Nummer	Namen der Kanäle	Länge Kilometer	Wasser-spiegelbreite	Sohlbreite	Tiefe	Schleusen Länge	Schleusen Breite	Schleusen Tiefe
			Meter					
	A. Fertige Kanäle.							
1.	Kaledonischer K.	90,0	.	15,4	4,6	49,3	12,2	.
2.	Groot Noordhollandsch K. (Amsterdam-Nieuwediep)	75,6	38,0	9,4	5,6	.	.	.
3.	Suez-K. vor dem Umbau	161,0[1]	58,0—100,0	22,0	8,0	—	—	—
4.	Suez-K. nach Vollendung des Umbaues.							
	a) in den Seeen von Mensaleh und Ballah	51,0	129,0	60,0	9,0	—	—	—
	b) in den Einschnitten von El Guisr und im Serapeum bis zum Nordende der Bitterseeen	25,0	101,0	61,0	9,0	—	—	—
	c) vom Südende der Bitterseeen bis Suez	22,5	117,0	70,0	9,0	—	—	—
5.	Kaiserfahrt zwischen dem Stettiner Haff und der Swinemünder Fahrt	5,0	.	75,0	7,0	—	—	—
6.	Noordzee-K. (Amsterdam-Ijmuiden)	27,0	50,8[2]) bis 63,0	20,0[3]) bis 32,2	7,7[3])	225,0	25,0[4])	9,5[5])
7.	Manchester-See-K.	57,1	.	.	.	182,9	24,4	.
	a) in den zwei oberen Haltungen	.	70,0	57,7	7,9	.	.	.
	b) in den unteren Haltungen	.	52,4	36,6	7,9	.	.	.
8.	K. von Korinth	6,3	.	22,0	8,0	—	—	—
9.	Kaiser-Wilhelm-K.	98,7	67,0—87,0	22,0	9,0	150,0	25,0	9,8—10,4
10.	Königsberger See-K.	42,5	.	30,0	6,5	—	—	—
11.	See-K. Heyst-Brügge	14,2	70,0	22,0	8,0	.	20,0?	.
12	Harlem-K. nördl. u. östl. von New-York, zwischen dem Hudson River und dem Long Island-Sound	9,6	122,0	.	4,6[6])	.	.	.
	B. Begonnene Kanäle.							
13.	Panama-K.	73,0	.	.	.	.	.	.
	a) im Gebirge	.	28,0	.	8,5	.	.	.
	b) in der Ebene	.	50,0	.	8,5	.	.	.
	C. Geplante Kanäle.							
14.	Nicaragua-K.	271,7		.	.	.	.	.
	In den zusammen 43,10 km langen gegrabenen Kanalstrecken (im San Juan und in den Seeen sind die Breiten grösser)	.	56,1— [illegible]	24,4— [illegible]	8,3	198,1	24,4	.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]5	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]5	.	.	.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]2	.	.	.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]5	.	.	.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.
20.	See-K. Forth-Clyde	42,0	.	.	.	.	.	.
21.	Japanischer See-K. von Tourug a nach Osaka	80,0	.	8,0	.	.	.	.
22.	See-K. von Krah (Halbinsel Malacca)	52,0	.	.	.	.	.	.

Germany

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Fünfter Band. — Zweite Auflage.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen.

Dr. L. Elster,
Geh. Regierungsrat u. vortragender Rat in Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte in Halle a. S.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Fünfter Band. Kaffeeschenken — Owen.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1900.

Rec. April 10, 1907

Inhaltsverzeichnis

des 5. Bandes des Handwörterbuchs — Zweite Auflage.

K.

(Was hier vermisst wird, ist unter **C** nachzusehen.)

L.

M.

Berichtigungen.

Zu Band I S. 665 Sp. 2 Z. 11 v. u. lies »Viehversicherungskassen« statt »Versicherungskassen«.
S. 668 Sp. 2 Z. 16 u. 17 v. u. lies »Returns« statt »Retalus«; Z. 12 v. u. lies »registered« statt »registrered«.
S. 669 Sp. 1 Z. 34 lies »1866« statt »1886«.

Zu Band IV S. 306 Sp. 2 Z. 4 v. o. lies »5864 statt »5854«; Z. 32 v. o. »Millionen Kg.« statt »Meter Centner«.
S. 311 Sp. 1 Z. 21 v. u. lies »[1]) Eingeführt« statt »Ei[1])ngeführt«.
S. 316 Sp. 2 Z. 1 v. u. ist die Note [3]) zu streichen.
S. 317 Sp. 2 Z. 9 v. o. lies »Türkei[3])« statt »Türkei«.
S. 317 Sp. 2 Z. 1 v. u. ergänze die Note [3]) Fiskaljahr 1895—96.
S. 319 Sp. 1 Z. 1 v. o. lies »1896, 1897 und 1898« statt »1896—1898«.
S. 320 Sp. 1 Z. 19 v. o. lies »Mehreinfuhr« statt »Mehrausfuhr«; Z. 32 v. o. lies »14 440« statt »14 940«.
S. 1066 Sp. 1 Z. 6 lies »Frankreich« statt »Russland«.
S. 1418 Sp. 1 Z. 36 lies »Völkerrecht« statt »Volksrecht«; Sp. 2 Z. 37 lies »1857—1894« statt »1887—1894«; Z. 5 v. u. lies »S. 687—716« statt »S. 697—716«.

Zu Bd. V. S. 403 Sp. 1 Z. 25 v. u. lies »Irrtums« statt »Konkurs«.
S. 648 Sp. 1 Z. 40 v. u. lies »20prozentigen« statt »10prozentigen«.
S. 964 Sp. 1 Z. 5—3 v. u. lies »im »Genicium« auch Spinnerei, Weberei, Färberei, und es sollen überhaupt unter den Hofhörigen sich Handwer-« statt »von den Weibern im »Genicium« auch Spinnerei, Weberei, Färberei, und ferner sollen unter den Hofhörigen sich Handwer-«; Sp. 2 Z. 25 v. o. lies »Prés« statt »Prês«.

K.

Kaffeeschenken

s. T r u n k s u c h t.

Kalendersteuer.

Die Kalendersteuer und die damit zusammenhängende Zeitungssteuer (Zeitungsstempel), einschliesslich der Abgabe von Annoncen, sind direkte Aufwandsteuern, welche regelmässig in Stempelform erhoben werden. Beide Auflagen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Befriedigungsmittel geistiger Bedürfnisse, der Bildung, Belehrung und Unterhaltung, besteuern. Von diesen Steuern wird im allgemeinen die Kalendersteuer mehr die grosse Masse der Bevölkerung, der Zeitungsstempel mehr die gebildeteren Schichten der Gesellschaft treffen. Will man die Leistungsfähigkeit des Lesers in Betracht ziehen, so wäre eine Abstufung der Steuersätze nach dem Preise der Zeitungen am Platze. Allein diese höhere Besteuerung der grossen Blätter, die nicht immer die einträglichsten sind, wird leicht die Schmutz- und Winkelpresse begünstigen und damit die anständigen Zeitungen in ihrem Absatze schmälern. Jene Steuerarten sind gesteigerten Finanzbedürfnissen entsprungen und im grossen und ganzen unfähig, die Steuerfähigkeit der jene Bildungsmittel benützenden Gruppen zu würdigen. Es ist dies namentlich der Fall beim Annoncenstempel, welcher sich gern als irrationelle Zusatzsteuer zur Gewerbesteuer darstellt und bei den einmal bestehenden Konkurrenzverhältnissen die Existenz und das Aufblühen neu gegründeter Geschäfte und Unternehmungen häufig erschwert.

Kalenderstempel bestanden früher in einer Mehrzahl von Staaten, und zuletzt erhob noch Oesterreich nach G. v. 6. September 1850 eine Kalendergebühr von 6 Kreuzer, eine Abgabe, welche indessen gleichzeitig mit dem Zeitungsstempel 1899/1900 aufgehoben wurde.

Max von Heckel.

Kameralwissenschaft

hiess in Deutschland seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts der Inbegriff der die K a m m e r v e r w a l t u n g betreffenden Kenntnisse. Der Ausdruck »Kammer« wird schon unter den fränkischen Königen zur Bezeichnung des fürstlichen Privatvermögens gebraucht, bald aber erhielt er auch die Bedeutung von fürstlicher Schatzkammer im Sinne von Staatskasse. Das Gebiet der Kammerverwaltung erlangte gegen Ende des Mittelalters, wenn auch die Justiz von ihm getrennt wurde, eine grössere Ausdehnung, indem es nicht nur die Domänen, Regalien und die sich allmählich immer mehr entwickelnden Steuern, sondern auch die Wirtschafts- und Wohlfahrtspolizei umfasste. Unter Maximilian wurden in Innsbruck und Wien Hofkammern und im Laufe des 16. Jahrhunderts in den grösseren Partikularstaaten Kammerkollegien als Oberbehörden für diese Verwaltung gegründet. Schon das Bedürfnis einer zweckmässigen Vorbildung der Beamten, das z. B. schon v. Ossa hervorhebt, musste nun auch zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Gegenstände dieses Verwaltungsgebietes führen, und so sind Obrecht, Bornitz, Besold, Klock, v. Seckendorf, v. Schröder u. a. als kameralistische Schriftsteller zu bezeichnen, wenn sie auch den Ausdruck Kameralwissenschaft nicht anwenden. Sie vereinigen die Lehre von der Finanzverwaltung nach dem damaligen Standpunkte mit der Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung; denn es sollte der Wohlstand des Landes gehoben werden, damit die fürstlichen Einkommensquellen desto reichlicher flössen. Der Fürst solle immer seinen Teil von demjenigen nehmen, der gewinne, sagt v. Schröder; so könne es ihm nie an Geld fehlen. Mehr und mehr wurden auch die praktisch-technischen Wissenschaften, die Lehren von der Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau, dem Handelsbetrieb und die Gewerbskunde

in den Bereich der Kameralwissenschaft gezogen, da die Domänen- und Polizeiverwaltung solche Kenntnisse voraussetzte. Im Jahre 1727 gründete Friedrich Wilhelm I. Professuren der Oekonomie und Kameralwissenschaften in Halle und Frankfurt a. d. O., deren erste Inhaber Gasser und Dithmar waren. Von dem einen wie von dem anderen erschien 1729 eine »Einleitung in die ökonomischen, Polizei- und Kameralwissenschaften«. An mehreren anderen Universitäten wurden in den nächsten Jahrzehnten ebenfalls Lehrstühle für diese Wissenschaft errichtet, in Kaiserslautern sogar eine besondere kameralistische Hochschule gegründet, die später als Sektion mit der philosophischen Fakultät zu Heidelberg vereinigt wurde. Das ausführlichste unter den älteren Lehrbüchern, die Anfangsgründe der Kameralwissenschaft von Zincke (Leipzig 1755) definiert die Kameralwissenschaft als die gelehrte und praktische Wissenschaft, um alle Nahrungsgeschäfte gründlich zu erkennen, kraft dieser Erkenntnis gute Polizei einzuführen und die Nahrung des Landes immer florisanter zu machen, solchergestalt das bereiteste Vermögen der Regenten und Staaten nicht nur immer besser zu gründen und zu erhalten und gerecht und weislich zu vermehren, sondern es auch mittelst kluger Einnahmen und Ausgaben wohl zu verwalten. Das Gesamtgebiet der Wissenschaft wird eingeteilt in die Lehre von der Natur und Beschaffenheit aller Nahrungsgeschäfte, die wirtschaftliche Polizeiwissenschaft, die gelehrte Oekonomik und die Kammer- oder Finanzwirtschaft. Vorausgeschickt wird ein allgemeiner Teil, der die »Generalökonomik« und die »Generalpolizeiwissenschaft« umfasst. Dann folgt die Specialökonomik und -polizei in der Form, dass jeder Produktionszweig (Landwirtschaft, Bergbau etc.) zuerst nach seiner privatwirtschaftlichen und technologischen Seite und dann unter dem wirtschaftspolitischen und wohlfahrtspolizeilichen Gesichtspunkte betrachtet wird. Der ganze zweite Band ist der Kammerwissenschaft im engeren Sinne oder der Finanzwissenschaft gewidmet. Auch Darjes (Erste Gründe der Kameralwissenschaften, Jena 1756) teilt dieses Wissensgebiet ein in Oekonomie (privatwirtschaftliche und Technik), Polizei und besondere Kameralwissenschaft (Finanzwissenschaft). Justi zieht in seinem kurzen »Systematischen Grundriss aller ökonomischen und Kameralwissenschaften« (1759) die Grenzen noch weiter, indem er auch die Staatslehre und Staatskunst mit hierher rechnet. Nach Jung (Versuch einer Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften, Lautern 1779) umfasst diese Wissenschaft zunächst die Lehrsätze, wonach die Einkünfte des Fürsten und des Staates erworben und zum Besten beider angewandt werden; sie gründe sich aber auf die Gewerbewissenschaft, d. h. die Kenntnis von den verschiedenen Arten des Erwerbs bei den Bürgern, und keiner könne ein guter Kameralist sein, der diese nicht aus dem Grunde kenne. Auch in unserem Jahrhundert finden wir noch ähnliche Definitionen. So sagt Schmalz in seiner Encyklopädie der Kameralwissenschaften (2. Aufl., Königsberg 1819), dass unter diesem in Deutschland üblich gewordenen Namen alles zusammengefasst werde, was sich auf Vermögen und Einkommen des Volkes, die Gewinnung und Vermehrung desselben und die Ausgleichung der Leistungen an den Staat durch Abgaben und die Bezahlung der Dienste desselben beziehe. Er teilt sie ein in Gewerbekunde (technische und merkantile) und Staatswirtschaftslehre oder politische Oekonomie, welche letztere wieder zerfällt in Nationalökonomie, Gewerbepolizei und Finanzwissenschaft. Die theoretische Volkswirtschaftslehre, die bis dahin in die vorwiegend auf das Praktische gerichtete Kameralwissenschaft übergangen war oder eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hatte, findet hier also eine principielle Anerkennung, was ohne Zweifel den physiokratischen Ansichten Schmalz', mittelbar aber auch dem Einfluss der englischen politischen Oekonomie zuzuschreiben ist, die damals in Deutschland schon Boden gewonnen hatte. Rau (Ueber die Kameralwissenschaft, Heidelberg 1825) hob dann auch grundsätzlich die Einheit der deutschen Kameralwissenschaft auf, indem er die privatwirtschaftliche und technische Oekonomie von der öffentlichen und politischen Oekonomie trennte. Letztere bildet die Volks- und Staatswirtschaftslehre im heutigen Sinne, mit der noch immer zweckmässigen Einteilung in theoretische Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft. Die Technik der Landwirtschaft und der Gewerbe aber gehört nicht mehr in den Kreis der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, sondern bildet den Gegenstand besonderer praktischer Wissenszweige mit überwiegend naturwissenschaftlichem Charakter. Die letzte umfassende Bearbeitung der Kameralwissenschaft im älteren Sinne, also mit Einschluss der Betriebslehre und Technik der einzelnen Produktionszweige und Ausschluss der allgemeinen volkswirtschaftlichen Theorie stellt die 1835 erschienene »Kameralistische Encyklopädie« von Baumstark dar. Die staatswissenschaftlichen oder staatswirtschaftlichen Fakultäten in Tübingen und München entsprechen vermöge der Vereinigung von technischen und Staatswissenschaften noch dem Charakter der Kameralwissenschaft, jedoch greifen sie über die Grenzen derselben hinaus, da auch die

theoretischen Staatswissenschaften und in Tübingen das Staatsrecht in ihnen vertreten sind. Die Vorbereitung der Beamten der Finanzverwaltung ist in Baden, Württemberg und Hessen als besonderes Fachstudium geregelt, das noch immer das kameralistische heisst und durch seine naturwissenschaftlichen und technologischen Bestandteile an die alte Kameralwissenschaft erinnert. In der neuesten Zeit aber macht sich überhaupt immer mehr das Bedürfnis fühlbar, dass auch die juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten sich gewisse Kenntnisse aus dem Gebiete der Technik verschaffen. In Preussen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten 1898 ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Juristen, die in die Eisenbahnverwaltungen einzutreten beabsichtigen, sich eingehend mit Technologie zu beschäftigen haben. Zum Teil mit Rücksicht auf dieses Bedürfnis ist seit einigen Jahren in Göttingen, wo schon im vorigen Jahrhundert regelmässig technologische Vorlesungen gehalten wurden, ein Unterricht in der Maschinenlehre und anderen Zweigen der Technik eingerichtet worden, der auch eine allgemeine Vorlesung für Juristen mit umfasst. Andere Universitäten werden diesem Beispiele voraussichtlich folgen. — Ueber die oben angeführten und andere kameralistische Schriftsteller vgl. Roscher, Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland.

Lexis.

Kämmereigüter

s. Gemeindefinanzen oben Bd. IV S. 106ff.

Kammergüter

s. Domänen oben Bd. IV S. 186ff.

Kanäle.

(Schiffahrtskanäle.)

I. Einleitung. II. Seekanäle. III. Binnenlandskanäle. 1. Einteilung und Bau. 2. Stauwerke. 3. Querschnitt der K. und Abmessungen der Kanalbauwerke. 4. Kanalisierte Flüsse. 5. Form der Schiffe auf K. und kanalisierten Flüssen. 6. Fortbewegung der Schiffe auf K. und kanalisierten Flüssen. 7. Motoren. 8. Einwirkung des Frostes auf die Schiffahrt auf K. und kanalisierten Flüssen. IV. Kanäle in den einzelnen Ländern. Bestand an Kanälen. — Eigentumsverhältnisse. 1. Die ältesten K. ausserhalb Europas. 2. Italien. 3. Belgien und Holland. 4. Deutsches Reich. 5. Frankreich. 6. Spanien. 7. Grossbritannien und Irland. 8. Schweden und Norwegen. 9. Russland. 10. Oesterreich-Ungarn. 11. Vereinigte Staaten von Amerika. 12. Britisch-Nord-Amerika. 13. Niederländisch-Ostindien. V. Verhältnis der künstlichen zu den natürlichen Wasserstrassen im Deutschen Reiche und in anderen Ländern. VI. Abgabenverhältnisse. VII. Verkehr auf einigen besonders wichtigen K. und kanalisierten Flüssen. VIII. Frachtsätze auf K. IX. Zusammenfassung des bisher Entwickelten. X. Projektierte Kanalverbindungen. 1. Im Deutschen Reiche. 2. Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Auslande. 3. Im Auslande.

I. Einleitung.

Das Wort Kanal, wohl vom lateinischen canna (Schilfrohr) abzuleiten, wird anfangs nur auf Wasserröhren und -rinnen angewendet worden sein. Jetzt bezeichnet es Be- und Entwässerungs-, Ableitungs- und Flutgräben, Spülleitungen, sonstige künstliche Gerinne wie z. B. Mühlgräben, endlich für den Materialientransport bestimmte künstliche Wasserwege, so Triftkanäle, in denen Holz hinabtreibt, Flösskanäle, in denen man es leitet (flösst), und Schiffahrtskanäle, in denen Schiffe befördert werden. Die Leitung eines Kanals hoch über dem Gelände geschieht in hölzernen, gemauerten oder eisernen »Aquädukten«, die über andere Wasserzüge hinweg in ebensolchen »Brückenkanälen«. Schiffahrtskanäle können gleichzeitig der Entwässerung dienen, wie die sogar meist deshalb angelegten Moorkanäle Deutschlands und Hollands oder wie der Elbing-Oberländische Kanal in Westpreussen und einige nordfranzösische Kanäle, durch die 80—90000 ha Landes gewonnen oder entsumpft sind; sie können auch Bewässerungszwecken mit dienen, wie Teile des Kanals Dortmund-Emshäfen. Auch Flussdurchstiche bezeichnete und bezeichnet man häufig mit dem Namen Kanal; so in der Donau den Karolinen- und Gundremminger Kanal, in der Oder den Petrikanal unterhalb Güstebiese, in der Warthe den Friedrich-Wilhelm-Kanal (bei Küstrin); zwischen Weichsel und Nogat, an deren Trennungsstelle, den Nogat- oder Pieckelerkanal.

Im folgenden sollen nur diejenigen Kanäle betrachtet werden, die gegenwärtig ganz oder doch in beträchtlichem Masse der Schiffahrt dienstbar sind.

Der Lage und gleichzeitig dem Querschnitt nach unterscheidet man bei ihnen Seekanäle und Binnenlandskanäle. Jene verbinden einen Meeresteil mit einem anderen oder mit einem Binnenlandsgewässer und sind so dimensioniert, dass grosse Seeschiffe in ihnen verkehren können; Binnenlandskanäle verbinden Binnenlandsgewässer untereinander und sind ihren Abmessungen nach nur für Binnenschiffe berechnet.

II. Seekanäle.

Die auf der jütischen und skandinavischen Halbinsel sowie in Grossbritannien und Irland vorhandenen Kanäle, die nur kleinen Seeschiffen zugänglich sind und die — weil sie Meeresteile untereinander verbinden oder in solche münden — hier und da als Seekanäle bezeichnet worden, sollen hier ausser Betracht bleiben.

Mögen Seekanäle als offene Durchstiche angelegt werden (wie — vergl. unten — der Suez-Kanal, die Kaiserfahrt, der Kanal von Korinth) oder mittelst Schleusen Steigungen zu überwinden haben (wie der Manchester-Seekanal, der Nicaragua- und, nach neuen Projekten, der Panama-Kanal), principiell unterscheiden sie sich von den als offene Durchstiche gebauten oder mit Schleusen versehenen Binnenlandskanälen nur durch die grösseren Abmessungen ihres Querschnitts und ihrer Schleusen sowie durch den grösseren Halbmesser ihrer Krümmungen. Letzterer muss mindestens 1000 m betragen; die übrigen hierher gehörigen Masse sind aus Tabelle I ersichtlich, die die bedeutendsten fertigen, begonnenen und projektierten Seekanäle behandelt.

Die Querschnitts- und Bauwerksabmessungen sind demnach weit grösser als die selbst recht bedeutender Binnenlandskanäle. Ebenso sind, da Seeschiffe erstens zum Teil mit Takelung fahren, zweitens meist sehr hohe Bordwände haben, grössere Brückendurchfahrtshöhen nötig. Ferner haben, roh ausgedrückt, Seeschiffe dreieckigen, Binnenschiffe rechteckigen Querschnitt; erstere laden also weniger, ohne etwa ihre — auf See vielleicht grössere — Geschwindigkeit auf Kanälen ausnützen zu können. Sodann ist die Bemannung des Seeschiffs, das doch füglich seine Mannschaft nicht plötzlich an der Kanalmündung wechseln kann, zahlreicher und erhält höhere Löhne, wie denn auch die Versicherungsgebühr höher ist als beim Binnenschiff.

Aus alledem folgt, dass binnenlands ein Seeschiff weit teurer fährt als ein Binnenschiff.

Ein vom Meer in das Land hinein führender Seekanal ist daher gegenüber einem Binnenkanal, und mitunter selbst gegenüber der Eisenbahn, nur dann rentabel, wenn der Platz, zu dem er führt, schon Seeschiffahrt und die entsprechenden Hafeneinrichtungen besitzt oder wenn der Bau des neuen Seeschiffahrtsweges verhältnismässig billig zu bewirken ist oder wenn ein sehr starker Verkehr zu erwarten steht. Demzufolge ist denn auch die Schaffung der Kaiserfahrt und des Königsberger Seekanals ganz berechtigt gewesen. Selbst der vielgeschmähte Manchester-Schiffahrtskanal kann nicht mehr als abschreckendes Beispiel dienen. Obgleich die Baukosten sich bis 30. Juni 1898 schon auf 303 600 000 Mark beliefen — etwa das 2½fache der Anschlagssumme —, hat er doch im dritten Betriebsjahr, 1896, neben Aufbringung der Unterhaltungs- und Betriebskosten sich zu verzinsen begonnen. 1894 hatte er einen Verkehr von 925 659, 1899 von 2 778 108 Reg. Tonnen. Der Ueberschuss des zweiten Halbjahrs von 1899 über die Unterhaltungs- und Betriebskosten betrug 815 700 Mark.

Misslicher steht es mit der Rentabilität des Seekanals Heyst-Brügge, weil hier die entsprechenden Hafeneinrichtungen [1]) erst geschaffen werden mussten, und noch mehr mit derjenigen des Seeweges nach Brüssel; denn dieser wird bestehen aus 28,0 km Kanal und 92,0 km Schelde, ist also 120 km lang, und auch Brüssel bedarf erst der Herstellung eines Seehafens [1]). Aehnlich wie für Brüssel liegen die Verhältnisse für die Seeroute nach Paris [2]); dies ist zudem noch weiter von der See entfernt, hat aber allerdings einen grösseren Platzkonsum und bessere Verbindungen als Brüssel.

Als ziemlich verfehlt jedoch ist dem Entwickelten zufolge der Gedanke zu bezeichnen, andere Binnenstädte, wie etwa Berlin, das in der Luftlinie noch etwa 138 km vom Stettiner Haff entfernt und mit ihm nicht durch einen Strom wie die Seine, sondern eben nur durch einen Seeschiffskanal zu verbinden ist, zu Seehäfen zu machen.

Von den beiden nach Amsterdam führenden Seekanälen hat der lange und veraltete Groot Noordhollandsche Kanaal nur noch einen geringen Verkehr in Seeschiffen — etwas über 100 000 cbm im Jahr — aber einen bedeutenden — etwas über 1 200 000 cbm im Jahr — in Binnenschiffen. Der seine Stelle im Seeverkehr einnehmende Noordzeekanaal von Ijmuyden nach

---

[1]) Molenbauten bei Heyst, Vorhafen daselbst, Kanal nach Brügge und Hafen daselbst kosten zusammen etwa 31 200 000 Mark; der Seekanal von der Rupel-Mündung nach Brüssel und die Brüsseler Hafenanlagen sind auf 28 000 000 Mark veranschlagt; von beiden Bausummen trägt der belgische Staat 21 600 000 bezw. 8 320 000 Mark, Brügge und Brüssel mit Vororten je 4 000 000 Mark, den Rest für Heyst-Brügge ein Konsortium, für Brüssel die Provinzen.

[2]) Die Verwirklichung des Planes „Paris Port de mer“ ist auf 120 000 000 Mark veranschlagt. Es müssen nicht nur die Krümmungen der Seine zwischen Oissel und Pont de l'Arche sowie zwischen Sartrouville und Bezon durch Durchstiche abgeschnitten und die Seine selbst vertieft werden, sondern ausserdem sind 30 Brücken umzubauen bezw. höher zu legen und grossartige Hafenanlagen herzustellen.

Tabelle I.

Nummer	Namen der Kanäle	Länge Kilometer	Wasserspiegelbreite (Meter)	Sohlbreite (Meter)	Tiefe (Meter)	Schleusen Länge (Meter)	Schleusen Breite (Meter)	Schleusen Tiefe (Meter)
	A. Fertige Kanäle.							
1.	Kaledonischer K.	90,0	.	15,4	4,6	49,3	12,2	.
2.	Groot Noordhollandsch K. (Amsterdam-Nieuwediep)	75,6	38,0	9,4	5,6	.	.	.
3.	Suez-K. vor dem Umbau	161,0[1]	58,0—100,0	22,0	8,0	—	—	—
4.	Suez-K. nach Vollendung des Umbaues.							
	a) in den Seeen von Mensaleh und Ballah	51,0	129,0	60,0	9,0	—	—	—
	b) in den Einschnitten von El Guisr und im Serapeum bis zum Nordende der Bitterseeen	25,0	101,0	61,0	9,0	—	—	—
	c) vom Südende der Bitterseeen bis Suez	22,5	117,0	70,0	9,0	—	—	—
5.	Kaiserfahrt zwischen dem Stettiner Haff und der Swinemünder Fahrt	5,0	.	75,0	7,0	—	—	—
6.	Noordzee-K. (Amsterdam-Ijmuiden)	27,0	50,8[2] bis 63,0	20,0[3] bis 32,2	7,7[3]	225,0	25,0[4]	9,5[5]
7.	Manchester-See-K.	57,1	.	.	.	182,9	24,4	.
	a) in den zwei oberen Haltungen	.	70,0	57,7	7,9	.	.	.
	b) in den unteren Haltungen	.	52,4	36,6	7,9	.	.	.
8.	K. von Korinth	6,3	.	22,0	8,0	—	—	—
9.	Kaiser-Wilhelm-K.	98,7	67,0—87,0	22,0	9,0	150,0	25,0	9,8—10,4
10.	Königsberger See-K.	42,5	.	30,0	6,5	—	—	—
11.	See-K. Heyst-Brügge	14,2	70,0	22,0	8,0	.	20,0?	.
12	Harlem-K. nördl. u. östl. von New-York, zwischen dem Hudson River und dem Long Island-Sound	9,6	122,0	.	4,6[6]	.	.	.
	B. Begonnene Kanäle.							
13.	Panama-K.	73,0	.	.	.	.	.	.
	a) im Gebirge	.	28,0	.	8,5	.	.	.
	b) in der Ebene	.	50,0	.	8,5	.	.	.
	C. Geplante Kanäle.							
14.	Nicaragua-K.	271,7		.	.	.	.	.
	In den zusammen 43,10 km langen gegrabenen Kanalstrecken (im San Juan und in den Seeen sind die Breiten grösser)	.	56,1—87,8	24,4—36,6	8,3	198,1	24,4	.
15.	See-K. New-York-Philadelphia	148,0[7]	56,1	.	8,5	—	—	—
16.	Brüsseler See-K. von der Mündung der Rupel in die Schelde nach Brüssel	28,3	.	.	5,5	.	.	.
17.	See-K. von Rouen nach Paris	185,0	35,0—45,0	.	6,2	.	.	.
18.	K. Ostsee-Schwarzes Meer von Riga nach Cherson	1600,0[8]	65,0	35,1	8,5	.	.	.
19.	K. Weener See-Kattegat[9])	40,0	.	.	.	.	.	.
20.	See-K. Forth-Clyde	42,0	.	.	.	.	.	.
21.	Japanischer See-K. von Touruga nach Osaka	80,0	.	8,0	.	.	.	.
22.	See-K. von Krah (Halbinsel Malacca)	52,0	.	.	.	.	.	.

[1]) Einschliesslich 4 km von Suez nach Port Ibrahim. [2]) Soll auf 112 m gebracht werden. [3]) Seewärts der Seeschleuse hat der Kanal 38,0 m Sohlbreite, bei ordin. Niedrigwasser 7.6, bei ordin. Hochwasser 9,3 m Tiefe. [4]) Soll auf 50 m gebracht werden. [5]) Soll auf 10,3 m gebracht werden. [6]) Im nördlichen Teil im Spuyton Duyvel Creek nur 107,0 m Breite, aber 5,5 m Tiefe. [7]) Davon nur 49 km Kanal-, 99 km Flussstrecken. [8]) Davon nur 200 km Kanal-, 1400 km Flüsse und Seeen. [9]) Ist der Vollständigkeit halber angeführt, wird aber — wenn zur Ausführung gebracht — voraussichtlich nur für verhältnismässig kleine Seeschiffe bestimmt sein, wie sie auf Schweden fahren.

Amsterdam hat einen Seeverkehr von rund 13 000 000 cbm im Jahr.

Der Harlem-Kanal ist, wenn man will, eine Art Zufahrtskanal zu den Hafen-Anlagen von New-York und Umgebung und hat der Hauptsache nach nur lokale Wichtigkeit.

Von den anderen, in der Tabelle unter A

aufgeführten Kanälen kürzt der das Jonische mit dem Aegäischen Meer verbindende Kanal von Korinth nur für einen geringen Teil der das Mittelländische Meer befahrenden Schiffe den Weg ab. Die Bauzinsenlast — das aufgewendete Kapital betrug bis Ende 1896 nahezu 25 Millionen Mark — beläuft sich auf etwa 1 120 000 Mark, und bisher ist nur einmal, 1876, ein Betriebsüberschuss (47 440 Mark) erzielt worden.

Unbedingt existenzberechtigt sind der Suez- und der Kaiser Wilhelms-Kanal, ebenso einer der beiden unter B und C aufgeführten Kanäle, der von Panama oder der von Nicaragua.

Dem Suez-Kanal hatte der englische Ingenieur Stephenson »Versandung, Versumpfung und Verödung« prophezeit. Die Durchfahrtstaxe hat anfangs 8,0, dann zeitweise 10,4 bis 11,2, seit dem 1. Januar 1885 bei beladenen Schiffen 7,6, bei leeren 5,6 Mark für die Registertonne betragen. Teils zur Vermeidung des »Querlaufens« der Schiffe, teils wegen der Zunahme von deren Tiefgang sind die aus der Tabelle I ersichtlichen Vergrösserungen vorgenommen. Dadurch sind die »Auflaufungen« — 1882, dem schlimmsten Jahre, hatten deren 416 stattgefunden — vermieden worden, während nach Ausführung jener Vergrösserungen die Einführung elektrischer Schiffsbeleuchtung die durchschnittliche Durchfahrtsdauer von 48½ im Jahre 1871 auf 15 Stunden 43 Minuten im Jahre 1898 herabgesetzt hat.[1]) Im ersten Betriebsjahre 1870[2]) passierten den Kanal 436 609 Registertonnen, die Einnahme betrug rund 4 000 000 Mark; 1899 passierten ihn rund 9 988 400 Registertonnen, und die Einnahme betrug rund 73 000 000 Mark; die Aktieninhaber erhielten 41 230 422 Mark.

Im Kaiser Wilhelm-Kanal[3]), der den Schiffen nicht wie der Suezkanal mehrere Wochen, sondern höchstens 1—3 Tage Reisezeit erspart, sind die Abgaben weit niedriger. Es werden — nach vorausgegangenem vierzehnmonatlichem Provisorium — seit dem 1. September 1896 erhoben je nach Schiffsgrösse, Verkehrsgattung und Jahreszeit für die Registertonne beladener Schiffe 20 bis 66, für die Registertonne leer oder in Ballast gehender Schiffe 16 bis 53 Pfg., ausserdem für Segler der fixierte Schlepplohn; das auf der Elbe von deren Mündung bis zum Kanal (und umgekehrt) zu zahlende Elb-Loots-Geld wird von der Kanalverwaltung zurückgezahlt. Die Durchfahrtszeit beträgt für Güterschiffe unter eigenem Dampf 7 bis 13, für Schleppzüge 16 bis 20, für Personenschiffe knapp 5 Stunden. Im ersten Betriebsjahre, das mit dem 30. Juni 1896 schloss, betrug der Verkehr 1 505 983 Registertonnen, die Einnahme 896 452 Mark, vom 1. April 1899 bis 1. April 1900 dagegen 3 488 767 Registertonnen und 1 809 951 Mark. Voraussichtlich wird der Kanal 1901 anfangen, einen kleinen Ueberschuss über die Unterhaltungs- und Betriebskosten abzuwerfen. Eine starke Verzinsung des Baukapitals kann natürlich bei dem Kanal, der in der Hauptsache zu seestrategischen Zwecken erbaut ist, nicht erwartet werden.

Panama- und Nicaragua-Kanal haben, namentlich seit der Inbesitznahme Cubas durch die Vereinigten Staaten, für diese ganz besonders grosse strategische Wichtigkeit gewonnen. Von der Westküste der Vereinigten Staaten nach der Ostküste ist die Wegeersparnis ganz ausserordentlich gross und verdoppelt geradezu den Wert der amerikanischen Kriegsflotte, für Reisen von Grossbritannien nach der Westküste von Amerika zwischen dem 30. Grade nördlich bezw. südlich des Aequators immer noch sehr beträchtlich.

Der Panamakanal, dessen vom Staate Columbia erteilte Konzession 1904 abläuft, aber verlängert werden wird, soll zur Vollendung noch 400 (nach anderen Nachrichten sogar 640) Millionen Mark erfordern, während der Nicaraguakanal im ganzen nur auf 400 Millionen Mark veranschlagt ist. Die »Seekanalgesellschaft von Nicaragua« ist zwar von den Vereinigten Staaten konzessioniert, allein möglich ist es immerhin, dass diese letzteren auf das Angebot der »Neuen Panamagesellschaft« eingehen, das fertige Stück des Panamakanals zu erwerben und dessen Bau ihrerseits zu vollenden.

Von den übrigen Kanälen unter C dürfte auch der zwischen New-York und Philadelphia einem Bedürfnisse, wennschon einem solchen von mehr lokalem Charakter, entsprechen; er scheint unter Mitbenutzung des Delaware- und des Raritan-Flusses, etwa in gleicher Richtung wie der bestehende Raritankanal, die Halbinsel New-Jersey abschneidend, geführt werden zu sollen.

Das Projekt Riga—Cherson (C 18 der Tabelle I) sieht bestechend aus; allein der Bau würde etwa 400 Millionen Mark kosten, und der Betrieb der etwa 1600 km langen Wasserstrasse in einem Lande, das obenein lange Frostzeit hat, ist einigermassen unsicher. Zudem ist die Reisezeitersparnis ge-

---

[1]) Als erstes grosses elektrisch beleuchtetes Schiff durchfuhr 1896 die 160 m lange, 18 m breite Barbarossa des Norddeutschen Lloyd den Kanal, und zwar in 15 Stunden 52 Minuten.

[2]) Die Eröffnung erfolgte am 16. November 1869. Die Baukosten betrugen ohne die Vergrösserungsbauten 342 000 000 Mark, mit diesen bis Ende 1897 483 153 867 Mark.

[3]) Die Eröffnung erfolgte am 16. Juni 1895. Die Baukosten betrugen einschliesslich der Kosten für die Eröffnungsfeier (1 700 000 Mark) 156 739 000 Mark.

ring: sie beträgt, von der Schwerlinie der Getreide ausführenden Gegenden Russlands aus gerechnet, z. B. nach Stettin 13 bis 15, nach Le Hâvre 7 bis 8 Tage, und dieser Ersparnis stehen die Kanalgebühren gegenüber.

Ueber die unter C 19 bis 22 aufgeführten Projekte ist nichts Näheres bekannt. Von weiteren amerikanischen Projekten für Seekanäle ist zwar vielerlei berichtet worden; sie sind indessen in Tabelle C nicht aufgenommen, weil es doch noch zweifelhaft erscheint, ob es sich wirklich — trotz der sehr bedeutenden Querschnitts- und Schleusen-Abmessungen — um Wege für Seeschiffe handelt. Sie mögen deshalb hier nur kurz erwähnt werden.

Auf kanadischer Seite plant man eine »Tiefwasserstrasse« von 6 m Fahrtiefe von der Georgianbay des Huronsees unter Mitbenutzung des Ottava-Flusses nach dem St. Lorenzstrom bei Monreal; auf dem Territorium der Vereinigten Staaten entweder Ausbau des Eriekanals vom Eriesee zum Hudson oder Herstellung einer neuen Linie vom Lorenzstrom nach dem Champlain-See und von diesem zum Hudson.

Das Projekt canal des deux mers (zwischen Bordeaux und Narbonne) darf wegen der Schwierigkeiten (zahlreiche Schleusen) und Kosten (1600 Millionen Mark) als vorläufig aufgegeben betrachtet werden.

III. Binnenlandskanäle.

1. Einteilung und Bau. Binnenlandskanäle sind Lateral- oder Seitenkanäle, d. h. sie führen aus einer oberen Flussstrecke in eine untere desselben Flusses, oder Wasserscheidenkanäle, d. h. sie verbinden zwei verschiedene Gewässer, z. B. einen Binnensee mit einem anderen oder einem Flusse oder zwei Flüsse untereinander oder einen Fluss oder Binnensee mit einem Meeresteile oder endlich zwei Meeresteile.

Seitenkanäle sind namentlich in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten vielfach ausgeführt. Im Deutschen Reiche sind Beispiele von solchen längere Strecken des Kanals Dortmund-Emshäfen und — an der Havel — der Voss- und der Malzer Kanal. Beispiele für die anderen obigen Kategorieen sind im Deutschen Reiche der Bolter Kanal zwischen Müritz und Ellbogensee (Mecklenburg), der Templiner zwischen Labüskesee und Havel, der Oder-Spree-Kanal zwischen Oder und Spree, der Weichsel-Haff-Kanal zwischen der Weichsel und dem Frischen Haff, der — als Binnenschiffahrtsweg geplante — Kanal vom Grossen Schweriner See zur Wismarer Bucht und der Ems-Jade-Kanal zwischen dem Dollart und dem Jade-Busen.

Nach Art ihrer Ausführung sind die Binnenlandkanäle offene Durchstiche oder eine fortlaufende Folge von durch Stauvorrichtungen von einander getrennten Wasserhaltungen, Haltungskanäle. Zuweilen werden Kanäle in Tunnel geführt, wie zwei, 0,5 und 2,3 km lange Strecken des deutschen Teils des Rhein-Marne- und einige des Aisne-Marnekanals sowie des canal de Bourgogne, auch einzelne Strecken der Kanäle von Rüdersdorf unweit Berlin; zuweilen in Aquädukten, wie der Bridgewaterkanal über den Manchester-Seekanal, der Elbing-Oberländische über den Abisearsee, der Ems-Jadekanal über das kleine Küstenflüsschen Made[1]), der Kanal Dortmund-Emshäfen über die Lippe (und andere Gewässer), der — projektierte — Mittellandkanal über die Haase, Hunte, Gr. Aue, Weser, Leine, Fuse, Oker, Aller. — Liegt in Haltungskanälen eine der Haltungen höher als jeder der durch sie verbundenen Wasserläufe, so heisst sie Scheitelhaltung. Kanäle, die wie der Rhein-Marnekanal (der Meurthe, Mosel, Maas und das Ornainthal überschreitet) mehrere Wasserscheiden überwinden, haben auch mehrere Scheitelhaltungen.

Die Wasserstände in jedem Kanale ändern sich ein wenig unter dem Einflusse der Wasserverdunstung, der Niederschläge, etwaiger Zuflüsse, aufstauender oder forttreibender Winde, und der Versickerung in Sohle und Böschungen (der in Erde dargestellten Kanäle). Abgesehen hiervon aber ändert sich in den Durchstichskanälen die Wassertiefe auch, sobald sie sich in einem der verbundenen Wasserläufe ändert; es entsteht dann nach dem tieferen derselben eine Strömung. In den abgeschlossenen Haltungen der Haltungskanäle dagegen ändert sich die Tiefe nur, wenn — wie bei jeder Schleusung — Wasser aus einer oberen Haltung an die nächstuntere abgegeben wird. Die — ganz oder nahezu — horizontalen Sohlen entsprechen den Auftrittsflächen, die Stauwerke (die das Wasser jeder Haltung an deren unterem Ende vor dem Ablaufen in die nächstuntere Haltung bewahren und so die Erhaltung der erforderlichen Wassertiefe überall sichern) den Steigungen von Treppenstufen, weshalb man die ganze Anlage oft als „Schleusentreppe" bezeichnet.

2. Stauwerke. Wo es auf Wasserverlust nicht ankommt, sind die in den Moorgegenden zwischen Elbe und Weser üblichen Klappstaue ganz zweckmässig. Der Druck des Oberwassers drückt eine drehbare, aus Holzbohlstücken und Leder zusammengesetzte, viertelkreisförmige Klappe gegen ein Pfosten- und Schwellwerk. Diesen Wasserdruck überwindet das — von unten oder von oben kommende — Fahrzeug mit dem Gewicht seines Vorderteils, dreht also die Klappe hoch, so dass das Wasser von der oberen in die untere Haltung eindringt und die Wasserspiegel sich ausgleichen.

Ueber Stauschleusen und Kammerschleusen im allgemeinen enthält der Artikel Binnenschiffahrt auf S. 864 (oben Bd. II) das Erforderliche.

Im einzelnen ist noch folgendes hier nachzuholen. Da bei jeder Schiffsdurchschleusung für die obere Kanalhaltung der Wasserinhalt der Schleusenkammer zwischen

---

[1]) Eingehend beschrieben in Nr. 43 und 44 der deutschen Bauzeitung, Berlin 1887.

deren beiden Wasserspiegeln verloren geht, werden die Abmessungen der Kammern mit möglichster Raumersparnis nach den Abmessungen der einzeln oder zu zwei und mehreren zu gleicher Zeit durchzuschleusenden Schiffe bestimmt.

Die einzelnen Vorgänge beim Durchschleusen und die Vorrichtungen zum Oeffnen und Schliessen der Schütze und Thore haben rein technisches Interesse und können um so mehr hier übergangen werden, als auch die durchdachtesten von ihnen das Durchschleusen nur um Minuten und Bruchteile von solchen beschleunigen, während meist das An-, Ein- und Abfahren der Schiffe allein gegen eine halbe Stunde erfordert. Wo sehr grosser Verkehr stattfindet, müssen daher die Kammern für die gleichzeitige Durchschleusung von zwei oder mehreren Schiffen eingerichtet sein, wie beispielsweise am Oder-Spreekanal, wo an einem Tage bis zu 119 Schiffe eine Schleuse passiert haben.

Ist die Steigung der Schleusentreppen sehr steil, so macht man zuweilen das Unterthor der oberen Schleuse gleichzeitig zum Oberthor der nächst unteren Schleuse, die eigentlichen Haltungen fallen also ganz weg. Solche Schleusen heissen gekuppelte. Schaltet man zwischen zwei gewöhnliche Schleusen eine kurze Zwischenhaltung ein und lässt das der oberen Schleuse entnommene Wasser durch Umlaufkanäle direkt in die untere Haltung, so kann der Spiegel der Zwischenhaltung unverändert bleiben. Derartig angeordnete Schleusen heissen Verbundschleusen. Liegen zwei Schleusenkammern neben einander, so kann man — soweit die Frequenz jeder Fahrrichtung das erlaubt — die eine für den Abstieg, die andere für den Aufstieg der Fahrzeuge benutzen. Es ist diese Konstruktion der Schleusen, die dann Parallel-, Doppel- oder auch wohl Zwillingsschleusen[1]) heissen, auch um deswillen empfehlenswert, weil bei Unbrauchbarkeit einer Schleuse die andere dienstfähig bleibt und so einen — wenn auch gegen normale Zeiten verlangsamten — Weiterbetrieb erlaubt.

Zwei sich kreuzende Kanäle, die verschiedene Spiegelhöhen haben, nicht aber unter einander weggeführt sind, erhalten am Kreuzungspunkt sogenannte Kesselschleusen. Jeder der vier Kanalarme ist durch zwei Thorpaare geschlossen; der inmitten der so entstandenen vier Schleusenkammern liegende Kessel bildet für jede der möglichen Fahrrichtungen eine Zwischenkammer, die die verschiedenen Kammerwasserstände ausgleicht.

Spiegelunterschiede von mehr als etwa 5 m in zwei aufeinanderfolgenden Kanalhaltungen machen des gewaltigen Wasserdrucks wegen sehr starke Thore erforderlich. Man kann aber wenigstens das Unterthor in gewöhnlicher Stärke belassen, wenn man Schachtschleusen, wie dies namentlich in Frankreich mehrfach geschehen ist, konstruiert. Der an die obere Kanalhaltung anstossende Teil der Schleuse — das Oberhaupt — und dessen Thor wird dabei wie gewöhnlich gestaltet, das Unterhaupt aber wird nicht durch ein Thor, sondern durch Mauerwerk nach der unteren Haltung zu abgeschlossen, und in der Abschlussmauer befindet sich nur unten ein Thor und an dieses anschliessend ein Tunnel, der in die untere Haltung führt. Unterthor und Tunnel brauchen nur so hoch zu sein, dass die Schiffe hindurch schwimmen können. Bei derartig tiefen Schleusen pflegt man den Wasserspiegel der Kammer (hier des sogenannten Schachtes) dadurch bis auf den der unteren Haltung zu senken, dass man das Wasser in die obere zurückpumpt.

Legt man neben einer Schleuse zwei oder mehrere, mit ihr durch kleine Kanäle verbundene Bassins an, so kann das Senken des Schleusenwassers dadurch erfolgen, dass man es, statt in die untere Haltung, in diese Bassins laufen lässt. Ist dann deren Spiegel und der der Schleusenkammer gleich hoch geworden, so schliesst man die Schütze der kleinen Verbindungskanäle und pumpt das ferner noch überschüssige Wasser in die Bassins. Dies ist das Princip der jetzt vielfach, so z. B. am neuen Kanal Dortmund-Emshäfen, angewendeten Sparschleusen, so genannt, weil sie etwa nur die Hälfte des Wasserverlustes einer gewöhnlichen Schleuse beim Durchschleusen erleiden. Bei Doppelschleusen kann man häufig eine der beiden Kammern als Sparbecken der anderen verwenden. — Mitunter legt man mehrere Sparbecken über einander.

Statt der vorhin erwähnten gekuppelten Schleusen, die sich z. B. im Canal du midi neben Béziéres und im Kaledonischen Kanal zwischen dem Loch Lochy und Loch Eil in achtfacher Kuppelung finden, werden neuerdings längs- oder quergeneigte Ebenen oder endlich Schiffshebewerke angewendet.

Die längsgeneigte Ebene vermittelt den Verkehr aus Haltungen von grossem Spiegelunterschied (z. B. werden im Elbing-Oberländischen Kanal durch fünf derartige Ebenen 99,47 m Höhenunterschied überwunden[1])) wie folgt. Obere und untere Kanalhaltung sind entweder durch eine Ebene mit konstantem Gefälle verbunden, die in die obere Haltung durch eine Schleusenkammer eintritt, oder zwischen beiden Haltungen befindet sich ein erhöhter Rücken, der nach beiden Seiten mit gleichmässigem Gefälle zu den Kanalhaltungen herabfällt und die Haltungen abschliesst. Auf der Oberfläche der geneigten Ebenen befinden sich Gleise für die Räder eines Wagens, auf den sich das Schiff aufsetzt, und welcher durch ein Triebwerk, das womöglich durch die Kraft des Oberwassers in Thätigkeit gesetzt wird, die Steigung überwindet.

Bei der quergeneigten Ebene sind die

[1]) Die Anordnung von Doppelschleusen ist so zweckmässig, dass sie trotz der Mehrkosten möglichst allgemein werden sollte. Dagegen kann bei der Wahl des Materials an Baukosten wesentlich gespart werden, weil eine Schleuse nach Abmessungen und Konstruktion in etwa 25—30 Jahren veraltet ist und umgebaut werden muss. — Uebrigens ist die Bezeichnung Doppelschleusen auch für solche Schleusen üblich, deren Kammern doppelt so breit sind wie die — dann über Eck gestellten — Thorpaare.

[1]) Andere, aber weit kleinere längsgeneigte Ebenen sind 1788 bei Ketley und Coalsport (England) und 1825 am Morriskanal (Vereinigte Staaten) ausgeführt.

Haltungsenden einander parallel und das Schiff wird quer zur Fahrrichtung befördert.

Schiffshebewerke bewegen einen Trog (caisson), in den das Schiff aus der einen Haltung eingefahren ist, in vertikaler Richtung zur anderen. Auch hier ist jedes der einander zugekehrten Kanalenden und der Trog mit Abschlussthoren ausgestattet. Zweckmässig ist es, das Hinabgehen eines Troges zum Hinaufheben eines daneben befindlichen zu benutzen, jede Kanalhaltung also auch zweiarmig enden zu lassen. Dies ist bei einem der Hebewerksysteme, dem Druckcylindersystem [1]), sogar notwendig. Beim Schwimmersystem [2]) genügt ein Caisson; es ist nach Ideeen des Ingenieurs Jebens und Wasserbauinspektors Prüsmann konstruiert, von der Gutehoffnungshütte ausgeführt, bei Henrichenburg am Kanal Dortmund-Emshäfen und hebt Schiffe von 600—1000 Tonnen um 14 m. Das von Hoppe (Berlin) konstruierte „Ausbalanciersystem" ist im grossen noch nicht zur Anwendung gekommen.

3. Querschnitt der K. und Abmessungen der Kanalbauwerke. Womöglich müssen Kanäle und ihre Bauwerke (auch die Brücken) den Verkehr der — beladenen und leeren — mittelgrossen Schiffe gestatten, die auf den benachbarten Strömen oder Stromstrecken verkehren. Abmessungen jedoch, die auch für die allergrössten Stromschiffe genügten, würden den Bau der Kanäle meist so verteuern, dass er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sein würde. Für Kanäle von nur lokaler Bedeutung werden meist unternormale Abmessungen zulässig sein, wenn sie keinen ausnahmsweise grossen Verkehr haben. Wegen der normalen Abmessungen für neuere grössere Kanäle ist der Art. Binnenschiffahrt oben Bd. II S. 866 zu vergleichen, dem hier nur noch folgendes hinzuzufügen ist.

In Frankreich erlauben die vorhandenen Ströme und die Mehrzahl der vorhandenen Kanäle nicht den Verkehr so grosser Fahrzeuge wie in Deutschland. Daher hat man sich dort mit geringeren Forderungen für Kanalabmessungen begnügt. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Russland, England — wo die Kanalabmessungen sogar sehr klein sind —, Italien, Skandinavien und in den von der Küste entfernteren Teilen Belgiens und Hollands. In Canada und den Vereinigten Staaten sind die älteren Kanäle weit kleiner als die deutschen, die neueren dagegen ganz gewaltig grösser angelegt.

4. Kanalisierte Flüsse. Sie unterscheiden sich für die Verkehrspraxis von den Kanälen so wenig, dass sie hier mit besprochen werden müssen. Denn die Kanalisierung begeradigt den Lauf angemessen, korrigiert die Ufer, giebt den Fahrrinnen möglichst sanfte Kurven und sichert die erforderliche Wassertiefe durch Einbau von Stauwerken, kurz: sie macht den Fluss zu einer Art Kanal. Das zu den Schleusungen nicht verbrauchte Oberwasser fliesst in »Freiarchen« oder durch die Schütze der Staudämme (Wehre) ab. Letztere konstruiert man in neuerer Zeit häufig als »Nadelwehre« (vgl. S. 864 des Art. Binnenschiffahrt a. a. O.).

5. Form der Schiffe auf K. und kanalisierten Flüssen. Dem hierüber im Art. Binnenschiffahrt a. a. O. S. 867 Gesagten ist nur noch hinzuzusetzen, dass Kanalschiffe, um vom Wasser möglichst wenig Widerstand zu erfahren, keinen grösseren eingetauchten Querschnitt haben dürfen als 1/6 bis 1/4 des Kanalquerschnitts.

6. Fortbewegung der Schiffe auf K. und kanalisierten Flüssen. Sie ist im allgemeinen langsamer als auf offenen Flüssen; denn der immerhin geringe Querschnitt auch der grösseren Kanäle erlaubt keine grosse Fahrgeschwindigkeit, da solche andere Schiffe gefährden und die Kanalböschungen beschädigen würde; auch geht bei jeder Schleusung mindestens eine halbe Stunde verloren.

Erlaubt sind gewöhnlich reine Fahrgeschwindigkeiten von 5 bis 7,5 km, auf einigen holländischen (Binnen-)Kanälen bis zu 15 km in der Stunde. Wirklich erzielt werden z. B.:

Auf der Wasserstrasse Hohensaathen-Spandau — 81,6 km lang, teils Kanal, teils kanalisierter Fluss, 17 Schleusen mit 2—3 m Gefälle, sehr starker Verkehr — 3,0 km. Auf dem zur Umgehung des Niagara-Falles dienenden Wellandkanal — 44 km lang, 25 Schleusen von 4 m Gefälle — 4,0 km.

7. Motoren. Das hierüber im Art. Binnenschiffahrt a. a. O. S. 863, 867, 870, 871 Gegebene möge durch folgende Einzelheiten ergänzt werden.

Siemens u. Halske haben 1899 mit einer elektrisch betriebenen Lokomotive am Finowkanal sehr gut ausgefallene Versuche im elektrischen Schiffszug angestellt. — In der Kettenschleppschiffahrt erreicht den gleichen Zweck wie de Bovet mit der Magnetisierung des Kettenrades Bellingrath (Dresden) durch einen „Kettengreifer", der, wie die Finger einer Hand gestaltet, die Kette richtig aufwickeln hilft. — Das Wanderseil, mittelst dessen sich Schiffe im Schiffszuge aufholen, wird neuerdings, um die durch Drehung entstehenden Nachteile zu vermeiden, mit quadratischem Querschnitt hergestellt [1]).

8. Einwirkung des Frostes auf die Schiffahrt auf K. und kanalisierten Flüssen. Kanäle und kanalisierte Flüsse

[1]) Nach dem Druckcylindersystem sind gebaut: die Hebewerke bei Anderton (1875 erbaut, am Weawer, für 100 To.-Schiffe, Hubhöhe 15,35 m), sodann bei Fontinettes (am Neuffossé Canal, für 300 To.-Schiffe, Hubhöhe 13,13 m) und La Louvière (am Belgischen Canal du Centre, für 350 To.-Schiffe, Hubhöhe 15,40 m).

[2]) Vgl. „Festschrift zur Eröffnung des Dortmund-Emskanal", Berlin 1899.

[1]) Der Schiffszug mit wanderndem Quadratseil „Patent Beck" von Fritz Geck. Sonderabdruck. Berlin 1897. Siemenroth & Troschel.

frieren wegen der geringen Bewegung des Wassers eher zu als offene Flüsse. Indessen beträgt die Zeit, wo die Kanäle ohne Eisdecke sind, selbst in Schweden noch 195 bis 225, im nördlichen europäischen Russland, dessen klimatische Verhältnisse in den einzelnen Strichen sehr ungleich sind, etwa 156 bis 246, in Masuren 210 bis 228, in der Nähe der deutschen Ostseeküste 240 bis 310, in der der Nordseeküste 260 bis 320, in der Mark Brandenburg, am Niederrhein, in Holland und Belgien 280 bis 340, in Oberdeutschland und ähnlich im gebirgigen Osten Frankreichs 240 bis 330 Tage.

IV. Kanäle in den einzelnen Ländern. Bestand an Kanälen. — Eigentumsverhältnisse.

1. Die ältesten K. ausserhalb Europas. Als solche sind diejenigen in Aegypten und China anzusehen (vgl. d. Art. Binnenschiffahrt a. a. O.). Der gegen 1300 Jahr alte chinesische Kaiserkanal[1]) ist noch 1890 vertieft worden; Haupttransportartikel dort sind Salz und Reis.

2. Italien. In Italien sind die ersten Kanäle im 12. Jahrhundert, zunächst zu Zwecken der Entwässerung oder Bewässerung, erst in zweiter Linie als Schiffahrtsstrassen, angelegt, und zwar in der Umgegend von Mailand sowie in der unteren Poebene. Der Verkehr auf ihnen hat seit der Entstehung der Eisenbahnen sehr abgenommen. Selbst der bedeutendste Kanal, der Naviglio Grande, nebst Zweigkanälen, hatte 1888 nur noch 363960 Tonnen Verkehr. In Italiens künstlichen Wasserstrassen (400 km Fluss-, 1075 km Kanalstrecken) ist nur ein kleiner Teil, der Eigentum der Gesellschaft Bonificazione ist, nicht im Staatsbesitz.

3. Belgien und Holland. In Belgien und noch mehr in Holland forderte die Lage und Beschaffenheit des von zahlreichen natürlichen Wasserläufen durchzogenen Landes zu deren Ausbau als Schiffahrtsstrassen und zu ihrer Verbindung durch Kanäle geradezu auf. Der Bau von solchen erfolgte daher sehr früh. Der Kanal von Ypern nach Nieuport ist 1251, der von Stekenen 1315 erbaut. Die von alters her enge Verbindung mit der Küstenschiffahrt liess die Binnenschiffahrt auch im Zeitalter der Eisenbahnen nicht an Bedeutung abnehmen, die ausserordentliche Entwickelung der Rheinschiffahrt von und nach Rotterdam zwang sogar in jüngster Zeit dazu, auch für Amsterdam eine brauchbare Verbindung mit dem Rhein — durch den 1893 vollendeten Marwedekanal — zu schaffen. Eine Besonderheit Hollands sind die Veenkanäle, die anfangs nur der Entwässerung und Kultivierung des Landes, durch Abgraben und Verschiffen des Torfs und Rücktransport von Sand und Dung, demnächst aber mit allmählichem Aufblühen der Veene, auch dem Allgemeinhandel zu dienen pflegen. Belgien und Holland gemeinsam ist die Eigentümlichkeit, dass — ausser den Veengenossenschaften — auch Provinzen, Gemeinden und Wassergenossenschaften (wateringen in Belgien, waterschapen in Holland) beträchtliches Eigentum an Kanälen und kanalisierten Flüssen haben. Von den künstlichen Wasserstrassen Belgiens — 558 km kanalisierte Flüsse, 961 km Kanäle — gehören dem Staate 1122, den Provinzen 109, den Gemeinden 64, den Genossenschaften 101, konzessionierten Gesellschaften 123 km; zusammen sind also von 1519 km künstlichen Wasserstrassen 397 km nicht staatlich. Von denen Hollands — 3351 km — gehören dem Staate 748, den Provinzen 954, Veen- und anderen Genossenschaften 1232, konzessionierten Gesellschaften und Privaten 417 km; zusammen sind also nicht staatlich 2603 km.

4. Deutsches Reich. Ueber die ziemlich früh begonnene und im ganzen und grossen nur selten — selbst während der »Eisenbahnzeit« — längere Zeit unterbrochen gewesene Entwickelung im Deutschen Reichsgebiet giebt die Tabelle II Auskunft.

Die Moorkanäle sind zum Teil unter direkter Verwaltung des Staates, so der Hamme-Ostekanal (16,1 km), der Hadeler und der Bederkesa-Geestekanal (45,1 km), der Ems-Jadekanal (73,0 km), die Oldenburgischen Moorkanäle (78,3 km) und einige andere; der grössere Teil, namentlich auch die seit 1872 erbauten linksemsischen Moorkanäle (103,8 km) sind in der Verwaltung der Fehn- und Moorgenossenschaften sowie einiger Gemeinden. An den »Tiefen« haben im Oldenburgischen und Ostfriesischen die Siel-Achten gewisse Eigentumsrechte. Im ganzen mögen danach von den rund 771 km langen Moorkanälen und Tiefen etwa 250 km rein staatlich sein.

Von eigentlichen Schiffahrtskanälen sind, soweit bekannt, in Privat-, Genossenschafts- oder Gemeindebesitz:

Der Schwentekanal im Weichsel-Nogat-Delta (3,50 km), der Stichkanal vom Bromberger Kanal nach der gräflichen Herrschaft Potulice (0,13 km) und der von der Oder nach der GeorgendorferZuckerfabrik (0,60 km), der Dahmensche Kanal bei Malchin (6,50 km), die Mallisser Kanäle in Mecklenburg (4,60 km), der jetzt fast ganz verfallene Vietmannsdorfer Kanal an der oberen Havel (12,80 km), der Nottekanal, vom Mellensee zur Dahme (Wendischen Spree) führend (22,00 km), der

[1]) Er soll unter Kaiser Yangti (605—617) begonnen sein. Vgl. v. Richthofen: China, Ergebnisse eigener Reisen und darauf gegründeter Studien. Berlin 1877—1883.

Tabelle II.

Es sind an künstlichen Schiffahrtsstrassen hergestellt bezw. 1864 (in Schleswig-Holstein) und 1870/71 (in Elsass-Lothringen) erworben	Kanäle, Begeradigungen, Durchstiche, Aquädukte, künstliche Verbindungen zwischen Binnenseeen	Mit Schleusen versehene Flussstrecken	Binnenseestrecken, die zu künstlichen Schiffahrtsstrassen gehören [1]	Zusammen: Künstliche Schiffahrtsstrassen	Schleusen
	Kilometer				Zahl
1. Bis 1870.					
a) Kanäle u. s. w.					
Vor 1686	54,50	329,70	14,50	398,70	59
Von 1687—1786	283,90	265,40	164,60	713,90	55
Von 1787—1836	116,33	625,67	—	742,00	62
Von 1837—1870	397,64	392,40	89,38	879,42	142
Unbekannter Entstehungszeit	144,90	883,70	160,30	1188,90	83
zusammen	997,27	2496,87	428,78	3922,92	401
b) Tiefe	97,80	7,00	—	104,80	8
c) Moorkanäle etwa	413,20	26,80	—	440,00	121 [2])
zusammen bis 1870	**1508,27**	**2530,67**	**428,78**	**4467,72**	**530**
2. 1871—1900.					
a) Kanäle u. s. w.					
In Elsass-Lothr. 1870/71	369,00	15,60	2,70	387,30	208 [3])
Erbaut 1871—1900	457,04 [4])	587,59 [4])	145,32 [4])	1189,95 [4])	51
zusammen	826,04	603,19	148,02	1577,25	259
b) Tiefe	—	—	—	—	—
c) Moorkanäle etwa	223,59	2,43	—	226,02	40
zusammen 1871—1900	**1049,63**	**605,62**	**148,02**	**1803,27**	**299**
Dazu bis 1870	1508,27	2530,67	428,78	4467,72	530
zusammen bis 1900	**2557,90**	**3136,29**	**576,80**	**6270,99**	**829** [3])
Davon a) Kanäle u. s. w.	1823,31	3100,06	576,80	5500,17	660
b) Tiefe	97,80	7,00	—	104,80	8
c) Moorkanäle	636,79	29,23	—	666,02	161

[1]) Dieselben sind hier, obgleich nicht die Seeen, sondern nur ihre Verbindungsstrecken künstlich sind, den künstlichen Schiffahrtsstrassen zugezählt, während sie in der Tabelle des Art. Binnenschiffahrt a. a. O. unter den schleusenlosen Strecken mit enthalten sind. — [2]) Einschliesslich der Klappstaue und der später umgebauten kleineren „Verlaate". — [3]) Einschliesslich der eingegangenen oder umgebauten Schleusen. — [4]) Die aus natürlichen in künstliche umgebauten Strecken sind zugerechnet, die kassierten Strecken abgezogen. Die Seekanalstrecken (Königsberger Seekanal, Kaiserfahrt, Kaiser Wilhelm-Kanal) sind mitgerechnet.

Motzener Kanal, vom Motzener See zum Nottekanal führend (7,70 km), der Emsterkanal zwischen dem Lehniner Klostersee und der unteren Havel (16,50 km), der Breitenburger Kanal in Holstein (7,00 km), das angefangene Stück des Elster-Saalekanals bei Leipzig (2,07 km), der Erftkanal bei Neuss (3,40 km), zusammen etwa 87 km
Dazu an Tiefen und Moorkanälen 771 minus 250 = ... 521 „
Zusammen also von 6271 km künstlicher Wasserstrassen nicht staatlich . . . . 608 km

5. Frankreich. Verhältnismässig früh ist auch Frankreichs Kanalnetz begonnen worden. Der Kanal von Briare ist 1604 (nach anderen 1643), der von Languedoc (der spätere canal du midi) 1667—1681 angelegt; weitere Kanalbauten folgten im 18. Jahrhundert, an dessen Ende der 1791 eröffnete canal du centre gebaut worden ist. Von 1820 an wurde das Kanalnetz mit erhöhten Mitteln ausgebaut und dieser Ausbau auch im Eisenbahnzeitalter, jedoch mit einer von 1850 bis 1860 währenden Pause, fortgesetzt, so dass nach dem Annuaire statistique de la France (XVIII. Vol.) von 1898 Frankreich 1870 einschliesslich Elsass-Lothringen 4560 km Kanäle und kanalisierte Flüsse hatte. Das Freycinetsche, allerdings nur zum Teil ausgeführte Programm von 1879 wollte den Neubau von 1400 km Kanälen und den Umbau sowie die Verbesserung der Schiffbarkeit für 3600 km Kanäle und 4000 km Flüsse. In Wirklichkeit sind die Längen der schiffbaren Flüsse von 1871 bis 1897 von rund 6590 auf rund 7410 km gebracht und diejenigen der Kanäle von rund 4160 auf rund 4850 km. In ersteren Zahlen stecken die nur flössbaren Flüsse mit, allein deren Kilometerzahl wird sich nicht wesentlich verändert haben. Im übri-

gen enthalten die obigen Zahlen nur die Längen der befahrenen Hauptlinien, während in der deutschen Statistik auch Nebenfahrwasser, wie z. B. bei der Elbe die Süderelbe, das Colmarer Nebenfahrwasser u. s. w., mitgezählt werden. Die planmässige Vermehrung der Wasserstrassen ist hauptsächlich nahe der deutschen Grenze Frankreichs erfolgt, wo mehrere Linien, die durch Zwischenstrecken gut verbunden sind, in etwa 75 km Abstand einander parallel laufen. Alle Hauptwasserstrassen sind einheitlich für den Verkehr von 280 Tonnen-Schiffen eingerichtet. Von den künstlichen Wasserstrassen — 1500 km Fluss- und Binnenseestrecken, 4620 km Kanälen — sind seit 1891, wo der 279 km lange canal du midi und der 213 km lange Seitenkanal der Garonne in Staatsbesitz übergegangen sind, nur noch 392 km in Besitz bezw. Verwaltung von Gesellschaften und Gemeinden; unter diesen hat die Stadt Paris einen Kanalbesitz von 119 km.

6. In **Spanien** hat Karl V. den ersten Kanal, den von Tudela nach Saragossa führenden canal imperial oder Kanal von Aragonien begonnen. Es ist ein rechtsufriger Seitenkanal des Ebro und dient gleichzeitig Bewässerungszwecken. Ein linksufriger Seitenkanal des Ebro ist der canal de Tauste. Dieser und der canal imperial zusammen sind 102 km lang. Ein dritter Ebrokanal ist der für die Seeschiffahrt angelegte canal nuevo, vom Ebro in etwa 10 km Länge nach dem Seehafen San Carlos de la Rapita führend und gegenwärtig so versandet, dass der Verkehr belanglos ist. Ein vierter Kanal ist der canal de Castilla. Er führt von Alvar del Rey etwa parallel dem Pisuerga nach Valladolid und zweigt von dort einen Kanal nach Medina de Rioseco ab. Der mit diesem Zweigkanal zusammen 209 km lange Kanal ist Privatunternehmung. Von den 321 km spanischen Schiffahrtskanälen sind also nicht staatlich 209 km.

7. **Grossbritannien und Irland.** In England, wo bis 1759 zahlreiche Flüsse schiffbar gemacht worden waren, ist der erste wirkliche Kanal der vom Herzog Francis von Bridgewater von seiner Worsleykohlengrube nach Manchester hin von 1759 bis 1761 gebaute. Es folgten bis 1800 zahlreiche Kanalbauten und Kanalisierungen, 1800 bis 1820 wurden sie minder zahlreich, seit 1830 stockt der Weiterbau — der Manchester Schiffskanal ist ein Seekanal — der Binnenlandskanäle fast ganz.

In Schottland war der erste Kanal der 1780 in Angriff genommene Forth- und Clydekanal, der bedeutendste aller damaligen Kanäle. Sein Zweck wie seine Abmessungen (über 2 m Wassertiefe und 17 m Wasserspiegelbreite) liessen ihn damals den Seekanälen beizählen. Ihm folgte der in Tabelle I behandelte Kaledonische Seekanal. Seit etwa 1790 ruht der Kanalbau in Schottland so gut wie ganz.

In Irland datieren die ersten Kanalbauten — sie bezweckten die Verbindung der Wasserläufe Barrow, Shannon, Boyne, Erne und Liffey unter sich und mit den Haupthäfen — aus den Jahren 1770 74. Die Entwickelung des Kanalnetzes ging nach 1800 ziemlich rasch vor sich, so dass es zur Zeit der Einführung der Eisenbahnen im wesentlichen vollendet war. Seitdem ist auch in Irland nichts für Kanalbauten geschehen.

Dieser frühzeitige Stillstand bedarf näherer Darlegung. Der Bau von Kanälen ist in Grossbritannien und Irland aus der Initiative Privater hervorgegangen. Diese trugen die Risiken, aber hatten auch die Einnahmen, die bis zu 15% Dividende und mehr betrugen, da der Wasserverkehr trotz der kleinen Abmessungen der Kanäle und ihrer — überdies sehr zahlreichen — Schleusen demjenigen auf den Landstrassen gegenüber sich sehr überlegen zeigte. Als mit dem Bau von Eisenbahnen, dem sich ohnehin jetzt das Privatkapital zuwendete, der lokale Verkehr gegen den durchgehenden an Bedeutung verlor, kauften die Eisenbahnen diejenigen Kanalzwischenstrecken, die einen durchgehenden Wasserverkehr ermöglicht hatten, an und entzogen diesen Verbindungsstrecken den Verkehr. Die Konzessionsurkunden schützten zwar davor, dass diese Strecken gesperrt oder mit ungebührlich hohen Abgaben belegt wurden, nicht aber vor »Reparaturen« in der verkehrsreichsten und besten Jahreszeit. Die nicht angekauften Kanalstrecken verödeten durch die Beschränkung auf den ihnen auch nur teilweise verbliebenen Lokalverkehr vielfach auch, und ihre Eigentümer waren froh, sie an die Bahngesellschaften für Preise verkaufen zu können, die immerhin eine geringe sichere Verzinsung des ursprünglichen Anlagekapitals in sich schlossen. Oft auch waren die Besitzer der Eisenbahnaktien gleichzeitig Besitzer der Kanäle. Dann vollzog sich die Operation des Lahmlegens der Kanäle ziemlich schmerzlos. Uebrigens waren die Kanalzölle, zum Teil noch im 18. Jahrhundert, vielfach in einer solchen Höhe konzessioniert worden, dass ihre zeitweise Unterbietung durch niedrige Bahntarife — wo eine solche sonst erspriesslich schien — den Eisenbahngesellschaften keine zu grossen Opfer auferlegte. Im Anfang der 70er Jahre war der Kampf beendet: Von dem gesamten wohl betriebsfähigen, aber jetzt bei weitem nicht mehr vollständig betriebenen Kanalnetz Grossbritanniens und Irlands — 1035 km kanalisierte Flüsse, 3847 km Kanäle — mö-

gen etwa 2600 km in der Hand von Eisenbahngesellschaften, der Rest in Privatbesitz sein. Staatliche künstliche Wasserstrassen giebt es nicht.

8. Schweden und Norwegen. In Schweden hat die Regulierung der Göta-Elv im 16. Jahrhundert unter Gustav Wasa begonnen; das anfangs missglückte Werk der Umwandlung in den Götakanal ist erst 1832 vollendet worden. Die Kanäle bilden zumeist nur die Verbindung der schiffbaren Seeen mit den Fjorden und unter sich, wobei die zum Teil recht grossen Höhenunterschiede durch Schleusentreppen überwunden werden. Die wichtigsten Strecken sind die vom Kattegat nach dem Wenernsee — Trolhättakanal — und von da einerseits nach Stockholm, Upsala und der Ostsee zu, andererseits durch den Wetternsee (Götakanal) nach Norrköping und der Ostsee zu. An diese Hauptlinien schliessen sich zahlreiche Zweiglinien, so dass Schweden 471 km künstliche Wasserstrassen besitzt, von denen allerdings nur etwa 200 km gegraben sind. Der Bau der Kanäle und die Flusskanalisierungen sind, nicht immer ohne Anregung der Regierung, aber doch der Hauptsache nach von Privaten — den Eigentümern und Inhabern angrenzender Güter, Industrieen, Gruben, Forsten — event. auch von Kirchspielen, Gemeinden, Provinzen unternommen, der Staat hat jedoch wesentliche Zuschüsse à fonds perdu geleistet oder zinslose Darlehen gegeben. Auf dieser gesunden Grundlage haben sich die Kanäle recht gut entwickelt und verzinsen durch Abgaben ihr Bankapital mit durchschnittlich 2 bis 3%, wobei zu bemerken bleibt, dass der eigentliche Nutzen für die Unternehmer lediglich in der Ausnutzung der billigen Wasserkraft zu suchen ist. Die sämtlichen 471 km der schwedischen künstlichen Wasserstrassen sind im Betriebe von Privaten und Gesellschaften aller Art.

In Norwegen sind künstliche Wasserstrassen — grösstenteils Verbindung der Seeen unter sich und mit den Fjorden — erst in diesem Jahrhundert gebaut und deren grösste Strecken erst nach 1890 vollendet worden. Die betreffenden, sämtlich vom Staat erbauten Verbindungen sind: Frederikshalds vasdrags kanaler, vom Nordende des Oerje-Sees nach Frederikshald und durch den Ide-, Ringdals- und Single-Fjord zum Kristiania-Fjord, Glommens seilbare Löb, von Rena am Glommen nach Frederikstad am Kristiania-Fjord (mit einigen Zweiglinien), und Skiensvasdragets kanaler, von Eidsborg am Bandakssee über Skien zum Frier-Fjord und zur Bohusbucht des Skagerraks. Diese Wasserstrassen bestehen aus 69,40 km Fjord- und 336,10 km Binnenseestrecken, 270,40 km Flussstrecken ohne, 35,95 km Flussstrecken mit Schleusen und nur 1,50 km künstlich ausgehobenen Strecken, sind also zusammen 713,35 km lang. (Wegen der Abweichung dieser Zahl von denjenigen der Tabelle im Art. Binnenschiffahrt vergl. unten sub V.)

9. Russland. Im europäischen Russland (ohne Finland) fällt die Herstellung künstlicher Schiffahrtsstrassen in das 18. Jahrhundert; den Ladogakanal legte Peter der Grosse an. Das in 8 Systeme (Marien-, Tichwin-, Wyschnewolosches-, Herzog Alexander von Württemberg-, Dnjepr-Bug-, Oginski-, Beresina- und Augustowo-Kanalsystem) geteilte Kanalnetz verbindet im wesentlichen den Ladogasee und das Stromgebiet der Newa mit der Wolga sowie die Weichsel mit dem Dnjepr. Die gesamten schiffbaren künstlichen Wasserstrassen — 1044 km kanalisierte Flüsse, 804 km Kanäle — sind staatlich.

In Finland sind an künstlichen Wasserstrassen zu nennen 1.: der Saimakanal, der, im ganzen 56 km lang, auf 10 km vorhandene Binnenseeen benutzt und, mit 28 Schleusen das Gefälle von Wilmanstrand am Saimasee zur Bucht von Wiborg überwindend, den Saimasee mit der Ostsee verbindet, und 2.: die durch 2 Schleusen hergerichtete Fahrt auf den nördlich von Wilmanstrand liegenden Seeen des Sawolar-Karelischen »Systems«, von Wilmanstrand bis Jisalmi 300 km lang. Besitz und Verwaltung sind staatlich. Im Asiatischen Russland verbindet der 8 km lange Ob-Jenisseikanal den 400 km langen kanalisierten Ket mit dem 200 km langen kanalisierten Kass und so indirekt, durch eine für Schiffe von 47 m Länge, 7,5 m Breite, 1,25 m Tiefgang, bis zu 8 Monaten im Jahr benutzbare Schiffahrtsstrasse von im ganzen 3035 km Länge, Tjumen, wo die europäische Bahn von Jekatarinburg mündet, mit Irkutsk am Baikalsee. Auch hier sind die künstlichen Schiffahrtsstrassen staatlich.

10. Oesterreich-Ungarn. Die 72 km Kanäle Cisleithaniens sind mit Ausnahme des 16,7 km langen Donau- und des 4,1 km langen Lendkanals lediglich die »Kanäle« genannten Aussenfahrwasser an der adriatischen Küste. An künstlichen Wasserstrassen tritt aber in wenigen Jahren hinzu die Moldau, die von Prag abwärts auf 51, und die Elbe, die von Melnik bis Aussig auf 70,8 km Länge kanalisiert wird. Sämtliche künstliche Wasserstrassen sind staatlich.

Transleithanien besitzt den Begakanal (56 km Kanal, 59 km kanalisierter Fluss), der von Temesvar zur Theiss führt, und den Franz Josephskanal, der von Battina an der Donau bis O'Becse an der Theiss führt und Zweige von Bezdan zur Donau bei Baja und von Kis Sztapar zur Donau bei Ujvidék hat. Von seiner Länge, 238,2 km

zusammen, sind 235 km für Dampfschiffe befahrbar; gegraben sind davon etwa 93 km. Die eben gegebenen Zahlen weichen von denen im Art. Binnenschiffahrt a. a. O. ab, weil die älteren Uebersetzungen der Magyarischen Statistik den Franz Josephskanal nicht führten. Dieser ist nämlich, während die 115 km des Begakanals staatlich sind, in Verwaltung einer Aktiengesellschaft, und zwar bis 1945, wo er an den Staat zurückfällt, der ihn 1870/75 erweitert und vergrössert hatte. Das osmanische Vilajet Bosnien nebst dem Sandschak Herzegowina und die Donauinsel Ada-Kaleh sind ohne künstliche Wasserstrassen.

11. Vereinigte Staaten von Amerika. Hier begann der Bau von Kanälen und die Kanalisierung von Flüssen, ins Auge gefasst schon unter Washington, im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts und erreichte — aus ähnlichen Gründen wie in Grossbritannien und Irland — eine vorläufige Endschaft zwischen 1850 und 1860. Dennoch sind 1890 noch 5413 km künstlicher Wasserstrassen im Betriebe gewesen, und zwar

Tabelle III.

Im Besitz	Kanäle	kanalisierte Flüsse	zusammen künstl. Schiffahrtsstrassen
	Kilometer		
der Einzelstaaten . . .	—	264	264
konzessionierter (meist Eisenbahn-)Gesellschaften und Privaten . .	3623	210	3833
der Union	65	1251	1316
zusammen	3688	1725	5413

12. Britisch Nordamerika. Der den Niagarafall auf der canadischen Seite umgehende Wellandkanal wurde 1824 bis 1833 (von einer Privatgesellschaft, die ihn 1841 an den Staat abtrat) gebaut, die anderen Kanäle, die teils Seitenkanäle natürlicher Wasserläufe, teils Verbindungsstrecken zwischen diesen und den Seeen unter einander sowie dieser mit dem Meere bilden, in den folgenden Jahren; die Bauten, und namentlich Erweiterungen, sind bis in die neueste Zeit fortgesetzt. Die Länge der Kanäle beträgt etwa 425 km, doch sind davon 1896 nur etwa 400 km in Betrieb gewesen. Sämtliche Kanäle sind staatlich.

13. Niederländisch Ostindien. Auf Java ist der Tjiliwong auf 2,6 km Länge kanalisiert und durch einen 3,2 km langen Ableitungskanal in die Javasee geleitet. Ein 10,2 km langer Schiffahrtskanal führt von Batavia Altstadt (Groote Boom) parallel der Küste und mündet mit 2 je 1,5 km langen Armen in die Docks von Tandjung Prink. Vom Krokol River führt ausserdem westlich von Batavia ein Ableitungskanal in die Javasee.

V. Verhältnis der künstlichen zu den natürlichen Wasserstrassen im Deutschen Reiche und in anderen Ländern.

So interessant für die Beurteilung dessen, was ein Land zur Entwickelung seiner Wasserverkehrswege gethan hat, die Kenntnis des oben bezeichneten Verhältnisses ist, so schwierig ist die ziffernmässige Feststellung desselben. Denn die Statistiken der einzelnen Länder sind nicht nach gleichen Grundsätzen bearbeitet, und selbst da, wo die Entwickelung des Wasserstrassennetzes ausreichend genau bekannt ist, ist die Zuteilung der einen oder der anderen Wasserstrasse zu der Kategorie der künstlichen oder der natürlichen nicht ganz einfach. Nach Möglichkeit sind die Zahlen der folgenden Tabelle IV für alle Länder unter Zugrundelegung derselben Einteilung ermittelt, die aus den »Tabellarischen Nachrichten« u. s. w. des Verfassers erhellt.

Auch bei Norwegen stimmen die Zahlen der Tabelle IV nicht mit den im Art. Binnenschiffahrt a. a. O. enthaltenen überein, indem jetzt für die ersteren — eine offizielle Statistik soll noch 1900 erscheinen — der Lomme Atlas over Norge (Kristiania 1893) benutzt ist. Von den 5171 km norwegischer Fjorde dient natürlich ein grosser Teil der Seeschiffahrt mit; etwa 3000 km dieser Fjorde sind als ziemlich befahrene Wasserstrassen anzusehen.

Tabelle IV.

Land	Schiffahrtsstrassen künstl. Charakters	natürl. Charakters	zusammen
	Kilometer		
Deutsches Reich (s. Text S. 10 ff.)	6271	8 928	15 199[1])
Schweden	471	6 269	6 740[2])
Norwegen (s. Text S. 13)	713	6 243	6 956[3])
Europ. Russland ohne Finland (s. Text S. 13)	1848	47 044	48 892[4])
Cisleithanien } s. Text	72	2 749	2 821[5])
Transleithanien } S. 13 ff.	353	2 726	3 079[6])
Italien	1475	1 000	2 475[7])
Frankreich	6120	7 884	14 004[7])
Spanien	321	179	500[8])
Grossbritannien u. Irland	4882	4 358	9 240[9])
Niederlande	3351	1 385	4 736[9])
Belgien	1519	487	2 006[10])
Vereinigte Staaten von Amerika	5413	24 587	30 000[11])
Britisch Nordamerika .	400	4 800	5 200[11])

	Meeres-teile	In den Statistiken als für Dampfschiffe befahrbar ausdrücklich bezeichnet
	Kilometer	
[1]) Darunter . .	1769	. *)
[2]) „ . .	?	1212
[3]) „ . .	5171	. *)
[4]) „ . .	?	23469
[5]) „ . .	51	1378
[6]) „ . .	—	3079
[7]) „ . .	?	?
[8]) „ . .	—	. *)
[9]) „ . .	?	. *)
[10]) „ . .	108	. *)
[11]) „ . .	—	. *)

VI. Abgabenverhältnisse.

Am einfachsten gestalten sich die Abgabenverhältnisse, wenn ein Privater mit Erlaubnis des Staates und der Einspruchsberechtigten einen Kanal baut. Nutzt er den Kanal nicht durch eigenen Betrieb völlig aus, so wird ihm wohl ziemlich in allen Ländern die Abgabenerhebung gestattet. Er wird die Höhe der Abgaben einerseits danach zu bemessen haben, dass sein eigener Betrieb nicht durch fremde Betriebe gestört wird, andererseits danach, dass der Verkehr den Kanal anderen Verkehrswegen vorzieht und ihm demnach die Abgaben, im Verein mit den von ihm in seinem eigenen Betriebe erzielten Frachtersparnissen und mit etwaigen Nebeneinnahmen aus Pachten und Nutzungen, eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Baukapitals einbringen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn eine Genossenschaft oder Interessengemeinschaft irgend einer Art den Kanalbau unternommen hat.

Für den Anfang werden in beiden Fällen die Abgaben niedrig angesetzt werden müssen, um dem Kanal erst einen Verkehr zuzuführen, und dies gilt ganz besonders für Moorkanäle, wo erst nach Jahren für die Kolonisten ein gewisser Ueberschuss in ihren Torf- und Landwirtschaftsbetrieben eintreten kann und wo die Unternehmung schon durch den steigenden Wert der von ihr billig erworbenen Grundstücke in irgend einer Art (durch Verkäufe oder durch höhere »Kanon«-sätze) Einnahmen erzielt.

Baut eine grosse Interessengemeinschaft wie der Staat Schiffahrtskanäle, so würde grundsätzlich wohl nur dann Abgabenfreiheit gerechtfertigt sein, wenn durch die Transporte, die der Kanal verbilligt oder erst ermöglicht, in absehbarer Zeit so hohe Werte geschaffen werden, dass die Gesamtsteuerkraft des Landes mehr gehoben wird, als sie durch zinslose Hergabe des Baukapitals eingebüsst hat. In früherer Zeit, im Deutschen Reich bis etwa 1800, ist das gewiss mehrfach der Fall gewesen: der Bromberger, der Finow-[1]) und der Friedrich-Wilhelmskanal (wie noch in neuerer Zeit der Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal) haben unbedingt das in ihnen steckende Baukapital durch Hebung der Gesamtsteuerkraft des Landes mehr als eingebracht, und ähnlich dürfte die Sache bei einem grossen Teil der französischen, belgischen, niederländischen oder russischen Kanäle liegen. Auch jetzt lassen sich noch Fälle denken, für die jene oben formulierte Bedingung zutrifft.

Im allgemeinen wird man aber jetzt, wo andere Kommunikationsmittel, namentlich Eisenbahnen, im besonderen auch Kleinbahnen, reichlich vorhanden sind, eine Inanspruchnahme der Gesamtsteuerkraft des Staates für einen Kanalbau durch Verzicht auf Abgaben nicht mehr gerechtfertigt finden, sondern, abgesehen von Gegenden, die nicht anders erschlossen werden können (Moore), nur dann Kanalbauten ausführen, wenn Aussicht auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Baukapitals durch Abgaben vorhanden ist. Vorweg schon wird man auch die jährlichen Unterhaltungs-, Wiederherstellungs- und Schleusenbetriebskosten durch Abgaben gedeckt wissen wollen.

Diese Forderungen werden besonders da berechtigt sein, wo — wie in der Mehrzahl der Staaten des Deutschen Reichs — der Staat den bei weitem grössten Teil der Eisenbahnen besitzt und verwaltet; denn diesen wird durch abgabenfreie Kanäle eine die Bahneinnahmen schmälernde Konkurrenz gemacht, und das so an Verkehrssteuern eintretende Minus muss durch stärkere Anspannung der Gesamtsteuerkraft des Landes eingebracht werden, während Kanäle (wie übrigens Eisenbahnen auch) immerhin nur einem Teil der Steuerzahler zu gute kommen.

Dafür bringen Kanäle an minderwertigen und wegen der teueren Eisenbahnfrachten ungenutzt bleibenden Gegenständen grosse Mengen überhaupt erst in den Verkehr und schaffen, da die betreffenden Gegenstände grösstenteils — durch Umformung irgend einer Art veredelt — den Eisenbahnen zugehen, neuen Verkehr.

Beiden Gesichtspunkten folgend, hat man in Preussen, seit 1878 etwa, mit Billigung

*) Es ist im allgemeinen anzunehmen, dass auch da, wo die Statistiken die für Dampfschiffe befahrbaren Wasserstrassen nicht besonders führen, die bei weitem grösste Zahl der Wasserstrassen für Dampfschiffe befahrbar ist.

[1]) Der Finowkanal verzinste übrigens durch Abgaben nach einer Aeusserung des preussischen Finanzministers v. Miquel ein Kapital von 10 Millionen Mark, während er deren vielleicht 2 erfordert habe.

Tabelle V.

Land	Es werden erhoben Pfennige auf das Tonnenkilometer auf künstlichen Schiffahrtsstrassen: staatlichen	privaten	Land	Es werden erhoben Pfennige auf das Tonnenkilometer auf künstlichen Schiffahrtsstrassen: staatlichen	privaten
Deutsches Reich	etwa 0,26	bis etwa 10,00	Frankreich	0,00	0,12—8,00
Schweden	.	0,51—5,23	Spanien	?	0,56—1,10
Norwegen	?	.	Grossbritannien und Irland	.	2,50—10,00
Russland (Europäisches, ohne Finland)	$\frac{2}{400}$—$\frac{21}{400}$ v. Ladungswert	.	Holland	0,00	0,24—1,00
Cisleithanien	0,00	.	Belgien	0,13—0,40	0,80—3,40
Transleithanien	0,70	etwa 0,50	Vereinigte Staaten von Amerika	0,00	0,70—10,00
Italien	0,00	?	Britisch Nordamerika	0,20—2,00	.

des Landtags daran festgehalten, dass ältere Kanäle Ueberschüsse über ihre Verwaltungs- und Unterhaltungskosten [1]), neue aber, meist unter Mitheranziehung der betreffenden Provinzen und Interessentenverbände, nicht allein jene Kosten, sondern auch etwa 3½ % des Baukapitals zu dessen Verzinsung und Tilgung aufbringen sollen.

In Frankreich, wo der Staat die Eisenbahnen erst in etwa 50 Jahren besitzen wird, sind die Abgaben auf Staatswasserstrassen ganz aufgehoben, es ist aber neuerdings mancherseits auf die Notwendigkeit ihrer Wiedereinführung, im Interesse sogar des weiteren Ausbaues der Wasserstrassen, hingewiesen worden. — Auch in den Niederlanden sind die staatlichen Wasserstrassen abgabenfrei. Im übrigen giebt über die auf künstlichen Wasserstrassen erhobenen Abgaben, in — zum Teil freilich nur schätzungsweise — auf das Tonnenkilometer reduzierten Zahlen, die Tabelle V Auskunft.

VII. Verkehr auf einigen besonders wichtigen Kanälen und kanalisierten Flüssen.

Was zunächst das Deutsche Reich anbetrifft, so liefert die Statistik die Zahlen für die wichtigsten Durchgangspunkte und damit annähernd die der kilometrischen Verkehrsdichte auf den betreffenden Strecken. (Auf den deutschen vollspurigen Eisenbahnen betrug 1896/97 diese Verkehrsdichte 581600 Tonnen, 1895 auf den französischen Eisenbahnen 356000 Tonnen, auf den deutschen bezw. französischen künstlichen oder natürlichen Wasserstrassen 750000 bezw. 306700 Tonnen, auf den französischen Kanälen allein 452000 Tonnen, welche Zahlen zum Vergleich dienen können.)

Die Tabelle VI ergiebt Näheres. Zu bemerken bleibt dabei erstens, dass zuverlässige Berechnungen der Verkehrsdichte ausser denen für die elsass-lothringischen, belgischen und französischen Kanälen nur für die angegebenen deutschen Kanäle vorliegen, während die anderen Zahlen immerhin einigermassen zweifelhaft sind, und zweitens, dass im Deutschen Reich im Gegensatz zu Frankreich die Verkehrsdichte auf den Hauptströmen weit grösser ist als auf den kanalisierten Flüssen oder Kanälen. 1898 betrug sie z. B. auf der Oder in der Gegend von Breslau rund 2, auf der Elbe oberhalb Hamburg 5,5, auf dem Rhein in der untersten deutschen Strecke rund 12 Millionen Tonnen.

VIII. Frachtsätze auf Kanälen.

Auf künstlichen Wasserstrassen gestattet zwar die stets gleichmässige Wassertiefe die zweckmässige Ausnutzung des Tiefgangs der Fahrzeuge. Dennoch fährt man auf offenen Flüssen zumeist billiger.

Erstens nämlich erlauben wenigstens grosse breite Ströme die Bildung längerer Schleppzüge, wodurch die Kraft der Motoren vorteilhafter ausgenutzt wird. Zweitens bewegen sich — Thal- und Bergfahrt im Durchschnitt gerechnet — die Schleppzüge

[1]) Vgl. über die historische Entwickelung und die verfassungsrechtliche Seite der Sache: Conrads Jahrbücher, dritte Folge Heft X: „Die Schiffahrtsstrassen im Deutschen Reich u. s. w.“ von Victor Kurs, sowie S. 170f. in Heft IX, Jahrgang 1898 der Zeitschrift für Binnenschiffahrt (Berlin, Siemenroth und Troschel); an letztbezeichneter Stelle sind die wirklichen Aufwendungen des preussischen Staates für Binnenschiffahrtszwecke nach Möglichkeit genau berechnet. — Die märkischen Wasserstrassen brachten nach Eger, „Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika“. Berlin 1899, im Jahre 1897 2013000 Mark, kosteten an Unterhaltung u. s. w. 995366 Mark, verzinsten also daneben eine — gewiss nicht für sie aufgewendete — Summe von etwa 25 Millionen Mark zu rund 4 %.

beispielsweise auf dem Rhein mit etwa 11.5, auf der Elbe mit etwa 9 km in der Stunde, auf Kanälen (in freier Strecke) sind meist nur 5 km zulässig: jede Durchschleusung kostet überdies mindestens ½ Stunde Zeit; die Kanalreisen sind also meist langsamer als die auf freiem Flusse. Drittens sind auf künstlichen Wasserstrassen meist Abgaben zu zahlen. Die beiden letzteren Gründe treffen auch für das einzeln fahrende Schiff zu.

Reine Kanalfrachten kommen im Deutschen Reich, abgesehen von einigen elsass-lothringischen und nordwestdeutschen kleinen Wasserstrassen sowie dem erst 1899 eröffneten Kanal Dortmund-Emshäfen, selten vor, weil die Schiffsreisen sich meist über Fluss- oder auch Binnenseestrecken mit vollziehen. — Auf dem 23 km langen Ems-Jadekanal werden für Stückgüter etwa 1,5 Pf. pro Tonnenkilometer gezahlt, auf der Elbing-oberländischen Wasserstrasse nach Danzig (84 km Kanal, 68 km Fluss) 1,9—2,6 Pf. für Holz in Kahnladungen, auf der Route Stettin-Berlin (96 km Kanal, 99 km Fluss) 1,0—1,6 Pf. für Holz, aber 2,1—3,3 Pf. für Stückgüter, auf der Route Magdeburg-Stettin 2,1—2,6 Pf. für Stückgüter. Von Bromberg nach Hamburg (307 km Kanal und kanalisierter Fluss, 512 km freier Fluss) 1,4—1,9 Pf. (Dagegen werden Massengüter auf freien grossen Strömen wie Elbe oder Rhein für 0,8 Pf. bis unter 0,6 Pf. pro Tonnenkilometer gefahren.)

Ueber eine Anzahl ausländischer Frachtsätze (allerdings auch nicht nur reiner Kanalfrachten) bringt Eger, »Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika« (Berlin 1899) Angaben. Wichtiger und lehrreicher für deutsche Verhältnisse sind die scharfsinnigen und eingehenden Untersuchungen, die Sympher in seinem Werke »Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbekanals« (Berlin 1899) über die theoretisch richtige Bemessung der Kanalfrachtsätze für ganz bestimmte konkrete Verhältnisse angestellt hat. Auf sie kann hier nur verwiesen werden.

Tabelle VI.

	Jahr	Tonnen zu 1000 kg
Deutsches Reich.		
Kaiser Wilhelmskanal (See-Kanal)	1899	5 176 910
Kanalisierte Spree zwischen Köpenick und Berlin	1898	3 120 854
Finow-Kanal	„	2 213 603
Rathenower Schleuse (Unterhavel)	„	1 825 517
Oder-Spreekanal bei Fürstenberg	„	1 468 024
Plauer Kanal	„	1 349 667
Kanalisierter Main unterhalb Frankfurt	„	1 255 411
Weichsel-Durchstich, oberhalb Danzig	„	920 506
Kanalisierte Saar bei Güdingen	„	844 289
Woltersdorfer Kanal	„	707 294
Liebenwalder Schleuse (Oberhavel)	„	655 563
Rhein-Marnekanal bei Lagarde	„	646 669
Bromberger Kanal	„	580 237
Ems-Jadekanal } Moor-Kanäle	„	111 069
Ems-Huntekanal } Moor-Kanäle	1897	94 000
Schweden.		
Trolhättakanal, im Jahresdurchschnitt etwa	?	350 000
Norwegen, Russland, Cisleithanien[2]), Transleithanien.		
Franz-Josephskanal	1896	308 000
Italien.		
Küstenkanal Venedig-Brondolo	1888	649 336 ?
Frankreich.		
Saint Quentinkanal	1895	3 994 244
Neuffossé	„	1 580 556
St. Deniskanal	„	1 386 380
Spanien.		
Kanal von Kastilien, durchschnittlich	1875/90	40 000
Grossbritannien und Irland.		
Kanal Leeds-Liverpool	1888	etwa 2 000 000
Holland.		
Kanallinie Amsterdam-Rotterdam	1896	1 660 451[3])
Kanaal de Pekela (Moorkanal)	„	181 370[3])
Belgien.		
Kanal von Brüssel zum Rupelfluss	1897	1 345 000
Vereinigte Staaten von Amerika.		
Eriekanal	1889	3 673 554[4])
St. Clair-Flatskanal	„	19 717 866[4])
Britisch Nordamerika.		
Canal Sault Ste. Marie	1896	14 616 000 ?

[1]) Die Registertonne ist, wie üblich, zu 1500 kg gerechnet. [2]) Angaben fehlen. [3]) Ku-

IX. Zusammenfassung des bisher Entwickelten.

1. Seekanäle, die wesentliche Routenersparnisse für die Seeschiffahrt ergeben, sind zweckmässig, wenn ihr Bau nicht unverhältnismässig teuer ist. In Konkurrenz mit Binnenschiffahrtsstrassen und selbst mit Eisenbahnen, also als Stichkanäle, sind sie nicht immer wirtschaftlich vorteilhaft.

2. Die Herstellung von Binnenlandskanälen ist nach dem heutigen Stande der Technik, die namentlich grössere Gefälle leichter überwindet als früher, nur ausnahmsweise so teuer, dass sie wirtschaftlich ungerechtfertigt wäre.

3. Die Abmessungen der Kanäle und ihrer Bauwerke müssen den in den betreffenden Stromgebieten üblichen Schiffen möglichst entsprechen.

4. Die Schiffe für die Fahrt auf Kanälen bedürfen einer rationellen Form in beinahe ebenso hohem Grade wie die für die Fahrt auf Strömen und grösseren Binnenseeen.

5. Für die Fortbewegung der Schiffe auf Kanälen kann Segeln, Zug durch Menschen, Pferde, Maultiere, durch Dampf-, elektrische oder sonstige Motoren, je nach Umständen vorteilhaft sein. Die erzielten reinen Fahrgeschwindigkeiten werden allerhöchstens 15, in der Regel nur etwa 5 km pro Stunde betragen dürfen und werden durch die Zahl der notwendigen Durchschleusungen und die Aufenthalte vor (und eventuell hinter) den Schleusen sehr vermindert.

6. Frost verhindert in Deutschland die Benutzung der Kanäle nur ganz vereinzelt 4, meist nur 2 Monate.

7. Die Entwickelung des Kanalbaues in Deutschland steht hinter der der meisten anderen Länder nicht zurück.

8. Die frequentesten der deutschen künstlichen Wasserstrassen bewältigen einen stärkeren Verkehr als der Durchschnitt der deutschen Eisenbahnen.

9. Die Frachten, auch auf den mit Abgaben belasteten künstlichen Wasserstrassen, bleiben hinter denen der Bahnen immer noch weit zurück und ermöglichen Artikeln, die sonst vom Verkehr und von der Verarbeitung und Veredelung ausgeschlossen wären, den Eintritt in Handel und Gewerbe. Der wirtschaftliche Nutzen der Kanäle wird noch wachsen, wenn es gelingt, die bei ihrem Betriebe disponiblen Wasserkräfte in Arbeit irgend einer Art umzusetzen. Häufig lassen sich mit Kanalbauten landwirtschaftliche Meliorationen der durchzogenen Gegenden verbinden, so dass sie auch in dieser Beziehung eine segensreiche Rolle im wirtschaftlichen Leben spielen.

X. Projektierte Kanalverbindungen.

1. Im Deutschen Reiche. Die weitaus wichtigste und vor mehr als 40 Jahren schon ins Auge gefasste Verbindung ist der Rhein-Weser-Elbekanal. Er soll für Schiffe von 600 bis 800 Tonnen passierbar sein, in 466,7 km Länge vom Rhein bei Laar zur Elbe bei Heinrichsberg, gegenüber der Mündung des Planer Kanals bei Niegripp, führen, wobei ein 102,1 km langes Stück des Kanals Dortmund-Emshäfen benutzt wird. Zweigkanäle vermitteln den Verkehr mit Osnabrück, der Weser (bei Minden), Linden und Hannover, Wülfel und Hildesheim, Lehrte, Peine, Braunschweig (eventuell) und Magdeburg. Dadurch würden die hochentwickelten und volkreichen Industriegebiete zwischen Rhein und Elbe mit dem mehr auf Landwirtschaft angewiesenen Osten in eine Verbindung gebracht, die — zum Vorteil beider Gebiete — die Frachten auf zwei, ja bis auf weniger als ein Drittel der bisherigen Eisenbahnfrachten herabsetzen und so die »wirtschaftliche Entfernung« des Ostens vom Westen, die jetzt grösser ist als die von Amerika oder von Südrussland, entsprechend vermindern.

Das Projekt ist um so wichtiger, als von Niegripp bis Berlin eine Wasserstrasse für 400 bis 500 Tonnen-Schiffe vorhanden ist und als sie einmal durch Herstellung eines Berlin-Stettiner Grossschiffahrtsweges für 600 bis 700 Tonnen-Schiffe, das andere Mal durch Ausbau der Wasserstrasse Küstrin-Zantoch-Nakel-Bromberg für 400 Tonnen-Schiffe nach dem Osten zu bis Oder und Weichsel fortgesetzt werden soll, während gleichzeitig auch die Warthe zwischen Zantoch und Posen so verbessert werden soll, dass 400 Tonnen-Schiffe, wenn auch nur während etwa einem Drittel des Schiffahrtsjahres mit voller Ladung, verkehren können. Im äussersten Osten sollen die Masurischen Seeen mit Königsberg durch eine Wasserstrasse für 150 Tonnen-Schiffe verbunden werden.

Das Schicksal dieser neuen Kanalvorlage ist zur Zeit (Ende Juni 1900) noch unentschieden.

Ein selbständiges grösseres Projekt ist die Kanalverbindung von Riesa nach Leipzig, vielleicht mit einer Fortsetzung zur Saale bei Kreypau oder auch Halle, ein anderes die Vergrösserung (mit zum Teil veränderter Linienführung) des Donau-Mainkanals. Letzteres hat zur Voraussetzung, dass die Donau und der Main selbst grössere Schiffbarkeit als jetzt erhalten. Auch plant man eine Verbindung von Güstrow durch den Müritzsee zur Havel und vom Schweriner See nach Wismar.

Andere Projekte, wie namentlich Verbindungen von der Oder nach dem Posenschen und von der Elbe zur Spree und zur Oder, sind noch nicht durchgearbeitet und sollen hier ebensowenig besprochen werden wie die verschiedenen Verbesserungen der Moorkanalnetze.

2. Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Auslande. Hier ist vor allen Dingen der Donau-Oderkanal zu nennen. Er soll von Floridsdorf bei Wien über Schönkirchen, Göding, Weisskirchen, Prerau, Mähr. Ostrau bis Oderberg führen (von wo die Oder bis Kosel zu kanalisieren wäre) und auf dieser Strecke 333 km lang werden, 123,5 plus

bikmeter. [4]) Die Zahlen bedeuten nicht die kilometrische Verkehrsdichte, sondern den Gesamtverkehr.

23,0 m Steigung überwinden und etwa 130 Millionen Mark kosten. Zweigkanäle sollen nach Aujezd, Hruschau, Reichwaldau, Krakau und eventuell nach Melnik (Elbe) führen.

Zweitens wäre zu nennen der Donau-Moldau-Elbekanal, der von Korneuburg oberhalb Wien nach Budweis in 222 km Länge führen, 394 m Steigung überwinden und etwa 136 Millionen Mark kosten soll. An ihn würde sich die bereits begonnene Schiffbarmachung und Kanalisierung der Moldau und Elbe von Budweis bis Aussig anschliessen. — Auch kleinere Verbindungen nach Holland zu sind geplant.

3. Im Auslande. Die betreffenden Verbindungen sind meist schon sub 2 besprochen, so dass hier nur folgendes zu erwähnen ist. Marseille soll mit der Rhône durch einen etwa 54 km langen Kanal verbunden werden. In Ausführung begriffen ist bereits das 39 km lange fehlende Stück Henilley-Cotton bis Pontailler des französischen »Mittellandkanals« von der Marne zur Saône. In Ungarn plant man eine neue Verbindung von der Donau bei Budapest zur Theiss, wofür vier Linien vorgeschlagen sind, und eine — zum Teil durch die Eisenbahn zu bildende — Verbindung der Donau mit dem Adriatischen Meer bei Fiume.

Litteratur: *Ausser den in und unter dem Text erwähnten Schriften: Der Suezkanal und seine Erweiterung,* von **Peschek - Volkmann,** *Centralblatt der Bauverwaltung vom 27. V. 1888 (enthält auch einiges über den Kaledonischen und Groot Noordhollandschen Kanal). — Diplomatic and Consular Reports-Egypte. — Trade of Port Said and Suez (sogenannte Parlamentsberichte, jährlich erscheinend; Westminster). — Tabellarische Nachrichten über die flössbaren und die schiffbaren Wasserstrassen des Deutschen Reichs,* von **Victor Kurs,** *Berlin 1894. — »Zeitschrift für Binnenschiffahrt«, Jahrgg. 1894—1900, Berlin; ebenso »Das Schiff«. —* **H. Polakowsky,** *Panama- oder Nicaraguakanal, Leipzig 1893. —* **Guide,** *Programme et Plans du VII congrès international de Navigation, Bruxelles 1898. — Handbuch der Ingenieurwissenschaften, Leipzig 1895 ff. — Berichte der internationalen Schiffahrtskongresse. — Das Schiffshebewerk bei Henrichenburg,* von **Gerdau,** *Berlin 1896. —*

Victor Kurs.

Kanalisation

s. Städtereinigung.

Kapital.

1. Der Begriff des K. 2. Dogmengeschichte des Kapitalbegriffes. 3. Bestandteile und Arten des K. 4. Die Funktion des K. in der Produktion. 5. Die Entstehung und Vermehrung des K. 6. Der Kapitalismus.

1. Der Begriff des K. Das Wort Kapital stammt aus dem mittelalterlichen Latein. Capitale = capitalis pars debiti bedeutete zunächst den Hauptstamm einer geliehenen Geldsumme im Gegensatz zu den Zinsen, dann zinstragende Geldsumme überhaupt. Die volkstümliche Sprache ist dieser ursprünglichen Deutung bis heute nahe geblieben, indem sie den Namen Kapital vorzugsweise auf werbend angelegte Geldsummen anzuwenden liebt. Die Wissenschaft hat sich jedoch veranlasst gesehen, den Namen Kapital einem erweiterten Begriffe, oder richtiger gesagt, einem Paar von erweiterten Begriffen zuzuwenden, denen für die volkswirtschaftlichen Probleme eine hervorragende Bedeutung zukommt.

Man versteht hiernach unter Kapital 1. einen Vorrat von Produkten, welche ihrem Eigner als Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbes oder »zur Bildung von Einkommen« dienen (Vorrat produzierter Erwerbsmittel. Erwerbskapital, Privatkapital, acquisitive capital, capital simplement lucratif); 2. einen Vorrat von Produkten, welche als Mittel einer ferneren Produktion dienen (Vorrat von »produzierten Produktionsmitteln« oder »Zwischenprodukten«, Produktivkapital, Sozial- oder volkswirtschaftliches Kapital).

Beiden Begriffen ist gemeinsam, dass sie nicht nur Geldsummen, sondern Vorräte von Gütern von was immer für einer Art umfassen, falls dieselben sich nur als »Produkte« charakterisieren; vermöge dieses letzteren Erfordernisses bleiben ausgeschlossen einerseits die zwar als »Güter«, aber nicht als »Produkte« geltenden persönlichen Arbeitsleistungen, andererseits der natürliche Grund und Boden. Gemeinsam ist ferner die Widmung zu irgend einer Art der Gütergewinnung im Gegensatze zu Zwecken des unmittelbaren Lebensgenusses; hierdurch scheidet sich der Begriff des Kapitals von dem des »Genussvermögens« (stock for immediate consumption). Dagegen unterscheiden sich die beiden Kapitalbegriffe untereinander durch die Art der Gütergewinnung, auf die sie Bezug nehmen. Der weitere der beiden Begriffe, der des Erwerbs- oder Privatkapitals, setzt nämlich nur die Widmung zu irgend einer Art des Gütererwerbes voraus, der nicht gerade durch Produktion, sondern z. B. auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten statthaben kann, während der engere Begriff, der des Produktiv- oder Sozialkapitals, die speciellere Widmung zur Gütererzeugung oder Produktion zur Voraussetzung hat.

Der Begriff des Erwerbskapitals findet seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt in

der Theorie der Verteilung der Güter: man bezieht sich auf ihn, wenn man vom »Kapitalzinse« oder der »Kapitalrente« als einem der Hauptzweige des Einkommens — neben Grundrente, Arbeitslohn und Unternehmergewinn — spricht. Dagegen liegt der Schwerpunkt des Begriffes des Produktivkapitals auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Produktion: mit ihm hat man zu thun, wenn man vom »Kapital« als dem dritten »Faktor« der Produktion neben Natur und Arbeit spricht.

Wie schon angedeutet, fallen beide Begriffe, wenn sie auch eine gewisse Verwandtschaft zeigen, keineswegs vollkommen zusammen. Ihre Benennung mit dem gleichen Namen des Kapitals ist die Quelle vieler Verwirrungen geworden. Indem man auf die Bedeutung des Unterschiedes, den wir in der Zweiteilung in Erwerbskapital und Produktivkapital zum Ausdruck brachten, nicht genug aufmerksam war, nahm man häufig die Rentenquelle Kapital für einfach identisch mit dem Produktionsfaktor Kapital, was in weiterer Folge dazu verleitete, eine nähere und unmittelbarere Beziehung zwischen der rentetragenden Kraft des Kapitals und seiner Mitwirkung an der Produktion anzunehmen, als sie thatsächlich besteht. Das Nähere hierüber siehe im Art. Zins.

Zwei ebenfalls wohl zu unterscheidende Dinge sind ferner die realen Güter, die das Kapital zusammensetzen, und die privaten Besitz- oder Eigentumsrechte daran. Wenn man vom Kapital als »sozialer Partei« oder von einem Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit und dergleichen spricht, meint man selbstverständlich nicht die sachlichen Produktionsmittel, die diesen Namen tragen, sondern das Privatkapitalistentum oder die Thatsache, dass jene sachlichen Produktionsmittel von bestimmten Individuen zu ihrem ausschliesslichen Vorteil besessen werden. Auch auf diesen Unterschied ist man nicht immer genug achtsam gewesen. Insbesondere ist eine unzulässige Verwechslung beider Begriffe nicht selten in dem Zusammenhange geübt worden, dass man, von der unbezweifelten Nützlichkeit und Notwendigkeit des sachlichen Produktionsinstrumentes Kapital ausgehend, dieselbe ohne weiteres auf die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Privatkapitalistentums umdeutete. Ein solcher Schluss ist, wie namentlich die sozialistischen Schriftsteller nicht versäumt haben hervorzuheben, selbstverständlich ein voreiliger.

2. Dogmengeschichte des Kapitalbegriffes. Die Feststellung des wissenschaftlichen Kapitalbegriffes ist der Gegenstand einer langwierigen und an Meinungsverschiedenheiten besonders reichen Entwickelung gewesen. In derselben lassen sich drei Perioden unterscheiden.

In der ersten Periode erfolgte die Erweiterung des Kapitalbegriffes von Geldsummen, die man ursprünglich allein mit jenem Namen bezeichnet hatte, auf Gütervorräte überhaupt. Diese Erweiterung war durch die berühmte Kontroverse vorbereitet worden, deren Gegenstand die kanonistische Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes und von der Ungerechtigkeit des Zinsnehmens gewesen war. Indem man im Verlaufe dieser Kontroverse stufenweise zur Erkenntnis kam, dass die zinstragende Kraft des Geldes eigentlich zurückzuführen sei auf die Gewinne, die man mit den für das Geld zu erkaufenden anderweitigen Gütern machen könne, dann, dass für die Höhe des Kapitalzinses es viel mehr auf die Fülle der Vorräte an solchen anderweitigen Gütern als auf die Masse des vorhandenen Geldes ankomme, lag es schliesslich nahe, diese Gütervorräte auch als das wahre »Kapital« anzusprechen. Diese Umdeutung des Kapitalbegriffes erfolgte formell durch Turgot, nachdem zuvor schon Barbon[1]) und Hume den sachlichen Zusammenhang, der zwischen dem Kapitalzinse und den aufgestapelten Gütervorräten (riches, stocks) besteht, auf das klarste dargelegt hatten, ohne jedoch auf letztere den Namen des Kapitals ausdrücklich anzuwenden.

In der zweiten Periode, die durch A. Smith eingeleitet wird, löste sich vom bisherigen allgemeineren Begriffe der zum Erwerbe dienenden Gütervorräte als ein engerer Begriff jener des Produktivkapitals oder der zur Produktion dienenden Gütervorräte ab. Die Brücke zur Konstruktion dieses neuen Begriffes bildete die von Smith gemachte Bemerkung, dass zwar innerhalb einer wirtschaftenden Gesellschaft einzelne Individuen auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten und dergleichen einen Erwerb ziehen, dass dagegen die wirtschaftende Gesellschaft im ganzen sich nicht anders bereichern könne als durch Produktion neuer Güter: für sie können daher als »Kapital« nur die zur Produktion dienenden Gütervorräte gelten. Dieser »volkswirtschaftliche« Kapitalbegriff, der eine für die Analyse der Erscheinungen der volkswirtschaftlichen Produktion wichtige Gütergruppe glücklich hervorhob, überflügelte binnen kurzem den älteren und weiteren »privatwirtschaftlichen« Kapitalbegriff so vollständig, dass man in wissenschaftlichen Erörterungen sich gewöhnlich auf ihn allein bezog, das »Kapital« nur nach ihm als einen »Inbegriff produ-

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Stephan Bauer über Barbon in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 21, S. 561 ff., besonders 573.

zierter Produktionsmittel« zu definieren und nur ganz nebenbei anzumerken pflegte, dass für einzelne Individuen auch solche Güter, die nicht der Produktion dienen, wie z. B. vermietete Wohnhäuser oder Möbel, als Kapital aufgefasst werden können. Indem man es sonach in den wissenschaftlichen Untersuchungen nur mit einem Kapitalbegriffe zu thun zu haben glaubte, geriet man in die oben angedeutete irrtümliche Vermischung und Verwechslung der Rentenquelle Kapital und des Produktionsfaktors Kapital, woran sich eine nicht minder irrtümliche und abträgliche Vermischung gewisser recht verschiedenartiger, aber unter demselben Namen abgehandelter Probleme der Gütererzeugung einerseits und der Güterverteilung andererseits knüpfte. Diese Vermischung der verschiedenen Begriffe und Probleme ist das Wahrzeichen der zweiten Periode.

In der dritten Periode beginnt man endlich die irrtümlich vermischten Begriffe und Probleme wieder zu sondern. Den Anlass dazu gaben zunächst sozialistische und »kathedersozialistische« Schriftsteller, wie Rodbertus und Ad. Wagner, indem sie nachdrücklich auf den gleichfalls schon oben erwähnten Unterschied zwischen den realen Produktionsmitteln und den privaten Eigentumsrechten daran hingewiesen: nur erstere seien eine wirtschaftliche Notwendigkeit, eine »rein ökonomische Kategorie«, letztere dagegen eine durch den historisch gewordenen Rechtszustand bedingte zufällige Besonderheit, eine bloss »historisch-rechtliche Kategorie«. Man müsse die Funktion des Kapitals als Aneignungsmittel oder Rentenquelle, welche Funktion durch den Bestand privater Eigentumsrechte an den Produktionsmitteln bedingt sei, wohl von der natürlichen Funktion desselben als Produktionswerkzeug unterscheiden. Diese Unterscheidung wurde neuestens von anderer Seite noch dahin berichtigt und vervollständigt, dass die Rentenquelle vom Produktionswerkzeug Kapital sich nicht bloss durch den Hinzutritt privater Eigentumsrechte, sondern auch dadurch unterscheidet, dass sie einen anderen und zwar weiteren Kreis von realen Gütern umschliesst: kurz, dass man es auch abgesehen von der Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse, deren Gegenstand die Kapitalgüter sind, in der Rentenquelle und im Produktionsfaktor Kapital mit zwei von einander verschiedenen Realbegriffen zu thun hat, die nur infolge eines eigentümlichen Ganges der terminologischen Entwickelung denselben Namen tragen.

Uebrigens hat gerade der Doppelsinn des Wortes Kapital und der Umstand, dass dessen Bedeutung nicht von Anfang an feststand, sondern gewissermassen erst nach Uebereinkommen zu vergeben war, zu allen Zeiten das Auftauchen sehr zahlreicher, mehr oder weniger willkürlicher Deutungsversuche begünstigt. Insbesondere gab einen reichlichen Stoff für Meinungsverschiedenheiten die Frage ab, ob man nicht auch den Grund und Boden sowie die persönliche Arbeitskraft in den Kapitalbegriff aufnehmen solle. Diese Meinungsverschiedenheiten sind auch heute noch keineswegs völlig ausgeglichen. Im folgenden sollen die bemerkenswertesten der von der obigen Begriffsaufstellung abweichenden Auffassungen kurz zusammengestellt werden. Say, MacCulloch und nach ihnen manche andere rechnen auch die Personen zum Kapital. Hermann versteht unter Kapital »jede dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwert hat« (einschliesslich des Grundes und Bodens), Marx diejenigen Produktionsmittel, welche in der Hand von Kapitalisten »als Exploitations- und Beherrschungsmittel des Arbeiters dienen«, Jevons lediglich die Unterhaltungsmittel der Arbeiter, Walras alle Güter, die mehr als einmal gebraucht werden können, also die ausdauernden im Gegensatze zu den verbrauchlichen Gütern. Knies definiert das Kapital als »den für eine Wirtschaft vorhandenen Bestand von (Konsumtions-, Erwerbs-, Produktions-) Gütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfes in der Zukunft verwendbar ist«, Irving Fisher noch etwas weiter schlechthin als den Inbegriff aller überhaupt vorhandenen Güter, während C. Menger unlängst einen interessanten Versuch gemacht hat, den ursprünglichen Popularbegriff des Kapitals, wonach man darunter werbende Geldsummen verstanden hatte, auch für das Gebiet der Wissenschaft wieder zur Geltung zu bringen; ihm gilt als »Realbegriff des Kapitals« »das Vermögen der Erwerbswirtschaft, ... insofern sein Geldwert Gegenstand unseres ökonomischen Kalküls ist, d. i., wenn dasselbe sich uns rechnungsmässig als eine werbende Geldsumme darstellt«[1].

3. Bestandteile und Arten des K. Im Sinne unserer obigen Begriffsaufstellung umfasst das Produktivkapital einer Volkswirtschaft alle Stoffe und Werkzeuge der nationalen Produktion (einschliesslich des Handels), soweit sie selbst Arbeitserzeugnisse oder Produkte sind; also die Rohstoffe (»Verwandlungsstoffe« und »Hilfsstoffe«), die Werkzeuge im engeren Sinne des Wortes, die Maschinen, die Arbeits- und Nutztiere, die produktiven Bauwerke aller Art, die Werkstätten, Fabriken, Scheunen, Stallungen, Magazine, Strassen, Eisenbahnen und dergl., die produktiven Meliorations-

[1] Aehnlich auch schon Rich. Hildebrand, Theorie des Geldes, Jena 1883.

anlagen, Einrichtungen und Herstellungen an Grund und Boden, wie Dämme, Röhrenleitungen, Zäune und dergl., die Warenlager (als Stoffe des Handels) und das Geld (als Werkzeug desselben).

Die Rentenquelle Kapital (Erwerbs- oder Privatkapital) umfasst ausser sämtlichen Bestandteilen des Produktivkapitals auch noch jene Genussgüter, welche von ihren Eigentümern nicht als solche benutzt, sondern — z. B. im Wege des Tausches, Verleihens oder Vermietens — als Mittel des Gütererwerbs benutzt werden: wie Miethäuser, Leihbibliotheken und die Unterhaltsmittel, welche die Unternehmer ihren Arbeitern vorschiessen.

Das Kapital zerfällt in das stehende (feste, Anlags-) und in das umlaufende (flüssige, Betriebs-) Kapital. Letzteres umfasst jene Kapitalgüter, welche nur eine einmalige Verwendung zu Produktions- (Erwerbs-) Zwecken zulassen und daher in demjenigen Produktions- (Erwerbs-) Akte, in welchem sie überhaupt zur Verwendung gelangen, mit ihrem ganzen Werte aufgezehrt oder hingegeben werden und demnach auch das Kostenkonto dieses Aktes mit ihrem ganzen Werte belasten. Das stehende Kapital dagegen ist einer wiederholten, über mehrere Produktionsperioden (Erwerbsakte) andauernden Verwendung fähig, verliert während jeder derselben nur einen Teil seines Wertes und belastet daher auch das Kostenkonto, abgesehen von den Zinsen, jedesmal nur mit einer Quote (Abnutzungs- oder Amortisationsquote) seines Wertes.

Von unbeträchtlichen Ausnahmen abgesehen wird das umlaufende Kapital eines Volkes durch die Stoffe, das stehende durch die Werkzeuge der Produktion dargestellt. Die Verschiedenheit der beiden Kapitalbegriffe macht sich übrigens auch hier bemerklich, indem manche Güter, als Produktionswerkzeuge verwendet, einen wiederholten, dagegen als Mittel eines privatwirtschaftlichen Erwerbes angewendet nur einen einmaligen Gebrauch (durch denselben Besitzer) zulassen und daher als Bestandteile des Produktivkapitals zum »stehenden«, dagegen als Bestandteil des Erwerbskapitals eines einzelnen Individuums angesehen, zum »umlaufenden« Kapitale desselben gerechnet werden müssen; letzteres gilt z. B. von Maschinen in der Hand des Maschinenfabrikanten, vom Gelde in der Hand des Kaufmanns.

Man pflegt als Charaktereigentümlichkeit des stehenden Kapitals zu bezeichnen, dass es seine Bestimmung schwerer wechseln könne als das umlaufende. Das ist nicht buchstäblich, wohl aber dem Sinne nach richtig. Es können nämlich zwar auch diejenigen Güter, welche das umlaufende Kapital bilden, in der Regel ihre Bestimmung nicht mehr wechseln: z. B. die einmal vorhandene Wolle wird notwendig zur Tucherzeugung, der einmal vorhandene Indigo zum Blaufärben, der vorhandene Flachs zur Leinwanderzeugung benutzt werden müssen. Aber weil sich die genannten Stoffe in einer einzigen Produktionsperiode rasch verzehren, hat man verhältnismässig oft und bald die Wahl, ob man den aus der produktiven Verwendung erzielten Erlös neuerlich in dieselbe Produktionsart investiren, also damit abermals Wolle, Indigo oder Flachs nachschaffen oder aber ihm eine andere Bestimmung geben will. Diese Wahlfreiheit hat man natürlich bei stehenden Kapitalien, die sich erst in einer längeren Reihe von Produktionsperioden allmählich abnutzen und bezahlt machen, wie bei Maschinen, Fabriksanlagen und dergl., viel seltener und nach viel längeren Zwischenräumen, innerhalb deren viel leichter solche Veränderungen der Technik, der Bedürfnisse, Konjunkturen und dergl. eintreten können, welche einen — nicht realisierbaren — Bestimmungswechsel wünschenswert machen würden.

4. Die Funktion des K. in der Produktion. Das Kapital ist keine originäre, selbständige Produktionskraft. Dies sind nur die Naturkräfte und die menschliche Arbeit. Alles, was wir in der Gütererzeugung ausrichten, richten wir auf dem Wege aus, dass wir unsere Arbeit mit der Thätigkeit der Naturkräfte verbinden und durch ein geschicktes Eingreifen in die Naturprozesse letztere zu unserem Vorteil lenken, so dass als Ergebnis der durch unsere Einmischung hervorgerufenen oder geleiteten technischen, physikalischen, chemischen Prozesse solche Stoffgestalten oder »Güter« hervorkommen, die unseren Bedürfnissen zu dienen imstande sind. Hierbei besteht jedoch in der Art unseres Vorgehens ein wichtiger Unterschied. Entweder richten wir unsere Arbeit ganz unmittelbar und ohne weitere Vorbereitungen auf die Erlangung derjenigen (Genuss-) Güter, welche wir für die Befriedigung unserer Bedürfnisse benötigen: z. B. wir sammeln die von der Natur frei dargebotenen, wild wachsenden Früchte, wir lesen die auf den Strand gespülten Meertiere auf, wir brechen mit unbewaffneter Hand das Reisig im Walde. Oder wir schlagen Produktionsumwege ein, d. i. wir erzeugen mit unseren originären Produktivkräften (Natur und Arbeit) zunächst nicht jene Genussgüter, auf die unsere Endabsicht gerichtet ist, sondern irgendwelche »Zwischenprodukte«, die uns später dazu behilflich sein sollen, die eigentlich begehrten Genussgüter besser oder reichlicher zu erlangen: z. B. wir pflanzen Fruchtbäume, wir fertigen Angeln, Netze und Boote für den

Fischfang an, wir graben Erze, bereiten daraus Eisen und Stahl und daraus eine Axt zum Holzfällen und dergl. Die auf den verschiedenen Etappen des Produktionsumweges zur Entstehung gelangenden Zwischenprodukte (Fruchtbaum, Angel, Netz, Boot, Erz, Eisen, Stahl, Axt etc.) stellen das Kapital und die auf Umwegen vorgehende Produktionsweise die kapitalistische Produktion in dem einen Sinne dieses mehrdeutigen Wortes vor.

Die kapitalistischen Produktionsumwege lohnen sich erfahrungsgemäss durch grössere Ergiebigkeit, ja bilden oftmals den einzigen Weg, der zum beabsichtigten Produktionsziele führt. Auf der anderen Seite sind sie in der Regel mit einem Opfer an Zeit verbunden: man muss mehr oder weniger lange warten, ehe aus der in Produktionsumwegen, z. B. in der Anfertigung eines Werkzeugs, in der Erzeugung eines Roh- oder Hilfsstoffes, im Bau einer Maschine, in der Anlegung eines Bergwerkstollens und dergl. investierten Arbeit ein genussreifes Endprodukt entspringt. Dabei ist die Länge und Zeitdauer der Produktionsumwege unzähliger Abstufungen fähig. Im ganzen zeigt die Erfahrung, dass die technische Ergiebigkeit der Produktionsmethoden mit der Verlängerung der Produktionsumwege, die mit der Einschaltung zahlreicherer, nur mit einem grösseren Arbeits- und Zeitaufwande herzustellender Zwischenprodukte gleichbedeutend ist, anwächst, wenn auch über einen gewissen Punkt hinaus nur noch in abnehmendem Masse.

Die grössere technische Ergiebigkeit der kapitalistischen Produktion wird sehr zutreffend damit erklärt, dass die Einschlagung von Umwegen gleichsam ein »Einfangen« von Naturkräften ermöglicht, die dann als Hilfskräfte mit der menschlichen Arbeit vereinigt und zur Erreichung des schliesslichen Produktionszieles, das immer in der Herstellung von Genussgütern besteht, dienstbar gemacht werden. Am deutlichsten lässt sich dies an den Maschinen und Werkzeugen verfolgen. Derselbe Vorgang kehrt aber auch bei allen anderen Arten von Zwischenprodukten wieder, wenn auch in einer für das Laienauge weniger leicht erkennbaren Form.

Der Umstand, dass ein Zeitopfer von der kapitalistischen Produktion unzertrennlich ist, hebt das Kapital, wiewohl es an sich keineswegs eine selbständige Produktivkraft darstellt, doch zum Range eines immerhin selbständig zu beachtenden Faktors der Produktion empor. An sich ist nämlich das Kapital, das ja selbst ein Erzeugnis von Arbeit und Naturkräften ist, keineswegs im gleichen Range neben diesen wahren Produktivkräften zu nennen; sondern es ist im Grunde genommen nichts anderes als eine selbständig benannte Etappe im Fortschritt des von Natur und Arbeit allein geleisteten Produktionswerkes. Die Kapitalgüter sind gewissermassen halbfertige Genussgüter; sie sind, wie Schäffle einmal treffend sagt, »das Genussvermögen, gleichsam solange es in die Halme schiesst, solange es als anschwellende Knospe und reifende Frucht noch im Werden ist« (eine Charakteristik, die wieder für den aus Stoffen bestehenden Teil des Kapitals leichter in die Augen fällt, allein bei richtiger Auffassung auch für die Produktionswerkzeuge nicht weniger zutrifft). Sie sind nichts Schaffendes, sondern lediglich etwas Geschaffenes.

Würde man durch die kapitalistischen Produktionsumwege hindurch ebenso rasch zu dem genussreifen Endprodukte gelangen, als man etwa wild wachsende Früchte vom Baume langt, so würde vom Kapital als einem Produktionsfaktor nicht die Rede sein. Es wäre selbstverständlich, dass jeder Arbeiter (oder, insofern zur Bewältigung der verschiedenen hierbei vorkommenden Arbeitsaufgaben arbeitsteilige Fertigkeiten erforderlich sind, jede Gruppe von zusammenwirkenden Arbeitern) der Reihe nach selbst alle jene Zwischenprodukte herstellen würde, über die der technische Weg zur Gewinnung des Endproduktes hinführt; nicht anders als etwa ein Tischler, der zum Annageln eines Kistendeckels ein Dutzend Nägel einzuschlagen hat, eben ganz einfach der Reihe nach alle zwölf Nägel einschlägt. Die Arbeiter würden keine Kapitalisten brauchen; sie würden auch kein Kapital brauchen, sondern dieses unterwegs machen: Produktionsbedingungen, die man zum Anfangen der Produktion brauchte, wären ausser dem Grund und Boden, der die Rohstoffe hervorbringen muss, nichts als ein paar geschickte Hände.

Weil aber die ergiebigen kapitalistischen Produktionsumwege zeitraubend sind, kann man dieselben nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Bedingung einschlagen, dass man von Haus aus schon einen gewissen Gütervorrat besitzt, aus dem die Subsistenz der Arbeitenden während der Zwischenzeit gedeckt werden kann, die zwischen dem Beginne der ausholenden Umwegsproduktion (z. B. der Anlage von Baumwollpflanzungen, dem Bau von Spinnmaschinen und dergl.) und der Erlangung der genussreifen Endprodukte (z. B. des fertigen Tuchrocks) verstreicht. Liefert z. B. ein Produktionsprozess, der die vorbereitende Herstellung zahlreicher Zwischenprodukte erfordert, erst nach drei Jahren genussreife Produkte, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwendet werden können, so muss die Bedürfnissbefriedigung der Zwischenzeit augenschein-

lich aus einem anderweitigen, schon vorher vorhandenen Gütervorrate bestritten werden: bezw. wenn ein solcher Vorrat nicht oder nur in geringerer Grösse vorhanden ist, so muss eben auf so weit ausholende Produktionsmethoden verzichtet und mit weniger weit ausholenden, aber natürlich auch weniger ergiebigen Produktionsmethoden vorlieb genommen werden.

Jene Gütervorräte, welche die mittlerweilige Bedürfnisbefriedigung bedecken sollen, darf man sich aber in einer vorgeschrittenen und wohlorganisierten Volkswirtschaft nicht so vorstellen, als ob sie ausschliesslich oder auch nur der Hauptsache nach aus bereits vollständig fertig gestellten und bereitliegenden Genussgütern, z. B. aus soviel fertigen Lebensmitteln, Kleidern, Hausgeräten etc. bestünden, als die Produzenten während der ganzen von uns beispielsweise mit drei Jahren angenommenen Produktionsperiode verbrauchen werden. So wenig man in einer entwickelten Volkswirtschaft die Ersparnisse in toten Geldschätzen thesauriert, ebensowenig stapelt man sie in müssig daliegenden und sogar dem natürlichen Verderben ausgesetzten mehrjährigen Vorräten fertiger Genussgüter auf, sondern sie bestehen zum weitaus grössten Teile aus Produkten, die noch im Werdezustande, aber in demselben stufenweise verschieden vorgeschritten sind, so dass sie (unter Zusatz einer gewissen Vollendungsarbeit) ebenso ratenweise in das Stadium der Vollendung und Genussreife treten, als sie während des dreijährigen Zeitraumes successive zum Genusse benötigt und begehrt werden. Mit anderen Worten: jene Anfangsvorräte bestehen der Hauptsache nach aus Zwischenprodukten in den verschiedensten Stadien des Werkfortschrittes oder aus Kapitalgütern. Und in diesem Sinne kann und muss man sagen, dass als keineswegs selbstverständliche oder ohne weiteres gegebene dritte Bedingung einer ergiebigen Produktion ausser der Natur und der Arbeit das Vorhandensein eines ausreichenden Kapitalstockes gefordert werden muss.

5. Die Entstehung und Vermehrung des K. Auf welche Weise gelangt die Volkswirtschaft in den Besitz jenes Kapitalstockes, den wir als conditio sine qua non für die Einschlagung ergiebiger Produktionsmethoden kennen gelernt haben?

Ueber diese Frage herrscht, wie über so viele andere, in der Wissenschaft ein etwas sonderbarer Schulstreit. Ein Teil behauptet, das Kapital müsse erspart, ein anderer, es müsse produziert werden. Beide Aussprüche sind einseitig, insofern jeder nur eine von zwei Bedingungen hervorhebt, die vereint zusammentreffen müssen, damit Kapital gebildet werden kann. Die konkreten Kapitalgüter: Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen und dergl. müssen nämlich ganz selbstverständlich, um zur Entstehung zu gelangen, produziert werden. Aber damit irgend jemand, der noch kein Kapital besitzt, sondern bisher von der Hand in den Mund gelebt hat, sich darauf einlassen kann, blosse Zwischenprodukte zu erzeugen, aus denen erst nach einiger Zeit, z. B. erst nach drei Monaten Genussgüter hervorgehen werden, muss er offenbar zuvor eine andere Vorsorge getroffen haben. Er muss nämlich seine Ansprüche auf unmittelbaren Lebensgenuss durch einige Zeit vorher so eingerichtet bezw. so eingeschränkt haben, dass er in seinen laufenden Güterzuflüssen auch noch die Deckung für jene drei Monate findet, während welcher die neu eingeschlagene kapitalistische Produktionsmethode noch keine genussreifen Früchte liefern wird. Er wird beispielsweise während der letzten zwölf Monate, die der Produktion der Kapitalgüter vorangehen, so sparsam gelebt haben müssen, dass die während dieser zwölf Monate erworbenen Arbeitsfrüchte nicht bloss für zwölf, sondern für fünfzehn Monate zum Unterhalte ausreichen.

Und ganz dasselbe gilt für jede spätere Vermehrung des Kapitals. Wenn eine Volkswirtschaft bis jetzt ihre Produktion auf dem Fusse betrieben hat, dass wegen der zahlreichen Zwischenprodukte, die man anfertigt, die in die Produktion investierte Arbeit durchschnittlich erst nach zwei Jahren genussreife Früchte liefert und es sich nunmehr darum handelt, noch mehr kapitalistische Zwischenglieder einzuschalten, wodurch z. B. die Erlangung der genussreifen Endprodukte durchschnittlich auf zwei und ein halbes Jahr hinausgeschoben wird, so ist dies nicht anders möglich, als wenn die wirtschaftende Gesellschaft ihre Lebensansprüche zeitweilig so einschränkt, dass sie mit jenem Gütervorrate, mit dem sie sonst den Unterhalt während der zweijährigen Produktionsdauer zu bestreiten gehabt hätte, nunmehr für das verlängerte Intervall von zwei und einem halben Jahre auslangt. Anderenfalls würde ja in der Versorgung eine Lücke entstehen und der dringende unmittelbare Bedarf nach Genussmitteln es hindern, die verfügbaren Produktivkräfte in Produktionsperioden zu investieren, die erst nach so langer Zeit reife Befriedigungsmittel hervorbringen. Mit anderen Worten: die Gesellschaft muss den Lebensbedarf für ein weiteres halbes Jahr erspart haben, ehe sie die durchschnittliche Produktionsperiode um ein halbes Jahr verlängern oder, was in anderer Form dasselbe sagt, ihren Bestand an Zwischenprodukten

oder Kapitalgütern in dem bezeichneten Verhältnisse vermehren kann[1]).

6. Der Kapitalismus. Man pflegt unsere heutige Wirtschaftsordnung und insbesondere die Organisation unserer wirtschaftlichen Produktion als eine vorwiegend »kapitalistische« zu bezeichnen. Man legt hierbei diesem Worte einen anderen Sinn bei, als wir in unseren bisherigen Auseinandersetzungen gethan haben. Wir nannten bis jetzt jede Produktion »kapitalistisch«, in deren Verlauf überhaupt Kapitalgüter verwendet werden. In dem nunmehr zu erörternden Sinne[2]) bezeichnet man dagegen jene Produktionsweise als kapitalistisch, welche unter der Herrschaft und Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten, vor sich geht.

Dies ist in der That heutzutage ganz überwiegend der Fall. Der Umstand, dass die Verfügung über ein ausreichendes Kapital eine unentbehrliche Bedingung für jede einigermassen ergiebige Produktion bildet, dass die vom Kapital nicht unterstützte Arbeit für sich allein fast gar nichts auszurichten imstande und dass endlich das Kapital keineswegs ein gleichmässig verteiltes Gemeingut aller ist, verschafft den Inhabern des Kapitals eine erhebliche Ueberlegenheit über die besitzlosen Inhaber der Arbeitskraft. Jene treten als »Unternehmer« an die Spitze des gemeinsamen Produktionswerkes. Sie führen in allen Stadien desselben das Kommando: sie entscheiden, welche Gattungen von Produkten und in welcher Menge sie erzeugt werden sollen, sie leiten und überwachen die Ausführung, sie teilen jedem Arbeiter befehlend seine Aufgabe zu. Sie werden ferner die Eigentümer des ganzen Produkts, während die Arbeiter für ihren Anteil daran im voraus mit einem Pauschalbetrag, dem vereinbarten Arbeitslohne, abgefunden werden. Die gesamte Produktion geht so auf Gefahr und Rechnung der Kapitalisten, die bei normalem Gange nach Abfindung der Arbeiter regelmässig ausser der Vergütung für ihre unmittelbare persönliche Mitarbeit noch eine im Verhältnis zur Grösse des eingebrachten Kapitals stehende »Kapitalrente« sowie unter Umständen auch einen »Unternehmergewinn« für sich erlangen, welchem letzteren freilich auch die Möglichkeit von Kapitalverlusten gegenübersteht.

Von seite der sozialistischen und kathedersozialistischen Schriftsteller wird grosses Gewicht darauf gelegt, dass zwar der objektive Gebrauch von Kapital, also das, was wir früher als »kapitalistische Produktion« bezeichnet haben, eine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit, dass dagegen die Leitung und Beherrschung des Produktionsprozesses durch private Kapitalisten eine zufällige historische Besonderheit sei, die sich lediglich auf dem Boden der historisch gewordenen Gesellschafts- und Rechtsordnung, insbesondere durch die Anerkennung des Privateigentums an den Kapitalgütern, ausgebildet habe und bei einer Veränderung unserer Einrichtungen denkbarerweise auch wieder in Wegfall kommen könnte. Dies ist vollkommen richtig. Auch in unserer heutigen Gesellschaftsordnung finden sich schon zahlreiche und immer häufiger werdende Beispiele »nicht kapitalistischer« Produktionseinrichtungen zumal in den staatlichen Betrieben und in jenen der Arbeiter-Produktivgenossenschaften, und eine weitere Einschränkung, ja sogar ein gänzliches Verschwinden der kapitalistischen Produktionsform ist begrifflich keineswegs undenkbar.

Freilich ist aber die begriffliche Denkbarkeit einer Produktionsordnung, in welcher privates Kapitaleigentum keinerlei Rolle mehr spielt, noch keineswegs gleichbedeutend mit einem vollgiltigen Beweis für die überwiegende Zweckmässigkeit einer solchen Einrichtung. Gewiss ist, dass sich dem »Kapitalismus« zahlreiche Unvollkommenheiten und Uebelstände nachsagen lassen, die auf die verschiedensten Lebensgebiete hinüberwirken, zum Teil aber auch schon auf demjenigen Gebiete sich fühlbar machen, auf welchem die ureigenste Wirksamkeit des Kapitals liegt: auf dem Gebiete der Produktion. So pflegt man insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Ueberlassung des industriellen Kommandos an Tausende von Privatkapitalisten mit sich durchkreuzenden Sonderinteressen eine gewisse Planlosigkeit der Produktion herbeiführe; während eine soziale Leitung der nationalen Produktion dieselbe immerfort in Harmonie mit dem Volksbedarfe halten könnte, führe das unkontrollierte Sonderkommando der Privatkapitalisten nur zu häufig zu einer unharmonischen Produktion, die in einzelnen Zweigen über den Bedarf hinausgehe, in anderen hinter ihm zurückbleibe und so das Auftreten der verhängnisvollen Erscheinungen der Ueberproduktion und der Krisen begünstige.

Ebenso gewiss ist aber andererseits, dass die freie Bethätigung persönlicher Kräfte und Interessen, die einen Grundzug des »Kapitalismus« bildet, auch ihre vorteilhaften Seiten hat. So ist es z. B. unleugbar, dass die für die Fortschritte der nationalen Produktion hochwichtige Funktion der Kapital-

[1]) Ueber das genaue ziffermässige Verhältnis zwischen der Grösse des „Subsistenzfonds" und der durchschnittlichen Dauer der kapitalistischen Produktionsperiode s. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, S. 345 ff.

[2]) Welcher übrigens die ältere mit dem Worte „kapitalistisch" verknüpfte Bedeutung darstellt.

bildung, welche in unserer bisherigen Wirtschaftsordnung fast ausschliesslich dem freien Spartriebe der Privatkapitalisten überlassen war, von diesen unter dem Anreize der mit dem Kapitaleigentum verbundenen Vorteile, wenn nicht in vorwurfsfreier, so doch jedenfalls in wirksamer Weise erfüllt worden ist, während eine andere Organisation der Kapitalbildung zum mindesten erst die Probe für ihre Befähigung ablegen müsste.

Jedenfalls überschreiten indes die Erwägungen, die hier für und wider anzustellen sind, bei weitem die Grenzen desjenigen Gebietes, welches unter der Ueberschrift des »Kapitals« zu behandeln ist. Es handelt sich im Grunde um die allumfassende Frage der besten Organisation der wirtschaftenden Gesellschaft: eine Frage, die zu der Materie des Kapitals genug Beziehung hat, um auch hier angedeutet werden zu müssen, die jedoch ihre erschöpfende Erledigung anderwärts zu finden hat.

Litteratur: *Allgemeine Litteratur. Das Thema des Kapitals wird in sämtlichen systematischen Werken über Nationalökonomie behandelt. Aus denselben seien nur folgende hervorgehoben:* **A. Smith**, *Wealth of nations, Bd. II.* — **J. St. Mill**, *Pol. Oek. Bd. I, Kap. IV ff.* — **Hermann**, *Staatswirtschaftl. Untersuchungen, II. Aufl., S. 107 ff., 221 ff.* — **Roscher**, *Grundlagen, § 42 ff.* — **Schäffle**, *Ges. System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., §§ 66 ff., 205 ff.* — **A. Wagner**, *Grundlegung, 3. Aufl., I, §§ 127 ff., II, 132 ff.* — **Schönberg***sches Handbuch, 4. Aufl., I, S. 202 ff.* — **Philippovich**, *Grundriss der politischen Oekonomie, 2. Aufl., I, §§ 53 ff.* — **Jevons**, *Pol. Ec., 2. Aufl., ch. VII.* — **Marshall**, *Principles of Economics, 4. Aufl., Bd. II, ch. IV.* — **Pierson**, *Leerboek der Staathuishoudkunde, 2. Aufl., I., I. Abt., IV. Hauptst.* — **Walras**, *Eléments d'Economie politique pure, 2. Aufl., Sect. III.* — **M. Block**, *Les Progrès de la Science Economique, I, ch. XIV (mit vielen Litteraturangaben).*

Monographieen: **Knies**, *Geld und Kredit, 1873—1879, 2. Aufl., 1885.* — **Marx**, *Das Kapital.* — **Rodbertus**, *sämtliche Schriften, insbesondere »Zur Beleuchtung der sozialen Frage«, Berlin 1875, und »Das Kapital«, 1884.* — **Schäffle**, *Kapitalismus und Sozialismus, 1870.* — **L. Cossa**, *La nozione del Capitale, in den Saggi di Econ. Pol., Milano 1878.* — **Ricca-Salerno**, *Sulla teoria del Capitale, Milano 1877.* — **Umpfenbach**, *Das Kapital in seiner Kulturbedeutung, Würzburg 1879.* — **Kühnast**, *Ueber den rechtlichen Begriff des Kapitals, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 1884.* — **Supino**, *Il capitale nell' organismo economico e nell' econ. pol., Milano 1886.* — **C. Menger**, *Zur Theorie des Kapitals, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 17.* — **J. B. Clark**, *Capital and its earnings, Publications of the American Economic Association, Bai 1888.* — **Derselbe**, *Genesis of capital, Yale Review, November 1893.* — **Patten**, *The fundamental idea of capital, Quarterly Journal of Economics, Januar 1889.* — **Loria**, *Analisi della proprietà capitalistica, Turin 1889.* — **Derselbe**, *La Costituzione Economica odierna, Turin 1899.* — **Wittelshöfer**, *Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890.* — **Irving Fisher**, *What is capital? Senses of capital, und The rôle of capital in Economic Theory, Economic Journal, Dezember 1896, Juni und Dezember 1897.* — **Böhm-Bawerk**, *Kapital und Kapitalzins; I. Bd.: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884; II. Bd.: Positive Theorie des Kapitals, 1889 (englische Ausgabe von W. Smart, London 1890 und 1891).* — **Derselbe**, *Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, Wien 1900.*

E. Böhm-Bawerk.

Kapitalrentensteuer.

I. Allgemeine Grundsätze. 1. Begriff und Einteilung. Kapital-, Kapitalrenten-, Zins-, Renten-, Couponsteuer. 2. Historische Entwickelung. 3. Umfang der Steuer; Steuerobjekt, Steuersubjekt. 4. Abzug, Steuerfreiheit, Steuerfuss. 5. Anlage, Einschätzung, Erhebung. II. Positive Gesetzgebung. 6. Preussen. 7. Bayern. 8. Württemberg. 9. Baden. 10. Hessen. 11. Sachsen. 12. Oesterreich-Ungarn. 13. England, Frankreich, Italien. 14. Russland. 15. Sonstige Staaten. 16. Schlussbemerkung.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Begriff und Einteilung, Kapital-, Kapitalrenten-, Zins-, Renten-, Couponsteuer. Unter den Ertrags- und Objektsteuern nehmen die Vermögenssteuern einen hervorragenden Platz ein. Soll die Steuer nun von dem »erworbenen« Vermögen, von den verliehenen Kapitalien (Leihkapital), von den bezogenen Renten (Grundrenten, Zinsrenten), mit einem Worte von dem Kapitalvermögen und zwar nach Ausscheidung des im Gewerbe und zur Arbeit verwendeten Kapitals (Risiko) erhoben werden, dann heisst sie Kapitalsteuer.

Je nach der Erhebung vom Kapital selbst, vom Kapitalvermögen oder den eigentlichen Zinsen, Renten heisst sie Kapital- oder Kapitalrentensteuer. Wird das Kapital an der Quelle erfasst, d. h. wird der Schuldner bei Ausgabe von Wertpapieren selbst besteuert und diesem überlassen, dem Gläubiger bei der Zinszahlung die Steuer in Abzug zu bringen, so heisst sie Couponsteuer. Aber auch der Rentenertrag selbst ist verschieden, und danach muss auch die Kapitalrentensteuer eingeteilt werden. Die Hauptarten der Leihzinserträgnisse sind: a) aus versicherten und unversicherten Privat-, Hypotheken-, Faustpfandforderungen, Lombardgeschäften, verzinslichen Wechseln, Schuldverschreibungen, Geschäftsausständen, Depositen bei Banken und dergl; b) aus öffentlichen Wertpapieren. Staatsschuldverschreibungen, Obligationen, Renteninskriptionen, Schuldverschreibungen öffentlicher Korporationen, Gemeinden, Erwerbsgesellschaften, Aktienge-

sellschaften, Prioritätsobligationen solcher Körperschaften, Standesherren, Fabriken, Kommanditen etc.; c) Erträge, Gewinnanteile, Dividenden aus Aktien, Kommanditanteile von Kommanditaktiengesellschaften; d) Leib-, Zeitrenten und annuitätsweise Abtragung von Kapitalsrenten, bei denen das Kapital in Rentenform erscheint; e) sogenannte versteckte Zinsen bei unverzinslichen Forderungen, welche bei Staatsanleihen in der Form von Lotterieprämien und in Privatverträgen in der Form von unverzinslichen Darlehen, Kaufschillingsfristen vorkommen und die Rente in Kapitalform ausbezahlt wird: endlich f) Grundrenten, Pachtzins, Erbzins, sofern diese Renten als selbständiges Steuerobjekt erfasst werden wollen.

2. Historische Entwickelung. Die Besteuerung des Kapitals und Renteneinkommens geht auf ältere Zeit zurück, als gewöhnlich angenommen wird. Schon Griechenland und Rom kannten die Besteuerung des zinsbaren Kapitals, wozu Geldvorräte und Sklaven gerechnet wurden. Die etrurische Vermögenssteuer (eisphora) wurde zu Zeiten des erhöhten Staatsbedarfes mit einem Fusse von 2—5 % erhoben. Es bestand ein allgemeiner Vermögenskataster. In Rom wurde nach der Verfassung von Servius Tullius (206 v. Chr.) die Vermögenssteuer nach dem Census reguliert und unter Kaiser Augustus (zur Zeit der Geburt Christi) — Ev. Lucä 2, 1 — die Steuerreform nach dem Census durchgeführt. Die diokletianische capitatio erfasste den bedeutendsten Teil des antiken Kapitals (Sklaven und Vieh), daneben aber auch das Handelskapital. In Deutschland trat die Zins- und Vermögenssteuer in dem altdeutschen „Schoss", „Losung" in vielen Ländern auf. Als Reichssteuer finden wir nach Beschluss des Frankfurter Reichstages (1427) eine Steuer von allem Vermögen der Laien über 200 fl., je ½ fl. von der Summe von 200—1000 fl., dann 1 fl. von der höheren Summe. Sie musste in Nürnberg abgeliefert werden. Im Jahre 1495 wurde ebenfalls eine Vermögenssteuer mit ½ fl. von 500—1000 fl., 1 fl. von 1000 fl. und darüber beschlossen. Der „gemeine Pfennig" wurde 1542 als deutsche Reichssteuer mit ½ % des Vermögens erhoben, was in den Niederlanden als 200ster Pfennig, in Bamberg (1420) als fünfzehnter Pfennig erscheint. Nach Nürnberger Losung von 1525 und 1702 wurde der sechste Gulden von den Renten und Zinsen (16⅔ %) des übrigen Vermögens, namentlich Barschaft, mit 1 % Steuer belegt. Nach Ulmer Verordnung von 1709 mit ½ % aus verliehenem Vermögen, Regensburg (1795) mit ⅓ % vom ausgeliehenen Kapital besteuert. In Hessen-Darmstadt sind nach der Steuerinstruktion von 1658 „die capitalia, davon die pensiones noch im Gang und genossen werden", und nach coburgischem Rundschreiben von 1589 „das ausgeliehene Geld" mit Steuer zu belegen.

In Bayern verliehen die Städte im 14. Jahrhundert (1396) dem Herzoge eine allgemeine Vermögenssteuer vom zwanzigsten Pfennig (5 %), im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Steuer von 2 % von den Renten des Adels, 4 % von der Geistlichkeit, 1½ % von dem Vermögen der Gewerbsleute und 2½ % von dem Werte des beweglichen Vermögens der Bauern. Nach dem Steueredikte von 1594 wurden die Grundrenten der Stifte und Klöster mit dem zehnten Pfennig (wenn sie aber nicht mit den Städten stimmen, dem sechsten Pfennig = 16⅔ %), die Bauern mit dem vierzigsten Pfennige vom Pfunde = 16⅔ % belegt. Die Beamten und Diener sind von den Besoldungen steuerfrei, aber sie bezahlen aus den Renten von Zehnten, Zöllen und angelegtem Gelde 10 %. In der Stadt München bestimmte eine Steuer-Verordnung vom Jahre 1606, dass Zinsrenten mit 8 schweren Pfennigen (3½ %), Hauszinsen mit 5, Leibgedinge mit 3 Pfennigen vom Gulden besteuert werden sollten. Schon 1647 wurde die Steuer von 10 % auf alle Zinsen, welche von Privaten und Korporationen und den kurfürstlichen und landschaftlichen Zinszahlämtern erhoben wurden, ausgedehnt und 1648 auf 20 % erhöht. Diese Zinsrentensteuer wurde aber nur zu Kriegszwecken und in ausserordentlichen Fällen erhoben. 1667 trat eine Erhöhung der Grundrentensteuer ein, dabei aber wurde bewilligt, dass diese Abgabe von den Grundlasten in Abzug gebracht werden dürfe (mittelbare Rentenbesteuerung). Im 18. Jahrhundert bürgerte sich sodann die Rentensteuer als ständige Steuer ein. In Mandaten von 1771—1802 ist bestimmt, dass die Pflegegerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern allen geistlichen und weltlichen Personen von den vorliegenden Kapitalien die Steuer mit 5, später 10 % der Zinsen und Renten erheben sollten (Zinssteuerverordnung von 1794). Auch die übrigen Rentensteuern wurden verdoppelt.

Aehnlich entwickelte sich die Kapitalbesteuerung in Sachsen. Nach dem Steueredikte von 1481 (Codex Augusteus) musste von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen jährlich 1 fl. von 1000 fl., 2 Groschen von 100 fl. bezahlt werden. Jeder Mensch musste sich auf Gewissen und Seelenheil einschätzen. Nach dem Edikte von 1561 sollten namentlich alle werbende Barschaft, Zinsen, so ausser Landes gehen, Geld, das ausgeliehen ist, alles werbende Geld ausserhalb Sachsens mit 6 Pfennigen von jedem Schock Kapitalwert (1 Schock = 6 Groschen = 1 Mark Feinsilber) bezahlt werden, was einer Steuer von 3½ % der Renten gleichkommt. Auch für die Markgrafschaft Lausitz war im Prager Vertrage (1534) verordnet, dass die Steuer nach der Schätzung des Vermögens angelegt werden solle. Im Jahre 1628 wurde die Steuer 1 fl. von 100 fl. Kapitalwert des ausgeliehenen Vermögens, werbender Barschaft und Zinsen, reguliert. Diese Rentenkapitalsteuer wurde 1660 aufgehoben und 1742 die von dem englischen Minister William Pitt nachgeahmte progressive Einkommensteuer eingeführt. Von nun an hört die Personalsteuer vom Kapitalbesitz und Renteneinkommen auf; nur vorübergehend (1813 bis 1833) taucht wieder eine besondere Kapitaliensteuer auf. Erst 1850 wurde wieder eine eigentliche Rentensteuer eingeführt.

In Oesterreich entwickelte sich aus der Türkensteuer eine allgemeine klassifizierte Vermögenssteuer (1523), in Böhmen war bei der direkten Vermögenssteuer (1527—1534, 1537 bis 1566) das zinstragende Vermögen, Erb-, Kam-

merzinsen, bares Geld, Interesse tragende Kapitalien besonders ins Auge gefasst.

In England ward unter der Restauration und Regierungszeit der letzten Stuarts (1660 bis 1668) — nachdem schon 1265 unter Heinrich II. eine Besteuerung des beweglichen Vermögens mit 6 d. auf 1 £ in der Art versucht worden war, dass in dem ersten Jahre 2 d. und in den folgenden 4 Jahren je 1 d. entrichtet werden und zwar in den Kirchen in besonders aufgestellten Kästen bezahlt werden sollten — eine ordentliche direkte Vermögenssteuer (Monatsanlage) eingeführt, wobei die Leib- und andere Renten ausdrücklich als Steuerobjekte benannt wurden. 1670 ward die Steuer reformiert und hierbei die Steuer festgesetzt mit 2 sh. vom £ aus Besoldungen, 6 sh. von 100 £ beweglichen Vermögens und 15 sh. von 100 £ (also $^3/_4$ %) Kapital der Banken und Gläubiger des Königs, insofern sie über 6% Zinsen bezogen. Diese besondere Besteuerung des Leihkapitals kehrte vor dem 19. Jahrhundert nur zweimal, 1688 und 1692, wieder. Im letzten Jahre wurden besonders die Aktionäre ins Auge gefasst und zwar die der ostindischen Compagnie mit 5% des Ertrages, der afrikanischen Compagnie mit 1 £ und der Hudsonsbay-Compagnie mit 5 £ von jeder Aktie. In den Jahren 1701 und 1798 wurde mehrmals der Versuch gemacht, neben der Einkommensteuer von Handels- und Gewerbekapital 6 d. aufs £ ($2^1/_2$ %) von verzinslichen Geldanlagen 3 d. aufs £ ($1^1/_4$ %), von Leibrenten, Pensionen etc. 4 sh. aufs £ (20 %) der Jahresrenten als Königssteuer zu erheben. Doch wurden die Steuern immer nach kurzem Bestande wieder aufgehoben. In Schottland wurde schon viel früher eine Kapitalrentenbesteuerung versucht. 1621 und 1633 wurden alle Zinsen aus Schuldscheinen und Verschreibungen aller Art mit 5 und später mit $6^1/_2$ % besteuert. Da damals der Zinsfuss 10 % war, erachtete man die Steuer für zu gering und verlangte von den 10 % noch zwei weitere für den König (also im ganzen $26^1/_2$ %). 1690 wurde die Steuer wegen Undurchführbarkeit aufgehoben. Die Kapitalrentensteuer trat dann erst in der im Jahre 1842 eingeführten Einkommensteuer wieder auf.

In Frankreich war bekanntlich vom 14. und 15. Jahrhundert angefangen bis zum Ende des Ancien Régime die taille (talia) die Hauptsteuer. In derselben sind auch die Renten und andere Einkünfte besteuert. Sie wurde anfangs nicht regelmässig erhoben, sondern von den Reichsständen auf bestimmte Jahre und für bestimmte Ausgaben bewilligt. Erst Ende des 15. Jahrhunderts wurden sie den Königen zur Haltung eines Soldheeres definitiv als festes Steuereinkommen bewilligt. (Im Jahre 1498 war sie mit 1,2 Mill. £ (gleich 9,564 Mill. Francs heutigen Geldes und 68,86 Mill. Francs heutigen Geldwertes) in den Etats généraux eingesetzt.) Mit Patent von 1775 waren die Renten mit 5 % belegt.

In den altbrandenburgischen Landen war es die „Bede“, welche als allgemeine Vermögenssteuer auf dem Lande nach dem Zinse geregelt war, der von den Bauernhufen an den Grundherrn zu zahlen war. Eine besondere Entwickelung der Kapitalbesteuerung hat aber in den preussischen Landen nie stattgefunden.

3. Umfang der Steuer: Steuerobjekt, Steuersubjekt. Je nach der Art der Kapitalbesteuerung (§ 1) richtet sich auch der Umfang der Steuer. Als specielle Ertragssteuer soll sie nur denjenigen Teil der Zinsen aus vorhandenem Kapitalvermögen treffen, welcher nach Abzug des Risikozinses, Assekuranzprämie und der Rückzahlungsrente als eigentlicher Zins erscheint. Der Umfang muss deshalb in den Steuergesetzen der einzelnen Länder specifiziert und exemplifiziert werden, ist auch nach den verschiedenen Steuergesetzen ganz verschieden. Eigentlich soll derjenige Teil des Zinses, welcher über den eigentlichen Entgelt der Kapitalnutzung (landesüblicher Zinsfuss) hinausgeht, keine Steuern bezahlen. Die Ausscheidung des eigentlichen Zinses und der landesüblichen Kapitalnutzung von dem Risikogewinn und Feststellung des üblichen Zinsfusses ist deshalb so schwer, weil sich letzterer nach ganz anderen Regeln richtet und von anderen Umständen abhängig ist als von der Steuergesetzgebung und weil das Risiko nicht bloss den Darlehen allein Eigentümliches ist. Jeder Unternehmergewinn in Handel und Gewerbe ist versteuert trotz des ihm anhaftenden Risikos, es ist deshalb auch bei riskanten Wertpapieren oft schwer zu sagen, welches Zinserträgnis der Besteuerung unterliegen soll. Ebenso schwierig ist die Frage der Besteuerung der Leib- und Zeitrenten, bei welchen eine allmähliche Zurückzahlung des Kapitals vorausgesetzt ist. Theoretisch richtig ist, dass solche annuitätsweise rückzahlbaren Kapitalsrenten ebenso zu besteuern seien wie sonstige Zinsrenten, da bei dem Annuitätskapital der Gläubiger des Kapitals dem Schuldner das Kapital selbst hingegeben hat und er nunmehr Renten bezieht. Praktisch wird aber solchen Anstalten, welche regelmässig Geld gegen Rückzahlung in Annuitäten ausleihen, die Vergünstigung eingeräumt werden müssen, sich von ihren Schuldnern die Steuerbeiträge nach der Massgabe der wirklichen Zinsen abrechnen zu lassen. Bei Rentenanstalten auf Gegenseitigkeit, bei welchen die Anstalt das Risiko trägt, ist die Anstalt die Vereinigung der Beitragenden (Gläubiger und Schuldner sind hier identisch), welche ihre Einlagen und die Zinsen wieder nach statutarischen Regeln unter sich verteilen. Ein Steuerbeitrag der Rentenempfänger an die Gesellschaft wird daher nicht stattzufinden haben. Schwierigkeiten bietet hierdurch oft die Ausscheidung des Geschäftskapitales — das in dem Gewerbsunternehmen arbeitende Kapital, das mit der Erwerbsgewerbesteuer zu belegen ist — von dem »ausgeliehenen« Leihkapital, das allein mit der Kapitalsteuer gefasst werden darf. Ebenso unsicher im Princip

ist auch die Anlage der Kapitalrentensteuer auf versteckte Zinsen, die entweder in unverzinslichen Forderungen (Kaufschillingsfristen und dergl.) oder in Prämien- und Lotterieanlehen des Staates oder anderen Korporationen stecken. Richtig wird wohl auch hier ein Erlass der versteckten Zinsen, deren Feststellung dem Ermessen überlassen bleiben muss, mit der Rentensteuer anzunehmen sein.

Die weitaus schwierigste Frage bleibt aber bei der Kapitalrentensteuer immer die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Dividenden, welche eigentlich den Zins aus dem Reinertrage darstellen, unterscheiden sich wenig von den Zinsen aus Obligationspapieren und sollten eigentlich überall mit der Kapitalrentensteuer betroffen werden, dagegen wird der sonstige Rentenertrag aus den in Gewerben und Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitalien oder der zum Zwecke des gewerbsmässigen Umsatzes erworbenen Wertpapiere (bei Banken und Bankiers) besser mit der Gewerbesteuer zu belegen sein. Dass hier aber ein inniger Zusammenhang zwischen den beiden Steuerarten besteht, ist unzweifelhaft. Von Interesse ist die Einreihung in die eine oder andere Steuer selbstverständlich hauptsächlich wegen des Steuerfusses, der bei der Kapitalsteuer gewöhnlich höher ist als bei der Gewerbesteuer. Von Wichtigkeit ist hier auch die Frage des Abzuges bezw. Feststellung des Reinertrages, worüber unten sub 4 zu handeln sein wird.

Was das Steuersubjekt anbelangt, so unterliegt keiner Schwierigkeit die Besteuerung jedes Inländers aus den Renten, welche aus inländischem Kapitale fliessen. Schwieriger ist schon die Frage der Besteuerung der Inländer aus Renten von ausländischen Quellen (Kapitalanlagen). Hier würde wohl das richtigste sein, diese Renten nach Abzug der im Auslande etwa bezahlten Steuern im Inlande zur Besteuerung heranzuziehen, selbst auf die Gefahr hin, eine Doppelbesteuerung vorzunehmen, da es mangels von Staatsverträgen Sache des fremden Staates ist, diese Renten freizulassen bezw. die Steuer abziehen zu lassen. Ist ja doch jede Kapitalsteuer, selbst wenn sie Ertrags- oder Objektsteuer ist, eine Personalsteuer, der jeder im Inlande wohnende Rentenbezieher mit seinen gesamten Renten unterworfen sein soll. Der im Auslande wohnende Staatsangehörige wird nur mit den aus dem Inlande stammenden Kapitalrenten durch Steuer herangezogen werden können. Ausländer, welche im Inlande wohnen und hier ihre Renten geniessen, werden auch für ihren sämtlichen Rentenbesitz im Inlande zur Kapitalsteuer herangezogen werden müssen, da sich, wie bemerkt, die Personalbesteuerung nur nach dem Wohnorte des Rentenbesitzers richten kann.

Anders liegt die Sache, wenn nicht der Rentenbesitzer mit dem Rentenertrage, sondern wenn das Kapital an der Quelle besteuert wird (Couponsteuer). Hier richtet sich die Besteuerung nicht nach dem Wohnorte des Rentenbesitzers, sondern dem Schuldner des Darlehnsgeschäftes. Diese nach englischem Vorbilde geschaffene und in vielen Ländern eingeführte Zinscouponsteuer, welche die Rente in Form einer vom Schuldner vorschussweise zu erhebenden Steuer erfasst, hat allerdings den Vorzug einfachen und sicheren Verfahrens und ermöglicht ohne Mühe die Heranziehung ausländischer Besitzer, inländischer Effekten. Gegen sie spricht aber, dass die Renten von Kapitalsanlagen im Auslande sich der Besteuerung meistens entziehen können, wenn sie nicht mit der Rentensteuer vereinigt wird. Dadurch besteht Gefahr, dass das Kapital sich von inländischen Anlagen zurückzieht und im Auslande Verwertung sucht. Auch darf sie nie zu hoch sein, damit nicht die Wertpapiere im Kurs gedrückt werden, in welchem Falle meist der Staat selbst die Steuern tragen müsste, was wieder dazu führt und geführt hat, für einzelne Staatsanleihen Steuerfreiheit zu gewähren, ein mit Rücksicht auf die Anlagefähigkeit des Privatkapitals, des Staatskredits und der Steuergerechtigkeit immerhin bedenkliches Mittel.

4. Abzug. Steuerfreiheit. Steuerfuss. Eine grosse Rolle für Festsetzung des Rentenerträgnisses spielt die Frage, was an den Renten (Zins) etwa zu zahlende Schuldzinsen und andere auf den Renten lastende Lasten dem Rentenbesitzer in Abzug gebracht werden dürfen. Diese Frage ist in den Steuergesetzen verschieden beantwortet. Will die Kapitalrentensteuer eine Ertragssteuer sein und ist sie in einem Staate einem Ertragssteuersystem eingefügt, so wird der Abzug principiell unzulässig erscheinen und — ist er gestattet — die Forderung der Abzugszulässigkeit auch bei den übrigen Steuern unterstützen, denn es ist in steuerrechtlicher Beziehung doch kein Unterschied, ob ich die Wertpapiere im Kasten liegen habe oder in Grund und Boden, insbesondere im Hausbesitz in grösseren Städten — eine beliebte Kapitalanlage — anlege. Anders ist die Frage aus Billigkeitsgründen oder bei Durchführung des Einkommensteuerprincips zu betreiben. Nicht ausser Auge zu lassen ist immerhin die Thatsache, dass bei Nichtgewährung des Schuldzinsenabzuges die Zinsen doppelt und zwar mit derselben Steuer beim

Schuldner und beim Gläubiger belegt sind. Die Frage des Schuldenabzuges ist insbesondere bei der Besteuerung der Erwerbs- und Aktiengesellschaften sowie der Banken in der Praxis ungemein schwer zu beantworten; es würde zu weit führen, hier diese Frage eingehend zu besprechen.

Steuerfreiheiten sollen bei der Kapitalrentensteuer nach der Natur der Ertragssteuer möglichst beschränkt sein. Kleine Renten können steuerfrei bleiben, was seinen Grund in der proportionellen Progression der Steuer hat; ebenso Anstalten und Korporationen, die nur der Erziehung und Wohlthätigkeit leben.

Den Steuerfuss betreffend wird wohl als richtig anerkannt werden müssen, dass derselbe höher sein darf und soll als bei der Grund- und Haussteuer und auch bei der Gewerbe- und Einkommensteuer, weil einerseits die Steuerkraft eines Rentenbesitzers überhaupt eine höhere ist und andererseits weil das sogenannte fundierte Einkommen eine höhere Belastung verträgt als das unfundierte. Aber doch muss mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen werden, weil nicht bloss die Kapitalrentensteuer auf gewisse Schulden überwälzt werden kann, und dann doppelt lästig wirkt, sondern weil immer die Gefahr besteht, dass das Kapital sich dem Auslande zuwende.

Eingehende Bedenken bei den gesetzgebenden Faktoren hat auch die Frage umfasst, ob gegen die mögliche Steuerüberwälzung vom Rentenbesitzer auf den Gläubiger gesetzliche Kautelen gegeben werden müssten. Man hat auch in einigen Staaten die Ueberwälzung mit Strafe bedroht und Verträge, welche eine solche Abwälzung beabsichtigen, als nichtig erklärt; allein bei der Couponbesteuerung wird principiell der Schuldner besteuert, wobei sich der Rentenbesitzer bei der Zinszahlung die Steuer höchstens in Abzug bringen lassen muss.

5. Anlage, Einschätzung, Erhebung. Die Anlage hat fast überall zu erfolgen auf Grund von Selbstfassionen, wobei der Deklarationszwang mit strafrechtlichen Kontrollen umgeben ist. Hierbei übt Oeffentlichkeit der Steuerlisten, eidliche Angabe des Pflichtigen — nach früherem badischen Gesetze — Kontrolle bei Erbschaftsfällen, amtliche Mitteilung, hohe Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen den besten Einfluss. In neuerer Zeit wird eine Meldung aber auch des Schuldners (Staatsschuldbücher, Wertpapiere auf Namen, Schuldenabzugsregister, Kapitalienregister, Angabe der Privatschuldverschreibungen. Registrierungszwang für die Gläubiger, ja selbst Meldangabe bei Depositen, Kassenabzüge für Steuern der Einleger) von der Finanzwissenschaft gefordert. Allein in dieser Beziehung ist mit einiger Vorsicht vorzugehen.

Auf Grund dieser Deklaration und auch ohne sie wird die steuerbare Rente durch eine aus bürgerlichen Elementen als Kontroll-, Steuer- und Instanzkommission, in denen der Fiskus durch eigene Organe (Staatsanwälte, Vertreter, Steuerinspektor) vertreten sein muss, festgesetzt. Die Erhebung hat mit den anderen Personalsteuern durch die Steuerbehörden zu erfolgen.

II. Positive Gesetzgebung.

6. Preussen. In Preussen besteht eine eigene Kapitalrentensteuer nicht. Das mobile Leihkapital ist in dem Einkommensteuergesetz, soweit es überhaupt erfasst wird, getroffen. Sowohl nach den früheren Einkommensteuergesetzen als nach dem G. v. 24. Juni 1891 und der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 §§ 7 und 62 bezw. Art. 7—9 unterliegt der Einkommensteuer alles Einkommen aus Kapitalvermögen, als Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalien jeder Art, soweit diese Bezüge nicht bei Landwirtschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind. Insbesondere sind aufgeführt ausser Zinsen und Renten aus Kapitalforderungen die Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommandit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen, welche in unverzinslichen Forderungen stecken und vereinnahmte Gewinne aus den zu Spekulationszwecken unternommenen Veräusserungen von Wertpapieren und Forderungen abzüglich der Verluste bei diesen Geschäften. Es macht bei der Einkommensteuer keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Renten fliessen, in Preussen oder in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande angelegt ist. Als landesüblicher Zinsfuss ist 4 % erklärt. Dividenden und dergl. werden nach dem Stande der Steuererklärung und im Durchschnittsertrage der letzten 2 bezw. 3 Jahre berechnet. Der Steuerfuss bewegt sich in Klassen von 900 Mark Renten angefangen mit $^{2}/_{3}$ % bis 3 % bei 10000 Mark Einkommen und mehr und steigt bei höheren Einkommen bis 4 %. (Vgl. d. Art. Einkommensteuer in Deutschland oben Bd. III S. 383 ff.)

Der wiederholte, insbesondere im Jahre 1884 erneuerte Versuch, eine Kapitalrentensteuer als Ertragssteuer einzuführen, scheiterte bisher trotz wärmster Befürwortung.

Erst durch die sogen. Ergänzungssteuer vom 14. Juli 1893 §§ 7 ff. wurde auch das Kapitalvermögen (Bargeld, verzinsliche und

unverzinsliche Forderungen, Aktien- und Anteilscheine, Teil- und sonstige Renten) der besonderen Steuer unterworfen. Als Abzug bei Berechnung des Aktivvermögens hat zu gelten der Schuldenstand an dinglichen und persönlichen Kapitalschulden mit Ausnahme der Haushaltungsschulden. Der Steuersatz ist progressiv, die Veranlagung geschieht auf der Grundlage für die Veranlagung der Einkommensteuer. Höchste Instanz bildet das Oberverwaltungsgericht. Das weitere siehe im Artikel Einkommensteuer a. a. O.

7. **Bayern.** Am Anfange dieses Jahrhunderts — im Jahre 1809 — wurden in Bayern alle bisher bestandenen Personalsteuern aufgehoben und an ihre Stelle trat das „Familienschutzgeld“, eine Klassensteuer, welche in Ziffer 4 auch eine sehr schonende Kapitalrentensteuer in sich begriff. Dazu kam im Jahre 1813 eine monatliche Personalkriegssteuer, welche in der III. Klasse die Rentenbesitzer in 16 Unterklassen behandelte und sie mit $^1/_2$ % der Rente, über 50000 fl. Renten aber mit weniger belegte, einen Schuldzinsabzug aber nicht gestattete. Im Jahre 1814 wurden Schutzgeld und Kriegssteuer aufgehoben und eine „allgemeine Familiensteuer“ auf Grundlage des Schutzgeldes eingeführt. Die VI. Klasse enthielt eine Kapitalrentensteuer, aber sehr unausgebildet. Neben der Familiensteuer waren nur Grund-, Haus-, Gefälle- und Gewerbesteuer eingeführt. Eine besondere Besteuerung des persönlichen Erwerbes und der Renten blieb aus.

Erst das Jahr 1848 zeitigte eine vollständige Umwälzung. Die Regierung legte einen Entwurf von nur 9 Artikeln vor, nach dem die Darlehnsforderungen aller Art und Aktien einer Steuer von 3 Kreuzer vom Gulden (5 %) unterworfen sein, Wohlthätigkeitsanstalten der Staaten, Bankgeschäfte und Sparkassen frei bleiben sollten. Der Pflichtige sollte „auf Ehre und Gewissen“ fatieren, ein Ausschuss die Steuer festsetzen. Der Gesetzentwurf wurde bald umgeändert, der Steuerfuss auf 2 Kreuzer ($3^1/_3$ %) erniedrigt, der Abzug von Passivzinsen gestattet, Steuerfreiheit auf Kultusstiftungen ausgedehnt und ein Steuerminimum von 1000 Gulden freigelassen. Der Steuerertrag war minimal. 498474 Gulden entsprachen einem Rentenertrage von 15 und einem Kapital von 335 Millionen Gulden. Schon am 11. Juli 1850 wurde ein neues Gesetz, eine Vereinigung des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes sanktioniert, in dem der Grundsatz einer progressiven Einkommensteuer zur Geltung gebracht wurde. Der Ertrag — insbesondere mit Rücksicht auf das englische Einkommensteuergesetz — blieb wieder hinter den Erwartungen zurück. Dieses Gesetz wurde durch ein neues, infolge Aufhebung des formell verbundenen Einkommensteuergesetzes notwendig gewordenes Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 ersetzt, das einen progressiven Steuerfuss von 1—3 % von den Renten einführte; der Abzug der Passivzinsen wurde gestattet. Der finanzielle Ertrag war nicht ungünstig. Er stieg im Jahre 1858/59 auf 850000 Gulden, was bei einem durchschnittlichen Steuerfusse von 2 % einer Rente von 32 Millionen und diese bei 4 % Zins einem Kapital von 800 Millionen Gulden entspricht.

Mit G. v. 19. Mai 1881 wurde sodann dieses Gesetz, auf der bisherigen Grundlage verbleibend, revidiert und mit Deklaration vom 21. April 1884 der Kreis der Steuerbefreiungen erweitert.

Nach diesen Gesetzen sind in Bayern alle Zinsen- und Renten aus Reichs- und Staatsanlehen deutscher und ausserdeutscher Staaten, Anlehen der Gemeinden und öffentlichen Verbände, Zinsen jeder Art von Kapitalien, versicherten und nichtversicherten, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Handscheinsforderungen, Dividenden und Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen in Bayern oder sonstwo einer anderen Steuer unterliegt, Zinsen von unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln und anderen Kapitalsforderungen der Kapitalrentensteuer unterworfen. Ausgeschlossen sind die Zeitrenten, welche der geringeren Einkommensteuer unterworfen sind. Der Steuerfuss ist progressiv nach Klassen von $1^1/_2$ % bei einer Jahresrente von 40 Mark angefangen bis zu $3^1/_2$ % von einer Rente über 1000 Mark. Kapitalrenten, welche schwankend sind, werden mit 3 % des Nennwertes der Kapitalforderung berechnet. Das jeweilige Finanzgesetz bestimmt Zu- und Abschläge; z. B. besteht ein Zuschlag von 1 Pfennig pro Mark der Steuer. Steuerfrei sind ausser dem Staate Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten und Stiftungen, unvermögende Kultusstiftungen, Genossenschaften mit fremdem Kapital, insofern der Rentenertrag von den Teilnehmern versteuert wird, der Rentenertrag aus den in Gewerben angelegten Betriebskapitalien, nicht aber die im Gewerbe angelegten dauernden Kapitalsanlagen, erwerbsunfähige Personen und Witwen sowie minderjährige Waisen mit Renten von unter 200 bezw. 500 Mark. Als Abzugsposten dürfen in Abzug gebracht werden alle von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Passivzinsen und die auf den Renten ruhenden privatrechtlichen Lasten. Die Steuer wird von den Rentenbesitzern bezahlt, eine vertragsmässige Uebernahme durch den Schuldner ist ungiltig. Der Steuerpflicht sind unterworfen alle Staatsangehörigen; haben sie ausser Bayern in Deutschland den Wohnsitz, unter Berücksichtigung des Reichsgesetzes v. 13. Mai 1870 über Doppelbesteuerung, wohnen sie im Auslande (ausser Deutschland), mit den »aus Bayern bezogenen Renten«. Nichtbayern, welche einem Staate in Deutschland angehören und in Bayern wohnen, sind ebenfalls der Steuer unter Berücksichtigung des Doppelsteuergesetzes

unterworfen; sonstige Ausländer mit jenen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Jeder Steuerpflichtige muss bei der Gemeindebehörde fatieren und Abzugsposten deklarieren, die Steuerfestsetzung erfolgt in einem Ausschusse, welcher von vier aus dem Steuerbezirke gewählten und einem fünften von der Gemeindeverwaltung bestimmten Mitgliede unter dem Vorsitze des Verwaltungsbeamten gebildet wird. Der Steuerbeamte fungiert als Staatsanwalt. Alle Staats- und Gemeindebehörden sowie Notare sind verpflichtet, Aufschlüsse zu erteilen. Die Einsteuerung sowie die Verhandlungen sind geheim. Gegen die Festsetzung der Rente durch den Steuerausschuss steht dem Pflichtigen und dem Staatsanwalte Berufung zu einer Steuerberufungskommission zu, welche aus dem obersten Verwaltungsbeamten eines Regierungsbezirks (Präsidenten), fünf bürgerlichen Beisitzern und zwei vom Finanzministerium ernannten (gewöhnlich rechtskundigen) Mitgliedern gebildet ist. Das Finanzministerium ordnet einen Finanzbeamten als Staatsanwalt ab. Die Beschlüsse der Berufungskommission sind inappellabel, doch hat das Finanzministerium das Recht, bei unrichtiger Gesetzesanwendung zum Nachteile des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise nachzulassen. Die Steuerperiode dauert 2 Jahre. Aenderungen werden mit dem nächsten Steuerziele vom Rentamte berücksichtigt, wenn die Mehrung 100 Mark übersteigt. Die desfallsigen Aenderungen müssen auf Verlangen des Pflichtigen dem nächsten Steuerausschusse zur Prüfung vorgelegt werden. Wegen Nicht- oder unrichtiger Fassion treten Ordnungs- und Hinterziehungsgeldstrafen ein. Letztere können bis zum zwanzigfachen Betrage derjenigen Jahressteuern ausgesprochen werden, deren Hinterziehung unternommen wurde. In Verlassenschaftsfällen haben alle beteiligten Gerichte und Behörden, Hinterbliebenen und Vormünder Anzeige zu erstatten.

Der Ertrag der Steuer, welcher im Jahre 1890 auf 3 800 000 Mark stieg, wurde hauptsächlich dadurch gehoben, dass der bayerische Finanzminister schon zweimal einen sogen. »Generalpardon« erliess, d. h. von allen Hinterziehungsstrafen Umgang nahm, wenn bis zu einem gewissen Zeitpunkte neu, d. h. ohne Ausweis der Rentenmehrung neu fatiert wurde.

Durch die Revision des Gesetzes über die drei direkten Steuern (Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer) in dem G. v. 9. Juni 1899 wurde auch das Kapitalrentensteuergesetz einer einschneidenden Revision unterzogen. Neben den allen drei Steuergesetzen gemeinsamen Verbesserungen (Schaffung einer Oberberufungskommission als dritter Instanz, Verbesserung des Verfahrens in allen Instanzen, Erweiterung der Befugnisse der Einsteuerungsbehörden, Verschärfung der Strafmittel, Ausdehnung der Steuerpflicht auf Ausländer, genaue Vorschriften über die Steuerausscheidung bei mehreren Wohnsitzen sowie für die Gemeindeumlagenerhebung — s. d. Art. Gewerbesteuer oben Bd. IV S. 535 ff. —) wurde in dem neuen Gesetz zunächst Steuerfreiheit für Kapitalrenten unter 70 Mark gewährt, eine Erweiterung der Ermässigungs- und Befreiungsbesteuerungen überhaupt vorgenommen, z. B. Steuerbefreiungen für landwirtschaftliche Genossenschaften, Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, wenn der Kapitalrentenbesitzer unter 2000 Mark Rente und sonst kein anderes Einkommen besitzt. Der Satz der Kapitalrentensteuer wurde mit 1½ % von 70—100 Mark Rente ansteigend bis 4 % bei einer Rente von mehr als 100 000 Mark fixiert, dabei den bisherigen Klassensätzen ein neuer mit 3¾ % bei einer Rente von 30 000—100 000 Mark eingefügt.

Der sogenannte »Generalpardon« wurde mit Finanzministerialentschliessung vom 24. August 1899 erneuert.

8. Württemberg. In Württemberg wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1810 von verzinslichem Kapitalvermögen eine Steuer von ½ % des Kapitals ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsfusses und ohne Abzug der Schulden gefordert. Nach einer vorübergehenden allgemeinen Vermögenssteuer folgte im Jahre 1821 in Verbindung mit der Besteuerung von Besoldungen ein neues Kapitalsteuergesetz, wonach ⅓ % der Steuer den Steuerfuss bildete. 1836 wurde er auf 1/11 % herabgesetzt, 1849 wieder auf ¼ % erhöht. Der Ertrag war unbefriedigend, hauptsächlich infolge der vielen Steuerbefreiungen. Das steuerpflichtige Vermögen betrug 1849 nur 235 Millionen Gulden oder 134¾ Gulden auf den Kopf (in Bayern in diesem Jahre 82¾ Gulden, in Baden 144 Gulden). Im Jahre 1852 kam dann eine durchgreifende Reform. Die Realsteuern blieben noch unverändert (erst durch das G. v. 28. April 1873 wurde auch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer reformiert), dagegen mit G. v. 19. September 1853 die Personalsteuer — specielle Einkommen- und Kapitalsteuer — revidiert. Dieses Gesetz mit einigen Abänderungen (G. v. 13. Juni 1883) bildet noch heute die Grundlage. Steuerpflichtig ist das gesamte Kapitalvermögen, unverzinsliche Forderungen und Anlehenslose, auch Leib- und andere Zeitrenten, Apanagen, Alterspensionen, Präbenden, Aktienerträgnisse (Dividenden), nur insofern, als sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Abzüge von Passivzinsen sind nicht gestattet. Steuerfrei sind die als

Diensteinkommen bezogenen Kapitalrenten, ebenso Kapitalrenten aus dem Auslande, Ausländer mit den aus Württemberg bezogenen Renten sind steuerpflichtig. Die Steuer wird von der Finanzbehörde festgesetzt und in Prozenten der Renten (nicht in Klassen erhoben. Das Finanzgesetz bestimmt den Steuersatz z. Z. 4,8 % von 100 Mark Renten. Die Steuerbehörde ist befugt, von den Ortsbehörden, Dienstherren etc. Auskunft zu verlangen, woraus sich ein sehr gründliches Inquisitionsverfahren entwickelt hat. Die Strafbestimmungen sind ziemlich scharf.

Seit dem Jahre 1895 steht auch in Württemberg die Frage einer ergänzenden allgemeinen Einkommensteuer im Vordergrunde der gesetzgeberischen Behandlung. Mit dieser Steuer sollen alle Ertragssteuern, auch die Kapitalrentensteuer im ermässigenden Sinne umgebildet werden. (Vgl. Druckschrift betr. die Weiterbildung der direkten Steuern. Verh. der württembergischen Kammer der Abgeordneten 1895 Beilage 30 u. d. Art. Einkommensteuer oben Bd. III S. 381 ff.)

9. Baden. Bald nach Bildung des Grossherzogtums Baden im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde eine durchgreifende Reform der direkten Steuern vorgenommen. Mit Aufhebung der bisherigen „Schatzungen" wurden die drei Ertragssteuern: Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer durch G.G. v. 20. Juli 1810, 18. September 1810 und 8. April 1815 eingeführt und reformiert. Dazu kam mit G. v. 31. Oktober 1820 die Klassensteuer, d. h. eine Steuer vom Einkommen aus Staats- und öffentlichen Diensten, welche Steuer im G. v. 20. Juli 1837 weiter ausgebildet wurde. Zuletzt wurde die noch fehlende Besteuerung der Kapitalrenten hinzugefügt, nachdem schon früher vorübergehend eine ausserordentliche Besteuerung der Kapitalrenten (als Kriegssteuer) mit 5 % der Rente ausgeschrieben war. Nach längeren Verhandlungen kam das G. v. 4. Juli 1848 zu stande, wonach der Kapitalwert der Zinsen und Rentenbezüge mit 6 Kreuzern von 100 fl. Steuerkapital zu versteuern war, soweit die Bezüge nicht mit den anderen Ertragssteuern belegt waren. Das Stammkapital bildete ohne Rücksicht auf Zinsfuss das Steuerkapital; bei unverzinslichen Kapitalforderungen und Zielrenten der durch Abrechnung der 4 prozentigen Zwischenzinsen sich berechnende Kapitalswert, Leibrenten im 8- bezw. 25 fachen Betrage. Zum Abzug waren nur die durch faustpfändliche Hinterlegung von Wertpapieren versicherten Schulden zugelassen.

Nach dem badischen Aufstande wurde das Kapitalsteuergesetz gründlich revidiert und am 30. März 1850 ein neues Gesetz publiziert, in dem das Renteneinkommen mehr berücksichtigt, die Ausländer, welche des Erwerbes wegen im Lande wohnten, der Steuer unterworfen, der Abzug der Passivzinsen erweitert und das Steuerkapital nur bei mindestens 4 prozentiger Verzinsung dem Nennwerte der Kapitalforderung, sonst dem 25 fachen Betrage der Jahreszinsen gleichgesetzt wurde.

Am 7. April 1860 wurde ein umgearbeitetes Kapitalsteuergesetz, jedoch auf Grundlage des früheren, publiziert; aber schon nach 14 Jahren wurde auch dieses Gesetz wieder revidiert und am 29. Juni 1874 ein neues Gesetz eingeführt, in dem die Kapitalsteuer in eine Rentensteuer umgewandelt und als eine specielle Einkommensteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer behandelt wurde. Gegenstand der Besteuerung wurde nun das Renteneinkommen, wie es thatsächlich bezogen wird, unverzinsliche Forderungen und Lotterieanlehenslose nach den vom Gesetze festgesetzten Normen, sodass dieses Einkommen mit 20, Leibrenten auf Lebensdauer mit 8, bei Weisenbeneficien mit 4 vervielfältigt und so zum Steuerkapital erhoben wurde. Die Kapitalrentensteuer soll eine Jahressteuer sein, welche nach einem Normaltag (1. April) angelegt wird und sonst von den Rentenschwankungen unabhängig sein soll.

Schon nach 10 Jahren trat eine Revision auch dieses Gesetzes ein, indem am 20. Juni 1884 ein neues Gesetz emaniert wurde und mit Ministerial-Bekanntmachung vom 6. März 1886 eine neue Fassung erhielt. Die Grundzüge blieben dieselben. Zinsen aus dem vom Geschäftsbetriebe herrührenden und mit Gewerbesteuer als Betriebskapital belegten Kapitale sowie Aktienausstände und Kontokorrentguthaben der Gewerbsunternehmer, ebenso Zinsen und Gewinnanteile, welche offene Handelsgesellschaften, Kommanditisten einfacher Kommanditgesellschaften als solche beziehen, sollen von der Kapitalrentensteuer frei bleiben, dagegen sonstige Dividenden etc. aus Aktien, ebenso Erträgnisse stiller Gesellschafter und Kommanditisten der Kommanditgesellschaften auf Aktien der Rentensteuer unterworfen sein. Steuerfrei blieben alle Renten unter 60 Mark, ferner Wohlthätigkeits-, Armen-, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, Gemeindebürger und Bürgernutzungen, Baupflichtsablösungskapitalien, Vermögen der Witwen und Waisen. Abgezogen dürfen alle faust- und unterpfändlich versicherten Kapitalschulden und privatrechtlichen Lasten werden. Der Steuerfuss wird durch das Finanzgesetz festgesetzt (circa 5 % = 11 Pfennige von der Mark Steuerkapital). Bei neuanfallenden Renten ist alljährlich Selbstfassion erforderlich, sonst gilt die bisherige Einschätzung. Letztere erfolgt durch den Schätzungsrat jedes Gewerbes in erster und die Steuerdirektion in zweiter Instanz, ferner den Verwaltungsgerichtshof in dritter und letzter Instanz. Strenge Ordnungs- und Defraudationsstrafen sichern den Vollzug.

Durch das. G. v. 26. Juni 1894 »betreffend die Abänderung des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes« wurde das G. v. 20. Juni 1884 in einigen Bestimmungen über die Klassifikation und den Steuerfuss, insbesondere aber über die Nachzahlungen seitens der Erben bei entdeckter Defraudation abgeändert. Ausserdem bereitet sich in Baden eine durchschlagende Reform des ganzen direkten Steuersystems vor. (Ministerielle Denkschrift vom 9. November 1897 Schanz F.-A. 1898 S. 382 und 410). Die im Jahre 1899 zurückgestellten Gesetzentwürfe werden der Volksvertretung wiederholt vorgelegt.

10. Hessen. Hessen hatte ebenfalls eine der badischen und bayerischen Kapitalrentensteuer entsprechende Ertragsrentensteuer vom 8. Juli 1894 neben der allgemeinen Einkommensteuer erhalten, nachdem es seit Anfang des Jahrhunderts vielfache Anläufe zur Regulierung der Besteuerung des Rentenbesitzes gemacht hat. Mit G. v. 12. August 1899 »die Vermögenssteuer betreffend« wurde aber auch die Kapitalrentensteuer als Staatssteuer aufgehoben und die Vermögenssteuer eingeführt, welcher auch das Kapitalvermögen unterworfen ist. Die Steuer ist nach Klassensätzen und festen Steuersätzen — etwas über 1/2 Mark vom Tausend — geregelt und bestimmt, dass das jeweilige Finanzgesetz die zu erhebende Quote festsetzt. Siehe das Nähere im Artikel Gewerbesteuer oben Bd. IV S. 535ff.

11. Sachsen. Wie schon oben bemerkt, wurde in Sachsen nach verschiedenen Wandlungen durch G. v. 23. April 1850 die Kapitalrentensteuer wieder eingeführt, und zwar waren der Steuer unterworfen alle Zinsen und Renten jeglicher Art, einschliesslich der Leibrenten, Grundgefälle, trockene Zinsen und Dividenden von Aktien. Ausgenommen waren nur die Zinsen aus gewerblichem Betriebskapital, ferner Zinsen, welche bei Bankiers, Kaufleuten und Fabrikanten von zum Geschäft gehörigen Staatspapieren, Aktien und Wechseln bezogen wurden. Die Zinsen von Aktien waren der Rentensteuer unterworfen, selbst wenn die Aktiengesellschaft als Korporation Personensteuer zahlte. Aktiengesellschaften und dergleichen hatten von den Zinsen ihrer Warenfonds Rentensteuer zu entrichten. Ob die Quelle der Bezüge im In- oder Auslande sich befindet, war gleichgiltig, nur das Einkommen von ausländischem Grundbesitz und Gewerbe wurde nur soweit besteuert, als es nach Sachsen bezogen wurde. Schuldzinsen durften nicht in Abzug gebracht werden. Der Steuerfuss war wie damals in Bayern und Baden nach Klassen normiert, der mit 20 Thaler Rentenbegüterung, und bewegte sich zwischen 1—2 1/2 % von der Rente. Fromme und milde Stiftungen waren frei, soweit das Renteneinkommen dem milden Zweck entsprechend verwendet wurde. Fonds waren unbedingt rentensteuerpflichtig; insbesondere waren Ausländer, welche sich in Sachsen nicht aufhalten, frei, wenn sie ihre Gelder in sächsischen Hypotheken, Aktien und Kreditpapieren angelegt hatten. Die Deklarationspflicht war äusserst streng durchgeführt; insbesondere wurde in allen Instanzen die Versicherung auf Handgelübde mit den Folgen des Meineides aus dem Gesetze vom Jahre 1815 beibehalten. Die Feststellung geschah in Ortsabschätzungskommissionen in erster, vom Kreissteuerrat in zweiter und dem Finanzministerium in dritter Instanz. Jeder Steuerpflichtige über 250 Thaler Renten konnte die Eintragung in die „geheime Steuerrolle“ verlangen. Ordnungs-, Hinterziehungs- und Kriminalstrafen (Meineid, leichtsinniger Eid und Betrug) sicherten den Vollzug des Gesetzes, das alles Einkommen einer physischen oder moralischen Person, welches weder unter der Grundsteuer noch positiv oder analog unter einer anderen Abteilung der Personensteuer zu begreifen war, treffen wollte.

Dieses Gesetz wurde nach langjährigen Kämpfen durch Einführung der »allgemeinen Einkommensteuer« (G. v. 3. Juli 1878) aufgehoben. Die Renten fallen fortan unter das Einkommen überhaupt, der Steuerfuss ist progressiv mit dem Normalsatz von 1/2 Mark für das Einkommen von 300—400 Mark (1/4 %) und steigt bis auf 3 % bei dem in Klassen abgestuften Einkommen von 540 Mark. (Siehe den Art. Einkommensteuer oben Bd. III S. 398ff.) Eine eigene Kapitalrentensteuer giebt es seitdem nicht mehr. Das G. v. 3. Juli 1878 wurde durch G. v. 13. März 1895 in einigen Punkten verschiedenen Aenderungen unterworfen.

12. Oesterreich-Ungarn. a) Oesterreich. In Oesterreich gab es bereits im Anfange dieses Jahrhunderts eine progressive Einkommen- und Klassensteuer (Patente vom 1. November 1799 und 20. Dezember 1806), welche nach Abzug der Passivzinsen das Einkommen mit 2 1/2 bis 20 % (bei einem Einkommen von 240000 Gulden) besteuerte. Dieselbe wurde im Jahre 1829 aufgehoben und in Zukunft nur der Grundbesitz, die Hauszinsen in den Städten nach dem Reinertrage, der Hausbesitz auf dem Lande und das in der gewerblichen Thätigkeit steckende Kapital nach der Ertragsfähigkeit besteuert. Durch Patent am 29. Oktober 1849 wurde in den damaligen Kronländern die allgemeine Einkommensteuer eingeführt. Diese Einkommensteuer traf aber weder das Gesamteinkommen einer Person noch alle Einkommensarten — auch nicht alles Einkommen aus Kapital —, nahm auch auf die Passivzinsen, Amortisationen und dergl. keine Rücksicht. In der dritten Klasse des steuerpflichtigen Einkommens sind zu besteuern: Zinsen von Darlehen oder sonstigen Schuldforderungen, Leib- und Zielrenten, die Zinsen der nicht in besteuerten Handels- und Gewerbeunternehmungen verwendeten Darlehnskapitalien, Zinsen von Darlehen und Spareinlagen bei den Genossenschaften und

Vorschusskassen (G. v. 27. Dezember 1880), Zinsen aus öffentlichen Schuldverschreibungen, sofern eine gesetzliche Steuerbefreiung nicht Platz greift. Die Zinsen von Kapitalien, welche auf grund- und hauszinssteuerpflichtigen Realitäten oder in Gewerbsunternehmungen klariert sind, werden nicht unmittelbar besteuert, sondern dem Kapitalschuldner das Recht eingeräumt, bei Auszahlung der Schuldzinsen dem Gläubiger 5 % in Abzug bringen zu dürfen (Steuerabzugsrecht). Zufolge der Verordnung vom 28. April 1859 ist die Steuer von den fälligen Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen — soweit nicht bei Aufnahme der Anleihe Steuerfreiheit gewährt ist — nicht mehr auf Grundlage der Fatierung durch die Bezugsberechtigten, sondern unmittelbar durch die ausgebende Kasse in Abzug zu bringen (Couponsteuer). Die Renten sind nur von Kapitalsanlagen im Inlande — wozu Ungarn nicht zählt — steuerpflichtig, während persönliches Einkommen aus Gewerbe ohne diese Beschränkung steuerpflichtig ist. Steuerfrei sind die Einlagen in einer Sparkasse, ein 365 Gulden nicht überschreitendes Einkommen, die auf Wechselseitigkeit beruhenden Arbeiterversicherungsvereine, Waisenfonds, Ausgedinge. Der Steuerfuss beträgt 5 % Ordinarium und seit 1869 noch 100 % des Ordinariums als ausserordentlicher Zuschlag, also zusammen 10 %. Die Couponsteuer wurde mit G. v. 20. Juni 1868 festgesetzt auf 16 % von der allgemeinen Staatsschuld mit Ausnahme der in § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Titres, 20 % von den Lotterieanlehen von 1859 und 1860, dann von Steueranlehen von 1864. Interessant sind die Bestimmungen über die Abzugsposten: Investionsanlagen (Gründungskosten, Baukosten, Installationskosten und dergl.) besitzen die Eigenschaften von Kapitalsanlagen und müssen aus der Betriebsrechnung ausgeschieden werden, Amortisationsquoten dürfen nicht abgezogen werden, Wertabschreibungen bilden keine Geschäftsauslagen, wohl aber alle im Laufe der Betriebsperiode notwendigen Neuanschaffungen und Reparaturen, Reformen bilden keine Abzugsposten, dagegen dürfen Gewinnerträge aus dem Vorjahre nicht noch einmal besteuert werden; Kursgewinne und -verluste werden nur berücksichtigt, wenn die bezüglichen Effekten einen Gegenstand des Unternehmens bilden. Börsenverluste, welche mit dem Unternehmen selbst nicht zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden, wie auch Passivzinsen keine Abzugsposten bilden. Dividenden aus Aktien müssen von der Aktiengesellschaft fatiert werden. Von der Couponsteuer sind frei: Die österreichische 5%ige Notenrente (G. v. 11. April 1881), österreichische Goldrente (18. März 1876), Wiener Gemeindeanlehen von 1867 (21. März 1867), Domizilierungsprämienanlehen von 1870 (29. März 1870) und 1878, Etschregulierungsanlehen von 1879 (23. April 1879) und 1880 (11. Juni 1880); Eisenbahnschuldprioritäten von 1881 und 1884 (13. Dezember 1881 und 8. April bezw. 8. Juni 1884), steuerfrei erklärte Eisenbahnobligationen (7. April 1870); Pfandbriefe der österreich-ungarischen Bank (21. Dezember 1858, 27. Juni 1878), Hypothekenbank des Königreichs Böhmen (4. August 1864), k. k. priv. allg. Bodenkreditanstalt (29. Juni 1866) hinsichtlich der Staatsdomänenpfandbriefe, während die sonstigen Zinsen aus Pfandbriefen und Prämienschuldverschreibungen dieser Anstalt steuerpflichtig sind. Dagegen wurde durch das G. v. 25. Oktober 1896, »die direkten Personalsteuern betreffend«, das ganze Steuersystem mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer einer Umgestaltung unterworfen und im 3. Hauptstück (§ 122 ff.) eine Rentensteuer eingeführt a) mit 10 % von den Zinsen jener Teile der einheimischen Staatsschuld, welche weder durch Specialgesetze befreit noch auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1868 mit einem höheren Steuermasse belegt sind und von den Zinsen der vor dem Gesetze emittierten Obligationen inländischer Landes-, öffentlicher Fonds- und städtischer Anlehen; b) 3 % von Pachtzinsen verpachteter Gewerbe, c) 2 % von den sonstigen rentenpflichtigen Bezügen; d) $1^1/_2$ % von Zinsen an Spareinlagen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vorschusskassen, Pfandbriefen der Landeshypothekenanstalten, Sparkassen und auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekeninstitute sowie der durch andere Landeskreditinstitute emittierten Obligationen. Hierbei ist ein Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner bei Zahlstellen des Staates, der Länder, öffentlicher Fonds, Bezirke und Gemeinden in der Weise gestattet, dass der Schuldner von der durch die betreffenden Kassen zur Auszahlung gelangenden Rente die Steuer in Abzug bringen darf (§§ 133—136). Das Ergebnis der Rentensteuer wurde von der Regierung auf $3^1/_2$ Millionen Gulden veranschlagt, was aber jedenfalls zu gering berechnet ist.

b) Ungarn. In Ungarn wird neben der Grund-, Hauszins-, Hausklassen- und Personalsteuer (G. v. 1875. XXIX) gleichsam in Vertretung einer eigentlichen Einkommensteuer eingehoben; 1. ein Einkommensteuerzuschlag zu obigen Steuern, 2. eine Kapitalzinsen- und Rentensteuer (G.-Art. XXII, 1875). Gegenstand derselben sind das den Einwohnern aus dem In- und Auslande zufliessende Renteneinkommen sowie dasselbe

aus jedem Vermögen, das durch eine andere direkte Steuer noch nicht betroffen ist. Die Steuer beträgt 10 % Ordinarium, wovon 7/10 auf die Staatssteuer, 3/10 auf den Grundentlastungsbeitrag fällt. Befreit sind Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und wissenschaftliche Anstalten, das nicht 315 Gulden übersteigende Zinseinkommen, ausländische Werte, sofern Reciprocität geübt wird; Witwen zahlen nur 5 %. Nach Gesetz vom Jahre 1883 (Art. VII) unterliegt dieser Steuer auch das Einkommen aus Kapitalien, welche bei Geld- und Kreditinstituten, dann Sparkassen eingelegt sind. Doch darf weder der Einkommensteuerzuschlag noch der Municipal- noch der Gemeindezuschlag umgelegt werden. Die Geldinstitute sind verpflichtet, dieses Einkommen periodisch auszuweisen und bei der Zinsenzahlung die Steuer in Abzug zu bringen (Steuerabzug). Zum Ordinarium von 10 % kommt noch ein Zuschlag mit 3½ % des Fünffachen der Steuer, so dass die gesamte Steuer 11,75 % beträgt.

Eine im Jahre 1884 für Gesamtösterreich projektierte Steuerreform, in der die Rentensteuer neben der Realsteuer (Grund- und Gebäudesteuer) und der objektiven Ertragssteuer (Erwerbssteuer, Befreiung der zur öffentlichen Nahrungsstellung verpflichteten Unternehmungen und Einkommensteuer) Platz gefunden hätte, kam nicht zur Ausführung.

13. England, Frankreich, Italien. In keinem dieser drei Staaten besteht eine eigentliche Kapitalrentensteuer.

a) In England wurde eigentlich zum ersten Male der Grund- und der Zinsenertrag in der Land-Tax (38 Geo. III. 5) vom Jahre 1697, also in der Einkommensteuer inbegriffen. Die Rentensteuer erschien hier als dritte Klasse und wurde erhoben durch Abzug des zinszahlenden Schuldners an den Gläubiger. In dem Einkommensteuergesetz von 1842 (5 und 6 Vict. 35) umfasst Abteilung C die Erträge, welche als Zinsen und Renten aus der britischen und indischen Staatskasse (Staatsschuld) auch durch Vermittelung britischer Geschäfte (Banken) und Kolonial- und fremder Staats- und Gesellschaftskassen für Staatsfonds, endlich aus inländischen städtischen Anleihen an physische und moralische Personen gezahlt werden. Das Einkommen wird aber nicht bei der Person, welche dasselbe gewährt, sondern an der Quelle ohne besondere Deklaration des Pflichtigen erhoben, also als Couponsteuer. Nicht betroffen ist demnach alles Renteneinkommen aus fremden Wertpapieren, bei welchem die Vermittelung inländischer Zahlstellen nicht benutzt wurde. Die Renten und Hypotheken sind in Abteilung A dadurch besteuert, dass der Besitzer den Betrag der Steuer auf die hypothezierte Summe und ohne Zins abziehen darf. Steuerfrei ist das Einkommen von Wohlthätigkeitsanstalten und Sparkassen. Eine Progression ist bei dieser Steuer unmöglich. Der feste Satz betrug bis 1816, wo die Einkommensteuer aufgehoben wurde, 10, seit deren Wiedereinführung im Jahre 1842 durch Robert Peel 3 %. Versteuerter Betrag war im Jahre 1883/1884 rund 40½ Mill. £, wovon 19 Mill. auf die fundierte Schuld, 8/10 auf die schwebende, 1 Mill. auf städtische Anleihen, 7²/10 Mill. auf indische Werte, 13¹/10 auf ausländische und Kolonialfonds trafen. Durch die Finance Act 1894 wurde der Steuersatz auf 8 Pence für je 20 Schilling des jährlichen Wertes oder Satzes aller Vermögensstücke und Einkommensarten festgesetzt, dagegen für das Einkommen bis zu 500 £ Steuerermässigung beschlossen, so dass das damalige Deficit mit 2399000 £ teils aus der neuen Nachlasssteuer, teils mit dem Steueraufschlag auf die höheren Einkommen durch das Gesetz vom Jahre 1894 (Finance Act) gedeckt werden sollte. Diese neue Einkommensteuer ertrug im Jahre 1894/1895 aus dem Vermögen im Verzeichnis C 1257539 £. (Vgl. auch den Art. Einkommensteuer oben Bd. III S. 429 ff.)

b) Frankreich hat auf den Trümmern der direkten Besteuerung des Ancien Régime ein Ertragssteuersystem aufgebaut, eine Kapitalsteuer dabei aber nicht eingeführt. Das mobile Vermögen wurde durch die den direkten Steuern assimilierten indirekten Steuern, Patentgrundtaxen (contribution mobilière) betroffen. Erst nach dem Kriege 1870/1871 wurde eine Art Kapitalrentensteuer eingeführt. Durch die G.G. v. 1. Juli 1872 und 1. Dezember 1875, 28. Dezember 1880, 29. Dezember 1874 wurden die Aktiengesellschaften, d. h. die Zinsen und Dividenden von Aktien und Anteilen von Erwerbsgesellschaften, von Obligationen der Departements und Kommunen, öffentlichen Anstalten mit 3 % direkter Steuer belegt. Eine ebenfalls 1872 eingeführte 2 %ige Steuer von hypothekarischen Zinsen wurde noch in demselben Jahre wieder aufgehoben. Die Staatsrente bezahlt gar keine Rentensteuer. Die Aktien werden auch noch mit einem Stempel belegt, der aber den Charakter der Verkehrssteuer trägt. Im Jahre 1875 wurde die Steuer auf Lose ausgedehnt, durch das Gesetz vom Jahre 1875 Aktien von offenen Handelsgesellschaften und Kollektivgesellschaften wieder freigelassen, 1880 und 1884 das Gesetz auf Erträgnisse und Beneficien religiöser Genossenschaften und Verbindungen ausgedehnt. Als Schuldner der Steuer wurden auch hier die die Zahlung leistenden Schuldner, Gesellschafter, erklärt. Die Steuer ist also eine Dividendenverkürzung der Aktionäre und eine Couponsteuer gegenüber Obligationären. Wie die Staatsrente entzieht sich auch die Rente von ausländischen Effekten der Besteuerung. Der Ertrag war 1885 inkl. der Steuern von den religiösen Kongregationen 47 Mill. Francs. Die Summe der besteuerten Erträge war 1886 in Millionen Francs: französische Aktien 581,5, französische Obligationen und Anleihen 716,8, Interessenanteile an Kommanditgesellschaften 110,3, Summa französischer Werte 1458,7, dazu fremde Werte 115,7, also zusammen ohne Staatsfonds, welche steuerfrei sind: 1574,5 Mill. Francs. Seit einer Reihe von Jahren wurde jeder Budgetentwurf mit Finanzreformplänen vorgelegt, in denen die Reform der direkten Steuern und besonders auch der Kapitalsteuer einen breiten Raum einnahmen. Eine durchgreifende Reform scheiterte bis jetzt an dem Widerspruch des Parlaments, dagegen brachte jedes Finanzgesetz bedeutende Aenderungen insbesondere an der

Stempel- und Börsensteuer und zwar in der Erhöhung der Steuern. Nach der Budgetvorlage des Jahres 1898 ist die Stempelsteuer mit 120295000 Francs, die Börsensteuer mit 5 Mill. und die 4%ige Steuer vom Ertrag der Wertpapiere mit 68 Mill. Francs, dazu die Enregistrement - Gebühren inkl. der Gebühren aus Vererbungen mit 2 Mill. Francs etatisiert. Die ausländischen Aktien und Obligationen werden auch heute noch infolge des durch G. v. 23. Juni 1857 eingeführten Abonnements nur zum kleinsten Teile mit Steuer betroffen; die grosse Masse wird von der Coulisse gehandelt und nur mit dem Stempel belegt. Der Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer vom Finanzminister Doumer (1. Februar 1896) scheiterte wiederum, der Budgetentwurf für 1898 begnügte sich mit Erhöhung der Besteuerung ausländischer Wertpapiere, die Steuerreform ist noch in der Schwebe.

c) Italien. Gleichwie in England und Frankreich besteht auch in Italien kein eigenes Rentensteuergesetz, sondern es werden die Zinsen und Renten aus Kapitalvermögen von der allgemeinen Einkommensteuer betroffen (s. d. Art. Einkommensteuer oben Bd. III S. 436ff.). Im G. v. 14. Juli 1864 wurden als „in Renten befindliche Einkünfte von beweglichem Vermögen“ betrachtet (Art. 6 lit. a) „die bei den Hypothekenämtern eingeschriebenen oder sonstwie aus einer im Königreiche errichteten, namentlichen, öffentlichen Note entspringenden Renten“, dann (lit. b) „Zinsen und Gewinnanteile, welche an irgend einem Orte und an irgend eine Person für Rechnung des Staates, der Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Unternehmungen, Handels- und Industriegesellschaften ausbezahlt werden“, endlich (lit. c) „jede Art von nicht aus Grund und Boden fliessendem Einkommen, welches im Staate erzeugt oder von einer im Staate wohnenden oder sich aufhaltenden Person geschuldet wird“. Den gleichen Wortlaut hat das G. v. 24. August 1877. Und doch liegt zwischen beiden Gesetzen ein bemerkenswerter Vorgang. Obgleich nämlich durch das G. v. 10. Juli 1861 über Einführung des Staatsschuldbuches erklärt wurde, dass die in diesem Buche eingeschriebenen Renten mit keiner speciellen Auflage belegt werden dürfen, wurde doch mit G. v. 7. Juli 1868 und 26. Juni 1868 über Einführung der Mahlsteuer die Besteuerung aller Staatsschuldzinsen mittelst Steuerabzuges — also wieder Couponsteuer — und zwar im Jahre 1869 mit 8,80%, vom Jahre 1871 an mit 13,20% der Rente ausgesprochen und ohne Anstand durchgeführt. Dieser Steuerabzug wird vorgenommen bei allen Einkünften aus öffentlichen Schuldtiteln, auf Namen oder Inhaber lautend, Zinsen, Lotterieen, Prämienanleihen etc. auch für ausländische Besitzer. Die Einkünfte auch aus den übrigen Kapitalsanlagen sind ebenfalls und zwar mit ihrem ganzen Ertrage mit 17,20% Steuer belastet.

14. Russland. In Russland gab es keine Kapitalsteuer irgend welcher Art bis zum 20. Mai (1. Juni) 1885. Mit diesem Tage wurde der Versuch der Einführung einer Leihzins- und zwar teilweiser Couponsteuer gemacht. Als steuerpflichtig wurden solche Rentenbezüge erklärt, die von Instituten stammen, welche öffentliche Buchführung haben, also Staatspapiere, Schuldverschreibungen von Kommunen und Erwerbsgesellschaften, Einlagen bei Banken und Kreditgesellschaften. Ausgeschlossen sind Aktien und Anteilscheine der Industrie- und Handelsgesellschaften, welche bereits mit G. v. 15./27. Juni 1885 der Zusatzsteuer von 3% des Reineinkommens unterworfen sind. Auch Eisenbahnaktien sind vorläufig noch frei erklärt, ebenso die Pfandbriefe der Centralbodenkreditbank, endlich Staatspapiere, denen Steuerfreiheit zugesichert ist, worüber dem Gesetze ein Verzeichnis beiliegt (Schanz' Fin.-Arch. Bd. III [1886] S. 276), und Sparkasseneinlagen. Die Besteuerung der Erträge aus Eisenbahnaktien erfolgte mit G. v. 12. (24.) Juni 1887 und zwar mit 5% für die garantierten und 3% für die nicht garantierten Erträge. Die Erhebung geschieht durch Abzug bei der Zinsauszahlung bezw. Abrechnung durch die betreffenden Kreditanstalten. Es sind deshalb auch vorläufig nur solche Renten als steuerpflichtig erklärt, deren Besteuerung durch Abzug vorgenommen werden kann, dagegen eine weitere Ausdehnung auf andere Zinsbezüge, insbesondere hypothezierte Schuldverschreibungen und Einlagen bei Privatbanken in Aussicht gestellt. Der Steuerfuss ist auf 5% der Rente festgesetzt. Für gelehrte, Wohlthätigkeits- und kirchliche Anstalten können der Minister und die Ressortdirektoren, unter denen die Anstalten stehen, für die betreffende Steuer Rückvergütungen und Nachlässe gewähren.

Der Ertrag ist auf 10½ Millionen Rubel — die Grundsumme mit 11,6 Rubel etatisiert — angenommen, nämlich aus Staatspapieren 5½, Pfandbriefe und Obligationen der Hypothekenkreditanstalten 3 Millionen, Eisenbahngesellschaften 2/10 Millionen und Einlagen bei Kreditanstalten 1,6 Millionen Rubel.

Mit G. v. 22. Mai 1895 wurde auch das Einkommen aus Geldkapitalien, welche sich aus Kontokorrent ergaben, sowie alle anderen Einkommen aus zinstragenden Einlagen in Banken und Wechselstuben der Steuer unterworfen. Daneben besteht seit 26. Mai 1893 die degressive Quotitätssteuer aus dem Wohnmietwerte durch 5 Ortsklassen im Betrage von 10% abwärts als stellvertretende Einkommensteuer.

15. Sonstige Staaten. Ausser den bisher behandelten Staaten kommen noch Kapitalsteuern vor in verschiedenen Schweizer Kantonen: Zürich, Glarus, Schaffhausen, Genf, Bern, St. Gallen, Tessin, Thurgau, dann in New-York, Pennsylvanien, Illinois, Massachusetts, Schweden (G. v. 15. Oktober 1880), in welchen Staaten sich die Besteuerung aber meistens auf Erträge aus

Aktien oder hypothekarisch versicherten Schuldverschreibungen beschränkt; durch das neue amerikanische Einkommensteuergesetz vom 24. August 1894 sind auch die Renten, Zinsen, Dividenden getroffen, letztere aber dann nicht, wenn die Aktiengesellschaft selbst die Steuer zu zahlen hat. Endlich in den Niederlanden (G. v. 31. Dezember 1885) mit einem Effektenstempelsteuergesetz, in welchem Renten mit 1 pro Mille des Kapitals Steuer belegt sind; das Kapital wird mit dem zwanzigfachen Betrage der versprochenen jährlichen Rente angenommen.

16. Schlussbemerkung. Wie schon eingangs bemerkt, ist der Kampf für und gegen Einführung einer Kapitalrentensteuer ein lebhafter und nicht abgeschlossener. Für die Zinsrentensteuer spricht hauptsächlich die Forderung der Gerechtigkeit, dass kein und zwar das mühelosest erworbene Einkommen von der Steuer befreit bleibe. Dagegen allerdings hauptsächlich die Rücksichten auf Staatskredit, Erhaltung des Kapitals im Inlande und Eröffnung der Sparsamkeit; dann die mit deren Vollzuge sich verbindenden Schwierigkeiten und Unsicherheit des Ertrages. Massgebend wird immer das bestehende Steuersystem eines Staates, dessen Kredit und insbesondere der Umstand bleiben, welche Verkehrs- und Stempelsteuern das mobile Kapital sonst belasten. Stempel-, Registerabgaben für Urkunden, Schuldscheine des Kreditverkehrs und für Rechtsgeschäfte mit diesen Urkunden (Börsensteuern, Besitzwechsel im Kauf und Verkauf) werden immer eine Ergänzung und manchmal sogar einen Ersatz der Kapitalbesteuerung bilden. Man darf nur an die englische Börsensteuer (Stock-G. v. 1870, 33 und 34 Vict. c. 97—98) — 7¾ sh. bei der Bank von England, 1½ £ bei der ostindischen Compagnie, 2½ sh. per 100 £ bei anderen Banken — oder an die Enregistrementsgebühren in Frankreich (vgl. den Art Registrierungsabgaben) denken, welche neben der 3%igen Mobiliarwertsteuer mit 47¼ Millionen Francs, im Jahre 1886 über 500 Millionen Francs und mit den Stempeln 675½ Millionen Francs einbrachten. Neben einer allgemeinen Einkommensteuer wird eine Kapitalrentensteuer nur dann Platz finden, wenn auch die sonstigen Erträge aus Grund und Boden und Arbeit mit einer Objektsteuer belegt sind; dann wird sie aber im Sinne der Steuergerechtigkeit kaum vermisst werden können.

Bezüglich der Erträgnisse und Statistik nehmen wir auf die diesbezüglichen Zusammenstellungen bei dem Artikel Gewerbesteuer oben Bd. IV S. 555/56 Bezug.

Quellen und Litteratur: *A. Quellen: Preussen: Einkommensteuergesetz v. 24. VI. 1891. — Bayern: Kapitalrentensteuergesetz v. 19. V. 1881. — Württemberg: Einkommen- und Kapitalsteuergesetz v. 19. IX. 1853 und 18. VI. 1883. — Baden: Kapitalrentensteuergesetz v. 20. VI. 1884 in der Fassung v. 6. III. 1886. — Hessen: Kapitalrentensteuergesetz v. 8. VII. 1884. G. v. 12. III. 1899. — Sachsen: Allg. Einkommensteuergesetz v. 3. VII. 1878. — Oesterreich: Einkommensteuerpatent v. 29. X. 1849 und Couponsteuerverordnung v. 24. IV. 1859, G. v. 20. VI. 1868. — Ungarn: Rentensteuergesetz von 1875. — England: Einkommensteuergesetz v. 22. VI. 1842. — Frankreich: Mobiliarsteuergesetze v. 1. VII. 1872, 1. XII. 1875, 28. XII. 1880 und 29. XII. 1884. — Italien: Einkommensteuergesetz v. 2. VIII. 1877. — Russland: Kapitalrentensteuergesetz v. 20. V. 1885. — Niederlande: G. v. 31. XII. 1885.*

B. Litteratur: Ausser den allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werken sei nachstehende Litteratur besonders aufgeführt: Geschichtliche Entwickelung der Kapitalrentensteuer. — **Schlözer**, *Staatsanzeiger. —* **Marquardt**, *Römische Staatsverwaltung. —* **Böckh**, *Staatshaushalt der Athener. —* **Vocke**, *Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in der Zeitschr. f. Staatsw. 1864. —* **Derselbe**, *Britische Steuern, 1866. —* **Judeich**, *Die Rentensteuern in Sachsen, Einleitung. — Preussen:* **Bergius**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1871. —* **Bossart**, *Reform der direkten Steuern in Preussen, 1872. —* **Kautz**, *Das preussische System der direkten Steuern, 1889. —* **Brömel**, *Die Kapitalrentensteuer, in den volkswirtschaftlichen Zeitfragen, 1884. — Bayern: Kommentare zum Kapitalrentensteuergesetz von* **Wolf**, **Gerstner**, **Seisser** *und* **Klemm**. *—* **Vocke** *in der Zeitschr. f. Staatsw., 1864 und 1868. —* **Helferich** *in der Zeitschr. f. Staatsw., 1873. —* **Eheberg** *in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1882. —* **Hecht**, *Die staatliche Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland, im Fin.-Arch., 1890, S. 437. — Württemberg:* **Riecke**, *Die direkten Steuern in Württemberg, 1879. — Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1888. —* **Pfeiffer**, *Ueber die Entwickelung der neuen Steuern, 1870. — Baden:* **Helferich** *in der Zeitschr. für Staatsw., 1846. —* **Regenauer**, *Staatshaushalt Badens, 1863. —* **Hecht**, *Das badische Steuersystem, 1874. —* **v. Philippovich**, *Der badische Staatshaushalt von 1869—1889, Freiburg 1889. —* **Neumann**, *Ertrags- oder persönliche Steuern, 1876. —* **Lewald** *in dem Fin.-Arch., 1886, S. 763. — Hessen:* **Schanz**, *Die direkten Steuern in Hessen, Fin.-Arch., 1885, S. 135 und 497. —* **Glöring**, *Der neueste Stand der Steuerreform in Hessen, Fin.-Arch., 1896, S. 273. — Sachsen:* **Judeich** *a. a. O. —* **Gensel** *in Hirths Ann., 1874, 1875. —* **Conrad**, *Die sächsische Steuergesetzgebung, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1879. —* **Engel** *in der sächs. stat. Zeitschrift, 1856. — Oesterreich:* **Freiberger**, *Die österreichischen direkten Steuern, 1887. —* **Beer**, *Staatshaushalt Oesterreichs, 1881. —* **v. Röll**, *Oesterreichische Steuergesetze, 1881. —* **König**, *Die Wertsangaben bei der Veranlagung der persönlichen Steuern, im Fin.-Arch., 1885, S. 1. —* **Burkart** *zu diesem Art. im Fin.-Arch., 1886, S. 86. —* **Kleinwächter**, *Zwei steuertheoretische Fragen, im Fin.-Arch., 1885, S. 509. —* **Sieghart**, *Die Steuerreform in Oesterreich,*

im Fin.-Arch., 1897, S. 1 und 111. — *England:* **Vocke,** *Britische Steuern.* — **Gneist,** *Englisches Verwaltungsrecht.* — **Inhülsen,** *Die geschichtliche Entwickelung und heutige Gestaltung der englischen Einkommensteuer, im Fin.-Archiv, 1896, S. 253: Finance a coaunts und Statistic Abstract.* — *Frankreich:* **Hock,** *Finanzverwaltung Frankreichs, 1887.* — **v. Kaufmann,** *Finanzen Frankreichs, 1882.* — **Derselbe** *im Fin.-Arch., 1886, 1887, 1892, 1893 und 1898.* — **Wagner** *Fin., Bd. 7.* — **Léon Say,** *Dictionnaire des Finances, 1894.* — *Bulletin de statistique, 1846—1898.* — *Italien:* **Carl Burkart,** *Die italienische Einkommensteuer, im Fin.-Arch., 1881, S. 1.* — *Russland:* **Keussler,** *Die russische Kapitalrentensteuer, im Fin.-Arch., 1886, S. 274.* — **Derselbe,** *Die Besteuerung der Eisenbahnaktien, im Fin.-Arch., 1887, S. 1156.* — *Bulletin Russe de Statistique financière, 1894—1897.* — *Sonstige Staaten:* **König,** *Die Meldeangaben, im Fin.-Arch., 1885.* — **van der Borght,** *Die neuesten niederländischen Steuergesetze, im Fin.-Arch., 1886, S. 284.* — **Seligmann,** *Die amerikanische Einkommensteuer, in den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., N. F., 1895, Bd. 9, S. 71 und 207.*

Wilhelm Burkhard.

Kartelle.

1. Allgemeines. 2. Arten der K. 3. Stellung der K. in der Volkswirtschaft. 4. Die K. und die Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Kartelle (auch Gewerkvereine der Unternehmer, Unternehmer-Syndikate, Ringe, Schwänze, Corners, Pools, Trusts genannt) sind Verbände von Unternehmern derselben Branche, deren Zweck dahin geht, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die gegenseitige Konkurrenz einzudämmen oder gänzlich auszuschliessen, um auf diese Weise die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmer bezw. der betreffenden Geschäftsbranche günstiger zu gestalten. Der Gedanke, die gegenseitige Konkurrenz durch ein solidarisches Vorgehen der Berufsgenossen auszuschliessen, ist ein so naheliegender, dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn derartige Verabredungen — wenn auch nur vereinzelt — zu allen Zeiten an verschiedenen Orten vorkamen. Die heutigen Kartelle als Massenerscheinung sind neuesten Datums. Sie entstanden in der Zeit der sogenannten Gewerbefreiheit, das ist nach der Auflösung der Zunftverfassung infolge des Aufkommens der Gross-(Maschinen-)Industrie und der Vervollkommnung der Kommunikationsmittel (Landstrassen, Kanäle, Eisenbahnen) und der dadurch hervorgerufenen Verschärfung der Konkurrenz. (Steinmann-Bucher in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 15. Bd. S. 451 ff.). Das ist also in England seit dem Ende des 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts, in Frankreich (die associations oder chambres syndicales) seit der grossen französischen Revolution, in Mitteleuropa (Deutschland, Oesterreich) seit den sechziger und siebziger Jahren.

Als nämlich infolge der Entwickelung der Industrie in den verschiedenen Ländern die Konkurrenz immer drückender wurde und speciell seit der Ausbreitung der Eisenbahnen immer mehr und mehr einen internationalen Charakter annahm, als ferner infolge der immer wieder auftretenden Krisen die Lage der Unternehmer immer prekärer wurde, begannen die Unternehmer derselben Branche — wie dies bekanntlich alle Menschen thun, die sich in einer ungünstigen Lage befinden — sich zusammenzuschliessen, weil sie von der Vereinigung Schutz und Kräftigung erwarteten. Es entstanden damals — wie Steinmann-Bucher (»Die Nährstände«) sagt — »Die Vereine mit den langen Namen«, die verschiedenen »Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen«. (S.d.Art. Unternehmerverbände.) Dass in Vereinen, in welchen die Unternehmer der gleichen Branche regelmässig zusammen kamen, um über die Besserung der Lage ihres Geschäftszweiges zu beraten, sehr bald auch diejenigen Fragen zur Sprache gebracht werden mussten, die jedem Genossen am nächsten lagen und die ihn auf das empfindlichste berührten, nämlich die Fragen, ob es nicht möglich wäre, durch ein solidarisches Vorgehen der Genossen einerseits die Produktionskosten zu ermässigen und andererseits die Preise des fertigen Artikels zu erhöhen, ist begreiflich. Das Ergebnis dieser wiederholten Erörterungen waren die Kartelle.

2. Arten der K. Die heutigen Kartelle machen begreiflicherweise von beiden Mitteln Gebrauch, und demgemäss kann man zwei Formen von Kartellen unterscheiden. Verabreden sich die Mitglieder, durch ein solidarisches Vorgehen die Produktionskosten thunlichst zu ermässigen, so kann man das Kartell als „Abnehmerkartell" bezeichnen; verabreden sich die Unternehmer umgekehrt, durch ein solidarisches Vorgehen die Preise ihrer Artikel günstig zu beeinflussen, so kann man das Kartell als „Anbieterkartell" bezeichnen. Vielfach verfolgen die kartellierten Unternehmer beide Zwecke.

Die Abnehmerkartelle können sich einerseits gegen die Arbeiter und andererseits gegen die Produzenten der von den kartellierten Unternehmern verwendeten Roh- und Hilfsstoffe kehren. Kartelle, die sich direkt die Aufgabe setzen würden, die Arbeitslöhne nach Kräften herabzudrücken, sind in Deutschland bisher nicht hervorgetreten, wenigstens sind keine derartigen Klagen laut geworden. (Liefmann, „Die Unternehmerverbände" S. 72.) Wohl aber bildet es ziemlich die Regel, dass die kartellierten Unternehmer dem Verlangen der Arbeiter nach Lohnerhöhungen, Verkürzung der Arbeitszeit

und dergl. solidarisch entgegentreten. Dagegen kommt es häufiger vor, dass ein Kartell sich gegen die Produzenten der Roh- und Hilfsstoffe kehrt, und zwar kann dies auf vierfache Weise geschehen. Die kartellierten Unternehmer können sich vereinigen und verpflichten: 1. für die Roh- und Hilfsstoffe nicht mehr als einen gewissen Maximalpreis zu bezahlen; 2. die benötigten Stoffe gemeinsam zu beziehen; 3. den Bezug derselben überhaupt (aus einer gewissen Quelle) einzustellen, und 4. dieselben gemeinsam zu produzieren. (Liefmann a. a. O. S. 74.) Selbstverständlich ist nicht jedes dieser Mittel überall anwendbar. Und naheliegend ist es, dass ein derartiges Kartell durch den Druck, den es auf die Produzenten der gedachten Roh- und Hilfsstoffe ausübt, die betreffenden Unternehmer veranlasst, sich auch ihrerseits zu einem Kartell zusammenzuschliessen, welches nun seine Spitze gegen die Abnehmer der fraglichen Stoffe kehrt.

Von viel grösserer Bedeutung und viel häufiger sind die Anbieterkartelle, welche darauf abzielen, die Preise der betreffenden Artikel günstig zu beeinflussen, und an sie pflegt man vorzugsweise zu denken, wenn von Kartellen überhaupt gesprochen wird. Man kann die Angebotskartelle (nach Liefmann a. a. O.) einteilen in Kartelle niederer Ordnung und in solche höherer Ordnung. Die ersteren sind diejenigen, welche bei ihren Vereinbarungen von den einzelnen Mitgliedern ausgehen und deren wirtschaftliche Handlungsfreiheit in irgend einem Punkte (z. B. in der Preisfestsetzung) beschränken, man kann diese Kartelle daher auch beschränkende Kartelle nennen. Die Kartelle höherer Ordnung sind diejenigen, welche von der Gesamtheit der Kontrahenten ausgehen, darüber Bestimmungen treffen und dann das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit festsetzen, also z. B. in der Weise, dass vorerst das gesamte Quantum des zu produzierenden Artikels festgesetzt und sodann bestimmt wird, wie viel jeder einzelne Kartellteilnehmer erzeugen darf. Man kann dieselben daher auch verteilende Kartelle nennen.

Die Kartelle niederer Ordnung zerfallen in folgende Unterarten: 1. Kartelle, welche der Produktion des einzelnen Mitgliedes Schranken ziehen (a. die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb einer gewissen Zeit die Anzahl ihrer Maschinen oder ihrer Arbeiter nicht zu vermehren, b) die Mitglieder verpflichten sich, eine Anzahl ihrer Maschinen ausser Betrieb zu setzen, c) die Mitglieder verpflichten sich, ihre Werke nur so und so viel Stunden täglich und nur so und so viele Tage im Jahre in Betrieb zu setzen, beziehungsweise sie so und so viel Tage im Jahre ausser Betrieb zu setzen, d) die Mitglieder verpflichten sich, für die nächste Periode ihre Produktion — das Produktionsquantum — um so und so viel Prozent zu reduzieren). 2. Die sogenannten Gebietskartelle, d. h. die kartellierten Unternehmer verteilen das Absatzgebiet derart unter sich, dass jedem einzelnen Teilnehmer (häufiger jeder bestimmten Gruppe von Teilnehmern) ein gewisses Territorium als ausschliessliches Absatzgebiet zugewiesen wird. Ganz besonders kommt es vor, dass die in den verschiedenen Staaten existierenden Kartelle ein derartiges internationales Abkommen treffen und sich verpflichten, sich gegenseitig nicht ins Gehege zu kommen. 3. Die sogenannten Preiskartelle, d. h. die Mitglieder verpflichten sich, ihre Produkte (innerhalb des Kartellgebietes, d. i. also in der Regel im Inlande) nicht unter dem festgesetzten Preise zu verkaufen. Ausserhalb des Kartellgebietes (also in der Regel nach dem Auslande) dürfen die Mitglieder ihre Erzeugnisse auch zu niedrigerem Preise verkaufen. — Häufig werden die Formen 1 und 3 kombiniert, d. h. es werden der Produktion des einzelnen Mitgliedes Schranken gezogen und überdies wird bestimmt, dass kein Mitglied unter dem und dem Preise verkaufen darf.

Die Kartelle höherer Ordnung zerfallen in folgende Unterarten: 1. Kartelle, welche bestimmen, wie viel in summa von den kartellierten Werken produziert werden darf, und sodann den Anteil festsetzen, der auf jedes einzelne Werk entfällt. Die Festsetzung des Anteiles erfolgt in der Regel entweder nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke oder nach dem thatsächlichen Absatze, den jedes einzelne Werk im Durchschnitte der letzten Jahre erzielt hat. Einige Schwierigkeiten verursacht die gegenseitige Kontrolle; die kartellierten Werke müssen periodisch entweder einer Centralstelle oder sich gegenseitig mitteilen, wie viel jedes derselben in der Zwischenzeit abgesetzt hat. Ferner verursacht die jedesmalige Ausgleichung Schwierigkeiten, weil ja jedes der kartellierten Werke Aufträge von seinen Kunden erhält und daher nicht im stande ist, das ihm zugebilligte Produktenquantum haarscharf einzuhalten. Die Ausgleichung kann in der Weise erfolgen: a) dass dasjenige Quantum, welches das einzelne Werk in diesem Jahre zu viel oder zu wenig produziert und abgesetzt hat, auf das nächste Jahr übertragen und dem betreffenden Werke zur Last oder gut geschrieben wird, b) dass dasjenige Werk, welches zu viel produziert und abgesetzt hat, das entfallende Quantum um einen im voraus festgesetzten Preis von demjenigen Werke abnehmen muss, welches seinen Anteil nicht ganz absetzen konnte, c) dass das mit Aufträgen überhäufte Werk den Ueberschuss seiner Aufträge anderen Werken abtreten muss, d) dass das begünstigte Werk dem minder begünstigten eine gewisse Entschädigung in Geld zahlen muss.

2. Kartelle, welche dafür sorgen, dass die einlaufenden Aufträge nach einem gewissen Modus (und zwar auch wieder entweder nach der Leistungsfähigkeit oder nach dem thatsächlich erzielten Absatze im Durchschnitte der letzten Jahre) unter die kartellierten Werke verteilt werden. Die Verteilung erfolgt auf zweifache Weise. a) Bei Submissionen. Die kartellierten Werke überreichen eine gemeinsame Offerte und einigen sich vorher über die Verteilung der ausgeschriebenen Lieferung unter sich. Oder die kartellierten Werke einigen sich, welches von ihnen diesmal die günstigste Offerte zu überreichen hat. Bei der nächsten Submission wird sodann ein anderes Werk bestimmt, welches die günstigste Offerte zu überreichen hat, und so fort, bis jedes Werk der Reihe nach dran kommt, die jeweilige Lieferung zu übernehmen. Oder aber es verpflichtet sich dasjenige Werk, welches zum Scheine die güns-

tigste Offerte überreicht, die Lieferung unter die kartellierten Werke zu verteilen. b) Bei Aufträgen. Die kartellierten Werke verpflichten sich, keine selbständigen Aufträge der Kunden zu übernehmen und zu effektuieren, und schaffen ein Centralorgan, an welches alle Bestellungen zu leiten sind, und welches sodann die Bestellungen unter die Kartellmitglieder verteilt. In einem solchen Falle verzichten die kartellierten Werke entweder überhaupt auf den direkten Verkehr mit dem Publikum, so dass dieses gezwungen ist, seine Bestellungen an das gedachte Centralorgan (Verkaufsstelle, Verkaufs-Syndikat, Verkaufs-Kontor und dergl. genannt) zu richten, oder die kartellierten Werke übernehmen zwar zum Scheine die ihnen vom Publikum direkt zukommenden Aufträge, effektuieren dieselben aber nicht, sondern übergeben sie dem Centralorgan. Bemerkenswert bei der Verteilung der einlaufenden Bestellungen ist, dass die Centralstelle, wenn möglich, auf die örtliche Lage der einzelnen kartellierten Werke Rücksicht nimmt und — um überflüssige Transportkosten zu vermeiden — gern die Bestellung demjenigen Werke zuweist, welches dem Bestellenden am nächsten gelegen ist. Auf die juristische Stellung jener Centralstelle (die entweder nur ein einfacher Vermittler der Geschäftsabschlüsse sein oder eventuell auch eine Haftung für die Effektuierung der Aufträge übernehmen kann) sowie auf die weitere juristische Frage, wer der eigentlich Verpflichtete wird (ob die Centralstelle, ob der Verband oder das betreffende Werk), näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, weil diese Fragen, so bedeutsam sie für den Juristen sind, für den Nationalökonomen kein weiteres Interesse haben. Die Centralstelle selbst kann auf mehrfache Weise organisiert sein. Mitunter wird mit den Agenden ein Mitglied des Kartells, mitunter ein grösseres Geschäftshaus betraut, mitunter wird zu diesem Behufe ein eigenes Bureau („Kontor") errichtet, mitunter — wenn man an dieser Stelle eine juristische Person haben will — wird eine eigene Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ins Leben gerufen. Indes bemerkt Liefmann (a. a. O. S. 105), dass derartige Gründungen nur Scheingründungen sind und dass die betreffenden Aktien- oder sonstigen Gesellschaften nicht entfernt daran denken, die Produkte der kartellierten Werke thatsächlich aufzukaufen und für eigene Rechnung in den Verkehr zu bringen.

3. Kartelle, bei denen der Gewinn, den die einzelnen Kartellteilnehmer aus ihren Unternehmungen erzielen, in irgend einer Weise unter die Teilnehmer verteilt wird. Dies geschieht auf mehrfache Weise. a) Bei manchen Kartellen verpflichten sich die Mitglieder, einen Teil von dem Erlöse ihrer Produkte (der Minimalpreis, unter dem die Erzeugnisse nicht verkauft werden dürfen, wird durch das Kartell festgesetzt) in eine gemeinsame Kasse einzuzahlen, und dieser Betrag wird sodann nach einem bestimmten Modus unter die Kartellteilnehmer verteilt. Einzahlung und Verteilung können verschieden geregelt sein. Mitunter ist die Einzahlung derart bestimmt, dass sie so ziemlich (nahezu) den ganzen Gewinn repräsentiert, den das kartellierte Werk an seinen Artikeln erzielt; dieser Gewinn wird sodann am Schlusse des Jahres unter die Kartellteilnehmer nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. In einem derartigen Falle repräsentieren die kartellierten Unternehmer gewissermassen eine Gesellschaft, welche das betreffende Geschäft bis zu einem gewissen Grade auf gemeinsame Rechnung betreibt. Damit jedoch das private Interesse der Teilnehmer (die ja doch eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit sich bewahrt haben) rege erhalten bleibe, ist die Einzahlung derart geregelt, dass dem einzelnen Werke bei seinen Geschäftsabschlüssen ein kleiner Extragewinn verbleibt. — Mitunter findet eine sogenannte indirekte Kontingentierung der Produktion statt. D. h. es wird bestimmt, welche Produktenmenge jedes der kartellierten Werke frei erzeugen und (nicht unter dem festgesetzten Preise) verkaufen darf. Erzeugt ein Werk mehr, so hat es für das Plus (etwa für jeden mehr erzeugten Centner und dergl.) einen bestimmten (eventuell auch steigenden) Betrag in die gemeinsame Kasse einzuzahlen. Die so einfliessenden Gelder werden entweder zur Zahlung von eigentlichen Exportprämien (für effektiv über die Landesgrenze exportierte Kartellware) oder zur Zahlung von Prämien für diejenigen kartellierten Werke verwendet, deren Produktion hinter dem ihnen zugebilligten Kontingent zurückgeblieben ist. Damit jedoch diese Unternehmer nicht in Versuchung kommen, ihre Werke gänzlich zu schliessen und lediglich die Prämien einzustreichen, wird bestimmt, dass die Prämien eine gewisse Grenze nicht überschreiten dürfen. b) Bei manchen Kartellen endlich kommt es vor, dass das Kartell selbst oder eine zu diesem Zwecke gebildete Aktien- oder sonstige Gesellschaft das gesamte Produkt der kartellierten Werke (das selbstverständlich kontingentiert sein muss) um einen im voraus bestimmten Preis (nicht scheinbar, sondern) effektiv aufkauft, um dasselbe sodann zu höheren Preisen an das Publikum abzusetzen. Der so erzielte Gewinn wird dann an die Kartellmitglieder nach Massgabe ihrer gelieferten Warenquantitäten (oder sonst) verteilt.

Die vorstehende (der Liefmannschen Schrift entnommene) Einteilung der Kartelle will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, weil immerfort neue Formen der Kartellierung ersonnen und praktisch durchgeführt werden können. Sodann ist dieselbe nicht dahin zu verstehen, als ob die hier aufgezählten Kartellformen in der Wirklichkeit in dieser Reinheit existieren würden, da wohl die meisten der wirklich existierenden Kartelle Mischformen repräsentieren. So dürfte man in der Praxis nach reinen „Abnehmerkartellen" wahrscheinlich vergeblich suchen, denn die Kartelle sind wohl durchgehends in erster Reihe „Anbieterkartelle", aber nicht wenige derselben kehren gleichzeitig ihre Spitze gegen die Produzenten der Rohstoffe, sind also auf der anderen Seite gleichzeitig „Abnehmerkartelle". Desgleichen bildet die Festsetzung des Preises, unter dem nicht verkauft werden darf, ferner die Festsetzung des Produktenquantums, welches das einzelne Werk erzeugen darf, einen wesentlichen Punkt der meisten Kartellverträge.

3. Stellung der K. in der Volkswirt-

schaft. Die bisherige Entwickelung lehrt, dass die Kartellbewegung mit den losesten Formen (Festsetzung eines Minimalpreises, Beschränkung der Produktion) begann und dass die Tendenz vorwaltet, zu immer festeren Formen der Vereinigung überzugehen. In mehr als einem Falle hat die Kartellierung schliesslich zu einer vollständigen Verschmelzung (Fusionierung) der betreffenden Unternehmungen geführt. Ferner lehrt die bisherige Erfahrung, dass die Kartelle vorwiegend auf dem Gebiete der Grossindustrie (Fabriksindustrie und Bergbau) und dem der grossen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen, Schiffahrtslinien) vorkommen, zum Teile auch auf dem Gebiete des Kleingewerbes (einige Handwerkerkartelle) und dem des Handels (hier vorwiegend unter den Banken). Dagegen ist bisher von landwirtschaftlichen Kartellen nur wenig (Kartelle der Zuckerrübenproduzenten) bekannt geworden.

Die heutigen Kartelle sind das notwendige Produkt der bisherigen historischen Entwickelung. Der Zweck jeder Produktion ist, den vorhandenen Bedarf zu decken, und daher ist jede Produktion, die den Bedarf übersteigt, eine Material- und Arbeitsverschwendung. Aus diesem Grunde ist es für die Privat- wie für die Volkswirtschaft von der allergrössten Bedeutung, dass die Produktion dem Bedarfe angepasst werde. Dies war im Mittelalter (soweit die gewerbliche Produktion in Frage kommt) leicht zu erreichen, weil die damalige Welt wegen des Mangels an Kommunikationsmitteln in lauter kleine geschlossene Verkehrsgebiete zerfiel. Eine nennenswerte Zufuhr von gewerblichen (und sonstigen) Produkten war — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht möglich, es musste daher ziemlich jeder Ort, was er an gewerblichen Produkten brauchte, auch selbst erzeugen. Diese kleinen Verkehrsgebiete waren leicht zu übersehen, es war daher nicht schwer, die lokale Produktion dem lokalen Bedarfe anzupassen, und dies wurde durch die Zunftverfassung mit ihren vielfachen Beschränkungen der gewerblichen Produktion in beinahe vollkommenem Masse erreicht. Durch die Vervollkommung der Kommunikationsmittel, speciell im Laufe des neunzehnten Jahrhundertes wurden die früheren Verhältnisse so zu sagen auf den Kopf gestellt. Heute bildet die ganze Erde ein einziges grosses Verkehrsgebiet. In jeden Ort kommen die Erzeugnisse aus allen Teilen der Welt, und umgekehrt versendet der heutige Grossindustrielle seine Erzeugnisse nach allen Teilen der Erde. Die Grossindustrie produziert heute für den sogenannten Weltmarkt und sieht sich infolgedessen vor eine unlösbare Aufgabe gestellt. Die erste Voraussetzung dafür, dass die Produktion dem Bedarfe angepasst werde, ist selbstverständlich die Kenntnis der Grösse des Bedarfes, diese Kenntnis aber fehlt dem heutigen Grossindustriellen. Er weiss nicht, wie gross der jährliche Bedarf der ganzen Welt an seinem Artikel ist; er weiss ferner nicht, wie gross die Vorräte an diesem Artikel sind, die in der ganzen Welt in den Magazinen der betreffenden Fabriken und der Kaufleute sowie in den einzelnen Haushaltungen aufgespeichert lagern; er weiss endlich nicht, wie viel jeder seiner Berufsgenossen augenblicklich produziert — und diesen drei unbekannten Grössen soll er seine Produktion anpassen! Der einzige Anhaltspunkt, den der Industrielle hat, ist der Stand des Preises seines Artikels. Steigt dieser, so deutet dies auf eintretenden Bedarf, und demgemäss muss der Industrielle bestrebt sein, seine Produktion so rasch als möglich zu vergrössern, und weil dies jeder thun muss und thut, so ist der Markt in der kürzesten Zeit überfüllt und der Absatz stockt. Dies ist der sogenannte »anarchische« Zustand der heutigen gewerblichen Produktion.

Es ist daher ein ganz gesunder und volkswirtschaftlich gerechtfertigter Gedanke, wenn die Industriellen bestrebt sind, diesem »anarchischen« Zustande der Produktion ein Ende zu bereiten und die Produktion dem Bedarfe anzupassen. Dieses Ziel aber kann nur erreicht werden durch die Vereinigung der Produzenten derselben Branche, denn nur die Vereinigung (die Monopolistenstellung) gewährt ihnen die Möglichkeit, einen Ueberblick über den Gesamtbedarf zu gewinnen, und gewährt ihnen die Möglichkeit, die Produktion derart zu regeln (derart unter sich zu verteilen), dass sie dem Gesamtbedarfe jedesmal entspricht. — Das ist der Grundgedanke und das — wie gesagt — ganz gesunde und volkswirtschaftlich ganz gerechtfertigte Bestreben der Kartelle. Wie aber jede noch so vernünftige und segensreiche Institution missbraucht werden und entarten kann, so können auch die Kartelle entarten. Die kartellierten Unternehmer können ihre Monopolistenstellung missbrauchen und einerseits ihre Arbeiter sowie die Produzenten der Rohstoffe ungebührlich bedrücken; sie können andererseits das konsumierende Publikum ausbeuten, indem sie die Preise ihrer Artikel ungebührlich hoch halten. Davon unten.

Unterschied der Kartelle von anderen ähnlichen Gebilden. Der nordamerikanische Trust (s. den Art.) ist eine nahezu vollständige Verschmelzung (Fusion) der betreffenden Werke zu einer einzigen Riesenunternehmung. Repräsentiert der Trust gewissermassen den Einheitsstaat, so darf man das Kartell mit dem Staatenbund vergleichen; wie hier die einzelnen ver-

bündeten Staaten, so behalten auch im Kartell die verbündeten Unternehmungen eine gewisse Selbständigkeit. Die Unternehmer müssen zwar auf einen Teil ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit verzichten und sich den Regeln des Kartells fügen, allein im übrigen bleibt jeder Herr in seinem Hause und bezieht den aus seinem Unternehmen fliessenden Gewinn. Während es bei einem Trust keine seltene Erscheinung ist, dass die Vereinigung die technisch unvollkommenen Werke gänzlich auflöst, so dass nur in den besteingerichteten Werken (also mit den relativ geringsten Kosten) weiter produziert wird, behalten im Kartell auch die minder vollkommen eingerichteten Werke ihre Selbständigkeit. Es vollzieht sich also hier der Prozess der „wirtschaftlichen Auslese" nicht so schroff und gewährt die Möglichkeit, dass die in den minder gut ausgerüsteten Werken vorfindlichen Gebäude, Maschinen etc. noch weiter ausgenutzt werden.

Die sogenannten „Corners" oder „Ringe" sind einfach spekulative Unternehmungen, die auf eine wucherische Ausbeutung des konsumierenden Publikums abzielen. Wie der berüchtigte mittelalterliche Kornwucherer, so suchen die im „Ring" oder „Corner" vereinigten Spekulanten die sämtlichen Vorräte einer Ware (der seinerzeitige Kupferring, der Haferring) anzukaufen, um dieselben dann zu wucherisch emporgetriebenen Preisen an das Publikum abzusetzen. Das Kartell kann zwar allerdings das gleiche Ziel anstreben, allein principiell oder wenigstens anfänglich entspringt das Kartell dem Bestreben, die Produktion dem Bedarfe anzupassen — ein Bestreben, das dem Corner oder Ringe vollständig fern liegt.

4. Die K. und die Gesetzgebung. Die vorerwähnten, dem Kartellwesen unleugbar innewohnenden Gefahren lassen es begreiflich erscheinen, dass die Staatsgewalt gegenüber den Kartellen Stellung nehmen musste, und zwar lassen sich bisher nach dieser Richtung drei bezw. vier verschiedene Systeme unterscheiden. Das älteste derselben ist der in England zuerst unternommene Versuch, den dem Kartellwesen innewohnenden Gefahren auf dem Wege der Civilrechts-Gesetzgebung zu begegnen. In England waren nämlich früher — ebenso wie in fast allen übrigen Staaten — Koalitionen der Arbeiter wie der Arbeitgeber bei Strafe verboten. Dieses Verbot wurde durch G. v. Jahre 1826 (6. Geo. IV. ch. 129) aufgehoben, Verabredungen der Arbeiter wie der Arbeitgeber wurden zwar gestattet, allein sie wurden als für die Teilnehmer unverbindlich erklärt. Dieser Vorgang wurde später von der Mehrzahl der europäischen Staaten nachgeahmt; er erwies sich jedoch als ziemlich unwirksam. Einmal nämlich lehrt die Erfahrung, dass die kartellierten Unternehmer im Hinblick auf die Vorteile, die ihnen das Kartell bietet, im allgemeinen nicht gar zu häufig wortbrüchig werden. Zum zweiten pflegen sie sich durch Konventionalstrafen (Hinterlegung von auf hohe Beträge lautenden trockenen oder eigenen Wechseln, die eintretenden Falles weiter begeben werden) gegen einen eventuellen Bruch der Verabredung zu sichern. Weiter pflegen sie häufig auf ein Schiedsgericht zu kompromittieren, damit die Angelegenheit nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werde und diese nicht in die Lage kommen, die ganze Verabredung mit allen ihren Konsequenzen als rechtsunwirksam zu erklären. Endlich muss jedes wortbrüchige Kartellmitglied befürchten, dass ihm seitens des Kartells eine übermächtige, geradezu ruinöse Konkurrenz bereitet wird. Allein abgesehen von alledem erweist sich die in Rede stehende Gesetzgebung gegenüber den nun einmal vorhandenen Monopolisierungsbestrebungen als absolut ohnmächtig, weil sie nicht verhindern kann, dass die kartellierten Unternehmungen fusionieren und zu einer einzigen Riesenunternehmung (-Aktiengesellschaft) verschmelzen, die dann den ganzen betreffenden Produktionszweig erst recht monopolisiert.

Das zweite System, welches als das nordamerikanische bezeichnet werden kann, besteht darin, dass die Koalitionen der Unternehmer (also Kartelle sowie Trusts) als kriminell strafbar erklärt werden. In der nordamerikanischen Union hat nämlich eine Reihe von Einzelstaaten Gesetze erlassen, nach welchen alle auf eine Preiserhöhung oder Monopolisierung eines Artikels abzielenden Verabredungen der Unternehmer als »Verschwörung« (Conspiracy) angesehen und demgemäss bestraft werden sollen. Auch dieser Weg erwies sich als wenig gangbar. Einmal ist es nämlich (nach der Behauptung amerikanischer Schriftsteller) fraglich, ob diese von den Einzelstaaten erlassenen Gesetze rechtsgiltig sind, weil sie angeblich mit der Verfassung der nordamerikanischen Union im Widerspruche stehen. Sodann kann durch die gedachten Gesetze im günstigsten Falle die Bildung eines Kartells (Pool) oder eines Trusts, nicht aber die vollständige Verschmelzung der betreffenden Unternehmungen in den Händen einer einzigen grossen Aktiengesellschaft verhindert werden.

Das dritte System (wenn man hier von einem solchen überhaupt sprechen darf) ist das russische. In Russland wurde nämlich im Jahre 1886 unter den Augen und mit (stillschweigender) Genehmigung der Regierung ein Kartell (»Normirowka«) der dortigen Zuckerfabrikanten geschlossen, welches seither wiederholt erneuert wurde. Die russische Regierung stellt sich also (wenigstens in dem einen vorliegenden Falle) auf den Standpunkt, dass ein Kartell eine legale und rechtsverbindliche Vereinbarung sei.

Einen im Princip gleichen, aber teilweise

doch verschiedenen Standpunkt nimmt die österreichische Regierung ein, welche eine Regelung der Kartelle auf dem Wege der Verwaltungsgesetzgebung anstrebt. Nach dem von der Regierung dem Parlamente vorgelegten Gesetzentwurfe (zum ersten Male vorgelegt am 1. Juni 1897, dann in teilweise veränderter Gestalt wieder vorgelegt am 12. Oktober 1897, und nochmals vorgelegt am 29. März 1898), der jedoch bisher noch nicht zur Verhandlung gelangte, sollen die Kartelle der Staatsaufsicht unterworfen werden. Hiernach werden die Kartelle als rechtsverbindliche Vereinigungen anerkannt, sie bedürfen jedoch zu ihrer Errichtung eines notariell beglaubigten Statutes und sind verpflichtet, ihr Statut sowie jede Abänderung desselben und ebenso jeden gefassten Beschluss dem Finanzministerium unverzüglich mitzuteilen. Desgleichen sind sie verpflichtet, dem Finanzministerium jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihm die Einsicht in die Bücher zu gewähren. Dem Finanzministerium steht das Recht zu, jeden ihm ungebührlich scheinenden (das öffentliche Wohl schädigenden) Beschluss des Kartells zu sistieren bezw. das Kartell aufzulösen (oder seine Bildung zu untersagen). Zur Führung dieser Agenden soll im Finanzministerium eine besondere aus zwölf Mitgliedern bestehende Kommission gebildet werden. Der österreichische Entwurf leidet — wie von der Mehrzahl seiner Kritiker richtig hervorgehoben wurde — an dem principiellen Fehler, dass er sozusagen zu eng oder einseitig ist. Er soll nämlich (nach § 1) nur für diejenigen Kartelle Geltung haben, welche sich auf solche Verbrauchsgegenstände beziehen, »die, wie Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen.« Dagegen soll bezüglich aller übrigen Kartelle der bisherige Rechtszustand (dass die Kartelle zwar nicht verboten, aber rechtsunwirksam sind) weiter bestehen. Es würde dies also zu der eigentümlichen Anomalie führen, dass es einerseits anerkannte und rechtsgiltige und andererseits nur geduldete und rechtsungiltige Kartelle gäbe. Der Grund dieser eigentümlichen Einseitigkeit des Entwurfes ist — wie die Motive offen eingestehen — in der Befürchtung der Regierung zu suchen, dass die betreffenden verzehrungssteuerpflichtigen Artikel durch Kartelle ungebührlich verteuert werden, so dass die fraglichen Steuern einen Rückgang erfahren könnten. Weiter wird gegen den Entwurf eingewendet, dass es fraglich sei, ob unsere Kenntnis des Kartellwesens und die bisherigen Erfahrungen so weit reichen, dass man schon heute an eine staatliche Regelung der Kartelle schreiten könne. Endlich wird (von Wittelshöfer) hervorgehoben, dass die Gefahr, die bekämpft werden soll, in der Monopolisierung der betreffenden Produktionszweige liege und dass es daher nicht genüge, die Kartelle der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen, wenn daneben die in der Hand einer einzigen grossen Aktiengesellschaft vereinigten fusionierten Betriebe oder die im Besitze eines Privatmannes befindlichen, monopolartig dastehenden Riesenbetriebe unbeaufsichtigt bleiben und thun dürfen, was sie wollen. Trotz diesen nicht abzuleugnenden Mängeln muss zugegeben werden, dass der österreichische Kartellgesetzentwurf zwei, ziemlich von allen Seiten als gesund anerkannte Grundgedanken enthält, und das ist einmal der Gedanke, dass die Kartelle gehalten sein sollen, ihre gesamte Gebarung offen zu legen, und zweitens der Gedanke, dass den Missbräuchen der Kartelle weder auf dem Wege der Civilrechts- noch auf dem der Strafrechtsgesetzgebung, sondern nur auf dem der Verwaltungsrechtspflege begegnet werden kann.

Litteratur: **W. Lexis,** *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879 (17. Bd. der Schr. d. Ver. f. Sozialp.).* — **F. Kleinwächter,** *Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft, Innsbruck 1883.* — **Schäffle,** *Die Kartelle, in Gesammelte Aufsätze, Bd. I, Tübingen 1885. (Auch in der Tübinger »Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.«, Jahrg. 1883.)* — **Steinmann-Bucher,** *Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, Berlin 1886.* — **Aschrott,** *Die amerikanischen Trusts etc., in Brauns Archiv f. Gesetzgebung etc., 2. Bd., 1889 (mit zahlreichen Litteraturnachweisen).* — **Lujo Brentano,** *Vortrag über Kartelle, in der Ges. österr. Volkswirte, I. Jahrg. 1888—1889, Wien 1889.* — **Derselbe,** *Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889.* — **Wasserrab,** *Soziale Politik im Deutschen Reiche, Stuttgart 1889.* — **Schönlank,** *Die Kartelle, in Brauns Arch. f. soz. Gesetzg. etc., 3. Bd., 1890 (mit zahlreichen Litteraturnachweisen).* — **Raoul Jay,** *Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer in Frankreich, in Brauns Arch. f. soz. Gesetzg. etc., 4. Bd., 1891.* — **F. Grossmann,** *Ueber industrielle Kartelle, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzg. und Verw., 15. Bd., 1891 (mit zahlreichen Litteraturnachweisen).* — **Steinmann-Bucher,** *Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., 15. Bd., 1891 (mit mehrfachen Litteraturnachweisen).* — **Schönlank,** *Ein Kapitel aus der urkundlichen Geschichte der Kartelle, in Brauns Arch. f. soz. Gesetzg., 5. Bd., 1892.* — **E. Feltz,** *Les syndicats industriels et en particulier la Normirowka des fabricants de sucre Russes, Paris 1892.* — **G. Cohn,** *Bemerkungen zur Kartellbewegung, in Zeitschr. f. Eisenb. u. Dampfschiffahrt der österr.-ung. Monarchie, 6. Jahrg., 1893.* — *Schr. d. Ver. f. Sozialp., 60. Bd., Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, fünf-*

zehn Schilderungen etc. — Verhandlungen der am 28. und 29. IX. 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Ver. f. Sozialp. über die Kartelle etc., Schriften dieses Vereins, 61. Bd. — **R. Weiskirchner**, *Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsordnung (aus: Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft), Wien 1896. — Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag in betreff der staatlichen Regelung des Kartellwesens, Prag 1896. — Die Aera der wirtschaftlichen Kartelle, von einem rheinischen Industriellen, in Preuss. Jahrb., Bd. 89. — Zur Frage der wirtschaftlichen Kartelle, ebendas., Bd. 90.* — **M. Hitschmann**, *Kartelle und Staatsgewalt, Wien 1897.* — **Fridrichowicz**, *Kartelle, in Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 51. Jahrg., 1895.* — **J. Matern**, *Die Industriekartelle, München und Berlin 1897.* — **Sinzheimer**, *Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebes, Münchener volksw. Studien, 3. Stück.* — **Sarter**, *Die Syndikatsbestrebungen im niederrhein.-westfäl. Steinkohlenbezirk, in d. Jahrb. für Nat. u. Stat., Bd. 7, 1894.* — **Oldenberg**, *Studien über die rhein.-westfäl. Bergarbeiterbewegung, in Schmollers Jahrb. für Gesetzg. etc., Bd. 14, 1890.* — **Hückinghaus**, *Die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, Elsters Staatsw. Studien, Bd. 4, Heft 5.* — **Effertz**, *Die niederrhein.-westfäl. Kohlenindustrie in ihren Existenzbedingungen, Essen 1895.* — **Goldstein**, *Deutschlands Sodaindustrie, Münchener Volksw. Studien, 13. Stück.* — **Rosenberg**, *Kartellbewegungen in der Zuckerindustrie, in der Zeitschr. f. Staats- u. Volksw., Bd. 6.* — **Babled**, *Les syndicats des producteurs et détenteurs, Paris 1893.* — **Salomon**, *Les coalitions commerciales, Journal des Economistes, 1895, Février.* — **Brouilhet**, *Essai sur les ententes commerciales et industrielles, Paris 1895.* — **R. Liefmann**, *Die Unternehmerverbände (in Volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen), Freiburg i. B. 1897. — (Erster) Entwurf eines (österr.) Kartellgesetzes, Nr. 188 der Beilagen zu den stenograph. Prot. des Abgeordnetenhauses, 12. Session, 1897.* — **K. Grünberg**, *Der österr. Kartellgesetzentwurf, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., Jahrg. 1897.* — **Wittelshöfer**, *Der österreich. Kartellgesetzentwurf, in Brauns Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. 13, 1899.* — **L. Pohle**, *Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, Leipzig 1898.* — **Landesberger**, *Der österr. Kartellgesetzentwurf, in der Grünhutschen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Bd. 24, Wien.* — **E. Steinbach**, *Rechtsgeschäfte der wirtschaftl. Organisation, Wien 1897.* — **W. Berdrow**, *Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden, Berlin 1898.*

Ausserdem viel thatsächliches Material in der von Steinmann-Bucher herausgegebenen Zeitschrift »Die Industrie« und in der Wiener Wochenschrift »Das Handelsmuseum«.

Friedr. Kleinwächter.

Kassengeschäfte

s. Börsenwesen oben Bd. II S. 1023 ff. und Zeitgeschäfte.

Kassenscheine

s. Papiergeld.

Kasten.

Kaste, von dem portugiesischen casta (Gattung, Stamm, Art) hergeleitete Bezeichnung der eigentümlichen Gliederung des indischen Volkes, die die Portugiesen bei ihrer Landung in Ostindien im Jahre 1498 vorfanden. Nach der Lehre der indischen Gesetzbücher, vor allem des Manu und Yâjñavalkya (sprich: Jädschnavalkja), die die priesterlich beeinflusste indische Litteratur wiederspiegelt, zerfiel das indische Volk von alters her in 4 Klassen (Sanskrit varna, eigentlich »Farbe«): die Brāhmaṇa, Kshattriya, Vaiśya, Śūdra. Die Brāhmaṇa bilden den Priester- und Gelehrtenstand. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet, die heiligen Bücher, die Veda, zu studieren, für sich und andere zu opfern, anderen zu schenken und selbst Geschenke anzunehmen. Für die Brahmanen wird die erste Stelle im Staate beansprucht. Man lässt sie aus dem Munde der höchsten Gottheit, des Brahmā, entsprungen sein, und schon in sehr alten Texten werden sie Götter in Menschengestalt genannt. Der zweite Rang wird den Kshattriya angewiesen. Sie sind der Adel und Kriegerstand; aus ihnen stammen auch die Herrscher des Landes. Ihnen wird zur Pflicht gemacht, das Volk zu schützen, Geschenke zu machen, Opfer zu veranstalten, zu studieren und nicht an weltlichen Dingen zu hängen. Sie werden angesehen als aus dem Arme des Brahmā entstanden. Die dritte Klasse, die Vaiśyas, sollte das Vieh schützen, Handel und Ackerbau treiben, Geld auf Zinsen ausleihen, Geschenke machen, Opfer veranstalten und studieren. Sie bildet den Handels-, Handwerker- und Bauernstand. Für die vierte Klasse, die Śūdrās, gab es nur eine Pflicht, ohne Murren und Zaudern den drei oberen Kasten zu gehorchen. Die Vaiśyās leitete man aus dem Schenkel, die Śūdrās aus dem Fusse des Brahmā ab. Die drei oberen Kasten hiessen »die Zweimalgeborenen«, weil es nur ihnen erlaubt war, die heilige Schnur zu tragen, deren erste Anlegung in dem Alter von 7, 8, 9 Jahren in der Reihenfolge der Stände als zweite Geburt angesehen wurde, da damit die feierliche Aufnahme in die Kaste erfolgte. Im Gegensatz zu ihnen hiessen die Śūdra »die Einmalgeborenen«. Diese Gliederung geht bis in die älteste Zeit zurück. Als die Inder Jahrtausende vor Christus von Nordwesten her in Indien einwanderten, waren sie bereits ein auf hoher Kulturstufe stehendes, in Stände gegliedertes Volk mit stark ausgeprägtem Nationalbewusstsein. In Indien

stiessen sie auf Volksstämme ganz anderer Rasse, die sie unterwarfen oder verjagten. Während sie selbst sich Aryās oder Āryās, »Herren«, nannten, wurden diese Eingeborenen als Dāsās, »Sklaven«, bezeichnet, und das älteste Denkmal der indischen Litteratur, der Ṛgveda, scheidet zwischen ā́ryo varṇaḥ und dāso varṇaḥ »die Farbe der Arier« und »die Farbe der Dāsas«. Wir finden also schon hier den Ausdruck varṇa, der später für die Einteilung des Volkes in 4 Klassen gebraucht wird, und dass er in dieser ältesten Zeit wirklich auf einem Unterschiede der Hautfarbe beruhte, beweist, dass die Arier sich »die weissen Freunde« des Gottes Indra nennen, die Dāsas dagegen als »die schwarzen Leute«, »die schwarze Haut« bezeichnen. Der mit dem Worte varṇa ausgedrückte Gegensatz war also ursprünglich ein ethnischer. Der āryo varṇaḥ umfasste säntliche Arier, die einwandernden Inder, der dāso varṇaḥ sämtliche unterworfene Stämme, die Eingeborenen. Wie im Ṛgveda Ārya und Dāsa gegenübergestellt werden, so später stets Ārya und Śūdra. Bildeten die Arier so eine geschlossene Einheit gegenüber den Dāsa-Śūdra, so waren sie es keineswegs unter sich. Bereits im Ṛgveda finden sich die Collectiva brahman, kshattra, viś entsprechend den späteren brāhmaṇa, kshattriya, vaiśya zur Bezeichnung von streng abgesonderten Ständen, und die letzten Namen gehen nicht nur durch die gesamte brahmanische Litteratur, sondern sie kehren auch bei den Buddhisten und Jainas immer wieder, bei den ersten mit der charakteristischen Abweichung, dass bei der Aufzählung der Stände stets die Kshattriya an die Spitze gestellt werden, nicht die Brahmanen, wie in der brahmanischen Litteratur. Dass dies die wirklichen Verhältnisse, nicht nur in den buddhistischen Ländern des östlichen Indiens, sondern von ganz Indien wiedergiebt, ist sicher. Die Brahmanen waren als Opferpriester, als Stern- und Vorzeichendeuter den Königen unentbehrlich; aber ohne die Freigebigkeit und die Gnade der Herrscher konnten die Priester nicht leben. In der Praxis war, trotz aller gegenteiligen Behauptungen brahmanischer Quellen, der Kshattriya immer der erste Mann im Staate, das Kshattram der erste Stand.

Man hat längst erkannt, dass die Einteilung in vier varṇa, wenn man darunter, wie es bis vor kurzem geschah, Kasten verstand, durchaus den Stempel der Künstlichkeit trägt. So breite Schichten des Volkes mit so verschiedenen Beschäftigungen, wie die Vaiśyās und Śūdrās, können unmöglich als ein einheitliches Ganzes angesehen werden. Wohl bilden noch heute die Brahmanen eine abgeschlossene Kaste für sich, aber von den Kshattriyās und Vaiśyās als Kasten lässt sich keine sichere Spur mehr finden, was sicher der Fall sein würde, wenn sie überhaupt einmal als Kasten vorhanden gewesen wären. Die Annahme von 4 Kasten reicht zur Erklärung der wirklich vorliegenden Verhältnisse nicht aus. Das haben auch die Gesetzbücher schon für ihre Zeit zugeben müssen. Die Vermischung der Stände (im Sanskrit varṇasaṃkara) durch unebenbürtige Ehen wird zwar als sündhaft erklärt, aber die Thatsache, dass sie ausserordentlich oft vorkam, liess sich nicht wegleugnen, und so hat man sie in das System der »Mischkasten« gebracht, das wieder in sich streng geregelt wurde. Die Reihenfolge der Mischkasten wurde festgesetzt nach dem Grade der Entfernung, in dem die Kasten von Vater und Mutter zu einander standen. Je höher die Kaste der Mutter und je niedriger die des Vaters war, um so niedriger war die Mischkaste, in die der Abkömmling eingereiht wurde. Als niedrigste und verachtetste Kaste galt die der Caṇḍāla, der Nachkommen eines Śūdra und der Tochter eines Brahmanen. Die Caṇḍāla wurden als Henker und Leichenträger verwendet, und schon ihr Anblick galt als verunreinigend. Andere Mischkasten liess man aus Leuten sich bilden, die die rechtzeitige Aufnahme in ihre Kaste versäumt hatten oder wegen eines Verbrechens aus ihrer Kaste ausgestossen worden waren; ebenso wurden als Mischkasten die fremden Völker, wie die Griechen, Chinesen, Perser u. s. w. angesehen. Dadurch, dass diese Mischkasten wieder Verbindungen mit den vier legitimen Kasten und unter sich eingingen, entstanden wieder neue Mischkasten, deren Zahl dadurch ins Unendliche stieg. Offenbar ist diese Theorie von den Mischkasten nichts weiter als ein Versuch, die ungeheuere Zahl der wirklich bestehenden Klassen der Gesellschaft mit den angesetzten 4 Hauptklassen in Einklang zu bringen. Und nur theoretisch war auch die Zuweisung der Berufe an bestimmte varṇa. Nach den Gesetzbüchern hätte ein Brahmane nur Priester oder Gelehrter werden können. Sie lassen nur eine Ausnahme zu: im Falle der Not kann er zu einem anderen Berufe greifen. In Wirklichkeit finden wir aber schon in alter Zeit, gerade so wie heute, Brahmanen in allen Berufen vor, ausser in solchen, die eine Verunreinigung und damit Verlust der Kaste zur Folge haben würden. Sie erscheinen bereits in der Sanskritlitteratur als Kaufleute, Handwerker aller Art, Ackerbauer, Aerzte, Hirten, Schauspieler, Sänger, Hundezüchter, als Bändiger von Elefanten, Ochsen, Pferden und Kamelen, ja sogar als Leichenträger und Diebe von

Profession. Solche Brahmanen darf man zwar nicht zum Manenopfer einladen, sie bleiben aber in ihrer Kaste. Umgekehrt wissen wir von Sūdra, die sich zu Herrschern des Landes aufschwangen, wie einer der mächtigsten Fürsten Indiens, Candragupta, ein Sūdra gewesen ist. Auch diese Thatsache geben die Gesetzbücher zu, indem sie vor dem Aufenthalte in einem Lande warnen, dessen Fürst aus der Kaste der Sūdra stammt. Nach alledem können die heutigen Kasten nicht auf die vier varṇa der Gesetzbücher zurückgehen. varṇa ist erst später irrtümlich für »Kaste« verwendet worden. Ursprünglich war varṇa nur Ausdruck für den Gegensatz der Rasse, wie erwähnt; es gab also nur zwei varṇa. Später wurde der Ausdruck auch auf die einzelnen Stände des ersten varṇa, desjenigen der Arier, ausgedehnt und schliesslich auf die Kasten übertragen, die von Anfang an neben den Ständen (varṇa) bestanden haben und den technischen Namen jāti, noch heute jāt tragen. jāti heisst wörtlich »Geburt«, dann »das, was man durch seine Geburt wird«, »die Stellung, die man durch seine Geburt erhält«. In diesem Sinne wird es meist von den Mischkasten gebraucht, die viel seltener als varṇa bezeichnet werden. Eine Kaste des heutigen Indiens ist eine in sich geschlossene Körperschaft mit altüberlieferter, selbständiger Organisation, deren Mitgliedschaft erblich ist, also durch die Geburt bestimmt wird, die in der Regel denselben erblichen Beruf hat, sich durch bestimmte, auf die Ehe, Speise und Unreinigkeit bezügliche Gesetze von anderen Genossenschaften absondert, sich unter einem Haupt oder Rat zur Feier von Festen oder bei anderen Gelegenheiten versammelt und über ihre Mitglieder soweit die Jurisdiktion ausübt, als sie sie wegen Vergehens aus ihrer Mitte ausstossen, nach erfolgter Sühne aber auch wieder aufnehmen kann. Diese Definition Senarts giebt das Wesen der heutigen Kaste am besten wieder, und fast alle diese Züge der heutigen jāt lassen sich bereits an der alten jāti nachweisen, ja, die Namen sehr vieler heutiger Kasten, und zwar gerade der an Mitgliedern reichsten, finden sich bereits früh in der Sanskritlitteratur.

Am tiefsten eingreifend sind die Gesetze, die sich auf die Ehe, Speise und die Verunreinigung beziehen. Die alten Gesetzbücher schreiben vor, dass aus einer Ehe nur dann ebenbürtige Kinder hervorgehen können, wenn die Frau aus demselben Stande ist wie der Mann. Der mit einer Frau aus niedrigerem Stande erzeugte Sohn tritt in den Stand seiner Mutter über und ist nicht voll erbberechtigt. Das gilt noch heute durchweg bei allen echt indischen Kasten. Innerhalb derselben Kaste schliessen sich sehr oft wieder Gruppen zusammen, die nicht unter einander heiraten und so wieder eine Kaste für sich bilden. So zerfällt nach Nesfield in den Nordwestprovinzen die Kaste der Brahmanen in wenigstens 40 verschiedene Kasten, die alle nicht unter einander heiraten. Gerade die Kaste der Brahmanen, die es verstanden hat, ihre angemassten Vorrechte als erste Kaste bis auf den heutigen Tag zu behaupten, ist überall in Indien in sich in eine grosse Anzahl Unterkasten gespalten, die sich feindselig gegenüberstehen. Jede Kaste oder Unterkaste zerfällt wieder in eine Anzahl Unterabteilungen, im Sanskrit und auch jetzt noch oft gotra, heute meist in der jüngeren Form des Wortes got genannt. Die gotra bilden wieder innerhalb der Kaste oder Unterkaste eine engere Gemeinschaft, deren Mitglieder sich als Brüder und Schwestern ansehen und sich daher nicht unter einander verheiraten. Sind also die Kasten und Unterkasten endogam, so sind die gotra exogam.

Von nicht geringerer Bedeutung als die Ehegesetze sind die Speisegesetze. Niemand kann Speise annehmen, die zubereitet oder auch nur berührt ist von Leuten einer niedrigeren Kaste, und niemand kann mit solchen Leuten zusammen essen, ohne sich zu verunreinigen. Selbst die verachtetsten Kasten befolgen diese Regel unter sich. Zu den niedrigsten Kasten gehören die der Feger. Im Pañjāb üben die Cūhras das Geschäft des Reinigens aus. Sie reinigen die Häuser und Dörfer, sammeln den Kuhdung, den sie zu Kuchen formen und aufstapeln, bearbeiten den Mist und helfen beim Vieh, das sie von Dorf zu Dorf treiben. Sie sind auch Dorfboten, und im inneren Pañjāb arbeiten sie auch mit dem Pfluge. Sie erheben Anspruch auf das Fleisch aller toten Tiere, deren Hufe nicht gespalten sind. Die Arbeit des Fegens und Reinigens besorgt auch noch eine andere Kaste im Pañjāb, die Dhānaks. Sie unterscheiden sich von den Cūhras nur darin, dass sie nicht den Abtrittsdünger entfernen und Weberarbeit in den Dörfern verrichten. Keine dieser Kasten würde je essen, was die andere übrig gelassen hat, der beste Beweis dafür, dass sie sich für gleichstehend halten. Dagegen essen beide die Ueberreste aller anderen Kasten ausser die der Sansi, eines wandernden Stammes, der von der Jagd lebt, Aas isst, auch als Barden fungiert und in einzelnen Teilen des Landes zu den schlimmsten Verbrecherstämmen gehört. Sie zerfallen in zwei Stämme, die Kālka und Mālka, die nicht unter einander heiraten, obwohl ihre Frauen nicht wählerisch, sondern sehr verdorben und der Prostitution ergeben sind. Die Sānsis wieder, soweit sie Verbrecher

sind, nehmen gegen Bezahlung Leute aller Kasten bei sich auf, ausser die Dheds und Mhangs, Lederarbeiter, die auch niedere Dorfarbeit thun und im Gegensatz zu den Cūhras das Fleisch aller toten Tiere mit gespaltenen Hufen essen. Nur von einem Brahmanen zubereitete Speise können, mit wenigen Ausnahmen im nördlichen Indien, alle anderen Kasten ohne Schaden essen, während der Brahmane selbst keine andere als von einem Mitglied seiner Kaste bereitete Speise anrührt, allein ein genügender Beweis, wie Nesfield mit Recht bemerkt, für die Anmassung in den Ansprüchen der Brahmanen und den Erfolg, mit dem sie sie durchgeführt haben. Mit einem Mitglied einer niedrigeren Kaste zu essen oder von ihm zubereitete Speise anzunehmen, ist ein Verbrechen, das Ausstossung aus der Kaste zur Folge hat. Eine grosse Rolle spielt von alters her das Wasser. Heute sondern sich in dem grössten Teile von Indien die Kasten in zwei Kategorieen, solche, von denen man Wasser annehmen darf, und solche, deren Berührung es verunreinigt. Ausserordentlich gross und nach Kaste und Provinz wechselnd ist die Zahl der Speisegesetze im einzelnen. Den Brahmanen ist von jeher der Genuss von Alkohol und Fleisch verboten; den anderen Kasten wird die Enthaltung davon als verdienstlich empfohlen. Von vegetabilischer Nahrung werden besonders Knoblauch und Zwiebeln gemieden. Allgemein verpönt ist der Genuss von Rindfleisch, das keine Kaste geniesst. Heute essen von Brahmanen nur die in Kaschmir Fleisch, und zwar Hammel- und Ziegenfleisch sowie Fische; alle anderen sind strenge Vegetarianer. Fast jede Kaste unterscheidet sich von der anderen durch ein Speisegesetz, das sie auf das ängstlichste beobachtet und dessen Uebertretung als verunreinigend gilt. Verunreinigend ist auch die Berührung niederer, ja schon der Anblick von Leuten aus ganz verachteten Kasten. Diesen wird nicht gestattet, im Innern des Dorfes zu wohnen, sondern sie müssen abseits ihre Wohnung aufschlagen und dürfen an dem gemeinsamen Mahle des Dorfes nicht teilnehmen.

Die Kaste vereinigt durchaus nicht nur Leute derselben Profession in sich, wenn auch in der Regel ein bestimmtes Gewerbe sich in derselben Familie vererbt. Es ist schon oben bemerkt worden, dass bereits in alter Zeit die Brahmanen so ziemlich in jedem Berufe sich fanden. Nicht anders ist es heute. Die Zahl der Brahmanen, die Priester oder Gelehrte sind, ist klein im Verhältnis zu den Brahmanen in anderen Berufen. Sehr viele sind Landbesitzer und sie verrichten alle Feldarbeit selbst; nur in Bengalen führen sie nicht selbst den Pflug. Sehr zahlreich sind auch die Brahmanen, die Kaufgeschäfte aller Art betreiben; andere sind Ingenieure, Soldaten und oft sehr brauchbare Beamte der englischen Regierung. Die Kaste der Camār umfasst, wie ihr Name camār = Sanskrit carmakāra »Lederarbeiter« besagt, eigentlich nur Schuhmacher, Sattler u. dgl. Aber im östlichen Pañjāb beschränkt sich die Kaste keineswegs auf Lederarbeit. Dort sind die Camārs auch Feldarbeiter; sie hauen das Gras, schlagen Holz und schichten es auf, thun Wachtdienste und bewerfen die Häuser neu mit Lehm, wenn es nötig ist. Und so greifen gerade die unteren Kasten unbedenklich zu jeder Art von Beschäftigung, die sich ihnen bietet und nicht in direktem Widerspruch mit Eigenheiten ihrer Kaste steht. Für andere ist eine Art des Berufes so charakteristisch geworden, dass sie davon nicht abweichen. Zwei der eigenartigsten und unentbehrlichsten Kasten sind die der Dhobī oder Wäscher und die der Napit oder Barbiere. Kein Inder, selbst nicht einer aus der niedrigsten Kaste, wird seine Kleider selbst waschen. Dieses unreinliche Geschäft besorgt der Dhobī, der mit einem schon in der Sanskritlitteratur sprichwörtlich gewordenen Esel umherzieht, die schmutzige Wäsche sammelt, im Fluss oder Teich wäscht und rein wieder abliefert. Der Dhobī darf nicht das Innere eines Tempels betreten, da er für unrein gilt. Ebenso unentbehrlich ist der Napit. Er ist nicht nur gewöhnlicher Barbier, sondern auch eine Art Wundarzt und er spielt eine grosse Rolle bei gewissen Ceremonieen bei Geburt, Hochzeit und Tod. Eine einflussreiche Kaste bilden heute auch die Schreiber, gewöhnlich Kāyasth von Sanskrit Kāyastha genannt, die den Anspruch erheben, von den alten Kshattriyās abzustammen. Besonders zahlreich sind sie in Bengalen und den Nordwestprovinzen, wo sie Regierungsschreiber sind, aber auch höhere Stellungen bekleiden; sie sind ferner Volksanwälte und auf dem Lande Wirtschaftsbeamte bei den Gutsbesitzern.

So wenig wie die Profession, ist die Religion ein entscheidendes Merkmal der Kaste. Es ist selbstverständlich, dass in der Regel die Mitglieder einer Kaste auch den gleichen Glauben bekennen. Es giebt auch Kasten, die sich nur aus religiösen Gründen zusammengeschlossen haben, wie andere aus landsmannschaftlichen. Aber die Religion allein bildet kein Hindernis für die Aufnahme in die Kaste; brahmanische Inder aller Sekten, Jainas und Muhammedaner, leben friedlich neben einander. Die Brahmanen haben es aber verstanden, eine Reihe eigentümlicher Gebräuche, die von ihnen ausgegangen sind, zu fast allgemeiner Geltung zu bringen. So die Sitte der Kinder-

ehen, das Verbot der Witwenehe, den Levirat, die Witwenverbrennung in den oberen Kasten, die erst durch das Verbot der Engländer beseitigt worden ist.

An der Spitze der Kaste steht ein Vorsteher, der je nach dem Lande verschiedene Namen trägt. Das Amt ist lebenslänglich und vererbt sich in der Familie. Der Vorsteher hat bestimmte Ehrenrechte, Anteil an gewissen Einkünften und Freiheit von manchen Abgaben. Er beruft die Kaste zu Versammlungen, die er leitet, schlichtet Streitigkeiten und führt bei Hochzeits- und Leichenschmausen den Vorsitz. Ihm zur Seite steht ein Ausschuss, Pañcāyat genannt, in den die angesehensten Mitglieder der Kaste berufen werden, dessen Entscheidungen aber in der Regel nicht endgiltig sind. Auch diese Einrichtungen sind bereits in alter Zeit gang und gäbe. Der Vorsteher heisst im Sanskrit mukhya, »der erste«, »das Haupt«, oder mahattara, mahattama, »der grösste«, »das Oberhaupt«; ihm zur Seite stand ein Ausschuss (parishad) von 3 oder 5 Personen; auf letztere Zahl weist auch der moderne Name Pañcāyat »Die Fünfer«. Die eigentliche Entscheidung bei allen Streitfällen liegt aber in den Händen der gesamten Kaste. Früher war die Macht, die die Kaste über ihre Mitglieder hatte, grösser als jetzt. Heute erstreckt sie sich fast nur noch auf Vergehen gegen Kastengebräuche. Die höchste Strafe, die sie verhängt, ist Ausstossung aus der Kaste, eine Strafe, die für den Betroffenen den bürgerlichen Tod bedeutet. Er ist nicht allein von seiner Kaste ausgestossen, sondern keine andere Kaste nimmt ihn auf. Es bleibt ihm, wenn er sich nicht das Leben nehmen will, nichts übrig, als in eine andere Gegend zu ziehen, wo ihn niemand kennt, und sich als Mitglied irgend einer Kaste auszugeben, oder der Welt zu entsagen, Weib und Kinder zu verlassen und in einen geistlichen Orden zu treten, oder endlich Christ oder Muhammedaner zu werden. Zeichen der Ausstossung war in alter Zeit und ist noch heute das Umstürzen oder Zerbrechen eines Wassertopfes. An einem unglückverheissenden Tage wird eine Versammlung abgehalten, in der für den Auszustossenden alle Bestattungsceremonieen vorgenommen werden, gerade als ob er gestorben sei. Dann wird ein unreiner Topf oder eine unreine Schüssel mit Wasser angefüllt und mit dem linken Fusse umgestossen, wobei der Name des Auszustossenden ausgerufen wird. Die Wiederaufnahme erfolgt nur, nachdem sich der Schuldige Bussen, bald schwereren, bald leichteren, unterzogen hat und einer Anzahl zum Teil sehr demütigender Gebräuche. Die Wiederaufnahme wird ihm aber auch nicht selten, namentlich in den höheren Kasten, überhaupt verweigert.

Senart, der zuerst varṇa und jāti richtig geschieden und damit das Wesen der indischen Kaste zuerst klargestellt hat, ist geneigt, das Kastenwesen auf indogermanische Einrichtungen zurückzuführen. Er sieht als Analogon zu der indischen jāti das baktrische pishtra und die klassischen γένη und gentes an, deren Weiterbildung die jāti sei. Das dürfte ebensowenig richtig sein, wie wenn man bisher die Kaste aus einseitig religiösen oder rein ethnologischen Differenzen hergeleitet hat oder sie aus Berufsspaltungen hervorgehen liess. Diesen Theorieen hat die zusammenfassende Arbeit Senarts und die sie für die alte Zeit ergänzende Arbeit Ficks für immer ein Ende bereitet. Zweifellos haben starke Vermischungen der eingewanderten Arier mit den vor ihnen in Indien sitzenden Kolariern und Draviden stattgefunden, denen sich auch die Brahmanen nicht entzogen haben. Risley unterscheidet unter den heutigen Kasten zwei Haupttypen: den arischen mit feingeschnittener Nase, langem und schmalem Gesicht, regelmässigen Zügen, hellbrauner Hautfarbe und ansehnlicher Gestalt, und den drāvidischen mit dicker und breiter Nase, breitem und fleischigem Gesicht, groben Zügen, dunkler Hautfarbe und erheblich kleinerer Gestalt. So sehr der Unterschied auch vor Augen liegt, so wenig ist er ein Merkmal der Kaste als solcher. Die Verschiedenheit der Rasse war nur eine und wahrscheinlich nicht einmal eine der wichtigsten Bedingungen, die zur Schaffung der Kasten führten. Solange wir etwas von Indien wissen, baut sich der Staat auf der Dorfgemeinschaft auf. Die einzelnen Dörfer bildeten ein Ganzes für sich unter einem Schulzen, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübte und die Steuern einzog, mit einem Dorfpriester und den Dorfhandwerkern. In der alten Litteratur werden öfter Dörfer erwähnt, die nur von Brahmanen bewohnt waren; für die Neuzeit ist dasselbe bezeugt. In solchen Fällen verstand es sich von selbst, dass die Brahmanen alle Berufe ausübten, und schon dadurch allein wird die Ansicht widerlegt, nach der die Kasten blosse Berufsgenossenschaften seien. Aber es ist natürlich, dass sich Leute desselben Berufes enger zusammenschlossen. In der buddhistischen Litteratur werden auch Dörfer von Zimmerleuten, Töpfern, Schmieden erwähnt, und zwar nicht nur in der Nähe der Städte, sondern auch mitten im flachen Lande. Wir erfahren ferner, dass sich die Handwerker desselben Berufes von benachbarten Dörfern zu einer Kaste zusammenschlossen. Ebenso werden schon sehr früh Zünfte und Innungen der Kaufleute, Soldaten, Schauspieler, Musikanten, Tänzer, ja

der Räuber und Diebe erwähnt. Die Zahl solcher Vereinigungen war ungeheuer und, wie noch heute, sehr wechselnd. Neben den vier varṇa erwähnen die Buddhisten auch sechs, indem sie die verachteten Klassen der Caṇḍāla und Pukkusa, Sanskrit Pukkaśa, als eigene varṇa rechnen. Die Griechen, deren Berichte auf Megasthenes zurückgehen, der um 200 als Gesandter des Seleukos Nikator längere Zeit am Hofe des Candragupta in Pāṭaliputra lebte, geben 7 *γένη* an: die *σοφισταί* oder *φιλόσοφοι*, die *γεωργοί*, die *νομεῖς* oder *ποιμένες καὶ θηρευταί*, das *γένος δημιουργικὸν καὶ καπηλικόν*, die *πολεμισταί*, die *ἐπίσκοποι* oder *ἔφοροι* und die *σύμβολοι* oder *σύνεδροι* oder *οἱ ὑπὲρ τῶν κοινῶν βουλευόμενοι ὁμοῦ τῷ βασιλεῖ*. Sie fügen hinzu, dass diese *γένη* keine Ehen mit einander eingehen dürften und dass es nicht erlaubt sei, aus einem *γένος* in das andere überzutreten oder gleichzeitig den Beruf zweier *γένη* zu betreiben. Nur *σοφιστής* könne jeder werden, weil dies der mühseligste Beruf sei, eine Angabe, die für die damalige Zeit insofern richtig ist, als jeder in einen Orden der Bettelmönche eintreten konnte. Arrian sagt, solcher *γένη* gäbe es »höchstens« sieben. Schon bei Megasthenes liegt, wie man sieht, die Verwechslung von Stand und Kaste vor; die Einrichtung selbst aber bestand damals so, wie sie uns indische Quellen schildern und sie noch heute vorhanden ist. Die Zahl auch der Stände wechselte je nach der Auffassung. Nicht ohne bedeutenden Einfluss auf die Bildung der Kasten war gewiss auch der Glaube an die Seelenwanderung, den schon der Ṛgveda kennt und der einen integrierenden Bestandteil jeder indischen Religion bildet. Durch diese Lehre war jedem sein Los auf Erden festgesetzt. Seine Thaten in einer früheren Geburt entscheiden über die Stellung, die er in dieser Geburt einnimmt; er selbst hat also seinen Rang bestimmt, der in dieser Geburt unabänderlich ist. Keine Religion hat daher an dem Kastenwesen gerüttelt, auch Buddha nicht, der durchaus kein sozialer Reformator gewesen ist. Er erklärte zwar die Kaste für gleichgiltig und bekämpfte den Hochmut der Brahmanen, sich für die erste und beste Kaste auszugeben, aber nur insoweit, als die Kaste kein Hindernis sein sollte zur Erlösung von den Leiden dieser Welt, die seine Religion bringen wollte.

Kein anderes Land der Erde ausser Indien hat etwas den Kasten genau Entsprechendes. Es ist eine specifisch indische Einrichtung, hervorgegangen aus indischen Anschauungen und indischen Lebensverhältnissen. Man hat in Aegypten auf Grund der Angaben der Griechen seit Herodot Kasten finden wollen, aber mit Unrecht, da weder das Konnubium zwischen den einzelnen Ständen noch ein Uebergang von einem Stand in den anderen dort verboten war. Auch wo man sonst hat Kasten finden wollen, bei den Iberern, in Peru, in Abyssinien, auf Madagaskar etc. (Nesfield § 166), handelt es sich nicht um Kasten, sondern um mehr oder weniger stark ausgeprägte Stände. Wirkliche Kasten kennt nur Indien.

Litteratur: ***Steele***, *The Law and Custom of Hindoo Castes within the Dekhun Provinces, 2. Aufl., London 1868.* — ***Sherring***, *Hindu Tribes and Castes, 3 Vols., Calcutta 1879.* — ***Ibbetson***, *Report on the Census of the Penjáb, Vol. 1, Calcutta 1883.* — ***Nesfield***, *Brief View of the Caste System of the North-Western Provinces and Oudh., Allahabad 1885.* — ***Kitts***, *Compendium of the Castes and Tribes in India, Bombay 1885.* — ***Richter***, *Ethnographical Compendium on the Castes and Tribes in the Province of Coorg., Bangalore 1887.* — ***Risley***, *The Tribes and Castes of Bengal, 2 Vols., Calcutta 1891.* — ***Baines***, *Census of India 1891 und General Report, London 1893.* — ***Senart***, *Les castes dans l'Inde. Les faits et le système, Paris 1896.* — ***Jolly***, *Zeitschr. der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 50, 507 ff. (Leipzig 1896).* — ***Crooke***, *The Tribes and Castes of the North-Western Provinces and Oudh., 4 Vols., London 1896.* — ***Fick***, *Die sociale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddhas Zeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Kastenfrage, Kiel 1897.* — ***Oldenberg***, *Zeitschr. der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 51, 267 ff. (Leipzig 1897).* — ***Dahlmann***, *Das altindische Volkstum und seine Bedeutung für die Gesellschaftskunde, Köln 1899.*

Pischel.

Kataster

s. Grundsteuer oben Bd. IV S. 885 ff.

Kathedersozialismus

ist der Spottname, den H. B. Oppenheim zuerst in einem Zeitungsartikel (Nationalzeitung v. 17. Dezember 1871) der schon damals von der Mehrzahl der deutschen Universitätslehrer vertretenen sozialpolitischen Richtung beigelegt hat, die seitdem auf die deutsche Gesetzgebung einen leitenden Einfluss erlangt und in weiten Kreisen, auch ausserhalb Deutschlands, zu einer von den früher herrschenden Anschauungen wesentlich verschiedenen Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme geführt hat. Oppenheim veröffentlichte jenen Aufsatz (Manchesterschule und Kathedersozialismus) nebst einigen anderen von verwandtem Inhalt auch in einer besonderen Broschüre unter dem Titel »Der Kathedersozialismus«. Seine ersten Angriffe richteten sich gegen Rösler — der übrigens einen

isolierten Standpunkt einnahm — Schönberg und Schmoller, waren nicht gerade heftig zu nennen, indem er gegen das Zusammenwerfen der Freihandelsschule mit der Manchesterschule protestierte und seinerseits nicht leugnen wollte, dass das soziale Elend unter Umständen ein Notrecht des Staates begründe, auch in die Sphäre des Privatrechts einzugreifen und zumal den Arbeitsvertrag einer Kontrolle zu unterwerfen, und dass dem Staate auch eine Erziehungsgewalt an seinen durch Jugend oder Unbildung unmündigen oder willensunfreien Bürgern zustehe. Aber diese Ansichten Oppenheims wurden damals sicherlich nicht von den Führern und der Mehrheit der deutschen Freihandelspartei geteilt. Sie würden, wie Engel bemerkte, das Programm einer dritten Partei gebildet haben. »Welche sind ihre Koryphäen? Wer kennt sie? Waren es nicht Oppenheims Parteigenossen, unter ihnen ein jetzt hochgestellter Staatsbeamter, welche u. a. auf dem volkswirtschaftlichen Kongress in Hannover im Jahre 1864 die Doktrin aufstellten: der Staat müsse lieber zu Grunde gehen, als dass er in seiner Not den Banknoten Zwangskurs verleihe« (Ztschr. d. Preuss. Stat. Bur. 1871 S. 383). Uebrigens hatte dieses Zugeständnis Oppenheims nur eine rein theoretische Bedeutung, da er in concreto mit seinen Parteifreunden »fast alle bisher gemachten Vorschläge der Gegenpartei für hohl, unpraktisch und schädlich« erachtete. Böses Blut aber machte bei den Angegriffenen besonders jener Spottname selbst, an den einige Pressorgane auch ziemlich deutliche Denunciationen der Staatsgefährlichkeit der akademischen Volkswirtschaftslehrer knüpften. Schönberg antwortete daher in scharfem Tone, und auch Brentano beteiligte sich an der Polemik, die von Oppenheim nicht minder lebhaft fortgesetzt wurde. Mit besonderem Eifer aber wandte dieser sich gegen Adolf Wagner, der in einer im Oktober 1871 vor einer kirchlichen Versammlung gehaltenen Rede über die soziale Frage die Berechtigung der sozialistischen Gesellschaftskritik, wenn auch nicht ihrer positiven Projekte, bis zu einem gewissen Grade anerkannt und den Satz aufgestellt hatte, die Wissenschaft der Nationalökonomie müsse wieder einen e t h i s c h e n Charakter annehmen, um die soziale Frage zu lösen. Wagner blieb die Antwort nicht schuldig, Oppenheim beschränkte sich in seiner Erwiderung auf die damals brennende Frage der Wohnungsnot und nahm im übrigen einen »offenen Brief« von K. Braun gegen Wagner zu Hilfe. — Diese an sich nicht gerade weittragenden Streitigkeiten hatten immerhin die Wirkung, das Interesse der öffentlichen Meinung für die in Rede stehenden Fragen zu beleben und die Ausscheidung und Konstituierung der neuen sozialpolitischen Partei zu beschleunigen, die an die Stelle des orthodoxen wirtschaftlichen Optimismus eine ethisch begründete Kritik der reformbedürftigen Zustände setzen, dabei aber ebenso wie bei ihren positiven Vorschlägen stets von einer gründlichen geschichtlichen und statistischen Erforschung des Thatsächlichen ausgehen wollte. Diese Parteigründung knüpft sich an die Versammlung, die unter dem Vorsitze Gneists am 6. und 7. Oktober 1872 in Eisenach stattfand, nachdem sich schon im Juli jenes Jahres in Halle eine kleinere Vereinigung zur Vorbereitung der Hauptversammlung gebildet hatte. Unter den 158 Teilnehmern an der letzteren befanden sich übrigens kaum 25 Professoren, von denen einige andere Fächer als die Volkswirtschaftslehre vertraten und einige, wie Roscher und Knies, von den Gegnern nie zu den eigentlichen »Kathedersozialisten« gerechnet worden sind. Von denjenigen, die Oppenheim unter diese Rubrik gebracht hatte, fehlte namentlich Schäffle, der auch später in einer Sonderstellung geblieben ist. Im übrigen waren in der Versammlung mannigfaltige Schattierungen der sozialökonomischen Anschauungen und die verschiedensten p o l i t i s c h e n Parteistandpunkte vertreten. In der Eröffnungsrede deutete Schmoller die Grundzüge des Programms an, das der aus der Versammlung hervorgegangene Verein für Sozialpolitik seitdem mit manchen Erweiterungen festgehalten hat. Schmoller hob die Uebereinstimmung hervor, die in der Versammlung bestehe hinsichtlich einer Auffassung des Staates, die gleich weit von der naturrechtlichen Verherrlichung des Individuums und seiner Willkür und der absolutistischen Theorie einer alles verschlingenden Staatsgewalt abstehe. Man erkenne die glänzenden Fortschritte der neueren Zeit in der Technik und den volkswirtschaftlichen Leistungen, aber ebenso offen auch die tiefen Missstände an, die durch die steigende Ungleichheit der Vermögen und Einkommen, das unreelle Treiben und die mangelnde Solidität in einzelnen Kreisen des Handels, die Roheit und Zügellosigkeit in einem Teile der unteren Klassen entständen. Die Hauptursache dieser Uebel sehe man darin, dass in der neueren Zeit bei allen Fortschritten der Arbeitsteilung, allen Neubildungen der Betriebe, der Geschäftseinrichtungen, der Arbeitsverträge, wie auch der Gesetzgebung über diese Dinge stets nur gefragt werde, wie weit dadurch im Augenblick die Produktion gesteigert werde und nicht, welche Wirkung dadurch auf die Menschen selbst ausgeübt werde. Die Arbeiter seien heute vielleicht etwas besser gekleidet und genährt als in früheren Jahrhunderten, aber die Lebensbedingungen,

unter denen die meisten ständen, machten ihren sittlichen und wirtschaftlichen Fortschritt nicht wahrscheinlich, sie träten zu den Besitzenden und Gebildeten in immer schrofferen Gegensatz, und das Gefährlichste dabei sei die in Gesittung, Anschauungen und Idealen entstehende Kluft zwischen den beiden Klassen. Man wolle keine Nivellierung der Gesellschaft, keine sozialistischen Experimente; man erkenne die bestehenden Formen der Produktion, die bestehende Gestetzgebung und die gegebenen Klassenverhältnisse als Ausgangspunkt der bessernden Thätigkeit an, aber man wolle wirklich für eine Besserung kämpfen und nicht auf jede Reform verzichten. Man wolle keine Aufhebung der Gewerbefreiheit, keine Aufhebung des Lohnverhältnisses, aber man wolle eine massvolle, mit fester Hand durchgeführte Fabrikgesetzgebung, volle und wirkliche Freiheit für den Arbeiter bei Feststellung des Arbeitsvertrags, Kontrolle dieser Freiheit durch die Oeffentlichkeit, unter Umständen die nötigen Veröffentlichungen von Staatswegen, daher Fabrikinspektion, ein Bank- und Versicherungskontrollamt, namentlich aber Enqueten über die sozialen Fragen; man verlange endlich bessere staatliche Fürsorge für die Erziehung und Bildung und die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterklasse. — Viel ist von diesem Programm gegenwärtig verwirklicht und dazu noch die Arbeiterversicherung in einem Umfange ins Leben gerufen, wie es damals auch der kühnste »Kathedersozialist« noch nicht anzuregen wagte, um nicht phantastischer Träumerei beschuldigt zu werden. Noch bemerkenswerter ist die weitgehende Umstimmung der öffentlichen Meinung, wobei sich auch eine Scheidung der Ansichten über den Freihandel im internationalen Verkehr und das »Laisser faire« im inneren Wirtschaftsleben vollzogen hat. Für die Manchesterschule bilden diese beiden Seiten der wirtschaftlichen Freiheit eine untrennbare Einheit; gegenwärtig aber giebt es zahlreiche Verteidiger des internationalen Freihandels, die ebenso eifrig für die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeiterversicherung eintreten. — Bei dieser allmählichen Entwickelung der sozialpolitischen Anschauungen ist der Ausdruck »Kathedersozialismus« fast in Vergessenheit geraten. Ausgeprägtere staatssozialistische, konservativsozialistische, christlichsozialistische Bestrebungen traten hervor, neben denen der Verein für Sozialpolitik so ziemlich als der am meisten rechts stehende Flügel der auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung bleibenden Reformfreunde erscheint. Die 83 Bände, die der Verein bis 1900 veröffentlicht hat, enthalten lediglich genaue monographische Untersuchungen über thatsächliche wirtschaftliche und soziale Zustände, aus denen auch Vorschläge zu praktisch ausführbaren Verbesserungen abgeleitet werden, ohne dass dabei irgend ein Anklang an sozialistische Pläne zu finden wäre. Der litterarische Streit zwischen v. Treitschke und Schmoller (1875) bildete eine der letzten Plänkeleien, die der Kathedersozialismus als solcher zu bestehen hatte. Wenn das Wort auch jetzt noch zuweilen, namentlich gegen Schmoller und Wagner und ihre Schüler, gebraucht wird, so geschieht das von einseitigen Vertretern der industriellen Interessen, denen eine auf dem Boden der bestehenden Ordnung bleibende Arbeiterbewegung, gerade weil sie eher zu Erfolgen gelangen kann, noch gefährlicher scheint als das Streben nach sozialistischen Utopieen.

Litteratur: ***H. B. Oppenheim***, *Der Kathedersozialismus, 2. Aufl., Berlin 1873.* — ***Brentano***, *Abstrakte und realistische Volkswirte, Zeitschr. des preuss. stat. Bureaus, 1871, S. 383 ff.* — ***Ad. Wagner***, *Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim, Berlin 1872.* — *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1873.* — ***Laspeyres***, *Die Kathedersozialisten und die statistischen Kongresse, Berlin 1875.* — ***von Treitschke***, *Der Sozialismus und seine Gönner, Berlin 1875.* — ***Schmoller***, *Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, Jena 1875.* — ***Held***, *Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, Leipzig 1878.*

Lexis.

Kaufgeschäft.

(Nach bürgerlichem Recht.)

I. Begriff des Kaufgeschäfts. II. Kaufabschluss und Gefahrsübergang. III. Pflichten des Käufers. IV. Pflichten des Verkäufers. (A. Uebergabe des Kaufgegenstandes. B. Rechtsgewähr. C. Gewährleistung wegen Mängel.) V. Der Handelskauf.

I. Begriff des Kaufgeschäftes.

Der Kauf besteht in dem Austausch eines Gegenstandes gegen Geld. Leistung einer Geldsumme von der einen Seite, Leistung irgend eines anderen Objektes von der anderen Seite: das macht das Wesen des Kaufes aus.

Der Kauf gehört also zu den sog. Veräusserungsgeschäften, speciell zu denjenigen, die auf entgeltliche Veräusserung eines Gegenstandes gerichtet sind (B.G.B. § 445), und ferner zu den Tauschgeschäften im weiteren Sinne dieses Wortes. Im engeren Sinne versteht man unter Tausch ein Geschäft, bei dem von keiner Seite oder von

beiden Seiten Geld geleistet wird, und im letzteren Falle spricht man von Geldwechsel.

Der Kauf ist im heutigen Wirtschafts- und Rechtsverkehr unendlich viel häufiger als der Tausch, er ist das wichtigste von allen Umsatzgeschäften und hat daher im Bürgerlichen Gesetzbuche eine sehr eingehende Regelung erfahren, während für den Tausch einfach auf die Kaufsgrundsätze verwiesen ist (§ 515).

1. Das Hauptcharakteristikum des Kaufgeschäftes zeigt sich also darin, dass die Leistung der einen Partei, des Käufers, eine Geldleistung ist, während die Leistung der anderen Partei, des Verkäufers, in der Gewährung irgend eines anderen Vermögenswertes besteht. Diesen verkauften und gekauften Vermögenswert bezeichnet man als »Gegenstand« des Kaufgeschäftes und im Handelsverkehr als »Ware«. Er kann eine Sache oder ein Recht sein (B.G.B. § 433), und zwar ein jedes Recht von Vermögenswert, also eine Forderung, ein dingliches Nutzungsrecht, ein Urheberrecht, insbesondere ein Erfindungspatent, ein Markenrecht u. s. f. Dagegen andere Vermögenswerte, insbesondere die Arbeitskraft von Menschen oder Tieren, bilden nicht den Gegenstand des Kaufes, sondern den Gegenstand anderer Verträge, vor allem des Dienstvertrags, des Werkvertrags und der Miete. Wohl aber kann auch ein ganzes Vermögen, ein Komplex von Sachen und Rechten verkauft werden, z. B. ein Gewerbe oder eine Erbschaft (B.G.B. § 2371—2385), wobei der Käufer in der Regel die Verpflichtung zur Schuldentilgung mit übernimmt.

Bei weitem die meisten Kaufgeschäfte haben Sachen zum Gegenstande, und die meisten Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, Buch II, Abschnitt VII, Titel 1 beziehen sich nur auf den Sachkauf; auch die folgende Darstellung wird sich daher im wesentlichen auf ihn beschränken.

2. Wenn man sich den Kauf lebendig vorstellt, so sieht man im Geiste, wie sich der Austausch einer Sache gegen Geld wirklich vollzieht, und diesen unmittelbaren Austausch hält der Laie für das eigentliche Kaufgeschäft, er denkt also, dass in der realen Leistung und Gegenleistung der Kauf vor sich geht. Wirklich vollzieht das Kaufgeschäft sich häufig als ein solcher Real- oder Handkauf, aber noch häufiger wird von beiden Seiten oder wenigstens von der einen Seite nur ein Versprechen abgegeben, nämlich das Versprechen, künftig einen gewissen Gegenstand zu übertragen resp. eine gewisse Geldsumme zu zahlen. An dieses (gegenseitige) Versprechen denkt der Jurist in erster Linie, wenn er vom Kaufe spricht, ihm erscheint dann die reale Leistung nur als Erfüllung der durch den Kauf eingegangenen Verpflichtungen, und auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat nur dieses Geschäft im Auge, wenn es den Kauf an der Spitze der Schuldverhältnisse eingehend regelt. In der That könnte es scheinen, als ob der sog. Realkauf nicht im stande wäre, ein Schuldverhältnis zu begründen und also Verpflichtungen der Parteien zu erzeugen, da ja von jeder Seite bereits erfüllt ist und nichts mehr zu leisten übrig bleibt; indessen wenn hier der Verkäufer eine Sache veräussert hat, die ihm gar nicht gehört oder die heimliche Mängel hat, so kann er augenscheinlich dem Käufer gegenüber ebenso verpflichtet werden, wie wenn er erst in Erfüllung eines vorher abgegebenen Versprechens geleistet hätte. Daher finden wichtige Grundsätze, die vom eigentlichen Kaufgeschäft gelten, auf diesen sog. Realkauf ebenfalls Anwendung.

3. Das Wesen des eigentlichen Kaufgeschäftes besteht also darin, dass Versprechen gegen Versprechen ausgetauscht wird. Das eine Versprechen geht auf Zahlung einer Geldsumme, das andere auf Verschaffung eines sonstigen Gegenstandes. Und zwar stehen beide Versprechen offensichtlich in einer gegenseitigen Abhängigkeit von einander, dergestalt, dass keines von ihnen erfüllt zu werden braucht, wenn nicht auch zugleich das andere erfüllt wird. Daher gehört der Kauf — falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben — zu den sog. gegenseitigen (synallagmatischen) Verträgen (B.G.B. §§ 320—327), ja er bildet den klassischen Hauptfall dieser wichtigen Vertragsart. Jede Partei ist zugleich Gläubiger und Schuldner, keine aber braucht zu leisten, ohne zugleich zu empfangen, die Leistungen haben »Zug um Zug« zu erfolgen. Wird der Käufer vom Verkäufer oder umgekehrt der Verkäufer vom Käufer belangt, so kann er einwenden, dass der andere noch nicht geleistet habe (exceptio non adimpleti contractus), und solange darf er die eigene Leistung verweigern, ohne selbst in Verzug zu geraten.

Da der Kauf aus zwei Versprechen besteht, so braucht die verkaufte Sache beim Kaufabschluss noch nicht zu existieren, man kann auch eine zukünftige Sache verkaufen, z. B. die Ernte des nächsten Jahres. Soll die Sache erst vom Verkäufer hergestellt werden und handelt es sich nicht um eine vertretbare Sachgattung, wie sie nach Mass oder Zahl oder Gewicht im Verkehr geliefert wird, sondern muss die Sache wirklich als einzelne, individuell gekennzeichnete erst hergestellt werden, so lässt sich zweifeln, ob wirklich die künftige Sache selbst oder die zu ihrer Herstellung nötige Arbeit, also ein gewisses Arbeitsresultat den Gegenstand des Vertrages bildet. Ein solcher Vertrag, der auf der

Grenze von Kauf- und Werkvertrag steht, wird jetzt meist Werklieferungsvertrag genannt; auf ihn finden teils die Kaufgrundsätze, teils die Grundsätze des Werkvertrages Anwendung (B.G.B. § 651): erstere, weil er doch eben ein Veräusserungsgeschäft ist und der Lieferant also z. B. verpflichtet ist, dem Besteller wie ein Verkäufer dem Käufer das Eigentum an der gelieferten Sache zu verschaffen, — letztere, weil das Versprechen des Lieferanten doch auf eine konkrete Arbeitsleistung ging, und deshalb hat er z. B. das Werk häufig persönlich herzustellen, ferner liegt ihm eine Ausbesserungspflicht ob, falls das hergestellte Werk Mängel hat u. s. f.

Wenn schon eine überhaupt noch nicht existierende Sache verkauft und gekauft werden kann, so ist es natürlich erst recht nicht erforderlich, dass sie schon beim Verkäufer existiert, also in dessen Besitz oder Eigentum steht. Man kann auch eine fremde Sache verkaufen, und zwar ganz legitim, weil man sicher ist, sie erwerben zu können. Häufig geschieht dies mit Wissen des Käufers, und noch häufiger ist es diesem ganz gleichgiltig, ob der Verkäufer die Sache besitzt oder nicht, weil sie nämlich nur nach Merkmalen bestimmt ist und daher die Auswahl der zu liefernden individuellen Sache dem Verkäufer überlassen sein soll. Dies ist der sog. Gattungskauf, welcher teilweise wieder unter besonderen Rechtssätzen steht; denn augenscheinlich ist das »Auswählen« eine Art Arbeitsthätigkeit des Verkäufers, und insofern hat der Gattungskauf mit dem Werklieferungsvertrag eine gewisse Verwandtschaft: wie z. B. die Lieferung einer mangelhaften Sache dort zu einer Ausbesserungspflicht des Verkäufers führt, so führt sie hier zu der Verpflichtung, eine neue, bessere Auswahl zu treffen. Aber auch sonst unterscheidet sich der Gattungskauf von dem Kauf einer ganz bestimmten Sache (Specieskauf) nicht unbeträchtlich; darauf ist später noch zurückzukommen.

4. Das Kaufgeschäft ist ein Vertrag und beruht also auf dem freien Willensentschluss der Parteien. Nur auf dieses freiwillig abgeschlossene Geschäft finden alle Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kauf ausnahmslos Anwendung. Ganz vereinzelt kommt ein Kaufzwang vor (B.G.B. § 915), und bei diesem Zwangskauf sollen die Rechte und Pflichten beider Teile sich nach den Vorschriften über den Kauf bestimmen. Häufiger findet sich ein Verkaufszwang, so wenn Gegenstände eines Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung, also auf richterlichen Befehl, veräussert werden oder wenn jemand durch das Gesetz ermächtigt wird, einen fremden Gegenstand für Rechnung des Eigentümers zu verkaufen, wie z. B. der Pfandverkauf, der Notverkauf des Schiffes durch den Schiffer, der Selbsthilfeverkauf des Frachtgutes durch den Frachtführer u. s. f.: in diesen Fällen gelten vielfach abweichende Grundsätze, insbesondere dann, wenn der Verkauf durch öffentliche Versteigerung stattfindet. (Vgl. auch B.G.B. §§ 456—458.)

Auch durch Rechtsgeschäft kann eine Pflicht zum Verkauf begründet werden, so wenn sich der Verkäufer den Wiederkauf vorbehält (B.G.B. §§ 497—503) oder wenn jemandem ein Vorkaufsrecht zusteht, sei es ein dingliches, welches gegen jeden Dritten geltend gemacht werden kann (B.G.B. §§ 1094—1104), sei es ein persönliches (B.G.B. §§ 504—514), welches lediglich gegen denjenigen einen Anspruch gewährt, welcher dem Berechtigten das Recht eingeräumt hat.

II. Kaufabschluss und Gefahrsübergang.

Der Kaufvertrag bedarf keiner besonderen Form. Nur für den Kauf eines Grundstückes ist — wegen der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Grundeigentums — gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben; indessen wird ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Kaufvertrag seinem ganzen Inhalte nach giltig, wenn nachher Auflassung und Eintragung im Grundbuch erfolgen (B.G.B. § 313), da ja auch hierdurch in genügend sicherer Weise die feste Absicht der Parteien, das Grundstück zu veräussern und zu erwerben, bekundet und beurkundet wird.

Natürlich kann der Kaufvertrag wie jeder Vertrag, der ein Schuldverhältnis begründet, unter einer Bedingung abgeschlossen werden, und dies geschieht besonders häufig dadurch, dass der Käufer (oder ein anderer für ihn) nur »auf Besicht« oder »auf Probe« kauft, d. h. unter der Bedingung, dass der Käufer die Ware billigen werde (B.G.B. §§ 495, 496). Ist dabei keine Frist bestimmt, innerhalb deren sich der Käufer zu entscheiden hat, so kann ihm der Verkäufer eine angemessene Frist setzen; äussert er sich nicht bis zum Ablauf dieser Frist, so gilt, wenn er die Sache schon in Händen hat, sein Stillschweigen als Genehmigung, sonst als Ablehnung.

Von dem Abschluss des Vertrages ist wohl zu unterscheiden der Uebergang der Gefahr auf den Käufer. Man bezeichnet hiermit die Rechtswirkung, wonach der Käufer den vollen Kaufpreis bezahlen muss, auch wenn die Sache inzwischen durch Zufall untergegangen oder im Werte gemindert ist. Nach römischem und bisherigem gemeinem Recht ging mit Abschluss des Kaufvertrages regelmässig auch schon die Gefahr über — bei dem Gattungskauf natürlich erst, nachdem die Auswahl des

konkreten Kaufgegenstandes durch den Verkäufer stattgefunden hatte —: hier versagte also der oben aufgestellte Grundsatz, wonach jede Partei nur dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn zugleich die Leistung von der anderen Seite erfolgt; nur wenn nicht durch Zufall, sondern durch Schuld des Verkäufers die Sache unterging oder eine Wertminderung erlitt, griff die Regel wieder Platz.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich in dieser Beziehung nicht dem römischen, sondern dem deutschen Rechte angeschlossen, wonach die Gefahr erst dann auf den Käufer übergeht, wenn der Verkäufer sich in vertragsmässiger Weise der Sache entäussert hat und damit alles gethan hat, wozu er vertragsmässig verpflichtet war (§§ 446, 447), denn es erscheint als gerecht, dass der Käufer erst dann die Gefahr trägt, wenn er auch den Nutzen von der Sache hat, die entgegengesetzte Entscheidung beleidigt unser Rechtsgefühl. Auch wird die vom Bürgerlichen Gesetzbuch sanktionierte Bestimmung den Verkäufer veranlassen, mit der Sache, gesolange sie noch in seinem Gewahrsam ist, säuberlich zu verfahren, weil sein eigenes Interesse dies erfordert, endlich ist er infolgedessen auch leichter in der Lage, die Sache gegen Feuersgefahr, Diebstahlsgefahr u. s. w. zu versichern.

Zur vertragsmässigen Entäusserung der Sache durch den Verkäufer bedarf es aber in der Regel der Mitwirkung des Käufers, denn er hat die Sache entweder beim Verkäufer abzuholen (da dessen Wohnsitz meist der Erfüllungsort ist) oder an einem anderen Erfüllungsort vom Verkäufer in Empfang zu nehmen; daher muss der Verkäufer gegen eine durch Säumnis des Käufers hervorgerufene Verlängerung der Gefahr geschützt werden, und so erklärt sich der Rechtssatz, dass die Gefahr schon auf den Käufer übergeht, sobald er mit der Annahme der Sache in Verzug gerät (B.G.B. § 300). Wo der Verkäufer der Mitwirkung des Käufers zur vertragsmässigen Entäusserung der Sache nicht bedarf, weil er die Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu besorgen übernommen hat, da geht die Gefahr auf den Käufer schon über, sobald die Sache dem Transportunternehmer (dem Spediteur, der Eisenbahn, der Post) übergeben ist (B.G.B. § 447): der Verkäufer hat dann alles gethan, wozu er verpflichtet war, und während des Transportes hat zwar der Käufer nicht den Nutzen von der Sache, aber der Verkäufer auch nicht.

Diese Rechtssätze finden auf Grundstückskäufe ebenfalls Anwendung, nur dass hier natürlich von einer Versendung keine Rede sein kann. Die Gefahr geht also auch hier mit der Uebergabe des Grundstücks auf den Käufer über (der dadurch ja auch unmittelbar in dessen Nutzung tritt), selbst wenn der Verkäufer noch nicht die Auflassung vor dem Grundbuch bewirkt, also noch nicht alles gethan hat, wozu er vertragsmässig verpflichtet ist. Wird der Käufer jedoch schon vor der Uebergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so soll schon dieser frühere Zeitpunkt für den Gefahrsübergang und für das Recht auf die Nutzungen entscheidend sein (B.G.B. § 446 Abs. 2). Durch diese Ausnahme wird der Käufer nicht unbillig beschwert, weil er die Auflassung ohne Besitzübertragung ablehnen kann; auch wird der Verkäufer dadurch veranlasst, die Auflassung nicht unnötig zu verzögern.

III. Pflichten des Käufers.

Der Verkäufer bezweckt durch den Kaufvertrag, ein für ihn entbehrliches wirtschaftliches Gut loszuwerden und dafür eine Geldsumme zu erhalten. Aus diesem Zwecke ergeben sich logisch die Pflichten des Käufers. Er ist zunächst verpflichtet, die gekaufte Sache dem Verkäufer auf dessen Verlangen abzunehmen (B.G.B. § 433 Abs. 2): darauf hat der Verkäufer einen klagbaren Anspruch, und wenn der Käufer dies schuldhafterweise unterlässt, so kann er nicht nur wegen Annahmeverzugs, sondern auch wegen Leistungsverzugs dem Verkäufer verantwortlich werden. Hat der Verkäufer Verwendungen auf die verkaufte Sache machen müssen, die, wenn die Gefahr schon auf den Käufer übergegangen ist, ihm ja nicht mehr zu gute kommen, so ist der Käufer ferner verpflichtet, diese Aufwendungen zu ersetzen (B.G.B. § 450).

Die wichtigste Verpflichtung des Käufers aber ist die Zahlung des Kaufpreises, dessen Höhe sich nach der Vereinbarung richtet, oft also nach dem ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Börsen- oder Marktpreis, dem sogenannten Kurs der Ware (B.G.B. § 453). Der Kaufpreis muss wie jede Geldschuld dem Verkäufer zugeschickt oder überbracht werden (B.G.B. § 270), letzterer ist nicht verpflichtet, ihn abzuholen. Der Kaufpreis ist sofort nach Abschluss des Vertrags zu zahlen (B.G.B. § 271), vorausgesetzt, dass auch der Verkäufer zur Leistung bereit ist. Dies gilt aber nur im Zweifel. Sehr häufig wird der Kaufpreis gestundet (kreditiert), d. h. es wird seine Fälligkeit vertragsmässig hinausgeschoben (s. auch den Art. Abzahlungsgeschäfte oben Bd. I S. 14 ff.); eine solche Stundung liegt jedoch nicht schon in der Uebung, nur zu gewissen Kalenderzeiten (1. Januar, 1. Juli) die Rechnung zu schicken, denn hierdurch verzichtet der Verkäufer nicht auf das Recht, jederzeit Zahlung des Kaufpreises zu verlangen. Ist der Kaufpreis

nicht gestundet, so muss der Käufer von dem Zeitpunkt an, mit welchem ihm die Nutzung der Sache gebührt, bis zur wirklich erfolgten Zahlung dem Verkäufer 4% Zinsen vergüten (B.G.B. § 452); zwar machen die meisten Geschäftsleute von diesem Recht keinen Gebrauch, gewähren vielmehr bei Barzahlung dem Käufer einen Rabatt, indessen das beweist nur, dass sie die Zinsen bereits im Kaufpreise mit in Ansatz gebracht haben.

Wenn der Käufer trotz erfolgter Mahnung oder trotz Vereinbarung eines bestimmten Zahlungstages den Kaufpreis nicht bezahlt, so gerät er in Verzug (B.G.B. §§ 284, 285) und hat alsdann nicht nur stets Zinsen (sogenannte Verzugszinsen) zu entrichten, sondern auch neben dem Kaufpreise selbst Schadenersatz wegen verspäteter Zahlung zu leisten (B.G.B. §§ 286, 288). Statt dessen ist der Verkäufer aber auch befugt (B.G.B. § 326), dem Käufer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Zahlung ablehne, und wenn die Frist erfolglos verläuft, kann er dann einfach Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (und die Höhe des Schadens durch Verkauf der Sache — sogenannten Selbsthilfeverkauf — feststellen) oder auch ganz vom Vertrage zurücktreten. Jedoch ist dieses letztere, also das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn der Verkäufer die Kaufsache bereits übergeben und den Kaufpreis gestundet hat (B.G.B. § 354); denn durch die Stundung hat er dem Käufer die Freiheit der Verfügung über die Kaufsache trotz nicht empfangenen Preises zugestanden, er hat damit auf die Rechte, welche sich aus der gegenseitigen Natur des Kaufvertrages ergeben, also auf die Erfüllung Zug um Zug verzichtet. Umgekehrt ist der Rücktritt sofort gestattet, also ohne dass es erst der Gewährung einer Nachfrist bedarf, wenn vereinbart ist, dass die Zahlung des Kaufpreises zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist erfolgen soll (B.G.B. § 360), dergestalt, dass die pünktliche Einhaltung dieser Zeit oder Frist zu einem wesentlichen Bestandteil des Vertrags gemacht wurde und eine spätere Erfüllung also gar nicht mehr als Erfüllung dieses Vertrags erscheint: bei einem solchen sogenannten *fixen* oder *prompten Kauf* braucht sich der Verkäufer eine spätere Zahlung demnach überhaupt nicht gefallen zu lassen, während bei der blossen Versäumung des vereinbarten Zahlungstags, wie vorhin erwähnt, lediglich die gewöhnlichen Folgen des Verzugs eintreten.

IV. Pflichten des Verkäufers.

Der Käufer bezweckt durch den Kaufvertrag, ein wirtschaftliches Gut zu erhalten, entweder um es selber zu nützen oder um durch Weiterveräusserung einem andern diese Nutzung zu überlassen. Aus diesem Zwecke ergeben sich wieder mit einer gewissen Notwendigkeit die Pflichten der anderen Partei, des Verkäufers: Er hat dem Käufer die Möglichkeit des Genusses, also den Besitz der Sache und zwar rechtzeitig und am rechten Orte zu verschaffen. Er hat ihm ferner die Sicherheit und Dauer des Genusses, also das Recht an der Sache (Eigentum) zu verschaffen. Endlich da, wo der Kaufgegenstand nur der Art nach bestimmt ist, wo der Verkäufer also mit der Auswahl des konkreten Kaufgegenstandes betraut ist, da hat er ihn in der vereinbarten Qualität zu verschaffen. Ein weiteres ergiebt sich aus dem Zwecke des Kaufgeschäftes an sich nicht; insbesondere bleibt die Frage offen, ob der Verkäufer auch dann verpflichtet ist, die ordnungsmässige Beschaffenheit der Sache, vor allem ihre Freiheit von heimlichen Mängeln zu gewährleisten, wenn eine konkrete Sache verkauft wurde, wenn also der Käufer selber den Kaufgegenstand ausgewählt hat.

Da in diesen Verpflichtungen des Verkäufers die grössten und praktisch wichtigsten Schwierigkeiten des gesamten Kaufrechts hervortreten, so sind sie eingehender zu behandeln.

A. Die erste Verpflichtung des Verkäufers ist *die Uebergabe der verkauften Sache* mitsamt ihrem *Zubehör*.

1. Der Verkäufer hat die Sache zu *übergeben*, und zwar in der Art, wie eben der unmittelbare Besitz an einer Sache eingeräumt wird, was ja bei beweglichen Sachen und Grundstücken in verschiedener Weise geschieht. Mit dieser Uebergabe der Sache geht — wie oben schon ausgeführt — in der Regel und spätestens die Gefahr auf den Käufer über; bis zur Uebergabe ist der Verkäufer verpflichtet, die Sache mit aller schuldigen Sorgfalt aufzubewahren, besonders dann, wenn schon vorher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. Regelmässig gebühren auch erst von diesem Zeitpunkt an dem Käufer die Nutzungen der Sache (z. B. ein vorher von der verkauften Kuh geworfenes Kalb gebührt dem Verkäufer) und liegen ihm die Lasten (z. B. Grundsteuern) ob; doch treten ja diese Wirkungen beim Verkauf eines Grundstückes auch schon mit der Eintragung des Käufers in das Grundbuch ein (B.G.B. § 446).

2. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, die Sache am *rechten Orte* zu übergeben, dies ist der Erfüllungsort, und im Zweifel gilt als Erfüllungsort der Ort, an welchem der Verkäufer zur Zeit des Kaufabschlusses seinen Wohnsitz oder (wenn er ein Gewerbetreibender ist) seine Niederlassung hatte

(B.G.B. § 269 Abs. 1 und 2). Sehr häufig übernimmt der Verkäufer — ausdrücklich oder stillschweigend — zugleich die Verpflichtung, für die Versendung der gekauften Sache nach einem anderen Orte zu sorgen (»Versendungskauf«): dadurch wird eine Aenderung des Erfüllungsortes nicht bewirkt, in der Regel selbst dann nicht, wenn der Verkäufer die Fracht (das Porto) trägt (B.G.B. § 269 Abs. 3). Dieser hat aber die Versendung mit gehöriger Sorgfalt zu besorgen, und wenn ihm die Bestimmung der Art der Versendung nicht überlassen, sondern vom Käufer angegeben ist, so darf er ohne dringenden Grund nicht davon abweichen, sonst haftet er für den entstandenen Schaden (B.G.B. § 447 Abs. 2).

3. Der Verkäufer ist weiter verpflichtet, die Sache rechtzeitig dem Käufer zu übergeben, d. h. in der Regel sofort nach Abschluss des Kaufvertrages, vorausgesetzt, dass entweder auch der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises bereit ist oder dass der Kaufpreis gestundet ist. Wenn der Verkäufer schuldhafterweise die rechtzeitige Uebergabe der Sache trotz erfolgter Mahnung oder trotz Vereinbarung einer bestimmten Leistungszeit nicht bewirkt, so gerät er in Verzug (B.G.B. §§ 284, 285), und der Käufer hat dann — entsprechend den oben erwähnten Rechten des Verkäufers beim Verzuge des Käufers — verschiedene Befugnisse zur Wahl. Er kann von dem Verkäufer Nachlieferung und zugleich Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung verlangen (B.G.B. § 286 Abs. 1); will er die nachträgliche Lieferung ablehnen und nur Schadenersatz verlangen oder ganz vom Vertrage abgehen, so muss er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist bewilligen, es sei denn, dass entweder ein sogenannter fixer Kauf vereinbart ist (B.G.B. § 360) oder dass die Leistung infolge des Verzuges kein Interesse mehr für ihn hat (B.G.B. § 286 Abs. 2), z. B. wenn er einen Maskenanzug zum Carneval gekauft hat und dieser ihm erst am Aschermittwoch geliefert wird. Sehr häufig wird der Käufer, welcher von seinem Verkäufer mit der Lieferung im Stiche gelassen ist, sich die Sache anderweitig anschaffen, einen sogenannten Deckungskauf vornehmen: dann kann er als Schadenersatz die Mehrkosten liquidieren, welche hierdurch, also besonders durch Zahlung eines höheren Kaufpreises, verursacht wurden. Dieser Deckungskauf des Käufers bildet also das Gegenstück zu dem Selbsthilfeverkauf des Verkäufers.

4. Im engen Zusammenhang mit der Uebergabepflicht steht die weitere Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zu unterrichten. Das ist besonders bei Grundstückskäufen wichtig, weil der Käufer hier die Grenzen des Grundstücks, die mit ihm etwa verbundenen Gerechtsame und Lasten kennen lernen muss. Daher hat dieser auch einen Anspruch auf Aushändigung der zum Beweise solcher Rechtsverhältnisse erforderlichen Urkunden, eventuell wenigstens auf eine beglaubigte Abschrift derselben (B.G.B. § 333).

5. Die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, hat der Verkäufer zu tragen, also auch die Kosten der Versendung bis zum Erfüllungsorte; dagegen die Kosten der Abnahme und vor allem also die Versendungskosten nach einem anderen als dem Erfüllungsorte (oben Nr. 2) trägt der Käufer, falls der Verkäufer sie nicht übernommen hat (B.G.B. § 448). Handelt es sich jedoch um den Verkauf eines Grundstücks, so fallen dem Käufer sämtliche Unkosten zur Last, nicht nur die vor dem Grundbuchamt erwachsenden, sondern auch die des Kaufvertrags (B.G.B. § 449): hier lässt sich also jeder Grund- und Hauseigentümer für alle Kosten von seinem Rechtsnachfolger schadlos halten.

6. Es können nun aber Umstände eintreten, infolge deren die Uebergabe der verkauften Sache an den Käufer für den Verkäufer zur Unmöglichkeit wird, sei es okjektiv, z. B. weil sie inzwischen verbrannt ist, sei es subjektiv (»der Verkäufer ist unvermögend dazu«), z. B. weil die Sache ihm gestohlen ist oder weil es ihm an Geld und Kredit fehlt, um sie zu erwerben. Wie stellt sich das Recht des Käufers in solchen Fällen? Im allgemeinen kommt es darauf an, wer den Umstand zu vertreten hat, durch den die Lieferung unmöglich wurde, also ob der Käufer oder der Verkäufer oder ob keiner von beiden die Schuld daran trägt (B.G.B. § 440 Abs. 1). Wenn nämlich der Käufer selbst die Unmöglichkeit verschuldet hat, so muss er trotzdem den Kaufpreis zahlen (B.G.B. § 324 Abs. 1). Hat dagegen der Verkäufer die Unmöglichkeit verschuldet, so muss er dem Käufer den Schaden ersetzen, der durch die Nichterfüllung entstanden ist (B.G.B. §§ 280, 325 Abs. 1 Satz 1); statt dessen hat der Käufer aber auch das Recht, ganz vom Vertrage zurückzutreten (B.G.B. § 325 Abs. 1 Satz 1, § 327), und endlich kann er natürlich auch verlangen, so behandelt zu werden, wie wenn die Unmöglichkeit von keiner der Parteien verschuldet wäre (B.G.B. § 325 Abs. 1). In diesem dritten Falle nämlich verliert der Verkäufer ebenfalls den Anspruch auf den Kaufpreis, und wenn dieser schon entrichtet ist, kann der Käufer ihn zurückfordern (B.G.B. § 323 Abs. 3), weil der Kauf eben ein gegenseitiger Vertrag ist;

nur falls dem Verkäufer ein Ersatzanspruch gegen dritte Personen, z. B. gegen den Brandstifter oder Dieb, zusteht und der Käufer Abtretung dieses Anspruchs verlangt, muss auch der Kaufpreis gezahlt werden. Der Verkäufer trägt ja, wie wir wissen, die Gefahr bis zur Besitzübergabe, deshalb verliert er in solchem Falle das Recht auf den Kaufpreis, obwohl ihm ohne sein Verschulden die Uebergabe der Sache unmöglich gemacht ist. Lediglich wenn der Käufer mit der Annahme im Verzuge ist und während dieser Zeit die Erfüllung unmöglich wird, behält der Verkäufer den Anspruch auf den Kaufpreis (B.G.B. § 324 Abs. 2).

Indessen modifizieren sich diese Rechtswirkungen zu Ungunsten des Verkäufers für den Fall, dass der Kaufgegenstand nur der Gattung nach vereinbart ist: hier kann ja von einer objektiven Unmöglichkeit der Erfüllung fast niemals die Rede sein, denn die Gattung stirbt nicht aus, es kann sich also lediglich um eine subjektive Unmöglichkeit, um ein Unvermögen des Verkäufers handeln; dieses aber war entweder schon zur Zeit des Kaufabschlusses vorhanden (und dann hat der Verkäufer schon dadurch eine Schuld auf sich geladen), oder er hat nicht rechtzeitig, als er noch imstande dazu war, für die Anschaffung der Sache gesorgt, sich also durch diese Versäumnis schuldig gemacht, und jedenfalls ist die Frage der Schuld oder Nichtschuld hier äusserst selten in einem für den Verkäufer günstigen Sinne mit Sicherheit zu entscheiden: deshalb soll er bei Gattungskauf die Unmöglichkeit der Leistung selbst dann zu vertreten haben, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt (B.G.B. § 279).

Gerät der Verkäufer gar noch in Verzug, so ist er überhaupt — mag es sich um einen Gattungskauf handeln oder nicht — dafür verantwortlich, wenn während des Verzugs die Leistung durch Zufall unmöglich wird, es sei denn er bewiese, dass auch bei rechtzeitiger Lieferung der Schaden eingetreten wäre (B.G.B. § 287).

B. Der Verkäufer hat noch nicht seiner Pflicht genügt, wenn er dem Käufer die Sache übergeben hat, er muss auch dafür sorgen, dass der Käufer sie behalten und völlig frei mit ihr schalten kann. Während aber das römische Recht diese Pflicht rein negativ auffasst — sie ist erfüllt, wenn der Käufer nicht im Genuss der Sache gestört wird —, hat das Bürgerliche Gesetzbuch den Verkäufer verpflichtet, dem Käufer ganz positiv das Eigentum an der verkauften Sache und zwar frei von Rechten dritter Personen zu verschaffen (§§ 433, 434): sogenannte Haftung des Verkäufers wegen Rechtsmängel. Beim Verkauf eines Wertpapieres haftet der Verkäufer auch dafür, dass es nicht für kraftlos erklärt ist, (B.G.B. § 437) und beim Verkauf eines Rechts, z. B. einer Forderung, hat er dafür einzustehen, dass das Recht wirklich und unbeschränkt besteht (B.G.B. § 437), nicht aber dafür, dass der Schuldner zahlungsfähig ist (§ 438).

Diese Pflicht des Verkäufers besteht auch dann, wenn ihm der Rechtsmangel ohne sein Verschulden völlig unbekannt geblieben ist; denn der Käufer kann einen solchen Mangel der Sache ja nicht ansehen, er muss sich auf die Zuverlässigkeit seines Verkäufers verlassen. Daher ist der Verkäufer schlechthin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Pfandrechte, Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten, die etwa an der Sache bestehen, getilgt, fremdes Eigentum beseitigt wird. Ist dies nicht geschehen, so kann der Käufer sich einfach auf den Standpunkt stellen, dass der Vertrag nicht erfüllt sei: es stehen ihm also dieselben Befugnisse zu, wie wenn die Sache ihm gar nicht oder nicht rechtzeitig übergeben wurde (B.G.B. §§ 440 Abs. 1, 320—327).

C. Mit der Uebertragung von Besitz und Recht an der Sache scheint der Verkäufer den durch den Zweck des Kaufgeschäftes gebotenen Pflichten genügt zu haben, und nur beim Gattungskauf, wo ihm die Auswahl des konkreten Kaufgegenstandes anvertraut ist, erwächst ihm noch die weitere Verpflichtung, die Auswahl in einer der Parteivereinbarung entsprechenden Weise zu treffen. Man sollte meinen, dass es im übrigen Sache des Käufers ist, sich den Kaufgegenstand vorher genau daraufhin anzusehen, ob er die gewünschten Eigenschaften und ob er keine unerwünschten Mängel besitzt: eine Garantieverpflichtung hierfür dem Verkäufer durch das Gesetz aufzuerlegen, erscheint nicht ohne weiteres als erforderlich. Nur wenn der Verkäufer den Käufer durch falsche Vorspiegelungen getäuscht, ihn also geradezu betrogen hat, müsste ihm allerdings unter allen Umständen eine Schadenersatzpflicht obliegen.

In der That steht das ältere deutsche Recht auf diesem Standpunkt (»Wer die Augen nicht aufthut, thu' den Beutel auf«), und nur beim Viehkauf legt es dem Verkäufer eine weitgehende Garantiepflicht auf, augenscheinlich, weil hier eine Täuschung des Käufers besonders leicht und daher besonders häufig ist, ohne dass sich doch dem Verkäufer eine betrügerische Absicht nachweisen lässt.

In Rom hatte der Aedil, dem die Handhabung der Marktpolizei zustand, eine Garantiepflicht des Verkäufers bei den marktgängigen Geschäften, also ebenfalls beim Viehkauf und vor allem beim Sklavenkauf eingeführt, offensichtlich auch aus dem er-

wähnten Grunde, nämlich um den hier besonders häufigen Betrügereien einen Riegel vorzuschieben. Der Aedil gab dem Käufer schneidige Rechtsmittel. Ohne irgend ein Verschulden des Verkäufers nachweisen zu müssen, konnte der Käufer, wenn der gekaufte Gegenstand heimliche, also nicht sogleich erkennbare Mängel hatte, nach freier Wahl entweder den ganzen Kauf rückgängig machen oder entsprechende Preisminderung verlangen. Diese weitgehende Haftung des Verkäufers ist dann auf alle Kaufgeschäfte, einerlei welches ihr Gegenstand war, ausgedehnt worden, obwohl das Recht auf Preisminderung von dem Käufer in illoyaler Weise ausgebeutet werden kann, um einen verwerflichen Druck auf den Verkäufer auszuüben. Wenn letzterer nämlich, im sicheren Gefühle, tadellos geliefert zu haben, sich bereit erklärt, die verkaufte Sache anstandslos zurückzunehmen, aber nicht gewillt ist, sich mit dem Käufer — zumal im Auslande — auf einen Prozess einzulassen, dann kann der Käufer ihm die Rückgabe verweigern und auf Preisminderung bestehen. Vorsichtige Verkäufer schlagen daher gleich soviel auf den Preis, wie sie genötigt sind, später dem chikanösen Käufer wieder abzulassen, und die anständigen Käufer haben den Schaden davon.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich hier trotzdem völlig auf den Boden des römischen Rechts gestellt und dem Käufer neben dem Rücktrittsrecht (»Recht auf Wandelung«) allgemein auch das Recht auf Preisminderung zugestanden. Nur beim Viehkauf sind die deutschrechtlichen Grundsätze beibehalten, und da dem deutschen Rechte eine Befugnis des Käufers, Preisminderung zu verlangen, unbekannt war, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch diese Befugnis dem Käufer gerade da versagt, wo er des stärksten Schutzes gegen den Verkäufer bedarf.

Eine derartige Gewährpflicht des Verkäufers für ordnungsmässige Beschaffenheit der Sache ergiebt sich, wie gesagt, beim G a t t u n g s k a u f aus der Natur der Sache. Dieses jetzt so häufig vorkommende Geschäft legt aber weiter die Frage nahe, ob hier nicht die Parteien befugt sein sollen, statt der ordnungswidrigen Leistung eine ordnungsmässige zu machen bezw. zu verlangen. In der That hat das Bürgerliche Gesetzbuch dem K ä u f e r die Befugnis eingeräumt, anderweitige Lieferung zu verlangen, dagegen dem V e r k ä u f e r hat es die Befugnis versagt, die — vielleicht infolge Versehens eines Angestellten — vertragswidrig ausgefallene Ware zurückzunehmen und durch eine andere zu ersetzen. Auch diese Bevorzugung ermöglicht es wiederum dem Käufer, seinen Verkäufer in einer rechtlich unanfechtbaren Weise zu chikanieren, indem er, wenn inzwischen der Marktpreis der Ware gefallen ist, ihm die ganze Lieferung zur Disposition stellt und sich anderweitig billiger versorgt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat also in dem Interessenkonflikt zwischen Verkäufer und Käufer ziemlich einseitig die Partei des letzteren genommen; selbst im Handelsrecht ist der Verkäufer nur gegen willkürlich hinausgeschobene Reklamationen des Käufers sichergestellt, und auch dies nur, wenn beide Teile Kaufleute sind (s. nachher sub V), im übrigen gilt auch dann bürgerliches Recht. Und doch spielt der Streit wegen vertragswidriger Qualität des gelieferten Kaufgegenstandes eine ausserordentlich grosse Rolle sowohl im Verkehrsleben wie vor den Gerichtshöfen, so dass es notwendig ist, auf die in Betracht kommenden Rechtsfragen noch etwas näher einzugehen. Ich beginne mit den allgemeinen Grundsätzen, welche auf alle Kaufgeschäfte anwendbar sind, und füge am Schlusse die Abweichungen hinzu, welche speciell für den Viehkauf festgesetzt sind. Vorweg ist jedoch zu bemerken, dass es den Parteien völlig freisteht, diese gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, also die Gewährpflicht des Verkäufers zu erweitern oder einzuschränken (B.G.B. § 492).

Nach geltendem Recht hat jeder Verkäufer dafür einzustehen, dass die verkaufte Sache zu der Zeit des Gefahrsüberganges, also regelmässig zur Zeit der Uebergabe der Sache, keinen Mangel hat. Darin liegt ein doppeltes: D i e S a c h e d a r f k e i n e n F e h l e r u n d s i e m u s s d i e e t w a z u g e s i c h e r t e n E i g e n s c h a f t e n h a b e n (B.G.B. § 459). Doch kommen nur wesentliche Fehler in Betracht, nämlich solche, die entweder den Wert der Sache oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertragsmässig vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern, und als »Zusicherung einer Eigenschaft« gelten nicht vage Anpreisungen, wie sie im Handel und Wandel üblich sind, ohne dass ein verständiger Mensch darauf etwas giebt. Dagegen wird ein K a u f n a c h P r o b e so angesehen, als wenn sämtliche Eigenschaften der Warenprobe dem Käufer wirklich zugesichert wären (B.G.B. § 494).

Diese Gewährpflicht des Verkäufers fällt weg, wenn der Käufer beim Abschluss des Kaufes den Mangel kannte oder wenn er ihn bei der Annahme der Sache kennt und diese trotzdem vorbehaltlos annimmt (B.G.B. §§ 460, 464). Durch Vertrag kann die Gewährpflicht ihrem Umfange nach eingeschränkt oder ganz erlassen werden; doch ist eine solche Vereinbarung nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (B.G.B. § 476).

Wird dem Käufer eine — im Sinne des eben Gesagten — mangelhafte Sache geliefert, so kann er sie a limine zurückweisen und Zahlung des Preises verweigern. Hat er sie jedoch angenommen und nicht etwa — ausdrücklich oder stillschweigend — gebilligt, so stehen ihm regelmässig nur die oben genannten sogenannten aedilicischen Rechtsmittel zur Verfügung, nämlich Wandelung (actio redhibitoria) und Preisminderung (actio quanti minoris); beide sind im Bürgerlichen Gesetzbuch sehr eingehend geregelt (§§ 462—479), und zwischen beiden hat der Käufer die freie Wahl. Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so tritt nur für diesen Teil Wandelung oder Preisminderung ein.

Ein Anspruch auf Schadenersatz steht also dem Käufer in der Regel nicht zu, nur in zwei Fällen kann er Ersatz seines vollen Schadens verlangen (B.G.B. § 463), nämlich einmal, wenn der gekauften Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt — weil in solcher Zusicherung stets ein besonderes Garantieversprechen enthalten ist —, und sodann, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hatte, weil aus einem betrügerischen Verhalten stets die Verpflichtung zur vollen Schadloshaltung des dadurch Verletzten erwächst. Dieses Recht auf Schadenersatz kann der Käufer aber nicht neben dem Recht auf Wandelung oder auf Preisminderung ausüben; er muss sich für das eine oder für das andere entscheiden, und weitere Befugnisse stehen ihm nicht zu, insbesondere kann er nicht Beseitigung des Mangels vom Verkäufer verlangen, wie der Verkäufer auch nicht berechtigt ist, eine solche Beseitigung zu versuchen; das unterscheidet den Kaufvertrag wesentlich vom Werkvertrag und vom Werklieferungsvertrag (oben S. 53/54). Lediglich beim **Gattungskauf** steht dem Käufer noch eine weitere Befugnis zu: hier kann er nämlich — wie oben bereits angedeutet — an Stelle der mangelhaften eine mangelfreie Sache verlangen (B.G.B. § 480).

Alle diese Rechtsmittel des Käufers verjähren in kurzer Zeit, denn es wäre unbillig, den Verkäufer zu lange darüber in Ungewissheit schweben zu lassen, ob seine Lieferung beanstandet wird oder nicht. Nur wenn der Käufer seine Ansprüche auf ein arglistiges Verhalten des Verkäufers stützen kann, tritt die gewöhnliche Verjährungsfrist von 30 Jahren ein. Sonst dagegen verjähren sie, wenn es sich um den Verkauf von beweglichen Sachen handelt, in 6 Monaten vom Tage der Ablieferung an, beim Verkauf von Grundstücken in einem Jahre vom Tage der Uebergabe an gerechnet (B.G.B. §§ 477—480).

Beim **Viehkauf** gelten zum Teil abweichende und zwar im praktischen Resultat für den Käufer noch günstigere Grundsätze, obgleich ihm, wie oben bemerkt, die Preisminderungsklage versagt ist (B.G.B. § 487). Der Gesetzgeber hatte bei diesem Specialrechte einen doppelten Zweck im Auge. Er wollte für den Viehhandel eine gesteigerte Rechtssicherheit schaffen und zugleich die Landwirtschaft möglichst fördern; man ging nämlich von der — freilich nicht unanfechtbaren — Ansicht aus, dass die Landwirtschaft beim Viehhandel wesentlich als Käufer beteiligt sei. So erklärt es sich auch, dass die besonderen Grundsätze, welche für die Gewährleistung beim Viehhandel aufgestellt sind, nicht für alle Tiergattungen Geltung beanspruchen, sondern nur für die landwirtschaftlich wichtigsten, nämlich für Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Esel, Maulesel und Maultiere (B.G.B. § 481); der Geflügel- und sonstige Vogelhandel, der Handel mit Fischen, mit Hunden, mit wilden Tieren u. s. w. steht also unter denselben Rechtssätzen wie der Handel mit sonstigen beweglichen Sachen. Die wichtigsten Abweichungen, die für den eigentlichen Viehhandel gelten, sind folgende:

Der Verkäufer haftet nur wegen gewisser Hauptmängel des Tieres (B.G.B. § 482); welche Fehler und Krankheiten als Hauptmängel anzusehen sind, wird durch Kaiserliche Verordnung für jede Tiergattung von Zeit zu Zeit festgesetzt. Die erste derartige Verordnung ist unter dem 27. März 1899 ergangen. Wegen der hier aufgezählten Mängel haftet der Verkäufer aber auch dann, wenn sie in ganz geringfügigem Masse vorhanden sind, der Streit um ihre Bedeutung für die Nutzbarkeit des Tieres ist also ausgeschlossen und damit eine Quelle für zahlreiche Prozesse verstopft.

Der Verkäufer haftet wegen solcher Hauptmängel auch nur dann, wenn sie sich innerhalb gewisser Fristen, der sogenannten Gewährfristen, zeigen; auch diese Fristen werden für jeden Hauptmangel durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt (B.G.B. § 482), sie betragen 3 bis 28, meist 14 Tage. Wegen später auftretender Mängel kann der Verkäufer also niemals in Anspruch genommen werden; auch dadurch werden zahlreiche Prozesse abgeschnitten.

Der Verkäufer haftet ferner nur, wenn ihm der Mangel spätestens zwei Tage nach Ablauf der Gewährfrist bezw. nach dem Tode des Tieres angezeigt ist (B.G.B § 485). Denn er hat ein grosses Interesse daran, Vorhandensein, Umfang und Ursache des Mangels möglichst frühzeitig feststellen zu können, vor allem auch, um sich den Gegenbeweis zu sichern, dass der Fehler oder die Krankheit erst nach der Uebergabe des Tieres an den Käufer entstanden ist.

Diese Voraussetzungen der Gewährpflicht

enthalten gegenüber dem allgemeinen Kaufrecht fast lauter Einschränkungen zu Gunsten des Verkäufers, aber sie werden mehr als aufgewogen durch einen Rechtssatz zu Gunsten des Käufers. Wenn nämlich jene Voraussetzungen vorhanden sind, dann braucht der Käufer nicht den schwierigen, meist unmöglichen Nachweis zu führen, dass der Fehler oder Mangel schon beim Gefahrsübergange vorhanden war, dies wird vielmehr vermutet (B.G.B. § 484), und es ist Sache des Verkäufers, zu beweisen, dass er erst später entstanden ist. Erst dadurch wird in unendlich vielen Fällen die ganze Gewährpflicht des Verkäufers zu einem wertvollen Rechte des Käufers, denn zahllose Prozesse wegen Viehmängel scheiterten bisher an der für den Käufer ungünstigen Verteilung der Beweislast. Durch die Beschränkung der Haftung auf gewisse Hauptmängel und auf kurze Gewährfristen ist diese Umkehrung der Beweislast für ihn nicht zu teuer erkauft.

V. Der Handelskauf.

Unter einigen besonderen Rechtsregeln steht der sog. Handelskauf, d. h. ein solches über bewegliche Sachen (Waren) abgeschlossenes Kaufgeschäft, welches entweder auf seiten des Verkäufers oder des Käufers oder beider ein Handelsgeschäft ist. Diese besonderen Rechtsregeln beziehen sich zum Teil auf einige ausschliesslich oder vorwiegend im Handelsverkehr gebräuchliche Modalitäten des Kaufgeschäftes, so auf den fixen Kauf (oben S. 56, H.G.B. § 376) und auf den sog. Specifikationskauf, bei dem die Menge und Art der Ware zwar vereinbart, die nähere Bestimmung über Form, Mass oder ähnliche Verhältnisse aber dem Käufer vorbehalten ist (H.G.B. § 375). Vor allem hat das Handelsrecht aber gewisse Loyalitätspflichten, die von den Kaufleuten unter einander zu beobachten sind, zu Rechtspflichten gestempelt, und zwar beziehen sie sich wiederum auf den so häufigen Fall, dass die Ware vom Käufer beanstandet und dem Verkäufer zur Disposition gestellt wird. Schon oben Seite 59 ist auf diese Besonderheit des Handelsrechts hingewiesen worden. Das Interesse des Verkäufers erheischt es nämlich, dass er möglichst bald erfahre, woran er ist — ein Interesse, dem das Bürgerliche Gesetzbuch, wie wir gesehen haben, nur beim Viehkauf Rechnung trägt. Nach dem Handelsgesetzbuch dagegen ist der Käufer gerade bei anderen Käufen als Viehkäufen verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies im ordnungsmässigen Geschäftsgang thunlich ist, zu untersuchen, und wenn ein Mangel sich zeigt oder auch erst später hervortritt, unverzüglich dem Verkäufer davon Anzeige zu machen; unterlässt er diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hätte. Diese sog. Rügepflicht hat der Käufer jedoch nur dann, wenn der Kauf auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft ist, wenn also sowohl er selbst wie der Verkäufer Kaufmannseigenschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches besitzt (H.G.B. §§ 377, 378, 382).

Ferner liegt es beim Versendungskauf im Interesse des Verkäufers, dass der Käufer die beanstandeten Waren ihm nicht einfach zurückschickt, wodurch oft grosse Unkosten und Schäden entstehen, sondern dass er für gehörige Aufbewahrung der Waren sorgt. Auch das ist dem Käufer vom Handelsrecht als Verpflichtung auferlegt, jedoch ebenfalls nur, wenn sowohl er selber wie sein Vertragsgegner Kaufmann ist (H.G.B. § 379).

Litteratur: *Das Hauptwerk ist* **Bechmann,** *Der Kauf nach gemeinem Recht, 1876, 1884 (unvollendet). — Für das neue bürgerliche Recht muss auf die Lehrbücher von* **Endemann, Cosack, Matthiass** *u. a. sowie auf die Kommentare zum B.G.B. verwiesen werden. Ausserdem vergl.* **Schollmeyer,** *Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse u.* **Krückmann,** *Zur Reform des Kaufrechts.*

Victor Ehrenberg.

Kaufmann

s. Handelsgeschäfte oben Bd. IV S. 994 ff.

Kaufmann, Richard von,

geb. am 29. III. 1850 in Köln a. Rh., studierte in Bonn, Heidelberg und Berlin, unternahm nach vollendetem Universitätsstudium längere Reisen und trat 1872 als juristischer Direktor an die Spitze eines Berliner grossen Bankinstituts. Im Jahre 1878 als Lehrer der Nationalökonomie an der Landwirtschaftlichen Hochschule angestellt, habilitierte er sich 1879 an der Universität Berlin und folgte in demselben Jahre einem Rufe an die technische Hochschule in Aachen. 1883 kehrte von Kaufmann nach Berlin zurück, war vorübergehend im Finanzministerium beschäftigt und nahm gleichzeitig seine frühere Lehrthätigkeit an der Berliner Universität wieder auf. 1889—1894 Professor der Nationalökonomie an der technischen Hochschule in Charlottenburg, 1893 Geheimer Regierungsrat.

Er veröffentlichte staatswissenschaftliche Schriften:

a) in Buchform: Frankreich und der 16. Mai 1877, Berlin 1877. — Die Lage der preussischen Landwirtschaft in den Jahren 1875/77. (Abschnitt aus dem erstmalig herausgegebenen Bericht des Ministeriums der landwirtschaftlichen Angelegenheiten „Preussens landwirtschaftliche Verwaltung i. d. J. 1875/77", Berlin 1878.) — Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung, Berlin 1878. — Offenes Antwortschreiben

an den Verein für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs, Berlin 1878. — Albanien und die Albanesen, Berlin 1879. — Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in Europa, Berlin 1879 (1882 ins Japanische übersetzt). — Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883. — L'Association douanière de l'Europe centrale, Paris 1879. — Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. (Von Dulaurier ins Französische übersetzt: Les Finances de la France, Paris 1884.) — Die öffentlichen Ausgaben der grösseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, Jena 1893, 2 Auflagen (von A. Gurjew ins Russische übersetzt, Petersburg 1895). — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, 2 Bände, Stuttgart 1896 (von Hamon ins Französische übersetzt: La politique française en matière des chemins de fer, Paris 1900). — In Vorbereitung: Lehrbuch der Kommunalfinanzen, Leipzig.

b) in Zeitschriften: im Finanzarchiv: Frankreichs Finanzlage bei der Jahreswende 1883/84, 1884. — Das Budget des Königreichs Italien, 1886. — Frankreichs Finanzlage Ende Dezember 1886, 1887. — Die Amortisation der preussischen Staatsschulden und das Schuldentilgungsgesetz vom 8. März 1897, 1897. — Frankreichs Finanzlage Ende 1897, 1898. — Einige Bemerkungen zu den preussischen Budgets seit 1880, 1900. — In Jahrb. f. Nat. u. Stat. Léon Say: Les finances de la France, 1883. — Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Grossmächte, 1887. — Die öffentlichen Ausgaben der grösseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, 1889 (im Bulletin de statistique 1889 ins Französische übersetzt). — In der Zeitschr. f. Staatsw.: Der Mitteleuropäische Zollverein, 1886. — In der Revue générale du droit et des sciences politiques: L'association douanière de l'Europe centrale, 1886. — In der Deutschen Rundschau: Die Finanzlage der europäischen Grossmächte, 1883. — In Hirths Ann.: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, 1883. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, 1897. — Nochmals: „Die Eisenbahnpolitik Frankreichs“, 1898. — Ein französisches Buch über die deutschen Agrarverhältnisse, 1898. — In den Preussischen Jahrbüchern: Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. Eine Antikritik. Beiheft zu Bd. 88, Heft 1, 1897. — Im Allgemeinen statistischen Archiv: Staats- und Lokalfinanzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, I. Jahrg., 1890. — Zur internationalen Finanzstatistik, III. Jhrg., 1893. — In der Zeitschrift für Anthropologie: Das älteste italische Metallgeld, 1886.

Red.

Kautz, Julius,

geb. am 5. XI. 1829 zu Raab, studierte in Pest und Leipzig und wurde, nachdem er zuerst an den Rechtsakademieen in Pressburg und Grosswardein, dann an dem neu organisierten Polytechnikum in Ofen gelehrt hatte, 1862 zum ordentlichen Professor der politischen Oekonomie und des Staatsrechts an der Pester Universität ernannt. Im Jahre 1883 wurde Kautz Vicegouverneur der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Infolge seiner Ernennung zum Gouverneur dieser Bank, im März 1892, legte er seine Professur nieder. Anfang 1900 trat er als Gouverneur der Bank in den Ruhestand.

Kantz ist lebenslängliches Mitglied des Oberhauses und seit 1860 Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften, seit 1892 Wirkl. Geheimer Rat etc. etc.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Theorie und Geschichte der Nationalökonomik (Propyläen zum volks- und staatswirtschaftlichen Studium). In deutscher Sprache. II Teile: I. Teil: Die Nationalökonomik als Wissenschaft. Wien 1858. — II. Teil: Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, Wien 1860. — Politika vagy országászattan, tekintettel a két müvelt világrész, államintézményeire. In ung. Sprache in Pest erschienen 1862. (Politik oder Staatswissenschaftslehre, mit Beziehung auf die staatlichen Einrichtungen der zwei civilisierten Weltteile, 3. Aufl., Budapest 1876.) (Mit dem grossen Preise der ung. Akademie gekrönt.) — A Nemzetgazdaság- és Pénzügytan rendszere. (System der Volkswirtschaft und der Finanzwissenschaft.) III Teile. (Mehrere Auflagen in ung. Sprache. Neueste Auflage: Budapest 1883 5.) — A nemzetgazdasági eszmék fejlödési története és befolyása a közviszonyokra Magyarországon, Pest 1868. [Von der ung. Akademie preisgekrönt.] Ein Auszug dieses Werkes ist in deutscher Sprache erschienen unter dem Titel: „Entwickelungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Ideeen in Ungarn und deren Einfluss auf das Gemeinwesen“, Budapest 1876. — Nemzetgazdaságunk és a vámpolitika (Ungarisch), Pest 1868. (Unsere Volkswirtschaft und die Zollpolitik). [Von der ung. Akademie der Wissenschaft preisgekrönt.] — A társulási intézmények a nemzetgazdaságban (Ungarisch). (Die sozialen Institutionen in der Volkswirtschaft), Budapest 1880. [Von der ung. Akademie preisgekrönt.]

b) Ausserdem in ungarischer Sprache Abhandlungen und Aufsätze: a) Ueber die Gesetze der Städtebildung; b) über die neuesten Richtungen in der Staats- und Gesellschaftswissenschaft; c) über Steuer- und Staatsschuldwesen; d) über die Betriebssysteme der Landwirtschaft; e) über das Princip der Staatswirtschaft und die Anfänge der sozialistischen Finanztheorie; f) über währungspolitische Fragen; g) über die Statistik des Finanzwesens der europäischen Staaten in den Editionen der ungar. Akademie der Wissenschaften, dann in den Fachzeitschriften: „Nemzetgázdasági Szemle“ (Volkswirtschaftliche Revue), „Gazdasági Lapok“ (Landwirtschaftliche Blätter) und hauptsächlich im „Budapesti Szemle“ (Budapester Revue). Endlich grössere akademische Denkreden, insbesondere über den Präsidenten der ung. Akademie der Wissenschaften und kön. ung. Justizminister Dr. Theodor Pauler, über den Staatsmann und Finanzminister Kerkapolyi, über den kön. Universitätsprofessor Dr. Alexander Konek, über das ausw. Mitglied der ung. Akademie Prof. Rau in Heidelberg etc.

Red.

Kersseboom, Willem,

geb. 1691 in Oudewater, in der niederländischen Provinz Südholland, gest. am 1. IX. 1771 im Haag, wurde 1729 Revisionsbeamter an der Staatsrechnungskontrollkammer des holländischen Finanzministeriums im Haag, 1751 holländischer Generalpostmeister und bald darauf Generalsekretär der Posten.

Kersseboom, der erste und bedeutendste wissenschaftliche Vertreter der politischen Arithmetik in Holland, verfuhr zur Gewinnung der faktischen Bevölkerungsziffer für Holland und Westfriesland, da methodische staatliche Bevölkerungsaufnahmen damals dort noch nicht existierten, nach folgendem Systeme: Er ermittelte zunächst die Anzahl der jährlich Geborenen innerhalb der gegebenen geographischen Grenzen und schlug zu diesem Zwecke den ihm durch Graunts Forschungen vorgezeichneten Pfad, die Benutzung der Kirchenbücher, ein. Nachdem er auf diese Weise den Geburtenzuwachs einer hinlänglich grossen Anzahl Gemeinden ausgezählt, berechnete er daraus die Gesamtsumme für den Staat bezw. die jüngste Altersklasse: Säuglinge bis Einjährige. Das Resultat war 28000, welcher Zahl er, mittelst Auszügen aus den Totenlisten, indem er auch hierin Graunt folgte, die Zahl der im ersten Lebensjahre Gestorbenen (5500) gegenüberstellte. Für Ermittelung der Sterblichkeit aller höheren Altersklassen bediente er sich sodann der Leibrentenurkunden mit ihren genauen Geburts- und Todesangaben der Versicherten, und die methodische Zusammenstellung der so gewonnenen Mortalität sämtlicher Altersklassen vom 0. bis zum 98. Lebensjahre bildet seine holländische Sterbenswahrscheinlichkeitstafel, die ihm wieder als Basis zu seinen Berechnungen der holländischen und westfriesischen Bevölkerung diente. Allerdings stützen sich letztere Berechnungen auf Annahme einer stationären Bevölkerung, da das einmal von ihm gefundene Resultat von 28000 Geburten in einem Jahre als quantitativ gleichwertig für die Geburten jedes ferneren Jahres betrachtet wird. Die aus jeder Altersklasse seiner Sterbetafel berechnete Zahl der dieser Klasse angehörigen Lebenden bildet, summiert, die erforschte Gesamtbevölkerung (980000). Diese Gesamtsumme verhält sich zur Zahl der jährlich Geborenen wie 1:35 oder um mit Kersseboom selbst zu reden: „Ein Land hat 35 Mal soviel Einwohner, als darin jährlich geboren werden.“ Diese Kersseboomsche Sterbetafel wird in der Geschichte der Bevölkerungsstatistik als erster methodischer Versuch betrachtet, eine gegebene Menge Lebender eines bestimmten Alters in die höchste Altersstufe hinauf arithmetisch zur Feststellung einer wachsenden Verminderung zu verfolgen. Das Medium der Lebensjahre für jedes Mitglied einer Leibrentenversicherung gewinnt er durch Addition der Lebensjahre einer bestimmten Anzahl gleichaltriger, bis zum Aussterben verfolgter Leibrentner, welches Facit er mit der Zahl der ursprünglich vorhandenen dieser Gleichaltrigen dividiert, der Quotient ist die mittlere Lebenserwartung für jede Altersklasse. Aus einer Kontroverse mit dem englischen Mathematiker Simpson über die mittlere Lebenserwartung für die Neugeborenen entstand die sogenannte Londoner Sterbetafel Kersseboom, zu der er die auf die einzelnen Altersklassen verteilte Londoner Mortalität in den 10 Kalenderjahren 1728—1737 benutzte, wie solche in dem Maitlandschen Werke: „The history of London from its foundation to the present time etc., London 1739“ sich vorfindet. Aus diesem zehnjährigen Zeitraum berechnete Kersseboom die Altersstufen für ein mittleres Kalenderjahr und nahm dabei für sämtliche Verstorbene die nämliche Generation an, was wieder mit der Voraussetzung einer stationären Bevölkerung zusammentrifft. Aus dieser Sterblichkeitstafel konstruierte er dann die mittlere Lebenserwartung für die Londoner Bevölkerung. Von grosser Wichtigkeit für die Populationsstatistik sind auch seine Erforschungen über das Geschlechtsverhältnis der Geborenen, deren er 17 weibliche und 18 männliche. in Korrektur der Grauntschen Verhältniszahlen 14 : 13, feststellt. Den naturgesetzlichen Ausgleich ermittelt er in der grösseren Sterblichkeit, dem das männliche Geschlecht in den Jugendjahren unterworfen ist, wonach die mittlere Sterblichkeit in dem massgebenden, die Jahre 11—15 umfassenden Lebensabschnitt für die Mädchen eine um 3,84 Jahre günstigere durchschnittliche Vitalität als für die Knaben aufweist.

Kersseboom veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Vertoog bewijzende dat de faculteit om de renten in s'Hollandts negotiatie, bij wege van loterije van obligatien en renten te mogen neemen op lijven bij verkiezinge zonder eenige distinctie, geen nadeel van den lande heeft konnen toebrengen etc., Haag 1737. — Kort bewijs, dat op de afstervinge, voorgevallen in een klein getal persoonen van zeekeren ouderdom, geensins een generale reegel van leevenskracht voor andere te fundeeren is, o. O. 1738. — Eerste, tweede en derde verhandeling tot een proeve om te weeten de probable meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt etc., 3 deelen, Haag 1738, 1742, 1742. — Eenige aanmerkingen op de gissingen over den staat van het menschelijk geslacht etc., ebd. 1740. — Observatien waarin voornamentlijk getoont word, wat is gelijktijdigheid, dewelke verlischt ward in alle calculatien, die tot voorwerp hebben de probable levenskracht van persoonen van eenigen voorgestelden ouderdom, ebd. 1740. — Proeven van politique rekenkunde vervat in drie verhandelingen over de meenigte des volks in de provintie van Hollandt en Westvrieslandt; de probable leeftijdt der weduwen, de duurzaamheid der huwelijken, de relatie van de meenigte des volks tegen het getal der gebooorene, en dat der gehuwde paaren etc. Als meede over de waardije van lijfrente in proportie van losrente; waarbij zijn eenige aanmerkingen op de gissingen over den staat van het menschelijk geslacht etc., ebd. 1748. — (Fast alle diese Schriften, namentlich aber die drei: „Eerste und derde verhandeling“ und „kort bewijs“ sind polemischer Natur und richten sich gegen die drei holländischen Statistiker van der Burch, Struyck und Jan de Witt, ferner gegen den Engländer Simpson, welche Widersacher Kersseboom durch sachgemässe Aufdeckung ihrer wissenschaftlichen Irrtümer zum Schweigen bringt.

Vgl. über Kersseboom: Déparcieux, Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine, Paris 1746, S. 42. — Bielefeld, Institutions politiques, Bd. II, Leiden 1768, S. 436. — Süssmilch, Göttliche Ordnung etc., 4. Aufl., Berlin 1775, Bd. I, S. 223; Bd. II, S. 305/8, 310, 327, 348, 351; Bd. III, S. 435. — Moser, Die Gesetze der Lebensdauer, ebd. 1839, S. 298 (enthält auch die von Moser verbesserte Kersseboomsche holländische Sterbenswahrscheinlichkeitstabelle). — Bulletin de la Commission centrale de statistique, Brüssel 1857, S. 397/413. — Henschling, Notice sur la vie et les ouvrages de G. Kersseboom, statisticien hollandais du XVIIIième siècle, ebd. 1857. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 25, 113. — A. Wild, Probleme der Statistik, München 1862, S. 34, 36 ff. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 60 ff., 130 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 227/40. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 196 ff.

Lippert.

Kerzensteuer.

Die Steuer auf Stearin und Kerzen ist eine untergeordnete, innere Verbrauchsabgabe, welche zur Zeit noch in Frankreich erhoben wird. Sie verdankt ihre Entstehung der Finanzlage vom Jahre 1873 und ist seinerzeit ohne Debatte genehmigt worden (G. v. 30. Dezember 1873). Ihre Veranlagung und Erhebung ist zwar für den Verkehr und die Fabrikation belästigend, teilt aber diese Eigentümlichkeit mit anderen französischen, inneren Verbrauchssteuern und ergänzt in gewissem Sinn den Petroleumzoll. Die Kerzen dürfen überhaupt nur in geschlossenen Paketen von bestimmtem Gewichte unter Anwendung vorschriftsmässiger Stempelmarken (Vignetten) aus der Fabrik herausgehen, ausgelegt und verkauft werden. Die Vignetten liefert die Verwaltung gegen Erlegung des Steuerbetrages, der Fabrikant hat über deren Verwendung täglich die nötigen Eintragungen zu machen. Zur Sicherung der Abgabe dient die scharfe Beaufsichtigung des Kleinverkaufs: nur gesetzlich verpackte und vignettierte Waren dürfen feilgehalten werden, immer nur ein Paket darf aufgebrochen werden etc.

Das Steuerobjekt ist die Stearinsäure und alle Mischungen von Wachs etc. im Zustande von Lichtern oder Kerzen (Wachskerzen); für alle anderen Verwendungen sind diese Stoffe steuerfrei. Der Steuersatz beträgt für 100 kg 30 Francs. Die gewöhnlichen Pakete haben ein Gewicht von 200, 500, 1000 g, daher die Vignetten Sätze von 6, 15 und 30 Cts. aufweisen. Zur Ausfuhr fabrizierte Lichter sind steuerfrei, was mittelst Abschreibung auf die Belastungen der Fabrik, meist in Form des Nichtüberziehens der Pakete mit Vignetten geschieht und wonach die Sendungen mit acquit-à-caution an das Grenzzollamt gehen. Die Fabrikanten haben alljährlich eine Lizenz von 20 Francs zu entrichten und unterstehen dem Exercice, ebenso die Grosshändler mit Entrepots, nicht aber die Kleinhändler. Der Ertrag der Steuer beläuft sich auf 8,295 Millionen Francs. Bei diesem relativ geringfügigen Ertrag, ihrer lästigen Kontrolle und bei der Steuerfreiheit von Gas und elektrischem Licht dürften auch in Frankreich die Tage dieser Aufwandsteuer gezählt sein.

Max von Heckel.

Kinderarbeit

s. Jugendliche Arbeiter oben Bd. IV S. 1400 ff.

Kinderfürsorge.

I. Allgemeine Grundsätze. 1. Oeffentliche Fürsorge. 2. Die Prüfung der Verhältnisse. 3. Das Verhältnis der öffentlichen zur privaten Fürsorge für Kinder. II. Die Fürsorgeeinrichtungen. Vorbemerkung. A. Vollständige Fürsorge. Grundsätze betr. Anstalts- und Familienpflege. 1. Familienpflege. 2. Anstaltspflege. a) Armen- und Waisenhäuser. — Cottagesystem. — Rettungsanstalten. b) Anstalten für nicht vollsinnige Kinder. B. Ergänzende Fürsorge. Vorbemerkung. 1. Fürsorge für das nichtschulpflichtige Alter. a) Krippen. b) Kinderbewahranstalten. 2. Fürsorge für das schulpflichtige Alter. a) Kinderhorte. b) Schulspeisung. 3. Fürsorge für schwächliche Kinder.

Ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Kinderfürsorge ist in der ersten Bearbeitung dieses Artikels in dem ersten Supplementbande dieses Werkes (I. Aufl.) S. 533 ff. gegeben. — Auf diesen durch räumliche Rücksichten minder beschränkten Artikel sowie auf den Art. Findelhäuser oben Bd. III S. 1034 ff. muss an dieser Stelle verwiesen werden. Wir treten daher sogleich in die Besprechung der gegenwärtig geltenden Einrichtungen und Grundsätze der Kinderfürsorge ein.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Oeffentliche Fürsorge. Im allgemeinen muss wegen der Voraussetzungen des Eintritts der öffentlichen Armenpflege auf den Art. Armenwesen oben Bd. I S. 1052 ff. Bezug genommen werden. Die Armenpflege hat demnach einzutreten, wenn eine Person zum not-

wendigen Lebensunterhalt erforderliche Mittel entbehrt und ohne Gewährung von Hilfe zu Grunde gehen würde. Die öffentliche Waisenpflege als ein Zweig der öffentlichen Armenpflege tritt daher ein, wenn ein Kind am Unentbehrlichen Not leidet, wobei im Gegensatz zu arbeitsfähigen erwachsenen Personen die Besonderheit hinzukommt, dass Kinder an und für sich hilfsbedürftig sind und daher gewissermassen eine sekundäre Hilfsbedürftigkeit eintritt, sobald die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen nicht mehr am Leben oder zu ihrem Unterhalt nicht vermögend oder nicht willens sind. Es entspricht dieser sekundären, auch in der Gesetzgebung über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, in Gesetzen über Bürger- und Gemeinderecht etc. zum Ausdruck gelangenden Stellung, dass auch in armenrechtlicher Beziehung die Kinder von ihren Eltern abhängig sind und derjenige Träger der öffentlichen Gewalt, der zur Unterstützung der Eltern verpflichtet ist, auch zur Uebernahme der Fürsorge für das Kind verpflichtet ist. Nur soweit die Angehörigen nicht bekannt sind bezw. nicht ermittelt werden können, wird die Last nach den allgemeinen für Personen unbekannter Herkunft geltenden Gesichtspunkten geordnet und den grösseren staatlichen oder kommunalen Körperschaften (Provinz, Kreis, Landarmenverband, Grafschaft, Departement etc.) auferlegt. Unrichtig ist es, obwohl es in einer grossen Zahl deutscher Armenordnungen und unter anderem auch in der französischen Gesetzgebung so ausgedrückt wird, von einer Unterstützung der bei Eltern befindlichen Kinder zu sprechen. Kinder dieser Art kommen für die Waisenpflege als solche gar nicht in Betracht; hier wird die Unterstützung nicht bloss armenrechtlich dem betreffenden Familienhaupt zugerechnet, sondern sie ist in der That auch von armenpflegerischen Gesichtspunkten lediglich eine Unterstützung der Eltern, deren Bedürftigkeit dann eben darin zum Ausdruck kommt, dass sie zur Ernährung ihrer Familie, gleichviel ob sie aus erwachsenen oder unerwachsenen Personen bestehe, nicht fähig oder nicht völlig fähig sind.

Den Gegenstand der öffentlichen Waisenpflege bilden daher a) Vollwaisen, deren beide Eltern bezw. deren uneheliche Mutter verstorben, b) Findlinge, deren Herkunft unbekannt ist, die den Vollwaisen gleichstehen, c) Kinder, die von ihren Angehörigen bezw. den Personen, in deren Obhut sie sich befanden, verlassen worden sind, d) Kinder, bei denen zwar der Aufenthalt der Eltern bekannt ist, aber aus besonderen Gründen die Trennung von ihnen im Interesse des Kindes hat erfolgen müssen, wie z. B. im Falle der Geisteskrankheit der verwitweten Mutter, e) Kinder, deren Eltern der öffentlichen Armenpflege bedürfen, die aber mit Rücksicht auf besondere häusliche und persönliche Momente nicht in der Gestalt der offenen Armenpflege, sondern in Form der Uebernahme in Waisenpflege erfolgen muss, dies namentlich dann, wenn die bedürftigen Eltern zur Erziehung der Kinder unfähig sind, die verwitwete oder uneheliche Mutter einen liederlichen Lebenswandel führt und dergl. — Wo aus Gründen der sittlichen Beschaffenheit der Eltern oder der Kinder bei im übrigen vorhandener Fähigkeit zur Ernährung und Erziehung der Kinder ohne öffentliche Hilfe ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt behufs anderweiter Unterbringung der Kinder notwendig wird, liegt ein Fall der öffentlichen Waisenpflege nicht vor. Gleichwohl bringt der enge Zusammenhang derartiger Verwahrlosung mit vorhergehender, wenn auch vielfach selbstverschuldeter Bedürftigkeit es mit sich, dass die Grenze zwischen diesen und den zu e) genannten Fällen sich häufig verwischt und die öffentliche Armenpflege vielfach schon vorbeugend eintritt, wenn an und für sich die Voraussetzungen der Zwangserziehung — vergl. diesen Artikel — vorliegen.

2. Die Prüfung der Verhältnisse. Die zu a gegebene Unterscheidung ist für die Frage der Zulassung zur Waisenpflege von grosser Bedeutung, weil die mehr oder minder leichte Zulassung eine erhebliche Rückwirkung in wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Beziehung unmittelbar auf die Eltern und mittelbar auf die ganze Bevölkerung übt. Sie zeigt sich in der Verlockung der Eltern, sich ihrer Pflichten gegen ihre Kinder durch Abgabe an die Waisenpflege zu entledigen, sich dem in seinen materiellen Folgen nicht mehr fühlbaren Geschlechtsgenuss schrankenlos hinzugeben, die gewissenlosen Verführungen zu vermehren und die leichtfertige Auffassung des Familienlebens zu verstärken. Lehrreich für die Beobachtung dieser Erscheinungen ist namentlich die Geschichte der sog. Drehladen (torno, tours), deren ersten Vorläufer die Niederlegung der Kinder in das Taufbecken bildete und die als dauernde Einrichtung zuerst in dem durch Innocenz III. 1198 errichteten Heiligen Geist-Hospital eingeführt wurde, welches hiervon den Namen »Conservatorio della Ruota« erhielt.

Die für die Klärung der Frage wichtigste Einrichtung ist jedoch in Frankreich, und zwar merkwürdigerweise erst im Jahre 1811 getroffen worden, indem das im übrigen vortreffliche, noch heute der französischen Waisenpflege zur Grundlage dienende Dekret vom 19. Januar 1811 bei der Anordnung umfassender und planmässig geordneter Für-

sorge für bedürftige Kinder zugleich die Einrichtung einer Drehlade (tour) obligatorisch machte. Infolgedessen stieg die Zahl der Hospitäler mit tours auf 235, während 56 trotz der Gesetzesvorschrift ihre Herstellung unterliessen. Die Folge der Anordnung machte sich in einem geradezu ungeheuerlichen Anschwellen der Zahl der eingelieferten Kinder bemerkbar, wobei zu der Neigung, sich der Kinder zu entäussern, gerade der Umstand, dass die Kinderfürsorge durch das Dekret so vortrefflich geordnet war, wesentlich beitrug. Die im Jahre 1784 auf ungefähr 40000 geschätzte Zahl in Waisenpflege befindlicher Kinder betrug am 1. Januar 1815 67966, 1819 99346 und 1834 bereits 129699; die Gesamtaufnahme von 1824 bis 1834 wird auf 452749 Köpfe angegeben, so dass die jährliche Zunahme im mittleren Durchschnitt 33629 betrug. Man suchte zwar durch Versetzung der Kinder in andere Pflegestellen, wo ihr Verbleib den Eltern gänzlich unbekannt blieb, der leichtfertigen Einlieferung nicht ganz ohne Erfolg entgegen zu arbeiten. Eine wirkliche Besserung trat aber erst ein, als man seit 1834 mit Unterdrückung der tours, allerdings nur da, wo die Generalräte sich dafür entschieden, energisch vorging. Zwar fehlt es auch heute noch nicht an Stimmen, die sich für das Princip der Anonymität aussprechen (vergl. den Aufsatz: Le rétablissement des tours in Revue philanthropique Bd. IV. p. 724). Doch ist die allgemeine Meinung in Frankreich dagegen. Dies ist auch die Meinung aller Sachkundigen. Aehnliche Erfahrungen wie von Frankreich werden von vereinzelten Versuchen in Deutschland und England in älterer Zeit bezeugt.

Man darf daher als die heute allgemein herrschende Anschauung bezeichnen, dass prüfungslose Aufnahme von Kindern mit gesunden Grundsätzen der Armenpflege nicht vereinbar ist. Selbst in Italien hat der im Jahre 1899 in Turin abgehaltene Provinzialkongress dieses System als dem Interesse der Mütter und der Kinder schädlich erklärt.

Im Sinne dieser Auffassung haben sich gewisse feste Grundsätze entwickelt, die heute für die Praxis als massgebend bezeichnet werden können. Ungefährlich, d. h. der prüfungslosen Aufnahme zugänglich ist allein die Fürsorge für Vollwaisen. Die Aufnahme von Findlingen und verlassenen Kindern, die sich im Augenblick der Aussetzung oder der Verlassung nicht ablehnen lässt, giebt dagegen zur sorgfältigen Nachforschung nach den Eltern Anlass, einmal um in armenrechtlicher Beziehung die Gemeindezugehörigkeit zu ermitteln, und dann, um die noch lebenden Eltern zu ihrer Fürsorgepflicht zurückzuführen bezw. sie wegen ihrer Vernachlässigung strafrechtlich zu verfolgen. Die Aufnahme von Kindern, die bei ihren Eltern leben, erfolgt ohne Weiterungen nur da, wo die Hifsbedürftigkeit der Eltern, wie namentlich schwere körperliche und geistige Gebrechen, die sie zur Ausübung der elterlichen Fürsorge unfähig machen, deutlich in die äussere Erscheinung tritt oder wenn ein äusseres Hindernis, wie der vorübergehende Aufenthalt in einer Krankenanstalt, die Verbüssung einer Freiheitsstrafe die Eltern an der Ausübung der Fürsorge verhindert. Abgesehen von diesen Fällen ist die Aufnahme sorgfältig von armenpflegerischen Gesichtspunkten zu prüfen und überall da abzulehnen, wo Eltern an und für sich fähig sind, ohne öffentliche Hilfe für ihre Kinder ausreichend sorgen zu können. Freilich ist hier die Grenze nicht ganz leicht zu finden, was aber bei der Frage, ob und welche Unterstützung zu gewähren ist, überhaupt sehr schwer ist. Unter Umständen wird die Armenverwaltung dazu gelangen, zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen und pflichtvergessenen, gänzlich verkommenen Eltern die Kinder abnehmen, um nicht die Kinder selbst völlig verkommen zu lassen. Hier sind dann allgemeinere volks- und sozialwirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend, die zu der Erwägung führen können, dass ein bei solchen Eltern verbleibendes Kind unzweifelhaft der sittlichen Verwahrlosung ausgesetzt ist. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen empfiehlt es sich durchweg, den Familienzusammenhang und den Kindern die liebende, durch keine noch so gute Waisenpflege zu ersetzende mütterliche Fürsorge zu erhalten und Familien, die aus Anlass grosser Kinderzahl bedürftig werden, in öffentlicher Armenpflege angemessen zu unterstützen.

3. Das Verhältnis der öffentlichen zur privaten Fürsorge für Kinder. Ebenso wie bei Unterstützungen in offener Armenpflege durch Geld oder Naturalien die seitens der Privatwohlthätigkeit gewährte Hilfe sich nur durch ihre Motive von der staatlichen Hilfeleistung unterscheidet, ist auch die Fürsorge für die gesamte Ernährung und Erziehung eines Kindes durch die private Wohlthätigkeit in keiner Weise von dem unterschieden, was die öffentliche Armenpflege leistet. Man darf sogar sagen, dass bei der modernen Entwickelung der öffentlichen Waisenpflege wenigstens in grösseren Städten die öffentliche Waisenpflege besser eingerichtet ist als private Institute dieser Art. Die Folge hiervon ist denn auch thatsächlich, dass sich von dieser gänzlichen Versorgung von Kindern die Privatwohlthätigkeit mehr und mehr zurückgezogen hat und nur noch insoweit wirksam ist, als für diese Zwecke vielfach sehr bedeutende Stiftungen bestehen, die eine pri-

vate Fürsorge für die Kinder ermöglichen. Immerhin bleibt auch in diesen Fällen, wie die Beispiele von Städten mit alten Stiftungen, wie Frankfurt a. M., Hamburg, Danzig u. a. beweisen, die Zahl der Stiftungskinder weit hinter den von der Waisenpflege aufgenommenen zurück. In Hamburg waren 1899 neben 171 sogenannten Stiftungskindern 3671 Kinder seitens der öffentlichen Armenpflege überwiesen. Auch hat sich hier die öffentliche Waisenpflege an die Stiftungswaisenpflege eng angegliedert, so dass die gegenwärtige Waisenverwaltung zugleich die Geschäfte beider besorgt und die Kinder im grossen Ganzen genau dieselbe Fürsorge erfahren. Der Unterschied liegt darin, dass unter die Stiftungskinder nur Kinder von Bürgern aufgenommen werden und die Mittel nicht aus der Staatskasse fliessen. Ausserdem würden in diesem Zusammenhange die Waisenanstalten zu nennen sein, die für die Angehörigen besonderer Stände errichtet sind, wie die Militärwaisenhäuser und die von den Reichsfechtschulen gegründeten Anstalten.

II. Die Fürsorgeeinrichtungen.

Vorbemerkung. Es ist zu unterscheiden zwischen vollständiger und ergänzender Fürsorge. Die erste umfasst alle Bedürfnisse des Lebens, Nahrung, Kleidung und Erziehung, kurz die vollständige Unterhaltung des Kindes mittelst einer einheitlichen Fürsorgethätigkeit. Diese wird in geschlossenen Anstalten oder durch Unterbringung in Familienpflege oder mittelst eines die Elemente beider vereinigenden gemischten Systems geübt. Soweit die körperliche, geistige oder sittliche Beschaffenheit des Kindes besondere Anforderungen stellt, wird diesen durch Veranstaltungen für die Erziehung und den Unterricht genügt, welche der Beschaffenheit des Kindes besonders Rechnung tragen, wie Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Rettungsanstalten etc.

Die ergänzende Fürsorge beschränkt sich auf einzelne Hilfeleistungen, welche dem Lebensalter oder der besonderen Beschaffenheit des Kindes angepasst sind; hierunter fällt die Bewahrung von Kindern für die Dauer der Abwesenheit der Mutter vom Hause, die Speisung von schulpflichtigen Kindern, die Gewährung von besonderen Heilmitteln, Seebädern und dergleichen; auch kann die besondere Fürsorge für nicht vollsinnige Kinder durch Einzelleistungen, wie Erteilung besonderen Unterrichts, Aufnahme in Kinderheilstätten und dergleichen mehr bethätigt werden, während im übrigen die Kinder im elterlichen Hause Wohnung, Nahrung und Kleidung erhalten. Art und Umfang aller dieser Veranstaltungen sind überaus mannigfaltig.

A. Vollständige Fürsorge. Grundsätze betreffend Anstalts- und Familienpflege.

Das Princip des Anstaltssystems besteht im wesentlichen darin, dass die Kinder in einer von der Aussenwelt abgeschlossenen Anstalt unter der Aufsicht von Inspektoren, Hausvätern und dergleichen unterhalten und erzogen werden, während das Princip der Familienpflege darin beruht, dass die Kinder bei einzelnen Familien untergebracht werden, bei denen sie ohne weitere Einschränkungen gleich den Angehörigen der Familie leben. Die wesentlichsten Gründe, die zu Gunsten der Familienpflege vorgebracht werden, sind die folgenden: Zunächst sei die Familienpflege wesentlich billiger als die Anstaltspflege, welche kostbare Bauten und eine umständliche Verwaltung fordere, auch in Bezug auf die Beköstigung teurer wirtschafte. Doch ist man einsichtig genug, diesen Vorzug, wenn es einer ist, nur als Hilfsgrund geltend zu machen. Vor allem wird betont, dass das Kind durch Unterbringung in der Familie auf seinen natürlichen Boden gestellt werde, die Anforderungen und die Segnungen des Familienlebens geniesse, frühzeitig durch das Mitleben in einer seinem Stande angemessenen Familie den wirklichen Ernst des Lebens kennen lerne und durch thätige Teilnahme an den täglichen Verrichtungen in einem Familienhaushalte auch lerne, was in einem solchen Haushalte notwenig sei. So höre denn das Kind von klein auf von den Arbeiten, Mühen und Sorgen sprechen, welche erforderlich sind, bis die Ernte eingebracht werden kann; es höre, wenn ein Stück Vieh erkrankt sei, wenn es zeitweilig an Arbeit mangele, es nehme teil an den Sorgen, die durch Erkrankung eines Familienmitgliedes hervorgerufen würden etc. Mit anderen Worten, die Fürsorge für verwaiste Kinder müsse so gestaltet sein, dass sie den Kindern möglichst völlig Ersatz für alles das biete, was sie verloren haben, einen Ersatz für das Elternhaus, für die Liebe des Vaters, für die zärtliche Sorge der Mutter, für das Leben und die Erziehung in der Familie, einen Ersatz, der eben nur durch den Eintritt in gleiche Verhältnisse, d. h. durch Eintritt in eine Familie geleistet werden könne. Ganz besonders wird dieses Moment für Mädchen geltend gemacht, welche dem natürlichen Triebe folgen möchten, sich in einer noch so kleinen und ärmlichen Haushaltung nützlich zu machen; auch könnten die dort erworbenen Kenntnisse in der Haushaltung durch Unterricht in der Anstalt nie ersetzt werden.

Neben diesen positiven Vorzügen der Familienpflege werden die besonderen Mängel der Anstaltspflege hervorgehoben. Eine Anstalt umfasse immer eine grössere Zahl

von Kindern, deren individueller Begabung und Neigung gerecht zu werden, sehr schwer sei; es bedürfe vielmehr in der Anstalt einer strengeren Hausordnung und einer gewissen Schablone. Verschiedene Systeme der Erziehung, wie sie bei der verschiedenen Veranlagung der Kinder notwendig sei und wie sie von den Eltern gegenüber ihren Kindern wohl angewandt wurden, seien daher in der Anstalt so gut wie ausgeschlossen; die Anstalt werde niemals imstande sein, für die Charakter- und Gemütsbildung der Kinder diejenigen Anregungen und Einwirkungen zu geben, für welche nur das Familienleben die Quelle biete. Der Gehorsam gegen solche Regeln und Grundsätze, wie er in Anstalten verlangt und erzwungen werde, sei etwas ganz anderes als der aus dankbarer Gesinnung entspringende fröhliche Gehorsam gegen liebevolle Pflegeeltern; ja die Erfahrung habe gelehrt, dass ein solcher erzwungener Gehorsam nur allzuhäufig zu Charakterverdorbenheit, namentlich zu Heuchelei, Scheinheiligkeit, Lüge und Angeberei gegen andere Anstaltskinder führe. Es kommt hinzu die grosse Gefahr, dass sich nicht bloss körperlich epidemische Krankheiten sehr leicht ansteckend fortpflanzen, sondern auch geheime geschlechtliche Sünden, welche sich erfahrungsmässig ganz ausserordentlich schnell und leicht verbreiteten; ein einziges sittlich verdorbenes Kind genüge, um die ganze Abteilung, der es angehöre, dem gleichen Laster zuzuführen.

Die Freunde des Anstaltssystems stellen ihrerseits folgende Gegenbehauptungen auf: Zunächst sei es unerheblich, ob die Anstaltspflege teurer wirtschafte als die Familienpflege, da es vor allem darauf ankäme, dass gut und zweckmässig gewirtschaftet werde; das sei aber in der Regel schon deshalb bei der Familienpflege nicht der Fall, weil man für das geringere Pflegegeld auch nur entsprechend geringere Leistungen durch Pflegeeltern erhalte, welche nur darauf ausgingen, an den Kindern, welche ihnen zur Pflege und Erziehung übergeben seien, einen Gewinn zu machen, und sie um so mehr vernachlässigten, je weniger sie für sie erhielten. Auch werde jede Familie nach ihren eigenen Grundsätzen verfahren und sicher selten zu einer eingehenden Beobachtung des ihr anvertrauten Kindes imstande sein. So werde man genötigt sein, die Pflegestelle häufig zu wechseln, was dann für die Erziehung von sehr üblen Folgen sei.

Die im Vorstehenden angedeuteten Meinungsverschiedenheiten sind, namentlich um die Wende des 18. Jahrhunderts, Gegenstand sehr zahlreicher, zum Teil mit Erbitterung geführter Auseinandersetzungen gewesen, wozu bei den Freunden des Anstaltssystems wohl auch die mangelhafte ländliche Armenpflege beitrug. Um 1780 schrieb die patriotische Gesellschaft in Hamburg einen Preis für die Erörterung dieser Frage aus, der zwei Schriften zuerkannt wurde, die sich für das System der Familienpflege aussprachen (Stark-Frankfurt und Haun-Gotha).

Die thatsächliche Gestaltung der Dinge giebt gegenwärtig den Vertretern der Familienpflege recht, indem mit verhältnismässig geringen Ausnahmen dieses System das herrschende geworden ist. Ende des vorigen Jahrhunderts waren es Gotha und Weimar, welche mit der gänzlichen oder teilweisen Ersetzung der Anstaltspflege durch Familienpflege den Anfang machten; heute sind Berlin, Köln, Düsseldorf, Bremen, Hamburg, Leipzig, Stuttgart, Dresden, Frankfurt und viele andere zu nennen, welche grundsätzlich der Familienpflege den Vorzug geben.

Das Verhältnis stellt sich beispielsweise in Hamburg so, dass im Jahre 1899 591 Kinder in dem Waisenhause selbst, 2599 in Familienpflege untergebracht waren, wobei zu bemerken ist, dass unter den ersten sich 171 Kinder befanden, die fundationsmässig als sogenannte Stiftungskinder aus eigenen Mitteln der Anstalt versorgt werden.

In Berlin sind von insgesamt 4997 Kindern, die sich im Jahre 1899 in der öffentlichen Waisenpflege befanden, 4517 in Familienpflege gegeben worden.

Sehr lehrreich sind die von Böhmert herausgegebenen gutachtlichen Aeusserungen aus 77 deutschen Armenverwaltungen, welche überwiegend zu Gunsten der Familienpflege ausfallen; namentlich ist von Bedeutung der Bericht Dresdens, welcher ausspricht, dass sich die Unterbringung von Waisenkindern auf dem Lande nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus bewährt habe, eine Aeusserung, die deshalb von grossem Gewicht ist, weil sie auf sorgfältigen Aufzeichnungen über die seit einer Reihe von Jahren erzielten Erfolge beruht. Man verfolgte den Lebensweg der im Wege der Waisenfürsorge untergebrachten Kinder und vermochte festzustellen, dass, was Männer anbetrifft, ein bedeutend höherer Prozentsatz von früheren Anstaltspfleglingen Strafanstalten bezw. der Zwangsarbeitsanstalt zugewiesen wurde und dass, was die Frauen anlangt, ebenfalls ein höherer Prozentsatz früherer Anstaltspfleglinge der Prostitution anheimgefallen war, als der Prozentsatz bei solchen betrug, die in Familienpflege sich befanden. Auch in Bezug auf die Gesundheit stellen sich die Ergebnisse bei der Anstaltspflege bei weitem ungünstiger als bei der Familienpflege; so hat in den italienischen Findelhäusern die Sterblichkeit durchschnittlich 80% betragen,

während sie bei Einführung der Aussenpflege auf 21% sank. In Prag, wo man von dem System der Aussenpflege zur Anstaltspflege zurückkehrte, stieg die Sterblichkeit von 27,7% wieder auf 66,3%. In dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, welcher die Frage in seiner Jahresversammlung 1888 erörterte, wurde nach sehr eingehender Beratung der Leitsatz angenommen: »Die Familienpflege ist die natürlichste und zweckentsprechendste. Sie verdient aus sittlichen wie praktischen Rücksichten den Vorzug vor Unterbringung der Waisen in geschlossenen Anstalten. Die letztere ist nur für besondere Fälle beizubehalten.«

In ganz ähnlicher Weise hat der Verein in seiner Jahresversammlung von 1899 zu dieser Frage Stellung genommen.

Auch ist es bemerkenswert, dass in den neueren Gesetzen über Zwangserziehung, so insbesondere auch in dem preussischen G. v. 13. März 1878, betreffend verwahrloste Kinder, in § 1 ausgesprochen ist, dass Kinder, welche eine strafbare Handlung begehen, von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen etc., wobei die Familienpflege an die erste Stelle gesetzt ist. Ebenso § 1838 B.G.B. — Ganz besonders gute Erfolge werden auch dem System der Familienpflege in England und Amerika nachgerühmt. Namentlich äussert sich in den Jahresberichten der englischen Centralbehörde die Oberinspektorin über die wachsend guten Ergebnisse der Familienpflege.

Trotz der Herrschaft des Princips der Familienpflege ist die Anstaltspflege nun keineswegs verschwunden oder auf ein so unbedeutendes Mass zurückgeführt, dass ihr Verschwinden in naher Aussicht stünde. Zunächst fällt der Umstand in Betracht, dass eine grosse Zahl sehr erheblicher Stiftungen auf die Voraussetzung der Anstaltspflege begründet ist und dass man auch schon aus finanziellen Rücksichten Bedenken tragen muss, die einmal vorhandenen Anstalten preiszugeben. Zweitens wird auch von den Gegnern der Anstaltspflege anerkannt, dass sie unter allen Umständen besser sei als keine oder schlechte Familienpflege, also noch überall da zur Anwendung kommen müsse, wo Familienpflege wegen der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur in schlechter Beschaffenheit zu erlangen sei. Ferner würde sie als unentbehrlich zu betrachten sein für Kinder, die zunächst der strengeren Zucht und Aufsicht bedürfen, und für Kinder, die von Familien nicht gern genommen werden, namentlich solche, die mit körperlichen und geistigen Gebrechen, besonderen Krankheiten oder Neigung zu Lastern behaftet sind. Endlich würden, namentlich in grösseren Gemeinwesen, die Anstalten zum mindesten nicht als vorübergehendes Aushilfsmittel entbehrt werden können, um Kinder, die plötzlich verwaisen, aufzunehmen und sie dort zu behalten, bis geeignete Pflegeeltern ermittelt bezw. bis hinlänglich Beobachtungen gemacht sind, ob das Kind sich besser für Familien- oder Anstaltspflege eignet. So findet sich denn fast durchweg ein gemischtes System von Anstalts- und Familienpflege; von den besonderen Bildungen, welche zur Nachahmung der Familie in Anstalten und der Zusammenschliessung von Familienpfleglingen in sogenannten Waisenkolonieen führten, wird sogleich noch ebenso wie von den allgemeinen Voraussetzungen der Anstalts- und der Familienpflege zu sprechen sein.

1. Familienpflege. Mit der allmählichen Ausbreitung der Vorherrschaft des Familienprincips haben sich auch feste Grundsätze ausgebildet, welche die Voraussetzung seiner befriedigenden Durchführung bilden. Die Aufgabe, den Kindern das fehlende Familienleben zu ersetzen, kann nur erfüllt werden, wenn Familien vorhanden sind, denen Kinder ohne Bedenken anvertraut werden können. Kinder lediglich gegen Gewährung eines mehr oder minder hohen Pflegegeldes auszuthun, ohne sich um ihr ferneres Wohlergehen zu kümmern, ist nichts anderes als eine grundsätzlich zu missbilligende Art der ungeordneten und unkontrollierten Armenpflege, von der man namentlich in Berichten über ländliche Waisenpflege sehr betrübende Schilderungen findet. Neuerdings hat der Deutsche Verein für Armen- und Waisenpflege in seiner oben erwähnten Jahresversammlung im Anschluss an den ihm erstatteten Bericht Grundsätze für die Voraussetzungen geordneter Familienpflege aufgestellt.

Was die Auswahl der Pflegestellen betrifft, so sind die allgemeinen Voraussetzungen, dass die Pflegeeltern durchaus unbescholten sind, in gutem Ruf stehen, ein gesichertes Auskommen haben und zu der Befürchtung nicht Anlass geben — wenn ihnen auch selbstredend der pekuniäre Vorteil willkommen sein darf —, dass sie das Kind lediglich um des Geldinteresses willen annehmen. Ferner muss ihre Wohnung, die Einteilung der Räume, der Besitz entsprechender Lagerstätten die Sicherheit bieten, dass das aufzunehmende Kind ein genügendes Unterkommen hat. Personen, welche Armenunterstützung beziehen, in übelberufenen Gegenden wohnen, bestraft sind etc., werden daher in der Regel auszuschliessen sein. Ausnahmen werden nur da zugelassen, wo es sich um nahe Angehörige handelt, die etwaige Mängel in der

einen oder anderen Richtung durch die natürliche verwandtschaftliche Beziehung auszugleichen vermögen. Ferner wird die Gleichartigkeit der Konfession sowie ein gewisses allgemeines Verständnis der erziehlichen Aufgaben gefordert, welche an dem Pflegekinde zu üben sind. Ob die Pflegestelle sich innerhalb des Gemeinwesens oder ausserhalb befindet, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Doch ist man in den bestgeleiteten Waisenverwaltungen geneigt, wenn thunlich, Kinder in ländliche Pflegestellen zu bringen, wo für das körperliche Wohlergehen bessere Luft und kräftigere Kost, für das geistige die grössere Einfachheit der Verhältnisse und die Abwesenheit vielfacher schädlicher Einflüsse von Bedeutung sind. Eine Unterbringung an einem anderen Orte als demjenigen, in welchem das Kind geboren ist oder wo seine Eltern oder sonstigen Angehörigen leben, erfolgt regelmässig dann, wenn man es den Einflüssen seiner bisherigen Umgebung und seiner Angehörigen entziehen will. Erwähnenswert ist das Vorgehen Frankreichs um die Mitte dieses Jahrhunderts, wo eine sehr lebhafte Ortsveränderung in Ansehung der Waisenpfleglinge stattfand, um der Neigung der Eltern entgegenzuwirken, sich ihrer Kinder allzuleicht zu entledigen.

Die Beschaffung der Pflegestellen erfolgt anfänglich meist durch Ausschreibung. Später pflegt sich ein fester Stamm von Familien zu erhalten, zu denen dann bei einmal erfolgter Einführung des Systems andere von den ständigen Vertrauensorganen der Waisenpflege empfohlene hinzutreten. Das System der Verdingung an den Mindestfordernden, das vereinzelt wohl auch noch vorkommt, steht in unbedingtem Widerspruch zu einer zweckmässig geordneten Familienpflege und ist in einigen neueren Armengesetzen, z. B. dem von Steiermark vom 27. August 1896 und dem bernischen Armengesetz vom 22. September 1897, ausdrücklich untersagt.

Von grosser Bedeutung ist nun für den Ausbau des Systems die Gewinnung von Vertrauenspersonen sowohl für die Auswahl der Familien wie für ihre Ueberwachung. Soweit es sich um Pflegestellen im Bezirke des Gemeinwesens handelt, pflegt die Waisenverwaltung selbst mit Hilfe ehrenamtlicher Organe diese Funktionen zu üben. So führen in Berlin Mitglieder des Gemeindewaisenrats die Beaufsichtigung der Pflegestellen, mit denen neuerdings unter Zuziehung der Vormundschaftsrichter gemeinschaftliche Sitzungen abgehalten werden, um sich über die einzelnen Pflegefälle wie auch über allgemeine Grundsätze der Waisenpflege zu verständigen. Ende März 1898 bestanden 254 Waisenratskommissionen mit 1687 Pflegern und 435 Pflegerinnen; von den gemeldeten Familien wurden 762 berücksichtigt und 819 abgewiesen. Es befanden sich 1899 in Familienpflege in Berlin selbst 1515, in auswärtigen Pflegestellen 3002 Kinder. Dem Stande nach waren von den auswärtigen Pflegeeltern 1511 Handwerker, 856 Landleute, 572 Arbeiter, 240 Witwen, 144 Beamte etc. Die Pflegestellen verteilten sich auf 149 Städte mit 2223 Kindern und 453 Dörfer mit 2061 Kindern. In Hamburg geschieht die Prüfung der Pflegestellen durch die Polizeibehörde unter Mitwirkung der Vertrauensmänner und Beamten des Waisenhauses. Ueber die auswärtigen Pflegestellen wird zunächst durch die Vertrauensmänner schriftlich berichtet und dann durch den Inspektor des Waisenhauses eine Nachprüfung veranstaltet. Für die städtische Waisenpflege ist Hamburg in sechs Kreise eingeteilt; ausserdem besteht ein Bezirk für die Kinder katholischer und jüdischer Konfession. Im hamburgischen Landgebiet sind 6 Distrikte eingerichtet. Für die ausserhalb Hamburgs befindlichen Pflegestellen fungierten im Jahre 1899 610 Prediger, 50 Lehrer und 4 andere Personen als Vertrauensmänner, welche über die Familien, welche sich zur Aufnahme von Pfleglingen erboten hatten, Erkundigungen einziehen und nach erfolgter Ueberweisung die Pflegestelle weiter überwachen. Die Gesamtaufsicht übt die Waisenverwaltung, die speciell über die ländlichen Pflegestellen der Waisenhausinspektor. In den städtischen Bezirken finden monatlich Kreissitzungen behufs Berichterstattung und Austausch der gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen statt; von den ländlichen Pflegestellen gehen in der Regel jährlich zweimal schriftliche Berichte ein. Die Zahl der Orte, in denen ausserhalb Hamburgs Kinder untergebracht wurden, betrug 302.

Aehnliche Mitteilungen liegen aus einer grossen Zahl von Städten vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass als Vertrauensmänner ganz überwiegend Geistliche und Lehrer gewählt werden, welche meistens mit besserer Bildung genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der einzelnen Familien verbinden. Bei Gemeindevorstehern liegt häufig die Gefahr eines gewissen Interesses für die Gemeinde vor, das sie nicht ganz unbefangen erscheinen lässt; gleichwohl bilden nächst den Geistlichen und Lehrern die Gemeindevorsteher die Hauptgruppe von Vertrauensmännern. In der Regel wird den Vertrauensmännern eine Vergütung gewährt, die z. B. in Hamburg pro Kopf und Monat 50 Pfennige, also 6 Mark pro Jahr beträgt.

Einen guten Einblick in die Verhältnisse

des ganzen Staatsgebietes bieten die in der Hauserschen Schrift niedergelegten Berichte über die Kinderpflege in Baden.

In einer Reihe von Bezirken erweist sich als überaus fruchtbares Princip der Familienpflege die Mitwirkung des weiblichen Elementes, das in keinem Lande so sorgfältig ausgebildet ist wie in Baden. Ueber die Grundsätze der Kontrolle sind von einer Reihe von Waisenverwaltungen genauere Vorschriften ausgearbeitet, deren wesentlichste darin bestehen, dass ausser der Beschaffenheit des Hauses und des Raumes, in welchem ein Kind untergebracht ist, andauernd auch das Fortbestehen der Voraussetzungen zu überwachen ist, unter denen das Kind in eine bestimmte Pflegestelle gegeben ist, und vor allem die Entwickelung des Kindes durch persönliche Besuche, durch Erkundigung bei dem Lehrer und Geistlichen zu überwachen ist. Im grossen Ganzen lauten aus den gut geleiteten Waisenverwaltungen sowohl des Inlandes wie des Auslandes die Berichte über die Erfolge der Familienpflege überaus günstig.

Für die Höhe der Pflegegeldsätze kann eine Norm nicht wohl angegeben werden; sie wird von den örtlichen Lebensbedingungen und etwaigen Besonderheiten der Pflegeeltern und der Kinder abhängen. Das Pflegegeld wird höher sein im Westen als im Osten, höher in der Stadt als auf dem Lande, niedriger bei ganz gesunden oder bei solchen Kindern, die sich schon im Haushalt nützlich machen können, als bei kranken oder besonders schwächlichen Kindern, und niedriger endlich bei Pflegeeltern, die mehr aus Liebe zu Kindern als aus Erwerbssinn ein Kind aufnehmen. Um einige Beispiele zu geben, so beträgt das Pflegegeld für hamburgische Waisenkinder im 1. Lebensjahre 200, im 2. 160, im 3. bis 6. 140, 7. bis 10. 120, 11. bis 14. 100 Mark. Ausserdem werden die Kinder mit einem doppelten Anzuge ausgerüstet, fernerhin aber von den Kosteltern gekleidet. Die Auslagen für Schulgeld und Schulbücher, ärztliche Behandlung und Arzneimittel werden den Pflegeeltern vergütet. Für die badischen Kreise werden Durchschnittsbeträge von 50—70 Mark für einige ländliche Kreise, daneben auch 100—130 Mark für die Kreise Heidelberg und Mannheim, 170—180 Mark für die Städte Heidelberg und Mannheim angegeben. Im ganzen waltet bei den Armenbehörden ebenso wie in der Armenpflege die Neigung zu thunlichster Billigkeit ob, die freilich in ihrem letzten Erfolge doch teurer ist, weil sie schlechte erziehliche und gesundheitliche Ergebnisse bewirkt. Charakteristisch ist in dieser Beziehung namentlich die Warnehmung, dass vielfach für Kinder, welche auf Kosten eines fremden Ortsarmenverbandes untergebracht werden, höhere Sätze als für die auf eigene Kosten untergebrachten Kinder bezahlt werden. So nimmt man denn auch hier wahr, dass im grossen Ganzen nur die gut geleiteten grossen Verwaltungen angemessene Pflegesätze gewähren und dass die Fürsorge in kleinen Städten und ländlichen Gemeinden sehr viel zu wünschen übrig lässt. Naturgemäss wird für die geringe Bezahlung auch entsprechend wenig geleistet.

Es ist schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass neben der öffentlichen Waisenpflege auch Privatvereinigungen in Deutschland sich bedürftiger, namentlich verwahrloster Kinder vielfach annehmen, welche im wesentlichen ähnlichen Grundsätzen folgen wie die für die öffentliche Waisenpflege massgebenden. Für England hat die Centralbehörde feste Grundsätze bezüglich der Pflegestellen durch Generalordre vom 28. Mai 1889 aufgestellt, die im wesentlichen den hier gegebenen Grundzügen entsprechen.

2. Anstaltspflege. a) Armen- und Waisenhäuser. — Cottagesystem. — Rettungsanstalten. Das Wort »Waisenanstalt« deckt sehr verschiedene Einrichtungen. Wird in den auf niedrigster Stufe stehenden Anstalten nur das geboten, was nötig erscheint, um ein Kind nicht auf die Strasse zu setzen und nicht vollständig verhungern zu lassen, so bieten die besten Anstalten neben voller leiblicher Pflege eine nach allen Richtungen sich erstreckende geistige und moralische Ausbildung, die Erziehung zu einem nützlichen Berufe, Ausbildung in Landarbeiten oder im Handwerk oder sogar auch zu höheren Berufsarten.

Die Unterbringung in den Armenhäusern zusammen mit allen Altersklassen und ohne Unterschied der Geschlechter ist auch heute noch in ländlichen Gemeinden vielfach in Gebrauch; doch wird dem Mangel immerhin durch den allgemeinen Schulzwang in Bezug auf die geistige Bildung etwas abgeholfen, wenn auch diese Form der Versorgung unter allen Umständen als die schlechteste zu bezeichnen ist und noch hinter der Unterbringung selbst in einer weniger guten Familie zurückbleibt. In kleinen und mittleren Städten wird man, sofern nicht zum System der Familienpflege übergegangen ist, mindestens Waisenhäuser geringen Umfangs finden, in denen sogenannte Hausväter und Hausmütter die Aufsicht führen; in katholischen Ländern, so namentlich in Frankreich, treten Ordensschwestern an ihre Stelle, die gerade in Bezug auf Kinderpflege mit Recht des besten Rufes geniessen. Das gleiche gilt von Hauseltern und Beamten der Waisenverwaltungen im allgemeinen nicht. Vielmehr ist hier mit wenigen sehr individuellen Ausnahmen der Mangel an Fähigkeit

zur Erziehung und der Fähigkeit, Kinder nach ihrer Eigenart zu beurteilen, von sehr bedenklichen Folgen. Auch in England war namentlich die Unterbringung in den kleineren Workhouses, in denen die Uebelstände der Unterbringung in Anstalten zusammen mit Erwachsenen und mit Personen sehr zweifelhafter Herkunft und Charakters krass hervortraten, der Anlass, der Frage der anderweiten Einrichtungen für Kinder näherzutreten.

In den grösseren Waisenhäusern sind die Uebelstände geringer, weil hier die Aufnahme einer grösseren Zahl von Kindern bessere Aufsicht und Scheidung der Geschlechter von vorn herein notwendig macht und auch der ohnehin für Verpflegung der Kinder und Unterhaltung der Anstaltsgebäude notwendige Aufwand auch die Heranziehung besserer Kräfte zur Aufsicht und zum Unterricht leichter ermöglicht. So finden sich denn in den grossen Waisenhäusern ganz allgemein Einrichtungen, welche, abgesehen von den principiellen Bedenken gegen Anstaltspflege, alle Vorzüge eines wohlgeordneten Verpflegungs- und Erziehungssystems in sich vereinigen. Hier ist neben sogfältiger Trennung der Geschlechter, Herstellung gesunder und geräumiger Schlafstellen, Schaffung von Badeeinrichtungen, Turn- und Spielplätzen auch für Unterricht und Erziehung, landwirtschaftliche und Handarbeit gesorgt.

Soweit die Waisenverwaltung das System der Familienpflege bevorzugt, dient es zugleich als S t a t i o n für die neuaufgenommenen Kinder, welche hier zunächst gereinigt, eingekleidet und für längere oder kürzere Zeit beobachtet werden, um ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob sie sich besser für Anstalts- oder Familienpflege eignen. Auch werden hier diejenigen Kinder vorläufig versorgt, welche wegen vorübergehender Abwesenheit der Eltern haben aufgenommen werden müssen und nach Fortfall der Gründe der Abwesenheit, wie Aufenthalt im Krankenhause, Verbüssung kürzerer Freiheitsstrafen etc. den Eltern zurückgegeben werden sollen. Auch wenn Kinder einen auswärtigen Unterstützungswohnsitz besitzen, werden sie in der Regel so lange zurückgehalten, bis sich die Heimatgemeinde entschieden hat, ob sie sie in eigene Fürsorge übernehmen will. Schwer zu erziehende Kinder von böswilligem Charakter, verbrecherischen oder lasterhaften Neigungen sowie auch kränkliche und fortdauernder ärztlicher Aufsicht bedürftige Kinder werden für die ganze Dauer der Waisenpflege in der Anstalt behalten, die übrigen in Pflegestellen ausgethan.

Im übrigen hängt es von der Grösse der Waisenanstalt, ihrer Lage in oder ausserhalb der Stadt, ihren Mitteln etc. ab, ob sie besondere Schuleinrichtungen trifft oder die Kinder an den vorhandenen Schuleinrichtungen teilnehmen lässt. Beides hat gewisse Bedenken gegen sich; durch eigene Schulen werden die Kinder noch mehr isoliert, als sie es schon ohnehin durch die Anstaltspflege sind, während bei dem Besuch der allgemeinen Schulen ihnen der Unterschied zwischen Kindern, die ein Elternhaus haben, und ihrem eigenen Schicksal häufig schmerzlich und verbitternd zur Erkenntnis kommt. Diese Wahrnehmung ist beispielsweise in England gemacht worden, wo man zur Verminderung des üblen Einflusses des workhouse die Kinder in die allgemeinen Schulen sandte. Im übrigen ist gerade im Hinblick auf diese Wahrnehmungen in England, soweit nicht die Familienpflege (boarding-out-system) angewandt wird, vielfach die Errichtung besonderer Anstalten für Kinder erfolgt: Districts- sowie auch Parochial schools, in welchen die Kinder den workhouses entnommen und in besonderen Anstalten vereinigt werden; der Unterschied zwischen beiden Schulen liegt nur in dem Umfang; im übrigen entsprechen sie dem, was wir Waisenhäuser nennen.

Ein anderer Unterschied in den Anstaltseinrichtungen tritt hervor, sofern sie für verschiedene Altersklassen bestimmt sind, wie z. B. in Frankreich durch das Dekret von 1811 bei Anordnung der Familienpflege gleichzeitig verordnet wurde, dass die Kinder mit vollendetem 12. Lebensjahre wieder in die hospices zurückkehren sollten, um die Vollendung ihrer durch den dauernden Aufenthalt auf dem Lande gefährdeten Ausbildung zu erhalten. Wenn die Anstaltspflege, wie es namentlich bei den noch unten zu besprechenden Rettungsanstalten der Fall ist, sich über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt, müssen Einrichtungen für die Ausbildung in einem Gewerbe getroffen werden. Andere Formen der Anstaltspflege kommen da vor, wo die Anstalten zunächst nur der Obdachlosigkeit steuern sollen. Von einer höchst interessanten Fürsorge dieser Art berichtet die »Children's Aid Society« in New-York, die u. a. ihre Fürsorge den Kindern zuwendet, welche ohne Heim, ohne Eltern und ohne jegliche Pflege auf den Strassen herumstreifen und kein oder ein ganz kümmerliches Nachtquartier besitzen. Es wird diesen Kindern zunächst nur ein Nachtquartier geboten, während sie tags über ihrem Vagabundenleben überlassen bleiben. Nach einiger Zeit sucht man die Kinder in besonderen Arbeitsschulen zu sammeln und dort arbeiten zu lassen, um sie allmählich der ehrlichen Arbeit zuzuführen; namentlich ist die Verpflanzung nach dem Westen zu Farmern häufig. Den Bestrebungen wird

ein sehr guter Erfolg nachgerühmt. Aehnlich das »Open-all-night-refuge for homeless boys and girls« in London, eine der 34 von Dr. Bornardo gegründeten Anstalten zum Wohle verwaister und verlassener Kinder.

Von der inneren Einrichtung wohleingerichteter Waisenhäuser kann hier nur eine Andeutung gegeben werden. Man sucht neuerdings die Waisenhäuser thunlichst ausserhalb der Stadt in Vororte zu verlegen, teils um der Kostenersparnis willen, teils um die Kinder schädlichen Einflüssen zu entziehen, vor allem aber auch, um Garten- und Ackerland für die Beschäftigung und die Spiele der Kinder zu gewinnen. So ist beispielsweise das Hamburger Waisenhaus seiner Zeit aus der Stadt verlegt worden und umfasst ein sehr erhebliches Areal, obwohl es jetzt schon wieder von städtischen Gebäuden umgeben ist. Hier ist, da in der Anstalt zugleich die Uebergangsstation enthalten ist, für alle Arten von Pfleglingen Sorge getragen, vom Säuglingsalter bis zum Alter der Konfirmation. Im ganzen sind 15 Abteilungen bezw. Altersgruppen eingerichtet, nämlich: eine Abteilung für Säuglinge, ein Kindergarten für Zöglinge von 2—6 Jahren, eine Gruppe für Knaben und Mädchen im ersten Schuljahre, 7 Gruppen für schulpflichtige Knaben, 3 Gruppen für schulpflichtige Mädchen, eine Gruppe für konfirmierte Knaben, welche vorübergehend in der Anstalt sich aufhalten, um von dort aus wieder bei Lehr- oder Dienstherren untergebracht zu werden, eine Gruppe für konfirmierte Mädchen, welche nach der Konfirmation noch ein Jahr zur Erlernung der häuslichen Arbeiten in der Anstalt verbleiben. Dazu kommt eine Krankenstation für erkrankte oder besonderer Pflege bedürftige schwächliche Kinder, während Kinder, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dem Krankenhause zugeführt werden. Den einzelnen Abteilungen und Gruppen stehen besondere Aufseher und Aufseherinnen, in der Säuglingsabteilung Diakonissen, im Kindergarten eine Kindergärtnerin vor. Als Aufseher sind meistens gebildetere unverheiratete Handwerker angestellt. Diese wohnen unter den Zöglingen ihrer Gruppe, überwachen und leiten deren häusliche Verrichtungen und Spiele, essen und schlafen mit ihnen und unterweisen sie in den verschiedenen Werkstätten der Anstalt, in welchen sie für den Anstaltsbedarf zu arbeiten haben, in einzelnen gewerblichen Fertigkeiten. Als Aufseherinnen in den Mädchengruppen fungieren Damen, welche früher als Hausdamen oder Erzieherinnen in Familien thätig gewesen sind. Sie wohnen unter den Mädchen ihrer Gruppe und verrichten mit ihnen die zur Reinigung des Hauses, zur Beschaffung und Instandhaltung der Kleidung im Nähsaal und in der Strickstube, zur Reinigung der Wäsche sowie die in der Küche erforderlichen Arbeiten.

Die gesamte häusliche Erziehung der Knaben steht unter der Aufsicht eines in der Anstalt wohnenden fest angestellten Lehrers, den ein zweiter Lehrer als ständiger Gehilfe unterstützt; diejenige der Mädchen wird von einer älteren Dame überwacht, welche zugleich für die ganze Anstalt die Funktionen der Hausmutter wahrzunehmen hat. Jener als Oberhelfer, diese als Oberin sind dem Direktor, mit dem sie in täglichen Konferenzen und Besprechungen die nötigen Massnahmen verabreden, für die Durchführung des Erziehungsplanes in erster Linie verantwortlich.

An der Beaufsichtigung und Anleitung der schulpflichtigen Zöglinge ausser der Schulzeit haben noch die sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen der Anstaltsschule in einem bestimmten Turnus, wonach mindestens zwei an jedem Tage herangezogen werden, sich zu beteiligen. Sie haben namentlich die Anfertigung der Schularbeiten zu überwachen und besonders an Sonn- und Feiertagen wie in den Ferien für zweckmässige Erholung und Spiele zu sorgen.

Die bereits erwähnten Gruppen der Zöglinge umfassen für die älteren Jahrgänge 40—50, für die jüngeren 20—30 Kinder. Die Gruppe soll die Familie ersetzen, soweit davon in einer Anstalt die Rede sein kann. Sie hat ihren besonderen Wohn- und Schlafsaal. Was die Glieder einer Familie im Laufe des Tages zu vereinigen pflegt, häusliche Arbeiten, gemeinsame Mahlzeiten, Erholung und Spiel, das führt und hält auch die Angehörigen einer Gruppe zu den verschiedenen Tageszeiten zusammen und fördert in ihnen das Gefühl der Gemeinschaft, während zwischendurch kleinere Abteilungen der Gruppe durch Teilnahme an dem Unterricht verschiedener Klassen der Anstaltsschule, durch Arbeiten in den Werkstätten und dem Garten, durch Besorgungen in der Stadt etc. ihrem besonderen Berufe nachgehen.

Man sieht aus diesem Beispiel Hamburgs, wie es möglich ist, der Individualität der Kinder gerecht zu werden, ohne in die bei Anstalten drohende Schablone zu verfallen.

Die in den Hamburger Einrichtungen angedeuteten Versuche, durch Gruppenbildungen die Familie zu ersetzen, hat man in einem besonderen System auszugestalten versucht, welches nach der Anstalt Mettray bei Tours oder nach seiner Anwendung in England Mettray- oder Cottage-System genannt wird. Das System, welches die Mitte zwischen Anstalts- und Familienpflege hält, besteht darin, dass man statt eines

grossen gemeinschaftlichen Gebäudes kleinere Häuser (cottages) in ländlichen Bezirken errichtet und die Kinder auf diese Weise in kleinere Gruppen verteilt. In diese Häuser setzt man je eine Arbeiter- oder Handwerkerfamilie, von welcher die allgemeine Aufsicht zu führen ist, wobei die Knaben in dem Handwerk des Mannes, die Mädchen in den häuslichen Arbeiten zu unterweisen sind. Indem man die Zahl der Kinder in jedem dieser Häuser auf 8—12 beschränkt, eine Zahl, welche noch bei kinderreichen Familien erreicht wird, sucht man die Vorzüge der mit der Anstaltspflege verbundenen Isolierung mit der gemütlichen Wirkung der Familiengemeinschaft zu verbinden.

In Frankreich sind mehr als 80 solcher Anstalten nach dem Vorbilde von Mettray gegründet worden; in England, namentlich in Wales, hat die Einrichtung viel Anklang gefunden; so ist die Anstalt in Chelsea zu erwähnen, wohin sämtliche verwaisten, vernachlässigten und verwahrlosten Kinder der Gemeinde gesandt werden. Um das Verwaltungsgebäude, die Kirche, die Schule und die Beamtenwohnungen liegen die kleinen, im Stile einfacher Arbeiterhäuser auf dem Lande erbauten kleinen Häuser, in welchen die Kinder wohnen. Unter den Hausvätern sind die verschiedenen Gewerbe vertreten. In Deutschland ist dieses System namentlich in der Rettungsanstalt »Das Rauhe Haus« mit vorzüglichem Erfolge eingeführt worden. In Amerika ist die Einrichtung nach englischem Vorbilde vielfach nachgeahmt worden.

Der allerneueste Versuch auf diesem Gebiet ist die Einrichtung der sogenannten scattered homes, die zuerst in Sheffield eingeführt worden ist. Sie besteht darin, dass kleine Wohngebäude in verschiedenen Teilen des Bezirks der Armenverwaltung gemietet und dort nicht mehr als 16 Kinder unter die Aufsicht von Hauseltern gestellt werden. Die Kinder bilden mit den Hauseltern eine Familiengemeinschaft, besuchen aber im übrigen die örtliche Schule, verkehren mit den Kindern der übrigen Ortseinwohner und leben mithin ganz wie andere Kinder, die in das allgemeine Leben des Ortes aufgehen.

Die Rettungsanstalten sind Waisenanstalten mit dem besonderen Zwecke, sittlich gefährdete oder bereits verwahrloste Kinder zu bessern und zu bilden. Bei ihnen bildet die Sorge für Unterricht und Erziehung den Hauptanlass der Pflegethätigkeit, die selbstverständlich ohne Gewährung von Obdach, Nahrung und Bekleidung nicht ausgeführt werden kann. Gleichwohl ist es nicht richtig, die Rettungsanstalten zu scharf von den Anstalten der Waisenpflege abzusondern, weil im Grunde genommen die gleichen Ursachen für die Aufnahme in beide massgebend sind. Abgesehen von besonders lasterhaften oder gar verbrecherisch veranlagten Kindern, welche in jedem Stande vorkommen können, sind eben diejenigen Kinder der Verwahrlosung am meisten ausgesetzt, welche in dürftigen Verhältnissen leben und deren Eltern daher für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht hinreichend Sorge tragen können oder wollen. Die ersten Bestrebungen auf dem Gebiete des sogenannten Rettungswesens sind daher im Grunde nichts anderes als Bestrebungen der Waisenfürsorge gewesen.

So haben am Ende des vorigen Jahrhunderts Pestalozzi, Fellenberg, Wehrli u. a. in der Schweiz und in Deutschland die Kinder um sich gesammelt, hat in Frankreich die Thätigkeit der Ordensschwestern eingesetzt, während in England John Howard und später Miss Carpenter sich der schutzlosen Jugend annahmen. Dieser enge Zusammenhang erscheint am deutlichsten in Amerika, wo auch die Waisenfürsorge im wesentlichen der Privatthätigkeit überlassen ist und die Fürsorge für Kinder sich gleicherweise auf bedürftige wie auf verwahrloste Kinder erstreckt. Im übrigen findet die Besserung und Erziehung nicht notwendig in geschlossenen Anstalten statt; wie schon erwähnt, ist in Deutschland überwiegend die Familienpflege auch für solche verwahrloste Kinder in erste Linie gestellt; auch ist thatsächlich vielfach die Erfahrung gemacht worden, dass Kinder, welche anscheinend zu den schlimmsten ihres Alters gehörten, eine vollständige Umwandlung zeigten, sobald sie aus ihrer Umgebung in einfache ländliche Verhältnisse verpflanzt wurden. Wo jedoch Familienpflege nicht eintreten kann oder soll, treten die Rettungs- bezw. Besserungsanstalten an die Stelle, die damit sich deutlich von den Anstalten der Waisenpflege, mit denen sie im übrigen das meiste gemeinsam haben, abheben. Das Princip dieser Rettungshäuser, welche überwiegend von freien, auf strenger kirchlicher Grundlage stehenden Erziehungsvereinen ins Leben gerufen sind, beruht in der Wiedererweckung des religiösen Bewusstseins und in der Anleitung zu nützlicher Arbeit, wobei vielfach landwirtschaftliche Thätigkeit und gewisse, von der Maschinenindustrie möglichst unberührte Handwerke bevorzugt werden. Teils ist diese Beschäftigung als wesentliches Mittel zur Ausbildung des sittlichen Willens, der Ordnungsliebe und des Fleisses nur Mittel zum Zweck, teils als Vorbereitung auf den künftigen Lebensberuf Selbstzweck.

Die Zahl der evangelischen Rettungsanstalten betrug 1898 342 mit 12759 Zöglingen. Besonders hervorzuheben ist

Württemberg, wo die Rettungssache im Anfange des Jahrhunderts nach dem Vorgange der von Zeller 1820 gegründeten Anstalt in Beuggen mit besonderem Eifer in Angriff genommen war. Von den gegenwärtig bestehenden 18 Anstalten ist die Mehrzahl in den Jahren 1820—1840 gegründet worden. Vor anderen ragt durch die Art ihrer Entstehung und ihre eigenartige Weiterbildung, welche das Vorbild für eine grosse Zahl anderer Anstalten geworden ist, das von Wichern zu Horn bei Hamburg gegründete »Rauhe Haus« hervor, ebenso die von Werner in Reutlingen Ende der 30er Jahre errichteten Anstalten »zum Bruderhaus«. In England sind es die Industrial Schools für Verwahrloste und die reformatory schools für jugendliche Verbrecher, welche den deutschen Rettungshäusern entsprechen. In Frankreich sind zahlreiche Kolonieen nach dem Vorbilde der schon erwähnten Colonie agricole de jeunes detenus zu Mettray entstanden. Die Rettungsanstalten sind meistens geringeren Umfangs als die eigentlichen Waisenanstalten; auch sind sie zum Teil nach den Geschlechtern geschieden; so nimmt das Rauhe Haus nur Knaben auf, während von den Württemberger Anstalten nur eine lediglich für Knaben und nur eine lediglich für Mädchen bestimmt ist. Bemerkenswert ist noch die Illionois School for Agriculture and manual training for boys. Auch sind hier die zahlreichen Rettungsanstalten für sittlich gefährdete und die sogenannten Magdalenenanstalten für gefallene Mädchen zu erwähnen.

b) Anstalten für nicht vollsinnige Kinder. Die Fürsorge für nicht vollsinnige Kinder fällt nur zum Teil unter die Aufgaben der Waisenpflege; zum anderen Teil gehört sie der hygienischen und vor allem der pädagogischen Fürsorge an. Doch machen sich die Gesichtspunkte der im engeren Sinne armenpflegerischen Fürsorge insofern geltend, als einmal nicht vollsinnige Kinder überwiegend aus ärmeren Familien hervorgehen und gerade die Sinnesmängel durch die Verhältnisse, denen die Kinder entstammen, vielfach erzeugt werden, andererseits Kinder, denen diese besondere Fürsorge mangelt, völlig hilflos dastehen und in späterem Alter unbedingt Gegenstand der armenpflegerischen Fürsorge werden müssen. Die verhältnismässig junge Bewegung auf diesem Gebiete richtet sich daher durchweg darauf, nicht vollsinnige Kinder, soweit irgend angänglich, unter Berücksichtigung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu bilden und sie für einen Erwerbszweig, deren Zahl freilich immer sehr beschränkt ist, vorzubereiten oder, soweit sie gänzlich bildungsunfähig sind, durch Aufnahme in eine Anstalt der Lieblosigkeit bezw. Verständnislosigkeit ihrer Angehörigen oder der Roheit der Aussenwelt zu entziehen. Die Forderung, dass für schwachsinnige Kinder unter allen Umständen ein gesetzlicher Erziehungszwang eintrete und ihnen besonderer Unterricht, sei es in besonderen Klassen für die nur geistig zurückgebliebenen, sei es in besonderen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder zu teil werde, ist erst kürzlich noch von der 7. Konferenz für das Idiotenwesen mit Nachdruck gestellt worden. Thatsächlich besteht der Anstaltszwang für taubstumme Kinder in einer Zahl kleinerer deutscher Staaten, in Dänemark, Schweden und Norwegen, England und Italien, für schwach- und blödsinnige Kinder in Sachsen, Anhalt, Schleswig-Holstein und Norwegen. In die Klasse der nicht vollsinnigen Kinder gehören I d i o t e n, deren normale Geistesentwickelung unmöglich gemacht oder frühzeitig rückgängig gemacht oder gehemmt ist (Blödsinnige, Cretins, Schwachsinnige — imbécille — feeble-minded), mit mannigfachen Komplikationen, teils physischer teils psychischer Art (paralytische Erscheinungen, Taubstummheit, Blindheit, Epilepsie), T a u b s t u m m e und B l i n d e. Eigentümlich ist der Fürsorgethätigkeit auf diesem Gebiet, dass sie fast durchweg durch die Wahrnehmung einzelner trauriger Erscheinungen angeregt worden und überwiegend durch private Initiative ins Leben getreten ist. Am frühesten hat wegen der ins Auge fallenden Hilfsbedürftigkeit die Blindenfürsorge sich entwickelt, während die Idioten- und Taubstummenpflege verhältnismässig spät, ähnlich wie die Irrenpflege aus dem Stadium der sicherheitspolizeilichen Massregeln in das der positiven Schutzfürsorge getreten ist. Auf die Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

B. Ergänzende Fürsorge.

Vorbemerkung. Die Fälle der Einzelbildungen, welche zum Besten der Kinder bestimmt sind, zu erschöpfen, ist nicht möglich. Zu betonen ist, dass die ergänzende Fürsorge sich im grossen Ganzen auf dem Boden der privaten Vereinsthätigkeit entwickelt hat, zum Teil unter dem Beistande und der finanziellen Unterstützung des Staates und der Gemeinde. Soweit sich die Fürsorgethätigkeit auf die Verwahrung und Erziehung der Kinder beschränkt, ist als allen diesen Veranstaltungen gemeinsam hervorzuheben, dass sie in erster Linie dazu dienen sollen, denjenigen Kindern Fürsorge angedeihen zu lassen, welche des Tags über der Aufsicht und Pflege entbehren. Das Bedürfnis hierzu hat sich namentlich in grösseren Städten und in Fabrikorten herausgestellt wo die Mütter darauf angewiesen

sind, mit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen oder, wenn sie verwitwet sind bezw. der Ehemann durch Krankheit, Gebrechen am Erwerb verhindert ist oder er die Familie verlassen hat, allein den Lebensunterhalt zu erwerben; es gilt dies auch für die Fälle, in denen die Mütter Armenunterstützung beziehen, da diese in der Regel nicht so hoch bemessen ist, dass die Familie ohne jeden Erwerb der Mutter davon erhalten werden kann. Geht nun die Mutter tags über dem Erwerb nach, so bleiben die Kinder unbeaufsichtigt, erhalten keine oder nur sehr mangelhafte Verköstigung, treiben sich, wenn sie nicht etwa von den Müttern eingeschlossen werden, auf den Strassen umher, wo sie zur Bettelei verführt werden und, wie die Erfahrung namentlich grosser Städte lehrt, in hohem Masse verwildern und verwahrlosen. In solchen Fällen tritt die Thätigkeit der Krippen, Bewahranstalten, Horte und Heime ergänzend ein. Doch wird gerade angesichts der neuerdings sehr starken Beförderung derartiger Veranstaltungen die Warnung erhoben, nicht gar zu sehr den Eltern die Fürsorge für ihre Kinder zu erleichtern und nicht überall, wo Anstalten dieser Art nicht bestehen, ihr Fehlen als einen Mangel anzusehen; wo ein thatsächliches Bedürfnis nicht vorliege, solle man sich hüten, das Bedürfnis künstlich hervorzurufen, da unter allen Umständen die einzig richtige Stätte für die Erziehung der Kinder das Elternhaus sei und dieses nicht ohne Not verdrängt werden dürfe. Gerade die allzu leichte und bequeme Hilfe komme weniger den Kindern als trägen und pflichtvergessenen Eltern zu gute. Diese Bedenken sind bei den gut geleiteten Anstalten nicht ohne Würdigung geblieben; man hat, um die angedeuteten Gefahren zu vermeiden, fast durchweg den Grundsatz durchgeführt, dass die Eltern, welche gerade des Verdienstes halber ihre Kinder derartigen Anstalten anvertrauen, zu den Kosten der Pflege einen ihren Verhältnissen entsprechenden, wenn auch geringen Beitrag leisten, dass sie ihre Kinder in der Regel selbst der Anstalt zuführen und abholen müssen und dass sie nur an den Tagen, an denen sie wirklich durch Arbeit vom Hause ferngehalten sind, die Kinder der Anstalt übergeben dürfen. Auf der anderen Seite wird darauf gehalten, durch die Kinder mittelbar einen fördernden Einfluss auf die Eltern selbst zu üben, indem schmutzig gehaltene, unordentlich gekleidete Kinder zurückgewiesen und die Mütter dadurch gewöhnt werden, für Ordnung und Reinlichkeit der Kinder zu sorgen, eine Gewöhnung, die sich dann auch auf die ganze Häuslichkeit überträgt. So wurden auf dem internationalen Wohlthätigkeitskongress zu Mailand 1881 die Krippen geradezu als »Schulen für die Mütter« bezeichnet. Auch wird durch die persönliche Zuführung der Kinder eine Verbindung zwischen den Eltern und den Pflegestellen bewirkt, die vielfach zu freundlicher, auch auf anderweite Hilfe und Fürsorge sich ausdehnender Thätigkeit führen kann, was für die Gebenden wie für die Nehmenden gleich günstig wirkt, indem namentlich die ersteren den Einblick in ihnen meist ganz fremde und meist sehr trübe soziale Verhältnisse gewinnen.

1. Fürsorge für das nicht schulpflichtige Alter. a) Krippen. Diese Anstalten, welche wohl auch »Säuglingskrippen« genannt werden, dienen zur Aufnahme von Kindern bis zum ersten, zuweilen auch bis zum zweiten Jahre.

Die ersten Krippen entstanden in Paris 1844 auf Anregung des Beamten Marbeau; die Einrichtung hat dann in Paris und ganz Frankreich grosse Verbreitung gefunden: es bestehen dort über 400. In Deutschland ist die älteste Krippe diejenige im Breiten Feld in Wien, die 1849 gegründet ist; demnächst folgen zahlreichere Gründungen in Bayern; später sind dann in allen europäischen Staaten Krippen gegründet worden.

b) Kinderbewahranstalten. Die erste Anregung zu ihrer Gründung gab Oberlin, der 1779 im Verein mit der in seinen Dienst getretenen Louise Schepeler die verwahrlosten Kinder, hauptsächlich des vorschulpflichtigen Alters, um sich sammelte, ihnen Geschichten erzählte, sie Lieder lehrte, Bilder erklärte und mit ihnen spielte. Dieser Anregung wurde dann in Deutschland, jedoch zunächst in verhältnismässig geringem Masse, Folge gegeben; durch die Prinzessin Pauline von Detmold wurde 1802 eine Aufbewahrungsanstalt gegründet; in Berlin desgleichen 1819 durch Professor Wadzek. Erst von den 30er Jahren an kommt die Sache in Aufschwung und führt zur Gründung zahlreicher Bewahranstalten, deren Zahl heute auf mehr als 2000 zu schätzen ist.

Die Einrichtung der hier in Frage stehenden Anstalten ist nicht überall dieselbe. Es liegt das daran, dass zum Teil verschiedene Ansichten über ihre Aufgaben herrschen. Namentlich haben hier die vorzugsweise für die Mittelstände eingerichteten Fröbelschen Kindergärten einige Verwirrung gebracht. Diese, welche mit Bewusstsein eine eigentliche Kinderpädagogik mit Anschauungsunterricht und mannigfacher Belehrung pflegen und im Grunde eine Art Schule für das nicht schulpflichtige Alter bilden, verwirren nach der Auffassung der Hauptvertreter der Bewahranstalten den Charakter dieser Anstalten, die in der That zunächst nichts weiter als Anstalten zur »Verwahrung« sein sollen, wobei eine angemessene

Beschäftigung des Kindes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar erwünscht ist, wenn sie auch keine schulmässige zu sein braucht. Es wird daher auch gegen den vielfach eingebürgerten Namen (Warteschulen — Kindergarten — infants schools — scuola infantile) Protest erhoben und betont, dass eben das Wort »Bewahranstalt« (salle d'asile) die Aufgabe der Anstalt richtig bezeichne. Man wird dieser Ansicht durchaus beipflichten müssen; auch hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der die Frage der Kinderfürsorge zusammenfassend behandelte, die von dem Referenten Reddersen vorgelegten Thesen sich angeeignet, in deren vierter es heisst: »Sie (die Anstalten) bereiten die Kinder durch wechselvolle Anregung der leiblichen und geistigen Anlagen und Fähigkeiten in Verbindung mit gewissenhafter Gewöhnung an Reinlichkeit, Ordnung und pünktlichen Gehorsam auf den Besuch der Schule vor, schliessen aber die geordnete systematische Unterrichtsweise, wie die strengere Zucht der Schule noch ganz aus«. Der internationale Wohlthätigkeitskongress von 1858 spricht in den von ihm angenommenen Leitsätzen unter anderem als Aufgabe der Leiterin aus: »d'éviter que l'instruction strictement élémentaire n'empiète sur l'instruction scolaire proprement dite«, lenkt aber gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf die Organisation der deutschen Kindergärten. Im ganzen wird hiernach als Aufgabe der Bewahranstalten zu bezeichnen sein, dass sie die Kinder des vorschulpflichtigen Alters den ausserhalb des Hauses beschäftigten Müttern tags über abnehmen, verpflegen und ihrem Alter entsprechend beschäftigen. Selbstverständlich ist auch hier die Rücksicht auf die hygieinischen Verhältnisse, Luft, Licht und zweckmässige, aber einfache Ernährung. Neben grösseren Räumen zum Aufenthalt im Winter und während regnerischen Wetters ist ein Spielplatz im Freien das wichtigste Erfordernis. Die Beschäftigung wird in der Anregung zu zwanglosem Spiel bestehen, wozu bei den grösseren Kindern einfache biblische und andere moralische Erzählungen, das Vorsprechen und Nachsagen kleiner Sprüche und Lieder, kleine Arbeiten mit Bauhölzern, Sand, Papier und dergleichen treten können. Die Aufsicht und Leitung wird auch hier von weiblichen Kräften zu üben sein.

2. Fürsorge für das schulpflichtige Alter. a) Kinderhorte. In der dritten Stufe der Kindesentwickelung liegt das Bedürfnis der Aufsicht etwas anders als im vorschulpflichtigen Alter. Zunächst wird durch den allgemeinen Schulzwang jedes Kind ganz anders der Beurteilung ausgesetzt, so dass Fälle besonderer körperlicher oder geistiger Verwahrlosung durch die Lehrer bemerkt und, wo nötig, den zuständigen Schul-, Polizei- und Armenbehörden mitgeteilt werden. Abgesehen hiervon, sind die Kinder auch während eines erheblichen Teils des Tages beschäftigt und auch nach Beendigung der Schulzeit durch ihre Schularbeiten in Anspruch genommen. Im übrigen liegen die gleichen Gründe vor, ihnen während der Abwesenheit der Eltern eine Zuflucht zu gewähren und sie gerade in diesem Alter vor den Gefahren des zuchtlosen Herumtreibens auf den Strassen zu bewahren. Diesem Bedürfnis abzuhelfen, dienen die sogenannten »Horte« oder auch »Heime«, meist specieller als »Knaben- oder Mädchenhort bezw. -heim« bezeichnet. Ihre Entstehung ist verhältnismässig sehr jungen Datums. Obwohl schon 1828 in Darmstadt eine Knabenbeschäftigungsanstalt und 1853 in Weimar eine Gartenarbeitsschule errichtet wurde, welche beide die Gartenarbeit zur Hauptbeschäftigung haben, ist die eigentliche Gründung von Horten dem verstorbenen Professor Schmid-Schwarzenberg in Erlangen zu verdanken, welcher die Aufgabe betonte, den Schulunterricht durch die in so vielen armen Häusern arg vernachlässigte Familienerziehung zu ergänzen. In diesem Sinne gründete er 1872 die Anstalt »Sonnenblume«, nach deren Vorbild alsbald auch in Augsburg und München ähnliche Anstalten errichtet wurden. Neuerdings sind fast in allen grösseren Städten und namentlich auch von Fabrikunternehmungen Kinderhorte gegründet worden. So besteht in Berlin der Verein »Mädchenhort« mit 11 Anstalten mit einer Durchschnittszahl von je 50 bis 60 Kindern, der Verein Kinderhort, welcher zur Zeit 15 Knabenhorte und 7 Mädchenhorte mit zusammen 900 Kindern besitzt, und der Centralverein »Mädchenhort« mit 4 Anstalten.

Die wesentlichste Aufgabe dieser Horte ist, Kinder angemessen zu beschäftigen. Die Kinder sind gehalten, zu bestimmten Zeiten, in der Regel nach Schulschluss, zu erscheinen; doch werden ihnen an schulfreien Nachmittagen die erste Stunde und den Knaben wohl auch eine Stunde zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht zur eigenen freien Verfügung überlassen, da sie während dieser Zeit gewissermassen unter der Kontrolle der öffentlichen und dem Einfluss der Schulzucht stehen.

Wenn auch mit grosser Entschiedenheit auf Ordnung und gute Sitte gehalten wird, so soll doch die eigentliche strenge Schulzucht nicht Raum finden. Das Verhältnis des Leiters zu den Knaben soll das eines Vaters zu seinen Kindern sein; gerade von dem Verkehr mit gebildeten, der Sache lebhaftes Interesse entgegenbringenden Männern

und Frauen wird eine segensreiche Einwirkung auf die Kinder erhofft. Für die Mädchenhorte gilt ziemlich das gleiche, nur dass Mädchen verhältnismässig leichter beschäftigt werden können und bei ihnen an Stelle der Handfertigkeitsarbeiten die weiblichen Handarbeiten treten, sie auch gehalten sind, sich sogleich nach Schulschluss in die Anstalt zu begeben. Sehr bedeutende Anstalten dieser Art, wie etwa das Kinderheim der Heylschen Farbenfabrik, welches unter der persönlichen Leitung der Frau Heyl steht, gehen wohl noch weiter in der Anleitung und Beschäftigung der Kinder: dort sind für die besondere Ausbildung der Kinder je nach Bedürfnis ein Schuhmacher, Tischler, Korbmacher, Bürstenbinder etc. und für die Kriegsspiele ein Soldat zugezogen. Ebenso ist für die Mädchen ein umfassender Haushaltungsunterricht eingerichtet, in dem neben der bis ins einzelne gehenden Praxis auch die theoretische Belehrung in fasslicher, dem Alter angemessener Form geboten wird.

b) Schulspeisung. Die Bewegung für Gewährung von Speisen an bedürftige Schulkinder ist verhältnismässig jung. Sie ist zunächst nicht durch armenpflegerische, sondern durch pädagogische Gesichtspunkte hervorgerufen worden, indem die Lehrer wahrnehmen konnten, dass ein Teil der Schüler dem Unterricht nicht aufmerksam folgte und die Ursache hiervon, abgesehen von anderen Ursachen, wie Kränklichkeit, Ueberbürdung mit gewerblicher Nebenbeschäftigung und dergleichen, vielfach in mangelhafter Ernährung zu suchen war. Die Gründe hierfür ergaben sich leicht aus näherer Nachforschung nach den häuslichen Verhältnissen der Kinder, deren Eltern entweder selbst zu bedürftig waren, um für hinreichende Ernährung der Kinder zu sorgen oder deren Mütter wegen Arbeit ausserhalb des Hauses für Bereithaltung von Essen nicht Sorge tragen konnten. So wurde denn, namentlich in der Schweiz, wo die Einrichtung demnächst am meisten Verbreitung fand, die Speisung solcher Kinder angeregt, sei es durch Gewährung warmer Milch und von Zubrot zum Frühstück oder eines warmen Mittagessens nach beendigter Schulzeit bezw. in der Mittagspause. Als infolge dieser Anregungen der Frage namentlich seitens der Lehrerschaft grössere Aufmerksamkeit zugewendet wurde, fand sich denn auch fast überall und namentlich wieder in den grösseren Städten die gleiche Erscheinung; in den verschiedenen Orten, über welche Berichte vorliegen, schwankt die Zahl der mangelhaft genährten und den ganzen Tag ohne warme Nahrung bleibenden Schulkinder zwischen 3—10 %. Diesem Uebelstand zu begegnen, ist nicht ganz leicht. Nicht bloss die Frage der Mittelbeschaffung, sondern auch wenn die Mittel vorhanden sind, die Frage der Beschaffung der Speisen, ihre Qualität, die Auffindung eines geeigneten Speisungslokals, die Auswahl der zu speisenden Kinder machen ernstliche Schwierigkeiten; auch wird die Frage erörtert, ob es zu den Verpflichtungen des Staates bezw. der Gemeinde zu rechnen sei, wenn sie für den Schulunterricht sorgen, auch dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder an dem Unterricht in rechter Weise teilnehmen können, was bei mangelhaft genährten Kindern nicht der Fall sei. Die Frage ist noch zu jung, um durch Aufstellung fester Grundsätze abschliessend erledigt zu sein. Immerhin kann man als Regeln, welche bisher in der Praxis befolgt sind, etwa folgende festhalten: Die Speisung besteht da, wo die Kinder warme Mittagskost zu Hause zu erwarten haben, dagegen infolge eines langen Schulweges oder wegen mangelnder Mittel ohne warmes Frühstück das Haus haben verlassen müssen, in Gewährung warmer Milch nebst Brot; wo die Ernährung im allgemeinen mangelhaft ist und die Mutter den ganzen Tag über ausser dem Hause ist, in Gewährung von warmem Mittagessen (Schulsuppe). Die Frühstücksverteilung erfolgt in der Schule selbst in den Pausen; die Abgabe von Mittagessen je nachdem, in besonderen Kinderküchen oder in den Klassenräumen der Schule, während diese frei sind, bezw. in anderen geeigneten Räumen der Schule. Die Speisung von Kindern zusammen mit Erwachsenen in den sogenannten Volksküchen wird ziemlich allgemein verworfen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt bisher noch regelmässig durch die Privatwohlthätigkeit, jedoch vielfach unter namhafter Beihilfe des Staates oder der Gemeinde; eine öffentliche Pflicht zur Speisung nur in Ansehung der Schulkinder zu fordern, erscheint bedenklich, da die Grenzen in Ansehung der Bedürftigkeit sehr schwer festzustellen sind. In dieser Beziehung ist ganz besonders hervorzuheben, dass die Speisung nicht ohne sorgfältige Prüfung der häuslichen Verhältnisse gewährt werden darf, da sich gerade bei prüfungslosen Einrichtungen gezeigt hat, dass von den Eltern hiermit grosser Missbrauch getrieben und der Trieb, ohne fremde Hilfe für die Kinder zu sorgen, bedenklich geschwächt wird.

Ueber die Ausbreitung der Einrichtung mag bemerkt werden, dass sie namentlich in der Schweiz grossen Anklang gefunden hat und dort fast ausschliesslich von der Privatwohlthätigkeit geübt wird. In Frankreich gewähren dagegen die Gemeinden, namentlich Paris, erhebliche Zuschüsse. Der Berliner Verein für Kindervolksküchen speiste

im Winter 1897/98 durchschnittlich täglich 2244 Kinder und berichtet, dass seiner Kenntnis nach diese Zahl nicht entfernt dem wirklichen Bedürfnis entspreche; er fordert von der städtischen Behörde eine gründliche und rücksichtslose Enquete, damit auf Grund der zu fördernden Ergebnisse aus städtischen Mitteln für ausreichende Hilfe gesorgt werde.

3. Fürsorge für schwächliche Kinder. Der Gegenstand ist in einem besonderen Artikel Ferienkolonieen behandelt. Vergl. oben Bd. III S. 847 ff.

Quellen und Litteratur: *Da die Kinderfürsorge einen Teil des Armenwesens bildet, ist die bei den Artikeln Armenwesen und Armenstatistik angeführte Litteratur auch hier zu vergleichen. S. oben Bd. I u. a. O. — Ausserdem mannigfache Berührung mit den Artikeln Findelhäuser, Ferienkolonieen, Sterblichkeit, Uneheliche Geburten, Zwangserziehung, sowie mit der pädagogischen und hygienischen Litteratur. — Im übrigen eine ungeheuere, hier nicht zu erschöpfende Menge von Einzelnachweisungen in den Jahresberichten der grösseren Kommunalverbände, der Stadtgemeinden, Armenverwaltungen, Waisenstiftungen, Erziehungsvereine und zahlloser Vereine für die bei B. näher beschriebenen einzelnen Gegenstände der Kinderfürsorge. — Gutes Material auch in gemeinnützigen Zeitschriften, insbes. Bl. f. soz. Praxis — Rotes Kreuz — Helfer — Ztschr. f. d. Armenwesen u. a. m. — Seit 1. 1. 1900 erscheint eine von Pagel in Berlin herausgegebene Zeitschrift »Die Jugendfürsorge«, die sich auch im speciellen mit den Aufgaben der Kinderfürsorge befasst.*

Die vollständigste, zugleich systematisch geordnete Uebersicht über das gesamte Gebiet der Kinderfürsorge enthält die im Mai 1900 erschienene »Bibliographie des Armenwesens« herausg. von **Münsterberg** *in Abschn. VI (Schriften der Centralstelle für Arb.-Wohlf.-Ein., Abt. für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Berlin, C. Heymann).*

Zu den einzelnen Abschnitten werden noch folgende Werke hervorgehoben:

Zu I 1: **Uhlhorn**, *Die christliche Liebesthätigkeit, 3 Bde., Stuttgart 1882, 1884, 1890. —* **Roscher**, *System der Armenpflege, Stuttgart 1894. —* **Gérando**, *Bienfaisance publique, Paris 1839, Bd. II (auch deutsch von Buss, Stuttgart 1844). —* **Hügel**, *Findelhäuser und Findelwesen Europas, Wien 1863 (S. 560 ff. sehr reiche Angaben über die Litteratur von Mitte vorigen bis Mitte dieses Jahrhunderts). —* **Brückner**, *Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik, Berlin 1895. —* **Hauser**, *Ueber Armenkinderpflege. Karlsruhe 1894 (S. 173 ff. Litteraturangaben). — History of Child Saving in the U. St., Boston 1893 (Report at the 20. National-Conference of Charities and Correction in Chicago; 12 Monographieen allgemeiner und specieller Art). — Veröffentl. des Congrès international de bienfaisance, Bd. I u. II, Frankfurt a. M. 1858. — Dictionnaire d'Economie charitable, tome IV, p. 442—735, Art. Enfants, Paris 1857. —* **Lallemand**, *Histoire des enfants abandonnés et délaissés, Paris 1885. — Der Kinderschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark, Graz 1900. —* **Chance**, *Children under the poor law, their education, training and aftercare, London 1897. — Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen, 1848—1898, II. Bd., Jugendpflege, Wien 1899. —* **Thym**, *Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien, Freiburg i. Br. 1887. —* **Kiehn**, *Das Hamburger Waisenhaus, Hamburg 1821. —* **Vogelsang**, *Dasselbe, Hamburg 1889. —* **Flesch**, *Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens in Frankfurt a. M., 1890. —* **Mau**, *Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793—1893, Kiel 1893. — D. V. f. A. u. W.: Die ländliche Armenpflege und ihre Reform (herausgegeben von v. Reitzenstein), Freiburg 1886. —* **Graetz**, *Beiträge zur Geschichte der Erziehung der Waisen etc., Düsseldorf 1888.*

Quellenwerke: **Schneider**, *Die Innere Mission, Braunschweig 1888 (Handbuch der Wohlthätigkeitsanstalten, das, wenn auch nicht ganz vollständige, doch zahlreiche Nachweisungen von Waisen-, Rettungs- etc. Anstalten enthält). —* **Schaefer**, *Die weibliche Diakonie, 3 Bde., Hamburg 1883—1887. —* **Wurster**, *Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895. — Zeitschr. des preuss. stat. Bureaus. Ergänzungsheft XV: Der Schutz der jugendlichen Personen im preuss. Staate, Berlin 1888. —* **Raudnitz**, *Die Findelpflege. Erweit. Sonderabdr. aus der Eulenburgschen Realencyklopädie der Heilkunde (namentlich in Bezug auf statist. Material sehr reichhaltig). —* **Wellauer** *und* **Müller**, *Die schweizer. Armenerziehungsanstalten, Schaffhausen 1878. —* **Böhmert**, *Armenwesen in 77 deutschen Städten, Dresden 1886.*

Zu II 1: Noch besonders: Aeltere Litteratur bei Gérando, S. 119, und Hügel, S. 565. Besonders hervorzuheben: **Muratori**, *Sind die Findelhäuser vorteilhaft oder schädlich? Göttingen 1779. — Zwei preisgekrönte Abhandlungen von* **Hann** *und* **Starck** *über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder etc., Hamburg 1780. —* **Günther**, *Geschichte der Versorgungsanstalt der Waisen durch Privaterziehung in Familien, Weimar 1875. — Anhang zu Böhmerts Armenwesen in 77 Städten, S. 239 ff. — Gutachtliche Aeusserungen von 77 Armenverwaltungen über Anstalts- oder Familienerziehung. —* **Born** *und* **Schwabe**, *Berichte für d. D. V. f. A. u. W.: Ueber den Wert allgem. Waisenanstalten. Drucks. d. V., Leipzig 1887/88. — D. V. f. A. u. W.:* **Flesch**, *In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? 1895. — Ebenda:* **Stalmann**, *Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder, 1899. —* **Neumann**, *Oeffentlicher Kinderschutz, Jena 1895.* **Derselbe**, *Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena 1900. —* **Taube**, *Der Schutz der unehel. Kinder in Leipzig, 1893.*

Zu II 2 noch: **Bazelaire**, *Des Instit. de bienfaisance publ. et d'instruction primaire à Rome, Paris 1841. — Berichte der Berliner, Hamburger, Frankfurter Waisenverwaltungen u. a. m. — Deutsche Reichsrechtschule, Magdeburg. —* **Schneider**, *a. a. O. S. 59 ff. —* **Uhlhorn**, *namentlich die Litteraturangaben Bd. III, Buch 3. —* **Schäfer**, *Weibliche Diakonie, Bd. II, Vortrag 1—4. Schriften des Rauhen Hauses*

zu Horn bei Hamburg. — **Wichern,** *Die Einrichtung von Anstalten für sittl. gefährdete konfirmierte Knaben, Hamburg 1893.* — *Der Rettungshausbote, herausg. v. P. Kirstein, Templin.* — **Vorster,** *Die Organisation der staatlich überwachten Erziehung, Halle 1894.* — **Lang,** *Die Zwangserziehung in England, Stuttgart 1894. Vgl. im übrigen den Art. Zwangserziehung (VI. Bd. S. 923 ff.).* — **Merle, Stengelmann, Söder,** *Das Blinden-, Idioten- und Taubstummen-Bildungswesen, Norden 1887.* — **Sengelmann,** *System. Lehrbuch der Idiotenheilpflege, Norden 1885 (S. 153 ff. umfassende Litteraturangaben).* — **Derselbe,** *Die Arbeit an den Schwach- und Blödsinnigen (Zimmerers Handbibliothek, Gotha 1891).* — **Rauschert,** *Statist. Jahrb. der Taubst.-Lehrer, Stuttgart 1895 (S. 62 ff. Verzeichnis der neueren Litteratur und Fachzeitschr.).* — **Hartmann,** *Taubstummheit und Taubstummenbildung, Stuttgart 1880 (S. XI Litteraturangaben).* — **Mygind,** *Taubstummheit, Berlin und Leipzig 1894 (S. 265 ff. Litteraturangaben über 220 Schriften).* — **Fischer,** *Blindenanstalten und Blindenerziehung (S. 19, 20 umfassende Litteraturangaben).* — *Der Blindenfreund, Zeitschrift für Verbesserung des Loses der Blinden.*

Zu II B: Schr. d. Centr.-St. f. Arb.-Wohlfahrt. Fürsorge für Kinder u. Jugendliche, Berlin 1893, S. 69 ff. — *Fürsorge für Säuglinge, 1899.* — **Marbeau,** *Des crèches pour les petits enfants des ouvriers, Paris 1867.* — *Ber. d. Sonderkomitees der deutschen Frauenabteil. in Chicago über Krippen, Kinderschutzvereine etc., Berlin 1893.* — *Bulletin de la Société des Crèches, Paris.* — *Bulletin de la Société contre la mendicité des Enfants, Paris.* — *Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung, Berlin.* — **Schmidt-Monnard,** *Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Kinder. Im Handbuch der Krankenversicherung und Krankenpflege, I. Bd., S. 619—641.* — **Brückner,** *Die öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. 1892, 1. Heft Erziehung und Unterricht.* — *Schriften d. D. V. f. A. u. W. 1884: Nr. 2 Fürsorge für arme und schwächliche Kinder, Nr. 3 Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder, Nr. 4 Fürsorge für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder, Nr. 6 Fürsorge für vernachlässigte und misshandelte Kinder, Nr. 7 Fürsorge für arbeitende Kinder. 1885: Nr. 3 Fürsorge für verwahrloste Kinder etc., Nr. 14 Krippen. (Durchweg vortreffliche, sachlich erschöpfende Berichte nebst den dazu gehörigen stenographischen Verhandlungen.) — 1896:* **Cuno,** *Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. — 1897:* **Feltsch,** *Fürsorge für die schulentlassene Jugend.* — **César,** *Die Speisung armer Schulkinder (übers. von Blumenfeld), Berlin 1892.* — **Hagenbach-Burckhardt,** *Die Krippen und ihre hygieinische Bedeutung. 1900.*

Münsterberg.

King, Gregor,

geboren gegen 1650, gestorben gegen 1710 als Esquire und Herold von Lancaster. In seiner amtlichen Eigenschaft standen ihm die Register über die fiskalischen Einnahmen und Ausgaben, über die Erträge der verschiedenen Steuern und Taxen, über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung zur Verfügung. Diese Quotisationsbücher (assessment books) und die Kirchspieltabellen Londons scheinen das einzige Material gewesen zu sein, was ihm zu seinen Untersuchungen, die in das Gebiet der systematischen Massenbeobachtungen gehören, gedient hat.

Von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform ist nur eine einzige und zwar ca. 90 Jahre nach seinem Tode veröffentlicht, nämlich: Natural and political observations and conclusions upon the state and condition of England in 1696, London 1801, als Anhang zu Chalmers, Estimate of the comparative strength of Great-Britain publiziert. — Was aus seinen übrigen Manuskripten geworden, kann nur vermutet werden, da aber dem Freund Kings, dem Generalinspektor der Ein- und Ausfuhrzölle unter der Regierung der Königin Anna, Davenant, dieselben zur beliebigen Benutzung vom Verfasser anvertraut waren, so ist anzunehmen, dass sie auch nach dem Tode Kings in Davenants Besitze geblieben und, wie auch Roscher in seiner Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre (s. u.) andeutet, tecto nomine autoris benutzt sind. Abschnitte aus den „natural and political observations" Kings mit Erlaubnis des Verfassers in seinen Schriften veröffentlicht zu haben, hat Davenant jedenfalls zugestanden. Die in diesem Werke enthaltenen populationistischen Untersuchungen lehnen sich an diejenigen Graunts und Kings Wohlstandsmessungen Englands an die bezüglichen Vorarbeiten Pettys an. Der populationistische Teil der Schrift weist jedoch zahlreiche unrichtige Verhältniszahlen auf; dagegen ist seine Altersverteilung der englischen Bevölkerung nach dem Geschlecht und die nach den Quotisationsbüchern aufgestellte Civilstandsstatistik unanfechtbar, ferner ist die von ihm gegebene Vermögensstatistik des englischen Volkes, die er von den Lords bis zu den Cottagers herab verfolgt, als zuverlässige Quelle für die damalige Sozialgeschichte Englands anzuerkennen; auch seine detaillierten Berechnungen des Volksvermögens, die sich auf Bewertung von Grund und Boden, der Produkte des Ackerbaues und der landwirtschaftlichen Gewerbe, des Viehstandes, der Forsten und nutzbaren Gewässer, der Erträge der Industrie und des Handels sowie des Bergbaues ausdehnen, haben nicht allein keinen Widerspruch erfahren, sondern Davenant (s. u.) hat ihnen das Zeugnis ausgestellt, dass sie jeder genauen Prüfung der einzelnen Positionen Stich gehalten. Der von King aufgestellte Satz, dass der Ernteausfall die Kornpreise in der Weise modifiziert, dass ihre Abhängigkeit von dem Ernteergebnis in einer bestimmten, die Schwankungen darstellenden Zahlenreihe nachzuweisen ist, die bei Missernten eine aufsteigende Tendenz einhält, galt längere Zeit als unumstösslich und wurde u. a. auch noch von Tooke in „History of prices" als zutreffend anerkannt. Diese sogen. „Kingsche Regel", welcher auch die kürzere Fassung gegeben, dass der arithmetischen Progression des Angebots die geometrische der Preisbildung gegenübertritt, ist jedoch nur auf vollständig abgeschlossene Beobachtungscentren, auf die der Weltverkehr nicht influiert, an-

wendbar und gilt daher in der Gegenwart als veraltet und nur noch von historischem Werte für die Wissenschaft.

Vergl. über King: Davenant, Political and commercial works, Bd. II, London 1771, S. 165 ff., 224. — Süssmilch, Göttliche Ordnung, 4. Aufl., 3 Bde., Berlin 1775—76; Bd. I S. 75, 80/81, 130 ff., 234; Bd. II S. 488 ff.; Bd. III S. 655/60 u. ö. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S. 118. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 262. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 52/53. — Dictionary of National Biography, ed. by Sidney Lee. — Palgrave, Dictionary of pol. economy, vol. II S. 505, London 1896. *Lippert.*

Kirchliche Abgaben.

I. Im allgemeinen. 1. Zehnten. 2. Kleinere verwandte Abgaben. 3. Stolgebühren. 4. Abgaben an die Bischöfe. 5. Kirchensteuern. 6. Die kirchliche Baulast. II. Abgaben an den Papst. 1. Einleitung. 2. Census. 3. Die Kreuzzugssteuern. 4. Servitia communia und servitia minuta. 5. Gebühren und Taxen. 6. Visitationsgelder und Pallientaxe. 7. Das ius spolii. 8. Ius deportus. 9. Annatae. 10. Quindennia. 11. Abgaben an den Papst in der Gegenwart.

I. Im allgemeinen.

1. Zehnten. Die Kirche, den höchsten idealen Zielen nachstrebend, kann doch als menschliche Institution der materiellen Mittel nicht entbehren. Durch freiwillige Beiträge und Gaben, durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen gelang es schon frühe den Kirchen, namentlich denen der grösseren Städte, ein bedeutendes Vermögen zu erwerben. Seitdem aber der Betrieb eines weltlichen Berufes mit dem Amte eines Geistlichen für unvereinbar galt, musste das Bestreben des Klerus darauf gerichtet sein, den Lebensunterhalt aller Geistlichen durch eine regelmässige und dauernde Einnahmequelle zu sichern. Schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts wurde deshalb die Forderung erhoben, dass die Christen den Zehnten ihrer Feld- und Baumfrüchte sowie das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehs an die Kirche entrichten, wie die Juden zur Abgabe des Zehnten an die Leviten durch göttliches Gebot verpflichtet gewesen seien (3. Mos. 27, 30 ff.; 4. Mos. 18, 21 ff.; 5. Mos. 12, 6 ff.; 14, 22 ff.). Doch ward erst im Laufe des 6. Jahrhunderts und zwar zuerst im Frankenreich eine derartige Verpflichtung von der Kirche ausgesprochen. Aber erst König Pippin und Karl der Grosse waren es, welche die Entrichtung des Zehnten allgemein vorschrieben und damit einen Rechtsanspruch auf den Zehnten begründeten, ohne dass es gelungen wäre, das Gebot überall zur Ausführung zu bringen. Auch entspannen sich in der Kirche selbst zahlreiche Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und Klöstern sowie zwischen den Bischöfen und den Pfarrgeistlichen über das Recht zum Bezug der Zehnten. Häufig wurde auch von den zehntberechtigten Kirchen das Recht zum Bezug der Zehnten an Laien verliehen oder gegen anderweitige Leistungen Zehntfreiheit gewährt. Vielfach bestanden ferner weltliche Zehnten als grundherrliche Abgaben, die dann später nicht selten von der Kirche als kirchliche Zehnten in Anspruch genommen wurden. So bildeten sich im Laufe des Mittelalters ausserordentlich mannigfache, verwickelte und unsichere Rechtszustände, die zu unaufhörlichen Streitigkeiten den Anlass gaben. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts verbot zwar die Kirche jede Veräusserung von Zehnten an Laien und forderte die Rückgabe der in Laienhänden befindlichen Zehnten (vgl. insbesondere die Beschlüsse des 2. und 3. Konzils vom Lateran von 1139 und 1179), aber die Kaiser weigerten sich, diese kirchlichen Gebote zu Reichsgesetzen zu erheben (Reichstag von Gelnhausen 1186), und die Kirche vermochte mit ihren Forderungen nicht durchzudringen. Es blieben neben den kirchlichen die weltlichen Zehnten bestehen, und selbst der Satz des kanonischen Rechts (c. 29 X. de decimis III. 30), dass die Freiheit von der kirchlichen Zehntpflicht erwiesen werden müsse, fand in den meisten Ländern keine Annahme, vielmehr galt der umgekehrte Satz, dass der Anspruch der Kirche auf Zehnten von ihr in den einzelnen Gemeinden erwiesen werden muss. (So auch in Preussen nach Allg. Landrecht II, 11, § 860, in Oesterreich etc. Das bayerische Landrecht von 1756 II, 10, § 4 hat dagegen den Satz des kanonischen Rechts aufgenommen.) Ist es jedoch erwiesen, dass der Kirche in der Gemeinde das Zehntrecht zukommt, dann wird auch für alle darin belegenen Grundstücke die Zehntpflicht vermutet, so dass die Befreiung einzelner Grundstücke erwiesen werden muss. Als zehntberechtigt gilt nach dem kanonischen Rechte innerhalb der Parochie der Pfarrer, so dass Bischof, Domkapitel, Klöster etc., die den Zehnten in Anspruch nehmen, diesen Anspruch erweisen müssen. Nach kanonischem Rechte ist auch von Neuland, das der Kultur erst unterworfen wird, der Zehnt (Noval-, Neubruch-Rottzehnt) zu entrichten. Im Mittelalter ward derselbe jedoch vielfach von den Bischöfen, später von den Landesherren in Anspruch genommen. — Der Zehntpflicht unterliegen alle Einwohner der

Parochie, die der katholischen Kirche angehören. Vielfach hat jedoch die Zehntlast einen dinglichen Charakter angenommen, so dass sie auf dem Grundstück lastet, auch wenn dessen Eigentümer der katholischen Kirche nicht angehört. So liegt zwar nach dem allgemeinen Grundsatze des Preuss. Allg. Landrechts die Zehntpflicht nur den Gliedern der Kirchengemeinde ob (II, 11, § 858, 859, 872), aber nach vielen Provinzialrechten (z. B. in Ostpreussen, Brandenburg, Magdeburg etc.) ist der Zehnt eine Reallast. — Nach dem kanonischen Rechte sind nicht bloss die Feldfrüchte und das Rind- und Kleinvieh dem Zehnten unterworfen (decimae praediales et sanguinales), sondern auch der Ertrag der Erwerbsthätigkeit (decimae personales). Doch gelang es der Kirche nicht, diese letzteren Zehnten aufrecht zu erhalten. Aber auch in betreff des Umfangs der Frucht- und Blutzehnten bildeten sich in den einzelnen Landesteilen und Gemeinden sehr verschiedenartige Rechtssätze aus. Auch hatte sich schon früh an manchen Orten eine Umwandlung des Zehnten in eine feste Geldrente vollzogen.

Schon in der Reformationszeit hatten sich Stimmen erhoben, welche die Aufhebung des Zehnten verlangten. Indes wie die katholische Kirche damals den Zehnten noch nicht entbehren konnte, so sah sich auch die evangelische Kirche genötigt, das Zehntrecht aus dem kanonischen Rechte herüberzunehmen und aufrecht zu halten. Nur verwandelte sich der Anspruch auf Zehnten mehr und mehr aus einem kirchlichen in einen weltlichen und wurde demgemäss auch von den Staatsgesetzen des 18. Jahrhunderts normiert. Die Gesetzgebung der französischen Revolution hat alle Zehntrechte ohne Entschädigung aufgehoben (G. v. 4. bis 11. August 1789, Art. 5, G. v. 16. Juli 1793, auf die Länder des linken Rheinufers ausgedehnt durch G. v. 17. Brum. IV). In der Folgezeit sind in den meisten anderen Staaten die Zehnten gegen Entschädigung abgelöst worden. S. die Artt. Bauernbefreiung oben Bd. II: Bayern S. 353f., Württemberg S. 356, Baden S. 358, Hessen S. 359, Oesterreich S. 370, Belgien und Niederlande S. 374ff. In Preussen wurden die kirchlichen Zehnten durch G. v. 2. März 1850 für ablösbar erklärt, das Gesetz ist aber nicht ausgeführt und durch G. v. 15. April 1857 ersetzt worden. Erst durch das G. v. 27. April 1872 (ergänzt durch G. v. 15. März 1879) ist die Ablösung durchgeführt worden. Schon vorher waren die eigentümlichen Zehntverhältnisse Schlesiens durch G. v. 10. April 1865 durch Ablösung beseitigt worden. — In Italien wurden durch G. v. 14. Juli 1887 die meisten Zehnten aufgehoben, die anderen wurden in eine feste Geldrente verwandelt, deren Ablösung durch Kapital den Pflichtigen gestattet ist. — In England wurden 1836 (6 et 7 Will. IV. ch. 71) die Zehnten in Geldrenten umgewandelt und 1847 deren Ablösung in Land oder Kapital ermöglicht (9 et 10 Vict. ch. 73). Nach dem Tithe Act von 1891 hat der Grundeigentümer den Zehnten zu zahlen und Verträge, durch welche der Pächter dazu verpflichtet werden soll, sind nichtig. — In Irland, wo die drückende Zehntlast der bäuerlichen Bevölkerung, die meist der katholischen Kirche angehört, zu Gunsten der anglikanischen Geistlichkeit oblag, ist 1838 der Zehnte in eine feste Bodenrente umgewandelt worden, die der Grundeigentümer zu zahlen hat (1 et 2 Vict. ch. 109). Ihre Ablösung ward 1869 (32 et 33 Vict. ch. 42) angeordnet. — In Dänemark ist der Zehnte in eine feste Kornabgabe seit Anfang dieses Jahrhunderts umgewandelt worden, welche der Zehntpflichtige entweder in natura oder Geld nach einer bestimmten Taxe zu entrichten hat. Doch sind die adeligen Güter zehntfrei. Auch in Schweden und Norwegen besteht die Zehntpflicht noch.

2. Kleinere verwandte Abgaben. Kleinere verwandte Abgaben, die meist in Naturalien an den Pfarrer oder Küster zu entrichten sind, haben sich neben den Zehnten örtlich in grosser Verschiedenheit erhalten und vielfach haben sie einen dinglichen Charakter angenommen, während sie ursprünglich meist Abgaben für einzelne von dem Pfarrer oder Küster vorgenommene Amtshandlungen waren. Dahin gehören die sogenannten Pröven (Präbenden), d. h. kleine Gaben in Esswaren oder Geld, Ostereier, Messhafer, Wettergarben, Läutebrote, Vitaltage, Calenden u. dergl.

3. Stolgebühren. Wenn die Kirche auch die Vornahme einer geistlichen Handlung um eines weltlichen Vorteils willen verbietet und als Simonie mit kirchlicher Strafe bedroht, so gestattet sie doch, dass der Geistliche nach Vornahme einzelner geistlicher Handlungen (Taufe, Trauung, Aufgebot, Beerdigung, nicht aber Spendung des heiligen Abendmahls und der letzten Oelung) Gebühren hierfür empfängt, und seit dem Mittelalter sind aus den ursprünglich freiwilligen Gaben Gebühren geworden, deren Entrichtung eine Pflicht ist. Dies sind die sogenannten Stolgebühren (iura stolae. Stola ist ein von dem katholischen Priester bei Vornahme von Amtshandlungen zu tragendes Kleidungsstück). Sie bildeten früher und vielfach auch noch gegenwärtig einen wichtigen, wenn auch unständigen Teil der Amtseinkünfte des Pfarrers (Accidentalia, Casualia). Ihr Betrag wird, wo er

nicht durch Observanz feststeht, in der katholischen Kirche durch den Bischof, in der evangelischen Kirche durch die Kirchenbehörden festgesetzt. Vielfach hat aber der Staat das Recht der Festsetzung an sich gezogen (Preussen Allg. Landrecht II, 11, § 425, Bayern Relig.-Ed. v. 1818, § 64) oder eine Mitwirkung hierbei sich vorbehalten (Oesterreich G. v. 7. Mai 1874, § 24). Neuerdings ist das Recht, Stoltaxen einzuführen und abzuändern, in Preussen den Organen der Kirchengemeinden unter Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Behörden eingeräumt worden (Evang. Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 § 31, G. v. 3. Juni 1876 Art. 24; für die kath. Kirche G. v. 20. Juni 1875 § 21). Doch geht das Bestreben mehr und mehr dahin, die Stolgebühren überhaupt gegen eine den Geistlichen zu gewährende Entschädigung aufzuheben, seitdem die Beurkundung des Personalstandes und die bürgerliche Eheschliessung Staatsbehörden übertragen sind. So sind sie allgemein aufgehoben worden in Braunschweig (G. v. 31. Mai 1871), Mecklenburg-Schwerin (V. v. 13. März und 1. Mai 1876), Mecklenburg-Strelitz (V. v. 21. Juni und 24. Juli 1873), Sachsen (G. v. 22. Mai 1876), in der evangelischen Landeskirche Hessens (Kirchenig. v. 23. Juni 1891). In der evangelischen Landeskirche der alten Provinzen Preussens ist die Verpflichtung zur Entrichtung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblicher einfachster Form sowie für Aufgebote durch das Kirchengesetz vom 28. Juli 1892 (ergänzt durch Kircheng. v. 6. Juli 1898) aufgehoben worden. Die geistlichen Stellen, deren Jahreseinkommen nicht mindestens 6000 Mark beträgt, werden für die ausfallenden Einnahmen durch eine von der Kirchengemeinde zu zahlende Rente entschädigt. Doch erhalten die Kirchengemeinden, welche, um diese Entschädigung aufzubringen, eine Kirchensteuer ausschreiben oder erhöhen müssen, aus einem landeskirchlichen Fonds eine Beihilfe. Nach dem Staatsgesetze vom 3. September 1892 gewährt der Staat diesem landeskirchlichen Fonds einen jährlichen Zuschuss im Betrage von 1250000 Mark. Auch in den Landeskirchen der neuen Provinzen (Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau) ist durch Kirchen- und Staatsgesetze der Jahre 1892 und 1893 die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und Aufgebote in ähnlicher Weise unter Gewährung einer staatlichen Beihilfe erfolgt. Leider sind die Stolgebühren für die Mitwirkung der Geistlichen bei Begräbnissen durch Gesetz nicht aufgehoben worden. Doch haben vielfach die Kirchengemeinden auch hierfür die Stolgebühren abgelöst. — Auch in Frankreich sind die Geistlichen in den anerkannten Kirchen berechtigt, für ihre Amtshandlungen Stolgebühren (oblations) zu fordern, deren Betrag von der Kirchenbehörde unter Genehmigung des Ministers festgesetzt wird (G. v. 18. Germinal X, Art. 69, 70).

4. Abgaben an die Bischöfe. Im Mittelalter war es den Bischöfen gelungen, die Inhaber von geistlichen Aemtern in der Diöcese zur Entrichtung mannigfacher Abgaben zu verpflichten, von denen einzelne noch in einigen Ländern sich erhalten haben. So wird in Bayern und Italien das sogenannte Cathedraticum oder Synodaticum erhoben, eine Abgabe, die zur Anerkennung der Unterordnung von den Pfarrern auf der Bistumssynode zu entrichten ist. Das Seminaristicum, das zur Bestreitung der Kosten der Priesterseminare von dem Konzil von Trient eingeführt ward, besteht noch in Bayern und Oesterreich. Die Procurationes sind Abgaben, die zur Verpflegung des Bischofs bei der Visitation der Diöcese von den ausserhalb der bischöflichen Residenz wohnenden Pfarrern zu leisten sind. Vielfach werden sie in Naturalien gegeben. Auch ist in manchen Diöcesen dem Pfarrer ein Ersatz seiner Auslagen aus dem Kirchenvermögen zu gewähren (so in Bayern, in der Erzdiöcese Köln etc.). — Andere Abgaben, wie die Quarta decimarum, die Quarta legatorum oder mortuariorum, die Absent- und Commendegelder, das ius deportuum (d. h. das Recht des Bischofs auf Bezug des Einkommens eines Jahres, seit dem 14. Jahrhundert der Hälfte des jährlichen Einkommens von einer erledigten Pfründe) kommen heute nicht mehr vor. Nach dem kanonischen Rechte (c. 16 X, I, 31; c. 6 X, III, 39) hat der Bischof das Recht, in Notfällen mit Zustimmung des Domkapitels den Inhabern geistlicher Aemter eine Steuer aufzuerlegen (Subsidium caritativum). Doch geschieht dies nicht mehr, auch erkennen die Staatsgesetze dem Bischofe ein derartiges Besteuerungsrecht nicht zu. Indes haben sich in einzelnen Diöcesen (wie z. B. in Würzburg) geringfügige Abgaben unter diesem Namen erhalten.

5. Kirchensteuern. Die neueren Verfassungsgesetze der evangelischen Kirche in Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) und in Oesterreich haben den evangelischen Kirchengemeinden und meist auch den grösseren Verbänden (Kreis- und Provinzial-Synodalverbänden) wie der Landeskirche das Recht der Erhebung von Kirchensteuern erteilt. Die Staatsgesetze haben dies Recht anerkannt und die auferlegten Steuern für öffentliche Abgaben erklärt, die auf dem Wege des Verwaltungszwanges einzutreiben

sind. Aber sie haben auch das Besteuerungsrecht sehr eingeschränkt und seine Ausübung an die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden gebunden. In den einzelnen Bestimmungen bieten diese kirchlichen und staatlichen Gesetze grosse Verschiedenheiten dar, es mag daher genügen, die für die evangelische Landeskirche Preussens, deren Gebiet die alten Provinzen umfasst, geltenden Vorschriften hier zu erwähnen. Nach der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 § 14 können durch Kirchengesetz landeskirchliche Umlagen eingeführt werden. Dieselben werden auf die Provinzialverbände verteilt. Durch die Provinzialsynoden findet wiederum deren Verteilung auf die Kreisverbände und durch die Kreissynoden auf die einzelnen Gemeinden statt, die sie endgiltig aufzubringen haben. Auch können für die kirchlichen Zwecke der einzelnen Provinzen von den Provinzialsynoden Provinzialumlagen beschlossen werden, die ebenso auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden zu verteilen sind. Der Beschluss der Provinzialsynode ist an die Genehmigung des Oberkirchenrates und des Oberpräsidenten gebunden (Staatsg. v. 3. Juni 1876 Art 11). Der Gesamtbetrag aber der landes- und provinzialkirchlichen Umlagen darf 6 % der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Einkommensteuer nicht übersteigen (Art. 16 in der Fassung des G. v. 28. Mai 1894). Durch Kirchengesetz vom 2. September 1880 ist hiervon der Betrag bis zu 5 % der Landeskirche und der Betrag bis zu 1 % den Provinzialsynoden zugewiesen worden. Doch wird von der Landeskirche gegenwärtig nur ein Betrag von 3¾ % erhoben. Die Kreissynoden können nur zur Aufbringung der Kosten der Synode selbst und der Provinzialumlagen Umlagen ausschreiben (Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. September 1873 § 71). Beschwerden, die von den Gemeinden hiergegen erhoben werden, hat die Staatsbehörde zu entscheiden (G. v. 3. Juni 1876 Art. 3). Die Kirchengemeinden haben die Mittel, die zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben erforderlich sind und nicht aus anderen Einnahmequellen gedeckt werden können, durch Kirchengemeindesteuern aufzubringen. Den Beschluss hat die Gemeindevertretung (oder Gemeindeversammlung) zu fassen, doch bedarf derselbe der Bestätigung des Konsistoriums und ist nur nach Genehmigung des Regierungspräsidenten vollstreckbar. Die Kirchensteuern dürfen nur als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder den am Orte erhobenen direkten Gemeindesteuern auferlegt werden (Kirchen-Gemeinde- u. Syn.-Ordn. von 1873 § 31, G. v. 25. Mai 1874 Art. 3).

Nach dem Vorbilde der Gemeindeordnungen der evangelischen Kirche sind in den letzten Jahrzehnten in mehreren deutschen Staaten auch die katholischen Kirchengemeinden durch Staatsgesetz zu Korporationen für die Zwecke der Vermögensverwaltung organisiert und mit dem Rechte, von den Gemeindegliedern Kirchensteuern zu erheben, ausgestattet worden. Dieses Besteuerungsrecht ist denselben Beschränkungen unterworfen wie das der evangelischen Kirchengemeinden. So Preussen G. v. 20. Juni 1875; Hessen G. v. 23. April 1875; Sachsen G. v. 2. August 1878; Württemberg G. v. 14. Juni 1887; Baden G. v. 26. Juli 1888. In Baden und Hessen können auch für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche des Landes von den Mitgliedern der Kirche Steuern erhoben werden. Jedoch ist hierzu ein Beschluss einer aus der Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung sowie bischöfliche und staatliche Genehmigung erforderlich. Die Vertretung (in Hessen der Diöcesenkirchenvorstand) besteht aus Mitgliedern, die von den Vertretungen der Kirchengemeinden gewählt werden. Die Einberufung der Vertretung erfolgt durch den Bischof, in Baden im Einverständnis mit der Staatsregierung. Die Kirchensteuern werden als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erhoben. (Baden, G. v. 15. Juni 1892 und die im Einverständnis mit dem Erzbischof von Freiburg erlassene Verordnung v. 5. Januar 1900; Hessen, G. v. 23. April 1875 Art. 5, 6 und das von dem Grossherzoge genehmigte bischöfliche Statut für die Bildung des Diöcesenkirchenvorstands im Bistum Mainz. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1899.)

6. Die kirchliche Baulast. Besondere Rechtssätze bestehen über die Verpflichtung, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude (Kirchen, Pfarr- und Küsterhäuser) zu tragen. Im Mittelalter hatten sich hierüber sehr verschiedenartige partikulare und örtliche Rechte gebildet, während das gemeine kanonische Recht nur bestimmte, dass, soweit der Ertrag des Kirchenvermögens hierzu nicht ausreichte, die Zehntinhaber und Beneficiaten, in letzter Reihe alle Beteiligten zu Beiträgen heranzuziehen seien (c. 1—4 X, III, 48). Nach dem Konzil von Trient (sess. XXI c. 7) kann der Bischof, soweit die Kosten nicht anderweit aufgebracht werden können, in geeigneter Weise die Gemeindeglieder heranziehen. Auch der Patron ist zu Beiträgen verpflichtet. Wenn er jedoch seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so darf er nur die in dem Patronatrechte liegenden Befugnisse nicht ausüben, es kann gegen ihn nicht auf Leistung von Beiträgen geklagt werden.

Nach einem gemeinen Gewohnheitsrechte sind aber bei Landkirchen in allen Fällen die Gemeindeglieder zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Auf diesen Grundlagen entwickelte sich auch das Recht in den evangelischen Kirchen. Doch ist fast überall das gemeine Recht durch partikulares Recht ausgestaltet und weitergebildet, insbesondere die Verpflichtung des Patrons erhöht worden. Nach dem preussischen Allgemeinen Landrechte (II, 11, § 712 ff.) wird die Baulast, sofern sie nicht von dem Ertrage des Kirchenvermögens bestritten werden kann, zwischen der Gemeinde und dem Patron derart geteilt, dass bei Landkirchen der Patron $^2/_3$ und die Gemeinde $^1/_3$, bei Stadtkirchen die Gemeinde $^2/_3$ und der Patron $^1/_3$ beizutragen haben. Die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten besteht nur bei Landkirchen. Doch sind in den einzelnen Landesteilen mannigfache hiervon abweichende Partikularrechte in Kraft geblieben. Auch kommt es im Gebiete des Allgemeinen Landrechts wie in anderen deutschen Landesteilen (z. B. in der Provinz Hannover) nicht selten vor, dass nach Ortsrecht die Kirchenbaulast einen dinglichen Charakter angenommen hat und als Reallast auf dem Grundbesitze ruht. In Bayern, Württemberg und Baden sind hinter dem Kirchenvermögen besondere Baufonds, Kapitalien, die aus der Ablösung der Zehnten gebildet sind, zu Beiträgen verpflichtet, und nur soweit diese nicht ausreichen, sind die Mittel durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringen. Doch sind die Rechtszustände auch in diesen Staaten im einzelnen wieder mannigfach verschieden. In anderen Staaten wie in Hessen und Sachsen-Weimar, liegt in vielen Gemeinden auch dem Staate eine Beitragspflicht ob. — In Oesterreich hat, wo keine neuen Landesgesetze bestehen, hinter dem Kirchenvermögen der Patron alle baren Auslagen zu bestreiten, während die Gemeindeglieder die Hand- und Spanndienste zu leisten haben (Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Triest). In den meisten Kronländern sind aber im Jahre 1863 und in den folgenden Jahren Landesgesetze erlassen worden, wonach der Patron $^1/_3$ (in Krain $^1/_5$, in Galizien $^1/_6$) der Kosten zu tragen hat. — In den Ländern des französischen Rechts (Dekret v. 30. Dezember 1809 und G. v. 14. Februar 1810) sind die bürgerlichen Gemeinden zur Tragung der kirchlichen Baulast verpflichtet, sofern der Ertrag des Kirchenvermögens unzureichend ist. Doch ist in der preussischen Rheinprovinz durch G. v. 14. März 1880 diese Verpflichtung auf die Kirchengemeinden übertragen worden. Auch in Italien liegt den bürgerlichen Gemeinden bis zum Erlass eines Gesetzes über die Bestreitung der Kultuskosten die Unterhaltung der Kirchengebäude in Ermangelung anderer Mittel ob (Gemeinde- und Provinz.-Ges. v. 30. Dezember 1888 Art. 271).

II. Abgaben an den Papst.

1. Einleitung. Die centrale Stellung, welche das Papsttum während des Mittelalters im Abendlande einnahm, erklärt es, dass sich bei der römischen Kurie schon frühe eine umfangreiche und verwickelte Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung ausbildeten. Den Päpsten war es in den Zeiten des Untergangs des römischen Reiches gelungen, ausgedehnte Grundbesitzungen zu erwerben. Indes diese Besitzungen gingen später zum grossen Teil wieder verloren, und soweit sie dem Papste erhalten blieben und neue hinzu erworben wurden, waren die Einkünfte, die daraus der Kurie zuflossen, nur geringfügig. Sie reichten bei weitem nicht aus, um die grossen Ausgaben zu decken, die durch die päpstliche Hofhaltung, vor allem aber durch die kirchlichpolitischen Bestrebungen der Päpste, die auf Herstellung einer klerikalen Herrschaft über das ganze Abendland gerichtet waren, erforderlich wurden. Noch immer aber haben wir den Mangel einer urkundlichen Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im Mittelalter zu beklagen und damit eine der empfindlichsten Lücken in unserer Kenntnis der inneren Geschichte des Mittelalters und insbesondere seiner wirtschaftlichen Entwickelung. Erst seit Papst Leo XIII. das vatikanische Archiv der wissenschaftlichen Forschung in dankenswerter Weise geöffnet hat, sind die Quellen, aus denen die Materialien einer solchen Geschichte geschöpft werden können, zugänglich. Seitdem haben auch deutsche und französische Gelehrte durch Veröffentlichung und Bearbeitung eines Teiles dieser Materialien sich verdient gemacht und die Grundlagen zu weiterer Forschung gelegt.

2. Census. Schon am Ende des 5. Jahrhunderts liess Papst Gelasius (492 bis 496) ein Verzeichnis der Einnahmen, welche die römische Kirche aus ihren Grundbesitzungen bezog, anfertigen (Polyptycum), das Gregor der Grosse (590 bis 604) erneuern und durch ein Verzeichnis der regelmässigen Ausgaben ergänzen liess. Diese Verzeichnisse blieben mehrere Jahrhunderte in Gebrauch, bis in den schlimmen Zeiten, die seit dem Ende des 9. Jahrhunderts über Rom hereinbrachen, auch die päpstlichen Finanzen in volle Verwirrung gerieten. Erst Gregor VII. (1073 bis 1085) war es, der schon vor seiner Thronbesteigung als Oeconomus und Archidiaconus der römischen Kirche um die Neuordnung der römischen

Finanzverwaltung sich bemühte und sie als Papst durchgeführt hat. Auf Grund der von Gregor VII. veranstalteten Privilegiensammlung und späterer Verzeichnisse hat dann im Jahre 1192 der damalige Camerarius und Finanzminister des Papstes, Cencius Savelli (der spätere Papst Honorius III. 1216 bis 1227) den berühmten liber censuum ecclesiae Romanae angefertigt, der aus zwei Hauptteilen besteht, einem nach Kirchenprovinzen geordneten Verzeichnis der Einkünfte des päpstlichen Stuhles und einer Sammlung von Urkunden über die Vermögensrechte der römischen Kirche. Damit war eine zuverlässige Uebersicht über die Einkünfte, auf die der Papst Anspruch hatte oder Anspruch erhob, gegeben. Das Werk gewann solches Ansehen, dass die Beamten, welche mit der Erhebung der Einkünfte beauftragt wurden, Abschriften der betreffenden Teile erhielten, um hiernach ihre Amtsthätigkeit auszuüben. Bis in das 15. Jahrhundert wurde es benutzt und der päpstlichen Finanzverwaltung zu Grunde gelegt.

Unter dem allgemeinen Namen Census wurden aber Abgaben zusammengefasst, die auf verschiedenartigen Rechtstiteln beruhten. Die Hälfte aller dieser Abgaben ward von Papst Nicolaus IV. 1298 den Kardinälen überwiesen. Zu dem Census gehörten:

a) Die Abgaben, welche von den Grundbesitzungen, die in dem Eigentum der römischen Kirche standen, zu zahlen waren, mochten sie in Pacht oder Emphyteuse vergeben oder als Lehen verliehen sein. Doch haben diese Einkünfte, die in älterer Zeit den Hauptstock der päpstlichen Einnahmen bildeten, im Laufe des Mittelalters mehr und mehr ihre Bedeutung verloren. Durch Verkäufe, Verpfändungen sowie durch Usurpationen des Adels waren die Domänen zusammengeschmolzen, und von den im Eigentum der römischen Kirche verbliebenen Gütern, die den Adligen verpachtet oder ihnen zu Lehen übertragen waren, wurden die Abgaben nur unregelmässig entrichtet.

b) Auch die zum Teil nicht unbedeutenden Abgaben, welche die der päpstlichen Oberherrlichkeit unterworfenen Städte Mittelitaliens zu zahlen hatten, gingen nur unregelmässig ein und wurden, seitdem diese Städte unter die Herrschaft von Stadtherren gelangt waren, vielfach gar nicht mehr gezahlt. Erst am Ausgang des Mittelalters gelang es den Päpsten, insbesondere dem thatkräftigen Julius II. (1503 bis 1513), sie der unmittelbaren Herrschaft des päpstlichen Stuhls wieder zu unterwerfen.

c) Schon seit früher Zeit suchten einzelne Klöster und Kirchen Schutz gegen bischöfliche Eingriffe und gegen Gewaltthaten der weltlichen Macht dadurch zu gewinnen, dass sie das Obereigentum des Papstes anerkannten und damit in ein besonderes Schutzverhältnis zu dem Papste traten. Sie erhielten dann in der Regel von dem Papste besondere Privilegien, durch welche sie von der bischöflichen Jurisdiktion befreit wurden. Auch anderen Klöstern und Kirchen wurden solche Exemtionsprivilegien zu teil. Sie alle hatten einen jährlichen Zins an den Papst zu zahlen und wurden im 12. Jahrhundert als in ius et proprietatem St. Petri et sanctae Romanae ecclesiae stehend betrachtet.

d) Weit beträchtlicher waren die Abgaben, welche die Staaten, die eine Lehenshoheit des Papstes anerkannten, jährlich zu zahlen hatten. Dahin gehörten die Königreiche Neapel und Sicilien, Corsica und Sardinien, namentlich aber England, das 1000 Mark Silber, die Mark zu 5 Goldgulden berechnet, jährlich zu zahlen hatte. Zeitweise war es im 11. und 12. Jahrhundert den Päpsten gelungen, auch in der Provence, in Aragonien und Portugal, in Kroatien und Dalmatien, selbst in Dänemark und Polen die Fürsten zur Zahlung eines Lehncensus zu verpflichten. Doch erkannten im 15. Jahrhundert nur noch Neapel und Ferrara die Verpflichtung zur Zahlung an, und auch sie blieben vielfach damit im Rückstande. Neapel hatte einen jährlichen Census von 8000 Uncien in Gold zu zahlen und einen Zelter in den päpstlichen Marstall abzuliefern. Indes musste Alexander VI. 1501 den Census, dessen Betrag schon früher herabgesetzt worden war, erlassen.

e) Von besonderem Interesse ist der Peterspfennig, eine allgemeine Häusersteuer, welche die Päpste der Bevölkerung der Länder, über welche sie eine Oberherrlichkeit in Anspruch nahmen, aufzulegen suchten. Schon seit dem Ende des 8. Jahrhunderts hatten die angelsächsischen Könige von Wessex und Mercia eine Haussteuer von 1 Denar erhoben, um mit ihrem Ertrage eine Herberge für die englischen Pilger (schola Saxonum) in Rom zu unterhalten. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts hatte König Ethelwulf, der Vater Alfreds des Grossen, sich verpflichtet, dem Papste eine Jahresrente zu zahlen. Im Anfange des 10. Jahrhunderts, nachdem die Einheit des angelsächsischen Reiches hergestellt, scheinen diese beiden herkömmlichen Zuwendungen zu einer einheitlichen jährlichen Schenkung vereinigt worden zu sein, zu der eleemosyna regis, die zur Hälfte für die schola Saxonum, zur Hälfte für den Papst bestimmt war und deren Betrag durch eine Haussteuer von einem Denar aufgebracht ward. Später, seit Eduard dem Bekenner (1042 bis 1066), hatte jeder freie Mann, der mindestens 30 Denar Einkommen

hatte, jährlich hierfür einen Denar zu zahlen. Die Steuer war am Tage der Apostel Petrus und Paulus zu entrichten und erhielt davon den Namen Peterspfennig. Sie erhielt sich auch unter der Herrschaft der Normannen. Gregor VII. erklärte die englischen Könige zur Zahlung dieser ursprünglich freiwilligen Gabe für verpflichtet und begründete die Verpflichtung darauf, dass dem Papst das Obereigentum des Landes zustehe und die Abgabe demnach eine grundherrliche Abgabe sei. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gelang es indes den englischen Königen, den Peterspfennig zu einer bedeutenden Einnahmequelle für sich selbst zu machen. In einem jeden Bistum ward der für Rom bestimmte Betrag auf eine gleichbleibende Summe festgesetzt, während der Ueberschuss von den Archidiakonen, die den Peterspfennig zu erheben hatten, an den königlichen Schatz abzuliefern war. So betrug der Teil des Peterspfennigs der dem Papst zukam, nur 300 Mark Sterling (gleich 48000 Pfennige) jährlich und schon Innocenz III. klagte darüber, dass der Papst nur 300 Mark erhalte, während der Peterspfennig mindestens 1300 Mark einbringe. Mit der Zeit verlor diese Einnahme für die Kurie auch dadurch an Bedeutung, dass, während im 13. und 14. Jahrhundert die Mark zu 5 Goldgulden berechnet wurde, sie am Ende des 15. Jahrhunderts nur den Wert von 3 Goldgulden hatte. Von Heinrich VIII. ward 1534 der Peterspfennig aufgehoben, und wenn er auch von der Königin Maria Tudor wieder hergestellt ward, so wurde er doch bei der Thronbesteigung der Königin Elisabeth endgiltig beseitigt.

Auch in den skandinavischen Reichen, selbst in Island und Grönland, in Polen und seinen Nebenländern war es den Päpsten zeitweise gelungen, einen Anspruch auf den Peterspfennig zur Anerkennung zu bringen. Doch war das Einkommen, das der Papst daraus bezog, immer nur geringfügig. Vielfach wurde die Abgabe überhaupt nicht erhoben oder die Landesherren eigneten sich den Ertrag an. Gegen die Erhebung des Peterspfennigs in dem Ordenslande Preussen und in dem ehemals zu Polen gehörigen Gebiete der Diöcese Culm (Pommerellen und dem Culmerland) erhob der Orden Widerspruch, und erst nachdem das Ordensland zweimal, 1325 und 1338, mit dem Interdikt belegt worden war, erkannte der Hochmeister das Recht des Papstes, den Peterspfennig zu erheben, an. Für das gesamte Ordensland ward im Jahre 1448 der Betrag auf 2495 Mark angegeben. Doch wird der wirkliche Ertrag selten diese Höhe erreicht haben.

3. Die Kreuzzugssteuern. Die hohen Ziele, die das von dem Geiste Gregors VII. erfüllte Papsttum sich gesetzt hatte, umfassten auch die Vereinigung des gesamten christlichen Abendlandes zum Kampfe gegen den Islam im Orient wie auf der pyrenäischen Halbinsel. Aber die Kreuzzüge, zu denen die Päpste die Völker Europas entflammten, erforderten Geldmittel, wie sie die bisherige Finanzwirtschaft nicht aufzubringen vermochte. Sie konnten nur durch eine allgemeine Besteuerung des gesamten Vermögens oder Einkommens des Volks oder wenigstens des Klerus beschafft werden. Schon im 12. Jahrhundert sind in Frankreich und England Versuche hierzu gemacht worden. Für den zweiten, freilich erfolglosen Kreuzzug hatte Ludwig VII. von Frankreich 1147 eine allgemeine Steuer ausgeschrieben, der, wie es scheint, auch der Klerus sich unterwarf. Als nach der Eroberung Jerusalems und der Vernichtung der meisten Kreuzfahrerstaaten in Syrien durch Saladdin 1187 der dritte Kreuzzug beschlossen ward, wurde sowohl in Frankreich von König Philipp August wie in England von König Heinrich II. die Erhebung einer allgemeinen Einkommensteuer in der Form der Zehnten (decimae Saladinae) anbefohlen. Deren Nichtzahlung ward von der Kirche mit dem Banne bedroht. In England wurde sie auch unter Mitwirkung der Geistlichkeit erhoben. Doch setzte in Frankreich die Geistlichkeit dieser kirchlich-staatlichen Besteuerung den hartnäckigsten Widerstand entgegen und sie nötigte den König sehr bald, das Steueredikt wieder aufzuheben.

Hatten in diesen Fällen die staatlichen Gewalten den Versuch gemacht, zu kirchlichen Zwecken und mit kirchlicher Hilfe die Laien wie den Klerus zu besteuern, so wusste Innocenz III. den grossartigen Gedanken zu verwirklichen, das gesamte Kirchengut in der ganzen katholischen Christenheit einer päpstlichen Besteuerung zu unterwerfen. Das von ihm berufene und geleitete Konzil vom Lateran von 1215 erkannte dem Papst das Recht zu, für einen neuen Kreuzzug eine allgemeine Steuer von allem kirchlichen Einkommen im Betrag von 5% (den Zwanzigsten) auf drei Jahre zu erheben. Damit war das Recht des Papstes, das Kirchengut in der ganzen Kirche zu besteuern, grundsätzlich anerkannt. Auf diesem Wege suchten die Päpste bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts das gesamte Kirchengut des Abendlandes ihren kirchlichen und politischen Zwecken dienstbar zu machen, freilich ohne dass es ihnen gelungen wäre, ein wohlgeordnetes Finanzsystem auf den Ertrag dieser Steuern zu gründen. Wie der Papst die Steuer ursprünglich auferlegt hatte, um die Mittel

für den Kreuzzug zu beschaffen, so ward sie auch weiterhin allgemein als Kreuzzugszehnten bezeichnet, wenn diese Bezeichnung auch in ihren beiden Gliedern nicht immer zutreffend war. Vielfach war der Steuersatz nicht auf 10 %, sondern in verschiedener Höhe ($3^{1}/_{3}$ %, 5 %, aber auch 20 %) festgesetzt. Sodann aber war schon im 13. Jahrhundert der Kreuzzug gegen die Ungläubigen häufig nur der Vorwand, unter dem der Papst die Steuer auferlegte, oder aber es ward in Umdeutung des Begriffes jeder Kampf des Papstes gegen kirchliche oder politische Gegner als Kreuzzug, als cruciata bezeichnet. Anfänglich hatten die Bischöfe die Steuern zu erheben. Doch ernannte schon Honorius III. (seit 1219) besondere Beamte, die er mit der Einsammlung der von den Bischöfen erhobenen Summen beauftragte, und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schufen die Päpste einen besonderen Behördenorganismus für die Erhebung und Verwaltung der Zehnten. Für grössere Gebiete wurden Generalkollektoren ernannt, die wiederum Subkollektoren für die einzelnen Bezirke zu bestellen hatten. Die Subkollektoren hatten eidliche Schätzungslisten aufzustellen, die in der Regel auf Selbsteinschätzung beruhten, doch hatten sie das Recht, hiervon abzugehen und durch eidliche Zeugenaussagen den Wert der kirchlichen Einkünfte festzustellen. War anfänglich die Abgabe, wie der Zehnte überhaupt, in Naturalien zu entrichten, aus denen die Einkünfte des Bischofs, des Domkapitels, des Klosters, des Pfarrers u. s. w. bestanden, so ergab sich sehr bald die Notwendigkeit, die Naturalabgaben in Geldsteuern umzuwandeln. Die Geldwirtschaft musste an Stelle der Naturalwirtschaft treten. Die erhobenen Steuern wurden meist nicht sofort nach Rom abgeliefert, sondern in Kirchen und Klöstern zur Verfügung des Papstes hinterlegt. Nach Bedarf des päpstlichen Stuhles erfolgte dann die Einziehung dieser Gelder durch die päpstliche Kammer, welcher auch die allgemeine Buchführung und Rechnungskontrolle oblag. Die Uebermittelung der Gelder nach Rom aber erfolgte fast durchweg durch die italienischen Bankhäuser. Sie besorgten entweder gegen Provision den Transport der Gelder nach Rom oder sie gaben der Kurie gegen Provision Vorschüsse auf den Ertrag der Steuer. In beiden Fällen übernahmen sie auch die Umwechselung der verschiedenen Landesmünzen. Doch kam es auch vor, dass die Kollektoren die Gelder unmittelbar nach Rom sandten oder zu Barren einschmelzen liessen.

Unrichtige Angaben bei der Selbsteinschätzung, Weigerung oder Verzögerung der Entrichtung des Zehnten, Betrug bei Zehntleistung waren mit dem grossen Banne bedroht, den die Kollektoren zu verhängen hatten. Die weltliche Obrigkeit ward für verpflichtet erklärt, ihre Zwangsgewalt der Kirche zur Verfügung zu stellen, um die kirchlichen Gebote zu vollstrecken. Durch dieses weitverzweigte System von Steuerbeamten, durch die enge Verbindung mit den Bankhäusern, durch die Anhäufung grosser Geldsummen in der Hand der Kurie und ihrer Behörden trat das Papsttum in den Mittelpunkt des Weltverkehrs, ward es eine der grössten Finanzmächte des damaligen Europa und einer der bedeutsamsten Faktoren, die auf die Umbildung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft hinwirkten. Doch hatte das Papsttum bei der Durchführung dieses Steuersystems mit widerstrebenden Kräften zu kämpfen, die zu überwinden ihm niemals völlig geglückt ist. Ueberall suchten die Landesherren den Ertrag des Zehnten oder wenigstens einen Teil desselben sich anzueignen. Nicht selten legten sie das Kreuzzugsgelübde ab unter der Bedingung, dass der Zehnte ihres Landes ihnen überwiesen werde, um sodann unter irgend welchem Vorwande den Antritt der Kreuzfahrt hinauszuschieben und zu unterlassen. Später, als nicht mehr die grossen Ideale einer klerikalen Weltherrschaft das Papsttum beherrschten, sondern politische Bestrebungen an deren Stelle getreten waren, schrieben die Päpste in einzelnen Gebieten die kirchliche Steuer zu Gunsten der Landesherren aus, um deren Unterstützung zu ihren politischen Zwecken zu gewinnen. Mit dieser Veränderung des Zweckes, für den die Steuer bestimmt war, wuchs aber auch der Widerstand des Klerus, der überall da, wo der Landesherr aus der Steuer nicht selbst Gewinn zog, von diesem unterstützt ward. Dazu kam, dass seit dem 14. Jahrhundert die Päpste es zulassen mussten, dass die Staatsgewalt selbst das Kirchengut besteuerte, so zunächst in England und Frankreich, dann aber auch in anderen Territorien. Infolgedessen machten die Landesherren die Erhebung der päpstlichen Steuer von ihrer Genehmigung abhängig, um ihre eigene Einnahmequelle nicht beeinträchtigen zu lassen. Sie erteilten die Genehmigung meist nur, wenn ihnen selbst ein Teil des Ertrages überlassen wurde. Im 15. Jahrhundert wurden zwar auch noch Kreuzzugszehnten zu allgemeinen kirchlichen Zwecken, wie die Hussiten- und Türkenkriege, ausgeschrieben, meist aber nur zu dem Zweck, um einer Geldnot des Papstes abzuhelfen oder um im politischen Interesse des Kirchenstaats einem Fürsten oder einer Stadt eine Unterstützung zu gewähren. Die gehässigen Formen, in denen die Zehnten erhoben wurden, zahlreiche Missbräuche, die geduldet wurden, die An-

drohung und Verhängung geistlicher Strafen zum Schutze rein weltlicher Interessen erzeugten auch in dem Klerus eine tiefgehende Erbitterung. »Rom verscherzte sich im allgemeinen die Liebe seiner eigenen Geistlichkeit, und deshalb stand es der Revolution nachher ohnmächtig gegenüber« (Gottlob).

4. Servitia communia und servitia minuta. Die von dem Papste ausgeschriebenen Zehnten waren keine stehenden Abgaben, sie wurden nur für bestimmte Zwecke und nur für eine bestimmte Zahl von Jahren auferlegt. Zu allen Zeiten gingen sie nur sehr unregelmässig, zum Teil sehr verspätet ein, und aus den angegebenen Gründen floss späterhin nur ein geringer Teil des Ertrags in die päpstlichen Kassen. Um das immer steigende Geldbedürfnis der Kurie zu befriedigen, mussten neue Hilfsquellen erschlossen werden. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten die Päpste den Anspruch auf Ernennung oder Bestätigung fast sämtlicher Bischöfe und einer grossen Zahl von Aebten zur Anerkennung gebracht. Hierfür aber waren Abgaben, die servitia, zu entrichten. Man unterschied die servitia communia und die servitia minuta. Der Betrag der ersteren war meist auf ein Drittel, bei einzelnen Kirchen aber auch auf die Hälfte oder einen noch grösseren Teil des gewöhnlichen Jahreseinkommens des Bischofs oder Abtes bestimmt. Im 15. Jahrhundert hatten jedoch die Abteien, deren jährliche Einkünfte in den römischen Taxbüchern auf weniger als 100 Goldgulden geschätzt waren, nicht die Servitia, sondern die Annatae (s. unten) zu zahlen. Diese Abgaben fielen zur Hälfte dem Papste, zur Hälfte den Kardinälen zu und führten daher den Namen servitia communia. Die servitia minuta, deren Betrag nach dem der servitia communia und der Anzahl der Kardinäle, die daran teil hatten, berechnet wurde, waren kleinere Gebühren, die den Beamten der Kurie und den im Dienste der Kardinäle stehenden Klerikern zuflossen.

5. Gebühren und Taxen. Auch die anfänglich nicht allzu hohen Gebühren, welche für die Gewährung von Dispensen, Privilegien u. s. w. zu entrichten waren (servitia secreta), sowie die Taxen, die für die Ausfertigung päpstlicher Erlasse (Bullen, Breven u. s. w.) zu zahlen waren, wurden seit dem 14. Jahrhundert, insbesondere seit der Neuordnung des Taxwesens durch Johann XXII. in den Jahren 1316 und 1336, ausserordentlich gesteigert. In einzelnen Fällen erreichten die Gebühren eine ausserordentliche Höhe, so dass der Betrag sich auf 4000, selbst 6000 Goldgulden belief. Die Missstände waren der Art, dass selbst ein unbedingter Verteidiger der päpstlichen Allgewalt, Alvarus Pelagius (gestorben 1352), seinem Unwillen darüber offenen Ausdruck gab. »So übermässigen Entgelt verlangt man heutzutage an der Kurie für Briefe und anderes, dass man geistliche Gnaden und Pfründen dadurch indirekt verkauft. Und überdies sind fast alle Beamte Betrüger und Bedrücker, die noch über die festgesetzte Taxe erpressen.«

6. Visitationsgelder und Pallientaxe. Weiterhin bildeten die Visitationsgelder eine nicht geringe Einnahmequelle der Kurie. Die Erzbischöfe und eine Anzahl Aebte waren verpflichtet, alle zwei oder drei Jahre (nach der Entfernung ihres Amtssitzes) persönlich vor dem Papste zu erscheinen und ihm Bericht zu erstatten (visitatio liminum s. apostolorum). Hierbei hatten sie beträchtliche, nach der Höhe ihres Einkommens berechnete Abgaben zu entrichten. Die Hälfte der Visitationsgelder fiel an die Kardinäle. Auch hatten die Erzbischöfe für den Empfang des Palliums hohe Gebühren, die Pallientaxe, zu entrichten.

7. Das ius spolii. Zur vollen Ausbildung gelangte das fiskalische System der Kurie im 14. Jahrhundert, in der Zeit, als die Päpste ihren Sitz nach Avignon verlegt hatten (von 1309 bis 1409. Von 1378 bis 1417 bestand eine Kirchenspaltung, das Schisma, so dass gleichzeitig zwei Päpste, der eine in Rom, der andere in Avignon, residierten. Das Konzil von Pisa setzte 1409 zwar beide Päpste ab, doch dauerte die Kirchenspaltung bis zum Konstanzer Konzil 1417 fort). Die rein weltlichen Zwecke, die die Päpste verfolgten und denen sie dienstbar wurden, die üppige Hofhaltung, die zuerst in Avignon, dann seit Bonifacius IX. (1389 bis 1404) auch in Rom eingeführt ward, erforderten ungeheuere Summen, zu deren Aufbringung neue Mittel und Wege gefunden werden mussten. Zunächst nahmen die Päpste seit Johann XXII. das sogenannte ius spolii in Anspruch, d. h. das Recht, die beweglichen Güter der Geistlichen nach deren Tode einzuziehen, sofern diese nicht zu kirchlichen oder frommen Zwecken testamentarisch darüber verfügt hatten. Namentlich waren es die Päpste von Avignon, Clemens VII. (1378 bis 1394) und seine Nachfolger, die dieses angebliche Recht auszubeuten versuchten. In Frankreich ward zwar dessen Ausübung von König Karl VI. 1385 verboten und auch später das Verbot aufrecht erhalten. In den anderen Ländern aber suchten die Päpste, wenn die Umstände günstig waren, das Vermögen reicher Prälaten sich anzueignen, obgleich Alexander V. auf dem Konzil von Pisa 1409 auf das Spolienrecht verzichtet hatte. Papst Pius V. befreite im Jahre 1567 von dem Spolienrecht die Hinter-

lassenschaft aller Geistlichen, deren Amtseinkommen 30 Golddukaten nicht überstieg. Wenn das Papsttum auch grundsätzlich auf das Recht nicht verzichtet hat, so wird die Ausübung doch wohl nirgends mehr gestattet. Aber auch in früheren Zeiten waren die Schwierigkeiten, welche die Päpste bei der gehässigen Einziehung des Nachlasses der Geistlichen finden mussten, so grosse, dass sie nur in einzelnen Fällen daraus bedeutende Einnahmen ziehen konnten.

8. Ius deportus. Im 14. Jahrhundert war das Bestreben der Kurie deshalb vor allem darauf gerichtet, auch die Beneficieninhaber, die servitia communia (s. oben S. 89) nicht zu zahlen hatten, mit Abgaben zu belasten. Eine bequeme Handhabe hierzu boten die Einkünfte der Kirchengüter während der Erledigung des Kirchenamtes (fructus medii temporis, medii fructus). Wurde früher die Verwaltung der Güter der erledigten Pfarreien von den Landdekanen oder besonderen Beamten geführt, so überwiesen die Päpste seit dem 13. Jahrhundert die Einkünfte häufig den Bischöfen, bis sie im 14. Jahrhundert das Recht darauf (ius deportus) selbst beanspruchten, zuerst nur für einzelne Länder und für einige Jahre, dann (seit 1319) allgemein und auf die Dauer. Nur die Bistümer und die von dem Papste verliehenen Abteien waren ausgenommen. Zu zahlen war entweder die Summe, zu welcher die Einkünfte des Beneficium in den Zehntregistern veranschlagt war, oder die Hälfte der wirklichen Jahreseinnahmen. Auch hier musste der Vorwand, die Kosten eines Kreuzzuges mit der Einnahme zu bestreiten, zur Verdeckung der wahren Absichten dienen. Doch war diese Abgabe so verhasst, dass Papst Martin V. auf dem Konzil zu Konstanz sich genötigt sah, darauf zu verzichten (1418).

9. Annatae. Mit dem ius deportus steht in Zusammenhang das Recht auf Bezug der Annatae, dem halben Einkommen des ersten Jahres der Beneficien, welche von dem Papste verliehen wurden, mit Ausnahme der Bistümer und Abteien. Der Geistliche, welcher die Pfründe erhielt, sollte die Jahrestaxe oder die Hälfte der wirklichen Einnahmen zahlen, oder aber er konnte den Betrag, zu dem das Beneficium veranschlagt war, zurückhalten und die anderweiten Einnahmen der päpstlichen Kammer überweisen. Zuerst von Papst Clemens VI. 1342 nur für zwei Jahre ausgeschrieben, ward diese Abgabe immer wieder erneuert und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ständig. Auch das Konzil von Konstanz bestätigte sie, doch befreite es davon alle Beneficien, deren Jahreseinnahme in den Taxbüchern der apostolischen Kammer unter 24 Goldgulden taxiert waren. Das Konzil von Basel hat zwar das Recht auf die Annaten gänzlich aufgehoben, aber das sogenannte Wiener Konkordat (1448) stellte das frühere Recht wieder her. Indes bildete sich in Deutschland, Frankreich, Spanien und Polen eine auch in Rom anerkannte Gewohnheit aus, wonach die Einnahmen aller Beneficien dieser Länder auf weniger als 24 Goldgulden angegeben wurden. Dadurch haben die Annaten beinahe vollständig ihre Bedeutung verloren. (Unter dem Ausdruck Annaten im weiteren Sinne werden übrigens auch nicht selten die Servitien wie auch die fructus medii temporis zusammengefasst, ein Sprachgebrauch, aus dem vielfach Verwirrung entstanden ist.)

10. Quindennia. Endlich sei noch erwähnt, dass Papst Paul II. im Jahre 1469 auch den kirchlichen Korporationen (Domstifter, Klöster), welche annatenpflichtige Beneficien inkorporiert hatten, eine besondere, alle fünfzehn Jahre zu zahlende Abgabe, die sogenannten Quindennia, auferlegt hatte. Sie sollten als Ersatz für die Annaten dienen, da bei diesen Beneficien eine Erledigung nicht mehr stattfand. Doch hat diese Abgabe nicht überall und namentlich nicht in Deutschland Eingang gefunden.

11. Abgaben an den Papst in der Gegenwart. Von allen diesen Abgaben werden heute nur noch erhoben:

a) Die Servitia für Ernennung oder Bestätigung der Erzbischöfe und Bischöfe (auch Annaten genannt). Der Betrag der Jahreseinnahmen, nach welchen die servitia communia berechnet werden, ist bei der Neuorganisation der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert durch Vereinbarung mit den Staaten von dem Papste festgesetzt worden. Sie betragen für Köln und Gnesen-Posen je 1000 Kammergulden (ein Kammergulden ungefähr 8 Mark), für Breslau 1166 2/3, für Trier, Münster, Paderborn, Culm und Ermeland je 666 2/3 Kammergulden (Bulle de salute animarum von 1821 c. 58), für Hildesheim 756, für Osnabrück 666 2/3 (Bulle Impensa Romanorum von 1824), für München 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg, Würzburg 600, für Passau, Eichstädt und Speyer 500 (Bulle vom 1. April 1818); für Freiburg 668 1/3, Rottenburg 490, Mainz 348 1/6, Fulda und Limburg 332 Kammergulden (Bulle Provida Sollersque von 1821). Die servitia minuta werden mit 3 1/2 % der servitia communia berechnet. Doch dient diese Taxe nur als Anhalt für die Festsetzung der im einzelnen Falle zu zahlenden Abgabe. In der Regel erfolgt per viam gratiae eine Herabsetzung auf wesentlich geringere Beträge. Nach Angaben, die allerdings aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammen, werden für preus-

sische Erzbistümer 1500 Scudi (ungefähr 6750 Mark), für die Bistümer 1000 Scudi (ungefähr 4500 Mark) bezahlt, in welchen Summen alle an die Kurie zu entrichtenden Abgaben enthalten sind. Die in den meisten Lehrbüchern sich findende Angabe, dass die Zahlung dieser Abgaben in Deutschland von dem Staate übernommen sei, ist durchaus unrichtig, Erzbischöfe und Bischöfe müssen sie aus ihren eigenen Einnahmen entrichten.

b) Für die Erteilung des Pallium haben die Erzbischöfe das Palliumgeld zu entrichten, dessen Betrag von Urban VIII. 1642 auf 5% der servitia communia festgesetzt ist und welches den Auditoren der Rota romana zufliesst.

c) Für die Erteilung von Dispensen und Privilegien, für die Ausfertigung päpstlicher Erlasse (Bullen, Breven u. s. w.) sind Gebühren und Taxen in sehr verschiedener Höhe zu entrichten. Praktisch am bedeutsamsten sind die Gebühren für Dispense, insbesondere für solche von Ehehindernissen. Sie sollen zwar nach dem Konzil von Trient (Sessio XXV c. 18) unentgeltlich gewährt werden. Doch werden trotzdem Kanzleigebühren und Bussgelder erhoben, deren Höhe sich nach dem Vermögen und Stand der Bittsteller richtet. Für minder Wohlhabende erfolgt die Ausfertigung unentgeltlich.

Der Peterspfennig, wie er seit 1860 (zuerst auf Anregung des Erzbischofs Kardinal Rauscher von Wien) in allen Ländern eingesammelt wird, hat mit dem alten Peterspfennig nur den Namen gemein. Er besteht aus freiwilligen Gaben der Katholiken für den Papst, die in einzelnen Jahren einen sehr bedeutenden Gesamtbetrag erreichen. So soll der im Jahre 1877 zum 50jährigen Bischofsjubiläum des Papstes Pius IX. eingesammelte Peterspfennig die Summe von 16½ Millionen Franken erreicht haben.

Litteratur: *I. Die Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechts. Ueber das Zehntrecht:* **Loening,** *Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II, S. 676 ff.* — **Waitz,** *Verfassungsgeschichte, Bd. IV, S. 120 ff., Bd. VIII, S. 347 ff.* — **Lamprecht,** *Wirtschaftsleben, Bd. I, S. 113 ff., S. 608 ff.* — **Stobbe,** *Deutsches Privatrecht, Bd. II, § 105.* — **Meurer,** *Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern, 1898.* — *Ueber die kirchliche Baulast insbesondere* **Richter,** *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (8. Aufl., 1886, herausgegeben von Kahl), S. 1346 ff. und* **Friedberg,** *Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl., 1895, S. 512 und die an beiden Orten angeführte umfangreiche, aber meist wissenschaftlich ungenügende Litteratur der Partikularrechte. — Ueber Oesterreich vgl.* **Vering,** *Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., 1893, S. 803, und* **v. Hussarek** *in dem Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. II, S. 338 ff.*

II. **Phillips,** *Kirchenrecht, Bd. V, S. 540 ff.* — **Woker,** *Finanzwesen der Päpste, 1878 (mangelhaft und unzuverlässig).* — **Gottlob,** *Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, 1889.* — **König,** *Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII., 1894.* — **P. Fabre,** *Etude sur le liber censuum, 1892. — Der liber censuum des Cencius ist abgedruckt bei Muratori, Antiquitates Italicae, Bd. V, 1741, p. 851—908. Eine neue Ausgabe des liber censuum hat P. Fabre begonnen, von der jedoch bisher leider nur das erste Heft (Paris 1889) erschienen ist. — Zur Geschichte des census vgl. auch die Aufsätze Fabres in den Mélanges d'archéologie et d'histoire, Bd. X, S. 369 ff.; Bd. XVII, S. 221 ff. und in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV, S. 457 ff. (Zur Geschichte des Peterspfennigs).* — **Gottlob,** *Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts, 1892.* — **Professione,** *Contributo agli studi sulle decime ecclesiastiche e delle crociate, 1894.* — **Steinherz,** *Die Einhebung des Lyoner Zehnten (von 1274) im Erzbistum Salzburg, in den Mitteilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsforschung, Bd. XIV, S. 1 ff.* — **Kirsch,** *Die Annaten und ihre Verwaltung in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in dem histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. IX, S. 300 ff.* — **Derselbe,** *Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert, 1895 (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler u. s. w., Bd. II, Heft IV).* — **Derselbe,** *Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrh., 1894 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, Bd. III).* — **Baumgarten,** *Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii Cardinalium für die Zeit von 1295—1437, 1898.* — **Karlsson,** *Berechnungsart der minuta servitia in den Mitteilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsforschung, Bd. XVIII, S. 582 ff.* — **Haller,** *Verteilung der servitia minuta und die Obligation der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert, in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken, Bd. I, Heft II, S. 281 ff.* — **Tangl,** *Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in Mitteilungen der Instituts f. Oesterr. Geschichtsforschung, Bd. XIII, S. 1 ff.* — **Mejer,** *Die heutige römische Curie. Ihre Behörden und ihr Geschäftsgang, in Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche, herausgegeben von Jacobson und Richter, Bd. I, 1847, S. 207 ff.* — **Bangen,** *Die römische Curie, 1854, S. 451 ff.*

Edgar Loening.

Kleinbahnen.

1. Der Begriff der Kleinbahnen und ihre wirtschaftliche Bedeutung im allgemeinen. 2. Die Entwickelung des Kleinbahnwesens. 3. Der Charakter der Kleinbahnen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. 4. Die rechtliche Ordnung der Kleinbahnen.

1. Der Begriff der Kleinbahnen und ihre wirtschaftliche Bedeutung im allgemeinen. Die grössere oder geringere Bedeutung der Schienenbahnen für den

öffentlichen Verkehr hat fast überall dahin geführt, drei Gattungen derselben zu unterscheiden. Als Bahnen erster Ordnung, Haupteisenbahnen, werden diejenigen angesehen, welche den allgemeinen nationalen und internationalen Verkehr und demnach insbesondere den Durchgangsverkehr zu vermitteln haben; als Bahnen zweiter Ordnung, Nebeneisenbahnen, Sekundärbahnen diejenigen, welche dem Verkehr engerer Wirtschaftsgebiete dienen, aber für den Durchgangsverkehr nur eine geringe Bedeutung haben. Die dritte Klasse enthält die lediglich zur Befriedigung lokaler Verkehrsbedürfnisse bestimmten Bahnen, welche als Kleinbahnen bezeichnet zu werden pflegen. Mit diesem Namen kommt nicht nur die geringere Bedeutung des von ihnen bedienten Verkehrs, sondern auch die Kleinheit ihrer Bau- und Betriebsverhältnisse zum Ausdruck. Der von ihnen zu vermittelnde Verkehr erfordert nicht eine so schnelle Beförderung, wie sie bei den Eisenbahnen, insbesondere bei den Haupteisenbahnen üblich ist, und auch nicht notwendig einen Gleisanschluss an die Eisenbahnen, und dies hat zur Folge, dass die Anforderungen, welche im Interesse der Sicherheit und der Einheitlichkeit des Verkehrs in Konstruktion und Betrieb an die Eisenbahnen gestellt werden müssen, für Kleinbahnen eine derartige Ermässigung erfahren können, dass diese in einfachster Weise hergestellt und betrieben werden können.

Die Klassifizierung der Bahnen nach dem Grade ihrer verkehrswirtschaftlichen Bedeutung giebt objektive Merkmale für die Abgrenzung der einzelnen Klassen gegeneinander nicht an die Hand. Die Anlage ohne Anschluss an Eisenbahnen, ohne einen eigenen Bahnkörper und mit einer geringeren als der Normalspurweite der Eisenbahnen unterscheidet zwar die Kleinbahnen sehr häufig auch äusserlich von den Eisenbahnen; eine scharfe Scheidelinie ist aber hierdurch im allgemeinen nicht gegeben. Nur in einzelnen Staaten, wie z. B. in Frankreich, werden den Kleinbahnen lediglich Bahnen zugezählt, welche gänzlich oder doch zum überwiegenden Teile auf öffentlichen Strassen angelegt sind. Wo eine Begrenzung des Begriffs der Kleinbahn durch ein derartiges äusseres Merkmal nicht stattgefunden hat, ist lediglich ihre geringe wirtschaftliche Bedeutung dafür massgebend ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Masse die betreffenden Bahnen in ihrer Anlage und in ihrem Betriebe von den Eisenbahnen abweichen. Selbst der Anschluss an das Eisenbahnnetz entzieht einer Bahn ihren durch ihre Zweckbestimmung begründeten Charakter als Kleinbahn nicht. Dies gilt namentlich für Preussen und Oesterreich, wo in jedem Falle darüber Entscheidung zu treffen ist, ob eine Bahn wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr als eine Kleinbahn anzusehen ist. Hier schliesst diese Klasse Bahnen der verschiedensten Art in sich. Es werden ihr regelmässig alle lediglich dem städtischen und Vorortsverkehr dienenden Pferde-, Dampf- und elektrischen Bahnen, die Drahtseilbahnen und andere lediglich für lokalen Vergnügungsverkehr bestimmten Bahnen zuzurechnen sein, Bahnen, welche sich in betreff ihrer Zweckbestimmung und ihrer Beschaffenheit mehr den Eisenbahnen nähern, aber nur dann, wenn sie unter völliger Ausschliessung der Benutzung für den Durchgangsverkehr, lediglich lokale Verkehrsbedürfnisse befriedigen sollen.

Die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Kleinbahnen ist nicht identisch mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im allgemeinen. Wenn auch nur lediglich für lokalen Verkehr bestimmt, beschränken sich ihre Wirkungen in wirtschaftlicher Beziehung doch keineswegs auf denjenigen Bezirk, welchen sie berühren. In geringerem Grade gilt dies von denjenigen Bahnen, welche nur den Personenverkehr innerhalb der Städte vermitteln. Die Bedeutung, welche diese Bahnen für den Verkehr und die Entwickelung der betreffenden Städte ausüben, ist zwar eine sehr erhebliche; sie erstreckt sich auch auf die Gestaltung der Städte, indem die Stadtbewohner in den Stand gesetzt werden, gesunde Wohnungen in Vorstädten oder Vororten aufzusuchen. Immerhin aber hat dieser Einfluss, wenn die Wirkung einer den gesundheitlichen Rücksichten entsprechenden Anlage der Städte für das gesamte nationale Leben auch nicht unterschätzt werden darf, doch vorwiegend nur eine Bedeutung für die betreffenden Städte selbst.

Anders verhält es sich mit den übrigen Kleinbahnen, welche, auch für den Güterverkehr bestimmt, in ihrem Beruf sich den Eisenbahnen nähern und sich von diesen weniger qualitativ als quantitativ unterscheiden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bahnen besteht im allgemeinen darin, dass sie die Wirkungen der Eisenbahnen auf die gesamte Volkswirtschaft erst zu ihrer vollen Geltung bringen und dadurch auch die Nachteile, welche die nicht mit diesem Verkehrsmittel bedachten Gegenden erlitten haben, wieder ausgleichen oder doch erheblich vermindern. Die Eisenbahnen haben eine völlige Umwandlung in den bisherigen Verhältnissen der Erzeugung und der Verwertung der Güter zur Folge gehabt. Indem sie imstande waren, Massentransporte zu bewältigen und die Beförderungspreise für diese so niedrig zu halten, dass selbst

ganz geringwertige Güter noch mit Nutzen auf weite Entfernungen versendet werden können, haben sie die Urproduktion von ihrer bisherigen Gebundenheit an die Stätte ihrer Entstehung befreit und in die Weltwirtschaft einbezogen. Daraus ergeben sich für alle Wirtschaftsgebiete Wirkungen von weittragender Bedeutung. Für die Erzeugnisse der Landwirtschaft, deren Preise sich früher nach der Nachfrage und dem Angebote innerhalb beschränkter Kreise bestimmten, musste infolge der früher unmöglichen Zufuhr aus fernen Ländern mit ausgedehnterem Fruchtbau eine Preisausgleichung dahin eintreten, dass für die Preisbildung der Weltmarktpreis nunmehr der vorzugsweise massgebende Faktor wurde. Der Konsumtion erwuchs hieraus mindestens der Vorteil geringerer Schwankungen in den Preisen; die inländische landwirtschaftliche Produktion aber erlitt infolge der ausländischen Konkurrenz einen erheblichen Schaden, welcher auch dadurch nicht ausgeglichen wurde, dass die Landwirtschaft die für ihren Betrieb erforderlichen Stoffe, insbesondere Dünger, sich zu billigeren Preisen beschaffen konnte. Naturgemäss weisen diese Umstände die Landwirtschaft auf eine trotz der Ungunst der Verhältnisse noch lohnende Betriebsweise hin, welche nur in der Weise möglich ist, dass dieselbe intensiver betrieben, insbesondere aber die Benutzung des Bodens genau den örtlichen Verhältnissen angepasst wird, so dass in jedem Distrikte nur diejenige Verwendung gewählt wird, für welche jeorts die günstigsten Bedingungen vorhanden sind. Verschieden hiervon, aber mindestens ebenso tiefgehend, war der Einfluss der Eisenbahnen auf dem industriellen und gewerblichen Gebiete. Die Möglichkeit des infolge geringer Transportpreise billigen Bezugs der Rohprodukte, insbesondere der Kohlen und der billigen Versendung der Fabrikate an allen mit Eisenbahnverbindung versehenen Orten, löste die Industriezweige von ihrem bisherigen Standorte los und gestattete industriellen Betrieb überall da, wo durch Eisenbahnen ein billiger Transport gesichert war. Gleichzeitig wurde dadurch die Tendenz zum Grossbetriebe mächtig gefördert, da einerseits der billige Bezug von Kohlen zur Verwendung von Maschinenkraft in grossem Massstabe führte und andererseits das Absatzgebiet für die Verwertung der Industrieerzeugnisse eine sehr bedeutende Erweiterung erfuhr. Diese Umstände hatten eine enorme Steigerung der industriellen Thätigkeit, damit aber auch eine Konkurrenz zur Folge, welche mit einer erheblichen Ermässigung der Preise ihrer Produkte verbunden war. Mit dem stetig zunehmenden Preisdrucke der letzteren, welche den Unternehmergewinn mehr und mehr schmälerte, gewannen aber die örtlichen Verhältnisse für die einzelnen Industriezweige wieder eine erhöhte Bedeutung, weil die Verminderung des Tauschwerts der Industrieprodukte dahin drängte, diesen Nachteil durch Benutzung günstiger örtlicher Bedingungen zwecks Minderung der Herstellungskosten wieder auszugleichen. Damit ist eine Entwickelung eingeleitet, welche in ihrem Endziele zu einer örtlichen Verteilung der verschiedenen Industriezweige nach Massgabe des Vorhandenseins der für einen jeden derselben möglichst günstigsten Bedingungen führen muss. Für die mächtige Steigerung der industriellen Thätigkeit genügten aber die an den Stätten ihrer Begründung vorhandenen Arbeitskräfte nicht. Die Heranziehung fremder Arbeiter war deshalb nicht zu umgehen, aber auch unschwer aus landwirtschaftlichen Bezirken zu erreichen, in welchen geringe Arbeitslöhne den Arbeitern den Anreiz boten, ihr Einkommen durch den Bezug der höheren Löhne, welche die Industrie gewährte, zu verbessern. Der Abzug zahlreicher Arbeitskräfte in die Industriecentren war daher eine Begleiterscheinung des Aufschwungs der Industrie, welcher das platte Land entvölkerte und sich namentlich für die Landwirtschaft sehr ungünstig fühlbar machte.

Der vorstehend nur in den gröbsten Umrissen bezeichnete Einfluss der Eisenbahnen macht sich nun in den einzelnen Landesteilen nichts weniger als gleichmässig geltend. Zur vollen Wirkung konnte er nur in dem engeren Verkehrsgebiete der Eisenbahnen gelangen, wo es ohne die Aufwendung erheblicher Kosten möglich war, von denselben Gebrauch zu machen. Anders in entfernteren Distrikten, in welchen die Zufuhr zu und die Abfuhr von der Bahn einen im Verhältnisse zu dem Werte des Gutes erheblichen Aufwand erforderte. Die allgemeine Einwirkung der Eisenbahnen auf die Preisbewegung der Güter erstreckt sich zwar auch auf diese Distrikte. Die Ausgleichung der Getreidepreise macht sich in denselben ebenfalls geltend und nicht minder der Preisrückgang für die industriellen und gewerblichen Erzeugnisse. Sie nehmen aber an den Vorteilen, welche die Eisenbahnen auf die Erzeugung der Güter ausüben, nur in einem verhältnismässig so geringen Masse teil, dass eine Konkurrenz mit dem engeren Verkehrsgebiete der Eisenbahn teils ausgeschlossen, teils nur mit kaum lohnendem, jedenfalls mit geringerem Ertrage möglich ist. Die Vorteile günstiger örtlicher Bedingungen für eine bestimmte Art der Benutzung des Bodens und für bestimmte Industriezweige werden durch die Höhe der Transportpreise für den Bezug der zur Pro-

duktion erforderlichen Stoffe und für den Absatz der Produkte paralysiert. Der Nutzen der Landwirtschaft ist daher in den entfernteren Distrikten ein noch weit geringerer, die Entstehung neuer oder die Vermehrung vorhandener Industrieen in denselben in der Regel ausgeschlossen.

Hierin Wandel zu schaffen und überall den Boden für die ungestörte Entwickelung des oben dargestellten wirtschaftlichen Prozesses zu bereiten, ist die Aufgabe der Kleinbahnen. Sie befreien die landwirtschaftliche Produktion in entlegenen Distrikten von den Fesseln, welchen ihnen der teuere Transport von und nach den Eisenbahnen bisher auferlegte. Sie ermöglichen dem Landwirte, die für die Melioration seines Bodens und zur Anbahnung einer intensiven Wirtschaft erforderlichen Stoffe billig zu beziehen und dadurch nicht nur den Ertrag der von ihm bereits bebauten Flächen zu steigern, sondern auch solche der Kultur zu erschliessen, welche mangels geeigneter Verkehrswege bisher nicht anbaufähig waren. Sie vermindern wesentlich die Kosten des landwirtschaftlichen Betriebes, indem sie die Gespannhaltung für die Zu- und Abfuhr zu den Eisenbahnen erübrigen, und gleichen die bisherigen Unterschiede der Preise in den Städten und dem flachen Lande aus. Und dieser Einfluss kann sich überall, selbst in gebirgigem Terrain, vollziehen, weil die Kleinbahnen vermöge ihrer geringen Geschwindigkeit und der dadurch gegebenen Einfachheit ihrer Anlage sich weit mehr als die Eisenbahnen den Terrainverhältnissen anschmiegen und auch in Gegenden, welche für die letzteren unzugänglich sind, eindringen können, und er kann sich um so stärker geltend machen, als der Betrieb der Kleinbahnen in weit geringerem Masse als derjenige der Eisenbahnen ein Hindernis bietet, die Einführung von Privatanschlussgleisen zum Zwecke der unmittelbaren Ueberführung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die Kleinbahnen zu gestatten. Der Industrie werden in den von Eisenbahnen nicht berührten Gegenden für alle diejenigen Produktionen, welche mit Maschinen betrieben werden und eine andere als die Dampfkraft hierfür nicht zur Verfügung haben, durch die Möglichkeit des Bezugs billiger Kohle durch die Kleinbahnen erst die Wege geebnet. Durch sie wird es erst möglich, da, wo günstige örtliche Bedingungen für einen Industriezweig vorhanden sind, denselben zur Entstehung zu bringen. Auch die entfernteren Distrikte werden damit in vollem Masse der Vorteile teilhaftig, welche die Eisenbahnen der Industrie zu gewähren vermögen, und treten in den durch die Eisenbahnen angebahnten wirtschaftlichen Entwickelungsprozess als ebenbürtige Faktoren ein.

Dass die Hebung der Landwirtschaft und der Industrie ihre segensreichen Wirkungen nicht auf diese Betriebe beschränkt, bedarf kaum der näheren Ausführung. Hand in Hand damit geht die Hebung des gesamten Wohlstandes in dem Verkehrsgebiete der Kleinbahnen und damit des Volkswohlstandes überhaupt. Den Wertmesser hierfür bildet die Hebung der Steuerkraft, deren Steigerung sich beispielsweise in den an den schmalspurigen Staatsbahnen des Königreichs Sachsen belegenen Orten am Schlusse einer etwa 10jährigen Betriebsperiode auf 73 bis 276 % des bisherigen Steuereinkommens belief. Die gleichmässigere Verteilung des Wohlstandes auf alle Landesteile hat wiederum eine gleichmässigere Verteilung der Bevölkerung zur Folge, weil mit der Hebung der Landwirtschaft und Industrie in den durch Kleinbahnen erschlossenen Gegenden auch eine Steigerung des Arbeitslohnes und eine Vermehrung der Gelegenheit lohnender Thätigkeit verbunden ist. Die Kulturaufgabe der Kleinbahnen ist daher auch selbst im Vergleiche zu den Eisenbahnen keine untergeordnete. Vermögen sie auch im Umfange der Wirkungen auf die Förderung der Produktion den Vergleich mit den letzteren nicht auszuhalten, so macht sich ihr Einfluss auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechenden Verteilung derselben auf alle Landesteile um so segensreicher geltend.

2. Die Entwickelung des Kleinbahnwesens. Die ersten Ansätze auf diesem Gebiete reichen bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. In England wurde auf Grund einer im Jahre 1801 erteilten Konzession die erste Pferdebahn ins Leben gerufen zur Vermittelung des Güterverkehrs zwischen den südlichen Teilen Londons und der Themse. Der finanzielle Erfolg dieses Unternehmens war aber ein so ungünstiger, dass er eine schnelle Entwickelung dieses Verkehrsmittels nicht anbahnen konnte. Nur wenige Bahnen dieser Art wurden in England ins Leben gerufen, und auch anderwärts, so namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Oesterreich und in Frankreich, wo im 3. Jahrzehnt Bahnen entstanden, welche vorzugsweise zur Beförderung von Produkten des Bergbaues bestimmt waren, blieb ihre Anzahl eine geringe. Die Fortentwickelung kam vollends ins Stocken, als ein im Jahre 1825 auf der Pferdebahn von Stockton nach Darlington angestellter Versuch den Beweis geliefert hatte, dass die Dampfkraft auch dem Verkehr zu Lande dienstbar gemacht werden könne. Naturgemäss mussten die Eisenbahnen, welche diesem Versuch ihre Entstehung verdankten, vermöge ihrer die der

Pferdebahnen weit übersteigenden Leistungsfähigkeit und wegen des höheren Gewinnes, welchen sie versprachen, die Unternehmungslust von diesen ab- und auf sich lenken. Und auch in denjenigen Landesteilen, welche Eisenbahnen noch nicht erhielten, bestand solange keine Neigung, für die Herstellung von Lokalbahnen zu wirken, als ihnen noch nicht jede Aussicht benommen war, mit Eisenbahnen bedacht zu werden. Es ist deshalb erklärlich, dass das Eisenbahnnetz erst zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse gelangt sein musste, bevor man sich einem Verkehrsmittel zuwandte, welches vorzugsweise nur lokalen Interessen diente. Nur eine Gattung der Kleinbahnen machte hiervon eine Ausnahme, es sind dies die lediglich den Personenverkehr innerhalb der Städte und mit Vororten vermittelnden Bahnen, welche gegenüber den Eisenbahnen ein völlig selbständiges Dasein haben und durch die hervorgehobenen Rücksichten nicht beeinflusst werden. Die Entwickelung dieser auf öffentlichen Strassen angelegten Bahnen hat ihren Ausgangspunkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo in New-York im Jahre 1852 eine derartige Strassenbahn hergestellt wurde. In rascher Aufeinanderfolge fand dies Beispiel Nachahmung, so dass im Jahre 1875 die Stadt New-York bereits Strassenbahnen in einer Gesamtlänge von 697 km aufzuweisen hatte. Ihr Betrieb erfolgte anfänglich meist mit Pferden, machte in der Folge aber mehr und mehr dem Betrieb mit Dampf oder elektrischer Kraft Platz.

In Europa ging Frankreich mit der Begründung einer Pferdebahn in Paris im Jahre 1854 vor. Die übrigen Länder, insbesondere England, Belgien, Dänemark und Deutschland folgten erst im Laufe der 1860er Jahre; Berlin und Wien erhielten im Jahre 1865 zuerst Pferdebahnen.

Wesentlich anders vollzog sich die Entwickelung derjenigen Kleinbahnen, welche sich in ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung mehr oder weniger den Eisenbahnen nähern. Da, wo die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses durch Eisenbahnen in ihrer vollkommensten Gestalt noch erwartet werden kann, ist für derartige Bahnen noch kein Raum gegeben. Sie entstehen daher in diesem Stadium der Entwickelung nur in solchen Gegenden, welche wegen ihrer Konfiguration zur Anlage grosser Eisenbahnen nicht geeignet sind.

Auch mit diesen Bahnen ist England zuerst vorgegangen. Die in der Grafschaft Wales schon im Jahre 1832 auf eigenem Bahnkörper mit schmaler (60 cm) Spur angelegte Festiniogbahn, ursprünglich nur zum Schiefer- und Kohlentransport bestimmt, später aber auch für den allgemeinen Güter- und Personentransport benutzt, anfänglich mit Pferden, später mit Dampf betrieben, ist das Vorbild für weitere Unternehmungen dieser Art gewesen. In England blieb ihre Nachahmung lange Zeit eine sehr beschränkte. Einen fruchtbareren Boden fand die durch die Festiniogbahn gegebene Anregung in Schottland. Nachdem eine im Jahre 1855 eröffnete, die Städte Edinburgh und Peebles verbindende, in einfacher Weise hergestellte Bahn einen günstigen Erfolg gehabt hatte, fanden diese »light railways« dort mehr und mehr Eingang und gaben im Jahre 1868 zum Erlasse eines Gesetzes Veranlassung, welches diesen Bahnen vielseitige Erleichterungen gewährte.

In England brach sich die Ueberzeugung, dass es zu einer kräftigen Entwickelung der, namentlich für die Landwirtschaft unentbehrlichen Kleinbahnen ihrer Förderung in verschiedenen Richtungen bedürfe, erst in neuester Zeit Bahn und hatte den Erlass eines Gesetzes betreffend die Erleichterung des Baues von Kleinbahnen in Grossbritannien vom 14. August 1896 (Chapter 48) zur Folge, welches mit einigen Modifikationen auch für Schottland, aber nicht für Irland gilt. Durch seine Bestimmungen ist die Konzessionierung der Kleinbahnen, welche bisher einen Parlamentsbeschluss und die Aufwendung grosser Kosten erforderte, dem Handelsamte übertragen und das Konzessionsverfahren wesentlich vereinfacht, die Erwirkung des Enteignungsrechts erleichtert und dem Handelsamte die Ermächtigung erteilt, die den Eisenbahnen gesetzlich und konzessionsmässig obliegenden Verpflichtungen für Kleinbahnen erheblich zu ermässigen. Und endlich hat sich das Gesetz die finanzielle Förderung des Kleinbahnbaues angelegen sein lassen, indem es nicht nur den Gemeinden und Grafschaften die Befugnis zur Unternehmung und zur Unterstützung von Kleinbahnen durch Gewährung von Darlehen oder Beteiligung an dem Unternehmen durch Entnahme von Aktien erteilt, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch dem Schatzamte die Gewährung von Darlehen und festen Zuschüssen aus Staatsmitteln, deren Gesamtbetrag jedoch niemals die Summe von 1 Million £ überschreiten soll, gestattet hat. Wie sehr dieses Gesetz einem Bedürfnisse entgegen kam, geht daraus hervor, dass in den Jahren 1897 und 1898 175 Konzessionsanträge für Bahnen in einer Gesamtlänge von 1804 Meilen eingingen. Staatsunterstützung wurde nur für 3 Bahnen nachgesucht und auch in der Gesamthöhe von 47 000 £ bewilligt.

Auf dem europäischen Kontinent fanden sich lange Zeit für den Bau von Kleinbahnen und selbst von Nebeneisenbahnen kaum Unternehmer, und es brach sich mehr und

mehr die Ueberzeugung Bahn, dass auf diesem Gebiete von der Ermässigung der Anforderungen in betreff der Konstruktions- und Betriebsverhältnisse allein ein genügender Erfolg überhaupt nicht zu erwarten sei, dass es vielmehr auch der Beteiligung des Staates, der Kommunalverbände oder der Privatinteressenten bedürfe, um solche Bahnen in dem gewünschten Masse ins Leben zu rufen. Erst nachdem diese Erkenntnis in den einzelnen Ländern praktische Verwertung gefunden hatte, lässt sich eine erheblichere Regsamkeit, zunächst meist auf dem Gebiete der Nebeneisenbahnen, sodann aber auch der Bahnen unterster Ordnung, der Kleinbahnen, verspüren. Bei der Darstellung dieser Entwickelung ist ein scharfes Auseinanderhalten der Nebeneisenbahnen und der Kleinbahnen deshalb nicht überall möglich, weil die Zuweisung der einzelnen Bahnen in diese Klassen nicht überall durch dieselben Rücksichten bedingt, insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Bahnen für ihre Klassifizierung nicht immer ausschliesslich massgebend ist.

Ein systematisches Vorgehen auf diesem Gebiete finden wir zuerst in Frankreich. Auf Veranlassung des Generalrates des Departements Niederrhein kamen verschiedene schmalspurige Bahnen unter Mitwirkung des Departements, der Gemeinden und der dabei interessierten Grundeigentümer zustande, welche im Jahre 1864 dem Betriebe übergeben wurden. Zugleich gab dies Vorgehen die Anregung zum Erlasse eines Gesetzes — loi relative aux chemins de fer d'intérêt local vom 12. Juli 1865 —, welches die Konzessionierung der Lokalbahnen unter Voraussetzung der Anerkennung ihres öffentlichen Nutzens durch den Staatsrat den Generalräten übertrug und staatliche Zuwendungen für ihre Anlage von 1/3 bis 1/2 derjenigen Beiträge bis zum jährlichen Höchstbetrage von 6 Millionen Francs in Aussicht stellte, welche von den Departements, Gemeinden und Privatinteressenten dazu gegeben werden. Der Erfolg dieses Gesetzes war kein günstiger. Es entstanden zwar Lokalbahnen in einer Gesamtlänge von 2300 km; bei ihrer Anlage wurde jedoch vielfach den örtlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen, und hierauf ist es wohl hauptsächlich zurückzuführen, dass viele dieser Bahnen notleidend wurden und am Ende der 1870er Jahre die weitere Entwickelung ins Stocken geriet.

Ein neues Gesetz — loi relative aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways vom 11. Juni 1880 — sucht eine andere Grundlage für die Subventionierung zu schaffen und zugleich für eine Klasse der Lokalbahnen, für die Tramways, worunter die ausschliesslich oder doch zum überwiegenden Teile auf öffentlichen Strassen angelegten Bahnen zu verstehen sind, besondere erleichternde Bestimmungen zu treffen. Die Subventionierung ist dahin geordnet, dass der Staat unter der Bedingung, dass das Departement oder die Gemeinden eine mindestens gleich hohe Subvention gewähren, für den Fall, dass die Bruttoeinnahmen nicht hinreichen, um die Betriebskosten und eine 5%ige Verzinsung des Anlagekapitals zu decken, einen festen Zuschuss von 500 Francs für das Kilometer und 1/4 desjenigen Betrages beizusteuern hat, welcher erforderlich ist, die Bruttoeinnahme auf eine Summe zu erhöhen, welche für normalspurige Lokalbahnen auf 10000 Frcs., für schmalspurige auf 8000 Frcs. und für Tramways auf 6000 Frcs. pro Kilometer bestimmt ist.

Die schablonenhaften Bestimmungen über die Subventionierung der Bahnen hatten zur Folge, dass ohne genügende Berücksichtigung des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse Bahnen mit unverhältnismässig hohen Kosten gebaut und unökonomisch betrieben wurden. So kam es, dass die in den Jahren 1888—1892 angelegten vollspurigen Nebenbahnen pro Kilometer einen Aufwand von 140502 Frcs., die schmalspurigen einen solchen von 76724 Frcs. erforderten, während sich in Deutschland diese Kosten nur auf 77870 Frcs. und 59840 Frcs. beliefen, und dass die reinen Betriebseinnahmen der vollspurigen Nebenbahnen in Frankreich für das Kilometer 851 Frcs., die der schmalspurigen 175 Frcs. gegen 3550 und 1640 Frcs. in Deutschland betrugen. Das Mass der Belastung des Staates sowie der Departements und Gemeinden durch das Gesetz von 1880 illustriert die Thatsache, dass im Jahre 1891 für Lokalbahnen und Tramways Zuschüsse im Gesamtbetrage von 7535212 Frcs. zu leisten waren, wovon auf den Staat ungefähr 1/3, auf die Departements etwas weniger als 2/3 entfielen. Die auf Grund dieser Erfahrungen auf Aenderung des Gesetzes vom 11. Juni 1880 gerichteten Bestrebungen sind bisher noch nicht von Erfolg gewesen.

In Italien haben die Bahnen niederer Ordnung seit dem Beginn des 8. Jahrzehnts Eingang gefunden. Hier besteht zwischen den Bahnen 2. und 3. Ordnung eine scharfe Grenze. Als Nebeneisenbahnen (ferrovie economiche), welche der Eisenbahngesetzgebung unterstehen, gelten alle diejenigen, welche einen eigenen Bahnkörper haben und des Enteignungsrechts nicht entbehren können, als Strassenbahnen (tramvie a trazione meccanica) diejenigen, welche auf öffentlichen Strassen angelegt, mit mechanischer Kraft betrieben werden und des Enteignungsrechts nicht bedürftig sind. Auf die letzteren findet die Eisenbahngesetzgebung keine Anwendung.

Während die in grösserer Anzahl, meist mit schmaler Spurweite angelegten Nebeneisenbahnen zum überwiegenden Teile sehr ungünstige Ergebnisse aufweisen, haben die Strassenbahnen, insbesondere im nördlichen Italien, rasch eine grosse Verbreitung gefunden. Nachdem die Stadtverwaltung von Turin mit der Konzessionierung einer im Jahre 1872 eröffneten Strassenbahn von der Piazza Castello nach der Barriere di Nizza vorangegangen war, wurden im Jahre 1874 durch ein Dekret des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Gemeinden allgemein ermächtigt, die Anlage von Bahnen auf ihren Strassen zu gestatten, und im Jahre 1879 von demselben Minister die beim Dampfbetrieb der Strassenbahnen zu beachtenden Vorschriften erlassen. Der hiermit gegebenen Leichtigkeit der Konzessionierung und den geringen Beschränkungen, welchen diese Bahnen unterworfen sind, ist die günstige Entwickelung derselben, welche durch staatliche Beihilfen nicht unterstützt wurden, vorzugsweise zu verdanken. Am Schlusse des Jahres 1890 waren 124 Dampfstrassenbahnen in einer Gesamtlänge von 2539 km im Betriebe, darunter allerdings einzelne von einer Ausdehnung bis zu 70 km, welche mehr zu einer Konkurrenz mit den Eisenbahnen als für den blossen Lokalverkehr bestimmt sind. Durch Gesetz vom 27. Dezember 1896 sind nunmehr die Rechtsverhältnisse beider Gattungen von Bahnen des näheren geordnet worden. Die Konzessionen für die Nebenbahnen werden auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten durch königlichen Erlass auf höchstens 70 Jahre erteilt. Die Konzessionierung der Strassenbahnen, welche auf höchstens 60 Jahre erfolgen darf, ist Sache des Strasseneigentümers, nur die Gestattung des Betriebes mit mechanischer Zugkraft ist einem königlichen Erlasse vorbehalten. Zum Zwecke der Förderung beider Gattungen von Bahnen hat das Gesetz die an dieselben zu stellenden Anforderungen auf ein möglichst geringes Mass beschränkt und eine Beteiligung durch kilometrische Unterstützungen an den Nebenbahnen durch den Staat, an den Strassenbahnen durch die Provinzen, Gemeinden oder andere juristische Personen gestattet, den Betrieb beider Bahnklassen durch diese Körperschaften jedoch verboten.

Aehnlich wie in Italien vollzog sich die Entwickelung des Kleinbahnwesens in Holland. Auch hier wird die 3. Klasse der Bahnen, der Kleinbahnen, worunter diejenigen verstanden werden, bei welchen die Fahrgeschwindigkeit 20 km in der Stunde nicht erreicht, rechtlich von den Eisenbahnen 1. und 2. Klasse völlig geschieden. Weder für ihre Anlage noch für ihren Betrieb bestehen gesetzliche Bestimmungen, und es ist somit die Möglichkeit gegeben, bei jeder Bahn den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ausreichend Rechnung zu tragen. Hierdurch und durch die Bereitwilligkeit des Staates, der Provinzen und der Gemeinden, die Anlegung von Kleinbahnen auf ihren Strassen zu gestatten, wurde die Unternehmungslust für Dampfstrassenbahnen auf Kosten der Nebeneisenbahnen, welche vernachlässigt blieben, mächtig angeregt. Seit dem Jahre 1880, in welchem die erste, nicht nur dem inneren städtischen Verkehr dienende Strassenbahn hergestellt wurde, bis zum Schlusse des Jahres 1896 sind ohne Subventionierung des Staates von 57 Unternehmern Strassenbahnen in einer Gesamtlänge von 1206 km ins Leben gerufen worden, von welchen nur 223 km lediglich mit Pferden betrieben werden. Obwohl einzelne derselben ein Betriebsdeficit aufweisen, ist das Gesamtergebnis doch ein nicht ganz ungünstiges, da die Reineinnahmen eine durchschnittliche Verzinsung von ungefähr 3% des Anlagekapitals darstellen.

Auf einer völlig anderen, eigenartigen Grundlage beruht der Aufschwung der Kleinbahnen in Belgien, welches im Jahre 1882 Bahnen dieser Art nur in einer Gesamtlänge von 81 km besass. Der Grund des bisherigen Misserfolges lag hauptsächlich darin, dass man den Gemeinden die Initiative zur Begründung von Lokalbahnen überlassen zu müssen glaubte, obwohl diesen weder die erforderlichen Geldmittel noch auch geeignete technische Kräfte zum Bau und zum Betriebe zur Verfügung standen. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde durch G. v. 28. Mai 1884 eine Gesellschaft, société nationale des chemins de fer vicinaux gegründet, in welcher das Lokalbahnwesen durch dies und ein weiteres G. v. 24. Juni 1885 in folgender Weise centralisiert ist:

Konzessionen für Lokalbahnen, worunter alle nicht der ersten Ordnung der Eisenbahnen zugehörigen Bahnen mit alleinigem Ausschlusse der städtischen Tramways zu verstehen sind, werden nur dieser Gesellschaft erteilt, anderen Unternehmern nur dann, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des betreffenden Konzessionsantrags nicht selbst die Konzession beansprucht. Sie baut die ihr nicht konzessionierten Bahnen und betreibt dieselben oder verpachtet ihren Betrieb, jedoch nicht für eigene, sondern für Rechnung der einzelnen Unternehmungen, für welche je besondere Serien von Aktien ausgegeben werden. Die Aktien einer jeden Serie müssen mindestens zu $^2/_3$ vom Staate, den Provinzen oder Gemeinden gezeichnet sein. Die Beteiligung des Staates pflegt $^1/_4$ des Baukapitals nicht zu überschreiten, gesetzlich zulässig ist seine Beteiligung bis zur

Hälfte des Nennwertes des Aktienkapitals. Die vom Staate, den Provinzen und Gemeinden übernommenen Beträge können an Stelle der baren Zahlung in 90jährlichen Rentenzahlungen, Annuitäten, geleistet werden. Soweit diese Form der Leistungen beansprucht wird, beschafft die Gesellschaft das nicht bar eingezahlte Kapital durch Ausgabe von Obligationen, welche auf die ihr zu zahlenden Renten fundiert sind; die Garantie der Verzinsung und planmässige Tilgung derselben übernimmt der Staat. Die Annuitäten betragen nur 3½% der übernommenen Beträge, da es der Gesellschaft gelungen ist, eine Prämienanleihe zu einem Zinsfusse von nur 3,47% zu erhalten. Eine jede Serie von Aktien ist auf den Reingewinn der Bahn, für welche die Aktien ausgegeben sind, angewiesen; finanziell bildet daher eine jede Bahn ein selbständiges Unternehmen. Den Leistungen des Staates steht eine Einwirkung auf die Verwaltung und den Betrieb in verschiedenen Richtungen gegenüber, insbesondere das Recht zur Ernennung der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und zur Genehmigung der von der Gesellschaft festzusetzenden Tarife. Von allen Provinz- und Gemeindesteuern und von der Gewerbesteuer ist die Gesellschaft für die von ihr begründeten Unternehmungen befreit.

Der Erfolg dieser Organisation wird durch die Ausdehnung des Lokalbahnnetzes in dem 11jährigen Zeitraum von 1887 bis 1897 veranschaulicht. Die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen Bahnen ist von 188 km auf 2276 km gestiegen, für welche ein Anlagekapital von 110593000 Francs = 50810 Francs pro Kilometer aufgewendet war. Die durchschnittlichen Erträgnisse derselben haben eine stetige Steigerung erfahren. Während der Durchschnitt der auf sämtliche Aktienserien gezahlten Dividenden im Jahre 1889 noch nicht 2% des gesamten Aktienkapitals erreichte, hat er sich allmählich bis zu 3,23% im Jahre 1895 erhöht.

In Oesterreich wurden bis zum Erlasse des später zu erörternden G. v. 31. Dezember 1894 nur Haupteisenbahnen und Lokalbahnen (Sekundär-Vicinalbahnen) unterschieden. Die Förderung der letzteren war der Zweck eines G. v. 25. Mai 1880, welches die Regierung ermächtigte, den Lokalbahnen Erleichterungen hinsichtlich der Konzessionsanträge und der Betriebsvorschriften zu gewähren, und ihnen Begünstigungen in betreff der Benutzung von Reichsstrassen und der Befreiung von Stempeln und Gebühren zu teil werden liess. Einen Erfolg in dem davon erwarteten Masse hatte jedoch weder dies noch auch das an dessen Stelle getretene G. v. 17. Juni 1887, wodurch die in ersterem gewährten Vergünstigungen in einzelnen Richtungen erweitert wurden.

Diese Erfahrung gab einzelnen Ländern Veranlassung, ihrerseits die Initiative zur weiteren Entwickelung des Lokalbahnwesens zu ergreifen. In Steiermark, welches hierin voranging, wurde durch ein G. v. 11. Februar 1890 ein Lokaleisenbahnfonds im Grundbetrage von 10 Millionen fl. begründet, um dem Lande die Mittel zur Förderung der Lokalbahnen zu verschaffen. Sie soll in der Weise geschehen, dass das Land unter der Voraussetzung, dass von dem Staate und den Interessenten entweder ⅓ des Baukapitals à fonds perdu oder durch Uebernahme von Stammaktien zum Nennwerte beigetragen oder, falls die Reineinnahmen zur Verzinsung des Anlagekapitals mit 4% und zur Amortisation nicht ausreichen, jährliche Zuschüsse bis zu mindestens ⅜ des Gesamterfordernisses der Verzinsung und Amortisation zugesichert werden, das Land als Bauunternehmer und nötigenfalls auch als Betriebsunternehmer eintritt. Im Falle der Subventionierung des Staates und der Interessenten durch Beteiligung am Anlagekapital wird eine Aktiengesellschaft gebildet, wobei das Land den Rest des Anlagekapitals in Prioritätsaktien übernimmt. Im Falle der Garantie der Zinsen und Amortisationsquoten erwirkt das Land für sich die Konzession, überträgt aber den Betrieb in der Regel der Staatseisenbahnverwaltung oder einer anschliessenden Privatbahn. Dem Beispiele Steiermarks sind verschiedene andere Länder gefolgt, zunächst Böhmen und Galizien durch G. v. 17. Dezember 1892 und v. 17. Juli 1893, welche auf ähnlicher Grundlage wie das steierische Gesetz beruhen.

Zweifellos hatte das Vorgehen der Länder einen erheblichen Einfluss auf die Entwickelung der Lokalbahnen, deren Gesamtlänge am Schlusse des Jahres 1894 3295 km betrug. Ob und inwieweit deren Kleinbahnen beteiligt waren, lässt sich jedoch nicht bestimmen, da bis zu dieser Zeit den Lokalbahnen auch Kleinbahnen zugerechnet wurden. Eine Unterscheidung in dieser Beziehung trat erst mit dem G. v. 31. Dezember 1894 ein, welches von den Lokalbahnen als Kleinbahnen (Tertiärbahnen) diejenigen ausschied, welche für den allgemeinen Verkehr von geringer Bedeutung sind (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Strassenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen u. s. w.). Obwohl auch diese Bahnen der Eisenbahngesetzgebung unterstehen, ist dem Staate doch nur ein sehr beschränkter, im wesentlichen nur polizeilicher Einfluss auf dieselben ein-

geräumt. Eine Unterstützung gewährt das Gesetz denselben nur indirekt, indem es die Staatsregierung ermächtigt, sich an der Kapitalbeschaffung für neue Lokal- und Kleinbahnen, welche ziffernmässig bestimmbare finanzielle Vorteile für einzelne Zweige der Staatsverwaltung haben, der Höhe dieser Vorteile entsprechend zu beteiligen, und ferner die Kreditbeschaffung für solche dadurch erleichtert, dass es den von Landesbanken und anderen Kreditinstituten ausgegebenen, in bestimmter Weise fundierten Schuldverschreibungen Gebührenfreiheit und pupillarische Sicherheit zuerkennt. Auf dieser Grundlage ist von der Regierung am 25. November 1896 eine Rentenbank unter der Firma »k. k. österreichisches Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen« konzessioniert worden, welche unter staatlicher Aufsicht Lokal- und Kleinbahn- sowie auch andere Verkehrsunternehmungen durch Kreditgewährung und in sonstiger Weise zu fördern bestimmt ist.

In Ungarn wurde gegen Ende der 1860er Jahre mit dem Bau von Lokalbahnen begonnen, eine regere Thätigkeit trat jedoch erst ein, nachdem durch ein G. v. 13. Juni 1880 den Lokalbahnen und Kleinbahnen mit Ausschluss der städtischen Tramways erhebliche Erleichterungen in betreff der Konzessionierung, der Anforderungen an den Bau und Betrieb, der Bewilligung von Stempel- und Gebührenfreiheit für die durch ihre Finanzierung und Herstellung bedingten Verträge, der Befreiung von wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung, der Gestattung der Benutzung öffentlicher Strassen gewährt und die Staatsbahnen verpflichtet wurden, den Dienst auf gemeinschaftlich zu benutzenden Bahnhöfen und auf Wunsch der Lokalbahnen ihren gesamten Betrieb gegen Vergütung der Selbstkosten zu übernehmen, und nachdem durch ein ferneres G. v. 24. Februar 1880 die Beteiligung des Staats sowie der Municipien und Gemeinden an der Finanzierung dieser Bahnen ihre Regelung erfahren hatte. Die Unterstützungen des Staates sollen danach jährlich nicht mehr als im ganzen 300000 fl., die Unterstützung einer Lokalbahn nicht mehr als 1/10 des effektiven Baukapitals betragen.

Infolge dieser Massnahmen stieg die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen Lokalbahnen, welche im Jahre 1880 nur 63 km betrug, bis zum Schlusse des Jahres 1897 auf 7111 km. An dem im ganzen sich auf 245186216 fl. belaufenden Anlagekapital der vorhandenen 122 Bahnen waren der Staat mit 14,9, die Lokalverwaltungen mit 9,2, die Gemeinden und die Privatinteressenten mit 12,2 und die betreffenden Unternehmungen selbst mit 63,7 % beteiligt.

Auch in den deutschen Bundesstaaten hat sich die Entwickelung der Kleinbahnen sehr ungleichmässig vollzogen. Es hat dies seinen Grund einerseits in der verschiedenen rechtlichen Behandlung der nicht den Haupteisenbahnen angehörigen Bahnen, unter welcher in einzelnen Staaten mehrere Gattungen nicht unterschieden, in anderen Neben- und Kleinbahnen zwar unterschieden, beide jedoch als Eisenbahnen im Sinne der Reichsverfassung und der sonstigen Eisenbahngesetzgebung angesehen werden, in anderen endlich die Kleinbahnen der Eisenbahngesetzgebung gänzlich entzogen sind und eine besondere Regelung erfahren haben. Andererseits wurde die Entwickelung wesentlich beeinflusst durch die principielle Stellung der einzelnen Staaten zu dem Eisenbahnwesen. Wo der Staat grundsätzlich die Eisenbahnunternehmungen in seine Hand genommen hatte, musste er sich auch der Fürsorge für den lokalen Verkehr in höherem Masse widmen als da, wo auch Haupt- oder Nebeneisenbahnen entweder gänzlich oder doch zu einem nicht unerheblichen Teile Privaten überlassen werden.

Systematisch ist zuerst Bayern auf diesem Gebiete vorgegangen, indem es durch ein G. v. 29. April 1869 einen, aus den Reineinnahmen der Haupteisenbahnen dotierten Vicinalbaufonds zur Unterstützung solcher Vicinalbahnen begründete, für welche die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens und die Uebernahme der Kosten der Erdarbeiten von den Interessenten zugesichert worden war. Infolge dieser Bestimmungen kamen bis zum Jahre 1876 auf Grund von Specialgesetzen 14 staatliche Bahnen in einer Gesamtlänge von 167 km zu stande, welche nach ihrer Anlage und ihrem Betriebe den Charakter von Nebeneisenbahnen hatten. Erst durch ein G. v. 28. April 1882 wurde von den Vicinalbahnen eine 3. Klasse, die Bahnen von lokaler Bedeutung, ausgeschieden und bestimmt, dass Lokalbahnen staatsseitig angelegt sowie auch staatsseitig durch Zuschüsse à fonds perdu unterstützt werden können, wenn die Interessenten mindestens den Grund und Boden kostenlos dazu bereit stellen. Bis zum Ende des Jahres 1896 waren in den rechtsrheinischen Teilen Bayerns Lokalbahnen vom Staate in einer Gesamtlänge von 953,71 km und von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft im Jahre 1897 in einer Gesamtlänge von 219 km hergestellt, von welchen die ersteren eine Verzinsung von 3,48 % der staatlich dafür aufgewendeten Summen, die letzteren von 4 % des Anlagekapitals ergaben.

Im Königreich Sachsen verdanken die Bahnen niederer Ordnung ihre Entwickelung fast ausschliesslich dem Eintreten des Staa-

tes als Unternehmer. Nachdem von dem Bundesrate am 14. Juni 1878 eine Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden war, wurde mit dem Bau von Bahnen nach Massgabe dieser Bahnordnung vorgegangen. Diesen mit der Spurweite der Haupteisenbahnen angelegten Bahnen kommt zum überwiegenden Teil auch nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Charakter von Nebeneisenbahnen zu. Seit dem Beginne der 1880er Jahre hat der Staat auch den Ausbau von Schmalspurbahnen fast ausschliesslich in seine Hand genommen. Obwohl diese Bahnen in rechtlicher Hinsicht ebenfalls als Eisenbahnen angesehen werden und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 unterstehen, müssen sie nach ihrer lokalen Zweckbestimmung, sowie nach der Art ihrer Ausführung und ihres Betriebes doch den Bahnen dritter Ordnung, den Kleinbahnen, zugezählt werden.

Bis zum Schlusse des Jahres 1894 waren vom Staate 17 schmalspurige Bahnen in einer Gesamtlänge von 327 km hergestellt worden. Ihr Erträgnis ergab bisher eine Verzinsung von nur 0.80 % des darauf verwendeten Kapitals, und hierzu haben nur 7 Bahnen beigetragen, während 10 Bahnen keine Betriebsüberschüsse hatten. Gleichwohl wird dies Ergebnis im Hinblick auf die günstigen Wirkungen, welche diese Bahnen auf die Vermehrung der Einnahmen der Haupteisenbahnen, auf die Förderung der Landwirtschaft und Industrie und auf die Hebung der Steuerkraft ausübten, nicht für unbefriedigend erachtet.

Preussen hatte bis zum Jahre 1880 im wesentlichen nur Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen nur in ganz geringer Zahl. Seit der Verstaatlichung der wichtigeren Haupteisenbahnen ging jedoch der Staat systematisch mit dem Bau von Nebeneisenbahnen vor, so dass am Schlusse des Jahres 1895/96 von denen bereits eine Gesamtlänge von 8265 km in Betrieb war. Neuerdings hat sich auch die Privatunternehmung an der Begründung solcher Bahnen wieder beteiligt.

Die Thätigkeit des Staates erstreckte sich nicht auf die lediglich für den Lokalverkehr bestimmten Kleinbahnen. Die Entwickelung dieser abgesehen von städtischen Strassenbahnen für den Personenverkehr im Anfang der 1890er Jahre nur ganz vereinzelt vorhandenen Bahnen begann erst, nachdem durch das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juni 1892 eine sichere Rechtsgrundlage für diese Bahnen geschaffen und ferner Einrichtungen zur Ermöglichung ihrer Finanzierung getroffen waren. Das Gesetz vom 28. Juni 1892 hat sich darauf beschränkt, durch Erleichterung der Konzessionierung, der Anlage und des Betriebes der Kleinbahnen die Privatthätigkeit zu diesen Unternehmungen anzuregen, von Bestimmungen zur Erleichterung ihrer Finanzierung aber mit einer kaum erheblichen Ausnahme abgesehen. Dieser Aufgabe unterzogen sich, nachdem die Erfahrung ergeben hatte, dass sich ohne finanzielle Unterstützung Unternehmer in erwünschtem Masse nicht finden, zunächst die Provinzen. Die Mittel, welche von den verschiedenen Provinzen zur Förderung der Kleinbahnen angewendet werden, bestehen teils in technischer, teils in finanzieller Beihilfe. Die erstere beschränkt sich entweder nur auf die Anfertigung der Vorarbeiten für den Unternehmer gegen Erstattung der Hälfte der Kosten oder sie erstreckt sich auf die erstmalige Ausführung der Bahnanlage, bei einzelnen auch auf die technische Beaufsichtigung der Bauausführung und des Betriebes. Der Schwerpunkt liegt in der finanziellen Beihilfe, welche die Provinz in der Gestaltung der Benutzung von Provinzialstrassen entweder unentgeltlich oder doch unter günstigen Bedingungen, insbesondere aber in derjenigen, welche sie durch direkte Beteiligung an dem Zustandekommen mit Geldmitteln gewährt. Das letztere geschieht entweder in der Form der Gewährung von Darlehen zu mässigem Zinsfusse, in einzelnen Provinzen in Höhe von 2/3 des gesamten Bau- und Betriebskapitals oder durch Garantie eines Teils der Zinsen des Baukapitals oder durch Beihilfe à fonds perdu oder endlich durch Beteiligung an den Unternehmungen durch Uebernahme eines Teils des zur Herstellung und Ausrüstung der Bahn aufgewendeten Kapitals mit Ausschluss der Kosten des Grunderwerbs. Seit dem Jahre 1895 gewährt der Staat fortlaufende Mittel zur Förderung der Kleinbahnen, welche regelmässig zur Beteiligung an dem Anlagekapital solcher Bahnen verwendet werden. Im Jahre 1895 sind der Staatsregierung zu diesem Zwecke 5000000 M., in jedem der drei folgenden Jahre 8000000 M., im Jahre 1900 aber 20000000 M. zur Verfügung gestellt worden.

Um den Bauunternehmern zur Kreditbeschaffung die rechtswirksame Verpfändung ihrer Bahnen, welche nach dem früheren Rechte ohne unverhältnismässige Weiterungen nicht thunlich war, zu erleichtern, wurde das Gesetz betreffend das Pfandrecht von Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 erlassen.

Der Erfolg dieser Massnahmen war überraschend. Während bei Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes nur 11, nicht lediglich dem städtischen und Vorortspersonenverkehr dienende Kleinbahnen in einer Gesamtlänge

von 93 km bestanden, betrug am 1. Oktober 1898 ihre Zahl 163, ihre Gesamtlänge 4165 km, darunter die Zahl der wesentlich nur der Landwirtschaft dienenden 73, ihre Länge 2776,6 km. Die Beihilfen der Provinzen beliefen sich zu diesem Zeitpunkte im ganzen auf 21 369 835 Mark, die der Kreise auf 11 597 500 Mark.

3. Der Charakter der Kleinbahnen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Zweckbestimmung der Kleinbahnen, welche auf die Vermittelung des Lokalverkehrs beschränkt ist, verleiht ihnen einen von demjenigen der Eisenbahnen völlig verschiedenen Charakter. Ihr Beruf schliesst sie von der Teilnahme an dem Durchgangsverkehr aus und überhebt sie damit der Notwendigkeit aller derjenigen Einrichtungen in ihrer Anlage und ihrem Betriebe, welche die Eisenbahnen als Glieder des einheitlich zu verwaltenden Eisenbahnnetzes nicht entbehren können. Es ist deshalb für sie eine Gestaltung ihrer Bahnen und ihrer Wagen, welche die Verwendung der letzteren auf fremden Bahnen und den Uebergang fremder Wagen auf ihre Bahnen ermöglicht, nicht geboten, auch eine Gleisverbindung mit anderen Bahnen nicht unbedingt erforderlich. Sie haben ein ganz selbständiges Dasein, was zur Folge hat, dass für die Art ihrer Anlage und ihres Betriebes lediglich die individuellen Verhältnisse des Terrains und des zu bedienenden Lokalverkehrs berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere auch von der zur Anwendung kommenden Geschwindigkeit, welche namentlich auch wegen der in der Regel geringeren Länge der Kleinbahnen eine wesentlich geringere sein kann als diejenige der Eisenbahnen.

Hieraus ergiebt sich in technischer Beziehung die Möglichkeit der Benutzung öffentlicher Wege als Bahnkörper, die Anwendung der Schmalspur, leichterer Konstruktion des Oberbaues und der Fahrbetriebsmittel, der Vermeidung kostspieliger Gebäude auf den Stationen und einer Linienführung, welche sich den natürlichen Terrainverhältnissen in ungleich höherem Masse anschliessen kann, als dies bei den Eisenbahnen angängig ist. Die kilometrischen Anlagekosten berechnen sich deshalb in der Regel nur auf eine geringe Quote derjenigen, welche die dem Durchgangsverkehr dienenden Eisenbahnen erfordern. Ebenso ist in der Beschränkung auf eine Zuggattung und auf eine oder höchstens zwei Personenwagenklassen, in der geringen Geschwindigkeit, in der Vereinfachung der Abfertigungen für Personen und Güter und in der damit gegebenen wesentlichen Beschränkung des Dienstpersonals die Möglichkeit eines sehr billigen Betriebes gegeben.

Nicht minder bedeutend ist der Einfluss, welchen die Ausschliessung der Kleinbahnen vom Durchgangsverkehr auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf ihre Einnahmen äussert. Bei den Eisenbahnen überwiegen die Einnahmen aus dem Güterverkehr diejenigen aus dem Personenverkehr sehr erheblich, sie belaufen sich im Durchschnitt etwa auf das 2½fache der letzteren und es ist diese Erscheinung fast ausschliesslich auf den Güter d u r c h g a n g s verkehr zurückzuführen. Weil die letztere für die Kleinbahnen nicht in Betracht kommt, spielt bei ihnen der Personenverkehr die Hauptrolle; ihre Einnahmen aus dem Güterverkehr bleiben in der Regel hinter denjenigen aus dem Personenverkehr weit zurück. In welchem Masse dies bei den d e u t s c h e n Schmalspurbahnen der Fall ist, kann danach bemessen werden, dass auf diesen im Jahre 1898 151 378 662 Personenkilometer und nur 72 262 046 Gütertonnenkilometer geleistet wurden. Von den Gesamteinnahmen der b e l g i s c h e n Kleinbahnen im Jahre 1898 (6 445 800 Frcs.) entfielen 67,08% auf den Personenverkehr und nur 32,92% auf den Güterverkehr. An der Gesamteinnahme der f r a n z ö s i s c h e n Lokalbahnen im Betrage von 20 998 135 Frcs. im Jahre 1897 war der Personenverkehr mit 52,6, der Güterverkehr mit 45,5% beteiligt. Die Einnahmen der n i e d e r l ä n d i s c h e n Kleinbahnen aus dem Personenverkehr betrugen im Jahre 1898 5 018 676 fl., diejenigen aus dem Güterverkehr 572 402 fl.

Die Beschränkung auf den Lokalverkehr bedingt für die Kleinbahnen eine von denjenigen der Eisenbahnen gänzlich verschiedene Tarifpolitik. Die Gestaltung der Gütertarife der Eisenbahnen wird wesentlich von dem Durchgangsverkehr beeinflusst. Einerseits in der Abstufung der Tarife nach dem Werte der Güter, der Wertklassifikation, und andererseits in der Ermässigung der Tarifsätze für einzelne Güter und einzelne Verkehrsrouten haben sie das Mittel, geringwertige Güter auf weitere Entfernungen transportfähig zu machen und damit Transporte aus fernen und nach fernen Gegenden für ihre Strecken zu gewinnen. Für die Kleinbahnen entfällt jede Rücksichtnahme auf den Durchgangsverkehr, aber auch die Möglichkeit, durch Ermässigung ihrer Frachtsätze im Wege eines direkten Verkehrs mit den Eisenbahnen eine Vermehrung ihrer Transporte zu erzielen, weil bei ihrer geringen Ausdehnung eine Ermässigung ihrer Beförderungspreise für die Gesamtfracht und damit für die Transportfähigkeit kaum von Bedeutung ist. Für ihre Tarifpolitik kommt daher lediglich der Lokalverkehr in Betracht. Gleicher Fürsorge bedürfen dabei der Personen- und der Güterverkehr. Ein Massstab

für die richtige Bemessung der Tarifsätze ist aber weder für den ersteren noch für den letzteren vorhanden. Selbstredend müssen dieselben so niedrig bemessen sein, dass eine Konkurrenz der sonstigen Verkehrsmittel, insbesondere des Landfuhrwerks, dagegen nicht aufkommen kann. Im übrigen aber kann nur die Erfahrung lehren, welche Sätze für die einzelnen Bahnen die höchsten Reinerträge in Aussicht stellen. Das Tarifsystem der letzteren muss sich daher weit einfacher als dasjenige der Eisenbahnen gestalten.

Dasselbe gilt auch von der sonstigen Behandlung des Transportverkehrs, insbesondere von der Abfertigung der Personen und Güter und von dem bezüglichen Buch- und Rechnungswesen. Die verhältnismässig geringe Menge der von den Kleinbahnen zu vermittelnden Transporte überhebt dieselben zum grössten Teil derjenigen Einrichtungen, welche die Eisenbahnen zu einer wirksamen Kontrolle der ordnungsmässigen Ausführung ihres massenhaften Transportverkehrs nicht entbehren können, und ihre Beschränkung auf den lokalen Verkehr setzt sie in den Stand, sich derjenigen Betriebsgemeinschaft mit den Eisenbahnen zu enthalten, welche für die letztere eine komplizierte Buch- und Rechnungsführung und weitläufige Abrechnung der aus den gemeinschaftlich ausgeführten Transporten, und der gegenseitigen Wagenbenutzung und aus sonstigen Verhältnissen entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten notwendig macht. Ebenso wie die technische Betriebsführung kann sich daher auch die Transportverwaltung der Kleinbahnen in den einfachsten Formen und mit ausschliesslicher Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Bahnen vollziehen.

4. Die rechtliche Ordnung der Kleinbahnen ist in erster Linie durch ihren technischen und wirtschaftlichen Charakter, sodann aber auch durch die Auffassung ihrer rechtlichen Natur im allgemeinen bedingt. Wird ihnen der rechtliche Charakter von Eisenbahnen, wenn auch von Eisenbahnen niederster Ordnung, zuerkannt, so sind sie ohne weiteres den für Eisenbahnen bestehenden Rechtsnormen insoweit unterworfen, als nicht besondere Bestimmungen für sie getroffen sind. Dies ist in vielen Staaten, z. B. in Oesterreich, aber auch in den meisten deutschen Bundesstaaten, so namentlich in Bayern und im Königreiche Sachsen, geschehen, wo die mit Dampf oder auch mit elektrischer Kraft betriebenen Bahnen als Eisenbahnen angesehen werden und entweder durch Gesetze oder durch die Konzessionen die an Eisenbahnen zu stellenden Anforderungen ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung entsprechend ermässigt werden. Werden dieselben dagegen in rechtlicher Hinsicht von den Eisenbahnen ausgeschieden, dann bedarf es für dieselben einer umfassenden rechtlichen Regelung ihrer Verhältnisse, weil alsdann die Eisenbahnrechtsnormen für sie gar keine Geltung haben. Auf diesem Standpunkte steht Preussen, welches durch das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 den Kleinbahnen einen von dem der Eisenbahnen verschiedener Rechtscharakter beigelegt und ein besonderes Recht für dieselben geschaffen hat.

Nach diesem Gesetze sind Kleinbahnen die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 nicht unterliegen, insbesondere solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Bestehen darüber Zweifel, ob hiernach eine Bahn als Kleinbahn anzusehen ist, so entscheidet darüber auf Anrufen das Staatsministerium.

Die Verschiedenheit der Rechtsnatur der Eisenbahnen und der Kleinbahnen zeigt sich schon in dem verschiedenen Charakter des zur Anlage und zum Betriebe beider Bahngattungen verliehenen Unternehmungsrechts. Dessen Verleihung für Eisenbahnen erfolgt durch ein Privilegium, welches stets in Verbindung mit dem Enteignungsrecht erteilt wird und daher den Unternehmer in den Stand setzt, sein Unternehmen unter allen Umständen durchzuführen. Die Genehmigung einer Kleinbahn hat nur einen polizeilichen Charakter, wird im Gegensatze zu der Eisenbahnkonzession ohne Rücksicht auf ein für die Bahn bestehendes Bedürfnis erteilt, verbürgt aber auch dem Unternehmer nicht die Möglichkeit der Ausführung. Dazu bedarf es für ihn in der Regel noch des Enteignungsrechts oder der Gestattung der Benutzung öffentlicher Wege seitens des Wegeunterhaltungspflichtigen. Die letztere kann zwar durch die Verwaltungsbeschlussbehörde ergänzt werden, die Ergänzung setzt aber ebenso wie die Erteilung des Enteignungsrechts voraus, dass ein öffentliches Interesse für die Bahn besteht. Auch darin unterscheidet sich die Kleinbahngenehmigung von der Eisenbahnkonzession, dass sie in der Regel nicht, wie diese, ohne zeitliche Begrenzung, sondern nur auf eine bestimmte Zeit erteilt wird.

Mit Rücksicht auf ihre nur lokale Bedeutung ist die Zuständigkeit zur Genehmigung einer Kleinbahn nicht einer Centralbehörde vorbehalten, sondern den Orts- und Landes-

polizeibehörden übertragen, den letzteren (Regierungspräsidenten) stets dann, wenn der Betrieb der Bahn ganz oder teilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt ist; die Genehmigung ist aber in diesem Falle nur im Einvernehmen mit einer von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Eisenbahnbehörde zu erteilen.

Um die Regelung der Rechtsverhältnisse einer jeden Kleinbahn nach ihrem besondern Charakter und nach den betreffenden örtlichen Verhältnissen zu ermöglichen, hat sich das Kleinbahngesetz bis auf wenige Ausnahmen der Aufstellung allgemeiner Normen enthalten und es der genehmigenden Behörde überlassen, in jedem Falle diese Regelung in der Genehmigung vorzunehmen. Dabei sind ihr jedoch bestimmte Grenzen gezogen. Abgesehen davon, dass den Kleinbahnen im Interesse der Landesverteidigung und der Reichspostverwaltung gewisse, dieselben nicht oder doch nur in geringem Masse belastende Verpflichtungen auferlegt werden können, ist die genehmigende Behörde bei der Bestimmung des Konzessionsinhalts im wesentlichen nur auf sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere die Rücksicht auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn nebst den Betriebsmitteln, auf die Befähigung und Zuverlässigkeit der betriebsausführenden Beamten und auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen beschränkt, welche der Umgebung der Bahn aus der Bahnanlage und dem Betriebe erwachsen können. Für die Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsinteresses sind dieser Behörde verhältnismässig enge Grenzen gezogen. Ausser der Verpflichtung des Unternehmers zur Aufrechterhaltung des ordnungsmässigen Betriebs kann sie sich nur eine Einwirkung auf den Fahrplan und auf den Höchstbetrag der Beförderungspreise sowie das Recht vorbehalten, den Unternehmer einer auch zum Güterverkehr bestimmten Bahn zur Gestattung der Einführung von Anschlussgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Ein massgebender Einfluss auf die Konstruktion der Bahn und der Betriebsmittel ist der genehmigenden Behörde dadurch gesichert, dass nur auf Grund des speciellen Bauplans und der Zeichnungen der Betriebsmittel die Genehmigung erteilt wird und dem Unternehmen dabei zur Pflicht gemacht werden kann, auch bei Ergänzungen und Erneuerungen von dieser Konstruktion ohne besondere Genehmigung nicht abzuweichen.

Inwieweit die bezeichneten Rücksichten im Einzelfalle besondere Anordnungen in der Genehmigung erheischen, überlässt das Gesetz dem Ermessen der genehmigenden Behörden. Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb, welche den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer Ausdehnung, Anlage und Einrichtung der Bedeutung der nach dem Eisenbahngesetze konzessionierten Nebeneisenbahnen nähern (nebenbahnähnliche Kleinbahnen) sollen jedoch nach der von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung insbesondere in technischer Beziehung weitergehende, denen der Nebeneisenbahnen nahe kommende, Bedingungen auferlegt werden.

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht der jeweilig für ihre Genehmigung zuständigen Behörde zu. Sie beschränkt sich auf die Ueberwachung der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften des Kleinbahngesetzes seitens des Unternehmers.

Für den Fall, dass eine Kleinbahn später nach der Entscheidung des Staatsministeriums eine ihre Unterstellung unter die Eisenbahngesetzgebung erfordernde Bedeutung gewinnen sollte, ist dem Staate ihr Erwerb gegen Entschädigung vorbehalten.

Für die privatrechtlichen Verhältnisse der Kleinbahnen, die Unternehmungsform, die Kreditnahme und andere sind die allgemeinen Rechtsnormen massgebend. Ihre Anwendung ist jedoch in einzelnen Richtungen, insbesondere in betreff der Beschaffung eines Realkredits deshalb mit Schwierigkeiten verbunden, weil nach dem allgemeinen Rechte die Verpfändung einer Kleinbahn nicht als Ganzes, sondern nur durch Pfandbestellung an allen einzelnen ihr einverleibten Grundstücken rechtswirksam erfolgen kann. Diesem Mangel ist durch das Gesetz betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 abgeholfen worden. Dasselbe legt einer jeden Privateisenbahn und einer jeden Kleinbahn, deren Unternehmer zum Betriebe derselben verpflichtet ist, einschliesslich des dazu gehörigen Betriebsapparats den Charakter einer Einheit im rechtlichen Sinne bei mit der Wirkung, dass dieselbe nunmehr als Ganzes zum Gegenstande von Rechtsgeschäften und von Zwangsvollstreckungen gemacht und insbesondere als Ganzes verpfändet werden kann. Zur Erleichterung des Realkredits ist in dem Gesetze auch die Verpfändung dieser Bahnen für die von ihnen ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen gestattet worden, während die Grundbuchgesetze Verpfändungen nur zu Gunsten namentlich bezeichneter Gläubiger zulassen. Eine Sicherheit dafür, dass eine ihnen verpfändete Bahn nicht in einer ihren Interessen schädlichen Weise zersplittert werden kann, gewähren den Gläubigern diejenigen Bestimmungen

des Gesetzes, welche die Veräusserung unbeweglicher und Zwangsvollstreckungen in bewegliche und unbewegliche Bestandteile der Bahneinheit ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde für ungiltig erklären.

Zur Beurkundung der dinglichen Rechte an Kleinbahnen dienen besondere Bahngrundbücher, welche für die einzelnen Privateisenbahnen und Kleinbahnen von demjenigen Amtsgerichte zu führen sind, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Unternehmens ihren Sitz hat. Ihre Anlegung erfolgt jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Bahneigentümers, und wenn im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung in das Bahngrundbuch einzutragen ist, auf Antrag der Bahnaufsichtsbehörde. Für die Führung der Bahngrundbücher sind ebenso wie für die Veräusserung und die dingliche Belastung dieser Bahnen die allgemeinen Grundbuchgesetze und die für die Rechtsgeschäfte über Grundstücke geltenden Rechtsnormen massgebend, jedoch mit einzelnen Aenderungen, welche das Gesetz mit Rücksicht auf die besondere Natur des Bahneigentums für erforderlich erachtet hat.

Litteratur: *1. Schriften allgemeinen Inhalts:* **F. Plessner,** *Die Herstellung billiger Lokal- und Nebenbahnen in Norddeutschland, technisch und volkswirtschaftlich beleuchtet, Berlin 1870.* — **W. von Nördling,** *Stimmen über schmalspurige Eisenbahnen, Wien 1871.* — **F. Plessner,** *Noch ein Wort zur Anregung des Baues der Lokalbahnen und Einrichtung eines billigen Eisenbahnbetriebes, Berlin 1875.* — **Frhr. M. M. von Weber,** *Die Individualisierung und Entwickelbarkeit der Eisenbahnen, Leipzig 1875.* — **Hartwich,** *Bemerkungen über den bisherigen Gang der Entwickelung des Eisenbahnwesens, sowie über dessen Gestaltung nach Massgabe der Verhältnisse und Bedürfnisse, mit besonderer Rücksicht auf die Zwecke des Vereins zur Förderung der Lokalbahnen, Berlin 1877.* — **F. Plessner,** *Die Herstellung der Lokal- und Sekundärbahnen durch Zusammenwirken von Staat und Gemeinden, Berlin 1877.* — **Frhr. M. M. von Weber,** *Der staatliche Einfluss auf die Entwickelung der Eisenbahnen niederer Ordnung, Wien 1878.* — **W. Horstmann,** *Bau und Betrieb von Schmalspurbahnen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung für das Deutsche Reich, Wiesbaden 1881.* — **F. Plessner,** *Praktische Winke betr. die Herstellung landwirtschaftlicher Eisenbahnen, Gotha 1882.* — **J. Stern,** *Die Dampftramway, Einfluss derselben auf das öffentliche Interesse, ihr Bau und Betrieb. Ein Beitrag zur Lösung der Lokalbahnfrage, Wien 1882.* — **S. Sonnenschein,** *Das Lokalbahnwesen in Oesterreich, Wien, Pest, Leipzig 1886.* — **von Lindheim,** *Strassenbahnen in Belgien, Deutschland, Grossbritannien und Irland. — Statistisches und Finanzielles, Wien 1888.* — **von Mühlenfels,** *Die Bedeutung der Eisenbahnen unterster Ordnung, in den Preussischen Jahrbüchern 1891.* — **F. Müller,** *Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedensten Ländern, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1891.* — **Kuhrt,** *Sechs Fragen über Bau und Betrieb der Tertiärbahnen für den öffentlichen Verkehr, Flensburg 1892.* — **von Mühlenfels,** *Die Fortentwickelung des Kleinbahnwesens, im Verwaltungsarchiv 1892.* — **L. Hilse,** *Handbuch der Strassenbahnkunde, München und Leipzig 1892 und 1893.* — **von Unruh,** *Die Kleinbahnen, ihre Entwickelung, Aufgabe, Organisation, Finanzierung und Tarifbildung, Bromberg 1893.* — **S. Sonnenschein,** *Die finanzielle Sicherstellung des Lokalbahnbaues in Oesterreich, Wien, Pest, Leipzig 1893.* — **Brefeld,** *Ueber Kleinbahnen, in den Preuss. Jahrbüchern 1893.* — **Gleim,** *Die Kleinbahnen und die Mittel ihrer Förderung, in Schmollers Jahrbuch 1894.* — **S. Porica Czartowyski,** *Ueber Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, verglichen mit Chausseeen, Gostyn 1894.* — **Schrader,** *Die Kleinbahnen im Dienste der Landwirtschaft, Berlin 1895.* — **Ledig** und **Ulbricht,** *Die schmalspurigen Staatseisenbahnen im Königreich Sachsen, Leipzig 1895.* — **von Helmburg,** *Die Kleinbahnen und ihr Platz im heutigen Verkehrsleben, Oldenburg, Leipzig 1895.* — **A. Haarmann,** *Die Kleinbahnen, ihre geschichtliche Entwickelung, technische Ausgestaltung und wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1896.* — **Siemens** und **Halske,** *Elektrische Bahnen, Berlin 1896.* — **Schelcher,** *Die rechtliche Natur und die Wirkungen der Eisenbahnkonzession in Sachsen mit besonderer Berücksichtigung der elektrischen Bahnen, in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzg. der Verw., Bd. XX, 1899.*

2. Gesetzeskommentare: **Jerusalem,** *Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. VII. 1888, Berlin 1892.* — **W. Gleim,** *Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. VII. 1892, Berlin 1892, 3. Aufl., Berlin 1899.* — **Derselbe,** *Das Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, Berlin 1896.* — **Eger,** *Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. VII. 1892, Hannover 1897.* — **Derselbe,** *Das Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen u. s. w., Hannover 1898.*

3. Zeitschriften: Zeitschrift für das gesamte Lokal- und Strassenbahnwesen seit 1883, Wiesbaden. — Zeitschrift für Transportwesen und Strassenbau seit 1884, Berlin. — Die Strassenbahn, Organ für das Strassenbahn- und Kleinbahnwesen seit 1888, Berlin. — Zeitschrift für Kleinbahnen, herausg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten seit 1894, Berlin.

Gleim.

Kleinbetrieb

s. Grossbetrieb und Kleinbetrieb (oben Bd. IV. S. 786 ff.).

Kleinhandel mit Branntwein

s. Schankgewerbe.

Kleinwächter, Friedrich,

wurde am 25. II. 1838 zu Prag geboren, studierte daselbst und habilitierte sich im W.-S. 1865/66 als Privatdozent an der damals noch ungeteilten Universität seiner Vaterstadt. Im Frühjahr 1871 wurde er zum Lehrer der Nationalökonomie und des Agrarrechts an der landwirtschaftlichen Lehranstalt Liebwerd bei Tetschen-Bodenbach in Böhmen ernannt, ging aber schon nach drei Semestern, im Herbst 1872, als ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik an das Polytechnikum zu Riga. Von dort wurde er als ord. Professor der politischen Oekonomie an die Franz-Josefs-Universität nach Czernowitz berufen, der er seit ihrer Eröffnung (4. X. 1875) angehört. Im Jahre 1881 wurde er durch Verleihung des Titels „Regierungsrat", im Jahre 1898 durch Verleihung des Titels „Hofrat" ausgezeichnet. Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: Zur Reform der Handwerksverfassung, Berlin 1875. (Jahrg. IV, Heft 53 der „Deutschen Zeit- und Streitfragen" von Fr. v. Holtzendorff u. W. Oncken.) — Zur Frage des naturwissenschaftlichen Unterrichts. (Ebendas. Jahrg. VIII, Heft 118.) — Die rechts- und staatswissenschaftl. Fakultäten in Oesterreich, Wien 1876. — Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft, Innsbruck 1883. — Die Nationalökonomie als Wissenschaft und ihre Stellung zu den übrigen Disciplinen, Berlin 1883. (Heft 408 der „Sammlung gemeinverständlicher Vorträge", herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff.) — Die Grundlagen und Ziele des sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus, Innsbruck 1885. — Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lehre vom Kommunismus und Sozialismus, Wien 1891. — Das Einkommen und seine Verteilung, Leipzig 1896. (Erste Abteilung, 5. Bd. des Frankenstein-Heckelschen Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften.) — Die Entwickelung des Geld- und Währungswesens unter der Regierung des Kaisers Franz Josef I., Czernowitz 1896. (Rede gehalten am 4. Oktober 1896 in der Aula der Universität Czernowitz.) — Abschnitt „Armenwesen in Oesterreich" in Emminghaus, „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten", Berlin 1870. — Abschnitt „Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen" im „Handbuch der politischen Oekonomie", herausgegeben von Schönberg, 1. Aufl. 1882, 2. Aufl. 1885, 3. Aufl. 1889. — Die österr. Gymnasien sonst und jetzt, Wien 1898. (Auch in „Das Leben, Vierteljahrschrift für Gesellschaftswissenschaft und soziale Kultur", herausgegeben von Weichs, Jahrg. 1898.) — Zur Frage der Reform des österr. Aktienrechts, Czernowitz 1899.

b) in Zeitschriften: Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Beitrag zur Lehre vom Kapitale, 1867. — Die österreichische Grundsteuergesetzgebung, 1869. — Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1872, 1875. (Auch besonders erschienen, Jena 1875.) — Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 und 1874 (1. Supplementheft der „Jahrbücher"), Jena 1878. — Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie, 1889. — Viert. f. Volksw.: Die österreichische Biersteuergesetzgebung, 1868. — Zeitschr. f. Staatsw.: Die österreichische Branntweinsteuergesetzgebung, 1870. — Zur Frage der ständischen Gliederung der Gesellschaft, 1888 und 1889. — Die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn, 1893. — Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Die Holzweberei in Alt-Ehrenberg bei Rumburg in Böhmen, Jahrg. 11, Nr. 4. (Auch besonders erschienen, Prag 1873.) — Oesterreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform etc., herausgegeben von Freiherrn C. von Vogelsang. — Die „reaktionäre" Strömung auf dem Gebiete des heutigen Wirtschaftslebens, 1885. — Der Wucher auf dem Lande, 1888. — Zum Kapitel der Ausstellungen, 1887. — Zur Frage der Verkaufshallen, 1890. — Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die österreichische Enquete vom Jahre 1882, betr. die Einführung des Anerbenrechts, 1885. — Finanzarchiv: Zwei steuertheoretische Fragen, 3. Jahrg., Bd. 2. — Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung: Kollektivbedürfnisse und Gruppenbildung, 1898. — Die Schuhmacher, Wagenbauer und Böttcher in Czernowitz, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 71.

c) Ausserdem hat Kleinwächter H. v. Mangoldts „Grundriss der Volkswirtschaftslehre", nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet, in 2 Aufl. herausgegeben. Stuttgart, ohne Jahreszahl. (1871 erschienen.) — In diesem Handwörterbuch: Die wirtschaftlichen Unternehmerverbände (in der ersten Aufl.). — Die Kartelle (in der zweiten Aufl.). — Eine Reihe kleinerer Aufsätze in der „Zukunft", im „Deutschen Wochenblatt" u. a.

Red.

Klock, Kaspar,

geb. 1583 zu Soest, gest. am 15. I. 1655 zu Braunschweig, studierte in Marburg, wurde 1608 Kanzler des Grafen Heinrich zu Stolberg und 1616 Obersyndikus der Stadt Braunschweig, 1626 Kanzler der Stifte Minden und Hildesheim und 1649 Konsulent der Stadt Braunschweig. Der Merkantilist Klock huldigt in Bezug auf Zölle und Taxen, Steuern und Abgaben den die Füllung des Staatsschatzes als prima lex preisenden Ansichten Obrechts, nur ist er ein weniger prononcierter Vertreter des Regalismus als jener. Seine Ausführungen über die Stärkung der Staatsfinanzen offenbaren einen besonderen Aufwand von Scharfsinn in Aufspürung neuer fiskalischer Einnahmequellen, als da sind Hagestolzensteuer, Verkauf von Adelsbriefen, amtliche Taxierung der Warenpreise etc. Den Anschauungen seiner Zeit gemäss billigt er es auch, wenn Strafen an Leib und Leben im Interesse des Staatssäckels in Geldbussen umgewandelt werden, selbst Gotteslästerung und Totschlag nicht ausgenommen. Der Grundsteuerkataster hat sich nach seinen Vorschlägen auch mit Ermittelung des Mietsertrags der städtischen Grundstücke zu befassen. Andererseits tritt er aber auch für gerechte Verteilung der Steuern ein und befeindet das Steuerprivilegium der eximierten Stände. Obwohl er als Merkantilist

Staatsanleihen verwirft, verteidigt er doch im dringenden Bedürfnisfalle die Eintreibung von Zwangsanleihen von den Unterthanen. Ueber das Geld, was er eine mensura rerum commutandarum nennt, und über die Edelmetalle denkt er ebenso wie die übrigen Merkantilisten. Geldausfuhr soll an Leib und Vermögen gebüsst werden und seiner Ueberschätzung der Edelminen muss der Landbau, so sehr er auch den Bauer als den Ernährer aller preist, als Wertproduzent weit hintanstehen. Ausser gemünztem Gelde und den Edelmetallen soll auch Rohstoffen, deren nutzbringende Verarbeitung die heimische Industrie beschäftigt, wichtigen Lebensbedürfnissen und Waffen die Ausfuhr verschlossen sein und andererseits die Einfuhr von Luxusgegenständen, weil die Kaufkraft des Volkes nur zu unproduktiven Zwecken schwächend, sowie von Waren, mit denen das Inland nicht konkurrieren kann, unter Verbot stehen. Den Handel selbst charakterisiert Klock als Uebertragung des Ueberflüssigen an Orte, wo dieser Ueberfluss reger Nachfrage begegnet.

Klock veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Tractatus nomicopoliticus de contributionibus in Romano-Germanico imperio aliisque regnis ut plurimum usitatis, Nürnberg 1634 (wurde im ganzen fünfmal aufgelegt). — Tractatus juridico-politicopolemico-historicus de aerario, seu censu per honesta media absque divexatione populi licite conficeando, 2 Teile, ebd. 1651; dasselbe, 2. Aufl., herausg. von Chr. Peller, 1671. Beide Werke ergänzen sich gegenseitig, der 19jährige Zwischenraum, der zwischen ihrer Abfassung liegt, markiert sich bei dem ersten, unter dem Eindrucke der Wirren des 30jährigen Krieges, geschriebenen, besonders in der freien Meinungsäusserung über Fürstenpflicht und Volksrechte, während die zweite, nach dem westfälischen Friedenschluss entstandene Schrift sich zuweilen zu absolutistischen Maximen versteigt. Letztere, der tractatus de aerario, verbreitet sich über Finanzwesen, Agrarwirtschaft, Forstwesen und Jagd, sogar nach der technischen Seite hin. Von Bedeutung sind nur seine Ausführungen über das Recht an Grund und Boden. Das Domanium wünscht er von möglichst kleinem Umfange, die grossen Lehen sollen ihre Unteilbarkeit bewahren, die Latifundien der toten Hand flössen ihm keine Sympathie ein.

———

Vgl. über Klock: v. Fahnenberg, Litteratur des Reichskammergerichts, Wetzlar 1792, S. 78. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 289/90. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 210 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVI, Leipzig 1882, S. 202.

Lippert.

Knapp, Georg Friedrich,

als Sohn des berühmten Verfassers des „Lehrbuchs der chemischen Technologie" Prof. Friedrich Ludwig Knapp, geboren am 7. III. 1842 in Giessen, studierte in München, Berlin und Göttingen Nationalökonomie und Statistik, besuchte 1865/66 das statistische Seminar von E. Engel in Berlin, wurde 1867 Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, erhielt 1869 die ausserordentliche Professur für Nationalökonomie und Statistik an der dortigen Universität und folgte 1874 einem Rufe als ordentlicher Professor der nämlichen Lehrfächer nach Strassburg.

Als Schriftsteller ist er auf wesentlich verschiedenen Gebieten hervorgetreten:

Als praktischer Statistiker, insbesondere für die Stadt Leipzig; als Kritiker in Bezug auf die philosophischen Fragen der Moralstatistik; als Mathematiker in Bezug auf die Theorie des Bevölkerungswechsels und der Sterblichkeitsmessung; und seit seinem Aufenthalt in Strassburg als Historiker, vorwiegend in Bezug auf die agrarische Verfassung Deutschlands und auf ländliche Sozialpolitik. Die historische Richtung hat er auch als Direktor des staatswissenschaftlichen Seminars in Strassburg besonders gepflegt.

Knapp veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Prüfung der Untersuchungen Thünens über Lohn und Zinsfuss im isolierten Staate, Braunschweig 1865 (Promotionsschrift). — Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868. — Die Sterblichkeit in Sachsen nach amtlichen Quellen dargestellt, ebenda 1869. — Die neueren Ansichten über Moralstatistik. Vortrag, gehalten in der Aula der Universität zu Leipzig am 29. IV. 1871, Jena 1871. — Ertragsteuer oder Einkommensteuer? Vortrag (enthalten in „Petition der gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig, betreffend die Reform der direkten Besteuerung"), Leipzig, Januar 1872. — Theorie des Bevölkerungswechsels. Abhandlungen zur angewandten Mathematik, Braunschweig 1874. — Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bde., Leipzig 1887. — Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge, ebenda 1891. (Inhalt: Ursprung der Sklaverei in den Kolonieen. — Bäuerliche Leibeigenschaft im Osten. — Erbunterthänigkeit und kapitalistische Wirtschaft. — Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung.) — Grundherrschaft und Rittergut (Vorträge nebst biographischen Beilagen), Leipzig 1897. (Inhalt: Landarbeiter und innere Kolonisation. — Ländliche Verfassung Niederschlesiens. — Bauernbefreiung in Oesterreich und in Preussen. Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. — Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen. — Ueber Nasse, Hermann, Helferich, G. Hanssen.) — Knapp gab heraus 1. aus dem Nachlasse Adolf Helds: Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, ebenda 1881. — 2. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, Heft 1—17, Strassburg 1885—97.

b) In Sammelwerken und Zeitschriften: 1. In Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Leipzig: Zur Geschichte der Bauernbefreiung in den älteren Landesteilen Preussens, Bd. I, 2. Hälfte, Jahrg. 1888. — 2. In Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena: Die neueren Ansichten über Moralstatistik, Bd. XVI, 1871, S. 237 ff. — Quetelet als Theoretiker, Bd. XVIII, 1872, S. 89 ff. — Darwin

und die Sozialwissenschaften, Bd. XVIII, 1872, S. 233 ff. — 3. In Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, ebenda: Leipzigs Bevölkerung, Heft 1—3, 1868—69. — Die Verteilung der Gewerbe- und Personalsteuer in Leipzig, Heft 4, 1870. — Ueber den Bevölkerungswechsel in Leipzig in den Jahren 1850 bis 67, Heft 5, 1871. — Aeltere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung 1595—1849 und über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1868 bis 1871, Heft 6, 1872. — Leipzigs Bevölkerung im Jahre 1871, Heft 7, 1873. — Bevölkerungswechsel 1868—1873. Aenderungen der Sterblichkeit 1751—1870. Die Haushaltungen, geordnet nach der Dichtigkeit des Wohnens, 1867 und 1871. Sterblichkeit nach Wohnungsverhältnissen. Tafeln über die Todesursachen. Tafeln über Geborene, Verstorbene und über Eheschliessungen, Heft 8, 1874. — 4. In Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureaus, Berlin: Das Verfahren bei der preussischen Volkszählung vom 3. XII. 1864, bearbeitet nach den Berichten der kgl. Regierungen etc., Jahrg. VII, 1867, S. 1—30.

Vergl. über Knapp: Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 422, 1010. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 13 u. ö. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 63, 209.

Red.

Knappschaftskassen.

1. K. in Deutschland (S. 107). 2. K. in Oesterreich (S. 111).

I. Knappschaftskassen in Deutschland.

1. Einleitung. 2. Uebersicht über die Entwickelung des deutschen Knappschaftswesens. 3. Die rechtliche Stellung der K. 4. Die K. und die Reichsgesetzgebung. 5. Wirtschaftliche Bedeutung und Statistik der K.

1. Einleitung. Die besonderen Berufsgefahren des Bergbaues und die durch die Eigentümlichkeit seines Betriebes bedingte dauernde Gemeinschaft haben die Bergbautreibenden bereits frühzeitig zu einer zunftmässigen Organisation geführt und schon zu einer Zeit, in welcher es auf anderen Gebieten noch an jeder gewerblichen Ordnung fehlt, die Bildung freier genossenschaftlicher Einrichtungen veranlasst, die, beruhend auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, die Unterstützung der den gemeinsamen Berufsgefahren erlegenen Genossen und ihrer Angehörigen im Wege der Versicherung bezwecken. Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel sammeln die Knappschaftskassen, auch Bruderladen (so in Oesterreich, vgl. den Art. Knappschaftskassen in Oesterreich unten S. 111 ff.), Gnadengroschenkassen genannt, aus regelmässigen Beiträgen der Bergarbeiter, Knappen und aus gewissen den Werkbesitzern oder Gewerken zu Gunsten der Kasse obliegenden Leistungen (Teile vom Rohertrag, Freikuxe).

2. Uebersicht über die Entwickelung des deutschen Knappschaftswesens. Die ältesten Quellen des deutschen Bergrechts, insbesondere die constitutiones juris metallici Wenzels II. von Böhmen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, die sogenannte Kuttenberger Bergordnung, enthalten Bestimmungen über die Knappschaftskassen.

Ueber die Geschichte des Bergrechts selbst, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist, vgl. man den Art. Bergbau (oben Bd. II S. 550 ff). An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, dass für die schliessliche Gestaltung des deutschen Bergrechts und der deutschen Knappschaftskassen die Entwickelung des preussischen Bergrechts massgebend geworden ist, dessen Grundsätze in neun Zehnteilen des Reichsgebiets mit geringfügigen Abweichungen zur Geltung gelangt sind.

Das deutsche Bergrecht, ursprünglich eine Summe ungeschriebener Gewohnheiten, wie sie sich den Erfordernissen des Betriebes entsprechend herausgebildet hatten, zersplitterte sich mit der Aufzeichnung in einer Unzahl von einzelnen Bergordnungen, die, obgleich sie alle nur engbegrenzte Geltung hatten, doch in ihren Grundzügen übereinstimmten. Besonders reich an Aufzeichnungen dieser Art war das 15. und namentlich das 16. Jahrhundert.

Als Friedrich der Grosse mit der Kleve-Märkischen (1766), der Schlesischen (1769) und der Magdeburg-Halberstädtischen (1772) Bergordnung in die Gesetzgebung eingriff, galten ausserdem in seinem Staate noch neun ältere Bergordnungen, so dass die subsidiären bergrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zwölf Provinzialbergordnungen als Prinzipalrechte vorfanden. Die im Jahre 1826 begonnenen Bemühungen, ein einheitliches Bergrecht für Preussen zu schaffen, blieben lange ohne Erfolg: man beschränkte sich deshalb auf den Erlass einzelner Gesetze, die einzelne Gegenstände aus dem weiten Gebiet ordnen sollten. Eines dieser vielen Gesetze erging am 10. April 1854 über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften. Dies Gesetz hat als bewährter Bestand in seinen wesentlichen Grundzügen Aufnahme in das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 gefunden, welches die Grundlage des heutigen Knappschaftswesens in Preussen und einer Anzahl weiterer deutscher Staaten ist. Recipiert ist das preussische Bergrecht unter anderem in Braunschweig (G. v. 15. April 1867), Bayern (G. v. 20. März 1869), Elsass-Lothringen (G. v. 16. Dezember 1873), Württemberg (G. v. 7. Oktober 1874) und in einer Reihe kleinerer Staaten. Grundsätzlich abweichend sind die Verhältnisse der Knapp-

schaftskassen unter anderem in dem Allgemeinen Berggesetze für das Königreich Sachsen (v. 16. Juni 1868) geordnet, welches den Erzbergbau und den Kohlenbergbau verschieden behandelt. Durch das R.G. betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter ist das sächsische G. v. 2. April 1884 veranlasst, das eine Trennung der Krankenkassen von den Pensionskassen der Bergarbeiter vorschreibt.

3. Die rechtliche Stellung der K. Das Allgemeine Landrecht schloss sich mit seinen Vorschriften über die Knappschaftsvereine den obenerwähnten wesentlich übereinstimmenden Bergordnungen Friedrichs des Grossen an (A.L.R. Teil II. Tit. 16. §§ 134. 214—220). Danach hatte jede Gewerkschaft zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse zu bauen; erkrankten Knappen hatte während der ersten 4—8 Wochen der Krankheit der Werkeigentümer den Lohn weiterzuzahlen; bei länger dauernder Krankheit ging diese Verpflichtung auf die Knappschaftskasse über, die auch die Kosten der Heilung und des Begräbnisses zu bestreiten hatte. Die Hauptaufgabe der Kassen bestand aber in der Fürsorge für die Berginvaliden und für die Witwen und Waisen verstorbener Genossen. Ausnahmsweise gewährten die Kassen auch andere Unterstützungen.

Die bestehenden Knappschaftskassen wurden von den Bergbehörden verwaltet. Erst mit der Zeit wurde die Teilnahme der Mitglieder an der Verwaltung durch gewählte Knappschaftsälteste üblich.

Bis zum Erlass des G. v. 10. April 1854 hatte ein gesetzlicher Zwang zur Errichtung von Knappschaftskassen nicht bestanden; dessenungeachtet wurden bereits im Jahre 1852/53 Knappschaftskassen mit 56462 Mitgliedern gezählt, so dass die Mehrheit der damals 68300 Köpfe zählenden Berg- und Salinenarbeiter Preussens zu diesen Vereinen gehörten.

Das Gesetz von 1854 führte den Zwang zur Bildung von Knappschaftskassen für sämtliche den Bergbehörden unterstellten Berg- und Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen des preussischen Staates ein. Durch G. v. 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter wurden die Hüttenwerke und die selbständigen Aufbereitungsanstalten zwar der Aufsicht der Oberbergämter entzogen, den Arbeitern und Werkbesitzern aber gestattet, den Knappschaftsvereinen weiter anzugehören.

Die Verwaltung der Kassen wurde einem aus den Werkbesitzern und Knappschaftsältesten je zur Hälfte gewählten Vorstande übertragen, doch blieb den Bergbehörden ein umfassendes Aufsichtsrecht, welches durch besondere Kommissarien ausgeübt wurde; Beschlüsse des Vorstandes z. B. waren in ihrer Giltigkeit abhängig von der Anwesenheit des Kommissars in der Sitzung.

Das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 hat im siebenten Titel neben den übrigen wesentlichen Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes den Kassenzwang beibehalten; doch bezeichnet es in der Entwickelung der Kassen einen bedeutenden Fortschritt, indem es in der Verwaltung der Kassen den Vorständen grössere Selbständigkeit verlieh und die Bergbehörden auf das Gebiet der eigentlichen Oberaufsicht beschränkte. Die Knappschaftsvereine sind Genossenschaften des öffentlichen Rechts, ausgestattet mit einer nur durch das Gesetz beschränkten Selbstverwaltung. Ihre Kassen sind Zwangskassen, d. h. kraft des Gesetzes gehören die Eigentümer aller im Bezirke des Vereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen und die auf denselben beschäftigten Arbeiter, sofern sie den im Statut enthaltenen Anforderungen entsprechen, der Kasse des Vereins an. Aeltere Knappschaftskassen haben ihre Statuten den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Statuten neu zu begründender Kassen werden von den Werkbesitzern und einem gewählten Arbeiterausschusse aufgestellt. Die oberbergamtliche Bestätigung darf dem Statut nur versagt werden, wenn es mit dem Gesetze nicht im Einklang steht. Alle Kassen umfassen bestimmte Bezirke, über deren Abgrenzung die Beteiligten zu beschliessen haben; nur wenn diese zu einer Einigung nicht gelangen können, bestimmt das Oberbergamt nach Anhörung der Werkbesitzer und eines Arbeiterausschusses den Bezirk.

Das Gesetz unterscheidet vollberechtigte und nicht vollberechtigte Mitglieder. Vollberechtigt sind nach den Statuten Mitglieder, welche a) eine gewisse Zeit hindurch der Kasse angehört, b) ein bestimmtes Alter nicht überschritten und c) keine Gebrechen oder Krankheitsanlagen haben, die eine frühzeitige Invalidität befürchten lassen.

Für vollberechtigte Mitglieder hat die Kasse mindestens zu gewähren: 1. in Krankheitsfällen freie Kur und Verpflegung. 2. Krankenlohn. 3. Einen Beitrag zu den Begräbniskosten. 4. Eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit. 5. Unterstützung der Witwen von Mitgliedern bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung. 6. Unterstützungen zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach vollendetem 14. Lebensjahre (§ 171 des Ges.). Den am wenigsten berechtigten Mitgliedern ist mindestens Kur und Verpflegung sowie Krankenlohn aus der Kasse zu gewähren; ver-

unglücken sie bei der Arbeit, so tritt die Invalidenunterstützung und die Begräbnisbeihilfe hinzu.

Zur Gewährung der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unterstützungen können besondere der Aufsicht des Vorstandes unterliegende Krankenkassen im Bezirke des Knappschaftsvereins gebildet werden.

Arbeiter und Werkbesitzer haben zu den Knappschafts- und Krankenkassen regelmässige Beiträge zu entrichten; die Beiträge der Werkbesitzer müssen mindestens die Hälfte der Arbeiterbeiträge ausmachen.

Verwaltet werden die Knappschaftsvereine durch einen Vorstand unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten. Diese werden von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt und haben die verantwortungsvolle Aufgabe, sowohl die Befolgung des Statuts durch die Mitglieder zu überwachen, als auch die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen. Der Vorstand wird zur Hälfte von den Werkbesitzern, zur Hälfte von den Knappschaftsältesten als Vertretern der Mitglieder je aus ihrer Mitte gewählt; wählbar sind auch Staats- und Privatbergbeamte. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Beziehungen.

Der für jeden Knappschaftsverein zu bestellende Oberbergamtskommissar übt das Aufsichtsrecht dieser Behörde aus und darf allen Vorstandssitzungen beiwohnen; er hat ein suspensives Veto gegen statutenwidrige Beschlüsse; das Oberbergamt und in höchster Instanz der Handelsminister entscheidet wie über das Veto des Kommissars so über die Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes.

4. Die K. und die Reichsgesetzgebung. Der Spielraum, den das Berggesetz hinsichtlich der Höhe der Kassenleistungen und der Art der Gewährung der Unterstützungen den Kassenstatuten gelassen hatte, ist durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch die sog. Arbeiterversicherungsgesetze, bis zu einem gewissen Grade beschränkt worden. Doch ist ganz unverkennbar das Bestreben an den Tag getreten, die Knappschaftskassen als eine altbewährte Einrichtung auf dem von der Reichsgesetzgebung beschrittenen Gebiet der Arbeiterfürsorge soweit als möglich zu erhalten.

Nach § 4 des »Haftpflichtgesetzes« vom 7. Juni 1871 sind die Leistungen von Knappschaftskassen, welche Versicherung gegen den Unfall gewähren, auf die vom Betriebsunternehmer zu zahlende Unfallentschädigung anzurechnen, wenn die Beiträge des Betriebsunternehmers zu den Knappschaftskassen nicht unter einem Drittel der Gesamtprämienleistung betragen. Bei preussischen Kassen dieser Art wird das stets der Fall sein, weil die Betriebsunternehmer mindestens die Hälfte der Arbeiterbeiträge, also mindestens das geforderte Drittel der Gesamtleistung aufzubringen haben.

Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 hat es hinsichtlich der Knappschaftskassen bei den für diese massgebenden besonderen Bestimmungen belassen.

Den ersten tieferen Eingriff bezeichnet das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, indem es (§ 74) vorschreibt, dass vom 1. Januar 1887 ab die Knappschaftskassen ihre Leistungen in Krankheitsfällen auf die für Betriebskrankenkassen vorgesehenen Mindestleistungen zu erhöhen haben und dass sie schon vom 1. Dezember 1884 an die Vorschriften des § 26 Abs. 1 über die Karenzzeit und das Eintrittsgeld berücksichtigen müssen.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 konnte nicht wie das Krankenversicherungsgesetz die Knappschaftskassen zu Trägern der Versicherung machen, weil Träger der Unfallversicherung die in Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer sind. Das Gesetz hat jedoch, um die für die Thätigkeit der Unfallversicherung wertvolle Berührung mit den Knappschaftskassen zu sichern, in § 94 vorgesehen, dass die Unternehmer von Betrieben, die landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, auf Antrag der Vorstände der letzteren zu Knappschaftsberufsgenossenschaften vereinigt werden können. Auf Grund dieser Bestimmung ist eine Knappschaftsberufsgenossenschaft gebildet worden, welche alle nach deutschen Rechten einer Knappschaftskasse angehörenden Betriebe innerhalb des Reichsgebiets umfasst. Die Knappschaftskassen dienen der Berufsgenossenschaft als Zahlstellen. Die Knappschaftsältesten als Arbeitervertreter werden an der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft beteiligt.

Nach § 7 des Reichsgesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 kann der Bundesrat auf Antrag bestimmen, ob und inwieweit die Mitglieder anderer als der für Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe bestehenden Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, der Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft bei diesen Kasseneinrichtungen genügen. Die Versicherung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen wird der Versicherung bei einer auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 gebildeten Anstalt gleichgeachtet.

Knappschafts- und ähnliche Kassen dagegen, die keinen dahingehenden Antrag gestellt oder die Rechte der Reichsversicherungsanstalten nicht erhalten haben, sind

nach § 36 des Gesetzes befugt, die ihren reichsgesetzlich versicherungspflichtigen Mitgliedern zustehenden Unterstützungen um den Wert der Reichsinvaliden- oder Altersrente oder um einen geringeren Betrag zu ermässigen, vorausgesetzt, dass die Beiträge zur Kasse gleichzeitig entsprechend ermässigt werden.

Für die beteiligten Knappschaftskassen ist es also eine Frage der Zweckmässigkeit, welchen der beiden Wege sie einzuschlagen haben, und es wird in jedem einzelnen Falle auf Grund einer rechnerischen Prüfung der Vermögenslage der Kasse festzustellen sein, ob es für sie vorteilhafter ist, Versicherungsanstalt im Sinne des Reichsgesetzes zu werden oder lediglich als Zuschusskasse im Sinne des § 36 weiter zu wirken.

Thatsächlich sind beide Wege eingeschlagen worden; für das Königreich Sachsen z. B. besteht neben 65 Knappschaftskrankenkassen seit dem 1. Januar 1891 eine Allgemeine Knappschaftspensionskasse, welche Ende 1898 den gesamten Erzbergbau, alle Steinkohlenwerke ausser zweien, die besondere Pensionskassen haben, zwei Kalkwerke und die neuesten Braunkohlenwerke des Königreichs, somit nahezu den gesamten sächsischen Bergbau umfasst. Die Anstalt führt die Nr. 37.

Viele andere Knappschaftskassen sind zu Verbände nzusammengetreten, und diese Verbände haben die Zulassung als Versicherungsanstalten erlangt, z. B. die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse (Nr. 33), der Allgemeine Knappschaftsverein des Oberbergamtsbezirks Dortmund zu Bochum (Nr. 40).

Andere Verbände von Knappschaftskassen, z. B. der Niederschlesische Knappschaftsverein, der 1890 19326 Mitglieder zählte bei einem Vermögen von 1,13 Millionen Mark, wirken lediglich als Zuschusskassen nach § 36 des Gesetzes.

5. Wirtschaftliche Bedeutung und Statistik der K. Die Knappschaftskassen sind Versicherungsvereine, welche ihren Mitgliedern Versicherung gegen die durch Krankheit, Invalidität, Tod bedingten Störungen der Erwerbsfähigkeit gewähren; eigentümlich ist ihnen aber 1. der gesetzliche Zwang, welcher alle Arbeiter eines bestimmten Bezirks und Berufs zum Beitritt nötigt, und 2. die Heranziehung der nichtversicherten Werkbesitzer dieses Bezirks und Berufs zu einem Teile der Prämienleistungen. Der Beitrittszwang und diese Verteilung der Lasten auf Versicherte und Nichtversicherte verbieten in erster Linie die Anwendung der für die freien und allein aus Beiträgen der Versicherten enthaltenen Anstalten erprobten technischen Grundsätze; dazu kommt die durch den Beitrittszwang bedingte ganz unberechenbare Mischung des Versichertenbestandes nach Alter, Gefahrenklassen, Lohn- und demzufolge Beitragshöhe. Und wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass es schliesslich der Statistik gelingen wird, auch für diese Abart der Versicherung aus einer sehr grossen Zahl beobachteter Fälle feste Normen abzuleiten, so wird doch zur Zeit noch rein empirisch verfahren. Es ist wahrscheinlich, dass das aus der Erfahrung gewonnene Verhältnis zwischen den Leistungen der Mitglieder, der Werkeigentümer und der Kassen dem künftig durch Rechnung zu ermittelnden Ergebnis sehr nahe kommt; einstweilen wenigstens bietet die Lage der grösseren gut geleiteten Knappschaftskassen keine Veranlassung, ihre dauernde Leistungsfähigkeit ernstlich zu bezweifeln.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Knappschaftskassen wird beschränkt durch die Thatsache, dass sie gesetzlich auf die Angehörigen eines bestimmten Berufes angewiesen sind, die der Zahl nach gegen die Angehörigen mancher anderen Berufe zurücktreten. So gehörten nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 der Gruppe Berg- und Hüttenwesen 1847270 (gegen 1348796 nach der Zählung vom 5. Juni 1882) Menschen oder 4,13% der deutschen Gesamtbevölkerung an (gegen 3,39% in 1882). Auf diesem beschränkten Gebiet aber haben die Knappschaftskassen zum Teil Jahrhunderte hindurch unbestritten Vorzügliches geleistet. An einigen Ziffern der deutschen Knappschaftskassenstatistik mag dies gezeigt werden.

P r e u s s e n hat seit der Einführung des Kassenzwangs seinen Knappschaftskassen unausgesetzt eine besondere Pflege angedeihen lassen. Während die im Jahre 1852 vorhandenen 53 Kassen 56462 Mitglieder zählten, betrug die Zahl der Kassen im Jahre 1872 89 mit 241756 Mitgliedern und 2820 Werkbesitzern. Von den schon damals 9517809 Mark betragenden Einnahmen wurden 43% durch Beiträge der Mitglieder, 36% von den Werkbesitzern aufgebracht. Im Jahre 1898 waren 73 Kassen auf 1831 Werken in Wirksamkeit, die 499968 Mitglieder zählten. Von den Einnahmen im Betrage von 37214980 Mark rührten 50,88% aus Beiträgen der Mitglieder, 41,98% aus solchen der Werkeigentümer her; die Ausgaben, 32192497 Mark, wurden verwendet a) für Gesundheitspflege von 275698 erkrankten Mitgliedern mit 33,27% (Arzthonorare 4,85%, Medizin und sonstige Kurkosten 9,19%, Krankenlöhne 19,23%); b) für laufende Unterstützungen an 52236 Invaliden (mit 34,99%), 46752 Witwen (mit 16,22%) und 69878 Waisen (mit 7,8%); c) für Begräbnisbeihilfen mit 1,14%, für sonstige ausserordentliche Unterstützungen mit 0,74%, für Schulunter-

richt (Schulgeld für 13761 Kinder) 0,18%; d) für Verwaltungsaufwand 2,28% und sonstige Ausgaben 3,38%. Das schuldenfreie Vermögen der 73 Kassen belief sich Ende 1898 auf 75384722 Mark (gegen 38010904 Mark Ende 1890).

Im Königreich Sachsen bestanden im Jahre 1898 die Allgemeine Knappschaftspensionskasse und als Zuschusskassen die Pensionskassen zweier Steinkohlenwerke, daneben aber noch 65 Knappschaftskrankenkassen. Die drei Pensionskassen zählten Ende 1898 29274 Mitglieder, die Krankenkassen 29699 Mitglieder. Die Pensionskassen unterstützten im Jahre 1898 4914 Invaliden, 6333 Witwen und 2991 Waisen. Zur Gesamteinnahme von 3252803 Mark trugen mit 32,99% die Mitglieder, mit 32,87% die Werkbesitzer bei; von den Ausgaben, 3159109 Mark, wurden für Pensionen 35,80%, für Sterbegelder 0,8% und für ausserordentliche Unterstützungen 0,08% verwendet. Das reine Vermögen stellte sich Ende 1898 auf 19328338 Mark (1891 10,5 Millionen).

Bei den 65 Krankenkassen stand einer Einnahme von 941584 Mark eine Ausgabe von 882642 Mark gegenüber, aus welcher u. a. 309112 Mark für ärztliche Behandlung, Arznei etc., 337435 Mark Krankengelder, 58148 Mark Sterbegelder bestritten wurden. Das Vermögen dieser Kassen betrug Ende 1898 1557649 Mark. — Dazu kommen noch einige 30 sogenannte »alte« Unterstützungskassen, deren Vermögen teils zu Unterstützungen nach den alten Statuten, teils zur Uebertragung der zu den neuen Knappschaftskranken- und Pensionskassen zu leistenden Beiträge verwendet wird; ferner beim Erzbergbau einige Kassen zur Unterstützung von Bergmannskindern während des Schulunterrichts, weiter eine grosse Zahl einzelner Stiftungskassen zu Gunsten verunglückter Bergleute und deren Angehörigen, endlich der Bergmagazin- und Teuerungszulagenfonds.

Insgesamt hat das Vermögen der bei dem sächsischen Bergbau bestehenden Unterstützungskassen Ende 1898 22819732 Mark betragen; an Unterstützungen sind im Jahre 1898 2506730 Mark gewährt worden.

In Bayern bestanden Ende 1898 auf 75 Werken 43 Knappschaftskassen mit 9245 Mitgliedern. Unterstützt wurden 838 Invaliden, 1111 Witwen und 449 Waisen; ferner wurden für 5762 Krankheitsfälle mit einer Gesamtdauer von 71758 Tagen täglich durchschnittlich 3,42 Mark Krankengeld gezahlt. Zu den Einnahmen in Höhe von 1092585 Mark trugen die Mitglieder 43,87, die Werkbesitzer 33,60% bei. Von den Ausgaben in Höhe von 963582 Mark entfielen auf Krankenversorgung und Begräbniskosten 39,10%, auf Pensionen 53,26%, auf Unterstützungen 4,41%. Das Vermögen der 43 bayerischen Kassen belief sich Ende 1898 auf 4269242 Mark (gegen 2733789 Mark Ende 1890).

Die weiter in Deutschland Ende 1898 wirksamen 18 Knappschaftskassen verteilen sich auf Württemberg (3), Hessen (5), Braunschweig (3), Schwarzburg (2), Elsass-Lothringen (2), Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck (je 1).

Die sämtlichen 138 deutschen Knappschaftskassen hatten Ende 1898 (ohne die Krankenkassen) 557615 Mitglieder mit einem Beitrag von durchschnittlich je 68,77 Mark, wovon jedes Mitglied selbst 37,50, die Werkbesitzer 31,27 Mark aufbrachten. Die Einnahmen betrugen insgesamt 43 Millionen, die Ausgaben 37,4 Millionen, der Vermögensbestand 101,5 Millionen Mark. Gezahlt wurden für 59202 Invaliden 12,4 Millionen oder durchschnittlich 209,02 Mark, für 55758 Witwen 5,9 Millionen oder durchschnittlich 106,93 Mark, für 74203 Waisen 2,6 Millionen oder durchschnittlich 35,56 Mark.

Litteratur: *Die Kommentare zum preussischen Allgemeinen Berggesetz von Brassert, Klostermann, Oppenhoff, Arndt.* — **B. Francke**, *Die Berggesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1888.* — **A. Caron**, *Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiterversicherung, Berlin 1882.* — **C. Lahmeyer**, *Die Reform des Knappschaftswesens im Anschluss an die soziale Gesetzgebung, Essen 1884.* — *Zur Frage des deutschen Knappschaftswesens von* **Brassert** *(Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. 13, S. 101 und 257, 1872).* — *Art. Bergbau von* **Klostermann**, *in Schönberg I, S. 784.* — *Art. Knappschaftsvereine in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts von* **Kratz**. — *Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1899. Auf Anordnung des kgl. Finanzministeriums, herausg. von C. Menzel, kgl. sächs. Oberbergrat.* — *Der Kompass, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich, XV. Jahrg. 1900, Nr. 2, S. 13 ff.: Die deutschen Knappschaftsvereine im Jahre 1898.*

Otto Emminghaus.

II. Knappschaftskassen in Oesterreich.

(Bruderladen).

1. Geschichtliches. 2. Das allgemeine Bergg. v. 23. Mai 1854. 3. Reformbestrebungen. 4. Das Bruderladeng. v. 28. Juli 1889. 5. Die Nov. v. 17. September 1892. 6. Statistisches.

1. Geschichtliches. Schon die ältesten Bergordnungen der österreichischen Kronländer enthalten, wenn auch nur vereinzelte Bestimmungen über das Unterstützungs-

wesen beim Bergbau, die sich nach zwei Richtungen bewegen. Einerseits wird den Gewerken die Verpflichtung auferlegt, jenen Knappen, die von einem Betriebsunfalle betroffen werden, unentgeltliche ärztliche Hilfe beizustellen und zwei bis acht Wochen hindurch den vollen Lohn auszuzahlen. Andererseits finden sich auch schon Vorschriften über die Bruderladen, in welche die Berg- und Hüttenarbeiter wöchentlich den sogenannten Büchsenpfennig entrichteten.

Von welchem Zeitpunkte ein direkter Beitritts- und Beitragszwang zu den Knappschaftskassen normiert wurde, ist schwer festzustellen; dass sie das Produkt einer späteren Zeit sind, scheint kaum von der Hand zu weisen. Begegnet man ja in mancher Bergordnung des 16. Jahrhunderts Aeusserungen, die mehr auf moralische Nötigung als auf gesetzlichen Beitrittszwang zu schliessen gestatten. Dagegen lässt sich nicht bezweifeln, dass die Bruderladen sich allmählich zu Zwangsinstituten entwickelt haben. Ob rechtlich auch die Pflicht normiert war, bei jedem Bergwerke eine Knappschaftskasse zu errichten, lässt sich mit Bestimmtheit weder verneinend noch bejahend beantworten.

Die Verwaltung der Bruderladen wurde von den Knappschaftsältesten besorgt, die bald gewählt, bald von der Bergbehörde ernannt wurden. Wo Wahlen üblich waren, dort wurden sie von der Gesamtheit der Knappschaft vorgenommen, welcher auch in regelmässigen Zeitabschnitten Rechenschaft abgelegt werden musste.

Die Bruderladengelder sollten in erster Reihe zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und Spitäler Verwendung finden. Allmählich trat jedoch die Unterstützung der erkrankten Arbeiter in den Vordergrund. Dieselbe erfolgte teils durch Gewährung von Darlehen in Krankheitsfällen, teils durch Ausfolgung nicht rückzahlbarer Beträge. Andere Unterstützungszweige sind anfangs nicht zu konstatieren; erst spät kommen die Versorgung invalid gewordener Knappen sowie der Witwen und Waisen von Bergleuten hinzu.

Im 18. Jahrhundert entfaltete der Staat auf diesem Gebiete, insoweit es sich um die fiskalischen Gruben und Hüttenwerke handelt, eine äusserst rege Thätigkeit. Es werden Provisionsnormalien aufgestellt, die jedem verunglückten Bergmanne, aber auch anderen invalid gewordenen Knappen nach Zurücklegung von mindestens 8 Dienstjahren, eine dauernde Unterstützung von bestimmter Höhe in Aussicht stellen; desgleichen werden Provisionen für Witwen und Waisen der Arbeiter fixiert. Es sei hier des Beispiels wegen das im Jahre 1798 genehmigte Miesser Provisionsnormale zum Abdrucke gebracht.

Arbeiterkategorieen	Begräbnisgeld in fl.	Bei Verunglückung oder mindestens 30jähriger Dienstzeit: dem invaliden Arbeiter (wöchentlich Kreuzer)	Bei Verunglückung oder mindestens 30jähriger Dienstzeit: der Witwe (wöchentlich Kreuzer)	bei 8–29jähriger Dienstzeit: dem invaliden Arbeiter (wöchentlich Kreuzer)	bei 8–29jähriger Dienstzeit: der Witwe (wöchentlich Kreuzer)	Waisen bis zum 12. Jahre: vaterlosen	Waisen bis zum 12. Jahre: vater- und mutterlosen
1. Gruben- oder Kunststeiger	6	40	20	30	15		
2. Vorsteher oder Kunstwärter	$5\frac{1}{2}$	30	15	24	12		
3. Hauer etc.	5	24	12	20	10	3	7
4. Hundstösser, Förderer	4	14	7	12	6		
5. Pochwerkssteiger	$5\frac{1}{2}$	30	15	24	12		
6. Schlemmer	4	16	8	14	7		

Auch ein »Zehrungsgeld« für reisende Bergleute wurde gewährt. Daneben bestanden wie bei den privaten, so bei den ärarischen Werken Knappschaftskassen, bei denen durch freiwillige Beiträge Unterstützungsansprüche erworben werden konnten. Vielfache Missbräuche und Unterschleife bei den Bruderladen, begangen durch Beamte der Bergwerke, lenkten zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der Regierungsorgane auf sich. Es ergehen Vorschriften über die Kautelen, unter welchen Knappschaftsgelder angelegt werden sollen. Es wird die Herstellung des nach empirischen Grundsätzen erforderlichen Verhältnisses zwischen Beiträgen und Leistungen gefordert. Es taucht sogar der Plan einer Fusion der böhmischen Knappschaftskassen auf, der an der Opposition der Bergleute scheitert.

2. Das allgemeine Bergg. v. 23. Mai 1854. So zahlreich die Bestimmungen über die Bruderladen waren, eine einheitliche Kodifikation derselben existierte nicht, sie

erfolgte erst in dem allgemeinen Berggesetze für die österreichische Monarchie. Welche Bedeutung den Knappschaftskassen von den Verfassern des Berggesetzes beigemessen wurde, ergiebt sich insbesondere aus der Vollzugsvorschrift. »Die Wichtigkeit der Bruderladen«, heisst es in § 103, »der wohlthätige Einfluss, welchen sie auf die Ordnung und Disciplin beim Berg- und Hüttenwesen ausüben, endlich die öffentlichen Humanitätsrücksichten, welche der Staatsverwaltung die Pflicht auferlegen, eine grosse Klasse produktiver Arbeiter mit ihren Familien in ihren Bedrängnissen nicht hilflos zu lassen, erfordern es, dass die Berghauptmannschaften diesen Instituten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.«

Das X. Hauptstück des Berggesetzes (§§ 210—214) liess sich von dieser Auffassung leiten. Jeder Bergwerkbesitzer wird verpflichtet, bei seinem Werke für die Errichtung einer selbständigen Bruderlade Sorge zu tragen, oder sich mit anderen Werkbesitzern unter Genehmigung der Bergbehörde zur Errichtung gemeinschaftlicher Knappschaftskassen zu vereinigen. Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher und Bergarbeiter muss der Bruderlade als Mitglied beitreten und den festgesetzten Beitrag entrichten. Die Statuten sind von dem Eigentümer der Grube, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale gewählten Knappschaftsausschusses, zu entwerfen und der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben haben insbesondere Bestimmungen über Höhe der Beiträge und Unterstützungen, über die Bedingungen zur Erlangung der letzteren, über die Mitwirkung der Arbeiter bei der Verwaltung etc. zu enthalten.

3. Reformbestrebungen. Das Gesetz statuiert sonach Kassen- und Beitrittszwang. An dem guten Willen, die Intentionen des Gesetzgebers zu erfüllen, mag es bei den Behörden nicht gefehlt haben. Es machte sich aber bald die Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit der §§ 210—214 des Berggesetzes bemerkbar. Nach vielfachen Erörterungen in der Fachpresse veröffentlichte das Ackerbauministerium im Jahre 1876 den „Referentenentwurf eines Berggesetzes“, in welchem mit dankenswerter Offenheit auf die vielfachen Mängel der Knappschaftskassen hingewiesen wurde. Insbesondere bezeichnet der Entwurf als solche: 1. das unrichtige Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen, 2. die Kumulierung der verschiedenen Versicherungszweige, 3. den geringen Umfang der Bruderladen, 4. den Verlust der Ansprüche bei Entlassung oder Austritt der Mitglieder aus der Werkarbeit, 5. die ungenügende und von Werkbesitzern und Beamten beeinflusste Vertretung der Arbeiter im Bruderladenvorstande, 6. die unzureichende Sicherstellung des Kassenvermögens.

Der Entwurf schlägt deshalb die Trennung der Krankenunterstützung von allen übrigen Versicherungszweigen vor. Er stellt als Grundsatz auf, dass nur die Krankenkassen sich auf ein Werk beschränken, die Versorgungsvereine dagegen einen grösseren Bezirk umfassen sollten, der entweder von den Interessenten zu vereinbaren oder von der Bergbehörde festzustellen wäre. Ueberdies wird ausdrücklich gefordert, dass die Vereine auf versicherungstechnischer Basis aufgebaut und den Arbeitern eine entsprechende Vertretung eingeräumt werde.

Dieser Entwurf gelangte nicht zur parlamentarischen Behandlung und die Regierung liess die wichtigsten Grundsätze desselben fallen, als sie die Vorlage betreffend die Reform der Bruderladen im Abgeordnetenhause einbrachte. Sie hielt insbesondere „an der von alters hergebrachten“ einheitlichen, lokalen Organisation fest, die der Referentenentwurf als einen wesentlichen Mangel des österreichischen Knappschaftswesens bezeichnet hatte.

4. Das Bruderladeng. v. 28. Juli 1889. Wie schon nach dem allgemeinen Berggesetze, ist auch jetzt bei jeder Grube eine Bruderlade zu errichten. Dieselbe hat jedoch aus zwei Verwaltungsabteilungen: der Krankenkasse und der Provisionskasse zu bestehen, deren Einnahmen und Ausgaben gesondert festzustellen und zu verrechnen sind. Der Bergbehörde kommt die Befugnis zu, mehrere in derselben Berghauptmannschaft befindliche Knappschaftskassen zwangsweise zu vereinigen, sobald nach dem Gutachten des öffentlichen versicherungstechnischen Organs einzelne von ihnen oder alle eine zu geringe Mitgliederzahl aufweisen, um für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen volle Gewähr zu bieten. Die freiwillige Fusionierung von Bruderladen kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen. Bei der zwangsweisen wie der freiwilligen Vereinigung sind bei jedem Werke Lokalorgane aufzustellen, die die Kontrolle der Kranken und Invaliden auszuüben, die Bewilligung und Auszahlung von Krankengeldern zu besorgen haben.

Nur die ständigen Arbeiter sind zur Versicherung in beiden Kassenabteilungen und allen Versicherungszweigen verpflichtet. Arbeiter, die im Bergwerkbetriebe bloss zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im Vorhinein bemessbaren, mit dem Werkbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit (Strassen-, Brücken-, Bahn- und Wasserbau etc.) verwendet werden, sind bei der Krankenkasse der Bruderlade, bei der Provisionskasse dagegen nur für den Fall einer aus einem Betriebsunfalle herrührenden Erwerbsunfähigkeit zu versichern. Sämtliche Betriebsbeamte sind für den Krankheitsfall, jene mit einem 1200 Gulden nicht übersteigenden Jahresgehalte auch bei der Provisionskasse in dem Umfange zu versichern wie die nichtständigen Arbeiter. Endlich ist der korporative Beitritt von Arbeitern und Beamten jener Ge-

werbeanlagen gestattet, die mit dem Bergwerkbetriebe verbunden sind.

Die Krankenunterstützung ist mindestens in jenem Ausmasse zu gewähren, in welchem das G. v. 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, dies fordert. Die jährliche Invalidenprovision, die Erwerbsunfähigkeit mag die Folge eines Betriebsunfalles, des Alters oder von Krankheit sein, muss im Minimum 100 Gulden für männliche, 50 Gulden für weibliche Mitglieder betragen. Die Mindestleistung an Witwen ist mit einem Drittel, die an vaterlose Waisen mit einem Sechstel, die an vater- und mutterlose Waisen mit einem Drittel der dem Vater gebührenden Rente bemessen.

Der Vorstand der Bruderlade hat zu 2/3 aus Vertretern der Arbeiter zu bestehen, während 1/3 der Stimmen sowie der Vorsitz dem Werkbesitzer oder dessen Stellvertreter zukommt. Analog ist die Zusammensetzung der Generalversammlung. Für die Knappschaftskassen eines jeden Revierbergwerksbezirkes ist ein gemeinschaftliches Schiedsgericht einzusetzen, das aus einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden, aus zwei von ihm ernannten Werkbesitzern und zwei weiteren von den Bruderladevorständen gewählten Beisitzern zu bestehen hat. Die Erkenntnisse dieser Schiedsgerichte sind unanfechtbar und vollstreckbar.

Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Deckung der Unterstützungen, zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen sowie zur Dotierung der Reserven werden durch Beiträge aufgebracht, die je zur Hälfte von den Versicherten und den Unternehmern zu tragen sind. Ueberdies haben die Bergwerkbesitzer zu einem Centralreservefonds Beiträge bis zu 0.1 % der im abgelaufenen Jahre gezahlten Löhne zu entrichten. Dieser Fonds hat die Bestimmung, bei Massenunglücksfällen, d. h. wenn bei einem Unfalle mehr als fünf Personen invalid geworden oder getötet worden sind, den betroffenen Provisionskassen Unterstützungen zu erteilen. Die Verwaltung des Centralreservefonds erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitz der Ackerbauminister führt.

5. Die Novelle vom 17. September 1892. Die grössten Schwierigkeiten bereitete bei der Reform die Frage der Bruderladensanierung. Schon im Jahre 1882 wurde konstatiert, dass von 261 untersuchten Knappschaftskassen bloss 72 aktiv waren, während die übrigen ein versicherungstechnisches Deficit von 21 Millionen Gulden aufwiesen. Die kürzlich zur Veröffentlichung gelangten Ergebnisse langjähriger Untersuchungen haben an diesem Bilde keine wesentliche Aenderung bewirkt. Von 255 untersuchten Kassen mit 101 042 aktiven Mitgliedern und 9601 Invaliden waren nur 85 aktiv, dagegen 170 passiv. Das Deficit bewegte sich in Prozenten der Provisionsverpflichtungen und zwar zwischen

0—10 %	bei	21	Bruderladen
10—25 „	„	30	„
25—50 „	„	73	„
über 50 „	„	46	„

Das G. v. 28. Juli 1889 erstrebte nun die Herstellung des Gleichgewichtes durch Heranziehung der Unternehmer zur Tragung der Hälfte der Beiträge, in zweiter Linie durch Minderung der künftigen Leistungen der Bruderladen bis auf die Hälfte der gesetzlichen Minimalprovision. Nur wenn auf diesem Wege das Gleichgewicht nicht herzustellen wäre, sollte der Werkbesitzer weitere Beiträge bis zur Höhe von 2 % der gesamten, in seinem Betriebe jeweils gezahlten Arbeitslöhne und längstens auf die Dauer des Lebens der durch den Nichtbestand des Gleichgewichtes bedrohten Mitglieder und Provisionisten leisten. In letzter Reihe sollte eine gleichmässige Reduktion der liquiden Unterstützungen Platz greifen.

Die ersten Versuche, diesen Sanierungsplan zu verwirklichen, scheiterten an dem Widerstande der Bergwerkbesitzer, auf deren Betreiben gerade die Bestimmungen in das Gesetz Aufnahme gefunden hatten. Die Durchführung des Bruderladengesetzes wurde nunmehr sistiert, und es begannen neuerdings die Studien über die Reform der Knappschaftskassen, die nach drei Jahren zum G. v. 17. September 1892 führten. Die Anordnungen dieser Novelle gehen dahin, dass in erster Reihe die Bruderladen in Gemeinschaft mit dem Werkbesitzer Vorschläge zur Herstellung des Gleichgewichtes zu machen haben. Unterbleiben diese, dann treten die Bestimmungen des Gesetzes in Wirksamkeit. Als erste Massregel kommt die Erhöhung der Beiträge und die Reduzierung der künftigen Leistungen auf das versicherungstechnische Mass in Betracht. Wird das Gleichgewicht dadurch nicht hergestellt, so ist der Bilanzabgang durch 25 bis 30 jährige Annuitäten zu tilgen, welche je zur Hälfte vom Bergwerkbesitzer und den Provisionsversicherten zu tragen sind. In letzter Linie sind die zukünftigen Leistungen für diejenigen Mitglieder bis auf 50 % der Minimalprovisionen herabzusetzen, welche am Tage der Statutengenehmigung der Knappschaftskasse angehört haben.

Die Durchführung der unter 4. und 5. genannten Gesetze ist grossen Schwierigkeiten begegnet und erst nach jahrelangen Bemühungen wenigstens im grossen und ganzen notdürftig erfolgt. Neuere Anträge, zum Zweck einer gründlichen Reform des

Bruderladenwesens die Unfall- und Krankenversicherung der Bergleute den territorialen Unfallversicherungsanstalten und den Bezirks- und Vereinskrankenkassen zu überweisen, für die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung aber die Vielheit der bestehenden und zum grossen Teil wegen der Kleinheit ihrer Mitgliederzahl nicht dauernd leistungsfähigen Bruderladen in eine Gesamtbruderlade für Oesterreich zusammenzufassen, haben bisher keinen Erfolg gehabt.

6. Statistisches. In Oesterreich bestanden im Jahre 1898 254 Bruderladen mit 203 Kranken- und 246 Provisionskassen; bei den Krankenkassen waren 159 908 versicherungspflichtige Mitglieder und 7370 Provisionisten sowie 177 853 Angehörige dieser beiden Klassen, zusammen 345 131 Personen versichert, den Provisionskassen gehörten 143 934 vollberechtigte und 10 267 minderberechtigte Mitglieder sowie 259 051 Angehörige, zusammen 413 252 Personen an.

Im Provisionsbezuge standen

	15 451	ehemalige Mitglieder (Invaliden) mit durchschnittlich jährlich	105 fl. 57 kr.
	16 226	Witwen „ „ „	43 „ 84 „
	10 486	Waisen „ „ „	15 „ 83 „
zusammen	42 163	Personen.	

An Beiträgen wurden geleistet an die

	Provisionskassen		Krankenkassen	
von den Versicherten	1 935 158 fl.	oder 48,7%	963 620 fl.	oder 52%
von den Werkbesitzern	2 029 566 „	„ 51,3 „	890 571 „	„ 48 „
zusammen	3 964 724 fl.	oder 100%	1 854 191 „	„ 100%

Die Ausgaben an Unterstützungen betrugen

aus Provisionskassen		aus Krankenkassen	
für vollberechtigte Mitglieder	1 622 989 fl.	für ärztliche Pflege etc.	780 559 fl.
„ minderberechtigte „	8 157 „	„ Krankengelder	740 373 „
„ Witwen	711 407 „	„ Begräbniskosten	59 478 „
„ Waisen	166 031 „	„ ausserordentl. Unterstützungen, Schulbeiträge, Verwaltungskosten	205 931 „
zusammen	2 508 564 fl.	zusammen	1 786 341 fl.

Am Ende des Jahres 1898 betrug bei den bestehenden Bruderladen das Vermögen der Krankenkassen 1 175 470 fl., der Provisionskassen 33 920 738 fl. zusammen 35 096 208 fl. (gegen 17 558 995 fl. Ende 1891.)

Die wichtigsten statistischen Daten über die Zahl der Erkrankungen, Invaliditäts- und Sterbefälle enthält folgende Tabelle:

Es betrug im Jahre 1898 die Zahl der

	infolge Verunglückung im Dienst	infolge anderer Ursachen	zusammen
1. Krankheitsfälle	18 208	102 670	120 878
2. Krankheitstage	247 936	1 371 893	1 619 829
3. Durchschnittliche Krankheitstage	—	—	1 340
4. Invaliditätsfälle	230	1 803	2 033
5. Sterbefälle	352	2 392	2 734

Litteratur: *Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums, von 1874—1898, Wien. — Referentenentwurf eines neuen Berggesetzes, herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1876.* — **Bacher,** *Die Erfolge der österreichischen Bruderladen und der preussischen Knappschaftsvereine, Oesterr. Ztschr. für Berg- und Hüttenwesen, 1881.* — **Derselbe,** *Kroftas Antrag und die österreichischen Bruderladen, daselbst 1882.* — **Derselbe,** *Zur Bruderladenfrage, daselbst 1883.* — **Verkauf,** *Die Reform der österreichischen Bruderladen, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 20, S. 375 ff.* — **Derselbe,** *Die Arbeiterverhältnisse beim österreichischen Bergbau im Jahre 1890, Handelsmuseum, Bd. 6, Nr. 52 und 53.* — **Derselbe,** *Die Reform der österreichischen Bruderladen. Sozialpolitisches Centralblatt, 1. Jahrg., S. 374 ff,* — *»Arbeiterschutz«, Organ des Verbandes der Arbeiterkranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs und des Verbandes der Wiener Genossenschaftskrankenkassen, Wien. — »Glückauf«, Fachblatt der Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs, Falkenau a. E. — Protokoll des Kongresses der Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs, Wien 1890.*

Leo Verkauf, *ergänzt:* **O. Emminghaus.**

Knies, Karl Gustav Adolf,

geb. 1821 in Marburg, gest. 3. VIII. 1898 zu Heidelberg, habilitierte sich daselbst 1846 als Privatdocent für Geschichte und Staatswissenschaften, wurde 1855 Professor der Kameralwissenschaften in Freiburg i. B., bekleidete 1862—65 die Direktorstelle des neuen badischen Oberschulrates für Mittel- und Volksschulen und seit Herbst 1865 die Professur der Staatswissenschaften in Heidelberg. — Knies ist der früheste Vorläufer der historischen Schule und, wie ihn der gegenwärtige Meister der letzteren nennt, „der theoretische Begründer der historisch-psychologischen modernen deutschen Nationalökonomie". Knies hat ferner dem Ethos denjenigen bevorzugten Platz in der Volkswirtschaft wieder erobert, aus dem es Adam Smith exkludiert hat (vgl. hierüber seine politische Oekonomie, 2. Aufl. [s. u.] S. 133 f.). In seiner Wertlehre, soweit sie Knies in der Schrift „Das Geld" (s. u.) präcisiert hat, macht er den Grad des Wertes eines wirtschaftlichen Gutes von dem Masse abhängig, in welchem dasselbe geeignet ist, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu dienen. Unter Kapital versteht Knies „den für eine Wirtschaft vorhandenen Bestand von Konsumtions-, Erwerbs- und Produktionsgütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfs in der Zukunft verwendbar ist".

Knies veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften

a) in Buchform: Historia Praenestis (Latii) oppidi. Praecedit nominis explicatio et topographiae brevis expositio, Rinteln 1846 (Promotionsschrift). — Ueber die in Kurhessen angeregte Forderung eines konstituierenden Landtages, Marburg 1848. — Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall, Cassel 1850. — Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, ebd. 1883. — Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, ebd. 1853. — Der Telegraph als Verkehrsmittel. Mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr überhaupt, Tübingen 1857. — Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Konskriptionspraxis. Eine volkswirtschaftlich-finanzielle Erörterung, Freiburg i. B. 1860. — Zur Lehre vom volkswirtschaftlichen Güterverkehr, ebd. 1862. — Das moderne Kriegswesen. Ein Vortrag, Berlin 1867. — Finanzpolitische Erörterungen. Rede zum Geburtsfeste des Grossherzogs Karl Friedrich von Baden, Heidelberg 1871. — Geld und Kredit, Abt. I und II in 2 Bdn., Berlin 1873—79 (Inhalt: Abt. I: Das Geld. Darlegung der Grundlehren von dem Gelde, mit einer Vorerörterung über das Kapital und die Uebertragung der Nutzungen, 1873. Abt. II: Der Kredit. 1. Hälfte (Allgemeines). 2. Hälfte: Das Wesen des Zinses und die Bestimmungsgründe für seine Höhe. Wirkungen und Folgen des Kreditverkehres. Die Kreditinstitute, 1876 und 1879); dasselbe, 2. Aufl., Abt. I: Das Geld, ebd. 1885. — Weltgeld und Weltmünze, ebd. 1874. — Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von K. Knies. 2 Bde., Heidelberg 1892.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Brockhaus' Gegenwart, Leipzig: Der Deutsche Bund bis zur Epoche von 1830 und seit 1830 bis zur Auflösung des Bundestages im Jahre 1848, Bd. I, 1848, S. 748 ff. und Bd. II, 1849, S. 369 ff. — Die Wissenschaft der Nationalökonomie seit Adam Smith bis auf die Gegenwart, Bd. VII, 1852, S. 108 ff. — Die Statistik auf ihrer jetzigen Entwickelungsstufe, Bd. VII, 1852, S. 651 ff. — Das Eisenbahnwesen, Bd. X, 1855, S. 312 ff. — Das heutige Kredit- und Bankwesen, Bd. XI, 1855, S. 417 ff. — 2. in Germania, Heidelberg: Missgriffe in der praktischen Behandlung der Besoldungserhöhungsfrage, Jahrg. 1858, S. 294 ff. — 3. in Allgemeine Monatschrift für Wissenschaft und Litteratur, Braunschweig: Ueber die Wirkungen der Eisenbahnen auf die Pflege der Wissenschaft in unserer Zeit, Jahrg. 1854, April. — 4. in Preussische Jahrbücher, Berlin: Der Patriotismus Macchiavellis, Bd. XXVII, 1871, S. 665 ff. — 5. in Protestantische Monatsblätter, Gotha: Ethische und religiöse Gesichtspunkte zur Beurteilung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre in der Gegenwart, Bd. XII, 1858, S. 338 ff., Bd. XIII, 1859, S. 120 ff., S. 217 ff., S. 338 ff. — 6. in Unsere Zeit, Leipzig: Gewerb- und Gesellenvereine in Deutschland, Bd. III, 1859, S. 545 ff. — 7. in Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Macchiavelli als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, Bd. VIII, 1852, S. 251 ff. — Das Getreidewesen in der Schweiz, 1. und 2. Art., Bd. X, 1854, S. 645 ff. und Bd. XI, 1855, S. 88 ff. — Die nationalökonomische Lehre vom Wert, Bd. XI, 1855, S. 420 ff. und 645 ff. — Ueber die Geldentwertung und die mit ihr in Verbindung gebrachten Erscheinungen etc., Bd. XIV, 1858, S. 260 ff. — Erörterungen über den Kredit, II., Bd. XVI, 1860, S. 150 ff. — 8. in Züricher Wissenschaftliche Monatschrift, Zürich: Die Handwerkerfrage in unserer Zeit, Jahrg. 185?, S. 337 ff., 403 ff.

Vgl. über Knies: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 695. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1010, 1038. — A. Wagner, Grundlegung, Leipzig 1876, S. 52. — Cohn, Grundriss der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, S. 209/10. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 203/205. — Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, S. 204 ff. — Blenck, Karl Knies (Nekrolog) in Zeitschr. des k. preuss. stat. Bureaus, Jahrg. 1899, S. 210.

Lippert.

Knights of Labor.

1. Begriff und Organisation. 2. Geschichtliches. 3. Ziele und Mittel. 4. Stellung in der nordamerikanischen Arbeiterbewegung.

1. Begriff und Organisation. Die Knights of Labor oder die Ritter der Arbeit sind ein Verband von gelernten und ungelernten Lohnarbeitern zum Schutze und zur Hebung der Arbeiterklasse in der heutigen nordamerikanischen Gesellschaft, mit eigenartiger Organisation und dem nordamerikanischen Wirtschaftsleben angepassten besonderen Zielen.

Wie die Gewerkvereine bemühen sich die Arbeitsritter durch Koalition die individuelle Konkurrenz der Lohnarbeiter auszuschliessen, um dem Unternehmertum bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen kräftiger entgegentreten zu können. Während aber die ersteren Berufsgenossenschaften sind, haben diese von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbe abgesehen und vereinigen in sich Lohnarbeiter der Grossindustrie, des Handwerks, des Bergbaues, des Handels, der Transportanstalten und selbst der Landwirtschaft. Auch Personen, die nicht Lohnarbeiter sind, können in den Orden der Arbeitsritter aufgenommen werden, doch sind sie auf eine geringe Quote statutenmässig beschränkt, und praktisch ist diese Zulassung ohne Bedeutung geblieben. Advokaten, Aerzte, Bankiers, Börsenspieler und alle die, welche sich mit dem Vertriebe von Spirituosen abgeben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Im übrigen machen die Arbeitsritter keine Unterscheidung bei der Aufnahme ihrer Mitglieder. Weder die Rasse noch die Nationalität noch der Glaube noch die Zugehörigkeit zu politischen Parteien dürfen als Ursache der Abweisung betrachtet werden.

Sie beschränken sich fast ausschliesslich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, daneben kommt noch in Frage Canada. Die wenigen Arbeitsritter, die in England und Belgien gewesen sind, haben in der Arbeiterbewegung dieser Länder keine Rolle zu spielen vermocht.

Der Gesamtverband der Arbeitsritter baut sich auf zahlreichen Ortsvereinen (Local Assemblies) auf. Dieselben sind sehr verschieden gestaltet, indem sie den gegebenen Arbeiterverhältnissen angepasst worden sind, umfassen aber, wie das Wort schon sagt, stets die Arbeiter nach Massgabe des örtlichen Zusammenlebens. In kleinen Orten reicht eine Assembly aus, in grossen Städten sind mehrere vorhanden. In jenen werden alle Arbeiter jedweden Berufes vereinigt (mixed assemblies), in diesen werden sie nach der Rasse, der Sprache oder, falls genügend Mitglieder vorhanden sind, nach dem Gewerbe gegliedert. Im letzteren Falle ist die Assembly jedoch mit einem Gewerkverein nicht zu verwechseln, weil sie zu Local Assemblies gleichen Gewerbes in anderen Orten keine Beziehung zu halten braucht, sondern nur mit den Lokalverbänden in derselben Stadt oder Gegend verbunden ist. Es giebt Ortsvereine, in denen ausschliesslich Frauen sind, aber auch solche, an denen beide Geschlechter teilnehmen.

Ueber den örtlichen stehen die Distriktsverbände (District Assemblies), eine Ordnung, welche mit der politischen Einteilung der Staaten nichts zu thun hat. Sie werden je nach Bedürfnis ohne Ansehen der Staats- und Grafschaftsgrenze gebildet, müssen aber wenigstens fünf lokale Vereine umfassen. Die letzteren entsenden Delegierte, für je 100 Mitglieder einen, zur Distriktsversammlung, in welchen die Streitigkeiten der Ortsvereine untereinander geschlichtet werden und welche die zweite Instanz für Beschwerden einzelner von der Ortsversammlung abgewiesener Mitglieder sind. Wenn in einer Gegend mehrere Ortsvereine eines bestimmten Gewerbes existieren, so können diese auch allein zu einem Distriktsverbande sich zusammenschliessen, falls die Specialinteressen dies wünschenswert machen sollten.

Aus den Distriktsversammlungen werden Abgeordnete für die General Assembly entsendet, welche jährlich tagt, die letzte Instanz für die Entscheidung aller Uneinigkeiten bildet und mit Zweidrittelmajorität die Grundkonstitution abändern kann, während die untergebenen Assemblies nur innerhalb gewisser Grenzen Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen Regeln erlassen können. Sie erteilt zu neuen Gründungen von Lokalvereinen die Genehmigung, entsendet Agenten für die Anbahnung neuer Verbände, nimmt Stellung zu der Politik des Landes, berät Gesetzesvorlagen, welche im Kongress der nordamerikanischen Union oder eines Einzelstaates zur Verhandlung kommen sollen. Die Leitung des Gesammtverbandes untersteht e i n e r Person, dem Grand Master Workman, der von einer General Executive und einem Bureau von Sekretären umgeben, mit weitgehenden Vollmachten von der Generalversammlung ausgestattet wird. Infolgedessen ist die Verwaltung centralistisch und bureaukratisch eingerichtet, was oft die Veranlassung zu Streitigkeiten im Orden gewesen ist. In der bisher geschilderten ursprünglichen Konstitution sind dann später noch die State Assemblies und National Trade Assemblies hinzugekommen, die ersteren im Interesse der Durchführung einer Politik in den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, die anderen, eine Unkonsequenz gegen das grundlegende Territorienprincip, um ganze Gewerkvereine unter Belassung möglichster Selbständigkeit aufnehmen zu können.

2. Geschichtliches. Der Orden der

Knights of Labor ist im Jahre 1869 von Uriah S. Stevens, einem Schneider in Philadelphia, gegründet worden. Da er aber ein Geheimorden war und während der Geschäftsstockung nach 1873 sich nur langsam ausdehnte, blieb er der Oeffentlichkeit lange verborgen, und erst 1877 wurde er anlässlich eines Kriminalprozesses gegen die Molly Maguires, einen gewaltthätigen Arbeiterbund in den Kohlenregionen Pennsylvaniens, im Publikum und in der Presse bekannt. Er zählte nach kurzem Aufschwunge und schnellem Rückgange nach den grossen Eisenbahnarbeiterstrikes von 1877, welche die gesamte amerikanische Arbeiterschaft erregten, 1878 etwa 12000 Mitglieder, 1883 schon 52000, 1884 71000, 1885 111000, Anfang 1886 200000, am 1. Juli desselben Jahres 752430, am 1. Juli 1887 585127, am 1. Juli 1888 425038. Diese Zahlen sind den offiziellen Berichten des Knights entnommen und vermutlich etwas zu hoch gegriffen. Immerhin spiegelt sich in ihnen die Geschichte des Ordens während der achtziger Jahre wieder.

Das Jahr 1886 war für die nordamerikanische Arbeiterbewegung ein exceptionelles: Die Bestrebungen fast aller nordamerikanischen Industriearbeiter, die achtstündige Arbeitszeit zu erlangen, der Bombenwurf auf dem Heumarkte zu Chicago, der dann folgende Anarchistenprozess und ein starker Anlauf zu einer umfassenden politischen Arbeiterbewegung erregten in allen Schichten der Lohnarbeiter und insbesondere in der grossen Masse der ungelernten den Wunsch, die Koalitionen zu erweitern und zu kräftigen. Diese ihre Gruppeninteressen nur in der Leidenschaft verfolgende und zu Opfern bereite, in politischen Kämpfen unerfahrene Menge verfällt dem sozialen Indifferentismus, sobald die Pulse wieder langsamer schlagen. Der Rückgang der Ordensmitglieder um 1888 dürfte seine vornehmliche Erklärung darin finden.

Der Orden war bis 1882 eine Geheimverbindung, damit die Arbeitgeber nichts von seinen Beschlüssen, seiner Stärke und Organisation erführen und die erst in der Bildung begriffene Genossenschaft zerstörten. Als dann zehntausende von Arbeitsrittern fest zusammenhielten, wurden die bisher geheimgehaltenen Ziele in der Vereinspresse öffentlich besprochen (Journal of the Knights of Labor, die offizielle Zeitung) und damit der der Verbindung oft gemachte Vorwurf, dass sie ungesetzliche Zwecke verfolge, entkräftet. Ein Geheimorden verlangt den Schwur des Schweigens über Vereinsangelegenheiten von jedem neu eintretenden Mitgliede, und da nun viele irländische Katholiken zu den Arbeitsrittern gehörten, so wurden dieselben vor die Frage gestellt, ob sie in der Beichte auch an diesen Schwur gebunden seien. Nachdem zuerst dies von dem Orden der Arbeitsritter bejaht wurde, setzte er sich in einen starken Gegensatz zu der katholischen Kirche, so dass er sich bald genötigt sah, die gegenteilige Entscheidung zu treffen. Seitdem war die Kirche ihm nicht abgeneigt, und einzelne Geistliche unterstützen ihn bisweilen positiv, bis im Jahre 1888 einige sozialistische Tendenzen sich in ihm kenntlich machten, gegen welche die Kirche in der Weise einschritt, dass sie ihren Glaubensgenossen so lange den Eintritt in den Orden verbot, bis er in seinen Statuten die Worte verbessert habe, welche einen kommunistischen oder sozialistischen Sinn hätten.

Im Anfang der neunziger Jahre verloren die Arbeitsritter viele ihrer Mitglieder, um dann am Ende des Jahrhunderts zur vollen Bedeutungslosigkeit in der amerikanischen Arbeiterbewegung herabzusinken. 1891 gaben sie ihre Mitgliedzahl auf 380000, 1892 auf 241000, 1893 auf 212000 an. 1895 verfügten sie nach Angabe der New-Yorker Volkszeitung nur noch über 30000. In demselben Jahre musste das Ordensgebände in Philadelphia verkauft werden, da die Finanzen des Verbandes schlecht standen. Im Januar 1900 zeigte die Staatskonvention zu Albany wiederum ein Wachsen des Ordens.

Die Gründe des Zusammenbruches der einst so mächtigen Organisation erscheinen mannigfaltig, wenn man die Berichte der jährlich im November abgehaltenen Zusammenkünfte der General Assembly durchsieht und die dem Orden freundliche und feindliche Arbeiterpresse zu Rate zieht. Die letztere ist nicht müde geworden, die Personen, welchen die Oberleitung zustand, wegen ihrer Unfähigkeit oder Charakterlosigkeit anzuklagen. Was daran Wahres ist, lässt sich schwer entscheiden, doch ist als sicher zugegeben, dass die Mässigkeit in politischen Anforderungen und die Beschränkung der Thätigkeit auf unmittelbare Arbeiterinteressen, welche die ersten zwanzig Jahre der Ordensverwaltung kennzeichneten, während der letzten zehn Jahre verloren gegangen sind. Von 1869—79 war der Begründer des Vereins Stevens der Grand Master Workmann, ihm folgte 14 Jahre hindurch Terence V. Powderly, der zwar durch sein Organisationstalent und geschicktes Verhandeln mit den Arbeitgebern den Arbeitsrittern zu ihrer höchsten Machtentfaltung verholfen, aber sie schliesslich in eine gewisse Abhängigkeit von den politischen Parteien des Landes gebracht hat. Das trat noch unverkennbarer hervor unter der Leitung seiner Nachfolger R. Sovereign (1893—97) und H. A. Hicks. Die ursprüngliche Stellungnahme zu den Parteien war die gewesen, dass der Orden sogenannte

Pressionspolitik trieb, d. h. dass seine Mitglieder bei allen öffentlichen Wahlen demjenigen Kandidaten ihre Stimme gaben, der sich am weitgehendsten verpflichtete, Arbeiterforderungen gegen Staat und Gemeinde zu unterstützen. Die spätere Taktik, den Orden en bloc einer Partei zuzuführen, nötigte ihm Ziele derselben auf, die ihm an sich fern lagen. Noch mehr Zerfahrenheit musste aber in ihn dadurch hineinkommen, dass er bald den Populisten, bald den Demokraten, bald den Republikanern zuneigte. Die Exekutive, welche zeitweise die unbeschränkte Silberausprägung verteidigte und dann wieder mit deren Gegnern zusammen Schutzzoll predigte, konnte dem Vorwurf nicht entgehen, dass sie im Solde der Silberkönige oder Fabrikanten stehe. Der Rückgang der Mitgliedzahl im Anfang der neunziger Jahre hängt übrigens auch mit dem allgemeinen schlechten Geschäftsgang der Industrie zusammen, welcher durch sein Gefolge, die Arbeitslosigkeit und die für die Arbeiter verlorene Strikes, die amerikanischen Arbeiterverbände überhaupt decimierte. Während dieses Zustandes der Schwäche brachen Zwistigkeiten innerhalb des Ordens aus, die Sonderinteressen der Arbeiter des Ostens und des Westens stiessen auf einander, und die Sozialisten, mit der Empfehlung einer unabhängigen politischen Arbeiterpartei, bemühten sich, die Herrschaft an sich zu reissen. Immerhin würden die Knights auch diese Stürme, denen sie schon öfters ausgesetzt gewesen waren, überstanden haben, wenn nicht die American Federation of Labor (vgl. den Art. Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten oben Bd. IV S. 710 ff.) mit ihrem zielbewussten, gemässigten Vorgehen alle die in sich aufzunehmen bereit gestanden hätte, welche mit der Haltlosigkeit des Ordens unzufrieden waren.

3. Ziele und Mittel. Dem allgemeinen Gedanken, welchen der Orden anstrebt, die lohnarbeitende Bevölkerung zu heben, wird ein Ausdruck durch besondere Ziele gegeben, die sich teils aus der sozialen Lage der Arbeiter überhaupt, teils aus bestimmten Zuständen der Vereinigten Staaten ergeben. Diese Ziele sind in den Programmen aufgezählt, welche in den Generalversammlungen beraten worden sind. Sie sind im Verlaufe der Jahre umfangreicher geworden, auch wohl specialisiert worden und zerfallen in solche, welche das Arbeiterverhältnis unmittelbar berühren, und solche, welche mehr oder weniger das ganze Volk interessieren und indirekt nur einen Vorteil für die Lohnarbeiter bedeuten. Zu den ersten gehören die Errichtung arbeitsstatistischer Bureaus, Massregeln für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute, Fabrikarbeiter und Bauhandwerker, die wöchentliche Lohnzahlung, Erhöhung der Arbeitslöhne, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren in Fabriken und Bergwerken, die Abkürzung der Arbeitszeit, insbesondere der Achtstundentag, gleicher Lohn für beide Geschlechter bei gleicher Arbeit, Beseitigung der Konkurrenz der Sträflingsarbeit, Einrichtung von Produktivgenossenschaften und Konsumvereine für Lohnarbeiter, das Verbot, ausländische Arbeiter durch Kontrakte einzuführen.

Aus den allgemeinen Forderungen sind hervorzuheben: Die Verstaatlichung von Telegraphen, Telephonen und Eisenbahnen, die Einrichtung von Postsparkassen, ein Geldsystem, an dem nur das Volk, nicht auch in besonderer Weise die Banken interessiert sind, das Reservieren des öffentlichen Landes für die wirklichen Bebauer, die Verhinderung der Landesspekulation und die progressive Einkommensteuer.

Alle diese Ziele lassen sich innerhalb der gegenwärtigen Rechtsordnung durchführen, die ersteren meist durch die soziale Selbsthilfe (durch Strike und Boykott), mit ergänzender Unterstützung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, die letzteren nur durch den Staat. Zum Ausstand sind die Arbeitsritter oft geschritten, aber derselbe ist nur, wie die Statuten ausdrücklich hervorheben, als ein subsidiäres Mittel zu betrachten. Zuerst soll das Schiedsgericht zur Anwendung kommen, wo nur immer die Arbeitgeber gewillt seien, von unparteiischen Voraussetzungen auszugehen.

Seit ihrem Bestehen sind die Arbeitsritter wiederholt in grosse und langdauernde Strikes verwickelt gewesen. Die bedeutendsten sind die der Eisenbahnbediensteten im Jahre 1886 an der Texas- und Luisiana-Pacificbahn, 1888 an der Readingbahn, 1890 an der New-York-Centralbahn gewesen, welche zwar nur den Ausständigen einen teilweisen Erfolg gebracht, aber doch die grosse Macht gezeigt haben, über welche diese organisierte Arbeiterschaft verfügte.

4. Stellung in der nordamerikanischen Arbeiterbewegung. Die Organisationsform des Ordens entspricht den sozialen Bedürfnissen der nordamerikanischen Arbeiter unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen in mancher Weise. Indem sie sich über das ganze Wirtschaftsgebiet erstreckt und jedwedes Gewerbe umfassen will, wird sowohl dem vielfachen Umherziehen als auch dem häufigen Berufswechsel der nordamerikanischen Arbeiter Rechnung getragen; indem für Rassen und Nationalitäten besondere Local Assemblies gestattet sind, wird die Eigentümlichkeit ganzer Volksschichten nicht angetastet, die doch zugleich zum Klassenkampf in der Gesellschaft herangebildet werden. Der stark fortschreitenden Arbeits-

teilung besonders im Innern der grossindustriellen Unternehmungen und dem zunehmenden Ersatze der gelernten durch die ungelernten Arbeiter wird in der Weise besondere Beachtung geschenkt, als beide Arten in ihm aufgenommen werden. Gerade der Gedanke, dass die Gewerkvereine als Berufsgenossenschaften immer weniger Bestand haben müssen, je allgemeiner die ungelernte Arbeit wird und je leichter die etwa ausständigen Verbandarbeiter durch jene im Produktionsprozess ersetzt werden können, hat dazu geführt, den Orden auf dem Zusammenwohnen der Arbeiter aufzubauen.

Im Gegensatz zu manchen Gewerkschaften, welche sich als Elite der Arbeiterschaft fühlen, vertreten daher die Knights of Labor eine antiaristokratische Tendenz, indem sie jeden Lohnarbeiter, welche Beschäftigung er auch haben mag, bei sich aufnehmen. Der sozialistischen und anarchistischen Bewegung stehen sie jedoch trotz dieses demokratischen Princips als Verband ganz fern, wenn auch unter ihnen sich Agitatoren beider Richtung befunden haben. Gegen die sozialrevolutionären Thaten von 1886 haben sie entschieden Protest erhoben, und die deutsch-amerikanischen Sozialdemokraten sind von der Vereinsleitung stets zurückgewiesen worden, wenn sie den Versuch machten, auf dieselbe einen Einfluss auszuüben. Die Arbeitsritter tragen einen entschieden amerikanischen Zug an sich, der es einerseits nicht duldet, dass deutsche Arbeiter mit ihren aus der Heimat übernommenen Ideeen in dem Orden tonangebend werden, und der andererseits übertriebenen kommunistischen Zukunftsphantasieen sehr abgeneigt ist. Gerade wegen dieses Amerikanismus, der sich auch in der Achtung der kirchlichen Bedürfnisse der Arbeiter, in einer ausgesprochenen Hinneigung zum Temperenzwesen und in der Befürwortung der einwanderungsfeindlichen Gesetzgebung äussert, haben die Arbeitsritter so grosse numerische Erfolge aufgewiesen und sich von ihrem Stammland Pennsylvanien über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten ausgedehnt. Ihre Verdienste um die nordamerikanische Arbeiterschaft sind nicht gering zu veranschlagen, da sie einerseits in einer Reihe von Einzelstaaten zahlreiche Arbeiterschutzgesetze durchgesetzt haben, andererseits durch die Schaffung der mixed Assemblies, der Organisation der ungelernten Arbeiter, und durch eine soziale — nicht politische — Centralisation grosser Arbeitermassen, entsprechend den sozialen Bedürfnissen der amerikanischen Arbeiter über das eigentliche Trades Union-Wesen hinausgegangen und so ein Vorbild für die american federation of labor geworden sind, in der gegenwärtig die organisierte Arbeiterschaft des Landes zusammengefasst wird.

Litteratur: **A. v. Studnitz**, *Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1877.* — **H. W. Farnam**, *Die amerikanischen Gewerkvereine, Leipzig 1879.* — **A. Sartorius v. Waltershausen**, *Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluss der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886.* — **Derselbe**, *Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890.* — **Richard T. Ely**, *The Labor Movement in America, New-York 1886.* — **Caroll D. Wright**, *Historical Sketch of the Knights of Labor, Quarterly Journal of Economics, Jan. 1887.* — **W. Suermondt**, *Een americaansche Arbeidersvereeniging en hare Eischen, Rotterdam 1890.* — **Geo. Mac. Neill**, *The Labor Movement, 1887.* — **F. A. Sorge**, *Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, Neue Zeit 1895/96.* — **L. Vigouroux**, *La concentration des forces ouvrières dans l'Amérique du Nord, Paris 1899.*

A. Sartorius v. Waltershausen.

Koalition und Koalitionsverbote.

1. Begriff. 2. Die englische Gesetzgebung. 3. Die französische Gesetzgebung. 4. Die preussisch-deutsche Gesetzgebung. 5. Beurteilung der heutigen Zustände und weitere Ausbildung des Koalitionsrechts. 6. Andere Staaten.

1. Begriff. In politischer Beziehung versteht man unter Koalition die über den Umfang einer gewöhnlichen Allianz hinausgehende Verbindung mehrerer Staaten zum Sturz eines gemeinsamen Feindes. Ferner kommen sowohl im Warenhandel als im Effektenhandel und auf gewerblichem Gebiete Koalitionen der Kaufleute oder der Fabrikanten oder Gewerbetreibenden vor in der Absicht, Preissteigerungen ihrer Waren oder Erzeugnisse herbeizuführen oder Preissenkungen derselben zu verhindern (vgl. d. Art. Unternehmerverbände). Endlich versteht man unter Koalition die Verbindung von Arbeitgebern gegen ihre Arbeiter sowie die vorübergehende oder dauernde Vereinigung von Arbeitern zum Zwecke einer Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. Nur die letztere ist Gegenstand der nachstehenden Betrachtungen. Die sogenannte Koalitionsfreiheit ist das Recht der Arbeiter, beliebig zusammenzutreten, um Forderungen in Bezug auf den Lohn oder sonstige Punkte des Arbeitsvertrages aufzustellen und durchzusetzen. Die Koalition ist nicht zu verwechseln mit der Arbeitseinstellung und ist auch nicht identisch mit dem Begriff einer Genossenschaft oder eines Verbandes. Eine Arbeitseinstellung kann aus der Koalition hervorgehen, aber zunächst beabsichtigt die letztere nichts anderes als eine gemeinsame Beratung oder Verständigung über die Be-

dingungen der Arbeit. Erreicht sie das ihr vorschwebende Ziel, so kann sie sich wieder auflösen. Nur wenn die friedliche Verhandlung ohne Erfolg bleibt, wird in der Regel zur Anwendung des äussersten Mittels, der Niederlegung der Arbeit, geschritten werden. Im Gegensatz zum Verbande aber, der eine dauernde Einrichtung darstellt, erfordert die Koalition zunächst nur eine augenblickliche Vereinigung. Der Verband setzt eine gewisse Organisation, Statuten, Mitgliederbeiträge voraus; die Koalition verschwindet wieder, wenn der ins Auge gefasste Zweck erreicht ist. Bei dem Verbande verpflichtet sich jeder, den Beschlüssen der Mehrheit zu gehorchen; bei der Koalition ist Einstimmigkeit aller Teilnehmenden die Vorbedingung, indem diejenigen, die eine abweichende Meinung haben, sich von ihr fern halten. Der Verband bewirkt einen näheren Aneinanderschluss und entwickelt das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebhafter; die Koalition bringt nur eine vorübergehende Annäherung unter den einzelnen hervor, die sich in einem oder einigen Punkten verständigt haben, aber in ihren sonstigen Auffassungen auseinandergehen. Natürlich kann auch hier sehr oft aus der Koalition der Verband sich entwickeln, ja es ist dies wohl das Wünschenswerte.

Die Berechtigung der Koalition ist bereits in dem Art. Arbeitseinstellung oben I. Bd. S. 730 ff. auseinandergesetzt. Die Koalition ist notwendig, um für die Durchführung der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Freiheit des Arbeitsvertrages einige Gewähr zu haben. Der Arbeiter als der dem Kapitalbesitzer gegenüber schwächere Teil muss sich vereinzelt nur zu oft ungünstige Bedingungen beim Abschluss des Arbeitsvertrages gefallen lassen, während er, mit seinen Kameraden verbündet, eine Macht darstellt, auf deren Wünsche und Forderungen der Unternehmer Rücksicht zu nehmen gezwungen ist. Ist es insbesondere den Arbeitgebern, die in ihrem engeren Kreise sich viel leichter einigen können, erlaubt, Verabredungen über die Behandlung ihrer Arbeiter zu treffen, so wäre es unbillig, diesen verbieten zu wollen, in gleicher Weise behufs Erlangung ihnen wünschenswert erscheinender Vorteile vorzugehen. Es beruht das Koalitionsrecht auf der Anerkennung der sozialen Gleichberechtigung des Unternehmer- und des Arbeiterstandes. Der Arbeiter muss nun nicht mehr schweigend gehorchen und zufrieden sein mit dem, was der Arbeitgeber ihm zugesteht, sondern kann beanspruchen, bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzusprechen und seine Wünsche geltend zu machen. Indem man den Arbeitern die Freiheit der Koalition einräumt, giebt man ihnen das Mittel, sich gegen Uebervorteilungen und Bedrückungen auf seiten der Arbeitgeber zu wehren, und veranlasst sie gleichzeitig, allem zuvor den Weg friedlicher Einigung mit jenen zu versuchen.

Die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Koalitionsfreiheit hat sich nur langsam Bahn gebrochen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden sich noch allgemein die aus der Vergangenheit übernommenen Verbote der Koalition, die teils polizeilich, teils wirtschaftlich gerechtfertigt wurden. Die Obrigkeit fürchtete die öffentliche Ordnung gestört, die Existenz der Arbeitgeber bedroht, die Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten beeinträchtigt zu sehen, wenn sie den Handwerksgesellen die Erlaubnis eingeräumt hätte, gemeinsam mit Gewalt oder durch Ueberredung zu versuchen, ihre Meister ihrem Willen gefügig zu machen. Daher droht die Reichszunftordnung von 1731 den Gesellen, die sich »unter irgend einem Praetext weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottieren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Praetension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst hauffenweiss auszutreten«, mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafen. Und die konstituierende Versammlung erliess im Jahre 1791 ein Gesetz, das den Angehörigen eines und desselben Gewerbszweiges oder Berufes verbot, Beschlüsse zu fassen, die auf die Abfassung von Reglements zum Schutze ihrer angeblichen gemeinsamen Interessen abzielten. Aber dann kam eine Zeit, wo man die bestehenden Verbote für unzweckmässig und ungerecht hielt. Hatte man bisher die Interessen der Gesamtheit und der Unternehmer im Auge gehabt, so stellte man sich nunmehr auf den Standpunkt, dass man den Arbeiter, der arbeiten wolle, schützen und alle Schranken seiner sozialen Selbständigkeit hinwegräumen müsse. Man betonte, dass die Arbeiterbevölkerung sich durch individuelle wie gemeinsame Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zur Herrin ihres eigenen Geschicks machen sollte, dass jeder seine Arbeit müsse anbieten können, wo, wem und unter welchen Bedingungen er wolle. Man hielt es für unbillig, die Koalitionen der Arbeiter zu verbieten, da man die der Arbeitgeber doch nicht unterdrücken könne. Diese könnten wegen ihrer geringen Zahl sich leicht mit einander verständigen und ständen überdies von vornherein hinsichtlich der Lohnhöhe in einer Art stillschweigenden Uebereinkommens. So kam man zu dem Schlusse, dass die Koalition, weit entfernt ein Hindernis der Konkurrenz oder ein Eingriff in die Freiheit des Arbeit-

gebers zu sein, für den Arbeiter die Bedingung des freien Kampfes sei und daher die Forderung, Angebot und Bedingungen der Arbeit durch gemeinsame Vereinigung untereinander feststellen zu dürfen, als ein soziales Recht der Arbeiter anzusehen sei. Diese Ansichten brachen sich bald allgemein Bahn, so dass, nachdem England mit gutem Beispiel vorangegangen war, fast alle mitteleuropäischen Staaten sich während der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts dazu entschlossen, die alten Grundsätze der polizeilichen Beschränkungen zu verlassen und die Koalitionsfreiheit zu gestatten.

An der heutigen Sachlage ändern zu wollen, wäre sehr bedenklich. Jede Veränderung des Koalitionsrechtes würde den Vorwurf laut werden lassen, dass die mühsam errungene und allen teuere Freiheit wieder eingeschränkt werden solle. Mit Recht hat daher gelegentlich der Beratung des Entwurfs zur Novelle vom 26. Mai 1899 die Reichsregierung in der Reichstagskommission erklären lassen, dass die verbündeten Regierungen dem Koalitionsrechte der Arbeiter in keiner Weise zu nahe treten wollten; sie erkennten dieses gesetzliche Recht nicht nur an, sondern seien auch überzeugt, dass es nach Lage der Sache im Interesse der Arbeiter nicht entbehrt werden könne. Eine Aenderung im Sinne einer Einschränkung würde aber auch kaum zweckmässig sein, weil bei allen sozialen Reformen es nützlich erscheinen muss, sie durch die Arbeiter selbst zu veranlassen. Ganz richtig bewegt sich die neuere Anschauung in der Richtung, alles für die Arbeiter durch die Arbeiter selbst geschehen zu lassen. Reformvorschläge, die sie gefasst, Gedanken, die sie sich zu eigen gemacht, Anordnungen, bei deren Durchführung sie direkt beteiligt sind, kommen in viel nachdrücklicherer Weise zur Geltung, als wenn ihnen die Neuerungen fertig aufgedrängt werden. Da können nun die auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehenden Koalitionen der Arbeiter am meisten zur Lösung der vorhandenen Spannung beitragen. Feindselige Koalitionen aber kann der Arbeitgeber nicht besser unterdrücken, als indem er ihnen, wie Oechelhäuser vorschlägt, ein friedliches Bett gräbt und in den Aeltestenkollegien, den Vorständen der Hilfskassen, der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen etc. Raum und Stoff für eine erspriessliche gemeinsame Thätigkeit bietet.

2. Die englische Gesetzgebung. Die Koalitionsverbote der älteren Zeit sind in dem Art. Arbeitseinstellungen oben Bd. I S. 737 erwähnt, die Gesetzgebung im 18. Jahrhundert bis zur Abschaffung des Verbots im Jahre 1824 und dem Gesetz von 1825 ist in dem Artikel Gewerkvereine oben Bd. IV S. 625 dargestellt.

3. Die französische Gesetzgebung. Solange in Frankreich die Zunftverfassung herrschte, war auch die Vereinigung von Arbeitern verboten. Schon 1349 untersagte ein Dekret den Gerbergesellen von Amiens, sich zu verschwören, um ohne gegründete Ursache eine Lohnerhöhung herbeizuführen. Eine Verordnung von Franz I. über das Druckereigewerbe von 1541 verbot den Gesellen bei Strafe des Gefängnisses und der Verbannung, sich in grösserer Anzahl als zu fünfen ohne obrigkeitliche Erlaubnis ausser Haus und Hof ihrer Meister zu begeben sowie eine angefangene Arbeit zu verlassen. Das Patent von 1749 verbot bei Strafe von 100 Livres jede Vereinigung von Gesellen und Arbeitern zum Zweck, sich den Meistern aufzudrängen, sie zu verlassen oder sie in der freien Wahl ihrer Arbeitskräfte zu behindern. Es wurde 1781 wiederholt, und hieran schlossen sich weitere Erlasse in den Jahren 1785 und 1786. In derselben Zeit, als dann später in Versailles die konstituierende Versammlung über die Aufhebung der Zünfte beriet, offenbarte sich in Paris eine hervorragende Bewegung zu Gunsten der Korporationen. Die Arbeiter, die unter der Stockung der Geschäfte und der Teuerung der Lebensmittel fast noch mehr als die Meister litten, verbanden sich mit einander, um mit Gewalt einen festen Lohnsatz zu ertrotzen. Dreitausend Schneidergesellen erschienen vor dem Louvre und verlangten von der Stadt die Garantie für einen Tagelohn von 40 Sous. Die Perückenmacher, die Schuhmacher, die Zimmerleute, die Gesellen anderer Handwerke folgten dem Beispiele und der Aufstand drohte allgemein zu werden. Unter diesen Umständen regte der Abgeordnete Chapelier am 14. Juni 1791 den Erlass einer Verordnung an, die den Angehörigen eines und desselben Gewerbes verbieten sollte, sich zum angeblichen Schutze ihrer gewerblichen Interessen zu vereinigen. Wirklich ging die Versammlung, die kurz vorher so begeistert für die Freiheit eingetreten war, auf den Vorschlag ein, den Bürgern Frankreichs das freie Vereinsrecht vorzuenthalten. So entstand das oben genannte G. v. 14. bis 17. Juni 1791, dessen Hauptzweck das Verbot der Arbeiterkoalition war und das gleichzeitig jede dauernde gewerbliche Verbindung untersagte. Man verbot den Angehörigen eines und desselben Gewerbszweiges oder Berufes, wenn sie bei einander sind, Vorsitzende, Sekretäre, Syndici zu ernennen, Register zu führen und Beschlüsse zu fassen, die auf die Abfassung von Reglements zum Schutze ihrer angeblichen gemeinsamen Interessen abzielen. Weiter erklärte das Gesetz, dass,

wenn die Angehörigen desselben Berufes es wagen sollten, Beschlüsse zu fassen, die gegen die Grundsätze der Freiheit und Verfassung gerichtet schienen, oder übereinkommen sollten, ihre Arbeit nur zu bestimmten Preisen herzugeben, diese Abmachungen als ungesetzlich und wirkungslos betrachtet werden würden. Ihre Urheber seien vor das Polizeigericht zu citieren und mit Bussen bis zu 500 Francs zu bestrafen. Den Verwaltungs- und Gemeindekörpern endlich wurde verboten, Personen zu beschäftigen, die an den erwähnten Beschlüssen durch ihre Unterzeichnung teilgenommen hatten.

Man that diesen Schritt, weil man Furcht vor der Wiederkehr der Zünfte und Misstrauen gegen jede gemeinschaftliche Bethätigung ausserhalb des Staates hegte. »Es giebt keine Korporation mehr im Staate,« erklärte Chapelier im Namen des Verfassungsausschusses, »es giebt nur das Sonderinteresse jedes einzelnen und das Gemeininteresse.« Das neue Koalitionsverbot trat nicht mehr auf der Grundlage des Zunftwesens, sondern im Namen des neuen Grundsatzes der Freiheit der Arbeit auf. Die Koalition der ländlichen Arbeitgeber, wie der Tagelöhner und Dienstboten wurde in dem G. v. 28. September bis 6. Oktober 1791 über die ländlichen Verhältnisse und die Feldpolizei verboten. Als Strafen waren hier gelinde Geldbussen und Polizeihaft, die auf dem Lande höchstens drei Tage dauern konnte, in Aussicht genommen.

Auf dieser Bahn schritt man in den nächsten Jahren weiter fort. Eine specielle Polizeimassregel gegen die Arbeiter in der Papierindustrie vom 16. Fructidor IV (2. September 1796) bringt die strenge Haltung, die man gegen die Koalitionen anzunehmen gesonnen war, deutlich zum Ausdruck. Die Verrufserklärungen und Arbeitsverbote (Damnations) sollen als Verletzungen des Eigentums der Unternehmer angesehen und demgemäss bestraft werden. Ganz erheblich verschärft das G. v. 22. Germinal XI (12. April 1803) die Strafen gegen Koalitionen. Es bestrafte sie bei den Arbeitgebern mit einer Busse von 100—3000 Francs oder auch unter Umständen mit Gefängnis bis zu einem Monat, bei den Arbeitern schon, sofern ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorlag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten. Im Jahre 1810 wurden hierin einige Aenderungen getroffen. Die Verfolgung der Koalitionen wurde nunmehr durch §§ 414—416 des Code pénal geregelt und die Strafe verschärft. Den Unternehmern drohte Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat sowie eine Geldbusse von 200—3000 Francs, den Arbeitern im Minimum 1 Monat Gefängnis, das bis auf 3 Monate verlängert werden konnte. Vor allen Dingen aber wurden die Rädelsführer (chefs, moteurs) mit 2—5 Jahren Gefängnis und unter Umständen noch mit 2—5jähriger Polizeiaufsicht bedacht. Dies war um so härter, als man sich unter diesen nicht bloss tumultuierende Unruhestifter vorzustellen hatte, sondern auch solche Arbeiter, die durch grössere Bildung imstande waren, eine Vereinbarung zur Erzielung höherer Löhne ohne Gewaltthätigkeit zu veranlassen und zu leiten. Bei denselben Strafen war den Arbeitervereinen und Gesellenbrüderschaften verboten, unter sich oder über ihre Arbeitgeber Bussen und Strafen zu verhängen oder Verurteilungen auszusprechen.

Das Jahr 1849 brachte Gleichheit der Strafen für die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeiter: beide wurden mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und einer Busse von 16—3000 Francs bestraft. Die Rädelsführer, auch die auf seiten der Unternehmer, erhielten wiederum 2—5 Jahre. Hinsichtlich der schon 1810 verbotenen Bussen, Strafen etc. seitens der Arbeitgeber oder Arbeiter blieb es bei den alten Bestimmungen. Der damalige Berichterstatter der gesetzgebenden Versammlung, Herr von Vatesmenil, machte insbesondere zwei Rücksichten gegen die Zulassung von Koalitionen geltend. Einmal thäte die Koalition, sowohl die der Arbeitgeber als die der Arbeiter, der freien Konkurrenz, dem Gesetze von der Nachfrage und dem Angebot der Arbeit, Zwang an. Die Koalition der Arbeiter sei ihrem Wesen nach eine Drohung für alle Arbeiter. Wider seinen Willen werde auch der friedlichste getrieben, sei es aus Furcht, sei es aus Standesehre, sich zu beteiligen. Weiter aber sei die Koalition für die Arbeiter und für die gesamte Volkswirtschaft des Landes gefahrbringend. Wenn die Arbeiter sich vereinigen, um ihre Löhne über die normale Höhe zu bringen, so werde der Unternehmer dem entgegenzuwirken suchen. Er werde durch Maschinen die Handarbeit ersetzen oder aus einem Lande, wo der Arbeitslohn niedriger ist, Arbeiter heranziehen. Gelänge dies nicht, so werde er seine Kapitalien und seine Thätigkeit einer Industrie zuwenden, die ihm für den Kapitalgewinn günstigere Aussichten eröffnet, oder er werde zu Grunde gehen. In beiden Fällen werde der Arbeiter das Bad austragen müssen.

Wie immer man sich zu der damaligen Auffassung verhalten mag, Thatsache ist, dass diese Bestimmungen, solange sie bestanden, eine Quelle der Erbitterung für die Arbeiter und der Verlegenheit für die Regierung waren. Insbesondere während des zweiten Kaiserreichs machte sich daher eine Bewegung zu Gunsten ihrer Aufhebung geltend, die von Napoleon unterstützt wurde,

indem er den wegen Koalitionen erfolgten Verurteilungen sofort die Begnadigung folgen liess. So kam, obwohl die Kammern sich anfangs sträubten, das G. v. 25. Mai 1864 zu stande, das die Artt. 414—416 dahin änderte, dass nur diejenigen Arbeitgeber oder Arbeiter mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten oder Geldbussen von 16—3000 Francs betroffen werden sollten, die die freie Ausübung der industriellen Arbeit durch Gewaltthaten, Drohungen und betrügerische Vorspiegelungen zum Zwecke einer Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu hindern suchten. Die in dieser Absicht seitens der Arbeitgeber oder Arbeiter verhängten Bussen, Strafen und Urteile werden gleichfalls bei Gefängnis- oder Geldstrafen verboten. Die Strafe trifft mithin jetzt nur die Urheber einer Koalition, sofern sie gewaltsame oder betrügerische Mittel anwenden. Emile Ollivier, der damalige Berichterstatter, fasste die Koalition als eine Verständigung zwischen mehreren Personen auf, um gemeinschaftlich ein Recht auszuüben, das jedem einzelnen unbestritten zustehe. Die Behauptung, dass eine Koalition stets durch Gewaltthat oder trügerische Vorspiegelung ins Werk gesetzt werde, wies er zurück. Käme sie ohne diese Mittel zu stande, so bringe sie keine grössere Beschränkung der Freiheit des einzelnen mit sich als jeder andere Vertrag. »Abusive ou non, juste ou injuste, la coalition est permise«, mit diesen Worten schloss er seinen Vortrag. Mit 222 Stimmen gegen 30 Stimmen wurde nach 6tägiger Debatte das Gesetz angenommen. Vgl. den Art. Gesellenverbände oben Bd. IV S. 195 ff. und Gewerkvereine in Frankreich oben Bd. IV S. 687 ff.

4. Die preussisch-deutsche Gesetzgebung. In der preussischen Gewerbeordnung von 1845 haben noch die alten Koalitionsverbote der älteren Zeit Aufnahme gefunden. § 181 bedrohte die Arbeitgeber, die Koalitionen veranlassen würden, um »ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen«, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und die gleiche Strafe stand nach § 182 für Arbeitnehmer in Aussicht, die durch Verabredung einer Einstellung oder Verhinderung der Arbeit die »Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen suchen« würden. Im weiteren war die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen bei hohen Strafen untersagt (§ 183) und wurde eigenmächtiges Verlassen der Arbeit sowie grober Ungehorsam oder beharrliche Widerspenstigkeit mit Geldbusse bis zu 20 Thalern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

War dieses Verbot, der alten Ueberlieferung folgend, nur auf die gewerblichen Arbeiter gemünzt, so wurde, namentlich in der Zeit, als eine gewisse rückläufige Bewegung sich geltend machte, seitens der Gutsbesitzer viel darüber geklagt, dass sie mit ihren Arbeitern nicht mehr fertig werden konnten. Seit etwa 1851 gingen dem Landtage viele Petitionen zu, die den Schutz, welchen die Industrie in den §§ 181—184 der Gewerbeordnung besässe, für die Landwirtschaft ebenfalls in Anspruch nahmen, ja sogar die Wiedereinführung der Prügelstrafe verlangten[1]). Dass der § 183 durch das in den Artt. 29 und 30 der mittlerweile erlangten Verfassung zugestandene freie Versammlungs- und Vereinsrecht hinfällig geworden war, blieb unberücksichtigt. Unter dem Eindrucke dieser Petitionen trat im Winter von 1853 auf 1854 die Staatsregierung mit einer Vorlage auf, welche vorschlug, die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung durch ein besonderes Gesetz auch gegen die ländlichen Arbeiter anwendbar zu machen. Die Motive betonten namentlich, dass diese Ausdehnung der allgemeinen Gewerbeordnung zum Schutze des landwirtschaftlichen Gewerbes von vielen Gutsbesitzern dringend gewünscht werde. Die Vorlage durchzubringen war nicht leicht; namentlich in der zweiten Kammer erhob sich eine starke Opposition, wie denn z. B. der § 3 mit 140 gegen 134 Stimmen angenommen wurde. Aber es kam doch zu dem G. v. 24. April 1854, das, eigentümlich genug, bis auf den heutigen Tag in Kraft geblieben ist. Es verfügt, dass Gesinde sowie Tagelöhner, Instleute, Einlieger, Katenleute u. dgl. m., die sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu ihrer Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen lassen, Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder Gefängnis bis zu 3 Tagen verwirkt haben. Und weiter werden diese genannten Personen, Schiffsknechte und Dienstleute,

---

[1]) Eine klassische Petition jener Tage klagte: „Selten kommt die Prügelstrafe noch zur Anwendung. Das Gesinde, welches eine solche verdient, ist jederzeit auch widerspenstig, und die physische Kraft muss dann den Ausschlag geben. Abgesehen davon, dass dieses Strafverbot unzulänglich ist, wenn es für den mit weniger Kraft von der Natur Begabten gar nicht existiert, so wird es selbst dem kraftvollen Herrn unmöglich sein, diese Strafe nur vorschriftsmässig auszuüben; nur zu leicht kann ganz gegen die Absicht des Herrn ein unglücklicher Schlag eine andere Stelle verletzen und demselben unschuldigerweise für Körperverletzung eine Gefängnisstrafe zuziehen."

welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dass sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Stimmt somit das gegen die ländlichen Arbeiter gerichtete Koalitionsverbot mit dem gegen die gewerblichen Arbeiter überein, so weicht es in einer Beziehung doch von ihm ab. Es verfolgt nämlich die Koalitionen der Arbeitgeber nicht, während die Gewerbeordnung diese gleichfalls untersagt. An sich mag dieses Verbot wenig praktischen Wert haben, aber es ist doch, wenn die Gleichheit vor dem Gesetz aufrecht erhalten werden soll, die unentbehrliche Konsequenz. Dass Verabredungen der Gutsbesitzer über den zu zahlenden Lohn auf den Kreistagen wirklich vorgekommen seien, wurde von einem der Redner in den Landtagsverhandlungen von 1854 behauptet.

Einige Jahre später, als der Entwurf zu einem Gesetze über die Aufsicht der Bergbehörden, über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter eingebracht wurde, hielt man es für nötig, auch hier des Koalitionsverbotes besonders zu gedenken. In den §§ 16—18 des G. v. 21. Mai 1860 ist es enthalten, obwohl die Vertreter der bergbautreibenden Gegenden im Landtage Widerspruch erhoben.

So wie in Preussen verhielt man sich auch in anderen deutschen Staaten zum Koalitionsrecht ablehnend. In H a n n o v e r erklärte § 133 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847, dass Teilnahme an Gesellenverbindungen, ruhestörende Unternehmungen der Gesellen u. dgl. m. nach dem Polizeigesetz zu ahnden seien, und dieses bedrohte in § 57 mit Gefängnis bis zu 4 Wochen oder Geldbussen bis zu 50 Thalern die Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstigen Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen.

Desgleichen verbot die w ü r t t e m b e r g i s c h e Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862, die bis zum Erlass der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes für die liberalste in Deutschland galt, in den Artt. 46 und 47 die Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter. Zunächst war es nach dem Wortlaute freilich auf die Bestrafung des Kontraktbruches und der Arbeitseinstellung abgesehen. Der Art. 47 lautete:

„Gewerbegehilfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nötigen suchen, dass sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu 4 Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 Gulden bestraft werden.“

Damit war indirekt jede Koalition unmöglich gemacht, denn es hätte gegen die Arbeiter, die im Wege der Verabredung sich denjenigen Lohn zu verschaffen suchen wollten, der ihnen nach ihrer Ansicht gebührte, eingeschritten werden können.

Der erste deutsche Staat, der die Koalitionsfreiheit einräumte, war S a c h s e n. Das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 verfügt in § 73:

„Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit etc. sind für die Teilnehmer nicht verbindlich.“

Nur die Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen solche, die den Verabredungen nicht beitreten wollen, wurde mit Strafe bedroht.

In P r e u s s e n fing, soweit bekannt, die Kritik des Koalitionsverbotes seit den 60er Jahren sich zu regen an. Im Jahre 1861 brachte Schulze-Delitzsch im Abgeordnetenhause Resolutionen ein, die die gesamten Gewerbeverhältnisse im Zusammenhange neu zu regeln anstrebten und der Regierung gewissermassen als Norm dienen sollten, wie sie die einschlagende Gesetzgebung für die Zukunft behandeln möchte. In der Folge wurden diese Resolutionen von der Kommission für Handel und Gewerbe zur Aufstellung eines Gesetzesvorschlages benutzt, der, freier gehalten, die Gewerbegesetzgebung der Jahre 1845 und 1849 ersetzen sollte. In ihm war die Beseitigung des Koalitionsverbotes vorgeschlagen, weil es die Arbeiter verhindere, den Lohn in ihrem Interesse zu regulieren, und als Specialgesetz eine Beleidigung des Arbeiterstandes als solchen sei. Indes war die Staatsregierung zu dieser Zeit wenig geneigt, darauf einzugehen, und in den Beratungen der Kommission (1863) lehnte ihr Vertreter den Vorschlag damit ab, dass die arbeitenden Klassen selbst die Aufhebung des Verbotes noch gar nicht begehrt hätten. Als dies bekannt wurde, beeilten sich fortschrittliche Politiker, die Arbeitervereine zur Einsendung diesbezüglicher Petitionen zu veranlassen. In Berlin hielt der Abgeordnete Faucher in einem Arbeitervereine einen Vortrag, in dem wahrscheinlich in Deutschland das Koalitionsrecht zum ersten Male öffentlich erwähnt wurde. Wenig später bemächtigten sich dann die sozialistischen Schriftsteller des Themas und suchten es agitatorisch zu verwerten.

Der erwähnte Entwurf zu einem neuen Gewerbegesetze wurde im Landtage nicht erörtert; aber mittlerweile erfolgte in Frankreich 1864 die Aufhebung des Koalitionsverbotes und verfehlte nicht, die Aufmerk-

samkeit auf sich zu ziehen. In einer Broschüre wurden die französischen Kammerverhandlungen von Friedrich Horn auszugsweise wiedergegeben und daran die Nutzanwendung für die preussische Gesetzgebung geknüpft. Er kam zu dem Schluss, dass die preussischen Verbote veraltet seien, als Ausnahmegesetze zu beseitigen wären und für die strafbaren Handlungen, die sich an Koalitionen und Arbeitseinstellungen knüpfen könnten, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausreichten. Fast gleichzeitig stellte Schulze-Delitzsch im Abgeordnetenhause den Antrag, die §§ 181—184 der Gewerbeordnung von 1845 und der §§ 16 bis 18 des Berggesetzes von 1860 aufzuheben. In den Beratungen darüber — am 11., 14. und 15. Februar 1865 — erklärte sich die Regierung nunmehr im Princip einverstanden. Sie gab durch ihren Vertreter der Ueberzeugung Ausdruck, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und der Arbeiter einer Aenderung im Sinne des Gesetzentwurfes bedürften. Zur Begutachtung der Frage und namentlich auch zur Erwägung der Mittel, durch die die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern wären, kündigte sie die Einberufung einer Kommission an, die aus Mitgliedern beider Häuser des Landtages und Sachverständigen aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter gebildet werden sollte. Wirklich tagte ein solcher Ausschuss später in Berlin und sprach sich in der Mehrheit durchaus für Aufhebung der Koalitionsverbote aus.

Im Abgeordnetenhause wurde der Schulzesche Antrag mit grosser Majorität angenommen. Im Grunde drängten alle Parteien, der Fortschritt, die Konservativen und das Centrum auf die Aufhebung der das Koalitionsrecht betreffenden Beschränkungen. Wenn konservative Redner dagegen sprachen, so geschah es mehr deshalb, weil sie die Regelung des Koalitionsrechtes im Zusammenhang mit einer Regelung des Vereinsrechtes der Arbeiter überhaupt vorgenommen zu sehen wünschten, damit »der Arbeiterstand als solcher die ihm gebührende Stellung innerhalb des Staatsverbandes einzunehmen und seine eigenen Interessen selbständig zu handhaben und zu verbieten« vermöge. Die Ablehnung des vom Abgeordneten Becker gestellten Amendements, das Koalitionsverbot auch für die ländlichen Arbeiter zu beseitigen, ist nur auf einen Zufall in der Abstimmung zurückzuführen.

Den Standpunkt der Konservativen schien die Regierung nicht zu teilen. Denn sie legte am 10. Februar 1866 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verabredungen von Arbeitseinstellungen vor, der das Koalitionsverbot für alle Arbeiter ohne Ausnahme aufhob. Leider kam dieses Gesetz nicht zum Austrage, und so geschah es, dass im ersten Reichstage des norddeutschen Bundes Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund den Antrag auf Beseitigung des Koalitionsverbots stellten.

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter sämtlicher Gewerbszweige — einschliesslich der Landwirtschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschifffahrt, des Gesinde- und Tagelohndienstes — wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben" — so lautete § 1.

In der Beratung, die am 14. Oktober 1867 begann, erklärte Schulze-Delitzsch das Koalitionsrecht als ein Natur- und Grundrecht, mit dem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner eigenen Existenzfähigkeit zu brechen. Waldeck bezeichnete die Koalitionsfreiheit als die »ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen«, die Freiheit des Bürgers, welche die Verfassung garantiere und die auch dem Arbeiter zu teil werden müsse. Selbst von konservativer Seite wurde anerkannt, dass nach der Bewilligung des Vereinsrechtes es unzulässig sei, dem Arbeiterstande denjenigen Teil desselben vorenthalten zu wollen, der allein für ihn ein wertvoller sei. Die Koalitionsfreiheit sollte also ein verfassungsmässiges Recht werden und ihre Anerkennung die Beseitigung einer Rechtsungleichheit der Arbeiter bedeuten. Eine Aenderung erfuhr der Antrag darin, dass für die Seeschiffahrt und den Gesindedienst das Verbot bestehen bleiben sollte. Für die erstere schien die Freiheit zu gefährlich, und bei dem letzteren hielt man die Ausnahme für begründet, weil die Lohnverhältnisse sich nach wesentlich anderen Gesichtspunkten als der allgemeine Arbeitslohn reguliere sowie das ganze Verhältnis der Dienstboten nicht dazu geeignet sei, durch eine Koalition alteriert zu werden [1]). In dieser Fassung wurde der Entwurf am 19. Oktober angenommen. Der Vorschlag der konservativen Partei, die Erledigung dieser Angelegenheit bis zu der erwarteten Reform der Gewerbegesetzgebung zu vertagen und den Bundeskanzler zu ersuchen, bei dieser Reform auf die Beseitigung des Koalitionsverbots Rücksicht zu nehmen, wurde abgelehnt.

In der folgenden Session — 1868 — gelangte die Vorlage zu einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund an den Reichstag. In ihr nahm die Fassung des

---

[1]) Nach einer anderen Richtung wurde der Entwurf dahin erweitert, dass kein Arbeitgeber in Bezug auf die Zahl der zu haltenden Hilfspersonen beschränkt sein sollte.

§ 169 auf die Gesichtspunkte Rücksicht, die bei der Annahme des Gesetzes über die Koalitionsfreiheit im vorigen Jahre für den Reichstag massgebend gewesen waren. Doch wurde allerdings die Ausdehnung jener Bestimmungen auf andere als gewerbliche Arbeiter an dieser Stelle nicht für zulässig erachtet, weil sie ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges der hier in Rede stehenden Vorschriften mit den übrigen, die Verhältnisse dieser Arbeiter betreffenden Gesetzgebung über den Kreis des vorgelegten Gesetzes hinausgegriffen haben würde. Bekanntlich kam es in jener Session nicht zur Diskussion über den vollständigen Entwurf, und in dem kurzen sogenannten Notgewerbegesetz schien es nicht möglich, der Koalitionsfreiheit besonders zu gedenken.

So blieb es der Gew.-O. v. 21. Juni 1869 vorbehalten, sie einzuführen. Im Entwurf beseitigten die §§ 168 und 169 die bestehenden Koalitionsbeschränkungen für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter, und mit Freuden begrüsste bei der am 17. März beginnenden Debatte der erste Redner, der Abgeordnete Schweitzer, gerade diese Neuerung, die »das Recht der Arbeiter, beliebig zusammenzutreten und ihre Forderung in Lohnsachen und sonstigen Beziehungen zu erheben«, brachte. Dagegen blieb der staatliche Schutz den Koalitionen vorenthalten, und der im Interesse der Freiheit notwendige Schutz gegen den Missbrauch, die freie Entschliessung durch Drohungen und Anmassung vor Gewalt zu beeinträchtigen, wurde in einer Strafbestimmung gesucht. Die Koalitionsfreiheit der Bergarbeiter wurde durch § 170 ausgesprochen, und so blieb nur das Verbot für die ländlichen Arbeiter bestehen. In der Diskussion, die von keiner Seite gegen den Grundsatz der Koalitionsfreiheit etwas vorbrachte, wurde von der Fortschrittspartei die Aufnahme von Strafbestimmungen für Ausschreitungen, die möglicherweise bei Koalitionen vorkommen könnten, bemängelt. Man meinte, dass solche Fälle nach dem allgemeinen Strafrecht beurteilt werden müssten. Die in dem Entwurf specifizierten Verbrechen und Vergehen kämen nicht bloss bei der Arbeitseinstellung, sondern bei vielen anderen Gelegenheiten ebenso gut vor und seien in den Kriminalgesetzgebungen mit Strafe belegt. Indes entschied die Mehrheit dahin, dass die Strafbestimmung ein notwendiges Korrelat der im vorhergehenden Paragraphen eingeräumten Freiheit sei. Von liberaler Seite — Lasker und Meyer — wurde der Versuch gemacht, die Koalitionsfreiheit für die Gesamtheit der Arbeiter zu erlangen. Zunächst fand der darauf bezügliche Antrag auch die Mehrheit, mit der von konservativer Seite begründeten Einschränkung, dass es für den Gesindedienst und die auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahre oder gegen dreimonatliche Kündigung vertragsmässig angenommenen Arbeiter bei den bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze sein Bewenden haben sollte. Bei der dritten Beratung aber liess man diese Fassung wieder fallen und gab dem § 168 — in der späteren Redaktion § 152 — den Wortlaut, den er zur Zeit aufweist, d. h. den ursprünglichen Inhalt des Regierungsentwurfes, nur in etwas schärferer Form. Man that dies, weil man meinte, dass es sich wohl empfehle, für alle Klassen der Arbeiter und Arbeitgeber, soweit die Gewerbeordnung sich mit ihnen zu beschäftigen hat, die bestehenden Schranken aufzuheben, die Frage aber, inwieweit die Emancipation sich auf andere Klassen von Arbeitern erstrecken soll, mit denen die Gewerbeordnung sich nicht zu befassen hat, einer anderen Zeit vorbehalten bleiben sollte. Diese hat man noch immer nicht für gekommen erachtet.

5. Beurteilung der heutigen Zustände und weitere Ausbildung des Koalitionsrechts. Ueber die Handhabung des Koalitionsrechts wird in Deutschland vielfach geklagt. Man wirft der Polizei vor, durch verschiedene Massnahmen die offiziell zugestandene Freiheit illusorisch zu machen, den Gerichten, in ihren Urteilen Unternehmer und Arbeiter nicht gleich zu behandeln. Insbesondere hat die vom Arbeiterstandpunkt aus verfasste Schrift Legiens sich bemüht, nachzuweisen, dass in Deutschland das Koalitionsrecht nur Schein sei. Eine derartige Behauptung geht gewiss zu weit. Gleichwohl kann man auf der anderen Seite, wenn man sie auch ablehnt, nicht sagen, dass wir ein bereits ausreichendes Koalitionsrecht haben. Der Schutz, den die Gewerbeordnung den Koalitionen gegen landesgesetzliche Verbote und Strafbestimmungen angedeihen lässt, kommt nur in jenen Fällen zur Geltung, die günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeiführen wollen. Er beruht auf dem § 152 der Gew.-O. Und es erstreckt sich der Schutz weiter noch auf solche beabsichtigte Veränderungen der Arbeits- und Lohnbedingungen, die sich auf bestimmte Arbeitsverhältnisse in einem bestimmten Gewerbszweig an einem bestimmten Orte beziehen. Es ist zwar zweifelhaft, ob diese Auslegung des § 152 richtig ist (Loewenfeld), aber sie entspricht jedenfalls der ständigen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Praxis. Alle Vereinigungen und Verabredungen also, die eine andere Einwirkung als die im § 152 vorgesehene auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse bezwecken, sowie die über die »konkreten« Arbeitsverträge hinausgehenden, etwa eine Verbesserung der Lage der Arbeiter überhaupt

beabsichtigenden, entbehren des Schutzes. Sie sind zwar nach Reichsrecht nicht verboten und nicht strafbar: aber sie unterliegen landesgesetzlichen Verboten und Strafbestimmungen. Es ist nun aber gewiss, dass die Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nur einen Teil der Aufgaben bildet, die die Arbeiterkoalitionen sich stellen, sowie dass die Erörterung der konkreten Lohn- und Arbeitsbedingungen sich von den allgemeinen Bedingungen des gesamten Industriezweigs nicht trennen lässt. Trotz des Rechtssatzes, dass Reichsrecht dem Landesrecht vorangeht, sind die Arbeiter übel daran, wenn sie bei ihren Koalitionen nicht innerhalb der engen Grenzen bleiben, die nach § 152 der Gew.-O. Schutz gegen die Landesgesetzgebung gewährleisten. Diese aber ist gerade in der Frage der Vereinsfreiheit nicht nur sehr verschieden, sondern auch vielfach so gestaltet, dass die Tendenz auf Unterdrückung derselben sich bemerklich macht. Je geringer die Freiheit des Vereinswesens ist, desto schwerer ist es für die Arbeiter, die Anerkennung ihres Koalitionsrechtes zu erringen. Für die Existenz aller Arbeitervereine, deren Mannigfaltigkeit in Deutschland sehr gross ist, besteht eine nicht wegzuleugnende Rechtsunsicherheit. Sofern sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen, sofern sie Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften u. dergl. m. sind, haben Landesgesetze die für sie geltenden besonderen Normen aufgestellt. Diejenigen Vereine aber, die allein oder neben einem wirtschaftlichen Zweck gesellige, religiöse, wissenschaftliche, sittliche, sozialpolitische u. dergl. m. Zwecke verfolgen, können Korporationsrechte in den meisten deutschen Staaten nur durch staatliche Verleihung erhalten. Eine solche Verleihung auszuwirken, ist sehr schwer, weil die Regierungen entweder mit den Bestrebungen des Vereins nicht einverstanden sind oder sich vor der Verantwortlichkeit scheuen, die sie für den privilegierten Verein zu übernehmen scheinen. Demnach stehen die Arbeiterverbände sozusagen in der Luft, die Mitglieder haften persönlich für alle Schulden; sie haben kein Vermögen, keine Prozessfähigkeit u. dergl. m.

Nur in Bayern können Arbeitervereine die Rechtsfähigkeit erwerben. Nach dem Gesetze von 1869 nämlich können Vereine, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, dadurch Vermögensfähigkeit erwerben, dass sie in ihre Statuten die gesetzlichen Normativbestimmungen aufnehmen und diese in das Vereinsregister beim Landgericht eintragen lassen. Wirklich haben Arbeiter- und Gewerkvereine von diesem Gesetze wenig Gebrauch gemacht, weil die bayerischen Gerichte auch Vereine, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, zur Prozessführung zulassen.

Mit der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Arbeitervereine nur wenig besser gestellt sein. Vereine, welche keinen wirtschaftlichen, sondern die früher erwähnten idealen Zwecke verfolgen, müssen, um rechtskräftig zu werden, in besondere Register bei den Amtsgerichten eingetragen werden. Doch haben die Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht dagegen. Dieselben sind von der Anmeldung zu unterrichten und sie können Einsprüche geltend machen, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten worden war oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Nach der bekannten Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts ist es durchaus unwahrscheinlich, dass politische oder sozialpolitische Vereine in Zukunft mehr als bisher Rechtsfähigkeit erlangen werden. Jene Erklärung ging dahin, dass die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine eine Stärkung ihrer Organisation bedeute. Da es nun unzweifelhaft Vereine gebe, deren Zweck und Thätigkeit sich gegen die öffentlichen Interessen, wie die Regierungen sie zu schützen hätten, richteten, so könnte man diese nicht noch mit den Mitteln staatlicher Gesetzgebung stärken.

Nun ist es freilich möglich, dass unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch den Vereinen, die keine Rechtsfähigkeit erlangen konnten, eine gesicherte Rechtsstellung gegeben und eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit ermöglicht werde. Dies durch die Anwendung der Vorschriften über Gesellschaften. Aber es werden damit nicht alle praktischen Vorteile, welche die Rechtsfähigkeit gewährt, erreicht, und es muss das Vereinsstatut immerhin in etwas künstlicher Weise geordnet sein. Vor allen Dingen aber bliebe das eine doch bestehen, dass die Gleichberechtigung der Arbeitervereine in Frage gezogen würde. Das aber wird auf die Dauer nicht nur in der Arbeiterwelt, sondern in allen billig denkenden Kreisen als eine Ungerechtigkeit empfunden werden.

Nicht minder drückt in den heutigen Zuständen das thatsächliche Verhalten der Unternehmer den Vereinen gegenüber. Seit die Gesetzgebung die früheren Koalitionsverbote aufgegeben hat, sind derartige Vereinigungen als erlaubt anzusehen. Aber doch kann man es den Unternehmern nicht verwehren, Arbeiter, die ihnen angehören, zu massregeln. Sie schliessen sie durch Nichtanstellung oder auf dem Wege ordnungsmässiger Kündigung von ihren Anlagen

aus. Sie thun dies, weil sie eben wissen, dass die Regierungen die Arbeitervereine auch nicht gerne sehen und sich mit den Unternehmern zusammen vor der Bethätigung ihrer Wirksamkeit fürchten. Insbesondere muss hier an die schwarzen Listen erinnert werden, durch die die Unternehmer ein thatsächliches Herrschaftsrecht ausüben, das dem Terrorismus, den man bei den Arbeitern brandmarkt, gleichkommt. Mit ihrer Hilfe soll es den Arbeitern unter Umständen unmöglich gemacht werden, in nächster Zeit wieder Beschäftigung zu finden. »Während dem Arbeiter selbst ein unverfängliches Zeugnis ausgehändigt wird, wandert hinter ihm her ein Uriasbrief an den Verband, der ihn zur Stellenlosigkeit verdammt« (Loewenfeld). Sogar Unternehmer, die den in dieser Weise vorgehenden Verbänden nicht sich anzuschliessen geneigt sind, werden durch Sperre, Boykott, Verrufserklärung, Entziehung von Lieferungen u. s. w. bedrängt (Soziale Praxis VIII, S. 280, 620). Durch diese Umstände sind die Arbeiter aufs äusserste betroffen. Sie können nicht verstehen, dass man ihnen die Koalitionsfreiheit zugesteht und doch die Verhinderung, sie zu benutzen, zulässt. Sie fangen an zu glauben, dass der Staat unfähig sei, sie zu schützen, und büssen das Vertrauen auf die Macht des Staates gegenüber der des Unternehmers ein. Sie schreiten nicht so oft zur Bildung von Vereinen, als das Bedürfnis dazu vorhanden ist, und von Mund zu Mund geht das Eingeständnis: Wir können heute nicht so, wie wir wollen, weil ein auf uns lastender ungerechtfertigter Druck uns hindert (Jahresbericht der Fabrikaufsichtsbeamten, 1894, S. 276). Um so eher aber kann dieser Eindruck entstehen, als die Koalitionen der Arbeitgeber von allen diesen vereinsgesetzlichen Schwierigkeiten fast gar nicht betroffen werden.

Zu allem diesem kommt, dass die Gewerbeordnung der Arbeiterkoalition den Rechtsschutz abspricht. Niemand kann von seinen Koalitionsgenossen belangt werden, wenn er sich von der Vereinigung, der er zuerst zustimmte, wieder zurückzieht und so vielleicht es dieser unmöglich macht, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es kann weder auf die Erfüllung solcher Verabredungen geklagt noch die Nichterfüllung eines solchen Vertrags im Wege der Einrede geltend gemacht werden. Die Arbeiterkoalition wird auf den moralischen Halt verwiesen, indem in allen Teilnehmern das Bewusstsein von der Notwendigkeit des Zusammenstehens rege sein soll. Weiter aber wird durch den Schutz der Arbeitswilligen, der in § 153 der Gew.-O. zum Ausdruck kommt, das Verbot der Nötigung zur Teilnahme an Koalitionen ausgesprochen. Es wird dem Koalitionszwang, d. h. wenn durch körperlichen Zwang, Drohung, Körperverletzung und Verrufserklärung ein Arbeiter veranlasst werden soll, wider seine Neigung sich an den Verabredungen der Kameraden zu beteiligen, entgegengetreten. Hierzu hatte der Gesetzentwurf vom 26. Mai 1899 noch drei weitere unzulässige Mittel gefügt, nämlich rechtswidrige Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken; Bewachen oder Besetzthalten von Wohnungen, Arbeitsstätten, Wegen, Strassen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstrassen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen oder des Zugangs zu denselben, soweit das Warten oder der Aufenthalt an diesen Oertlichkeiten oder in deren Nähe nicht lediglich zu dem Zweck erfolgt, Nachrichten oder Auskünfte zu geben oder einzuziehen; ungehöriges und belästigendes Folgen auf Wegen und Strassen.

Ganz gewiss ist der Gedanke richtig, eine missbräuchliche oder gar gemeingefährliche Anwendung des Koalitionsrechtes hindern zu wollen. Niemals sollte ein Arbeiter sich veranlasst sehen müssen, aus Furcht vor irgend welchen ihm drohenden Nachteilen einer Koalition sich anzuschliessen, deren Beweggründe er nicht billigt. Der Arbeiter muss gegen seine eigene Schwäche geschützt werden, und es ist ganz richtig, wenn van der Borght betont, es sei ein durchaus liberaler Gedanke, dem einzelnen für die Fälle, in denen seine Interessen nicht mit denen seiner Mitarbeiter zusammenfallen, die Freiheit des Handelns zu gewährleisten. Fälle des »Rattening« und »Picketing« werden auch in England allgemein gemissbilligt. Unter dem ersteren versteht man die Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Handwerkszeug und ähnlichen vom Arbeiter gebrauchten Gegenständen; unter letzterem das Strikepostenstehen, das zwar im allgemeinen harmlos ist, aber doch die Möglichkeit eines Koalitionszwanges in sich schliesst. Und im übrigen sind in den modernen Gesetzgebungen auch ausserdeutscher Länder Fälle strafbaren Koalitionszwanges vorgesehen. Aber wenn auch solche Ausschreitungen keineswegs beschönigt werden sollen, so dürfte doch nicht übersehen werden, dass sie im Grunde Ausnahmen sind. Nach Legien kamen im Jahre 1892 auf je 1000 an Strikes beteiligte Personen 24,5 wegen Strikevergehens Bestrafte, im Jahre 1893 4,1; 1894 6,4; 1895 6,6; 1896 2; 1897 4; 1898 3,5. Im ganzen wurden seit 1892 bis (1. Oktober) 1898 auf 274001 an Strikes beteiligte Personen 921 oder 3,3‰ wegen Strikevergehens bestraft. Und ebenso klar ist, dass es erregten, für eine Besserung ihrer Lage kämpfenden Menschen

kaum verdacht werden kann, wenn sie, um an das ersehnte Ziel zu gelangen, zweifelnde oder schwankende Kameraden zu überreden suchen. Wird hierbei das zulässige Mass überschritten, so muss es selbstredend gerügt werden, aber man kann in der Strafbemessung auf die Leidenschaft des Kampfes Rücksicht nehmen. So wie die Dinge jetzt liegen, wird es in der Regel die Arbeiter mit Erbitterung erfüllen, Handlungen, die im Strafgesetzbuch nicht als strafbare vorkommen, die täglich von jedermann straflos begangen werden können, mit Strafe belegt zu sehen, falls sie von ihnen behufs Durchführung des Koalitionszwanges gegenüber ihren Kameraden angewandt werden. Und noch verhängnisvoller, wenn die Gerichtspraxis in Fällen, wo von Arbeitern einem Unternehmer mit Arbeitseinstellung »gedroht« wurde, sich nicht auf die Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung beschränkte, sondern auch wegen Erpressung bestrafte und die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannte (Loewenfeld). Oder wenn, wie das im Mai 1900 durch eine Lübecker Verordnung über das Verbot des Strikepostenstehens geschehen ist, in einem Einzelstaat ein Ausnahmerecht gegen Arbeiter geschaffen wird, das der Reichsgewerbeordnung widerspricht.

Immerhin wird auch in Zukunft die Aufführung der unzulässigen Mittel des Koalitionszwanges in § 153 nicht entbehrt werden können und schliesslich auch dagegen sich nichts einwenden lassen, die Reihe noch um die im Entwurfe vom 26. Mai 1899 erwähnten zu vermehren. Nur bedarf es dafür keines besonderen Gesetzes und keiner verschärften Strafe, und die notwendige Ergänzung auf der anderen Seite wäre, dass so, wie das Verbindungsverbot der Vereine gefallen ist, auch die sonstigen Schranken, die der Begründung von Vereinen entgegenstehen, von Reichswegen eingerissen werden und der Schutz gegen landesgesetzliche Verbote ganz allgemein allen Koalitionen zugestanden würde, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken. Man darf die Hoffnung hegen, dass, wenn in zeitgemässen Reformen die sozialpolitische Entwickelung Deutschlands weiter fortschreitet, der arbeitenden Klasse, sofern sie auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsverfassung bedacht ist, der Boden für eine wirksame Agitation entzogen wird. Koalitionsverbote oder -einschränkungen haben stets Zustände heraufbeschworen, mit denen die Gesamtheit sich nicht zufrieden erklären konnte.

6. Andere Staaten. In Belgien führte das G. v. 31. Mai 1866, in Oesterreich das G. v. 7. April 1870, in Holland das G. v. 12. April 1872 die Koalitionsfreiheit ein. In Italien herrscht völlige Associationsfreiheit, und nur die Koalition zum Zwecke der Lohnerhöhung ist nach dem Cod. pen. Artt. 385—389 strafbar. In Toskana, das seinen eigenen Strafkodex hat, herrscht auch für diesen Fall Koalitionsfreiheit.

In allen Ländern wird dabei der Koalitionszwang bestraft. Belgien setzt (G. v. 30. Mai 1892) für ihn Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 500 Francs oder eine dieser Strafen an. Oesterreich hat für strafbare Fälle des Koalitionszwanges Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestimmt. In Holland bedroht das erwähnte Gesetz die gewaltsame Nötigung mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafen von 20 bis 800 Gulden oder mit einer dieser Strafen. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1899 hat im Artikel 165, der sich allgemein auf Beschränkung oder Hinderung der Freiheit eines anderen in seinem Gewerbe oder Handelsbetriebe durch Gewalt oder Drohung bezieht, solches Vorgehen mit Gefängnis bis zu 20 Monaten und Geldstrafe von 100 bis zu 3000 Lire bedroht. Im Artikel 166, der die Herbeiführung oder Weiterführung einer Arbeitsunterbrechung oder Arbeitseinstellung durch Gewalt oder Drohung betrifft, ist dafür Gefängnisstrafe bis zu 20 Monaten vorgesehen. England kennt bei allen Fällen strafbaren Koalitionszwanges Geldstrafe bis zu 20 Pfund Sterling oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, lässt aber auch Gefängis mit Zwangsarbeit zu. In Schweden, wo ein Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen vom Reichstage angenommen war, weil bei Strikes Misshandlungen vorgekommen seien, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht bestraft werden können, ist nach dem Gutachten des Reichsgerichts dasselbe als verfassungswidrig erklärt worden und durfte daher von der Krone nicht sanktioniert werden. Gleichwohl ist der Entwurf doch am 10. Juli 1899 vom Könige als Gesetz publiziert worden. Nach ihm wird schon der Versuch, jemanden durch Gewalt oder Drohungen zur Teilnahme an einer Arbeitseinstellung zu zwingen oder jemanden an der Rückkehr zur Arbeit oder der Uebernahme angebotener Arbeit zu hindern, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Bemerkenswert ist, dass das durch Dekret vom 23. Juni 1899 in Belgien eingeführte Ausnahmegesetz im Artikel 4 eine Bestimmung enthält, nach der Beamte, Agenten und Arbeiter bei Eisenbahnen, Post, Telegraph und in Anstalten zur öffentlichen Beleuchtung mittelst Gas und Elektricität, die sich zu einem Ausstande verabreden, mit Haft oder Geldstrafe bestraft werden. Diesen Standpunkt vertritt schon die englische conspiracy Act von 1875, die den rechtlichen Ausbau der Koalitionsfreiheit zum Abschluss

brachte. Sie sieht Strafen vor für den Fall, dass der Vertragsbruch von Personen vorgenommen wird, die im Dienst städtischer Gas- und Wasserleitungsbetriebe stehen und wissen können, dass die wahrscheinliche Folge ihres Kontraktbruches das gänzliche oder erhebliche Ausbleiben der Gas- und Wasserzufuhr für die Bewohner der Ortschaft sein werde. Es bleibe dahingestellt, ob solches Vorgehen zur Nachahmung einladet. Gefängnisstrafe für derartige Fälle der Koalition und des Kontraktbruches würde doch als Ungleichheit hart empfunden werden.

Litteratur: *Ausser den bei dem Art. Arbeitseinstellungen oben Bd. I genannten Werken, insb. den Büchern von Brentano und Lexis, sind zu vergleichen:* **van der Borght**, *Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland, 1899.* — **E. Cuny**, *Der Schutz der Arbeitswilligen, 1899.* — **Kulemann**, *Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht, in Arch. f. soz. Ges. 10, S. 815.* — **Legien**, *Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, 1899.* — **Edg. Loening**, *Das Vereins- und Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter, in Schr. d. Ver. f. Sozialp. 76, S. 275.* — **Loewenfeld**, *Kontraktbruch und Koalitionsverbot, in Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 3, S. 383—488.* — **Derselbe**, *Koalitionsrecht und Strafrecht, Arch. f. soz. Ges. 14, S. 471—602.* — **Wilh. Oechelhäuser**, *Soziale Tagesfragen, 1889, S. 23 ff.* — **K. Oldenberg**, *Ueber den Einfluss des Verkehrs auf die Koalitionsgesetzgebung. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichstages 1867, 1868, 1869, 1899, 1900 und Stenographischer Bericht des preussischen Abgeordnetenhauses 1854, 1865. — Die Kommentare zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, namentlich der von Robert Landmann, S. 776 ff. — Soziale Praxis in allen Jahrgängen.*

Wilh. Stieda.

Körordnung.

Mit Körordnung bezeichnet man diejenigen Vorschriften gesetzlicher oder polizeilicher Natur, durch welche die Benutzung von Vatertieren zu Zwecken der Viehzucht geregelt wird. Solche Vorschriften bilden einen der stärksten Eingriffe in das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Viehzüchter und sind von dem Standpunkte, dass das Staatsinteresse nichts wie die Summe aller Privatinteressen sei und dass ein jeder sein eigenes Interesse am besten erkennen und wahrnehmen könne, schlechterdings nicht zu verteidigen, das Bestehenbleiben der Körordnungen selbst zu den Zeiten, als das laissez faire fast zur unbedingten Staatsraison erhoben war, bildete daher s. Z. eine interessante Anomalie, welche nur dadurch zu erklären ist, dass die massgebenden politischen Kreise sich um die wirtschaftlichen Vorgänge auf landwirtschaftlichem Gebiete stets weniger gekümmert haben als um die Verhältnisse des Handels und der Industrie. Aber auch von dem Standpunkte der Nützlichkeit einer Bevormundung des einzelnen zum allgemeinen Besten sind die Körordnungen deshalb bemerkenswert, weil sie den Gedanken, der ihnen allein Berechtigung verleiht, nur sehr unvollständig durchzuführen gewagt haben. Denn wenn es eine Schädigung der allgemeinen Landeswohlfahrt ist, die Viehzucht durch Benutzung schlechter Zuchttiere zu schädigen, so müsste es, wenn man solche Schädigungen im öffentlichen Interesse verhindern will, eigentlich ganz einerlei sein, ob diese minderwertigen Zuchttiere männlich oder weiblich, ob sie ausschliesslich im eigenen Wirtschaftsbetriebe des einzelnen Viehbesitzers oder ob sie leihweise im fremden Betriebe benutzt werden. Nun sind aber Körordnungen nie weiter gegangen, als dass sie die Benutzung der männlichen Zuchttiere ausserhalb der eigenen Wirtschaft geregelt haben, sei es, dass diese Benutzung gegen oder ohne Entgelt erfolgte, die Zucht innerhalb der eigenen Wirtschaft ist stets so frei geblieben wie die Benutzung auch der fehlerhaftesten Muttertiere. Man hat sich eben auf das Erreichbare und Durchführbare beschränkt, eine Körung auch der weiblichen Zuchttiere und eine Einschränkung der Dispositionsbefugnis des einzelnen Wirtschafters über die Benutzung von Vatertieren in der eigenen Wirtschaft würde an der Unmöglichkeit der Beschaffung eines genügenden sachverständigen Aufsichtspersonals und an dem Widerstande des Betroffenen gegen so einschneidende wirtschaftliche Bevormundung gescheitert sein. Aber auch gegen die beschränktere Form der staatlichen Regelung der Zucht, wie sie die jetzigen Körordnungen darstellen, ist vielfach der heftigste Widerspruch erhoben worden, der auch jetzt noch nicht trotz der weitgehenden Verbreitung dieser Körordnungen verstummt ist, es wird daher nötig sein, diesen Widerspruch auf seine Berechtigung zu prüfen. Zunächst wird die wirtschaftliche Zweckmässigkeit bestritten. Die züchterischen Verhältnisse seien so verschiedenartig, dass ein jeder Zwang zur Unterdrückung einzelner berechtigter Richtungen führen müsse, das Urteil über die Eigenschaften und den Zuchtwert eines Vatertieres sei so schwierig, dass falsche Entscheidungen der Körkommissionen nicht zu vermeiden seien, die die Zucht im allgemeinen und die Einzelwirtschaften im besonderen schädigen müssten, vielfach trete auch infolge des Körzwanges eine so starke Verminderung der Anzahl der Vater-

tiere ein, dass die Zucht quantitativ mehr zurückgehe, als sie qualitativ gewinne. Hiergegen ist zu bemerken, dass alle diejenigen Züchter von den Körordnungen, wie sie jetzt bestehen, nicht betroffen werden, welche eigene Vatertiere benutzen, es ist also für die freie züchterische Bewegung gerade der grösseren und im allgemeinen auch intelligenteren Züchter durch die Körordnung ein Hindernis nicht vorhanden. Falsche Entscheidungen der Körkommissionen sind allerdings möglich, und es kann durch eine einseitige Richtung und durch zu scharfes Vorgehen derselben in der That die Landesviehzucht geschädigt werden, allein hiergegen muss und kann durch die richtige Wahl und Zusammensetzung der Kommissionen Fürsorge getroffen werden; geschieht dies, so bringt eine vernünftig gehandhabte Körordnung den grossen Nutzen, dass sie auf diesem volkswirtschaftlich so wichtigem Gebiete die Konkurrenz des Billig und Schlecht mit dem Teuer und Gut in angemessenen Schranken hält. Gerade der kleinere bäuerliche Züchter, welcher wesentlich auf die Benutzung fremder Vatertiere angewiesen ist, hat, wo ihm nicht ausnahmsweise ein besonders züchterisches Verständnis innewohnt, die Neigung, weniger auf Qualität als auf Billigkeit zu sehen, er wird daher zu seinem und der Landesviehzucht Schaden stets das zum geringsten Preise deckende Vatertier bevorzugen und damit die Haltung wertvollerer Vatertiere unmöglich machen, da für diese notwendig ein höheres Sprunggeld gefordert werden muss. Hierdurch wird dann auch der intelligentere Züchter, der für sich allein solch ein besseres Tier nicht halten kann, geschädigt. Aber auch da, wo züchterisches Verständnis genügend in die Masse gedrungen ist, um umgekehrt eine Bevorzugung der besseren Tiere eintreten zu lassen, kann eine Körordnung noch vorteilhaft wirken, wenn sie dazu benutzt wird, um nicht nur das positiv schlechte, mit Erbfehlern behaftete oder sonstwie zur Zucht gänzlich unbrauchbare Material auszuschliessen, sondern auch diejenigen Vatertiere fernzuhalten, welche in einem bestimmten Distrikt zu der herrschenden oder allgemein angestrebten Zuchtrichtung nicht passen. Gerade in Deutschland, wo die verschiedensten Besitzkategorieen in der Landwirtschaft nebeneinanderstehen, wo infolgedessen sehr verschiedene Wirtschaftsweisen und Wirtschaftsbedürfnisse sich geltend machen und wo bei dem grösseren Besitz häufig auch noch mehr oder weniger berechtigte Liebhabereien in der Viehzucht mitsprechen, ist es ungemein schwierig, eine einheitliche Landesviehzucht anzubahnen und zu erhalten, und nur zu häufig wird durch die Benutzung der Vatertiere der Grosswirtschaft oder durch Bezug von Muttertieren aus solchen Wirtschaften in die bäuerliche Wirtschaft Material gebracht, welches für die Gebrauchs- und Futterverhältnisse dieser Wirtschaften unvorteilhaft ist und die Konsolidierung bestimmter Gebrauchs- und Rassetypen immer wieder unterbricht. Unter diesen Verhältnissen kann eine Körordnung sehr nützlich wirken, wenn sie vorschreibt, dass bei der Ankörung nicht allein die Gesundheit und die Fehlerfreiheit, sondern auch die Geeignetheit für die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse und das vorhandene weibliche Zuchtmaterial massgebend sein soll. Wenn viele der bestehenden Körordnungen nicht so weit gehen, sondern dem Wortlaut nach jedes Tier zur Körung zulassen, welches fehlerfrei ist, so ist dies eine Halbheit, welche durch die hierüber hinausgehende Praxis der Körkommissionen nur unvollkommen ausgeglichen werden kann. Dass man in vielen Körordnungen nicht so weit gehen wollte, mag in der mangelhaften rechtlichen Fundierung derselben liegen. Unstreitig kann man durch Gesetz sich jeden Eingriff in die wirtschaftliche Selbstbestimmung des einzelnen erlauben, soweit sich dies wirtschaftlich rechtfertigen lässt, es unterliegt also keinem rechtlichen Bedenken, durch eine Körordnung, welche in Form eines Gesetzes erlassen, ist, auch die Körkommissionen oder sonstige Organe mit der Befugnis zu betrauen, gewisse Zuchtrichtungen ganz auszuschliessen. Anders liegt es mit den zahlreichen Körordnungen, welche z. B. in Preussen auf Grund des § 6 Alinea i des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung als Polizeiverordnungen erlassen sind. Man hat überhaupt die Rechtsbeständigkeit dieser Körordnungen angegriffen, nachdem s. Z. die Gewerbefreiheit eingeführt und in der Gewerbeordnung die Hengsthaltung nicht mehr als konzessionspflichtig angesehen war. Diese Bedenken sind aber von den Gerichten bis in die höchsten Instanzen nicht als zutreffend und die betreffenden Körordnungen als zu Recht bestehend angesehen worden. Man ging hierbei von der Anschauung aus, dass zwar der einzelne, welcher Vatertiere zum öffentlichen Gebrauch aufstellen wolle, hierzu keiner gewerblichen Konzession mehr bedürfe, dass dies aber nicht ausschliesse, dass die Vatertiere, welche er aufstellt, im landeskulturpolizeilichen Interesse vorher einer Prüfung auf ihre Qualität unterzogen werden müssten. Also ganz ähnlich, als wenn man den Ausschank von Spirituosen für nicht mehr konzessionspflichtig erklärt hätte, ohne dadurch die Prüfung der zu verkaufenden Getränke auf ihre gesundheitliche Qualität auszuschliessen. Zum Ueberfluss ist denn auch

noch durch die Gewerbeordnung in ihrer jetzigen Fassung in § 6 und 56 b ausdrücklich festgesetzt worden, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Körordnungen keinen Einfluss hätten. Man betrachtete sie eben als polizeiliche Massregeln zur Verhütung von Gemeinschäden, wie sie durch Benutzung ungesunder. mit Erbfehlern behafteter Vatertiere entstehen können. Es trat also der veterinärpolizeiliche Gesichtspunkt in den Vordergrund, und das schloss eine energische Betonung des wirtschaftlichen Standpunktes mehr oder minder aus. Wo daher der Standpunkt der züchterischen Einsicht ein sehr niedriger ist oder wo ganz besonderer Wert auf die Erhaltung bestimmter einheitlicher Richtungen in der Landesviehzucht gelegt werden muss, ist die Emanation von Körordnungen in der Form von Gesetzen und die hierdurch mögliche Ermächtigung der Körkommission zur Ausschliessung bestimmter Zuchtrichtungen entschieden vorzuziehen. Die Entscheidung über die zu privilegierende Zuchtrichtung muss freilich mit grosser Vorsicht getroffen und darin den nächstbeteiligten Züchtern ein bestimmender Einfluss ermöglicht werden. Dies führt zu der Frage der zweckmässigsten Organisation der Körkommissionen. Ein grosser Teil der Missliebigkeit, deren sich die Körordnungen stellenweise zu erfreuen hatten, beruhte auf der unzweckmässigen Bildung der Organe, von welchen die Körungen vorgenommen werden sollen. Hier das Richtige zu treffen, ist um so wichtiger, als es wegen der damit verbundenen lästigen Weiterungen nicht angezeigt erscheint, gegen die Entscheidungen der Körkommission eine Rekursinstanz zu schaffen, es müssen also die möglichsten Garantieen gegeben sein, dass die endgiltigen Entscheidungen der Körkommission auch sachlich zutreffende sind. Am zweckmässigsten erscheint es, nur soviel Beamtenelemente in die Körkommission zuzulassen, wie nötig ist, um eine ordnungsmässige Geschäftsführung zu garantieren, auch der Tierarzt, wenn er nicht besondere Zuchtkenntnis besitzt, fungiert am besten nur als sachverständige Auskunftsperson über den Gesundheitszustand der anzukörenden Tiere, nicht als stimmberechtigtes Mitglied zur Entscheidung über den Zuchtwert derselben, der Schwerpunkt der Kommission muss in den aus Züchterkreisen zu gewinnenden Mitgliedern liegen, welche von den landwirtschaftlichen Vereinen als den Vertretern der Züchter und von den Organen der Selbstverwaltung, welche ja ebenfalls die ländliche Bevölkerung repräsentieren, zu wählen, nicht von der Staatsverwaltung einseitig zu bestimmen sind. Die Wahlbezirke und dementsprechend auch die Körbezirke dürfen freilich nicht zu klein sein, um die Durchführung einheitlicher Richtungen für grössere Gebiete zu erleichtern und Beeinflussungen der Kommissionsmitglieder durch nachbarliche Beziehungen zu verhindern. Eine entsprechende Remuneration für die Thätigkeit der Mitglieder wird die Gewinnung qualifizierter Persönlichkeiten für dies mühsame und undankbare Geschäft erleichtern. Zur wenigstens teilweisen Deckung dieser Kosten dienen die von den Besitzern der anzukörenden Tiere zu entrichtenden Gebühren, ein etwaiges Deficit muss aus öffentlichen Fonds, sei es des Staats, sei es der Selbstverwaltungskörperschaften, gedeckt werden. Aus dem Grundsatz, dass die Körung am zweckmässigsten nur unter Berücksichtigung einer bestimmten, durch die Verhältnisse des betreffenden Distrikts gegebenen Zuchtrichtung erfolgt, ergiebt sich des weiteren, dass die Körung eben nur für diesen Distrikt erfolgen soll, eine allgemeine, für das ganze Land giltige Körung also nur in den Fällen angezeigt erscheint, wo es sich um Tiere solcher Rassen handelt, welche für das ganze Land brauchbar sind. Auf keinen Fall darf die Körung aber allgemeine Giltigkeit beanspruchen, wenn sie nur mit Rücksicht auf das noch minderwertige Material an Muttertieren und den numerischen Mangel an Vatertieren zur Zeit erfolgt ist, um die Zucht nicht ganz zu sistieren, bevor besseres Material allmählich beschafft werden kann. Dagegen erscheint es recht wohl zulässig, ältere vollständig entwickelte Tiere gleich auf Lebenszeit anzukören und sie von der jährlichen Wiedervorführung mit dem Vorbehalte zu dispensieren, dass die Kommission berechtigt sein soll, die Wiedervorführung zu verlangen, und das betreffende Tier eventuell abzukören, sofern sich hierzu Veranlassung ergiebt. Besondere Vorkehrungen muss eine jede Körordnung treffen, damit ihre Bestimmungen nicht durch fiktive Genossenschaften umgangen werden können, denn solange der Grundsatz gilt, dass der Eigentümer für sein Muttertier auch sein eigenes unangekörtes Vatertier benutzen darf, liegt die Versuchung nahe, die Körordnung dadurch zu umgehen, dass ein Vatertier Eigentum einer wirklichen oder nur formell ad hoc gebildeten Genossenschaft wird, deren Mitglieder nun den Anspruch erheben, bei Benutzung des nicht angekörten Vatertieres für die eigenen Muttertiere straflos zu bleiben. Es muss also die besondere Bestimmung getroffen werden, dass auch solche Vatertiere der Ankörung unterliegen oder dass sie, wenn nicht angekört, nur von einem der Genossen, nicht aber von allen benutzt werden dürfen. Von zweifelhaftem Werte sind Bestimmungen über die Festsetzung eines Minimums des zu erhebenden Deck-

geldes, denn wenn es auch wünschenswert ist, dass hier eine gewisse Höhe innegehalten wird, um die Konkurrenz schlechterer Vatertiere zu erschweren, so können doch solche Bestimmungen allzuleicht umgangen werden.

Auch ist es zweifelhaft, ob es zweckmässig sei, nicht nur die Eigentümer der nicht angekörten Vatertiere strafbar zu machen, welche dieselben zur Zucht hergeben, sondern auch die Besitzer der Muttertiere zu strafen, wenn für die letzteren ein nicht angekörtes Vatertier benutzt wurde. Die Entscheidung hierüber wird davon abhängen, ob nicht nach den Verhältnissen der betreffenden Gegend die Ueberführung des Besitzers des Vatertieres zu sehr erschwert wird, wenn der nächstliegende und manchmal einzige Zeuge, d. i. der Besitzer des Muttertieres, sich durch sein Zeugnis selbst strafbar machen würde. Dagegen ist es im Interesse der Landesviehzucht vollständig gerechtfertigt, die Strafbarkeit ganz davon unabhängig sein zu lassen, ob die Benutzung eines Vatertieres gegen Entgelt oder unentgeltlich stattgefunden hat, es empfiehlt sich dies auch schon um deswillen, weil die Entrichtung einer Vergütung sehr leicht in der verschiedensten Weise verschleiert werden kann. Die Verbindung der Kötermine mit einer Prämiierung der besten Vatertiere hat sich vielerorts als ein sehr wirksames Mittel erwiesen, den Widerstand gegen die Körung zu mildern und die Zucht zu fördern. Ueberall da, wo die Körordnung in Form eines Gesetzes erlassen ist, kann mit derselben im Bedürfnisfalle zweckmässig die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung einer genügenden Anzahl von Vatertieren geregelt werden. Ein solches Bedürfnis stellt sich am ehesten in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbetrieb heraus, in welchen bei ungenügendem Deckgeld das Halten eines Vatertieres mehr als eine Last denn als ein gewinnbringendes Geschäft empfunden wird. Am verbreitetsten sind Körordnungen für Hengste, weil hier das staatliche Interesse an der Erhaltung eines für militärische Zwecke geeigneten Pferdebestandes sowie die Konkurrenz mit den staatlichen Gestüthengsten schon frühzeitig die Ausschliessung ungeeigneter Hengste nahelegte. Bei Pferdekörordnungen hat man vielfach Vollbluthengste, welche zu einem höheren Deckgelde decken, von der Körung ausgenommen, da hier ein Missbrauch zum Ruin der Landespferdezucht weniger zu befürchten, Vollbluthengste auch schwerer von der gewöhnlichen Körkommission zu beurteilen sind; die Hengste der staatlichen Gestüte sind natürlich dem Körzwange nicht unterworfen, desgleichen vielfach Hengste von Pferdezuchtvereinen, welche unter Kontrolle der betreffenden staatlichen Gestütverwaltungen stehen. Weitverbreitet und gerade in letzter Zeit immer mehr in Aufnahme kommend sind Körordnungen für Rindvieh; in dem Masse wie man jetzt der Schweine- und Ziegenzucht gerade mit Rücksicht auf den kleinen Mann mehr Aufmerksamkeit schenkt, hat man auch begonnen, Körungen für Eber und Ziegenböcke einzuführen, bei Schafen, welche wohl nirgendwo der Körung unterliegen, war wohl die herdenweise Haltung und die ganz vorwiegende Benutzung eigener Böcke seitens der Herdenbesitzer Ursache, dass Körordnungen nicht erlassen wurden, doch kann man die zu Gunsten der Merinozucht mehrfach erlassenen Verbote des Haltens eigener gröberer Schafe seitens der Schäfer als eine ähnliche Zwecke wie die Körung verfolgende Massregel ansehen. Wo Körordnungen überhaupt nicht existieren, wie z. B. in England und Nordamerika, ist das System der Registrierung der besseren Vatertiere in Herdbücher so entwickelt, dass dies, zumal bei dem höher stehenden züchterischen Verständnisse der Landwirte dieser Länder, sehr wohl als ein Ersatz für die öffentliche Ankörung gelten kann.

Litteratur: *Die betreffenden Abschnitte der Berichte über Preussens landwirtsch. Verwaltung, Berlin.* — **Elsbetn.** *Staatliche und Vereinsmassregeln zur Förderung der Rindviehzucht, Berlin.* — *Die prohibitiven Körordnungen, ihre gesetzliche Zulässigkeit und wirtschaftliche Bedeutung von* **Wilhelm Nathusius Königsborn,** *Berlin.*

Thiel.

Kohle

s. Steinkohle.

Kolb, Georg Friedrich,

geb. am 14. IX. 1808 in Speyer, gest. am 16. V. 1884 in München, trat als Bürgermeister seiner Vaterstadt 1848 in das deutsche Parlament ein, wurde 1849 in den bayerischen Landtag gewählt und widmete sich seitdem lediglich der publizistischen Thätigkeit. Nach Unterdrückung der 1850 bis 1853 von ihm redigierten demokratischen „Neue Speyerer Zeitung“ verliess er sein Vaterland, lebte bis 1860 in Zürich und liess sich dann in Frankfurt a. M. nieder, seit 1863 als Redakteur der bis 1866 von ihm geleiteten Frankfurter Zeitung. 1868—69 gehörte er noch dem Zollparlamente an und zog sich dann aus dem politischen Leben zurück.

Kolb, der in staatswirtschaftlicher Beziehung einen freihändlerischen Standpunkt einnimmt, hat eine hervorragende Bedeutung nur als Statistiker und Wirtschaftskulturhistoriker. Zur statistischen Ergründung des Ursächlichkeitsverhältnisses im Staats-, Wirtschafts- und Volksleben ist

eine organische Folge zuständlicher Erscheinungen zu erforschen, die allein durch die Zahl „als des klarsten und bestimmtesten Bezeichnungsmittels“, um mit Kolb zu reden, zum Ausdruck gebracht werden können. Die vereinzelte statistische Zahl ist aber zur Erklärung der Kausalität solcher Erscheinungen nicht genügend, Schlussfolgerungen wirtschaftlich-sozialer Natur können nur aus einer Reihe quantitativer Materialzusammenstellungen gewonnen werden, wie sie die einzelnen landesstatistischen Quellenwerke darbieten. Dies genügte aber Kolb nicht, sein Bestreben war vielmehr darauf gerichtet, durch Erläuterung der gegebenen Ziffern und Aneinanderreihung der gleichartigen Vorgänge in den verschiedenen Kulturstaaten, der ideellen Aufgabe der Statistik, die mess- und zählbaren Zustände der Gegenwart als Wirkungen vergangener Ursachen erscheinen zu lassen, gerecht zu werden.

Kolb veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Rechte der deutschen Völker, den Ansprüchen des Bundes gegenüber, 3. Aufl., Speyer 1832. — Geschichte der Menschheit und der Kultur, 2 Bde., Pforzheim 1842. — Handbuch der vergleichenden Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde, Zürich 1857; 2. Aufl., Leipzig 1860; 3. Aufl. 1862; 4. Aufl. 1865; 5. Aufl. 1868; 6. Aufl. 1871; 7. Aufl. 1875; 8. Aufl. 1879. — Beiträge zur Statistik der Industrie und des Handels in der Schweiz, Zürich 1859. — Italien und die jetzige politische Lage des übrigen Europa, ebd. 1859. (Er bediente sich für diese Schrift des Pseudonyms Broch.) — Die wichtigsten älteren Staatsprozesse in England. Beiträge zur Kenntnis des Rechtswesens, der Geschichte und Sozialverhältnisse in jenem Lande; zugleich Lebens- und Charakterbilder hervorragender Staatsmänner etc., 2 Bde., Leipzig 1861. — Grundriss der Völkerzustands- und Staatenkunde, ebd. 1862; 2. Aufl. 1865; 3. Aufl. 1868; 4. Aufl. 1871; 5. Aufl. u. d. T.: Statistisches Handbüchlein der Völkerzustands- und Staatenkunde, ebd. 1875. — Die Nachteile des stehenden Heerwesens und die Notwendigkeit der Ausbildung eines Volkswehrsystems. Vortrag, ebd. 1862. — Kulturgeschichte der Menschheit, mit besonderer Berücksichtigung der Regierungsform, Politik, Religion, Freiheit- und Wohlstandsentwickelung der Völker. Eine allgemeine Weltgeschichte nach den Bedürfnissen der Jetztzeit, 2 Bde., ebd. 1868—70; dasselbe, 2. Aufl., 1873; dasselbe, 3. Aufl., 1884—85. — Abriss der Kulturgeschichte der Menschheit. Auf Grundlage seines grösseren Werkes bearbeitet, ebd. 1880. — Statistik der Neuzeit. Auf Grundlage der neuesten Volkszählungen, Arealberechnungen, Budgetaufstellungen, Staatsschulden- und Armeestärkeberechnungen etc. (Zugleich Supplement zum Handbuch der vergleichenden Statistik etc., 8. Aufl., 1879), ebd. 1883.

Kolb veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1. in Archiv f. polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Tübingen: Ueber die Teilbarkeit des Grundeigentums, N. F. Bd. VI, Jahrg. 1848, S. 84 ff. — 2. in Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., 14 Bde., Leipzig 1856—66: Arbeitszeit in industriellen Anstalten, Bd. I, S. 662 ff. Auslegung als politisches Mittel, Bd. II, S. 38 ff. Bevölkerung, Bd. II, S. 694 ff. Börsenschwindel und Täuschungen, Bd. III, S. 1 ff. — Ehe, Ehebruch und Ehescheidung, Bd. IV, S. 653 ff. — Glücksspiele oder Hazardspiele, Bd. VI, S. 659 ff. — Politische Statistik von Grossbritannien und Irland, Bd. VII, S. 1 ff. — Gütergemeinschaft, Bd. VII, S. 252 ff. — Hugenotten, Bd. VIII, S. 371 ff. — Jesuiten und Jesuitismus, B. VIII, S. 618 ff. — Ius primae noctis, Bd. VIII, S. 714 ff. — Unabhängigkeit der Justiz etc., Bd. VIII, S. 745 ff. — Klöster, Bd. IX, S. 258 ff. — Mass und Gewicht, Bd. IX, S. 712 ff. — Mennoniten, Bd. IX, S. 759 ff. — Münzwesen, Bd. X, S. 268 ff. — Politische Arithmetik (in Gemeinschaft mit W. Schulz), Bd. XI, S. 589 ff. — Parlamentarische Redekunst, Bd. XII, S. 350 ff. — Repräsentatives, konstitutionelles und landständisches System und die Theorie des Königtums von Gottes Gnaden, Bd. XII, S. 488 ff. — Richelieu und Mazarin, Bd. XII, S. 570 ff. und verschiedene kleinere Artikel. — 3. in Zeitschr. f. die ges. Staatsw., Tübingen: Gold- oder Silberwährung? Bd. XII, Jahrg. 1856, S. 486 ff.

Vgl. über Kolb: Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1852, S. 48. — v. Lilienfeld, Soziale Physiologie, Mitau 1879, S. 161 ff. — Walcker, Grundriss der Statistik der Staatenkunde, Berlin 1889, S. 22/23. — Roscher, System, Bd. III, 6. Aufl., Stuttgart 1892, S. 224.

Lippert.

Kollektivismus

s. Sozialismus und Kommunismus.

Kolonieen und Kolonialpolitik.

I. Allgemeines. Einleitung. A. Begriff und Arten der Kolonisation. 1. Die Klassifikation der Kolonieen nach Roscher. 2. Die Klassifikation der Kolonieen nach Hübbe-Schleiden (Kolonisation und Kultivation). 3. Die Klassifikation der Kolonieen nach Fabri und vor allem nach Schäffle. 4. Die Klassifikation der Kolonieen nach v. Stengel. 5. Die Kolonieen, abhängenden und Schutzstaaten der Nationen der Welt nach ihrer Flächenausdehnung und Bevölkerung. B. Kolonial- und Kolonisationspolitik, Systeme und Technik. 6. Theorie. 7. Auswanderungs- und Einwanderungspolitik. 8. Verteilung des Grund und Bodens, Heimstätten, Landschenkungen. 9. Staatskolonisation und Privatkolonisation. 10. Die koloniale Urproduktion. 11. Die Beschaffung von Arbeitern und die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. — II. Die Teilung Afrikas und die Begründung des Kongostaates. A. Die Teilung Afrikas. 1. Aeltere Teilungen. 2. Die neueste Teilung. 3. Uebersicht über die Teilung Afrikas nach dem Stande von 1899. B. Der Kongostaat. III. Die Teilung des Ostens. IV. Kolonieen und Kolonialpolitik der

I. Allgemeines.

Einleitung. Die Kolonisation ist jederzeit eines der wichtigsten Mittel der Entwickelung der Menschheit gewesen und hat dauerndere Veränderungen herbeigeführt als blosse Eroberungen, Zertrümmerungen und Neuaufrichtungen von Staaten. Sie hat die jeweilig erreichte Kultur über die Erde verbreitet und ihr Schwergewicht von dem einen nach einem anderen Erdteile verlegt. Wir finden deshalb alle wesentlichen Umgestaltungen im staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben durch koloniale Schöpfungen eingeleitet oder begleitet.

Das Vordrängen der asiatischen Völker nach dem Mittelmeere hin führte ebenso zu neuen Besiedelungen wie zu Neubesiedelungen. Am bekanntesten ist der weitere Verlauf dieser Bewegung in den Kolonisationen der Phönicier, und von den rückläufigen Bewegungen die von Aegypten ausgehende Kolonisation Palästinas durch die Juden mit ihrer kolonial-technisch interessanten Lösung der agrarischen Frage.

Auf dem Wege der Handels- und Pflanzungskolonisation ist die asiatische und ägyptische Kultur an den Küsten des Mittelmeers verbreitet worden und hat hier eine neue Kulturform in Griechenland gezeitigt, deren extensive Bethätigung wiederum eine durchaus kolonisatorische war. Denn die Griechen waren das Kolonisationsvolk des klassischen Altertums an allen Küsten des Mittelmeeres und legten durch ihre Ansiedelungen den Grund zur tausendjährigen Weltherrschaft der griechischen Kultur. Der römische Staat hat sich mehr auf Eroberungen gestützt, deren Erfolge aber nur dort zu dauernden gemacht, wo er durch Anlage von Militärkolonieen mit der Herrschaftsausübung zugleich eine ethnologische Angliederung des unterjochten Volkes herbeiführen konnte. Die Reste römischer Kolonieen leben noch heute in zahllosen Städten Mittel- und Südeuropas fort. Aber auch der Zusammenbruch des römischen Staates wurde durch ein koloniales Ereignis herbeigeführt, durch die germanische Völkerwanderung. Die sämtlichen romanischen und germanischen Staatsschöpfungen des Mittelalters sind koloniale Gebilde. Die Kreuzzüge aber waren ein Konflikt des südöstlich vordringenden kolonialen Strebens Europas mit einer neuen Völkerwelle, die aus Asien hervorgebrochen war und nach dem Mittelmeere ebenso, wie nach dem roten und dem indischen Meere islamitische Ansiedelungen und eine neuartige Kultur führte. Ein anderer Konflikt, das Hin- und Herschieben der Grenzen zwischen germanischen und slawischen Völkern in Mitteleuropa, war nichts anderes als eine neue germanische Kolonisation, in deren Verlaufe das jetzige Sprachgebiet der Deutschen auf slawischem Boden festgestellt wurde, ein Prozess, der als Grenzkolonisation und als innere Kolonisation in Deutschland und Oesterreich-Ungarn noch heute fortdauert.

In einer anderen Gestalt bethätigte sich der niemals ruhende koloniale Gedanke in den politischen Handelsgesellschaften der Hansa und der italienischen Städterepubliken, deren Spuren allerdings schneller verwischt worden sind als die anderer kolonialer Unternehmungen, da ihnen das Moment der Verpflanzung von Menschenmassen fehlte.

Ein neuer Schauplatz für die asiatisch-europäische Kultur und für die kolonisierende Thätigkeit der führenden europäischen Völker eröffnete sich durch die Entdeckung des Seeweges nach Indien und die Entdeckung Amerikas und Australiens. Die moderne Kolonisation dieser Erdteile führte zu einer Vervielfachung der romanischen und germanischen Kulturvölker, zur Verdrängung und Vernichtung der einen, zur Erziehung der anderen Naturvölker, zur Umspannung der ganzen Erde mit einer einzigen christlichen Kultur und einer einzigen Weltwirtschaft. Und alle diese gewaltigen Entwickelungen der Menschheit fanden ihren Grund oder ihre Bethätigung in der Kolonisation.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck werden wir uns im Nachstehenden weder mit der antiken noch mit der mittel-

alterlichen, sondern nur mit der modernen Kolonisation beschäftigen.

A. Begriff und Arten der Kolonisation.

Ueber das Wesen der Kolonisation und über die Klassifikation der kolonialen Erscheinungen ist in Wissenschaft und Praxis durchaus noch keine Uebereinstimmung erzielt worden. Um die Entwickelung der kolonialen Theorie haben sich aber Roscher, Hübbe-Schleiden, Fabri, Schäffle und von Stengel hochverdient gemacht.

1. Die Klassifikation der Kolonieen nach Roscher. Nach Wilhelm Roscher lassen sich die kolonialen Eigentümlichkeiten fast ohne Ausnahme auf zwei Hauptpunkte zurückführen: a) dass ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt; b) dass ein Teil des Volkes sich vom Ganzen ablöst.

Und im Anschluss an Heeren, der zwischen Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonieen unterscheidet, teilt Roscher die verschiedenen Arten der Kolonieen in Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- und Viehzuchtkolonieen und charakterisiert sie, wie folgt:

A. Eroberungskolonieen. Hier wollen die Ansiedler nicht sowohl aus eigener Produktion, sondern vielmehr aus der politischen und militärischen Ausbeutung der Eingeborenen Vorteil ziehen. Eroberungskolonieen können weder in sehr dünn bevölkerte noch in sehr niedrig kultivierte Länder geführt werden. Sie pflegen die bürgerliche Gesellschaft in Kasten zu zersplittern. Eine Eroberungskolonie wird in ihren Hauptzügen immer denselben Gang nehmen müssen wie eine kriegerische Invasion. Eine Unterabteilung der Eroberungskolonieen bilden die Militärkolonieen.

B. Handelskolonieen. Sie werden entweder unmittelbar in solchen Ländern angelegt, wo es viel zu kaufen und zu verkaufen giebt, wo aber dennoch aus irgend welchen Gründen der gewöhnliche freie Handel nicht stattfinden kann, oder aber sie dienen nur einem über sie hinausgehenden Handel als Zwischenstation, vornehmlich an solchen Punkten, welche geographisch die Handelsstrasse beherrschen. Fast alle grösseren unmittelbaren Handelskolonieen sind aus Handelsfaktoreien hervorgegangen. In keinem Falle wird die blosse Handelskolonie eine eigene Station, einen selbständigen Ableger des Mutterlandes bilden. Doch fangen fast alle Kolonieen als Handelskolonieen an. Zur Anlage einer Handelskolonie gehört vor allem Kapitalreichtum und Seemacht. Eine Nebenart der Handelskolonieen sind die Fischereikolonieen.

C. Ackerbaukolonieen werden sich nur in einem ganz wüsten oder höchstens von Jäger- und Hirtenstämmen dünn bewohnten Lande bewerkstelligen lassen. Cerealien haben fast dieselben Vegetationsbedingungen wie Waldbäume. Daher pflegen Länder, wo nachmals der Ackerbau gedeihen soll, im wüsten Zustande mit Wald bedeckt zu sein. Anfangs daher mühevolle Arbeit des Rodens, eine Arbeit, deren Segen erst den Kindern zu gute kommt. Daher Erblichkeit, Sesshaftigkeit. So wächst in der Ackerbaukolonie allmählich eine Nation heran, ein selbständiger Ableger vom Mutterstamme. Der Ackerbau braucht viele Menschenhände, daher Massenauswanderung erforderlich, möglichste Nähe wünschenswert. In ihrem Inneren besitzen die Ackerbaukolonieen gewöhnlich einen sehr demokratischen Charakter. Eine Unterabteilung der Ackerbaukolonieen bilden die Viehzuchtkolonieen.

D. Pflanzungskolonieen. Sie dienen zur Hervorbringung jener Luxusartikel, die man vorzugsweise Kolonialwaren nennt. Man hat diese Pflanzungskolonieen die Treibhäuser von Europa genannt. Als Arbeiter in den gartenartigen Kulturen unter einem heissen, für Europäer gefährlichen Klima benutzt man entweder eingeborene Fröner oder von aussen eingeführte Kaufsklaven. Recht heimisch werden sich die Pflanzer nie fühlen. Jeder wünscht, sobald er einigen Reichtum erworben hat, ins Mutterland zurückzukehren. Man hat neuerdings für dieses Verhältnis den Ausdruck Kultivationskolonie aufgebracht, die in der That ein eigentümliches Mittelding zwischen Pflanzungs- und Eroberungskolonie bildet. Gewiss ein glänzender Triumph der Kultur, wenn ein hochkultiviertes Volk erzieherisch ein von rohen Menschen bewohntes Land auf eine höhere Stufe hebt. Solche »Kultivation« wird namentlich da zweckmässig sein, wo das lehrende und herrschende Volk zwar aus klimatischen etc. Gründen keine Massen gemeiner Arbeiter, wohl aber Kapitalien, Direktoren, Kaufleute etc. hinübersenden kann. Grossartiges Beispiel: Niederländisch-Indien. Es versteht sich von selbst, dass die erörterten vier Klassen in einzelnen Fällen beinahe unmerklich ineinander übergehen können. Eine Art von uneigentlichen Kolonieen sind die Kulturberufungskolonieen, wo nämlich die einsichtsvolle Regierung eines rohen Volkes aus der Fremde höher gebildete Kolonisten herbeiruft, gleichsam als Erzieher, Lehrmeister ihres neuen Vaterlandes, z. B. die Deutschen in Russland, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, die Hugenotten in Deutschland.

Als Hauptursachen der Kolonisation führt Roscher an: Uebervölkerung; Ueberfüllung mit Kapital; politische Unzufriedenheit; religiöse Begeisterung.

2. Die Klassifikation der Kolonieen nach Hübbe-Schleiden (Kolonisation und Kultivation). Wenn man die Begriffsbehandlung der Kolonieen durch Roscher eine historische und wirtschaftliche nennen kann, so stellt sich Hübbe-Schleiden vorwiegend auf den kolonisationstechnischen Standpunkt und gelangt von diesem aus zu einer scharfen Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Kolonisation im engeren Sinne und Kultivation. Er begründet diesen Unterschied durch folgende Ausführungen:

Die Gegensätze zwischen Kolonisation und Kultivation sind die Grundbegriffe der Weltwirtschaft. Bisher sind dieselben allerdings dem deutschen Vorstellungskreise völlig fremd. Ja sogar von den verschiedenen Arten der Kolonisation hat das deutsche Publikum bisher nur sehr unklare Begriffe. Allerdings bezeichnet noch heute auch ein laxer Sprachgebrauch des englischen Publikums manche Niederlassung, welche im technischen Sinne keine Kolonie ist, doch als eine »colony«, und es mag auch früher der Einfachheit wegen wohl zweckmässiger erschienen sein, auf diesen allgemeinen Ausdruck eine systematische Einteilung zu begründen. Schon Merivale hatte denselben in umfassender Weise theoretisch verwandt, und Roscher, der ausserdem an Heerens Begriffsbestimmungen anknüpfte, erhob diese Anschauungen zur wissenschaftlichen Theorie; doch ist dieselbe heutzutage jedenfalls nicht mehr ausreichend. Geradezu unrichtig aber ist der Sprachgebrauch des deutschen und französischen Publikums, welcher so diametral entgegengesetzte Begriffe wie Kolonisation und Kultivation verwechselt.

Eine Kolonie ist nur ein solches auswärtiges Wirtschaftsgebiet einer Nation, nach welchem hin dieselbe nicht nur Teile ihres Kapitals und ihrer Intelligenz überträgt, sondern wo sie vor allem auch ihre eigene Nationalität als einheimische Bevölkerung ansiedelt. In Ländern aber, wie z. B. Indien oder Java, kann unsere Rasse, so wie sie ist, überhaupt nicht heimisch werden und braucht es auch nicht, denn dort leben zahlreiche Bevölkerungen anderer Rassen, dort handelt es sich vielmehr um die (materielle) Kultivation solcher Länder mit Hilfe unserer Intelligenz und unseres Kapitals und um die (geistige) Kultivation, die Kulturerziehung dieser fremden Rassen zur Civilisation. Niemals fällt es einem gebildeten Engländer ein, Britisch-Indien eine Kolonie zu nennen, denn er hat eine genügend klare Vorstellung von dem Charakter des Landes und dessen kultureller Bewirtschaftung, um zu wissen, dass es den schärfsten Gegensatz zu britischen »Kolonieen« wie die australischen oder Canada bildet. Er nennt Indien ein Reich, ein Herrschaftsgebiet, auch wohl eine Domäne (Nationaldomäne oder Kulturdomäne); übrigens aber wird stets klar unterschieden: India, the Colonies and other British possessions.

Eine durchaus unzulässige Begriffsverwirrung ist es daher auch, wenn man von einer »Kolonisation Aequatorial-Afrikas« redet. Diejenige Nation, welcher es gelingen wird, dieses Land und seine Menschenrasse zu kultivieren, wird sicherlich unter allen Nationen unserer Rasse die bedeutendste werden, das tropische Afrika aber zu kolonisieren, würde erfordern, dass wir den Ueberschuss unserer Arbeitskräfte dorthin übersiedelten und dort Teile unserer Bevölkerung heimisch zu machen versuchten. Solcher Versuch jedoch ist gegenwärtig weder wünschenswert noch möglich, er wäre gleichbedeutend mit dem Totalverlust aller dieser Kräfte.

Die offizielle englische Klassifikation der britischen Besitzungen als Stations, Plantations und Settlements gründet sich lediglich auf historisch gewordene Verhältnisse, nicht auf logische Begriffsunterschiede und ist daher weder auf andere Verhältnisse übertragbar noch auch wissenschaftlich brauchbar. Für die Unterabteilungen der Hauptgruppen lassen sich verschiedene Gesichtspunkte der Klassifikation mit gleichem Rechte durchführen. Hübbe-Schleiden scheint die zweckmässigste Einteilung folgende:

Verschiedene Arten überseeischer Besitzungen mit typischen Beispielen. A. Stationen (abhängig): 1. Marinedepots: St. Helena (britisch), Tonga (deutsch), Gabon (französisch). 2. Militärstationen: Gibraltar, Malta, Aden, Perim.

B. Kolonieen: 3. Dependenzen (abhängig): Neufundland, Algerien, Caledonien, Loanda. 4. Konföderierte Kolonieen (selbständig): Canada, Australien, Capland. 5. Emancipierte Kolonialländer (unabhängig): Vereinigte Staaten, Argentinien, Chile.

C. Kultivationen: 6. Handels- und Pflanzungsniederlassungen (abhängig): Cuba, übriges Westindien, Guiana, Senegambien, Britisch-Westafrika, Mauritius, Réunion, Singapore, Hongkong, Fidji, Samoa. 7. Nationaldomänen: a) abhängige: Ceylon, Java, Philippinen; b) selbständige: Britisch-Indien. 8. Emancipierte Kultivalländer (unabhängig): Mexiko, Brasilien, Peru.

Von kulturellen Gesichtspunkten aus betrachtet, steigert sich sowohl die Grösse und Bedeutung als auch die Schwierigkeit der zu vollbringenden Leistungen ungefähr in der hier angegebenen Stufenfolge. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass etwa gegenwärtig Mexiko ein kulturell bedeutenderes Land sei als die Vereinigten Staaten, wohl aber, dass es für eine europäische

Nation eine unendlich viel grössere und schwierigere Aufgabe ist, ein Land wie Mexiko, oder sagen wir statt dessen besser Indien oder Afrika, auf eine gleiche Höhe der Kultur zu heben und die fremdrassigen Bewohner dieser Länder zu gleicher Civilisation zu erziehen, wie sie sich heutzutage in den Vereinigten Staaten oder in den australischen Kolonieen findet. Kultivation ist eine ungleich schwierigere Aufgabe als Kolonisation, aber sie ist auch nicht um ebensoviel, sondern etwa im verdoppelten Verhältnisse rentabler als diese.

Die mächtigste, oder wie man auch gesagt hat, die »herrschendste« Nation des 20. Jahrhunderts wird allerdings wohl diejenige werden oder bleiben, welche am meisten kolonisiert; die kulturell bedeutendste aber und zugleich die reichste Nation der Zukunft muss jedenfalls diejenige werden, welche am meisten und am erfolgreichsten die Naturvölker und ihre von Ueppigkeit schwellenden Tropenländer kultivieren wird.

Die besonders hohe Rentabilität tropischer Kultivation unter irgend geeigneten Verhältnissen ist jedem bekannt, der mit solchen Verhältnissen vertraut ist. Ein anderer Punkt aber, der bisher nie erwähnt worden ist, soll hier doch speciell hervorgehoben werden, dass nämlich auch der Handelsverkehr der Stammländer mit Kultivalländern sehr viel rentabler ist als der mit Kolonialländern.

Je grösser die kulturelle Verschiedenheit der beiden handeltreibenden Länder oder Völker ist, desto grösser wird auch die Rentabilität des Handels sein.

Der Handel mit Kultivalländern wird geschaffen und gesteigert durch die (materielle und ideelle) Kultivation dieser Länder, er wächst proportional den Fortschritten und Erfolgen derselben.

Zur Kultivation ist eine längere Zeit des Kultureinflusses erforderlich und dadurch eine längere Dauer des rentablen Abhängigkeitsverhältnisses bedingt.

3. Die Klassifikation der Kolonieen nach Fabri und vor allem nach Schäffle. Wenn auch Fabri († 18. Juli 1891) den praktischen Gesichtspunkt des Kolonisationsbedürfnisses in den Vordergrund stellte, so konnte er doch eine wissenschaftliche Einteilung der Arten der Kolonieen nicht umgehen. Indem er den beiden Grundarten der Kolonieen, den »Ackerbau«- und »Handels«-Kolonieen als dritte Art die »Verbrecherkolonieen« oder »Strafkolonieen« zur Seite stellt, legt er auf diese Art ein ganz besonderes Gewicht. Er hält die »Deportation« oder »Verbannung« für die natürlichste und würdigste Form der Bestrafung politischer Vergehen und das Fehlen dieser Strafform für eine verwunderliche Lücke im deutschen Strafgesetzbuch. Beispiele: Sibirien, Australien, Caledonien. Die Strafkolonieen bilden insofern keine besondere Form der Kolonisation, als es sich nur um eine zwangsweise Ansiedelung vorübergehender oder dauernder Natur handelt und diese ebenso in einer Ackerbaukolonie wie in einer Plantagenkolonie oder Bergbaukolonie, in einer Handelskolonie wie in einer Militärstation vor sich gehen kann, je nach der Methode des angewandten Strafvollzuges. Auch sind Kolonieen gewöhnlich nur vorübergehend als Strafkolonieen behandelt worden, um dann bei intensiverer Kolonisation oder Kultivation, gewöhnlich nach einer heftigen Reaktion gegen das Sträflinge sendende Mutterland, in freier Wirtschaft ihrem eigentümlichen Charakter zurückgegeben zu werden. (Australien.)

Wenn die Behandlung der kolonialen Theorie durch Hübbe-Schleiden zu einem Dualismus geführt hatte, so hält Schäffle an der Einheitlichkeit des Begriffes der Kolonisation fest, indem er die nach Hübbe-Schleiden zwischen der Kolonisation im engeren Sinne und der Kultivation vorliegenden Gegensätze in den von ihm konstruierten Stufen und Graden der Kolonisation zur Geltung bringt. Nach Schäffle ist Kolonisation Volksentwickelung von höherer auswärtiger Gesittung aus durch Niederlassung von Bevölkerungsteilen.

An die Stelle von »alt« und »jung« der Roscherschen Definition setzt er die Grade der Entwickelung in der Organisation oder in der Kultur und begründet seine Abweichung von Roscher in der folgenden Weise: »Wir sagen nicht »mehr oder weniger« hoch. Diese Bezeichnung ist an sich vag, sie drückt die ganz bestimmte Gradation der Kolonisation in jedem besonderen Falle nicht aus und schliesst eigentlich jene Kolonisation aus, welche schon von der ersten Stufe der Entwickelung aus stattgefunden hat und heute im Hinterwald noch immer stattfindet. Wir sagen nicht »eine Volksbesitznahme«, da dies die politische Herrschaft des »alten Volkes« als wesentliches Merkmal der Kolonisation einschliesst, die innere Kolonisation aber ausschliesst. Wir sagen nicht »ein junges Land«; der Kolonisationskreis kann schon Volk haben und schon einigermassen civilisiert sein. Kolonisation ist ein Mittel, auch »alte Länder«, selbst solche, welche früher kolonisierten, durch Re- und Rückkolonisation wieder zu heben. Wir sagen nicht, die Kolonisation sei Landesbesitznahme durch ein altes Volk, weil nicht völlige und staatliche Occupation notwendig ist und weil die Kolonisation mehr ist als Besitznahme, nämlich auch Er-

ziehung und Kultivierung durch die Kolonisten. Die Niederlassung umschliesst beides. Wir sagen nicht, die Kolonisation sei bedingt durch »Ablösung« neuer Grenzen. Weder kulturell findet völlige Ablösung statt noch immer staatlich; solange die Kolonie Dependenz des Mutterlandes ist und solange sie es bleibt, ist der Kolonist noch Glied des Reiches.

Wir sagen dagegen: von auswärtiger höherer Gesittung aus, weil dies die innere wie die äussere, die soziale wie die politische Kolonisation, die Kolonisation nach auswärtigen Völkern wie Ländern, also die Pfropf- wie die Urkolonisation, und weil es Kreise weitester wie engster Territorialerstreckung und diese alle sowohl als Kultur- wie als Staatskreise umfasst. Wir sagen ferner: Volksentwickelung, weil dies partielle und lokale Kolonisation auswärtiger Gesittungskreise ebenso in sich schliesst, wie die völlige Herstellung sittlicher Gemeinschaft im nicht oder wenig gesitteten Gebiete. Entwickelung bedeutet ebenso Weiterentwickelung wie Gründung, ebenso Wiederherstellung vom Verfall wie Steigerung von bisheriger Blüte aus. Ein Entwickelungsvorgang ist die Kolonisation von der Urkolonisation an. In dem Merkmal der Volksentwickelung liegt auch schon, dass die koloniale Niederlassung gross und häufig genug sein muss, um entweder ein ganz neues Kolonialvolk zu schaffen oder die eingeborene Bevölkerung in ihrer Entwickelung fort- und umbildend zu beeinflussen. In demselben Merkmal liegt es auch schon, dass die Niederlassung von Kolonisten eine dauernde sei. Niederlassung sagen wir statt Landbesitznahme, weil die Niederlassung wirklich das Mehr mit enthält, was über Landbesitznahme und Bodenankauf hinaus am Kolonisieren ist und gleichwohl die Niederlassung staatlicher Kräfte des Mutterlandes nicht ausschliesst.«

(Wenn Hübbe-Schleiden bei der Kultivation gerade ein Gewicht darauf legte, dass eine dauernde Niederlassung von Volksbestandteilen der Kolonisatoren nicht stattfindet, so wird Schäffle dem dadurch gerecht, dass er Schichtenkolonisation annimmt, also das Dauernde der Niederlassung nicht in das Individuum, sondern in das wiederholt nach demselben Ziel aussendende Volk legt.)

Für die Klassifikation der Kolonieen ist bei Schäffle die gleichzeitige Beachtung der Aktiv- und der Passivseite aller Kolonialerscheinungen, d. h. der Altvolk- und Junglandseiten das Ausschlaggebende. Von diesem Standpunkte aus gelangt er, abgesehen von der äusserlichen Unterscheidung zwischen innerer und äusserer, politischer und sozialer Nachbarschafts- (Grenz-) und Fern- (Uebersee-, Ueberland-) Kolonisation, Universal- und Special-, Total- und Partialkolonisation zu einer Unsumme von Einteilungsgründen. Von diesen erscheinen ihm als die wichtigsten die fünf Stufen der Entwickelung der aktiv oder passiv an der Kolonisation beteiligten Völker und die Grade des Gesittungsbestandes zwischen beiden.

Die thatsächlich vorhandenen kolonialen Erscheinungen reiht Schäffle in dieses System in der folgenden Weise ein:

Die eine fünfstufige Kolonisation ist die seit Anbruch der neuesten Zeit mit den Mitteln der Hochkultur (Europa Stufe V) getriebene Urkolonisation, hauptsächlich die in Nordamerika, in Australien und in der canadischen Dominion.

Die zwei vierstufigen Kolonisationen der Gegenwart sind: 1. die Kolonisation in Kolonialgebieten, welche auf Stufe I angekommen sind d. h. zu solchen Naturvölkern, welche civilisiert werden sollen oder nicht vernichtet werden dürfen (Europa nach den extensiv besiedelten Teilen Nordamerikas, Australiens, Brasiliens etc. und die Steppenkolonisation der Russen, die Kolonisation Centralafrikas); 2. die innere Kolonisation von Gesittungskreisen IV. Stufe nach innerem oder auswärtigem Unland.

Die drei dreistufigen Kolonisationen finden heute statt: 1. von Europa aus nach den Ländern halb- und ganzständestaatlicher Gesittung: Japan, China, Hinterindien, Vorderindien, Tibet, Persien, Aegypten, Türkei, Tunis, Algier und einem Teil des Sudan; 2. als äussere Kolonisation von Europa aus nach den auf Stufe II gekommenen Kreisen der neueren Kolonialländer; 3. die eigene innere Kolonisation von den wenigen auf Stufe IV etwa angekommenen Gebietsteilen Nordamerikas nach dem Urwald und der volklosen Prairie.

Die vier zweistufigen Kolonisationen sind zu erkennen: in der Kolonisation Europas nach den Stadtgesittungskreisen Nordamerikas und von denjenigen Gesittungskreisen, welche in den modernen Kolonieen selbst bezw. Stufe II, III und IV erreicht haben, nach bezw. dem Urwald, nach dem Rande des Urwaldes und der Prairie und nach den Gebieten von wahlämterstaatlicher Gesittungshöhe (der Stufe II).

Die fünf einstufigen Kolonisationen werden nicht bloss von den höheren Gesittungskreisen alter Völker und Länder nach den Kreisen je der nächst niedrigen Gesittung und innerhalb der modernen Kolonieen selbst auf eben diese Weise, sondern auch von den Ländern der stationären altständischen Gesittung zu Naturvölkern hin und von diesen ins Unland hinein vollzogen.

Offenbar ist der bedeutendste Vorgang

jene fünfstufige Kolonisation der Europäer, zumal jene in landgleichartigen Gebieten. Wo wir Deutsche nur immer noch jungfräuliches Land finden, das unsere Ackerbauer besiedeln können, müssen wir sie zu erfüllen suchen, und zwar da, wo schon anderssprachige Völker zuvorgekommen sind, bei den mindest sprachfremden Ländern in der kompaktesten Weise.

Die fünfstufige Kolonisation ist heute die fruchtbarste und lohnendste. Sie hinterlässt dem Mutterlande am meisten nachhaltigen Verkehr. Die minderstufige Kolonisation kann jedoch dadurch überwiegen, dass sie innere Kolonisation ist oder das Ausland zu wenig Kolonistenmaterial sendet.

Jede höherstufige Kolonisation wird die minderstufigen verdrängen und ihrer, wo nicht den minderstufigen die Homogenität entgegenkommt, wie den Chinesen in Tongking, auch Herr werden. In Centralafrika stehen die Europäer vor der Thatsache der minderstufigen Kolonisation der Araber.

Schon die dreistufige Kolonisation zu heterogenen Kolonialländern ist heute überaus schwierig und kann nur beschränkt und kompakt, hauptsächlich als Handels- und Lehrkolonisation, wie sie gegenwärtig Deutschland in China und Japan, ganz Europa in Aegypten, England im ganzen Orient treibt, mit Sicherheit durchgeführt werden.

Also möglichst fünfstufige Kolonisation nach aussen und überhaupt höherstufige Kolonisation zu möglichst homogenen Kolonialgebieten hin!

Von den Kolonisationsstufen sind verschieden die Kolonisationsgrade. Darunter versteht Schäffle die Unterschiede, welche sich dadurch ergeben, dass die Kolonisation von Kolonisten getrieben wird oder wenigstens versucht werden kann welche von der Gesittung des Kolonialgebietes um nur eine oder um zwei oder um drei oder um vier oder um fünf Stufen der Gesittung abstehen. Das Normale ist nicht die fünf-, vier-, drei- oder zwei-, sondern die eingradige Kolonisation.

Unter den Kolonisationswiderständen versteht Schäffle die Fremdartigkeit des Kolonialgebietes dem Mutterlande gegenüber, sei es in klimatischer, sei es in oro- und hydrographischer, sei es in geologisch-botanischer und zoologischer Hinsicht. Noch wichtiger als die Landgleichartigkeit sei die Volksgleichartigkeit. Am günstigsten sei daher die innere Kolonisation im Mutterlande, ungünstig aber in fremdsprachigen und religiös fremden z. B., mohammedanischen Gebieten. Ausser der typischen Fremdartigkeit leiste aber auch die Entlegenheit Widerstände und zwar desto grösser, je kostspieliger der Transport ist. Zu den Widerständen, welche das Ende der Kolonisation beschleunigen, gehören die Folgen der Entwickelung selbst, bestehend in der Emancipation. Zuerst tritt sie politisch, dann auch sozial und kulturell ein. Das Ende ist blosser Verkehr, welcher desto gewaltiger ist, je verwandter das Tochter- dem Muttervolk und je typisch eigenartiger und daher verkehrsbedürftiger das Tochterland dem Mutterlande gegenüber ist.

Als Kolonisationsgesetz stellt Schäffle hin: möglichst hochstufige, gradnahe, verwandte (homogene), nachbarschaftliche und bei Fremd- und Fernkolonisation möglichst auto- und aristokratische, aber bestens bevormundende Kolonisation.

Unter Kolonisation und Kultivation im allgemeinen, jedoch mit Ausschluss der inneren Kolonisation, würden wir verstehen: »Die räumliche Ausdehnung des wirtschaftlichen Machtbereiches über die Staatsgrenzen hinaus!« Macht man aber zum Träger der Bewegung nicht den Staat, sondern das Volk, so kann man darunter verstehen: »Die Ausdehnung der Bevölkerungssiedelung und ihres Machtbereiches über die bisherigen Volksgrenzen«.

Was die deutschen Kolonieen anbelangt, so ist unsere Grenzkolonisation, welche nur gegen den weniger gesitteten Osten gehen könnte, augenblicklich sehr beschränkt und sie ist infolge der stärkeren Reaktion des slawischen Geistes viel heterogener geworden, als sie eine Zeit lang war. Durch unser Kolonisationsmissgeschick, welches nicht am wenigsten durch den Verlust Nordbelgiens und der Niederlande entschieden worden ist, sind wir dazu gekommen, eigene Kolonieen nur noch in heissen und volkfremden Ländern zu finden, wo Bauernkolonisation in der Hauptsache unmöglich und die Ackerbaukolonisation nur in der Form der Leitung und Beherrschung des Pflanzungsackerbaues der Eingeborenen ausführbar ist. Wir besitzen wohl Gebiete für überseeische Kolonisation vierten und fünften Grades, aber nur solche, wo die Arbeit der schon zu Pflanzern gewordenen Eingeborenen verwendet werden kann. Dies unterscheidet die Aequatorialafrika-,Ostafrika- und Neuguineakolonisation gründlichst von der Kolonisation Nordamerikas und des Südteils von Australien. Unsere Kolonisation in den heissen Ländern kann sich nicht als Urkolonisation, sondern nur als Pfropfungskolonisation entfalten. Vertilgt man unter den Tropen die Eingeborenen, so sind die Kolonieen entwickelungsunfähig. Lassen sich die äquatorialen Rassen heben, so werden sie sich vielleicht, allerdings in nicht absehbarer Zeit — emancipieren, aber wertvollsten Verkehr fortsetzen. Das grösste Problem

ist, die Pflanzungskolonisation ohne Sklavenhandel durchzuführen und die Formen zu finden, um Neger und Papuas unter unserer Führung arbeitsam zu machen und sie zu erhalten, ohne sie zu Heloten herabzudrücken oder zu ihrem eigenen Nachteil freiheitfaul zu machen.

4. Die Klassifikation der Kolonieen nach v. Stengel. Wenn die bisherigen Bestimmungen des Wesens der Kolonieen von historischen, wirtschaftlichen, ethnographischen, sozialen und technischen Gesichtspunkten aus erfolgten, so macht sich auch eine Begriffsbestimmung der Kolonieen im rechtlichen Sinne erforderlich. Dies ist zuletzt von Carl v. Stengel geschehen.

Da nach Stengel, um von einer Kolonie im rechtlichen Sinne sprechen zu können, es erforderlich ist, dass das Gebiet, auf welchem sich die Angehörigen eines Staates niederlassen oder ansiedeln, in eine staatsrechtliche oder doch völkerrechtliche Abhängigkeit vom Mutterlande gebracht wird, so muss man vom Begriff der Kolonieen ausscheiden a) diejenigen Kolonieen im ethnographischen Sinne, welche sich zu selbständigen und unabhängigen Staatswesen entwickelt haben, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien etc., b) diejenigen kolonialen Niederlassungen, welche in einem Gebiete erfolgt sind, das bereits einer anerkannten Staatsgewalt unterworfen ist. Die übrig bleibenden Kolonieen im rechtlichen Sinne zerfallen dann in eigentliche Kolonieen, Protektoratsländer und Interessensphären.

1. Die eigentlichen Kolonieen sind überseeische Provinzen eines europäischen Staates, welche seiner Souveränität völlig unterworfen sind. Völkerrechtlich bilden sie Bestandteile des betreffenden Mutterlandes. Ob die Anzahl der Kolonisten gegenüber einer bereits vorhandenen eingeborenen Bevölkerung gross oder klein ist, kommt ebensowenig in Betracht, wie es notwendig ist, dass die Kolonisten Eingewanderte desjenigen Staates sind, zu welchem die Kolonie gehört. Sobald die Kolonieen in ein Bundesverhältnis zu dem Mutterstaate treten, wie es englische Kolonieen planen, hören sie auf, Kolonieen zu sein.

2. Protektoratsländer sind überseeische Gebiete mit staatlicher Organisation, über welche ein europäischer Staat die Schutzherrschaft ausübt. Hierher gehören z. B. die französischen Kolonieen Tonking und Tunis und die englischen und holländischen Vasallenstaaten in Indien, nicht aber die deutschen „Schutzgebiete“. Da in letzteren jede autonome staatliche Organisation fehlt, etwa mit Ausnahme der eingeborenen Stämme in Südwestafrika, werden wir die deutschen Schutzgebiete sicher zu den Kolonieen im eigentlichen Sinne zu rechnen haben.

3. Interessen- oder Machtsphären entstehen durch Vereinbarungen zwischen Kolonialmächten, wonach gewisse Gebiete der kolonialen Erwerbung oder Protektoratsausübung bestimmter Kolonialmächte vorbehalten bleiben, ohne dass eine Occupation dieser Gebiete bereits erfolgt ist.

5. Die Kolonieen, abhängenden und Schutzstaaten der Nationen der Welt nach ihrer Flächenausdehnung und Bevölkerung

nach dem Stande von 1897.

Länder:	Zahl der Kolonieen	Fläche (qkm)		Bevölkerung	
		Mutterland	Kolonieen	Mutterland	Kolonieen
Vereinigtes Königreich [1]	48	313 335,61	29 138 567,08	39 824 563	344 059 122
Frankreich	32	528 598,28	9 368 876,93	38 517 975	52 642 930
Deutschland	8	540 869,70	2 641 981,30	52 279 915	10 600 000
Niederlande	3	32 758,32	2 079 415,17	4 928 658	33 911 744
Portugal	9	93 338,42	2 074 745,40	5 049 729	9 216 707
Spanien	3	511 965,30	636 821,43	17 565 632	256 000
Italien	2	286 573,14	269 360,00	31 290 490	650 000
Oesterreich-Ungarn	2	623 987,98	60 248,58	41 231 342	1 568 092
Dänemark	3	39 598,51	224 330,26	2 185 235	114 229
Russland	3	22 056 790,01	661 874,50	126 683 312	5 684 000
Türkei	4	2 888 023,53	1 462 055,00	24 128 690	17 489 000
China	5	3 462 418,19	7 463 240,40	386 000 000	16 680 000
Vereinigte Staaten	4	9 212 630,00	435 863,33	75 194 000	10 177 000
zusammen	126	40 570 896,99	56 517 379,38	844 879 541	503 048 824

[1]) Einschliesslich der Bundesstaaten Indiens, dessen Fläche 1 895 734,96 qkm beträgt und dessen Bevölkerung im Jahre 1891 66 060 479 betrug.

Nach Statesmans Year Book 1898 in Monthly summary of commerce and finance of the United States No. 6 (1899) S. 1466.

B. Kolonial- und Kolonisationspolitik, Systeme und Technik.

6. Theorie. Als Begründer der Kolonialwissenschaft ist Hermann Merivale zu betrachten, als Begründer der wissenschaftlichen Kolonisationstechnik Eduard Gibbon Wakefield. Die Theorie ist ferner gepflegt worden ausser von den volkswirtschaftlichen Theoretikern von Robert Torrens und neuerdings von Hübbe-Schleiden. Wir folgen bei Darstellung des Gegenstandes möglichst dem letzteren. Er unterscheidet zwischen Kolonisationspolitik und Kolonialpolitik einerseits und Kolonisationstechnik andererseits und nennt die Gestaltung und Entfaltung einzelner kolonisatorischer Unternehmungen eine Frage der Kolonisations**technik**, die Entwickelung kolonialer Volkswirtschaft dagegen eine Aufgabe der Kolonisations**politik** und die **Kolonial**politik eine überseeische Politik.

Die Kolonisations**technik** ist die Summe derjenigen Erfahrungen, welche die Begründung und Entwickelung kolonisatorischer Unternehmungen betreffen; sie ist die Kunst der kolonisatorischen Kulturarbeit selbst. Kolonisations**politik** aber ist die legislative und administrative Behandlung dieser Kulturarbeit.

Die politische oder staatswirtschaftliche Seite dieses kulturellen Entwickelungsprozesses der Kolonisation steht selbstverständlich in einer ganz anderen, höheren Sphäre, rechnet mit ganz anderen, allgemeineren Begriffen und strebt nach ganz anderen, weiteren Resultaten als die Kolonisation selbst. Diese strebt als solche nach privatwirtschaftlicher Rentabilität, nach einer möglichst hohen Verzinsung alles dabei verwendeten Kapitals sowie nach möglichstem Gedeihen aller dabei verwendeten Kräfte; sie rechnet mit der Lebensdauer und mit den Vorteilen einzelner Menschen. Die Politik aber rechnet mit der Dauer und mit den Interessen von Gemeinden und Staaten; sie sucht ihre Rentabilität in einem dauernden Aufschwunge ihrer Staatswirtschaft, in der Hebung des Steuerertrages und in zweckmässiger Verwendung der Staatseinnahmen. Daher ist auch die **Kolonisation selbst**, die Handhabung der Technik dieser Kulturarbeit, recht eigentlich **Privat**sache, die darauf gerichtete **Politik** aber ist **Staats**sache.

Kolonisationspolitik ferner und Kolonialpolitik sind zwar beide auf Kolonisation gerichtet, unterscheiden sich aber so, dass jene auf die Ermöglichung und Förderung derselben, diese aber auf die Verwendung derselben zu staats- oder kulturpolitischen Zwecken abzielt. Für jene ist die Kolonisation Selbstzweck, für diese nur Mittel zu anderen Zwecken. Jene ist ein Teil von dieser, ist zugleich die unentbehrlichste Grundlage derselben.

Koloni**sations**politik ist jede Politik, welche irgend eine Regierung zur Besiedelung ihres eigenen Landes verfolgt; Koloni**al**politik dagegen bezeichnet den Inbegriff aller politischen Massregeln und Beziehungen der europäischen Stammländer zu ihren eigenen und fremden Kolonialgebieten, umfasst somit auch die Kolonisationspolitik innerhalb ihrer eigenen überseeischen Besitzungen.

Die Kolonisation selbst ist auf neuem Boden eine Wiederholung unserer eigenen Kulturentwickelung. Die untersten Stufen der sozialen Gestaltungen Europas, die für unsere Völker Jahrhunderte und Jahrtausende erforderten, mögen auf kolonialem Boden in Jahren und Jahrzehnten durchlaufen werden, ja vielleicht so schnell, dass man mancherwärts an ein Ueberspringen mühsamer Stadien solcher Kulturarbeit glauben möchte. Dennoch sind solche Mühsale und Schwierigkeiten nur zu erleichtern, aber nie ganz zu ersparen.

Bei der kolonialen Volkswirtschaft sind 3 Stufen zu unterscheiden:

1. kleinbäuerliche Ansiedelung,
2. Grosswirtschaft (mit Exportbetrieb),
3. Landspekulation.

Die erste dieser Stufen oder Perioden charakterisiert sich hauptsächlich durch die Enge und Abgeschlossenheit der Verhältnisse und durch das Vorwiegen der Handarbeit. Bei der zweiten ist das Uebergewicht der Intelligenz und des Kapitals tonangebend. In der dritten ist die koloniale Volkswirtschaft zur Reife europäischer Kultur gelangt.

Der Zweck der Kolonisationspolitik ist, dem Wirtschaftsleben eine möglichst breite und sichere Grundlage für seine Selbständigkeit und Lebensfähigkeit zu schaffen sowie seine Entwickelung möglichst zu beschleunigen und vielseitig zu gestalten und den erforderlichen Kostenaufwand solcher Politik zu beschaffen und zu decken.

In der **Geschichte** der europäischen Kolonisation in überseeischen Ländern treten uns zwei nach Wesen und Zeit sehr verschiedene Perioden entgegen. Zwischen beiden steht ein halbes Jahrhundert des Ueberganges. Wir finden in diesen drei Phasen der Kolonialpolitik die Perioden aller menschlichen Entwickelung wieder, wie sie bei jeder Menschenrasse, bei jedem einzelnen Volke und bei jeder einzelnen Kolonisation mehr oder weniger deutlich zu erkennen sind. Sie entsprechen der Kindheit, dem Jünglingsalter und der Mannesreife des einzelnen Menschen. Es ist die Entwickelung von primitiven Anfängen zu

höherer Vollendung, der Fortgang von der Unbeholfenheit und Unmündigkeit zur Selbständigkeit oder, wie Roscher es treffend ausdrückt, »der stufenweise Uebergang von der Beschränkung zur Freiheit«.

Die erste Periode der Kolonialpolitik, die der gebundenen Kolonisation, reichte bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts, die letzte Periode, die der freien Kolonisation, gelangte zum vollen Durchbruche erst im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts. Jenes war die Blütezeit der sogenannten »Kolonialsysteme«, welche die überseeischen Besitzungen der europäischen Nationen möglichst eng und fest an die Stammländer ketteten und sie zum möglichst ausschliesslichen Vorteile derselben ausbeuteten; es war zugleich die Blütezeit bureaukratisch-polizeilicher Bevormundung der europäischen Völker überhaupt. Der Zusammenbruch jener Kindheitsideale kolonisatorischer Unternehmungen begann mit dem Emancipationskampfe der Vereinigten Staaten (1774—1783); das Recht der freien Bewegung aller zur Selbständigkeit herangereiften Volkskräfte brach sich Bahn mit der französischen Revolution (1789).

Zu allgemeinerem Aufschwunge aber gelangte das Princip der neuen Zeit erst mit der Unabhängigkeit des spanischen Amerika (1824—1826), mit der Entwickelung der modernen Kolonisation in Nordamerika und Südafrika, in Australien und Neuseeland im 3., 4. und 5. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Ihren Abschluss fand diese Uebergangsperiode endlich mit der Eröffnung des britischen Freihandels (1846), mit der Aufhebung der britischen Navigationsbeschränkungen (1849—1851) und mit der Einführung parlamentarischer Regierungen in den grösseren britischen Kolonieen in den 50er Jahren. Für Frankreich und den europäischen Kontinent kam abermals die Wirkung einer inneren Revolution hinzu, das Jahr 1848; und seit jener Zeit hat auch das Princip der freien Kolonisation in der Kolonialpolitik aller europäischen Völker mehr und mehr Boden gefasst. Seit jener Zeit ist unsere Rasse mündig geworden; seit jener Zeit sind zugleich die überseeischen Kolonieen sich ihres berechtigten Strebens nach Selbständigkeit immer mehr bewusst geworden. Die kolonialen Völker kolonisieren seitdem, wohl mit Unterstützung von seiten ihrer europäischen Stammländer, jedoch ohne staatspolitische Organisation der Verhältnisse von Europa aus. Die Kolonialregierungen treiben Kolonisationspolitik auf ihre eigene Hand. Die Kolonialpolitik der europäischen Nationen aber wird mehr und mehr zu nationaler »überseeischer Politik«.

7. Auswanderungs- und Einwanderungspolitik. Solange die Kolonieen in voller Abhängigkeit vom Mutterlande stehen, fällt die Auswanderungs- mit der Einwanderungspolitik zusammen, zumal wenn sie, wie früher bei den Spaniern und Portugiesen eine Verhinderung der europäischen Einwanderung anstrebt. Die Sache gestaltet sich schon anders, wenn das Mutterland gleichgiltig ist oder bewusst eine Noninterference-Politik (Mac Culloch) verfolgt. Dann kann eine irgendwie autonom gestaltete Kolonialverwaltung nach ihren Bedürfnissen die Einwanderung befördern oder hindern. Das erstere pflegt die Regel zu sein bis zum Eintritt einer Sättigung mit einer erwünschten Bevölkerungsmenge, das letztere tritt gewöhnlich erst ein, wenn die Kolonieen aufhören, solche zu sein. England hat bis jetzt zusammen mit seinen Kolonieen in Nordamerika, in Australien und in Südafrika eine europäische, insbesondere britische Einwanderung befördert und damit die grössten Erfolge erzielt. Tropische Kultivationsgebiete kommen für diese Frage aber überhaupt nicht in Betracht. Somit ist sie für Niederland, das heute nur solche Gebiete hat, ohne Interesse. Frankreich unterstützt die Auswanderung nach Algier, Russland im stärksten Masse die nach Centralasien und Sibirien, die emancipierten spanisch-portugiesischen Kolonialgebilde in Amerika thun im Gegensatz zu der alten spanisch-portugiesischen Politik das Möglichste, um europäische Ansiedler zu gewinnen. Selbst Italien befördert zum Teil gegen die Natur der Dinge eine italienische Auswanderung nach seinen tropischen Besitzungen in Afrika. Und nur Deutschland verhielt sich bis jetzt ablehnend gegen jede Beförderung der Aus- und Einwanderung.

Die Unterstützung der Auswanderung besteht zunächst in der Organisation der Wanderung selbst und im Schutze der Wanderer (vgl. d. Art. Auswanderung Bd. II S. 61 ff.). Die Organisation wird dabei oft nationale Tendenzen haben.

So in der von Torrens im Royal Colonial Institute 1881 vorgeschlagenen Imperial and Colonial Partnership in Emigration im Wege des Zusammenwirkens der Regierungen des Stammlandes und der Kolonieen zum Zwecke der systematischen Verwendung einer Massenauswanderung aus ersterem Lande zu nationaler Kolonisation in dem Koloniallande.

Die Formen, in denen sich eine Unterstützung bewegen kann und in der That in den australischen Kolonieen Englands ebenso wie in Brasilien und Argentinien bewegt hat, sind im wesentlichen die folgenden: Zuschuss zu der Passage der Kolonisten von Europa oder Beförderung derselben ganz auf Staatskosten; kostenfreie Ausschiffung, Be-

förderung und Ernährung derselben im Koloniallande bis zum Orte der Ansiedelung; Befreiung der Kolonisten von direkten Staats- und Provinzialsteuern für eine Reihe von Jahren; Zuschuss zum Schul- und Kirchenwesen, Besoldung von Lehrern und Pfarrern: Zuschuss zu den erforderlichen Bauten für Regierung, Municipalverwaltung, Schulen und Kirchen; Anlegung von Brücken, Strassen, Eisenbahnen und anderen Verkehrsmitteln, um das Besiedelungsgebiet zugänglich zu machen.

Am weitesten werden diese Fürsorge und dieser Kapitalaufwand zu gehen haben, wenn es sich nicht um freiwillige Wanderer handelt, sondern um Militärkolonisationen oder um Straf- und Verbrecherkolonieen. Es fragt sich nun, ob der Staat seine Aufwendungen für die freien Einwanderer als Vorschüsse an die gesamte Volkswirtschaft, als Meliorationen des Kolonialgebietes ansehen will oder als individuelle Vorschüsse. Da die Einbringung dieser Vorschüsse nun den einzelnen grosse formelle und sachliche Schwierigkeiten zu machen pflegt, so hat man sich von jeher bemüht, direkt aus der Kolonisation und indirekt aus den Kolonisten sich bezahlt zu machen und zwar durch die Steigerung des Wertes des Grund und Bodens, den schon ihre Ankunft und dann ihre Arbeit auf demselben bewirkt. Eine theoretische Entwickelung haben diese Gedanken namentlich in dem System Wakefields gefunden. Nach Wakefield ist das nächstliegende und beste Objekt zur Deckung des wirtschaftlichen und politischen Kostenaufwandes der Kolonisation der Wert des Grund und Bodens in dem Koloniallande selbst. Er wollte aber nicht nur durch möglichst hohe Verwertung des Landes die Kosten der Kolonisation decken, sondern auch durch möglichste Steigerung der Landpreise die intensive Entwickelung der Volkswirtschaft begünstigen, die Kapitalzuführung sichern, Arbeitskräfte beschaffen und diese zum Zusammenwirken mit grösseren Kapitalkräften veranlassen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Steigerung nicht soweit getrieben werden darf, um jene Kosten schnell wieder herauszuschlagen, sondern der Kolonialstaat kann und muss sich mit einer langsameren und indirekteren Amortisation jener vorgeschossenen Kapitalien zufrieden geben.

Die auf die Verhinderung einer weiteren oder einer uneingeschränkten Einwanderung gerichtete Politik übersättigter Kolonialstaaten ist gewöhnlich die Folge des Sinkens der Arbeitslöhne, die durch eine Masseneinwanderung herbeigeführt wird, eines Nativismus, der von weiterem Eindringen der Fremden die Beeinträchtigung der allmählich entwickelten (nationalen) Eigenart befürchtet. Selten greift man zu einem Einwanderungsverbote. Man wendet sich vielmehr neuerdings in Nordamerika und in Australien gegen die Qualität der Einwanderer, indem man den Armen (Paupers), Gebrechlichen und Verbrechern die Einwanderung untersagt oder auf das äusserste erschwert. Man will sich auf diese Weise wirtschaftliche, politische und sittliche Lasten und Beeinträchtigungen möglichst vom Halse schaffen. Es fragt sich nur, ob die Auswanderungsländer, denen gerade an der Entlastung von diesen Elementen gelegen sein muss, sich eine derartige Auswahl auf die Dauer gefallen lassen sollen oder ob sie in Zukunft die Auswanderung nur nach solchen Ländern dulden wollen, die sowohl den guten als den schlechten Elementen der Einwanderung Aufnahme gewähren. Vielleicht wird auf diesem Wege eine Ablenkung der Auswanderung von den bisher üblichen Zielen bewirkt, die man auf anderen Wegen bisher vergeblich angestrebt hat.

8. Verteilung des Grund und Bodens, Heimstätten, Landschenkungen. Die Agrarpolitik ist in den Kolonieen noch wichtiger als in den alten Kulturstaaten, weil die Ausnutzung des Grund und Bodens in den Kolonieen verhältnismässig einen grösseren Anteil an der gesamten Volkswirtschaft hat als in den älteren Kulturländern, die sich mehr oder weniger auf den Gewerbefleiss ihrer Bewohner stützen. Leichter ist diese Politik, weil sie tabula rasa vorfindet, schwerer, weil sie nicht von Fall zu Fall, sondern umfassend und grundsätzlich ihre Entscheidungen treffen muss.

Die Agrarpolitik wird eine verschiedene sein, je nachdem die Kolonisatoren eine dünne oder eine dichte Urbevölkerung vorfinden und je nachdem die aussertropische Lage des Gebietes die Verdrängung der Urbevölkerung durch europäische Einwanderer möglich und wünschenswert macht oder im Gegenteil die tropische Lage eine möglichst zahlreiche einheimische Bevölkerung und nur deren Beherrschung, nicht Verdrängung durch das europäische Element fordert. Sie wird auch eine verschiedene sein, je nachdem die Eingeborenen den Begriff des Eigentums am Grund und Boden noch gar nicht kennen oder schon ein Gemeineigentum (Gemeinde, Stamm) oder gar schon ein Individualeigentum entwickelt haben.

In jedem Falle wird die koloniale Staatsgewalt (auch da, wo sie durch private Erwerbsgesellschaften vertreten ist) bemüht sein, alles herrenlose Land und möglichst grosse Teile des öffentlichen und privaten Grundbesitzes an sich zu bringen, weil dieser Grundbesitz die Grundlage für ihre gesamte

Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft bilden muss. Nomaden, Jäger- und Fischervölker in aussertropischen Gebieten werden sich am leichtesten auskaufen und etwa in Reservationen zurückdrängen lassen, wie früher die Guaranis in Paraguay und jetzt die Rothäute in Nordamerika. Bei einer sesshaften ackerbautreibenden Bevölkerung sind diese Ansprüche schwieriger zu verwirklichen. Eine glückliche Lösung dieser schwierigen Aufgabe liegt auch in dieser Beziehung in dem Kültüür-Stelsel der Niederländer auf Java vor (Jan van den Bosch 1830—39), nach dem die Javaner nicht nur ein Fünftel ihrer Arbeitszeit, sondern auch ein Fünftel des Bodens der Kolonialregierung zur Verfügung zu stellen hatten.

Aber ebenso schwierig war die Aneignung des Kolonialbodens, und schwieriger ist oft die rationelle Verteilung desselben an die neuen Kolonisten. Das nächstliegende und von allen Kolonialvölkern zunächst im grössten Umfange betriebene System ist das der ausgedehnten Landschenkung an die ersten kolonialen Eroberer (Konquistadoren), an die Freunde und Beamten der Regierung und die Begründer eines kolonialen Agraradels. Wir sehen dieses System ebenso in Anwendung bei den Spaniern und Portugiesen in Süd- und Mittelamerika, bei den Franzosen in Canada (Aufrichtung eines vollständigen weltlichen und kirchlichen Feudalsystems) und auch bei den Engländern in früherer Zeit. Die Nachteile dieses Systems liegen darin, dass es die Kultur unnötig lange auf extensiver Stufe erhält, dass es das Landjobbertum und den Landwucher begünstigt und dass es infolge der vielen vorübergehenden Dereliktionen eine grosse Unsicherheit über die Eigentumsverhältnisse schafft.

Eine ganz andere und durchaus gerechtfertigte Art der Landschenkungen in Kolonialländern ist die als Entgelt für kulturelle Leistungen, insbesondere für Eisenbahn- und Kanalanlagen. Ja es ist diese Form der Landschenkung später zu einem der wirkungsvollsten Mittel der Kolonisation selbst geworden.

Zunächst galt es aber, der Verschleuderung des öffentlichen Grundbesitzes Einhalt zu thun, nicht mehr in grossen, sondern in kleinen Losen Land zu verkaufen und zwar nicht an Zwischenhändler und Spekulanten, sondern direkt an diejenigen, welche den Boden urbar zu machen geeignet und gewillt waren. Dabei musste Bedacht darauf genommen werden, zwischen den verkauften gelegene Teile (etwa schachbrettförmig) zurückzubehalten, um sie später öffentlichen Zwecken direkt oder indirekt zu widmen oder sie zu höheren Preisen zu veräussern. So reservierten die Vereinigten Staaten früher jede 36. Sektion für das Schulwesen und Armenwesen und haben seitdem noch mehr Land für sie bestimmt und sich damit unermessliche Werte für ihr zukünftiges Schulwesen gesichert.

Die Unionsregierung der Vereinigten Staaten war überhaupt die erste, welche die Thatsache erkannte, dass Kolonisationspolitik in erster Linie eine Frage der richtigen Verwendung und Verwertung von Grund und Boden des zu kolonisierenden Landes ist.

„Unmittelbar nach der Begründung der unabhängigen Union erwarb die Regierung alles unoccupierte Kolonialland innerhalb ihres weiten Gebietes, indem die einzelnen Staaten ihr die auf jeden derselben fallenden Anteilsrechte zu Gunsten einer gemeinsamen, einheitlichen Ausübung derselben für alle abtraten. Das „Land office“ zur Verwaltung dieses Gebietes wurde 1790 geschaffen.

In der alsdann eingeschlagenen Kolonisationspolitik dieses Bureaus der Unionsregierung wurden anfangs allerhand Fehlzüge gemacht, so verkaufte man zuerst keine Areale unter 4000 Acker; doch erkannte man bald, dass dies nicht der rechte Weg sei, um das Land möglichst schnell und möglichst nachhaltig zu verwenden und dasselbe zugleich zu möglichst hohem Preise zu verwerten. Die Grundzüge der wahrhaft genialen Politik, welche man seitdem dort einschlug, sind kurz folgende:

Das Land wurde gleichmässig vermessen in Landschaften (Townships) von 36 Quadratmeilen zu je 640 Acker, jede Quadratmeile wurde wieder in Unterabteilungen bis zu 40 Acker abgegeben, in kleineren Arealen nicht. Dann wurden solche Landschaften durch Proklamation des Präsidenten der Union gesetzmässig in Auktion zum Verkauf gebracht, zu einem Minimalpreise angesetzt und nur gegen Bargeld losgeschlagen. Fand sich kein Bieter für ein Stück Land, so konnte dasselbe danach zu jeder Zeit gegen Barzahlung des Minimalpreises privatim in Besitz genommen werden; Kredit wurde niemals gegeben. Vom fünften Jahre nach dem Ankauf des Landes (in Auktion oder privatim) an hatte der Käufer die allgemeinen Landessteuern für dasselbe zu bezahlen. Wenn auf dem Lande, welches verkauft werden sollte, Squatters angesiedelt waren, so hatten diese anfangs gewohnheitsrechtlich, später gesetzlich das Vorkaufsrecht für dasselbe. Dazu wurden ihnen durch den Preemption Act von 1841 noch weitergehende Konzessionen gemacht.

Bis 1819 war der feste Minimalpreis zwei Dollars per Acker; dieser erwies sich aber doch als zu hoch für den damaligen Wert des Landes. Der Ansatzpreis wurde dann auf 1¼ Dollar (5 Mark) herabgesetzt und steht auch so noch gegenwärtig. Jetzt ist dieser Preis allerdings wohl nicht mehr zu hoch, war es aber damals doch wohl noch, denn obwohl sich gerade nach 1820 die Einwanderung in den Vereinigten Staaten ganz ausserordentlich hob, so stellte sich dennoch der Verkaufspreis des Ackers dort noch bis 1840 selten über 1½ Dollars auch für das

beste Land. Auf diese Weise wurde also das Land zum höchstmöglichen Preise verwertet; es wurde aber auch auf das intensivste verwendet. Faule Landspekulation war durch die Erhebung der Landessteuern ausgeschlossen. Nur solche Leute, gross oder klein, konnten den Besitz des Landes wünschen, welche unmittelbar Gewinn aus demselben ziehen wollten, sei es nun durch eigene Kultivation desselben, sei es durch Vertrieb desselben in wegsamerem Zustande zu entsprechend höherem Preise an andere Leute (Ansiedler), die ihrerseits dann den Boden kultivierten."

In Neuschottland und Neubraunschweig, jetzt beide zum canadischen Reiche gehörig, wurde der Landverkauf in Auktion 1827 eingeführt. In all diesen Fällen war der angesetzte Minimalpreis, wie in den Vereinigten Staaten, ungefähr 5 Mark. Im Jahre 1840 wurden durch Lord Sydenham zwei Preise für verschiedenwertige Ländereien festgesetzt, 4 Mark und 6 Mark. In Neu-Süd-Wales wurde der Auktionsverkauf 1831 eingeführt mit Minimalpreis von 5 Mark; durchnittlich wurde dabei der Acker einschliesslich der städtischen Grundstücke zu 7 bis 8 Mark verkauft.

Von 1839 an wurde der Ansatzpreis daselbst auf 12 Mark gehoben. In Südaustralien begannen diese Landverkäufe 1835, wurden anfangs zu 12 Mark per Acker angesetzt, sehr bald aber auf 20 Mark hinaufgeschraubt. Dort wurden bis 1840 auf diese Weise 160000 Acker in England und 137 167 in der Kolonie veräussert; der Ertrag davon war $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark. In Victoria (Port Phillip) wurde der Minimalpreis 1838 auf 20 Mark festgesetzt; durchschnittlich aber wurde der Acker dort zu 30 Mark verwertet. Im Jahre 1853 wurden daselbst sogar 305 693 Acker zu einem Durchschnittspreise von über 100 Mark verkauft; der Gesamtertrag davon war 31 362 270 Mark.

Hervorragend in der Geschichte der Landverwertung in den britischen Besitzungen sind vor allem der Australian Land Sales Act von 1842 und ein unmittelbar darauf eingeführter Parlamentsact, welcher die Verpachtung weiter Landstrecken zur Viehzucht unter billigen Bedingungen einführte, das sogenannte Licence-System. Dies letztere Gesetz war ebenfalls auf die Squatters berechnet, auf die australischen nämlich, welche nicht bäuerliche Ansiedler, sondern Viehtreiber auf herrenlosem Lande sind.

Nachdem auf der oben geschilderten Grundlage das Wirtschaftsleben der Union gereift war, ist sie wiederum zu dem Systeme der Landschenkungen zurückgekehrt, aber unter rationellerer Anwendung dieses Systems. Zwei verschiedene Beispiele der Anwendungen dieses Princips stechen da besonders hervor. Zunächst die bekannte Konzession von 10 Meilen Land zu beiden Seiten ihres Bahnweges an die Union Pacific Railroad Company und ferner das Homestead- und Preemption-Law.

Nach diesem letzteren Gesetze kann jeder Bürger der Vereinigten Staaten sowie jeder, der in vorgeschriebener Form erklärt, ein solcher Bürger werden zu wollen, das Recht in Anspruch nehmen, sich von vermessenen Regierungsländereien eine Landkonzession bis zu 160 Acker zu sichern und später ein Vorkaufsrecht zum Minimalpreise an demselben geltend zu machen. Die Frist der Erwerbung solchen Landbesitzes datiert von dem Beginne der ersten Arbeit oder Niederlassung des Berechtigten auf dem Lande selbst. Innerhalb dreier Monate danach muss solcher Ansiedler seine Absicht, das Land erwerben zu wollen, offiziell anzeigen und muss innerhalb 30 Monaten den Kaufpreis desselben bezahlen. Dieser Kaufpreis ist entweder $1\frac{1}{4}$ $ oder $2\frac{1}{2}$ $ per Acker, je nachdem das Land ausserhalb oder innerhalb einer Entfernung von 10 Meilen von der Landkonzession einer Eisenbahngesellschaft liegt. — Ferner kann sich ein jeder ebenso Qualifizierte eine Heimstätte von 80 Acker innerhalb oder 160 Acker ausserhalb der 10 Meilen Entfernung von einer solchen Landkonzession erwerben, indem er in ordnungsmässiger Weise darum suppliziert, innerhalb 6 Monaten danach mit der Urbarmachung und Ansiedelung auf dem Lande beginnt und die Bearbeitung desselben innerhalb 7 Jahre vollendet. Dann erhält er den definitiven Besitztitel ausgefertigt, wenn er glaubwürdig (durch Zeugen) nachweist, dass er das Land kultiviert, mindestens 5 Jahre auf dem Lande gewohnt hat und nie über 6 Monate zur Zeit von demselben abwesend gewesen ist. Will ein solcher Kolonist dieses Eigentumsrecht früher erwerben, so kann dies nach 6monatlicher Bearbeitung und Bewohnung des Landes durch Zahlung des Regierungspreises ($1\frac{1}{4}$ oder $2\frac{1}{2}$ $ per Acker wie oben) geschehen.

Von der allergrössten Bedeutung ist es, dass die Heimstätten nur teilweise verschuldbar sind und dass also die Heimstättengesetzgebung für die Schaffung nicht nur, sondern auch für die dauernde Erhaltung eines Bauernstandes gesorgt hat.

Noch günstiger als diese Bestimmungen für die Vereinigten Staaten ist das neue Heimstättegesetz in Canada. Dort ist es einer Proletarierfamilie (nach offiziellen Berechnungen der Regierung) schon mit 1600 Mark bis 2000 Mark eigenen oder geliehenen Geldes möglich, ausgedehnten Grundbesitz zu erwerben, während im Westen der Union doch mindestens ein Kostenauf-

wand von 3000 Mark, meistens 6—7000 Mark, und mancherwärts sogar 12—15000 Mark als notwendig zur selbständigen Ansiedelung angesehen wird. Innerhalb dreier Jahre kann eine Arbeiterfamilie mit jenen geringen Mitteln im westlichen Canada den Besitz von 320 Acker Landes (½ engl. Quadratmeile) und mit der Zeit sogar noch mehr Land in einem zusammenhängenden Areale erwerben. Es genügt dazu, dass die Familie während der drei Jahre auf dem betreffenden Lande wohnt und dass einige Mitglieder der Familie den Boden in rationeller Weise bebauen. Der Familienvater kann dabei ausserdem noch sich einen Nebenverdienst durch Lohnarbeit an der von der canadischen Regierung gebauten Pacificbahn erwerben. Auch in manchen anderen günstigen Nebenbestimmungen bietet dieses canadische Ansiedelungsgesetz wenigbemittelten Arbeiterfamilien die grösstdenkbaren Vorteile.

Landschenkungen sind staatswirtschaftlich zulässig aus fünf verschiedenen Gründen, die aber in den wirklich gebotenen Fällen meistens kombiniert vorliegen; sie sind gerechtfertigt:

1. wo der Beschenkte die Verpflichtung übernimmt, die Kosten der erforderlichen staatlichen Organisation des Terrains anfänglich ganz oder teilweise zu tragen;

2. wo der Beschenkte ein besonderes Risiko seines finanziellen Erfolges zu Gunsten des Gemeinwohles übernimmt;

3. wo irgend welche Verdienste des Beschenkten um das Land gerechterweise belohnt werden;

4. wo der Wert des in der Nähe der Schenkung gelegenen Landes dadurch auf die bestmögliche Weise gehoben wird;

5. wo die Produktionskräfte des Beschenkten für das Land in besonderer Weise wünschenswert sind und auf keine bessere Art herangezogen werden können.

9. Staatskolonisation und Privatkolonisation. Durchaus getrennt von der Frage, ob die Regierung einer Kolonie die Einwanderung durch Verwaltungsmassregeln und finanzielle Opfer zu unterstützen hat, muss die Frage behandelt werden, ob die Regierung das Geschäft der Kolonisation, d. h. die Ansiedelung von Kolonisten, direkt zu besorgen oder ob sie dies einzelnen Privaten oder Gesellschaften zu überlassen hat. Wir sahen oben, dass nur die auf die Besiedelung gerichtete Politik Staatssache, die Handhabung der Technik dieser Arbeit aber Privatsache ist. Wenn aber in den Anfängen der Kolonialarbeit Unternehmer sich nicht finden, welche ein solches Risiko laufen wollen, oder wenn nach Zeit und Umständen das Geschäft der Kolonisation in der That unrentabel ist, so muss eine Regierung oft dazu schreiten, ihre Politik durch eigene Unternehmungen (Regie) selbst zu verwirklichen. Fast alle Kolonialstaaten haben dies gethan. In neuerer Zeit vorwiegend auch Brasilien und Argentinien. Die Staatskolonisation in Brasilien und Argentinien hat aber im Verhältnis zu den grossen aufgewandten Mitteln ungenügende Ergebnisse gehabt. Das erklärt sich vor allem aus dem Fehlen einer treuen, fleissigen und zuverlässigen Beamtenschaft. Auch in Brasilien und in den Laplatagebieten hat dagegen die private Kolonisation ebenso günstige Erfolge aufzuweisen wie in den angelsächsischen Kolonieen.

In technischer Hinsicht entsteht die Frage, ob die Kolonisation zu einem Geschäfte privater Erwerbsgesellschaften werden kann oder ob sie sich auf das genossenschaftliche Gebiet beschränken muss. Die Genossenschaften zum Zwecke der Ansiedelung haben überall nur da Erfolge gehabt, wo die Genossen noch durch ein stärkeres Band als das des Gesellschaftsvertrages aneinander geschlossen waren, z. B. durch eine religiöse Gemeinschaft. Was die Kolonisationsgesellschaften zu Erwerbszwecken betrifft, so kommt es vor allem darauf an, ob sie fern von der Kolonie, etwa in Europa, ihren Sitz haben dürfen, ohne die sachgemässe Verwaltung zu gefährden, und ob sie rentabel sind, d. h. ob die anfangs erforderlichen grossen Aufwendungen und Vorschüsse später ihre Deckung finden entweder durch Rückzahlungen der Kolonisten oder durch Landverkauf zu gesteigerten Preisen oder durch andere mit der Kolonisation verbundene Geschäfte (Viehzucht, Grosslandwirtschaft, Handel). Aus allen Kolonialgebieten liegen in dieser Beziehung reiche Erfahrungen vor. Hübbe-Schleiden hat der wissenschaftlichen Verwertung dieser Erfahrungen fast den ganzen zweiten Teil seiner »Ueberseeischen Politik« gewidmet. Er kommt dabei im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Kolonisationsgesellschaften können unter den richtigen Vorbedingungen und bei tüchtiger Leitung höchst rentabel wirtschaften. Sie können dies um so mehr, je höher entwickelt die Kulturbasis ist, auf der sie arbeiten, und je schneller und vollständiger es ihnen gelingt, sich selbst zu dieser höheren Entwickelungsstufe emporzuarbeiten.

Die finanzielle Rentabilität und die kulturelle Wirksamkeit der Kolonisationsgesellschaften stehen in der Regel in einem umgekehrten Verhältnisse zu einander. Je grösser und je schwieriger zu erreichen die kulturpolitischen Ziele sind, desto mehr tritt die Möglichkeit oder die Höhe der Rentabilität zurück. Es ist Aufgabe der an der Kolonisation interessierten Staatsgewalt, dieselbe in eben dem Masse zu unterstützen, wie die Kolonisation staatswirtschaftliche Leistungen vollbringt und wie diese Staats-

gewalt Vorteile aus denselben zieht. Je weniger bei einer Kolonisation die geistig und wirtschaftlich unselbständigen Auswanderer, je mehr aber intelligente Volkskreise mit Kapital dabei das vorwiegende Element sind, desto besser wird sie gelingen, sowohl finanziell als kulturell.

Auf allen Stufen der Entwickelung beschleunigen Kolonisationsgesellschaften den Kulturprozess der kolonialen Volkswirtschaft. Sind sie aber nicht ein unentbehrliches Mittel für die Kolonisation selbst, so sind sie jedenfalls das beste, ja meist sogar ein ganz unersetzliches Mittel der Kolonisationspolitik.

Während Auswanderungs-, Einwanderungs- und Kolonisationspolitik naturgemäss Sache der Staatsregierung, der Provinzialbehörde oder der Municipalverwaltung des betreffenden Landes sind, so ist die Kolonisation selbst recht eigentlich Privatsache, und auch die unmittelbare Leitung dieser privaten Kulturarbeit geschieht am besten und wirksamsten durch die Bethätigung privater Kräfte. Diese Erfahrung ist als das Ergebnis der gesamten Geschichte der modernen Kolonisation seit etwa 70 Jahren zu betrachten. Dies lehrt uns positiv die erfolgreiche Kolonisation der Germanen in Nordamerika und in den australischen Ländern, und dieselben Grundgedanken ergeben sich negativ aus der unbefriedigenden Kolonisation der Romanen, vor allem aus den endlosen Fehlzügen der Immigrations- und Kolonisationspolitik der verschiedenen südamerikanischen Staaten, so oft sie es unternahmen, die Leitung der Kolonisation unmittelbar durch Staatskräfte versehen zu lassen.

10. Die koloniale Urproduktion. Der Bergbau ist zwar ein wichtiger Faktor der kolonialen Wirtschaft, ebenso in den alten Kolonialgebieten Mittel- und Südamerikas wie in den neuen Kolonialgebieten Nordamerikas, Südafrikas, Australiens und Sibiriens. Seine Technik weicht aber von der Technik des Bergbaues überhaupt nicht ab, wenn man von der anders gearteten Beschaffung der Arbeitskräfte und von den Fällen der Zwangsarbeit in den kolonialen Bergwerken absieht. Dagegen weichen Viehzucht, Landwirtschaft, Gartenbau und Plantagenwirtschaft aller Kolonial- und Kultivationsgebiete auch in technischer Beziehung wesentlich von den entsprechenden wirtschaftlichen Thätigkeiten in den europäischen Kulturländern ab. Die sämtlichen physikalischen, die meisten wirtschaftlichen Verhältnisse sind wesentlich andere. Und so mussten theoretische Untersuchungen und praktische Erfahrungen zur Gewinnung einer besonderen kolonialen Technik führen. Die deutsche Litteratur hat bereits ganz hervorragende Arbeiten auf diesem Gebiete geleistet.

Heinrich Semmler behandelt in seinem grundlegenden Werke im allgemeinen Teile die allgemeinen Kulturarbeiten: Ansiedelung, Wegebau, Urbarmachung des Bodens, die Hilfsmittel, künstliche Bewässerung, Entwässerung, Vertilgung der Schädlinge, im besonderen Teil: die Specialkulturen, nämlich die Kultur von Reizmitteln, der nützlichen Palmen, der Südfrüchte, Handelsrinden, Gewürze, Oele, Farbstoffe, Kautschuk und Guttapercha, der Wurzeln.

In kürzerer Weise werden diese Gegenstände behandelt von A. Frh. v. Hammerstein, von Hermann Rieck und R. Hindorf. Die Technik der Grossviehzucht und Grosslandwirtschaft findet eine Behandlung von C. F. E. Schultze. Die Urproduktion Brasiliens, sowohl die kleinbäuerliche Urwaldwirtschaft als die kapitalistische Grosswirtschaft, insbesondere der Kaffeebau in St. Paulo werden eingehend behandelt von Karl Kaerger. Derselbe hat dann auch Vorschläge zur Kultivation des Tangalandes in Deutsch-Ostafrika gemacht, die ebenso wie seine brasilianischen Studien auf persönlichen Erfahrungen beruhen. Wenn Semmler mehr die Praxis der Agrikultur berücksichtigte, so findet die wissenschaftliche Theorie eine grundlegende Behandlung durch F. Wohltmann.

11. Die Beschaffung von Arbeitern und die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit. Der europäische Kolonist beteiligt sich an der kolonialen Arbeit am liebsten nur mit seinem geistigen und materiellen Kapital und überlässt die mechanische Arbeit niedriger stehenden Völkern. In den Tropen ist er hierzu sogar gezwungen. Daher kommt es, dass für die Kolonisationstechnik und -politik die Arbeiterfrage die wichtigste von allen ist. Die Frage wird noch dadurch erschwert, dass die Naturvölker infolge ihrer geringen Kulturbedürfnisse nur selten ohne einen gewissen Zwang arbeiten und dass dieser Zwang in der leichtesten und wirksamsten Weise nur dann organisiert werden kann, wenn die zur Arbeit gewonnenen Personen ganz oder vorübergehend von ihren heimischen Verhältnissen losgelöst werden. Mit Rücksicht auf die grosse Entfernung der Absatzmärkte von den kolonialen Produktionsgebieten müssen die Kolonialprodukte auch billig, also die Arbeitslöhne niedrig sein.

Es lässt sich deshalb nicht leugnen, dass die Kolonialwirtschaft als solche zur Zwangsarbeit hindrängt und damit in ihren letzten Konsequenzen zur Sklaverei. Seitdem aber diese von Christentum und Humanismus verworfen ist und ihre letzte internationale Verurteilung in der Generalakte der Brüs-

seler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 gefunden hat, braucht sich die koloniale Wirtschaftstechnik nicht mehr wie früher mit dem Institut der Sklaverei als solchem zu beschäftigen, sondern sie hat es im Gegenteil mit der Lösung der schwierigen Aufgaben zu thun, die durch diese Akte z. B. in Bezug auf die Behandlung befreiter Sklaven gestellt worden sind. Andererseits hat es die koloniale Politik und Technik seit der Aufhebung der Sklaverei noch mehr als früher mit der Beantwortung der zwei Fragen zu thun, wie die Sklavenarbeit ersetzt werden kann durch die freie Arbeit von Europäern oder durch die freie oder organisierte Arbeit der Eingeborenen in ihrer Heimat oder die Arbeit freiwillig übergesiedelter Angehöriger niedriger stehender Völker.

Die Versuche der kolonialen Unternehmer, europäische Arbeiter für längere Zeit anzuwerben oder die Transportkosten unbemittelter Einwanderer zu erstatten und diese von den letzteren abarbeiten zu lassen, haben bekanntlich im vorigen Jahrhundert in Nordamerika zu einer weissen Sklaverei geführt. Noch heute giebt es Reste solcher Erscheinungen. Man hat die vorliegenden Missbräuche am besten damit bekämpft, dass man die Arbeitsverträge entweder nicht als rechtsgiltig anerkannt oder mit grossen Kautelen versehen hat. Um mittellose europäische Einwanderer auf längere Zeit an einen vielleicht bisher von Sklaven bedienten kolonialen Grossbetrieb zu fesseln, hat man vielfach zu dem Halbpartsystem, in Brasilien Parceriakontrakt, in den britischen Kolonieen Métayersystem genannt, nach dem die Bruttoerträgnisse der Arbeit zwischen Unternehmer und Arbeiter geteilt wurden, gegriffen. Dieses an sich billige System gestattet jedoch nur zu leicht eine missbräuchliche Anwendung.

Bei den Versuchen, die Eingeborenen zur eigenen nutzbringenden Arbeit oder zur Arbeit im Dienste kolonialer Unternehmungen zu erziehen oder vorübergehend zu gewinnen, hat man sich entweder an das Individuum oder an vorhandene Organisationen gewendet. Sind letztere stark genug, dann kann Völkern, Stämmen oder Gemeinden eine gewisse Arbeitsleistung kollektiv übertragen werden, entweder mit oder ohne Entgelt (Steuern). Das letztere System — das Kültüür-Stelsel des Generals Jan van den Bosch, vgl. oben S. 146 — hat seine höchste technische Entfaltung in den niederländischen Kolonieen gefunden, wonach die Javaner nicht nur ein Fünftel des Grund und Bodens, sondern auch den fünften Teil der Arbeitszeit der Regierung zur Verfügung zu stellen, in ihrer Privatwirtschaft bestimmte Kulturen zu betreiben und ihre Exportprodukte gegen feste Preise an die Kolonialverwaltung abzugeben hatten. Für den mit Uebersiedelung verbundenen Arbeitsvertrag kommen heute in Kolonieen aller Mächte vorwiegend die Chinesen, die Indier (Kulis), die Malayen (aus den niederländischen Kolonialgebieten) und die Papuas (Südsee) in Betracht. Die koloniale Politik (Gesetzgebung und Verwaltung) hat sich mit dieser Angelegenheit unter zwei entgegengesetzten Gesichtspunkten zu befassen; einmal unter dem des Schutzes dieser Arbeiter selbst gegen Missbräuche bei der Anwerbung, dem Transport, der Arbeit selbst, der Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Zurückbeförderung in die Heimat; andererseits aber auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der europäischen Ansiedler gegen die harte Konkurrenz der fremden Arbeiter. Letzteres kommt jetzt bezüglich der Chinesen in Nordamerika und Australien sehr in Betracht und bereitet die grössten internationalen und internen Schwierigkeiten. In ersterer Beziehung gilt es, dafür zu sorgen, dass dem sogenannten Indenturesystem der Charakter eines Vertragsverhältnisses im Gegensatze zur Sklaverei gewahrt bleibt und dass bei der Behandlung der angeworbenen Arbeiter nach humanen Grundsätzen verfahren wird und dass durch zu umfangreiche Anwerbungen Kolonialgebiete nicht entvölkert werden. Auch entsteht vielfach die Frage, ob es vorzuziehen ist im Interesse der leichteren Verwaltung (Sprache), die Arbeiter nur einem Bevölkerungselemente zu entnehmen oder durch Mischung mehrerer Elemente, etwa der Chinesen mit den Negern oder der Malayen mit Papuas, die Herrschaft der wenigen europäischen Aufsichtspersonen über die Arbeiterheere zu erleichtern. In Bezug auf Chinesen, Indier, Malayen und Papuas liegen in der niederländischen, englischen und deutschen Kultivation der Südsee bereits reiche Erfahrungen vor. Grössere Schwierigkeiten setzt der Neger den Versuchen, ihn dauernd zur freien Arbeit zu verwerten, entgegen. Und die älteren in Afrika thätigen Kolonialvölker, die Portugiesen, die Engländer und Franzosen haben zur Lösung dieses Problems wenig beigetragen, am meisten noch die südafrikanischen Buren, indem sie den Eingeborenen eine Hörigkeit auferlegt haben. Es scheint die deutsche koloniale Technik berufen, aber auch befähigt zu sein, die allmähliche Lösung dieser schwierigsten kolonialen Aufgabe herbeizuführen. Hierbei kommt in dem Falle der Belassung der Eingeborenen an ihren Wohnsitzen die Thatsache und die Art von Steuererhebung wesentlich in Betracht. Es empfiehlt sich eine Mischung von Natural- und von Geldabgaben. Erstere zwingen zur Mehrerzeu-

gung von Gütern in der eigenen Wirtschaft, letztere zur Erzeugung von Ausfuhrgütern oder zur Dienstleistung gegen Lohn in fremder Unternehmung. In Deutsch-Ostafrika sind auf diesem Gebiete bereits erfolgreiche Versuche gemacht worden.

II. Die Teilung Afrikas und die Begründung des Kongostaates.

A. Die Teilung Afrikas.

1. Aeltere Teilungen. Eine erste Teilung der Neuen Welt fand am 4. Mai 1493 durch den Papst Alexander VI. statt, indem er die spanischen und portugiesischen Entdeckungen durch eine Linie abgrenzte, die von Pol zu Pol laufend einen Meridian bildete, der etwa 6° westl. L. 100 Meilen westlich der Azoren und der Inseln des Grünen Vorgebirges lief. Alle Entdeckungen westlich dieser Linie sollten den Spaniern, alle östlich gelegenen den Portugiesen gehören. Diese päpstliche Entscheidung wurde dann näher präcisiert durch einen Vertrag vom 7. Juni 1494 zu Tordesillas zwischen Johann II. von Portugal und Ferdinand von Castilien. Hierdurch fiel Afrika im wesentlichen in die portugiesische Machtsphäre. Und bis zur Gegenwart hat auch Portugal an der Fiktion festgehalten, dass alles afrikanische Land im Zweifel Portugal gehöre. Im 17. und 18. Jahrhundert haben aber auch alle anderen Kolonialmächte Erwerbungen an der Westküste von Afrika gemacht und an der Südspitze Holland.

Eine neue Aufteilung Afrikas unter die Kolonialmächte Europas begann mit dem Feldzuge Napoleons I. in Aegypten 1798. Seitdem ist Aegypten thatsächlich eine europäische Provinz geworden, in der französischer mit englischem Einflusse abwechselt. Während dann England seit der endgiltigen Besitzergreifung des bis dahin holländischen Caplandes 1815 von Süden her in Afrika vordrang und Frankreich durch die Eroberung Algiers 1830 an der Nordküste sich dauernd festsetzte, gingen Spaniens Besitzungen in Afrika nach und nach ganz verloren bis auf wenige Reste an der Strasse von Gibraltar (Ceuta), an der Nordwestküste (Cap Bojador bis Cap Blanco) einschliesslich der kanarischen Inseln, an und in der Biafrabucht (Corisco, Fernando Po, St. Thomé) und die umfangreichen Occupationen Portugals an der West- und Ostküste sanken immer mehr zu einem Nominalbesitz herab. Dagegen fasste England auch in Sierra Leone, an der Gold- und Sklavenküste und am Niger Fuss und umklammerte die Burenbesiedelungen im Süden durch Landerwerbungen zwischen dem Oranje und Zambesi, und Frankreich schuf sich in Algier und in Senegambien zwei afrikanische Herrschaftsgebiete. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war aber der Eifer auf dem Gebiete politischer Occupationen ziemlich erlahmt. Die Kolonialmächte sicherten sogar durch internationale Verträge den Fortbestand der nominalen Selbständigkeit afrikanischer Staatsgebilde. Um so grösser war der Eifer auf dem Gebiete der Erforschung des unbekannten Innern des dunkeln Kontinentes.

2. Die neueste Teilung. Die jüngste Aufteilung Afrikas auf Kosten einheimischer unabhängiger Fürsten, mehr noch aber auf Kosten des nominalen Besitzstandes der älteren Kolonialmächte, wurde veranlasst durch die Begründung des Kongostaates (s. denselben weiter unten S. 155 ff.) und durch die afrikanischen Erwerbungen Deutschlands in den Jahren 1884 bis 1890 (s. u.), besonders durch die dort aufgeführten internationalen Verträge, die Deutschlands Besitzstand in Afrika feststellten. Denn auch die anderen Kolonialmächte sicherten nunmehr ihren Besitzstand an den Küsten oder dehnten denselben auch möglichst nach dem Innern hin aus. Die wichtigsten internationalen Abmachungen dieser Art sind die folgenden:

S p a n i e n erhielt im Oktober 1883 den Hafen Ifni von Marokko, machte 1884 einige Erwerbungen in der westlichen Sahara, sicherte die Grenze 1886 durch Vertrag mit Frankreich und erwarb durch den Munifluss-vertrag von 1900 von Frankreich 25000 qkm am Cap San Juan südlich von Kamerun und 190000 qkm bei Rio de Oro zwischen Cap Blanco und Bogador.

P o r t u g a l hatte um die Mitte des 19. Jahrhunderts seine alten Ansprüche auf die Souveränität über die Westküste von Afrika einschliesslich der Kongomündung und die im Innern gelegenen Gebiete zwischen 5° 12' und 8° südlicher Breite wieder aufleben lassen. Seine Bestrebungen, den Zusammenhang zwischen seinen alten westafrikanischen und ostafrikanischen Besitzungen aufrecht zu erhalten, waren aber vergebene, wenn auch Portugals diesbezügliche Ansprüche im Principe sowohl von Deutschland, Vertr. v. 30. Dezember 1886, Art. 3, als von Frankreich, Vertr. v. 12. Mai 1886, Art. 4 anerkannt wurden. Da aber ein ununterbrochener portugiesischer Besitz zwischen Mossamedes und Mozambique den Bemühungen Englands um Herstellung einer Verbindung zwischen den britischen Besitzungen am Cap und seinem Machtgebiet am Nil hinderlich sein würde, ist England unausgesetzt bemüht, sich nördlich des Zambesi festzusetzen. Es gelang zwar im Vertr. v. 26. Februar 1884, eine Verständigung zwischen Portugal und England über den Besitz des Kongogebietes herbeizuführen. Dieser Vertrag wurde aber von Deutschland nicht anerkannt, und die weiteren Verhandlungen führten zur Be-

gründung des Kongostaates in den streitigen Gebieten, der durch Uebereinkommen vom 14. Februar 1885 auch von Portugal anerkannt wurde. Doch musste der Kongostaat das ganze linke Kongoufer bis Nocki und nördlich des Kongo Kabinda und Malemba an Portugal überlassen. Eine nähere Festsetzung der portugiesischen Grenzen mit dem Kongostaat erfolgte am 25. Mai 1891, wodurch das Lundareich zwischen dem Kongostaat und Portugal geteilt wurde.

Ein Abkommen zwischen Portugal und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen in der Nähe des Zambesi vom 20. August 1890 erhielt nicht die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften Portugals. Dagegen wurde ein am 11. Juni 1891 abgeschlossener bezüglicher Vertrag am 3. Juli 1891 ratifiziert, wodurch das Hinterland der Kolonie Mozambique wesentliche Einschränkungen erlitt. Die portugiesisch-französischen Grenzen in Guinea und am Kongo waren durch Verträge vom 12. Mai 1886 festgelegt worden.

In Ausführung der beiden Abkommen zwischen dem Kongostaat und Portugal vom 25. Mai 1891 sind durch Protokoll vom 24. März 1894 die Grenzregulierungsarbeiten in Bas-Kongo und Lunda beendet und die Grenze zwischen beiden Staaten festgelegt worden (D. Kol.-Bl. 1894 S. 409).

Ein geheimes Abkommen zwischen Deutschland und England vom Jahre 1898 scheint über die Zukunft der ost- und westafrikanischen Besitzungen Portugals verfügt zu haben.

Frankreich, das sich an der Nordküste Afrikas neben Algier auch Tunis gesichert hatte (Verträge mit dem Bey von Tunis vom 12. Mai 1881 und 8. Juni 1883), erwarb durch den Vertrag mit der Regierung der Hovas vom 17. Dezember 1885 das Protektorat über die Insel Madagaskar und erlangte die Anerkennung dieses Protektorats durch England und Deutschland, indem es 1890 seinerseits das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 anerkannte und sein Veto gegen die Abhängigmachung Zanzibars aufgab (deutsch-französischer Vertrag vom 17. November 1890). Die französisch-deutschen Interessensphären in Afrika wurden abgegrenzt durch die Verträge vom 24. Dezember 1885 und 15. März 1895 (Kamerun) sowie 9. Juli 1897 (Togo), die französisch-englische Grenze von Sierra Leone durch Vertrag vom 28. Juli 1882, die französisch-portugiesische Grenze in Guinea und im Kongogebiet durch Verträge vom 12. Mai 1886 und 31. August 1887, die französische Grenze gegen den Kongostaat durch Uebereinkommen vom 5. und 14. Februar 1885, 22. November 1885 und 29. April 1887.

Seit 1862 hat Frankreich von der Reede von Obok (gegenüber von Aden) Besitz ergriffen und 1884 diese Niederlassung durch Ausdehnung des Protektorates über den Busen von Tadjura erweitert. Eine Uebereinkunft mit England vom Jahre 1887 teilte die Bucht von Tadjura zwischen Frankreich und England.

Frankreich ist unausgesetzt bemüht, die Hinterländer seiner drei grossen afrikanischen Gebiete (Algier, Senegambien und französisches Kongogebiet) zu annektieren und damit eine Verbindung zwischen diesen drei Gebieten unter einander herzustellen, und hat in den Jahren 1882—1898 zahlreiche Landerwerbungen in diesen Gebieten gemacht.

Dahome war am 5. August 1885 unter portugiesisches Protektorat gestellt worden, auf das Portugal aber am 22. Dezember 1887 wieder verzichtete. Frankreich schloss dann am 3. Oktober 1890 einen Schutzvertrag mit Dahome ab.

Die grössten afrikanischen Erwerbungen der jüngsten Jahre hat Frankreich gemacht, indem es vom Norden und Süden her gegen den Sudan vorrückt. Durch Vertrag vom 14. August 1894, bestätigt am 27. Dezember 1894, haben sich Frankreich und der Kongostaat über folgende Grenzlinie ihrer afrikanischen Besitzungen geeinigt: Thalweg des Qubangui bis zum Zusammenflusse des M'Bomu und Quellé, Thalweg des M'Bomu bis zu seiner Quelle, von da eine gerade Linie bis zur Wasserscheide des Kongo- und Nilbeckens, alsdann der Kamm der Wasserscheide bis zum 30° östlicher Länge (Greenwich), der 30° bis zur Parallele 5° 30' und alsdann letzterer bis zum Nil (D. Kol.-Bl. 1895, S. 82).

Durch ein englisch-französisches Abkommen vom 12. Juli 1893 wurden die Abgrenzungen zwischen den beiderseitigen Besitzungen an der Goldküste bis zum 9° nördlicher Breite am Volta hinaufgeführt und die Abmachungen vom 10. August 1889 und 26. Juni 1891 präcisiert (D. Kol.-Bl. 1893, S. 463). Dieselben Mächte haben am 21. Januar 1895 eine Vereinbarung über die Nord- und Ostgrenze von Sierra Leone getroffen (D. Kol.-Bl. 1895, S. 188).

Auch zwischen Liberia und den französischen Besitzungen sind durch ein am 8. Dezember 1892 abgeschlossenes und am 1. Juli 1894 bestätigtes Abkommen die beiderseitigen Grenzen neu geordnet worden.

Schon war Frankreich 1898 vom Kongo aus bis zum Nil (Faschoda) vorgedrungen, als es dort auf britischen Widerstand stiess und sich aus dem Nilgebiet zurückziehen musste.

In den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat sich Frankreich im nordwestlichen Afrika ein beinahe den 4.

Teil dieses Weltteiles umfassendes Kolonialreich geschaffen und damit eine weltpolitische Leistung ersten Ranges vollbracht. Es erweitert noch immer seinen politischen Einfluss in der Richtung gegen Marokko und den Niger und Kongo hin und festigt ihn durch den Bau der Saharaeisenbahn. In einem Geheimvertrag zu dem oben genannten Munifiussvertrag von 1900 scheint Frankreich von Spanien Erwerbungen gemacht zu haben, die ihm südlich von Marokko den Zugang zum Meere und damit die völlige Umklammerung Marokkos ermöglichen.

Italien hat seit 1882 an der Nordostküste von Afrika eine Reihe von Erwerbungen gemacht und diese zu der Kolonie Erythrea vereinigt (s. unten).

Im Vertrage mit England vom 24. März und 15. April 1891 wurde die Grenze gegen Aegypten und die Abgrenzung einer italienischen und englischen Einflusssphäre festgesetzt, auch der italienischen Regierung das Recht eingeräumt, im Kriegsfall Kassala und die Gegend bis zum Atbara zu besetzen. Die italienisch-englische Demarkationslinie ging vom Meere aus den Job aufwärts bis 6° n. Br., folgt dem Parallel 6° bis zum Meridian 35° östl. v. Gr., an dem sie bis zum blauen Nil aufsteigt. Im Norden ging die Linie von Raskasar am Roten Meere aus bis zum Kreuzungspunkt des 17. Parallelkreises mit dem 37. Meridian ö. v. Gr., auf diesem bis 16° 30' N. bis Sabderat und in verschiedenen Windungen am Atbara und dem Rabat entlang, auf dem 35° ö. v. Gr. südlich bis zum blauen Nil. Infolge eines in den Jahren 1894 bis 1896 unglücklich gegen Abessinien geführten Krieges musste Italien wesentlich zurückweichen und im Frieden vom 26. Oktober 1896 wurde die Nordgrenze Abessiniens durch die Flüsse Mareb, Belassa und Muna bezeichnet, die übrigen Grenzen aber blieben unbestimmt.

England besetzte 1882 Aegypten, konnte aber die Loslösung des Sudan von diesem Lande zunächst nicht hindern und verständigte sich deshalb mit Italien über dessen Fussfassung am Roten Meere. Erst 1898 eroberte England den Sudan von neuem und begründete hier eine von Aegypten unabhängige britische Herrschaft, indem es zugleich Frankreich, das Faschoda besetzt hatte, vom Nil zurückdrängte. Im Jahre 1861 besetzte es Lagos, zog sich 1880 aus dem 1876 besetzten Damaraland wieder zurück und behielt dort nur die am 12. März 1878 mit einem Umkreis von 15 englischen Meilen annektierte Walfischbai, bezeichnete nach 1880 den Oranjefluss als die nordwestliche Grenze der Capkolonie, nahm 1838 und erneut 1842 Port Natal in Besitz, stellte nach den Kämpfen mit Cetewayo 1879 das Gebiet von der Natalgrenze bis zum Umlatosie unter britische Oberhoheit und erkannte in der Londoner Konvention vom 27. Februar 1884 die Unabhängigkeit Transvaals als »Südafrikanische Republik« an.

Das Basutoland, welches bis dahin einen Teil der Capkolonie gebildet hatte, trat am 18. März 1884 wieder unter direkte britische Herrschaft. In den Jahren 1878 bis 1885 wurde das Protektorat über Teile des Pondolandes erworben, durch Beschluss der Regierung vom 27. Januar 1885 der 22° s. Br. als Nordgrenze und der 20. östl. Längengrad als Westgrenze der britischen Interessensphäre proklamiert, in demselben Jahre Betschuanaland in eine Kronkolonie und in ein Schutzgebiet geteilt, Anfang Mai 1891 aber Britisch-Betschuanaland durch Einverleibung des Bastardlandes zwischen dem Oranje, Nosob, Molopo und der deutsch-englischen Grenze erweitert. Das ganze Zambesigebiet wurde 1891 der South Africa Compagny überlassen, British Central Afrika benannt und in die 4 Distrikte Chambezi, Tanganyika, Mweru und Luapula geteilt, 1898 aber fast ganz in Kronverwaltung übergeführt.

Am 18. Dezember 1885 wurde die britische Flagge in der Santa Lucia Bai gehisst und Sulu land am 14. Mai 1887 annektiert und dessen Grenzen im Vertrage mit der Südafrikanischen Republik vom 20. Juni 1888 festgestellt, 1888 und 1890 auch noch die Gebiete der Häuptlinge Sibonda, Umcamana, Fokoti, Umgindi und Manaba mit dem Sululand vereinigt.

Ein weiteres Vordringen Englands in das Zambesigebiet erfolgte durch Abschluss eines Protektorats über das Matabeleland, 11. Februar 1888, durch Ausdehnung der britischen Interessensphäre gegen die portugiesische Provinz Safala hin, 25. Juli 1888, vor allem durch Erteilung eines Freibriefes an die Britisch-Südafrikanische Gesellschaft, 15. Oktober 1889, mit Hoheitsrechten über das Gebiet zwischen Betschuanaland, Südafrikanische Republik und den portugiesischen Besitzungen, während die britische Seeengesellschaft African Lakes Compagny am Schire und Nyassa Fuss fasste und es sich zur Aufgabe stellte, die britischen Machtsphären im Süden und Norden Afrikas zu verbinden. England gelang es, in den Verträgen mit Portugal vom 11. Juni und 3. Juli 1891 eine Grenze zu erlangen, welche Matabele- und Maschonaland, das Schiregebiet und das Land zwischen dem Nyassasee und dem Kongostaat England zusprach.

Am Niger setzte sich England teils direkt, teils durch Vermittelung der Royal Niger Compagny in den Jahren 1884 bis 1890 fest, begrenzte seine dortige Interessensphäre durch Verträge mit Deutschland vom 7. Mai 1885, 2. August 1886, 1. Juli 1890,

mit Frankreich vom 5. August 1890 und übernahm 1899 die unmittelbare Verwaltung des Nigergebietes durch Ablösung der Niger Compagny.

Die Grenzen der Kolonieen Sierra Leone und Gambia wurden durch Verträge mit Frankreich vom 28. Juni 1882 und 10. August 1889 und mit Liberia von 11. November 1887 festgesetzt.

England hat durch weitere Erwerbungen in Süd- und Mittelafrika seine afrikanische Stellung verstärkt und seine afrikanischen Besitzungen vielfach neu organisiert. Ausser den genannten Grenzverträgen mit Deutschland und Frankreich hat Grossbritannien am 5. Mai 1894 einen Grenzvertrag mit Italien abgeschlossen über die Abgrenzung der beiderseitigen Einflusssphären im Gebiete des Golfs von Aden. Danach soll die Grenze gebildet werden durch eine Linie, die, von Gildessa aus zum 8° nördlicher Breite gehend, die Nordostgrenze der Gebiete der Stämme Girrhi, Bertiri und Rer Ali streift. Sie folgt dann dem 8° bis zu seinem Schnittpunkt mit dem 48° östlicher Länge (Greenwich), geht von da zum Schnittpunkte des 9° nördlicher Breite mit dem 49° östlicher Länge und folgt dann diesem Meridian bis zur See. England verpflichtet sich, in seinem Protektorate, und Italien in Ogaden volle Handelsfreiheit in Gemässheit der Berliner Akte und der Brüsseler Deklaration zu gewähren. Der Versuch Grossbritanniens, durch einen Pachtvertrag vom 12. Mai 1894 mit dem Kongostaate sich zwischen Deutsch-Ostafrika und den Kongostaat einzudrängen, scheiterte an dem Widerspruche Deutschlands.

Ueber die Abgrenzung der britischen Interessensphäre in Ostafrika s. bei Deutschland und Italien. Am 4. November 1890 übernahm England die Schutzherrschaft über Zanzibar, am 19. November 1890 über Witu und die Küste bis Kismaju, Ende 1890 über Uganda, hier durch Vermittelung der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft. England strebt seit langer Zeit danach, Afrika britisch zu machen vom Cap bis zum Nil. Diesem Zwecke dienten die Minenspekulationen und Eisenbahnbauten Cecil Rhodes und der Krieg Grossbritanniens gegen die Burenrepubliken 1899 bis 1900.

Die Freistaaten der niederländischen Buren in Südafrika haben zwar vorübergehend mehrfache Erweiterungen auf Kosten der Eingeborenen erfahren, sind aber ihrerseits mehr und mehr in britische Abhängigkeit geraten. Die Südafrikanische Republik (Transvaal) wurde im Vertrage mit England vom 27. Februar 1884 gegen dessen Besitzungen abgegrenzt. Mit ihr vereinigte sich die am 16. August 1884 gebildete Niuwe Republiek (Distrikt Vrijheid) am 14. September 1887 (anerkannt von England 20. Juni 1888) sowie der 1875 an der Swasilandgrenze gelegene kleine Freistaat 8. August 1890 (Vertr. mit England 2. August 1890). Der Oranjefreistaat erwarb 12. Juli 1884 das Territorium Thaba Nschu (Distrikt Maroka). Zwischen der Südafrikanischen Republik Britisch-Sululand und der portugiesischen Provinz Mozambique haben die Burenstaaten Swasiland und Tongaland ihre Unabhängigkeit noch teilweise aufrecht erhalten. (Vertr. zwischen England und Südafrik. Rep. 2. August 1890 und Vertr. zwischen England und Tonga 6. Juli 1887.) Dagegen sind am 30. September 1885 einige ehemalige Burenrepubliken völlig unter britische Hoheit gekommen, nämlich die am 6. August 1882 proklamierte Republik Stellaland (im Korannagebiet) und die am 24. Oktober 1882 gegründete Republik Goosen (im Barolonggebiet). Stella und Goosen kamen zu Britisch-Betschuanenland. Der Krieg gegen Grossbritannien 1899 bis 1900 scheint die Oberherrschaft des ersteren über die Burenrepubliken endgiltig zu besiegeln.

3. Uebersicht über den neuesten Stand der Teilung Afrikas. Zahlenmässige Angaben über afrikanische Flächen und Einwohner bieten nicht nur die allgemeinen Schwierigkeiten jedes Gebietes niederer Kultur. Es kommt dort noch hinzu, dass im Hinterlande grosse Staatenbildungen, wie im Sudan und in der Sahara Wüsten liegen, deren Zugehörigkeit sich niemals wird bestimmen lassen, ganz abgesehen davon, dass die Grenzen der kolonialen Besitzungen der europäischen Staaten im Innern von Afrika absichtlich als schwankende, offene angesehen werden. Nur unter dieser Einschränkung haben die nachstehenden Zahlen einen Wert. Ihnen muss vorausgeschickt werden, dass die Geographen die Gesamtfläche Afrikas verschieden bemessen. B. Tragnitz auf 29 173 300 qkm, dazu kommen nach Supan die küstennahen Inseln mit 9800 qkm, giebt 29 207 100 qkm, nach Ravenstein aber 29 820 840 qkm.

Wie schnell die Aufteilung Afrikas unter die europäischen Kolonialstaaten seit der Konferenz in Brüssel fortgeschritten ist, zeigt ein Vergleich der nachstehenden Tabelle von 1899 mit den Zahlen aus dem Jahre 1876. Damals machten die Staaten folgende Ansprüche auf afrikanisches Gebiet: Grossbritannien 761 381, Frankreich 733 479, Portugal 1 799 364, Spanien 9480, Türkei 3 367 930 qkm, während der Rest als unabhängig galt. Die nachstehende Tabelle ist eine Zusammenstellung nach den neuesten zugänglichen Quellen.

Die Teilung Afrikas nach dem Stande von 1899

1. Kolonieen und Schutzgebiete

im Besitze von	qkm	Einw.
Deutschland	2 430 400	8 700 000
Frankreich mit Tunis ohne Madagaskar	2 870 222	21 502 417
England	4 578 600	36 000 000
Italien	428 593	404 579
Portugal	2 126 130	14 200 000
Spanien	709 689	437 423
Kongostaat	2 252 780	14 000 000
	15 396 414	95 244 419
Madagaskar	591 964	3 500 000
zusammen	15 988 378	98 744 419

2. Andere Staaten:

	qkm	Einw.
Marokko	812 300	8 000 000
Aegypten ohne Sudan	994 300	9 811 544
Tripolis und Barka	1 033 000	1 000 000
Abessinien	540 000	4 000 000
Südafr. Republik	308 560	691 252
Oranje-Freistaat	131 070	207 503
Liberia	85 350	767 500
Verschiedene kleine Staaten und strittige Gebiete	1 564 280	31 770 000

und zwar:

	qkm	Einw.
Wadai	444 550	2 600 000
Baghirmi	183 400	1 500 000
Bornu	148 000	5 000 000
Kanem	56 660	100 000
Sokoto und Adamaua	361 470	12 570 000
Gando	203 300	5 500 000
Massina	166 900	4 500 000

	qkm	Einw.
zusammen	5 468 860	56 247 799
3. Sahara	6 180 090	2 850 000
zusammen Afrika	**27 637 238**	**157 842 218**

B. Der Kongostaat.

Der Kongostaat, eine Schöpfung des Königs Leopold II. von Belgien, entstand durch die Bemühungen, die Erforschungen des Kongogebietes auch wirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies geschah zunächst in internationalen Formen. Doch nahm das Gebilde immer mehr einen belgischen Charakter an, wenn schliesslich der Kongostaat auch nur durch Personalunion mit Belgien verbunden ist.

König Leopold II. gründete 1876 zur planmässigen Erforschung Afrikas eine Internationale afrikanische Gesellschaft, an der sich alle Nationen mit Ausnahme Englands beteiligten. Nach Stanleys erstem Zuge von Zanzibar nach der Mündung des Kongo 1874—1877 entstand 1878 aus jener Gesellschaft das Comité d'études du haut Congo, und in den nächsten Jahren setzten Stanley (Station Vivi 1879, Stanley Pool 1881, Leopoldville 1881) und Brazza die Erforschung des Kongogebietes fort, wobei Brazza aber seine Erwerbungen für Frankreich machte. Das genannte Komitee nahm dann die Namen Association internationale du haut Congo und später Association internationale du Congo an und machte seinerseits zahlreiche Territorialerwerbungen am Kongo. Dies Vorgehen der Franzosen und Belgier bestimmte England und Portugal, ihrerseits durch Verträge und Landkäufe möglichst viele Vorrechte im Loangogebiete zu erwerben, und Portugal legte Protest ein gegen eine im September 1883 in München gefasste Resolution des Kongresses zur Feststellung eines internationalen Völkerrechtes zu Gunsten der Neutralität des Kongo. England und Portugal einigten sich zu einem Vertrage vom 26. Februar 1884, wonach England die Souveränität Portugals über den zwischen 5° 12' und 8° südlicher Breite liegenden, im Osten vom Nookifluss begrenzten Teil der Westküste Afrikas und der Kongoufergebiete unter Bedingungen anerkannte, die Portugal gestatteten, an der Einfuhrstelle des Kongo Eingangszölle zu erheben und damit der internationalen Kongogesellschaft sowohl als allen anderen Mächten mit Ausnahme Englands den Zugang zum Kongo zu erschweren. England würde die politische Leitung in dem Gebiete übernommen, zahlreiche Monopole erlangt und schon damals am Schire Erwerbungen gemacht haben. Unter der Führung Deutschlands protestierten die Mächte gegen diesen Vertrag, dessen Ratifikation deshalb unterblieb, und Deutschland und Frankreich, beseelt von dem Wunsche, ihren Angehörigen die Handelsfreiheit in dem ganzen Gebiete des künftigen Kongostaates zu sichern, verständigten sich ihrerseits im Juli 1884 über die Grundlage der einer Konferenz zu überweisenden Aufgaben zur Regelung der Verhältnisse des Kongo- und Nigergebietes. Nachdem auch die Zustimmung Englands gesichert war, lud Deutschland am 6. Oktober 1884 zu einer Konferenz nach Berlin ein, die vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885 in Berlin tagte.

Noch bevor diese Konferenz aber zusammentrat, erkannte Deutschland im Vertrage vom 8. November 1884 die »internationale Gesellschaft des Kongo« als befreundeten Staat in bestimmten Territorialgrenzen an. Die internationale Kongogesellschaft wurde dann auch von Frankreich durch Uebereinkommen vom 5. und 14. Februar 1885, von Portugal 14. Februar 1885 anerkannt und die Grenzen ihres Gebietes gegen die französischen und portugiesischen Kolonieen hin festgesetzt. Noch während der Berliner Konferenz erfolgte die Anerkennung durch die übrigen Mächte, auch durch Belgien am 23. Februar 1885. Die belgische Deputiertenkammer nahm am 28. April und der belgische Senat am 30. April 1885 (gemäss

Art. 62 der belgischen Verfassung) folgenden Beschluss an:

„Se. Majestät Leopold II. König der Belgier ist autorisiert, das Oberhaupt des in Afrika von der Internationalen Kongogesellschaft gegründeten Staates zu sein. Die Verbindung zwischen Belgien und dem neuen Staate soll ausschliesslich persönlich sein."

Demgemäss notifizierte Leopold II. am 1. August 1885 den Mächten, dass er den Titel eines Souveräns des unabhängigen Kongostaates annehme, und am 1. August 1885, dass sich der Kongostaat in Gemässheit Art. 10 der Generalakte der Berliner Konferenz für ewige Zeiten neutral erkläre. Die Grenzen des Kongostaates gegen das französische Gebiet wurden durch Protokoll vom 29. April 1887 näher präcisiert. Diese Vereinbarung war mit einer politischen Erklärung und einer finanziellen Abmachung verknüpft. Die Erklärung bezog sich auf die von der internationalen Gesellschaft am 23. April 1884 »im Namen der Stationen und der freien Territorien, welche sie am Kongo und im Thale des Niari-Quillu gegründet hat« übernommene Verpflichtung, im Falle einer Veräusserung ihrer Besitzungen, dieselben an keine Macht abzutreten, ohne Frankreich ein Vorzugsrecht einzuräumen. Es wurde bestimmt, dass dieser Vorbehalt auf Belgien keine Anwendung finde, dass jedoch der Kongostaat dieselben Besitzungen nicht an Belgien abtreten könne, ohne ihm die Verpflichtungen aufzuerlegen, das Vorzugsrecht Frankreichs anzuerkennen, für den Fall, dass Belgien seinerseits zu einer späteren Zeit die Souveränität über diese Besitzungen weiter übertragen wolle. Die finanzielle Abmachung bezog sich auf das französische Versprechen, die offizielle Notierung einer Prämienanleihe des Kongostaates an der Pariser Börse zu gestatten.

In seinem Testament vom 2. August 1889 setzte König Leopold Belgien zum Erben seiner Souveränitätsrechte über den Kongostaat ein und bestimmte in einem Kodizill vom 21. Juli 1890 die Unveräusserlichkeit des Kongostaates. Am 3. Juli 1890 wurde ein Vertrag mit Belgien abgeschlossen, wonach dieses dem Kongostaat im Laufe von 10 Jahren ein unverzinsliches Darlehn von 25 Millionen Francs gewährt gegen das Recht, 6 Monate nach Ablauf jener Periode den Kongostaat zu annektieren. Sollte es die Annexion verweigern, so ist der Kongostaat verpflichtet, das Darlehn in weiteren 10 Jahren zurückzuzahlen. G. v. 4. August 1890.

Die Einführung einer geordneten Verwaltung verursachte aber dem Kongostaat oder vielmehr dessen Souverän bedeutende Ausgaben. Fast bei allen Nationen sind es die Eingangszölle, welche in erster Linie den Haushalt der Kolonieen versorgen. Die Generalakte der Berliner Konferenz Kap. I und die internationalen Vereinbarungen, welche ihnen vorausgegangen waren, haben aber dem Kongostaat diese Einnahmequelle versagt. Es war deshalb das Bestreben des Souveräns des Kongostaates, die Härten dieser Bestimmungen zu mildern, und es gelang ihm dies gelegentlich der Brüsseler Antisklavereikonferenz, indem die zur Konferenz in Brüssel vereinigten Mächte, welche die Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 ratifiziert haben oder derselben beigetreten sind, am 2. Juli 1890 zu Brüssel eine Erklärung (Deklaration) abgaben, nach der die Erhebung eines Eingangswertzolles von 10% in dem konventionellen Kongobecken unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen gestattet ist. Die nur von Frankreich verzögerte Ratifikation dieser Erklärung ist im Jahre 1892 erfolgt. R.G.Bl. 1892, S. 658, 660.

Die Vertragsmächte machen fortgesetzt Anstrengungen zur Ausführung der B r ü s s e l e r G e n e r a l a k t e. Von der Sammlung der gemäss Art. 82 der Brüsseler Generalakte eingegangenen, auf die Unterdrückung des Sklavenhandels und die Verhinderung des Waffen- und Spiritnosenvertriebes bei dem Brüsseler internationalen Bureau eingegangenen Urkunden, Gesetze, Verordnungen, Berichte sind mehrere Bände erschienen.

Deutscherseits ist zur Ausführung der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 am 17. Februar 1893 eine kaiserliche Verordnung erlassen worden, die das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff regelt, welches gemäss Art. 49 der Generalakte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebietes geführt worden ist (D. Kol.-Bl. 1893, S. 135). Vor allem wurde am 28. Juli 1895 ein deutsches Reichsgesetz erlassen, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels (D. Kol.-Bl. 1895, S. 399).

Das durch die Brüsseler Konferenz vom Jahre 1889—1890 zum Zwecke wirksamerer Bekämpfung des Sklavenhandels zur See in das Leben gerufene internationale maritime Bureau in Zanzibar ist am 9. November 1892 eröffnet worden und hat eine umfangreiche Thätigkeit entwickelt. Zur Ausführung des 92. Artikels der Brüsseler Generalakte, durch welche die Revision der Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas vorgeschrieben wird, wurde zu Brüssel am 8. Juni 1900 eine internationale Konvention abgeschlossen. (D. Kol.-Bl. 1900 S. 531.)

Zur Einverleibung des Kongostaates in das Königreich Belgien ist es trotz aller Anstrengung des Königs und der belgischen Regierung nicht gekommen, wohl aber haben diese Anstrengungen schwere Krisen in der inneren Politik Belgiens herbeigeführt. Angeblich sind weitere Versuche, den Kongostaat an das Königreich Belgien staatsrechtlich anzugliedern, bis zum Jahre 1900 verschoben worden. Vorläufig besteht also die blosse Personalunion zwischen dem Kongostaat und Belgien fort, wenn auch Belgien verschiedene, namentlich zur Fortsetzung der Kongoeisenbahn nötige finanzielle Opfer gebracht hat.

Aus der Unbestimmtheit früherer Grenzabmachungen und aus der Eifersucht zwischen Frankreich und England erwuchsen dem Kongostaat eine Menge äusserer Schwierigkeiten. König Leopold stützte sich zur Beseitigung derselben zunächst auf England. Vielleicht mit Rücksicht auf die Bestrebungen der Franzosen, am rechten Ufer des Ubangi nach der Aequatorialprovinz zu dringen und die Absichten des Kongostaates auf die letztere, vielleicht auch die Abtretung des rechten Scharinfers seitens Deutschlands an Frankreich, ferner das alte Bestreben der durch Cecil Rhodes vertretenen grossafrikanischen Politik Grossbritanniens, einen Weg vom Cap zum Nil zu haben, liessen unter dem 12. Mai 1894 ein Abkommen zwischen dem Kongostaat und Grossbritannien zu stande kommen, dessen Wortlaut in Uebersetzung in der D. Kol.-Ztg. 1894, S. 90 abgedruckt ist und im wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

Regulierung der englisch-kongolesischen Grenze am Albert-Eduard-See durch Verschiebung des Kongostaates nach Osten, pachtweise Ueberlassung der (England bisher nicht gehörigen) Provinz Bahr-el-Ghasal an den Kongostaat für die Dauer des letzteren, pachtweise Ueberlassung des Gebietes östlich vom dreissigsten Grad bis zum Nil an den Kongostaat für die Dauer der Regierungszeit des Königs Leopold II., pachtweise Ueberlassung seitens des Kongostaates an England eines 25 km breiten Streifens vom Tanganika nach dem Albert-Eduard-See, Gestattung der Erbauung einer englischen Telegraphenlinie zwischen Südafrika und dem Nil durch das Kongogebiet.

England wollte damit den Kongostaat in der Bahr-el-Ghasalprovinz als Puffer gegen Frankreich brauchen, sich das Land am Nil bis zum 30° bis zum Tod des Königs Leopold reservieren und sich zwischen den Kongostaat und Deutsch-Ostafrika eindrängen. Infolge des Widerspruches Deutschlands wurde das Abkommen vom 12. Mai 1894 ausser Wirksamkeit gesetzt, und König Leopold, von Grossbritannien im Stich gelassen, schritt zu direkten Verhandlungen mit Frankreich, deren Ergebnis der obenerwähnte Grenzvertrag vom 14. August 1894 war, der die Grenzen des Kongostaates thatsächlich bis an den Nil vorschob.

Die Grenzregulierung des Kongostaates nach den portugiesischen Besitzungen hin wurde durch Protokoll vom 24. März 1894 abgeschlossen.

Neuere geographische Forschungen machten die Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und dem Kongostaate am Kiwusee zweifelhaft. Die Verhandlungen haben im April 1900 zu einem vorläufigen Abkommen geführt.

Seit Jahren schwebten Streitigkeiten zwischen der Staatsverwaltung des Kongostaates und den in diesem privilegierten grossen belgischen Gesellschaften über die Ausübung des Kautschuk- und Elfenbeinhandels und administrative Fragen. Diese Streitigkeiten wurden durch ein Ende 1892 getroffenes Abkommen beigelegt. Die Handelsthätigkeit dieser Gesellschaften hat zur Erforschung des Kongogebietes viel beigetragen, der militärische Charakter der Handelsexpeditionen aber zu zahllosen Konflikten mit den Eingeborenen, aber auch mit den Nachbarmächten geführt.

Durch königliche Verordnung vom 1. September 1894 (Bulletin officiel de l'Etat indépendant du Congo, 1894 No. 10) wurden die Grundzüge der Organisation der Centralregierung des Kongostaates neuerlich festgelegt. Danach ist die Gesamtverwaltung des Kongostaates in der Hand eines vom Könige ernannten Staatssekretärs (z. Zt. Edmond van Eetvelde) centralisiert, welcher die vom Souverän erlassenen Anordnungen vollzieht und dessen Regierungsakte gegenzeichnet. Dem Staatssekretär ist zur Unterstützung für die von ihm direkt zu erledigenden Geschäfte ein Kabinettschef zugeteilt. Die dem Staatssekretär unterstehende gesamte Staatsverwaltung ist in 3 grosse Abteilungen (départements) geteilt, an deren Spitze je ein vom Könige ernannter Generalsekretär steht. Daneben wurde, als den Generalsekretären koordiniert, die Stelle eines gleichfalls vom Könige ernannten Generalschatzmeisters (trésorier général) geschaffen. Die vom Staatssekretär erlassenen Ausführungsverordnungen s. D. Kol.-Bl. 1895 S. 15.

Durch eine Verordnung vom 3. November 1894 wurden die Bedingungen festgestellt, welche für die Anstellung von Beamten im Dienst des Kongostaates in Zukunft massgebend sein sollen.

Die bis dahin 3024 Mann betragende Schutztruppe des Kongostaates wurde durch V. v. 3. Februar 1893 auf 4520 Mann erhöht und in 16 Kompagnieen eingeteilt.

Am 27. November 1894 wurde der Bau einer Telegraphenlinie zwischen Boma und dem Tanganikasee über Matadi, Leopoldsville, Stanleyfälle und Manyema angeordnet. In den Jahren 1890—1898 wurde die 388 km lange Kongoeisenbahn von Matadi bis Stanley-Pool mit einem Anfwande von 60 Mill. Frcs. erbaut und damit oberhalb Stanley-Pool ein Flussnetz von 18.000 km Länge dem Weltverkehr erschlossen, denn der untere Kongo ist bis Matadi (120 km von der Küste) für Schiffe bis zu 3000 t schiffbar.

Der Wert der Ein- und Ausfuhr des Kongostaates betrug

	Einfuhr Frcs.	Ausfuhr Frcs.
1892 (Mai—Dez.)	5 679 195	7 529 980
1893	10 148 418	7 514 791
1894	11 854 022	11 031 704
1898	25 185 000	25 397 000

An der Ein- und Ausfuhr des Jahres 1898 waren beteiligt in Tausenden Franken:

		Einfuhr Frcs.	Ausfuhr Frcs.
Belgien	mit	15 658	20 187
Niederlande	„	2 137	3 037
Deutschland	„	1 695	118
England	„	3 756	318

Die Hauptgegenstände der Ausfuhr bilden Elfenbein, Kautschuk, Palmöl, Palmnüsse, Kaffee, Kopal, Sesam. Näheres über die Entwickelung des Kongostaates bis 1898 vgl. D. Kol.-Bl. 1899 S. 524.

Der Etat des Kongostaates belief sich 1895 auf 6,0 Mill. Frcs. Einnahme und 7,3 Mill. Ausgabe, 1900 aber schon auf 26,2 und 27,7 Mill. Frcs.

Vom grössten Interesse ist die Agrarpolitik des Kongostaates, namentlich die Behandlung der Ansprüche der Eingeborenen auf Grund und Boden und die Ordnung der Landkommissionen und des Staatslandes durch Verordnungen vom 1. Juli 1885, 29. September 1891, 30. Oktober und 5. Dezember 1892, 3. Februar und 7. Juli 1898.

Auch im Kongostaate wie in Tunis sind die Grundsätze des Agrarrechtes der im Jahre 1855 in Südaustralien eingeführten sogenannten Torrens acte (Sir Robert Torrens) entnommen, die ihrerseits eine Modifikation des preussischen Grundbuchrechtes war.

Indem der Kongostaat sich das Monopol des Handels mit Kautschuk (Dekret vom 30. Oktober 1892) und mit Elfenbein (5. Dezember 1892) anmasste, verstösst er gegen die Bedingungen, unter denen dieser Staat bei der Berliner Konferenz zu stande gekommen war, und gegen die internationalen Verträge. Er wird immer mehr und mehr eine rein national-belgische Kolonie.

III. Die Teilung des Ostens.

Die Kolonialgeschichte, in gewissem Sinne die Geschichte überhaupt, ist nichts anderes als eine fortgesetzte Aufteilung der Welt unter neue Völker. Alte schwach gewordene Völker und Staaten gehen unter, werden aus ihren Wohnsitzen vertrieben oder unterjocht und von neuen kräftigen Völkern aufgesogen oder aufgefrischt. Die Geschichte Europas ist nichts anderes als die der Kolonisation ursprünglich keltisch u. s. w. besiedelter Länder durch Romanen, Griechen, Germanen, Tartaren und Türken und die Reaktion gegen deren Kolonisationsvorstösse. Die Teilung Afrikas haben wir im zweiten Abschnitt behandelt. Im Bezug auf Amerika pflegt man nicht von einer Teilung, sondern nur von einer Kolonisation zu sprechen, weil diejenigen Völker, die durch romanische und germanische Besiedelung vom 16. Jahrhundert an dort überrannt, verdrängt und vernichtet worden sind, im modernen Bewusstsein, wenn auch vielleicht mit Unrecht, als minderwertig erschienen. Vollzieht sich aber die Verdrängung des romanischen Elementes durch das germanische in härteren Kämpfen als bisher, dann wird man auch in Zukunft von Neuaufteilungen Amerikas reden, und wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika fortfahren, sich ausserhalb ihres Festlandes zu bethätigen, so wird auch Amerika in Zukunft nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt einer Kolonialgeschichte werden. Asien ist Jahrtausende lang Subjekt kolonisatorischer Entwickelung gewesen. Seit den Kreuzzügen beginnt es aber wiederum Objekt einer arischen und europäischen Kolonisationsentwickelung zu werden. Da man unter Kolonisation heute fast ausschliesslich die Bethätigung europäisch-arischer Völker in fremden Erdteilen versteht, werden wir diese Bethätigung auf asiatischem Boden ebenfalls als eine Phase der Neuaufteilung der Welt betrachten dürfen. Aus geographischen und geschichtlichen Gründen erscheint es zweckmässig, mit dem asiatischen Festlande auch Australien, die japanische und ostindische Inselwelt und die Inseln der Südsee gemeinsam zu behandeln. Die Fussfassung der europäischen Völker behandelte dieses grosse Gebiet als ein gemeinsames Objekt und setzte abwechselnd da oder dort auf dem Festlande und auf der Inselwelt ein.

Die moderne Aufteilung des Ostens beginnt mit der Entdeckung des Seeweges nach Indien. Man kann bekanntlich die Entdeckung und Besiedelung der beiden amerikanischen Festländer als ein zunächst nicht gewolltes Nebenprodukt dieses geheimnisvollen Zuges der europäischen Völker nach dem fernen Osten betrachten, umgekehrt aber kann man auch die moderne Auf-

teilung des Ostens als eine Nachwirkung der amerikanischen Kolonisation betrachten, nachdem diese letztere sich erschöpft hatte und die Grenzen moderner Staatengebilde dort im wesentlichen feststehen. Mit der Aufteilung des schwarzen Erdteils geht die neuere Teilung des Ostens zugleich Hand in Hand, beide sind noch nicht vollständig zum Abschlusse gekommen.

Im Osten haben sich die Kolonisationsvölker Europas in ihrer Vorherrschaft und Bedeutung etwa in der Weise abgelöst wie auf amerikanischem und afrikanischem Boden. Das Entscheidende im Osten besteht in der Anteilnahme Russlands an der Aufteilung, die bekanntlich in Amerika und Afrika vollständig fehlt.

Auch im Osten lassen sich die Stufen kolonisatorischer Entwickelung beobachten wie anderwärts:

Zuerst kommerzielle Duldung und Raubbau, dann vertragsmässige Sicherung von Rechten des Handels, des Verkehrs und Missionierung, später Bewucherung und militärische Oberherrschaft. Dann indirekte territoriale Herrschaftsausübung durch Zwischenglieder (Kolonialgesellschaften und Handelsgesellschaften), Bündnisverträge und Pachtverträge. Zum Schluss territoriale unmittelbare Herrschaftsausübung seitens des europäischen kolonisierenden Landes in den Formen der Kultivation und Kolonisation, teilweise mit dem Ausgange der Emancipation der kolonisatorischen Gebilde und Schaffung neuer Völker und Staaten.

An der Aufschliessung des Ostens waren zunächst die Portugiesen, Spanier und Niederländer beteiligt.

Im unmittelbaren Anschlusse an die grossen Entdeckungen der Seewege nach Indien bemächtigte sich Spanien der Philippinen und Portugal fast aller Küsten Vorder- und Hinterindiens, der Molukken und Sundainseln. Bald folgten die Niederlande, indem sie sich an den Küsten des ostindischen Festlandes und der ostindischen Inselwelt festsetzten und sehr bald in den Häfen Japans und Chinas Handel zu treiben begannen; später erst folgten Frankreich und Grossbritannien.

Der Schauplatz der Thätigkeit aller dieser Völker war aber keineswegs geographisch von einander abgegrenzt. Die kommerzielle Bethätigung fand in denselben Häfen und Gebieten gleichzeitig oder abwechselnd statt, trotz aller Versuche, sich gegenseitig auszuschliessen. Diese führten zu unausgesetzten Jahrhunderte langen Kämpfen, die insofern von modernen Kriegen abwichen, als die europäischen Mutterländer sich nicht immer und nur ungern in die Kämpfe der Kauffahrteischiffe und der Kriegsschiffe der grossen Handelsgesellschaften unter einander einmischten. Freilich reflektierten diese Kämpfe vielfach auch auf die heimischen Beziehungen der europäischen Staaten, namentlich der 5 Staaten Portugal, Spanien, Frankreich, Niederlande und Grossbritannien.

Die heftigsten Kämpfe fanden um die Vorherrschaft in Vorderindien statt. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts schien es, als ob die Franzosen unter Dupleix die Engländer verdrängen würden, und nur dem brutalen Auftreten der rücksichtslosen Clive und Hastings in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelang es, die Herrschaft Grossbritanniens dort zu sichern und am Anfang des 19. Jahrhunderts unter der Gunst der kontinentalen, durch Napoleon verursachten Wirren, den fremden Wettbewerb dort gänzlich zu beseitigen. Aber noch fast das ganze 19. Jahrhundert war erforderlich, um in Indien der wirtschaftlichen Herrschaft auch die staatliche zuzugesellen.

Portugal verschwand schon im 18. Jahrhundert fast gänzlich aus dem Osten, und Spanien fristete auf den Philippinen bis zum Ausgange des 19. Jahrhunderts ein kümmerliches koloniales Dasein. Dagegen festigten die Niederländer in dieser Zeit ihre Herrschaft in der ostindischen Inselwelt und bethätigten dies im höchsten Grade kultivatorisch. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts schien es fast, als solle Grossbritannien im Osten zur Alleinherrschaft berufen sein, um so mehr, als es zu seinen grossen Kultivationsgebieten auch in Australien und in Neuseeland Siedelungsgebiete für die angelsächsische Rasse fand und damit einen festen Stützpunkt für die Herrschaft in der Südsee gewann.

Da trat allmählich Frankreich gegen das Ende des 19. Jahrhunderts im Osten wieder fester auf den Plan, indem es in Cochinchina, Cambodscha, Annam und Tonkin Ländererwerbungen machte und teils als Verbündeter, teils als Gegner Grossbritanniens, seine Stellung gegen China immer weiter vorschob. Das Charakteristische in der kolonialen Entwickelung des Ostens in der neueren Zeit liegt aber weniger in der Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen den 5 alten Kolonialmächten, als vielmehr in dem Auftreten Deutschlands und der Vereinigten Staaten in diesen Gebieten und in der Verwandlung Japans aus einer passiven in eine aktive Kolonialmacht. Wie wir weiter unten darlegen werden, hatte der deutsche Handel schon von der Mitte des 19. Jahrhunderts an im ganzen Osten festen Fuss gefasst, und Preussen hatte in der Expedition des Grafen Fritz zu Eulenburg 1860 bis 1862 seine kolonialen Sporen verdient, zu dem deutschen Handel traten in der Südsee bald auch Plantagen- und andere Kultivationsunternehmungen, und schon in

den 1870er Jahren begannen die Bemühungen, auch staatlich in der Inselwelt der Südsee und auf den ostindischen Inseln Fuss zu fassen, bis diese Versuche in den Jahren 1884—1900 endlich zur Erwerbung Neu-Guineas und der benachbarten Inseln sowie Samoas und Kiautschous führten (vgl. unten).

Diese Entwickelung wurde vorbereitet durch die Verträge Preussens mit Japan vom 24. Januar 1861, des Norddeutschen Bundes mit Japan vom 20. Februar 1869, des Deutschen Reiches mit Korea vom 26. November 1883, durch die nach langen parlamentarischen Kämpfen zu stande gekommene Subvention einer deutschen Dampferlinie nach Ostasien (Ges. v. 6. April 1885) sowie durch die dem Reiche durch Verträge vom 3. und 30. Oktober 1895 von der chinesischen Regierung eingeräumten Niederlassungen in Hankau 584 Seemeilen oberhalb Schanghais am Yangtse und in Tientsin 50 km oberhalb der Mündung am Peihostrome (Denkschrift vom 23. März 1898. Drucksache des Reichstags Nr. 217).

Nachdem die Vereinigten Staaten von Nordamerika schon das Protektorat über die Sandwichinseln (Honolulu, Hawaii) erworben hatten, führte ihr Krieg gegen Spanien im Jahre 1898 auch zur Erwerbung der Philippinen und der Insel Guam in den Marianen und damit zu einer festen Fussfassung gegenüber China und Japan. Das letztere hatte in seinem Kriege gegen China 1894—1895 den, wie es schien, erfolgreichen Versuch gemacht, die Oberherrschaft über Korea zu gewinnen und damit auf asiatischem Festlande festen Fuss zu fassen. Durch den Einfluss der europäischen Mächte wurde es freilich in dem Frieden von Schimonoseki vom 17. April 1895 um die Früchte seiner Anstrengungen gebracht. Immerhin ist die grosse Flotte Japans ein wichtiger Faktor in den Kämpfen, die sich voraussichtlich in der nächsten Zeit im Osten abspielen.

Die Aufteilung des Ostens ist aber nicht nur eine maritime und auf die Seeherrschaft der alten und neuen Mächte begründete, sie ist auch eine kontinentale. In der letzteren Beziehung handelt es sich schon seit 200 Jahren um den Gegensatz zwischen Russland und Grossbritannien. Wir werden weiter unten die riesenhafte koloniale Ausdehnung des russischen Reiches über die nördliche Hälfte des asiatischen Festlandes hin zu besprechen und die kolonialen Eigentümlichkeiten Russlands darzulegen haben: Während aber die kolonialen Gegensätze Kämpfe und Kriege im übrigen Osten und zwischen den alten und neuen Kolonialmächten mit Ausschluss Russlands erst aus den örtlichen Berührungen zu ergeben pflegten, handelt es sich bei dem Gegensatze zwischen Russland und England eigentümlicherweise um einen Kampf, der noch nicht wirklich in die Erscheinung getreten ist, da die Gegner noch von einander fern sind, dafür aber um einen Kampf, der schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts planmässig vorbereitet und im stillen unmittelbar geführt wird. Die Planmässigkeit und Offensive liegt dabei freilich mehr auf russischer als auf englischer Seite. Die Gegensätze ergeben sich im letzten Grunde aus dem Anspruche beider Weltmächte auf die ausschliessliche Herrschaft über den asiatischen Weltteil (Universalherrschaft). In Grossbritannien geht man hierbei im wesentlichen stillschweigend in allem Thun und Lassen von dieser Anschauung als einer selbstverständlichen Voraussetzung für britische Ansprüche aus, während man in Russland dieses Dogma seit Jahrhunderten öffentlich verkündete und es verstanden hat, es künstlich zum Gemeinbewusstsein des ganzen russischen Volkes zu machen. Man stützt sich dabei gewöhnlich auf das sogenannte Testament Peters des Grossen.

»Die ganze Weltgeschichte der Gegenwart ist im Grunde genommen nichts anderes als der Wettstreit Englands und Russlands um die Herrschaft über Asien.« »Aus welchem Grunde sollte Russland sich scheuen, sein historisch-geographisches Recht über Asien auszusprechen?« »Auf Schritt und Tritt findet Russland in Asien, mit dem es doch (!) ein organisch verwachsenes Gesamtreich bildet, den offen oder versteckt untergelegten Radschuh Englands im Wege.« »Die Ziele, die Russland von den Zinnen des Hindukusch oder von der Warte des Altai aus winken, sind gross, aber ebenso gross sind die Aufgaben, welche die Gunst des Schicksals oder, wie man will, der unerbittliche Zwang der historisch-geographischen Verhältnisse, dem russischen Universalreiche in Asien weltgeschichtlich vermacht hat.« »Langsam, aber mit der Sicherheit der Schildkröte, die nach der alten Fabel den schnellfüssigen Helden Achilleus überholte, dringt Russland und mit ihm die abendländische Civilisation in Centralasien nach Süden vor.« (Hermann Brunnhofer.)

Nur wenn man diese Ziele der russischen Politik würdigt, versteht man deren Anstrengungen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts. Diese richteten sich scheinbar nur darauf, das von allen Meeren abgeschnittene Russland nach allen Richtungen hin bis an die Meeresküsten vorzuschieben, an die Ostsee und das schwarze Meer, an das Beringmeer und an den Golf von Persien. Im letzten Grunde handelt es sich aber um die Umklammerung des asiatischen Festlandes von Kleinasien her über Mittelhochasien und Sibirien hin bis zur Mandschurei und dem Gelben Meere. Nur so wird es ver-

ständlich, wenn Russland mit unendlichen Opfern scheinbar wertlose Landerwerbungen machte und allmählich westwärts und südwärts vordrang: Tobolsk 1587, Tomsk 1604, Jeniseisk 1619, Irkutsk 1652, Jakutsk 1637, Ochotsk 1638, Kamschadka 1707, Orenburg 1743, Amur 1858, Akmalinsk 1868, Khiva 1873, Pamir 1892 u. s. w.

Seit der Eroberung Khasans 1552 und Astrachans 1554 bis auf den heutigen Tag ist das östliche und südöstliche Vordringen Russlands nach Asien während keines einzigen Jahrzehntes zum Stillstand gekommen. Es richtete sich gleichmässig gegen die kleinen und unorganisierten Völker Sibiriens und des mittleren Asiens wie gegen die alten und mächtigen Reiche der Türkei, Persiens, Afganistans, Chinas und Koreas.

Wir müssten die Geschichte Russlands seit Iwan und Wasili schreiben, um diesen Prozess darzulegen, wir wollen hier nur noch bemerken, dass er sich technisch betrachtet früher in der Anlage von Forts und Militärstationen vollzog, neuerlich im Bau von Eisenbahnen (vgl. unten Russland S. 195) und dass der strategische Aufmarsch Russlands gegen Indien und China deshalb heute noch nicht vollendet ist, weil der Bau dieser Eisenbahnen eben noch nicht allenthalben sein Ziel erreicht hat. Der Türkei gegenüber ist der Prozess insofern zum Abschluss gekommen, als die Türkei vom Kaukasus und vom Kaspischen Meere abgedrängt worden ist. Persien ist durch russische Darlehen, durch russische Militärerzieher und durch russische Eisenbahnen zum russischen Vasallen geworden, und bald werden sich die Häfen Persiens im persischen Golf und am Golf von Oman in russische verwandeln. Afganistan wird noch als Pufferstaat zwischen Russland und Indien hin und her gestossen. Durch Eisenbahnbauten, Festungsanlagen und Hafenerwerbungen, selbst vor den Thoren der Hauptstadt in China, arbeitet Russland an der Aufteilung des alten chinesischen Reiches. Wie der endgiltige Kampf gegen Indien und gegen China ausfallen wird, kann kaum noch zweifelhaft sein, da Russland durch Grossbritannien fast unverletzbar ist und Russland den grossen Vorteil hat, durch sein sibirisches und mittelhochasiatisches Kolonialreich eine unmittelbare Brücke von der heimischen Machtquelle nach den östlichen Eroberungsgebieten zu besitzen, während Grossbritannien allein auf das Meer und die Macht seiner Flotte angewiesen ist. Schon der nächstliegende Kampf um Afganistan ist ein ungleicher. Denn bei diesem »setzt Russland einen Teil seiner politischen Stellung und Macht auf das Spiel, England aber das Ganze«. (Graf York von Wartenburg.)

Bei dem Kampfe in Indien handelt es sich nur um den Gegensatz zwischen den zwei Mächten Russland und Grossbritannien. Bei dem Kampfe um die Teilung Chinas sind die Verhältnisse aber neuerdings dadurch verwickelter geworden, dass in die Vorbereitungen auf diese Teilung sich auch Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Japan und sogar Belgien und Italien eingemischt haben. Technisch betrachtet vollziehen sich diese Vorbereitungen in der Verschärfung des Gegensatzes zwischen der sogenannten Politik der offenen Thür (Handelsfreiheit für alle Vertragsmächte ohne territoriale Fussfassung) einerseits und territorialen Fussfassungen (Schanghai, Honkong, Weihai-wai, Macao, Kiautschou, Port Arthur) und der Abgrenzung der sogenannten Interessensphären andererseits. Ganz besonders kommt hierbei die Erteilung von Eisenbahnkonzessionen in Betracht, so dass eine Karte dieser spärlich vorhandenen, vielfach projektierten und noch mehr konzessionierten Eisenbahnen das beste Bild der künftigen Aufteilung Chinas darbietet. Bei der Wahl zwischen offener Thür und Abgrenzung von Interessensphären ist Grossbritannien in der peinlichsten Lage, dass es einerseits seinen Handelsvorrang in ganz China nicht aufgeben, andererseits aber das grosse mächtige Stromgebiet des Jang-tse-Kiang für sich ausschliesslich vorbehalten möchte. Das eine lässt sich mit Sicherheit voraussagen, dass die Politik der offenen Thür auf die Dauer unhaltbar sein wird, während es unmöglich ist, vorauszusagen, in welcher Weise und unter Bevorzugung welcher fremden Mächte die Aufteilung Chinas vor sich gehen wird. Durch die Erwerbung von Kiautschou und der sich anschliessenden Bergwerks- und Eisenbahngerechtsame hat sich Deutschland zwar die Provinz Schantung, aber, wie es scheint, leider nur diese gesichert.

IV. Kolonieen und Kolonialpolitik der einzelnen Staaten.

Areal und Bevölkerung der einzelnen Kolonieen haben wir in der 1. Auflage speciell gegeben, beschränken uns aber hier auf summarische Nachweisungen bei jedem Staate und verweisen wegen der fast jährlich wachsenden Einzelheiten auf die statistischen Nachweisungen im Gothaischen Hofkalender (Justus Perthes).

A. Spanien.

1. Abriss der Kolonialgeschichte. Seit 1492 hatte das Castilianische Reich mit Unterstützung von Italienern (Columbus, Amerigo, Cabot) Amerika entdeckt und bis 1540 die Umrisse dieses Kontinentes im wesentlichen festgestellt, auch in ostwestlicher Fahrt (Magalhaes 1521) die Philippinen erreicht und erobert. Soweit die zum Teil auf hoher Kulturstufe stehenden mittel-

amerikanischen Völker in Mexiko und Peru Widerstand leisteten, waren sie durch die Konquistadoren (Cortes, Pizarro) unterjocht worden, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts beherrschte Spanien die Küsten von ganz Südamerika mit Ausnahme des portugiesischen Brasiliens, ganz Westindien, Mittelamerika und den südlichen Teil von Nordamerika bis hinauf nach Californien, bis zu den Quellgebieten des Colorado und Rio Grande sowie Florida. »Die Eroberung durch Schwert und Kreuz, welche das spanische Kolonialsystem gegründet, ist aber noch Jahrhunderte lang nach Beendigung der vorzugsweise sog. Conquista im kleinen durch die Missionen und Presidios fortgesetzt worden.« Die Herrschaft über dieses gewaltige Kolonialgebiet war eine direkte. Spanien, stets eifersüchtig auf seine absolute Herrschaft, hat sich niemals der Vermittelung von mit Hoheitsrechten ausgerüsteten Gesellschaften bedient. Schon 1519 erklärte Karl V. die in Amerika entdeckten Länder für dauernd mit der spanischen Krone verbunden. Die oberste Behörde des Mutterlandes für die Kolonieen war der 1511 errichtete, 1542 reorganisierte berühmte Rat von Indien. Das Kolonialreich selbst war in Vicekönigreiche und Generalkapitanien eingeteilt. Den Vicekönigen und Generalkapitänen standen Audiencias genannte Verwaltungskollegien zur Seite. Das spanische Amerika wurde bald der klassische Boden für eine Beamtenaristokratie.

Die Konquistadoren und ihre Nachkömmlinge wurden mit grossen Encomiendas (Pfründen, Fideikommisse, Grossgrundbesitzungen mit Hörigkeit der Bewohner) beliehen, deren Besitz ähnlich dem europäischen Feudalsystem ebenso als Staatsamt wie als Einkommensquelle betrachtet wurde. Die Kolonialverwaltung erzielte namhafte Ueberschüsse, die zu Ende des 18. Jahrhunderts jährlich etwa 8 Millionen Piaster betrugen. Die zahlreichen Staats- und Kirchenämter in Amerika waren reich besoldet. Der von fremdländischer Konkurrenz befreite spanische Handel mit den Kolonieen arbeitete mit ungewöhnlich hohem Nutzen. Auf allen diesen direkten und indirekten Wegen strömten grosse Reichtümer aus den Kolonieen in das Mutterland, nicht zum wenigsten auch aus den Erträgnissen des Bergbaues. Die Edelmetallproduktion der spanischen Besitzungen in Mexiko, Neu-Granada, Peru, Potosi und Chile betrug in den Jahren 1521—1820 nach Soetbeer 25784 Millionen Mark. Durch das spanische Quecksilbermonopol wurde der Bergbau der Kolonieen dem Mutterlande auch noch mittelbar tributpflichtig.

Spanien, im 16. Jahrhundert das mächtigste Reich Europas, verfügte damals über ein tüchtiges Heer, über eine grosse und leistungsfähige Flotte und über alle die menschlichen und kapitalistischen Kräfte, die zu grossen überseeischen Eroberungen und Unternehmungen erforderlich sind, nicht zum mindesten auch über einen Ueberfluss an unternehmungslustigen Adeligen und Offizieren und versorgungsbedürftigen Beamten und Geistlichen. Aber ebenso wie in der Macht des Mutterlandes die Voraussetzung für die Gewinnung und dreihundertjährige Festhaltung der gewaltigen Kolonialgebiete gegeben war, so wurde auch der Abfall des grössten Teiles dieses Gebietes nicht etwa durch die innere Stärke und Reife der Kolonieen bedingt, sondern durch die eingetretene Schwäche des Mutterlandes, das sich von produktiver Arbeit abkehrte und seine Kräfte in europäischen Kriegen verzehrte. Als Spanien seine Herrschaft zur See an England und die Niederlande abtreten musste, da lockerte sich auch die Herrschaft seines Kolonialbesitzes, und das wichtige Jamaica ging 1655—1659 an England, San Domingo (Haiti) teilweise an Frankreich verloren, und als im Anfange des 19. Jahrhunderts Spanien eine Beute der Franzosen und ein Schauplatz von Bürgerkriegen wurde, dann waren die Kolonialländer sich selbst überlassen und fast gezwungen, sich politisch selbständig zu machen, soweit sie nicht die Beute Englands und Frankreichs geworden waren. Florida wurde am 22. Februar 1819 für 5 Millionen Dollars an die Vereinigten Staaten von Nordamerika verkauft, die mittel- und südamerikanischen Vicekönigreiche und Generalkapitanien verwandelten sich aber, vielfach von England unterstützt, nach und nach in unabhängige Republiken.

Das Vicekönigreich Buenos Aires fiel 1810 von Spanien ab. Aus ihm bildeten sich in dem Laplatagebiete Paraguay, Uruguay und die Argentinische Konföderation.

Chile erkämpfte seine Unabhängigkeit 1810 bis 1818 (Rosas, O'Higgins, Lord Cochrane, Prieto), wurde aber erst 1844 von Spanien als unabhängige Republik anerkannt.

Das Vicekönigreich Peru, zu dem vorübergehend auch Chile, Paraguay und sogar Buenos Aires gehört hatten, erklärte 1821 seine Unabhängigkeit und erkämpfte dieselbe mit chilenischer Hilfe bis 1825 (Cochrane, San Martin, Aguero, Sucre, Bolivar) unter Abzweigung Oberperus (Charcas) zu einer Republik mit dem Namen Bolivia.

Das 1718 von Peru abgetrennte Vicekönigreich Neugranada bewirkte mit Bolivars Hilfe 1810—1821 seine Befreiung unter dem Namen der Vereinigten Staaten von Columbien, von denen sich aber Venezuela und Quito (Ecuador) abzweigten.

Die Kämpfe zur Befreiung Mexikos dauerten von 1808 bis 1821. Nach vorübergehender Errichtung eines Kaiserreichs (Iturbide) konstituierte sich Mexiko 1823 als bundesstaatliche Republik, deren Unabhängigkeit 1836 auch Spanien anerkannte.

Von den festländischen Besitzungen blieb Centralamerika am längsten dem Mutterlande treu, erklärte sich erst 1821 unabhängig, und am 1. April 1823 wurden die Vereinigten Staaten von Centralamerika proklamiert, die aber bald in eine grössere Anzahl von Republiken zerfielen.

Wie schon früher oft wütete seit 1894 in Cuba ein Aufstand, zu dessen Bewältigung Spanien allmählich 200000 Soldaten dorthin sandte. Der Aufstand wurde von amerikanischen Spekulanten geschürt, die Union wollte den Nicaraguakanal bauen, dazu war Cuba ein bequemer Stützpunkt, das zudem 1 Million t Zucker, mithin fast 1/3 der Weltproduktion von Rohrzucker lieferte. Am 15. Februar 1898 ging im Hafen von Habana das amerikanische Kriegsschiff Maine mit 253 Mann Besatzung unter. Dies ergab den äusseren Anlass zum Ausbruch des Krieges, der am 19. April 1898 thatsächlich ausbrach und am 23. April förmlich erklärt wurde. Der Krieg fand seine Entscheidung zur See durch Vernichtung der spanischen Flotten am 3. Juli bei Santiago und am 1. Mai bei Cavite (Manila). Im Frieden von Paris 10. Dezember 1898 (Wortlaut des Vertrages bei A. Wirth, das Wachstum der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Bonn 1899, S. 157) kamen Cuba, Portorico und die anderen spanischen Inseln in Westindien, die Philippinen, ferner die Insel Guam in den Marianen an die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Durch Vertrag vom 30. Juni 1899 (Wortlaut D. Kol.-Bl. 1899 S. 469) gingen die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen käuflich für 25 Millionen Peseten an das Deutsche Reich über. Damit brach das einst so gewaltige spanische Kolonialreich vollständig zusammen.

Das Kolonialsystem der Spanier bestand in einer Reihe von Massregeln, die sämtlich den Zweck hatten, dem Mutterlande den möglichsten Nutzen aus den Kolonieen zu sichern, die Kolonieen politisch und wirtschaftlich in Abhängigkeit zu erhalten und eine Uebermächtigkeit der Statthalter und der nach den Kolonieen Handel treibenden Gesellschaften zu verhindern. Die Ureinwohner der Kolonieen wurden, wenn auch nicht als Sklaven, so doch als Hörige und Unmündige behandelt und durch das Beamtentum und den Klerus bis in die kleinsten Einzelheiten des öffentlichen und privaten Lebens bevormundet. Dies schloss nicht aus, dass die Indianer so mild behandelt wurden, wie es die Rücksicht auf ihre eigene Unmündigkeit und auf die Sicherheit der spanischen Herrschaft irgend erlaubte. Staat und Kirche schützten sogar die Indianer nach Möglichkeit gegen eine Bedrückung durch die Encomenderos. Freilich verschmähte die Kirche, der eine ähnlich grosse Gewalt wie im spanischen Mutterlande eingeräumt wurde, bei der Bekehrung der Eingeborenen zum Christentum selbst nicht immer Zwangsmassregeln. Die Vermischung der Eroberer mit den Eingeborenen und der verschiedenen einheimischen Völker unter einander sowie mit den eingeführten Negern zersplitterte die Bevölkerung in zahlreiche Kasten. Die sich hieraus ergebenden und andere vorhandene Gegensätze, wie die zwischen der binnenländischen und der Küstenbevölkerung, wurden von der Regierung zur Befestigung ihrer Herrschaft benutzt. Infolge der aristokratisch-despotischen Weise der Regierung und der Heimlichkeit, mit der alle Staatsangelegenheiten behandelt wurden, blieb die Bevölkerung dem öffentlichen Leben fern, verzichtete auf Versuche, eine Selbstverwaltung zu erlangen, und verzehrte sich in der Prozesssucht, die Beamtenschaft aber in Vielschreiberei.

Einer der wesentlichsten Grundzüge des spanischen Kolonialsystems war die Isolierung der Kolonieen. Gegenüber dem nichtspanischen Auslande war die Absperrung eine absolute. Kein Fremder durfte die Kolonieen betreten, noch viel weniger dort Handel treiben oder gar sich ansiedeln. Aber auch unter einander und vom Mutterlande wurden die Kolonieen möglichst isoliert. Die Auswanderung aus Spanien dorthin wurde auf das äusserste erschwert. Um 1550 soll es in der ganzen neuen Welt nur 15000 Spanier gegeben haben. So blieben die Einwohner reiner europäischer Abkunft stets in der schwächsten Minderheit gegenüber den Mischlingen und Eingeborenen. Wenn auch das spanische Mutterland seine Kolonieen vornehmlich für den Fiskus, dann auch für die Beamten, Priester und Offiziere auszubeuten suchte, das Interesse der spanischen Gewerbetreibenden aber, im Gegensatze zu der späteren Kolonialpolitik Englands, durchaus in zweite Linie stellte, so wurde doch die Entwickelung eines Gewerbefleisses in den Kolonieen über die Grenzen der Hausindustrie hinaus verhindert, der Handel zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen monopolisiert und centralisiert. Die nur in grossen Perioden verkehrenden Seekarawanen mussten sämtlich von Sevilla und seit 1720 von Cadix ausgehen und dorthin zurückkehren, wo sie streng polizeilich und fiskalisch beaufsichtigt wurden.

Andererseits wurde der ganze amerikanische Handel und Verkehr in Veracruz (Hafen der Silberflotten), Portobelo und Panama koncentriert, so dass auch die Kolonieen der Westküste von Südamerika ausschliesslich über Panama verkehren mussten, und erst seit 1748 wurde der Verkehr nach Chile und Peru direkt um des Cap Horn gestattet. Und nur als der Schleichhandel, besonders derjenige der Engländer, an Umfang den legalen Handel erreichte, erlaubte die Regierung gegen eine Abgabe den häufigeren und freieren Verkehr durch nicht mehr zwangsweise von Kriegsschiffen begleitete Handelsschiffe mit den Kolonieen. Aber 1713 erzwang sich England nicht nur das Monopol, jährlich 4800 Negersklaven in die spanischen Kolonieen einzuführen, sondern auch mit einem

Schiffe die Messe von Portobelo zu beschicken. Die Grundsätze der Bevormundung und der Isolierung widersprachen so sehr dem neuen Geiste, der am Ende des 18. Jahrhunderts in der Kulturwelt einzog, dass das spanische Kolonialsystem immer mehr durchbrochen werden musste und vollständig gescheitert wäre, wenn nicht aus anderen Gründen die spanische Herrschaft selbst um diese Zeit zusammengebrochen wäre.

2. Ergebnis der kolonialen Entwickelung. Der Verlust des Restes seiner kolonialen Besitzungen in den Jahren 1898 und 1899 scheint Spanien auch in schwere innere Krisen zu stürzen, da der europäische Torso sich schwer an den Verlust seiner überseeischen Glieder zu gewöhnen vermag. »Spanien war im 16. Jahrhundert und noch im 19. Jahrhundert das, was es als Macht bedeutet, nur durch den Besitz seiner überseeischen Wirtschaftsgebiete.« Cuba ist nächst England auch jetzt noch Spaniens grösster Absatzmarkt.

Gewiss hat Spanien seit einem Jahrhundert alle seine Kolonialbesitzungen auf dem amerikanischen Kontinente und nunmehr auch seine Inselwelt in Ost- und Westindien verloren. Man vergisst aber gewöhnlich zu beachten, dass ganz Mittelamerika sowie der Westen und das Laplatagebiet von Südamerika noch heute den Stempel der spanischen Kultur und Staatswirtschaft tragen. Freilich war die spanische Besiedelung der Gebiete eine überaus dünne gegenüber den Kolonieen Englands, Hollands und sogar Frankreichs. Und die monopolistische Ausbeutung der Kolonieen hat nach deren staatlicher Emancipation auch eine Losreissung von der spanischen Volkswirtschaft als Reaktion im Gefolge gehabt. Wenn aber Spanien bei dem kolossalen Reichtum, den es aus den Kolonieen bezog, auf die Dauer doch verarmte, so waren hieran weder die Kolonieen noch auch die Kolonialwirtschaft schuld, sondern die Trägheit, mit der das Heimatland jene Reichtümer in Empfang nahm und in europäischen Kriegen vergeudete.

Gewiss hat die unverhältnismässig grosse Zufuhr edler Metalle aus den spanischen Kolonieen nicht nur die Preise, sondern fast alle wirtschaftlichen Verhältnisse Europas umgestaltet, aber der Einfluss dieses Prozesses auf Spanien hätte eigentlich günstiger sein müssen als auf das übrige Europa, denn Spanien hatte Gold und Silber in erster Hand und noch ehe dessen Menge allmählich zu einer Entwertung führte, so dass Spanien besonders im 17. Jahrhundert über eine gewaltige Kaufkraft dieser Metalle verfügte. Die herrschende Verachtung der eigentlichen produktiven Arbeit, der sich hieraus ergebende Mangel an eigener Industrie, die Herrschaft des Klerus und die Absperrung des spanischen Volkes von den geistigen Fortschritten des übrigen Europa waren vielmehr die Gründe für den Verfall des Staatslebens und der wirtschaftlichen Stärke, trotz der unendlichen Hilfsmittel, über die Spanien durch den Kolonialbesitz verfügte. Es hatte sich allmählich ein Missverhältnis gebildet zwischen den einzelnen Gliedern des Körpers, bei dem die äusseren Gliedmassen für das hinsiechende Centrum zu gross geworden waren.

So kommt es auch, dass die spanische Kolonialmacht zwar vorübergehend eine spanische Weltherrschaft, nicht aber dauernd eine spanische Weltkultur herbeigeführt hat. Allerdings bestand 3 Jahrhunderte lang eine spanische Kultur in Amerika. Wenn sie aber hätte Bestand haben sollen, dann hätte Spanien seine Kolonialgebiete mit europäischen, möglichst spanischen Menschenmassen besiedeln müssen, wie das England in Nordamerika und Australien, Frankreich in Algier gethan hat. Nur der spanische Bauer hätte Amerika spanisch machen und erhalten können. Die wenigen Prozente spanischen Blutes, die den Millionen von Indianern beigemischt sind, gehen bald wieder verloren. Und so wird Amerika aufhören, den Charakter einer spanischen Kolonisation zu tragen. Im besten Falle wird es eine spanische Kultivation bleiben, falls nicht andere Romanen, wahrscheinlich aber germanische Völker, eine zweite Kolonisation Südamerikas beginnen.

3. Die emancipierten spanischen Kolonialgebiete. Die politisch emancipierten spanisch-amerikanischen Gebiete sind volkswirtschaftlich und kulturtechnisch ohne Zweifel noch heute als Kolonialgebiete anzusehen und zwar als solche, die in der kolonialen Wirtschaft auf einer viel niedrigeren Stufe stehen als viele politisch abhängige Kolonialgebiete.

Wenn aber die Geschichte dieser Gebiete in Mittel- und Südamerika von wenig mehr zu berichten hat als von blutigen Revolutionen, von überstürzten Versuchen, einen wirtschaftlichen und politischen Fortschritt anzubahnen, und von Enttäuschungen aller Art, die europäische Interessenten in diesen Gebieten erlitten haben, so erklärt sich dies mit Notwendigkeit aus der Unvermitteltheit, mit der sie ohne jede normale langsame Entwickelung von der strengsten Gebundenheit zur schrankenlosesten Freiheit übergegangen sind. Es wird bezweifelt, ob der Abfall der Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zu früh eingetreten ist. Dass die englischen Kolonieen Nordamerikas die nötige Reife hierzu besassen, wird niemand bezweifeln. In Bezug auf die spanischen

Kolonialgebilde Mittel- und Südamerikas ist das Gegenteil der Fall. Niemand bezweifelt ihre Unreife. Sie selbst nicht, wie die zahlreichen Diktaturen beweisen, die sich ausnahmslos in allen spanisch-amerikanischen Republiken nötig gemacht haben. Die Erkenntnis, dass die Fortsetzung einer früheren Entwickelung nicht zum Heile führen könne, ist eine allgemeine, eben weil die früheren spanischen Verhältnisse kaum eine Entwickelung zeigten. Man glaubt deshalb alles von neuem beginnen zu müssen, und so sind die Misserfolge zahlloser überstürzter Experimente unvermeidlich.

In der That muss die Kolonisation Südamerikas von neuem begonnen werden. Die durch die spanische Kolonisation belassene oder geschaffene Bevölkerung ist zu dünn und hat zu wenig Blut von den europäischen Rassen, um den Kontinent auf die Höhe europäischer oder nordamerikanischer Kultur zu erheben. Diese neue Kolonisation muss von Europa ausgehen. Sie kann dabei entweder auf eine europäische Masseneinwanderung verzichten und mit europäischer Intelligenz, Kapital und Bevormundung eine neue Kultivation der jetzt vorhandenen Indianer und Halbindianer herbeizuführen suchen. Oder sie wird sich bemühen, auch in den hierzu geeigneten, ausserhalb der eigentlichen Tropen gelegenen Teilen Mittel- und Südamerikas eine ebenso dichte europäische Ansiedelung (landwirtschaftliche Kolonisation) zu schaffen, wie dies in Nordamerika geschehen ist. Die vorhandene Bevölkerung ganz- und halbindianischer Abkunft und spanischer Halbkultur dürfte hierbei allerdings mehr verdrängt als aufgesaugt werden. Nur Chile wird auf Grund seiner grösseren Quote europäischen Blutes eine eigene Kultur weiter entwickeln.

Wenn die zahlreichen sowohl von den einheimischen Regierungen als von fremden Privaten ausgehenden Versuche, eine neue Aera der europäischen Kolonisation des spanischen Amerika herbeizuführen, bisher im wesentlichen misslungen sind, so hat dies seinen Grund darin, dass der Nativismus der Halbspanier bereits zu sehr entwickelt ist, andererseits aber, dass man notwendige Entwickelungsstufen der kolonialen Wirtschaft glaubte überspringen zu dürfen.

In den meisten Gebieten ist noch die extensive Kultur (Viehzucht etc.) angezeigt. Man ist aber zu rasch zur Landwirtschaft übergegangen. Vor allem suchte man unter Aufrichtung von Schutzzöllen und ungemessener und oft schwindelhafter Heranziehung europäischer Kapitalien vorzeitig eine einheimische Industrie gross zu ziehen, statt alle Kräfte auf die Verbesserung der Verkehrsmittel und die Schaffung eines Bauernstandes zu koncentrieren. Auch die politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen dieser Staaten sind im letzten Grunde auf diese Missgriffe zurückzuführen.

In M e x i k o scheint sich der Prozess weiter fortzusetzen, der mit der Aufsaugung der ehemals spanischen Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch das angelsächsische Element begann (Florida gekauft von Spanien 1819, Texas in die Union aufgenommen 1845, Californien, Nevada, Colorado, Arizona von Mexiko abgetreten 1848). Die Prophezeiung v. Humboldts: „Die Vereinigten Staaten werden ganz Mexiko an sich reissen und dann selbst zerfallen", scheint sich wenigstens in ihrem ersten Teile der Erfüllung sehr zu nähern. Bereits umklammern die Vereinigten Staaten Mexiko mit den eisernen Fesseln der Eisenbahnschienen. Europäische Invasionen in Mexiko (Napoleon III., Maximilian 1861—1867) dürften sich wenigstens kaum wiederholen, selbst wenn die Vereinigten Staaten ihre Monroe-Doktrin nicht aufgestellt (1821) und besonders in Bezug auf Mexiko geltend gemacht hätten.

Die c e n t r a l amerikanischen Republiken, von Revolutionen fortwährend erschüttert und ihres Klimas wegen etwa nur zu europäischer Kultivation geeignet, erwarten eine neue wirtschaftliche Blüte von den verschiedenen Versuchen, einen Seeweg durch die Landengen von Panama oder Nicaragua herzustellen. Hier werden die Vereinigten Staaten von Nordamerika versuchen, eine ähnliche Stellung zu erlangen, wie sie England am Kanal von Suez besitzt.

Auch V e n e z u e l a, C o l u m b i a und E c u a d o r haben die autochthone Kultur der Inkas verloren, ohne in der spanischen einen vollen Ersatz zu finden. Politisch sind sie vollständig unreif. Ihre Bodenverhältnisse und ihr Klima machen sie aber geeigneter zur Kultivation als die meisten tropischen Gebiete in Afrika.

Aehnliches gilt von P e r u und B o l i v i a, die in ihrem Bergbau noch immer fast unerschöpfliche Hilfsquellen des Reichtums besitzen, freilich ohne bis jetzt politisch die Gewähr eines wirtschaftlichen Fortschrittes zu bieten.

Die kräftigste und leistungsfähigste Bevölkerung Südamerikas besitzt C h i l e, so dass man erwarten darf, dass es sich von seinen politischen Erschütterungen bald wieder erholen wird. Selbstbewusst und eifersüchtig auf die Fremden wird es, mit Ausnahme des Handels, kaum ein Feld für die Bethätigung europäischer Kolonisation in grösserem Massstabe bieten, zu der seine natürlichen Verhältnisse es vorzüglich eignen.

P a r a g u a y hat den von den Spaniern übernommenen Charakter der Isolierung und aus dem theokratisch-patriarchalischen Staate der Jesuiten 1609—1768 (ein Sozialstaat mit straffer Organisation der Arbeit) das System der Bevormundung beibehalten und in den Diktaturen der Francia und Lopez bethätigt, ist aber in dem heldenmütigen Kriege 1864 bis 1870 gegen die Trippelallianz Brasiliens, Argentiniens und Uruguays auf absehbare Zeiten ruiniert worden.

Die A r g e n t i n i s c h e Republik mit einer den Vereinigten Staaten von Nordamerika streng

nachgebildeten Verfassung schmeichelt sich überhaupt, das Gegenbild ihrer grossen nordamerikanischen Schwesterrepublik zu sein. Im Besitze der besten Teile des herrlichen Laplatagebietes verfügt sie über alle natürlichen Voraussetzungen zu einer erneuten Kolonisation mit europäischen Elementen. Sie hat auch durch eine längere Zeit des Friedens, der Ordnung und Arbeit einen Anlauf dazu genommen, der aber durch den neuesten wirtschaftlichen und politischen Schwindel zum Stillstande gekommen ist. Gerade in Bezug auf dieses Gebiet entsteht die Frage, ob die zweite Periode der Kolonisation eine romanische (Italiener) oder germanische sein wird.

Uruguay oder die Banda oriental war bis 1830 der Zankapfel zwischen Spanien und Portugal und zwischen Argentinien und Brasilien; seitdem hat es sich mehr durch politische Umwälzungen als durch kolonisatorische Arbeiten bemerkbar und von der Gunst seiner Lage für den Weltverkehr bisher nur bescheidenen Gebrauch gemacht.

4. Der jetzige Kolonialbesitz Spaniens. Seit der Abtretung Westindiens und der Philippinen an die Vereinigten Staaten und des Restes der ostindischen Inseln an Deutschland besitzt Spanien nur noch einen kaum nennenswerten Rest von Kolonieen in Afrika, namentlich Fernando Poo (1998 qkm), Annobom (17 qkm) und Corisco und Eloby (15 qkm).

Die in der Nähe Spaniens in Afrika gelegenen Presidios und Ceuta sowie die Canaren werden administrativ zu dem Mutterlande gerechnet. Und durch Dekret vom 6. April 1887 sind auch die Territorien der Saharaküste zwischen der Westbucht des Cap Blanco und dem Cap Bojador, deren Protektorat Spanien am 26. Dezember 1884 übernahm, unter der Verwaltung eines Subgobernador politico-militar de Rio de Oro dem Generalkapitän der canarischen Inseln unterstellt worden.

Der Hafen Ifni an der Westküste von Marokko, den Spanien schon 1507—1527 besessen hatte, wurde ihm 1860 von Marokko neuerdings zugesichert, aber erst mit dem genannten Saharaküstengebiet occupiert, das durch Schutzverträge bis zum 7° westl. L. v. Gr. erstreckt wurde. Die von Frankreich bestrittenen Ansprüche Spaniens auf das Gebiet zwischen dem Gabun und dem Rio Campo (Kamerun) an der Coriscobucht (Munifluss) und zwischen Cap Blanco und Cap Bojador wurden französischerseits erst im Muniflussvertrag von 1900 anerkannt.

B. Portugal.

5. Abriss der Kolonialgeschichte. Portugal, durch seine Lage den europäischen Interessen abgekehrt und Afrika und dem atlantischen Meere zugekehrt, hat sich in der That sehr wenig um Europa gekümmert. Von der Gunst seiner Lage zu Afrika machte es aber erst Gebrauch, als Ceuta 1415 erobert, Porto Santo 1418, Madeira 1419 entdeckt und 1432 unter Heinrich dem Seefahrer das Cap Bojador umschifft wurde. Ohne Zweifel war Portugals Bedeutung zur See im 15. Jahrhundert grösser als die Spaniens. In das Zeitalter der Kolonisation trat Portugal aber doch später als Spanien, wenn auch nur um wenige Jahre, insofern als Vasco de Gama erst 1498 den Seeweg nach Indien fand. In rascher Folge occupierte nun Portugal die Westküste und die Südostküste von Afrika, die Westküste von Indien (Goa), Küstengebiete des Persischen Meeres, die Molukken und einzelne Punkte in Hinterindien und an der chinesischen Küste (Almeida, Albuquerque). Die Portugiesen bemühten sich nicht, wie die Spanier, mit der Eroberung der grossen Binnenländer, deren Küsten sie besetzten, sondern sie stützten sich bei ihren handelskolonisatorischen Unternehmungen auf die Macht einer starken Kriegsflotte, die konkurrierende asiatische sowohl als europäische Mächte aus dem indischen Ocean fern hielt und den portugiesischen Handelsgesellschaften das Monopol sicherte, die ungeheueren Gewinne des europäischen Handels mit Indien allein zu ernten.

Aber schon die spanische Herrschaft über Portugal 1580—1640 beeinträchtigte die portugiesischen Kolonialunternehmungen wesentlich und führte den Uebergang der Molukken und Sundainseln sowie Malakkas an die Niederländer, Ormus' an Persien, Ceutas an Spanien, Tangers an England und den vorübergehenden Verlust von brasilianischen Gebietsteilen an die Niederländer herbei. Nach der Wiederherstellung der Freiheit gelang es Portugal bald, auch wieder in den Besitz von Brasilien zu gelangen, und das Schwergewicht des kolonialen Interesses wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Indien nach Brasilien verlegt, das 1500 von dem Portugiesen Cabral versehentlich entdeckt und anfangs wenig beachtet worden war. Der Handel mit den indischen Kolonieen geriet immer mehr in die Hände Englands und Hollands. Unter Pombal erholte sich zwar der portugiesische Handel mit seinen Kolonieen, und es gelang sogar eine Vergrösserung Brasiliens nach Paraguay hin. Der Herrlichkeit der portugiesischen Kolonialherrschaft wurde aber durch die Entthronung des Hauses Braganza durch Napoleon 1807 und die sich hieraus ergebende Losreissung Brasiliens ein jähes Ende bereitet. An den afrikanischen Küsten fiel die Herrschaft vielfach wieder an die Eingeborenen zurück oder auch, wie in Ostafrika, an von Arabien her eindringende muhammedanische Seemächte.

Im 19. Jahrhundert beschränkte sich Por-

tugal auf die Verteidigung der Reste seiner afrikanischen Besitzungen.

6. Ergebnis der kolonialen Entwickelung. »Portugal war schon ein Jahrhundert früher als Spanien einzig und allein durch seine überseeische Politik bedeutend; und ist es auch heute nicht mehr reich zu nennen, so zehrt es doch noch wesentlich von den Kulturerrungenschaften der grossen Vorfahren seines heutigen Geschlechts. Portugals Handelsverkehr mit Brasilien ist nächst dem mit England noch jetzt bei weitem der bedeutendste von all seinen Umsätzen mit fremden Ländern. Hundert Jahre lang ernteten Portugal und Spanien den reichen Lohn ihrer überseeischen Unternehmungen in dem ausschliesslichen Besitz der Schätze und Wunderdinge, welche sie von Indien und von der neuen Welt holten. Thorheit, Eigensinn und Unverstand beider iberischen Reiche aber verschwendeten und zerstreuten die Früchte dieser nationalen Leistungen schneller, als dieselben reiften und gesammelt wurden.

Noch einmal in der neuesten Zeit wuchs Portugals Glanz, Macht und Wohlstand durch seine überseeische Politik, leider aber wieder nur auf kurze Zeit. In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts war Brasilien nach und nach eine immer bedeutendere Quelle des Staatseinkommens für Portugal geworden, und zwar hauptsächlich durch den zunehmenden Absatz des brasilianischen Zuckers in Europa. Die Nachfrage nach diesem Artikel steigerte sich durch die Negerrevolution in San Domingo. Die gänzlich unvorbereitete Aufhebung der Sklaverei während der ersten französischen Revolution entwaffnete die Civilisation gegenüber diesen Naturvölkern; die natürliche Folge davon war ein totaler Untergang der Kultur auf jener Insel und Verwüstung der Plantagen; damit hörte die Zuckerzufuhr von dort auf, und das portugiesische Brasilien gewann die Chance, diese Lücke auszufüllen. Zugleich fiel Portugals heimischer Ausfuhr ein vermehrter Absatz nach den spanischen Besitzungen in Amerika zu, weil Spanien durch seine inneren Unruhen verhindert wurde, diesem Handelsverkehr zu genügen.

Diese verhältnismässig glänzende Periode Portugals erreichte ihr frühes Ende schon 1807, als der König Johann II. sich weigerte, auf Napoleons Geheiss dessen Bündnis gegen England beizutreten und alle britischen Waren zu konfiszieren. Ohne weiteres besetzten die Franzosen das Land; der König wartete auch deren Vorrücken nicht ab, sondern floh sofort von Lissabon nach Brasilien, und Napoleon setzte ihn einfach ab mit der Erklärung: »das Haus Braganza habe aufgehört zu regieren.« Der Handel Portugals mit Brasilien wurde dadurch zeitweilig abgeschnitten, und Brasilien fand neue Absatzmärkte, namentlich in den Vereinigten Staaten. Portugal hat diesen Verlust nie ganz wieder eingeholt.« (Hübbe-Schleiden.)

Den Gesamtertrag Brasiliens an Edelmetallen bis zur Lostrennung von Portugal 1681 bis 1820 berechnet Soetbeer auf 2581069000 Mark, die Erträgnisse der Diamantminen Brasiliens nur von 1730 bis 1810 Lippert auf 2100 Pfund im Werte von 147 Millionen Mark. Diese grossen Gewinne wurden dem portugiesischen Heimatlande aber nicht zum Segen, sondern die Vermehrung der Edelmetalle steigerte nur die Preise aller übrigen Güter, welche den Wohlstand der Nation bedingen. Das portugiesische Volk interessierte sich jedoch wenig für innere Fragen, sondern fand sein Ideal in der Abenteuerei und in der Ausbeutung entfernter Gegenden. Die Auswanderung aus Portugal nach Brasilien nahm einen Umfang an, der in keinem Verhältnis stand zu der dünnen Bevölkerung des kleinen Heimatlandes. »Die Werte, welche die Auswanderer hauptsächlich in Brasilien erwarben und welche in Gestalt von Wechselanweisungen auf Plätze des nördlichen Europa nach Portugal überführt wurden, begannen in vorteilhafter Weise die Spezereien und Droguen Indiens des 16. Jahrhunderts sowie die Diamanten und das Gold des 18. Jahrhunderts zu ersetzen und gestatteten auch, dass die öffentliche Schuld auf die unglaublich erscheinende Höhe der Gegenwart erhöht wurde.« Als aber auch dieser Goldstrom zu versiegen anfing, geriet Portugal nicht nur in die wirtschaftliche Abhängigkeit von seinem Gläubiger England und in die gegenwärtige finanzielle Krisis, sondern es behielt nicht einmal die genügenden Kräfte, das an kolonialem Besitze festzuhalten, was ihm von dem gewaltigen Kolonialreiche früherer Jahrhunderte übrig geblieben war.

7. Brasilien. Die Auswanderung der Dynastie hatte Portugal offiziell zu einer Kolonie Brasiliens gemacht. Thatsächlich ist aber Brasilien noch heute als ein koloniales Tochtergebilde Portugals anzusehen. Noch bis zum Jahre 1866 wog bei der brasilianischen Einwanderung diejenige aus Portugal vor. Nur in die südlichen Provinzen zogen einige Hunderttausend Deutsche, und erst neuerdings dominiert in den mittleren und südlichen Provinzen die italienische Einwanderung. Die fremde europäische Einwanderung wurde früher absichtlich von Brasilien ferngehalten. Und auch im 19. Jahrhundert konnte sie zunächst nur einen geringen Umfang annehmen, da die lusito-brasilianischen Adelsfamilien den grössten Teil des Landes an sich gebracht und vorteilhafter entweder in der Viehzucht oder

im Plantagenbau mit der Arbeit afrikanischer Negersklaven bewirtschafteten. Erst die Aufhebung der Sklaverei in Brasilien, die durch G. v. 28. September 1871 angebahnt und durch G. v. 13. Mai 1888 voll durchgeführt wurde, machte eine wirkliche Kolonisationspolitik erforderlich. Eine staatliche Einwanderungspolitik im grossen Stil war freilich dadurch unmöglich gemacht, dass der Staat sich nicht wie in Nordamerika das nicht in Kultur befindliche Land vorbehalten hatte. Von dem gesamten Areale Brasiliens befinden sich 4/5 in Privatbesitz, und das dem Staate vorbehaltene Fünftel ist teils ungünstig für Kolonisationszwecke gelegen, teils überhaupt nicht kulturfähig. Soweit also das Reich und die einzelnen Provinzen kolonisieren wollten, mussten sie erst Land für diese Zwecke erwerben. Trotzdem haben der Staat und die Provinzen neben den privaten Grundbesitzern in diesem Jahrhundert viele Kolonieen angelegt und namhafte Summen darauf verwendet. Den ersten Versuch machte 1812 König Johann VI. in der Provinz Espirito Santo mit Begründung einer Ackerbaukolonie durch Einwanderer von den Azoren. Schon 1818 folgte die Anlage der ersten deutschen Kolonie Leopoldina in der Provinz Bahia. Hieran schloss sich die Gründung zahlreicher Staats-, Provinzial- und Privatkolonieen namentlich in den südlichen und mittleren Provinzen des Reiches, die seitdem bis zur Gegenwart ununterbrochen fortdauert. Wenn diese Kolonisationen auch dem Lande einen namhaften Bevölkerungszuwachs gebracht, eine Landwirtschaft und Industrie überhaupt erst geschaffen und den Fortbetrieb der früher von Sklaven bedienten Kaffeeplantagen ermöglicht, insbesondere auch zu einer teilweise deutschen Besiedelung der südlichen Provinzen geführt haben, so hätte doch mit den grossen hierauf verwendeten Summen unendlich viel mehr erreicht werden können, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung nicht so wankelmütig und sprunghaft in ihren Grundsätzen und Entschlüssen gewesen und nicht eine grosse Korruption eingerissen wäre. Auch die räumliche Zersplitterung hat es nicht zu einer festen Organisation der Einwanderung und Besiedelung kommen lassen.

Die Kolonisation ist in Brasilien bisher eine Urwaldkolonisation und eine kleinbäuerliche geblieben. Um die waldlosen Kämpe, die noch ausschliesslich der Viehzucht dienen, der Landwirtschaft dienstbar zu machen, sind Grossbetriebe erforderlich, zu denen es den Kolonisten bisher noch an Kapitalien gefehlt hat. Dagegen hat das Zusammenwirken von Eisenbahnbau und Besiedelung, wie es für Nordamerika charakteristisch ist, auch in Brasilien namentlich in den Kaffeedistrikten begonnen, die noch heute den grössten Teil des Kaffeebedarfes der Welt befriedigen. Die Beseitigung des Kaiserreichs 1889 und die Erschütterungen, welche die Einrichtung einer republikanischen Verfassung in Brasilien mit sich geführt hat, haben aber ebensowohl die Einwanderung wie den Eisenbahnbau und alle Kulturunternehmungen in diesem von der Natur mit allen Reichtümern ausgestatteten Lande zum Stocken gebracht.

Der Uebergang von der Sklavenarbeit zur freien Arbeit hat in dem Halbpacht- (Parceria-) Vertrag eine eigentümliche Form des Dienstvertrages gezeitigt, der an sich unbedenklich, in seinen Missbräuchen aber für den fremdländischen Einwanderer gefährlich, zu mannigfachen Konflikten und 1859 auch zu einem preussischen Verbot (v. d. Heydt) der Auswanderung nach Brasilien geführt hat. Ein G. v. 15. März 1879 über Dienstverträge hat aber die wünschenswerte Rechtssicherheit geschaffen.

8. Der jetzige Kolonialbesitz Portugals. Im Vergleich mit Brasilien sind diejenigen kolonialen Besitzungen, welche Portugal bis zur Gegenwart verblieben sind, von geringer Bedeutung, sowohl in kolonialer Beziehung überhaupt als auch für das portugiesische Mutterland. Es sind die administrativ zu dem Mutterlande gerechneten Azoren und Madeira sowie die eigentlichen portugiesischen Kolonieen in Afrika: Cap Verd, Senegambien, St. Thomé und Principé, Angola und Mozambique, in Indien: Goa, Damão und Diu, in China: Macao, in den Sundainseln Timor mit Kambing.

Die grössten Kolonieen sind die südafrikanischen Mozambique und Angola. Bis vor kurzem hielt Portugal an der Fiktion fest, dass diese sich quer durch Afrika erstrecken und ein zusammenhängendes Besitztum bilden. Portugal hatte aber in diesem Jahrhundert nichts gethan, um die nominale Herrschaft thatsächlich auszuüben, noch viel weniger, diese Gebiete irgendwie zu kultivieren. So kam es, dass der Kongostaat zum Teil auf portugiesischem Gebiete entstand (s. oben S. 151) und Deutschland, England, Frankreich und die Burenrepubliken ihre südafrikanischen Schutzgebiete auf Kosten portugiesischer Ansprüche erweiterten. Am umfangreichsten und rücksichtslosesten geschah dies durch England (vgl. oben Teilung Afrikas S. 151).

Heute ist es zweifelhaft, ob Portugal seine afrikanischen Besitzungen überhaupt wird festhalten können. Denn es fehlt ihm ebenso an der Widerstandsfähigkeit gegen die aktiven europäischen Kolonialmächte wie an den Kapitalien zur Kultivierung der Kolonieen wie auch, trotz jahrhundertelanger Erfahrungen, an dem Geschick, die Eingeborenen zweckmässig zu behandeln und die Kolonialverwaltung gewinnbringend zu gestalten.

Angesichts der Gefahr, von den centralafrikanischen Seeen abgedrängt zu werden,

bemühte sich Portugal, seine Herrschaft am Zambesi und Schire zu befestigen. Bei einem Gefecht gegen Eingeborene vom Stamme der Makololo nahm Serpa Pinto diesen am 8. November 1889 eine englische Fahne ab. Der sich hieraus entwickelnde Konflikt mit England führte zu einem englischen Ultimatum, einer tiefen Demütigung Portugals durch England, einem Aufstande in Lissabon und dem Militäraufstand in Oporto am 31. Januar 1891 und endlich zu den umfangreichen Landabtretungen am Zambesi und Schire an England durch den Vertrag vom 11. Juni, 3. Juli 1891. Ein Geheimvertrag zwischen Deutschland und England vom Jahre 1898, das sogen. Delagoaabkommen, scheint für die Zukunft über den Rest der west- und ostafrikanischen Kolonieen Portugals zu Gunsten dieser beiden Mächte verfügt zu haben.

Portugal hat sogar versucht, seinen Kolonialbesitz zu erweitern. Mit Dahome schloss es am 5. August 1885 einen Protektoratsvertrag, verzichtete aber wieder hierauf am 22. Dezember 1887 und räumte Whydah. Ein Vertrag mit China vom 26. März 1887 sicherte ihm seinen alten Besitz von Macao und räumte ihm bezeichnenderweise das Recht ein, dieses Gebiet ohne Erlaubnis Chinas abzutreten.

Zwischen Portugal und den Niederlanden ist am 10. Juni 1893 in Lissabon ein Uebereinkommen zur Regelung der beiderseitigen Beziehungen im Archipel von Timor geschlossen worden. In einer zu dem Uebereinkommen ergangenen Deklaration sichern sich die vertragschliessenden Staaten ein gegenseitiges Vorkaufsrecht für ihre Besitzungen in jenem Archipel zu. (D. Kol.-Bl. 1894 S. 53.)

Man kann nicht leugnen, dass Portugal sich in den ihm verbliebenen Gebieten, veranlasst durch den scharfen Wettbewerb der anderen Kolonialmächte, seit 1884 zu einer grösseren Fürsorge für seine Kolonieen aufraffte. So wurde die bisher gänzlich vernachlässigte Kolonie Angola militärisch reorganisiert. Auch versuchte man Buren zu ihrer Besiedelung heranzuziehen. Und in allen Kolonieen wurden Eisenbahnen gebaut.

Welche geringe wirtschaftliche Bedeutung die Kolonien für das Mutterland haben, erhellt aus dem geringen Handelsverkehr mit diesen.

Unter dem Druck der Verhältnisse und Mächte ist die früher ganz monopolistische Kolonialverwaltung gegenüber den Fremden neuerdings etwas liberaler geworden. Seit 1890 ist die Schiffahrt auf dem Zambesi und Schire für alle Nationen freigegeben.

Vorschriften über Kolonisation in den portugies. Kolonieen vom 16. November 1889, vgl. D. Kol.-Bl. v. 1. April 1900. Rechtsverhältnisse der fremden Gesellschaften in den portugies. Kolonieen, D. Kol.-Bl. v. 15. Februar 1900.

C. Frankreich.

9. Abriss der Kolonialgeschichte.

Frankreich hatte sich an der Entdeckung und ersten Occupation Amerikas nicht beteiligt, auch mangels einer entsprechenden Flotte an der Ausbeutung der neu entdeckten Länder während des 16. Jahrhunderts nicht teilgenommen. Es holte dies aber nach, indem es im 17. Jahrhundert an der Kolonisation Nordamerikas und am Handel mit Indien einen massgebenden Anteil errang, im 18. Jahrhundert aber aus allen seinen kolonialen Stellungen zurückweichen musste, um dann im 19. Jahrhundert in Afrika und Hinterindien sich neue Felder seiner kolonialen Unternehmungen zu suchen.

Canada war 1497 von dem Venetianer Cabot mit englischen Schiffen entdeckt und 1500 von dem Italiener Verrazini für Frankreich in Anspruch genommen worden. Aber erst 1608 nahm Frankreich durch Gründung Quebeks die Kolonisation Canadas in Angriff. Die Verwaltung der Kolonie stand seit 1664 unter der französisch-westindischen Kolonie, seit 1674 unter einer Kronverwaltung und wurde in streng feudaler und klerikaler Weise ausgeübt.

„Der französische König übertrug den sogen. Seigneurs grosse Landstriche, von welchen sodann einzelne Teile als Bauerngüter en roture abgegeben wurden. Der Bauer war dem Grundherrn und der Krone zu Geld- und Naturalabgaben verpflichtet. Diese Seigneurien bestehen z. T. in Untercanada noch fort. Das Verhältnis wird noch gegenwärtig von beiden Seiten von patriarchalischem Geiste getragen und hat die französische Bevölkerung, ganz ausserhalb des französischen Verkehrsstromes in einem Zustande erhalten, welcher merkwürdig an die Lage des Mutterlandes, zumal der Normandie, vor anderthalb Jahrhunderten erinnert.“ (W. Roscher.)

Auch Akadia und Neufundland wurden von den Franzosen besetzt, vor allem aber occupierten sie das Stromgebiet des Mississippi und legten dort 1682 die erste, nach Ludwig XIV. benannte Kolonie Louisiana an, die 1717—1720 Law zum Schauplatz seiner schwindelhaften Spekulationen machte.

Bis zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beherrschte und besiedelte Frankreich einen grossen und vielleicht den besten Teil des nordamerikanischen Kontinents, dessen Grenzen vom Golf von Mexiko bis zur Hudsonsbai und von Neufundland bis zum Winnipegsee reichten. Die Versuche der Franzosen, die Verbindung zwischen Canada und Louisiana im Rücken der englischen Kolonieen durch eine Reihe von Befestigungen zu sichern, führten zu dem Kriege mit Frankreich 1757 bis 1763. Und im Pariser Frieden von 1763 musste Frankreich ganz Canada, die Insel Breton und die französischen Besitzungen östlich des Mississippi an England abtreten, dem im Utrechter Frieden 1713 bereits Akadia und Neufundland zugefallen waren.

Louisiana aber musste Frankreich 1763 an Spanien abtreten, erhielt es zwar 1800 von diesem zurück, verkaufte es aber 1803 für 15 Millionen Dollars an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, denen Frankreich in seinen Befreiungskämpfen gegen England Beistand geleistet hatte.

In Westindien hatten sich auf Haiti 1661 Franzosen festgesetzt, und 1697 trat Spanien im Frieden von Ryswijk den ganzen westlichen Teil der Insel (San Domingo) und im Baseler Frieden von 1795 auch den östlichen Teil an Frankreich ab. Nach einem Aufstande der Negerbevölkerung musste aber Frankreich 1803 die Insel räumen, auf der kaiserliche und republikanische Einrichtungen sich nun ablösten.

In Südamerika hat Frankreich vorübergehend am Amazonas und in der Bucht von Rio de Janeiro Fuss gefasst, aber nur den Besitz von Guayana (Cayenne) seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart festgehalten.

Die kolonialen Unternehmungen Frankreichs an der Westküste von Afrika und in Indien waren weniger territorialer als kommerzieller Natur. Die von Colbert 1664 begründete französisch-ostindische Handelskompagnie erwarb als Stützpunkte für Handel und Schiffahrt 1674 Pondichéry an der Koromandelküste und Tschandernagor in Bengalen, und 1746—1748 fiel Madras vorübergehend in die Hände der Franzosen. Die Einmischung derselben in die Streitigkeiten der Engländer (Clive) mit den eingeborenen Fürsten führte zum Kriege mit England und zum Verluste aller französischen Besitzungen. Im Pariser Frieden 1763 erhielten zwar die Franzosen Pondichéry und einige andere Plätze zurück. Im Jahre 1770 löste sich aber die französisch-ostindische Kompagnie ganz auf und die handelspolitische Stellung Frankreichs in Ostindien ging damit dauernd verloren. So hatte Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts fast seinen ganzen Kolonialbesitz eingebüsst. Im 19. Jahrhundert hat es aber die koloniale Arbeit von neuem und auf neuen Gebieten begonnen. Vor allem versucht Frankreich einen wesentlichen Teil Afrikas an sich zu reissen (s. oben Teilung Afrikas S. 152).

Seit Napoleon I. versucht Frankreich unausgesetzt seine Macht an der Nordküste von Afrika zu erweitern und damit die Vorherrschaft im Mittelmeer zu gewinnen. Algerien wurde seit 1830 erobert und wird noch immer südwärts und westwärts ausgedehnt, der Suezkanal 1859—1869 mit französischem Gelde gebaut, aber vergebens zum Ausgangspunkt für eine Fussfassung in Aegypten genommen und 1883 über Tunis die Schutzherrschaft erworben. Die alten Besitzungen in Senegambien wurden 1850 bis 1866 wieder konsolidiert (Faidherbe) und neuerdings in grossem Massstabe ausgedehnt; Französisch-Kongo ist eine Schöpfung des Reisenden Savorgnan de Brazza seit 1880.

Die Erwerbungen am Golfe von Guinea sind zwar älteren Ursprungs, haben aber erst neuerdings grösseren Umfang erhalten. Die Franzosen betrachten jetzt die ganze Elfenbeinküste als ihr Eigentum. Nachdem Portugal am 22. Dezember 1887 auf das am 5. August 1885 übernommene Protektorat über Dahome wieder verzichtet hatte, schloss Frankreich am 3. Oktober 1890 einen Vertrag mit dem König von Dahome, der die französische Schutzherrschaft über das Königreich Porto-Novo und die Besetzung von Kotonu anerkannte, aber Frankreich nicht vor neuesten Konflikten mit Dahome schützte. Geringen Umfang haben die französischen Erwerbungen am Golf von Aden in Obock, Tadschura und den Muschahinseln, die ihre Bedeutung durch den Verlust des Suezkanals an England verloren haben. Wie weitgehend die französischen Pläne in Afrika sind, geht nicht nur daraus hervor, dass es noch immer das Kondominium mit England in Aegypten nicht verloren giebt, sondern auch gleichzeitig vom Niger und vom Kongo aus nach dem Tsadsee zu gelangen strebt und sich die Rechtsnachfolge im Kongostaate zu sichern gewusst hat.

Zu den älteren (1642) kolonialen Erwerbungen an der Küste von Madagaskar gesellte sich am 17. Dezember 1885 die Schutzherrschaft über diese ganze Insel, die 1895 durch einen siegreichen Feldzug gefestigt wurde. Am 24. April 1886 wurden auch die Komoren unter französisches Protektorat gestellt.

In Hinterindien hat Frankreich Cochinchina durch die Verträge von 1862 und 1867 von Annam erworben, 1863 das Protektorat über Kambodja übernommen (volles Protektorat 17. Juni 1884), und als 1882 Kämpfe gegen Seeräuber zunächst zu einer Niederlage (Rivière †) und dann zu grosser militärischer Machtentfaltung geführt hatten, erlangte Frankreich in den Verträgen vom 21. August 1883 und 6. Juni 1884 (von Hué) das Protektorat über ganz Annam und Tongking.

In einem Vertrage von Tientsin 9. Juni 1885 mit China wurden die Grenzen gegen China und die Handelsverbindungen mit diesem bezüglich Annam und Tongking festgestellt. Auch verpflichtete sich Frankreich, Kelung, Formosa und die Peskadoren zu räumen.

Zu den schon 1853 erworbenen Neu-Caledonien und Tahiti traten neuerdings in der Südsee einige Inselgruppen (Neuhebriden, Inseln unter dem Wind), deren Besitzergreifung Frankreich sich durch Verträge mit

Deutschland und England sicherte (24. Dezember 1885, 16. November 1887).

10. Ergebnis der kolonialen Entwickelung. Bei dem Ergebnis der französischen muss man mehr als bei anderen kolonialen Entwickelungen unterscheiden zwischen dem Einfluss auf das Volkstum selbst und demjenigen auf die Volkswirtschaft. Frankreich war in Canada und im Mississippithal im Besitz von Gebieten, die sich mehr wie irgend welche anderen der neuen Welt für die Kolonisation, d. h. für die Massenansiedelung der europäischen Rasse eignen. Und wenn auch Frankreich niemals über eine wirkliche Massenauswanderung verfügte, so genügten doch die verhältnismässig grossen französischen Einwanderungen in diese Gebiete im 17. Jahrhundert, um dort eine specifisch französische Bevölkerung zu schaffen, um so mehr, als diese Einwanderer in den Kolonieen eine Fruchtbarkeit entwickelten, die sie in der Heimat nicht besassen. So kam es, dass Canada sowohl als Louisiana im Augenblicke ihres Ueberganges an England zwar dünn, aber abgesehen von den Negersklaven rein französisch besiedelt waren (Louisiana 50000 Weisse und 40000 Sklaven) und Canada noch heute mehr als 1 Million Einwohner besitzt, die sich ihrer französischen Abstammung bewusst sind und die französische Sprache beibehalten haben. Der Verlust dieser nordamerikanischen französischen Volksgebiete war nun um so verhängnisvoller für Frankreich, als im Heimatlande das französische Volkstum mangels eines den anderen europäischen Völkern ebenbürtigen Geburtenüberschusses immer mehr zusammenschmilzt, eine überseeische Kompensation desselben aber nun ausgeschlossen ist. Auch die im 19. Jahrhundert neu erworbenen Kolonieen bieten nur einen bescheidenen Ersatz. Da die übrigen Gebiete in den Tropen liegen und nur für Kultivation Raum bieten, kommt in dieser Beziehung nur Algier in Betracht, wo sich allerdings ein französisches Volkstum, wenn auch mühsam entwickelt. Denn bei dem Beginne der Besiedelung dieses Landes, das durch seine Nähe fast die Vorzüge einer Grenzkolonisation bietet, war das französische Volkstum des Heimatlandes schon geschwächt und besass nicht mehr die Ausdehnungsfähigkeit wie im 17. Jahrhundert. Das Ergebnis der französischen kolonialen Entwickelung bietet also in dieser Beziehung das völlige Gegenteil der englischen dar.

Anders auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Hier hat die mächtige Initiative Colberts, der vier grosse Handelsgesellschaften für den Verkehr mit Westindien, Ostindien, Nordamerika und der Levante begründete und in der Kolonialpolitik eine Grundlage für eine starke französische Handelspolitik und die Schöpfung einer starken Seemacht fand, der französischen Volkswirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert dieselben Vorteile gebracht, deren sich England damals und später erfreute. Auch in Bezug auf das eigentliche koloniale System hat Frankreich damals im wesentlichen englische Vorbilder nachgeahmt.

„Während des Zeitraums vom Ende Ludwigs XIV. bis zum Anfange der Revolution gleicht die wirtschaftliche Entwickelung Frankreichs derjenigen Grossbritanniens im Laufe des 18. Jahrhunderts in zweifacher Beziehung. Nicht nur finden wir dort dieselbe ausserordentlich starke Zunahme des Handelsbetriebes überhaupt, sondern auch ferner dasselbe aufängliche Ueberwiegen der Ausfuhren und schliessliches Ueberwiegen der Einfuhren, wie jetzt bei Grossbritannien, wogegen sich der britische Handelsbetrieb während des 18. Jahrhunderts keineswegs in demselben Verhältnisse gestaltete. Dieser Unterschied tritt am deutlichsten hervor, wenn man die Endpunkte dieser Periode für Frankreich und für England specifiziert einander gegenüber stellt.

Auf den Kopf der Bevölkerung (in Mark):

		Einfuhr	Ausfuhr
Frankreich	1715—1717	3,60	4,50
	1785—1787	19,70	17.50
Grossbritannien	1715—1718	18,90	23,25
	1785—1787	35,00	34,60

England hatte sich im Jahre 1787 nahezu vollständig von der Krisis des amerikanischen Befreiungskrieges erholt, denn bis in die 30er Jahre dieses Jahrhunderts hinein steigerte sich sein Handelsverkehr, pro Kopf seiner wachsenden Bevölkerung gerechnet, kaum über den Betrag des Umsatzes in dem hier angegebenen Zeitpunkte hinaus. Dennoch hatte sich bis dahin sein Handelsbetrieb in den vorhergegangenen 70 Jahren nicht einmal verdoppelt, während sich derjenige Frankreichs in dieser Zeit mehr als verfünffachte. Alsdann freilich brach das Unwetter der Revolution über das unglückliche Land herein, und wären Kultur und Kapital nicht schon durch den chaotischen Aufruhr der ganzen Wirtschaft jener Zeit gefährdet worden, so wäre der Assignatenschwindel allein schon hinreichend gewesen, die Entwickelung des Landes ruinös zu stören.

Nachdem die Nation sich aber von dem Sturm und Drang der Revolution zu erholen anfing, hat dann trotz der napoleonischen Kriege die Ausfuhr des Landes doch wieder stetig, wenn auch langsam, zugenommen. Mit dem Wachsen des Wohlstandes war es dabei allerdings noch sehr zweifelhaft bestellt, wie die von 1801 bis 1815 konstant abnehmende Einfuhr beweist.

Was nun ferner den wirtschaftlichen Aufschwung Frankreichs in diesem Jahrhundert betrifft, so weiss jedermann, dass derselbe im wesentlichen auf der gesamten Kulturentwickelung unserer europäischen Rasse beruht und dass die französische Nation, ihrem eigentlichen Charakter gemäss, an dieser Entwickelung in überwiegend intensiver Richtung Anteil ge-

nommen hat. Sollten die Franzosen jemals wirklich Anlage zur extensiven Kultivation gehabt haben, so haben sie dieselbe jetzt wenigstens unbestrittenermassen verloren. Trotzdem aber will mir scheinen, dass doch auch die Kultivation Algeriens, soweit sie ihnen geglückt ist, nicht ganz ohne Einfluss auf die wirtschaftliche Entfaltung der Nation war.

Soviel weniger aber im allgemeinen Fähigkeiten und Erfolge die Franzosen auf dem Gebiete der extensiven Kultivation aufzuweisen haben, soviel geringer ist auch der politische und kulturelle Einfluss, den sie unter den Völkern der Menschheit besitzen. Dieses bestätigt sich durch den Umstand, dass Frankreichs Handel auf den Kopf seiner Bevölkerung noch jetzt, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts, nicht einmal halb so bedeutend ist wie der Grossbritanniens" (Hübbe-Schleiden).

11. Der jetzige Kolonialbesitz Frankreichs. In staatsrechtlicher Beziehung wird Algerien vielfach zum Mutterlande Frankreich gerechnet, und die älteren Kolonieen haben Vertretung im französischen Parlament, so Senegal, die indischen Besitzungen (Pondichéry, Karikal, Mahé und Janaon in Madras und Chandernagor in Bengalen), Cochinchina, Guadeloupe, Martinique, Fr. Guyana, Tahiti, Réunion. Sonst scheidet man zwischen Kolonieen und Protektoraten. Letztere sind Tunis, Tadschura und Gobad bei Aden, Kambodja, Annam, Tongking, Wallis, Futuna und Alofi (in der Südsee), die Komoren und Madagaskar. In den Protektoraten wahrt Frankreich seine Interessen und Rechte durch Residenten.

Die Kolonieen wurden früher vom Marineministerium verwaltet, seit 1892 vom Ministerium für Handel, Industrie und Kolonieen. Der Regierung steht seit 30. März 1884 ein Oberkolonialrat zur Seite (conseil supérieur des colonies), der sich in jüngster Zeit vorwiegend mit der Zollgesetzgebung für die Kolonieen und mit der Errichtung privilegierter Kolonisationsgesellschaften befasst hat. Durch Dekret vom 15. März 1899 wurde in Paris eine »Office colonial« genannte Behörde errichtet, welche dem Kolonialministerium unterstellt ist und dem Publikum Auskünfte jeder Art über koloniale Angelegenheiten erteilen soll. D.K.Bl. 1899, S. 242. Die seit 1885 bestehende Ecole coloniale ist 1889 umgestaltet und zur Vorbildung für Kolonialbeamte eingerichtet worden. In Algerien steht das XIX. Corps der regelmässigen Armee in Garnison. Der Dienst in den übrigen Kolonieen wurde bisher von Marinetruppen und eingeborenen Truppen versehen. Seit 1892 ist für den Kolonialdienst eine besondere Kolonialarmee als XX. Armeecorps errichtet worden.

Frankreich hat auf seine Kolonieen riesenhafte Aufwendungen gemacht. Für Algerien wurden bereits mehr als 5 Milliarden ausgegeben, und noch jetzt beträgt das regelmässige Budget 64 Millionen Francs in Ausgabe und nur 3 Millionen Francs in Einnahme, ungerechnet die Kosten der Marine und die ausserordentlichen Ausgaben für langwierige Kriegführungen, wie in Tongking, obgleich die älteren Kolonieen teilweise Selbstverwaltung (Cochinchina 7. August 1886 und 7. Dezember 1888) und eigene Budgets besitzen.

Der steigende Umfang des Kolonialbesitzes machte auch eine neue lokale Organisation der Verwaltung nötig, z. B. in Bezug auf die Kolonie Obock durch G. v. 14. August 1885 und in Bezug auf Oceanien vom 11. Januar 1886, Neu-Caledonien 2. April 1886. Das Gebiet der Rivières du Sud (östlich von Liberia) wurde einschliesslich der Besitzungen in Oberguinea vom 1. Januar 1890 an als selbständiges Verwaltungsgebiet von Senegal abgetrennt und in zwei Gebiete geteilt: Goldküste und Golf von Benien. Die Verwaltung von Französisch-Kongo wurde durch Dekret vom 27. April 1886 geregelt und am 11. Dezember 1888 die Vereinigung von Kongo und Gabun zu einer Kolonie mit dem Namen »Congo français« vollzogen.

Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Oktober 1899 wurden die bisher Sudan français genannten Besitzungen an die Kolonieen Senegal, Guinée française, Cote d'Ivoire und Dahomey verteilt.

Die Gebiete von Timbuktu und Nachbarschaft sowie die »Région Volta« welche San, Wagadugu, Leo, Cury, Sikasso, Bobo-Djulassu und Djebugu umfasst, bilden zwei Territoire militaires, welche unter dem Kommando militärischer Befehlshaber dem Generalgouverneur von Westafrika unterstehen.

Dem Generalgouverneur steht als Oberbefehlshaber aller westafrikanischen Truppen ein höherer Offizier zur Seite.

Von jeher und bis zur Gegenwart ist es ein Nachteil für die französische Kolonialverwaltung gewesen, dass sie sich nicht stetig entwickeln konnte. Militärische und civile Verwaltungen lösten sich zu rasch ab. Und selbst bei kriegerischen Aktionen fehlte regelmässig ein Zusammenwirken der Armee und Marine und beider mit der Civilverwaltung. Auch macht eine weitgehende polizeiliche Bevormundung und eine bureaukratische und centralisierende Verwaltung sich in den Kolonieen besonders unangenehm fühlbar. Für die wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonieen fehlt es dem französischen Handel an Initiative, so dass in vielen Kolonieen der fremde europäische Handel dem französischen überlegen ist, trotz der grossen Aufwendungen für subventionierte Dampferlinien und trotz der Begünstigung des direkten Handels des Heimatlandes mit seinen Kolonieen in den

Zolltarifen. (Zusammenstellung der in den verschiedenen französischen Kolonieen giltigen Zolltarife, Hafen- und Verbrauchsabgaben im Journal Officiel vom 22. Dezember 1890, vgl. auch neues französisches Zollgesetz vom 11. Januar 1892 und Dekret für die Kolonieen vom 31. Januar 1891 sowie die Verhandlungen des Kolonialrates.)

Die französischen Besitzungen in Tongking sind geradezu oneroser Natur, und auch in anderen Gebieten lässt das sprunghafte in der Politik die Kolonieen nicht zur Ruhe und zum Gedeihen kommen, so dass die Behauptung gerechtfertigt erscheint, das französische Volk eigne sich überhaupt nicht zur Kolonisation und Kultivation oder habe diese Fähigkeit seit dem Verluste von Canada verloren, wobei vielleicht die verminderte Expansionskraft des französischen Volkes an sich mit in Betracht kommt.

Die amtliche Statistik für 1897 gab den Umfang des französischen Kolonialbesitzes an auf 2981900 qkm mit 32083273 Einwohnern.

Von einer Gesamteinfuhr von 4472 Millionen Francs im Jahre 1898 kamen 224 auf Algier und nur 188 auf die übrigen Kolonieen und von einer Ausfuhr von 3510 Millionen Francs 225 auf Algier und nur 186 auf die übrigen Kolonieen.

Schon hieraus erhellt, dass Algier eine Ausnahmestellung einnimmt. Die günstige Lage dieses Gebietes scheint es in der That wenigstens wirtschaftlich zu einem Neu-Frankreich gestalten zu wollen, obwohl die fremde Bevölkerung auch hier unbillig vorwiegt, so dass 1896 auf 4359578 Einwohner nur 318137 geborene und naturalisierte Franzosen kamen, neben 48763 Juden, 3764480 eingeborenen Muselmännern und 228398 Fremden (1886 239924, von denen allein 144530 Spanier, 44315 Italiener, 22538 Tuneser und Marokkaner, 15533 Malteser, 4863 Deutsche). Das in die Departements Oran, Algier und Constantine zerfallende Land besitzt aber einen solchen Reichtum an natürlicher Fruchtbarkeit, dass viele Kulturen der Urproduktion auf das beste gedeihen. Auf 97266 ha Weinland wurden 1889 2,7 Mill. hl Wein gebaut. Die Gewinnung von Getreide, Oliven und Alfa (Esparto Gras) ist beträchtlich. Die Wälder nehmen 3,2 Mill. ha ein, die künstliche Berieselung umfasst 133893 ha, und die Eisenbahnen hatten 1898 eine Länge von 3472 km erreicht. Nicht einmal die Kosten der Civilverwaltung (73 Mill. Francs) vermag Algerien voll zu decken (53 Mill. Francs), geschweige diejenigen der Kriegsverwaltung (54 bis 70 Mill.) und die ausserordentlichen Ausgaben (20 Mill.), die noch immer vom Mutterlande getragen werden, das seit 1830 mehr als 5 Milliarden auf die Kolonie aufwendete.

Frankreich will Algerien zur Basis eines grossen Afrikanischen Reiches machen und durch Anlage einer Eisenbahn durch die Sahara diese Kolonie mit Senegambien und mit dem Kongo in Verbindung setzen.

Ueber Frankreichs Handel mit seinen Kolonieen vgl. D. Kol.-Bl. 1898, S. 708. Bericht des Abgeordneten Doumerque namens der Budgetkommission über das Kolonialbudget für 1899 und über die finanzielle und wirtschaftl. Lage der f. Kolonieen. D. Kol.-Bl. 1899, S. 174. Reformvorschläge für die f. Kolonieen. D. Kol.-Bl. 1900, S. 15.

Die koloniale und überseeische Politik Frankreichs wird wesentlich unterstützt durch befestigte Flottenstützpunkte. Als solche werden seit dem Dekret vom 4. Oktober 1898 amtlich betrachtet: Fort de France in Martinique, Dakar in Senegal, Cap St. Jaques in Cochinchina, Port Courbet in der Bucht von Along (Tongking), Noumea in Neu-Caledonien, Diego Suarez in Madagaskar, Les Saintes bei Guadeloupe, Port Phaëton in Tahiti, Libreville in Congo français, Obock am Roten Meer. Vor allem kann sich Frankreich in Nordafrika auf den Kriegshafen Biserta stützen.

D. Niederlande.

12. Abriss der Kolonialgeschichte.

Die Kolonialgeschichte der Niederlande ähnelt insofern der französischen, als die Niederlande ebensowenig wie Frankreich an der Entdeckung der neuen Welt direkt beteiligt waren, als sie sich im 17. Jahrhundert vorübergehend in Nord- und Südamerika festgesetzt, aber nur in Westindien koloniale Besitzungen bis zur Gegenwart erhalten und dann ihr Interesse Ostindien und endlich Afrika zugewendet haben. Mit Portugal haben es aber die Niederlande gemein, dass auch ihre koloniale Entwickelung durch eine zeitweilige spanische und später durch eine französische Fremdherrschaft beeinträchtigt wurde.

Auch die Niederlande stützten wie England ihre Kolonialpolitik nicht nur auf eine mächtige Flotte, deren Geschicke im Kampfe mit den anderen Seemächten schwankende waren, sondern besonders auf eine andauernd blühende einheimische Industrie und auf einen unternehmungslustigen Zwischenhandel. Aehnlich wie England bedienten sie sich bei der Erwerbung und Verwertung der Kolonieen der Vermittelung handelspolitischer Gesellschaften.

Im Dienste der Niederländer hatte Hudson 1609 an der Ostküste von Nordamerika den nach ihm genannten Strom entdeckt. Hierauf besetzten die Niederländer das am Hudson und Delaware und zwischen Neuengland und Virginia gelegene Gebiet einschliesslich Long Island, gründeten 1614 Neu-Amsterdam, legten das Fort Orange an und nannten die Kolonie Neu-Niederland. Auch eine 1638 am Delaware von den Schweden angelegte, aber wieder aufgegebene Kolonie wurde von den Niederländern übernommen. Neu-Niederland ging aber 1667 an England verloren. Dabei wurde Neu-Amsterdam (New-York) im Frieden von Breda gegen Paramaribo an der Küste von Guayana ausgetauscht, wo die Niederländer sich besonders seit Gründung der niederländisch-westindischen Kompagnie (1621) an verschiedenen Punkten ange-

siedelt hatten. Die dortigen Ansiedelungen sind unter dem Namen Surinam noch heute eine niederländische Kolonie, während Essequito, Demerara und Berbice 1781 an die Engländer (Englisch Guayana) verloren gingen.

Auch einen grossen Teil der Küste Brasiliens besetzten die Niederländer, indem sie 1624 Bahia, 1629 Olinda eroberten und unter Moritz von Nassau ihre dortigen Besitzungen derartig erweiterten, dass sie vom Rio San Francisco bis zum Rio Grande reichten. Infolge einer Empörung der Plantagenbesitzer verkaufte aber 1661 Holland alle seine brasilianischen Besitzungen für 350000 £ an Portugal.

Nachdem holländische Kaufleute schon seit 1600 St. Eustatius und andere westindische Inseln besetzt hatten, entriss die niederländisch-westindische Kompagnie 1634 den Spaniern auch Curaçao, das diese seit 1527 besessen hatten. St. Eustatius mit Saba und der Hälfte von St. Martin, sowie Curaçao mit Aruba und Bonaire wurden bis zur französischen Revolution von verschiedenen holländischen Handelsgesellschaften besetzt gehalten und verwaltet, gelangten dann an Frankreich und England und 1814 an Holland zurück, wurden dem Statthalter von Surinam unterstellt, seit 1859 aber selbständig verwaltet.

Aus verschiedenen, zum Teil schon seit 1595 existierenden privaten Handelsgesellschaften wurde 1602 die niederländisch-ostindische Kompagnie zusammengeschmolzen, die bis 1799 bestand. Sie breitete den niederländischen Handel in Ostasien aus, schloss Handelsverträge mit den Bewohnern von Ceylon, der Molukken und der Sundainseln, vertrieb 1605 die Portugiesen von den Molukken und entriss ihnen in unausgesetzten Kämpfen Ceylon, Malakka (seit 1511 portugiesisch) und die hochkultivierten Inseln des indischen Oceans.

Die Niederländer eroberten diese Inseln aber keineswegs sofort, sondern beschränkten sich darauf, die konkurrierenden Mächte Portugal und England zurückzudrängen, Handelsniederlassungen zu begründen, die einheimischen Fürsten aber nur allmählich in Abhängigkeit zu bringen. In Java (Bantam) waren schon 1586 holländische kriegstüchtig ausgerüstete Handelsschiffe erschienen, aber erst 1608 wurde die erste holländische Faktorei in Bantam angelegt, bald darauf von Pieter Both und Koen in Djakarta eine Niederlassung begründet und dieser 1619 der Name Batavia beigelegt und 1623 die Engländer vollends aus Java verdrängt. Von Batavia aus wurden die Fürstentümer Javas nach und nach unter die Botmässigkeit der Generalgouverneure und Residenten der niederländisch-ostindischen Kompagnie gebracht.

Auf Sumatra, das 1508 von den Portugiesen entdeckt und besetzt worden war, fassten die Niederländer 1620 Fuss, unterwarfen 1662 die Südwestküste dieser Insel, 1664 Indrapuras und 1666 Padangs. Die Verdrängung der Engländer von der Insel und die Eroberung der übrigen Teile erfolgte aber erst im 19. Jahrhundert, und Atschin ist trotz des seit 1873 dauernden Krieges noch immer nicht unterworfen.

In Celebes, das seit 1525 von den Portugiesen besetzt war, machten sich die Niederländer 1660 durch einen Handelsvertrag zu den einzigen europäischen Herren der Insel mit dem Hafen Makassar (seit 1847 Freihafen). Von der Insel Timor, deren nördlicher Teil sich seit 1610 in den Händen der Portugiesen befindet, haben die Holländer 1688 den südwestlichen Teil erworben.

Wenn auch der Welthandel der Niederländer und ihre Herrschaft zur See durch die Anstrengungen der Engländer (Navigationsakte 1651) wesentlich erschüttert worden ist, so haben es die Niederländer doch verstanden, ihre Herrschaft im indischen Ocean im 17. und 18. Jahrhundert fest zu begründen und im 19. Jahrhundert festzuhalten, nachdem auch diese Kolonialgebiete während der französischen Fremdherrschaft über die Niederlande bis 1814 vorübergehend in die Hände der Engländer geraten waren.

Auch in Afrika machten die Niederländer koloniale Erwerbungen. Das Capland war eine wichtige Etappe für den holländischen Handel nach Indien und so wurde es 1601 von den Holländern besetzt, aber erst 1652 die dortige Ansiedelung befestigt (Capstadt). Nach blutigen Kämpfen wurden die Hottentotten besiegt und die Kaffern zurückgedrängt und in ernster Arbeit durch holländische Bauern an der Südspitze Afrikas ein Kulturgebiet geschaffen, das gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu hoher Blüte gelangte. Die Kolonie wurde aber 1795 von den Engländern erobert, 1803 zwar den Holländern zurückgegeben, 1806 aber von neuem von den ersteren erobert und 1814 endgiltig an England abgetreten.

13. Ergebnis der kolonialen Entwickelung. Die Niederländer sind in Nordamerika sowohl als in Südafrika kolonisatorisch thätig gewesen, und besonders in Südafrika hat diese Thätigkeit bis zur Gegenwart Spuren zurückgelassen, indem dort eine niederländische Bevölkerung, die Buren oder Afrikander, angesiedelt wurde, die es zur Schaffung selbständiger Gemeinwesen gebracht hat und noch jetzt den Kampf mit dem später dort angesiedelten angelsächsischen Elemente nicht verloren giebt. In der Gegenwart hat aber nur noch das ostindische Kolonialreich für das niederländische Mutterland Bedeutung. Es war dies eine Schöpfung der 1602 von Oldenbarneveld mit dem Privilegium ausgestatteten ostindischen Kompagnie, allein jenseits des Caps der guten Hoffnung und der Maghellanstrasse Handel zu treiben und unter Vorbehalt staatlicher Kontrolle Hoheitsrechte in Indien auszuüben. Die Gesellschaft schuf sich in dem 1619 angelegten Batavia ein politisches und kommerzielles Centrum, vertrieb die Portugiesen aus den Molukken, monopolisierte den Gewürzhandel und erzielte enorme Gewinne.

Als Dividenden zahlte sie 1605 15%, 1606 75%, 1607 40%, 1608 20%, 1609 25%, 1610 50%, 1612 57½%, 1616 62½%, 1620 37½%, 1620—1720 durchschnittlich 12½%.

Die holländische Schiffahrt nahm einen

so grossen Aufschwung, dass nach Colberts Berechnungen von 20000 Schiffen, die zu seiner Zeit auf den Meeren liefen, 15—16000 die holländische Flagge führten.

Bei der Ausübung des Gewürzmonopols verfuhr die niederländisch-ostindische Gesellschaft besonders in den Molukken in der rücksichtslosesten Weise. Um den Schleichhandel unmöglich zu machen, beschränkte sie den Anbau der Nelkenbäume auf die Insel Amboina und die benachbarten Inseln, den der Muskatnussbäume auf die kleine Gruppe Banda. Auf allen übrigen Inseln wurden die vorhandenen Gewürzbäume systematisch ausgerottet. Die Bewohner der Inseln Amboina bezw. Banda aber wurden gezwungen, die Gewürzbäume anzubauen und die Gewürze zu bestimmten Preisen an die Gesellschaft zu liefern. Dieses System ist mit gewissen Einschränkungen bis zur Gegenwart beibehalten worden.

Die niederländisch-ostindische Kompagnie ist zwar für die meisten ähnlichen Anstalten das Vorbild gewesen, und in kaufmännischer Hinsicht hat sie eine grössere und länger dauernde Blüte gehabt als irgend eine andere (1602—1800). Aber schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts litt sie unter dem Mangel an Disciplin ihrer Organe, an dem Egoismus ihrer heimischen Direktoren, den Unterschleifen und den Handelsgeschäften auf eigene Rechnung ihrer Kolonialbeamten, an der Kostspieligkeit ihrer Verwaltung. So geriet die Kompagnie im 18. Jahrhundert in Verfall, die Renten sanken, und es türmte sich eine steigende Schuldenlast auf, die gegen Ende des Jahrhunderts 112 Millionen Gulden betrug, was aber nicht hinderte, dass die Beamten der Gesellschaft und die in Ostindien geschäftlich interessierten Privaten nach wie vor sich bereicherten. Und so wurde auf Grund eines Befehles von 1798 die ostindische Kompagnie am 22. Mai 1800 aufgelöst, die Verwaltung ihrer Besitzungen aber vom holländischen Staate übernommen.

Die Holländer brachen dadurch mit dem auf privilegierte Handelsgesellschaften begründeten System ihrer Kolonialverwaltung, dem sie gemäss ihrer Abneigung gegen alle Centralisation während der ersten Blüte ihrer Kolonialwirtschaft treu geblieben waren.

Die europäischen Kriege brachten Java und die anderen holländischen Kolonieen vorübergehend unter französische und englische Herrschaft. Auf Grund der Londoner Konferenz vom 13. August 1814 ging am 19. August 1816 die Rückgabe an Holland vor sich. Wenn die Kompagnie früher die einheimischen Fürsten frei gewähren lassen und sich mit deren Hilfe auf die Ausbeutung der Eingeborenen beschränkt hatte, so musste die Staatsverwaltung nun zu einer strammeren Herrschaft und auch zu einer Fürsorge für das Wohl der Eingeborenen führen. Auf eine monopolistische Verwertung des Kolonialbesitzes konnte aber die Regierung bei ihren heimischen Finanzbedürfnissen nicht Verzicht leisten. Zu diesem Zwecke bediente sie sich einer 1824 begründeten Aktiengesellschaft, Nederlandsche Handels Maatschappij, an der der König Wilhelm I. selbst wesentlich beteiligt war und der die wichtigsten Handelsmonopole eingeräumt wurden. Nach Niederwerfung eines Aufstandes auf Java 1825 bis 1830 erklärte sich die Regierung zum ausschliesslichen Fronherrn, Pflanzer und Händler der Insel, und der Gouverneur Jan van den Bosch verwertete diese Rechte in dem sogenannten Kültüür-Stelsel, nachdem die Eingeborenen gezwungen wurden, ein Fünftel des Bodens und ein Fünftel der Arbeitszeit der Regierung zur Verfügung zu stellen, bestimmte Kulturen zu betreiben und den Ertrag gegen einen bestimmten Preis an die Regierung abzuliefern. Dies bahnte eine Kultivationsblüte Javas an, die bis zu den Jahren 1840—48 unter den Generalgouverneuren Merkus und Rochussen fortdauerte und in den Jahren 1851—1861 unter Dugmaer von Twist und Pahud sich wiederholten. Die Ueberschüsse Javas betrugen in jener Zeit 1834 20, 1838 43, 1840 71, 1850 26, 1855 45, 1856 64, 1857 77, 1860 76 Millionen Mark.

Während früher der König der Niederlande über die Kolonieen absolut herrschte und die Gewalt seines Vertreters, des Generalgouverneurs, eine fast vicekönigliche war, wurde der Volksvertretung, den Generalstaaten, seit 1840 ein beschränkter und seit dem Grundgesetz von 1848 ein weitgehender Einfluss auf die Gesetzgebung und Verwaltung der Kolonieen eingeräumt, der ihrer gedeihlichen Entwickelung häufiger schädlich als förderlich war. Die Kolonieen selbst haben keine Vertretung in dem Parlamente Niederlands. »Nichts hat aber der Entwickelung der überseeischen Besitzungen des Staates mehr im Wege gestanden als der Wechsel der Ansichten und die Veränderung der von der Verwaltung angenommenen Grundsätze, die so häufig mit dem Wechsel von Personen verbunden waren, welche in Indien wie in den Niederlanden einen Teil der Regierung ausmachten«. Diese Bemerkung hat bis zur Gegenwart ihre Geltung erhalten. Insbesondere hat man versucht, das stolze, durch Jan van den Bosch errichtete Gebäude abzubrechen. Aber trotz vieler Stürme hat es sich zum Teil bis heute erhalten. Wenigstens ist der Grundsatz der Selbstbewirtschaftung auch jetzt noch nicht ganz aufgegeben. Aber das

heute in Indien bestehende Kultursystem ist nicht mehr aus einem Guss.

Die erste Einschränkung der Herrenrechte fand 1848, die Aufhebung der Sklaverei 1860 statt, 1854 wurde ein Regierungsreglement, eine Art Verfassung für Indien gegeben, 1859 und 1864 Bestimmungen über die Erziehung eingeborener Beamten getroffen. 1864 ein Budgetgesetz erlassen, 1866 die Kulturprozente für die europäischen Beamten abgeschafft. Die Fürsten und Häuptlinge, welche der holländischen Regierung ihre Dienste liehen und dafür Gegenleistungen empfingen, zum Volke aber stillschweigend mehr oder weniger in ihrem früheren Verhältnisse blieben, d. h. nach Art asiatischer Satrapen über Person und Eigentum verfügten, sanken jetzt mehr und mehr zu Dienern der Regierung herab. Andererseits erfuhr die Stellung der Eingeborenen selbst eine wesentliche Besserung, die Löhne für die Zwangsarbeiten wurden aufgebessert, seit 1871 auch für den Unterricht der Eingeborenen gesorgt. Die Regierung gab ihr Recht auf ausschliessliche Benutzung des unbebauten Bodens für eigene Rechnung nach und nach teilweise auf und ermöglichte so die Beanteiligung der Privatunternehmung an der Plantagenwirtschaft. Bedeutende Kapitalien wurden nun in diesen Privatunternehmungen angelegt und damit eine neue Quelle niederländischen Wohlstandes erschlossen. Nur die bedeutendste Kultur, die des Kaffees, wird immer noch von der Regierung selbst betrieben. Auch Opium- und Salzmonopol bestehen fort. Ersteres ist bis zu einem Jahresertrag von 20 Mill. Gulden gesteigert worden.

Der Kommunalbesitz der Felder wurde früher mehr als jetzt von der Regierung geschont. Er erleichterte die Verwaltung, indem z. B. die Grundsteuer durch die Dorfvorsteher eingezogen und die Fronden der Gemeinde als solcher auferlegt wurden. Seit 1850 wurden die Schiffe aller Nationen den niederländischen gleichgestellt und nur die Küstenschiffahrt den letzteren vorbehalten; 1854 wurden alle Häfen in den Molukken als Freihäfen dem Handel geöffnet und 1874 die Differentialtarife abgeschafft.

Das niederländische Agrarrecht schützt in hohem Grade die Anrechte an dem Grund und Boden und es kennt ein hochentwickeltes System der Erbpacht. Die Erbpacht wurde geregelt durch G.G. v. 9. April und 20. Juli 1870, die durch V.V. Jahre 1885 und v. 3. November 1892 wesentliche Abänderungen erlitten im Sinne einer Umwandelung des Kommunalbesitzes in Individualbesitz, der Zurückdrängung des Kultursystems und der Duldung von Privatunternehmungen.

Seit 1860 hat sich die Regierung von dem weitgehenden Einfluss der Maatschappij etwas befreit. Sie hat sich seitdem das Recht vorbehalten, selbst alle Produkte in Indien zu verkaufen, und nur wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, tritt die Gesellschaft wieder als ausschliesslicher Kommissär der Regierung auf. Seit 1875 bezieht sie $1\frac{1}{2}$ % vom Bruttoertrage der Monopolprodukte, wofür sie den Transport, die Verwaltung und den Verkauf der von der Regierung zu diesem Zwecke anzuweisenden Produkte übernimmt.

Ein zwar nicht beliebtes, aber immer wichtiger werdendes Element in der ostindischen Kolonialwirtschaft bilden die Chinesen. Auf Java waren 1838 erst 100987 anwesend. Ihre Zahl ist bis 1896 auf 261080 gestiegen.

Unter der Gesamtbevölkerung von Niederl. Ostindien fanden sich 1895 Europäer 63315, Chinesen 469534, Araber 24410, andere nicht eingeborene Orientalen 11625. Die einheimische Bevölkerung von Java und Madura allein belief sich auf 25697701, die der anderen ostindischen Besitzungen ist nur teilweise ziffermässig bekannt.

Der erste elektrische Telegraph wurde 1856 auf Java angelegt, 1864 mit dem Bau der ersten Eisenbahn begonnen.

Die Eisenbahnen Ostindiens hatten 1897 eine Länge von 1930 km mit über 16 Mill. Gulden Ertrag. Die meisten derselben sind Staatseigentum.

Der Kaffeebau ist im Laufe des jüngstens Jahrzehntes wesentlich zurückgegangen, die Chinarindenkultur hat wesentlich zugenommen, noch mehr der Tabakbau und der Theebau.

Während der Handel auf Rechnung der Regierung im Rückgang begriffen ist, in Einfuhr 1877 27, 1897 5 Mill. Gulden, in Ausfuhr 1877 57, 1897 18 Mill. Gulden, steigt der Handel auf Rechnung der Privaten und zwar in Einfuhr 1877 126, 1897 176, in Ausfuhr 163 und 192 Mill. Gulden.

„Unter allen Völkern der Welt haben die Niederländer sich in der Weltwirtschaft unstreitig als die grössten Meister des Managements bewiesen; sie haben auf Java und Madura kulturelle Leistungen vollbracht, wie sie selbst den Briten bis jetzt nie geglückt sind. Von allen Ländern der Welt ist daher auch Niederland das reichste; aber obwohl es ebenfalls an Bevölkerungszuwachs alle anderen Länder der Welt, England nicht ausgenommen, bedeutend übertrifft, so ist dennoch gegenwärtig seine Volkszahl zu gering und sein Kapital noch nicht stark genug, um der ungeheueren Ausdehnung seines überseeischen Wirtschaftsgebietes, das über 50 mal so gross ist als das Mutterland, völlig zu genügen.

Obwohl weniger von der Natur begünstigt als die Engländer, haben die Holländer doch von den frühesten Zeiten an auf den Gebieten des Handels, des Ackerbaus und der Industrie mehr als irgend eine andere Nation für die Entwickelung der Arbeitsteilung, für den civilisierenden Völkerverkehr und für die Verbreitung derjenigen Grundsätze geleistet, welche die Prosperität der Menschen bedingen. Nirgends in der Welt ist politische und religiöse Freiheit früher anerkannt und höher geschätzt, die Sorge für die niederen Volksklassen weiter ausgedehnt, die Achtung vor Recht und Ordnung tiefer im Volksleben begründet, der Gewinnertrag des Gewerbefleisses allgemeiner verteilt, der Lebensunterhalt reichlicher gesichert und der Segen einer civilisierten Nationalität stärker ausgeprägt als unter den selbstvertrauenden Söhnen von Europas Niederlanden. Der Nerv von Hollands Macht und Wohlstand aber lag stets nur in seiner überseeischen Politik. Was würde heute eben dieses Holland sein, wenn ihm England nicht im Jahre 1814 einen grossen Teil seiner überseeischen Besitzungen zurückgegeben hätte? — Der Name „Nieder-

land“ wäre wahrscheinlich seit etwa 50 Jahren eine interessante Reliquie für emsige Geschichtsforscher, und das Land selbst würde jetzt vielleicht eine kontinentale Provinz Grossbritanniens sein.

Die Handelsbewegung Niederlands betrug auf den Kopf der Bevölkerung Mark:

Im Durchschnitt der Jahre	Specialausfuhr M.	Generaleinfuhr M.
1825—1827	26,79	39,35
1834	46,59	106,92
1839—1840	52,28	116,22
1841—1845	60,00	129,30
1846—1850	70,59	147,96
1851—1855	92,85	176,36
1856—1860	122,10	216,15
1861—1865	149,28	230,76
1866—1870	174,85	274,48
1871—1875	220,56	360,35
		Specialeinfuhr
1876—1880	246,94	343,18
1881—1885	314,63	424,31
1886—1890	403,90	463,14
1891—1895	403,26	493,23
1896—1898	484,94	575,05

In dem wirtschaftlichen Aufschwung, der sich in diesen Zahlen wiederspiegelt, erntet Niederland den normalen Lohn seiner bis jetzt einzig in der Entwickelung der Menschheit dastehenden Kulturleistungen. Was selbst die Briten nur vergeblich versucht haben und was ihnen in Indien und Afrika täglich mehr und mehr missglückt, — die geistige Kultivation der Tropenländer, die Kulturerziehung fremder Rassen, dazu haben die Niederländer schon seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts den allein richtigen Weg eingeschlagen, nämlich nicht versucht, wie es die Briten noch bis auf Sir Arthur Gordon stets gethan haben, den fremden Ländern und Völkern das Schema der europäischen Kultur aufzupressen, sondern sie haben angefangen, eine solche fremde Menschenrasse wirklich zu erziehen, sie haben die selbstthätige eigenartige Entwickelung derselben begünstigt, so dass dieselbe auf diese Weise sich mit der Zeit als selbstthätiges Glied in den Kreis der Civilisation wird einreihen und der Kulturentwickelung des Menschengeschlechtes mehr leisten und zurückgeben können, als sie von demselben in Gestalt der europäischen Rasse empfangen hat. Wir Deutschen nennen gern die Engländer ein vorzugsweise praktisches Volk; ob und wie sehr diese kultivative Leistung der Niederländer aber praktisch war, das zeigt uns der materielle Erfolg derselben, welcher deutlicher beweist, als alle Menschenzungen reden können, dass die Briten in der Meisterschaft des Managements die Niederländer noch lange nicht erreicht haben. Den fast hundertjährigen Zeitraum, welchen Holland vor England an Alter und an Erfahrung voraus hatte, hat Grossbritannien bis jetzt noch nicht eingeholt, und die heutigen Zustände des britisch-indischen Volkes machen eher den Eindruck, als ob der Abstand zwischen den Leistungen beider Völker im Wachsen begriffen wäre.“ (Hübbe-Schleiden.)

14. Der jetzige Kolonialbesitz der Niederlande. Ueberaus eingehende statistische Nachrichten über die niederländischen Kolonieen für die jüngsten Jahrzehnte enthält das seit einigen Jahren herausgegebene statistische Jahrbuch der Niederlande. Der ausführlichere, auf Niederländisch-Ostindien bezügliche Teil des Jahrbuchs behandelt die Gebietsgrösse, die Bevölkerung, den Gesundheitsdienst, das Unterrichtswesen, den Kultus, Landwirtschaft und Industrie, besonders eingehend die Staatsbetriebe und den Zucker-, Kaffee- und Tabakbau, Handel und Schiffahrt, Bankwesen, Eisenbahnen, Trambahnen, Post und Telegraphie, die subventionierten Verkehrsmittel, Rechtspflege, Armee und Marine, Staatshaushalt, Steuern, Monopole. Der kürzere, Niederländisch-Westindien behandelnde Teil giebt ziffernmässige Nachrichten über die Bevölkerung, das Unterrichtswesen, Landwirtschaft, Industrie, Handel, Schiffahrt, Verkehrsmittel, Bankwesen, Verwaltung, Staatshaushalt.

Wir entnehmen dem Jahrbuch nur folgende Angaben: Die Bevölkerung von Java und Madura ist seit 1880 von 19794559 auf 1896 26125053 gestiegen. Am 31. Dezember 1896 waren unter der Gesamtbevölkerung von Java und Madura 51737 Europäer, 261080 Chinesen, 17045 Araber, 3238 andere nicht eingeborene Orientalen, 25791953 Eingeborene, zusammen 26125053. In den anderen ostindischen Besitzungen (Buitenbezittingen) wurden am 31. Dezember 1895 11831 Europäer, 213479 Chinesen, 8172 Araber, 8246 andere nicht eingeborene Orientalen gezählt, während für die Zahl der Eingeborenen nur Schätzungen vorliegen, die sich auf etwa 6,6 Millionen beziffern.

Die gesamte europäische Bevölkerung von ganz Niederländisch-Indien ist seit 1860 von 29170 auf 63315 im Jahre 1895 gestiegen. Unter den 63315 Ende 1895 anwesenden Europäern befanden sich 11278 Niederländer. Die Kolonieen besitzen selbst eine nicht unbeträchtliche Kriegs- und Handelsflotte. Auch das Bank- und Sparkassenwesen ist ziemlich entwickelt. Die im Jahre 1898 vorhandenen 2076 km Eisenbahnen hatten eine Einnahme von 12 Millionen Gulden. Die Armee besteht aus 1359 europäischen Offizieren und 15467 Europäern, 50 Afrikanern, 26033 Eingeborenen.

Die Kolonialverwaltung hatte im Jahre 1899 133 Millionen Gulden Einnahmen, davon 116 in Indien, 17 in Europa und 145 Millionen Gulden Ausgaben, davon 116 in Indien, 29 in Europa.

Die von den Eingeborenen erhobene »Landrente« (Grundsteuer) ist seit 1884 von 19 allmählich auf 15 Millionen Gulden ge-

sunken. Aus der Monopolverwaltung, auch aus dem Opiummonopol und dessen Verpachtung werden beträchtliche Einnahmen gezogen.

Auf Lombok ist 1895 eine direkte Staatsverwaltung eingerichtet worden mit einem Assistent-Resident an der Spitze. Lombok mit den zugehörigen Inseln bildet einen Teil der Residentur Bali und Lombok und zerfällt in zwei Unterabteilungen, West- und Ostlombok.

Surinam hatte 1897 eine Einfuhr von 5,2, eine Ausfuhr von 5,2 Millionen Gulden, der Hafen von Curaçao eine Einfuhr von 2,6 Millionen Gulden. Das Kolonialbudget Surinams für 1895 enthält 2089000 Gulden Ausgaben, von denen 363000 Gulden durch Zuschüsse des Mutterlandes gedeckt werden. Curaçao hat ein Budget von 691000 Gulden und bedarf seit 1882 eines heimischen Zuschusses nicht mehr.

Für Niederländisch-Neuguinea ist 1894 zu Amsterdam eine Handelsmaatschappij errichtet worden.

Die Kolonialherrschaft der Niederlande in Ostindien wird mehr und mehr durch britische und nordamerikanische Ausdehnungsbestrebungen bedroht. Der Sitz der britischen Bestrebungen ist Australien, wo man der Meinung ist, »dass es einer der grössten Fehler gewesen sei, die Grossbritannien je gemacht habe, als es im Wiener Frieden die holländischen Besitzungen in Asien, insbesondere in Java, an Holland zurückgab, und dass es der Zukunft vorbehalten bleiben müsse, denselben gut zu machen, wobei es dann Pflicht der australischen Kolonieen sein werde, dem Mutterlande darin beizustehen«. (Lord Lamington, Gouverneur von Queensland 1898 in der R. Geogr. Soc.) Andererseits haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1898 auf den Philippinen Fuss gefasst und bedrohen von dorther den holländischen Kolonialbesitz, den Holland mit seiner jetzigen schwachen Kriegsflotte im Kriegsfalle nicht zu schützen vermag.

E. England.

15. Abriss der Kolonialgeschichte. »Es ist hier meine Absicht darzustellen ...., wie die riesige Ausdehnung unseres Handels uns zu einer Weltmachtstellung erhob, im Vergleich zu der alle anderen Mächte fast in Unbedeutendheit versanken; wie die Kolonisation unseres Volkes in Amerika viel mächtiger noch und reicher sich gestaltete, als selbst die überreichen Machtgebiete, über welche Cortez und Pizarro einst die Herrschaft Karls V. ausdehnten, und wie wir in Asien ein Reich gründeten, grossartiger noch und von längerer Dauer, als einst das Weltreich Alexanders.« Mit diesen stolzen Worten beginnt Lord Macaulay seine Geschichte Englands, die in der That seit dem 17. Jahrhundert zu einer Geschichte der weltbewegenden kolonialen Arbeit des an sich so kleinen britischen Inselvolkes wird.

Erst mit dem 17. Jahrhundert tritt England in die Reihe der Kolonialmächte ein. Bei der Entdeckung und ersten Occupation Amerikas hatte England den Spaniern und Portugiesen den Vortritt belassen, und bei der ersten Besiedelung Amerikas waren ihm nicht nur die Spanier und Portugiesen, sondern auch die Franzosen, Niederländer und Skandinavier zuvorgekommen, ebenso wie bei der Besetzung Ostindiens und Südafrikas die Portugiesen und Niederländer. Länger als ein Jahrhundert beteiligte sich England an der Ausbeutung der überseeischen Kolonialgebiete nur durch Schiffahrt und Handel. Als dann England am Anfange des 17. Jahrhunderts zu der Erwerbung eigener Kolonieen schritt, musste es demgemäss seinen Kolonialbesitz erst den konkurrierenden europäischen Kolonialmächten abringen. Scheinbar absichtlich, jedenfalls mit Vorteil, bevorzugte es hierbei vorwiegend solche Gebiete, auf denen andere Kolonialmächte schon längere Zeit thätig gewesen waren und namhafte geistige und materielle Kulturkosten aufgewendet hatten, in Nordamerika die Franzosen, Spanier und Niederländer, in Südafrika die Niederländer, in Ostindien die Portugiesen und später in Aegypten die Franzosen. England hatte sich aber am Ende des 16. Jahrhunderts auf eine aktive Kolonialpolitik vorbereitet durch Entwickelung einer heimischen Industrie, eines auswärtigen Handels, vor allem aber durch den Bau einer leistungsfähigen Handelsflotte und Kriegsmarine. Mit Hilfe der letzteren erschütterte England die bis dahin unangefochtene Vorherrschaft der ältesten Kolonialmacht Spaniens (Vernichtung der Armada 1588, Seekriege Walter Raleighs und Franz Drakes), unterstützte in der Losreissung der Niederlande von Spanien die Bildung einer den romanischen Kolonialstaaten ebenbürtigen germanischen Kolonialmacht und vermochte es, die Interessen der 4 Kolonialmächte Spanien, Portugal, Frankreich und Niederlande gegen einander auszuspielen und diesen kontinentalen Staaten die Vorteile seiner eigenen insularen Lage immer mehr gegenüberzustellen. So kam es, dass seit dem 17. Jahrhundert kaum ein europäischer Friedensschluss zu stande kam, ohne dass England dabei seinen Kolonialbesitz erweitert hätte.

Dies war aber nur dadurch möglich, dass England auf seine früheren Versuche, sich in Europa (Frankreich und Niederlande) auszudehnen, im wesentlichen verzichtete. Nur Gibraltar wurde im Frieden von Ut-

recht, Helgoland, Malta und die Ionischen Inseln im Pariser Frieden erworben. Dagegen machte England die Erwerbung und Befestigung überseeischen Kolonialbesitzes zum Brennpunkt seiner auswärtigen Politik überhaupt, während andere Mächte die kolonialen Angelegenheiten nur nebensächlich behandelten.

Auch die englische Wirtschaftspolitik war seit den Tagen Elisabeths fast ausschliesslich in den Dienst der Kolonialpolitik gestellt. Ganz besonders war dies bei dem Erlass der Navigationsakte (Cromwell 1651) der Fall. Und England scheute sich nicht davor, durch derartige Massregeln sich in Gegensatz zu anderen Mächten zu stellen und die hieraus sich ergebenden Konflikte auf sich zu nehmen.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unterschied sich die englische Kolonialpolitik in ihrer Anwendung auf die englischen Kolonieen selbst nur wenig von dem hergebrachten »Systeme« der älteren Koloniemächte, d. h. England war bestrebt, die Kolonialgebiete zum Vorteile des Heimatlandes so sehr wie möglich wirtschaftlich auszubeuten und zu diesem Zwecke sie so streng als möglich in politischer Abhängigkeit zu erhalten. Aber im Gegensatze zu Spaniern und Portugiesen hat England sich stets bemüht, seine Kolonieen mit europäischen und insbesondere englischen Bevölkerungselementen zu besiedeln, also eine Auswanderung nach seinen Kolonieen zu begünstigen. Und früher als andere Kolonialmächte hat England besonders im 19. Jahrhundert seinen Kolonieen ein Selbstbestimmungsrecht und eine Selbstverwaltung eingeräumt. Aber länger als die älteren Kolonialmächte hat England sich bei der ersten Occupation und wirtschaftlichen Erschliessung neuer jungfräulicher (nicht von anderen Kolonialmächten übernommener) Kolonialgebiete der Mission und des Handels bedient, des letzteren gewöhnlich in den Formen grosser kapitalreicher, mit Privilegien und Monopolen ausgestatteter Gesellschaften. Erst wenn diese Interessen oder auch Konflikte geschaffen hatten, trat der Staat mit seinen offiziellen Gewalten ein, sowohl gegenüber den Eingeborenen als besonders gegenüber den anderen europäischen Grossmächten. Mögen es aber Private sein oder mag die Staatsgewalt selbst in Frage kommen, stets opfert die englische Kolonialpolitik kolonialen Unternehmungen im Anfange grosse Kapitalien für die Anbahnung einer ersten Kultur, insbesondere für die Herstellung von Verkehrsmitteln.

Die von König Heinrich VII. 1496 bis 1503 unter Gaboto, Ashhurst und Elliot nach den Küsten Nordamerikas entsandten Expeditionen führten ebensowenig zu einem praktischen Ergebnis wie John Cabots Besitzergreifung von Neufundland 1497. Und auch als Humphrey Gilbert fast 100 Jahre später 1583 im Namen seiner Königin Elisabeth abermals von Neufundland Besitz ergriff und sein Bruder Walther Raleigh 1584 und 1587 einer Besitzergreifung nach seiner jungfräulichen Königin den Namen Virginia gab, führte dies zunächst keineswegs zu einer englischen Besiedelung dieser Gebiete, denn als ihr Nachfolger Jacob I. 1603 den Thron bestieg, war noch kein Engländer in Nordamerika angesiedelt.

Die ersten Anfänge des englischen Kolonialreiches weisen vielmehr nach Ostindien. Denn am 31. Dezember 1601 (nach heutiger Rechnung am 10. Januar 1602) wurde der East-India-Company der erste Charter verliehen. Sie legte 1602 eine Niederlassung in Surate an.

Aber kurz darauf, 1605, nahmen britische Ansiedler auch von Barbados in Westindien Besitz und pflanzten an der Stelle, wo später James Town entstand, ein Kreuz mit der Inschrift auf: „James, King of England and of his island“. Und im Jahre 1606 erteilte Jacob I. Charterbriefe an 2 englische Gesellschaften, welche Virginien und Neu-England zu kolonisieren sich zur Aufgabe machten. Bald folgte der dritte Weltteil, indem 1631 am Gambia in Westafrika die erste britische Niederlassung befestigt wurde. Unter Karl I. 1625—1649 traten zu den bisherigen Erwerbungen die kleinen Antillen, Antigua, Nevis, Montserras, die Virgin-Inseln und die Bahamas hinzu. Und im Jahre 1655 wurde den Spaniern durch die Streitkräfte Cromwells Jamaica abgenommen. Der infolge des Erlasses der Navigationsakte 9. Oktober 1651 ausgebrochene, erst 1667 beendigte Krieg gegen Holland brachte England Neu-Amsterdam (New-York) ein, und bis zum Ende des Jahrhunderts gelangte England in den Besitz der ganzen Ostküste Nordamerikas südlich von Canada bis nach Georgia. Spanien erkannte 1670 die Souveränität Englands über diese Gebiete ausdrücklich an. Gleichzeitig dehnte sich in Ostindien die Herrschaft der englischen ostindischen Kompagnieen mächtig aus. In Bombay, Fort William (Madras) und in Fort St. George (Bengalen) waren die Keime zu den 3 grossen Präsidentien von Britisch-Indien gelegt. Dieser Besitz wurde 1702 bei der Verschmelzung der beiden damals bestehenden Kompagnieen zu der United Company of Merchants trading to the East India wesentlich befestigt.

Von den während des spanischen Erbfolgekrieges gemachten kolonialen Eroberungen behielt England im Frieden von Utrecht 1713 allerdings nur Hudsons Bay, Acadia, Neu-Schottland, Neufundland, St. Christophor, Gibraltar und Minorca und erwarb das Monopol, jährlich 4800 Negersklaven nach dem spanischen Indien zu führen.

Das Scheitern von Laws Mississippiprojekt 1720 und der Schwindel der South Sea Company 1711—1720 verschlangen grosse Kapitalien. Aber 1750 wurden an der Goldküste von Afrika neue Stationen angelegt und im Pariser Frieden von 1763 Canada und Cap Breton von Frankreich erworben und die französischen Antillen, Grenada, St. Vincent, Dominica und Tobago förmlich an England überlassen. Spanien trat

Florida ab, und 1771 wurden die Prinz Eduard-Inseln in Verwaltung genommen.

Um die nordamerikanischen Kolonieen zu den Lasten der mächtig angewachsenen englischen Staatsschuld heranziehen zu können, wurde 1765 die Stamp Act erlassen. Die Kolonisten erklärten aber nach dem Grundsatze No taxation without representation, keine Steuern an Grossbritannien zahlen und kein Stempelpapier kaufen zu wollen. Der Konflikt wurde verschärft durch die Forderung Georgs III., in den amerikanischen Häfen eine Reihe von Eingangszöllen, besonders von Thee zu erheben. Nunmehr organisierten die Kolonieen unter Vorantritt von Massachusetts den bewaffneten Widerstand. In dem Unabhängigkeitskriege, in dem die Kolonieen unter Führung George Washingtons die Unterstützung Frankreichs fanden und England sein Heer hauptsächlich aus deutschen Söldnern bildete, fand 1775 bei Lexington das erste Scharmützel und 1781 bei Yorktown die entscheidende Schlacht statt. Aber erst im Frieden von Versailles vom 3. September 1783 wurden die 13 Provinzen, die sich am 4. Juli 1776 für unabhängig erklärt hatten, als The Therteen United States von seiten Englands anerkannt. Der Krieg hatte England 105 Mill. £ gekostet und die bis dahin 2537 Mill. Mark betragenden Staatsschulden Englands auf 4637 Mill. Mark anschwellen lassen.

Während dieses einzigen grösseren Verlustes an englischem Kolonialbesitz in Nordamerika dehnten sich die Erwerbungen der englischen ostindischen Kompagnie in Ostindien immer mehr aus. Durch Gouverneur Clive wurde die von Colbert begründete, 1664—1769 bestandene französische Kompagnie aus Indien verdrängt, Bengalen, Behar, Orissa, Carnatic, Benares, Guntoor und Circars erworben und dieser Besitz 20. November 1782 von Frankreich anerkannt und durch W. Pitts India Bill 1784 die East India Campany unter strengere Aufsicht der englischen Staatsbehörden Board of Control gestellt.

In Nordamerika wurde zu dieser Zeit 1784 Neu-Braunschweig als gesonderte britische Provinz konstituiert und in Afrika die Kolonie Sierra Leone mit freien, aus Amerika übergeführten Negern besiedelt, 1786 auch die Insel Penang in der Strasse von Malakka, dieses selbst aber 1795 erworben, 1786 auch der 1638 beanspruchte Besitz von Britisch Honduras von den Spaniern anerkannt, den letzteren 1797 auch Trinidad entrissen.

Im Jahre 1788 fasste England zum ersten Mal festen Fuss auf australischem Boden in Sydney Cove.

Im Frieden von Amiens 1802 musste es alle während des Krieges seit 1793 gemachten Eroberungen wieder herausgeben, das Capland an Holland, Malta an die Malteser, Aegypten an die Türkei und behielt nur Trinidad und Ceylon. Dagegen ging 1814 das Capland endgiltig in den Besitz der Engländer über, und der Pariser Friede von 1815 brachte ihnen Helgoland, Malta und die ionischen Inseln.

Die grösste Ausdehnung erhielten die englischen überseeischen Besitzungen erst im 19. Jahrhundert, speciell unter der Regierung der Königin Viktoria (seit 1837). Und zwar bedurfte es hierzu im Gegensatze zu den beiden vorausgegangenen Jahrhunderten nicht mehr blutiger Kriege mit europäischen Mächten. Denn wenn auch die koloniale Ausdehnung sich zum Teil auf Kosten des Nominalbesitzes älterer Kolonialmächte vollzog, so geschah dies doch auf dem Wege friedlicher Verständigung. Im wesentlichen fand aber die britische Ausdehnung auf Kosten von Naturvölkern und durch Unterwerfung in oft blutigen Kriegen einheimischer Mächte statt. Ueber die Ausdehnung des englischen Besitzes in Afrika s. o. Teilung Afrikas S. 153. In Nordamerika wurden die nordwestlichen Territorien erworben und 1867 mit der Dominion of Canada vereinigt. Ganz Australien mit Neuseeland und Tasmanien wurden britische Kolonieen, Nordborneo, das südliche Neu-Guinea, Fidji und zahllose Inseln der Südsee, zuletzt 1892 auch die Gilbert-Inseln erworben, im Mittelmeer die Insel Cypern auf Grund einer Konvention mit der Türkei 1878 besetzt, 1842 und 1861 Hong-Kong von China erworben, vor allem aber seit 1858 die direkte Verwaltung von Indien übernommen, dessen Grenzen wesentlich nach allen Richtungen hin ausgedehnt und die Herrschaft über die bisher teilweise abhängigen einheimischen Fürsten befestigt. Wenn hierdurch der überseeische Besitz Englands grösser und fast bedeutender wurde als das Mutterland, so fand dies seinen Ausdruck darin, dass die Königin von England seit 1876 den Titel einer Empress of India annahm.

Ueber die Kämpfe, unter denen Grossbritannien seine heutige koloniale Weltherrschaft dem wettbewerbenden Europa abrang, sagt Ernst von der Brüggen in den Grenzboten vom 24. Mai 1900:

„Die Kämpfe, die England zwanzig Jahre lang gegen das republikanische, dann das imperialistische Frankreich bestand, trugen ohne Zweifel zur Rettung der alten Ordnung des kontinentalen Europa sehr viel bei. Aber wenn das die Wirkung nach dieser Seite hin war, so war das eigentliche Motiv Englands doch nicht darauf, sondern auf das endliche Niederzwingen Frankreichs in seiner ausserkontinentalen Stellung gerichtet, und da mehr als halb Europa zu Zeiten in französischer Hand lag, so konnte England seine Seeherrschaft gegen mehr als halb Europa zu einer dominierenden Höhe erheben. Was es in Spanien, was es bei Waterloo gethan hat, verliert sehr an Bedeutung im Vergleich mit dem, was ihm zu Wasser gelang. Während ganz Europa um seine Freiheit rang, während England in alter Weise dem Kontinent Geld gab, damit man sich untereinander schwäche, betrieb es seine kommerziellen Geschäfte durch die Zerstörung aller unbequemen fremden Flotten und die Wegnahme fremder Kolonieen. In dreizehn Jahren gelang ihm folgendes: 1794 zerstört es bei Brest eine französische Flotte, 1797 zerstört Sir Jerris bei Cap St. Vincent die spanische Seemacht, 1797 zerstört England bei Camperdown die holländische Flotte, 1798 nimmt Nelson bei Abukir die französische Flotte weg, 1799 wird bei Texel der Rest der holländischen Flotte weggenommen, 1801 wird die dänische Flotte auf der Reede von Kopenhagen überfallen, ohne Erfolg, 1805 zerstört Nelson bei Trafalgar die vereinigten Flotten von Spanien und Frankreich, 1806 wird bei St. Domingo eine fran-

zösische Flotte zerstört, 1807 Wegnahme der dänischen Flotte im Hafen von Kopenhagen, ohne Kriegserklärung.

Damit waren alle fremden Flotten bis auf einige schwedische und portugiesische Kriegsschiffe aus der Welt geschafft. Als es zum ersten Pariser Frieden kam, war England die einzige europäische Seemacht und im Besitz aller französischen und holländischen, fast aller dänischen und vieler spanischen Kolonieen. Diese letzten gab England nun freilich, soweit sie in den letzten Kriegen erobert wurden, bis auf Ceylon und Helgoland wieder heraus, aber es sorgte wenig Jahre später dafür, dass die grossen romanischen Kolonieen in Südamerika und Mittelamerika nicht in der Hand europäischer Mächte blieben, indem es ihnen zu der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit verhalf.

Nun ging England in aller Ruhe an den Ausbau seines Kolonialreiches und die Sicherung der gewonnenen Seeherrschaft, vorerst auf dem Mittelmeer. Den Eingang hatte es seit 1713 in der Hand, seit 1800 auch Malta. Der Wiener Frieden liess die Dardanellen frei, obgleich noch 1807 eine englische Flotte im Marmarameer erschienen war; denn damals war nicht Russland, sondern England für Konstantinopel gefährlich. Als Russland eine Flotte im Schwarzen Meer geschaffen hatte, kehrte sich das Interesse um, und 1841 schloss der Meerengenvertrag den Ausgang zum Mittelmeer für alle, besonders aber für Russland. Die türkisch-ägyptische Seemacht wurde 1827 bei Navarin vernichtet von England im Bunde mit Frankreich und Russland, was Wellington im englischen Interesse freilich für ein „beklagenswertes Ereignis“ erklärte. Der Krimkrieg gab England Gelegenheit, die russische Flotte des Schwarzen Meeres zu vernichten, und der Pariser Frieden von 1856 verbot, sie wieder herzustellen, ein Verbot, von dem sich Russland erst 1871 wieder befreite. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es Russland wahrscheinlich nur recht, wenn die Meerengen geschlossen bleiben. Es wird den Meerengenvertrag und die Bestimmungen des Pariser Friedens erst zerreissen, wenn es selbst am Bosporus festsitzt und den Durchgang sperren kann. Im Jahre 1882 erschien dann England in Aegypten, bombardierte mit seiner Flotte mitten im Frieden Alexandria, und General Wolseley begann das Land zu besetzen und damit den Kanal, der sich zu einer der wichtigsten Strassen des Seeverkehrs entwickelte, in die Hand Englands zu spielen, ein Spiel, das allmählich in einen sehr ernstlichen Besitz sowohl des Kanals als ganz Aegyptens überging, aus dem sich England heute sicher nicht ohne den heftigsten und blutigsten Widerstand wird vertreiben lassen. Als Russland 1877 wieder einmal vor Konstantinopel stand, da hinderte der Meerengenvertrag England nicht, vor dem Goldnen Horn mit einer Flotte zu erscheinen und sich dann zu grösserer Sicherheit gegen russische Vorstösse im Berliner Frieden Cypern abtreten zu lassen.

Damit war das Werk einer weitschauenden und kühnen Staatskunst in seinen Grundlagen gesichert: rund um Europa hatte England sozusagen ein Schanzwerk zu Wasser errichtet, das, von einer grossen Flotte verteidigt, nicht leicht durchbrochen werden konnte. Von England aus werden Ostsee und Nordsee bewacht, an der atlandischen Küste ist nach dem Verschwinden der spanischen Flotte nur Frankreich ein möglicher Gegner, im Mittelmeer hat England die weitaus stärkste maritime Stellung, da es die beiden wichtigsten Zugänge in der Hand hält und Italien von der Seeseite her sehr verwundbar ist. Es ist die Umkehr der bewaffneten Neutralität: Europa ist dauernd im Zustand der Blockade durch die englische Seemacht. So lange die Kontinentalmächte nicht, ob vereinzelt oder durch Koalition, eine Flotte aufbringen, die der englischen einigermassen gewachsen ist, braucht sich England um Europa bei der Verfolgung seiner aussereuropäischen Interessen nicht zu kümmern. Und das hat es denn auch seitdem nicht gethan, bis auf den einen Punkt, wo seine Seemacht aufhört, nämlich Russland, den asiatischen Nachbar und Nebenbuhler.“

16. Das Ergebnis der kolonialen Entwickelung. Das Ergebnis der kolonialen Entwickelung lässt sich dahin zusammenfassen, dass England zu Beginn seiner kolonialen Thätigkeit ein kleines Volk von weniger als 5 Millionen Menschen, heute mit seinen Besitzungen den siebenten Teil der ganzen Erdoberfläche einnimmt und den fünften Teil der Menschheit beherrscht.

„Die Geschichte Nordamerikas bildet den Kernpunkt dieser glänzenden Entwickelung, und die moderne Gestaltung Indiens, Australiens und Afrikas ist ein lebendiges Zeugnis dieser fort und fort wachsenden Macht. Gestützt auf diese Macht und getragen von dem willenskräftigen Mute der Nation erwuchs Englands Welthandel. „Der nationale Handel folgte der nationalen Flagge“ (Sir Julius Vogel: Trade tends to follow the flag); die überseeische Politik eröffnete der nationalen Produktion stets neue Absatzgebiete; dadurch erstarkte Englands wirtschaftliche Kraft, und mit ihr wuchs wiederum der Handel der Nation. So dehnte sich in steter Wechselwirkung Englands Wohlstand im Innern und seine Macht nach aussen zu gewaltigen Dimensionen aus, bis endlich der Brite unter den Völkern aller fremden Weltteile zum Typus des Europäers wurde. Die englische Sprache vermittelte und vermittelt auch meist heute noch den internationalen Verkehr zwischen den entfernten Erdteilen und zwischen den verschiedenen Rassen des Menschengeschlechts. Das Prestige der Civilisation in Amerika und Asien, in Australien und Afrika war damit angelsächsisch geworden. Zerfiele jetzt dies Weltreich, nähmen die überseeischen Provinzen Grossbritanniens eine feindliche Haltung gegen das Stammland an und verweigerten sie auch eine einheitliche Konföderation mit demselben: bliebe dann die britische Seemacht selbst die erste der Welt, so würde dennoch England ohne seine überseeischen Reiche nur als eine Macht zweiten oder dritten Ranges gelten. Bisher freilich ist noch das britische Reich die grossartigste nationalpolitische Erscheinung auf dem ganzen Erdballe, die grandioseste Schöpfung des Welthandelsgeistes seit Anbeginn aller Kulturentwickelung der Menschheit.“ (Hübbe-Schleiden.)

Die Briten haben dies erreicht, obgleich ihnen fast jedes Verständnis und Geschick für die Kultivation niedriger stehender Völker fehlt. »Sie haben durch ihre schwachwillige Politik Indien nur bis an den Rand des Bankerottes gebracht und sehen dabei doch in verblendetem Hochmut auf das kleinere Nachbarland herab, welches ihnen auf diesem Felde thatsächlich sehr weit voraus ist, Niederland.« Es fehlt dem Engländer die Anpassungsfähigkeit an fremde Eigentümlichkeit, die dem Niederländer, dem Deutschen und auch dem Russen es ermöglicht, Naturvölker zu erziehen und umzugestalten. Die englische Kolonialpolitik hat zwar Grundsätze, die dem englischen Nationalcharakter fremd sind. Sie will die Eigentümlichkeiten der Eingeborenen möglichst schonen. Und sie bethätigt dies durch das Bestehenlassen der vorhandenen Gesetze in denjenigen Kolonieen, die früher Frankreich, Spanien oder den Niederlanden gehörten, durch Schonung der Sitten, Gewohnheiten und religiösen Anschauungen seiner zahlreichen mohammedanischen und hindostanischen Unterthanen und durch oft zu frühe Einräumung politischer Rechte an Eingeborene und der Selbstverwaltung in solchen Gebieten, in denen die europäischen Einwanderer die Minderheit bilden.

Aber eine dauernde englische Kultur vermag der Engländer, der von seiner Eigenart nie etwas aufgiebt, nur da aufzurichten, wo er durch britische Masseneinwanderung die Eingeborenen zurückdrängt, wie in Australien, oder wo es ihm gelingt, andere europäische Bevölkerungsbruchteile zu anglisieren, wie in Nordamerika und Südafrika. Hier zeigt der Engländer seine Stärke als Kolonisator, und auf diesem Gebiete überragen die Leistungen des englischen Volkes alle kolonisatorischen Leistungen aller Zeiten, so dass Sir Charles W. Dilke (Greater Britain. London 1868) sagen durfte:

„Ich folgte dem Genius Englands rings um die Welt: überall befand ich mich unter englisch redenden Menschen oder in englisch regierten Ländern. Obwohl ich bemerkte, dass Klima und Bodenbeschaffenheit, dass Sitten und Lebensgewohnheiten, dass namentlich auch die Vermischung mit anderen Volkstypen das englische Blut modifiziert hatten, so sah ich doch, dass im wesentlichen die Rasse überall nur eine war.

Der Gedanke, welcher sich mir bei all meinen weiten Reisen aufdrängte, als mein steter Begleiter und Führer — als der Schlüssel, welcher mir das Verständnis alles dessen erschloss, was mir in befremdend neuen Landen rätselhaft und wunderbar erschien — war der überwältigende Eindruck von der Grösse unseres Stammes, der schon jetzt den Erdball umspannt und wohl bestimmt ist, einst denselben ganz zu erfüllen.

In Amerika werden die Völker der Erde zusammengeschmolzen, aber sie werden in eine englische Form gebracht. Es ist das Recht Alfreds des Grossen und die Sprache Chaucers, welche sie beherrschen, sie mögen wollen oder nicht. Man sagt wohl, England werde einst für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, jenseits des Meeres neue Englande in grösserem Massstabe geschaffen zu haben. Man übersieht aber, dass unser Stamm schon jetzt viel Grösseres vollbracht hat als die Kolonisation überseeischer Länder; er hat seine eigenen Kulturformen den Söhnen Deutschlands, Irlands, Skandinaviens, Frankreichs und Spaniens aufgeprägt. Durch das Gebilde Nordamerikas redet England zu der Welt.

Die Entfaltung des Alt-England der Elisabeth ist nicht im Grossbritannien der Viktoria zu suchen; es findet sich vielmehr in der Hälfte aller bewohnbaren Länder unseres Planeten. Wenn man aus Höflichkeit zwei kleine Inseln „Gross“ nennt, dann sind Amerika, Australien, Indien offenbar ein „Grösseres Britannien“.

Wenn die englische Sprache am Ende des 15. Jahrhunderts von wenig mehr als 5 Millionen Menschen gesprochen wurde, zu Beginn des 19. Jahrhunderts von etwa 40 Millionen, wenn es heute fast 100 Millionen Angelsachsen giebt und die englische Sprache die offizielle Landessprache für mehr als 300 Millionen Menschen und ebenso die Weltsprache für den internationalen Verkehr ist, wie früher das Lateinische und später das Französische, so ist dies weder der englischen Sprache selbst noch der englischen Litteratur noch auch dem englischen Geiste zu danken, sondern lediglich der kolonisatorischen starkwilligen Thätigkeit des englischen Volkes.

Die englische Kolonialpolitik ist fest auf die Errichtung einer englischen Weltherrschaft gerichtet. Sie giebt deshalb einmal Erworbenes niemals freiwillig auf und hält nichts für zu unbedeutend, um es nicht zu erwerben. Sie leitet dabei ihr Erwerbungsrecht einfach aus dem Bedürfnis ab. Um den Seeweg nach Indien zu sichern, brauchte England das Capland und es erwarb es; und als der Suezkanal diesen Weg nach Indien auf eine andere Linie verlegte, begnügte es sich nicht bei dem Schutze derselben durch Gibraltar und Malta, sondern erwarb auch Cypern, besetzte Aegypten und kaufte die Hauptanteile des Kanals selbst. Wie bei der Bildung aller Weltreiche zwangen oft auch Unruhen an den Reichsgrenzen zur Besetzung und dann dauernden Erwerbung solcher Grenzgebiete. Nicht minder war besonders in Indien die Eifersucht auf konkurrierende Mächte (Russland und China) bestimmend für die Aufsaugung von Nachbarländern. Die Erweiterung des englischen Kolonialbesitzes wird nicht eher zum Stillstand kommen, bis der ganze unkultivierte Teil der Erde unter die Kulturmächte aufgeteilt ist oder bis einzelne grosse

Gebiete abfallen (Indien und Canada) oder sich emancipieren (Australien und Südafrika) oder bis das ganze Weltreich zusammenbricht.

Bei der Erwerbung und ersten Kultivation neuer Kolonialgebiete hat sich das britische Reich als solches von jeher und bis jetzt möglichst zurückgehalten und private Erwerbs- und Missionsgesellschaften vorangeschickt, um von etwaigen ersten Misserfolgen direkt nicht berührt zu werden. Dagegen räumte die Regierung diesen Erwerbsgesellschaften weitgehende Privilegien (charters) ein und gewährte ihnen unumschränkten internationalen Schutz. Später bediente sich das Mutterland zur Erweiterung des Kolonialbesitzes vielfach auch der Vermittelung der Kolonialregierungen (Australien in der Südsee, Capland in Südafrika).

Die Mittel der Herrschaftsausübung über die Kolonieen waren weniger als bei anderen Kolonialstaaten militärische, sondern mehr wirtschaftliche. Dieses koloniale Herrschaftssystem hatte seinen energischsten Ausdruck und sein erfolgreichstes Hilfsmittel in der Navigationsakte (9. Oktober 1651). Diese brach nicht nur die Vorherrschaft Hollands zur See und machte die Industriemächte Europas England tributpflichtig, sondern erhielt auch die Kolonieen selbst in kommerzieller Abhängigkeit. Hinzu trat noch die Verhinderung industrieller Entwickelung der Kolonialländer, ja die grausame Zerstörung vorhandener Industrieen, wie in Indien. Während diese grossen Massregeln nicht nur der Ausfluss des krassesten Egoismus waren, sondern auch in dem rigorosesten Masse gehandhabt wurden, machte die englische Politik humanen Grundsätzen möglichste Konzessionen (Aufhebung und Bekämpfung der Sklaverei, Gesellschaften zum Schutze der Eingeborenen) und sorgte durch Massregeln des Verkehrs und der Polizei für das möglichste materielle Wohlbefinden der Kolonialbevölkerungen. Ein wesentliches Mittel zum Gelingen der wirtschaftlichen Seite kolonialer Unternehmungen war auch jederzeit das kühne Wagen grosser Kapitalien des reichen Mutterlandes mit niederem Zinsfuss in den kapitalarmen Kolonialländern mit naturgemäss hohem Zinsfuss. Soweit es sich um aussertropische Gebiete handelte, kam als wirksame Massregel sowohl im Interesse der Herrschaft als in demjenigen der Kultur die Unterstützung der europäischen, insbesondere der britischen Einwanderung hinzu. England hat hierbei nicht nur, wie gewöhnlich hervorgehoben wird, seine Zuchthäuser und Armenhäuser geleert und die überzählige Bevölkerung Irlands abgestossen, sondern Regierung und Private haben auch grosse Mittel aufgewandt, um tüchtigen Auswanderern die Auswanderung zu ermöglichen, die ja für Grossbritannien nicht, wie z. B. für Deutschland, eine Emigration, sondern eine Transmigration war.

Wenn der Grundgedanke in der Geschichte der neueren Kolonialpolitik nach Roscher ihr stufenweiser Uebergang von Beschränkung zur Freiheit ist, so hat allein das englische Kolonialsystem diese Entwickelung von Anfang bis zum Ende durchgemacht. Das spanische und portugiesische System hatte die Beschränkung noch in keiner Weise abgelegt, als die Kolonialmacht dieser Länder überhaupt im wesentlichen zusammenbrach. Das holländische Kolonialsystem strebt zwar der Freiheit zu, hat aber noch viele an sich gerechtfertigte Reste der Gebundenheit an sich. Nur das englische System hat zunächst im 17. Jahrhundert bis zur vollen Durchführung des Merkantilsystems im Jahre 1688 die Beschränkung der Kolonialwirtschaft bis auf das äusserste gesteigert, um dann allmählich und endlich in Veranlassung des Abfalles der Vereinigten Staaten in lebhafterem Tempo die Kolonieen von allen künstlichen Fesseln zu befreien.

Während aber das spanische System seine Beschränkungen auf das gesamte koloniale Leben, das geistige, staatliche, wirtschaftliche und kommerzielle erstreckte, beschränkte sich das englische auf die Fesselung von Handel und Gewerbefleiss der Kolonieen zu Gunsten des Heimatlandes und räumte den Kolonisten im übrigen schon von vorn herein weitgehende Freiheiten ein. Die Massregeln zur Einschränkung des Aussenhandels, der Reederei und der Industrie in den Kolonieen verkörperten sich in den Gesetzen, die die Gedanken der Navigationsakte weiter ausbauten. Hiernach sollten die Kolonieen möglichst gar keine Reederei und keinen Gewerbfleiss haben und sich auf die Erzeugung von Rohstoffen für den englischen Markt beschränken.

In Bezug auf die Grundsätze des Staatsrechts und der Verwaltung ist die Decentralisierung des 17. Jahrhunderts im 18. Jahrhundert durch eine Centralisierung abgelöst worden, um im 19. Jahrhundert erneut einer mit Selbstverwaltung verbundenen Decentralisierung Platz zu machen. Im 17. Jahrhundert zerfielen die Kolonieen in Eigentümer-, Freibriefs- und Kronkolonieen (Proprietary-, Charter- und Crown-Colonies). Die ersteren beiden entstanden durch Landschenkungen von ungeheuerem Umfang und Ueberlassung von Hoheitsrechten an private Obereigentümer (z. B. Penn Obereigentümer von Pennsylvanien) oder an mit Freibriefen ausgestattete Ansiedelungsgesellschaften (z. B. die London-Adventurers und die Plymouth-Adventurers in Virginien).

Im 18. Jahrhundert wurden aber Privaten sowohl als Gesellschaften ihre Privilegien entzogen und die Kolonieen sämtlich als Kronkolonieen der Staatsgewalt direkter unterstellt, um zum Teil später autonome Verfassungen zu erhalten.

Von dem spanischen unterscheidet sich das englische System aber auch dadurch, dass es, in Amerika und in Australien wenigstens, fast nichts mit der Erziehung der Eingeborenen zu

thun hatte. Diese wurden vielmehr verdrängt, das Land galt als herrenlos. Und so bildeten nicht die Eingeborenen, sondern das Land selbst das Objekt der Kultivierung. In Ostindien dagegen, im Capland und zum Teil in Neuseeland musste sich das englische System in der Behandlung der Eingeborenen mehr dem spanischen nähern.

In der Besiedelungstechnik (s. oben S. 147) hat England unter dem Einfluss von Merivale und Wakefield gestanden, aber erst dann Hervorragendes geleistet, als es die in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Parzellierung und Veräusserung des Grund und Bodens an die Kolonisten verwertete.

In der Agrarpolitik hat es vergebens die Bildung von Latifundien, die Landspekulationen und den Grosskapitalismus durch zahllose Landgesetze zu bekämpfen versucht. In Bezug auf das Grundbuchwesen ist allmählich die im Jahre 1855 in Südaustralien eingeführte sogen. Torrensakte (Sir Robert Torrens) massgebend geworden, die ihrerseits eine Nachbildung des preussischen Grundbuchrechtes war. Sie hat eine grössere Rechtssicherheit und eine Mobilisierung des Grund und Bodens herbeigeführt.

17. Der jetzige Kolonialbesitz Englands. In Bezug auf den staatsrechtlichen Charakter der grossbritannischen Besitzungen lässt sich folgendes System aufstellen:

I. Das Kaisertum Indien.
II. Kolonieen.
   1. Kolonieen, die nur von einem Gouverneur verwaltet werden.
   2. Kolonieen mit einem Legislativ-Counzil:
      a) das Legislativ-Counzil besteht nur aus ernannten Mitgliedern (L.-Cn.);
      b) das Legislativ-Council besteht zum Teil auch aus gewählten Mitgliedern (L.-Cw.).
   3. Kolonieen mit Repräsentativverfassung:
      a) Repräsentativverfassung ohne verantwortliche Regierung (Repr.-Verf.);
      b) Repräsentativverfassung mit verantwortlicher Kolonialregierung (Repr.-Verf. m. v. R.):
         α) Einheitliche Kolonieen;
         β) Föderativkolonieen (nur Canada).
   4. Charterkolonieen, die von Privatgesellschaften mit königlichen Freibriefen (Charter) verwaltet werden.
III. Schutzgebiete (Prot.).
IV. Besitzungen ohne eigentliche Kolonialverwaltung und ohne Zugehörigkeit zu einer Kolonie.
V. Gebiete, die nur auf Zeit an die britische Regierung abgetreten sind und von dieser verwaltet werden (nur Cypern).

Die Centralverwaltung des britischen Kolonialreiches erfolgte früher durch Kommissionen des Geheimen Rates (Committee for the Plantations oder Council of foreign Plantations), seit 1768 und erneut seit 1854 durch einen besonderen Staatssekretär und ein Kolonialamt (Colonial Office). Seit Aufhebung der britisch-ostindischen Kompagnie 1858 wurde auch für Indien ein Staatssekretär und ein India Office bestellt. Die grösseren Kolonieen unterhalten ihrerseits in London eine Art von Gesandten oder Agenten bei der Centralregierung (Crown agents for the Colonies). In gewissen Beziehungen zu diesen steht das Emigrants' Information Office.

Im Parlament besitzen dagegen weder Indien noch die eigentlichen Kolonieen eine Vertretung. Die Frage, ob dem britischen Mutterlande gemeinsam mit seinen Kolonieen eine Bundesverfassung zu geben sei, wird neuerdings vielfach erwogen und für die Bejahung durch die 1884 begründete Imperial Federation League agitiert. Als Organ einer Imperial Confederation ist ein Federal Council gedacht, das aus den Vertretern der einzelnen Kolonieen zu bilden wäre und die Rechte des Parlamentes für Kolonialsachen zu erhalten hätte. Zunächst scheint man nur eine handelspolitische Vereinigung Commercial Union für ausführbar zu halten. Die Bewegung ist aber auf die Organisation eines Weltreiches britischer Zunge, eines Greater Britain gerichtet. Zunächst haben diese Bestrebungen im Jahre 1900 zu einem Zusammenschluss der Kolonieen Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, Südaustralien und Tasmanien zu einem Australischen Bund geführt. (D. Kol.-Ztg. 1900, S. 335).

An der Spitze der örtlichen Verwaltung einer Kolonie steht gewöhnlich ein Gouverneur; manchmal auch ein Chefgouverneur (Governor-in-Chief) oder ein Generalgouverneur (Governor-General). Die letzteren beiden Titel werden an Gouverneure gegeben, unter deren Oberleitung mehrere Kolonieen vereinigt sind. Ein Governor-in-Chief führt die Verwaltung derjenigen Kolonie, in welcher er wohnhaft ist; in den seiner Oberaufsicht unterstehenden übrigen Kolonieen ein Gouverneur-Leutnant (Lieutenant-Governor) oder in einzelnen Fällen ein Administrator oder Ratspräsident. Generalgouverneure sind gegenwärtig in Canada, Jamaica, auf den Windward-Inseln, auf den Leward-Inseln und in Westafrika; jedes dieser Generalgouvernements umfasst mehrere Kolonieen.

Der Gouverneur, als der Vertreter der Königin, hat auch Macht über die Truppen, er kann unter seiner Verantwortung darüber verfügen; nur ist er gehalten, von allen Massnahmen sofort den Truppenkomman-

danten in Kenntnis zu setzen. Der Gouverneur bestimmt, für welche Aufgaben und in welchem Umfange die militärischen Operationen vorgesehen werden sollen. Die Ausführung der Details bleibt dagegen dem Truppenkommandanten überlassen. Ausser den Generalbefugnissen der Gouverneure, die in allen Stücken ziemlich weit reichen, erhalten dieselben besondere Instruktionen bei Antritt ihres Amtes.

Die Körperschaften für Gesetzgebung und Verwaltung werden entweder gewählt oder berufen oder zum Teil gewählt und zum Teil berufen. Gesetzgebende Räte (Legislative Councils), welche durch die Krone ernannt werden, bestehen gewöhnlich aus den höheren Beamten (offizielle Mitglieder) und aus einer ernannten Anzahl Privatpersonen (nicht offizielle Mitglieder). Das Verhältnis, in welchem Umfange Privatpersonen Sitz und Stimme haben, ist in den Kolonieen sehr verschieden; es beruht das auch vielfach auf erworbenem Rechte. Durch königliche Verordnung ist für jede Kolonie der Geschäftsgang vorgeschrieben.

In denjenigen Kolonieen, die keine Volksvertretung haben, ruht die Gesetzgebung beim Gouverneur. In Kolonieen mit verantwortlichem Gouvernement und Repräsentativverfassung hat der Gouverneur das Vetorecht gegen Gesetze, die von anderen Körperschaften beraten und angenommen sind; ohne seine Zustimmung ist kein Gesetz giltig. Die Krone hat sich das Recht gewahrt, auch ein Gesetz zu verwerfen, das mit Zustimmung des Gouverneurs publiziert wurde; verwirft die Krone ein Gesetz, so gilt dasselbe als aufgehoben vom Tage der Bekanntgabe der Verwerfung in der Kolonie. Wenn die Krone ein Gesetz verwirft oder ihre Zustimmung zu einer Bill versagt, die von einer Kolonie mit Repräsentativverfassung ausgeht, so muss die Ablehnung durch Order in Council gezeichnet werden; für die Kronkolonieen wird Annahme oder Ablehnung eines Gesetzes durch einfache Depesche notifiziert.

Neben dem Gesetzgebenden Rat (Legislative Council) ist in den Kolonieen meistens auch ein Verwaltungsrat (Executive Council) in Wirksamkeit, in einzelnen Fällen sind auch beide vereinigt. Die Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Unterstützung des Gouverneurs in Verwaltungsangelegenheiten. In Kolonieen mit verantwortlichem Gouvernement beruft der Gouverneur in den Verwaltungsrat nur solche Männer, welche das Vertrauen der Assembly besitzen, analog den Verhältnissen im Mutterlande. In anderen Kolonieen besteht der Verwaltungsrat aus offiziellen und nicht offiziellen Mitgliedern, die ihre Instruktion vom Gouverneur empfangen, oder durch Ermächtigung seitens der Krone.

Fast die Hälfte der stehenden grossbritannischen Armee befindet sich schon in Friedenszeiten im Kolonialdienste. Von dem bescheidenen Sollbestand dieser Armee im Jahre 1899 von 258010 Mann stehen nur 133326 in den Garnisonen des Vereinigten Königreichs und 124684 in den Kolonieen und Besitzungen, nämlich in Indien 73157, Malta 10721, Cap und Natal 8879, Gibraltar 5465, Hongkong 4756, Aegypten 4404, Mauritius 3840, Antillen 3304, Bermuda 2072, Westküste von Afrika 1857, Canada (Halifax) 1817, Ceylon 1789, Singapore 1683, St. Helena 773, Cypern 135.

Daneben hat Indien eine besondere Armee von 2834 englischen Offizieren und 124976 indischen Offizieren und Mannschaften sowie eine Polizei von 190000, ebenfalls teilweise mit britischen Offizieren. Canada hat eine Miliz von 37359 Mann, die australischen Kolonieen etwa 28000 Mann eigene Truppen. Fast alle Kolonieen besitzen einheimische Polizeisoldaten unter englischen Offizieren. Zum Schutze der Kolonieen und Besitzungen dient aber vor allem die gewaltige britische Flotte. Auch besitzen Canada und Australien mehrere eigene Kriegsfahrzeuge.

Zu den Lasten des Mutterlandes für Armee und Flotte, welche sich für erstere auf 20, für letztere auf 24 Millionen £ belaufen, leisten einige Kolonieen Zuschüsse im Gesamtbetrage von 213400 £. Ausserdem giebt aber Indien allein für seine Armee 23 Millionen £ aus.

Wenn man von diesen Aufwendungen für Heer und Flotte absieht und von den Kosten des diplomatischen und consularen Dienstes für das Reich, auch von den Specialkosten zur Unterdrückung des Sklavenhandels, so kennt der Haushalt des Jahres 1899—1900 an Ausgaben für Kolonialzwecke nur den bescheidenen Betrag von 1458840 £, da die Kolonieen die Kosten für ihre Verwaltung grundsätzlich selbst zu tragen haben, insbesondere diejenigen, die sich einer Selbstverwaltung erfreuen. Freilich trägt das Mutterland allein die Kosten für die gewaltige Reichsschuld. Der Stand derselben betrug 1891 684070959 £ und die Ausgaben für deren Verzinsung 25207000 £. Ein grosser Teil dieser Schulden ist bekanntlich entstanden durch die Kriege, welche England zur Erwerbung und zur Sicherung seines Kolonialbesitzes, freilich auch 1775 bis 1784 zur Bekämpfung der aufständischen nordamerikanischen Provinzen und 1857 zur Bekämpfung des ostindischen Aufstandes führte. Der südafrikanische Krieg der Jahre 1899—1900 dürfte die obengenannte Schuldenlast um mehr als eine Milliarde Mark erhöht haben.

Bei dieser Sachlage ist viel darüber gestritten worden, ob die englischen Kolonieen Ueberschüsse an das Mutterland abführen oder Zuschüsse verlangen. Dieser Streit ist aber ein ganz müssiger. Denn thatsächlich ist der Gewinn, den das englische Volk in seiner Gesamtheit und einzelne Mitglieder desselben aus den auswärtigen Besitzungen beziehen, direkt und indirekt ein enormer und übersteigt bei weitem etwaige rechnerische Zubussen des Haushaltes. So fliessen allein von den 980 Millionen Rupien der Ausgaben des indischen Budgets etwa der vierte Teil nach England, darunter gegen 30 Millionen Rupien an Zinsen und 58 Millionen Rupien an Pensionen.

Trotz des Verlustes der Vereinigten Staaten ist der Kolonialbesitz Englands auf dem nordamerikanischen Kontinent noch heute ein grosser und wichtiger. In den durch die British North American Act 1867 unter dem Namen Dominion of Canada zusammengefassten britischen Besitzungen, die eine der deutschen Reichsverfassung ähnliche föderierte Gliederung in 7 Provinzen, die Territories und die Arctic Islands haben, besitzt England ein von Meer zu Meer reichendes Gebiet, das seit Vollendung der canadischen Pacifikeisenbahn eine grosse strategische und weltverkehrliche Bedeutung hat, indem es einen Weg zwischen Europa und Asien bezw. zwischen England und Indien unabhängig vom Suezkanal unter englischer Botmässigkeit erhält. Früher durch sein Rauchwerk von massgebender Bedeutung für den Welthandel, beginnt Canada jetzt einen wesentlichen Anteil an der Versorgung Europas mit Getreide zu übernehmen. Die Zahl der Indianer ist auf 125000 zurückgegangen. Ein Teil der Bevölkerung hat aus der Zeit der Herrschaft Frankreichs über Canada die französische Sprache beibehalten. Ein Rückfall der Kolonie an Frankreich ist bei der steigenden Einwanderung aus Grossbritannien und Deutschland ausgeschlossen, ein Anschluss an die Vereinigten Staaten dagegen sehr wahrscheinlich. Seitdem 1870 British Columbia und 1873 Prince Eduard Island sich dem Dominium angeschlossen haben, hat nur noch Neufundland mit Labrador eine staatsrechtliche Selbständigkeit. Die dort von Frankreich ausgeübten Fischereigerechtsame sind häufig eine Quelle von Konflikten.

In Westindien ist Barbados die wertvollste, Jamaica die grösste englische Kolonie, letztere vorwiegend von Farbigen bewohnt und seit der Sklavenemancipation in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung sehr zurückgegangen.

Der ganze aus Australien, Tasmanien und Neuseeland bestehende Weltteil steht nicht nur ausschliesslich unter britischer Herrschaft, sondern ist vielleicht infolge seiner verhältnismässig späten Besiedelung das am meisten angelsächsische Kolonialgebiet, da die Urbevölkerung fast ganz vernichtet ist und ausser der britischen sich nur eine schwache deutsche, aber sonst keine andersartige Einwanderung dahin gewendet hat. Aber wenn auch Australien sich für englischer hält als Grossbritannien, strebt es doch einer staatsrechtlichen Loslösung vom Mutterlande entgegen. Die schutzzöllnerischen Bemühungen, dort eine Industrie heimisch zu machen, dürften verfrüht sein. Ausser dem Bergbau werden Viehzucht und Landwirtschaft mit starker Ausfuhr dieser Produkte nach Europa noch auf lange hinaus den wirtschaftlichen Charakter dieser wichtigen Kolonialgebiete bestimmen. Die australischen Besitzungen, welche seit dem Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nach und nach als Strafkolonieen für das Mutterland dienten, haben eine überaus selbständige Repräsentativverfassung erlangt.

In der Südsee hat England durch die Annexion von Fidji, Südguinea, Nordborneo u. a. Inseln die deutschen dort massgebenden Plantagen- und Handelsunternehmungen mehr geschädigt als eigene wirtschaftliche Vorteile errungen. Durch die Schwierigkeiten, die es Deutschland in Samoa machte, ist es ihm aber schliesslich doch gelungen, in dem Abkommen vom 14. September 1899 die ausschliesslichen Rechte an Tongo und die Abtretung zweier Salomonsinseln zu erlangen. Das englische Protektorat über Tongo wurde am 19. Mai 1900 proklamiert.

An der Küste Chinas hat England in Hongkong und Schanghai (letzteres nicht Kolonie, sondern Station) handelspolitisch festen Fuss gefasst, noch mehr in Singapore (Straits Settlements) an dem Punkte, wo sich die Handelswege zwischen Europa und Indien einerseits und China, Japan und dem stillen Ocean andererseits kreuzen. Ebensowenig wie diese handelspolitischen Kolonieen haben Aden, Ascension, St. Helena, Malta, Cypern und Gibraltar irgend welche territoriale, sondern ausschliesslich militärische Bedeutung.

Ob das Kaiserreich Indien mit seinen Dependenzen eine Quelle der Stärke oder der Schwäche für die britische Weltmacht ist, diese Frage muss verschieden beantwortet werden, je nachdem man an die jetzigen wirtschaftlichen Vorteile dieses Besitzes denkt oder an die staatlichen Konflikte, zu denen dieser Besitz in Zukunft mit Russland, China und mit den Eingeborenen selbst führen muss. Seitdem, durch den Aufstand der Sepoys von 1857 gezwungen, das britische Reich an die Stelle der East India Compagny getreten ist, kann es seine Herrschaft über die 289 Millionen Bewohner dieses Reiches, in dem nur 2 Mill. Christen neben 190 Mill. Hindus, 52 Mill. Mohammedanern und 4 Mill. Buddhisten leben, nur dadurch aufrecht erhalten, dass es diese verschiedenen Bevölkerungselemente gegen einander ausspielt. An eine Verschmelzung dieser zum Teil hochkultivierten Völker zu einer höheren etwa angelsächsischen Einheit wie in Nordamerika ist nicht zu denken.

Dagegen fordern diese Völker, die unter der Herrschaft der ostindischen Kompagnie nur der Gegenstand rücksichtsloser Ausbeutung waren, von der staatlichen britischen Verwaltung nicht nur eine Ausstattung mit Kapitalien und modernen Verkehrs- und Wohlfahrtseinrichtungen, sondern auch eine steigende Anteilnahme an der Selbstverwaltung, so dass das europäische, d. h. englische Bevölkerungselement vielleicht friedlich, vielleicht kriegerisch nach und nach aus dem Lande gedrängt werden wird. Zur Zeit aber ist das indische Reich noch eine

Quelle der Bereicherung für die dort lebenden Beamten, Offiziere, Kaufleute und Gewerbetreibenden des britischen Volkes.

Der afrikanische Weltteil ist die jüngste Domäne der britischen kolonialen Thätigkeit. Von allen vier Seiten her ist dieser Weltteil von den Engländern in Angriff genommen worden (vgl. oben Teilung Afrikas), zunächst vom Süden vom Capland aus, wo England seit 1814 auf holländischer Grundlage nicht nur kultiviert, sondern auch entsprechend der aussertropischen Lage des Gebietes mit vielem Erfolge britisch kolonisiert, d. h. seine eigene Nationalität massenweise ansiedelt. Die vom Westen am Niger und vom Osten am Zambesi und Jub nach den centralafrikanischen Seeen vordringende kolonisatorische Thätigkeit der Engländer hat nur handelspolitische Bedeutung, wird kaum zur Kultivation und sicher nicht zur Besiedelung führen. Die Stellung Englands im Norden aber, in Aegypten und bald vielleicht auch in Marokko, ist ebenso handelspolitischer wie namentlich weltmachtlicher Natur.

Die Kämpfe Grossbritanniens gegen die selbständig gebliebenen niederdeutschen Staatsgebilde, den Oranjefreistaat und Transvaal (die südafrikanische Republik) in den Jahren 1899 und 1900 scheinen die staatliche Vorherrschaft Grossbritanniens in Südafrika zu einer endgiltigen zu machen. Sie konnten aber das in Südafrika vorherrschende niederdeutsche Volkstum nicht vernichten. Vielleicht ist dieses durch heraufbeschworene Gegensätze nur noch gestärkt worden.

Ueber die neuere Kolonialpolitik Grossbritanniens vgl. Conrads Jahrb. III. F. Bd 16, S. 684.

F. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Man hat die Emancipation der Vereinigten Staaten von Amerika (4. Juli 1776 bis 3. September 1783) von jeher als einen Misserfolg der englischen Kolonialpolitik bezeichnet, wie nicht minder den drohenden Anschluss Canadas an diese Vereinigten Staaten und die bevorstehende selbständigere Organisation von Australien und Südafrika. Auch hat man diese Erscheinungen verallgemeinern wollen und gemeint (Turgot), dass Kolonieen Früchten gleichen, welche nur so lange festhalten, als sie reifen.

Aber die verhältnismässig frühe Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten war nichts Notwendiges, sondern das Ergebnis einer zollpolitischen und monopolistischen Ausbeutung der Kolonie durch das Mutterland, eines Fehlers, den England später nur in Indien wiederholt hat. Und sicher wäre es von England klüger gewesen, die 105 Millionen £, die es im Kampfe gegen die Vereinigten Staaten ausgab, als Grundkapital für neue koloniale Unternehmungen zu verwenden.

Aber noch heute sind die Vereinigten Staaten für Grossbritannien ein wertvoller nationaler und wirtschaftlicher, wenn auch kein staatlicher Besitz. Und auch wenn Canada, Australien und Capland vom Mutterlande abfallen sollten, werden sie immer angelsächsische Gebilde bleiben und im Verkehre mit Europa die angelsächsische Heimat bevorzugen und dieser ungemessene Gewinne sichern. Man vergisst gewöhnlich, dass noch jetzt Grossbritannien den Löwenanteil an dem internationalen Handelsverkehr der Vereinigten Staaten besitzt. Denn von diesem kamen 1897/98 überhaupt auf Grossbritannien in Einfuhr 17,6 %, Ausfuhr 44,1 %, zusammen 35,2 %, und wenn man den europäischen Verkehr besonders berücksichtigt, von diesem auf Grossbritannien in Einfuhr 35,6 %, Ausfuhr 55,5 %, zusammen 50,7 %. Und die nachstehende Uebersicht zeigt, dass für die Ausfuhr britischer Produkte einerseits die britischen Besitzungen für Grossbritannien dieselbe Bedeutung haben wie ganz Europa und andererseits die unabhängigen Vereinigten Staaten eine halb so grosse Bedeutung haben wie das abhängige indische Reich. Die Gesamteinfuhr aus den Vereinigten Staaten ist sogar sechsmal so gross als die aus Indien.

Wert der britischen Gesamteinfuhr und der Ausfuhr britischer Produkte 1898 in Tausenden Pfund Sterling.

Länder	Einfuhr		Ausfuhr	
	absolut	%	absolut	%
Fremde Länder . .	370 945	78,8	149 932	64,2
davon Vereinigte Staaten	126 062	26,8	14 716	6,3
Europa	202 492	43,0	89 986	38,5
Brit. Besitzungen	99 434	21,1	83 427	35,7
davon Ostindien	27 470	5,8	29 730	12,7
Australien u. Neuseeland . . .	28 850	6,1	21 123	9,0
	470 379	100,0	233 359	100,0

Dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika auch noch heute ein (passives) Kolonialland sind, ergiebt sich ohne weiteres daraus, dass sie auch heute noch den grössten Teil der europäischen Auswanderung empfangen. Und da sie Angehörige aller Nationen aufnehmen, werden sie in der That fast von allen europäischen Nationen, besonders von denen, welche keine eigenen Auswanderungskolonieen besitzen, als das Kolonialland an sich angesehen, vgl. d. Art. Auswanderung oben Bd. II S. 69. Und doch sind sie noch heute im wesentlichen ein britisches Kolonialland. Dies ergiebt sich schon daraus, dass Grossbritannien, obgleich es grosse eigene Kolonialgebiete besitzt, noch immer den grössten Teil seiner

Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika entsendet. Von den 14928263 Auswanderern Grossbritanniens der Jahre 1815 bis 1898 gingen nämlich 10016300 oder 67,1 % nach den Vereinigten Staaten, 2263879 oder 15,1 % nach den englischen Kolonieen Nordamerikas, 1788896 oder 11,9 % nach Australien und Neuseeland und 851188 oder 5,7% nach anderen Ländern. Andererseits bildeten die Angelsachsen die massgebendste Quote der Einwanderung in die Vereinigten Staaten (S. oben Bd. II S. 93).

Die Anteile der Nationalitäten an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten haben allerdings vielfach geschwankt, so dass es nicht immer selbstverständlich war, dass gerade das angelsächsische Element das ausschlaggebende werden würde bei der Bildung des neuen nordamerikanischen Volkes. Bis zu der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten war der (statistisch nicht exakt nachweisbare) Anteil der deutschen Einwanderung an der Gesamteinwanderung so gross, dass in der That die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, wenigstens einige Teile der Vereinigten Staaten zu deutschen Kolonialgebieten zu gestalten. Aber »in den für die Eroberung des neuen Weltteiles geführten Kämpfen stellten die Romanen die Offiziere ohne Heer, von den Germanen dagegen die Engländer ein Heer mit Offizieren, die Deutschen endlich ein Heer ohne Offiziere.« (F. Kapp.)

Als aber die Vereinigten Staaten ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten und sich selbständig zu gestalten begannen, brachen die grossen europäischen Kriege aus, welche 25 Jahre lang jede grössere Auswanderung von dem Kontinente Europas und also auch aus Deutschland unmöglich machten und damit der angelsächsischen Einwanderung gerade in der entscheidenden Zeit ein konkurrenzloses Feld darboten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts war dann die deutsche Nationalität an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten stärker als irgend eine andere beteiligt, wenn man die Irländer wie billig nicht zu den Briten rechnet. Ungerechnet die Deutschen aus Oesterreich und der Schweiz und anderen Ländern betrug nämlich der Anteil der Einwanderung aus Deutschland an der Gesamteinwanderung in die Vereinigten Staaten:

1821—1830	5,0 %	1861—1870	32,9 %
1831—1840	25,4 „	1871—1880	25,5 „
1841—1850	25,3 „	1881—1890	29,0 „
1851—1860	36,5 „		

Die nachstehenden Tabellen zeigen, dass es eigentlich nicht die Angelsachsen selbst, sondern die keltischen, aber englisch sprechenden Irländer gewesen sind, die dafür gesorgt haben, dass den Vereinigten Staaten auch im 19. Jahrhundert ein angelsächsischer Charakter gewahrt blieb. Denn nur wenn man die Irländer ebenso wie die Engländer und Schotten als Grossbritannier ansieht, gewinnt die grossbritannische Einwanderung ihre entscheidende relative Mehrheit.

Die gesamte Einwanderung in die Vereinigten Staaten betrug seit dem Beginne einer genügenden Statistik in den einzelnen Jahrzehnten:

1821—1830	151 824	1861—1870	2 491 451
1831—1840	599 125	1871—1880	2 812 191
1841—1850	1 713 251	1881—1890	5 246 613
1851—1860	2 598 214	Zus. 1821—1890	15 612 669

In der jüngsten Zeit hat sich eine wichtige Aenderung in dem Charakter der Einwanderung in die Vereinigten Staaten vollzogen. Während nämlich bisher Grossbritannien und Deutschland zusammen 85 % der Einwanderung stellten und damit in jeder Beziehung ausschlaggebend waren, sind diese beiden Länder seit 1868 nur noch mit 58,6 % beteiligt. Dagegen schwillt die Zahl der Schweden und Norweger, dann aber auch der Russen und Polen, der Italiener und österreichischen Slawen mächtig an, wie ebenfalls die Tabelle zeigt.

Die Skandinavier waren bis 1880 nur mit 4 % beteiligt und haben sich bis auf 12 % erhoben, die Italiener in dieser Zeit gar von 0,7 bis auf 12,5 % und die mehr oder weniger slawischen Gebiete von Oesterreich-Ungarn, Russland und Polen, die vor 1880 zusammen mit etwa 1 % vertreten waren, stellen jetzt über 29 % oder fast den dritten Teil der amerikanischen Einwanderung und haben damit ebensowohl Deutschland als Grossbritannien überholt. Von ethnologischem Einfluss wird dies auf die Zukunft des amerikanischen Volkes kaum sein, da dessen angelsächsischer Charakter bereits zu sehr befestigt ist. Desto verhängnisvoller wird dieser Umschwung in der Einwanderung die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beeinflussen. Von der Einwanderung der letzten Jahre waren Arbeiter

aus	gelernte	ungelernte
England	17,7 %	32,2 %
Deutschland	12,0 „	29,2 „
Russland und Polen	8,9 „	43,4 „
Italien	7,8 „	58,5 „
Oesterreich-Ungarn	6,4 „	48,5 „
Gesamteinwanderung	10,8 „	39,6 „

(Die Erfüllung zu 100 % sind die Angehörigen.) Der Unterschied in der Qualität ergiebt sich auch, wenn man auf die Geschlechts-, Alters- und Vermögensverhältnisse der Einwanderer eingeht.

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika nach Ursprungsländern 1821—1898/99.

Aus:	1821—1880 absolut	1821—1880 relativ %	1881—1890 absolut	1881—1890 relativ %	1891—1898/99 absolut	1891—1898/99 relativ %	1821—1898/99 absolut	1821—1898/99 relativ %
Deutschland	3 086 665	29,7	1 452 970	27,6	525 376	15,4	5 065 011	26,6
Oesterreich-Ungarn	82 865	0,7	353 719	6,7	482 183	14,1	918 757	4,8
Schweiz	89 855	0,8	81 988	1,6	31 998	0,9	203 851	1,0
Niederlande	47 659	0,4	53 701	1,0	30 088	0,8	131 448	0,6
Belgien	24 499	0,2	20 177	0,3	18 906	0,5	63 582	0,3
Dänemark					49 744	1,4		
Norwegen	420 369	4,0	638 429	12,1	78 314	2,3	1 406 239	7,4
Schweden					219 383	6,4		
England								
Schottland					697 547	20,5	7 003 142	36,8
Wales	1 705 394	16,4	895 599	17,0	darunter 1891-1897/98		darunter 1821-1897/98	
Nicht specifiziertes Grossbritannien					336 093 Irländer	10,8	4 040 695 Irländer	21,6
Irland	3 137 364	30,2	567 238	10,8				
Frankreich	318 030	3,0	50 464	0,9	34 266	1,0	402 760	2,1
Italien	82 535	0,7	307 309	5,8	555 552	16,3	945 396	4,9
Spanien, Portugal					25 188	0,7		
Europäisches Russland	99 444	0,9	301 659	5,7	502 889	14,7	955 203	5,0
Uebriges Europa					26 023	0,7		
China					21 919	0,6		
Uebriges Asien	233 886	2,2	68 373	1,3	46 944	1,4	371 122	1,9
Afrika	1 713	0,0	437	0,0	1 202	0,0	3 352	0,0
Britisch Amerika								
Westindien								
Mexiko	774 514	7,4	426 523	8,1	38 163	1,1	1 239 200	6,5
Centralamerika, Südamerika								
Atlantische Inseln								
Australien u. Polynesien	11 428	0,1	12 574	0,2	9 194	0,2	33 196	0,1
Andere Länder	249 836	2,4	15 453	0,2	903	0,0	266 192	1,4
zusammen	10 366 056	100,0	5 246 613	100,0	3 395 782	100,0	19 008 451	100,0

Diese slawisch-italienische Einwanderung vermehrt die Masse des ungebildeten, sogar analphabeten Proletariats, drückt die Lebensgewohnheiten und die Arbeitslöhne der untersten Schichten auf eine niedere Stufe und fördert demagogische Umtriebe in der Politik.

Die in steigender Zahl einwandernden Chinesen sind in den westlichen Staaten von einem ähnlichen Einfluss auf die Herabsetzung der Arbeitslöhne wie in den westlichen Staaten die Slawen. Hieraus und aus dem immer stärkeren Vorwiegen der eingeborenen Bevölkerung gegenüber der eingewanderten und aus der ziemlich vollendeten Occupation des Landes in landwirtschaftlicher Beziehung erklären sich der Nativismus und das Schutzsystem, die sich in steigender Weise in den Vereinigten Staaten geltend machen.

Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten rekrutiert sich aus allen Weltteilen, und die Anteile, mit denen die Angehörigen der verschiedenen Rassen und Heimatländer in der Gesamtbevölkerung vertreten sind, ist entscheidend für den jetzigen und zukünftigen Charakter des auf diesem Kolonialboden gebildeten neuen Volkes.

Die einheimische amerikanische Bevölkerung war so dünn und so wenig kultivationsfähig, dass sie von dem neuen Volke nicht aufgesaugt werden konnte, sondern notwendig verdrängt werden musste. Die Indianer werden in absehbarer Zeit aussterben. Ihre bisherige Abnahme lässt sich statistisch nicht nachweisen, da der Census sich nur mit den civilisierten Indianern beschäftigt. Solcher wurden 1860 44 021, 1870 25 731, 1880 66 407, 1890 32 567 (ausschl. Alaska) gezählt. Eine besondere Erhebung der Indianerbevölkerung, die im Jahre 1890 vorgenommen wurde, fand aber einschl. dieser 32 567 civilisierten überhaupt 249 273 Indianer, eine verschwindende Zahl gegenüber der Gesamtbevölkerung von 62,6 Millionen.

Die afrikanische Negerbevölkerung nahm vor 1830, als der Negerhandel noch in voller Blüte stand, schneller zu als die weisse. Seitdem hat sich aber das Verhältnis stetig zu Gunsten der Weissen verschoben. Auf 1000 Weisse kamen in den Südstaaten der Union 1830 noch 598, 1890 aber nur mehr als 415 Neger. In den Südstaaten wurden 1860

4216241, 1870 4555990, 1880 6142360, 1890 6996166. Farbige (Neger und Mischlinge) gezählt und in den gesamten Vereinigten Staaten 1860 4441830 oder 13,9 %, 1870 4880009 oder 12,6 %, 1880 6580793 oder 13,1 % und 1890 7638360 oder 12,2 % der Gesamtbevölkerung.

Asien stellt neben wenigen Japanern (1870 55, 1880 148) Chinesen zur amerikanischen Bevölkerung in immer steigender Zahl. Man fand 1860 34933 Chinesen (sämtlich in Californien), 1870 63199 (davon 49277 in Californien), 1880 105465 (75132), 1890 107475 (72472).

Den wesentlichsten Teil der Bevölkerung bilden europäische Einwanderer und deren Nachkommen. Trotz der wachsenden Einwanderung tritt der Bruchteil der im Auslande geborenen Bevölkerung immer mehr zurück. Von der Gesamtbevölkerung waren im Auslande geboren bei den Census der Jahre 1860 4138697 oder 13,1 %, 1870 5567229 oder 14,4 %, 1880 6679943 oder 13,3 %. Von diesen 6679943 Fremdgeborenen des Jahres 1880 waren 2772169 in Grossbritannien, 1966742 in Deutschland, 717157 in Britisch-Amerika, 440262 in Skandinavien, 106971 in Frankreich, 104468 in China, 95550 in Oesterreich-Ungarn, 88621 in der Schweiz, 84279 in Russland und Polen, 73625 in Belgien und Holland, 44230 in Italien, 185869 in anderen Ländern geboren. Der Census von 1890 ergab dagegen folgendes Bild: Von den 9249547 Fremdgeborenen waren

3 122 911	in	Grossbritannien,
2 784 894	„	Deutschland,
980 938	„	Britisch-Amerika,
933 249	„	Skandinavien,
330 084	„	Russland und Polen,
303 812	„	Oesterreich-Ungarn,
182 580	„	Italien,
113 174	„	Frankreich,
106 688	„	China,
104 467	„	Belgien und Holland,
104 069	„	der Schweiz,
182 681	„	anderen Ländern

geboren.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlechtern, Altersklassen, Berufsarten, Bildungsstand, Stadt- und Landbevölkerung unterschieden sich die Vereinigten Staaten als Kolonialland früher wesentlich von den europäischen Kulturvölkern, nähern sich ihnen aber in allen diesen Beziehungen immer mehr und mehr und werden damit auch in Arbeitslöhnen, Lebenshaltung und gesellschaftlichen Verhältnissen immer mehr den alten Kulturvölkern ähnlich werden.

Die Vereinigten Staaten bieten die bemerkenswerte Erscheinung, dass sie, während sie noch immer passiv den Charakter eines Koloniallandes haben, doch schon seit Generationen angefangen haben, sich aktiv an der Kolonisation zu beteiligen.

Dies zeigt die Ausdehnung der ursprünglichen 13 Staaten zu dem jetzigen Umfang der Union und die Art der Besiedelung des neu gewonnenen Gebietes. Den 13 alten Staaten wurden 1791 Vermont, 1792 Kentucky, 1796 Tennessee, 1802 Ohio hinzugefügt, 1803 Louisiana von Frankreich erworben. Ferner traten in die Union ein oder wurden erworben: Indiana 1816, Mississippi 1817, Illinois 1818, Alabama und Florida 1819, Maine 1820, Missouri 1821, Arkansas 1836, Michigan 1837, Texas 1845, Jowa und Oregon 1846, Neu-Mexiko und Californien 1848, Wisconsin 1850, Utah 1850, Minnesota 1858, Kansas 1861, Idaho 1863, Montana 1864, Nevada 1865, Nebraska 1867, Colorado 1875, Wyoming 1868, Alaska aber 1867 von den Russen gekauft.

Die Besiedelung der inneren und westlichen Gebiete ist aber keineswegs ausschliesslich durch die europäische Einwanderung herbeigeführt worden, sondern zu einem wesentlichen Teile aus der vorhandenen Bevölkerung der östlichen Staaten hervorgegangen. Ein grosser Bruchteil auch der eingeborenen Bevölkerung ist in steter Wanderung nach dem Westen begriffen. Aktiv und passiv, also in doppeltem Grade, sind die Vereinigten Staaten ein koloniales Gebilde. Dies bewirkt nicht nur eine Verschiebung des Schwergewichts der Besiedelung in westlicher Richtung, das in deutlicher Weise durch die nachstehende Tabelle (nach Supan und Wagner) veranschaulicht wird, sondern auch eine Mischung der verschiedenen historischen Bevölkerungselemente und damit die Bildung eines neuen Volkstums.

Uebersicht der Entwickelung der Vereinigten Staaten.

Censusjahr	Census-bevölkerung	Zunahme in Proz. seit dem letzten Census	Schwerpunkt der Bevölkerung	Westwärtsbewegung des Schwerpunktes seit dem letzten Census
1790	3 929 827	—	39° 16,5′ N. 76° 11,2′ W.	— km
1800	5 305 925	29,8	39 16,1 76 56,5	66 „
1810	7 239 814	30,8	39 11,5 77 37,2	58 „
1820	9 654 596	28,6	39 5,7 78 33,0	80,5 „
1820	12 866 020	28,5	38 57,9 79 16,9	63 „
1840	17 069 453	28,1	39 2,0 80 18,0	88,5 „
1850	23 191 876	30,4	38 59,0 81 19,0	88,5 „
1860	31 445 080	30,2	39 0,4 82 48,8	130 „
1870	38 558 371	20,4	39 12,0 83 35,7	68 „
1880	50 155 783	26,1	39 4,1 84 39,7	93 „
1890	62 622 250	24,9	39 11,9 85 32,9	77 „

Dieses Vordrängen der Bevölkerung nach Westen ist nur möglich gewesen durch einen überaus raschen Bau von Eisenbahnen, der von dem in Europa üblichen wesentlich dadurch abwich, dass er sich in menschenleere Gebiete wagte und in diesen einen Verkehr erst zu schaffen versuchte, der in Europa die Voraussetzung des Eisenbahnbaues zu bilden pflegt. Und so wurde die Herstellung der verschiedenen Verbindungen zwischen der atlantischen und der pacifischen Küste der Schlussstein der kolonialen Occupation des nordamerikanischen Kontinents und zur Verschmelzung der östlichen und westlichen Staaten zu einem einheitlichen wirtschaftlichen und nationalen Gebilde. Der Eisenbahnbau überhaupt, nicht bloss derjenige der Pacifikbahnen, ist aber auch zum Hauptmotiv der Kolonisationstechnik der Vereinigten Staaten geworden.

Das Kolonialsystem der Vereinigten Staaten ist das „freie Kolonialsystem" Roschers. Die unbenutzten Ländereien sind grundsätzlich im Eigentum der Union, und ihre Verwaltung erfolgt direkt von dieser aus. Sie bilden so lange „Territorien", bis sie zu „Staaten" ausgereift sind, um als solche ebenbürtig in die Union eintreten zu können. Die Vermessung, planmässige Einteilung und die Veräusserung der unbenutzten Ländereien, einschliesslich früherer Reservationen der Indianer, bleibt aber auch in den Staaten Sache der Bundesregierung. Die eigentliche Ausführung der Besiedelung einschliesslich der Gründungen von Städten wird jedoch der Privatspekulation überlassen, und der Staat beschränkt sich durch seine Heimstättengesetzgebung und andere Einrichtungen auf die Sicherung des Privatbesitzes.

Man hat sich in Europa deshalb so schwer daran gewöhnt, die Vereinigten Staaten unter die Kolonisationsmächte zu rechnen, weil man von der Vorstellung ausging, als sei das heutige Gebiet der Vereinigten Staaten auf dem nordamerikanischen Festlande der natürliche und selbstverständliche Besitz dieses Staatengebildes, aber die oben erwähnte Ausdehnung des Besitzes innerhalb des Festlandes über die alten 13. Staaten hinaus war doch ohne Zweifel eine kolonisatorische Bethätigung ersten Ranges.

Wenn nun im Jahre 1898 die Vereinigten Staaten durch ihre Erwerbungen in der west- und ostindischen Inselwelt sich in grösstem Massstabe ausserhalb ihres festländischen Heimatgebietes koloniale Herrschaftsgebiete erworben haben, so kann nunmehr niemand mehr daran zweifeln, dass die Vereinigten Staaten auch formell den Anspruch haben, unter die Kolonialmächte, ja sogar unter die Weltmächte gerechnet zu werden. Aber hier vergisst man gewöhnlich erst recht, dass es sich im Jahre 1898 nicht um zufällige zusammenhangslose Ereignisse handelte. Die überseeischen Ausdehnungsbestrebungen der Vereinigten Staaten sind vielmehr fast so alt als sie selbst, wie Albert Wirth jüngst in überzeugender Weise dargethan hat. Wir folgen ihm in nachstehenden Ausführungen.

Kaum hatten im Jahre 1774 die 13 Staaten ihre Unabhängigkeit erklärt, so zeigten sich schon im Jahre 1799 Versuche, die europäischen Staaten aus ihrem amerikanischen Besitz zu verdrängen, im Stillen Ocean Fuss zu fassen und auf dem Wege einer englisch-amerikanischen Allianz eine englisch-amerikanische Weltherrschaft anzubahnen. Schon im Anfange des 19. Jahrhunderts treten sie militärisch im mittelländischen Meere auf. (Tripolis 1801, Algier 1816.)

Im Stillen Meere waren die Yankees sofort nach der Begründung der Union erschienen. 1784 fährt die »Empress« von New-York nach China, 1787 beginnt die »Columbia« in Boston ihre Weltumsegelung, 1792 entdeckt Gray die Columbiamündung, 1793 werden die Marquesas, welche der peruanische Vicekönig Marques nach sich benannt hatte, durch einen Bostoner Skipper in »Washington-Gruppe« umgetauft. Um die Wende des Jahrhunderts segeln amerikanische Walfischfänger bis nach Jesso, und Yankee-Schiffbrüchige gelangen nach Nagasaki. (1811 wird Astoria gegründet.) 1812 kreuzt Porter in der Südsee, entwickelt zuerst Absichten auf die Galapagos und besetzt dann die Marquesas.

Im Jahre 1822 gründeten die Amerikaner eine überseeische Kolonie in Westafrika, die Negerrepublik Liberia. Eigentümlicherweise gaben russische Versuche, in Californien Fuss zu fassen, die Veranlassung zu der bekannten Monroedoktrin, indem der Präsident Monroe am 2. Dezember 1823 eine Botschaft erliess, in der folgende Sätze vorkamen:

»Die Gelegenheit ist für geeignet erachtet worden, als einen Grundsatz, der die Rechte und Interessen der Vereinigten Staaten enthält, zu erklären, dass die amerikanischen Kontinente in Anbetracht der freien und unabhängigen Lage, die sie angenommen, hinfort nicht als Gegenstände für zukünftige Kolonisation durch irgendwelche europäischen Mächte zu betrachten sind.

Irgendwelcher Versuch der europäischen Mächte, ihr System auf irgend einen Teil der transatlantischen Hemisphäre auszudehnen, wird als eine Gefahr für den Frieden und die Sicherheit der Union betrachtet werden.«

Die unmittelbaren Wirkungen dieser Botschaft waren die Wegdrängung Englands von Mexiko, die Aufgabe der russischen

Niederlassungen in Nordcalifornien und die Verpflichtung Russlands, kein Land südlich von Alaska erobern zu wollen.

Nachdem Louisiana für 60000000 Franken von Frankreich gekauft und Florida mitten im Frieden den Spaniern abgenommen worden war, drängten die Vereinigten Staaten Mexiko immer weiter nach Süden, und schon 1823 schrieb Adams nach Madrid:

»Es ist kaum möglich, der Ueberzeugung zu widerstehen, dass die Annexion Cubas durch unseren Bundesstaat für den Fortbestand und die Erhaltung der Union notwendig sein wird.«

In den 40er Jahren bereiteten amerikanische Missionen das wirtschaftliche Vordringen im Stillen Ocean vor, indem sie auf Hawaii, den Marschall- und Gesellschaftsinseln, den Ladronen auf Borneo und Australien, ja selbst in Kanton festen Fuss fassten. Texas, Neumexiko, Arizona und Californien wurden Mexiko abgenommen und in Centralamerika die vorbereitenden Massregeln für die Herstellung einer Schiffahrtsverbindung durch die Landenge getroffen. Freilich war man 1850 nur so weit, mit Nicaragua und England den Clayton-Bulver-Vertrag abzuschliessen, kraft dessen kein Staat die ausschliessliche Kontrolle über einen in Zukunft zu bauenden Kanal ausüben sollte. Immer und immer erneuten sich die Versuche, durch Flibustier in Cuba die spanische Herrschaft zu erschüttern, und wenn auch die Haltung der Bundesregierung in der cubanischen Frage schwankte, so bemächtigten sich amerikanische Staatsmänner derselben doch in steigendem Masse. So fassten Buchanan, Mason und Soulè, die amerikanischen Gesandten zu London, Paris und Madrid in einer im Oktober 1854 in Aachen abgehaltenen Konferenz ihre Anschauungen in einer Denkschrift zusammen, in der folgende bemerkenswerte Sätze vorkommen:

„Wir sind zu dem Schlusse gekommen und sind hiervon ganz durchdrungen, dass es notwendig ist, sogleich einen ernstlichen Versuch zu machen, um Spanien zu vermögen, uns Cuba für irgend einen Preis zu überlassen. Wir können hierfür 120 Millionen Dollars geben, aber nicht mehr. Der Vorschlag soll in solcher Weise geschehen, dass er den nächst zusammentretenden konstituierenden Kortes vorgelegt werden kann und uns zur Ehre gereicht. Cuba ist so notwendig für die amerikanische Republik wie irgend ein anderes ihrer Glieder; die Insel gehört durch ihre natürliche Lage zu der grossen Staatenfamilie, von der die Union providentielle Trägerin ist. Sie beherrscht die Mündungen des Mississippi und den jährlich ins unermessliche steigenden Handel, welcher hier seinen Ausfluss in den Ocean sucht. Auf den zahlreichen schiffbaren Flüssen, deren sämtliches Fahrwasser 30000 Meilen übersteigt, die sich mittels des herrlichen Flusses in den Golf von Mexiko ergiessen, beträgt die Zunahme der Bevölkerung während der letzten zehn Jahre mehr, als die Bevölkerung der ganzen Union war, zur Zeit als Louisiana erworben wurde. Der natürliche und vorzüglichste Ausgang der Erzeugnisse dieser Bevölkerung, die Strasse ihrer unmittelbaren Verbindung mit den atlantischen Staaten und dem Stillen Ocean ist niemals gesichert, ist immer in Gefahr, solange Cuba einer anderen Macht gehört, in deren Besitztum die Insel eine Quelle beständiger Hindernisse ist, eine Gegnerin unserer Interessen. Wahrlich die Union kann sich niemals der Ruhe erfreuen, noch hinlänglich gesichert sein, solange Cuba nicht innerhalb ihrer Grenzen eingeschlossen wird."

Wenn auch der damalige Präsident Pierce diesen Anschauungen nicht beitrat, so wurden die sich hieraus ergebenden Massnahmen doch durch seinen Nachfolger vorbereitet und verwirklicht, und das amerikanische Volk hat den damals gefassten Vorsatz niemals fallen lassen und mit der ihm eigenen Ausdauer und Beharrlichkeit weiter verfolgt. Weil man damals während des Krimkrieges eine Förderung der Unternehmung von Russland erwartete, ist die öffentliche Meinung Amerikas seitdem Russland geneigt geblieben. Diese kam zunächst zum Ausdruck in den in den Jahren 1852 bis 1856 herrschenden Phantasieen von der amerikanischen Weltmission und der Bildung eines Universalvolkes, deren Träger namentlich die Deutsch-Amerikaner waren. Man stellte sich dabei vor, dass die Vereinigten Staaten die beiden amerikanischen Festländer erobern würden, wie Russland ganz Europa. (Das sogenannte Manifest Destiny.)

Erst die deutschen Siege der Jahre 1864 bis 1871 dämpften den damaligen amerikanischen Grössenwahn, zeigten aber zugleich, dass Deutschenhetzen sich immer und immer wieder in den Vereinigten Staaten einstellten.

Unausgesetzt war die Aufmerksamkeit der Vereinigten Staaten nach Ostasien gerichtet. Mit China gelang die Herstellung eines Vertrages von Wanghia am 3. Juli 1844, aber die Versuche, durch Perrys Sendung auch mit Japan Verträge abzuschliessen, scheiterten allerdings zunächst. Auf den Philippinen steigerten sich die amerikanischen Handelsinteressen in einer Weise, dass der deutsche Jagon schon in den 60er Jahren glaubte, mit Sicherheit die Amerikanisierung der Philippinen prophezeien zu können.

Der Bürgerkrieg brach zwar vorgehend die Lust und Kraft der Vereinigten Staaten zu auswärtigen Abenteuern, sobald aber der Krieg beendet war, wurde sofort der Expansionsgedanke wieder aufgenommen. Dem Staatssekretär Seward gelang im März 1867 der Ankauf Alaskas. Russland erhielt

7,2 Millionen Dollars für 577000 englische Geviertmeilen. Jetzt betragen die Einkünfte aus Alaska in einem einzigen Jahre mehr als 10 Millionen, damals aber wurde Seward von seinen eigenen Landsleuten heftig angegriffen und weidlich verspottet, weil er eine unbrauchbare Eis- und Steinwüste um solchen Preis erhandelt. Der Gesichtspunkt, von dem Seward ausging, war ein rein nationaler. Er wollte ein republikanisches Panamerika und begrüsste mit Freuden die Gelegenheit, die Zahl der fremden Kolonieen in Amerika zu vermindern. Der Erwerb hatte 2 Cents der Morgen gekostet, während bei dem Louisianakaufe der Morgen auf beinahe 3 Cents kam. Ein beträchtlicher Teil des neuen Gebiets, 31000 Geviertmeilen, besteht aus Inseln, die eine zusammenhängende Brücke nach Asien schlagen. Seward aber äusserte, er betrachte den Erwerb für die wichtigste Handlung seiner Amtsthätigkeit. Es werde jedoch zwei Geschlechter währen, bis man dies gebührend erkenne.

Im Jahre 1867 versuchten die Yankees, auch Korea zu eröffnen. 1873 wurde Pago-Pago auf Samoa occupiert und 1889 beinahe Samoas wegen Deutschland der Krieg erklärt. Der Expräsident Grant versuchte vergebens, Ostasien von Singapore bis Korea zu neutralisieren. Die Königin Liluokalani von Hawaii wurde 1892 vertrieben, zunächst die Republik ausgerufen, später aber Hawaii von den Vereinigten Staaten annektiert.

Seit 1883, in welchem Jahre eine Erhebung unter Aguero stattfand, hatte die cubanische Frage geruht. Mancherlei Verbesserungen waren in Verwaltung und sonst eingeführt worden. Die Perle der Antillen blühte mächtig auf. Ueberwiegend war allerdings diese materielle Blüte durch ausländisches Kapital, deutsches, britisches, französisches und amerikanisches hervorgerufen.

„Der Handel der Insel erhob sich auf 670 Millionen Mark, denen man die 90 Millionen Ceylons entgegenstellen mag. Da brach Anfang 1895, ohne besonders hervorstechenden Grund, wiederum ein Aufstand aus, geschürt von den cubanisch-nordamerikanischen Juntas, unter dem Vorwande der spanischen Misswirtschaft. Wo nach Ansicht der Angelsachsen eine schlechte oder schwache oder ungenügende Verwaltung herrscht, da halten sie sich für berechtigt, das betreffende Land sich anzueignen, um bessere Verwaltung und die Segnungen der angelsächsischen Civilisation einzuführen. So in Transvaal, in Portugiesisch-Afrika, in Aegypten, in Mexiko, in Nicaragua und auf Cuba.

Der Wahn der Briten und Yankees, dass ihre Sitten und Einrichtungen die besten der Welt, und die fanatische Sucht, dieselben allen anderen Völkern aufzuzwingen, ist im Grunde nicht verschieden von der fanatischen Propaganda des Islams und der russischen Kirche. Das Angelsachsentum, das ist eine Religion.“

Der Aufstand führte schliesslich zu dem Kriege zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien, als im Februar 1898 das Kriegsschiff »Maine« mit 253 Mann unterging, vermutlich infolge einer inneren Explosion, nach Behauptung der Yankees durch spanische Schuld. In einem kurzen Feldzuge wurde die spanische Flotte vernichtet, und an Stelle der ihnen in Aussicht gestellten Freiheit vertauschten die Cubaner die spanische Herrschaft mit der amerikanischen. Im Friedensvertrage von Paris am 10. Dezember 1898 (Wortlaut abgedruckt bei Wirth, S. 157) erhielten die Vereinigten Staaten von Spanien, Cuba, Portorico, die anderen bislang unter spanischer Herrschaft befindlichen Inseln in Westindien, die Insel Guam in den Marianen sowie die ganze Inselgruppe der Philippinen. Freilich müssen noch heute (1900) die Vereinigten Staaten sowohl in Cuba wie auf den Philippinen Armeeen von je 50000 Mann unterhalten, um ihre Herrschaft dort durchzusetzen. Aber die Yankees beherrschen nunmehr verkehrspolitisch ebenso die Hälfte des Stillen Meeres wie die des künftigen Kanals durch die Landenge von Nicaragua. Diese überseeischen Erwerbungen, die sich auf absehbare Zeit hinaus nicht als koordinierte, selbständige Staaten der Union eignen, zwingen diese zu einer ihrem Wesen fremden Centralisation, zur Erhaltung eines grossen stehenden Heeres und einer noch grösseren Kriegsflotte und werden auf die inneren Verhältnisse der Vereinigten Staaten einen so grossen Einfluss ausüben, dass Wirth recht hat, wenn er meint, dass die Niederlage Spaniens zu einem Siege des alten Europa über das junge und übermütige Amerika, zu einer zunehmenden Europäisierung Amerikas und zugleich zu einem Siege der geschichtlichen Entwickelung und naturrechtlichen Anschauungen geführt haben.

Die erzielten Erfolge werden freilich die Vereinigten Staaten zu weiteren Ausdehnungsbestrebungen hindrängen. Die Neigung, grosse weltumspannende Staatengebilde zu gründen, wird gefördert werden, und schon jetzt ist die Union in ein verschärftes Abschliessungssystem hineingedrängt worden, das zu Reaktionen aller Art und zu Verschärfungen der Gegensätze auf dem Gebiete der Weltpolitik und Weltwirtschaft führen muss.

G. Italien.

Italien, das im Gegensatz zu anderen romanischen Ländern einen bedeutenden Geburtenüberschuss von über 300000 Personen jährlich und eine grosse Auswanderung von

über 200 000 Personen jährlich hat, zeigt seit seiner nationalen Vereinigung überhaupt eine lebhafte Expansionslust. Die überseeische Auswanderung richtet sich nach Nordamerika, Brasilien und dem Laplata, aber auch nach den nordafrikanischen Ländern und der Levante, und Italien sorgt durch Aufwendung grosser Mittel in einer italienischen Schulpropaganda möglichst für Erhaltung der ausgewanderten Italiener bei ihrer Nationalität. Seit Italien durch Frankreich die Möglichkeit abgeschnitten wurde, Tunis als Kolonialgebiet zu behandeln, und seitdem sich England in Aegypten festgesetzt hatte, richtete Italien im Einverständnis mit England seine Aufmerksamkeit auf die afrikanische Küste des roten Meeres, erwarb die Assabbai (G. v. 5. Juli 1882), das Sultanat Raheita (1884), Bailul, Gubbi, den Küstenstrich von Ras Dermah bis zur Burihalbinsel und besetzte 6. Februar 1885 Massaua. Der durch diese Vorgänge hervorgerufene Konflikt mit Abessinien, das seit 1884 im Besitz der Bogosländer war, führte auch zur Besetzung binnenländischer Punkte bis Saati. Der Vertrag mit England 13. Mai 1887 setzte Ras Karar als Grenze zwischen Aegypten und der italienischen Machtsphäre fest, 1887 wurde das Gebiet der Habab, 1888 das der Beni-Amer und Sula unter italienischen Schutz gestellt. Der Tod des Negus Johannes 10. März 1889 gab Gelegenheit zu weiterem Vordringen der Italiener (Niederlage der Italiener bei Saati) und zur Besetzung von Keren und Asmara. Der Vertrag vom 2. Mai 1889 mit dem neuen Negus von Abessinien Menelik II. brachte Abessinien in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Italien, und am 6. Februar 1891 wurde ein neuer Grenzvertrag mit Abessinien geschlossen. Am 8. Februar 1889 stellte der Sultan von Obbia und am 7. April 1889 der Sultan des Midschertin (Ostküste der Somaliländer) seine Besitzungen unter italienischen Schutz, und am 6. Dezember 1889 kündigte Italien den Vertragsmächten der Berliner Konferenz an, dass

> „für den Fall, dass jemand versuchen würde, Aussa oder einen Teil von Aussa oder von dessen abhängigem Gebiet zu besetzen, der Sultan sich dem zu widersetzen und die italienische Flagge zu hissen sich verpflichtet habe, indem er sich und seinen Staat mit allen seinen Dependenzen unter die italienische Schutzherrschaft stelle."

Es ist dies die Benadirküste der Somaliländer von Warschek bis zur Jubmündung mit Ausnahme der Zanzibar gehörigen Gebiete. Die Küste des italienischen Schutzgebietes erhielt damit eine Ausdehnung von 1900 km. Ueber die Abgrenzung mit Aegypten bezw. der englischen Interessensphäre durch Protokoll vom 15. April 1891 s. oben Teilung Afrikas S. 153.

Durch Dekret vom 1. Januar 1890 erhielten die italienischen Besitzungen am roten Meere den Namen „Erythräische Kolonie".

Die Hoffnungen auf Anbahnung eines grossen Handels mit den afrikanischen Hinterländern haben sich noch nicht verwirklicht. Für die Kämpfe mit Abessinien, die Hafen- und Eisenbahnbauten bei Massaua und für die Verwaltung hat dagegen Italien bereits Aufwendungen gemacht, die fast über seine finanziellen Kräfte gehen.

Ein vollständiger Rückschlag in den kolonialen Hoffnungen trat ein, als es in einem blutigen Kriege in den Jahren 1894 bis 1896 von Abessinien geschlagen und in seinen Besitzungen bis gegen die Küste zurückgedrängt wurde. In dem Friedensschluss Abessiniens mit Italien vom 26. Oktober 1896 wurden die Flüsse Mareb, Belessa und Muna als provisorische Nordgrenze Abessiniens bezeichnet, die anderen Grenzen aber nicht festgestellt.

Auch in China ist Italien über den Versuch einer Fussfassung nicht hinausgekommen.

H. Russland.

Obwohl es nicht üblich ist, Russland zu den Kolonialstaaten zu rechnen, hat Russland doch im 19. Jahrhundert fast ebensoviel auf dem Gebiete der Kolonisation geleistet wie England. Denn Russlands Vordringen nach Asien ist keineswegs bloss ein eroberndes, sondern auch ein kolonisierendes und zwar ebensowohl im nationalen wie im kulturellen Sinne. In welchem Masse Russland gewachsen ist, zeigt nachstehende Uebersicht über den Umfang des Grossfürstentums Moskau bezw. des russischen Kaiserreiches. Es hatte Tausende von qkm zu Ende der Regierungen von

Iwan III.	(1505)	2 200	Zar Peter I.	(1725)	15 510
Iwan IV.	(1584)	4 125	Zarin Elisabeth	(1761)	17 600
Im Jahre 1613		8 580	Zarin Katharina II.	(1796)	19 360
Zar Michael	(1645)	13 475	Zar Alexander I.	(1825)	20 185
Zar Alexei	(1676)	14 520	Gegenwärtig		22 430

Russland hat demnach jetzt einen Umfang vom Vierzigfachen des Deutschen Reiches. Kolonisatorisch von Bedeutung ist es, dass der oben ersichtliche Zuwachs seit

der Mitte des 16. Jahrhunderts nur fremdes, nicht russisches Gebiet betrifft, mit Ausnahme der wenigstens teilweise stammverwandten kleinrussischen Länder.

Nach der jetzigen Verwaltungseinteilung rechnet man zum europäischen Russland 5389993 qkm mit 96 Millionen Einwohnern, zum asiatischen Russland 17120000 qkm mit 32 Millionen Einwohnern. Das asiatische Russland zerfällt in Kaukasien (472554 qkm, 9248000 Einwohner), Sibirien 12518487 qkm, 5727000 Einwohner), Centralasien und Transkaspien (3504908 qkm, 7721000 Einwohner), Kaspisches Meer und Aralsee (506457 qkm).

Einige Zeit nach der Eroberung neuer Gebiete pflegen diese militärisch verwaltet zu werden, um dann später dem Schematismus der civilen Reichsverwaltung eingereiht zu werden. Im Jahre 1881 wurde die Statthalterschaft für den Kaukasus aufgehoben und Ciskaukasien in das Gouvernement Stawropol, das Kuban- und Terekgebiet eingeteilt, Transkaukasien aber in das Gebiet des Schwarzen Meeres, die Gouvernements Kutais, Tiflis, Jelissawetpol, Baku, Eriwan, das daghestanische Gebiet und das von Kars.

Nach Aufhebung der Militärverwaltung (Generalgouvernement) von Westsibirien 1883 wurden die Provinzen Tobolsk und Tomsk dem Ministerium des Innern direkt unterstellt. Das Generalgouvernement Irkutsk zerfällt in die Gouvernemente Jenisseisk und Irkutsk sowie die Provinz Jakutsk, das Generalgouvernement des Amur in die Provinzen Transbaikalien, Amur, Küstenprovinz und Kreis Sachalin. Die russisch-chinesische Grenze beruht auf dem V. v. 4. November 1860 und einem Abkommen von 1886, durch das den Russen die Mündung des Tumen nebst der Gaskiavetschbucht abgetreten wurde.

Centralasien, dessen Erwerbung Russland erst im Jahre 1869 durch Besetzung von Krasnowodsk einleitete und dann in fast ununterbrochenen Kämpfen mit den Turkmenen bis 1884 durchführte, zerfällt in das Gebiet von Uralsk und Turgai mit den gleichnamigen Provinzen, in das Steppengouvernement mit den Provinzen Akmolinsk, Ssemipalatinsk und Ssemiretschinsk, in das Generalgouvernement Turkestan mit den Provinzen Syr-darja, Fergana und Samarkand. Auch das Transkaspische Gebiet wurde nach Vollendung der transkaspischen Bahn (1889) vom Kaukasus abgetrennt und dem Generalgouvernement Turkestan unterstellt.

Die Grenze gegen Afganistan wurde durch Vertrag mit Grossbritannien vom 10. 22. Juli 1887 festgesetzt. Aber auch die Chanate Chiwa und Buchara, durch die Kämpfe mit Russland in ihrem Umfange wesentlich beschränkt, sind in politische und wirtschaftliche Abhängigkeit zu Russland getreten. Friedensverträge mit Chiwa 12. 25. August 1873, mit Buchara 1868, 1870 und 1873.

Ein grosser Teil der erworbenen Gebiete ist durch das russische Volk neu besiedelt worden und zwar überall durch Militär, Civilverwaltung und Handel, in Sibirien durch zwangsweise »Verschickung«, allerdings seit 1900 fast ganz aufgehoben, aber auch durch eine grosse freiwillige Einwanderung, so dass auf diesem Wege die Wohnsitze des russischen Volkes wesentlich nach dem Osten vorgeschoben worden und dabei im Gegensatz zu anderen kolonisierenden Völkern im räumlichen Anschluss an die Heimatsgebiete geblieben sind.

Russland ist gegenwärtig fast in noch höherem Grade mit der inneren und äusseren Kolonisation beschäftigt als die romanischen und germanischen Kolonialstaaten. Auf dem Gebiete der inneren Kolonisation machen sich die Einflüsse der Befreiung von der Leibeigenschaft noch immer geltend. Es treten hinzu die Reaktionen gegen die Agrarverfassung und neuerdings (nach Issajew) eine gewisse Blasiertheit, eine Bewegung, getragen von sozialistischen und religiösen Motiven, die viele »Civilisationsmüde« auf das Land ziehen lässt.

In Sibirien schreitet die bäuerliche Kolonisation mit Riesenschritten vorwärts. Die Bedeutung der freien Ansiedelung ist heute eine weit grössere als die der zwangsweisen Besiedelung. Es wirken hierbei der Reichtum an Mineralien, u. a. des Goldes an den Küsten des japanischen Meeres, die Fruchtbarkeit des Bodens in Südsibirien und die Entwickelung der Verkehrsmittel zusammen, um eine grosse Anziehungskraft auf das europäische Russland auszuüben. »Wenn das so fortgeht, könnte wohl einmal die Frage auftauchen, ob Russland über Sibirien oder Sibirien über Russland herrschen wird.«

Mehr unter dem Gesichtspunkte der Kultivation (Berufungskolonieen) als unter dem der Einwanderung sind bei diesen Besiedelungen, wie an der Wolga und in Südrussland, so auch im Kaukasus vielfach Deutsche (Schwaben) verwendet worden.

Russland hat in Asien schon umfangreiche Eisenbahnen gebaut und den Bau eines noch grösseren Bahnnetzes geplant. Wenn diese Eisenbahnen auch zunächst dazu bestimmt sind, die Herrschaft über die erworbenen Länder zu befestigen und Heerstrassen für weitere Vorstösse Russlands gegen China, Indien und Persien zu bilden, so sind sie doch an sich schon Werke von kolonisatorischer Bedeutung und werden auch einer weiteren Kolonisierung und Russifizierung des asiatischen Russland Dienste leisten. Der russisch-asiatische Eisenbahnbau hat vier grosse Glieder. Zunächst wurde

eine Verbindung zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere durch die Eisenbahn Poti-Tiflis (308 km, vollendet 1872), Tiflis-Baku (549 km, vollendet 1883) hergestellt. Das zweite Glied bildet die 1881—1883 bezw. 1885—1889 von Annenkow für 51 Millionen Rubel erbaute, 1510 km lange Militärbahn von Usun-Ada am Kaspischen Meere über Merw und Buchara nach Samarkand. Von dieser Bahn aus wurde 1898 eine 315 km lange südliche Abzweigung am Murgab von Merw nach Kuschk gebaut und damit eine Aufmarschstelle gegenüber dem englisch-indischen Pischauer gewonnen. Die Hauptlinie wurde von Samarkand aus 1899 auf 537 km weiter östlich bis Andischan und Margelan fortgeführt und ein Zweig von Chawast nach Taschkent 156 km gebaut, so dass Russland am oberen Syr-darja eine reichgegliederte Aufmarscheisenbahn gegenüber dem Pamirgebiete besitzt. Das dritte Glied bildet die Eisenstrasse über den Kaukasus, die sog. Kaukasusbahn, ausgehend von Wladikawkas, bis wohin schon 1876 die Eisenbahn führte, um in 187 km Anschluss an die südkaukasische Bahn bei Tiflis zu gewinnen und damit Südkaukasien an das centralrussische Eisenbahnnetz anzuschliessen. Als viertes und wichtigstes Glied ist die geplante sibirische Eisenbahn zu betrachten, die zur Ueberwindung der 6900 km Entfernung von Tschelljabinsk an der sibirischen Grenze bis Wladiwostock unter Benutzung von 2150 km Wasserweg auf dem Baikalsee und Amur 4754 km lang werden und über Tomsk und Irkutsk führen soll. Am 24. Mai 1891 konnte der auf einer sibirischen Reise begriffene damalige Thronfolger, der jetzige Zar Nikolaus II., den ersten Spatenstich der gewaltigen Arbeit thun. Seitdem wird gleichzeitig von verschiedenen Stellen aus der Bahnbau in Angriff genommen und der Betrieb auf einzelnen Teilstrecken eröffnet. Bis jetzt ist ein zusammenhängender Verkehr über die westsibirische Bahn von Tschelljabinsk bis an den Ob 1420 km und die mittelsibirische Bahn vom Ob bis Irkutsk 1830 km und von da 68 km bis an den Baikalsee in Betrieb genommen.

»Jenseits des Sees wurde 1896 mit dem Bau der Transbaikalbahn begonnen. Von der Gesamtlänge Myssowskaja-Stretensk 1100 km wurde der östliche Teil Stretensk-Niobschiask am 2. November 1898 dem Verkehr übergeben. Endlich die Ussuribahn von Chabarowsk nach Wladiwostock 772 km war am 10. September 1897 beendet worden. So blieb noch die allerdings grosse Entfernung zwischen Stretensk und Chabarowsk längs des Amur mit einem Schienenwege zu versehen, um das gesamte Werk zu beenden. Bis Anfang 1899 sind angewiesen worden 289 Millionen Rubel oder rund 624 Millionen Mark, thatsächlich waren davon schon ausgegeben worden 257 Millionen Rubel oder 555 Millionen Mark (York von Wartenburg).

Die Fortschritte der russischen Politik gegenüber China, die 1898 zu der Besetzung von Port Arthur führten, ermöglichten, den Eisenbahnplänen eine die Verbindung zwischen Sibirien und dem gelben Meere abkürzende Richtung zu geben und zunächst eine kürzere Verbindung zwischen der Transbaikal- und Ussuribahn anzustreben. Schon am 27. August 1896 erhielt die chinesisch-russische Bank das Recht des Baues einer Eisenbahn durch die Mandschurei. Die Bahn soll auf chinesischem Gebiete von Zuruichaitui über Zizikar und Ninguta 1520 km lang gehen und die russischen Anschlusslinien 528 km lang von der Station Onon der Transbaikalbahn und der Station Nikolsk-Ussuroiski der Ussuribahn ausgehen.

Dieses Abkommen stellt eine thatsächliche Inbesitznahme der Mandschurei durch Russland dar. Es war die Veranlassung zur Aufrollung der nordchinesischen Eisenbahnfrage, zum Wettlauf aller Mächte um die Erlangung von Eisenbahnbaukonzessionen und des weiteren zu dem chinesischen Kriege von 1900.

In wirtschaftlicher Beziehung haben die auf den sibirischen Eisenbahnbau gesetzten Hoffnungen sich zunächst nicht verwirklicht. Die Bahn ist schlecht gebaut, der Betrieb muss häufig unterbrochen werden, die Frachten sind ausserordentlich hoch. Immerhin darf man von der sibirischen Bahn eine grosse Erleichterung der Besiedelung des Landes erwarten.

Die Transkaspische Bahn hat schon jetzt der russischen Baumwollenindustrie ihre Rohstoffe aus Centralasien zugeführt und sie damit vom Westen emancipiert.

Jedenfalls übertreffen die Ausdehnungsbestrebungen Russlands nach dem Osten an Planmässigkeit, Stetigkeit, Beharrlichkeit und auch an Erfolgen die entsprechenden Bemühungen aller anderen kolonisierenden Weltmächte, Grossbritannien nicht ausgenommen. Vgl. auch oben S. 161 die Teilung des Ostens.

V. Kolonieen und Kolonialpolitik des Deutschen Reiches.

1. Die neuere koloniale Bewegung.

Die neuere Kolonialbewegung begann mit der Begründung folgender Vereine: Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen in Berlin, 9. Oktober 1878 (Vors. Dr. R. Jannasch), Zweigvereine in Leipzig, Barmen, Chemnitz, Freiburg i. B., Jena, Cassel, Marburg, Stuttgart, 10 Zweigvereine in Südbrasilien, 2 in Argentinien,

1 in Australien; Verein für Handelsgeographie und Kolonialpolitik in Leipzig, 18. Februar 1879 (Vors. Dr. E. Hasse); Westdeutscher Verein für Kolonisation und Export in Düsseldorf, 29. Januar 1881 (Vors. Dr. F. Fabri); Münchener Verein zum Schutze deutscher Interessen im Auslande, 15. Mai 1882 (Vors. Dr. A. v. Brinz); Deutscher Kolonialverein zu Frankfurt a. M., 26. August und 6. Dezember 1882 (seit 1885 in Berlin, Vors. Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg); Gesellschaft für deutsche Kolonisation in Berlin, 28. März 1884 (Vors. Dr. Peters, Graf Behr-Bandelin). Letztere beiden Vereine verschmolzen sich am 19. Dezember 1887 zur »Deutschen Kolonialgesellschaft« in Berlin (Vors. Fürst Hohenlohe-Langenburg bis 1894, seit 15. Januar 1895 Herzog Johann Albrecht v. Mecklenburg, geschäftsf. Vicepräs. bis 31. Mai 1900 Wirkl. Geh. Rat Sachse, seitdem Viceadmiral z. D. von Valois.

Vom grössten Einfluss auf die Belebung der Kolonialbewegung waren die unten genannten Schriften von Fabri und Hübbe-Schleiden sowie die Zeitschriften »Export« und »Deutsche Kolonialzeitung«.

Die Beweggründe für diese kolonialen Bestrebungen liegen vorwiegend, aber nicht ausschliesslich in dem Umfang und der Art der deutschen Auswanderung (s. d. Art. Auswanderung oben Bd. II S. 61). Man hoffte. Länder zu finden, klimatisch, wirtschaftlich und politisch geeignet für die deutsche Auswanderung, in denen diese ihren nationalen Charakter bewahren könne, und hatte dabei die subtropischen Gebiete von Südamerika im Auge, aber man dachte nicht an Eroberungen, auch nicht an die Mitwirkung des Staates bei der Organisation der Auswanderung, sondern nur an private Organisation (Kolonialgesellschaften) und an lokale Majorisierungen. Mitbestimmend war hierbei die Schwierigkeit, in der inneren Kolonisation grosse Menschenmengen unterzubringen, und das Bedürfnis, in der Auswanderung ein sozialpolitisches Ventil offen zu halten. Man erinnerte sich, dass die grössere Hälfte des deutschen Staatsgebietes Kolonialboden sei, berücksichtigte aber die Unmöglichkeit, die germanisierende Grenzkolonisation in grösserem Massstabe noch jetzt östlich fortzusetzen, weder auf deutschem Reichsboden noch auf dem Gebiete der östlichen und südöstlichen slawischen Nachbarvölker. Es sollten demgemäss überseeische Nationalgebiete geschaffen werden, um »die Zukunft des deutschen Volksstammes« gegenüber dem riesenhaften Wachstum der Angelsachsen und der Russen für künftige Jahrhunderte sicherzustellen. Man erinnerte daran, dass Deutschland schon einmal durch die Hansa mitbestimmend für den Welthandel und die Weltwirtschaft gewesen ist. Aber auch zur Erziehung des deutschen Volkscharakters erschien die aktive Beteiligung an der überseeischen Kultur förderlich. Die Marine brauche ein Thätigkeitsfeld im Frieden. Auch die Anlage von Strafkolonieen sowie die Einführung der Verbannung als Strafe namentlich für politische Vergehen erschien wünschenswert.

Der steigend industrielle Charakter Deutschlands dränge zur Erwerbung von Gebieten, in denen Lebensmittel, Genussmittel (Kolonialwaren) und Rohstoffe erzeugt werden, so dass diese Gebiete mit dem Mutterlande ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bilden. Die bisherige passive Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft müsse in eine aktive verwandelt werden durch Herstellung eines direkten deutschen überseeischen Verkehrs (subventionierte Dampferlinien, s. d. Art. Dampfersubvention, oben Bd. III S. 101). Deutsche Ersparnisse finden nicht mehr genügende Verwendung in der Heimat. Ueberseeische Kapitalanlagen müssen aber zu einer Machtausübung führen. Deutsches Geld muss deutsches Kapital werden. In der Forderung, dass Deutschland Weltmacht werde, sei das Problem der Auswanderung und des Sozialismus eingeschlossen.

Der Gang der Ereignisse hat diesen Erwartungen nicht entsprochen. Die wichtigste Seite der Kolonialpolitik, die Gewinnung von Ansiedelungsgebieten für die deutsche Massenauswanderung ist ebensowenig in Angriff genommen wie die nationale Organisation der deutschen Auswanderung. Dagegen ist die Erwerbung von Kultivationsgebieten überraschend schnell und in grossem Umfange gelungen. Die geplante private Leitung dieser Kultivationen hat aber bald einer staatlichen Führung Platz machen müssen.

Immerhin wird die staatliche Fürsorge für die deutschen Schutzgebiete und für deutsche überseeische Interessen in steigendem Masse durch die Thätigkeit privater Gesellschaften aller Art unterstützt. Ein vollständiges Verzeichnis dieser Gesellschaften, der in den Schutzgebieten thätigen Firmen und Erwerbsgesellschaften, der kolonialen Erwerbsgesellschaften, der Schiffahrtsgesellschaften, der Missionen findet sich in dem jährlich von Gustav Meinecke herausgegebenen Deutschen Kolonialkalender (Berlin W. 10). Wir wollen hier nur die im Jahre 1900 thätig gewesenen Agitationsgesellschaften für koloniale Zwecke mit ihren Sitzen aufführen:

Deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin W., Schellingstrasse 4.

Centralverein für Handelsgeographie und

Förderung deutscher Interessen im Auslande, Berlin W., Derfflingerstrasse 4.

Deutscher Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonieen, Berlin W., Augsburgerstrasse 45.

Der Afrikaverein deutscher Katholiken, Köln und M.-Gladbach.

Evangelischer Afrikaverein, Berlin NO., Kaiserstrasse 19.

Alldeutscher Verband, Berlin W. 35, Lützowstrasse 85b.

Verein für evangelische Mission in Kamerun, Stuttgart.

Nachtigal-Gesellschaft für vaterländische Afrikaforschung, Berlin W., Ansbacherstrasse 37.

Kolonial-Wirtschaftliches Komitee, Berlin NW., Unter den Linden 40 I.

Deutsches Kolonialmuseum, Berlin NW.

Deutsche Kolonialschule, Ges. m. b. H., begr. 23. Mai 1898 zu Neuwied, eröffnet zu Witzenhausen a. d. Werra 1. April 1899.

Deutscher Kolonialverein für Import und Export, Berlin W., Altmoabit 1.

Evangelischer Hauptverein für deutsche Auswanderer, Witzenhausen a. d. Werra.

Verein für deutsche Auswandererwohlfahrt, Hannover.

Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika, Barmen.

St. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer, Limburg a. d. Lahn.

Aus den Erträgen der von der Deutschen Kolonialgesellschaft veranstalteten Wohlfahrtslotterie konnten in den Jahren 1898 bis 1900 kolonialen Zwecken namhafte Mittel zur Verfügung gestellt werden (vgl. D. K.Z. vom 16. November 1899 und Jahresbericht der Deutschen Kolonialgesellschaft, 1899, S. 28).

2. Deutsche amtliche Kolonialpolitik. Der Reichskanzler Fürst Bismarck ist nur zögernd der Kolonialbewegung näher getreten und hat sich gegen eine Organisation der deutschen Auswanderung immer ablehnend verhalten. Gelegentlich der Koreadebatte sagte er im Reichstage am 26. Juni 1884:

„Ich bin kein Freund der Auswanderung im allgemeinen und namentlich nicht der krankhaften Beförderung der Auswanderung, die wir in den ersten Jahren des Deutschen Reichs gehabt haben — unter meiner Unterschrift, gebe ich ja zu; ich habe aber damals dieser Sache meine Aufmerksamkeit nicht zugewendet —. Ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift, wie einen alten Rock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn, und wenn die Beförderung der Korrespondenz und des Verkehrs und unseres Exportes eine Beförderung der Auswanderung sein würde, so würde das ein Grund dagegen sein."

Dieser Grundanschauung entsprechend lehnte Fürst Bismarck die Führungnahme auf dem Gebiete der deutschen Kolonialpolitik ab und wollte diese der privaten Unternehmung überlassen. Und wiederholt hat er darauf hingewiesen, dass die Regierung des Deutschen Reiches ein Kolonialprogramm nicht haben könne, sondern dass die Kolonialpolitik abhängig sei von dem Gange der gesamten inneren und äusseren Politik.

Am 2. März 1885 erklärte Fürst Bismarck im Reichstage:

„Wir haben nicht vollständige Systeme im Kopf und in der Theorie fertig, sondern wir lassen die Sache sich organisch entwickeln und krystallisieren. Wir haben nicht die Prätension, die Kolonisationsbestrebungen des deutschen Volkes zu führen nach bureaukratischer Vorschrift und nach einem bestimmten System, über das wir selbst mit uns im klaren wären, sondern wir haben die Absicht, ihnen zu folgen mit dem Schutz des Reiches, da wo wir eine Wahrscheinlichkeit der Entwickelung und Berechtigung auf diesen Schutz anerkennen . . . Ich habe betont, dass eine Kolonialpolitik überhaupt nur möglich ist, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Ueberzeugung getragen wird."

Aehnlich am 10. Januar und 12. März 1885 im Reichstage und am 5. Juni 1889 in einem Brief an F. Fabri:

„Was die koloniale Frage im allgemeinen betrifft, so ist zu bedauern, dass dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteisache aufgefasst wurde und dass im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei Unterstützung überseeischer Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen und kann nicht die Verantwortung für Einrichtung und Bezahlung eigener Verwaltung mit einem grösseren Beamtenpersonal und eigener Militärtruppe übernehmen, solange die Stimmung im Reichstage ihr nicht helfend und treibend zur Seite steht und solange nicht die nationale Bedeutung überseeischer Kolonieen allseitig ausreichend gewürdigt werden wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Ergänzung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt."

Trotz dieses Mangels an Initiative bei der Regierung lässt sich doch eine bestimmte Richtschnur erkennen, welche in kolonialen Dingen seit Begründung des Reiches eingehalten wurde. Die Etappen in der Entwickelung der amtlichen Kolonialpolitik des Deutschen Reiches fallen in die Jahre 1884 und 1890. Bis zum Jahre 1884 wurde allen deutschen überseeischen Unternehmungen der individuale Charakter gewahrt, der Schutz nur der Person gewährt. Von 1884

an sträubte man sich nicht mehr gegen Landerwerbungen und gestaltete den Schutz überseeischer Unternehmungen territorial. Von 1890 bis 1897 verhielt sich die Regierung ablehnend gegen weitere territoriale Erwerbungen und erst seit 1898 kehrte sie zu den Grundsätzen der Jahre 1884 bis 1889 zurück.

In den Jahren 1874—1884 war die Reichsregierung bemüht gewesen, in unabhängigen überseeischen Gebieten die Handelsfreiheit, möglichst auch den Fortbestand der Unabhängigkeit selbst solcher Gebiete zu sichern und mindestens für Deutschland die Meistbegünstigung bei Vertragsabschlüssen zu wahren. Dagegen wurden alle an die Regierung herantretenden Gesuche um koloniale Landerwerbungen oder um die Uebernahme von Protektoraten abgelehnt.

Diese Linie hielt die Regierung ein bei dem Streite mit Spanien wegen der Pelew- und Karolineninseln und des Suluarchipels 1873—1874, bei der Ablehnung des Protektorates über Zanzibar 1874, über das Sulureich, Nordborneo und Transvaal 1876—1877, bei den Streitigkeiten mit England wegen der von diesem 1874 annektierten Fidschiinseln, bei der Erwerbung von Kohlenstationen auf den Tongainseln 1876 und auf Samoa (Saluafata) 1879, bei der am 20. April 1880 abgelehnten Vorlage wegen einer Zinsgarantie an eine Seehandelsgesellschaft zur Erwerbung der Godefroyschen Plantagen in Samoa. Auch als 1874 und 1882 hanseatische Kaufleute Schutz erbaten für ihre Unternehmungen in Westafrika und als 1882 Lüderitz dies für Südwestafrika that, wurde zwar consulare und militärische Unterstützung durch die Marine zugesagt, jede Landerwerbung aber abgelehnt.

Und diese Anschauung klang noch nach in einem Worte des Fürsten Bismarck vom 26. Juni 1884:

„Unsere Absicht ist es nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen."

Zu einer anderen Haltung wurde die Deutsche Reichsregierung erst gezwungen durch die Schwierigkeiten, die England in der Südsee und in Afrika der Ausdehnung des wirtschaftlichen Einflusses Deutschlands machte. Der eingetretene Umschwung der Auffassung trat amtlich zuerst zu Tage in der Instruktion des Fürsten Bismarck an den deutschen Botschafter in London vom 10. Juni 1884:

„Meine Ansicht geht nach wie vor dahin, dass ein Kolonialsystem nach Analogie des heutigen englischen mit Garnisonen, Gouverneuren und Beamten des Mutterlandes für uns nicht angezeigt sei, aus Gründen, welche in unseren inneren Einrichtungen und Verhältnissen liegen, dass das Reich aber nicht umhin könne, seinen Schutz, soweit seine Kräfte reichen, auch auf solche Handelsunternehmungen deutscher Unterthanen zu erstrecken, welche mit L a n d e r w e r b verbunden sind. Ich habe mich auf die Analogie der englischen ostindischen Kompagnie in ihrem ersten Anfange berufen. Die darauf von Lord Amphtill an mich gerichtete Frage, ob wir soweit gehen würden, den Beteiligten ein Royal charter zu bewilligen, habe ich bejaht."

Ein weiterer Schritt vorwärts in der Richtung auf territoriale Behandlung der deutschen Kolonialpolitik ist erkenntlich in dem Satze einer nach London gerichteten Depesche des Auswärtigen Amtes vom 19. August 1884:

»Wir gewähren diesen Schutz, sobald derselbe nachgesucht würde, ü b e r a l l, wo deutsche Niederlassungen auf einem bisher von einer anderen Macht n i c h t o c c u p i e r t e n G e b i e t e begründet werden und den deutschen Erwerbungen giltige, die Rechte Dritter nicht verletzende Verträge zur Seite stehen«, und in einer dem Lord Granville am 8. Oktober 1884 seitens des deutschen Geschäftsträgers erteilten Antwort:

„Das in den fraglichen Gebieten (Südwestafrika) im Namen Sr. Majestät des Kaisers verkündete P r o t e k t o r a t erstreckt sich, wie die königl. grossbritannische Regierung richtig annimmt, n i c h t l e d i g l i c h a u f d i e P e r s o n der daselbst wohnhaften oder sich dort aufhaltenden Reichsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches und hat mithin t e r r i t o r i a l e n C h a r a k t e r."

Bei der O c c u p a t i o n der Schutzgebiete schlug die Regierung gleichzeitig verschiedene Wege ein. Teils liess sie durch ihre Seeoffiziere und Beamten (Dr. Nachtigal in Togo und Kamerun) mit Eingeborenen direkt Verträge abschliessen, teils übernahm sie die von Privaten erworbenen Hoheitsrechte (Lüderitz), teils überliess sie diese privaten Gesellschaften unter Erteilung von Schutzbriefen (Ostafrika und Neu-Guinea).

In Bezug auf die V e r w a l t u n g versuchte die Regierung 1884—1888 ähnliche Grundsätze zur Geltung zu bringen, wie sie England und Holland in Ostindien früher durchgeführt hatten, indem sie sich auf Gewährung des internationalen Schutzes beschränkte, die Verwaltung selbst aber möglichst den interessierten Privaten überliess. Der Fürst Bismarck sprach sich hierüber gelegentlich der Koreadebatte am 26. Juni 1884 im Reichstage wie folgt aus:

„Meine von Sr. Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwickelung der Kolonie, ebenso wie ihr Entstehen, der Thätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der Royal char-

ters, im Anschluss an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können. Ich denke mir, dass man entweder unter dem Namen eines Consuls oder Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und dass irgend eines unserer See- und Handelsgerichte — sei es in Bremen oder Hamburg oder wo sonst — die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Ansicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwickelung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schliesslich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwickelung, sowohl gegen Angriffe aus der Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Im übrigen hoffen wir, dass der Baum durch die Thätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht thut, so ist die Pflanze eine verfehlte und es trifft der Schaden weniger das Reich — denn die Kosten sind nicht sehr bedeutend, die wir verlangen, — sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben."

Demgemäss wurde der »Gesellschaft für deutsche Kolonisation« (Dr. K. Peters und Graf Behr-Bandelin) am 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief verliehen, in dem der Gesellschaft die Befugnis erteilt wurde zur

> »Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fliessenden Rechte, einschliesslich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderen Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich etc.

Und die Neu-Guinea-Kompagnie (Adolph v. Hansemann) erhielt am 17. Mai 1885 in einem kaiserlichen Schutzbrief folgende Rechte:

> »Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschliesslichen Recht, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschliessen, dies alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung .... Die Ordnung der Rechtspflege sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten ...«

Dagegen waren die Bemühungen des Reichskanzlers (1885), die am Kamerun- und am Togogebiete interessierten Handelshäuser zur Bildung einer mit der lokalen Verwaltung zu betrauenden Korporation zu bewegen, erfolglos.

»Und so mussten die dorthin gesandten kaiserlichen Beamten unmittelbarer in die Regelung der Verhältnisse eingreifen. Aber auch hier wird die Bildung eines bureaukratischen Regimentes sorgfältig vermieden.«

Für Südwestafrika war zwar in dem Statut der »Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika« (der durch K. Ordre vom 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden) die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte vorgesehen, »soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden«. Die Ausübung solcher Rechte ist aber hier nicht praktisch geworden, namentlich deshalb, weil das Gebiet der Gesellschaft nur einen kleinen Teil des gesamten Schutzgebietes bildet, dessen Gesamtheit doch verwaltet werden muss und deshalb durch einen kaiserlichen Kommissar schon 1885 in Verwaltung genommen wurde.

Aber auch in Ostafrika und in Neu-Guinea war die Privatverwaltung nur von kurzer Dauer. In Ostafrika handelte es sich auch sehr bald um die Verwaltung eines weit grösseren Gebietes als des unter den Schutzbrief fallenden. Vor allem machte aber der ostafrikanische Aufstand jeder Verwaltung ein Ende. Der Aufstand wurde durch einen kaiserlichen Kommissar niedergeworfen, und nach Herstellung der Ordnung übernahm die Regierung durch Bestellung eines kaiserlichen Gouverneurs nicht nur die Zollverwaltung, sondern die ganze Landesverwaltung am 1. Juli 1891 (Bekanntmachung v. 24. Dezember 1890).

Im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie wurde zwar zunächst auch die im Schutzbrief der kaiserlichen Verwaltung vorbehaltene Gerichtsbarkeit dem »Landeshauptmann« der Kompagnie, Frhr. v. Schleinitz, durch Erlass des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886 und durch kaiserl. V. v. 7. Juli 1888 der Kompagnie selbst (bis Ende 1897) übertragen. Infolge Vertrages zwischen der Regierung und der Kompagnie vom 23. Mai 1889 ging aber am 1. November 1889 die

gesamte Landesverwaltung des Schutzgebietes auf das Reich über und wurde durch den kaiserlichen Kommissar ausgeübt (kaiserl. V. v. 6. Mai 1890, R.G.Bl. S. 67), bis 1. September 1892 der frühere Zustand der Verwaltung durch einen Landeshauptmann wieder hergestellt wurde. Im Jahre 1899 ging aber auch das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Gesellschaft in die unmittelbare Verwaltung des Reiches endgiltig über.

Zur Ausübung einer unmittelbaren Herrschaft in den centralafrikanischen Schutzgebieten (Ostafrika, Togo und Kamerun) wurde die Regierung schon durch die Bestimmungen der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 veranlasst, welche den Regierungen eine Menge von Pflichten auferlegt, die ein direktes Einschreiten der Staatsgewalt erfordern.

War schon zur Zeit des Fürsten Bismarck den auf die Erweiterung des deutschen Kolonialbesitzes gerichteten Bestrebungen eine sekundäre Rolle zugewiesen worden (Aeusserungen des Fürsten Bismarck aus dem Oktober 1889: »Die Erhaltung von Lord Salisbury habe für ihn mehr Wert als ganz Witu. England sei für uns wichtiger als Zanzibar und Ostafrika«), so räumte der Reichskanzler Graf Caprivi 1890 bis 1894 der Kolonialpolitik eine noch untergeordnetere Rolle ein. Dies ergiebt sich besonders aus dem unter seiner Verantwortlichkeit abgeschlossenen, wenn auch zum Teil auf kaiserlichen Anordnungen vom 2. Mai 1889 beruhenden Zanzibarvertrag vom 1. Juli 1890 und der Art der Begründung desselben.

In der amtlichen Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890 wird die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu England über alle deutschen Kolonialinteressen gestellt:

„Allem voran stand das Bestreben, unsere durch Stammesverwandtschaft und durch die geschichtliche Entwickelung beider Staaten gegebenen guten Beziehungen zu England weiter zu erhalten und zu befestigen und dadurch dem eigenen Interesse wie dem des Weltfriedens zu dienen.“

An die individuale und privatwirtschaftliche Behandlung kolonialer deutscher Interessen, wie sie vor 1884 massgebend war, erinnert der Satz:

»Bei dieser Sachlage einer befreundeten Macht wie England das Protektorat über die Inseln Zanzibar und Pemba zuzugestehen, konnte um so weniger Bedenken haben, als kein Grund zu der Annahme besteht, dass deutsche Firmen und Personen auf der Insel unter englischem Schutze schlecht fahren werden. Derselbe Zustand existiert auf vielen Stellen der Welt und, wenn man von nationalen Motiven absieht, zur Zufriedenheit der Deutschen.«

Gegen jede Fortsetzung einer weiteren Occupationspolitik wendete sich ebenfalls die Denkschrift, indem sie sagte:

„Die Periode des Flaggenhissens und des Vertragschliessens muss beendet werden, um das Erworbene nutzbar zu machen. Es beginnt jetzt die Zeit ernster unscheinbarer Arbeit, für welche voraussichtlich auf ein halbes Jahrhundert ausreichender Stoff vorhanden sein wird.“

Seine zurückhaltende Behandlung der Kolonialpolitik begründete Graf Caprivi in seinen Reichstagsreden vom 4. und 5. Februar 1891 und 17. Februar 1894.

Der am 29. Oktober 1894 erfolgte Wechsel in der Person des Reichskanzlers hat auch einen Umschwung in der deutschen Kolonialpolitik herbeigeführt. Während für den Grafen Caprivi der Abschluss des Abkommens mit England über Zanzibar etc. und dessen Begründung sowie das Wort charakteristisch war, ihm könne nichts Schlimmeres passieren, als dass ihm ganz Afrika geschenkt werde, äusserte sich Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst in seiner ersten Programmrede im Reichstage am 11. Dezember 1894 über die deutsche Kolonialpolitik in folgender Weise:

„Als jüngste Macht ist das Deutsche Reich in eine Kolonialpolitik eingetreten. Die Beweggründe, welche das Reich dazu geführt haben, sind wirtschaftlicher, nationaler und religiöser Natur.

Schon vor der Begründung des Reiches haben einsichtige Männer darauf hingewiesen, dass Deutschland, um sich den Wettbewerb auf dem Weltmarkt zu sichern und damit auch seine internationale Machtstellung zu bewahren, darauf bedacht sein müsse, sich neue und unabhängige überseeische Absatzgebiete zu schaffen und den überschiessenden Kräften der Heimat, statt sie sich zu entfremden, einen neuen Raum zur Entfaltung zu gewähren. Die bisherige Entwickelung in dem kurzen Zeitraum von 10 Jahren hat bewiesen — und die dem Reichstag vorgelegten Denkschriften legten davon Zeugnis ab —, dass diese Auffassung zutrifft. Der Handel in unseren Kolonieen nimmt, wenn auch nur allmählich, zu, die Plantagen, wenn auch unter schwerer Arbeit und Opfern, gewinnen an Ausdehnung, und grosse Gebiete sind geeignet, deutschen Auswanderern eine Existenz zu gewähren.

Die koloniale Bewegung ist aber auch eine nationale. Sie ist dem erstarkten Nationalgefühl entsprungen, welches nach Gründung des Reichs ein Feld der Thätigkeit für das gekräftigte nationale Empfinden suchte; sie ist eine wertvolle Stärkung des Einheitsgedankens, und keine Regierung wird dieses neue und feste, die einzelnen Stämme der Nation und die verschiedenen Schichten der Bevölkerung umschliessende Band entbehren können und wollen.

Die deutsche Kolonialpolitik hat aber auch eine ideale und religiöse Grundlage. Es

wäre eine Minderung des deutschen Namens in der Welt, wenn nicht auch das deutsche Volk teilnehmen wollte an der Kulturmission, welche die letzten Greuel der Sklaverei beseitigt und das Licht des Christentums in den dunkeln Weltteil hineinträgt.

Diese verschiedenen Beweggründe traten zu Anfang vereinzelt auf; sie treffen mehr und mehr zusammen, und die verbündeten Regierungen sind entschlossen, jede dieser Richtungen gleichmässig zu fördern

Die Aufrechterhaltung unseres Kolonialbesitzes ist ein Gebot unserer nationalen Ehre und ein Zeichen unseres nationalen Ansehens. Wir werden ihn zu verteidigen wissen. Wir werden ihn aber so gestalten müssen, dass er wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt, von den Nachbargebieten nicht überflügelt wird und dass die Zukunft der deutschen Kolonialpolitik nicht beeinträchtigt wird. Zur Erlangung dieses Ziels bedarf die Regierung der Unterstützung aller Kräfte der Nation. Sie wird am wenigsten auf die Unterstützung der christlichen Missionsgesellschaften verzichten, ohne deren opferfreudige und segensreiche Thätigkeit das gesamte Kolonialwerk in Frage gestellt wäre. Die Regierung wird ihrerseits die Missionen auf alle Weise fördern und ihnen die volle Freiheit in der Ausübung ihres Berufes in allen Schutzgebieten gestatten. Wie dies bereits schon einmal an dieser Stelle hervorgehoben worden ist, wird die durch die Kongoakte gewährte Kultusfreiheit auch in denjenigen Gebieten beobachtet werden, auf welche sie formell keine Anwendung findet. Bei Beobachtung dieser Grundsätze hoffen die verbündeten Regierungen, die thätigen Anhänger der Kolonialpolitik zu neuem Eifer zu ermuntern und die Schutzgebiete dem allgemeinen Besten nutzbar zu machen, ohne durch übertriebene Massnahmen andere wichtige Interessen des Reichs blosszustellen."

Die Reichskanzlerschaft des Fürsten Hohenlohe hat die in den Jahren 1890 bis 1894 eingetreten gewesene Depression in der deutschen Kolonialpolitik allmählich wieder beseitigt, eine wesentliche Ausdehnung des Kolonialbesitzes allerdings nicht herbeizuführen vermocht, mit Ausnahme der Erwerbung von Kiautschou Ende 1897, Samoas und der Karolinen 1899; auch die Abgrenzung der noch offenen Grenzen Kameruns und Togos ist in einer wenig vorteilhaften Weise erfolgt, aber für die innere Entwickelung der Schutzgebiete ist vieles geschehen.

Der Reichskanzler Graf Caprivi hatte die Absicht gehabt, das deutsche südwestafrikanische Schutzgebiet wieder aufzugeben. Um die Gründe hierfür zu beseitigen und die Aufschliessung des Gebietes zu beschleunigen, liess sich der Kolonialdirektor Dr. Kayser dazu verleiten, englische Kapitalien in das Land zu ziehen und an ganz oder halb englische Gesellschaften grosse Landkonzessionen zu erteilen. Diese Versuche wurden von seinen Nachfolgern fortgesetzt und von dem Kolonialdirektor von Buchka in Kamerun zu einem System grossartiger Landkonzessionen ausgebaut. Der Unwille über die sich hieraus ergebenden Gefahren für die nationale Zukunft der Schutzgebiete führte aber 1900 den Sturz von Buchkas herbei. Damit ist für die künftige deutsche Kolonialpolitik die Frage der Landkonzessionen und die gesamte Agrarpolitik sehr in den Vordergrund gerückt worden.

Einer planmässigen Regelung des Auswanderungswesens standen bisher Anschauungen des laissez aller auf der einen, agrarische und polizeiliche Voreingenommenheiten auf der anderen Seite hindernd im Wege. Auch der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes aus dem Jahre 1892 stand noch auf diesem ablehnenden Standpunkte. Erst das Auswanderungsgesetz vom 7. Juni 1897 ist geeignet, die Grundlage für eine positive Auswanderungspolitik zu geben.

Die wissenschaftlichen Gesellschaften Deutschlands hatten früher mangels deutscher Schutzgebiete ihre Mittel zur Erforschung fremder Erdteile in internationaler Weise aufgewendet. Auch bei der »Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland«, die aus Reichsmitteln unterstützt wurde, war dies der Fall, bis diese Gesellschaft in einer Denkschrift vom Mai 1883, also noch vor Inaugurierung der amtlichen territorialen Kolonialpolitik, ein nationales Arbeitsprogramm entwickelte, das die wissenschaftlichen Arbeiten in den Dienst »deutscher Kultivation« stellen wollte. Die Gesellschaft ist auch dann demgemäss verfahren. Trotzdem wurde ihr später die Verfügung über den jährlich 150000 Mark und später 200000 Mark betragenden Afrikafonds (der bis 1. April 1886 vom Reichsamte des Inneren, von da ab vom Auswärtigen Amte verwaltet wurde) entzogen und von der Regierung direkt übernommen. Die Verwendung erfolgt seitdem ausschliesslich zur wissenschaftlichen Erforschung der Hinterländer von Togo, Kamerun, Südwestafrika und in der Südsee. Denkschrift über die Verwendung des Afrikafonds vom 1. April 1886 bis 31. März 1891 (D. K.-Bl. 1891, S. 49). Seitdem werden jährlich mit dem Etat Denkschriften über die Verwendung des Afrikafonds veröffentlicht.

Diese Beschränkung der Verwendung des Afrikafonds von jährlich 200000 Mark auf die deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee hat eine planmässige wissenschaftliche Erforschung der Schutzgebiete ermöglicht. Auch in den jüngsten Jahren ist Hervorragendes auf den Gebieten der Landesaufnahme und Kartographie, der Meteorologie, Tropenhygiene, Geologie, Zoologie,

Botanik geleistet worden, teils durch besonders angestellte Beamte und im Zusammenwirken mit den Verwaltungsbeamten der Schutzgebiete und den Offizieren der Marine, teils durch wissenschaftliche Beauftragungen dieser Beamten, teils in festen Beobachtungsstationen, teils durch Aussendung von Forschungsreisenden.

Die Verarbeitung der Forschungsergebnisse erfolgt durch die botanische Centralstelle und andere Institute der Universität Berlin, die Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten (Wissenschaftliche Beihefte zum Deutschen Kolonialblatte).

Auch die Erforschung der Sprachverhältnisse der Eingeborenen und der gesamten Ethnographie der Schutzgebiete hat grosse Fortschritte gemacht. Wenigstens in Afrika ist der Vorsprung, den andere Kolonialmächte in der wissenschaftlichen Erforschung ihrer Schutzgebiete früher besassen, durch die deutsche Wissenschaft für die deutschen Schutzgebiete schnell überholt worden.

Ueber die allgemeinen Verhältnisse des orientalischen Seminars in Berlin orientieren die von diesem seit 1893 jährlich erstatteten Berichte.

Das Deutsche Kolonialblatt und das Koloniale Jahrbuch bringen in jedem Jahrgange ausführliche Berichte über die Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten.

Seit dem XV. Jahrgang (1894) enthält das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt, ein die deutschen Schutzgebiete behandelndes Schlusskapitel, in dem übersichtliche Nachweisungen über Schutzerklärung, Begrenzung, Flächeninhalt, Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, Hauptniederlassungen und Zahl der Europäer und Deutschen, Stärke der Schutztruppen, Etat, Aussenhandel der Schutzgebiete, Handel des deutschen Zollgebiets mit den deutschen Schutzgebieten enthalten sind.

3. Deutsches Kolonialrecht. a) Völkerrecht. Die deutschen Schutzgebiete bilden zwar völkerrechtlich einen Teil des Deutschen Reichs; nicht aber staatsrechtlich, da der Art. 1 der R.V. auf sie keine Anwendung findet. Demgemäss gelten sie nur ausnahmsweise und soweit dies durch Reichsgesetze ausdrücklich ausgesprochen wird, als Reichsinland.

Die Schutzherrschaft über die Gebiete der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und über die der Neu-Guinea-Kompagnie war eine indirekte, solange diesen Hoheitsrechte eingeräumt waren.

Jetzt ist die Souveränität des Deutschen Reichs in allen Schutzgebieten eine unmittelbare und absolute, soweit sie nicht durch Verträge mit eingeborenen Stammeshäuptlingen (z. B. in Südwestafrika) eingeschränkt wird.

Bemerkenswerterweise spricht die Amtssprache von »Schutzgebieten« und »Schutztruppen«, dagegen von »Kolonialabteilung« und »Kolonialrat«.

In völkerrechtlicher Beziehung beruht das deutsche Kolonialrecht auf der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (R.G.Bl. 1885 S. 215) und auf der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 (R.G.Bl. 1892, S. 605, D. Kol.-Bl. 1891, S. 215) sowie auf den internationalen Verträgen, in denen die kolonialen Erwerbungen Deutschlands durch die europäischen Mächte anerkannt und die Grenzen dieser Erwerbungen gegenüber den kolonialen Nachbargebieten festgesetzt wurden. Es sind dies die Verträge mit folgenden Mächten:

Internationale Gesellschaft des Kongo, 8. November 1884. (Anerkennung der Flagge und der Grenzen des Gebietes der Gesellschaft durch deutsche Statuierung der Zollfreiheit in diesem Gebiet. Einräumung des Meistbegünstigungsrechtes an Deutschland.) R.G.Bl. 1885, S. 211.

Kongostaat, 25. Juli 1890. 21. März 1891. (Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag.) R.G.Bl. 1891, S. 91.

Zanzibar, 20. Dezember 1885. (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.) R.G.Bl. 1886, S. 261. Zusatz vom 11. August 1886 l. c. S. 285.

G. v. 15. Februar 1900, wonach durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die auf Exterritorialrechte bezüglichen Vorschriften des Vertrages vom 20. Dezember 1885 ganz oder teilweise ausser Anwendung gesetzt werden können.

Portugal, Vertrag von Lissabon, 30. Dezember 1886. (Festsetzung der Grenzen in Südwest- und in Südostafrika und Anerkennung der Ansprüche Portugals auf das Gebiet zwischen Angola und Mozambique.)

Portugal, nach erfolgter Hissung der deutschen Flagge am 17. Juni 1894 Notenaustausch von 1894, wonach als Grenze zwischen Deutschostafrika und Mozambique eine Linie vereinbart wird, welche nördlich des Kap Delgado auf dem Breitengrade 10° 40' von der Küste bis zum Rovumo läuft.

Spanien, 12. Februar und 30. Juni 1899, Erwerbung der Karolinen, Palau und Marianen.

Grossbritannien, 22. September und 8. Oktober 1884. (Anerkennung des deutschen Protektorats über Südwestafrika, Niedersetzung einer gemischten Kommission zur Prüfung der Ansprüche auf Privateigentum oder Nutzungsrechte, welche vor der deut-

schen Schutzerklärung englische Unterthanen in dem unter deutschen Schutz gestellten Gebiete und deutsche Reichsangehörige in der Walfischbai und auf den in der englischen Besitzergreifungsurkunde vom 27. Februar 1867 genannten Inseln bei Angra Pequena erworben zu haben behaupten. — Die Kommission Bieber-Shippard tagte 14. März bis 4. September 1885.)

Grossbritannien, 25. und 29. April 1885. (Festsetzung der Grenzen zwischen dem deutschen Schutzgebiete und den englischen Besitzungen auf Neu-Guinea [Kaiser Wilhelms-Land] und im Bismarck-Archipel.) R.Anz. 144 v. 23. Juni 1885.

Grossbritannien, 29. April, 7. und 16. Mai. 2. Juni 1885. (Festsetzung der Grenzen von Kamerun, Zurückziehung des deutschen Protestes gegen die Hissung der englischen Flagge in Santa-Lucia-Bucht, der Verzicht auf Gebietserwerbungen an der Küste zwischen der Natalkolonie und der Bucht von Delagoa.)

Grossbritannien, 27. Juli. 2. August 1886. (Verlängerung der Grenzlinie in Kamerun nach dem Innern bis zum Benue.)

Grossbritannien, 29. Oktober, 1. November 1886. (Abgrenzung der Souveränitätsgebiete des Sultans von Zanzibar, Anerkennung des Zollvertrags der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sultan von Zanzibar, Abgrenzung der deutsch-englischen Interessensphäre, Deutschland tritt dem die Unabhängigkeit Zanzibars anerkennenden Vertrage zwischen England und Frankreich vom 10. März 1862 bei.)

Grossbritannien, 1. Juli 1890. (Nähere Festsetzung der Grenzen in Ost-, Südwest- und Westafrika, Deutschland giebt Schutzherrschaft über Witu auf, erhält Helgoland.) Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

Grossbritannien, 27., 28. Oktober 1890. (Abtretung der Küste des deutschen Interessengebietes in Ostafrika durch den Sultan von Zanzibar.)

Grossbritannien, 15. November 1893. (Weiterführung der deutsch-englischen Grenze von Kamerun bis zum Tschadsee.)

Grossbritannien, 14. November 1899. (Erwerbung von Samoa, Verlust von Tonga und einigen Salomonsinseln, somit Abgrenzung der Interessensphären in der Südsee und in Togo.)

Grossbritannien, 5. Mai 1894. (Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Grossbritannischen Majestät.)

Frankreich, 24. Dezember 1885. (Festsetzung der Grenzen an der Biafra-Bai [Kamerun], an der Sklavenküste [Togo], der Verzicht auf die zwischen dem Rio Nunez und dem Mellacorée gelegenen Gebiete [Koba und Kabitai] in Senegambien. Ueberlassung der »Inseln unter dem Wind« in der Südsee an Frankreich.)

Frankreich, 17. November 1890. (Anerkennung der deutschen Erwerbungen in Ostafrika und der französischen Schutzherrschaft über Madagaskar.)

Frankreich, 15. März 1894. (Abgrenzung von Kamerun gegen die Kolonie des französischen Kongo und Abgrenzung der Interessensphäre am Tschadsee.)

Frankreich, 23. Juli 1897. (Abgrenzung des Hinterlandes von Togo und Erwerbung des Monodreieckes.)

Vereinigte Staaten von Amerika, 2. Dezember 1899. (Teilung der Samoa-Inselgruppe.)

Niederlande, 21. September 1897. (Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande sowie den niederländischen Kolonieen und auswärtigen Besitzungen.)

Im Gegensatze zu den verfassungsmässigen Verpflichtungen der meisten anderen Staaten, diese völkerrechtlichen Verträge der Genehmigung ihrer Volksvertretungen zu unterbreiten, besteht auf der Seite des Deutschen Reiches eine derartige Verpflichtung nicht. Nach Art. 11 der deutschen Verfassung hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen u. s. w. Diese Bestimmung ist bisher dahin ausgelegt worden, dass bei Verträgen, bei denen der Kaiser für das Reich Kolonieen erwirbt oder aufgiebt, die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages an sich nicht erforderlich sei und nur dann erforderlich werde, wenn diese Verträge finanzielle Verpflichtungen enthalten (wie der Vertrag zwischen dem Reich und Spanien vom 12. Februar und 30. Juni 1899 wegen Abtretung der Karolinen. Palau und Marianen, da in diesem die Zahlung von 25 Millionen Peseten an Spanien bedungen wurde) oder wenn sich finanzielle Verpflichtungen mittelbar aus ihnen ergeben (was bei allen reichsunmittelbar verwalteten Schutzgebieten durch Bewilligung ihres ersten Etats zu geschehen hat) oder wenn, wie bei dem Hinzutritt Helgolands zu einem Bundesstaat (Preussen) und damit zu dem Deutschen Reiche, eine verfassungsmässige Bestimmung alteriert wird (wie im Art. 1 das Bundesgebiet, also G. v. 15. Dezember 1890 betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche). Am paradoxesten

erscheint das R.G. v. 15. Februar 1900, das von der Erwerbung Samoas und den darüber abgeschlossenen Verträgen mit Grossbritannien vom 14. November 1899 und mit den Verträgen von Amerika vom 2. Dezember 1899 selbst nichts sagt, sondern nur die dadurch betroffenen Handelsverträge mit Tonga, Samoa und Zanzibar behandelt. Dieser Rechtszustand raubt den gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches jeden Einfluss auf die Vermehrung oder Verminderung des deutschen Kolonialbesitzes.

b) Staats- und Privatrecht. In staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung musste das deutsche Kolonialrecht aus dem Consulatsrechte erwachsen (s. d. Art. Consularrecht oben Bd. III S. 86), da die Schutzgebiete nur allmählich ihre frühere Eigenschaft als »Ausland« verloren und die deutschen Rechte und die Rechte der Deutschen dort nur allmählich von individualen sich zu territorialen umgestalteten.

Fast alle das deutsche Kolonialrecht schaffenden und umgestaltenden Gesetze und Verordnungen nehmen deshalb Bezug auf die R.G.G. über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und v. 7. April 1900 (R.-G.Bl. 1879 S. 189 und 1900 S. 213).

Zuerst wurden die »Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete« geordnet durch R.G. vom 17. April 1886 (R.G.Bl. 1886 S. 75). Zu diesem Gesetze erschienen Novellen vom 15. März 1888, vom 7. Juli 1887, vom 15. März 1888, vom 2. Juli 1899; die im Jahre 1900 vom Reichstage angenommene Novelle ist noch nicht publiziert.

Infolge dieser Novellen machte sich eine neue Gesamtreduktion erforderlich. Diese erfolgte unter dem 19. März 1888. (R.G.Bl. 1888 S. 71, 75.)

Eine zweite Neuredaktion soll auf Grund der Novelle von 1900 erfolgen und das Gesetz dabei den Titel »Schutzgebietgesetz« erhalten.

Da in dem Schutzgebietgesetze die meisten Gegenstände der Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten waren, wurde die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches nur selten in Anspruch genommen, was als ein Vorteil für die Entwickelung des deutschen Kolonialrechts angesehen werden muss. Ausser den Novellen zum Schutzgebietgesetz und den jährlichen Reichsgesetzen zur Festsetzung des Haushaltes der Schutzgebiete sind seit Bestehen der deutschen Schutzgebiete nur folgende Reichsgesetze kolonialrechtlichen Inhaltes erlassen worden, von denen einige auch nur mittelbar mit dem Kolonialrechte in Zusammenhang stehen:

Gesetze betr. die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 22. März 1891, für Südwestafrika und Kamerun vom 9. Juni 1895 und für alle Schutzgebiete vom 7. Juli 1896.

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892.

Gesetze betr. die Postdampfschiffsverbindung mit überseeischen Ländern, insbesondere den deutschen Schutzgebieten vom 6. April 1885, 17. April 1886, 27. Juni 1887, 1. Februar 1890, 20. März 1893, 13. April 1898, 25. Mai 1900.

Gesetz betr. die Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika vom 2. Februar 1889 und betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels vom 28. Juli 1895.

Gesetz betr. die Consulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reiches für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden anteilmässigen Kosten vom 6. Juli 1890.

Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juli 1897. Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

Selbst so wichtige organisatorische Bestimmungen wie die über die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen Interessensphären in Afrika erfolgten nicht durch Reichsgesetz, sondern durch Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1894.

Je beschränkter aber die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Kolonialgesetzgebung gewesen ist, desto ausgiebiger, vielleicht bis zum Uebermass, ist die Reglementierung der Kolonialverwaltung durch Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers, des Kolonialdirektors, der Gouverneure und der einzelnen Verwaltungsbeamten der Schutzgebiete gewesen. Auch nur eine Uebersicht hierüber zu geben, verbietet der Raum. Von diesen Verordnungen sind nur die Kaiserlichen im Reichsgesetzblatte enthalten, die anderen aber in dem amtlichen deutschen Kolonialblatte. Ihr Umfang ist schon so sehr angeschwollen, dass umfangreiche private Veröffentlichungen fast in jedem Jahre erscheinen, die den Stoff zu bewältigen und übersichtlich darzustellen versuchen, die erschöpfendsten sind die von Riebow und Zimmermann, vgl. unten Litteratur.

Ueber die Geltung des neuen bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten vgl. D. Kol.-Ztg. 1900, S. 120, 131.

c) Verwaltung. Da der Kaiser nach § 1 des R.G. v. 17. April 1886 die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten im Namen des Reichs ausübt und bei Ausübung dieser Rechte nur ausnahmsweise (bez. des bürgerlichen Rechtes, des Strafrechtes, des Prozesses und der Gerichtsverfassung sowie der Genehmigung des Etats)

an die Zustimmung des Reichstages und des Bundesrates gebunden ist, hat der Kaiser auch die gesamte Verwaltung zu ordnen und zu leiten. Doch ist der Reichskanzler für die Verwaltung verantwortlich. Die ausübende centrale Verwaltungsstelle ist das unter dem Reichskanzler stehende Auswärtige Amt und innerhalb desselben die seit 1. April 1890 gebildete IV. Abteilung, die den Namen Kolonialabteilung führt (D. Kol.-Bl. 1890, S. 119). Durch Kaiserlichen Erlass vom 10. Oktober 1890 (R.G.Bl. S. 179) wurde bei dieser Kolonialabteilung »als sachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrat errichtet«. Ausführungsverordnung des Reichskanzlers, D. Kol.-Bl. 1890 S. 257, Geschäftsordnung D. Kol.-Bl. 1891 S. 257, Mitgliederverzeichnis D. Kol.-Bl. 1891 S. 233, 237, 259.

Durch Kaiserliche V. v. 12. Dezember 1894 ist die gesamte Verwaltung der deutschen Schutzgebiete, einschliesslich der Behörden und Beamten, der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes unterstellt worden, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat.

Auch die später erworbenen Schutzgebiete wurden der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes unterstellt, mit Ausnahme von Kiautschou, das dem Reichsmarineamt untersteht.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt (D. Kol.-Bl. 1894 S. 647). Durch diese Anordnung wurde ein Dualismus beseitigt, der wie in anderen, so auch in den deutschen Schutzgebieten einen Gegensatz zwischen den civilen und militärischen Behörden herauszubilden drohte.

Schon vorher war der Kolonialabteilung eine grössere Selbständigkeit eingeräumt worden, als der Dirigent der Kolonialabteilung, der Wirkliche Geheime Legationsrat Dr. Kayser am 1. April 1894 zum Direktor im Auswärtigen Amt ernannt worden war. Die Nachfolger Dr. Paul Kaysers († 13. Febr. 1898) waren Dr. Frh. v. Richthofen 1. Nov. 1896 bis 1. April 1898, Dr. von Buchka 1. April 1898 bis 6. Juni 1900 und Dr. Stübel seit 6. Juni 1900.

Für den Kolonialrat verfügte der Reichskanzler am 14. April 1895, dass die Ernennung für je eine Sitzungsperiode des Kolonialrates erfolgt. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt 3 Jahre. Die bisherigen Mitglieder des Kolonialrates blieben, soweit sie hierzu bereit waren, auch für die mit dem 10. Juni 1895 beginnende dreijährige Periode Mitglieder dieser Körperschaft. Die Zahl der Mitglieder wurde von 20 auf 25 erhöht.

An der Spitze der Verwaltung der einzelnen Schutzgebiete stehen Gouverneure, die anfangs die Titel Reichskommissare und Landeshauptleute führten.

Die Grundlage für eine beginnende Selbstverwaltung in den Schutzgebieten wurde durch V. v. 3. Juli 1899 gelegt betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden.

Das Reichsgesetz vom 30. März 1892 bestimmt, dass die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete jedes Jahr veranschlagt und vor Beginn des Etatjahres durch Gesetz festgestellt werden müssen. Die Erläuterungen zu diesen Etatsvoranschlägen enthalten in der Regel interessante Mitteilungen über Entwickelung der Schutzgebiete. Noch ausführlichere amtliche Mitteilungen enthalten die in jedem Jahre von jedem Schutzgebiet seitens der Kolonialverwaltung abgefassten, dem Reichstage vorgelegten und dem D. Kol.-Bl. beigegebenen Denkschriften. Der Etat der Schutzgebiete ist bereits jährlich auf mehr als 30 Millionen Mark angeschwollen. Die Rechnungslegung erfolgt bisher nach den für die Reichseinnahmen und Ausgaben geltenden Vorschriften unter Mitwirkung des Rechnungshofes. Die durch die Besonderheit der Schutzgebiete bedingte Verzögerung dieser Rechnungslegung lässt aber den jetzigen Zustand als nicht haltbar erscheinen.

Durch Kaiserliche V. v. 2. Mai 1894 (D. Kol.-Bl. 1894 S. 265) wurde der Reichskanzler ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörigen Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen lässt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Massgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Mit dem Fortschreiten der Erforschung und der Beherrschung der Schutzgebiete ist der Unterschied zwischen Interessensphären und Verwaltungsgebieten seitdem mehr und mehr fallen gelassen worden.

Die einheitliche Sprachweise der geographischen Namen in den Schutzgebieten wurde geregelt durch einen Beschluss des Kolonialrates vom April 1892 (D. Kol.-Bl. 1892 S. 407) und einen Beschluss einer Sachverständigenkommission vom Januar 1893 (D. Kol.-Bl. 1893 S. 27). Auf Grund dieser Feststellungen sind Namensverzeichnisse aufgestellt worden, die u. a. dem im Verlage von Dietrich Reimer & Co. erschienenen

»Deutschen Kolonialatlas für den amtlichen Gebrauch« beigegeben sind.

Die Berechtigung zur Führung der Reichsflagge und anderer Flaggen überhaupt und insbesondere in den Schutzgebieten wurde durch Kaiserliche VV. v. 28. Juli 1891, 8. November 1892, 13. und 21. August 1893 geregelt (D. Kol.-Bl. 1893 S. 1, 415, 427).

Eine V. v. 15. Februar 1889 ordnete die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlass der ostafrikanischen Blockade.

Für Ostafrika erschienen hierzu am 1. März und 20. Juni 1893 Ergänzungsverordnungen (D. Kol.-Bl. 1893 S. 215, 395).

Der Bundesrat beschloss am 2. Juni 1893, dass auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonieen und Schutzgebiete die vertragsmässigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind (D. Kol.-Bl. 1893 S. 283).

Die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen aus den Schutzgebieten wurde für Südwestafrika verboten 17. Mai 1891 (D. Kol.-Bl. S. 332), dagegen geregelt für Neu-Guinea, 15. August 1888, 29. Mai 1891, 19. November 1891 (D. Kol.-Bl. 1891, S. 478, 1891, S. 155), 12. Juli 1892 (D. Kol.-Bl. 1892, S. 431) und für Togo 24. Dezember 1891 (D. Kol.-Bl. 1892, S. 99).

Ueber die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels wurde am 28. Juli 1895 ein Reichsgesetz erlassen.

Eine gesonderte Regelung erlitt das Bergrecht in seiner Anwendung auf die südwestdeutschen Schutzgebiete durch V. v. 25. März 1888, V. v. 25. August 1889, V. v. 6. September 1892, auf Togo durch V. v. 17. August 1898, auf Deutsch-Ostafrika durch V. v. 9. Oktober 1899.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1888 an der ostafrikanischen Küste erforderten eine gesetzliche Regelung der militärischen Verhältnisse. Die Grundlage hierfür schuf das Reichsgesetz betr. den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika vom 2. Februar 1889 (R.G.Bl. S. 3) des Inhaltes:

„§ 1. Für Massregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt. § 2. Die Ausführung der erforderlichen Massregeln wird einem Reichskommissar übertragen“ (Wissmann).

Durch R.G. v. 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 53, D. Kol.Bl. S. 141) wurde eine »kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika« geschaffen. („§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wird eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.“)

Am 9. April 1891 (D. Kol.-Bl. S. 167) wurden organisatorische Bestimmungen für die Schutztruppe erlassen und diese am 10. Januar 1892 abgeändert. Unter dem 21. November 1891 war eine Teilung der Truppe in eine eigentliche Schutztruppe und in eine Polizeitruppe erfolgt (D. Kol.-Bl. 1892, S. 185).

In den anderen Schutzgebieten wurden zunächst kleine Polizeitruppen geschaffen, seit 1891 in Kamerun, seit 1892 in Südwestafrika, bis die kriegerischen Verwickelungen mit den Eingeborenen auch in diesen Schutzgebieten die Aufstellung eigentlicher Truppenteile erforderlich machten.

Das am 7. Juli 1896 erlassene Reichsgesetz enthält Abänderungen des G. v. 22. März 1891, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des G. v. 9. Juni 1895, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun (Neue Redaktion vom 18. Juli 1896, R.G.Bl. 1896, S. 653). Dieses Gesetz enthält aber nicht nur Bestimmungen über Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse der Schutztruppen und die Versorgung ihrer Angehörigen, sondern auch über die Wehrpflicht der deutschen Reichsangehörigen in den Schutzgebieten.

Die Vorschriften wegen Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe in Südwestafrika giebt im einzelnen die Kaiserliche V. v. 30. März 1897. Weitere Aenderungen der deutschen Wehrordnung im Interesse der Deutschen in den Schutzgebieten enthält dann die Kaiserliche V. v. 22. Mai 1899.

„Zur Zeit (1900) giebt es in Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika „Schutztruppen“, für Kiautschou „eine Besatzung nebst europäischen Stammtruppen“. Für Togo, Neu-Guinea und die Südseegebiete haben wir nur „Polizeitruppen“. Ausserdem ist in Ostafrika „eine Flotille“, in Kamerun sind einige Regierungsfahrzeuge, in Kiautschou besorgt die Marine den Stationsdienst, für Neu-Guinea und die Südsee ist eine Anzahl Regierungsdampfer für den Verwaltungs- und Polizeidienst eingestellt. In den tropischen Kolonieen finden wir im allgemeinen nur farbige Mannschaften, welche jedoch auch zu Unteroffizieren und, wie in Ostafrika die Sudanesen, zu Offizieren ernannt werden und bis zum Hauptmann aufsteigen können. Daneben stehen in derselben Truppe meist Offiziere, Unteroffiziere und Beamte, ohne dass zwischen den letzteren und den farbigen Offizieren ein Subordinationsverhältnis bestände. Ganz anders ist die Organisation in Südwestafrika und Kiautschou. Hier sind vollständig aus Europäern bestehende Truppenteile gebildet, aus welchen die einzelnen Jahrgänge nach Ableistung ihrer freiwilligen Dienstzeit abgelöst werden. Aber auch hier ist man mit Erfolg bemüht, einheimische Kräfte, in Südwestafrika Bastards und in Kiautschou Chinesen sowohl für den Polizei- wie auch für den militärischen

Dienst heranzubilden, um die gewaltigen Kosten, welche die Unterhaltung und Ablösung des europäischen Personals kostet, zu verringern" (Major Gallus: Das deutsche Kolonialheer nach dem Etat 1900—1901, in den Beiträgen zur Kolonialpolitik Heft XVII).

Das deutsche Kolonialheer zählte im Jahre 1900 bereits etwa 7630 Köpfe und zwar 3400 Weisse und 4230 Farbige. Davon entfielen auf Ostafrika 2856, Kamerun 1010, Togo 159, Südwestafrika 890, Neu-Guinea 212, Karolinen 253, Samoa 36, Kiautschou 2496.

Anfangs waren die Offiziere der Polizei- und Schutztruppen vielfach mit civilen Verwaltungsaufgaben betraut, während andererseits Civilverwaltungsbeamte militärische Obliegenheiten zu übernehmen hatten, so dass ihnen militärischer Rang beigelegt werden musste. Das letztere ist seit 1899 wieder in Wegfall gekommen. Für die bürgerliche Verwaltung werden mehr und mehr bürgerliche Verwaltungsbeamte angestellt und die Arbeitsteilung in der Verwaltung mehr und mehr, aber vielleicht zu schnell, nach heimischen Auffassungen gestaltet.

Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten wurden durch R.G. v. 31. Mai 1887 und durch Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1891 sowie Verordnung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1894 geregelt.

Eine der dringendsten Aufgaben der Kolonialverwaltung musste die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse mit den Schutzgebieten und in den Schutzgebieten sein. In ersterer Beziehung wurden deutsche Dampferlinien vom Reiche mit namhaften Beträgen unterstützt (vgl. d. Art. Dampfersubvention oben Bd. III S. 102). In beiden Beziehungen hat die Reichspost- und Telegraphenverwaltung ausserordentlich viel geleistet und zwar durch Herstellung häufiger Postverbindungen mit den Schutzgebieten, durch Anlage vieler Postämter und Agenturen in ihnen und durch Anfänge eines Telegraphen- und Fernsprechnetzes in einigen der Schutzgebiete. Ganz wesentlich zur Entwickelung des heimischen Verkehrs mit den Schutzgebieten trägt es bei, dass seit 1899 die Sätze des Postverkehrs mit den Schutzgebieten (und mit den deutschen Kriegsschiffen im Auslande) auf die Höhe der im deutschen Inlande geltenden Sätze herabgesetzt worden sind. Dagegen fehlt es noch immer an deutschen Unterseekabeln mit fremden Erdteilen, so dass der telegraphische Verkehr Deutschlands mit seinen Schutzgebieten und den im Auslande befindlichen Kriegsschiffen leider immer noch durch Fremde kontrolliert wird.

Anfänge zu Schiffsdocks und Schiffsreparaturwerkstätten sind in Ost- und Westafrika gemacht worden.

Die wenigsten deutschen Schutzgebiete verfügen über nennenswerte schiffbare Ströme. Der Verkehr im Innern war deshalb in den tropischen Kolonieen auf den Menschenkopf, in Südwestafrika auf den Ochsenkarren angewiesen. Der Eisenbahnbau war daher ein elementares Bedürfnis aller grösseren deutschen Schutzgebiete. Leider hat man recht spät mit ihm Anfänge gemacht, in Südwestafrika mit der Eisenbahn Swakopmund-Windhoek, in Ostafrika mit der Usambarabahn. Der Eisenbahnbau im grösseren Stile wird eine Hauptaufgabe künftiger Kolonialpolitik sein.

Zu den schwierigen Aufgaben aller Kolonialverwaltungen gehört von jeher die Schaffung eines zweckmässigen Landrechtes, die Ordnung des Landkonzessionswesens, die Schaffung von Kronland, der Verkauf und die Verpachtung von Kronland an Private. Diese Aufgabe ist in den deutschen Schutzgebieten arg vernachlässigt worden, so dass in dem wichtigen südwestafrikanischen Gebiete vor grundsätzlicher Regelung der Frage der grösste Teil des Landes in die Hände von Spekulationsgesellschaften, und noch dazu vielfach fremden, gefallen ist.

Nachdem für Ostafrika durch Kaiserl. V. v. 26. November und Ausf.-V. des Reichskanzlers v. 27. November 1895 (D. Kol.-Bl. 1895 S. 599) und für Kamerun durch Kaiserl. V. v. 15. Juni 1896 und durch Ausführungs-V. des Reichskanzlers dazu vom 17. Oktober 1896 (D. Kol.-Bl. 1896, S. 435, 667) die Grundlagen für die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken gegeben worden waren, fanden diese ihre nächste Anwendung in der Verleihung von Riesenlandkonzessionen an die Südkamerun- und Nordwestkamerungesellschaften 16. Januar, 31. Juli und 17. November 1899. (D. Kol.-Bl. 1899 S. 117, 795, 800.) Diese Verleihungen haben in der Oeffentlichkeit heftigen Widerspruch erfahren.

Dagegen muss eine Verordnung des Reichskanzlers vom 20. Januar 1900 durchaus gebilligt werden, die bis auf weiteres verbietet, von den Eingeborenen der Karolinen, Palau und Marianen Grundeigentum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft zu erwerben und die dieser Bestimmung zuwider abgeschlossenen Verträge für rechtsungiltig erklärt. (D. Kol.-Bl. 1900, S. 94.) Damit ist wenigstens für jene Inselgebiete die Grundlage für eine rationelle Agrarpolitik gegeben worden.

In Deutsch-Ostafrika ist die englisch-

ostindische Währung beibehalten, in allen anderen Schutzgebieten aber die deutsche Reichswährung eingeführt worden.

Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wurde gestattet, Silber- und Kupfermünzen prägen zu lassen, 1 Rupie = 64 Pesas = ca. 1 M. 50 Pf. in 1, ½, ¼ Rupie-Stücken. Diese Gesellschaft besitzt für Deutsch-Ostafrika das Münzrecht. Kaiserl. V. 14. April 1890.

Für die drei Schutzgebiete Togo, Kamerun und Ostafrika ist seit 1892, für Südwestafrika seit 1897 eine annähernd zuverlässige Statistik des auswärtigen Handels eingerichtet worden. Der Gesamthandel der drei erstgenannten Schutzgebiete betrug Millionen Mark 1892 28,5, 1893 27,9, 1894 28,1, 1895 26,0, 1896 25,6, 1897 26,4, 1898 34,0.

Im einzelnen betrug dieser Handel im Jahre 1898 in Mark

	Ausfuhr	Einfuhr	Gesamthandel
Togo . . .	1 470 400	2 490 900	3 961 300
Kamerun . .	4 601 600	9 296 700	13 898 300
Ostafrika . .	4 332 900	11 852 600	16 185 500
Südwestafrik.	915 700	5 868 200	6 783 900
Zusammen	11 320 600	29 508 400	40 829 000

Diese Gebiete treiben natürlich nicht nur mit dem deutschen Zollvereine Handel, sondern Ostafrika vorwiegend mit Indien, Südwestafrika vorwiegend mit Capland. Immerhin betrug der Gesamthandel des deutschen Zollvereins mit den deutschen Schutzgebieten Millionen Mark 1892 13,2, 1893 10,2, 1894 10,2, 1895 8,9, 1896 11,3, 1897 14,2, 1898 16,8, 1899 20,8. Im einzelnen betrug dieser Handel im Jahre 1898 in Mark aus dem bezw. in den Zollverein

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel
Togo und Kamerun	7 371 000	3 645 000	11 016 000
Ostafrika	2 704 000	864 000	3 568 000
Südwestafrika	5 033 000	166 000	5 199 000
Neu-Guinea u. Marschallinseln	666 000	360 000	1 026 000

Zur Kritik der Handelsstatistik der Schutzgebiete haben sich ausgesprochen Kaerger im Kol.-Jahrb. VII S. 145, Hermann und Zimmermann in der Kol.-Ztg. 1900, S. 93, 175.

4. Deutsch-Südwestafrika. Auf dem von Damara (Herero) und Nama bevölkerten Gebiete zwischen Oranje und Kunene, das früher Angra Pequena, dann Lüderitzland genannt wurde und heute amtlich als das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet bezeichnet wird, waren schon seit 1804 deutsche Missionare und seit 1842 die rheinische Missionsgesellschaft thätig. Infolge der fortwährenden Kämpfe der Eingeborenen untereinander hisste die rheinische Missionsgesellschaft schon 1864 auf ihrem Grundbesitz in Otjimbingwe die preussische Fahne und bat 1868 Preussen um Schutz und Hilfe. Im Jahre 1876 stellte aber Palgrave das Land unter englische Protektion, und am 12. März 1878 hisste ein britisches Kriegsschiff in der Walfischbucht die britische Flagge und annektierte diesen Hafen und 15 englische Meilen im Umkreis. Doch mussten sich 1880 die Engländer aus dem Lande zurückziehen, und nur das Walfischbuchtgebiet blieb unter englischer Hoheit. Als im Jahre 1881 ein erneuter Versuch, die englische Regierung zum Schutze der deutschen Missionare zu veranlassen, misslang und von 1882 an F. A. E. Lüderitz aus Bremen in dem Gebiete Handelsunternehmungen begann und den Schutz des Reiches erbat, die englische Regierung und noch mehr die Regierung der Capkolonie aber grosse Schwierigkeiten machten, wurde Lüderitz beschieden, dass sein Unternehmen auf den Schutz des Reiches rechnen könne, wenn es ihm gelänge, einen Hafen zu erwerben, auf welchen keine andere Nation rechtlichen Anspruch zu erheben vermöchte. Das von Lüderitz ausgerüstete Schiff Tilly landete darauf am 9.—12. April 1883 in Angra-Pequena, und Lüderitz' Agent Vogelsang kaufte am 1. Mai 1883 von dem Häuptling Josef Fredericks in Bethanien den Hafen Angra-Pequena mit einem Gebiete von 10 deutschen Quadratmeilen mit allen Hoheitsrechten. Am Hafen wurde sogleich das Fort Vogelsang angelegt und ein Lagerhaus erbaut, und die deutsche Korvette Carola übernahm im Oktober 1883 den Schutz des Hafens gegen fremde Ansprüche. Lüderitz erwarb am 25. August 1883 von Fredericks weitere 900 deutsche Quadratmeilen, das Gebiet vom 26° südl. Br. bis zum Oranjefluss, 20 geographische Meilen von der Küste landeinwärts. Infolge weiterer Schwierigkeiten der Engländer telegraphierte der Reichskanzler dem deutschen Consul Lippert in Capstadt am 24. April 1884:

„Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluss auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, dass er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen."

Deutschland lehnte dann weitere Verhandlungen mit der Capkolonie ab und erklärte dem englischen auswärtigen Amte am 8. Oktober 1884, dass das deutsche Protektorat in Südwestafrika territorialen Charakter trage.

Inzwischen war durch die Korvetten Leipzig und Elisabeth am 7. August 1884 die deutsche Flagge in Angra-Pequena gehisst und der deutsche Schutz über die Er-

werbungen Lüderitz' verkündet worden. In gleicher Weise stellte das Kanonenboot Wolf die ganze Küste nördlich von Lüderitzland bis zur portugiesischen Grenze 26° bis 18° südl. Breite unter deutschen Schutz durch Flaggenhissung am 12. August 1884 in Sandwichshafen und dann bei Cap Cross, Cap Frio und in Spencerbucht. Am 19. August 1884 verkaufte der Topnaarhäuptling Piet Haibib in Scheppmannsdorf an Lüderitz die Hoheitsrechte über seine Gebiete vom 26° bis 22° südl. Breite mit Ausschluss des englischen Territoriums der Walfischbucht, am 23. November 1884 stellte der Generalconsul Nachtigal diese Erwerbung unter den Schutz des Deutschen Reiches, und am 28. Oktober 1884 schloss Nachtigal mit Josef Fredericks im Namen des Reiches einen Schutz- und Freundschaftsvertrag ab. Auch ein Verein, an dessen Spitze die Berliner Diskontogesellschaft stand, und die deutschen Reichsangehörigen Hasenclever und Scheidweiler erwarben im Jahre 1884 Land- und Bergrechte in den dortigen Gebieten, und im Jahre 1885 wurden weitere privatrechtliche und hoheitliche Rechte von den südwestafrikanischen Häuptlingen Maherero und anderen erworben und Schutzverträge mit ihnen durch den Reichskommissar Dr. Goering und den Missionar Büttner abgeschlossen. Die Erwerbungen der Firma Lüderitz gingen durch Vertrag vom 3. April 1885 an die »Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika« über, die am 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person erhielt.

Am 22. September 1884 hatte die englische Regierung Deutschland endlich als Nachbar an allen Teilen der Küste anerkannt, welche nicht thatsächlich im britischen Besitz seien, und nur die Walfischbucht und die in der Besitzergreifungsurkunde vom 27. Februar 1867 aufgeführten Inseln beansprucht sowie eine gemischte Kommission für streitige Besitzansprüche acceptiert. Diese gemischte Deputation erledigte die Ansprüche vom 14. März bis 4. September 1885.

Auf eine Anfrage der englischen Regierung nach den Grenzen des deutschen Protektorats in Südwestafrika antwortete die deutsche Regierung am 8. Oktober 1884: »Das unter Schutz gestellte Gebiet umfasst die gesamte Küste von Cap Frio bis zum Oranjefluss, mit Einschluss der völkerrechtlich als Zubehör des Festlandes zu betrachtenden Inseln, ausgenommen die Walfischbai und diejenigen Teile des Festlandes und der Inseln, welche etwa ausser der Walfischbai als unter britischer Oberhoheit stehend anzuerkennen sind. Eine genauere Abgrenzung auch nach dem Innern zu behält die Regierung Sr. Majestät späteren Festsetzungen nach Massgabe der Entwickelung der Ansiedelungen und ihres Verkehrs vor.«

Die englische Regierung ihrerseits erklärte, dass sich ihr Protektorat über das Betschuanaland im Norden bis zum 22° südl. Breite ausdehne und im Westen bis zum 20° östl. Länge von Greenwich reiche.

Das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 setzte im Artikel III die Grenzen Deutsch-Südwestafrikas wie folgt fest:

„In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranjeflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluss erreicht, und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambesi fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, dass Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiet aus freien Zugang zum Zambesi mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Grossbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der Ngami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Massgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbaigebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist."

Die Grenzlinie, welche in Südwestafrika die portugiesischen und deutschen Besitzungen scheidet, folgt gemäss dem Vertrage vom 30. Dezember 1886 dem Laufe des Kuneneflusses von seiner Mündung bis zu denjenigen Wasserfällen, welche südlich von Humbe beim Durchbruch des Kunene durch die Sierra Canna gebildet werden. Von diesem Punkte an läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, dann im Laufe dieses Flusses entlang bis zu dem Orte Andara, welcher der deutschen Interessen-

sphäre überlassen bleibt, und von da in gerader Richtung östlich bis zu den Stromschnellen von Katima am Zambesi.

Auch nach Festsetzung der äusseren Grenzen des Schutzgebietes wurde mit dem Abschluss von Schutzverträgen mit den einzelnen Stammeshäuptlingen fortgefahren, die 1885 gegründete kleine Burenrepublik Upingtonia in Ovamboland stellte sich 1886 unter deutschen Schutz. Auch das herrenlose, zwischen Herero- und Ovamboland gelegene Gebiet wurde 1892 ausdrücklich unter deutschen Schutz gestellt (D. Kol.-Bl. 1892, S. 456). Am 21. August 1890 war u. a. ein Schutzvertrag mit den Häuptlingen der Bondelswarts und Tseib abgeschlossen worden. Diese Verträge belassen den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und das Steuerrecht.

Das ursprünglich friedlich erworbene Schutzgebiet hat in den 1893 bis 1894 geführten Kämpfen gegen die Witbois nochmals erworben werden müssen. Anfang des Jahres 1893 war durch die Haltung Witbois die deutsche Herrschaft in Südwestafrika zwar nicht erschüttert, aber doch in Frage gestellt. Die Bekämpfung dieses Räuberhäuptlings — der »halb Patriarch, halb Prophet« — hat der deutschen Schutztruppe, die von 50 allmählich auf 220 Mann und später 500 Mann erhöht worden war, viel Anstrengungen gekostet. Anfangs unter den Brüdern von François, dann unter Major Leutwein hat die Schutztruppe gegen die Witbois einen blutigen Banden- und Gebirgskrieg zu führen gehabt, der mit der Ueberrumpelung der Feste Hornkrans am 12. April 1893 begann und mit der Unterwerfung Hendrik Witbois am 9. September 1894 und seiner zwangsweisen Ansiedelung in Gibeon endete. Der Krieg hat nicht nur die Herrschaft der Deutschen im Schutzgebiete befestigt und ihr tief gesunkenes Ansehen bei den benachbarten Buren und Engländern wieder gehoben, sondern er hat auch die Kenntnis des Landes gefördert und seine Ansiedelung vorbereitet. Wider Erwarten hält Hendrik Witboi seitdem in Gibeon Frieden und ist ein treuer Bundesgenosse der Deutschen in späteren Kämpfen geworden.

Obgleich die Khauas-Hottentotten schon im Februar 1894 gezüchtigt und ihr räuberischer Kapitän Andries Lambert mit dem Tode bestraft worden war, machte sich doch schon im Dezember 1894 eine neue Expedition gegen die Khauas-Hottentotten notwendig, die aber zu einer friedlichen Regelung mit dem Kapitän Manasse Lambert, und zwar unter Beihilfe Hendrik Witbois, führte.

Die weisse Gesamtbevölkerung des Schutzgebietes betrug am 1. Januar 1899 2872 Köpfe, darunter 1557 deutsche Reichsangehörige, 76 Engländer, 90 Capländer, 72 Transvaalburen. Die meisten Weissen wohnten in Swakopmund 523, Grosswindhoek 504, Warmbad 185, Keetmanshoop 168, Omaruru 107, Otjimbingwe 106.

Im Interesse der Vermehrung der hochdeutschen Bevölkerung wird ein grosser Teil der dienstentlassenen Mitglieder der Schutztruppe im Schutzgebiete angesiedelt und die Auswanderung deutscher Mädchen dorthin begünstigt. Als Folge des südafrikanischen Krieges steht eine grössere Einwanderung von Buren zu erwarten.

Die auch zuweilen Damara genannten Herero bilden nach Zahl und politischer Bedeutung den wichtigsten Teil der einheimischen Bevölkerung. Sie bewohnen hauptsächlich das innere Hochland, sind ein ausgesprochenes Hirtenvolk, im Besitze grosser Viehherden, gelten aber als ein wenig tüchtiges und brauchbares Bevölkerungselement. Die zerstreut im Lande wohnenden Bergdamara sind arme, aber brauchbare und für europäische Kultur zugängliche Arbeiter. Die mit einer gewissen älteren Kultur ausgestatteten Hottentotten sind im Rückgange begriffen, widersetzen sich vielfach der deutschen Herrschaft, versprechen aber nützliche Glieder der Bevölkerung des Schutzgebietes zu werden. Die im nordöstlichsten Teil des Gebietes wohnenden Ovambo, ein Ackerbau treibendes Volk, sind fleissige und zuverlässige Arbeiter und von grossem Vorteil für die im Gebiet zu leistenden Kulturarbeiten. Die meist aus dem Caplande eingewanderten Bastards (Mischlinge) sind ein kräftiges Geschlecht mit manchen guten Eigenschaften. Die Zukunft des Landes gehört aber nicht, wie behauptet worden ist, diesen, sondern einzig und allein den Weissen und zwar vor allem den Deutschen (Hindorf). Die Menge der Eingeborenen hat noch nicht genau festgestellt werden können, sie wird auf einige Hunderttausende geschätzt. »Krankheit im Hererogebiete und Armut im Namalande haben während der letzten Jahre die Reihen der Eingeborenen stark gelichtet. Bei beiden Stämmen hat der wirtschaftliche Niedergang zur Dezimierung geführt. Bei den Hereros war derselbe eine Folgewirkung der Rinderpest, bei den Hottentotten dagegen eine solche der Arbeitsunlust, verbunden mit Verschwendungslust. Dieser Rückgang in der Volkszahl der Eingeborenen ist sehr bedauerlich, denn das Schutzgebiet kann weder in bergbaulichen noch in landwirtschaftlichen Betrieben der eingeborenen Arbeitskraft entbehren.« (Amtliche Denkschrift für 1898 bis 1899.) Die Abgabe von Gewehren und Munition, von geistigen Getränken und »Kölnischem Wasser« an die Eingeborenen ist verboten (D. Kol.-Bl. 1895, S. 402), der

Ausschank und Verkauf geistiger Getränke überhaupt und das Hausierwesen sind streng geregelt und besteuert worden.

Durch zahllose Verhandlungen sind die Landsitze (Reservate) der einzelnen Stämme des Schutzgebietes festgesetzt und ihre Grenzen vereinbart, dadurch auch Kronländereien zur Verfügung der Regierung gestellt worden. Die Regelung der Besitzverhältnisse der Einwanderer und der Konzessionäre ist eine umfangreiche Thätigkeit der Verwaltung.

Die Ausscheidung und Sicherung solcher Reservate ist durch Kaiserl. V. v. 10. April 1898 (D. Kol.-Bl. 1898, S. 199) geregelt worden, die Verwaltung dieser Eingeborenenreservate aber vielfach den evangelischen (Witboistamm zu Kalkfontein und Rietmund im Bez. Gibeon) und katholischen (Heirachabes) Missionen übertragen.

Die um die Entwickelung des Gebietes in der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft verdiente Rheinische Mission macht erfreuliche Fortschritte.

Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat Hoheitsrechte bis jetzt nicht ausgeübt, vielmehr ist die Verwaltung sogleich und unmittelbar vom Reiche übernommen worden. Der erste Reichskommissar Dr. Goering traf am 25. August 1885 im Schutzgebiete ein. Sitz des Kommissariats war zuerst Rehoboth, dann Otjimbingwe und seit 1891 Windhoek. An Stelle Goerings trat als Kommissar Hauptmann von François, der ältere der in Südwestafrika thätigen Brüder von François. Er wurde im Juli 1893 zum Major befördert, im Juni 1894 zum Kommandeur der Schutztruppe ernannt, in seiner Eigenschaft als stellvertretender Landeshauptmann am 15. März 1894 durch Major Leutwein ersetzt, behielt die Führung der Schutztruppe noch bis zum 7. Januar 1895. Seit dieser Zeit übernahm Major Leutwein auch das Kommando der Schutztruppe und wurde im Juli 1895 endgiltig zum Landeshauptmann und später zum Gouverneur ernannt.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns war 1894—1900 Regierungsrat v. Lindequist.

Die Schutztruppe, deren Verhältnisse durch G. v. 9. Juli 1895 geordnet worden sind, hatte 1900 eine Stärke von 762 Mann.

Das Schutzgebiet wurde 1894 für die Verwaltung in die Bezirkshauptmannschaften Keetmanshoop, Windhoek und Otjimbingwe geteilt, zu denen später die von Gibeon, Swakopmund und Outjo traten.

Aus den bisherigen zwei wurden 1895 drei Gerichtsbezirke erster Instanz gebildet (D. Kol.-Bl. 1895, S. 346). In Windhoek besteht ein Obergericht.

Durch Schaffung eines aus den Vertretern der weissen Ansiedler gebildeten Beirates wurde 1899 der erste Schritt zur Selbstverwaltung des Landes gethan.

Im Jahre 1899 war die Zahl der Postanstalten auf 19 angewachsen. Seit dem 13. April 1899 ist der Kabelverkehr zwischen der Kolonie und dem Mutterlande eröffnet worden durch Anschluss an das westafrikanische Kabel der Eastern and South African Telegraph Compagny Limited, der eine jährliche Gebühr von 91 800 Mark entrichtet werden muss.

Die Gestaltung der Küste bietet dem Verkehre die grössten Schwierigkeiten dar. Allerdings ist es dem mehrere Kilometer breiten Dünengürtel, der die Küste entlang läuft, zu danken, dass das Land sich so lange der Aufmerksamkeit entziehen und damit für die deutsche Erwerbung vorbehalten bleiben konnte. Aber die verkehrliche Ueberwindung dieses Gürtels bildet für die Aufschliessung des Landes grosse Hindernisse. Diese werden noch durch den Umstand erhöht, dass die Küste nur wenige und keine guten Häfen besitzt. Dazu droht dem Hafen in der englischen Walfischbucht die Versandung, die in dem deutschen Hafen der Sandwichbucht bereits eingetreten ist. Der verhältnismässig beste Hafen ist der am Swakopmund. Um ihn aber ladefähig zu machen, sind grosse Molenanlagen erforderlich, die im Jahre 1898 begonnen wurden und für die zunächst 1 200 000 Mark Kosten veranschlagt worden sind. Dieser Hafen ist der natürlich gegebene Ausgangspunkt für eine in das Innere des Landes zu führende Eisenbahn, zunächst nach Windhoek. Leider konnte mit Rücksicht auf die politischen und die durch eine grosse Rinderpest bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Bau dieser Bahn nicht bis zur Fertigstellung der Hafenanlage von Swakopmund gewartet werden. Unter Ueberwindung grosser technischer Schwierigkeiten musste vielmehr mit dem Bahnbau im Jahre 1897 begonnen werden. Die Kosten der 381 km langen Bahn sind auf 12 Millionen Mark veranschlagt. Sie wird von einem Kommando des Eisenbahnregiments hergestellt. Im Mai 1900 konnte der Betrieb bis km 198 Karibib eröffnet werden.

Namentlich im Süden des Gebietes hat inzwischen der Bau von Landstrassen, die den heimischen Chausseeen nur wenig nachstehen, grosse Fortschritte gemacht.

Im allgemeinen vollzieht sich der Verkehr im Schutzgebiete in den in Südafrika üblichen Ochsenwagen. Die Eigenart dieses Wagenverkehrs in Verbindung mit dem Triebe der grossen Viehherden und der Schwierigkeit der Wasserbeschaffung bedingt ganz eigenartige polizeiliche Massnahmen und Beschränkungen in der Verfügung über das

Weideland, z. B. V. des Gouverneurs v. 15. Mai 1898 (D. Kol.-Bl. 1899, S. 1).

Durch V. des Gouverneurs v. 8. November 1899 wurde vom 1. Juli 1900 an das deutsche metrische Mass- und Gewichtssystem als allein zulässig erklärt.

Die Vermessung, kartographische Beschreibung des Landes und die Ordnung der Besitzverhältnisse, insbesondere die Einrichtung von Grundbüchern haben grosse Fortschritte gemacht. Durch Kaiserl. V. v. 5. Oktober 1898 gelangte das heimische Grundbuchsystem mit gewissen Modifikationen im Schutzgebiete zur Einführung. Die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 1899 (D. Kol.-Bl. S. 267) verfügen die Einrichtung von Grundbüchern für die Bezirke Windhoek, Keetmanshoop, Gibeon, Swakopmund und Otjimbingwe.

Der Süden hat sich als der gesundeste, der Norden als der ungesundeste Teil des Schutzgebietes erwiesen. In Verbindung mit der Rinderpest der Jahre 1897 und 1898 trat die Malaria auf. Tuberkulose, Typhus und Dysenterie wurden aber überhaupt nicht beobachtet.

Die frühere ungünstige Beurteilung des Gebiets hat bei näherer Kenntnisnahme einer günstigen Auffassung weichen müssen. Schon die der Denkschrift vom 20. Dezember 1894 beigefügten Gutachten von Hindorf, Dove und Sander bezeichneten das Gebiet als geeignet für eine wirkliche Siedelung, wo auch der kleine europäische Ansiedler durch seiner Hände Werk ein Auskommen finden könne.

Vor allem aber hat sich herausgestellt, dass Deutsch-Südwestafrika in hohem Grade zur Viehzucht geeignet ist. Die am 2. und 3. Juni 1899 in Windhoek veranstaltete erste landwirtschaftliche Ausstellung konnte auf allen Gebieten der Viehzucht erfreuliche Ergebnisse und Fortschritte aufweisen. Die Dezimierung des Rinderbestandes durch die Rinderpest zwang zur Auferlegung eines Zolles auf ausgeführtes Vieh 20. Oktober 1898 (D. Kol.-Bl. 1899, S. 3). An einen Ackerbau im grossen Massstabe ist nicht zu denken. Die Gartenwirtschaft zeigt aber auch eine fortschreitende Entwickelung. Die kleine Landwirtschaft und der Gartenbau können von der Herstellung von Staudämmen und Bewässerungsanlagen bei dem sonst günstigen Klima grosse Vorteile erwarten. Diese Anlagen sind durch die Arbeiten von Rehbock und Watermeyer vorbereitet und gefördert worden (D. Kol.-Bl. 1899, S. 562, 736 D. Kol.-Ztg. 1900, S. 134, 262).

Im Norden des Schutzgebietes haben sich überraschend grosse Waldbestände vorgefunden, die eine forstliche Behandlung lohnen und Veranlassung zu eingehenden Vorschriften über den Schutz der Holzbestände gegeben haben. V. v. 1. April 1900 (D. Kol.-Bl. 1900, S. 456, D. Kol.-Ztg. 1900, S. 111.)

Im Jahre 1898 wurden in das Schutzgebiet Waren eingeführt im Werte von 5 868 281 Mark, davon über deutsche Häfen 5 654 761 Mark, über Walfischbucht 101 648 Mark, über die Landgrenzen 111 872 Mark. Von diesen entstammten dem Eigenhandel des Mutterlandes 4 883 753 Mark, der Capkolonie 813 865 Mark, England 152 425 Mark, anderen Ländern 18 238 Mark. Landesprodukte wurden ausgeführt im Werte von 915 784 Mark. Die Ausfuhrgüter sind vorwiegend Guano, Felle, Wolle, Straussenfedern. An Zöllen wurden vereinnahmt von Einfuhrgütern 547 788 Mark, von Ausfuhrgütern 122 328 Mark.

Ein bedenklich grosser Teil des Landes ist in den Besitz von Landgesellschaften übergegangen, die mit dem Verkauf an Private sehr zurückhalten. Dass bei diesen Gesellschaften englisches Kapital vorwiegt, ist bei der Zurückhaltung des deutschen Kapitals erklärlich, aber in nationaler Hinsicht bedauerlich. Es wird deshalb vielfach gefordert, die Regierung möge die Besiedelung des Landes selbst in die Hand nehmen, hierbei die Buren nicht ganz ausschliessen, aber den deutschen Einwanderern die Ueberlegenheit sichern.

Kartenskizze über die Gebiete der Landkonzessionsgesellschaften in dem Werke des Majors a. D. C. von François, Deutsch-Südwestafrika, Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruche des Krieges mit Witboi, April 1893. Berlin (Reimer) 1899. Karten abgedruckt D. Kol.-Ztg. 1900, S. 4, 67, 69, 161, 227.

Durch Landkonzessionen an die englische South-West-Africa Co. vom 12. September und 14. November 1892 hatte sich die Kolonialverwaltung dermassen die Hände gebunden, dass sie von dieser Gesellschaft die Genehmigung zurückkaufen musste, durch deren Land die Regierungseisenbahn von Swakopmund nach Windhoek zu erbauen. Es geschah dies durch die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 (D. Kol.-Bl. 1898, S. 685), die der Gesellschaft im Ovambolande auch noch das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien einräumte. Aber es scheint, dass die englischen und englisch beeinflussten Gesellschaften Eisenbahn-, Land- und Bergrechte im deutschen Schutzgebiete nicht erworben haben, um sie auszuüben, sondern vielmehr, um zu verhindern, dass andere solche Arbeiten ausführen und dadurch den benachbarten englischen Wettbewerb beeinträchtigen. Namentlich die De Beers Compagny wird solcher Machenschaften beschuldigt (D. Kol.-Ztg. 1900, S. 161, 227).

Die Hoffnungen, die man bei der Er-

werbung des Schutzgebietes hegte, schnell abbauwürdiges Kupfer und Gold zu finden, haben sich zwar nicht verwirklicht, und die sofort eingeleiteten bergpolizeilichen Massnahmen waren deshalb verfrüht. Doch darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass das Gebiet reiche Schätze an Diamanten, Kupfer und anderen edlen Metallen birgt. Zu einer bergmännischen Ausbeute in grösserem Stile der vielfach gemachten Funde ist es aber noch nicht gekommen (Bergv. v. 15. August 1889, R.G.Bl. S. 179).

Der Etat für Deutsch-Südwestafrika auf 1900 weist 8174300 Mark in Einnahmen und Ausgaben auf. Von den ersteren entfallen auf direkte Steuern 40000 Mark, Zölle 700000 Mark, Gebühren 73000 Mark, aus dem Eisenbahnbetriebe 180000 Mark, Reichszuschuss 7181300 Mark. Von den Ausgaben entfallen 4442830 Mark auf die fortdauernden, 3687000 Mark auf die einmaligen Ausgaben, 44470 Mark auf den Reservefonds. Von fortdauernden und einmaligen Ausgaben sind etwa 2,5 Millionen Mark für die Schutztruppe bestimmt, angesichts der noch nicht vollendeten Eisenbahn sind allein an Frachtkosten für die Beförderung dienstlicher Bedarfsgegenstände von der Küste nach den Stationen im Innern 550000 Mark ausgeworfen. Die eingeborenen Häuptlinge erhalten 15900 Mark Jahresgehalt, zur Unterstützung deutscher Schulen und Verbreitung der deutschen Sprache im Schutzgebiete sind 17000 Mark bestimmt. Unter den einmaligen Ausgaben finden sich folgende: Für Neubauten sowie zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Wasseranlagen 510000 Mark, zur Hebung der Pferde- und Viehzucht 40000 Mark, zur Fortführung der Eisenbahn und des Telegraphen von Swakopmund nach Windhoek 2300000 Mark, zur Fortführung des Baues einer Hafenanlage bei Swakopmund 350000 Mark, zur Beihilfe für deutsche Ansiedler, insbesondere für ausgediente Angehörige der Schutztruppe 100000 Mark. Letztere erhalten übrigens, soweit sie im Lande verbleiben (von den 1899 ausgeschiedenen 350 blieben 115), die Kosten für die Heimreise als Ansiedelungsbeihilfe ausgezahlt.

5. Kamerun. Seit dem Jahre 1868 hatten sich am Kamerunflusse und anderen Orten der Biafrabucht Hamburger Firmen niedergelassen und schon 1874 um Reichsschutz gebeten. Als Frankreich und England sich am 28. Juni 1882 über ihre beiderseitigen Besitzungen an der Westküste von Afrika nördlich von Sierra Leone verständigten, wurden die deutschen Handelsinteressen gefährdet. Die Hamburger Handelskammer legte dies am 6. Juli 1883 dar, erkannte zwar an, dass der deutsche Handel in diesen Gebieten sich früher des englischen Schutzes zu erfreuen gehabt habe, wies aber darauf hin, dass es nicht mehr der Stellung des Deutschen Reiches entspreche, dass seine Angehörigen im Auslande auf den guten Willen und die Geneigtheit fremder Mächte angewiesen seien, und wünschte:

„1. Die Ernennung eines deutschen Consuls an der Goldküste. 2. Abschluss von Verträgen mit England, eventuell auch Frankreich, durch welche den Deutschen in den Kolonieen dieser Staaten in jeder Beziehung, namentlich bezüglich des Erwerbes von Grundeigentum, gleiche Rechte mit den Angehörigen derselben gewährleistet werden. 3. Einwirkung auf Frankreich zwecks Aufhebung der Benachteiligung des deutschen Handels etc. 4. Bewirkung der Anerkennung des Inkraftbestehens des Handelsvertrages durch die liberianische Regierung, eventuell Revision des Vertrages und Sicherung gleicher Behandlung der Deutschen in Liberia mit den Angehörigen anderer Staaten. 5. Schutz der deutschen Interessen in den von unabhängigen Negerstämmen bewohnten Distrikten durch Abschluss von Verträgen mit den Häuptlingen und durch Stationierung von Kriegsschiffen zu diesem Zwecke. 6. Neutralisierung der Kongomündung und des benachbarten Küstenstriches. 7. Begründung einer Flottenstation (Fernando Po). 8. Erwerbung eines Küstenstriches in Westafrika zur Gründung einer Handelskolonie Biafrabai".

Demgemäss erhielt der Generalconsul Dr. Nachtigal am 19. Mai 1884 neben anderem den Auftrag, an dem Küstenstrich zwischen dem Nigerdelta und Gaboon, insbesondere an der Strecke gegenüber der Insel Fernando Po in der Bai von Biafra mit den unabhängigen Stammeshäuptlingen Protektoratsverträge abzuschliessen.

Am 11. Juli 1884 traf Nachtigal mit der »Möwe« in Kamerun ein und bestätigte die inzwischen von den dortigen Kaufleuten abgeschlossenen Verträge mit Dido Bell, Aqua und anderen Dualla-Häuptlingen. An diese Verträge reihten sich dann weitere durch Nachtigal selbst und durch Zöllner abgeschlossene Schutzverträge mit den Bakwiri- und anderen Häuptlingen des Gebirgslandes hinter der Küste. Um die damalige Vorbereitung der deutschen Herrschaft in Kamerun machten sich besonders verdient die Kaufleute Johannes Voss († 1894) und Eduard Schmidt († 27. Juli 1899).

Englische Machenschaften machten aber die Küstenstämme bald aufsässig, so dass schon Ende Dezember 1884 ein kriegerisches Auftreten eines deutschen Geschwaders gegen die Hyckory- und Joss-Neger erforderlich wurde.

Ein im Oktober 1884 aus der Firma Woermann und sechs anderen beteiligten Hamburger Firmen zusammengesetztes Syndikat hat zwar die Regierung in diesen Fragen beraten, zu der geplanten Beteiligung

des Syndikates an der Verwaltung ist es jedoch nicht gekommen. Vielmehr machte sich die sofortige Einsetzung eines Gouverneurs nötig, dessen Etat am 13. Januar und 2. März 1885 vom Reichstage bewilligt wurde.

Während die Landerwerbungen in Kamerun fortgesetzt und die örtlichen Streitigkeiten geschlichtet wurden (Nachtigal † 20. März 1885), führten schwierige Verhandlungen endlich zu der Anerkennung der deutschen Erwerbungen im Kamerungebiet durch England in dem Notenaustausch vom 29. April und 9. Mai 1885, wobei zugleich die Abgrenzung der deutsch-englischen Interessensphäre derart erfolgte, dass sich Deutschland verpflichtete, westlich, und Grossbritannien, östlich einer Linie keine Territorien zu erwerben, keine Protektorate zu übernehmen und der Ausbreitung des jenseitigen Handels keine Hindernisse zu bereiten — die dem rechten Ufer des Rio del Rey von seiner Mündung zwischen dem 8° 42′ und dem 8° 46′ östlicher Länge bis zu seiner Quelle folgt und die sich hierauf nach links in direkter Richtung zum linken Ufer des Alt-Calabar oder Cross-River wendet, um nach Durchschneidung dieses Flusses einen Punkt gegen 9° 8′ östlicher Länge zu erreichen, der auf der Karte der englischen Admiralität durch das Wort »Rapids« bezeichnet ist.

Durch Uebereinkunft vom 27. Juli und 2. August 1886 wurde diese Linie derart verlängert, dass sie von den genannten Stromschnellen des Alt-Calabar ausgehend, sich diagonal gegen einen Punkt des rechten Ufers des Benuë wenden sollte, welcher im Osten und in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt Jola (der Hauptstadt von Adamaua) gelegen ist und welchen eine spätere Untersuchung als zur Feststellung dieser neuen Linie in der Praxis geeignet finden werde. Ueber diese deutsch-englische Grenze sagte dann das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890, Artikel IV, 2:

„Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, dass sich am Golf von Guinea kein Fluss befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey Kreeks ausgehend, in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids“ bezeichnet ist.“

Die nähere Festsetzung der Grenze am Rio del Rey zwischen Kamerun und dem englischen Oelflussgebiete erfolgte durch Vertrag vom 14. April 1893. (D. Kol.-Bl. 1893, S. 213.)

Als Südgrenze von Kamerun wurde durch Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 24. Dezember 1885 der Campafluss bezeichnet, indem Deutschland auf jede politische Einwirkung südlich einer Linie verzichtete, die dem genannten Fluss von seiner Mündung bis zum 10° östlicher Länge von Greenwich und von diesem Punkte ab dessen Breitenparallel bis zum Schneidepunkt des letzteren mit dem 15° östlicher Länge von Greenwich folgt.

In dem Art. 5 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 war folgendes bestimmt worden:

„Es wird vereinbart, dass durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benuë getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschadsees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll. Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benuë und Tschadsee belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.“

Der Abschluss der Begrenzung des Schutzgebietes erfolgte durch Verträge mit England vom 15. November 1893 (D. Kol.-Bl. 1893, S. 53) und mit Frankreich vom 15. März 1894 (D. Kol.-Bl. 1894, S. 159). Dadurch wurde zwar die deutsche Ausdehnung des Gebietes bis zum Tschadsee und bis zum Ssanga, einem Nebenfluss des Kongo, international anerkannt, den Grenzen des Gebietes aber eine für die deutschen Interessen sehr ungünstige Gestalt gegeben und u. a. auf den Besitz von Jola am Benuë und Bifara südlich des Tschadsees verzichtet.

Die ersten Jahre der deutschen Herrschaft waren der Einführung geordneter Verhältnisse an der Küste und am Kamerunflusse gewidmet, wo das Gouvernement auf dem Gelände des zerstörten Johstown am linken Ufer des Wusi bezw. Kamerunflusses seinen Sitz fand.

Der Widerstand, den die Küstenstämme dem wirtschaftlichen deutschen Vordringen entgegenstellten, führte zu wiederholtem militärischen Einschreiten, z. B. gegen die Abostämme (Oktober 1891 v. Gravenreuth), die Buëaleute (5. November 1891 v. Gravenreuth †). Der durch das Auftreten des Kanzlers Leist hervorgerufene Aufstand der Dahomesoldaten in Kamerun am 15. und 16. Dezember 1893 (Assessor Riebow †) wurde durch das Einschreiten der Marine am 19. bis 21. Dezember 1893 niedergeworfen. Der Aufstand betraf aber in keiner Weise die einheimische Bevölkerung.

Zur Erforschung des bis dahin wenig

bekannten Hinterlandes, zur Vorbereitung des weiteren kommerziellen Vordringens in das Innere und der Anlage von Stationen mussten zahlreiche militärische Expeditionen unternommen werden, u. a. unter Kund, Tappenbeck, Zintgraff, Morgen (Vordringen bis Adamaua), v. Gravenreuth, Ramsay.

Die Schutzverträge, welche v. Uechtritz-Steinkirch auf der Kamerunhinterlandexpedition im November 1893 mit den Häuptlingen Farunko von Laddo und Malumfé von Malumfé und am 4. Februar 1894 mit Muhammadu Abbu ben Issa, Sultan von Ngaundere, abgeschlossen hatte, fanden im Juli 1894 die Kaiserliche Genehmigung (D. Kol.-Bl. 1894, S. 400).

Ausser der von Uechtritz und Dr. Passarge geleiteten Expedition des Kamerun-Komitees fanden Expeditionen in das Hinterland von Kamerun statt unter Führung des Rittmeisters von Stetten 1893 (Adamaua), des Zollbeamten Spaete 1893 in das südlichste Kamerungebiet (der Pangwes).

Zur Bestrafung der aufständischen Mabealeute (Südkamerun) war 1893 eine Expedition erforderlich. Mit den unterworfenen Bakokos wurde am 20. Dezember 1892, mit den unterworfenen Miangesen am 9. Oktober 1894 Frieden geschlossen.

Der am 7. Februar 1893 mit dem Buëastamm abgeschlossene Friede wurde von diesem 1894 gebrochen. Der Aufstand wurde Ende 1894 niedergeworfen. Anfang 1895 Frieden geschlossen, nachdem die Buëa ihr bisheriges Gebiet verlassen und andere Wohnsitze aufsuchen mussten.

Der Leiter der Station Balinga, Freiherr Volkamer von Kirchensittenbach und Expeditionsmeister Scadock, fielen am 27. September 1892 im Kampf gegen die Barrongos.

Expeditionen fanden statt 1896 zur Erforschung des oberen Laufes des Sannaga unter v. Brauchitsch, nach Jaúnde 1896 unter v. Kamptz, 1897 nach dem Flussgebiet des Rio del Rey und nach Makonje, 1898 unter v. Kamptz in das Gebiet der Bane-Bule, unter v. Carnap in das Hinterland bis zum Kongo, unter Dominik gegen Ngila und die Batscheuga, 1899 unter Plehn und Krawsta nach dem Sanga-Ngoko, unter v. Kamptz gegen Ngila, nach dem Wute- und Adamauagebiet und Tibati.

Die Feldzüge des Majors v. Kamptz nach Adamaua 1899 bilden einen wichtigen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Erschliessung des nördlichen Teiles unseres Kamerungebietes, in welchem hervorragende Kenner tropischer Verhältnisse ein zweites Indien erblicken. Die vom Reichstage 1900 beschlossene Vermehrung der Schutztruppe für dieses Gebiet wird die Regierung in den Stand setzen, in den Küstengegenden den Frieden herzustellen, den Sklavenjagden der Mohammedaner zu wehren und durch Errichtung einer dauernden Militärstation in Garua der von der deutschen Kolonialgesellschaft geplanten Tschadsee-Expedition den nötigen Hinterhalt zu schaffen. v. Kamptz' Bericht vom 25. November 1899 über Beendigung des Wute-Adamaua-Feldzuges (D. Kol.-Bl. v. 15. Februar 1900. Ueber die Verhältnisse am Tschadsee vgl. D. Kol.-Ztg. 1900, S. 186).

Zur Sicherung des Landes wurden militärische Stationen angelegt an der südlichen Küste in Kribi. Im Innern des Landes wurden die Baronebistation am Elefantensee, Lolodorf, die Baliburg, die Tinto- und die Mundamestation im Norden, die Jaúndestation, Kaiser Wilhelms-Burg (Ngila) und Balinga im Südosten, die Edeastation am Sannaga, 1895 auch Stationen in Buëa und 1899 am Sanga-Ngoko angelegt, die Baliburg 1894 aber aufgegeben.

Schon der erste Gouverneur des Schutzgebietes Freiherr v. Soden machte die europäischen Elemente des Gebietes in einem Verwaltungsrate 10. Juli 1885 und einem Schiedsgerichte 20. Juli 1885 für die Verwaltung nutzbar.

Als Gouverneure folgten ihm Zimmerer 1891—1895, mehrfach vertreten durch den Landeshauptmann Togos v. Puttkamer, der am 21. August 1895 zum Gouverneur von Kamerun ernannt wurde. Kommandeure der Schutztruppe waren v. Stetten und v. Kamptz.

Für die Zwecke der Civilverwaltung sind Bezirksämter eingerichtet worden, zuerst in Viktoria, 1891 in Kribi, 1893 in Edea, 1895 in Kamerun.

Die Zahl der Europäer betrug im Jahre 1894 228, im Jahre 1899 425, darunter 348 Deutsche, 36 Engländer, 14 Schweizer, 13 Amerikaner, 9 Schweden. Unter den 425 Europäern waren 43 Frauen und 14 Kinder. Die Europäer verteilten sich auf die Bezirke Kamerun 199, Victoria 131, Kribi 64, Edea 31. Unter ihnen waren 60 Regierungsbeamte, 39 Angehörige der Schutztruppe, 8 Aerzte, 108 Kaufleute, 52 Pflanzer, 13 Ingenieure, 60 Missionare.

Von den Küstennegern sind die zahlreichsten die Dualla, die bis 1890 den Küstenhandel monopolisierten. Weiter nach dem Innern hin wohnen die Wute, Bali und Barnufut, Mischvölker aus Bantu und Sudannegern. Die Einwohner des Hinterlandes, vielfach Mohammedaner, sind zu grösseren Staatsverbänden organisiert.

In den Ansichten und Gewohnheiten der einheimischen Bevölkerung vollzieht sich ein erheblicher Umschwung in der Richtung grösserer Arbeitslust. Die Versuche mit der Erziehung von Kamerunnegern in Europa

sind aber gescheitert. Dagegen machen die Schulen und Missionen an Ort und Stelle Fortschritte in der Erziehung der Einheimischen.

Für die Eingeborenen des Viktoriabezirks wurden am 9. Dezember 1893, für die des Mangambastammes am 26. September 1894 Schiedsgerichte eingesetzt (D. Kol.-Bl. 1894 S. 104, 617).

Die Auswanderung Eingeborener aus dem Schutzgebiet wurde durch V. v. 11. Dezember 1893 von der Genehmigung des Gouvernements abhängig gemacht, a. a. O. S. 105, und zum Schutze der Eingeborenen ein Arbeiterkommissar bestellt.

Für die Zukunft der Kulturunternehmungen ist es von grossem Wert, dass die zur Klarstellung der Besitzverhältnisse erforderliche Grundbuchregulierung erheblich gefördert ist. Der Erwerb von Grundeigentum von den Eingeborenen ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 24. Dezember 1894 geregelt worden (D. Kol.-Bl. 1895 S. 101).

Die Kaiserl. V. v. 15. Juni 1896 und Ausführungsverordnung des Reichskanzlers hierzu vom 17. Oktober 1896, D. Kol.-Bl. 1896 S. 435, 667, geben Vorschriften über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun. Von diesen Verordnungen wurde in einem allseitige Kritik herausfordernden Umfange Gebrauch gemacht durch die Verleihung von Landkonzessionen an zwei grosskapitalistische Gesellschaften, denen je der sechste Teil des Schutzgebietes zur ausschliesslichen Ausbeutung überlassen wurde, der Gesellschaft Südkamerun, deren Statut vom Bundesrate am 16. Januar 1899 genehmigt wurde, D. Kol.-Bl. 1899 S. 117, und der Gesellschaft Nordwestkamerun am 31. Juli 1899, deren Statut vom Bundesrate am 17. November 1899 genehmigt wurde, D. Kol.-Bl. 1899 S. 795, 800, D. Kol.-Ztg. 1900 S. 158.

Um das Innere des Landes dem Verkehr zu erschliessen und den Absperrungsgürtel der Dualla zu durchbrechen (Denkschrift von Jantzen und Thormälen, Kol.-Jahrb. 1891 S. 171) wurden im Nachtragsetat zum Reichshaushalt vom Reichstage am 9. Mai 1891 einmalig 1425000 Mark als Darlehn an den Fiskus des Schutzgebietes bewilligt, die aber bis jetzt noch nicht zurückgezahlt worden sind.

Auf den Gebieten des Wegebaues, der Hafenbauten und Häuserbauten sind erhebliche Fortschritte gemacht worden. Besonders bemerkenswert sind die Quaibauten im Hafen von Kamerun und die Vollendung der dortigen Landungsbrücke, Reparaturwerkstätte und Slip. Das Slip soll bald durch ein Dock ersetzt werden.

Der Boden des Landes ist äusserst fruchtbar, das Klima nur an der Küste ungesund, die Zugänglichkeit des Landes durch den Terrassenbau des Bodens und die dadurch erschwerte Schiffbarkeit der Flüsse aber wesentlich beschränkt. Der Handel, der dazu durch die Ungunst der Grenzen vielfach auf die englische Nachbarschaft abgelenkt wird, hat deshalb das Innere erst teilweise erschliessen können, der Plantagenbau blieb aber bisher gänzlich auf das Küstengebiet, insbesondere auf die fruchtbaren Abhänge des Kamerungebirges angewiesen. Immerhin wurde dem Schutzgebiete schon frühzeitig eine glänzende wirtschaftliche Entwickelung in Aussicht gestellt (Denkschrift Dr. Zintgraffs von 1891 im D. Kol.-Bl. 1892 S. 104, 131). Und diese Prophezeiungen beginnen sich zu bewahrheiten. Im Gelände des Kamerunberges sind schon 2500 ha als Plantagen angebaut. Sie beanspruchen regelmässig 6000 Arbeiter. Da diese Menge kaum zu beschaffen ist, musste die Ausdehnung der Plantagenunternehmungen in diesem Gebiete vorübergehend eingestellt werden. Die Vermessung der Plantagen im Kamerungebirge ist in den Jahren 1897 bis 1899 durchgeführt worden. Der Plantagenbau wird in der ausgiebigsten Weise vorbereitet und gefördert durch den in Viktoria angelegten botanischen Garten mit Versuchskulturen aller Art.

Die langjährigen Versuche, den Kaffeebau im Schutzgebiete einzuführen, haben zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt. Dagegen ist die Kultur des Kakao in einer Weise gelungen, dass der Kakaobau sich rasch die Alleinherrschaft im Schutzgebiete errungen hat. Erst in neuerer Zeit sind ihm der Tabak und die Kickscia africana, ein Gummibaum, wettbewerbend zur Seite getreten.

Durch V. v. 6. April 1894 wurde das deutsche Mass-, Münz- und Gewichtssystem in Kamerun eingeführt. Es vollzieht sich ein Uebergang zum Bargeldhandel von dem bisher ausschliesslich herrschenden Tauschhandel.

Die früher für das Schutzgebiet verliehenen ausschliesslichen Handelsberechtigungen wurden am 12. Dezember 1893 aufgehoben (D. Kol.-Bl. 1894 S. 129).

Ein Postamt besteht in Kamerun, Postagenturen in Kribi, Rio del Rey und Viktoria. Das Schutzgebiet wurde am 20. Februar 1893 durch Unterseekabel mit Bonny (Niger Coast Protectorat) verbunden und dadurch an das englische westafrikanische Weltkabel angeschlossen.

Der Ausfuhrhandel erstreckt sich hauptsächlich auf Palmöl, Palmkerne, Gummi

elasticum, Kopal, Elfenbein, Ebenholz, Kakao und Kolanüsse.

Im Jahre 1898—1899 wurden für 5145822 Mark Produkte ausgeführt, für 10638955 Mark Waren eingeführt. Die Einnahmen aus Zöllen betrugen in demselben Jahre 1033375 Mark, die aus anderen Quellen 218011 Mark.

Neue Zollordnung für Kamerun vom 1. April 1899, D. Kol.-Bl. 1900 S. 95. Verordnung des Gouverneurs betr. die anderweite Regelung der Einfuhrzölle auf Spirituosen im Schutzgebiete Kamerun vom 1. April 1900 (auf Grund der Kaiserl. V. v. 19. Juli 1886 betr. den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete). D. Kol.-Bl. 1900 S. 456.

Einschliesslich eines durch die ausserordentliche Vermehrung der Schutztruppe bedingten Ergänzungsetats von 865300 Mark betrug der Etat von Kamerun auf 1900 in Einnahme und Ausgabe 3245000 Mark, davon entfielen auf direkte Steuern 32000 Mark, auf Zölle 1000000 Mark, Gebühren 150000 Mark, Reichszuschuss 2063000 Mark. Von den Ausgaben kamen 2624202 Mark auf die fortdauernden, 600000 Mark die einmaligen, 20798 Mark den Reservefonds. Von den einmaligen Ausgaben waren 440000 Mark für öffentliche Bauten, 130000 Mark für Wege- und Brückenbauten bestimmt.

6. Togo. Um den Zollbelästigungen zu entgehen, denen die auf englischem Gebiet angesiedelten deutschen Kaufleute unterworfen waren, siedelten sich seit 1880 verschiedene Bremer und Hamburger Firmen im Togolande an der Sklavenküste an. Die Gründe, dieses Gebiet dann 1884 unter deutschen Schutz zu stellen, waren dieselben wie bei Kamerun. Die Schutzübernahme wurde am 30. Januar 1884 durch das Kriegsschiff »Sophie« eingeleitet. Die Häuptlinge von Little Popo' und Grigi erbaten am 5. März 1884 den Schutz des deutschen Kaisers, und am 15. Juli 1884 schloss Dr. Nachtigal mit M'lapa, Häuptling von Togo, einen Schutzvertrag und hisste die deutsche Flagge in Bageida und Lome. Hierdurch wurde das deutsche Protektorat über die Küste von der englischen Grenze bei Aflahu bis Gum Coffi an der Grenze von Klein-Popo, jedoch Porto Seguro ausschliessend, erworben. Aber auch mit dem Häuptling Mensah von Porto Seguro schloss Kapitän Herbig von der Korvette »Leipzig« einen Schutzvertrag und hisste hier die deutsche Flagge am 5. September 1884.

Oertliche Unruhen wurden im Februar 1885 durch die »Möwe« und die »Olga« geordnet und am 11. März 1885 die deutsch-englische Grenze durch Kapitän Bendemann (Olga) und den englischen Gouverneur von Accra vorläufig bei Asagbo festgesezt.

Eine genauere Feststellung der westlichen englischen Grenze von Togo brachte dann Art. IV, 1 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890. Dieser lautet:

„Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküstenkolonie geht an der Küste von den bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10' nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Akaflusses und steigt hierauf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitenparallel 6° 20' nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawe oder Shavoeflusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deineflusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakkaflusses in den Volta ihren Anfang nimmt.“

Der 1886 festgesetzte Grenzpunkt nach der englischen Goldküste zu liegt angeblich 1° 13' östlicher Länge, 6° 6' nördlicher Breite. (Meinecke, Kol. Jahrb. 1888, S. 181.)

Die Vorgeschichte dieser westlichen Abgrenzung Togos ist dunkel. Ueber die Abmachungen der Kommission vom 14. und 28. Juli 1886 ist eine amtliche Veröffentlichung niemals erfolgt, ebensowenig wie über das deutsch-englische Abkommen von 1888, von dem die Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890 sagt:

„Um jene Gegenden (die nordwestlich von der deutschen und hinter der englischen Interessensphäre gelegenen Gegenden von Salaga, Jendi und Gambaga) dem deutschen wie dem englischen Unternehmungsgeist nutzbar zu machen, ist in dem im Jahre 1888 mit England abgeschlossenen Abkommen vereinbart worden, dass dieselben neutral bleiben sollen und dass in dieser neutralen Zone keine der beiden Mächte Hoheitsrechte erwerben darf.“

Die endgültige Festsetzung der Grenze Togos gegen das grossbritannische Gebiet und die Teilung des neutralen Gebietes (des »Vierecks am Ssalaga«) erfolgte erst bei Gelegenheit der Lösung der Samoafrage durch das deutsch-englische Abkommen vom 14. November 1899 betr. die Interessensphären in der Südsee und am Togo (D. Kol.-Bl. 1899, S. 803). Die auf Togo bezüglichen Stellen dieses Abkommens lauten:

Art. 1. . . . Grossbritannien erkennt an, dass die Gebiete im Osten der neutralen Zone, welche durch das Abkommen von 1888 in West-

afrika geschaffen worden ist, an Deutschland fallen. Die Grenzen des Deutschland zukommenden Teiles der neutralen Zone werden durch Artikel 5 der vorliegenden Konvention festgesetzt.

Art. 5. In der neutralen Zone wird die Grenze zwischen den deutschen und den grossbritannischen Gebieten durch den Dakafluss bis zum Schnittpunkte desselben mit dem 9. Grad nördlicher Breite gebildet werden; von dort soll die Grenze in nördlicher Richtung, indem sie den Ort Morozugu an Grossbritannien lässt, laufen und an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission der beiden Mächte in der Weise festgesetzt werden, dass Gambaga und die sämtlichen Gebiete von Mamprusi an Grossbritannien, Yendi und die sämtlichen Gebiete von Chakosi an Deutschland fallen.

Art. 6. Deutschland ist bereit, etwaigen Wünschen der grossbritannischen Regierung in Bezug auf die Gestaltung der beiderseitigen Zolltarife in Togo und der Goldküste nach Möglichkeit und in weitgehendster Weise entgegenzukommen.

Wenn es auch erwünscht war, die unhaltbaren Zustände der neutralen Zone zu beenden, so ist das Abkommen doch ungünstig für Deutschland, insofern es Ssalaga an Grossbritannien überlässt, ohne Deutschland das linke Ufer des Volta bis zu seiner Mündung in das Meer einzuräumen.

Die Grenze zwischen dem deutschen und dem französischen Gebiet wurde durch Vertrag vom 24. Dezember 1885 nur im allgemeinen dahin bezeichnet, dass sie von einem an der Küste zu bestimmenden Punkte zwischen dem Gebiete von Klein-Popo und Agoné ausgehen, bei ihrem nördlichen Verlauf auf die Grenzen der einheimischen Stämme Rücksicht nehmen und später an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden solle. (Protokoll vom 24. Dezember 1885 betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, vom Reichskanzler am 1. Februar 1886 dem deutschen Reichstag mitgeteilt, Nr. 121, Reichstag 6. Legisl.-P., II. Session.)

Französisch-deutsche Kommissäre haben dann die Trennungslinie unter 0° 41' westlicher Länge von Paris festgesetzt.

Der deutsch-französische Vertrag vom 24. Dezember 1885, der die Grenzen zwischen Dahomey und Togo bis zum 9. Grad nördlicher Breite regelte, hatte im Norden dieser Linie der Thätigkeit beider Mächte freien Spielraum gelassen. Deutschland wie Frankreich sandten wiederholt Missionen nach diesen Gebieten, um dort Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen zu schliessen und vom Land Besitz zu ergreifen.

Zu Anfang des Jahres 1897 nahm die Thätigkeit dieser Missionen einen solchen Umfang an, dass, um drohenden Verwickelungen vorzubeugen, die beiden Regierungen sich entschlossen, die Abgrenzung ihrer Besitzungen in diesem Teil Afrikas zu vervollständigen.

Bei den in Paris vom Mai bis Juli 1897 hierüber gepflogenen Verhandlungen stellte sich heraus, dass die eingeborenen Häuptlinge wiederholt gleichzeitig Schutzverträge mit deutschen und französischen Agenten geschlossen und bald ihren Machtbereich über die Wirklichkeit hinaus angegeben, bald eine in Wahrheit nicht vorhandene Unabhängigkeit sich beigemessen hatten. Es zeigte sich auch als unmöglich, sich an die Thatsache der erfolgten Besetzung eines Gebiets zu halten, da die beiderseitigen Missionen Stationen oft in nächster Nachbarschaft, oft sogar am selben Orte gegründet hatten.

Die Delegierten beider Teile einigten sich daher darüber, bei sonst regelmässig abgeschlossenen Verträgen als entscheidendes Merkmal der Giltigkeit die Zeit des Abschlusses anzunehmen.

Auf dieser Grundlage und aus geographischen Rücksichten wurden französischerseits Deutschland die Gebiete von Gambakha, Bafilo, Kuntum und Kiriki und von deutscher Seite Frankreich Semere, Aledjo und Sugu zuerkannt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde eine weitere Einigung erzielt, wonach Frankreich seine Rechte auf Sansanne Mango aufgab und Togo einen Gebietszuwachs und eine Grenzberichtigung in der Nähe der Küste zugestand, während Deutschland hierfür seine Ansprüche auf Suguruku und Gurma fallen liess.

Ohne Zweifel ist die Erwerbung einer natürlichen Grenze im unteren Monofluss sowie des durch diesen abgegrenzten Monodreiecks ein wesentlicher Gewinn für das deutsche Togo. Der Vertrag schnitt aber Deutschland alle Aussicht ab, auf Grund der Hinterlandstheorie und auf Grund des Vordringens deutscher Forscher (Gruner) bis zum Niger und der in Gurma abgeschlossenen Verträge, das Hinterland vom Togo bis an den Niger auszudehnen und eine Stellung an dem wichtigen Niger zu gewinnen. Er ist also überwiegend nachteilig für Deutschland.

Das deutsch-französische Abkommen vom 9. Juli 1897 hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Die Grenze läuft von dem Schnittpunkte der Küste mit dem Meridian der Insel Bayol, diesen Meridian entlang bis zum Südufer der Lagune, welchem sie bis zu einem Punkte etwa 100 Meter östlich von der Ostspitze der Insel Bayol folgt. Sie geht von da gerade nach Norden bis zur Mitte der Lagune folgt dann der Mittellinie der Lagune bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Thalweg des Mono und diesem Thalweg selbst bis zum 7. Grad nördlicher Breite.

Vom Schnittpunkte des Monothalweges mit dem 7. Grad nördlicher Breite verläuft die Grenze auf diesem Breitengrade bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Meridian der Insel Bayol, welcher weiterhin die Grenze bildet bis zu seinem Zusammentreffen mit demjenigen Breitengrad, welcher durch die Mitte der Luftlinie zwischen Bassila und Penesoulou gehend gedacht wird. Von diesem Punkt verläuft die Grenze nach dem Flusse Kara und zwar längs einer Linie, welche gleich weit von dem Wege von Bassila nach Bafilo über Kirikri einerseits und von Penesoulou nach Semere über Aledjo andererseits sowie von den Wegen von Sudu nach Semere und von Aledjo nach Semere entfernt ist, so dass sie in der Mitte zwischen Daboni und Aledjo sowie in der Mitte zwischen Sudu und Aledjo sich hinzieht. Vom Schnittpunkt mit dem Kara folgt sie dessen Thalweg flussabwärts auf eine Länge von fünf Kilometer und führt dann in meridionaler Richtung nach Norden bis zum 10. Grad nördlicher Breite; Semere soll dabei Frankreich verbleiben.

Vom 10. Grad nördlicher Breite läuft dann die Grenze in gerader Richtung auf einen Punkt des Weges Dje-Gandu zu, welcher sich in gleich weiter Entfernung von beiden genannten Orten befindet, so dass Dje Frankreich, Gandu Deutschland verbleibt. Von hier bildet die Grenze bis zum 11. Grad nördlicher Breite eine Linie, welche in einem Abstand von 30 Kilometer parallel zu dem Wege Sansanne-Mango-Pama sich hinzieht. Der 11. Grad nördlicher Breite bildet sodann die Grenze bis zu seinem Schnittpunkt mit der weissen Volta, auf alle Fälle Pougno Frankreich, Koun-Djari Deutschland lassend. Sodann bildet der Thalweg der weissen Volta die Grenze bis zum 10. Grad nördlicher Breite, welchem sie weiterhin bis zum Schnittpunkt dieses parallel mit dem Meridian 3° 52′ westlich Paris (1° 32′ westlich Greenwich) folgt.

Artikel 2. Die französische Regierung behält für ihre Truppen und ihr Kriegsmaterial das Recht freien Durchzugs auf der Strasse Kuande bis zum rechten Voltaufer über Sansanne-Mango und Gambaga sowie auf der Strasse Kuande-Pama über Sansanne-Mango, für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Ratifikation dieser Vereinbarung.

Artikel 3. Die hier vereinbarte Grenze ist auf der beigefügten Karte eingezeichnet.

Artikel 4. Die beiden Regierungen werden Kommissare beauftragen, an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen den deutschen und französischen Besitzungen in Gemässheit und im Geiste der vorstehenden allgemeinen Grundsätze festzulegen.

Beilage zu Nr. 21 des D. Kol.-Bl. von 1897 mit Karte. D. Kol.-Ztg. 1897 S. 445. Meineckes D. Kol.-Kalender 1899 S. 33.

Durch Uebereinkunft vom 25. Mai 1887 wurde für die deutschen und französischen Gebiete an der Sklavenküste ein gemeinsames einheitliches Zollsystem eingeführt.

Am 24. Februar 1894 wurde zu Berlin zwischen Deutschland und England ein Uebereinkommen geschlossen, welches ein einheitliches Zollsystem für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich von Volta einführte. (D. Kol.-Bl. 1894, S. 267.) Hierbei wurde auch eine höhere Verzollung der Spirituosen, des Tabaks, des Pulvers und der Gewehre vorgenommen, der Salzzoll aber in Wegfall gebracht.

Eine weitere einheitliche Regelung der benachbarten Zollgebiete sieht der oben genannte deutsch-englische Vertrag vom 14. November 1899 vor.

Das bis zur Erwerbung durch Deutschland fast unbekannte Hinterland von Togo wurde durch eine Reihe von Expeditionen wissenschaftlich erforscht. (Dr. Henrici 1887, Hauptmann Kurt von François 1888, Stabsarzt Dr. Wolf 28. Februar bis 21. Dezember 1888 [Gründung der Station Bismarckburg, Dr. Büttner, Dr. Küster, L. Conradt] und 23. April bis 26. Juni 1889 [Wolf † 26. Juni 1889 in Dabari 10° nördlicher Breite], Hptm. Kling 1888—1890 [† 15. September 1892], v. Puttkamer 1890 [Gründung der Station Misahöhe im Westen, Herold]. Dr. Gruner und Döring drangen 1894—1895 bis zum Niger vor.

Togo wurde anfangs durch einen kaiserlichen Kommissar mit dem Amtssitz in Bagida, später in Sebbe, verwaltet, der dem Gouverneur von Kamerun unterstellt war. Kommissar seit 1885 E. Falkenthal, seit 1888 von Puttkamer, seit 1889 Zimmerer, 1890 Graf Pfeil und 1892—1895 von Puttkamer. Seitdem hat der oberste Beamte auch dieses Schutzgebietes, seit 1895 Köhler, den Titel Gouverneur erhalten.

Der Sitz des Gouvernements wurde im Februar 1897 von Kleinpopo (Sebbe) nach Lome verlegt und dort neben dem vorhandenen Dorfe der Eingeborenen eine schöne neue deutsche Stadt aufgebaut.

Das Küstengebiet ist in die durch den Flusslauf des Haho geschiedenen Bezirksämter Lome und Kleinpopo eingeteilt.

Das Hinterland ist in Stationsbezirke eingeteilt, die scharf gegen einander abgegrenzt sind. Solche Stationen bestehen in Misahöhe mit Unterstation Kpandu, in Atakpame, Kete-Kratschi mit dem ihm unterstellten nur vorübergehend besetzten Bismarckburg, Sokodé (Paratau), Basari und Sansanne-Mangu.

Nachdem durch die am 8. Januar 1894 erfolgte Eröffnung des Telegraphenverkehrs zwischen Lome und den Anstalten der englischen Goldküste das deutsche Schutzgebiet an die unterseeischen Kabel zwischen Afrika und Europa angeschlossen worden war, erfolgte die Fortführung der Telegraphenlinie von Lome bis Kleinpopo, so dass an letzterem Orte die Telegraphenstation am 15. März 1894 eröffnet werden konnte. Am 26. August 1895 erfolgte auch die telegraphische Verbindung des Schutzgebietes mit der französischen Kolonie Dahomey, so dass das Gebiet einen doppelten Anschluss an das inter-

nationale Telegraphennetz besitzt. Togo ist auch die einzige Kolonie an der afrikanischen Westküste, die eine grössere Telephonanstalt hat. In Kleinpopo besteht ein Postamt, in Lome eine Postagentur.

Der grösste Teil des Verkehrs vom Hinterlande zur Küste bewegt sich auf der gut hergestellten und erhaltenen Strasse von Misahöhe nach Lome, die von Lome aus auf 5 Tagereisen ins Innere mit Unterkunftshäusern versehen ist. Daneben gewinnt die Strasse von Lome über Tsevie, Gamme, Motschi nach Atakpame an Bedeutung.

Zur Ueberwindung der überaus ungünstigen Landungsverhältnisse an der flachen Küste mit vorgelagerter Nehrung ist ein vorläufiger hölzerner Landungssteg angelegt und eine grosse eiserne Landungsbrücke geplant. (D. Kol.-Ztg. 1900, S. 17. D. Kol.-Bl. 1900, S. 245.) Zur weiteren Entwickelung des Verkehrs ist eine der Küste entlang laufende und eine Eisenbahn in das Innere geplant, welch letztere besonders den Zweck hat, die Abströmung des Handels und Verkehrs in das benachbarte englische Voltagebiet zu verhindern. Jahresbericht der D. Kol.-Ges. 1899, S. 24 und D. Kol.-Ztg. 1900, S. 155, 163 (mit Karte).

Am 31. Dezember 1899 lebten in Togo 124 Europäer, darunter 19 Frauen. Von den 124 Europäern waren 112 Deutsche, 4 Schweizer, 3 Oesterreicher, 2 Engländer bezw. 44 Beamte, 26 Missionare, 31 Kaufleute, 4 Pflanzer.

Die dortigen Kaufleute haben schon am 20. Dezember 1889 eine Handelskammer für Kleinpopo und Porto-Seguro gebildet.

Die einheimische Bevölkerung sind Eweneger und Haussa. Sklavenjagden und Sklavenmärkte kennt das Schutzgebiet schon seit langem nicht. Die an der Küste bestehende Sklaverei ist ein mildes Hörigkeitsverhältnis. Grössere Mengen von Eingeborenen pflegen als Arbeiter für die grossen Plantagenunternehmungen Kameruns angeworben zu werden. Auch sonst siedeln die Einwohner Togos vielfach nach Kamerun über.

Die friedlichen Verhältnisse des Schutzgebietes ermöglichen es, nur eine kleine Schutztruppe mit 6 europäischen Chargen und 150 einheimischen Mannschaften zu unterhalten. Die Umwandlung dieser Polizeitruppe in eine eigentliche Schutztruppe ist erst für später in Aussicht genommen bis nach vollständiger Durchführung der Grenzregulierung.

Die wirtschaftliche Bedeutung des dicht bevölkerten Landes beruht vorläufig noch auf dem Küstenhandel und auf dem Zwischenhandel mit dem Innern. Aber auch die Plantagenunternehmungen lassen für die Zukunft eine hohe Bedeutung erwarten. In Lome ist ein Versuchsgarten angelegt. Die Plantagen bauen Gummibäume, namentlich Landolfia und Kickscia elastica sowie Kaffee, teilweise auch Kola und Kakao.

Die Ausfuhrgegenstände sind ausser den Erzeugnissen dieses Plantagenbaues namentlich Kopra, Palmkerne, Oel, Erdnüsse und Mais.

Der Gesamtwert der Ausfuhr 1899 betrug 2015708 Mark, die Einfuhr 3029598 Mark.

Die Reeden des Schutzgebietes liefen in diesem Jahre 218 Schiffe mit 287700 Registertons an.

Neuregelung der Abgaben vom Handelsgewerbe (V. d. Gouverneurs v. 1. August 1899. D. Kol.-Bl. 1899, S. 622).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schutzgebietes sind so günstig, dass dieses Jahre lang alle seine Ausgaben, und darunter beträchtliche für Wegebauten, aus eigenen Einnahmen bestreiten und auf einen Reichszuschuss verzichten konnte. Erst seit einigen Jahren ist infolge einer weiteren Ausgestaltung der Verwaltung und des Verkehrs ein solcher erforderlich geworden. Der Etat für 1900 beträgt in Einnahme und Ausgabe nur 750000 Mark. Von den Einnahmen entfallen 20000 Mark auf direkte Steuern, 425000 Mark Zölle, 35000 Mark Gebühren und 270000 Mark Reichszuschuss. Von den Ausgaben sind 640379 Mark fortdauernde, 95000 Mark einmalige (zur Ausführung öffentlicher Arbeiten) und 14621 Mark Reservefonds.

7. Deutsch-Ostafrika. Der Grund für dieses deutsche Schutzgebiet wurde gelegt durch die am 28. März 1884 konstituierte Gesellschaft für deutsche Kolonisation zu Berlin. Die von dieser Gesellschaft ausgesandte Kommission, Dr. Karl Peters, Referendar Dr. Jühlke, Joachim Graf Pfeil, traf am 4. November 1884 in Zanzibar ein, stieg am 10. November von Saadani nach der Landschaft Usagara hinauf und schloss dort im Hinterlande des dem Sultan von Zanzibar gehörigen Küstenstreifens eine Reihe von Verträgen ab, durch die die Gesellschaft zahlreiche staats- und privatrechtliche Erwerbungen in Usagara, Usuguha, Nguru und Alkami machte. Auf Grund dieser Verträge wurde der Gesellschaft am 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief verliehen (D. R.-Anz., 3. März 1885). der die Ausübung aller sich aus den Verträgen ergebenden Rechte, einschliesslich der Gerichtsbarkeit, der Gesellschaft unter der Oberhoheit des Reiches gestattete. In diesen Schutzbrief wurden später nicht eingeschlossen die umfangreichen Landerwerbungen, die die Gesellschaft durch 11 im Jahre 1885 entsandte Expeditionen in Dschaggaland, Chutu, Somaliland, Usaramo, Gasiland, Uhehe, Sabaki machte. Im Seeengebiete sind dann

noch 1890 und 1891 Verträge mit einheimischen Häuptlingen durch Emin, Langheld, Sigl und Stokes abgeschlossen worden. (D. Kol.-Bl. 1891, S. 415; 1892, S. 19, 166.)

In Zanzibar hatte seit 1859 der deutsche Handel vorgeherrscht, der Sultan Said Bargasch war den Deutschen gewogen. Die deutschen Landerwerbungen erkannte er aber nicht an (Protest vom 21. April 1885), entsandte vielmehr militärische Expeditionen nach dem Festlande. Durch eine deutsche Flottendemonstration wurde er veranlasst, diese zurückzuziehen, die deutschen Erwerbungen anzuerkennen (13. August 1885), den Hafen Dar es Salam bedingungsweise abzutreten und einen Handelsvertrag am 20. Dezember 1885 abzuschliessen. Eine deutsch-englisch-französische Kommission stellte 1886 die Ansprüche des Sultans an das Küstengebiet fest, und das deutsch-englische Abkommen vom 29. Oktober und 1. November 1886 räumte dem Sultan an der Küste einen Streifen von 10 Seemeilen Tiefe ein. Deutschland trat dem englisch-französischen Vertrage vom 10. März 1862 bei, der die Unabhängigkeit Zanzibars anerkannte. Deutschland und England grenzten innerhalb einer zwischen dem Rovuma und dem Tana gelegenen Interessensphäre ihre Machtgebiete durch eine Demarkationslinie ab, die von der Mündung des Wanga nach dem Jipe-See lief, um dessen Nordufer, über den Lumi, mitten durch die Landschaften Taveta und Dschagga, entlang dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima Ndscharo bis zu dem Punkte des Viktoria-Nyanza-Sees zu führen, welcher von dem 1° südlicher Breite getroffen wird.

Der Vertrag zu Lissabon vom 30. Dezember 1886 bezeichnete als Grenzlinie, welche in Südostafrika die portugiesischen von den deutschen Besitzungen scheiden soll, den Lauf des Rovuma von seiner Mündung bis zu dem Punkte, wo der M'singe-Fluss in den Rovuma mündet und dann eine Linie von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees.

Damit war dem Schutzgebiete eine Ausdehnung nach Norden und Süden gegeben, die weit über die Erwerbungen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation hinausging. Die Rechte der letzteren waren 2. April 1885 auf die Kommanditgesellschaft »Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft« übergegangen, der Kaiser Wilhelm I. eine halbe Million Mark aus seinen Privatmitteln zur Verfügung stellte und die am 21. März 1887 korporative Rechte erhielt und ihr Kapital auf 3724000 Mark brachte.

Neben ihr bildeten sich einige privatwirtschaftliche Gesellschaften für das ostafrikanische Schutzgebiet, z. B. Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft 24. November 1886 (Plantage Lewa), Deutsche Pflanzergesellschaft 6. Mai 1886; Deutsch-Ostafrikanische Seehandlung Perrot u. Cie. (Wiesbaden-Tanga).

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft legte in den Jahren 1885—1888 eine ganze Reihe von Stationen und Versuchsplantagen an, vor allem aber gelang es, durch Verträge vom 30. Juli 1887 und 28. April 1888 vom Sultan von Zanzibar pachtweise die Zollverwaltung der Küste und umfassende Verwaltungsrechte und Monopole zu erwerben. Die Uebernahme der Zollverwaltung an der Küste 16. August 1888 führte zum Ausbruch eines grossen Aufstandes der einheimischen insbesondere arabischen Bevölkerung, der zunächst die Deutschen völlig vom Festlande vertrieb, so dass im Oktober 1888 ihnen nur die von der deutschen Flotte beherrschten Häfen Dar es Salam und Bagamoyo verblieben. Der Kampf zur Niederwerfung dieses Aufstandes musste zunächst von der deutschen Flotte allein aufgenommen werden, die in der Blockade gegen den Sklavenhandel eine internationale Unterstützung fand (Erklärung der Blockade durch den deutschen und englischen Admiral im Namen des Sultans von Zanzibar vom 2. Dezember 1888).

Durch das Reichsgesetz vom 2. Februar 1889 wurden dann 2 Millionen Mark zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze deutscher Interessen in Deutsch-Ostafrika bewilligt und ein Reichskommissar (Wissmann) bestellt, der durch Anwerbung von Sudanesen und Zulus eine Landarmee schuf, am 31. März 1889 in Zanzibar eintraf, schon am 8. Mai den ersten Sieg über den Führer des Aufstandes, Buschiri, davontrug und am 12. Oktober bis Mpwapwa vordrang. Buschiri wurde am 15. Dezember hingerichtet, sein Nachfolger Bana Heri unterwarf sich am 6. April 1890, auch der Süden des Gebietes wurde 29. April bis 17. Mai wieder unterworfen. Und so konnte Wissmann, nachdem er im Laufe eines Jahres den ostafrikanischen Aufstand niedergeworfen und dort eigentlich erst die deutsche Herrschaft aufgerichtet hatte, Mai bis November 1890 nach Deutschland auf Urlaub gehen, um dann noch bis 1. April 1891 sein Kommissariat in Deutsch-Ostafrika zu Ende zu führen.

Zur Befreiung Emin Paschas war Dr. Karl Peters am 21. Oktober 1889 von der Küste aufgebrochen und gegen den Willen der deutschen und englischen Regierungen durch englisches Gebiet den Tana aufwärts nach dem Kenia und Viktoria Nyanza-See vorgedrungen und hatte dort für Deutschland vorteilhafte Verträge abgeschlossen, auch

im März 1890 die Streitigkeiten in Uganda geschlichtet. Da inzwischen Emin durch Stanley nach der Küste entführt worden war (Eintreffen in Bagamayo 4. Dezember 1889), ging auch Peters dorthin zurück (Ankunft 16. Juli 1890), traf aber unterwegs bereits in Mpwapwa den am 24. April wieder nach dem Innern aufgebrochenen, in deutsche Dienste getretenen Emin Pascha.

Noch ehe Peters an der Küste und Wissmann in Berlin angekommen waren, wurde mit England am 1. Juli 1890 ein Abkommen getroffen, das Helgoland für Deutschland gewann und in allen afrikanischen Gebieten die deutsch-englischen Grenzen genauer feststellte, Witu an England abtrat, Zanzibar mit Pemba unter englisches Protektorat stellte, den Küstenstreifen des Festlandes und die Insel Mafia aber gegen Zahlung einer Entschädigung (von 4 Millionen Mark) an Deutschland brachte.

Dieses deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 setzte im Art. I die Grenzen Deutsch-Ostafrikas wie folgt fest:

„In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipesee läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluss Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden, bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanzasees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vorhanden, dass die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiroberg umfasst. Falls sich ergeben sollte, dass dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, dass sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschliesst, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinjefluss in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassasees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluss bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilamboflusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganyikasee folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Massgabe einer Karte des Nyassa-Tanganyikaplateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt.“ (Weissbuch IX, S. 104 ff.)

Die nähere Festlegung der deutschen nördlichen Grenze gegen die englische Interessensphäre ist 1892 durch eine Kommission (Dr. Peters — Mr. Smith) erfolgt (D. Kol.-Bl. 1892, S. 25, 177).

Nach Beendigung der Diktatur von Wissmann und nach dem deutsch-englischen Abkommen sah sich die deutsche Reichsregierung gezwungen, die regelmässige Verwaltung des Schutzgebietes selbst in die Hand zu nehmen und für dasselbe einen Gouverneur (Frhr. v. Soden, 9. April 1891) zu bestellen, dem 3 Reichskommissare, v. Wissmann, Peters und Emin, beigeordnet wurden. Die Stellung der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wurde durch einen Vertrag zwischen dieser und dem Reichskanzler vom 20. November 1890 (Weissbuch IX S. 128, Kol. Jahrbuch 1890, S. 241) geordnet. Danach erklärte sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft bereit, die für Entschädigung des Sultans von Zanzibar erforderlichen 4 Millionen Mark zu zahlen und für Betonnung der Häfen und Beleuchtungsanlagen 250000 Mark aufzuwenden; sie erhielt dagegen das Recht, eine Anleihe von 10556000 Mark aufzunehmen (Privilegium vom 20. November 1890. D. Kol.-Bl. S. 307), zu deren Tilgung ihr jährlich 600000 Mark aus den Zollerträgnissen zugesichert wurden. Für die Aufgabe ihrer Rechte aus dem Vertrage mit dem Sultan von Zanzibar vom 28. April 1888 und 13. Januar 1890 wurden der Gesellschaft das ausschliessliche Recht auf den Eigentumserwerb durch Ergreifung des Besitzes an herrenlosen Grundstücken, eine Reihe von Bergrechten, Eisenbahn-, Bank- und Münzrechten eingeräumt. (Kaiserl. V. v. 14. April 1890. D. Kol.-Bl. S. 31.)

Die Ueberführung der Küste in deutschen Besitz und die Uebernahme der Zollverwal-

tung durch Beamte des Reiches sollte eigentlich am 1. Januar 1891 erfolgen, konnte aber erst am 1. Juli 1891 durchgeführt werden. (D. Kol.-Bl. 1891, S. 1, 284).

Die durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 im wesentlichen festgelegten Grenzen des Schutzgebietes haben nur in Einzelheiten eine Abänderung erfahren. Durch Abkommen vom 25. Juni 1893 zwischen der deutschen und englischen Regierung wurde die Grenze zwischen den beiderseitigen Interessensphären in Ostafrika vom Indischen Ocean bis zur Nordseite des Kilimandjaro näher festgesetzt. (D. Kol.-Bl. 1894, S. 370.)

Ein Landstreifen südlich des Rovuma bis nahe an das Cap Delgado stand früher, ebenso wie der Küstenstreifen des Schutzgebietes, unter der Hoheit des Sultans von Zanzibar. Da die deutsche Regierung zunächst nur das Land bis zum Rovuma in thatsächliche Verwaltung übernommen hatte, so hielten sich die Portugiesen für berechtigt, ihre Kolonie nördlich bis an den Rovuma stillschweigend auszudehnen und errichteten dort am Flusse und in dem Orte Kionga kleine Militärposten.

Im Jahre 1894 wurden aber die Ansprüche Deutschlands geltend gemacht und am 17. Juni 1894 die deutsche Flagge in Kionga gehisst. Da die dortige portugiesische Lokalbehörde sich zum Zurückweichen nicht für berechtigt hielt, so wurde das Nebeneinanderwehen der beiden Flaggen vereinbart, bis die Frage durch Verhandlungen der beiden Regierungen entschieden sei. Dies ist jetzt in der Weise geschehen, dass die Linie 10° 40′ südlicher Breite vom Meere bis zum Zusammentreffen mit dem Rovuma die Grenze bilden soll. Eine Festlegung der Grenze durch geographische Sachverständige ist vorbehalten, bis dahin wird sie durch Kommissare der beiderseitigen Kolonieen vorläufig bestimmt und kenntlich gemacht werden.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes war damit abgeschlossen. Nur in Bezug auf die Abgrenzung mit dem Kongostaat am Kiwusee schweben 1900 noch Verhandlungen. (D. Kol.-Ztg. 1900, S. 24, 37.)

Das Schutzgebiet hat mit den dazu gehörigen Wasserflächen des Tanganyika-, Nyassa- und Nyansasees einen Umfang von mehr als 17700 deutschen Quadratmeilen oder 974500 qkm; es hat demnach etwa 1⅘ mal den Umfang des Deutschen Reichs. Seine Bevölkerung wurde von Peters 1895 auf 4 Millionen und wird 1900 vom Gouvernement auf mehr als 6 Millionen Menschen geschätzt.

Neben der eingeborenen Bevölkerung wohnen an der Küste Araber, und zwar Maskat- und Schihiriaraber, Beludschen, Inder, Parsi, Goanesen, Syrer, Aegypter, Türken und Europäer.

Durchschnittlich stellen die Angehörigen einer Rasse auch eine besondere Berufsklasse dar. Der Maskataraber ist Grundbesitzer und bewirtschaftet sein Land durch Sklaven, der Schihiriaraber ist Schiffer, Händler oder Karawanenführer, der Beludsche Händler, teilweise auch Landwirt, der mohammedanische Inder ist ausschliesslich Kaufmann, der Banyane Kaufmann oder Handwerker, Parsi kommen nur als Beamte des Zolles und der Post vor.

Die Goanesen, d. h. die Einwanderer aus der portugiesischen Kolonie Goa, welche teils reiner portugiesischer Abstammung sind, teils auch aus der Vermischung der portugiesischen Eroberer mit der alten Bevölkerung Goas hervorgegangen sind, sind Kaufleute und handeln mit den für die Bedürfnisse des Europäers eingeführten Waren. Zum Teil sind sie auch Wäscher, Köche und dergleichen mehr.

Syrer sind nur in geringer Anzahl vorhanden und stehen meist als Dolmetscher im Dienste des Gouvernements. Aegypter und Türken sind Kaufleute, Gastwirte und Handwerker.

Von Europäern wohnen im Schutzgebiete ausser Deutschen, welche die überwiegende Mehrzahl bilden, Oesterreicher, Italiener, Griechen und vereinzelte Angehörige anderer europäischer Staaten. Die Gesamtzahl der im Schutzgebiet lebenden Europäer betrug 1892 750 und 1899 1099, davon 878 Deutsche.

Die geschilderte Entwickelung hatte zunächst dazu geführt, innerhalb der oben angegebenen Grenzen in Deutsch-Ostafrika 5 Gebiete von verschiedenem Erwerbsgrund zu schaffen, a) die unter den Schutzbrief vom 27. Februar 1885 gestellten Erwerbungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft; b) die nicht unter Schutzbriefe gestellten Erwerbungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom Jahre 1885; c) die Gebiete, für welche Emin und andere 1890 und 1891 Verträge abgeschlossen haben; d) die dem Sultan von Zanzibar vorbehalten gewesene Küstenzone, welche nebst der Insel Mafia durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 an Deutschland fiel und 1891 vom Sultan von Zanzibar abgetreten wurde; e) der grosse Rest, bezüglich dessen mit Vorbesitzern Verträge überhaupt nicht abgeschlossen worden sind.

Die Grundlage für die Erstarkung der zunächst nur in dem eigentlichen Schutzgebiete (a) geltenden Normen auf die ganze Interessensphäre (b, c, d, e) bildete die Kaiserl. V. v. 2. Mai 1894 (D. Kol.-Bl. 1894, S. 265), nach welcher

„der Reichskanzler ermächtigt wurde, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen lässt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff

der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Massgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen."

Bei dieser Sachlage wurde zunächst nur das Küstengebiet (a) in 5 Bezirke Tanga, Bagamoyo, Dar es Salam, Kilwa, Mgan eingeteilt und Bezirkshauptleuten unterstellt. Für die übrigen Gebiete wurde der deutsche Einfluss durch »Stationen« ausgeübt. Im Laufe der Entwickelung wurde das ganze Gebiet in Verwaltungsbezirke eingeteilt.

Nachdem am 16. Mai 1899 Mikindani mit Lindi vereinigt und Saadani als Bezirk aufgelöst worden war, zerfiel das Schutzgebiet seit diesem Tage in folgende Bezirke: Tanga, Pangani, Bagamoyo, Kilwa, Mpwapwa, Tabora, Bukoba, Ukonongo, Wilhelmsthal, Dar es Salam, Lindi, Kilossa, Kilimatinde, Muanza, Ujiji, Langenburg. Die Bezirke wurden anfangs militärisch verwaltet, durch Gouverneur v. Liebert wurden aber alle Küstenbezirke unter Civilverwaltung und nur die Bezirke im Innern unter der Verwaltung von Offizieren der Schutztruppe belassen.

Der Sitz des Gouvernements war anfangs Bagamoyo und ist seit 1891 Dar es Salam.

Als Gouverneur wurde an Stelle des Freiherrn von Soden (seit 9. April 1891 Gouverneur) durch Ordre vom 15. September 1893 Oberst Freiherr von Schele, vom 17. April 1895 Major Dr. Hermann von Wissmann und vom 3. Dezember 1896 General v. Liebert ernannt.

Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika wurden durch Kaiserl. V. v. 22. April 1894 näher geordnet (D. Kol.-Bl. 1894, S. 219).

Die Rechtsverhältnisse der Farbigen wurden durch zahlreiche Verordnungen geregelt, so vom 7. August 1891, 16. Januar, 23. September, 4. November, 13. November 1893.

Wenn auch an der Küste und an der grossen Heerstrasse nach den centralafrikanischen Seeen schon 1890 friedliche Verhältnisse hergestellt worden waren, so entstanden doch erklärlicherweise auch seitdem Schwierigkeiten mit Eingeborenen, die zum Einschreiten der neuorganisierten Kaiserl. Schutztruppe Veranlassung boten. Nennenswert sind die E x p e d i t i o n e n Ramsays gegen den Wayaohäuptling Machemba, Zelewskis gegen die Wahehe (Tod und Niederlage 17. August 1891), Schmidt II gegen die Mafiti, Peters, v. Wissmann und v. Bülows († 11. Juni 1892) am Kilima Ndscharo, Hermann und Elpons gegen die Wagogo, Princes gegen die Mahenge und Mgunda. Nicht nur an der Küste, sondern auch im Innern des Schutzgebietes sind militärisch besetzte und zugleich kulturellen Zwecken dienende S t a t i o n e n angelegt worden, so in Tabora (Emin, Sigl, Schwesinger), Muanza am Viktoria Nyanza (Emin, Hoffmann), Bukoba am Viktoria Nyanza (Emin, Langheld, Herrmann), Kilima Ndscharostation (Peters, v. Bülow), Kilossa in Usangara (Prince).

Der Sultan Sike von Unyanyembe hatte sich am 2. Oktober 1892 unter deutschen Schutz gestellt, zeigte sich aber unbotmässig. Wiederholte Kämpfe mit ihm führten endlich zu seiner Vernichtung (Schwesinger, Prince) am 11. Januar 1893.

Im Zusammenhang damit erfolgte die Einnahme des Kwikuru Kwa Muini Mtwana bei Mdaburu in Ugogo am 10. März 1893.

Am 13. März 1893 erfolgte die Bestrafung des Häuptlings Maruguru von Maamanda in Useguha (von Manteuffel, Leue), im Februar 1893 die Erstürmung der Haupttembe des Wagogohäuptlings Masenta (v. Bothmer), am 28. August 1893 die Erstürmung der Haupttembe des Sultans Sinjangaro in Nondoa (Fliessbach †).

Eine grössere Expedition des Gouverneurs Oberst von Schele zur Unterwerfung der aufständischen Häuptlinge am Kilima Ndscharo im August 1893 führte zum Abschluss von Friedensverträgen mit den Häuptlingen Meli (Moschi), Fumba und Kitongati und im Anschluss daran zur Unterwerfung einer Reihe von Häuptlingen am Kilima Ndscharo im Mai 1894 (Johannes).

Von Tabora aus erfolgte im Dezember 1893 eine Strafexpedition gegen Sultan Kandi von Mkahama und im Jahre 1894 mehrere Unternehmungen gegen die Wahehe.

Grössere Expeditionen unternahm Oberst v. Schele im November 1893 bis März 1894 in das Gebiet des Rudfidji und Ulanga, an den Nyassasee und in das Hinterland von Kilwa und im September bis November 1894 gegen die Wahehe, Erstürmung der Hauptstadt Kuirenga am 30. Oktober 1894.

Von allen Völkern Ostafrikas leisteten die Wahehe der deutschen Herrschaft am längsten Widerstand. Wenn auch die Expeditionen von Elpons und Prince in den Jahren 1895 und bis 1897 gegen sie Erfolg hatten und im Frieden vom 12. Oktober 1895 mit ihnen die Niederlage Zelewskis Sühne fand, so trat in Uhehe doch erst mit dem Tode des Sultans Quawa im Juli 1898 endgiltig Ruhe ein.

Die Expedition gegen den am Mawudjiflusse bei Kilwa angesessenen Sklavenhändler Hassan bin Omar hatte den Ueberfall Kilwa Kisiwanis am 7. September 1894 zur Folge, der aber abgeschlagen wurde.

Die Bestrafung des Wangoni erfolgte durch die Schutztruppe unter Engelhardt 1897.

Seitdem haben die militärischen Expeditionen, die das Land ununterbrochen durchziehen, vorwiegend einen friedlichen Cha-

rakter angenommen und der Erforschung des Landes, der Entwickelung des Verkehrswesens, der Organisation der Verwaltung und Besteuerung gedient.

Die Regelung des Immobiliarrechts war bisher auch im eigentlichen Schutzgebiete dem Reichskanzler und mit dessen Genehmigung dem Gouverneur überlassen. Dem Immobiliarrecht wurde dann eine feste Grundlage gegeben durch eine am 15. Januar 1894 erlassene Enteignungsverordnung und durch die Kaiserl. V. v. 24. Juli 1894, die ein dem preussischen Eigentumserwerbsgesetz und der Grundbuchordnung nachgebildetes Immobiliarrecht begründete (D. Kol.-Bl. 1894, S. 270 u. 389).

Durch Kaiserl. V. v. 26. November 1895 und Verf. des Reichskanzlers v. 27. November 1895 wurden Vorschriften über Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im allgemeinen gegeben, Ausführungsverordnung des Gouverneurs hierzu v. 10. Februar und 4. Dezember 1896 und v. 29. April 1900.

Die Vermessung und kartographische Beschreibung des Landes und die Anlegung von Grundbüchern in den Küstengebieten, die kommunale Organisation der grösseren Ansiedelungen, die bauliche Entwickelung der grösseren Städte haben überraschende Fortschritte gemacht und die äussere Erscheinung der Küstenplätze vollständig und in der vorteilhaftesten Weise umgestaltet. Auch haben die hygieinischen Massnahmen aller Art die Gesundheitsverhältnisse wesentlich verbessert.

Der Erhaltung, Pflege und rationellen Verwertung wird grosse Fürsorge gewidmet. V. v. 20. Oktober 1895.

Nach dem Uebergange des Küstengebietes an das Reich war einstweilen der Zolltarif zu dem Handelsvertrage mit dem Sultan von Zanzibar (R.G.Bl. 1886, S. 261) in Kraft verblieben. Derselbe ist durch V.V. v. 1 Mai 1892, v. 1. Juni 1892 an mehrfach abgeändert worden. In den Häfen von Deutsch-Ostafrika wurden auch zollfreie Niederlagen eingerichtet (V. v. 10. Januar 1892).

Eine neue Zollordnung wurde am 1. Januar und 1. April 1899 eingeführt (D. Kol.-Bl. 1899, S. 45, 229).

Verhältnismässig schnell vollzieht sich der Uebergang von der Naturalzahlung zur Geldzahlung. Bei letzterer bietet die Rupienwährung neben der Markrechnung grosse Schwierigkeiten und erheischt eine gründliche Neuregelung.

Neben das teilweise aufrechterhaltene System der einheimischen Masse und Gewichte wurde durch V. v. 1. März 1899 das deutsche System gestellt, durch Runderlass des Gouverneurs vom 8. Juli 1899 die Verwendung fremder Sprachen im amtlichen Verkehr geregelt und in den Regierungs- und Missionsschulen bürgert sich die deutsche Sprache immer mehr ein. Einige Schwierigkeiten macht die Frage, ob in den Regierungsschulen überhaupt Religionsunterricht und nur christlicher erteilt werden soll (D. Kol.-Ztg. 1900, S. 86, 168, 177).

Anfangs ergaben sich die Einnahmen des Schutzgebietes nur aus den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, aus einer Gewerbesteuer (neu geregelt durch V. v. 22. Februar 1899 [D. Kol.-Bl. 1899, S. 430]). Aber schon durch V. v. 1. November 1897 (D. Kol.-Bl. 1899, S. 51, 54) konnte der Versuch gemacht werden, vom 1. April 1898 an eine direkte Besteuerung der Eingeborenen in Form einer Häupter- und Hüttensteuer einzuführen, die wohl meist in Geld, in Naturalien oder Arbeitsleistungen entrichtet werden. Diese Steuer hat sich überraschend leicht eingeführt, ist nur in den inneren verkehrsentlegenen Gebieten noch nicht durchgeführt und hat schon ganz wesentlich zur Festigung der deutschen Herrschaft, zur Anbahnung einer Selbstverwaltung, zur Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit, zur Steigerung ihrer Kulturbedürfnisse und ihrer Kaufkraft beigetragen.

Schon im Jahre 1898 ergab die Steuer 9293 Rupien in Naturalien, 45235 Rupien in Arbeitsleistungen, 347352 Rupien in bar, zusammen 401881 Rupien, wovon 239746 Rupien an die Staatskasse, 162134 Rupien an die Kommunalkasse abgeführt wurden. Im Jahre 1899 stieg der Ertrag auf 545000 Mark.

Für die Schutztruppe, welche die Reichskriegsflagge zu führen hat, wurde eine Reihe organisatorischer Bestimmungen getroffen in den V.V. v. 5. Dezember 1892, 17. April 1893, 12. und 18. Dezember 1893, 2. August 1894.

Eine Kaiserl. V. v. 20. Januar 1899 bestimmt, dass, nachdem mit der fortschreitenden Entwickelung des Schutzgebietes der Wirkungskreis der Civilverwaltung gegenüber den Aufgaben der Schutztruppe eine bestimmtere Abgrenzung erfahren hat, in Abänderung der Erlasse vom 3. Juni 1891 und 30. September 1892 von der Verleihung eines militärischen Ranges an die Beamten in Deutsch-Ostafrika für die Zukunft abgesehen werden soll (D. Kol.-Bl. 1899, S. 83).

Im Jahre 1890 war fast gleichzeitig in Deutschland vorgeschlagen worden, zu Ehren von Wissmanns einen Dampfer für den Viktoriasee zu bauen und auch die eingeleiteten Sammlungen für eine Karl Petersstiftung zur Beschaffung eines Dampfers für den Viktoriasee zu verwenden. Die beiden Dampfer sind erbaut und nach Afrika gesandt worden. Die nicht ausreichenden Mittel wurden seitens des Komitees der deutschen

Antisklavereilotterie ergänzt, das sich 1891 in Köln gebildet hatte und es nun unternahm, den Petersdampfer zu Land nach dem Viktoriasee zu senden (Fischer († 2. Juli 1892), Borchert, Graf Schweinitz), Vorarbeiten zur Herstellung eines fahrbaren Weges über den Kilima Ndscharo nach dem Viktoriasee vorzunehmen (Dr. O. Baumann) und die Tiefenverhältnisse dieses Sees erforschen zu lassen und unter v. Wissmanns persönlicher Leitung den Dampfer Wissmann über den Schire und Nyassa nach dem Tanganyikasee zu befördern.

In den Jahren 1893—1894 erfolgte die Auflösung des Antisklavereikomitees. Die Beamten und Materialien desselben gingen an das Gouvernement über. Der auf dem Nyassa laufende übernommene Dampfer »Hermann von Wissmann« ist das beste Fahrzeug auf diesem See und findet als Fracht- und Passagierdampfer ausgiebigste Verwendung. Die Teile des Dampfers »Doktor Karl Peters« haben in Bagamoyo Jahre lang gelegen und sind erst 1900 durch Schloifer nach dem Tanganyikasee befördert worden. Die am Nyanza mit übernommenen 3 Segelboote finden vielfachste Verwendung im Dienste der Stationen Muanza und Bukoba.

Seit 1900 läuft auf dem See auch die Aluminiumpinasse »Ukerewe«.

Die Bemühungen, die Unterläufe des Panganiflusses, des Rovuma und des Rufiyi (bis Kungulio) schiffbar zu machen, sind erfolgreich gewesen.

Für den Dienst an den Küsten wird eine vollständige Flottille unterhalten. Die Verbindung mit der Heimat halten im wesentlichen die subventionierten Reichspostdampfer aufrecht.

Der Postverkehr im Schutzgebiete ist mächtig entwickelt worden. Schon im Jahre 1893 gelang es, die Beförderung eines Briefes vom Viktoriasee nach der Küste, zu der früher 3—5 Monate erforderlich waren, in 53 Tagen zu bewirken. Die Zahl der Postanstalten stieg 1899 auf 22.

Der Verkehr mit den 11 Postagenturen des Innern muss aber noch immer durch wohlorganisierte Botenposten unterhalten werden.

Die Verkehrswege zu Lande haben in den letzten Jahren überall erhebliche Verbesserungen erfahren. Die Stationen im Innern benutzen den ihnen zu Gebote stehenden Einfluss, um durch die Häuptlinge breite fahrbare Wege bauen zu lassen. Die altbewährte Methode, den Wegebau durch eingeborene Häuptlinge bewerkstelligen zu lassen, ist freilich in den Küstenbezirken nicht anwendbar, weil es hier an Häuptlingen, welche eine genügende Macht ausüben, fehlt. Das Gouvernement hat deshalb hier den Wegebau wie auch den Brückenbau im Innern selbst in die Hand nehmen müssen.

Die Heuschreckennot und die Dürren der Jahre 1894 und 1898 und die hierdurch bedingte Hungersnot liessen die Eingeborenen massenhaft in den Dienst der Verwaltung treten und förderten den Wegebau. Die Hauptlinien des Verkehrs waren 1900 fast sämtlich mit Fahrstrassen versehen.

Wenn in Ostafrika der Eisenbahnbau seinen Ausgangspunkt von Tanga und seine Richtung nach dem Kilima Ndscharo nahm, so erklärt sich dies aus dem Wettbewerb mit der englischen Eisenbahn, die von Mombassa aus nach dem Viktoria-Nyanzasee hinstrebt, aus der vielleicht übermässigen Bewertung des Kilimandscharogebietes im Anfange der 90er Jahre und aus der Eignung West-Usambaras und des Paregebietes für den Kaffeebau. Eine aus der Ostafrikanischen Gesellschaft hervorgegangene private Aktiengesellschaft entschloss sich zum Bau einer Eisenbahn von Tanga aus, deren erste 12 km am 16. Oktober 1894 dem Verkehr übergeben werden konnten und die im Jahre 1895 bis Muhesa weitergeführt wurde. Damit waren aber das Aktienkapital der Gesellschaft von 2 Millionen Mark und ein Darlehen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft von 800 000 Mark erschöpft und es gelang weder die Fortsetzung des Eisenbahnbaues noch die Aufrechterhaltung des Betriebes zu finanzieren. Vom 1. Juli 1897 musste deshalb das Reich mit einer monatlichen Subvention von 6000 Mark zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes eingreifen und für das Etatsjahr 1898/99 zu diesem Zwecke 72 000 Mark bewilligen, schliesslich aber die ganze Eisenbahn käuflich erwerben. Zu diesem Zwecke wurden im Haushalte des Jahres 1899 2 Millionen Mark bewilligt und zwar 800 000 Mark zur Tilgung der auf der Strecke Tanga-Muhesa ruhenden Darlehnsschuld, 500 000 Mark an die Aktionäre als 25% des eingezahlten Aktienkapitals, 250 000 Mark für Inangriffnahme des Baues der Strecke Muhesa-Korogwe, 1. Rate, der Rest für Instandhaltung und Betrieb.

Der Haushalt des Jahres 1900 bewilligte dann weitere 2 309 000 Mark, nämlich 2 237 000 Mark als 2. und letzte Rate zur Fortführung der Eisenbahn bis Korogwe und 72 000 Mark für Vorarbeiten zur Fortsetzung der Bahn bis Mombo. Eine Weiterführung der Bahn über Mombo hinaus ist nicht in Aussicht genommen.

Vgl. die Verwaltungsberichte über Ostafrika seit 1896, die Denkschriften zu den Etats seit 1897 und die stenographischen Berichte des Reichstags vom 12. Februar

1898 und 10. März 1899 (D. Kol.-Bl. 1900, S. 409).

Schon im Jahre 1887 hatte die Ostafrikanische Gesellschaft Rekognoszierungen über eine künftige Eisenbahn in das Innere Deutsch-Ostafrikas vornehmen lassen. Diese wurden im Jahre 1889 durch ein Konsortium fortgeführt, und im Jahre 1891 empfahl eine Konferenz bedeutender Afrikaforscher neben der Herstellung der Usambarabahn auch die Erbauung einer Centralbahn von Dar es Salam und Bagamoyo ausgehend nach den beiden grossen Seeen Viktoria-Nyanza und Tanganyika. Trotz der energischen Förderung der Pläne durch den Geh. Kommerzienrat Wilh. Oechelhäuser kam es aber nur zu einer weiteren Rekognoszierung des Küstengebietes bis Mafisi durch den Leutnant Schlobach. Immer und immer tauchten neue Pläne für die Wahl der zu erbauenden Linien auf, und die Verhandlungen wegen Erbauung der Eisenbahn durch ein Privatkonsortium, geführt durch die deutsche Bank, wurden 1896 abgebrochen und die Ausführung des Baues aus Reichsmitteln eingehend erwogen. Endlich kam es im Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1900 zur Einstellung eines Betrages von 120000 Mark zur Ergänzung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Dar es Salam nach Mrogoro und für eine telegraphische Verbindung zwischen Dar es Salam und Kilossa. Als Endpunkt wurde Mrogoro, Hauptort der Landschaft Ukami, 240 km von der Küste entfernt gelegen, in Aussicht genommen und die Frage offen gelassen, ob die Eisenbahn eine sogenannte Stichbahn von der Küste nach dem kulturfähigen Innern hin oder der Anfang einer Centralbahn zwischen der Küste und dem Seeengebiet werden solle. Die Forderung wurde aber vom Reichstage abgelehnt, obwohl die wettbewerbende englische Bahn den Verkehr von dem kulturfähigen Seeengebiete nach der Küste hin eben so zu absorbieren droht wie die weitere Entwickelung des Wasserverkehrs von den Seeen durch den Schire und Zambesi nach dem Süden hin. Der Bau der Eisenbahn, mag man sie Centralbahn nennen oder nicht, wird für die nächsten Jahre das Hauptproblem der ostafrikanischen Kolonialpolitik bleiben.

Vgl. Denkschrift von Wilh. Oechelhäuser: »Die deutsch-ostafrikanische Centralbahn,« mit einer Uebersichtskarte, Berlin, Springer 1899, und Denkschrift zum Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 1900. Bericht des Oberstleutnant Gerding vom 7. April 1900 im D. Kol.-Bl. vom 15. Mai 1900 und D. Kol.-Ztg. 1900, S. 74, 130, 228, 300.

Das bei Beginn der deutschen Occupation im Jahre 1884 fast ganz unbekannte Schutzgebiet ist seitdem auf das eingehendste erforscht und beschrieben worden. Mit steigender Kenntnis des Landes wurden die Urteile über dasselbe immer günstiger. Namentlich das Gebiet des Kilima Ndscharo, das erste Terassenland hinter der Küste, der Süden in der Nähe des Rovuma und vor allem die Höhenländer am Nyassasee finden eine immer höhere Wertschätzung. Schon Karl Peters hatte in seinem grossen Werke über Ostafrika vom Jahre 1895 eine originelle Wertschätzungskarte des Schutzgebietes gegeben und in dieser in übersichtlicher Weise folgende Gebiete unterschieden: 1. für deutsche Kolonisten geeignetes besiedelungsfähiges Gebiet vornehmlich für Ackerbau; 2. desgl. vornehmlich für Viehzucht; 3. Steppen, in denen von den Massai Viehzucht getrieben worden ist (tiefliegende Steppen); 4. Länder, welche sich für tropischen Plantagenbau eignen und zwar vornehmlich für Hochlandkulturen (Kaffee, Thee, Kardamon); 5. desgl. vornehmlich für Tieflandkulturen (Tabak, Baumwolle, Reis, Kokosnusspalmen); 6. Kultivationsgebiete für Eingeborene; 7. Unbewohnte Steppen.

Seitdem ist die Wertschätzung des Gebietes immer noch mehr gestiegen, wie die dem Reichstage jährlich vorgelegten Denkschriften, namentlich die über das Jahr 1898/99 (Nr. 518 vom 2. Januar 1900) erkennen lassen. Die durch die grosse Rinderpest des Jahres 1891 decimierte Viehhaltung hat sich seitdem erholt, die Forstwirtschaft, besonders im Rufitschidelta, hat grosse Fortschritte gemacht. An verschiedenen Stellen des Schutzgebietes sind Gold, Kohlen und Edelsteine gefunden worden, vor allem aber haben die Plantagenunternehmungen grosse und vielversprechende Fortschritte gemacht.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Schutzgebietes beruht zur Zeit allerdings noch darauf, dass es den Handel zwischen den centralafrikanischen Seeen und der Ostküste vermittelt. Sollte aber später aus den oben angedeuteten Gründen der Verkehr sich südlich nach dem Zambesi oder nördlich nach dem englischen Schutzgebiete wenden, so lässt sich dem nur durch Erbauung einer deutschen Eisenbahn nach den Seeen entgegentreten, falls nicht inzwischen die Plantagenwirtschaft des Schutzgebietes selbst diesem eine genügende Bedeutung verliehen hat. Die Aussichten und Versuche hierzu sind hoffnungsvoll. Das Gelingen wird hier wie anderwärts davon abhängen, in welchem Masse und innerhalb welcher Frist es möglich ist, den Eingeborenen zur Arbeit im eigenen und im fremden Betriebe zu erziehen. Auch hier sind die Aussichten günstig. Im Notfalle wird man wie in anderen tropischen Gebieten zur Einfuhr fremder Arbeitskräfte schreiten müssen.

Vgl. über die Entwickelung von Deutsch-

Ostafrika während der letzten 10 Jahre (D. Kol.-Bl. v. 1. März 1900 und D. Kol.-Ztg. 1900, S. 74, 141, 188).

Der auswärtige Handel des Schutzgebietes bewegte sich in folgenden Werten in Mark

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
18. VIII. 1900 bis 17. VIII. 1891	9 000 843	7 482 429	16 483 272
Jahr 1892	8 054 030	7 029 532	15 070 055
„ 1893	7 712 822	5 580 739	13 493 561
„ 1894	7 167 689	4 877 021	12 044 710
„ 1895	7 008 406	3 257 584	10 866 050
„ 1896	8 665 046	4 117 139	12 782 185
„ 1897	9 042 078	4 938 505	13 980 583
„ 1898	11 853 656	4 332 945	16 185 601

Deutschlands Anteil an dem Gesamthandel des Jahres 1898 betrug nahezu ein Fünftel, nämlich 3036058 Mark und zwar 783702 in Ausfuhr und 2252356 in Einfuhr. Der wertvollste Artikel, das Elfenbein, verschwindet immer mehr aus dem Ausfuhrhandel, dagegen gewinnen Felle, Kautschuk, Kopal, Kopra, Holz und die Produkte des Plantagenbaues an Bedeutung.

Der Etat des Schutzgebietes auf das Rechnungsjahr 1900 beträgt in Einnahmen und Ausgaben 9839500 Mark. Von den Einnahmen entfallen auf direkte Steuern 560000 Mark, Zölle 1750000 Mark, Gebühren 613200 Mark, Eisenbahnbetrieb 85400 Mark, Reichszuschuss 6830900 Mark. Von den Ausgaben betreffen fortdauernde Ausgaben 6795300 Mark, einmalige Ausgaben 3031000 Mark, Reservefonds 13200 Mark. Von den einmaligen Ausgaben sind ausgeworfen für Bauten 249000 Mark, für Herstellung eines Schwimmdocks in Dar es Salam letzte Rate 330000 Mark (überhaupt 630000 Mark), zur Fortführung der Usambaraeisenbahn 2309000 Mark.

8. Neu-Guinea. (Kaiser Wilhelmsland, Bismarckarchipel, Salomonsinseln.) Seit Jahrzehnten hatte der deutsche Handel fast allein alle Kulturarbeiten in der Südsee geleistet. Um die Früchte seiner Arbeit war er aber überall dadurch gekommen, dass England die bisher unabhängigen Gebiete annektierte und bei dem Arbeiterhandel die grössten Rücksichtslosigkeiten duldete. Die deutschen Kaufleute liessen sich jedoch durch die Misserfolge der deutschen Politik in Fidji, Samoa und Borneo nicht entmutigen und suchten immer neue Gebiete für ihre Thätigkeit auf. Seit 1866 hatten Deutsche in Australien das preussische Handelsministerium auf Neu-Guinea aufmerksam gemacht, und bald nach der im April 1880 erfolgten Ablehnung der Samoavorlage durch den deutschen Reichstag bildete sich in Berlin eine Gesellschaft von Grosskaufleuten und Privatpersonen (Hansemann, Bleichröder) zur Bildung eines grossen Kolonialunternehmens in der Südsee. In einer Denkschrift vom 11. November 1880 machte v. Hansemann dem Reichskanzler eine Reihe von Vorschlägen.

Darauf wurde ihm am 15. Februar 1881 eröffnet:

„Der Herr Reichskanzler sei der Meinung, dass nach Ablehnung der Samoavorlage es für ihn unthunlich sei, eine kräftige Initiative in einer Richtung zu nehmen, wie sie jene Eingabe bezwecke. Eine energische Unterstützung des deutschen Handels in den dortigen Gegenden, wie sie Herr v. H. vorschlage, könne eine Regierung nur dann eintreten lassen, wenn sie einen starken Rückhalt seitens der Nation hinter sich habe. Die Abstimmung über die Samoavorlage habe gezeigt, dass irgend ein lebhaftes Interesse für solche Unternehmungen dem überwiegenden Teil der Vertreter der Nation nicht beiwohne. Bei der Haltung, die der Reichstag in der Südseefrage eingenommen, könne sich die Regierung auf Occupationen in der Südsee nicht einlassen. Wie die Sache liege, müsse es den Privatunternehmungen überlassen bleiben, auf eigene Hand vorzugehen. Die Regierung werde dem von Privatunternehmungen erworbenen Besitz maritimen und consularischen Schutz angedeihen lassen."

Die Gesellschaft traf demgemäss ihre Vorbereitungen zur Occupation jener Gebiete im stillen (durch Dr. Otto Finsch etc.) und konstituierte sich am 26. Mai 1884 als »Neu-Guinea-Compagnie«. Die Regierung entsandte 1883 Kriegsschiffe und Herrn v. Oertzen als kaiserlichen Kommissar nach Matupi und nahm einem erneuten Schutzgesuch der Gesellschaft vom 27. Juni 1884 gegenüber eine entgegenkommendere Haltung ein. Zu einer eigenen Beteiligung an der Occupation wurde die Regierung aber wider ihren Willen durch die Haltung Englands und der australischen Kolonieen gezwungen, die auf Neu-Guinea und die sämtlichen benachbarten Inseln der Südsee Ansprüche erhoben. Die Sachlage ergiebt sich deutlich aus einem Schreiben des Grafen Hatzfeld an den Grafen Münster vom 2. August 1884, in dem es heisst:

„Auch in der Südsee befolgt die englische Regierung bezw. das englische Kolonialamt uns gegenüber die Politik, unsere Mitteilungen, welche den Wunsch zu einer Verständigung bekunden, in der Hauptsache dilatorisch zu behandeln, inzwischen aber mit Hilfe der australischen Kolonieen vollendete Thatsachen zu schaffen, welche unseren berechtigten Interessen zuwiderlaufen ..... Für uns aber kann es nicht gleichgiltig sein, wenn die unabhängigen Gebiete der Südsee, auf welchen sich bisher der deutsche Handel frei entfalten konnte und in welchen er ein Feld auch für deutsche Kolonisationsbestrebungen erblicken durfte, plötzlich für natürliche Domänen Australiens und wenn, im Hinblick auf die beabsichtigte Beschlagnahme, schon im voraus alle dort von anderen gemach-

ten Erwerbungen für null und nichtig erklärt werden.“

Kommissar v. Oertzen wurde am 19. August 1884 telegraphisch benachrichtigt,

„dass die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neu-Britannien und auf dem ausserhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Teile der Nordostküste von Neu-Guinea überall, wo deutsche Niederlassungen bereits bestehen oder in Ausführung begriffen sind, alsbald die deutsche Flagge zu hissen, und dass er ermächtigt sei, Landerwerbungen von Deutschen in den bezeichneten Gebieten durch Abschluss von Verträgen zu unterstützen und vorbehaltlich aller wohlerworbenen Rechte Dritter als deutsches Eigentum einzutragen.“

Am 16. November 1884 hissten deutsche Kriegsschiffe die deutsche Flagge im Friedrich Wilhelm-Hafen und dann an vielen Punkten der Nordküste von Neu-Guinea, in Neu-Britannien und anderen benachbarten Inseln. Aber schon am 23. Oktober war nicht nur das englische Protektorat über die Südküste Neu-Guineas von der holländischen Grenze bis zum Ostcap erklärt, sondern auch entgegen früheren Zusicherungen im Januar 1885 die englische Flagge an der Nordküste auf der Rook- und Longinsel und auf dem Festlande bis zum Cap Fortifikation gehisst worden. Der drohende Konflikt zwischen Deutschland und England, bei dem u. a. auch der Vorschlag gemacht wurde, Helgoland gegen Neu-Guinea auszutauschen, fand seinen Ausdruck in der Reichstagsrede des Fürsten Bismarck vom 2. März 1885 in den Sätzen:

„Ich kann es doch nur für einen Irrtum in der Schätzung halten, wenn England uns unsere bescheidenen Kolonialversuche missgönnt. Wenn man auch geneigt ist, auf die Stimmung jedes Kolonialreeders und Kaufmanns englischer Nation Rücksicht zu nehmen, so kann ich doch nicht glauben, dass man die Art, unserer Kolonialpolitik entgegenzuwirken, wie sie sich in Kamerun sowohl wie in Australien, in Neu-Guinea, in Fidji und an anderen Orten gezeigt hat, beibehalten werde, ohne Rücksicht auf die Stimmung zu nehmen, in welche die deutsche Nation dadurch versetzt wird.“

Unter dem Eindruck dieser Rede auf die Stimmung in England gelang es dem Grafen Herbert Bismarck rasch, persönlich in England eine Verständigung zu erzielen und von England die Zusicherung zu erhalten, dass es seine Flagge von der Rook- und Longinsel sowie vom Huon Golf zurückziehen werde.

Als Grenze zwischen dem deutschen und dem englischen Gebiete in Neu-Guinea wurde dann durch Uebereinkommen zwischen beiden Mächten vom 25. und 29. April 1885 (D. R.-Anz. v. 23. Juni 1885) die in dem Schutzbrief angegebene Linie festgesetzt.

Im Dezember 1885 fand auch mit Frankreich eine Verständigung über die Abgrenzung der Interessengebiete in der Südsee statt, wobei Deutschland die Zusicherung gab, nichts gegen eine etwaige Besitzergreifung der Inseln unter dem Wind und der Neuen Hebriden durch Frankreich zu unternehmen.

Ueber die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ocean wurde ein Vertrag zwischen Deutschland und England in Berlin am 6. April 1886 abgeschlossen, in dem unter dem Ausdruck »Westlicher Stiller Ocean« derjenige Teil des Stillen Oceans zu verstehen ist, welcher zwischen dem 15° nördl. Br. und dem 30° südl. Br. und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt.

Inzwischen hatte Dr. Finsch 1885 eine Reihe von Forschungs- und Occupationsreisen in der Deutschland zugesprochenen Südsee ausgeführt, und die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee sowie die Firma Robertson & Hernsheim waren der Neu-Guinea-Kompagnie beigetreten. Letztere erhielt nun am 17. Mai 1885 einen kaiserlichen Schutzbrief, in dem der Gesellschaft u. a. das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse, das ausschliessliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschliessen, verliehen wurde.

Mit kaiserlicher Genehmigung vom 13. November 1885 wurde der auf der Gazellenhalbinsel gelegene Mount Beautemps-Beaupré-Berg »Varzin«, die Insel Neu-Irland »Neu-Mecklenburg«, die Duke of York-Gruppe »Neu-Lauenburg« und die bisher als Neu-Britain bezeichnete Insel »Neu-Pommern« benannt.

Nachdem die Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Deutschland und England am 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, durch ein Kriegsschiff unter deutschen Schutz gestellt worden waren, wurde unter dem 13. Dezember 1886 der Neu-Guinea-Kompagnie auch über diese Inselgruppe ein kaiserlicher Schutzbrief ausgestellt, wonach die Kompagnie auch für dieses Gebiet das ausschliessliche Recht erhielt, herrenloses Land dort in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschliessen.

Die Neu-Guinea-Kompagnie gab sich unter dem 29. März 1886 ein neues Statut, auf Grund dessen ihr am 12. Mai 1886 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Danach war es der Zweck der Kompagnie:

„1. die ihr durch den kaiserlichen Schutzbrief unter der Oberhoheit Sr. Majestät übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben

und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. kraft des ihr vorbehaltlich der Oberaufsicht der kaiserl. Regierung verliehenen ausschliesslichen Rechtes, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigung abzuschliessen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Kompagnie einschliesslich der unterirdischen Bodenschätze zu verwerten; 3. der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiete die Wege zu bahnen; 4. Bodenanbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Entwickelung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.“

Durch Beschluss vom 30. April 1889 (Genehmigung 17. Mai) wurde zu Punkt 1 der Zusatz gemacht »soweit diese Ausübung nicht von Beamten des Reiches kraft besonderer Vereinbarung gänzlich oder teilweise übernommen wird«.

Von der Neu-Guinea-Kompagnie lösten sich nach und nach kleine privatwirtschaftliche Unternehmungen ab. Die Kaiser-Wilhelms-Plantagengesellschaft erhielt vom Bundesrate am 5. Februar 1891 die Rechte des G. v. 15. März 1888, hatte aber auf ihrer Station Gorima geringe Erfolge und vereinigte sich mit der am 27. Oktober 1891 gebildeten Astrolabe-Kompagnie, die in der Astrolabe- und Jombaebene erfolgreiche Versuche mit Tabak gemacht hat.

Die breite kapitalistische Grundlage, auf der die Neu-Guinea-Kompagnie beruhte, hatte es ermöglicht, in diesem Schutzgebiete den vorbereitenden wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen viel mehr Geld und Zeit zu widmen, als dies in anderen deutschen Schutzgebieten möglich war.

Die Entwickelung des Schutzgebietes ist seltener wie in Ost- und Südwestafrika durch Kämpfe gegen die Eingeborenen oder zwischen diesen unterbrochen worden.

In dem weiten Gebiete machte sich die Anlage einer ganzen Reihe von Stationen erforderlich. Die zuerst angelegte Station, die zugleich vorläufig als Centralstation diente, war Finschhafen (mit Butaueng), dann folgten Friedrich-Wilhelmshafen, Konstantinhafen, Hatzfeldthafen, Stephansort an der Astrolabebai (1888), Maraga (Gorima) und Erima an der Astrolabebai, ferner Kerawara (Neu-Lauenburg), Herbertshöh (Blanchebai in Neu-Mecklenburg).

Im Jahre 1892 koncentrierte die Kompagnie aber ihre Stationen auf Friedrich-Wilhelmshafen (Centralverwaltung) und Konstantinhafen sowie auf Herbertshöh.

Der Sitz der kaiserlichen Verwaltung des Kaiser-Wilhelmslandes war anfangs Finschhafen, des Bismarckarchipels Kerawara. Letzterer wurde 1890 nach Herbertshöh, ersterer 1891 nach Stephansort verlegt, infolge einer Malariaepidemie, welche im Februar 1891 in Finschhafen den Generaldirektor Wissmann und acht Beamte hinwegraffte.

Für die oberste Leitung der Verwaltung in dem Schutzgebiete wurde seitens der Kompagnie ein Landeshauptmann bestellt, mit dem Amtssitz in Finschhafen. Als Landeshauptleute fungierten der Viceadmiral a. D. Frhr. v. Schleinitz vom 10. Juni 1886 bis Ende Februar 1888, der Geheime Oberpostrat Kraetke vom 1. März 1888 bis 1. November 1889.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete wurde am 24. Juni 1886 der Landeshauptmann v. Schleinitz ermächtigt, am 14. Juli 1886 der Assessor Schmiele.

In einem Vertrage vom 23. Mai 1889 kamen die Regierung und die Kompagnie überein, die staatliche Landesverwaltung einschliesslich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle durch einen kaiserlichen Kommissar führen zu lassen, dem ein Kanzler und andere Beamte zur Seite stehen. Die Kompagnie sollte die Kosten der Besoldung der Beamten und einige andere Verwaltungskosten tragen, das Abkommen aber nach zwei Jahren kündbar sein. Als erster kaiserlicher Kommissar fungierte vom 1. November 1889—1892 der Regierungsrat Rose, als erster Kanzler Assessor Schmiele. Die der Kompagnie verbleibende Verwaltung wurde einem Generaldirektor übertragen, zunächst Hans Arnold, 1. November 1889 — † Januar 1890, dann provisorisch dem Kommissar Rose, endgiltig dem Kaufmann und Pflanzer Eduard Wissmann am 17. Juli 1890 — † Februar 1891 und dann wiederum provisorisch dem Kommissar Rose. Nach Ablauf des Vertrages vom 23. Mai 1889 ging am 1. September 1892 die Landesverwaltung des Schutzgebietes wieder auf die Neu-Guinea-Kompagnie über, einschliesslich der richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem kaiserlichen Kommissar nach der V. v. 6. Mai 1890 zustanden. Kaiserl. V. v. 15. Juni 1892. Zum Landeshauptmann wurde der Kanzler Schmiele ernannt.

Der Sitz des Landeshauptmanns des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie mit dem Obergericht für das Schutzgebiet und dem Gericht für die westliche Jurisdiktionshälfte, dem Standesamt für Kaiser-Wilhelmsland, der Zoll- und Steuerbehörde und der Centralverwaltung der Neu-Guinea-Kompagnie wurden im September 1892 in Friedrich-Wilhelmshafen vereinigt. Im Anschluss hieran wurde Friedrich-Wilhelmshafen zum ausschliesslichen Auslandshafen für Kaiser-Wilhelmsland bestimmt, während

Herbertshöh Auslandshafen für den Bismarckarchipel blieb.

Die Neu-Guinea-Kompagnie liess zum Umlauf in ihrem Schutzgebiete in der königlichen Münze zu Berlin unter dem Namen »Neu-Guinea-Mark« Münzen ausprägen. (D. Kol.-Bl. 1894, S. 420, 637.)

Zum Stellvertreter des Landeshauptmanns Schmiele wurde im September 1894 der Korvettenkapitän a. D. und Stationsvorsteher in Friedrich-Wilhelmshafen, Rüdiger, ernannt. Am 3. März 1895 starb in Batavia auf der Rückreise nach der Heimat der Landeshauptmann Georg Schmiele nach einer mehr als achtjährigen verdienstvollen Thätigkeit im Schutzgebiet.

Die Neu-Guinea-Gesellschaft hatte in der Vorbereitung des Schutzgebietes für wirtschaftliche Unternehmungen und in der Ausübung der Landeshoheit und Verwaltung grosse Aufwendungen gemacht, ohne dabei die erwünschten finanziellen Ergebnisse zu erzielen. »Eine 10jährige Erfahrung hatte gelehrt, dass die Fortdauer des bestehenden Verhältnisses nicht zu wünschen sei, weil dabei dem Interesse, welches das Reich an dem Besitze und der Entwickelung seiner durch Gunst der Lage und natürlichen Reichtum bevorzugten Südseekolonie zu nehmen hat, ebensowenig Genüge geschah wie dem der Neu-Guinea-Kompagnie, die mit einer für eine Privatgesellschaft unerfüllbaren Aufgabe belastet war.« (Denkschrift, betreffend den Uebergang der Landeshoheit über das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie auf das Reich, zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97, Reichstagsdrucksache Nr. 378.) Der Reichskanzler hatte deshalb unter dem 13. März 1896 mit der Neu-Guinea-Kompagnie einen Vertrag abgeschlossen, wegen Uebernahme der Verwaltung des Schutzgebietes auf das Reich. Der Reichstag lehnte aber den sich hieraus ergebenden Nachtragsetat ab und machte dadurch den Vertrag vom 13. März 1896 hinfällig (stenogr. Bericht des Reichstags vom 15. Juni 1896). Der Reichstag hatte sich dabei aber nicht gegen das Princip der Uebernahme der Verwaltung des Schutzgebietes auf das Reich, sondern nur gegen die das Reich belastenden Bedingungen des Vertrages ausgesprochen, und so wurde dem Reichstage in dem Etat für das Rechnungsjahr 1899 (Nr. 6 der Drucksachen) ein neuer zwischen dem Reichskanzler und der Neu-Guinea-Kompagnie abgeschlossener Vertrag vom 7. Oktober 1898 vorgelegt, der diesmal durch Genehmigung des sich hieraus ergebenden Etats die Zustimmung des Reichstages fand mit der Einschränkung, dass das Auswahlrecht der Neu-Guinea-Kompagnie von Land von zehn auf drei Jahre und auf das Kaiser-Wilhelmsland beschränkt werden solle (vgl. stenogr. Bericht vom 11. März 1899). Der Inhalt dieses Vertrages war im wesentlichen der folgende: Die Kompagnie verzichtet zu Gunsten des Reiches auf die ihr in dem Schutzbriefe verliehenen Hoheits- und Vermögensrechte und auf das Recht der weiteren Prägungen von Münzen. Das Reich gewährt der Kompagnie ein Kapital von vier Millionen Mark in zehn Jahresraten. Die Kompagnie ist berechtigt, Land in der Gesamtfläche von 50000 ha ohne Entgelt an das Reich in Besitz zu nehmen, und sie behält die Ansprüche auf Grundstücke, für welche sie bereits früher Erwerbstitel erworben hatte.

Durch Kaiserl. V. v. 27. März 1899 und Ausführungsverordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899 (D. K.-Bl. 1899, S. 228) wurde die Landeshoheit über das »Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea« mit dem 1. April 1899 von dem Reiche übernommen, während die Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Bundesrats vom 8. Februar 1900 sich in eine deutsche Kolonialgesellschaft nach § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, verwandelte (D. Kol.-Bl. 1900, S. 275). Zum Gouverneur wurde von Bennigsen ernannt und der Sitz des Gouvernements und des Obergerichts am 1. April 1899 nach Herbertshöh auf Neu-Pommern verlegt, während der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie seinen Sitz in Kaiser-Wilhelmsland behielt (Landeshauptmann Brandeis seit 1. Januar 1900). Der Sitz der örtlichen Verwaltung für Kaiser-Wilhelmsland wurde nach Friedrich-Wilhelmshafen verlegt.

Durch Artikel II des deutsch-englischen Abkommens vom 14. November 1899 (D. Kol.-Bl. 1899, S. 804) wurden die östlich bezw. südöstlich von Bougainville gelegenen Inseln (Choiseul und Ysabel) an Grossbritannien abgetreten, während Bougainville nebst der zugehörigen Insel Buka bei Deutschland verblieb. In dem Artikel IV desselben Vertrages wurde aber die zur Zeit zwischen Deutschland und Grossbritannien bestehende Uebereinkunft, betreffend das Recht Deutschlands, auf den Grossbritannien gehörigen Salomonsinseln Arbeiter frei anzuwerben, auf die in Artikel II an Grossbritannien abgetretenen Salomonsinseln ausgedehnt.

Die Zahl der auf Kaiser-Wilhelmsland befindlichen Europäer betrug am 1. Januar 1899 76, davon 69 Deutsche. Die Zahl der Europäer im Bismarckarchipel und auf den Salomonsinseln 200, davon 96 Deutsche, ausserdem 64 Chinesen, 29 Samoaner und 39 Fidjileute.

Die Bevölkerung ist im wesentlichen friedlich, aber freilich noch sehr ursprünglich. Nur selten giebt sie zu bewaffnetem Einschreiten Veranlassung. Die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete ist verboten (V. v. 15. August 1888 und 18. Oktober 1894).

Das wichtigste Produkt der Inseln ist die von den Kokospalmen gewonnene Kopra, nächstdem kommen als Ausfuhrgegenstände Trepang und Perlschalen in Betracht. Aber auch der Plantagenbau auf Baumwolle und Kaffee, besonders im Bismarckarchipel, ist vielversprechend. Im Kaiser-Wilhelmsland sind auch Goldfunde gemacht worden.

Eine telegraphische Verbindung mit dem Schutzgebiete reicht nur bis Batavia. Eine Einbeziehung des Gebietes in die Linien der deutschen subventionierten Dampfer und eine Entwickelung des inneren Schiffsverkehrs sind in Aussicht genommen. Verzeichnis der am 1. Januar 1900 im Schutzgebiete thätigen Handels- und Erwerbsgesellschaften, D. Kol.-Bl. vom 15. März und 15. April 1900.

9. Marschallinseln. Auf den Marschallinseln herrschte schon seit längerer Zeit der deutsche Handel. Am 29. November 1878 schloss Kapitän von Werner (Ariadne) einen Freundschaftsvertrag mit dem Häuptling Lebon (Kabua) der Ralook-Kette auf Jaluit, der Deutschland den Hafen Jaluit als Kohlenstation sicherte, woselbst 1879 ein deutsches Consulat errichtet wurde. Nachdem bei dem deutsch-englischen Abkommen von 1885 die Marschallinseln der deutschen Interessensphäre vorbehalten worden waren, wurde vom Kriegsschiff Nautilus aus am 15. Oktober 1885 die deutsche Flagge auf Jaluit und dann an vielen anderen Punkten des Archipels gehisst und Schutzverträge mit den Eingeborenen abgeschlossen.

Die Marschallinseln bestehen aus der Ralick- und Radak-Inselkette einschliesslich der Brown- und Providenceinseln (Kaiserl. V. v. 13. September 1886), bilden einen Teil von Mikronesien und sind ein geeignetes Produktionsgebiet für Kopra.

Die früher auf den Inseln thätigen deutschen Firmen schlossen sich zu einer »Jaluit-Gesellschaft« zusammen, die sich am 31. Dezember 1887 in Hamburg konstituierte, die Kosten der kaiserlichen Verwaltung zu tragen hat und zahlreiche Handelsstationen im Gebiete der Marschallinseln und auf den benachbarten Karolinen unterhält.

Für die Inseln wurde ein kaiserlicher Kommissar bestellt mit dem Sitz in Jaluit (Dr. Sonnenschein bis 1889, Biermann, Schmidt, Irmer 1894—1896. Brandeis).

Auf der südlichsten Insel Nauru (Pleasant Island) wurde ein Bezirksamt eingerichtet.

Die Zahl der Nichteingeborenen betrug 1899 116 und zwar 61 Weisse, davon 50 Deutsche, die meist auf Jaluit wohnen.

Die Entwickelung dieses Schutzgebietes nimmt ihren ruhigen ungehinderten Weg vorwärts, ohne dass es der Entfaltung grosser und kostspieliger Machtmittel bisher bedurfte.

Während die einzelnen Häuptlinge auf den verschiedenen Inseln bis zum Jahre 1884 in beständigen Fehden mit einander gelebt haben, ist die Lage im Schutzgebiet seitdem eine friedliche geworden. Ohne Zweifel ist das eine Folge des Verbotes der Einfuhr von Feuerwaffen und Pulver, das auf das strengste gehandhabt wird.

Die Urproduktion des Schutzgebietes besteht in der Kokosnusspalme, auf deren Nutzbarmachung für den Weltmarkt die handelspolitische Bedeutung der Marschallinseln im wesentlichen beruht und auf die sich das gesamte wirtschaftliche Interesse der Einheimischen und Fremden koncentriert.

Die etwas degenerierende einheimische Bevölkerung (deren Ueberführung nach ausserhalb verboten ist, D. Kol.-Bl. 1894, S. 186), steht unter der Botmässigkeit verschiedener Häuptlinge. von denen Kabua auf Jaluit einer der angesehensten ist.

10. Karolinen, Marianen und Palauinseln. Bei Ausklarierung eines deutschen Schiffes von Hongkong nach den Palau- (Palaos-, Pelew-) und Karolinen-Inseln machte Spanien 1874 Anspruch auf die Souveränität über diese Inseln, die von Deutschland bestritten wurde. Zu derselben Zeit entstand ein Konflikt mit Spanien wegen der den spanischen Philippinen benachbarten Sulu-Inseln, deren Sultan, zugleich Herrscher über Nordost-Borneo, allerdings vergebens das deutsche Protektorat erbeten hatte. Die damaligen Streitigkeiten wurden beendet durch ein Protokoll vom 11. März 1877, in welchem die spanische Regierung rückhaltlos den Grundsatz der vollen Handelsfreiheit anerkannte mit Ausnahme der von Spanien effektiv besetzten Plätze, wo ihr für gewisse, im allgemeinen Handelsinteresse gebotene Leistungen begrenzte Abgabenerhebung zugestanden wurde.

In einem Vertrage vom 7. März 1885 erkannten Deutschland und Grossbritannien die spanische Souveränität über den Sulu- (Jolo-) Archipel an, in dem Abkommen vom 29. April 1885 zwischen Deutschland und Grossbritannien wurden aber die Karolinen Deutschland zugesprochen. Die Versuche, diese Inseln ebenso wie die Marschallinseln zu occupieren, stiessen aber auf den Widerstand Spaniens, obgleich auch dort der Han-

del und Plantagenbau ausschliesslich in deutschen Händen lag.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche der spanischen Dynastie aus dem Konflikte erwuchsen, unterbreitete Deutschland die Frage dem Schiedsspruche des Papstes Leo XIII. Auf Grund des päpstlichen Schiedsspruches vom 22. Oktober 1885 kam darauf ein Vertrag zwischen Deutschland und Spanien am 17. Dezember 1885 zu stande, in dem Deutschland die Priorität der spanischen Occupation der Karolinen und Palaosinseln und die spanische Souveränität in Grenzen anerkannte, die durch den Aequator und den 11° n. Br. und den 132° und 164° östl. L. v. Gr. gebildet, in denen aber dem deutschen Handel weitgehende Rechte eingeräumt wurden.

Eine neue Gelegenheit, diese Inseln auf friedlichem Wege von Spanien zu erwerben, bot der Ausgang des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der den letzteren unter anderen die Philippinen und die im Archipel der Marianen gelegene Insel Guam brachte. Nämlich durch einen zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien am 12. Februar 1899 in Madrid abgeschlossenen und am 30. Juni 1899 bestätigten Vertrag »trat Spanien an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolineninseln, Palau und Marianen, Guam ausgenommen, und das Eigentum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Peseten festgesetzte Geldentschädigung ab«.

Durch Kaiserl. Erlass vom 18. Juli 1899 wurden diese drei Inselgebiete im Namen des Reichs unter Kaiserlichen Schutz gestellt und durch Kaiserl. V. v. 18. Juli 1899 die Rechtsverhältnisse daselbst geordnet (D. Kol.-Bl. 1899, S. 469, 506, 507).

Durch eine weitere Kaiserl. V. v. 18. Juli 1899 (D. Kol.-Bl. 1900, S. 93) wurde die Verwaltung der Inselgebiete in der Weise einstweilen geregelt, dass sie bis auf weiteres einen Teil des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea zu bilden haben. Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Juli 1899 (D. Kol.-Bl. 1900, S. 94) wurde weiter bestimmt, dass die Verwaltung des Inselgebietes unter der Verantwortung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea in den Ost-Karolinen von einem Vicegouverneur (Dr. Hahl), in den Marianen und West-Karolinen einschliesslich der Palauinseln von Bezirksamtmännern (Fritz in Saipan, Senfft in Yap) wahrgenommen werden sollen, und die Zuständigkeit dieser Beamten geregelt.

Eine überaus wichtige Bestimmung für die zukünftige Gestaltung der dortigen Landverhältnisse wurde durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 20. Januar 1900 getroffen (D. Kol.-Bl. 1900, S. 94), wonach es bis auf weiteres verboten ist, von den Eingeborenen der Karolinen, Marianen und Palauinseln Grundeigentum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft zu erwerben, und wonach die dieser Bestimmung zuwider geschlossenen Verträge für rechtsungiltig erklärt wurden. Schon vorher hatte eine Verordnung des Gouverneurs von Bennigsen vom 17. Oktober 1899 (D. Kol.-Bl. 1900, S. 496) die Verabfolgung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen oder an andere im Inselgebiet sich aufhaltende Farbige ohne besondere Erlaubnis der lokalen Verwaltungsbehörde verboten.

Eine interessante Schilderung der neu erworbenen Gebiete enthält ein Bericht des Gouverneurs von Bennigsen vom 30. November 1899 über seine Reise zum Zwecke der Uebernahme der drei Inselgebiete in deutschen Besitz, der nebst Karte im D. Kol.-Bl. vom 1. Februar 1900 abgedruckt ist. Nachrichten über die Geschichte und Geographie der neu erworbenen Inselgruppen enthält auch die D. Kol.-Ztg. 1900, S. 52, 68, 97, 189.

Die Berichte unbeteiligter Reisender fremder Nationalität aus dem Jahre 1900 lassen übereinstimmend erkennen, dass der Uebergang der Inseln in deutsche Verwaltung diesen überraschend schnell einen längst entbehrten Zustand von Ordnung und Frieden gebracht hat.

11. Samoa. Vor allen anderen Inselgruppen der Südsee waren es die Samoa-Inseln, auf denen das Hamburger Haus Godeffroy seit 1865 Plantagen anlegte und umfangreiche Landerwerbungen machte. Die Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen machten es aber dort englischen und amerikanischen Sonderbestrebungen ebenfalls möglich, Fuss zu fassen, in deren Verlauf die Vereinigten Staaten 1872 den Hafen von Pago Pago als Kohlenstation gewannen. Die streitenden Parteien erkannten zwar in Verträgen vom 3. und 5. Juli 1877 die Neutralität des deutschen Besitzes an, und als später die Wirksamkeit dieser Verträge von amerikanischer Seite in Frage gestellt wurde, belegte Deutschland 1878 die Häfen Saluafata und Falealili mit Beschlag bis zur Anerkennung der deutschen Rechte in dem Vertrage vom 24. Januar 1879. Der Hafen Saluafata wurde damit endgiltig als deutsche Kohlenstation, aber unter Oberhoheit Samoas und für den Hafen von Apia das deutsche Meistbegünstigungsrecht anerkannt. Im Laufe des Jahres 1879 schlossen auch England und Amerika Verträge, welche die Unabhängigkeit Samoas anerkannten, und am 2. September 1879 erkannten die Vertreter beider Mächte den

deutschen Vertrag vom 24. Januar 1879 an, und die 3 Mächte beeinflussten gleichmässig die Verwaltung der Inseln, auf denen die Ruhe aber noch immer nicht eintrat. Deutschland errichtete deshalb am 1. November 1879 ein Generalconsulat (Zembsch, später Dr. Stübel, Dr. Knappe) in Apia, und Admiral Deinhard beseitigte zwangsweise die im neutralen Gebiet von der Partei der Taimua und Faipule errichteten Befestigungen und erzwang im Vertrage vom 23. Dezember 1879 die Anerkennung Malietoas als König aller Samoa-Inseln und die Einführung einer Staatsverfassung.

Gerade in diese Zeit des Steigens des deutschen Einflusses in Samoa fiel eine finanzielle Krisis des Hauses Godeffroy und der aus ihm hervorgegangenen »Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln in Hamburg«, bei welcher der Uebergang des gesamten Besitzes der Gesellschaft in englische Hände drohte. Eine »deutsche Seehandelsgesellschaft« war zur Erwerbung der Godeffroyschen Plantagen bereit, wenn ihr die Unterstützung der Reichsregierung zu teil würde. Diese machte am 14. April 1889 dem Reichstage eine Vorlage, nach welcher der zu gründenden Gesellschaft reichsseitig Garantie behufs Erzielung eines jährlichen Reingewinnes unter gewissen Bedingungen bewilligt werden sollte. Die Vorlage wurde am 27. April 1880 unter dem Einflusse einer Rede des Abgeordneten Bamberger mit 128 gegen 112 Stimmen abgelehnt. Die Folgen dieser Ablehnung machten sich nicht nur für die Entwickelung der deutschen Kolonialpolitik im allgemeinen in der nachteiligsten Weise bemerkbar, sondern ganz besonders und zunächst in Tonga und Samoa. Es war zwar privater Hilfe gelungen, die deutsche Plantagengesellschaft in ihrem Besitztum zu erhalten, und die Vorherrschaft des deutschen Handels in Samoa dauerte fort, derart, dass im Durchschnitte der Jahre 1881—1885 von der Einfuhr 65% (gegen 12% auf England und 21% auf Amerika) und von der Ausfuhr 92% auf Deutschland (gegen 4% auf England und 3% Amerika) entfielen, auch gelang es durch Vertrag vom 10. November 1884, einen deutsch-samoanischen Staatsrat einzusetzen, aber die auf die britische Annexion Samoas gerichteten Bestrebungen wurden immer lebhafter.

Die Neutralität Samoas fand einen erneuten Ausdruck in dem deutsch-englischen Abkommen vom 6. April 1886 über Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ocean, § 6:

»Diese Erklärung findet keine Anwendung auf die Schiffer-Inseln (Samoa), mit welchen Deutschland, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Freundschafts-Inseln (Tonga), mit welchen Deutschland und Grossbritannien Verträge abgeschlossen haben, noch auf die Niué-Insel (Savage-Insel), welche Inselgruppen nach wie vor ein neutrales Gebiet bilden sollen, noch auf irgend welche Inseln oder Plätze im westlichen Stillen Ocean, welche jetzt unter der Souveränität oder dem Schutz irgend einer anderen civilisierten Macht ausser Deutschland und Grossbritannien stehen.«

Die fortgesetzten Unruhen in Samoa und die Verletzung der deutschen Rechte machten aber 1887 eine förmliche Kriegserklärung gegen Malietoa und Gefangennahme desselben, weitere Kämpfe zwischen den Häuptlingen Tamasese und Mataafa und wiederholtes Einschreiten deutscher Kriegsschiffe erforderlich, wobei die Deutschland feindlichen Parteien besonders von amerikanischer Seite (Klein) unterstützt wurden und das deutsche Landungscorps am 17. Dezember 1888 namhafte Verluste erlitt und am 16. März 1889 in einem Orkan auf der Reede von Apia die deutschen Kriegsschiffe Eber, Adler und Olga untergingen.

Die hieran sich anschliessenden diplomatischen Streitigkeiten zwischen Deutschland, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika fanden ihren Abschluss in der am 29. April 1889 in Berlin zusammentretenden Samoakonferenz. Die Generalakte dieser Konferenz vom 14. Juni 1889 erklärte erneut die Unabhängigkeit und Neutralität der Samoa-Inseln, gab Samoa eine Verfassung und errichtete insbesondere einen obersten Gerichtshof (Oberrichter einzusetzen durch den König von Schweden), traf Bestimmungen über die Veräusserung von Ländereien, über die Einrichtung einer Lokalverwaltung im Municipalbezirk von Apia, über Steuern, Abgaben und Zölle, über den Handel mit Waffen und Spirituosen.

Die Weiterentwickelung der Verhältnisse seit Abschluss dieses Vertrages ist eine den deutschen Interessen ungünstige gewesen.

Die formell bestehende Dreiherrschaft wurde durch das Zusammengehen der Vertreter Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten immer mehr zu einer Verletzung der deutschen Interessen und einer Verdrängung des deutschen Einflusses auf Samoa gemissbraucht. Die Parteien der Eingeborenen wurden immer wieder gegen einander gehetzt, und so blieb Samoa der Schauplatz fortwährender politischer und wirtschaftlicher Unruhen.

Nach dem Tode Tamaseses I. war Mataafa zum obersten Häuptling der Aanas und Atuas aufgerückt und als Gegner des neuen Königs Laupepa 1893 von den Vertragsmächten gefangen und nach den Marschall-Inseln ver-

bannt worden. Nach ihm trat Tamasese II. an die Spitze der aufständischen Partei, obwohl die Kriegsschiffe der Vertragsmächte ihren Bundesgenossen Laupepa unterstützten. Mit Zustimmung des Malietoa Laupepa und der Vertragsmächte wurde schliesslich Mataafa 1898 nach Samoa zurückgebracht, nachdem er gelobt hatte, keine Ansprüche auf die Königswürde geltend zu machen. Malietoa Laupepa starb am 29. August 1898, und Mataafa wurde am 16. Oktober 1898 ohne sein Zuthun fast einstimmig zum König erwählt und den bestehenden Bestimmungen entsprechend vom deutschen Generalconsul Rose als solcher anerkannt, die Anerkennung aber seitens der Engländer und Amerikaner versagt. Dies führte zu Kämpfen zu Wasser und zu Lande und zur Anerkennung einer provisorischen Regierung durch die Consuln am 6. Januar 1899. Trotzdem beschoss das englisch-amerikanische Geschwader Samoa und verursachte den dortigen Deutschen und den deutschgesinnten Samoanern vielen Schaden und behandelte das deutsche Kriegsschiff und die Vertreter des Reiches so brutal, dass sehr gespannte Beziehungen zwischen Deutschland und den beiden angelsächsischen Mächten eintraten.

Schliesslich verständigten sich die drei Vertragsmächte, ihre damaligen Vertreter von Samoa abzurufen und dorthin eine Oberkommission von drei Mitgliedern (deutscher Kommissar Speck von Sternburg) zu entsenden, die am 13. Mai 1899 in Samoa eintraf. Dieser Oberkommission gelang zwar die Entwaffnung der Parteien und die vorübergehende Herstellung der Ordnung. Sie gelangte aber selbst zu der Ueberzeugung, dass die Aufrechterhaltung der Dreiherrschaft unmöglich und die Unterstellung der Inseln unter nur eine Macht nötig sei. Nach langwierigen Verhandlungen der drei Vertragsmächte entschlossen sich diese zu einer Teilung der bisher neutral belassenen Gebiete in der Südsee (6. April 1886) und Aufgabe des Dreiherrschaftsvertrages über Samoa vom 14. Juni 1889.

In dem deutsch-englischen Abkommen vom 14. November 1899 (D. Kol.-Bl. 1899, S. 803) verständigten sich diese Mächte über anderweite Abgrenzungen ihrer Gebiete und Rechte in Togo, Zanzibar und den Salomonsinseln und beschlossen über Samoa und Tonga das folgende:

I. Grossbritannien verzichtet zu Gunsten Deutschlands auf alle seine Rechte auf die Inseln Upolu und Savaii einschliesslich des Rechts, daselbst eine Marine- und Kohlenstation zu errichten, und des Rechts auf Exterritorialität auf jenen Inseln.

In gleicher Weise verzichtet Grossbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte auf die Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

Grossbritannien erkennt an, dass die Gebiete im Osten der neutralen Zone, welche durch das Abkommen von 1888 in Westafrika geschaffen worden ist, an Deutschland fallen. Die Grenzen des Deutschland zukommenden Teils der neutralen Zone werden durch Artikel V der vorliegenden Konvention festgesetzt.

II. Deutschland verzichtet zu Gunsten Grossbritanniens auf alle seine Rechte auf die Tongainseln mit Einschluss Vavaus und auf Savage Island, einschliesslich des Rechts, daselbst eine Marine- oder Kohlenstation zu errichten, und des Rechts auf Exterritorialität in den vorstehend bezeichneten Inseln.

In gleicher Weise verzichtet Deutschland zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte auf die Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe . . .

III. Die beiderseitigen Consuln in Apia und in den Tongainseln werden bis auf weiteres abberufen.

Die beiden Regierungen werden sich über die in der Zwischenzeit im Interesse ihrer Schiffahrt und ihres Handels in Samoa und auf den Tongainseln zu treffenden Einrichtungen verständigen.

Das am 2. Dezember 1899 zu Washington unterzeichnete deutsch-amerikanisch-englische Abkommen (D. Kol.-Bl. 1900, S. 4) hat folgenden Wortlaut:

I. Die von den vorgenannten Mächten am 14. Juni 1889 in Berlin abgeschlossene und unterzeichnete Generalakte wird hiermit aufgehoben; desgleichen werden alle dieser Akte vorausgegangenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen aufgehoben.

II. Deutschland verzichtet zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

In gleicher Weise verzichtet Grossbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

In gleicher Weise verzichten die Vereinigten Staaten von Amerika zu Gunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Inseln Upolu und Sawaii und alle anderen westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

III. Es wird ausdrücklich ausgemacht und vereinbart, dass jede der drei unterzeichneten Mächte auch fernerhin für ihren Handel und für ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse geniessen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen geniesst, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen.

IV. Die vorliegende Konvention soll sobald als möglich ratifiziert werden und unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Damit hatte Deutschland nach mehr als zwanzigjährigen Bemühungen endlich die Alleinherrschaft über den wichtigsten Teil der Samoa-Inseln und damit eine wichtige Stellung in der Südsee erworben, freilich unter schweren Opfern namentlich an Grossbritannien in Togo, Zanzibar und auf den Salomonsinseln.

Behufs schiedsgerichtlicher Regelung der Ersatzansprüche der bei der Beschiessung Samoas durch die Engländer und Amerikaner deutscherseits erlittenen Schäden wurde zwischen den drei Mächten am 7. November 1899 (D. Kol.-Bl. 1900, S. 204) ein Abkommen getroffen. Der Schiedsspruch ist bisher aber noch nicht gefällt worden.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1900 konnte nunmehr der deutsche Schutz über die Samoa-Inseln erklärt, eine Ordnung der Rechtsverhältnisse durch Einführung der Consulargerichtsbarkeit getroffen und durch Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900 und des Gouverneurs vom 1. März 1900 (D. Kol.-Bl. 1900. S. 311, 312) die Verwaltung und Gerichtsbarkeit organisiert werden. Vergl. auch R.G. v. 15. Februar 1900 und V. v. 17. Februar 1900. Die deutsche Flaggenhissung fand am 1. März 1900 statt, als erster Gouverneur wurde Dr. Solf bestellt, der bisherige Präsident des Municipalrates von Apia.

Durch Heranziehung eines Ausschusses von 7 Mitgliedern aus den Kreisen der kaufmännischen und landwirtschaftlichen Ansiedler wurde der erste Versuch zu einer Selbstverwaltung gemacht. Die deutsche Herrschaft scheint Samoa den Frieden gebracht zu haben. (D. Kol.-Ztg. 1900, S. 121, 290. D. Kol.-Bl. 1900, S. 418, 507.)

12. Kiautschou. Schon vor der deutschen Fussfassung in Kiautschou hatte das Deutsche Reich territoriale Erwerbungen gemacht, nämlich in Tientsin und Hankau. Die Denkschrift des Reichskanzlers über die deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau vom 23. März 1898 (Reichstags-Drucks. Nr. 217) sagt über die Beweggründe u. a. folgendes:

Seit Erschliessung des chinesischen Reiches für den Fremdenverkehr sind die in China lebenden Fremden bestrebt gewesen, sich in den ihnen geöffneten Plätzen geschlossen anzusiedeln, um so ihren Lebensgewohnheiten mehr Rechnung tragen, auch ihre Geschäfte erfolgreicher und ungestörter betreiben zu können, als dies bei vereinzeltem Wohnen inmitten der chinesischen Bevölkerung möglich ist. Mit Rücksicht hierauf haben bereits vor langer Zeit England, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika mit China Verträge wegen Erwerbung von Niederlassungen in den wichtigsten chinesischen Vertragshäfen, so unter anderen in Schanghai, Tientsien und Hankau abgeschlossen. Nach Inhalt dieser Verträge sollten den einzelnen Mächten in den betreffenden Plätzen bestimmte, günstig gelegene Landflächen von mässigem Umfange gegen eine angemessene Entschädigung zur Besiedelung durch ihre Angehörigen eingeräumt werden.

Diese Landflächen sollten nach wie vor als Bestandteile des chinesischen Reiches gelten und demgemäss unter chinesischer Gebietshoheit bleiben, aber fortan der Verwaltung und Polizei der chinesischen Lokalbehörden entzogen sein.

Auf dieser Grundlage haben sich die in China bestehenden Fremdenniederlassungen entwickelt. Das Niederlassungsareal ist teils von den Vertragsmächten selbst auf dem Wege der Gesamtenteignung, teils von den einzelnen Interessenten auf dem Wege besonderer Verhandlungen mit den bisherigen chinesischen Besitzern erworben worden. Die Verwaltung der Niederlassungsgebiete, die hauptsächlich in der Herstellung und Unterhaltung der Strassen- und Uferanlagen, in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, in Vorkehrungen gegen Feuer- und Diebsgefahr, in der Fürsorge für Beleuchtung und Sanitätswesen, in der Einführung und Ueberwachung einer Baupolizeiordnung sowie in anderen polizeilichen Massnahmen besteht, wird in der Regel durch einen Ausschuss aus den auf den Niederlassungen angesiedelten Fremden unter Mitwirkung ihrer Consuln geführt.

Uebrigens werden in den einzelnen Niederlassungen nicht nur die Angehörigen der betreffenden Vertragsmacht, sondern auch andere Fremde, zum Teil sogar Chinesen, zum Landerwerb oder wenigstens zum Wohnen zugelassen. Auf diese Weise hat die vereinigte englische und amerikanische Niederlassung in Schanghai einen rein internationalen Charakter angenommen, dergestalt, dass dort hinsichtlich des Landerwerbs und des Wohnens allen Fremden ohne Unterschied der Nationalität die gleichen Rechte zustehen und dass die für die Verwaltung massgebenden Verordnungen nur mit Genehmigung der Vertreter sämtlicher Vertragsmächte erlassen und abgeändert werden. Dagegen haben die übrigen Niederlassungen ihren nationalen Charakter behalten, indem die einzelne Vertragsmacht die Bedingungen vorschreibt, unter denen die Niederlassungsgrundstücke an Fremde veräussert oder vermietet werden dürfen, und so dafür sorgt, dass ihre Interessen, insbesondere auf dem Gebiete der Verwaltung, gewahrt bleiben.

Wenngleich hiernach die in China lebenden Deutschen in der Lage sind, sich in den bereits bestehenden Fremdenniederlassungen anzusiedeln, so hat sich doch für sie schon seit längerer Zeit das Bedürfnis nach dem Besitz eigener Niederlassungen herausgestellt. Einmal entspricht es nicht der angesehenen Stellung, die die deutschen Kaufleute in China einnehmen, dass sie in den Niederlassungen anderer Nationen gewissermassen zu Gaste wohnen. Vielmehr erscheint es zur Hebung des deutschen Ansehens in den Augen der Chinesen wie überhaupt zur Stärkung des Deutschtums in China erwünscht, dass dem Deutschen Reiche auf dem in Rede stehenden Gebiete dieselben Rechte wie den übrigen Vertragsmächten eingeräumt werden.

Unter den in der Denkschrift ausführlich dargelegten Umständen entspricht es der Billigkeit wie einem Deutschland vertragsmässig zustehenden Meistbegünstigungsrecht, dass seinen Angehörigen ebenso wie den anderen Nationen eigene Niederlassungen eingeräumt werden. Die deswegen mit der chinesischen Regierung im Jahre 1895 geführten Verhandlungen haben den gewünschten Erfolg gehabt, indem am 3. Oktober 1895 ein die Erteilung einer Niederlassung in Hankau betreffender Vertrag und am 30. Oktober 1895 ein solcher für Tientsin abgeschlossen wurde (Wortlaut abgedruckt in der Denkschrift Nr. 217).

Aus den in der Denkschrift angegebenen Gründen verzichtete die deutsche Regierung darauf, die Anlage der Besiedelung selbst in die Hände zu nehmen, und auch darauf, dies den Interessensphären einzeln zu überlassen. Sie übertrug vielmehr die Anlage und Finanzierung der Siedelungen der Deutsch-asiatischen Bank in Berlin in Verträgen vom 29. Mai 1897 für Tientsin und vom 10. Februar 1898 für Hankau (abgedruckt im Aktenstück Nr. 217).

Als nach dem erfolgreichen Kriege Japans gegen China in den Jahren 1894 und 1895 — Friede von Schimonoseki vom 17. April 1895 — Japan sich auf dem Festlande von Asien festsetzen wollte, wurde es hieran durch die europäischen Mächte, im wesentlichen Russland, Deutschland und Frankreich gehindert. Von Deutschland nahm man bis dahin an, dass es Japan begünstige. Man war deshalb überrascht, dass Deutschland sich auf die chinesische Seite schlug, und man erwartete allgemein, dass Deutschland hierfür von China ebenso belohnt werden würde, wie sich dies Russland und Frankreich ausbedungen hatten, und man war in der Presse nicht zufrieden mit der Erreichung der Konzessionen von Tientsin und Hankau (Alld. Bl. 1895, S. 89, 169 und 1897, S. 234). Das in Ostasien stationierte deutsche Geschwader hatte nach und nach unter den Admiralen Hoffmann, Tirpitz und von Diederichs in den Jahren 1895—1897 die chinesische Küste auf das sorgfältigste untersucht, um eine geeignete Stelle für eine deutsche Fussfassung zu erkunden. Es schien aber, dass die deutsche Diplomatie (Frhr. von Marschall) die Gelegenheit verabsäumt habe, die deutschen Ansprüche bei China rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Da verständigte sich der deutsche Kaiser mit dem Kaiser von Russland im August 1897 persönlich zu Peterhof. Als dann am 7. November 1897 die Nachricht von der Ermordung deutscher Missionare in der Provinz Schantung einging und der Bischof von Anzer den Schutz des Reiches erbat, erfolgte dieser in der Gestalt, dass das deutsche ostasiatische Geschwader Befehl zur Besetzung von Kiautschou erhielt, um auf dieser Grundlage die erforderliche Sühne von China zu erzwingen. Am 14. November 1897 besetzte die deutsche Kreuzerdivision, bestehend aus den Schiffen »Kaiser«, »Irene«, »Prinzess Wilhelm«, »Arkona«, »Cormoran«, das befestigte Tsingtau an der Bucht von Kiautschou, aus dem sich die chinesische Garnison friedlich zurückzog (Landungscorps unter Korvettenkapitän Truppel, erste Proklamationen des Admirals von Diederichs und des Befehlshabers im Kiautschougebiet Truppel vom 14. und 15. November 1897, D. K.Z. 1898, S. 346).

Am 4. Januar 1898 gelang es durch Notenaustausch mit China, die Sühne für die Missionare festzustellen (Mitteilungen des Staatssekretärs von Bülow in der Budgetkommission des Reichstages vom 24. Januar 1898, Leipz. Tagebl. 25. Januar 1898), einen Pachtvertrag mit China wegen Ueberlassung des Gebietes von Kiautschou zu erlangen (Wortlaut nach Mitteilungen des Staatssekretärs von Bülow im stenographischen Bericht des Reichstages vom 8. Februar 1898, S. 896) und die Grundzüge für die Erlangung von Eisenbahn- und Bergwerkskonzessionen in der Provinz Schantung festzusetzen. Der endgiltige Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Ueberlassung von Kiautschou wurde erst am 6. März 1898 unterzeichnet und ist abgedruckt im Gothaer Hofkalender 1899, S. 1304.

Von welchen Beweggründen die deutsche Regierung bei der Fussfassung in Kiautschou ausgegangen war und was sie mit dieser bezweckte, ergiebt sich am deutlichsten aus der grossen Rede des Staatssekretärs von Bülow im Reichstage vom 8. Februar 1898. Wir heben aus dieser programmatischen Erklärung nur folgende Sätze heraus:

„Die Entsendung unseres Kreuzergeschwaders nach Kiautschou war eben nicht eine Improvisation, sondern sie war das Ergebnis reiflicher Erwägung und Abwägung aller Verhältnisse und der Ausdruck einer ruhigen, zielbewussten Politik.

Hierüber kann ich heute folgendes sagen: Wir waren uns schon vorher nicht im Zweifel darüber, dass wir in Ostasien einen territorialen Stützpunkt brauchten. Ohne einen solchen würden wir dort in wirtschaftlicher, in maritimer und in allgemein politischer Hinsicht in der Luft schweben. In wirtschaftlicher Beziehung brauchen wir eine Eingangsthür zu dem chinesischen Absatzgebiete, wie Frankreich eine solche in Tonking, England in Hongkong und Russland im Norden besitzt. Das chinesische Reich mit seiner riesenhaften Bevölkerung von nahezu an 400 Millionen Menschen bildet einen der zukunftreichsten Märkte der Welt; von diesem Markt durften wir uns nicht ausschliessen, wenn wir wirtschaftlich und damit politisch, materiell und damit moralisch voran

wollten. Wir mussten vielmehr dafür sorgen, dass wir dort unter gleichen Chancen mit anderen Völkern zugelassen wurden. Gerade weil die mächtig arbeitende deutsche Industrie auf vielen europäischen und nichteuropäischen Plätzen mit grossen und wachsenden Schwierigkeiten kämpft, wo sich ihr leider manche Länder ganz oder teilweise verschliessen, betrachten wir es doppelt als unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass uns für die Zukunft wenigstens der chinesische Markt erhalten blieb, nach welchem sich unsere Ausfuhr seit 10 Jahren verdreifacht hat. Die Konzessionen, welche die chinesische Regierung den Unterthanen anderer Mächte gemacht hatte mit Bezug auf die Anlage von Eisenbahnen und Ausbeutung von Bergwerken, legten uns die Erwägung nahe, ob es nicht im wohlverstandenen und wohlberechtigten Interesse der Entwickelung unserer Beziehungen zu China liegen würde, wenn deutsche Staatsangehörige analoge Konzessionen erhielten. Solche Konzessionen haben wir erhalten, — ich werde sogleich auf dieselben zu sprechen kommen.

Ohne einen territorialen Stützpunkt würden aber alle deutschen Unternehmungen in China im letzten Ende anderen mehr zu gute kommen als uns, ohne einen solchen würden unsere technischen und kommerziellen Kräfte sich zersplittern, mit einem Wort, würde deutsche Arbeit und deutsche Intelligenz, wie dies früher oft genug der Fall war, für anderer Leute Aecker den Dünger liefern, statt unseren eigenen Garten zu befruchten.

In maritimer Hinsicht war der Erwerb einer Station ein Bedürfnis für unsere Flotte. Die Grösse und der Umfang unserer ostasiatischen Handelsinteressen machen dort die dauernde Anwesenheit eines Geschwaders erforderlich. Dieses Geschwader braucht aber einen Hafen, wo deutsche Schiffe, ohne von dem guten oder auch manchmal weniger guten Willen fremder Regierungen und fremder Verwaltungen abhängig zu sein, ausgerüstet, verproviantiert und im Notfalle ausgebessert werden können. Das Ansehen und die Schlagfertigkeit unserer Flotte wird verdoppelt, wenn dieselbe nicht mehr heimatlos umherschwimmt, sondern als Hauptquartier einen Hafen hat, wo sie zu Hause ist.

In allgemein politischer Hinsicht brauche ich nur daran zu erinnern, dass Frankreich in Tonking festen Fuss gefasst hat, England seit lange in Hongkong sitzt, Russland am Amur steht, während selbst Spanien, Portugal und Holland im fernen Osten seit lange eigenen Boden unter den Füssen haben. Wo alle diese Mächte zu ihrem augenscheinlichen Vorteil sich Stützpunkte gesichert haben in Ostasien, mussten wir dasselbe thun, wenn wir nicht dort eine Macht zweiten oder vielmehr dritten Ranges bleiben wollten.

Dazu trat noch eine Erwägung. Ausser der allgemeinen Pflege unserer politischen und wirtschaftlichen Interessen in Ostasien liegt uns dort auch der Schutz der sich im Inneren Chinas oder in den geöffneten Häfen aufhaltenden Fremden und namentlich der Missionare ob. Es würde meiner Empfindungsweise widersprechen, wenn ich Gefühle und namentlich die heiligsten Gefühle, welche es giebt, religiöse Gefühle, verquicken wollte mit realen Interessen. Aber nachdem das Reich den Schutz über die christlichen und katholischen Missionen in Schantung übernommen hat und wo wir die Ausübung dieses Schutzes nicht allein als eine Pflicht betrachten, sondern auch als eine Ehre, musste es schwer für uns ins Gewicht fallen, dass der Vorsteher dieser Mission, der Bischof Anzer, uns auf das unzweideutigste erklärte, dass unsere Festsetzung in Kiautschou eine Lebensfrage sei, nicht nur für das Gedeihen, sondern geradezu für den Fortbestand der chinesischen Mission. Wo es in der Theorie für uns feststand, dass wir einen Stützpunkt in Ostasien gebrauchen, kam es für die praktische Politik darauf an, dass wir einerseits für die Erwerbung dieses Stützpunktes den richtigen Augenblick aussuchten, andererseits dieselbe durchführten, ohne dadurch in Verwickelung zu geraten mit anderen in Ostasien gleichfalls interessierten europäischen Mächten und mit den beiden ostasiatischen Reichen von China und Japan.“ .....

....„Ich möchte noch ein Wort sagen über die Wahl von Kiautschou. Unter den Gründen, die uns veranlasst haben, gerade nach Kiautschou zu gehen, stand neben der Notwendigkeit des Schutzes für unsere Missionen die schon von mir in der Budgetkommission angedeutete Erwägung im Vordergrund, dass wir dort von der englischen und der französischen Aktionssphäre wie von der russischen Operationsbasis gleich weit entfernt sind und somit durch unsere Festsetzung dort die Interessen jener Mächte nicht tangieren. Im übrigen stimmten die Berichte aller zuverlässigen und sachverständigen Kenner der ostasiatischen Verhältnisse darin überein, dass Kiautschou als Hafenplatz, als Klima und Hinterland, in maritimer und ökonomischer Hinsicht, als Lage und Umgebung gerade diejenige Position ist, die wir in Ostasien gebrauchen. Gewiss, wenn es in China einen idealen Punkt gäbe, der nur Lichtseiten hätte und keine Schattenseiten, dessen Erwerbung gar keine Schwierigkeiten verursacht und dessen Entwickelung gar keine Kosten bereiten würde, so hätten wir uns sicherlich dorthin gewandt.

Ein solches Utopia existiert aber in China nicht, wir leben in einer realen und unvollkommenen Welt und mussten mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Unter den erreichbaren und vorhandenen Plätzen war Kiautschou alles in allem weitaus der geeignetste. Kiautschou bietet den Vorzug einer sehr grossen und dabei durch ihre Einfahrt doch leicht zu verteidigenden, eisfreien, tiefen, in absehbarer Zeit nicht mit Versandung bedrohten Bucht, welche auch bei schlechtem Wetter vollen Schutz gewährt und mehr als genügende Unterkunft für jede Kriegsmarine wie für den bedeutendsten Handelsverkehr. Es besitzt eine centrale Lage zwischen den Golfen von Japan, Petschili-Korea und den Mündungen des Jangtsekiang. Es besitzt für chinesische Verhältnisse ein gutes Klima, vielleicht das beste in China. Es besitzt vor allen anderen chinesischen Häfen den Vorzug, Steinkohlen in seiner Nähe zu haben. Die Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Kiautschou und den Kohlenlagern von Schantung und bis zum Hoangho ist nicht verknüpft weder mit erheblichen technischen

noch mit unverhältnismässigen finanziellen Schwierigkeiten. Für die Herstellung dieser Eisenbahnverbindungen wie für die notwendigen Hafenanlagen rechnen wir auf die Mithilfe des deutschen Privatkapitals."

Da man nicht wissen konnte, zu welchen Schwierigkeiten die deutsche Fussfassung in China führen werde, entschloss man sich deutscherseits noch im November 1897 zur Aussendung von Verstärkungen und einer 2. deutschen Kreuzerdivision unter dem Befehle des Prinzen Heinrich (»Deutschland«, »Gefion« u. s. w.). Die Abfahrt des Kreuzers »Gefion« und des Kreuzers »Deutschland« erfolgte von Kiel aus am 16. Dezember 1897, nachdem Kaiser Wilhelm II. am 16. Dezember in Kiel eine bedeutungsvolle Ansprache an den Prinzen Heinrich gehalten hatte, in der er die ostasiatische Expedition als die erste Bethätigung des neugeeinten und neuerstandenen Deutschen Reiches in seinen überseeischen Aufgaben bezeichnete, der Verpflichtung gedachte, der deutschen Mission Schutz angedeihen zu lassen, an die Traditionen der Hansa erinnerte und u. a. sagte:

> »Reichsgewalt bedeutet Seegewalt und Seegewalt und Reichsgewalt bedingen sich gegenseitig, so dass die eine ohne die andere nicht bestehen kann ...« »Möge einem jeden klar sein, dass der deutsche Michel seinen mit dem Reichsadler geschmückten Schild fest auf den Boden gestellt hat, um dem, der ihn um Schutz angeht, ein für allemal diesen Schutz zu gewähren . . . .« »Sollte es irgend einer unternehmen, uns an unserem Gute kränken oder schädigen zu wollen, dann fahre drein mit gepanzerter Faust!«

Zu der erwarteten kriegerischen Aktion in China oder etwa in den Philippinen kam es aber nicht. Prinz Heinrich befestigte die deutschen Beziehungen zu den Höfen von China, Japan und Korea und kehrte erst am 13. Februar 1900 nach Deutschland zurück.

Zur Festigung der deutschen Herrschaft in der unmittelbaren Umgebung des Pachtgebietes machte sich eine ganze Reihe kleinerer Expeditionen notwendig. So wurde u. a. schon am 3. Dezember 1897 von deutschen Marinesoldaten und Matrosen die ausserhalb des Pachtgebietes, aber in der Interessensphäre gelegene Stadt Kiautschou vorübergehend besetzt. Im grossen Ganzen vollzog sich die deutsche Fussfassung in der Provinz Schantung friedlich, bis zum Ausbruche der chinesischen Revolution im Juni 1900.

Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Ueberlassung von Kiautschou vom 6. März 1898 unterschied zwischen einem Pachtgebiet im engeren Sinne nördlich und südlich des Einganges der Bucht, einschliesslich der Inseln Chigesau und Potato, einschliesslich der Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten Wasserstand und einschliesslich der sämtlichen der Bucht vorgelagerten Inseln einerseits und einer Interessensphäre von 50 km im Kreise von der Bucht; in der letzteren verbleibt die Verwaltung China und überlässt dieses an Deutschland nur einige bestimmte Rechte, während die Verwaltung des engeren Gebietes ausschliesslich an Deutschland übergegangen ist. Die pachtweise Ueberlassung ist »vorläufig auf 99 Jahre« festgesetzt. In Artikel 5 ist u. a. bestimmt: »Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äussern, die Kiautschoubucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.«

Durch Ordre vom 7. März 1898 wurde Kapitän z. S. Rosendahl zum Gouverneur von Kiautschou ernannt. Sein Nachfolger war Kapitän z. S. Jaeschke.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1898, R.G.Bl. S. 171, wurde Kiautschou zum Schutzgebiete erklärt und dadurch das Reichsgesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 auf Kiautschou anwendbar. Den besonderen örtlichen Bedürfnissen des neuen Gebietes wurde Rechnung getragen durch die in Gemässheit des letzterwähnten Gesetzes erlassene Kaiserliche Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27. April 1899, R.G.Bl. S. 173. An demselben Tage wurde hierzu eine Ausführungsverordnung des Reichskanzlers erlassen.

Die eigentümlichen Verhältnisse der dem Reichsmarineamt unterstellten Garnison von Kiautschou, bestehend aus dem 3. Seebataillon nebst Zubehör an Artillerie u. s. w., machten ein besonderes Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 304) erforderlich, betr. die militärische Strafrechtspflege in Kiautschou, des Inhalts:

> § 1. Auf die zum kaiserlichen Gouvernement Kiautschou gehörigen Militärpersonen finden die in der Milit.-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 für das Verhältnis „An Bord" gegebenen Vorschriften Anwendung.
>
> § 2. Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Militär-Strafgesetzordnung vom 1. Dezember 1898 in Kraft und hat bis 1. Januar 1906 Giltigkeit.

Die leitenden Gedanken für die Verwaltung des Schutzgebietes, das, abweichend von den anderen deutschen Schutzgebieten, nicht der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, sondern dem Reichsmarineamt unterstellt wurde, waren die folgenden:

»grösstmögliche Selbständigkeit des Gouvernements gegenüber den heimischen Behörden, grösstmögliche Zurückhaltung der staatlichen Organe bei Massnahmen auf dem Gebiete von Handel und Industrie; Zollfreiheit und grundsätzliche Gewerbefreiheit; Zurücktreten der staatlichen Verwaltung zu Gunsten weitgehender Selbstverwaltung nach Massgabe der fortschreitenden Entwickelung des Schutzgebietes.«

Demgemäss wurde Kiautschou als Freihafen erklärt und am 2. September 1898 dem Handel aller Nationen geöffnet und der Zollverkehr mit dem chinesischen Hinterlande in überaus glücklicher Weise derart geordnet, dass nach Art der zollfreien Niederlagen im deutschen Zollgebiet, die Abfertigung der Zollgüter durch ein chinesisches Zollamt in den deutschen Hafen selbst gelegt wurde.

Alle Veranstaltungen in Kiautschou gehen von der Voraussetzung aus, dass es gelingen wird, die reichen Kohlenschätze der Provinz Schantung deutscherseits zu erschliessen und durch eine deutsche Eisenbahn von Kiautschou aus zugänglich zu machen. Wenn es gelingt, in Kiautschou deutsche und fremde Handels- und Kriegsschiffe in unbeschränkter Weise mit Kohlen zu versorgen, dann ist diesem Hafen und der deutschen Schiffahrt in Ostasien eine beherrschende Stellung gesichert.

Ausführliche Nachrichten über die Organisation des Schutzgebietes von Kiautschou und zwar sowohl über das, was bereits geschehen ist, als über das, was geplant wird, unter Beilage von Karten, Plänen und Lichtbildern, enthalten die dem Reichstage vorgelegten Denkschriften und zwar für die Zeit bis Ende Oktober 1898 die Denkschrift vom 2. Januar 1899, Drucksache Nr. 79 und für die Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899 die Denkschrift vom 31. Dezember 1899, Drucksache Nr. 516. Von allgemeiner Bedeutung sind hierin die dargelegten Grundsätze über die Erwerbung des Grundbesitzes von den Chinesen, die Behandlung von Kronland, die Veräusserung an Private und die Grundsteuereinrichtung. Die Landfrage wird hierbei in durchaus anderer Weise behandelt, als dies in den deutschen und bisher auch in den fremden Kolonieen üblich war, indem der, wie es scheint, aussichtsvolle Versuch gemacht wird, die Landspekulation auszuschliessen und dem Fiskus den hauptsächlichen Teil der durch die grossen Kulturaufwendungen des Fiskus entstandenen Wertsteigerungen des Grund und Bodens zuzuführen bezw. vorzubehalten. Diese Denkschriften sind aber auch insofern wertvoll, als sie zeigen, was an planvollen Arbeiten geleistet werden kann und muss, wenn es sich, wie in Kiautschou, nicht um ein jungfräuliches und menschenleeres Urwaldgebiet, sondern um eine dicht bewohnte alte Siedelung handelt, die aber auf dörflicher und landwirtschaftlicher Entwickelungsstufe zurückgeblieben ist und nun plötzlich zu einer Anlage für eine grosse Stadt, eine grosse Garnison, den Anfangspunkt einer grossen Eisenbahn und für einen Kriegs- und Handelshafen nach dem Massstabe des Weltverkehrs umgestaltet werden muss. Man kann der Marineverwaltung, die alle diese grossen und neuen Aufgaben gelöst hat, auch vom kolonial-technischen Standpunkte aus das höchste Lob zollen.

Der Hafen von Tsingtau, dessen Bauten rasch gefördert worden sind, geht als Freihafen und als Ausgangspunkt der im Bau begriffenen Schantung-Eisenbahn, nach der Ansicht deutscher und fremder Beobachter einer glänzenden Zukunft entgegen.

Für die Verwaltung des Gouvernements Kiautschou konnte anfangs kein specieller Etat aufgestellt werden, es wurden deshalb »zur Einrichtung Kiautschous als wirtschaftlicher und maritimer Stützpunkt« Pauschsummen angefordert und bewilligt und zwar für das Rechnungsjahr 1898 5000000 Mark, für das Rechnungsjahr 1899 8500000 Mark (Akten 1898, Nr. 241, S. 2257). Denkschrift zum Etat 1899 Nr. 79.

Erst für das Rechnungsjahr 1900 konnte ein wirklicher Etat für das Schutzgebiet Kiautschou aufgestellt werden, der in Einnahmen und Ausgaben mit 9993250 Mark auslief und in denen die Einnahmen veranschlagt wurden mit 150000 Mark aus Landverkauf, 25000 Mark direkten Steuern, 38250 Mark Gebühren und 9780000 Mark Reichszuschuss. Von den Ausgaben entfielen 3974685 Mark auf fortdauernde, 5925000 Mark auf einmalige Ausgaben, im wesentlichen für Bauten und 93565 Mark für den Reservefonds.

13. Vergebliche deutsche Kolonialversuche. Deutscherseits sind eine ganze Menge Versuche unternommen worden, koloniale Erwerbungen zu machen, die aber ohne Ergebnis geblieben sind. Wir wollen hier die wichtigsten derselben aufführen.

Obwohl es einem Oesterreicher, Overbeck, nicht gelungen war, das Deutsche Reich zur Uebernahme des Protektorates über Nordborneo zu bewegen, liess er sich nicht abhalten, neben der mit englischem Handelsmonopol (Charter) ausgestatteten British North Borneo Compagnie (A. Dent) in Hamburg eine »Deutsche Borneo-Kompagnie« 1884 zu errichten, deren Tabakplantagen 1888 in die Hände einer hanseatischen Kommanditgesellschaft übergingen. Auch für Südostborneo hat sich in Dresden eine »Deutsche Sunda-Gesellschaft« behufs Tabakbau gebildet,

Seit 1860 hatten sich deutsche Plantagenbauer auf den Fidji-Inseln niedergelassen, bedeutende Landerwerbungen und in der Landeskultur Aufwendungen gemacht, als die Annexion dieser Inseln am 10. Oktober 1874 durch England erfolgte. Die Beteiligten sowohl als die deutsche Regierung waren zunächst der Meinung, »dass alle wohlbegründeten Ansprüche deutscher Reichsangehöriger unter dem neuen Regime nicht nur auf einen höheren Grad von Rechtssicherheit, sondern auch auf eine wohlwollendere Rücksichtnahme zählen dürfen als bisher«. Aber das Gegenteil trat ein. Die wohlerworbenen Ansprüche der Deutschen wurden ignoriert oder ausdrücklich aberkannt. Daraus entstand eine langwierige diplomatische Korrespondenz zwischen Deutschland und England, die noch nicht zu Ende geführt war, als die kolonialen Zwistigkeiten zwischen Deutschland und England in Bezug Südwestafrikas ausbrachen. Erst die Drohung, die englischen Privatinteressen hier in derselben Weise zu behandeln, wie dies bezüglich der deutschen Interessen in Fidji geschehe, führte zu einem Entgegenkommen der britischen Regierung und zur Einsetzung einer deutsch-englischen Kommission in London, die im Januar 1885 den wesentlichsten Reklamationen der Deutschen Rechnung trug.

Die 1874 auf den Fidji-Inseln gemachten Erfahrungen bewogen Deutschland, in anderen Gebieten der Südsee, in denen der deutsche Handel ebenfalls herrschte, festeren Fuss zu fassen. Es schloss deshalb Deutschland am 1. November 1876 mit dem König Georg I. von Tonga einen Meistbegünstigungsvertrag, der Deutschland auch auf der Insel Vavau einen Hafen nebst Terrain zur Anlage einer Kohlenstation für die Marine gewährte.

Von der Möglichkeit, dort eine Kohlenstation anzulegen, wurde deutscherseits leider kein Gebrauch gemacht. Die deutschen Ansprüche an Tonga wurden dagegen an England abgetreten in dem Samoaabkommen zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 14. November 1899 bezw. dem deutschen Reichsgesetz vom 15. Februar 1900. D. Kol.-Bl. 1899, S. 803, 1900, S. 5.

Die Versuche des Deutschen Reiches, in Liberia, in Formosa und auf den Philippinen Fuss zu fassen, eignen sich noch nicht zur öffentlichen Behandlung.

Die Anwesenheit vieler Tausende von Deutschen in den englischen und holländischen Gebieten Südafrikas und die Reaktion des holländischen Burenelementes gegen das Vordrängen des angelsächsischen Elementes legten den Gedanken nahe, in dem noch herrenlosen Teile Südafrikas nördlich der Burenrepubliken in Anlehnung an diese und zur Unterstützung dieser deutsche Ansiedelungen zu organisieren, zu diesem Zwecke die Delagoa-Bucht oder die Santa-Lucia-Bucht zu erwerben, eine Eisenbahn nach Transvaal zu bauen und die deutsche Auswanderung durch eine regelmässig und billig fahrende deutsche Dampferlinie dorthin zu lenken. Im Jahre 1876 wurden dem Fürsten Bismarck diesbezügliche Vorschläge gemacht. Dieser fand sie nicht übel, lehnte aber eine Unterstützung ab mit Hinblick auf die zögernde Stimmung der Nation und des Reichstages. Als später ähnliche Wünsche aus den Kreisen der Buren selbst laut wurden, war der günstige Zeitpunkt vorüber, und als Lüderitz 1884 Erwerbungen an der Santa-Lucia-Bucht machen liess, geschah dies in ungeschickter Weise, die Engländer kamen mit der Occupation zuvor und in dem auf die Abgrenzung der westafrikanischen Machtsphären bezüglichen Abkommen zwischen Deutschland und England vom 29. April und 7. Mai 1885 verpflichtete sich Deutschland, »seinen Protest gegen das Aufhissen der englischen Flagge in der Bucht von Santa Lucia zurückzuziehen und sich jeglicher Erwerbung von Gebieten sowie jeder Errichtung von Protektoraten an der Küste zwischen der Natalkolonie und der Bucht von Delagoa zu enthalten«.

In dem westafrikanischen Küstengebiete zwischen dem Senegal und Liberia hatten die Brüder Colin aus Stuttgart seit 1883 Erwerbungen am Dembiah-Flusse gemacht. Diese später an die Firma »Fr. Colin, Deutsch-afrikanisches Geschäft« übergegangenen Erwerbungen wurden auf Ansuchen unter Reichsschutz gestellt und im September 1884 durch deutsche Schiffe die deutsche Flagge in dem Susulande, Cabitay und in Coba gehisst. Die Hoheit über diese Gebiete gab Deutschland aber wieder auf in dem Protokoll vom 24. Dezember 1885 über die Abgrenzung der deutsch-französischen Kolonialgebiete, § 3.

„Die Regierung Sr. Majestät des deutschen Kaisers verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie bezüglich der zwischen dem Rio Nunez und dem Melacorée gelegenen Gebiete, namentlich bezüglich Coba und Cabitay geltend machen könnte, und erkennt die Souveränität Frankreichs über diese Gebiete an.“

Das unabhängige Sultanat Witu hatte 1867 durch Richard Brenner versucht, deutschen Schutz zu erhalten. Als dann 1878 die Brüder Denhardt zu Bevollmächtigten des Sultans Achmed ben Fumo ernannt wurden und von ihm 1885 eine Landstrecke von 25 Quadratmeilen erhielten, erneuerte der Sultan sein Schutzgesuch, dem im April 1885 entsprochen wurde. Nach vorausge-

gangenen Schwierigkeiten erkannte auch der Sultan Seyid Bargasch von Sansibar die Schutzherrschaft des deutschen Kaisers über das Festlandsgebiet von Witu bedingungslos an.

Auch das deutsch-englische Abkommen vom 29. Oktober und 1. November 1886 erkannte die deutschen Rechte an und stellte als Grenzen des Witulandes südlich Kipini, nördlich die Mandabucht fest, und im Januar 1887 wurden die deutschen Grenzpfähle gesetzt. Die Ansprüche des Sultans Achmed auf die Inseln Manda und Patta wurden aber englischerseits nicht anerkannt.

Durch Vertrag vom 30. Juni 1885 waren die Denhardtschen Erwerbungen auf die Witu-Gesellschaft übergegangen, die als Vertreter Kurt Toeppen bestellte und auf der Insel Lamu ihre Hauptniederlassung anlegte, welche Insel im Abkommen von 1886 aber dem Sultan von Sansibar verblieben war. Da dann die Witu-Gesellschaft und die britisch-ostafrikanische Gesellschaft gleichmässig Ansprüche auf die Zollpacht von Lamu machten, wurden durch Schiedsspruch des belgischen Ministers Lambermont die englischen Ansprüche anerkannt. Unter Sultan Achmeds Nachfolger Fumo Bakari gelang es den Engländern, auf den Inseln Manda und Patta Fuss zu fassen und die Stellung der Deutschen in dem schönen Hafen der Mandabucht zu schwächen. Deutschland stellte demgegenüber am 22. Oktober 1889 das zwischen der Nordgrenze von Witu und der Südgrenze der dem Sultan von Sansibar gehörigen Station von Kismayu belegene Gebiet auf Grund der mit den dortigen Sultanen und Häuptlingen geschlossenen Verträge und vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter unter den Schutz des Kaisers. In dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890 überliess aber Deutschland sowohl Witu als seinen Anteil am Somalilande an Grossbritannien (Art. IX).

„Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Grossbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluss der Inseln Sansibar und Pemba sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismayu, von wo die deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird."

Durch dieses Uebereinkommen blieben die Rechte der Witugesellschaft unberührt, welche sich ableiteten aus der Abtretung von 25 deutschen Quadratmeilen mit allen Hoheitsrechten an Denhardt (8. April 1885). Die Witugesellschaft wurde daraufhin im Juli 1890 mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft verschmolzen. Ein privater deutscher Unternehmer A. Küntzel wurde mit 8 Genossen am 15. September 1890 in Witu ermordet. Der englischen Occupation von Witu setzte der Sultan Fumo Bakari bewaffneten Widerstand entgegen, bei dem er fiel. Kol.-Jahrbuch 1888 S. 231, 1889 S. 260.

Im Anschlusse an die deutschen Erwerbungen in den Gebieten der Sultane von Sansibar und von Witu hatten verschiedene Deutsche auch an der Somaliküste Fuss gefasst. Vertrag des Grosssultans Osman in Halule mit Regierungs-Baumeister Hörnecke vom 6. September 1885 (Erwerbung von Rechten auf die Somaliküste von Bender-Gasen bis Warscheich); Vertrag des Jussuf Ali mit v. Anderten vom 24. November 1885; Expedition Jühlke besuchte im Oktober 1886 den Wabaschihafen und erwarb Rechte auf das Land von Ma Kdischu bis nach Witu. Bei einem Versuche, die Barre des Jub zu passieren, kam am 11. November 1886 Leutnant Günther ums Leben, und Dr. Jühlke wurde am 1. Dezember 1886 in Kismayu ermordet. Obwohl mehrfach die deutsche Flagge gehisst worden war, lehnte die deutsche Regierung die Uebernahme der Hoheit ab. Dies machte sich Italien zu nutze, indem es 1888 vom Sultan Jussuf Ali das Protektorat über Abbia in einer Küstenausdehnung von 800 km erwarb und nach Ratifikation des Vertrages am 8. Juni 1889 an der Somaliküste die italienische Flagge hisste. Kol.-Jahrbuch 1889 S. 266.

Litteratur: *I. Abschnitt (Allgemeines): A. Begriff und Arten der Kolonisation.* **W. Roscher,** *Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1. Aufl. 1848, 2. Aufl. 1856, 3. Aufl. (in Verbindung mit R. Jannasch) 1885.* — **Hübbe-Schleiden,** *Ueberseeische Politik, I. eine kulturwissenschaftliche Studie, Hamburg 1881.* — **Derselbe,** *Uebers. Pol., II. Kolonisationspolitik und Kolonisationstechnik, eine Studie über Wirksamkeit und Rentabilität von Kolonisationsgesellschaften, Hamburg 1888.* — **Friedrich Fabri,** *Bedarf Deutschland der Kolonieen? Eine politisch-ökonomische Betrachtung, Gotha, 1. Aufl. 1879, 3. Aufl. 1889.* — **A. E. F. Schäffle,** *Kolonialpolitische Studien, in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 42, S. 625—665; Bd. 43, S. 123—217, 343—416; Bd. 44, S. 59—96, 263—306.* — **Derselbe,** *Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894.* — **Karl Frhr. v. Stengel,** *Deutsches Kolonialstaatsrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonisationsrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten, in den Annalen des Deutschen Reichs 1887, S. 309—398, 805—957.* — **Derselbe,** *Die deutschen Kolonialgesellschaften, ihre Verfassung und ihre rechtliche Stellung, Schmollers Jahrb. 1888, S. 219 ff.* — **Derselbe,** *Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Annalen 1888 und Sonderabdruck, München und Leipzig 1889.* — **Derselbe,** *Schutzgebiete (Kolonieen) in dem von ihm herausgegebenen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Ergänzungsband, 1892, S. 79—92.* — **Derselbe,** *Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, im Kol. Jahrb. 1895, S. 10.* — **R. Adam,** *Völkerrechtliche Occupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Archiv f. öffentl.*

R., 1891, 2. Heft. — *Uebersichten über die Verträge, Gesetze und Verordnungen für die Kolonieen und Schutzgebiete der souveränen Staaten giebt seit 1884 Schäffle in jedem Jahrgang der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.* — **Wagner** *und* **Supan**. *Die Bevölkerung der Erde, VIII, Gotha 1891.* — **E. von Philippovich**, *Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Schr. d. Ver. f. Sozialp., 52, Leipzig 1892.* — **Alfred Zimmermann**, *Kolonialgeschichtliche Studien, Oldenburg und Leipzig 1895.*

B. Kolonial- und Kolonisationspolitik, Systeme und Technik. — **H. Merivale**, *Lectures on Colonisation and Colonies, London 1841.* — **E. G. Wakefield**, *A Letter from Sidney 1829.* — **Derselbe**, *Colonisation Society, 1839.* — **Derselbe**, *England and Amerika, 1833.* — **Derselbe**, *A view on the Art of Colonisation 1849.* — **Hübbe-Schleiden**, *Ueberseeische Politik, I, 1881, II, 1883.* — **Rudolf Meyer**, *Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Canada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England, Berlin 1883, 632 S.* — *Le régime foncier aux colonies, Bruxelles (Asher & Co.), 1899.* — **Alfred Zimmermann**, *Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbes in den englischen, französischen und holländischen Kolonieen, in Conrads Jahrb., III. F., VIII, 1894, S. 885.* — *Die Nachahmungen der Landgesetzgebung der Vereinigten Staaten in den australischen und amerikanischen Gebieten, in Schmollers Jahrb. 1889, S. 193.* — **Heinrich Semmler**, *Die tropische Agrikultur, ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute, 4 Bde., Wismar 1886—1892; 2. Aufl. bes. v.* **Warburg**, **Busemann** *und* **Hindorf**, *Wismar 1900.* — **A. Frhr. v. Hammerstein**, *Der tropische Landbau, Berlin 1886.* — **H. Rieck**, *Praktische Anleitung zur Kultivation subtropischer Gebiete, nach südaustralischen Erfahrungen, München 1887.* — **C. F. E. Schultze**, *Der rationelle Estanziabetrieb im unteren Laplatagebiete, Hamburg 1886.* — **Karl Kaerger**, *Brasilianische Wirtschaftsbilder, Berlin 1889.* — **Derselbe**, *Tangaland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas, Berlin 1892.* — **F. Wohltmann**, *Handbuch der tropischen Agrikultur, I. Bd.: die natürlichen Faktoren der trop. Agrikultur, Leipzig 1892. (Der 2. Bd. soll die wirtschaftliche Nutzung der deutschen Kolonieen in Afrika behandeln.)* — **Derselbe**, *Deutsch-Ostafrika, Berlin 1899.* — **Th. H. Engelbrecht**, *Die Landbauzonen der aussertropischen Länder, Berlin (Reimer) 1898.* — **O. Schellong**, *Das Tropenklima und sein Einfluss auf das Leben und die Lebensweise des Europäers, im Kol. Jahrbuch, V, S. 58.* — *Eine Schule für Tropenpflanzer, Kol.-Jahrb., VI, S. 142.* — **Max Beneke**, *Die Ausbildung der Kolonialbeamten, Berlin 1894.*

C. Zeitschriften und Sammelwerke. Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches, herausgegeben von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Berlin, I. Jahrg., 1890 ff. — *Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Frhr. v. Danckelmann, Generalsekretär der Ges. für Erdkunde in Berlin, I. Bd., 1888 ff., seit 1. I. 1891 mit dem Deutschen Kol.-Blatt vereinigt und vierteljährlich als wissenschaftliche Beihefte zu demselben herausgegeben.* — *Nachrichten über Kaiser-Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel, herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie, Berlin, I. Jahrg., 1885 ff.* — *»Export«, Organ des Centralvereins für Handelsgeographie etc. in Berlin, herausgegeben von R. Jannasch, I. Jahrg. 1879, bis jetzt XXII. Jahrg. 1900.* — *Geographische Nachrichten für Welthandel und Volkswirtschaft, herausgegeben von O. Kersten, Berlin, Jahrg. I—III, 1879—1881.* — *»Weltpost«, Blätter für deutsche Auswanderung, Kolonisation und Weltverkehr, herausgegeben von R. Lesser, Leipzig, Jahrg. I—III, 1881—1883.* — *Deutsche Kolonialzeitung, Organ des deutschen Kolonialvereins, seit 1888 der deutschen Kol.-G., Frankfurt a. M. und Berlin, Jahrg. I—IV, 1884—1887 (oktav) und N. F., Jahrg. I, 1888 ff.* — *Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, herausgegeben von der deutschen Kol.-G., Berlin (seit 1899 jährlich 20 Hefte).* — *Koloniale Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Hans Wagner, Leipzig, Bibliogr. Institut, I. Jahrg., 1900.* — *Koloniales Jahrbuch, herausg. von Gustav Meinecke, Berlin, I. Jahrg. 1888, XI. Jahrg. 1898.* — *Deutscher Kolonialkalender und statistisches Handbuch für das Jahr 1900, 12. Jahrg., herausg. von Gustav Meinecke, Direktor des deutschen Kolonialmuseums, Berlin 1899.* — *Deutsches Kolonial-Handbuch, von Rudolf Fitzner, Berlin (Paetel) 1896.* — *Verhandlungen der Abteilung Berlin-Charlottenburg der Deutschen Kolonial-G. seit 1897.* — **Kurt Hassert**, *Deutschlands Kolonieen, Leipzig 1898.* — **Paul Langhans**, *Deutscher Kolonialatlas, Gotha (Justus Perthes).* — **C. Hessler**, *Kurze Landeskunde der deutschen Kolonieen, 3. Aufl., Leipzig 1898.* — **E. Oehlmann**, *Die deutschen Kolonieen, Breslau 1900.* — *Afrika-Bote, Nachr. aus der afrik. Miss. f. d. kath. Volk, herausgeg. v. d. Missionshause d. weissen Väter in Trier, seit 1895.* — *Alldeutsche Blätter, herausgegeben v. Alld. Verbande Berlin, seit 1891.* — *Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene, herausgegeben von Mense, Leipzig (Barth), seit 1897.* — *Der Tropenpflanzer, herausgegeben vom Kolonialwirtschaftl. Komitee in Berlin, Unter den Linden 40.* — *Geographische Zeitschrift, herausgegeben von Alfred Hettner, Leipzig (B. G. Teubner), seit 1894.* — *Zeitschr. für afrikanische und oceanische Sprachen, herausgegeben von A. Seidel, Berlin (Reimer), seit 1894.* — *Jahresberichte der deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin.* — *Bibliothèque coloniale internationale. Publication de l'Institut colonial international, Bruxelles.* — *Revue coloniale internationale, Amsterdam 1885 ff.* — *The colonial yearbook, by A. J. Trendell, London.* — *Le régime foncier aux colonies, Bruxelles (Asher & Co).* — *Statistical Abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom, jährlich seit 1862.* — *Colonial office list, London, seit 1862.* — *India list, London, (seit ?).* — *Bulletin des études coloniales et maritimes, seit 1875 (monatlich).* — *Bulletin officiel des colonies, seit 1887.* — *Bulletin des renseignements coloniaux, seit 6. II. 1883 (alle 2 Monate).* — *Bulletin de la Société des études coloniales et maritimes, seit 1876 (monatlich).* — *Le Colonial, seit 1893 (alle 2 Monate).* — *La Colonisation française, seit 1890 (monatlich).* — *La Dépêche coloniale (?).* — *L'Echo de France et d'outre-mer (?).* — *Liberté des Colonies, seit 1. III. 1888 (wöchent-*

lich). — Moniteur des colonies et des pays de protectorat, seit 1882 (alle 2 Monate). — Le Petit Colonial, Marine et Colonies, Direktor Ph. Lissajous, seit 1888 (wöchentlich). — Quinzaine coloniale, seit 1896 (alle 2 Monate). — Revue coloniale, annexe du Moniteur officiel du commerce, seit 1897 (wöchentlich). — Revue Gazette maritime et coloniale, Direktor E. Pliquet, seit 1882 (alle 2 Monate). — Revue coloniale, erschien 1843—1858; dann Revue algérienne coloniale, erschien 1859—1860, seit 1861 als Revue maritime (monatlich). — Sud-Corse colonial, aurienne Coopération coloniale, seit 1885 (monatlich). — Tribune des colonies et des protectorats, juridique, politique et commercial en deux publications distinctes, (seit ?) (monatlich). — Le mouvement Africain, revue générale d'exploration et de colonisation de l'Afrique, Directeur J. André, red. Paul Combes, parait tous les mois, Paris. — Annuaire du Ministère des colonies, Paris. — Publications de l'Union coloniale Française, Paris seit 1893.

II. Abschnitt: Die Teilung Afrikas und die Begründung des Kongostaates. — **A. Supan,** *Ein Jahrhundert afrikanischer Forschung, Petermanns Mitteilungen, Gotha 1888.* — **Wagner und Supan,** *Die Bevölkerung der Erde, VIII, Gotha 1891.* — **Max von Koschitzky,** *Deutsche Kolonialgeschichte, I. Teil 1887, II. Teil 1888.* — **Emile Banning,** *Die politische Teilung Afrikas nach den neuesten internationalen Vereinbarungen, 1885—1889, deutsch von A. Pfungst, Berlin 1890. (Das französische Original bricht mit dem Juni 1888 ab, der Uebersetzer hat Zusätze bis zum November 1889 gegeben.)* — **F. van Ortroy,** *Conventions internationales définissant les limites actuelles des possessions, protectorats et sphères d'influence en Afrique publiées d'après les textes authentiques, Bruxelles 1898, Société Belge de librairie. — The partition of Afrika by J. Scott Keltie, Assistant Secretary to the Royal Geographical Society. With twenty-one maps, London 1893.* — **Albert Chapaux,** *Le Congo, Bruxelles 1894. — La conquête de l'Afrique (Allemagne, Angleterre, Congo, Portugal) par Jean Darcy, Paris (Perrin) 1900. — Afrikanische Nachrichten, Unabhängige Wochenschrift für die Kenntnis Afrikas mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonial- und Handelsinteressen, Weimar und Wien, Geogr. Institut, seit 1892. — Aktenstücke betreffend die Kongofrage, 6. III. 1884 bis 26. II. 1885, Deutsches Weissbuch III, S. 1—72.* — **Helmolt,** *Das Jubiläum einer Linie (Teilungslinie Papst Alexanders VI. v. 4. V. 1493) in der wissensch. Beil. der Leipz. Ztg. v. 2. V. 1893. — Ein Jahrhundert der Afrikaforschung. Zum 100jährigen Gedenktag der Gründung der African association, 9. VI. 1781, mit 13 Kärtchen (die den Fortschritt der Afrikaforschung seit 1790 von 10 zu 10 Jahren übersichtlich zeigen), von* **Alex. Supan,** *in Petermanns Mitteilungen, 34. Bd. 1888, S. 161. — Bereits die 1895 erschienene kongolesische Bibliographie des Herausgebers des Mouvement géographique, A. J. Wauters führt nicht weniger als 3800 Arbeiten über den Kongostaat auf. Die wichtigsten sind die von Boulger, Cottier und Wauters.* — **D. C. Boulger,** *The Congo State or the growth of civilisation in Central Afrika, 1898.* — **F. Cottier,** *Droit et administration de l'état indépendant du Congo, Bruxelles, Larcier 1898.* — **A. J. Wauters,** *l'état indépendant du Congo, Bruxelles (Falk) 1899.* — **G. K. Anton,** *Domanial- und Landpolitik des Kongostaates, in Schmollers Jahrb. April 1900. — Documents relatifs à la répression de la traite des esclaves publiés en exécution des articles 81 et suivants de l'acte général de Bruxelles. — Eine Sammlung aller Grenzabkommen, die Frankreich 1881—1898 mit anderen Mächten über afrikanische Gebiete abgeschlossen hat, enthält das französische Gelbbuch 1898.* — **A. Zimmermann,** *Die handelspolitische Bedeutung Afrikas, in der Londoner Finanzchronik 1900. Auszüge im D. Kol.-Bl. 1900, S. 151.*

III. Abschnitt: Die Teilung des Ostens. **A. Zimmermann,** *Die europäischen Kolonieen. Bd. I: Portugal und Spanien, Berlin 1896. Bd. II u. III: Grossbritannien, 1898 und 1899. — Russland in Asien, Leipzig, Zuckschwerdt: Bd. I. General* **Annenkow** *und* **Dr. O. Heyfelder,** *Transkaspien und seine Eisenbahn, 1889. Bd. II. General* **Krahmer,** *Russland in Mittelasien, 1898. Bd. III.* **Derselbe,** *Sibirien und die grosse sibirische Eisenbahn.* — **Hermann Brunnhofer,** *Russlands Hand über Asien, St. Petersburg 1897.* — **Alexis Krause,** *Russia in Asia 1558—1899, London (Richards) 1899.* — **Max Graf York von Wartenburg,** *Oberst und Abteilungschef im grossen Generalstabe, Das Vordringen der russischen Macht in Asien, Berlin (Mittler) 1900.* — **C. Busley,** *Der Kampf um den ostasiatischen Handel, Berlin (Reimer) 1897.* — **Valentine Chirol,** *Die Lage in Ostasien, Berlin (Räde) 1896. — Commercial map of China, showing the railway Concessions, coal fields etc., London (Daily Mail, Philp) 1899.* — **Oskar Münsterberg,** *Die Reform Chinas, Berlin 1895.* — **Ferd. Frhr. von Richthofen,** *Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou, Berlin (Reimer) 1899. — Ost-Asien, 1860—1862 in Briefen des Grafen Fritz zu Eulenburg, herausgegeben von Graf A. Philipp zu Eulenburg-Hertefeld, Berlin (Mittler) 1900. — Das sogenannte Testament Peters d. Gr., abgedruckt u. a. im Juliheft 1899 der Zeitschrift »Der Orient«.* — **M. von Brandt,** *Die Zukunft Ostasiens, Stuttgart 1895.* — **Derselbe,** *Industrielle und Eisenbahnunternehmungen in China, Berlin (Reimer) 1899.* — **Albrecht Wirth,** *Das Wachstum der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre auswärtige Politik, Bonn 1899.*

IV. Abschnitt: Kolonieen und Kolonialpolitik der einzelnen Staaten A. bis H. — **Alfred Zimmermann,** *Die europäischen Kolonieen. I. Bd. Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens, Berlin (Mittler) 1896. II. Bd. Die Kolonialpolitik Grossbritanniens, 1. Teil, 1898. III. Bd. Die Kolonialpolitik Grossbritanniens, 2. Teil, 1898.* — **Derselbe,** *Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbes in den englischen, französischen und holländischen Kolonieen, in Conrads Jahrb. 1894 S. 885, 1895 S. 229.* — **Hübbe-Schleiden,** *Ueberseeische Politik, I. eine kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern, Hamburg 1881.* — **Derselbe,** *Ueberseeische Politik, II. Kolonisationspolitik und Kolonisationstechnik, Hamburg 1883.* — **Wagner und Supan,** *Die Bevölkerung der Erde, VIII, 1891, Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft 101. — Proceedings*

of the Royal Colonial Institute (bis 23. Bd., Jahrg. 1891 und 1892), London. — **G. Wendt**, *England, seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen, Leipzig 1892.* — **C. W. Janssen**, *Holländische Kolonialpolitik in Ostindien, Berlin 1884.* — **E. Metzger**, *Vierzig Jahre niederländischer Kolonialherrschaft in Ostindien, Hamburg 1890.* — **L. F. M. Schulze**, *Führer auf Java, Leipzig 1890.* — *Gelegentlich der Pariser Kolonialausstellung erschien 1889 im amtlichen Auftrage unter Leitung des Specialkommissars Louis Henrique: Les Colonies Françaises, Paris, Maison Quantin, VI vol. (Bd. I. Die Kolonieen und Protektorate des Indischen Oceans; Bd. II Die amerikanischen Kolonieen; Bd. III. Die Kolonieen und Protektorate Indo-Chinas; Bd. IV. Die Kolonieen und Protektorate der Südsee; Bd. V und VI. Die afrikanischen Kolonieen.)* — *Seit 1888 erscheint ein Annuaire Colonial unter der Aufsicht des französischen Unterstaatssekretärs für die Kolonieen.* — *Seit 1890 werden auch nach Bestimmung des Staatssekretärs für die Kolonieen alle 2 Wochen periodische Berichte über die französischen Kolonieen im Journal officiel de la République Française veröffentlicht.* — *L'Italia e la sua colonia africana, per Leopoldo Franchetti, S. Lapi 1891.* — **Edouard Petit**, *Organisation des colonies françaises, Vol. II, Paris, Nancy 1895.* — *Union coloniale, hat seit 1893 eine Reihe von Broschüren veröffentlicht: 1. Ratschläge für Auswanderer; 2. Das Enregistrement in den Kolonieen; 3. Zoll- und Handelssystem der Kolonieen; 4. Handbuch der Tropenhygiene von* N i c o l a s; *5. Handbuch für Ansiedler in Tunis.* — **G. K. Anton**, *Die koloniale Wiedergeburt Frankreichs, im D. Wochenblatt, 1894, Nr. 24, 25.* — **Derselbe**, *Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java, in Schmollers Jahrb. 1899.* — *Litteratur zur Geschichte der Niederländischen Kolonieen ist zusammengestellt in R. L. Pragers Antiquariatskatalog Nr. 134, S. 23—27.* — **E. Guénin**, *La nouvelle France, I 1897, II 1898, Paris (A. Fourneau).* — *Jaarcijfers, uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek Koloniën 1893 en vorige Jaren (Annuaire Statistique des Pays-Bas, publié par la Commission centrale de Statistique, Colonies 1893 et années antérieures), s'Gravenhage 1895.* — **W. Cunningham**, *The growth of English Industrie and Commerce in modern times, Cambridge 1892.* — **W. A. S. Hewins**, *English trade and finance of Seventeenth Century, 1892.* — **Alfred Caldecott**, *English Colonisation and Empire, London 1891.* — **C. J. Fuchs**, *Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonieen in den letzten Jahrzehnten, Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 57, Leipzig 1893.* — **G. Ruhland**, *Aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des britisch-indischen Kaiserreichs, in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., 49. Jahrg., S. 223—252 und 408—456.* — *Sir Walter Raleighs Karte von Guyana um 1595, reproduziert (mit Text) von L. Friederichsen in der Hamburger Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung von Amerika, 1892, Bd. II, Nr. 3.* — *Statistical abstract, relating to British India from 1881—1882 to 1890—1891, 26. Number, London 1892. (Enthaltend die Ergebnisse des indischen Census von 1891. Auszüge daraus von Georg von Mayr im Allgem. statist. Archiv, III. Jahrg., S. 458; IV. Jahrg., S. 401.)* — *Statement exhibiting the moral and material progress and condition of India, during the year 1891—1892 and the nine proceeding years, Twenty-eight number. — Presendet pursuant to Act of Parliament, London 1894. (Ausführlich besprochen von Georg von Mayr im Allg. statist. Archiv, IV. Jahrg., I, S. 280 ff.).* — **George Watt**, *Amtlicher Bericht über die wirtschaftliche Entwickelung von Britisch-Ostindien, an die indische Regierung erstattet 1894. (Auszüge daraus im D. Kol.-Bl. 1895, S. 465.)* — *Report on the Census of the Straits Settlements, taken on the 5th April 1891, Singapore 1892.* — *Statistical Abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1883 to 1897.* — **G. Ruhland**, *Die australisch-nordamerikanische Landesgesetzgebung in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., 48. Bd., S. 41—78, 280—313.* — **Edward Jenks**, *The history of the Australian Colonies, from their foundation to the year 1893, London 1895.* — *Englands Stellung in Indien, Grenzboten v. 12. IX. 1895.* — **Gustaf F. Steffen**, *England als Weltmacht und Kulturstaat. Aus dem Schwedischen ins Deutsche übersetzt von* O. R e y h e n, *Stuttgart 1899.* — **Moritz Kandt**, *Ueber die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik, Berlin 1894.* — **Rathgen**, *Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik, 1896.* — **v. Bruchhausen**, *Hauptmann a. D., Die Italiener in Afrika. VIII. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1895.* — **E. v. Philippovich**, *Die italienische Auswanderung, in Schmollers Jahrb. Bd. 17, S. 561.* — *Irrigated India by* **A. Deakin**, *besprochen von* K a e r g e r *in der D. Kol.-Ztg. 1893, Nr. 5. (Die englische Kultivation in Indien, speciell die Bewässerungsanlagen.)* — **A. Sartorius Frhr. v. Waltershausen**, *Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonieen in Nordamerika, Strassburg 1894.* — **Fr. Müller**, *Generalsekretär des deutschen Landwirtschaftsrates, Die amerikanische Bewässerungswirtschaft, Berlin 1894.* — **Albrecht Wirth**, *Das Wachstum der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre auswärtige Politik, Bonn 1899.* — **A. A. Issajew**, *Eine neue Art innerer Kolonisation in Russland, in Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1893, S. 913.* — *Das kaukasische Russland als Konkurrent der westeuropäischen Landwirtschaft, Tübinger Zeitschr. Bd. 49, S. 529.* — *Sibirien und sein Gold, Berliner Rundschau v. 4. IX. 1895.* — **Alex. Kaufmann**, *Ueber die innere Kolonisation und die Kolonisationspolitik Russlands, in Conrads Jahrb. III. Folge, Bd. 15, S. 417.* — *Ueber Brasilien und brasil. Kolonialpolitik vgl. die zahlreichen Schriften von* A. W. S e l l i n, H. L a n g e, v. K o s e r i t z, K a r l K a e r g e r *und die Zeitschrift »Export«.*

V. A b s c h n i t t: D e u t s c h l a n d. *Amtliche Aktenstücke: »Weissbücher« dem Reichstage vorgelegt vom Auswärtigen Amte, enthaltend die Kol.-Geschichte der deutschen kolonialen Erwerbungen, I.—XIX. Teil, Berlin (Carl Heymann) 1885—1899.* — *Seit 1885 werden dem Reichstage von der Kolonialverwaltung mit dem Etat für die Schutzgebiete jährlich »Denkschriften« für die einzelnen Schutzgebiete vorgelegt. Diese Denkschriften (Jahresberichte), veröffentlicht unter den »Drucksachen des deutschen Reichstages« erscheinen auch als Beilagen zum D. Kol.-Bl. und als »Weissbücher« im Anschluss an die ersten 13 Weissbücher, z. B. Weissbuch Teil XIX*

= Berichte über die Schutzgebiete im Jahre 1897—1898 = Drucksache Nr. 94 der Session 1897—1898.—Auch die jährlichen Etats und die Rechnungen für die Schutzgebiete enthalten wertvolle Nachrichten über den jeweiligen Stand der Schutzgebiete und die dort geplanten und ausgeführten neuen Unternehmungen. — Seit 1893 werden dem Reichstage jährliche Denkschriften betreffend die Verwendung des Afrikafonds vorgelegt. — Eine Uebersicht über Verträge, Gesetze und Verordnungen kolonialpolitischen Inhaltes bringt jährlich die Tübinger Zeitschrift (v. Schäffle). — **Riebow**, *Gerichtsassessor, Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, Berlin 1893. (Assessor Riebow durch die aufständischen Dahomesoldaten in Kamerun getötet 15. XII. 1893.) —* **Alfred Zimmermann**, *Die deutsche Kolonialgesetzgebung (Fortsetzung von Riebow), Berlin (Mittler), 2. Teil 1893—1897, 1898; 3. Teil 1897—1898, 1899; 4. Teil 1898—1899, 1900. —* **Koltsch**, *Amtsgerichtsrat in Lissa i. P., M. d. Hauses d. Abg., Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reiches mit dem Gesetze über die Consulargerichtsbarkeit, Hannover 1896, XXIV und 820 S. Abdruck aller im R.Ges.Bl., dem Centralbl. f. d. D. R., dem Kol.-Bl. und dem Verordn.-Bl. f. Neu-Guinea abgedruckten Gesetze und Verordnungen. —* **Karl Frhr. v. Stengel**, *Prof. der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 3. Aufl., München 1895. —* **Max von Koschitzky**, *Deutsche Kolonialgeschichte, I. Teil Leipzig 1887, II. Teil 1888. —* **J. E. Wappäus**, *Deutsche Auswanderung und Kolonisation, Leipzig 1846. —* **Wilhelm Roscher**, *Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl. (herausgegeben zusammen mit R. Jannasch) 1884. —* **Friedrich Fabri**, *Bedarf Deutschland der Kolonieen? Eine politisch-ökonomische Betrachtung, Gotha, 1. Aufl. 1879, 3. Aufl. 1889. —* **Derselbe**, *Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik, Rück- und Ausblicke, Gotha 1889. —* **Hübbe-Schleiden**, *Deutsche Kolonisation, eine Replik auf das Referat des Herrn Friedrich Kapp über Kolonisation und Auswanderung, Hamburg 1881. —* **Derselbe**, *Ueberseeische Politik, I. Teil eine kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern, Hamburg 1881; II. Teil Kolonisationspolitik und Kol.-Technik, eine Studie über Wirksamkeit und Rentabilität von Kolonisationsgesellschaften, Hamburg 1883. —* **Ernst von Weber**, *Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes, Leipzig 1879. —* **G. A. Fischer**, *prakt. Arzt in Sansibar, Mehr Licht im dunklen Weltteil, Betrachtungen über die Kolonisation des tropischen Afrika unter besonderer Berücksichtigung des Sansibargebietes, Hamburg 1885. —* **Grimm**, *Ministerialpräsident a. D. in Karlsruhe, Der wirtschaftliche Wert von Deutsch-Ostafrika, Berlin 1886. —* **Joachim Graf Pfeil**, *Vorschläge zur prakt. Kolonisation von Ostafrika, Berlin 1888. —* **Carl Peters**, *Die deutsch-ostafrikan. Kolonie, Berlin 1889. —* **Ernst Vohsen**, *Ein Kolonialprogramm für Ostafrika, Berlin 1891. —* **Oskar Baumann**, *Usambara und seine Nachbargebiete, Berlin 1891. —* **Carl Kaerger**, *Tangaland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas, Berlin 1892. —* **Carl Peters**, *Die Deutsche Emin-Pascha-Expedition, München 1891. —* **Derselbe**, *Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, im amtlichen Auftrage, München 1895. —* **Hans Schinz**, *Deutsch-Südwestafrika, Leipzig 1895. —* **von Wissmann**, *Afrika, Schilderungen und Ratschläge für den Aufenthalt und den Dienst in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1895. — Deutschland und seine Kolonieen im Jahre 1896. Amtlicher Bericht über die 1. deutsche Kolonialausstellung, Berlin 1897. —* **Thomas Lenschau**, *Deutsche Kabellinien, Berlin 1900.—* **M. Krieger**, *Neu-Guinea, Berlin (Scholl) 1899. — Das deutsche Kiautschougebiet und seine Bevölkerung, Kartenkrokis u. statistische Tabellen, entw. u. just. von Offizieren des Gouvernements. Veröffentlicht auf Veranlassung des Reichsmarineamts, Berlin (Reimer) 1900. —* **E. A. Fabarius**, *Nachrichten über die deutsche Kolonialschule Wilhelmshof zu Witzenhausen a. d. Werra, 1899. —* **R. Sadebeck**, *Die Kulturgewächse der deutschen Kolonieen und ihre Erzeugnisse, Jena (Fischer) 1899.*

VI. Abschnitt: Litteratur der Litteratur: **Ernst Hasse**, *Uebersicht über die kolonialpolitische Litteratur der Jahre 1879—1882, in Conrads Jahrb. d. Nat. u. Stat., F. IV, 7, 1882, S. 306—325. —* **Maximilian Brose**, *Hauptmann a. D., Bibliothekar der deutschen Kolonialgesellschaft, Repertorium der deutschen Koloniallitteratur von 1884—1895, seitdem jährliche Fortsetzungen, davon als Sonderhefte des kolonialen Jahrbuches von Meinecke und seit 1898 der Beiträge zur Kolonialpolitik und Kol.-Wirtschaft, herausgegeben von d. D. Kol.-Ges. Nachtrag in der D. Kol.-Ztg. 1900, S. 223, 246. — Katalog der Bibliothek der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. III, Kap. VIII. Auswanderung und Kolonisation, Dresden 1899.*

Ernst Hasse.

Kolonisation, innere.

Vorbemerkung. I. Deutschland. 1. Die preussische Rentengutsgesetzgebung. 2. Statistik der Rentengutsbildungen. 3. Das Verfahren bei der Rentengutsbildung. 4. Verhältnis der staatlichen zur privaten Thätigkeit bei der Rentengutsbildung. Zusammenfassende Beurteilung. 5. Meckleuburg-Schwerin. II. Russland. III. England. IV. Dänemark.

Vorbemerkung. In allen europäischen Ländern mit stark entwickeltem Grossgrundbesitz macht sich neuerdings unter dem Druck der gewerblichen Umwälzungen, der übermässigen Abwanderung der Landarbeiter in die Industriebezirke, der landwirtschaftlichen Preiskrisis und Schuldennot eine starke Bewegung geltend, welche durch planmässige Begründung neuer und die Erweiterung von zu kleinen alten Bauernstellen den ländlichen Mittelstand mehren, die Landarbeiter durch Verleihung von Bodenbesitz sesshaft machen will. Fast gleichzeitig haben England, Deutschland und Russland entsprechende Gesetze erlassen, Dänemark folgte ihnen, in Galizien, Ungarn und Italien steht ähnliches in Aussicht. Nur die zunächst aus sozialen Motiven unternommene

innere Kolonisation soll im folgenden behandelt werden. Für die Moorkolonisation, welche in erster Linie als Massregel der Landeskulturpolitik anzusehen ist, sei auf die zum Schluss dieses Artikels angeführte Litteratur und den selbständigen Artikel Moorkultur und Moorkolonisation verwiesen.

I. Deutschland.

1. Die preussische Rentengutsgesetzgebung. Der Erlass von Kolonisationsgesetzen in den erwähnten Ländern bedeutete die Anerkennung der Thatsache, dass der bisher geltende Grundsatz des Gehen- und Geschehenlassens auf dem Gebiet des Grundstückverkehrs keineswegs die erwartete Wirkung gezeitigt hatte, nämlich eine ökonomisch zweckmässige und sozial befriedigende Grundbesitzverteilung herbeizuführen, insbesondere neben den grossen Gütern zahlreiche bäuerliche Besitzungen ins Leben zu rufen. Seitdem in Preussen die staatliche Kolonisationsthätigkeit am Anfange des 19. Jahrhunderts zum Stillstande gekommen war, hatten sich hauptsächlich Privatunternehmer untersten Ranges, »Güterschlächter«, der Aufgabe bemächtigt, den Andrang der Besitzlosen und Kleinbesitzer zum Grundstückerwerb zu befriedigen. Das Resultat ihrer Thätigkeit war im ganzen lediglich die Schaffung von proletarischen Zwerggütern auf Kosten des selbständigen bäuerlichen Mittelstandes, der auf der anderen Seite an den Grossgrundbesitz infolge und nach der »Bauernbefreiung« beträchtliche Strecken abgeben musste.

Die preussische Gesetzgebung hat hier nun auf zweifache Weise eingegriffen. Das G. v. 26. April 1886 stellt der neu errichteten »Ansiedelungskommission« zu Posen beträchtliche Mittel zur Verfügung, mit denen sie in den national-gemischten Provinzen Posen und Westpreussen Land zur Begründung deutscher Ansiedelungen auf eigene Rechnung erwirbt. Hier handelt es sich also um eine durchaus staatliche Kolonisation.

Die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 hingegen wollen die private Kolonisation fördern und ihr eine neue Richtung geben, indem sie gewisse rechtliche Hindernisse für die Aufteilung grosser Güter beseitigen, die Rechtsform des Rentenguts dem posen-westpreussischen Gesetz entnehmen und allgemein zugänglich machen denjenigen, welche »Rentengüter mittleren und kleineren Umfangs« erwerben wollen, zum Zwecke des Ankaufs und Gehöftbaues Kredit bei den staatlichen Rentenbanken eröffnen und die seit der Bauernbefreiung bestehenden Generalkommissionen mit der Unterstützung und Ueberwachung der Rentengutsbildung betrauen.

Ueber Inhalt und Ausführung des Ansiedelungsgesetzes für Posen, Westpreussen ist der gleichnamige Artikel oben Bd. I S. 396 einzusehen. Entstehung und Inhalt der Rentengutsgesetze werden in dem Art. Rentengut behandelt. Hier ist lediglich darzustellen, wie die letztgenannten Gesetze gehandhabt werden, welche Resultate sie bisher gezeitigt haben.

2. Statistik der Rentengutsbildungen. Um das kolonisatorische Werk der Generalkommissionen richtig zu würdigen, muss man beachten, dass das Gesetz sich mit ganz allgemeinen Direktiven begnügt. Hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Organisation der zu gründenden Ansiedelungen ist den Parteien und den Behörden im wesentlichen freie Hand gelassen. Aber aus den Zwecken des Gesetzes und der Erfahrung ergaben sich gewisse leitende Ideeen, die zugleich als Massstab für die Beurteilung des bisher Geschehenen dienen müssen: Es ist zu vermeiden, Rentengüter, namentlich Arbeiterstellen in den Gutsbezirken zu begründen. Die Verleihung von Grundeigentum ruft dort ein dauerndes und eben deshalb für beide Teile gleich unerträgliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Gutsherrn und Arbeiter hervor. Ebenso wäre es falsch, gesonderte Arbeiterkolonieen zu schaffen, weil sie die Arbeiter gesellschaftlich isoliert halten und sie der Gefahr der wirtschaftlichen und moralischen Verkümmerung aussetzen.

Als Ziel der Kolonisation ist vielmehr die Bildung und Vergrösserung selbständiger Landgemeinden mit gemischter Besitzverteilung anzusehen. Ihren Kern müssen überall selbständige Bauerngüter bilden, denen sich Arbeiterstellen in einer der Arbeitsgelegenheit angepassten Zahl und in zweckentsprechender Grösse angliedern. Nur in dieser Umgebung ist der Grundbesitz geeignet, das Los des Arbeiters zu bessern, ihn sozial zu heben und unabhängiger zu machen. Nicht anders kann die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen im Grossgrundbesitzergebiet überbrückt, der wirtschaftlich leistungsfähige und sozial unabhängige ländliche Mittelstand gekräftigt werden. Diese Gedanken, welche in des Verfassers Schrift über innere Kolonisation (Leipzig 1892) nähere Begründung gefunden hatten, wurden vom deutschen Landwirtschaftsrat (Resolution vom 9. März 1892) gutgeheissen. In gleichem Sinne hat die Generalkommission zu Frankfurt a. O. unterm 2. April 1892 verfügt: »Es ist darauf hinzuwirken, dass bei der Zerteilung eines Grundstücks in Rentengüter neue selbständige Landgemeinden mit gemischter Verteilung des Grund und Bodens entstehen . . . Ist die

in Rentengüter umzuwandelnde Fläche nicht so gross, dass die Bildung einer selbständigen Gemeinde angezeigt ist, so ist darüber zu verhandeln, welcher der Nachbargemeinden die neuen Ansiedelungen am zweckmässigsten angeschlossen werden«.

a) Anzahl und Fläche der Rentengüter. Die Begründung von Rentengütern begann 1892. Von da bis Ende 1899 sind endgiltig unter Vermittelung der Rentenbanken 8475 Stellen mit 94 493 ha und einem Taxwert von 71 Millionen Mark entstanden. Dazu kommen diejenigen durch Verträge oder Punktationen begründeten Rentengüter, deren Renten noch nicht auf die Rentenbank zur Ablösung übernommen sind. Das sind 603 Stellen mit 6838 ha. Der Gesamtbestand der von den Generalkommissionen gegründeten Rentengüter umfasst also 9078 Stellen und 101 331 ha. Rechnet man die 3616 Stellen mit 61 469 (einschliesslich der Gemeindeländereien rund 80 000) ha hinzu, welche die mit der Bromberger Generalkommission konkurrierende Ansiedelungskommission für Posen-Westpreussen bis zum 31. Dezember 1899 endgiltig begründet hat, so ergiebt sich, eine wie grosse soziale und politische Bedeutung das staatliche Kolonisationswerk besitzt. Es sind in wenigen Jahren durch staatliche Thätigkeit rund 12 700 Rentengüter (unter Abrechnung der durch blossen Zukauf entstandenen rund 10 300) mit rund 180 000 ha Land gebildet worden. Durch die Rentengutsbildungen ist schon jetzt eine grössere Fläche an den Bauernstand zurückgefallen, als er im Laufe des 19. Jahrhunderts im Wege des freien Güterverkehrs an den Grossgrundbesitz verloren hat (in den 6 östlichen Provinzen büssten auf diese Weise die spannfähigen Stellen 104 000 ha ein). Immerhin fehlt noch viel daran, bis auch nur derjenige Besitzstand wieder hergestellt sein wird, den die Bauernschaft zur Zeit Friedrichs des Grossen gehabt hat.

Die Rentengutsgründungen sind fast ganz auf das eigentliche Grossgütergebiet beschränkt. Auf die 6 westlichen Provinzen entfallen nur 547 Rentengüter mit 3861 ha, auf die 6 östlichen 7928 mit 90 632 ha, davon wieder die grössere Hälfte (50 080 ha) auf Westpreussen und Posen, dann folgen Pommern (17 850 ha) und Ostpreussen (13 722 ha), während Schlesien (6635 ha) und Brandenburg (2345 ha) mit ihrem schon ohnehin starken Kleingrundbesitz dahinter zurückbleiben. Diese wie alle folgenden Zahlenangaben beziehen sich lediglich auf die endgiltig begründeten Stellen.

b) Die »Restgüter«. An den endgiltigen Rentengutsbildungen waren 929 Besitzungen mit 218 833 ha beteiligt. Die zu Rentengütern aufgeteilten Ländereien umfassen 94 493 ha; von dem Rest (124 340 ha) entfällt ein Teil auf Gemeindeland, ein anderer ist abverkauft oder harrt noch der Besiedelung. Immerhin ist nicht zu bezweifeln, dass das hier besprochene Verfahren die Güter nicht so vollständig ergreift wie dasjenige der Ansiedelungskommission, die grosse Restgüter fast ganz vermeidet. Zum Teil sind von den Generalkommissionen nur Aussenschläge zur Parzellierung gebracht worden, die für den Gutsbetrieb wegen ihrer Entlegenheit wenig oder keinen Wert hatten. Auf diese Weise sind vielfach Kolonieen entstanden, die wegen ihrer geringen Ausdehnung nicht geeignet sind, selbständige Landgemeinden zu werden, sondern den benachbarten Gemeinden und Schulsystemen zugeschlagen werden, zum Teil aber auch in den Gutsbezirken verbleiben müssen.

c) Grösse der Rentengüter. Die Statistik führt unter den Rentengütern auch solche Grundstücke (2371) auf, welche von schon ansässigen Leuten zur Abrundung ihres Besitzes mit Hilfe der Rentenbank erworben wurden.

Derartige »Zukäufe« überwiegen durchaus in Schlesien und Hessen-Nassau, die Rentengutsbildungen haben einer Anzahl von — dort so stark vertretenen — Kleinstellenbesitzern Gelegenheit zur Verselbständigung gegeben. Dies oder die Kräftigung schon vorhandener Bauerngüter durch Zukauf von bisher fehlendem Wiesenland etc. ist in sozialer Hinsicht nicht weniger wichtig als die Begründung von neuen Ansiedelungen. Die auf solche Weise entstandenen Rentengüter haben sich meist als besonders lebensfähig erwiesen.

Unter den ganz neuen Stellen (6104) sind als selbständig anzusehen diejenigen, welche mehr als $7^1/_2$ ha umfassen. Es giebt deren 3806; die 2298 kleineren Stellen gehören meist Handwerkern und Arbeitern. Die selbständigen Rentengüter herrschen überall vor ausser in Schlesien und Westfalen, wo indessen überhaupt wenig ganz neue Anwesen geschaffen worden sind. Das Ansiedelungswerk hat also durchaus den erwünschten Charakter einer Bauernkolonisation, es dient zunächst der Vermehrung des selbständigen Mittelstandes. Dies gilt namentlich von dem Wirkungskreis der Generalkommission für Brandenburg und Pommern, wo unselbständige Arbeiterstellen nur in sehr geringer Zahl und unter sorgfältiger Abwägung der Arbeitsgelegenheit geschaffen worden sind. Im Bromberger Bezirke (Posen-Westpreussen) fällt die verhältnismässig grosse Zahl der Stellen von $2^1/_2$—$7^1/_2$ ha (1245 gegen 2156 grössere und 129 kleinere) auf. Sie sind im allgemeinen für den Arbeiter zu gross und

für den selbständigen Landwirtschaftsbetrieb zu klein. Sie erfordern die regelmässige Anwesenheit des Leiters, ohne ihn ordentlich zu ernähren oder ganz zu beschäftigen. Es ist anzunehmen, dass diese meist aus den ersten Jahren der Rentengutsbildung stammenden Stellen grossenteils in die Hände von Polen gekommen sind, die sich darauf bei ihrer Genügsamkeit ohne Nebenarbeit durchhungern. Für den Arbeiter sind kleinere Anwesen, welche in der Hauptsache von der Frau bewirtschaftet werden können und dem Manne volle Freiheit der Bewegung und Zeit zu einem reichlichen Aussenverdienst lassen, an geeigneter Stelle viel günstiger. Jene »Büdnereien« erscheinen aus den oben angedeuteten Gründen als besonders unglückliche Gebilde, wenn sie auf den Aussenschlägen eines grossen Gutes errichtet sind.

In mehreren Fällen sind in der Nähe grösserer Städte (Bromberg, Schneidemühl etc.) mit gutem Erfolg Rentengutskolonieen von Handwerkern und städtischen Arbeitern begründet worden, und dies ist bei Würdigung der obigen Zahlen allerdings mit zu berücksichtigen.

Abgesehen von den mitgeteilten Angaben über die Grössenverhältnisse der neuen Stellen, fehlt es an statistischen Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Ansiedler. Es steht einerseits nur fest, dass viele Ansiedler ausser der Staatsrente noch private Hypothekenzinsen oder (seitens des Gläubigers unkündbare) Privatrenten aufzubringen haben, und andererseits, dass die Staatskasse bei der Beleihung der Rentengüter keine nennenswerten Verluste erlitten hat.

3. Das Verfahren bei der Rentengutsbildung. Während die Ansiedelungskommission im Laufe der Jahre immer mehr die Aufgabe zu der ihrigen gemacht hat, Musterstätten deutscher Bodenkultur zu schaffen und zu dem Zweck möglichst kapitalkräftige Ansiedler, namentlich aus dem Westen heranzuziehen, giebt die Generalkommission vornehmlich den einheimischen Arbeitern und Kleinbauern Gelegenheit zur Verselbständigung und zum billigen Landerwerb. Ihre Ansiedler stammen meist aus der nächsten Nachbarschaft des aufzuteilenden Gutes. Dies erleichtert die Kolonisation ungemein. Es bedarf keiner so umfassenden Vorkehrungen, um den Kolonisten über die ersten schweren Jahre hinwegzuhelfen. Sie kennen Boden und Klima, finden bei Nachbarn und Verwandten weitgehende Beihilfen namentlich während der Bauzeit, sie bauen billig, bringen aus ihrer früheren Wirtschaft Geräte, Vieh, Korn und Futter, selbst ganze Scheunen etc. mit.

Dennoch bleibt jede Kolonisation innerhalb eines altbesiedelten Landes ein schwieriges und kompliziertes Unternehmen, welches grosse Geschäftsgewandtheit und, soll die Kolonisation eine zweckmässige Grundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb und gesicherte Heimstätten für unabhängige Bauernfamilien schaffen, ein hohes Mass von ökonomischem und sozialem Verständnis voraussetzt.

Von vorn herein war in Aussicht genommen, dass die Generalkommissionen unter Umständen das Ansiedelungswerk selbst leiten und durchführen sollten. Dieser Teil ihrer Thätigkeit ist unten sub 4 zu besprechen.

Stets aber hat die Generalkommission darauf zu achten, dass der Rentenbankkredit lediglich solchen Ansiedelungen zufliesst, die nicht bloss die nötige finanzielle Sicherheit für die staatlichen Darlehen, sondern auch die Gewähr für das gute Fortkommen der Ansiedler bieten. Sie soll, wie es in einer Ministerialanweisung von 1891 heisst, die »spekulative Ausbeutung« des Gesetzes verhüten. Da es nun meist unmöglich ist, an einer schon fertigen Kolonie noch wesentliche Veränderungen vorzunehmen, haben die Behörden nach einigen schlimmen Erfahrungen sich von Anfang des Aufteilungsverfahrens an eine Mitwirkung gesichert. Die Aufsicht erstreckt sich vor allem auf den Besiedelungsplan, die genügende Ausstattung der Gemeinden mit öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schule und Gemeindeland, und das Mass der Belastung der Ansiedler.

Um die Ueberschuldung der Kolonisten zu verhindern, verlangen die Behörden zunächst einen Vermögensnachweis von den Ansiedelungslustigen in Höhe von wenigstens $^1/_4$ des voll eingerichteten und bebauten Rentenguts. Ein Teil davon wird als Kaution hinterlegt und im Laufe der Bauzeit zurückgegeben. Ferner ist eine Kontrolle über die Kaufpreise bald eingeführt und fortgesetzt verschärft worden. Dafür hat sich im Laufe der Jahre ein doppeltes Verfahren herausgebildet:

Die Generalkommission zu Frankfurt a. O. legt, sobald ein Gut zur Besiedelung angeboten wird, zunächst durch eine generelle Vortaxe fest, welcher Gesamtpreis dafür erzielt werden darf. Dieser Preis richtet sich nach dem Werte, den das ungeteilte Gut im Grossbetriebe hat. Die Summe wird dann später durch eine Specialtaxe auf die einzelnen Stellen unter Sonderverrechnung der etwa mit übernommenen Inventarstücke und Gebäude und unter Zuschlag der entstandenen Kosten für das Verfahren und für gemeinschaftliche Anlagen verteilt. Da diese Kosten nicht mit Sicherheit im voraus zu bestimmen sind, pflegen die »Besiedelungs-

zuschläge« ziemlich reichlich bemessen zu werden. Ein etwaiger Ueberschuss über die thatsächlichen Kosten fliesst in eine besondere Rentengutskasse und wird zu Gunsten der neuen Ansiedelungen verwandt. Der richtige Grundgedanke dieses Verfahrens ist, dass der Wertzuwachs, welchen der Boden durch die Arbeit der Ansiedler erhält, ihnen und nicht dem Verkäufer oder einem Vermittler zu gute kommen soll. »Sind die Gebäude des aufzuteilenden Besitztums so umfangreich oder wertvoll, dass sie sich nicht passend verwenden lassen, so hat der Verkäufer diesen Nachteil zu tragen oder er muss auf die Bildung von Rentengütern verzichten.«

Die meisten Generalkommissionen sehen von der generellen Vortaxe ab. Sie taxieren erst, wenn die Besiedelung oder die Vertragspunktationen bereits zu stande gekommen sind, und fordern dann eventuell eine nachträgliche Herabsetzung des Kaufpreises. Die formell vom Rentengutsausgeber zu bestreitenden allgemeinen Aufwendungen für öffentliche Zwecke, Meliorationen etc. werden ihm im Laufe der Jahre nachträglich zur Last gelegt. Bei diesem Verfahren bleibt der Verkäufer länger im Ungewissen, welche Nettoeinnahme ihm aus dem Verfahren erwachsen wird.

4. Verhältnis der staatlichen zur privaten Thätigkeit bei der Rentengutsbildung. Zusammenfassende Beurteilung. Der Regel nach ist der veräussernde Gutsbesitzer weder zur Anwerbung geeigneter Ansiedler noch dazu im stande, die oft höchst komplizierten und schwierigen kaufmännisch-technischen Geschäfte zu erledigen, welche die Umwandlung eines Guts oder Gutsteils in eine bäuerliche Ansiedelung mit sich bringt.

So sehr sich nun die mit der Ueberwachung der Rentengutsbildung an Ort und Stelle betrauten Specialkommissare bemühten, den Gutsbesitzern und Ansiedlern den kaufmännisch-technischen Teil des Besiedelungsgeschäftes zu erleichtern und möglichst abzunehmen, so wenig hat sich auf die Dauer die Kolonisation durch die Behörden selbst einbürgern und ausbreiten können. Gewiss hat dazu die anfänglich sehr starke Anhäufung der Geschäfte, die Neuheit der Thätigkeit, die mangelnde landwirtschaftlich-technische Schulung vieler jüngerer, dem Juristentum entnommener Beamten und die allgemeine Schwerfälligkeit des staatlichen Betriebes beigetragen. Der ausschlaggebende Grund aber liegt darin, dass es dem veräusserungsbedürftigen, oft in bedrängter Lage befindlichen Rentengutsausgeber in erster Linie darum zu thun ist, seine Grundstücke loszuschlagen und schnell zu seinem Gelde und seinen Rentenbriefen zu kommen, während auch der tüchtigste und gewandteste Specialkommissar gerade dafür keinerlei Garantie übernehmen kann. Der Staat enthält sich grundsätzlich der Aufgabe, Ansiedler anzuwerben, die Kaufverträge zu stande zu bringen, er ist in keiner Weise an dem finanziellen Risiko des Unternehmens beteiligt, und hier ist der Punkt, wo der private Vermittler meist unentbehrlich wird.

Es liegt sehr nahe, dass man dem Mittelsmanne mit der Sorge und Verantwortung für das Zustandekommen der Kaufverträge auch die Aufgabe überträgt, jedem das ihm genehme Land zuzuweisen, also bei der Aufstellung des Besiedelungsplanes und bei der Durchführung des Ansiedelungswerkes überhaupt massgebend mitzuwirken. Häufig überliess man dem Mittelsmanne das ganze Geschäft gegen eine Provision. Besonders wertvoll wurde der Vermittler wenn er dem Gutsbesitzer das Verkaufsrisiko überhaupt abnahm, das Gut oder den Gutsteil selbst erwarb und den Verkauf auf eigene Rechnung durchführte; dies wurde bald zur Regel.

So bahnte sich von Anfang an eine Arbeitsteilung zwischen Ausführung und Kontrolle, zwischen dem kaufmännisch-technischen und dem verwaltungsrechtlichen Teil des Besiedelungswerkes an. Es war eine Entwickelung, die mit logischer Notwendigkeit aus einer Gesetzgebung hervorging, welche die pekuniäre Teilnahme des Staats an der Kolonisation auf die Gewährung gut gesicherter Darlehen beschränkte. Nicht anders als unter Zurückdrängung der Verwaltung auf die Prüfung, ob die aufgestellten Darlehnsbedingungen erfüllt und den öffentlichrechtlichen Vorschriften genüge geleistet sei, konnte auch der in jenen Gesetzen enthaltene organisatorisch richtige Gedanke vollkommen nutzbar gemacht werden, nämlich die Verbindung der ungebundenen privaten Geschäftsführung mit Kautelen zur Sicherung des Gemeinwohls.

Freilich kam die zwingende Natur jener Entwickelung um so langsamer zum allgemeinen Bewusstsein — so dass ihre Erkenntnis noch heute keineswegs weit verbreitet ist —, als sich bald heftige Konflikte zwischen dem Privatintersse der Vermittler und den überwachenden Behörden ergaben, Konflikte, die es den letzteren nahe legten, immer wieder selbst die Versuche zur eigenen Besiedelungsthätigkeit aufzunehmen.

In der ersten Zeit war es der Typus des gemeinen Güterschlächters, des ungebildeten, oft wucherischen Kleinhändlers mit Grundstücken, der im Vermittelungswesen bei der Rentengutsbildung zur Herrschaft gelangte. Manche von diesen Leuten hatten schon vor dem Erlass der Rentengutsgesetze sich

an die Parzellierung umfangreicher Landkomplexe gemacht; als dann reichliche Staatsgelder zur Verfügung gestellt wurden und die Nachfrage nach geschickten Unterhändlern stieg, suchten sie die günstige Situation im grossen auszunutzen. Es ist auch nicht zu verkennen, dass einzelne unter ihnen mit geschäftlicher Gewandtheit grosses technisches Geschick verbanden. Nirgends aber vertragen die Schöpfungen dieser Leute eine schärfere Prüfung nach der Seite der ordentlichen Ausstattung der Gemeinden mit öffentlichen Einrichtungen und der Belastung der Ansiedler mit Schulden (vgl. über derartige Kolonieen im Kreise Kolberg-Körlin, Sering l. c. S. 182 ff.). Sie haben mit Vorliebe ganz mittellose Leute angesetzt und den Anwärtern das nachzuweisende Vermögen unter Täuschung der Behörden vorgeschossen, weil die Besitzlosen am ehesten bereit sind, die höchsen Preise zu bezahlen und die ungeheuersten Schulden zu übernehmen.

Aus jenen Anfangsstadien der Rentengutsbildung, in denen das Kontroll- und Taxwesen noch wenig straff geordnet war, stammen die nicht wenigen überschuldeten und wirtschaftlich lebensunfähigen Rentengüter.

Bald haben sich die Behörden indessen alle nicht ganz vertrauenswürdigen Vermittler verbeten, ihnen und ihren Auftraggebern den Rentenkredit verweigert; die verschärfte Aufsicht über die Angemessenheit der Kaufpreise that das Uebrige, um alle wucherischen Elemente aus der Rentenguts-Kolonisation zu verdrängen. Es sind nur wenige private Vermittler übrig geblieben, die mit der Generalkommission Geschäfte machen.

Einen grossen Fortschritt über die Vermittelung der Güterschlächter hinaus bildete die Entstehung von kapitalistischen Gesellschaften, welche, angeregt durch das staatliche Vorgehen, das Parzellierungsgeschäft im grossen betreiben wollten. Zunächst wurden derartige Institute in der Provinz Posen mit der Absicht begründet, der Thätigkeit der Ansiedelungskommission für Posen-Westpreussen entgegen zu wirken. Unter den entsprechenden deutschen Unternehmungen ist die älteste und wichtigste die im Jahre 1895 begründete »Landbank« zu Berlin. Ihr bis Januar 1900 voll eingezahltes Aktienkapital beträgt 10 Millionen Mark; als Gegenstand des Unternehmens bezeichnete sie neben dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften im allgemeinen: die Bildung und Besiedelung von Rentengütern.

Indessen ist die auch vom Unterzeichneten gehegte Erwartung, dass derartige Gesellschaften eine geeignete Grundlage für das Zusammenwirken von freien Privatunternehmern und staatlichen Kontrollinstanzen abgeben würden, nicht eingetroffen. Es scheint sich herausgestellt zu haben, dass zumal in einer Zeit der gesunkenen landwirtschaftlichen Reinerträge das Erwerbsinteresse der Aktionäre nicht mit den Anforderungen in Einklang zu bringen ist, welche die Behörden an eine staatlich geförderte Kolonisation stellen müssen.

Bei den polnischen Unternehmungen, auch denjenigen, welche wegen ihrer genossenschaftlichen Organisation oder wegen ihrer nationalpolitischen Ziele überhaupt nicht oder doch nur in beschränktem Sinne als kapitalistische bezeichnet werden können, erschwerte die nationale Antagonie das Zusammenarbeiten mit den Behörden. Anfangs wurde der Rentenkredit ohne jeden Unterschied der Nationalität gewährt. Von den 8475 Rentengütern sind 5449 in Händen von Deutschen, 2605 von Polen, 330 von Masuren und Kassuben, während der Rest (91) sich auf Litauer, Czechen etc. verteilt. Polnische Ansiedler wurden auch von deutschen Gutsbesitzern, die parzellieren wollten, vielfach bevorzugt, weil sie geringere Ansprüche stellen als die deutschen, auf kleineren Stellen mit schlechterem Land angesetzt werden können und bereit sind, höhere Renten zu übernehmen. Auf die Proteste, welche gegen jenes Vorgehen der (Bromberger) Generalkommission erhoben wurden, erliess dann (1895) die Staatsregierung eine Anweisung, die davon ausgeht, dass die Ausführung der Rentengutsgesetze nicht derjenigen des posen-westpreussischen Ansiedelungsgesetzes entgegenwirken dürfe. Es sollte deshalb jeweils eine Aeusserung der Ansiedelungskommission darüber eingeholt werden, ob sie gegen eine geplante Ansiedelung Bedenken zu erheben habe.

Je mehr man die Güterschlächter, die kapitalistischen und die polnischen Unternehmungen zurückdrängte, je strenger die Behörden auf angemessene Ansiedelungsbedingungen hielten, die Entstehung von proletarischen und überlasteten Stellen verhinderten, um so mehr gingen aber auch die Anträge auf Vornahme von Rentengutsbildungen zurück. Während noch Ende des Jahres 1894 rund 106000 ha zur Rentengutsbildung verfügbar waren, beschränkte sich Ende des Jahres 1898 das dazu angebotene Areal auf 15378 und Ende 1899 auf 10953 ha. Es wurden auf die Rentenbank endgiltig übernommen 1892/93 1882, 1894 1902, 1899 nur noch 651 Rentengüter. Die zugehörige Fläche umfasste 1892/93 18379 ha, 1894 21829 ha, 1899 8046 ha.

Dieser Rückgang ist eingetreten, obwohl das Angebot von Land zur Parzellierung enorm und die Zahl der kaufkräftigen Be-

werber aus dem Bauern- und Kleinbesitzerstande ebenfalls sehr gross ist. Jene Zahlen bedeuten lediglich, dass die unbeschränkte Privatparzellierung immer mehr das Uebergewicht erlangt über diejenige, welche sich der öffentlichen Kontrolle unterstellt. Die Absicht der preussischen Gesetzgebung, das Ansiedelungswesen der Sphäre des rein kaufmännischen Interesses zu entziehen und das öffentliche Interesse in organischer Weise zur Geltung zu bringen, hat sich nicht erfüllt. Anscheinend ziehen aber auch nicht die anständigen, grosskapitalistischen deutschen Unternehmungen das Parzellierungsgeschäft an sich. Die Kolonisationsthätigkeit der »Landbank« hat wesentlich abgenommen. Sie hat 1896 und 1897 zusammen 450 selbständige neue Bauernstellen mit 5310 ha, 1898 und 1899 nur noch 259 mit 4645 ha begründet, während sie an selbständigen Vorwerken und »Restgütern« 35 bezw. 45 mit 9310 und 12025 ha veräusserte (dazu 372 bezw. 1080 ha in Parzellen zur Vergrösserung bestehender Wirtschaften). Die Bank hat den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit immer mehr in den möglichst raschen Umsatz von Landgütern verlegt, die sie im ganzen oder in grossen Stücken unter Vermeidung der teuern Zwischenverwaltung und Melioration mit grossem Gewinn absetzt. Sie bildet vorwiegend nicht Bauern-, sondern Herrengüter meist mittleren Umfangs und ist aus einer Kolonisationszu einer Landhandelsgesellschaft geworden.

Hingegen wird allerseits über die Ausbreitung des Geschäftes reich gewordener Güterschlächter Klage geführt. Sie können wohl eher als grosse Kolonisationsgesellschaften des billigen und reichlich (mit $^3/_4$ des Werts) bemessenen Rentenbankkredits entbehren. Denn diese muss darauf bedacht sein, ihr Geld im Umlauf zu erhalten. Jene scheuen es gar nicht, Restforderungen auf den neuen Stellen zu behalten, weil sich daraus weitere Gelegenheit zu wucherischen Geschäften ergiebt; oft hat der Händler seine eigenen Aufwendungen schon durch das übliche Niederschlagen des Forstes, die Anzahlungen der Ansiedler und Darlehen der Sparkassen etc. auf die neuen Stellen bezahlt gemacht.

Neben den Güterschlächtern sind es die polnischen Ansiedelungsunternehmungen, die auch ohne den Rentenkredit die Parzellierungen weiter betreiben. Denn einmal fliessen ihnen die sehr bedeutenden Spargelder der polnischen Wanderarbeiter zu, die sich damit in ihrer Heimat ansässig zu machen versuchen. Ferner hat man die Ansiedler in sehr geschickter Weise zu Ankaufsgenossenschaften vereinigt, welche die zu besiedelnden Güter im ganzen erwerben und vermöge ihrer grossen Kreditfähigkeit in der Lage sind, die darauf haftenden Schulden ohne weiteres mit zu übernehmen und neuen Kredit für Ansiedelungszwecke zu erhalten (vgl. über diese Organisation Sering, Innere Kolonisation, S. 254 ff). Jene Genossenschaften verdanken ihre Entstehung und straffe Organisation dem engen politisch-kirchlichen Zusammenschluss des Polentums. Ob es möglich wäre, entsprechende deutsche Genossenschaften ins Leben zu rufen, ist zu bezweifeln.

Allmählich breitet sich die Erkenntnis aus, dass, wenn die Bewegung des Grundbesitzes in der östlichen Hälfte Preussens und damit die soziale und politische Zukunft dieses Gebietes nicht einerseits einem untergeordneten Spekulantentum und andererseits dem Polentum in der Hauptsache überantwortet werden soll, der Staat sich zu einer kräftigeren kolonisatorischen Thätigkeit entschliessen muss.

Entweder ist die bisherige Rentengutsgesetzgebung wirksamer zu gestalten oder deren Rahmen zu sprengen, der Grundsatz des Parteibetriebes zu verlassen und die Kolonisationsthätigkeit zu »verstaatlichen«.

Einen Versuch in der erstgenannten Richtung macht das G e s e t z, b e t r e f f e n d d i e G e w ä h r u n g v o n Z w i s c h e n k r e d i t b e i R e n t e n g u t s g r ü n d u n g e n, v o m 12. J u l i 1900. Dieses Gesetz stellt zur Förderung der Rentengutsbildung bei Mitwirkung der Generalkommission aus dem Reservefonds der Rentenbanken kurzfristige Kredite bis zu einem Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark zur Verfügung. Die Frist läuft jeweils bis zur Aushändigung der Rentenbriefe, die immer erst dann erfolgen kann, wenn die Rentengüter rechtlich bestehen, d. h. die Ansiedelung fertig ist. Der Verwendungszweck des Zwischenkredits ist auf die Abstossung der Schulden und Lasten aufzuteilender Grundstücke und die erstmalige Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden beschränkt. Für derartige Zwecke waren bisher öffentliche und private Kreditinstitute eingetreten; sie gewährten Darlehen gegen Cession des Anspruchs auf die zu erwartenden Rentenbriefe und auf die baren Anzahlungen der Rentengutskäufer. Das Gesetz führt demnach lediglich eine Verbilligung dieser — weil kurzfristig — ohnehin ihrem absoluten Kostenbetrage nach nicht sonderlich teueren Zwischenkredite herbei und wird sich schon deshalb wohl als ziemlich wirkungslos erweisen.

Es geht vor allem von der unrichtigen Voraussetzung aus, dass der Regel nach der Besitzer selbst im Zusammenwirken mit der Generalkommission die Parzellierung durchführe, und stellt deshalb lediglich ihm den

Kredit zur Verfügung, während jener Fall nicht mehr als der normale angesehen werden kann.

Aus diesem Grunde beschloss das Abgeordnetenhaus auf Antrag des Freiherrn v. Wangenheim wiederholt, jene Begrenzung der Kreditzwecke zu streichen, die Staatsregierung stimmte zu, aber die veränderte Fassung scheiterte an dem hartnäckigen Widerstand des Herrenhauses.

Die Absicht bei jener Veränderung war vornehmlich, den Zwischenkredit auch zum Zwecke des Ankaufs von Gütern für solche gemeinnützige Gesellschaften und Genossenschaften nutzbar zu machen, welche in enger Anlehnung an die Generalkommission die innere Kolonisation betreiben. Abgesehen von den entsprechenden polnischen Organisationen kommt hier bisher lediglich die »Deutsche Ansiedelungsgesellschaft« (G. m. b. H.) zu Berlin in Betracht. Sie schliesst statutarisch jeden Geschäftsgewinn aus, verteilt keine Dividende und keine Tantième. Die Gesellschafter — einige akademisch und praktisch gebildete Landwirte — sind auf mässige Gehälter gesetzt. Sie akkordieren mit den Gutsbesitzern auf einen festen Preis und verkaufen den Ansiedlern ebenfalls zu festen sehr mässigem Preisen ohne irgendwelche Nebenkosten. Der bei geschickter und billiger Geschäftsführung erzielte immerhin beträchtliche Ueberschuss wird nach Dotierung eines im Auflösungsfall für öffentliche Zwecke festgelegten Reservefonds den neugebildeten Gemeinden zugewandt. Das ganze Geschäftsgebaren ist ein öffentliches und steht unter Aufsicht der Behörden. Diese Organisation hat sich vortrefflich bewährt, sie passt sich am vollkommensten dem bestehenden gesetzlichen Zustande an, indem sie unter Wahrung der freien Beweglichkeit der Geschäftsführung das kapitalistische Erwerbsinteresse, die Quelle aller Konflikte mit den Behörden ausschaltet. Sie würde bei weiterem Ausbau den Generalkommissionen einen Stamm von sachkundigen, zuverlässigen und gewandten Vermittlern zur Verfügung stellen und im Rahmen des geltenden Rechts eine Kolonisation im grossen ermöglichen.

Die Gesellschaft hat in den ersten 1½ Jahren ihrer Thätigkeit (1898/9) 6 grosse Güter, 4 Domänen und 2 Rittergüter in Dorfschaften mit 171 Stellen und 3080 ha verwandelt. Es sind durchweg mit grosser Raschheit gut fundierte Ansiedelungen entstanden, die sich besonders auch durch reichlichste Ausstattung mit gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen auszeichnen. So hat eine neue Gemeinde im Kreise Belgard 60 ha Land und 30000 Mark bar erhalten. Da jedoch die Mittel der Gesellschaft beschränkte sind und einerseits das Privatkapital sich von Unternehmungen fern hält, die lediglich eine mässige Verzinsung der Einlagen gewähren, andererseits die meisten Gutsbesitzer den festen Ankauf der zu parzellierenden Besitzungen verlangen, vermag sie den kapitalistischen Unternehmungen nur wenig Terrain abzugewinnen.

Bei vorsichtiger Auswahl der Güter und bei geschickter Geschäftsführung ist das Ansiedelungsrisiko gering. Nichtsdestoweniger würde es allerdings einen wichtigen principiellen Fortschritt bedeutet haben, wenn der Staat seinerseits eigentlichen Ankaufskredit gewährt hätte. Die Gründe, aus denen das Herrenhaus jener Neuerung seine Zustimmung versagte, sind aus den Verhandlungen nicht leicht zu entnehmen. Der Referent der Kommission machte der schon bestehenden Ansiedelungsgesellschaft die zu »opulente« Ausstattung der Gemeinden zum Vorwurf! Man dürfe kein Gesetz sanktionieren, das die Möglichkeit zu solchen »Ausschreitungen« gewähre! Als die eigentliche Absicht der Kommission bezeichnete er ausdrücklich, jede Anregung zur Rentengutsbildung zu vermeiden. Auf der anderen Seite erklärte aber derselbe Referent später im Namen der Kommission, dass sie »mit aller Sympathie einer neuen Gesetzgebung entgegensehe, welche die Kolonisation in grossem und zielbewusstem Masse durchführen will.«

Es ist zu hoffen, dass das Herrenhaus bald wieder in die Lage versetzt werde, diese Sympathie praktisch zu bethätigen. Dabei kann es sich nach Lage der Dinge kaum um etwas anderes handeln als um die Errichtung von staatlichen Ankaufsfonds nach Art desjenigen der Ansiedelungskommission für Posen-Westpreussen für die übrigen Provinzen.

5. Mecklenburg-Schwerin. Man hat dort seit 1846 mit sehr gutem Erfolg die zahlreichen Bauerndörfer des Domanialgebietes durch (1899 8959) Häuslereien sozial ausgebaut, und schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts zahlreiche Büdnereien, d. s. Stellen von 1.5—7 ha (7437) begründet. Der Zugang betrug 1890—99 1768 Häusler- und 232 Büdnerstellen. Ein nach langjährigen Verhandlungen zu stande gekommenes G. v. 24. Mai 1898, welches nach dem Vorbilde der preussischen Rentengutsgesetze zur Begründung von bäuerlichen Ansiedelungen in dem fast ganz davon entblössten ritterschaftlichen Gebiet durch Kreditgewährung etc. anregen wollte (vgl. d. Art. Rentengut), hat bisher fast gar keine Anwendung gefunden.

II. Russland.

In Russland erscheint die seit 1884 in grösstem Umfang aufgenommene innere Kolonisation — von der Erschliessung Sibiriens

wird hier abgesehen — als unmittelbare Fortsetzung des Emancipationswerkes. Sie will den damals vielfach höchst ungenügend mit Land ausgestatteten Bauern Gelegenheit zur Erweiterung ihres Besitztums geben, andererseits den hochverschuldeten Grossgrundbesitz in stand setzen, sich durch Landverkauf zu entlasten. Zu diesem Zweck wurde durch G. v. 18. Mai 1882 die Bauernbank für das eigentliche Russland begründet. Ihre Wirksamkeit wurde 1888 auf Polen, 1895 auf die baltischen Länder, Sibirien und Transkaukasien ausgedehnt; nur Finland bleibt noch ausgeschlossen.

Die Bank steht unter dem Finanzminister und besitzt zahlreiche Filialen. Sie giebt, der agrarischen Verfassung des grösseren Teils von Russland entsprechend, Darlehen nicht nur an einzelne Personen, sondern vorwiegend an Gemeinden und Genossenschaften, und zwar beleiht sie jetzt regelmässig bis zu 90% des Schätzungswertes. Die Zinsverpflichtungen gegenüber der Bauernbank sind wie unsere Rentenschulden den Steuern gleichgestellt. Die Darlehen sind seit 1895 mit 4½% verzinslich (bis dahin 5½%), dazu kommen 1% Verwaltungskosten und Rücklage zum Reservefonds und im Verhältnis zur Tilgungsperiode sehr hoch bemessene Tilgungszuschläge.

Trotz der überaus hohen Schuldkosten wurde die Bank mit Darlehnsanträgen bestürmt. Bis zum 1. Januar 1894 erwarben mit ihrer Hilfe 293 101 bäuerliche Wirte (943 477 Seelen) 2 047 697 [bis Anfang 1896 2,4 Millionen] Desjätinen (1 Des. = 1,09 ha) für 89,6 Millionen Rubel von grösseren Besitzern. Die Bank gab dafür 11 384 Darlehen mit 70,3 Millionen Rubel. Von dem erworbenen Lande entfallen auf (2291) Einzeleigentümer 31 377 Desjätinen, auf Landkaufsgenossenschaften (mit 133 613 Wirten) 1 141 945 Desjätinen, auf Landgemeinden (mit 157 197 Wirten) 874 355 Desjätinen. Die Käufer sind zum überwiegenden Teil schon ansässig; es handelt sich also meistens um Zukäufe.

Im Jahre 1895 hat eine wichtige Reform der Bauernbank stattgefunden. Bis dahin hatte ihre Geschäftsführung einen ganz formalen Charakter. Sie prüfte weder die Zahlungsfähigkeit der Käufer noch die Angemessenheit des Kaufpreises, statt specieller Schätzungen dienten ortschaftsweise festgesetzte Normalpreise zur Grundlage der Beleihung. Die Folge war, dass die Kaufpreise eine unvernünftige Höhe erreichten, dass Güterschlächter und Spekulanten sich der Vermittelung und des Güterumsatzes bemächtigten und grosse Reichtümer erwarben, während die Käufer sich hoffnungslos verschuldeten und die Bank schwere Verluste erlitt. Das Treiben jener Geschäftsleute entspricht nach den Schilderungen von Herzenstein (s. u.) ganz dem ihrer preussischen Kollegen. Durch das neue Statut ist nun die Bank verpflichtet worden, die Vertragsbestimmungen des Kaufvertrags nach allen Seiten zu prüfen, sie soll sich vergewissern, dass der Bauer bei dem Vertrage gut fährt, wie der bar anzuzahlende Teil des Kaufpreises beschafft werden kann, soll specielle Schätzungen vornehmen etc. Damit ist den Bankfilialen eine ähnliche Stellung eingeräumt wie den preussischen Generalkommissionen. Die Bauernbank ist den letzteren aber insofern noch einen Schritt vorausgeeilt, als sie die Befugnis erhalten hat, soweit ihre allerdings nicht sehr bedeutenden eigenen Mittel ausreichen, selbst Liegenschaften zu erwerben, um sie parzellenweise an Bauern zu verkaufen.

Der Bank liegt auch die Handhabung der Kontrolle über die mit ihrer Hilfe erworbenen Grundstücke ob. Diese dürfen ohne ihre Einwilligung weder den Eigentümer wechseln noch von seiten eines Einzeleigentümers parzelliert werden.

III. England.

Zu den Massregeln der inneren Kolonisation sind die irischen Landgesetze der neueren Zeit deshalb nicht zu rechnen, weil sie lediglich eine Neuordnung des Pachtrechts und die Umwandlung der bäuerlichen Zeitpächter in Eigentümer, nicht aber die Begründung neuer Stellen bezwecken. Dagegen ist man in England und Schottland dem Gedanken näher getreten, in planmässiger Weise Arbeiterstellen neu zu begründen und den vernichteten Bauernstand wieder aufzurichten. Abgesehen von älteren wenig wirksamen Gesetzen, kommen hier hauptsächlich in Betracht die sogenannten allotments acts von 1882 und 1887 und der small holdings act von 1892.

Die ersteren bezwecken die Sesshaftmachung der Arbeiter. Und zwar bestimmt der »allotments' extension act« von 1882, dass gewisse Stiftungen ihr Land in Parzellen von nicht mehr als 1 acre an Arbeiter verpachten sollen (das Oberhaus hat aber die Wirksamkeit dieser Vorschrift durch gewisse Kompetenzvorschriften unwirksam zu machen gewusst). Der eigentliche allotments act von 1887 giebt den Gesundheitsbehörden (ein Gesetz von 1890 auch den Grafschaftsräten) das Recht, auf Antrag von 6 Parlamentswählern Land zu pachten oder zu kaufen — event. sogar zwangsweise —, um es in Parzellen weiter zu verpachten. Die Pachtrente muss alle Kosten decken und kann im voraus eingefordert werden (!). Im Falle des Zwangsankaufs kann der Eigentümer 25% über den Wert des Landes hinaus verlangen. Das allotments-Gesetz

hat verhältnismässig wenig unmittelbaren Erfolg gehabt. Bis Mitte 1892 hatten nach einem amtlichen Berichte nur 56 (von 574) Sanitätsbehörden und 4 Grafschaftsräte von dem Gesetz Gebrauch gemacht. Im ganzen hatte man 490 ha — nur in einem Falle zwangsweise — erworben und an 2891 Personen verpachtet. Indes wird behauptet, dass unter dem Druck des möglichen Zwanges zahlreiche Pachtstellen freiwillig zur Begründung gekommen wären. Der Errichtung von Arbeiterpachtstellen kommt eine grössere Bedeutung schon deshalb nicht zu, weil sie die soziale Verfassung in ihrem Kern ganz unberührt lässt.

Der small holdings act von 1892 soll dazu dienen, den ausgerotteten Bauernstand wieder zum Leben zu bringen. Als Kolonisationsbehörde fungiert der Grafschaftsrat. Er hat das Recht, Land zu kaufen (in der Nähe von städtischen Wohnplätzen auch zu pachten) und in Gütern von 1—50 acres, das sind 0,4—20 ha (bezw. Gütern von nicht mehr als 1000 Mark Jahresertrag) zu verkaufen, event. in Stellen von 1—15 acres (300 Mark Jahresertrag) zu verpachten. Der Zwangserwerb war im Parlament vorgeschlagen, ist aber nicht Bestandteil des Gesetzes geworden. Schon ansässige Pächter von small holdings können diese mit Hilfe des Grafschaftsrates eigentümlich erwerben, sofern der Preis als rationell anzusehen ist. Bei jedem Kaufabschluss soll 1/5 des Preises vom Bauer angezahlt werden, 1/4 kann nach dem Ermessen der Behörde als ewige (aber ablösbare) Rente stehen bleiben, der Rest ist in 50 Jahren längstens zu tilgen. Es können — im Sinne einer Stundung der Zahlungen — (bis zu 5) Freijahre bewilligt werden. Solange der Kaufpreis nicht ganz abgezahlt ist, mindestens aber für 20 Jahre, ist die Verfügungsfreiheit des Erwerbers beschränkt, er darf während dieser Zeit nur mit Zustimmung des Grafschaftsrates den Besitz parzellieren, veräussern, verpachten, für andere als landwirtschaftliche Zwecke benutzen, mehr als ein Wohnhaus errichten; das Wohnhaus muss den hygieinischen Bestimmungen der Behörde entsprechen und es darf nicht zum Verkauf von Spirituosen benutzt werden. Auch im Erbgange ist die Parzellierung untersagt, die Stelle ist dann event. durch den Grafschaftsrat im ganzen zu verkaufen. Derselbe hat auch nach Tilgung der Schuld das Vorkaufsrecht, wenn die Stelle einem anderen als landwirtschaftlichen Zweck unterworfen werden soll.

Es ist vorgesehen, dass der Grafschaftsrat oder die von ihm eingesetzte Kommission selbst die nötigen Arbeiten zur Anlage der Kolonie vornimmt, also Wege, Drainagen, Brunnen, Häuser baut. Aber die sämtlichen Ausgaben, einschliesslich der Verwaltungskosten, fallen dem Erwerber zur Last. Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Behörde durch Aufnahme von Anleihen.

Die Erfolge des Gesetzes sind minimal. Nach einem Berichte des englischen Ackerbauamtes haben im ganzen nur 11 Grafschaften Land zum Zwecke der Begründung von small holdings erworben und nicht mehr als 217 ha zur Aufteilung gebracht. Die ganze Veranstaltung ist angeblich durch das Gesetz von 1894, betr. die Schaffung von Parish Councils hinfällig geworden. Auch die verschiedenen privaten Kolonisationsgesellschaften haben sehr wenig ausgerichtet. Zur Wiederaufrichtung des englischen Bauernstandes würde es grosser Mittel bedürfen und, wie verschiedene Berichte hervorheben, gesetzlicher Zwang nicht zu entbehren sein.

IV. Dänemark.

Nach einem am 1. Oktober 1899 in Kraft getretenen Gesetze können Arbeiter vom Staate 3prozentige, ziemlich rasch zu tilgende Darlehen zum Zwecke des Landkaufs bis zum Betrage von 9/10 des Grundstückswertes erhalten. Das Land soll bei mittlerer Güte 2—3 ha umfassen — es handelt sich also lediglich um unselbständige Stellen. Im ganzen können rund 2 Millionen Mark jährlich in den nächsten 5 Jahren für solche Darlehen verwandt werden. Besondere Behörden unterstützen die Arbeiter beim Erwerb und üben eine allgemeine Aufsicht über die Stellen aus, die mit Inventar ausgestattet und ordentlich bewirtschaftet werden müssen. Besondere Bestimmungen sind für Uebertragung und Vererbung solchen Eigentums getroffen.

Litteratur: *Schriften d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 32: Zur inneren Kolonisation in Deutschland (Aufsätze von Schmoller, Thiel, Rimpler, Sombart-Ermsleben); ebenda Bd. 56:* **Sering**, *Innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.* — **v. Zakrzewski**, *Die russische Bauernbank, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1896, S. 109.* — **M. Herzenstein**, *Die Reform der Bauernbank, ebenda S. 881. — Bulletin russe de stat. fin. 1897, S. 520 ff.* — **Hasbach**, *Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren, Leipzig 1894. — The agricultural labourer by William C. Little im Final Rep. Royal Comm. Labour, London 1894. — Ann. Rep. of Proceedings under the Tithe Acts etc. Board of Agriculture, London 1895.* — **Stillich**, *Englische Agrarkrisis, Jena 1899, S. 90. — Ueber Moorkolonieen:* **Hugenberg**, *Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Strassburg 1891.* — **Fleischer**, *Die Besiedelung der nordwestdeutschen Hochmoore (Rede), Berlin 1894.* — **Sering**, *Art. Moorkolonisation im Wörterbuch d. Volksw.*

M. Sering.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Einleitung. 2. Geschichte. 3. Bisheriges deutsches Recht. 4. Heutiges deutsches Recht.

1. Einleitung. Die Kommanditgesellschaft, sowohl die einfache Kommanditgesellschaft wie die Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der neueren Zeit ein Stiefkind. Schuld hieran trägt nicht die Kommanditgesellschaft selbst, sondern die französische Gesetzgebung. Sie hat in dem Code de commerce trotz des vorgängigen und rechtzeitigen eindringlichen Widerspruches kaufmännischer Standesvertretungen Südfrankreichs, der Gegend, wo, soweit Frankreich in Betracht kommt, die Kommanditgesellschaft von jeher hauptsächlich in Anwendung stand, dieser eine Gestaltung gegeben, von welcher eben jene Fachkreise das dem Gesetzgeber wenig schmeichelhafte Urteil fällten, sie entspräche nicht dem bisherigen Recht und wäre für sie unbrauchbar; der Code de commerce hat dann den gesamten neueren Gesetzgebungen als Grundlage für ihre Regelung der Kommanditgesellschaft gedient. Hat sich die Gesetzgebung in Widerspruch mit dem wirtschaftlichen Leben gesetzt und liegt es auf der einen Seite in dem formalen Gewicht einer Kodifikation, ihre Rechtsnormen trotzdem aufrecht erhalten zu können, so bleibt dem wirtschaftlichen Leben nichts anderes übrig, als, wenn ihm dies möglich d. h. noch zuträglich erscheint, sich mit dem neuen Recht abzufinden oder sich von dem Rechtsinstitute abzuwenden. Der Kaufmann hat notgedrungen das letztere gewählt. — Während bis in den Anfang unseres Jahrhunderts die Kommanditgesellschaft von den Kaufleuten Frankreichs und Italiens — Deutschland kommt zu dieser Zeit noch nicht in Betracht, und für die übrigen Länder fehlt noch jedes Beobachtungsmaterial — geradezu bevorzugt wurde, zeigt sie nachher — mit zeitweiser Ausnahme der Aktienkommanditgesellschaft, welche dank dem Nichterfordernis staatlicher Genehmigung und der Zulässigkeit von Inhaberaktien zu bösen Spekulationszwecken benutzt wurde — einen steten Rückgang in ihrer Anwendung. Selbst wo sie unter dem Einfluss des Code de commerce erst Eingang fand, vermochte sie nicht zu nennenswerter Bedeutung zu gelangen. In natürlicher Folge dieser Behandlung in der Gesetzgebung und dem wirtschaftlichen Leben tritt die Kommanditgesellschaft verglichen mit den übrigen Handelsgesellschaften auch in der Litteratur und Rechtsprechung zurück. — Abgesehen von den Lehr- und Handbüchern des Handelsrechts und den Gesetzeskommentaren vermag sie auch bis heute nur sehr wenige ihrer Erforschung gewidmete Schriften aufzuweisen, und unter diesen berührt ein Teil lediglich die ersten Vorstufen der Kommanditgesellschaft.

Auch hier erscheint wenigstens die Kommanditgesellschaft auf Aktien etwas als Stiefkind; in dem Art. Handelsgesellschaften (oben Bd. IV S. 998 ff.) wird von den Handelsgesellschaften überhaupt, dann von der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft d. h. der einfachen Kommanditgesellschaft im besonderen gehandelt, dann in dem Art. Aktiengesellschaften (oben Bd. I S. 143 ff.) allein von der reinen Aktiengesellschaft. Nach der bisherigen Auffassung wird die Kommanditgesellschaft auf Aktien bald als eine weitere Entwickelungsstufe der einfachen Kommanditgesellschaft, bald als eine Abart der Aktiengesellschaften angesehen, und da nun die einfache Kommanditgesellschaft nicht mehr blos privatim von einzelnen Rechtsgelehrten, sondern seit dem neuen Handelsgesetzbuch nunmehr auch offiziell von dem Gesetzgeber lediglich für eine Abart der offenen Handelsgesellschaft erklärt wird, so hätte es nahe gelegen, die Darstellung der Kommanditgesellschaft auf Aktien hier entweder mit der der offenen Handelsgesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft oder mit der der Aktiengesellschaften zu verbinden, aber in beiden Fällen ist sie beiseite gelassen worden.

Dem eben Gesagten gegenüber nimmt es kaum Wunder, dass noch Zweifel darüber bestehen, erstens: ob die Aktiengesellschaft aus der Kommanditgesellschaft auf Aktien entstanden sei oder letztere nach dieser aus einer Verbindung der einfachen Kommanditgesellschaft mit der Aktiengesellschaft, zweitens: welcher Zeit die ersten Kommanditgesellschaften auf Aktien angehören. — Bezüglich des ersten Punktes dürfen diejenigen Schriftsteller Zustimmung beanspruchen, welche die Ansicht vertreten, dass die Aktiengesellschaft sich ganz selbständig entwickelt hat und die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Kommanditgesellschaft ist, in die für die Einlage der Kommanditisten das Princip der Zerlegung in Aktien, wie es die reine Aktiengesellschaft aufweist, ebenfalls hinübergenommen worden ist. Der Uebergang von der einfachen Kommanditgesellschaft hierzu wird dadurch vermittelt, dass erstens der Gesellschaftsvertrag den Kommanditisten die Veräusserung ihrer Kommanditeinlagen freistellt, zweitens, dass bei den grösseren, d. h. mit grösserem Kapital auszustattenden bezw. ausgestatteten Kommanditgesellschaften, namentlich wenn bezw. weil sie sich einem Zwecke widmeten, der nach seinem Gegenstande oder der besonderen Art bezw. dem besonderen Ziele seines Betriebes der staatlichen Privilegierung bedurfte, sowohl der leichteren Kapitalbe-

schaffung wie auch im Zusammenhange hiermit der leichteren Beweglichkeit der Kommanditanteile halber die für die privilegierten Kompagnieen schon früher übernommene Finanzierung durch Aktien, d. h. gleichmässige kleinere Kapitalbeträge beliebt wurde, über welche dann sog. polizze, Urkunden ausgestellt werden, denen man später Orderqualität, ja schliesslich Inhaberqualität erteilt.

2. Geschichte. Finanzierungen des Unternehmens im Wege von Aktien zeigen sich bei Kommanditgesellschaften nicht vor dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und zwar zuerst, soweit mir bekannt ist, in Frankreich, doch tragen diese Gesellschaften nicht streng den Charakter unserer neueren Kommanditgesellschaften auf Aktien, sondern weisen mannigfache Abweichungen auf. So bezüglich der Firma, die im Gegensatz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, aber in Uebereinstimmung mit dem neuen Handelsgesetzbuch eine Sachfirma, wie bei den damaligen privilegierten Kompagnieen, den Aktiengesellschaften, sein konnte und war. Dann auch bezüglich der Solidarhaft der Komplementare; in einer französischen société en commandite mit Aktien, der sog. Compagnie générale des assurances et Grosses Aventures de France von 1686 haften die sog. Direktoren — die alten Komplementare — nur für den Fall der Erschöpfung des Gesellschaftsvermögens und dann nicht solidarisch, sondern nur pro rata. Diese und andere Abweichungen oder Eigenheiten, z. B. die innere Organisation, hängen mit der Privilegierung und der dadurch ermöglichten oder wenigstens erleichterten individuellen Rechtsgestaltung zusammen. Man nennt diese Gesellschaften am kürzesten und treffendsten vielleicht Kompagniekommanditen oder Aktienkommanditkompagnieen.

Kommanditgesellschaften auf Aktien im modernen Sinne tauchen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf und in Italien reiner als in Frankreich. Die Einführung der Inhaberaktie bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien ist eine That der in ihrer Begründung von französischen wie deutschen Schriftstellern mit Recht angefochtenen, ebenso gewaltsamen wie den historischen Zusammenhang missachtenden Interpretation einer nicht scharf genug gefassten Bestimmung des Code de commerce.

Blickt man zurück bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts, so drängt sich die Erscheinung auf, dass Privilegierung bedürfende oder wünschende Gesellschaftsunternehmungen Kompagnieen genannt werden und dass diese Handelskompagnieen bald reine Aktiengesellschaften, bald Kommanditgesellschaften auf Aktien, bald individuell in einzelnen Punkten sehr verschieden gestaltete Mischbildungen sind. Privilegienfreie oder -lose Gesellschaftsunternehmungen wählen, abgesehen von der offenen Handelsgesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft, die Gestalt der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Also nicht die Form der Gesellschaft bedurfte nach früherem Recht der Privilegierung, sondern der Gegenstand oder die Art bezw. das Ziel des Betriebes des Unternehmens; nur weil Aktienkompagnieen niemals für andere als ein Privilegium bedürfende oder wünschende Gesellschaftsunternehmungen gewählt wurden, Kommanditgesellschaften auf Aktien dagegen auch bei privilegienfreien oder -losen Unternehmungen vorkamen, konnte die Ansicht, ja die Ueberzeugung und endlich die Rechtsvorschrift entstehen, dass Aktiengesellschaften wegen ihrer Form notwendig Privilegierung oder später staatliche Genehmigung voraussetzten, Kommanditgesellschaften auf Aktien dagegen nicht.

Erst seitdem so die Form der Gesellschaft als das den Ausschlag gebende Moment hingestellt und bald bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien auch die Inhaberaktie eingeführt bezw. übermässig verwandt wurde, und die Kommanditgesellschaft auf Aktien häufig genug nur behufs Vermeidung der für Aktiengesellschaft notwendigen staatlichen Genehmigung gewählt wurde, verfiel die Kommanditgesellschaft auf Aktien dem Dienste oder Missbrauche der blossen Spekulation des Börsengetriebes.

Um dem vorzubeugen, führten neuere Gesetze die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung auch für die Kommanditgesellschaften auf Aktien ein.

So war eine Periode herangekommen, welche die staatliche Genehmigung als ein notwendiges Gegenstück der Gesellschaftsform ansah. — Nicht lange dauerte es, da machte sich in den Kreisen des beteiligten Publikums eine Meinung gegen die Notwendigkeit staatlicher Genehmigung geltend, es hiess, die staatliche Genehmigung beschränke auf der einen Seite unnütz die freie Bewegung und auf der anderen Seite wäre sie doch nicht im stande, das Publikum, aus dem sich die Aktionäre rekrutieren, gegen die im Gefolge der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sich zeigenden Missstände zu schützen. — Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung fiel nach manchen Gesetzen, um durch sonstige Präventivvorschriften, die sogenannten Normativbestimmungen der neuesten Gesetze zum besseren Schutz des Publikums ersetzt zu werden.

3. Bisheriges deutsches Recht. Hing sonach früher die Wahl zwischen Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien hauptsächlich vom Gegenstande des

Unternehmens ab, dann sehr viel von der blossen Form der Gesellschaft, so sind seit 1870 diese Bestimmungsgründe, in Deutschland wenigstens, weggefallen. Massgebend für die Wahl sind heute nur noch innere, in den beiden Rechtsinstituten selbst liegende Gründe geblieben, diese wiederum erstehen aus der Gestaltung beider Gesellschaften.

Nach der durch das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 gegebenen Normierung überwogen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die der Aktiengesellschaft eigenen Züge ganz bedeutend die der einfachen Kommanditgesellschaft.

I. An die Kommanditgesellschaft erinnerte unter anderem, dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien

1. zwei Arten von Mitgliedern hat, die sogenannten Komplementare, welche jedem Gesellschaftsgläubiger direkt, illimitiert und solidarisch, kurz persönlich haften, und die Aktienkommanditisten, die nicht persönlich, sondern nur sachlich haften, nur verpflichtet sind, die gezeichnete Kommanditeinlage, den Aktienbetrag in die Gesellschaftskasse wirklich einzuwerfen.

2. dass die Geschäftsvertretung allein in den Händen der Komplementare, sei es aller oder einzelner, liegt (Art. 196),

3. dass die Gesellschaftsfirma den Namen wenigstens eines Komplementars mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten muss (Art. 17),

4. dass die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien sich an dieselben Thatsachen knüpft wie bei der Kommanditgesellschaft, z. B. an den Tod oder Konkurs eines Komplementars (Art. 200 u. Citate).

II. Aus der Aktiengesellschaft war eigentlich nur eines in die Kommanditgesellschaft auf Aktien hinübergenommen, aber nicht lediglich eine einzelne Bestimmung, sondern ein Princip, dessen stetig angewachsene Folgen die Hauptmasse der das Recht der Kommanditgesellschaft auf Aktien gebenden Normen ausmachten. Es ist dies das Princip der Finanzierung der Gesellschaft im Wege der Aktien, sei es Namen-, sei es Inhaberaktien (Art. 173). Unter den hieran sich anknüpfenden Folgen treten einige besonders hervor:

1. Das Aktiensystem wird regelmässig nur gewählt, wenn es gilt, zur Kapitalbeschaffung grössere Kreise des Publikums heranzuziehen, eine grössere Zahl von Mitgliedern zu gewinnen. Die sonst nur der Aktiengesellschaft eigene grössere Mitgliederzahl zieht die für solche geeignete andere Organisation — Generalversammlung, Aufsichtsrat etc. — nach sich.

2. Je grösser die Zahl der Mitglieder ist, desto leichter können sich erfahrungsgemäss schädigende Unregelmässigkeiten, veranlasst durch die Errichter des Gesellschaftsunternehmens, einstellen.

3. Die Aktien, besonders die neuerdings zulässigen Inhaberaktien, vermögen als geeignete Spekulationsobjekte weitere schädigende Einflüsse auf die Kommandit-Aktiengesellschaften hinzuzuziehen.

Hierdurch ist auch auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien das ganze Misstrauen, welches unsere Zeit gegen das Aktienwesen hegt, übergegangen. Das Bestreben, die Gläubiger der Gesellschaft und die Aktionäre selbst gegen die daraus möglicherweise und thatsächlich nicht selten wirklich hervorgehenden Gefahren zu schützen, hat die moderne Gesetzgebung veranlasst, wie in das Recht der Aktiengesellschaft, so auch in das der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Reihe von sehr einengenden Bestimmungen einzuführen.

Hierher gehören unter anderen

a) sehr scharfe Bedingungen für die Errichtung der Gesellschaft,

b) Oeffentlichkeit bezw. möglichste Durchsichtigkeit der Errichtungsakte,

c) verstärkte Kontrolle der Errichtung und Geschäftsführung,

d) Sicherung der wirklichen Einzahlung der übernommenen Einlagen und später des Gesellschaftskapitals selbst,

e) Civilrechtliches, ja zum Teil sogar strafrechtliches Vorgehen gegen die geschäftsführenden Personen, die Aufsichtsratsmitglieder, ja sogar die Aktionäre in Fällen des Zuwiderhandelns gegen gewisse Bestimmungen des Gesetzes.

III. Ganz eigen war der Kommanditgesellschaft auf Aktien:

1. dass sie nur im Wege der sogenannten Succesivgründung errichtet werden durfte; es bedeutete dies gegenüber der Aktiengesellschaft, der auch die sogenannte Simultangründung offen steht, eine Erschwerung;

2. dass der oder die Komplementare sich bei der Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen beteiligen mussten, welche mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten, und wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Teil desselben darstellen.

IV. Versucht man die beiden Gesellschaftsformen gegen einander abzuwägen und berücksichtigt dabei:

1. dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit das Aktienprincip und dessen Folgen in Frage kommen, in allen irgendwie wesentlichen Stücken den gleichen

Rechtsnormen wie die Aktiengesellschaft unterstanden;

2. dass bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens beide gleich frei dastanden;

3. dass eine Privilegierung nicht mehr vorkam, eine staatliche Genehmigung dieser Gesellschaftsformen als solcher nicht mehr erforderlich war, und wo Konzessionierung wegen des Gegenstandes noch nötig war, solche doch nichts mehr mit der rechtlichen Gestaltung der Gesellschaft zu thun hatte; so ergiebt sich: dass für solche Abwägung nur die unter I und II erwähnten Punkte von Bedeutung waren. Von diesen war I, 3 — die Zusammensetzung der Firma — gleichgiltig; I, 4 sprach zu Ungunsten der Kommanditgesellschaften auf Aktien, er zwang, um die Existenz der Gesellschaft nicht vom Zufall abhängen zu lassen, mehrere Komplementare in die Gesellschaft zu nehmen und damit häufig genug die Verwaltung zu verteuern oder wenigstens den Gewinnanteil der Kommanditisten zu schmälern. Dass auch III, 1 — Zulässigkeit allein der Successivgründung — die Kommanditgesellschaft auf Aktien schlechter stellte als die Aktiengesellschaft, wurde bereits oben bemerkt. Demnach blieben als einzige noch abzuwägende Punkte 1. die Existenz von persönlich direkt solidarisch und illimitiert haftenden Komplementaren in der Kommanditgesellschaft auf Aktien, 2. deren obligatorische Einlage, 3. deren Geschäftsführung und Vertretung.

Dass Komplementare da sind und somit die Geschäftsführung und Vertretung in Händen von Personen ruht, welche den Drittkontrahenten eventuell dafür persönlich einzustehen haben, könnte sowohl für die Drittkontrahenten wie für die Kommanditisten einen gewissen Wert haben, der Dritte könnte eventuell auch aus dem Privatvermögen des Komplementars Befriedigung suchen, die Kommanditisten könnten einem Komplementar ruhiger die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens überlassen, weil dieser ja äussersten Falles sein eigenes Vermögen mit riskiert. Aber auf der anderen Seite wird ein Dritter, der vor Eingehung eines Geschäftes sich fragt oder fragen muss, ob das Gesellschaftsvermögen ihm auch genügende Deckung verspricht, sich bei Verneinung oder auch nur bei Zweifeln selten dazu entschliessen, das Geschäft aus Rücksicht auf die persönliche Haftung des Komplementars doch zu schliessen, und die Aktionäre können einmal ebenso gut einem angestellten Direktor wie einem Komplementar Beteiligung wenigstens mit einem bestimmten Kapital vorschreiben; ferner haftet ihnen selbst jener für Unregelmässigkeiten mindestens ebenso wie dieser; endlich ist nach bisherigem Recht ihnen gegenüber die Stellung eines Direktors weniger selbständig und fest als die eines Komplementars. Hält man hierzu noch, dass Personen, welche von vorn herein wirklich vermögend sind, sowohl der Stellung halber wie auch wegen der persönlichen Haftung sich nur selten als Komplementare hingeben, so spricht auch dieser Punkt mehr gegen als für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dasselbe gilt von der obligatorischen und proportional fixierten Kapitaleinlage der Komplementare; ein vermögensloser oder auch nur nicht genügend begüterter Mann konnte, wenngleich er der tüchtigste und berufenste Leiter für das Unternehmen wäre, nicht an die Spitze gestellt werden, wenn dieses in der Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden sollte oder würde. Bei einer Aktiengesellschaft stünde nichts im Wege.

Aus allem ergiebt sich, dass für gesellschaftliche Unternehmungen mit Finanzierung im Wege von Aktien nach dem Stande des bisherigen Rechts so gut wie nichts zur Wahl der Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmen konnte. — Dem entsprach denn auch die thatsächliche Anwendung dieser Gesellschaftsform. — Während Preussen bis 1871 einen Bestand aufwies an reinen Aktiengesellschaften von 203 mit einem Gesamtkapital von rund 2,2 Milliarden Mark und diese 1879 bis auf 1169 mit 5,1 Milliarden Mark gestiegen waren, standen ihnen an Kommanditgesellschaften auf Aktien 1871 nur 32 mit 138 Millionen Mark gegenüber, die bis 1879 nur auf 51 mit 156,7 Millionen Mark gestiegen waren. Das gegenseitige Verhältnis der seitdem verflossenen Zeit wird kaum günstiger sein, zumal neuerdings die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Kommanditgesellschaften auf Aktien noch mehr zurückdrängt als die Aktiengesellschaften.

IV. Nach dem oben Gesagten ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien ihrem Ursprunge nach eine Kommanditgesellschaft, welche durch Hineinziehung des Aktienprincips verändert worden ist. Die in neuerer Zeit gegen die mit dem Aktienwesen verbundenen Missstände gerichteten gesetzlichen Massnahmen haben dann aber das in Kommanditgesellschaften auf Aktien stehende Aktiengesellschaftsmoment so sehr in den Vordergrund gerückt, dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien eher als eine durch die Kommanditgesellschaft, speciell durch deren Komplementar modifizierte Aktiengesellschaft erscheint, wie denn auch wirklich einige Gesetze die Kommanditgesellschaft auf Aktien lediglich als eine Abart der Aktiengesellschaft behandeln.

4. Heutiges deutsches Recht. Das an die Stelle des alten Allgemeinen Deutschen Han-

delsgesetzbuchs getretene neue Handelsgesetzbuch hat in unbefangener Weiterverfolgung der zuerst vom französischen Recht gewiesenen, dann vom Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch auch eingeschlagenen und in dessen Ergänzungsgesetzen innegehaltenen Richtung notgedrungen Konsequenzen gezeitigt, welche die Kommanditgesellschaft auf Aktien zu einer blossen Abart der Aktiengesellschaft machen.

Dies tritt schon in der äusseren technischen Behandlung hervor. Während das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in seinem den Handelsgesellschaften gewidmeten zweiten Buche die drei Unterabteilungen macht 1. Offene Handelsgesellschaft. 2. Kommanditgesellschaft. 3. Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien in die zweite Unterabteilung hinter die einfache Kommanditgesellschaft als eine blosse Abart eben dieser stellt, ordnet das Handelsgesetzbuch eben diesen selben Stoff in die vier Unterabteilungen: 1. Offene Handelsgesellschaft. 2. Kommanditgesellschaft (einfache). 3. Aktiengesellschaft. 4. Kommanditgesellschaft auf Aktien. Technisch ist dies unbedingt richtig, denn die frühere örtliche Stellung der Kommanditgesellschaft auf Aktien vor der Aktiengesellschaft hatte es mit sich gebracht, dass alle dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch folgenden auf das Aktiensystem und was damit zusammenhängt münzenden Ergänzungsgesetze in die Normen der Kommanditgesellschaft auf Aktien eingereiht wurden und dann in den Normen der Aktiengesellschaft nur hierauf verwiesen wurde, wodurch nicht bloss der Anschein erweckt wurde, als sei die Aktiengesellschaft eine Abart der Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern auch bewirkt wurde, dass man vielfach für die so viel angewandte Aktiengesellschaft die Normen aus der so überaus wenig angewandten Kommanditgesellschaft auf Aktien entlehnen musste. Jetzt ist es umgekehrt.

Aber diese Umstellung hat nicht lediglich technische Gründe, sondern ist zugleich Ausdruck einer noch mehr denn früher auf die Seite der Aktiengesellschaft hin gedrängten Auffassung der Kommanditgesellschaften auf Aktien, so dass es, um, in Anlehnung an eine namentlich früher oft aufgeworfeneue Frage, einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen, für das Handelsgesetzbuch richtiger wäre, nicht die Bezeichnung »Kommanditgesellschaften auf Aktien« zu gebrauchen, sondern von Kommanditaktiengesellschaft im Gegensatz zu Aktienkommanditgesellschaft zu sprechen.

Während früher jede Rechtsnorm der Kommanditgesellschaft, wenn nicht etwas anderes bestimmt war, auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien galt und die für die Aktiengesellschaften gegebenen Rechtsnormen nur galten, soweit sie in die Normierung der Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgenommen waren, gelten jetzt umgekehrt die für die Aktiengesellschaften gegebenen Normen alle, soweit nicht in der Normierung der Kommanditgesellschaft auf Aktien Abweichungen aufgestellt sind, auch für diese, und die Normen der Kommanditgesellschaft gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien nur, soweit § 320 dies ausdrücklich festsetzt.

Noch etwas verwickelter wird diese Ordnung dadurch, dass das Handelsgesetzbuch die einfache Kommanditgesellschaft wiederum lediglich für eine Abart der offenen Handelsgesellschaft ansieht (§ 161 II); hiernach ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien also im Grunde eine durch Elemente der offenen Handelsgesellschaft modifizierte Aktiengesellschaft.

Der hier angedeuteten Richtung entsprechen auch die Aenderungen des Handelsgesetzbuches in den vorhin sub 3 (bisheriges Recht) besonders hervorgehobenen Punkten:

Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll nach § 20 nicht mehr eine Personalfirma wie bei der Kommanditgesellschaft sein, sondern regelmässig eine Sachfirma wie bei der Aktiengesellschaft mit dem Zusatz »Kommanditgesellschaft auf Aktien«. Hiermit ist der direkten persönlichen Haftung des Komplementars streng genommen das letzte historische Fundament entzogen.

Der Kommanditgesellschaft auf Aktien steht jetzt auch wie der Aktiengesellschaft der Weg der Simultangründung offen (§ 30).

Die Komplementare brauchen keine eigene Kapitaleinlage mehr zu machen, weder als Teil des Aktienkapitals noch neben demselben, sie stehen also hierdurch dem Vorstande einer Aktiengesellschaft näher als früher (Art. 174 a).

Nach § 320 II sollen die Normen der Kommanditgesellschaft in drei Punkten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien massgebend bleiben:

für das Verhältnis der mehreren Komplementare unter einander;

für das Verhältnis des oder der Komplementare zu Dritten, insbesondere bezüglich der Vertretung der Gesellschaft (aber auch bezüglich der Haftung für die Gesellschaftsschulden);

für das Verhältnis des oder der mehreren Komplementare gegenüber den Kommanditisten, besonders bezüglich ihrer Befugnis zur Geschäftsführung.

Der erste Punkt hat principiell wenig zu bedeuten, denn es genügt e i n Komplementar.

In dem zweiten Punkt liegt nur: einmal, dass der Komplementar die gesamte Vertretung der Gesellschaft hat, wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft, zweitens die persönliche Haftung für die Gesellschaftsschulden (§ 170).

Der letzte Punkt endlich gewährt unter sonst völligem Ausschluss derKommanditisten dem Komplementar die gesamte Geschäftsführung und zwar entgegen dem Vorstande einer Aktiengesellschaft kraft eigenen Rechts (§§ 164, 166). Unter eben diesen Punkt fällt auch, dass der Komplementar nicht dem strengen Konkurrenzverbot des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, sondern nur dem milderen eines offenen Gesellschafters unterworfen ist (§§ 326, 236 und 112). Damit sind die Kommanditisten fast völlig dem Komplementar ausgeliefert. Dies wird noch dadurch gesteigert, dass die Kommanditisten die wenigen ihnen zustehenden Rechte principiell nur als Gesamtheit ausüben können, wobei scheinbar allerdings als mildernd in Betracht zu ziehen ist, dass der Komplementar in deren Generalversammlung kein Stimmrecht hat, doch ist dies nur scheinbar eine Milderung, denn in vielen wichtigen Fällen hat der Generalversammlungsbeschluss gar keine Giltigkeit ohne Zustimmung des Komplementars, die Uebermacht des Komplementars ist also in Wirklichkeit nur noch verstärkt.

Gegen diese Benachteiligung kann nur der Gesellschaftsvertrag die Kommanditisten einigermassen schützen, wie denn auch im wirklichen Leben die Statuten der wenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien dem oder den Komplementaren eine weniger günstige Stellung einräumen, als das Handelsgesetzbuch es thut.

Will man ein Gesamtresultat ziehen, so kann man meines Erachtens nur dahin kommen, dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien dadurch, dass unsere Gesetzgebung in starrer Weiterverfolgung des französischen Rechtsweges die Depossedierung der Kommanditisten jetzt fast ganz vollzogen hat, fortan noch weniger gewählt werden wird als bisher, zumal die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sie noch mehr in den Hintergrund drängen wird, als es bisher schon die Aktiengesellschaft gethan hat.

Eine über das bisher Gegebene hinausgehende Darstellung des juristischen Aufbaues der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist meines Erachtens an dieser Stelle überflüssig, es genügt, auf die Artt. Aktiengesellschaften (a. a. O.) zu verweisen. Nur sei noch bemerkt, dass der Streit, ob die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine juristische Person sei oder nicht, für die Praxis so gut wie belanglos ist, meines Erachtens ist sie keine juristische Person, aber sie teilt mit dieser wie mit der physischen Person und den anderen Handelsgesellschaften die Eigenschaft der eigenen Vermögens- und Prozessfähigkeit, und diese genügt vollständig für ihr selbständiges Auftreten im Wirtschafts- und Rechtsleben.

Litteratur: *Für die ältere Zeit:* **C. Goldschmidt**, *Handbuch des Handelsrechts I, 1, 3. Aufl., Stuttgart 1891, § 9, III und die dort. Litteratur, dazu* **Lastig**, *Bologneser Quellen des Handelsrechts aus dem 13.—14. Jahrhundert, Halle 1891. Für die neuere Zeit:* **A. Renaud**, *Das Recht der Kommanditgesellschaften, Leipzig 1881. — Die Lehrbücher und Handbücher des Handelsrechts und die Kommentare der Handelsgesetzbücher. Vergl. oben die Artt. Aktiengesellschaften a. a. O.; die Vorarbeiten zum neuen H.G.B. Für die Zwischenzeit genügt weder die ältere noch die neuere Litteratur.*

Lastig.

Kommissionsgeschäfte.

1. Oekonomische Bedeutung der K. 2. Begriff des Kommissionärs. 3. Die Wirkungen des Kommissionsvertrages. A. Pflichten des Kommissionärs. a) Die Pflicht zur Ausführung des Auftrages. b) Pflichten des Kommissionärs rücksichtlich des Kommissionsgutes. c) Die Pflicht zur Rechenschaftsablegung und Herausgabe. B. Rechte des Kommissionärs. a) Das Recht auf Erstattung des gemachten Aufwandes und auf Provision. b) Das Pfand-, Retentions- und Kompensationsrecht des Kommissionärs. c) Das Selbstkontrahierungsrecht des Kommissionärs bei der Einkaufs- und Verkaufskommission. C. Verhältnis zum dritten Kontrahenten. D. Delcredere-Haftung.

1. Oekonomische Bedeutung der K. Heutzutage ungewöhnlich verbreitet, die Ausdehnung und Blüte des Handelsverkehrs mächtig beeinflussend, ja zu einem wahrhaft notwendigen Hilfsmittel des modernen Handelsverkehrs entwickelt, war das Kommissionsgeschäft als solches den Völkern des Altertums unbekannt. — Auch im Mittelalter liessen sich nur Keime des Kommissionsgeschäftes erkennen. Lange Zeit scheint die Commenda (eine Art der Societätsbeteiligung) den Zweck des Kommissionsgeschäftes erfüllt zu haben. Wann das Kommissionsgeschäft eigentlich entstanden ist und wie es allmählich ausgebildet worden sei, lässt sich nicht mit Genauigkeit angeben; nur sehr wahrscheinlich ist es, dass seine grössere Entwickelung mit der Einführung und Ausbreitung der Briefpost im 16. Jahrhundert in nahem Zusammenhange steht, wenigstens durch die letztere wesentlich unterstützt und gefördert worden ist, wie denn der Kommissionshandel überhaupt ursächlich auf die territoriale Ausdehnung der Handelsopera-

tionen und der Spekulation zurückzuführen ist. Der Aufschwung des Handelsverkehrs erheischte es, dass der Grosskaufmann an entferntesten wichtigen Handelsplätzen einen Vertreter, Korrespondenten besitze; und wer konnte sicherer und wohlfeiler diese in früheren Zeiten kostspieligen Handlungsgehilfen (Institoren, Faktoren) anvertrauten Funktionen erfüllen als der für jede Geschäftsoperation besonders bestellte Kommissionär, welcher als selbständiger Kaufmann in eigenem Namen kontrahierte, den speciell ihm erteilten Instruktionen zu gehorchen verpflichtet war und, da er von verschiedenen Kaufleuten solche Aufträge entgegennahm, sich mit einer mässigen, im Verhältnis zu den ausgeführten Geschäften bemessenen Vergütung (Provision) begnügen konnte. So kam das selbständige Kommissionsgeschäft in Aufnahme.

Hand in Hand mit dieser Erweiterung des Handelsverkehrs musste selbstverständlich auch die Empfangnahme und Weiterversendung fremder Ladungen, die Spedition als ein besonderer Zweig der Kommission in lebendige Wirksamkeit treten und schnelles Wachstum erlangen. —

Von entscheidendem Einfluss auf die Entwickelung des Kommissionsgeschäftes waren die mannigfachen ökonomischen Vorteile, welche der Abschluss von Handelsgeschäften durch Vermittelung eines Kommissionärs darbietet, Vorteile, die sich insgesamt als Folgen des Umstandes ergeben, dass der Kommissionär in eigenem Namen und nicht als Stellvertreter handelt. — Diese Vorteile sind: a) Wahrung des Geheimnisses über die Person und die geschäftlichen Operationen des Kommittenten. b) Schnelligkeit und Sicherheit des Handelsverkehres, da sich der dritte Kontrahent nicht erst nach der Existenz und dem Umfange einer Vollmacht sowie nach der Kreditwürdigkeit des Vollmachtgebers zu erkundigen braucht, vielmehr an den ihm meist persönlich bekannten Kommissionär sich halten kann. c) Nutzbarmachung des Kredits und des Kapitals des Kommissionärs zu Gunsten des Kommittenten. d) Erleichterte Rechtsverfolgung; denn der Kommissionär bedarf, da er im eigenen Namen gehandelt hat, nicht erst einer besonderen Vollmacht, um aktiv oder passiv vor Gericht auftreten zu können. e) Schutz vor Missbrauch der Vollmacht; denn der Kommissionär kann nur sich, nie aber den Kommittenten obligieren.

2. Begriff des Kommissionärs. Wer es gewerbsmässig übernimmt, im eigenen Namen (unter eigener Firma) für fremde Rechnung Waren oder Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, ist Kommissionär. (§ 383 H.G.B.)

Die Rechtssätze über das Kommissionsgeschäft kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Kommissionär von Beruf, also ein Kaufmann, der eben nur Kommissionär ist, oder wenn ein sonstiger Kaufmann, der nicht Kommissionär von Beruf ist, im Betriebe seines auf andere Handelsgeschäfte gerichteten Handelsgewerbes den Auftrag übernommen hat, für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen ein Geschäft anderer Art als den Einkauf oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren abzuschliessen (§ 406 H.G.B.).

Als Einkaufs- und Verkaufskommission gilt auch eine Kommission zu einem Werkverdingungsvertrage über eine nicht vertretbare bewegliche Sache, die aus einem von dem Unternehmer der Lieferung zu beschaffenden Stoffe herzustellen ist. (§ 406 Abs. 2 H.G.B.)

Damit das übernommene Geschäft Kommission sei, ist nicht erforderlich, dass es, falls es vom Kommittenten selbst abgeschlossen werden würde, für ihn Handelsgeschäft wäre, sondern es genügt, wenn das zur Ausführung der Kommission vom Kommissionär abgeschlossene Geschäft sich für diesen als accessorisches Handelsgeschäft darstellt.

Die Kommission ist, da sie in der Regel entgeltlich abgeschlossen wird, nicht als eine Art des Auftrages, sondern als eine Art des Werk- oder Dienstvertrages zu behandeln, doch kommt § 675 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung, da hier eine Geschäftsbesorgung in Frage steht.

3. Die Wirkungen des Kommissionsvertrages. A. Pflichten des Kommissionärs. a) Die Pflicht zur Ausführung des Auftrages. Als allgemeiner Grundsatz ist anzuerkennen, dass der Beauftragte den Auftrag nicht nach seiner Ansicht, sondern nur nach der Absicht des Auftraggebers auszuführen habe, welche letztere richtig zu erfassen der Kommissionär mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bestrebt sein muss. (§ 384 H.G.B.). Hierbei sind selbstverständlich zunächst die vom Kommittenten ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Instruktionen massgebend. Nach deren Beschaffenheit ist die Pflicht des Kommissionärs, sich bei der Ausführung des Auftrages an die Instruktionen des Kommittenten zu halten, eine mehr oder weniger strenge, je nachdem die Absicht des Kommittenten erhellt, seinen Instruktionen einen imperativen (limitativen, obligatorischen) Charakter zu geben oder nicht; im ersteren Falle kann man von einer imperativen (limitativen, obligatorischen, gemessenen) Kommission sprechen, im letzteren Falle von einer fakultativen Kommission

im weiteren Sinne. Die fakultative Kommission im weiteren Sinne ist aber entweder demonstrative (enuntiative) Kommission, wenn die Instruktionen, wie in der Regel, keinen imperativen Charakter haben, oder sie ist fakultative (illimitierte) Kommission im engeren Sinne, wenn von seite des Kommittenten Instruktionen überhaupt nicht erteilt sind.

Sind die Instruktionen des Kommittenten nach der erkennbaren Absicht des letzteren imperativ gewollt — was der Kommissionär im konkreten Falle mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen hat —, so ist der letztere verpflichtet, dieselben bei der Ausführung des Auftrages genau zu beobachten und macht sich durch jede, auch die geringste, sei es auch in bester Absicht vorgenommene Abweichung verantwortlich. »Parier Ordre und thu' Unrecht.« »Qui passe commission, perd.«

Der Kommittent ist nicht verpflichtet, das instruktionswidrig ausgeführte Geschäft anzuerkennen, und ist berechtigt, falls eine instruktionsmässige Ausführung möglich gewesen wäre, Schadenersatz zu verlangen.

Sind die vom Kommittenten erteilten Instruktionen nach der erkennbaren Absicht desselben nicht imperativ, sondern demonstrativ gewollt, so ist es dem Kommissionär unter gewissen Voraussetzungen gestattet, dann aber auch zur Pflicht gemacht, von den erteilten Instruktionen abzuweichen — wenn nämlich eine Abweichung von den Instruktionen durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten erscheint und andere Instruktionen von seite des Kommittenten nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können. (§§ 665, 675 D. B.G.B.) Sind die Voraussetzungen zur Abweichung von den Instruktionen gegeben, so ist der Kommissionär hierzu nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet; dagegen haftet er, wenn er im übrigen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gehandelt hat, auch dann nicht, wenn der aus der Abweichung von der Instruktion erwartete Vorteil hinterher nicht eingetreten ist; umgekehrt kann dem Kommissionär, der sich an die demonstrativ gegebene Instruktion getreu gehalten hat, dessen ungeachtet eine Haftpflicht obliegen, wenn bewiesen wird, dass er durch eine Abweichung von derselben, welche im gegebenen Falle durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten gewesen wäre, bessere Bedingungen hätte erzielen können.

Diese Rechtssätze finden ihre Begründung darin, dass bei der demonstrativ gewollten Instruktion der Kommissionär nach Treu und Glauben von der Annahme ausgehen darf und muss, dass der Auftrag stets durch das erkennbare Interesse des Kommittenten begrenzt sei.

Die illimitierte oder fakultative Kommission im engeren Sinne zeichnet sich dadurch aus, dass der Kommittent sich bei derselben überhaupt enthält, in Beziehung auf das aufgetragene Geschäft irgend einen bestimmten Modus der Ausführung, sei es auch nur durch eine demonstrative Instruktion, vorzuzeichnen, vielmehr es dem Kommissionär überlässt, bei der Wahl dieses Modus bloss nach seinem durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geleiteten Ermessen vorzugehen. Das mit dieser Sorgfalt zu ermittelnde Interesse des Kommittenten ergiebt die natürlichen Grenzen auch der rein fakultativen Kommission. Innerhalb dieser Grenzen steht der Kommissionär für den Erfolg nicht ein: es kann ihm nicht zur Last gelegt werden, wenn ein ihm vorteilhaft erscheinender Modus der Ausführung der Kommission, welchen er im guten Glauben gewählt hat, die von dem Kommittenten unternommene Handelsspekulation vielleicht durchkreuzt hat. Wollte es der Kommittent anders, so war es seine Sache, dies durch die Erteilung von Instruktionen zu bestimmen, er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nunmehr nicht zufrieden ist. Andererseits begründet jede Verletzung der durch das Gesetz dem Kommissionär auferlegten Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den Kommittenten den Anspruch auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens, wodurch die Gefahren, welche aus der fakultativen Gestaltung der Kommission für den letzteren hervorgehen könnten, wesentlich verringert erscheinen.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch jene Instruktionen zu beurteilen, welche sich auf die Mittel der Ausführung des Auftrages beziehen. An und für sich giebt jede Kommission dem Kommissionär jene Befugnisse, welche bei Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als notwendig erscheinen, um das aufgetragene Geschäft ausführen zu können; denn es ist anzunehmen, dass der Kommittent, der die Ausführung des in seinem Interesse erteilten Auftrages will, auch die Mittel zur Ausführung wolle. Imperative oder demonstrative Instruktionen vermögen jedoch die oben charakterisierten Abweichungen zu bewirken.

Die Kommission kann niemals bloss fakultativ oder bloss demonstrativ sein, sie muss immer wenigstens insoweit imperativ sein, als es die Bestimmtheit des Gegenstandes erfordert, sie könnte allerdings bloss imperativ sein, allein sie erscheint selten praktisch rein in dieser Form. In der Regel erfolgt vielmehr eine passende Kombination der drei Formen der Kommission.

Das Limito. Ist von dem Kommittenten der Preis (Kaufpreis), zu welchem das aufgetragene Geschäft abgeschlossen werden soll, ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt worden — Limito —, so hat sich zwar der Kommissionär bei der Ausführung an diese Vorschrift zu halten, im Zweifel aber nur insoweit, als dies nicht mit dem Interesse des Kommittenten offenbar unvereinbar ist, also nur insoweit sie nicht in einer dem Kommittenten offenbar günstigen Richtung überschritten werden kann. Das von dem Kommittenten vorgeschriebene Limito hat demnach im Zweifel nur insofern einen imperativen Charakter, als eine Ueberschreitung desselben zum offenbaren Nachteil des Kommittenten unzulässig ist, als es die Minimal- resp. die Maximalgrenze enthält, unter welche hinab resp. über welche hinaus der Kommissionär nicht gehen darf; im übrigen ist es aber blos demonstrativer Natur. Der Kommissionär gilt daher im Zweifel für berechtigt und verpflichtet, von dem Limito als einer bloss demonstrativ angegebenen Instruktion in einer dem Kommittenten günstigen Richtung abzuweichen. (§§ 384, 387 H.G.B.) — Dagegen begründet jede Abweichung in der entgegengesetzten Richtung die Verantwortlichkeit des Kommissionärs.

Der Kommittent ist, wenn der Kommissionär unter dem Limitopreise verkauft oder über dem Limitopreise eingekauft hat, nicht verpflichtet, das Geschäft als für seine Rechnung abgeschlossen gelten zu lassen. Das Gesetz verlangt aber (§ 386 H.G.B.), dass der Kommittent sich ohne Verzug, nachdem er von der Ueberschreitung des Limitopreises durch die Anzeige des Kommissionärs in Kenntnis gesetzt worden ist, rücksichtlich der darin gelegenen Offerte ausspreche und die etwa vorhandene Absicht, das Geschäft zurückzuweisen, deutlich zu erkennen gebe. Das Schweigen des Kommittenten gilt als Annahme der Offerte, hat also die Wirkung der Genehmigung — ein Rechtssatz, welcher verhindern soll, dass der Kommittent die ihm durch die Vertragsverletzung des Kommissionärs, deren sich dieser vielleicht in bester Absicht schuldig gemacht hat, erwachsenen Rechte zu einer Spekulation auf dessen Kosten missbrauche. Der Kommissionär hat überdies das Recht, dadurch, dass er sich rechtzeitig, d. h. zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäftes zur Deckung des Preisunterschiedes erbietet, den Kommittenten zur Anerkennung des Geschäftes zu zwingen (§ 386 H.G.B.), denn indem er die Differenz, um welche er das Limito überschritten hat, auf seine Rechnung übernimmt, wird der von ihm berechnete Preis mit dem von dem Kommittenten gesetzten identisch. Der Kommittent kann jedoch auch einen die Preisdifferenz überschreitenden Schaden ersetzt verlangen (§ 386 H.G.B.).

Der Kommissionär ist nicht schadenersatzpflichtig, obwohl er das Limito zum Nachteil des Kommittenten überschritten hat, wenn er dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorgegangen ist, weil er annehmen durfte, dass der Kommittent, dessen Entscheidung er nicht mehr rechtzeitig einholen konnte, bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung vom Limito gebilligt hätte, so z. B. wenn der Verkaufskommissionär die Ware, da sie zu verderben drohte und Gefahr im Verzuge war, unter dem Limito verkauft hat.

Die Kreditgewährung. Der Kommissionär ist ohne specielle (ausdrückliche oder stillschweigende) Gestattung des Kommittenten nicht befugt, einem Dritten Vorschüsse zu geben oder Kredit zu gewähren (§ 393 H.G.B.). Eine stillschweigende Gestattung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kommissionär gemäss Vereinbarung mit dem Kommittenten das Delcredere-Stehen übernommen hat oder wenn der Kommissionär bei bestehender Geschäftsverbindung mit dem Kommittenten in ähnlichen Präcedenzfällen wiederholt Kredit zu gewähren und Vorschuss zu machen pflegte, ohne dass der Kommittent dagegen Einspruch erhoben hätte. Sowohl unbefugte Kreditgewährung als auch befugte Kreditgewährung mit Hintansetzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes machen den Kommissionär ersatzpflichtig. Etwas Besonderes gilt aber bei der Verkaufskommission. Hier gilt der Kommissionär, wenn es der Kommittent nicht ausdrücklich oder stillschweigend untersagt, den Kaufpreis zu kreditieren, schon dann als berechtigt, wenn und insoweit dies der Handelsgebrauch an dem Orte des abgeschlossenen Geschäftes, also dort, wo der Verkauf durch den Kommissionär geschehen ist, mit sich bringt. Der Kommissionär ist demnach in diesem Falle ipso jure zu einer dem Handelsgebrauch entsprechenden Kreditgewährung befugt (§ 393 Al. 2 des H.G.B.); und selbst bei unbefugter Kreditgewährung gestattet das Gesetz dem Kommissionär, wenn der Kommittent dieselbe nicht genehmigt, dadurch, dass er selbst sofortige Zahlung als Schuldner des Kaufpreises leistet, die Ueberschreitung des Kaufpreises zu sanieren und die Zurückweisung des nunmehr in die Grenzen des Auftrages zurückgetretenen Geschäftes zu verhindern. Auch hat der Kommissionär, wenn er beweist, dass bei dem Verkaufe gegen bar der Preis ein geringerer gewesen wäre — dass der erreichte höhere Preis durch die Kreditgewährung bedingt sei, wird im Zweifel anzunehmen sein, da die Natur der Handels-

geschäfte diesen Kausalnexus mit sich bringt — nur diesen Preis, resp. wenn ein Limito für den Verkaufspreis gesetzt ist, den Unterschied gemäss § 386 H.G.B. zu vergüten (§ 393 Al. 3 H.G.B.).

Ort und Zeit der Ausführung des Auftrages sind mangels besonderer Bestimmungen vom Kommissionär nach seinem durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geleiteten Ermessen zu wählen. Im Zweifel ist aber die Annahme gerechtfertigt, dass es der Wille des Kommittenten sei, dass der Kommissionär das Geschäft an dem Orte seiner Niederlassung ausführe; und was den Zeitpunkt betrifft, so hat auch hier das freie Ermessen des Kommissionärs seine natürliche Grenze in seiner Pflicht, das Geschäft bei der ersten sich darbietenden günstigen Gelegenheit, insofern also sobald als möglich, ohne Aufschub sofort auszuführen; denn im Handelsverkehr, wo es so sehr auf die Schnelligkeit des Handels ankommt, darf der Abschluss eines Handelsgeschäftes nicht in das Ungewisse hinausgeschoben werden.

Die Anzeigepflicht. Hat der Kommittent in Beziehung auf die Anzeigepflicht des Kommissionärs nichts bestimmt, so ist der Kommissionär kraft Rechtsnotwendigkeit (§ 384 H.G.B.) verpflichtet, dem Kommittenten rücksichtlich des aufgetragenen Geschäftes alle jene Nachrichten zu geben, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten erscheinen. Darunter sind zunächst alle jene Nachrichten zu verstehen, welche dem Kommissionär vor und während der Ausführung des Auftrages bekannt werden, wenn deren Kenntnis nach der durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bestimmten Einsicht des Kommissionärs dem Kommittenten von Nutzen zu sein und sein weiteres Verhalten zu beeinflussen vermöchte, insbesondere aber auch nach der vollzogenen Ausführung die sofortige, d. h. die ohne Aufschub, soweit dieser nicht durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gerechtfertigt werden kann, gemachte Anzeige des Vollzuges. Diese letztere muss der Kommissionär unaufgefordert erstatten; sie kann nicht ersetzt werden durch die Anzeige, das Geschäft, so wie es aufgetragen worden sei, ausführen zu wollen. Hat der Kommissionär seine Anzeigepflicht gar nicht oder nicht gehörig, insbesondere verspätet, erfüllt, so ist der Kommittent berechtigt, den Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu verlangen.

Die vertrags- und gesetzwidrige Ausführung. Die Verpflichtungen des Kommissionärs rücksichtlich der Ausführung der Kommission werden zunächst durch die gegenseitige, ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Willenseinigung des Kommittenten und des Kommissionärs bestimmt; insoweit eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden hat, wollen beide Teile die dispositiven Rechtssätze walten lassen, durch welche der Inhalt des Kommissionsvertrages wie überhaupt eines jeden Rechtsgeschäftes bestimmt wird, oder sie gelten als so wollend.

Diese schon durch das Gesetz begründeten Pflichten des Kommissionärs stehen mit denjenigen Verpflichtungen, welche durch die sei es auch nur stillschweigend erteilten Instruktionen des Kommittenten und die entsprechende, zwar nicht ausdrücklich erklärte, aber immer wirklich und deutlich erklärte Willenseinigung der Kontrahenten festgestellt werden, also auf Grund einer Willensbethätigung der Parteien in das Dasein zu treten haben, nicht auf einer Linie; ihre Verletzung zieht durchaus verschiedene Rechtsfolgen nach sich. Besteht nämlich dieselbe darin, dass die Ausführung dem durch die Willenserklärung bestimmten, dem gewollten Inhalt des Kommissionsvertrages widerspricht, so liegt eine vertragswidrige Ausführung im eigentlichen Sinne vor; der Kommissionär erlaubt sich, seinen Einzelwillen an Stelle des gegenseitig vereinten Willens zu substituieren. Sofern aber die Ausführung bloss dem durch Rechtssatz bestimmten Inhalte des Kommissionsvertrages nicht entspricht, verstösst sie zwar unmittelbar gegen die objektive Rechtsnorm, welche der Verbindlichkeit des Kommissionärs eine durch die Verkehrsbestimmung des Kommissionsverhältnisses gebotene feste Gestalt vorgezeichnet hat, sie verletzt das Vertragsrecht des Kommittenten, wie es durch das objektive Recht normiert ist, sie ist daher gesetzwidrig, sie ist aber nicht vertragswidrig, insofern der Vertrag zunächst doch nur durch den in den Instruktionen ausgesprochenen, massgebenden Willen des Kommittenten seine Gestalt gewinnt. Jede vertragswidrige Ausführung ist demnach zugleich gesetzwidrig, aber nicht jede gesetzwidrige Ausführung ist zugleich auch vertragswidrig. Die Bedeutung dieses Unterschiedes liegt darin, dass die im Gesetze (§ 385 H.G.B.) anerkannten kumulativen zwei Rechte des Kommittenten, sowohl das vom Kommissionär für Rechnung des Kommittenten abgeschlossene Handelsgeschäft für eigene Rechnung des Kommissionärs zu lassen als auch Schadenersatz zu verlangen — bei der gesetzwidrigen Ausführung nicht eintreten, das Rücktrittsrecht des Kommittenten vielmehr nur auf die vertragswidrige Ausführung beschränkt ist. Die bloss gesetzwidrige, aber nicht eigentlich vertragswidrige Ausführung dagegen verpflichtet den Kommissionär nur zur Leistung

des Interesses wegen der durch ihn verschuldeten Benachteiligung des Kommittenten. Nur im ersteren Falle, wenn der Kommissionär die ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Instruktionen des Kommittenten unbeachtet gelassen hat, erscheint das Recht des letzteren, das Geschäft zurückzuweisen, als gerechtfertigt, weil das aufgetragene Geschäft mit dem ausgeführten nicht identisch ist. Der Kommissionär, welcher sich eigenmächtig über die Instruktionen hinwegsetzt, führt nicht das aufgetragene, sondern ein von demselben wesentlich verschiedenes Geschäft aus; wogegen der Kommissionär, der sich innerhalb des mutmasslichen Willens des Kommittenten hält, mag er auch bei der Auslegung dieses Willens die ihm nach Gesetz obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzen und das aufgetragene Geschäft schlecht ausführen, doch nur dieses und kein anderes ausführt: er hat nicht dem ausgesprochenen Willen des Kommittenten Trotz geboten. Der Kommittent ist daher nur berechtigt, den Ersatz des ihm von dem Kommissionär verschuldeterweise zugefügten Nachteiles zu verlangen.

Diese Unterscheidung des § 385 H.G.B. entspricht den besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehrs, der dabei gewiss nicht zu gewinnen hat, wenn man dem Kommittenten gestattet, sich in jedem Falle, wann immer der Kommissionär gesetzwidrig gehandelt hat, von dem für seine Rechnung abgeschlossenen Geschäfte loszusagen.

Macht der Kommittent den ihm durch die gesetz- oder vertragswidrige Ausführung erwachsenen Anspruch auf Schadenersatz im Rechtswege geltend, so liegt ihm ob, den ihm direkt oder indirekt, je nachdem er in eigenem oder fremden Interesse den Auftrag erteilt hat, durch das Verschulden des Kommissionärs zugefügten Nachteil darzulegen und den Kausalnexus zwischen demselben und dem Verschulden des Kommissionärs speciell und thatsächlich zu begründen. Der Kommissionär haftet nur für denjenigen dem Kommittenten zugefügten Nachteil, welcher nach dem Ermessen des Richters sicher und bestimmt als die Folge der von ihm verschuldeten Nichtausführung oder der gesetz- oder vertragswidrigen Ausführung der Kommission festgestellt werden kann, nicht aber für denjenigen Nachteil, welcher zwar aus Anlass und bei Gelegenheit des Verschuldens des Kommissionärs entstanden ist, mit diesem Verschulden aber in keiner Kausalverbindung steht, sondern als eine sehr entfernte, ganz unerwartete, von dem Kommissionär nicht vorauszusehende Folge etwa durch besondere Konjunkturen und die eigentümliche Geschäftslage des Kommittenten entstanden oder zu dem von dem Kommissionär verschuldeten Nachteile hinzugekommen ist.

b) Pflichten des Kommissionärs rücksichtlich des Kommissionsgutes. Wenn sich das dem Kommissionär zugesandte Kommissionsgut bei der Ablieferung in einem äusserlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustand befindet, so hat er die gesetzliche Pflicht (§ 388 Abs. 1 H.G.B.), mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis jenes Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht zu geben. Ist die Ware äusserlich in Ordnung, so trifft den Kommissionär diese Verpflichtung nur dann, wenn er als sorgfältiger Kaufmann begründete Ursache hätte, eine Beschädigung anzunehmen, z. B. bei zerbrechlichen Sachen oder wenn an dem Transportmittel irgend ein Schaden eingetreten war. Im Unterlassungsfalle ist der Kommissionär für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (§ 388 H.G.B.). Ist das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Kommissionär (§ 388 Al. 2 H.G.B.) den Verkauf desselben nach § 373 H.G.B. bewirken beziehungsweise ist dazu verpflichtet, wenn sonst die ihm anvertrauten Interessen gefährdet wären.

Während der Aufbewahrung des Kommissionsgutes haftet der Kommissionär für dessen Verlust oder Beschädigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, deren Beobachtung er zu beweisen hat. Er hat insbesondere dann, wenn Veränderungen an dem Kommissionsgute eintreten, welche dessen Entwertung befürchten lassen, zunächst von seiten des Kommittenten Instruktionen einzuholen. Ist keine Zeit dazu vorhanden oder ist der Kommittent in der Erteilung der Verfügung säumig, so räumt das Gesetz dem Kommissionär die der Natur der Sache angemessene Befugnis ein, das Kommissionsgut nach § 373 H.G.B. zu verkaufen (§ 388 H.G.B.). Zu einem solchen Verkaufe oder zur Hinterlegung des Gutes in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise kann der Kommissionär auch in anderen Fällen schreiten, um sich im Wege der Selbsthilfe des Kommissionsgutes zu entäussern, selbst wenn Entwertung drohende Veränderungen an dem letzteren nicht eingetreten sind, vorausgesetzt nur, dass der Kommittent rücksichtlich der ihm obliegenden Verfügungen über das Kommissionsgut im Verzug ist (§ 389 H.G.B.).

Zur Versicherung des Kommissionsgutes ist dagegen der Kommissionär nur dann verpflichtet, wenn er vom Kommittenten einen diesbezüglichen Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend durch impera-

tive oder demonstrative Instruktion erhalten hat (§ 390 Abs. 2 H.G.B.); so gilt er beispielsweise dann für stillschweigend beauftragt, wieder zu versichern, wenn er während seiner Geschäftsverbindung mit dem Kommittenten in ähnlichen Fällen jedesmal zu versichern pflegte, ohne dass der Kommittent Widerspruch erhoben hätte. Hat der Kommittent in dieser Beziehung keine Bestimmungen getroffen, so macht sich der Kommissionär durch Unterlassung der Versicherung nicht verantwortlich, auch dann nicht, wenn die Versicherung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geboten wäre; denn das Gesetz begrenzt den Kreis dessen, was der Kommissionär als sorgfältiger Kaufmann zu beobachten hat, dadurch, dass es die Pflicht zur Versicherung aus den Bestandteilen der vom Kommissionär zu prästierenden Diligenz eines ordentlichen Kaufmannes ausdrücklich ausscheidet. Versichert der Kommissionär dessen ungeachtet, so ist er als negotiorum gestor des Kommittenten zu betrachten. — Diese Rechtssätze gelten von allen Versicherungen ohne Unterschied der Gefahr, gegen welche versichert werden soll.

Besonderes gilt bei der Kommission zum Einkauf eines Wechsels. Der Kommissionär ist nämlich nach § 395 H.G.B., wenn er den Wechsel indossiert, verpflichtet, denselben in üblicher Weise und ohne Vorbehalt zu indossieren; er darf also das Indossament insbesondere nicht durch die Klauseln der Artt. 14, 15 und 31 der W.O. beschränken. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, dass es dem Willen des Kommittenten, ein cirkulationsfähiges und kreditwürdiges Wertpapier zu erlangen, widersprechen würde, wenn der Kommissionär dem Indossamente, durch welches er den im eigenen Namen eingekauften Wechsel auf den Kommittenten überträgt, einen Vorbehalt hinzufügte, durch den die regelmässige Regresspflicht der Vormänner unterbrochen würde, da infolgedessen der Kredit und die Negotiabilität des Papieres eine erhebliche Minderung erlitte. § 395 lautet ganz allgemein und ist daher nicht bloss auf den Fall zu beziehen, dass der Einkauf eines Wechsels speciell den Gegenstand der Kommission bildet, sondern auf jeden Erwerb eines Wechsels für Rechnung des Kommittenten. Er hat aber keine allzugrosse praktische Bedeutung, da das Gesetz eine Verpflichtung des Kommissionärs zum Indossieren des Wechsels nicht ausspricht. —

c) Die Pflicht zur Rechenschaftsablegung und Herausgabe. Der Kommissionär ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben (§ 384 H.G.B.), und zwar besteht diese Verpflichtung nur dem Kommittenten, nicht anderen Personen gegenüber, mögen diese es auch sein, welche das abgeschlossene Geschäft wirtschaftlich eigentlich angeht. Durch die Rechenschaftsablegung über die Ausführung des Auftrages soll dem Kommittenten eine vollständige Einsicht in die ihn interessierende Sachlage und Aufklärung über den Erfolg des Geschäftes verschafft werden.

Zur Rechenschaftsablegung gehört auch der Nachweis einer getreuen und sorgfältigen Geschäftsführung und der Richtigkeit der angegebenen Thatsachen, also die Justifikation der abgelegten Rechnung. Belege sind insoweit erforderlich, als von denselben die Verständlichkeit der Rechnung abhängt; im übrigen folgt aus der Nichtbeibringung von Belegen nur, dass die betreffenden Ausgaben von dem Kommissionär so lange nicht geltend gemacht werden können, als er keinen Beweis dafür erbringt.

Ein korrespondierendes Recht des Kommissionärs auf Rechenschaftsablegung ist nicht anerkannt; wenn daher der Kommittent auf anderem Wege als durch ein besonderes Rechnungsverfahren den Umfang seiner Forderung darlegen und genügend substanziieren kann, so kann sich der Kommissionär der Leistung nicht etwa in der Weise vorläufig entziehen, dass er der Klage des Kommittenten auf Herausgabe dessen, was dieser zu fordern hat, entgegenstellt, es müsse zuvor auf Rechnungslegung wider ihn geklagt werden.

Die Pflicht zur Rechenschaftslegung ist nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel, um den eigentlichen Zweck, die materielle Vermögensherausgabe von seite des Kommissionärs, also die Leistung dessen, was der Kommittent aus dem Geschäfte zu fordern hat, zu realisieren (§ 384 H.G.B.). Alles, was der Kommissionär auf Grund der Ausführung der Kommission durch die Führung des Geschäftes des Kommittenten erhalten hat (Waren, Geld etc.), ist er verpflichtet dem Kommittenten herauszugeben und ebenso diesem die Forderungen abzutreten, welche er gegen den Dritten durch die Ausführung der Kommission erworben hat, Forderungen, welche ja im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und Kommissionär als Forderungen des Kommittenten gelten (§ 392 H.G.B.) Der Kommittent hat auch dann das Recht, die Abtretung der Rechte des Kommissionärs gegen den dritten Kontrahenten zu verlangen, wenn er bei einer Einkaufskommission, die für ihn und den Kommissionär als Handelsgeschäft erscheint, die ihm gleich einem Käufer (§§ 377 bis 379 H.G.B.) obliegende Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung, Rüge, Aufbewahrung und Verkauf rücksichtlich des ihm

vom Einkaufskommissionär zugesendeten Gutes nicht beobachtet hat (§ 391 H.G.B.).

Hat der Kommissionär eine Kommission zum Einkaufe von vertretbaren Wertpapieren (Aktien, Kuxen, Interimsscheinen, Talons, Schuldverschreibungen auf Inhaber oder an Ordre u. s. w.) ausgeführt, so ist er nach dem Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 verpflichtet, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden (§ 3). Die Frist beginnt bei Nennung des dritten Verkäufers in der Ausführungsanzeige mit dem Erwerbe der Stücke, anderenfalls mit dem Ablaufe des Zeitraumes, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmässigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Handelt er dieser Vorschrift vorsätzlich zuwider, so wird er, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist und dadurch das Recht des Kommittenten auf Aussonderung der von dem Kommissionär für ihn eingekauften Wertpapiere beeinträchtigt hat, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft (§ 10 Bankdepotgesetz).

Die Uebersendung des Stückeverzeichnisses kann nur in drei Fällen unterbleiben, 1) wenn der Kommittent auf diese Uebersendung Verzicht geleistet hat, was ausdrücklich und schriftlich und für jede einzelne Kommission geschehen muss, es wäre denn, dass der Kommittent gewerbsmässig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, in welchem Falle er generell, mündlich und stillschweigend verzichten kann, 2) wenn die eingekauften Stücke selbst an den Kommittenten ausgeliefert, 3) wenn die eingekauften Stücke im Auftrage des Kommittenten wieder veräussert worden sind (§ 3 Al. 2 Bankdepotges.).

Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren spätestens auf den Kommittenten über (§ 7 Bankdepotges.). Der Kommissionär hat rücksichtlich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere als Verwahrer die Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung des Kommittenten und zur Eintragung der Stücke nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen (§ 1 Bankdepotges.).

Ist der Kommissionär mit Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses (§ 3 Bankdepotges.) im Verzuge, so hat ihn der Kommittent zur Nachholung des Versäumten aufzufordern und kann, wenn es der Kommissionär nicht binnen drei Tagen gethan hat, das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen, vorausgesetzt, dass er dieses dem Kommissionär binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Nachholungsfrist erklärt hat (§ 4 Bankdepotges.).

Der Kommittent hat das Recht, zu verlangen, dass ihm alle Vorteile zu gute kommen, welche aus dem aufgetragenen Geschäfte als der causa lucri resultieren und deren Vorenthaltung von seiten des Kommissionärs dem Kommittenten zum Nachteile gereichen würde, selbst dann, wenn der Kommissionär günstigere Bedingungen erzielt hätte, als der Kommittent selbst gestellt hat; auch wenn es sich um solche Vorteile handelt, welche der Kommittent gar nicht vorausgesehen hat (§ 387 H.G.B.), insbesondere in dem Falle, wenn der Kommissionär einen günstigeren Preis als das vom Kommittenten bestimmte Limito erzielt hätte.

B) Rechte des Kommissionärs. a) Das Recht auf Erstattung des gemachten Aufwandes und auf Provision. Der Kommissionär hat das Recht, von dem Kommittenten zu verlangen, dass dieser das für seine Rechnung nicht vertragswidrig ausgeführte Geschäft als sein Geschäft anerkenne und ihm die Mittel zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit bereitstelle resp. dasjenige ersetze, was er zur selbständigen Vornahme der Erfüllung als ordentlicher Kaufmann aufgewendet hat, z. B. bei der Einkaufskommission die gekaufte Kommissionsware übernehme und bezahle, bei der Verkaufskommission die Kommissionsware, deren Verkauf der Kommissionär zu besorgen hatte, liefere etc. Der Kommissionär hat das Recht, vom Kommittenten den Ersatz jener Aufwendungen zu verlangen, die er zum Vollzuge des Geschäftes den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§ 670, 675 D. B.G.B., § 396 Al. 2 H.G.B.). Hierher gehört auch nach dem Gesetze (§ 396 H.G.B.) die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs; er kann aber auch eine Vergütung für die Arbeit seiner Leute verlangen, selbstverständlich mit der Einschränkung, dass diejenige Arbeit seiner Leute, welche ihrer Natur nach auf dasjenige gerichtet ist, was infolge der Kommission zu der Sphäre der kaufmännischen Thätigkeit des Kommissionärs selbst gehört, nicht besonders vergütet zu werden braucht. Der Kommissionär hat selbstverständlich Anspruch auf Ersatz seiner Vorschüsse auf das Kommissionsgut, der von ihm gezahlten

Fracht, der Zölle. Ablade-, Abwäge-, Erhaltungs- und Reparaturkosten etc. Von seinen Aufwendungen darf er auch vom Tage der Verwendung an 5% Zinsen in Ansatz bringen (§§ 354. 352 H.G.B.).

Der Kommissionär ist in Ermangelung einer anderweitigen Verabredung nicht verpflichtet, für den Kommittenten in Vorschuss zu gehen, er hat vielmehr das Recht, von dem Kommittenten für die zur Ausführung der Kommission erforderlichen Aufwendungen Vorschussleistung zu verlangen (§§ 669, 675 D. B.G.B.). Hat sich aber der Kommissionär zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet, ohne vorher wegen des zu leistenden Vorschusses Deckung zu verlangen, so ist er nicht berechtigt, nachträglich eine solche zu fordern — es wäre denn, dass die Vermögensverhältnisse des Kommittenten sich derart verschlechterten, dass nach richterlichem Ermessen für den Kommissionär die Gefahr droht, zu definitiven Aufwendungen aus eigenem Vermögen Dritten gegegenüber genötigt zu werden. Den Ersatz der von ihm geleisteten Vorschüsse kann der Kommissionär mangels besonderer Verabredung in der Regel sofort nach der Rechenschaftslegung fordern; nur bei der Verkaufskommission muss im Zweifel als Absicht der Kontrahenten angesehen werden, dass der vom Kommissionär geleistete Vorschuss aus dem Verkaufserlöse des Kommissionsgutes gedeckt und daher bis zum Eintritte dieses Momentes von dem Kommissionär dem Kommittenten kreditiert werden solle.

Der Kommissionär hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Recht auf die gewöhnliche Provision; sie ist der Lohn für seine kaufmännische und juristische Arbeit, für die Sorge und Mühewaltung, die er dem Dienste des Kommittenten widmet, und für die Verantwortlichkeit, die er übernimmt.

Kann der Kommissionär die entgegengesetzten Aufträge zweier verschiedener Kommittenten zum Abschlusse eines und desselben Geschäftes miteinander kombinieren, so hat er doch das Recht, von beiden Teilen die Provision zu fordern; denn er ist jedem der beiden Kommittenten gegenüber zu den oben dargelegten Leistungen verpflichtet.

Das Recht auf die gesetzliche oder eine ausbedungene Provision ist dem Kommissionär erst dann erworben, wenn das Geschäft zur »Ausführung« gekommen ist (§ 396 H.G.B.). Ausführung und Erfüllung sind im Sinne des Gesetzes keineswegs Begriffe, welche sich stets gegenseitig decken; vielmehr bedeutet der an und für sich schwankende Ausdruck »Ausführung« zuweilen weniger als Erfüllung; es ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Inhalt des Auftrages festzustellen, was unter Ausführung des Geschäftes zu verstehen sei. Ist beispielsweise die ganze Abwickelung des kommittierten Geschäftes dem Kommissionär übertragen, so gehört nicht bloss der Abschluss des Geschäftes, sondern auch dessen Erfüllung zur Ausführung; anders, wenn sich der Auftrag bloss auf den Abschluss mit dem dritten Kontrahenten beschränkt. Ist das Geschäft aus was immer für einem Grunde nicht zur Ausführung gekommen — so, wenn der dritte Kontrahent mala fide oder aus Laune oder aus sonstigen Gründen den Vertrag nicht ausführen will oder nicht ausführen kann —, dann hat der Kommissionär kein Recht auf die Provision, wie gross auch immer seine Mühewaltung zur Herbeiführung des Abschlusses gewesen sein mag.

Doch darf die Ausführung des von dem Kommissionär für Rechnung des Kommittenten abgeschlossenen Geschäftes nicht bloss aus einem Grunde unterblieben sein, der in der Person des Kommittenten gelegen ist (§ 396 H.G.B.); denn es ist allerdings ein Gebot von Treu und Glauben, dass der Leichtsinn eines Kommissionärs, der auf unsicherem Boden zu arbeiten Neigung verspürt, dem Kommittenten nicht schade; wenn aber die Vereitelung des Geschäftes auf eine Pflichtverletzung des Kommittenten selbst zurückzuführen ist, so ist es recht und billig, dass der Kommittent zum Schadenersatz, also auch zur Leistung der Provision verpflichtet sei.

Von der Regel, dass für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, eine Provision nicht gefordert werden könne, erkennt das Gesetz (§ 396 H.G.B.) in Uebereinstimmung mit dem an vielen Plätzen herrschenden Handelsgebrauche zu Gunsten des Kommissionärs auch dann eine Ausnahme an, wenn eine Auslieferungsprovision ortsgebräuchlich ist, was besonders bei der Verkaufskommission gilt, wenn nämlich der Kommissionär Waren, welche bei ihm konsigniert waren und mit deren Verkauf er beauftragt war, vor ausgeführtem Verkaufe zurückgeben muss. In der Auslieferungsprovision ist also nicht eine Entlohnung wegen eines bewirkten Verkaufes gelegen, sondern eine Entschädigung wegen der auf den Empfang und auf die Aufbewahrung der konsignierten Objekte aufgewendeten Sorgfalt und zugleich wegen des in der Regel versuchten Verkaufes.

Das dem Kommissionär ipso jure zustehende Recht auf Provision kann durch besondere, ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft der Parteien überhaupt beseitigt, um so mehr bloss modifiziert werden. Ist über ihre Höhe keine Vereinbarung getroffen, so kann die Provision »nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen«

gefordert werden (§ 354 H.G.B.), worunter der Ort, wo das aufgetragene Geschäft ausgeführt wird, zu verstehen ist. In Ermangelung eines Ortsgebrauches entscheidet das richterliche Ermessen. — Die Provision wird gewöhnlich nach Prozenten vom Wertbetrage — und zwar nach der allgemeinen Praxis vom Bruttowertbetrage — des ausgeführten Geschäftes bemessen. Das Recht auf Provision ist verwirkt, wenn der Kommissionär, der eine Kommission zum Umtausch von vertretbaren Wertpapieren oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechtes auf solche Wertpapiere ausgeführt hat, nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfange der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der ihm in der Zwischenzeit nicht ausgehändigten Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale übersendet hat (§§ 5, 6 Bankdepotges.).

b) Das Pfand-, Retentions- und Kompensationsrecht des Kommissionärs. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat den bestehenden Handelsgebrauch, wonach das in der Verfügungsgewalt des Kommissionärs stehende Kommissionsgut zu seiner Deckung diente, in § 397 H.G.B. sanktioniert und das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs sorgfältig geregelt. Das Pfandrecht ist anerkannt, »wegen der auf das Gut verwendeten Kosten«, d. h. wegen alles dessen, was in Erfüllung des Auftrages auf das Kommissionsgut aufgewendet werden durfte und wodurch der Wert desselben erhöht worden ist, also für Zahlung von Frachten oder Zöllen, für Magazinage, Entrepôt, Reinigung, Herstellung des Glanzes oder Bearbeitung der Kommissionswaren, um sie für den Handel geeignet zu machen etc., ferner »wegen der Provision, wegen der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten«, also wegen der von dem Kommissionär für Rechnung des Kommittenten mit Beziehung auf das Gut gegebenen Geldsummen oder wegen der Verpflichtungen, welche er, sei es gegenüber dem Kommittenten oder für diesen gegenüber Dritten, dadurch z. B., dass der Kommittent einen Wechsel gezogen und der Kommissionär denselben acceptiert, oder sonst übernommen hat. Allen diesen Forderungen ist gemeinsam, dass die ihnen zu Grunde liegenden Aufwendungen eine Beziehung auf das K o m m i s s i o n s g u t haben; es steht aber ausserdem dem Kommissionär das Pfandrecht auch »wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften« zu. Auch diese letztere Bestimmung, welcher die Auffassung zu Grunde liegt, dass eine gewisse Konnexität der Forderung mit allem Kommissionsgute durch den Kontokorrentvertrag geschaffen sei, entspricht dem im Kommissionshandel herrschenden Handelsgebrauche. Das Pfandrecht gilt für alle im Kontokorrentverkehre entstandenen Forderungen des Kommissionärs als solchen gegen den Kommittenten, wenn sie auch nicht das Kommissionsgut selbst betreffen, an welchem das Pfandrecht ausgeübt wird; jedoch ist nach richtiger Ansicht Voraussetzung, dass zwischen dem Kommittenten und Kommissionär ein eigentlicher Kontokorrentverkehr mit der Verabredung gegenseitiger Kreditgewährung und nicht bloss ein Rechnungsverhältnis in der Form des Kontokorrentes besteht.

Das Pfandrecht besteht an dem Kommissionsgute, d. h. an allem, was der Kommissionär als solcher auf Grund der angenommenen oder bloss offerierten Kommission und in Ausführung derselben für den Kommittenten in seine Verfügungsgewalt erlangt, und erlischt mit der letzteren.

Detention und zwar auch die mittelbare (insbes. durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein) genügt; juristischer Besitz ist nicht erforderlich. Es besteht mit voller Wirkung auch im Konkurse und gegenüber älteren Pfandgläubigern des Kommittenten.

Ausserdem besitzt der Kommissionär auch das allgemeine kaufmännische Retentionsrecht im Sinne der §§ 369—372 H.G.B. sowie ein auch im Konkurse wirksames, vorzugsweises Befriedigungsrecht aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen (§ 399 Abs. 2 H.G.B.), die ja im inneren Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär als Forderungen des ersteren gelten (K o m p e n s a t i o n s r e c h t).

Die Formen des handelsrechtlichen Pfandverkaufes (§ 368 H.G.B.) sind vom Kommissionär auch dann zu beobachten, wenn er Eigentümer der eingekauften Ware geworden ist (§ 398 H.G.B.).

c) Das Selbstkontrahierungsrecht des Kommissionärs bei der Einkaufs- und Verkaufskommission. Wichtige Opportunitätsgründe, darunter nebst der Rücksicht auf einen verbreiteten Handelsgebrauch ein intensives Bedürfnis des Verkehrs, waren es, die das Handelsgesetzbuch veranlassten, unter gewissen Voraussetzungen dem Kommissionär zu gestatten, dass er in das aufgetragene Geschäft f ü r s e i n e e i g e n e R e c h n u n g als Gegenkontrahent eintrete, wiewohl darin eine wesentliche Abweichung von dem die Rechtsstellung des Kommissionärs als eminente Vertrauensstellung kennzeichnenden leitenden Gedanken enthalten ist. Denn unvermeidlich ist es wohl, dass der Kommissionär in Bezug auf das Geschäft, in welches er als Selbst-

kontrahent eintritt, öfters in eine Lage gerate, in der seine eigenen Interessen denen des Kommittenten geradezu widerstreiten. Daher hat das Handelsgesetzbuch dieses Recht des Kommissionärs nur als Ausnahme von der Regel unter gewissen Beschränkungen anerkannt, welche geeignet erscheinen, in der durch den Selbsteintritt des Kommissionärs hervorgerufenen Situation das Interesse des Kommittenten genügend zu wahren.

Die Voraussetzungen des Selbstkontrahierungsrechtes (§ 400 H.G.B.) sind folgende: 1) Der Kommittent darf weder ausdrücklich noch stillschweigend »ein anderes bestimmt haben«. 2) Der Selbsteintritt ist nur bei Kommissionen »zum Einkauf oder Verkauf von Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird,« gestattet, so dass der Börsen- oder Marktpreis stets die Schranke bildet, welche der Kommissionär in keinem Falle zum Nachteil des Kommittenten überschreiten darf. Hat der Gegenstand, dessen Einkauf oder Verkauf aufgetragen ist, keinen Börsen- oder Marktpreis, so steht dem Kommissionär das Recht zur Selbstkontrahierung in keinem Falle zu, selbst dann nicht, wenn vom Kommittenten ein Limitopreis gesetzt ist.

Andere Beschränkungen des Eintrittsrechtes erkennt das Gesetz nicht an. So kann auch der del credere stehende Kommissionär als Selbstkontrahent eintreten, und insbesondere der Einkaufskommissionär ist auch dann nicht verhindert, als Selbstlieferant zu kontrahieren, wenn er die markt- oder börsengängigen Waren, deren Einkauf ihm aufgetragen ist, zur Zeit des Eintrittes selbst noch nicht besitzt, so dass er sie erst von einem Dritten erwerben muss, doch darf der Kommissionär, der vor der Absendung der Ausführungsanzeige (§ 384 H.G.B.) aus Anlass der Kommission an der Börse oder am Markt ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat, dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen (§ 401 Al. 2, 402 H.G.B.).

Selbstverständlich ist in allen diesen Fällen die freie Bewegung des Kommissionärs durch seine Pflicht begrenzt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zum Vorteile des Kommittenten zu handeln und dessen Interessen nach besten Kräften zu wahren (§ 401 H.G.B.). Lassen dieselben die Ausführung der Kommission durch Abschluss mit einem Dritten angemessen erscheinen, so würde den Kommissionär der Selbsteintritt ersatzpflichtig machen. War aber der Kommissionär bei der Wahl des Selbsteintrittes durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geleitet, so kann ihm ein für den Kommittenten minder vorteilhafter Erfolg nicht zur Last gelegt werden; in keinem Falle kann er sich durch Abschluss mit einem Dritten verantwortlich machen, weil der Selbsteintritt lediglich als ein Recht, niemals als eine Pflicht des Kommissionärs anzusehen ist.

Macht der Kommissionär von diesem Rechte Gebrauch, so kommt er durchaus nicht bloss als Proprehändler in Betracht; er behält vielmehr auch nach dem Selbsteintritte seine rechtliche Stelle als Kommissionär, und die Kommission bleibt innerhalb des juristischen Rahmens des Kommissionsgeschäftes. Daher hat auch der selbstkontrahierende Kommissionär die Pflicht zur gehörigen Ausführung des aufgetragenen Geschäftes und zur sofortigen Anzeige nach § 384; er ist verpflichtet, sich sofort in der Anzeige ausdrücklich als Selbstkontrahenten zu bezeichnen; unterlässt er in der Ausführungsanzeige die ausdrückliche Bemerkung, dass er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, dass er das Geschäft mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten abgeschlossen habe (§ 405 Al. 1 H.G.B.), und da in einer solchen Ausführungsanzeige der dritte Kontrahent, mit dem der Kommissionär das Geschäft abgeschlossen hat, nicht namhaft gemacht ist, so haftet der Kommissionär dem Kommittenten del credere, also für die Erfüllung des Geschäftes durch den dritten Kontrahenten (§ 384 Al. 3 H.G.B.).

Um Spekulationen des Kommissionärs auf Kosten des Kommittenten vorzubeugen, ist jede Vereinbarung für nichtig erklärt, durch die dem Kommissionär die Möglichkeit gegeben werden soll, sich erst später als am Tage der Ausführungsanzeige darüber zu erklären, ob er die Kommission durch Selbsteintritt oder durch Abschluss mit einem dritten Kontrahenten ausgeführt habe (§ 405 Al. 2 H.G.B.).

Der selbsteingetretene Kommissionär genügt seiner Pflicht zur Rechenschaftslegung, wenn er darthut, dass bei dem berechneten Preise der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung der Kommission eingehalten worden sei; doch muss er den Kommittenten zugleich in den Stand setzen, seine Angaben zu verifizieren. Als zu Gunsten des Kommittenten (§ 402 H.G.B.) absolut massgebende Grundlage für den zu liefernden Rechnungsnachweis rücksichtlich des Börsen- oder Marktpreises gilt der Zeitpunkt der Abgabe der Anzeige über die Ausführung des Geschäftes behufs Absendung an den Kommittenten (§ 400 Al. 2 H.G.B.).

Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszu-

führen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf unter allen Umständen (§ 402 H.G.B.) der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schluss der Börse oder des Marktes bestand (§ 400 Al. 3 H.G.B.). Hätte aber der Kommissionär zu einem früheren, für den Kommittenten günstigeren Preise abschliessen können, so kommt dieser günstigere Preis in Betracht (§ 401 Al. 1 H.G.B.).

Soll die Kommission zu einem bestimmten Kurse (erster Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs) ausgeführt werden, so ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und zu Gunsten des Kommittenten absolut (§ 402 H.G.B.) verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen (§ 400 Al. 4 H.G.B.); doch muss der Kommissionär auch in diesem Falle dem Kommittenten den günstigeren Preis berechnen, zu dem er bei Anwendung pflichtmässiger Sorgfalt hätte abschliessen können (§ 401 H.G.B.).

Bei Wertpapieren und Waren, für die der Börsen- und Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle des Selbsteintritts dem Kommittenten in keinem Fall einen ungünstigeren Preis in Rechnung stellen als den amtlich festgestellten (§ 400 Al. 5 H.G.B.), wohl aber muss er unter Umständen einen günstigeren Preis berechnen (§ 401 H.G.B.).

Da der Kommissionär trotz des Selbsteintrittes Kommissionär bleibt, also die Interessen des Kommittenten wahren muss, so ist er nach § 401 H.G.B. absolut verpflichtet, dem Kommittenten den günstigeren Preis zu berechnen, den er als sorgfältiger Kaufmann bei einem anderen Modus der Ausführung der Kommission hätte erzielen können.

Der selbstkontrahierende Kommissionär hat als Kommissionär das Recht auf die gewöhnliche Provision und auf die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmässig vorkommenden Unkosten (§ 403 H.G.B.), keinesfalls jedoch nach richtiger Ansicht auf die Delcredereprovision, da hier die Möglichkeit fehlt, dem Kommittenten durch Uebernahme der Gefahr als Bürge eine erhöhte Sicherheit zu geben. Dagegen steht dem selbstkontrahierenden Kommissionär das gesetzliche Pfandrecht zu (§ 404 H.G.B.).

Durch die Selbstübernahme des aufgetragenen Geschäftes wird der Kommissionär Käufer oder Verkäufer; er behält aber zugleich die Rechtsstellung des Kommissionärs, der zufolge er im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kommittenten als Verkäufer resp. Käufer abzuschliessen verpflichtet ist; er ist daher so zu behandeln, als ob er in seiner Person die doppelte Eigenschaft eines Käufers für eigene und Verkäufers für fremde Rechnung (bezw. umgekehrt) vereinigte. Er erwirbt durch seinen Selbsteintritt alle Rechte und Pflichten, die sonst dem dritten Kontrahenten in dem aufgetragenen Geschäfte zukommen, aber er hat auch fernerhin die — wenn auch schwer zu erfüllende und vielleicht selten erfüllte — rechtliche Pflicht, als Kommissionär das Interesse des Kommittenten sich selbst gegenüber in seiner Funktion als drittem Kontrahenten wahrzunehmen. — Die gegenteilige Ansicht, welche den Kommissionsauftrag durch den Selbsteintritt des Kommissionärs in einen Proprekauf zwischen ihm und dem Kommittenten übergehen lässt, widerspricht dem Fundamentalsatze des deutschen Handelsrechtes, dass der Kommissionär das aufgetragene Geschäft in eigenem Namen abzuschliessen habe, indem sie dem Kommissionär ermöglicht, durch seinen Selbsteintritt den Kommittenten selbst als Käufer oder Verkäufer in das aufgetragene Geschäft hineinzuzerren.

Das Selbstkontrahierungsrecht des Kommissionärs erlischt, sobald der Kommittent den Auftrag widerruft oder in dem Sinne modifiziert, dass er den Abschluss mit einem dritten Kontrahenten imperativ vorschreibt. Der Widerruf resp. die Modifikation des Auftrages muss aber bei dem Kommissionär früher eingetroffen sein, als derselbe die Anzeige von der Ausführung des Auftrages behufs ihrer Absendung abgegeben hat (§ 405 Al. 3 H.G.B.). Durch diese Bestimmung ist das gewöhnlich nach aussen hervortretende Kennzeichen für die Selbstübernahme des Geschäftes, die Absendung der Anzeige, zu einem Momente von der wesentlichsten Bedeutung gemacht und als das einzige Kriterium für die Selbstkontrahierung erklärt, als der Zeitpunkt, von dem an res nicht mehr integra, der Widerruf also ausgeschlossen ist.

C. Verhältnis zum dritten Kontrahenten. Im Verhältnisse zum dritten Kontrahenten kommt der Kommissionär, welcher ja im eigenen Namen abschliesst, allein als Gläubiger und Schuldner in Betracht und ist ganz wie irgend ein anderer Kaufmann anzusehen, der für eigene Rechnung gekauft oder verkauft oder ein sonstiges Handelsgeschäft abgeschlossen hat. Der Kommissionär allein hat demnach eine Klage gegen den dritten Kontrahenten; gegen ihn allein kann von dem Dritten geklagt werden, selbst dann, wenn der Kommissionär beim Vertragsschluss sogar insbesondere darauf hingewiesen, dass er Kommissionär sei, also für Rechnung eines anderen handle, oder wenn

er den Namen des Kommittenten, für dessen Rechnung das Geschäft abgeschlossen wird, im Verlaufe seiner Verhandlungen mit dem Dritten als Kommittenten genannt hat.

Der dritte Kontrahent hat gegen den Kommittenten, welcher mit der abgetretenen Klage des Kommissionärs auftritt, alle Einwendungen, die er gegen den letzteren geltend machen könnte; andererseits hat er aber auch keine direkte Klage gegen den Kommittenten und besitzt im Konkurse des Kommissionärs bloss den Anspruch auf eine Dividende, wie jeder andere Gläubiger.

Im Verhältnisse nach innen zwischen Kommittenten und Kommissionär selbst aber gilt der Kommittent als der Forderungsberechtigte (§ 392 H.G.B.); stellt daher der Kommissionär die Klage gegen den dritten Kontrahenten an auf Ersatz des Interesses wegen des durch die Nichterfüllung des mit diesem abgeschlossenen Vertrages erwachsenen Schadens, so kommt, abgesehen von besonderen Umständen, der vom Kommittenten erlittene Schaden in Betracht, da der Kommittent es ist, für dessen Rechnung und in dessen Interesse kraft des zwischen ihm und dem Kommissionär bestehenden Verhältnisses der Vertrag abgeschlossen wurde. — Diese Rechtsstellung des Kommittenten tritt insbesondere im Konkurse des Kommissionärs hervor. Der Kommittent ist ipso jure berechtigt, Forderungen, welche aus dem infolge der Kommission mit dem dritten Kontrahenten abgeschlossenen Geschäfte formell für den Kommissionär begründet sind, sowohl gegenüber diesem als auch gegenüber anderen Gläubigern des Kommissionärs als einen in Wahrheit zu seinem und nur scheinbar zum Vermögen des Kommissionärs gehörigen Bestandteil zu seinem ausschliesslichen Vorteile als der eigentlich Berechtigte in Anspruch zu nehmen und sich aus denselben mit Bevorzugung vor der anderweitigen Gläubigerwirtschaft des Kommissionärs zu befriedigen; doch darf das rechtliche Interesse des dritten Kontrahenten durch dieses Separationsrecht nicht beeinträchtigt werden; es bleiben insbesondere alle Einwendungen, welche ihm als Schuldner gegen den Kommissionär zustehen, auch gegenüber der separierten Forderung des Kommittenten wirksam. Daher kann er sich denn auch gegenüber dem Kommissionär als seinem Gläubiger durch alle gesetzlichen Tilgungsarten so lange liberieren, als nicht der Kommittent sich der Erfüllung an den Kommissionär durch entsprechende Sicherheitsmassregeln, namentlich Arrestlegung, Verbot, wirksam widersetzt.

Durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kommissionärs verwirkt der Kommittent das ausschliessliche Recht, die Forderung gegen den dritten Kontrahenten für sich zu beanspruchen; er kann die Uebereignung oder Herausgabe des Kaufpreises fordern, soweit derselbe nicht vor der Konkurseröffnung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Käufer berichtigt worden ist.

D. Die Delcrederehaftung des Kommissionärs. Der Kommissionär hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verfahren. Ist dies geschehen, so steht das dem Auftrage gemäss abgeschlossene Geschäft auf Gefahr des Kommittenten; der Kommissionär haftet dafür, dass die Forderungen, welche er für Rechnung des Kommittenten gegen den dritten Kontrahenten erworben, richtig, nicht aber, dass sie realisierbar seien. Im Interesse des Kommittenten musste es gelegen sein, ein Mittel zu finden, um dieser Gefahr zu entgehen, und bei dem Kommissionär selbst eine Garantie für die prompte und anstandslose Abwickelung des abgeschlossenen Geschäftes zu erlangen. Dieser Zweck wird durch das stare del credere erreicht.

In der Regel beruht das del credere auf einer besonderen, ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Uebereinkunft, vermöge welcher der Kommissionär die Gefahr des Einganges der für Rechnung des Kommittenten erworbenen Forderungen auf sich nimmt und demselben die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeit des dritten Kontrahenten verspricht; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung steht der Kommissionär kraft Rechtsnotwendigkeit del credere, wenn dieses am Orte seiner Handelsniederlassung Handelsgebrauch ist (§ 394, H.G.B.), ferner in dem Fall, dass er dem Kommittenten nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat (§ 384 H.G.B.). Für diese Garantiepflicht gebührt ihm in der Regel eine besondere Vergütung, welche neben und unabhängig von der Provision zu leisten ist, Delcredere-Provision oder bloss Delcredere genannt (§ 394 Al. 2 H.G.B.). — Bei der Kommission zum Einkauf eines Wechsels kann das Delcredere auch in Form eines Indossamentes übernommen werden und gebührt diesfalls dem Kommissionär eine Delcredereprovision; doch hat nicht jede Indossierung eines eingekauften Wechsels diese Bedeutung.

In der Delcredere-Vereinbarung liegt neben dem Kommissionsvertrage und ohne Umformung seiner juristischen Natur der Abschluss eines kaufmännischen Bürgschaftsvertrages, kraft dessen der Kommissionär als kaufmännischer Bürge für die Erfüllung der vom dritten Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten eintritt, rücksichtlich welcher ja — im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kom-

missionär — der Kommittent als der Forderungsberechtigte gilt. Unrichtig ist die frühere, namentlich in der Handelswelt verbreitete Anschauung, dass durch das Delcrederestehen des Kommissionärs jede Kommission von selbst in ein Propregeschäft übergehe, so als ob z. B. der aufgetragene, mit dem dritten Kontrahenten abgeschlossene Kaufvertrag unmittelbar zwischen Kommittenten und Kommissionär geschlossen worden wäre. Vielmehr verbleibt der Kommissionär in der rechtlichen Stellung eines blossen Kommissionärs, dessen Pflichten er auch fernerhin zu erfüllen hat, und vereinigt nur damit gleichzeitig die rechtliche Qualität eines kaufmännischen Bürgen. Ebensowenig darf das Delcrederestehen des Kommissionärs mit dem Eintritte desselben als Selbstkontrahenten nach § 400 H.G.B. verwechselt werden.

Was die Rechtswirkungen des stare del credere betrifft, so bestimmt das Gesetz (§ 394 Al. 2 H.G.B.), »dass der Kommissionär dem Kommittenten für die Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalles unmittelbar insoweit verhaftet ist, als die Erfüllung aus dem Vertragsverhältnisse gefordert werden kann.« Dem Kommissionär kommen daher gegen die Forderung des Kommittenten alle jene Einwendungen zu statten, welche ihm selbst gegenüber aus der Hauptschuld für den dritten Kontrahenten erwachsen sind, namentlich Einwendungen, welche auf einem Verschulden des Kommittenten beruhen, — selbstverständlich aber nicht solche, welche seinem eigenen Verschulden entspringen.

Der Kommittent kann überdies auch die Forderung gegen den dritten Kontrahenten gemäss § 392 H.G.B. für sich in Anspruch nehmen und deren Abtretung erzwingen. Im Falle des Konkurses des Kommissionärs steht es daher in seiner Wahl, ob er in Ansehung der vom dritten Kontrahenten geschuldeten Erfüllung sein Separationsrecht geltend machen oder sich bloss an die Konkursmasse des Kommissionärs halten will. Wenn der Kommissionär nicht del credere gestanden ist, so kann der Kommittent nur das eine oder das andere thun.

Ist auch der dritte Kontrahent in Konkurs geraten, so ist der Kommittent berechtigt, sowohl bei der Konkursmasse des Kommissionärs auf Grund der Bürgschaft als Gläubiger aufzutreten als auch rücksichtlich der Konkursmasse des dritten Kontrahenten sein Separationsrecht (§ 392 H.G.B.) geltend zu machen.

Wenn der Kommissionär infolge des übernommenen Delcredere anstatt des dritten Kontrahenten erfüllt hat, so tritt er diesem gegenüber nicht in eine andere rechtliche Stellung; er hat gegen ihn lediglich die Klagen aus dem mit ihm abgeschlossenen Geschäfte, mit welchen er allein seinen Regress nehmen kann, ganz ohne Rücksicht auf das, was er dem Kommittenten als kaufmännischer Bürge für die Erfüllung zu leisten verpflichtet war.

Litteratur: ***Grünhut***, *Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879.* — ***Jacobi***, *Das Recht der Bank- und Warenkommission, Erlangen 1891.* — ***Lepa***, *Die Lehre vom Selbsteintritt des Kommissionärs, Stuttgart 1883.* — ***Paul Abraham***, *Ueber den Eintritt des Kommissionärs als Selbstkontrahenten, Diss., Hamburg 1884.* — ***G. Schaps***, *Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, Diss., Berlin 1887.* — ***Voigt***, *Die Haftbarkeit des Einkaufskommissionärs, 1884.*

Grünhut.

Kommunalabgaben.

(Abkürzungen: K.A. = Kommunalabgaben. Pr.K.A.G. = Preussisches Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. G.A. = Gemeindeabgaben.)

Einleitung. I Die Abgaben der Kommunalkörper höherer Ordnung. 1. Preussen. 2. Uebrige deutsche Staaten. II. Die Abgaben der Ortsgemeinden (Städte und Landgemeinden). A. Preussen. 1. Historische Entwickelung der Gesetzgebung über das G.A.-Wesen in Preussen. 2. Die wichtigsten Bestimmungen des Pr.K.A.G. a) Allgemeine Bestimmungen. b) Gebühren und Beiträge. c) Indirekte Steuern. d) Direkte Steuern. e) Naturaldienste. f) Rechtsmittel. g) Aufsicht. B. Uebrige deutsche Staaten. 1. Bayern. 2. Sachsen. 3. Württemberg. 4. Baden. 5. Hessen. C. Oesterreich, England und Frankreich.

Einleitung. Wie der Staat zur Bestreitung der Ausgaben für staatliche Zwecke zu einem mehr oder minder erheblichen Teile auf die Einziehung von Abgaben angewiesen ist, so können auch die kommunalen Verbände, aus denen der Staat besteht, die Provinzen, Kreise, Städte, Landgemeinden etc. die Erhebung von Abgaben von ihren Mitgliedern nicht entbehren, um die Mittel zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu beschaffen. Die Befugnis zur Erhebung von Abgaben kann denselben um so weniger verschränkt werden, als ihnen die Staatsgesetzgebung eine Reihe von Aufgaben, welche ihrer Natur nach als staatliche anzusehen sind, übertragen hat, während ihnen die hierfür erforderlichen Mittel teils überhaupt nicht, teils nur in unzureichendem Umfange überwiesen worden sind. Andererseits erscheint es im Interesse sowohl des Staats als der einzelnen Mitglieder jener Verbände unzulässig, das Recht der Erhebung von Abgaben den kommunalen Korporationen und Verbänden unbeschränkt zuzugestehen, vielmehr ist es geboten, dass ihrer Autonomie durch die

Staatsgesetzgebung bestimmte Schranken gezogen, die Normen für die Erhebung von K.A. wenigstens in ihren hauptsächlichsten Grundzügen festgelegt werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat sich in allen deutschen Staaten und, mit Ausnahme von England und Nordamerika, auch fast überall im Auslande die Gesetzgebung über das K.A.-Wesen entwickelt; bei wesentlich gleichartigen Grundzügen ist jedoch in ihrer thatsächlichen Gestaltung eine grosse Mannigfaltigkeit hervorgetreten.

I. Die Abgaben der Kommunalkörper höherer Ordnung.

(Provinzial-, Kreisabgaben etc.)

Von der Gesamtheit der kommunalen Aufgaben ist weitaus der grösste Teil den Ortsgemeinden, den Städten und Landgemeinden und nur ein verhältnismässig geringer den weiteren Kommunalverbänden (Provinzen, Kreisen, Bezirken, Distrikten etc.) übertragen worden. Die letzteren haben überdies vielfach die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben vom Staate als Dotation erhalten, während dies bei den eigentlichen Trägern der kommunalen Lasten, den Städten und Landgemeinden, nicht der Fall ist. Infolgedessen ist die Höhe der K.A. in den Kommunalkörpern höherer Ordnung (Provinzen, Kreisen etc.) im Durchschnitt erheblich geringer als in den Städten und Landgemeinden.

1. Preussen. In Preussen liegt den Provinzen namentlich der Chausseebau, das Landarmen- und Korrigendenwesen, die Fürsorge für arme Irrsinnige, Taubstumme und Blinde, für Landesmelioriationen und eine Reihe sonstiger mehr nebensächlicher Zwecke (Erhaltung von Kunstdenkmälern, Landesbibliotheken etc.) ob. Hierfür sind ihnen durch die Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875, abgesehen von verschiedenen nicht unerheblichen Kapitalzuwendungen, Jahresrenten in Höhe von 19 000 000 Mark für den Chausseebau und von 13 440 000 Mark für sonstige Zwecke überwiesen worden.

Auch die Kreise haben in Preussen, allerdings nicht dauernd, jedoch während einer längeren Reihe von Jahren erhebliche Beiträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden kommunalen Aufgaben erhalten. Abgesehen von der Zuwendung verschiedener Beträge, welche infolge des Erlasses der neuen Kreisordnungen seitens des Staats erspart worden sind, wurde durch das G. v. 27. Juli 1885, die sogenannte lex Huene, den Kreisen von den auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 auf Preussen entfallenden Summen der Anteil an den Getreide- und Viehzöllen nach Abzug eines Betrages von 15 Millionen Mark überwiesen. Dieselben haben durch dieses Gesetz bis zur Durchführung der Staatssteuerreform vom Jahre 1891 in immer steigenden Beträgen Summen erhalten, welche zum Teil die Höhe ihrer notwendigen Ausgaben erheblich überstiegen und zu mehr oder minder unwirtschaftlichen Luxusaufwendungen Veranlassung gegeben haben. Gleichzeitig mit der Staatssteuerreform sind diese Ueberweisungen, welche von Anfang an nur einen provisorischen Charakter hatten, in Wegfall gekommen, und es ist infolgedessen seit dieser Zeit eine wesentliche Erhöhung der Kreisabgaben eingetreten.

Die Provinzen sind ihrer Natur nach, und wie auch die Zusammensetzung ihrer Vertretungen ergiebt, Verbände von Kreisen, die Kreise Verbände von Städten, Landgemeinden und den den letzteren rechtlich gleichgestellten selbständigen Gutsbezirke. Die Aufbringung von Provinzial- und Kreisabgaben wird deshalb logischerweise in der Art zu erfolgen haben, dass die Provinzialabgaben auf die Kreise, die Kreisabgaben auf die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke verteilt und in gleicher Weise wie die übrigen K.A. als Bestandteil der letzteren aufgebracht werden. Denn das Nebeneinanderbestehen verschiedener K.A., welche nach verschiedenen Massstäben und auf verschiedene Steuerpflichtige verteilt werden, muss als ein Uebelstand bezeichnet werden, dessen Beseitigung, sofern sie möglich ist, äusserst wünschenswert erscheint. Nun liegt aber nicht nur eine solche Möglichkeit vor, sondern die strikte Durchführung des Kontingentierungsprincips unter Wegfall der Individualrepartition für Kreis- und Provinzialsteuern kann nur als zweckmässig bezeichnet werden. Für die Provinzialsteuern findet allerdings diese Kontingentierung auf die einzelnen Kreise statt; bei den Kreissteuern besteht dagegen die Individualrepartition als gesetzliche Regel, aber schon vor Erlass des Pr. K.A.G. waren die Stadtgemeinden und in drei Provinzen die Landgemeinden befugt, die auf sie fallenden Beträge mit den übrigen Gemeindebedürfnissen in einer Summe auszuschreiben und von den Gemeindesteuerpflichtigen einzuziehen. Diese Befugnis ist durch § 91 des Pr. K.A.G. allen Landgemeinden beigelegt worden, und es würde kein Bedenken bestanden haben, diese Befugnis zu einer Verpflichtung umzugestalten, es bei der schon bisher erfolgten Berechnung des Kreisabgabensolls für die einzelnen Land- und Stadtgemeinden und Gutsbezirke zu belassen und dagegen die besondere Unterverteilung für die einzelnen Pflichtigen in Wegfall zu bringen. Die Individualrepartition war seiner Zeit bei Erlass

der Kreis- und Provinzialordnungen wesentlich auch nur aus dem Grunde eingeführt worden, weil in den Landgemeinden der Ostprovinzen die Voraussetzungen zu einer ordnungsmässigen Regelung des Gemeindesteuerwesens mangelten. Nachdem diesem Mangel aber durch die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und das K.A.G. Abhilfe geschafft worden ist, stand der Durchführung des Kontingentierungssystems kein Hindernis entgegen. Allerdings würde dieselbe bei den Gutsbezirken eine Mehrbelastung der Gutsbesitzer zur Folge haben, indem dieselben nicht mehr in der Lage sein würden. eine Unterverteilung auf die Einwohner des Gutsbezirks vorzunehmen, sondern die auf letztere fallenden Beiträge selbst übernehmen müssten. Dies würde aber keineswegs unbillig sein, da den Gutsbesitzern in höherem Masse als irgend einer anderen Klasse von Steuerpflichtigen die Vorteile aus dem Erlasse der Ertragssteuern zufliessen, und da sie die politischen Rechte bei der Vertretung und Verwaltung des Kreises als Mitglieder des Wahlverbandes der Grossgrundbesitzer, event. bei kleineren Gütern als Mitglieder des Wahlverbandes der Landgemeinden allein wahrnehmen, während andere Einwohner des Gutsbezirks von jeder Beteiligung ausgeschlossen sind. Wenn gegen diese Regeln der Einwand erhoben wird, dass dadurch in manchen gemischten Gutsbezirken für den Gutsbesitzer eine unverhältnismässig hohe Belastung erwachsen könne, so ist darauf hinzuweisen, dass derselbe sich dieser Belastung durch den Antrag auf Umwandlung des Gutsbezirks in eine Landgemeinde oder Vereinigung mit einer solchen zu entziehen jederzeit in der Lage ist.

Eine solche Regelung ist jedoch bei der Vorlage des Entwurfs des K.A.G. von der Staatsregierung nicht vorgeschlagen worden und würde auch bei den in ihrer Mehrheit agrarisch gesinnten Häusern des Landtags Aussicht auf Annahme nicht gehabt haben. Ueberhaupt beschränkt sich das Pr. K.A.G., welches das gesamte Abgabenwesen der Gemeinden in kodifizierter Form vollständig regelt, hinsichtlich der Provinzial- und Kreisabgaben auf die in Teil II in 3 Paragraphen ohne inneren Zusammenhang aufgeführten Abänderungen weniger Vorschriften der verschiedenen Provinzial- und Kreisordnungen, durch welche einzelne bei der Handhabung derselben hervorgetretene Missstände und Unbequemlichkeiten beseitigt werden. Hiernach soll insbesondere die schwerfällige Berechnung der Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreisteile nach Quoten der Kreissteuern fernerhin nicht mehr obligatorisch sein und die auf Grund von Rechtsmitteln erfolgende Erhöhung oder Ermässigung der Staatssteuersätze ohne weiteres die entsprechende Abänderung der Kreis- und Provinzialsteuerzuschläge nach sich ziehen. Sodann wird durch § 93 eine Lücke bezüglich der Einführung einer Kreishundesteuer beseitigt, indem den Kreisen, und zwar unbeschadet des Rechts der Gemeinden zur Einführung einer Hundesteuer, die Befugnis beigelegt wird, mit Genehmigung des Bezirksausschusses auch ihrerseits die Hunde mit einem Betrage von höchstens 5 Mark zu besteuern.

Die wichtigste Bestimmung ist die im § 92 festgesetzte Regel, dass bei Verteilung der Kreissteuern die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II mit dem gleichen Betrage des Prozentsatzes heranzuziehen sind, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann jedoch dieser Betrag bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben ermässigt werden. — Dieser für die Realsteuern freigelassene Spielraum zwischen 50 und 150% der Belastung der Staatseinkommensteuer trägt der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung, welche für die Kreise, namentlich auf dem Gebiete der Verkehrsanlagen, innerhalb der verschiedenen Teile der Monarchie besteht. Die Beschränkung der Belastung der Realsteuern auf 200%, welche in § 54 als Regel für die Gemeinden vorgeschrieben ist, findet auf die Kreissteuer keine Anwendung.

2. Uebrige deutsche Staaten. In ähnlicher, wenngleich in Einzelheiten allerdings vielfach abweichender Art hat sich die Aufbringung der Abgaben der Kommunalkörper höherer Ordnung in den übrigen deutschen Staaten gestaltet. Während sich in Hessen wie in Preussen eine doppelte Stufe von Verwaltungsbezirken mit kommunaler Organisation — Provinzen und Kreise — vorfindet, fällt in den übrigen deutschen Staaten die Provinzialeinteilung fort. Die Regierungsbezirke sind, wie in Preussen, nicht Träger kommunaler Aufgaben, sondern nur Verwaltungsbezirke. Dagegen giebt es fast überall weitere Verbände mit kommunaler Organisation, denen unter verschiedenartigen Bezeichnungen — in Bayern als Distriktsgemeinden, in Sachsen als Bezirksverbänden, in Württemberg als Amtskörperschaften, in Baden als Kreisen — und unter verschiedenartiger Zusammensetzung ihrer Vertretungen die Erfüllung kommunaler Aufgaben obliegt und zu diesem Behufe die Befugnis zur Erhebung von K.A. beigelegt ist.

Durch diese Einheitlichkeit des Grundgedankens der Aufbringung der K.A. in den Kommunalkörpern höherer Ordnung in Verbindung mit der Verschiedenartigkeit der

Einzelheiten in der Ausführung desselben unterscheidet sich die Gesetzgebung der deutschen Staaten von dem Rechtszustande einerseits in England, wo sich in der historischen Entwickelung der aus Zweckmässigkeitsgründen hervorgegangenen Bildungen bei der Verteilung der kommunalen Aufgaben und Lasten zwischen den parishes, unions, districts und counties die Planmässigkeit eines einheitlichen Grundgedankens kaum mehr erkennen lässt, und andererseits in Frankreich, wo eine straffe Gliederung der Gemeinden in arrondissements, welche nur Verwaltungsbezirke sind, und départements, welche wirkliche Kommunalkörper höherer Ordnung bilden, volle Gleichmässigkeit herbeigeführt hat und nur auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Interessen für Interessentengenossenschaften in den associations syndicales ein etwas freierer Spielraum gelassen ist.

II. Die Abgaben der Ortsgemeinden (Städte und Landgemeinden).

Die von der Theorie aufgestellte, bei den Verhandlungen über Entwürfe von Gemeindeabgabengesetzen auch praktisch geltend gemachte Forderung: »Zölle und indirekte Abgaben dem Reiche, Personalsteuern dem Staate, Realsteuern den Gemeinden« geht von der Voraussetzung aus, dass dem Reiche nur die Sorge für den Bestand und die Sicherheit des Reichsgebiets, für den Verkehr der Bundesstaaten unter einander und mit auswärtigen Mächten, dem Staate die Erfüllung der eigentlich politischen und Kulturaufgaben obliege, während die Gemeinden und Kommunalverbände nur die lokalen und wirtschaftlichen Interessen zu pflegen hätten. In dieser allgemeinen Fassung ist jedoch jene Voraussetzung nicht zutreffend; die Gemeinden haben auch politische und Kulturaufgaben, Reich und Staat auch wirtschaftliche Zwecke zu erfüllen. Immerhin liegt jener Forderung der richtige Gedanke zu Grunde, dass die Aufgaben der Ortsgemeinden wesentlich und jedenfalls in höherem Masse als im Reich und Staat wirtschaftlicher Natur sind und dass deshalb für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldmittel nicht wie bei den Staatssteuern nur der Grundsatz der Abmessung nach der Leistungsfähigkeit Anwendung zu finden habe, sondern dass in grösserem Umfange das Princip von Leistung und Gegenleistung massgebend sein müsse. Hieraus folgt aber für die Deckung des Gemeindebedarfs einerseits, dass die Gemeinden in höherem Grade als Reich und Staat das System der Gebühren und Beiträge neben den Steuern auszubilden berufen sind und dass die Gemeindesteuern in erster Linie auf die Realsteuern und erst in zweiter auf die Personalsteuern zu basieren sein werden.

A. Preussen.

Diesen Anforderungen entspricht in der Hauptsache das neue Pr. K.A.G., welches für Preussen — mit alleinigem Ausschluss der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — das G.A.-Wesen einheitlich und gleichmässig regelt und in der Folgerichtigkeit seiner theoretischen Begründung sowie in der Zweckmässigkeit seiner praktischen Vorschriften von dem G.A.G. keines anderen Staates übertroffen oder nur erreicht wird (s. ausführliche Darstellung und kritische Beleuchtung des Pr. K.A.G. im Supplementband I d. I. Aufl. d. Werkes S. 590—604).

1. Historische Entwickelung der Gesetzgebung über das G.A.-Wesen in Preussen. In Preussen waren bis zum Erlasse des K.A.G. die Vorschriften über Entrichtung von Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen, soweit solche überhaupt sich vorfanden, in einer grossen Anzahl von Gemeindeverfassungsgesetzen und Specialgesetzen zerstreut, und thatsächlich hatte sich die Aufbringung und Verteilung der Gemeindesteuern in der verschiedenartigsten Weise gestaltet. — In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und in den Landgemeinden der östlichen Provinzen wurden die Grund- und Gebäudebesitzer nach alter Observanz vorzugsweise, zum Teil ausschliesslich zu den Gemeindesteuern herangezogen. Dagegen benutzten in dem weitaus grössten Teile der Monachie die Grund- und Gebäudebesitzer im Verein mit den Gewerbetreibenden das ihnen in den Gemeindevertretungen teils gesetzlich, teils thatsächlich zustehende Uebergewicht dazu, den Steuerbedarf in der Form besonderer Personalsteuern oder durch Zuschläge zu der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf die Schultern aller Steuerzahler zu legen, und zwar auch für solche Gemeindeeinrichtungen, welche vorzugsweise dem Grund- und Gebäudebesitze und dem Gewerbebetriebe zu gute kommen. Infolgedessen wurden namentlich in den industriereichen Gegenden der Westprovinzen, aber auch in einer grossen Anzahl von Städten der östlichen Landesteile Zuschläge zu den Personalsteuern in einer Höhe erhoben, welche mit dem Interesse des Staates ebensowenig vereinbar war als mit dem Gedeihen der Gemeinden selbst. Für letztere wurde infolge der starken Schwankungen, denen namentlich das gewerbliche Einkommen unterworfen ist, und der Verluste, welche durch Tod oder Wegzug hochbesteuerter Gemeindemitglieder entstanden, die Stetigkeit des kommunalen Haushalts in hohem Grade gefährdet. Andererseits führte

die hohe und fortdauernd steigende Belastung der Staatspersonalsteuer mit kommunalen Zuschlägen zu dem Bestreben der Verschleierung des Einkommens seitens der Censiten und zu einer mit dem Finanzinteresse des Staates unvereinbaren laxen Handhabung der Einschätzungsgrundsätze seitens der Einschätzungskommissionen.

Dieser Zustand führte im Laufe der Zeit immer mehr zu dem Gedanken, das Abgabenwesen der Gemeinden wegen des vorwiegend wirtschaftlichen Charakters derselben vorzugsweise auf die Realsteuer zu gründen, ein Gedanke, welcher schon in den sechziger Jahren von Gneist angeregt, von den Anhängern der Freihandelsschule, Jul. Faucher, O. Michaelis, K. Braun u. a. weiter ausgebildet und von einer Reihe von Gemeindevertretungen in der Forderung einer Ueberweisung der Hälfte der Staats-, Grund- und Gemeindesteuern für kommunale Zwecke zum Ausdruck gebracht worden war. Es machte sich auch bei der Landesvertretung wie im Schosse der Staatsregierung je länger je mehr die Auffassung geltend, dass eine vollständige und zweckmässige Regelung erst dann erfolgen könne, wenn zuvor eine Neuordnung des Staatssteuersystems durchgeführt und insbesondere die Möglichkeit gewonnen sein werde, durch Ueberweisung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände den Gemeinden neue Steuerquellen zu eröffnen. Diese Forderung zu befriedigen, gestattete jedoch die Finanzlage des Staates nicht, und es wurde deshalb, nachdem die von der Staatsregierung in den Jahren 1877—79 vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes betreffend die Aufbringung der G.A. nicht zum Abschlusse gelangt waren, bis auf weiteres von dem Plane des Erlasses eines vollständigen K.A.G. Abstand genommen. Andererseits machte sich das Bedürfnis einer einheitlichen und gleichmässigen Regelung einzelner Fragen auf dem Gebiete des Gemeindeabgabenwesens, insbesondere der Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, ferner der kommunalen Einkommenbesteuerung der Forensen, der juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften sowie namentlich des Fiskus infolge der Verstaatlichung zahlreicher Privateisenbahnen, vorzugsweise im Interesse der Landgemeinden der Ostprovinzen und der neuen Landesteile, denen ein solches Besteuerungsrecht nicht zustand, in so dringender Weise geltend, dass zu diesem Behufe nach mehrjährigen Verhandlungen das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, v. 17. Juli 1885 erlassen wurde. Durch dieses sogenannte Kommunalsteuernotgesetz ist die Regelung einer Reihe der bestrittensten Fragen des Gemeindeabgabenwesens in einer so zweckmässigen und dem Bedürfnisse der Gemeinden wie dem Interesse der Verwaltung entsprechenden Weise erfolgt, dass die Bestimmungen desselben zum grössten Teile in das neue Pr. K.A.G. Aufnahme gefunden haben.

Für das letztere bahnte die Periode der Reformgesetzgebung, welche im Jahre 1890 auf dem Gebiete der Kommunal- und Staatssteuerverwaltung inauguriert wurde, den Weg. Die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891, welche nach vielen Kämpfen zu stande gebracht wurde, gab nicht nur den Landgemeinden in den Ostprovinzen die bis dahin mangelnde feste Organisation, welche für eine Regelung des Gemeindeabgabenwesens die Vorbedingung bildet, sondern war für diese Regelung auch unmittelbar von grosser Bedeutung. Vor allem aber waren es die auf dem Gebiete der Staatssteuergesetzgebung erzielten Erfolge, die Ausgestaltung der auf dem Grundsatz der Deklarationspflicht und einer bis 4% steigenden Progression des Prozentsatzes basierten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, welche eine Regelung des Gemeindeabgabenwesens überhaupt erst möglich machten. Diese Erfolge waren selbst für die Staatsregierung überraschend. Der über den Betrag von 80 Millionen Mark erzielte Mehrertrag der neuen Einkommensteuer, welcher nach § 82 zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. zur Ueberweisung derselben an kommunale Verbände Verwendung finden sollte, war bei Erlass des Einkommensteuergesetzes auf höchstens 15—20 Millionen Mark geschätzt worden, belief sich thatsächlich aber auf 40 Millionen Mark. Durch die Verzichtleistung auf die Ueberweisungen aus der lex Huene konnten ferner 24 Millionen Mark, durch die Beseitigung der früher an die Gemeinden wegen der Veranlagung der Einkommen- und Gewerbesteuer und Erhebung der Realsteuer zu zahlenden Gebühren fast 3 Millionen Mark disponibel gemacht werden. Um den vollständigen Erlass der Grund- und Gebäudesteuer (rund 75 Millionen Mark), der Steuer vom stehenden Gewerbe (rund 20 Millionen Mark) und der Bergwerkssteuer (rund 7 Millionen Mark) durchführen zu können und der Staatskasse den unentbehrlichen Ersatz für den Ausfall von rund 102 Millionen Mark zu gewähren, fehlten daher nur noch 35 Millionen Mark, welche durch eine euphemistisch als »Ergänzungssteuer« bezeichnete Vermögenssteuer von ½ pro mille des rentbaren Vermögens beschafft werden konnten. Es bot sich nunmehr die Möglichkeit, unter vollständiger Verzicht-

leistung des Staats auf die Ertragssteuern für den kommunalen Haushalt diese Steuern disponibel zu stellen und dadurch die Grundlage für eine rationelle Umgestaltung des Gemeindeabgabenwesens zu gewinnen. Das G. v. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, welches diesen Erfolg erzielt hat, ist allerdings sehr erheblichen und begründeten Einwendungen begegnet. Für die Finanzlage des Staats ist der Verzicht auf sichere stabile Einnahme bedenklich, und nicht minder bedenklich ist die Begünstigung, welche durch denselben einzelne Klassen von Interessenten, insbesondere den Bergwerksbesitzern und den Besitzern von Gutsbezirken zu teil wurde, da für letztere der Erlass der Grund- und Gebäudesteuer zum grossen Teile den Charakter eines Geschenks gewann, welches mit Rücksicht darauf, dass die seit einer Reihe von Jahren in unveränderter Höhe bestehende Grundsteuer trotz ihrer rechtlichen Natur als Steuer thatsächlich wie eine Rente wirkte, sich als ein direkter Vermögenszuwachs darstellte. Erhält hierdurch die Reform der direkten Staatssteuern in ihrer finanziellen Wirkung auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung einen agrarischen Beigeschmack, so macht sich in derselben andererseits in der Rückwirkung auf das staatliche und kommunale Wahlrecht eine plutokratische Richtung bemerkbar. Wenn aus diesen Gründen sowie im Hinblick auf die gegen jede Vermögenssteuer zu erhebenden principiellen Einwendungen die Reform der direkten Staatssteuern in mehrfacher Hinsicht Bedenken zu erregen geeignet ist, so erscheint dieselbe dagegen für eine Umgestaltung des Gemeindeabgabenwesens nur in jeder Hinsicht als vorteilhaft und günstig. Durch die Verzichtleistung des Staates auf die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern gelangten die Gemeinden in die Lage, von diesen Steuerquellen für sich reichlichen Gebrauch zu machen und entsprechend ihrem Charakter als vorwiegend wirtschaftliche Verbände für die kommunalen Einrichtungen, welche vorzugsweise dem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb zu gute kommen, nach dem Grundsatz von »Leistung und Gegenleistung« auch die Grund- und Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Hierdurch wurde aber eine Entlastung der Personalsteuern, eine Verminderung der für die Interessen des Staats wie der Gemeinden schädlichen hohen Zuschläge zur Staatseinkommensteuer ermöglicht und eine rationelle Regelung der Gemeindeabgaben angebahnt. Da ferner das Kommunalabgabengesetz die bewährten Bestimmungen einerseits des Kommunalsteuernotgesetzes v. 27. Juli 1885, andererseits der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 aufgenommen und sie namentlich durch ausführliche und zweckmässige Bestimmungen über die Gebühren und Beiträge ergänzt hat, so kann dasselbe, obwohl sich auch in ihm verschiedene Mängel und Lücken fühlbar machen, doch als der weitaus gelungenste Teil des gesamten Steuerreformplanes in Preussen bezeichnet werden.

2. Die wichtigsten Bestimmungen des Pr. K.A.G. a) Teil I. Erster Titel. **Allgemeine Bestimmungen.** In den an die Spitze des Gesetzes gestellten »allgemeinen Bestimmungen« wird das Recht der Gemeinden, zur Deckung ihrer Bedürfnisse und Ausgaben Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben und Naturaldienste zu fordern, zwar anerkannt, die Befugnis zur Erhebung von Steuern aber dahin eingeschränkt, dass von derselben, abgesehen von solchen Abgaben, welche, wie Hunde- und Lustbarkeitssteuern, mehr einen polizeilichen als einen finanziellen Zweck verfolgen, nur insoweit Gebrauch gemacht werden darf, als die sonstigen Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren und Beiträgen sowie aus den vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Beiträgen zur Deckung nicht ausreichen, und dass das Aufkommen aus indirekten Steuern auf den gesamten Steuerbedarf in Anrechnung gebracht werden muss, bevor direkte Steuern ausgeschrieben werden dürfen. Diese Vorschrift sowie die fernere Bestimmung, dass durch die Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden, soweit sie nicht einem anderweit nicht zu befriedigenden öffentlichen Interesse dienen, die gesamten Ausgaben, einschliesslich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals aufgebracht werden sollen, lässt die Absicht des Gesetzgebers, durch thunlichste Verminderung des Steuerbedarfs in Verbindung mit den Vorschriften über die Verteilung dieses Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten die Einkommensteuer von den bisherigen drückenden kommunalen Zuschlägen zu entlasten, deutlich erkennen. Endlich wird durch die Ausbildung des Systems der Gebühren und Beiträge und durch die scharfe Betonung des Grundsatzes von »Leistung und Gegenleistung«, namentlich aber durch die Vorschriften im § 54 ff. d. K.A.G. über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten (s. IV 4a) dahin Vorsorge getroffen, dass die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer sich in mässigen Grenzen halten und nicht eine Höhe erreichen, welche das Interesse des Staates und der Gemeinden selbst zu gefährden geeignet ist.

b) Teil I. Zweiter Titel. **Gebüh-**

ren und Beiträge. Die Erhebung von Benutzungsgebühren, d. h. eines Entgelts für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse errichteten und unterhaltenen Veranstaltungen, war den Gemeinden zwar auch nach der früheren Gesetzgebung gestattet; jedoch war letztere der Ausbildung dieser Einnahmequelle wenig günstig, indem bei einer Reihe solcher Gebühren, z. B. bei den Marktstandsgeldern und den Schlachthausgebühren, die Erhebung von Beträgen, welche die Selbstkosten übersteigen, untersagt war. Hinsichtlich der Verwaltungsgebühren, d. h. eines Entgelts für amtliche Handlungen der Gemeindeorgane, wurde durch die Bestimmung in Art. 102 der preussischen Verfassungsurkunde, welche die Erhebung von Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässt, bei dem Mangel solcher Specialgesetze jede weitere Ausbildung unmöglich gemacht. Das Pr. K.A.G. gestattet dagegen in § 11 eine Erhöhung der Schlachthausgebühren in dem Umfange, dass durch ihr Aufkommen ausser den Unterhaltungs- und Betriebskosten in Gemeinden mit Schlachtsteuererhebung 5%, in allen anderen Gemeinden 8% des Anlagekapitals und der etwa gedeckten Entschädigungssumme gedeckt werden. Es gestattet ferner in § 6 die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von baulichen Herstellungen sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, jedoch mit der Beschränkung, dass die Gebühren, welche stets nach festen Normen und Sätzen im voraus bestimmt werden müssen, die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweigs nicht übersteigen dürfen.

Dem Grundsatz von »Leistung und Gegenleistung« wird durch die Vorschrift Rechnung getragen, dass für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden muss und dass, soweit nicht anderweit eine Ausgleichung durch Beiträge oder durch Mehr- oder Minderbelastung mit Gemeindesteuern erfolgt, für Veranstaltungen, welche einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereichen, Gebühren zu entrichten sind, welche die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschliesslich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

Für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse können ferner Zwangsbeiträge erhoben werden, jedoch nur von Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Derartige nach den Vorteilen zu bemessende Zwangsbeiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten der betreffenden Veranstaltung mit Einschluss der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals durch Steuern aufgebracht werden müssen. Für die Einführung solcher Zwangsbeiträge ist zur Vermeidung von Willkürlichkeiten und zur Sicherung eines ausgiebigen Beschwerderechts der Beteiligten ein besonderes Verfahren mit Offenlegung eines Planes der Veranstaltung mit Kostennachweis angeordnet worden. In betreff des am häufigsten vorkommenden Falles von Zwangsbeiträgen, nämlich bei Anlegung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, sind die bisherigen Bestimmungen des G. v. 2. Juli 1875 mit der Massgabe aufrecht erhalten worden, dass die Beiträge auch nach einem anderen Masstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden dürfen.

Die Erhebung von Kurtaxen in Bade- und Kurorten war zwar auch früher gestattet, die Beitreibung der Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren jedoch unzulässig; — durch die Einreihung der Kurtaxe unter die Gebühren im § 12 ist diesem Mangel in dem K.A.G. Abhilfe geschafft. Selbstredend dürfen diese Kurtaxen nur für die Benutzung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen, nicht aber für den blossen Aufenthalt am Kurorte erhoben werden, da letzteres mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes nicht vereinbar sein würde.

c) Teil I. Dritter Titel. Erster Abschnitt. **Indirekte Steuern.** Während früher nur die Gemeinden im vormaligen Kurfürstentum Hessen, die Stadtgemeinden in sämtlichen Provinzen, die Landgemeinden in Westfalen und der Rheinprovinz das Recht zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben hatten, wurde dieses Recht durch die Landgemeindeordnungen von 1891 und 1892 den Landgemeinden in den 7 östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein, durch das Pr. K.A.G. auch allen anderen Gemeinden beigelegt. Diese Befugnis ist jedoch immerhin eine beschränkte; das Pr. K.A.G. verbietet die Einführung von Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen, so dass von den Verbrauchssteuern nur die Getränkesteuer, hinsichtlich deren die Reichsgesetzgebung für die Besteuerung ziemlich enge Grenzen zieht, sowie die Wildpret- und Geflügelsteuer übrig bleiben. Die Einführung von Lustbarkeitssteuern und Hundesteuern wird erleichtert; — hinsichtlich der Hundesteuer besteht das Kuriosum, dass dieselbe im Geltungsbereich des K.A.G. ausdrücklich

als indirekte, in den hohenzollernschen Landen als direkte Steuer bezeichnet wird. Neu ist die Bestimmung des § 13 Abs. 2, nach welcher den Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Vereinbarungen mit Beteiligten behufs Festsetzung des Jahresbetrags der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre gestattet wird.

d) Teil I. Dritter Titel. Zweiter Abschnitt. **Direkte Steuern.** Der Gedanke, dass bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung thunlichst Rechnung getragen werden soll, findet in dem Abschnitte über die direkten Gemeindesteuern in zweifacher Weise Ausdruck, zunächst in den Bestimmungen über Mehr- oder Minderbelastung und sodann in den Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

Nach § 20 kann zunächst bei Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Masse einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn Beiträge nach § 9 und 10 nicht erhoben werden, eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Teiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen eingeführt werden. Sodann sind nach den Vorschriften in §§ 54—59 der Regel nach die vom Staate veranlagten Realsteuern mindestens mit dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zu Kommunalsteuern heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Ausnahmsweise kann einerseits, solange die Realsteuern 100 % nicht übersteigen, die gänzliche Freilassung der Staatseinkommensteuer oder ihre Heranziehung zu einem geringeren Prozentsatze erfolgen, andererseits, wenn mehr als 150 % der Realsteuern erhoben werden und die Einkommensteuer mit 150 % belastet ist, für jedes Prozent der Mehrbelastung der Realsteuern über 150 % ein Zuschlag von 2 % der Staatseinkommensteuer gefordert werden. Die Zuschläge zu den Realsteuern sollen der Regel nach 200 % nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten und bedürfen ebenso wie die Belastung der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen von mehr als 100 % der Genehmigung. Hierbei ist davon auszugehen, dass Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Masse dem Grundbesitze und Gewerbebetriebe zum Vorteil gereichen, insbesondere Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, sowie für Ent- und Bewässerungsanlagen in der Regel durch Realsteuern zu decken sind, sofern eine Ausgleichung nicht schon durch Gebühren und Beiträge erfolgt ist.

Dieser Grundsatz wird sogar in einer singulären Vorschrift, für welche sich ein Analogon nur auf dem Gebiete der Wegegesetzgebung findet, auf andere Gemeinden, die sogenannten Betriebsgemeinden, und auf Personen, welche an sich nicht gemeindesteuerpflichtig sind, ausgedehnt, allerdings nur in einer genau abgegrenzten Beschränkung. Nach § 53 ist nämlich in dem Falle, wenn einer Gemeinde durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuss zu verlangen. Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuss darf in diesem Falle den vollen Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Soweit der Steuerbedarf durch Realsteuern aufzubringen ist, sind in der Regel Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern mit gleichem Prozentsatze heranzuziehen; eine andere Verteilung in der Weise, dass eine oder zwei dieser Steuern höher und zwar mit höchstens dem doppelten Betrage als die übrigen belastet werden, soll in dem Falle stattfinden, wenn Grund- oder Hausbesitzer oder Gewerbetreibende von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile geniessen oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen, sofern nicht schon durch Erhebung von Gebühren und Beiträgen eine Ausgleichung erfolgt. Ausnahmen bedürfen der Ministerialgenehmigung. Das Aufkommen aus besonderen Gemeindesteuern ist bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die entsprechende Steuerart zu verrechnen, Mietssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind hierbei der Gewerbesteuer, im übrigen der Einkommensteuer gleich zu stellen.

Auf die Betriebs- und Bauplatzsteuern finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Direkte Gemeindesteuern dürfen nur als Realsteuern von Grundbesitz und Gewerbebetrieb oder als Einkommen-

steuer vom Einkommen erhoben werden; die Einführung kommunaler Vermögenssteuern ist unzulässig, und ebensowenig dürfen die Gemeinden Zuschläge zur staatlichen Ergänzungssteuer erheben. Dieses Verbot ist sachlich nicht begründet: denn die Ergänzungssteuer ist nach der Begründung der Regierungsvorlage in erster Linie dazu bestimmt, die stärkere Belastung des fundierten Einkommens und die Heranziehung solcher Vermögensstücke, welche an sich Ertrag zu liefern geeignet und nur thatsächlich aus in der Person des Besitzers liegenden Gründen zur Zeit ganz oder teilweise ertraglos sind (z. B. Parks, Bauplätze), zu ermöglichen und auf diese Weise die Staatseinkommensteuer rationell auszugestalten. Eine solche rationelle Ausgestaltung der Einkommenbesteuerung ist aber in gleichem Masse wie für den Staat auch für die Gemeinden geboten, und wenn dessenungeachtet den letzteren die Erhebung von kommunalen Zuschlägen zu der Ergänzungssteuer nicht gestattet worden ist, so ist der dafür in den Motiven des Gesetzentwurfs angegebene Grund, dass, nachdem den Gemeinden zur Deckung des Steuerbedarfs Realsteuern bereit gestellt seien, die von denselben getroffenen Objekte nicht noch einmal nach dem Massstabe des Nettoertrags besteuert werden könnten, unzutreffend, zumal das Einkommen aus Kapitalvermögen von der Kommunalrealsteuer überhaupt nicht getroffen wird. Thatsächlich ist für dies Verbot auch wohl nur die Besorgnis ausschlaggebend gewesen, dass durch die Erhebung von Kommunalzuschlägen zur Ergänzungssteuer der Charakter derselben als Vermögenssteuer und die mit einer solchen verbundenen Nachteile zu scharf hervortreten möchten.

Die Bestimmung in § 33 Abs. 2, dass die Einkommensteuer zum Teil durch Aufwandsteuern, welche jedoch grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnismässig höher als die grösseren belasten dürfen, ersetzt werden können, ist ohne praktische Bedeutung, da die einzige direkte Aufwandsteuer, welche thatsächlich vorgekommen ist und vorkommen kann, die Miet- und Wohnungssteuer ist, die Neueinführung derselben aber im Gegensatz zu der Regierungsvorlage, welche dieselbe gestatten wollte, durch den in den Beratungen des Abgeordnetenhauses eingefügten Absatz 3 im § 23 verboten wird. Die fernerweite Bestimmung im Absatz 4, welche eine Revision der bestehenden Miet- und Wohnungssteuern anordnet und den Fortbestand nur mit Ministerialgenehmigung gestattet, hat den Zweck und wird auch den Erfolg haben, diese Steuern welche thatsächlich nur in wenigen grossen Städten bestehen, gänzlich zu beseitigen.

Direkte Kommunalrealsteuern können nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 32 sowohl als Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als auch in der Form besonderer Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhoben werden. Für den ersteren Fall, welcher zunächst, und bei der grossen Mehrzahl der Gemeinden wohl dauernd, die Regel bilden wird, ist durch eine sachgemässe Einschränkung der Befreiungen, insbesondere der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten und eine Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien, den Bergbau und den gewerbsmässigen Betrieb von Torfstichen, Sand-, Kalk-, Mergelgruben und Steinbrüchen für eine höhere Ertragsfähigkeit dieser Steuerquellen Sorge getragen. Für die Erhebung besonderer Steuern von Grundbesitz und Gewerbebetrieb sind nähere Bestimmungen im Pr. K.A.G. nicht getroffen; dasselbe überlässt die Ausbildung dieser Steuern dem Erfindungsgeiste der Gemeindebehörden und giebt ihnen eine Reihe verschiedener Massstäbe (für die Grundbesitzsteuern den Reinertrag, Nutzungswert, Pacht- oder Mietwert, gemeinen Wert oder Abstufungen nach dem Umfang, für die Gewerbesteuer nach dem Ertrage, Anlage- und Betriebskapital etc.) zur Auswahl. Die Kommunalrealsteuern sind in der Regel nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen. Eine Ausnahme ist nur bei dem Grundbesitz durch Einführung einer Bauplatzsteuer, bei dem Gewerbebetrieb in dem Falle gestattet, wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Masse von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen oder wenn gewerblich benutzte Räume einer Mietsteuer unterliegen oder stärker zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als dies bei der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde. Die Einführung einer Bauplatzsteuer, welche den Gemeinden einen teilweisen Ersatz für Zuschläge zur Vermögenssteuer gewähren sollte, ist infolge der Begriffsbestimmung der Bauplätze als »Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind«, wesentlich erschwert und beschränkt worden und hat bisher eine praktische Bedeutung überhaupt nicht gewonnen.

Die Vorschriften über die Gemeindeeinkommensteuer sind in der Hauptsache dem Kommunalsteuernotgesetz vom 27. Juli 1885, welches sich praktisch bewährt hat, entnommen. Neu sind die bereits erwähnten Vorschriften in §§ 54—59 über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die ver-

schiedenen Steuerarten und in § 53 über die Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen, neu und nicht ganz unbedenklich die Vorschriften, dass Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen, haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der Gemeindeeinkommensteuer ganz oder teilweise freigelassen werden können und dass den Gemeinden Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet sind, wonach von fabrikmässigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbetrag zu entrichten ist.

Die Einführung besonderer Gemeindeeinkommensteuern ist in hohem Grade beschränkt; unzulässig ist nicht nur eine Abänderung der Feststellung des Einkommens und der Stufen des Steuertarifs, sondern auch die Abänderung des Steigerungsverhältnisses der Sätze der Staatseinkommensteuer zu Ungunsten der oberen Stufen, die Einführung von Progressivkommunaleinkommensteuern.

Die Erwartung, dass das Pr. K.A.G. die Frage der kommunalen Besteuerung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Hofbeamten, Geistlichen und Elementarschullehrer durch Beseitigung der bisherigen Exemtionen lösen werde, ist nicht erfüllt worden; der § 41 verweist auf die Regelung durch ein besonderes Gesetz, behält aber bis zum Erlasse dieses Gesetzes die bisherigen Bestimmungen ebenso bei wie hinsichtlich der kommunalen Besteuerung der Militärpersonen, denen die Gensdarmen ausdrücklich gleichgestellt werden.

Die Vorschriften über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen (§§ 44—46) und die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in den §§ 47—50 getroffenen Bestimmungen sind im wesentlichen aus dem Kommunalsteuernotgesetz von 1885 übernommen. Neu ist die Vorschrift, dass die Bestimmungen über die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens von Privateisenbahnunternehmungen auf Kleinbahnen keine Anwendung finden, neu, an sich zweckmässig, aber ein weitläufiges Verteilungs- und Rechtsmittelverfahren bedingend, ist die im Interesse der Steuerzahler erlassene Vorschrift im § 51, dass, »wenn das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren preussischen Gemeinden steuerpflichtig ist, das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen darf, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismässig herabzusetzen.«

e) Teil I. Vierter Titel. **Naturaldienste.** Im vierten Titel ist das Recht der Gemeinden, die Steuerpflichtigen zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) heranzuziehen, anerkannt und durch Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung geregelt, jedoch mit der Massgabe, dass eine generelle Aufbringung der Naturaldienste in Geldbeiträgen nicht mehr stattfinden kann, dass vielmehr in diesem Falle die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze Anwendung zu finden haben.

f) Teil I. Fünfter Titel. **Rechtsmittel.** Dem Abgabenpflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist an den Gemeindevorstand zu richten, der darüber zu entscheiden hat. Wird jedoch die Gemeindesteuer in Prozenten der vom Staate veranlagten direkten Steuern (Realsteuern und Einkommensteuer) erhoben, so kann ein Einspruch gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz nicht mehr eingelegt werden (§ 69). Will der Abgabenpflichtige hiergegen Rechtsmittel ergreifen, so muss er dies nach Massgabe der Gesetze über die Realsteuern und die Staatseinkommensteuer thun, sobald er zu dem Staatssteuersatz veranlagt worden ist. Nachträglich kann er diesen nicht mehr anfechten. — Ist der Abgabenpflichtige durch den Beschluss des Gemeindevorstands über seinen Einspruch nicht klaglos gestellt, so kann er gegen den Beschluss Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden der Kreisausschuss, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuss. Gegen das Erkenntnis des Kreisausschusses kann der Kläger wie der Gemeindevorstand Berufung an den Bezirksausschuss einlegen. Gegen Erkenntnisse des Bezirksausschusses in der Berufungsinstanz wie in erster Instanz (für Stadtgemeinden) ist nur das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig (§ 70). Durch Einspruch und Klage wird aber die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben (§ 75). Etwas kompliziert sind die Vorschriften zur Durchführung der oben angeführten Bestimmung des § 51 über die Verteilung eines gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Gemeinden, für welche die Vor-

nahme der Verteilung auf den Antrag des Steuerpflichtigen im Beschlussverfahren mit nachfolgender Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens vorgesehen ist (§ 71, 72).

g) Teil I. Sechster Titel. **Aufsicht.** Der Umstand, dass das Pr. K.A.G. eine Abänderung des bisherigen Gemeindeabgabenwesens in der grossen Mehrzahl der Gemeinden bedingt, dass aber für eine grosse Reihe wichtiger Aenderungen, namentlich für die Neueinführung besonderer direkter und indirekter Gemeindeabgaben, keine speciellen Vorschriften in dem Gesetze enthalten sind, sondern Steuerexperimente der verschiedensten Art von den Gemeindebehörden beschlossen werden können, begründet die Notwendigkeit, dass für die betreffenden Gemeindebeschlüsse die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden in grossem Umfange vorgeschrieben wird. Dies ist im Pr. K.A.G. geschehen, und die Rückwirkung, welche derartige Beschlüsse auf die Staatssteuern und deren Erträge ausüben können, lassen es auch gerechtfertigt erscheinen, dass, soweit dies der Fall ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörden noch die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen hinzutreten muss. Diese Vorschriften, welche sich dem bisherigen Rechtszustande anschliessen, sind notwendig und zweckmässig. Das Pr. K.A.G. begnügt sich aber nicht mit dieser repressiven Thätigkeit der Aufsichtsbehörden, welche die Ausführung jedes mit den Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch stehenden Gemeindebeschlusses zu hindern geeignet ist, sondern gestattet den Aufsichtsbehörden ein direktes positives Eingreifen zur anderweiten Gestaltung des Abgabenwesens jeder einzelnen Gemeinde. Wenn nämlich in einer Gemeinde bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, direkten oder indirekten Steuern oder Diensten bestehen, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, oder wenn derartige Beschlüsse gefasst werden, so ist nach § 78 die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe zu fordern. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen eine Gemeindesteuer umgelegt wird, wegen wesentlicher Veränderung der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird. Gegen die Anordnung findet innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Wird die Klage innerhalb der gestellten Frist nicht erhoben oder wird die erhobene Klage rechtskräftig abgewiesen, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Wird die Klage endgiltig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung ausser Kraft. Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, wird im Fall der Erhebung der Klage die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Beschlussverfahren für Landgemeinden von dem Kreisausschusse, für Stadtgemeinden von dem Bezirksausschusse festgesetzt.

Diese Vorschrift erscheint sehr bedenklich, denn sie enthält einen scharfen Eingriff in die Autonomie der Gemeinde und bietet bureaukratischem Uebereifer eine willkommene Handhabe, die eigene Weisheit leuchten zu lassen. Auch ist in der Möglichkeit, eine solche Anordnung der Aufsichtsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren anfechten zu können, eine ausreichende Sicherheit gegen deren Missbrauch nicht gegeben, da der Gerichtshof nur die Frage der Gesetzmässigkeit, nicht aber auch der Zweckmässigkeit nach den Verhältnissen des konkreten Falls seiner Kognition unterziehen kann. Der ganze § 78 erscheint deshalb bedenklich und gefährlich, und seine gänzliche Beseitigung wäre erwünscht gewesen. Eine wesentliche Verbesserung hat allerdings in diesem Paragraphen die Regierungsvorlage durch die Beschlüsse des Landtags erhalten, denn während nach dem Entwurfe des Pr. K.A.G. ein positives Eingreifen der Aufsichtsbehörden bei allen Ordnungen, welche »den Vorschriften oder Besteuerungsgrundsätzen« dieses Gesetzes zuwiderlaufen, gestattet war, ist durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses das unbestimmte und vieldeutige Wort »Besteuerungsgrundsätze« gänzlich gestrichen und dadurch die praktische Anwendung des § 78 wesentlich erschwert und beschränkt worden.

Ebenso wie bei dem § 78 hat die Regierungsvorlage in einer Reihe anderer Fälle durch die Beschlüsse des Landtags wesentliche Verbesserungen erfahren. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über das Verfahren bei Einführung von Beiträgen (§ 9), von der Beseitigung der Steuerpflicht von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 33 und 66), von dem Verbote progressiver Kommunaleinkommensteuern. Zweifelhaft erscheint es, ob die auf der Initiative des Landtages beruhende Einführung der Verpflichtung der sogenannten Betriebsgemeinden zur Zahlung von Zuschüssen an

die durch Fabriken etc. stark belasteten Nachbargemeinden (§ 53) und die zu Gunsten der Realsteuerpflichtigen beschlossenen Aenderungen in den Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Steuerarten (§§ 54 und 55) als Verbesserungen anzusehen sind. Eine Verschlechterung enthält dagegen die im Herrenhause erfolgte gänzliche Streichung der im Abgeordnetenhause allerdings schon in abgeschwächter Fassung angenommenen Bestimmungen der Regierungsvorlage, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften durch Einführung eines Abzugsrechts der Aktionäre, Kommanditisten, Gewerken und Genossen bezweckten. Schon bei Beratung des Gemeindeabgabengesetzentwurfs von 1879 und des Kommunalsteuernotgesetzes war die Notwendigkeit einer derartigen Vorschrift von der Staatsregierung und von dem Abgeordnetenhause anerkannt worden, und nur die Schwierigkeit der Formulierung derselben hatte die Aufnahme in das Kommunalsteuernotgesetz verhindert. Mit Recht wurde bei diesen Verhandlungen darauf hingewiesen, dass die Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaften nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als juristische Personen, welche Eigenschaft ihnen nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht zuerkannt werden kann, sondern hauptsächlich aus dem Grunde angeordnet worden ist, weil es meistenteils unmöglich erscheint, die ihrer Person nach vielfach unbekannten Aktionäre als Inhaber des Unternehmens zu veranlagen, und weil die Abstandnahme von jener Besteuerung häufig die gänzliche Steuerfreiheit des in dem Aktienunternehmen angelegten Kapitals zur Folge haben würde. Dasselbe gilt vielfach auch von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften. Andererseits lässt sich nicht verkennen, dass in dieser Besteuerung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften in Verbindung mit der in der Wohnsitzgemeinde der Aktionäre, Kommanditisten, Gewerken und Genossen stattfindenden Besteuerung ihres vollen Einkommens mit Einschluss der ihnen als Dividende, Ausbeute etc. zufliessenden Geschäftserträge eine Doppelbesteuerung desselben Objektes vorliegt, zumal der im § 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bei der staatlichen Besteuerung dieser Erwerbsgesellschaften gestattete Abzug von 3½ % des eingezahlten Kapitals bei der Kommunalbesteuerung nicht stattfindet. Allerdings ist die Formulierung eines solchen Abzugsrechts der Aktionäre schwierig und mit Vorsicht zu bewirken, damit nicht Kollusionen zum Nachteil der Gemeinde stattfinden, allein nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses fehlte es nicht an Kautelen zur Verhütung eines etwaigen Missbrauchs. Dessenungeachtet und obwohl das Abgeordnetenhaus das Abzugsrecht bis auf die Hälfte der den Aktionären etc. zufliessenden Dividenden etc. einschränken wollte, verwarf das Herrenhaus in letzter Stunde diese auf eine auch nur teilweise Beseitigung jener Doppelbesteuerung abzielenden Vorschläge. Um das Zustandekommen des Pr. K.A.G. nicht gänzlich zu vereiteln, trat das Abgeordnetenhaus den Beschlüssen des Herrenhauses bei, fasste aber gleichzeitig die Resolution: »die königliche Staatsregierung aufzufordern, womöglich in der nächsten Session dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die staatliche und kommunale Besteuerung der Aktiengesellschaften etc. unter thunlichster Vermeidung der Doppelbesteuerung neu regelt«. — Allerdings hat bisher, nach Verlauf von 7 Jahren, die Staatsregierung dieser Resolution noch keine Folge gegeben, und es steht zu befürchten, dass eine sachgemässe Regelung dieser Frage noch lange auf sich warten lassen wird.

Ungeachtet der vorstehend erörterten Bedenken gegen verschiedene Einzelbestimmungen des Pr. K.A.G. treten bei einer Vergleichung desselben mit den in den übrigen deutschen Staaten und im Auslande geltenden Vorschriften seine Vorzüge in helles Licht, und es steht zu erwarten, dass nach kürzerer oder längerer Zeit die Grundsätze, welche dieses Gesetz in Preussen zur Durchführung gebracht hat, auch in anderen Ländern zur Anwendung gelangen werden. Der in den letzteren zur Zeit geltende Rechtszustand erhellt aus der nachstehenden kurzen Uebersicht.

B. Uebrige deutsche Staaten.

In den übrigen deutschen Staaten ist die Aufbringung der G.A. in verschiedenartiger und nicht immer rationeller Weise geregelt. In der Hauptsache beruht dieselbe auf dem System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, doch grenzt sich das Gebiet der letzteren in mannigfaltiger Weise ab, und es bestehen daneben fast überall selbständige K.A., sowohl direkte Gemeindesteuern als auch Verbrauchssteuern und sonstige indirekte G.A.

1. In **Bayern** stehen zwei Systeme in Geltung. In der Pfalz erheben namentlich die grösseren und mittleren Städte neben den Zuschlägen eine aus dem französischen Octroi hervorgegangene und demselben nachgebildete Verbrauchssteuer, mit welcher die hohen Erträge des Octrois, aber auch seine

grossen Nachteile in volkswirtschaftlicher Beziehung verbunden sind. Diesseits des Rheins gilt die Gemeindeordnung v. 29. April 1869, welche die Einnahmen aus den Gemeindevermögen und den Gemeindeanstalten, die Erträge von Stiftungen, Staatsdotationen und Gebühren als primäre Deckungsmittel des Gemeindebedarfs bezeichnet, während erst in zweiter Linie Gemeindeumlagen, d. h. Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern (zur Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer), Verbrauchsteuern, welche namentlich auf Fleisch, Wildbret, Gänse, Getreide, Mehl, Wein, Bier, Kaffee, Obst gelegt werden können, und sonstige örtliche Abgaben (insbesondere Pflasterzoll) zur Anwendung kommen dürfen. Jedoch trifft thatsächlich — namentlich in den grösseren Stadtgemeinden — ein recht erheblicher Teil der G.A. den Verbrauch und zwar vorzugsweise den der minder wohlhabenden Bevölkerungsklassen, für welche hierdurch eine ungerechtfertigte Ueberlastung entsteht.

2. In **Sachsen** lässt die revidierte Städte- und Landgemeindeordnung v. 24. April 1873 der Autonomie der Gemeinden hinsichtlich der direkten G.A. einen sehr weiten Spielraum, bestimmt dagegen, dass indirekte G.A »nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern« zulässig sein sollen. Infolgedessen kommen — im Gegensatz zu Bayern — verkehrsstörende und die unteren Klassen prägravierende Verbrauchssteuern nur ausnahmsweise vor; häufiger sind nur Biersteuern. Von sonstigen indirekten G.A. sind Umsatzsteuern als Abgaben von Immobiliarbesitzveränderungen, Lustbarkeitsabgaben, Hunde- und Nachtigallensteuern, in einzelnen Städten auch Mietsteuern zu nennen; namentlich die Umsatzsteuern liefern einen nicht unerheblichen Ertrag. Die direkten G.A. werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse teils als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, teils als selbständige K.A. vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Einkommen erhoben. Auffallend ist namentlich die grosse Anzahl selbständiger direkter Einkommensteuern (in ca. 80% der Stadtgemeinden), von denen fast ²/₃ eine progressive Skala haben und eine stärkere Heranziehung der wohlhabenden Bevölkerungsklassen zu den Gemeindebedürfnissen bewirken.

3. In **Württemberg** können die Gemeinden nach dem Verwaltungsedikt v. 1. März 1822 zur Deckung des Deficits der Gemeindeeinkünfte, »des Gemeindeschadens«, als Zuschlag zu den Staatssteuern Abgaben vom Grundeigentum, Gebäuden und Gewerbe, und nach den GG. v. 23. Juli 1877 und 15. Juni 1853 daneben auch Zuschläge zur Steuer auf das Kapitalien-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen — letztere jedoch in der Beschränkung auf 1% dieses Einkommens — erheben. Falls der »Gemeindeschaden« 100% der vorbezeichneten Staatssteuern übersteigt, können mit ministerieller Genehmigung auch örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas zur Erhebung gelangen, doch sind diese Staatssteuern mindestens mit Zuschlägen von 50% zu belegen. Als Personalsteuer besteht schon seit der Kommunalordnung von 1758 die Bürger- und Wohnsteuer.

4. In **Baden** ist den Gemeinden gestattet, zur Deckung des nach Verwendung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, Gebühren und Beiträgen verbleibenden Fehlbetrags durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung Verbrauchssteuern von Gegenständen der örtlichen Konsumtion einzuführen. Hiervon haben viele grössere Gemeinden durch Erhebung einer octroiähnlichen Abgabe Gebrauch gemacht. Für die direkten Gemeindeumlagen hat unter Entlastung des Gewerbetriebs und Arbeitsverdienstes und unter stärkerer Heranziehung des Grund-, Gebäude- und Kapitalbesitzes eine Neuregelung durch die GG. v. 1. und 2. Mai 1886 stattgefunden. Hiernach sind die direkten Gemeindeumlagen auf das gesamte Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Rentensteuerkapital und die Einkommensteueranschläge in der Weise gleichheitlich zu verteilen, dass die Rentensteuerkapitalien mit ³/₁₀, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrags in Rechnung kommen. Für die Zuschläge zur Kapitalrentensteuer ist eine Maximalgrenze von 80% der Staatssteuer festgesetzt, kleine Städte und Landgemeinden können auf diese Zuschläge ganz verzichten, die der Städteordnung unterliegenden 10 grösseren Städte die Belastung der Kapitalrente auf 1% herabsetzen.

5. In **Hessen** ist der Rechtszustand bezüglich der Aufbringung der Gemeindebedürfnisse und zwar sowohl der indirekten als der direkten G.A. ähnlich wie in Baden. Nach dem G. v. 13. Mai 1885 sind die direkten Gemeindeumlagen nach Massgabe der für die direkten Staatssteuern gebildeten Steuerkapitalien zu verteilen, wobei Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien zum vollen Betrage, Einkommensteuerkapitalien aber nur zur Hälfte ihres Betrags als Gemeindesteuerkapital in Ansatz zu bringen sind.

C. Oesterreich, England und Frankreich.

Das in Deutschland geltende System der Aufbringung der G.A. durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern in Verbindung mit der Erhebung selbständiger direkter und indirekter Gemeindesteuern besteht auch in Oesterreich, während der Rechtszustand in

England und Frankreich — und zwar in diametral entgegengesetzter Richtung — davon abweicht.

In Oesterreich bestimmt das Gesetz zur Regelung des Gemeindewesens v. 5. März 1862, dass die Gemeinden zur Deckung ihres Bedarfs Zuschläge zu den direkten Steuern (zu Grund-, Hauszins-, Hausklassen-, Erwerbs- und Einkommensteuer) und zur Verzehrungssteuer sowie die Erhebung anderer Auflagen und Abgaben beschliessen dürfen. Thatsächlich werden Zuschläge zur Verzehrungssteuer nur in den grossen Städten und in geringerem Umfange in Krain, Istrien, Görz und Dalmatien erhoben. Die übrigen Kronländer begnügen sich mit Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche bis zur Höhe von 10% ohne jede Genehmigung, in Höhe über 20% nur mit kaiserlicher Genehmigung, zum Teil z. B. in Tirol sogar nur auf Grund eines Landesgesetzes erhoben werden dürfen. Von sonstigen G.A. sind Hunde- und Mietsteuern und in vielen Gemeinden in Vorarlberg kommunale Vermögenssteuern zu erwähnen.

Im Gegensatz zu diesem Zuschlagssystem ist in England die Kommunalbesteuerung durchaus selbständig und von der Staatsbesteuerung, welche sich im wesentlichen auf Zölle, Accisen, indirekte Steuern und einzelne Ertrags-, Einkommen- und direkte Aufwandsteuern beschränkt, gänzlich abgetrennt. Die englische Kommunalbesteuerung beruht heute noch im wesentlichen auf der aus dem Jahre 1601 stammenden Armensteuer und lastet fast ausschliesslich auf dem Grundertrage. Zur Entrichtung dieser Steuer ist nicht der owner, sondern der occupier verpflichtet, nur hinsichtlich der kleinen Wohnungen besteht in den Städten das compounding system, welches den owner zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, ihm jedoch einen Abzug von dem zu versteuernden Mietwert gestattet. Neuerdings wird eine Reform dieser Kommunalbesteuerung, welche eine ungerechtfertigte Begünstigung des beweglichen Vermögens enthält, durch Ueberweisung einzelner Staatssteuern (der private duty, Schanklizenzsteuer etc.) angestrebt.

Während in England das Zuschlagssystem unbekannt ist, hat dasselbe in Frankreich die weitgehendste Anwendung und konsequenteste Ausbildung gefunden. Auf dem platten Lande werden fast durchgehends alle Kommunalbedürfnisse durch die centimes additionelles zu den vier direkten Steuern, der Grund-, der Thür- und Fenster-, der Personal- und Mobiliar- und der Patent-(Gewerbe-)steuer gedeckt. Alle Gemeinden erheben zunächst 5 Centimes (= 20%) der Personal- und Mobiliarsteuer; soweit dieselben nicht ausreichen, werden centimes pour insuffisance de revenues ordinaires von allen vier Steuern erhoben.

In den Städten wird neben diesen centimes additionelles ein Octroi von Getränken, Esswaren, Brenn- und Baumaterialien, Viehfutter etc., welches den Ertrag der Zuschläge sehr erheblich, oft um das 4- und 5fache, übersteigt, erhoben; ein Besteuerungsmodus, der wegen der Höhe der Erhebungskosten sowie wegen der Störung des Verkehrs und der Ueberlastung der ärmeren Bevölkerungsklassen grosse Bedenken erregt, aber viel einbringt.

Litteratur: *Kommentare zu dem preussischen Kommunalabgabengesetze v. 14. VII. 1893 von a)* **F. Nöll** *(Berlin 1894). b)* **Halbey** *in v. Brauchitsch' Verwaltungsgesetzen, Bd. III (Berlin 1894). c)* **Strutz** *(Berlin 1894). d)* **O. Oertel,** *(Liegnitz 1894). e)* **F. Adickes** *(Berlin 1894). f)* **O. Schwarz** *und* **W. Schwarz** *(Aachen 1894). g)* **W. Luks** *(Berlin 1894). h)* **A. Schaff** *(Königsberg 1895).* — **F. Adickes,** *Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, Tübingen 1894.* — **Nöll,** *Das Gesetz über die direkten Gemeindeabgaben v. 27. VII. 1885, Berlin 1888.*

L. Herrfurth.

Kommunismus

s. Sozialismus und Kommunismus.

Kongresse und Vereine, volkswirtschaftliche

s. Volkswirtschaftliche Vereine und Kongresse.

Konkurrenz, illoyale

s. Wettbewerb, unlauterer.

Konkurs.

I. Begriff, Rechtsgeschichte und Verfahren des Konkurses.

und nichtkaufmännischer K. 16. Kosten. 17. Strafbestimmungen. 18. Konkursrecht im internationalen Verkehre.

I. Begriff. Einleitung.

Konkurs (genauer Konkurs der Gläubiger oder Konkursprozess) oder Bankerottverfahren (Gantverfahren, Fallitverfahren) nennt man dasjenige, sei es gerichtliche, sei es unter gerichtlicher oder staatlicher Aufsicht erfolgende Verfahren, durch welches das Vermögen eines zahlungsunfähigen (insolventen) Schuldners (Gemeinschuldners, Kridars) zu Gelde gemacht und der Erlös unter die Gläubiger dieses Schuldners verteilt wird. (Sprachliche Erklärung: Konkurs = Concursus creditorum, Zusammentreffen oder Vereinigung von Gläubigern; Gant = italienisch incanto, abzuleiten von »in quantum«, dem bei Versteigerungen früher üblichen Rufe; Bankerott = banco rotto; das Wort Kridar hängt zusammen mit dem französischen crier, ausrufen).

Thatsächlich bezeichnet jeder Konkurs eine wenigstens zeitweilige Vernichtung der ökonomischen Existenz des Gemeinschuldners oder den Beweis, dass es der vom Konkurse betroffenen Persönlichkeit nicht gelungen ist, sich ökonomisch zu erhalten, dass sie oder ihr Geschäft auf Kosten anderer bestanden hat. Ungewöhnlich in einem Lande sich mehrende Konkurse sind daher meist ein Zeichen ökonomischen Niederganges. Doch kann auch eine Vermehrung der Konkurse eine Folge vermehrter Handels- und Gewerbthätigkeit sein. Sehr häufig aber sind massenhaft eintretende Konkurse nicht auf ein einzelnes Land beschränkt. Die Zahlungsunfähigkeit eines bedeutenden Geschäftsmannes hat sehr leicht die Zahlungsunfähigkeit anderer zur Folge, da letztere ihre Verbindlichkeiten durch die Forderungen, die sie an jenen haben, auszugleichen hatten. Die sogenannten Handelskrisen sind in ihrer äusseren Erscheinung nichts anderes als zahlreiche, auf eine Mehrzahl bedeutender Länder sich erstreckende Zahlungsstockungen oder Konkurserklärungen.

Das Konkursrecht aber enthält ein wichtiges Stück sozialen Rechtes, das zugleich der Gesetzgebungskunst eine nicht leichte Aufgabe stellt.

Es bezeichnet zwar schon einen sozialen Fortschritt, dass nicht der einzelne Gläubiger, wenn auch im Wege des Prozesses und gerichtlicher Zwangsvollstreckung, das Vermögen des Schuldners sich aneignen darf und als zuerst Zugreifender den Vorzug vor den übrigen hat, vielmehr eine gleichmässig billige Verteilung dieses Vermögens unter die sämtlichen Gläubiger stattfinden soll. Aber nun ist folgendes erforderlich: 1. Es müssen die Vermögensstücke des Gemeinschuldners möglichst vorteilhaft veräussert werden, und nicht immer ist eine rasche Veräusserung ohne Verluste möglich. Jedenfalls ist für eine gewisse Zeit eine besondere, die eigene Thätigkeit des Gemeinschuldners ersetzende oder doch beschränkende Vermögensverwaltung nötig, zumal sehr oft der Gemeinschuldner ausstehende Forderungen hat oder aber ihm gehörige Vermögensstücke sich in den Händen anderer befinden oder zum Zwecke des Verkaufes von den Ansprüchen anderer befreit werden müssen. 2. Es muss den einzelnen Gläubigern Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig mit ihren Forderungen zu melden, und hiernach muss der auf die einzelnen Forderungen fallende Teil des Erlöses der Masse berechnet werden.

Von der streng juristischen Konstruktion des Konkursrechts soll in folgendem Abstand genommen werden, zumal sie in ihrer Grundlage eine bestrittene ist. Nur mag von vorn herein bemerkt werden, dass die Konkursgläubiger nicht nach Analogie der Erben des Gemeinschuldners zu behandeln sind und dass die Konkursmasse auch nicht etwa eine Art juristischer Person darstellt. Die Konkursmasse bleibt vielmehr bis zum Verkaufe Eigentum des Kridars. Am meisten für sich hat die Konstruktion des Konkursrechts aus der Annahme, dass die Konkursgläubiger an der Masse (d. h. an allen einzelnen Bestandteilen derselben) ein Pfandrecht (oder Beschlagsrecht) durch die Konkurseröffnung erhalten. Danach ist der Konkurs nichts anderes als eine umfassende, generelle Zwangsvollstreckung zu Gunsten aller zur Zeit vorhandenen Gläubiger.

II. Geschichte des Konkursrechts.

Das älteste römische Recht kannte nur eine Personalexekution wegen Schulden: der Schuldner wurde Schuldknecht, wenn er, verurteilt, nicht zahlte, und vermutlich fiel dann auch das Vermögen als Ganzes dem Gläubiger zu. Unklar erscheint, wie es gehalten wurde, wenn mehrere Gläubiger gleichzeitig auftraten. Ein wirkliches Konkursrecht wurde durch das prätorische Edikt etwa zu Anfang des letzten Jahrhunderts der Republik geschaffen; der betreibende Gläubiger erhielt Einweisung in den Besitz des Vermögens des Schuldners; andere Gläubiger konnten binnen bestimmter Frist sich dieser öffentlich bekannt gemachten Einweisung anschliessen; dann wurde von den Gläubigern ein Agent (Magister bonorum) gewählt, der das Vermögen des Schuldners

als Ganzes öffentlich zum Verkauf stellte und sodann nach Ablauf einer weiteren (im Edikte des Prätors bestimmten) Frist unter Aufstellung bestimmter Bedingungen der Art in öffentlicher Versteigerung einem Bonorum emptor zuschlug, dass der Erwerber sich verpflichtete, den Gläubigern bestimmte Prozente ihrer Forderungen zu zahlen. Dieser Käufer des Vermögens machte die ausstehenden Forderungen des Schuldners geltend, während andererseits die Gläubiger, falls der Käufer Forderungen bestritt oder nicht befriedigte, gegen ihn klagen und Pfandgläubiger, falls sie nicht von ihm befriedigt wurden, das Pfandobjekt zu ihrer Befriedigung aus dem Besitze des Vermögenskäufers herausziehen, oder wenn es in ihrem Besitze sich befand, behalten, in beiden Fällen aber dasselbe für sich verkaufen konnten. Aus dem ursprünglichen Verkaufe der Person des Schuldners selbst war also ein Verkauf gleichsam nur der vermögensrechtlichen Persönlichkeit geworden. Praktisch genommen war das Verfahren eine Befriedigung der Gläubiger in Entreprise auf Gewinn und Verlust, juristisch sehr einfach, klar und scharf gedacht, aber von grosser Härte für den Schuldner und mit vielfachen Verlusten für die Gläubiger verbunden; denn der Unternehmer, der nicht selten aus dem Güterkaufe ein Gewerbe macht, suchte Gewinn; er kaufte zu möglichst geringen Prozenten und konnte nachher die Gläubiger, deren Forderungen nur provisorisch zugelassen waren, durch grundloses Abstreiten zu vergleichsweisem Nachlass bewegen.

Zunächst für vornehme Schuldner (senatorischen Standes), später allgemein wurde in der Kaiserzeit an Stelle des Vermögensverkaufs im ganzen der Verkauf der einzelnen Vermögenstücke gesetzt. Damit wurde eine oft länger dauernde Vermögensverwaltung mit Kuratoren unter Aufsicht des Gerichts und eine Liquidation der Forderungen notwendig und war im wesentlichen dasjenige Verfahren gegeben, welches wir heutzutage Konkursverfahren nennen.

Das deutsche Recht des Mittelalters kannte ebenso wie das ältere römische Recht nur Zugriff der einzelnen Gläubiger mit Schuldknechtschaft des Schuldners. Aber die im römischen Rechte bemerkbare Zwischenstufe des Vermögensverkaufs im ganzen fehlt. Man pfändete die Vermögensstücke einzeln und veräusserte sie einzeln zur Befriedigung der Gläubiger anfangs so, dass die frühere Meldung den Vorzug gewährte, später so, dass die bis zum Verkauf sich meldenden Gläubiger gleichmässig Befriedigung erlangten, und wenn der Schuldner, wie es im Mittelalter bei der harten persönlichen Behandlung insolventer Schuldner begreiflich und bei der Kleinheit vieler Territorien oder doch Gerichtsbezirke leicht ausführbar war, die Flucht ergriff oder auch wenn er gestorben war, nahm das Gericht das ganze Vermögen zur ratenmässigen Befriedigung der binnen bestimmter Frist sich meldenden Gläubiger in Beschlag. Freilich kommen auch Einweisungen der Gläubiger in den Besitz, nur unter Kontrolle der Obrigkeit, vor und im späteren mittelalterlichen Rechte auch in Deutschland bereits Konkurskuratoren. Ja man begegnet, da die flüchtigen Schuldner mit den Gläubigern nicht selten verhandelten und ein vertragsmässiges Abkommen gerade bei Flucht des Schuldners den Gläubigern vorteilhaft erscheinen musste, schon früh einem durch Majorität der Gläubiger beschlossenen Vergleiche, dem sich die Minderheit nötigenfalls fügen muss — während im römischen Rechte dies wichtige Rechtsinstitut in geringfügigen Ansätzen verblieben ist. Die Entwickelung ist dabei in Deutschland, Frankreich und Italien ziemlich dieselbe gewesen, juristisch feiner wohl in Italien, wo man auch mit Auswahl auf römisches Recht zurückgriff und insbesondere das öffentliche Ladungsverfahren ausbildete. Der Bankerotte galt meist ohne weiteres als Betrüger und wurde, wenn er nicht die Flucht ergreifen und unterhandeln konnte, der Schuldhaft und schimpflicher Behandlung unterworfen. Selbstverständlich kommen dabei in den sämtlichen Ländern wesentlich nur die Städte und namentlich die grösseren Handelsstädte in Betracht; denn nur hier bestand ein ausgedehnter Personalkredit.

Die später sich mehrenden Vorrechte einzelner Forderungen und das Eindringen des römischen Rechts mit seinem äusserst verwickelten Pfandrechtssysteme, wobei namentlich die sogenannten Generalhypotheken in Betracht kommen, musste aber auf das Konkursrecht einen in der That verderblichen Einfluss ausüben und dasselbe zu einem starr und pedantisch bureaukratischen, äusserst langwierigen und kostspieligen gestalten, und voran geht in dieser Entwickelung Spanien, so dass der spanische Jurist S a l g a d o d e S o m o z a (gest. 1664) sein grosses Werk über den Konkurs mit Recht als Labyrinthus creditorum bezeichnete. Dies Werk ist lange Zeit hindurch für die gesamte Entwickelung des Konkursrechts massgebend gewesen. Eine wesentliche, wenngleich etwas summarische und fast gewaltsame Vereinfachung des Konkursrechts, die sich aber in einer bedeutenden Handelsstadt als höchst wohlthätig erwies, enthielt die Hamburger neue Fallitenordnung von 1753, während das Vorbild der gesamten neueren Rechtsbildung das neuere französische Recht geworden ist in der abschliessen-

den Gestalt, welche dasselbe in dem zum Teil auf der Ordonnance de commerce von 1673 fussenden, 1807 publizierten Code de commerce erhalten hat. Der starre Bureaukratismus ist hier vermieden und unter genügender Aufsicht des Gerichts ein grösseres Selbstverwaltungsrecht der Gläubiger hergestellt; die Formen sind einfacher und elastischer, ohne dass doch dem Rechte der einzelnen und der Jurisprudenz gleichsam Gewalt angethan würde; denn der im Konkurse oft so sehr zweckmässige Zwangsvergleich kann kaum als gewaltsamer Eingriff in das Recht der einzelnen betrachtet werden.

Das ganze Werk erwies sich als eine wesentliche Forderung des Kredits und der Solidität in Handel und Gewerbe. Doch wird es von vielen als ein Mangel bezeichnet, dass das Gesetz abweichend auch von dem früheren französischen Rechte den Konkurs auf zahlungsunfähige Kaufleute beschränkte, und dass es gegen den Falliten sehr hart sich zeigte, hat man in Frankreich selbst erkannt, da die späteren das französische Handelsgesetzbuch im Fallitwesen modifizierenden Gesetze von 1838 und 1889 für den insolventen Handelsmann erhebliche Milderungen gebracht haben. Das Gesetz von 1838 hat übrigens die Redaktion und noch andere nicht unerhebliche Einzelheiten verbessert, das G. v. 4. März 1889 die Möglichkeit einer besonders schonenden und von vorn herein auf Herbeiführung eines Vergleichs abzielenden Liquidation eingeführt, wobei das Vorbild der englischen Gesetzgebung wirksam gewesen ist (Einzelbestimmungen enthalten noch ein G. v. 17. Juli 1856 und ein G. v. 12. Februar 1872). Das Gesetz von 1889 leidet indes an manchen Unklarheiten — ein G. v. 4. April 1890 hat bereits eine wichtige Kontroverse entscheiden müssen —, und ob es im ganzen eine günstige Wirkung haben wird, lässt sich wohl noch nicht bestimmt ermessen.

Sehen wir ab von den weniger erheblichen Gesetzen, welche nur als Kodifikationen des früheren gemeinen deutschen Konkursrechts immerhin mit kleinen Verbesserungen sich darstellen, so kommt für Deutschland bis zur Errichtung des neuen Deutschen Reiches nur in Betracht die preussische Konkursordnung von 1855, wesentlich auf dem französischen Gesetze fussend, aber bei genauerer Fassung und grosser juristischer Schärfe mit glücklichem Griffe Einzelheiten ordnend und den Konkurs auf Nichtkaufleute erstreckend. Die in der Praxis bewährte preussische Konkursordnung ist wieder die Grundlage geworden der österreichischen Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 und der Konkursordnung des Deutschen Reiches vom 10. Februar 1877, welche letztere den kaufmännischen und den nichtkaufmännischen Konkurs einheitlich ordnet. Seit dem 1. Januar 1900 ist eine neue Redaktion der Deutschen Konkursordnung in Kraft getreten, veranlasst durch das mit jenen Zeitpunkten gleichfalls in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Das System der Konkursordnung ist nicht geändert worden, und die Aenderungen in der Konkursordnung betreffen nur Detailvorschriften. Indes kann die Aenderung des Privatrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch in manchen Beziehungen auf die praktische Erledigung der Konkurse vielleicht nicht unerheblich einwirken. Die Citate im folgenden sind nach der neuen Redaktion der Konkursordnung gegeben. Unter Konkursordnung ist im folgenden immer die Deutsche Konkursordnung verstanden.

Die neuesten Gesetze des europäischen Kontinents haben sich nun entweder mehr dem französischen oder dem, freilich wie bemerkt ebenfalls vom französischen Rechte stark beeinflussten, deutschen Gesetze angeschlossen; den hauptsächlichsten Differenzpunkt bildet der nichtkaufmännische Konkurs, welcher, wie bemerkt, im deutschen, nicht aber bis jetzt in dem französischen Systeme sich findet. Die Gruppe des französischen Rechts umfasst Belgien, Luxemburg, Griechenland, die Türkei, Rumänien und Italien, dessen Handelsgesetzbuch von 1882 als eine hervorragende und insbesondere auch das deutsche Gesetz berücksichtigende Arbeit bezeichnet werden kann; ausserhalb Europas namentlich: Aegypten, Mexiko, Venezuela, Ecuador, Chile, Brasilien. Der deutschen Gruppe gehören ausser der österreichischen Konkursordnung die Gesetze der skandinavischen Länder (einschliesslich Finlands) und die ungarische Konkursordnung von 1881 an. Die spanische Gesetzgebung, die manche Besonderheiten zeigt, gehört im übrigen wohl zur französischen Gruppe, kennt aber einen Konkurs auch für Nichtkaufleute. Der vom Konkurse handelnde Abschnitt des portugiesischen Handelsgesetzbuches von 1888, sehr selbständig und sorgfältig ausgearbeitet, beschäftigt sich andererseits nur mit dem kaufmännischen Konkurse; die Frage der Einführung eines nichtkaufmännischen Konkurses ist nach den Motiven vorbehalten. Das neue schweizerische Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs v. 11. April 1889, in Kraft seit 1. Januar 1892 (modifiziert durch G. v. 28. März 1895), ist eine bemerkenswerte und in vielen Beziehungen selbständige legislative Leistung, hat einen Mittelweg eingeschlagen: das Konkursverfahren findet Anwendung nicht nur auf Kaufleute, sondern auch auf alle Personen, die (nach ihrem

freien Willen) sich in das Handelsregister haben einschreiben lassen. Auch kann jeder Schuldner die Einleitung des Konkursverfahrens gegen sich beantragen. Uebrigens ist in diesem Gesetze in besonderer Weise das gewöhnliche (einfache) Zwangsvollstreckungsverfahren mit dem Konkursverfahren in Verbindung gebracht. Dagegen lassen wiederum die Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten fallen: das niederländische Gesetz vom 30. November 1892 und das ungarische Gesetz vom 28. März 1897. Es hat hiernach den Anschein, als würde dieses zuerst in der deutschen Gesetzgebung durchgeführte Princip den Sieg davon tragen. In der That dürfte es rationeller sein, d. h. zum Teil, da manche Personen, die nicht Kaufleute sind, gleichwohl sehr umfangreiche Handelsgeschäfte eingehen und thatsächlich auch der Handelsspekulation nicht fern bleiben.

Das älteste englische Bankerottstatut ist das von 1542 von Heinrich VIII. erlassene; eine umfassende Kodifikation brachte die Bankrupt Consolidation Act von 1849, abgeändert 1861, 1869 ersetzt durch die Bankruptcy Act 32 et 33 Vict. c. 71 und jetzt durch die Bankruptcy Act vom 25. August 1883 nebst den zugehörigen Rules. Das englische Gesetz ist milde gegen den redlichen Schuldner, befreit ihn sogar, damit er imstande sei, desto besser wieder zu erwerben, von den kontrahierten Schulden und ist andererseits auch besonders auf Herbeiführung von Vergleichen gerichtet. Eigentümlich ist der neuesten Entwickelung des englischen Rechtes eine in gewissem Umfange stattfindende Centralisation und einheitliche Leitung der Konkurse durch besondere technisch ausgebildete Beamte. Das Bankerottgesetz gilt auch für Nichtkaufleute. Unablässig auf Verbesserungen bedacht, ist man jetzt auch dazu gelangt, die Kosten der Konkurse, welche früher einen grossen Teil der Konkursmassen verzehrten, erheblich zu mindern. Schottland, Indien und die Kolonieen haben besondere, dem englischen Rechte sich anschliessende Bankerottgesetze mit manchen nicht unerheblichen Abweichungen im einzelnen.

Die Vereinigten Staaten Nordamerikas haben endlich im Jahre 1898 ein für die ganze Union geltendes Konkursgesetz erhalten. Dasselbe erleichtert bei freiwilliger Herbeiführung des Konkurses durch den Schuldner selbst dessen definitive Befreiung von allen Schulden in bedenklicher Weise, während anderenfalls die Konkurseröffnung gegen den Willen des Schuldners erschwert ist. Das Gesetz wird somit einer weitgehenden und leichtsinnigen Spekulation voraussichtlich starken Vorschub leisten.

III. Das Konkursverfahren im einzelnen.

1. Die Voraussetzung des K. Die Voraussetzung des Konkurses ist die Zahlungsunfähigkeit, d. h. die Unfähigkeit des Schuldners, fällige Schulden mit Geld zu bezahlen. Dieselbe ist nicht zu verwechseln mit Insuffizienz des Vermögens. Auch über ein Vermögen, welches sämtliche darauf lastende Schulden reichlich deckt, kann Konkurs eröffnet werden: namentlich kann dies bei Kaufleuten vorkommen, die einen zu bedeutenden Teil ihres Vermögens, wie man sich ausdrückt, „festgelegt" haben. Allerdings findet der Schuldner mit offenbar suffizientem Vermögen leicht Kredit, um den Konkurs abzuwenden. Man ist darüber einverstanden, dass die Einstellung der Zahlungen eines Kaufmanns die Zahlungsunfähigkeit desselben feststellt. Schwieriger ist die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit anderer Personen. Das englische Gesetz z. B. bestimmt dieselbe nach bestimmten, genau aufgezählten Thatsachen, welche auf Insolvenz dann einen zwingenden Schluss ergeben sollen (Acts of bankruptcy): z. B. ist eine solche Thatsache Flucht des Schuldners, gegen ihn eingeleitete Zwangsvollstreckung, falls die Konkurserklärung angedroht ist etc. Die deutsche Konkursordnung § 102 lässt, abgesehen von der Einstellung der Zahlungen, richterliches Ermessen entscheiden.

2. Einwirkungen des eingeleiteten Konkursverfahrens auf das Verfügungsrecht des Gemeinschuldners. Dem Gemeinschuldner kann die Verfügung über das in dem Konkurs zu bezeichnende Vermögen nicht belassen werden. Bei fortdauernder eigener Verfügung wäre Gefahr vorhanden, dass der Gemeinschuldner die Interessen der Gläubiger schädigte, sei es aus Rechts- oder Geschäftsunkunde, sei es, weil er zu sehr dem Andringen einzelner Gläubiger ausgesetzt sein würde, sei es, weil er einzelne Gläubiger begünstigen möchte. Die nach der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind daher der Konkursmasse und den Gläubigern gegenüber unverbindlich, wenngleich sie den Gemeinschuldner und in Bezug auf später von ihm erworbenes Vermögen verpflichten können und wenngleich ihnen die faktische Wirkung einer Bereicherung und damit auch indirekt einer Verpflichtung der Konkursmasse zukommen kann. (Z. B. eine an den Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung geleistete Zahlung befreit an sich den Zahlenden den Konkursgläubigern gegenüber nicht; wenn aber der Gemeinschuldner den Betrag zur Masse abliefert, so wird die Zahlung indirekt wirksam, weil Masse und Gläubiger um diesen Betrag bereichert sind.) Die Ausschliessung der Dispositionsbefugnis des Schuldners ist aber nicht eine Handlungsunfähigkeit, so dass der Kridar etwa einem Minderjährigen gleichzustellen wäre.

3. Rückwirkende Kraft der Konkurseröffnung. Die rückwirkende Kraft der Konkurseröffnung muss in gewissem Umfange stattfinden, weil ohne solche Rückwirkung gerade im Hinblick auf einen voraussichtlichen Konkurs das Vermögen geschmälert werden könnte: z. B. könnte der Schuldner sein Vermögen an nahe Verwandte vorher abtreten. Jedenfalls

muss hier eine Anfechtungsklage im Interesse der Konkursinteressenten stattfinden, wenn geradezu die Absicht einer Verkürzung der Gläubiger nachgewiesen wird (Actio Pauliana des römischen Rechts, bei welcher übrigens der Mitkontrahent des Gemeinschuldners, falls er nicht selbst die fraudulose Absicht geteilt hat, nur auf den Betrag der Bereicherung haftet). Der Nachweis einer auf Benachteiligung des Konkurses gerichteten Absicht, welche freilich schon vorliegt, wenn durch das Geschäft selbst die Notwendigkeit oder auch nur hohe Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Gläubiger gegeben ist, kann aber häufig nicht erbracht werden. Daher hat die neuere Gesetzgebung sich veranlasst gefunden, den Anfang des Konkurses in der Art zurückzudatieren, dass gewisse Rechtsgeschäfte (bezw. Rechtsgeschäfte mit nahen Verwandten abgeschlossen), wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist vor Eröffnung des Konkurses erfolgt sind, ohne weiteres von der Konkursverwaltung als unverbindlich oder anfechtbar behandelt werden können oder dass doch diese Folge dann eintritt, wenn der andere Kontrahent nicht seinerseits die Nichtexistenz einer auf Benachteiligung der Gläubiger gerichteten Absicht nachweist. Es ist dabei zu beachten, dass eine zu weit reichende Möglichkeit der Anfechtung wiederum eine Unsicherheit des allgemeinen Rechtsverkehrs bedeutet, und dass man auch einem Gläubiger, der einem nicht ganz sicheren Schuldner zwar Kredit gewähren, aber dies nur gegen Pfand oder andere Sicherheit thun will, nicht allzu sehr die Hände binden darf. Reine Liberalitäten sind selbstverständlich in weiterem Umfange anfechtbar als andere Rechtsgeschäfte. Nach dem französischen Gesetze wird der hierfür massgebende, vor die Konkurseröffnung fallende Zeitpunkt vom Konkursgerichte nach Massgabe der konkreten Umstände festgesetzt. Nach dem heutigen englischen Rechte beträgt die Frist drei Monate, und sie wird zurückgerechnet von dem ersten den Schuldner betreffenden Act of bankruptcy, d. h. von der ersten gesetzlich als Erscheinungszeichen der Insolvenz geltenden Thatsache (vgl. unten), wobei aber auch der gute Glaube des anderen Kontrahenten in gewissem Umfange in Betracht kommen kann. Die deutsche Konkursordnung §§ 30—33 stellt in dieser Beziehung feste Fristen auf, je nach Verschiedenheit der in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (auch einseitige Handlungen eines Gläubigers, namentlich von diesem bewirkte Zwangsvollstreckungshandlungen können anfechtbar sein), und zwar Fristen von zehn Tagen, einem Jahre, zwei Jahren. Der Antrag auf Eröffnung der Konkurseröffnung wird dabei für denjenigen, der um solchen Antrag gewusst hat, in gewissen Beziehungen der Eröffnung des Konkurses selbst gleichgestellt.

4. Einfluss des Konkurses auf die allgemeine rechtliche und soziale Stellung des Gemeinschuldners. In der Nichtzahlung einer Schuld liegt ein objektives Unrecht, und auf den Anfangsstufen der Entwickelung pflegt das Recht objektive Rechtsverletzung und subjektive Verschuldung nicht immer zu unterscheiden. So muss der Schuldner nicht nur mit seiner Person als Schuldknecht haften, sondern er erfährt auch eine Minderung seines persönlichen Rechtes und seiner Ehre. Im Laufe der Zeit mildert sich diese Härte; man erkennt, dass die Zahlungsunfähigkeit oft nur ein unverschuldetes Unglück ist; andererseits aber weigert sich oft besonders das kaufmännische Standesgefühl, den bankerotten Geschäftsmann, solange derselbe seine Schulden nicht bezahlt hat, als vollberechtigten Genossen anzuerkennen, und eine zu grosse Milde, welche sofort nach raschbeendetem Konkurse den Gemeinschuldner ohne weiteres wieder als vollberechtigt ansieht, kann allerdings nachteilig wirken; sie ermutigt zu leichtsinnigen Geschäften und riesigen Spekulationen unter Ausbeutung des Publikums und kann den Bankerott zu einer Art Erwerbszweig machen, wie man das z. B. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas bemerkt hat. Dagegen kann die Furcht vor den Ehrenfolgen des Konkurses (aber auch vor anderen auffälligen, vom Gesetze obligatorisch verordneten Massregeln, z. B. Schliessung des Geschäftes, Inhaftnahme) ebenfalls nachteilig wirken, da sie den Geschäftsmann veranlassen kann, Rettung vor dem Konkurse in gewagten Operationen zu suchen, welche das Deficit unverhältnismässig vergrössern. Solange das Konkursverfahren dauert, erleidet übrigens der Schuldner wohl überall eine gewisse Milderung seiner öffentlichen Rechte: er verliert das sogenannte passive Wahlrecht, den Sitz in gesetzgebenden Versammlungen und öffentliche von ihm bekleidete Ehrenämter, das Recht, auf der Börse zu erscheinen, häufig auch das sogenannte aktive Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten. Die Beendigung des Konkurses restituiert nach manchen Gesetzgebungen und insbesondere nach der englischen die frühere Rechtsstellung völlig; nach anderen und namentlich der französischen bedarf es dazu der vollständigen vorherigen Abtragung der Schulden. Die deutsche Konkursordnung überlässt die Bestimmung der Ehrenfolgen des Konkurses den Specialgesetzen, welche die Wahlen zu bestimmten Körperschaften etc. regeln, d. h. also auch im wesentlichen der Landesgesetzgebung. Das Gesetz über die Wahlen zum deutschen Reichstage vom 31. Mai 1869 (§§ 3, 4) entzieht jedoch passives und aktives Wahlrecht für die Dauer des Konkursverfahrens.

Während des Konkurses ist übrigens der Gemeinschuldner auch einer gewissen disciplinaren Aufsicht des Verwalters bezw. des Gerichts unterworfen. Er kann z. B. behufs Auskunfterteilung vor Gericht zu erscheinen gezwungen und unter Umständen in Haft genommen werden. Ueberhaupt wird eine gewisse fördernde Mitwirkung von ihm verlangt; er hat seinen Vermögensbestand darzulegen etc. Andererseits kann nach den neueren Gesetzen dem Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses Unterhalt aus der Masse bewilligt werden. Er könnte z. B. nach der deutschen Konkursordnung auch wirklichen Lohn für Dienste und Arbeiten erhalten.

5. Einwirkung der Konkurseröffnung auf die im K. geltend zu machenden Forderungen. a) Mit der Konkurseröffnung ist jede Einleitung einer Zwangsvollstreckung zu Gunsten einzelner Gläubiger ausgeschlossen, es müsste denn dieselbe kraft eines besonderen dinglichen Rechtes an dem betreffenden Ver-

mögensstücke stattfinden; denn der Konkurs ist generelle Exekution im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger. Die Gesetzgebungen differieren aber in Ansehung der Frage, ob eine im Wege der Zwangsvollstreckung bereits wirklich erfolgte Pfändung ein derartiges Vorrecht gewähren soll. Dasselbe ist insofern nicht unbedenklich, als es einerseits die besonders rücksichtslosen Gläubiger begünstigt und als andererseits eine begonnene Zwangsvollstreckung oft gerade einen sonst vielleicht abwendbaren Konkurs herbeiführt. Die französische Gesetzgebung und eine grosse Anzahl anderer Gesetzgebungen und so auch die englische gewähren daher dies Vorrecht nicht. Nach der deutschen Gesetzgebung (vgl. C.P.O. § 804) besteht es. Eigentümlich und praktisch bestimmt das schweizerische Gesetz (Art. 110), dass die Pfändung zwar ein Vorrecht gewährt, aber gleichmässig für alle, die innerhalb 30 Tagen sich der Pfändung anschliessen. Die später, innerhalb der zweiten 30 Tage sich anschliessenden Gläubiger bilden eine zweite Serie mit gleichem Vorrecht u. s. w.

b) Die sämtlichen Forderungen — es können ja auch Forderungen geltend gemacht werden, die zunächst nicht auf Geldzahlung gehen — müssen behufs Verteilung des Erlöses der Konkursmasse auf einen gemeinsamen Nenner, d. h. auf den gegenwärtigen Geldwert reduziert werden, und noch nicht fällige Forderungen werden im Kongresse des Schuldners fällig, allerdings unter Abzug des sogen. Internsuriums. Zweifelhaft erscheint die Behandlung bedingter Forderungen; man kann sie möglicherweise gegen Kautionsbestellung (für den Fall, dass die Forderung später sich als nicht existent oder aufgehoben erweist) befriedigen oder aber einen entsprechenden Teil der Konkursmasse bis zur Entscheidung der Bedingung reservieren. Die deutsche K.O. (§§ 67, 168) unterscheidet scharf — aber fraglich, ob legislativ richtig — zwischen aufschiebenden und auflösenden Bedingungen. Forderungen unter aufschiebenden Bedingungen werden gar nicht berücksichtigt, wenn die Bedingung nicht bis zum Zeitpunkte der Schlussverteilung eintritt; Forderungen unter Resolutivbedingung werden befriedigt, ohne einer Kautionsstellung zu bedürfen. Alimentationsansprüche können im Konkurse nur geltend gemacht werden, soweit es sich um Beträge handelt, die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits fällig waren (vgl. auch K.O. § 3 Abs. 2).

c) Die Gläubiger werden durch die Konkurseröffnung beschränkt bezüglich des Gerichtsstandes. Forderungen, die im Konkurse befriedigt werden sollen, müssen bei dem Konkursgerichte eingeklagt werden. (Der Konkurs zieht die Prozesse an sich, sogen. Vis attractiva des Konkurses.) Bei einem anderen Gerichte bereits anhängige Prozesse werden freilich bei diesem Gerichte erledigt und nur in ihrem Resultate bei dem Konkursgerichte geltend gemacht. Das englische Recht gestattet auch eine Uebertragung solcher Prozesse an das Konkursgericht.

d) Auch das Recht der Aufrechnung (Kompensation) mit Forderungen wird durch die Konkurseröffnung beschränkt. Eine erst nach der Konkurseröffnung durch Abtretung (Cession) erworbene Forderung kann nicht zur Aufrechnung einer Schuld des Erwerbers der Forderung benutzt werden. Dies ergiebt sich aus der juristischen Konstruktion des Rechts der Gesamtheit der Gläubiger an den ausstehenden Forderungen des Gemeinschuldners, ebenso aber nach der einfachen Erwägung, dass die Zulässigkeit solcher Aufrechnungen es einer Anzahl von Gläubigern ermöglichen würde, unter Umgehung des Konkurses sich privatim Befriedigung zu verschaffen und eine wesentlich aus ausstehenden Forderungen bestehende Konkursmasse gleichsam für sich auszuschöpfen. Ebensowenig kann jemand, der sich erst nach Eröffnung des Konkurses der Verwaltung der Konkursmasse gegenüber verpflichtet, diese Schuld durch Aufrechnung mit einer früher gegen den Gemeinschuldner erworbenen Forderung tilgen: die Verwaltung hat als solche die ganze Schuld zu fordern; sie würde nur einen Teil erhalten, wenn diese Forderung durch Aufrechnung einer nur zum Teil zum Zuge gelangenden Konkursforderung beglichen werden könnte. Mit einer erst gegen die Verwaltung erwachsenen Gegenforderung aber kann der Schuldner kompensieren: die volle Befriedigung dieser Schuld ist gewiss oder müsste es sein, wenn die Verwaltung die gehörigen Schranken innehält.

Die Möglichkeit einer Aufrechnung wird übrigens nach der deutschen K.O. § 54 (nicht aber nach französischem Rechte) andererseits dadurch erweitert, dass, wie bemerkt, in Bezug auf die Geltendmachung im Konkurse auch noch nicht fällige Forderungen unter Zinsabzug (Berücksichtigung des Internsuriums) in fällige verwandelt, daher zur Aufrechnung geeignet und sämtliche überhaupt einen Geldwert habende Forderungen auf Geldwert reduziert werden.

e) Der Zinsenlauf hört der Masse gegenüber nach sehr vielen Gesetzen mit Eröffnung des Konkurses auf, z. B. nach der deutschen K.O. § 63, nicht aber z. B. nach der österreichischen § 17.

6. Konkursgerichte. Konkursgerichte sind nach den modernen Gerichtsverfassungen, welche priviligierte Gerichtsstände nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange noch kennen, die Untergerichte; nach dem französischen Gesetze, welches nur einen kaufmännischen Konkurs kennt (vgl. unten) und dem z. B. das italienische folgt, sind es die Handelsgerichte, nach der deutschen Konkursordnung dagegen die Amtsgerichte, wie denn auch von französischen Autoritäten die Uebertragung der Konkurse von den überlasteten Handelsgerichten auf die ordentlichen Gerichte zuweilen befürwortet worden ist. In England besteht für London und die angeschlossenen Bezirke ein besonderer Bankruptcy Court, für die übrigen Bezirke sind die Grafschaftsgerichte (County Courts) Konkursgerichte. Die unmittelbare Leitung der Konkurse erfolgt nach der neueren Gesetzgebung durch Einzelrichter. (Nach dem französischen, italienischen Gesetze z. B. wird ein Richter des Kollegiums besonders beauftragt; der Amtsrichter der deutschen Gerichtsverfassung fungiert ohnehin stets nur als Einzelrichter). In England besorgt der Registrar des Bankruptcy Court viele Geschäfte allein, während anderenfalls das Handelsministerium (Board of trade) einzelne besondere Befugnisse

ausübt. Die Notwendigkeit, fortwährend Beschlüsse eines Kollegiums herbeizuführen, würde lähmend auf den Gang des Verfahrens einwirken, welches gerade schnelle und energische Eingriffe nicht selten verlangt. Aber man eröffnet (und so ist es auch nach dem deutschen Gesetze) den Beteiligten den Weg der Beschwerde an ein Kollegialgericht oder verweist (nach dem französischen Gesetze) besonders wichtige Beschlüsse direkt an das letztere. Das Verfahren der Konkursgerichte ist ein einfaches und mehr formloses. So gilt nach der deutschen Konkursordnung der sonst von der deutschen Reichsjustizgesetzgebung streng aufrecht erhaltene Grundsatz der mündlichen Verhandlung nicht exklusiv für das eigentliche Konkursverfahren. Doch dürfen mit dem letzteren nicht verwechselt werden die aus dem Konkurse möglicherweise sich entwickelnden und auf ihn zurückwirkenden besonderen Prozesse.

7. Organisation der Verwaltung der Konkursmasse. Die Organisation der Verwaltung der Masse während des Konkurses ist selbstverständlich von grossem Einflusse auf die materiellen Ergebnisse des Verfahrens. Provisorisch bestellt wohl überall das mit der Leitung des Konkurses befasste Gericht den oder die Verwalter (Kurator, Syndic). In einem späteren Stadium tritt Mitwirkung der Gläubiger ein, in deren Interesse zunächst der Verwalter handelt, wenngleich er auch als Vertreter des Schuldners betrachtet werden kann. Eben wegen dieser Doppelstellung der Verwaltung beschränkt sich die Vertretung der Gläubiger aber meistens auf ein Vorschlagsrecht, oder es kann, wie nach englischem Rechte, das Gericht die von den Gläubigern gewählten Verwalter (Trustees) nach seinem Ermessen beseitigen. Die oft sehr zeitraubenden und schwierigen Geschäfte eines Verwalters werden meist nicht unentgeltlich erfolgen können. So kann die Verwaltung in kaufmännischen Konkursen, wie es in Frankreich z. B. der Fall ist, zu einem Erwerbszweige, einem Lebensberufe werden. Dadurch wird eine grössere Geschäfts- und Sachkunde gewährleistet; andererseits aber werden solche routinierte Verwalter oder Liquidatoren leicht zu fast absoluten Herren des Konkurses und sind imstande, die Konkurse in ihrem Interesse (z. B. durch Hinziehen der Verwaltung) auszubeuten und einzelne Gläubiger oder andere Personen, welche zu der Verwaltung in Beziehung treten, auch in einer nicht vom Strafgesetze zu treffenden Weise zu begünstigen oder zu benachteiligen. Im Deutschen Reiche ernennt man ebenso wie in Oesterreich, besonders in nicht kaufmännischen Konkursen, zu Verwaltern häufig Rechtsanwälte. In England übernimmt bei Eröffnung des Konkurses zunächst ein Beamter (ein Receiver, der vom Board of trade ernannt ist) die Verwaltung; dann wählen die Gläubiger einen Trustee oder mehrere; in geringfügigen Konkursen behält der Receiver die Verwaltung. Nach dem französischen und englischen Gesetze z. B. ist eine kollegiale Verwaltung möglich. Die deutsche K.O. § 79 und die österreichische (§ 82) lässt zwar eine Mehrzahl von Verwaltern zu, wenn die Verwaltung mehrere Geschäftszweige umfasst: aber auch dann findet eine kollegiale Verwaltung nicht statt, vielmehr ist jeder Verwalter in seinem Geschäftszweige selbständig.

Der Gläubigerversammlung, welche nach Majorität beschliesst, und zwar so, dass die Höhe der Forderungen der einzelnen in Betracht kommt, steht nach den neueren Gesetzen indes bei bestimmten wichtigeren Beschlüssen eine Mitwirkung zu, und bei wichtigeren und umfangreicheren Konkursen empfiehlt sich die von verschiedenen neueren Gesetzen, z. B. von dem deutschen, österreichischen, englischen, italienischen Gesetze, vorgesehene Bildung eines Gläubigerausschusses, der die Verwaltung überwacht und zu wichtigeren Beschlüssen seine Zustimmung geben muss.

Die Zulassung von Bevollmächtigten in den Gläubigerversammlungen ist übrigens ein bedenklicher Punkt. Häufig vereinigt ein Bevollmächtigter die Stimmen vieler Gläubiger in seiner Hand und vermag dann thatsächlich die Masse in seinem Interesse auszubeuten. Freilich das Konkursgericht überwacht die Verwaltung, hat in einzelnen — nach den verschiedenen Gesetzen verschieden bestimmten — wichtigeren Massnahmen seine Genehmigung zu erteilen bezw. auf Anrufen eines Beteiligten sein Veto nach seinem freien Ermessen einzulegen; denn auch die Gläubigerinteressen dürfen zum Nachteil des Schuldners nicht völlig einseitig vertreten werden, und es bleibt immer möglich, dass die Majorität der Gläubiger die Interessen einer Minderheit allzu sehr verletzt. Nach dem englischen Gesetze ist das Recht des Gerichts, auf erhobene Beschwerde beschlossene Massnahmen des Verwalters zu hindern oder zu modifizieren, ein unbeschränktes. Auch die Mitglieder eines Gläubigerausschusses können z. B. nach Bestimmung der deutschen Konkursordnung Vergütung für ihre Mühewaltung erhalten. Von dem Amte eines Verwalters sind Gläubiger nach den meisten Gesetzgebungen, insbesondere nach der französischen und deutschen Gesetzgebung nicht ausgeschlossen. Dagegen erklärt das italienische Gesetz die Wahl eines Gläubigers als unzulässig. Nach dem englischen Gesetze s. 64 kann der Fallit selbst (unter Aufsicht) mit der Verwaltung des Vermögens betraut werden, und nach dem französischen Gesetze von 1889 verbleibt bei der dort eingeführten, vom eigentlichen Konkurse unterschiedenen gerichtlichen Liquidation die Verwaltung bei dem Kridar selbst; freilich treten ihm Liquidatoren zur Seite.

8. Bestandteile der Aktivmasse. a) Zu dem Vermögen des Gemeinschuldners, welches zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden ist, gehören selbstverständlich auch ausstehende Forderungen (nur nicht diejenigen, mittelst deren Genugthuung für ein wesentlich nur der Person selbst angethanes Unrecht gefordert wird, sog. Actiones vindictam spirantes, z. B. Entschädigungsforderungen wegen Beleidigung) und Sachen des Gemeinschuldners, welche sich in den Händen dritter Personen befinden. Die Konkursverwaltung ist legitimiert, die Forderungen und Sachen nötigenfalls einzuklagen: aber das Konkursgericht als solches ist nicht für solche die Aktiven betreffenden Streitigkeiten zuständig, vielmehr muss bei dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte geklagt werden. Auch bereits von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung in jener Beziehung begonnene

Prozesse können von den Konkursverwaltern fortgesetzt werden; dieselben sind aber nicht zur Aufnahme solcher Prozesse verpflichtet.

b) Nach vielen Gesetzgebungen gehört zur Konkursmasse auch dasjenige, was der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens erwirbt, so nach dem französischen (443), italienischen (699), englischen Rechte (s. 43). Dagegen zieht die deutsche Konkursordnung § 1 in den Konkurs nur das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehörige Vermögen. Wenn nach der letzteren Bestimmung der Gemeinschuldner nicht während der Dauer des Konkurses erwerbsunfähig gemacht wird, so spricht gegen das Princip des deutschen Gesetzes, dass unter Umständen dadurch eine künstliche Teilung des Vermögens, und wenn durch Zufall dem Gemeinschuldner während des Konkurses ein erheblicher Erwerb zufällt, sogar ein mehrfacher gleichzeitiger Konkurs herbeigeführt wird und dass, ungeachtet jener anscheinend strikten Trennung des erworbenen Vermögens von dem künftigen Erwerbe, der Gemeinschuldner auch nach der deutschen Konkursordnung sich während der Dauer des Konkurses doch keineswegs vollkommen frei bewegen, andererseits aber auch Unterhalt aus der Masse erhalten kann. Die Härten des Systems, welches auch den Erwerb des Gemeinschuldners während des Konkurses in letzteren hineinzieht, würden sich durch specielle Verfügung des Konkursgerichts oder specielle gesetzliche Bestimmungen, wie solche in einzelnen Gesetzen vorkommen, nach Billigkeit heben lassen, und die französische Praxis sucht auch in dieser Richtung zu verfahren. Von besonderer praktischer Bedeutung ist es, ob dem Gemeinschuldner die Befugnis zusteht, den Erwerb von Erbschaften und Vermächtnissen auszuschlagen: bejaht man — wie in der neuen Redaktion der deutschen Konkursordnung § 9 jetzt ausdrücklich bestimmt ist — diese Frage, so kann z. B. ein leichtsinniger Schuldenmacher die Erbschaft seines reichen Vaters seinen Kindern zuwenden, ohne dass den Gläubigern hiergegen irgend eine Massregel offensteht. Die entgegengesetzte Ansicht, die in einigen älteren deutschen Partikulargesetzen ausdrücklich sanktioniert war, nach welcher der Gemeinschuldner zum Erwerbe einer Erbschaft gezwungen werden oder der Konkursverwalter des Erben die Erbschaft antreten kann, hat freilich ebenfalls juristische und andere Bedenken. Die französische Jurisprudenz nimmt auf Grund des § 443 des Code de commerce an, dass der Gemeinschuldner ohne Zustimmung des Konkursverwalters eine Erbschaft weder annehmen noch ausschlagen kann.

Auch Nutzungsrechte des Gemeinschuldners verfallen der Konkursmasse, jedenfalls solange der Konkurs dauert, jedoch mit der Beschränkung, dass dadurch die rechtliche Bestimmung des Nutzungsrechtes nicht leiden darf bezw. die auf dem Niessbrauche liegenden Lasten befriedigt werden müssen. Viel weiter aber als diese z. B. nach französischem Rechte entscheidende Rechtskonsequenz geht das seit dem 1. Januar 1900 geltende deutsche Recht (K.O. § 1 a. E. C.P.O. §§ 861, 862) in der Begünstigung der ehemännlichen und elterlichen Niessbrauchrechte, welche dem Konkurse überhaupt entzogen werden.

c) Ebenso wie bei der einfachen Zwangsvollstreckung werden nach dem modernen Konkursrechte dem Gemeinschuldner gewisse Sachen, die der unmittelbaren Lebensnotdurft dienen oder für seinen Arbeitserwerb notwendig erscheinen, gelassen. Im einzelnen enthalten selbstverständlich die verschiedenen Gesetzgebungen hierüber verschiedene Bestimmungen, z. B. über Unterhaltsrenten, die dem Gemeinschuldner ausgesetzt sind. Gehalte, aus öffentlichen Dienstverhältnissen herrührend, bleiben dem Gemeinschuldner bis zu einem bestimmten Betrage (einer bestimmten Quote) oder nach Bestimmung der Dienstbehörden.

d) Vermögensstücke des Gemeinschuldners, die auch eine Zwangsveräusserung nicht erleiden, z. B. Fideikommissgüter, Lehngüter (nach Bestimmung des in Betracht kommenden Lehngesetzes), können nur in Ansehung der dem Gemeinschuldner gebührenden Einkünfte in den Konkurs gezogen werden.

e) Für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Kredites und insbesondere des kaufmännischen und Gewerbekredites ist es sehr wesentlich, dass nicht die Konkursmasse gleichsam ausgehöhlt werde durch eine Menge von Pfandrechten, welche der Kenntnisnahme der Kreditgebenden sich regelmässig entziehen. Gesetzliche Bestimmungen, welche diesen besonders in den Gebieten des gemeinen römischen Rechts früher bemerkbaren Krebsschaden des Kredites zu beseitigen geeignet sind, gehören allerdings nicht sowohl dem Konkurs- als vielmehr dem Hypotheken- und Pfandrechte an, insofern zu verlangen ist, dass Hypotheken an Grundstücken in öffentliche Bücher eingetragen werden, Pfandrechte an beweglichen Sachen aber der Besitzübertragung an den Pfandgläubiger zu ihrer Entstehung und Fortdauer bedürfen, wie dies auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich der Fall ist (vgl. B.G.B. §§ 873, 1205, 1253). Die Konkursordnung § 49 hat aber auch gewissen sog. Retentionsrechten für den Konkurs die Wirksamkeit eines Faustpfandrechts gewährt (z. B. den nach dem Handelsgesetzbuch bestehenden Retentionsrechten). Aber auch vorgebliche Rechte der Ehefrau an Vermögensstücken, die sich im Besitze des Gemeinschuldners befinden, können die Gläubiger benachteiligen oder wenigstens einer raschen und zweckdienlichen Abwickelung des Konkurses schädliche Hindernisse bereiten. Die französische Gesetzgebung z. B. (vgl. Code de comm. 560) und die deutsche Konkursordnung § 45 treffen daher durchgreifende, die Gläubiger sichernde Bestimmungen über den von der Ehefrau zu liefernden Beweis. Geschenke des Ehemannes an die Frau bedürfen übrigens, um der Konkursverwaltung gegenüber wirksam zu sein, nach den Bestimmungen vieler Gesetze besonderer Formen; nach der deutschen Konkursordnung kommen die Bestimmungen über Anfechtung in Betracht. Indirekt können für den Konkurs und somit für die Sicherheit der Gläubiger wichtig werden die Bestimmungen des Privatrechts über das eheliche Güterrecht. Nach dem gesetzlichen Güterrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, d. h nach demjenigen Rechte, welches gilt, wenn die Ehegatten einen giltigen Vertrag über ein anderes Güterrecht nicht geschlossen haben, haftet das Vermögen der Frau nicht für

irgend welche Schulden des Mannes, obgleich dieser Verwaltung und Nutzung des sämtlichen nicht Vorbehaltsgut bildenden Vermögens der Frau hat. Bei Gütertrennung gilt selbstverständlich das gleiche; dagegen bestimmt Konkursordnung § 2 jetzt: „Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemannes eröffnet, so gehört das Gesamtgut“ (d. h. das zur Gemeinschaft gehörige, nicht von derselben speciell ausgenommene Gut) zur Konkursmasse.

Das englische Konkursrecht zieht im Interesse des Kredites sogar Vermögensobjekte, welche einem handeltreibenden Gemeinschuldner zweifellos nicht gehören, zur Konkursmasse, falls sie mit Bewilligung des Eigentümers im Besitze des Gemeinschuldners sich befinden, so dass sie von anderen mit Grund für des Gemeinschuldners Eigentum gehalten werden konnten und so dessen Kredit stärkten (Reputed ownership). Das neueste Gesetz von s. 43 beschränkt indes diesen Rechtssatz auf Vermögensstücke, welche dem Handel dienen, im Besitz eines Handels- oder Geschäftsmannes.

f) Ausnahmsweise kommt es aber auch vor, dass Gegenstände, welche bereits in das Eigentum des Kridars übergegangen sind, dessen ungeachtet, weil das Gesetz den Verlust für besonders unbillig erachtet, von dem früheren Eigentümer aus der Masse wieder herausgezögen werden können. Der Verkäufer, der das Eigentum an der verkauften Sache dem Käufer bereits übertragen hat, kann die Sache, wenn er den Kaufpreis nicht empfängt, nicht wieder aus dem Konkurse des Verkäufers herausziehen, muss vielmehr seine Kaufforderung als Konkursgläubiger geltend machen. Dies kann dann als Unbilligkeit betrachtet werden, wenn ein auswärtiger Verkäufer Waren abgesandt hat, solange diese noch nicht in den Besitz des Käufers, gleichwohl aber, weil zum Eigentumsübergange Besitzübergang etwa nicht erforderlich ist, schon in das Eigentum des Käufers übergegangen sind. Im Anschluss an einen weitverbreiteten alten Handelsgebrauch gewährt daher eine sehr grosse Anzahl neuerer Gesetze (z. B. das englische, französische, deutsche, italienische; nicht aber das österreichische Gesetz) dem Verkäufer in diesem Falle das Recht der Vindikation, es müsste denn die Konkursverwaltung sich zur vollen Entrichtung des Kaufpreises verpflichten. Möglicherweise kann aber nach civilrechtlichen Grundsätzen (z. B. nach den Grundsätzen des französischen Civilrechts im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises) der Kaufvertrag auch in anderen Fällen mit rückwirkender Kraft annulliert und hierdurch eine Vindikation des Verkäufers begründet werden. Wenn ferner durch eine rechtswidrige Handlung des Gemeinschuldners oder des Verwalters (z. B. durch Veräusserung einer bei dem Gemeinschuldner deponierten Sache) das Eigentum jemandes untergegangen ist, so kann der frühere Eigentümer nach vielen Gesetzgebungen, z. B. nach dem französischen Gesetze (§ 75), nach dem deutschen § 46 die Gegenleistung, welche in die Konkursmasse gelangt ist, aus dieser zu seiner Entschädigung herausziehen.

9. Passivmasse. Zu den Konkursgläubigern gehören nach der deutschen Konkursordnung 47 und der österreichischen Konkursordnung § 10, aber auch nach dem englischen Gesetze (s. 6, 9) und nach richtiger Interpretation des französischen Gesetzes (Art. 552) nicht Gläubiger, welchen ein Pfandrecht oder eine Hypothek an einzelnen Vermögensstücken des Gemeinschuldners zusteht, insoweit sie nicht für den Fall der Unzulänglichkeit des zum Pfande oder zur Hypothek gesetzten Gegenstandes den Fehlbetrag von der übrigen Konkursmasse fordern, während andererseits ein etwaiger Ueberschuss des Erlöses des Pfandgegenstandes der Konkursmasse zufliesst. Das frühere gemeine deutsche Konkursrecht behandelte ohne weiteres auch die Hypothek- und Pfandgläubiger als in Bezug auf den Erlös der Pfandsache bevorzugte Konkursgläubiger, führte damit eine oft recht bedeutende Verwickelung und Verweitläufigung des Konkursverfahrens herbei, zugleich aber auch eine Gefährdung und Schädigung jener sog. Realgläubiger, da dieselben im Konkurse sich melden mussten und dann durch den Vorabzug der sog. Massekosten und absolut privilegierten Forderungen beeinträchtigt werden konnten. Kommt es zum Zwangsverkaufe der einzelnen Sachen, so müssen selbstverständlich auch die Realgläubiger ihre Rechte geltend machen.

10. Rangordnung der Konkursforderungen. Eine einfache Ordnung der Befriedigung der Konkursforderungen, welche nur wenigen besonders qualifizierten Forderungen ein Vorrecht zuerkennt, im übrigen aber eine Befriedigung pro rata eintreten lässt, ist eine Vorbedingung eines einfach und rasch zum Ziele führenden Konkursverfahrens. Die Weitläufigkeit und Schwerfälligkeit des früheren gemeinen deutschen Konkursverfahrens war im gewissen Umfange notwendig gegeben mit den äusserst verwickelten und kontroversen Privilegien und Generalhypotheken, welche letzteren das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Pfandschuldners ergriffen. Die Wirksamkeit einer Konkursordnung lässt daher vollständig nur unter Berücksichtigung der Pfandrechtsgesetzgebung des betreffenden Landes sich beurteilen, und so wirkt denn auch die Mangelhaftigkeit z. B. des französischen Hypothekenrechts zurück auf den sog. Personalkredit und die Konkurse. Nur der Ueberschuss der mit Pfandrechten (Hypotheken) belasteten Immobiliarmasse nach Abzug der Pfandforderungen fällt in die Konkursmasse; aber für diesen Ueberschuss und den Erlös der beweglichen Sachen gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Konkursordnung. Von den nach der deutschen Konkursordnung bevorrechteten Forderungen (vgl. österreichische K.O. §§ 43 ff.) können wohl nur die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners bezüglich des gesetzlich der Verwaltung des letzteren unterworfenen Vermögens als für die gemeinen Konkursforderungen bedenklich erachtet werden. Das für die Konkursmasse gefährliche Vorzugsrecht der Ehefrau für das von ihr eingebrachte Vermögen kennt z. B. die deutsche Konkursordnung nicht mehr. Sehr wenige und in ihren Beträgen bestimmt begrenzte bevorrechtigte Forderungen kennt das englische Gesetz (s. 40, 41); es ist also dem allgemeinen

Handelskredite besonders günstig. Forderungen aus Schenkungsversprechen und Geldstrafen treten nach vielen Rechten an die letzte Stelle oder werden — so nach der deutschen Konkursordnung (63) — gar nicht berücksichtigt.

Vor allen Konkursforderungen im engeren Sinne (d. h. vor allen Verbindlichkeiten, die der Gemeinschuldner selbst übernommen hat) werden befriedigt diejenigen Forderungen, welche die Verwaltung kontrahiert hat (sog. Masseschulden, zu denen auch die Kosten der Verwaltung und die Gerichtsgebühren gehören): sie sind im Interesse der Verwertung und Erhaltung der Masse selbst kontrahiert. Das übermässige Anschwellen der Kosten der Verwaltung aber ist häufig und besonders in England beklagt worden. Es bewirkt auch, dass die Gläubiger mit Privatabkommen vorlieb nehmen, welche für Uebervorteilungen und Betrügereien seitens des Schuldners besonders geeignet sind. (Seit dem Gesetze von 1883 scheint übrigens in England in jener Beziehung eine nicht unerhebliche Besserung eingetreten zu sein.)

11. Einwirkung der Beendigung des K. auf die Konkursforderungen. Die Konkursforderungen gehen rechtlich nicht, auch nicht zu einem Teile dadurch unter, dass die im Konkurse in Beschlag genommenen Vermögensobjekte des Gemeinschuldners untergehen. Auch eine Beendigung des Konkurses durch ordnungsmässige Verteilung hat nach den meisten Konkursrechten (z. B. nach dem deutschen, französischen, österreichischen, italienischen) eine Befreiung des Schuldners bezüglich der nicht befriedigten Forderungen und Forderungsreste nicht zur Folge. Doch gewährte die deutsche gemeinrechtliche Praxis im Anschluss an das römische Recht dem Schuldner bezüglich der nicht befriedigten Forderungen das sogenannte Beneficium competentiae, d. h. sie knüpfte die Geltendmachung der Nachforderung an die Voraussetzung, dass der Lebensbedarf des Schuldners (und seiner von ihm zu erhaltenden Familie) nach richterlichem Ermessen auch bei Befriedigung bezw. teilweiser Befriedigung der geltend gemachten Forderung aus dem späteren Erwerbe gedeckt werden konnte. Die deutsche Konkursordnung hat diese Beschränkung der Nachforderung gestrichen mit Rücksicht auf die von der deutschen Konkursordnung aufgenommene Möglichkeit eines sogenannten Zwangsvergleichs, wie denn auch das französische Recht das Beneficium competentiae nicht kennt (vgl. Code civ. 1270). Dagegen wird nach englischem Rechte und den ihm folgenden Gesetzen der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union (freilich mit mancherlei Modifikationen im einzelnen) ein redlicher Gemeinschuldner durch Beendigung des Konkurses von den sämtlichen früheren Schulden (auch den etwa nicht im Konkurse angemeldeten) frei, und zwar ohne dass es dazu irgend einer Zustimmung der Gläubiger bedarf. Das hierzu erforderliche „Discharge“ wird nach richterlichem Ermessen selbst vor Beendigung des Konkurses erteilt und kann auch an Bedingungen geknüpft werden, z. B. an die Bedingung, dass der Schuldner bestimmte, ihm später zufallende Vermögensobjekte den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlasse (s. 28 des Gesetzes von 1883 und G. v. 18. August 1890, 53 et 54 Viet. c. 71). Die Begründung dieser zuerst unter Königin Anna eingeführten Befreiung liegt darin, dass dem redlichen Handelsmanne eine wirtschaftlich freie Existenz ermöglicht werden soll, welche ihn um so eher in den Stand setzen und veranlassen kann, seine Gläubiger nachträglich freiwillig zu befriedigen. Indes hat diese Einrichtung auch ihre Nachteile, wie die neueren Beschränkungen derselben in England und Nordamerika zeigen.

12. Zwangsvergleich. In vielen Fällen ist es für Gläubiger und Schuldner vorteilhafter, den Konkurs durch Abschluss eines Stundungs- oder Nachlassvertrages (Accord, Concordat, Concordato, Arrangement), nicht aber durch Verkauf der Konkursmasse und Verteilung des Vermögens zu beenden, und möglicherweise kann selbst die Eröffnung des Konkurses durch einen solchen Vertrag vermieden werden. Sehr oft haben die einzelnen Vermögensstücke im Besitz des Schuldners einen höheren Wert, als der Versteigerungs- oder Verkaufspreis beträgt; es werden bedeutende Kosten vermieden, und dem Schuldner wird seine Erwerbsthätigkeit erhalten. Bei einem Nachlassvertrage erhalten die Gläubiger auch schneller Zahlungen, und bei Stundungs- wie bei Nachlassverträgen im engeren Sinne können sich dritte Personen, z. B. Verwandte, Freunde oder Geschäftsfreunde des Schuldners, zu Bürgschaftsleistungen oder selbst Zahlungen veranlasst finden. Ganz besonders ins Gewicht fallen diese Vorteile für den Handelsstand. Nun können aber einzelne eigenwillige oder dem Schuldner feindlich gesinnte Gläubiger sich einem solchen Abkommen widersetzen, und selbst wenn sämtliche angemeldete Gläubiger zustimmen, erscheint es wünschenswert, das Abkommen auch gegenüber solchen Gläubigern sicherzustellen, welche sich nicht gemeldet haben sollten. Schon das römische Recht kannte hier einerseits das Institut eines seitens des Kaisers erteilten Moratoriums, andererseits die Anfänge eines durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger herbeigeführten Ausgleichs (einen derartigen Nachlassvertrag freilich nur bei insolventen Erbschaften). Hieran anknüpfend haben schon im späteren Mittelalter die städtischen Statuten Italiens den durch Mehrheitsbeschluss bestimmten Zwangsvergleich weiter ausgebildet. Später hat der letztere dann, während das landesherrliche Moratorium, weil mit der Unabhängigkeit der Justiz und des Privatrechts unvereinbar, verschwunden ist, in vielen anderen Ländern Aufnahme gefunden, in Deutschland freilich nur in einzelnen Handelsstädten. Jetzt gilt er für den kaufmännischen Konkurs vielleicht überall. Nach der deutschen Konkursordnung gilt er auch für den Konkurs von Nichtkaufleuten, nicht dagegen nach der österreichischen Konkursordnung. Andererseits ist der Vergleich auch im Konkurse von Gesellschaften (Aktiengesellschaften) und juristischen Personen zulässig; nur im Konkurs von Genossenschaften (auch solchen mit beschränkter Haftung) ist er nach dem Rechte des Deutschen Reichs nicht zulässig (§ 116 der neuen Redaktion des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898). Indes nehmen der Natur der Sache nach privilegierte Gläubiger an dem Vergleiche nicht

teil; sie müssen vorweg befriedigt werden und stimmen daher auch nicht mit. Da aber eine unbedingte Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit gemissbraucht werden könnte und mit Rücksicht auf die öffentliche Moral die Wohlthat eines Zwangsvergleichs einem unwürdigen oder völlig unzuverlässigen Schuldner nicht wohl bewilligt werden darf, so erhält der Vergleich bindende Kraft nur durch Bestätigung des Konkursgerichts, und in gewissen Fällen ist dieselbe nach dem Gesetze ausgeschlossen. Die Mehrheit muss, damit nicht einzelne Gläubiger vorherrschend ihre besonderen Interessen verfolgen können, eine solche nicht nur nach der Summe der Forderungen, sondern auch nach der Zahl der Gläubiger sein, und es wird auch meist eine stärkere als die einfache absolute Majorität verlangt. Eigentümlich ist dem französischen Rechte (nach einem G. v. 17. Juli 1856, welches Art. 541 des Code de comm. modifiziert) das Concordat par abandon total ou partiel de l'actif du failli, d. h. ein Zwangsvergleich, mittelst welchen der Fallit die Konkursmasse nicht behält, vielmehr dieselbe den Gläubigern zur Befriedigung überlässt. Die Zweckmässigkeit dieses in Frankreich immerhin nicht unpraktisch gebliebenen Vergleichs ist nicht unbestritten, vielleicht aber für einzelne Fälle, namentlich für den Konkurs von Aktiengesellschaften, wenn das Unternehmen als Ganzes in die Hände der Gläubiger übergehen soll, zu behaupten. In betreff des Zeitpunktes, zu welchem das Accordverfahren im Konkurse eingeleitet werden kann, desgleichen hinsichtlich der Frage, ob es nur auf Antrag sei es eines Gläubigers, sei es des Schuldners einzuleiten ist, differieren die Gesetzgebungen. Im englischen Rechte erscheint der Vergleich, der ja übrigens auch ein Stundungsvertrag sein kann, ebensowohl als ein Mittel, den Konkurs überhaupt abzuwenden wie ihn aufzuheben, und in gewissem Sinne ist dies auch der Fall nach dem neuesten französischen Gesetze von 1889, insofern der Schuldner die danach gestaltete gerichtliche Liquidation provozieren kann. Der Zwangsvergleich ist wegen Betrugs anfechtbar. Nach französischem Rechte, desgleichen nach italienischem kann er auch wegen Nichterfüllung ohne weiteres hinfällig werden; doch steht der Aufnahme der sogenannten Verfallklausel in den Vergleich auch nach der deutschen Konkursordnung nichts entgegen. Nach dem französischen und italienischen Rechte ist die Annullation des Vergleichs, wenn auch nur ein Gläubiger sie geltend gemacht hat, stets für sämtliche Forderungen wirksam und führt daher die Wiederaufnahme des Konkurses notwendig mit sich, und das gleiche Resultat gilt nach französischem Rechte auch bei Nichterfüllung (nach dem italienischen Gesetze 843 entscheidet darüber die Mehrheit der Gläubiger). Nach der deutschen Konkursordnung §§ 195 ff. wirkt die von dem einzelnen Gläubiger erhobene Klage — er macht einfach die ursprüngliche Forderung geltend — nur für die einzelne Forderung; nur die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen. betrüglichen Bankerottes wirkt nach der deutschen Konkursordnung für alle und kann zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens führen. Die österreichische Konkursordnung §§ 241 ff. folgt hier im wesentlichen dem französischen Rechte.

13. Verfahren. a) Zur Einleitung des Konkursverfahrens genügt ein gehörig begründeter Antrag eines Gläubigers oder des Gemeinschuldners selbst. Ein Teil der Gesetze, z. B. das französische, italienische und belgische, nicht aber das deutsche, österreichische und englische lässt eine Eröffnung des Konkurses von Amtswegen zu. Dieselbe erscheint nicht empfehlenswert; ein Irrtum einer Behörde kann für sämtliche Beteiligte hier äusserst schädlich wirken. Der Antrag eines Gläubigers muss die erforderlichen Thatsachen glaubhaft machen, der Antrag des Schuldners von einer Darlegung seiner Vermögensverhältnisse begleitet sein.

b) Die Verfügung des Gerichts, welche den Konkurs eröffnet und welche, wenn der Antrag von einem Gläubiger ausgeht, regelmässig nicht ohne vorgängige Anhörung des Schuldners erfolgt, wird gehörig und namentlich durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Sie fordert zugleich die Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden und die Beweise vorzulegen; von ihren Wirkungen ist bereits die Rede gewesen. Mit ihr wird die Ernennung eines provisorischen Verwalters verbunden, und zugleich können noch besondere Sicherungsmassregeln dabei angeordnet werden, z. B. Sequestrationen, Anlegung von Gerichtssiegeln, auch möglicherweise die Inhaftnahme des Schuldners. Es ist richtiger, dergleichen besondere Massregeln nicht obligatorisch vorzuschreiben, sondern sie nach den Umständen des einzelnen Falles vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen, wie dies auch nach dem deutschen und dem englischen Gesetze der Fall ist. Nach dem englischen Gesetze von 1883 kann indes ein für den Schuldner mehr schonendes Zwischenverfahren eingeschoben werden, in welchem alsbald die Herüberführung eines Vergleichs versucht wird. Erst wenn dies nicht zum Ziele führt, beginnt das eigentliche Bankerottverfahren. Das französische G. v. 4. März 1889 hat diese Einrichtung aufgenommen. Der Schuldner kann innerhalb vierzehn Tagen, von der Zahlungseinstellung gerechnet, die Rechtswohlthat der Liquidation judiciaire beanspruchen. Die Wirkungen sind im wesentlichen die des Konkurses; aber die Ehre des Schuldners wird geschont: derselbe führt unter Aufsicht von Liquidatoren seine Geschäfte weiter, und es werden sofort Vergleichsverhandlungen eingeleitet. Das Scheitern derselben hat den förmlichen Konkurs zur Folge; derselbe tritt auch ein, wenn der Schuldner in der vom Gesetze genauer bezeichneten Weise unangemessen verfahren ist.

c) Anmeldungs- und Liquidationsverfahren. Nach dem früheren gemeinen deutschen Konkursrechte mussten die Gläubiger auf die ergangene öffentliche gerichtliche Aufforderung sich in einem bestimmten Termine (dem sogenannten Professionstermine) oder binnen bestimmter Frist bei Vermeidung des Ausschlusses (der Präklusion) von der Masse melden. Die neuere Gesetzgebung kennt solchen formellen Ausschluss nicht mehr. Aber die verspätet sich Meldenden tragen die aus der Verspätung etwa erwachsenden besonderen Kosten und haben kein Widerspruchsrecht gegen das, was inzwischen im Konkurse geschehen ist, können geschehene

Verteilungen auch nicht rückgängig machen, sind vielmehr mit ihren Ansprüchen auf das in der Masse thatsächlich noch Vorhandene beschränkt.

Selbstverständlich muss jede im Konkurse angemeldete Forderung geprüft werden. Das Zugeständnis des Schuldners, der ja irrtümlich, leichtsinnig oder betrüglich Forderungen als begründet anerkennen möchte, kann dabei nicht unbedingt massgebend sein; der eingesetzte Verwalter hat vielmehr, wenn auch meist nach den vom Schuldner gegebenen Informationen, über das Zugeständnis zu entscheiden; inwieweit daneben auch ein Widerspruch des Schuldners formell in Betracht kommt, kann zweifelhaft erscheinen. Die deutsche Konkursordnung giebt dem Schuldner, soweit das Konkursverfahren selbst in Betracht kommt, kein formelles Widerspruchsrecht. Dagegen haben nachstehende oder durch Teilnahme der betreffenden Forderung beschränkte Gläubiger ein Widerspruchsrecht sowohl gegen die Forderung wie gegen das in Anspruch genommene Vorrecht. Die widersprochenen Forderungen müssen in besonderen Prozessen festgestellt werden. Nach dem englischen Gesetze (s. 102) hat das Konkursgericht zur Entscheidung dieser Streitigkeiten sehr weitgehende diskretionäre Befugnisse; indes können einzelne Thatfragen in einem besonderen Justizverfahren erledigt, einzelne Rechtsfragen der Prüfung eines höheren Gerichts nach englischem Rechte vorbehalten werden. Der frühere gemeine deutsche Konkursprozess kannte neben den Liquidationsprozessen noch eine besondere Feststellung der Priorität, wobei sich dann häufig noch besondere Prioritätsprozesse, oft mit einer Mehrheit einander gegenüberstehender Parteien, ergeben konnten. Das moderne Konkursrecht verbindet in einfacherer Weise die Feststellung der Rangordnung mit dem Verteilungsverfahren.

Fraglich kann es erscheinen, ob Gläubiger, deren Forderungen widersprochen ist, an den Beschlüssen der Gläubiger teilzunehmen haben. Am richtigsten wird man darüber richterliches Ermessen entscheiden lassen (vgl. auch deutsche K.O. 95, italien. Handelsgesetzb. 766).

d) Heranziehung und Verkauf der Masse. Neben dem Liquidationsverfahren beginnt alsbald das Verfahren zur Verwertung, (auch Heranziehung und Verwaltung der Masse (Versilberung der Masse) mit Gläubigerversammlungen (Gläubigerausschuss) Berichten und Rechnungslegungen der Verwalter. Neben der Versteigerung wird jetzt auch bei beweglichen Sachen unter gewissen Kautelen freihändiger Verkauf zugelassen, weil Versteigerungen oft weniger ergeben; bei Immobilien findet jedoch meist noch Versteigerung (Subhastation) statt. Die deutsche Konkursordnung verweist in Bezug auf den Zwangsverkauf von Immobilien auf das Gesetz der Einzelstaaten. Sehr freie Hand lässt dem Verwalter beim Verkauf das englische Gesetz. Ueber die Sicherstellung der einkommenden Gelder (auch durch Einzahlung bei staatlich privilegierten Banken etc.) enthalten selbstverständlich die einzelnen Gesetze verschiedene Bestimmungen.

e) Verteilungsverfahren und Beendigung des Konkurses. Das Verteilungsverfahren, welches nach dem früheren gemeinen deutschen Konkursrechte regelmässig erst nach Erlass des sogenannten Prioritätsurteils und rechtskräftiger Erledigung der Prioritätsstreitigkeiten stattfand und in der Hand des Gerichts ruhte (Distributionsbescheid), ist nach den neueren Gesetzen auf die Verwalter übertragen und beruht, während nach dem früheren deutschen Konkursrechte nur ausnahmsweise einzelne Forderungen vorweg befriedigt werden konnten, auf dem Princip der sogenannten successiven Verteilungen, d. h. sobald genügend verfügbare Mittel vorhanden sind, finden Verteilungen statt nach von dem Verwalter aufgestellten und veröffentlichten Plänen (nach französischem und italienischem Rechte z. B. aber nur auf Grund richterlicher Genehmigung). Ueber Einwendungen entscheidet das Gericht. Die vollständige Verteilung der Masse beendet das Verfahren und giebt dem Schuldner die Dispositionsfreiheit wieder. Nach der deutschen Konkursordnung hat der Schuldner die letztere in Ansehung des nach der Konkurseröffnung gemachten Erwerbes überhaupt nicht verloren. Gleichwohl schreibt gerade die deutsche Konkursordnung den Erlass eines formellen (deklarativen), öffentlich bekannt zu machenden Bescheides über die Beendigung des Konkurses vor. Ungeachtet der Beendigung des Konkurses können noch Nachtragsverteilungen vorkommen.

Das Konkursverfahren kann auch eingestellt werden, wenn sich zeigt, dass eine genügende Masse nicht vorhanden ist — denn auf Staatskosten können Konkursverfahren nicht stattfinden —, oder wenn sämtliche Beteiligte auf Grund einer Privateinigung die Einstellung beantragen.

14. K. von Gesellschaften und Korporationen. Insolvente Erbschaften. Specialkonkurs. Auf den Konkurs von Handelsgesellschaften (offenen Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen und Vereinen) finden im allgemeinen die Bestimmungen der Gesetze über den Konkurs von Einzelpersonen Anwendung; doch giebt hierüber z. B. die deutsche K.O. §§ 207—213 einige besondere Vorschriften, namentlich über die Berechtigung bezw. Verpflichtung zum Konkursantrage, und in England gilt für den Konkurs nicht das Bankorottgesetz, sondern das in dem Gesetze über joint stock companies vom 7. August 1862 (25 et 26 Vict. c. 89) angeordnete Liquidationsverfahren (winding up). Auch über das Vermögen einer sogenannten offenen Handelsgesellschaft wird ein besonderer Konkurs eröffnet, welcher zu unterscheiden ist von dem Konkurse der einzelnen Gesellschafter. Ueber das Verhältnis des Konkurses einer offenen Handelsgesellschaft zu dem Konkurse der einzelnen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter gelten in den verschiedenen Ländern stark abweichende Grundsätze. Von vielen wird angenommen, dass der Konkurs der Handelsgesellschaft notwendig den Konkurs auch der einzelnen Gesellschafter nach sich zieht, und diese Ansicht ist z B. in der französischen Jurisprudenz herrschend, dann aber auch in der österreichischen K.O. 199 und in dem italienischen Handelsgesetzbuche 847 sanktioniert worden. Nach der deutschen Konkursordnung ist dies nicht der Fall. Aber auch nach der deutschen Konkursordnung ebenso wie

nach den vorgenannten Gesetzen und nach dem französischen Rechte können Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen in dem Konkurse der einzelnen Gesellschaftsgläubiger geltend machen, während die Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter nur auf den Privatkonkurs dieser letzteren verwiesen sind. Nach dem englischen Gesetze dagegen (s. 40, 59) werden aus dem Handelsvermögen zunächst die Handelsgläubiger, aus dem Privatvermögen die Privatgläubiger bezahlt.

Sollte eine öffentlichrechtliche Korporation (eine Gemeinde z. B.) nicht imstande sein, ihre Verbindlichkeiten gegen Gläubiger zu erfüllen, so kann eine Beschlagnahme des Vermögens der Korporation jedenfalls nur insoweit stattfinden, als die einzelnen Vermögensbestandteile nicht zur Erfüllung der öffentlichrechtlichen Pflichten der Korporationen erforderlich sind, wogegen Landgüter, Sachen, welche nur dem Luxus dienen, allerdings der Beschlagnahme und der Versteigerung unterliegen würden. Vollkommen zu regeln wäre die Frage nur im Wege des positiven öffentlichen Rechts.

Auch über insolvente Erbschaften kann ein Konkursverfahren stattfinden (K.O. §§ 214 bis 235) und zwar nach vielen Gesetzgebungen sowohl dann, wenn die Erbschaft vakant bleibt, wie wenn sie mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wird. Nach englischem Recht (s. 125) tritt indes häufig bei überschuldeten Erbschaften nur die sonst gesetzliche Verwaltung ein, welche die Schulden der Erbschaft nach einer bestimmten Rangordnung zu befriedigen hat, ebenso wie dies anderwärts im Konkurse geschieht.

Der Konkurs ergreift der Regel nach das gesamte Vermögen der Person, sollte dasselbe auch in verschiedenen Anlagen (Etablissements) bestehen. Ein Partikular- oder Specialkonkurs kann jedoch vorkommen in Bezug auf das im Auslande befindliche Vermögen des Schuldners und sodann, wo die Rechtsinstitute der Lehn-, Stamm- und Fideikommissgüter noch gelten, in Beziehung auf diese Güter, so dass Allodial- und Lehnsgläubiger etc. unterschieden werden. Die deutsche Reichskonkursgesetzgebung (vgl. Einführungsgesetz § 4) hat es hier noch bei einer ausgedehnten Geltung des Partikularrechts belassen.

15. Kaufmännischer und nichtkaufmännischer K. Das frühere gemeine deutsche Recht liess den Konkurs Anwendung finden auf alle und jede zahlungsunfähigen Personen. Dagegen beschränkt das französische Recht und eine erhebliche Anzahl demselben folgender neuerer Gesetzgebungen, z. B. das italienische, portugiesische Handelsgesetzbuch, den Konkurs auf Kaufleute (unter denen aber auch Gewerbetreibende begriffen sind, die im Sinne des Gesetzes als Kaufleute gelten). Andere Gesetze, zu denen insbesondere die österreichische (hierin der früheren preussischen folgende) Konkursordnung gehört, unterscheiden einen kaufmännischen und einen nichtkaufmännischen Konkurs. Die deutsche Konkursordnung und das neueste englische Recht stehen wieder auf dem Standpunkte des früheren gemeinen deutschen Rechts, und selbst in Frankreich ist neuerdings die Gleichstellung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten empfohlen worden. (Das schweizerische Gesetz von 1889 hat einen Mittelweg eingeschlagen: das Konkursverfahren findet auch gegen solche Personen, welche freiwillig sich in das Handelsregister eintragen lassen, statt). Allerdings ist das Konkursverfahren in höherem Grade Bedürfnis bei kaufmännischen Insolvenzen. Der kaufmännische Gläubiger kann sich von dem kaufmännischen Schuldner nur selten besondere Sicherheit bestellen lassen, und im kaufmännischen Verkehre sind Specialzwangsvollstreckungen besonders verhängnisvoll; endlich kann man zweifeln, ob die besondere Begünstigung, welche der Zwangsvergleich im kaufmännischen Verkehre verdient, auch für nichtkaufmännische Schuldner angezeigt ist. Aber auch Nichtkaufleute geniessen häufig einen ausgedehnten Kredit, und in Frankreich hat man in manchen Gerichtsbezirken auch ohne specielle Gesetzesvorschrift ein dem Fallitverfahren nachgebildetes Verfahren bei Insolvenz bei Nichtkaufleuten thatsächlich beobachtet. Das Princip der deutschen Konkursordnung erscheint daher als das richtigere. Uebrigens ist das französische System dann erträglicher, wenn, wie in Frankreich, der Gläubiger, welcher eine Pfändung erwirkt, ein Vorrecht an den gepfändeten Gegenständen nicht erhält, also der Beitritt anderer Gläubiger zu einer begonnenen Exekution mit gleichem Rechte möglich ist.

16. Kosten. Da der Konkurs ein im Privatinteresse der Gläubiger erfolgendes Exekutionsverfahren ist, so trägt der Staat die Kosten des Verfahrens nicht; Beginn und Fortsetzung des Verfahrens erfordern vielmehr (vgl. K.O. §§ 107, 204) einen die Kosten deckenden Betrag der Masse. Doch kann hier durch einen vom Gläubiger zu leistenden Vorschuss geholfen werden, und nach einzelnen neueren Gesetzen (nach dem niederländischen und luxemburgischen Rechte) kann sogar nach dem Ermessen des Gerichts der Masse eine Art Armenrecht (Stundung der Gebühren — auch der Anwalts- und Gerichtsvollzieher-Gebühren — und der Kosten) bewilligt werden.

17. Strafbestimmungen. Dem Strafgesetze fällt heutzutage nur noch derjenige Gemeinschuldner anheim, der in unverantwortlich leichtsinniger Weise verfahren ist (z. B. unverhältnismässig spekuliert oder als Geschäftsmann nicht gehörig Buch geführt hat) oder aber zum Nachteile seiner Gläubiger betrüglich gehandelt hat (z. B. Vermögensobjekte beiseite geschafft, verheimlicht oder erdichtete Forderungen anerkannt hat, im Bewustsein seiner Zahlungsunfähigkeit begünstigt hat). Man unterscheidet daher einen einfachen oder leichtsinnigen Bankerott, welcher nach dem deutschen Strafgesetzbuche ein Vergehen, und einen betrügerischen Bankerott, welcher nach dem deutschen Strafgesetzbuche ein Verbrechen ist. Bestraft werden übrigens auch dritte Personen, welche betrügliche Handlungen zum Nachteile einer Konkursmasse begehen. In den Einzelheiten weichen die Strafgesetze von einander ab. Auch der Stimmenkauf und -verkauf bezüglich der Gläubigerversammlungen wird bestraft (z. B. nach dem französischen, deutschen, italienischen Gesetze).

18. Konkursrecht im internationalen Verkehre. Der Konkurs erstreckt sich auf das gesamte in einem Lande befindliche Ver-

mögen des Gemeinschuldners: der in der Konkurseröffnung enthaltene allgemeine Arrest auf dies Vermögen äussert seine Wirkungen auch in anderen Gerichtsbezirken desselben Landes. Sehr bestritten dagegen ist die Wirkung des Konkurses auf das in einem anderen Lande belegene Vermögen des Gemeinschuldners. Ohne Zweifel bringt das Princip der nur territorialen Wirksamkeit des Konkurses, eben weil derselbe Universalexekution sein soll, mancherlei Schwierigkeiten und Uebelstände mit sich. (Können z. B., wenn in verschiedenen Ländern gleichzeitig Konkurse gegen denselben Schuldner eröffnet werden, die sämtlichen Gläubiger ihre Forderungen in den mehreren Konkursen geltend machen?) Aber der Konkurs bleibt gleichwohl eine auf staatlicher, daher territorialer Gewalt beruhende Zwangsmassregel und als solche daher auf das Territorium dieser Gewalt beschränkt. So ist es denn auch den Anhängern der internationalen Universalität des Konkurses, welche besonders zahlreich in der neuesten italienischen Wissenschaft vertreten sind, nicht gelungen, diese Theorie in juristisch haltbarer Weise aus der Natur des Konkurses abzuleiten und Unklarheiten und sehr erhebliche Meinungsdifferenzen über die aus jener angeblichen Universalität sich ergebenden Folgesätze zu vermeiden. Aber auch bedeutende praktische Bedenken sprechen gegen diese Annahme einer ohne weiteres postulierten Universalität. Entfernt wohnende Gläubiger kommen in Konkursen, namentlich wenn es sich um die in neuester Zeit so wichtigen und häufigen Vergleiche handelt, leicht in Nachteil; und soll man ohne irgend welche Garantieen inländische Gläubiger, welche einem ausländischen Schuldner mit Rücksicht auf dessen im Inlande befindliches bedeutendes Vermögen kreditiert haben, unter Auslieferung dieses Vermögens an ein entferntes ausländisches Gericht lediglich an eben dieses Gericht verweisen? Hat man auch nur dafür eine Garantie, dass auswärtige Gerichte und Konkurskuratoren bei ihren Bekanntmachungen auf die Entfernung genügende Rücksicht nehmen, welche unsere Landsleute von dem Sitze des Konkurses trennt?

Durch Staatsvertrag lassen sich allerdings Garantieen dieser Art schaffen; aber ein allgemeiner Vertrag, dem jeder beliebige Staat unter bestimmten Voraussetzungen beitreten könnte, wie etwa dem sogenannten Weltpostverein, ist hier gewiss nicht am Platze: vielmehr wird jeder einzelne Staat nur schrittweise und mit Vorsicht vorgehen können. Uebrigens ist mit der Vereinigung der sogenannten Universalität nicht jede indirekte extraterritoriale Wirkung des Konkurses geleugnet, man wird die Konkursverwaltung für berechtigt halten müssen, auch auf das ausserhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners Arrest zu erwirken und so dieses Vermögen heranzuziehen; ein Widerspruchsrecht dürften nur solche Gläubiger haben, für deren Forderungen in dem anderen Lande ein Gerichtsstand begründet erscheint. Andererseits ist mit der sogenannten Universaltheorie noch nicht gegeben, dass lediglich das am Sitze des Konkursgerichts geltende Recht für alle konkursrechtlichen Sätze zur Anwendung kommen muss, z. B. in Ansehung der Anfechtung von Rechtshandlungen. Hier bleiben vielmehr, mag man die Theorie der Universalität annehmen oder verwerfen, noch eine Menge bedeutender und schwieriger Einzelfragen, welche erst mit der Schaffung eines international gleichen Konkursrechts verschwinden würden. Dazu dürfte aber, so sehr sich in den Grundzügen eine gegenseitige Annäherung des Konkursrechts der Kulturstaaten vollzieht, der Zeitpunkt keineswegs schon eingetreten sein. (Pfandrechte müssen übrigens nach dem Gesetze des Ortes der Pfandsache beurteilt werden, und in Ansehung unbeweglicher Sachen ist dies auch zweifellos.) Das positive Recht einzelner Staaten unterscheidet (in einer wohl wenig zweckmässigen Weise) zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen; das bewegliche Vermögen soll dem über einen Ausländer (oder eine im Auslande wohnende Person) eröffneten Konkurse herausgegeben werden; über das unbewegliche im Inlande befindliche Vermögen soll inländischer Konkurs eröffnet werden, so die österreichische K.O. § 61 und so auch die englische Jurisprudenz, welche indes den Gläubiger, der im ausländischen Konkurse Forderungen geltend gemacht hat, zwingt, das Erhaltene in den englischen Konkurs einzuwerfen oder sich anrechnen zu lassen. Die deutsche K.O. 237 und 238 enthält wohl die verhältnismässig korrektesten Bestimmungen. Der allgemeinen Regel nach soll der ausländische Konkurs die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche nicht hindern (womit die internationale Universalität ausgeschlossen ist); doch können unter Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung des Reichskanzlers Ausnahmen getroffen werden. (Es ist damit keineswegs jegliche Rechtswirkung eines auswärts eröffneten Konkurses verneint.) Ein inländischer nur das inländische Vermögen umfassender Konkurs wird eröffnet, wenn der Schuldner im Deutschen Reiche eine rein gewerbliche Niederlassung, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Manche Gesetze enthalten über die internationale Wirksamkeit keine Bestimmungen, so z. B. das französische Recht. Dagegen enthält der französisch-schweizerische Rechtshilfevertrag von 1869 auch Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der in den beiden genannten Staaten eröffneten Konkurse, und nach dem englischen Konkursgesetze (s. 168) erstreckt sich der in England selbst eröffnete Konkurs auch auf das in den Kolonieen befindliche Vermögen. Ausländische Gläubiger werden jetzt wohl in allen civilisierten Ländern den inländischen gleich behandelt; die Benachteiligung ausländischer Gläubiger gegenüber den inländischen ist nicht nur unbillig, sondern wirkt auch nationalökonomisch schädlich. Die deutsche K.O. (§ 5), welche die Gleichstellung der ausländischen Gläubiger ausdrücklich vorschreibt, behält indes Retorsionsmassregeln vor. Die österreichische K.O. (§ 51) macht die gleiche Behandlung der Ausländer von der Reciprocität abhängig, lässt aber für letztere die Vermutung streiten.

Litteratur: *Vergleichende Rechtswissenschaft:* **Thaller**, *Des faillites en droit comparé, Ouvrage couronné par l'Institut, 2 Bde., Paris 1887.* — **Kohler**, *Lehrbuch des Konkursrechts, Stuttgart 1891.* — **Alexander**, *Konkursgesetze aller Län-*

der der Erde (mit vergleichender Uebersicht), 1892. — Materialien zur deutschen Konkursordnung in **von Hahn**, *Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. IV, Berlin 1881. — Deutsches Konkursrecht:* **v. Bayer**, *Theorie des Konkursprozesses nach gemeinem Rechte, 4. Aufl., München 1850. —* **Fuchs**, *Der deutsche Konkursprozess, Leipzig 1877. —* **Sigm. Schultze**, *Das deutsche Konkursrecht in seinen Grundbegriffen, 1881. —* **Fitting**, *Das deutsche Konkursverfahren, 2. Aufl., 1883. —* **Endemann**, *Das deutsche Konkursverfahren, Leipzig 1889. Das obengenannte (umfassende) Lehrbuch Kohlers. —* **Lothar Seuffert**, *Das deutsche Konkursrecht, 1899 (Teil des Lindingschen Handbuchs der deutschen Rechtswissenschaft). — Die Kommentare zur deutschen K.O., hervorzuheben namentlich* **v. Wilmowski, Petersen-Kleinfeller, v. Völderndorff**. *— Französisches Recht: Zahlreiche Bearbeitungen in den Werken über Handelsrecht, hervorzuheben:* **Lyon-Caen** *et* **L. Renault**, *Précis de droit commercial, Paris, Bd. 2, S. 572—1044. —* **Dieselben**, *Manuel de droit commercial, Paris 1891, S. 701—951, besonders zu vergleichen über die durch das Gesetz von 1889 eingeführte Liquidation judiciaire, S. 704—709 und 904—951. — Italienisches Recht:* **Vidari**, *Il nuovo codice di commercio, Milano 1883. — Englisches Recht:* **Gertscher**, *Das englische Konkursrecht nach dem G. v. 25. VIII. 1883, Wien 1885. (Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) —* **Lyon-Caen**, *La loi anglaise sur la faillite (du 23 aout 1881), traduite et annotée. —* **Baldwin**, *A treatise upon the law of bankruptcy, 6. Aufl., London 1890. —* **Krapf-Liverhoff**, *Uebersetzung der engl. Bankr. Act von 1883, Leipzig 1883. — Vereinigte Staaten von Nordamerika:* **Vocke**, *Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Köln 1891, S. 143 ff. — Russisches Recht (kurze Darstellung):* **Leuthold**, *Russische Rechtskunde, Leipzig 1889, S. 354 ff. —* **Wilh. Kaufmann**, *Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld, Berlin 1891. —* **Meili**, *Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft. —* **Pflug**, *Staatsbankerott und internationales Recht, München 1898.*

L. v. Bar.

III. Statistik der Konkurse.

I. Vorbemerkungen. II. Statistik der Konkurse in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. 3. Grossbritannien und Irland. 4. Frankreich. 5. Italien. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Schlussbetrachtung.

I. Vorbemerkungen.

Das Interesse, welches sowohl vom juristischen als auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus dem Konkursverfahren entgegengebracht wird, hat in allen Kulturländern das Bedürfnis hervortreten lassen, von den Ergebnissen desselben auf dem Wege der statistischen Erhebung Kenntnis zu gewinnen. In der That liefern solche Ermittelungen nicht nur wichtiges Material zur Kritik und etwaigen Reform der bestehenden Konkursgesetzgebung, sondern bieten auch eine wertvolle statistische Unterlage für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landes. Diese nationalökonomische Bedeutung der Konkursstatistik tritt neuerdings immer mehr in den Vordergrund. Wohl in allen Kulturländern sind während dieses Jahrhunderts die Konkurse immer häufiger geworden. Die Entwickelung von Handel und Gewerbe, die Steigerung der Verkehrsbeziehungen, die Vervollkommnung des Kreditwesens, die wachsende Mobilisierung des Grund und Bodens, kurz alle diejenigen Thatsachen, welche unsere moderne Volkswirtschaft kennzeichnen, tragen dazu bei, die Gefahr des ökonomischen Zusammenbruches zu vergrössern. Insbesondere sind es die, wie es scheint, neuerdings immer heftiger auftretenden periodischen Krisen, welche bei aller Verschiedenheit ihrer Ursachen und sonstigen Eigentümlichkeiten in der Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen übereinzustimmen pflegen. Zur allseitigen Würdigung dieser Thatsachen ist aber die Hilfe der Statistik unentbehrlich.

Der symptomatische Wert, welcher den Angaben über die Zahl der eröffneten Konkurse beizumessen ist, wird indessen in der Regel dadurch beeinträchtigt, dass die gerichtlich eingeleiteten Konkursverfahren nicht sämtliche Fälle dauernder Zahlungsunfähigkeit betreffen. Einmal kann nämlich der Kreis der Personen, auf welche das Konkursverfahren Anwendung findet, rechtlich verschieden begrenzt sein. Ferner wird in vielen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Eröffnung des Verfahrens vorliegen, den bezüglichen Anträgen auf Eröffnung dennoch nicht stattgegeben, sei es nun, dass es an einer Vermögensmasse völlig mangelt oder dass dieselbe zu gering erscheint, um auch nur die Kosten des Verfahrens zu decken, oder dass endlich von einem „Konkurs“, einem Zusammentreffen mehrerer Gläubiger nicht die Rede sein kann, weil nur ein einziger vorhanden ist. Es erscheint daher wünschenswert, auch die Anträge in der Statistik zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Zahlungsunvermögen auch dann den Konkurs nicht im Gefolge hat, wenn von keiner Seite die zur Eröffnung desselben erforderlichen Schritte gethan werden, was vor allem dort in Frage kommt, wo die Gläubiger sich schon vorher überzeugt haben, dass der Schuldner völlig mittellos ist, oder wo sie es für ratsam halten, für den Antrag auf Eröffnung des Konkurses einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten. Endlich ist dem Umstande Rechnung zu tragen, dass die Insolvenzen vielfach ohne jedes Dazwischentreten des Gerichts durch einen privaten Vergleich des Schuldners mit den vereinigten Gläubigern ihre Erledigung finden.

Wenn auch die aus den genannten That-

sachen entspringenden Mängel der Statistik nach mehreren Richtungen hin sich als störend erweisen und wohl kaum völlig zu beseitigen sein werden, so kann dennoch unsere Statistik, namentlich was den zeitlichen Verlauf der Konkursfrequenz anbetrifft, von grosser symptomatischer Bedeutung sein. Freilich ist, um die Untersuchung fruchtbringend zu gestalten, ausser der Zahl der Konkurse die Kenntnis weiterer Einzelheiten derselben erforderlich.

Zu diesen gehört in erster Linie die handelsrechtliche Stellung und der Beruf des Schuldners. Man kann aus solchen Angaben ein Urteil gewinnen über die Zweckmässigkeit der verschiedenen Unternehmungsformen und die Lage der einzelnen Erwerbszweige, unter Umständen auch wohl über die Solidität der Geschäftsbranche. Schwierig ist die Beantwortung der wichtigen Frage nach den Ursachen der Konkurse. Einer direkten Ermittelung steht nicht nur der Umstand im Wege, dass sich die wahren Ursachen vielfach der Feststellung entziehen, sondern auch der, dass häufig mehrere Ursachen zugleich wirksam gewesen sind, indem z. B. dieses oder jenes Ereignis zwar schliesslich den Sturz herbeigeführt hat, die missliche Lage aber bereits länger bestanden hat und auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Insofern als gewisse Ursachen namentlich bei Neugründungen von Geschäften eine Rolle spielen (z. B. leichtsinniges Kreditgeben und -nehmen, mangelnde Kenntnis der Geschäftsbranche), kann man ihnen bis zu einem gewissen Grade durch die statistische Ermittelung des Alters des Geschäfts Rechnung tragen. Da die Ueberspannung der Kreditverhältnisse in ihren üblen Folgen beim Jahresbeginn besonders stark hervorzutreten pflegt, so erscheint es wünschenswert, die Verteilung der Konkurseröffnungen auf die einzelnen Monate des Jahres ersichtlich zu machen. Was die in den Beträgen der Aktiva und Passiva sich ausdrückende Grösse der Konkurse anbetrifft, so ist dahin zu streben, bereits gleich nach Eröffnung des Verfahrens jene Summen festzustellen, um diese Angaben, kombiniert mit den sonstigen Einzelheiten der eröffneten Konkurse zu weiteren Untersuchungen verwerten und insbesondere auch die durch die Konkurse der Volkswirtschaft zugefügten Verluste ermessen zu können. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um vorläufige Feststellungen handeln, die bezüglich der Aktiva, deren Bestand überdies mit Vorliebe möglichst optimistisch beurteilt zu werden pflegt, vor ihrer thatsächlichen Realisierung kaum mehr als Schätzungen sein werden.

Von anderen Gesichtspunkten aus sind die finanziellen Ergebnisse der beendeten Konkurse zu beurteilen, zumal wenn man auch auf die Art der Beendigung Rücksicht nimmt. Die rechtliche Qualität der nunmehr genau festgestellten Aktiva und Passiva, insbesondere auch die Kosten des Verfahrens, das Deckungsverhältnis und die Höhe der zur Verteilung gelangten Dividenden verdienen eine eingehende Darstellung, derart, dass die finanzielle Abwickelung dabei möglichst übersichtlich zur Anschauung gelangt. Dies ist die Quelle, welcher das wertvollste Material für die Beurteilung der Zweckmässigkeit der bestehenden Konkursgesetze nach der wirtschaftlichen Seite zu entnehmen ist, namentlich wenn hiermit auch nähere Angaben über die Dauer des Verfahrens verbunden werden, aus denen sich ergiebt, wie lange das beteiligte Kapital der freien Verwendbarkeit entzogen ist.

Endlich ist, besonders zum Zwecke der Verwertung des Materials für volkswirtschaftliche Betrachtungen, wünschenswert, dass dasselbe nach räumlichen Gesichtspunkten gegliedert wird und die wichtigeren Nachweisungen für die einzelnen Landesteile sowie für die grösseren Städte gegeben werden.

Ungefähr in dem hier angedeuteten Umfange ist die amtliche Konkursstatistik seit kurzem im Deutschen Reiche ausgebildet worden, und es findet dabei namentlich auch die volkswirtschaftliche Seite der Statistik gebührende Berücksichtigung, was dem Umstande mit zu verdanken ist, dass hier die Konkursstatistik selbständig gepflegt wird. Letzteres gilt auch für England, während in den anderen Ländern unsere Statistik einen Bestandteil der amtlichen Justizstatistik bildet. Als solche hat sie vielfach eine gute Ausbildung erhalten und reicht teilweise zeitlich weit zurück, so dass die Entwickelung der Verhältnisse eine Reihe von Jahrzehnten hindurch verfolgt werden kann, was diesen Statistiken einen besonderen Wert verleiht, wohingegen die deutsche Statistik erst seit wenigen Jahren eine eingehende, einheitliche Behandlung erfährt. In den Vereinigten Staaten von Amerika, denen es an jeder amtlichen Konkursstatistik mangelt, wird dieselbe durch sehr brauchbare private Ermittelungen ersetzt.

Nachstehend werden einige Hauptdaten für diejenigen grösseren Staaten mitgeteilt, welche über eine einigermassen vollständige Statistik verfügen. Bei den ausländischen Staaten beschränken wir uns dabei in der Hauptsache auf die Angabe der Zahl der eröffneten Verfahren, da die sonstigen Ergebnisse ohne näheres Eingehen auf Einzelheiten geringeres Interesse bieten.

II. Statistik der Konkurse in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. Aus älterer Zeit liegen nur unvollständige Daten aus einer Reihe von Einzelstaaten vor; dieselben können hier nicht mitgeteilt werden. Die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 führte auch eine einheitliche Statistik der Konkurse herbei, und zwar als Bestandteil der Reichsjustizstatistik. Letztere enthält Angaben über die Zahl der jährlich eröffneten, beendigten und schwebenden Verfahren, die Art der Beendigung, die Wiederaufnahme derselben, das Vorhandensein eines Gläubigerausschusses und die handelsrechtliche Qualität des Gläu-

bigers und stellt sich somit im wesentlichen nur als Bestandteil der allgemeinen Statistik der Gerichtsgeschäfte dar. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit dieser Statistik hat das Kaiserliche Statistische Amt alsdann, und zwar zuerst für das Jahr 1891 eine eigene Konkursstatistik hauptsächlich nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bearbeitet. Hierzu wurden die im Deutschen Reichsanzeiger regelmässig erscheinenden Veröffentlichungen über die gerichtlichen Eröffnungs-, Aufhebungs- und Einstellungsbeschlüsse benutzt, wobei die Angaben der Konkursgerichte zunächst auf Zählkarten zu übertragen waren. Auch in sonstiger Hinsicht weicht diese neuere Ermittelung von der justizstatistischen Erhebung ab, so dass die beiderseitigen Ergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Ihren ausgesprochenen Zweck, als Material für die sozialwissenschaftliche Forschung zu dienen, suchte die neuere Statistik insofern zu erfüllen, als die Konkurse getrennt nach der Berufs- und Gewerbeangehörigkeit der Gemeinschuldner und zwar im Anschluss an die Gruppierung der deutschen Berufs- und Gewerbezählung nachgewiesen werden und ferner nicht, wie bei der Reichsjustizstatistik, die Gerichtsbezirke, sondern, entsprechend dem Verfahren bei der sonstigen amtlichen Sozial- und Wirtschaftsstatistik, die politischen Verwaltungsbezirke der Staaten der örtlichen Verteilung zu Grunde gelegt sind. Im übrigen erstrecken sich die Nachweisungen auf die eröffneten Konkurse (auch nach den Monaten der Eröffnung), die beendeten Konkurse (auch nach Dauer und Art der Beendigung) und die schwebenden Konkurse; diejenigen der Handelsgesellschaften und der Genossenschaften werden noch besonders nachgewiesen. Durch Kombination jener verschiedenen Gesichtspunkte liess sich ein reich gegliedertes Material gewinnen, welches in obiger Vollständigkeit indes nur für die Jahre 1891 und 1892 bearbeitet worden ist. Für die folgenden Jahre, 1893 und 1894, musste von der Aufstellung der Konkurse nach Berufs- und Gewerbeklassen Abstand genommen werden, nachdem man sich inzwischen davon überzeugt hatte, dass die Berufsangaben für solche Unterscheidungen nicht hinreichend zuverlässig waren. Ueberdies waren weitergehende Vergleichungen bei dem Fehlen einer neueren allgemeinen Berufszählung nicht auszuführen. Da ferner die Grundlage der Statistik (die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger) eine Beantwortung der wichtigen Frage nach der finanziellen Beschaffenheit der Konkurse dauernd ausschloss, so konnte die Statistik nach der von Anfang an in den Vordergrund gestellten volkswirtschaftlichen Seite hin nicht mehr befriedigen.

Unter solchen Umständen muss es als erfreulich bezeichnet werden, dass der Bundesrat in Verfolg einer seitens des Reichstages gegebenen Anregung unterm 29. November 1894 Bestimmungen über die Herstellung einer deutschen Konkursstatistik auf völlig neuer Grundlage erliess. Die Erhebung geschieht vermittelst zweier von den einzelnen Amtsgerichten auszufüllenden Zählkarten, von denen die eine für ein Konkursverfahren bis zum Beschluss über die Eröffnung, die andere für ein eröffnetes Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung bestimmt ist. Jene Karte enthält Fragen über den Berufs-, Erwerbs- oder Geschäftszweig des Gemeinschuldners, den Antrag auf Konkurseröffnung (insbesondere auch ob abgewiesen wegen ungenügender Konkursmasse) und über den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens (insbesondere auch ob ausschliesslich der Gemeinschuldner dieselbe beantragt hat). Die zweite Zählkarte berücksichtigt ebenfalls die Berufsverhältnisse des Schuldners, ferner die etwaige Bestellung eines Gläubigerausschusses, den Zeitpunkt und die Art der Beendigung des Verfahrens, die Höhe der verschiedenen Massekosten, der Masseschulden, der Schuldenmasse (insbesondere die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Forderungen), hierbei auch die Zahl der Konkursgläubiger, ferner die Höhe der Teilungsmasse und das Ergebnis der Verteilung. Damit sind die Unterlagen für eine berechtigten Ansprüchen genügende Konkursstatistik geschaffen, und die bisherigen Ergebnisse der mit dem Jahre 1895 beginnenden Statistik gewähren einen wertvollen Einblick in die Einzelheiten jener wirtschaftlichen Krankheitserscheinung. Mit der Statistik der Jahre 1891/94 sind die neuesten Erhebungen nicht völlig vergleichbar, da nicht nur das jetzt gesammelte Material an sich zuverlässiger ist, sondern auch die Erhebungsmethode u. a. bezüglich dessen, was als ein Konkursfall zu zählen ist, von der früheren abweicht.

Von den deutschen Bundesstaaten hat neuerdings (1893) Württemberg eine selbständige konkursstatistische Erhebung veranstaltet. Diesem Zwecke dienten von den Amtsgerichten auszufüllende Erhebungsformulare, in welche für die einzelnen beendeten Konkurse die wichtigeren, namentlich für die volkswirtschaftliche Seite in Betracht kommenden Momente eingetragen wurden. Unter anderem wurde auch die vermutliche Ursache des Konkurses erfragt. Die Ergebnisse des ersten Jahrzehntes sind im statistischen Landesamt einer sehr eingehenden Bearbeitung unterzogen worden. Ausserdem hat bisher nur noch eine Veröffentlichung der Ergebnisse von 1893 und 1894 stattgefunden. Mit dem Jahre 1895

beginnt die neue Reichsstatistik (s. oben). Auch für das Grossherzogtum Baden liegen schon seit älterer Zeit Angaben über den Beruf der Schuldner, die Dauer des Verfahrens, die Höhe der verteilten Dividenden sowie über die Grösse der Schulden- und der Teilungsmasse vor.

Im folgenden sollen einige wichtigere Daten aus der deutschen Konkursstatistik mitgeteilt werden. Nach der im Reichsjustizamt bearbeiteten Geschäftsstatistik der Gerichte wurden Konkursverfahren anhängig (a) bezw. eröffnet (b):

Jahre	a	b	Jahre	a	b
1881	6 222	5 252	1886	5 912	4 789
1882	5 904	4 821	1887	5 963	4 897
1883	5 649	4 688	1888	6 357	5 216
1884	5 347	4 370	1889	6 490	5 263
1885	5 728	4 627	1890	7 321	5 936

Die Ergebnisse der folgenden Jahre können hier unberücksichtigt bleiben.

Die besondere Reichskonkursstatistik der Jahre 1891—94 hat ergeben:

Jahre	eröffnete Konkurse absolut	eröffnete Konkurse auf 100 000 Einw.	beendete überhaupt
1891	7 623	15,3	6 159
1892	7 684	15,3	7 037
1893	6 733	13,3	6 726
1894	7 411	14,4	6 636

Die neueste Konkursstatistik hat ergeben:

Jahre	neue Konkurse im ganzen	neue Konkurse eröffnete	beendete Konkurse
1895	7 111	6 431	6 362
1896	6 760	6 190	6 342
1897	6 997	6 358	6 077
1898	7 364	6 737	6 325

Es wurde schon oben bemerkt, dass die verschiedenartigen konkursstatistischen Erhebungen im Deutschen Reiche nicht völlig mit einander vergleichbar sind. Im ganzen lassen aber die Zahlen doch erkennen, dass mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung auch die ungünstigen Begleiterscheinungen eines gesteigerten Kreditverkehrs sich geltend machen.

Im Jahre 1898 wurden unter den 7364 neuen Konkursen bei 627 die bezüglichen Anträge auf Konkurseröffnung wegen Mangels an Masse abgewiesen, so dass nur 6737 eröffnet wurden; bei 4224 der letzteren war die Konkurseröffnung ausschliesslich vom Gemeinschuldner beantragt worden. Die Summe der bei den beendigten Konkursverfahren beteiligten Konkursforderungen betrug 195,7 Millionen Mark; davon entfielen 3,9 Millionen Mark auf die bevorrechtigten und 191,8 Millionen Mark auf die nicht bevorrechtigten Forderungen. Es waren 259 242 Konkursgläubiger vorhanden; die vorhandene Teilungsmasse betrug 53,5 Millionen Mark; die ausgefallenen Beträge der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen sind auf 153,1 Millionen Mark festgestellt worden. Für eine Reihe von Fällen fehlen die Angaben.

Was die Art der Beendigung der Konkursverfahren anbetrifft, so wurden von den im Jahre 1898 überhaupt beendeten 6325 Verfahren 4183 durch Schlussverteilung, 1571 durch Zwangsvergleich, 148 wegen allgemeiner Einwilligung und 423 wegen Nichtvorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse beendet.

Bezüglich der Dauer der beendeten Verfahren ist zu erwähnen, dass im Jahre 1898 beendet wurden nach einer Dauer von unter 1 Jahr 4214 oder 66,6 %, nach einer solchen von 1 bis 2 Jahren 1370 oder 21,7 %, nach einer solchen von 2 bis 3 Jahren 390 oder 6,2 %, nach einer solchen von 3 bis 4 Jahren 175 oder 2,8 %, nach einer solchen von 4 bis 5 Jahren 79 oder 1,2 %, nach einer solchen von 5 bis 10 Jahren 86 oder 1,3 % und nach einer solchen von 10 und mehr Jahren 11 oder 0,2 %. Naturgemäss führen die durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren im allgemeinen rascher zur Erledigung als die durch Schlussverteilung beendeten: während von den ersteren 1301 oder 82,8 % eine Dauer von unter 1 Jahre hatten, entfielen von den letzteren 2467 oder nur 59,0 % auf diese Gruppe.

Nach der Höhe der Schuldenmasse gruppieren sich die im Jahre 1898 beendeten Konkursverfahren in nachstehender Weise. Es hatten eine Schuldenmasse von unter 5000 Mark 1586 oder 25,3 %, eine solche von 5 bis 10 000 Mark 1409 oder 22,5 %, eine solche von 10 bis 20 000 Mark 1343 oder 21,4 %, eine solche von 20 bis 50 000 Mark 1168 oder 18,6 %, eine solche von 50 bis 100 000 Mark 421 oder 6,7 %, eine solche von 100 bis 500 000 Mark 303 oder 4,8 %, eine solche von 500 000 bis 1 Million Mark 23 oder 0,4 %, endlich eine solche von 1 Million Mark und mehr 16 oder 0,3 %. Es zeigt sich also, dass die kleineren Konkurse bei weitem überwiegen. (Vgl. hierzu die Schlussbetrachtung unten sub 7.)

Ueber das finanzielle Ergebnis der im Jahre 1898 beendeten Konkursverfahren ist folgendes zu bemerken. Von den 6325 beendeten Verfahren war das Ergebnis der Verteilung in 6157 Fällen, nachgewiesene Masseschulden waren in 2391, bevorrechtigte Forderungen in 961 Fällen nicht vorhanden. Die Masseschulden wurden in 3909 Fällen mit 100 %, in 15 mit unter 100 bis 50 %, in 10 mit 50 % und darunter gedeckt. Die Massekosten wurden in 6039 Fällen mit 100 %, in 61 mit unter 100 bis über 50 %, in 54 mit 50 % und darunter gedeckt. Auf die bevorrechtigten Forderungen entfielen in 4984 Fällen 100 %, in 87 unter 100 bis über 50 % und in 293 50 % und darunter.

Die nicht bevorrechtigten Forderungen wurden gedeckt in 102 (1,7 %) Fällen mit 100 %, in 404 (6,5 %) Fällen mit unter 100 bis über 50 %, in 398 (6,5 %) Fällen mit 50 bis über 40 %, in 656 (10,6 %) Fällen mit 40 bis über 30 %, in 1141 (18,6 %) Fällen mit 30 bis über 20 %, in 1518 (24,7 %) Fällen mit 20 bis über 10 % und in 1432 (23,2 %) mit 10 % und weniger; in 506 (8,2 %) Fällen blieben die Forderungen ungedeckt; zusammen 6157 Fälle.

Wegen näherer Einzelheiten über die Ergebnisse der Statistik, insbesondere auch über die Kosten des Verfahrens und die Berufsstellung der Gemeinschuldner sowie über die Verteilung der Konkurse auf Staaten und Landesteile muss an dieser Stelle auf die ausführlichen Mitteilungen der amtlichen Veröffentlichungen (s. Litteratur) verwiesen werden.

2. Oesterreich. Die österreichische Statistik liefert namentlich über die Art der Erledigung des Verfahrens eingehende Nachweise. Daneben finden auch die Berufsstellung des Schuldners und das finanzielle Ergebnis des Verfahrens eingehende Berücksichtigung. Die ordentlichen und die kaufmännischen Konkurse werden getrennt gehalten. Es wurden in Oesterreich durchschnittlich jährlich bezw. jährlich Anträge auf Konkurseröffnung eingebracht:

Jahre	ordentl. Verf.	kaufm. Verf.	zusammen
1881/85	3 431	504	3 935
1886	3 159	508	3 667
1887	3 809	463	4 272
1888	4 414	492	4 906
1889	4 632	541	5 173
1890	4 956	508	5 464
1891	4 781	451	5 232
1892	4 862	555	5 417
1893	5 198	565	5 763
1894	5 703	577	6 280
1895	6 183	508	6 691

Die Zahl der Anträge ist namentlich beim ordentlichen Verfahren, ganz beträchtlich grösser als die der eröffneten Konkurse, weil sehr viele Anträge zurückgewiesen, zurückgezogen oder sonst erledigt wurden. Unter den zurückgewiesenen Anträgen verdienen diejenigen besondere Beachtung, welche nach § 66 der K.O. wegen zu geringer Aktiva oder wegen Vorhandenseins nur eines Gläubigers zurückgewiesen werden mussten; sie sind der nachstehenden Uebersicht beigefügt worden.

(Oesterreich)

Jahre	eröffnete Konkurse ordtl.	eröffnete Konkurse kaufm.	eröffnete Konkurse zus.	zurückgewiesene Anträge	zusammen
1871	—	—	573	—	—
1872	—	—	588	—	—
1873	—	—	916	—	—
1874	—	—	1 088	—	—
1875	—	—	1 381	—	—
1876	1 195	580	1 775	918	2 693
1877	1 046	331	1 377	538	1 915
1878	948	386	1 334	618	1 952
1879	742	306	1 048	669	1 717
1880	706	265	972	672	1 644
1881	775	271	1 046	592	1 638
1882	736	297	1 033	720	1 753
1883	727	246	973	800	1 773
1884	813	280	1 093	638	1 731
1885	775	308	1 083	525	1 608
1886	718	245	963	625	1 588
1887	822	268	1 090	788	1 878
1888	934	279	1 213	769	1 982
1889	865	252	1 117	801	1 918
1890	847	278	1 125	903	2 028
1891	807	245	1 052	870	1 922
1892	839	235	1 074	929	2 003
1893	827	264	1 091	1 041	2 132
1894	725	236	961	1 332	2 293
1895	714	204	918	1 484	2 402
1896	?	?	1 141	?	?

Die Wirkung der Krisen, namentlich auch diejenige der siebziger Jahre, tritt aus diesen Zahlen deutlich hervor. Beachtenswert ist, dass die Zahl der zurückgewiesenen Anträge neuerdings stark gestiegen ist.

3. Grossbritannien und Irland. a) England. Die englischen Berichte, welche von dem staatlichen Aufsichtsbeamten in Konkursangelegenheiten, dem Inspector-General in bankruptcy (bis zum Jahre 1883 hiess er Comptroller in bankruptcy), redigiert werden, enthalten, in Anerkennung der Bedeutung unserer Statistik für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich auch über die neu eintretenden Insolvenzen reiches Material. Die Aktiengesellschaften, welche der Bankruptcy Act nicht unterstellt sind, bleiben auch von der Statistik unberücksichtigt. Ferner ist der englischen (und der irischen) Statistik eigentümlich, dass die Eröffnungsbeschlüsse (receiving orders) sogleich nach der Art des eingeschlagenen Verwaltungsverfahrens gruppiert werden, über welches bereits in der ersten Gläubigerversammlung Beschluss zu fassen ist. Die amtlichen Nachweise unterscheiden im Anschluss an die gesetzlichen Bestimmungen drei Arten von Konkursen: die eigentlichen Konkurse (adjudication), die Liquidationen (schemes of arrangement und liquidations by arrangement) und die Vergleiche (compositions). Im Nachstehenden sind die Konkurse, welche 1884 noch nach dem älteren Rechte (G. v. 1869) behandelt sind, mit a, die, welche 1884 schon nach dem neueren Rechte (G. von 1883) behandelt sind, mit b bezeichnet. Die neu eröffneten Verfahren verteilen sich folgendermassen: S. die Tabelle S. 308.

Hierzu tritt noch eine geringe Zahl von Nachlassverwaltungsbeschlüssen (1898 18).

Die Zahlen der Tabelle lassen erkennen, dass die Gesetzgebung von 1883 eine völlig veränderte Lage geschaffen hat, welche in dem bedeutenden Rückgang der Gesamtzahl der

Jahre	eigentl. Konkurse	Liquidationen	Vergleiche	sämtl. Konkurse
1870	1 351	2 035	1 616	5 002
1871/75	996	3 878	2 408	7 282
1876/80	1 035	5 859	3 838	10 732
1881	1 005	5 216	3 506	9 727
1882	995	4 679	3 367	9 041
1883	1 046	4 571	2 938	8 555
1884 a	63	429	418	910
1884 b	2 935	56	269	3 260
1884 zus.	2 998	485	687	4 170
1885	3 965	78	290	4 333
1886	4 566	61	189	4 816
1887	4 681	31	127	4 839
1888	4 695	27	104	4 826
1889	4 415	30	75	4 520
1890	3 924	27	60	4 011
1891	4 150	22	44	4 216
1892	4 575	13	47	4 635
1893	4 805	10	59	4 874
1894	4 702	11	49	4 762
1895	4 349	7	40	4 396
1896	4 109	13	31	4 153
1897	4 032	8	34	4 074
1898	4 247	3	42	4 292

Fälle und in dem veränderten numerischen Verhältnis der einzelnen Konkursverwaltungsverfahren zu einander ihren statistischen Ausdruck findet. Der Umschwung erklärt sich in erster Linie aus der Beseitigung der aussergerichtlichen Liquidationen und Vergleiche und aus dem neuerdings eingeführten strengeren Verfahren gegenüber den Schuldnern, welches eine beträchtliche Vermehrung der eigentlichen Konkurse im Gefolge gehabt hat. Vielleicht wird auch ein mittelbarer Zweck des neuen Gesetzes, die gewerblichen Kreise zu grösserer Vorsicht beim Kreditnehmen und -geben anzuspornen, einigermassen erreicht und dadurch gleichfalls eine Verminderung der Konkurse herbeigeführt sein. Wie sehr eine sorglose Kreditgewährung den wirtschaftlichen Zusammenbruch begünstigt, zeigen auch die guten Geschäftsjahre bis 1875 recht deutlich. Die Gesamtzahl aller Konkurse betrug nämlich 1871 6280, 1872 6835, 1873 7489, 1874 7919, 1875 7889, 1876 9249, 1877 9533, 1878 11450, 1879 13132 und 1880 10298. Seit 1876 hat dann die hereinbrechende schwere Krisis den Ruin der Widerstandsunfähigen beschleunigt, und die Folgen der Ueberspekulation treten immer mehr zu Tage.

Was die neuere Zeit anbetrifft, so kann nicht bezweifelt werden, dass die Beseitigung der aussergerichtlichen, aber bis zum Jahre 1883 der Bankruptcy Act von 1869 unterstellten Liquidationen und Vergleiche die Folge gehabt hat, dass die Zahl der ohne jede Mitwirkung der Behörden zwischen Gläubigern und Schuldnern abgeschlossenen Vergleiche, der sogenannten private arrangements, beträchtlich gestiegen ist. Früher unermittelt geblieben, müssen dieselben nunmehr auf Grund der Deeds of Arrangement Act vom 16. September 1887 registriert werden. Nachstehend wird deren Zahl sowie die durch Addition derselben zu obigen sämtlichen Konkursen berechnete Zahl der Zahlungseinstellungen überhaupt mitgeteilt.

Jahre	Priv. Vergleiche	Zahlungseinstell.
1888	3 495	8 321
1889	3 337	7 857
1890	3 097	7 108
1891	3 008	7 224
1892	3 333	7 968
1893	3 938	8 812
1894	3 894	8 656
1895	3 462	7 858
1896	3 271	7 424
1897	3 208	7 282
1898	3 246	7 538

Im ganzen haben hiernach die Zahlungseinstellungen gegenüber der Zeit vor 1884 abgenommen. Eine Steigerung der Konkursfälle zeigt sich Mitte der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre.

Die finanziellen Verhältnisse, über welche die englische Konkursstatistik gleichfalls eingehendere Nachweise veröffentlicht, müssen hier unberücksichtigt bleiben.

b) Schottland und Irland. In Schottland betrug die Zahl der neu eröffneten Konkurse

1870	555	1878	717	1886	450	1894	341
1871	490	1879	1 077	1887	444	1895	356
1872	368	1880	582	1888	442	1896	317
1873	391	1881	450	1889	388	1897	278
1874	382	1882	452	1890	339	1898	282
1875	441	1883	342	1891	348		
1876	482	1884	406	1892	346		
1877	543	1885	362	1893	356		

Der zeitliche Verlauf zeigt Uebereinstimmung mit den englischen Verhältnissen.

Die Angaben über die Konkurse in Irland reichen nur bis zum Jahre 1887. In der Zeit von 1880—1887 wurden dort durchschnittlich jährlich 515 Konkurse eröffnet.

4. Frankreich. Dieser Staat verfügt bereits seit mehreren Jahrzehnten über eine sehr vollständige und gleichartige Statistik, aus der wir folgendes hervorheben:

Jahre	Konkurse	Jahre	Konkurse	Jahre	Konkurse
1840	2 618	1857	3 983	1874	5 596
1841	2 514	1858	4 330	1875	5 361
1842	2 419	1859	3 899	1876	5 193
1843	3 071	1860	4 041	1877	5 480
1844	3 011	1861	4 862	1878	6 021
1845	3 447	1862	5 390	1879	6 174
1846	3 795	1863	4 450	1880	6 295
1847	4 762	1864	4 642	1881	6 795
1848	3 532	1865	4 839	1882	7 061
1849	3 223	1866	5 198	1883	6 966
1850	2 135	1867	5 581	1884	7 719
1851	2 305	1868	5 831	1885	8 024
1852	2 478	1869	6 040	1886	8 759
1853	2 671	1870	3 987	1887	8 126
1854	3 691	1871	3 019	1888	7 754
1855	3 540	1872	5 306		
1856	3 717	1873	5 508		

Von 1889 ab sind neben den eigentlichen Konkursen noch die durch das G. v. 4. März 1889 eingeführten, auf einen Vergleich hinzielenden Liquidationen zu berücksichtigen.

Jahre	Konkurse	Liquidationen	zusammen
1889	?	?	9 659
1890	6 052	2 516	8 568
1891	5 826	2 752	8 578
1892	5 882	2 703	8 585
1893	6 001	2 421	8 422
1894	6 305	2 861	9 166
1895	6 033	2 514	8 547
1896	6 061	2 562	8 623

Dass die Entwickelung der französischen Volkswirtschaft eine andauernde Tendenz zur Vermehrung der Konkurse bekundet, hat als eine natürliche Folge des wachsenden Verkehrslebens nichts Ueberraschendes. Der normale Entwickelungsgang erleidet indessen im einzelnen mehrfache starke Unterbrechungen.

Zuerst in dem Teuerungs- und Notjahre 1847, in welchem die Konkurseröffnungen stark zunehmen, um dann ebenso plötzlich wieder zurückzugehen. Dieser Rückgang erreicht mit dem Jahre 1850, wo infolge der politischen Ereignisse das Geschäftsleben gänzlich ins Stocken geriet, seinen tiefsten Stand. Die aufstrebende Bewegung der folgenden Jahre (Periode der Handelsverträge und der Eisenbahnanlagen) vermochte die Krisis von 1857 nur vorübergehend zu hemmen. Die wachsende Gründungs- und Spekulationslust steigerte dann die Zahl der Konkurse derart, dass im Jahre 1869 die stärkste bisher erlebte Frequenz erreicht wurde. Die beiden Kriegsjahre brachten einen zwar nur vorübergehenden, aber überaus kräftigen Rückschlag (Moratoriengesetze v. 22. April und 6. September 1871). Von der in den siebziger Jahren im übrigen Europa herrschenden Geschäftskrisis blieb Frankreich bekanntlich fast verschont. Dagegen kommt die Krisis von 1882 in den steigenden Zahlen der folgenden Jahre zur Erscheinung. Die französische Statistik behandelt ausser den finanziellen Ergebnissen des Verfahrens auch den Beruf der Gemeinschuldner und die Dauer der Konkurse.

5. Italien. Die Zahl der neu eröffneten Konkurse betrug

1867	403	1878	857	1889	2 015
1868	487	1879	783	1890	1 912
1869	499	1880	749	1891	2 021
1870	570	1881	705	1892	2 212
1871	513	1882	811	1893	2 190
1872	438	1883	717	1894	2 338
1873	664	1884	844	1895	2 351
1874	742	1885	1 106	1896	2 408
1875	609	1886	1 310	1897	2 474
1876	708	1887	1 623		
1877	838	1888	2 200		

In den 70er Jahren machte sich die allgemeine europäische Geschäftskrisis geltend. Zu der jüngsten enormen Zunahme der Konkursfälle haben vermutlich die Missernten und die Störung der Handelsbeziehungen mit Frankreich wesentlich beigetragen. Die sonstigen kleineren Schwankungen entziehen sich der sicheren Beurteilung.

Die italienische Statistik behandelt auch die finanziellen Ergebnisse des Verfahrens und die Dauer der Konkurse.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Die nachfolgenden Angaben über die Zahl der kaufmännischen Insolvenzen (mercantile failures) sind von 1881 ab den Veröffentlichungen des bekannten Auskunftsbureaus »The Bradstreet Company« entnommen.

1871	2 915	1881	5 929	1891	12 394
1872	4 069	1882	7 635	1892	10 270
1873	5 183	1883	10 299	1893	15 560
1874	5 830	1884	11 620	1894	12 721
1875	7 740	1885	11 116	1895	13 013
1876	9 092	1886	10 568	1896	15 112
1877	8 872	1887	9 740	1897	13 099
1878	10 478	1888	10 587	1898	11 638
1879	6 658	1889	11 719	1899	9 634
1880	4 735	1890	10 673		

Die kritischen Perioden der siebziger und achtziger Jahre, welche 1878 und 1884 ihren Höhepunkt erreichten, kommen in den Zahlen ebenso zum Ausdruck wie der schlechte Geschäftsgang in den neunziger Jahren. Die jüngste Zeit, in der die Geschäftsverhältnisse recht günstige gewesen sind, bringt dann wieder einen beträchtlichen Rückgang der Konkursfrequenz.

Abgesehen von der eingehenden Behandlung der finanziellen Seite der Konkursstatistik hat das genannte Bureau auch den Versuch gemacht, die Ursachen der Konkurse zu ermitteln. Nachstehend geben wir noch einige Zahlen über die Aktiva und Passiva der Konkurse.

Jahre	Aktiva $	Passiva $
1894	79 755 067	149 595 434
1895	88 115 530	158 842 445
1896	148 297 256	247 052 343
1897	85 680 946	156 166 373
1898	72 964 176	141 137 117
1899	60 191 696	119 730 593

Die vorstehenden Zahlen geben eine Vorstellung von den grossen Vermögenswerten, welche in den Vereinigten Staaten von den Konkursen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Mit der Zahl der Konkurse sind neuerdings auch die Werte zurückgegangen. Ebenso wurde das Deckungsverhältnis ein günstigeres und bewegt sich innerhalb des Durchschnitts normaler Jahre, welcher 50—53% beträgt. 1899 machten die Aktiva 51,8% der Passiva aus, 1898 52,1% und 1896 59,9%. Uebrigens werden in obiger Konkursstatistik,

mit Ausnahme der Banken, nur diejenigen Zahlungseinstellungen mitgerechnet, welche eine Unterbilanz haben.

7. Schlussbetrachtung. Wir müssen es uns versagen, die kleineren Staaten mit ausführlicherer Konkursstatistik, die Niederlande, Belgien, Rumänien, Norwegen und Dänemark, zu denen neuerdings auch die Schweiz getreten ist, an dieser Stelle zu behandeln. Um jedoch wenigstens einen Ueberblick über die Konkursfrequenz in den einzelnen Staaten zu bieten, ist nachstehend die Zahl der Konkurse und ihr Verhältnis zur Bevölkerung für alle diejenigen Staaten aufgeführt. für welche neuere Angaben vorliegen. Dabei wurde der Durchschnitt der Periode 1891/95 zu Grunde gelegt, nur für Dänemark und Belgien derjenige von 1894/95.

Staaten	Konkurse	Auf 1 Konkurs Einwohner
England und Wales	8 104	3 763
Norwegen	489	4 089
Frankreich	8 660	4 446
Niederlande	1 028	4 571
Vereinigte Staaten	12 792	5 081
Dänemark	328	6 707
Deutsches Reich	7 176	7 175
Belgien	684	9 356
Schottland	349	11 747
Italien	2 222	13 951
Oesterreich	1 019	24 043

Der Wert dieses Vergleiches wird dadurch sehr beeinträchtigt, dass, wie früher schon betont wurde, die eröffneten Konkurse mit den thatsächlich eingetretenen Insolvenzen keineswegs identisch sind, sondern je nach dem geltenden Recht des einzelnen Staates der Zahl nach mehr oder weniger erheblich hinter den letzteren zurückbleiben. Weiterhin bedingt der Charakter der Volkswirtschaft eines Landes einen wesentlichen Unterschied insofern, als die Berufskreise an den Konkursen in stark abweichendem Masse beteiligt sind. Bei den Grundeigentümern dokumentiert sich der Vermögensruin gewöhnlich in der Form der hypothekarischen Verschuldung mit nachfolgender Zwangsversteigerung der Liegenschaften, während andererseits zahlungsunfähige Lohnarbeiter in der Regel der einfachen Pfändung ausgesetzt sind. Schon deshalb müssen die selbständigen Handels- und Gewerbetreibenden relativ am häufigsten dem Konkurs verfallen. Nach der deutschen Konkursstatistik für 1898 nimmt unter den einzelnen Berufsgruppen der Waren- und Produktenhandel mit 39,3 % sämtlicher neuer Konkurse die erste Stelle ein. In weitem Abstande folgen alsdann die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit 11,0 %, die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel mit 10,2 %, die Land- und Forstwirtschaft mit 5,9 %, das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe mit 5,9 % und das Baugewerbe mit 4,6 %. In der That hat das häufige Vorkommen der Konkurse in den Handelsgewerben auch aus allgemeinen Gründen viel Wahrscheinlichkeit für sich. Denn je geringere Anforderungen an die technische Ausbildung gestellt werden, je leichter es ist, ohne genügende eigene Mittel auf dem Wege des Kredits ein selbständiges Geschäft zu begründen, je bedeutender der Einfluss von Konjunkturenschwankungen und der Anreiz zur Spekulation, um so grösser auch die Gefahr des Zusammenbruches.

Litteratur: *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserl. statist. Amt, Jahrg. 1893 ff., Berlin. — Für die übrigen Staaten kommen hauptsächlich die fortlaufenden Veröffentlichungen der amtlichen Justizstatistik in Betracht. Eine vollständige Bearbeitung und Würdigung der bisherigen Ergebnisse der Konkursstatistik aller Staaten versuchte der Verfasser dieses Artikels in dem Aufsatze: Die Ergebnisse der Konkursstatistik, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, Bd. 2, 1891.* — **Rettich,** *Ergebnisse einer konkursstatistischen Erhebung in Württemberg 1883—1892, im Königl. stat. Landesamt nach amtlichen Quellen bearbeitet (Sonderabdruck aus dem Württembergischen Jahrb. für Stat. und Landeskunde, Jahrg. 1893), Stuttgart 1893.* — ***H. v. Schullern-Schrattenhofen,*** *Die Gesetzgebung über den Gläubigerkonkurs vom Standpunkte der Volkswirtschaft, in der Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpol. u. Verw., Bd. I, S. 420 ff., Wien 1892.*

A. Wirminghaus.

Konsolidation (von Schulden)

s. Konversionen unten S. 343 ff. und Staatsschulden.

Konsumtion.

I.
Die allgemeinen Verhältnisse der Konsumtion.

1. Arten der K. Als Konsumtion im streng wirtschaftlichen Sinne ist nur derjenige Verbrauch der Güter zu betrachten, der durch die zweckgemässe Verwendung derselben verursacht wird. Die zwecklose Zerstörung eines Gutes, sei es durch

eine Naturkraft oder menschlichen Mutwillen oder Bosheit, fällt daher eigentlich nicht unter diesen Begriff; da aber das Risiko einer solchen Vernichtung zu den unumgänglichen Existenzbedingungen eines jeden Gutes gehört und da ferner die Rückwirkung auf die Produktion im Falle der Zerstörung dieselbe ist wie bei der wirklich wirtschaftlichen Konsumtion der Güter, so erscheint es doch angemessen, die erstere als physische Konsumtion der letzteren zur Seite zu stellen. Dass die wirtschaftliche Konsumtion einesteils als persönliche, nämlich als Befriedigung eines unmittelbaren menschlichen Bedürfnisses erscheint, anderenteils aber als eine mittelbare, sofern nämlich Gegenstände verbraucht werden, die in irgend einer Weise zur Produktion, Herbeischaffung, Aufbewahrung oder Beschützung unmittelbarer Güter dienen, bedarf keiner weiteren Ausführung. In den Fällen der letzteren Art wollen wir sie als technische Konsumtion bezeichnen. Diese Unterscheidung trifft auch für die menschlichen Arbeitsleistungen zu, die man unzweifelhaft ebenfalls zu den Gegenständen der Konsumtion rechnen muss. Dass ferner die persönliche wie die technische Konsumtion teils in einer raschen Verzehrung oder sonstigen Verbrauchsart, teils in einer langsamen Abnutzung der Güter besteht, ist ebenfalls eine allbekannte Thatsache. Auf die Betrachtung der technischen Konsumtion gehen wir indes hier nicht weiter ein, da sie untrennbar mit dem Produktionsprozess verschmolzen und daher in dem Art. Produktion zu behandeln ist. Die Ausfuhr von einheimischen Erzeugnissen kann ebenfalls als eine technische Konsumtion angesehen werden, sofern sie zur Beschaffung von ausländischen Gütern dient. Die persönliche Konsumtion betrachten wir hier zunächst im objektiv-volkswirtschaftlichen Sinne, nämlich als einen an den Gütern selbst erscheinenden, wenn auch durch wirtschaftliche menschliche Zwecke bedingten Vorgang, dann aber ist sie auch von ihrer privatwirtschaftlichen Seite, nämlich in ihrem Verhältnis zu dem Vermögen und Einkommen der einzelnen Wirtschaftenden ins Auge zu fassen.

2. Die objektive K. Die objektive Konsumtion in ihrer konkreten Gestaltung liefert in jeder Gesellschaftsform die eigentliche leitende und bestimmende Norm für die Ausdehnung und die qualitative Verteilung der Produktion, da diese ja nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel zur Befriedigung der Konsumtionsbedürfnisse ist. Am deutlichsten wird dies ersichtlich, wenn man sich die bestehende Gesellschaftsordnung durch eine gemeinwirtschaftliche ersetzt denkt, in der die Verteilung der Güter zur Konsumtion planmässig auf Grund einer einheitlichen Organisation stattfindet, wobei man aber im übrigen dieselbe Ungleichheit der Anteile der einzelnen voraussetzen kann, wie sie gegenwärtig besteht. Es ist klar, dass die Hauptaufgabe der Wirtschaftsleitung einer solchen Gesellschaft darin bestehen würde, nach den gegebenen Bedürfnissen im voraus zu bestimmen, was produziert werden solle, wobei dann auch festgesetzt werden müsste, wie die vorhandenen Arbeitskräfte und wie der Boden zu verwenden sei und ferner auch wie viel Arbeit zur Ergänzung und Vermehrung der Produktionsmittel, der Kapitalgüter im objektiven Sinne, dienen solle. So könnte man also den ganzen Verlauf der Volkswirtschaft unter den Gesichtspunkt der Konsumtion bringen. Dieselbe Betrachtungsweise ist aber auch bei der wirklich bestehenden Gesellschaftsordnung möglich, wenn auch hier statt der planmässigen Verteilung der Konsumtionsgüter ein verwickelter, auf Arbeitsteilung und Konkurrenz beruhender Prozess stattfindet, bei dem das Endergebnis gleichsam durch Tasten und mannigfaltiges, mehr oder weniger unsicheres Ausprobieren erreicht wird. In letzter Instanz kommt es dabei auf die richtige Schätzung des Absatzes des Gutes an, mit dem sich die Produktion stets annähernd im Gleichgewicht erhalten muss. Die Schwierigkeit dieser Schätzung aber liegt darin, dass nicht nur der objektive Bedarf der verschiedenen Klassen, der ausserordentlich zahlreiche Abstufungen haben kann, in Betracht kommt, sondern auch die privatwirtschaftliche Zahlungsfähigkeit der einzelnen, die ihrerseits wieder von dem Gange der Produktion abhängig ist. Es ist daher kein Wunder, wenn das richtige Verhältnis von Produktion und Absatz nicht immer getroffen wird und insbesondere nicht selten die eigentümliche, für die kapitalistische Produktionsweise charakteristische Erscheinung der Ueberproduktion (s. d. Art.) auftritt.

Betrachten wir den Menschen unabhängig von seiner privatwirtschaftlichen Beschränkung, so ist seine Konsumtionsfähigkeit in jeder ihrer Formen quantitativ begrenzt, dagegen lässt sie in qualitativer Hinsicht, nämlich nach der Mannigfaltigkeit der möglichen Arten der Bedürfnisse und Wünsche, eine praktisch unbeschränkte Entwickelung zu. Jedoch ist die masslose Vermannigfaltigung und Verfeinerung der Konsumtion von einem gewissen Punkte ab sowohl vom ethischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte verwerflich, nicht nur, weil sie zu einer unsittlichen Verweichlichung und Erschlaffung des Geistes und Charakters führt, sondern auch wegen des schreienden Gegensatzes, der zwischen dem übertriebenen

Luxus und den raffinierten Genüssen, die stets nur einer winzigen Minderheit zugänglich sind, und der thatsächlich unter dem wünschenswerten Masse bleibenden Konsumtion der Mehrheit der Bevölkerung besteht. Der einzelne hat allerdings in der Regelung seiner Konsumtion nicht immer völlig freie Hand, da er durch die herrschende Sitte der Gesellschaftsschicht, der er angehört, mehr oder weniger gebunden wird. Namentlich gilt dies in Bezug auf Wohnung, Kleidung und überhaupt auf die nach aussen hervortretenden Seiten der Lebensweise. Es kommt also darauf an, dass die Sitte eine vernünftige ist und sich nach den Verhältnissen der Mehrheit, nicht aber, wie es mehr und mehr üblich zu werden scheint, nach denen einer besonders begünstigten Minderheit der betreffenden Gesellschaftsklasse richtet. Weit ungünstiger noch als die Sitte, die wenigstens eine gewisse Stabilität besitzt, wirkt die Mode auf die Gestaltung der Konsumtion ein. Sie erscheint geradezu als die Auflösung der Sitte, da ein beständiger Wechsel der Art und der Mittel der Bedürfnisbefriedigung zu ihrem eigentlichen Wesen gehört. Niemand fragt danach, ob der wirtschaftliche Zweck bei der neuen Mode besser erreicht werde als bei der alten, man verlangt die Neuheit um ihrer selbst willen, oft nur als Mittel gegen die Langeweile, die namentlich für die aller ernsten Thätigkeit enthobenen weiblichen Angehörigen der reichen Klassen zu einer immer drohenden Plage wird. Unglücklicherweise beschränkt sich die Herrschaft der Mode aber nicht auf die Wohlhabenden, sondern sie hat sich immer mehr auch über den Mittelstand ausgedehnt und auch die Arbeiterklasse nicht unberührt gelassen. Wenn damit eine wirkliche Verbesserung der Bedürfnisbefriedigung in diesen Klassen verbunden wäre, so wäre ja ein Fortschritt anzuerkennen. Thatsächlich wird aber nur erreicht, dass Kleider, Möbel und ähnliche Gebrauchsgegenstände zwar mit einem modischen Aeusseren, dafür aber desto weniger haltbar angefertigt und dass viel unnützer Tand und wertlose Scheinwaren angeschafft werden. Ueberhaupt findet unter dem Einflusse der Sitte und der Mode ein bedeutender Aufwand statt, der kein irgendwie empfundenes Bedürfnis befriedigt, sondern nur unter jenem äusseren Drucke oft mit ernstlicher wirtschaftlicher Unbequemlichkeit oder Schwierigkeit übernommen wird. Schon deshalb müsste das gewissen neueren Untersuchungen zu Grunde liegende Princip, dass der Mensch bei der Ordnung seiner Konsumtion das Maximum des Genusses erstrebe, in seiner Anwendbarkeit erheblich beschränkt werden.

3. Maximum des Genusses. Gossen hat zuerst einen theoretischen Lehrsatz über dieses Genussmaximum aufgestellt, der später in anderer Form bei Jevons und Walras wiederkehrt. Da die dem Menschen zugängliche Gesamtgrösse des in beliebig vielen Arten auftretenden Genusses immer durch die Beschränktheit der Zeit sowohl wie des Einkommens in gewisse Grenzen eingeschlossen wird und da ferner jeder einzelne Genuss in irgend einem unbekannten Verhältnisse immer mehr abnimmt[1], je länger er dauert, so muss man zur Erreichung des Genussmaximums nach Gossen innerhalb der gegebenen Grenzen der Zeit oder des Einkommens die Ausnutzung der verfügbaren Genussquellen so einrichten, dass die einzelnen Genüsse sämtlich bei einem für alle gleichen Grade der Intensität abbrechen. Aber schon der Grad einer und derselben Art von Genuss ist in Wirklichkeit gar nicht messbar, und vollends lässt sich die Intensität von gänzlich heterogenen Genüssen, z. B. den durch Speisen und den durch schöne Kleider verursachten, in keiner Weise auf ein gemeinschaftliches Mass bringen. Noch weniger ist eine vorausblickende Schätzung der Endgrade verschiedener Genüsse möglich, da ein gegenwärtiger Genuss subjektiv einen ganz anderen Eindruck macht als ein erst in der Zukunft erwarteter und da ferner dieselben Genüsse in verschiedener Reihenfolge verschieden empfunden werden. Vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre ist ein Eingehen auf diese psychologischen Erörterungen unnötig, und es genügt, sich zu erinnern, dass gleichartige Konsumtionsgegenstände, d. h. solche, die zur Befriedigung derselben Bedürfnisart, z. B. des Nahrungsbedürfnisses, dienen, sich gegenseitig ersetzen oder verdrängen können, dass durch Mannigfaltigkeit derselben der Grad der Gesamtbefriedigung steigt, dass gewisse Konsumtionsgegenstände zwar verschiedenartig, aber doch insoweit verwandt sind, als ihre Wirkungen auf den Menschen sich gegenseitig ergänzen, bedingen oder verstärken, dass die Einwirkungen ganz verschiedenartiger Konsumtionsgegenstände auf den Menschen bei der Beschränktheit des Einkommens desselben gleichsam einen Konkurrenzkampf bestehen, dessen Entscheidung ohne Zweifel dahin erfolgt, dass der Mensch seine Konsumtion auf die Art nach seinen Mitteln verteilt, die ihm unter den obwal-

[1] Es dürfte übrigens zweifelhaft sein, ob dieses Axiom wirklich für alle Genüsse auch in ihren ersten Phasen gilt. Das Sprichwort „Der Appetit kommt beim Essen" spricht jedenfalls dagegen. Die ganze Frage gehört aber gar nicht in die Wirtschaftslehre, sondern in die Psychophysik.

tenden Umständen am meisten zusagt. Vor allem aber steht mit dem Gossenschen Satze die offenkundige Thatsache in Widerspruch, das jeder, der auch nur ein sehr mässiges Einkommen hat, sich gewisse Güter oder Genussgegenstände, z. B. Brot, Fleisch, Heizmaterial, bis zur vollen Befriedigung verschafft; in betreff anderer legt er sich mehr oder weniger unangenehm empfundene Beschränkungen auf, so dass deren Grenznutzen für ihn eine zunehmende Grösse hat, und einige Genüsse wird er sich nur ganz ausnahmsweise gestatten, so dass er diese bei einem sehr hohen Grenznutzen abbricht. Vergrössert sich sein Einkommen, so wird sich diese aufsteigende Reihe der Grenznutzengrade für ihn ändern, und zwar in der Art, dass er sich noch mehr Genüsse bis zur vollen Sättigung gönnt, in anderen bis zu einem niedrigeren Grenznutzen vorgeht und sich auch neue bis zu einem gewissen Grade verschafft, die ihm vorher unzugänglich waren. Die Grenznutzengrade der verschiedenen Güter bilden also immer eine aufsteigende Reihe und sind keineswegs für alle gleich, wie es der Gossensche Satz verlangt. Auch wenn jemand z. B. die Hälfte seines Einkommens von 10000 Mark verliert, wird er deshalb nicht seine g a n z e Konsumtionsordnung ändern, sondern die gewöhnlichen Lebensmittel noch immer bis zum Sättigungspunkt verbrauchen. Jener unhaltbare Maximum-Satz spielt gleichwohl in den neueren Versuchen einer mathematischen Theorie der Volkswirtschaft eine grosse Rolle, da man nur mit seiner Hilfe die der Zahl des Unbekannten gleiche Zahl von Gleichungen erhält.

Der Prozentsatz des Einkommens, der auf die Befriedigung der verschiedenen Hauptkategorieen der Bedürfnisse in der normalen Einheit der Konsumtionswirtschaft, der Haushaltung, verwendet wird, hängt von der absoluten Grösse des Einkommens ab. Die genauere Feststellung der hierher gehörenden Thatsachen bildet die Aufgabe besonderer Untersuchungen, mit denen sich der unten S. 316 folgende Abschnitt D a s K o n s u m t i o n s b u d g e t d e r H a u s h a l t u n g beschäftigt.

4. Kopfquoten der K. Man kann aber auch in betreff der wichtigsten einzelnen Konsumtionsgegenstände die Frage stellen, wieviel von demselben durchschnittlich jährlich auf den Kopf der Bevölkerung kommt. Die Beantwortung solcher Fragen hat indes — sofern sie die Berechnung der Gesamtgrösse der betreffenden Konsumtion veranlasst — mehr Wert für die Beurteilung der Markt- und Absatzverhältnisse als für die genauere Kenntnis der Konsumtion an sich. Denn in den meisten Fällen haben jene Durchschnittsziffern nur einen rein arithmetischen Charakter und keine reale Bedeutung in dem Sinne, dass wirklich die Konsumtion der Mehrheit oder doch einer grossen Anzahl von Menschen in der Nähe jener Menge bliebe. Wenn thatsächlich nur eine kleine Minorität an der Konsumtion einer Ware beteiligt ist, so erhält man ein ganz falsches Bild von dieser Konsumtion, wenn man sie auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Als voll entwickelt kann man in einem Volke eigentlich nur die Konsumtion derjenigen Güterarten betrachten, die nicht erheblich durch die Unzulänglichkeit des Einkommens des einzelnen beschränkt ist. Hierher gehören aber nur wenige Gegenstände des allgemeinsten Verbrauchs, die auch den Unbemittelten in genügender Menge erreichbar sein müssen, wie Salz, Kartoffeln, Brot, die gewöhnlichen Kleiderstoffe etc. Bei den meisten von diesen aber muss die Konsumtion sogar als ü b e r n o r m a l bezeichnet werden, weil sie nur wegen des Mangels an besseren und feineren Mitteln zur Befriedigung desselben Bedürfnisses so hoch gestiegen ist und daher in den Einzelwirtschaften mit zunehmender Wohlhabenheit a b n i m m t.

Eine Familie, der täglich Fleisch in beliebiger Menge zur Verfügung steht, wird im Jahre weniger Kartoffeln und Brot verzehren als eine solche, die sich nur einmal in der Woche den Fleischgenuss gestatten kann. Daher beträgt nach einer allerdings nur ungefähren Schätzung Hussons der Brotverbrauch der Pariser Arbeiterbevölkerung auf den Kopf täglich 675 g, während auf den Kopf der Gesamtbevölkerung nur 450 g kommen. — Es lohnt sich demnach nicht, die Kopfquote der Konsumtion für andere Gegenstände als die des Massenverbrauchs zu berechnen. Die Ergebnisse solcher Rechnungen können auch immer nur als ungefähre Näherungswerte gelten, wenn es sich nicht um Konsumtionsgegenstände handelt, die zollpflichtig sind und im Lande selbst nicht erzeugt werden oder einer streng durchgeführten, vom fertigen Fabrikat erhobenen Verbrauchssteuer unterliegen. Letzteres trifft in Deutschland z. B. zu beim Salz, das überhaupt das am gleichmässigsten in allen Schichten der Bevölkerung verbrauchte Genussmittel darstellt, wenn es auch vielleicht in den ärmeren Klassen noch etwas mehr verwendet wird als in den reichen. Die für Speisezwecke auf den Kopf kommende Konsumtionsziffer beträgt 7,7 kg jährlich, mit sehr geringen Schwankungen von Jahr zu Jahr. Der steuerfreie Verbrauch für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke dagegen ist in ziemlich starker Zunahme begriffen und für den Kopf von 5,6 kg im Jahre 1872 bis auf 11,2 kg im Jahre 1897 gestiegen. — Der Verbrauch an Brotgetreide lässt sich nur näherungsweise aus den ziemlich unsicheren Angaben über die Ernteerträge, aus dem Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr und der Schätzung des Bedarfs für die Aussaat, die Branntweinbrennerei und andere Zwecke ausser der menschlichen Ernährung ableiten. Man findet für Deutschland

etwa 180 kg auf den Kopf, von denen $^2/_3$ auf Roggen und $^1/_3$ auf Weizen (und Spelz) kommen. Doch ist die Verteilung auf die beiden Hauptgetreidearten in Norddeutschland und Süddeutschland (wo der Weizen mehr vorwaltet) verschieden. Diese Kopfquote entspricht aber keineswegs der Brotkonsumtion, da sie auch den Verbrauch von Mehlspeisen aller Art mit decken muss. Welcher Anteil auf diese zu rechnen sei, lässt sich nicht mit genügender Sicherheit schätzen, zumal die Konsumtionssitten in den einzelnen Landesteilen in dieser Beziehung sehr verschieden sind. — In betreff des Fleischverbrauches, dessen Fortschritt oder Rückschritt für die Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung eines Volkes besonders wichtig ist, s. den Art. Fleischkonsum und Fleischpreise (oben Bd. III S. 1094 ff.). — Zu einem allgemeinen Volksgenussmittel ist in England der Zucker geworden, namentlich seitdem er von aller Besteuerung befreit ist. Der jährliche Verbrauch beträgt dort mehr als 30 kg auf den Kopf, während er in Deutschland im Jahre 1897/98 nur 11,8 kg (Konsumzucker) erreichte. Indes zeigt sich ein allmählicher Fortschritt, da die Kopfquote der Konsumtion in den Jahren 1871/72 bis 1875/76 sich durchschnittlich nur auf 6,7 kg Rohzucker zu 90% belief. — Der starke Zuckerverbrauch in England wird hauptsächlich durch die allgemeine Verbreitung des Theetrinkens verursacht. Der Theeverbrauch stellt sich dort jährlich auf etwa $2^1/_4$ kg für den Kopf, während die entsprechende Ziffer in Deutschland trotz ihrer Zunahme im Jahre 1898 nur 50 g betrug. Dagegen wurden in Deutschland 1898 auf den Kopf 2,80 kg Kaffee verbraucht (doppelt soviel als durchschnittlich in den Jahren 1841/45), in England aber beläuft sich diese Kopfquote auf weniger als 400 g. — Zu den Genussmitteln, deren Konsumtion in Deutschland nicht nur voll, sondern übernormal entwickelt ist, gehören bedauerlicherweise Branntwein und Bier. Statistische Angaben über diese Konsumtion, und zwar auch für andere Länder, findet man in den besonderen Artikeln über diese Getränke (oben Bd. II, S. 807 und 1093). Hier sei nur erwähnt, dass im Jahre 1897/98 in Deutschland der Verbrauch an reinem Alkohol zum Trinken 4,2 hl und zu gewerblichen und anderen steuerfreien Zwecken 1,6 hl auf den Kopf betrug. Man kann annehmen, dass einem hl Alkohol mindestens 3 hl Trinkbranntwein entsprechen. Im Jahre 1897 stellte sich der Bierverbrauch auf den Kopf im Brausteuergebiet auf 103,5 l, in Bayern auf 243,4 l, in Württemberg auf 194,8 l, in Baden auf 154,8 l, in Elsass-Lothringen auf 76,0 l. In allen diesen Steuergebieten hat der Bierverbrauch seit 1880 bedeutend zugenommen. Der Weinverbrauch dagegen ist in Deutschland im ganzen nur wenig entwickelt, im Südwesten erreicht er allerdings 20–30 l auf den Kopf, in Preussen aber nur etwa 2 l. In Frankreich kommen 100 l auf den Kopf. — Wenig erfreulich ist auch die übermässige Entwickelung des Tabaksverbrauches in Deutschland, das in diesem Artikel die höchste Kopfquote unter allen Kulturländern aufweist. Auf Rohtabak reduziert betrug sie in den Jahren 1895/96 bis 1897/98 1,8 kg, trotz der höheren Besteuerung nicht weniger als in den Jahren 1871/76. In England erreicht sie nicht die Hälfte, in Frankreich nicht zwei Drittel der ersteren Menge. — Als Beispiel eines allgemein verbreiteten Verbrauchsgegenstandes ausserhalb des Kreises der Nahrungs- und Genussmittel sei das Petroleum erwähnt, dessen Konsumtion in Deutschland im Jahre 1898 17,23 kg auf den Kopf erreichte, während sie in den Jahren 1866 bis 1870 durchschnittlich nur 1,87 kg betrug. Ueber den Verbrauch an Bekleidungsgegenständen lässt sich wegen der ausserordentlich grossen Mannigfaltigkeit der Qualitäten der Zeuge und Schneiderarbeit nichts Bestimmtes sagen. Höchstens kann man die Menge der verarbeiteten Rohstoffe als Anhaltspunkt nehmen, die z. B. bei der Baumwolle in Deutschland im Jahre 1898 auf den Kopf (mit Berücksichtigung der Ausfuhr von Fabrikaten) etwa 6,30 kg betrug, während die entsprechende Menge in den Jahren 1866—1870 durchschnittlich kaum 1,8 kg erreichte. Die Kohlen dienen zu einem grossen Teil nicht der persönlichen, sondern der technischen Konsumtion; im ganzen betrug in Deutschland 1897 der Verbrauch an Stein- und Braunkohlen auf den Kopf 2276 kg, und man nimmt an, dass etwa ein Viertel der Gesamtmenge auf den häuslichen Verbrauch komme.

5. Die privatwirtschaftliche K. Die privatwirtschaftliche Seite der Konsumtion tritt zunächst in der mehrerwähnten Beschränkung hervor, zu der jeder Wirtschafter durch die Begrenztheit seines Einkommens genötigt wird. In dieser Anpassung der Konsumtion an das Einkommen, und zwar mit dem Streben nach grösster Zweckmässigkeit und grösstem Befriedigungseffekt, besteht die Aufgabe des eigentlichen Haushaltens. Wird von den einzelnen Gütern mehr verbraucht, als zur Erreichung des Konsumtionszweckes nötig ist, so ist das objektiv betrachtet Vergeudung, die als eine Form der physischen Konsumtion angesehen werden kann. Privatwirtschaftlich aber bildet sie eine Form der Verschwendung, wenn man auch im eigentlichen Sinne als solche nur den übermässigen, dem Einkommen nicht entsprechenden Aufwand für Luxuszwecke zu bezeichnen pflegt. — Eine eigentümliche Art der Konsumtion, die nur privatwirtschaftliche Bedeutung hat, zeigt sich bei den Gebrauchsgegenständen, die nur einer langsamen Abnutzung unterliegen und deren Benutzung leicht auf andere übertragen werden kann, die dafür eine Vergütung, eine Miete zahlen. Hierher gehören namentlich Wohnhäuser, aber auch Möbel, Kleider und ähnliche Gegenstände des privaten Gebrauchs. Von den Produktionsmitteln, die verpachtet oder vermietet werden können, sehen wir hier ab, da diese auch volkswirtschaftlich zum Kapital gehören. Die in Frage stehenden Güter aber dienen nicht der Produktion, sie können also höchstens im privatwirtschaftlichen Sinne zum Kapitalvermögen gerechnet werden, sofern nämlich die Besitzer

imstande sind, sie zum Erwerbe, zur Beschaffung eines Einkommens zu verwenden. Wegen dieser Möglichkeit aber muss nun auch der Besitzer solcher Güter bei eigener Benutzung derselben den Wert der Nutzung in Anschlag bringen. Seine Konsumtion hat also privatwirtschaftlich nicht nur die allmähliche Abnutzung des Objektes zur Folge, sondern schliesst auch gleichsam die Verzehrung eines Nutzungsrechts ein, dessen Wert sich nach der Miete bestimmt, die dafür erzielt werden könnte. Die Rücksicht auf diese Mietwert- oder Zinskonsumtion kann unter Umständen das privatwirtschaftliche Sparsamkeitsprincip in einen Gegensatz zu dem volkswirtschaftlichen Princip des grössten objektiven Nutzeffekts bringen. Das letztere verlangt möglichst grosse Dauerhaftigkeit der für längeren Gebrauch bestimmten Gegenstände, namentlich der Häuser; wenn durch ein weniger solid gebautes Haus ein Wohnungsbedürfnis von bestimmter Art ebenso gut befriedigt werden kann als durch ein auf mehrere Jahrhunderte berechnetes, so muss doch der objektive volkswirtschaftliche Nutzeffekt des letzteren seiner grösseren Dauerhaftigkeit entsprechend höher angeschlagen werden. Privatwirtschaftlich dagegen muss der Zinsverlust in Rechnung gebracht werden, der durch die Vergrösserung des Anlagekapitals infolge der solideren Bauart entsteht, während andererseits der gegenwärtige Wert von Nutzungen, die einige Jahrhunderte entfernt in der Zukunft liegen, nach den Regeln der Zinsrechnung verschwindend klein ist. Daher wird es im allgemeinen privatwirtschaftlich vorteilhafter sein, z. B. für 100 000 Mark ein Gebäude zu errichten, das für einen bestimmten Zweck 100 Jahre lang dienen kann, als 200 000 Mark für ein solches aufzuwenden, das denselben Zweck nicht besser, aber auf 300 Jahre erfüllt. Denn es würde bei einem Zinssatz von 4% in den ersten 120 Jahren an Zinsen und Zinseszinsen mehr erspart, als zur vollständigen Erneuerung des Gebäudes am Schlusse dieser Periode erforderlich wäre. Volkswirtschaftlich kann man zu Gunsten dieses letzteren Verfahrens geltend machen, dass die Bedürfnisse sich im Laufe der Zeit ändern und entwickeln, dass daher die Voraussetzung einer Jahrhunderte hindurch gleichbleibenden Brauchbarkeit eines Gebäudes in den meisten Fällen nicht zutreffen werde, vielmehr eine Erneuerung desselben in kürzeren Zeitabschnitten wahrscheinlich auch objektiv zweckmässiger sein werde. Ein schärferer Gegensatz zwischen den privatwirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen Normen des Verbrauchs zeigt sich in den Erscheinungen, die man als Raubbau zusammenfassen kann. Es handelt sich dabei um eine volkswirtschaftlich unangemessene, mehr oder weniger mit Zerstörung oder Vergeudung verbundene Gewinnung von Naturgütern, die in der Gegenwart noch in sehr reichlicher Menge zur Verfügung stehen, gleichwohl aber der Erschöpfung unterliegen und in der Zukunft vielleicht sehr knapp werden können. Häufig strebt das Privatinteresse dahin, rücksichtslos günstige Konjunkturen auszunutzen und in kürzester Zeit eine möglichst grosse Produktenmenge auf den Markt zu bringen, wenn dabei auch eine unvollständige Ausnutzung des Naturfaktors stattfindet, die sich später nicht nachholen lässt. In anderen Fällen bedingt der geringe Grad von Seltenheit für solche Güter in der Gegenwart nur einen geringen Wert und zwar nicht nur für die privatwirtschaftliche, sondern auch für die volkswirtschaftliche Betrachtung, wenn diese nur die Gegenwart im Auge hat. Aber es ist eben auch auf die Zukunft Rücksicht zu nehmen, und nötigenfalls muss der Staat als Organ der Gesamtheit unter solchen Umständen eingreifen, besonders wenn der Raubbau Zerstörungen anrichtet, die auch mittelbar noch gemeinschädliche Folgen nach sich ziehen, wie dies z. B. bei der Vernichtung von Waldungen der Fall ist, die für die Regulierung der Wasserläufe von Wichtigkeit sind.

6. Verhältnis von Produktion und Konsumtion. Eine Störung des Gleichgewichts von Konsumtion und Produktion tritt in gewöhnlichen Zeiten hauptsächlich nur als Tendenz zur Ueberproduktion (s. den Art.) hervor. Ein bedeutendes Ueberwiegen der Konsumtion über die Produktion dagegen wird als abnorme Erscheinung durch den Krieg verursacht, zumal wenn dieser in dem den neueren Militärverhältnissen entsprechenden Massstabe geführt wird. Der grösste Teil der arbeitsfähigen männlichen Bevölkerung wird zu den Waffen gerufen und dadurch der Produktion entzogen; von dem Reste wird noch ein Teil zur Fabrikation von Waffen und anderem Kriegsmaterial, zu Transportdiensten für militärische Zwecke und zu anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Arbeiten verwendet. Die Erzeugung der gewöhnlichen Konsumtionsgüter und der entsprechenden Produktionsmittel muss sich daher stark vermindern, während für den Unterhalt der im Heere stehenden Personen mindestens derselbe Bedarf zu decken ist wie vorher. Ist der Krieg vollends nicht glücklich, so muss das Land auch die Ernährung der feindlichen Heere liefern, und ausserdem können durch Schlachten, Belagerungen, Brückensprengungen etc. grosse Güterzerstörungen stattfinden. Die Einzelwirt-

schaften aber werden nicht nur durch solche Zerstörungen, durch Kriegssteuern und Requisitionen, sondern auch, wenigstens ihrer Mehrzahl nach, durch die Störung und Stockung ihres normalen Erwerbes in schwere Bedrängnis gebracht, die zu ihrem völligen Ruin führen kann. Wie wird es nun möglich, dass ein Volk solche Zustände dennoch und sogar längere Zeit hindurch zu ertragen vermag? Zunächst kommt der Umstand zu statten, dass in jedem Kulturlande von allen haltbaren Gütern jederzeit beträchtliche Mengen als Handelsvorräte aufgespeichert sind. Der Produktionsausfall kann also teilweise durch Aufräumen der Lager ausgeglichen werden, weshalb denn auch nach dem Kriege eine lebhafte Produktionsthätigkeit zur Wiederherstellung der Vorräte zu erwachen pflegt. Ferner aber sieht sich der grösste Teil der Bevölkerung gezwungen, seine gewöhnliche Konsumtion bedeutend einzuschränken, viele geraten in drückende Not, bedürfen vielleicht der Armenunterstützung und müssen sich mit dem knappen Existenzminimum begnügen. Diese erzwungene Sparsamkeit während des Krieges gleicht objektiv einen grossen Teil der Kosten desselben aus. Die Arbeiterbevölkerung hat keine Nachwirkungen des Krieges zu empfinden, wenn sie nach demselben wieder ihre normale Beschäftigung findet. Innerhalb der besitzenden Klasse aber bleiben bedeutende Vermögensvernichtungen sowohl wie Vermögensverschiebungen, — da manche auch Gelegenheit zu grossen Gewinnen finden — als dauernde Folgen, daneben wenigstens für den besiegten Teil auch eine dauernde Mehrbelastung durch Steuern, namentlich zur Verzinsung von Anleihen, mittelst deren man die Kosten des Krieges soviel wie möglich auf die Zukunft zu übertragen sucht. Der objektive volkswirtschaftliche Verlust durch Güterzerstörung und verminderte Produktion fällt natürlich vollständig in die Kriegsperiode selbst, aber der unmittelbare privatwirtschaftliche Druck auf das Vermögen und Einkommen der einzelnen kann durch staatliche wie auch durch private Anleihen bei den Besitzern von verfügbaren Mitteln gemildert werden, wobei dann freilich die Zukunft nicht nur mit der Rückzahlung dieser Schulden, sondern auch mit den meistens ungewöhnlich hohen Zinsen belastet wird. — Im übrigen muss man sich stets erinnern, dass auch bei normalem Verhältnis von Produktion und Konsumtion der bei weitem grösste Teil der jährlich verbrauchten Güter, wenn wir diese nach ihrem Werte berechnen, innerhalb der unmittelbar vorhergegangenen Jahresfrist produziert worden ist. Bei den Nahrungsmitteln, die in ihrer letzten Gestalt meistens unmittelbar vor dem Genuss zubereitet werden müssen, gilt dies schon hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Rohstoffe (Getreide, Schlachtvieh etc.) verkaufsfähig geworden sind. Alte Weine, Branntweine und dergleichen bilden ihrem Gesamtwerte nach keine nennenswerte Ausnahme. Die Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien werden durchschnittlich weniger als ein Jahr vor ihrem Verbrauche gewonnen. Die Herstellung der Zeuge und Tuche, aus denen die im Laufe eines Jahres abgelegten Kleider angefertigt worden sind, dürfte durchschnittlich nicht zwei Jahre zurückdatieren. Nur die abgenutzten Möbel und die baufällig werdenden Häuser gehören einer mehr oder weniger weit zurückliegenden Produktionszeit an. Aber die gesamte Wertsumme, die den jährlichen Ersatzbedarf für diese Gebrauchsgüter darstellt, ist nur klein im Vergleich mit den Ausgaben für die Konsumtionsgüter von raschem Verbrauche. — S. auch die Artt. Haushaltung oben Bd. IV S. 1126 ff., Luxus, Wohnungsfrage.

Litteratur: ***Roscher***, *I. Buch IV.* — ***Lexis*** *in Schönbergs Handbuch I. Abschn. XII.* — ***Gossen***, *Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854; neue Ausg. 1888.* — ***Moffat***, *The economy of Consumption, London 1878.* — ***Patten***, *The consumption of Wealth, Philadelphia 1889.* — ***Derselbe***, *The Theory of Dynamic Economics, Philadelphia 1889.* — ***Husson***, *La consommation de Paris, 2. éd., Paris 1875.* — ***Keleti***, *Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns, Budapest 1887 (viel Material, aber Methode von sehr zweifelhaftem Werte).* — *Verbrauchsberechnungen für Deutschland im »Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich«, Jahrg. 1892, S. 184 ff.* — ***Wolff***, *Die Ernährung der arbeitenden Klassen, Berlin 1885.* — ***Apelt***, *Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer der letzten Jahrzehnte, Berlin 1899.* — ***E. Cossa***, *Del consumo delle richezze, Bologna 1898.* — *Siehe auch die Litteraturangaben zu dem Art. Grenznutzen oben Bd. IV S. 785 86.*

Lexis.

II.

Das Konsumtionsbudget der Haushaltung.

1. Einleitung. 2. Geschichte dieser Methode. 3. Die Anwendung der Haushaltungsbudgets auf die Theorie und Statistik der K. 4. Die Erhebung der Budgets und die Klassifikation ihrer Bestandteile. 5. Die Verarbeitung. Konsumtionseinheiten. Physiologische Nahrungsbilanzen. 6. Darstellung einiger Haushaltungsbudgets verschiedener Klassen. 7. Die Probleme der Haushaltungsstatistik.

1. Einleitung. Die fortlaufenden Anschreibungen der Einnahme- und Ausgabethätigkeit durch die Konsumenten selbst liefern ohne Zweifel den sichersten und tiefsten Einblick in den Umfang, die

Art, die Elasticität des Güterverbrauches eines Volkes. Man erhält durch solche Haushaltungsbudgets nicht bloss eine Richtschnur für die Beurteilung des ökonomischen Charakters der einzelnen Haushälter; man erfährt vielmehr auch durch das Studium der Haushaltungsführung verschiedener Klassen, in welchem Masse ihre Aufnahmsfähigkeit, ihre Nachfrage nach Waren durch volks- und weltwirtschaftliche Ereignisse, denen der einzelne sich beugen muss, beeinflusst wird. Wie die Geschäftsbücher industrieller oder kaufmännischer Unternehmungen die Wandlungen in der werbenden Seite des Lebens, so registrieren die Haushaltungsbücher Gebarung und Bilanzen der Haushaltungsthätigkeit, welche mit einer gegebenen Einkommensquote ein Maximum von subjektivem Wert den Verbrauchern zuzuführen strebt. Aus diesen menschlichen Dokumenten der Leistungsfähigkeit und der Kaufkraft geht das Urteil über die Organisation von Produktion und Konsumtion, über das Verhalten jeder Klasse gegenüber Veränderungen in der Einkommenbildung und über ihre Fähigkeit zur Kapitalbildung am unmittelbarsten hervor.

Lägen nun nach Ablauf einer bestimmten Periode sämtliche Haushaltungsbudgets eines Wirtschaftsgebietes dem Beobachter vor, so würde er aus denselben nicht nur wie aus der absoluten Zahl der in derselben Zeit verbrauchten Gütermengen (der sogenannten Generalstatistik) ersehen, wie gross der Gesamtbegehr nach einem bestimmten Produkte gewesen ist, sondern er könnte auch die Stärke der wirksamen Nachfrage der einzelnen Schichten der Bevölkerung berechnen und daher erfahren, warum der Gesamtbegehr nicht grösser sein konnte. Während die Generalstatistik der Güterkonsumtion nur eine die Einkommensunterschiede verdeckende Kopfquote des Verbrauches in der Vergangenheit näherungsweise bestimmt, gewährt also die Bestimmung der relativen Kaufkraft der Haushaltungen selbst Einblicke in die Entwickelungstendenzen des Konsums.

Wenn daher die genaue Verzeichnung der Verbrauchsausgaben jeder Haushaltung zu den wichtigsten Desiderien der Wirtschaftspolitik gehören sollte, so ist doch bisher die Veranstaltung wirklicher und zuverlässiger Massenerhebungen sämtlicher Ausgaben sämtlicher Haushalte den grössten technischen Schwierigkeiten begegnet. So traten denn an Stelle von Massenerhebungen Teilerhebungen. Diese Selbstbeschränkung lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen auch methodisch rechtfertigen. Der Schluss von dem Teil auf das Ganze wird in der Welt der wirtschaftlichen Erscheinungen überall da ausgeschlossen sein, wo ihrem zeitlichen und räumlichen Auftreten nach unbekannte Agentien ihr Vorkommen beeinflussen. So ist die Statistik der Eheschliessungen, der Selbstmorde u. s. w. notwendig darauf angewiesen, aus einer Gesamtmasse die Individuen zu erfassen, aus deren Zahl erst die Stärke des diese Individuen zu jenen Akten bestimmenden primum agens beurteilt werden kann. Ist dagegen umgekehrt die Gesamtstärke der Vorbedingungen wirtschaftlicher Zweckthätigkeit (z. B. Höhe und Betriebsform der Produktion) gegeben und der Spielraum der Wahlfreiheit, wie auf dem Gebiete der Bedürfnisbefriedigung der ärmeren Klassen, ein geringer, so wird der Schluss von dem Teil auf das Ganze zum mindesten einen der Generalstatistik noch immer überlegenen Näherungswert der sozialen Verbrauchsstärke liefern.

Auf welchen Umfang darf nun diese Erhebung der Familienkonsumtion beschränkt werden, wenn aus ihren Ergebnissen noch allgemeingiltige Schlüsse auf die Kaufkraft der ganzen Volkswirtschaft gezogen werden sollen? Offenbar müssen in dem beobachteten Ausschnitte doch alle Einflüsse sich in gleicher Stärke geltend machen, welche in dem ganzen zu beobachtenden Volkskreise die besondere Art der Einkommenbildung und -verwendung regeln. Erst wenn hierfür Garantie geboten wird, nicht etwa schon auf Grund einiger Stichproben, dürfen die untersuchten Haushaltungen als wirkliche Repräsentanten des Ganzen, als »typisch« betrachtet werden.

Die Auffassung, dass es die erste Aufgabe der Budgetstatistik sei, derartige soziale Typen der Verbrauchsstärke festzustellen und aus ihnen das Ausmass und die Regelmässigkeiten der Konsumtion zu berechnen, ist indes keineswegs unbestritten; selbst über das Geltungsgebiet eines Typus, welchem von manchen Forschern weitere (Engel), von anderen engere Grenzen zugewiesen werden (Schnapper-Arndt u. a.), herrscht keine Uebereinstimmung. Ja manche Forscher, welche angesichts der Mannigfaltigkeit des individuellen Lebenslaufes das Vorhandensein typischer Fälle gänzlich leugnen (Wörishoffer), sind der Anschauung, dass erst eine möglichst grosse Zahl von Budgets ein zutreffendes Bild der Wirtschaftsführung einer Gesellschaftsgruppe abgebe; dabei bedürfe es natürlich einer kürzeren und minder intensiven Beobachtung. Abgesehen von der Fehlergefahr, welche diese sogenannte extensive Methode in sich trägt, scheint jedoch dieser Auffassung eine Verwechselung dieses Begriffes »Typus« mit dem des »Durchschnittes« zu Grunde zu liegen. Der Typus ist nicht, wie der Durchschnitt, eine rechnerische Abstraktion, welche den Schein homogener

Verteilung erweckt, sondern ein in der lebendigen Wirklichkeit am häufigsten auftretender, von den äussersten Abweichungen der Erscheinungswelt verhältnismässig am weitesten entfernter Näherungswert. Bei der Feststellung eines derartigen Typus handelt es sich also vor allem darum, die äussersten Abnormitäten der zu beobachtenden Erscheinungsgruppe festzustellen. Das Ausmass des »Abnormen« kann aber wieder nur durch Massenerhebungen gewisser für das Ganze charakteristischer Merkmale erkannt werden. Um das Geltungsgebiet der Einzelbudgets zu erkennen und ihren Wert für die Forschung und die Praxis richtig abzuschätzen, werden daher allgemeine oder auch Specialenqueten der Wohnungs-, der Lohnverhältnisse, der sozialen Herkunft etc. den Boden vorbereiten müssen. Erst aus dieser Vereinigung von Massenerhebung und Individualuntersuchung lässt sich der typische Charakter eines Haushaltungsbudgets bestimmen. Denkt man sich dann die Masse der Konsumenten nach derartigen Haushaltungstypen gruppiert, so lässt sich nach dem Prozentsatze, mit welchem jeder Typus an dem Gesamtverbrauche teilnimmt, ein Massstab dafür gewinnen, in welchem Grade gewisse Preisbewegungen und Preisaufschläge von jeder Volksschicht empfunden und getragen werden können.

2. Geschichte dieser Methode. Schon von den Vorläufern der modernen Wirtschaftsstatistik wird die Höhe der Familienausgaben abgeschätzt und zur Motivierung verschiedener wirtschaftspolitischer Zwecke verwertet. Zu Ende des 17. Jahrhunderts sucht William Petty die Steuerkraft Englands mittelst der Berechnung der Jahresausgabe pro Kopf zu erforschen: „Diese ist wahrscheinlich nicht geringer als die eines Tagelöhners, welcher 8 d. täglich verdient; denn der Lohn eines solchen Menschen beträgt 4 sh. wöchentlich oder 2 sh. mit Verköstigung; daher beträgt der Wert seiner Nahrungsmittel 2 sh. wöchentlich oder 5 £ 4 sh. jährlich; nun kann der Wert seiner Kleider nicht geringer sein als der Lohn der ärmsten Magd auf dem Lande [für welche, da sie verköstigt wird, die Kleiderausgaben die beträchtlichsten sind], nämlich 30 sh. pro Jahr, und alle übrigen Ausgaben können nicht weniger als weitere 6 sh. jährlich betragen; die Gesamtausgabe pro Kopf beträgt daher 7 £." Aehnliche Schätzungen stellten andere Autoren zum Zwecke der Kostenberechnung von Reformen in der Armenverwaltung auf. Aus derartigen Schätzungen scheinen zwei bedeutende Wirtschaftstheoretiker des vorigen Jahrhunderts die Anregung zur Aufstellung detaillierterer Haushaltsberechnungen geschöpft zu haben. Der eine, Jacob Vanderlint, stellt das detaillierte hypothetische Ausgabenbudget einer Normalfamilie des Arbeiterstandes sowie ein solches für eine Normalfamilie des Mittelstandes auf; an diesen entwickelt er die Gesetze des Arbeitslohns und weist die Notwendigkeit, die Lebensmittelpreise durch extensivere Landwirtschaft zu verringern, aus dem Niedergange des mittleren Handelsstandes seit 1688 nach. Die Höhe des menschlichen Subsistenzminimums hat Richard Cantillon († 1734) in einem leider verloren gegangenen Anhange zu seinem Essai sur la nature du commerce en Général (1755) in ausführlicher Weise berechnet. Diese älteren Aufstellungen sind insgesamt Konjekturalbudgets; sie beruhen nicht auf eingehenden Erhebungen oder Anschreibungen, sondern auf subjektiven Kostenanschlägen. Den eigentlichen Anstoss zur Feststellung wirklicher Haushaltungsbudgets gab wieder die Reform der englischen Armengesetzgebung; von 1796—1855 sind es vorwiegend Untersuchungen über die Lage des ländlichen und städtischen Proletariats, welchen solche Budgets zur Grundlage dienen. Dahin gehören die auf Anregung David Davies' gesammelten, auf zweimonatlichen Beobachtungen beruhenden Haushaltungsberechnungen von 73 ländlichen Arbeiterfamilien im dritten Bande von Sir Morton Edens „The State of the Poor" 1797. (Vgl. E. Engel, Die Lebenskosten belg. Arbeiterfamilien S. 16 ff.) Der Anbruch der Grossindustrie und die Abhaltung der ersten Arbeiterenqueten hatten alsbald die Anwendung dieser Methode auf den Konsum der gewerblichen Arbeiter in England und Frankreich zur Folge. Die Arbeiten A. Penots über die Ausgaben der Industriearbeiter in Mühlhausen, Villermés und Blanquis über die Lebenshaltung der französischen, Wades, Porters, Fr. Engels' und anderer über die der englischen Arbeiter riefen den Gedanken einer offiziellen, massenstatistischen Erhebung des Privatkonsums der arbeitenden Klassen wach. Auf Anregung Joseph Fletchers, Visschers, Quetelets u. a. wurde auf dem im September 1853 zu Brüssel abgehaltenen ersten internationalen statistischen Kongresse zu diesem Zwecke ein Erhebungsformular entworfen. Das Einnahmebudget ist nach den Arten des Einkommens (Lohn, andere Quellen) und nach der Zahl der zu demselben beitragenden Mitglieder gegliedert; der Ausgabenetat zerfällt in 1. Ausgaben für physische und materielle (15 Unterabteilungen), 2. für religiöse, sittliche und geistige Bedürfnisse (7 Posten), 3. Aufwand für Luxus und Unvorhergesehenes (7 Posten, darunter Tabak und Spirituosengenuss ausser Hause; im Hause figuriert er unter Nahrung!). Um die Vergleichbarkeit so gewonnener Budgets von vorn herein zu sichern, sollten die Haushaltungsverhältnisse dreier Normalfamilien jedes Bezirkes erhoben werden; als „typisch" wurde eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und vier im Alter von 16, 12, 6 und 2 Jahren stehenden Kindern angesehen. Solche Budgets sollten 1. aus der notleidenden, auf öffentliche Unterstützung teilweise angewiesenen Klasse, 2. der schlecht gestellten, nichts ersparenden, aber an der Armenunterstützung nicht teilnehmenden, und 3. aus der bemittelteren, fürs Alter etwas ersparenden Wohlstandsklasse erhoben werden. Im Auftrage der belgischen statistischen Centralkommission unternahm es nun Edouard Ducpétiaux, diese Vorschläge für Belgien und Luxemburg zu verwirklichen, wo der Boden durch die Enquete vom Jahre 1844 besonders vorbereitet schien. Seine Schrift „Budgets Économiques des Classes

ouvrières en Belgique" (1855) enthält, nach Provinzen geordnet, die Resultate einer Enquete, die durch Vertrauensmänner auf Grund von Fragebogen geführt worden war. Anhangsweise werden die Ausgabenbudgets von Familien verschiedener Klassen, ferner die der Soldaten, Matrosen, Lazarettbewohner und Sträflinge mit jenen der untersuchten 199 belgischen Arbeiterfamilien und endlich diese mit den wenigen vorhandenen Angaben für Arbeiter anderer Länder verglichen. In einem zweiten Teile (S. 183 ff.) untersuchte Ducpétiaux die Ursachen des im ersten zahlenmässig erhobenen Arbeiterelends und das Verhältnis der Produktion zur Konsumtion in Belgien. Trotz seines engen Anschlusses an die damals herrschende Manchesterdoktrin waren die Resultate seiner Untersuchung derartige, dass er auf Grund derselben die Ignorierung der Arbeiterfragen in der Politik ausdrücklich bekämpfte: der Liberalismus, rief er, darf nicht zum laisser souffrir, laisser mourir ausarten. Er verlangt zunächst die Schaffung einer diese Arbeits-, Bevölkerungs- und Subsistenzverhältnisse untersuchenden permanenten Kommission (S. 310); Ducpétiaux ist also der geistige Vater der modernen arbeitsstatistischen Aemter. In Belgien sind sie erst 1886 ins Leben gerufen worden.

In dasselbe Jahr 1855 fällt die Veröffentlichung von 36 Budgets in Frédéric Le Plays „Ouvriers européens". Der Ausgangspunkt dieses Forschers ist in erster Reihe ein soziologischer, sein Ziel ein sozialreformatorisches: er sucht durch genaue Beobachtung aller Elemente, welche das Leben gutsituierter Arbeiterfamilien aller Länder bestimmen, — und diese erhalten ihren prägnanten Ausdruck in ihrer Haushaltsführung — diejenige Gesellschaftsform zu finden, welche den sozialen Frieden, die Stabilität der Entwickelung im Gegensatze zu dem Frankreich der Julirevolution verkörpert. Das Schema, welches Le Play für die Aufnahme von Haushaltungen aufstellte, bilden: I. Das Einnahmebudget, mit vier Einnahmequellen: 1. Sachgüterbesitz, 2. unentgeltlich zufliessenden Einkünften (Subventions), 3. Arbeitsleistungen im Hauptgewerbe und 4. solchen im Nebengewerbe. Die wirklichen Einnahmen bestehen danach: aus Renten von Liegenschaften, aus Nutzungen von Mobiliarvermögen (Nutztieren, Rohstoffen, Leihkapitalien, Versicherungsgeldern, nach der mittleren Höhe des örtlichen Zinsfusses in Anschlag gebracht); aus Nutzniessungen der Subventionen und aus dem nach Arbeitstagen und -stunden berechneten Arbeitsverdienste der Familienmitglieder im Haupt- und Nebengewerbe. II. Das Ausgabenbudget zerfällt in die folgenden Abteilungen: 1. Nahrung (Cerealien, Fette, Milch und Eier, Fleisch und Fische, Gemüse und Obst, Gewürze und Reizmittel, geistige Getränke), 2. Wohnung, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, 3. Kleidung und Wäsche, 4. sittliche Bedürfnisse, Kindererziehung, Erholung und Gesundheitspflege, 5. für gewerbliche Zwecke, Schulden, Steuern, Abgaben und Versicherung. Dieses Schema ist von Le Play in der zweiten Ausgabe seines Werkes (1879, 6 Bde.) und von seinen Schülern in dem Sammelwerke „Les Ouvriers des deux mondes" (1856 bis 1895, 8 Bde.) auf die Haushaltung von 129 Familien angewendet worden. Auf seine Methode und Einteilung ist eine grosse deskriptiv-ökonomische Litteratur zurückzuführen; quantitativ haben hierbei die Vereinigten Staaten das hervorragendste auf Anregung Caroll D. Wrights geleistet (5284 Budgets); in Bezug auf Intensität der Beobachtung, Analyse der Resultate und Verarbeitungstechnik stehen die Arbeiten deutscher, englischer und schweizerischer Privatstatistiker in erster Reihe.

3. Die Anwendung der Haushaltungsbudgets auf die Theorie und Statistik der K. Für die ökonomische Theorie und die Messung der Konsumtion hat Ernst Engel die Budgets Ducpétiaux' und Le Plays in seiner berühmten Untersuchung „Die vorherrschenden Gewerbszweige in den Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen" (1857) nutzbar gemacht. Die Frage, welche sich Engel stellte, ging zunächst dahin, wie gross die Bilanz zwischen Produktion und Konsumtion im Königreich Sachsen sei. Durch die sächs. Gewerbestatistik war die Zahl der Produzenten jeder Warengattung gegeben; zu untersuchen war ihre Produktion und Konsumtion. Die Einreihung der bei Ducpétiaux und Le Play gefundenen Ausgabeposten nach ihrer prozentuellen Grösse ergab „den auf dem Wege echter Induktion gefundenen Satz, dass, je ärmer eine Familie ist, ein desto grösserer Anteil von der Gesamtausgabe muss zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden" (S. 169). Dieses sogenannte Engelsche Gesetz wurde von seinem Urheber nach exakter Beobachtung der Ausgaben in Familien des sächsischen Arbeiter-, Mittel- und Wohlstandes auf alle Einkommenklassen erweitert, und zwar in der auf S. 320, Tabelle 1 dargestellen Form.

„Das Gesetz, mit welchem man es hier zu thun hat, ist kein einfaches. Die Höhe der Ausgaben für Nahrung wachsen bei Abnahme des Wohlstandes in einer geometrischen Progression" (S. 170). Auf Grundlage der wenigen vorhandenen Glieder stellte Engel für die Nahrungsausgaben die auf S. 320 folgende Tabelle 2 auf.

Aus den Budgets Le Plays zog nun Engel einen Durchschnitt; für ein Jahreseinkommen einer Familie von 1200 Frcs., 240 Frcs. pro Kopf, betragen die Prozentsätze für die Ausgabenklassen von 1. Nahrung, 2. Kleidung, 3. Wohnung, 4. Heizung und Beleuchtung, 5. Geräte und Werkzeuge, 6. Erziehung und Unterricht, 7. öffentlicher Sicherheit, 8. Gesundheitspflege, 9. persönlichen Dienstleistungen etc. in Prozenten:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
62,42	14,03	9,04	5,41	2,31	1,21	0,88	4,30	0,40

Für Sachsen (mit 50 Thlr. pro Kopf angenommen):

62,00	16,00	12,00	5,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Bereits Engel hat sich gegen die Annahme eines exakten Eintreffens der obigen Zahlenreihe in jedem individuellen Falle verwahrt, dieselbe vielmehr, wie die einer Mortalitätstabelle, als Durchschnittsmassstab betrachtet wissen wollen. So betragen z. B. nach dem VII. Annual Report des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten (1891, p. 864) für Familieneinkommen unter 200 Dollar (= 1000 Frcs.) die Prozentanteile der Ausgaben für Nahrung 49,6, Kleidung 12,8, Wohnung 15,5, Heizung und

Tabelle 1.

Konsumtionszwecke	Prozentverhältnis unter den Ausgaben einer bemittelten Arbeiterfamilie in Belgien ohne Verteilung der Ausgaben für Werkzeuge und Geräte		einer bemittelten Arbeiterfamilie in Sachsen nach Verteilung der Ausgaben für Werkzeuge und Geräte		einer Familie des Mittelstandes		einer Familie des Wohlstandes	
1. Nahrung	61,0	95,0	62,0	95,0	55,0	90,0	50,0	85,0
2. Kleidung	15,0		16,0		18,0		18,0	
3. Wohnung	10,0		12,0		12,0		12,0	
4. Heizung und Beleuchtung	5,0		5,0		5,0		5,0	
5. Geräte und Werkzeuge	4,0		.		.		.	
6. Erziehung, Unterricht etc.	2,0	5,0	2,0	5,0	3,5	10,0	5,5	15,0
7. Oeffentliche Sicherheit etc.	1,0		1,0		2,0		3,0	
8. Gesundheitspflege etc.	1,0		1,0		2,0		3,0	
9. Persönliche Dienstleistung	1,0		1,0		2,5		3,5	

Tabelle 2.

Wenn das gesamte jährliche Einkommen einer Familie beträgt Francs	Mark	so nehmen die Ausgaben für Nahrung davon in Anspruch %
200	160	72,96
300	240	71,48
400	320	70,11
500	400	68,85
600	480	67,70
700	560	66,65
800	640	65,69
900	720	64,81
1000	800	64,00
1100	880	63,25
1200	960	62,55
1300	1040	61,90
1400	1120	61,30
1500	1200	60,75
1600	1280	60,25
1700	1360	59,79
1800	1440	59,37
1900	1520	58,99
2000	1600	58,65
2100	1680	58,35
2200	1760	58,08
2300	1840	57,84
2400	1920	57,63
2500	2000	57,45
2600	2080	57,30
2700	2160	57,17
2800	2240	57,06
2900	2320	56,97
3000	2400	56,90

Beleuchtung 8,1%; für andere als Zwangsausgaben erübrigen also hier 14 gegen 6—9,1% in Europa. Was die Ausgaben für Wohnung betrifft, so hat Schwabe, auf das Material der Berliner Mietverhältnisse gestützt, das Engelsche Gesetz auch auf diese ausgedehnt: „Je wohlhabender eine Familie ist, eine um so grössere Summe, aber um so weniger Prozente der Gesamtausgaben verwendet sie durchschnittlich auf Wohnungsmiete" (sogen. Schwabesches Gesetz, 1868). Spätere Untersuchungen, namentlich Laspeyres' und Hampkes, haben für Deutschland (Hamburg und Halle) ein Grenzeinkommen von ca. 3000 Mark ergeben, oberhalb dessen erst die Relativausgaben für Wohnungsmiete sinken, wogegen jene für Instandhaltung zunehmen. Dies bestätigen K. Büchers Untersuchungen über die Mietspreise auf Grund der Wohnungsenquete in Basel 1889 S. 206, ferner Landolt, Die Wohnungsenquete in der Stadt Bern 1899, S. 577 ff. Eine absolute Formel für die Konsumtionsentwickelung lässt sich aus den bisherigen Untersuchungen nicht entwickeln. Aber das folgende Schema wird nach Möglichkeit ihren Ergebnissen gerecht: Bei verhältnismässig steigendem Einkommen

1. sinkt ständig die Ausgabequote für: die gesamte Nahrung, und zwar insbesondere für pflanzliche Nahrung.

2. steigt ständig die Ausgabequote für: Ersparnisse.

3. sinken die Ausgabequoten bis zu einer gewissen Einkommenshöhe, um sodann gleichzubleiben oder zu steigen für: Wohnung, Heizung, Beleuchtung;

4. steigen die Ausgabequoten bis zu einer gewissen Einkommensgrenze, um sodann gleichzubleiben oder zu sinken für: tierische Nahrung, Getränke, Kleidung, geistige und Erholungsbedürfnisse. Die Einkommensgrenze, von welcher an die Mehrzahl der Einzelposten der Ausgaben auf- oder abschwankt, ist nach Zeit und Ländern variabel. Daher die Notwendigkeit, sie für jedes Land in geeigneten Zeiträumen neu festzustellen.

4. Die Erhebung der Budgets und die Klassifikation ihrer Bestandteile.

Für die intensive Methode der Untersuchung der Privatwirtschaften liegt die Hauptschwierigkeit erstens in der Veranstaltung der Erhebung selbst. Bis jetzt wenigstens spielt bei fast allen wirtschaftsstatistischen Erhebungen, welche bei den Interessenten selbst vorgenommen werden, das Moment des persönlichen Vertrauens eine dominierende Rolle; infolge des Misstrauens und des Mangels an Interesse haben deshalb die meisten, durch

ausgesendete Fragebögen veranstalteten Erhebungen mit einem Misserfolge geendet. Bei demjenigen Teile der wohlhabenden Klassen, welcher nicht von fixen Bezügen lebt, lässt der Haushalt Rückschlüsse auf das Einkommen ziehen, dessen Höhe der Steuerverwaltung und der Konkurrenz verheimlicht wird. Die Ausgaben werden häufig in ihren kleineren Einzelposten nicht gebucht, und selbst wo dies der Fall ist, kann nur eine längere Beobachtungsfrist Schlüsse auf den wirklichen Konsum rechtfertigen. Bei intelligenten, besser gezahlten Arbeitern sind die Schwierigkeiten am geringsten; dagegen steigen sie wieder bei der Feststellung der Ausgaben von Handwerksgehilfen, schlecht entlohnten Fabrik- und Heimarbeitern und vollends bei Tagelöhnern; »pour connaître celles-ci, il faut, en effet, descendre dans les détails intimes de la vie de l'ouvrier; s'initier au mystère des privations qu'il s'impose; inventorier en quelque sorte son modeste mobilier; lui demander qu'il étale à nos yeux ses vêtements plus modestes encore, ceux de sa femme et de ses enfants; exiger, en fin, qu'il mette à nu sa misère. On sent combien, en pareil cas, ces aveux peuvent être pénibles et blesser son amour-propre« (Ducpétiaux p. 83). Diese Schwierigkeiten zu überwinden, ist Sache des persönlichen Taktes, der Klugheit und Ausdauer des Fragestellers. Er hat die Personen ausfindig zu machen, welche ihn dem Vertrauen der Befragten empfehlen, und darüber zu entscheiden, ob für die Mühe und den Zeitverlust, die er den Befragten bereitet, ein Entgelt am Platze ist.

Die zweite Schwierigkeit betrifft die Feststellung des typischen Charakters des Budgets. Insoferne dies die Zahl der Haushaltungsmitglieder betrifft, geben die Ergebnisse der Volkszählung jeden gewünschten Anhalt; Massenerhebungen über Arbeitslöhne und die Einkommensteuerstatistik geben für die Einnahmen, Untersuchungen über Mietspreise für die Wohnungsausgaben die notwendigen Fingerzeige über den Wert des Einzelfalls. Dagegen geben für Nahrungs-, Kleidungs- und gar erst für Geistespflege u. s. w. die Daten der Generalstatistik fast keinerlei Kontrolle. Um so wichtiger wäre es meines Erachtens, in Hinkunft nicht mehr alle Gegenstände der Konsumtion en bloc, sondern einzelne Posten derselben (z. B. Zucker-, Salz-, Spirituosenkonsum) von einer grossen Zahl von Haushaltungen zu erheben, wobei von den befragten Familien lediglich über die Ausgaben dieses besonderen Artikels und die Gesamtausgaben Aufzeichnungen zu führen wären. Dies ergäbe viel zuverlässigere Resultate, erzöge die Familien langsam zur Buchung aller übrigen Ausgaben und würde die Versuchung zu falschen Einträgen mindern.

Die Erhebung selbst kann entweder in der Weise vollzogen werden, dass der Beobachter sich auf eine wiederholte mündliche, ausführliche Ausfragung der Einnahmen und Ausgaben beschränkt. Dieser Weg ist oft der einzig mögliche bei Familien von beschränktester Lebenslage und Bildung sowie von rein naturalwirtschaftlicher Lebensweise. Die Budgets Dr. Schnapper-Arndts (Chausseearbeiterfamilie) zeigen, dass auch bei peinlicher Handhabung dieser Methode schätzbare Ergebnisse erzielt werden können; für nichtwissenschaftliche Zwecke einer kursorischen Erhebung genügt sie vollständig. In den meisten Fällen wird dagegen für wissenschaftliche Zwecke eine mindestens halbjährige (ein Sommer-, ein Winterquartal umfassende) schriftliche Aufzeichnung erforderlich sein. Vom grössten kulturhistorischen Werte sind Budgets, die einen mehrjährigen Zeitraum umfassen. So die von E. Hofmann (Archiv f. soz. Gesetzgeb. 1893 6. Bd.) und in Family Budgets 1896 (Nr. 17) gelieferten Fälle.

Für die Art der Buchführung lassen sich allgemeine Grundsätze für alle Klassen nicht aufstellen. In besser gestellten Familien ist eine getrennte Buchführung von Mann und Frau durchführbar. Der Mann verzeichnet in diesem Falle die Einnahmen, die Wohnungs-, Steuer-, grössere Vergnügungs- und andere grössere Ausgaben der Familie sowie seinen persönlichen Aufwand. Die Frau führt fast lediglich das Nahrungs-, Wäsche- und das übrige laufende Ausgabenbudget. Bei Arbeiterbudgets empfiehlt es sich den Mann um seine sowie um die übrigen Familieneinkünfte direkt zu befragen, der Frau oder den Kindern die tägliche Uebertragung der auf einer Schiefertafel nach jeder Ausgabe gemachten Notizen in ein Ausgabenbuch zu übertragen. Dasselbe besteht am besten pro Monat aus 32 Blättern mit folgenden Querrubriken:

Menge (des gekauften Artikels)	Name (des Artikels)	Preis	
		M.	Pf.

Ist eine solche Familie, welche Buch führt, ausfindig gemacht, so bedürfen ihre Aufzeichnungen einer genauen Kontrolle; diese besteht darin, dass der Beobachter sich wenigstens allmonatlich einmal von der Vollständigkeit derselben überzeugt. Eine gewisse innere Kontrolle bietet die Bilanz eines vollständigen Jahresbudgets nur dann, wenn Wochen- oder Monatsbilanzen gezogen und die rechnerisch gefundenen Geldüberschüsse mit dem wirklich vorhandenen Bargelde übereinstimmend gefunden werden. Wenn dagegen die Bilanz

mit einem Deficit abschliesst, muss eine weitere Nachfrage dasselbe ergänzen.

Die Schwierigkeiten der richtigen Klassifizierung und der ziffermässigen Wiedergabe mancher Posten der Familieneinnahmen und -ausgaben sind in manchen Fällen so unüberwindliche, dass eine Wiedergabe derselben durch das Wort jeder zahlenstatistischen Manipulation vorzuziehen ist. Jedenfalls sollen aber die Lücken, welche der Beobachter vermutet, nicht rechnungsmässig ergänzt, sondern bei der Darstellung hervorgehoben werden.

Die Erhebung selbst zerfällt in die Aufnahme a) der biographischen Daten der Mitglieder des Haushaltes: ihres früheren und gegenwärtigen Standortes, ihrer Nationalität, ihres Geschlechtes, Alters, Civilstandes, Schulbildung, Berufes (und zwar des erlernten, des früheren und gegenwärtigen nach Art und Dauer), Verwandtschafts-, Dienst- oder anderweitigen Verhältnisses zum Vorstande des Haushaltes. Gesondert davon sind Aftermieter und Schlafgänger ferner solche Angehörige zu verzeichnen, welche ausserhalb des Haushaltes leben, aber von ihren Einkünften ihren Unterhalt ganz oder teilweise bestreiten oder umgekehrt zu der Erhaltung des Haushaltes beitragen.

Zu den Angaben, welche nicht durch die beobachteten Personen selbst aufgezeichnet werden, gehört die Erfragung aller Einzelheiten ihrer Erwerbsthätigkeit, ihrer Intensität, ihrer (täglichen, jährlichen) Dauer, Gefährlichkeit und ihrer Einträglichkeit in früheren Jahren; der Arbeitslosigkeit nach Ursache und Dauer; ferner des Gesundheitszustandes, der Fürsorgethätigkeit, der Belastung durch Versicherungsbeiträge, der Art und Kosten von Schule, Vergnügungen, Teilnahme am öffentlichen Leben und der Beschaffenheit der Wohnverhältnisse. Die Wohn- und Schlafräume sind zu vermessen, der Kubikluftraum pro Kopf zu berechnen und alle jene Momente (Art des Gebäudes, Stockwerk, Verwendung, Dimensionen, Bodenfläche, Fensterzahl, Art der Beleuchtung und Beheizung, Zahl der schlafenden Personen, Art der Ventilation, Kanalisation, des Wasserbezuges, die Trockenheit etc.) zu berücksichtigen, welche bei der Generalstatistik der Wohnungsverhältnisse verlangt werden, und bezüglich welcher auf die Baseler Wohnungsenquete von Karl Bücher (Basel 1891) zu verweisen ist (s. d. Art. Wohnungsfrage).

b) Die Aufstellung des Inventars, der Aktiven und Passiven. Diese besteht erstens in der Beschreibung und Einreihung dieser Posten nach einem gewissen Plane, z. B. nach dem von Engel im „Rechnungsbuch der Hausfrau“ 1882 empfohlenen:

A. Aktiva. I. Liegenschaften in qm. 1. Feld, 2. Wiese, 3. Garten (Weinberg), 4. Weide, 5. Wald, 6. andere Liegenschaften. II. Gebäude: 1. Wohngebäude, 2. Schuppen, Scheunen, Ställe, 3. andere Gebäude. 4. Brunnen, Bewässerungsanlagen sowie Bestandteile vorbenannter Gebäude. III. Häusliches Mobiliar: 1. Möbel, 2. Spiegel, 3. Gas- und andere befestigte Beleuchtungskörper, 4. Teppiche, Vorhänge, Decken, Tischzeug, 5. Porzellan, Steingut, Glas und lackierte Sachen, 6. Silberzeug, Goldgeräte und Schmucksachen, 7. Gemälde, Bilderwerke, Photographieen, Kupferstiche, Nippsachen etc., 8. Bücher und Musikalien, 9. musikalische Instrumente, 10. Waffen, optische und andere Instrumente, 11. Badeeinrichtung, 12. Betten und Bettwäsche, 13. Leibwäsche, 14. Kleider, Pelzwerk und Putz, 15. Schuhwerk. IV. Haushaltungsvorräte inkl. Getränke. V. Haus-, Küchen- und Gartengeräte, Werkzeuge, Apparate und Maschinen. VI. Heiz- und Leuchtmaterial. VII. Tiere (lebendes Inventar). VIII. Fuhrwerk aller Art, exkl. Zugtiere. IX. Bare Kasse. X. Wertpapiere: 1. Feste Zinsen tragende, 2. Dividenden tragende. XI. Aussenstände nach ihrem Bonitätswert: 1. auf Hypothek, 2. Sparkassenguthaben, 3. andere Forderungen. XII. Lebensversicherungspolicen: 1. Versicherungssumme auf den Todesfall, 2. desgleichen auf den Lebensfall. XIII. Uebrige, oben nicht genannte Inventargegenstände.

B. Passiva. I. Grundbuch- oder Immobiliarschulden. II. Wechselschulden. III. Andere Darlehnsschulden. IV. Fällige Rechnungen oder Terminzahlungen. V. Andere als unter I bis IV genannte Schulden oder Verpflichtungen: Insbesondere: Gelddarlehen, Schulden für Esswaren, für Kleider, für Schuhwerk, Pfandschulden, rückständige Miete. (Vgl. Landolt, Methode und Technik der Haushaltungsstatistik S. 16—20.)

Streng genommen gehört nun auch die Bewertung dieses Inventars zu Beginn und am Schlusse der Beobachtungsperiode zum Wesen eines vollkommenen Budgets. Hierbei ergeben sich sowohl bei langsam abgenutzten als auch bei solchen Gegenständen, welche nicht auf dem Wege des Kaufes in die Wirtschaft gelangt sind, erhebliche Schwierigkeiten. Die theoretisch befriedigendste, aber praktisch nur schwer durchführbare Lösung derselben giebt Dr. Schnapper-Arndt in seinem Budget einer Nagelschmiedfamilie („Fünf Dorfgemeinden im Taunus“, 1883, Anlage 8, S. 273 ff.). Es wird von ihm zuerst der Wert der Hausgeräte zur Zeit der Anschaffung, dann die wahrscheinliche Dauer jedes Objektes geschätzt. Nach dieser letzteren richtet sich die Abnutzungsquote; ist die wahrscheinliche Abnutzung unabsehbar (sog. „ewige Dauer“), so ist eine Abnutzungsnote von 2—4% ins Ausgabenbudget eingestellt. Jede rechnerische Behandlung muss hier nun, wie Schnapper selbst bemerkt, mit der Fiktion einer gleichmässig fortschreitenden Abnutzung sich begnügen, während doch das Budget nur die wirklichen wirtschaftlichen Manifestationen des Haushaltes darstellen soll. Viele Budgets (so die amerikanischen) enthalten sich daher entweder gänzlich der Inventarisierung oder fügen den Einnahme- und Ausgabenbudgets einfach ein Verzeichnis der vorgefundenen Gegenstände (Möbel, Bettzeug- und -wäsche, Kleider des Mannes, der Frau, der Kinder, Wäsche derselben, Schmuck, diverses Mobiliar, Küchengeräte, Werkzeuge, Holz- und Kohlenvorräte etc.) hinzu, wie es z. B. in den „Frankfurter Arbeiterbudgets“ (1890) geschehen ist. Andere setzen, wie Landolt, kurzweg den Verkaufswert, der von dem unter den herrschenden Verhältnissen zu erwartenden Käufer (z. B.

dem Trödler) zu erlangen wäre, hier ein und beschreiben Stück für Stück den Zustand der Inventarstücke zur Zeit des Erwerbes (neu, gebraucht), die Art ihres Erwerbes (ererbt, selbst erzeugt, geschenkt, ersteigert, an Zahlungsstatt übernommen etc.), ihre Besitzdauer und ihre Reparaturkosten. Jedenfalls muss der Natural- und Barvorrat, der zu Beginn der Untersuchung vorhanden war, inventarisiert und zu den möglichen Ausgabequellen der Familie geschlagen werden.

c) Das Einnahmebudget. Ohne eine erschöpfende Klassifikation der Einnahmen zu bieten, ist für die Einteilung der Hilfsquellen der Familie das folgende Schema, das nach Engels „Rechnungsbuch“ nur wenig verändert wiedergegeben wird, anwendbar (Engel S. 10, 11):

I. Einkommen aus Grund und Boden und Baulichkeiten: 1. Pachterträge, 2. Mietserträge, 3. Erträge aus dinglichen Rechten, 4. Geldwert der Naturalbeträge aus Feld, Wald, Garten, Weinberg, Wiese etc. II. Einkommen aus beweglichem Besitz: 1. Zinsen von hypothekarischen Aussenständen, 2. Zinsen von Staats- und anderen feste Zinsen tragenden Wertpapieren, 3. Dividenden von Aktien, Ausbeute von Kuxen. III. Einkommen aus Erwerbsunternehmungen: Geschäftsgewinn aus land-, forstwirtschaftlichen, bergmännischen, gewerblichen, Handels-, Verkehrs- und Versicherungsunternehmungen, ausser II, 3. IV. Einkommen aus Arbeit: 1. Gehalt, Gage, Traktament, Salair, Tantième, Honorar, 2. Dienstemolumente (in Geld veranschlagt), 3. Alters-, Invaliden-, Waisenpensionen oder Erziehungsgelder, 4. Vorschüsse für künftige Arbeit. V. Andere Einkommensquellen: 1. Zuschüsse oder Beihilfen von Eltern oder Verwandten, 2. Stiftungsunterstützungen, 3. andere private und öffentliche Unterstützungen, 4. Zufällige Einnahmen (Spiel-, Lotterie-, Börsengewinn etc.), 5. Anlehen, 6. sonstige Einnahmen. VI. Einnahmen zur Verrechnung. 1. Wirtschaftsgeld, 2. andere Einnahmen zur Verrechnung.

Bei Arbeiterbudgets bildet das Einkommen der Familienmitglieder das Principale; daran reihen sich die landwirtschaftlichen Einnahmen und Nutzungen, an diese wieder die Einkünfte aus Nebenberufen, Kost-, Schlafgeldern, Unterstützungen etc. Was wieder als Arbeitseinkommen zu gelten habe, kann weiter oder enger aufgefasst werden. Persönliche Arbeiten innerhalb und für Zwecke des Haushaltes (die Arbeit des Holzsammelns, -zerkleinerns, der Wäschereinigung) soll in das Budget überhaupt nicht eingestellt, sondern in der Arbeitsbeschreibung hervorgehoben werden. Die Zahl der Dienstboten und die Ausgaben für dieselben bieten bei Vergleichungen verschiedener Budgets genügende Anhaltspunkte, um den Wert der häuslichen Arbeit in dienstbotenlosen Haushaltungen abzuschätzen (vgl. Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen, 1887, S. 118, 119).

Bei der Begründung des Haushaltes ist die Höhe der voraussichtlichen Ausgaben massgebend für die Art der Beschaffung der Einnahmen. Es lässt sich auch hier ein allmählicher Uebergang von der Klasse, die lediglich von Kapitalsanlagen in fremden Unternehmungen ihren Unterhalt bezieht, zu den Familien mit gemischtem Kapitals- und Arbeitseinkommen und schliesslich zu solchen Haushaltungen verfolgen, wo der Arbeitslohn des Familienhauptes nicht mehr ausreicht, „um sich zu erhalten und die Rasse der Arbeiter fortzupflanzen“, sondern wo Frau und arbeitsfähige Kinder oft den überwiegenden Prozentsatz der Einnahmen erarbeiten müssen. Dies ist namentlich in den Budgets der kontinentalen Textil- und eines grossen Teiles der ländlichen Arbeiterbevölkerung beobachtet worden. Das reichste Beobachtungsmaterial enthält in dieser Hinsicht der VI. Annual Report of the Commissioners of Labor 1891 (bes. S. 1364 und 1376), wo die Einkommensquellen von 3260 Arbeiterfamilien der Kohlen- und Eisenindustrie, soweit sie a) aus Arbeit des Mannes allein, b) des Mannes, der Frau und der Kinder, c) Arbeit des Mannes und anderem Vermögen und d) Arbeit des Mannes, der Frau, der Kinder und anderem Vermögen bestehen, dargestellt sind. Zieht man a) und c) einerseits (1.), b) und c) andererseits (2.) zusammen, so erhält man folgendes Resultat, das hier prozentuell wiedergegeben wird: Von 2490 in Amerika ansässigen Familien arbeitet der Mann in 81,89% der beobachteten Fälle allein, von 770 europäischen Familien des gleichen Berufes nur in 61,69% der Fälle. Es schliessen von den amerikanischen Fällen 65,1% ohne Deficit oder mit Ueberschuss; in 11,7% dieser Fälle sind zugleich Mann, Frau und Kinder erwerbsthätig. Dagegen schliessen in den 770 europäischen Fällen wohl 78,3% mit einem Ueberschusse (oder ohne Deficit) ab; aber um dieses günstige Resultat zu erzielen, muss in 31,6% der deficitlosen Fälle neben dem Manne die übrige Familie zu den Einnahmen beitragen. Während so der reine Einnahmenkalkül die Notwendigkeit der Teilnahme von Arbeiterfrauen und -kindern am Erwerbsleben fordert, weist wieder das Ausgabebudget in solchen Fällen, welche der Arbeiterfrau die Besorgung des Haushaltes unmöglich machen, die Verteuerung und Verschlechterung der Lebensführung durch den ausser Hause gemachten Aufwand auf. Durch die Einnahme aus der Haltung von Schlaf- und Kostgängern wird dieses Dilemma nicht immer zum Vorteile des Familienlebens gelöst. Die Höhe des Arbeitslohnes, die physischen Ansprüche der Arbeit, die Verbote der Frauenarbeit durch die Gesetzgebung erhöhen die Einkommensquote des Mannes; nur in Gewerben, in welchen sie über Dreiviertel der Lohneinnahmen der Familie beträgt, kann von normalen Verhältnissen die Rede sein. Dies ist z. B. nach der belgischen Enquete von 1891 am stärksten im Kunstgewerbe und Maschinenbau, am wenigsten in der Textilindustrie und Konfektion der Fall (s. E. Engel, Die Lebenskosten belg. Arbeiterfamilien S. 99).

d) Das Ausgabenbudget. Nach dem Zweck und der Dringlichkeit des Bedarfes für mittlere Einkommen lassen sich die Ausgabeposten in folgender Weise ordnen:

I. Ausgaben für Nahrung (Essen und Trinken): 1. Getreide, Mehl und Mühlenfabrikate, 2. Brot und Backwaren aller Art, 3. Kartoffeln, 4. frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Südfrüchte, 5. frische, trockene

und eingemachte Gemüse, 6. Fleischwaren (reguläres, minderwertiges, Hackfleisch, Wurst, Geflügel, Fische, Schinken etc.), 7. Eier, 8. Milch, 9. Milchwaren (Butter, Käse etc.), 10. Fette exkl. Butter (Schweinefett, Unschlitt etc.), 11. Salz, 12. Zucker (Sirup, Honig), 13. Gewürze (Pfeffer, Senf, Safran), 14. Genussmittel (Thee, Kaffee, Cichorie, Kakao etc.), 15. Getränke (Bier, Wein, Branntwein, Likör, Mineralwasser). 16. Ausgaben für Erhaltung und Gewinnung der zu Nahrungszwecken selbstgezogenen Artikel. II. Ausgaben für Kleidung a) des Mannes, b) der Frau, c) der Kinder etc. In jeder Rubrik: 1. Oberkleider, 2. Leibwäsche, 3. Schuhwerk, 4. Kopfbedeckung, 5. Handschuhe, 6. Kleidungsschmuck, Halsbinden, Putz, 7. Kleidungsbestandteile (Schirme, Stöcke etc.). III. Ausgaben für Wohnung: 1. Wohnungsmiete (in bar sowie im Werte der für die Ueberlassung geleisteten Dienste, Nutzungswert bei Besitz des eigenen Hauses), 2. Reparatur-, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Umzugskosten, 3. Möbel, a) Anschaffung, b) Reparaturen, 4. Bettwäsche, 5. Küchen- und Hausgeräte, 6. sonstige Einrichtungsstücke und Luxusgegenstände. IV. Ausgaben für Heizung und Beleuchtung: 1. für die Einrichtung der betreffenden Vorrichtungen (Kamine, Oefen, Beleuchtungskörper), 2. für die Brenn- und Leuchtstoffe (Holz, Torf, Kohlen, Koks, Petroleum, Oel, Spiritus, Kerzen, Lichte, Dochte, Zündhölzchen etc.). V. Für Gesundheitspflege: 1. für Bäder und Körperpflege, 2. Wasserleitung, 3. Ausgaben für Aerzte, Wärter, Heilmittel, Spital, Badekuren. VI. Reinigung: 1. für Reinigungsmaterial (Seife, Soda), 2. für Waschlohn, Kleiderreinigung etc. VII. Geistespflege, Erziehung, Unterricht, geistigen Verkehr: 1. Schul-, Stunden-, Pensions- und Lehrgelder, 2. Zeitungen, Bücher, Musikalien, 3. Beiträge zu wissenschaftlichen, künstlerischen, Bildungs- etc. Vereinen. VIII. Seelsorge, Gottesdienst: 1. Ausgaben für Prediger, Küster, Kollekten, 2. Kirchensteuern, 3. religiöse Stiftungen und Vereine. IX. Für Rechtsschutz und Sicherheit: 1. Notariats-, Rechtsanwalts-, Gerichtsgebühren, Prozesskosten, 2. für Einquartierung, 3. andere Ausgaben. X. Vorsorge und Fürsorge: 1. Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung, 2. Feuer-, Hagel-, Transportversicherung, 3. Lebensversicherung, 4. Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Invalidenkassen, 5. Einlagen in Sparkassen, 6. andere Versicherungen. XI. Erholung, Erquickung, Vergnügen, Reisen: 1. Tabak, Cigarren, Pfeifen, 2. musikalische, Theater- und Tanzunterhaltungen, 3. Reisen, Ausflüge, 4. Lotterie, 5. Kunstgegenstände, 6. für gesellige Vereine, 7. für Ziergärten, 8. Sport. XII. Hilfeleistung im Haushalte: Lohn, Kostgelder, Weihnachts- und andere Geschenke an Dienstboten und Aushilfspersonen. XIII. Allgemeine und unbestimmte Ausgaben: 1. Fahrgelder, 2. Briefporto, 3. Inserate, 4. Trinkgelder, 5. Almosen, Unterstützungen, Wohlthätigkeit. XIV. Ausgaben für öffentliche Zwecke: 1. Direkte Staatsabgaben, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kriegs-, Kirchenabgaben, 2. politische Vereine, Organisation, Auslagen für die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten.

Die Ausgaben werden entweder aus den zu Beginn der Beobachtung vorhandenen Natural- oder aus Barvorräten oder aus den im Laufe der Beobachtungsperiode hinzukommenden Natural- oder Bareinnahmen oder aus beiden Quellen bestritten. Ein Teil dieser Ausgaben besteht endlich aus Gebrauchsgütern, welche aus der vorigen in die nächste Periode reichen und nur mit einer Quote ihres Wertes in der Beobachtungsperiode verbraucht werden. Für den Wertansatz dieser verschiedenen Ausgaben kann eine allgemeine Regel nicht gegeben werden. Am einfachsten stellt sich dieselbe bei städtischen Familien, deren Budget aus Bareinnahmen und -ausgaben besteht. Die Quote der Abnutzung der Gebrauchsgüter wird hier im Budget am besten vernachlässigt und nur soweit sie sich als Geldausgabe (Reparatur, Flickarbeit) fühlbar macht, berücksichtigt. Anders bei ländlichen Familien. Hier ist die Bewertung nach dem Nutzwerte unmöglich; der Marktwert ist bei vielen Artikeln die einzig verwendbare Grösse. Das Muster minutiöser Scheidung zwischen Jahreswertkonsum von Natural- und Bareinnahmen, welches aber für weitgehendere Erhebungen schwerlich genau zu befolgen wäre, giebt Schnapper-Arndt in seinen „Fünf Dorfgemeinden“ S. 279:

Bezeichnung der Artikel	Abnutzung des älteren Inventars während des Jahres		In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumierte Werte		Geldausgaben: Gegen bar bezogene und im Laufe des Jahres konsumierte Werte		Geldausgaben: Gegen bar bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte		In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werte	
	Jahreswertkonsum									
	I		II		III		IV		V	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

In die Kolonne I wäre in der auf S. 322 Sp. 2 bei der Bewertung des Inventars besprochenen Weise die Abnutzungsquote des überkommenen Mobiliars, der Kleider etc. einzustellen; in Kolonne II selbstgebaute und verbrauchte Kartoffeln, Gemüse, selbstgebackenes Brot, Milch von der eigenen Kuh, Ziege etc.; in Kolonne III alle gekauften und in demselben Jahre verbrauchten Gegenstände; diejenigen, welche den Jahresverbrauch zum Teil überdauern, sind mit diesem

Teilbetrage in Kolonne IV einzusetzen. Dasselbe gilt von den selbstgebauten, selbstgesponnenen, geschenkten etc. Gegenständen in Kolonne V, deren konsumierte Wertbeträge in Kolonne II fallen. Daher bilden I + II + III den Jahreswertkonsum, IV und V einen Uebertrag für das Budget des künftigen Jahres.

Diese Methode vermeidet den Fehlgriff, der von Le Play begangen worden war, bei der Bewertung der in natura bezogenen Gegenstände dieselben mit dem gleichen Betrage einmal im Conto der Natural-, das andere Mal in dem der Geldausgaben bezw. -einnahmen einzustellen. Denn diese buchhalterisch ganz korrekte Operation lässt die Geldeinnahmen höher erscheinen, als es den Thatsachen entspricht.

5. Die Verarbeitung. Konsumtionseinheiten. Physiologische Nahrungsbilanzen. Die Verarbeitung der durch die Erhebung gewonnenen Daten geschieht teils in beschreibender, teils in zahlenstatistischer Form. In der ersteren lassen sich die subjektiven Eindrücke des Beobachters sowie die nicht anders wiederzugebenden Eigentümlichkeiten des Einzelhaushaltes ausdrücken; die statistische Darstellungsweise ermöglicht, ein der Willkür des Beobachters entrückteres Massurteil über die Haushaltsführung zu fällen und vor allem Vergleiche mit anderen Budgets anzustellen.

Die Personenbeschreibung ist bisher zumeist in deskriptiver Form zur Verarbeitung gelangt. Würde ein Budget etwa 10 Jahre hindurch fortgeführt, so liesse sich der Einfluss der Veränderungen im Civilstande auf den Haushalt auch statistisch feststellen, wie dies in beiläufiger Weise in dem durch 30 Jahre geführten Budget eines englischen Möbeltischlers (John Burnett, Labour Statistics S. 46 ff.) zu verfolgen ist. Die Bewegung im Stande einer Familie romagnolischer Halbpächter im Ravennatischen durch 30 Jahre ist graphisch von der Gräfin Pasolini (Una famiglia di mezzadri Romagnoli, Bologna 1891) veranschaulicht worden. Tabellarische Darstellungen dieses demographischen Teiles sind vom arbeitsstatistischen Bundesbureau der Vereinigten Staaten in folgender Form geliefert worden:

I. Beschreibung der Familie.

Ort	Nationalität	Beruf oder Beschäftigung der Familienglieder							Mietswohner und andere	Summe der Personen
		der Mann	die Frau		die Kinder					
			zu Hause	in der Arbeit	in der Arbeit	in der Schule	zu Hause	unbek. Aufenthaltes		

II. Alter und Geschlecht.

Alter		Die Kinder									Andere und solche unbekannten Alters und Geschlechtes
		erstes		zweites		drittes		viertes			
des Mannes	der Frau	Alter	Geschlecht	Alter	Geschlecht	Alter	Geschlecht	Alter	Geschlecht	etc.	

Die Darstellung der übrigen rein biographischen Elemente, wie der Geschichte der Familie, der Erziehung und Schicksale ihrer Mitglieder, ihres Aussehens und Gesundheitszustandes, der Besonderheiten ihres Besitzstandes, ihrer Erwerbsthätigkeit, ihrer Vergnügungen, ihrer geistigen, politischen und sonstigen Haltung lässt sich nur in deskriptiver Weise wiedergeben. In derselben Form lässt sich, im Zusammenhalte mit dem Wirtschaftskalkül, ein Schlussurteil über ihre Aussichten fällen.

Tabellarisch lässt sich dagegen das Inventar und der Besitzstand nach der früher angeführten Klassifikation darstellen. Die Jahreseinnahmen sind nach Einkommensgattungen und nach Einkommensträgern gesondert zu verzeichnen; womöglich ist der Anteil einer jeden Einkommensgattung sowie jedes Haushaltungsmitgliedes an dem Gesamteinkommen prozentuell festzustellen. Die Einnahmequelle der Arbeit lässt eine weitere Specialisierung in Arbeit im Hauptberuf und im Nebengewerbe und die erstere wieder nach verschiedenen Lohnsätzen, nach regulärer und nach Ueberstundenarbeit zu. Von dem Bruttobetrage der Einnahmen sind sodann die zu ihrer Aufbringung nötigen Kosten in Abzug zu bringen und das Nettoeinkommen zu berechnen.

Die Verarbeitung der Ausgaben besteht vorerst in der Ausscheidung derjenigen Posten, welche lediglich die Kosten der Einnahmethätigkeit der erwerbenden Mitglieder betreffen, z. B. des Saatgetreides, der Auslagen für Werkzeuge, Gehaltsquittung und dergleichen, und von den Bruttoeinnahmen abzuziehen waren. Sodann ist eine chronologische, wochen- oder monatsweise Uebersicht der Ausgaben für jeden Artikel mit Angabe des Einheitspreises und der verbrauchten Quanta zu bilden; die Jahressummen der zu einer Gruppe von Bedarfsmitteln gehörigen Ausgaben sind endlich in absoluter Zahl sowie prozentuell in ihrem Verhältnis zu den Gesamtausgaben darzustellen.

Endlich sind die Bilanzen zu ziehen: der Unterschied zwischen den verfügbaren Mitteln des um die ursprünglich vorhandenen Verbrauchsgegenstände und Barvorräte vermehrten Einnahmebudgets und dem Ausgabebudget ergiebt einen Ueberschuss oder ein Deficit, das besonders nachgewiesen werden muss.

Konsumtionseinheiten. Die einzelnen Haushaltungen eines Landes stellen Verbrauchsgemeinschaften dar, die in Bezug auf Zahl, Alter, Geschlecht ihrer Mitglieder wesentliche Abweichungen unter einander aufweisen. Die Ergebnisse der Haushaltungsbudgets sind daher nicht ohne weiteres vergleichbar; es bedarf eines gemeinsamen Nenners, einer Reduktionsziffer, um einen einheitlichen Ausdruck für die Verbrauchsstärke der Familien jeder sozialen Schicht zu erhalten.

Das früher übliche und roheste Verfahren, um zu einer solchen Konsumtionseinheit der Familie zu gelangen, bestand darin, dass der Verbrauch zweier Kinder dem eines Erwachsenen gleichgestellt wurde. Dieses Verfahren wird nicht mehr angewendet. Strengeren Anforderungen genügen auch nicht die vom Arbeitsamt der Vereinigten Staaten angewandten Reduktionsziffern des Verbrauches; diese sind: für den Mann = 100, die Frau = 90 (nach Galton wäre das richtige Verhältnis 13 : 12, also für die Frau 92,3!), Kinder von 11—14 (einschl.) Jahren = 90, von 7—10 Jahren = 75, von 4—6 Jahren = 40, und von 1—3 Jahren = 15 Einheiten. Die Schwierigkeit, auf rein empirischem Wege die Konsumeinheit jedes einzelnen Familienmitgliedes zu bestimmen, ist eine so handgreifliche, dass es notwendig schien, aus physiologisch und anthropometrisch festzustellenden Merkmalen dieselbe indirekt zu bestimmen. Diesen Weg hat E. Engel eingeschlagen. Die Gewichtszunahme des Menschen pro Centimeter des Längenwachstums bildet die Grundlage seiner Konsumtionseinheiten. Sie beträgt für den Neugeborenen 1,00 und steigt bis zum Ende der Wachstumsperiode um jährlich 0,1, beträgt also vom 25. Altersjahre an für Männer 3,5, für Frauen vom 20. Jahre an 3,0. Die Summe dieser Konsumtionseinheiten, welche eine Person darstellt, „gleicht den Aktiven, zu welchen sich in bestimmten Zeiträumen die Jahresverbrauchswerte verdichteten".

Es bedeutet somit eine Person jedes Alters in Verbrauchseinheiten:

Im Altersjahre:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Verbrauchseinh.:	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9

Im Altersjahre:	20	21	22	23	24	25
Verbrauchseinh.:	3,0	3,1 (3,0 weibl.)	3,2 (3,0 weibl.)	3,3 (3,0 weibl.)	3,4 (3,0 weibl.)	3,5 (3,0 weibl.)

Eine Familie, bestehend aus Vater (über 25 Jahre alt), Mutter (über 20 Jahre), 4 Kindern von 10, 8, 6, 4 Jahren ist gleich 3,5 + 3,0 + 2,0 + 1,8 + 1,6 + 1,4 = 13,3 Einheiten. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches (1895) stellt in dieser Reduktion rund 135,3 Millionen Einheiten dar. Eine solche Einheit schlug Engel zu Ehren Quetelets vor, fortan „ein Quet" zu nennen (Lebenskosten belg. Arbeiter S. 8). Es lassen sich somit die Gesamtausgaben von Familien verschiedener Zusammensetzung auf die Ausgabe pro Konsumtionseinheit reduzieren; für 199 belgische Familien berechnet E. Engel (a. a. O. S. 56) sie auf 105 Francs = 54 Mark pro Quet. Diesen niedrigsten Existenzbetrag schlägt er vor die Grenzziffer zu nennen. Von diesem Nullpunkt aus lässt sich zeitlich und international die Familienverbrauchsstärke und zwar sowohl in ihrer Gesamtheit als in Bezug auf die Kosten jedes Ausgabepostens bemessen.

Physiologische Nahrungsbilanzen. Um die Qualität und die Kosten der Ernährung, des wichtigsten Ausgabepostens zu beurteilen, werden auch die einzelnen Speisen, Genussmittel und Getränke auf Ernährungseinheiten, diese auf ihre Kosten für den Haushalt und schliesslich diese auf die Kosten pro Verbrauchseinheit der Familie (pro Quet) umgerechnet. In Bezug auf die Art der Nahrungsstoffe unterscheidet die moderne physiologische Chemie 1. solche, die zugleich als Kraftquelle und als Ersatzmittel für verlorene Körperbestandteile dienen. Dahin gehören die Eiweissstoffe, die Fette; die ersteren sind die unentbehrlichen Bestandteile der Zellsubstanz sowohl der vegetabilischen wie der pflanzlichen Nahrungsmittel; die Fette sind die ergiebigste Wärmequelle. 2. Nahrungsstoffe, die nur als Kraftquelle dienen; dahin gehören die Kohlehydrate, die Leimstoffe, der Sauerstoff; die ersteren scheinen vor allem dem Muskel als Kraftquelle zu dienen; 3. solche, die uns nur als Ersatzmittel für verlorene Körperbestandteile, nicht aber als Kraftquelle dienen; dahin gehört das Wasser und die anorganischen Salze (G. von Bunge, Lehrbuch der physiolog. und patholog. Chemie, 4. Aufl. 1898 S. 50 ff.). Da nun erfahrungsgemäss die Fette und Kohlehydrate nur bis zu einer gewissen Grenze die Eiweisskörper zu ersetzen vermögen, während sie selbst sowohl unter einander als durch das Eiweiss vertretbar sind, wird der Eiweissgehalt der aufgenommenen Nahrungsstoffe den Hauptanhaltspunkt für die Nahrungsbilanzen zu bilden haben. Als Minimum der Zufuhr jedes dieser Bestandteile (als Sollnahrung oder Kostmass) wird betrachtet in Grammen eine Menge von:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate
1. für erwachsene 70 kg schwere Arbeiter bei Ruhe oder leichter Arbeit	100	56	400—450
2. bei mässiger (8stündiger) Arbeit . . .	118	56	500
desgl. für die Arbeiterfrau	90	40	400
3. bei angestrengter Arbeit	145	100	500

Für alte Männer werden von C. v. Voit an Eiweiss, Fett und Kohlehydraten je 100, 68, 350, alte Frauen je 80, 50, 260, für Kinder von 6—15 Jahren je 70—80, 37—50, 250—400 und bis 1 1/2 Jahren je 20—36, 30—45, 60—90 Gramm als Kostmass angesehen. Obwohl im einzelnen die Anschauungen über das Kostmass auseinandergehen (vgl. z. B. J. Munk, Einzelernährung und Massenernährung, im Weylschen Handbuch der Hygieine III, S. 84 ff., Rubner, Lehrbuch der Hygieine, S. 471), so gilt doch allgemein 100 Gramm Eiweiss als unterste Grenze dauernder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. In Wirklichkeit bewegen sich die Eiweisszufuhren der Kost einiger Arbeiterkategorieen unter diesem Niveau. Für die gesamte Bevölkerung des Deutschen Reiches berechnet Dr. H. Lichtenfelt den Durchschnittsverbrauch eines Erwachsenen an Nährstoffen mit 115,15 Eiweiss, 90,1 Fett, 549,15 Kohlehydraten (Centralblatt für allg. Gesundheitspflege 1898, XVII, S. 240). Die besten Berechnungen und Zusammenstellungen des Nährstoffgehaltes einzelner Speisen findet man bei I. König, Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, I, 3. Aufl. 1889; C. A. Meinert, Armen- und Volksernährung, 1880; C. v. Rechenberg (Die Ernährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau, Leipzig 1890, (vergl. bes. die Tabelle S. 18) und E. O. Hultgren und Ernst Landergren, Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei frei gewählter Kost, Stockholm 1891 (deutsch) und H. Lichtenfelt, Centralbl. f. allg. Gesundheitspflege XVII, 1898, S. 236; XVIII, 1899, S. 175 ff. Aus räumlichen Rücksichten soll auf diese verwiesen und nachstehend nach König nur für die wichtigsten Nahrungsmittel deren Nährstoffgehalt und die Verdaulichkeitsquote des letzteren angegeben werden (z. T. andere Ziffern finden sich bei Rubner, S. 465. Vgl. Bunge a. a. O., S. 77). Es sind enthalten in 100 Gramm Nahrungsmittel in natürlichem wasserhaltigen Zustande:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate	Hiervon verdaulich Eiweiss	Fett	Kohlee hydrat
	%	%	%	%	%	%
Rindfleisch (mageres)	21,0	1,5	—	97,5	80,0	—
Eier	12,5	12,0	—	97,0	95,0	—
Milch	3,4	4,0	4,4	92,0	95,0	—
Käse	30,0	13,4	5,1	97,0	95,0	—
Reis	8,0	1,0	76,5	80,0	—	90,0
Mais	10,0	4,6	7,1	85,0	—	97,0
Kartoffeln	2,0	0,1	20,0	68,0	—	92,5
Erbsen	23,0	1,8	58,0	81,0	—	95,0
Weissbrot	7,0	0,5	55,2	74,0	—	99,0
Schwarzbrot	6,0	0,5	49,5	68,0	—	89,0
Wirsing (Kohl)	3,3	0,7	7,0	85,0	—	94,5
Gelbe Rübe	1,0	—	9,0	79,5	—	82,0

Nach Rubner (Ztschr. f. Biol. XXI, S. 382, 1885) und Rechenberg (S. 33) ist die mittlere Verdaulichkeit der Nahrungsstoffe einer Kost:

	vom Eiweiss	vom Fett	von Kohlehydraten
für fleischarme (fleischlose) Kost:	72 %	91 %	93 %
für gemischte Kost:	83 „	90 „	93 „

Diese Zusammensetzung der Nahrungsmittel lässt sich insofern auf einen einheitlichen Ausdruck reduzieren, als die Nährstoffe Quellen des Kräfteersatzes, Kraftquellen sind, die sich in Wärmeeinheiten (1 Calorie, gleich der Wärmemenge, welche 1 Gramm Wasser um 1° C. erwärmt) umwandeln lassen. 1 Gramm Eiweiss ist dann nach Rubner = 4,1, 1 Gramm Fett = 9,3, 1 Gramm Kohlehydrate = 4,1 Calorien.

Durch Anwendung dieser Methode auf die Budgets von 23 sächsischen Handweberfamilien ergab sich ein Mittelwert der täglichen Aufnahme an verdaulichen Nahrungsstoffen von 2461 Cal., der den Minimalnahrungsbedarf bei mässiger Arbeit darstellt; dieser reicht gerade hin, „um die Lebensfunktionen und die durch den Beruf geforderte Arbeitsleistung auf die Dauer zu unterhalten, ist aber ungenügend, um unter den gegebenen Verhältnissen einen normalen arbeitskräftigen Ernährungszustand zu schaffen und zu erhalten“ (Rechenberg, S. 39). Dagegen ist der verdauliche Anteil der täglichen Nahrungsaufnahme nach Voit für einen Erwachsenen mittlerer Grösse bei mittlerer Arbeit: 98 g Eiweiss, 50 g Fett, 465 g Kohlehydrate = 2866 Cal. Reinwert, oder 14 % Cal. Eiweiss, 16 % Cal. Fett, 70 % Cal. Kohlehydrate.

Der tägliche Nahrungsverbrauch von Kindern beträgt im Alter von

Jahren:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Täglicher Nahrungsverbrauch Calorien:	626	853	1015	1114	1213	1253	1292	1332	1371	1411	1560	1709	1864	2025	2096	2172	2284	2340
Verhältnis zu 2868 Cal. %:	21,8	29,7	35,4	38,8	42,3	43,7	45,0	46,4	47,8	49,2	54,4	59,9	65,0	70,6	73,1	75,7	78,4	81,6

Nach Untersuchungen Rubners beträgt der Nahrungsbedarf Erwachsener, in Wärmeeinheiten ausgedrückt, innerhalb des 24stündigen Stoffumsatzes:

I. 2304 Cal. Ruhe (Hungerzustand), II. 2445 Cal. (geringe körperliche Arbeit: Aerzte, Mechaniker, Hausverwalter). III 2868 Cal., bei mittlerer körperlicher, etwa achtstündiger Arbeit eines Erwachsenen (Dienstmann, Schreiner) IV. 3 362 Cal. bei angestrengter körperlicher Arbeit (Raddreher) V. 4790 Cal.: Bergleute, Bauernknechte, Holzarbeiter bei fast reiner Pflanzenkost.

Die folgenden Kostmasse in Grammen stellen den Nährstoffgehalt der Kost verschiedener Arbeiterkategorieen dar:

Eiweiss	Fett	Kohlehydrate	Summe der Calorien (Rohwert)
118	56	500	3115 [1]
65	49	485	2703 [2]
131,8	79,7	583,8	3675,2 [3]
131,9	81,5	457,4	3174,1 [4]
134,4	79,4	522,8	3436,0 [5]
184	71	570	3752 [6]
133	113	634	4196 [7]
148,6	60,6	754,8	4267 [8]
167	117	675	4540 [9]
143	108	788	4821 [10]
189	110	714	4726 [11]
150	75	940	5167 [12]

Auf Grundlage der Rein-Energiewerte der Nahrungsmittel und ihrer lokalen Detailpreise lässt sich für jedes derselben berechnen, was 100 Cal. Reinwert nach Abzug der Abfälle kosten, und demnach die ökonomisch richtige Führung des Haushaltes beurteilen. (Rechenberg S. 58). Die Artikel des Nahrungsbedarfes zerfallen danach in 3 Preisklassen: 1. Kartoffeln, Mehle, Cerealien, Erbsen, Bohnen 1000 Cal. etwa = 0,2 Mark. 2. Weissbrot, Fette, Milch- und Milchprodukte, Obst, Kohlrüben, Zucker, Speck und Butter: 1000 Cal. etwa = 0,2 bis 0,4 Mark. 3. Fleisch und Fleischwaren jeder Art, Eier, grüne Gemüse, Kaffee und -Surrogate, Branntwein, Bier, 1000 Cal. über 0,4 Mark.

Die Beschaffung der gleichen Nahrungsmenge (10000 Cal.) kostet um so mehr, je weniger Nahrungsmittel der 1. und je mehr solche der 2. und 3. Klasse herangezogen werden (vgl. Rubner, Lehrbuch der Hygieine, S. 469).

Noch genauer lässt sich der Nährgeldwert durch Anwendung der Methode E. Engels ermitteln, der zuerst in den Lebenskosten belgischer Arbeiter die Ernährungskosten pro Konsumeinheit der Familien berechnete. Die daran anschliessenden citierten Untersuchungen Lichtenfelt's (XVIII. 177) ergaben für eine grosse Reihe von Familien des Deutschen Reiches:

Nährstoffe verdaulich pro Quet:			Preis der Ernährung pro Quet:
Eiweiss	Fett	Kohlehydrate	
25,44	28,74	129,61	20,15 Pf.

also mindestens $3{,}5 \times 20{,}15$ Pf. muss täglich für die Nahrungsausgaben eines erwachsenen Mannes vorhanden sein. Unter diesem Mittel aller Klassen bewegen sie sich für die Klasse mit weniger als 900 Mark Einkommen (12,6 Pf. pro Quet und Tag); zugleich erhält sie das unverdaulichere Pflanzeneiweiss, während die besser gestellten Klassen das animalische Eiweiss sehr teuer bezahlen.

6. Darstellung einiger Haushaltungsbudgets verschiedener Klassen. Trotz vortrefflicher Leistungen auf diesem Gebiete bleibt, wie dies auch die nachfolgenden Budgets zeigen, gerade hier noch ungemein viel zu thun übrig. So ist uns z. B. kein durch einjährige Buchführung erlangtes deutsches bäuerliches oder ein einwandfreies Landarbeiterbudget und kein Einnahmebudget des Mittelstandes von anderen als Beamtenfamilien bekannt. Die »Cent Budgets comparés« (Cheysson-Toqué) beziehen sich auf lokal und sozial disparate Verhältnisse und enthalten für dasselbe Gewerbe nur wenige Repräsentanten; ihr Verdienst ist mehr ein soziologisches als ein speciell statistisches. Dagegen beginnen eine Reihe deutscher und schweizer und englischer Budgets, sich der Erfüllung der Aufgabe dieser Erkenntnisquelle bedeutend zu nähern, aus jeder Berufsklasse und jeder Einkommensstufe eine Reihe charakteristischer Fälle herauszugreifen und ihr Wirtschaftsleben darzustellen. Für die Darstellung der Konsumtion ganzer Bevölkerungsklassen ist Engels Schrift über die Lebenskosten der belgischen Arbeiter das Standard Work. Die folgenden Musterübersichten (S. 330 ff.) geben in genauer Gliederung die Ein- und Ausgabethätigkeit von 4 Haushaltungen wieder. Nr. 1 ist die Familie eines akademisch gebildeten Beamten im Kanton Thurgau (Mann, Frau, ein Knabe, ein Mädchen, eine Magd, erhoben von E. Hofmann, Ztschr. f. schweiz. Statistik, 29. Jahrg.). Nr. 2: Musterzeichner in einer Stickereifabrik (St. Gallen) mit Frau und Kindern

[1] Erwachsener mittlerer Grösse bei mittlerer Arbeit, Rohwert (Voit, in Hermanns Handbuch der Physiologie, VI. Bd., 1. Abt., 1881). [2] Sächsische Handweber (Rechenberg). [3] Russ. Fabrikarbeiter (Erismann, Archiv f. Hygieine IX, S. 32, 1889). [4] Arbeiter in München (Forster, Ztschr. f. Biol. IX, S. 387, 1873). [5] Schwedische Arbeiter (Hultgren und Landergren a. a. O. S. 15). [6] Schmidt und Playfair, Angestrengte Arbeit (Forster, Handb. der Hygieine I. 1, S. 123, 1882). [7] Bergleute (Steinheil, Ztschr. f. Biol. XIII, S. 415, 1877). [8] Brauknecht in München (Meinert a. a. O. II. S. 260). [9] Italien. Ziegelarbeiter (Ranke, Ztschr. f. Biol. XIII, S. 130, 1877). [10] Feldarbeiter (Ranke, bei Meinert a. a. O.). [11] Schwed. Arbeiter bei angestrengter Arbeit (Hultgren und Landergren a. a. O.). [12] Siebenbürg. Feldarbeiter (Ohlmüller, Z. f. Biol. XX, S. 393).

im Alter von 8, 6 und 3 Jahren (erhoben 1890 von C. Landolt). Nr. 3 ist Arbeiter in einer chemischen Fabrik mit Frau, sechs Kindern von 8, 7, 5, 3, 2, ½ Jahren (Frankfurter Budgets 1888). Nr. 4 ist Flickschuster, die Frau Putzerin, Kinder im Alter von 9, 8, 6, 4, ½ Jahren (erhoben in Basel von Landolt 1889).

7. Die Probleme der Haushaltungsstatistik. Welchen Zwecken dient die Statistik der Konsumtion der einzelnen Klassen? Ursprünglich erblickte man in ihr das Mittel, die Fragen der Armenunterstützung zu lösen; im Zeitalter der Arbeiterfrage wurden sie zum Selbstzweck: sie sollten getreue lokale Porträts der sozialen Not bilden; sie sollten zugleich die Kaufkraft der Löhne illustrieren. In dem Masse, in welchem sich die Methode der Haushaltungsstatistik entwickelte, giebt sie nun auch die wertvollsten Aufschlüsse für die Sozialpolitik der Konsumtion. Kennen wir erst das Manko an Kaufkraft einzelner Klassen und ihre Belastung durch Preisaufschläge, Monopole, Steuern und Zölle, so wird das Urteil über die Organisation des Konsums besser feststehen als aus impressionistischen Beschreibungen, welche in der ökonomischen Litteratur leider noch immer nicht aussterben wollen. Sowohl Fragen der Handels- und Finanzpolitik, der Nahrungs- und Wohnungshygieine als auch die der Einkommens- und Kapitalbildung, der Sparkraft der Bevölkerung werden zuguterletzt das Ausmass ihrer Lösung in der Messung der Verbrauchsstärke des Volkes zu suchen haben. Ob die bestehenden Organisationsformen des Gewerbes, der Landwirtschaft, des Handels den Konsumenten eine steigende Quote von Kulturgütern zuführen, ob ihre Aenderung (z. B. Verstadtlichungen) einen grösseren Anteil des Einkommens für den Genuss höherer Kulturgüter freisetzen, lässt sich kaum anders als durch wohlorganisierte Erhebungen dieser Art feststellen.

Aus der Haushaltungsstatistik solcher Länder, in welchen, wie in England und Belgien, derartige Erhebungen in verschiedenen Perioden vorgenommen worden sind, lässt sich geschichtlich die Frage lösen, in welchem Masse die nationale Wirtschaftspolitik der Gesamtheit zu gute gekommen ist; und vermöge solcher Dokumente mag dereinst auch die allgemeine Wirtschaftsgeschichte auf exakten Grundlagen beruhen.

Litteratur: 1. Für die Theorie des Haushaltungsbudgets ist **E. Engels** Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt (Bulletin de l'Institut international de Statistique, vol. IX, 1895) nunmehr als massgebend zu bezeichnen. Daneben ist noch immer der erste Band von **Le Plays** »Ouvriers Européens« von grosser Bedeutung. Man vergleiche **H. Higgs**, Some remarks on consumption, im Economic Journal, IX, Dezember 1899 und **Lexis** bei Schönberg, Handbuch der polit. Oek., 4. Aufl., I, S. 814. — **Maggiore-Perni**, Le inchieste sociali e le monografie di famiglia, Palermo 1893. — **E. Cheysson**, La monographie de famille, in La Réforme sociale 1895 no. 42, 1896 no. 19, 20, 21. — **Richmond Mayo-Smith**, Statistics and Economics 1899, S. 19 ff. und dessen Art. Workmen's Budgets im Dictionary of Pol. Economy III, 676. — Für jeden, der solche Erhebungen unternimmt, bildet die beste Anleitung **Carl Landolts** Schrift über »Methode und Technik der Haushaltungsstatistik«, 1894.

2. Von hohem geschichtlichem Interesse sind die Ausführungen **Heinr. Brugsch'**, Die Kosten des Haushaltes in alter Zeit (Volksw. Zeitfragen 89) 1890, **Ulr. Wilckens** Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien, 1899, I, S. 676, und **C. Wachsmuth**, Wirtschaftl. Zustände in Aegypten während der griechisch-römischen Periode, Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F., 19. Bd., 1900, S. 808. — Zur angeführten älteren Litteratur gehören: **Petty**, Political Arithmetic, 1690, ch. 7; detailliertes Budget einer irischen Familie: Political Anatomy of Ireland, 1685, ch. XI. Vergl. auch **A. Smith**, Wealth of Nations, Bd. I, ch. VIII. — Die Budgets Jac. Vanderlints (Money answers all Things, 1734) sind abgedruckt in meiner Skizze über Bemessung des Volksvermögens bei den englischen Merkantilisten und politischen Arithmetikern, Wiener Stat. Monatsschrift, XIII. Jahrg., S. 592—593. — Das Budget eines Krämers bei: An Enquiry into the melancholy Circumstances of Great Britain (o. D., gegen 1735), p. 29. — Gegen den Plan einer Häusersteuer Bourchier Cleeve's stellte Joseph Massie Budgets auf, um die Ungerechtigkeit der geplanten Steuerverteilung zu beweisen, in: Calculation of Taxes for a Family of each Rank, Degree, or Class, for One Year, 1756. In Frankreich verfassten 1744 Lyoner Seidenweber, um eine Lohnerhöhung von 1 Sous per Elle zu erlangen, ein Budget (249 Frcs. Jahresausgaben): Archives historiques et statistiques du département du Rhône, Lyon, t. VI, p. 157. — Aus dem Jahre 1764 ist das Budget eines Webers in Abbeville erhalten bei **Thierry**, Documents inédits de l'histoire du tiers état, t. IV, 1. série, p. 524.

Die Budgets David Davies' sind enthalten in dessen: The Case of Labourers in Husbandry stated and considered in three parts ... With an Appendix; containing a collection of accounts, shewing the Earnings and Expenses of Labouring Families, in different parts of the Kingdom, 200 pp., Bath und London 1795 (Ostern 1787 gesammelt; Auszüge daraus bei **H. Higgs**, Workmen's Budgets, Appendix im Journal of the R. Statistical Society 1893). Seine Budgets, u. a. bearbeitet von John Hill, The Means of Reforming the Morals of the Poor, 2nd ed. 1801, sind übersetzt von François de Neufchâteau, Recueil des établissements d'humanité, t. XII, 2e cahier, p. 13, vergl. **De Gerando**, De la bienfaisance publique, 1839, t. 1, l. 1, ch. 11, p. 14; in Deutschland erhob solche **Rochow**, Versuch über Armenanstalten etc., Berlin 1789, S. 69.

Die vorbereitenden Arbeiten der Arbeiterbudgetstatistik sind: **Villermé**, Tableau de

Musterübersicht der

Nr.[1]	Thatsächliche Einnahmen – ordentliche Einnahmen – Einkommen aus Arbeit: des Mannes, Brutto: reguläres Arbeitseinkommen	des Mannes, Brutto: Nebenarbeitseinkommen	des Mannes, abzüglich: Auslagen für Rohmaterial	des Mannes, abzüglich: Löhne u. dgl.	des Mannes: Nettoarbeitseinkommen	der Frau: Bruttoarbeitseinkommen	der Frau: abzüglich Auslagen für Rohmaterial u. dgl.	der Frau: Nettoarbeitseinkommen	des Sohnes (Netto)	der Tochter (Netto)	Nettoarbeitseinkommen überhaupt	Vermögen
1	3500,00	—	—	—	3500,00	—	—	—	—	—	3500,00	1500,00
	70,0	—	—	—	70,0	—	—	—	—	—	70,0	30,0
2	1634,25	373.95	4,10	—	2004.10	—	—	—	—	—	2004.10	61,51[2])
	71,6	16,4	0,2	—	87,8	—	—	—	—	—	87,8	2,7
3	1294,38	85.25	—	—	1379,63	1,88	—	1,88	—	—	1381,51	—
	83.9	5.5	—	—	89.4	0,1	—	1.0	—	—	89,5	—
4	876,80	18,35	344.29	—	550.86	479.35	1,50	477,15	—	—	1028,71	—
	73.4	1,6	28,8	—	46,2	40,1	0,1	40,0	—	—	86,2	—

[1]) Vgl. oben sub 6 S. 328.
[2]) Zins des Grundstückes und Dividende des Konsumvereins.

Nr.	Thatsächliche Ausgaben (Anschaffungen) – Nahrung: Geldausgaben (G-A)	Nahrung – Naturalposten: Geschenke	Nahrung – Naturalposten – Selbsterzeugnisse: Gesamtwert	– Kosten	= Gewinn	Nahrung: Zusammen	Getränke: G-A	Kleidung: G-A	Kleidung – Naturalposten: Geschenke	Kleidung – Naturalposten – Selbsterzeugnisse: Gesamtwert	– Kosten	= Gewinn	Kleidung: Zusammen	Wohnung: G-A	Wohnung: Kreditverbrauch	Wohnung: Zusammen
1	1344,06	—	—	—	—	1344,06	407,00	359,70	—	—	—	—	359,70	403,80	—	403,80
	28,2	—	—	—	—	28,2	8,6	7,6	—	—	—	—	7,6	8,5	—	8,5
2	1043,75	—	—	—	—	1043,75	64,35	225,63	—	—	—	—	225,63	412,40	—	412,40
	43,4	—	—	—	—	43.4	2,7	9,5	—	—	—	—	9,5	17,1	—	17,1
3	732,85	2,70	—	—	—	735,55	18,75	183,94	31,44	—	—	—	215,38	226,87	—	226,87
	47.9	0,2	—	—	—	48,1	1,2	12,0	2,1	—	—	—	14,1	14,8	—	14,8
4	503,41	16,54	—	—	—	519,95	7.40	86,24	—	35,00	27.00	8,00	94,24	409,90	20,00	429,90
	40,1	1.3	—	—	—	41,4	0,6	6,9	—	—	—	0,6	7,5	32,6	1,6	34,2

Jahreseinnahmen und -ausgaben von 4 Familien nach Landolt, Methode u. Technik,

Thatsächliche Einnahmen

ordentliche Einnahmen							ausserordentliche Einnahmen					
Einkommen aus Arbeit und Vermögen				Summe der ordentlichen Einnahmen			Geschenke					
Aus Kost- und Logisgeberei	aus Selbsterzeugnissen (Naturalposten)							in natura				
	Gesamtwert	Kosten	Gewinn	in bar	in natura	Zusammen	in bar	Nahrungsmittel	Uebriges	Zusammen	aus Versicherungen	Uebrige (Spielgewinn, Inventargegenstandveräusserung, aufgelöste Gesellschaftskassen) Erbschaft
—	—	—	—	5000,00	—	5000,00	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	100,0	—	100,0	—	—	—	—	—	—
148,70	—	—	—	2214,31	—	2214,31	25,00	—	—	25,00	—	—
6,5	—	—	—	97,0	—	97,0	1,1	—	—	1,1	—	—
—	—	—	—	1381,51	—	1381,51	46,50	2,70	82,13	131,33	—	2,87
—	—	—	—	89,5	—	89,5	3,0	0,2	5,3	8,5	—	0,2
35,00	35,00 [3]	27,00	8,00	1064,71	8,00	1071,71	34,00	16,54 [4]	—	50,54	—	45,0 [5]
2,9	—	—	0,7	89,1	0,7	89,8	2,8	1,4	—	4,2	—	3,8

[3]) für die Familie angefertigte Schuhe.
[4]) 119 Pfd. Brod.
[5]) Erbschaft.

Thatsächliche Ausgaben (Auschaffungen)

Feuer und Licht			Gesundheitspflege	Für- u. Vorsorge			Geistespflege			Mobilien u. Geräte			Direkte Steuern und Abgaben	Politische u. gewerkschaftliche Vereinszwecke	Vergnügungen
G-A	Geschenke	Zusammen	G-A	G-A	Geschenke	Zusammen	G-A	Geschenke	Zusammen	G-A	Geschenke	Zusammen	G-A	G-A	G-A
221,15	—	221,15	482,13	97,40	—	97,40	88,24	—	88,24	223,95	—	223,95	250,87	—	247,25
4,6	—	4,6	10,1	2,0	—	2,0	1,9	—	1,9	4,7	—	4,7	5,3	—	5,2
85,22	—	85,22	37,80	84,20	—	84,20	14,85	—	14,85	201,70	—	201,70	17,90	10,30	28,10
3,5	—	3,5	1,6	3,5	—	3,5	0,6	—	0,6	8,4	—	8,4	0,7	0,4	1,2
66,56	8,31	74,87	30,43	—	25,00	25 00	35,36	12,63	47,99	29,04	4,75	33.79	1,63	—	23,81
4,4	0,5	4,9	2,0	—	1,6	1,6	2,3	0,8	3,1	1,9	0,3	2,2	0,1	—	1,6
44,60	—	44,60	31,60	—	—	—	23,05	—	23,15	28,95	—	28,95	9,00	11,70	4,65
3,6	—	3,6	2,5	—	—	—	1,8	—	1,8	2.3	—	2,3	0,7	0,9	0,4

Anhang Tab. IX.)

Thatsächliche Einnahmen: Summe der ausserordentlichen Einnahmen: in bar	Thatsächliche Einnahmen: Summe der ausserordentlichen Einnahmen: in natura	Thatsächliche Einnahmen: Summe der ausserordentlichen Einnahmen: Zusammen	Thatsächliche Einnahmen: Summe der thatsächlichen Einnahmen: in bar	Thatsächliche Einnahmen: Summe der thatsächlichen Einnahmen: in natura	Thatsächliche Einnahmen: Summe der thatsächlichen Einnahmen: Zusammen	rechnungsmässige Einnahmen: Vorschüsse auf künftige thatsächliche (mögliche) Einnahmen (eingegangene Schulden): Bar entliehen	rechnungsmässige Einnahmen: Einnahmen aus: „Ausg. als Quelle künftiger (möglicher) rechnungsmässiger Einnahmen“: Herbeiziehung von Bareigentum (exkl. Barvorrat)	rechnungsmässige Einnahmen: Einnahmen aus: „Ausg. als Quelle künftiger (möglicher) rechnungsmässiger Einnahmen“: Selbsterzeugniskosten	rechnungsmässige Einnahmen: Summe der rechnungsmässigen Einnahmen	Summe aller Einnahmen: in bar	Summe aller Einnahmen: in natura	Summe aller Einnahmen: Zusammen
—	—	—	5000,00	—	5000,00	—	—	—	—	5000,00	—	5000,00
—	—	—	100,0	—	100,0	—	—	—	—	100,0	—	100,00
25,00	—	25,00	2239,31	—	2239,31	30,00	12,00	—	42,00	2281,31	—	2281,3:
1,1	—	—	98,1	—	98,1	1,4	0,5	—	1,9	100,0	—	100,00
49,37	84,83	134,20	1430,88	84,83	1515,71	26,25	—	—	26,25	1457,13	84,83	1542,00
3,2	5,5	8,7	92,7	5,5	98,2	1,8	—	—	1,8	94,5	5,5	100,00
79,00	16,54	95,54	1142,71	24,54	1167,25	—	—	27,00	27,00	1169,71	24,54	1194,20
6,6	1,4	8,0	95,7	2,1	97,8	—	—	2,2	2,2	97,9	2,1	100,00

Thatsächliche Ausgaben (Anschaffungen): Diverses G-A	Summe der thatsächlichen Ausgaben: G-A	Summe der thatsächlichen Ausgaben: Warenkreditverbrauch	Naturalposten: Geschenke	Naturalposten: Selbsterzeugnisse: Gesamtwert	Naturalposten: Selbsterzeugnisse: — Kosten	Naturalposten: Selbsterzeugnisse: = Gewinn	Summe der thatsächlichen Ausgaben: Zusammen	Rechnungsmässige Ausgaben: Ausgaben für Schulden (Schuldentilgung): für Barschulden G-A	Ausgaben für Schulden: Uebriges u. Warenkreditschulden G-A	Ausgaben für Schulden: Zusammen G-A	Ausgaben als Quelle künftiger (möglicher) rechnungsmässiger Einnahmen: Geldanlage (exkl. Barvorrat) G-A	Ausgaben als Quelle: Uebriges u. Selbsterzeugniskosten G-A	Ausgaben als Quelle: Zusammen G-A	Summe der rechnungsmässigen Ausgaben G-A
634,18	4759,73	—	—	—	—	—	4750,73	—	—	—	—	—	—	—
13,3	100,0	—	—	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—	—
146,66	2372,86	—	—	—	—	—	2372,86	20,00	—	20,00	9,30	—	9,30	29,30
6,2	98,8	—	—	—	—	—	98,8	0,8	—	0,8	0,4	—	0,4	1,2
66,43	1415,67	—	84,83	—	—	—	1500,50	20,00	—	20,00	8,75	—	8,75	28,75
4,4	92,6	—	5,5	—	—	—	98,1	1,3	—	1,3	0,6	—	0,6	1,9
16,45	1176,95	20,00	16,54	35,00	27,00	8,00	1221,49	8,00	—	8,00	—	27,00	27,00	35,00
1,3	93,7	1,6	1,3	—	—	0,6	97,2	0,6	—	0,6	—	2,2	2,2	2,8

l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton etc., 1840. — **A. Penot.** *Recherches statistiques sur Mulhouse, Bullet. de la Société industr., t. XVI, p. 263—532, 1842.* — **Blanqui,** *Des classes ouvrières en France pendant l'année 1848.*

Für die moderne, an **Ducpétiaux** *und* **Le Play** *anknüpfende Litteratur ist eine nach Ländern, Berufen und sozialen Schichten die Budgets ordnende Bibliographie erst zu schaffen. Bis 1892 findet man neben den im Text angeführten die Litteratur bei:* **Gruber,** *Die Haushaltung der arbeitenden Klassen (Staatsw. Studien, I. Bd. 4. Heft), Jena 1887.* — **P. Ballin,** *Die Haushaltung der arbeitenden Klassen, 1883.* — **Hampke,** *Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften, 1888.* — *Essai bibliographique sur les Monographies et études sur les budgets de famille, Bull. de l'Institut international de Statistique, t. V, 1890, p. 41—45 von* **E. Cheysson et A. Toqué,** *in »Les Monographies de Familles en France et à l'Etranger« von* **M. A. Delaire,** *La Réforme Sociale, no. 28, 3. série, t. III, 16 février 1892, sowie im bibliogr. Anhange zu der Schrift von* **Landolt,** *Directions sur la manière de dresser les budgets d'ouvriers industriels et d'artisans. Bull. de l'Inst. internat. de Statistique t. VI.* — *Von bedeutenderen Leistungen des letzten Jahrzehnts sind die Budgets bei* **F. Wörishoffer,** *Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim 1891, bei* **Charles Booth,** *Life and Labour of the People 1891, vol. 1, S. 136 und die Schrift* **Family Budgets:** *being the income and expenses of 28 British Households 1896 des Economic Club in London hervorzuheben (vergl. meine Besprechung im Archiv f. soz. Ges. Bd. X, S. 806 ff).* — *Ueber die Anwendung der Haushaltungsstatistik auf die Messung des Preisniveaus vgl.* **R. P. Falkner,** *Wholesale Prices: 1890 to 1899, im Bulletin of the Department of Labor, Washington 1900, p. 270.*

Stephan Bauer.

Summe aller Ausgaben

G-A	Warenkreditverbrauch	Naturalposten: Geschenke	Naturalposten: Selbsterzeugnisse: Gesamtwert	— Kosten	= Gewinn	Zusammen
4759.73	—	—	—	—	—	4759,73
100,0	—	—	—	—	—	100,0
2402,06	—	—	—	—	—	2402,16
100,0	—	—	—	—	—	100,0
1444,42	—	84,83	—	—	—	1529,25
94,5	—	5,5	—	—	—	100,0
1211,95	20,00	16,54	35,00	27,00	8,00	1256,49
96,5	1,6	1,3	—	—	0,6	100,0

Konsumvereine.[1]

1. Wirtschaftliche Begründung. 2. Grundsätze. 3. Verteilung der Ueberschüsse. 4. Verkauf an Nichtmitglieder. 5. Sittliche Bedeutung. 6. Missbräuche. 7. Gemeinnützige Bestrebungen. 8. Die K. und der Zwischenhandel. 9. Eigene Produktion und Lieferantenverträge. Beamtenkonsumvereine. 10. Gemeinschaftlicher Einkauf. 11. Statistische Mitteilungen über a) England; b) Deutschland; c) Oesterreich; d) Italien; e) Frankreich; f) Belgien; g) Holland; h) Schweiz; i) Russland; k) Schweden.

1. Wirtschaftliche Begründung. Auf zwei Wegen ist es möglich, die Lebenshaltung zu verbessern: durch Erhöhung des Einkommens oder durch billigere Beschaffung der Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse. Selbstverständlich kann auch beides zusammengehen. Wir haben es hier mit dem letzteren Weg zu thun. Das wirtschaftliche Princip des Konsumvereins ist die Ermöglichung des Vorteils des Grossbezuges auch für den kleinsten Haushalt. Konsumvereine sind Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im grossen und Ablass im kleinen. Die Ansicht Lassalles, dass eine Lohnherabsetzung die Folge der weiteren Verbreitung der Konsumvereine sein würde, hat in der Praxis nirgends ihre Bestätigung gefunden und die sozialdemokratische Partei sieht sich gezwungen, zu den Konsumvereinen eine wohlwollende Stellung einzunehmen (Parteitag Hannover 1899).

2. Grundsätze. Wie die anderen Genossenschaftsarten beruht auch der Konsumverein auf der Verbindung kleiner Kräfte zum gemeinschaftlichen Handeln durch die Organe des Vereins. Die Warenabgabe erfolgt nach geschäftlichen Grundsätzen, das Betriebskapital wird aufgebracht durch regelmässige (meist sehr geringe) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, durch Rücklagen aus den erzielten Ueberschüssen und nötigenfalls durch die Aufnahme fremder Gelder. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, der Eintritt steht allen, welche den Bedingungen des Statuts genügen, offen, ebenso der Austritt unter Einhaltung bestimmter

[1]) Wir sehen hier von einer geschichtlichen Darstellung der Konsumvereine in den einzelnen Ländern ab und verweisen wegen derselben sowie wegen der Gesetzgebung auf den Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III S. 734 ff.

Kündigungsfristen. Das Princip der Konsumvereine ist im allgemeinen Verkauf gegen bar, denn dadurch hält der Verein sich die Betriebsmittel flüssig und gewöhnt andererseits die Mitglieder, die Ausgaben im Haushalte mit den Einnahmen im Gleichgewichte zu halten. Die Mitgliedschaft im Konsumvereine hat es vielen oft erst ermöglicht, aus der Abhängigkeit herauszukommen, in die sie durch den von den Händlern meist bereitwillig — um die Kunden zu fesseln — gewährten Kredit geraten waren. Selbst unter den schwierigsten Verhältnissen ist es mittelst der Konsumvereine gelungen, den Barverkauf einzuführen und Ordnung in die Wirtschaft der Mitglieder zu bringen. Besonders die deutschen Konsumvereine haben hierin Erhebliches geleistet und ihre englischen Vorbilder übertroffen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine liegt dann ferner ausser in der Verbilligung des Warenbezuges in der Beschaffung unverfälschter Waren bester Qualität. Wenn es selbstverständlich auch neu gegründeten Vereinen oft schwer ist, sogleich die besten Bezugsquellen aufzufinden — es wird ihnen dies jedoch durch Anschluss an ältere Vereine wesentlich erleichtert —, so ist doch jedenfalls das Streben stets darauf gerichtet, gute Waren zu führen, denn die Käufer sind selbst die Herren des Geschäfts. Immer zahlreicher werden die Vereine, die ihre Waren der regelmässigen chemischen Untersuchung unterwerfen, die Warenprüfung ist in Deutschland zum Teil schon in die früher besprochene Verbandsrevision einbezogen. Die Fälle sind nicht selten, in denen das Vorhandensein eines Konsumvereins auf die Ansprüche der Bevölkerung an die Qualität der Waren von erheblichem Einfluss gewesen ist. Die deutschen Konsumvereine beschränken sich auf die Verfolgung dieser unmittelbaren Ziele — anders die Konsumvereine in Belgien und der Schweiz, zum Teil auch in England, wo die Konsumvereine nur Mittel zum Zweck einer grossen wirtschaftlichen Umgestaltung sind (vgl. d. Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften a. a. O.).

3. Verteilung der Ueberschüsse. Für den wirtschaftlichen Wert der Konsumvereine und für ihr Gedeihen ist von entscheidender Bedeutung die Art der Verteilung der Ueberschüsse, womit natürlich im engsten Zusammenhange steht die Bestimmung der Höhe der Verkaufspreise.

Abgesehen von der Wahrnehmung günstiger Konjunkturen bei dem Einkauf, von einer zweckmässigen Organisation der Einrichtungen des Vereins, ist auf die Erzielung von Ueberschüssen die Bestimmung des Verkaufspreises massgebend. Am naheliegendsten scheint es nun, da der Verein bezweckt, den Mitgliedern die Vorteile des Grossbezuges zugänglich zu machen, die Waren möglichst billig abzugeben und die Aufschläge nur so zu bemessen, dass die Unkosten gedeckt werden; der Verein wird dann jedoch bald einen gewerbsmässigen Charakter annehmen, den Vorzug verdient der Verkauf zu Marktpreisen unter Verteilung der Ueberschüsse nach dem Warenbezuge: diese Form, welche auf den berühmtesten Konsumverein, den der redlichen Pioniere von Rochdale, zurückzuführen und die heute fast allgemein unter der Bezeichnung »Rochdale-Plan« üblich ist, hat die grosse wirtschaftliche und sittliche Bedeutung der Konsumvereine begründet. Dieses Verfahren verleiht dem Konsumverein einen echt genossenschaftlichen Charakter und schlägt um die Mitglieder-Käufer das Band gemeinschaftlichen, geschäftlichen Interesses, es ist diese Art der Verteilung der Ueberschüsse auch durchaus gerecht, da sie durch den Warenbezug der Käufer erzielt sind. Es wird freilich der Einwand erhoben, dass diese Verteilung des Ueberschusses dennoch unbillig sei, weil die Mitglieder nicht alle die gleichen Waren beziehen und die Preisaufschläge auf die verschiedenen Waren ungleich seien. Hierbei ist aber einmal in Betracht zu ziehen, dass in der Regel eine Ausgleichung stattfindet, und dann, dass die Mitglieder eines Konsumvereins meist Berufsklassen mit ähnlichen Anforderungen angehören. Jedenfalls ist eine streng durchgeführte Verteilung der Ueberschüsse unter Berücksichtigung der verschiedenen Preisaufschläge ebenso unmöglich wie der gleiche Preisaufschlag auf alle Waren.

Vor allem aber kommt für dieses System in Betracht, dass bei demselben die Käufer, ohne sich Auflagen zu machen oder sich auch nur der geringsten Entbehrung zu unterziehen, in ihrem Haushalte Ersparnisse erzielen, die für die Tage des Alters oder der Not den Grundstock eines Kapitals bilden oder auch zur Bestreitung grösserer Anschaffungen Verwendung finden können. —

Während in England, Deutschland, Oesterreich und Italien die Ueberschüsse in bar verteilt werden, geben die sozialistischen Konsumvereine in Belgien und Frankreich Bons d'achat aus; dies System hat den grossen Nachteil, dass die Mitglieder bei demselben nicht unmittelbar Ersparnisse erzielen.

Das Kapital, mit dem sich die Mitglieder in Form von Geschäftsanteilen beteiligen, wird bei den Konsumvereinen in Deutschland mit einer dem gewöhnlichen Zinssatze entsprechenden Dividende abgefunden.

4. Verkauf an Nichtmitglieder. Der Natur des Konsumvereins entsprechend scheint die Beschränkung der Abgabe von Waren an die Mitglieder zu sein, doch widerspricht der Verkauf an Nichtmitglieder gerade nicht dem genossenschaftlichen Charakter und derselbe ist auch z. B. in England ganz allgemein üblich, wo die Nichtmitglieder sogar Anspruch an die Dividende haben, wenn auch in geringerem Umfange als die Mitglieder. In Deutschland ist der Verkauf an Nichtmitglieder durch das G. v. 1. Mai 1889 und die Novelle v. 12. August 1896 untersagt. Das Verbot soll dem Schutze der Händler gegen die Konsumvereine dienen, die Regierung verhielt sich gegen dessen Aufnahme in das Gesetz nach 1889 entschieden ablehnend. Wer nicht ein Recht der Händler auf die Kundschaft und auf den Warenbezug der Konsumenten durch ihre Vermittelung anerkennt, muss eine solche Beschränkung der Konsumvereine verwerfen, sie ist der Ausdruck schroffer Interessenkämpfe. Thatsächlich haben die Händler von dem Verbot auch nicht den geringsten Nutzen gehabt, die kaufenden Nichtmitglieder sind Mitglieder geworden, und die laute Agitation der Gegner hat zur Ausbreitung der Konsumvereine ganz wesentlich beigetragen.

5. Sittliche Bedeutung. Für die erzieherische Bedeutung der Konsumvereine kommt hauptsächlich in Betracht, dass in den Mitgliedern Sinn und Fähigkeit für die Erzielung von Ersparnissen entwickelt wird und dass die Mitglieder zur Verwaltung grösserer geschäftlicher Unternehmungen geschult werden, denn die Konsumvereine beruhen auf der Selbstverwaltung der Mitglieder, und in vielen Vereinen mit einem Umsatz von Hunderttausenden ruht die Verwaltung in den Händen einfacher Arbeiter. In den Konsumvereinen bietet sich endlich eine nicht zu unterschätzende Schule für die Entwickelung genossenschaftlicher und geschäftlicher Fähigkeiten. Ein grosser sittlicher Wert liegt auch in den wirtschaftlichen Grundsätzen, auf denen die Konsumvereine beruhen: in den Principien der Barzahlung und der Führung von Waren bester Qualität.

6. Missbräuche. Dass nicht alle Konsumvereine diese sittliche Bedeutung haben, ist selbstverständlich, es giebt Gründungen solcher Vereine, die wirtschaftlich und sittlich nicht zu rechtfertigen sind; derartige Vereine halten sich auch stets nur kurze Zeit. Das zeigen die Neugründungen und Auflösungen der letzten Jahre. Die eifrigsten Nachforschungen der Gegner nach Missständen in der Konsumvereinsbewegung haben nur zur Aufdeckung vereinzelter Fälle geführt, wie sie in jeder wirtschaftlichen Bewegung vorkommen. Man erhebt gegen die Konsumvereine den Vorwurf, dass sie »sozialdemokratische Tendenzen« haben. Die Konsumvereine setzen sich zum allergrössten Teil aus Arbeitern zusammen, auch die Leitung ist vielfach in den Händen von Arbeitern, es mag also sein, dass die Mitglieder zum erheblichen Teil der sozialdemokratischen Partei angehören, doch noch nicht in einem Falle ist den Gegnern der Nachweis gelungen, dass der Konsumverein als solcher für Parteizwecke gemissbraucht wird. Dagegen schützt das Genossenschaftsgesetz; Verhältnisse wie in Belgien, wo aus den Erträgnissen der Konsumvereine erhebliche Teile in die Parteikassen fliessen, sind durch die Gesetzgebung ausgeschlossen.

7. Gemeinnützige Bestrebungen. Wenn auch die Konsumvereine an und für sich gemeinnützig nur in dem Sinne sind, dass ihr Wirken weiten Kreisen zum Vorteil gereicht, so haben sie es doch vielfach als ihre besondere Aufgabe angesehen, aus den Ueberschüssen Zuwendungen zu gemeinnützigen und insbesondere zu Bildungszwecken zu machen. Eine hervorragende Stellung nehmen in dieser Beziehung die englischen Konsumvereine ein, die fast durchweg im Statut die Bestimmung haben, dass $2\frac{1}{2}$% des Gewinnes Bildungszwecken zu überweisen sind. Bibliotheken, Lesezimmer, Waisenhäuser, ja Rettungsboote sind in England von den Vereinen in reichster Weise gespendet. Auch seitens vieler deutscher Vereine sind erhebliche Aufwendungen für Bildungs- und wohlthätige Zwecke gemacht.

8. Die K. und der Zwischenhandel. Die Gegner der Konsumvereine suchen deren Bedeutung herabzuwürdigen und weisen gleichzeitig auf die Bedenken hin, die vom wirtschaftlichen Standpunkte aus eine weitere Verbreitung der Konsumvereine hervorrufen soll: ein völliges Zurücktreten des Zwischenhandels soll die Folge sein. Die wirtschaftliche und sittliche Bedeutung der Konsumvereine aber wird nur von den Kreisen bestritten, deren persönliche Interessen durch diese Genossenschaften geschädigt werden oder die aus anderen Gründen sich für verpflichtet halten, für die Händler einzutreten. Es muss nun freilich zugegeben werden, dass die Zwischenhändler zum Teil durch die Konsumvereine geschädigt werden, aber mehr noch ist dies der Fall durch die eigene Konkurrenz der Händler selbst, wie durch leichtfertige Eröffnung der Geschäfte, durch mangelhafte Warenkenntnis, durch Fehlen des erforderlichen Betriebskapitals. Die zahllosen Geschäftseröffnungen haben für die meisten Geschäfte eine derartige Teilung der Einnahmen und Schmälerung des Umsatzes zur

Folge, dass sie bereits bei der Gründung den Todeskeim in sich tragen. Die Konkurrenz wirkt unter den Zwischenhändlern weniger auf Heruntergehen mit den Preisen oder Verbesserung der Waren als auf Verminderung des Umsatzes. Einmal fehlt es an den gleichberechtigten Parteien bei Zwischenhändlern und Käufern, um die Konkurrenz hier in der sonst durch Angebot und Nachfrage üblichen Weise wirken zu lassen; dann aber verhindert die infolge der zahllosen Geschäfte eintretende Zersplitterung der Einnahmen das Heruntergehen der Preise, da doch ein Verdienst notwendig ist, um das Geschäft halten zu können, und dieser Verdienst um so grösser sein muss, je geringer der Umsatz ist. Der Zwischenhandel krankt an seinen eigenen Verhältnissen, und da muss er vielfach den gesunden wirtschaftlichen Einrichtungen des Konsumvereins unterliegen. Lange Zeit pflegte man das Uebergewicht des letzteren auf Privilegien, Steuerfreiheit etc. zurückzuführen; solcher Privilegien haben sich die Konsumvereine nie erfreut — heute nun stehen sie schlechter als die Gewerbetreibenden, denn sie sind den gleichen Steuern und Lasten wie diese unterworfen, sind ihnen in der Gewerbeordnung mit deren Beschränkungen gleichgestellt, es ist ihnen aber die Freiheit der Gewerbetreibenden, an jedermann zu verkaufen, genommen. Die Händler, welche die Vereine durch gesetzliche Massnahmen, wenn auch nur mittelbar zwingen möchten, die sogenannte Dividendenverteilung — in der sie wohl aus Unkenntnis über den wahren Wert nur ein Lockmittel zu sehen glauben — aufzugeben, verkennen völlig die Lage, denn der Konsumverein, der möglichst billig — ohne Rücksicht auf Erzielung von Ueberschüssen — verkauft, ist der viel gefährlichere Konkurrent. Den Konsumvereinen die Verteilung von Dividenden verbieten, würde eine schwere sozialpolitische Schädigung dieser Genossenschaften bedeuten, dem Händler aber auch nicht den geringsten Nutzen, wohl aber erheblichen Schaden bringen. Auch rechtlich würde ein solches Verbot gar nicht zu begründen sein. Dieses Verlangen wird noch übertroffen durch die Forderung der Händler, dass ein Konsumverein nur mit behördlicher Genehmigung soll errichtet werden dürfen und diese dann nur bei dem Vorhandensein eines Bedürfnisses erteilt werden soll. Die Konsequenz einer solchen gesetzlichen Bestimmung müsste die Wiederherstellung der Zwangs- und Bannrechte zu Gunsten der Kleinhändler mit Lebensmitteln sein — das Verbot des Versandes von Packeten, des Einkaufs an anderen Orten, des direkten Bezugs bei den Fabrikanten, den Landwirten u. s. w. Treffend ist die Agitation der Händler gegen die Konsumvereine von der Kommission, die die Handelskammerkonferenz des Jahres 1895 eingesetzt hatte, mit den Worten gekennzeichnet: dass die Agitation mehr mit Behauptungen als mit Beweisen arbeite, mehr der Empfindung als genauer Erkenntnis der Dinge entspringe.

Die Macht der Konsumvereine liegt in der Natur der Verhältnisse, sie sind ein Kind der Gewerbefreiheit, wie diese aus der Dienstbarmachung der Naturkräfte, der Einführung der Maschinen hervorgehen musste. Der Begüterte überspringt vielfach die Zwischenhändler und bezieht die Waren direkt von dem Produzenten, der Unbemittelte, der nur in kleinsten Bezügen kaufen kann, ist für seine Person hierzu nicht imstande, er ist auf den Kleinhändler angewiesen, bei dem er die Ware teurer bezahlen muss und in geringerer Qualität erhält, als wenn ihm grössere Bezugsquellen zu Gebote stehen. Ganz natürlich ergiebt sich hieraus gemeinschaftlicher Warenbezug, der auch dem Unbemittelten alle Vorteile des Grossbezugs bietet.

Der Schädigung einiger Händler steht auf der anderen Seite die wirtschaftliche Festigung tausender Familien gegenüber, die dem Staate reichlich den Ausfall jener Steuerzahler ersetzen, wenn denn ein solcher Gesichtspunkt überhaupt entscheidend sein soll. Ob je der Konsumverein ganz an Stelle des Handels treten wird? wir glauben es ebensowenig, wie dass je Produktion und Handel genossenschaftlich organisiert sein werden. Die Konkurrenz — das Leben — lässt sich nur gewaltsam beseitigen. Der Konsumverein allein wird nie den gesamten Zwischenhandel in sich aufsaugen, aber er wird es dahin bringen, dass derselbe nur in den Händen leistungsfähiger tüchtiger Personen verbleibt, und das wird ein volkswirtschaftlicher Nutzen sein. Und sollte doch der Konsumverein bestimmt sein, an die Stelle des Zwischenhändlers zu treten, so kann dies nur auf Grund der wirtschaftlichen Entwickelung geschehen, und diese lässt sich durch Gesetze wohl erschweren, aber nicht auf die Dauer verhindern, denn sie ist stärker als alle Gesetze (vgl. auch oben Bd. III S. 747).

9. Eigene Produktion und Lieferantenverträge. Beamtenkonsumvereine. Seitens der Konsumvereine werden vielfach auch Waren selbst hergestellt; besonders in England sind viele Fabriken im Besitze der Konsumvereine, und einige Vereine betreiben sogar Landwirtschaft. In Deutschland wird seitens einer Anzahl von Konsumvereinen Bäckerei betrieben, auf andere Artikel ist die Produktion bisher selten ausgedehnt;

schlechte Erfahrungen sind mit der Aufnahme der Schlächterei gemacht.

Ein grosser Teil der Konsumvereine schliesst sogenannte Lieferantenverträge ab, durch welche Geschäftsleute verpflichtet werden, Mitgliedern des Vereins Rabatt zu gewähren. Ausschliesslich auf diese Art des Geschäftsbetriebes beschränken sich die sogenannten Markenkonsumvereine, die fast ohne jede wirtschaftliche Bedeutung sind und des genossenschaftlichen Charakters entbehren. — Durch die Novelle von 1896 ist dieser Verkehr erschwert.

Zu den Konsumvereinen zu rechnen sind in gewissem Sinne auch die im alleinigen Interesse von Konsumenten betriebenen Produktivgenossenschaften, es kommen hier hauptsächlich Bäckereien in Betracht. — Endlich sind noch die sogenannten Beamtenkonsumvereine zu erwähnen; dieselben beschränken sich entweder lokal auf bestimmte Beamtenklassen oder dienen ganz allgemein den unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Staates. Die grossen Beamten-(bezw. Militär-)Konsumvereine in London, Berlin und Paris sind nicht nach dem oben geschilderten Rochdale-Plan errichtet, sondern verkaufen zu billigsten Preisen; an dem Ueberschuss nimmt nur das Kapital teil, oder er wird, wie in Berlin, zum grössten Teil zu ausserhalb des Konsumvereins liegenden Zwecken zurückgelegt. Es ist dies der sogenannte Civil-Service-Plan, zum Unterschiede von dem Rochdale-Plan. Diese Vereine entbehren der wichtigsten charakteristischen Merkmale der Genossenschaften, sie haben auch, wie z. B. die in Berlin, nicht einmal die Rechtsform der Genossenschaft gewählt. Ihre Bedeutung beruht wesentlich auf der Verwirklichung des Satzes: grosser Umsatz, kleiner Nutzen.

In Rom ist ein Militärkonsumverein nach genossenschaftlichen Grundsätzen errichtet: Verkauf zu Tagespreisen und Verteilung der Ueberschüsse nach dem Warenbezuge der Mitglieder. Es verdient dieses System entschieden den Vorzug. —

10. Gemeinschaftlicher Einkauf. Die Krönung des Konsumvereinswesens ist der gemeinschaftliche Einkauf der Konsumvereine. Ein grosses Hindernis für die Gründung von Konsumvereinen und die Leitung kleiner Vereine liegt in den Schwierigkeiten, gute Bezugsquellen zu gewinnen, zumal es den Leitern in der ersten Zeit ganz naturgemäss an der nötigen Warenkenntnis fehlt, und doch hängt das Gedeihen wesentlich von dem guten Einkauf ab. Was der Konsumverein für die Konsumenten, bedeutet vielfach der gemeinschaftliche Einkauf für die Konsumvereine; als die wesentlichsten Erfolge ergeben sich: möglichste Sicherheit für Erlangung preiswerter, unverfälschter Waren, Gewinnung der Vorteile des Grossbezugs auch für die kleinsten Vereine, Teilnahme an jeder Verbilligung der Waren auf dem Weltmarkte, Erleichterung der Gründung neuer Vereine. England und Schottland besitzen Grosseinkaufsgenossenschaften von Bedeutung, die auch auf dem Weltmarkte eine achtunggebietende Stellung einnehmen. In dem letzten Jahrzehnt sind solche Grosseinkaufsgesellschaften in Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien und in der Schweiz gegründet.

11. Statistische Mitteilungen. Umfangreiche statistische Mitteilungen enthielt der Artikel Konsumvereine in der ersten Auflage dieses Werkes: indem auf jene und auf die statistischen Mitteilungen zu dem Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III S. 734 ff. Bezug genommen wird, mögen nachstehend einige Angaben folgen, die den gegenwärtigen Stand des Konsumvereinswesens in den einzelnen Staaten veranschaulichen:

a) England.

[illegible]jahr	Anzahl der Konsumvereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsguthaben M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.	Verkaufserlös M.	Warenbestand M.	Unkosten M.	Gewinn M.	Für gemeinnütz. Zwecke M.
[1]898	1468	1424	1 535 119	348 510 140	14 578 720	45 025 400	831 565 980	93 744 100	59 947 740	129 821 360	1 568 460

Der Grosseinkaufsgesellschaft zu Manchester gehörten im Jahre 1898 1063 Genossenschaften an. Der Umsatz betrug 271 494 960 Mark, der Reingewinn 5 368 900 Mark; der Grosseinkaufsgesellschaft zu Glasgow gehörten im Jahre 1898 288 Genossenschaften an. Der Umsatz betrug 93 846 600 Mark, der Reingewinn 3 542 660 Mark.

b) Deutschland.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsguthaben M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder u. Hypotheken M.	Verkaufserlös im eigenen Geschäft M.	Warenbestand M.	Unkosten M.	Reingewinn M.	Verlust M.	Zuwendungen zu Bildungszwecken M.
1898	1372	513	436 873	9 831 268	3 513 905	9 422 614	95 129 926	12 350 436	6 269 461	11 196 890	23 487	23 827

Unter 379708 Mitgliedern befanden sich bei 492 Vereinen 14138 Fabrikarbeiter, Gehilfen, 28079 untere Beamte, 41692 Handwerker; wir finden in diesen Zahlen den Beweis, dass die Konsumvereine über den »ursprünglichen Rahmen« auch in dem letzten Jahre nicht hinaus gegangen sind, vielmehr nach wie vor zum allergrössten Teil den unbemittelten Kreisen dienen.

c) Oesterreich.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsguthaben fl.	Reservefonds fl.	Fremdes Kapital fl.	Verkaufserlös fl.	Reingewinn fl.
1898	740	644	212 268	2 073 000	1 045 000	2 265 000	33 808 000	2 500 000

d) Italien. Eine neuere Statistik über die Geschäftsresultate der Konsumvereine soll für die Ausstellung der italienischen Genossenschaften in Paris in Vorbereitung sein. Eine Statistik über die Geschäftsergebnisse fehlt bisher (vgl. die statistischen Angaben bei dem Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften a. a. O.).

e) Frankreich. An einer allgemeinen Statistik fehlt es auch hier. Es bestehen in Frankreich 1450 Konsumvereine, darunter etwa 600 Genossenschaftsbäckereien der Konsumenten. »Zur Zeit hat die Konsumvereinsbewegung den Wind in ihren Segeln. Die Sozialisten beschreiten den genossenschaftlichen Weg.« (Professor Charles Gide in seinem Bericht auf dem 4. Kongress des Internationalen Genossenschaftsverbandes, Paris, 1900).

f) Belgien. Es fehlt eine Statistik. Nach dem Almanach des coopérateurs belges für 1900 sind in der Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899 40 Konsumvereine gegründet; 123 Konsumvereine gehören dem 1898 gegründeten Verbande an.[1] Die bedeutendsten Konsumvereine sind der Vooruit, das Maison du peuple zu Brüssel, die Populaire zu Lüttich (es sind dies sozialistische Konsumvereine).

g) Holland. Nach dem Jahrbuch des Niederländischen Genossenschaftsverbandes für 1900 bestehen in Holland 72 Konsumvereine. Eine umfassende Statistik ist nicht vorhanden. Von 21 zum »Jahrbuch« berichtenden Konsumvereinen ist der Konsumverein der Vereinigung »Eigen Hulp« im Haag der bedeutendste; er hat 6145 Mitglieder und verkaufte an Mitglieder und Nichtmitglieder im Jahre 1898 für 2617215 Mark Waren.

h) Schweiz. Die Schweiz hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Am 1. Januar 1900 bestanden daselbst 344 Konsumvereine, davon 272 als Genossenschaften, 65 als Aktiengesellschaften; 1898 bestanden 296 Konsumvereine mit 91199 Mitgliedern — die 344 Konsumvereine am 1. Januar 1900 hatten 117493 Mitglieder. Bei rund 300 Konsumvereinen wurde der Umsatz auf 45889135 Francs festgestellt. Am entwickeltsten ist das Konsumvereinswesen in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und St. Gallen.

i) Russland. In der Zeit von 1865 bis zum 6. Mai 1897 waren die Statuten von 483 Konsumvereinen durch die Behörde genehmigt. Im Jahre 1895 lagen von 119 Konsumvereinen Rechenschaftsberichte vor, freilich sehr unvollkommene. 112 Konsumvereine hatten ein Anteilkapital von 2228544 Rubel, Reserven von 372987 Rubel; der Reingewinn betrug 742920 Rubel, der Warenbestand belief sich auf 2984806 Rubel; auf Kredit waren von den Mitglie-

[1] Nach dem Bericht von Alfred Micha auf dem 4. Kongress des Internationalen Genossenschaftsverbandes in Paris, 1900.

dern entnommen für 1859175 Rubel Waren! In einer Notiz des St. Petersburger Herold von 1899 heisst es: »Unsere Konsumvereine prosperieren durchweg wenig.«

k) Schweden. Am 31. Mai 1898 bestanden 68 Konsumvereine, eine Statistik fehlt.

Litteratur: *Vgl. die Angaben zu dem Artikel* Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften *a. a. O. S. 758 ff.; ferner* Soziale Verwaltung in Oesterreich *am Ende des 19. Jahrhunderts (Wien und Leipzig 1900) und* Berichte, *erstattet auf dem 4. Kongress des internationalen Genossenschaftsverbandes, Paris 1900, die für die vorstehende Statistik nur zum Teil noch Verwendung finden konnten.*

Hans Crüger.

Kontinentalsperre.

Die Kontinentalsperre war eine aussergewöhnliche Kriegsmassregel Napoleons gegen England, die in erster Linie einen rein politischen Zweck verfolgte und daher auch nur im Zusammenhang mit den politischen Zeitereignissen richtig beurteilt werden kann. An dieser Stelle müssen wir uns daher damit begnügen, die wichtigsten handels- und wirtschaftspolitischen Thatsachen derselben kurz zusammenzufassen. Der handelspolitische Krieg Frankreichs gegen England war schon durch das Dekret des Konvents vom 1. März 1793 eröffnet worden, das die Einfuhr vieler Fabrikate, die fast ausschliesslich aus England zu kommen pflegten, ausdrücklich und ausserdem allgemein die Einfuhr von Fabrikaten jeder Art verbot, die nicht nachweislich aus Staaten stammten, mit denen Frankreich in Frieden lebte. Diese Verbote wurden noch verschärft durch das Dekret vom 18. Vendémaire II und auch unter dem Direktorium in dem G. v. 10. Brumaire V, der Grundlage des bis 1860 aufrecht erhaltenen französischen Prohibitivsystems, der Hauptsache nach beibehalten. Daher blieben auch nach dem Frieden von Amiens viele wichtige englische Waren von der Einfuhr nach Frankreich ausgeschlossen, was jedenfalls zu der Beschleunigung des Wiederausbruches des Krieges mit beigetragen hat. Mit dem Kriege erneuerten sich aber auch die Beschwerden der neutralen Staaten über die »Rechte«, die England lediglich auf Grund seiner maritimen Uebermacht sich auf der See den neutralen Schiffen gegenüber zuschrieb. Im Jahre 1798 hatte die britische Regierung allerdings das Zugeständnis gemacht, dass neutrale Schiffe Erzeugnisse der Kolonieen eines feindlichen Landes direkt nach einem Hafen Grossbritanniens oder des Heimatlandes des Schiffes führen dürften, und diese Regel wurde auch 1803 wieder aufgestellt. Der ausgedehnte Handel, den namentlich die amerikanischen Schiffe mit Produkten der französischen und spanischen Kolonieen Westindiens nach den englischen Häfen vermitteln konnten, erregte aber die Eifersucht der Engländer, und bald gingen die Amerikaner auch über die ihnen zugestandene Berechtigung hinaus, indem sie auch nach Frankreich und Holland Waren aus den Kolonieen dieser Länder einführten. Dies veranlasste nun die britische Regierung zu einem unberechtigten Uebergriff, indem sie im Mai 1806 mittelst einer Geheimeratsverordnung für die ganze Küstenstrecke von Brest bis zur Elbe den Blockadezustand erklärte, obwohl nur die Strecke von der Seinemündung bis Ostende wirklich blockiert war. Napoleon, der schon mittelst des Dekrets vom 22. Februar 1806 weitere, besonders auf englische Waren berechnete Einfuhrverbote erlassen hatte, benutzte nun jenes Vorgehen der Engländer als Veranlassung, um seinerseits einen Hauptschlag gegen den verhassten Gegner zu führen, wobei er freilich die herkömmlichen völkerrechtlichen Anschauungen noch rücksichtsloser missachtete als England. In dem Berliner Dekret vom 21. November 1806 wirft er der britischen Regierung ausser jener widerrechtlichen Blockadeerklärung noch eine lange Reihe von anderen Verletzungen des Völkerrechts vor, bezeichnet das Verfahren Englands als würdig der ersten Zeiten der Barbarei und erklärt es für ein natürliches Recht, »dem Feinde mit den Waffen entgegenzutreten, die er selbst anwende, wenn er jede Idee der Gerechtigkeit und alle anständigen Empfindungen, die Früchte der menschlichen Civilisation, ausser acht lasse«; und nach dieser pomphaften und schwülstigen Einleitung wird dekretiert: die britischen Inseln sind in Blockadezustand erklärt: aller Verkehr und aller Briefwechsel mit ihnen ist verboten; jeder englische Unterthan, der sich in einem von den Truppen Frankreichs oder seiner Verbündeten besetzten Gebiete befindet, wird Kriegsgefangener; alle Vorräte und Waren, die englischen Unterthanen gehören, überhaupt alles Eigentum derselben wird für gute Prise erklärt; die Hälfte des Ertrags dieser Konfiskation soll zur Entschädigung der Kaufleute für die ihnen durch die englischen Schiffe verursachten Verluste dienen; Schiffe, die direkt aus England oder einer englischen Kolonie kommen oder nach Erlass dieses Dekrets dort gewesen sind, sollen in keinem Hafen aufgenommen und bei dem Versuche, diese Bestimmung durch falsche Deklarationen zu umgehen, konfisziert werden; dieses Dekret soll den Königen von Spanien, Neapel, Holland, Etrurien und den übrigen Alliierten

Frankreichs, »deren Unterthanen ebenfalls Opfer der Ungerechtigkeit und Barbarei der englischen Seegesetzgebung sind«, mitgeteilt werden, d. h. es soll in allen von Frankreich abhängigen Staaten zur Ausführung gebracht werden. Gerade diese Ausdehnung der Sperre auf einen immer mehr zunehmenden Teil des europäischen Kontinents war das Wesentliche des Napoleonischen Riesenplanes, der den Handel und den Reichtum und damit auch die politische Macht Englands an der Wurzel vernichten sollte. Im Tilsiter Frieden mussten Preussen und Russland beitreten; Dänemark schloss sich am 31. Oktober 1807 an, Portugal wurde ebenfalls zum Beitritt genötigt, doch hatte dies, ebenso wie der Anschluss Spaniens, wegen der bald folgenden kriegerischen Fortschritte der Engländer auf der pyrenäischen Halbinsel und wegen des spanischen Aufstandes wenig praktische Bedeutung. Oesterreich musste das Kontinentalsystem definitiv im Frieden von 1809 annehmen. Schweden trat mit einigen Vorbehalten bei, die es 1810 aufgeben musste. Aber die bloss vertragsmässige Unterstützung seines Unternehmen genügte Napoleon nicht, er suchte sich soweit wie möglich unmittelbar in den Besitz der wichtigsten Häfen und Küstenstrecken zu setzen. So wurden Holland, die deutschen Nordseeküstenländer, verschiedene Gebietsteile in Italien im Interesse der strengeren Handhabung der Kontinentalsperre annektiert, und zu demselben Zwecke musste Oesterreich die sogenannten illyrischen Provinzen abtreten.

Mittlerweile war indes auch England nicht unthätig geblieben, und die Sperre hatte durch weitere Massregeln von beiden Seiten noch eine bedeutende Verschärfung erhalten. Auf das Berliner Dekret antwortete die britische Regierung mit einer Geheimeratsverordnung vom 7. Januar 1807, nach welcher fortan keinem Schiffe gestattet sein sollte, von einem feindlichen oder für England verschlossenen Hafen zu einem anderen dieser Art zu fahren; jedes neutrale Schiff, das in dieser Absicht aus einem solchen Hafen käme, sollte von den englischen Kriegsschiffen und Kapern verwarnt werden, und wenn es trotzdem die verbotene Fahrt fortsetze, für gute Prise erklärt werden. Napoleon liess darauf Hamburg besetzen und die dort vorhandenen englischen Waren konfiszieren. Eine britische Geheimeratsverordnung vom 11. November 1807 erklärte dann alle Häfen Frankreichs und der an der Kontinentalsperre beteiligten Staaten für blockiert, und alle dorthin bestimmten Schiffe sollten sich einer Untersuchung durch britische Kreuzer auf einer britischen Station unterwerfen und eine bestimmte Taxe bezahlen. Napoleon, der bereits, bevor er Kenntnis von dieser Verordnung erhalten, durch ein aus Mailand vom 23. November 1807 datiertes Dekret verschiedene weitere Verschärfungen der Sperrmassregeln angeordnet hatte, erliess dann unter dem 17. November 1807 das zweite Mailänder Dekret, in welchem er nach einer in seinem heftigsten Deklamationsstil gehaltenen Einleitung verfügte, dass jedes Schiff, das sich einer der von England vorgeschriebenen Massregel unterwerfe, dadurch seine Nationalität verliere, zu englischem Eigentum werde und als solches in den Häfen Frankreichs und seiner Verbündeten und von den französischen Kreuzern zu konfiszieren sei. Jedes Schiff, gleichviel von welcher Nationalität, das aus einem Hafen Englands, einer englischen Kolonie oder eines von englischen Truppen besetzten Landes komme oder nach einem solchen bestimmt sei, wird für gute Prise erklärt. Diese Bestimmungen sollten ausser Kraft treten, »wenn England wieder zu den Principien des Völkerrechts zurückgekehrt sei, die zugleich die der Gerechtigkeit und Ehre seien«. England liess sich aber erst durch die drohende Haltung Amerikas bestimmen, mittelst der Geheimeratsverordnung vom 26. April 1809 einen Schritt rückwärts zu thun, indem es die Bestimmungen von 1807 für die amerikanischen Schiffe aufhob, im übrigen aber die allgemeine Blockade Frankreichs und Hollands und ihrer Kolonieen und Nebenländer aufrecht erhielt. Die Einfuhr von Kolonialwaren durch amerikanische Schiffe nach dem europäischen Kontinent wurde somit wieder erleichtert, aber dies entsprach keineswegs den Wünschen Napoleons, wenn er sich auch ebenfalls äusserlich nachgiebig gegen die Amerikaner zeigte. Bei der wirtschaftlichen Kurzsichtigkeit seines gewaltthätigen Charakters hielt er es für möglich, Frankreich und dessen Vasallenländer dauernd wenigstens bis zu einem gewissen Grade von den Kolonialerzeugnissen unabhängig zu machen und die Bevölkerung an europäische Ersatzmittel derselben zu gewöhnen. Damit wäre allerdings die Vernichtung des Uebergewichtes Englands endgiltig erreicht worden. Namentlich beschäftigte Napoleon sich mit dem Gedanken, dem Flachs wieder den Vorrang vor der Baumwolle zu verschaffen und im übrigen den Anbau der letzteren im südlichen Europa einzubürgern; sollte aber dies nicht gelingen, so war er, wie er später auf St. Helena erklärte, entschlossen, die Baumwolleinfuhr gänzlich zu verbieten. Zunächst beschloss er nun, den amerikanischen Schiffen zwar eine begünstigte Ausnahmestellung zu gewähren, aber die überseeischen Kolonialprodukte, deren Herkunft häufig gar nicht festgestellt werden konnte, allgemein mit enormen Zöllen zu belasten. Die Baum-

wolle, die schon 1806 mit einem Zolle von 66 Francs (mit Einschluss des Kriegszehntels) für 100 kg. belegt worden war, wurde durch das Dekret vom 5. Oktober 1810 (den sogenannten Tarif von Trianon) bei überseeischer Herkunft mit 660 bis 880 Francs belastet. Nur die aus den französischen Kolonieen stammende Baumwolle sollte bei der Einfuhr auf französischen oder holländischen Schiffen frei bleiben, bei der Einfuhr auf amerikanischen Schiffen aber nur ein Viertel des sonst geltenden Zollsatzes entrichten. Die Baumwollerzeugung in diesen Kolonieen war indes nur sehr unbedeutend. Für die Baumwolle aus der Levante sollte der Zoll bei Seeeinfuhr 440, bei Landeinfuhr über Köln oder Strassburg 220 Francs betragen. Am meisten aber war die aus Neapel begünstigt, für welche der Zoll anfangs auf 132 Francs festgesetzt, nach einigen Monaten aber auf 192 Francs erhöht wurde. Dasselbe Dekret besteuerte den gewöhnlichen Rohzucker mit 330 Francs für 100 kg, mit einer nachträglichen praktisch bedeutungslosen Ausnahme zu Gunsten der Erzeugnisse der französischen Kolonieen. Die Einfuhr von raffiniertem Zucker war schon seit 1803 wieder verboten. Der Zoll auf Kaffee betrug 440 Francs, der auf Kakao 1100 Francs, der auf Muskatnüsse 2200 Francs etc. Die Rheinbundsstaaten und Preussen (mittelst eines Patents vom 10. Oktober 1810) mussten ebenfalls den französischen entsprechende Zollsätze annehmen. Der Kampf gegen den Schmuggel erreichte seinen Höhepunkt in dem Dekret von Fontainebleau vom 18. Oktober 1810, das besondere »Cours prévôtales des douanes« einsetzte und alle am Schmuggel Beteiligten mit drakonischen Strafen bedrohte: handelte es sich um die Einschwärzung v e r b o t e n e r Waren, so sollten alle Schuldigen mit zehnjähriger Zwangsarbeit und Brandmarkung bestraft werden, und schon die Zolldefraudation bei tarifierten Waren zog vierjährige Zwangsarbeit nach sich. Die konfiszierten verbotenen Waren aber sollten fortan verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden, eine barbarische Bestimmung, die in grossem Umfange auch wirklich ausgeführt wurde. Auch in Preussen fanden solche Verbrennungen statt, und der Verkauf der hier nach dem Verlangen Frankreichs konfiszierten nicht verbotenen Waren ergab 14 Millionen Francs, die auf die Kriegsentschädigung in Anrechnung gebracht wurden. Die Kontinentalsperre bildete einen Hauptanlass zu dem Kriege Napoleons gegen Russland, das sich der Beobachtung derselben mehr und mehr zu entziehen gesucht hatte. Der für Frankreich verhängnisvolle Ausgang des Feldzuges gab auch das Signal zu dem Zusammenbruche des Kontinentalsystems. Preussen hob dasselbe auf durch ein Edikt vom 20. März 1813, nach dem den Schiffen und Waren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eingang in die preussischen Häfen und Länder fortan freistehen sollte; dagegen sollte allen französischen Waren, Rohprodukten sowohl wie Fabrikaten, die Einfuhr jetzt verboten sein, der sogenannte Kontinentalimport aufgehoben und ausser der Konsumtionsaccise nur die vor der Einführung des ersteren üblich gewesene mässige Ein- und Durchgangsabgabe erhoben werden. In Frankreich selbst wurde die Sperre gegen England und der Tarif von 1810 durch eine Verordnung des Grafen von Artois als Generalstatthalter des Königreichs vom 23. April 1814 beseitigt.

Ueber die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Kontinentalsystems lässt sich kaum etwas Bestimmtes sagen, da der gesamte Zustand Europas in dieser Periode des allgemeinen Krieges ein abnormer war und daher nicht unterschieden werden kann, was auf Rechnung des Krieges überhaupt und auf die besondere Rechnung der Kontinentalsperre zu setzen ist. Dazu kommt, dass diese keineswegs effektiv durchgeführt wurde. Der Schmuggel war im grössten Massstabe organisiert und übernahm die Einfuhr verbotener Waren nach dem abgesperrten Gebiete gegen feste Prämien. Helgoland, Jersey, Malta, Sardinien und Sicilien lieferten den Engländern sichere Stapelplätze als Ausgangspunkte für den Schleichhandel. Napoleon selbst erleichterte gegen seinen Willen den Schmuggel, indem er den französischen Schiffen eine Ermässigung der Kolonialwarenzölle gewährte unter der Bedingung, dass sie sich gegen Entrichtung einer willkürlich bestimmten Taxe eine L i z e n z verschafften und französische Waren von gleichem Werte wie die Rückfracht ausführten. Aber die französischen Erzeugnisse waren in England und den von den Engländern besetzten Gebieten sehr schwer und nur auf dem Wege des Schmuggels verkäuflich, und es soll daher nicht selten vorgekommen sein, dass mit Lizenzen versehene französische Schiffe vorzogen, ihre Ausfuhrladung einfach ins Meer zu werfen. Auch England gab Lizenzen aus, die nichts anderes waren als Erlaubnisscheine für die Einschmuggelung von Kolonialwaren und englischen Fabrikaten nach dem abgesperrten Kontinente. Im Jahre 1810 betrug die Zahl der in England ausgestellten Lizenzen für Ausfuhr und Einfuhr über 18000.

Der Industrie Frankreichs und der industriell fortgeschrittenen annektierten Gebiete Belgiens und des Rheinlandes brachte das Kontinentalsystem natürlich manche Vorteile, da es ihr nicht nur den heimischen Markt

vorbehielt, sondern auch die ihr allein gefährliche englische Konkurrenz von den übrigen Kontinentalstaaten ausschloss, die ihrerseits die französischen Waren mit niedrigen Zollsätzen zulassen mussten. Für die noch weniger entwickelte Industrie dieser Staaten war freilich die Lage desto unbequemer, und zudem verloren sie in England den besten Abnehmer ihrer Rohprodukte. Aber auch in Frankreich selbst war die Periode der Kontinentalsperre für die Industrie im ganzen keineswegs günstig, vielmehr entstand in den verhältnismässig friedlichen Jahren 1810 und 1811 eine förmliche Krisis, die Napoleon mit Staatsvorschüssen an die gefährdeten grösseren Unternehmer — über 18 Millionen Francs — zu bekämpfen suchte. Als Verdienst der Kontinentalsperre pflegt man hervorzuheben, dass sie die Verbreitung und weitere Entwickelung mancher technischer Erfindungen und Verbesserungen befördert habe; so namentlich die Rübenzuckerfabrikation, die Sodafabrikation nach dem Leblancschen Verfahren, die ausgedehntere Verwendung von Waid und von Krapp etc. Indes war der Rübenzucker beim Sturze Napoleons noch ein recht schlechtes Surrogat, das noch zwei Jahrzehnte hindurch bei künstlicher Unterstützung durch hohe Schutzzölle und Prämien vervollkommnet werden musste. Das Leblancsche Verfahren hat in England ohne Sperre mehr Erfolg gehabt als in Frankreich, die wichtigsten Verbesserungen der Krappfärberei stammen erst aus den zwanziger Jahren, und der Waid musste dem Indigo nach der Aufhebung der Sperre alsbald wieder weichen. Kurz, die Kontinentalsperre war eine mit volkswirtschaftlichem Dilettantismus verbrämte brutale Gewaltmassregel, an der ihr Urheber mit einer zunehmenden Idiosynkrasie festhielt, die aber Frankreich und namentlich den übrigen beteiligten Staaten noch mehr Opfer auferlegt hat, als sie der britischen Handelsmacht, die am Ende des Krieges in voller Kraft dastand, geschadet hat.

Litteratur: ***(Lüders),*** *Das Kontinentalsystem, Leipzig 1812.* — **Kiesselbach,** *Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung, Stuttgart und Tübingen 1850.* — **Bülau** *im Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 3. Aufl., Bd. IV.* — **Clément,** *Histoire du Système protecteur en France, Paris 1854, S. 106 ff.* — **Leone Levi,** *History of British commerce, London 1872, S. 105 ff.* — **Beer,** *Geschichte des Welthandels im 19. Jahrhundert, II. Bd., 1. Teil, S. 15 ff.* — **Rocke,** *Das Kontinentalsystem und dessen Einwirkung auf die französische Industrie, Naumburg a. S. 1894.*

Lexis.

Kontribution.

Im Mittelalter bezeichnet das (damals noch seltener vorkommende) Wort contributio eine Steuer im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ein besonderes Verhältnis (vgl. z. B. Chronicon Moguut. ed. Hegel, p. 52). Später erhält es eine technische Bedeutung: Kontribution heisst die für die Unterhaltung eines Söldnerheeres, resp. der Garnisonen erhobene Steuer (daher in Oesterreich auch quantum militare genannt). Nun wurde Deutschland im 16. Jahrhundert im grossen und ganzen nur am Niederrhein (infolge der spanisch-niederländischen Unruhen) lebhafter durch Kriege beunruhigt. Deshalb findet sich auch eine »Kontribution« im 16. Jahrhundert vorzugsweise nur in den niederrheinischen Territorien. Im folgenden Jahrhundert aber machte der dreissigjährige Krieg alle deutschen Territorien mit solchen Steuern bekannt. Zu einer dauernden Einrichtung wurde die Kontribution jedoch erst, als nach dem grossen Kriege mehr und mehr stehende Heere in den deutschen Territorien aufkamen. Seitdem bildete sie regelmässig den Grundstock der territorialen Steuerverfassung. Im einzelnen auf die Verhältnisse der Kontribution einzugehen ist hier nicht möglich, da wir sonst die Steuerverfassung sämtlicher deutschen Landschaften beschreiben müssten. Nur auf die sehr interessante Geschichte der Kontribution in den brandenburgisch-preussischen Territorien mag hier mit einigen Worten hingewiesen werden. Nachdem daselbst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts mehrmals die Kontribution erhoben worden war, wurde sie zu einer dauernden Einrichtung, als der Grosse Kurfürst ein stehendes Heer schuf. Dabei ist es besonders bemerkenswert, dass dieser Fürst die Kontribution (wenigstens in den höheren Instanzen) in landes herrliche Verwaltung nahm, während die für das ständische Kreditwerk (s. d. Art. Hufenschoss oben Bd. IV S. 1242 43) in Brandenburg bestimmten Steuern nach wie vor von den Ständen verwaltet wurden. Ihrem Charakter nach war die Kontribution Grundsteuer (s. den Art. Hufenschoss a. a. O.). Da die letztere als drückend empfunden wurde, so führte der Grosse Kurfürst in den brandenburgischen Städten, zunächst fakultativ, dann allgemein statt ihrer eine Accise ein, die übrigens nicht bloss (wenn auch wesentlich) indirekte Steuer war, sondern zugleich einige mässige direkte Steuern mit umfasste. Die Accise wurde als eine grosse Erleichterung empfunden und allmählich (zum Teil unter den Nachfolgern des Grossen Kurfürsten) auch in den anderen preussischen Provinzen eingeführt; seitdem zahlten die Städte (mit

Ausnahme etwa derjenigen, die als Ackerstädte galten) ihren Beitrag zur Kontribution in der Form jener Accise. Das platte Land, welches die Kontribution in der alten Weise fortzahlte, erfuhr eine Erleichterung durch die namentlich unter König Friedrich Wilhelm I. in den verschiedenen Provinzen vorgenommenen Grundsteuerreformen (verhältnismässig am wenigsten die Mark Brandenburg). — In Oesterreich wie auch in vielen anderen deutschen Territorien stand die Kontribution nicht unter landesherrlicher, sondern unter landständischer Verwaltung. Die Versuche, die in Oesterreich — ähnlich wie in Brandenburg-Preussen — seit 1695 gemacht wurden, die Kontribution durch eine Accise zu ersetzen, blieben im grossen und ganzen ohne Erfolg.

Litteratur: *Vgl. ausser der Litteratur zu dem Art. Grundsteuer oben Bd. IV S. 924/25 und Hufenschoss ebd. S. 1243* **G. v. Below**, *Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III (Steuergeschichte), 2, S. 317 ff., Düsseldorf 1891.* — **K. Breysig**, *Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1892, S. 117 ff.* — **F. v. Mensi**, *Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, Wien 1890.* — *S. auch Jahrbücher f. Nat. u. Stat. 25, S. 203, Histor. Zeitschr. 73, S. 197, Anm. 1,* **Wittich**, *Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 163.*

G. v. Below.

Konversionen.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Arten der K. Die Ausdrücke Konversionen, Konvertierungen werden für eine Mehrzahl von Erscheinungen des öffentlichen Schuldenwesens gebraucht. Allen diesen Anwendungen ist gemeinsam, dass es sich dabei um Schuldumwandlungen handelt, welche naturgemäss die verschiedensten Zwecke im Auge haben können. Sie werden stets im formellen Einverständnis zwischen Gläubiger und Schuldner vorgenommen und sind regelmässig darauf gerichtet, dem Schuldner günstigere Bedingungen des Schuldvertrages zu erwirken. In der Hauptsache koncentriert sich das schuldnerische Interesse auf eine Schulderleichterung, und daher wird die Frage der Zinsermässigung oder der Zinsreduktionen stets im Mittelpunkte stehen. Allein daneben werden auch andere Erleichterungen der Schuldenlast erstrebt, wie die Verwandlung der ewigen Renten in Zeit- und Leibrenten (Frankreich), der ewigen Renten in Tilgungsschulden, der Tilgungsschulden in ewige Renten, die Umgestaltung schwebender Schulden in fundierte Schulden (»Fundierung«), die Umänderung von Namenpapieren in Inhaberpapiere, von Briefschulden in Buchschulden und endlich alle Umwandlungen der Verzinsung und Rückzahlung öffentlicher Schulden.

Danach müssen wir die Konversionen im allgemeinen unterscheiden in Konsolidationen und Konversionen i. e. S.

1. Konsolidation oder Konsolidierung (Sicherung, Befestigung, Vereinigung) nennen wir entweder die Einreihung eines Anlehens in den bleibenden Schuldenstand durch Ausgabe konsolidierter Schuldverschreibungen (Konsolidierte Anleihe, dette consolidée, Konsols = consolidated Stocks) oder die Vereinigung mehrerer, meist älterer Anlehen mit verschiedenen Darlehnsbedingungen (»Typen«) zu einer einheitlichen Gesamtanleihe. Man will dadurch teils unfundierte Schulden in fundierte verwandeln, teils die Ungleichheit in der Verzinsung oder in sonstigen Rechtsverhältnissen beseitigen, teils das Rechnungs- und Zahlungswesen vereinfachen oder die Tilgungspflicht hinausschieben oder ganz aufheben. So hat England seine verschiedenen, getrennten Schuldgattungen (Fonds) in einen einheitlichen Fonds konsolidiert. Preussen hat bei den 1869 ausgegebenen Schuldtiteln, die bis 1885 unkündbar waren, die Tilgungspflicht durch eine Konsolidation ganz beseitigt und ewige Renten konstituiert. Die Konsolidierung wird auf um so grössere Schwierigkeiten stossen, je ungleicher die Rechte und Interessen der verschiedenen Gläubigergruppen geartet sind.

2. Konversion oder Konvertierung i. e. S. — wenigstens nach der in Deutschland üblich gewordenen Terminologie — ist dagegen die Herabsetzung des Zinsfusses bereits begebener, im Verkehr befindlicher Anlehen und die damit verknüpfte Ermässigung der Zinsenlast für öffentliche Schulden. Es ist dabei ohne Belang, ob zu diesem Zwecke die alten Schuldverschreibungen nur abgestempelt oder gegen neue umgetauscht werden. Für den Schuldner wird dadurch die Last der Verpflichtungen erleichtert, für den Gläubiger erwächst daraus eine Schmälerung seines Zinsenbezugs. Die rechtliche Grundlage der Konversion i. e. S., die, solange der Staat keine entgegengesetzten Verbindlichkeiten eingegangen hat, juristisch statthaft ist, beruht auf dem freien Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner. Doch ist letzterer unter allen Umständen verpflichtet, dem ersteren die Wahl zwischen der Annahme

der Zinsreduktion und der Heimzahlung der Schuld zu lassen.

Mit den Konsolidationen werden häufig Konversionen i. e. S. verbunden, so dass zugleich mit der Schuldumwandlung eine Zinsreduktion vorgenommen wird. In diesen nicht seltenen Fällen gehen dann beide Begriffe in einander über.

2. Die verschiedenen Formen der K. Die Schuldumwandlungen können nach der herrschenden Lehre nun in einer vierfachen Form geschehen:

1. Die einfache Zinsreduktion zur Minderung der Zinsenlast ohne Veränderung der Schuldkapitalien. Hier wird der Zinsfuss einer Anleihe herabgesetzt und dieselbe daher niedriger verzinst, z. B. mit 3½% anstatt mit 4%. Die Schuld- und Rententitel werden mit neuen Couponbögen versehen und abgestempelt oder gegen neue vom gleichen Betrage umgetauscht. Dabei bleibt das Nominalkapital der Schuld bei dieser al pari ausgeführten Konversion (conversion au pair) unverändert. Der Schuldner gewinnt, weil er bei gleichbleibender Kapitalschuld für diese weniger Zinsen zu zahlen braucht. Der Gläubiger verliert an seinem Zinsbetrage, ohne für diese Einbusse anderweite Gegenleistungen zu empfangen.

Diese Methode wurde bei den meisten neueren Konversionen angewendet, z. B. bei den fünf grossen Konvertierungen in Deutschland vom Jahre 1896 bis 1897.

2. Die Zinsreduktion mit gleichzeitiger Erhöhung der Schuldkapitalien. Hier wird der Zinsfuss zunächst herabgesetzt, die alten Schuldtitel werden zum Nominalbetrage angenommen, die neuen, niedriger verzinslichen Schuldverschreibungen unter Pari berechnet und zwar zu einem höheren Satze, als sich aus dem Verhältnis des neuen Zinsfusses zum alten ergeben würde (conversion au dessous du pair). Eine 4prozentige Anleihe wird in eine 3prozentige umgewandelt, wobei z. B. die Stücke der alten Anleihe zum Parisatze angenommen werden, dafür aber bei der neuen Anleihe ein höherer Nominalbetrag und ein niedrigerer Kurs festgesetzt wird. 9000 Stücke zu 4% à 1000 Francs werden in 10000 Stücke zu 3% à 1000 Francs Nominal, jedoch zum Kurse von 90% begeben. Das Schuldkapital wird zwar um 1 Million Francs vermehrt, die Zinsenlast aber um 60000 Francs vermindert. Will man an Zinsen sparen und ist das ältere (höher verzinsliche) Anlehen zu einem dem mittleren entsprechenden Zinsfusse, d. h. in Kongruenz mit dem mittleren (durchschnittlichen, reellen) Zinsfuss (vgl. d. Art. Anleihen Bd. I S. 347), aufgenommen, so ist dieser Weg für den Schuldner vorteilhafter als die einfache Zinsreduktion auf einen Zinsfuss unter diesem mittleren. Würde das letztere geschehen, so müsste sich der Kurs der neuen Anleihe auf 100 : 4 = x : 3 oder auf 75% stellen. Um aber bei diesem Kurse zu 3% Zinsen ein reales Schuldkapital von 9000000 Francs zu erhalten, müsste ein Nominalkapital von 1200000 Francs verschrieben oder ein Agio von 300000 Francs gegeben werden, während im ersten Falle nur ein solches von 100000 Francs erforderlich ist. Und dieses Agio von 300000 Francs würde selbstredend den Gewinn der Zinsherabsetzung illusorisch machen: der Schuldner müsste jetzt bei 3% ebenso viel Zinsen zahlen als früher bei 4. Der Vorteil für den Schuldner liegt hier in der Erleichterung der Zinsenlast. mit einer relativ unerheblichen Kapitalserhöhung. Der Gläubiger gewinnt durch die Verschreibung eines höheren Nominalkapitals bei al pari-Rückzahlung des Kapitals oder er kann auf eine Kurssteigerung hoffen.

Solche Schuldumwandlungen sind ehedem öfters in Frankreich, England (hier zuletzt 1822) und in anderen Ländern vorgekommen. Sie setzen eine steigende oder wenigstens stabile Tendenz des Zinsfusses und eine Beschränkung der Tilgung voraus. In neuerer Zeit hat man jedoch eine so geartete Erhöhung des Schuldkapitals vermieden oder sie sogar teilweise durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Konversionen mit gleichzeitiger Neubeschaffung von Kapitalien. Der Schuldner kann die Schuldumwandlungen zugleich benutzen, um sich neues Kapital zu beschaffen, den Gläubiger zu Zuzahlungen anzureizen. Dies kann geschehen durch:

a) Herabsetzung des Zinsfusses und Mehrung der Schuldkapitalien (Conversion avec soulte). Durch die Reduktion des Zinsfusses, z. B. von 5 auf 4%, wird eine Zinsenersparnis erzielt. Die Gewinnung dieses Spielraums, der z. B. bei 100 Millionen Francs 1000000 Francs beträgt, kann der Schuldner nun benutzen zur Aufnahme eines neuen Anlehns, z. B. von 25 Millionen Francs, ohne seine effektiven Verbindlichkeiten zu erhöhen. Der gleiche Zweck wird aber erreicht, wenn der Schuldner eine Zinsreduktion vornimmt, dem Gläubiger aber trotzdem die gleiche Verzinsung fortleistet und der Schuldner auf eine Rückzahlung binnen bestimmter Frist verzichtet, wenn der Gläubiger eine Zuzahlung zur bisherigen Schuldsumme gewährt. Diese Zuzahlung nennt man die »Soulte« (»Saldo-Uebertrag«), d. h. die Leistung einer Geldsumme zur Wiederherstellung der Gleichheit bei einer Teilung. Der Schuldner hat dadurch den Vorteil einer leichten Anwerbung neuer Kapitalien und

der Hinausschiebung der Tilgungsfristen, der Gläubiger schützt sich durch das Opfer der Zinsreduktion gegen unbequeme Rückzahlung der Schuldsumme.

Der französische Finanzminister Achille Fould konvertierte 1862 die $4^{1}/_{2}$prozentige Rente in eine 3prozentige, ohne dass den Gläubigern der Rentenbezug gekürzt wurde. Für diesen Vorteil einer Kurssteigerung oder der Rückzahlung hatten die Gläubiger eine Soulte von 160,8 Millionen Francs zu leisten und zwar für je 45 Francs Rente die (einmalige) Summe von 54 Francs, d. h. 5,40% des durch den Rentenempfang dargestellten Kapitals. Nach Abzug von rund 3 Millionen Francs Konversionskosten hatte der Staatsschatz einen Gewinn von über 157 Millionen Francs.

b) Erhöhung des Zinsfusses ohne Aenderung der Schuldkapitalien, die Arrosierung (Arrosement, Befeuchtung, Anfrischung). Die Zinsenlast und der Zinsfuss wird erhöht, letzterer unter Umständen nur nominell, während die Höhe der Schuldsumme unverändert bleibt. Diese Methode ist dadurch charakterisiert, dass neues Kapital geschafft wird, ohne dass die Begebung neuer Anlehen notwendig wäre. Arrosierung (von arroser, begiessen) bezeichnet überhaupt jede nachträgliche Zahlung, durch welche die Sicherung bestehender Rechte aus früheren Zahlungen gewährleistet wird. Der Zweck solcher Manipulationen ist vor allem, dem Staate neues Kapital zuzuführen. Sodann aber werden solche Massregeln ergriffen, wenn der mittlere oder landesübliche Zinsfuss stark gestiegen ist, die Kurse der älteren Schuldgattungen mit niedrigeren Zinsfüssen erheblich im Kurse gewichen sind und daher Rückzahlung und Konversion erschwert werden. Bei Tilgungsschulden, die in bestimmten Fristen al pari einzulösen sind, würde die Rückzahlung dem Staate erhebliche Opfer kosten. Nun haben aber die höher verzinslichen Papiere auch einen höheren Kurs, und so wird Rückzahlung und Konversion durch Arrosierung erleichtert, indem gegen einen Nachschuss an Kapital ein niedriger verzinsliches Anlehen in ein höher verzinsliches verwandelt wird. Der Vorteil für den Gläubiger besteht darin, dass er sich durch diesen Nachschuss ein höher verzinsliches Papier erkauft und die unbequeme Heimzahlung hinausschiebt.

In Oesterreich hatten 1798 bei dem Arrosierungsanlehen die Inhaber der Banko-Obligationen eine Zuzahlung von 30% zum Nennwert ihrer 4prozentigen Obligationen zu leisten, wofür sie einen 5prozentigen Typus in der Höhe des gleichen Nennbetrages erhielten. Die englische Arrosierung vom Jahre 1818 erstreckte sich auf 27,30 Millionen £ 3prozentiger Anlehen, die gegen Zuschuss von 11 £ bar in $3^{1}/_{2}$prozentige Stocks verwandelt wurden. Die Operation entstand aus der finanziellen Notlage und brachte dem Staate einen Gewinn von 3,100 Millionen £, wobei die Zinsenlast nur um 136500 £ gestiegen war. Das Sinken des Zinsfusses machte 1822 eine neue Konversion möglich, wodurch die übernommene Zinsenlasterhöhung wieder vermindert werden konnte.

4. Konversionen mit Minderung des Nominalkapitals und gleichbleibender Zinsenlast. Hier wird zwischen Gläubiger und Schuldner eine freiwillige Vereinbarung in der Richtung getroffen, dass der Gläubiger seinen bisherigen Zinsenbezug forterhält und seine Forderung an Kapitalschuld reduziert, wogegen der Schuldner auf bestimmte Zeit auf die Rückzahlung in rechtsverbindlicher Weise verzichtet. Der Schuldner verspricht z. B. eine bereits begebene Anleihe von 10 Millionen Thaler, die zu 4% verzinslich ist, vor 25 Jahren nicht zurückzuzahlen, die Zinsen in gleicher Höhe fortzuentrichten, wenn sich die Gläubiger zu einer Kapitalreduktion von 2 Millionen Thaler verstehen. Der Wirkung nach ist dann hier eine 4prozentige Anleihe in eine 5prozentige verwandelt worden. Der Schuldner hat den Gewinn, das Schuldkapital herabgesetzt zu haben, dem Gläubiger bleiben auch in Epochen sinkender Tendenz des Zinsfusses seine bisherigen Zinseneinkünfte auf längere Zeit gesichert.

Unter den heutigen Zeitverhältnissen ist nur die erste dieser vier Formen, die einfache Zinsreduktion zu Bedeutung gelangt. Die übrigen gehören der Finanzgeschichte an, ohne jedoch des theoretischen Interesses zu entbehren. Denn wir befanden uns von 1875—1898 dauernd in einer Epoche des sinkenden Zinsfusses und erheblichen Kapitalüberflusses, der erst durch die industrielle Hausse seit 1898 in andere Kanäle abgeleitet wurde. Ausserdem haben die Rentenschulden endgiltig den Typus der Tilgungsschulden verdrängt, und damit sind auch alle Gründe weggefallen, die solche Massregeln im Interesse der Kapitalrückzahlung notwendig machten. Daher sind jene Formen der Schuldumwandlung im Finanzwesen unserer Kulturstaaten seit dem letzten Menschenalter verschwunden, um einem Systeme von Zinsreduktionen Platz zu machen.

In diesem Zusammenhange seien der Vollständigkeit wegen noch namhaft gemacht die Umwandlung schwebender Schulden in fundierte Schulden, von Tilgungsschulden in Rentenschulden, von dauernden Schuldtiteln in Leib- und Zeitrenten

(vgl. dazu die Artt. Anleihen (a. a. O.) und Staatsschulden).

Eine Uebergangsform ist die aufgeschobene Konversion (conversion différée, Deuda diferida), bei der eine Zinsreduktion, z. B. von 5 auf 4%, vorgenommen wird, für eine bestimmte Zwischenzeit aber eine Uebergangskonversion zur Abschleifung der Härten eingeschaltet wird. Es wird z. B. den Gläubigern auf 10 Jahre ein 4½ prozentiger Zins (statt eines 5 prozentigen) bezahlt, und erst vom 11. Jahre tritt die 4 prozentige Verzinsung in Kraft.

3. Das Recht und die Zweckmässigkeit der K. Bei den Konversionen i. e. S., d. h. bei den Zinsreduktionen, entsteht die Frage, ob dieselben überhaupt rechtlich zulässig und ökonomisch zweckmässig seien. Vielfach ist die Meinung verbreitet, dass man es hier mit einem Rechtsbruche zu thun habe. Allein dies würde doch nur dann der Fall sein, wenn der Staat oder sonstige öffentliche Körper Verbindlichkeiten, nicht zu konvertieren, eingegangen hätten. Sobald dem Staate als Schuldner die Kündigungsrechte zustehen und die vertrags- und gesetzmässigen Bedingungen eingehalten werden, lässt sich gegen das System der Konversionen nichts einwenden. Es handelt sich bei solchen Operationen stets um die Achtung der Gläubigerrechte und den Ausschluss des Zwanges. Denn eine zwangsweise Konversion pflegt in der Regel einem teilweisen Staatsbankerott gleichzukommen. Die rechtliche Grundlage ist dabei die: der Staat kündigt das Schuldkapital dem Gläubiger und stellt ihn vor die Wahl, entweder dieses heimgezahlt zu erhalten oder sich den neuen Bedingungen, die in der Schuldumwandlung vorgesehen sind, zu fügen. Der Staat als Schuldner handelt hier genau so wie jeder Schuldner, der eine für ihn günstige Lage des Geldmarkts ausnutzt. Dabei kommt noch zur Erwägung, dass die Schulden aus den Steuern regelmässig verzinst und getilgt werden müssen, bei der Konversion die Interessen der Steuerzahler erheblich in Frage kommen, die Entlastung des Staatsschatzes also nächste Pflicht der Regierung ist. Dem Gläubiger stehen aber in der Regel so weit gehende Kündigungsrechte nicht zu. Daraus aber den Satz abzuleiten, dass der Staat, weil er einseitig mit Kündigungs- und Heimzahlungsrechten ausgestattet sei, der Gläubiger aber nicht, notwendigerweise wenigstens moralisch verpflichtet sei, die mit allen Zinsreduktionen verbundenen Schmälerungen der Gläubigerinteressen zu vermeiden und nicht jede Abwärtsbewegung des Zinsfusses auszuwerten, kann nicht als zulässig bezeichnet werden. Zudem handelt der Staat eben nach den Grundsätzen des vergesellschafteten Kapitals, welches derartige Einspruchsrechte der Gläubiger überhaupt nicht kennt und das die Kündigungsbefugnisse dem Schuldner allein vorbehält.

Das formelle Recht zur Ausübung der Konversion ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. In England steht dasselbe der Verwaltung zu, das Parlament hat nur soweit Veranlassung einzugreifen, als Mittel für die etwaige Rückzahlung erforderlich sind. In Frankreich dagegen ist ein verfassungsmässig verabschiedetes, förmliches Konversionsgesetz nötig. In Deutschland und in anderen Staaten hat man einen Mittelweg gewählt und gesetzliche Ermächtigung verlangt, während die Ausführung im einzelnen ein Akt der Verwaltung ist.

Wenn das Recht zur Konversion dem Staate und den öffentlichen Körpern nicht zu bestreiten ist, so ist doch noch weiter die Frage der Zweckmässigkeit der Konversionen zu entscheiden. Ob die Vornahme einer Konversion im Hinblick auf Thatsache, Umfang oder Zeitpunkt zweckmässig ist oder nicht, ist eine reine Thatfrage, die nach den jeweiligen Umständen zu beantworten ist. Sie setzt voraus, dass der Zinsfuss sich in einer Epoche sinkender Tendenz befindet und die Abwärtsbewegung des durchschnittlichen Zinssatzes einen Unterschied zwischen dem Zinsfusse, zu welchem die Anleihe früher begeben wurde, und dem gegenwärtigen Realzinsfusse herbeigeführt hat, dass es jetzt möglich ist, anderswo billigeren Kredit zu bekommen. Meistens handelt es sich dabei um solche Schuldtitel, deren Kurs dauernd über Pari steht, somit ein Zeichen, dass der Schuldner zu niedrigerem Zinsfusse Kapital erhalten kann. Die Konversion wird begünstigt, wenn die Anlagegelegenheiten auf dem Kapitalmarkt nicht allzu vielfältig vorhanden sind, andere Länder gleichzeitig konvertieren, bei niederem Diskont und günstigen Wechselkursen wenige Hinauszahlungen zu machen sind. Bei alledem dürfen aber die allgemeineren und volkswirtschaftlichen Bedenken und die sozialpolitischen Gefahren nicht gering geschätzt werden. Wenn die Schuldverschreibungen in grossen Mengen im Besitze der Mittel- und der unteren Klassen sind, so wird nicht nur deren Einkommen aus kleinem, oft mühsam erübrigten Kapitalbesitze geschmälert, sondern auch leicht durch den Reiz der spekulativen Anlagen und der höher verzinslichen, aber unsicheren, ausländischen Werte ein Verlust an Nationalkapital eintreten können. Auch werden die Interessen der Stiftungen und Korporationen, die pflichtmässig ihr Vermögen in Staatspapieren anzulegen haben, Vorsicht auferlegen, da vielfach der Staat selbst, falls der durch die Konversion geminderte Betrag

ihrer Einkünfte zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben nicht mehr ausreicht, mit seinen Finanzmitteln eingreifen muss. Der finanzpolitische Vorteil einer Konversion kann dadurch ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden. Endlich kann auch der Staatskredit selbst, namentlich bei erheblicheren, öfters wiederholten und raschen Konversionen in Mitleidenschaft gezogen, ja unter Umständen geschädigt und erschüttert werden, indem die Unterbringung künftiger neuer Anlehen durch das Misstrauen des Kapitalistenpublikums erschwert oder doch verteuert wird. Denn die Durchführung einer Konversion ist stets eine wirtschaftliche Machtfrage, bei der es darauf ankommt, ob und inwieweit der zur Konvertierung geneigte Staat seinen darauf gerichteten Willen mit Erfolg durchzusetzen vermag oder nicht. Alle die angeführten Schäden und Gefahren steigen in dem Masse, als die Schuld thatsächlich eine n a t i o n a l e geworden ist, sich fast ausschliesslich in den Händen von Inländern befindet, die Interessen der Staatsgläubiger in den parlamentarischen Vertretungen kräftigen Wiederhall finden, wie z. B. in Frankreich. Hier wird die gerade durch die »Demokratisierung der Rente« bedingte Beeinflussung des staatlichen Kreditwesens zu einer Schwäche des finanzpolitischen Systems. Aus dem Gesagten geht daher hervor, dass jede Konversion mit beträchtlichen Schwierigkeiten verknüpft ist und die Berücksichtigung vielfältiger Interessen erheischt.

4. Die finanztechnische Durchführung der K. Für die Durchführung der Konversionen kommt eine Mehrzahl von allgemeinen Regeln zum Zuge. Es handelt sich dabei um die Wahl der zu konvertierenden Anleihen, der Höhe des Zinsfusses, des richtigen Zeitpunktes der Ausführung u. dgl. m. Andererseits aber sind bestimmte finanztechnische Regeln zu beobachten. Diese betreffen:

1. Die F o r m d e r K o n v e r s i o n. Sie kann entweder eine e r z w u n g e n e oder eine f r e i w i l l i g e sein. Die zwangsweise Konversion besteht in der einseitigen Erklärung des Schuldners über Richtung und Ausdehnung seiner Konversionsabsicht. Die Zinsherabsetzung geschieht nach einseitiger Bestimmung des Schuldners, ohne dem Gläubiger die Wahl zwischen Zinsreduktion oder Heimzahlung des Schuldkapitals zu stellen. Eine solche erzwungene Konversion, wie sie z. B. Portugal vornahm, ist stets ein partieller Staatsbankerott. Denn wie die Schuldenkontrahierung ein Vertragsakt ist, so muss auch jede Umänderung der Darlehnsbedingungen in dem wenigstens formalen Einverständnis beider Parteien wurzeln, und es muss daher mindestens dem Gläubiger die Rückzahlung seines Kapitals angeboten werden, falls er der Konversion nicht zustimmt. Für unsere modernen Kulturstaaten mit gesichertem Staatskredit und loyaler Schuldenverwaltung kommt nur die freiwillige Konversion in Betracht. Diese kann aber wiederum eine f a k u l t a t i v e oder o b l i g a t o r i s c h e sein. Bei jener ist dem Gläubiger die Wahl zwischen der Konversion bezw. der Heimzahlung anheimgestellt oder er kann die Schuldumwandlung überhaupt abschlagen. Bei dieser muss er entweder die Zinsreduktion annehmen oder die Rückzahlung seines Kapitals fordern. Nur die letztere Form gewährleistet den Erfolg der Konversion, während die erstere noch ausserdem den Nachteil hat, Ungleichheiten unter den Gläubigern zu schaffen und die Zahl der Schuldtypen zu vermehren.

2. Die F e s t s e t z u n g d e r T e r m i n e. Die Termine dürfen nicht zu lang und nicht zu kurz gestellt sein. Zu lange Fristen erschweren die Konversionsaktion, beeinflussen den Kapitalmarkt ungünstig und sind den politischen Einflüssen zu sehr ausgesetzt. Zu kurze Fristen widersprechen den Gläubigerinteressen, Bekanntmachungen werden leicht übersehen, und die Entscheidung der Gläubiger wird erschwert. Spätere Inhaber von konvertierten Schulden können dann Schaden aus der Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit ihrer Rechtsvorgänger erleiden und für Summen aufkommen müssen, die diese bezogen haben.

3. Die M i l d e r u n g e n und E r l e i c h t e r u n g e n. Um die Gläubiger an der Schuldumwandlung stärker zu interessieren, hat man ihnen mitunter besondere Vorzugsrechte bei Zeichnung auf die neue Anleihe eingeräumt oder besondere Prämien gewährt, sogenannte »Konversionsprämien«, die nach der früher oder später abgegebenen Erklärung zum Teil wechseln und namentlich dann zu befürworten sind, wenn die Schuldkapitalien erst in späterer Zeit rückzahlbar sind.

Ferner wird öfters mit einer Konversion das Versprechen verbunden, dass für eine bestimmte Reihe von Jahren keine Rückzahlungen und Konversionen vorgenommen werden sollen. Oder es wird umgekehrt versichert, dass die neue Schuld binnen bestimmter Frist getilgt werden soll. Auch werden manchmal Befreiungen von Steuern zugestanden (Oesterreich, Italien). Endlich ist auch hier das System der »aufgeschobenen Konversion« (s. o.) zu erwähnen, wodurch mehrere Finanzoperationen in einen Akt zusammengefasst sind und durch die Einschaltung von Uebergangsstadien ein Teil des vom Gläubiger zu bringenden Opfers auf die Zukunft verschoben wird.

4. Die Kosten. Wichtig für die Durchführung der Konversionen sind auch die Kosten, welche als Passiva dem Vorteil der Zinsenersparnis gegenüberstehen. Sie sind oftmals von nicht unbeträchtlicher Höhe. Sie erwachsen teils aus der durch die Konversion verursachten Erhöhung der Schuldkapitalien, teils aus der Prämiengewährung, teils aus Provisionen für Banken und Bankiers. Solche Aufwendungen sind unvermeidlich, die Schuldenverwaltung muss aber danach trachten, sie im Interesse des Schuldners auf ein Minimum zu reduzieren. So hat z. B. die letzte Konversion in England im Jahre 1888 erfordert: an ¼ prozentigen Prämien 958000 £, an Provisionen an Bankiers 234000 £ und an Entschädigungen an die englische und irische Bank für ihre Besorgungen 101000 £ oder zusammen 1293000 £, d. h. 0,23% des konvertierten Schuldkapitals und 90,35% der jährlichen Zinsenersparnis.

II. Die Geschichte der Konversionen.

1. Deutschland. Die Konversionen der deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezogen sich auf keine allzu beträchtlichen Kapitalsummen und sind daher auch theoretisch nicht so interessant wie diejenigen Englands und Frankreichs.

In Preussen wurde die erste grössere Konversion im Jahre 1838 vorgenommen, wodurch der Zinsfuss von 4 auf 3½% herabgesetzt wurde. Der Staat kündigte zum 2. Januar 1840 das Kapital und setzte für diejenigen Gläubiger, welche die Zinsreduktion annahmen, Prämien von 2 und 1% bei einem Kurse von 102 103 aus, je nachdem sie bis zum 17. Januar 1839 oder erst nach demselben ihre Zustimmung anmeldeten. Die übrigen Gläubiger erhielten das dargeliehene Kapital bar heimgezahlt. Auf diese Weise wurden im ganzen 3,955 Millionen Thaler im Zinsfuss ermässigt und wurde eine Zinsenersparnis von 19778 Thalern erreicht. Eine zweite Zinsherabsetzung folgte im Jahre 1842, welche sich auf 98,973 Millionen Thaler preussischer Staatsschuldscheine bezog und den 4 prozentigen Zinsfuss durch einen 3½ prozentigen ersetzte. Die Reduktion acceptierten 99,40% des ganzen Anlehens, und nur 0,60% wurden al pari heimgezahlt. Die erzielte Zinsenersparnis belief sich auf 494866 Thaler, welchen 1962108 Thaler an Konversionskosten gegenüberstanden. Auch hier wurden je nach dem Zeitpunkte der Einverständniserklärung Prämien von 2, 1½ und 1% gewährt. Die nächste Konversion im Jahre 1851 bis 1852 hatte die 5 prozentige 1848er Anleihe zum Gegenstand, die unter dem Drucke der politischen Verhältnisse nur zu diesem hohen Zinssatze unterzubringen war. Der Zinsfuss wurde von 5 auf 4½% vom 1. April 1852 an ermässigt, den zustimmenden Gläubigern jedoch der 5 prozentige Coupon zum 1. Oktober 1852 voll ausbezahlt, und den nichtzustimmenden Renteninhabern wurde laut Kündigung das Kapital zurückgezahlt. Von 14,668 Millionen Thaler wurden 13,716 Millionen Thaler zur Reduktion angemeldet und nur 951420 Thaler zur Heimzahlung eingefordert; d. i. 93,80 : 6,20%. Eine Barprämie wurde nicht zugestanden. Schon 1853 folgte eine neue kleinere Konversion von 4½ auf 4%, von der 5,800 Millionen Thaler betroffen wurden. Hiervon wurden 4,000 Millionen Thaler konvertiert und 1,800 Millionen Thaler bar zurückbezahlt; d. i. 69 : 31%. Die Epoche des sinkenden Zinsfusses Ende der 50er Jahre benutzte man in Preussen zu einer abermaligen Konversion, die im Jahre 1862 vorgenommen, sich auf die 4½ prozentige 1850er und 1852er Anleihe bezog. Der Zinsfuss wurde auf 4% reduziert. Die zu konvertierende Kapitalsumme belief sich auf 28,897 Millionen Thaler. Sie war von Erfolg nicht begleitet. Die nächste Zinsherabsetzung fand i. J. 1885 statt, wodurch ein Kapital von 545,784 Millionen Mark von 4½ auf 4% konvertiert wurde. Der 4½ prozentige Typus war damit aus dem preussischen Staatsschuldenwesen verschwunden. Die erzielte Zinsenersparnis erreichte 2,728 Millionen Mark. Die Konversionsgrundsätze blieben die gleichen, Barprämien wurden nicht gewährt und den Gläubigern die Wahl zwischen Umtausch in 4 prozentigen Konsols oder Rückzahlung al pari gelassen. Von den 545,784 Millionen Mark wurden nur 22700 Mark zur Heimzahlung eingeliefert.

In der gleichen Zeitperiode haben auch die übrigen deutschen Staaten mehrfache Konvertierungen vorgenommen. Nachdem Bayern 1816 die 5 prozentigen Würzburger Obligationen in 4 prozentige verwandelt hatte, wurden 1832 die 4 prozentigen Obligationen in 3½ prozentige konvertiert. Baden hatte 1825 seine 5 prozentigen Schuldverschreibungen in 4½ prozentige umgetauscht, 1829 seine 4½ prozentigen in 4 prozentige, 1833 seine 4 prozentigen in 3½ prozentige. In den 30er Jahren haben Württemberg, Hessen-Darmstadt, das Kurfürstentum Hessen die 4 prozentigen Anleihen in 3½ prozentige konvertiert. Bayern nahm 1848 und 1850 Arrosierungsanlehen (von 3½ auf 4%) vor, welchen bis 1866 weitere folgten. Auch für die spätere Zeit bis Ende der 80er Jahre wäre eine Mehrzahl verschiedenartiger Konversionsoperationen in den deutschen Staaten namhaft zu machen.

Die letzten grossen Konversionsoperationen in Deutschland fallen in die Jahre 1896 und 1897. An ihnen haben sich Bayern (G. v. 17. Juni 1896), Württemberg (G. v. 20. Dezember 1896), Preussen (G. v. 23. Dezember 1896), Baden (G. v. 24. Januar 1897) und das Deutsche Reich (G. v. 8. März 1897) beteiligt. Diese 5 grossen Konversionen, welche ein Kapital von rund 5½ Milliarden Mark erfasste, waren darauf gerichtet, die 4 prozentigen Anleihen durch 3½ prozentige zu ersetzen. Die Konvertierung zeigte folgende Ergebnisse. (Tab. auf S. 349.)

2. Oesterreich-Ungarn. Während der napoleonischen Kriegszeit wurde durch das Finanzpatent v. 20. Februar 1811 eine Zinsreduktion aller öffentlichen Obligationen um 50% mit ganz geringfügigen Ausnahmen angeordnet. Die traurigen politischen Verhältnisse und die dauernde Finanznot haben im Laufe des 19. Jahrhunderts ein höchst kompliziertes und vielgestaltiges Schuldensystem er-

	Konvertiertes Schuldkapital M.	Zinsen-ersparnis M.
1. Bayern . . .	1 089 995 800	5 449 979
2. Württemberg	314 907 100	1 574 536
3. Preussen . .	3 590 087 500	17 950 437
4. Baden . . .	236 870 231	1 184 351
5. Reich . . .	450 000 000	2 250 000
	5 681 860 631	28 409 303

zeugt (vgl. d. Art. Staatsschulden), und unter dem Drucke dieser Erscheinungen konnte an eine Konsolidation oder Konversion der Staatsschulden nicht gedacht werden, deren Schuldgattungen auf dreierlei Währungen lauteten und deren Verzinsung zwischen 1 und 6 % schwankte. Erst im Jahre 1868 konnte die längst erstrebte Unifizierung der Staatsschulden in eine einheitliche fundierte 5prozentige Staatsschuld herbeigeführt werden (G. v. 20. Juni 1868). Nur eine kleine Anzahl einzelner Schulden blieb ausserhalb dieses Rahmens. Die konsolidierte Schuld belief sich auf rund 233 Millionen Gulden und war mit einer 16prozentigen Steuer belastet. Erst im Jahre 1893 und zwar im äusserlichen Zusammenhange mit der Valutareform wurde für die Staatsschuld der westlichen Reichshälfte eine Konvertierung durch G. v. 2. August 1892 angeordnet. Dabei wurden von der 5prozentigen steuerfreien Notenrente im Nominalbetrage von 238,877 Millionen Gulden 235,432 Millionen Gulden oder 98,56 %, von den $4^{3}/_{4}$prozentigen Staatsschuldenverschreibungen der Kronprinz-Rudolfbahn mit 55,035 Millionen Gulden 52,230 Millionen Gulden oder 84,90 % und von den 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn mit 5,940 Millionen Gulden 5,331 Millionen Gulden oder 89,70 % zur Konvertierung mit Zinsreduktion angemeldet. Die ganze Operation erstreckte sich auf 299,853 Millionen Gulden, von welchen nur 6,860 Millionen Gulden zur Rückzahlung gelangten. Dagegen hatte die 1868er Zinsreduktion und Konversion, die eine Mitfolge des österreich-ungarischen Ausgleiches vom Jahre 1868 und mit einer starken Erhöhung der Rentensteuer (Couponsteuer) verbunden war, den Charakter des Zwangs. Sie war zugleich mit einer Konsolidation verknüpft, aus der zwei grosse $4^{1}/_{2}$prozentige Rententypen, die Papier- und Silberrente hervorgingen. Dazu kam dann später noch die 4prozentige Goldrente. An diesen drei Schuldkategorieen hat die 1893er Konversion nichts geändert. Zur „allgemeinen Staatsschuld“ leistet Ungarn einen quotalen Beitrag. — In Ungarn wurde 1874 die 6prozentige Goldrente in eine 4prozentige konvertiert. Nach dem Gesetz vom Jahre 1881 (G.A. 32 : 81) wurden 100 Millionen Gulden Nominalbetrag 4prozentiger Rente ausgegeben, um die 6prozentigen Obligationen einzulösen. Die konvertierten 6prozentigen Schuldverschreibungen wurden mit 102,90 angenommen. Ein grösserer Konversionsplan, der sich auf alle ungarischen Tilgungsschulden (321 Millionen Gulden) erstrecken sollte, mit einer einheitlichen 4prozentigen Anlehensform wurde 1887 ohne Erfolg versucht.

3. England. Die englischen Konversionen reichen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts zurück. Nach einem ersten Versuche von 1699, der das holländische Beispiel von 1655 und dasjenige des Kirchenstaats von 1685 nachahmte, folgte die erste grössere Konversion 1715 mit einer Zinsreduktion der $7^{1}/_{2}$ und 6prozentigen Anlehen auf einen Zinsfuss von 3 %. Später 1727 wurden 5prozentige Schulden in 4prozentige verwandelt, und 1749 hat man eine Konsolidation in einen Stock und eine aufgeschobene Konversion von 4 in $3^{1}/_{2}$ % mit einer weiteren Reduktion auf 3 % nach sieben Jahren ausgeführt. In der Folgezeit haben die politischen Ereignisse, Kriegszeiten und die steigende Tendenz des Zinsfusses die Aera der Konversionen unterbrochen. Erst im Jahre 1822 beginnt wieder in den Friedenszeiten und mit einer Epoche rückläufiger Zinsbewegung eine Reihe von Konversionen. In diesem Jahre wurden die 5prozentigen Schuldtitel in 4prozentige verwandelt, wobei jedoch den Gläubigern eine Konversionsprämie von 5 % zugestanden wurde. Ebenso sollte bis 1830 keine neue Zinsreduktion dieser Titres vorgenommen werden. Das Schuldkapital betrug 153,800 Millionen £. Zur Rückzahlung wurden 2,85 Millionen £ eingefordert. Die Kapitalerhöhung belief sich infolge der 5prozentigen Konversionsprämie auf 7,481 Millionen £. An Zinsen wurden 1,197 Millionen £ erspart. Eine weitere Konversion des Jahres 1824 traf 4prozentige Renten, die in die 1822er Schuldumwandlung nicht eingeschlossen waren, und setzte sie auf $3^{1}/_{2}$ % im Zinsfuss herab. Die Kapitalsumme belief sich auf 78,80 Millionen £, die Höhe der zurückverlangten Kapitalien 6,15 Millionen £ und Zinsenersparnis 400 000 £. Die 1822 konvertierten Renten wurden 1830, nachdem die Schutzfrist abgelaufen war, gleichfalls auf $3^{1}/_{2}$ % im Zinse zurückgesetzt, wodurch eine abermalige Zinsersparnis von 775 000 £ erzielt wurde. Von den Gläubigern waren hier 2,70 Millionen £ zurückberufen worden. 1834 wurde dann noch ein Restbetrag der 4prozentigen Fonds mit 10,80 Millionen £ in $3^{1}/_{2}$prozentige verwandelt, wobei der Staat rund 50 000 £ Zinsen ersparte. Eine erhebliche Konversion fand im Jahre 1844 statt. Die Inhaber der $3^{1}/_{2}$prozentigen Schuldtitel sollten die Wahl zwischen der Rückzahlung ihrer Forderungen und der Zinsreduktion auf $3^{1}/_{4}$ % haben. Diese $3^{1}/_{4}$prozentigen Fonds konnten nach 10 Jahren (1854) in 3prozentige Schuldverschreibungen verwandelt werden, sollten aber dann 20 Jahre lang gegen jede Herabsetzung des Zinsfusses gesichert sein. Im Jahre 1844 wurden auf diese Weise 248,759 Millionen £ konvertiert und 1,103 Millionen £ zurückgezahlt. Seit dieser Epoche (1844—1854) ist die ganze englische Schuld konsolidiert und besteht aus einem einheitlichen Fonds (Consols). Dieses Resultat wurde durch die 5 Schuldumwandlungen von 1822, 1824, 1830, 1834 und 1844—1854 erzielt. Sie haben zusammen eine Zinsersparnis von 3,366 Millionen £ (= 67,32 Millionen Mark) herbeigeführt. Die Zinsenersparung betrug 1844 und 1854 je rund 600 000 £. Ausserdem wurden 1853 und 1884 freiwillige Konversionen mit sehr bescheidenem Erfolge durchgeführt.

Die grösste Konversionsoperation fällt in

das Jahr 1888. Der Versuch einer Zinsreduktion der 3prozentigen englischen Konsols auf $2\frac{3}{4}$ und $2\frac{1}{2}$% war schon 1884 von Childers gemacht worden, aber ohne Erfolg. Dieser Plan wurde 1888 von Goschen wieder aufgenommen und betraf ein Kapital von rund 560 Millionen £. Dasselbe setzte sich aus drei Typen zusammen: 1. 166,40 Millionen £ (neuer) seit 1815 begebener 3prozentiger Konsols, welche sofort, aber nur in ihrem Gesamtbetrage, kündbar waren. 2. 322,70 Millionen £ (alter, vor 1815 begebener) 3prozentiger Konsols und 3. 68,90 Millionen £ (konvertierter und reduzierter) 3prozentiger Konsols. Beide letzteren Posten waren nur nach Jahresfrist kündbar und dann auf einmal oder vierteljährlich zu je ein Viertel rückzahlbar. Die Anerbietungen des Staates waren für den ersten Posten etwas andere als für die beiden letzten, welchen eine Konversionsprämie von $\frac{1}{4}$% bei sofortiger Annahme der Konversionsbedingungen gewährt wurde. Die Provision der Banken wurde auf $\frac{3}{4}$% festgesetzt. Die Zinsreduktion wurde zunächst auf $2\frac{3}{4}$% vorgenommen, die nach Jahresfrist in Kraft trat. Eine weitere auf $2\frac{1}{2}$% soll nach 14 Jahren, d. h. von 1903 ab, folgen, wogegen der Staat auf jede weitere Zinsreduktion vor 35 Jahren, d. h. vor 1923, verzichtet. Die Konversion wurde von rund 41,25 Millionen £ oder von 7,36% nicht angenommen bezw. von 29 Millionen £ in Händen des Privatpublikums. Die Zinsersparnis beträgt für 1888—1903 jährlich 410000 £ und von 1903 ab 820000 £. Die Zinstermine sind nunmehr vierteljährig statt halbjährig. Die 41,25 Millionen £ nicht angenommener Konversionskapitalien wurden 1889 zur Rückzahlung gekündigt.

4. Frankreich. Die vielfachen Konversionen unter dem Ancien Régime, namentlich zur Zeit Sullys und Colberts, waren teils Gewaltakte gegen die Staatsgläubiger, teils zwangsweise durchgesetzte Konversionen. Die erste eigentliche Konversion in Frankreich fand im Jahre 1825 unter der Restauration statt, nachdem ein ähnliches Projekt 1824 gescheitert war. Sie war eine fakultative Konversion und stand mit dem „Milliardengeschenk" an die Emigrierten in Zusammenhang. Die 5prozentige Rente sollte entweder in eine $4\frac{1}{2}$prozentige zum Parikurse verwandelt werden und dann bis 1835 nicht konvertierbar sein oder in eine 3prozentige zum Kurse von 75 umgestaltet werden. Die Konversion fand wenig Beifall und war nur mit Anwendung aller Machtmittel der Regierung durchzusetzen, welche die Beamten, die öffentlichen Depots, die Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, die Kirchenfabrik zwang, den Umtausch vorzunehmen, und von der Grossfinanz erheblich unterstützt wurde. Die Konversion betraf 634,479 Millionen Francs. In der Folgezeit machte man 1830, 1835, 1838, 1840, 1844, 1845 und 1846 mehrfache Anläufe, die älteren Anleihen zu konvertieren, jedoch ohne Erfolg. Erst im Jahre 1852 gelang es, eine neue Konversionsoperation ins Werk zu setzen. Die im Staatsschuldbuch eingeschriebenen Renten sollten mit je 100 Francs Kapital für je 5 Francs Renteversprechen heimgezahlt werden oder sie konnten zum Zinssatze von $4\frac{1}{2}$% in einen neuen $4\frac{1}{2}$prozentigen Typus umgetauscht werden. Diese Konversion bezog sich auf 179,349 Millionen Francs Renten, die ein Kapital von 3586,992 Millionen Francs repräsentierten. 3,685 Millionen Francs Renten wurden zur Rückzahlung angemeldet und 175,664 Millionen Francs Renten konvertiert. Der jährliche Gewinn der Staatskasse belief sich auf 17,580 Millionen Francs, was einem Kapitalbetrag von 78,706 Millionen Francs gleichkommt. Eine weitere Konversion brachte das Jahr 1862, eine Conversion avec soulte. Die $4\frac{1}{2}$prozentige Rente wurde in eine 3prozentige zu 5,40 Francs Soulte auf je 4,50 Francs Rente und die 4prozentige Rente ebenfalls in eine 3prozentige zu 1,20 Francs Soulte auf je 4 Francs Rente verwandelt. Der Staat gewann bei 173,310 Millionen Francs $4\frac{1}{2}$prozentiger Rente, 2,112 Millionen Francs 4prozentiger Rente und 13,503 Millionen Francs Obligations trentenaires 160,834 Millionen Francs. Die Konversionskosten betrugen 3,010 Millionen Francs, die verlangten Heimzahlungen in drei Schuldgattungen je 39,690, 0,476 und 1,410 Millionen Francs. Von unerheblicheren Konversionen abgesehen, wie diejenige der Morganobligationen und der Leibrentenkonversion, wurde eine grössere Schuldumwandlung im Jahre 1883 vorgenommen durch die Zinsreduktion der 5prozentigen Kriegsanleihe in eine $4\frac{1}{2}$prozentige Rente. Die Renteninhaber konnten entweder ihr Kapital mit je 100 Francs auf 5 Francs Rente zurückrufen, oder es wurden die Rentetitel in $4\frac{1}{2}$prozentige Rentenansprüche verwandelt. Die Höhe der Renten betrug 340519124 Francs. Von diesen wurden nur 38 Renten im Gesamtbetrage von 4767 Francs zur Heimzahlung angemeldet; von einem Rentenkapitale von 6810,382 Millionen Francs wurden nur 95340 Francs zurückgefordert. Der Gewinn des Staates aus der Zinsreduktion war jährlich 34,051 Millionen Francs. Im Jahre 1887 ist dann eine weitere Herabsetzung des Zinsfusses vorgenommen worden. Durch G. v. 7. November 1887 wurde die (ältere) $4\frac{1}{2}$prozentige Rente von 1852 mit 37,212 Millionen Francs und ein Posten von 446096 Francs Renten aus dem Jahre 1828 zur Rückzahlung gekündigt oder in 3prozentige Rententypen verwandelt, wobei für je 1 Franc der $4\frac{1}{2}$prozentigen 1852er Rente je 0,833 Francs und für je 1 Franc der 3prozentigen 1828er Rente je 0,937 Francs in 3prozentigen Rentenschulden angeboten wurde. Das Umwandlungskapital betrug 838,098 Millionen Francs (je 826,946 und 11,152 Millionen Francs) und die zurückberufene Summe 80,187 Millionen Francs. Neuere Konvertierungsversuche sind bis jetzt (1900) zwar mitunter angeregt, aber nicht zur Ausführung gekommen.

5. Andere Staaten. Die einzelnen Konvertierungen in allen Staaten können hier nicht aufgezählt werden. Es sei nur erwähnt, dass Russland und die Vereinigten Staaten von Amerika mit erheblichem Erfolge Konversionen durchgeführt haben. Jenes hat seine Schuldzinsenlast wesentlich gemindert und die Mittel zu seinen weitausschauenden politischen Problemen im Osten sehr verstärkt. Diese haben ihre im Bürgerkriege rasch angeschwollenen und hochverzinslichen Kriegsanleihen teils konvertiert, teils unter besonders günstigen finanziellen Verhältnissen überhaupt getilgt. Belgien reduzierte seinen Zinsfuss 1844 und 1853 von

5 auf $4\frac{1}{2}$%, 1880 von $4\frac{1}{2}$ auf 4%, 1886 von 4 auf $3\frac{1}{2}$%. Die Niederlande, die im 18. Jahrhundert den Zinsfuss bis $2\frac{1}{2}$% herabgemindert hatten, konvertierten 1844 Staatsschulden von 4 auf 5% mit Zuschlagsleistungen der Gläubiger. Die Finanzgeschichte Spaniens und Portugals ist ausgefüllt mit endlosen Konversionen, die meist zwangsweise vorgenommen wurden und eine schwere Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen involvierten. Auch die Schweiz hat 1886 den Zinsfuss der Bundesschulden von 4 auf $3\frac{1}{2}$% herabgesetzt. Endlich erwähne ich noch die Zinsreduktionen in der Türkei und in Aegypten.

Litteratur: ***Nebenius,*** *Ueber die Herabsetzung der Zinsen öffentlicher Schulden, Stuttgart 1837.* — ***v. Bülow-Cummerow,*** *Politische und finanzielle Abhandlungen, II. Heft, 1845.* — ***Kahn,*** *Geschichte des Zinsfusses in Deutschland, Stuttgart 1884.* — ***Körner,*** *Konversion öffentlicher Schulden, 1893.* — ***Freund,*** *Vorzeitige Rückzahlung und einseitige Konversion verzinslicher Anleihen, Berlin 1888.* — ***Wagner,*** *Schönberg III, S. 827, 4. Aufl.* — ***Ströll,*** *Ueber die neueste Konversionsära in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 13, S. 422.* — ***Schanz,*** *Die Konvertierung preussischer Staatsschulden, Fin.-Archiv Jahrg. 2, 1885.* — ***Saenger,*** *Die englische Rentenkonversion, ebenda Jahrg. 8, 1891.* — ***Stempel,*** *Die Herabsetzung der preussischen Staatsschulden im 19. Jahrhundert, ebenda Jahrg. 13, 1896.* — ***Lafitte,*** *Sur la réduction de la rente, Paris 1827.* — ***Courtois,*** *Tableau de cours de 1797 à nos jours.* — ***Jones,*** *Law of Mortgages on Real Property, Boston 1889.* — *Art. Conversions in Says Dictionnaire de Finances, vol. I, p. 1256.* — ***Lehr,*** *Art. Konversionen im H. d. St., 1. Aufl., Bd. 4, S. 847.* — *Vgl. im übrigen die Art. Anleihen und Staatsschulden im H. d. St. und im Wörterbuch der Volkswirtschaft und die einschlägigen Materien in allen Lehr- und Handbüchern der Finanzwissenschaft.*

Max von Heckel.

Kopfsteuer.

1. Begriff und Geschichte. 2. Die russische K.

1. Begriff und Geschichte. Die Kopfsteuer ist die einfachste Form einer Personalsteuer, d. h. einer Steuer, bei welcher die Person zugleich Steuersubjekt und Steuerobjekt ist. Sie ist im engeren und eigentlichen Sinne eine Steuer, mittelst deren von jedem steuerpflichtigen Kopfe die gleiche Abgabe ohne Rücksicht auf die verschieden grosse Leistungsfähigkeit der einzelnen gefordert wird. Als steuerpflichtig können dabei alle Personen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts oder nur die männlichen oder nur die erwachsenen und erwerbsfähigen (männlichen) Personen gelten.

Solche Formen der reinen Kopfsteuer sind wegen ihrer Einfachheit früher allenthalben in Deutschland und im sonstigen Westeuropa vorgekommen, seit dem 17. Jahrhundert auch in Russland eingeführt worden, haben aber im Laufe dieses Jahrhunderts anderen Steuerarten weichen müssen. Freilich enthalten auch die modernen Steuergesetzgebungen, beispielsweise in den untersten Klassen der Klassen- und Personalsteuern, in der französischen taxe personelle oder in der indirekten Form der Salzbesteuerung Reste der Kopfbesteuerung; aber nicht von diesen kann hier die Rede sein, sondern nur von den eigentlichen Kopfsteuern im obigen Sinne. Von diesen kann nicht zweifelhaft sein, dass sie in die Gegenwart nicht mehr passen. Sie sind ein unvermeidliches Uebel, solange und soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes ein entwickelteres Steuersystem noch nicht gestatten. Sie finden sich deshalb, ganz allgemein gesprochen, in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei dünner Bevölkerung, also in Ländern und Zeiten, in denen vorwiegend Naturalwirtschaft herrscht und eine individualisierende Besteuerung aus volkswirtschaftlichen Gründen sowohl wie wegen der Mängel in der Steuertechnik nicht platzgreifen kann. Die moderne Zeit aber, deren Wunsch nach verteilender Gerechtigkeit im Steuerwesen auch durch eine immer besser entwickelte Steuertechnik unterstützt wird, hat sie allenthalben wegen ihrer Roheit und der mit ihnen gegebenen, nicht erst zu beweisenden Ungleichmässigkeit der Belastung beseitigt.

Kopfsteuerartige Abgaben, die ja am einfachsten zu erheben sind, kommen, wie erwähnt, schon frühzeitig vor. Im alten Rom scheint zur Zeit der Republik und in der ersten Kaiserzeit das namentlich in den Provinzen erhobene Stipendium eine kopfsteuerartige Abgabe gewesen zu sein. Unter den christlichen Kaisern traf die Kopfsteuer, wie es scheint, nur die Kolonen, wobei die Gutsherren die Repartierung auf die einzelnen vorzunehmen und für deren Steuerschuldigkeit zu haften hatten.

Die oben in dem Art. Finanzen im Mittelalter (Bd. III S. 955ff.) geschilderten finanzwirtschaftlichen Verhältnisse des alten Deutschen Reichs machten es erklärlich, dass ebensowenig wie von anderen Steuern, so von allgemeinen Kopfsteuern zu Gunsten des Reiches die Rede sein kann. Nur der zur Zeit der Hussiten- und später der Türkenkriege erhobene sogenannte »gemeine Pfennig« (s. d. Art. Pfennig, gemeiner) bildet eine Ausnahme; er war ein Gemisch von Kopf-, Personal- und Standessteuern. Dagegen finden sich in dem Steuerwesen der alten deutschen Reichsstädte kopf- und personal-steuerartige Abgaben, freilich niemals, soweit die Nachrichten reichen, in reiner Form, sondern immer ver-

mischt mit anderen direkten Steuern, namentlich mit Vermögens- und Einkommensteuern.

Eine reinere Ausbildung empfingen die Kopf- und Personalsteuern in den einzelnen deutschen Territorien. Schon die in der älteren Zeit vorkommenden Beden sind vielfach Personalsteuern, die in der Form von Kopf-, Familien-, Herdsteuern auftraten. Als dann das Landvolk mehr der Objektbesteuerung unterworfen wird, unterliegen die Nichtgrundbesitzer auf dem Lande wie die Gewerbetreibenden, Kaufleute und analoge Klassen in den Städten vielfach den Kopfsteuern. Namentlich im 16. und 17. Jahrhundert vollzieht sich die Tendenz, die bis dahin bestehenden mehr allgemeinen Steuern zu specialisieren, in Einzelsteuern aufzulösen, in der Regel zum Nachteil der unteren Klassen, die nun in viel höherem Grade als bisher der Besteuerung unterworfen werden. In Preussen wurden in der Zeit von 1690—1770 achtmal ausserordentliche Kopfsteuern erhoben, zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde noch (1811) eine Kopfsteuer als ausserordentliche Kriegssteuer erhoben; ja auch die durch das Ed. v. 7. September 1811 eingeführte Steuerregulierung enthielt noch für die kleineren Städte und das platte Land eine reine Kopfsteuer, indem jede über 12 Jahre alte Person eine fixe Personalsteuer von 1/2 Thaler zu entrichten hatte.

2. Die russische K. Am bekanntesten in der neuesten Zeit ist die russische Kopfsteuer, über welche deshalb auch einige Angaben gemacht werden sollen. Sie wurde von Peter d. Gr. zunächst als eine Art Vermögenssteuer eingeführt und erst gegen Ende seiner Regierungszeit in eine Kopfsteuer der nach Gemeinden fest abgegrenzten bäuerlichen Bevölkerung sowie der bürgerlichen Städtebewohner umgewandelt. Die Zahl der Steuerpflichtigen war auf 5 Millionen geschätzt worden; jeder Bauer sollte 80 Kopeken, jeder Bürger 1 Rubel 20 Kopeken zahlen. Später kamen wiederholt Erhöhungen der Steuer vor. Die Steuer machte aber von Anfang an der Regierung viele Arbeit, da sie teils infolge der wirtschaftlichen Not, teils infolge der korrupten Verwaltung nur schlecht einging und beständig bedeutende Steuerrückstände vorhanden waren, welche durch keine Strafandrohung zu beseitigen waren. Sie betrugen z. B. zur Zeit der Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth bereits 5 Millionen Rubel. Verschiedene Anläufe, auch die oberen Klassen durch Steuern zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen, wurden jedesmal bald wieder fallen gelassen, und so blieb die Kopfsteuer bis in die jüngste Zeit eine ganz einseitige Belastung der unteren Stände und zwar zuletzt, da die Kopfsteuer von den Kleinbürgern wenigstens formell im Jahre 1863 aufgehoben wurde, der Bauernschaft. Sie war auch in diesem Jahrhundert seit 1839 fortwährend im Steigen und betrug seit 1867 zwischen 1 Rubel 15 Kopeken und 2 Rubel 17 Kopeken.

Die Kopfsteuer wurde nun von der »Revisionsseele« erhoben, soweit sie in den Bauerngemeinden registriert war. Die Ermittelung der Revisionsseelen erfolgte in der Art, dass bei der Vornahme der Revision oder Volkszählung in die Revisionslisten alle steuerpflichtigen Personen männlichen Geschlechts jeden Alters eingetragen wurden. Die so ermittelte Seelenzahl bildete bis zur nächsten meist nach je 20 Jahren erfolgenden Zählung das Steuerobjekt, ohne Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Zu- oder Abnahme der Zahl der Steuerpflichtigen. Der Steuerbetrag für die einzelne Gemeinde wurde festgestellt durch einfache Multiplikation der Steuerquote für die einzelne Revisionsseele mit der Zahl der Revisionsseelen, welche in der Revisionsliste für die betreffende Gemeinde herausgerechnet war. Die Revisionsseele aber hatte als Steuerobjekt nur eine rechnerische Bedeutung und diente lediglich zur Feststellung des Steuerkontingents der einzelnen Gemeinde; der Steuerbetrag für das einzelne faktisch vorhandene Glied der Gemeinde wurde durch Repartition der Gemeindesteuerquote auf die vorhandenen männlichen Gemeindeglieder festgestellt. Es waren also die Gemeindeglieder in den verschiedenen Gemeinden verschieden besteuert, je nachdem die Zahl der männlichen Gemeindeglieder seit der letzten Revision sich vermehrt oder vermindert hatte oder sich gleich geblieben war. Hinsichtlich der durch die Repartition festzustellenden Steuerquote des einzelnen Gemeindegliedes war bestimmt, dass dieselbe im Verhältnis zur Grösse des Gemeindelandes, welches den einzelnen Familien zur Nutzniessung überlassen war, und nach dem in den Gemeinden herrschenden Usus zu geschehen habe. Mit Rücksicht auf diese Repartition der Kopfsteuer war sie also überhaupt vielfach keine eigentliche Kopfsteuer des einzelnen, sondern nur ein Berechnungsmodus der Gesamtsteuerschuldigkeit der Gemeinden. Für den rechtzeitigen Eingang der Steuer haftete der einzelne der Gemeinde, die Gemeinde der Regierung.

Dass diese russische Kopfsteuer, auch ganz abgesehen von der Thatsache, dass sie nur auf den unteren Klassen ruhte, eine sehr rohe und ungleichmässige Form der Besteuerung bildete, liegt auf der Hand.

Die russische Regierung hat dies auch selbst je länger je mehr empfunden. Schon

1859 wurde ein Versuch gemacht, die Kopfsteuer durch andere direkte Besteuerungsformen zu ersetzen, allein erst zwei kaiserliche Ukase vom 18. Mai 1882 und 14. Mai 1883 haben eine Besserung der Kopfsteuer gebracht, indem gewisse Kategorieen, namentlich die Kleinbürger und landlosen Bauern, von derselben ganz befreit, für andere die Steuer um die Hälfte, für alle übrigen um 10% herabgesetzt wurde. Endlich erfolgte am 28. Mai 1885 ein weiteres Gesetz, durch welches die Kopfsteuer, mit Ausnahme Sibiriens, vollständig beseitigt wurde. Die Befreiung begann mit dem 1. Januar 1886 für alle Bauern mit Ausnahme der Domänenbauern, für welche sie erst mit dem 1. Januar 1887 eintrat.

Beim Beginn der Abschaffung bezw. Ermässigung der Steuer betrug dieselbe 58,8 Millionen Rubel. Das erste Gesetz beseitigte 3,6 Millionen, das zweite 15,7 Millionen, das dritte 18,8 Millionen Rubel, zusammen 38,1 Millionen Rubel, während auf den Domänenbauern der früher als Kopfsteuer erhobene Betrag von 18,8 Millionen Rubel nahezu vollständig, wenn auch in anderer Gestalt verbleibt und die sibirischen Bauern nach wie vor ca. 12 Millionen Rubel an Kopfsteuer zu entrichten haben. Zählt man dazu die durch die Befreiung der Kleinbürger im Jahre 1863 und die Abschaffung eines Teiles der Reichslandesprästanden im Jahre 1872 entstandenen Ausfälle, so beträgt der Gesamtausfall ca. 50 Millionen Rubel, zu dessen Deckung allmählich andere Steuern: eine Grundsteuer, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, eine Erhöhung und Reform der Stempelsteuer, eine Erhöhung der Kibitkensteuer, eine Reform der Tabaksteuer, eine Prozent- und Repartitionssteuer von Handel und Gewerbe, eine Kapitalrentensteuer und mehrere neue kleinere Steuern und Steuererhöhungen eingeführt wurden. Demnach besteht die Kopfsteuer in Russland nur noch für die sibirischen Bauern.

Litteratur: *Roscher, IV, § 84.* — ***A. Wagner*** *in Schönberg III, 4. Aufl., S. 409 f.* — ***v. Falck*** *im Fin.-Arch. I, S. 914 (Referat über Alexeenko, Die russische Gesetzgebung über die direkten Steuern).* — ***v. Keussler*** *im Fin.-Arch. III, S. 264: Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer und die Ablösung der Domänengrundpacht.*

K. Th. Eheberg.

Kornspeicher.

I. Technisches. II. Der Stand der Lagerhausbewegung. 1. Die Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Russland. 3. Andere Länder. 4. Deutschland. III. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der K.

I. Technisches.

Kornspeicher (Getreidelagerhäuser, Silos) dienen zur Aufbewahrung des ausgedroschenen Getreides bis zum Verkauf oder seiner sonstigen Verwendung.

Damit das Getreide nicht verdirbt, muss es (abgesehen von den tierischen Schädlingen, wie dem schwarzen Kornwurm etc.) namentlich vor Feuchtigkeit geschützt werden. Dies ist entweder dadurch zu erreichen, dass man den Zutritt der Luft gänzlich verhindert oder dass man die Körner in stete Berührung mit frischer Luft bringt. Die primitivste Art, den Luftzutritt zu verhindern, ist die Aufbewahrung des Getreides in Erdgruben, die mit Stroh und Erde geschlossen werden. Sie findet sich heute noch in einzelnen Gegenden von Spanien (das spanische Wort Silo bedeutet Grube), Ungarn, Russland, Indien.

Die bis in die neuere Zeit gebräuchliche Lagerung ist die in Bodenspeichern.

Die grösseren Handelsspeicher haben mehrere Etagen, die wenig oder gar nicht durch Zwischenwände getrennt sind, so dass grosse saalartige Räume entstehen. Das Getreide kommt in Schiffen oder Eisenbahnwagen lose an, wird mittels Elevators und Schnecke oder Gurtband in die betreffende Etage gebracht und in einer Schicht von gewisser Höhe auf dem Fussboden ausgebreitet. Um es wieder zu entfernen, wird es zu Schüttlöchern geschaufelt und geht durch Schnecken in automatische Wagen, die es wiegen und sacken. Als Konservierungsmittel dient die Luft; die Schüttböden werden daher möglichst reichlich mit Fenstern und Luken versehen, so dass beständig Zugluft über das Getreide streichen kann. Es ist jedoch unumgänglich notwendig, das Getreide zugleich fortwährend umzustechen, damit möglichst alle Körner der Luft ausgesetzt werden. Da das Umstechen nur durch Menschenhand zu besorgen ist, kommt es ziemlich teuer. Diesen Uebelstand vermeiden die neueren Bodenspeicher mit Rieselanlage. Eine solche Rieselanlage besteht darin, dass in den Fussboden eines jeden Stockwerks des Speichers in nicht allzugrossem Abstande von einander runde oder länglich-runde Löcher gebohrt werden. Diese Löcher sind durch Klappen oder Schieber verschlossen, welche für jedes Balkenfeld zu einem System vereinigt sind und somit gleichzeitig geöffnet oder geschlossen werden. Soll das Getreide in einem oberen Stockwerke umgestochen werden, so werden die Schieber geöffnet und es rieselt zum nächsten Stockwerk, so dass die Luft zu jedem einzelnen Korn leicht zutreten kann, wie es sonst nur bei der Handbearbeitung möglich ist. Ist nun das Getreide nach wochenlanger Lagerung auf dem untersten Stockwerk angelangt und soll von da noch nicht zum Versand in Säcke gefasst werden, so wird es durch einen Elevator wieder in die Höhe gehoben, und der Kreislauf beginnt von neuem.

Seit 1842 hat man jedoch in Amerika das ursprüngliche Princip, das Getreide durch völligen Luftabschluss vor dem Verderben zu schützen, wieder aufgenommen, und zwar in den Silospeichern.

Bei den Silospeichern geht man ganz davon ab, das Getreide auf horizontalen Böden in mehr oder weniger flachen Schichten zu lagern, und bewerkstelligt die Aufbewahrung der Frucht in hohen, vollständig ausgefüllten Schachten (Silos). Zu diesem Zwecke wird das betreffende Gebäude nicht mit horizontalen Zwischendecken versehen, sondern durch vertikale Scheidewände der ganzen Höhe des Raumes nach in einzelne Abteilungen zerlegt, die dann mit Getreide gefüllt werden. Das Einschütten des Getreides erfolgt wie bei dem Bodenspeicher durch Elevator und Gurtband. Die Sohle der einzelnen Schachte erhält in der Regel die Gestalt einer umgekehrten Pyramide oder eines umgekehrten Kegels, aus deren Spitze das Getreide selbstthätig abfliesst, wenn die hier angebrachten Absperreinrichtungen geöffnet werden. Die Vorzüge dieses Systems sind folgende: vollkommene Ausnutzung des Raumes, bequeme Entnahme des Getreides aus dem Speicher, grosse Uebersichtlichkeit über die einzelnen Abteilungen bezw. über die einzelnen Sorten Getreide und schliesslich Umstechen der Frucht ohne Anwendung von Menschenkräften. Als Nachteil muss bezeichnet werden, dass der gänzliche Abschluss der Luft kein Mittel zur Erhaltung von Getreide ist, das bereits feucht ist. Es muss dann die Frucht von Zeit zu Zeit mit der Luft in Berührung gebracht werden, damit die Feuchtigkeit verdunstet und gleichzeitig frische trockene Luft in die Zwischenräume zwischen den einzelnen Körnern innerhalb der Silozelle gelangt. Immerhin wird von einzelnen Seiten behauptet, dass das einheimische Getreide für Silolagerung zu feucht sei, und für einzelne besonders regenreiche Jahre mag das wohl zutreffen.

Bei den in Deutschland in den letzten Jahren gebauten grösseren Kornspeichern hat man zumeist beide Systeme kombiniert.

II. Der Stand der Lagerhausbewegung.

1. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

(Die nachfolgende Darstellung beruht auf der ausgezeichneten Schilderung des amerikanischen Getreidehandels durch Dr. Schumacher.)[1]) In den Vereinigten Staaten ist zwischen country und terminal elevators zu scheiden. Die country elevators finden sich im ganzen Getreidegebiet Nordamerikas mit Ausnahme von Californien; im Nordwest, d. h. in den Staaten Minnesota, Nord- und Süddakota, haben sie ihre grösste Ausdehnung und systematische Ausbildung erhalten.

Die Landelevatoren wurden zunächst fast ausschliesslich von den Eisenbahngesellschaften, gewöhnlich gleichzeitig mit der Bahnanlage errichtet. Sie sind nur Umschlagsvorrichtungen, bei denen das Hebewerk (der Elevator) noch Hauptsache, der Lagerraum dienende Zuthat ist; den Farmern gewähren sie keineswegs die Möglichkeit, ihre Erzeugnisse gegen billiges Lagergeld einzulagern, zu warrantieren und lombardieren. Schon die im Verhältnis zur Erntemenge geringe Ausdehnung der Landelevatoren — ihre Maximalgrösse wird mehr oder minder durch das Fassungsvermögen eines Güterzuges bestimmt — zeigt, dass sie nicht zur längeren Aufnahme der Ernte bestimmt sein können.

Den country elevators stehen die terminal elevators gegenüber. Sie führen diesen Namen, weil sie an sogen. terminal points, d. h. an den Endpunkten von einer Eisenbahn oder mehreren liegen. Sie sind die Hauptmittel zur Ausübung des Umschlags- und Stapelprivilegs im Getreidehandel, das sich unter Anwendung aller, oft rücksichtslosesten Mittel einige Städte mitten im amerikanischen Kontinent errungen haben. Sie finden sich in fast allen Städten des östlichen Weizengebietes.

Sie alle dienen überwiegend der Lagerung von Weizen. Sowohl die Landelevatoren wie die städtischen sind jetzt zumeist aus der Hand der Eisenbahnen in den Besitz selbständiger Gesellschaften übergegangen. Der Zwischenhandel erkannte bald, dass er wenig Interesse daran habe, den Produzenten eine längere Lagerung zur Abwartung einer besseren Konjunktur zu ermöglichen, die er lieber selbst ausnutzen will. Es ist fast ganz bei den ländlichen, zum grossen Teil bei den städtischen Elevatoren zu einer vollständigen Koncentration in der Hand des Zwischenhandels gekommen. Da nun die kapitalistischen Verbindungen der Landelevatoren mit den städtischen Elevatorkoalitionen wiederum in Zusammenhang stehen, so sehen sich die Produzenten von allen Seiten in fester Umschlingung vom Zwischenhandel, und die grosse agrarische Bewegung, die jetzt Amerika durchzieht, richtet sich energisch gegen diese Monopolisierung des Zwischenhandels durch die grossen Elevatorgesellschaften. Man hat den Versuch gemacht, die Antitrustgesetze gegen sie anzuwenden, und man hat staatliche Elevatoren gefordert.

Schliesslich hat auch die Selbsthilfe eingesetzt. Der ungeheure Plan der Farmers Alliance, eine die gesamte Landwirtschaft umfassende Getreideverkaufsgenossenschaft zu gründen, hat vorläufig keine Aussicht auf Erfolg; kleinere Genossenschaften, zum Teil mit eigenen Lagerhäusern, sind daran gescheitert, dass sich keine Leute zur Leitung solcher Geschäftssilos fanden, die Uneigennützigkeit mit der erforderlichen Geschäftsgewandtheit vereinigten. Das letzte Mittel schliesslich ist ein vollkommenes Umgehen der Elevatoren durch den Bau eigener Scheunen und die Handverladung oder Sackung des Getreides. „Ganz bewusst richtet man mit dieser Forderung seinen Angriff gegen die beiden Grundpfeiler, auf denen die Eigenart der amerikanischen Getreideorganisation ruht; und wenn auch bisher nur in einzelnen Gebieten mit vorwiegendem Kleinbesitz, wie in Ohio und Indiana, diese Forderung verwirklicht zu sein scheint, so erhebt sich doch immer allgemeiner und dringlicher der Ruf nach Sackung und nach Scheunen. Man erwartet also Abhilfe von der Rückkehr zum altfränkischen System Europas mit seinen Principien der Nichtfungibilität und des Kollitransportes, wie man von einigen Seiten bei uns umgekehrt eine Abstellung aller Leiden von der Einführung der amerikanischen Organisationsform erhofft."

[1]) Es sei erwähnt, dass die neuere Darstellung von Böhme in einzelnen Punkten von der Schumachers abweicht; doch stützt sie sich nicht wie diese auf eigene Anschauung.

2. Russland. Ein Gesetz von 1885 ermächtigte die Reichsbank, den Landwirten sechsmonatliche Vorschüsse auf ihr Getreide bis zur Höhe von 60% des Markt- und Börsenwertes zu geben. Die Mangelhaftigkeit der vorhandenen Lagerungseinrichtungen führte weiter zu dem Plan, diese Notstandsaktion — denn als solche charakterisiert sich das Vorgehen der russischen Regierung — durch Errichtung der staatlichen Lagerhäuser an den Eisenbahnstationen über das ganze Land hin zu ergänzen.

Ende 1895 waren auf russischen Eisenbahnen 332 Getreidespeicher mit 33061000 Pud Fassungsraum vorhanden, darunter 69 Elevatoren mit 17180000 Pud Fassungsraum.

Im Bau begriffen waren weitere 18 Elevatoren mit 3800000 Pud Fassungsraum.

Durch ein Gesetz von 1888 ist den Elevatoren das Recht der Ausgabe beleihbarer Lagerscheine gegeben, doch haben bis jetzt erst zwei davon Gebrauch gemacht.

Es betrug bei sämtlichen Elevatoren zusammen der Bestand am 1. Januar 1895 3032676 Pud, der Umsatz im Jahre 1895 30860503 Pud, der Bestand am 1. Januar 1896 7095103 Pud.

Die Eisenbahngesellschaften selbst gehen immer mehr dazu über, planmässig Kornhäuser zu bauen, um die Bauern vom Zwischenhandel zu befreien und den Verkehr zu heben. Die Wladikawkas-Bahn hat (nach Böhme, a. a. O. S. 73) im Jahre 1897 bei der Regierung die Erlaubnis eingeholt, auch an den kleinen Landstationen Kornhäuser mit Elevatoren errichten und Darlehen auf das eingelagerte Getreide geben zu dürfen.

3. Andere Länder. Weitere Verbreitung in Ländern ausserhalb Deutschlands haben die Kornhäuser noch nicht gefunden. In Rumänien soll der Versuch gemacht werden, an ländlichen Eisenbahnstationen Kornhäuser amerikanischen Stils mit einer Gesamtkapacität von 60000—65000 Tonnen zu errichten. (Journal of the Board of Agriculture, vol. V, Juni 1898, p. 92). Die grossen Speicher in Galatz und Braila dienen nur dem Grosshandel.

Seit 1890 sind in Argentinien in den Seehäfen Lagerhäuser mit einer Fassungskraft von je ungefähr 200 Tonnen in Thätigkeit, die die Handelskammer von Buenos Aires gebaut hat: sie sollen sich bewähren (Böhme, a. a. O. S. 49).

In Grossbritannien haben die Central and Associated Chambers of Agriculture im Jahre 1898 ein Komitee zur Beratung der Frage des genossenschaftlichen Verkaufes eingesetzt, dieses hat jedoch von einer Empfehlung von Kornhäusern abgesehen. Ebensowenig sind entsprechende Versuche in Irland gemacht worden, wo im übrigen das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen unter der Führung Horan Plunketts ausserordentliche Fortschritte macht.

In Frankreich war von Anfang an unter den Landwirten keine besondere Geneigtheit zur Errichtung von Kornhäusern; vielmehr hat man die dadurch zu erlangenden Vorteile durch die warrantage à domicile zu erreichen gesucht. Diesen Bestrebungen kommt ein von Méline eingebrachtes Gesetz vom 28. Juli 1898 entgegen, das den Typus des warrant agricole schafft. Warrantiert können übrigens nicht nur die Brotfrüchte, sondern fast alle landwirtschaftlichen Produkte, Wein, Holz, Honig, Cocons, selbst Meersalz u. s. w. werden. (Vgl. den Text des Gesetzes in der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse vom 15. Dezember 1898.)

4. In **Deutschland** taucht die Idee der Getreidelagerhäuser oder besser der Erdsilos zum ersten Male im Jahre 1849 auf; die Erfolge der von der Mansfelder Bergbaugewerkschaft angelegten Silos sowohl bezüglich der Konservierung des Getreides wie der Preisausgleichung führten dazu. 1854 wurde in der That in Erfurt der Versuch gemacht, eine Silogesellschaft zu gründen; doch scheint diese nicht ins Leben getreten zu sein.

Neuerdings nahm dann Herr v. Grass-Klemin auf Grund der amerikanischen Erfahrungen den Gedanken wieder auf und verfocht ihn in zahlreichen Schriften. Der Kampf, den die Landwirtschaft in der letzten Zeit gegen die Getreidebörse führt, hat den Gedanken der Bildung von Getreideabsatzgenossenschaften populär gemacht. Verschiedene Landesregierungen unterstützen diese Bewegung, indem sie den Genossenschaften oder Genossenschaftsverbänden Geldmittel zur Erbauung von Lagerhäusern zur Verfügung stellten. Preussen hat durch G. v. 6. Juni 1896 die Summe von 3 Millionen Mark zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern ausgeworfen, um da Versuche zu ermöglichen, wo die Herstellung von Kornhäusern auf geeigneten Bahnhöfen und Wasserumschlagsplätzen im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint, aber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Beteiligten ohne Staatsunterstützung nicht erfolgen könnte. Der Staat selbst will den Betrieb nicht auf eigene Rechnung und Gefahr übernehmen, sondern die Speicher geeigneten Korporationen, deren Wünsche beim Bau berücksichtigt werden sollen, zur Benutzung und Verwaltung gegen Entgelt überlassen. Dabei soll darauf gehalten werden, dass eine angemessene Verzinsung und Tilgung der vom Staate für diese Zwecke aufzuwendenden Beträge von vorn herein durch die zu vereinbarende Entschädigung sichergestellt wird.

Bereits nach einem Jahre verlangte die Regierung weitere 2 Millionen, die ihr durch G. v. 8. Juni 1897 überwiesen wurden. Bis Ende 1899 sind aus dem Kornhausfonds im ganzen 3930643 Mark bewilligt worden.

Die bestehenden und die geplanten Getreideabsatzgenossenschaften der Landwirte weichen in Einzelheiten vielfach von einander ab. Im wesentlichen kann man einen centralisierten und einen decentralisierten Typus unterscheiden, für die Halle und Pommern charakteristisch sind. In Sachsen baut man einige grosse Lager-

häuser, in Pommern will man das ganze Land mit einem Netz kleiner Lagerhäuser überziehen.

Das Lagerhaus in Halle hat 6000 Tonnen Kapacität; die Anlage ist eine Kombination von Speicher und Silo. Der Lagerhausgenossenschaft gehörten Ende 1897 291 Genossenschafter mit 3899 Geschäftsteilen an; das bei der Genossenschaft interessierte Kapital repräsentierte etwa 30000 ha Ackerland. Der Geschäftsverkehr entwickelte sich in der Weise, dass in der Mehrzahl der Fälle die Genossenschaft direkt als Käufer auftrat, während von der Gelegenheit der Einlagerung der Waren nur in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht wurde. Neun Zehntel des aufgekauften Getreides sind vom Produktionsplatz aus direkt an die Mühlen und Mälzereien verhandelt worden, ein Zehntel ist erst über Halle gegangen. Im dritten Geschäftsjahre (15. Mai 1898 bis 14. Mai 1899) sind umgesetzt worden:

Weizen 98532 Centner, Roggen 56328 Centner, Gerste 73440 Centner, Hülsenfrüchte 4875 Centner, Hafer 6619 Centner, Futterartikel 34441 Centner, Oelsaaten 6277 Centner. Zusammen 280514 Centner im Werte von 2226174 Mark. Es ist der Kornhausgenossenschaft möglich gewesen, für das von ihr vertriebene Getreide auf die Gerste 6 Mark, auf den Weizen 3 Mark und auf den Roggen 2 bis 5 Mark pro Tonne mehr als beim Händler zu bekommen.

In Pommern hat man die Errichtung eines ganzen Netzes von Kornhäusern in Angriff genommen, die mit der Hauptgenossenschaft in Stettin durch Untergenossenschaften in Verbindung stehen. Das Geschäft soll nur kommissionsweise gemacht werden, damit jedes Risiko für die Hauptgenossenschaft ausgeschlossen ist, bis Erfahrungen gesammelt sind. Fertiggestellt sind 10 Lagerhäuser, im Bau 2, bewilligt 1. Bis jetzt ist man mit den Erfolgen zufrieden.

In Bayern sind eine grosse Reihe kleiner genossenschaftlicher Lagerhäuser (im Jahr 1900 bestehen schon 65) zumeist durch die örtlichen Darlehnskassenvereine errichtet worden.

Das bayerische Staatsministerium des Inneren hat den Bau solcher Lagerhäuser durch erhebliche Zuschüsse und in kleinen Raten rückzahlbare, meistens unverzinsliche Vorschüsse gefördert. Die Eisenbahnverwaltung hat in Fällen, in welchen ein Lagerhaus an eine Eisenbahnstation zu stehen kam, die Errichtung durch Ueberlassung des Platzes gegen eine sehr mässige jährliche Rekognitionsgebühr und durch Geleisanschluss unter den billigsten Bedingungen begünstigt. Mit den Lagerhäusern sind gute Erfahrungen gemacht worden.[1])

Es genügt die Schilderung des Geschäftsganges eines Lagerhauses, da die der anderen ähnlich ist. Das Lagerhaus zu Stambach, am Bahnhof gelegen, wurde 1895 von den 2 genannten Darlehnskassenvereinen gegründet, die etwa 200 Mitglieder, alles Kleinbauern, umfassen. Es ist ganz aus Holz gebaut, mit Dachpappe gedeckt, 15 m lang und 6 m breit, mit 3 Schüttböden versehen und so angelegt, dass es ohne erheblichen Aufwand zu einem Wohnhaus umgebaut werden kann. Der Umsatz betrug im ersten Jahre 4000 Centner Fichtelgebirgshafer und stieg im Jahre 1896/97 auf 8386 Centner mit einem Erlöse von 59630 Mark. Die Mitglieder der Darlehnskassenvereine sind nicht gezwungen, ihr Getreide ganz oder zum Teil einzuliefern; ausnahmsweise werden auch von Nichtmitgliedern Lieferungen angenommen. Nachdem von der angefahrenen Lieferung einzelne Säcke gewogen worden sind, wird vom Lagerhausverwalter in Gegenwart des Lieferanten Muster gezogen, das Volumengewicht ermittelt und die Ware auf ihre sonstige Beschaffenheit (Reinheit, Farbe, Geruch) geprüft. Nach der Höhe des Massgewichts wird der Hafer in 3 Qualitäten getrennt. Für die Festsetzung der Höhe des Grundpreises sind die von den nächstgelegenen Proviantämtern gezahlten Preise massgebend; die Lieferanten von erster und zweiter Qualität erhalten am Schlusse des Geschäftsjahres einen Anteil am Ueberschuss. Für die eingelieferte Ware wird vom Lagerhausverwalter ein Schein ausgestellt, welcher die eingelieferte Menge, das Qualitätsgewicht und die Qualitätsklasse enthält und als Anweisung an die Darlehnskasse gilt, welche den Betrag für die gelieferte Ware dem Lieferanten sofort auszahlt. Der Verkauf der eventuell noch einmal gereinigten Ware wird von dem Lagerhausverwalter im Einverständnis mit dem ersten Vorstand bewirkt; Abnehmer sind vorwiegend die Proviantämter zu Bayreuth und Nürnberg. An Unkosten erwachsen durch Entschädigung des Lagerhausverwalters für seine Mühewaltung 11 Pfennig für den Centner; ferner für zwei, nach Bedarf beschäftigte Arbeiter, welche je 1 Mark 80 Pfennig Tagelohn erhalten; endlich wird der Rechner des Darlehnskassenvereins Stambach für seine Mühewaltung und Führung der Lagerhausbücher mit 90 Mark jährlich entschädigt. Die Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt; bereits im ersten Geschäftsjahre erzielten die Landwirte einen um durchschnittlich 60 Pfennig höheren Preis für den Centner Hafer als von den kleinen Händlern am Ort und in der Umgebung gezahlt worden ist.

Auf die übrigen in Deutschland entstandenen und jetzt in immer grösserer Zahl neu entstehenden landwirtschaftlichen Lagerhäuser näher einzugehen, ist überflüssig; sie nähern sich sämtlich entweder dem Typus von Halle oder von Stambach.

III. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kornspeicher.

Bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kornspeicher ist ihre Anwendung auf Gross- und Kleinbesitz streng zu scheiden. Die Vorteile, die der Kleinbesitz von den Kornspeichern ziehen kann, sind als übermässige nicht zu veranschlagen. Die Lagerung wird kaum billiger kommen als bisher, da genügende Speicher in den

[1]) Vgl. die beiden ausserordentlich instruktiven im bayerischen Staatsministerium des Innern ausgearbeiteten Denkschriften: „Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897“, München 1897, S. 75 ff. und „Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern 1899“, München 1900, S. 54 ff. und Anlagen G—J.

bäuerlichen Gehöften durchgängig vorhanden sind. Allerdings wird die Behandlung des Getreides eine zweckmässigere sein, und die erziehliche Wirkung der Forderungen, die die Getreideabsatzgenossenschaften in Bezug auf Sortenauswahl und Reinigung des Getreides stellen müssen, wird nicht ausbleiben, ebenso wie die Molkereigenossenschaften durchgängig günstig auf Viehhaltung und weiter sogar Viehzucht gewirkt haben. Doch darf man nicht vergessen, dass die stetig schwieriger werdende Lage der Landwirtschaft an und für sich schon ein kräftiger Impuls in gleicher Richtung ist und dass der landwirtschaftliche Unterricht, sowohl der der heranwachsenden Generation in den Winterschulen und Ackerbauschulen wie der der erwachsenen durch die Wanderlehrer, ebenfalls schon gute Früchte getragen hat. Die landwirtschaftlichen Ortsvereine und Genossenschaften haben schon an sehr vielen Orten Getreidereinigungsmaschinen (Trieure) angeschafft. Eine kleine Hebung der Preise dürfte wohl durchgängig eingetreten sein, wo die Bauern, auch ohne Lagerhaus, in direkte Verbindung mit den Konsumenten (Proviantämtern, Müllern, Fuhrherren, Brauereien etc.) getreten sind. Die grösste Bedeutung der Lagerhäuser, nicht an sich, sondern als Hilfsmittel der Getreideabsatzgenossenschaften, liegt aber in der Befreiung der Bauern vom Zwischenhandel. In den armen Gebirgsgegenden West- und Süddeutschlands zwingen klimatische Gründe meist zum Anbau von Hafer, den die bäuerliche Wirtschaft nicht ganz konsumieren kann; sie sind also stark auf den Absatz angewiesen. Noch sind vielerorts die Tage nicht vorbei, wo der Händler sämtliche Geschäfte des Bauern besorgt, wo er Geldleiher, Viehhändler, Abnehmer für Getreide, Lieferant für Dünger, Saatgut, selbst Kaffee und Kleidung ist. Die Darlehnskassenvereine und die Bezugsgenossenschaften haben begonnen, ihm einen Teil der Geschäfte aus der Hand zu nehmen. Man kann jetzt vielfach beobachten, dass die Händler den Bauern drohen, ihnen ihren Hafer nicht mehr abzunehmen, wenn er nicht aus der Spar- und Darlehnskasse und der Bezugsgenossenschaft austritt. Die Getreideabsatzgenossenschaften sind das fehlende Glied der genossenschaftlichen Organisation, die den Bauer von der Herrschaft des vielfach schmarotzenden, vielfach wuchernden Händlers befreien soll.

Anders beim Grossgrundbesitz. Eine Abhängigkeit vom Händler in dem Masse, wie es beim Bauern bis vor wenigen Jahren eigentlich noch die Regel war, dürfte hier nur bei ganz verschuldeten, wirtschaftlich wertlosen Existenzen vorkommen. Das ausgesprochene Ziel der Lagerhausbewegung in Ostdeutschland ist auch nicht die Befreiung des einzelnen vom Händler, selbst nicht die Beseitigung der immerhin nicht allzugrossen Gewinne des Zwischenhandels im einheimischen Getreide, sondern eine Beeinflussung des Weltmarktpreises. Es ist das gleiche Ziel, das andere Politiker durch das mechanische Mittel des Antrages Kanitz erreichen wollten. Ob es erreicht werden wird, ob es den Landwirten überhaupt möglich ist, eine dem heutigen Getreidehandel ebenbürtige Getreidehandelsorganisation ohne die vielbeklagten Fehler des Börsenhandels zu schaffen, ist eine Frage, die nur der Ausgang beantworten kann. Beim Roggen, dessen Hauptkonsument Deutschland ist und dessen Prozentanteil am Welthandel nach Wiedenfeld in den Jahren 1891/92, 1892/93, 1893/94 nur je 5,4, 3,0, 4,4% betrug, sind die Aussichten jedenfalls besser als beim Weizen, dessen Preis voraussichtlich noch lange in Chicago und New-York bestimmt werden wird.

Zwei bedeutende Schwierigkeiten werden die grossen landwirtschaftlichen Lagerhäuser überwinden müssen: die Raumausnutzung und die Gradierung.

Schon bei den öffentlichen und Handelsspeichern macht sich der Uebelstand stark bemerkbar, dass die Quantitäten des eingelagerten Getreides mit den Jahreszeiten stark schwanken, obgleich doch nicht nur das einheimische, sondern das in anderen Monaten geerntete ausländische Getreide zur Lagerung kommt. Bei einem landwirtschaftlichen Lagerhaus verschärfen sich die Uebelstände natürlich noch, da alle Genossen zu gleicher Zeit ernten und wahrscheinlich auch zu gleicher Zeit werden verkaufen wollen. Das Lagerhaus wird also für den Maximalbedarf gebaut werden und einen grossen Teil des Jahres leer stehen müssen; eine Korrektur der Raumausnutzung durch Aufnahme fremden Getreides oder anderer Güter ist der Natur der Sache nach nicht möglich.

Was das Gradierungswesen anbetrifft, so hat Schumacher gezeigt, welche Missstände sich in Amerika dabei herausgestellt haben. Dabei ist dort eine weitgehende Gleichartigkeit im Anbau durch die Natur ermöglicht, und sie wurde von Anfang an auch künstlich gefördert, indem der Zwischenhandel einmal sich weitgehenden Einfluss auf die Beschaffung des Saatgetreides erwarb und indem vor allem die Thatsache, dass die Getreidegradierung von vorn herein ein festes und wesentliches Glied in der Getreidehandelsorganisation wurde, die Produktion unwillkürlich diesem Gradierungssystem anpasste. Trotzdem unterscheidet die Chicagoer Inspektion nicht weniger als 30 Weizengrade. In Deutschland ist der Anbau noch sehr vieler Sorten üblich. Am geringsten ist die Schwierigkeit bei Roggen. Die meisten Roggensorten sind nicht so weit von einander verschieden, dass nicht auch ein Gemisch zweier Sorten als gute Backware verkäuflich wäre. Infolge der dem Roggen eigenen Fremdbestäubung beim Befruchtungsvorgang findet

ferner eine Kreuzung der Sorten statt, durch welche die geringen Unterschiede bei längerem Anbau in derselben Feldlage verschwinden. Grösser sind die Unterschiede beim Weizen und Hafer. Sie kurzweg gar nicht berücksichtigen, geht nicht an, wenn die Getreideabsatzgenossenschaft wirklich die Funktionen des Händlers übernehmen will. Der Händler beurteilt den Wert des ihm vorliegenden Postens Getreide nicht absolut, sondern relativ, nach dem Verwendungszweck, den er dafür hat. In einer sehr interessanten Studie (Die Bonitierung des Weizens seitens der Händler und Müller, im Zusammenhange mit seinen chemischen und physikalischen Eigenschaften, Leipzig 1896) hat Dr. August Richter nachgewiesen, dass für den Wert des Weizens massgebend sind: Wassergehalt, Gehalt an N-freien Stoffen, Mehlgehalt, Holzfasergehalt, Fettgehalt, Aschegehalt, Farbe, Form, innere Struktur, absolutes Gewicht, specifisches Gewicht, Volumgewicht. Das Volumgewicht, das sich allein genügend rasch und sicher automatisch feststellen lässt, allenfalls noch Farbe, Form und Geruch sind bisher die einzigen Anhaltspunkte der Gradierung in den Lagerhäusern. Wenn diese Bonitierung auch im allgemeinen genügen dürfte, so kommt doch specifisch verwendbare, also im gewissen Sinne Qualitätsware, dabei gerade schlecht weg.

Endlich dürfte noch die Frage der Lombardierung des im Kornspeicher lagernden Getreides in Betracht kommen, natürlich nur dort, wo der Einlagerer Eigentümer geblieben ist und nicht die Genossenschaft das Eigentum und Risiko des Getreides übernommen hat. Man kann wohl sagen, dass für den Kleinbesitzer diese Form des Kredits nicht zu empfehlen ist, weil sie zu teuer und umständlich ist. Für den Bauern sollte nur der genossenschaftliche Personalkredit in Betracht kommen. Für den Grossgrundbesitzer liegt der Fall anders; ihm kann ein des eventuellen Preisfalles halber nur nicht zu hoch bemessener Lombardkredit auf sein Getreide sehr nützlich sein. Aber absolut notwendig sind dazu Lagerhäuser nicht, wie das oben erwähnte Vorgehen in Frankreich beweist.

In der letzten Zeit sind die deutschen Kornhausgenossenschaften Gegenstand heftiger Angriffe seitens des Handels in der Presse und im Parlament gewesen (vgl. die fortlaufenden Berichte darüber in „Handel und Gewerbe"). Insofern diese Angriffe sich gegen das Genossenschaftsprincip an sich richten, wird ihnen eine Berechtigung nicht zugesprochen werden können. Etwas anderes wäre es, wenn die aus Staatsmitteln hergestellten Lagerhäuser zu sonstigen den Handel beeinträchtigenden Thätigkeiten benutzt würden, wie es z. B. der Firma Raiffeisen und Kons. bezüglich der Casseler Lagerhäuser vorgeworfen worden ist. Doch widerspricht letzteres auch schon dem Sinne der Kornhausgesetze; deshalb ist die diesbezügliche Resolution des deutschen Handelstages vom 2. März 1899 gegenstandslos.

Litteratur: **G. Luther**, *Die Konstruktion und Einrichtung der Speicher, speciell der Getreidemagazine, in ihren neuesten Vervollkommnungen, Braunschweig 1886.* — **Derselbe**, *Die Silospeicher von Galatz und Braila 1897.* — **Derselbe**, *Eine neue Konstruktion von Kornlagerhäusern. Als Manuskript gedruckt, o. J.* — **Jul. Schadeberg**, *Die Silos, 2. Ausgabe, Halle 1854.* — **L. v. Grass-Klanin**, *Die Association des landwirtschaftlichen Angebots, Danzig 1888.* — **Derselbe**, *Der Kornhandel im nordöstlichen Deutschland und seine Verkehrsbehinderungen. Als Manuskript gedruckt, o. J.* — **Derselbe**, *Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung. Mit Anhang: Die Kornhäuser nach amerikanischem Muster, Berlin 1891.* — **Derselbe**, *Die Preisbildung der Kornfrucht. (Separatabdruck aus der Kreuzzeitung), Berlin 1891.* — **Derselbe**, *Kornhaus contra Kanitz, Berlin 1895.* — **Derselbe**, *Zur Association des landwirtschaftlichen Angebots, Berlin, Buchdruckerei »Die Post«, o. J.* — *Denkschrift über die Verbesserung der Lagerungs-, Lösch- und Ladeeinrichtungen in Berlin, herausg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, Berlin, o. J. (1895).* — **Sering**, *Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887.* — **Ramm**, *Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Stuttgart 1895.* — **Derselbe**, *Konstruktion und Betrieb eines einfachen amerikanischen Getreidehauses (Silospeichers) von ca. 2500 Ctr. Fassungsraum, in Holz ausgeführt, Stuttgart 1896.* — **Schumacher**, *Die Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 10 S. 361 ff., Bd. 11 S. 35 ff., 161 ff.* — **Wiedenfeld**, *Der deutsche Getreidehandel, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 9 S. 337 ff., 641 ff.* — **Müller-Alzey**, *Genossenschaftlicher Getreideverkauf, speciell die Gründung einer Getreideverkaufsgenossenschaft zu Worms, 1895.* — **Wygodzinski**, *Der gemeinsame Absatz der landwirtschaftl. Erzeugnisse (Deutsche landwirtschaftl. Genossenschaftsbibliothek, Heft 2), Offenbach 1895.* — **Crüger**, *Getreideabsatzgenossenschaften (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 136), Berlin 1896.* — **Klapper**, *Kornhaus und Kanitz. Eine Antwort an Herrn v. Grass, Leipzig 1895.* — **Derselbe**, *Kornhäuser und Kleinbahnen (Stimmen aus dem agrarischen Lager, herausgegeben vom Bunde der Landwirte, Heft 4), Berlin 1896.* — *Genossenschaftlicher Getreideverkauf und die Errichtung von Kornhäusern. Sonderabdruck aus dem amtlichen Bericht über die 34. Gesamtsitzung des Landeskulturrats am 26., 27. und 28. November 1896, Dresden 1896.* — **C. Stanka**, *Reisebericht über den genossenschaftlichen Absatz landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland, Brünn 1896.* — *Zur Errichtung der Getreidehausgenossenschaft in Gross-Pöchlarn (Reisebericht), St. Pölten 1897.* — **Fr. Hoffmann**, *Das Versuchskornhaus zu Berlin NW., 2 Hefte, Berlin 1898.* — **Robe**, *Die Kornhausgenossenschaft zu Halle a. S. (Fühlings Landw. Zeitschr. vom 15. VII. 1898).* — **Otto Böhm**, *Die Kornhäuser, Stuttgart 1898.* — **Ertl** und **Licht**, *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899 (umfassendste Darstellung).* — **Comte de Rocquigny**. *La coopération de production dans l'agriculture, Paris 1896.* — *Report of a Committee appointed by the council of the Central and Associated Chambers of Agriculture on Co-*

operation for the sale of agricultural produce. Presented May 3rd, 1898. Published by the Central Chamber of Agriculture, London SW. — Oesterreichischer Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, 710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1893 (enthält sehr reiches Material in den Motiven). — Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern, vom 5. IV. 1896 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, III. Session, 1896, Nr. 129. — Entwurf eines Gesetzes gleichen Titels, vom 29. IV. 1897 (Drucksachen d. H. d. A., 18. Legislaturperiode, IV. Session, 1896/97, Nr. 208). — Berichte über die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates 1890 und 1896. — Congrès de la vente du blé, Versailles 1900. — Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1895, 1896 und 1897, Offenbach a. M. 1896, 1897 u. 1898. — Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Darmstadt (enthält fortlaufende Berichte über die Lagerhausbewegung).

W. Wygodzinski.

Kosegarten, Wilhelm,

geb. am 28. XI. 1792 in Altengamme bei Hamburg (Vierlande), gest. am 11. VII. 1868 in Graz, habilitierte sich 1839 als Dozent der Staatswissenschaften in Bonn und folgte 1855 einem Rufe als ausserordentlicher Professor der politischen Wissenschaften nach der Universität Graz.

Als Repräsentant der historischen Staatslehre der katholisch-theologischen Schule schliesst sich der Feudalultramontane Kosegarten L. v. Haller und Adam Müller an. In der Geldwirtschaft sieht er die Ursache des sozialen und wirtschaftlichen Unfriedens und in dem freibeuterischen Wirken der individuellen Selbstsucht (freie Konkurrenz und unlauterer Wettbewerb) das Mittel, die gewissenlosen und habgierigen Elemente auf Kosten des der Verarmung anheimfallenden Volkes zu bereichern. Zu einer Schlichtung des Streites zwischen Arbeit und Kapital erscheinen ihm die Satzungen des Konstitutionalismus nicht ausreichend, da der Fall eintreten könne, dass der vierte Stand, die Klasse der besitzlosen Arbeiter, eine Vertretung durch die Plutokratie zurückweist.

Kosegarten veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Commentatio exhibens historiam principiorum quae Joh. Law, Scotus, et Philippus, Dux Aurelianensis, regno franco-gallici vicarius, in tractandis debitis publicis secuti sunt. Göttingen 1815. (Gekrönte Preis- und Promotionsschrift, die sich über das Kreditsystem des Schotten Law und die Theorie verbreitet, welche Law und der Regent Philipp von Orleans zur missglückten Deckung der Staatsschuld durch Staatspapiergeld verfolgten.) — Rousseau gegen Hobbes, oder über das Dogma der Souveränität des Volkes und über den wahren Grund der Herrschergewalt im Staate, Hamburg 1832. — De valoris et pretii vi et momentis in economia politica, Bonn 1838. (Promotionsschrift. Neben der Bewunderung, die er hierin dem Ricardoschen Scharfsinne zollt, greift er indirekt durch häufige Bezugnahme auf Sismondis „Etudes sur l'économie politique" das Smithsche Industriesystem an.) — Betrachtungen über die Veräusserlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes, mit besonderer Rücksicht auf einige Provinzen der preussischen Monarchie, ebd. 1842. (Kosegarten tritt in dieser Schrift als Interpret des agrarischen Feudalismus auf, verwirft die Zerstückelung des Landbesitzes zu Gunsten der möglichsten Gebundenheit desselben, will die alte historische, nach Hufen berechnete Einteilung der Bauerngüter erhalten wissen und stützt seinen Abscheu gegen die Kapitalisierung des Grundeigentums auf den Satz, dass bei dem Landbau die Arbeit und nicht das Kapital das wichtigste Produktionselement sei.) — Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie, Wien 1856. — Uebersicht der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, ebd. 1856. — Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre als Grundlage der Volkswirtschaftspolitik. Ein Leitfaden für Vorlesungen, ebd. 1856. (Eine Zusammenziehung der beiden vorhergehenden Schriften, die in ihrem theoretischen Teile den historisch interessanten, für die Wissenschaft selbst aber fruchtlosen Versuch macht, Theoreme von Ortes und Gioja einer-, Moser, Adam Müller und Sismondi andererseits nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu beleuchten, die ferner vor dem Versöhnungsversuch zwischen der Müllerschen mittelalterlichen Restaurationspolitik und dem Kosmopolitismus Adam Smiths nicht zurückschreckt. Der praktische Teil des Buches negiert und verdammt jede Wirtschaftsreform des 19. Jahrhunderts, welche dem Aussaugungssystem des Kapitals, der modernen Geldwirtschaft, dem Princip der freien Konkurrenz irgend welche Zugeständnisse macht, und verteidigt dagegen alles, was die kulturellen Fortschritte des Zeitgeistes perhorresciert haben: Fronden und Naturalsteuern, Zins- und Kornwuchergesetze, Zunftzwang und Lebensmitteltaxen etc. etc. — Kosegarten war beteiligt an dem Werke: Vier Abhandlungen über das konstitutionelle Princip von J. Held, R. Gneist, G. Waitz und W. Kosegarten (A. v. Haxthausen, Das konstitutionelle Princip etc., Bd. II), Leipzig 1864 durch den Beitrag: Die Volkswahlen und die Volksherrschaft in ihren politischen und sozialen Wirkungen, S. 219/379.

b) in Zeitschriften: 1. Im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Ueber die Handelsverhältnisse zwischen den nordamerikanischen Freistaaten und Europa in den letzten Jahren, Bd. IV, 1840, S. 367/76. – 2. In Janus, Berlin: Organisation der Arbeit und der freien Konkurrenz, Jahrg. 1847, Heft 2—4. (Er bekämpft hierin die Gewerbefreiheit zu Gunsten der staatlichen Monopolisierung der Industrie, prophezeit als unausbleibliche Folge der freien Konkurrenz Verarmung des Volks und Ueberfüllung der Armenhäuser und zieht das sozialistische Kor-

rektiv des Loses der arbeitenden Klasse deren Ausbeutung durch den Kapitalismus vor.) — 3. In Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik, herausgegeben von Bülau: Noch einige Bemerkungen über die englische Getreidegesetzgebung, Jahrg. 1840, Bd. II, S. 45 ff. — Ueber das slawisch-russische Staatssystem und dessen Vergleichung mit dem germanischen und demjenigen der modernen Repräsentativverfassungen, Jahrg. 1846, Bd. I, S. 97 ff. — Bemerkungen über Irland, veranlasst durch die dem britischen Parlamente vorgelegte Zwangsbill, Jahrg. 1846, Bd. II, S. 97 ff. — Der Zollschutz, der Zollverein und die Unterscheidungszölle, gegenüber den norddeutschen Küstenstaaten und Hansestädten, Jahrg. 1846, Bd. I, S. 481 ff. — Ansichten britischer Politiker über Oesterreich und sein Verhältnis zu Deutschland, Jahrg. 1849, Bd. II, S. 481 ff. — Er war ferner als Mitarbeiter an dem reaktionären „Berliner politischen Wochenblatt" beteiligt.

Vgl. über Kosegarten: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 668/69. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1025/26. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVI, Leipzig 1882, S. 751.

Lippert.

Krankenversicherung.

I. Die K. in Deutschland. 1. Gesetzliche Grundlage. 2. Personenkreis. 3. Versicherungsorgane. 4. Begründung, Feststellung, Unterbrechung, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. 5. Leistungen der Versicherung. 6. Aufbringung der Mittel. 7. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. 8. Landesrechtliche K. 9. Statistisches. II. Die K. in Oesterreich. 10. Gesetzliche Grundlage. 11. Personenkreis. 12. Versicherungsorgane. 13. Begründung, Feststellung, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. 14. Leistungen der Versicherung. 15. Aufbringung der Mittel. 16. Verhältnis zu anderen Leistungen. 17. Statistisches. III. Die K. in Ungarn. 18. Gesetzliche Grundlagen. 19. Personenkreis. 20. Versicherungsorgane. 21. Kontrolle, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. 22. Leistungen der Versicherung. 23. Aufbringung der Mittel. 24. Statistisches. IV. Die K. in anderen Ländern.

I. Die Krankenversicherung in Deutschland.

1. Gesetzliche Grundlage. Die Grundlage der heutigen reichsgesetzlichen Zwangskrankenversicherung bildet das G. v. 15. Juni 1883 »betr. die Krankenversicherung der Arbeiter« in Verbindung mit dem »Ausdehnungsgesetz« vom 28. Mai 1885 und dem G. v. 5. Mai 1886 »betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen«.

Die mit diesen Gesetzen gemachten Erfahrungen nötigten dazu, eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen des G. v. 15. Juni 1883 abzuändern. Durch die Novelle vom 10. April 1892, die auf einem im Herbst 1890 vorgelegten Entwurfe beruht, wurden die erforderlichen Aenderungen, welche grundsätzliche Fragen nicht betreffen, vorgenommen und gleichzeitig das ganze Gesetz in der neuen Fassung als »Krankenversicherungsgesetz« [1]) veröffentlicht. Einige Paragraphen desselben sind durch das G. v. 30. Juni 1900 geändert worden.

Mit subsidiärer Bedeutung bestehen neben diesem Gesetz noch die Vorschriften der Gew.-O. über die Innungskrankenkassen, ferner mit gewissen Aenderungen die landesrechtlichen Vorschriften über Knappschaftskassen, über die nach Landesrecht errichteten und den eingeschriebenen Hilfskassen gleichgestellten Hilfskassen und über die nach einzelnen Landesrechten den Gemeinden obliegende Krankenversicherung und endlich das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 mit den durch die Novelle vom 1. Juni 1884 bedingten Aenderungen.

Die durch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, durch Art. 553 ff. des D. H.G.B. v. 10. Mai 1897 [2]) und durch die Gesindeordnungen begründeten Verpflichtungen zur Krankenfürsorge, die Vorschriften über sonstige besondere Unterstützungskassen und über die öffentliche Armenpflege werden durch das Gesetz nicht berührt. Eine gewisse Ergänzung des letzteren durch Landesgesetze ist zulässig.

2. Personenkreis. Das Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 unterscheidet einen gesetzlichen und einen statutarischen Versicherungszwang, neben dem noch eine Versicherungsberechtigung besteht (§ 1 ff.).

Dem gesetzlichen Versicherungszwange unterliegen die Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind

a) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten;

b) im Handelsgewerbe (Handlungsgehilfen und -lehrlinge nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 63 des D. H.G.B. [3]) zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind), im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

c) im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten;

---

[1]) Die Paragraphen dieses Gesetzes werden in den nachstehenden Ausführungen ohne Zusatz citiert.

[2]) Früher Art. 523 ff. des Allg. D. H.G.B.

[3]) Früher Art. 60 des Allg. D. H.G.B.

d) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke dauernd verwendet werden:

e) in dem gesamten (technischen) Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen sowie in den (wirtschaftlichen) Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen.

Ausgenommen sind kraft Gesetzes a) alle diejenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

b) die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,

c) die Besatzung von Seeschiffen, auf die §§ 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1871 Anwendung finden,

d) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die oben unter c genannten Personen, sofern ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ Mark für den Arbeitstag oder 2000 Mark für das Jahr übersteigt.

e) Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen, die dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den gesetzlichen Mindestleistungen (s. u. sub 5) entsprechende Unterstützung haben.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien a) Personen, die infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teil- bezw. zeitweise erwerbsfähig sind, falls der unterstützungspflichtige Armenverband zustimmt,

b) Personen, die gegen den Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf eine den gesetzlichen Mindestleistungen (s. u. sub 5) entsprechende Unterstützung im Krankheitsfalle haben, falls die erforderliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert ist.

Endlich sind auf Antrag des Arbeitgebers zu befreien

a) Lehrlinge, denen durch den Arbeitgeber während der Lehrzeit Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause für 13 Wochen gesichert ist,

b) arbeitslose, in Arbeiterkolonieen und ähnlichen Anstalten vorübergehend beschäftigte Personen.

Eine Ausdehnung des Versicherungszwanges ist zunächst durch die Landesgesetzgebung bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter möglich (§ 133 des G. v. 5. Mai 1886), ferner durch Verfügung des Reichskanzlers, bezw. der Centralbehörde bezüglich solcher in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigten Personen, die nicht bereits nach dem Gesetze versicherungspflichtig sind, ferner durch Beschluss des Bundesrates bezüglich der Hausindustriellen und endlich durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes.

Diesem statutarischen Versicherungszwang können unterworfen werden:

a) Personen, die nach der Natur des Gegenstandes ihrer Beschäftigung oder nach ihrem Arbeitsvertrage für weniger als eine Woche beschäftigt werden,

b) Personen, die in Betrieben und im Dienste der Gemeinde beschäftigt werden und nicht nach anderweitigen reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtig sind,

c) Familienangehörige des Unternehmers, welche nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages im Betriebe desselben beschäftigt werden,

d) die Hausindustriellen,

e) die Handlungsgehilfen und -lehrlinge, welche nach den oben angegebenen Bestimmungen nicht versicherungspflichtig sind,

f) die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die Versicherungsberechtigung ist entweder eine gesetzliche oder eine (orts- bezw. kommunalverbands-) statutarische. Laut Gesetz sind beitrittsberechtigt

a) die Dienstboten (jedoch nur zur Gemeindekrankenversicherung) (s. u. sub 3),

b) diejenigen nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, sofern sie nicht mehr als 2000 Mark Jahreseinkommen haben (§§ 4, 19, 63 und 72).

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann auch sonstigen nicht versicherungspflichtigen Personen mit nicht mehr als 2000 Mark Jahreseinkommen der Beitritt gestattet oder die Beitrittsberechtigung verliehen werden.

3. Versicherungsorgane. Die Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist einer Reihe von Organen übertragen, die teilweise schon bestanden, teilweise neu gebildet wurden. Für die Organisation gilt als leitender Grundsatz die berufliche Zusammenfassung der Versicherungspflichtigen in örtlich begrenzte Organe (Krankenkassen) mit eigener, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchzuführender Verwaltung. Derartige Organe sind die nachstehenden:

a) Die Ortskrankenkassen (§§ 16 bis 48). Diese sind als die hauptsächlichste

Kassenform anzusehen. Sie werden von den Gemeinden errichtet und zwar in der Regel für die im Gemeindebezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen eines Gewerbezweiges oder einer Betriebsart, sofern die beteiligte Zahl der Versicherungspflichtigen mindestens 100 beträgt. Unter gewissen Voraussetzungen ist indes auch die Zusammenfassung mehrerer Berufsarten sowie die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zulässig (gemeinsame Ortskrankenkassen). Das Statut der Kasse wird nach Anhörung der Beteiligten oder ihrer Vertreter von der Gemeinde errichtet und bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Ortskrankenkasse hat juristische Persönlichkeit kraft des Gesetzes. Ihre Verwaltung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Ihre Organe sind die Generalversammlung, die aus den Kassenmitgliedern, d. h. den zur Kasse gehörigen Arbeitnehmern oder aus deren Delegierten[1]) besteht, und der Vorstand. Die Arbeitgeber müssen in beiden Organen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge vertreten sein, dürfen aber mehr als ein Drittel der Stimmen nicht besitzen. Der Bestand der Kasse wird beendigt durch Auflösung auf Antrag der Generalversammlung oder durch Schliessung seitens der höheren Verwaltungsbehörde bei zu starker Verminderung der Mitgliederzahl oder zu hoher Belastung der Kassenmitglieder.

b) Die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen (§§ 59—68). Ihre Errichtung kann durch den Arbeitgeber für die Arbeiter der eigenen Fabrik erfolgen, sofern die Arbeiterzahl mindestens 50 beträgt; die Errichtung muss erfolgen bei 50 und mehr Arbeitern, falls die Gemeinde, in der die Beschäftigung stattfindet, oder die Krankenkasse, zu der die beschäftigten Personen gehören, dies beantragt, und ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl, wenn der Betrieb eine besondere Krankheitsgefahr aufweist. Das Kassenstatut wird vom Betriebsunternehmer nach Anhörung der Versicherungspflichtigen errichtet. Der Unternehmer kann sich oder seinem Vertreter den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstande durch das Statut sichern und hat die Rechnungs- und Kassenführung auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen. Gegenüber der Kasse hat der Unternehmer eine Vorschusspflicht, falls die Kassenbestände zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht ausreichen, und eine Zuschusspflicht, wenn die Beiträge auf das höchste zulässige Mass erhöht sind, trotzdem aber die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse nicht gedeckt werden können. Im übrigen gelten auch hier die meisten der für die Ortskrankenkassen bestehenden Bestimmungen.

c) Die Baukrankenkassen (§§ 69 bis 72). Dieselben sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde von den Bauherren grösserer vorübergehender Baubetriebe zu errichten und unterliegen im allgemeinen denselben Vorschriften wie die Betriebskrankenkassen, denen sie ihrem Wesen nach zuzurechnen sind.

d) Die Innungskrankenkassen (§ 63), wie sie gemäss Tit. VI der Gew.-O. von Innungen für Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden. Die Innungskrankenkassen entbehren der juristischen Selbständigkeit, stellen sich vielmehr als durch Nebenstatut zu regelnde Einrichtungen der Innungen dar.

e) Die Knappschaftskassen (§ 74), die auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen errichtet und nach diesen behandelt werden, aber ihre Leistungen den für die Betriebskrankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen (s. u. sub 5) anpassen müssen.

Neben diesen Kassenformen besteht noch die Gemeindekrankenversicherung (§§ 4—15). Die Gemeindekrankenversicherung tritt subsidiär ein für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, die in den unter a—e genannten Kassenformen kein Unterkommen finden bezw. nicht einer den gesetzlichen Vorschriften genügenden Hilfskasse angehören. Die Gemeindekrankenversicherung ist keine selbständige Krankenkasse, sondern eine Einrichtung der Gemeinde, die ihrerseits als Versicherer erscheint und durch ihre Organe die Verwaltung führt. Für mehrere Gemeinden kann eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung errichtet werden, falls die Gemeinden übereinstimmende bezügliche Beschlüsse fassen oder der weitere Kommunalverband die Errichtung beschliesst, oder endlich, wenn die höhere Verwaltungsbehörde wegen zu geringer Zahl oder zu hoher Belastung der Versicherten in einer oder mehreren Gemeinden die Zusammenfassung der betreffenden Gemeinden anordnet.

Bei den bisher besprochenen Organen besteht der Grundsatz des Beitrittszwanges für die Versicherungspflichtigen, dem die Aufnahmeverpflichtung der Kasse entspricht. Diese beiden Eigentümlichkeiten fehlen bei den »eingeschriebenen Hilfskassen«, deren Organisation überhaupt auf anderen Grundsätzen beruht (vgl. den Art. Hilfskassen oben Bd. IV S. 1201 ff.). Gleichwohl sind die eingeschriebenen Hilfskassen auch an der Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung beteiligt insofern, als Mitglieder solcher Kassen unter be-

[1]) Aus Delegierten muss die Generalversammlung bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt.

timmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, einem der oben genannten Versicherungsorgane anzugehören, befreit sind. Die Befreiung tritt nur ein, wenn die Hilfskasse den versicherungspflichtigen Mitgliedern bezw. der Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, die gesetzlichen Mindestleistungen (s. u. sub 5) gewährt. Hierbei muss nach dem G. v. 10. April 1892 in der Regel freie ärztliche Behandlung, Arznei etc. in natura gegeben werden, während vordem statt dessen bestimmte Geldentschädigungen zulässig waren. Zur Zeit ist ein Ersatz in Geld (in Höhe von 25% des ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes) nur gegenüber solchen Hilfskassenmitgliedern erlaubt, die zugleich der Gemeindekrankenversicherung oder einer der oben unter a—e genannten Kassen angehören.

Den eingeschriebenen Hilfskassen werden auch diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gleichgestellt, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist, doch müssen alsdann die Vorschriften des Statuts über die Bildung des Reservefonds den §§ 32 und 33 entsprechen (§§ 75—76).

Für gewisse Angelegenheiten können sich die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen und die Organe der Gemeindekrankenversicherung — alle diese, sofern sie innerhalb des Bezirks derselben Aufsichtsbehörde belegen sind — zu einem Verbande vereinigen. Auch diese Verbände sind selbständige Rechtssubjekte und bedürfen eines eigenen Statuts, das von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist. Die Verbandsbildung ist stets freiwillig und beruht deshalb lediglich auf den übereinstimmenden Beschlüssen der beteiligten Versicherungsorgane. Auf demselben Wege erfolgt ihre Auflösung. Die Verbandskosten werden — mangels eines anderweitigen Uebereinkommens — nach der Summe der Kassenbeiträge auf die einzelnen Kassen umgelegt. Die Verbandszwecke sind beschränkt auf

1. Anstellung gemeinsamer Rechnungs- und Kassenführer und sonstiger gemeinsamer Bediensteten,
2. Abschluss gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und sonstigen Bedürfnissen der Krankenpflege,
3. Anlage und Betrieb gemeinsamer Kranken- und Genesungshäuser,
4. gemeinsame Bestreitung der Krankenunterstützungskosten bis zu 50% derselben. (§§ 46, 46a, 46b, 64, 72, 73.)

4. Begründung, Feststellung, Unterbrechung, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. Jeder Versicherungspflichtige wird mit dem Eintritt in die Beschäftigung auf Grund des Gesetzes Mitglied derjenigen Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse, die für die Arbeiter seines Berufs bezw. Betriebes am Beschäftigungsorte besteht, bezw. der Gemeindekrankenversicherung, falls solche Kassen für ihn nicht in Betracht kommen. Der Versicherungspflichtige kann sich diesem Beitrittszwange nur dann entziehen, wenn er einer den Vorschriften des § 75 entsprechenden Hilfskasse angehört. Die Mitgliedschaft bei den vorgenannten Kassen bezw. bei der Gemeindekrankenversicherung ist von der Erfüllung einer besonderen Formalität nicht abhängig. Zur leichteren Feststellung des Mitgliederbestandes und im Interesse der Kontrolle ist indes eine Meldepflicht für die Arbeitgeber und die Hilfskassen durch §§ 49 bis 50 begründet. Ihre Versäumnis zieht gemäss § 81 eine Geldstrafe bis zu 20 Mark und ausserdem für den Arbeitgeber im Falle des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit die Pflicht zur Erstattung aller Aufwendungen nach sich, die vor der Anmeldung von der Gemeindekrankenversicherung bezw. der Ortskrankenkasse für den Nichtangemeldeten gemacht werden mussten. Vom Arbeitgeber sind anzumelden alle Versicherungspflichtigen, die nicht einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder einer dem § 75 genügenden Hilfskasse angehören. Die Anmeldung muss spätestens am dritten Tage nach Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen. Dieselben Personen sind vom Arbeitgeber in gleicher Frist nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden. Die Meldefrist kann durch Beschluss der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder durch das Statut der Ortskrankenkasse bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist abläuft, erstreckt werden.

Die Hilfskassen der im § 75 bezeichneten Art müssen jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes und jedes Uebertreten desselben in eine niedrigere Mitgliederklasse binnen Monatsfrist anmelden.

Die Mitgliedschaft bei Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen kann (§ 19 Abs. 5, § 63 Abs. 3, § 72 Abs. 3, § 73) durch freiwilligen Austritt des Versicherungspflichtigen am Schlusse des Rechnungsjahres beendigt werden, sofern dieser den Austritt spätestens 3 Monate vorher beim Vorstande beantragt und vor dem Austritte nachweist, dass er Mitglied einer dem § 75 entsprechenden Hilfskasse geworden ist.

Im übrigen entspricht es der Natur der Zwangsversicherung, dass mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auch die Versicherung aufhört. Dieser Grundsatz hat indes gewisse Ein-

schränkungen erfahren. Zunächst wird die Versicherung bei einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse (§ 26 Abs. 2, §§ 64, 72 und 73) nicht als aufgehoben, sondern nur als unterbrochen angesehen, wenn der Versicherte behufs Erfüllung der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine oder wegen einer der bei seinem Gewerbezweige üblichen, periodisch wiederkehrenden zeitweiligen Betriebseinstellungen aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit ausgeschieden ist. Treten solche Versicherte nach Wiederbeginn der Betriebsperiode oder nach Beendigung der Dienstleistung in die Beschäftigung und die Kasse wieder ein, so haben sie sofort Anspruch auf die vollen statutengemässen Leistungen, ohne zur Erfüllung der etwa bestehenden Karenzzeit oder zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet zu sein.

Des weiteren behalten gemäss §§ 28, 64, 72 und 73 solche Personen, die infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der (Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungs-) Krankenkasse nach mindestens dreiwöchentlicher Mitgliedschaft bei einer auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse ausscheiden, Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen (s. u. sub 5) in solchen Unterstützungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten; die Beteiligten müssen sich indes im Reichsgebiete aufhalten, falls das Statut nichts anderes vorsieht.

Tritt ein der Gemeindekrankenversicherung unterliegender Versicherter gänzlich aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit aus, ohne zu einer anderen derartigen Thätigkeit überzugehen, so kann er die Ansprüche auf Unterstützung so lange aufrechterhalten, als er die Beiträge fortzahlt und im Gemeindebezirk entweder des bisherigen Aufenthalts- oder des letzten Beschäftigungsortes Aufenthalt nimmt (§ 11). Mitglieder von Orts-, Innungs-, Bau- und Betriebskrankenkassen können nach völligem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit ihre Mitgliedschaft während ihres Aufenthaltes im Reichsgebiete freiwillig fortsetzen; sie haben ihre desfallsige Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzuzeigen oder beim ersten Fälligkeitstermine in dieser Woche die vollen Beiträge (s. u. sub 6) zu zahlen. In den Bau- und Betriebskrankenkassen sind solche Personen, welche freiwillig die Versicherung fortsetzen, nicht stimmberechtigt und nicht wählbar zu Kassenämtern, während sie im übrigen den zwangsweise Versicherten gleichgestellt sind. (§ 27 Abs. 1, § 64, § 72, § 73).

Diese wie alle übrigen Arten der freiwilligen Versicherung bei der Gemeindekrankenversicherung oder einer Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkasse erlöschen, sofern die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht gezahlt werden. (§ 4 Abs. 4, § 19 Abs. 6, § 27 Abs. 2, § 63 Abs. 4, § 72, § 73.)

5. Leistungen der Versicherung. Unter den Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist in erster Linie die eigentliche Krankenunterstützung zu erwähnen, bestehend aus Gewährung von Arznei und ärztlicher Hilfe und aus Krankengeld.

Diese Krankenunterstützung bildet bei allen Versicherungsorganen den Gegenstand der gesetzlichen Mindestleistung, und zwar ist in dieser Beziehung den erkrankten Kassenmitgliedern mindestens folgendes zu leisten:

a) Freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel vom Beginn der Krankheit ab für die Dauer der Krankheit, längstens aber für 13 Wochen.

b) Krankengeld, sofern durch die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit hervorgerufen ist. Die Zahlung des Krankengeldes beginnt in diesem Falle mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, frühestens aber vom 3. Tage nach Beginn der Krankheit ab. Das Krankengeld ist für jeden Arbeitstag zu zahlen, und zwar für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens für 13 Wochen nach Beginn des Krankengeldbezuges. Das Krankengeld beträgt 50 % des zu Grunde zu legenden Lohnes. Als letzterer gilt bei der Gemeindekrankenversicherung der gemäss § 8 von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde festzusetzende ortsübliche Tagelohn, der auch für das Krankengeld der Hilfskassen die Mindestgrenze bestimmt. Bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen ist der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, soweit er 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, zu Grunde zu legen, wodurch zugleich auch die Mindestgrenze für das Krankengeld der Knappschaftskassen bezeichnet wird. Durch Statut kann indes in den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen auch die Zugrundelegung des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit er 4 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, angeordnet werden. (§ 6, § 20, § 26a Abs. 2 Ziff. 6, § 64, § 72, § 73, § 74, § 75.)

Gemeindekrankenversicherungen sowie Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können statt des Krankengeldes und der ärztlichen Behandlung und Arznei etc. auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause eintreten lassen, und zwar:

a) bei Personen, die verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie

ind, in der Regel mit Zustimmung des Errankten,

b) bei sonstigen Personen unter allen Imständen.

Bei den unter a genannten Personen edarf es ihrer Zustimmung nicht, wenn lie Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung stellt, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn der Kranke den Vorschriften der Kasse bezw. Gemeinde über Meldung, Verhalten und Beaufsichtigung der Kranken wiederholt zuwidergehandelt hat oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Erkrankten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Während der Verpflegung im Krankenhause ist zu Gunsten der Angehörigen, deren Unterhalt der Erkrankte aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen. (§ 7, § 20, § 64, § 72. § 73.)

Ausser dieser eigentlichen Krankenunterstützung gehört zu den Mindestleistungen der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen (und nach § 74 auch der Knappschaftskassen) noch die Zahlung einer Wochenbettunterstützung und eines Sterbegeldes, die beide in der Gemeindekrankenversicherung nicht bestehen.

Die Wochenbettunterstützung ist ebenso hoch wie das Krankengeld und muss denjenigen Wöchnerinnen gezahlt werden, die innerhalb des letzten Jahres vor der Entbindung mindestens 6 Monate hindurch der Gemeindekrankenversicherung oder einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse angehört haben. Die Zahlung hat für diejenige Zeit, für welche die Gewerbeordnung die Beschäftigung der Wöchnerinnen untersagt, mindestens aber für 4 Wochen zu erfolgen. (§ 20, § 64, § 72 Abs. 3, § 73, § 74.)

Das Sterbegeld beträgt mindestens das 20fache des durchschnittlichen Tagelohnes. Seine Zahlung erfolgt beim Tode eines Mitgliedes, und zwar auch dann, wenn ein als Kassenmitglied Erkrankter innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung infolge derselben Krankheit stirbt, ohne bis zu seinem Tode wieder erwerbsfähig geworden zu sein. (§ 20, § 64, § 72, § 73, § 74.)

Ueber diese gesetzlichen Mindestleistungen können die Versicherungsorgane nur in dem gesetzlich festgestellten Umfange hinausgehen. Am engsten sind dabei die Grenzen für die Gemeindekrankenversicherung.

Sie kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses (§ 6a)

1. ärztliche Behandlung und Arznei auch den erkrankten nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen der Kassenmitglieder auf deren Antrag gewähren;

2. die 3tägige Wartezeit für den Beginn des Krankengeldbezuges beseitigen;

3. das Krankengeld auch für Sonn- und Festtage gewähren.

Bei dauernden Ueberschüssen kann die Gemeinde nach § 10 Abs. 3 noch sonstige Erhöhungen und Erweiterungen beschliessen, die sich dann freilich in dem Rahmen halten müssen, der nach dem Gesetz überhaupt den auf Beitrittszwang beruhenden Krankenversicherungsorganen gestattet ist. Die Aufnahme von Versicherungszweigen, die über den Umkreis der Krankenversicherung hinausgehen, ist ausgeschlossen.

Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können in ihren Statuten sowohl eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten durch Hineinziehung und Berücksichtigung der nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen als auch eine Erhöhung und Ausdehnung der Leistungen an die Kassenmitglieder vorsehen, und zwar in folgendem Umfange.

1. Aerztliche Behandlung und Arznei kann auch den erkrankten nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen des Mitgliedes gewährt werden.

2. Die Wochenbettunterstützung kann im vollen Umfange auch der nicht versicherten Ehefrau des Mitgliedes gezahlt werden.

3. Das Sterbegeld kann beim Tode der nicht versicherungspflichtigen Ehefrau mit $^2/_3$ und beim Tode eines nicht versicherungspflichtigen Kindes mit $^1/_2$ des vollen Betrages an das Kassenmitglied gewährt werden.

4. Die Dauer der eigentlichen Krankenunterstützung des Mitgliedes kann über 13 Wochen hinaus, bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

5. Für den Krankengeldbezug kann die 3tägige Karenzzeit beseitigt werden.

6. Das Krankengeld kann auch für Sonn- und Festtage gewährt werden.

7. Das Krankengeld kann bis auf $^3/_4$ des zu Grunde zu legenden Lohnes erhöht werden.

8. Im Falle der Krankenhausbehandlung kann dem Erkrankten selbst, auch wenn er den Unterhalt von Angehörigen aus seinem Lohn nicht bestritten hat, ein Krankengeld bis zu $^1/_8$ des zu Grunde zu legenden Lohnes gezahlt werden.

9. Die Wochenbettunterstützung kann auf 6 Wochen gewährt werden.

10. Das Sterbegeld kann bis zum 40fachen Betrage des zu Grunde zu legenden Tagelohnes gesteigert werden.

11. Nach Beendigung der Krankenunterstützung kann bis auf die Dauer eines Jahres noch eine Rekonvalescentenfürsorge — namentlich auch durch Unterbringung in

Rekonvalescentenhäusern — durchgeführt werden.

Nicht zulässig ist dagegen auch hier die Aufnahme von Versicherungszweigen, die über den Rahmen der Krankenversicherung hinausgehen.

Die letztere Beschränkung und die bezeichneten Obergrenzen gelten übrigens nicht für die Knappschaftskassen. (§ 21, § 64. § 72, § 73.)

Eine Beschränkung der Krankenunterstützung ist für den Fall vorgesehen, dass ein Versicherter, der die Unterstützung ununterbrochen oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten schon für 13 Wochen bezogen hat, aus der gleichen, noch nicht gehobenen Krankheitsursache von neuem erkrankt. Durch Gemeindebeschluss oder Kassenstatut der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkasse kann angeordnet werden, dass in solchen Fällen im Laufe der nächsten 12 Monate nur die gesetzliche Mindestunterstützung für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist. (§ 6a Abs. 1 Ziff. 3, § 26a Abs. 2 Ziff. 4, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Gemeinden, Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können weiterhin beschliessen bezw. im Statut bestimmen, dass das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu zahlen ist,

a) wenn der Erkrankte die Gemeinde bezw. Kasse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt hat;

b) wenn sich der Erkrankte die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Beschränkung bezw. gänzliche Vorenthaltung des Krankengeldes tritt im Falle a für die Dauer von 12 Monaten nach Begehung der Strafthat und im Falle b für die Dauer der betreffenden Krankheit ein. (§ 6a Abs. 1 Ziff. 2, § 26a Abs. 2 Ziff. 2, § 64. § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen können ausserdem bei doppelter oder mehrfacher Versicherung ihr Krankengeld soweit kürzen, als es zusammen mit den Bezügen aus anderweitiger Versicherung den durchschnittlichen Tagelohn überschreiten würde. (§ 26a Abs. 1. § 64, § 72 Abs. 3. § 73 Abs. 1.)

Für diese Kassen wie für die Gemeindekrankenversicherung kann durch Beschluss bezw. Statut angeordnet werden, dass freiwillig Versicherte erst nach Ablauf einer auf höchstens 6 Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten. Das Statut der vorgenannten vier Kassenarten kann weiterhin — bei versicherungspflichtigen Mitgliedern nur für die über das gesetzliche Mindestmass hinausgehenden Leistungen, bei freiwillig versicherten Mitgliedern vollständig — bestimmen, dass das »Recht auf die Unterstützungen der Kasse« erst nach Ablauf einer Karenzzeit von höchstens 6 Monaten beginnt. (§ 6a Abs. 1 Ziff. 1, § 26 Abs. 3, § 26a Abs. 2 Ziff. 4, § 64. § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1.)

6. Aufbringung der Mittel. Bezüglich der Knappschaftskassen und der Hilfskassen hat es bei den bisherigen landes- bezw. reichsgesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Bezüglich der Orts-, Bau-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung gilt der Grundsatz, dass die erforderlichen Beiträge zu $^2/_3$ von dem Versicherten und zu $^1/_3$ von dem Arbeitgeber aufgebracht, aber in der Regel von letzterem gezahlt werden mit dem Rechte, die Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung abzuhalten. Kleine Unternehmer, die ohne Motoren arbeiten und mehr als 2 versicherungspflichtige Personen nicht beschäftigen, können bei der Gemeindekrankenversicherung, den Orts- und den Innungskrankenkassen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde bezw. eines weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde von den eigenen Beiträgen befreit werden.

Die Beiträge dürfen in der Gemeindekrankenversicherung in der Regel $1^1/_2$% (d. h. 1% für den Arbeiter und $^1/_2$% für den Unternehmer) des ortsüblichen Tagelohnes nicht überschreiten, können aber mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bis 2% erhöht werden. Bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen sind die Beiträge in ausreichender Höhe in Prozenten des zu Grunde zu legenden Lohnes (d. h. des durchschnittlichen Tagelohnes bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit er 3 bezw. 4 Mark täglich nicht überschreitet) zu bemessen, ev. unter Abstufungen für die einzelnen zur Kasse gehörigen Gewerbezweige oder Betriebsarten. Die zulässige höchste Grenze ist bei Errichtung der Kasse 2% für den Arbeiter + 1% für Arbeitgeber = 3% und späterhin 3% für den Arbeiter + $1^1/_2$% für Arbeitgeber = $4^1/_2$%.

Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen dürfen auch die Erhebung von Eintrittsgeldern neu eintretender Mitglieder im Statut festsetzen. Das Eintrittsgeld darf den Betrag des für 6 Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht überschreiten.

Die Eintrittsgelder werden von den Versicherten allein getragen, aber vom Arbeitgeber in der Regel vorschussweise gezahlt.

War das neu eintretende Mitglied in den letzten 13 Wochen vor dem Eintritt bereits Mitglied einer anderen Krankenkasse bezw. in der Gemeindekrankenversicherung versichert, so kann Eintrittsgeld nicht von ihm gefordert werden.

Auch bei einer Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses im Sinne der obigen Ausführungen sub 4 wird Eintrittsgeld nicht erhoben. (§§ 9, 10, 22, 26, 26a, 31, 51 ff., 64, 65, 72, 73.)

7. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung werden die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Verpflichtungen von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ebenso wenig berührt wie die auf Gesetz, Vertrag und letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte. Gemeinde und Armenverband haben für eine nötig gewordene Unterstützung Regress an die verpflichtete Krankenkasse; ebenso haben die Betriebsunternehmer und Kassen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift die den Gemeinden bezw. Armenverbänden obliegende Unterstützungspflicht erfüllt haben, Regress gegen diese. Haben Gemeindekrankenversicherungen oder Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeindekrankenversicherung bezw. die Krankenkasse über. Diese Regeln gelten für die Gemeindekrankenversicherungen sowie für die Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und die dem § 75 genügenden Hilfskassen. (§ 57, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 76.)

8. Landesrechtliche K. Der Landesgesetzgebung war es vorbehalten geblieben, die Reichsgesetzgebung bezüglich der nach dieser nicht versicherungspflichtigen Personen zu ergänzen durch eine besondere landesgesetzliche Krankenversicherung nach gleichen oder anderen Grundsätzen. Insbesondere war dies durch § 133 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgestellt worden. Hiervon haben mehrere Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Im Grossherzogtum Hessen (G. v. 4. April 1888 Art. 24), in Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 20. Dezember 1887, § 2), im Grossherzogtum Baden (G. v. 24. März 1888, § 14) und im Königreich Sachsen (G. v. 22. März 1888, § 25) sind die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn nicht lediglich vorübergehend beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten, (diese, falls ihr Jahres- bezw. Tagesverdienst nicht mehr als 2000 bezw. 6⅔ Mark beträgt) der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterworfen worden. In Baden kann ausserdem durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde bezw. des Bezirksrates eine landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung für andere Dienstboten und für die nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge eingeführt werden, mit der Massgabe, dass die Zahlung von Krankengeld bei entsprechender Ermässigung der Beiträge gegen die reichsgesetzlichen Sätze ausgeschlossen werden kann.

Auch das sächsische Gesetz lässt die Einführung der Versicherungspflicht durch Ortsstatut zu, jedoch nur für die sonstigen Dienstboten (Dienstbotenkrankenkassen).

In Bayern und Württemberg besteht neben der reichsgesetzlichen Krankenversicherung noch eine besondere landesgesetzliche »Krankenhilfe« bezw. »Krankenpflegeversicherung«.

Die »Krankenhilfe« in Bayern (G. v. 29. April 1869 und spätere Bestimmungen) gewährt den nach den Reichsgesetzen nicht versicherungspflichtigen Bediensteten, insbesondere Dienstboten und ständigen land- und forstwirtschaftlichen Lohnarbeitern im Erkrankungsfalle durch Vermittelung der Dienst- oder Arbeitsgemeinde ärztlichen Beistand und Heilmittel; hierfür kann von den Gemeinden ein regelmässiger Beitrag bis zu 15 Pfennigen für die Woche erhoben werden.

Die »Krankenpflegeversicherung« in Württemberg (G. v. 16. Dezember 1888) ist für die nach Reichsrecht nicht versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten sowie für die nicht versicherungspflichtigen Dienstboten obligatorisch, für andere fakultativ. Sie gewährt bis zu 13 Wochen freie ärztliche Behandlung und kleine Heilmittel und verpflegt die erwerbsunfähigen Kranken in Krankenhäusern. Statt der letzteren Leistung kann unter Umständen auch ein Verpflegungsgeld gegeben werden.

9. Statistisches. In den nachfolgenden Zusammenstellungen bedeutet

a Gemeindekrankenversicherung,
b Ortskrankenkassen,
c Betriebs- (Fabriks-) Krankenkassen,
d Baukrankenkassen,
e Innungskrankenkassen,
f Eingeschriebene Hilfskassen,
g Landesrechtliche Hilfskassen.

Im ganzen hat die deutsche Krankenversicherung von 1885—1897 (ohne die Knappschaftskassen) in 32,7 Millionen Erkrankungsfällen mit 541,9 Millionen Krankheitstagen 1208,6 Millionen Mark Entschädigungen geleistet. Die Gesamt-Beitrags-

leistungen der Arbeiter betrugen in dieser Zeit 952,5 Millionen Mark, die der Arbeitgeber 401,1 Millionen Mark.

Kassenart	1885	1890	1895	1896	1897
Zahl der Mitglieder am Jahresschluss in 1000 Personen.					
a	586,6	1 056,7	1 222,7	1 266,9	1 297,3
b	1 534,9	2 559,8	3 287,7	3 478,4	3 696,5
c	1 261,2	1 689,98	1 929,0	2 061,4	2 187,99
d	12,1	10,8	15,1	11,8	15,02
e	24,9	61,5	102,9	117,9	130,8
f	730,7	821,4	671,6	700,4	736,5
g	143,8	142,6	59,9	58,8	58,5
Sa.	4 294,2	6 530,5	7 288,9	7 695,6	8 122,6
Zahl der überhaupt thätig gewesenen Kassen.					
a	7 125	8 011	8 449	8 451	8 587
b	3 700	4 119	4 475	4 523	4 548
c	5 500	6 124	6 770	6 796	6 974
d	101	130	102	103	92
e	224	452	545	566	593
f	1 818	1 869	1 388	1 410	1 422
g	474	468	263	262	261
Sa.	18 942	21 173	21 992	22 111	22 477
Erkrankungsfälle (in 1000 F.).					
a	206,1	301,3	329,8	335,2	343,7
b	617,1	972,7	1 244,1	1 278,8	1 372,9
c	643,3	740,7	800,8	836,0	919,5
d	10,4	12,8	14,4	13,4	10,5
e	13,2	23,1	39,2	42,1	44,9
f	272,8	323,5	255,6	239,7	255,7
g	41,9	48,3	19,6	18,5	17,8
Sa.	1 804,8	2 422,3	2 703,6	2 763,8	2 964,9
Krankheitstage (in 1000 T.).					
a	2 540,0	4 605,9	5 612,0	5 655,9	5 793,0
b	8 677,9	16 336,3	21 979,1	22 572,8	24 624,8
c	8 036,0	10 785,0	13 096,4	13 738,3	15 039,0
d	144,3	217,3	259,6	215,3	168,4
e	120,0	338,6	596,9	666,2	740,3
f	4 801,3	5 881,0	4 530,5	4 398,4	4 790,7
g	981,6	1 012,7	395,5	361,2	357,5
Sa.	25 301,2	39 176,7	46 470,0	47 608,2	51 513,8
Beiträge und Eintrittsgelder in 1000 M.					
a	4 010,2	7 580,8	10 023,3	10 512,4	10 943,7
b	19 081,2	37 716,1	55 114,7	60 098,2	64 423,3
c	20 448,2	29 318,4	36 396,3	39 419,9	42 765,6
d	367,6	579,2	608,4	547,6	425,5
e	275,7	895,3	1 772,1	2 108,1	2 388,1
f	10 087,9	13 018,5	12 516,6	13 021,5	13 606,97
g	1 864,2	2 121,5	967,7	948,6	933,5
Sa.	56 135,1	91 229,7	117 399,0	126 656,2	135 486,7
Gesamteinnahme in 1000 M.					
a	4 613,8	10 107,1	13 228,5	13 736,4	14 382,7
b	21 422,0	44 957,2	66 326,3	72 381,4	77 843,2
c	25 606,5	38 302,8	46 974,5	49 655,0	54 665,3
d	427,2	781,2	829,5	712,4	577,5
e	315,4	1 097,6	2 086,8	2 514,1	2 912,2
f	11 410,1	16 313,6	14 958,7	15 523,4	16 208,2
g	2 305,4	2 998,6	1 280,2	1 287,2	1 220,96
Sa.	66 100,3	114 558,3	145 684,5	155 809,8	167 810,1

Kassenart	1885	1890	1895	1896	1897
Ausgaben (ausschliessl. Kapitalanlagen) in 1000 M.					
a	4 139,5	8 763,2	11 380,0	11 747,4	12 335,6
b	17 465,2	37 468,0	52 839,9	55 534,7	61 469,7
c	18 434,0	29 403,0	37 406,2	39 576,2	43 460,9
d	307,3	603,7	682,2	556,2	452,4
e	252,3	844,4	1 618,1	1 836,2	2 123,8
f	10 037,4	13 173,4	11 902,8	11 989,4	13 110,5
g	2 011,1	2 464,0	1 054,9	1 013,6	986,9
Sa.	52 646,8	92 709,6	116 884,1	122 253,8	133 939,8

II. Die Krankenversicherung in Oesterreich.

10. Gesetzliche Grundlage. Die gegenwärtige Regelung der Krankenversicherung in Oesterreich beruht auf dem G. v. 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Zu diesem Gesetz ist noch vor seiner Durchführung infolge lebhafter Opposition aus den praktischen Kreisen am 4. April 1889 eine Novelle ergangen, die in zwei wichtigen Punkten Abänderungen festsetzte.

11. Personenkreis. Das Gesetz kennt nur einen gesetzlichen — nicht auch einen statutarischen — Krankenversicherungszwang und ausserdem eine Versicherungsberechtigung.

Dem Versicherungszwange unterliegen alle Arbeiter und Betriebsbeamten

a) in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf vorbehaltene und nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen sowie den zugehörigen Anlagen, in Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden, und ausnahmslos in allen Betrieben, die dauernd mit Motoren arbeiten,

b) bei der Ausführung von Bauten und in den auf Ausführung von Bauarbeiten gerichteten Gewerbebetrieben,

c) in Betrieben, die unter die Gewerbeordnung fallen, oder in sonstigen gewerbsmässig betriebenen Unternehmungen,

d) beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich sowohl auf die ständigen als auch auf die nichtständigen Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Lohn dieselben beziehen, auch die Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und ähnliche Personen, die wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder nur geringen Arbeitsverdienst haben, unterliegen dem Zwange.

Ausgeschlossen sind von der Versicherungspflicht kraft des Gesetzes

a) Personen, die — ohne in Baubetrieben beschäftigt zu sein — lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen,

b) die beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande und bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten beschäftigten Personen, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Orts, die solche Bauausführungen nicht gewerbsmässig betreiben, thätig sind,

c) die Personen, die in einem den Seegesetzen unterworfenen Seeschiffahrtsbetriebe oder bei der Seefischerei beschäftigt sind,

d) die mit festem Gehalte in Betrieben des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellten Bediensteten,

e) die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten,

f) die Hausindustriellen.

Durch die politischen Behörden erster Instanz können mit Zustimmung der beteiligten Personen vom Versicherungszwange befreit werden

a) die Lehrlinge, denen die Gewerbegenossenschaften für mindestens 20 Wochen Verpflegung und ärztliche Behandlung gewähren,

b) die Personen, die für den gleichen Zeitraum auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes Anspruch haben.

Eine Versicherungsberechtigung ist nach dem Gesetze in folgenden Fällen gegeben:

a) Wenn Arbeitgeber von Hausindustriellen mit diesen und unter ihrer Zustimmung der Krankenversicherung beitreten,

b) wenn land- und forstwirtschaftliche Unternehmer sich mit ihren Arbeitern und Betriebsbeamten unter deren Zustimmung der Krankenversicherung anschliessen.

Die unter b genannten Unternehmer haben anderenfalls, soweit ihre Betriebe in die Unfallversicherung einbezogen sind, die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes verletzten Arbeiters und Betriebsbeamten für die 4 ersten Wochen nach Eintritt des Unfalls selbst zu tragen (§§ 1—4). Ausserdem sind alle nicht versicherungspflichtigen Personen, die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, sich den »Bezirkskrankenkassen« (s. u. sub 12) anzuschliessen (§ 13 Ziff. 4).

12. Versicherungsorgane. Zur Durchführung der Krankenversicherung sind sechs verschiedene Kassenarten herangezogen: Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-, Bruderladen- (Knappschafts-) und Vereinskrankenkassen. Von diesen beruhen die drei letzten auf früheren Gesetzen. Die Genossenschaftskrankenkassen (§ 58) sind auf Grund des Tit. VII der Gew.-O. errichtet, die Bruderladen- oder Knappschaftskassen (§ 59) beruhen auf den berggesetzlichen Vorschriften, und ihre Verhältnisse sind neuerdings durch das G. v. 28. Juli 1889 geregelt worden; für die Vereinskassen (§ 60) endlich bildet die Vereinsgesetzgebung die gesetzliche Unterlage.

Für diese drei Kassenarten bleiben in der Hauptsache die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Gleichwohl hat das Gesetz zugelassen, dass eine Beteiligung an diesen Kassen als hinreichende Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflicht gelten soll, sofern die statutengemässen Leistungen der Kassen das durch das Gesetz bestimmte Mindestmass (s. u. sub 14) erreichen. Für die Genossenschaftskrankenkassen ist noch die weitere Bedingung gestellt, dass die Beiträge der Arbeitgeber den im Gesetz vorgesehenen (s. u. sub 15) entsprechen und dass die Mitglieder in Bezug auf Eintrittsgeld, Beginn der Unterstützungsansprüche und Bestrafung der Simulation und ähnliches nicht schlechter gestellt werden, als das Gesetz vorsieht. Auch bei den Vereinskrankenkassen ist vorgesehen, dass die Mitglieder nicht schlechter gestellt werden in Bezug auf Eintrittsgeld und Beginn der Unterstützungsansprüche. Von den Vereinskassen kommen nur diejenigen in Betracht, die dem Vereinsgesetz vom 26. November 1852 entsprechen. Diesen ist gestattet, statt der ärztlichen Behandlung, Arznei etc. einen Geldbetrag in Höhe von 50% des gesetzlichen Krankengeldes neben letzterem zu gewähren. Von dieser Vergünstigung sind diejenigen Vereinskrankenkassen ausgeschlossen, welche von den Betriebsunternehmern Beiträge in Höhe von mindestens 1/3 der Gesamtbeiträge erheben. Auf die Vereinskrankenkassen, deren Mitglieder hiernach von dem Beitritt zu einer der nach Massgabe des neuen Gesetzes errichteten Krankenkasse befreit sind, finden auch die Vorschriften der §§ 19—21 über die staatliche Beaufsichtigung Anwendung.

Von gänzlich anderem Zuschnitt sind die drei Zwangskassenformen (Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen), die im Gesetz als die eigentlichen Träger der Organisation erscheinen. Als die Hauptkassenform tritt die Bezirkskrankenkasse deutlich hervor, eine ganz neue, selbständige Schöpfung des Gesetzes. Die Bezirkskrankenkassen (§ 12—41) beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Sie sind juristische Persönlichkeiten; ihre besoldeten Beamten sind »in Eid und Pflicht« zu nehmen. Die Bezirkskrankenkassen werden in der Regel für jeden Gerichtsbezirk am Sitze des Bezirksgerichts errichtet. Ausnahmsweise können die politischen Landesbehörden auch für einen Bezirk mehrere Bezirkskassen oder für

mehrere Bezirke eine Kasse bilden. Die Gliederung ist mithin rein territorial: Ohne Unterschied des Berufs gehören die sämtlichen im Bezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht Mitglieder einer der anderen oben genannten Kassen sind, ohne weiteres kraft Gesetzes zur Bezirkskrankenkasse, müssen aber auch von dieser aufgenommen werden. Das Statut ist von der politischen Bezirksbehörde nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu errichten und von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Das oberste Organ ist die Generalversammlung, die aus den einzelnen Mitgliedern oder aus Delegierten besteht. Bei mehr als 300 Mitgliedern ist das letztere obligatorisch. Weitere Organe sind der Vorstand und der Ueberwachungsausschuss, die beide von der Generalversammlung gewählt werden. Die Arbeitgeber müssen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge in allen diesen Organen vertreten sein, dürfen aber nicht mehr als 1/3 der Stimmen haben. Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Als Aufsichtsbehörden gelten die politischen Behörden erster Instanz; in höherer Instanz kommen für die Ausübung der Staatsaufsicht die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern in Betracht.

Die politische Landesbehörde kann die Auflösung der Kasse anordnen, wenn die Generalversammlung die Auflösung beschlossen hat. Die Auflösung muss eintreten bei zu starker Verminderung der Mitgliederzahl oder, wenn eine Erhöhung der Beiträge auf mehr als 3 % für die Arbeiter zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen nötig, aber nicht (von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach getrennter Beratung und in getrennter Abstimmung mit je 3/4 Mehrheit der Anwesenden) beschlossen ist.

Für gewisse gemeinsame Aufgaben werden die Bezirkskrankenkassen zu Verbänden vereinigt, und zwar bilden die sämtlichen Bezirkskrankenkassen in dem Bezirk einer Unfallversicherungsanstalt einen Verband. Das Statut dieses Verbandes, der sich hiernach in der Regel über ein Land erstreckt, ist von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Letztere führt auch die Aufsicht über den Verband, während dessen Verwaltung vom Vorstande der Unfallversicherungsanstalt besorgt wird.

Der Grundsatz der beruflichen Scheidung, der bei den Bezirkskrankenkassen ganz zurückgetreten ist, kommt bei den Betriebskrankenkassen (§§ 42—53) einigermassen wieder zur Geltung. Zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse ist der Unternehmer berechtigt, der 100 und mehr versicherungspflichtige Personen in einem oder mehreren benachbarten Betrieben beschäftigt. Auch bei geringerer Arbeiterzahl kann die politische Landesbehörde die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestatten, wenn sie deren Leistungsfähigkeit für hinreichend gesichert erachtet. Ein Unternehmer kann zur Bildung einer eigenen Kasse ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl gezwungen werden, wenn sein Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist. Auch die Betriebskrankenkasse hat die Rechte einer juristischen Person und einer Zwangskasse. Die in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Personen, die nicht bei einer den Vorschriften des Gesetzes genügenden Vereinskrankenkasse versichert sind, gehören mit dem Eintritt in die Beschäftigung ohne weiteres zu der für den Betrieb errichteten Krankenkasse, können aber auch von dieser nicht zurückgewiesen werden. Das Statut ist vom Betriebsunternehmer oder seinem Beauftragten nach Beratung mit den beschäftigten Personen oder deren Vertretern zu errichten und von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Im Statut kann der Unternehmer sich oder seinem Vertreter den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand vorbehalten. Die Rechnungs- und Kassenführung erfolgt auf Kosten und unter Verantwortlichkeit des Unternehmers. Im übrigen gilt über innere Einrichtung und Staatsaufsicht dasselbe wie bei den Bezirkskrankenkassen. Erstreckt sich der Betrieb über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes bezw. über mehrere Verwaltungsgebiete, so wird die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde bezw. vom Minister des Innern bestimmt.

Die Auflösung der Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde zu verfügen

a) wenn der betreffende Betrieb eingeht,

b) wenn die Mitgliederzahl unter 100 sinkt und die Leistungsfähigkeit nicht genügend sicher gestellt ist (falls nicht etwa der Betrieb eine besondere Krankheitsgefahr aufweist),

c) wenn der Betriebsunternehmer nicht für ordnungsmässige Kassen- und Rechnungsführung sorgt.

Die Auflösung kann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Unternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Für gemeinsame Zwecke können die Betriebskassen unter einander mit Zustimmung der beteiligten Unternehmer Verbände schliessen, die der Aufsicht der politischen Landesbehörde unterliegen. Letztere hat auch hier das Statut zu genehmigen. Mit Zustimmung des Unternehmers kann sich

die Betriebskasse auch dem Verband der Bezirkskrankenkassen anschliessen.

Als Betriebskassen gelten auch

a) die gemäss § 85 der Gew.-O. v. 20. Dezember 1859 zur Unterstützung der Arbeiter in Krankheitsfällen errichteten Unterstützungskassen sowie die gemäss des § 89 des G. v. 8. März 1885 von solchen Gewerbetreibenden, die keiner Genossenschaft angehören, gebildeten besonderen Kassen; zu Gunsten der schon bestehenden Kassen dieser Art ist die Mindestzahl der Mitglieder auf 50 ermässigt;

b) die Unterstützungskassen, die bei nicht vom Staate verwalteten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen errichtet sind,

c) die bei vom Staate verwalteten Betrieben bestehenden Unterstützungskassen.

Die Voraussetzung ist hierbei naturgemäss, dass die Kassen in Bezug auf ihre Leistungen und auf die Belastung der Arbeiter und ähnliches sich dem Gesetz anpassen.

Die Grundsätze, die bei den Betriebskassen gelten, sind in der Hauptsache auch für die Baukrankenkassen (§§ 54—57) massgebend. Die Errichtung solcher Kassen kann durch die politische Landesbehörde bei Wege-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten und sonstigen vorübergehenden Baubetrieben, welche längere Zeit hindurch eine grössere Arbeiterzahl beschäftigen, dem Bauherrn auferlegt werden. An die Stelle der Bauherren können auch einer oder mehrere Unternehmer treten, wenn sie die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben und für die Erfüllung der Verpflichtungen genügende Sicherheit stellen.

Die Auflösung der Baukrankenkassen ist durch die politische Landesbehörde zu verfügen, wenn der betreffende Betrieb aufgelöst wird oder wenn der Bauherr oder Unternehmer nicht für ordnungsmässige Kassen- und Rechnungsführung gesorgt hat.

13. Begründung, Feststellung, Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. In den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen werden die in den betreffenden Bezirken bezw. Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soweit sie nicht durch Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse befreit sind, mit der Aufnahme ihrer Beschäftigung ohne weitere Formalität Mitglieder der betreffenden Kasse. (§ 13 Ziff. 4, § 46 Abs. 1 und 2, § 57.)

Die Meldepflicht, die im Gesetz vorgesehen ist, dient mithin lediglich den Zwecken der Kontrolle. Jeder Arbeitgeber muss die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soweit sie zur Bezirkskrankenkasse beizutreten haben, spätestens am 3. Tage nach Beginn bezw. Beendigung der Beschäftigung an- bezw. abmelden (§ 31). Versäumt er das, so kann er mit Geldstrafe bis zu 10 fl., ev. mit Haft bis zu 2 Tagen bestraft werden (§ 67) und muss ausserdem der Kasse die Aufwendungen ersetzen, welche durch Erkrankung des nicht oder zu spät Angemeldeten entstanden sind (§ 32).

Alle Krankenkassen mit Ausnahme der Bezirkskrankenkassen haben den Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen und gewärtigen anderenfalls die schon erwähnte Geld- bezw. Haftstrafe, die gegen den zur Abmeldung Verpflichteten (meist also gegen den Kassen- und Rechnungsführer) verhängt wird (§ 61, § 67).

Der Austritt aus einer Bezirkskrankenkasse bezw. einer Betriebs- oder Baukrankenkasse ist, solange der Betreffende in der versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, nur dann gestattet, wenn er nachweist, dass er bei einer anderen, dem Gesetz genügenden Krankenkasse bezw. bei einer Vereinskrankenkasse versichert ist. (§ 13 Ziff. 1, § 46 Abs. 3, § 57.) Den freiwillig versicherten Personen ist natürlich der Austritt aus der Bezirkskrankenkasse jederzeit gestattet (§ 13 Ziff. 4). Für alle freiwillig versicherten Personen erlischt die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen hindurch nicht bezahlt werden (§ 13 Ziff. 2 u. 4).

Im übrigen hört mit dem Aufgeben der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Mitgliedschaft bei der Zwangskasse von selbst auf; doch können solche Personen durch Fortzahlung der vollen statutarischen Beiträge die Versicherung fortsetzen, solange sie sich in den im Reichsrate vertretenen Ländern aufhalten (§ 13 Ziff. 2).

14. Leistungen der Versicherung. Die Krankenversicherung hat folgende Mindestleistungen zu gewähren:

a) Vom Beginn der Krankheit ab für deren Dauer, ev. bis zum Ablauf der 20. Woche freie ärztliche Behandlung einschliesslich des geburtshilflichen Beistandes, die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (§ 6 Abs. 2, Ziff. 1). Statt dessen können die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen bei den die Versicherung freiwillig fortsetzenden Personen, die sich nicht im Kassenbezirk aufhalten, eine Barentschädigung von 50% des Krankengeldes (siehe b) geben (§ 24 Ziff. 1, § 47, § 57).

b) Wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert und Erwerbsunfähigkeit des Kranken nach sich zieht, vom Tage der Er-

krankung ab während der Dauer der Krankheit, ev. bis zu 20 Wochen, für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe von 60% des im Gerichtsbezirk üblichen Tagelohnes gewöhnlicher versicherungspflichtiger Arbeiter. Dieser Lohn wird von der politischen Behörde 1. Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern bezw. des Bezirksausschusses periodisch für jeden Gerichtsbezirk festgesetzt (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, § 7).

Statt der unter a und b genannten Leistungen kann die Krankenkasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Klasse, einschliesslich freier Beförderung in das Spital, treten lassen, und zwar α) für diejenigen, die mit ihrem Ehegatten oder anderen Mitgliedern ihrer Familie in gemeinsamem Haushalt leben bezw. anderweitige häusliche Pflege geniessen, mit Zustimmung des Kranken oder ohne diese, wenn die Art der Krankheit es erfordert, β) für sonstige Kranke unbedingt. Macht die Kasse hiervon Gebrauch, so hat sie den Angehörigen, deren Unterhalt der Erkrankte bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen (§ 8).

Die weiteren gesetzlichen Mindestleistungen sind:

c) Wochenbettunterstützung nach Massgabe der unter a und b bezeichneten Grundsätze bei normalem Verlauf des Wochenbettes für die Dauer von 4 Wochen nach der Niederkunft (§ 6 Abs. 4).

b) Ersatz der Beerdigungskosten beim Tode eines Versicherten im 20fachen Betrage des dem Krankengelde zu Grunde zu legenden Lohnes (§ 6 Abs. 5).

Die Mindestleistungen können von den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen in folgendem Umfange statutarisch e r w e i t e r t werden.

1. Das Krankengeld kann bis auf 75% des zu Grunde zu legenden Lohnes erhöht werden.

2. Der Unterstützung kann ein anderer und höherer Lohnbetrag, als unter b angegeben, zu Grunde gelegt werden; doch darf dieser Lohn 2 Gulden für den Arbeitstag nicht überschreiten.

3. Die Unterstützungsdauer kann bis auf ein Jahr ausgedehnt werden.

4. Das Beerdigungsgeld kann bis auf 50 Gulden festgesetzt werden (§ 9).

Die Unterstützungsansprüche beginnen für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Beginn der Mitgliedschaft; für freiwillig beigetretene Mitglieder kann das Statut eine Karenzzeit von 4—8 Wochen festsetzen. Diese Bestimmungen gelten für alle Kassenarten mit Ausnahme der Bruderladen und Knappschaftskassen (§§ 22, 47, 57, 58, 60).

Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen können durch Statut anordnen, dass Mitgliedern, die sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutengemässe Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird (§ 24 Ziff. 2, §§ 47, 57).

15. Aufbringung der Mittel. Die Beiträge zu den Zwangskassen (Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen) werden gemäss §§ 25, 26, 33—35, 47 und 57 in Prozenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde zu legenden Lohnes (siehe oben sub 14) bemessen. Die Beitragslast entfällt zu zwei Dritteln auf die Arbeitnehmer und zu einem Drittel auf die Arbeitgeber; die letzteren haben die Beiträge auch für die Arbeiter vorschussweise zu zahlen, mit dem Recht, den auf den Arbeiter entfallenden Anteil bei der regelmässigen Gehalts- und Lohnzahlung einzuhalten. Länger als einen Monat nach der Lohnzahlung darf der Arbeitgeber diese Einhaltung nicht verschieben, wenn er überhaupt auf die Rückerstattung der Arbeiterbeiträge rechnen will.

Der Anteil der Arbeitgeber kann auf mehr als ein Drittel der Gesamtbeiträge angesetzt werden, wenn dies in der Generalversammlung zuerst von der Vertretung der Arbeitgeber und dann von der Vertretung der Kassenmitglieder nach getrennter Beratung und in getrennter Abstimmung jedesmal mit absoluter Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Personen, die keinen Geldlohn beziehen (mit Ausnahme der Volontäre), muss der Arbeitgeber nach dem Gesetz aus eigenen Mitteln bestreiten.

Den Versicherten fallen die vollen Beiträge dann zur Last, wenn sie sich ihrerseits freiwillig der Versicherung angeschlossen oder freiwillig die Versicherung fortgesetzt haben. Das gleiche tritt aber auch für einen Teil der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder ein, nämlich für die Betriebsbeamten mit mehr als 1200 Gulden Jahresarbeitsverdienst und für die Volontäre.

Mitglieder, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, können strafweise für bestimmte Zeit noch mit besonderen Beiträgen belastet werden.

Die Höhe der Beiträge ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnen. Für die Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen darf in der Regel nicht mehr als 3% des dem Krankengelde zu Grunde zu legenden Lohnes von den Versicherungspflichtigen erhoben werden. Mit Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber stellt

sich sonach der als Regel inneznhaltende Höchstbetrag der Gesamtbeiträge auf 4½ % des Lohnes. Unter Umständen kann indes hierüber — behufs Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen — hinausgegangen werden, wenn es in der Generalversammlung von den Vertretern sowohl der Kassenmitglieder als auch der Arbeitgeber nach gesonderter Beratung und in getrennter Abstimmung jedesmal mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen ist.

Sind im Statut höhere als die gesetzlichen Mindestleistungen vorgesehen, so ist die regelmässige Höchstgrenze für die Beiträge der Arbeiter 2 % des Lohnes, für die der Arbeitgeber also in der Regel 1 % des Lohnes. Der Beitrag kann in diesem Falle über die bezeichnete Grenze hinaus nur nach Errichtung der Kasse unter den eben bezeichneten erschwerenden Formen der Beschlussfassung gesteigert werden, darf jedoch 3 % des Lohnes für die Arbeiter (also für die Arbeitgeber in der Regel 1½ %) nicht überschreiten.

Ueber die Beiträge bei Bruderladen und Vereinskassen bestimmt das Gesetz nichts. Bezüglich der zur Durchführung der Versicherung zugelassenen Genossenschaftskassen sieht § 58 nur vor, dass die Beiträge der Arbeitgeber mindestens ebenso hoch sein müssen, wie sie nach dem Gesetze zu leisten wären.

Ausser den Beiträgen sind von den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen noch Eintrittsgelder von den freiwillig sich beteiligenden, nicht also auch von den versicherungspflichtigen Mitgliedern zu erheben. Die Höhe der Eintrittsgelder ist im Statut festzusetzen; mindestens muss jedoch das Eintrittsgeld dem vollen Beitrage für 6 Wochen gleich stehen (§ 13 Ziff. 5, § 47, § 57). Genossenschafts- und Vereinskrankenkassen dürfen ihre Mitglieder in Bezug auf das Eintrittsgeld nicht ungünstiger behandeln, als sie nach dem Gesetz gestellt sind (§§ 58 u. 60).

16. Verhältnis zu anderen Leistungen. Die Ansprüche der Versicherten gegen Gemeinden, Korporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung oder gegen Dritte oder gegen die Unfallversicherungsanstalten und sonstige Kassen werden durch das Gesetz nicht berührt. Leisten Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen nach den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen Unterstützungen für Personen und Zeiträume, für welche die Krankenkasse hätte eintreten müssen, so gehen die Ansprüche des Versicherten gegen die Krankenkasse bis zum Betrage der geleisteten Unterstützungen auf die Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen über. Für den umgekehrten Fall ist den Krankenkassen ein gleicher Regress gegen die Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen im Gesetz nicht ausdrücklich zugesprochen. Die Ansprüche der Versicherten gegen Dritte und gegen die Unfallversicherungsanstalten dagegen gehen, soweit sie mit den von den Krankenkassen geleisteten Unterstützungen konkurrieren, auf die Krankenkassen über (§§ 64 u. 65).

17. Statistisches. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die sämtlichen im Reichsrat vertretenen Länder. Die Zahlen für 1889 erstrecken sich auf die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember.

Jahr	Bezirks-krankenkassen	Betriebs- und Baukrankenkassen[1]	Genossenschafts-krankenkassen	Vereins-krankenkassen	Summa
	Zahl der thätig gewesenen Kassen.				
1889	524	1 319	525	34	2 402
1890	549	1 459	673	59	2 740
1895	561	1 399	842	113	2 915
1896	566	1 389	844	122	2 921
	Durchschnittl. Mitgliederzahl (in 1000 Personen).				
1889	433,0	461,0	185,8	230,6	1 310,4
1890	550,6	506,3	230,6	261,3	1 548,8
1895	814.2	565,2	341,1	345,9	2 066,4
1896	880,8	588,0	357,2	362,0	2 188,0
	Zahl der Erkrankungsfälle[2]) (in 1000 Fällen).				
1889	71,7	142,0	34,9	104,5	353,1
1890	237,0	316,3	77,7	166,6	797,7
1895	367.3	341,2	109,9	195,6	1 013,6
1896	393,2	346,4	117,5	189,1	1 046,2
	Zahl der Krankheitstage[2]) (in 1000 Tagen).				
1889	717,7	1 732,5	474,8	1 798,7	4 723,7
1890	3 386,8	4 917,0	1 344,7	2 760,8	12 409,3
1895	5 946,3	5 985,4	2 062,1	3 523,2	17 517,0
1896	6 487,0	6 061,2	2 227,6	3 484,9	18 260,6
	Beiträge und Eintrittsgelder (in 1000 Gulden).				
1889	1 123,8	1 944,6	658,6	1 704,6	5 431,6
1890	3 497,3	4 043,2	1 646,0	2 334,7	11 521,5
1895	5 702,9	4 876,1	2 558.4	3 340,3	16 477.7
1896	6 249,9	5 266,1	2 797,5	3 561,4	17 874,9
	Gesamteinnahmen (in 1000 Gulden).				
1889	1 125,2	2 028,7	666,8	1 722,1	5 542,9
1890	3 617,4	4 572,4	1 747,6	2 422,3	12 359,7
1895	6 034,8	5 341,5	2 713.2	3 454,7	17 544,2
1896	6 626,6	5 853,5	2 968,8	3 693,5	19 142,2
	Gesamtausgaben (ausschl. Kapitalanlagen) in 1000 Gulden.				
1889	803,4	1 609,2	554,9	1 569,2	4 527,4
1890	3 272,0	3 987,9	1 554,6	2 482,9	11 297,3
1895	5 540,4	4 906,8	2 442,9	3 244,2	16 134,3
1896	6 170,2	5 114,1	2 703,5	3 359,2	17 347,0

[1]) Die Zahl der Baukrankenkassen ist sehr gering (1895 4, 1896 7).

[2]) inkl. Entbindungen.

Im ganzen hat die österreichische Krankenversicherung (ohne die Bergwerksbruderladen) von 1889—1896 in 6,56 Millionen Krankheitsfällen mit 110,25 Millionen Krankheitstagen und in rund 135000 Sterbefällen eingegriffen und dafür an Unterstützungen 90,38 Millionen Gulden ausgegeben.

III. Die Krankenversicherung in Ungarn.

18. Gesetzliche Grundlagen. Bereits das Gewerbegesetz von 1884 hatte eine gesetzliche Regelung der Arbeiterkrankenversicherung ins Auge gefasst und diejenigen Grundsätze festgestellt, die bis zum Erlass des geplanten Gesetzes für die Hilfskassen der Gewerbekorporationen massgebend sein sollten. Nur der kleinere Teil der Gewerbekorporationen ist indes zur Errichtung solcher Hilfskassen geschritten. Für die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke kamen die auf dem Berggesetz beruhenden Bruderladen in Betracht. Im übrigen blieb alles der privaten Thätigkeit überlassen, die aber hier wie überall nur für einen beschränkten Bruchteil der Arbeiter Fürsorge traf. Durch das G. v. 9. April 1891 ist inzwischen die obligatorische Krankenversicherung geregelt worden, die jene Lücken beseitigt. Das Gesetz schliesst sich vielfach den österreichischen Bestimmungen an, zeigt aber doch auch hinreichend viele Abweichungen, um eine kurze Zusammenfassung an dieser Stelle als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

19. Personenkreis. Der gesetzliche Versicherungszwang — ein statutarischer Zwang fehlt — erstreckt sich auf Arbeiter und Beamte,

a) in den dem Gewerbegesetz unterstellten Gewerbe- und Handelsbetrieben einschliesslich der staatlichen Monopolbetriebe und des Mühlengewerbes,

b) in Berg- und Hüttenwerken, in anderen Bergprodukte verarbeitenden Gewerken, in Steinbrüchen, Sand-, Schotter- und Lehmgruben,

c) in grösseren Bauten,

d) beim Betriebe und in den Fabriken und Werkstätten von Eisenbahnen, bei dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb,

e) bei der Flussschiffahrt und beim Schiffsbau,

f) beim Verfrachtungs- und Speditionswesen, in Magazinen und Handelskellereien.

Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen mit Gehalt oder Lohn von nicht mehr als 4 Gulden pro Arbeitstag angestellt sind und dass ihre Anstellung nicht von vorn herein auf weniger als »acht Tage« beschränkt ist. Auch die Lehrlinge, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder nur geringen Lohn oder Gehalt beziehen, sind versicherungspflichtig.

B e f r e i t sind diejenigen Personen, welche bei einem Betriebe des Staates, eines Municipiums, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit ständigem Gehalt angestellt sind und nach den geltenden Dienstvorschriften ihre Bezüge auch in Krankheitsfällen mindestens 20 Wochen lang nach der Erkrankung erhalten.

Durch die Gewerbebehörde können bei anderen Betrieben diejenigen Angestellten b e f r e i t werden, welchen der Arbeitgeber in Krankheitsfällen vertragsmässig für mindestens 20 Wochen volle Verpflegung bezw. deren Bezahlung schuldet, sofern diese Leistungen hinreichend sicher erscheinen.

Die g e s e t z l i c h e B e i t r i t t s b e r e c h t i g u n g steht folgenden Gruppen zu:

a) denen, welche bei einem versicherungspflichtigen Unternehmen für weniger als acht Tage oder mit mehr als 1200 Gulden jährlich (4 Gulden täglich) angestellt sind;

b) den Hausindustriellen;

c) den selbständigen Gewerbetreibenden;

d) den Werkführern und Arbeitern landwirtschaftlicher Betriebe;

e) den Familienmitgliedern der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten [1]). Ausserdem können die Statuten beliebigen Personen den Beitritt gestatten.

20. Versicherungsorgane. Wie in Oesterreich sind auch hier sechs Kassenformen vorgesehen: Bezirks-, Betriebs-(Fabriks-), Bau-, Gewerbekorporationskrankenkassen, Bergwerksbruderladen und Vereinskassen.

Die V e r e i n s k a s s e n (§§ 73—75), also die durch private Vereinigung gebildeten Kassen mit mindestens 200 Mitgliedern, können, falls ihr Statut dem Gesetze angepasst ist, vom Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und im Einverständnis mit dem Minister des Innern für anerkannte Kassen erklärt werden und geniessen die im Gesetz festgestellten Rechte der Krankenkassen, wenn sie das gesetzliche Mindestmass der Unterstützung gewähren und das gesetzliche Höchstmass der Beiträge nicht überschreiten. Sie können von der Gewerbebehörde auf Grund entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses und ohne solchen Beschluss bei Verminderung der Mitgliederzahl unter 100, bezw. bei Leistungsunfähigkeit aufgelöst werden.

Die B e r g w e r k s b r u d e r l a d e n (§§ 70 bis 72) beruhen auf dem Berggesetz, dessen Vorschriften massgebend bleiben, auch in Bezug auf Leistungen und Beiträge. Nur wenn sie auch andere Personen als die im

[1]) Von diesen Familienmitgliedern hat nur die Ehefrau Anspruch auf das vorschriftsmässige Krankengeld (§ 23, Abs. 2).

Berg- und Hüttengewerbe beschäftigten aufnehmen, müssen sie das gesetzliche Mindestmass der Kassenleistungen und das gesetzliche Höchstmass der Beiträge innehalten.

Die Gewerbekorporationskassen (§§ 63—69) können von denjenigen Gewerbekorporationen errichtet werden, bei deren Mitgliedern mehr als 200 Hilfsarbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) beschäftigt sind. Sie können mit Auflösung der Gewerbekorporation, ferner bei dauernder Verminderung der Mitgliederzahl unter 100 bezw. bei Leistungsunfähigkeit aufgelöst werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bezirkskrankenkassen meist auch hier.

Die Baukrankenkassen (§§ 57—62) müssen auf Anordnung der Gewerbebehörde von den Unternehmern grösserer Baubetriebe errichtet werden, widrigenfalls der Unternehmer die gesetzlichen Mindestleistungen selbst aufzubringen hat. Die Kassen können von der Gewerbebehörde aufgelöst werden beim Aufhören des Baues bezw. bei Vernachlässigung ordnungsmässiger Buch- und Kassenführung seitens des Bauunternehmers.

Eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§§ 46—56) zu errichten ist jeder Unternehmer befugt, der mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigt; die Errichtung kann vom Handelsminister nur dann verboten werden, wenn sie den Bestand der betreffenden Bezirkskasse gefährdet.

Bei genügenden Garantieen für die Sicherheit kann auch bei geringerer Arbeiterzahl die Errichtung einer Betriebskrankenkasse von der Gewerbebehörde gestattet werden. Ein Zwang zur Bildung einer solchen Kasse kann von der Gewerbebehörde nur bei besonders gefährlichen Betrieben ausgeübt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl. Der Unternehmer, der sich dem Zwang nicht fügt, kann genötigt werden, einen Beitrag bis zu 5% des Lohnes oder Gehaltes seiner Angestellten zur Bezirkskrankenkasse zu zahlen. Die Statuten der Betriebskrankenkasse hat der Unternehmer nach Anhörung seiner Angestellten oder ihrer Delegierten festzustellen und kann sich oder seinem Bevollmächtigten dabei den Vorsitz im Vorstande (Direktion) dauernd sichern. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Bei vorübergehender Unzulänglichkeit der Geldmittel der Kasse muss der Unternehmer mit unverzinslichen Darlehen, bei dauernder Unzulänglichkeit trotz Erhebung der gesetzlich zulässigen Höchstbeiträge mit seinen eigenen Mitteln nachhelfen. Die Buchführung und Kassenverwaltung hat der Unternehmer auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen.

Die Auflösung der Betriebskrankenkasse kann von der Gewerbebehörde bewirkt werden, wenn der Betrieb eingestellt wird oder wenn die Zahl der Angestellten unter 100 sinkt und keine anderweitige genügende Sicherheit geboten wird, ferner, wenn der Unternehmer nicht für ordentliche Buchführung und Geldverwaltung sorgt, und endlich, wenn die Generalversammlung im Einvernehmen mit dem Unternehmer die Auflösung ausspricht.

Die Bau- und Betriebskrankenkassen sind im übrigen Gegenseitigkeitsanstalten, deren Organe (Direktion, Aufsichtskomitee und Generalversammlung) in derselben Weise auszugestalten sind wie diejenigen der Bezirkskrankenkassen.

Als die Hauptkassenform erscheinen im Gesetz (§§ 29—45) die Bezirkskrankenkassen.

Diese neuen Gegenseitigkeitskassen gliedern sich rein territorial, während bei den Betriebs-, Bau-, Gewerbekorporations- und Bergwerkskassen mit der territorialen auch die berufliche Gliederung verbunden ist. Zahl, Sitze und Bezirke der Bezirkskrankenkassen werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festgestellt. Von diesen Ministerien ist auch das Statut und jede Statutenänderung zu genehmigen. Das Statut wird von der Gewerbebehörde festgestellt nach Anhörung der getrennt zu wählenden Vertrauensmänner der Versicherungspflichtigen und der Arbeitgeber und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer.

Als oberstes Organ erscheint die Generalversammlung, zu welcher die versicherten Mitglieder und die nichtversicherten Arbeitgeber oder deren Delegierte bezw. Vertreter gehören. Bei mehr als 300 Versicherten muss die Generalversammlung aus Delegierten bestehen. Weitere Organe sind die Direktion und das Aufsichtskomitee, die für das erste Jahr von der Gewerbebehörde ernannt und später von der Generalversammlung gewählt werden. In der Direktion und dem Aufsichtskomitee müssen die nichtversicherten Arbeitgeber mindestens im Verhältnis ihrer Beitragsleistung vertreten sein; in der Generalversammlung üben sie das Stimmrecht im Verhältnis ihrer Beitragsleistung. Mit Genehmigung des Handelsministers kann die Gewerbebehörde die Kasse auflösen, wenn ihre Mitgliederzahl unter 100 sinkt oder die Kasse leistungsunfähig geworden ist, und ausserdem dann, wenn die Generalversammlung »aus wichtigen Gründen« die Auflösung beschliesst. —

Die anerkannten Vereinskassen haben nur freiwillige Mitglieder. Die Betriebs- und Bezirkskassen haben neben den zwangsweise beitretenden auch freiwillig beitretende Mitglieder, da sich die Versicherungsberechtigten ihnen anschliessen können. Im übrigen

besteht für die Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Gewerbekorporationskassen sowie für die Bergwerksbruderladen ein Beitrittszwang derart, dass mit dem Eintritt in die Beschäftigung der Angestellte von selbst Mitglied derjenigen Kasse wird, welche für den betreffenden Betrieb in Frage kommt.

Von dieser Beitrittspflicht sind befreit:

a) bei den Gewerbekorporationskassen diejenigen, welche bereits bei einer für den Betriebssitz in Frage kommenden Bezirks-. Betriebs-, Bergwerks- oder anerkannten Vereinskasse versichert sind,

b) bei den Betriebskassen diejenigen, welche bereits der für den Betriebssitz zuständigen Bezirks- oder Gewerbekorporationskrankenkasse angehören,

c) bei den Betriebs- und Baukrankenkassen diejenigen, welche bei einer anderen der zugelassenen Kassenformen in der gesetzlichen Weise und Ausdehnung versichert sind.

Die Bezirkskrankenkasse insbesondere ist hiernach als die Versicherungsstelle aller sonst nicht untergebrachten Versicherungspflichtigen anzusehen.

Die Bezirks-, Betriebs- und Gewerbekorporationskassen können sich zu K a s s e n v e r b ä n d e n zusammenschliessen, entweder jede Gruppe für sich oder im Anschluss an die Bezirkskassenverbände. Die Bezirkskassenverbände, deren Sitze und Bezirke vom Handelsminister zu genehmigen sind, haben die Aufgabe, einen Verbandsreservefonds zu bilden und zu verwalten, das Vermögen der einzelnen Kassen gemeinschaftlich anzulegen, das Geschäftsgebaren der einzelnen Kassen zu kontrollieren und die Gesamtstatistik aufzustellen. Sie können gemeinschaftlich Aerzte anstellen und Verträge mit Apotheken schliessen, auch für Streitfragen der Kassen unter einander oder mit dem Verbande Verbandsschiedsgerichte errichten u. s. f.

21. Kontrolle. Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft. Da nach dem oben sub 20 Ausgeführten für die zugelassenen Kassenformen mit Ausnahme der Vereinskassen ein Beitrittszwang besteht und die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen mit dem Eintritt in die betreffende Beschäftigung von selbst wirksam wird, so erscheint die in §§ 26 und 27 begründete M e l d e p f l i c h t nur als Kontrollmittel. Der A r b e i t g e b e r hat binnen 8 Tagen den Eintritt und Austritt der einzelnen versicherungspflichtigen Personen bei der für den Betrieb in Frage kommenden Kasse anzumelden. Die Unterlassung oder Versäumung der Anmeldung zieht nach Artikel 83 eine Geldstrafe bis zu 20 Gulden nach sich und verpflichtet ausserdem den Arbeitgeber, aus eigenen Mitteln die Beiträge vom Tage des Eintritts bezw. Austritts bis zur Anmeldung zu zahlen und die Lasten zu tragen, die in der Zeit vom Eintritt bis zur Anmeldung aus Erkrankungen nicht angemeldeter Versicherungspflichtiger entstehen. Eine entsprechende Meldepflicht der Kassen selbst unter einander besteht nicht.

Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder der Bezirks- und Betriebskassen hört auf, wenn sie die Beiträge während 4 auf einander folgender Wochen nicht bezahlt haben. Im übrigen können sie in der durch Statut bestimmten Weise austreten (§ 33, Abs. 4).

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Personen endet an sich mit der Beschäftigung, die ihre Zugehörigkeit zu der Kasse bedingte. Wenn ihre neue Beschäftigung sie nicht zum Uebertritt in eine andere Kasse verpflichtet, können sie bei ihrer bisherigen Bezirkskrankenkasse durch freiwillige Zahlung der Beiträge so lange verbleiben, als sie sich in Ungarn aufhalten; Unterlassung dieser Beitragszahlung während 4 auf einander folgender Wochen beendigt die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft (§ 33, Abs. 2 u. 3).

Auf Betriebs- und Baukrankenkassen findet dies entsprechende Anwendung.

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Betriebskrankenkasse aber, die in einen anderen Betrieb eintreten, scheiden aus ihrer bisherigen Betriebskrankenkasse aus und können sich alsdann nach ihrer Wahl der neuen Betriebskrankenkasse oder der zuständigen Bezirks- oder Gewerbekorporationskasse oder einer anerkannten Vereinskasse anschliessen (§ 49, Abs. 2).

Kassenmitglieder, welche auch die Mindestbeiträge aus Mangel an Erwerb nicht zahlen können, behalten noch 6 Wochen nach der letzten Beitragszahlung ihre Mitgliedsrechte (§ 25).

Während der Dauer der Beschäftigung, welche die Zugehörigkeit zur Bezirks-, Betriebs-, Bau- oder Gewerbekorporationskasse bedingt, können die versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Kassen dadurch ausscheiden, dass sie in eine andere der zugelassenen Kassenformen übertreten (§ 33, Abs. 1). Den zwangsweise beigetretenen Mitgliedern der Bezirks- und Gewerbekorporationskrankenkassen ist jedoch der Uebertritt zu einer anerkannten Vereinskasse ausdrücklich untersagt, und auch die Mitglieder der Bergwerksbruderladen dürfen nicht zu einer solchen Vereinskasse übertreten (§ 74).

22. Leistungen der Versicherung. Die g e s e t z l i c h e n M i n d e s t l e i s t u n g e n sind:

a) unentgeltliche ärztliche Behandlung (einschliesslich des geburtshilflichen Beistandes) nötigenfalls 20 Wochen lang;

b) unentgeltliche Gewährung der Arzneien und erforderlichen therapeutischen Behelfe, nötigenfalls 20 Wochen lang;

c) wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert und mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, vom Tage der Erkrankung ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, nötigenfalls 20 Wochen lang, ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des Betrages, der für die Beitragsbemessung als Grundlage dient (vgl. oben sub 13);

d) Wochenbettunterstützung in Höhe des Krankengeldes vom Tage der Niederkunft an mindestens für 4 Wochen;

e) im Todesfalle »Beerdigungsbeitrag« bis zum 20fachen des der Beitragsberechnung zu Grunde liegenden Betrages (§ 7).

Das Krankengeld (c) und die Wochenbettunterstützung (d) ist in wöchentlichen Raten am Ende der Woche, der Beerdigungsbeitrag (e) spätestens am Tage nach dem Tode auszuzahlen. Das Krankengeld ist um 50% des Mindestbetrages zu erhöhen, wenn die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei nicht liefert (§ 11).

Die Herbeiführung der Krankheit durch vorsätzliche Handlung, durch schuldhafte Hervorrufung eines Raufhandels, durch ausschweifende Lebensweise oder durch Trunksucht kann nach näherer Bestimmung des Statuts den Anspruch auf Krankengeld ausschliessen (§ 9).

Statt der unter a bis c genannten Leistungen kann die Krankenkasse vollständige Verpflegung in einem Krankenhause einschliesslich freier Beförderung in dasselbe eintreten lassen in denselben Fällen wie in Oesterreich; den vom Erkrankten erhaltenen Angehörigen ist während der Spitalbehandlung die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen (§ 12).

Durch Statut können die Mindestleistungen erweitert werden, und zwar in folgendem Umfange:

a) Erhöhung des Krankengeldes bis zu 75% des zu Grunde zu legenden Betrages.

b) Ausdehnung der Krankenunterstützung bis auf die Dauer eines Jahres.

c) Erhöhung des Beerdigungsbeitrages bis auf das 40fache des zu Grunde zu legenden Betrages.

d) Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Arznei an die Familienmitglieder.

e) Gewährung des Mindestbetrages des Beerdigungsbeitrages beim Tode eines Familienmitgliedes des Versicherten (§ 8).

23. Aufbringung der Mittel. Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Mitglieder werden nach näherer Bestimmung des Statuts bemessen entweder nach dem wirklichen Tagelohn oder nach dem durchschnittlichen, an den betreffenden Orten üblichen gewöhnlichen Tagelohn, welch letzterer von der Gewerbebehörde nach Anhörung von Vertrauensmännern sowie der Handels- und Gewerbekammer von Zeit zu Zeit für Männer, für Frauen und für Angestellte unter 18 Jahren gesondert festgestellt wird. Der gewöhnliche Tagelohn für Angestellte unter 18 Jahren kommt auch für die Lehrlinge, die Praktikanten und für alle diejenigen in Betracht, welche wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder nur geringeren Lohn beziehen.

Wenn der wirkliche Tagelohn zu Grunde gelegt wird, so darf er nicht niedriger als der durchschnittliche gewöhnliche Tagelohn und nicht höher als 2 Gulden für den Tag angerechnet werden.

Beziehen die Versicherungspflichtigen Wochen-, Monats- oder Jahresgehalt, so dient der Betrag des wirklichen Gehaltes ohne jeden Abzug als Grundlage. Der Wert der vertragsmässig bedungenen Verköstigung wird mit eingerechnet, während andere Naturalleistungen, Quartiergelder, Zulagen und Emolumente nicht in Ansatz gebracht werden dürfen (§ 16).

Unmittelbar nach Errichtung der Kasse dürfen höchstens 2% des zu Grunde zu legenden Betrages erhoben werden, und höhere Beiträge — eventuell bis zu 5% — sind nur zulässig, wenn anders die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden können (§ 18).

Im weiteren Verlauf dürfen die Beiträge normalerweise 3% nicht überschreiten, wenn die Kasse die gesetzlichen Mindestleistungen bietet, und nicht höher als 2% sein, wenn sie über diese Mindestleistungen hinausgeht. Können die gesetzlichen Mindestleistungen mit 3% nicht gedeckt werden und ist dies Ziel auch nicht durch Vereinigung mit einer anderen Kasse zu erreichen, so kann der Handelsminister die Erhöhung der Beiträge bis auf 5% gestatten (§ 17). Sind auch dann die Mindestleistungen nicht zu decken, so muss die Kasse aufgelöst bezw. mit einer anderen vereinigt werden (§ 21).

Ueber Anträge auf Erhöhung der Beiträge über 2% hinaus müssen Arbeitgeber und Versicherungspflichtige gesondert abstimmen und auf jeder Seite muss die absolute Mehrheit der Anwesenden für die Erhöhung sein, die im übrigen noch der Genehmigung des Handelsministers bedarf. Anders ist es nur, wenn der Arbeitgeber den über 2% hinausgehenden Betrag selbst deckt (§ 20).

Von der Beitragslast trägt bei den Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Gewerbekorporationskassen der Arbeitgeber 1/3, die Versicherungspflichtigen 2/3; der erstere zahlt den vollen Beitrag ein und kann 2/3 bei der Lohnzahlung in Abzug bringen.

Für Lehrlinge, Praktikanten und in der Ausbildung begriffene Personen muss der Arbeitgeber den ganzen Beitrag auf sich nehmen, falls nichts anderes durch den Vertrag vereinbart ist (§ 22).

Zu den Beiträgen der Versicherungsberechtigten hat der Arbeitgeber gesetzlich nichts zu leisten.

Die Beiträge der versicherungsberechtigten Familienmitglieder, welche keinen Erwerb haben, werden nach der Hälfte des durchschnittlichen gewöhnlichen Tagelohnes bemessen. Im übrigen sind die Beiträge der Versicherungsberechtigten ebenso hoch wie die für Versicherungspflichtige zu zahlenden Gesamtbeiträge (§ 23).

Eintrittsgelder dürfen nach näherer Bestimmung des Statuts nur von den freiwillig (einer Bezirks- oder Betriebskasse) Beitretenden erhoben werden (§§ 34, 56).

24. Statistisches.

Jahr	Bezirks-kranken-kassen	Genossen-schaftl. Kranken-kassen	Betriebs-kranken-kassen	Vereins-kranken-kassen	Summa
	Zahl der Krankenkassen.				
1894	97	69	122	60	348
1897	111	96	160	57	424
	Zahl der Mitglieder am Jahresschluss (in 1000 Prs.).				
1894	229,2	61,9	115,1	80,8	487,0
1897	288,0	73,2	150,9	82,7	594,8
	Beiträge (in 1000 Gulden).				
1894	635,0	195,0	643,0	432,0	1905,0
1897	1697,7	404,2	1317,0	590,3	4009,2
	Gesamteinnahmen (in 1000 Gulden).				
1894	1099,0	347,0	1225,0	824,0	3495,0
1897	2273,4	482,3	1608,5	682,1	5046,3
	Gesamtausgaben (in 1000 Gulden).				
1894	984,0	296,0	926,0	566,0	2772,0
1897	2123,5	427,2	1361,5	610,2	4522,4

Die Entschädigungsausgaben aller Kassen betrugen 1897 3 258 100 Gulden, 1896 3 136 500 Gulden, 1895 2 842 900 Gulden.

IV. Die Krankenversicherung in anderen Ländern.

Eine umfassende obligatorische Krankenversicherung für die gewerblichen Arbeiter ist in anderen als den bisher genannten Ländern noch nicht eingeführt worden, wenn auch mehrfach schon die Frage erwogen wird. Als ein, freilich sehr unzulänglicher erster Schritt auf diesem Wege kann die Vorschrift der russischen Gewerbeordnung vom 3./15. Juni 1886 (nebst Aenderung vom 8./20. Juni 1893) angesehen werden, dass von Arbeitern Zahlungen für ärztliche Hilfe nicht gefordert werden dürfen.

Diese Bestimmung wird dahin ausgelegt, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren erkrankten Arbeitern ärztliche Hilfe und Heilverfahren kostenfrei zu gewähren.

Für die Bergwerke im ehemaligen Königreich Polen ist durch das am 27. Januar 1895 erlassene Statut die Krankenversicherung dahin geregelt, dass die im Bergwerk beschäftigten Arbeiter und Aufseher beitrittspflichtig sind, falls ihr Verdienst nicht 500 Rubel jährlich übersteigt. Zu diesen Kassen leisten die Arbeiter und die Betriebsverwaltungen gleiche Beiträge. Die Beiträge der Arbeiter werden entweder in Prozenten des Lohnes (1—3 %) berechnet oder nach 3 Lohnklassen (A über 400 Rubel, B 200—400 Rubel, C unter 200 Rubel) mit 35 bezw. 25 bezw. 15 Kopeken monatlich erhoben. Die Kassen gewähren

a) freie ärztliche Hilfe und Heilmittel im Fall der Krankheit des Mitgliedes, seiner Frau, seiner Kinder (unter 15 Jahren), der von ihm unterhaltenen Eltern oder Verwandten.

b) Krankengeld an das durch Krankheit erwerbsunfähig gewordene Mitglied und zwar für Verheiratete 40 bezw. 30 bezw. 20 Kopeken und für Unverheiratete 30 bezw. 20 bezw. 12 Kopeken täglich, je nach der Lohnklasse.[1])

c) Sterbegeld beim Tode des Mitgliedes und der näher bezeichneten Verwandten. (Beim Tode des Mitgliedes 15 Rubel.)

Die Krankenunterstützungen werden »während der Krankheit für jeden Tag der Krankheit« einschliesslich der Sonn- und Feiertage bezahlt.

Bei Spitalverpflegung des Familienhauptes erhält die Familie dasselbe Krankengeld; unverheiratete Kranke erhalten in diesem Falle ¼ des Krankengeldes.

Im übrigen besteht eine Zwangsversicherung nicht.

In Frankreich ist unter dem 29. Juni 1894 ein Gesetz ergangen, nach welchem die Arbeiter sowie die Beamten der Bergwerke bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 2400 Francs krankenversicherungspflichtig sind. Die Durchführung dieser Versicherung erfolgt in den caisses des sociétés de secours. Die Arbeiter und Angestellten haben zu diesen Kassen einen Beitrag bis zu 2 % des Lohnes oder Gehaltes zu entrichten; der Arbeitgeber hat einen Beitrag in Höhe von 50 % des Arbeiterbeitrags zu zahlen. Art und Höhe der Unterstützungen im Fall der Krankheit oder des Todes eines Mitgliedes werden im Statut bestimmt. Eine Ausdehnung der Krankenfürsorge auf Fami-

[1]) Sind die Beiträge in Prozenten des Lohnes berechnet, mindestens 30 Kop. für Verheiratete und mindestens 20 Kop. für Unverheiratete.

lienmitglieder durch Statut ist zulässig. Das Gesetz, das als ein erster und zaghafter Schritt auf dem Wege umfassender obligatorischer Arbeiterversicherung anzusehen ist, trat am 1. Juli 1895 in Kraft.

Im übrigen ist in Frankreich wie in den übrigen Ländern die Krankenfürsorge den freiwilligen Verbänden und Vereinen überlassen. Die neuere Gesetzgebung hat sich aber überall bemüht, die Wirksamkeit dieser Organe zu steigern, und zum Teil auch durch staatliche Subventionen zu fördern gesucht. Die Einzelheiten darüber können hier nicht angeführt werden.

In der Schweiz hatte sich bei der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 eine erhebliche Mehrheit (283000 gegen 92000 Stimmen) für den Grundsatz einer obligatorischen Arbeiterversicherung erklärt. Der daraufhin ausgearbeitete und im Oktober 1899 von der Bundesversammlung angenommene Entwurf umfasste die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, wurde aber in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 mit 330000 gegen 143000 Stimmen verworfen.

Litteratur: *Die allgemeine Litteratur ist im Art. Arbeiterversicherung (Allgemeines) oben Bd. I, S. 607 ff. und die Litteratur über die Versicherung der einzelnen Länder in dem Art. »Die Arbeiterversicherung in den einzelnen Ländern« Bd. I, S. 618 ff. angegeben. Die allgemeine Litteratur ist inzwischen durch* **Dr. Zacher,** *Die Arbeiterversicherung im Auslande, Berlin 1898/99, ergänzt worden, ein Werk, das über die Versicherung in nichtdeutschen Ländern auch ausführliche Litteraturangaben enthält. An dieser Stelle bedarf es nur noch einiger Angaben über die Litteratur zur deutschen Krankenversicherung. Dabei kann die sehr umfangreiche Litteratur über Ausgestaltung und Reform der Krankenversicherung übergangen werden. (Ausführliche Uebersichten hierüber bringen u. a.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., 4, S. 484 ff.; Jahrb. f. Ges. u. Verw. 5, S. 271 ff.)* — **Popper,** *Gewerbliche Hilfskassen, Leipzig 1888, S. 116 ff.* — **F. C. Huber,** *Ausbau und Reform des Krankenversicherungsgesetzes, Minden i. W. 1888, S. 112 ff.* — **van der Borght,** *Ueber den Entwurf einer Novelle zum Krankenkassengesetz, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F. 1, S. 81 ff.). — Die Statistik der deutschen Krankenversicherung wird in der Neuen Folge der »Statistik des Deutschen Reiches« (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht) alljährlich veröffentlicht. Bis jetzt liegt die Statistik für 1885—1897 vor (Besprechungen über die Ergebnisse der Statistik finden sich in allen namhaften volkswirtschaftlichen Zeitschriften).*

Von Kommentaren (des Gesetzes vom 10. IV. 1892) sind zu erwähnen: **Goetze,** *Berlin 1892;* **Hahn,** *2. Aufl., Berlin 1898;* **Hallbauer,** *Leipzig 1892;* **Hoetnghaus,** *Berlin 1892;* **Koehne,** *2. Aufl., Stuttgart 1892;* **Piloty,** *München 1893;* **Rasp,** *München 1893;* **Reyer,** *5. Aufl., Ansbach 1893;* **Rumpelt,** *Leipzig 1892;* **Schicker,** *2. Aufl., Stuttgart 1893;* **Stenglein,** *Berlin 1892;* **v. Woedtke,** *5. Aufl., Berlin 1896;* **Zeller,** *München 1892 u. s. w.*

Zu beachten sind auch die aus Anlass der Pariser Weltausstellung erschienenen Schriften von **Klein,** *Die Leistungen der Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche, Berlin 1900 und von* **Lass** *und* **Zahn,** *Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin 1900.*

R. van der Borght.

Kraus, Christian Jakob,

geb. am 27. VII. 1753 zu Osterode in Ostpreussen, gest. am 25. VIII. 1807 in Königsberg, studierte in Königsberg und Göttingen und wurde 1780 in Königsberg Professor der praktischen Philosophie, später der Sozial- und Kameralwissenschaften.

Kraus veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften nur folgende Uebersetzung in Buchform: Politische Arithmetik aus dem Englischen des Arthur Young, mit Anmerkungen, Königsberg 1779. — Aus seinem Nachlasse erschienen, herausgegeben von H. J. v. Auerswald, Herbart, Süvern und Hüllmann: Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche, politische und andere wissenschaftliche Gegenstände, 8 Bde., Königsberg 1808—19 (Inhalt: Bd. I/II: Aufsätze über staatswirtschaftliche Gegenstände, Bd. III/IV: Encyklopädische Ansichten der Gelehrsamkeit; Bd. V/VI: Nachgelassene philosophische Schriften, mit Vorrede und Abhandlung v. J. Fr. Herbart; Bd. VII: David Hume, Politische Versuche, aus dem Englischen übersetzt; Bd. VIII: Das Leben des Prof. Kraus, dargestellt von J. Voigt.) — Staatswirtschaft. Nach Kraus' Tode herausgegeben von Hans Jakob von Auerswald, 5 Teile, ebd. 1808—11 (Teil V a. u. d. T.: Angewandte Staatswirtschaft); dasselbe, Neudruck, 5 Teile, Breslau 1837.

Wenn auch die Stein-Hardenbergsche Regenerationsperiode für Preussen erst herankommen musste, ehe die Postulate des Smithianismus eine praktische Anwendung in der Leitung der Staats- und Verwaltungsangelegenheiten erfuhren, bleibt doch das Verdienst von Kraus, die Lehren Adam Smiths von der Arbeit, „dem Grundmesser des Wertes aller Dinge", zuerst auf dem Katheder in Deutschland vertreten zu haben, unerschüttert. Kraus' Uebersetzung von Humes Essays war nur der Zoll der Bewunderung der englischen Konstitution, geschaffen für den alles durchdringenden Geist der persönlichen Freiheit. Seine von 1786 an entstandenen Aufsätze über staatswirtschaftliche Gegenstände atmen in den ersten Artikeln noch den Geist der Friedericianischen Periode, ihnen schliesst sich die „angewandte Staatswirtschaft", Bd. V seiner Staatswirtschaft, an; die in beiden Publikationen enthaltenen wirtschaftlichen Reformvorschläge beziehen sich lediglich auf Preussen. Er verteidigt darin die Freiheit des Getreidehandels, die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die freie Teilbarkeit und Veräusserlichkeit des Grundeigentums, er polemisiert gegen das Salzmonopol der Seehandlung, das Ausfuhrverbot der Rohwolle und das Zunftwesen, er untersucht ferner die Gründe der Zu-

nahmetendenz der Verschuldung der Landgüter und kommentiert von allgemeinen wirtschaftlichen Theoremen Arbeit und Arbeitslohn, Wert, Preis, Geld und Kapitalgewinn etc. In seinen nachgelassenen philosophischen Schriften wird u. a. der interessante Versuch gemacht, den kategorischen Imperativ Kants und den Smithschen Begriff der Sympathie und des Gewissens in logische Beziehung zu einander zu bringen.

Vgl. über Kraus: Joh. Voigt, Leben des Professors Ch. J. Kraus, Königsberg 1819 (s. o.). — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 621. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 608 ff. — G. Krause, Beiträge zum Leben von Ch. J. Kraus, Königsberg 1881. — Prantl, Christian Jak. Kraus, in Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 66/68. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil XXXIX, ebd. 1886, S. 294/95. —

Lippert.

Kredit.

1. Begriff. 2. Arten der Kreditgeschäfte. 3. Unhaltbare Projekte. 4. Konsumtiver und produktiver K. Macleods Theorie. 5. Kritik der Produktivität des K. 6. Vollkommenste Ausbildung des Umlaufskredits. 7. Die Borgwirtschaft.

1. Begriff. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet Kredit ein persönliches Vertrauen, das die Vorbedingung aller derjenigen Verkehrsgeschäfte bildet, bei denen der eine Teil in der Gegenwart irgend einen Wert dem anderen hingiebt und der letztere eine Gegenleistung in der Zukunft übernimmt. Viele Schriftsteller, wie Nebenius, Rau, B. Hildebrand, G. Cohn, A. Wagner u. a. legen nun auch bei der Definition des Kredits ausschliesslich oder hauptsächlich Gewicht auf dieses Vertrauen, also auf ein subjektives, allein auf seiten des Kreditgebers wirksames Moment, neben dem manche allerdings auch noch die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erlangung dieses Vertrauens hervorheben. Andere dagegen, wie Roscher, Mill, Dietzel u. a. fassen die objektive Seite der Kreditgeschäfte ins Auge und definieren den Kredit als Befugnis zur Verwendung fremder Güter gegen das Versprechen einer Gegenleistung oder in ähnlicher Weise. Auch Knies betrachtet das Vertrauen des Kreditgebers nicht als das Wesen des Kredits, sondern nur als Vorbedingung, die Wertübertragung auf den Kreditnehmer aber als die Folge der Kreditgeschäfte; er betont seinerseits namentlich die Zweiseitigkeit des Kreditverhältnisses und definiert den Kredit als die Gattung von Güterübertragungen, bei denen der gegenwärtigen Leistung des einen sich eine zukünftige Leistung des anderen gegenüberstellt. Diesen Meinungsverschiedenheiten gegenüber dürfte es sich empfehlen, die schon von Rau gemachte Unterscheidung von Kredit und Kreditgeschäft festzuhalten. Der Kredit ist in dem üblichen Sinne des Wortes wirklich ein Vertrauen, das der Kreditgeber gewährt und der Kreditnehmer geniesst; das Kreditgeschäft aber hat dieses Vertrauen zur Voraussetzung und ist die Vereinbarung über eine gegenwärtige Leistung für eine zukünftige Gegenleistung. Hier ist aber auch sofort zu bemerken, dass bei sehr vielen Kreditgeschäften der subjektive Kredit nur der Form nach vorhanden ist, indem die Gläubiger sich durch Unterpfänder gegen jeden materiellen Verlust volle Sicherheit geben lassen, wenn auch der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht auf die ursprünglich vereinbarte Art sollte erfüllen können. Das Vertrauen spielt in diesen Fällen also nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Nach der obigen Definition der Kreditgeschäfte können auch Pacht, Miete und Gebrauchsleihe zu diesen gerechnet werden. Knies thut dies ausdrücklich, während er die Uebertragung von Gütern ohne Gestattung der zeitweiligen Benutzung derselben (wie beim eigentlichen Deposit) ausschliesst. Betrachtet man indes die Kreditgeschäfte vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte und fasst man diejenigen Arten derselben zusammen, die auch nach ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung und Bedeutung eine innere Verwandtschaft besitzen, so wird man eine engere Beschränkung des Begriffs derselben als zweckmässig erkennen. Hiernach nehmen wir ein Kreditverhältnis in volkswirtschaftlichem Sinne nur dann an, wenn einesteils das hingegebene Gut in das Eigentum des Empfängers übergeht und anderenteils als Gegenwert ein fungibles Gut ausbedungen ist. Als letzteres aber nehmen wir, da das naturale Darlehen nach voller Ausbildung der Geldwirtschaft volkswirtschaftlich so gut wie gar keine Bedeutung mehr besitzt, ausschliesslich das Geld an.

2. Arten der Kreditgeschäfte. Die Kreditgeschäfte in dieser beschränkten Auffassung zerfallen nun in zwei Hauptklassen, je nachdem der hingegebene Wert aus Geld oder aus Gütern anderer Art besteht. Im ersteren Falle liegt ein Darlehen vor, wenn die zukünftige Leistung ebenfalls in der Zahlung von Geld bestehen soll, nämlich in der Rückzahlung der Schuldsumme und in der Zahlung der in der Regel vom Gläubiger ausbedungenen Zinsen. Bei dem Amortisationsdarlehen soll die Rückzahlung periodisch in kleinen Quoten, meistens in Verbindung mit der jährlichen Zinszahlung

stattfinden. Eine eigentümliche Stellung nehmen die irregulären stets fälligen Depositen bei den Banken ein. Ausserdem ist hier noch der Rentenkauf und die Kapitalversicherung gegen Prämienzahlung zu erwähnen. Bei dem ersteren braucht die hingegebene Summe überhaupt nicht zurückgezahlt zu werden, sondern der Gläubiger erwirbt durch dieselbe nur das Recht auf eine ewige oder auch zeitlich irgendwie begrenzte, z. B. während seiner Lebensdauer zahlbare jährliche Rente. Im Falle der Kapitalversicherung dagegen leistet der Gläubiger in der Regel nicht eine einmalige Zahlung in der Gegenwart, sondern er verpflichtet sich zu einer jährlichen Rentenzahlung an den Versicherer während seiner Lebensdauer oder eines anderen Zeitraums, und der Versicherer verpflichtet sich, nach Erfüllung der ein aleatorisches Element enthaltenden zeitlichen Bedingung ein bestimmtes Kapital zu zahlen.

Die zweite der oben erwähnten Hauptklassen umfasst hauptsächlich den Verkauf auf Kredit, d. h. mit aufgeschobener Zahlung. Je nachdem das Verkaufsobjekt ein bewegliches oder ein unbewegliches Gut ist, haben die Kreditgeschäfte dieser Art verschiedene Formen und verschiedene wirtschaftliche Tragweite. Als eine den Uebergang von der ersten zur zweiten Klasse bildende Zwischengruppe sind diejenigen Kreditgeschäfte zu betrachten, bei denen das hingegebene Wertobjekt eine auf Geld lautende Forderung darstellt, für die also eine andere Geldforderung erworben wird. Solche Geschäfte finden namentlich im Bankbetriebe statt, und man kann daher die bei ihnen zur Anwendung kommende Art des Kredits als Bankkredit bezeichnen. Zu den einfachsten Formen desselben gehört die Diskontierung eines Wechsels mittelst Banknoten, die ja stets fällige Forderungen gegen die Bank darstellen — oder auch mittelst Gutschrift des Betrags auf dem Conto des Bankkunden, der dann durch Check oder auf andere Art jederzeit über sein Guthaben verfügen kann. Eine noch mehr verfeinerte Kreditform aber finden wir bei denjenigen Lombarddarlehen, die nicht in Geld ausgezahlt, sondern ebenfalls nur durch Gutschrift den Bankkunden als Grundlage des Giro- oder Checkverkehrs zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle gewährt die Bank dem Kunden der Form nach ein Darlehen, das sie ihm also in barem Gelde auszahlen müsste; der Kunde nimmt dieses aber nicht an, sondern verschafft sich dafür seinerseits wieder eine Geldforderung gegen die Bank in einer für ihn besonders zweckmässigen Form. Dasselbe eigentümliche Verhältnis tritt auch ein, wenn die Bank ein Lombarddarlehen in ihren Noten gewährt. Wenn aber der erste Empfänger von Banknoten diese weiter in Zahlung giebt, so ergiebt sich ein Verhältnis, das man als übertragenen Kredit bezeichnen kann. Denn der zweite Empfänger giebt nicht demjenigen Kredit, von dem er die Noten erhält und der dadurch in der Regel irgend eine Verbindlichkeit tilgt, sondern er giebt der Bank Kredit, indem er das Vertrauen hegt, dass sie auf Verlangen ihre Noten einlösen werde und dass eben deswegen auch jeder andere die Noten als Zahlungsmittel annehmen werde. Die Form des übertragenen Kredits findet sich in ähnlicher Weise auch bei dem Staatspapiergelde, nur dass er in diesem Falle mehr in der (beschränkten oder unbeschränkten) Zahlungskraft als in der Einlöslichkeit der Geldscheine seine Stütze hat.

Der verzinsliche Darlehenskredit hat vom Standpunkte des Kreditgebers, selbst wenn das Darlehen volkswirtschaftlich schädlich wirkt, den Zweck, eine privatwirtschaftliche Kapitalanlage zu schaffen. Der Verkaufskredit, der sich an den Verkauf von Grundstücken knüpft, hat meistens ebenfalls den Zweck einer verzinslichen Kapitalanlage. Wir unterscheiden also nach dem Zwecke des Kredits einerseits Anlagekredit, der auf längere Zeit gewährt wird, um aus einem auf Geld lautenden Kapitalvermögensteile Zins oder Rente zu beziehen; andererseits aber Umlaufskredit, der den Zweck hat, den Güterumsatz zu erleichtern, von den Kreditgebern meistens nur auf kurze Zeit gewährt und von den Kreditnehmern nur zur Ergänzung ihres umlaufenden Kapitals benutzt wird. Zum Umlaufskredit gehört der mit dem Umsatz beweglicher Güter verbundene Verkaufskredit, den wir als Handelskredit bezeichnen wollen, und der Bankkredit mit Einschluss des Notenkredits. Der Umlaufskredit hat in der neueren Zeit durch die Ausbildung des Giro-, Check- und Clearinghaussystems (s. diese Artt.) eine grossartige Entwickelung erlangt und die Verwendung des effektiven baren Geldes als Umlaufsmittel im grossen Verkehr immer mehr zurückgedrängt. Die Waren werden zu bestimmten Geldpreisen gekauft, aber nicht bar, sondern mit Wechseln oder Checks bezahlt, die ihrerseits wiederum nicht durch Barzahlung, sondern grösstenteils durch Kompensation, in einem kleinen Restbetrage aber durch Ueberschreibung von Conto zu Conto der Banken bei einer Centralbank erledigt werden. Das Geld behält also bei diesem System nur noch die Funktion als Wertmass, dessen Unveränderlichkeit soweit wie möglich zu erstreben ist. — Das Staatspapiergeld dient ebenfalls als Umlaufsmittel, ist aber keineswegs zu diesem Zwecke ausgegeben worden, sondern der Zweck ist einfach ein finanzieller, und

es nimmt daher auch in dieser Beziehung eine besondere Stellung ein.

Nach der Art der Sicherstellung des Gläubigers unterscheidet man Personal- und Realkredit. Bei dem ersteren in seiner einfachsten Art wird nur auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners im ganzen Rücksicht genommen. Eine Verstärkung der Sicherheit wird durch die ebenfalls auf Personalkredit gestützte Bürgschaft gewonnen, die ihre höchste Entwickelung in der Solidarhaft der Mitglieder ganzer Genossenschaften erreicht. Auch der Wechselkredit hat häufig den Charakter des reinen Personalkredits mit wechselmässiger Haftung aller durch ihre Unterschriften Verpflichteten. Die Anwendung des Personalkredits ist weit ausgedehnter, als man auf den ersten Blick glauben sollte. Bei privaten Darlehensgeschäften tritt er allerdings sehr in den Hintergrund, die öffentlichen Anleihen dagegen, namentlich die Anleihen der Staaten, werden fast ausschliesslich auf den Personalkredit der Schuldner ausgegeben, da selbst, wenn irgend eine besondere Sicherheit bestellt würde, die Gläubiger oft gar nicht imstande sein würden, einem nichtzahlenden Staate gegenüber das Pfandobjekt in Besitz zu nehmen. Im Privatverkehr aber kommt der Personalkredit in grossem Umfange vor beim Warenverkauf, sei es als einfacher Buch- oder als Wechselkredit; ausserdem aber auch auf seiten der Banken als Kreditnehmer, da diese für ihre Giro- und sonstigen Depositen in der Regel ihren Kunden keinerlei specielle Sicherheit stellen. — Der Realkredit tritt hauptsächlich bei Darlehen und beim Verkauf von Immobilien auf. Je nach der Art des Unterpfandes ist er Hypothekar- oder Lombardkredit. Die wichtigste Art des letzteren beruht nicht auf der Verpfändung von Waren, sondern von Wertpapieren. In betreff der Sicherstellung der Banknoten s. d. Art. Banken (oben Bd. II S. 154 ff.). Auf die Unterscheidung von privatem und von öffentlichem Kredit ist schon hingewiesen worden; im übrigen verweisen wir in betreff des letzteren auf die Art. Anleihen (oben Bd. I S. 342 ff) und Staatsschulden. Wir erwähnen hier nur noch die eigentümliche Stellung der staatlichen Zwangsanleihen, die von A. Wagner und anderen gar nicht zu Kreditoperationen gerechnet werden, weil eben die Freiwilligkeit der Wertübertragung nicht besteht. Aber das wesentliche Merkmal der Kreditoperation, die Ausgleichung einer gegenwärtigen durch eine künftige Leistung, ist vorhanden, und wie eine Expropriation noch immer in gewissem Sinne als ein Kauf und Verkauf anzusehen ist, wird man diese Anleihen auch als eine eigentümliche Art der Kreditoperationen betrachten dürfen.

3. Unhaltbare Projekte. Ueber das Papiergeld als ein besonderes Hilfsmittel zur Ausnutzung des Staatskredits s. d. Art. In betreff der Sicherstellung desselben sei hier nur noch die Frage berührt, weshalb nicht der Boden als Wertgrundlage eines Papiergeldes dienen kann, wie es Law (s. d. Art.) nach seinem ersten Projekte (keineswegs aber bei seiner Bankgründung in Paris) beabsichtigte und wie es später bei den auf die Nationalgüter fundierten Assignaten (s. d. Art. oben Bd. II S. 22 ff.) wirklich versucht worden ist. Das öffentliche Vertrauen auf ein Papiergeld kann allerdings verstärkt werden, wenn der Staat für dasselbe noch ein specielles Unterpfand in Grundstücken stellt. Aber das mit solcher Deckung ausgegebene Papiergeld ist ganz demselben Masse der Gefahr einer Wertverminderung gegenüber den Waren ausgesetzt wie das nur durch den allgemeinen Staatskredit getragene, denn seine Kaufkraft hängt, wenn auch nicht in einem bestimmt angebbaren Verhältnis, von der Grösse der Emission ab. Wäre es gegen Metallgeld einlöslich, so würde die im Umlauf bleibende Summe vermöge der vorhandenen Sicherstellung durch Land nicht vergrössert werden. Wäre es aber nicht einlöslich, so würde die Deckung durch Land principiell keine Sicherheit gegen übermässige Vermehrung der Scheine darbieten. Thatsächlich könnte ja die Ausgabe in so engen Grenzen bleiben, dass das Papiergeld sich vollwertig neben dem Metallgelde zu behaupten vermöchte; aber dann wäre die Verpfändung von Domänen eine praktisch wenig bedeutende Formalität. Wenn aber etwa die Ausgabe des Papiergeldes in der Weise erfolgen sollte, dass der Staat allen privaten Grundbesitzern, die dies verlangten, etwa die Hälfte des Wertes ihres Landes als Darlehen gäbe oder die bereits vorhandenen Hypotheken bis zu diesem Betrage gegen Auszahlung der Gläubiger mit Papiergeld übernähme, so würde die Masse des letzteren — das natürlich Zwangskurs haben müsste — bald so enorm anschwellen, dass eine fortschreitende Wertverminderung desselben unvermeidlich wäre. Es fehlte eben die notwendige Rückströmung desselben zu seiner Quelle, die es allein möglich macht, dass sich die jeweilig umlaufende Menge dem Bedürfnisse der Cirkulation ohne erhebliche Aenderung des allgemeinen Preisniveaus anpasst. Solche Bedenken erheben sich auch noch gegen das von Cieszkowski vorgeschlagene System, das ebenfalls den Bodenwert zur Basis des Wertes der Umlaufsmittel macht, die Schwierigkeiten aber in geschickter Weise zu heben sucht. Cieszkowski will ein verzinsliches hypothekarisch versichertes Papiergeld, sogenannte Rentenbillets, ausgeben und er sieht in den Pfandbriefen der preussischen Landschaften den Anfang der Verwirklichung seines Planes. Nur sollen seine Rentenbillets wirklich als Geld dienen und mit einem festen Werte — abgesehen von dem täglich zu berechnenden Zuwachse — umlaufsfähig sein, was dadurch erreicht werden soll, dass der Staat sie bei seinen Kassen wie bares Geld zu ihrem Nominalwerte annähme und dass sie auch im Privatverkehr gesetzliches Zahlungsmittel wären. Ihre Stückelung darf allerdings nicht zu klein sein, damit die Zinsberechnung sich nicht mit gar zu minimalen Beträgen zu

befassen habe; Cieszkowski glaubt, dass für Frankreich der kleinste Nominalwert eines Rentenbillets nicht unter 100 Francs hinabgehen dürfe, und bei diesem würde nach dem damaligen Stande des Zinsfusses die Zinsvergütung täglich 1 Centime betragen. Es würde daher noch immer Raum genug für die Verwendung von Metallgeld bleiben. Bis sich die neue Einrichtung vollständig eingebürgert hätte, könnte man die Einlöslichkeit der Rentenbillets gegen bar etwa sieben Tage nach Sicht (wie bei den englischen Bankpostbillets) zugestehen, doch würde die Einwechselung ohne Zweifel nur selten verlangt werden; später aber soll die Einlöslichkeit grundsätzlich aufhören. Die Rentenbillets sollen nach Cieszkowski zunächst gedeckt werden durch Hypotheken auf die Staatsdomänen und den Grundbesitz der Gemeinden bis zur Hälfte des Wertes sowie durch privilegierte Hypotheken auf den privaten Grundbesitz bis zur Höhe des Kapitalwertes der Grundsteuer, so dass also gewissermassen der Anteil des Staates an dem Grundeigentum der Privaten zur Schaffung des neuen Umlaufsmittels mit verwertet würde. Die auf Staatsrechnung ausgegebenen Billets sollen namentlich zur Einziehung anderer Staatsschuldverschreibungen dienen, wodurch zugleich die Mittel zu ihrer Verzinsung verfügbar werden. Die Grundbesitzer können aber auch privatim Rentenbillets gegen Hypotheken bis zur Hälfte des Wertes ihres Eigentums aufnehmen, aber immer nur durch Vermittelung der Centralausgabeanstalt. Zur Befriedigung des Bedürfnisses von Industrie und Handel nach kurzfristigem und Wechselkredit sollen besondere Banken als Vermittler dienen, die ihrerseits von der Centralanstalt die bereits durch Hypotheken gedeckten Billets gegen Hinterlegung von Aktien oder sonstigen Wertpapieren erhalten. Die Centralanstalt würde es hiernach in ihrer Gewalt haben, eine übermässige Emission von Billets durch Beschränkung ihrer Kreditgewährung zu vermeiden; aber Cieszkowski glaubt gar nicht an die Möglichkeit einer Ueberfüllung der Cirkulation, weil die Rentenbillets nicht, wie das zinslose Geld, genötigt wären, stets so schnell wie möglich in den Umlauf zurückzukehren, sondern als sichere Kapitalanlage beliebig lange im Portefeuille gehalten werden könnten. Allerdings ist die Gefahr der Ueberemission bei einem verzinslichen Umlaufsmittel geringer als bei dem gewöhnlichen Papiergelde, aber deshalb doch keineswegs ausgeschlossen, zumal diejenigen, die in Rentenbillets Kredit nähmen, doch überwiegend die Absicht haben würden, mittelst derselben ihre Kaufkraft zu bethätigen. Namentlich würde auch bei stark angeregter Unternehmungslust solcher Kredit leicht in übergrossem Massstabe zu Spekulationszwecken verlangt und dadurch eine alle Preise steigernde Nachfrage nach Waren, Aktien etc., also eine Wertverminderung des Umlaufsmittels herbeigeführt werden. Auch sind die bisherigen Erfahrungen mit verzinslichem Papiergelde (französische Assignaten in ihrer ersten Periode, spanische Vales, österreichische Reichsschatzscheine etc.) keineswegs befriedigend. Bei günstiger Finanzlage des Staates und vorsichtig beschränkter Emission können ja ohne Zweifel verzinsliche und gut gedeckte Staatsrentenscheine mit kleinem Nennwerte auch als Umlaufsmittel Verwendung finden, wenn sie auch wegen der fortwährenden Zinsberechnung weniger bequem sind als gewöhnliches Papiergeld; der Cieszkowskische Plan aber, nach welchem solche Scheine das Hauptmittel der Cirkulation werden sollten und die Nominalsumme derselben möglicherweise bis zur Hälfte des Wertes des gesamten Grundeigentums im Staate emporgetrieben werden könnte, lässt die praktischen Bedingungen der Wirklichkeit gar zu sehr aus dem Auge. — In der neuesten Zeit hat auch Matern im Zusammenhang mit einem radikalen Geldreformprojekt die Ausgabe von Banknoten vorgeschlagen, die durch P f a n d b r i e f e voll gedeckt sein, auch jederzeit gegen Gold, jedoch nicht obligatorisch gegen G o l d m ü n z e n eingelöst werden sollen. Auch sollen jederzeit Noten gegen Pfandbriefe (hauptsächlich landschaftliche, jedoch auch städtische und Eisenbahnschuldverschreibungen) und Pfandbriefe gegen Noten umgetauscht werden können. Auch in diesem Falle würde das Umlaufsmittel nicht mit den wirklich umlaufenden Gütern in Verbindung stehen, sondern auf dem Bodenwert begründet sein und unabhängig von dem Umlaufsbedürfnis übermässig vermehrt werden können.

4. Konsumtiver und produktiver K. Macleods Theorie. Der Zweck des Kreditnehmens ist entweder ein konsumtiver oder ein produktiver. Im ersteren Falle sucht der Kreditbedürftige die Unzulänglichkeit seines Einkommens, im letzteren die Unzulänglichkeit seines Kapitals auszugleichen. Vor der Ausbildung der kapitalistischen Produktionsweise war der konsumtive Kredit so überwiegend, dass man die produktive Seite des Kredits gänzlich übersah und alles Zinsnehmen für Wucher (s. d. Art.) erklärte. Die Gläubiger suchten in der That meistens aus der Notlage, dem Leichtsinne oder der Verschwendungssucht der Schuldner, nicht aber aus der Beteiligung an den produktiven Unternehmungen derselben ihren Vorteil zu ziehen. Gegenwärtig spielt der konsumtive Kredit noch eine grosse Rolle bei den Staatsschulden, soweit diese durch schlechte Finanzwirtschaft, verfehlte Unternehmungen oder unglückliche Kriege entstehen. Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Konsumtionskredit bei den ärmeren Klassen in den nur zu häufigen Fällen einer zeitweiligen Notlage müsste noch mehr durch gemeinnützige Einrichtungen geschehen, als gegenwärtig durch die öffentlichen Leihhäuser (s. d. Art.) — die ursprünglich als Wohlthätigkeitsanstalten (monts de piété) entstanden sind — geleistet wird.

Die produktive Bedeutung der meisten Kreditgeschäfte unter den heutigen Verhältnissen hat zu der Meinung geführt, dass der Kredit überhaupt einen selbständigen Produktionsfaktor, eine besondere Form des K a p i t a l s bilde. Macleod, der bekannteste

Vertreter dieser Ansicht, giebt allerdings zu, dass durch den naturalwirtschaftlichen Kredit, z. B. ein Darlehen von Getreide, eine Kapitalvermehrung nicht bewirkt werde. In der Geldwirtschaft aber erlangt nach seiner Auffassung der Kredit eine dem Kapital äquivalente Bedeutung, und in betreff des Handels- und Bankverkehrs stellt er geradezu den Satz auf, dass merkantiler Kredit merkantiles Kapital sei. Diese Anschauung erklärt sich aus seiner rein privatwirtschaftlichen Auffassung des Kapitals, das für ihn nur Kaufkraft und »Circulating power« darstellt. Kapital ist, wie er sagt, alles, womit man Geschäfte machen kann oder was man umsetzen kann zur Erzielung eines Gewinnes oder was dazu dient, ein Einkommen zu erwerben. Wenn ein Kaufmann für 1000 £ Waren kauft, diese aber nicht bar, sondern mittelst eines auf 1000 £ lautenden Zahlungsversprechens in Wechselform bezahlt und sie in drei Monaten für 1500 £ verkauft, so macht er bei 4% Diskont einen Gewinn von 490 £, den er seinem Kredit verdankt; hätte er ein bares Kapital von 1000 £ zur Verfügung gehabt, so hätte er einen um 10 £ grösseren Gewinn erzielt, aber dem Wesen nach hat sich sein Kredit für ihn in gleicher Weise als produktiv erwiesen wie ein Geldkapital. Auch hat die auf Kredit gestützte Nachfrage auf die Marktpreise denselben Einfluss wie die mit Hilfe des baren Geldes ausgeübte. So kann also durch den Kredit gewissermassen der Ertrag der nächstbevorstehenden Produktionsperiode vorweggenommen und wie umlaufendes Kapital ausgenutzt werden. Das zweckmässigste Mittel dazu ist die Ausstellung von Wechseln, die durch die künftige Produktion gedeckt sind, und die Umwandlung derselben in schlagfertige Geldkaufkraft durch Diskontierung, sei es gegen Noten oder gegen Gutschrift in der Form stets fälliger Depositen.

5. Kritik der Produktivität des K. Betrachtet man aber diese Vorgänge vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, so ist klar, dass die Gesamtsumme des objektiven Kapitals durch dieselben nicht vergrössert wird, sondern dass nur eine Aenderung der Verteilung der reellen Kapitalgüter stattfindet, mit der allerdings im allgemeinen eine Erleichterung des Güterabsatzes und dadurch eine Beförderung der Produktion verbunden ist. Kauft ein Fabrikant Rohstoff von einem Produzenten auf Kredit, so ist der den Besitzer wechselnde Rohstoff allein ein objektives Kapitalgut; neben demselben entsteht eine Forderung als Bestandteil des Kapitalvermögens des Verkäufers und eine Schuld als Belastung des Kapitalvermögens des Käufers. Diese beiden privatwirtschaftlichen Vermögenselemente aber heben sich bei der volkswirtschaftlichen Summierung der Vermögen auf, und es bleibt also nur die volkswirtschaftlich ohne Zweifel nützliche Bewegung des objektiven Kapitalgutes aus der Hand des Produzenten in die des Verarbeiters. Hier wird nun der Rohstoff durch die Aufwendung von Arbeit und Kapital in ein Fabrikat von höherem Werte umgewandelt, das als marktbereite Ware im Lager des Fabrikanten wieder als Teil des objektiven umlaufenden Kapitals erscheint. Wird diese Ware nun etwa wieder auf Kredit an einen Grosshändler verkauft, so geht sie als objektives Kapitalgut in dessen Lager über, ist also damit dem letzten Ziele ihrer wirtschaftlichen Bewegung wieder um einen Schritt näher gerückt. Zugleich aber entsteht wieder eine Forderung und eine Schuld, die sich volkswirtschaftlich gegenseitig aufheben. Nun mag der Grosshändler seine Ware auf Kredit an den Kleinhändler, dieser sie wieder auf Kredit an die Konsumenten verkaufen, es zeigt sich stets, dass der Kredit nur die Bewegung der objektiven Kapitalgüter durch die verschiedenen Abschnitte des Produktions- und Handelsbetriebes erleichtert und beschleunigt; dass er gewissen Personen die Verfügung über eine grössere Menge von Kapitalgütern zu Erwerbszwecken verschafft, als sie sonst erlangen könnten, dass er aber nicht nur nicht die Gesamtmenge der objektiven Kapitalgüter vergrössern kann — was selbstverständlich ist —, sondern auch wegen der Ausgleichung der entstehenden Forderungen und Schulden die Gesamtsumme der Aktiva des Kapitalvermögens nicht vermehrt. Aber man könnte vielleicht darauf hinweisen, dass der Verkäufer, wenn er mit einem Wechsel bezahlt wird, den er diskontieren kann, auf diese Weise früher wieder in den Besitz des flüssigen Kapitals gelangt, dessen er bedarf, um seinen eigenen Betrieb fortzusetzen; müsste er auf die bare Zahlung seiner Forderung warten, so bedürfte er eines grösseren eigenen Kapitals, und dieses Mehr wird ihm jetzt durch den Kredit ersetzt. Aber dieses Mehr wird doch nur wieder aus einem anderen Kapitalvermögen auf ihn übertragen, nämlich aus dem des diskontierenden Bankiers. Die sogenannte Knappheit des Geldmarktes besteht einfach darin, dass die Summe des für Kreditgewährung oder sonstige neue Anlagen frei verfügbaren Kapitalvermögens der Nachfrage nicht entspricht. Dieses frei verfügbare, flüssige Kapitalvermögen lautet auf Geld, braucht aber deshalb nicht in wirklichem Gelde dargestellt zu sein, sondern kann in den anderen durch die moderne Bankorganisation geschaffenen Formen gegeben sein. Aber auch bei Betrachtung der ob-

jektiv-volkswirtschaftlichen Erscheinungen zeigt sich, dass in diesem Falle nur eine Uebertragung bereits vorhandener Kapitalgüter vorliegt. Der Fabrikant z. B. kauft mittelst des Ertrags des diskontierten Wechsels Rohstoffe, Wolle oder andere Produktionsmittel, die bereits fertig auf dem Lager der Verkäufer liegen, also Bestandteile des objektiven umlaufenden Kapitals bilden; oder er bezahlt damit Löhne an seine Arbeiter, die nun ihrerseits Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände kaufen, die bis dahin als objektive Kapitalgüter in den Läden auf Absatz warteten. Der dem Kreditnehmer vorweg übertragenen Kaufkraft steht also andererseits fortwährend ein grosser, noch nicht abgesetzter, gewissermassen aufgestauter Lagervorrat von Gütern aller Art gegenüber. Im Beharrungszustande des wirtschaftlichen Prozesses wird ein gewisses Verhältnis zwischen diesem Gütervorrate und der durchschnittlich vorhandenen Kreditkaufkraft bestehen; wird der normale Kreditverkehr aus irgend einem Grunde vermindert, so stockt der Abfluss aus jenem Vorrate, die Anstauung nimmt zu, die Preise sinken, bis schliesslich durch Abnahme der Produktion wieder ein Gleichgewicht hergestellt wird. Wird dagegen die auf Kredit beruhende Kaufkraft ungewöhnlich vermehrt, so nehmen die Lager rasch ab und die Preise steigen, da die Produktion nicht sofort nachrücken kann. Immer aber muss das auf Kredit hingegebene Kapital bei irgend einem anderen, sei es in Geld- oder in Warenform *vorhanden* sein. Reine Windgeschäfte, bei denen weder Käufer noch Verkäufer Geld oder Waren haben, sind volkswirtschaftlich bedeutungslos. Auch bei den Termingeschäften, die grösstenteils durch Differenzenzahlungen erledigt werden, findet doch immer auch eine wirkliche Kapitalbewegung statt. Wenn aber auch der Kredit immer wirkliches Kapital voraussetzt, so kann er doch in volkswirtschaftlich schädlicher Weise ausgedehnt werden, wenn er zur Förderung einer übertriebenen Spekulation dient, die schliesslich fast immer zu schweren Rückschlägen und Krisen führt.

Aber selbst bei einem anscheinend unbedenklichen, schon längere Zeit dauernden volkswirtschaftlichen Beharrungszustande kann doch die Kreditentwickelung eine ungesunde und missbräuchliche sein. Unzweifelhaft ist dies der Fall, wenn das Schlussglied der Kette der Kreditgewährungen unsicher und fehlerhaft ist, d. h. wenn ein grosser Teil des *Einkommens* der Konsumenten durch Kredit vorweggenommen ist, wenn also die *Borgwirtschaft*, auf die wir unten noch zurückkommen werden, in bedeutendem Umfange besteht. Wenn jemand z. B. das erst nach einem Vierteljahre fällige Einkommen schon jetzt verzehrt hat und nun bis zu jenem Zeitpunkt auf Kredit lebt, so kann er alsdann zwar seine Gläubiger befriedigen, aber er muss sofort für das folgende Vierteljahr eine neue Rechnung eröffnen, und somit wird, wenn er stirbt oder erwerbsunfähig wird, fast mit Gewissheit eine ungedeckte Schuld übrig bleiben. Die erste Bedingung eines soliden Systems des Umlaufskredits ist demnach, dass die eigentlichen Konsumenten die Mittel zur Verfügung haben, um die gekauften Waren sofort zu bezahlen, wenn sie auch aus Bequemlichkeit, Gewohnheit oder Schlendrian die Zahlung hinausschieben. Aber auch wenn diese Bedingung erfüllt ist, bleibt es bedenklich, wenn die Produzenten lediglich auf die *Erwartung* eines künftigen Absatzes hin, also nicht auf Grund eines *vollzogenen* Verkaufs von Waren, deren Bezahlung allerdings noch aussteht, Kredit nehmen. Thatsächlich geschieht dies allerdings oft in grossem Massstabe. Die Kreditnehmenden werden dann gewissermassen blosse Absatzvermittler für die Produzenten der von ihnen übernommenen Waren, aber mit ungewöhnlichem Risiko für diese, da jene das Eigentum an den Waren erhalten. Die Hoffnung auf den künftigen Verkauf mit Gewinn wird sich häufig nicht verwirklichen, statt des Gewinnes kann Verlust eintreten. Das korrekte Verfahren besteht offenbar nur darin dass jeder an der Produktions- und Handelsbewegung beteiligte Unternehmer seinerseits nur Verpflichtungen eingeht, die durch ihm zustehende Forderungen aus bereits abgeschlossenen Verkäufen (wobei also die Preise endgiltig feststehen) gedeckt sind.

6. Vollkommenste Ausbildung des Umlaufskredits. Die letzten Abnehmer müssen, wie schon bemerkt, unmittelbar zahlungsfähig sein, wenn auch die Zahlung aus irgend welchen Gründen, im Ausfuhrhandel z. B. infolge der Entfernung des Käufers und der Transportdauer, erst später erfolgt. Werden nun die sämtlich durch vollzogene Verkäufe gedeckten Forderungen durch Wechsel dargestellt, die von Banken diskontiert werden, und zwar durch Einräumung von Guthaben, über die durch Checks verfügt werden kann, so wird nur den letzten Abnehmern mit hinausgeschobener Zahlungspflicht wirklicher Kredit gewährt, die an der Produktion und dem Handel beteiligten Geschäftsleute aber geben und nehmen unter einander nur *formalen*, momentanen Kredit, der nur den Zweck hat, eine fortlaufende Abrechnung und Ausgleichung der Forderungen zu ermöglichen. Jeder erhält ja für seine Forderungen abstrakte, d. h. auf Geld lautende Kauf- oder Zahlungskraft und er kann daher seine

eigenen Zahlungsverbindlichkeiten sofort erfüllen, sei es unmittelbar im Giroverkehr, sei es durch Vermittelung eines Clearinghauses. Dieser vollkommenste Zustand des Kreditverkehrs setzt aber voraus, dass jeder Unternehmer bei dem Beginne seines Geschäfts so viel flüssiges Kapitalvermögen besitzt, dass er die erste Geschäftsperiode, nämlich bis zur Erreichung des Gleichgewichts zwischen ausgehendem und eingehendem umlaufenden Kapital mit eigenen Mitteln, also ohne Kreditnehmen durchmachen kann. Dieser Zustand ist allerdings in keinem Lande vollständig verwirklicht; aber je günstiger das Verhältnis des eigenen Kapitals jedes Unternehmers zu dem auf Kredit übernommenen ist, um so gesicherter ist der Gang der Volkswirtschaft, weil um so weniger Gefahr besteht, dass leichtsinnige Spekulationen mit fremden Mitteln unternommen werden. Je vollständiger die Forderungen und Gegenforderungen in einem centralen Clearinghause sich ausgleichen, um so günstiger dürfen die Kreditverhältnisse beurteilt werden. Noch unmittelbarer zeigt sich die Solidität dieser Verhältnisse bei ausgebildetem Abrechnungssystem in der Grösse der Summe der stets fälligen Depositen, die die Grundlage der auf Kredit beruhenden Umlaufsorganisation bilden. Diese Summe, die in England über 700 Mill. £ beträgt, stellt, abgesehen von den nicht kaufmännischen Depositen, der Hauptsache nach den Wert der unfertigen und fertigen Waren dar, die im britischen Grossbetriebe zu jeder Zeit in der Produktions- und Handelsbewegung begriffen sind. Wenn z. B. A für 1000 £ Waren an B verkauft hat, so entsteht durch die Diskontierung des daraufhin gezogenen Wechsels ein Bankdeposit von diesem Betrage (wenn wir von dem Diskont absehen). Dieses Guthaben mag nun A durch Checks auf die Conten von C, D etc. übertragen, aber es bleibt noch immer als Wertrepräsentant der betreffenden Ware in der Gesamtsumme der Depositen erhalten. Nun aber verkaufe B diese Waren an die letzten Abnehmer, die sie als fertige Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenstände endgiltig vom Markte nehmen, und diese Käufer mögen ebenfalls Conten bei einer Bank haben und mittelst Checks bezahlen. Dann verschwindet mit den aus der Handelsbewegung ausgeschiedenen Waren auch der obige Posten von 1000 £, denn die Konten der Käufer sind jetzt um 1000 £ nebst dem Gewinne des Verkäufers vermindert, der seinerseits diese 1000 £ beim Fälligwerden seines Wechsels der Bank bezahlen muss, so dass also diese Summe auch von seinem Conto abgezogen wird. Mittlerweile hat aber die kontinuierliche Produktion auch wieder neue Waren auf den Markt gebracht, deren Verkauf die Entstehung entsprechender neuer Bankdepositen veranlasst. Bezahlen die letzten Abnehmer der fertigen Waren nicht mit Checks, sondern bar, so entsteht auch ein Teil der Bankdepositen durch Bareinlagen seitens der letzten Verkäufer; aber dieser wird immer annähernd dadurch aufgewogen, dass andere Bankkunden dann zum Zwecke der Lohnzahlung oder auch eigener Käufe ihr Guthaben durch Entnehmen von baren Summen vermindern.

Aus dem obigen ergiebt sich, dass der Kredit, selbst wenn er Zukunftserwartungen zur Bethätigung von Kaufkraft vorwegnimmt, dennoch selbst im privatwirtschaftlichen Sinne kein neues Kapital schafft, sondern nur anderswo vorhandenes den Kreditnehmenden zuführt. Durch solches Benutzen von blossen Erwartungen wird aber der Volkswirtschaft keineswegs ein Gewinn bereitet, sondern er bildet vielmehr eine missbräuchliche Ausdehnung des Kredits. Seine Dienste als Umlaufsvermittler leistet er in der vollkommensten Weise, wenn er innerhalb der Bahn der Güter von der Rohstofferzeugung bis zum letzten Abnehmer ausschliesslich in der Form von bloss momentanem Abrechnungskredit auftritt, was voraussetzt, dass alle Beteiligten bei dem Beginne ihrer Unternehmungen mit genügendem eigenen Kapital ausgestattet sind. Der Wert des ungedeckten, Zahlungsausstand gewährenden Kredits als Mittel, diese Güterbewegung zu beschleunigen oder zu vermehren, wird meistens bedeutend überschätzt, indem man übersieht, dass dieses Mittel zu grossen Uebeln führen kann und nur auf Kosten des soliden und sicheren Ganges der Volkswirtschaft anwendbar ist. Die moderne »Kreditwirtschaft«, wie sie sich in dem englisch-amerikanischen Abrechnungskreditsystem darstellt, ist durchaus verschieden von dem Ideal, das B. Hildebrand mit diesem Namen bezeichnet hat: einer Zukunftsorganisation, die die Geldwirtschaft beseitigen und den Umsatz der Güter gegen das persönliche Versprechen auf Treu und Glauben und auf Grund moralischer Eigenschaften mit sich bringen soll. Die Kreditgewährung an besitzlose Personen wird durch das Depositen- und Checksystem keineswegs erleichtert, sondern vielmehr grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Die Borgwirtschaft. Das schlimmste Hindernis für die Ausbildung einer soliden Kreditorganisation ist die Borgwirtschaft, besonders wenn sie mit übermässiger Ausdehnung des Konsumtionskredits verbunden ist. Wenn das Einkommen der letzten Abnehmer der Waren immer schon im voraus belastet ist, so sind auch die Forderungen der letzten Verkäufer nicht gesichert; wenn die ersteren unregelmässig und mit unbestimmt grosser Verspätung bezahlen, so wollen sich auch die letzteren ihren Lieferanten gegenüber nicht an

feste Zahlungstermine binden, ein laxer, ungesicherter und ungeregelter Buchkredit erhält die Ueberhand, und das oben skizzierte Kreditumlaufssystem mit seinen strengen, auf Wechseln und Checks beruhenden Formen kann sich nicht entwickeln. Dazu kommt die Schädigung der Reellität des Detailhandels und der Interessen des zahlenden Publikums durch die Preisaufschläge, durch die die Händler sich für die Verluste, die ihnen aus dem Borgsystem erwachsen, schadlos zu halten suchen. Es fehlt nicht an Versuchen, gegen dieses in Deutschland sehr verbreitete System anzukämpfen, und in weiten Kreisen des Konsumentenpublikums ist man auch durchaus bereit, alles sofort oder etwa an jedem Monatsende zu bezahlen, wobei man dann billigerweise einen Rabatt von dem unter der Voraussetzung des Borgens gestellten Preise verlangen kann. Aber viele Gewerbetreibende sind aus Konkurrenzfurcht und aus Misstrauen gegen einander abgeneigt, sich förmlich zu einer solchen Reform durch Beitritt zu einem Barzahlungsverein zu verpflichten, und dadurch wird oft das Zustandekommen des Vereins überhaupt verhindert. Immerhin sind an manchen Orten einige Fortschritte zum Besseren gemacht worden: es werden z. B. Halbjahrs- oder Vierteljahrsrechnungen ausgeschrieben und für Barzahlung Rabatt gewährt. Künstlich kombinierte Rabattsparsysteme (Ausgabeversicherung nach Art einer in London gebildeten General Expenditure Assurance Company) haben bisher keinen erheblichen Erfolg gehabt. Dagegen haben die Konsumvereine viel dazu beigetragen, die Gewohnheit des Barzahlens im Publikum weiter zu verbreiten. Freilich sind manche Familien besonders in der Arbeiterklasse durch zeitweilige Notlage gezwungen, ihre gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf Kredit zu kaufen, und es werden sich daher auch immer Händler finden, die sich auf ein gewagtes und nicht selten wucherisches Borgen einlassen. Jedenfalls ist die strengere Regelung der Zahlung der Konsumenten die Vorbedingung für eine bessere Organisation des Verkehrs zwischen Grosshandel und Kleinhandel. Daneben aber bedarf es im grösseren Geschäftsverkehre noch weiterer Fürsorge zur Vermeidung von Schädigung durch unzuverlässige Kreditnehmer, insbesondere einer zweckmässigen Organisation des Auskunftswesens, kaufmännisches (s. d. Art. oben Bd. II S. 46 ff.). Diesem Zwecke dienen namentlich die Vereine „Kreditreform", die bereits an mehr als 400 Handelsplätzen bestehen. In Deutschland gehörten 1892 zu dem Verbande 217 selbständige Vereine, 111 Filialen und eine Vertretung, im Auslande 44 Vereine, 23 Filialen und 6 Vertretungen. Die Zahl der Mitglieder der 238 Vereine, über die nähere Angaben vorlagen, betrug über 27000, und das Netz der Korrespondenten des Verbandes umfasste beinahe 12000 Adressen im In- und Auslande. — Ueber die Organisation und die verschiedenen Formen der Anwendung des Kredits vgl. die Artt. Banken (oben Bd. II S. 132 ff.), Clearing-House (oben Bd. III S. 54 ff.), Darlehnskassenvereine (ebd. S. 120 ff.), Giroverkehr (oben Bd. IV S. 728 ff.), Hypotheken- und Grundbuchwesen (ebd. S. 1268 ff.), Kreditgenossenschaften, Papiergeld, Staatsschulden, Wechsel.

Litteratur: **Nebenius**, *Der öffentliche Kredit, Karlsruhe i. B., 2. Aufl., 1829.* — **B. Hildebrand**, *Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt 1848, S. 278 ff.* — **K. Dietzel**, *System der Staatsanleihen, Heidelberg 1856.* — **Ad. Wagner**, *Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862.* — **Derselbe**, *Art. Kredit in Rentzschs Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1866.* — **G. Cohn**, *Wesen und Wirkung der Kreditgeschäfte in der Zeitschr. f. Staatsw., 1868.* — **S. Oppenheim**, *Die Natur des Kapitals und des Kredits, Mainz 1868—1874.* — **Knies**, *Der Kredit (2. Abt. von »Geld und Kredit«), Berlin 1876 (hier sind auch die früheren Arbeiten des Verfassers über diesen Gegenstand zusammengefasst).* — **Jevons**, *Geld und Geldverkehr, deutsche Ausgabe, Leipzig 1876.* — **Schraut**, *Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883.* — **Czieskowski**, *Du Crédit et de la Circulation, 2. éd., Paris 1847.* — **Cernuschi**, *Mécanique de l'échange, 2. éd., Paris 1866.* — **Richelot**, *Une révolution en économie politique, Paris 1863 (Die Kapital- und Kreditlehre Macleods).* — **Macleod**, *Elements of political economy, London 1858, S. 243 ff.* — **Derselbe**, *Theory and Practice of banking. 2. ed., London 1866.* — **Ferraris**, *Principii di scienza bancaria, Milano 1892.* — **J. Matern**, *Um Milliarden, Leipzig 1896.* — *Vgl. auch die Litteraturangaben zu den oben angeführten Artikeln.* **Lexis.**

Kreditgenossenschaften.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. 2. Begriffsbestimmung. 3. Hauptgrundsätze. 4. Organisation und sittliche Bedeutung. 5. Geschäftsbetrieb. 6. System Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. 7. Statistische Mitteilungen: a) Deutschland, b) Oesterreich, c) Italien, d) Russland, e) Frankreich, f) Belgien, g) Grossbritannien und Irland.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. Gewerbliche Vorbildung und Kapital sind die unumgänglichen Erfordernisse für jeden Geschäftsbetrieb. Für die Möglichkeit, die erstere zu erlangen, haben hauptsächlich Staat und Gemeinde zu sorgen, das Kapital dagegen muss sich der Bedürftige selbst beschaffen. Ebensowenig wie ein Recht auf Arbeit kann ein Recht auf Kapital oder Kredit anerkannt werden, denn beides muss in seinen Konsequenzen zur Auflösung unserer heutigen Wirtschaftsordnung führen. Die Entwickelung unserer Industrie aber stellt andererseits an des einzelnen Kapitalkraft stets grössere Anforderungen. Die notwendige Ergänzung des Kapitals ist der Kredit, und zwar ein solcher, welcher eine nutzbringende Anwendung gestattet, denn der Kredit kann auch unter Bedingungen gewährt werden, die den Kreditnehmer zum Kreditgeber in wirtschaftliche Abhängigkeit bringen. Der Kapitalist findet die Betriebsmittel für sein Unternehmen in seinem

Kapital und in der auf dem Kapital beruhenden Kreditfähigkeit. Ist auch für den Kredit die persönliche Tüchtigkeit nicht gleichgiltig, so tritt sie doch wenigstens im Grossbankverkehr mehr oder minder hinter die gebotene reale Sicherheit zurück.

Aus dem Besitz des eigenen oder dem auf Grund des Kredits angeliehenen Kapital folgt zum grossen Teil die Macht des Grossbetriebes und das Uebergewicht des Grossindustriellen über den, der über diese Hilfsmittel nicht verfügt. Das Kapital ermöglicht, die Rohstoffe oder Halbfabrikate im grossen unter günstigsten Bedingungen gegen bar einzukaufen, Maschinen zur Massenherstellung der Ware zu beschaffen, den Betrieb stets konkurrenzfähig zu halten und für den Verkauf der Produkte die günstigste Zeit abzuwarten.

2. Begriffsbestimmung. Je mehr nach dieser kapitalistischen Richtung die wirtschaftliche Entwickelung fortschreitet, desto schwieriger wird die Lage des kleinen Gewerbetreibenden und Landwirts, die sich nur selten in dem Besitze von Betriebsmitteln befinden, welche ihnen einen erfolgreichen Wettbewerb auf dem wirtschaftlichen Markte ermöglichen. Der eigentliche Bankkredit ist diesen Kreisen regelmässig verschlossen, einmal weil es sich hier um kleine Summen handelt, und dann auch, weil die Betreffenden nicht in der Lage sind, die in diesem Verkehr erforderlichen Sicherheiten zu leisten. Derartige Verhältnisse haben vielfach dahin geführt, die kleinen Gewerbetreibenden zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit zu zwingen und sie in den Dienst der Grossbetriebe zu stellen. Wo es an dem nötigen Betriebskapital fehlt, müssen Rohstoffe und Werkzeuge auf Kredit gekauft und dann um vieles teurer bezahlt werden, oder die Gewerbetreibenden fallen in die Hände von Wucherern. Der Kredit in seiner gefährlichsten Gestalt wird in Anspruch genommen. Schliesslich müssen noch die fertiggestellten Waren um jeden Preis abgegeben werden, nur um Geld flüssig zu machen und drängende Gläubiger zu befriedigen. Nicht nur, dass der Umsatz ein geringer ist, auch die Herstellungskosten sind verhältnismässig gross, und der Gewinn verschwindet fast gänzlich, wenn die Ware Käufer finden soll.

Hier kann nur eins helfen, die Vereinigung nach dem altbewährten Grundsatz: was der eine nicht allein zu erreichen vermag, dazu muss er sich mit anderen verbinden. Es handelt sich um die Demokratisierung des Kredits. Die Kreditgenossenschaft ist es, welche »durch Vereinigung mehrerer kleiner Kräfte, von denen keine in ihrer Vereinzelung der Aufgabe nur annähernd gewachsen wäre, einen der grössten Missstände unseres sozialen Lebens, der unseren gewerblichen (und bäuerlichen) Mittelstand in seiner Selbständigkeit bedroht, zu beseitigen und den Unbemittelten den Weg zum Emporkommen zu eröffnen vermag. Wirklich gelingt es ihr bei irgend vernünftigem Erfassen der Sache, alle, die sich durch Erfüllung der übernommenen Pflichten, durch Redlichkeit und Ordnung in Haushalt und Erwerbe, kreditwürdig zeigen, kreditfähig zu machen und so dem sittlichen Halt ihrer Mitglieder die unentbehrliche wirtschaftliche Unterlage zu geben« (Schulze-Delitzsch).

Die Kreditgenossenschaften bilden die Kanäle, durch welche das Geld aus den Grossbanken bis in die Werkstatt des Handwerkers, in die Wirtschaft des Bauern geleitet wird.

Für die Geschichte der Kreditgenossenschaften nehmen wir auf den Artikel **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (oben Bd. III S. 741 ff.) Bezug und behandeln im folgenden die wirtschaftliche Bedeutung, wobei wir uns wesentlich an deutsche Verhältnisse halten, die im allgemeinen auf diesem Gebiete auch für das Ausland zutreffen.

3. Hauptgrundsätze. Die Hauptgrundsätze für die Kreditgenossenschaft sind die folgenden:

1. Die Vorschusssucher sind die Träger des Unternehmens[1]).
2. Der Geldverkehr ist geschäftsmässig geordnet.
3. Die Mitglieder sind zur Bildung von Geschäftsanteilen verpflichtet, die durch regelmässige kleine Einzahlungen und durch Zuschreibung der auf die Geschäftsguthaben fallenden Anteile vom Gewinn erfolgt.
4. Der Geschäftsbetrieb ist ein gemeinschaftlicher.
5. Die Mitgliederzahl ist eine nicht geschlossene, der Beitritt steht allen offen, die den Bedingungen des Statuts genügen. Der Austritt ist unter Einhaltung gewisser Kündigungsfristen gestattet.
6. Fremde Gelder werden unter gegenseitiger Haftung der Mitglieder aufgenommen.

---

[1]) Bereits entwickelte Kreditgenossenschaften haben in Deutschland wohl früher auch an Nichtmitglieder Darlehen gewährt, das Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889 aber verbietet die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder, insoweit derselbe in der Darlehnsgewährung besteht, um den genossenschaftlichen Charakter zu erhalten. **Rechtlich** ist dieser freilich von einer Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder nicht abhängig, sondern er ist allein durch den Umstand bedingt, dass die Träger des Unternehmens Personen und nicht Kapitalteile, dass letztere nur ein Ausfluss der Mitgliedschaft sind.

Bis zu dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 beruhten alle Genossenschaften in Deutschland auf der unbeschränkten Solidarhaft der Mitglieder. Es hatte sich dies aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwickelung der Genossenschaften ergeben. Nur in Deutschland bestand aber diese ausschliesslich zulässig weitgehendste Haftung. Die Verhältnisse hatten dann dahin geführt, dass sich neben derselben noch die Zulassung einer beschränkten solidaren Haftpflicht als erforderlich herausstellte. Dieselbe ist durch G. v. 1. Mai 1889 eingeführt. In betreff der Kreditgenossenschaften hat die Praxis jedoch gezeigt, dass die beschränkte Haftpflicht auf deren weitere Ausbreitung nicht den von manchen — den Genossenschaften ferner stehenden — Kreisen erwarteten Einfluss ausübt. Neu gegründete Kreditgenossenschaften finden auf der beschränkten Haftpflicht der Mitglieder meist nicht den für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft erforderlichen Kredit, um lebensfähig zu werden. Bei Erlass des Genossenschaftsgesetzes haben sich in diesem Sinne auch die grossen Genossenschaftsverbände ausgesprochen. — Durch die Kreditgenossenschaft erhalten die Mitglieder in der Regel das Betriebskapital zu dem Preise, den das Geld im Bankverkehr hat, mit einem geringen Aufschlag zur Deckung der Unkosten, Bildung von Reserven etc.

Die seitens der Genossenschaft von dem Vorschussnehmer verlangte Sicherheit besteht nur in der Stellung eines Bürgen, wenn sie nicht in anderer Art geboten werden kann; vielfach wird auch bis zu einer gewissen Grenze Kredit ohne jede weitere besondere Sicherstellung gegeben. Von unrichtigen Voraussetzungen geht die Forderung nach Einführung einer Kredit- und Verlustversicherung aus, sie erinnert im übrigen an die Lassallesche Theorie von der Abschaffung des geschäftlichen Risikos. Im Anschluss an eine Kreditgenossenschaft kann jeder fleissige und strebsame Gewerbetreibende den seinen Verhältnissen entsprechenden Kredit finden. Die Bedeutung der finanziellen Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits durch den Staat ist bei dem Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewürdigt, das Vorgehen des preussischen Staates hat nicht nur verschiedene deutsche Staaten, sondern auch im Auslande (Ungarn, Frankreich — in Vorbereitung in Belgien, Oesterreich) Nachahmung gefunden. Eine treibhausartige Entwickelung des Kreditgenossenschaftswesens ist die Frucht — natürlich, denn wie sollte die »genossenschaftliche Begeisterung« fehlen, wenn die Frucht der Bildung einer Genossenschaft Staatskredit ist. Als die Preussische Centralgenossenschaftskasse strengere Anforderungen an die Sicherheit zur Geltung brachte und den Zinsfuss erhöhte, erhob sich bei den beteiligten Genossenschaften ein Sturm des Unwillens (Vereinstag des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Karlsruhe). Heute sucht man die Geister zu bannen, die man rief, doch immer dringlicher werden die Forderungen, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Und nicht mehr ist man zufrieden, dass Kredit gewährt wird, — man verlangt ihn auch zu dem niedrigsten Zinsfuss, zu einem Zinsfuss, der unter dem des Geldes auf dem Geldmarkt bleibt; in agrarischen und bimetallistischen Kreisen wird ernsthaft die Forderung vertreten, durch die preussische Centralgenossenschaftskasse Einfluss zu gewinnen auf die geschäftliche Disposition der Reichsbank, nachdem der Versuch, die Reichsbank zu verstaatlichen und besonderen Interessen dienstbar zu machen, missglückt ist.

4. Organisation und sittliche Bedeutung. Die Organisation ergiebt sich nach dem Genossenschaftsgesetz derart, dass der Vorstand die unbeschränkte Vertretung hat, der Aufsichtsrat die Kontrolle ausübt und die Mitglieder ihre Rechte in der Generalversammlung, wo ein jedes nur eine Stimme hat, geltend machen. Zweckmässig ist es, die Mitglieder an der Verwaltung soweit teilnehmen zu lassen, als dies mit einer einheitlichen Geschäftsführung irgend verträglich ist. Dadurch übt die Genossenschaft auch einen wesentlich erzieherischen Einfluss aus, bildet die Mitglieder in der Selbstverwaltung und lehrt dieselben grössere Verhältnisse richtig beurteilen. Der sittliche Wert der Genossenschaft macht sich ferner noch darin geltend, dass die Mitglieder an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verpflichtungen gewöhnt werden, dass sie die wirtschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit des Kapitals würdigen lernen, und endlich darin, dass sie durch regelmässige Einzahlungen auf Geschäftsanteil zur Bildung von Ersparnissen angehalten werden.

5. Geschäftsbetrieb. Der Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaften ist sehr mannigfacher Art: hauptsächlich besteht er in der Gewährung von Vorschüssen, sodann in dem Kauf von Forderungen für hergestellte und verkaufte Waren (Diskontierung) und bei entwickelterem Betriebe in dem Kontokorrentverkehr. Daneben betreiben die bankmässig entwickelten Vereine auch die sonst im Bankverkehr üblichen Geschäfte (An- und Verkauf von Wertpapieren, Incasso u. dergl.).

Es kann die Frage entstehen, wo hört unter solchen Verhältnissen die Genossenschaft auf, wo beginnt die Grossbank? Es

hat den Schein der Berechtigung für sich, die bankmässig entwickelten Vereine auch zu den Banken zu zählen, und es giebt auch bei den Genossenschaften Fälle, in denen der genossenschaftliche Charakter abgestreift und das Geschäft auf die Erzielung hoher Dividenden gerichtet ist, wo man nur ungern mit dem kleinen Gewerbetreibenden arbeitet und es vorzieht, Grossindustrielle und Grossgrundbesitzer heranzuziehen, da an denselben »mehr zu verdienen ist«. Doch zur Ehre der Genossenschaften gehören solche Fälle zu den Ausnahmen, und gerade die bedeutendsten Kreditgenossenschaften, deren Umsatz nach Hunderten von Millionen zählt, setzen ihren Stolz darein, ihre Herkunft nicht zu verleugnen und mit der gleichen Bereitwilligkeit sich dem kleinsten Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen und den Geschäftsanteil derart zu normieren, dass auch für den Unbemittelten die Einzahlungen möglich sind — wie sie dem Industriellen ein Kontokorrent einräumen, auf dem der Umsatz Hunderttausende beträgt. Die von dem Anwalte des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes Dr. Hans Crüger herausgegebenen »Jahrbücher« ergeben, dass jene Genossenschaften, in denen die »Dividendenjäger« die Richtung bestimmen, sehr selten anzutreffen sind. Wie freilich das beste System missbräuchlich angewendet werden kann, so auch die Kreditgenossenschaft. Durch die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes allein geht eine Kreditgenossenschaft nicht ihres Charakters verlustig, und es ist daher verfehlt, solche Genossenschaften mit grossem Umsatze und bedeutendem Vermögen als kapitalistische Banken zu betrachten, ihr ganzes Wesen, ihre Organisation und ihre Ziele geben ihnen als Personalgesellschaften eine ganz andere Richtung, als sie den Kapitalgesellschaften innewohnt.

Nicht minder wichtig wie für die Gewerbetreibenden ist die Kreditgenossenschaft für die kleinen Landwirte. Die Genossenschaften kommen ihrer Natur nach jedoch hier nur für die Befriedigung des Personalkredits in Betracht, um das umlaufende Kapital zu beschaffen. Dieser Kredit wird beansprucht zur Anschaffung von Rohstoffen, Saatgut, Vieh, für Arbeitslöhne etc. Dieses Kapital ersetzt sich regelmässig in 6 bis 12 Monaten. Für die Befriedigung des Realkredits sind die Genossenschaften ungeeignet, da sie infolge des leicht wechselnden Mitgliederbestandes nicht auf so lange Zeit Geld aufzunehmen vermögen, um ihrerseits das Kapital auf lange Fristen oder unkündbar gegen amortisationsweise Tilgung ausleihen zu können.

6. System von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Es bestehen in Deutschland, Italien, Oesterreich, Frankreich, Belgien Kreditgenossenschaften (nach dem System Raiffeisen s. d. einen anderen Standpunkt vertretenden Art. Darlehnskassenvereine (oben Bd. III S. 120 ff.), deren Mitglieder nur Landwirte sind und die sich ausschliesslich die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses zur Aufgabe gestellt haben. Derartige Kassen werden in Deutschland und Oesterreich seitens der Regierung durch Unterstützungen und ähnliche Massnahmen nach jeder Richtung hin gefördert, und in der lebhaftesten Weise wird für deren Gründung agitiert unter dem Vorgeben, dass die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften nicht imstande wären, den landwirtschaftlichen Kreditanforderungen zu genügen. Die wesentlichsten Unterschiede des Schulzeschen und des Raiffeisenschen Systems sind folgende: die Schulzeschen Genossenschaften vereinigen in sich alle Berufsklassen und sehen gerade in diesem Umstande die Möglichkeit der Ausgleichung der Kreditbedürfnisse der verschiedenen Klassen; je mannigfacher die Zusammensetzung, desto wahrscheinlicher ist, dass die Genossenschaft den Ansprüchen der Mitglieder gerecht werden kann, da in den verschiedenen Berufsklassen auch zu verschiedenen Zeiten Geld flüssig ist und Geld gebraucht wird. Besonders bei den Landwirten stellt sich das Geldbedürfnis meist zu gleicher Zeit ein, und eine Kasse, die nur Landwirte als Mitglieder hat, muss daher, wenn sie keine Unterstützung geniesst, bereits hierdurch in Schwierigkeiten geraten. Die Raiffeisenschen Kassen beschränken sich nur auf Landwirte, die ihnen gewährten Unterstützungen lassen sie die hierin beruhende Gefahr überwinden. Die Schulzeschen Genossenschaften nehmen ihren Wirkungskreis — unbeschadet der Kontrolle — so gross, dass sie durch ihre eigenen Geschäfte bestehen können, die Raiffeisenschen Kassen beschränken den Geschäftsbetrieb auf einen kleinen Kreis, wodurch die Leistungsfähigkeit geschwächt wird; jene legen ein grosses Gewicht auf die Ansammlung von Geschäftsanteilen, diese erklären den Landwirt für unfähig, regelmässige Einzahlungen zu leisten: die zahlreichen Landwirte, die bei den Schulzeschen Genossenschaften Mitglieder sind, widerlegen diese Voraussetzung, selbst warme Verteidiger des Raiffeisenschen Systems haben den Mangel an Geschäftsanteilen als einen Missstand bezeichnet, und in der amtlichen Begründung des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1889 ist es ausdrücklich abgelehnt, dieser Eigentümlichkeit der Raiffeisenschen Kassen Rechnung zu tragen. Die Schulzeschen Genossenschaften besolden die Vorstandsmitglieder nach ihren Leistungen, die Raiffeisenschen Kassen

lassen dieselben im Ehrenamt ihre Obliegenheiten erfüllen und stellen einen besoldeten »Rechner« an. Der Hauptunterschied der beiden Systeme aber liegt in der Befristung der Kredite.

Schulze-Delitzsch, von dem wirtschaftlichen Grundsatz ausgehend, dass niemand auf längere Zeit Geld ausleihen darf, als ihm die Verfügung darüber zusteht, verlangte Darlehnsgewährung auf kurze Zeit, da die Genossenschaften Geld nur gegen verhältnismässig kurze Kündigungsfrist erhalten. Raiffeisen hielt kurz befristeten Kredit für den Landwirt für nicht ausreichend, forderte Ausleihung auf 10 Jahre und länger, dann aber, um den Verein zu sichern, Vorbehalt einer jederzeitigen vierwöchigen Kündigungsfrist. Mit Recht wies Schulze demgegenüber darauf hin, dass diese Kündigungsklausel die lange Darlehnsfrist illusorisch machte und dass ihr Gebrauch den Landwirt, der das Kapital der langen Frist entsprechend anlegt, ruinieren müsste.

In der Ausleihung eines Kapitals auf 10 Jahre mit jederzeitiger vierwöchiger Kündigungsfrist liegt ein innerer Widerspruch, und doch beruht wesentlich hierauf das Raiffeisensche System.

Eine Besonderheit der Raiffeisenschen Kassen liegt endlich auch in dem Ausschluss der Verteilung von Dividenden, worin ihr gemeinnütziger Charakter zum Ausdruck kommen soll, die Schulzeschen Genossenschaften halten dieselbe gerade für geeignet, die Bildung von Geschäftsanteilen, den Sparsinn und damit das Vereinsvermögen zu fördern.

Ein grosser Teil der nach Raiffeisenschen Grundsätzen begründeten Kassen hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr den Schulzeschen Principien zugewendet; es ist dies besonders in Hessen und Süddeutschland der Fall. —

Im übrigen unterstehen in Deutschland die Genossenschaften beider Systeme den gleichen Gesetzen. Nur in Italien unterscheiden sie sich noch dadurch, dass dort die Raiffeisenschen Kassen (eingeführt durch Dr. Wollemborg) auf der unbeschränkten Haftpflicht, die Volksbanken (Luzzatti) auf der beschränkten Haftpflicht beruhen.

Wie unrichtig die Behauptung ist, dass die Kreditgenossenschaften nach dem Schulzeschen System nicht das Kreditbedürfnis der Landwirte befriedigen oder dass die Landwirte nicht den Ansprüchen dieser Genossenschaften genügen können, geht aus der Beteiligung der Landwirte an diesen Genossenschaften hervor. So gehörten im Jahre 1898 zu 924 Schulzeschen Kreditgenossenschaften, die zu der Statistik des »Jahrbuchs« berichteten, 144 080 selbständige Landwirte neben 125 832 Handwerkern; diese Genossenschaften dienen also der Landwirtschaft nicht weniger wie dem Ge-

(Fortsetzung dieses Textes auf S. 392.)

7. Statistische Mitteilungen.

a) Deutschland.

Verbände	Zahl der Verbands-kredit-genossenschaften	Zahl der berichtenden Kredit-genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Umsatz (Einnahmen u. Ausgaben) zusammen	Betrag der gewährten Kredite	Aktiva	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Angeliehene fremde Gelder	Angaben für das Jahr
				Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
Allg. Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	927	862	497 111	?	1907 265 271	702 070 583	121 656 936	39 599 141	528 754 695	1898
Allgem. Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften	3 982	3 149	219 595	419 068 260	69 358 316	189 272 710	5 699 268	4 047 057	?	1897
Generalverband ländlicher Genossensch. für Deutschland in Neuwied	3 200	2 014	168 675	215 626 354	30 206 928	105 506 344	1 309 005	2 759 233	101 448 104	1897
Rheinischer Revisionsverband zu Kempen	210	210	12 260	25 297 177	?	9 159 629	?	139 253	?	1897
Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen zu Münster	394	348	42 991	86 544 317	?	51 328 612	?	1 035 815	?	1897
Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg	804	716	65 691	70 025 291	?	29 449 274	929 867	800 392	1 452 558	1897
Verband der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossensch. d. Prov. Oberhessen in Giessen	21	21	3 349	?	5 013 092	?	188 680	85 286	5 859 135	1897

werbe. Und ein ähnliches Verhältnis zeigt sich in Oesterreich und Italien. In Russland besteht der Mitgliederbestand der Kreditgenossenschaft nach Schulze-Delitzsch-schem System sogar fast ausschliesslich aus Landwirten.

In Frankreich, Belgien und Italien haben die Raiffeisenschen Kassen einen ausgesprochen klerikalen Charakter; bezeichnend sind die Worte, mit denen der Präsident des Internationalen Verbandes der Raiffeisenschen Darlehnskassen bei Begründung dieses Verbandes im Jahre 1897 die Vertreter begrüsste:

»Wir müssen alle unsere Handlungen der katholischen Moral unterwerfen, wir müssen allen unseren Werken den katholischen Geist geben; und wenn wir in die Versuchung kämen, dies zu vergessen, so würde die gewaltige Stimme des Papstes uns zu unserer Pflicht zurückrufen.«

Aus den kleinsten Anfängen hervorgegangen bilden die Kreditgenossenschaften heute eine wirtschaftliche Macht, sie bieten das Mittel, um jeden kredit**würdigen** Gewerbetreibenden, Landwirt und Arbeiter auch kredit**fähig** zu machen. Die deutschen Kreditgenossenschaften haben den gleichen Bestrebungen in Oesterreich, Belgien, Italien, Frankreich und Russland zum Vorbilde gedient.

b) Oesterreich.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine: registriert	Anzahl der Vereine: nicht registriert	Berichtende Vereine	Am Jahresschluss ausstehende gewährte Kredite fl.	Geschäftsanteile fl.	Reservefonds fl.	Zahl der Mitglieder	Fremde Gelder fl.
1898	4 032	73	1 816	503 000 000	51 265 000	29 202 000	1 088 716	510 249 000

Galizien und **Krakau** nehmen im Genossenschaftswesen eine gesonderte Stellung ein. Nach den Berichten des Anwalts des dortigen Verbandes ergiebt sich für die Kreditgenossenschaften (alle nach Schulzeschem System):

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile fl.	Reservefonds fl.	Fremde Gelder fl.	Summa der gewährten Kredite während des Jahres fl.
1898	501	466	346 879	9 669 541	2 799 184	43 964 065	92 178 175

Für Ungarn fehlt eine Statistik. Im Jahre 1898 wurde für die Kreditgenossenschaften unter staatlicher Beteiligung ein Centralkreditinstitut gegründet. Die Zahl der bestehenden Genossenschaften ist sehr gross, ihr volkswirtschaftlicher Wert wird aber nicht hoch geschätzt; erhebliche Erwartungen knüpfen sich an das neue Genossenschaftsgesetz.

Nach dem Bericht des Grafen Joseph von Mailath auf dem 4. Kongress des Internationalen Genossenschaftsverbandes in Paris, 1900, bestanden Ende 1899 in Ungarn 712 ländliche Darlehnskassen mit 135 275 Mitgliedern und 14 540 687 Kronen Geschäftsguthaben.

c) Italien. Folgende Tabelle zeigt die Entwickelung der Volksbanken nach Schulzeschem System.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Geschäftsanteile Lire	Reservefonds Lire	Fremde Gelder Lire	Ausstehende Kredite am Jahresschluss 1894 Lire
1894	720	114 000 000 (Geschäftsanteile und Reservefonds zusammen)		372 000 000	243 000 000

d) **Russland.** Kreditgenossenschaften nach Schulzeschem System:

Rechnungsjahr	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile Rubel	Reservefonds und Specialreservefonds Rubel	Fremde Gelder Rubel	Während des Jahres gewährte Kredite Rubel	Am Jahresschluss Ausstände Rubel
1895	634	218 100 (bei 608 Genossenschaften)	6 713 427	2 110 187	14 480 146	30 330 588	20 737 408

e) **Frankreich.** Eine Statistik fehlt. Die Zahl der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften beträgt etwa 40; daneben giebt es rund 600 Raiffeisensche Darlehnskassen mit ausgesprochen klerikalem Charakter (nach Professor Charles Gides Bericht auf dem 4. Kongress des Internationalen Genossenschaftsverbandes, Paris, 1900).

f) **Belgien.**

Rechnungsjahr	Anzahl d. Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsanteile Frcs.	Reservefonds Frcs.	Fremde Gelder Frcs.	Am Jahresschluss ausstehende Kredite Frcs.	Gewährte Kredite Frcs.
1896	21	21	13 341	2 895 339	735 893	12 235 025	5 251 148	67 437 489

Am 30. Juni 1899 hatten 22 berichtende Verbandsgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch 14 379 Mitglieder, denen sie im letzten Geschäftsjahr 80 862 406 Francs Kredite gewährten. — Am 31. Dezember 1898 bestanden in Belgien 199 Raiffeisensche Darlehnskassen, die bei ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von 740 424 Francs auszustehen hatten. Bis zum 30. Juni 1899 hatte sich die Anzahl der Raiffeisenschen Darlehnskassen auf 271 erhöht (nach dem Bericht von Alfred Micha auf dem 4. Kongress des Internationalen Genossenschaftsverbandes in Paris, 1900).

g) **Grossbritannien und Irland.** Die Kreditgenossenschaftsbewegung ist immer noch in den Anfängen, es bestehen nur sehr wenige Kreditgenossenschaften. Das entwickelte englische Bankwesen scheint ein Bedürfnis nach diesen Genossenschaften nicht stark werden zu lassen. Besonders in Schottland ersetzen die Banken die Genossenschaften.

In Irland, wo die Bewegung zur Errichtung Raiffeisenscher Darlehnskassen im Jahre 1894 einsetzte, bestehen 66 solcher Kassen mit rund 3000 Mitgliedern (Bericht von Thomas P. Gill auf dem 4. Kongress des Internationalen Genossenschaftsverbandes, Paris, 1900).

Litteratur: *Vgl. die Litteratur zu dem Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III S. 758 ff., ferner* **Vollborn**, *»Die Buchführung für Vorschuss- und Kreditvereine« (1900, 2. Bd. der Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen) und Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts (Wien und Leipzig 1900), sowie Berichte, erstattet auf dem 4. Kongress des internationalen Genossenschaftsverbandes, Paris 1900, die für die vorstehende Statistik nur zum Teil noch Verwendung finden konnten.*

Hans Crüger.

Kreditgeschäfte.

1. Begriff des Kredits und der K. 2. Notwendige und gewillkürte K. 3. Die rechtliche Behandlung der K. im allgemeinen. 4. Die einzelnen Kreditgewährungsgeschäfte. a) Das Darlehen. b) Uneigentlicher Verwahrungsvertrag (depositum irregulare). c) Irregulärer Miet- und Werkvertrag. d) Irreguläre Pfandbestellung. e) Uneigentlicher Niessbrauch. 5. Die Krediteröffnungsgeschäfte. a) Darlehnsvorvertrag (pactum de mutuando). b) Die Krediteröffnung. c) Der Kontokurrentvertrag. d) Der Kreditauftrag.

1. Begriff des Kredits und der K.

1. Unter Kreditgeschäften hat man solche — obligatorische — Rechtsgeschäfte zu verstehen, die

a) entweder selbst eine Kreditgewährung enthalten;

b) oder zu einer späteren Kreditgewährung verpflichten.

Zur Feststellung dessen, was zu den Kreditgeschäften gehöre, muss man sich daher zunächst über den Begriff des Kredits schlüssig machen. Der umgekehrte

Weg, aus der Gesamtheit der Kreditgeschäfte den Kreditbegriff zu abstrahieren, wäre nur unter der nicht zutreffenden Voraussetzung gangbar, dass wir eine abgeschlossene Zahl von als solchen allgemein anerkannten Kreditgeschäften besässen.

Nun ist aber bekanntlich der Begriff des Kredits einer der bestrittensten im gesamten Gebiet der Volkswirtschaftslehre, und es kann unmöglich die Aufgabe dieses Artikels sein, den Streit darüber seiner Lösung näher zu führen, s. darüber des näheren den Art. Kredit oben S. 380 ff. Ich beschränke mich vielmehr auf eine Feststellung und kurze Begründung meiner eigenen Auffassung vom Kredit im Verhältnis zu anderweiten Lehren; daraus ergiebt sich dann leicht der Umkreis dessen, was zu den Kreditgeschäften im Sinne des vorliegenden Artikels gehört.

2. Von den verschiedenen Kredittheorieen sind, als für die Abgrenzung des Gebiets der Kreditgeschäfte präjudiciell, insbesondere folgende hervorzuheben:

a) Von einigen, vorzüglich J. St. Mill (s. die Angaben bei Knies S. 54 fg.) wird der Kredit einfach mit der Uebertragung eines Kapitals von einer Hand in die andere identifiziert. Mit Recht ist diese Lehre fast allgemein verworfen; sie würde den Begriff zu unbrauchbarer Weite verflüchtigen. Nach ihr müsste selbst die Schenkung, der Barkauf, kurz jeder auf Vermögensübertragung gerichtete Schuldvertrag (obligatio ad dandum) Kredit begründen — Akte also, die nach allgemeiner Ueberzeugung vielmehr gerade das Gegenteil des Kreditierens darstellen: der auf Barzahlung dringende Verkäufer verweigert damit doch geradezu dem Käufer den Kredit!

b) Nach Thöl (Handelsrecht § 100) ist Kredit »das Vertrauen, dass ein Versprechen erfüllt werde«. Damit wird dem Kredit jeder objektive Inhalt genommen und alles auf eine unfassbare, unkontrollierbare Stimmung eines der Beteiligten abgestellt. Auch mangelt es dabei an einer differentia specifica zwischen den Kredit- und sonstigen obligatorischen Geschäften.

c) Die Definition von Roscher (System Bd. I § 94): »Kredit ist die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güte gegen das blosse Versprechen des Gegenwertes zu verfügen«, sieht weniger auf den Vorgang der Kreditgewährung selbst, als vielmehr auf die Wirkung des gewährten oder doch versprochenen Kredits für die Person des Schuldners. Es ist ferner bedenklich, die kreditweise überlassenen Objekte noch ohne weiteres als für den Kreditnehmer fremde Güter zu bezeichnen.

d) Nach der heute herrschenden Lehre bildet der Kreditverkehr einfach den Gegensatz zum Barverkehr; es gehören dahin alle die Geschäfte, bei denen die Leistung der einen Partei in die Gegenwart, diejenige der anderen Partei in die Zukunft fällt. So vorzüglich Knies S. 7, 21 und passim; Wagner in Schönbergs Handbuch Bd. I Nr. 8, Aufl. 2 S. 397, 399, sachlich übereinstimmend Roscher a. a. O. No. 3. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kredits liegt nach Knies lediglich in dem, dem Schuldner eingeräumten, zeitweiligen Gebrauch des überlassenen Objektes; Unterschiede in dem Eigenartigen der Güter, welche vom Gläubiger dem Schuldner zum Gebrauch übergeben werden, können das Merkmal des Kreditgeschäftes nicht aufheben. Eine Eigentumsüberlassung gehört nicht zum Wesen der Kreditgeschäfte im allgemeinen, ist vielmehr nur Eigentümlichkeit einer Gattung derselben. Danach müssen auch Leihe, Miete, Pacht unter die Kreditgeschäfte fallen (s. Knies S. 27); über die Zugehörigkeit von Depositum und Faustpfandvertrag dazu bestehen zwar nach dieser Lehre Meinungsverschiedenheiten, aber auf Grund der mitgeteilten Definition würde man selbst sie kaum ausschliessen dürfen.

Da bei Leihe, Miete, Pacht und Dienstvertrag die beiderseitigen Leistungen ihrer Natur nach nicht genau gleichzeitig stattfinden können, bezeichnet Wagner sie geradezu als »notwendige Kreditgeschäfte« im Gegensatz zu den »reinen« oder »beabsichtigten«, die nur kraft des besonderen Parteiwillens dahin gehören (z. B. Darlehen).

Von anderer Seite, insbesondere von Ihering, ist diese Grundanschauung vom Wesen des Kredits bekämpft worden. Mit Recht. Gegen sie kommt einmal der Sprachgebrauch in Betracht — wer spräche wohl vom »Kreditieren« des dem Freunde geliehenen Buchs, des dem Mieter überlassenen Gebäudes? Mag ferner auch die Terminologie der römischen Rechtsquellen für uns nicht mehr schlechthin bindend sein; mag auch das römische »creditum« von unserem »Kredit« gesondert werden müssen — wertvolle Fingerzeige vermag uns der Gedankenkreis der juristischen Klassiker, wie sonst, so auch hier noch immerfort zu geben. Nun sprechen die Quellen von einem »credere« freilich auch in einem weiteren Sinn, der alle die Fälle umfasst, »si eandem rem recepturi sumus« (l. 2 § 3 D. 12, 1, l. 1 § 1 das.); aber vornehmlich findet man das credere — auch in creditum dare, ire, abire — in einem anderen, engeren Sinne gebraucht: es wird auf die Fälle einer vollzogenen Uebereignung beschränkt und denjenigen gegenübergestellt, in quibus res domini manet, s. l. 31 D. 19, 2. Dann steht das »suum esse« und »in credito esse« im Gegensatz (l. 27 § 2 D. 34, 2), und der Jurist

kann sagen (l. 24 § 2 D. 42, 5) »alind est credere, alind deponere«.

Gegen die Aufnahme der hier in Frage stehenden Akte in die Reihe der Kreditgeschäfte entscheiden daneben und vorzüglich auch innere Erwägungen. Wer jemandem nicht das Eigentum, sondern nur die Nutzung eines Gutes überträgt, dessen rechtliche Stellung zu dem überlassenen Gut wird dadurch nicht grundsätzlich geändert — »dieses credere ist juristisch für ihn nicht mit der mindesten Gefahr verbunden« (Ihering S. 159). Die verliehene, vermietete Sache ist gar nicht in das Vermögen des Empfängers übergegangen; will der Geber sie nach Beendigung des Vertragszweckes zurückerhalten, so steht ihm dazu neben der persönlichen Vertrags- auch die gegen jeden Dritten wirksame Eigentumsklage zu Gebote. Die Sache fällt als eine dem Empfänger fremde nicht in dessen etwaige Konkursmasse, kann vielmehr nach der Reichskonkursordnung (§ 43) durch den Geber selbst dann »ausgesondert« werden, wenn er seinerseits nicht Eigentümer war. Nicht minder kann er nach der Reichscivilprozessordnung § 771 die Freigabe der von einem Einzelgläubiger des Empfängers gepfändeten Sache erzwingen. Vor einem »Anvertrauen« der Sache, wie es das »credere« doch seiner wörtlichen Bedeutung nach darstellt, von einem »fidem alienam sequi« (s. l. 1 § 1 D. 12, 1) ist dabei im Rechtssinn nicht die Rede.

So werden denn auch die genannten Akte in die Darstellungen der Kreditgeschäfte üblicher Weise nicht einbezogen, ein Verfahren, von dem abzuweichen nach dem Gesagten nicht der mindeste Grund vorliegt.

3. Somit gehört das Moment der Uebertragung des Eigentums (oder das sonst dem Kreditierenden an dem Gute zustehenden Rechts) bezw. die Belassung desselben beim Kreditnehmer (in den Fällen unten lit. d) zum Wesen des Kredits. Jede davon absehende Erklärung würde den Begriff unzulässig verflüchtigen.

Auf der anderen Seite darf man ihn aber auch nicht, wie das manchmal geschieht, allzusehr verengern durch Einbeziehung von nicht oder doch nicht notwendig dahingehörigen Merkmalen.

a) Insbesondere ist ein besonderes »Vertrauen« des Kreditgebers auf das Leistenkönnen und Leistenwollen des Kreditnehmers zum Begriff mit nichten zu erfordern. Das hat Knies gegenüber der bisher herrschenden Lehre (s. die Vertreter derselben bei G. Cohn II S. 360) so vortrefflich nachgewiesen, dass die letztere sich von dem Angriff nicht mehr recht hat erholen können (s. gegen sie auch G. Cohn S. 361). Das Kriterium des »Vertrauens« passt nicht auf den Realkredit, nicht auf den unfreiwillig — etwa bei Zwangsanleihen oder infolge eines vorausgegangenen Krediteröffnungsvertrags — gewährten Kredit. Davon abgesehen ist es von vornherein bedenklich, von einer unkontrollierbaren inneren Stimmung bei einem der Beteiligten die grundsätzliche Beurteilung eines äusseren juristischen Vorganges abhängig zu machen — nicht mit Unrecht wehrt sich der Jurist fast überall gegen eine übertriebene Berücksichtigung der Motive (»falsa causa non nocet«) und blossen inneren Vorgänge.

b) Aber auch das macht für den Begriff des Kredits und der Kreditgeschäfte nichts aus, wessen Interessen durch den Akt vorwiegend gefördert werden sollen. Zwar wird das Gegenteil häufig, wenn nicht regelmässig, gelehrt: so wenn Knies das Wesen des Kredits in der Gebrauchsüberlassung findet (S. 19 fg.); wenn Ihering (S. 162) für das Kreditgeben erfordert, »dass es im Interesse des Empfängers geschehe«. Eine Berücksichtigung des Geschäftszweckes ist gewiss für die Beurteilung und Unterscheidung der Kreditgeschäfte von Wert und bei dem wichtigsten derselben, dem Darlehen, ist eine solche vorwiegende Richtung auf die Interessen des Empfängers erforderlich. Aber Ihering hat unrecht, das, was von einer Unterart der Kreditgeschäfte gilt, ohne weiteres auf die ganze Klasse zu übertragen. Wer einer Bank sein Bargeld zwecks Aufbewahrung übereignet, der thut das auf eigene Initiative und im vorwiegend eigenen Interesse: aber für die eintretende dingliche Rechtsverschiebung macht das nichts aus; der Deponent bleibt in solchem Fall ebenso wie der Darlehnsgeber auf die persönliche Zahlungsfähigkeit seines Schuldners angewiesen, also, um mit Ulpian zu reden, sequitur fidem eius.

Das müssen alle diejenigen zugeben, die überhaupt eine Verschiedenheit dieses sogen. depositum irregulare vom Darlehen in Abrede stellen (so unten sub IV, 2). Aber auch wer die Verschiedenheit des beim einen und beim anderen verfolgten wirtschaftlichen Zweckes als ausreichenden Grund für die rechtliche Differenzierung ansieht, darf darum nicht soweit gehen, den Zusammenhang zweier juristisch so überaus nahverwandter Geschäfte mit Ihering völlig zu zerreissen.

c) Noch viel weniger lässt sich die von Ihering weiterhin zwar nicht für das römische, aber für das heutige Recht gemachte Einschränkung halten, wonach »Gegenstand des Kredits ausschliesslich das Geld ist«, S. 161. Zwar wenn er damit besagen will, dass beim sogenannten Kreditkauf, der Kreditmiete nicht sowohl die Kauf-

oder Mietsache als vielmehr die dafür zu zahlende Gegenleistung den wirklichen Gegenstand des Kredits bilde, wird man ihm Recht geben dürfen. Aber andererseits ist zu bedenken, dass sowohl beim Darlehen wie beim depositum irregulare und den anderen unten zu nennenden Kreditgeschäften das Geld zwar den häufigsten, aber keineswegs den einzigen Leistungsgegenstand bildet. Insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch lässt ausdrücklich als Objekt des Darlehens neben Geld auch »andere vertretbare Sachen« zu, § 607 — alle Sachen also, »die im Verkehre nach Zahl, Mass oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen« (§ 91), und beim irregulären Verwahrungsvertrag ist überhaupt nur allgemein von vertretbaren Sachen die Rede, § 700. Man wird nicht ernstlich gewillt sein, wenn etwa auf Grund dieser Bestimmungen ein Darlehen in Getreide oder Cigarren gegeben ist, solchem Akte mit Ihering den Charakter eines Kreditgeschäftes zu bestreiten. Thäte man es, so würde die juristische Brauchbarkeit des ganzen Begriffes der Kreditgeschäfte ernstlich gefährdet werden.

d) Gleichgiltig ist es für den Kredit, ob die jeweiligen Objekte dem Empfänger gegen die Verpflichtung zur Rückleistung oder gegen diejenige zu einer so oder so beschaffenen Gegenleistung übereignet werden. Das scheint zwar Dernburg (Pandekten II, § 1 Nr. II) zu bestreiten, wenn er das Kreditgeschäft als »Uebereignung von Umlaufsmitteln unter Verpflichtung zur Rückleistung solcher Umlaufsmittel« definiert. Aber es liegt kein Grund vor, einen mit Stundung der Gegenleistung verbundenen Kauf- oder Mietvertrag von den Kreditgeschäften auszuschliessen (wie übrigens Dernburg laut seinem letzten Beispiel selbst nicht thut). Gerade weil beim Kreditkauf nicht die verkaufte Sache, sondern der Preis kreditiert ist, handelt es sich bei Kreditierung des Anspruchs auf das Kaufgeld um eine Gegen-, nicht um eine Rückleistung.

Wohl aber gehört zum Kreditgeschäft, dass die dem Kreditnehmer obliegende Rück- oder Gegenleistung nach Art und Zweck des Geschäftes als ein Aequivalent der vom Kreditgeber vollzogenen Leistung anzusehen sei. Von einem Kreditieren ist nicht nur dann nicht die Rede, wenn es überhaupt an einer Leistungspflicht des Empfängers fehlt — so bei Schenkung und Vermächtnis —, sondern schon dann nicht, wenn die vom Empfänger versprochene Leistung nur einen mehr oder minder nebensächlichen, der empfangenen Leistung nicht nach der Parteiabsicht äquivalenten Charakter trägt. Daher können Schenkung und Vermächtnis unter einer Auflage (modus) nicht als Kreditgeschäfte erachtet werden. Wenn ich dem X. ein Haus schenke unter der Auflage, dass er mich lebenslänglich darin wohnen lasse oder den Armen des Ortes tausend Mark auszahle, so kann trotz der vollzogenen Uebereignung von einem »Kreditieren« der dem Beschenkten auferlegten Gegenleistung nicht füglich geredet werden. Darum begründet auch die schuldlose Unmöglichkeit der Auflage für den Schenker kein Rückforderungsrecht, sowenig nach römischem (l. 10 C. 4, 6) wie nach deutschem bürgerlichem Recht (§ 527).

e) Endlich macht es nichts aus, ob der Kreditgeber den Kredit unentgeltlich oder entgeltlich gewährt. Im Verkehrsleben bildet natürlich das letztere die Regel, im Gegensatz zu dem normalerweise unentgeltlichen »Freundschaftskredit«.

Die Entgeltlichkeit kann sich dabei in den verschiedensten Formen zeigen. Beim Darlehen und den ihm verwandten Geschäften pflegt sich der Geber neben der Hauptsumme accessorische Leistungen in Gestalt von Zinsen versprechen zu lassen. Beim Kreditkauf wird der Verkäufer in der Regel den zu fordernden Preis entsprechend der vermutlichen Dauer der Kreditierung um einen entsprechenden festen Zuschlag erhöhen. Aber natürlich sind statt dessen oder daneben auch andere Formen der Kreditentlohnung denkbar — so kann sich der Darlehngeber anstatt der Zinsen die Erstattung eines höheren Kapitalbetrages, als er gegeben, versprechen lassen. Er kann für die Kreditgewährung, oder auch schon für das blosse Versprechen künftiger Kreditgewährung, von vorn herein sich eine feste Provision ausbedingen.

In allen diesen Fällen hört das Kreditgeschäft auf, dem einseitigen Interesse des Empfängers zu dienen; neben ihm ist auch der Geber an dem Akt interessiert, indem ihm eine nutzbringende Verwendung des Kapitals gewährleistet wird. Davon muss die Rechtsordnung die Konsequenzen ziehen: ist der Kredit als zinsloser lediglich im Interesse des Nehmers vereinbart, so kann er nicht gezwungen werden, vor dem Kredit bezw. der vereinbarten Dauer desselben in vollem Umfange Gebrauch zu machen; er kann alsdann auch vorzeitig zurückzahlen, § 271², 609³ B.G.B. Anders beim verzinslichen Darlehen — hier ist auch der Geber an der ihm sichere und dauernde Nutzung des Kapitals gewährleistenden Dauer des Kredits interessiert; er braucht sich daher die Rückzahlung nicht vor dem nach § 609 Abs. 1—2 zu bestimmenden Eintritt der Fälligkeit aufdrängen zu lassen. — Steckt die Kreditentlohnung in einer Erhöhung der vom Kreditnehmer zu erstattenden Summe, so darf derselbe zwar vorzeitig zurückzahlen,

aber er darf nicht deswegen den Zwischenzins (Diskont), d. h. den in der Zufrühzahlung für den Gläubiger liegenden Vorteil, abziehen, § 272.

So häufig die Kreditentlohnung im Leben vorkommen mag — von selbst versteht sie sich nicht, es bedarf vielmehr dazu in der Regel einer besonderen Verabredung. Das ergiebt sich für den wichtigsten Fall, das Darlehen, aus dem mit dem überall geltenden Recht übereinstimmenden § 608 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auch der gestundete Kaufpreis braucht nach § 452 im Zweifel nicht verzinst zu werden. Wo freilich auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Zinsen zu entrichten sind, insbesondere nach eingetretenem Leistungsverzug (§ 288) und selbst ohnedies vom Prozessbeginn ab (§ 291), gilt das natürlich auch für den bis dahin zinslosen Kredit. Allgemein zu verzinsen sind, ohne dass es besonderer Abrede bedürfte, nur die Forderungen von Kaufleuten gegen einander aus beiderseitigen Handelsgeschäften, Handelsgesetzbuch § 353: bei ihnen gilt also geradezu eine gesetzliche Vermutung für eine Entgeltlichkeit der Kreditgewährung.

Soweit der Kredit vertragsmässig entlohnt wird, ergiebt sich die Möglichkeit, dass die ausbedungene Entlohnung gegenüber den vom Kreditgeber gewährten Vorteilen unverhältnismässig hoch ist. Alsdann liegt unter Umständen eine wucherische Ausbeutung des Kreditnehmers vor (Kreditwucher), die das Geschäft nach § 138 B.G.B. nichtig, den Wucherer möglicherweise auch strafbar macht. Da indes der Wucher im Sinne der modernen Gesetzgebung weder auf Darlehen noch überhaupt auf Kreditgeschäfte beschränkt ist, vielmehr bei allen Geschäften vorkommen kann, bei denen sich jemand für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, so greift die Lehre vom Wucher über den Bereich der Kreditgeschäfte hinaus und bedarf der Darstellung in einem besonderen Artikel.

f) Zum Schluss dieser Untersuchung ist noch auf die Frage einzugehen, ob es zum Wesen des Kredites gehöre, dass die dem Schuldner obliegende Leistung generell bestimmt sei oder ob auch vom Kreditieren eines speciell bestimmten Objektes die Rede sein könne? In den weitaus meisten Fällen ist zweifellos ersteres zutreffend — so beim Darlehen, irregulären Verwahrungsvertrag, beim Kreditkauf und der Kreditmiete. Ueberall schuldet hier der Kreditnehmer eine nur nach Gattungsmerkmalen bestimmte Quantität von Geld oder anderen vertretbaren Sachen. Auf Schulden dieser Art wollen denn auch die meisten den Begriff der Kreditgeschäfte eingeschränkt wissen.

Andererseits giebt es aber Fälle, wo jemand einen Uebereignungsakt vornimmt gegen die Verpflichtung des Empfängers zur späteren Rückleistung der empfangenen Species oder zur Gegenleistung eines anderen speciell bestimmten Gegenstandes. Ersteres kommt vor bei den sogenannten fiduciarischen Geschäften, wie sie im ältesten Recht, als ursprünglich einzige Verpfändungsform, eine grosse Rolle spielten, aber auch dem heutigen sozialen Leben noch angehören — so bei den sogenannten Sicherungsübereignungen, beim Vollindossament zu Incassozwecken. Letzteres findet sich beim gewöhnlichen Tauschgeschäft, wenn die Lieferung der einen in Austausch zu gebenden Sache vertragsmässig noch aufgeschoben ist.

Alle diese Geschäfte haben mit den bisher besprochenen das gemein, dass die »kreditierten« Objekte in das Vermögen des Empfängers übertragen oder — beim Tausch auf Kredit — darin belassen werden. Auch bei ihnen ist der »Kreditgeber« also auf den persönlichen Anspruch gegen den Schuldner angewiesen, »fidem eius sequitur«. Andererseits ist aber ein wichtiger Unterschied nicht wegzuleugnen: es soll bei den hier zuletzt besprochenen Geschäften nicht das gleiche Quantum (»tantundem eiusdem generis«) erstreckt werden, sondern der bestimmte Gegenstand (»idem corpus«). Das erhöht das Risiko des Gläubigers weit über das bei den eigentlichen Kreditgeschäften vorfindliche Mass hinaus. Denn während er bei diesen solange gedeckt bleibt, als die allgemeine Zahlungsfähigkeit des Schuldners reicht, geht er bei den fiduciarischen Geschäften nicht nur bei zufälligem Untergang der geschuldeten species seines Anspruches verlustig (»species perit ei, cui debetur«), sondern er muss auch gewärtigen, bei Treulosigkeit des Schuldners um die Rückerlangung der kreditierten species gebracht und auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angewiesen zu werden. So liegt denn letztlich der Unterschied darin, dass man bei den eigentlichen Kreditgeschäften der finanziellen Potenz, bei den Fiduciargeschäften der persönlichen Rechtlichkeit des Empfängers traut — Grund genug, von einer Vermengung beider Klassen abzusehen. Will man die Akte der zweiten Art zu den »Kreditgeschäften« rechnen, so ist man zum mindesten verpflichtet, daneben noch mit G. Cohn und Endemann eine besondere »engere« Klasse zu bilden, bei der es sich ausschliesslich um Gegen- oder Rückleistung von vertretbaren und generell bestimmten Sachen handelt. Uebrigens würden die fiduciarischen Akte derzeit nur noch als gewillkürte (s. u. sub 2), nicht mehr als notwendige Kreditgeschäfte angesehen werden können.

Mit dem Gesagten dürfte die Abgrenzung dessen, was im Sinne des vorliegenden Artikels zum Bereich des Kredits und weiterhin auch zu dem der Kreditgeschäfte gehört, ausreichend vollzogen sein. Kredit ist einfach die Ueberlassung von Gütern gegen das blosse persönliche Versprechen zukünftiger Rück- oder Gegenleistung.

2. Notwendige und gewillkürte K. Wenn wir untersuchen, wieweit die einzelnen obligatorischen Rechtsgeschäfte einer Gewährung von Kredit in dem eben angegebenen Sinne dienen können, ergiebt sich uns eine dreifache Möglichkeit:

a) Gewisse Geschäfte enthalten niemals eine Kreditgewährung. Dahin gehört vor allem die Schenkung, weil bei ihr eben nicht auf Rück- oder Gegenleistung geleistet wird. Ferner alle die zahlreichen, oben bereits gewürdigten Akte, die zwar auf Rückleistung gehen, aber ohne dass der geleistete Gegenstand dem Empfänger übereignet würde.

b) Andere Akte enthalten umgekehrt notwendig eine Kreditgewährung, weil zu ihrem Begriff die Uebereignung von Gütern gegen das blosse Versprechen der Gegenleistung gehört. Ich nenne sie notwendige Kreditgeschäfte. Dahin zählen insbesondere das Darlehen und seine zahlreichen Abarten, ferner das depositum irregulare und die anderen unten näher darzustellenden Akte. Nicht alle, aber die meisten gehören zu den Realverträgen des römischen Rechts. Indem bei diesen der Vertrag durch reale Leistung gegen das Versprechen der Rückleistung zu stande kommt, fallen die beiderseitigen Leistungen der Parteien notwendig zeitlich auseinander. Soweit ferner die »Leistung« des Gebers eine Uebereignung enthält, wie es bei einigen dieser Realakte mit Rücksicht auf die Eigenart der zu leistenden Gegenstände einerseits, den verfolgten Geschäftszweck andererseits notwendig der Fall ist, sind alle Erfordernisse des Kredites ohne weiteres erfüllt.

c) In der Mitte stehen die Geschäfte, die eine Kreditgewährung zwar nicht enthalten müssen, aber enthalten können. Ich nenne sie gewillkürte Kreditgeschäfte. Es gehören zu ihnen die meisten der gegenseitigen (»synallagmatischen«), auf Leistung gegen Gegenleistung gerichteten Verträge, soweit nämlich bei ihnen überhaupt eine Uebereignung vorkommt.

Von den gewillkürten Kreditgeschäften sind wiederum zwei Klassen zu unterscheiden.

α) bei einigen hat die eine Partei im Zweifel vorzuleisten; es kann aber eine gleichzeitige Leistungspflicht beider oder auch eine Vorleistung der anderen vereinbart werden. Die Kreditgewährung ist hier nach einem bekannten Kunstausdruck nicht, wie bei der vorigen Klasse, essentiale, sondern nur naturale negotii.

β) bei den anderen sind im Zweifel beide Parteien zur Vornahme der Leistungen Zug um Zug (»gegen Empfang der Gegenleistung«) verpflichtet, so jedoch, dass die Vorleistungspflicht des einen oder des anderen Teiles vertragsmässig ausgemacht werden kann. Bei ihnen kommt eine Kreditgewährung also nur als accidentale negotii vor.

Diese Regelung zu β) ist sowohl nach römischem wie nach deutschem bürgerlichen Recht als die normale zu bezeichnen. Sie ergiebt sich für dieses aus dem § 320:

> »Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist«.

(Einrede des nicht erfüllten Vertrages.) Die Vorleistungspflicht einer Partei ist also nur als die mögliche Ausnahme vom Princip aufgeführt. Dieses gilt insbesondere beim wichtigsten aller gegenseitigen Verträge — beim Kauf — (hier noch besonders verwendet in den §§ 440, 452), ferner beim Tausch, Vergleich, bei der Gesellschaft. Aber gerade beim Kauf ist eine gegenteilige Abrede im Leben ausserordentlich häufig, sowohl für den Verkäufer wie für den Käufer wird eine Vorleistungspflicht oftmals vereinbart — jenes beim Kreditkauf, dieses beim Pränumerationskauf.

Aber auch die Regelung zu α) ist bei vielen und wichtigen Geschäften zu finden. Nach bürgerlichem Recht zählen dahin insbesondere

α) die Miete, § 551.
β) die Pacht, § 581.
γ) der Dienstvertrag, § 614.
δ) der Werkvertrag, § 641.

Aehnlich steht es bei den Dienstgeschäften des Handelsrechts, so bei der Kommission, H.G.B. § 396, Spedition, das. § 409. Bei ihnen allen ist die Entlohnung im Zweifel erst postnumerando zu gewähren. Insofern enthalten sie nach dem Gesetz eine Kreditgewährung — natürlich nicht im Sinne einer Kreditierung der Wertsache oder Arbeitskraft, sondern einer solchen des versprochenen Lohnes. Aber indem eine gegenteilige Abrede möglich — und, vorzüglich bei der Miete, sogar ausserordentlich häufig — ist, gehört der Kredit nicht zum Wesen dieser Geschäfte.

Zweifel könnte die Einreihung des Auftrages (mandatum) und der ihm verwandten Akte in eine der hier aufgestellten drei Klassen bieten. Ein notwendiges Kredit-

geschäft ist der Auftrag schon deshalb nicht, weil er als solcher nur einseitige Verpflichtungen des Beauftragten begründet — ist eine Geschäftsbesorgung gegen Entgelt übernommen, so stellt das im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Auftrag, sondern einen Dienstvertrag dar. Allerdings erwirbt der Mandatar nach § 670 einen Anspruch auf Ersatz der zwecks Ausführung des Auftrages gemachten Aufwendungen, »die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte«. Aber einmal sind das nur nebensächliche, accidentelle Verpflichtungen — daher in Rom nur mit einer actio contraria einklagbar; zum anderen ist selbst ihretwegen eine Kreditierung zwar möglich, aber keineswegs notwendig. Ja, nach § 669 darf der Mandatar selbst ohne besondere Abrede für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen vom Auftraggeber Vorschuss einfordern. Somit ist das Mandat bestenfalls ein gewillkürtes Kreditgeschäft, und es muss billig Wunder nehmen, wenn es von einzelnen Nationalökonomen (so Courcelle-Seneuil, citiert bei Roesler S. 353) als eine »Hauptform« des Kreditvertrages bezeichnet wird. Aehnliches gilt von dem Kommissionsgeschäft. Wegen des bei ihm vorkommenden Delcrederestehens ist auf den Art. Kommissionsgeschäfte sub D oben Bd. V S. 274 ff. zu verweisen.

Einen anderen zweifelhaften und, soviel ich sehe, in der Litteratur nur ungenügend untersuchten Punkt bildet das Verhältnis der sogenannten abstrakten Verträge zu den Kreditgeschäften. Bei ihnen erscheint das Versprechen äusserlich von seinem Schuldgrund, der causa promittendi, vollständig losgelöst — der Schuldner verspricht einfach eine bestimmte Leistung, ohne beizufügen, aus welchem Rechtsgrunde bezw. zu welchem Zwecke er verspricht. Selbstverständlich ist auch beim abstrakten Geschäft irgend eine causa erforderlich, und ihre etwaigen Mängel begründen eine Anfechtung des Aktes (in Rom mittelst condictio in der Offensive, mittelst exceptio in der Defensive) — aber diese Abhängigkeit vom Schuldgrunde ist eine viel schwächere als beim kausalen (»individualisierten«) Geschäft, das erst in der und durch die causa seine Existenzbedingungen erfüllt.

Daher ist auch ein abstraktes Geschäft als solches notwendig einseitig. Die Verbindung zweier Versprechen, die sie als lediglich zwei Seiten eines und desselben Schuldverhältnisses erscheinen lässt, das beiderseits Versprochene in das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung versetzt, ergiebt sich ja erst aus der obwaltenden Kausalbeziehung — und diese tritt im abstrakten Akt nicht als Geschäftsbestandteil hervor.

Diese relative Gleichgiltigkeit der abstrakten Akte gegen das zu Grunde liegende materielle Verhältnis der Parteien bewirkt eine erhöhte Sicherheit derselben und damit eine ungemeine Brauchbarkeit im Verkehr. Aber sie hindert uns andererseits, in ihnen als solchen Kreditgeschäfte zu erblicken. Die abstrakten Akte — man denke nur an Ausstellung und Annahme von Anweisungen, Wechseln, Checks — dienen im Leben gewiss in zahllosen Fällen den Zwecken der Kreditgewährung, ja man wird behaupten dürfen, dass sich im modernen Sozialleben ein unverhältnismässig grosser Teil der Kreditgewährungen in der äusseren Form von abstrakten Geschäften vollzieht. Aber einmal ist es keinem dieser letzteren begrifflich wesentlich, dass es gerade zum Zweck der Kreditierung (»credendi causa«) vollzogen werde — wie der Aussteller einer Anweisung (Tratte) anstatt jenes Zweckes ebensogut den anderen verfolgen kann, dem Empfänger ein Geschenk zu machen (donandi causa) oder eine Schuld ihm gegenüber zur Tilgung zu bringen (solvendi causa), so kann auch der Angewiesene seine Annahme (Accept) bezw. seine Leistung sowohl vollziehen, um dem Anweisenden zu kreditieren, als um ihm zu schenken oder sich von einer Pflicht ihm gegenüber zu befreien. Und dem Anweisungsempfänger vollends kreditiert der Angewiesene nie — ihn macht er ja überhaupt nicht durch die Leistung zu seinem Schuldner!

Soweit sich also hinter Akten dieser Art eine, oder vielleicht gar zwei, Kreditgewährungen verstecken, bilden sie kein ihnen als solchen wesentliches Moment. Kreditgeschäfte sind höchstens die »hinter den Koulissen« der abstrakten Akte auftretenden Kausalbeziehungen, nicht die abstrakten Akte als solche. Diese scheiden somit aus unserer Betrachtung aus.

Dasselbe gilt aber auch von allen eben geschilderten gewillkürten Kreditgeschäften. Da die Kreditgewährung bei ihnen kein notwendiges Begriffsmerkmal bildet, ist sie selbst da, wo sie im Einzelfall vorkommt, nicht das dem Akte seine Grundfärbung verleihende charakteristische Moment. So wichtig die Frage der Kreditierung des Kaufpreises oder Mietzinses dem einzelnen Käufer oder Mieter sein mag — vom Standpunkt des idealen Geschäftstypus, wie er der theoretischen Betrachtung zu Grunde gelegt werden muss, handelt es sich dabei um bloss nebensächliche Punkte. Auch beim »Kreditkauf« ist nicht das als für die Betrachtung entscheidendes Moment zu erachten, dass er auf Kredit geschieht, sondern dass er ein Kauf ist. Soweit er einer ge-

sonderten Betrachtung bedarf, wird der Kreditkauf daher eine solche passend nur bei der Behandlung des Kaufes finden können.

3. Die rechtliche Behandlung der K. im allgemeinen. Allgemeine Rechtssätze, die sich auf alle oder auch nur auf die notwendigen Kreditgeschäfte bezeigen, sind sehr spärlich vorhanden; entsprechend ihrer specifischen Eigentümlichkeiten untersteht jede Art derselben auch grundsätzlich ihrem besonderen Recht.

Im allgemeinen könnte man nur hervorheben:

a) die Möglichkeit der Kreditentlohnung, insbesondere der Verzinsung, sowie, damit nahe verwandt, diejenige des Kreditwuchers. Darüber ist, soweit hier nötig, schon oben sub 1 gehandelt: im übrigen muss auf die Artikel über Zins und Wucher verwiesen werden.

b) Eine allgemeine Bestimmung über Kreditgeschäfte enthält ausserdem das Reichswuchergesetz vom 19. Juni 1893, Art. 4:

> »Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschliessen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluss des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der ausser dem Ergebnis derselben auch erkennen lässt, wie solches erwachsen ist«.

Schon in den Reichstagsverhandlungen herrschte darüber erhebliche Meinungsverschiedenheit, was unter den »Kreditgeschäften« im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen sei, siehe die Angaben im Kommentar zum Reichswuchergesetz von E. Koffka, S. 108 ff. Bei der Bestrittenheit des Kreditbegriffes kann diese Unsicherheit nicht wunder nehmen. Da nun weder der Gesetzestext noch die Entstehungsgeschichte des Art. 4 uns zu einer abweichenden Interpretation nötigen, dürfen wir den eben festgestellten Begriff der Kreditgeschäfte auch auf unsere Satzung anwenden.

Danach fallen zweifellos unter dieselbe die notwendigen Kreditgeschäfte im Sinne des obigen Abschnittes 2 b. Aber es liegt auch kein Grund vor, die bloss gewillkürten vom Anwendungskreise des Art. 4 auszuschliessen. Sicherlich gehört beim Kauf, bei der Miete eine Kreditgewährung nicht zu den »der Geschäftsart begrifflich wesentlichen Punkten«. Aber was für den idealen Geschäftstypus nur zufällig ist, kann darum für den Einzelfall sehr wohl zum wesentlichen Bestandteil werden. »Es giebt zwei Klassen von Essentialien, nämlich diejenigen der Geschäftsart und diejenigen des besonderen Willens der Handelnden«, Dernburg, Pandekten I, S. 93 a. E.

Für den konkreten Geschäftsbetrieb und die wirtschaftliche Bedeutung und Beurteilung macht es sicherlich keinen Unterschied, ob die von jemandem gewerbsmässig betriebenen Geschäfte ihrem Wesen nach Kreditgeschäfte sein müssen; es genügt, wenn sie es thatsächlich sind. Somit erfordert die ratio legis die hier vertretene Auslegung.

Andererseits ist, wie schon der damalige Staatssekretär Hanauer und andere in den Reichstagsverhandlungen betonten, unbedingt zu erfordern, dass der Kredit einen wesentlichen Bestandteil des — konkreten — Geschäftes oder Geschäftsbetriebes bilde. Die Kreditgewährung muss, wie z. B. in der Regel bei den Abzahlungsgeschäften, den Akt in seinem wirtschaftlichen Wesen entscheidend bestimmen, seine Grundfärbung abgeben. Es würden also in der Regel alle die Geschäfte ausscheiden, bei denen nur ein kleiner Teil des Preises kreditiert wird oder wo die Barzahlung wesentlich nur zwecks grösserer Bequemlichkeit bei der Abrechnung und Bezahlung erfolgt.

Ueber den sonstigen Inhalt der Bestimmung ist hier nicht zu handeln.

4. Die einzelnen Kreditgewährungsgeschäfte [1]. a) Das Darlehen. 1. Begriff und Wesen. Das Darlehen (mutuum, s. tit. Dig. 12, 1; B.G.B. §§ 607—610) ist der Vertrag, durch den jemand einem anderen eine Geldsumme oder eine Quantität sonstiger vertretbarer Sachen zu Eigentum überträgt gegen die vom Empfänger übernommene Verpflichtung demnächstiger Rückerstattung eines entsprechenden Quantums. Der Empfänger wird dadurch in den Stand gesetzt, die erhaltene Summe in der Zwischenzeit zu nutzen, sei es unentgeltlich, sei es — wie üblich — gegen eine als Aequivalent der Nutzung versprochene besondere Gegenleistung, die ihrerseits meist in Zinsen bestehen wird, aber auch in anderen Vorteilen (etwa festen Zuschlägen zur ausgezahlten Valuta) bestehen kann. Danach hat man unentgeltliches und entgeltliches (verzinsliches) Darlehen zu sondern.

Seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung nach ist das Darlehen im ersteren Fall dem Leihvertrag, im letzteren dem Mietvertrage wesensgleich oder doch nahe verwandt. Das ist zwar, gegenüber der bisher herrschenden, vorzüglich von Knies vertretenen

---

[1]) Es sind hier nur die wichtigsten Kreditgeschäfte des allgemeinen bürgerlichen Rechts darzustellen; über die handelsrechtlichen siehe den Artikel Handelsgeschäfte oben Bd. IV, S. 994 ff.

Lehre, neuerdings energisch bestritten worden von Böhm-Bawerk. Er sieht im Darlehen nichts anderes als »einen echten und rechten Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter«; ja, es soll nach ihm »die denkbar reinste Erscheinungsform, gewissermassen den idealen Typus eines solchen Tausches darstellen«, S. 306. Aber diese Lehre ist unhaltbar. Beim Darlehen werden nicht, wie es trotz Böhms Widerspruch nun einmal zum Begriffe eines ernstgemeinten Tauschgeschäftes gehört, verschiedenartige Güter gegen einander umgesetzt; die geleistete und die zurückzugebende Darlehnsvaluta stehen keineswegs in einem gegensätzlichen Verhältnis. Wer ein Darlehen zurückzahlt, vollzieht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wie nach der Verkehrsanschauung keine Gegen-, sondern eine Rückleistung. Böhm findet das Charakteristische des Darlehens nur in dem zwischen den beiderseitigen Leistungen liegenden Zeitintervall, also in einem rein äusserlich-formalistischen Moment; der mit dem Geschäfte stets verbundene reale Zweck — die Ermöglichung der Nutzung des empfangenen Kapitals — geht bei seiner Auffassung ganz verloren; s. gegen dieselbe auch v. Schey S. 22ff.

Allerdings unterscheidet sich das Darlehen von Leihe und Miete wesentlich durch die zur Erreichung des Zweckes verwendeten Mittel. Während bei ihnen der Geber das Eigentum und sogar den sog. mittelbaren Besitz behält, geht beim Darlehen das Eigentum und damit die Gefahr der empfangenen Stücke auf den Darlehnsnehmer über. Das ist um deswillen nötig, weil bei Geld und anderen »verbrauchbaren« Sachen sich der Gebrauchszweck nicht ohne Vernichtung oder Entwertung der Substanz oder endlich, was dem vom privatwirtschaftlichen Standpunkt der Beteiligten gleichsteht, ohne Ausgeben der betreffenden Stücke (»consumere«) nicht ermöglichen lässt; sodass eine Gebrauchsüberlassung ohne Uebereignung bei derartigen Gegenständen undenkbar wäre.

Indem somit der Darlehnsgeber im Gegensatz zum Verleiher und Vermieter auf jede dingliche Sicherheit verzichtet und an sich — von den besonderen Sicherungsmitteln des Realkredites als nicht zum Wesen des Geschäftes gehörig abgesehen — lediglich der persönlichen Zahlungsfähigkeit des Schuldners vertraut, ist das Darlehen ein Kreditgeschäft und zwar das wichtigste aller Kreditgeschäfte. Es büsst natürlich auch dadurch nichts von seiner Wichtigkeit ein, dass der Ausdruck »Darlehen« im modernen Geschäftsverkehr nicht sonderlich beliebt zu sein scheint und durch andere Ausdrücke, wie Vorschuss, ersetzt wird. Für die innere Natur der Geschäfte kann natürlich die gewählte Bezeichnung keinen Unterschied begründen. Auch bei der Ausstellung und Annahme von Wechseln und Anweisungen wird, wenn überhaupt ein Kreditgeschäft, fast ausschliesslich ein Darlehen im Hintergrunde stehen, mag auch der Ausdruck »Darlehen« dabei von keinem der Beteiligten gebraucht werden.

Unhaltbar ist andererseits die neue Lehre von Lammfromm, der im Darlehen ein fiduciarisches Geschäft erblickt, weil dabei das gewählte Mittel der Eigentumsverschaffung über den verfolgten wirtschaftlichen Zweck hinausgehe, s. dagegen treffend Crome, die partiarischen Rechtsgeschäfte, 1897. S. 368. Gegen Lammfromm spricht einmal die oben sub 1 erörterte Thatsache, dass es sich bei den fiduciarischen Geschäften überall um Rückgabe desselben Gegenstandes, allenfalls um eine solche des dafür mit der Erledigung des verfolgten Geschäftszweckes vom Fiduciar erworbenen Surrogates, handelt, während das Darlehen von vorn herein eine Gattungsschuld begründet. Dann aber gehört zum Wesen der fiducia die Verschaffung einer rechtlichen Macht, die der Fiduciar kraft seiner Vertrauensstellung zu von den Parteien nach dem Vertrage nicht beabsichtigten Zwecken ge- und somit auch missbrauchen kann. Dagegen die dem Darlehensempfänger zustehende Konsumtionsbefugnis entspricht lediglich den Zwecken des Geschäftes, indem gerade nur in der Konsumtion die damit verfolgte Gebrauchsgewährung für den Empfänger ihre Bethätigung finden kann.

Weil das Darlehen das vornehmste Kreditgeschäft ist, so finden sich auch bei ihm besonders häufig die beiden Formen der Kreditsicherung durch Bürgen und Pfänder. Von ihnen überwog im römischen Rechtsverkehr die erstere Form; das Pfandrecht, namentlich in seiner sozial wichtigsten Art als Immobiliarpfand, war dort nur verhältnismässig schwach und unvollkommen ausgebildet, was wiederum für die Entwickelung der Grundstücksverhältnisse unheilvolle Folgen gehabt und zur Ausbildung der bekannten Latifundienwirtschaft beigetragen zu haben scheint. Dagegen zieht das moderne Leben das Pfand, vornehmlich an unbeweglichen Sachen als Hypothek, bei weitem vor (Real-, Immobiliarkredit). Heutzutage spielt die pfandmässige Grundstückshaftung in der Anschauung des Verkehrs so sehr die entscheidende Rolle, dass dahinter die Rücksicht auf die persönliche Verpflichtung des Darlehensschuldners ganz zurücktritt, ja bei einzelnen Formen des modernen Immobiliarkredites überhaupt fallen gelassen ist (Grundschuld, Rentenschuld).

Das Nähere über den Realkredit ist in einem besonderen Artikel darzustellen.

2. Entstehung. a) Das Darlehen kam in Rom durch die Hingabe der Valuta zu stande, es war wie commodatum und depositum Realvertrag. Mit der Anerkennung formloser obligatorischer Verträge hat das moderne Recht freilich auch bereits Verträgen über Hingabe und Empfang einer Summe zu Darlehen (pacta de mutuando) die Klagbarkeit verliehen, s. unten sub 5a.

Aber sie sind nur Vorverträge; das eigentliche Darlehen selbst ist nach wie vor Realvertrag geblieben. Man hat das zwar vielfach bestritten und für das heutige Recht entweder allein oder doch neben dem realen Darlehen ein konsensuales anerkannt wissen wollen, so vorzüglich Kohler im Archiv für bürgerliches Recht Bd. II S. 211 ff. und neuestens mit besonderer Entschiedenheit Lammfromm; s. auch die zahlreichen bei G. Cohn, Handbuch III S. 843 No. 80 Citierten. Aber mit Unrecht: die typische Verpflichtung aus dem Darlehen, die zur Rückerstattung des Empfangenen, ist und bleibt durch eine vorgängige Hingabe bedingt; solange diese fehlt, ist jene Verpflichtung bestenfalls als eine suspensivbedingte denkbar. Das pactum de mutuando dagegen verpflichtet nur, sei es zur Hingabe, sei es zur Annahme der Valuta; sein specifischer Inhalt ist also von dem des Darlehens selbst wesentlich verschieden, und es kann nur zu Verwirrungen führen, den Gegensatz beider Geschäfte zu verwischen. So auch die herrschende Lehre; insbesondere Eisele in der Zeitschrift für Schweizer. Recht Bd. III S. 1 ff.; C. Adler in Iherings Jahrbüchern Bd. XXXI S. 190 ff.; v. Schey S. 36 ff.; G. Cohn a. a. O. und die von ihm daselbst Citierten, endlich, besonders gegen Lammfromm, Crome a. a. O. S. 368.

An der realen Natur des Darlehens haben denn auch die meisten neueren Gesetzgebungen festgehalten; so, wenigstens nach den überall herrschenden Anschauungen, das Preussische Landrecht, das Oesterreichische Gesetzbuch, der Code civil. Besonders deutlich vertritt denselben Standpunkt nunmehr das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch: es lässt in § 607 denjenigen, der Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, auf Rückerstattung haften und scheidet davon scharf in § 610 den Fall des Vorvertrages — »wer die Hingabe eines Darlehens verspricht . . .«

b) die zum Abschluss des Darlehens erforderliche Uebergabe der Valuta braucht sich nicht von Hand zu Hand zu vollziehen.

α) Schon nach römischem Recht kann das Darlehen dadurch zu stande kommen, dass dem Empfänger Waren zum Verkauf übergeben werden, damit er den Erlös als Darlehen behalte, ll. 4 pr., 11 pr. D. h. t. 12, 1. Hier bleibt der Geber zunächst noch Eigentümer der hingegebenen Gegenstände; das Darlehen kommt erst mit Eingang des Erlöses und in dessen Höhe zu stande, und es besteht mangels einer etwaigen gegenteiligen Abrede oder Garantieübernahme noch kein Grund, dem Kreditsucher für die Zwischenzeit die Gefahr der übergebenen Waren aufzubürden. So auch v. Schey S. 82, anders Dernburg, Pandekten II § 86, der ohne zureichenden Grund nach Untergang jener ihren Verkaufswert die Darlehnssumme bilden lässt. Aber das wäre höchst unbillig und hat in der Abrede, nach der nicht der Wert, sondern der vielleicht viel geringere thatsächliche Erlös der Waren die Valuta bilden soll, keine genügende Grundlage; auch die lex 4 cit. beweist es nicht. — Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt den, von den Neueren öfters als »contractus mohatrae« (arabisches Wort) bezeichneten, Fall nicht besonders.

β) Nicht minder können Gegenstände unter einer Schätzungssumme (aestimatio) gegeben werden mit der Abrede, dass der Empfänger diese Summe als Darlehen schulden soll, s. l. 8 C. 4, 2. Hier erwirbt der Empfänger sofort das Eigentum, übernimmt aber auch zugleich die Gefahr des Empfangenen. Das Darlehen ist nicht, wie im vorigen Fall, zunächst nur suspensiv-bedingt zu stande gekommen, sondern unmittelbar.

γ) Endlich kann man die Darlehnsvaluta auch dadurch geben, dass man seinem Schuldner gestattet, das bisher aus einem anderen Rechtsgrunde (z. B. Kauf oder Miete) Geschuldete als Darlehen zu behalten. Diese Möglichkeit einer Darlehnsbegründung durch Schuldumwandlung war noch im klassischen römischen Recht stark bestritten; s. dagegen Africanus in l. 34 pr. D. 17, 1, dafür Ulpianus in l. 15 D. h. t. 12, 1, und selbst unter den modernen Juristen herrscht über die Konstruktion derartiger Akte Streit; so will Bähr (die Anerkennung 2. Aufl. S. 279) darin nur ein »uneigentliches«, G. Cohn S. 845 nur ein »fingiertes« Darlehen erblicken. In Wahrheit liegt zu diesen Bedenken kein Grund vor, und das Bürgerliche Gesetzbuch entzieht ihnen sofort den Boden, indem es in § 607 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt:

»Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, dass das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.«

c) Andererseits genügt zum Zustande-

ommen des Darlehens nicht jeder körperliche Akt einer Uebergabe der Valuta, sondern:

α) es wird eine solche Uebergabe erfordert, die den Empfänger zum Eigentümer macht oder doch denselben wirtschaftlichen Erfolg herstellt, dies z. B. bei Ueberweisung der Valuta auf Giroconto des Empfängers. Durch Hingabe fremder Objekte ohne Einwilligung des Eigentümers begründet man daher an sich kein Darlehen. Ein solches kann in diesem Falle nach den römischen Quellen erst dann entstehen, wenn der gutgläubige Empfänger nachträglich durch commixtio der empfangenen Stücke mit seinen eigenen Eigentum daran erwirbt, ll. 13 § 1, 19 § 1 D. h. t. (»condictio de bene depensis«). Da nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch der gutgläubige Erwerber von Geldstücken schon ohne weiteres Eigentümer wird, §§ 932, 935, steht hinfort die Qualität der gegebenen Stücke als fremder insoweit dem Zustandekommen eines giltigen Darlehens überhaupt nicht mehr entgegen. Ist der Empfänger freilich in schlechtem Glauben, so erwirbt er an den fremden Münzen kein Eigentum. Es entsteht dann also kein Darlehen, ja das Geschäft wird unter Umständen als gegen die guten Sitten verstossend nach § 138 ganz ungiltig sein.

β) Die Hingabe muss zu dem specifischen Leihezweck erfolgen.

γ) Sie muss mit einer giltigen Abrede über Rückerstattung der Darlehnssumme verbunden sein. Fehlt das giltige Rückzahlungsversprechen, etwa wegen Verpflichtungsunfähigkeit des Empfängers, wegen Konkurs über die Person des Gläubigers, so kommt kein Darlehen zu stande, das Gegebene kann vielmehr aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.) zurückgefordert werden. So auch schon das römische Recht nach der berühmten l. 32 D. h. t. (»condictio Juventiana«).

δ) Das Darlehen kommt zu stande zwischen den Personen, in deren Namen es geschlossen ist, mag auch der Akt der Valutazahlung von einem anderen oder an einen anderen — als Vertreter der wahren Kontrahenten — vollzogen sein. So, wenn eine Bank auf Anweisung des Geldgebers den Betrag dem Nehmer aushändigt — nicht die Bank, sondern der Annehmende wird Darlehnsgläubiger.

3. Verpflichtungen aus dem Darlehen. a) Das Darlehen ist ein einseitig verpflichtender Vertrag (contractus unilateralis); es entstehen daraus nur Verpflichtungen des Empfängers, und zwar auf Rückerstattung der Darlehnssumme nebst den etwa vereinbarten Zinsen. Solche wurden in Rom nur geschuldet kraft einer besonderen darauf gerichteten stipulatio. Heutzutage genügt eine formlose Abrede; fehlt es aber selbst an solcher, so schuldet man aus dem Darlehen Zinsen erst vom Eintritt des Leistungsverzuges ab; das oben sub I, 3e über Kreditgeschäfte im allgemeinen in dieser Hinsicht Gesagte gilt auch im besonderen für das Darlehen.

b) Was den Ort der Rückerstattung anbelangt, so enthält das Bürgerliche Gesetzbuch darüber keine dem Darlehen eigentümliche Bestimmungen. Es gelten die allgemeinen Regeln: danach ist, mangels besonderer Abrede, gemäss § 269 der Wohnort des Schuldners, bei gewerblichen Schulden der Ort seiner gewerblichen Niederlassung Leistungsort. Dort muss also nötigenfalls der Gläubiger das Geschuldete abholen oder abholen lassen.

Anders aber in dem beim Darlehen weitaus häufigsten Fall, dass die Verpflichtung auf Geld geht. Solches muss nach § 270 der Schuldner auf seine Gefahr und Kosten an den Wohnsitz, bei im Gewerbebetriebe entstandenen Forderungen an den Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers übermitteln — eine Vorschrift, die aber an den Bestimmungen über den Leistungsort im übrigen, namentlich in seiner Bedeutung für den Gerichtsstand, nichts ändert, ihn vielmehr beim Schuldner belässt.

c) Zeit der Rückerstattung. Die Rückerstattungspflicht tritt ein nach Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit; mangels solcher Zeitbestimmung konnte in Rom der Geber das Darlehen jederzeit zurückfordern, während die modernen Rechte, wie das Preussische Landrecht, der Code und nunmehr auch das Bürgerliche Gesetzbuch dem Schuldner nach der vom einen oder anderen Teil vollzogenen Kündigung noch eine Zahlungszeit, sogenannte Kündigungsfrist, gewähren. Ihre Dauer beträgt nach dem Gesetzbuch bei Darlehen von über 300 Mark drei Monate, bei kleineren Beträgen einen Monat; s. § 609 und wegen der Fristberechnung §§ 186 ff. Ueber die Frage, ob und wann der Schuldner schon vor Ablauf der Frist zurückzahlen dürfe, ist bereits oben sub I, 3e gehandelt worden.

d) Verpflichtungen des Gebers sind dem Darlehen zum mindesten nicht wesentlich. Ob sich aber aus ihm, wie aus dem Leih- oder Verwahrungsvertrag, solche nicht wenigstens möglicherweise entwickeln können, erscheint zweifelhaft. Nach Dernburg (Pandekten II S. 87 Nr. 2) ist die Frage zu bejahen; er weist auf den Fall hin, dass der Geber dem Empfänger schuldhafterweise falsche oder nicht mehr im Umlauf befindliche Geldstücke übergiebt und ihn dadurch schädigt. Indes dürfte

in solchen Fällen die Haftung, soweit sie überhaupt begründet ist, eher auf eine unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. B.G.B.), allenfalls auch auf eine Verletzung der im Vorvertrag übernommenen Pflicht zur Kreditgewährung, zurückzuführen sein.

4. Das römische Sonderrecht des Senatus consultum Macedonianum, wonach selbst an grossjährige Hauskinder kein Darlehen gegeben werden durfte bei Vermeidung der Klagelosigkeit, gehört dem heutigen Recht nicht mehr an. — Das Privileg des Schiffsdarlehens (foenus nauticum) in Bezug auf den zulässigen Zinssatz hat mit Wegfall der festen Zinstaxen seine Bedeutung verloren. Das dem römischen foenus nauticum in mancher Beziehung ähnliche seerechtliche Institut der Bodmerei entzieht sich der Darstellung in diesem Artikel.

b) Uneigentlicher Verwahrungsvertrag (depositum irregulare). Durch den Verwahrungs- (Hinterlegungs-) Vertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren (§ 688 B.G.B.).

Dabei verbleibt natürlich das Eigentum dem Hinterleger, nicht minder der mittelbare Besitz, in Rom sogar der Besitz überhaupt. Dies an sich selbst dann, wenn Quantitäten vertretbarer oder verbrauchbarer Sachen den Gegenstand der Hinterlegung bilden — denn da hier der Geschäftszweck im Gegensatz zum Darlehen nicht eine Gebrauchsüberlassung enthält, kann er selbst bei den genannten Gegenständen ohne Eigentumsüberlassung realisiert werden. S. ll. 24,29 D. 16,3 — »verschlossenes Depot« der Banken.

Aber schon die römischen Quellen behandelten daneben auch den anderen Fall, dass Geld oder andere »res, quae pondere numero mensura consistunt« in Verwahrung gegeben werden unter der Massgabe, dass nicht dieselben Stücke, sondern nur eine entsprechende Summe (»tantundem eiusdem generis«) demnächst zurückerstattet werden sollen, s. ll. 7 § 2, 24, 25 § 1, 26 § 1, 29 § 1 D. h. t. 16, 3; — »depositum irregulare«, »offenes Depot« der Banken. Auch vom B.G.B. § 700 wird dieser Fall ausdrücklich erwähnt und anerkannt.

Dabei gehen Eigentum, Besitz und Gefahr der übergebenen Stücke auf den Verwahrer über, gegen Uebernahme einer bloss obligatorischen Erstattungspflicht. Das Geschäft ist daher äusserlich und formaljuristisch betrachtet dem Darlehen ähnlich, wenn nicht gar wesensgleich. Es hat daher auch in älterer und neuerer Zeit nicht an Juristen gefehlt, die das depositum irregulare einfach mit dem Darlehen identifizieren zu können glaubten, so zuletzt in einer besonderen Abhandlung Niemeyer, depositum irregulare, 1889. Für das Gebiet des Preussischen Rechts ist diese Anschauung sogar die herrschende, und sie scheint das auch nach dem neuen Reichsrecht zu werden, das im § 700 auf unseren Vertrag die Vorschriften über das Darlehen Anwendung finden lässt, s. Cosack, Lehrbuch I § 154 Nr. VI. Es ist indes unbestreitbar, dass die Mehrzahl der grossen römischen Juristen, namentlich Papinian und Paulus, Verträge dieser Art zum depositum rechneten, während sich in Rom auch wichtige praktische Unterschiede gegenüber dem Darlehen ergaben (Vertragszinsen aus einem formlosen pactum adiectum; Ausschluss der Kompensation). Diese Unterschiede sind freilich heute weggefallen, aber geblieben ist die zwischen unregelmässigem Verwahrungsvertrag und Darlehen obwaltende wesentliche Verschiedenheit des Zweckes: das Darlehen dient allein oder doch vornehmlich den Interessen des Empfängers; er giebt den Anstoss dazu, während es sich beim erstgenannten Vertrage gerade umgekehrt verhält. Dieser Unterschied mag zunächst »mehr wirtschaftlich als juristisch« sein; aber auch das Recht zieht aus ihm seine Folgerungen:

a) Das depositum irregulare ist im Zweifel jederzeit rücknehmbar; es findet die im modernen Recht beim Darlehen anerkannte gesetzliche Kündigungsfrist darauf keine Anwendung.

b) Die Rückgabe hat bei ihm am Aufbewahrungsort zu geschehen, während bei Gelddarlehen der Schuldner dem Gläubiger die Schuldsumme auf eigene Gefahr und Kosten übersenden muss.

Indem diese beiden Unterschiede auch im B.G.B. § 700 ausdrücklich aufgenommen sind, wird die dort vorgeschriebene Anwendung der Darlehnsregeln gerade in zwei der wichtigsten Punkte durchbrochen. Um so weniger darf diese Vorschrift dahin verstanden werden, dass unser Vertrag Darlehen sei, ganz abgesehen davon, dass eine solche gesetzliche Konstruktion die Wissenschaft nicht binden würde.

Die hier vertretene Lehre ist vorzüglich entwickelt worden durch v. Schey S. 55 ff., 281 ff., s. ferner Dernburg, Pandekten II § 93 No. 2, Crome a. a. O. S. 464, Oertmann, Kommentar zu § 700, neuestens Enneccerus, Das bürgerliche Recht, S. 646.

Der Verschiedenheit des Geschäftszweckes entspricht es, dass aus dem depositum irregulare als einem den Interessen des Gebers dienenden Vertrage entweder keine oder doch gegenüber dem Darlehen wesentlich geringere Zinsen gezahlt werden. Die »Depositalzinsen« der Banken betragen in normalen Zeitläuften nur etwa 1—2½ % höchstens jährlich. S. die treffliche Be-

gründung dieser Zinsen bei v. Schey S. 360 ff. Die Bank hat dem Verwahrungszweck des Vertrages entsprechend eigentlich einen dem Empfangenen gleichen Betrag zurückzuhalten; da nun aber das Depositengeschäft nur im grossen Verkehr vorzukommen pflegt und die Abholung der Depositen im gleichen Zeitpunkt nach dem Gesetz der grossen Zahlen immer nur einen gewissen Bruchteil des Gesamtbetrages umfassen wird, so kann die Bank den demnach zur »bankmässigen Deckung« nicht erforderlichen Restbetrag ihrer Depositen nutzbar anlegen und von ihm — also nicht von der Gesamteinlage — den Kunden Zinsen bewilligen.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass sich unter Umständen ein gewöhnlicher Verwahrungsvertrag von vertretbaren Sachen nachträglich in einen unregelmässigen verwandeln kann — wenn nämlich dem Verwahrer die Aneignung der hinterlegten Stücke je nach etwaigem Bedürfnis gestattet wird und er davon Gebrauch macht, s. § 700 cit. Satz 1 und schon l. 29 § 1 D. 16,3, ll. 9 § 9, 10 D. 12, 1.

c) Irregulärer Miet- und Werkvertrag. Von locatio conductio irregularis spricht die gemeinrechtliche Doktrin (s. Windscheid, Pandekten II § 400 No. 22, § 401 No. 12) in mehreren Fällen.

1. bei der Sachmiete kann dem Mieter der Gebrauch vertretbarer Sachen in der Weise überlassen werden, dass nachher nur die entsprechende Anzahl Stücke zurückzugeben sind. Dieser Fall wird sich in der Regel von einem einfachen (verzinslichen) Darlehen nicht unterscheiden lassen. Anders aber (s. v. Schey S. 58), wenn die Abrede nur den Nebenbestandteil eines wirklichen Miet- oder Pachtvertrages darstellt. So, wenn bei der Pacht das Inventar, namentlich das lebende, dem Pächter auf Grund einer Schätzung überlassen wird (»Eisernviehvertrag«). Solche Abreden gehören ihrem Wesen nach zu den Pachtverträgen, dessen Bestandteil sie bilden; sie stellen aber auch zugleich zweifellose Kreditgeschäfte dar.

2. Beim Werk- (Transport-) vertrag erwähnt schon die berühmte l. 31 D. 19, 2 die Abrede, kraft deren der herzustellende Erfolg nicht gerade an den dem Unternehmer überlassenen Stücken vollzogen zu werden braucht, sondern auch an anderen derselben Art vollzogen werden darf. Z. B. jemand übergiebt einem Schiffer ein Quantum Kohlen oder Getreide in der Weise, dass am Bestimmungshafen lediglich ein entsprechendes Quantum auszuhändigen ist. Der Empfänger wird hier im Zweifel Eigentümer, seine Schuld ist eine Gattungsschuld, das Geschäft also nach der obigen Abgrenzung Kreditgeschäft. Und zwar ein Kreditgeschäft besonderer Art, bei dem die Kreditierung weniger den Zweck als vielmehr das zur bequemeren Erreichung des Transport- oder Verarbeitungszweckes dienende Mittel darstellt, s. v. Schey S. 57 No. 13.

d) Irreguläre Pfandbestellung. Das pignus irregulare, Barkaution, besteht darin, dass jemand einem anderen zu Pfandzwecken das Eigentum an einer Quantität vertretbarer Sachen, namentlich Geld, überträgt gegen die persönliche Verpflichtung, nach Erledigung des Pfandzweckes dem Verpfänder das gleiche oder doch nach Befriedigung der pfandweise zu sichernden Forderung übrigbleibende Quantum zurückzuerstatten. Ein solches Verhältnis kommt aus naheliegenden Gründen zur Sicherung bereits präsenter Ansprüche des Empfängers kaum jemals vor; desto häufiger aber zu derjenigen künftiger Ansprüche, die sich für ihn aus einer zwischen den Beteiligten bestehenden andauernden Geschäfts- oder sonstigen rechtlichen Beziehung möglicherweise ergeben werden. So als Amts-, Dienst-, ferner auch als Prozesskaution, nicht minder als Deckung der sich aus der Erneuerung eines offenen Kredites etwa ergebenden Ansprüche des Kreditgewährers.

Die rechtliche Konstruktion des Falles ist schwierig und bestritten, s. dazu Pfaff, Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung, 1868, dessen eigene Auffassung freilich wenig befriedigt, besser Fr. Haas, Sicherung durch Uebereignung einer Geldsumme, 1899. Es handelt sich dabei in Wahrheit um nichts anderes als um die Uebereignung von Sachen gegen persönliches Versprechen der Rückerstattung in genere, also um ein Kreditgeschäft, das, wie das Darlehen dem Leihezweck, so dem Pfandzweck dient und sich in Art der entstehenden Verpflichtungen und Dauer nach diesem bestimmt. Die Einzelheiten gehören nicht hierher.

e) Uneigentlicher Niessbrauch. Der uneigentliche Niessbrauch (quasiususfructus) besteht darin, dass jemand einem anderen zum Zwecke des Gebrauchs und der Fruchtziehung (utendi fruendi causa) eine Quantität vertretbarer Sachen zu Eigentum überlässt, gegen das bloss persönliche Versprechen der Rückerstattung einer entsprechenden Quantität nach Beendigung des Verhältnisses. Dieser Fall wird bereits in den römischen Quellen erwähnt, s. tit. Dig. 7, 5 de usu fructu earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur, und ist nunmehr auch im deutschen B.G.B. § 1067 besonders anerkannt; s. dazu Hanausek, Die Lehre vom uneigentlichen Niessbrauch, 1879.

Die Konstruktion entspricht der des vo-

rigen Falles, nur bestimmt sich Umfang und Dauer der Gerechtsame des Empfängers hier nicht nach den Grundsätzen des Pfandrechts, sondern des Niessbrauches — der Empfänger darf also insbesondere die Nutzungen durchaus in eigenem Interesse ziehen und verwerten. Auch dieses Verhältnis entzieht sich ausführlicher Darstellung im vorliegenden Artikel.

5. Die Krediteröffnungsgeschäfte. Während die bisher besprochenen Geschäfte bereits selbst eine Kreditierung enthielten, ist nunmehr auf diejenigen einzugehen, die eine solche erst vorbereiten, dazu den Anstoss geben. Ich erwähne folgende:

a) Darlehensvorvertrag (pactum de mutuando). Man versteht darunter den Vertrag über ein künftig abzuschliessendes Darlehensgeschäft. Es kann sein:

a) ein pactum de mutuo dando, wenn der Kreditgeber die künftige Hingabe einer Geldsumme als Darlehen,

b) ein pactum de mutuo accipiendo, wenn der Kreditsucher die künftige Annahme der auszuzahlenden Valuta verspricht.

Beide Abreden können und werden sehr oft in demselben Geschäftsakt verbunden sein. Aber notwendig ist das nicht, und selbst eine Vermutung dafür, dass das pactum de mutuo dando zugleich pactum de mutuo accipiendo sei, wird sich nicht aufstellen lassen. Anders nur bei entgeltlicher Kreditgewährung im Sinne der Ausführungen oben sub I, 2, e; ist sie vereinbart, so »liegt eine Kreditmiete gleich der Sachmiete, also ein entgeltliches Rechtsgeschäft vor, in folgedessen der Kreditnehmer als Kreditmieter, wenn nichts anderes vereinbart worden, verpflichtet ist, den bedungenen Kredit zu nehmen«, Grünhut bei Endemann III S. 933.

Die Darlehensvorverträge bedurften in Rom zur Klagbarkeit der Stipulationsform; derzeit sind die formlos klagbar — Konsensualverträge, während das Darlehen selbst erst durch reale Uebergabe zu stande kommt. Als Besonderheit des pactum de mutuo dando wird gewöhnlich aufgeführt, dass es unter der stillschweigenden clausula rebus sic stantibus stehe, der Kreditgeber also zurücktreten könne, wenn sich in der Zeit zwischen dem Vertragsschluss und der Valutazahlung eine die Rückerstattung gefährdende Verschlechterung in der Vermögenslage des Kreditnehmers ergiebt. In der That scheint diese Lehre in den römischen Quellen begründet zu sein, l. 38 pr. D. 46, 3, und entspricht »der im Verkehr einer gesunden Anschauung entsprechenden Auffassung« — Worte des Reichsoberhandelsgerichts in seiner Entscheidung Bd. 23 S. 137. Mit Recht ist sie nunmehr auch in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden, § 610.

b) Die Krediteröffnung. Unter »Krediteröffnung« oder »offenem Kredit« versteht man den Vertrag, durch den sich eine Person, meist ein Bankier oder sonstiger Kaufmann, verpflichtet, einem anderen in gewisser näher bestimmter Art und Richtung Kredit zu erteilen. Der Vertrag ist dem eben besprochenen pactum de mutuo dando verwandt, aber seinem Inhalt nach viel weiter, mannigfaltiger. Denn der Kreditgewährer verpflichtet sich nicht nur und gerade zur Auszahlung einer Darlehnsvaluta, sondern allgemein auch zur Vornahme solcher, in der Regel im Vertrage näher bezeichneten Akte, die zur Herstellung des Zweckes der Kreditgewährung im geschäftlichen Leben dienlich und üblich sind. Dahin gehört insbesondere: Annahme der vom Kreditsucher auf den Kreditgewährer zu ziehenden Wechsel und sonstigen Anweisungen, Diskontierung von Wechseln, möglicherweise auch Uebernahme von Bürgschaften für jenen und ähnliches mehr.

Die Höhe des zu gewährenden Kredites wird meist fest begrenzt (»limitiert«) sein, aber auch ohnedies wird der Kreditnehmer ihn nicht über das den Verhältnissen angemessene, äusserstenfalls durch richterliches Ermessen festgesetzte Maximum in Anspruch nehmen dürfen.

Keinen Unterschied macht es, ob der Kredit gegen Deckung — dies in Form der sogenannten Kredithypothek, s. auch B.G.B. § 1190, oder auch des oben erwähnten pignus irregulare — oder ohne solche, ebensowenig, ob er entgeltlich oder unentgeltlich gewährt werden soll. Doch ist die Entgeltlichkeit unter Kaufleuten allgemein üblich; und es wird unter ihnen vielfach nicht nur für den wirklich in Anspruch genommenen Kredit eine Verzinsung, sondern schon für die blosse Thatsache der Krediteröffnung eine Provision vereinbart.

Ein Rücktrittsrecht des Kreditgebers wegen veränderter Umstände ist auch hier im Zweifel anzunehmen, s. Grünhut a. a. O. S. 932; es entspricht nicht nur der Natur des Verhältnisses und der allgemeinen kaufmännischen Rechtsauffassung, sondern ergiebt sich auch aus der zwingenden Analogie des für den Darlehensvorvertrag im B.G.B. § 610 Bestimmten.

c) Der Kontokorrentvertrag. Es ist im Grunde einfach ein zweiseitiger Krediteröffnungsvertrag, durch den zwei Kaufleute sich gegenseitig für einen bestimmten Zeitraum in einer regelmässig näher vereinbarten und begrenzten Weise Kredit gewähren. Dieser Vertrag ist, als lediglich dem kaufmännischen Verkehr angehörig, im (neuen) Handelsgesetzbuch geregelt, §§ 355 ff.,

s. dazu Näheres im Art. Handelsgeschäfte a. a. O.

d) Der Kreditauftrag. Im Gegensatz zu den oben sub 1—3 besprochenen Geschäften handelt es sich beim Kreditauftrag (mandatum qualificatum) nicht sowohl darum, dem Kreditempfänger selbst Kredit zu versprechen, als vielmehr darum, ihm solchen von dritter Seite zu verschaffen. Man erteilt darin nämlich einem Geldmann den Auftrag, einem Dritten auf Gefahr des Auftraggebers Kredit zu erteilen. Der Kreditempfänger ist also zunächst bei dem ganzen Vorgang noch gar nicht beteiligt. Das Geschäft ist wesentlich ein Mandat, kraft dessen der Mandatar ermächtigt, möglicherweise, ja nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 778 sogar im Zweifel, verpflichtet wird, dem Dritten durch Darlehen oder ähnliche Geschäfte Kredit zu gewähren. Dies auf Gefahr des Mandanten, der nach § 778 für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge haftet. Siehe dazu Sokolowski, die Mandatsbürgschaft, 1891.

Kein eigentliches Kreditvorbereitungsgeschäft, aber hier wenigstens kurzer Erwähnung wert ist endlich der Kreditbrief. Es kann unter diesem Wort die briefliche Ermächtigung zu verstehen sein, einem Dritten Kredit zu gewähren — dann liegt ein Kreditauftrag im oben festgestellten Sinne vor. Meist aber enthält er eine besonders geartete Zahlungsanweisung, durch deren Ausführung der Zahlende nicht Gläubiger des Empfängers, sondern nur des Anweisenden werden soll. Ob darin dann eine Kreditgewährung — oder gar zwei solche (eine des Anweisenden an den Empfänger, eine des Angewiesenen an den Anweisenden) — zu finden sind, lässt sich nicht allgemein sagen. Der Kreditbrief giebt darauf als solcher ebensowenig Antwort wie die gewöhnliche Anweisung, siehe oben sub II a. E.

Der Unterschied des Kreditbriefes von der einfachen Zahlungsanweisung kann nur darin gefunden werden, dass letztere auf eine einmalige Zahlung gerichtet ist, während der Empfänger des Kreditbriefes nach Belieben die Summe bis zu dem festgesetzten Maximalbetrag auf einmal oder ratenweise, ganz oder unvollständig zu erheben befugt ist; siehe G. Cohn a. a. O. S. 1125. Zur erhöhten Bequemlichkeit des Empfängers werden dabei vielfach in demselben Kreditbrief mehrere Adressaten angegeben — in dieser Form, als »Cirkularkreditbrief«, spielt derselbe im modernen Reiseverkehr eine erhebliche Rolle.

Litteratur: **v. Böhm-Bawerk,** *Kapital und Kapitalzins, Bd. 1, 1884, passim, besonders S. 33 ff.; Bd. 2, 1889, S. 300—15.* — **G. Cohn** *in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. 2, 1882, S. 354—72; Bd. 3, 1885, S. 832—997 (davon S. 930—59 von* **Grünhut***).* — **W. Endemann** *in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 4, S. 30—81, 191—246.* — **v. Ihering,** *Der Zweck im Recht, 2. Aufl., 1884, S. 156—81.* — **Knies,** *Das Geld, 2. Aufl., 1885, S. 57 ff.* — **Derselbe,** *Der Kredit, Teil 1—2, 1876 ff., insbesondere Teil 1, S. 1—119.* — **Lammfromm,** *Teilung, Darlehen u. s. w., 1897, S. 66 ff., 178 ff.* — **Rösler** *in der Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 12, S. 337—420.* — **v. Schey,** *Die Obligationsverhältnisse des österreichischen Privatrechts, Heft 1—2, 1890—1895.* — **Wagner** *in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. 1, 2. Aufl., S. 397—432.*

Paul Oertmann.

Kreditversicherung

s. Lebensversicherung.

Kries, Karl Gustav,

geboren am 7. VI. 1815 in Ostrowitt bei Neuenburg in Westpreussen, gest. in Marienwerder am 13. II. 1858, habilitierte sich 1839 als Privatdozent für Geschichte in Breslau, las seit 1842 auch über Staatswissenschaften, deren ausserordentliche Professur ihm 1844 für die nämliche Hochschule übertragen wurde, gab 1850 seine akademische Lehrthätigkeit auf, wurde in das Erfurter Parlament und 1851 in das preussische Abgeordnetenhaus gewählt und bereiste 1856 England behufs eingehenden Studiums der dortigen öffentlichen Armenpflege.

Kries veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Stände, Breslau 1842. — Ueber die Einkommensteuer in Breslau. Eine historisch-kritische Abhandlung, ebd. 1844. — Ueber die Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien und Thätigkeit der Vereine zu ihrer Unterstützung, ebd. 1845. — Weshalb wollen wir zwei Kammern, und wie sind dieselben zu bilden? ebd. 1848. — Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preussen, Berlin 1855. — Die englische Armenpflege. (Aus seinem Nachlasse) herausgegeben von Karl (Frh.) von Richthofen, ebd. 1863. —

b) in Zeitschriften: 1. Im Archiv der politischen Oekonomie, hrsg. von Rau und Hanssen, Heidelberg: Ueber die Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommen- und Klassensteuer in Preussen, N. F. Bd. VIII, 1849, S. 179 ff. — Besprechung von Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, N. F. Bd. X, 1852, S. 378 ff. — 2. In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Soll der Zollverein wirklich zerrissen werden? Bd. VIII, 1852, S. 565 ff. — Ueber die Mängel der Geschäftsformen in den preussischen Kammern. Bd. VIII, 1852, S.

658 ff. — Betrachtungen über Armenpflege und Heimatrecht besonders im preussischen Staate, Bd. IX, 1853, S. 3 ff., S. 313 ff. — Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer, Bd. X, 1854, S. 199 ff., S. 497 ff. — Ueber die Gemeindesteuern in England, Bd. XI, 1855, S. 3 ff., S. 222 ff. — Ueber die Vermögenssteuer im Staate New-York, Bd. XI, 1855, S. 127 ff. — Ergebnisse der preussischen Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Verbesserung, Bd. XI, 1855, S. 420 ff., Bd. XII, 1856, S. 58 ff. —

Kries' „Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien" etc. beruht auf den gründlichsten, mit besonderer Unterstützung Stenzels angestellten archivalischen Forschungen und gilt als die bedeutendste Monographie, welche die Litteratur über die inneren Verhältnisse Schlesiens unter habsburgischer Herrschaft aufzuweisen hat. Als Steuertheoretiker spricht er sich bei der Verteilung der Lasten gegen die einheitliche Steuer aus, da die Vielartigkeit der Abgaben auf dem staatlichen Standpunkte beruhe, den einzelnen nur nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit zur Entrichtung der Opfer für den Staatszweck heranzuziehen, woraus er auch die Unthunlichkeit, den Steuerverteilungsplan in die Form einer mathematischen Formel zu fassen, entwickelt. Ebensowenig ist er geneigt, das Reineinkommen als Regulator der Steuerverteilung anzuerkennen. Sein posthumes Werk über „die englische Armenpflege" gehört zu denjenigen schriftstellerischen Leistungen, wie sie nur ganz selbstloser deutscher Forscherfleiss der Wissenschaft darbieten kann. Es war ein heroisches Unternehmen, das Armenwesen Englands zum Gegenstande einer wirtschaftlich-ethischen Untersuchung zu machen, welches die Engländer selbst erst drei Jahrzehnte nach Kries' Tode begonnen haben (zuletzt in der Schrift „The early History of English Poor Relief", by E. M. Leonard, Cambridge 1900) vom historisch-sozialen Standpunkte aus litterarisch zu behandeln. Bis tief in das Mittelalter hinein musste Kries zum Ursprung des englischen Pauperismus hinabsteigen, da dessen Geschichte von der Zeit der Kämpfe zwischen den Häusern York und Lancaster seinen Ausgang nimmt. Eine der schlimmsten Konsequenzen dieses langjährigen Bürgerkrieges war die Verarmung des Adels und damit Uebergang aller der Elemente, die bisher von ihm gelebt hatten, zum Pauperismus.

Kries verfolgt die Geschichte der englischen Armenpflege bis zu der durchgreifenden Umgestaltung der englischen Armengesetzgebung auf Grund der Parlamentsenquete von 1834. Ein Geist der Milde, gestützt auf die Forderungen eines praktischen Christentums, zieht sich durch das Werk, in dem Kries auch die sittliche Pflicht des Individuums sich selbst, der Gesellschaft und dem Staate gegenüber betont.

Vgl. über Kries: Wuttke, Abfertigung von Dr. Karl Gustav Kries, Leipzig 1843 (bezieht sich auf die abfällige Kriessche Kritik des I. Bandes der Wuttkeschen Schrift: „Die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vornehmlich unter den Habsburgern.") — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1043. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 169 ff. — Meyer, Die Principien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884. —

Lippert.

Kriminalstatistik.

1. Begriff. 2. Zweck. 3. Unterlagen. 4. Inhalt.

1. Begriff. Die Kriminalstatistik ist ein Stück der Statistik der Strafrechtspflege, die sich in vier Teile scheidet. Als ihren ersten wird man die Geschäftsstatistik der Kriminalgerichte anzusehen haben, welche die Gerichtsverfassung (Art, Zahl, Besetzung der Strafgerichte) und die Art und Zahl der abgemachten Sachen ziffernmässig darzustellen hat. Die Geschäftsstatistik ist hauptsächlich für die Justizverwaltung, insbesondere die Aufsichtsbehörden von Wichtigkeit, um danach die Thätigkeit der Gerichte, deren Bedarf an Personal etc. beurteilen zu können. Der zweite Teil der Statistik der Strafrechtspflege ist diejenige der Rechtsprechung der Strafgerichte, die eigentliche Justizstatistik. In dieser soll die Anwendung der Strafgesetze durch die Strafurteile fällenden Behörden gezeigt werden; also Verurteilungen und Freisprechungen, Zuerkennung der Strafarten und Strafmasse nach Deliktsarten. Durch sie wird die Ausübung der Justiz auf Grund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen dauernd beobachtet, und sie ist darum für die Kriminalisten und die zur Gesetzgebung in kriminalistischen Dingen Berufenen von grosser Wichtigkeit. Die Veröffentlichungen zur Justizstatistik finden sich teils mit der Geschäftsstatistik, teils mit der Kriminalstatistik im engeren Sinne verbunden. An die Justizstatistik reiht sich naturgemäss an drittens: die Gefängnisstatistik, welche zeigt, wie das Urteil an den zu Freiheitsstrafen Verurteilten vollstreckt worden ist oder wird, und über Zahl und Art der Gefangenen, den Zustand der betreffenden Anstalten, die Art des Strafvollzuges, die Kosten desselben Rechenschaft giebt. Ihr Inhalt ist nutzbar zu machen für die Verwaltung und für die Förderung philanthropischer Bestrebungen. Und nun als vierte Abteilung der Statistik der Strafrechtspflege ergiebt sich die Kriminalstatistik oder Statistik der Kriminalität. Sie beschäftigt sich mit den Verbrechern — dieser Ausdruck ist für Personen, welche wegen Uebertretung eines Strafgesetzes vor Gericht gezogen und schuldig erkannt werden, gestattet, wenn auch die juristische Terminologie unter »Verbrechen« nur einen engeren Kreis von Straftaten versteht — als Bestandteilen der Be-

völkerung und lässt sich als ein besonderes Untersuchungsfeld ebenso aus der Statistik der Strafrechtspflege ausscheiden, wie sie als solches in die Bevölkerungsstatistik, diese im weiteren Sinne genommen, und in die sogenannte Moralstatistik einbezogen werden kann. Die Justizstatistik betrachtet die Verbrecher als Objekte der richterlichen Thätigkeit, die Kriminalstatistik widmet ihnen Aufmerksamkeit als sozialen Wesen, als Angehörigen einer Gesellschaft — eines »sozialen Körpers« —, aus der sie hervorgehen, durch deren Verhältnisse ihre Strafthat ihre bestimmte Form angenommen hat, von deren Leben sie selbst ein Stück sind und zu deren Lebensäusserungen die verbrecherischen Strafthaten gehören. Die Zahlen der Kriminalstatistik gewinnen also erst Boden durch ihre Beziehung auf die Bevölkerungszahlen. Die Justizstatistik kann mit der blossen Zahl der Verbrecher operieren, z. B. lehrreiche Untersuchungen über die ihnen zuerkannten Strafen anstellen, für die Kriminalstatistik aber wird die Verbrecherzahl erst brauchbar durch den Vergleich mit der Bevölkerungszahl, aus der sie hervorgehen, und den Vergleich jeder nach Geschlecht, Alter etc. unterschiedenen Kategorie von Verbrechern mit der entsprechenden Bevölkerungskategorie. Die Stärke der Kriminalität kann nur gemessen werden an der Zahl der Kriminellen im Verhältnis zur Zahl der Kriminalfähigen, d. h. der zur Begehung des betreffenden Delikts körperlich und geistig Befähigten, deren Kreis juristisch durch die »Strafmündigkeit« (nach dem deutschen St.G.B. vom vollendeten 12. Lebensjahre an) begrenzt wird.

2. Zweck. Der Zweck der Kriminalstatistik besteht darin, dass sie durch Zählung der kriminellen Personen und der Handlungen, welche als Angriffe auf den Frieden der Gesellschaft betrachtet werden können, den Massstab der Kriminalität liefern soll. Die Richtung, die Stärke, die Veränderungen dieser Aeusserungen sollen gemessen werden. Damit wird einerseits ein Beitrag zur Darstellung des Geisteslebens der Bevölkerung geliefert, andererseits — insbesondere durch die Zählung der kriminellen Handlungen — das Mass der Gefährdung der Gesellschaft durch diese Angriffe festgestellt. Es ist damit schon gesagt, dass nur solche Handlungen in Betracht kommen können, die für die Beurteilung dieser Tendenzen bedeutend und wichtig sind, und dass die Kriminalstatistik sich auf die Einbeziehung solcher strafbaren Handlungen, die als Ausfluss verbrecherischer Gesinnung nicht betrachtet werden können, wie es z. B. die meisten der im deutschen Strafgesetzbuche als »Uebertretungen« bezeichneten Handlungen sind, nicht einlassen sollte.

Dass die Kriminalstatistik keinen Massstab für die Moralität der Bevölkerung überhaupt geben kann, ist klar. Nur diejenigen Handlungen, welche das Strafgesetz als vor die Gerichte gehörig bezeichnet, und unter diesen nur die, welche wirklich entdeckt und auch verfolgt werden, gehören ihr an. Unter der Voraussetzung aber, dass die Quote der nicht zur Entdeckung und nicht zur Verfolgung kommenden Strafthaten ungefähr gleich bleibt, sind die Jahresnachweise der Kriminalstatistik zur Beurteilung der Abnahme und Zunahme der Verbrechen und strafbaren Handlungen wichtig.

3. Unterlagen. Was die Kriminalstatistiken liefern können, sind die Kontingente der wegen Strafthaten angezeigten oder angeklagten oder abgeurteilten Personen und der dazu gehörigen Handlungen nach ihrer durch das Strafrecht bestimmten Art. Da eine Person nicht in demselben Jahre, wo sie die That begangen hat, zur Anzeige, Anklage, Aburteilung zu kommen braucht, ausserdem eine Person wegen verschiedener Thaten derselben oder verschiedener Art, die gleichzeitig oder auch zu verschiedenen Zeiten verübt sein können, vor Gericht gezogen werden kann, so sind die Jahreskontingente von Personen und Delikten nicht die gleichen. Ausserdem ist zu beachten: wenn in einer Statistik zu lesen ist, dass die Verbrecherzahl eines bestimmten Jahres x betrage, so ist damit gemeint, dass in diesem Jahre x Verbrecher — die zum Teil aus Personen bestehen, die schon bei früheren Jahreskontingenten oder in demselben Jahreskontingente wegen anderer früherer Thaten enthalten waren — zur Anzeige oder Anklage oder Aburteilung kamen; die Verbrecher gehören aber ihren Thaten nach zum Teil in ein früheres Jahr, und man kann daher z. B. die Nahrungsmittelpreise des Jahres, für welches die Kriminalstatistik gilt, nicht ohne weiteres mit der Kriminalität des Jahres in Verbindung bringen, weil eben die betreffenden Strafthaten zum Teil schon im Vorjahre begangen waren.

Bedeutung und Wert der kriminalistischen Zahlen sind verschieden, je nachdem sich die Nachrichten auf Anzeigen, Anklagen oder Aburteilungen beziehen. Die letzteren geben entschieden den besten Massstab, weil auf den früheren Stufen des Verbrechens grosse Unsicherheiten über die Qualität der Handlung und das Vorhandensein einer strafbaren Handlung überhaupt bestehen. Die Kriminalstatistik sollte sich daher immer nur auf die rechtskräftigen Entscheidungen stützen.

Die Erhebungen für die Kriminalstatistik

sollten sich nicht weiter ausdehnen, als Beziehungen der kriminellen Personen auf die Bevölkerung berechnet und vernünftigerweise Beziehungen zwischen Kriminalität und persönlichen Eigenschaften angenommen werden können. Eine ganze Reihe von Fragen, die als »interessant« erklärt und vielfach auch erhoben zu werden pflegen, sind für die Kriminalstatistik in der That unbrauchbar: so diejenige nach der unehelichen oder ehelichen Geburt des Verbrechers, seiner Bildungsstufe, seinen Wohlhabenheitsverhältnissen, seiner Religion, seinem Familienstande. Ein Teil dieser Fragen ist deshalb nutzlos, weil die betreffenden Kategorieen in der Bevölkerung nicht festgestellt werden, so die Zahl der lebenden unehelich Geborenen, der Gebildeten, der Wohlhabenden, also keine Beziehungen hergestellt, keine Verhältniszahlen berechnet werden können; ein anderer Teil ist es deshalb, weil die betreffenden Eigenschaften überhaupt keinen wahrnehmbaren Einfluss auf die Kriminalität haben können, wie die Konfession und die Religion (so wie diese bei uns in Deutschland vertreten sind), der Familienstand, da andere Faktoren, wie Rasse und Beruf gegenüber der Religion, dann Geschlecht und Alter gegenüber dem Familienstande einen so viel mächtigeren Einfluss haben, dass man doch, trotz aller feinen Distinktionen und Berechnungen, zu keiner sicheren Beurteilung des Einflusses der anderen Faktoren kommen wird. Es ist durch diese unverwertbaren Fragen und aussichtslosen Untersuchungen viel Kraft in der Kriminalstatistik verschwendet worden. Dieselbe wird genug thun, wenn sie an Personalien: Geschlecht, Alter, Beruf, Vorstrafen erfragt.

Hierbei ist die Frage nach dem Beruf deshalb sehr schwer verwertbar, weil die Berufsklassen der Verbrecher auf die entsprechenden Berufsklassen, wie sie in der Bevölkerung vertreten sind, bezogen werden müssen. Wenn man nun auch die letzteren auf Grund von Volkszählungen ausgeschieden hat, so kann man doch nicht erwarten, für die Verbrecher gleichartige Auszählungen, welche eben für die Berechnung von Verhältniszahlen notwendig sind, zu erhalten. Die Erhebungen über den Beruf, die aus Anlass der gerichtlichen Verhandlungen zur Feststellung der Personalien der Verbrecher gemacht werden, richten sich nicht nach jenen bei den Volkszählungen vorgenommenen Klassifikationen und sind sowohl hinsichtlich der Berufsart wie der Berufsstellung regelmässig weniger eingehend und genau, weil der Richter in der Mehrzahl der Fälle kein erhebliches Interesse an solchen Nachforschungen hat. Namentlich ist die bei den Gerichten sehr beliebte Kategorie »Arbeiter«, die für die Charakterisierung der Person genügend befunden wird, ein starkes Hemmnis für die Berufseinteilung der Verbrecher und für ziffernmässige Vergleiche mit derjenigen der Bevölkerung.

Was die Vorstrafen betrifft, die gewiss ein wichtiges Moment zur Beurteilung der Kriminalität sind, so ist deren Feststellung mit Hilfe der Strafregister (casier judiciaire) gewiss durchführbar und, wo solche bestehen, genügend gesichert. Die Schwierigkeit liegt in der Herstellung korrekter Vergleiche der in einem Jahr zum 1., 2. u. s. w. mal bestraften mit den Vorbestraften und nicht Vorbestraften in der Bevölkerung. Es hat ein erhebliches Interesse, zu ermitteln, ein wie grosser Teil der Verbrecher sich aus den schon Vorbestraften rekrutiert, und dazu müssen die Rückfälligen auf die des Rückfalls fähigen Personen berechnet werden können. (Vgl. über diese Frage insbesondere die unten angeführten Schriften von Köbner, Zucker und Mayr.)

Ausser den Angaben über jene persönlichen Verhältnisse wird die Kriminalstatistik noch benutzen können diejenigen über den Ort und über die Zeit der That. Der Ort der That nämlich trifft in der Regel zusammen mit dem Wohnort (regelmässigen Aufenthaltsort) des Verbrechers oder liegt im Umkreise desselben; wenn man also die Verbrecherzahlen nach Bezirken ordnet, so kommt man dadurch dem Ausdrucke für die Kriminalität der Wohnbevölkerung der betreffenden Bezirke so nahe, als es mit den Hilfsmitteln der Statistik überhaupt möglich ist; und mit der bezirksweisen Zählung der Thaten gewinnt man jedenfalls den Massstab für die Gefährdung der Bevölkerung des Bezirks durch die verschiedenen im Strafgesetzbuch vorgesehenen Arten von Strafthaten. Die Feststellung des Zeitpunktes der Begehung der That — der vom Zeitpunkte der Aburteilung mehr oder weniger entfernt liegt — ist schon deshalb notwendig, um die Thaten und damit auch die Thäter nach Zeiträumen richtig ordnen zu können, im Unterschiede von den Zeiträumen (Jahren) der Aburteilung. Man hat aber dafür noch eine andere statistische Verwendung, nämlich die Untersuchung des Zusammenhanges der Häufigkeit der Strafthaten und ihrer Arten mit dem meteorologischen Charakter der Zeitabschnitte: Monate, Jahreszeiten. Man findet da für einzelne Deliktsarten eine gewisse Bewegung nach Jahreszeiten heraus, z. B. ein Anschwellen der einfachen Diebstähle in den Wintermonaten, der Unzuchtsdelikte in den ersten Sommermonaten, die den Moralstatistikern mancherlei Anlass zu mehr oder weniger tiefsinnigen Betrachtungen über die Abhängigkeit des Menschen von äusseren Ver-

hältnissen gegeben haben. Es ist aber nicht ratsam, die Kriminalstatistik fortgesetzt mit solchen Untersuchungen zu belasten, die ihrer Natur nach immer zu den gleichen Ergebnissen führen müssen und kriminalpolitisch brauchbare Belehrungen über den Gang der Kriminalstatistik nicht bieten können.

4. Inhalt. Der Inhalt der Kriminalstatistik der einzelnen Länder ist derart verschieden, dass die Vergleichbarkeit so gut wie ganz ausgeschlossen ist. Es liegt dies daran, dass die Kriminalstatistik selbstverständlich abhängig ist von der strafrechtlichen Verfassung — »Strafrecht« wäre zu wenig gesagt — der einzelnen Staaten, nämlich 1. den Definitionen der Delikte im Strafgesetz, 2. der Abgrenzung zwischen offizieller und privater Strafverfolgung, 3. der Intensität der Strafverfolgung an und für sich. Für die Zählung der Verbrecher überhaupt kommt auch noch in Betracht, welche Grenze der Strafmündigkeit — bei uns 12 Jahre — gezogen, wann also die gerichtliche Aburteilung überhaupt möglich ist. — Am ehesten können noch Vergleiche in der Art gemacht werden, dass man gewisse in den Motiven, wenn auch nicht der strafrechtlichen Benennung nach, gleichartige Delikte zeitlich verfolgt, z. B. aus unserer Statistik »Einfachen und schweren Diebstahl«, aus der österreichischen »Verbrechen und Uebertretungen des Diebstahls«, aus der französischen »vol« (crimes et délits). Aber selbst Delikte, die nach landläufiger Auffassung ihrer Begrenzung nach kaum zweifelhaft sein sollten, geben keine unmittelbaren Vergleichszahlen; man würde z. B. sehr fehl gehen, wenn man das als Mord (meurtre) bezeichnete Verbrechen zur Grundlage eines Vergleichs zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich machen wollte; denn dem »Mord« nach österreichischem Recht würde man die bei uns als »Mord« und als »Totschlag«, in Frankreich die als »assassinat«, »empoisonnement«, »parricide« und »meurtre« bezeichneten Delikte gegenüberstellen müssen. — Dass die Kriminalstatistik Englands, wo ein viel grösserer Teil der Strafverfolgung der Privatinitiative überlassen ist als in den kontinentalen Staaten, in einem ganz anderen Sinne beurteilt werden muss als die der letzteren, ist unzweifelhaft; dass man die Zahl der Verurteilten — und nur diese kann als Massstab der Kriminalität benutzt werden — in Italien nicht mit der von anderen Staaten, die sich einer kräftigeren Polizei und Strafgewalt erfreuen, vergleichen kann, liegt auf der Hand. — Zu diesen in den Grundlagen der Rechtsverhältnisse gegebenen Vergleichsschwierigkeiten kommen noch die, welche sich infolge des Aufbaus der Statistik geltend machen; dahin gehören die Unterschiede erstens im Umfang der Statistik: ob sie sich auf alle im Strafrecht anerkannten Verfehlungen erstreckt oder nur auf einen Teil derselben (bei uns: Verbrechen und Vergehen, während die Uebertretungen — St.G.B. § 360 ff. — ausgeschlossen sind); dann ob die Basis der Statistik in die Verurteilten, Abgeurteilten, Angeschuldigten oder gar Angezeigten gelegt ist; ferner: die Art der Zählung der Personen: ob sie im Falle gleichzeitiger Aburteilung wegen zweier oder mehrerer Strafthaten bei der schwersten derselben (wie bei uns) oder bei jeder derselben gezählt werden. Andere erst beim Detailstudium der statistischen Konstruktion bemerkbare Eigentümlichkeiten können auch noch grossen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Zahlen des einen Landes mit der des anderen haben.

Die Herstellung einer Kriminalstatistik ist in den grösseren Kulturstaaten wohl zuerst in Frankreich begonnen worden, wo schon seit Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts solche Berichte veröffentlicht werden. Sie erscheinen gegenwärtig jährlich unter dem Titel »Compte général de l'administration de la justice criminelle en France«. Die Tabellen werden durch einen »Rapport« des Justizministers eingeleitet, der das wichtigste aus ihnen mit Rückblicken auf die letzten zehn Jahre hervorhebt. In Oesterreich beginnt die Kriminalstatistik im Anfang der 50er Jahre (Str.G.B. von 1852). Die »Ergebnisse der Strafrechtspflege« werden als 3. Heft der »Statistik der Rechtspflege«, bearbeitet unter Mitwirkung des K. K. Justizministeriums im Bureau der K. K. Statistischen Centralkommission, von letzterer jährlich herausgegeben. Die Kriminalstatistik für Ungarn findet sich in dem auch in deutschem Text herausgegebenen »Ungarischen Statistischen Jahrbuch«. In England beginnt die Kriminalstatistik in der Mitte der 50er Jahre. Die »Criminal Statistics« erscheinen jährlich als Part I der »Judicial statistics, England and Wales« mit der ausführlichen Bezeichnung »Statistics relating to criminal proceedings, Police, Coroners, Prisons, Reformatory and Industrial Schools and Criminal Lunatics for the year . .« mit einer Introduction, herausgegeben vom Home Office. Die Kriminalstatistik Italiens, wo 1890 ein neues Strafgesetzbuch eingeführt worden ist, wird von der Direzione generale della Statistica als »Statistica giudiziaria penale« jährlich herausgegeben mit zeitweilig erscheinenden »Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali«, welche ausgiebigere Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten enthalten.

Ausführlicher als die Kriminalstatistik eines dieser Staaten ist die des Deutschen

Kriminalstatistik des Deutschen Reichs.

Die von deutschen Gerichten Verurteilten (wegen Verbrechen und Vergehen)

Jahr	Verurteilte Personen			davon standen im Alter von .... bis unter .... Jahren[1]								Frei-ge-spro-chene[2])
				12—18		18—40		40—60		60 u. mehr		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1882	267 353	62 615	329 968	24 358	6 361	177 922	35 124	54 880	17 650	7 940	2 395	73 636
1883	266 963	63 165	330 128	23 747	6 219	179 739	35 843	54 188	17 978	7 823	2 324	73 954
1884	281 637	64 340	345 977	24 964	6 378	191 019	36 187	56 198	18 461	8 152	2 455	78 915
1885	281 728	61 359	343 087	24 633	6 071	192 673	34 614	55 583	17 682	7 752	2 292	77 876
1886	291 434	61 566	353 000	25 486	6 027	200 595	34 941	56 378	17 628	8 128	2 461	79 807
1887	294 642	61 715	356 357	26 822	6 291	202 456	34 711	56 501	17 825	8 079	2 462	79 837
1888	288 481	62 184	350 665	26 697	6 372	201 194	35 494	52 473	17 567	7 427	2 372	79 690
1889	303 195	66 449	369 644	29 832	6 958	209 286	37 986	55 525	18 651	7 897	2 453	85 525
1890	314 192	67 258	381 450	33 495	7 508	215 346	37 870	56 938	18 966	7 786	2 514	90 850
1891	321 657	69 407	391 064	34 636	7 676	220 179	39 505	58 526	19 280	7 902	2 595	94 699
1892	347 050	75 277	422 327	38 217	8 279	236 909	43 030	63 156	20 973	8 328	2 695	102 289
1893	356 232	74 171	430 403	36 033	7 743	245 854	42 339	65 440	21 145	8 473	2 696	108 123
1894	370 388	75 722	446 110	37 850	7 704	255 494	43 943	67 873	21 064	8 616	2 692	115 826
1895	377 214	76 997	454 211	36 673	7 711	262 261	44 962	69 082	21 313	8 719	2 766	124 541
1896	382 432	74 567	456 999	36 948	7 327	268 139	43 635	68 171	20 664	8 744	2 684	123 616
1897	387 054	76 531	463 585	37 327	8 002	272 757	44 890	67 971	20 773	8 649	2 668	123 753
Durchschnitt	320 728	68 333	389 061	31 107	7 039	220 739	39 067	59 930	19 226	8 151	2 533	94 559
%	82,4	17,6	100,0	8,0	1,8	56,7	10,0	15,4	4,9	2,1	0,7	—
Auf 100 000 Einwohner der gleichen Kategorie der strafmündigen Civilbevölkerung	1 928	376	1 118	987	224	2 983	479	1 397	409	454	118	272

[1]) Soweit die Zahlen der Verurteilten für die Altersklassen nicht die Summenzahlen der Verurteilten überhaupt oder der männlichen oder weiblichen Verurteilten ergeben, ist das Alter unbekannt geblieben.

Es waren Personen verurteilt wegen

Jahr	Diebstahls		Körperverletzung		Betrug[4])	Unterschlagung	Meineid u. Falscheid	Brandstiftung	Mord	Totschlag	Unzucht, Notzucht	Vorbestrafte
	einfachen	schweren	einfacher[3])	gefährl.								
1882	91 132	11 918	16 527	38 291	11 969	14 577	1 607	644	151	169	2 918	82 395
1883	89 120	10 513	17 116	40 933	12 387	14 568	1 404	627	153	164	2 771	85 453
1884	86 158	10 562	18 718	48 118	12 690	14 630	1 556	609	139	131	2 797	91 219
1885	80 516	9 882	18 620	51 449	12 618	14 432	1 595	573	126	164	2 896	94 015
1886	79 785	9 031	19 334	53 759	13 609	14 731	1 398	552	144	154	3 221	99 101
1887	76 198	9 209	19 202	55 821	14 560	14 504	1 515	524	131	142	3 169	102 839
1888	75 245	9 132	18 374	55 223	14 978	14 781	1 468	482	95	117	3 088	102 912
1889	82 966	10 390	19 730	57 191	16 848	15 888	1 511	419	107	148	3 212	115 684
1890	81 928	10 797	21 546	60 948	17 364	16 340	1 531	488	133	125	3 293	125 068
1891	86 739	11 194	21 987	61 896	18 949	17 184	1 616	465	88	160	3 332	133 065
1892	95 526	13 669	22 821	65 666	20 711	18 372	1 552	577	144	172	3 490	146 691
1893	83 719	12 036	24 315	72 919	20 583	18 055	1 671	532	114	167	3 859	151 679
1894	82 941	12 518	25 656	77 401	21 923	18 715	1 548	508	110	165	4 144	164 721
1895	81 558	11 486	26 927	80 096	22 392	19 282	1 747	485	113	170	4 221	172 169
1896	79 407	11 740	27 229	85 032	21 775	18 398	1 523	479	108	162	4 539	177 574
1897	82 035	11 394	26 600	86 624	23 075	19 162	1 450	468	101	174	4 222	183 843
Durchschnitt	83 436	10 967	21 544	61 960	17 277	16 476	1 543	527	122	155	3 448	126 777
% aller wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten	21,4	2,8	5,5	15,9	4,4	4,2	0,4	0,1	0,03	0,04	0,9	32,6

[2]) Einschliesslich der Personen, gegen die das Verfahren eingestellt wurde. [3]) Antragsdelikt. [4]) Auch im wiederholten Rückfall.

Reichs, die mit dem Jahre 1882 beginnt (Str.G.B. von 1871) und jährlich als ein Band der »Statistik des Deutschen Reichs« veröffentlicht wird. Dem umfangreichen Tabellenwerk wird eine textliche Bearbeitung beigegeben, die für den einen Teil desselben vom Reichsjustizamt, für den anderen vom Kaiserlichen Statistischen Amt geliefert wird. Die vorstehende Tabelle fasst eine Anzahl der wichtigsten Zahlen, welche unsere Kriminalstatistik bis jetzt geliefert hat, zusammen.

Litteratur: **L. Bodio,** *Comparabilité des statistiques pénales, Bulletin de l'Institut international de statistique, tome VI, 1892.* — **A. Bosco,** *Lo studio della delinquenza e le classificazione dei reati, ebendaselbst.* — **M. E. Yvernès,** *Les éléments essentiels qui doivent figurer dans la statistique criminelle, daselbst, tome III, 1888.* — **W. Starke,** *unter demselben Titel, ebenda, tome IV, 1888.* — **O. Richter,** *Kriminalstatistische Vergleiche in Bezug auf die Nachweise über Geschlecht und Alter, Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1892, Heft III.* — **G. v. Mayr,** *Wesen und Ziele der Kriminalstatistik, Jahrb. f. Kriminalp. u. innere Mission I, 1895.* — **E. Würzburger,** *Ueber die Vergleichbarkeit kriminalistischer Daten, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 14, 1887.* — **K. Seutemann,** *Die im engeren Sinne soziale Kriminalstatistik als Statistik der Rechtsverletzungen, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 23, 1899.* — **H. v. Scheel,** *Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere des Deutschen Reichs, Mayrs Allgem. Statistisches Archiv, I. Jahrg., 1890.* — **G. Tarde,** *La criminalité comparée, Paris 1866.* — **R. P. Falkner,** *Kriminalität und Kriminalitätsstatistik mit besonderer Anwendung auf amerikanische Verhältnisse, Zeitschrift für Kriminalanthropologie, 1897, Heft III.* — **W. D. Morrison,** *The interpretation of Criminal Statistics, Journal of the Royal Statistical Society, London, March 1897.*

Insbesondere zur Stat. der Rückfälligen: **O. Köbner,** *Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik, Berlin 1893 (Sonderabdr. aus Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. XIII, 5).* — **A. Zucker,** *Ein Beitrag zur Entwickelung einer richtigen Rückfallsstatistik, Wien 1894 (Selbstverlag).* — **G. v. Mayr,** *Zur Reform der Rückfallsstatistik, Allgem. Stat. Arch., Jahrg. 1893.* — *Zur Organisation der Rückfallsstatistik, ebenda 1896.* — *Gutachten über die Organisation der Rückfallsstatistik in den Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. 4 und 5, 1894 und 1895.*

H. v. Scheel.

Krisen.

I. Einleitung.

1. Begriffliches. Von Medizinern gebraucht, bedeutet das Wort Krise den entscheidenden Wendepunkt im Verlaufe einer Krankheit. Im volkswirtschaftlichen Sinne wird es für ökonomische Störungen sehr verschiedenartiger Natur angewendet. Doch handelt es sich in der Regel um Störungen des Gleichgewichtes zwischen Produktion und kauffähiger Nachfrage. Mit ziemlicher Uebereinstimmung werden als Merkmale einer nahenden Krise genannt: rege, ja waghalsige und unsolide Unternehmungslust, eine weite Kreise ergreifende Sucht, sich rasch zu bereichern und langsamen, aber sicheren Gewinn zu verschmähen, eine merkwürdige Leichtgläubigkeit des Publikums gegenüber neu auftretenden Unternehmungen, eine rasche Steigerung der Warenpreise, des Arbeitslohnes und der Kurse von Industrie- und Bankpapieren. Der Verlauf einer bereits eingetretenen Krise aber wird von Fr. Engels treffend in folgender Weise geschildert: »Der Verkehr stockt, die Märkte sind überfüllt, die Produkte liegen da, ebenso massenhaft wie unabsetzbar, das bare Geld wird unsichtbar, der Kredit verschwindet, die Fabriken stehen still, die arbeitenden Massen ermangeln der Lebensmittel . . . Bankerott folgt auf Bankerott, Zwangsverkauf auf Zwangsverkauf. Jahrelang dauert die Stockung, Produktivkräfte wie Produkte werden massenhaft vergeudet und zerstört, bis die aufgehäuften Warenmassen unter grösserer oder geringerer Entwertung endlich abfliessen, bis Produktion und Austausch allmählich wieder in Gang kommen. Nach und nach beschleunigt sich die Gangart, fällt in Trab, der industrielle Trab geht über in Galopp, und dieser steigert sich bis zur zügellosen Karriere einer vollständigen industriellen, kommerziellen, kreditlichen und spekulativen Steeple-chase, um endlich nach den halsbrechenden Sprüngen wieder anzulangen — im Graben des Kraches.« Kürzer, aber im wesentlichen übereinstimmend lautet die bekannte Kennzeichnung des modernen Wirtschaftslebens durch Lord Overstone: »State of quiescence, improvement, growing confidence, prosperity, excitement, overtrading, convulsions, pressure, stagnation, distress ending again in quiescence.«

Die neueren Krisen (1873—79; 1882 bis 1887) erscheinen freilich mehr als lang andauernde, chronische, schleichende Störungen des Wirtschaftslebens und würden insofern besser durch den Ausdruck »depression« gekennzeichnet werden. Je nach der grösseren oder geringeren Ausdehnung, welche den wirtschaftlichen Störungen zukommt, spricht man von allgemeinen und besonderen Krisen, während die Bezeichnungen Handelskrisen, Börsenkrisen, Spekulationskrisen, Produktionskrisen, Gründungskrisen, Geldkrisen u. s. f. den verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens Rechnung tragen, auf denen die Störungen sich gerade äussern.

Die Krisen lassen sich jedenfalls nicht aus einem einzigen Princip heraus, etwa der Planlosigkeit der Produktion, der freien Konkurrenz, der Unterkonsumtion, dem Privateigentum an Grund und Boden etc. genügend erklären. Bei jeder allgemeineren Krise treten vielmehr ganze Reihen von Ursachen teils konstanter, teils variabler Natur in Wirksamkeit. Am einfachsten dürften sich die einzelnen in Betracht zu ziehenden Störungsursachen nach den Gebieten gruppieren lassen, auf denen sie zur Entwickelung gelangen.

II. Ursachen der Wirtschaftskrisen.

2. Produktion. Solange jede Wirtschaft alle Güter, deren sie bedarf, selbst herstellt, kann eine Täuschung in betreff des Bedarfes kaum erfolgen. Der hie und da noch in geschlossener Hauswirtschaft lebende Alpenbauer wird über die Menge und Art der Erzeugnisse, die er in seiner Wirtschaft für seine Angehörigen zu gewinnen hat, nicht leicht in Irrtum geraten. Erst mit der Ausbildung der berufsmässigen Arbeitsteilung und des Tausch- und Marktverkehres, mit dem Uebergange aus der Bedarfswirtschaft in die Erwerbswirtschaft wird es zu einer schwierigen Aufgabe, die Produktion in quantitativer und qualitativer Hinsicht dem Bedarfe anzupassen, und zwar um so eher, je mehr das Princip der Arbeitsteilung an räumlicher Ausdehnung gewinnt und an Stelle der unmittelbaren Kundenarbeit der unternehmungsweise Betrieb tritt, die Produktion für einen unbekannten, erst auf dem Markte erscheinenden Käufer. In den modernen Kulturstaaten aber ist nicht nur das Princip der haus- und stadtwirtschaftlichen, sondern sogar auch der Gedanke der nationalwirtschaftlichen Autarkie zu Gunsten der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung verlassen worden. Konsument und Produzent rücken räumlich immer weiter aus einander. Zahlreiche kapitalistische Unternehmer treten als Zwischenglieder auf. Der Inhaber einer Baumwolldruckerei kauft Baumwollgewebe, an deren Herstellung bereits der Baumwollpflanzer, der Importeur, der Spinner und Weber beteiligt waren, und er versieht sie mit Mustern, ohne vorher bestimmt zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen diese Muster auch den Beifall der Käufer finden werden. Die Zahl der Unternehmer, die nicht mehr genussreife Produkte, sondern, um mit K. Menger zu reden, nur Güter höherer Ordnungen produzieren, wächst, und auch die Herstellung der komplementären Güter verteilt sich unter verschiedene, von einander unabhängige Produzenten.

Wie leicht können mehr Güter 5. oder 6. Ordnung erzeugt worden sein, wie leicht Güter 2. oder 3. Ordnung weniger, als schliesslich zur Produktion der betreffenden Güter erster Ordnung notwendig sind! Wie leicht kann in diesem ungeheueren Getriebe der Weltwirtschaft ein Rad zu langsam, ein anderes zu schnell laufen! Giebt es doch bloss einen einzigen, nur zu leicht versagenden Regulator: die Preisbildung bezw. die Höhe des Unternehmergewinnes. Steigender Gewinn zeigt an, dass der Bedarf an den Erzeugnissen der betreffenden Unternehmung noch nicht gedeckt ist, fallender Profit kündet das Gegenteil. Nun hat allerdings die erstaunliche Vervollkommnung des Nachrichtenverkehrs und der Organisation der Märkte und Börsen in den letzten Jahrzehnten den Ueberblick über die Preis-, Produktions- und Bedarfsverhältnisse ganz wesentlich erleichtert und die Fehlergrenze bei der Abschätzung der zukünftigen Nachfrage vermindert. Vielleicht sind aus diesem Grunde auch die akuten Krisen seltener geworden. Allein, mag der Unternehmer jetzt auch eher erfahren, ob die Nachfrage oder das Angebot überwiegt, so erlangt er doch noch keine klare Vorstellung darüber, um wieviel Nachfrage und Angebot auseinander gehen, und namentlich nicht, um wieviel sie in der nächsten Zukunft auseinander gehen werden. Es liegt in der Natur der meisten Menschen, die günstigen Chancen zu über-, die ungünstigen zu unterschätzen. Und würde auch ein einzelner Unternehmer für seine Person die Marktlage durchaus richtig beurteilen, so reicht das noch keineswegs aus. Wollte er vollkommen sicher gehen, so müsste er auch in Erfahrung bringen, wie seine Konkurrenten die Marktlage abschätzen. Ihre Irrtümer treffen ihn bei der gegenwärtigen gesellschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft ebenso empfindlich wie seine eigenen. Wird von einem Konkurrenten die Aufnahmefähigkeit des Marktes überholt, so schädigt der aus diesem Missverhältnis sich ergebende Preisfall alle Produzenten der Ware.

Ist es daher innerhalb der modernen, auf Arbeitsteilung, Tauschverkehr, freier Konkurrenz und Privateigentum beruhenden Or-

ganisation der Volkswirtschaft selbst für den besonnenen, nüchtern prüfenden Unternehmer in der That sehr schwierig geworden, seine Produktion mit dem Bedarfe in Uebereinstimmung zu halten, so soll andererseits durchaus nicht in Abrede gestellt werden, dass ein grosser Teil der Unternehmer keineswegs danach strebt, dasjenige Mass von Einsicht in die Marktverhältnisse zu erlangen, das objektiv zu erreichen möglich wäre. Steigen die Preise einer wichtigeren Ware, so wirft sich die Unternehmungslust blind und toll auf die Herstellung dieses Artikels. Jeder Unternehmer verfolgt nur seinen Vorteil, und wenn er sich auch sagen muss, dass der Markt keineswegs die Produkte aller mit ihm konkurrierender Unternehmer werde aufnehmen können, so hofft er doch in der Regel, dass gerade seine Waren noch unter zufriedenstellenden Bedingungen Absatz finden werden. Er muss sich ferner sagen, dass eine Zurückhaltung seinerseits nur den Konkurrenten zu statten kommen würde. So wurde z. B. 1892 von seiten der Regierung an die Baumwollpflanzer in Nordamerika eine Aufforderung gerichtet, das mit Baumwolle zu bepflanzende Areal zu vermindern, da nur auf diesem Wege der herrschenden Ueberproduktion und dem aus ihr entspringenden Preisdrucke erfolgreich entgegen gearbeitet werden könnte. Thatsächlich trat keine nennenswerte Verminderung des Anbaues ein. Die Mahnungen waren erfolglos geblieben. Jeder einzelne Farmer hatte nur von seinen übrigen Kollegen gehofft, dass sie den guten Rat befolgen und weniger Baumwolle anpflanzen würden. Von der so zu erwartenden Preissteigerung wollte man aber möglichst grossen Gewinn ziehen und baute selbst ebensoviel wie früher.

Die Verhältnisse der modernen Technik bringen es mit sich, dass selbst dann, **wenn bereits sinkende Preise die Ueberfüllung des Marktes anzeigen, das Angebot nur schwer eingeschränkt oder zurückgezogen werden kann.** Mit der Verdrängung der Handarbeit durch die Maschine und der höheren Entwickelung der Arbeitsteilung sind die Kapitalbeträge immer grösser geworden, welche zur Produktion einer bestimmten Ware dauernd anzulegen sind. Ebenso nimmt die Zahl verwandter Produkte ab, zu deren Herstellung noch dieselben Werkvorrichtungen benutzt werden. Es giebt jetzt Spinnmaschinen, die lediglich zum Spinnen einzelner bestimmter Garnnummern tauglich sind, Webstühle, mit denen sich nur einige wenige Sorten von Baumwollgeweben produzieren lassen. Man vermag nicht mehr, wie es früher innerhalb gewisser Grenzen möglich war, auf demselben Webstuhle Flachs, Hanf, Baumwolle oder Wolle zu verarbeiten. Dieses beträchtliche, in Werkvorrichtungen, die nur für die Herstellung ganz bestimmter Produkte geeignet sind, festgelegte Kapital zwingt den Unternehmer, auch bei sinkenden Preisen die Produktion fortzusetzen, da nur auf diese Weise noch eine gewisse Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals herbeigeführt werden kann. Daher die Erscheinung, dass bei Ausbreitung des Maschinensystems der Betrieb in Zeiten der Krise weit seltener als früher völlig eingestellt wird. Andererseits werden aber eben dadurch die Krisen viel langwieriger und hartnäckiger, denn die rasche Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Bedarf und Produktion durch völlige Einstellung der letzteren ist nicht mehr möglich. Allein nicht nur, dass bei sinkenden Preisen keineswegs immer das Angebot zurückgezogen werden kann, oft wird gerade deswegen die Produktion vergrössert und vervollkommnet. Man versucht mittelst der bekannten wirtschaftlichen Vorzüge des Grossbetriebes grössten Massstabes eine Verminderung der auf die einzelne Ware entfallenden Produktionskosten herbeizuführen, um durch niedrigere Preise die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Durch Verwandelung der Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften oder Inanspruchnahme des Kredites kann die Ausdehnung der Produktion vergleichsweise rasch bewirkt werden. Der Unternehmer rechnet dann weniger darauf, dass durch die Herabsetzung der Preise eine Erweiterung der kauffähigen Nachfrage stattfinden kann, der Absatz soll ihm vielmehr aus der völligen Verdrängung der schwächeren Konkurrenten vom Markte erwachsen. So beschleunigen die Krisen nicht nur die Anwendung technischer Fortschritte, sondern auch den Uebergang zum Grossbetriebe. Mit diesen Darlegungen sind die Momente, welche im Systeme der freien Konkurrenz Krisen auf dem Gebiete der Produktion entstehen lassen und entstandene verschärfen, freilich noch nicht erschöpft. Zu beachten sind ferner die oft **plötzlich auftretenden Veränderungen der Technik** und die mit solchen Hand in Hand gehenden **Steigerungen in der Produktivität der Arbeit.** Ergiebt sich aus solchen Veränderungen auch in der Regel eine erhebliche Verminderung des Warenpreises, welche ihrerseits die Absatzfähigkeit steigert, so ist es doch leicht möglich, dass die Erweiterung des Marktes mit der Steigerung der Produktionsergebnisse, welche die neue Technik zur Folge hat, nicht gleichen Schritt zu halten vermag. Es wird in vielen Fällen die Preisverminderung überhaupt nur sehr langsam in den Detailpreisen zum Ausdrucke kommen, da die Detaillisten die Gewinne, welche ihnen aus dem Falle der Grosshandelspreise er-

wachsen, möglichst lange festzuhalten suchen. So kann also die aus Produktionsfortschritten fliessende Vermehrung und Verbilligung der Waren wohl zu einer Vergrösserung in der Zahl der Detailhandelsgeschäfte [1]) führen, aber eine für die gewachsene Warenmenge genügende Nachfrage vermissen. Wie langsam der Fall der Grosshandelspreise sich auf die Detailpreise überträgt, zeigt z. B. der Umstand, dass die Preise des Kaffees per 100 kg (Santos reg. unverz.) in Hamburg 1894 163,4, 1895 157,3, 1896 131,4, 1897 85 notierten. Die Ladenpreise für ungebr. Kaffee im Grossherzogtum Baden per 1 kg betrugen 1894 2,90, 1895 2,91, 1896 2,89, 1897 2,84 [2]).

Wenn von Aenderungen in der Produktivität der Arbeit gesprochen wird, müssen endlich noch die von Jahr zu Jahr oft sehr empfindlichen Schwankungen der Ernteergebnisse hervorgehoben werden, welche in Witterungsverhältnissen oder anderen natürlichen Zufällen ihre Ursache haben [3]). Da es sich hier meist um Produkte handelt, deren Konsum innerhalb kurzer Fristen nur schwer in beträchtlichem Umfange verändert werden kann, so macht sich die unseren Verhältnissen eigentümliche »Excentricität der Preisbildung« (Schäffle), d. h. die zur Steigerung oder Verminderung des Ernteausfalles in gar keinem angemessenen Verhältnisse stehende Verminderung oder Erhöhung des Preises, ganz besonders geltend und führt zu ernsten Störungen des Wirtschaftslebens.

So paradox es klingen mag, in unserer vom privatkapitalistischen Rentabilitätsprincipe beherrschten Wirtschaftsordnung sind geringe Ernten immer noch ein kleineres Uebel als überreiche Ernten. Nicht nur kann im letzteren Falle das Sinken der Preise so weit gehen, dass der Produzent trotz der grösseren Quantitäten, die er auf den Markt bringt, weniger einnimmt als in normalen Jahren, der Fall der Rohstoffpreise richtet auch grosse Störungen in den Kreisen derjenigen Unternehmer an, welche die betreffenden Produkte verarbeiten. Sie halten mit dem Einkaufe zurück in der Furcht, immer noch zu teuer zu kaufen und schliesslich ein Fabrikat (Garn, Mehl) herzustellen, welches tiefer im Preise steht als der Rohstoff, der zu dessen Herstellung verbraucht worden ist. Als in Frankreich 1893 die Weinernte wieder 50 Millionen Hektoliter erreichte, nachdem sie durch 15 Jahre vorher durchschnittlich nur 30 Millionen betragen hatte, fielen die Preise von 50—30 Francs auf 25—8 Francs und die Regierung wurde von den Weinbaugegenden um Unterstützungen wegen des ausserordentlichen Notstandes angegangen. So wiederholte sich, was bereits 1821 in Frankreich angesichts einer ausserordentlich reichen Ernte vom Könige erklärt worden war: »Nichts kann die Ungelegenheiten abwenden, die aus einer überreichen Ernte entstehen.« In Griechenland wurde bekanntlich vor einigen Jahren ernsthaft die Frage erörtert, ob nicht von Staats wegen ein Teil der überreich ausgefallenen Korinthenernte vernichtet werden sollte. In Liverpool fiel der Preis der Baumwolle 1894/95 auf $3^{15}/_{32}$ d, während er 1889/90 noch $6^{1}/_{8}$ d gestanden hatte. Dabei betrug die Baumwollernte 1889/90 11 443 602, 1894/95 13 348 266 Ballen.

Im übrigen soll nicht verkannt werden, dass auch Fehlernten grosse Störungen hervorrufen, namentlich dann, wenn der Fehlernte in dem einen Lande gute Ernten in anderen Ländern zur Seite stehen, so dass die Urproduzenten des ersten Landes überhaupt wenig verkaufen können und dies wenige nur zu ungünstigen Preisen.

Je zahlreicher die in der Urproduktion eines Landes thätige Bevölkerung ist, um so mehr wird naturgemäss das ganze Wirtschaftsleben unter der Herrschaft derartiger Umstände stehen. Der Ausfall in der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung findet dann kein genügendes Gegengewicht darin, dass die übrigen Klassen wegen der

---

[1]) In England nahmen innerhalb zehn Jahren (1881—1891) die ausschliesslich im Detailhandel thätigen Personen um 27,9 % zu bezw. stiegen von 494 471 auf 632 233; im Deutschen Reiche betrug die Zunahme innerhalb 1882—1895 der im Handel mit Maschinen, Droguen, Kolonialwaren, Wein, Spirituosen und verschiedenen anderen Waren thätigen Personen 238 276 oder 65,6 %; der im Handel mit Manufakturwaren Thätigen 70 549 oder 62,7 %, der im Handel mit Kurzwaren Thätigen 14 717 oder 71,5 %. Charakteristisch ist die starke Zunahme, welche selbst die Alleinbetriebe in einzelnen Branchen des Handels erzielten: z. B. die Tabak- und Cigarrengeschäfte eine solche um 67,7 %, die Kurzwarengeschäfte um 41,8 %. Vgl. Gewerbe und Handel im Deutschen Reiche. Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 119. S. 8*, 15*. Aus den mangelhaften Einrichtungen unserer Warenverteilung und den damit verbundenen hohen Preisaufschlägen des Detailhandels wird in etwas einseitiger und übertreibender Weise Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisen von Ernst Busch abgeleitet. Vgl. dessen Schrift: Wirkung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis. Leipzig 1892.

[2]) Stat. Jahrbuch f. d. Gr. Baden XXX. Karlsruhe 1899. S. 297.

[3]) Indem Stanley Jevons annahm, dass die Witterungsverhältnisse und deshalb die Ernteergebnisse von den Sonnenflecken bedingt würden, gelangte er zu der Lehre, die Krisen müssten sich eben wegen der Periodicität der Sonnenflecken von 10 zu 10 Jahren wiederholen.

Verbilligung der Rohstoffe mehr konsumieren können.

Findet infolge einer Missernte eine Steigerung der Preise statt, so kann die Ungunst der Lage von den landwirtschaftlichen Klassen auf die übrige Bevölkerung wohl ganz oder teilweise abgewälzt werden. Immerhin müssen auch in diesem Falle Störungen schon dadurch eintreten, dass dann eben die letztere geringere Konsumkraft an den Tag legt.

Unter den Ursachen, welche auf dem Gebiete der Produktion zu Krisen führen, sind schliesslich auch verfehlte wirtschaftspolitische Massnahmen zu nennen, wie übermässige Schutzzölle. Exportprämien (Zucker- und Branntweinprämien). Vgl. ferner d. Artt. Ueberproduktion und Agrarkrisis (letzterer oben Bd. I S. 106 ff.).

3. Verkehr. Die hohe Entwickelung des Transport- und Kreditwesens. deren sich die Neuzeit erfreut, hat die rasche, übermässige Ausdehnung der Produktion bei steigender Nachfrage jedenfalls sehr erleichtert. Im übrigen sind Verbesserungen und Verbilligungen des Transportwesens imstande, ganz ähnliche wirtschaftliche Störungen zu verursachen, wie Aenderungen in der Produktionstechnik. Sie führen zu einer Verschärfung der freien Konkurrenz und können so einen Wechsel des Standortes oder den Uebergang zu einem anderen Betriebssysteme notwendig machen. Die erleichterte Verbindung mit Ostindien, welche durch die Eröffnung des Suezkanales eintrat, hatte eine Erhöhung des Reisimportes nach Italien und eine schwere Krise des unter minder günstigen Verhältnissen produzierenden italienischen Reisbaues zur Folge. Die erstaunliche Vervollkommnung des amerikanischen Eisenbahnwesens und der oceanischen Schiffahrt brachte nordamerikanisches Getreide zu Bedingungen auf die europäischen Märkte, zu welchen die west- und mitteleuropäischen Landwirte den Wettbewerb nicht aufzunehmen vermochten. Da aber die Minderung in der Kaufkraft der Landwirte nicht überall durch eine um die Brotverbilligung gestiegene Kaufkraft der Arbeiter ersetzt worden ist, so sind auch andere Erwerbsgruppen in die Krise einbezogen worden.

Ausser dem Einflusse des Transportwesens kommen auf dem Gebiete des Verkehrs als krisenbildende Momente noch diejenigen in Betracht, welche durch die Währungs-, Kredit- und Börsenverhältnisse gegeben sind. Insofern die Edelmetalle als Wertmassstab dienen, ist schon der Umstand misslich, dass ihr eigener Wert durchaus nicht stabil ist, sondern schwankt nach den jeweiligen Produktionsverhältnissen und der Grösse des Bedarfes an metallenen Umlaufsmitteln. Werterhöhungen der Währungsmetalle rufen Sinken der Warenpreise, Wertminderungen Steigerungen derselben hervor. Erstere vergrössern die Kaufkraft der auf feste Bezüge (Zinsen, Gehälter, Löhne) angewiesenen Gesellschaftsklassen und vermindern die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer. Ein Sinken des Wertes der Währungsmetalle hat naturgemäss die entgegengesetzte Wirkung. In jedem Falle aber treten Verschiebungen in der Kaufkraft und damit auch Verschiebungen in der quantitativen und qualitativen Beschaffenheit des Bedarfes ein. welche teils selbständig zu Störungen führen, teils die aus anderen Ursachen eingetretenen Wirkungen erheblich verschärfen können. Auch der Wechsel in dem gegenseitigen Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber wird zur Quelle von Krisen. Bei sinkendem Silberwerte werden die Silberwährungsländer gegenüber den Goldwährungsstaaten eine geringere Kaufkraft äussern. Der Absatz der Goldwährungsländer in die Silberwährungsgebiete begegnet Schwierigkeiten. So klagen die Baumwollindustriellen von Lancashire und die Vertreter der schweizerischen Buntweberei über die geringere Aufnahmefähigkeit des indischen Marktes. Der Führer der englischen Baumwollarbeiter, Mawdsley, ist deshalb eifriger Bimetallist. Dagegen erfährt der Export der ostasiatischen Silberländer z. B. in Bezug auf Rohseide gegenüber der südeuropäischen Produktion eine grosse Förderung durch das Fallen des Silberwertes[1]). Eine Reihe namhafter Volkswirte hat sogar die in den 70er Jahren eingetretene Depression in den europäischen Industriestaaten auf die zur selben Zeit erfolgende Verschiebung in der Relation zwischen Gold und Silber zurückgeführt (s. den Art. Doppelwährung oben Bd. III S. 237 ff.). Ist doch in der That der Wert des Silbers infolge geringerer Produktionskosten und des Ueberganges mehrerer Staaten zur Goldwährung von $1:15^1/_2$ auf 1:30,66 (1896) gesunken. Noch ernster sind die Krisen zu beurteilen, welche sich aus der Verdrängung der Metallvaluta durch eigentliches Papiergeld ergeben. Da für die Ausgabe solchen Papiergeldes in der Regel nicht die Bedürfnisse der Volkswirtschaft, sondern die Finanzbedürfnisse massgebend sind, wird der Verkehr rasch mit papiernen Zahlungsmitteln übersättigt, deren Bewertung namentlich im Auslande den grössten Schwankungen unterliegt. Der Import wird gehemmt, der Export befördert. Diese Störungen pflanzen sich nach anderen Ländern fort. So haben z. B. der Sturz des Rubelkurses während des russisch-türkischen

[1]) Steiger, Die Silberentwertung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft der Gegenwart. Bern 1898. S. 22.

Krieges, neuerdings die Entwertung der argentinischen und brasilianischen Valuta den Export der genannten Staaten ungemein angespornt:

Weizenexport Argentiniens[1]	Quarters	Gold-Agio[2]
1889	104 880	100%
1890	1 508 800	150%
1891	1 821 600	400%
1892	2 162 000	157—300%
1893	4 600 000	320—365%
1894	7 400 000	

In ähnlicher Weise sind in Brasilien in dem Masse, als die Landeswährung auf 1/3 und 1/4 des früheren Wertes sank, Kaffeeproduktion und Export gewaltig gestiegen. Die Ernte in den Provinzen Rio und Santos betrug:

1895/96 . .	5,5	Millionen Ballen
1896/97 . .	8,6	" "
1897/98 . .	10,45	" "
1898/99 . .	8,7	" "
1899/1900 . .	9,6	" "

In Havre notierte Santos good average 1896 noch 72 Francs, um Ende Juli 1899 allmählich auf 31 Francs zu sinken[3].

Im übrigen treten im Inlande bei übermässiger Papiergeldausgabe dieselben Erscheinungen auf, welche bereits früher als Folgen der Entwertung des Währungsmetalles vorgeführt wurden. Allerdings ist die Lage insofern sehr viel schlimmer, als die Schwankungen meist weit grösser sind und zeitlich rascher wechseln. Jedes Geschäft wird unter diesen Verhältnissen notwendigerweise zu einer Valutaspekulation, und das Börsenspiel dringt tief ins Volk ein. Daneben ermuntern die hohen Gewinne des Exportgeschäftes, wie eben am Beispiele Argentiniens und Brasiliens gezeigt wurde, zu Ueberproduktion und Gründungsschwindel. Selbst der Heilungsprozess, die »Regulierung der Valuta«, giebt zu neuen Störungen in entgegengesetztem Sinne Anlass. Deshalb spielt die Papiergeldemission in der Krisengeschichte der meisten Staaten (England 1815 ff., Oesterreich-Ungarn, Russland, Italien, Vereinigte Staaten 1863 ff.) eine nicht unerhebliche Rolle.

Geldkrisen können auch durch die Verhältnisse der internationalen Zahlungsbilanz bewirkt werden. Sind z. B. Staaten, die hohe Beträge an das Ausland schulden, etwa infolge einer Missernte nicht imstande, ihren Verpflichtungen durch Warensendungen in genügender Weise zu entsprechen, so findet ein starker Abfluss von Edelmetall statt und es entsteht eine Geldnot. Das gleiche Ergebnis kann durch Gewährung umfangreicher Darlehen an das Ausland für das leihende Land oder durch massenhafte Wiederausfuhr ausländischer Papiere in deren Heimatstaat für letzteren hervorgerufen werden.

Eine weitere Gruppe krisenbildender Momente tritt mit der Entwickelung des Kreditwesens auf. Im modernen Wirtschaftsleben fallen Leistung und Gegenleistung mehr und mehr zeitlich aus einander. Je grösser der internationale Güteraustausch und die Zahl der Unternehmungen geworden ist, welche der Rohstoff durchlaufen muss, ehe seine Verarbeitung zu einem genussreifen Produkte vollendet ist, desto mehr hat sich auch der Wechselverkehr eingebürgert. Der Kredit gestattet, die Produktion und die Nachfrage über die durch das eigene Kapital gezogenen Schranken hinaus auszudehnen, allerdings nur auf Kosten der Sicherheit. Die gegenseitige Abhängigkeit, in welche die einzelnen Unternehmer durch die gesellschaftliche Organisation der Volkswirtschaft geraten, wird durch den Kreditverkehr wesentlich erhöht. Es ergeht den durch wechselseitig eingeräumtes Vertrauen verschlungenen Unternehmern ähnlich wie den durch ein Seil verknüpften Bergsteigern. Kommen einer oder zwei von ihnen zum Falle, so werden sie durch die Verknüpfung mit den übrigen vor Unglück bewahrt. Stürzen mehrere, so werden eben deshalb alle in den Abgrund gerissen. Der wirtschaftliche Fehler eines Gliedes in der durch den Kreditverkehr gebildeten Kette von Geschäftsleuten, die Unmöglichkeit, den fälligen Verpflichtungen gerecht zu werden, rächt sich auch an den anderen, ja kann diese in den Zusammenbruch einbeziehen[1]. Viele Krisen haben

[1] Goodwin, Wheat growing in the Argentine republic. Liverpool 1895. S. 75.

[2] Salings Börsenpapiere. II. Teil. Börsenjahrbuch für 1895/96. Berlin 1895. S. 103.

[3] Bericht über Handel und Industrie im Kt. Zürich für 1899. Zürich 1900.

[1] Treffend schildert K. Marx (Zur Kritik der polit. Oekonomie, Stuttgart 1897. S. 147) den Vorgang: „Wo daher die Kette der Zahlungen und ein künstliches System ihrer Ausgleichung (Depositen-, Giro- und Clearingverkehr) sich entwickelt hat, schlägt bei Erschütterungen, die den Fluss der Zahlungen gewaltsam unterbrechen und den Mechanismus ihrer Ausgleichung stören, das Geld plötzlich aus seiner gasartigen, hirngewebten Gestalt als Mass der Werte in hartes Geld oder Zahlungsmittel um. In Zuständen entwickelter bürgerlicher Produktion also, worin der Warenbesitzer längst Kapitalist geworden ist, seinen Ad. Smith kennt und vornehm über den Aberglauben lächelt, dass Gold und Silber allein Geld oder dass Geld überhaupt im Unterschiede von anderen Waren die absolute Ware sei, erscheint Geld plötzlich wieder, nicht als Mittler der Cirkulation, sondern als allein adäquate Form des Tauschwertes, als der einzige Reichtum, ganz wie es der Schatz-

von dem Bankerotte eines grossen Bankhauses ihren Ausgang genommen und von diesem aus sich lawinenartig fortgewälzt. Kommt es jetzt doch vor, dass die laufenden Wechselverbindlichkeiten eines einzigen Bankinstitutes 100 Millionen Mark betragen (Deutsche Bank 1889 und 1890). Diese Gefahren liegen auf dem Gebiete des Kredites selbst dann, wenn er durchaus solide benutzt wird. Noch kritischer wird die Lage naturgemäss bei Wechselreiterei, spekulativer Verwendung von Depositengeldern oder deponierten Effekten und ähnlichen schwindelhaften Ausschreitungen. In nahen Beziehungen zum Wechselverkehr stehen die Bankinstitute, welche gewerbsmässig das Diskontieren der Wechsel besorgen. Wo dasselbe durch Ausgabe von Noten bewirkt wird, tritt neben die metallenen Zahlungsmittel ein wichtiges Geldsurrogat. Indem die älteren Theoretiker (Currency-Schule) dasselbe mit dem eigentlichen Papiergelde vielfach gleichstellten, kamen sie dazu, der Banknotenemission einen verhängnisvollen Einfluss auf die Entwickelung der Wirtschaftskrisen beizumessen (s. den Art. Banken [Bankgeschäfte], insbesondere II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte [oben Bd. II S. 141 ff.], und Art. Diskonto und Diskontopolitik, insbesondere IV. Diskontopolitik [oben Bd. III S. 176 ff.]). Dem gegenüber hat die neuere Erfahrung überzeugend dargethan, dass gerade eine bankmässige Ausgabe von Noten den Geldwert noch am ehesten stabilisieren kann, indem bei wachsendem Bedürfnisse nach Umlaufsmitteln infolge zahlreicherer Warenumsätze auch durch die Noten zahlreichere Umlaufsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ferner vermag eine besonnene Diskontopolitik die Ueberproduktion zu zügeln und eine gefährliche Verminderung des Edelmetallbestandes zu verhindern. Andererseits bleibt es freilich unbestritten, dass diese Vorteile nur bei einem entsprechend durch den Staat regulierten Bankwesen erzielt werden. Der alte Spruch »free-trade in banking is free-trade in swindling« hat seine Bedeutung nicht verloren. So viel solid geleitete Bankinstitute zur Vermeidung und Heilung der Wirtschaftskrisen beitragen können, so gross ist leider auch der Schaden, welcher durch leichtsinnige Kreditgewährung und unreelle Notenausgabe angerichtet zu werden pflegt.

Ebenso bedenkliche Keime wie im Bankwesen liegen für die Entwickelung der Krisen in der modernen Gestaltung des Börsenverkehrs, wenn an und für sich auch die rein spekulativen Umsätze auf die zeitliche und räumliche Ausgleichung der Preise nicht selten eine segensreiche Wirkung ausüben. Im übrigen s. d. Art. Börsenwesen (oben Bd. II S. 1023 ff.).

Aus dem Gesagten geht zugleich hervor, welch entscheidende Bedeutung die staatliche Währungs-, Bank- und Transportpolitik auf die mehr oder minder krisenfreie Entwickelung des Wirtschaftslebens ausübt. Das gleiche gilt von der Handelspolitik. Erhebliche Steigerungen der Zollsätze des Inlandes können Industrieen des Auslandes, die nach dem Inlande zu exportieren pflegten, schwer treffen (z. B. Krise im Wiener Schuhmachergewerbe infolge des österreich-rumänischen Zollkrieges, der Wiener Perlmutterknopfdrechsierei und sächsischen Textilindustrie infolge der McKinley-Bill). Naturgemäss ist die Gefahr, durch handelspolitische Massnahmen Störungen zu erleiden, um so grösser, je weniger den Handelsbeziehungen durch vertragsmässige Bindung der Zollpolitik auf längere Zeit hinaus die nämlichen Grundlagen gesichert sind.

4. Verteilung. Wie die Statistik der Einkommensbesteuerung zeigt (vgl. d. Art. Einkommen II. oben Bd. III S. 354 ff.), ist die Einkommensverteilung noch immer überaus ungleichmässig. Aus diesen Verhältnissen erwächst ebenfalls eine pathologische Disposition unseres Wirtschaftskörpers, welche deshalb so gefährlich wirkt, weil sie tief wurzelt und nicht leicht ohne Eingriffe behoben werden kann, die ihrerseits wieder Krisenbildungen bedingen. Von den Angehörigen der obersten Einkommensklassen werden Jahr für Jahr beträchtliche Teile ihres Einkommens der Konsumtion entzogen und kapitalisiert. Die Kapitalisierung erfolgt nicht mit Rücksicht auf die Kapitalbedürfnisse der Volkswirtschaft, sie entspringt vielmehr dem Verwertungsbedürfnisse des Kapitals selbst, dem Streben der Kapitalisten, mittelst dieser Ersparnisse ihr Vermögen und Einkommen zu erhöhen. Der thatsächliche Kapitalbedarf der Volkswirtschaft braucht nun keineswegs mit dem Kapitalverwertungsbedürfnisse der Kapitalisten zu harmonieren. Sind etwa durch Kriege oder Elementarereignisse grosse Kapitalien zerstört worden oder ist infolge neuer Erfindungen (Eisenbahnen, Maschinen, Elektrotechnik) ein erhöhtes Kapitalbedürfnis

---

bildner auffasst. Als solch ausschliessliches Dasein des Reichtums offenbart es sich nicht, wie etwa im Monetarsystem, in der bloss vorgestellten, sondern in der wirklichen Entwertung und Wertlosigkeit alles stofflichen Reichtumes. Es ist dies das besondere Moment der Weltmarktskrisen, das Geldkrise heisst. Das summum bonum, wonach in solchen Momenten als dem einzigen Reichtum geschrieen wird, ist Geld, bares Geld, und daneben erscheinen alle anderen Waren, eben weil sie Gebrauchswerte sind, als nutzlos, als Tand, als Spielzeug, oder, wie unser Dr. Martin Luther sagt, als blosser Schmuck und Frass."

entstanden, dann ist die Uebereinstimmung vielleicht gegeben, ja es reicht das heimische Kapital gar nicht aus. Der Zinsfuss steigt und ruft unbeschäftigtes Kapital aus dem Auslande herbei. Dieser Zustand bildet in den hochentwickelten Industriestaaten aber die Ausnahme. In der Regel übersteigen die zur Kapitalisierung bestimmten Teile des Volkseinkommens den Kapitalbedarf der Volkswirtschaft ganz erheblich. Wenn neue Kapitalanlagen auch eine Nachfrage nach Arbeitskräften hervorrufen und insofern neue kaufkräftige Konsumenten schaffen, so bleibt deren Kaufkraft doch hinter der durch die neuen Unternehmungen bewirkten Vermehrung des Warenangebotes zurück. Würde die Kaufkraft der neu beschäftigten Arbeiter mit dem volkswirtschaftlichen Reinertrage der neuen Unternehmungen übereinstimmen, dann würde sich ja für die Unternehmer und Kapitalisten weder Verzinsung noch entsprechender Unternehmergewinn ergeben. Darauf kommt es für sie aber gerade an, wenn sie auch nicht die Absicht haben, die Zinsen, Renten und Gewinne selbst zu konsumieren. Günstiger könnte sich das Verhältnis nur dann gestalten, wenn die Anlage neuen Kapitales zu einer Steigerung des Lohnniveaus der gesamten Arbeiterklasse überhaupt treiben würde. Tritt aber der durch die neuen Kapitalanlagen bewirkten Steigerung der Warenproduktion keine entsprechende Erhöhung der kaufkräftigen Nachfrage zur Seite, so müsste der Umstand, dass ein Teil des Volkes Jahr für Jahr ansehnliche Beträge nicht der Konsumtion, sondern der Vergrösserung der Produktion widmet, an sich schon in einer geschlossenen Volkswirtschaft zu einer Störung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Konsumtion führen. Der Hinweis, dass durch die Vermehrung des Kapitals ja die Warenproduktion erhöht, der Preis herabgedrückt und so die Nachfrage gesteigert wird, kann nicht das Gegenteil darthun, weil ja, wie früher gezeigt wurde, die Preisermässigung möglicherweise nur langsam bis zu den Konsumenten der genussreifen Waren selbst vordringt und weil eben gerade das Sinken der Preise in Verbindung mit erheblich sinkender Rentabilität als Krise empfunden wird. Das Missverhältnis kann durch mancherlei Einwirkungen verdunkelt werden. Die neuen Unternehmungen sind vielleicht wirtschaftlich und technisch besser ausgerüstet als die bereits bestehenden. So gelingt es ihnen, sich einen lohnenden Absatz zu verschaffen — auf Kosten der älteren Betriebe. Es beruht dann die Blüte neuer Gründungen nicht auf einer erweiterten Aufnahmefähigkeit des Marktes, sondern auf dem Ruine minder tüchtiger Konkurrenten. Die Nachteile der Ueberproduktion treffen nicht die neuen, sondern die alten Anlagen. Beachtet man, und die »öffentliche Meinung« pflegt dies zu thun, nur die Verhältnisse der Fabrikbetriebe, so kann ihre rasche Ausbreitung, der hohe Gewinn, den sie abwerfen, zu der Ansicht verleiten, die ganze Volkswirtschaft sei im Aufschwunge begriffen, während in der That in den breiten Niederungen des Handwerks und seiner Arbeiter eine furchtbare chronische Krise herrscht.

Gelingt es den neuen Unternehmungen nicht, durch Verdrängung schwächerer Produzenten im Inlande einen Absatz zu erringen, so sehen sie sich genötigt, zu exportieren. Auch in diesem Falle ist es häufig nur durch Vernichtung schwächerer Konkurrenten möglich, die Waren zu verkaufen. Es entwickelt sich ein Export, der nicht, wie es normalerweise sein sollte, die Gegengabe der heimischen Volkswirtschaft an das Ausland darstellt für Produkte, welche letzteres allein oder mit grösseren Vorteilen erzeugt, dieser Export geht vielmehr aus den sozialen Missverhältnissen des Inlandes hervor. Diesem Exporte soll kein Import entsprechen. Ja man versucht sogar, den Import durch hohe Zölle möglichst zu hemmen und zu erschweren. Gegenüber der Thatsache, dass wir mancherlei Waren exportieren müssen, für die bei günstigeren Einkommensverhältnissen der Arbeiterklasse im Inlande genügender Absatz gefunden werden könnte [1], ist es dann ein schlechter Trost, dass auch wir Waren aus dem Auslande erhalten, die letzteres nur seiner sozialen Missverhältnisse wegen exportiert; z. B. wenn selbst in Jahren der Hungersnot Russland und Indien uns Getreide liefern.

Ein anderer Ausweg, sich vor den Folgen der Ueberkapitalisation zu retten, besteht darin, dass dem kapitalbedürftigen Auslande die Ersparnisse geliehen werden. Kauft das Ausland mit dem geliehenen Kapitale Waren des Inlandes, so kann für die Unternehmer des letzteren sogar eine kurze Periode besonderen Aufschwunges eintreten. In der That gehen solche vielfach mit der Gewährung grosser Darlehen an das Ausland parallel, wie Sismondi und Rodbertus bereits betont haben. Diese günstigen Wirkungen verwandeln sich in ihr Gegenteil und rufen die Krise hervor, sobald das Ausland die Zinsen oder gar die Kapitalien selbst in Waren seiner Produktion zurückzuzahlen be-

[1] Nach Untersuchungen von **Sombart** (Soziale Praxis 16. März 1899) scheint für eine Reihe wichtiger Industrieen der Export als Quote der Gesamtproduktion betrachtet abzunehmen, also die Entwickelung der heimischen Kulturkraft in erfreulichem Aufschwunge begriffen zu sein.

ginnt oder — seinen Verpflichtungen, was auch vorkommt, nicht gerecht zu werden vermag (Griechenland, Serbien, Portugal, Argentinien).

Eine weitere Ausgleichung des durch die Ueberkapitalisation hervorgerufenen Missverhältnisses zwischen Produktion und Konsumtion ermöglichen die ungeheueren wirtschaftlich unproduktiven Ausgaben der europäischen Militärmächte. Jahr für Jahr werden durch Erhaltung und Ausrüstung des Heeres und der Marine ungeheuere Kapitalien wirtschaftlich unproduktiv konsumiert. Dieser starke öffentliche Konsum vertritt einigermassen den hinter der Produktion oder Produktionsfähigkeit zurückbleibenden privaten Konsum[1]). Den privatwirtschaftlichen Kapitalisierungsbedürfnissen wird durch die Ausgabe der Anleihepapiere, durch sogen. imaginäre oder fiktive Kapitalbildung, entsprochen, gleichzeitig aber auch dem volkswirtschaftlichen Interesse reichlicheren Konsums Genüge geleistet. Da durch den Staat in der Regel einheimische Unternehmungen beschäftigt werden, so ist dieser Ausweg, selbst vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, immer noch denjenigen Kapitalexporten entschieden vorzuziehen, welche zur Stärkung zukünftiger oder bereits gegenwärtiger Konkurrenten, wenn nicht zum völligen Verluste des geliehenen Kapitales überhaupt führen.

Wer eine gleichmässigere Einkommensverteilung volkswirtschaftlich für vorteilhaft hält, wird sich mit dem bezeichneten Ausweg um so eher befreunden können, je mehr die Kosten der Verzinsung und Tilgung derartiger Anleihen durch Steuern, welche nur die grösseren Einkommen und Vermögen belasten, aufgebracht werden; d. h. je mehr dieser ganze öffentliche Aufwand seinem Wesen nach eine Konsumtion der begüterten Schichten des Volkes im Interesse der nationalen Machtstellung bedeutet. Soweit die Verhältnisse der auswärtigen Politik eine Erhöhung der militärischen Leistungsfähigkeit nicht gebieten, ist es auch denkbar und kommt hie und da z. B. in manchen Kantonen der Schweiz vor, dass durch Steigerung der kulturellen Leistungen des Staates oder der Gemeinde die Besitzenden im Wege hoher Vermögenssteuern (in Zürich 4‰ für den Staat, 6‰ für die Gemeinde!) gezwungen werden, zu Gunsten des öffentlichen Konsums ihre Kapitalisation einzuschränken.

[1]) Vgl. D. Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft, übersetzt von Baumstark. 2. Aufl. Leipzig 1877. S. 363ff.; ferner: Schippel, Fr. Engels und das Milizsystem. Neue Zeit XVII. 1. Bd. S. 617 und Bernstein, Stehendes Heer und Ueberproduktion. Neue Zeit XVII. 2. Bd. S. 50ff.

Während also öffentlicher Konsum und mit ihm verbundene fiktive Kapitalbildung unter der allerdings sehr selten zutreffenden Voraussetzung, dass sie keine oder nur sehr mässige Belastungen der breiten Massen der Bevölkerung zur Folge haben, zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Konsumtion und deshalb auch zur Vermeidung von Krisen beitragen, müssen diejenigen fiktiven Kapitalbildungen, welche aus der Steigerung namentlich des grossstädtischen Bodenwertes hervorgehen, ungünstig beurteilt werden. Hier handelt es sich um Wertkapitalien, welche der Erhöhung der Mieten für Wohnungen und Läden entspringen, also eine Einschränkung der Konsumfähigkeit der Massen zur Voraussetzung und Folge haben. Je höher die Wohnungsmiete, desto weniger bleibt zum Ankaufe von Waren übrig, und je mehr die Ladenmieten den Detailhandel belasten (bis zu 8% des Umsatzes!)[1]), desto weniger kann durch Ermässigung der Detailpreise der Absatz vergrössert werden.

Versagen also die oben angedeuteten Auswege, so gerät das ganze Wirtschaftsleben in einen labilen Gleichgewichtszustand und vergleichsweise geringe Störungen können schon den Ausbruch schwerer Krisen zur Folge haben. Die geringe Kaufkraft der Massen ist es auch, welche die Erholung oder Erhebung aus einer akuten Krise so sehr erschwert und zu dem schreienden wirtschaftlichen Widerspruche führt, dass Tausende von Arbeitern durch Arbeitslosigkeit in Not und Elend versetzt werden, weil zu viel produziert worden ist, weil das Angebot die Nachfrage überholt hat.

Trägt auf der einen Seite die grosse Ungleichmässigkeit der Einkommensverteilung viel zur Entwickelung der Krisen bei, so soll andererseits nicht unerwähnt bleiben, dass die Krisen selbst auch wieder durch die Produktion einer überschüssigen Arbeiterbevölkerung die Einkommensverteilung in höchst ungünstiger Weise beeinflussen.

Der Umstand, dass vor dem Ausbruche der akuten Krisen der Arbeitslohn vergleichsweise hoch steht und die »industrielle Reservearmee« gering erscheint, kann nicht gegen die Bedeutung der Unterkonsumtion und Ueberkapitalisation in Anschlag gebracht werden. Es ist im Gegenteil ganz erklärlich, dass dann, wenn zahlreiche neue Kapitalanlagen in der heimischen Volkswirtschaft erfolgen, der Arbeitslohn steigt oder mehr Arbeiter beschäftigt werden. So wird die Kaufkraft der arbeitenden Klassen etwas erhöht, und diese Erhöhung regt die Unternehmungslust weiter an. Da aber, wie früher

[1]) R. E. May, Umsatzsteuer. Hamburger Correspondent, 9. Februar 1898.

dargethan wurde, in der heutigen Wirtschaftsordnung die infolge der neuen Unternehmungen auftretende Vergrösserung der Warenproduktion schliesslich die durch dieselbe Ursache bewirkte Verstärkung der Kaufkraft der Arbeiter überholen muss, so ist die Krise unvermeidlich.

5. Konsumtion. In engster Beziehung zu den Verhältnissen der Einkommensverteilung steht die Gestaltung der Konsumtion. Bestimmt die Verteilung des Volkseinkommens doch nicht nur die Grösse, sondern auch die Art der Konsumtion. Je niedriger das Einkommen, desto mehr erscheint seine Verwendung der Willkür entzogen. Reicht das Einkommen nur gerade zur Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse oder nicht einmal dazu aus, so ist der Konsument genötigt, seine Bedürfnisse nicht nur auf wohlfeile Art, sondern schlechthin auf die wohlfeilste Art zu befriedigen. Deshalb erhält der Haushalt der arbeitenden Klassen, wie die Statistik der Arbeiterbudgets zeigt, bei gleicher Höhe des Einkommens und gleicher Familienzusammensetzung in einem Lande ein durchaus übereinstimmendes Gepräge. Soweit die gegenwärtige Wirtschaftsordnung dahin führt, dass ein grosser Teil des Volkes dem Existenzminimum nahe steht, erzeugt sie auch eine gewisse Gleichförmigkeit der Konsumtion, welche die Leitung der Produktion erleichtert. Erst in dem Masse, als das Einkommen einer Person sich erhöht, nimmt der Spielraum für eine freiere, individuellere Gestaltung des Konsums zu. Seine Quantität und Qualität lässt sich dann schwerer vom Unternehmer im voraus sicher beurteilen.

Eine gewisse Richtschnur gewähren allerdings die Konsumtionsgewohnheiten der einzelnen Stände. Aber gerade in der Gegenwart, wo die Standesunterschiede vor den Einkommensunterschieden zurücktreten, wo das zum Wohlstand gelangte Bürgertum nicht entfernt so bestimmte Konsumtionsgewohnheiten ausgebildet hat, als die wirtschaftlich herrschenden Klassen der Vergangenheit es gethan haben, erweist sich diese Richtschnur als ungenügend. An Stelle der ständischen Konsumtionsgewohnheiten ist mehr und mehr, namentlich in den Städten, die Herrschaft der launenhaften, völlig unberechenbaren Mode getreten. Hiermit ist ein krisenbildendes Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung entstanden. Da wird in der Damentoilette die ausgiebige Verwendung schwarzer Glasperlen modern, und die Glaskurzwarenindustrie nimmt einen glänzenden Aufschwung. Hunderte von Arbeitern verlassen ihre alte Beschäftigung, um sich, durch den steigenden Lohn angezogen, der Erzeugung von Glasperlen zu widmen.

Plötzlich kommt die Nachfrage ins Stocken. Tausende von Arbeitern werden brotlos. Die Mode hat sich von den Glasperlen den Spitzen zugewendet. Nun ist es die Spitzenklöppelei, die sich einer vorübergehenden Blüte erfreut, um dieselbe bald genug der Gürtlerei und Metallkurzwarenindustrie abtreten zu müssen, da Metallknöpfe und Schnallen en vogue sind. Noch bedeutungsvoller ist der Modewechsel in Bezug auf die Bekleidungsstoffe selbst. »Eine einzige Aenderung der Damentracht genügt, die Seide um Hunderttausende von Käuferinnen zu berauben« (Thun). Es ist deshalb ein grosser Nachteil, wenn die wichtigsten Exportindustrieen eines Landes, wie z. B. in der Schweiz die Seiden- und Stickereiindustrie, ganz von dem Modewechsel abhängen, ohne dass dieses Land selbst für die Mode den Ton angeben kann.

Allein nicht nur, dass die Mode ihre Gunst bald seidenen, bald halbseidenen, bald baumwollenen, bald wollenen Stoffen gewährt, auch die Art der Gewebe und Dessins unterliegt dem Wechsel. Aehnlich schaltet und waltet die Mode in der Dekorations-, Möbel- und Bauindustrie. Der »gotische« und »altdeutsche« Stil muss dem Barocco und Rococo, dieses dem Empire und »neuenglischen« Stile weichen. Souverän zieht die Mode dahin, ihr zur Seite der Aufschwung, in ihrem Gefolge die Krise. Ist demnach die Mode namentlich für zahlreiche lokale Krisen verantwortlich zu machen, so soll im übrigen nicht verkannt werden, dass sie die wohlhabenden Schichten der Bevölkerung zu einer grösseren Konsumtion nötigt und deshalb andererseits dazu beiträgt, das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion im allgemeinen zu fördern.

6. Rückblick und Heilmittel. Vergegenwärtigt man sich diese fast unabsehbare Reihe von krisenbildenden Momenten, so ist der häufige Eintritt heftiger Wirtschaftskrisen kaum verwunderlich. Ja man muss eher darüber staunen, dass diese Störungen nicht noch öfter und noch empfindlicher auftreten. Die Schwierigkeit im einzelnen Falle liegt daher nicht so sehr in der Aufgabe, überhaupt Ursachen für die Krisen anzugeben (eine im Jahre 1886 unternommene Untersuchung über die Ursachen der Krise in Nordamerika ergab deren 180), als darin, die Wichtigkeitskoeffizienten der einzelnen in Erwägung zu ziehenden Ursachen genau zu bestimmen. Zu beachten bleibt, dass die Störungsursachen zu einander im Verhältnisse sich gegenseitig steigernder Wechselwirkung stehen. Die Produktionskrise macht sich bald auf den Gebieten des Verkehres und der Verteilung, die so entstandene Verteilungskrise bald auch wieder

auf dem Gebiete der Produktion geltend. Die analytische Zerfaserung der kritischen Einwirkungen darf eben darüber nicht täuschen, dass unsere Volkswirtschaft einen Organismus darstellt, der alle Nachteile, welche einzelne Glieder treffen, mit empfindet.

Will man die einzelnen Umstände, welche als Ursachen wirtschaftlicher Störungen angeklagt worden sind, unter einige wenige Gesichtspunkte zusammenfassen, so sind vor allem die Gegensätze zu unterstreichen, welche zwischen den kollektivistisch-ökonomischen und den individualistisch-rechtlichen Einrichtungen unseres Wirtschaftslebens vorhanden sind. Auf der einen Seite: Arbeitsteilung, Grossbetrieb, Warenproduktion, zunehmende Verflechtung des Einzelbetriebes in Volks- und Weltwirtschaft; auf der anderen Seite: Sondereigentum an Produktionsmitteln, individuelle Aneignung der gesellschaftlich gewonnenen Produktionsergebnisse, Leitung der Wirtschaft durch die Rentabilitätsinteressen des privaten Unternehmerkapitales, Freiheit der Konkurrenz, Freiheit des Konsums. Es fehlt an einer ordnenden Macht, welche ein stets harmonisches Zusammenwirken dieser grundsätzlich verschiedenen Einrichtungen erzwingen könnte. Die Krisen sind nichts anderes als die Konflikte, welche aus dem Nebeneinander so widerspruchsvoller Institutionen hervorbrechen.

Um den Ausbruch von Krisen zu vermeiden und bereits ausgebrochene abzuschwächen, müssen deshalb regelnde, kontrollierende Mächte ausgebildet werden, Mächte, welche des Ziel verfolgen, unserem wirtschaftlichen Organismus überhaupt eine möglichst widerstandsfähige Konstitution zu verschaffen und die Rebellionen der individualistischen Bestandteile unserer Verhältnisse auf ein mit dem gesellschaftlichen Charakter unserer Produktionsweise verträgliches Mass herabzudrücken. In diesem Sinne wirkt bereits in fortgeschrittenen Ländern nicht nur die ganze Organisations-, Produktions-, Verkehrs-, Einkommens-, Konsumtions- und Finanzpolitik des Staates, sondern auch die Thätigkeit der Unternehmer-, Lohnarbeiter- und Konsumentenvereinigungen. Wenn England[1]) und Deutschland seit Jahrzehnten von einer so akuten Krise, wie sie noch im Jahre 1893 Nordamerika heimgesucht hat, verschont geblieben sind, so darf diese erfreuliche Thatsache vielleicht der besseren Kontrolle zugeschrieben werden, welche staatliche und körperschaftliche Gewalten in den erstgenannten Ländern über den Verlauf des Wirtschaftslebens bereits gewonnen haben.

Dagegen bleiben die Gefahren in unverminderter Stärke bestehen, welche aus den internationalen Beziehungen der modernen Volkswirtschaften erwachsen. Versuche, auch in dieser Beziehung zu Regulierungen zu gelangen, wie sie z. B. auf den Gebieten der Währungsfrage, der Zuckerexportprämien, des Arbeiterschutzes, der Handelsbeziehungen, der Verbesserung des Seerechtes, der Gründung von Kartellen, Arbeiterverbänden u. s. w. angestrebt worden sind, haben teils gar keine, teils wenig ausreichende Ergebnisse geliefert. Ebensowenig ist zu erwarten, dass die Störungen, welche aus der individualistischen Gestaltung des Konsums und der Herrschaft der Moden entspringen, in absehbarer Zeit eine Abschwächung erfahren werden.

Zur Heilung bereits ausgebrochener Kreditkrisen sind nach Wirth folgende Massregeln mit mehr oder weniger Erfolg angewendet worden: 1. Aufschliessung des Schatzes und Reservefonds der Banken bezw. der Staats- und Nationalbank und reichlicheres Diskontieren derselben bei hohem Zinsfusse. 2. Errichtung von Diskonto- und Darlehenskassen mit oder ohne Garantie des Staates. 3. Errichtung von Warenvorschusskassen. 4. Errichtung von Kreditgenossenschaften. 5. Darlehen von seiten des Staates. 6. Suspension der Schuldgesetze. 7. Liquidation durch Vertrauenspersonen, verbunden mit Garantie- und Hilfsfonds, welche Darlehen gegen Unterpfand von solchen Papieren gewähren, die bei den Zettelbanken nicht angenommen werden.

Ueber Massnahmen zur Unterstützung und Beschäftigung der durch Krisen arbeitslos gewordenen Arbeiter vgl. d. Art. Arbeitslosigkeit oben Bd. I insbes. S. 929 u. ff.

III. Krisentheorieen.

„Eine Krisentheorie kann“, wie v. Böhm-Bawerk sagt, „nie die Untersuchung eines abgesonderten Teiles der sozialwirtschaftlichen Phänomene sein, sondern sie ist, wenn sie nicht ein dilettantisches Unding sein soll, immer das letzte oder vorletzte Kapitel eines geschriebenen oder ungeschriebenen sozialwirtschaftlichen Systems, die reife Frucht der Erkenntnis sämtlicher sozialwirtschaftlichen Vorgänge und ihres wechselwirkenden Zusammenhanges.“ Die allseitige und gerechte Würdigung einer Krisentheorie setzt daher auch einen gewissen Ueberblick über das ganze sozialwirtschaftliche System des betreffenden Oekonomen voraus. Es ist klar, dass diese Voraussetzung innerhalb des Rahmens, welcher dem vorliegenden Artikel bestimmt ist, selbst nicht für die Krisentheoretiker

[1]) Wie sehr die Ausbildung der Arbeiterverbände die Einwirkung der Krisen auf das englische Volksleben allmählich vermindert hat, zeigt Tugan-Baranowsky, Die sozialen Wirkungen der Handelskrisen in England. Brauns Archiv, XIII, S. 1—41.

ersten Ranges erfüllt werden kann. Für alle eingehenderen Studien muss deshalb auf das grundlegende Werk v. Bergmanns „Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorieen"(Stuttgart 1895) und auf die Darstellungen verwiesen werden, welche die Systeme der hervorragenderen nationalökonomischen Denker in diesem Handwörterbuche selbst finden.

7. Der Krisenstreit zwischen Malthus, Sismondi und J. B. Say. Die ernste Krise, die ganz wider Erwarten 1815 nach Wiederherstellung des Friedens ausbrach, hat die zeitgenössischen Nationökonomen auf das eindringlichste beschäftigt und zur Aufstellung von Theorieen geführt, welche für die Erkenntnis der Krisen äusserst fruchtbar geworden sind, ja bis in die Gegenwart herein ihre Bedeutung behauptet haben. Da ist es zunächst Robert Owen, der in einer Reihe von Schriften aus den Jahren 1815, 1818 und 1823 mit zunehmender Klarheit folgende Gedanken entwickelt: Die Krisen kommen daher, dass durch die Einführung der Maschinen die Produktionsfähigkeit ungeheuer gesteigert worden ist, während eben diese Steigerung der Produktivität zugleich eine Entwertung der menschlichen Arbeit und damit auch eine Verringerung der Konsumkraft der breiten Masse des Volkes verursacht hat. Seine Pläne zielen daher auf eine Beschäftigung der Arbeitslosen durch den Staat. Damit soll der verhängnisvolle Einfluss der arbeitslosen Arbeiter auf die Bewertung der Arbeit behoben und die Kaufkraft der Massen gesteigert werden. Sein weiteres Ideal besteht darin, die Bewertung der Arbeit entsprechend ihrer objektiven Leistung durchzuführen und so eine mit der steigenden Produktivität in gleicher Weise zunehmende Konsumkraft zu entwickeln.

Im Widerspruche mit Owen, der die rasche Entwickelung der Maschinentechnik in erster Linie verantwortlich macht, sucht Malthus zu zeigen, dass schon die Gewohnheit der gewerblichen Unternehmerklasse, grosse Beträge ihres Einkommens nicht zu konsumieren, sondern zu kapitalisieren, eine Störung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und kaufkräftiger Nachfrage anbahnen muss. Der normale Verlauf des Wirtschaftslebens verlangt die Berücksichtigung der richtigen Proportionen. Diese können aber durch ein Uebermass von Sparsamkeit und eine daraus folgende Konsumtionseinschränkung leicht erschüttert werden. Giebt es also auf der einen Seite Klassen, welche möglichst wenig konsumieren, aber möglichst viel kapitalisieren und produzieren wollen, so müssen zur Wahrung des Gleichgewichtes auf der anderen Seite Schichten vorhanden sein, welche wirtschaftlich vorwiegend als Konsumenten sich bethätigen, wie z. B. der Grundadel mit seiner zahlreichen Dienerschaft, die Angehörigen des Heeres und der Flotte, die Civilbeamten, die Vertreter liberaler Berufsarten, die Rentner u. s. w. Alles übrige gleichgesetzt, müssen diese Schichten um so zahlreicher sein, je fruchtbarer der Boden ist und je mehr die Maschinentechnik angewendet wird. Eine grosse Steigerung des Verbrauches der Arbeiterklasse selbst würde hingegen, wie Malthus fürchtet, die Produktionskosten steigern, die Profite herabdrücken und deshalb auch die Beweggründe zur Kapitalansammlung schon zerstören, ehe noch Landwirtschaft, Gewerbe und Handel eine grosse Blüte erreicht hätten. Auch der Entwickelung eines zahlreichen mittleren Grundeigentümerstandes, wie ihn Frankreich besitzt, steht Malthus aus politischen Motiven skeptisch gegenüber, obwohl er die günstige Wirkung einer derartigen Massregel auf die Einkommensverteilung und damit auf die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Konsumtion zugiebt.

Diese Ideeen von Malthus, welchem Chalmers im wesentlichen beipflichtet, berühren sich in vielen Beziehungen mit denjenigen Sismondis. Da sein Hauptwerk schon 1819, seine Abhandlung über das Wachstum der Produktionskraft im Verhältnisse zur Konsumkraft 1820 erschien, also in dem gleichen Jahre, in welchem die Grundsätze der politischen Oekonomie von Malthus herauskamen, muss Sismondi eine durchaus selbständige Auffassung zugestanden werden. Immerhin dürften die Anschauungen von Owen nicht ohne Einfluss auf ihn gewesen sein.

Mit viel entschiedenerer Betonung als Malthus stellt Sismondi, ohne übrigens die Störungsursachen, welche aus der Planlosigkeit der modernen Produktionsweise fliessen, irgendwie zu vernachlässigen, doch die Einkommensverteilung in den Brennpunkt des Krisenproblems. Je ungleichmässiger die Einkommensverteilung, desto beträchtlicher fällt die Störung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und kauffähiger Nachfrage aus. Der Ausgleich soll aber nicht durch die Vermehrung der unproduktiven Konsumenten, sondern durch die Steigerung der Massenkonsumtion herbeigeführt werden. Sismondi befürwortet deshalb alle Massnahmen, welche eine gleichmässigere Einkommensverteilung und dadurch eine Hebung der Kaufkraft der Arbeiterklasse in Aussicht stellen; so die Freiteilbarkeit des Grund und Bodens, ferner die Beseitigung aller Gesetze, welche die Koalitionen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter begünstigen und diejenigen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber verbieten oder erschweren. Wenn v. Bergmann meint, dass diese Auffassungen Sismondis durch den Einwand von Malthus widerlegt würden, „auch die stärkste Lohnerhöhung könne die Ueberproduktion nicht verhindern, da ja der Arbeiter mit dem Lohne als einem Teile des Produktionsertrages niemals den ganzen Produktionsertrag zurückkaufen könne", so ist es ja richtig, dass, alles übrige als unverändert betrachtet, jede weitere Steigerung der Produktion durch Kapitalisierung, so lange noch ein Profit bezogen wird, eben um den Betrag dieses Profites der Nachfrage ermangelt und insofern Ueberproduktion hervorruft. Allein diesen erkünstelten engen Sinn hat Sismondi seiner Lehre gewiss nicht geben wollen. Er argumentiert einfach, dass jede Erhöhung des Einkommens der Arbeiterklasse dasjenige des Besitzes ermässigt und demzufolge auch die Veranlassung zu einer über die effektive Nachfrage hinausgehenden Kapitalbildung abschwächt, während auf der anderen Seite gerade die Erhöhung des Arbeitereinkommens die Nachfrage steigert. Je gleichmässiger die Einkommensverteilung, desto geringer die Spannung zwischen Produktion und Konsumtion. Darauf kam es Sismondi, dem

absolute Lösungen vollkommen fern lagen, allein an.

Während die vorgeführten Schriftsteller aus der bestehenden Einkommensverteilung und Produktionsweise die Tendenz zur allgemeinen Ueberproduktion (general glut, encombrement general) ableiteten, erwiderte J. B. Say — Gedanken, welche schon einige Physiokraten und namentlich James Mill 1808 ausgeführt hatten, aufnehmend und ergänzend —, dass eine allgemeine Ueberproduktion ein Unding sei. Jeder Verkauf sei auch ein Kauf und jeder Kauf ein Verkauf, jede Produktion eine Nachfrage und jede Nachfrage eine Produktion. Absatzstockungen könnten nicht dadurch zu stande kommen, dass zu viel produziert worden sei, sondern nur dadurch, dass innerhalb eines anderen Wirtschaftszweiges oder innerhalb eines anderen am Verkehre beteiligten Gebietes die Produktion zu gering ausgefallen sei und diese Produzenten deshalb keine ausreichende Gegengabe zu leisten vermöchten. Die sogenannte Ueberproduktion der einen sei ihrem Wesen nach eine partielle Unterproduktion der anderen. Eine allgemeine gleichmässige Steigerung der Produktion könne nie zur Absatzkrise führen. Diese Thesen, welche, wie Marx erklärt, an Stelle einer entwickelten Warencirkulation einen Zustand einfachen Produktenaustausches voraussetzen, hat Say schliesslich noch selbst dahin abgeändert, dass er als Produktion nur gelten liess, was zu einem angemessenen Preise Absatz fände. „Ich halte mich für berechtigt zu sagen, dass alles was wirklich produziert ist, Absatz findet; dass alles, was nicht Absatz findet, eine unbesonnen und ohne etwas zu produzieren gemachte Ausgabe ist; und meine Lehre von den Absatzwegen bleibt ganz."

Es ist heute schwer zu verstehen, wie eine Lehre, welche ihr Urheber selbst zur fadesten Tautologie herabgedrückt hat, dennoch in der Nationalökonomie so lange Zeit hindurch ein grosses Ansehen behaupten konnte. Und doch stehen wir einer schier unübersehbaren Reihe von Männern gegenüber, welche diese „théorie des débouchés" als eines der wertvollsten Inventarstücke der Volkswirtschaftslehre gefeiert haben. Sie beherrscht im Vereine mit der Ableitung der Krisen aus der Verminderung des umlaufenden Kapitales, also aus den Verhältnissen der Geld- und Kreditorganisation, die ganze optimistisch-freihändlerische Richtung mit geringen Ausnahmen.

An die Gedanken von Malthus und Sismondi haben vorzugsweise diejenigen Forscher angeknüpft, welche der kapitalistischen Produktionsweise gegenüber zu einer skeptischen oder feindseligen Stellungnahme gelangten. So die Vertreter des sozialfeudalen Katholizismus (de Bonald, de Morogues, de Villeneuve-Bargemont, Buret), die Sozialisten und die neuere deutsche Nationalökonomie.

8. Die sozialistischen Krisentheoretiker. Weder Malthus noch Sismondi, beide Männer von konservativer Gesinnung, hatten aus ihren Lehren die Forderung nach einer principiellen Umgestaltung der bestehenden Ordnung abgeleitet. Diese Wendung erfolgte, nachdem sie von Owen bereits vorbereitet worden war, erst durch die Anhänger Owens, durch Thompson, Gray, Bray u. a. m. In Frankreich suchte Proudhon in verwandter Weise die Krisen dadurch zu erklären, dass der Arbeiter innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise nicht im stande ist, sein Arbeitsprodukt zurückzukaufen, da dieses, durch die Kapitalgewinne belastet, die Kaufkraft, welche der Lohn enthält, übersteigt. Daher derselbe Plan der Tauschbank, wie bei den Oweniten, und die Erwartung, mit der auf diese Weise zu verwirklichenden Idee des unentgeltlichen Kredits Kapitalzins und Krisen aus der Welt zu schaffen.

Enger an Sismondi schliessen sich Vidal und Louis Blanc an, welche auf Rodbertus und die Verfasser des kommunistischen Manifestes nicht ohne Einfluss geblieben zu sein scheinen. Worin sich Rodbertus indes von seinen Vorgängern und Zeitgenossen unterscheidet, das ist die Behauptung, dass nicht die ungleichmässige Verteilung des Volkseinkommens an sich, wie auch von Kirchmann annahm, das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion störe, sondern der Umstand, dass bei wachsender Produktivität der Anteil der arbeitenden Klasse sogar noch falle. Die arbeitenden Klassen würden immer auf das zu ihrem Unterhalte eben durchaus Nötige beschränkt, während die Steigerung der Produktivität ausschliesslich den Besitzenden zu statten komme: „Wenn aber der Lohn der Arbeiter so wenig mit Rücksicht auf eine Quote des Produktes verabredet wird, dass er vielmehr einem ganz anderen Momente, das mit dem Ertrage der Produktion gar nichts zu thun hat, nämlich dem Betrage des notwendigen Unterhaltes folgt, so kann er bei steigender Produktivität, als Anteil am Produkt betrachtet, so wenig eine gleiche Quote desselben bleiben, dass er vielmehr eine immer geringere davon wird". Dies ist für ihn die einzige soziale Frage, die in den Handelskrisen die besitzenden, im Pauperismus die arbeitenden Klassen trifft. Führt Rodbertus also die Krisen in erster Linie auf das Gesetz der fallenden Lohnquote (Dietzel) zurück, so ist er im übrigen keineswegs blind für die krisenbildenden Momente, die durch die freie Konkurrenz und die Planlosigkeit der Produktion gebildet werden.

Die Thatsache, dass K. Marx aus dem Leben schied, ehe er sein „Kapital" zum Abschlusse gebracht hatte, macht sich auch in seiner Krisentheorie geltend. So erklärt er (III. 2. S. 21): „Der letzte Grund aller wirklichen Krisen bleibt immer die Armut und Konsumtionsbeschränkung der Massen gegenüber dem Triebe der kapitalistischen Produktion, die Produktivkräfte so zu entwickeln, als ob nur die absolute Konsumtionsfähigkeit der Gesellschaft ihre Grenze bilde." Dieser den Unterkonsumtionstheoretikern sehr nahe kommenden Aeusserung steht dann eine Polemik (II. 2. A. S. 385) gegen die Unterkonsumtionstheorie gegenüber: „Es ist die reine Tautologie, zu sagen, dass die Krisen aus dem Mangel an zahlungsfähiger Konsumtion oder an zahlungsfähigen Konsumenten hervorgehen. . . . . Will man aber dieser Tautologie einen Schein tieferer Begründung dadurch geben, dass man sagt, die Arbeiterklasse erhalte einen zu geringen Teil ihres eigenen Produktes, und dem Uebelstande werde mithin abgeholfen, sobald sie grösseren Anteil davon empfängt, ihr Arbeitslohn folglich

wächst, so ist nur zu bemerken, dass die Krisen jedesmal gerade vorbereitet werden durch eine Periode, in der der Arbeitslohn allgemein steigt und die Arbeiterklasse realiter grösseren Anteil an dem für Konsumtion bestimmten Teile des jährlichen Produktes erhält. Jene Periode müsste — von dem Gesichtspunkte dieser Ritter vom gesunden und „einfachen“ (!) Menschenverstande — umgekehrt die Krise entfernen. Es scheint also, dass die kapitalistische Produktion vom guten oder bösen Willen unabhängige Bedingungen einschliesst, die jene relative Prosperität der Arbeiterklasse nur momentan zugelassen und zwar immer nur als Sturmvogel einer Krise.“

Diesen Sätzen gegenüber muss betont werden, dass es sehr zweifelhaft ist, ob in den Perioden des Aufschwungs, welche Krisen vorangehen, die Arbeiter in der That einen erheblich grösseren Anteil am Nationaleinkommen erwerben. Den hohen Löhnen stehen meist sehr hohe Gewinne und hohe Warenpreise gegenüber.[1])

Auch die Darlegungen über das Wesen der Krisen, welche der Abschnitt über das Gesetz des tendenziellen Falles der Profitrate (III. 1. S. 191—250) enthält, lassen Marx dann wieder mehr als einen Fortsetzer und Vertiefer denn als einen Gegner der Sismondi-Malthusschen Lehre erscheinen.

Während also die Krisen bei Marx im wesentlichen aus den Widersprüchen hervorgehen, welche zwischen Rentabilitätsinteressen des Privatkapitals, Wachstum der gesellschaftlichen Produktivkräfte und Einkommensverteilung vorhanden sind, erblicken die Bodenreformer lediglich in der Einrichtung des privaten Bodeneigentums die wichtigste und ursprüngliche Ursache.

„Es ist wahr,“ erklärt Henry George, „dass andere Restriktionen des freien Spiels der produktiven Kräfte dazu beitragen, diese Verrenkungen des industriellen Systems zu befördern, zu verstärken und fortzusetzen; aber dass hier (im Privateigentum am Grund und Boden) die hauptsächliche und ursprüngliche Ursache liegt, kann, wie ich meine, nicht bezweifelt werden. Und noch klarer ist vielleicht dies, dass, aus welcher Ursache die Störung der industriellen und kommerziellen Verhältnisse auch hervorgehen mag, diese periodischen Krisen, in denen sich Nachfrage und Angebot nicht begegnen und einander nicht befriedigen zu können scheinen, keine solche Ausdehnung und Dauer erlangen könnten, wenn die produktiven Kräfte freien Zugang zum Grund und Boden hätten . . . . In dem Augenblicke, wo die Symptome einer relativen Ueberproduktion sich in irgend einem abgeleiteten Industriezweige offenbarten, würde die Hinneigung des Kapitals und der Arbeit zu denjenigen Beschäftigungen, welche dem Grund und Boden Güter entnehmen, Erleichterung verschaffen.“

Nach M. Flürscheim würde den Arbeitern immer Beschäftigung gesichert sein, wenn die Kapitalisten ihre Einkommensüberschüsse auf neue produktive Anlagen verwenden wollten. Die Kaufkraft der Arbeiter würde dann gesteigert, während Warenpreise und Zins sinken müssten. So könnte ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht leicht zu stande kommen. Allein die Einkommensüberschüsse werden zum grossen Teil zur Bildung von „falschem Kapital“ verwendet, d. h. zur Erwerbung kapitalistischer Tributrechte (Werterhöhungen des Bodens, Staatspapiere, welche für wirtschaftlich unproduktive Zwecke ausgegeben worden sind). Die von den Kapitalisten erworbenen Tributrechte, die aber nur durch das Privateigentum am Grund und Boden möglich werden, schmälern um den Ertrag desselben das Einkommen der Arbeiter. Dienen sie doch vorzugsweise zur Erwerbung neuer Tributrechte. So entsteht das chronische Missverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion.

Die Darstellung der Krisen durch E. Dühring stimmt in den Grundzügen mit den Anschauungen von Sismondi, Proudhon und Rodbertus überein. Dühring erkennt indes nur Carey als Lehrmeister an und betont im übrigen die Selbständigkeit seiner Leistungen.

Vorzügliche Verschmelzungen der älteren Lehren von Malthus und Sismondi mit denjenigen der neueren deutschen Sozialisten bieten Otto Wittelshöfer, John M. Robertson und John A. Hobson[1]).

9. Die neuere deutsche Nationalökonomie. Die Behandlung, welche dem Krisenprobleme von seiten der neueren deutschen

[1]) So wissen die Berichte der Gr. Bad. Fabrikinspektion aus den Jahren 1896—1899 nur vereinzelte und „nicht gerade sehr grosse“ Lohnsteigerungen mitzuteilen. In der Bijouteriefabrikation z. B. sind die Löhne der männlichen Arbeiter innerhalb 1890—1899 nur um 4,3% gestiegen, eine Zunahme, die „angesichts des unvergleichlichen Aufblühens der Industrie und der Steigerung der Wohnungspreise für belanglos“ erklärt wird. Charakteristisch ist ferner, dass ein Anziehen der Fleischpreise 1898 in Karlsruhe den Verbrauch an Rindfleisch und Schweinefleisch pro Kopf sofort von 37,88 kg (1897) auf 34,51 (1898) eingeschränkt hat, während der Konsum des minderwertigen Kuhfleisches von 6,93 auf 8,45 stieg. Beträchtlicher sind die Lohnerhöhungen für einige Kategorieen der Arbeiterinnen gewesen. In der Bijouteriefabrikation erfolgte 1890—1899 eine Zunahme von 18,2%. Die günstigeren Verwertungsbedingungen für weibliche Arbeit haben aber die Heranziehung billigerer italienischer und polnischer Arbeiterinnen zur Folge gehabt. Im ganzen drückt sich die günstige Konjunktur der Industrie mehr in einer grösseren Zahl überhaupt beschäftigter Arbeiter als in Lohnsteigerungen aus, die im Vergleiche zu der Erhöhung der Kosten des Lebensunterhaltes beträchtlich genannt werden könnten. Anders gestaltet sich die Lage allerdings für die hochqualifizierten Arbeitskräfte, deren Zahl bei flottem Geschäftsgange leicht unter dem Bedarfe zurückbleibt.

[1]) Von den Schriften Robertsons und Hobsons, die v. Bergmann nicht bekannt sind, verdienen besondere Erwähnung: Robertson, Fallacy of saving, London 1892 Hobson, The evolution of modern capitalism, London 1894, S. 167—220 und The problem of the unemployed, London 1896, S. 56—112.

Nationalökonomie zu teil geworden ist, entspricht ihrer Mittelstellung zwischen liberaler und sozialistischer Oekonomie. Bei der Abneigung vieler deutscher Volkswirte, sich auf theoretische Untersuchungen einzulassen, ist freilich die Zahl derjenigen Schriftsteller, die tiefere Analysen geliefert haben, nicht sehr gross. Neben den älteren Arbeiten von Roscher und Nasse sind vor allem die eindringlichen und systematischen Studien von Schäffle und Lexis hervorzuheben. Adolf Wagner hat 1866 eine vorzügliche Darstellung der Krisen gegeben, für welche, dem damaligen Stande seiner Entwickelung entsprechend, die besten Gedanken der liberalen Schule, insbesondere J. St. Mills, der die Tendenz des Kapitalgewinnes, auf ein Minimum zu sinken, als eine der wichtigsten Ursachen der Krisen erklärt, massgebend gewesen sind. Später haben Rodbertus und Marx einen mächtigen Einfluss auf Wagner gewonnen, so dass heute seine Stellungnahme gegenüber den Krisen der Hauptsache nach mit derjenigen von Schäffle und Lexis übereinstimmen dürfte. Brentano hat erst die Individualität des Konsums, später die Produktion für den Weltmarkt als eigentlichen Krisenherd erklärt, ohne dabei auf die Gedanken der Unterkonsumtionstheorie ganz zu verzichten. Er erwartet eine Milderung von der Entwickelung der Kartelle, welche die Produktion dem Bedarfe besser anpassen, und der Wirksamkeit der Gewerkvereine, die dem Arbeiter einen höheren Anteil am Reinertrage der nationalen Produktion verschaffen wollen. So treten in der neueren deutschen Nationalökonomie, und das trifft auch für die Darlegungen Neuraths und von Philippovichs zu, immer mehr die privatkapitalistische Organisation unserer Produktion in Verbindung mit einer die volle Entfaltung des Massenkonsums zurückhaltenden Einkommensverteilung als die wichtigsten Voraussetzungen für die Ausbildung der Krisen hervor [1]). Der Gegensatz gegenüber dem Sozialismus liegt nicht so sehr in den theoretischen Grundgedanken als in dem Umstande, dass man weder von einer wachsenden Gefährlichkeit der Krisen noch von der Notwendigkeit überzeugt ist, von ihnen eine vollkommene Umgestaltung unserer Wirtschaftsordnung ableiten zu müssen. Immerhin ist neuerdings auch auf seiten der Marxisten selbst, von E. Bernstein und C. Schmidt, anerkannt worden, dass unseren Institutionen eine weit grössere Elasticität und Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Arbeiterklasse zukommt, als Marx angenommen hat.

[1]) Eine gewisse Sonderstellung nimmt G. Cohn (System der Nationalökonomie III. Bd., Stuttgart 1898, S. 295—317) ein, der in interessanten Ausführungen den Krisenbegriff durch Ausscheidung der „Depressionen" erheblich enger zu umgrenzen strebt, als es zur Zeit üblich ist. Wie es dem Zusammenhange entspricht, in dem seine Ausführungen stehen, legt er den Hauptaccent auf die durch Ueberspekulation hervorgerufenen Störungen. Immerhin giebt auch er eine Tendenz zu chronischer Ueberproduktion zu, erblickt darin aber eine erträgliche und allmählich zu mildernde Schattenseite der kapitalistischen Produktionsweise. Ein einseitiges Sparen über die Grenzen hinaus, welche durch die kauffähige Nachfrage für die angemessene Verwertung der vom neugebildeten Kapital erzielten Produkte gezogen werden, scheint er zu verwerfen (vgl. System I. Bd. S. 622).

IV. Geschichtliche Entwickelung der Krisen im 19. Jahrhundert.

10. Die Krise von 1815. Die erste grosse Krise des 19. Jahrhunderts war eine Folge der ungewöhnlichen Zustände, welche durch die napoleonischen Kriege geschaffen worden waren. Ungeheuere Mittel hatte England zur Unterstützung seiner Alliierten und zur unmittelbaren Bekämpfung Frankreichs aufbringen müssen. Der Betrag der englischen Staatsanleihen, die innerhalb der Jahre 1793—1815 aufgenommen worden, belief sich auf 427 Millionen £. Nur die epochemachenden Erfindungen eines Hargreaves, Arkwright, Watt, Cartwright etc. versetzten England in die Möglichkeit, diesen Ansprüchen zu genügen und noch gewaltige Warenmengen auf den Weltmarkt zu bringen. Freilich liess sich nur bei sehr niedrigen Preisen eine entsprechende Nachfrage erzielen, denn die Konsumenten, auf die England wegen der Kontinentalsperre angewiesen war, besassen eine geringe Kaufkraft. Diese Notwendigkeit aber, möglichst billig zu produzieren, dürfte neben dem grossen Staatsbedarfe vor allem die volle Anwendung der technischen Fortschritte gesichert haben. Als der Friede und damit auch der Fall der Kontinentalsperre endlich in Sicht gelangte, da erwartete die englische Fabrikantenwelt einen grossen Aufschwung des Absatzes auf dem Kontinente und richtete die Produktion dieser Erwartung entsprechend ein. Die gehoffte Nachfrage aber blieb aus. Es zeigte sich, dass der Kontinent englischen Produkten doch nicht in dem Umfange verschlossen gewesen war, als man angenommen hatte. Auch war die durch die Kriege herabgedrückte Konsumkraft des Kontinents nicht veranschlagt worden. So sanken denn die Preise der englischen Produkte im Auslande unter die Produktionskosten an Ort und Stelle, und selbst unter diesen Verhältnissen fanden sie noch nicht einmal Absatz. Viele Fabriken mussten wegen Mangel an Bestellungen schliessen und ihre Arbeiter entlassen. Die Not der Arbeiter wurde noch gesteigert, als auch die wegen des Friedensschlusses entlassenen zahlreichen Soldaten und Matrosen auf den ohnehin übersetzten Arbeitsmarkt drückten. Mehrfach liessen die Arbeitslosen sich zur Zerstörung von Fabriken und Maschinen, die ihnen als Ursache des Elends galten, fortreissen.

11. Die Krise von 1825. Die Krise von 1815 hielt nicht lange an. Eine Reihe guter Ernten und eine infolge des Friedens schliesslich doch eingetretene Belebung des Verkehrs brachten bald wieder eine aufsteigende Entwickelung. Die Mittelklassen verbesserten ihre Lebensweise in bemerkenswerter Weise und gaben damit der Produktion einen guten Absatz. So wurde die Unternehmungslust noch weiter angeregt und artete bald in die tollste Ueberspekulation aus. Zahlreiche Gesellschaften zur Erbauung von Strassenbahnen, Kanälen, Gaswerken, zur Errichtung von Bankinstituten

wurden gegründet. Trotzdem blieben noch gewaltige Summen übrig, welche nach Südamerika teils als Darlehen, teils zu Gründungszwecken gesandt wurden. Auf diese Weise wurde vorübergehend die Aufnahmefähigkeit des südamerikanischen Marktes für englische Waren beträchtlich erhöht. Indes bald brachen viele dieser Gründungen wieder zusammen, da sie ohne jede Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse unternommen worden waren. Auch waren die Südamerikaner nicht imstande, für die ihnen gewährten Anleihen die Zinsen pünktlich zu entrichten. Da die exportierten Waren nun keinen lohnenden Absatz mehr fanden und auf viele der neuen Gründungen noch Kapitaleinzahlungen zu leisten waren, wurde der Kredit in ausgedehnter Weise in Anspruch genommen. Die Bank von England fing an, ihren Diskont wesentlich zu erhöhen. Die Produktionskrise ging in die Kreditkrise über. Eine Panik bemächtigte sich der Geschäftswelt. Jedermann wollte realisieren. Wer Kapital aussenstehen hatte, wollte es einziehen, nachdem früher in der leichtsinnigsten Weise Kredit eingeräumt worden war. Die Wechsel selbst der besten Häuser wurden von den Banken zurückgewiesen. Innerhalb sechs Wochen brachen 70 Provinzialbanken zusammen. Die Regierung musste eingreifen. In der Münze wurden Tag und Nacht Sovereigns geprägt, um die Metallcirkulation rasch wieder herzustellen. Zur gleichen Zeit erhielt die Bank von England ansehnliche Beträge aus dem Auslande, so dass sie wieder unter leichteren Bedingungen Kredit zu gewähren, namentlich grössere Lombardierungen vorzunehmen imstande war. Auch andere Staaten, die mit England in lebhafterem Verkehr standen, waren in Mitleidenschaft gezogen worden. Insofern kann die Krise von 1825 schon als eine internationale Krise gelten. Zur selben Zeit trat in Nordamerika übrigens noch eine originäre Störung infolge massloser Baumwollspekulationen auf.

12. Die Krise von 1836/39. Gefördert durch eine Reihe vortrefflicher Ernten brach mit dem Beginne der 30er Jahre eine neue Periode des Aufschwunges und zahlreicher Gründungen, namentlich auf dem Gebiete des Transportwesens, an. Galt es doch, die Transportmittel auf die Höhe der neuen industriellen Technik zu bringen. Zahlreiche Kreditinstitute traten ins Leben; im Jahre 1836 zählte man deren 670, und $^3/_4$ von ihnen gaben Noten aus. Als im Frühjahr 1836 wegen beträchtlichen Goldabflusses nach Amerika die Bank von England ihren Diskont erhöhte, um die Goldreserve zu erhalten, wurde diese Massregel von den kleineren Banken vollkommen durchkreuzt. Sie gaben um 50% mehr Noten aus als früher. Diese enorme Ausdehnung des Kredits begründete die Krise. Eine grosse Bank fallierte. Damit war das Signal zu einem Sturm auf die südenglischen Banken gegeben, die nur $^1/_8$ ihres Notenumlaufes gedeckt hatten. Durch rasches Eingreifen der Bank von England gelang es übrigens diesmal noch, der Panik Herr zu werden. Ein neuer Stoss kam von Nordamerika, das ungeachtet der politischen Unabhängigkeit wirtschaftlich völlig auf England angewiesen war. Dort hatte sich ein höchst unsolides Notenbankwesen entwickelt, das hauptsächlich tolle Landspekulation unterstützte. Die Entwickelung gelangt deutlich in nachstehenden Ziffern zum Ausdrucke:

		1830	1835	1840
Zahl der Banken . . .		329	704	901
Kapital	in Mill. $	145,2	231,2	358,5
Notenumlauf	„ „ „	61,6	103,7	106,9
Barvorrat	„ „ „	22,1	43,9	33,1

Im Jahre 1837 kam die Krise, und 618 Banken fallierten. Die Noten mancher Banken sanken auf Null herab. Die Wirkung dieses Kraches pflanzte sich auf England fort, das mit seinem Kapital an den amerikanischen Landspekulationen und Bankgründungen sich beteiligt hatte.

Im Jahre 1839 brachen zahlreiche Bankerotte aus und die Goldreserve der Bank von England sank auf ungefähr $2^1/_2$ Millionen £. Die Bank hatte es verabsäumt, rechtzeitig durch Diskonterhöhungen oder andere Kreditbeschränkungen der Ueberspekulation entgegenzuarbeiten. Man schob der Bank von England die Hauptschuld an der Entwickelung der Krise zu. Im Jahre 1844 wurde deshalb die Peels-Akte erlassen, die der Notenausgabe der Bank eine starre Grenze zog. Die Entbehrungen, welche die Krise über die arbeitenden Klassen verhängte, hatten die revolutionäre Chartistenbewegung mächtig geschürt.

13. Die Krise von 1847. Die 40er Jahre standen unter dem Zeichen der Eisenbahnbauten und -spekulationen. Am 16. Juli 1845 erhielten 65 Eisenbahngesetze die königliche Zustimmung, und in demselben Jahre wurden 678 Eisenbahnprojekte dem Parlamente vorgelegt; 90 Millionen £ gelangten in den Jahren 1845—47 zur Verausgabung. Die Krise brach herein, nachdem 1847 in Irland die Kartoffel-, in Amerika die Getreideernte fehlgeschlagen war. Andererseits fielen wegen der Aufhebung der Kornzölle die Kornpreise von 102 sh. auf 48 sh. per Quarter. Einige Getreidehäuser fallierten. Die Peels-Akte hatte es nicht verhindern können, dass die Entwickelung der Spekulation durch zu niedrigen Diskont neuerdings begünstigt worden und die Reserve der Bank am 16. Oktober wieder auf 2 630 000 £ gefallen war. Eine Panik brach in der Geschäftswelt aus, und die Verhältnisse wurden so bedrohlich, dass die Regierung sich entschloss, der Bank im Verordnungswege die Erlaubnis zu geben, mit vermehrten Noten zu einem Zinsfuss von nicht weniger als 8% weitere Diskontierungen vorzunehmen und Lombarddarleben zu gewähren. Diese Massregel beruhigte und führte allmählich zu normalen Zuständen zurück. So wenig hatte also die Peels-Akte ihrer Bestimmung, den Ausbruch von Krisen zu verhüten, zu entsprechen vermocht, dass eben nur durch Suspendierung der Akte das Schlimmste vermieden werden konnte. Die Chartistenbewegung hatte unter diesen Umständen ihren Höhepunkt erreicht.

Die Erschütterungen des englischen Geldmarktes wurden auch in Paris, Amsterdam, New-York und Frankfurt a. M. (Hans Haber in Frankfurt a. M. und Karlsruhe) verspürt. In Frankreich und Deutschland trug die hochgehende politische und soziale Bewegung natürlich viel zur Verschärfung der Krise bei.

14. Die Krise von 1857. Die zehnjährige Periode von 1847—1857 gehört zu den merkwürdigsten Zeiten der neueren Wirtschaftsgeschichte. Nun begann die Entwickelung des Eisenbahnwesens und der Dampfschiffahrt erst ihre Folgen in voller Grösse zu äussern. Dazu trat die Entdeckung überreicher Goldlager in Californien, Australien und Neu-Seeland, die Massenauswanderung der Polen und Deutschen nach Amerika.

Aus der Aufhebung der englischen Kornzölle hatten die amerikanische Landwirtschaft und die englische Industrie grossen Vorteil gezogen. In Frankreich suchte Napoleon durch eifrige Beförderung der materiellen Interessen die Aufmerksamkeit der Nation von Staatsstreich und Verfassungsfrage abzulenken. Kurz hintereinander wurden zwei Rieseninstitute geschaffen, der Crédit mobilier und der Crédit foncier. Aber auch in den deutschen Staaten regte sich zum ersten Male die Unternehmungslust in keckster Weise. Zahlreiche Notenbankgründungen erfolgten. Dabei gingen viele Zettelbanken Geschäfte ein, welche die Bank für längere Zeit verpflichteten, und nicht selten wurde die Notenausgabe auf völlig unbankmässige Weise betrieben.

Der Umschwung ging von Amerika aus. Ein angesehenes Bankhaus fallierte, und bald trat an Stelle leichtsinnigster Kreditgewährung übertriebenes Misstrauen. Der Diskont stieg um 25%. Bank- und Eisenbahnaktien wurden unverkäuflich. Die Warenpreise fielen um 10 bis 35%. Unter dem Ansturme der Notengläubiger fielen 18 Banken und 16 grosse Eisenbahngesellschaften mussten ihre Zahlungen einstellen. Viele Fabrikanten schlossen ihre Betriebe oder arbeiteten nur mit verkürzter Arbeitszeit weiter. Von Amerika zog die Krise nach England. Viele Häuser, die namentlich mit Amerika in Geschäftsverbindung standen, fallierten. Dazu kam das Ende des Krimkrieges, das, wenn auch in verkleinertem Massstabe, ähnliche Wirkungen herbeiführte wie der Friedensschluss von 1815 (vgl. oben Krise von 1815). Den Fallimenten folgte die übliche Panik. Der Diskont stieg rapid auf 12%. Am 18. November betrug der Barbestand der Notenabteilung nur 6079595, die Reserve der Bankabteilung 1552686 £. So blieb wiederum kein anderer Ausweg, als die Akte zu suspendieren. Dies geschah unter der Bedingung, dass der Diskont auf 10% gehalten würde. In Staffordshire wurden infolge eines Bankfallimentes 30000 Arbeiter der Töpfereiindustrie beschäftigungslos. Ein Bankfalliment in Northumberland brachte das Kohlen- und Eisengewerbe zum Stillstand. In der Baumwollindustrie wurde der Lohnentgang infolge reduzierter Arbeitszeit auf 1064700 £ angeschlagen.

Noch bis Mitte November hatte man in Deutschland gehofft, der Krise entgehen zu können. Da wurden in London mehrere mit Schweden und Dänemark handelnde, ursprünglich deutsche Häuser fallit. Dieses Ereignis hatte den Sturz mehrerer Hamburger Häuser zur Folge. Von da pflanzte sich die Erschütterung auf die preussischen Handelsplätze fort, schlug nach Skandinavien über, um wieder nach Hamburg zurückzukehren, wo schliesslich die ältesten und solidesten Firmen unterzugehen drohten. Bald bot das geschäftliche Leben dieser Stadt, die sich im nordischen Handel zum ersten Wechselplatze emporgeschwungen hatte, ein bisher ungekanntes Bild der Verwirrung und Zerstörung.

Die Gründung eines Garantiediskontovereins wurde beschlossen und eine Summe von 14 Millionen Mark Banko dafür gezeichnet. Da diese Massregel als unzureichend sich erwies, gründete man ausserdem eine Warenvorschusskasse, d. h. ein Darlehnsinstitut von 10—15 Millionen Mark Banko, und führte ein Administrationsverfahren ein. Dasselbe bestand darin, dass Gläubiger, deren Schuldner behaupteten, später ihre Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, für diese Administratoren ernannten. Endlich rief der Staat noch eine Diskontokasse mit 15 Millionen Mark Banko ins Leben, die von der österreichischen Nationalbank ein Darlehen von 10 Millionen Mark Banko erhielt. Dieser Betrag wurde aber schliesslich einer besonderen Vertrauenskommission überwiesen, um denselben zur Hilfeleistung an einige der einflussreichsten Häuser zu benutzen, „deren Sturz das allgemeine Wohl zumeist gefährden würde." So wurde die schlimmste Zeit überwunden. Von Hamburg aus hatte die Krise übrigens auch Skandinavien und südamerikanische Plätze hart getroffen. Mehr als bei anderen Krisen lagen bei derjenigen von 1857 die Ursachen auf dem Gebiete des Handels und der Spekulation. Eine vorwiegend lokale Bedeutung kommt den französischen Geldklemmen von 1863/64 zu. Das gleiche gilt von der englischen Krise des Jahres 1866. Wegen der Zahlungseinstellung des Hauses Overend, Gurney & Cie. entstand eine Panik, die zum dritten Male zur Suspension der Bankakte zwang. Die mit dem „schwarzen Freitag" (23. September 1869) zum Ausbruch gelangte amerikanische Krise hatte ihre Wurzel in dem ungeordnet gebliebenen Papiergeldwesen der Vereinigten Staaten, das von Jay Gould zu den gewissenlosesten Spekulationen ausgebeutet worden war.

16. Die Krise von 1873. Die in Bezug auf Dauer und räumliche Ausdehnung grösste Krise ist diejenige des Jahres 1873. Von der Wiener Börse ausgehend hat sie sich bis zum Jahre 1880 allmählich über Italien, Russland, Nordamerika, Deutschland, England, Holland, Belgien und selbst Südamerika und Australien ausgebreitet und sämtliche grosse Welthandels- und Industriezweige erfasst (Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie, chemische Industrie, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Eisenbahn- und Dampfschiffbau). Mag die Krise auch zuerst in Oesterreich ausgebrochen sein, ihr Ursprung lag doch auf deutschem Boden. Die ruhmreichen Kämpfe von 1866 und 1870/71, die Entstehung eines nun auch politisch geeinigten grossen deutschen Wirtschaftsgebietes mit einheitlicher, sich rasch entwickelnder Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Aktiengesetzgebung, Münzreform), die mittelst der französischen Milliarden rasch bewirkte Tilgung der deutschen Staatsschulden, der dadurch bedingte Kapitalüberfluss, das plötzlich ungeheuer gewachsene Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit, das Streben, England und Frankreich auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu erreichen, all diese Momente führten zu einer

Unternehmungslust und schliesslich zu einer wahren Gründungsmanie, wie sie in Deutschland noch nicht erlebt worden war. Von Mitte 1870 bis Mitte 1873 wurden 958 Aktiengesellschaften gegründet mit einem Gesamtkapitale von 3600 Millionen Mark. So entstand eine Menge von Bank- und Industriepapieren, aber auch eine mächtige Ausdehnung des Börsenspiels. Bei der Höhe der Gründergewinne befanden sich viele der neuen Unternehmungen schon von vorn herein in einer schwierigen Stellung.

Der Umschwung ging von Wien aus, wo der Gründungsschwindel nach dem Frieden von 1866 Hand in Hand mit der liberalen Verfassungsaera fast noch toller als in Deutschland emporgeschossen war. In der Zeit von 1867 bis 1873 hatte die Regierung 175 Banken, 34 Eisenbahnunternehmungen, 645 Industriegesellschaften, 104 Baubanken, 39 Versicherungsgesellschaften und 8 Schiffahrtsgesellschaften mit einem Kapital von 4000 Millionen Gulden konzessioniert. Immerhin kamen 682 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapitale von 2577 Millionen Gulden wirklich zu stande. Die Katastrophe begann im Mai. Am 28. Mai gab es bereits 100 Insolvenzen und der Kursverlust bezifferte sich auf 300 Millionen Gulden. Den Höhepunkt erreichte die Krise am 9. Juni mit dem Fallimente der Wechselbank. Nun gerieten auch die deutschen Börsenplätze in Schwierigkeiten. Das Publikum wollte sich seines Effektenbesitzes rasch entledigen. Die Papiere sanken plötzlich um 30—50 %. Noch einmal gelang es der Hauссepartei im August und September, die Spekulation zu beleben. Da kamen ungünstige Nachrichten von Amerika und bewirkten bald wieder einen Rückschlag. Gegen Ende Oktober, nachdem die Quistorpsche Vereinsbank falliert hatte und infolge der Geldklemme auch in England der Diskont erhöht wurde, erreichte die Baisse ihren tiefsten Punkt. Anfang 1875 übertrug sich die Krise auf die Eisenbahnen, auf Kohlen- und Eisenindustrie. England blieb nicht verschont; 1878 brach eine schwere Baumwollkrise und bald auch eine Stockung im Eisenhüttengewerbe aus. Preise und Löhne fielen. Das gleiche Schicksal widerfuhr Amerika, wo noch eine Eisenbahnkrise hinzutrat. Da ansehnliche Beträge amerikanischer Papiere sich in deutschen Händen befanden, so trugen die Ereignisse auch zur Verschärfung der deutschen Krise bei. Nach der Angabe des Moniteur des intérêts matériels hatte die Emissionsthätigkeit auf europäischen und amerikanischen Plätzen sich belaufen auf folgende Summen:

1870	4 560	Mill.	M.	1875	1 368	Mill.	M.
1871	12 560	„	„	1876	2 920	„	„
1872	10 110	„	„	1877	6 322	„	„
1873	8 722	„	„	1878	3 644	„	„
1874	3 368	„	„	1879	7 520	„	„

16. Die Krisen von 1882 und 1890. Während Frankreich von den Erschütterungen der 70er Krise ziemlich verschont geblieben war, ist diejenige von 1882 eine vorwiegend französische. Sie trat ein infolge der Gründungen der Union générale. Der Gründer dieser Gesellschaft, Eugène Boutoux, gab vor, die Herrschaft des Judentums (der Rothschildgruppe) auf dem europäischen Geldmarkte brechen zu wollen. Er suchte und fand die ausgiebige Unterstützung der katholischen Parteien in Frankreich und Oesterreich. Der Schwindel bestand der Hauptsache nach darin, dass die Gründungen der Union générale ihre eigenen nicht voll eingezahlten Aktien an den Börsen aufkauften, dadurch eine künstliche Hausse herbeiführten und dieselbe zur Emmission neuer Aktien benutzten. Eine Gründung der Union générale war auch die österreichische Länderbank, für welche Boutoux namhafte Begünstigungen von seiten der österreichischen Regierung zu erlangen wusste. Um für das der Union zuströmende Kapital Verwertung zu finden, wurden in fieberhafter Hast zahlreiche Versicherungsgesellschaften, Gaswerke, Transportunternehmungen, Kohlenwerke gegründet oder übernommen. Auch brachte man mehrere Zeitungen an sich, um mit deren Hilfe dem Publikum eine vorteilhafte Meinung von den Unternehmungen der Union générale beizubringen.

Das luftige Gebäude kam zuerst in Lyon ins Wanken, wo allerdings die Ausschreitungen auch am weitesten gegangen waren. Ein Konsortium der reichsten Männer, welches 32 Mill. Francs zur Hilfsaktion zeichnete, konnte den Zusammenbruch nicht aufhalten. Die Aktien der Union générale sanken von 3050 (17. Juli 1881) auf 1300 (19. Januar 1882), diejenigen der Länderbank von 865 auf 610. Am 29. Januar stellte die Union générale ihre Zahlungen ein. Die Direktoren Boutoux und Feder wurden verhaftet, mussten aber wieder freigegeben werden. Sie hatten eben nur die fehlerhafte Bestimmung des französischen Aktiengesetzes, die den Ankauf eigener Aktien gestattete, voll ausgenutzt.

Die gedrückte Lage des Geschäftsganges in der Periode von 1883—1886 wurde vielfach mit dem Pariser Krach in Zusammenhang gebracht. Erst gegen Ende der 80er Jahre gaben die grossen Anleihen, welche die europäischen Grossmächte wegen drohender Kriegsgefahr aufnahmen, der Spekulation eine neue Nahrung. Zahlreiche Aktiengesellschaften und Kartelle der wichtigsten Industriezweige kamen zu stande. An der Berliner Börse trat eine lebhafte Hausse der Industrieaktien ein. Die Notierungen der Berg- und Hüttenwerksaktien, die ein Gesamtkapital von 421 Millionen Mark darstellten, erhöhten sich 1888/89 um 38 %. Entsprechende Steigerungen traten in der Kursbewegung anderer Papiere ein. Zahlreiche ausländische Anleihen wurden emittiert. So gelangten in den Jahren 1888, 1889 und 1890 je 629, 584 und 219 Millionen Mark ausländischer Papiere auf den deutschen Geldmarkt. Wie Deutschland war auch England in Südamerika und Mexico stark engagiert. Die Wirren in Argentinien führten den Sturz des berühmten Bankhauses Messrs. Baring, Bros & Co. herbei. Nur durch das rasche Eingreifen der Bank von England und anderer grosser Banken wurde der Krach mit Mühe verhütet. Ein zweites Moment der Störungen bildete die Mac Kinley Bill, welche den Export nach Amerika in einigen Artikeln empfindlich traf. So machte der kurze Aufschwung bald wieder einer ge-

drückten Geschäftslage Platz, die einige Jahre anhielt.

17. Die amerikanische Krise von 1893. Diese Krise wurde vorbereitet durch die von der Silberpartei erzwungenen Währungsexperimente, welche den Kredit der Vereinigten Staaten auf den europäischen Geldmärkten erschütterten und umfangreiche Abstossungen amerikanischer Werte und Goldentziehungen im Betrage von 500 Millionen Dollars innerhalb 1890—1893 zur Folge hatten. Dazu trat der Zusammenbruch einer Reihe schwindelhafter Trust-Unternehmungen (Whiskey-Trust und Reading-Skandal).

Im Mai 1893 erfolgte ein Börsenkrach. Die Trustwerte sanken um 25—50 %. Zahlreiche Banken und 75 Eisenbahngesellschaften fallierten. Nun erfolgte der Run auf die Banken. Vom 4. Mai bis Oktober wurden bei den Nationalbanken 378 Millionen Dollars Depositen zurückgezogen. Ein grosser Weizencorner brach ebenfalls zusammen, und der Silberpreis fiel wegen Schliessung der indischen Münzstätten von 83½ auf 62 Cents. Pro Woche zählte man 400—500 Bankerotte. Die Roheisenproduktion, welche 1892 9157000 Tonnen betragen hatte, fiel 1893 auf 7124000. Im August wurde das Silberankaufsgesetz aufgehoben. Da der Londoner Geldmarkt gleichzeitig durch den Zusammenbruch australischer Banken stark angegriffen war, so brauchte es längere Zeit, ehe von dort Unterstützung geleistet werden konnte. Gold stieg vorübergehend auf 74 % pro anno. Die von der Krise hervorgerufene Arbeitslosigkeit führte zu dem Zuge der von Coxey geführten Arbeitslosen nach Washington (vgl. d. Art. Arbeitslosigkeit oben Bd. I S. 925). Erst nach dem durch den Sieg der Sound-money-Partei in der Präsidentschaftskampagne das Vertrauen in die Währungszustände gehoben und der Krieg gegen Spanien siegreich beendigt worden war, brach eine Periode aufsteigender Entwickelung an.

18. Der Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens seit 1895. Im November 1895 wurden die westeuropäischen Börsen infolge massloser Spekulationen in südafrikanischen Minenwerten von einer akuten Krise erfasst. Der Markwert der Aktien von 146 Goldminengesellschaften und 40 Goldminentrusts betrug am 1. Oktober 1895 ungefähr 5095 Millionen Mark, am 28. Februar 1897 nur 1960 Millionen Mark (vgl. Cohn, System III S. 316). City und Suburban fielen von 27½ (30. Septbr. 1895) auf 5 (21. November 1895), andere führende Minenpapiere um 50 %. Dagegen erfuhren die soliden Anlagepapiere entweder gar keine oder nur ganz unbedeutende Kursverminderungen. Die Krise blieb auf relativ enge Kreise beschränkt, und der bereits 1895 begonnene Aufschwung der geschäftlichen Thätigkeit machte von Jahr zu Jahr insbesondere in Deutschland so gewaltige Fortschritte, dass das letzte Jahrfünft des 19. Jahrhunderts zu den glänzendsten Konjunkturen gezählt werden muss. Massgebend für diese Erscheinungen dürfte sein: die staunenswerte Entfaltung der Elektrotechnik, die Steigerung der Goldproduktion in Südafrika, Australien und im Klondyke-Gebiete, die Erweiterung der ostasiatischen Märkte nach der Beendigung des chinesisch-japanischen Krieges, die Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Russland, der Ausbau der sibirischen Bahn, die zahlreichen Kleinbahnunternehmungen in Deutschland, grosse Bestellungen von seite der Staatsbahnen, der Heeres- und Marineverwaltung sowie der kommunalen Körperschaften. Die Dimensionen des Aufschwunges, an dem allein die Textilindustrie nicht in vollem Umfange teilgenommen hat, finden in den nachstehenden statistischen Daten einen sprechenden Ausdruck:

	Preuss. Steinkohlenförderung	Deutsche Roheisenproduktion
1895	72,62 Mill. T.	5,47 Mill. T.
1898	89,55 „ „	7,23 „ „
	Waren-Einfuhr	Waren-Ausfuhr
1895	4 246 Mill. Mk.	3 424 Mill. Mk.
1899	5 496 „ „	4 152 „ „
	+ 1 250	+ 728

Notierung im Januar in Mark pro Tonne

		1894	1899
Rh.-W.	Puddelroheisen	45	59
„	Giess. Roheisen Nr. 1	62	69
„	Stabeisen	95	138
„	Kesselbleche Ia	120	143
„	Walzdraht	93	125
„	Stahlschienen	110	125

Reingewinn der Deutschen Reichsbank

1895	9 919 433 Mk.
1899	31 711 378 „

Im Zusammenhange mit der steigenden Rentabilität der Industriewerte und dem wegen des industriellen Kapitalbedarfes gestiegenen Zinsfusse sank der Kurs der 3 %igen Reichsanleihe von 100 (4. September 1895) auf 87,80 (22. Dezember 1899). Der „Mahnruf an die Industriellen Deutschlands" der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 22. März 1900 zeigt indes, dass in massgebenden Kreisen bereits der Eintritt schwerer Rückschläge befürchtet wird.

Litteratur: **D'Avis**, *Die wirtschaftliche Ueberproduktion und die Mittel ihrer Abhilfe, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., XVII, S. 465—490.* — **Bagehot**, *Lombardstreet, deutsch von Beta, Leipzig 1874, S. 63 ff.* — **Robert Baxter**, *The panic of 1866 with its lessons on the currency act, London 1866.* — **v. Bergmann**, *Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorieen, Stuttgart 1895.* — **v. Bernhardi**, *Versuch einer Kritik der Gründe, die für gr. u. kl. Grundeigentum angeführt werden, St. Petersburg 1849, § 15.* — **Bernstein**, *Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899.* — **Bonar**, *Malthus and his work, London 1885, S. 303.* — **Brentano**, *Die Arbeiter und die Produktionskrisen, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1878, S. 565—632.* — **Derselbe**, *Ueber die Ursache der heutigen soz. Not, Leipzig 1889.* — **E. Busch**, *Ursprung und Wesen der wirtschaftl. Krisis, Leipzig 1892.* — **Chalmers**, *On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society, 2 and 3 ed., Glasgow 1832, chapt V.* — **Cohn**, *System der Nationalökonomie, III. Bd., Stuttgart 1898, S. 295—317.* — **K. Diehl**, *P. J. Proudhon, 2. Abteilung, Jena 1890, S. 48—51, S. 192 ff.* — **E. Dühring**, *Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1866,*

Emissionen (Kurswert)	1895	1896	1897	1898	1899
	(Millionen Mark)				
Deutsche Staats-Anleihe	42,69	33,94	24,93	145,83	391,74
Ausländische Staats-Anleihen	73,10	392,79	166,38	325,96	87,06
Stadt- und Provinz.-Anleihe	121,62	109,28	190,54	195,41	204,66
Deutsche Hypotheken-Obligationen	306,13	424,87	423,51	304,38	200,00
Ausländische Hypotheken-Obligationen	46,54	230,90	102,32	30,75	39,43
Sonstige Obligationen	201,38	331,08	375,75	458,05	176,95
Bank-Aktien	152,23	190,05	353,57	357,96	295,42
Eisenbahn-Aktien	7,83	37,29	30,96	167,23	92,84
Industrie-Aktien	229,23	307,34	283,22	476,78	666,18
	1 180,75	2 057,54	1 952,18	2 462,35	2 154,28
Davon in festverzinslichen Obligationen	791,46	1 522,86	1 284,43	1 460,38	1 099,84
Aktien	389,29	534,68	667,75	1 001,97	1 054,44

S. 242—268. — **Derselbe,** *Kursus d. National- und Sozialökonomie, 2. Aufl., Leipzig 1876, S. 218—231.* — **Effertz,** *Arbeit und Boden, Bd. II, Berlin 1891, S. 241 ff.* — **Fr. Engels,** *Umrisse zur Kritik der Nationalökonomie, Neue Zeit 1891, I. Bd.* — **Derselbe,** *Herrn E. Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Hottingen-Zürich 1886, S. 228—232, 237—258.* — **Engels-Marx,** *Das kommunistische Manifest, Hottingen-Zürich 1883, S. 8, 9.* — **D. Evans Morier,** *The Commercial crisis 1847—1848, London 1848.* — **Derselbe,** *Facts, failures and frauds: revelations, financial, mercantile, criminal, London 1859.* — **Derselbe,** *The history of the commercial crisis 1857/58, London 1859.* — **Derselbe,** *Speculative notes, London 1864.* — **L. Faucher,** *Etudes sur l'Angleterre, tome I, Paris 1856, S. 360—383.* — **M. Flürscheim,** *Der einzige Rettungsweg, Dresden u. Leipzig.* — **Derselbe,** *Bodenbesitzreform und Sozialismus, Neue Zeit 1890, S. 289 ff.* — **Fourier,** *Oeuvres complètes, tome VIième, Paris 1845, S. 32 ff.* — **Henry George,** *Fortschritt und Armut, deutsch von Gütschow, Berlin 1880, Buch V, Kap. I.* — **Derselbe,** *Soziale Probleme, deutsch von Stöpel, 3. Aufl., Berlin 1890, S. 107—119.* — **Glagau,** *Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin.* — **Derselbe,** *Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, Leipzig 1877.* — **M. Hainisch,** *Zu den Ursachen des letzten Kursfalles, Deutsche Worte, Wien 1889, S. 369.* — **v. Halle,** *Die wirtschaftl. Krisis des Jahres 1893 in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Jahrb. f. Ges. u. Volksw., XVIII, S. 1181—1249.* — *Handelskrisen, Art. in Meyers Konversationslexikon, VIII. Bd., Leipzig 1887.* — **Held,** *Handelskrisen in Bluntschli-Loenings Staatswörterbuch, Zürich 1871, 2. Bd., S. 178.* — **H. Herkner,** *Die oberelsässische Baumwollindustrie, Strassburg 1887, S. 253 ff. und S. 282 ff.* — **Derselbe,** *Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftl. Fortschrittes, Leipzig 1891, S. 33—96.* — **Derselbe,** *Ueber Sparsamkeit und Luxus vom Standpunkte der nat. Kultur- und Sozialpolitik, Jahrb. f. Ges. u. Volksw., XX, S. 1—22.* — **W. v. Hermann,** *Staatswirtschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl., München 1870, S. 631 ff.* — **Th. Hertzka,** *Die Gesetze der soz. Entwickelung, Leipzig 1886, S. 95—106.* — **Derselbe,** *Freiland, Leipzig 1890, S. 403 ff.* — **Hitze,** *Kapital und Arbeit, Paderborn 1880, S. 38 ff.* — **J. A. Hobson,** *Evolution of modern capitalism., London 1894, S. 167—220.* — **Derselbe,** *The problem of the unemployed, London 1896, S. 56—112.* — **Hyndman,** *Commercial crises of the nineteenth century, London 1892.* — *Industrial Depressions, The first annual report of the commissioner of labor, Washington 1886.* — **Stanley W. Jevons,** *Investigations in currency and finance, London 1884, S. 194—241.* — — **Cl. Juglar,** *Des crises commerciales, 2ème éd., Paris 1889.* — **Derselbe,** *Crises commerciales, Nouveau Dictionnaire d'économie politique (L. Say), tome premier, Paris 1891.* — **K. Kautzky,** *Das »Kapital« von Rodbertus, Neue Zeit 1884, S. 394 ff.* — **Derselbe,** *Marx' ökonomische Lehren, Stuttgart 1887, S. 238 ff.* — **Derselbe,** *Bodenbesitzreform und Sozialismus, Neue Zeit, 1890, S. 393 ff.* — **Derselbe,** *Das Erfurter Programm, Stuttgart 1892, S. 86—104.* — **Derselbe,** *Bernstein und das sozialdemokratische Programm, Stuttgart 1899, S. 135—152.* — **Kulemann,** *Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung, Berlin 1890, S. 75 ff.* — **Lauderdale,** *An inquiry into the nature and origin of public wealth, Edinburg 1804, S. 338—345, 351.* — **Ferd. Lassalle,** *Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, Berlin 1878, S. 19 ff.* — **Laveleye,** *Die Geld- und Handelskrisen, deutsch, Cassel 1865.* — **Lexis,** *Schönbergs Handbuch, Handel und Konsumtion; Art. Ueberproduktion, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Artt. Krisen, Ueberproduktion, im Wörterbuch der Volkswirtschaft.* — **W. Lotz,** *Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888, S. 331 ff.* — **Malthus,** *Principles of political economy, sec. ed., London 1836, S. 309—439.* — **K. Marx,** *Lohnarbeit und Kapital, Breslau 1882.* — **Derselbe,** *Das Kapital I, 3. Aufl., Hamburg 1883, S. 459 ff., S. 688 ff.; II, 2. Aufl., S. 385; III, 1, 1. Aufl., S. 191—250, S. 386—399; III, 2, S. 13—32.* — **R. Meyer,** *Politische Gründer u. d. Korruption in Deutschland, Leipzig 1877.* — **John Stuart Mill,** *Principles of Political Economy, People's Edition, London 1885, Book III, chap. XIV; Book IV, chap. V.* — **E. Nasse,** *Ueber die Verhütung der Produktionskrisen durch staatl. Fürsorge, Jahrb. f. Ges. u. Volksw., III, S. 145—189.* — **Derselbe,** *Ein Blick auf die kommer-*

zielle und industrielle Lage Englands, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., XIV, S. 97. — **F. X. v. Neumann-Spallart,** *Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin, I—V.* — **Neurath,** *Elemente der Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., Leipzig 1896, S. 117—127, 168—178, 221 ff., 273 ff., 283 ff., 307, 375 ff., 380 ff., 394, 425 ff., 429, 436.* — **Neuwirth,** *Die Spekulationskrisis von 1873, Leipzig 1874.* — **Offermann.** *Das fiktive Kapital als die Ursache des niedrigen Arbeitslohnes, Wien 1896.* — **Oechelhäuser.** *Die wirtschaftliche Krisis, Berlin 1876.* — **Robert Owen,** *The Life of Rob. Owen written by himself, London 1857, vol. I u. Ia.* — **v. Philippovich,** *Grundriss der pol. Oekonomie, 2. Aufl., Freiburg und Leipzig 1897, S. 135, 325, 329—334.* — *Profits of panics, by the author of »The Bubbles of Finance«, London 1866.* — **P. J. Proudhon.** *Oeuvres complètes, tome VI, Paris 1868, S. 160 ff.* — **Ricardo,** *Grundsätze der pol. Oekonomie, Kap. XVII.* — **K. H. Rau,** *Malthus und Say über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, Hamburg 1821.* — **Derselbe,** *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 5. Aufl., Heidelberg 1847, 4. Buch.* — **Robertson,** *Fallacy of saving, London 1892.* — **Rodbertus,** *Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, Berlin 1875, zweiter Brief.* — **Derselbe,** *Zur Beleuchtung der soz. Frage, II, Berlin 1885, S. 95—192.* — **Derselbe.** *Das Kapital, Berlin 1884, S. 34—70.* — **Derselbe.** *Kleine Schriften, herausg. von M. Wirth, Berlin 1890, S. 213—268 (Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbanken, 1858).* — **Roscher.** *System der Volkswirtschaft I, 17. Aufl., Stuttgart 1883, §§ 215—217.* — **Derselbe.** *Ansichten der Volkswirtschaft, 2. Bd., Leipzig und Heidelberg 1878, XV, S. 359—493.* — **J. B. Say.** *Ausführl. Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft. Aus d. Franz. v. Morstadt, 3. Aufl., Stuttgart 1833, I. Bd., Kap. XV, S. 205 ff.* — **Sax.** *Die Hausindustrie in Thüringen, I. Teil, Jena 1882, S. 18—21.* — **Schäffle,** *Das gesellschaftliche System der menschl. Wirtschaft, Tübingen 1867, S. 214—219.* — **Derselbe.** *Bau und Leben des soz. Körpers, Tübingen 1881, I. 344. III. 431 ff., 445 ff.* — **Derselbe,** *Ges. Aufsätze, Tübingen 1886, II. 23—137.* — **Schippel,** *Das moderne Elend, Stuttgart 1889.* — **Derselbe.** *Das moderne Elend und die moderne Ueberrölkerung, in Wirths »Bismarck, Wagner, Rodbertus«, Leipzig 1883.* — **Simonde de Sismondi.** *Nouveaux principes d'économie politique, Paris 1827, I, S. 255 ff., II, S. 449—463.* — **Derselbe.** *Études sur l'Economie politique, Paris 1837, tome I, S. 49—154.* — **L. v. Stein.** *Volkswirtschaftslehre, Wien 1878, S. 423—448.* — **Thompson.** *An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conductive to human happiness, London 1824, S. 195 ff.* — **Thun,** *Die Industrie am Niederrhein, Leipzig 1879, I, S. 35—47.* — **Tooke** u. **Newmarch,** *Die Geschichte und Bestimmung der Preise, deutsch v.* Asher, *Dresden 1858/59, 2 Bde.* — **Tugan-Baranowsky.** *Die Handelskrisen in England, Jena 1900.* — **Derselbe.** *Die soz. Wirkungen der Handelskrisen in England, Brauns Archiv, XIII, S. 1—41.* — **R. Ulbing,** *Die argentinische Anleihe und das Haus Baring, Deutsche Worte, Wien 1890, S. 417 ff.* — **A. Wagner,** *Art.* Krisen *in* Rentzsch, *Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 1866.* — **Derselbe,** *Grundlegung, 3. Aufl., Leipzig 1894, II. Teil, S. 143 ff.* — **Wasserrab,** *Preise und Krisen, Stuttgart 1889.* — **David A. Wells,** *Recent economic changes, New-York 1891.* — **M. Wirth,** *Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1890.* — **Wittelshöfer.** *Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890, S. 228—262.* — **Derselbe.** *Ueber das Verhältnis von Konsumtion und Kapitalisation. Mitteilungen der Gesellschaft österr. Volkswirte, Wien 1891.* — **J. Wolf,** *Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis, Tübingen 1888.* — **Derselbe.** *Sozialismus und kapitalist. Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892, S. 440.* — **Derselbe,** *Lehren der letzten Börsenkrisis, Zukunft v. 30. XI. 1895.*

H. Herkner.

Kröncke, Klaus,

geboren 1771, gestorben 1843 als hessendarmstädtischer Kammerrat und Rheinbauinspektor in Darmstadt.

Kröncke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht, Darmstadt 1804. — Untersuchung über den Wert des Holzes und über die Wichtigkeit der Holzersparung, Giessen 1806. — Ausführliche Anleitung zur Regulierung der Steuern, ebd. 1810. — Untersuchung der Frage, ob und unter welchen Umständen dem Staats- und Nationalinteresse es zuträglich sein könnte, einzelne Zweige der Industrie von seiten des Staates durch besondere Belohnungen und Begünstigungen zu befördern, Darmstadt 1812. — Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg 1819. — Ueber die Nachteile der Zehnten und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlung im Fürstentum Starkenburg, Darmstadt 1819. — Abhandlungen über staatswirtschaftliche Gegenstände, 4 Teile, Heidelberg 1812—19 (Gesamtausgabe seiner vorstehend aufgeführten, 1810—19 erschienenen vier Schriften). — Vorschläge und Plan zu einer für das Grossherzogtum Hessen allgemeinen Privatwitwen- und Waisenkasse, Darmstadt 1819. — Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten sowie über den Ankauf der Grundrenten, ebd. 1831. — Ueber die Ablösung der Grundrenten, ebd. 1832. — Ueber Rentenanstalten, ebd. 1840. — Ueber die geistlichen Witwenkassen im Grossherzogtum Hessen und über die gräflich Erbach-Fürstenauische Dienerwitwenkasse, ebd. 1842. — Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Frühpredigers Reuling: Die allgemeine Geistlichen-Witwenkasse der Provinz Starkenburg, ebd. 1843. — Erwiderung auf die Schrift des Herrn Matty (s. u.): Die Witwenkasse der evangelischen Geistlichkeit in Rheinhessen, ebd. 1843. — Krönckes erstes und Hauptwerk, die 1804 erschienene Steuerlehre, ist reich mit algebraischen Formeln durchspickt, welches Verfahren in fachmännischen Kreisen vielfachem Widerspruch begegnete; u. a. missbilligt es Rehberg mit der Motivierung, dass die Menschen dadurch zu einfachen berechenbaren Zifferngrössen degradiert würden. In diesen wie in seinen späteren Staatsfinanzschriften bekundet sich das Bestreben, die Lehren Adam Smiths

auf das Gebiet der Steuern und Abgaben zu übertragen, wobei er sich freilich durch seine eigenen steuertheoretischen Zuthaten wiederholt mit dem Smithianismus in Widerspruch setzt. Er ist ein Anhänger der Theorie von Leistung und Gegenleistung, und zwar soll bei letzterer der Wert der produktiven Kräfte und ihrer Produkte zu den Abgaben in ein geometrisches Verhältnis gebracht werden. Im Gegensatz zur Bewertung der Kräfte, welche den Immobiliarbesitz repräsentieren, wird aber der reine Arbeitsertrag von ihm zu gering veranschlagt (nämlich mit dem Fünffachen des jährlichen Einkommens, dividiert durch 8). Im Gegensatz zu dem physiokratischen impôt unique befürwortet er einen solchen ebenfalls für vorzugsweise Agrarwirtschaft treibende Länder mit folgenden Abweichungen von der Quesnayschen Theorie: Die intellektuelle und physische Erwerbskraft jedes Individuums wird zu Steuerzwecken in der Weise kapitalisiert, dass Grundeigentum, Kapitalbesitz und Arbeitsertrag bewertet und auf die einzelnen Köpfe nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit repartiert werden, wobei die Arbeiter am besten bedacht sind, da ihnen eine nur neunjährige Erwerbsfähigkeit zuerkannt wird. Kröncke verwirft die indirekten Steuern und tritt für Freilassung des Existenzminimums ein. In seiner Steuerüberwälzungstheorie, die sich freilich mathematisch nicht begründen lässt, nähert er sich bereits der Ricardoschen Doktrin. Am weitesten entfernt er sich von Smith durch den Schutz, den er für einzelne notleidende oder dem Konkurrenzkampfe mit der Industrie des Auslandes nicht gewachsene Industriezweige in Form ihnen zu gewährender Zollbegünstigung anruft, aus welcher staatlichen Intervention er eine Analogie mit einer gut geleiteten Armen- und Arbeitsanstalt konstruiert. Kröncke's Maxime, „alle Steuerfragen unter der Voraussetzung zu beantworten, dass alle Umstände gleich bleiben“, wäre als Präservativ gegen unrichtige Deklarationen und Steuerhinterziehungen bei der Selbsteinschätzung beachtenswert.

Vgl. über Kröncke: Matty, Die Witwenkasse der evangelischen Geistlichen in Rheinhessen. Eine Replik auf Herrn Dr. K. Kröncke's: Ueber die geistlichen Witwenkassen im Grossherzogtum Hessen, Mainz 1842. — Held, Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 126/27. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 662/64. — R. Meyer, Die Principien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 54/55. — Conigliani, Effetti economici delle imposte, Mailand 1890, S. 242. — A. Wagner, Fin. II, 2. Aufl., Leipzig 1891, S. 11.

Lippert.

Krug, Leopold,

geb. am 7. VII. 1770 in Halle a. S., gest. als Geh. Regierungsrat auf seinem Gute Mühlenbeck bei Berlin am 16. IV. 1843, studierte in seiner Vaterstadt Theologie, gab unter dem Einflusse des Wöllnerschen Religionsedikts von 1788 dieses Studium auf und widmete sich der kameralistischen Laufbahn, die ihn 1803 nach Berlin als Geh. Registrator in die Geheime Staatsregistratur im Lehnsdepartement führte. In dieser Stellung benutzte er die Akten des Generaldirektoriums als statistische Unterlage zu seiner 1805 erschienenen Schrift: „Betrachtungen über den Nationalreichtum“ (s. u.). Friedrich Wilhelm III. nahm ein so lebhaftes Interesse an diesem Werke, dass er unterm 28. V. 1805 den Staatsminister Grafen v. Hoym mit der Errichtung eines preussischen statistischen Bureaus bei dem Kommerzial-, Fabriken- und Accisedepartement beauftragte, zu dessen provisorischem Vorsteher Krug ernannt wurde. Die Ereignisse vom Herbst 1806 machten den Arbeiten des Bureaus, dessen Akten nach Dänemark geflüchtet wurden, ein jähes Ende. Dem am 4. X. 1810 neuerrichteten kgl. preuss. statistischen Bureau unter Oberleitung des Staatsrats Hoffmann gehörte auch Krug bis zum Herbst 1834, wo er in den Ruhestand trat, als Mitglied an.

Krug veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Topographisch-statistisches Wörterbuch des preussischen Staates, 13 Bde., Halle 1796/1803; dasselbe, 2. Aufl., Bd. 1 und 2 (A—G, soweit als erschienen), ebd. 1805/6; dasselbe, 3. Aufl. (bearbeitet von Krug) u. herausg. von A. Mützel, 6 Bde., ebd. 1821/25. — Ueber Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit im preussischen Staate, ebd. 1798. — Beiträge zur Beschreibung von Süd- und Neuostpreussen, 2 Hefte, Berlin 1803. — Annalen der preussischen Staatswirtschaft und Statistik, gemeinschaftlich herausgegeben mit Professor Jacob in Halle, 8 Hefte (soweit als erschienen), Halle u. Leipzig 1804/5. — Abriss der neuesten Statistik des preussischen Staates, Halle 1804; dasselbe, 2. Aufl., 1805. — Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, 2 Bde., Berlin 1805. — Ideeen zu einer staatswirtschaftlichen Statistik, ebd. 1807. — Abriss der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre, ebd. 1808. — Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung im preussischen Staate von den ältesten Zeiten bis zu dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1806, Bd. I (einziger) ebd. 1808. — Die Armenassekuranz. Das einzige Mittel zur Verbannung der Armut aus unserer Kommune, ebd. 1810. — Nachricht über den Zustand des hiesigen Friedrichswaisenhauses, mit Nachtrag, ebd. 1822. — Die preussische Monarchie, topographisch, statistisch und wirtschaftlich dargestellt. Nach amtlichen Quellen. I. (einzige) Abteilung, ebd. 1833. (Von diesem auf 10 Bde. veranschlagt gewesenen Werke sind nur 3 Lieferungen der Provinz Ostpreussen erschienen. Vollendet im Manuskript wurden ausserdem die Provinzen Ost- und Westpreussen.)

Aus seinem litterarischen Nachlasse erschienen: Krugs nachgelassene Schriften geschichtlichen, statistischen und volkswirtschaftlichen Inhalts, herausgeg. von C. J. Bergius, Band I (einziger): Geschichte der preussischen Staatsschulden, Breslau 1861. — Die Seidenkultur (Kultur der Maulbeerbäume und der Seide in Preussen). Mitgeteilt von C. J. Bergius in den „Schlesischen Provinzialblättern“, Jahrg. 1853, Breslau, S. 461 ff.

Die in Krugs Hauptwerk, den „Betrach-

tungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates“ etc. zum Ausdruck gekommenen Anschauungen gehören im wesentlichen der physiokratischen Schule an, wie er auch bei der Wahl des Titels weniger an Smiths „Wealth of nations“ als an die physiokratische, von der Natur, der Urquelle aller Güter hergeleitete Nationalreichtumsauffassung gedacht hat. Dementsprechend wird auch der gesamte Bodenertrag seiner Nationaleinkommenstheorie zu Grunde gelegt und dieses Rechnungsergebnis durch den Ueberschuss vervollständigt, welcher aus dem Handelsverkehr mit dem Auslande, bestehend in Arbeitslohn und Kapitalgewinn der industriellen Bevölkerung, dem Inlande zufliesst. Diesem „echten“ stellt er das Cirkulationseinkommen gegenüber, welches den einzelnen Konsumenten zum Erwerb der Bodenerzeugnisse dient, daher einem steten Besitzwechsel unterworfen ist und infolgedessen auch nicht besteuerbar sein soll. Seine Steuertheorie steht auch insofern auf physiokratischem Boden, als er nur die Urproduktion besteuert wissen will und den Staat lediglich auf die Erträgnisse der Grundsteuer und der Domänen anweist. Das Reineinkommen der Bevölkerung gewinnt er dadurch, dass er den inländischen Konsum an inländischen Roherzeugnissen und eingeführten ausländischen Produkten und Fabrikaten von der Summe des Nationaleinkommens abzieht. Die Schwäche des Werkes besteht in der Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen. Die Aussaats- und die Durchschnittsertragstabelle der Grundstücke sowie die Feststellung des Viehreichtums verdienen keineswegs die Glaubwürdigkeit, die Krug ihnen beimisst, da z. B. die Ermittelung der belangreichsten, das flache Land betreffenden Daten den Ortsschulzen einheimgegeben war, deren volkswirtschaftliches Fassungsvermögen zu damaliger Zeit kaum die Bürgschaft für eine nur annähernde Richtigkeit der Beantwortung der von der Zählungskommission gestellten agrarstatistischen Fragen bot. Wenn Krug ausserdem mit anerkennenswerter Offenheit die thatsächlichen Unrichtigkeiten der Ein- und Ausfuhrlisten der Handelsstädte und Hafenplätze einräumt, auch nicht in Abrede stellt, dass die kontrollierenden Steuerräte die wahrheitswidrigen Angaben für Eintragung in die Spalten der „Fabrikentabelle“ seitens der Fabrikanten kaum zu verhindern wüssten, so heisst das doch von vorn herein den Wert seiner mühseligen Zusammenstellungen und die daraus für die Messung des Volkswohlstandes gezogenen Folgerungen diskreditieren. Trotz dieser Unvollkommenheiten hat die Schrift als erste das gesamte Nationalvermögen umfassende Wirtschaftsstatistik ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung. Auch mangelt es Krug keineswegs an dem wirtschaftlichen Unterscheidungstalent hinsichtlich der Verteilung des Reineinkommens auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen und ihrer Beisteuer zu den öffentlichen Abgaben.

Vgl. über Krug: J. G. Hoffmann, L. Krug, Nekrolog in der „Allgemeinen preussischen Staatszeitung“, Jahrg. 1843, Berlin, Mai, Nr. 13. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. XXI, Weimar 1843. — Engel, Zur Geschichte des kgl. preuss. statistischen Bureaus. Jahrg. I. in „Zeitschrift des kgl. preuss. statistischen Bureaus“, Jahrg. I, Berlin 1861, S. 3ff. — Boeckh, Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preussischen Staates, ebd. 1863, S. 16ff. — Puslowski, Das kgl. preussische statistische Bureau und seine Dependentien, ebd. 1872, S. 18ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 497. — v. Inama-Sternegg, L. Krug. Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 216/19. — Blenck, Das kgl. statistische Bureau beim Eintritte in sein IX. Jahrzehnt, Berlin 1885, S. 3 ff.

Lippert.

Kudler, Josef, Ritter v.,

geboren am 10. X. 1786 in Graz, gest. als Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien am 6. II. 1853, studierte die Rechte und Staatswissenschaften in Wien, wurde Professor der Statistik und politischen Wissenschaften am Lyceum seiner Vaterstadt und folgte 1821 einem Rufe nach Wien als Professor der politischen Wissenschaften und der österreichischen politischen Gesetzeskunde an der dortigen Universität. 1848 entsagte er seinem akademischen Lehramte und liess sich als Abgeordneter in den konstituierenden Reichstag wählen. Hier verteidigte er u. a. die Aufhebung der Todesstrafe und die Besteuerung der Auswanderer durch Erhebung von Abfahrtsgeldern.

Kudler veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen, Wien 1834. — Die Grundlehren der Volkswirtschaft, 2 Teile, Wien 1845; dasselbe, 2. Aufl., 2 Teile, ebd. 1856. —

Er veröffentlichte ferner b) in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde zahlreiche civil- und staatsrechtliche Artikel.

Als Kudler seine Professur in Wien antrat, war als Lehrbuch der Staatswirtschaft für die österreichischen Universitäten noch Bd. II der Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft des Eklektikers J. v. Sonnenfels obligatorisch, welches, in Theorie und Systematik von der vorgeschrittenen Wissenschaft überholt, seine Zurruhesetzung zu Gunsten der Einführung eines neuen nationalökonomischen Lehrbuchs verdiente. Zur Abfassung eines solchen war Kudler, wegen seiner Beziehungen zu dem kaiserlichen Hause — er war der Rechts- und Staatswirtschaftslehrer des Erzherzogs Wilhelm — die eine Weigerung der Censur, seinem Werke das Imprimatur zu erteilen, nicht befürchten liessen, ganz besonders geeignet. Sein Lehrbuch (s. o.) zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil, in welchem letzteren das wirtschaftliche Dogma des Verfassers am deutlichsten hervortritt. Kudler verteidigt darin die Freiheit des Erwerbs, Eigentums und Verkehrs, verlangt Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, der Zehnten und Fronden und erklärt sich auch für unbeschränkte Gewerbefreiheit. Obgleich Gegner des Protektionssystems,

trägt er durch Befürwortung der Beibehaltung eines mässigen Schutzzolles, der jedoch über die Höhe des notwendigen Ausgleichs der verschiedenen Produktionskosten der konkurrierenden Ausfuhrländer nicht hinwegsteigen soll, der damals in Oesterreich herrschenden Handelspolitik in seinen „Grundlehren" Rechnung. Als Steuertheoretiker legt Kudler das Hauptgewicht auf die reine Einkommensteuer, verwirft die Konsumsteuer und tadelt insbesondere an der von ihm am heftigsten angegriffenen Accise den Charakter der Doppelbesteuerung. Mit einer Verdammung der Unsittlichkeit des Wuchers verbindet er eine Polemik gegen die gesetzliche Normierung der Höhe der Kapitalzinsen. Neu sind seine Ausführungen über die Produktivität des Handelsbetriebes, hinsichtlich der Zugänglichkeitsebnung der notwendigen Gebrauchsartikel. Die Systematik des Lehrbuchs zeigt Abweichungen von der hergebrachten wirtschaftlichen Logik der Aneinanderreihung der einzelnen Lehren, die sich aus dem Umstand erklären, dass Kudler den Folgegang in seinem Vortragsheft für den Erzherzog Wilhelm auch für das Lehrbuch beizubehalten für zweckmässig erachtete.

Vgl. über Kudler: Almanach der k. k. Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1851 und 1854, Wien. — Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. XV, ebd. 1867. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, ebd. 1860, S. 650. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 907. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 293 ff.

Lippert.

Kuli.

1. Allgemeines. 2. Die chinesischen K. 3. Die polynesischen und malayischen K. 4. Die ostindischen K. 5. Die Gesetzgebung zu Gunsten der K.

1. Allgemeines. Unter Kuli versteht man in Vorderindien und China einen gegen Lohn gemieteten Arbeiter, insbesondere den gewöhnlichen Tagelöhner. Das Wort (engl. colie, korrumpiert aus dem Wort der Tamilsprache woleeya oder wozheea, vgl. the Cyclopaedia of India, London 1885 und Gustav Oppert, The original inhabitants of India, 1893 S. 131) ist dann in ganz Ostasien für Auswanderer üblich geworden, welche sich auf Grund eines für mehrere Jahre abgeschlossenen Kontraktes zur Arbeit in der Fremde verdingen. Es giebt indische, malayische, chinesische, polynesische Kulis, deren Arbeitsgebiet ganz überwiegend in den Tropen gelegene, von Europäern beherrschte Länder sind. Sie sind dort vor allem auf den Plantagen beschäftigt, aber auch in den Bergwerken und bei mancherlei Erdarbeit wie bei den Eisenbahn- und Wasserbauten. Bei dem Mangel brauchbarer einheimischer Arbeiterbevölkerung sind sie in vielen europäischen Kolonieen Asiens, Afrikas, Amerikas und Australiens für die wirtschaftliche Erschliessung des Bodens geradezu unentbehrlich. Es ist daher begreiflich, dass meistens, da ihre Zahl doch immerhin ihre Grenze hat, die freie Anwerbung für fremde Staaten beschränkt ist, z. B. die indische seitens der Engländer, die javanische seitens der Niederländer. Andererseits bemühen sich die der Kulis bedürfenden Länder, durch detaillierte Schutzgesetzgebung den Einwanderern entgegenzukommen. Es ist mit diesen Tropenarbeitern heute ebenso, wie es im 16. und 17. Jahrhundert mit den Handwerkern Europas gewesen ist, deren Auswanderung jeder Staat möglichst zu hindern, deren Einwanderung zu fördern suchte. Wie damals das Aufblühen der Manufakturen von der Beschaffung der nötigen gelernten Arbeitskräfte abhängig war, ist heute die erfolgreiche Kultivation der tropischen Kolonieen durch den Kulizuzug bedingt. Die Gesetzgebung zum Schutze der Kulis ist übrigens nicht allein aus wirtschaftlichen, sondern auch aus humanitären Gründen hervorgegangen, da der Transport zur See und die Arbeit auf den Plantagen oft genug ein schamloses Ausbeutungsgeschäft der betreffenden Unternehmer gewesen ist.

2. Die chinesischen K. Ueber dieselben sind bereits in dem Artikel Chinesenfrage oben Bd. III S. 44 ff. nähere Mitteilungen gemacht worden. Es sei nur noch bemerkt, dass die chinesische Regierung den Abschluss von Kulikontrakten nicht gestattet, mithin in ihren Häfen nur die freie Auswanderung zulässt. In diesem Falle erwächst der Behörde des Einwanderungslandes die Aufgabe, die Schliessung des Vertrages zu überwachen, während sonst in der Regel nur eine Nachprüfung desselben erforderlich ist. Die meisten Chinesen schiffen sich übrigens in solchen Häfen ein, die im Besitz der Europäer sind, wie in Honkgong, Singapore, Macao, und hier wird die Kontrolle der Verträge wie der Transportschiffe von europäischen Beamten durchgeführt. Schon 1855 wurde zu letzterem Zwecke von England die Chinese Passenger Act erlassen. 1868 und 1880 folgten durchgreifendere Bestimmungen nach, so dass seit zwanzig Jahren eine strenge Ueberwachung besteht, zu der sich auch die Portugiesen haben bequemen müssen.

3. Die polynesischen und malayischen K. Der Mangel von Arbeitern auf den Zucker- und Baumwollplantagen in Queensland, Fidschi und den Gesellschaftsinseln hat ungefähr seit 1860 auch zu der Anwerbung polynesischer Arbeiter (gewöhnlich Kanaken genannt) geführt. 1871 wurde mit ihnen auch in Peru der Versuch gemacht, der aber bald aufgegeben wurde, da sie der dortigen Arbeit nicht gewachsen waren.

Schiffe aus Sidney und Brisbane, aus England und Frankreich fuhren von einer Insel zur anderen, die Kapitäne verlockten die Insulaner durch Geschenke und vermittelst bestochener Landsleute, Arbeitsverträge einzugehen, die dann nicht gehalten wurden, oder führten Personen, die friedfertig zum Tauschhandel auf die Schiffe gekommen waren, mit Gewalt fort. Im Jahre 1870 wurde nachgewiesen, dass nicht weniger als 100 Schiffsladungen polynesischer Leute ihrer Heimat entrissen wurden und zwar unter Verhältnissen, die dem afrikanischen Sklavenhandel nichts nachgaben. Eine Aenderung trat erst ein, als die Franzosen die Fort-

führung von Eingeborenen aus den Inseln, welche unter ihrem Schutz standen, verboten und ein englisches G. von 1872 britischen Fahrzeugen, die nicht einen besonderen Erlaubnisschein hatten, untersagte, Polynesier zu befördern und das Verlocken oder gewaltsame Entführen derselben als Kapitalverbrechen bezeichnete. Doch wurde 1883 immer noch über den Menschenraub in der Südsee geklagt und die von England anbefohlene Kontrolle bei dem gestatteten Transporte als unwirksam hingestellt. Die Behandlung der Kanaken in Queensland war lange Zeit eine recht schlimme. Es wurde behauptet, dass die Negersklaven in Amerika es besser gehabt hätten als sie. Denn jene hätten ein Kapital für den Herrn repräsentiert, das zu erhalten das Selbstinteresse geboten hätte, bei diesen hätte der Lohn nach der Dienstzeit sowie der Transport in die Heimat gezahlt werden müssen, eine Zahlung, die weggefallen wäre, wenn der Kanake verstorben wäre. Seit dem Erlass „der polynesischen Arbeiterakte" von Queensland (The Polynesian Labour Act 1868, dazu die Gesetze von 1880, 1885 und 1886), welche Kleidung, Nahrung, Lohn festsetzt und die Kontraktarbeit auf 3 Jahre beschränkt, wurden die Verhältnisse besser. 1883 wurde berechnet, dass damals 13953 Personen in die Kolonie gebracht worden seien, 1694 seien dort gestorben und 5700 in die Heimat zurückgekehrt. In dem letzten Jahrzehnt hat die Kanakeneinwanderung in Australien nachgelassen und seit dem 3. Dezember 1891 ist sie verboten. Der Versuch, Papuas von Neu-Guinea in Queensland arbeiten zu lassen, hat keinen rechten Erfolg gehabt. Malayenkulis in Java für Australien anzuwerben, hat 1885 die niederländische Regierung verboten, nachdem 600 derselben für Queensland gemietet worden waren.

In Deutsch Neu-Guinea ist durch Verordnungen von 1886, 1887, 1888 die Anwerbung und Fortführung eingeborener Arbeiter in ausserdeutsche Gebiete verboten und strafbar und diejenige über See nach deutschen Plantagen nur unter sehr genauer Kontrolle erlaubt. Auch aus den Marschallinseln dürfen Arbeiter nur mit Genehmigung des kaiserlichen Kommissars fortgeführt werden. Malayische Kulis stammen vor allem von dem dichtbevölkerten Java und wandern nach den anderen Inseln des Niederländischen Ostindien. Für sie wie auch für alle sonstigen farbigen Kontraktarbeiter hat die holländische Regierung durch Gesetzgebung von 1889 gesorgt.

4. Die ostindischen K. Bei ihnen unterscheidet man zwei Arten: diejenigen, welche für die Plantagen in Indien angeworben, und diejenigen, welche über See nach fremden Ländern gebracht werden. Beide Arten sind einer besonderen Gesetzgebung unterstellt. Die ersteren, welche ganz überwiegend in den Theegärten von Assam beschäftigt werden und aus verschiedenen Teilen des Reiches kommen, haben in dem letzten Jahrzehnt folgende Zunahme zu verzeichnen. Es wurden Arbeiter dorthin transportiert:

1882	22 559
1885	29 398
1888	46 293
1891	49 908

Darunter sind auch die freien Einwanderer mit einbegriffen, deren Zahl im Wachsen begriffen ist: 1882 2787, 1885 5885, 1888 10716, 1891 12627. Die Gesetzgebung über diese Kontraktarbeiter, welche 1865 beginnt, hat 1893 einen vorläufigen Abschluss gefunden, setzt die einseitig von einem Kontrahenten nicht abänderbare Arbeitsdauer auf 4 Jahre fest, giebt dem Unternehmer eine bestimmte strafrechtliche Gewalt, beaufsichtigt jedoch auch die Anwerbung, den Transport und die Plantagenarbeit, so dass die meisten Beschwerden, unter denen die Kulis gelitten haben, jetzt als beseitigt anzusehen sind.

Die überseeische Kuliauswanderung ist fremde Gebiete ist durch das G. v. 1883 geregelt. Nach demselben wird sie nur nach solchen Ländern gestattet, in denen die indischen Arbeiter einem nach Meinung der indischen Regierung genügenden gesetzlichen und faktischen Schutz unterstellt sind. Es waren dies 1893 die englischen Kolonieen Mauritius, Natal, Guyana, Fidschi, Jamaica, Trinidad, Santa Lucia, Grenada, St. Vincent, Nevis und St. Kitts, die dänische Insel St. Croix und Holländisch Guyana. Bis 1882 war auch die französische Kolonie Réunion und bis 1888 Martinique, Guadeloupe und Cayenne, ebenfalls zu Frankreich gehörig, freigegeben. Die Kuliauswanderung in die erlaubten Länder hat von 1882—1894 inkl. 180478 betragen.

Nach Mauritius gingen schon 1838 indische Kulis, nach Natal seit 1860, nach Demarara (brit. Guyana) seit 1840, nach Fidschi erst seit 1878. Die Censusangaben der verschiedenen Länder geben 1891 über ihre indische Bevölkerung folgenden Aufschluss: In Mauritius lebten 256016, in brit. Guyana 105463, in Trinidad 70218, in Natal 41142 (53370 im Jahre 1898), in Jamaica 10116, in Fidschi 7468, überhaupt in allen erlaubten englischen Kolonieen 459523. Ausserdem wurden gezählt in Réunion 22069, in Guadeloupe 16559, in Martinique 7783, in Surinam 10064. Im ganzen also 551798. Wie viele von diesen nach Erlöschung des Arbeitskontraktes freie Arbeiter geworden sind, wie viele selbständige Landbauer und Gewerbetreibende sind, ist nicht angegeben.

Die Zuwanderung der Indier in die genannten Länder Amerikas und Afrikas hängt eng mit der Negerbefreiung zusammen. Mit derselben waren die dortigen Pflanzer ihrer Handarbeiter verlustig gegangen und sie konnten die emancipierten Sklaven nicht zu regelmässiger Beschäftigung gegen Lohn veranlassen. Ein Teil der Neger ging, wie in Guyana und Mauritius, in die Wälder und die Gebirge und verfiel dort einem verwilderten Dasein, ein anderer wurde zu einem nichtsthuenden städtischen Proletariat, und nur verhältnismässig wenige suchten als Hausgesinde oder Feldarbeiter bei ihren früheren Herren dauernde Stellung. Die angeworbenen Ostindier dagegen waren friedlich, ehrlich, genügsam, gelehrig, folgsam, fleissig, wenn sie von dem Dienstherrn gut behandelt wurden. Im allgemeinen gelten sie als nicht so leistungsfähig wie die Chinesen, denen sie aber doch, wo sie neben denselben arbeiten, wie in Guyana, wegen der angedeuteten Charaktereigenschaften, und auch weil sie billiger sind, in der Regel vorgezogen werden. Für

das Gemeinwesen sind sie weit mehr wert als jene, weil ein erheblicher Teil von ihnen mit Familie einwandert, weil die überwiegende Mehrzahl von ihnen dauernd dort bleibt, wo sie Arbeit gefunden hat, und ihren Verdienst auch dort verzehrt.

Von den 1890 in den erlaubten englischen Kolonieen gezählten Indiern waren 204 769 Männer und 200 754 Frauen, und in der Periode 1882—91 kehrten zurück von Demarara 16 507, während dorthin 44 970 auswanderten; von Mauritius 15 466 bei einer Einwanderung von 20 288; von Natal 6273 bei einer solchen von 20 946, von Westindien 9148 bei 29 532, von Fidschi 913 bei 9726.

Die chinesischen Auswanderer hingegen sind fast nur Männer, wollen ersparen und mit dem Ersparten in ihr Heimatland zurückkehren. Die Arbeitgeber der Ostindier müssen darauf bedacht sein, Leute aus der gleichen Kaste zu engagieren. Denn wenn auch wohl Kulis aus verschiedener Kaste neben einander arbeiten, so wollen sie doch nie mit einander wohnen und essen. Auch bei dem indischen kolonialen Kulihandel und Transport hatten sich früher allerlei Missstände eingeschlichen, die wir bei den Chinesen und Kanaken kennen gelernt haben, insbesondere waren die Seeschiffe schlecht eingerichtet und die Verpflegung auf der Reise sehr mangelhaft. Von einzelnen Berichterstattern wird eine Sterblichkeit von 19% per Reise angegeben. Die englische Regierung in Indien überwacht jetzt in Gemässheit des bereits oben erwähnten Gesetzes von 1883 die Kuliauswanderung genau, indem für die Einwanderungsländer besondere Agenten zur fortgesetzten Berichterstattung über dieselben angestellt sind, ferner nur Leute mit Konzession Arbeiter anwerben dürfen, endlich die Kontrakte, die Einschiffung und die Seereise bestimmten Anforderungen genügen müssen.

5. Die Gesetzgebung zu Gunsten der K. Ausser in den bereits genannten Ländern ist der Kulihandel resp. die Arbeit gesetzlich geregelt in den älteren französischen Kolonieen, im Kongostaat und Deutsch-Ostafrika. Für letzteres Gebiet sind massgebend die Verordnungen des kais. Gouverneurs vom 24. März 1892 und vom 26. März 1896 und die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896, welche auch für Togo und Kamerun giltig ist. In Ostafrika ist die Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Fortführung in fremde Gebiete bei Strafe verboten. Die ostasiatischen Kulis dürfen nur in bestimmten Häfen gelandet werden, wo sie ärztlich untersucht und etwaige Beschwerden über den Transport entgegengenommen werden. Es wird ferner festgestellt, ob die Einwanderer über alle Punkte des von ihnen abgeschlossenen Vertrages unterrichtet sind. Sollten in demselben Bestimmungen sein, welche mit den bestehenden Gesetzen oder den Forderungen der Humanität nicht vereinbar sind, so ist die Regierung berechtigt, eine Abänderung vorzunehmen. Ausserdem sind genaue Bestimmungen erlassen über den Transport von der Küste zum Inneren, über die Behandlung auf den Plantagen, über die Art der dortigen Wohnungen, über zulässige Lohnvorschüsse, endlich über den Rücktransport nach Beendigung der Arbeitsjahre. Die Nichtachtung der Vorschriften seitens der Unternehmer ist strafbar, denen andererseits für leichte Uebertretungen der Arbeiter eine mässige Strafgewalt eingeräumt ist. Der Kontraktbruch seitens der Arbeiter ist strafbar. Die letztere Bestimmung, welche in allen Kuligesetzgebungen zu finden ist, hat neuerdings ein Senatsbeschluss der Vereinigten Staaten für das annektierte Hawaii aufgehoben. Man ist der Meinung, dass damit die Kuliarbeit für diese Inselgruppe überhaupt beseitigt worden sei.

Seitdem Deutschland Kiau-tschou erworben hat, ist seinen tropischen Kolonieen die Möglichkeit gegeben, sich regelmässig mit chinesischen Arbeitern zu versorgen. Bei einer strengen und gegen die Kulis wohlwollenden Handhabung der bestehenden Gesetze wird eine temporäre Einwanderung grösseren Umfanges platzgreifen, deren wirtschaftlicher Nutzen nicht ausbleiben wird.

Litteratur: *Vgl. die beim Art. Chinesenfrage oben Bd. III S. 47 48 angeführte Litteratur. Ausserdem: The Statesman's Year Book, 1899. — Statement exhibiting the moral and material progress and condition of India during the year 1891—1892 and the nine preceding years, London, herausg. von dem Staatssekretär für Indien. — Deutsche Kolonialzeitung, 1895—1900. — Export 1897, Nr. 2. — La main-d'oeuvre aux Colonies. Documents officiels sur le contrat de travail et le louage d'ouvrage aux colonies, Paris 1895. — **Hermann Gabriel**, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeiter (Kulis) auf den tropischen Plantagen nach Massgabe der in Niederländisch Indien bestehenden Einrichtungen. Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Bd. III, 1897. — **Karl von Stengel**, Die Arbeiterfrage in den Kolonieen, ebendaselbst Bd. IV, 1898.*

A. Sartorius von Waltershausen.

Küstenschiffahrt

s. Schiffahrt.

Künste.

(Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographieen.)

1. Begriff und Gegenstand des Urheberrechts. 2. Erlaubte und unerlaubte Nachbildung. 3. Uebertragung des Urheberrechts. 4. Dauer und Sicherstellung des Urheberrechts. Internationaler Schutz. 5. Schutz der Photographie. 6. Ausländisches Recht.

1. Begriff und Gegenstand des Urheberrechts. In engem Anschlusse an die Entwickelung, die das Verbot des Nachdrucks von Schriftwerken im neueren Rechte genommen hat, ist die Forderung zur Geltung gelangt, dass auch der bildende Künstler, der Maler, Zeichner, Bildhauer, gegen Vervielfältigung seines Werkes zu schützen sei.

In Deutschland ist dieser Schutz durch ein besonderes Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 geregelt. Das dem Künstler hierdurch beigelegte Urheberrecht besteht in dem ausschliesslichen Rechte, das Werk ganz oder teilweise nachzubilden; untersagt ist es, das Werk ohne Genehmigung des Berechtigten in der Absicht der Verbreitung nachzubilden oder eine dem Gesetze zuwider angefertigte Nachbildung gewerbsmässig feilzuhalten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu verbreiten. Wiewohl das Urheberrecht dem Künstler nicht nur die wirtschaftliche Ausnutzung seines Erzeugnisses sichern, sondern auch sein persönliches Interesse an dem Werke gegen Eingriffe wahren soll, schützt ihn das Reichsgesetz doch weder gegen eine Nachbildung, die nicht in der Absicht der Verbreitung hergestellt wird, noch gegen eine unbefugte Veröffentlichung oder Verbreitung des Originalwerkes selbst oder einer an sich rechtmässig hergestellten Nachbildung. Eine andere Frage ist es, ob nicht Handlungen, die hiernach zulässig sein würden, nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte sich als Eingriff in die Rechtssphäre der Persönlichkeit darstellen. Doch ist die Anfertigung und somit auch wohl die Veröffentlichung einer Einzelkopie, wenn sie ohne die Absicht der Verwertung erfolgt, in dem Gesetze für statthaft erklärt: nur ist es bei Strafe verboten, auf der Kopie den Namen oder das Monogramm des Künstlers anzubringen.

Ausgeschlossen von dem Kunstschutze ist die Photographie (siehe unten sub 5), weil diese nicht zu den bildenden Künsten gerechnet wurde, sowie die Baukunst, obwohl man sie dazu zählte. Der Architekt ist gegen die mechanische Vervielfältigung seiner Pläne, Zeichnungen etc. nach dem Gesetze betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 (§ 43) geschützt, sein Bauwerk aber ist gemeinfrei für die Abzeichnung und sonstige Abbildung sowie für die Nachahmung mittelst Bauens. Die Werke der übrigen bildenden Künste geniessen den Urheberschutz, und zwar gleichviel, ob ihnen Kunstwert zukommt. Erforderlich ist nur, dass der unmittelbare Zweck des Werkes ein ästhetischer, die Befriedigung des Kunstsinns, ist, womit sich immerhin ein weiterer Zweck, z. B. der der Reklame, verbinden mag. Dient dagegen das Erzeugnis seiner Beschaffenheit nach dem praktischen Gebrauche, so fällt es in das Gebiet der Industrie und kann nur nach dem Gesetze betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 Schutz geniessen. Hiermit steht die Vorschrift im Zusammenhange, dass auch einem Werke der bildenden Künste, wenn es mit Genehmigung des Urhebers an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet worden ist, gegen weitere Nachbildungen dieser Art nur noch Musterschutz zukommt. — Das Urheberrecht entsteht durch das künstlerische Schaffen, also nicht durch das blosse, wenngleich rechtmässige Kopieren eines Werkes, d. h. durch dessen Nachbildung in dem gleichen Kunstverfahren. Eine völlige Neuschöpfung verlangt das Gesetz indessen nicht: die Nachbildung eines geschützten oder gemeinfreien Werkes durch ein anderes Kunstverfahren giebt ein selbständiges Urheberrecht an dieser Nachbildung, sofern sie rechtmässig erfolgt ist. Das gleiche gilt von der Nachbildung einer photographischen Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden, plastischen Kunst.

2. Erlaubte und unerlaubte Nachbildung. Verboten ist jede Nachbildung, mag sie unmittelbar oder nur mittelbar nach dem Originalwerke, mag sie in dem gleichen oder in einem anderen Kunstverfahren oder durch Photographie oder auf rein mechanischem Wege hergestellt sein. Dass die Nachbildung an einem Werke der Baukunst oder der Gewerbe Verwendung gefunden hat, macht sie nicht zu einer erlaubten. Andererseits soll für die Neuschöpfung auf der Grundlage des Kunstwerkes eines anderen Spielraum bleiben. Die schwierige Grenze wird vom Gesetz nur dahin gezogen, dass die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes nicht als Nachbildung anzusehen sei. Dass dieses neue Werk selbst ein Werk der bildenden Künste sei, wird nicht erfordert; es kann also auch in das Gebiet der Industrie fallen. Wenn eine freie Benutzung dieser Art in der blossen Anwendung eines anderen Kunstverfahrens, z. B. in der Herstellung eines Kupferstiches nach einem Gemälde, im allgemeinen noch nicht zu finden ist, so erklärt das Gesetz doch die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt ohne weiteres für statthaft.

Eine andere Unterscheidung hat das Gesetz für die Nachbildung von solchen Werken getroffen, die auf oder an Strassen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Derartige Werke sind im allgemeinen gemeinfrei, nur darf die Nachbildung »nicht in derselben Kunstform« erfolgen, d. h. es muss, wie das Reichsgericht (Entsch. in Strafs. Bd. 18 S. 36) annimmt, der im Originalkunstwerk enthaltene Gedanke in wesentlich verschiedener Weise seiner äusseren Erscheinung nach zum Ausdruck gebracht sein. Die Nachbildung derartiger Werke durch die Photographie ist, da diese nicht als Kunstform betrachtet wird, gestattet. Zulässig ist es endlich, Nachbildungen ein-

zelner Werke, unter Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle, in ein Schriftwerk aufzunehmen, wenn dieses als die Hauptsache erscheint, die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen.

3. Uebertragung des Urheberrechts. Das Urheberrecht überdauert die Lebenszeit des Urhebers und geht bei dessen Tode auf die Erben oder auf denjenigen über, dem es durch Verfügung von Todes wegen zugewendet ist. Es kann auch durch Vertrag beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden. In der Ueberlassung des Eigentums an dem Originalwerke liegt nicht ohne weiteres die Uebertragung des Nachbildungsrechts. Nur bei Porträts und Porträtbüsten geht das Recht auf den Besteller über; der hiermit bezweckte Schutz der Persönlichkeit versagt, wenn der Dargestellte ein anderer als der Besteller oder wenn das Recht des Urhebers erloschen ist. Ob darüber hinaus ein »Recht am eigenen Bilde« nach allgemeinem bürgerlichen Rechte besteht, ist in neuester Zeit viel erörtert worden. — Die Uebertragung hat die Wirkung, dass der Rechtsnachfolger nicht nur Nachbildungen vornehmen darf, sondern auch das Untersagungsrecht des Urhebers erlangt, also sowohl diesem wie Dritten gegenüber selbständig Schutz gegen Nachbildung beanspruchen kann. Dies gilt insbesondere auch beim Verlagsvertrage. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit einer beschränkten Uebertragung des Urheberrechts; der Urheber kann hierdurch sein Recht in der Beschränkung auf eine bestimmte Art der Nachbildung, z. B. behufs Herstellung eines Kupferstiches, einer Lithographie oder Photographie nach seinem Gemälde, übertragen. Der Verfertiger der Nachbildung hat in diesem Falle ein vom Urheber abgeleitetes Untersagungsrecht diesem sowie Dritten gegenüber gegen sonstige Nachbildungen mittelst desselben Verfahrens. Da andererseits der Urheber Nachbildungen des Originalwerkes in einem anderen Verfahren sowohl selbst vornehmen wie auch Dritten gestatten darf, da also insoweit das Urheberrecht beim Urheber verblieben ist, so kann der Rechtsnachfolger Nachbildungen dieser Art selbst dann nicht verfolgen, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers hergestellt sind. Doch ist diese Frage vom Reichsgericht anders entschieden worden (Entsch. in Strafs. Bd. 14 S. 217). Neben jenem abgeleiteten Rechte steht dem Rechtsnachfolger dann, wenn er das Originalwerk mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachgebildet hat, an dieser Nachbildung ein Urheberrecht aus eigener Person zu, kraft dessen er Schutz gegen jedwede Nachbildung *seines* Werkes verlangen kann. Beide Rechte bestehen unabhängig neben einander; das eine kann fortdauern, während das andere durch Ablauf der Schutzfrist erloschen ist. Hat der Rechtsnachfolger dagegen das Originalwerk nur auf photographischem Wege nachgebildet, so ist er auf den vom Urheber abgeleiteten Schutz beschränkt. An einem Rechte aus eigener Person gebricht es ihm, da für Photographieen von noch geschützten Werken der selbständige Schutz versagt ist.

Von der Uebertragung des Urheberrechts ist die blosse Erlaubnis zur Nachbildung zu unterscheiden. Wer ein Werk mit Zustimmung des Urhebers nachbildet, ohne dass ihm das ausschliessliche Recht eingeräumt ist, kann anderweite Nachbildungen, sei es auch in demselben Verfahren, so wenig Dritten wie dem Urheber selbst verwehren. Nur gegen Nachbildungen des von ihm selbst hergestellten Werkes erlangt er Schutz, sofern ihm hieran ein Urheberrecht aus eigener Person erwachsen ist. Dies ist der Fall, wenn er das Original mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachgebildet hat oder wenn die Voraussetzungen des Musterschutzes vorliegen. Die photographische Nachbildung ist in einem solchen Falle aus dem vorher angegebenen Grunde schutzlos.

4. Dauer und Sicherstellung des Urheberrechts. Internationaler Schutz. Das Urheberrecht wird bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers geschützt, wenn der Name des Urhebers vollständig oder durch kenntliche Zeichen auf dem Werke bei der Veröffentlichung angegeben oder binnen 30 Jahren von dieser an zur Eintragsrolle angemeldet ist. Anderenfalls wird das Werk 30 Jahre lang von der Veröffentlichung an geschützt. Wird das Werk erst nach dem Tode veröffentlicht, so dauert der Schutz 30 Jahre vom Tode an. Hinsichtlich der Rechtsfolgen aus einer Verletzung des Urheberrechts, der Entschädigung, Bestrafung und Einziehung sowie des Verfahrens, der Verjährung und der Eintragsrolle, worüber die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 für anwendbar erklärt sind, ist auf den Artikel *Urheberrecht* zu verweisen.

Das Urheberrecht ist noch nicht in dem Masse zur Geltung gelangt, dass jedes Werk in jedem Kulturstaate den Schutz des dortigen Gesetzes fände. Ausser in Frankreich und Belgien wird überall, von der Gegenseitigkeitsklausel und von Verträgen abgesehen, ein Schutz nur für Werke gewährt, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ihrer Urheber oder Verleger oder wegen des Ortes ihres Erscheinens als inländische angesehen werden. Das deutsche Gesetz schützt die Werke inländischer Urheber, gleichviel ob und wo sie veröffentlicht sind, daneben die Werke von Auslän-

dern, wenn sie bei inländischen Verlegern erscheinen. Der Schutz ausländischer Werke in Deutschland und deutscher Werke im Auslande wird durch Staatsverträge geregelt. Insbesondere besteht zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Luxemburg, Monaco, Norwegen, der Schweiz, Spanien, Tunis nach der Berner Uebereinkunft vom 5. September 1887 (ergänzt durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896) ein Verband zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Die einem Verbandslande angehörigen Urheber geniessen in den übrigen Ländern den Schutz der dortigen Gesetze, sofern das Werk innerhalb des Verbandes oder überhaupt noch nicht veröffentlicht ist. Der Schutz ist nur von den im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig und dauert nicht länger als im Ursprungslande. Weitergehende Rechte, die durch Sonderverträge gewährt sind, werden durch die Uebereinkunft nicht berührt. Solche Verträge bestehen auf seiten Deutschlands noch mit Frankreich (vom 19. April 1883), Belgien (vom 12. Dezember 1883) und Italien (vom 20. Juni 1884). — Mit den Vereinigten Staaten hat das Deutsche Reich am 15. Januar 1892 ein Abkommen geschlossen, das den beiderseitigen Staatsangehörigen volle Gleichberechtigung mit den Inländern zusichert. Das Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn soll durch einen am 30. Dezember 1899 unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten Vertrag geregelt werden.

5. Schutz der Photographie. Dieser ist durch ein besonderes R.G. v. 10. Januar 1876 geregelt. Das Recht zur Nachbildung eines Werkes, das durch Photographie oder ein ähnliches Verfahren hergestellt ist, steht dem Verfertiger der Aufnahme zu; nach dem Berichte der Reichstagskommission über den Gesetzentwurf soll dies der Inhaber der Anstalt sein, nach dessen Anweisung die Arbeiten ausgeführt werden. Das Recht ist vererblich und veräusserlich. Bei Bildnissen geht es auch ohne Vertrag auf den Besteller über; hieraus folgt, dass ohne dessen Zustimmung der Photograph keine Nachbildung zum Zwecke des Aushangs herstellen darf (Entsch. d. Reichsg. in Strafs. Bd. 2 S. 246). Stärker als bei Kunstwerken macht sich hier die Unzulänglichkeit dieser Regelung geltend, da längstens nach 10 Jahren der Besteller schutzlos wird. Der Schutz der Photographie dauert nämlich nur 5 Jahre vom Erscheinen und, wenn keine Abbildung erscheint, von der Entstehung des Negativs an. Der Schutz ist davon abhängig, dass jede Abbildung der Aufnahme den Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und das Jahr des Erscheinens enthält. Abweichend vom Kunstschutz erstreckt sich das ausschliessliche Recht nur auf die mechanische Nachbildung; eine solche mittelst eines Kunstverfahrens, z. B. durch Holzschnitt, ist also gestattet. Zulässig ist hier auch die, wenngleich mechanische, Nachbildung an einem Werke der Industrie etc. — Die neueren Staatsverträge gewähren auch den Photographieen internationalen Schutz.

6. Ausländisches Recht. In Oesterreich (G. v. 26. Dezember 1895) steht dem Urheber das ausschliessliche Recht zu, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben. Die Regelung des Schutzes stimmt im allgemeinen mit dem deutschen Rechte überein; insbesondere ist die Nachbildung eines Werkes der malenden und der graphischen Kunst durch die plastische Kunst, und umgekehrt, gestattet. Wird das Eigentum des Werkes übertragen, so ist darin im Zweifel eine Uebertragung des Urheberrechts nicht zu finden. Der Schutz endigt 30 Jahre nach dem Tode; erscheint das Werk aber erst in den letzten 10 Jahren, so dauert er noch 5 Jahre vom Erscheinen an. Photographieen werden, nachdem sie erschienen sind, 10 Jahre lang geschützt. — Das ungarische G. v. 26. April 1884 enthält, was den Schutz der bildenden Künste und der Photographie betrifft, fast die gleichen Vorschriften wie die deutschen Gesetze. Nur ist die Nachbildung plastischer Werke durch die zeichnende und malende Kunst, und umgekehrt, nicht freigegeben und die Schutzfrist für Werke der Kunst ist auf 50 Jahre nach dem Tode ausgedehnt. — In der Schweiz (G. v. 23. April 1883) besteht das Urheberrecht an Werken der Kunst in dem ausschliesslichen Rechte, „diese zu vervielfältigen bezw. darzustellen“. Gestattet ist die teilweise Wiedergabe in einem Werke für den Schulunterricht, die Nachbildung der bleibend auf Strassen oder Plätzen befindlichen Werke in anderer Kunstform, die Aufnahme oder Ausführung von Plänen oder Zeichnungen bereits hergestellter Gebäude. In der Veräusserung des Werkes wird eine Uebertragung des Vervielfältigungsrechts nur bei bestellten Bildnissen und bestellten photographischen Erzeugnissen gefunden. Das Urheberrecht dauert 30 Jahre vom Tode, bei nachgelassenen Werken von der Veröffentlichung an, für Photographieen in der Regel 5 Jahre. Die eben genannten Werke bedürfen der Einregistrierung binnen dreier Monate nach der Veröffentlichung. — In Belgien gewährt das G. v. 22. März 1886 dem Urheber das ausschliessliche Recht, ein Werk der Kunst zu vervielfältigen, in welcher Art und Form es sei. Die Ueberlassung des Werkes hat die des Vervielfältigungsrechts nicht zur Folge; Bildnisse darf ohne Genehmigung des Dargestellten oder seiner Rechtsnachfolger bis zu 20 Jahren nach seinem Tode niemand vervielfältigen oder ausstellen. Das Urheberrecht dauert 50 Jahre vom Tode, bei nachgelassenen Werken von der Veröffentlichung an. — In Frankreich spricht das grundlegende G. v. 19. Juli 1793 nur von einem aus-

schliesslichen Rechte der Maler und Zeichner. Die herrschende Ansicht dehnt den Schutz auf alle Werke der bildenden Künste, auch die der Baukunst, aus; der Schutz der Photographie ist sehr streitig. Das Recht dauert 50 Jahre nach dem Tode; bei nachgelassenen Werken bestimmt sich die Schutzdauer aus der Person des Herausgebers. Die Praxis erachtet jedwede Nachbildung, auch in anderer Kunstform, für unstatthaft. Ob bei Veräusserung des Werkes auch das Vervielfältigungsrecht übergeht, ist streitig; in der Praxis wird es bejaht. — In Italien (Dekret vom 19. September 1882) hat der Urheber das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und die Vervielfältigungen zu veräussern. Untersagt ist auch die Ausführung von Kunstwerken nach den Entwürfen eines anderen. Die Nachbildung mittelst eines abweichenden Kunstverfahrens, wie z. B. der Stich nach einem Gemälde, wird einer Uebersetzung gleichgeachtet und ist nur 10 Jahre lang von der Veröffentlichung untersagt. Im allgemeinen wird das Urheberrecht 80 Jahre lang geschützt, jedoch, nachdem der Urheber gestorben ist, die letzten 40 Jahre nur in der Art, dass, wer das Werk vervielfältigen will, dem Berechtigten 5 % vom Ladenpreise jedes Exemplars zu entrichten hat. Der Schutz ist von einer Deklaration und Deponierung des Werkes abhängig. In der Veräusserung des Werkes liegt nicht die Ueberlassung des Vervielfältigungsrechts, ausser bei einer Form, Kupferplatte und dergl. — In England bestehen besondere Gesetze über Stiche, Lithographieen und dergl. (von 1735, 1766, 1777 und 28. Mai 1852), über Skulpturen (vom 18. Mai 1814) und über Gemälde, Zeichnungen und Photographieen (vom 29. Juli 1862). Der Schutz des Urhebers dauert für Werke der ersten Gattung 28 Jahre von der Veröffentlichung an, für die zweite Gattung 14 Jahre von demselben Zeitpunkte an und, wenn der Urheber alsdann noch lebt, noch weitere 14 Jahre, für die dritte Gattung 7 Jahre nach dem Tode. Voraussetzung des Schutzes ist für Gemälde, Zeichnungen, Photographieen die Registrierung des Werkes sowie jeder Abtretung des Urheberrechts. Bei Gemälden etc. geht der Verkäufer des Urheberrechts verlustig, wenn es ihm nicht schriftlich vorbehalten ist. Zur Zeit wird das Urheberrecht neu geregelt. Nach dem neuen Entwurfe soll die Frist 30 Jahre vom Tode, bei Nachbildungen und bei Photographieen von der Registrierung an betragen. Die Registrierung soll eingeschränkt werden, bei der Veräusserung des Werkes soll das Urheberrecht dem Künstler verbleiben.

In den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 8. Juli 1870, 18. Juni 1874, 4. März 1891) ist den Urhebern von Werken der bildenden Künste sowie von Photographieen (Werke der Baukunst sind nicht mit aufgeführt), das ausschliessliche Recht für 28 Jahre von der Registrierung des Werkes an beigelegt; diese Frist kann für den Urheber selbst, für die Witwe und die Kinder durch neue Registrierung um 14 Jahre verlängert werden. Voraussetzung des Schutzes ist Registrierung und Deponierung des Werkes; handelt es sich um Photographieen, Chromos oder Lithographieen, so müssen die beiden einzureichenden Exemplare von einer Vorrichtung (Negativ, Zeichnung auf Stein etc.) abgebildet sein, die in den Vereinigten Staaten hergestellt ist. Die Uebertragung des Urheberrechts erfordert schriftliche Form und muss, um gegen dritte Rechtserwerber wirksam zu sein, registriert werden.

Litteratur: ***Allfeld***, *Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht, München 1893.* — ***Anders***, *Beiträge zur Lehre vom litterarischen und artistischen Urheberrecht, Innsbruck 1881.* — ***Copinger***, *The law of copyright, London, 3. Aufl. 1893.* — *Le Droit d'Auteur (Zeitschrift des Berner Verbandes), Bern seit 1888.* — ***Daude***, *Urheberrecht, Stuttgart 1888.* — ***Grünewald***, *Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Kunst und Photographie, Düsseldorf 1888.* — ***Jouy***, *De la propriété littéraire et artistique, Nancy 1880.* — ***Klostermann***, *Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876.* — ***Kohler***, *Das Autorrecht, Jena 1880.* — ***Lyon-Caen*** *et* ***Delalain***, *Lois françaises et étrangères sur la propr. litt. et artist., Paris 1889, Supplement 1890—1896.* — ***Mandry***, *Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zum kgl. bayer. G. v. 28. VI. 1865, Erlangen 1867.* — ***Pouillet***, *Traité théorique et pratique de la propr. litt. et artist., Paris, 2. Aufl. 1894.* — ***Routh***, *The law of artistic copyright, London 1881.* — ***Wächter***, *Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste etc., Stuttgart 1877.*

Dungs.

Kupfer

s. Bergbaustatistik oben Bd. II S. 561 ff.

L.

Lagerschein

s. Warrant.

Lampertico, Fedele,

Freund Messedaglias und Anhänger seiner Schule, wurde am 13. VI. 1833 zu Vicenza geboren. Er empfing seinen ersten Unterricht in seiner Vaterstadt, wo der Abbé Giacomo Zanella einer seiner Lehrer war. Im Jahre 1855 promovierte er an der Universität Padua zum Doktor der Rechte. Seit 1873 ist er Senator des Königreichs; ferner ist er Präsident (zum vierten Mal) des kgl. Istituto Veneto, war mehrere Jahre Präsident der Accademia Olimpica und zweimal Präsident der Deputazione Veneta di storia patria; er ist Mitglied der Accademia de nuovi lincei in Rom. Lampertico bekleidete keine ständige offizielle Stellung in der Verwaltung des Staates, aber er versieht zahlreiche Ehrenämter in der Lokalverwaltung in Vicenza, wo er lebt und nahm grossen Anteil an den parlamentarischen discussioni e commissioni.

Durch seine mannigfachen Schriften über Ortes, über Bergwerksgesetzgebung etc., vor allem aber durch seine umfangreiche „Economia dei Popoli e degli Stati“ (s. u.) hat er, wie Cossa rühmend hervorhebt, „einen unwiderleglichen Beweis von seinem bedeutenden analytischen Scharfsinn, von seiner umfassenden und gründlichen Gelehrsamkeit sowie von seiner vollkommenen Kenntnis der besseren italienischen und fremdländischen Werke“ geliefert. Auch die Ergebnisse der deutschen Wissenschaft sind von Lampertico allezeit gebührend berücksichtigt. Als Ferrara (s. d.) im Jahre 1874 gegenüber einem grossen Teil der Nationalökonomen Italiens den Vorwurf erhob, dass sie „Germanisten, Sozialisten und Verderber der italienischen Jugend“ seien, da war es Lampertico, der im Verein mit anderen den ersten volkswirtschaftlichen Kongress im Januar 1875 nach Mailand berief, um öffentlich die Ansichten derer darzulegen, welche nicht blindlings glauben, „dass die Wissenschaft mit Adam Smith und seinen nicht immer glücklichen Glossatoren geboren und begraben sei“. Lampertico besitzt eine grosse Fähigkeit, natürliche Gesetze mathematisch auszudrücken.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien die folgenden genannt: La Statistica in Italia prima dell' Achenwaar, Padova 1855. — Giammaria Ortes e la scienza economica al suo tempo, Venezia 1865. — Della statistica come scienza in generale e di Melchiorre Gioja in particolare. (In den „Atti del R. Istituto Veneto di Scienze, lettere ed arti, 1870/71.) Später erschien diese Abhandlung in 2. Aufl. besonders, Rom 1879. — Economia dei popoli e degli Stati, Vol. I—V, Milano 1874—84. — La legge di abolizione ed affrancazione delle decime: studio, Padova 1888.

Vgl. über Lampertico: Cossa: Introduzione allo studio dell Economia politica, 3a ediz., Milano 1892 (S. 522). — Derselbe, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, nach der 2. Aufl. übersetzt von Moormeister, Freiburg i. Br. 1880, S. 196. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. — S. besonders Sebastiano Rumor, Fedele Lampertico, Studio bibliographico, Vicenza 1898.

Red.

Landeskreditkassen.

1. Deutschland. 2. Das Ausland.

1. Deutschland. Unter dem Sammelnamen der Landeskreditkassen begreift man die staatlichen und provinziellen (kommunalständischen) Bodenkreditinstitute in Deutschland. Es gehören hierher die nachfolgenden Institute: 1. das herzogliche Leihhaus in Braunschweig (gegründet 1765), 2. die Bodenkreditanstalt in Oldenburg vom 14. Februar 1883, 3. die Landeskreditanstalt in Hannover (Preussen) vom 18. Februar 1842, 4. die Landeskreditkasse in Cassel (Preussen) vom 23. Juni 1832, 5. die Landesbank in Wiesbaden (Preussen) vom 22. Januar 1840, 6. die landständische Bank des königlich sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen (vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{23. August}}$ 1844), 7. die herzogliche Landesbank in Sachsen-Altenburg (vom $\frac{\text{31. August 1792}}{\text{8. Oktober 1818}}$), 8. die Landeskreditanstalt

in Sachsen-Gotha vom 23. Dezember 1853, 9. die Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen vom 25. August 1849, 10. die Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar vom 17. November 1869, 11. die Landeskreditkasse in Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. November 1855, 12. die Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen vom 9. Juli 1883, 13. die Landeskreditkasse für das Grossherzogtum Hessen vom 15. Oktober 1890, 14. die Landesbank der Rheinprovinz vom 23. April 1888 mit dem Sitz in Düsseldorf, 15. die Landesbank der Provinz Westfalen in Münster vom 24. Juni 1890 bezw. vom 31. Dezember 1894 an dem Tag, von dem das erste Privileg für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber datiert ist.

Die drei letztgenannten Banken unterscheiden sich von den anderen hier aufgezählten Instituten dadurch, dass sie nicht Schuldverschreibungen ihrer Institute emittieren, sondern die beiden Landesbanken erhalten ihre Betriebsmittel vorzugsweise durch Ausgabe von Provinzialschuldverschreibungen, die Landeskreditkasse im Grossherzogtum Hessen durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen.

Das Königreich Preussen hat in seinen Grenzen bis zum Jahre 1866, mit Ausnahme des unter besonderer Konstellation am 8. Juli 1835 begründeten, am 4. Dezember 1850 aber geschlossenen Kreditinstituts für Schlesien solche Institute nicht besessen. Die Landesbanken für die Rheinprovinz und in Westfalen sind durch eine Erweiterung der in diesen Provinzen vorhandenen Provinzialhilfskassen entstanden. Die zweifelhafte Frage, ob für diese Erweiterung ein Landesgesetz notwendig sei, wurde verneinend entschieden. Auch die süddeutschen Staaten haben bis zur Gründung der Landeskreditkasse in Hessen-Darmstadt ein derartiges Institut nicht gehabt. Im vormaligen Königreich Hannover war die staatliche Haftbarkeit auf den Betrag von 1 500 000 Mark beschränkt. Innerhalb des Königreichs Sachsen ist nur für das Markgrafentum Oberlausitz ein eigenartiges Kreditinstitut entstanden.

Die Förderung des Bodenkredits unter staatlicher Haftbarkeit hat wesentlich der Bankpolitik der kleineren Staaten in Mittel- und Nordwestdeutschland entsprochen. Im wesentlichen sind es die dreissiger Jahre, eine Zeit besonderer Thätigkeit auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung, welche zur eigenartigen Organisation der Landeskreditkassen einen lebhaften Impuls gaben. Die Bankpolitik des preussischen Staates war der Gründung staatlicher Bodenkreditinstitute abgeneigt. Die staatliche Haftbarkeit sofort im Augenblicke der Gründung bestand bei den Instituten in Oldenburg, Hannover, Cassel, Wiesbaden, Gotha, Meiningen, Weimar, Rudolstadt, Sondershausen, Hessen-Darmstadt. Für Altenburg ist sie zum mindesten vom Jahre 1818 an unzweifelhaft, und für das Leihhaus in Braunschweig ist sie im Jahre 1832 eingetreten. Die Haftbarkeit des Landkreises des Markgraftums Oberlausitz besteht für die landständische Bank in Bautzen. Nach der im Jahre 1869 erfolgten Umgestaltung der Institute in Hannover, Cassel und Wiesbaden entfiel für dieselben die staatliche Haftbarkeit.

Für Cassel und Wiesbaden besteht die Haftbarkeit der betreffenden Kommunalverbände, für Hannover besteht die Haftbarkeit der Provinz, auch für die Landesbanken der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen haften die bezüglichen Provinzialverbände.

Was die Verwaltungsorgane der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute betrifft, so sind folgende Gesichtspunkte zu unterscheiden:

1. Die Mitwirkung der höchsten Staatsbehörde kann entweder lediglich vom Standpunkte der Aufsicht aus oder direkt und aktiv und auch hier wieder in verschiedenem Umfange erfolgen. Es ist also zu unterscheiden, ob eine besondere Behörde mit der Verwaltung der Geschäfte betraut ist oder nicht. Bei den Landeskreditkassen in Rudolstadt und Sondershausen wird die Kasse von einem unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Vorstande verwaltet. In Braunschweig vertritt das herzogliche Finanzkollegium, Abteilung für Leihhaussachen, die Anstalt in allen rechtlichen und administrativen Beziehungen. In Oldenburg ist die Verwaltung bis auf weiteres der Direktion der Ersparungskasse übertragen.

2. Die staatliche Oberaufsicht wird entweder vom Gesamtministerium, wie in Altenburg, oder von der Finanzabteilung des Gesamtministeriums ausgeübt, so in Gotha, oder von dem Departement des Innern, z. B. in Weimar vom Staatsministerium, Abteilung des Innern in Meiningen. In der Regel haben die Institute besondere Vorstände, ein Direktorium.

3. Auch die Mitwirkung des Landtags kann bei den staatlichen Instituten sich auf die Kontrolle beschränken oder auf die Mitleitung ausdehnen. Bei der landständischen Bank in Bautzen sind die Stände des Landkreises die oberste Behörde, vorbehaltlich der Oberaufsicht der Staatsregierung, welche durch einen königlichen Regierungskommissar ausgeübt wird. Für die Institute in Cassel und Weimar sind die Kommunallandtage die Kontrollorgane. Die Landeskreditanstalt in Hannover soll nach den Beschlüssen des Provinziallandtages verwaltet werden. Für die Landesbank der Rheinprovinz sowie für die Landesbank der Provinz Westfalen besteht zur Leitung und Verwaltung sowie

ur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle er Geschäftsführung des Direktors ein Kuratorium. Das Kuratorium ist zusammengesetzt aus dem Landeshauptmann der betreffenden Provinz und dem Direktor der Landesbank sowie aus fünf vom Provinzialausschuss zu wählenden Mitgliedern. Die obere Leitung und Verwaltung der Landesbank verbleibt dem Provinzialausschuss.

Der geographische Geschäftskreis der Institute ist insofern principmässig festgestellt, als die Institute nur innerhalb desjenigen Staates oder Staatsteils Darlehen gewähren, welcher für sie haftet. Jedoch dürfen die Altenburger Landesbank und die Bautzener Bank unter gewissen Voraussetzungen in ganz Deutschland Beleihungen machen.

Ueberaus verschiedenartig abgegrenzt ist der materielle Geschäftskreis. Die Institute in Hannover, Cassel, Wiesbaden, Meiningen, Rudolstadt sind im engen Zusammenhange mit der Ablösungsgesetzgebung entstanden. Die Vermittelung der Grundentlastung ist seit dem Jahre 1870 für die Institute in Hannover und Cassel weggefallen. Die Altenburger Landesbank ist zugleich Landrentenbank. Die Pflege des Korporationskredits ist allen Instituten gemeinsam, wie diejenige des Bodenkredits. Nur ländliche, keine städtischen Darlehen gewährt die Landeskreditanstalt in Hannover. Sie hat die Verpflichtung zur Annahme gerichtlicher Depositen. Das Bankgeschäft im weitesten Umfange dürfen betreiben die Institute in Altenburg und Bautzen. Das Bautzener Institut ist auch Notenbank. Die Annahme von Depositen ist ausdrücklich gestattet den Instituten in Braunschweig, Bautzen, Gotha, Meiningen, in Rudolstadt, den Landesbanken in Düsseldorf und Münster.

Die Landeskreditanstalt in Meiningen ist jetzt Hinterlegungsstelle für das ganze Land. Sie gewährt auch Darlehen zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten der Zusammenlegung der Grundstücke sowie an Grundstücksmeliorationsverbände. Die Kasse in Weimar kann zur Förderung der Bodenkultur, besonders Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Urbarmachungen im Grossherzogtum gelegener Grundstücke bis zu einer halben Million zu 2½ % Zinsen und mit 2½ % anfänglicher Tilgung ausleihen. Die Landeskreditkasse in Cassel kann gemäss dem G. v. 5. Juli 1896 an solche Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, sowie an öffentliche, zur Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks gebildete Genossenschaften im Sinne des G. v. 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, auch ohne Bestellung einer Specialhypothek Darlehen bewilligen. Die Landeskreditkasse in Darmstadt gewährt neben Boden- und Korporationskredit auch die Geldmittel zur Ausführung von Wiesenkulturen, Bachregulierungen, Entwässerung von Grundstücken und für die Zusammenlegung von Grundstücken und Anlage von Feldwegen, sie giebt unter gewissen Vorsichtsmassregeln auch die Gelder, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien und Privaten zum Schutze gegen Ueberschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von grösseren Flächen verwendet werden sollen. Sie giebt auch an Kommunalverbände und Gemeinden Darlehen zur Bestreitung von Grunderwerbskosten, zum Bau von Nebenbahnen, für Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstrassen und an Gemeinden Darlehen zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen.

Die Landesbanken der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen geben auch Lombarddarlehen und sie geben Darlehen an Kommunalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer. Sie unterstützen die Entwickelung des Kleinbahnwesens.

Die Betriebsmittel der Institute sind entweder eigene Fonds oder ihnen zugewiesene Fonds bezw. von ihnen aufgenommene Kapitalien. Die Aufnahme von Kapitalien geschieht insbesondere durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, Obligationen, Schuldscheinen, Pfandbriefen. Die Schuldverschreibungen sind entweder kündbar oder unkündbar. Die Landeskreditanstalt in Hannover hat von jeher nur kündbare Schuldverschreibungen ausgegeben. Das System kündbarer Schuldverschreibungen besteht auch für die Institute in Oldenburg, Gotha, kündbare und unkündbare Schuldverschreibungen emittieren die Institute in Altenburg, Braunschweig, Bautzen. Nur unkündbare, verlosbare Schuldverschreibungen emittieren die Institute in Cassel, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen, Wiesbaden. Die Verlosbarkeit ist nach neuerer Praxis bei einzelnen Instituten für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen. Die Schuldverschreibungen in Weimar sind nicht verlosbar, aber kündbar seitens der Anstalt. Es besteht bei Weimar auch wie bei einzelnen anderen Instituten die Möglichkeit des freihändigen Rückkaufs der Obligationen. Die Landesbanken in Düsseldorf und Münster emittieren auf den Inhaber lautende Anleihescheine der betreffenden Provinz, bei der Darmstädter Landeskreditkasse werden Staatsschuldverschreibungen begeben. Alle

Schuldverschreibungen haben pupillarische Qualität.

Das Princip, dass man keinen anderen Kredit gewähre, als man ihn selbst hat, ist bei den Instituten im allgemeinen noch nicht durchgeführt.

Das Princip der Zwangsamortisation besteht bei den Instituten in Braunschweig, Hannover, Cassel, Oldenburg, Gotha, Weimar, Sondershausen, Darmstadt, als Regel auch in Meiningen.

Der niedrigste Betrag der Amortisationsquoten variiert.

Nicht bei allen Instituten besteht das Princip, dass der einmal vereinbarte Zinsfuss unabänderlich für die Darlehensdauer sei. Es giebt also Institute mit veränderlichem Zinsfusse. Am eigentümlichsten durchgebildet ist dies bei der Landeskreditanstalt in Hannover.

Die meisten Institute haben das System des Bardarlehens. Alle Institute, mit Ausnahme desjenigen in Hannover, gewähren ländliche und städtische Darlehen. Bei vielen sind die kleineren Darlehen bevorzugt vor den grösseren. Meist ist der Minimalbetrag der Darlehen fixiert. Für die Regel wird die Hälfte des Wertes der Pfandobjekte als Darlehen gegeben. Ueber die Ermittelung des Wertes der zu verpfändenden Objekte finden sich mehrfach gesetzliche und verordnungsmässige Bestimmungen. Die Darlehen sollen zur ersten Stelle gegeben werden. Ausnahmen sind vorgesehen für die Institute in Altenburg, Hannover, Sondershausen, Gotha, Oldenburg. Der Zinsfuss für Aktiv- und Passivkapitalien ist dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, jedoch mehrfach mit beschränkenden Bestimmungen, dass und welche Differenz zwischen Aktiv- und Passivzins vorhanden sein muss. In Hessen-Darmstadt und Sondershausen wird die Höhe des Zinsfusses für zu gewährende Darlehen durch Landesgesetz festgesetzt. Die Bestimmungen über Verwendung der erzielten Ueberschüsse sind verschiedenartig. Von den ausgedehnten Rechts- und sonstigen Privilegien der Institute sind manche infolge der Reichsgesetzgebung in Wegfall gekommen, doch bestehen noch erhebliche Privilegien bei einzelnen Instituten in Kraft (administrative Exekutionsbefugnis, Stempelfreiheit).

Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute sind nahezu ausnahmslos in solchen Staaten oder Landesteilen ins Leben getreten, in welchen zur betreffenden Zeit bankmässige Organisationen zur Pflege des Bodenkredits, insbesondere für den mittleren und kleineren Grundbesitz, nicht bestanden. Sie haben dort allen Katagorieen von Grundbesitzern berufsmässig, innerhalb der statutarischen und reglementarischen Grenzen, einen bankmässig organisierten Bodenkredit gewährt. Sie haben den thatsächlichen Beweis erbracht, dass es möglich sei, durch geeignete Organisation innerhalb eines und desselben Institutes für alle Kategorieen von Grundbesitzern Fürsorge zu treffen, insbesondere aber dem mittleren und kleineren Grundbesitz, trotz seiner Zersplitterung und bei aller Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung, dem Hausbesitzer in mittleren und kleineren Städten, den öffentlichen Korporationen jeder Art die erforderlichen Kapitalien zugänglich zu machen: auf diesem Gebiete sind sie die Lehrmeister gewesen. Das entscheidende Verdienst der Institute ist ein organisatorisches. Sie haben die Methode und Technik für die Gewährung von Massendarlehen an alle Kategorieen des Grundbesitzes herausgebildet. Die Möglichkeit der Anwendung derselben Methode und Technik seitens anders organisierter Institute ist unzweifelhaft und durch die Praxis nachgewiesen.

Alle Landeskreditkassen mit Einschluss der Landesbanken hatten Ende 1897/98 Darlehen ausgeliehen im Betrag von 774 827 000 Mark. Darunter befanden sich Korporationsdarlehen im Gesamtbetrage von 229 380 000 Mark. Die grösste Anzahl von Korporationsdarlehen hat die Landesbank in Düsseldorf mit 79 903 000 Mark (wozu 15 903 000 Mark für Kleinbahnen hinzugerechnet werden können), die Landeskreditanstalt in Hannover mit 66 941 000 Mark, die Landesbank der Provinz Westfalen mit 33 405 000 Mark, die Landständische Bank des Markgrafentums Oberlausitz mit 14 287 000 Mark.

Die Institute hatten Obligationen im Verkehr im Gesamtbetrag von 662 321 000 Mark. Von den Obligationen sind zu $3^1/_2$% verzinslich 423 459 000 Mark, zu $3^1/_4$% 87 011 000 Mark, zu 3% 67 627 000 Mark. Die anderen emittierten Obligationen sind verschiedenartig verzinslich. Die Institute hatten Ende 1897/98 Depositen im Betrag von 105 904 000 Mark und andere verzinsliche Forderungen im Betrag von 22 507 000 Mark.

2. Das Ausland. Der Grundgedanke für die Organisation unserer deutschen Landeskreditkassen mag vorbildlich auch für die Entstehung von staatlichen Bodenkreditinstituten in anderen europäischen Ländern gewesen sein.

Im Jahre 1846 entstand die Hypothekarkasse des Kantons Bern mit staatlicher Haftbarkeit, und in einer Reihe anderer Kantone hat man das von Bern gegebene Beispiel nachgeahmt. Es gehören hierher: Die Caisse hypothécaire du canton de Genève (1848), die Aarganische Bank (1854), die Basellandschaftliche Kantonalbank (1864), die St. Gallische Kantonalbank (1867), die Züricher Kantonalbank (1869), die Thurganische (1870),

die banque cantonale Neuchateloise (1882), die Solothurner Kantonalbank (1885).

Der Umfang der staatlichen Haftbarkeit ist bei diesen Instituten nicht übereinstimmend derselbe. Die Grundsätze, nach denen die Institute organisiert sind und verwaltet werden, sind keineswegs irgendwie übereinstimmend, namentlich ist auch der Geschäftskreis verschiedenartig begrenzt. Ueberhaupt findet auf sie der Begriff des Bodenkreditinstituts in dem Sinn von Pfandbriefinstituten keine Anwendung. Sie sind Institute, die vorzugsweise oder doch in einem sehr erheblichen Umfang Hypothekendarlehen geben und Obligationen emittieren, aber diese Obligationen tragen nicht den Charakter von Pfandbriefen. Man kann bei einzelnen zweifelhaft sein, ob sie nicht unter die Kategorie der Sparkassen oder Depositenbanken zu rubrizieren seien. Die 9 genannten Institute hatten Ende 1898 Hypotheken im Gesamtbetrage von 537 Millionen Frcs., und der Umlauf an Obligationen stellte sich auf 348 Millionen Frcs.

Im Jahre 1851 entstand als Staatsinstitut die Hypothekenbank des Königreichs Norwegen in Christiania. Die Bank besitzt einen Grundfonds, der zur Sicherheit für Erfüllung ihrer Verpflichtungen dient. Dieser Grundfonds gehört dem Staat, doch kann dessen Zurückzahlung vom Staat nicht früher verlangt werden, als bis die Bank aufgelöst und ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Haftbarkeit des Staates ist sonach ziffermässig begrenzt. Ende 1898 betrug der Grundfonds: 15 Millionen Kr., die Bank hatte Hypotheken im Betrag von 122824249 Kr. und sie hatte 119493200 Kr. emittiert.

Im Jahre 1861 entstand auf eigenartiger Grundlage als Staatsinstitut die Königliche Schwedische Reichshypothekenbank in Stockholm. Sie hat derzeit einen Grundfonds von 30 Millionen Kr., welcher vom Staat ihr übergeben worden ist. Mit dieser Summe ist die staatliche Haftbarkeit begrenzt. Sie hatte Ende 1898 einen Hypothekenbestand von 358553415 Kr. (mit Einschluss der Amortisationsguthaben im Betrage von 68411144 Kr.) und einen Obligationenumlauf von 294374066 Kr.

In Serbien wurde im Jahre 1862 die serbische staatliche Bodenkreditanstalt, Uprava Fondava, begründet, die sich nicht in wünschenswerter Weise entwickelte.

Die Reihe der in den österreichischen Staaten begründeten Bodenkreditinstitute (Landeshypothekenbanken und Landesbanken) eröffnet die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen in Prag (begründet im Jahre 1865). Für die von der Bank eingegangenen Verpflichtungen haftet das Königreich Böhmen mit seinem Landes- und Domestikalfonds. Es folgte 1866/67 die Gründung der österreichisch-schlesischen Bodenkreditanstalt in Troppau. Für sie haftet das Herzogtum Schlesien mit seinem Landes- und Domestikalfonds. Im Jahre 1876 entstand in Brünn die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren. In letzter Reihe haftet auch für diese die Markgrafschaft mit ihrem Domestikal- und Landesfonds. Die Landesvertretung Istriens hat für dieses Kronland im Jahre 1881 die Bodenkreditanstalt für die Markgrafschaft Istrien in Parenzo hergestellt: Istituto di credito fondiario del Margraviato d'Istria. Auch hier haftet das Land Istrien mit seinem Landesfonds.

Bei der »Landesbank des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtum Krakau« in Lemberg (entstanden 1882) »bürgt das Land für die Einhaltung der aus der Emission von Pfandbriefen sich ergebenden Verpflichtungen«. Für die staatliche Bodenkreditanstalt des Königreichs Dalmatien in Zadar (1892) haftet das Königreich mit seinem »Landesfonds«. Für die Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt in Wien (1889), für die Oberösterreichische Landeshypothekenanstalt mit dem Sitz in Linz (1890), für die Kärntnerische Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt (1895), für die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg in Bregenz (1898) haften je die betreffenden Länder: also Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten. S. auch Dr. Schiff, Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1892, S. 139 ff. Albin Bráf, Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in Oesterreich während der letzten 50 Jahre, Wien 1899 (Moritz Perles).

Die Gesamtsumme der von den aufgezählten österreichischen staatlichen Bodenkreditinstituten ausgezahlten Hypotheken betrug Ende 1898 643059136 Kr. Die Bodenkreditanstalt des Königreichs Dalmatien hat erst am 1. Juli 1898 ihre Thätigkeit begonnen, die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg erst mit Januar 1899.

Russland hat als staatliche Bodenkreditinstitute die 1883 begründete Bauernagrarbank und die seit 1885 bestehende Reichs-Adels-Agrarbank, an die als besondere Abteilung seit 1890 die frühere Gesellschaft des gegenseitigen Bodenkredits angegliedert ist. Sie hatten zusammen Ende 1898 706628000 Rubel Hypotheken ausgezahlt und 493106000 Rubel Pfandbriefe im Umlauf.

Die Bulgarische Nationalbank in Sofia, begründet 1885, ist ein Staatsinstitut mit einem vom Staat gewährten Grundfonds von 10 Millionen Frcs. Der Reservefonds betrug Ende 1898 3333000 Frcs. »Wenn der Reservefonds zur Deckung der Verluste unzureichend ist, so rekonstruiert die Staatskasse das Kapital, indem es dasselbe auf seine

ursprüngliche Höhe wieder bringt.« Die Bank hatte Ende 1898 Hypotheken im Betrag von 30995000 Frcs. und Hypothekarobligationen in Umlauf im Betrag von 18708000 Frcs.

Die staatliche Hypothekenanstalt für das Königreich Serbien wurde durch Gesetz vom 8. Juli 1898 a. St. reorganisiert. Die Bank hatte Ende 1899 einen Darlehensbestand von Din. 29543535,30. Die in Umlauf befindlichen Pfandbriefe beziffern sich auf 9795500 Frcs.

Litteratur: ***Felix Hecht***, *Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 1. Abt.: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. 1. Bd.: Entwickelungsgeschichte und Statistik. 2. Bd.: Die organischen Satzungen, Leipzig 1891. — Die Entwickelungsgeschichte und die organischen Satzungen dieser Institute seit 1890 befinden sich in dem Werk von* ***Felix Hecht***, *Der europäische Bodenkredit, 1. Bd., 2. und 3. Teil, Leipzig 1900. — In den folgenden Bänden dieses Werkes wird die Entwickelung und Organisation des Bodenkredits im Ausland, also auch die Organisation der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute eingehend dargestellt. — S. auch* ***Buchenberger***, *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Bd., 1893, S. 158 ff. —* ***Derselbe***, *Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 2. Aufl., 1899, S. 126.*

Felix Hecht.

Landeskultur-Rentenbanken.

I. Die Grundlagen der Gesetzgebung. II. Die Einrichtung der L.-R. im einzelnen. 1. Die Zwecke, deren Förderung die L.-R. dienen. 2. Die Grenze der Kreditgewährung. 3. Die sonstigen Bedingungen der Kreditgewährung. 4. Die Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Gelder und die Unterhaltung der ausgeführten Anlagen. III. Erfolge und Beurteilung der L.-R.

I. Die Grundlagen der Gesetzgebung.

Landeskultur-Rentenbanken sind öffentliche Anstalten, welche Grundbesitzern, Genossenschaften und Gemeinden die zur Ausführung von Bodenmeliorationen erforderlichen Mittel darlehensweise gewähren. Der Begriff der Bodenmeliorationen ist hier im weitesten Sinne zu nehmen. Solche Anstalten sind zuerst in Sachsen (1861), dann in Preussen, Hessen und Bayern geschaffen worden. Der Grund dieser Gesetzgebung liegt in folgenden Erwägungen.

Die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, mit welcher die wichtigsten Staatsinteressen verknüpft sind, ist in Deutschland fast überall noch der erheblichsten Steigerung fähig. Besonders gilt dies, der Grösse des Gebietes entsprechend, von Preussen. Ein im Jahre 1868 erschienener Artikel der »Neuen Landwirtschaftlichen Zeitung« (abgedruckt bei Schober, Landeskultur-Rentenbanken S. 8—12), welcher auf die Gesetzgebung nicht ohne Einfluss geblieben ist, berechnete allein den durch die Drainage in Preussen zu erzielenden Mehrertrag auf 177 Mill. Thlr. jährlich. Entzieht sich auch diese Schätzung einer näheren Prüfung, so ist es doch Thatsache, dass ungeachtet der sehr umfangreichen, seit 1868 ausgeführten Drainagen immer noch weite Gebiete wegen vorhandener stockender Nässe dieser in ihrer Wirkung sichersten Melioration bedürftig sind.

Amtliche Erhebungen in dieser Richtung liegen z. B. aus dem Regierungsbezirk Oppeln vor. Hier wurde anlässlich des 1880 aufgetretenen Notstandes die Grösse des drainagebedürftigen Gebietes in den Kreisen Pless, Rybnik, Lublinitz, Ratibor, Tost-Gleiwitz auf 46788 ha (darunter 10806 ha Domanialbesitz), also über 8 Quadratmeilen ermittelt. Nach Erlass des Notstandsg. v. 23. Februar 1881 sind in diesem räumlich beschränkten Distrikte bis Ende 1898 mit staatlicher Hilfe ausgeführt oder zur Ausführung vorbereitet die Unternehmungen von 222 Drainagegenossenschaften und 21 Drainagen auf Ländereien von Kleingrundbesitzern, die wegen ihrer Lage an öffentliche Genossenschaften nicht angeschlossen werden konnten, zur Gesamtgrösse von 24205 ha mit fast 6 Mill. Mk. Gesamtkosten. Die Erfolge waren höchst befriedigend, eine Fläche von 680½ ha war durch die Melioration überhaupt erst urbar gemacht (Berliner Korrespondenz vom 20. Juni 1899).

Sind auch die Verhältnisse dieses Bezirkes nicht typisch für den ganzen Staat, so sind sie doch auch keineswegs einzigartige; namentlich ein grosser Teil Ostpreussens leidet in ähnlichem Masse an schädlicher Nässe. Und die Drainage ist doch nur e i n Faktor zur Hebung der Bodenproduktion; andere nicht minder grosse Aufgaben und Erfolge sind nach dem heutigen Stande der Technik auf dem Gebiete der Bewässerungen, der Flussregulierungen, des Deichwesens noch in Aussicht zu nehmen.

Wenn die Gesetzgebung hiernach in der Förderung des Meliorationskredites eine wichtige Aufgabe findet, so hat sie die Anhaltspunkte zu deren Lösung einesteils den Eigentümlichkeiten dieser Kreditart, anderenteils den Rücksichten auf die allgemeine Lage der Landwirtschaft und den Stand der Grundverschuldung zu entnehmen. Der Meliorationskredit muss langfristig und unkündbar sein, so dass das Darlehen aus den Erträgen der Melioration allmählich getilgt wird. Eine solche Kreditgewährung ent-

spricht den Bedürfnissen des Privatkapitalisten im allgemeinen nicht. Aber auch von den vorhandenen Instituten, welche Amortisationshypotheken gewähren, wie Landschaften, Hypothekenbanken und kommunalen Kreditanstalten, ist eine durchgreifende Hilfe kaum zu erwarten. Denn ein grosser Teil des ländlichen Grundbesitzes in Deutschland ist bereits soweit verschuldet, dass er nach den vorsichtigen Beleihungsgrundsätzen dieser Institute auf weiteren Kredit nicht mehr Anspruch machen kann. Auch an sich liegt die Förderung von Meliorationen ausserhalb der Aufgaben der bestehenden Kreditinstitute und der bei ihnen vorhandenen Einrichtungen. Auf diesen Erwägungen beruht die Schaffung besonderer, der Pflege des Meliorationskredits gewidmeter Anstalten — Landeskultur-Rentenbanken —. Sie sind in Bayern, Sachsen und Hessen Staatsinstitute (bayer. G., die Landeskultur-Rentenanstalt betr., v. 21. April 1884, dazu Nachträge in den Finanzgesetzen von 1894, 1896 und 1898 — die Dotation der Anstalt ist 1898 auf 8 Mill. Mk. erhöht —; sächs. G., die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank betr., v. 26. November 1861 und Ausführungs-V. v. 26. November 1861, dazu Nachtragsgesetze v. 1. Juni 1872, 23. August 1878 und 1. Mai 1888 und Ausführungs-V. v. 1 Juni 1872 und 2. Mai 1888; hess. G., die Errichtung einer Landeskultur-Rentenkasse betr., v. 20. März 1880 und die Errichtung einer Landeskreditkasse betr., v. 15. Oktober 1890 — durch die letztere ist nach Art. 20 des G. v. 1890 die Landeskultur-Rentenkasse ausser Wirksamkeit getreten — dazu Nachtragsges. v. 8. August 1896). In Oldenburg dient die durch das G. v. 14. Februar 1883 als Staatsinstitut errichtete Bodenkreditanstalt gleichzeitig auch der Förderung der Bodenkultur. In Preussen ist durch das G. v. 13. Mai 1879, betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, die Errichtung solcher Anstalten den Provinzial- (Kommunal-) Verbänden freigestellt. Für die Anstalten haftet der Provinzial- (Kommunal-) Verband. Das G. giebt Normativbestimmungen, welche für die im übrigen durch landesherrlich genehmigtes Statut des betr. Verbandes errichteten Landeskultur-Rentenbanken massgebend sind. Auf Grund dieses Gesetzes sind seither solche Anstalten errichtet für die Provinzen Schlesien (Statut v. 22. Juli 1881 und Nachtrag v. 8. Juni 1891), Schleswig-Holstein (Statut v. 10. Oktober 1881 und Nachtrag v. 8. Mai 1888), Posen (Statut v. 17. Juni 1885) und Westfalen (Statut v. 20. Juli 1894).

Die Grundzüge der Einrichtung sind in den erwähnten Staaten dieselben. Die Landeskultur-Rentenbanken geben zum Zwecke der Ausführung von Bodenmeliorationen unkündbare Amortisationsdarlehen und beschaffen sich die Mittel dazu durch Ausgabe von auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenbriefen-, -Rentenscheinen), welche aus den vom Schuldner gezahlten Tilgungsbeiträgen allmählich wieder eingelöst werden. Die innere Verfassung der Anstalten bietet kein besonderes wirtschaftliches Interesse.

II. Die Einrichtung der Landeskultur-Rentenbanken im einzelnen.

1. Die Zwecke, deren Förderung die L.-R. dienen. Nach dem preussischen G. v. 1879 können Darlehen gewährt werden a) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungen (Drainagen) und Bewässerungen, zur Anlage und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften, b) zu Uferschutzanlagen, c) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Anlagen, d) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schiffahrtsanlagen. Bei den bestehenden Instituten ist aber statutarisch der Geschäftskreis zum Teil enger begrenzt. Bei dem Institute für Schleswig-Holstein ist die Förderung der Drainage ausdrücklich ausgeschlossen, während umgekehrt das für Posen lediglich die Ent- und Bewässerung als Zweck aufgenommen hat. In Sachsen, wo die Landeskultur-Rentenbank mit der für die Förderung von Ablösungen bestimmten Landrentenbank verbunden ist, hat das erstere Institut zum Zwecke die Darlehensgewährung für die Ausführung einer Wasserlaufsberichtigung (G. v. 15. August 1855 §§ 1—29), für landwirtschaftliche Entwässerungen und Bewässerungen sowie nach dem Ergänzungsgesetz von 1872 für städtische Strassen- und Entwässerungsanlagen. In Bayern ist die Zweckbestimmung eine ähnliche wie in Preussen, doch scheidet die Förderung von Schiffahrtsanlagen und Sammelbecken aus, wogegen die Zusammenlegung von Grundstücken unter die zu fördernden Zwecke aufgenommen ist. Für Hessen ist Art. 1 des G. von 1890 zu vergleichen.

2. Die Grenze der Kreditgewährung. Bei der vorhandenen starken Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes bildet die Frage, welche Sicherheit für die bei der Landeskultur-Rentenbank aufzunehmenden Darlehen gefordert werden soll, den eigentlichen Mittelpunkt aller Schwierigkeiten. Ihre richtige Lösung ist die Vorbedingung für die praktische Bewährung des ganzen Institutes. Geht man davon aus, dass bei

einer wirklichen Melioration der Wert des Grund und Bodens mindestens um den Betrag der aufgewendeten Kosten gesteigert werden muss, so lässt sich der Gedanke vertreten, der an die Landeskultur-Rentenbank zu zahlenden Rente gesetzlich das Vorrecht vor den eingetragenen Privathypotheken einzuräumen. Voraussetzung würde immer sein, dass die Rentabilität, die richtige Ausführung und die Unterhaltung des mit dem Landeskultur-Rentenbankdarlehen auszuführenden Unternehmens durch eine behördliche Prüfung genügend sichergestellt werden kann. Die geltende Gesetzgebung ist diesem Gedanken, dessen Durchführung jede weitere Vorschrift über die Sicherheitsgrenze entbehrlich machen und eine radikale Lösung der in letzterer Hinsicht sich bietenden Schwierigkeiten geben würde, nur mit Vorsicht näher getreten. In Preussen ist die Absicht, wenigstens für Drainierungsdarlehen ein Zwangsvorrecht vor den bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen gesetzlich zu konstituieren, schon in den Vorstadien des dem Gesetz von 1879 zu Grunde liegenden Entwurfes gescheitert, namentlich an dem Widerspruche der landschaftlichen Kreditinstitute. So besteht denn für die von dem einzelnen Grundbesitzer auszuführenden Meliorationen eine Verpflichtung der Hypothekengläubiger, der Landeskultur-Rentenbankforderung das Vorrecht einzuräumen, nach keiner der deutschen Gesetzgebungen. In Preussen ist bei Drainagedarlehen und in Bayern bei allen Darlehen für Landeskultur-Rentenzwecke ein ziemlich umständliches Verfahren vorgesehen, um eine Erklärung der Realberechtigten darüber herbeizuführen, ob sie freiwillig hinter die Forderung der Landeskultur-Rentenbank zurücktreten wollen. Gläubiger, welche auf die an sie ergangene Aufforderung binnen der bestimmten Frist ihren Widerspruch nicht erklären, gelten als der Vorrechtseinräumung zustimmend (preuss. G. § 18 ff., bayerisch. G. Art. 12). Eine weitergehende Beschränkung dritter Berechtigter gilt in Preussen für Lehen- und Fideikommissgüter, wo unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen den Lehens- oder Fideikommissfolgern und Agenten ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme von Drainagedarlehen überhaupt entzogen ist (§ 32 des Ges.). Da im übrigen Mittel zur Beseitigung der erhobenen Widersprüche nicht gegeben sind [in Preussen kann die Behörde zu diesem Zwecke mit dem Widersprechenden gütlich verhandeln (§ 22 Abs. 4 des Ges.)], so lässt ein solches Verfahren nicht viel Erfolg erwarten. Während so der einzelne Grundbesitzer, wenn er höher verschuldet ist, der Regel nach von dem Kredite der Landeskultur-Rentenbank keinen Gebrauch machen kann, liegt das Verhältnis günstiger bei solchen Unternehmungen, wo eine Mehrheit von Grundbesitzern beteiligt sind. Hier bietet die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft das Mittel, sich den Kredit der Landeskultur-Rentenbank zu eröffnen. Denn die aus der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder öffentlichen Genossenschaft sich ergebenden Lasten sind öffentlichrechtliche und gehen den vorhandenen Privatschulden vor. Deshalb bestimmen die Gesetze für Preussen (§ 33), Bayern (Art. 9) und Hessen (G. von 1890 Art. 3) im wesentlichen übereinstimmend, dass die Landeskultur-Rentenbank Darlehen an Stadt- und Landgemeinden und öffentliche Genossenschaften ohne hypothekarische Sicherstellung gewähren kann. Auch die sächsische Gesetzgebung führt zu demselben Resultate. Denn hier werden alle an die Landeskultur-Rentenbank zu entrichtenden Renten im Grundbuche eingetragen, und zwar mit dem Range vor den bereits eingetragenen Privatschulden, aber nur für die Eintragung solcher Renten, welche wegen genossenschaftlicher Wasserlaufsberichtigungen oder kommunaler Entwässerungs- und Strassenanlagen aufzubringen sind, bedarf es der Einwilligung der Hypothekengläubiger nicht (G. v. 1861 §§ 4, 5; G. v. 1872 § 4).

Soweit hiernach ein gesetzliches Vorrecht für die Förderung der Landeskultur-Rentenbank nicht besteht, bedarf es specieller Vorschriften über die Sicherheitsgrenze. Als solche gilt in Preussen der 25fache Betrag des Grundsteuerreinertrages oder die erste Hälfte des durch landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelten Wertes der Liegenschaften. Bei eigentlichen Meliorationsdarlehen (für die in § 1 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecke) kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert der Liegenschaften mit berücksichtigt werden. Hier gilt die Sicherheit als vorhanden, wenn das Darlehen innerhalb der ersten 3/4 des derzeitigen Wertes oder innerhalb der ersten Hälfte des späteren Gesamtwertes der Liegenschaften zu stehen kommt. Derjenige Betrag, der nicht innerhalb der ersten 3/4 des jetzigen Wertes oder innerhalb des 25fachen Grundsteuerreinertrages ausläuft, darf erst nach planmässiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden. Wegen Gewährung eines Ergänzungsdarlehens nach Vollendung des Unternehmens ist § 8 des Gesetzes zu vergleichen. Soweit es nicht zur Beschaffung der vorgeschriebenen Sicherheit erforderlich, ist der Darlehensnehmer in Preussen nicht verpflichtet, dem nachgesuchten Darlehen das Vorrecht vor älteren eingetragenen Hypotheken zu verschaffen. Letzteres ist dagegen in Sachsen (G. von

1861 § 5), Bayern (Art. 7) und Hessen (G. von 1890 Art. 4) vorgeschrieben. Eine besondere Sicherheitsgrenze ist daneben in Sachsen nicht im Gesetze vorgesehen, während in den beiden anderen Staaten Sicherheit innerhalb der ersten Werthälfte der zu verpfändenden Grundstücke bestellt werden muss.

3. Die sonstigen Bedingungen der Kreditgewährung. Die Darlehen werden von der Landeskultur-Rentenbank entweder bar oder in Rentenbriefen gewährt. Sie sind auf der Gläubigerseite unkündbar — es sei denn, dass der Schuldner säumig ist oder die sonstigen gesetzlich festgestellten Voraussetzungen der ausnahmsweisen Kündbarkeit vorliegen —, dagegen ist dem Schuldner das Recht der ausserordentlichen Rückzahlung eingeräumt, und er kann solche in Geld oder in Rentenbriefen leisten. Die Höhe des vom Schuldner zu zahlenden jährlichen Tilgungsbeitrages ist in Preussen auf mindestens $\frac{1}{2}$% und bei Drainagedarlehen, sofern bei diesen die besonderen Bestimmungen der §§ 11—31 des Gesetzes zur Anwendung kommen, auf mindestens 4% festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen wird die Höhe der Amortisation durch Vertrag festgesetzt. In Sachsen wird seit dem Gesetz von 1888 von der Gesamtleistung des Schuldners, welche auf $4\frac{2}{3}$% der Darlehenssumme festgesetzt ist, der Betrag von $1\frac{1}{3}$% zur Tilgung verwendet, so dass die Schuld in 38 Jahren amortisiert ist. In Bayern ist für die Tilgung mindestens $\frac{1}{2}$%, in Hessen früher mindestens 1%, seit dem Gesetz von 1836 $\frac{3}{4}$% jährlich zu entrichten. Die vom Schuldner zu entrichtenden Jahresleistungen werden überall im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

4. Die Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Gelder und die Unterhaltung der ausgeführten Anlagen. Für Vorschriften dieser Art besteht nur dann ein Bedürfnis, wenn es sich um Unternehmungen einzelner Grundbesitzer handelt. Bei genossenschaftlichen und kommunalen Anlagen liegen die Garantieen für eine zweckentsprechende Verwendung der Gelder in der Verfassung und Einrichtung der schuldnerischen Institute, und soweit es einer Beaufsichtigung bedarf, fällt dieselbe in erster Linie der ordentlichen Kommunal- etc. Aufsichtsbehörde, nicht der Landeskultur-Rentenbank und deren Organen zu. In Preussen ist für die von Einzelunternehmern nachgesuchten Kredite eine vorgängige Prüfung der Nützlichkeit und Rentabilität des Unternehmens ausdrücklich nur für den Fall vorgeschrieben, dass es sich um Gewährung eines Vorrechtes für Drainierungsanlagen und das dieserhalb nach §§ 10—31 des Gesetzes zugelassene besondere Verfahren handelt. Die Prüfung erfolgt alsdann durch eine besondere Kommission unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission). Eine Prüfung der Rentabilität der Melioration ergiebt sich ferner als selbstverständlich, wenn der Darlehenssucher von der gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen will, wonach bei der von der Landeskultur-Rentenbank aufzunehmenden Taxe der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert mitzuberücksichtigen ist. Abgesehen von diesen Fällen ist es der Landeskultur-Rentenbank überlassen, die Vorschriften über die Art der Begründung der Darlehensgesuche im Statute zu treffen. Das Statut für Schlesien schreibt in § 10 vor, dass in allen Fällen dem Antrage auf Darlehensbewilligung ein vollständiger Plan der beabsichtigten Anlage, worin auch die Zeit anzugeben, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll, sowie ein von einem Sachverständigen aufgestellter Kostenanschlag beizufügen ist. Auch eine Kontrolle über die planmässige Ausführung und ordnungsmässige Unterhaltung der Meliorationsanlagen findet nach dem preussischen Gesetze nur in sehr beschränkter Weise statt. Abgesehen von denjenigen Fällen, wo im Interesse der Landeskultur-Rentenbank selbst eine solche Kontrolle nötig ist, wird nur da, wo die Eintragung eines Vorrechtes für Drainagedarlehen in Frage steht, eine Aufsicht nach dieser Richtung hin geübt (§§ 7, 8, 9, 25, 52 Ziff. 4 des G., §§ 21, 22 des Statuts für Schlesien). In Sachsen werden alle Darlehensverträge einzelner Grundeigentümer zunächst durch die Generalkommission dahin geprüft, ob die Nützlichkeit und Rentabilität des Unternehmens nachgewiesen ist (§ 10 des G. v. 1861). Die planmässige Ausführung wird ebenfalls von der Generalkommission kontrolliert, und dieselbe hat grössere Darlehenssummen, dem wirklichen Fortschritte der Arbeiten entsprechend, in Raten dem Darlehensnehmer auszuhändigen (V. v. 1861 § 9). In Bayern ist dem Darlehensgesuche Plan und Kostenanschlag über das Unternehmen beizufügen, und die Landeskultur-Rentenkommission (Zusammensetzung geregelt durch K.Ver. v. 4. Juni 1884), welche über die Gewährung des Darlehens befindet, prüft die Rentabilität erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen. Die Verwendung des Darlehens wird gesetzlich überwacht, ebenso die Unterhaltung, zu welcher der Darlehensnehmer nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist (Art. 3, 13 des G.). Für Hessen enthält das Gesetz von 1890 besondere Vorschriften nach dieser Richtung nicht, doch kann dem Schuldner das Darlehen gekündigt werden, wenn er es nicht

29*

für solche Zwecke verwendet, für welche überhaupt Darlehen von der Anstalt gewährt werden können.

III. Erfolge und Beurteilung der Landeskultur-Rentenbanken.

Die Erfolge dieser Einrichtung sind durchaus befriedigende und allgemein anerkannte in den deutschen Mittelstaaten, geringe in Preussen. Hier haben nur vier Provinzen auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung Landeskultur-Rentenbanken eingerichtet, und von diesen hat es nur die für Schlesien zu einem nennenswerten Geschäftsumfange gebracht. Dies Institut hat während seines 18jährigen Bestehens bis zum 1. April 1899 zusammen rund 3½ Mill. Mk. Darlehen bewilligt, darunter mehr als die Hälfte an Fideikommissbesitzer, für welche der Kredit bei der Landeskultur-Rentenbank den Vorteil bietet, dass sie die Zustimmung der Fideikommissnachfolger und Agnaten nicht bedürfen. Wenn die Mehrheit der Provinzen sich ablehnend verhalten hat, ist dies zum Teil darauf zurückzuführen, dass sie die bestehenden Provinzialhilfskassen und provinziellen Meliorationsfonds für die Befriedigung des Meliorationskredits als ausreichend erachteten. In der Rheinprovinz ist das Statut der dortigen Provinzialhilfskasse (Landesbank) dahin erweitert, dass die Wirksamkeit des Instituts auf die in § 1 des G. v. 13. Mai 1879 bezeichneten Zwecke ausgedehnt ist. Man kann das ebenfalls als Erfolg des Landeskultur-Rentenbankgesetzes bezeichnen.

Ein weit günstigeres Bild zeigt die Entwickelung der Institute in Sachsen und Bayern. In Sachsen, dem Heimatlande des Instituts, waren bis Ende 1898 überhaupt 18855 Darlehen zum Gesamtbetrage von rund 28 Mill. Mk. von der Landeskultur-Rentenbank gewährt. Davon entfielen auf: 53 genossenschaftliche Wasserlaufsberichtigungen 878406 Mk., 2443 landwirtschaftliche Ent- und Bewässerungsanlagen 12486067 Mk., 609 Ortsentwässerungs- und Strassenanlagen 14554706 Mk. Speciell im Jahre 1898 ist eine Anlagekapitalsumme von 2640336 Mk. und zwar 8424 Mk. zu genossenschaftlichen Wasserlaufsberichtigungen, 304374 Mk. zu landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlagen und 2327538 Mk. zu Ortsentwässerungs- und Strassenanlagen gewährt worden.

In Bayern hat die Landeskultur-Rentenkommission bis zum Schlusse des Jahres 1898 für 611 Kulturunternehmungen einen Gesamtdarlehensbetrag von 4183832 Mk. bewilligt. Es waren:

I. Die Darlehensnehmer 1884—1898.

Kulturgenossenschaften	185	Darlehen	mit	insgesamt	5645	Belehnten	768 202	M.
Kommunalverbände	292	„	„	„	298	„	2 992 984	„
Sonstige Unternehmer	134	„	„	„	139	„	422 646	„
						zusammen	4 183 832	M.

Der Gesamtdarlehensbetrag verteilt sich sohin auf 6082 Belehnte; ein Darlehen beziffert also im Durchschnitt 688 M.

II. Die Darlehenszwecke 1884—1898.

407	Be- und Entwässerungsunternehmungen überhaupt	3 110 685	M.
78	Fluss- und Bachkorrektionen, Anlagen zum Uferschutz und zum Schutz gegen Ueberschwemmungen	566 319	„
6	Grundstückszusammenlegungen	12 888	„
65	Urbarmachungen öder Flächen, Meliorationen von Feldern und Wiesen	113 290	„
49	Weganlagen behufs besserer Benutzung landwirtschaftlichen Grundbesitzes	364 590	„
6	Aufforstungen gemeindlicher Oedflächen	16 060	„
	zusammen	4 183 832	M.

In Hessen belief sich Ende 1898/99 die Gesamtsumme der Darlehen auf 2266600 Mk., wovon 921100 Mk. auf 40 Gemeinden und Genossenschaften, 1345500 Mk. auf 217 private Darlehensnehmer entfielen.

Das Gesagte ergiebt, dass die Landeskultur-Rentenbanken in ihrer seitherigen Wirksamkeit nur zum Teil die gehegten Erwartungen erfüllt haben. Der Unterschied, der sich in dieser Beziehung zwischen Preussen und den übrigen deutschen Staaten zeigt, kann, wo es sich um Beurteilung des ganzen Institutes handelt, ausser Betracht bleiben. Denn da die Grundlagen und auch die Kreditbedingungen der Landeskultur-Rentenbanken in allen Staaten im wesentlichen dieselben sind, wird jene Verschiedenheit der Erfolge hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass Wohlfahrtseinrichtungen in einem kleineren Staate mit seinen homogenen Verhältnissen viel leichter im Gesetzeswege durchzuführen sind als im Grossstaate. So kann z. B. die sehr glückliche Art und Weise, wie in Sachsen die Landeskultur-Rentenbank und die Generalkommission in Verbindung gebracht sind, in Preussen nicht ohne weiteres nachgeahmt werden, weil hier die Landeskultur-Rentenbanken provinzielle, die Generalkommissionen staatliche Institute sind, auch nicht einmal in jeder Provinz eine Generalkommission vorhanden ist. Ohne Zweifel ist der Ge-

danke, der dem Institute zu Grunde liegt, ein gesunder und berechtigter. Dass nicht grössere Erfolge erzielt sind, mag zum Teil auf mangelnde Bekanntschaft mit dem Gesetze zurückzuführen sein, das, wie jede Neuerung, bei der ländlichen Bevölkerung erst allmählich Eingang findet. Hauptsächlich aber ist es wohl die von dem Darlehensnehmer geforderte Sicherheit, welche eine Anwendung des Gesetzes im grossen ausschliesst. Die vorhandene starke Verschuldung macht einem grossen Teile der Grundbesitzer den von der Landeskultur-Rentenbank dargebotenen Kredit unerreichbar. Eine Erweiterung der Beleihungsgrenze, soweit sie überhaupt möglich, ohne die Sicherheit der Institute zu gefährden, würde jedenfalls nicht so bedeutend sein können, um an diesem Zustande etwas Wesentliches zu ändern. Es bliebe daher nur der schon früher vom Gesetzgeber erwogene Weg, den Forderungen der Landeskultur-Rentenbank gesetzlich das Vorrecht vor den Privatschulden einzuräumen, sei es allgemein oder in Ansehung bestimmter, durch die Erfahrung erprobter Arten von Bodenverbesserungen, z. B. der Drainage. Ein derartiger Eingriff in die Rechte der Hypothekengläubiger lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn die volle Garantie dafür gegeben ist, dass eine materielle Gefährdung der Interessen dieser Gläubiger bei einer solchen Begünstigung des Meliorationskredites nicht stattfindet, dass also in jedem Falle der Kredit der Landeskultur-Rentenbanken nur für wirklich rentabele Meliorationen in Anspruch genommen wird, dass die Melioration mit dem dargeliehenen Gelde zweckmässig ausgeführt und nach der Ausführung ordnungsmässig unterhalten wird. Die Voraussetzungen hierfür, namentlich eine entsprechende Organisation des kulturtechnischen Dienstes sind zur Zeit, wenigstens für Preussen, nicht in vollem Umfange vorhanden. Immerhin muss auf den Widerspruch aufmerksam gemacht werden, der in der verschiedenen Behandlung der genossenschaftlichen und der Einzelunternehmungen liegt. Die Gesetzgebungen vindizieren den Beitragsleistungen für öffentliche Genossenschaften den Charakter der öffentlichen Lasten und verstatten deshalb diese Genossenschaften ohne besondere Sicherheitsleistung zu dem Kredite der Landeskultur-Rentenbanken. Wenn aber bei den öffentlichen Genossenschaften durch die Führung der Staatsaufsicht einem die Rechte der Privathypothekengläubiger gefährdenden Missbrauch des Kreditprivilegiums vorgebeugt werden kann, so müsste dasselbe doch auch bei der Inanspruchnahme des Meliorationskredites durch einen einzelnen Grundbesitzer sich erreichen lassen. Wenn ein drainagebedürftiger Komplex von 1000 Morgen einem einzelnen hochverschuldeten Grundbesitzer gehört, so bleibt letzterem die Landeskultur-Rentenbank unzugänglich und die Melioration muss unterbleiben. Geht aber derselbe Besitz durch Parzellierung in die Hände von 10 gleichfalls hochverschuldeten Parzellenerwerbern über, so können diese eine öffentliche Drainagegenossenschaft bilden, und die Hypothekengläubiger können dann der Aufnahme eines ihren Forderungen vorgehenden Landeskultur-Rentenbank- oder auch sonstigen Darlehens nicht widersprechen. Dies widerspruchsvolle Ergebnis zeigt, dass die Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch im Flusse ist und es bisher nicht zu einem einwandfreien Resultate gebracht hat.

Litteratur: ***Schober***, *Die Landeskultur-Rentenbanken in Preussen, Sachsen und Hessen, Berlin 1887. — Preussens landwirtschaftliche Verwaltung, Bericht des Min. für Landw. etc., Berlin 1888, Bd. I, S. 74, 75. — Die Landeskultur-Rentenbank im Königreich Sachsen, amtliche Denkschrift, Dresden 1881. — Das bayer. Ges. v. 21. IV. 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, erläutert von Heinrich Haag, Nördlingen 1884. — Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890, S. 649—653, 696.*

Hermes.

Landesökonomiekollegium

s. Landwirtschaftliches Vereinswesen.

Landschaften.

1. Einleitung. 2. Uebersicht der bestehenden L. 3. Die rechtliche Natur und äussere Organisation der L.; Privilegien. 4. Die Grundlagen des landwirtschaftlichen Kredites, insbesondere die Pfandbriefe und ihre Fundierung (Generalgarantie). 5. Höhe und Art des gewährten Kredites, Unkündbarkeit, Amortisation. 6. Die Beleihung des bäuerlichen Besitzes. 7. Nebengeschäfte der L., Feuerversicherung, Darlehenskassen. 8. Die Centrallandschaft. 9. Erfolge und weitere Ziele. 10. Die privatgesellschaftlichen Grundkreditvereinigungen.

1. Einleitung. Unter »Landschaften« versteht man die auf ständischer oder auf genossenschaftlicher Zusammenfassung des Grundbesitzes beruhenden öffentlichen Kreditinstitute. Die historischen preussischen Landschaften, von denen neuere, zum Teil abweichend organisierte Kreditorganisationen den Namen entlehnt haben, sind eine viel beneidete Schöpfung des Friedericianischen Staates. Wir sagen absichtlich: des Friedericianischen Staates, weil der vom Scharfblicke des grossen Königs aufgenommene

Plan des Kaufmanns Büring ohne die Machtmittel des absoluten Staates nicht zu realisieren gewesen wäre. Nur wenige Jahrzehnte später brach über Preussen die Krisis herein, welche die neugeschaffenen ständischen Kreditinstitute der denkbar schwersten Belastungsprobe unterwarf. Man kann sagen, dass sie sich glänzend bewährt haben. Ja, in den kritischsten Zeiten erwies sich der landschaftliche Kredit gefestigter als der des Staates, indem dieser in den Jahren 1808 bis 1809 mit den Domänen und Forsten der ostpreussischen Landschaft eintrat, um durch Ausgabe von Pfandbriefen einen Teil der Kriegskontribution aufzubringen. Mochten auch der weitere Verlauf und die Nachwirkungen der Napoleonischen Kriege, zumal im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Depression der 20er Jahre, vereinzelte Indulte und staatliche Vorschusszahlungen erforderlich machen, so sind doch schliesslich die Landschaften allen ihren Verpflichtungen gerecht geworden und haben in erheblichster Weise dazu beigetragen, dem Grundbesitze der am meisten betroffenen östlichen Provinzen über die damalige Notlage hinwegzuhelfen. Aber auch unmittelbar haben die Landschaften bei der nationalen Erhebung des Jahres 1813 mitgewirkt, am meisten die ostpreussische Landschaft, in deren noch erhaltenem Sitzungssaal die ostpreussischen Stände mit dem General von York in den denkwürdigen Februartagen von 1813 die Organisation der freiwilligen Volkserhebung beschlossen.

Dieser Hinweis auf die engen Beziehungen der Geschicke der Landschaften zu denen des Gesamtstaates erscheint notwendig, um die geschichtliche Stellung der Landschaften in Preussen richtig zu würdigen.

Zur näheren Begriffsbestimmung der Landschaften ist folgendes zu bemerken.

Der schöpferische Gedanke der Landschaften bestand in dem Ersatze der Individualhypothek, bei der Gläubiger und Schuldner sich unvermittelt gegenüberstehen, durch das Pfandbriefsystem; die Landschaft übernimmt die Ausgleichung zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitze und dem anlagebedürftigen Kapital, und vermöge der Vorzüge, die der auf den Inhaber lautende Pfandbrief gegenüber der Einzelhypothek bietet — jederzeitige Realisierbarkeit und die durch die Haftung des Instituts und der Kreditverbundenen verstärkte Sicherheit — ruft sie ein Kapitalangebot hervor, das sie befähigt, das Kreditbedürfnis des Grundbesitzes unter billigeren und angemesseneren Bedingungen zu befriedigen, als es sonst möglich wäre. Diese zuerst in den Landschaften geschaffene sinnreiche bankmässige Organisation des Grundkredits hat in Deutschland und ausserhalb in Pfandbriefinstituten der verschiedensten Art Nachbildungen gefunden. Von den Landschaften im obigen Sinne sind zu unterscheiden nicht bloss die Hypothekenbanken, Aktiengesellschaften, die das Pfandbriefgeschäft zum Zwecke eigenen Erwerbes betreiben, sondern auch die im Interesse des Grundbesitzes eingerichteten staatlichen oder kommunalen Grundkreditinstitute, Landesbanken, Provinzialhilfskassen, Landeskreditkassen u. s. w. Denn auch diese Institute, die namentlich in den westlichen und mittleren Provinzen Preussens die hier ganz fehlenden oder weniger entwickelten Landschaften ersetzen, unterscheiden sich scharf von den Landschaften darin, dass sie nicht auf der Selbstverwaltung des organisierten Grundbesitzes beruhen, sondern dass — in dieser Hinsicht ebenso wie bei den Hypothekenbanken — ein selbständiger Unternehmer, hier der Staat, die Provinz, der Kommunalverband, für eigene Rechnung das Pfandbriefgeschäft in die Hand genommen hat. Es fehlt also die bei den Landschaften in deren ganzer Verfassung liegende Gewähr dafür, dass das Interesse des Grundkredits als das schlechthin entscheidende behandelt wird. Es tritt daher bisweilen die Neigung hervor, den Betrieb dieser Institute auf die Gewinnung von Einnahmen für sonstige Zwecke des Unternehmerverbandes zur Vermeidung sonst notwendig werdender Verbandsumlagen hin einzurichten: nicht immer folgt, wie bei den Landschaften, das Sinken des Hypothekenzinsfusses dem Sinken des Zinssatzes, den das Institut selbst für die ausgegebenen Pfandbriefe (Schuldverschreibungen) zu entrichten hat. Diese Gruppe öffentlicher Kreditanstalten ist daher im folgenden nicht mitberücksichtigt, obschon sie im Sinne des preuss. Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 den Landschaften gleichgestellt sind, § 1 Abs. 2 das.

Nicht zu den Landschaften gehören endlich nach der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung die privatgesellschaftlichen, auf Association des Grundbesitzes beruhenden Pfandbriefanstalten. Immerhin werden diese am Schlusse noch zu berühren sein, da sie den Landschaften nahe stehen und schon mehrere von ihnen sich in öffentlichrechtliche Institute umgewandelt haben.

2. Uebersicht der bestehenden L. Der Plan einer allgemeinen Organisation der ritterschaftlichen Stände sämtlicher schlesischen Fürstentümer zu einem die ganze Provinz umfassenden Kreditverbande erhielt durch die Kabinettsordre Friedrichs des Grossen vom 29. August 1769 die Ge-

nehmigung. Das schlesische Landschaftsreglement ist vom 9. Juli 1770 datiert. Es folgte die Errichtung des ritterschaftlichen Kreditinstitutes der kur- und neumärkischen Landschaft durch Reglement vom 15. Juni 1777, die Errichtung der pommerschen Landschaft durch Reglement vom 13. März 1781, der westpreussischen durch Reglement vom 19. April 1787, der ostpreussischen durch Reglement vom 16. Februar 1788. Diese fünf alten Landschaften haben mannigfache gemeinsame Eigentümlichkeiten, aber auch wesentliche Verschiedenheiten, wie sich dies aus dem nachstehenden ergiebt.

Es folgte die im Jahre 1821 errichtete Posener Landschaft, die im Jahre 1877 nach beendeter Einlösung ihrer Pfandbriefe wieder aufgelöst ist und deren Funktionen auf den im Jahre 1857 begründeten Neuen Kreditverein, der im Jahre 1887 den Namen »Posener Landschaft« angenommen hat, übergegangen sind. Wegen der übrigen preussischen Institute ist die auf S. 456 folgende Uebersicht zu vergleichen. Ausserhalb Preussens sind zu nennen:

a) der Kreditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft beider Grossherzogtümer von 1818;

b) der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen von 1844;

c) der ritterschaftliche Kreditverein im Herzogtum Braunschweig von 1862.

3. Die rechtliche Natur und äussere Organisation der L.; Privilegien. Die Landschaften sind öffentliche Korporationen unter geordneter Staatsaufsicht, welche in Preussen in 1. Instanz von einem besonders bestellten königlichen Kommissar (regelmässig dem Oberpräsidenten), in 2. Instanz seit dem Allerh. Erlass vom 10. September 1874 (G.S. S. 310) vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehandhabt wird. Jedoch ist der Schlesischen Landschaft und den hannoverschen Instituten ein ständiger Staatskommissar nicht beigeordnet. Als öffentliche Korporation ist auch das Berliner städtische Pfandbriefamt anzusehen, bei welchem ein Kommissar des Berliner Magistrats die erstinstanzliche Aufsicht übt.

Die Direktionen der obigen Landschaften haben den Charakter öffentlicher Behörden (§ 24 Schlussabsatz des Disciplinarges. v. 21. Juli 1852). Sie haben in dieser Eigenschaft nicht bloss nach Massgabe der Statuten die Zwangsverwaltung gegen säumige Schuldner selbständig einzuleiten und zu beaufsichtigen (§ 145, § 202 Abs. 2 des G. v. 13. Juli 1883) resp. den gerichtlichen Zwangsverkauf zu beantragen, sondern es sind ihnen gesetzlich auch staatliche Aufgaben anderer Art übertragen, wie die Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten und die Festsetzung von Lehnstaxen (G.G. v. 3. März 1850, 27. Juni 1860, 15. Juli 1890, 4. März 1867, § 24, 24. Juli 1875, § 25). Die Beamten der Landschaften haben die Stellung der mittelbaren Staatsbeamten, sie werden vereidigt, unterstehen dem Disciplinargesetz und geniessen das Kommunalabgabenprivilegium der Staatsbeamten (K.O. v. 14. Mai 1832 — G.S. S. 145 —). Die zum Richteramt befähigten Syndici haben innerhalb ihres Geschäftskreises die Urkundsbefugnis der Notare.

Die höheren Beamten werden von den Kreditverbänden gewählt und vom Könige resp. dem Minister in ihren Aemtern bestätigt, nur bei der Posener Landschaft findet eine staatliche Ernennung der Direktionsmitglieder statt. Vollbesoldete Beamte sind regelmässig nur die Syndici und die Subalternbeamten, die Gehälter der dem Grundbesitzerstande angehörenden Direktionsmitglieder sind mässig bemessen und auf Entschädigung für Zeitverlust und Repräsentationskosten berechnet.

Innerhalb der durch die Staatsaufsicht gegebenen Grenzen sind die Landschaften autonom und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Die Organisation der einzelnen Institute ist nur in den allgemeinen Grundzügen übereinstimmend. Als ausführende Behörde steht eine Generallandschafts-(Hauptritterschafts-)direktion an der Spitze, ihr zur Seite ein Repräsentantenkollegium (engerer Ausschuss), das, mit Ausnahme von Brandenburg, zugleich die Beschwerdeinstanz betreffs der Verfügungen der Generallandschaftsdirektion bildet. Oberste Instanz für Beschwerdesachen und oberstes Vertretungsorgan ist der aus Deputierten der Grundbesitzer gebildete Generallandtag (Generalversammlung), in welchem der königliche Kommissar den Vorsitz führt.

Die Schlesische, Märkische, Pommersche und Westpreussische Landschaft haben eine decentralisierte Verfassung und zerfallen in Departements (Fürstentumslandschaften) mit besonderen Direktionen und Repräsentantenkollegien. In der Mark und Westpreussen handelt es sich dabei um eine blosse Verwaltungseinteilung, während in Schlesien und Pommern die Departements (Fürstentumslandschaften) eine korporative Verfassung haben und mit eigenem Vermögen (eigentümlichen Fonds) ausgestattet sind. In Schlesien ist sogar der Hauptteil der Fonds Eigentum der Departements, und, indem diese Fonds für die Sicherheit der Pfandbriefe haften, hängt es hiermit zusammen, dass in Schlesien die Festsetzung der Taxen und die Bestimmung der Höhe des zu gewährenden Kredits den Fürstentumslandschaften zusteht und die Generallandschaftsdirektion lediglich befugt ist, eine Super-

Uebersicht der preussischen Landschaften nach dem Stande des Jahres 1897.

Bezeichnung der Institute	Ausgegebene Pfandbriefe (Schuldverschreibungen) zu Prozent: Summe in Mark						
	3	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5	zusammen
1. Ostpr. Landsch. (1788)	27 729 600	.	305 151 725	.	.	.	332 881 325
2. Westpr. Landsch. (1787)	16 304 200	.	126 070 455	18 700	.	.	142 393 355
3. Neue westpreuss. Landschaft (1861) . . .	7 516 100	.	101 020 590	.	.	.	108 536 690
4. Berliner Pfandbriefinstitut (1868) . . .	14 909 100	.	38 743 900	8 676 600	8 676 300	1 623 600	72 629 500
Hiervon neue . . .	14 909 100	.	28 052 200	.	.	.	42 961 300
5. Kur- u. neumärk. ritterschaftl. Kreditinstitut (1777); alte Pfandbr. (sog. garantierte Gold)	147 580	—	4 698 920	187 940	.	.	5 034 440
Neue Pfandbr. . . .	.	.	1 097 250	.	.	.	19 341 000
6. Neues brandenburg. Kreditinstitut (1869)	33 014 000	.	87 762 750	.	.	.	120 776 750
7. Pomm. Landsch. (1781)	81 559 075	.	150 991 825	.	.	.	232 550 900
8. Neue Pomm. Landsch. für den Kleingrundbesitz (1871)[1] . .	1 107 800	.	2 837 100	.	155 400	.	4 100 300
9. Pos. Landschaft (1857)	5 906 700	.	226 652 400	55 365 760	.	.	287 924 860
10. Schles. Landsch. (1769) alte Pfandbr. . . .	203 724 350	.	147 720 300	1 349 430	.	.	352 794 080
Rustikal-Pfandbriefe .	59 689 100	.	70 439 400	350 250	.	.	130 478 750
11. Landschaft der Provinz Sachsen (1864) . .	66 380 375	.	22 737 225	2 356 775	.	.	91 474 375
12. Schleswig-Holsteinsche Landschaft (1895) .	.	.	.	.	.	.	2 246 150
13. Rittersch. Kreditverein zu Hannover (1825)[2]	.	.	18 734 000	.	.	.	18 734 000
14. Rittersch. Kreditinstitut zu Celle (1790)[3]	.	.	.	.	.	.	14 192 521[6]
15. Bremenscher rittersch. Kreditverein zu Stade (1826)[4]	.	.	10 055 450	.	.	.	10 055 450
16. Landsch. der Provinz Westfalen (1877)[5] .	6 242 000	—	21 517 100	18 205 100	.	.	45 964 200
17. Centrallandsch. für die preuss. Staaten (1873)	145 323 750	.	190 295 450	98 700	—	—	335 717 900

Centralpfandbriefe sind bis 1. Dezember 1897 überhaupt ausgefertigt	.	.	.	.	667 893 050
Von den Centralpfandbriefen entfallen auf die westpreussische Landschaft	.	.	.	.	1 549 700
das kur- und neumärkische rittersch. Kreditinstitut	.	.	.	.	178 092 900
das neue brandenburgische Kreditinstitut	.	.	.	.	120 776 750
die pommersche Landschaft	.	.	.	.	3 444 700
die neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz	.	.	.	.	4 555 450
das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz	.	.	.	.	258 000
die Landschaft der Provinz Sachsen . .	.	.	.	.	24 794 250
die Schleswig-Holsteinsche Landschaft .	.	.	.	.	2 246 150
Gelöscht sind im ganzen	.	.	.	.	332 175 150

revision der Taxen vorzunehmen. Bei allen anderen Instituten findet entweder eine regelmässige Superrevision durch die Generaldirektion statt, oder dieser steht sogar die eigentliche Taxfestsetzung zu.

Von den mannigfachen, den älteren Land-

[1]) Früher „Pommerscher Landkreditverband". [2]) Für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim. [3]) Für das Fürstentum Lüneburg. [4]) Für die Herzogtümer Bremen und Verden und das Land Hadeln. [5]) Ist erst 1899 in ein öffentliches Institut umgewandelt worden. [6]) Zu $3\frac{1}{2}$ und 4%.

schaften bei ihrer Errichtung eingeräumten Privilegien ist das wichtigste das Recht, ohne gerichtliche Ausklagung die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Grundstück herbeizuführen. Den neueren Landschaften hatte dieses Recht statutarisch nicht eingeräumt werden können, weil es dazu eines Aktes der Gesetzgebung bedurft hätte. Sie hatten sich zum Teil (so Posen und Schleswig-Holstein) durch die statutarische Vorschrift zu decken gewusst, dass der Schuldner bei der Darlehnsaufnahme durch notariellen Akt sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäss § 702 Ziff. 5 C.P.O. zu unterwerfen hat.

Eine wesentliche Ausdehnung des landschaftlichen Zwangsvollstreckungsrechts ist aber in neuester Zeit durch das preussische Gesetz vom 3. August 1897 erfolgt, und zwar kommt dieses Gesetz allen bis 1. Januar 1900 begründeten öffentlichen Landschaften zu gute. Danach kann für eine Landschaft mit landesherrlicher Genehmigung durch die Satzung bestimmt werden, dass der Anstalt das Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und der Zwangsverwaltung zusteht, dass ein von ihr gestellter Antrag auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt und dass sie im Falle der Devastation an Stelle des Gerichtes den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners oder die Zwangsverwaltung in das Grundstück vollziehen kann. Ferner kann im Statut bestimmt werden, dass aus den von dem Syndikus aufgenommenen Urkunden die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Dieses Gesetz ist für die neuen Landschaften von grossem Wert und enthält auch für die älteren Institute manche Verbesserungen.

Ein bedeutungsvoller Vorzug ist endlich die den landschaftlichen Pfandbriefen gesetzlich zustehende Mündelsicherheit. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die Nebengesetze sind die Vorrechte der Landschaften nicht berührt worden, vgl. den Vorbehalt in Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

4. Die Grundlagen des landschaftlichen Kredits, insbesondere die Pfandbriefe und ihre Fundierung (Generalgarantie). Aus der Zweckbestimmung und der korporativen Verfassung der Landschaft ergiebt sich, dass jedes Mitglied ein Recht auf Bewilligung des statutenmässig zulässigen Kredits hat. Die Landschaft ist nicht, wie Hypothekenbanken, Sparkassen und andere Institute, befugt, eingehende Darlehnsgesuche einfach abzulehnen. Der Verwendungszweck des nachgesuchten Kredits wird von den Landschaften im allgemeinen nicht geprüft. Jedoch ist bei der Märkischen Landschaft der Antrag auf Beleihung des 4. Sechsteils der Taxe durch ein vorhandenes sachliches Bedürfnis, z. B. Ablösung einer anderen Hypothek, Melioration, Erbauseinandersetzung etc., zu begründen (Kommentar, veranstaltet von der Hauptritterschaftsdirektion 1892, S. 38). — Die Kreditbeschaffung erfolgt mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher »Pfandbriefe«. Das frühere System der sog. alten Pfandbriefe, welche Partialhypothekeninstrumente auf ein bestimmtes Gut unter Mitverhaftung der landschaftlichen Korporation darstellten, ist verlassen. Ueber die rechtliche Sicherstellung und materielle Fundierung der jetzt allein in Betracht kommenden neuen Pfandbriefe ist folgendes zu sagen.

Die Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen der Landschaft, welche sich als auf eine Hypothekenforderung von gleichem Betrage fundiert bezeichnen. Wenigstens ist das bei den älteren Landschaften der Fall. Der rechtliche Zusammenhang zwischen den Pfandbriefen und den Unterlagehypotheken ist in der Weise hergestellt, dass die Pfandbriefe von einer besonderen Kontrollkommission mit vollzogen werden, welche sich durch Einsicht des betreffenden Hypothekendokuments von dem Vorhandensein eines gleich hohen Betrages hypothekarischer Forderungen zu überzeugen hat, und dass zugleich das Hypothekendokument mit einem Sperrvermerk versehen wird. Letzterer hat die Wirkung, dass der Grundbuchrichter die Abtretung oder Löschung der Hypothek nur gegen den ihm durch eine Bescheinigung zu führenden Nachweis eintragen darf, dass ein gleich hoher Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen ist. Bei einzelnen Landschaften erfolgt die Löschung des Sperrvermerks durch die Kontrollkommission selbst, unter der nämlichen Voraussetzung. Bei mehreren Landschaften ist ferner statutarisch vorgeschrieben, dass die Unterlagehypotheken ausschliesslich für die Sicherheit der Pfandbriefe haften und von anderen Gläubigern des Instituts nicht in Anspruch genommen werden können. Die meisten neueren Landschaften haben eine solche Bestimmung, deren Rechtswirksamkeit überhaupt nicht zweifellos ist (Motive zu dem in den Jahren 1879/80 dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen), nicht aufgenommen. Ebenso haben die neueren Landschaften die Einrichtung der Kontrollkommission und des Sperrvermerks nicht aufgenommen, für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Hypotheken und Pfandbriefen sind hier allein die Direktion resp. der Verwaltungsrat verantwortlich gemacht.

Nach Vorstehendem ist das rechtliche Band zwischen den Pfandbriefen und den Unterlagehypotheken bei den einzelnen Instituten bis jetzt ein mehr oder weniger loses. In der Sache kommt es hierauf nicht wesentlich an. Die Einrichtungen der Landschaften und die Art ihrer Verwaltung bürgen dafür, dass nicht mehr Pfandbriefe in Umlauf gesetzt werden, als Hypotheken vorhanden sind, und die Frage, ob den Pfandbriefbesitzern ein Pfandrecht an den Hypothekenforderungen zusteht, ist für die landschaftlichen Institute deshalb nicht von grösserer Bedeutung, weil sie sich mit Geschäften anderer Art nicht abgeben, die Pfandbriefbesitzer also nicht mit anderen Kategorieen von Gläubigern konkurrieren.

Letzteres trifft allerdings nicht zu bei den für die Verbindlichkeiten der betreffenden Darlehnskassen haftenden Landschaften in Schlesien und der Mark, vgl. unten sub 7. Es ist deshalb immerhin nicht ganz ohne Wert für die Landschaften, dass in dem Reichshypothekenbankgesetz, welches bekanntlich den Inhabern der Hypothekenpfandbriefe der Hypothekenbanken ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus den Unterlagehypotheken gewährt, ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung vorgesehen ist, um ein ähnliches Konkursvorrecht auch für die Inhaber der landschaftlichen Pfandbriefe zu schaffen.

Für die materielle Fundierung der Pfandbriefe kommt in erster Linie die Bonität der Hypotheken in Betracht, also die in den Einrichtungen und Personen gegebenen Garantieen für richtige Taxen und vorsichtige Beleihungen. Da indessen jedes Grundkreditinstitut, welches seine Aufgabe wirklich erfüllen will, mit der Möglichkeit eintretender Verluste rechnen muss, so sind, wie bei den Hypothekenbanken das Aktienkapital, auch für die Landschaften weitere materielle Garantieen erforderlich, um unter allen Umständen die Pfandbriefe und deren Zinsen sicher zu stellen. Zu dieser Sicherstellung der Gläubiger dienen in erster Reihe die der Landschaft als Korporationen gehörigen Fonds, die bei den einzelnen Instituten eine sehr verschiedene Höhe erreichen, ferner die Amortisationsfonds resp. das Amortisationsguthaben des Schuldners. Dazu tritt bei den alten Landschaften die Generalgarantie der Kreditverbundenen, d. h. die Solidarhaft der der Landschaft angehörenden Güter. Diese Generalgarantie ist eine durch Specialgesetz, nämlich durch die alten Landschaftsreglements geschaffene Verpflichtung, also nicht auf privatrechtlichem Titel beruhend und wird daher durch die Grundbuchgesetzgebung nicht berührt. Der Generalgarantie unterliegen in Ost- und Westpreussen, Schlesien und Pommern (hier jedoch mit Ausnahme des erst nachträglich der Landschaft angeschlossenen Neuvorpommern) alle bepfandbriefungsfähigen Güter, in der Mark und Neuvorpommern nur die wirklich bepfandbrieften. In Schlesien unterliegen auch die Staatsdomänen der Generalgarantie, in Ostpreussen die Domänen und Forsten. In Schlesien und Westpreussen besteht keine Generalgarantie für diejenigen unter besonderer Litera ausgegebenen Pfandbriefserien, welche auf Grund von Beleihungen über die erste Taxhälfte hinaus ausgegeben sind.

Bei den neueren Landschaften konnte eine derartige Generalgarantie nicht eingeführt werden, es hätte dazu eines Gesetzes bedurft. Hier sind sehr verschiedene Systeme zur Sicherstellung der Pfandbriefe gewählt. Es sind entweder besondere Sicherheits- resp. Reservefonds gebildet (so für die obigen Serien der schlesischen und westpreussischen Pfandbriefe, für die schlesischen Rustikal-, die neuen westpreussischen, die Berliner und Posener Pfandbriefe), oder es ist den Kreditverbundenen eine beschränkte Nachschusspflicht (5 bis 10% ihrer Schuld) auferlegt (so beim sächsischen, westfälischen und dem älteren schleswig-holsteinischen Institute). Das Nähere s. bei Saling T. II S. 300 ff. Für die neue Schleswig-Holsteinische Landschaft hat der gemeinschaftliche Fonds der adeligen Klöster und Güter mit 1 Million Mark die Garantie übernommen.

Alle diese an sich recht wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Art und Mass der den Pfandbriefbesitzern gewährten Garantieen kommen übrigens in der Bewertung und dem Kurse der Pfandbriefe kaum zum Ausdruck. Es spricht sich in dieser Thatsache aus, dass das Publikum, und zwar mit Recht, den Hauptwert auf die Solidität der Taxen und Beleihungen legt und in dieser Hinsicht in die Verwaltung der Landschaften gleichmässiges Vertrauen setzt. Es darf indessen bezweifelt werden, ob ohne das Fundament der Generalgarantie die Pfandbriefe bei ihrer Einführung und später sich dasjenige Vertrauen erworben haben würden, welches sie jetzt allgemein besitzen, die Generalgarantie ist die historische Grundlage, auf der sich das Pfandbriefwesen entwickelt hat und später zu neuen Bildungen fortschreiten konnte.

Der Zinsfuss der Pfandbriefe hat mit den allgemeinen Geldverhältnissen gewechselt und bietet ein getreues Spiegelbild der Zinsbewegung des letzten Jahrhunderts. Zu Ende der 30er Jahre wurde schon einmal eine allgemeine Konvertierung der Pfandbriefe auf 3½% Zinsen durchgeführt. Der erhöhte Kapitalbedarf, den der Eisenbahnbau und die Entwickelung der Industrie mit sich brachten, führten bald darauf wieder zu einer Verteuerung des Geldstandes, die erst

von Ende der 70er Jahre an stetig nachliess, so dass die inzwischen ausgegebenen bis zu 5% verzinslichen Pfandbriefe seitdem allmählich in 3½ prozentige konvertiert sind und die meisten Landschaften sich in den Jahren 1894/95 die Konvertierung auf 3% durchzuführen anschickten. Gelungen ist diese Konvertierung, wie die obige Zusammenstellung nachweist, nur einem Teile der Landschaften, überhaupt sind die rasch einander folgenden Konvertierungen für die Beliebtheit der Pfandbriefe als Anlagepapier nicht günstig gewesen und haben vielleicht dazu beigetragen, dass der Kurs der Pfandbriefe, der früher dem der Staatspapiere gleichstand, in neuerer Zeit hinter ihnen zurückgeblieben ist. Die Landschaften sind niemals, wie früher die Hypothekenbanken, dazu übergegangen, Prämienpfandbriefe oder solche mit festen, bei der Einlösung zahlbaren Zuschlägen auszugeben, eine Massnahme, deren Bedenklichkeit inzwischen auch von den Hypothekenbanken anerkannt und jetzt für diese reichsgesetzlich untersagt ist.

In neuester Zeit ist unter dem Einflusse des dauernd steigenden Zinsfusses die Ostpreussische Landschaft wieder zur Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe übergegangen.

Ueber die Kündbarkeit der Pfandbriefe s. unten sub 5b.

5. Höhe und Art des gewährten Kredites, Unkündbarkeit, Amortisation. a) Grenze der Beleihung. Sie ergiebt sich aus der Feststellung eines bestimmten Taxwertes der Liegenschaft und aus der bei den einzelnen Instituten verschieden festgesetzten Quote, bis zu welcher der Taxwert beliehen werden darf. Die Landschaften beliehen ursprünglich die Hälfte des Taxwertes, gegenwärtig fast sämtlich ²/₃, die Westpreussische Landschaft beleiht ⁶/₁₀ der Taxe, die Posener, die früher bei Besitzungen mit weniger als 30000 Mark Taxwert nur die Hälfte belieh, hat in neuester Zeit allgemein die ²/₃-Beleihung eingeführt. Die in dieser Hinsicht bestehenden Unterschiede kommen wenig in Betracht, indem da, wo die beleihbare Quote niedrig festgesetzt wird, die Taxen höher auszufallen pflegen. Sehr mannigfaltig sind die besonders bei den alten Landschaften im Detail ausgebildeten Vorschriften über das Taxverfahren. Im ganzen sind 3 Gruppen zu unterscheiden:

Beleihung nach der Grundsteuer,
„ nach einer vereinfachten Grundsteuertaxe und
„ auf Grund förmlicher Taxe.

Im ersten Falle wird bis zu einem bestimmten Vielfachen des Grundsteuerreinertrages, meist dem 15fachen, ohne weitere Ermittelungen Kredit bewilligt. Bei der zweiten Methode findet ein vereinfachtes Taxverfahren unter Zugrundelegung der Grundsteuereinschätzung statt. Im letzten Falle wird eine specielle Bonitierungstaxe aufgenommen. Die zweite Methode findet vorzugsweise bei der Beleihung kleinerer Besitzungen Anwendung, die dritte bei der Beleihung grösserer Güter. Die erste und die zweite resp. die erste und die dritte gehen alternativ neben einander her, so dass also derjenige, der nur auf einen geringen Kredit Anspruch macht, den billigen und bequemen Modus der Beleihung nach der Grundsteuer wählen kann. Die förmlichen Taxen sind teils Grundtaxen, teils Ertragstaxen; auch da, wo Grundtaxen eingeführt sind, sind die Werte so bemessen, dass sie nicht den Kaufwert, sondern den Ertragswert repräsentieren. Bei der Beleihung von Forstboden wird im allgemeinen nur der Wert, den der Grund und Boden bei sonstiger Benutzung haben würde, zu Grunde gelegt, die Beleihung der Forsten als solcher, welche eine dauernde Kontrolle der Hauungen und Kulturen voraussetzt, findet sich bei der Schlesischen Landschaft, früher auch in Brandenburg.

Die Aufnahme der Taxe erfolgt durch örtliche Deputierte, welche als Mitglieder der Landschaft für die Richtigkeit der Taxe selbst mit einstehen müssen; wegen der Taxfestsetzung s. oben sub 2.

b) Art der Kreditgewährung. Kündbarkeit. Zuschussdarlehen. Die Landschaften gewähren Amortisationsdarlehen, welche vom Schuldner mit den statutarischen Kündigungsfristen jederzeit, von der Landschaft nur aus bestimmten Gründen (Vermögensverfall, Devastation und ähnliche) aufgekündigt werden können. Dem Kündigungsrechte des Schuldners entspricht, da das Gleichgewicht zwischen Hypotheken und Pfandbriefen aufrecht erhalten werden muss, die Kündbarkeit der Pfandbriefe auch ausserhalb der im gewöhnlichen Amortisationsverfahren erfolgenden Tilgung. Auffälligerweise war in den alten preussischen Reglements der der Unkündbarkeit des Pfandbriefdarlehens seitens der Landschaft notwendig korrespondierende Ausschluss der Kündigung durch den Pfandbriefbesitzer nicht vorgesehen, sogar den Pfandbriefbesitzern ausdrücklich das Recht der Aufkündigung beigelegt (z. B. Kur- und Neumärkisches Kreditreglement von 1777 § 271). Es hatte dies wohl darin seinen Grund, dass man, als das Institut der Landschaften noch neu war, für die Pfandbriefe ohne Gewährung eines Kündigungsrechts nicht sicher auf Abnehmer rechnen konnte. Das Kündigungsrecht ist gelegentlich der oben erwähnten Konvertierungen in den 30er Jahren überall beseitigt und zwar ohne Vorbehalt, so dass die Pfandbriefbesitzer auch bei

etwaiger Nichtzahlung der Pfandbriefzinsen nicht kündigen können.

Die Darlehnsvaluta zahlen die alten Landschaften in Pfandbriefen, deren Verwertung die sub 6 gedachten Darlehnskassen dem Schuldner vermitteln, die Hannoverschen Institute in bar. Wenn der Kurs der Pfandbriefe unter dem Nennwerte steht, gewähren die alten Landschaften aus bereiten Mitteln dem Schuldner zur Ausgleichung der Kursdifferenz auf Verlangen Zuschussdarlehen, auf welche samt den dafür zahlbaren Zinsen die für die Hauptschuld zu zahlenden Amortisationsraten für eine Reihe von Jahren verrechnet werden. Das Verfahren ist also hier ein ähnliches wie das der Hypothekenbanken behufs Deckung des Disagio der Hypothekenpfandbriefe.

c) Leistungen des Schuldners. Verwaltungskosten. Die Landschaften gewähren nach der Natur ihrer Organisation den Kredit so billig, als es die Geldmarktsverhältnisse gestatten. Besondere Beiträge zu den Verwaltungskosten werden nur bei den jüngeren Instituten erhoben, während bei den älteren diese Kosten aus den Zinsen des Korporationsvermögens (früher aus den Quittungsgroschen) bestritten werden. Die eigenen Fonds der Landschaften sind zum grössten Teile durch Mehrleistungen der Schuldner in früherer Zeit zusammengebracht; die bei der Fundation gewährten staatlichen Beihilfen bilden nur einen kleinen Teil derselben.

d) Amortisation. Verfügung über den Amortisationsfonds. Den alten preussischen Landschaftsreglements war eine Verpflichtung der Schuldner zu Amortisationszahlungen fremd. Gegenwärtig ist sie überall eingeführt, aber in sehr verschiedenem Umfange und unter verschiedenartigen Modalitäten. Die neueren Landschaften haben allgemein ½ bis ¾ % Amortisation. Eine regelmässige Amortisation mit ½ % und darüber findet ferner bei der Schlesischen, der Märkischen Landschaft und den Hannoverschen Instituten statt. Ebenso ist für diejenigen Beleihungen, auf Grund deren Centralpfandbriefe ausgegeben werden (s. Centrallandschaft unten sub 7) eine regelmässige Amortisation (früher wenigstens ½ %) vorgeschrieben. Bei der Pommerschen Landschaft kann der Schuldner, sobald er 5% seiner Schuld amortisiert hat, verlangen, von weiteren Amortisationszahlungen entbunden zu werden, muss sich aber des Rechtes, über den Amortisationsbestand später zu verfügen, unwiderruflich begeben. Bei der Westpreussischen Landschaft wird für den in die erste Werthälfte fallenden Teil der Schuld 10 Jahre lang ½ % Amortisation erhoben, der jenseits der ersten Werthälfte liegende (der Kredit auf das 6. Zehntel der Taxe) wird dauernd mit ½ % amortisiert. Bei der ostpreussischen Landschaft sind seit 1899 die früheren Amortisationsvorschriften (s. den Art. Landschaften im Suppl.-Bd. I zur 1. Aufl. des H.W.B. S. 626) dahin verschärft, dass bei den Darlehen über die 1. Werthälfte der über diese Hälfte hinausgehende Betrag mit ½ % des ganzen Darlehens jährlich amortisiert werden muss.

Eine freiwillige Verstärkung der Amortisationszahlungen ist überall gestattet.

Der Natur des Amortisationskredits entsprechend, ist das an sich dem Schuldner zustehende Recht, Löschung oder Abtretung des getilgten Teiles seiner Schuld zu beanspruchen, reglementarisch beschränkt, meist dahin, dass mindestens 10% der Schuld getilgt sein müssen. Darüber hinaus ist aber bei den meisten Landschaften dem Schuldner das Recht gewährt, nach Tilgung von 10% auf Höhe dieses Betrages den landwirtschaftlichen Kredit aufs neue in Anspruch zu nehmen, also die Aushändigung eines seinem Tilgungsguthaben entsprechenden Pfandbriefbetrages zu fordern, wobei eine vorgängige Taxrevision stattfindet (z.B. Reglement der Pommerschen Landschaft von 1889, § 291).

6. Die Beleihung des bäuerlichen Besitzes. Während die neueren Landschaften (mit Ausnahme der Schleswig-Holsteinischen von 1895) von vorn herein zugleich für den bäuerlichen Besitz begründet sind, waren die alten Landschaften ursprünglich nur für die Rittergüter bestimmt und haben erst später freiwillig ihren Kredit den bäuerlichen Stellen, genauer den nicht mit Rittergutsqualität versehenen Besitzungen, zugänglich gemacht. Besondere, unter Mitverwaltung der ritterschaftlichen Institute stehende Einrichtungen bestehen in Schlesien, der Mark, Pommern und Westpreussen, in den letzteren 3 Provinzen als selbständige Korporationen organisiert. In Ostpreussen ist der bäuerliche Besitz in die Landschaft selbst aufgenommen. Da dasselbe auch von der neuen Posener Landschaft gilt, so bestehen innerhalb der Monarchie nur für die obigen 4 Provinzen gesonderte Einrichtungen für den bäuerlichen Pfandbriefkredit. Die untere Grenze der Beleihungsfähigkeit ist im allgemeinen auf 75 bis 150 Mark Grundsteuerreinertrag oder einen entsprechenden Kapitalwert festgesetzt, schliesst also die grossbäuerlichen, die mittleren und einen Teil der selbständigen kleineren Stellen in die Beleihung ein. Erheblich weiter und bewussterweise unter die Grenzen einer selbständigen Ackernahrung dehnt die Schlesische Landschaft ihre Beleihungen aus, sie hat im Jahre 1895 den erforderlichen Mindestbetrag von 30 auf 15 Mark Grundsteuerreinertrag herabgesetzt.

Wegen der mit der Beleihung des bäuerlichen Besitzes erzielte Erfolge vgl. unten sub 9.

7. Nebengeschäfte der L., Feuerversicherung, Darlehnskassen. Besondere, unter Verwaltung der Landschaft stehende Feuersocietäten für die Versicherung der zur Landschaft gehörenden Güter bestehen in Ostpreussen und Westpreussen. Von allgemeiner Bedeutung sind die landschaftlichen Darlehnskassen. Die erste, jetzt unter der Firma »Landwirtschaftliche Bank«, wurde im Jahre 1848 von der Schlesischen Landschaft begründet. Die übrigen rechtselbischen Provinzen sind nachgefolgt, so dass gegenwärtig in Königsberg, Danzig, Posen, Berlin, Stettin, Breslau und Halle derartige Kassen bestehen, von denen die in Berlin mit einem Jahresumsatze von ca. 1300 Millionen Mark und die in Breslau mit einem solchen von ca. 400 Millionen Mark weitaus die bedeutendsten sind. Die Kassen sind mit Ausnahme der Märkischen und der Schlesischen, für welche die Landschaft haftet, als selbständige, aus landschaftlichen Fonds dotierte und mit Korporationsrechten versehene Anstalten eingerichtet. Ihre Stammkapitalien betragen ausschliesslich der bereits angesammelten Reservefonds bei der Kasse in:

Berlin . . .	2 688 000 M.
Breslau . .	5 000 000 „
Königsberg .	2 000 000 „
Danzig . .	1 200 000 „
Posen . . .	2 000 000 „
Stettin . .	2 000 000 „
Halle . . .	2 000 000 „

Diese Kapitalien verzinsten sich im Durchschnitte mit 6—10%. Die Reinerträge fliessen, soweit sie nicht zum Reservefonds der betreffenden Kassen genommen werden, den Eigentümlichen Fonds der Landschaft oder den Amortisationsfonds zu und kommen damit der Gesamtheit zu gute. Wichtiger als diese direkten Einnahmen sind die indirekten Vorteile, die den Kreditverbundenen durch die Vermittelung der Darlehnskasse erwachsen und sie vom Bankierkredit unabhängig machen. Das Hauptgeschäft der Darlehnskassen ist die Finanzierung des Pfandbriefgeschäfts, also der Verkauf und Ankauf von Pfandbriefen, die Zahlung der Pfandbriefzinsen und der Valuten für ausgeloste Pfandbriefe, die Vermittelung von Pfandbriefkonvertierungen, endlich die durch Gewährung von Vorschüssen und Ablösung von Privathypotheken erfolgende Vermittelung der Bepfandbriefung für die einzelnen Kreditverbundenen. Daneben betreiben die Darlehnskassen Bankiergeschäfte aller Art mit Ausschluss spekulativer Transaktionen, insbesondere das Depotgeschäft: sie gewähren, in erster Linie den Kreditverbundenen, vorübergehende Kredite gegen Wechsel oder Verpfändung von Wertpapieren oder Hypotheken. Die Darlehnskassen sind demnach zu bezeichnen als Personalkreditinstitute, welche zur Unterstützung und Ergänzung des landschaftlichen Kreditwerkes bestimmt sind.

8. Die Centrallandschaft. Zur weiteren Fortführung des Associationsprincipes, auf welchem die Landschaften beruhen, ist die unter dem 21. Mai 1873 Allerhöchst bestätigte Centrallandschaft bestimmt. Sie ist ein von 9 Landschaften begründeter Verband, der den Zweck hat, durch Schaffung eines einheitlichen mit den Vorzügen des Pfandbriefes ausgestatteten Wertpapieres ein internationales Anlagepapier zu schaffen und so für den Pfandbriefkredit den Weltmarkt zu erobern. Zu demselben Zwecke, aber auf anderer Grundlage war schon einige Jahre vorher die Preussische Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft gegründet worden. Das Statut der Centrallandschaft ist bestrebt, den angeschlossenen Landschaften möglichste Bewegungsfreiheit zu lassen. Die Landschaften behalten die Befugnis zur Ausgabe provinzieller Pfandbriefe; die Bewilligung von Pfandbriefdarlehen in Centralpfandbriefen erfolgt selbständig durch die Provinziallandschaften nach ihren eigenen Beleihungsgrundsätzen, nur bedürfen Abänderungen der Taxprincipien und Beleihungsgrundsätze der Zustimmung der aus den obersten Verwaltungsorganen der angeschlossenen Institute gewählten Centrallandschaftsdirektion. Die für die Sicherheit der Centralpfandbriefe geschaffenen Garantieen sind wesentlich provinzieller Natur (Saling-Siegfried S. 344). Zur allgemeinen Garantie dienen die Amortisationsverträge der zum centrallandschaftlichen Verband gehörigen Grundstücke, welche vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Centrallandschaftsdirektion zur Deckung von Verlusten mit herangezogen werden können (Statut § 22). Der Austritt aus dem Verbande ist den angeschlossenen Instituten gestattet, ebenso können andere Landschaften mit Genehmigung der dem Verbande angehörenden Landschaften sich ihnen anschliessen.

Die Centrallandschaft hat den erwarteten allgemeinen Anschluss nicht gefunden und infolgedessen die in sie gesetzten Hoffnungen auch nicht voll erfüllen können. Mehrere der bei der Gründung beteiligten Institute sind inzwischen wieder ausgeschieden. Von den rund 2½ Milliarden preussischer Pfandbriefe, welche Ende 1897 umliefen, waren nur 336 Millionen Centralpfandbriefe, die Schlesische Landschaft für sich allein hatte eine grössere Pfandbriefversur, und so ist auch der Kursstand der Centralpfandbriefe

dem der im Publikum von alters her bekannten provinziellen Pfandbriefe gegenüber keineswegs hervorragend. Der Grund für den verhältnismässig geringen Anklang, den das Institut gefunden hat, scheint darin zu liegen, dass die Provinziallandschaften die mit der Centralisation unvermeidlich verbundene Beschränkung ihrer Selbständigkeit als überwiegenden Nachteil empfinden.

9. Erfolge und weitere Ziele. Die Dienste, welche die Landschaft als Vermittlerin zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitz und dem Kapital dem letzteren leistet, pflegen gewöhnlich weniger beachtet zu werden. Und doch liegt auf der Hand, was die Bereitstellung von über 2 Milliarden Anlagewerten, die sich in den schwersten Krisen des Jahrhunderts als sicher erwiesen haben, für das solide Kapital bedeutet. Auch in der jetzigen, die grossen Güter des Ostens vorzugsweise treffenden landwirtschaftlichen Kalamität bewährt sich glänzend die Vorsicht, mit der in den Zeiten des landwirtschaftlichen Aufschwunges die Leitungen der Institute jede Ueberspannung des landschaftlichen Kredits vermieden haben. Mit vollem Grunde zeigt sich daher der Pfandbriefkredit von den Wirkungen der allgemeinen Depression unberührt.

Aber die weitaus grössere Bedeutung der Landschaften liegt nicht in ihren Leistungen für das Kapital, sondern in der verbesserten Einrichtung des ländlichen Grundkredits. Dem Interesse des Grundbesitzes entspricht ein unkündbarer und möglichst billiger Realkredit. Unkündbaren Kredit geben neben den Landschaften auch Hypothekenbanken und kommunale Kreditanstalten (nicht Sparkassen), aber in Bezug auf die Billigkeit des Kredits können diese Institute mit den Landschaften im allgemeinen nicht konkurrieren. Da, wo die Landschaften entwickelt sind, beschränkt sich deshalb das Geschäft der Hypothekenbanken vorwiegend auf die städtischen Beleihungen. Die grosse Bedeutung der Unkündbarkeit liegt namentlich darin, dass der Schuldner (der seinerseits stets kündigen kann) zwar den Vorteil von einem Sinken des Zinsfusses hat, nicht aber den Nachteil von einem Steigen, was in der jetzigen Zeit gespannter Geldverhältnisse besonders in die Erscheinung tritt.

Ueber die Resultate der Gesamtentwickelung der Landschaften liegt zusammenhängendes Material nicht vor. Wir beschränken uns daher auf folgende, den Geschäftsberichten der Märkischen Landschaft entnommene Angaben, die in gewissem Masse auch für die Verhältnisse der übrigen alten Landschaften als typisch gelten können. Die beiden in Betracht kommenden Institute, das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut (für die Beleihungen des grösseren Besitzes) und das mit ihm unter gemeinsamer Verwaltung stehende Neue Brandenburgische Kreditinstitut (für den bäuerlichen Besitz) erstrecken sich auf die Kur- und Neumark in ihrer 1777 bestandenen Abgrenzung, die sich mit der jetzigen Provinz Brandenburg nur teilweise deckt.

A. Beim ritterschaftlichen Institute waren bis zum Schlusse des Jahres 1897 bepfandbrieft 1031 Güter mit einer teils in Kur- und Neumärkischen, teils in Centralpfandbriefen ausgefertigten Pfandbriefschuld von 202468340 Mark. Die durchschnittliche Beleihung belief sich also auf 197000 Mark.

Von der Gesamtbeleihung entfallen auf:

	Güter		M.
die Altmark und Priegnitz	146 Güter	mit	25 382 950 M.
„ Mittelmark	354 „	„	56 162 000 „
„ Uckermark	164 „	„	40 616 670 „
„ Neumark	367 „	„	80 306 720 „
Zusammen	1031 Güter	mit	202 468 340 M.

Die fortschreitende Bepfandbriefung der Güter im Bereiche des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts ergiebt folgende Zusammenstellung der seit Errichtung desselben im Jahre 1777 ausgefertigten Pfandbriefe, abzüglich der inzwischen getilgten:

von 1777 bis zum Jahre 1785	mit	3 700 200 Thlrn.	=	11 100 600 M.
„ „ „ „ „ 1795	„	3 640 300 „	=	10 920 900 „
„ „ „ „ „ 1805	„	3 842 300 „	=	11 526 900 „
„ „ „ „ „ 1815	„	4 221 800 „	=	12 665 400 „
„ „ „ „ „ 1825	„	8 246 650 „	=	24 739 950 „
„ „ „ „ „ 1835	„	11 552 550 „	=	34 657 650 „
„ „ „ „ „ 1845	„	12 631 650 „	=	37 894 950 „
„ „ „ „ „ 1855	„	12 765 150 „	=	38 295 450 „
„ „ „ „ „ 1865	„	17 180 450 „	=	51 541 350 „
„ „ „ „ „ 1875	„	27 401 533 „ 10 Sgr.	=	82 204 600 „
„ „ „ „ „ 1885				152 551 580 „
„ „ „ „ „ 1895				192 303 100 „
„ „ „ „ „ 1896				197 404 160 „
„ „ „ „ „ 1897				202 468 340 „

Die Wertermittelungen behufs der Bepfandbriefung haben stattgefunden:

a) nach ritterschaftlichen Bonitierungstaxen bei . . . . 661 Gütern
b) nach ritterschaftlichen Grundsteuertaxen bei . . . . 312 „
c) nach dem Schlusssatz in § 9 des Statuts der Centrallandschaft für die preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 (zum vollen 15fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages) bei . . . . 55 „
d) auf Grund nachgewiesener älterer Erwerbspreise bei . . . . 3 „

Die Zahlung der Pfandbriefhypothekenzinsen erfolgt in zunehmendem Masse durch Anweisung auf die Conten der Kreditverbundenen bei der Ritterschaftlichen Darlehnskasse (s. oben sub 7).

Verwaltungskostenbeiträge werden seit längerer Zeit von den Kreditverbundenen nicht erhoben. Die Erhebung der beträchtlichen, dem Institute reglementarisch zustehenden Abgaben und Gebühren ist »bis auf weiteres« eingestellt, so dass also erforderlichenfalls darauf zurückgegriffen werden kann.

Das Korporationsvermögen betrug:

1850	2 752 591 M.	52 Pf.
1860	3 073 799 „	67 „
1870	3 522 274 „	75 „
1880	4 961 075 „	36 „
1890	9 054 876 „	29 „
1893	10 268 937 „	7 „
1897	10 918 378 „	49 „

Der gesamte Bestand der Specialamortisationsfonds betrug Ende 1897:

21 043 776 M. 34 Pf.

Da diese Fonds reglementarisch für etwaige Ausfälle haften, so betrug mit Einrechnung des Korporationsvermögens die Gesamtreserve fast 16 % der Pfandbriefschuld.

Die Amortisationsfonds für sich betragen nicht viel mehr als 10 % der Pfandbriefschuld, es scheint also, dass im allgemeinen nach Erreichung des hierzu erforderlichen Minimalbetrages von 10 % der Tilgungsbestände die Löschung des getilgten Betrages beantragt wird. Inwieweit nach erfolgter Löschung eine neue Kreditbewilligung nachgesucht ist, ergiebt sich nicht, eine direkte Inanspruchnahme des auf 10 % angesammelten Tilgungsfonds durch den Schuldner (wie bei anderen Landschaften) findet nicht statt.

Von den gesamten seit 1845 aufgekommenen Amortisationsbeständen sind verwendet:

zu Pfandbriefablösungen		zur Rückzahlung gewährter				zur Verzinsung von			
		barer Pfandbrief-Kursdifferenz-Zuschüsse		barer Vorschuss-Darlehen		baren Pfandbrief-Kursdifferenz-Zuschüssen mit 5 bezw. 4 Prozent		baren Vorschuss-Darlehen	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
46 905 915	92	6 674 896	32	1 559 508	18	1 708 285	56	244 883	50
		8 234 404	50			1 953 169	06		
				10 187 573	56				

Zu erwähnen ist noch, dass im Jahre 1897 zur Verstärkung der Amortisation freiwillig von den Schuldnern 785 916 Mark 61 Pfennig eingezahlt wurden, welche in dem obigen Amortisationsbestande mit inbegriffen sind. Es bleibt aber die Möglichkeit, dass ein Teil dieser Einzahlungen nicht eigentlich zum Zwecke der beschleunigten Schuldentilgung, sondern zu dem Behufe geleistet ist, die Amortisationsguthaben auf 10 % der Schuld zu bringen, um alsdann nach Löschung eines entsprechenden Teils der Schuld aufs neue Kredit zu nehmen.

B. Bei dem für den bäuerlichen Besitz bestimmten Neuen Brandenburgischen Kreditinstitute waren Ende 1898 im ganzen 8397 Grundstücke mit 125 003 250 Mark beliehen. Die Höhe der Durchschnittsbelastung betrug also 14 900 Mark gegen 16 200 Mark im Jahre 1894, 17 700 Mark im Jahre 1890, 22 000 Mark im Jahre 1885, 40 000 Mark im Jahre 1880. Diese Zahlen zeigen, wie das Institut in zunehmendem Masse sich der Beleihung des k l e i n e r e n ländlichen Besitzes zugewendet hat.

Von der Gesamtbeleihung entfallen auf:

die Altmark und Priegnitz	1485 Grundstücke	mit	19 969 000 M.
„ Mittelmark	3044 „	„	48 838 800 „
„ Uckermark	1127 „	„	20 241 950 „
„ Neumark	2741 „	„	35 953 500 „
zusammen	8397 Grundstücke	mit	125 003 250 M.

Unter den 8397 Grundstücken befinden sich 515 städtische, dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmete Grundstücke.

Neu eingetreten in die Bepfandbriefung sind während des Geschäftsjahres 1898 538 Grundstücke, ausgeschieden aus der Bepfandbriefung sind während desselben Zeitraumes 78 Grundstücke infolge Ablösung der Pfandbriefschuld.

Die im allgemeinen fortschreitende Bepfandbriefung der Grundstücke im Bereiche des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts ergiebt folgende Zusammenstellung der seit Errichtung desselben (Statut vom 30. August 1869) ausgefertigten Pfandbriefe, abzüglich der inzwischen getilgten:

bis Ende	im ganzen bei Grundstücken	M.
1870	4	47 550
1875	22	739 950
1880	93	3 694 600
1885	1377	30 144 800
1890	4195	74 274 300
1895	6649	105 672 900
1896	7348	114 496 000
1897	7937	120 776 750
1898	8397	125 003 250

Von besonderem Interesse ist das bei diesem Institut angegebene Verhältnis der Neubeleihungen zu denjenigen Fällen, wo die Pfandbriefaufnahme nur zur Umwandlung bestehender Privathypotheken diente. Die Pfandbriefschuld war zur Eintragung in das Grundbuch gelangt:

als neue Schuld mit . .	49 750 628 M.	53 Pf.
durch Umschreibung von Hypotheken mit . . .	75 252 621 „	47 „
zusammen wie vor mit .	125 003 250 M.	— Pf.

Die Wertermittelungen behufs der Bepfandbriefung sind erfolgt: a) nach ritterschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen (Bonitierungstaxen) bei 299 Grundstücken, b) nach Grundsteuertaxen bei 6514 Grundstücken, c) nach dem Schlusssatz in § 9 des Statuts der Centrallandschaft für die preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 (zum vollen 15-fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages) bei 1584 Grundstücken. Die Tilgungsbestände betrugen Ende 1898 6016778 Mark 42 Pfennige.

Aus den laufenden Tilgungsbeständen sind zu Pfandbriefablösungen und zur Rückzahlung gewährter barer Pfandbriefkursdifferenzzuschüsse und Vorschussdarlehen bezw. für Zinsen davon in dem Zeitraume vom Jahre 1873 bis zum 31. Dezember 1898 folgende Gesamtbeträge verwendet:

zu Pfandbriefablösungen		zur Rückzahlung gewährter				zur Verzinsung von			
		barer Pfandbrief-Kursdifferenz-Zuschüsse		barer Vorschuss-Darlehen		baren Pfandbrief-Kursdifferenz-Zuschüssen		baren Vorschuss-Darlehen	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5 485 962	88	951 536	36	164 587	60	366 021	67	29 724	75

Das Korporationsvermögen des Instituts ist noch gering. Die Verwaltungskosten trägt das ritterschaftliche Hauptinstitut gegen das mässige Pauschquantum von $^1/_{10}$ % des Pfandbriefumlaufes, wovon seit einigen Jahren noch ein Teil dem Sicherheitsfonds des bäuerlichen Instituts zufliesst.

Zur Verzinsung und allmählichen Abbürdung des Pfandbriefdarlehens hat der Darlehensnehmer folgende Jahreszahlungen von den Pfandbriefdarlehen zu leisten: a) Zinsen für die Pfandbriefinhaber 4 bezw. $3^1/_2$ oder 3 Prozent, b) zur Tilgung der Pfandbriefschuld $^1/_2$ Prozent, c) Beitrag zu den Verwaltungskosten bezw. zum Sicherheitsfonds des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts (vgl. oben) $^1/_{10}$ Prozent.

Wie bei diesen Instituten, ist auch bei den übrigen Landschaften der Pfandbriefumlauf in den letzten 15—20 Jahren sehr bedeutend gestiegen. Da die Werte der Besitzungen seitdem nicht gestiegen sind und von den Neubepfandbriefungen, soweit es sich um die grösseren Güter handelt, jedenfalls nur der kleinere Teil auf der Konvertierung älterer Privathypotheken beruht, so zeigt sich in der zunehmenden Anspannung des landschaftlichen Kredits eine Zunahme der Gesamtverschuldung des ländlichen Grundbesitzes, die ja auch aus anderweiten Erhebungen bekannt ist. So bedenklich diese Erscheinung auch ist, so zeigt sie doch andererseits evident den Nutzen der landschaftlichen Einrichtungen, die es dem Grundbesitzer ermöglichen, in Zeiten der Not innerhalb der Grenzen der Sicherheit seinen Kredit in der vorteilhaftesten Weise auszunutzen. Beständen die Landschaften nicht, so würde die Gesamtverschuldung nicht geringer sein, wohl aber weit lästiger

und drückender. vermöge härterer Zinsbedingungen und der Gefahr einer eintretenden Kündigung.

In der Natur der an bestimmte Normen gebundenen Korporation liegt es, dass den Landschaften die Leichtigkeit der Bewegung abgeht, die den kaufmännischen Hypothekenbanken innewohnt. Nicht selten sind Klagen über Schwerfälligkeit, Langsamkeit und Kostspieligkeit des Beleihungsverfahrens gehört worden. Indessen ist in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten wohl bei sämtlichen Instituten eine durchgreifende Besserung eingetreten, wohin namentlich die Einführung vereinfachter Taxgrundsätze für niedrige Beleihungen zu rechnen. Das lebhafte Interesse, welches sich gerade in neuerer Zeit den Landschaften wieder allgemein zugewandt hat, sowie das rege Leben in den landschaftlichen Institutionen giebt die Gewähr, dass die Institute auch künftig in den Leistungen der Vergangenheit nur einen Ansporn zur weiteren Vervollkommnung empfinden werden.

Von manchen Seiten wird das Amortisationswesen bei den Landschaften als veraltet resp. ungenügend und widerspruchsvoll angegriffen. Auf der einen Seite verwirft man für die heutigen landwirtschaftlichen Verhältnisse einen Amortisationszwang überhaupt, weil die Amortisationsraten vielfach nicht mehr aus den Gutserträgen herauszuwirtschaften seien und weil bei dem häufiger als früher eintretenden Besitzwechsel es dem Verkäufer nicht immer gelingt, den Käufer zur Vergütung des Amortisationsbestandes zu bestimmen, wobei er alsdann der Früchte seiner Sparsamkeit verlustig geht. Den principiellen Anhängern der Amortisation andererseits geht der Amortisationszwang nicht weit genug, namentlich weisen sie darauf hin, dass durch die Befugnis des Schuldners, nach Erreichung einer bestimmten Höhe über das Amortisationsguthaben zu verfügen, die Schuldentilgung vereitelt werde.

Vorab ist zu bemerken, dass die Amortisation für das Kreditinstitut noch eine andere selbständige Bedeutung hat, indem der Amortisationsbestand der Sicherung der Pfandbriefe dient und einen andernfalls erforderlichen und von den Schuldnern aufzubringenden Sicherheitsfonds ersetzt. Diesem Zwecke genügt aber ein Amortisationsfonds von mässiger Höhe, wie er auch unter dem jetzt den Schuldnern eingeräumten Verfügungsrechte erreicht wird.

Vom allgemeinen Standpunkte ist das Princip der allmählichen Schuldentilgung, welches praktisch nur im Wege der Zwangsamortisation zu erreichen ist, unzweifelhaft das richtige, da der Zustand der Verschuldung des Grundbesitzes nicht der normale sein soll. Das aufzustellende Postulat muss dahin gehen, dass Meliorationsschulden aus den Erträgen der Melioration, sonstige Schulden bis zur Wiederkehr desjenigen Ereignisses, welches die Schuldaufnahme verursacht hat, also Erbschaftsschulden bis zum vermutlichen Eintritte des nächsten Erbfalles getilgt werden. Mit dem Gedanken der Zwangsamortisation ist auch noch vereinbar, dass das Amortisationsguthaben nach Art einer Kautionshypothek für den Personalkredit des Schuldners, also für Fälle eines vorübergehenden Geldbedürfnisses nutzbar gemacht wird. Dagegen ist zuzugeben, dass das Amortisationswesen der Landschaften in der jetzigen Form und bei der bisweilen allzu geringen Höhe der Amortisationsbeiträge dem Gedanken der Schuldentilgung nicht Genüge leistet. Die volle Durchführung des Gedankens scheitert aber an den gegebenen Verhältnissen. Würde den Schuldnern die Verfügung über das Amortisationsguthaben entzogen, so würde die Folge vielfach die sein, dass sie, um die Heranziehung des Guthabens durchzusetzen, im Wege der Darlehensaufnahme bei einer Hypothekenbank oder einem Privatgläubiger die Pfandbriefschuld ablösen. Schon jetzt wird dieses Mittel bisweilen benutzt, um vor der Zeit den Amortisationsbestand herauszuziehen. Jedenfalls ist die Zeit des Sinkens der Reinerträge nicht dazu geeignet, den Schuldner zu stärkeren Jahresleistungen heranzuziehen oder ihm den Rückgriff auf ein vorhandenes Guthaben besonders zu erschweren. Ist so zur Zeit die volle Durchführung des principiell Richtigen nicht erreichbar, so ist es doch auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen keineswegs ausgeschlossen, dem Ziele näher zu kommen. Neigung und Verständnis für Schuldentilgung ist bei der ländlichen Bevölkerung, auch bei der bäuerlichen, überall vorhanden, wie schon die freiwilligen Zuzahlungen zum Amortisationsfonds zeigen, es kommt darauf an, dies zu benutzen. Die Art, wie die Amortisation bei den alten Landschaften eingeführt wurde, giebt in dieser Hinsicht eine auch für die Gegenwart lehrreiche Parallele. Jenes geschah, indem bei der Ende der 30er Jahre erfolgten Konvertierung der Pfandbriefe von 4 auf 3½ % die Schuldner die bisherigen Zinsen von 4 % fortbezahlten, wovon ½ % fortan zur Amortisation verrechnet wurden. Bei den gegenwärtig zahlreich stattfindenden und noch weiter ins Auge gefassten Konvertierungen bäuerlicher Privathypotheken in Pfandbriefhypotheken ist es aber gar nicht einmal nötig, dass die Schuldner die seitherigen Zinsen fortbezahlen, um zu einer durchaus wirksamen Amortisation zu gelangen. Sichere bäuerliche Hypotheken werden vielfach noch

mit $4^{1}/_{2}$ bis 5% verzinst, während die Landschaften wenigstens bis auf die neueste Zeit des Steigens des Zinsfusses zu 3 bis $3^{1}/_{2}$% Kredit gewährten. Auch bei Ermässigung des bisherigen Zinsfusses auf eine Gesamtjahresleistung von $4^{1}/_{4}$ bis $4^{1}/_{2}$% würde daher noch eine Amortisation von 1 bis $1^{1}/_{4}$% erübrigt werden. Bei sachgemässer Einwirkung wird es in solchen Fällen gewiss gelingen, den Schuldner zur freiwilligen Uebernahme einer höheren als der reglementarisch vorgeschriebenen Amortisationsquote zu bestimmen.

Ueberhaupt ist die erhöhte Nutzbarmachung der Landschaften für den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitz in Preussen unzweifelhaft eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Die Institute haben sich in neuerer Zeit dieser Aufgabe mit staatlicher Förderung eifrig angenommen. In den Jahren 1895 bis 1897 sind die landschaftlichen Reglements fast durchweg in der Richtung geändert, dass das Taxverfahren für den bäuerlichen Besitz vereinfacht, die Kosten ermässigt und die Höhe der Beleihung in ein richtigeres Verhältnis zu dem Werte der kleineren Besitzungen gesetzt ist. Nächstdem sind die vereinigten Bemühungen der Landschaften, Landwirtschaftskammern und staatlichen Behörden darauf gerichtet, durch Bekanntmachungen, Vorträge u. s. w. die Vorzüge des landschaftlichen Kredits dem bäuerlichen Stande näher zu rücken und ihn zu veranlassen, dass er von dem landschaftlichen Kredite auch wirklich Gebrauch macht, namentlich durch Konvertierung vorhandener hochverzinslicher kündbarer Privathypotheken. Einen wie grossen Anteil diese Konvertierungen an den Pfandbriefdarlehen haben, zeigt die oben für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut gemachte Angabe. Zu erwähnen ist insbesondere, dass die Ostpreussische Landschaft seit einigen Jahren die zweckmässige Einrichtung getroffen hat, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung an Ort und Stelle durch einen Landschaftsrat kostenlose Auskunft über den landschaftlichen Kredit erteilen und Darlehensanträge aufnehmen zu lassen. Meldet sich hierbei eine Mehrheit von Teilnehmern in demselben Orte, so werden gegen ermässigte Gebühren sogenannte Dorftaxen aufgenommen, was im Jahre 1898 in 78 Ortschaften geschehen ist.

Immerhin ist das Geschehene nur als ein Anfang zu bezeichnen. Auch in den Provinzen Brandenburg, Ostpreussen und Schlesien, wo die Angelegenheit von den Landschaften am meisten gefördert ist, ist die Zahl der wirklich beliehenen bäuerlichen Güter nur ein ziemlich kleiner Teil der überhaupt vorhandenen und beleihbaren. In Brandenburg stehen den 8400 beliehenen Grundstücken 50 000 beleihungsfähige gegenüber. Die grosse Mehrzahl dieser Besitzungen ist nicht etwa unverschuldet, sondern mit höher verzinslichen und kündbaren Sparkassen- und Privathypotheken belastet. Betrug doch der ländliche Hypothekenbesitz der preussischen öffentlichen Sparkassen im Jahre 1892 (bezw. 1892/93) rund 995 Millionen Mark, die ganz überwiegend auf mittlere und kleinere Besitzungen ausgeliehen sind. In Brandenburg betrug die Zahl 48 Millionen Mark. Allerdings haben sich durch den Einfluss des Vorgehens der Landschaften auch die Sparkassen vielfach zu einer Ermässigung des Zinsfusses ihrer Hypotheken veranlasst gesehen, um die Schuldner bei sich festzuhalten.

In Ostpreussen waren im Jahre 1897 an Besitzungen vorhanden

bis zu 5 ha ausschliesslich	160 250
von 5 bis 10 ha	21 000
„ 10 bis 50 ha ausschliessl.	36 500
„ 50 „ 200 „ „	7 500
„ 200 ha und darüber	1 750
Von diesen	227 000 Betrieben

sind nach der Grösse der Betriebsflächen als nicht beleihungsfähig abzusetzen, d. h. unterhalb des beleihbaren Mindestwerts von 1500 Mark landschaftlichen Taxwertes belegen, alle Besitzungen unter 5 ha und $^{2}/_{3}$ der Besitzungen von 5 bis 10 ha. Es verbleiben 52 750 Betriebe, von denen noch etwa 5000 Pacht- und Nebenbetriebe auf fremdem Boden, der schon mit der übrigen Gutsfläche in den landwirtschaftlichen Betrieben gezählt ist, abzuziehen sind. Es verbleiben davon 47 750 beleihbare Grundstücke gegenüber rund 12 000 wirklich beliehenen.

Durch den Hinzutritt des bäuerlichen Besitzes wird, wie auch die gemachten Erfahrungen zeigen, die Sicherheit der landschaftlichen Institute keineswegs gefährdet, die bäuerlichen Stellen sind eher widerstandsfähiger in Krisen als die grossen Güter, und ferner sind sie leichter verkäuflich, weil die Zahl der Reflektanten grösser ist. Um den Bauernstand zu bestimmen, dass er von der Möglichkeit der Pfandbriefbeleihung wirklich allgemein Gebrauch macht, genügt es nicht, das Beleihungsverfahren thunlichst zu erleichtern, sondern bei der geringeren Geschäftsgewandtheit und Beweglichkeit der betreffenden Bevölkerungskreise werden auch weiterhin die landschaftlichen Organe in Verbindung mit den Landwirtschaftskammern, den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Behörden den Beteiligten einen kräftigen Anstoss geben müssen.

10. Die privatgesellschaftlichen Grundkreditvereinigungen. Nach dem Vorbilde der Landschaften haben sich vielfach Grund-

besitzervereinigungen gebildet, welche in der Form einer reinen Privatgesellschaft oder Genossenschaft das Pfandbriefgeschäft unternahmen und hierbei vermöge des Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren der Staatsaufsicht unterstellt wurden. Als solche sind zu nennen:

a) der Danziger Hypothekenverein von 1868,
b) der landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein von 1882[1]),
c) die Stettiner National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, E. G. von 1870,
d) der landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen von 1866,
e) die bayerische landwirtschaftliche Bank, e. G. m. b. H. von 1896.

Zum Teil haben sich solche privatrechtlichen »Landschaften« später in öffentliche Institute umgewandelt, dies ist der Fall bei der oben sub 2 genannten Landschaft der Provinz Sachsen. In den Kreisen der städtischen Grund- und Hausbesitzervereine besteht gerade in neuester Zeit eine starke Strömung zu Gunsten einer derartigen korporativen Organisation des Grundkredits, wobei die entgegenstehenden Schwierigkeiten bisweilen unterschätzt werden. Eine dieser Schwierigkeiten besteht in dem häufigen Besitzwechsel bei städtischen Grundstücken, vermöge dessen eine wirkliche Selbstverwaltung durch den Grundbesitz weniger leicht durchführbar ist als bei dem stabileren ländlichen Besitz. Bei dem öffentlichen Berliner Städtischen Pfandtarifamt (oben sub 2) ist denn auch der Anteil der Hausbesitzer an der Verwaltung nicht entfernt so gross wie bei den eigentlichen Landschaften.

Ueber die Bewährung der privatgesellschaftlichen Anstalten lässt sich ein allgemeines Urteil nicht fällen, wie das nach ihrer Natur als Privatgesellschaften begreiflich. Einem lebhaften Bedürfnisse scheint das sub e erwähnte bayerische Institut entgegenzukommen, das aus der Initiative der bayerischen Landwirtschaft hervorgegangen ist und den Mangel einer bestehenden landschaftlichen Einrichtung ersetzen soll. Es hat in den ersten 2 Jahren seines Bestehens bereits 1955 Beleihungen mit einer Gesamtsumme von 12750650 Mark aufzuweisen.

In Bezug auf die Rechtsform künftig entstehender Institute dieser Art ist zu bemerken, dass durch § 2 des Hypothekenbankgesetzes den eingetragenen Genossenschaften wie den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Betrieb des Pfandbriefgeschäfts untersagt ist. Neue Bildungen müssen also die Form eines Vereins im Sinne des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs annehmen, die vermöge der Elasticität der Bestimmungen des Gesetzbuchs auch ganz wohl für diesen Zweck geeignet ist.

Litteratur: *Die äussere Entwickelungsgeschichte namentlich der preussischen Landschaften ist vielfach Gegenstand der Darstellung gewesen. Zur ersten Orientierung sind folgende Schriften geeignet:* **Rabe,** *Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den kgl. preuss. Staaten, 2 Teile, 1818, Halle und Berlin.* — **Kohlschütter,** *Ueber landschaftliche Kreditsysteme, im Archiv der pol. Oekonomie von Rau und Hanssen, N. F., 1. Bd., 1843, S. 210 ff.* — **Bülow-Cummerow,** *Ueber Preussens landschaftl. Kreditvereine, Berlin 1843, 2. Aufl.* — **Royer,** *Des institutions de crédit foncier en Allemagne et en Belgique, Paris 1845.* — **Hübner,** *Die Banken, Bd. I, 1854, S. 106 ff., Bd. II, S. 185 ff.* — *Enquete des Bundesrates über das Hypothekenbankwesen, 1868, passim.* — **Gierke,** *Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 1068 ff.* — **Derselbe,** *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887, passim.* — **H. Brämer,** *Die Grundkreditinstitute in Preussen, in der Zeitschr. des preuss. stat. Bur. 1867, S. 216 ff.* — **Brocher,** *Die Hypothekenbanken, Berlin 1867 (Separatabdruck aus dem Wagenerschen Staatslexikon).* — **Meitzen,** *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates, III. Bd., Berlin 1871, S. 130 ff.* — **Knies,** *Der Kredit, 2. Hälfte, 1879, Berlin, S. 290 ff., S. 374 ff.* — **Saling's** *Börsenpapiere für 1897/98, Teil I und II, Berlin 1897.* — *Appunti di Statistica e legislazione comparata sugli istituti di credito fondiario, Roma 1884.* — **Rönne,** *Staatsr. der preuss. Monarchie, 4. Bd., 2. Abt., 1884: übers. Darstellung der preuss. Landsch.- und Kreditsysteme. Preussens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1887.* — *Bericht des Ministers für Landwirtschaft an Seine Majestät, 1. Bd., 1888, S. 75.* — **Hecht,** *»Landschaften« in der 1. Aufl. dieses Werkes, Bd. IV, S. 927 ff.*

Hermes.

Landwirtschaftliche Arbeiter.

1. Charakteristik der l. A. 2. Geschichtliches und Statistisches. 3 Die einzelnen Gruppen der l. A. und deren wirtschaftliche Lage. 4. Die vorhandenen Uebelstände und deren Beseitigung.

1. Charakteristik der l. A. Unter landwirtschaftlichen Arbeitern versteht man solche Personen, welche mit Lohnarbeit im landwirtschaftlichen Gewerbe beschäftigt sind und hierdurch die Mittel zu ihrem Unterhalt ganz oder doch vorzugsweise erwerben. Der durch die Jahreszeit und die jedesmaligen Witterungsverhältnisse bedingte Betrieb der Land-

[1]) ist nach Abschluss dieses Aufsatzes in ein öffentliches Kreditinstitut umgewandelt.

wirtschaft bringt es mit sich, dass in ihm der Bedarf an Arbeitskräften ein sehr wechselnder ist: im Sommer viel grösser als im Winter, in der zweiten Hälfte des Sommers und an sonnigen Tagen stärker als in der ersten Hälfte des Sommers und an Regentagen. Während bei den meisten handwerksmässigen und industriellen Betrieben, abgesehen von den zuweilen eintretenden Perioden eines besonderen Aufschwunges oder Rückganges der Geschäfte, der Bedarf an Arbeitskräften das ganze Jahr hindurch ein annähernd gleichmässiger ist, steigt derselbe in der Landwirtschaft während des Sommers durchschnittlich mindestens auf das Doppelte bis Dreifache, in manchen Perioden auf das Vier- bis Sechsfache des Bedarfs während des Winters. Die Landwirtschaft kann daher nicht einmal annähernd die gleiche Anzahl von Lohnarbeitern während des ganzen Jahres beschäftigen. Die meisten landwirtschaftlichen Verrichtungen sind einfacher Natur und bedürfen zu ihrer Ausführung keiner besonderen, schwer anzueignenden Geschicklichkeit. Dabei sind die landwirtschaftlichen Arbeiten in ihrer Gesamtheit sehr mannigfaltig; jede menschliche Kraft kann dabei eine angemessene Verwendung finden: Männer, Frauen, halberwachsene Personen, Kinder. Weil nun der Bedarf an Arbeitskräften im Laufe des Jahres ein sehr wechselnder ist, so werden Frauen und Kinder während des Winters nur in ganz geringer Ausdehnung zu landwirtschaftlicher Lohnarbeit benutzt. Auch im Sommer ist ihre Verwendung nur selten eine fortdauernde. An Regentagen werden bloss wenige gebraucht; manche Erntearbeiten können, ausser im Hochsommer, nur am Nachmittag vollzogen werden; die meisten landwirtschaftlichen Arbeiten lassen es auch zu, dass sie stunden- oder tageweise unterbrochen werden. Durch solche Umstände ist es bedingt, dass die in der Industrie öfters eintretenden schädlichen Folgen der Frauen- und Kinderarbeit bei den landwirtschaftlichen Arbeiten sich nur selten zeigen; wo sie vorkommen, sind sie leicht zu vermeiden, ohne den landwirtschaftlichen Betrieb zu gefährden. Im Gegenteil ist die Lohnarbeit der Frauen und Kinder für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber von Vorteil; ersteren gewährt sie einen nicht unerheblichen Zuschuss zu ihrem sonstigen Lohnverdienst, letzteren bietet sie ein wichtiges, ja unentbehrliches Mittel, um dem wechselnden Bedarf an Arbeitskräften gerecht zu werden, ohne unerschwingliche Opfer zu bringen und ohne die Gesundheit, das Familienleben, die Kindererziehung der Arbeiter zu beeinträchtigen. Nicht nur den Frauen und Kindern, sondern sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitern kommt es zu gute, dass die landwirtschaftlichen Verrichtungen so mannigfaltiger Natur sind und meist nicht in geschlossenen Räumen, sondern im Freien ausgeführt werden. Ebenso wie Jahreszeit und Witterung ändern sich die im landwirtschaftlichen Betrieb vorkommenden Arbeiten; für die Thätigkeit des Geistes und Körpers bieten sie fortwährend Abwechselung und schützen daher vor einseitiger Inanspruchnahme geistiger oder körperlicher Kräfte. Nicht minder wirkt der beständige Aufenthalt im Freien und die Beschäftigung mit der lebendigen Pflanzen- und Tierwelt auf die leibliche wie seelische Gesundheit der landwirtschaftlichen Arbeiter günstig ein. Für Beurteilung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter ist ferner der Umstand wichtig, dass die tägliche Arbeitsdauer sich je nach der Jahreszeit sehr abweichend gestaltet; unter Abzug der Essensund Ruhepausen währt sie an den kürzesten Wintertagen oft nur 7—8 Stunden, im Sommer dehnt sie sich auf 12, in manchen Gegenden und Perioden auf 13—14 Stunden aus. Weiter muss in Betracht gezogen werden, dass ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter eigenen oder erpachteten Grundbesitz hat, welcher ihnen eine mehr oder minder erhebliche Quote ihres Lebensunterhaltes gewährt; die hierfür aufzuwendende Arbeit wird hauptsächlich von den Frauen und Kindern geleistet, so dass der Lohnverdienst des Mannes keine oder doch nur eine unbedeutende Schmälerung erleidet. Unter den landwirtschaftlichen Arbeitern ohne Grundbesitz erhalten sehr viele von den Arbeitgebern ausser dem baren Geldlohn noch Wohnung, Landnutzung, Viehfutter, Getreide und andere Naturalien, welche zusammen oft den bei weitem grösseren Teil des Gesamtlohnes ausmachen. Der den landwirtschaftlichen Arbeitern gezahlte Barlohn bietet daher an und für sich keinen sicheren Anhalt zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage. In Gegenden mit dichter Bevölkerung und namentlich mit sehr entwickelter Industrie kommt es auch vielfach vor, dass die landwirtschaftlichen Arbeiter nur im Sommer in der Landwirtschaft, im Winter dagegen in städtischen Gewerben thätig sind oder einige Familienglieder in der Landwirtschaft, andere in der Industrie ihren Verdienst finden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich ein Zweifaches. Erstens ist es unzulässig, bei Beurteilung der Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter von den gleichen Voraussetzungen auszugehen, wie sie für Beurteilung der Zustände der industriellen Arbeiter gerechtfertigt sind. Die Frauen- und Kinderarbeit, die tägliche Arbeitsdauer, die Art und Höhe des Lohnes üben auf die gesamte

wirtschaftliche und soziale Lage sowie auf das äussere und innere Wohlbefinden der landwirtschaftlichen Arbeiter einen ganz anderen Einfluss aus wie auf die entsprechenden Zustände der industriellen Arbeiter. Deshalb ist es auch nicht gerechtfertigt, staatliche Anordnungen, die für industrielle Arbeiter zweckmässig sind, ohne weiteres auf landwirtschaftliche Arbeiter zu übertragen. Schon die Anwendung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, wie wünschenswert sie in gewissen Beziehungen gewesen sein mag, hat zu manchen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben und manche altbewährte Einrichtung beseitigt. Zweitens kann die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter mit einiger Sicherheit nur beurteilt werden, wenn man dieselbe in ihren Einzelheiten genau kennt. Letzteres ist um so schwieriger, als sie in den verschiedenen Gegenden so abweichend sich gestaltet. Zu einer ausreichenden Beurteilung muss man wissen: wie hoch der bare Geldlohn im Sommer und im Winter ist, ob die Arbeiter das ganze Jahr Beschäftigung haben, ob und welche Naturalien sie neben dem Geldlohne beziehen, ob sie eigenen oder erpachteten Grundbesitz haben, ob Frau und Kinder, ohne ihre sonstigen Pflichten zu verletzen, zeitweise Lohnarbeit finden und verrichten etc. Die Kenntnis von diesen und anderen Zuständen ist um so weniger verbreitet, als die landwirtschaftlichen Arbeiter sehr isoliert und nie in grossen Mengen zusammenwohnen. Hieraus erklärt es sich, weshalb über die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter so abweichende Urteile laut werden.

2. Geschichtliches und Statistisches. Während des Mittelalters und bis tief in die Neuzeit hinein existierte kein besonderer Stand von landwirtschaftlichen Arbeitern. Die betreffenden Arbeiten wurden zum weit überwiegenden Teile von den besitzlosen Leibeigenen sowie von den hörigen oder gutsunterthänigen Bauern, welche nicht nur ihre eigenen Felder, sondern auch die der grossen Grundherren zu bebauen hatten, ausgeführt. Auch die besitzlosen Leibeigenen standen meist im Familienzusammenhange mit der bäuerlichen Bevölkerung. Freie landwirtschaftliche Arbeiter gab es nur in sehr geringer Zahl, so dass von einem besonderen Stande der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht die Rede sein konnte. Diese Verhältnisse dauerten bis zur Bauernbefreiung (s. d. Art. oben Bd. II S. 343 ff. und Agrargeschichte, Neuzeit oben Bd. I S. 88 ff.), welche in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich vollzog. Aus dem vereinzelten Vorkommen freier ländlicher Lohnarbeiter darf man nicht schliessen, dass diese einen irgend nennenswerten Bruchteil der Bevölkerung ausgemacht oder dass sie gar als eine besondere Volksklasse sich betrachtet haben oder von anderen als solche betrachtet worden sind. Dies konnte um so weniger geschehen, als die überwiegende Mehrzahl der vorhandenen freien landwirtschaftlichen Arbeiter entweder selbst kleine Grundbesitzer oder doch Angehörige von bäuerlichen Familien waren. Der Beweis für diese von manchen bestrittene, aber für die Beurteilung der jetzigen Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter wichtige Thatsache liegt einmal darin, dass noch während des 18. Jahrhunderts die über Landwirtschaft handelnden deutschen Schriften den Begriff landwirtschaftliche Arbeiter im heutigen Sinne des Wortes gar nicht kennen, dass sie auch den Ausdruck »Arbeiter« nur selten anwenden, dagegen die Ausdrücke »Bauer« und »Arbeiter« oft identifizieren. Ein fernerer Beweis ist darin zu finden, dass in den Gutsrechnungen die Ausgaben für Tagelöhner sehr geringe Posten ausmachen; grössere Ausgaben verursachten die Deputanten und Gesindepersonen, die aber meist aus dem Bauernstande genommen waren. Landwirtschaftliche Arbeiter, Kleingrundbesitzer und Bauern gehörten ein und derselben Gesellschaftsklasse an, wenngleich in derselben verschiedene Abstufungen vorkamen. Die Zahl der Personen, welche sich lediglich oder vorzugsweise von ländlicher Lohnarbeit ernährten, ohne gleichzeitig Grundbesitz zu haben oder im Familienzusammenhange mit dem Bauernstande sich zu befinden, war sehr gering; sie kamen als eine besondere Volksklasse nicht in Betracht. Der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter als eine eigene Gesellschaftsklasse hat sich erst gebildet und wurde zur Notwendigkeit durch die Beseitigung des Abhängigkeitsverhältnisses der niederen ländlichen Bevölkerung von dem grossen Grundbesitz, speciell durch Aufhebung der persönlichen Dienstleistungen der Bauern. Hierdurch entstand ein grosser Bedarf an Leuten, welche lediglich landwirtschaftliche Lohnarbeit verrichteten. Dieser Bedarf wurde gedeckt teils durch die Kinder von Bauern, welche nach Aufhebung der Frondienste und des Zwangsgesindedienstes auf dem elterlichen Hofe entbehrlich geworden waren, teils durch die kleinen Grundbesitzer, deren Besitz zufolge der gesetzlichen Bestimmungen in die Hände der Grossgrundbesitzer überging, teils endlich durch die, wenngleich in geringer Zahl vorhandenen besitzlosen Gutsunterthanen oder Leibeigenen. So bildete sich zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein eigener Stand von landwirtschaftlichen Arbeitern aus,

der jetzt im Deutschen Reiche nach Millionen zählt und von dem Bauernstande, aus dem er grösstenteils hervorgegangen, sich ziemlich scharf unterscheidet. Bloss diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche ein kleines Grundeigentum haben und nur zeitweise Lohnbeschäftigung verrichten und welche in einzelnen Teilen des mittleren und südwestlichen Deutschland zahlreich vertreten sind, bilden gewissermassen eine Uebergangsstufe zwischen den eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeitern und den kleinen bäuerlichen Besitzern, die ausschliesslich von dem Ertrage ihres Grund und Bodens leben.

Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 betrug im Deutschen Reiche die Zahl der in der Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, auch in der Försterei beschäftigten erwerbsthätigen Personen 8292692 (gegen 8236496 i. J. 1882), die der Dienenden 374697 (1882 = 424913), die der Angehörigen 9833918 (10564046). Die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung bezifferte sich also auf 18501307 (19225455). Von den erwerbsthätigen Personen waren Selbständige 2568725 (2288033), Angestellte 96173 (66644), Arbeiter 5627794 (5881819). Von der Gesamtbevölkerung des Reiches in Höhe von 51770284 (45222113) machte die landwirtschaftliche 35,74% (42,51%) aus. Hiernach ergiebt sich, dass in der zwischen den beiden Berufszählungen von 1882 bis 1895 liegenden Periode die landwirtschaftliche Bevölkerung absolut etwas, prozentual stark abgenommen hat. Innerhalb derselben ist die Zahl der Erwerbsthätigen noch um eine Kleinigkeit gestiegen; die Steigerung fällt aber lediglich auf die in Forstwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht beschäftigten Personen. Bemerkenswert ist besonders, dass innerhalb der Erwerbsthätigen die Zahl der Selbständigen nicht unbedeutend gewachsen, während die der Arbeiter ebenso gesunken ist. Von 100 Erwerbsthätigen in der Landwirtschaft kamen 1895 auf Selbständige 30,98, auf Angestellte 1,16, auf Arbeiter 67,86; dagegen 1882 auf Selbständige 27,78, auf Angestellte 0,81, auf Arbeiter 71,41[1]). Die Zahl der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter ist absolut und relativ zurückgegangen und infolgedessen ein grosser Mangel an Arbeitskräften eingetreten. Die Ursache liegt nicht in einer geringeren Vermehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern in einer zunehmenden Abwanderung derselben (s. unten sub 4).

[1]) Die statistischen Angaben sind entnommen aus der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. III, 1899. S. a. a. O. besonders S. 27 und 61.

In Frankreich betrug seit der letzten, hierüber aufgenommenen Statistik vom 12. April 1891[1]) die Gesamtbevölkerung 38133385 Personen, von denen aber 1304250 zu den nicht klassifizierten gehören. Unter den 36829135 klassifizierten Personen zählten 17435250 oder 47,3% zur Landwirtschaft. Unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung waren Berufsthätige 6535599 und unter ihnen 3570016 oder 54,6% Selbständige, 75400 oder 1,2% Angestellte und 2890183 oder 44,2% Arbeiter. Im Vergleich zum Deutschen Reich ist in Frankreich die landwirtschaftliche Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung erheblich stärker; innerhalb der berufsthätigen landwirtschaftlichen Bevölkerung sind in Frankreich prozentual die Selbständigen weitaus zahlreicher, die Arbeiter ebenso schwächer als im Deutschen Reich. Es hängt dieser Umstand hauptsächlich damit zusammen, dass in Frankreich der kleine Grundbesitz stark überwiegt, während der mittlere und Grossbesitz, der hauptsächlich Lohnarbeiter braucht, relativ spärlich vertreten ist. Im Gegensatz zu der im Deutschen Reich stattgehabten Entwickelung ist noch hervorzuheben, dass in Frankreich während der letzten Jahre das Zahlenverhältnis zwischen der landwirtschaftlichen und der gesamten Bevölkerung sich nur ganz unbedeutend verändert hat.

In Grossbritannien nimmt die landwirtschaftliche Bevölkerung überhaupt nur einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung in Anspruch. In England und Wales betrug 1891 die Gesamtbevölkerung 29002525, davon waren 12899484 oder 44,5% Erwerbsthätige, 16103041 oder 55,5% Kinder und sonstige Personen ohne Beschäftigung. Von den 44,5% Erwerbsthätigen kamen 25,3% auf die Industrie und nur 4,6% auf Landwirtschaft und Fischerei. Aehnlich ist das Verhältnis in Schottland, wo bei einer Gesamtbevölkerung von 4025647 auf Erwerbsthätige 44,1%, auf Kinder u. s. w. 55,9 kommen und von den 44,1% der ersteren nur 6,2% der Landwirtschaft und Fischerei angehören[2]). Weit günstiger steht das Verhältnis in Irland: Gesamtbevölkerung 4704750 Personen; davon Erwerbsthätige 45,6%, Kinder u. s. w. 54,4%; von den 45,6% Erwerbsthätigen kommen 19,9% auf die Landwirtschaft. Setzt man die 45,6% Erwerbsthätigen = 100, so gehören von allen Erwerbsthätigen 43,7% der Landwirtschaft zu. Entsprechend der geringen landwirtschaftlichen Bevölkerung in Gross-

[1]) Siehe Statistik des Deutschen Reiches a. a. O. S. 267 ff.

[2]) Siehe Statistik des Deutschen Reiches, a. a. O. S. 274.

britannien ist auch der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern dort besonders gross. In ihm ist eine Hauptursache des Umstandes zu erblicken, dass in Grossbritannien das Ackerland fortdauernd ab-, das Grasland fortdauernd zunimmt, also der ganze landwirtschaftliche Betrieb trotz stark wachsender Gesamtbevölkerung stetig extensiver wird.

3. Die einzelnen Gruppen der l. A. und deren wirtschaftliche Lage. Man kann zwei Hauptgruppen von landwirtschaftlichen Arbeitern unterscheiden: Gesindepersonen und Tagelöhner. Zu den ersteren rechnet man diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet sind und hierfür, ausser einem auf längere Termine (Jahr, Vierteljahr oder Monat) vereinbarten festen Geldlohne, Wohnung und Beköstigung von dem Arbeitgeber erhalten. Man verwendet Gesinde zu solchen Verrichtungen, die sich an keine feste tägliche Arbeitszeit binden lassen und die zugleich eine besondere Uebung oder Geschicklichkeit verlangen, welche auch in der Regel nur auf dem Wirtschaftshofe oder in dessen Nähe ausgeübt werden. Dazu gehören die Besorgung des inneren Haushaltes (Köchin, Stubenmädchen), ferner und namentlich die Fütterung und Pflege der Tiere (Pferde- und Ochsenknechte, Hirten, Schäfer). Die mit diesen Arbeiten betrauten Personen müssen den ganzen Tag, unter Umständen auch bei Nacht, zur Verfügung stehen; sie müssen ferner auf dem Hofe oder in der Nähe desselben ihren ständigen Aufenthalt haben; ihrer Obhut sind wertvolle Gegenstände anvertraut, deren richtige Behandlung nur durch längere Erfahrung und fortgesetzte Uebung gelernt werden kann. Aus dem Umstande, dass das Gesinde fortdauernd zur Verfügung stehen muss, ergiebt sich gewissermassen als notwendige Folgerung, dass es auch auf dem Hofe wohnt und von dem Arbeitgeber volle Naturalverpflegung erhält; hiermit hängt es weiter zusammen, dass die Gesindepersonen meist unverheiratet sind. Man hat allerdings, namentlich auf grösseren Gütern, neben den unverheirateten auch verheiratete Gesindepersonen. Wo es sich um grössere Viehbestände handelt, zu deren Besorgung ohnedies mehrere oder viele Personen nötig sind, pflegt man für jeden Stall wenigstens eine verheiratete Gesindeperson anzustellen, weil die Verheirateten älter, an Erfahrung reicher, zuverlässiger sind und nicht so leicht kündigen. Die verheirateten Gesindepersonen erhalten neben einem festen Geldlohne und Wohnung gewöhnlich ein Naturaldeputat, welches zur Befriedigung ihrer und ihrer Familien Bedürfnisse an Nahrung und Brennmaterial bestimmt ist; sie werden dann nicht von dem Arbeitgeber beköstigt, sondern essen in ihrer eigenen Familie. Man nennt so gestellte Personen auch wohl Deputatgesinde oder Deputatisten.

Die zweite Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeiter wird gebildet durch die Tagelöhner. Hierunter versteht man diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche einen auf den Tag berechneten Lohn erhalten und dafür verpfichtet sind, täglich in den ortsüblichen Arbeitsstunden die in dem landwirtschaftlichen Betriebe zur Zeit nötigen vorkommenden Verrichtungen auszuführen; dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Tagelöhner ausser dem baren Tagelohne auch noch Naturalien empfangen, die entweder für den Tag oder auch für längere Perioden gegeben werden. Man unterscheidet bei den Tagelöhnern wieder zwischen freien und kontraktlich gebundenen. Die ersteren können jeden Tag die Arbeit verlassen oder entlassen werden, falls nicht eine bestimmte Arbeitsperiode zwischen beiden Teilen besonders verabredet wurde. Sie erhalten in der Regel bloss baren Geldlohn, der auf den Tag oder für eine bestimmte Leistung (Akkordlohn) festgesetzt ist; hier und da bekommen sie auch noch einige Naturallieferungen. Das dienstliche Verhältnis zwischen den freien Tagelöhnern und ihren Arbeitgebern ist überall ziemlich das gleiche; dagegen zeigt ihre wirtschaftliche Lage eine grosse Verschiedenheit, je nachdem sie Grundbesitz haben oder nicht. Hiernach giebt es zwei Kategorieen von freien Arbeitern: grundbesitzende, welche auch Eigenkätner, Häusler, oder Büdner heissen, und grundbesitzlose, welche man gewöhnlich Einlieger nennt. Die Einlieger wohnen irgendwo, gewöhnlich bei Bauern, zur Miete, sind also jederzeit der Kündigung ausgesetzt. Ihr einziger wirtschaftlicher Rückhalt ist ihr Lohnverdienst; bleibt dieser aus, wie es im Winter öfters geschieht, und haben sie im Sommer keine Ersparnisse gemacht, so geraten sie in die kümmerlichste Lage. Sie bilden das Proletariat unter den landwirtschaftlichen Arbeitern. Umgekehrt befinden sich die grundbesitzenden landwirtschaftlichen Arbeiter durchschnittlich in der günstigsten wirtschaftlichen Verfassung unter allen landwirtschaftlichen Arbeitern. Durch ihren Grundbesitz haben sie eine feste gesicherte Wohnung und Heimat; derselbe gewährt ihnen einerseits einen nicht unerheblichen Zuschuss zu ihrem Einkommen, andererseits bietet er ihnen die Möglichkeit, sowohl die eigene Arbeitskraft zu verwerten, wenn der Lohnverdienst mangelt, als auch Frauen und Kinder nutzbringend zu beschäftigen, ohne sie von ihren Pflichten gegen Haus und Schule abzuziehen. Ebenso übt der Grundbesitz einen günstigen Einfluss auf die geistige Entwickelung und die Sittlich-

keit der Arbeiter aus; die grundbesitzenden landwirtschaftlichen Arbeiter sind unter ihren Berufsgenossen im Durchschnitt die intelligentesten, sparsamsten, wirtschaftlichsten, zuverlässigsten.

Unter kontraktlich gebundenen Tagelöhnern begreift man diejenigen, welche einen für längere Zeit bindenden, viertel- oder halbjährlich kündbaren, Kontrakt mit dem Arbeitgeber geschlossen haben. Ihre Bezeichnung ist in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches verschieden; sie heissen Gutstagelöhner, Instleute, Insten, Gärtner, Katenleute, Dienstleute etc. Sie erhalten kontraktlich in der Regel ausser einem geringen baren Tagelohne an Naturalien: freie Wohnung, Brennmaterial, Futter für eine Kuh, Land zum Kartoffel- und Gemüsebau und einen Anteil am erdroschenen Getreide. Die wirtschaftliche Lage der Gutstagelöhner ist im allgemeinen keine ungünstige, öfters eine verhältnismässig recht günstige, namentlich eine gesicherte; sie sind aber sowohl in wirtschaftlicher wie in persönlicher Beziehung sehr abhängig von dem Arbeitgeber.

Die Gutstagelöhner bilden die Hauptmasse der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Gegenden mit vorherrschendem Grossgrundbesitz, also in den östlichen und besonders nordöstlichen Provinzen der preussischen Monarchie, ferner in Mecklenburg sowie in einzelnen Teilen von Schleswig-Holstein, Hannover und Braunschweig. Grundbesitzende Arbeiter sind namentlich vertreten im südwestlichen und mittleren Deutschland. Einlieger finden sich überall im Deutschen Reiche; sie stellen aber nur ausnahmsweise die grössere Menge der landwirtschaftlichen Arbeiter dar. Ebenso sind naturgemäss allerwärts Gesindepersonen vorhanden, da diese ja in jeder Landwirtschaft gebraucht werden.

Zwischen den genannten Gruppen der landwirtschaftlichen Arbeiter giebt es noch Uebergangsstufen, welche bald der einen, bald der anderen Gruppe sich mehr nähern, ohne einer derselben bestimmt anzugehören. Hierzu sind die bereits erwähnten Deputanten zu rechnen, welche den Uebergang zwischen Gesinde und Gutstagelöhnern bilden. Ferner die zahlreichen Wanderarbeiter, namentlich die sogenannten Sachsengänger (s. d.), welche zwischen den freien Tagelöhnern und Gutstagelöhnern stehen, insofern sie wie die letzteren für eine längere Periode kontraktlich gebunden sind und gewöhnlich neben dem Geldlohne auch gewisse Naturallieferungen (Wohnung, Kartoffeln, Brennmaterial etc.) empfangen. Endlich sind diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, welche zwar keinen eigenen Grundbesitz haben, aber erpachtetes Land bewirtschaften, als eine Zwischenstufe zwischen Einliegern und Eigenkätnern zu betrachten, wenn sie auch in ihrer wirtschaftlichen Lage mehr den ersteren als den letzteren gleichen.

Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts betrug nach den übereinstimmenden Angaben hervorragender landwirtschaftlicher Schriftsteller (Thaer, Block, Kleemann, Schweitzer) der durchschnittliche Tagelohn für erwachsene männliche ständig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeiter zwischen 13,5 und 15,5 Pfund Roggenwert; der Geldbetrag des Lohnes war, den von 1820 bis 1850 herrschenden niedrigen Getreidepreisen entsprechend, gering. Als von der Mitte der fünfziger Jahre die Getreidepreise erheblich stiegen, wuchs allmählich der Geldlohn der landwirtschaftlichen Arbeiter. Auch die zunehmende Auswanderung der landwirtschaftlichen Arbeiter nach überseeischen Ländern und deren Abwanderung nach den Städten des Inlandes nötigte die Arbeitgeber, ihre Arbeiter besser zu stellen. Infolgedessen stiegen nicht nur die baren Geldlöhne und zwar in noch stärkerem Grade als die Getreide- und Fleischpreise, sondern auch die Naturallieferungen, namentlich Wohnung und Beköstigung, besserten sich ihrer Qualität nach. Im Jahre 1873 veranstaltete der Kongress deutscher Landwirte eine Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche (wurde unter diesem Titel veröffentlicht, s. unten die Litteratur). Danach betrug im Durchschnitt des Deutschen Reiches der Mannstagelohn 18 Pfund Roggen; nur in wenigen Bezirken ging er unter 15 Pfund herab, erhob sich aber in einzelnen Bezirken bis auf 20 Pfund und darüber. Seitdem ist der bare Tagelohn zwar etwas, aber nicht sehr erheblich gestiegen, wie die im Art. Arbeitslohn (Statistik) oben Bd. I S. 889—893 dieses Werkes von Viktor Böhmert gemachte Vergleichung der durch jene Enquete ermittelten Löhne mit den behufs Krankenversicherung in späteren Jahren festgestellten Lohnsätzen für gewöhnliche Tagearbeiter ergiebt. Nur die Gesindelöhne haben seit 1873 in einzelnen Gegenden, besonders im nordöstlichen Deutschland, noch eine starke Steigerung erfahren. Im Jahre 1873 berechnete sich das Jahreseinkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie im Durchschnitte von zahlreichen Angaben

1) Für grundbesitzende Tagelöhner im südlichen Deutschland auf . . .	781,8 M.
2) für kontraktlich gebundene (Gutstagelöhner) im nördlichen Deutschland auf	664,2 „
3) für grundbesitzende Tagelöhner im nördlichen Deutschland auf . . .	627,9 „

für freie Arbeiter (Einlieger) im südlichen Deutschland auf . . . 611,4 „
für freie Arbeiter (Einlieger) im nördlichen Deutschland auf . . . 563,1 „

In den Jahren 1891 und 1892 machte der Verein für Sozialpolitik Erhebungen über die Lage der Landarbeiter im Deutschen Reich und veröffentlichte deren Resultate (s. unten die Litteratur). Dieselben bieten zwar keine tabellarische Zusammenstellung der Löhne für alle einzelnen Teile des Deutschen Reichs, wie die Enquete von 1873, aber sie ermöglichen doch eine Vergleichung der Zustände in beiden Erhebungsjahren und ein Urteil über die in dem dazwischen liegenden zwanzigjährigen Zeitraum eingetretenen Veränderungen. Während desselben sind durchschnittlich die Tagelöhne etwas, aber nicht stark, gestiegen. Eine Erhöhung hat besonders in den Gegenden stattgefunden, in welchen sie bisher sehr niedrig waren; es hat sich demnach eine gewisse Ausgleichung vollzogen, obwohl noch immer grosse Unterschiede in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches obwalten. Am niedrigsten stehen nach wie vor die Löhne in Oberschlesien, wo der durchschnittliche Tagelohn für dauernd beschäftigte männliche Arbeiter nicht mehr wie etwa 1—1,20 Mark beträgt. In manchen anderen Gegenden stellt er sich dagegen auf 1,50—2,00 Mark. Fast allgemein ist aber eine Steigerung der Gesindelöhne zu verzeichnen, was mit der zunehmenden Abneigung der Landbevölkerung gegen den Gesindedienst zusammenhängt. Charakteristisch ist ferner die schon seit 40 Jahren beobachtete Tendenz auf Einschränkung der Naturallöhnung zu Gunsten der Geldlöhnung; diese hat in der Periode von 1873 bis 1892 entschiedene Fortschritte gemacht und thut dies auch noch in der Gegenwart. Sie findet naturgemäss vorzugsweise auf die Gutstagelöhner Anwendung, weil bei diesen der Lohn hauptsächlich aus Naturalien sich zusammensetzt. Die Beschränkung des Naturallohnes führt unausbleiblich zu einer Lockerung der Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Endlich ist hervorzuheben, dass infolge der Ausdehnung des Zuckerrübenbaues und des Hackfruchtbaues überhaupt sowie infolge der wachsenden Fortwanderung der Landarbeiter, namentlich nach den Städten und Industriebezirken, während der letzten 2—3 Jahrzehnte der Mangel an ständigen Landarbeitern ein immer grösserer geworden ist. Hand in Hand geht damit eine fortdauernde Zunahme der Wanderarbeiter oder Sachsengänger.

Die für die beiden Erhebungen von 1873 und 1892 aufgestellten Fragebogen waren hauptsächlich, ja fast ausschliesslich, an landwirtschaftliche Arbeitgeber versendet und von solchen beantwortet worden. Um nun auch von anderen, mit den Verhältnissen vertrauten Personen Urteile zu gewinnen, hat der Evangelisch-soziale Kongress im Jahre 1893 eine neue, an evangelische Geistliche in ganz Deutschland gerichtete Rundfrage veranstaltet; auf etwa 1000 der ausgesendeten Fragebogen sind Antworten eingelaufen. Durch mancherlei ungünstige Umstände hat sich die Bearbeitung und Veröffentlichung des reichhaltigen Materials leider verzögert. Erst kürzlich sind die ersten Hefte, welche einen Teil des nordwestlichen und mittleren Deutschland umfassen, im Druck erschienen; sie sind bearbeitet von S. Goldschmidt und A. Grünenberg (s. Litteratur).

4. Die vorhandenen Uebelstände und deren Beseitigung. Soweit bei den Landarbeitern eine begründete oder unbegründete Unzufriedenheit mit ihrer gegenwärtigen Lage vorhanden ist, tritt dieselbe, von vereinzelten Vorkommnissen abgesehen, lediglich dadurch in die Erscheinung, dass dieselben ihre bisherige Arbeitsstätte oder auch — und dies bildet die Regel — ihren bisherigen Beruf aufgeben. Sie wandern fort, teils nach überseeischen Ländern, Auswanderung, teils in die Städte und Industriebezirke des Inlandes, Abwanderung. In der Periode von etwa 1840—1880 überwog die Auswanderung, von da ab bis zur Gegenwart die Abwanderung. Der Wechsel in der Art der Fortwanderung ist veranlasst sowohl dadurch, dass die Erwerbsgelegenheit in den überseeischen Einwanderungsgebieten, namentlich in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, sich ungünstiger gestalteten, als auch dadurch, dass im Deutschen Reich Industrie und Handel einen gewaltigen Aufschwung nahmen. Bei diesen wuchs infolgedessen der Bedarf an Arbeitskräften in ungewöhnlichem Masse, wie sie gleichzeitig in der Lage waren, erheblich höhere Arbeitslöhne als bisher zu zahlen.

Die Fortwanderung der Landarbeiter ist in den letzten beiden Jahrzehnten eine so ausgedehnte gewesen, dass, wie aus einer Vergleichung der beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 hervorgeht, die Zahl der einheimischen Landarbeiter im Deutschen Reich absolut sogar abgenommen hat, obwohl die intensivere Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes eine Vermehrung derselben notwendig oder doch dringend wünschenswert macht. Eine noch weiter gehende Anwendung von Maschinen oder von ausländischen Wanderarbeitern kann den zu Tage getretenen Uebelstand vielleicht vorübergehend mildern, aber keineswegs

beseitigen: nach gewissen Richtungen hin wird er dadurch sogar nur noch verstärkt.

Nichts lastet in der Gegenwart so schwer auf der deutschen Landwirtschaft als der durch die Fortwanderung verursachte Mangel an Arbeitern. Ihn zu bekämpfen und zu verhüten, dass er nicht noch weiter um sich greift, ist die wichtigste, aber auch wohl schwierigste Aufgabe auf agrarischem Gebiet; zugleich eine solche, deren befriedigende Lösung nicht auf einmal, auch nicht in wenigen Jahren durch einzelne drastische Mittel erreicht werden kann, die vielmehr nur von einem andauernden zielbewussten Zusammenwirken vieler hierzu berufener Personen und Körperschaften nach längerer Zeit erwartet werden darf. Sie ist aber ein Ziel, zu dessen Erlangung die Aufwendung eines grossen Masses von Mühe, Geduld und Selbstverleugnung sich wohl lohnt. Ein fortschreitender Mangel an Arbeitern müsste notwendig dazu führen, dass der landwirtschaftliche Betrieb an Intensitität nicht nur nicht zunähme, sondern abnähme; dass zunächst die Roherträge, dann aber auch die Reinerträge sänken und dass infolgedessen die deutsche Landwirtschaft immer weniger ihre privat- wie volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen imstande wäre. In Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Nahrungsmitteln würde das Deutsche Reich in stetig wachsende Abhängigkeit vom Auslande geraten. Die Abnahme der Reinerträge müsste die ohnehin schon starke Verschuldung der Grundbesitzer in wahrhaft gefahrdrohender Weise steigern.

Will man die Fortwanderung der Landarbeiter bekämpfen, so muss man sich über ihre Ursachen klar sein. Wie viele einzelne Ursachen sich auch namhaft machen lassen, so liegt ihnen allen doch die eine zum Grunde, dass die Fortwandernden mit ihrer gegenwärtigen Lage unzufrieden sind, dass sie des Glaubens und der Hoffnung leben, sie könnten durch einen Wechsel der Arbeitsstätte oder des Berufes oder beider zu einer ihren Wünschen und Bedürfnissen mehr entsprechenden Lebenslage gelangen. Es ist dies eine subjektive Vorstellung, die bei den einzelnen Personen aus sehr verschiedenen Erwägungen und Anlässen ihren Ursprung genommen haben kann; auch bei ein und denselben Personen wird häufig der Entschluss zur Fortwanderung durch mehrere, gleichzeitig wirkende Beweggründe hervorgerufen. Die am häufigsten vorkommenden sollen hier kurz angeführt werden.

Das städtische Leben bietet dem Arbeiter mehr Freiheit und Ungebundenheit als das ländliche; es gewährt namentlich mehr Gelegenheit zur Abwechselung, zu geselligen Vergnügungen, zur Befriedigung der Schaulust, auch des Dranges nach Erweiterung der Kenntnisse. Vorwärts strebende, mit einer das Durchschnittsmass überschreitenden Begabung und Leistungsfähigkeit ausgerüstete Personen haben dort eher Aussicht, eine ihnen als einfachen Landarbeitern unerreichbare Stufe im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu erringen. Die hier geschilderten Beweggründe sind namentlich für jüngere Personen häufig bestimmend: sie erklären es vor allem, weshalb ein grosser Bruchteil der heranwachsenden Landbevölkerung lieber in die Fabriken geht oder in der Stadt eine Dienstbotenstelle sucht, als, wie es früher meist geschah, dem Gesindedienst auf dem Lande sich zuzuwenden. Auf die männliche Jugend wirkt auch das, was sie während der Ableistung ihrer Militärpflicht sehen und hören, bestimmend darauf ein, dass sie später nicht mehr auf das Land zurückkehren wollen.

Ein weiterer Beweggrund zur Fortwanderung liegt oft darin, dass die Landarbeiter mit den speciellen Verhältnissen, unter denen gerade sie leben, unzufrieden sind. Sie werden vielleicht von ihrem Herrn oder von dessen Beamten zu rauh behandelt, sie erhalten den Geldlohn oder das Naturaldeputat nicht rechtzeitig oder in mangelhafter Beschaffenheit; auf ihre besonderen Wünsche und Bedürfnisse wird zu wenig Rücksicht genommen. Als eine durch zahlreiche Erfahrungen konstatierte Thatsache darf es angesehen werden, dass auf Gütern, auf denen eine rücksichtsvolle Behandlung der Arbeiter traditionell ist, die Fortwanderung bei weitem nicht so umfangreich zu sein pflegt als dort, wo das umgekehrte Verfahren geübt wird.

In sehr vielen Fällen wird der Entschluss zur Fortwanderung durch die mangelnde Aussicht auf ein weiteres Fortkommen und durch die Besorgnis hervorgerufen, man könne in späteren Jahren in eine drückende Lage geraten. Dies trifft namentlich für das nordöstliche Deutschland, wo gleichzeitig die Fortwanderung relativ am stärksten ist, zu. Dort herrschen die Gutstagelöhner vor. Solange diese in solcher Stellung sich befinden, ist ihre Lage durchaus keine ungünstige, oft eine recht gute. Aber es kann ihnen gekündigt werden; es kann auch ihre Lage sich sehr verschlechtern durch Wechsel des Besitzers oder des Pächters oder auch nur der Wirtschaftsbeamten. Sind sie dann schon in vorgerückten Jahren, so finden sie schwer eine andere Stelle und gehen einer kümmerlichen Zukunft entgegen. Noch mehr trifft solches für die Einlieger zu. Für diese ist ausserdem der Umstand erschwerend, dass sie während des Winters oft lange Zeit ohne Arbeit, also ohne Lohnverdienst, sind. Im

nordöstlichen Deutschland fehlt meist die Möglichkeit, dass der Landarbeiter mit Hilfe gemachter Ersparnisse ein eigenes Haus und ein eigenes kleines Grundstück sich erwirbt. Infolgedessen hat er keinen festen Wohnsitz, keine gesicherte Heimat und muss der Zukunft mit einer gewissen Sorge entgegensehen. Hierin liegt für viele Arbeiter der hauptsächlich bestimmende Grund, weshalb sie fortwandern.

In den übrigen Teilen des Deutschen Reiches ist meist die Möglichkeit der Erwerbung von Grundbesitz für den Landarbeiter vorhanden und hiervon wird ein umfassender Gebrauch gemacht. Dort ist auch der Mangel an Tagelöhnern weniger gross; viel grösser ist der an Gesinde. In höherem Grade als früher wendet die jüngere Generation der Landarbeiterbevölkerung sich den Städten und der Industrie zu. Es hängt solches wesentlich zusammen mit der Blütezeit, in der sich jetzt die Industrie befindet. Hierin wird zweifellos einmal wieder ein Rückschlag erfolgen, wie wir ihn bereits Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre schon erlebt haben. In manchen Gegenden, nicht nur der nordöstlichen, sondern auch der übrigen Teile des Deutschen Reiches, klagen die freien Tagelöhner und unter ihnen besonders die Einlieger nicht mit Unrecht darüber, dass es ihnen oft im Winter an Lohnarbeit fehlt. In dieser Hinsicht hat der umfassende Gebrauch, den man von der Dreschmaschine, namentlich von dem Dampfdrusch, macht, unheilvoll gewirkt. Der Ausdrusch des Getreides mit dem Flegel bildete früher die hauptsächlichste und neben sonstigen unumgänglichen Winterarbeiten auch eine ausreichende Lohnbeschäftigung in der Periode, während deren die Feldarbeit ruhen musste. Hierin ist eine für die Tagelöhner unerfreuliche und deren Fortwanderung zweifellos begünstigende Veränderung infolge des Maschinendrusches eingetreten.

Endlich darf nicht verkannt werden, dass die Zunahme der Wanderarbeiter darauf hinwirkt, den eingesessenen Tagelöhnern ihre Arbeitsstätte zu verleiden und sie zum Verlassen derselben zu bewegen. Die Wanderarbeiter sind zum grössten Teil polnischer oder russischer Nationalität. Ihre Anschauungen und Gewohnheiten weichen von denen der deutschen Arbeiter erheblich ab; ihr Vorhandensein bewirkt auch in vielen Fällen, dass einheimische Arbeiter zeitweise nicht den für ihren Unterhalt notwendigen Lohnverdienst finden. Eine Verdrängung dieser durch die ausländischen Arbeiter wird in den vom Verein für Sozialpolitik angestellten Erhebungen wiederholt konstatiert. Hierin liegt auch für den Staat die grosse Gefahr einer allmählichen Polonisierung des Deutschen Ostens. Wollte man sie gering schätzen, so würde man die Thatsachen der Geschichte ignorieren müssen. Nach dem Niedergange des Deutschen Ordens und dessen Unterwerfung unter das Polenreich ist es schon einmal geschehen, dass weite Gebiete des nordöstlichen Deutschland, die bereits für die deutsche Kultur gewonnen waren, wieder polonisiert wurden. Dass ein gleiches abermals geschehen werde, liegt durchaus nicht im Bereich der Unmöglichkeit. Es würde dies ein grosses Unglück sein nicht nur in nationaler und politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung. Insbesondere müsste die Landwirtschaft einen starken Rückgang erfahren, wenn die Stellen der jetzigen deutschen Arbeiter zum überwiegenden Teile von polnischen eingenommen würden.

Eine Eindämmung des Abzuges der Landarbeiter kann nur allmählich erzielt werden und zwar dadurch, dass man die oben geschilderten Ursachen möglichst zu beseitigen oder in ihren Wirkungen abzuschwächen sucht. Welche Massregeln zu diesem Zweck im einzelnen zu ergreifen sind, kann hier um so weniger ausführlich dargelegt werden, als dieselben je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene sein müssen. Ihre Durchführung fällt teils den landwirtschaftlichen Unternehmern, teils den Gemeinden oder dem Staate, teils dem Zusammenwirken dieser drei Faktoren zu.

Der landwirtschaftliche Unternehmer soll seine Arbeiter human behandeln, ihnen den Lohn rechtzeitig und unverkürzt zahlen, die ihnen zustehenden Naturalien in guter Beschaffenheit verabreichen, sich um das persönliche Wohl der Arbeiter und von deren Angehörigen bekümmern, den auf geistige Fortbildung sowie auf gesellige Erholung gerichteten Bedürfnissen der Arbeiter mit Verständnis und Weitherzigkeit entgegenkommen. Bei Organisation und Leitung seines Betriebes soll er sein Augenmerk darauf richten, dass wenigstens die männlichen Arbeiter möglichst das ganze Jahr hindurch regelmässig Lohnverdienst finden, so weit sie solchen begehren und für ihren Lebensunterhalt nötig haben. Wenn Arbeiter, die ihnen lange gedient haben, durch Alter oder Krankheit ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden, dann soll er, soweit es in seinen Kräften steht, für sie sorgen; ebenso für die in Not befindlichen Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter. In der Einrichtung von Kleinkinderschulen, von Volksbibliotheken und von Familienabenden, in der Gründung von Kuhversicherungs- und von Konsumvereinen, in einer angemessenen Ausgestaltung und Handhabung der Naturallöhnung sind Mittel dargeboten, welche

dem Landarbeiter sein Leben verschönern, seine wirtschaftlichen Verhältnisse günstig beeinflussen und ihm damit seinen Wohnsitz und seinen Beruf annehmlicher erscheinen lassen können. Zur Durchführung mancher der hier genannten Massregeln ist die Mithilfe der politischen oder kirchlichen Gemeinde, unter Umständen auch die des Staates, entweder direkt erforderlich oder doch sehr wünschenswert.

Als unentbehrlich muss die Mitwirkung der öffentlichen Organe bezeichnet werden, wenn es sich um die Ansässigmachung von grundbesitzenden Landarbeitern handelt. Diese fehlen in dem grössten Teil des nordöstlichen Deutschland jetzt noch fast gänzlich. Ohne Schaffung eines zahlreichen Standes grundbesitzender Arbeiter wird man dort aber niemals zu einigermassen befriedigenden Zuständen gelangen.

Schon seit einigen Jahrzehnten haben die Grossherzöge von Mecklenburg-Schwerin auf ihren etwa 2/5 des ganzen Landes umfassenden Domänen den Versuch gemacht, durch Ansiedelung zahlreicher Kleinstellenbesitzer, sogenannter Büdner oder Häusler, dem Arbeitermangel einige Abhilfe zu gewähren. Der Versuch ist von sichtbarem Erfolg begleitet gewesen; die Fortwanderung hat nachgelassen, der Mangel an Arbeitern ist geringer geworden.

Das preussische Ansiedelungsgesetz von 1886 und die Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 haben eine erfreuliche Vermehrung der bäuerlichen Stellen in Gegenden herbeigeführt, die bisher Mangel an solchen hatten; Kleinstellen für Landarbeiter sind aber dadurch nur in ganz geringem Umfang geschaffen worden. Die Gesetze sind hierauf auch kaum berechnet gewesen. Eine der wichtigsten agrarpolitischen Aufgaben des preussischen Staates für die nächste Zukunft muss es bilden, ähnliche Massregeln, wie er sie durch die genannten Gesetze behufs Vermehrung der Bauernstellen getroffen hat, nunmehr auch behufs Gründung von Häuslerstellen ins Leben zu rufen. Am besten geschieht dies ebenfalls in Form von Rentengütern. Sie würden ausdrücklich als Arbeiterrentengüter zu bezeichnen sein. Wenn sie ihre Bestimmung erfüllen sollen, so kann ihre rechtliche Ausgestaltung zwar derjenigen der jetzigen Rentengüter in wesentlichen Punkten nachgebildet werden; es werden dabei aber auch einige Abweichungen, welche durch den speciellen Zweck der Arbeiterrentengüter bedingt werden, sich als notwendig erweisen.

Litteratur: ***Chr. Garve,*** *Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung, Breslau 1786.* — ***S. Goldschmid,*** *Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, Tübingen 1899.* — ***Th. Frhr. von der Goltz,*** *Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl., Danzig 1874.* — ***Derselbe,*** *Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich, Berlin 1875.* — ***Derselbe,*** *Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena 1893.* — ***Derselbe,*** *Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1899.* — ***A. Grünenberg,*** *Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover u. s. w., Tübingen 1899.* — ***Karl Kaerger,*** *Die Sachsengängerei, Berlin 1890.* — ***G. Friedr. Knapp,*** *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bde., Leipzig 1887.* — ***Al. von Lengerke,*** *Die ländliche Arbeiterfrage, Berlin 1849.* — ***H. Sohnrey,*** *Der Zug vom Lande und die soziale Revolution, Göttingen 1894.* — *Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, 53., 54. und 55. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1892.* — ***C. Wagner, H. Wittenberg*** *und* ***E. Hückstädt,*** *Die geschlechtlich sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reiche, 2 Bde., Leipzig 1895 und 1896.*

Th. Frhr. von der Goltz.

Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

1. Geschichte, Entwickelung, Bedeutung und Zukunft des l. G. in Deutschland. 2. Gegenwärtiger Stand der verschiedenen Centralorganisationen. 3. Die verschiedenen Arten von Genossenschaften. 4. Das Ausland.

1. Geschichte, Entwickelung, Bedeutung und Zukunft des l. G. in Deutschland. Das Genossenschaftswesen reicht in der Landwirtschaft weit in fernliegende Zeiten zurück, und wir sehen es vielfach dort angewendet, wo die Kraft des einzelnen nicht ausreichte, ein bestimmtes wirtschaftliches Ziel zu erreichen.

So erzählt Ludon von den Weidegenossenschaften der Angelsachsen, Hanssen von den Gehöfter-, Waldnutzungs- und Deichgenossenschaften u. s. w. im westlichen Deutschland.

Zum Teil reichen diese genossenschaftlichen Formen auch noch in die Jetztzeit herein, während andere von ihnen wieder längst durch die Verhältnisse der Zeit, besonders im 16. und 17. Jahrhundert aufgelöst und hinweggefegt worden sind.

Wenn wir deshalb von der Entstehung des Genossenschaftswesens um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts hören, so dürfen

ir die Kunde nur cum grano salis auffassen. Weder Raiffeisen noch Schulze-Delitzsch sind die Erfinder oder Begründer des genossenschaftlichen Gedankens, denn derselbe schlummerte zur Zeit dieser verdienstvollen Männer nur und ihnen war es vorbehalten, ihn wieder zu wecken.

Uebrigens lehrt uns die geschichtliche Ueberlieferung, dass gerade zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, von Frankreich ausgehend, genossenschaftliche Neubildungen auf dem Gebiete des Gewerbes und des Arbeiterwesens, besonders in England mehr und mehr in die Erscheinung getreten sind.

Die heutige Form des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens aber ist durch den Erlass eines ersten Gesetzes, durch den damaligen norddeutschen Bund, im Jahre 1868 für Deutschland eigentlich erst geschaffen worden.

Von dieser Zeit an hat die genossenschaftliche Entwickelung rasche Fortschritte gemacht und ist heute zu einem mächtigen Faktor wirtschaftlicher Thätigkeit emporgewachsen.

Dem Jahre 1889 blieb es vorbehalten, für das ganze Deutsche Reich ein Gesetz zu bringen, das die bislang gemachten Erfahrungen in Gesetzgebung und Praxis in nützliche Anwendung brachte und allen Verhältnissen, insbesondere der deutschen Landwirtschaft, möglichst gerecht wurde.

Es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn man den heutigen erfreulichen Stand der landwirtschaftlichen Genossenschaftssache auf zwei Ereignisse insbesondere zurückführt, nämlich einerseits auf das Gesetz vom Jahre 1889, welches neben der unbeschränkten Haftpflicht auch die beschränkte Haftpflicht sowie die unbeschränkte Nachschusspflicht zulässt, und andererseits auf die Begründung der Preussischen Centralgenossenschaftskasse im Jahre 1895.

Wo die Besitzverhältnisse nicht gleichartige sind und wo in demselben Bezirke Grossgrundbesitzer, bäuerliche Grundbesitzer und kleinere Landwirte zusammenwohnen, da bot sich bis zum Jahre 1889 immer, wenn es sich um Gründung von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht handelte, die grosse Schwierigkeit, dass das Mass der Haftung der einzelnen Genossen ein zu ungleiches war, welches meist die Wohlhabenden von der Sache abschreckte. Mehr und mehr befreundet man sich aber auch in denjenigen Gebieten, die bisher mit der unbeschränkten Haftpflicht ausschliesslich rechneten, mit der beschränkten Haftpflicht. Die letztere limitiert den Kredit einer Genossenschaft, gestattet, dass jeder Genossenschafter genau sein Risiko kennt, und eignet sich ganz besonders für Unternehmungen, die auf dem Gebiete des Ein- und Verkaufes und der genossenschaftlichen Produktion liegen.

Die Preussische Centralgenossenschaftskasse macht die Genossenschaften bei ihrer Kreditbefriedigung unabhängig von den Schwankungen des Geldmarktes und sichert ihnen einen billigen, den Rentabilitätsverhältnissen des Gewerbes angepassten Zinsfuss.

So kam es, dass gerade im nördlichen Deutschland in den letzten Jahren durch die Segnungen der beiden geschilderten Einrichtungen ein gewaltiger Aufschwung, allerdings nicht treibhausartiger Natur, sondern begründet durch das Bedürfnis im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, stattgefunden hat.

Die Preussische Centralgenossenschaftskasse ist mit einem Staatskapital von 50000000 Mark ausgestattet, das sie in entsprechender Weise zu verzinsen hat. Unter den ihr angeschlossenen Vereinigungen und Verbandskassen, eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftskassen befinden sich:

44 eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht,
1 eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,
4 Aktiengesellschaften und
1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Preussische Centralgenossenschaftskasse dient rund 700000 erwerbsthätigen Mitgliedern von landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften als Ausgleichsstelle im Geldverkehr und in erheblichem Umfange auch als Centralbankinstitut zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses.

Der Gesamtumsatz der Kasse betrug 1899 3361478343 Mark, 1898 2971555393 Mark.

Die Preussische Centralgenossenschaftskasse hat den Zinsfuss für Darlehen an die genossenschaftlichen Centralkassen (Verbandskassen) für die Zeit vom 1. April 1900 bis 30. September 1900 auf 3½% (wie im vorhergehenden Halbjahre) festgesetzt.

Seit dem Bestehen der Preussenkasse wurde der Darlehnszinsfuss 3 mal geändert; zuerst — bis zum 30. September 1898 — betrug er 3%, vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 4% und seit dem 1. April 1899 steht er unverändert auf 3½%. Der Jahresdurchschnitt des Zinsfusses war demnach 1896 3%, 1897 3%, 1898 3,25%, 1899 3,63%. Es kommt hierbei jedoch in Betracht, dass die Preussenkasse einen Teil des Kredits nicht zu vorstehenden Sätzen, sondern als Wechselkredit zu einem höheren Zinsfuss zur Verfügung stellt.

Die wiederholt hervorgehobene Vermehrung der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist so zu kennzeichnen, dass die jährlichen Neugründungen ihren Höhepunkt

in den Jahren 1895 und 1896 erreicht haben und dass seit dieser Zeit eine grössere Stetigkeit sich bemerkbar macht.

Weit über die drei stärksten Gruppen des Genossenschaftswesens: Darlehnskassen, Bezugsvereine und Molkereien hinaus hat schon jetzt die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung um sich gegriffen, so dass man sagen kann, dass auf 40—50 verschiedenen Gebieten der genossenschaftliche Gedanke zur Anwendung gelangt; er durchdringt von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag mehr die ganze wirtschaftliche Bethätigung der deutschen Landwirtschaft.

In gleichem Masse, wie die Aufgaben des Genossenschaftswesens wachsen, wächst auch die Kraft der Bewegung, die Zahl der Anhänger und der feste Wille, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Allerdings harrt der deutschen Landwirtschaft noch ein weites Gebiet gemeinsamen Strebens, wenn das Ideal erreicht werden soll, dass jeder Gemeinde eine genossenschaftliche Organisation zu teil werde, damit das, was durch die Beseitigung der alten Wirtschaftsgemeinde verloren gegangen ist, in der heutigen rein politischen Gemeinde auf anderem Wege wieder erreicht werde.

Ob bei dem Umstande, dass heute innerhalb enger Grenzen zahlreiche Genossenschaften verschiedensten wirtschaftlichen Zieles neben einander existieren, die Frage nicht in den Kreis der Erörterung zu ziehen sei, eine Verschmelzung, so weit sie wirtschaftlich möglich erscheint, herbeizuführen, wird eine Frage notwendiger Erörterung der Zukunft sein.

Dass der gewaltige Aufschwung derjenigen Genossenschaftsformen, welche die Missstände des Handels beseitigen und einen möglichst direkten Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten herbeiführen sollen, in weiten Kreisen des Handels Unbehagen und Gegnerschaft herbeiführen musste, ist eine nur zu natürliche Thatsache.

So sehen wir, dass Handelsvereinigungen und Handelskammern ihre Waffen gegen die Ein- und Verkaufsgenossenschaften richten, wie sie das ja auch schon seit langer Zeit gegen die städtischen Konsumvereine, die in der Regel für die städtische Bevölkerung dasselbe zu erreichen suchen, ins Werk setzen.

Eine merkwürdige Erscheinung bleibt es aber immerhin, dass gerade in den Kreisen, die sich sonst stets als die berufenen Hüter der wirtschaftlichen Freiheit betrachten, gegen die freie wirtschaftliche Bethätigung der Landwirte Stellung genommen wird.

Bei dem Umstand, dass die Fabrikanten und Grosshändler von Düngemitteln und Futterstoffen in grossen Ringen sich zusammenschliessen, um ihre Interessen möglichst zu wahren, erscheint es um so unbegreiflicher, dass man den Landwirten zumutet, wehrlos derartigem Vorgehen sich gegenüberzustellen.

Der Zukunft muss es vorbehalten bleiben, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zum Gegenstand des besonderen Unterrichtes nicht allein an den niederen landwirtschaftlichen Schulen, sondern auch an den Hochschulen zu machen. Wissenschaftliche Vertiefung, Forschung und Kritik mit Hilfe einer verlässigen Statistik wird der Sache noch sehr förderlich werden.

Vorschläge in dieser Richtung sind von verschiedenen Seiten schon gemacht, und die Hoffnung auf Erfüllung dieser Wünsche ist wohl nicht unberechtigt.

Einem künftigen Streben der Vertreter genossenschaftlicher Interessen bleibt es auch vorbehalten, die Verkaufs- und Produktivgenossenschaften der Landwirtschaft mit den städtischen Konsumvereinen in direkte Beziehung zu bringen, wie das im Rheinland in glücklicher Art und Weise bereits angebahnt und teilweise auch schon durchgeführt ist. Eine grosse Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse wandert heute von der ländlichen Genossenschaft auf dem weiten und nicht selten kostspieligen Weg des Zwischenhandels zum städtischen Konsumverein, der doch direkt mit Ersparung aller Zwischenspesen beziehen könnte; es seien an Waren hier nur genannt: Eier, Butter, Käse, Kartoffeln, Obstwein u. s. w.

Endlich erscheint es der Mühe wert, im Interesse des ganzen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Deutschlands mit Nachdruck dahin zu wirken, dass eine Vereinigung der grossen Genossenschaftsverbände von Neuwied und Offenbach erreicht werde. Damit werden manche die Genossenschaftssache schädigende Strebungen beseitigt und der Grund zu einer einheitlichen Kontrolle gelegt, in der alle Interessen der Sache zusammenlaufen zum Segen der Gesamtheit, denn Einigkeit macht stark.

Was nun den Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens seit dem Jahre 1895 betrifft, so mögen folgende als verlässig anzusprechende Zahlen die wünschenswerte Beleuchtung des Thatbestandes bringen.

Es wurden errichtet:

	im Jahre 1898/99	1897/98	1896/97
Kreditgenossenschaften	684	899	1239
Bezugsgenossenschaften[1]	83	68	83
Molkereigenossenschaften	155	171	182
Sonstige Genossenschaften	124	176	212
Zusammen	1046	1314	1716

[1] Einkaufsgenossenschaften für landwirtschaftliche Verbrauchsstoffe und Verkaufsgenossenschaften landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

In den gleichen Jahren wurden auf[illegible]

[K]reditgenossenschaften	71	60	[illegible]
[B]ezugsgenossenschaften	32	27	[illegible]
[M]olkereigenossenschaften	19	29	[illegible]
[S]onstige Genossenschaften	27	13	[illegible]
Zusammen	149	129	[illegible]

Das Ergebnis war also eine Zunahme

	im Jahre 1898/99	1897/98	18[illegible]
	613	839	[illegible]
	51	41	[illegible]
	136	142	[illegible]
	97	163	[illegible]
Zusammen	897	1185	[illegible]
[o]der um %	7,6	11,1	[illegible]

Art der Genossenschaft				
Kreditgenossenschaften	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bezugsgenossenschaften	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Molkereigenossenschaften	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Sonstige Genossenschaften	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dagegen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Vergleicht man den Stand der la[illegible] schaftlichen Genossenschaften am [illegible] 1899 in den einzelnen Ländern [illegible] vinzen mit der ortsanwesenden Be[illegible] sowie mit der Grösse der landw[illegible] benutzten Fläche, so ergiebt sich [illegible] Tabelle auf Seite 480 zusammen[illegible] Verhältnis.

Der Gesamtstand der bis zum [illegible] 1899 dem Genossenschaftsgesetz un[illegible] landwirtschaftlichen Genossensch[illegible] sich folgendermassen:

Königreich Preussen	6 695	Gen[illegible]
Bayern rechts d. Rheins	1 923	
Bayern links des Rheins	634	
die übr. Staaten Deutschlands	3 484	
Palästina	3	
Zusammen	12 739	Ge[illegible]

gegen 11 842 im Jahre 1898.

Diese gewaltigen Zahlen lie[illegible] weis, dass die Landwirtschaft [illegible] wart es verstanden hat, in ver[illegible] wenigen Jahren auf dem Geb[illegible] ciation bedeutende Fortschritte [illegible] und dass sie gewillt ist, fo[illegible] demselben Sinne zu sammeln un[illegible]

Hierbei sei noch erwähnt, [illegible] Angaben des Schultze-De[illegible] bandes im Jahre 1898 in de[illegible] vereinen desselben 144 0[illegible] Landwirte und in den K[illegible] [illegible] g [illegible] n [illegible] 3 [illegible] 4 [illegible] r- [illegible] en zu

Staaten bezw. Landesteile in	Eine landwirtschaftliche Genossenschaft kommt auf Einwohner 1899	Eine landwirtsch. Genossenschaft kommt auf ha der landw. benutzten Fläche 1899
Ostpreussen	5 543	7 464
Westpreussen	5 930	6 936
Brandenburg	10 133	5 315
Pommern	4 997	6 881
Posen	3 890	4 569
Schlesien	4 836	2 910
Prov. Sachsen	5 790	3 907
Schleswig-Holstein	4 421	5 201
Hannover	3 647	3 290
Westfalen	5 639	2 559
Hessen-Nassau	2 260	1 120
Rheinpreussen	4 088	1 309
Hohenzollern	5 057	5 517
Preussen	4 758	3 451
Bayern rechtsrh.	2 627	2 238
Bayern linksrh.	1 208	521
Bayern	2 275	1 812
Kgr. **Sachsen**	26 487	7 224
Württemberg	2 106	1 264
Baden	3 742	1 860
Hessen	1 615	765
Mecklenburg-Schwerin	3 687	5 805
Mecklenburg-Strelitz	4 615	7 779
S.-Weimar-Eisenach	3 001	2 119
Oldenburg	2 278	2 132
Braunschweig	5 108	2 755
S.-Meiningen	4 978	2 843
S.-Altenburg	4 873	2 453
S.-Coburg-Gotha	3 493	2 057
Anhalt	19 553	10 604
Schwarzburg-Sondershausen	3 717	2 635
Schwarzburg-Rudolstadt	4 434	2 430
Waldeck	1 050	1 160
Reuss ä. L.	16 867	4 640
Reuss j. L.	33 032	12 085
Schaumburg-Lippe	10 306	5 609
Lippe	5 863	3 444
Lübeck	13 887	3 536
Bremen	65 468	6 987
Hamburg	136 326	6 206
Elsass-Lothringen	4 123	2 349
Deutsches Reich	4 104	2 761

ad I. **Der Allgemeine Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften**, gegründet im Jahre 1883, umfasste am 1. Juli 1899 6705 Genossenschaften in 27 Verbänden, die gewöhnlich über eine Provinz bezw. ein Land sich erstrecken. Die Genossenschaften zerfallen in 39 Centralkassen, 4131 Kreditvereine, 1333 Bezugs-, 981 Molkerei- und 221 sonstige Genossenschaften.

Der Allgemeine Verband ist ursprünglich nur für den Zusammenschluss landwirtschaftlicher Einkaufs- und Molkereigenossenschaften ins Leben gerufen, die bis zum Jahre 1883 einer Centralisierung vollständig entbehrten. Heute einen sich in dieser Centralorganisation Verbände aller Arten von Genossenschaften; seine Aufgaben sind kurz zusammengefasst folgende:

a) Vertretung und Wahrung gemeinsamer genossenschaftlicher Interessen.
b) Ausbildung der Verfassung und Förderung der Angelegenheiten der zugehörigen Verbände und Genossenschaften durch Unterstützung im Betriebe und Austausch von Erfahrungen,
c) Ausbreitung des Genossenschaftswesens auf landwirtschaftlichem Gebiete.

Alljährlich findet ein Vereinstag statt, zu dem Delegierte aller Verbände wie auch zahlreiche Genossenschafter zusammenkommen. Infolge des Erlasses des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Allgemeine Verband in einen eingetragenen Verein demnächst umgewandelt.

Die geschäftliche Leitung des Allgemeinen Verbandes ruht in den Händen des um das Genossenschaftswesen in Deutschland hochverdienten Geheimen Regierungsrates Haas, der seit der Gründung die Stelle des Anwalts einnimmt.

ad II. In demselben Jahre 1849, wo Schultze-Delitzsch den Grundstein zu seinem genossenschaftlichen Gebäude legte, organisierte **Raiffeisen** den ersten Hilfsverein für Landwirte, und die Fortleitung dieser Bestrebungen führte ihn zur Organisation besonderer ländlicher Kreditgenossenschaften. Als Grundlage zur Gründung von Darlehnskassen empfahl Raiffeisen:

Beschränkung des Vereinsbezirkes auf einen Umkreis, in dem noch eine persönliche Bekanntschaft aller Mitglieder möglich ist, Kreditgewährung nur an Mitglieder, Festsetzung der oberen Kreditgrenze durch die Generalversammlung, Kontrolle der moralischen und wirtschaftlichen Verwendung des Kredits, Zulassung längerer Kreditfristen, unentgeltliche Verwaltung des Vorstandes, zu dem der Rechner nicht gehört, Ansammlung des gesamten Gewinnes zu einem Reserve- und Hilfsfonds zur wirtschaftlichen Förderung der Vereinsmitglieder, unbeschränkte, hauptsächlich auf den Grundbesitz gestützte Haftpflicht.

Diese den thatsächlichen wirtschaftlichen Forderungen des Landes gerecht werdenden Grundsätze haben sehr viel zur Entwickelung der ländlichen Darlehnskassen beigetragen und werden auch heute noch als massgebend anerkannt.

Der Raiffeisensche Verband umfasste im Jahre 1898 3064 Genossenschaften und in der Mitte des Jahres 1899 3273 solcher, die zu allermeist ländliche Darlehnskassen sind, nämlich 3067, während andere Genossenschaften nur mit 206 in Betracht kommen.

Wir können auch bei diesem grossen Verbande eine erfreuliche Weiterentwickelung konstatieren. Neben dem Geldausgleich wurde der Warenbezug innerhalb des Neuwieder Verbandes centralisiert. Raiffeisen schuf seinerzeit mangels einer genossenschaftlichen Form die Firma Raiffeisen & Consorten, die nach ihren Statuten in gemeinnütziger Arbeit im Interesse des Genossenschaftsverbandes thätig sein sollte. In den 1890er Jahren schritt man zur Decentralisation, indem sowohl die Firma wie die Centraldarlehnskasse Filialen in den einzelnen Bezirken Deutschlands errichteten. Diese Centralisation führte weiter 1893 zu einer principiellen Umgestaltung, welche sich in folgenden Sätzen festlegen lässt:

1. Die landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse für Deutschland, welche bisher nur den Geldverkehr mit den angeschlossenen Genossenschaften vermittelte, übernimmt in einer neuen Abteilung an Stelle der Firma Raiffeisen & Consorten auch den Warenverkehr (Einkauf landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse), und zwar ausser für die angeschlossenen Darlehnskassen auch für alle anderen dem Revisionsverbande angehörigen Genossenschaften. Die Firma Raiffeisen & Consorten, welche damit ihre Geschäftsthätigkeit aufgiebt, überweist ihr Gesamtvermögen einer Raiffeisenstiftung, welche ausser allgemeiner (genossenschaftlicher) ländlicher Wohlfahrtspflege die Unterstützung der Pensionskasse der im Dienste der Neuwieder Organisation stehenden Beamten bezweckt.
2. Die angeschlossenen Landes- und Provinzialverbände finden eine weitestgehende Berücksichtigung ihrer besonderen Eigentümlichkeiten in der neu hinzugekommenen Bestimmung, dass sie im Vorstand und Aufsichtsrat vertreten sind. Die Aufsichtsratsmitglieder bilden zugleich den Beirat der betreffenden Filiale.
3. Der bisherige Generalanwaltschaftsverband (Revisionsverband) nimmt den Namen »Generalverband« an, und sein Vorstand und Aufsichtsrat besteht satzungsgemäss aus dem Vorstande und Aufsichtsrate der Centraldarlehnskasse.

Nach der heutigen Sachlage kann man, nachdem diese zeitgemässe Umgestaltung erfolgt ist, die Hoffnung hegen, dass eine Annäherung der beiden grossen deutschen Genossenschaftsverbände mit der Zeit sich anbahnen lässt.

ad III. Es bestehen in Deutschland aber auch noch verschiedene Genossenschaftsverbände, die weder der einen noch der anderen der beiden soeben geschilderten Centralorganisationen angehören; vielfach sind diese Verbände aus Bauernvereinen herausgewachsen, und vielfach umfassen sie nur eine Art von Genossenschaft, z. B. Darlehnskassen oder Molkereien. Ihr Bestand wird in der Tabelle auf S. 482 nachgewiesen.

3. Die verschiedenen Arten von Genossenschaften. Da über die Kreditgenossenschaften an anderer Stelle berichtet wird, so treten wir sofort an die Beleuchtung der Bezugsgenossenschaften heran, welche in solche des Einkaufs landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe und solche des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse zerfallen. Insgesamt bestanden Bezugsgenossenschaften in Deutschland im Jahre

1890	537	1896	925
1892	708	1898	989
1894	854	1899	1040

Die landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften haben nicht diejenige Vermehrung erfahren, die man von ihnen als einer der ältesten und sichersten Form genossenschaftlicher Arbeit erwarten durfte. Der Grund hierfür liegt darin, dass eine grosse Anzahl anderer Genossenschaften, wie z. B. Molkerei- und Kreditgenossenschaften, ebenfalls den Einkauf landwirtschaftlicher Verbrauchsstoffe betreiben und dadurch die finanziellen Ergebnisse ihrer Grundunternehmungen wesentlich verbessern. Wenn man anfänglich gegen eine derartige Zusammenschmelzung in massgebenden Genossenschaftskreisen ein gewisses Misstrauen an den Tag legte, so hat sich dasselbe auf Grund praktischer Erfahrungen mehr und mehr gelegt; wird doch dabei an Arbeit und Kosten gespart, ohne dass das eine oder andere Unternehmen darunter litte. Die Warenwerte, die heute durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes bezogen werden, sind ganz gewaltige. Leider besitzen wir keine Statistik, welche die gesamten Ergebnisse in dieser Beziehung umfasst. Für den Deutschen Allgemeinen Verband betrug er 1899 im ganzen 25945053 Mark, für einen Gesamtbezug von 9442154 Centner. Innerhalb des Allgemeinen Verbandes sind die Einkaufsgenossenschaften in den einzelnen Provinzen und Ländern zu

Ordn.-Nr.	Namen der Genossenschaftsverbände (Stand am 1. Juli 1899)	Sitz	Gründungsjahr	Centrale	Kreditgenossenschaften	Bezugsgenossenschaften	Molkereigenossenschaften	sonstige	überhaupt
1	Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften e. G. m. b. H.	Neisse	1890	1	129	1	.	.	131
2	Molkerei-Revisionsverband für die Provinz Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Grossherzogt. Mecklenburg	Prenzlau	1889	.	.	.	73	.	73
3	Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen	Münster	1889	1	402	.	.	.	403
4	Rheinischer Revisionsverband	Kempen	1891	2	235	5	48	25	315
5	Trierischer Genossenschaftsverband e. G. m. b. H.	Trier	1895	1	95	.	1	21	118
6	Pfälzischer Genossenschaftsverband für Geld- u. Warenverkehr e. G. m. b. H.	Wachenheim	1898	1	36	.	.	.	37
7	Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg	Tübingen	1881	1	826	.	14	1	842
8	Verband badisch. Centrifugenmolkereien	Messkirch	1892	.	.	.	41	.	41
9	Revisionsverband des Bundes der Landwirte	Berlin	1896	1	59	18	11	100	189

Centralgenossenschaften vereint, deren Aufgabe es ist, für ihre Mitglieder den Einkauf und die Lieferung zu besorgen, so dass jene im wesentlichen Sinne des Wortes Grosshandelsgenossenschaften darstellen, die für bestimmte Zwecke (Kainit- und Thomasmehlbezug) wieder in gemeinsame Aktion unter sich sowohl wie auch mit anderen genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen treten (die bekannte Bezugsvereinigung!).

Auf dem Gebiete des **Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse** hat das Genossenschaftswesen in den letzten Jahren hocherfreuliche Fortschritte gemacht; dies gilt sowohl für den Verkauf von Getreide wie für den von Vieh und für den Verkauf von tierischen Produkten. Hinsichtlich der 3 Gruppen sei insbesondere das folgende hervorgehoben:

Der **genossenschaftliche Verkauf von Getreide** findet seinen Ausgangspunkt in der Errichtung und dem genossenschaftlichen Betriebe von Kornhäusern. Wir verfügen heute schon über eine stattliche Anzahl solcher Einrichtungen, indem Deutschland bereits 53 Kornhausgenossenschaften, von denen die meisten auf Hessen-Nassau, Oberfranken, Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Hannover, Pommern und Westfalen zu zählen sind, aufweist, sowie weiter 34 freie Vereine, welche sämtlich ihren Sitz in Bayern haben und auch eigene, wenn auch kleinere Lagerhäuser betreiben. Dazu kommen noch für Württemberg die Königliche Centralstelle in Stuttgart mit mehreren kleinen örtlichen Getreide-Verkaufsgenossenschaften, der ländliche Wirtschaftsverein in Insterburg, die landwirtschaftliche Centralein- und -verkaufsgenossenschaft für Posen, die für Schlesien und Hannover sowie der wirtschaftliche Landesverband landwirtschaftlicher Darlehnskassen, die Mittelfränkische Kreisdarlehnskasse u. s. w. Sie alle haben den gemeinsamen Verkauf von Getreide sich zum Ziele gesetzt. Die Befürchtungen, dass der genossenschaftliche Kornhausbetrieb an verschiedenen Umständen scheitern möchte, haben sich als hinfällig erwiesen; wir können vielmehr erwarten, dass die Kornhäuser einstens noch ein wichtiger Faktor im Getreidehandel werden und der Landwirtschaft das zurückerobern, was sie verloren hat, nämlich einen entsprechenden Teil der Mitwirkung an der Preisbildung. Die meisten Kornhausgenossenschaften beruhen auf beschränkter Haftung; sie haben sich zu einer deutschen Kornhauskommission zusammengeschlossen, um alle Erfahrungen auszutauschen und die Wege gemeinsamen Strebens zu finden und zu ebnen. Kürzlich ist von dieser Kommission in Berlin an dem staatlichen Versuchskornhaus auch bereits ein Kursus für Beamte von Kornhäusern abgehalten worden, um auch in wissenschaftlicher Beziehung eine entsprechende Ver-

tiefung der Vorbildung derselben herbeizuführen.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass nur ein Teil der heute bestehenden Kornhäuser mit Unterstützung des Staates durch Darlehen ins Werk gesetzt ist und dass eine nicht unbedeutende Anzahl von Unternehmungen dieser Art ohne irgend eine Beihilfe gegründet und betrieben sind.

Die mannigfachen Missstände auf dem Gebiete des Viehhandels haben zu einer grossen Anzahl genossenschaftlicher Verkaufsvereinigungen allmählich geführt, bei denen die grösseren und umfangreicheren als eingetragene Genossenschaften errichtet sind. Die Landwirtschaft suchte insbesondere auf dem Gebiete des Absatzes von Schlachtvieh durch die Genossenschaft alles dasjenige an Auswüchsen zu beseitigen, was seit Jahren die berechtigte Klage der Viehproduzenten bildet; deshalb strebt sie nach der Abstellung der Preisnotierung und des Handels nach Schlachtgewicht, der Beseitigung des zu vielgestaltigen Zwischenhandels u. s. w. Sie will eine gesunde Organisation von Angebot und Nachfrage, die Herausgabe von Preisnotizen auf Grund unparteiischer Erhebungen u. s. w. Um hier einen ersten Schritt zu thun, ist von den Preussischen Landwirtschaftskammern eine Centralstelle für Viehverwertung 1898 errichtet worden, deren Programm folgendes umfasst:

1. Die Organisation von Einrichtungen der Selbsthilfe auf dem Gebiete einheimischen Viehhandels,
2. die Beobachtung und Kontrolle aller Vorgänge hinsichtlich des in- und ausländischen Vieh- und Fleischhandels.

Diese Centralstelle schuf als erste That im Jahre 1899 die jetzt schon mit grossem Erfolge arbeitende Viehverkaufs-Genossenschaft für Deutschland, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in Berlin. Wenn diese Allgemeine Deutsche Genossenschaft alle Zweige des Viehhandels betreibt und kontrolliert, so giebt es noch eine grosse Anzahl von Specialgenossenschaften für die Verwertung einzelner Viehgattungen oder für die Verwertung ausschliesslich von Zuchtvieh oder ausschliesslich von Mastvieh oder von Nutzvieh. Fast keine Züchtervereinigung entbehrt heute einer eigenen Organisation, indem allenthalben mit dem Erfolge züchterischen Strebens sich auch der Wunsch paart, entsprechende Früchte für die diesbezüglichen Bemühungen zu ernten.

Hinsichtlich der Verbesserung des Absatzes von tierischen Produkten sind ganz besonders die provinziellen Organisationen zur Verwertung der Butter zu nennen; so bestehen derartige Central-Verwertungs-Genossenschaften der Molkereigenossenschaften in Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Schlesien, Hannover, Oldenburg und Niederbayern, die sämtlich auf beschränkter Haftung beruhen. Leider stehen uns eingehende statistische Nachweise von allen diesen genannten Centralstellen nicht zur Verfügung. Es seien jedoch kurz von 6 derselben nachstehende Ergebnisse für 1899 mitgeteilt:

Zahl der beteiligten Molkereien 107 — Zahl der Geschäftsanteile 334 — Gesamthaftssumme 275600 Mark. Verkaufte Butter nach Gewicht 53875 Centner — Erlös dafür in Mark 3800913. — Auch die Organisation des gemeinsamen Butterverkaufs dürfte auf die Dauer sowohl für die Produktion wie für die Konsumenten heilbringend sich gestalten und eine Menge von Missbräuchen, deren Aufzählung hier nicht notwendig erscheint, allmählich aus der Welt schaffen; insbesondere aber bedarf in dieser Richtung einer gründlichen Remedur das Notierungswesen, welches sehr im argen liegt und sonderbare Früchte zeitigt.

Hinsichtlich der sonstigen genossenschaftlichen Absatzbestrebungen sei noch auf die Centralgenossenschaften der Winzervereine des Westens hingewiesen, ebenso auf eine Centralgenossenschaft für den Absatz von Hopfen zu Nürnberg. Dass man bezüglich der Verwertung des Obstes zahlreiche genossenschaftliche Einrichtungen heute betreibt, bedarf keiner besonderen Erwähnung, und auch sonst giebt es noch eine grosse Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auf deren Absatz das Genossenschaftswesen heute bereits fördernd wirkt.

Die genossenschaftliche Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohstoffe ist besonders bedeutsam für den kleineren Besitzer, weil er nicht in der Lage ist, sowohl hinsichtlich der maschinellen Einrichtungen wie auch hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs der Produkte stets die vorteilhaftesten Wege zu wandeln; so sehen wir denn auch, dass sich bei der gemeinsamen Verarbeitung der Milch, des Obstes, der Kartoffeln zu Brennereizwecken u. s. w. neben dem Grossgrundbesitz auch insbesondere und umfangreich der bäuerliche Betrieb und der Betrieb des mittleren Grundbesitzes hervorthuen. Während die Molkereigenossenschaften im nördlichen Deutschland heute in einer Zahl vorhanden sind, dass das Bedürfnis nach solchen nahezu gestillt sein könnte, beginnt es nunmehr auch in Süddeutschland sich zu regen, indem vielfach die Handcentrifuge wieder verschwindet und der durch Dampf in der grossen genossenschaftlich betriebenen Meierei getriebenen Schleudermaschine Platz macht. Es gilt dies besonders für Bayern, Württem-

berg und Baden, aber auch Rheinpreussen, Hannover und die Provinz Sachsen haben in den Jahren 1898/99 immer noch umfangreiche Neugründungen aufzuweisen.

Es bestanden am 1. Juli 1899:

in	mit unbeschr. Haftpflicht	mit beschr. Haftpflicht	mit unbeschr. Nachschusspflicht	Zusammen
Preussen	858	346	57	1261
Königr. Bayern	88	8	—	96
„ Sachsen	7	12	—	19
Deutschld. zus.	1250	454	60	1764

Meiereigenossenschaften.

Erwähnung verdient eine Veröffentlichung des Allgemeinen Verbandes, nach welchem von 777 genossenschaftlichen Molkereien jede im Durchschnitt der Jahre pro anno verarbeitete:

1893	951 064	Liter Milch
1894	1 142 777	„ „
1895	1 208 041	„ „
1896	1 202 061	„ „
1897	1 167 353	„ „
1898	1 255 682	„ „

Die Organisation der genossenschaftlichen Meiereien ist hinsichtlich der Betriebsart eine verschiedene: sie kann sein eine solche mit Vollbetrieb, bei welchem auch die Abfälle (Magermilch, Buttermilch, Molken) in der Meierei selbst verwertet werden, sei es zur Käsefabrikation, sei es für Schweine- oder Kälbermast, sei es durch Verkauf. Die andere Art, nämlich die mit beschränktem Betriebe, begnügt sich damit, die Vollmilch abzurahmen, den Rahm zu Butter zu verarbeiten und Mager- und Buttermilch im Verhältnis von 86—88 % der Vollmilch dem liefernden Genossenschafter zwecks Verwertung in eigener Wirtschaft wieder zurückzugeben. Der Vollbetrieb erscheint dort am Platze, wo keine Zucht-, sondern Abmelk- und Mastwirtschaft getrieben wird, während der beschränkte Betrieb in Viehzucht treibenden Gegenden eine ausschliessliche Existenzberechtigung besitzt. Die Rentabilität der Molkereigenossenschaften ist in der heutigen Zeit einerseits durch die starke Konkurrenz der Margarine und der Milchprodukte derselben und andererseits durch das starke Auslandsangebot in minderwertiger Ware im allgemeinen keine besonders günstige. Dieser Zustand wird noch verschärft durch die Desorganisation des Butterhandels, über den im Vorhergehenden bereits Mitteilung gemacht ist. Das Molkereigenossenschaftswesen hat zweifellos die Butterproduktion in Deutschland in qualitativer und quantitativer Beziehung wesentlich gehoben und hat uns auf eine Stufe gebracht, von der wir behaupten können, dass durch sie den Anforderungen des inländischen Konsums wohl vollständig Genüge geleistet werden kann.

Auf dem Gebiete der Fabrikation sind als eingetragene Genossenschaften in Deutschland ferner noch thätig Müllereibetriebe in Pommern, Posen, Hannover, Rheinpreussen, Mälzereien im Königreich Sachsen, Brennereien in Pommern, Posen der Provinz Sachsen und in Rheinpreussen, Stärkefabriken in Pommern und Posen sowie in der Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover; ferner noch Cichoriendarren sowie eine grosse Anzahl von Winzervereinen, bei denen das gemeinsame Keltern etc. des Weines vorgenommen wird.

Bei den Obstverwertungsgenossenschaften hat sich die Erfahrung geltend gemacht, dass es uns nicht gelingt, mit Erfolg die Konkurrenz amerikanischen Dörrobstes zu bestehen. Jenseits des Oceans stehen zweifellos für das Dörren geeignetere Sorten in einheitlichen, grossen Mengen zur Verfügung (siehe Semmlers verdienstvolle Schrift), was bei uns fast völlig fehlt. Infolgedessen können wir beobachten, dass die genossenschaftliche Verwertung sich zumeist auf die Herstellung von Obst- und Beerenweinen, von Pasten und Konserven verlegt und zwar allerdings in neuester Zeit mit verhältnismässig gutem Erfolge. Durch das Zustandekommen des Verkaufssyndikates für Spiritus in Deutschland sind die Aussichten auf stabile Mittelpreise grösser geworden, und wir können demgemäss mehr Vertrauen zur Brennerei in den Kreisen unserer Landwirte wieder beobachten, wie die in den letzten Jahren zu Tage tretenden Neugründungen zahlreicher bäuerlicher Genossenschaftsbrennereien zum Ausdruck bringen.

Meliorationsgenossenschaften. Die Meliorationsgenossenschaften sind vielfach als staatliche Genossenschaften ausgestattet und mit Staats- und Provinzialmitteln organisiert. Wir können hierbei nur an die grossen Be- und Entwässerungsgenossenschaften der weit ausgedehnten Marschgebiete an der Nord- und Ostsee erinnern, ferner an die Wiesenbaugenossenschaften nach Vincentischem System, an die Waldbaugenossenschaften der Provinz Hannover u. s. w. Aber auch der ausschliesslich private Unternehmungsgeist hat auf dem Gebiete der Meliorationen durch genossenschaftliches Zusammenwirken schon manches erreicht. Vor allem ist der Entwässerung durch Drainagegenossenschaften vielfach die Bahn gebrochen worden. In neuerer Zeit zeichnen sich auf diesem Gebiete ganz be-

sonders Rheinpreussen (wo allerdings Provinzialmittel mitwirken) und die Provinz Hessen aus. In Rheinpreussen sind im Jahre 1890 allein an 16 Orten neue Drainagegenossenschaften errichtet worden. Auch in Ostpreussen führt sich das genossenschaftliche Entwässerungsverfahren immer mehr ein, indem auch von dort von mannigfachen Neugründungen berichtet wird. Bewässerungsgenossenschaften giebt es zahlreiche, besonders in Süddeutschland in den gebirgigen Gegenden mit ihrem Wasserreichtum und den der Befeuchtung bedürftigen Matten.

4. Das Ausland. Auch in den meisten anderen Kulturstaaten Europas hat die neuere Zeit einen gewaltigen Aufschwung des Genossenschaftswesens herbeigeführt. Selbst Russland kann in dieser Beziehung rühmend genannt werden. Allerdings sind dort die Verhältnisse durch die gemeinwirtschaftliche Form der Bauerngemeinden besonders günstige für den Ausbau von Genossenschaften. Die Darlehnskassen erfahren dort eine umfangreiche Vermehrung und die Frage der Organisation des Transportes und des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte wird eifrig studiert. Insbesondere lässt es sich die Regierung auch angelegen sein, die Gründung zahlreicher Molkereigenossenschaften anzuregen, und zwar unter der Anleitung nach dort berufener dänischer Meiereiinspektoren.

In unserem Nachbarstaat Oesterreich-Ungarn hat man sich von jeher bemüht, dem deutschen Beispiel zu folgen, indem insbesondere die Raiffeisenschen Darlehnskassen eine umfangreiche Nachahmung dortselbst gefunden haben. Dies gilt sowohl von den deutschen Kronländern als auch von den slawischen Teilen Cisleithaniens. Um ein Beispiel herauszugreifen, sei Tirol genannt. Aus dem Berichte des 9. ordentlichen Verbandstages der Deutschen Tirolerischen Centraldarlehnskasse sei das Nachstehende entnommen:

Im Jahre 1888 wurde in Tirol die erste Raiffeisenkasse gegründet, heute bestehen dortselbst 178 solche, alle diese Vereine sind in einen Centralverband zusammengeschlossen. Die Einlage bei diesen Kassen betrug 1897 2890583 Gulden. Der Geldumsatz der Centralkasse belief sich im Jahre 1898 auf mehr als 3 Millionen Gulden. Auch der gemeinsame Ein- und Verkauf wird mehr und mehr in die Wege geleitet und teilweise von den Darlehnskassen betrieben. Südtirol weist verschiedene Winzergenossenschaften auf.

Böhmen besitzt eine vollständige genossenschaftliche Organisation, ähnlich oder fast ganz gleich den deutschen Einrichtungen. Interessant ist, dass ganz besonders die Getreideverkaufsgenossenschaften dort zu prosperieren beginnen, indem die günstigen Ergebnisse im genossenschaftlichen Getreidelagerhaus zu Bilin die Anregung zu einer sehr erfreulichen Entwickelung in alle Teile des Kronlandes getragen, ja, wie die Beispiele zeigen, auch nach Nieder-Oesterreich und Mähren fördernd hinübergegriffen haben. Auch die slowenischen Genossenschaften sollen hier nicht unerwähnt bleiben, indem in dem diesbezüglichen Sprachgebiet mehr als 300 solcher zu zählen sind, worunter sich 200 Spar- und Darlehnskassen befinden. Auch dort entwickelt sich das Ein- und Verkaufsgenossenschaftswesen in sehr erfreulicher Weise, so wird von dem Bestande derartiger Centraleinrichtungen aus Gurkfeld und Görz berichtet.

In Ungarn hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen lange Zeit unter dem Uebelstande gelitten, dass eine gesetzliche Unterlage für dasselbe vollständig fehlte und damit die notwendige Festigkeit und Sicherheit in der Erstrebung bestimmter Ziele vermisst wurde. Diesem lebhaft empfundenen Uebelstande ist nunmehr durch das G. v. 11. Juli 1899 abgeholfen worden. Dasselbe lehnt sich an unsere einschlägige deutsche Gesetzgebung an, geht aber in mancher Richtung viel zu weit, indem es einerseits die Schablone zu sehr in den Vordergrund schiebt und andererseits der Staatsregierung einen viel zu gewichtigen Einfluss auf die freie Art der Selbsthilfe gestattet; man kann deshalb eigentlich von einer Verstaatlichung des ungarischen Genossenschaftswesens sprechen. Das oberste Organ bildet die Landeskreditgenossenschaft, welcher ein völlig bankmässiger Geschäftskreis zugewiesen ist. In Gebühren- und Steuerangelegenheiten erfreut sich diese Centrale nahmhafter Vergünstigung. Schliesslich sei hinsichtlich der bureaukratischen, soeben gerügten Gesetzgebung daran erinnert, dass kaum ein Missbrauch der Staatsgewalt in Ungarn zu befürchten ist, indem wir seit einer Reihe von Jahren in wirtschaftlich-politischen Dingen dort Beweise weit ausschauender volkswirtschaftlicher Auffassung beobachten konnten. So wird vielleicht dieses Gesetz sehr viel Gutes wirken, wenn es auch die kleinen Kräfte in sehr enge Schranken zwängt. Es bewirkt aber wieder auch eine Kraftzusammenfassung, die mehr leisten kann als vereinzelt einander gegenüberstehende Teilkräfte.

In Grossbritannien hat gerade die neuere Zeit auch eine wesentliche Verbesserung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gezeitigt, wenn auch dasselbe weder mit dem deutschen noch mit dem französischen auch nur im entferntesten

konkurrieren kann. Nach einem verlässigen Bericht sind in den Jahren 1897/98 z. B. in **Irland** 101 neue Genossenschaften errichtet und es bestanden Ende März 1898 dortselbst 261 Genossenschaften, davon 18 Konsumvereine, 136 Meiereien, 27 landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsvereine, 15 Kreditgenossenschaften, 2 Grosseinkaufsgenossenschaften und 13 Genossenschaften verschiedener Art.

Ueber die englischen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften hat das dortige Handelsministerium für das Jahr 1897 das Nachstehende publiziert:

Es bestanden in der Landwirtschaft, Milchwirtschaft und Fischerei 116 Produktivgenossenschaften; dazu kamen 26 Müllereigenossenschaften, von denen 4 derselben einen Wert der fabrizierten Produkte von 25¼ Millionen Mark aufwiesen. Die grosse Anzahl von Bäckereigenossenschaften und sonstigen Produktivgenossenschaften, welche der diesbezügliche Bericht berührt, dürfen wohl kaum und zwar wohl ebensowenig wie die 18 Konsumvereine der Landwirtschaft zugerechnet werden, indem sie doch wesentlich Arbeiter als Mitglieder besitzen.

In **Dänemark** ist man daran, in umfangreicher Weise gesetzlich sowohl wie materiell dem Genossenschaftswesen unter die Arme zu greifen, und zwar durch staatliche Unterstützung von Darlehnskassen, durch Beleihung genossenschaftlicher Unternehmungen zum Verkaufe von Getreide u. s. w.

Frankreich erfreut sich einer stetigen Fortentwickelung seiner Kreditgenossenschaften, insbesondere aber seiner genossenschaftlichen Verkaufs- und Produktionsorganisationen. Sehr interessant ist hierbei, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine lebhafte principielle Unterstützung durch das konsumierende Publikum finden, die wir eigentlich in Deutschland leider vollständig vermissen müssen. Eine Form von Genossenschaften, die bei uns fast kaum entwickelt ist, erfreut sich in Frankreich einer sehr weiten Ausbreitung, das sind nämlich die Dreschgenossenschaften mit dem Zwecke, dem kleineren und mittleren Landwirt die Vorteile der ihm sonst nicht zugängigen Maschinentechnik zuzuführen. Die älteste französische Dreschgenossenschaft stammt aus dem Jahre 1869. Dass diese Art genossenschaftlicher Einrichtung in Frankreich eine so bedeutende Ausdehnung gewinnen konnte, beleuchtet eigentlich landwirtschaftliche Verhältnisse Frankreichs in interessanter Weise und zeigt gegenüber Deutschland, dass bei uns der mittlere und Kleingrundbesitz in landwirtschaftlichem Kulturfortschritt, was Wissen und Opferwilligkeit anbetrifft, doch entschieden auf einer höheren Stufe steht. Bei uns weiss jeder Bauer sich der Vorteile des Maschinenwesens hinreichend zu bedienen.

Zum Schlusse sei nicht unerwähnt, dass auch ein **internationaler Genossenschaftsbund** besteht, welcher auf dem ersten internationalen Genossenschaftskongress zu London im Jahre 1895 vorbereitet und auf dem zweiten im Jahre 1896 zu Paris errichtet worden ist. Die dritte Sitzung des Bundes fand in Delft 1897 und die vierte und letzte zu Paris in den Tagen vom 18.—22. Juli d. J. statt. Der Zweck dieses Bundes ist, die in den einzelnen Ländern auf genossenschaftlichem Gebiete gesammelten Erfahrungen zum Nutzen der gesamten genossenschaftlichen Bewegung aller Länder zum Austausch zu bringen, die genossenschaftliche Arbeit auf der durch die Erfahrung als richtig erkannten Grundlage je nach den Bedürfnissen des nationalen oder internationalen wirtschaftlichen Verkehrs weiter auszubauen und zu vervollkommnen und schliesslich auch geschäftliche Beziehungen der Genossenschaften der einzelnen Länder unter einander anzubahnen.

Die Erkenntnis von der hohen Bedeutung der Association gleicher Kräfte zur Erringung wirtschaftlicher Erfolge breitet sich in der ganzen Kulturwelt immer mehr aus, und es ist erfreulich, sagen zu können, dass in der wirksamen Arbeit der Selbsthilfe nach dieser Richtung hin Deutschland heute an der Spitze der Nationen marschiert. Die materiellen und ethischen Erfolge werden nicht ausbleiben!

Litteratur: G. Schönberg, *Die Landwirtschaft und das Genossenschaftswesen, Breslau 1868 (Vortrag).* — **Wunderlich,** *Referat über Genossenschaftswesen.* — **G. Schönberg,** *Die Landwirtschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprincip, Berlin 1869.* — **Lette,** *Referat, betr. die Staatsaufsicht über Wahlwirtschaft (für den volkswirtschaftlichen Kongress in Breslau). Bedeutung des Kongresses Norddeutscher Landwirte. Nr. 9.* — **V. A. Huber,** *Soziale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner.* — **L. Parisius,** *Das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 4. VII. 1868, Berlin 1868. Statut der Käsereigesellschaft zu Bitburg und Umgebung (2 Expl.).* — **T. W. Raiffeisen,** *Die Darlehenskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter, Bonn.* — **Burkhardt-Bayreuth,** *Ueber die Genossenschaften in Oberfranken.* — **Buch-Stannaitschen,** *Mitteilung über die Genossenschaften im Bereiche des landwirtschaftl. Centralvereins für Lithauen und Masuren, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften des Reg.-Bez. Gumbinnen. Statut der Drainagegesellschaft in Breitenfeld. Denkschrif*

der Centralstelle für die landwirtschaftlichen Vereine in Hessen-Darmstadt. — **E. Wolff,** *Die Landwirtschaft und die Genossenschaft, Bonn 1870. Petition des Centralausschusses der vereinigten Wiener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, betr. Besteuerung, enthält statist. Angaben. »Die Presse«, Wien, vom 3. VII. 1869. Notiz über Käsereigenossenschaften.* — **Haunssen,** *Die Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier.* — **Max Wirth,** *Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften und Volksbanken, Bern 1865.* — **E. Pfeiffer,** *Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken, Stuttgart 1865.* — **H. von Mendel,** *An- und Verkaufsgenossenschaften, Berlin 1886.* — **Gg. Mehne-Malloch,** *Offener Brief an die deutschen Pferdebesitzer, Berlin 1891.* — **Georg Mahlstedt,** *Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigung zu Verbänden, Oldenburg 1889.* — **H. von Mendel,** *Fünf populäre Vorträge, Oldenburg 1887.* — **C. M. Stöckel,** *Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften, Bremen 1880.* — **Derselbe,** *Molkereigenossenschaften. Schriften des milchwirtschaftlichen Vereins, Nr. 6, Danzig 1877.* — **Birnbaum,** *Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirtschaft, Leipzig.* — **v. Langsdorff.** *Ländliche Kredit- und Konsumvereine, Neuwied 1871.* — **Freiherr von Broich,** *Sozialreform und Genossenschaftswesen, Berlin.* — **Ihrig,** *Genossenschaftskalender, Darmstadt 1888—1892.* — **Haas,** *Veröffentlichungen der Vereinigung der deutsch. landwirtschaftl. Genossenschaften, Offenbach a. M. 1884—1892.* — **Parisius und Crüger,** *Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. V. 1889, Berlin 1890. — Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern 1899. Ausgearbeitet vom Königlich bayerischen Staatsministerium des Innern. München 1900. — Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Königreich Sachsen, Dresden 1899, herausgegeben vom Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Dresden.* — **A. Meyenschein,** *Die ländlichen Genossenschaften im Reg.-Bez. Cassel, I. Die Raiffeisenschen Genossenschaften, Cassel 1899. Verlag der Landwirtschaftskammer.* — **W. Altrock,** *der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg. Berlin 1900.* — **Adolf Okwiek,** *Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung für Spar- und Darlehnskassen nach dem System des Verbandes pommerscher landwirtschaftlicher Genossenschaften. Stettin 1899, Selbstverlag. — Statistik der Spar- und Darlehnskassenvereine Raiffeisenscher Organisation für das Jahr 1897. Neuwied a. Rh., Verlag der Firma Raiffeisen & Cons.* — **Joseph Staudinger,** *Das Lagerhaus Trostberg. Seine Einrichtung, Geschäfts- und Buchführung. München 1900, Druck von Rischmöller & Meyer. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland; in seinen gesamten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Von* **Dr. Moritz Ertl,** *Ministerialsekretär im k. k. Ackerbauministerium und* **Dr. Stefan Licht,** *Verbandsanwalt des Centralverbandes der deutschen landw. Genossenschaften Mährens und Schlesiens. Wien 1899. — Kataster der im Königreich Preussen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften, Unterlagen zur Genossenschaftsstatistik, bearbeitet von der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, Berlin 1898. — Bestimmungen der Preussischen Centralgenossenschaftskasse über den Geschäftsverkehr, Berlin 1898, als Manuskript gedruckt.* — **G. Mager,** *Anleitung zur Errichtung, sowie zur Buch- und Geschäftsführung der Spar- und Darlehuskassen, Breslau, 1899. (Zu beziehen durch den Provinzialverband der Spar- und Darlehnskassen Schlesiens, Breslau, Neudorfstrasse 13.)*

von Mendel-Steinfels.

Landwirtschaftliches Gesinde

s. Gesindeverhältnis oben Bd. IV S. 241 ff.

Landwirtschaftliches Kreditwesen.

1. Die drei Arten des landwirtschaftlichen Kredites. 2. Das Wesen des Hypothekarkredits und die Wege zu seiner Befriedigung. 3. Die Gefahren des Kredites.

1. Die drei Arten des landwirtschaftlichen Kredites. Der Landwirt bedarf des Kredites: 1. behufs Ankauf des Grund und Bodens; 2. zu Bauten, Meliorationen und zur Hebung des Inventars; 3. zur vorübergehenden Ergänzung des Betriebskapitals. Infolgedessen hat man drei Arten des landwirtschaftlichen Kredites zu unterscheiden, die sehr verschiedene Eigentümlichkeiten besitzen und die sehr ungleich behandelt werden müssen.

1. Will der Landwirt ein grösseres Gut erwerben, als er aus eigenen Mitteln bezahlen kann, so muss er einen Teil der Kaufgelder darauf stehen lassen oder die Summe von einem Kapitalisten aufnehmen. Er nimmt dann den Grundkredit (Crédit foncier) in Anspruch. Zur Sicherung desselben ist er in der Lage, den Grund und Boden zu verpfänden. Da, wie Rodbertus richtig gesagt hat, der Grund und Boden nur als Rentenfonds anzusehen ist, der wohl eine Jahresrente regelmässig abwerfen, aber kein Kapital aus sich heraus liefern kann, muss der Landwirt den Grundkredit d a u e r n d in Anspruch nehmen. Er wird im günstigen Falle ein oder mehrere Decennien gebrauchen, um einen Teil zurückzahlen zu können. In den meisten Fällen ist er heutigen Tages dazu überhaupt nicht in der Lage. Kündigung des geliehenen Kapitals zu gestatten, ist zwar nicht, wie Rodbertus meint, ein Unding, denn es geschieht nicht in der Hoffnung, ein grösseres Kapital dem Boden selbst entnehmen zu können, sondern

dasselbe von einem anderen Kapitalisten geliehen zu erhalten, um damit dem ersten Gläubiger gerecht zu werden; wohl aber liegt darin für den Schuldner die grösste Gefahr, weil die Kündigung in eine Zeit pekuniärer Kalamität fallen kann und dann gerade in dem nötigen Momente das Darlehen nicht zu haben ist, wodurch der Konkurs auch bei sonst geordneten Geldverhältnissen unvermeidlich wird.

Der Gläubiger kann aber auch auf das Kündigungsrecht verzichten, weil ihm das Pfandobjekt dauernde Sicherheit zu bieten vermag. In einem in Blüte befindlichen Lande behält der Grund und Boden einen mässig veranschlagten Wert dauernd. Der landwirtschaftliche Grund und Boden gewinnt bei normaler Bewirtschaftung an Ertragsfähigkeit, und bisher ist innerhalb grösserer Perioden der Grundwert noch fortdauernd gestiegen. Schlechte Wirtschaft, ungünstige Konjunkturen vermögen vorübergehend wohl eine Wertverringerung, aber nicht eine Wertvernichtung herbeizuführen. Eine Beleihung bis zu zwei Drittel, selbst drei Viertel des Wertes des Grund und Bodens, exklusive der Gebäude etc., wird deshalb, von abnormen Verhältnissen abgesehen, als dauernd gesichert angesehen werden können. Der Gläubiger wird also bei solcher Beleihung nicht nur auf sein Kündigungsrecht, sondern selbst auf die allmähliche Tilgung verzichten können.

Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist eine völlige Tilgung dieser Schulden nicht unbedingt erforderlich, sondern nur eine Reduktion auf ein solches Mass, dass der Landwirt ohne Gefahr einen entsprechenden Teil des Ertrages für die Verzinsung der Schuld abgeben kann. Denn es ist dann volkswirtschaftlich nicht nachteilig, wenn ein Teil des Ertrages der Landwirtschaft sich unter verschiedene Hände verteilt, also Beamten, Witwen, Handwerkern und anderen Kapitalisten zufliesst, welche ihr Vermögen in sicheren Hypotheken, Pfandbriefen etc. angelegt haben, während die Grundbesitzer, besonders die grossen, einen Teil ihrer Ersparnisse verwenden, um sich an Eisenbahnen, Industrie- oder Bergwerksunternehmungen etc. zu beteiligen.

2. Anders sind die Kapitalien zu behandeln, welche der Landwirt aufnimmt, um damit neue Gebäude zu bauen, seine Felder zu drainieren, Bewässerungsanlagen, Mergelungen etc. durchzuführen, dann um einen neuen Viehstapel anzuschaffen oder grössere Maschinen, namentlich für die Agrarindustrie zu erwerben. Die auf einem Gute in der erwähnten Weise angelegten Kapitalien repräsentieren gewöhnlich die Hälfte bis drei Viertel des Grundwertes. In mehr zurückgebliebenen Gegenden übersteigen sie mitunter aber auch das Ankaufskapital für das ganze Gut. Wo nun derartige Anlagen in kurzer Zeit und in grösserem Massstabe vorgenommen werden müssen, kann der Landwirt genötigt sein, hierzu eine besondere Anleihe zu machen, oder er lässt schon bei der Uebernahme einen Teil des Ankaufskapitals hypothekarisch eintragen, um eine entsprechende Summe in dieser Richtung zu verwenden.

Auch dieser, von den Franzosen »Crédit agricole« genannte landwirtschaftliche Bau- und Meliorationskredit muss für längere Zeit gewährt werden und aus den oben angeführten Gründen unkündbar sein. Doch ist hier allmähliche Rückzahlung erforderlich, weil das dadurch geschaffene Wert- und Pfandobjekt, Gebäude, Meliorationen, lebendes und totes Inventarium nicht dauernd denselben Wert behält, sich vielmehr abnutzt, durch die Zeit an Wert einbüsst, besonderen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, daher früher oder später neu ersetzt werden muss und damit die Ansammlung des dazu nötigen Kapitals voraussetzt.

Der Landwirt ist aber auch in der Lage, hier eine allmähliche Tilgung zu bewirken, weil die Anlage unter der Voraussetzung geschieht, dass dadurch der Ertrag des Gutes erhöht wird. Bei Gebäuden wird dieses nur in beschränktem Masse der Fall sein, daher ist aber auch nur eine langsame Amortisation vorausgesetzt. Immerhin werden nur in einem guten, luftigen Stalle edlere Tiere gezogen werden können, gute, geräumige Scheunen gestatten eine bessere und vollständigere Aufbewahrung der Ernte, nur in guten Räumlichkeiten kann angemessen eine Molkerei durchgeführt werden. Eine Drainage wird schon in 15 oder 20 Jahren eine teilweise Erneuerung, jedenfalls umfassende Verbesserung erfordern. Das aufgewendete Kapital wird daher in dieser Zeit zurückgezahlt werden müssen. Aber die Ernte wird auch dadurch eine grössere und sicherere geworden sein und reichlich die Mittel zur Amortisation geboten haben, wenn die Anlage eine rationelle war.

Zur Befriedigung dieses Kreditbedürfnisses haben die Landschaften eine besondere Beleihung über die gewöhnliche Grenze hinaus mit stärkerer Amortisation eingerichtet. Dann sind in Preussen die Provinzialhilfskassen und Landeskultur-Rentenbanken (auch in Bayern, Sachsen und Oldenburg) zur Unterstützung von Meliorationen durch Darlehen vorhanden.

3. Zu der dritten Art des Kredits muss der Landwirt seine Zuflucht nehmen, wenn die Einnahmen eines Jahres nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis zum Absatz der neuen Ernte zu decken. Gewöhnlich handelt es sich hier nur um Ausfüllung

einer Lücke für wenige Monate, doch kann durch grössere Missernten, durch Viehsterben etc. die Frist, für welche Kredit beansprucht werden muss, sich auch auf ein halbes Jahr und länger ausdehnen. Auch Ausgaben, die mehr in die zweite Kategorie fallen, wie für grössere Baureparaturen zum Ankauf von Maschinen, Viehstücken, zu Meliorationen etc. sucht der Landwirt oft aus den laufenden Einnahmen zu decken und hilft sich durch die dritte Art des Kredits.

2. Das Wesen des Hypothekarkredits und die Wege zu seiner Befriedigung. Für die beiden ersten Kategorieen kommt nach dem Gesagten nur der Realkredit in Betracht, weil für die längere Darlehensfrist die Persönlichkeit des Schuldners nicht die nötige Garantie zu bieten vermag, und da hier der Schuldner das Pfandobjekt in der Hand behalten muss, so ist der Hypothekarkredit hier allein am Platze und thatsächlich im allgemeinen angewendet. Bei der dritten Kategorie dagegen, wo es sich nur um kürzere Fristen handelt, sind die zeitraubenden Umstände und die Kosten hypothekarischer Eintragung zu gross. Hier findet deshalb der Personalkredit Anwendung oder die Darleihung gegen Faustpfand, sei es durch Verpfändung von Getreide, Wolle etc. oder durch Hingabe von Papieren wie bei der Lombardierung.

Bei den ersten beiden Kategorieen des Kredits beansprucht der Landwirt, wie wir sahen, 1. Kreditierung für längere Zeit, 2. Fortfall der Kündigung, 3. möglichst niedrigen Zinsfuss. Der Kapitalist dagegen verlangt für seine ausstehenden Gelder, 1. Sicherheit, 2. Verfügbarkeit derselben, 3. möglichst hohe Zinsen. Die Vermittelung zwischen den Ansprüchen beider Parteien und die Aufgabe, den Ansprüchen beider möglichst gerecht zu werden, wie es der ganzen Volkswirtschaft frommt, ist die Aufgabe einmal einer guten Hypothekenordnung, dann der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, über welche besondere Artikel orientieren. Die Hypothekenordnung soll Gelegenheit bieten, durch Eintragung der Forderungen sich die rechtliche Sicherheit zu verschaffen. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten übernehmen es, dem Kapitalisten die ökonomische Sicherheit zu verschaffen, indem sie die Garantie für Kapital und Zinszahlungen übernehmen. Sie gewähren ihm ausserdem die grösstmögliche Verfügbarkeit über ihre Kapitalien, indem sie ihm sichere zinstragende Papiere, meistens Inhaberpapiere aushändigen, die er zu jeder Zeit an der Börse umsetzen kann. In dem Kurse der Papiere kommt aber auch am besten der zeitweilige Landeszinsfuss zum Ausdruck, so dass durch den Ankauf der Papiere an der Börse der Kapitalist den angemessenen Zinsfuss erhält und ebenso der Landwirt durch Verkauf der Papiere zum Börsenkurse nur den Landeszinsfuss mit dem Zuschlage der Verwaltungskosten zu zahlen hat. Dem Landwirte sollen die Kreditanstalten ausserdem unkündbaren Kredit gewähren und Gelegenheit zur Amortisation in Annuitäten.

Leider ist immer noch der grösste Teil des Hypothekarkredits in allen Ländern, selbst in Preussen, wo die Kreditanstalten die ausgedehnteste Wirksamkeit entfalten, durch Individualhypotheken gedeckt, bei denen sogar nur ausnahmsweise die Kündigung für bestimmte Zeit ausgeschlossen ist. Ganz besonders ist dieses bei dem bäuerlichen Grundbesitz der Fall, der dadurch in hohem Masse gefährdet ist, obgleich er namentlich in Preussen weniger verschuldet ist als der grosse. Da aber der Grossgrundbesitz in Preussen stark überschuldet ist und höhere Ansprüche an Darlehen macht, als die Kreditanstalten zu gewähren vermögen, so sind auch da gerade die höheren Hypotheken in Privathänden und kündbar. Diese Kündbarkeit eines grossen Teiles der Hypotheken ist es, welche die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes besonders gefahrvoll macht.

Man hat deshalb von vielen Seiten überhaupt die Individualhypotheken und besonders die kündbaren verbieten wollen. Das wäre indessen zu weit gegangen, weil in Zeiten des Geldüberflusses der Landwirt vielfach dadurch am billigsten Darlehen erhält; und wenn er in der Lage ist, sich für den Fall der Kündigung sicherzustellen, so liegt kein Grund vor, ihm diesen Weg gänzlich zu verschliessen.

Aber unbedingte Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, dass der Landwirt überall Gelegenheit findet, bei Kreditanstalten angemessenen Kredit unkündbar zu erhalten. Und wo die Landwirte selbst nicht die Intelligenz besitzen, um die Initiative zu ergreifen, ist es die Aufgabe des Staates, die betreffenden Institute ins Leben zu rufen.

3. Die Gefahren des Kredites. Der Kredit ist ein zweischneidiges Schwert. Wie er auf der einen Seite ein mächtiger Hebel ist, um den Betrieb zu fördern, wie er auch den weniger Bemittelten die Möglichkeit bietet, sich ein grösseres Gut zu kaufen, um darauf seine Intelligenz mehr verwerten zu können, so trägt er auf der anderen Seite die Gefahr einer Ueberschuldung und erdrückenden Abgabe an Hypothekarzinsen vom Ertrage in sich. Auf diese Weise hat er wesentlich zur Verschärfung der gegenwärtigen Agrarkrisis beigetragen, weil er übermässig angespannt wurde und die allgemeine Ueberschuldung die Widerstandskraft der Grundbesitzer derart untergraben

hatte, dass sie mehrjähriger, ungünstiger Konjunktur sich nicht gewachsen zeigten. Der sinkende Zinsfuss beförderte das Steigen des Grundwertes; wer daher in der Lage war, sich ein oder mehrere Decennien auf einem Gute zu halten, konnte sicher sein, es mit Kapitalgewinn zu verkaufen; je grösser und wertvoller das Gut war, um so grösser zeigte sich dann der Kapitalgewinn. Daher das allgemeine Streben, ein möglichst grosses Gut zu erwerben und mit geringer Anzahlung. Sobald nun seit Mitte der siebziger Jahre in Deutschland der Grundwert nicht mehr stieg, sondern sogar an zu sinken fing, erwies sich die Spekulation als verfehlt, und der Ruin einer Menge Existenzen war die unausbleibliche Folge.

Als eine Hauptursache der Verschuldung und besonders der Ueberschuldung ist die gleiche Erbteilung bei Grundbesitz anzusehen; besonders in Deutschland, wo der Grundbesitzerstand fast allgemein mit einer grossen Kinderzahl gesegnet ist. Soll einer der Erben das elterliche Gut übernehmen, sträubt man sich gegen die Veräusserung wie gegen die Teilung, so ist die Ueberschuldung nicht zu vermeiden, wo nicht eine besondere Bevorzugung des Anerben durch Gesetz oder Sitte eingebürgert ist, da nur selten die nötigen Kapitalien vorhanden zu sein pflegen, um die Miterben daraus zu befriedigen.

Nach dem Vorgange von Rodbertus wird nun der Besitzwechsel nicht nur als der alleinige Anlass der Verschuldung angenommen, sondern überhaupt der Realkredit als fast allein behufs Erwerbung in Anspruch genommen hingestellt. Bei der badischen Enquete wurden für 37 Gemeinden als Grund der Verschuldung aufgestellt: 44,77 % aus Kauf, 28,07 % aus Erbteilung, 5,07 % aus Hausbau und 22,09 % aus sonstigen Ursachen. Unter dieser letzteren Rubrik sind alle diejenigen Schulden zusammengefasst, über deren Entstehungsgrund Zuverlässiges nicht zu ersehen war. Sicherlich ist auch hiervon noch ein bedeutender Teil behufs Erwerbung kontrahiert. Man hat daraus geschlossen, dass 90 % dieser Schulden auf jenen Grund zurückzuführen seien, und dies auf den Grundbesitz überhaupt verallgemeinert. Das ist unzweifelhaft zu weit gegangen. Einmal, weil aus den bäuerlichen Verhältnissen nicht ohne weiteres auf den Grossgrundbesitz zu schliessen ist, da derselbe weit weniger Meliorationen im grossen unternimmt als jener, ausserdem weil sehr häufig schon bei der Erwerbung ein Kapital aufgenommen wird, welches ausdrücklich zum Hausbau für Meliorationen etc. bestimmt ist, also in die zweite Kategorie fällt, während die Statistik es unter der ersten Kategorie registriert. Namentlich in Gegenden, wo die Landwirtschaft im wesentlichen Aufschwunge begriffen ist, pflegt der Meliorationskredit bei dem Erwerbe eine grosse Rolle zu spielen, was in der Litteratur nicht genügend beachtet ist.

Gleichwohl ist nicht zu leugnen, dass die Ueberschuldung hauptsächlich herbeigeführt ist durch Uebernahme der Güter mit zu geringer Anzahlung, und zwar sowohl bei Kauf wie bei Uebernahme im Erbfall, und die dadurch herbeigeführte Abhängigkeit des Landwirts von dem Kapitalisten und die Unsicherheit seiner Stellung haben den Anlass zu einer Menge radikaler Reformvorschläge gegeben.

Die extremste Richtung geht einfach auf die Verstaatlichung des Grund und Bodens hin (Henry George, Stammer, Flürscheim, v. Helldorf-Baumersrode). Es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen. Die zweite Richtung (Lorenz v. Stein, Schaeffle, Ruhland) will die hypothekarische Verschuldung behufs Ankauf oder erblicher Uebernahme überhaupt nicht zulassen, sondern nur behufs Meliorationen etc. gestatten. Das schlösse einmal eine gewaltige Entwertung des Grund und Bodens in sich, weil die Zahl derjenigen, welche zur vollen Zahlung die Mittel besitzen, ausserordentlich klein ist. Es schlösse ferner ein die Verdrängung des Besitzerstandes und seine Verwandlung in einen Pächterstand. Gleichviel, ob der Grund und Boden in die Hand einzelner Magnaten oder Finanzmänner oder in die Hand von Korporationen, Gemeinden oder des Staates übergeht. Die Schattenseiten eines solchen Verfahrens sind in dem Artikel P a c h t ausführlicher darzulegen. Dasselbe ist unserem Volkssinne ebenso zuwider wie die Abhängigmachung des Kredits von der Willkür einzelner Personen, welche über das Angemessene der Meliorationen und damit der Kreditierung zu entscheiden hätten. Es ist ausserdem zu berücksichtigen, dass auch der Pächter durch die Ungunst der Konjunkturen gefährdet ist und um so mehr, je länger die Pachtperioden sind. Längere Pachtungen sind aber wiederum unentbehrlich, wo die Verhältnisse noch fortdauernd Meliorationen zur Hebung des Ertrages beanspruchen.

Von verschiedenen Seiten, auch von gut situierten Landwirten, ist überhaupt die Normierung einer Grenze für die hypothekarische Verschuldung verlangt. Solch ein Anspruch entspringt den Beobachtungen einer momentanen Kalamität, ohne anderen Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Schon jetzt würde die Massregel für strebsame und befähigte Männer eine wesentliche Erschwerung bilden, sich emporzuarbeiten. Eine hohe Verschuldung ist nicht immer ein Zeichen einer schlimmen pekuniären

Lage. Es kauft z. B. der Sohn reicher Eltern ein Gut mit ein Drittel Anzahlung, weil er in wenig Jahren mit dem Erbe vielleicht die ganze Schuld tilgen kann. Es ist vielleicht der Vater selbst der Hauptgläubiger. Sicher wäre es ungereimt, es ihm zu verwehren, seine Ansprüche an den Sohn hypothekarisch eintragen zu lassen. Oder es kauft jemand ein ihm besonders zusagendes Gut, das ihm zu sehr günstigen Bedingungen angeboten wird, während er sein Gut längst verkaufen wollte und nur auf eine passende Gelegenheit wartet. Er kann aber nur als Käufer auftreten, wenn ihm bis zum Verkaufe ²/₃ des Preises gestundet wird, was ihm gegen hypothekarische Eintragung gewährt werden soll. Könnte es gerechtfertigt werden, ein solches Geschäft nicht zuzulassen? Weit tiefgreifender würde die Wirkung in Zeiten des allgemeinen landwirtschaftlichen Aufschwunges sein, bei steigenden Preisen, die sicher in einiger Zeit in Aussicht stehen. Man hätte der Verwertung der günstigen Konjunkturen durch tüchtige Kräfte einen bedenklichen Hemmschuh angelegt, denn hierzu ist ein grosses Betriebskapital erforderlich, und um dies in der Hand zu behalten, muss eine scheinbar hohe Verschuldung vorgenommen werden, die durch Meliorationen etc. schnell ausgeglichen wäre. In unserer Zeit der Kreditwirtschaft wäre solche Schranke nur dazu angethan, die deutsche Landwirtschaft der des Auslandes gegenüber konkurrenzunfähig zu machen.

Schliesslich ist zu beachten, dass jede Beschränkung und schon jede Erschwerung des Realkredits auf eine Erweiterung des Personalkredits hinwirkt, welcher für den Landwirt noch ungleich gefährlicher ist als jener.

In solcher Weise das Kind mit dem Bade auszuschütten, scheint in der That kein Grund vorzuliegen. Die Gesundung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse wird auch ohne das erfolgen, wenn auch erst in der folgenden Generation, nachdem der Grundwert und die Verschuldung eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reduktion erfahren hat. Die Wege zur Abhilfe der Uebelstände müssen auf anderem Gebiete gesucht werden. Als Hilfsmittel, einer zu grossen Verschuldung entgegenzuwirken, sind noch zu erwähnen: das Rentenprincip nach Rodbertus-Jagetzow, das besonders besprochen werden wird, dann die Lebensversicherung zur Schuldentilgung zu verwerten, wie sie Felix Hecht in einer besonderen Schrift: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, Mannheim 1899, in Vorschlag gebracht hat.

Die Befriedigung des landwirtschaftlichen Personalkredits zeigt keine besonderen Unterschiede von der für Industrie und Kaufleute üblichen. Die vielfach in Deutschland verbreiteten Klagen der Landwirte über schwer zu erlangenden Personalkredit, im Vergleich zu dem, welcher weit weniger bemittelten Industriellen und Kaufleuten zur Disposition steht, sind darauf zurückzuführen, dass der deutsche Landwirt auch bei bedeutenderem Umsatze noch viel zu selten mit einer Bank in näheren Geschäftsverkehr tritt. Da der Landwirt somit niemandem einen tieferen Einblick in seine Finanzverhältnisse gestattet, niemand eine Uebersicht gewinnt, wieviel der Kreditsuchende einnimmt und ausgiebt, woraus er seine Einnahmen schöpft und wofür er seine Ausgaben macht, kein Kapitalist ein Urteil darüber gewinnt, ob der Landwirt nicht nur seiner Vermögenslage nach leistungsfähig ist, sondern auch als guter Geschäftsmann im richtigen Momente die Mittel flüssig macht und sich dadurch als pünktlicher Zahler erweist; da mit einem Worte der Kapitalist die Kreditwürdigkeit des Landwirts nicht beurteilen kann, ist er auch nicht in der Lage, dem Landwirte ohne weiteres Personalkredit zu gewähren.

Bei dem Bauern wird dieser Umstand noch verschlimmert durch seine sehr verbreitete Scheu, irgend jemand, wie Nachbarn, Verwandten etc., erfahren zu lassen, dass er sich genötigt sieht, zum Kredit seine Zuflucht zu nehmen, wodurch er den Wucherern in die Hände getrieben wird. Den Personalkredit des Landwirtes zu befriedigen, wird nach allem nur möglich sein, wenn derselbe in einen regelmässigen Geschäftsverkehr, Kontokorrent- oder Depositenverkehr, mit einer Bank tritt. Dazu ist erforderlich die allgemeine Verbreitung sicherer Banken, die auch dem kleinen Mann hierzu Gelegenheit geben. Im höchsten Masse ist dieses in Schottland ausgebildet, wo die grösseren Banken auch an den kleinsten Orten Filialen besitzen und in dem sogenannten Cash-Kredit dem Landwirt bis zu einer gewissen Höhe jederzeit Personalkredit auch für Meliorationen etc. auf längere Zeit gewähren, für den ein Vertrauensmann der Bank, ein angesehener Mann der betreffenden Gegend, teilweise Bürgschaft leistet. Sehr günstig nach dieser Richtung haben in Deutschland die Schulze-Delitzschschen Volksbanken und Raiffeisenschen Darlehnskassen gewirkt, doch steht man noch auf der ersten Stufe der Entwickelung derselben. Beachtenswert sind in dieser Beziehung die Vorschläge von E. J. Becker und Rodbertus-Jagetzow, auf Grund der Solidarhaft des Grundbesitzes ein Netz kleiner lokalisierter Banken über das ganze Land zu verbreiten, welche vor allem für den kleinen Mann den Real- und Personalkredit decken sollen, unter-

einander aber wieder in engem Zusammenhange stehen, um sich gegenseitig zu unterstützen und den gemeinsamen Kredit zu heben.

Litteratur: ***Rodbertus-Jagetzow***, *I u. II, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot, Berlin 1868 u. Jena 1869.* — ***E. J. Becker,*** *Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes, Berlin 1867.* — ***Andr. v. Gyorgy,*** *Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes, Budapest 1885.* — ***Gamp,*** *Der landw. Kredit und seine Befriedigung, Berlin 1883.* — ***Victor Bories,*** *Etude sur le crédit agricole et le crédit foncier en France et à l'étranger, Paris 1877.* — ***Gustav Marchet,*** *Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Oesterreich, Wien 1876.* — ***Walther Schiff,*** *Zur Frage der Organisation des landw. Kredits in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1892.* — ***Jul. Zuns,*** *Zur Kritik der Kreditnot. Einiges über Rodbertus, T. II, Berlin 1883.* — ***E. Jäger,*** *Das landw. Betriebskapital und die Bodenrente in Württemberg, Wesen und Entwickelung der Bodenkreditinstitute, sowie Vorschläge etc., Stuttgart 1867.* — ***Lor. v. Stein,*** *Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881.* — ***Derselbe,*** *Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882.* — ***Schäffle,*** *Die Inkorporation des Hypothekarkredits, Tübingen 1883.* — ***Ruhland,*** *Die Lösung der landw. Kreditfrage im System der agrar. Reform, Tübingen 1886.* — ***Fel. Hecht,*** *Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 2 Bde., Leipzig 1891.* — ***Wendorff,*** *Die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes, Posen 1900.*

J. Conrad.

Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in Deutschland (S. 492). II. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in ausserdeutschen Staaten (S. 504).

I.

Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in Deutschland.

1. Errichtung ökonomischer Professuren an den Universitäten. 2. Gründung landwirtschaftlicher Akademieen. 3. Die Entwickelung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts in neuerer Zeit. 4. Die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.

1. Errichtung ökonomischer Professuren an den Universitäten. Schon Columella hob in der Vorrede zu seinem Werke: »De re rustica« hervor, wie dringend rätlich es sei, auf dem Gebiete der Landwirtschaft eine bessere Sachkenntnis zu verbreiten, wie aber für alles Schulen und Lehrer vorhanden seien, nur bei dem Ackerbau fehle es an Lehrern und Schülern! Diese Klage des bedeutendsten landwirtschaftlichen Schriftstellers des Altertums blieb auch nach ihm noch während eines Zeitraumes von mehr denn anderthalb Jahrtausenden eine wohl berechtigte, und erst König Friedrich Wilhelm I. war es vorbehalten, Abhilfe zu schaffen und den ersten Schritt zu thun, um dem für die Menschheit so bedeutsamen landwirtschaftlichen Gewerbe eine wissenschaftliche Grundlage zu erringen und für diese Lehrstätten zu schaffen. Er ernannte unter dem 24. Juli 1727 Gasser zum Professor der Oekonomie an der Universität Halle, und am 10. Oktober 1727 ward Dithmar in gleicher Eigenschaft an der Universität Frankfurt a. O. eingeführt. Die dadurch gegebene Anregung ward Veranlassung zu späteren Gründungen ähnlicher Lehrstühle an den meisten Universitäten und höheren Bildungsstätten Deutschlands: 1730 in Rinteln, 1742 in Leipzig, 1745 an dem Karolinum in Braunschweig, 1752 an dem Theresianum in Wien, 1763 an der Universität in Erfurt, 1766 in Prag, 1770 in Göttingen, Erlangen und Kiel, 1771 in Linz. — Am 9. April 1774 beantragte Casimir Mediens als Vorsitzender der Oekonomischen Gesellschaft zu Lautern, daselbst »die Errichtung einer ökonomischen Schule« zu gestatten, worauf am 11. April die kurfürstliche Genehmigung erfolgte; im Jahre 1777 bestätigte Karl Theodor die Organisation dieser Anstalt und legte ihr am 23. Juni 1779 das Prädikat »Kameral hohe Schule« bei. Am 9. August 1784 vereinigte er sie mit der Universität Heidelberg, indem die Professoren »der philosophischen Fakultät beigesellet« wurden. — Dagegen errichtete Landgraf Ludwig durch Erlass vom 23. April 1777 an der Universität Giessen eine besondere »ökonomische Fakultät«, und zwar in der Absicht, mit dem akademischen Unterrichte in den Staatswissenschaften »mehr praktische Kenntnisse und lebendige Erfahrung zu verbinden«. Neben dem zum ersten Lehrer »der Politik, wie auch Kameral- und Finanzwissenschaften bestellten Regierungsrat Schlettwein« wurde zum »Professor der Landwirtschaft« Breidenstein ernannt. — Zu den im vorigen Jahrhundert zuletzt begründeten ökonomischen Lehrstühlen gehörte der von Jena, wo Stumpf 1791 zum Professor der Oekonomie ernannt wurde und ein ökonomisch-kameralistisches Institut gründete, über das er 1794 nähere Nachrichten veröffentlichte.

In dieser ersten Periode der Entwickelung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtes fällt derselbe zusammen mit dem Beginn des Universitätsunterrichtes in der Volkswirtschaftslehre; die Professoren der Oekonomie hatten die Landwirtschaft, Poli-

zei- und Kameralsachen gemeinsam zu behandeln, und ihre wichtigste Aufgabe war, künftige Verwaltungsbeamte auszubilden, indem sie den Studierenden »die principia der Landwirtschaft, wie auch die Policey, ingleichen die Anschläge von Aemtern und Gütern, nicht weniger guter Verfass- und Regulierung der Städte beibringen sollten«. Aus dem jedoch, was Gasser in dem Vorberichte zu seiner »Einleitung zu den Oeconomischen, Politischen und Kameralwissenschaften, Halle 1729« über die Ausserungen des Königs in dem »collegio oeconomico-camerali« mitteilt, welches derselbe ihm in der ersten Stunde bei seiner persönlichen Vorstellung selbst gehalten habe, geht hervor, dass Friedrich Wilhelm I. durch die Gründung der ökonomischen Lehrstühle auch eine bessere Bewirtschaftung der »Adelichen Güter«, also eine wirkliche Förderung des grösseren Landwirtschaftsbetriebes zu erreichen hoffte.

Dies konnte sich nun allerdings nicht erfüllen, denn zum Erreichen eines solchen Zieles fehlte den für die ökonomischen Lehrstühle berufenen Professoren zu sehr die wirkliche landwirtschaftliche Schulung. Gasser war Jurist, gehörte schon vor 1727 der juristischen Fakultät der Universität Halle an und las nach wie vor neben anderen juristischen Vorlesungen insbesondere über Pandekten; für seine »neue öconomische Profession« blieb daher nur ein beschränkter Teil von Zeit und Kraft. Dies gilt auch von dem späteren Nachfolger desselben, Joh. Friedr. Stiebritz. Dieser gehörte der philosophischen Fakultät an und las in jedem Semester publice über ökonomische Disciplinen, seine Privatvorlesungen umfassten aber Metaphysik und Logik, die Elemente der ebräischen Sprache, die grossen und kleinen Propheten, den Pentateuch etc. — Wenn auch andere Vertreter der ökonomischen Lehrstühle ihrem speciellen Gebiete ungeteilter sich widmeten, so blieb doch der kameralistische Gesichtspunkt ausschliesslich massgebend und ihre Wirksamkeit beschränkte sich daher lediglich auf Förderung der Ausbildung von solchen Studierenden, die sich dem höheren Verwaltungsdienste widmen wollten, gewannen hierfür aber zum Teil eine so hohe Bedeutung, dass noch im Jahre 1817 an der Universität Tübingen eine besondere staatswissenschaftliche Fakultät errichtet und in dieser ein Lehrstuhl für Landwirtschaft, wie ein solcher für Forstwirtschaft begründet wurde. Dieselbe besteht noch gegenwärtig, während die ökonomische Fakultät in Giessen später wieder aufgehoben und der Lehrstuhl für Landwirtschaft der philosophischen Fakultät einverleibt wurde. — Lehrstühle der Landwirtschaft, die vorzugsweise den kameralistischen Studien dienen, bestehen ausser Tübingen noch jetzt an der Universität Heidelberg und in zeitgemässer Umbildung durch vollkommenere Ausstattung mit Lehrmitteln an der Universität Giessen. Hier zeigte Professor Albrecht Thaer d. J. durch seine erfolgreiche Wirksamkeit, dass es auch für das Studium der künftigen Verwaltungsbeamten von hoher Bedeutung ist, wenn der Unterricht in der Landwirtschaft durch reicheres Anschauungsmaterial und Abhaltung von Uebungen unterstützt wird.

2. Gründung landwirtschaftlicher Akademieen. Eine von der sub 1 besprochenen Richtung wesentlich abweichende Form des landwirtschaftlichen Unterrichtes wurde durch Albrecht Thaer begründet. Er erkannte die Notwendigkeit, den allgemeinen Landwirtschaftsbetrieb durch fachwissenschaftliche Schulung der Landwirte von Beruf zu heben, nach welcher Seite die kameralistische Schule nichts zu leisten vermocht hatte. Bereits in dem 1798 erschienenen ersten Bande der »Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft« führte er S. 703 seine »Idee zur Errichtung einer Akademie des Ackerbaues« näher aus und verlangte für eine derartige Unterrichtsanstalt als wichtiges Hilfsmittel, »wodurch die Landwirtschaft theoretisch und praktisch zu einer hohen Stufe der Vollkommenheit gehoben werden könnte«, eine »beträchtliche Wirtschaft« von »wenigstens 4000 Morgen«, deren Areal in zweckmässiger Einteilung die bedeutsamsten Betriebsweisen zur Anschauung bringen sollte. Die Ueberweisung eines so umfangreichen Areales für Unterrichtszwecke ist später thatsächlich bei Gründung der Akademie Proskau in Ausführung gebracht worden. Thaer selbst zeigte aber, dass auch auf beschränkterer Fläche der Grundgedanke seiner Auffassungsweise realisiert und Hervorragendstes geleistet werden konnte. Bei der 1802 zu Celle eingerichteten landwirtschaftlichen Lehranstalt, die doch so anregend wirkte, dass deren Erfolge wesentlich mitwirkten zu Thaers Berufung nach Preussen, standen ihm nur 128 Kalenberger Morgen zu Gebote; das Areal des Rittergutes Möglin, auf dem er im Jahre 1806 die »Königliche Akademische Lehranstalt des Landbaues« gründete, betrug allerdings mehr, blieb aber doch mit einer Ackerfläche von 1044 Morgen weit hinter dem früher als wünschenswert Bezeichneten zurück, und dennoch vermochte er auch hier dem von ihm hervorgehobenen Gesichtspunkte voll Rechnung zu tragen, dass »nicht tote Bücher, sondern Leben, Wirklichkeit und volle Kraft des Augenscheines« den Lehrerfolg bedingen. In dieser Würdigung der unmittel-

baren Anschauung, des Selbstsehens, des Selbsterkennens von seiten des Lernenden liegt das Charakteristische des durch Thaers Wirksamkeit bedingten Fortschrittes in dem landwirtschaftlichen Unterrichtswesen. Es ist, so sagt er in dem 1. Bande seiner »Grundsätze der rationellen Landwirtschaft«, durchaus nötig, »dass eine sinnliche Darstellung aller Gegenstände und ihre Behandlung in jedem Detail und in jedem Momente mit der Lehre verbunden sei, damit ein tiefer, klarer und bleibender Eindruck bewirkt werde, auch von jedem wichtigeren Satze ein Erfahrungsbeweis oder erläuterndes Experiment gegeben werden könne«. Um dies zu erreichen, glaubte Thaer »eine hinlänglich ausgedehnte und komplizierte Wirtschaft« nötig zu haben, »die zu allen wichtigen Operationen die Vorkehrungen enthält und Veranlassung giebt«. Er hielt daher die Verbindung des Landwirtschaftsunterrichtes mit der Universität für weniger geeignet, soweit es sich um das Studium des für das praktische Wirtschaftsleben sich ausbildenden Landwirtes handelt; die für diesen bestimmten Lehrstätten würden deshalb zweckmässig auf einem grösseren Gute eingerichtet. Als daher das Mögliner Institut im Jahre 1810 mit der neuerrichteten Berliner Universität verbunden und Thaer zum ausserordentlichen Professor an derselben ernannt wurde, suchte er dieses Verhältnis nach wenigen Jahren zu lösen und legte im Jahre 1819 seine Professur nieder. Bei der Entfernung Möglins von Berlin war dies auch gewiss zweckmässig, aber principiell ist der Auffassung Thaers entgegenzutreten. Es war, wie weiterhin darzulegen sein wird, einer späteren Zeit vorbehalten, zu zeigen, dass das gleiche Ziel, möglichste Förderung der Anschauung wirtschaftlicher Objekte und Vorgänge, ebenso gut, in vieler Beziehung sogar noch besser auch in anderer Weise und zwar inmitten einer Universität erreichbar sei, dass das »grosse Gut« also für einen erfolgreichen landwirtschaftlichen Fachunterricht, soweit es sich um Placierung der höheren Lehrstätten handelt, entbehrt werden könne. Wenn Thaer dasselbe für unerlässlich nötig erachtete, so hatte er allerdings für seine Zeit Recht. Galt es doch damals selbst die einfachsten wirtschaftlichen Massnahmen, wie beispielsweise die eines ausgedehnten Kartoffelbaues mit Hilfe von Pferdehacken, zur Anschauung zu bringen, um nicht nur die Methode, sondern ganz besonders auch die wirtschaftliche und finanzielle Möglichkeit der grösseren Ausdehnung des Anbaues zur Anschauung zu bringen und dadurch zur Nachahmung anzuregen. Jetzt dagegen, wo eine rationelle Kultur und die umfassendsten Massnahmen intensiver Betriebsweisen allgemeiner verbreitet sind, hat selbstredend das Motiv, was in jener Zeit für die Notwendigkeit einer Unterbringung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten auf grösseren Gütern ausschlaggebend war, seine Geltung verloren.

Die hervorragenden Erfolge Möglins ermutigten zu mannigfacher Nachfolge. Man errichtete landwirtschaftliche Akademieen teils auf Gütern, die entfernt lagen von den Centralpunkten wissenschaftlichen Verkehrs, teils in der Nähe von Universitäten. Auch im letzteren Falle bildeten sie einen selbständigen, in sich geschlossenen Lehrorganismus, dessen Beziehungen zu der benachbarten Universität nur äusserlicher und loser Art blieben und dessen charakteristisches Merkmal die Verbindung mit einem mehr oder weniger ausgedehnten, auf Rente bewirtschafteten Gute bildet. — Die erste nach Möglin errichtete höhere landwirtschaftliche Lehrstätte war die Akademie Hohenheim, welche 1818 gegründet wurde, unter Schwerz bald einen hohen Ruf erlangte und noch jetzt in reichster Wirksamkeit fortbesteht. — Im Jahre 1822 wurde die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt Schleissheim unter Schönleutners Leitung errichtet und 1852 nach Weihenstephan verlegt, wo sie noch gegenwärtig in Verbindung mit einer Brauereischule sich befindet und eines guten Besuches sich erfreut. Die landwirtschaftliche Akademie Tharand ward 1829 unter Schweitzer eröffnet und im Jahre 1868 wieder aufgehoben, nachdem dies bei Möglin bereits 1862 erfolgt war. Eine als Privatanstalt durch Karl Sprengel zu Regenwalde in Pommern 1842 gegründete Akademie erlosch mit seinem 1859 erfolgten Tode. — Die Akademie Eldena bestand von 1835 bis 1877, die Akademie Proskau von 1847 bis 1881. Die Akademie Poppelsdorf, gleichfalls 1847 gegründet und später durch eine Abteilung für Kulturtechnik mit gutem Erfolge erweitert, stand bis zum Jahre 1856 in noch engerer Beziehung zu der nah benachbarten Universität Bonn als gegenwärtig. Die zuletzt im Jahre 1858 in Waldau bei Königsberg errichtete landwirtschaftliche Akademie wurde schon nach zehnjährigem Bestehen wieder aufgehoben. — Sehr eng mit der Universität verbunden war die 1851 errichtete Akademie Göttingen-Weende. Eine eigenartige Stellung nahm auch die von F. G. Schulze 1826 in Jena begründete und nach seiner Rückkehr von Eldena im Jahre 1839 wieder aufgerichtete landwirtschaftliche Lehranstalt ein. Dieselbe war eine Privatanstalt und bildete einen in sich geschlossenen Lehrorganismus, der aber so innig, wie es unter solchen Umständen

möglich ist, mit der Universität verknüpft war. Schulze selbst war ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena, und ausser ihm lehrten auch andere Professoren derselben an seinem »landwirtschaftlichen Institute«. Die Institutisten wurden an der Universität immatrikuliert und erlangten damit die Berechtigung, auch an dieser selbst Vorlesungen zu hören. Schulze legte ausserordentlichen Wert auf die Verbindung des Landwirtschaftsstudiums mit der Universität und fand darin mit Recht die sicherste Stütze für seine Bestrebungen, bei den Schülern neben tüchtiger Fachbildung zugleich möglichste Förderung aller idealen Lebensinteressen zu erreichen. Für die praktische Demonstration wurde das benachbarte Kammergut Zwätzen benutzt.

Unstreitig haben die landwirtschaftlichen Akademieen zur Ausbildung der Landwirtschaftslehre und zur Hebung des Landwirtschaftsbetriebes sehr Bedeutendes geleistet, aber zu verkennen ist nicht, dass die bei ihrer ersten Anlage massgebenden Gesichtspunkte weiterhin zu einseitig festgehalten wurden und dass infolgedessen die Fortschritte allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis nicht immer angemessene Berücksichtigung fanden.

Dies zeigte der Widerstreit, den das im Jahre 1840 erschienene reformatorische Werk von Justus von Liebig »Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie« hervorrief, und die Art der Aufnahme, welche das bedeutsame Werk von Schleiden »Die Physiologie der Pflanzen und die Theorie der Pflanzenkultur« fand. Beide Autoren waren bahnbrechende Forscher in ihren Wissensdisciplinen, beide standen der Landwirtschaft fern, und deshalb zeigten die Werke beider neben neu errungenen, für die Landwirtschaft fruchtbar zu machenden, höchst wertvollen Erkenntnissen mancherlei irrige Voraussetzungen. Diese bemängelte man, verstand aber nicht den Wahrheitskern zu würdigen und auf dem landwirtschaftlichen Fachgebiete zu erfolgreicher Weiterentwickelung zu führen [1]). Mit gutem Rechte riet daher Schleiden seinen landwirtschaftlichen Lesern, ein gründlicheres Studium der Naturwissenschaften zu treiben, als meistens an den landwirtschaftlichen Lehrstätten stattfinde, und von Liebig erblickte ebenfalls in einer unzureichenden naturwissenschaftlichen Bildung die Ursache des mangelnden Verständnisses für seine bahnbrechende Lehre. Er erklärte 1861 in einer Festrede, die Akademieen hätten sich überlebt, dem Bedürfnisse der Landwirte könnten nur die ohne specielle Anwendung auf ein besonderes Fach gehaltenen allgemeinen Vorlesungen über Naturwissenschaften und Nationalökonomie entsprechen, wie sie an den Universitäten sich vorfinden — das landwirtschaftliche Studium müsste daher an diese verlegt werden.

3. Die Entwickelung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts in neuerer Zeit. Schon ein Jahr früher, als jene Forderung Liebigs ausgesprochen wurde, war bereits der erste Schritt zu ihrer baldigen Erfüllung geschehen. Von seiten des landwirtschaftlichen Centralvereines der Provinz Sachsen ward 1860 beantragt, dass ein Lehrstuhl für Landwirtschaft an der Universität Halle errichtet werde, und bereits 1862 wurde der frühere Wirtschaftsdirektor Dr. Julius Kühn zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät dieser Universität ernannt. Nach der von demselben im Jahre 1888 in höherem Auftrage herausgegebenen Festschrift »Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle« wurden nähere Bestimmungen über die die Organisation des Landwirtschaftsstudiums von seiten des Unterrichtsministeriums nicht getroffen, aber auch weitere Mittel als Besoldung des Landwirtschaftsprofessors nicht in Aussicht gestellt. Somit war das Studium der Landwirtschaft eben einfach, ohne irgend welche Ausnahmemassnahmen als Fakultätsstudium der Universität einzufügen! Daraus ergab sich von selbst, dass den Landwirten für das Studium der Grundwissenschaften ihres Faches nur die Vorlesungen über Naturwissenschaften und Nationalökonomie zu Gebote stehen, wie sie an der Universität gehalten werden und die sie gemeinsam mit den übrigen Studenten zu hören haben. Weniger einfach gestalteten sich die Verhältnisse bei der Fachdisciplin selbst. Dass die Begründung eines Ordinariates für Landwirtschaft allein nicht genüge, um ein erfolgreiches Studium des Landwirtes von Beruf zu sichern, hatte die mehr als hundertjährige Geschichte der an den Universitäten früher errichteten landwirtschaftlichen Lehrstühle gezeigt. Die Landwirtschaftslehre konnte sich auch nicht lediglich im Sinne jener früheren Einrichtungen neu in die Universität einfügen wollen, denn die seitdem zu hoher Entwickelung gelangte Nationalökonomie behandelte bereits die gewerbliche Seite der Landwirtschaft als einen Teil der praktischen Volkswirtschaftslehre in ausreichendem Masse. Besitzt die Landwirtschaftswissenschaft nicht ein eigenes, selbständiges Gebiet für Lehre und Forschung, dann ist sie auch nicht berechtigt, als ein besonderes Glied in die

[1]) Eine Ausnahme bilden die späteren Ausführungen von Settegast, aber dieser empfing seine naturwissenschaftliche Schulung an der Universität Berlin unter Mitscherlich und Magnus.

Wissensdisciplinen sich einzureihen, welche die philosophische Fakultät umschliesst. Dass eine solche Berechtigung aber vorliegt, ergab sich aus folgenden Erwägungen.

Der Landwirt hat zur Aufgabe, dem Grund und Boden die grösstmöglichste Menge nutzbarer Stoffe so abzugewinnen, dass für ihn als Gewerbsunternehmer der nachhaltig grösstmögliche Reinertrag sich ergiebt. Bei Erfüllung dieser Aufgabe unterliegt seine allgemeine wirtschaftliche Thätigkeit denselben Einflüssen und Gesetzen wie die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes überhaupt, eine wissenschaftliche Betrachtung derselben fällt daher in das Gebiet der Volkswirtschaftslehre. So spricht sich auch Roscher in seinen »Grundlagen der Nationalökonomie« bezüglich der Landwirtschaft aus: »Die Lehre von den Produktionskosten, von der Kapitalaufnahme und Arbeitslöhnung, vom Absatze der Produkte, vom Reinertrage und Preise der Grundstücke ist rein nationalökonomisch.« Andererseits hat sich mit diesen Lehren auch die Landwirtschaftswissenschaft zu beschäftigen. Sie wird dabei zum Teil anderen Gesichtspunkten folgen, als es von seiten der Nationalökonomie geschieht, aber immerhin hat die Landwirtschaftswissenschaft nach dieser Richtung ihrer Wirksamkeit hin keinen Anspruch auf Selbständigkeit. Anders gestaltet sich dagegen ihre Stellung auf dem Gebiete der Produktionslehre.

Die Massnahmen zur Stofferzeugung, der Anbau der Pflanzen und die teilweise Umwandlung der Pflanzenprodukte durch Viehhaltung und Viehzucht berühren das Gebiet der Naturwissenschaften. Mit den auf vieltausendjährige Wahrnehmungen gestützten empirischen Regeln für die Kultur von Pflanzen und für Haltung und Zucht von Tieren haben die Naturwissenschaften allerdings nichts zu thun, wohl aber treten sie in Wirksamkeit, sowie es sich um die nähere Untersuchung der Erscheinungen und um tiefere Begründung der Massnahmen des Ackerbaues und der Viehzucht handelt. Es hat daher auch der Fortschritt der Naturwissenschaften die Landwirtschaft ausserordentlich gefördert, und insbesondere waren es Chemie und Physiologie, welchen die mächtigsten Impulse zu danken sind. Aber so bedeutsam auch der Einfluss ist, den die Naturwissenschaften auf Hebung der Landwirtschaft ausübten und weiterhin zum Wohle derselben ausüben werden, und so notwendig es ist, dass die Landwirtschaftswissenschaft ihrer weiteren Entwickelung folge und darin eine wesentliche Stütze für die eigene Fortbildung zu finden wisse, so fällt doch ihr Beobachtungs- und Erfahrungskreis trotz aller nahen Berührungspunkte nicht mit dem der einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen völlig zusammen, sondern stellt sich ihnen als ein besonderer und selbständiger zur Seite. Zum Belege dafür wird hier eine kurze Ausführung zulässig erscheinen.

Den leuchtenden Sonnenstrahlen entstammt die Kraft, welche die chlorophyllhaltige Pflanze befähigt, die Kohlensäure der Atmosphäre zu assimilieren und dadurch unter Mitwirkung der von den Wurzeln dem Boden entnommenen Nährstoffe die Fülle der organischen Substanzen zu erzeugen, welche teils direkt von dem Menschen genutzt werden können, teils durch Umwandlung in dem tierischen Körper für ihn nutzbar gemacht werden.

Das ursprünglich gegebene Mass dieser Stoffproduktion würde nur einer sehr beschränkten Menschenzahl Nahrung, Kleidung und sonstige Nutzung gewähren können; durch den Betrieb der Landwirtschaft ist es dagegen ermöglicht, die Produktion von organischer Substanz so erheblich zu steigern, dass die Bedürfnisse einer zahlreicheren Bevölkerung Befriedigung finden. Je mehr die letztere sich vermehrt, um so bedeutsamer erscheint die Vervollkommnung des Landwirtschaftsbetriebes, damit er dem wachsenden Bedarfe, soweit möglich, folgen könne.

Die Werkzeuge, deren der Landwirt sich bedient, um ein über jenes ursprüngliche weit hinausgehende Mass der Produktion von organischer Substanz zu ermöglichen, sind die Kulturpflanzen und Kulturtiere. Diese Kulturorganismen sind in ihrer Gesamtbeschaffenheit von den wildlebenden Pflanzen und Tieren nicht verschieden. Die Ansicht von Schleiden u. a., nach welcher die Kulturpflanzen von den wildwachsenden dadurch sich unterscheiden sollen, dass sie abnorme Erscheinungen des Pflanzenreiches, regelwidrige Bildungen seien, welche infolgedessen eine besondere Krankheitsanlage in sich trügen, hat sich bei näherer Untersuchung des Sachverhaltes nicht bestätigt. Wildwachsende Pflanzen leiden an den von Schleiden als charakteristisch hervorgehobenen Krankheitsformen oft in weit höherem Masse, als je an Kulturpflanzen beobachtet wurde, und die Bildungsabweichungen der letzteren sind ganz analog denen, welche auch an wildwachsenden Pflanzen vorkommen. Wo ein Unterschied besteht, ist er nur ein gradueller, der durch den Einfluss der weit mannigfaltigeren Verhältnisse sich erklärt, unter denen die Kulturpflanzen sich entwickeln. Dasselbe gilt von den Kulturtieren im Vergleich mit den wildlebenden Formen. Nur in einer Beziehung besteht eine wesentliche Differenz zwischen diesen beiden Gruppen von Organismen. Die wildlebenden kommen nur dort vor, wo sich von Natur die Bedingungen ihres Gedeihens

vorfinden, die Kulturformen sucht der Landwirt dagegen um ihrer Nutzbarkeit willen über ihren ursprünglichen — bei vielen der wichtigsten Kulturpflanzen nicht einmal bekannten — Verbreitungsbezirk weit hinaus, also auch dort hervorzubringen, wo sie von Natur nicht vorkommen, wo die ursprünglich gegebenen Verhältnisse ihnen nicht zusagen würden. Seine Aufgabe besteht darin, Verhältnisse der Art so umzugestalten durch Bodenbearbeitung, Düngung und Pflege, dass sie der anzubauenden Pflanze zusagend werden. Was die Natur in einzelnen günstigen Fällen und in besonderen Lokalitäten entwickelte, das vermag der Landwirt über weite Ländergebiete durch die Kultur zu verbreiten und noch weiter, den speciellen Zwecken des Anbaues entsprechend, umzubilden. Und genau so verhält es sich mit den Kulturtieren. Auch bei ihnen ist die ursprüngliche Herkunft zum Teil nicht sicher bekannt, auch sie existieren meist unter Verhältnissen, in denen sie verkümmern oder ganz der Vernichtung anheim fallen würden, wenn der Mensch seine pflegende Hand von ihnen abzöge, auch sie dienen bestimmten Nutzungszwecken und werden mit Rücksicht auf diese ernährt und gezüchtet, nach den wechselnden Anforderungen des Marktes auch wohl in ihren Formen und Eigenschaften modifiziert.

Nicht jede Pflanze aber, die kultiviert, also unter künstlich geschaffenen Verhältnissen zur Entwickelung gebracht wird, ist eine »Kulturpflanze«. Die Pflanzen eines botanischen Gartens sind beispielsweise wohl angebaute Pflanzen, aber nur zum allergeringsten Teile sind es Repräsentanten von wirklichen Kulturpflanzen. Ebenso sind die vorübergehend gezähmten oder in zoologischen Garten gehaltenen Tiere wohl den Verhältnissen ihres natürlichen Vorkommens entrückt, aber deshalb noch nicht zu den »Kulturtieren« zu rechnen. Zu ihnen und zu den Kulturpflanzen gehören nur diejenigen Organismen, welche um ihrer hervorragenden Nutzbarkeit willen geeignet sind, dem Landwirte als Werkzeuge zur grösstmöglichen Produktion zu dienen, und die deshalb von ihm mit V o r t e i l in grösserer Menge gebaut oder gehalten und gezüchtet werden können.

Der praktische Landwirt wird diese Organismen um so erfolgreicher seinen Zwecken dienstbar machen, je genauer er sie selbst und die Bedingungen kennt, unter denen sie sich am günstigsten und zweckentsprechendsten entwickeln, je mehr er also auf dem Gebiete seiner Wirksamkeit eine wissenschaftliche Einsicht zu gewinnen imstande ist. Zu solcher wissenschaftlichen Erkenntnis kann aber nur eine exakte Forschung führen. Diese hat nicht allein den Bau und die gesamten Lebenserscheinungen der Kulturorganismen sowie die äusseren Lebensbedingungen derselben nach streng naturwissenschaftlichen Methoden allseitig klar zu legen, sondern muss auch die Untersuchung unter steter Rücksichtnahme auf den Zweck des Anbaues und der Haltung der Kulturorganismen, also unter steter Beziehung auf ihre Befähigung zur möglichst r e n t a b e l e n Produktion ausführen. Dies ergiebt sich schon aus dem Begriffe des Kulturorganismus, und gerade hierin liegt der Schwerpunkt und die Eigenartigkeit der Aufgabe. Mit dieser steten Rücksichtnahme auf die R e n t a b i l i t ä t s v e r h ä l t n i s s e ist aber ein leitendes Motiv für die Untersuchung und eine Richtung der Erwägung bei Würdigung der ermierten Thatsachen gegeben, die den rein naturwissenschaftlichen Disciplinen durchaus fernliegen und deren volle Bedeutung und Tragweite auch nur die Landwirtschaftswissenschaft ganz zu erfassen vermag. Es hat daher diese auf ihrem Gebiete s e l b s t u n t e r s u c h e n d v o r z u g e h e n und darf sich nicht lediglich auf das stützen wollen, was die einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen an für ihren Zweck verwertbarem Material darbieten; sie wird auch durch eigene Forschung erst recht befähigt, das von anderer Seite ihr Gebotene in zweckentsprechendster Weise kritisch auszunutzen. In solcher Auffassung ist die L a n d w i r t s c h a f t s w i s s e n s c h a f t in der That eine s e l b s t ä n d i g e W i s s e n s d i s c i p l i n, die sich den naturwissenschaftlichen Disciplinen an die Seite stellt und die nach ihrem wesentlichen Inhalte als die P h y s i o l o g i e u n d B i o l o g i e d e r K u l t u r o r g a n i s m e n bezeichnet werden kann. Als solche hat sie sich auch in H a l l e als Universitätsdisciplin neu eingeführt und glaubte deshalb auch für ihre Wirksamkeit dieselben Hilfsmittel für Lehre und Forschung verlangen zu dürfen, wie sie andere naturwissenschaftliche Disciplinen besitzen.

Es ist dem Sprachgebrauche an Universitäten entsprechend, die gesamten Hilfsmittel für Lehre und Forschung bei den naturwissenschaftlichen Disciplinen unter der Bezeichnung »Institut« zusammenzufassen. Man spricht daher von einem chemischen Institute, botanischen Institute, physiologischen Institute etc. Sollte die Landwirtschaftswissenschaft als selbständige Wissensdisciplin ebenbürtig und vollgerüstet in den Kreis der Universitätsdisciplinen eintreten, so musste sie die Erweiterung des Lehrstuhles durch Gründung eines l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n I n s t i t u t s zu erlangen suchen — nicht eines »Lehrinstituts«, als eine aparte, der Universität gegenüber nebenher laufende, zu ihr nur in einem äusseren und losen Zusammenhange stehende, einen

gesonderten Lehrorganismus darstellende Einrichtung, sondern als ein Universitätsinstitut, wie es die naturwissenschaftlichen und medizinischen Institute sind, die säntlich nichts anderes darstellen als die Vereinigungspunkte aller äusseren Hilfsmittel für Veranschaulichung und Uebung, für Lehre und Forschung in der betreffenden Disciplin. Es ist dieser Gedanke zuerst in Halle ausgesprochen und realisiert worden, er folgte aber mit logischer Konsequenz aus der Auffassung über das Wesen der Landwirtschaftswissenschaft, mit welcher diese in die Universität Halle sich neu einzuführen suchte. Die daraus sich ergebende, ganz universitätsgemässe, für exakte Fachbildung unerlässliche und für die Erfolge des Universitätsstudiums der Landwirtschaft entscheidende Forderung war schwer und in ihrem ganzen Umfange nur allmählich zu erfüllen. Erst nach 37 jährigem Bestehen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle ist die Ausrüstung desselben nunmehr zu vollem Abschluss gelangt. Es umfasst ausser den landwirtschaftlichen Sammlungen und dem landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium einen 1 ha grossen landwirtschaftlichen Pflanzengarten und den 82 ar grossen landwirtschaftlichen Tiergarten, dessen Bestand von 100 Stück Grossvieh à 500 kg Lebendgewicht in ca. 850 Exemplaren die mannigfaltigsten Rassen und Formen aller Arten landwirtschaftlicher Haustiere zur Anschauung bringt und zugleich als die erste öffentliche Versuchsstätte für systematische tierzüchterische Forschung ungemein wertvolles Demonstrationsmaterial für die Lehre von der Vererbung darbietet. Nicht minder reiches Unterrichtsmaterial gewährt das nur 1,12 km vom Institutsgrundstück entfernt liegende, 106 ha 46 a umfassende Versuchsfeld. — Durch das landwirtschaftliche Institut der Universität Halle ist der Beweis geliefert worden, dass es möglich ist, den studierenden Landwirten in einer dem Charakter der Universitätseinrichtungen durchaus entsprechenden Form eine eher noch vollkommenere Gelegenheit zur Anschauung landwirtschaftlich wichtiger Objekte und zur Verfolgung wirtschaftlicher Vorgänge der mannigfaltigsten Art zu geben, als es jemals auf dem Gute einer Akademie der Fall war. Das letztere gestattet mit Rücksicht auf die Erzielung einer grösstmöglichen Rente nicht, in so ausschliesslicher Weise den Lehrzwecken Rechnung zu tragen, wie es bei einem hierfür besonders eingerichteten Versuchsbetriebe stattfinden kann.

Durch ein gründlicheres Studium der Naturwissenschaften einerseits und durch die reiche Gelegenheit zu praktischen Demonstrationen und Uebungen andererseits ist bei dem als Fakultätsstudium der Universität organisch eingefügten und durch ein angemessen ausgestattetes Institut unterstützten Landwirtschaftsstudium eine tüchtige Fachbildung in bester Weise gesichert. Damit verbindet sich aber noch ein weiterer grosser Vorteil. Der Landwirt soll sich während seiner Studienzeit auch die Grundlagen aneignen für eine erfolgreiche Wirksamkeit im öffentlichen Leben, damit er die ethischen Aufgaben seines Berufes und Standes tiefer erfasse und den Pflichten möglichst gerecht werde, die er der Kirche, der Schule, der Gemeinde und dem Staate gegenüber zu erfüllen hat. Für eine solche Förderung der staatswissenschaftlichen und allgemeinen Geistesbildung giebt es keine geeigneteren Stätten als die Universitäten. Deshalb ist auch die Verbindung des Landwirtschaftsstudiums mit technischen Hochschulen oder die Errichtung selbständiger Fachschulen in grösseren Städten weniger zweckmässig. Wenn auch im letzteren Falle wie bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin die Möglichkeit gegeben ist, dass die Studierenden auch an der Universität Vorlesungen hören können, so sind dieselben doch in der Regel zu sehr durch den in sich geschlossenen selbständigen Lehrorganismus ihrer Fachschule befangen und nur wenige vermögen sich diesem Banne zu entziehen. Nur wenn der Landwirt inmitten der Universität steht, wenn er genau so wie die Studierenden anderer Wissenschaften und gemeinsam mit ihnen bei den allgemein grundlegenden Disciplinen seinen Unterricht empfängt, wird er des ganzen segensreichen Einflusses des Universitätsstudiums teilhaftig werden, nur so vermag er den vollen Erfolg einer allseitigen und gründlichen geistigen Durchbildung zu erreichen. Je allgemeiner sich aber ein solches Universitätsstudium der Landwirtschaft verbreitet, ein um so bedeutsamerer Einfluss wird sich auf Hebung und Vervollkommnung des ganzen Standes der Landwirte kundgeben. — Eine bedeutsame Wirkung äussert das Fakultätsstudium der Landwirtschaft in der Form, in welcher es zuerst an der Universität Halle zur Einführung gelangte, auch dadurch, dass bei demselben weit höhere Anforderungen an den Landwirtschaftsdozenten herantreten, die andererseits aber auch die reichsten Anregungen geben und ihn zu fruchtbringenderer Wirksamkeit führen. Wenn die studierenden Landwirte die Vorlesungen über die einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen gemeinsam mit den übrigen Studierenden der Universität hören, so kön-

n sie nicht voraussetzen, nähere Beziehunen zu ihrem Fachgebiete vorgetragen zu rhalten, es wird ihnen daher stets bewusst leiben, dass es in diesen Vorlesungen lediglch ihre Aufgabe ist, gründlich Physik, hemie, Botanik etc. zu lernen, um so die echte Grundlage für die Fachdisciplin zu ewinnen. Dann hat aber der Landwirtchaftsdozent die Aufgabe, seinerseits diese Beziehungen aufzunehmen und auf solcher rundlage die Landwirtschaftslehre zu entwickeln. Um dies aber in rechter Weise usführen zu können, muss er selbst gründich naturwissenschaftlich geschult sein. — Will derselbe ferner als Universitätsdozent seine Aufgabe voll erfüllen, dann darf er nicht nur lehrend wirken wollen, sondern hat auch an der Weiterbildung seiner Wissenschaft zu arbeiten. Da diese aber eine wesentlich naturwissenschaftliche Disciplin ist, so muss er sich auch in experimentellen Untersuchungen geübt und dadurch befähigt haben, auf seinem Gebiete selbständig zu forschen und exakt zu untersuchen: Dann wird er aber auch die Fortschritte auf den sein Gebiet berührenden Wissenszweigen in rechter Weise zu würdigen wissen. Er wird die dort gewonnenen Ergebnisse weder unterschätzen noch kritiklos verwerten, sondern wird sie in Beziehung auf sein Fachgebiet prüfen, wohl auch für dasselbe erweitern und vertiefen und mit den Resultaten eigener Untersuchungen verknüpfen. So gestalten sich die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten zu Forschungsstätten für Pflanzenkultur und Tierzucht, von denen aus die wohlthätigste Rückwirkung auf die Lehrthätigkeit der Landwirtschaftsdozenten sich ergiebt. Das so organisierte Fakultätsstudium der Landwirtschaft bewährte sich auch in solchem Masse, dass die Frequenz der an der Universität Halle studierenden Landwirte von Beruf von 3 im Wintersemester 1862/63 auf 212 im Wintersemester 1871/72 und auf 322 (mit Einschluss von 32 Hospitanten) im Wintersemester 1897/98 anstieg. Ausserdem nehmen Kameralisten und Studierende der Rechtswissenschaft an den landwirtschaftlichen Vorlesungen teil. — Diese Erfolge des Fakultätsstudiums der Landwirtschaft führten zu gleichen oder doch analogen Einrichtungen an anderen deutschen Universitäten. So wurde im Jahre 1869 an der Universität Leipzig ein Ordinariat für Landwirtschaft gegründet und mit einem landwirtschaftlichen Institut ausgerüstet, das in neuester Zeit unter Kirchners Leitung eine sehr bedeutende Erweiterung erfahren hat. Im Jahre 1871 ward Thaer als Ordinarius für Landwirtschaft an die Universität Giessen berufen und zum Direktor des daselbst neu errichteten landwirtschaftlichen Instituts ernannt. 1872 wurde auf Veranlassung Drechslers die Akademie Göttingen-Weende nach den Principien des Fakultätsstudiums umgewandelt und demgemäss dem Lehrstuhl für Landwirtschaft an der Universität Göttingen ein landwirtschaftliches Institut beigegeben; in demselben Jahre ward auch der Lehrstuhl für Landwirtschaft an der Universität Königsberg durch ein landwirtschaftliches Institut erweitert. Die gleiche Einrichtung wurde 1876 an der Universität Kiel und 1881 an der Universität Breslau getroffen. — Das in Jena von Fr. G. Schulze begründete private Lehrinstitut ward nach dem Tode desselben in ein Staatsinstitut umgewandelt und bildet zwar auch als solches eine besondere Lehranstalt, die aber noch inniger als früher mit der Universität verbunden und mit Versuchsfeldern sowie sonstigen Lehrmitteln reich ausgerüstet ist.

In Heidelberg wurde im Wintersemester 1872/73 durch Berufung zweier Ordinarien für Landwirtschaft ein Versuch begonnen, nach Renningschen, befremdlicher Weise selbst von J. v. Liebig (Augsb. Allgem. Ztg. 1872, Nr. 155) gebilligten, das Wesen der Landwirtschaftswissenschaft aber verkennenden, die Bedeutung ausreichender Unterrichtsmittel für Anschauung und Uebung unterschätzenden Ideeen das Landwirtschaftsstudium an der Universität neu zu gestalten. Trotz vorzüglicher Lehrkräfte blieb dieser Versuch, wie vorauszusehen war, ohne nachhaltigen Erfolg. Gegenwärtig besteht daselbst noch ein Ordinariat für Landwirtschaft, das vorzugsweise für Ausbildung von staatlichen Verwaltungsbeamten wirksam ist. — Frühzeitig hat man auch versucht, das Landwirtschaftsstudium mit polytechnischen Schulen zu verbinden. So wurde bereits im Jahre 1850 an dem Collegium Carolinum in Braunschweig eine Professur für Landwirtschaft gegründet, die bis 1885 bestehen blieb. — Im Jahre 1865 ward eine »Landwirtschaftliche Hochschule« als Abteilung der polytechnischen Schule zu Karlsruhe eröffnet, die 1872 bei Neubegründung des Landwirtschaftsstudiums an der Universität Heidelberg wieder aufgehoben wurde. In analoger Weise fand 1869 in Darmstadt die Gründung einer »höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt« als Abteilung des dortigen Polytechnikums statt, deren Wirksamkeit jedoch nur bis 1873 währte. Dagegen besteht noch jetzt mit bestem Erfolge die im Jahre 1874 eingerichtete landwirtschaftliche Abteilung der polytechnischen Hochschule in München.

Eine weitere Form höherer landwirtschaftlicher Unterrichtsanstalten bilden selbständige Lehrstätten in grös-

seren Städten. So wurde in Berlin bereits 1859 eine derartige Einrichtung unter Schulz-Fleeth begründet, an der vom Jahre 1871 bis 1877 auch Hermann von Nathusius lehrte. Durch A.C.O. v. 14. Februar 1881 (Staatsanzeiger Nr. 49) ward diese Lehranstalt zu einer landwirtschaftlichen Hochschule umgebildet und später durch Abteilungen für Kulturtechnik und landwirtschaftlich technische Gewerbe erweitert, die besonders zahlreich besucht sind, wie folgende Frequenzzahlen zeigen. Im Wintersemester 1892/93 befanden sich nach »amtlichem Verzeichnisse« unter 427 an der landwirtschaftlichen Hochschule inskribierten Studierenden 117 Landwirte von Beruf und im Sommersemester 1893 unter 433 Studierenden nur 56 Landwirte oder 13% der Gesamtzahl.

Nach diesen Darlegungen bestehen gegenwärtig sehr mannigfache Formen des höheren landwirtschaftlichen Studiums in Deutschland, ohne Zweifel gebührt aber dem Fakultätsstudium, dem Studium der Landwirtschaft inmitten der Universität der Vorzug, insofern eine exakte Fachbildung durch das Vorhandensein genügender Lehrmittel, durch ein angemessen ausgerüstetes landwirtschaftliches Institut gesichert ist. Diese Bedingung darf allerdings nicht unerfüllt bleiben. Es liegt aber auch kein Grund vor, der dazu nötigen könnte, die Landwirtschaftswissenschaft anders zu behandeln als die übrigen Wissenschaften; sie hat insbesondere nicht minderen Anspruch, in angemessener Ausstattung an der Universität vertreten zu sein, wie die Arzneikunde. Sie ruhen beide auf gleicher naturwissenschaftlicher Basis, sie haben für Förderung der Unterrichtszwecke analoge Bedürfnisse und sind von gleich hoher allgemeiner Bedeutung, denn es ist doch ebenso wichtig, die wachsende Bevölkerung zu ernähren, als ihre Krankheiten zu heilen![1]) —

In jüngster Zeit haben mehrere höhere landwirtschaftliche Lehranstalten ihren Wirkungskreis durch das Abhalten von »Unterrichtskursen für praktische Landwirte« zu erweitern gesucht. Diese Kurse werden in der zweiten Hälfte des Wintersemesters alljährlich oder in je zwei Jahren wiederkehrend abgehalten und sind von ein- oder zweiwöchentlicher Dauer. Soweit diese Unterrichtskurse dem Zwecke dienen sollen, frühere Studierende oder sonst genügend Vorgebildete mit den neueren Fortschritten auf dem Gebiete der Landwirtschaftslehre und der Grundwissenschaften derselben bekannt zu machen, kommen sie in ähnlicher Weise einem Bedürfnisse entgegen, wie es bei Unterrichtskursen für praktische Aerzte der Fall ist. Wollte man dagegen bei solchen Kursen für minder Vorgebildete eine populäre Besprechung landwirtschaftlich wichtiger Fragen ins Auge fassen, so würde dadurch leicht ein erheblicher Nachteil herbeigeführt werden können. Es ist ohnehin zu beklagen, dass die Landwirte oft nicht genügend Zeit für eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung verwenden, um so mehr ist alles zu vermeiden, was dieser Neigung Vorschub leisten und zu der Ansicht führen könnte, als sei es dem praktischen Landwirte möglich, auch bei unzureichender Vorbildung in 8 oder 14 Tagen der arbeitsfreieren Winterszeit die Quintessenz neuester wissenschaftlicher Erkenntnis sich anzueignen. Wer dagegen mindestens auf zwei, besser auf drei Jahre seine Studienzeit ausdehnte, der wird auch später nach längerer praktischer Thätigkeit derartigen Vorträgen über die neuere Entwickelung seiner Fachwissenschaft mit reichstem Gewinne folgen können. Nur für so vorgebildete Zuhörer sollten die »Unterrichtskurse für praktische Landwirte« bemessen werden.

Für die höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten verwendete der preussische Staat in dem Jahre 1898/99 845679 Mark; ausserdem für die Forstakademieen 177713 Mark und für die tierärztlichen Hochschulen 198931 Mark.

Ausser den mit den höheren landwirtschaftlichen Lehrstätten verbundenen Versuchsanstalten sind auch die namentlich im Verfolg der von Adolf Stöckhardt und Dr. Crusius ausgegangenen Anregungen von seiten der landwirtschaftlichen Vereine eingerichteten landwirtschaftlichen Versuchsstationen für Verbreitung und Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft in erfolgreichster Weise wirksam. Von hervorragendster Bedeutung für die Sicherung des praktischen Landwirtschaftsbetriebes ist dabei auch die von ihnen ausgeführte Kontrolle des Dünger-, Futtermittel- und Samenhandels. Innerhalb Deutschlands bestehen gegenwärtig 63 solcher Versuchs- und Kontrollstationen (32 in Preussen). Die erste derselben wurde im Jahre 1851 in Möckern bei

[1]) Bezüglich der von manchen Seiten gegen das Universitätsstudium der Landwirte erhobenen Bedenken, welche namentlich die nicht mit dem Maturitätszeugnis versehenen Studierenden betreffen, konnte hier wegen der notwendig gewordenen Beschränkung des Raumes nichts Näheres angegeben werden. In der ersten Auflage dieses Werkes fanden sich Ausführungen darüber. — In Rücksicht auf weitere Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Universitätsstudiums ist noch auf die im Litteraturverzeichnis mit angeführten bedeutsamen Abhandlungen von K. v. Rümker und F. Schindler aufmerksam zu machen.

Leipzig begründet. Zwei dieser Versuchsstationen wurden mit Versuchswirtschaften verbunden: im Jahre 1864 die Versuchsstation der königlich sächsischen Oberlausitz mit dem Rittergute Pommnitz und im Jahre 1896 die Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S. mit einem 55 ha umfassenden Teile der Domäne Lauchstädt.

Für die preussischen Versuchsstationen wurden in dem Jahre 1897 durch den Staat 208281 Mark, durch die Provinzialverwaltungen 55500 Mark, durch Vereine 25763 Mark und durch Private 1759 Mark verwendet.

4. Die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten. Die Bestrebungen zur Hebung des grösseren Landwirtschaftsbetriebes, welche zur Gründung der landwirtschaftlichen Akademieen Veranlassung gaben, lenkten auch die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse; man suchte dieselbe durch Errichtung von niederen landwirtschaftlichen Lehrstätten oder Ackerbauschulen zu erreichen. — Die erste derselben entstand bereits im Jahre 1818 in Hohenheim, gleichzeitig mit der daselbst gegründeten Akademie. Der Schwerpunkt des Unterrichts an diesen anfangs nur langsam sich vermehrenden, im zweiten Viertel des Jahrhunderts aber in grösserer Anzahl entstandenen Ackerbauschulen lag ursprünglich in der praktischen Ausbildung der Schüler. Diese Schulen wurden deshalb stets auf grösseren oder kleineren Gütern errichtet, und die Schüler hatten bei allen in der Wirtschaft vorkommenden Verrichtungen mitzuarbeiten, der theoretischen Unterweisung waren täglich nur wenige Stunden gewidmet. — Unstreitig war diese Einrichtung zu einer Zeit, wo die bäuerlichen Landwirte erst vertraut gemacht werden mussten mit der Handhabung verbesserter Werkzeuge und der Ausübung rationellerer Kulturmethoden, eine ganz zweckentsprechende. Mit dem Vorschreiten und der allgemeineren Verbreitung einer verbesserten landwirtschaftlichen Praxis begann man grösseren Wert zu legen auf eine erweiterte geistige Durchbildung der Schüler. Infolgedessen entwickelten sich an Stelle der »praktischen« Ackerbauschulen die sogenannten »theoretisch-praktischen«, bei denen auch noch eine Uebung in der Ausführung wirtschaftlicher Arbeiten stattfindet, als wichtigste Aufgabe des Unterrichts aber die theoretische Unterweisung angesehen wird. Die Grenze zwischen beiden Formen von Ackerbauschulen ist nicht immer scharf hervortretend. Es wird gegenwärtig wohl überall auf die theoretische Seite des Unterrichts grösserer Wert gelegt als früher, doch kommen (beispielsweise in Ostpreussen) noch Ackerbauschulen vor, wo im Sommerhalbjahre »die Beschäftigung der Schüler vorherrschend praktisch« ist. In Deutschland bestehen jedoch nur noch wenige Ackerbauschulen, bei denen eine ausgedehntere Unterweisung in praktischen Arbeiten stattfindet. Es fand die Ansicht mehr und mehr Anerkennung, nach welcher es wohl erforderlich sei, den theoretischen Unterricht durch Anschauung und Demonstration möglichst zu unterstützen, nach der aber die direkte praktische Unterweisung nicht an die Schule gehöre, sondern im praktischen Leben gewonnen werden müsse. So bildeten sich rein theoretische Schulen aus, die als sogenannte Mittelschulen die zukünftigen Besitzer und Leiter mittlerer Güter und die Wirtschaftsbeamten grösserer Besitzungen für den praktischen Beruf vorbereiten sollen oder als theoretische Ackerbauschulen den zukünftigen Bewirtschafter kleinerer Güter mit den für eine erfolgreiche Wirksamkeit nötigen Kenntnissen auszurüsten haben. Der ersteren Richtung trugen zu Ende des vierten Jahrzehnts zum Teil Privatanstalten Rechnung, wie die von Bruns in Lützschena bei Leipzig; andererseits wurden mit Gewerbeschulen landwirtschaftliche Abteilungen verbunden, wie dies im ausgedehntesten Masse in Bayern geschah. Vortreffliche Erfolge erzielte auch die unter Emil Stöckhardts Leitung Michaelis 1850 mit der Gewerbeschule in Chemnitz verbundene landwirtschaftliche Abteilung. — Von umfassenderen pädagogischen Gesichtspunkten ging Dr. Konrad Michelsen bei Errichtung seiner landwirtschaftlichen Schule zu Hildesheim aus, indem er mit dem für die praktische Lehre vorbereitenden landwirtschaftlichen Unterrichte ganz besonders eine Vervollkommnung der allgemeinen Schulbildung zu verbinden suchte. Diese Bestrebungen wurden von seinem Sohne Emil Michelsen nicht nur fortgesetzt, sondern auch mit reichstem Erfolge erweitert. Seinem rastlosen Wirken ist es zu danken, dass derartige landwirtschaftliche Lehranstalten nicht nur in grösserer Zahl errichtet wurden, sondern dass ihnen auch unter der offiziellen Bezeichnung »Landwirtschaftsschulen« die Befugnis erteilt wurde, ihre Abiturienten mit dem sogenannten Einjährig-Freiwilligen-Recht zu entlassen. Dies hatte zur Voraussetzung, dass ihre Organisation und Leitung sowie die Ausführung der Prüfungen einer staatlichen Kontrolle unterworfen werden musste. Für die preussische Monarchie wurde durch Verfügung vom 10. August 1875 diesen Landwirtschaftsschulen ein Normallehrplan vorgeschrieben und unter

dem 9. Mai 1877 für die Ausbildung und das Examen der »Landwirtschaftslehrer an Landwirtschaftsschulen« ein Reglement erlassen. Im Königreich Preussen bestehen 16 solcher Landwirtschaftsschulen, für deren Unterhaltung im Etatsjahre 1898/99 an Staatszuschuss 387 896 Mark, durch Provinzialverwaltungen 53 700 Mark, von Kreisen und Städten 115 102 Mark, von Landwirtschaftskammern, Vereinen und Stiftungen 10 353 Mark gewährt wurden. Ferner finden sich im Königreich Bayern und Sachsen, im Grossherzogtum Hessen und Oldenburg, im Grossherzogtum Braunschweig und im Reichsland Elsass-Lothringen je eine Landwirtschaftsschule vor, in Summa sind deren also 22 vorhanden. Dieselben sind mit Vorschulen verbunden und gewähren ihrer ganzen Organisation nach eine in sich abgeschlossene, harmonische Bildung. Sie sind von besonderer Bedeutung für den mittleren Besitz oder den Besitz der Grossbauern, haben aber auch einen hohen Wert für diejenigen Söhne der Grossgrundbesitzer, welche ihrer Anlage nach oder infolge besonderer Verhältnisse das Maturitätszeugnis einer Realschule I. Ordnung oder eines humanistischen Gymnasiums voraussichtlich nicht zu erlangen vermögen. — Während die übrigen Landwirtschaftsschulen selbständige Lehranstalten bilden, wurden die Landwirtschaftsschulen in Flensburg (Preussen), Döbeln (Sachsen) und Gross-Umstadt (Hessen) mit einem Realgymnasium in der Art verbunden, dass dieselben mit Untertertia sich abzweigen und als Parallelklassen mit der Untersekunda abschliessen. Sie entsprechen denselben Anforderungen wie die isolierten Landwirtschaftsschulen und geben ebenso wie diese dem Schüler eine in sich geschlossene harmonische Bildung, haben aber den Vorzug, dass bei ihnen ausschliesslich künftige Landwirte den Schülerbestand bilden, während bei den selbständigen Landwirtschaftsschulen oft eine nicht unerhebliche Zahl von Schülern sich vorfindet, die nicht Landwirte werden, sondern nur das Freiwilligenrecht erwerben wollen. Bei Neueinrichtungen von Landwirtschaftsschulen könnte diese Verbindung mit Realgymnasien mehr Berücksichtigung finden. Wünschenswerter ist es aber, dass, soweit irgend möglich, die zukünftigen Leiter des landwirtschaftlichen Grossbetriebes ihre Schulbildung mit dem erlangten Maturitätszeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abschliessen, weil damit allein die normale Vorbildung für das spätere Universitätsstudium gewonnen wird.

Die niederen Ackerbauschulen haben meistens einen Kursus von 3 oder 4 Semestern und können deshalb ihren Schülern eine vollkommenere Ausbildung gewähren, als dies bei der weiteren Abkürzung der Schulzeit möglich ist, wie sie bei manchen theoretischen Ackerbauschulen und auch bei den landwirtschaftlichen Winterschulen stattfindet, welche einen Kursus von 2 Wintersemestern haben. Dennoch erreichen auch die letzteren bei sachverständiger Leitung sehr günstige Resultate. Dies ist um so bedeutsamer, als die kleineren bäuerlichen Besitzer, für deren Söhne diese Winterschulen bestimmt sind, meist sich nicht in der Lage befinden, einen erheblichen Aufwand für dieselben machen zu können, auch ihre Hilfe während der Arbeitszeit vom Frühjahr bis zum Herbst schwer entbehren können. Die Anzahl dieser Schulen hat daher in neuerer Zeit ausserordentlich zugenommen, und es sind auch noch weitere Einrichtungen der Art in Aussicht. Die theoretischen Ackerbauschulen wie die Winterschulen sind in der Regel selbständige Anstalten, die infolge ihrer Errichtung in Städten Hilfskräfte für den Unterricht leichter gewinnen können. Beide schliessen an das in der Volksschule Erreichte an und nehmen auch die Fortführung des Unterrichts in den Elementarfächern in ihren Studienplan mit auf. Ausser 44 selbständig bestehenden Ackerbauschulen Deutschlands finden sich noch 7 theoretische Ackerbauschulen vor, die mit Landwirtschaftsschulen als besondere Abteilungen derselben verbunden sind. — Der selbständigen Winterschulen giebt es 187, und ausserdem sind 3 Winterschulen mit Landwirtschaftsschulen und 3 derselben mit theoretischen Ackerbauschulen vereinigt. — Auf das Königreich Preussen entfallen von den verschiedenen Formen der Ackerbauschulen (also mit Einschluss der theoretisch-praktischen und rein theoretischen) 26, für welche im Etatsjahre 1898/99 verwendet wurden: an Staatszuschuss 700 Mark, von Provinzialverwaltungen 102 310 Mark, von Kreisen, Städten und Gemeinden 21 250 Mark, von Landwirtschaftskammern, Vereinen und Stiftungen 11 550 Mark. Von den landwirtschaftlichen Winterschulen entfallen auf Preussen 118, für welche die Aufwendungen betrugen: 35 850 Mark Staatszuschüsse; 182 262 Mark von Provinzialverwaltungen; 174 149 Mark von Kreisen, Städten und Gemeinden; 67 044 Mark von Landwirtschaftskammern, Vereinen und Stiftungen.

Die landwirtschaftlichen oder ländlichen Fortbildungsschulen haben zur Aufgabe, in unmittelbarem Anschluss an die Volksschule das in derselben Gelernte zu befestigen und zu vertiefen und, »soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft zu erweitern«. Es werden in denselben die Söhne bäuerlicher Wirte nach dem Verlassen

der Schule durch den Lehrer des Ortes, auch wohl unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen und eines Gutsbesitzers oder Wirtschaftsbeamten zur Zeit des Winters wöchentlich während mehrerer Stunden unterrichtet. Sie sind ungleichmässig verbreitet. Im Königreich Preussen befanden sich im Etatsjahre 1898/99 1041 ländliche Fortbildungsschulen vor. In der Provinz Brandenburg fehlend, waren vorhanden in der Provinz Pommern 11, in Ostpreussen 13, Posen 17, Westfalen 22, Westpreussen 23, Schlesien 28, Hohenzollern 48, Sachsen 52, Schleswig-Holstein 88, Hannover 170, Rheinland 241, Hessen-Nassau 328; hierzu kommen noch 38 Fortbildungsschulen mit versuchsweiser Ausgestaltung fachlichen Unterrichts in den Regierungsbezirken Stettin, Köslin, Oppeln und Schleswig. Im Königreich Bayern wurden 441 Fortbildungsschulen gezählt. — Damit die Lehrer nicht nur für einen derartigen Unterricht an Fortbildungsschulen besser befähigt werden, sondern auch schon bei dem Schulunterricht in entsprechender Weise die Aufmerksamkeit der Schüler auf Vorgänge in der Natur und im wirtschaftlichen Leben hinzulenken und dadurch die Beobachtungsgabe derselben zu wecken und zu entwickeln vermögen, wird in mehreren deutschen Staaten an den Seminarien eine Unterweisung im Obst- und Gartenbau erteilt, auch werden an manchen landwirtschaftlichen Hochschulen und Mittelschulen Lehrkurse für Schulmeister abgehalten. — Im Königreich Preussen sind neuerdings an 2 Landwirtschaftsschulen Seminarien zur pädagogischen Ausbildung solcher Kandidaten eingerichtet worden, welche sich dem landwirtschaftlichen Lehramte an mittleren und niederen Lehranstalten widmen wollen. Hierfür und zur Abhaltung von Kursen für Elementarlehrer wurden 1898/99 im Königreich Preussen von seiten des Staates 17 850 Mark verwendet.

Zu den besprochenen Formen des landwirtschaftlichen Unterrichts Deutschlands treten nun noch mannigfache Specialschulen: Gärtnerlehranstalten, Obstbau- und Weinbauschulen, Wiesenbauschulen, Waldbauschulen, Meierei- oder Molkereischulen, Hufbeschlagsschulen, Schäfereischulen, Imkerschulen und sonstige Anstalten und Lehrkurse. Gegenwärtig befinden sich in Deutschland 297 solcher Specialschulen, darunter 63 Haushaltungs- und Molkereischulen für Mädchen, die für die Erziehung der landwirtschaftlichen weiblichen Jugend hoch bedeutsam sind. — Im Königreich Preussen sind an Specialschulen vorhanden: 3 höhere Gärtnerlehranstalten, 104 Garten- und Obstbauschulen und praktische Obstbaukurse, 7 Wiesenbauschulen, 3 Schulen für landwirtschaftliche technische Gewerbe, 2 Forstschulen, 17 Molkereischulen, 42 landwirtschaftliche Haushaltungsschulen, 48 Hufbeschlaglehranstalten, 4 Imkerschulen und 15 sonstige Anstalten und Lehrkurse. In dem Etatsjahre 1898/99 wurden im Königreich Preussen für die pomologischen Institute, Garten- und Obstbauschulen 178 724 Mark an Staatszuschuss, 29 705 Mark von den Provinzen, 7225 Mark von Kreisen und Städten, 25 924 Mark von Vereinen und Stiftungen verwendet. Für die gesamten übrigen Specialschulen entfielen 66 919 Mark an Staatszuschuss, 41 880 Mark Beiträge der Provinzialverwaltungen, 9499 Mark von Kreisen und Städten, 48 464 Mark von Landwirtschaftskammern, Vereinen und Stiftungen.

Die Direktoren der Winterschulen haben meistens noch die Verpflichtung zu übernehmen, insbesondere während des Sommerhalbjahres als landwirtschaftliche Wanderlehrer zu wirken. Es sind aber ausserdem noch zahlreiche Wanderlehrer angestellt, welche die Aufgabe haben, durch Vorträge während des ganzen Jahres anregend und fördernd auf Hebung des Landwirtschaftsbetriebes bei dem bäuerlichen Besitze einzuwirken. Im Königreich Preussen waren 1898/99 insgesamt 175 Wanderlehrer in Wirksamkeit. Neuerdings wird durch besonders dafür qualifizierte und angestellte Wanderlehrer auch dahin gestrebt, bei den bäuerlichen Landwirten die Anstellung von Düngungs- und Anbauversuchen anzuregen und sie dabei anzuleiten. Gerade dieser letztere Weg verspricht die bedeutsamsten und nachhaltigsten Resultate für Hebung der Kultur bei dem kleineren Besitze, weil die unmittelbare Anschauung des Erfolges ungleich überzeugender und zur Nachfolge anregender wirkt, als es durch den mündlichen Vortrag allein möglich ist. Wird für derartige Versuche bäuerlichen Landwirten von seiten der landwirtschaftlichen Vereine oder der Provinzialverwaltungen der erforderliche Dünger und das Saatgut gratis geliefert, so ist die Ausführung derselben um so mehr gesichert. Die durch solche Versuche gewonnenen günstigen Ergebnisse machen dann auch die bäuerlichen Landwirte der weiteren Belehrung zugänglicher.

Litteratur: **Fraas**, *Geschichte der Landwirtschaft, Prag 1851.* — **Derselbe**, *Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, München 1865.* — **v. d. Goltz**, *Handbuch der gesamten Landwirtschaft, I. Bd., Tübingen 1890.* — **Gasser**, *Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, Halle 1729.* — *Codex Lectionum Annuarum in Regia Fridericiana Halensi habitarum ab Academia Inauguratione 1694 usque ad annum praesentum etc. von* **Dan. Nettelbladt** *1776 der Universitätsbibliothek zu*

Halle überwiesen. — **Dithmar,** *Einleitung in die ökonomischen, Polizei- und Kameralwissenschaften, herausgegeben von Schreber, Frankfurt a. d. O. 1755.* — **Schlettwein,** *Grundverfassung der neu errichteten ökonomischen Fakultät auf der Universität Giessen, Giessen 1778.* — **Winkelmann,** *Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886.* — **Beckmann,** *Vorrede zu seinem Werke: »Grundsätze der deutschen Landwirtschaft«, Göttingen 1769.* — **Emminghaus** und **Graf zur Lippe-Weissenfels,** *Biographie von Fr. Gottl. Schulze in dessen von ihnen herausgegebenem: »Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft«, Leipzig 1863.* — **Julius Kühn,** *Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, geschichtliche Entwickelung und Organisation desselben. Eine Festschrift etc., Dresden 1888.* — **Hermann Settegast,** *Erlebtes und Erstrebtes, Berlin 1892.* — **von Rümker,** *Die moderne Landwirtschaftswissenschaft und ihre Vertretung an den Universitäten, in Journal für Landwirtschaft, Berlin 1897, S. 335.* — **F. Schindler,** *Ueber Zielaufgaben und Methodik der Pflanzenproduktionslehre, ebenda, Jahrg. 1898, S. 238.* — **H. Thiel,** *Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. XXVIII, Ergänzungsband IV, Berlin 1899 und Ergänzungsband V, Berlin 1900.*

Julius Kühn.

II.

Landwirtschaftliches Unterrichtswesen in ausserdeutschen Staaten.

1. Oesterreich-Ungarn. a) Der landwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. b) Der landwirtschaftliche Unterricht im Königreiche Ungarn. 2. Schweiz. 3. Italien. 4. Spanien. 5. Portugal. 6. Frankreich. 7. Belgien. 8. Niederlande. 9. Grossbritannien. 10. Dänemark. 11. Schweden und Norwegen. 12. Russland. 13. Türkei. 14. Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Oesterreich-Ungarn. a) Der landwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Erst mit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts wandte man dem landwirtschaftlichen Unterrichtswesen grössere Aufmerksamkeit zu, die Errichtung eines besonderen Ackerbauministeriums im Jahre 1868 trug ferner wesentlich zur Vermehrung und Neuorganisation der landwirtschaftlichen Schulen bei. 1871 wurde die Hochschule für Bodenkultur in Wien gegründet, ursprünglich unter dem Ackerbau-, seit 1878 unter dem Ministerium für Kultus und Unterricht stehend. In das folgende Jahrzehnt (seit 1878) fällt dann die Gründung zahlreicher landwirtschaftlicher Versuchs- und Kontrollstationen sowie namentlich in Böhmen und Mähren von Winterschulen. Während im Jahre 1868 im ganzen 35 landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten existierten, hatte sich deren Zahl 1898 auf 149 vermehrt (1891 107).

Die sämtlichen landwirtschaftlichen Lehranstalten lassen sich in 3 Abteilungen einreihen: 1. Hochschulen (1 selbständige, die Hochschule für Bodenkultur in Wien, und das landwirtschaftliche Institut an der Universität in Krakau), 2. Mittelschulen (höhere landwirtschaftliche Lehranstalten, Forst-, önologische und pomologische Anstalt), im ganzen 18, 3. niedere Schulen, umfassend die Ackerbau- (39), die Winter- (52) sowie die niederen Schulen für bestimmte Fächer (für Garten-, Obst-, Wein- und Hopfenbau, für Molkerei, Brennerei, Brauerei, für Waldbau), im ganzen 38 (seit 1891 hat die Zahl zugenommen bei der ersten Abteilung um 1, bei der zweiten um 2 und bei der dritten um 39, im ganzen um 42).

Als Vorbildung fordert die 1. Gruppe das Maturitätsexamen, die 2. Gruppe die Absolvierung eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule, die 3. Gruppe die Absolvierung der Volksschule.

Der Nationalität nach verteilen sich die 149 Anstalten (im Jahre 1898) wie folgt (die in Klammern angeführten Zahlen geben den Stand vom Jahre 1891 an): deutsch 62 (44), deutsch und böhmisch 6 (3), deutsch und italienisch 1 (1), rumänisch und deutsch 1 (0), ruthenisch und deutsch 1 (0), böhmisch 57 (40), slovenisch 2 (2), italienisch 2 (2), serbokroatisch 1 (0), polnisch 16 (11), in betreff des Ressorts bezw. der Art der Gründer und Unterhalter gruppieren sich die Anstalten wie folgt: 7 Staats-, 37 Landes-, 7 Gemeinde-, 91 Vereins- und 7 Privatanstalten.

Neben diesen rein landwirtschaftlichen Lehrinstituten sind an den 6 technischen Hochschulen je eine Lehrkanzel für Landwirtschaft errichtet, die jedoch mit einem Lehrapparate nicht ausgerüstet sind und ein umfassendes landwirtschaftliches Studium nicht gewähren, vielmehr nur einen allgemeinen Ueberblick des Gebietes geben. Der Ausbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse dienen ferner: landwirtschaftliche Wanderlehrer, deren es im Jahre 1897 41 gab; die land- und forstwirtschaftlichen Specialkurse, die einige Tage bis 8 Wochen dauern und einen ganz bestimmten Zweig (Obst-, Weinbau, Molkerei) fördern sollen; der landwirtschaftliche Fortbildungsunterricht, der eine Fortsetzung der Volksschule unter gleichzeitiger Heranziehung der Landwirtschaftslehre bildet; der landwirtschaftliche Unterricht an einer Reihe von Lehrerbildungsanstalten, wobei auf die praktische Unterweisung besonderes Gewicht gelegt wird.

Die Hochschule für Bodenkultur in Wien, aus Staatsmitteln erhalten und 1896 mit einem neuen Gebäude versehen, die so-

wohl Land- als Forstwirte und Kulturtechniker ausbildet, also 3 Studienrichtungen umfasst, soll ebenso wie das Universitätsstudium in Krakau, die höchste wissenschaftliche Ausbildung in der Landwirtschaft erteilen. Die Dauer des Studiums beträgt 3 Jahre (die Verlängerung auf 4 Jahre ist geplant), in denen der Studierende 3 Staatsprüfungen, je nach Ablauf von 2 Semestern, ablegt, deren erste die Grundwissenschaften, deren zweite die Produktionsfächer, deren dritte die Betriebslehre umfasst. Ausser diesen Staatsprüfungen bestehen »Fortgangs«- und »Diplom«-Prüfungen, jene beziehen sich auf einzelne Vorlesungen und können am Schlusse jedes Semesters abgelegt werden; diese bilden die Schlussprüfung nach dreijährigem Studium und sprechen dem Kandidaten die wissenschaftliche Befähigung zur Ausübung des land- bezw. forstwirtschaftlichen Berufes zu. Besondere Examina bestehen noch für die Erlangung der Lehramtsbefähigung an landwirtschaftlichen Mittel-, an Ackerbau- etc. Schulen.

Ein Versuchsfeld oder einen landwirtschaftlichen Rassenstall besitzt die Hochschule für Bodenkultur nicht (deren Errichtung ist neuerlich ins Auge gefasst), wohl aber einen forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgarten sowie ausgedehnte Sammlungen.

Bei den Mittelschulen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: höhere landwirtschaftliche Lehranstalten (Tabor, Tetschen-Liebwerd und Dublany) und eigentliche Mittelschulen. Die Mittelschulen, mit Versuchs- und Lehrmaterial versehen, haben einen festen Lehrplan mit dreijährigem Kursus, der sich auf allgemein bildende, auf grund- und auf fachwissenschaftliche Gegenstände erstreckt. (Mündliche und schriftliche Abgangsprüfung berechtigt zum einjährigen Militärdienste). Etwas abweichend organisiert ist die k. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg bei Wien, mit besonderer Pflege des Specialberufes und mit zweijährigem Kursus für Schüler, die die untere Abteilung einer allgemeinen Mittelschule absolviert haben.

Die mit Abgangszeugnis versehenen Schüler der Mittelschulen, die vorher ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule sowie eine zweijährige Praxis absolviert haben, werden seit 1879 auch zur Lehrbefähigungsprüfung für Ackerbauschulen zugelassen.

Die 3. Gruppe umfasst die Ackerbau-, die Winter- und die Specialschulen. Die Ackerbauschulen, auf denen die Ausbildung selbstwirtschaftender Bauern sowie von Verwaltern, Aufsehern etc. erfolgt, unterweisen meistens in zweijährigem und zweiklassigem Kursus (ausnahmsweise 1 oder 3 Jahre) theoretisch und praktisch. Prüfungen finden am Schlusse jedes Jahres und des 2. Jahrganges statt. Die Winterschulen, die entweder einkursig oder fakultativ zwei- oder obligatorisch zweikursig sind, bilden die der Volksschule entwachsenen jungen Leute, die während des Sommers in der Landwirtschaft beschäftigt sind, weiter. Die fakultativ zweikursigen Schulen, in denen im zweiten Winter die Repetition des Stoffes vom ersten Winter erfolgt, sind am verbreitetsten. Abgangsprüfungen, über die ein Zeugnis ausgestellt wird, finden am Schlusse eines jeden Winters statt.

Aehnlich den Ackerbau- bezw. Winterschulen sind die Specialschulen organisiert, in denen die Lehrzeit die Dauer eines Winters bis zu 4 Jahren beansprucht. Die Molkerei- und Haushaltungsschulen mit meistens einjährigem Kursus dienen der Ausbildung weiblicher Personen in den bezeichneten Fächern.

An sämtlichen Mittel- und niederen Schulen sind die Schüler entweder Externisten oder Internisten; ein bestimmtes System ist darin nicht eingeführt.

Die Zahl der Stipendien, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Privaten und Vereinen gestiftet sind und die ständig zunehmen (1875 66153 fl., 1897 156867 fl.), betrug 1897, bei 5274 Studierenden und Schülern, 1278, d. h. 24% der Studierenden u. s. w. erhielten Stipendien.

Bis 1895 waren für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, abgesehen von den Ausgaben für den Hochschul-Unterricht, im ganzen verausgabt 18712988 fl.

Im Jahre 1895 beliefen sich die Ausgaben dieser Anstalten auf 1455112 fl.; dazu steuerten bei der Staat 268147 fl., das Land 597332 fl.; in den Etat für 1899/1900 sind die staatlichen Ausgaben für den nicht staatlichen landwirtschaftlichen Unterricht mit 400000 fl. einschliesslich der Kosten des Wander-Unterrichts (für diesen 90000 fl.) eingestellt.

In Bosnien und der Herzegowina wird der landwirtschaftliche Unterricht nur an landwirtschaftlichen Stationen vom Lande unterhalten und zwar nur praktisch und nur für Bauern erteilt (1897 an 6 Stationen).

Die Versuchsstationen in Oesterreich, deren es 1898 38 gab, und zwar 6 staatliche, darunter 1 forstwirtschaftliche, 12 Landesanstalten und 20 von Korporationen und Privaten unterhaltene, sind entweder allgemein landwirtschaftlich-chemisch oder sie sind für einen Sonderzweig thätig (Samen-, Wein-, Obstbau-, Zucker-, Spiritusfabrikation, Brauerei, Flachs). Ihre Thätigkeit und ihre Einrichtung ist ganz ähnlich derjenigen der Stationen im Deutschen Reiche. Die Ausgaben für die staatlichen Versuchsstationen sind im Etat 1899 bis 1900 mit 183915 Gulden, davon 165215 Gulden laufend, angesetzt.

Den Zweck, die einheimische landwirt-

schaftliche Produktion durch Förderung des Versuchswesens zu heben, verfolgt auch der im Jahre 1885 gegründete »Verein zur Förderung des landwirtschaftlichen Versuchswesens«. Seine Thätigkeit erstreckt sich namentlich auf Düngungs- und Kulturversuche mit verschiedenen Arten und Spielarten der Kulturpflanzen, die in den Wirtschaften der Mitglieder zur Ausführung kommen.

b) Der landwirtschaftliche Unterricht im Königreich Ungarn. Der Aufschwung des hier in Frage stehenden Unterrichtswesens datiert vom Ende der 60er Jahre. Die seit dieser Zeit gegründeten Anstalten sind fast sämtlich Staatsinstitute, in denen, mit wenigen Ausnahmen, in ungarischer Sprache gelehrt wird. Die Anstalten und Einrichtungen für Erteilung des landwirtschaftlichen Unterrichtes sind in Ungarn folgende (1897): 1. Akademieen (1, in Ungarisch-Altenburg), 2. Mittelschulen (landwirtschaftliche Lehranstalten, 4), 3. Ackerbauschulen (11 Staats-, 5 Privatschulen), 4. Weinbauschulen (7), 5. Wanderlehrer.

Die Einrichtungen der ungarischen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten in Beziehung auf Vorbildung, Dauer des Kursus u. s. w. sind ganz ähnlich denjenigen in Oesterreich (Kursus der Akademie nur 2 Jahre); die »Lehranstalten« (Mittelschulen) sind meistens mit je 1 Versuchs-, 1 Samenkontroll- und 1 meteorologischen Station verbunden. Bezeichnend für alle ungarischen Staatsanstalten ist deren Verbindung mit einem vollständigen Landwirtschaftsbetriebe, in dem die Zöglinge der Ackerbauschulen, die sämtlich Internisten sind, auch praktisch unterwiesen werden. Das Areal der 3 Gruppen belief sich 1897

an der Akademie . . .	auf	213 ha
„ den Mittelschulen .	„	1282 „
„ „ Ackerbauschulen	„	3079 „
zusammen	auf	4574 ha

Davon waren 160 ha Staatseigentum, 933 ha unentgeltlich überlassen und die übrige Fläche gepachtet. Auf jeden Betrieb entfallen also im Durchschnitte 286 ha.

Das landwirtschaftliche Versuchswesen hat sich in Ungarn ebenfalls erst in den letzten 40 Jahren entwickelt, indem die erste Versuchsstation 1861 in Budapest gegründet wurde. Der Zweck der Stationen ist der gleiche wie in Deutschland. Während die mit allen Hilfsmitteln ausgerüstete Station in Budapest und ebenso die für ein besonderes Gebiet (in erster Linie Pflanzenschädigungen durch Insekten) thätige dortige Phylloxerastation für sich bestehen, sind die anderen Stationen mit der Akademie Altenburg bezw. verschiedenen Mittelschulen verbunden. Die Stationen sind Staatsanstalten; sämtliche Analysen werden kostenfrei (nur die baren Auslagen kommen zur Verrechnung) ausgeführt. 1897 waren die Ausgaben

für persönliche Erfordernisse	200 553 fl.
„ sachliche „	397 166 „
zusammen	597 719 fl.
die Einnahmen	236 395 „
also der Staatszuschuss	361 324 fl.

2. Schweiz. Der landwirtschaftliche Unterricht der Schweiz beginnt mit der durch F. von Fellenberg bewirkten, im Jahre 1804 erfolgten Gründung der mit einer Musterwirtschaft verbundenen Lehranstalt Hofwyl (Bern); nachdem in der ersten Hälfte des Jahrhunderts verschiedene weitere Schulen, die zum Teile aber wieder eingingen, gegründet waren, wurde 1871 die land- und forstwirtschaftliche Abteilung am Polytechnikum in Zürich errichtet. Die Gründung weiterer Schulen erfolgte dann namentlich in den 80er Jahren, nachdem der Bund sich zu deren Unterstützung bereit erklärt hatte.

Dem Unterrichte dienen folgende Arten von Anstalten: 1. das Polytechnikum in Zürich, 2. 4 theoretisch-praktische Ackerbauschulen, 3. 4 Wein- und Gartenbauschulen, 4. 3 Molkereischulen, 5. 9 Winterschulen, 6. Wandervorträge und Specialkurse.

Die Hochschule, ein Teil des Polytechnikums und Staatsanstalt, besteht aus 3 Abteilungen, der landwirtschaftlichen mit 5, der Kulturingenieur- mit 7 und der forstwirtschaftlichen Schule mit 6 Semestern Studienzeit.

Je am Schlusse eines Schuljahres (2 Semester) wird in den einzelnen Fächern eine Prüfung abgehalten, deren Ausfall massgebend ist für die Beförderung der Studierenden in den höheren Kurs. Zu Beginn des vierten Semesters findet eine Uebergangs-Diplomprüfung in den begründenden 8 Fächern, am Schlusse des fünften (letzten) Studiensemesters die Schluss-Diplomprüfung in den verschiedenen Teilen der Landwirtschaftslehre statt. Entsprechend der Art dieser Prüfungen ist auch der Lehrstoff verteilt.

Die rein landwirtschaftlichen Fächer sind durch 2 Professoren und einige Dozenten vertreten. Die landwirtschaftliche Abteilung besitzt Sammlungen und Versuchsfelder, dagegen eine besondere Wirtschaft nicht.

An den theoretisch-praktischen Ackerbauschulen, die kantonal sind, aber vom Bunde unterstützt werden (Strickhof im Kanton Zürich, Rütti im Kanton Bern, Cernier im Kanton Neuenburg, Ecône im Kanton Wallis), ist der Kursus zweijährig (Rütti hat noch einen einjährigen Vor-

kursus), im Winter theoretischer, im Sommer vorwiegend praktischer Art; zu diesem Zwecke sind die Schulen mit einem landwirtschaftlichen Betriebe und mit einem Forst verbunden. Am Schlusse des Kursus findet eine Prüfung statt, über die Zeugnisse ausgestellt werden. Neben den Ackerbau- bestehen 3 Molkereischulen (in Rütti sind beide verbunden, ferner Freiburg und Lausanne-Moudon), die von den Kantonen unterhalten und vom Bunde unterstützt werden.

Die 9 landwirtschaftlichen Winterschulen bezwecken, in zwei- bezw. dreisemestrigen Winterkursen junge Landwirte in Anknüpfung an ihre praktischen Kenntnisse fachlich und allgemein weiter zu bilden. Specialkurse und Wandervorträge werden in immer steigender Zahl gehalten (1898 838 Vorträge und 243 Kurse); dazu die ein um das andere Jahr am Polytechnikum gehaltenen Vorträge für Landwirte, deren Kosten der Bund bestreitet.

Die landwirtschaftlichen Lehrer werden teils am Polytechnikum, teils an Lehrerbildungsanstalten ausgebildet.

Verausgabt wurden für den landwirtschaftlichen Unterricht im Jahre 1898 (für die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums war dies nicht zu ermitteln) seitens des Bundes: Stipendien 5000 Frcs., für die 4 Ackerbauschulen 50431,54 Frcs., für die Gartenbauschule in Genf 10921,95 Frcs., für die 3 Molkereischulen je 10000 Frcs., für die Winterschulen 48074,28 Frcs., für die Specialkurse 26720,78 Frcs., für die Weinbauschulen 59110,92 Frcs.; seitens der Kantone beträgt die Leistung ebensoviel.

Das landwirtschaftliche Versuchswesen der Schweiz nahm mit der Errichtung der mit dem Polytechnikum in Zürich verbundenen agrikulturchemischen Untersuchungs- und Samen-Kontrollstation im Jahre 1878 seinen Anfang. Gegenwärtig giebt es 3 Versuchs- und Untersuchungsanstalten und 3 Samenkontrollstationen; ausserdem sind 5 Weinbaustationen, 3 davon sind mit Schulen verbunden, und 3 Molkereistationen, alle mit Schulen verbunden, vorhanden. Seit 1897 unterstehen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement die Stationen in Zürich (bisher am Polytechnikum), in Liebefeld und in Lausanne, die übrigen sind kantonale Anstalten. Für die Versuchsstationen wurden 1898 ausgegeben 177902,88 Francs, für die mit Schulen verbundenen Anstalten sind die Ausgaben nicht gesondert angeführt.

3. Italien. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen Italiens hat besonderen Aufschwung erst erfahren, seitdem im Jahre 1885 durch ein Gesetz bestimmte Vorschriften für die verschiedenen Arten des landwirtschaftlichen Unterrichtes erlassen wurden.

Die landwirtschaftlichen Lehranstalten, die teils unter dem Unterrichts-, teils unter dem Ackerbauministerium stehen, zerfallen in 3 Hauptgruppen: 1. Höhere Schulen, von denen eine mit der Universität verbunden ist. 2. Mittelschulen (Sektionen für Feldmesskunde und Landwirtschaft an den technischen Lehranstalten) und Specialschulen. 3. Praktische Ackerbauschulen. Dem Ackerbauministerium sind 2 höhere, dann die Special- und die Ackerbauschulen, dem Unterrichtsministerium 1 höhere Schule, die Sektionen für Feldmesskunde und für Landwirtschaft an technischen Instituten (entsprechend Oberrealschulen), sowie an technischen Schulen (Unterrealschulen), endlich diejenigen Normalknaben- und Mädchenschulen sowie Privatinstitute und Elementarschulen, unterstellt, an denen landwirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Die meisten dieser Anstalten werden erhalten durch Beiträge des Staates und der Lokalbehörden (Provinzen, Gemeinden etc.).

Die 3 höheren Lehranstalten sind verschieden organisiert, diejenige zu Pisa ist Universitätsinstitut und wird allein vom Staate erhalten, Portici ist eine selbständige Hochschule, Mailand dieser gleich, aber mit dem Polytechnikum verbunden. Die gesamte Organisation der Anstalt in Pisa ist derjenigen der deutschen landwirtschaftlichen Universitätsinstitute fast gleich.

Drei Arten von Zeugnissen erteilt das Institut: Abgangsprüfung (für agrarische Lizenz), Baccalaureat (Doktor) in den agrarischen Wissenschaften und Professoratsdiplom. Die Abgangsprüfung ist praktischer Art und mündlich, die Baccalaureatsprüfung schriftlich, mündlich und praktischer Art, das Professoratsdiplom, das nur nach bestandenem Baccalaureate erteilt wird, umfasst weiter die Kenntnis einer fremden Sprache und setzt einen Probevortrag voraus.

Das Institut besitzt 33 ha Acker, eine Stallung mit 20 Stück Rindvieh, ein Depot landwirtschaftlicher Maschinen und eine Stierstation.

Die Hochschulen in Mailand und Portici unterstehen dem Ackerbauministerium. Der Kursus ist seit 1896 4 jährig, die Vorlesungen sind obligatorisch, die Studierenden aber Externisten. Mit der Hochschule in Mailand ist ein besonderer 2 jähriger Lehrerkurs verbunden, dessen erfolgreiche Absolvierung das Recht zur Habilitation gewährt. Einen Wirtschaftsbetrieb besitzen die Schulen nicht, wohl aber Versuchsfelder, Laboratorien und Stallungen.

Der Unterricht an den technischen Instituten und technischen Schulen ist nicht gleichmässig organisiert, weil dieser Unterricht den Zweck hat, entsprechend den lokalen Bedürfnissen die Schüler mit der Landwirtschaft vertraut zu machen. Die Schüler werden auf dem Areale, das den

Instituten und Schulen beigegeben ist, mit der Praxis bekannt.

Eine grosse Verbreitung haben in Italien die praktischen Ackerbauschulen gefunden. Diese Schulen sollen den kleinen Landwirt sowie den Verwalter vor allem praktisch, daneben auch theoretisch ausbilden. Der Kursus ist 3jährig. Die Schulen sind sämtlich mit einem praktischen Betriebe verbunden, in denen die Schüler beschäftigt werden. Zu den Kosten der Schule trägt der Staat 3/5 bei, das übrige ist von der Provinz, die die Schule gegründet hat, zu tragen.

Specialschulen sind in Italien errichtet für Wein-, Obst- und Gartenbau, für Molkerei, für Olivenbau und Oelfabrikation, für Schafzucht. Meistens bestehen an diesen Schulen, deren Organisation verschieden ist, 2 Arten von Kursen, ein hoher und ein unterer (2—4jährig); in der Regel ist mit der Schule ein Wirtschaftsbetrieb verbunden, in dem die Schüler praktisch in dem betreffenden Fache unterwiesen werden.

Auch an zahlreichen Elementar- sowie an einzelnen höheren Knaben- und Mädchenschulen findet ein theoretischer landwirtschaftlicher Unterricht statt. Schliesslich wirken in Italien 4 Wanderlehrer für Weinbau und Oenologie. An staatlichen Versuchsstationen besitzt Italien 7, dazu 6 agrikultur-chemische Laboratorien und endlich 6 Versuchsstationen für besondere Zwecke (Weinbau, Käserei, Entomologie, Pflanzenkrankheiten).

Die Ausgaben für den landwirtschaftlichen Unterricht und das landwirtschaftliche Versuchswesen beliefen sich 1898 auf 1 327 065,17 Lire, und zwar

		davon der Staat	die Gemeinde
für die 3 höheren Anstalten . . .	238 000 Lire	192 000 Lire	46 000 Lire
„ „ praktischen Ackerbauschulen	484 914 „	276 890 „	208 024 „
„ „ Specialschulen	263 701,17 „	158 220,50 „	105 480,67 „
„ „ Versuchsstationen	144 150 „	94 600 „	49 550 „
„ Stipendien, Wanderlehrer . .	196 300 „	196 300 „	—

4. Spanien. Das bedeutendste landwirtschaftliche Lehrinstitut in Spanien ist das Instituto agricola de Alphonso XII in Madrid, unter dem Handelsministerium und der Generalverwaltung der Landwirtschaft stehend. Die Anstalt hat den Zweck, agronomische Ingenieure, landwirtschaftliche Sachverständige und Vorsteher der Kulturstationen heranzubilden; sie besitzt ein Mustergut und bildet den landwirtschaftlichen Mittelpunkt des Königreiches. 60 agronomische Ingenieure nebst Hilfspersonal sind thätig, um, in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Vereinen, die Landwirtschaft zu fördern. Seit 1876 müssen auch in allen Schulen die Elementarkenntnisse der Landwirtschaft gelehrt werden. Jede Provinz besitzt ein Mustergut und eine agronomische Station, die Versuche und Analysen, auch auf Erfordern seitens der Landwirte, auszuführen hat. Seit 1879 sind auch Weinbaustationen errichtet, besonders zur Bekämpfung der Phylloxera; an der bedeutendsten dieser Stationen, Ciudad-Real, ist ein unentgeltlicher önologischer Kurs ins Leben gerufen. Am botanischen Garten zu Valencia ist eine botanische, eine pomologische, eine Weinbau- und eine Forstschule eingerichtet.

5. Portugal. Seit 1864 ist der landwirtschaftliche Unterricht organisiert. Die höheren Studien werden am allgemeinen landwirtschaftlichen Institute in Lissabon absolviert, das ein Feld für landwirtschaftliche und botanische Demonstrationen besitzt; im Anschlusse daran findet die praktische Ausbildung in der praktischen Schule zu Cintra statt, die über ein 173 ha grosses Gut verfügt. Portugal hat 3 landwirtschaftliche Versuchsstationen.

6. Frankreich. Mit dem Jahre 1873 beginnt die eigentliche Entwickelung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, besonders mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Seite.

Gegenwärtig ist der landwirtschaftliche Unterricht, zu dessen Förderung 1897 ein aus ständigen und aus 30 ernannten Mitgliedern bestehender Ober-Beirat eingesetzt wurde, und der allein unter dem Ackerbauministerium steht, in folgender Weise gegliedert: 1. der höhere Unterricht (am Institut national agronomique in Paris, gegründet 1876); 2. der mittlere Unterricht (an 3 Landwirtschulen, 1 landwirtschaftlich-gewerblichen und 1 Gartenbauschule); 3. der Unterricht dritten Grades (an 44 praktischen Ackerbauschulen); 4. der Unterricht vierten Grades, umfassend 14 Lehrwirtschaften, 13 Käserei-, 2 Geflügelzucht-, 2 Molkereischulen und 1 Seidenbauschule; 5. die landwirtschaftlichen Specialkurse, die an den Lehrer-Bildungsanstalten, an den Bürgerschulen, in Vereinen, Versammlungen von 256 Landwirtschaftslehrern nebst Demonstrationen in Wirtschaften und auf Versuchsfeldern abgehalten werden.

Mit dem Institute in Paris, das von einem

irektor geleitet wird, sind noch verbunden ıber . unter besonderer Leitung und mit elbständigem Etat): die Saatgut-Versuchstation, die Laboratorien für Gärungsgewerbe und für Pflanzenpathologie und die Prüfungsstation für Maschinen. Auch besitzt las Institut ein Versuchsfeld, das in 20 Minuten mit der Bahn zu erreichen ist.

Der Kursus dauert 2 Jahre. Es finden Zwischen- und Schlussprüfungen statt. Bei Absolvierung der letzteren erhalten die Schüler entweder ein Studienzeugnis oder das Diplom des höchsten Fachunterrichtes. Das Diplom gewährt bestimmte Vorteile bei der Ableistung der Militärpflicht. $^2/_3$ der 3 Monate währenden Ferien sind die Schüler verpflichtet, in der Praxis zuzubringen und darüber eingehend Bericht zu erstatten. Der Besuch der Vorlesungen, die sich auf die Grund- und die Fachwissenschaften erstrecken, auf jene aber nur, soweit sie Beziehungen zur Landwirtschaft haben, ist obligatorisch (die freien Zuhörer, meistens ältere Landwirte sind dieser Vorschrift nicht unterworfen), wie die Schüler auch unter der Disciplinargewalt des Direktors stehen.

Die Höheren Landwirtschafts- u. s. w. Schulen sind mit einer Gutswirtschaft verbunden (in Grignon 300 ha) und gewähren in dem $2^1/_2$jährigen Kursus (Beginn am 15. Oktober) eine theoretische und praktische Ausbildung. Eintrittsbedingungen sind: Vollendung des 16. Lebensjahres am 1. April des Aufnahmejahres; Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Beim Unterrichte wechseln die Vorlesungen mit den Arbeiten im Laboratorium und in allen Teilen der Gutswirtschaft (Obst-, Gemüsegarten, Wald-, Weinbau) ab. Die Pension beträgt jährlich 1000—1200 Francs. Ausser den Internisten finden noch Halbpensionäre, Externisten und freie Hörer Aufnahme.

Die praktischen Ackerbauschulen sind für Söhne von Kleingrundbesitzern berechnet, die eine Elementarschule durchgemacht haben. Diese Schulen sind nicht Eigentum des Staates, sondern des Departements, des Kreises oder Privater, wobei jedoch der Staat das Lehrpersonal stellt und die Kosten für dieses bestreitet. Immer sind die Schulen mit praktischen Betrieben verbunden. Der Kursus dauert 2—3 Jahre. die diplomierten Schüler haben die Vergünstigung der einjährigen Militärdienstzeit. Die Schüler sind Pensionäre (400—600 Francs p. a.).

Die durch Beschluss der Nationalversammlung im Jahre 1848 gegründeten Lehrwirtschaften stellen die unterste Stufe des landwirtschaftlichen Unterrichts dar. Die Lehrlinge, die sich aus dem Stande der ländlichen Arbeiter rekrutieren, sollen darin zu geschickten praktischen Landwirten ausgebildet werden.

Eigenartig für Frankreich ist die obligatorische Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichtes an den Elementarschulen und Lehrerseminarien, die fakultative Einführung an höheren Bürgerschulen und Gymnasien (seit 1879).

An Versuchsstationen und Feldern sowie Laboratorien, die im wesentlichen die gleichen Aufgaben haben wie in Deutschland, von denen aber verschiedene besonderen Zwecken dienen, Maschinen, Pflanzenkrankheiten etc., gab es 75 im Jahre 1898, und zwar 31 staatliche, 24 vom Staate unterstützte besondere Anstalten und 20 subventionierte Laboratorien. Die Ausgaben des Staates für den landwirtschaftlichen Unterricht beliefen sich im Jahre 1898 auf 3631606 Francs und zwar für das Institut in Paris auf 316150, für die höheren landwirtschaftlichen Schulen auf 683656 Francs, für die übrigen Schulen und gleichen Zwecke auf 2631800 Francs, für das tierärztliche Unterrichtswesen ferner auf 1027750 Francs.

7. Belgien. Der Beginn des geregelten landwirtschaftlichen Unterrichts in Belgien fällt in das Jahr 1860, in dem ein landwirtschaftliches Institut (in Gembloux) und zwei Gartenbauschulen errichtet wurden.

Durch G. v. 4. April 1890 wurde das landwirtschaftliche Unterrichtswesen neu geregelt und folgende Einrichtungen ins Leben gerufen: 1. Die landwirtschaftlichen Institute zu Gembloux (Inst. agricole de l'État) und an der Universität in Gent; 2. drei praktische Mittelschulen (2 für Garten- und Ackerbau, 1 für Ackerbau); 3. landwirtschaftliche Kurse an Schulen und Seminarien; 4. Elementarkurse für Landwirte in zahlreichen Gemeinden.

Das landwirtschaftliche Institut in Gembloux (Staatsanstalt) hat den Zweck, Landwirtschaftsingenieure, -lehrer und -forscher auszubilden. Aufnahmebedingungen sind: Vollendung des 16. Lebensjahres, Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die sich auf Arithmetik, Geometrie, Geographie und französische Sprache erstreckt (Ausnahmen finden statt). Der Kursus dauert drei Jahre, der Unterricht ist theoretisch und praktisch und erstreckt sich auf die in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten, wozu die vom Institute betriebene Gutswirtschaft sowie die Versuchsgärten Gelegenheit bieten. Die Schüler, die in dem mit dem Institute verbundenen Pensionate wohnen, haben sich am Schlusse des zweiten Jahres einer Prüfung zu unterziehen, deren Ausfall über die Aufnahme in den letzten Kurs entscheidet. Nach Ablauf des dritten Jahres findet die Abgangsprüfung (examen

de sortie) vor einer ministeriellen Kommission statt.

Die 3 Mittelschulen, ebenfalls Staatsanstalten, haben den Zweck, den Söhnen kleiner Besitzer und Pächter eine gründliche, vorwiegend praktische, landwirtschaftliche Ausbildung zu erteilen. Für die Aufnahme genügt das vollendete 15. Lebensjahr und die Absolvierung einer Schule mit mittlerem Unterrichte. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Versuchs- und Demonstrationsäcker und -gärten sind den Schulen beigegeben. Alljährlich finden Prüfungen statt, deren Bestehen zur Versetzung in den höheren Kurs berechtigt; nach absolvierter Schlussprüfung wird den Abiturienten ein Diplom als »Gärtner« bezw. »Landwirt« ausgestellt.

In den öffentlichen Versammlungen, für die alljährlich seitens des Ministeriums ein bestimmter Plan festgesetzt wird und für die die Oertlichkeiten wechseln, findet im Laufe eines Jahres seitens des Vortragenden die Behandlung eines bestimmten Themas statt. Die Vortragenden sind die Agronomen, deren es 21 giebt und die 3000 bis 4000 Francs Gehalt beziehen; ihnen untersteht die Leitung der in jedem Bezirke vorhandenen Versuchsfelder und sie haben den Landwirten unentgeltlich Rat zu erteilen.

Für das Institut in Gembloux beliefen sich die Gesamtausgaben im Jahre 1898 auf 225000 Frcs. Ein Teil davon wird durch das seitens der Schüler zu zahlende Pensionsgeld gedeckt (die Belgier 700 Frcs., die Ausländer 1000 Frcs.). An den Mittelschulen wird der Unterricht den Inländern unentgeltlich erteilt; die Gesamtausgaben für diese beliefen sich im Jahre 1898 auf 75000 Frcs.

In betreff des landwirtschaftlichen Versuchswesens sind zu nennen: das mit dem Institute Gembloux verbundene Mustergut, das in erster Linie zwar auf Erzielung höchsten Reinertrages hinarbeitet, auf dem aber auch Versuche ausgeführt werden; ferner der Versuchsgarten in Gembloux; dann die in den landwirtschaftlichen Bezirken eingerichteten, unter den agronomes d'état stehenden Versuchsfelder (in jedem Bezirke 2 Felder à 20 a); endlich die 7 Versuchsstationen (Kontroll-Anstalten). Zu den Kosten jeder dieser Stationen steuert der Staat jährlich 10000 Frcs. bei. Die Kosten der Laboratorien werden grösstenteils durch die Beiträge der Fabriken und der Händler von Dünge- etc. Mitteln bestritten.

8. Niederlande. Die im Jahre 1876 errichtete staatliche Lehranstalt in Wageningen (Rykslandbouwschool) ist im Jahre 1896 reorganisiert und besteht jetzt aus 4 Abteilungen: a) der land- und forstwirtschaftlichen Hochschule, mit 2jährigem Kursus; zur Aufnahme berechtigt die Absolvierung der 5klassigen Bürgerschule; sie ist mit einem Parallelkurs für tropische Landwirtschaft verbunden; b) der Ackerbauschule, 2jährig, Vorbildung: Volksschule; c) der Realschule, 4jährig, gleichberechtigt mit der 5klassigen Bürgerschule; d) der Gartenbauschule, Vorbildung: 3klassige Bürgerschule. Die 4 Abteilungen haben jede ihr eigenes Gebäude und ihren eigenen Direktor; die 4 Direktoren bilden unter dem Vorsitze des Leiters der Abteilung a, der den Titel »Oberdirektor« hat, ein Kollegium, das die allgemeine Verwaltung der Hochschule führt.

Weiter giebt es in Holland: 6 Winterschulen, Lehrzeit 2 Winterhalbjahre; Winterkurse, eine Art Fortbildungsschule, vom Staate unterstützt, mit 2 Winterhalbjahren; ferner eine Acker-, eine Garten- und eine Forstbauschule mit staatlicher Unterstützung, erhalten von der »Maatschappy van Weldadigheid«. In Bolsward (Friesland) besteht eine Molkereischule, die vom landwirtschaftlichen Vereine und den Provinzialstaaten dieser Provinz mit staatlicher Unterstützung erhalten wird. Endlich werden seitens der Direktoren der Winterschulen, den Rykslandbouwleeraren, Kurse für solche Lehrer der Volksschule gehalten, die das zum Lehrer an Winterschulen und Winterkursen berechtigende Examen ablegen wollen. 7 Molkereiconsulenten, die von den landwirtschaftlichen Vereinen angestellt sind, werden vom Staate und den Provinzialstaaten unterstützt.

Versuchsstationen, für die Ausführung von Versuchen und Analysen bestimmt (die erste wurde 1878 gegründet), giebt es in Holland 5, in Wageningen, Groningen, Hoorn, Goes und Maastricht, dazu eine Samenkontrollstation (in Wageningen).

Im Jahre 1898 beliefen sich die Leistungen des Staates für den landwirtschaftlichen Unterricht auf 434302 fl., davon 177305 fl. für Wageningen.

9. Grossbritannien. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen dieses Landes hat sich, ebenso wie der gesamte allgemeine Unterricht, wesentlich auf privater Grundlage entwickelt. Eine einheitliche und organische Gliederung auf diesem Gebiete besteht daher nicht. Man kann 3 Arten von Anstalten unterscheiden: 1. die Universitäten und die diesen verwandten Colleges, 2. die landwirtschaftlichen Colleges, 3. die landwirtschaftlichen Schulen.

Unter den Universitäten haben Oxford, Edinburg und Aberdeen sowie das Technical College in Glasgow einen Lehrstuhl für Landwirtschaft, dessen Inhaber, ähnlich wie die Landwirtschaftsprofessoren an 4 Colleges in London, alljährlich eine Reihe von Vorlesungen halten, in denen die Landwirtschaft behandelt wird. Mit 7 Colleges sind landwirtschaftliche Abteilungen

verbunden, in denen im zweijährigem Kursus sowohl die begründenden Fächer wie die Fachwissenschaft gelehrt werden, um Pächter, Verwalter und Lehrer entsprechend auszubilden. Die Schüler, die Internisten sind, erhalten nach bestandenem Abgangsexamen ein Diplom.

Rein landwirtschaftliche Colleges giebt es 3: in Cirencester, gegründet 1845, in Downton bei Salisbury, gegründet 1880, und in Wye, gegründet 1894. Alle sind Privatanstalten, die beiden ersten ohne staatlichen Zuschuss. Die Anstalten sind mit Gutsbetrieben verbunden. Zur Aufnahme ist keine Prüfung, wohl aber ein Minimalalter (17—18 Jahre) notwendig. Die Studienzeit dauert 2 Jahre, das Studium erstreckt sich auf die meisten Grund- und die Fachwissenschaften.

Ohne einheitliche Organisation und in meistens dürftiger Art behandelt ist der niedere landwirtschaftliche Unterricht. Mehrfach sind in der letzten Zeit Molkereischulen gegründet, so in Ipswich und in Reading.

In ähnlicher Weise wie in England und Schottland ist das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Irland gestaltet. In einer Reihe von Elementarschulen wird Landwirtschaft gelehrt, und mehrere Colleges gewähren ebenfalls eine landwirtschaftliche Unterweisung. Das Institut in Glasnevin bei Dublin bildet namentlich Kulturtechniker aus.

Einen bedeutenden Ruf geniesst das landwirtschaftliche Versuchswesen in England durch das im Jahre 1843 von J. B. Lawes gegründete und seit dieser Zeit in Gemeinschaft mit J. H. Gilbert fortgeführte Versuchsfeld in Rothamstead. Weitere Versuchsstationen sind errichtet in Woburn und in Cirencester; ferner eine Samenkontrollstation. In Schottland sind 3 und in Irland 2 Versuchsstationen thätig.

Die seitens des Staates Grossbritanniens für den landwirtschaftlichen Unterricht gemachten Ausgaben haben sich 1896/97 auf 6950 £ belaufen.

10. Dänemark. Der höhere landwirtschaftliche Unterricht wurde 1858 an die neu errichtete Veterinär- und Landbauhochschule in Kopenhagen verlegt. Diese Hochschule, eine Staatsanstalt, die 5 Abteilungen, für Landwirte, Veterinäre, Feldmesser, Gärtner und Forstleute, umfasst, ist nach dem gleichen Muster wie das agronomische Institut in Paris eingerichtet; sie besitzt Sammlungen, ein Versuchsfeld von 20 ha und einen botanischen Garten, der alle in Dänemark vorkommenden Pflanzen, Bäume und Sträucher enthält. Der Kursus dauert 2 Jahre. Für die Aufnahme ist die praktische Erlernung der Landwirtschaft Bedingung. Am Schlusse des zweiten Jahres können sich die Hochschüler einer Prüfung unterziehen.

Die Landbauschulen, deren es 15 giebt und die von landwirtschaftlichen Vereinen gegründet sind und unterhalten werden, haben verschiedene Arten von Kursen, solche von einem Winter und solche, die fast zwei Jahre in Anspruch nehmen. Mehrere dieser Schulen gewähren die Ausbildung in besonderen Zweigen der Landwirtschaft, namentlich Molkereiwesen, wie auch in einzelnen Schulen weibliche Personen aufgenommen werden. Den Unterricht im Gartenbau erteilt die höhere Gartenbauschule in Rosenberg, die mit den königlichen Gärten verbunden ist.

Laboratorien bezw. Stationen zur Untersuchung landwirtschaftlicher Gegenstände sind in Dänemark 12 vorhanden.

Der Etat der Veterinär- und Landbauhochschule belief sich im Jahre 1889—90 auf 210057,26 Kr., wovon auf die Lehrerbesoldungen 70765,21 Kr. entfielen.

11. Schweden und Norwegen. In Schweden steht der landwirtschaftliche Unterricht ebenso wie alle anderen im Interesse der Landwirtschaft ergriffenen staatlichen Massregeln unter einer besonderen Behörde, der Königl. Landw. Verwaltung (Landbruksstyrelsen). Der Unterricht wird an vier Arten von Anstalten erteilt: der höhere an den landwirtschaftlichen Instituten, der mittlere an den Landwirtschafts-, der niedere an den Landmanns- und der Specialunterricht an den Molkerei- und den Kuhhüterschulen. Zur erstgenannten Art gehören die Institute in Ultuna bei Upsala und in Alnarp bei Malmoe, beide mit grossen Betrieben, 370 bezw. 560 ha, verbunden, die als Mustergüter verwaltet werden, daneben aber auch Versuche ausführen. Diese beiden Institute, die staatlich sind, ermöglichen es also dem jungen Landwirte, sich sowohl praktisch als theoretisch auszubilden. Die Besucher sind Internisten, der Staat hat an jedem Institute vier Freistellen errichtet.

Die 25 theoretisch-praktischen Landwirtschaftsschulen (mit 2jährigem Kursus) sind auf Landgütern errichtet, in deren Betrieb die Schüler praktisch unterwiesen werden. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften bezw. Vereine, seitens deren die Schulen gegründet sind, ernennen die Aufsichtskommission, die ihrerseits den Direktor der Schule wählt. Die Schulen erhalten vom Staate Unterstützung.

Die 14 Ackerbau-(Landmanns-)Schulen, die einen 6monatigen theoretischen Winterkursus haben und die meistens von Privatpersonen errichtet sind, aber von Bezirksvertretungen und landwirtschaftlichen Vereinen,

auch vom Staate unterstützt werden, sind ganz ähnlich den deutschen Winterschulen organisiert.

Ferner sind vorhanden: 3 Molkereischulen, 41 Molkereistationen (auch eine Art von Schulen), 12 Kuhhüterschulen (der theoretische Unterricht in den beiden letzten Gruppen erstreckt sich nur auf einige Wochen), 1 Schule für Hufbeschlag und 2 für Gartenbau.

Für Förderung der Landwirtschaft wirken ausserdem noch 21 staatliche Landwirtschaftsingenieure mit 7 Assistenten (Landbruks-Stipendiater), die den Landwirten sowohl allgemein fachlich als besonders bei der Ausführung von Meliorationen Rat zu erteilen haben, ferner 3 Wanderlehrer für Viehzucht, Wollkunde und Molkereiwesen, sowie 22 Molkereiconsulenten und 2 Meiereibezirkslehrerinnen. Die Ingenieure und Wanderlehrer führen den Titel »Staatsagronomen«.

Das landwirtschaftliche Versuchswesen ist vertreten durch die landwirtschaftliche Akademie in Stockholm, die mit einem Versuchsfelde ausgerüstet ist und aus 4 Abteilungen zur Ausführung wissenschaftlicher Versuche besteht; ausserdem 8 Versuchsstationen und 19 Samenkontrollanstalten.

Die Ausgaben des Staates für den landwirtschaftlichen Unterricht, für die Landwirtschaftsingenieure, Wanderlehrer und für Versuchszwecke betrug 1898 395 955 Kr. Die seitens der Landwirtschaftlichen Gesellschaften gemachten Aufwendungen beliefen sich 1898 auf 251 241,95 Kr., wovon 115 107 Kr. auf die Landwirtschaftlichen Schulen und 58 807,50 Kr. auf die Ackerbauschulen entfielen.

In Norwegen ist der höhere landwirtschaftliche Unterricht im Jahre 1897 neu organisiert. Das Institut in Aas (30 km von Christiania) wurde 1898 in eine landwirtschaftliche Hochschule »Norges Landbrugshöiskole« umgewandelt. Sie hat 5 Abteilungen, für Landwirte, Forstwirte, Geodäten, Gärtner und Molkereibeflissene. Aufnahmebedingungen sind: Alter von 19 Jahren, Absolvierung der Mittelschule und mindestens 1jährige Praxis. Der Kursus ist 2jährig; während des ersten Jahres werden die Grundwissenschaften gemeinsam gelehrt, im zweiten Jahre findet die Trennung nach Abteilungen statt. Mit der Hochschule ist eine Station für Pflanzenkultur (Vegetationsversuche und Sortenprüfung) sowie ein Wirtschaftsbetrieb (110 ha Forst, 150 ha Acker u. s. w.) verknüpft; neben dem Direktor wirken zur Zeit 12 Dozenten, deren Zahl auf 20 erhöht werden soll. Für den Neubau der Hochschule, die Internat ist, sind 800 000 Kr. bewilligt, der laufende Etat beträgt 95 000 Kr. Das niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen umfasst die Ackerbau-, die Waldbau-, die Gärtner- und die Molkereischulen. Die Ackerbauschulen, deren es 19 giebt und die sämtlich mit einem Betriebe verbunden sind, sollen von jetzt an 1½jährigen Kursus haben. 1898 wurden seitens des Staates dafür 150 000 Kr. aufgewendet; die 2 Gärtnerschulen haben 10monatlichen Kurs; die 7 Molkereischulen, 3 für männliche, 4 für weibliche Schüler haben 1½jährigen Kurs; Aufwendungen für beide Gruppen jährlich 34 000 Kr. An Versuchsstationen sind vorhanden 3 Milch-, 2 chemische, 3 Samenkontrollstationen, für die der Staat jährlich 25 250 Kr. verausgabt. Die gesamten Ausgaben für den landwirtschaftlichen Unterricht u. s. w. beliefen sich 1898 auf 400 000 Kr., wovon ¾ auf den Staat, der Rest auf Vereine, Private entfallen.

12. Russland. Von wirklichem landwirtschaftlichen Unterrichte kann erst seit dem Jahre 1861 gesprochen werden. Einen bedeutsamen Aufschwung hat dieser Zweig des Unterrichtes jedoch erst seit der im Jahre 1894 erfolgten Errichtung eines eigenen Ackerbauministeriums genommen.

Der landwirtschaftliche Unterricht in Russland wird gegenwärtig in 5 Formen erteilt: 1. an höheren, 2. an mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten, 3. an niederen landwirtschaftlichen Schulen, 4. durch landwirtschaftliche Vorträge an Lehrerbildungsanstalten und an Schulen, 5. durch fachliche Specialkurse und Wanderunterricht.

Höhere Lehranstalten giebt es 4: das landwirtschaftliche Institut in Moskau (in Petrowsk-Rozumowsk bei Moskau) seit 1894, das Institut für Landwirtschaft und Forstwesen in Neu-Alexandrien (Gouv. Lublin) 1893 reorganisiert; der höhere Weinbaukurs in den kaiserlichen Gärten in Nikitsk (Krim), 1894 reorganisiert, diese 3 unter dem Ackerbauministerium, das Polytechnische Institut in Riga, unter dem Kultusministerium stehend, 1875 reorganisiert.

Das Institut in Moskau, das mit einem Betriebe von 200 ha verbunden ist, besteht aus 2 Abteilungen, für Landwirte und für Landeskulturingenieure. Der theoretische Kursus dauert 4 Jahre, die praktischen Arbeiten erstrecken sich auf das ganze Jahr. Aufgenommen werden: Absolventen von Hochschulen, ferner von solchen landwirtschaftlichen Anstalten, die dem Ministerium für Ackerbau unterstehen, sowie von Realschulen. Die Studierenden sind Internisten (Schulgeld nebst ganzer Verpflegung 400 Rubel) und tragen Uniform. Am Schlusse jedes Jahres finden Prüfungen statt. Zahl der Hörer 1895 61. Das Institut in Neu-Alexandrien, für Land- und für Forstwirte, hat ebenfalls einen vollständigen Wirtschaftsbetrieb; die Organisation ist ähnlich derjenigen von Moskau; die Zahl der Studenten

war 1894 (3 Jahrgänge) 184; die Aufzunehmenden haben sich einer Prüfung zu unterziehen. An der höheren Weinbauschule in Nikitsk, deren Kursus 2jährig ist, werden Absolventen einer landwirtschaftlichen oder sonstigen Mittelschule aufgenommen; andere haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Die landwirtschaftliche Abteilung des baltischen Polytechnikums in Riga wurde 1861 begründet. Seit 1877 ist der Abteilung das 1½ Stunden von Riga gelegene, 278 ha umfassende Krongut Peterhof zur Verfügung gestellt (s. u.). Zum Eintritte ist das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums oder der Ergänzungsklasse einer Realschule erforderlich. Der Kursus ist 3jährig. Das zweite Semester des dritten Jahres bringen die Studierenden in Peterhof zu, wo lediglich praktische Disciplinen vorgetragen werden, wo die Studierenden die experimentellen Untersuchungen für ihre Diplomarbeiten ausführen und sich dazu in der Wirtschaft praktisch beschäftigen. Prüfungen finden alljährlich, aber nicht obligatorisch, in einzelnen Fächern (Annual-) und am Schlusse des Kursus (Diplomprüfung) statt.

Die landwirtschaftlichen Mittelschulen, deren es 9 in Russland giebt und von denen 8 vom Ackerbauministerium, 1 dagegen, die landwirtschaftliche Abteilung der Gewerbeschule in Krasno-Ufimsk, vom Kultusministerium ressortieren, haben meistens einen sechsjährigen Kursus. Zur Aufnahme ist notwendig: Alter von mindestens 14 Jahren, Absolvierung einer zweiklassigen Stadt- bezw. Bürgerschule oder Ablegung eines entsprechenden Examens. Der Unterricht erstreckt sich auf allgemeine Fächer, auf Naturwissenschaften und auf Landwirtschaft. Die Schüler der höheren Klassen werden in dem mit der Schule verbundenen Betriebe während des ganzen Sommers praktisch beschäftigt und haben ihre praktische Befähigung in den alljährlich stattfindenden Prüfungen nachzuweisen. Schüler, die den ganzen Kursus mit Erfolg absolviert haben, erhalten beim Austritte ein Zeugnis I. Klasse; die übrigen Schüler ein solches II. Klasse. Schüler, die das II. Zeugnis besitzen und 3 Jahre mit Erfolg gewirtschaftet haben, werden mit der Bezeichnung »geprüfter Verwalter« diplomiert.

Die niederen landwirtschaftlichen Schulen, deren es 74 giebt (1892 28), sind entweder allgemeine oder Special- (Wein-, Gemüse-, Obstbau-, Molkerei-) Schulen, errichtet entweder vom Staate oder von Kreis- oder Bezirksvertretungen oder von Vereinen und erhalten Staatsunterstützung (entweder Staatsgrund oder bares Geld, höchstens 3500 Rubel p. a. oder beides) und bedürfen zur Errichtung der Zustimmung des Ackerbauministeriums. Die neueren Schulen sind wieder in 2 Gruppen, höhere und niedere, eingeteilt. Aufnahmealter mindestens 14 Jahre; die Neueintretenden müssen eine Volksschule absolviert haben, können aber auch die Kenntnisse auf den vielfach mit den landwirtschaftlichen Schulen verbundenen Vorbereitungsanstalten sich erwerben. Der Kurs ist dreijährig (bei den Specialschulen zweijährig), der Unterricht erstreckt sich auf allgemein bildende Fächer und auf Landwirtschaft (nicht auf Naturwissenschaften). Der Unterricht ist während des Sommers praktisch in der Schulwirtschaft, im Winter theoretisch. Die Absolventen geniessen verschiedene Vorteile beim Militärdienste und sind von körperlichen Strafen befreit.

20 Versuchs- und Kontrollstationen haben die gleiche Aufgabe wie diese Institute in Deutschland. An Versuchsfeldern sind 19 vom Ackerbauministerium ressortierende und 3 sonstige vorhanden.

Die Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Unterricht waren im Jahre 1895: für die 4 höheren Lehranstalten 508309, für die 9 Mittelschulen 375861, für die niederen Schulen 556042, für die Kurse an Lehrerseminaren u. s. w. 16180 Rubel, zusammen 1456402 Rubel, wovon auf den Staat 1010628, auf die Landesvertretung 159391 und auf Private, Gesellschaften u. s. w. 286383 Rubel entfielen.

13. Türkei. Seit einigen Jahren sind auch in der Türkei landwirtschaftliche Lehranstalten errichtet, nämlich die Hochschule in Halkali bei Konstantinopel sowie 3 praktische Schulen in Brussa, Saloniki und Angora, diese besonders für die Unterweisung in der Ziegen- und Schafzucht; es kommen ferner 6 Mustergüter hinzu.

Die für Land- und für Forstwirte eingerichtete Hochschule in Halkali wurde 1891 in eigenen Gebäuden eröffnet. Die Schüler, zur Zeit gegen 100, die Internisten sind, müssen die Reife einer Realschule haben. Der Kursus ist 4jährig und sowohl theoretisch als praktisch (in der 600 ha grossen Wirtschaft); nach bestandener Schlussprüfung erhalten die Abiturienten ein Diplom. Die Einrichtungskosten für Halkali haben 630000 Mark betragen, während der jährliche Etat auf 126000 Mark festgesetzt ist. Die Einrichtungen haben sich sämtlich sehr gut entwickelt.

14. Vereinigte Staaten von Amerika. Einen allgemeineren Aufschwung nahm das Unterrichtswesen erst mit dem Jahre 1862, in dem der Kongress die Morill Land Grant-Akte erliess, nach der jeder Unterrichtsanstalt, die landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unterricht in ihren Stundenplan aufnahm, eine bedeutende Landschenkung von Staats wegen zu teil wurde.

Die Zahl der Anstalten, an denen ausschliesslich oder neben anderen Fächern Landwirtschaft gelehrt wird, betrug 1898

58 mit 628 Lehrern (Professoren) nebst Instruktoren und Assistenten. Eine bestimmte Organisation haben die Colleges nicht; sie sind, wie alle amerikanischen Unterrichtsanstalten, so eingerichtet, wie es den besonderen Bedürfnissen des betreffenden Staates, der betreffenden Gegend entspricht. Die Leitung des College etc. liegt in der Hand des »Präsidenten«, der zwischen dem »Kollegium« und dem Lehrkörper steht. Das Kollegium verfügt über die Schenkungen, stellt die Professoren an und normiert deren Gehälter.

Die Dauer des Kursus ist verschieden, meistens 4 Jahre. Neben dem Unterrichte werden die Schüler in der mit der Schule verbundenen Wirtschaft praktisch beschäftigt und erhalten dafür meistens Stundenlohn; ausserdem lernen sie in der Werkstätte irgend ein Handwerk. Das Studium wird abgeschlossen durch ein Examen, das den Titel Bachelor of Agriculture (bezw. Bachelor of Scientific Agriculture) oder Bachelor of Science (Philosophy) verleiht, je nachdem am College rein landwirtschaftlicher oder allgemeiner Unterricht mit Berücksichtigung der Landwirtschaft erteilt wird.

Auf sehr hoher Stufe stehen die amerikanischen Versuchsstationen, die seit dem Jahre 1875, wo die erste Station an der Wesleyan-Universität zu Middletown (Conn.) gegründet wurde, nach Zahl und Bedeutung einen enormen Aufschwung genommen haben, besonders seit der am 2. März 1887 erlassenen Hatch-Akte, wodurch die Versuchsstationen an die Colleges verwiesen wurden und nun an deren Mitteln teilnehmen. Weitere Gründe für diesen Aufschwung sind einmal die erheblichen Zuwendungen, die seitens der Einzelstaaten oder der Gemeinden oder Privater den Stationen gemacht werden, zum anderen der Umstand, dass die Institute wirkliche landwirtschaftliche Versuchsstationen, nicht nur agrikultur-chemische Laboratorien sind. Die Stationen sind entweder mit einem College verbunden oder selbständig.

Der Zweck und die Aufgabe aller Stationen ist die Anstellung von Versuchen und Untersuchungen auf allen Gebieten der Landwirtschaft und die Belehrung der Landwirte. Die mit den Stationen verbundenen Versuchswirtschaften sind teilweise sehr umfangreich, bis gegen 300 ha, die meisten freilich weniger als 100 ha gross. Die Station, deren Leitung dem Direktor obliegt und die in betreff ihrer Arbeiten vollständig frei ist, untersteht einem Station Council, während auch die Bundesregierung die Arbeiten beobachtet und sie durch Sachverständige kontrolliert.

Die Leistungen der Regierung der Vereinigten Staaten für die 54 Versuchsstationen betrugen 1897 750000 Dollars, die Leistungen Privater, der Einzelregierungen u. s. w. sowie die eigenen Einnahmen rund 350000 Dollar, so dass jede Station einen Etat von durchschnittlich rund 20000 Dollar hat.

Litteratur: *Oesterreich: Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; im Auftrage d. k. k. Ackerbauministeriums verf. von A. Frhrn. v. Hohenbruck und Fr. R. v. Zimmerauer, Wien 1890, Verl. d. k. k. Ackerbauministeriums. — Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung, Wien, Jahrg. I—XII, 1886—1899. — Für Ungarn: Der landwirtschaftliche Fachunterricht im Königreiche Ungarn i. J. 1889, Ungar. Altenburg 1890. — Bericht über die Thätigkeit des k. ungarischen Ackerbauministeriums i. J. 1897, Budapest 1898. — Berichte verschiedener Lehranstalten (Ungar. Altenburg, Keszthely, Kolos-Monostor, Kaschau etc.). — Die landwirtschaftlichen Lehranstalten Ungarns nach ihrem gegenwärtigen Stande von* **A. B. von Sipek,** *land- und forstw. Unt.-Zeit., 1897, S. 203. — Schweiz: Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung, 4. Jahrg., S. 62 ff. — Berichte der eidgen. polyt. Schule über das Jahr 1872, 1873 etc. bis 1890. — Berichte des eidgen. Handels-, Industrie- und Landw.-Departements für das Jahr 1898. — Ueber die berufliche Bildung des Landwirtes von* **U. Weidmann,** *landwirtschaftl. Jahrb. der Schweiz, 1893, S. 91. — Italien: Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen Italiens von Prof.* **G. Patanè** *(Land- und forstwirtsch. Unterrichtszeitung 1889, S. 135, 209, 322, 1890, S. 196). — Spanien: Manuelo de legislacion agricola par Don Rogelio Valledor y Don Lorenzo Nicolas Quintana, Madrid 1892. — Gazeta agricola del ministerio de Fomento. Der landwirtschaftliche Unterricht in Frankreich und anderen Ländern von* **Ch. Joly,** *deutsch von E. Bohnhof, Leipzig 1887. — Portugal: Dieselbe Schrift. — Frankreich: Das landw. Unterrichtswesen in Frankreich von* **K. Rümker,** *Landw. Jahrb. 1893, S. 1—105. —* **G. Wéry,** *L'enseignement agricole officiel en France, Paris 1892 (»Le génie civil«). —* **Fr. v. Zimmerauer,** *in der land- und forstw. Unterrichtszeitung, Jahrgang 1887. —* **van Gohren,** *das. 1890. —* **Fleischner,** *das. 1891. —* **Fleischner** *und* **von Zimmerauer,** *Das landwirtschaftl. Unterrichtswesen Frankreichs und dessen geschichtliche Entwickelung, Land- und forstw. Unterrichtszeitung, 1894. — Die Errichtung eines besonderen Beirates für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Frankreich, das. 1898, S. 159. —* **Tisserand,** *Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Frankreich. — Der internationale landw. Kongress im Haag 1891, Wien 1891, S. 125—130. — Belgien: Situation de l'enseignement agricole. — Rapport triennal présenté aux Chambres législatives par Monsieur le ministère de l'Intérieur, années 1870—1872, 73—75 etc., 96—98. — Règlement organique de l'Institut agricole de Gembloux, 1887. — Enseignement agricole dans les établissements d'instruction, subsidiés par les Gouvernements, 1890. — Niederlande: Der internationale landw. Kongress im Haag 1891, von* **M. R. von Proskowetz,** *Wien 1891, S. 3—11, 38—39, 135—143. — Ueber die Entwickelung des landwirtschaftlichen Versuchswesens in den Niederlanden, von* **A. Mayer,** *Landw. Vers.-Stat., 1891, Bd. XXVIII, S. 441.*

— Verslag van den Staat der hooge, middelbare en lagere Scholen in het Konigr. der Nederlanden, 1891—1892. — Grossbritannien: **F. Wohltmann,** *Englisches landw. Unterrichts-, Versuchs- und Bildungswesen, Landw. Jahrb. 1888. —* **H. M. Jenkins,** *Report on Agric. education in North Germany etc. and the United Kingdom, 1884. —* **W. Fream,** *Technical education in Agriculture (Journ. of the R. Agr. Society, 1890). —* **L. Fleischner,** *Einiges über land- und forstw. Unterrichtswesen in England, Land- und forstw. Unterrichtszeitung, Wien 1892 6. Jahrg. — Annual Report on the Distribution of Grants for Agricultural Education 1896—1897, London, Eyre et Spottiswoode. — Final Report of the Royal Commission on Agriculture, im selben Verlage. — Dänemark: Der landw. Unterricht in Frankreich und anderen Ländern von* **Ch. Joly**, *deutsch von Bohnhaf, Leipzig 1887. — Undervisnings och Eksamensplan for den Köngelige Veterinaer og Landbohøjskole, 5. Udgave, Kjöbenhavn 1895. — Schweden und Norwegen: Kalender utgifven af Kongl. Landbruksstyrelsen År 1898, Stockholm 1898. —* **N. Westermeier,** *Das landw. Unterrichtswesen in Schweden und Norwegen, Land- und Forstw. Unterrichtszeitung, 1900, S. 81. — Russland:* **J. v. Miklaschewski,** *Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Bildungswesens in Russland, Land- und forstw. Unterrichtsztg., 5. und 6. Jahrg. —* **F. Schindler,** *Das landwirtschaftliche Studium am Polytechnikum in Riga, Land- und forstw. Unterrichtszeitung, 8. Jahrg., S. 238. —* **von Knieriem,** *Die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums in Riga, Balt. Wochenschrift, 1898, Nr. 17. — Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Russland, Land- und forstw. Unterrichtszeitung 1896, S. 145, 258. — Vereinigte Staaten von Amerika: Die verschiedenen Exp.-Stat., Bulletins und Reports, Washington. — Eine Reihe weiterer Schriften, die sämtlich seitens des Office in Washington herausgegeben sind. Nordamerikanische Landwirtschaft etc. von Prof.* **M. Wilckens,** *Tübingen 1889. — Die Organisation des höheren Schulwesens in den Vereinigten Staaten und in England etc., von* **C. A. Mc. Murry,** *Jena 1888. — Beitrag zur Lösung der Frage über die Beitragspflicht der Unterhaltung der höheren Schulen. Hist. und sozialpol. Studie der Unterr.-Verh. in Deutschland, England und Amerika, von* **Charles de Garmo,** *Jena 1886. — Amerikanische Landwirtschaft und landwirtschaftliches Versuchs- und Unterrichtswesen, von* **Max Maercker,** *Berlin 1895. — Yearbook of the United States Department of Agriculture, 1897, S. 622—626. — Statistics of the Land-Grant Colleges and Agricultural Experiment Stations of the U. St. for 1897; U. St. Departm. of Agr., Bull. N. 51. —* **Fleischner,** *Das land- und forstw. Unterrichtswesen in den Ver. St. Nordamerikas, Land- und Forstw. Unterrichtszeitung, 1899, S. 155, 258. — Eine Uebersicht sämtlicher ausserdeutscher Versuchsstationen mit Angabe der Namen und meistens der Arbeitsrichtung und des besonderen Zweckes s. Mentzel und von Lengerkes landw. Hilfs- und Schreibkalender für 1899, II. Teil, S. 366.*

Kirchner.

Landwirtschaftliches Vereinswesen.

1. Geschichtliche Entwickelung und gegenwärtiger Stand des l. V. in Deutschland. 2. Die Landwirtschaftskammern. 3. Gegenwärtige und zukünftige Aufgaben.

1. Geschichtliche Entwickelung und gegenwärtiger Stand des l. V. in Deutschland. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist dem Zuge der Zeit folgend, nach der Zertrümmerung, welche die Gesellschaft infolge revolutionärer Ereignisse und zumal durch Aufhebung der ständischen Verfassung erlitten hat, zu freien Vereinigungen zusammengetreten und hat in diesen nutz- und segenbringend gewirkt. Als den Beginn einer umfangreicheren Vereinsbildung können wir die 40er Jahre des verflossenen Jahrhunderts bezeichnen. Grosse und umfangreiche Aufgaben hat sich das landwirtschaftliche Vereinswesen damals schon gestellt und — das muss nachdrücklich anerkannt werden — allmählich auch zur Lösung gebracht. Einerseits war es die Sammlung, Nutzbarmachung und Ausbreitung der Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung und andererseits war es die Vertretung berechtigter Interessen des Standes, welche die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine in umfangreicher Weise beanspruchten.

Die Agrikulturchemie, die Pflanzen- und Tierphysiologie sowie die landwirtschaftliche Maschinentechnik haben uns in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit staunenswerten Forschungsthaten überrascht, welche auf den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb einen geradezu revoltierenden Einfluss ausgeübt haben. Alle diese Ergebnisse fanden ihre Nutzanwendung in den landwirtschaftlichen Vereinen. Die Errichtung von agrikultur-chemischen Versuchsstationen, das Wanderlehrwesen, die Bildung von Genossenschaften, die vollkommene Umwandlung der Feldkultur, das heute in hoher Blüte stehende Meliorationswesen u. s. w. sind Resultate geeinten Strebens in den landwirtschaftlichen Vereinen.

Auf dem Gebiete der Tierzucht hat dasselbe durch den Wettbewerb auf den Ausstellungen, durch die Zufuhr guten Rasseviehes und durch zuchtgenossenschaftliche Organisationen dem tierzüchterischen Fortschritt die Bahnen geebnet.

Von den im Königreich Preussen vorhandenen 24 Versuchsstationen sind nicht weniger als 21 durch landwirtschaftliche Vereine ins Leben gerufen. Durch die Verbindung von Vereinen und Versuchsstationen ist eine gesunde Wechselwirkung zwischen den landwirtschaftlichen Forschungsstätten und dem praktischen Leben gesichert und

der Verbureaukratisierung der ersteren vorgebeugt.

Den Pulsschlag der landwirtschaftlichen Weiterentwickelung der Zeit konnte man am besten in gut geleiteten Vereinen fühlen, indem die Landwirte in diesen über alle Fortschritte und praktischen Erfahrungen mit rückhaltsloser Offenherzigkeit verhandeln durften.

Der Industrielle, der Kaufmann, der Gewerbetreibende sind gezwungen, über die günstigen Ergebnisse ihrer speciellen Thätigkeit mehr oder weniger Schweigen zu beobachten, um sich den Absatz und die Konjunktur nicht durch andere beeinträchtigen zu lassen; bei ihnen hat das Wort »Geschäftsgeheimnis« eine oft schwerwiegende Bedeutung, welche der Landwirt infolge einer anderen Art des Konsums seiner Erzeugnisse nicht zu scheuen braucht.

Es ist für den Fortschritt des landwirtschaftlichen Vereinswesens sowohl in Deutschland wie auch in anderen Kulturstaaten andererseits von grosser Bedeutung gewesen, dass man von vorn herein allenthalben einer Zersplitterung der Kräfte entgegengearbeitet und stets darauf Bedacht genommen hat, die einzelnen Vereine in zusammenfassenden Verbänden (Centralvereinen) zu organisieren; von unten beginnend, bildeten schon sehr frühzeitig demgemäss Orts-, Zweig- und Kreisvereine die breite Grundlage der Organisation, sie fanden ihre Zusammenfügung in den Centralvereinen der einzelnen Provinzen bezw. Länder.

Die Centralvereine Deutschlands haben wieder als ihre Spitze den 1872 ins Leben gerufenen Deutschen Landwirtschaftsrat, welcher in Berlin seinen Sitz hat und alljährlich einmal zu mehrtägigen Verhandlungen zusammentritt. In diese Korporation werden Delegierte aller Centralstellen abgeordnet. Was für ganz Deutschland der Landwirtschaftsrat bedeutet, das ist für Preussen das Königliche Landesökonomiekollegium, welches, 1842 ins Leben gerufen, 1878 und 1899 eine Reorganisation erfuhr. Im Landesökonomiekollegium haben die preussischen Centralvereine bezw. jetzt Landwirtschaftskammern je 1—2 Vertreter, während der Landwirtschaftsminister neun Mitglieder ernennt.

Sowohl der Landwirtschaftsrat wie das Landesökonomiekollegium geben Jahrbücher über ihre Thätigkeit und ihre Verhandlungen heraus. Preussen besass bis zur Gründung der Landwirtschaftskammern 22 Centralvereine, 2348 Vereine mit ca. 200000 Mitgliedern. In Bayern existierte bis vor einigen Jahren das sogenannte Generalkomitee als Spitze der landwirtschaftlichen Interessenvertretung mit acht Kreiskomitees entsprechend den acht Regierungsbezirken und 228 Bezirkskomitees. Jetzt ist an die Stelle des Generalkomitees ein bayerischer Landwirtschaftsrat getreten; innerhalb dieses Rahmens bewegt sich die freie Vereinsthätigkeit. Die Zahl der Mitglieder der zum bayerischen Centralverband gehörigen Vereine umfasst 60000 Personen. Das Königreich Sachsen besitzt fünf landwirtschaftliche Kreisvereine (Provinzialvereine) mit 567 Zweigvereinen. Die Spitze dieser Vereinsorganisationen wird dort in gewissem Sinne von dem durch Gesetz von 1872 ins Leben gerufenen Landeskulturrat gebildet, bestehend aus 26 Mitgliedern, die teilweise von den Kreisvereinen deputiert, von der Körperschaft selbst kooptiert oder vom Ministerium ernannt sind. Der Generalsekretär des Landeskulturrates ist Regierungsbeamter. Das Königreich Württemberg hat die Spitze der centralisierten Vereine ebenfalls staatlich organisiert; sie führt dort den Namen königliche Centralstelle. Ihr schliessen sich 12 Gauverbände mit 64 Bezirksvereinen an.

Eine ähnliche Organisation haben Baden und Hessen. Das erstere Land mit 14 Gauverbänden und 67 landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und letzteres mit 3 Provinzial- und 25 Bezirksvereinen.

In den übrigen deutschen Staaten sind die Centralvereine nach preussischem Muster organisiert, mit Ausnahme von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Elsass-Lothringen, wo Landeskulturräte bezw. landwirtschaftliche Centralstellen zwischen die Vereine und die Regierung geschoben sind.

Es fehlte auch von jeher nicht an mehr oder weniger erfolgreichen Bestrebungen, die Elite der ganzen Landwirtschaft zu einem gemeinsamen Werke aufzurufen und in einer grossen nationalen Landwirtschaftsgesellschaft zu vereinigen. Am 5. Oktober 1863 konstituierte sich in Dresden »die Versammlung deutscher Landwirte«, welche als spätere »Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte« 1869 zum 27. Male getagt hat. Diese Versammlungen übten eine grosse Anziehungskraft aus, so dass nicht selten mehr als 3000 Landwirte zu den Beratungen zusammenkamen. Die lose Organisation dieser Wanderversammlungen vermochte jedoch manche Schwierigkeiten, die ihr in den Weg traten, und zuletzt die, welche der Krieg 1871 hervorrief, nicht zu überwinden, und so wurde die Sache allmählich zu Grabe getragen.

Auch die am 5. März 1861 gegründete »Ackerbaugesellschaft« konnte nur ein kurzes Dasein fristen. Der Wunsch aber, eine grosse deutsche Ausstellungsgesellschaft ins Leben zu rufen, ähnlich wie die »Royal agricultural society« für England, war immer noch geblieben, und es ist der Initiative

einiger opferwilliger und für die Landwirtschaft begeisterter Männer endlich auch gelungen, eine deutsche Landwirtschaftsgesellschaft 1886 ins Leben zu rufen. Dieselbe scheint alle Erwartungen und Hoffnungen, welche unsere Väter gehegt haben, zu erfüllen, indem sie in alle Gebiete der landwirtschaftlichen Technik, ganz besonders aber in das Ausstellungswesen mit grossem Erfolge fördernd eingreift. Sie verfügt über bedeutende Mittel und über die Mitarbeiterschaft der ganzen Intelligenz des Gewerbes. In dieser Gesellschaft verkörpert sich neben dem materiellen Streben ein ethisches Moment, das in dem patriotischen Gedanken besteht, alles, was deutsche Landwirtschaft ist, zu umfassen, um die derselben gesteckten hohen Ziele nicht mehr geteilt, sondern im gemeinsamen, alle Volksstämme umfassenden Streben zu erreichen. Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft bearbeitet nur rein landwirtschaftliche Fragen und betritt grundsätzlich nicht das Gebiet der Wirtschaftspolitik oder der Gesetzgebung. Sie empfängt auch keinerlei Staatssubventionen, sondern will aus eigenen Mitteln ihre Ziele allein fördern, sie bringt demgemäss den Gedanken der Selbsthilfe in hervorragendem Masse zum Ausdruck.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft umfasste am 1. Januar 1899 12788 Mitglieder, von denen jedes einen Jahresbeitrag von 20 Mark zu leisten hat; obwohl die Gesellschaft nach vielen Richtungen hin, besonders aber hinsichtlich des Ausstellungswesens, das sie zu einer von allen anderen Nationen beneideten Entwickelung in Deutschland gebracht hat, sehr grosse Geldopfer alljährlich bringt, ist ihr Vermögensstand von 55000 Mark im Jahre 1885 auf 1182050 Mark heute gestiegen.

Die Mitglieder der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft wohnen zu 47,7 % in Ostelbien, zu 36,7 % in Westelbien, zu 12,7 % in Süddeutschland und zu 2,9 % im Auslande.

Das alljährlich von der Gesellschaft herausgegebene Jahrbuch giebt einen glänzenden Beweis gründlicher Arbeit, zielbewussten Strebens und erfolgreichen Wirkens. Die Gesellschaft ist in ihrer Thätigkeit in ebenso viele Ausschüsse eingeteilt, als wichtige wirtschaftliche Zwecke gefördert werden sollen; gerade diese Detailarbeit aber, die Wissenschaft und Praxis umfasst, zeitigt die erfreulichen Ergebnisse, deren sich die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft rühmen kann.

Auch die Specialvereine, d. h. diejenigen, deren Aufgabe in der Lösung ganz bestimmter gewerblicher Zwecke liegt, haben eine wesentliche Vermehrung in der Mitgliederzahl und damit eine dementsprechende Kräftigung erfahren. Es sind in dieser Beziehung zu nennen: der Verein der Spiritusproduzenten, der Stärkefabrikanten, des Rübenbaues und der Zuckerindustrie, die zahlreichen Vereinigungen zur Förderung der Viehzucht u. s. w. Der Initiative der Vereine für Spiritus- und Zuckerindustrie ist die Bildung von Syndikaten zwecks gemeinsamen und geregelten Absatzes der einschlägigen Fabrikate zu verdanken.

Es giebt heute kaum mehr einen grösseren Viehschlag in Deutschland, dessen rationelle Züchtung nicht durch Züchtervereinigungen gewährleistet würde.

Aber auch die Vereine, welche ganz oder in überwiegendem Masse die Wirtschaftspolitik zum Ausgang ihrer Bestrebungen machen, haben sich vermehrt bezw. weiterentwickelt. In dieser Beziehung ist an erster Stelle zu nennen: »der Bund der Landwirte«, welcher am 18. Februar 1893 auf Anregung eines Herrn Ruprecht-Ransern im Tivoli zu Berlin ins Leben gerufen ist. Der Bund der Landwirte sucht vor allem die Interessen der Landwirte in dem heutigen Kampfe auf wirtschaftspolitischem Gebiete zu vertreten. Er fördert aber nebenbei auch die gewerbliche Thätigkeit, besonders auf dem Gebiete genossenschaftlicher Arbeit. Bei ca. 250000 Mitgliedern besitzt er ca. 30000 Vertrauensmänner, welche die Vorsitzenden der einzelnen Ortsgruppen sind, die sich wieder in Provinzial- oder Landesverbände zusammenschliessen. Vorstand, Ausschuss und Generalversammlung sind die massgebenden Faktoren für den Bund. Demselben hat sich im zweiten Jahre nach seiner Gründung der sogenannte »Deutsche Bauernbund« angeschlossen bezw. ist dieser im Bunde aufgegangen. Die überwiegende Masse der Mitglieder des Bundes der Landwirte gehört dem Bauernstande an, wie die diesbezüglichen statistischen Angaben des Bundes beweisen. Dieselben besagen, dass 1506 Mitglieder dem Grossgrundbesitze (3/4 %), 27500 (13 %) dem mittleren Grundbesitze und 177000 (86 1/4 %) dem Kleingrundbesitze zuzuzählen sind. Der Rest verteilt sich mit 14000 Personen auf Handwerk und Gewerbe.

Durch die Thätigkeit des Bundes werden zweifellos die landwirtschaftlichen Interessen in der Oeffentlichkeit schärfer und rücksichtsloser vertreten wie bislange. Der Bund sucht sich seine politische Selbständigkeit zu erhalten, indem er den Mitgliedern aller Parteien Aufnahme gewährt, vielleicht aber, wie das in der Natur der Sache liegt, in überwiegendem Masse Mitglieder aus den konservativen Parteien aufzuweisen hat.

Das Bauernvereinswesen hat in Norddeutschland wenigstens durch die Errichtung des Bundes der Landwirte Einbusse erlitten, da dieser im wesentlichen

denselben Zielen wie jenes zustrebt. Nur im Süden von Deutschland, insbesondere in Bayern, haben die selbständigen Bauernvereine dem Anscheine nach Fortschritte aufzuweisen, indem sie neben den allgemeinen, vielfach vielleicht von ihnen zu einseitig vertretenen, Agrarinteressen insbesondere auch bayerische Lokalangelegenheiten zum Ausgangspunkte ihrer vielfachen agitatorischen Thätigkeit machen.

Der westfälische Bauernverein behauptete bisher seine Stellung, nähert sich aber dem Anscheine nach mehr und mehr der westfälischen Landwirtschaftskammer, was durch den Umstand, dass fast dieselben Persönlichkeiten an leitender Stelle beider Organisationen stehen, seine Erklärung findet.

Neben den Centralorganisationen für allgemeine landwirtschaftliche Zwecke laufen in den einzelnen Provinzen und Ländern dann noch Verbände, deren Vereine besonderen Zwecken des Betriebes gewidmet sind, so die Centralorganisationen für Geflügelzucht, Bienenzucht, Fischerei, Waldbau, Garten- und Obstbau u. s. w. Dieselben sind zumeist mit den allgemeinen landwirtschaftlichen Centralorganisationen in eine engere oder losere Verbindung gebracht.

Verschwindend klein ist die Zahl derjenigen landwirtschaftlichen Vereine, welche nicht einem Verbande angehören.

In Preussen haben sich nach dem Jahre 1894 infolge der Gründung von Landwirtschaftskammern die meisten Provinzialvereine aufgelöst, indem die Kammern Verbände von Vereinen bildeten und diese sich angliederten. Von den alten Centralvereinen sind nur einige bisher noch bestehen geblieben, z. B. die der Provinz Ostpreussen zu Königsberg und Insterburg. Aber auch bei diesen wird die Auflösung und Umwandlung in einen Verband der Kammer von Ostpreussen nur eine Frage der Zeit sein, die bei einer Aenderung in den bisher leitenden Personen von selbst eintreten dürfte.

2. Die Landwirtschaftskammern. Die Errichtung der Landwirtschaftskammern nach preussischem Vorbilde bedeutet zweifellos eine wesentliche Stärkung der gemeinsamen Arbeit der Landwirtschaft und zwar sowohl auf dem Gebiete der Interessenvertretung wie der gewerblichen Arbeit.

Das preussische Landwirtschaftskammergesetz hat seine letzte Ursache in der Erkenntnis der grossen Bedeutung der einheimischen Landwirtschaft. Die freien landwirtschaftlichen Vereine konnten unter den gegebenen Verhältnissen der Jetztzeit ihre Aufgaben nicht mehr voll erfüllen und zwar schon deshalb nicht, weil sie nur einen Bruchteil des landwirtschaftlichen Berufsstandes umfassten und keineswegs als Vertreterinnen der gesamten Landwirtschaft angesprochen werden durften. Auch fehlte ihnen die für eine erfolgreiche Thätigkeit unbedingt notwendige Möglichkeit der Beschaffung ausreichender Geldmittel. Endlich war nach der Lage der Rechtssprechung den landwirtschaftlichen Vereinen nahezu die Möglichkeit abgeschnitten, öffentliche Angelegenheiten zu verhandeln, ohne den Charakter politischer Vereine anzunehmen. In dieser Beziehung waren Industrie und Handel durch ihre Handelskammern bislange in eine bedeutend günstigere Lage versetzt.

Die Landwirtschaftskammern sind wie die Handelskammern ursprünglich eine französische Einrichtung; so bestehen z. B. seit Anfang der fünfziger Jahre in jedem Arrondissement bezw. Departement unseres westlichen Nachbarreiches Landwirtschaftskammern. In Preussen finden sich die ersten Anklänge an die Landwirtschaftskammern im Landeskulturedikt vom 14. September 1811. Seit den vierziger Jahren ist in Preussen das Bemühen, Landwirtschaftskammern ins Leben zu rufen, nicht mehr erloschen, sondern es wiederholten sich diesbezügliche Anträge der freien Vereinigungen in den verschiedenen Decennien, bis die fraglichen Wünsche im Jahre 1894 in Erfüllung gingen.

Wenn auch in dem G. v. 30. Juni 1894 die Errichtung von Landwirtschaftskammern für die einzelnen Provinzen nur als fakultativ angesehen wurde, so können wir trotzdem heute mit Genugthuung feststellen, dass in allen Provinzen auf Grund der königlichen Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage nunmehr Kammern errichtet sind und dass nur das kleine Hohenzollern, das ja auch keine Provinz im eigentlichen Sinne des Wortes bildet, bisher noch zurückgeblieben ist.

Der § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes lautet:

»Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf Hebung der Lage des landwirtschaftlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständig Anträge bei den staatlichen Behörden zu stellen.«

Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass sowohl auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Interessenvertretung wie auf dem der Förderung der praktischen Thätigkeit und der wissenschaftlichen Forschung die Landwirtschaftskammern sich zu bethätigen haben. Als charakteristische Merkmale des Gesetzes sind noch folgende hervorzuheben:

1. dass die Landwirtschaft nunmehr wie Handel und Industrie eine öffentlichrecht-

che Institution zur Vertretung der Gesamtinteressen des Gewerbes besitzt;

2. dass alle Landwirte, welche eine selbständige Ackernahrung besitzen, zur Landwirtschaftskammer beitragspflichtig und wählbar sind;

3. dass ohne specielle Genehmigung durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Umlagen ½ % des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen dürfen;

4. dass die Beitragspflicht den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten ist;

5. dass die Wahlen zu den Kammern entweder durch die Kreistage oder auf Grund eines besonderen in § 9 des Gesetzes vorgeschriebenen Wahlverfahrens, das auf indirekter Wahl beruht, vollzogen werden;

6. dass die leitenden Faktoren der Kammern der Präsident mit seinem Stellvertreter, der Vorstand und die Vollversammlung bilden;

7. dass das Aufsichtsrecht durch den Minister für Landwirtschaft ausgeübt wird.

Eine interessante Zusammenstellung, welche die pekuniären Leistungen des Staates, der Landwirtschaftskammern selbst sowie der Provinzialverbände für die Förderung der Landwirtschaft in Preussen darstellt, kann in nachstehendem gegeben werden. Sie beleuchtet auch die Ergebnisse der eigenen Besteuerung durch die Landwirtschaftskammern. Allerdings ist bei dieser Tabelle ins Auge zu fassen, dass zur Zeit ihrer Aufstellung die Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinland bezw. Hohenzollern Landwirtschaftskammern noch nicht besassen.

1897	Aus Staatsmitteln flossen zu				Die Landwirtschaftskammern bezw. Centralvereine brachten auf			Die Provinzialverbände wendeten auf	Zusammen Aufwendungen der Landwirtschaftskammern pp. und Provinzen	Mithin Prozent der Staatsaufwendungen (Spalte 4)
	d. die Landwirtschaftskammern bezw. landwirtsch. Centralvereine M.	anderweit und durch die Verwaltungsbehörden M.	im ganzen Staatszuwendung M.	Prozent der Gesamtzuwendungen %	Umlage M.	durch Mitgliederbeiträge M.	Zusammen (Spalte 6 und 7)			%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ostpreussen . . .	212 300	22 975	235 275	13,50	75 800	21 315	97 115	39 150	136 265	58,7
Westpreussen . .	127 050	13 190	140 240	8,08	19 000	—	19 000	31 292	50 292	35,8
Brandenburg . .	129 450	10 830	140 280	8,09	120 000	—	120 000	23 830	143 830	102,5
Pommern	87 600	60 113	147 713	8,51	61 000	12 594	73 594	24 400	97 994	66,2
Posen	143 600	18 739	162 339	9,30	52 000	—	52 000	32 631	84 631	52,1
Schlesien	142 800	47 823	190 623	10,90	74 000	—	74 000	54 694	128 694	67,5
Sachsen	107 800	10 730	118 530	6,83	165 000	—	165 000	68 232	233 232	196,7
Schleswig-Holstein	87 700	6 471	94 171	5,42	68 246	—	68 246	22 000	90 246	95,8
Hannover	166 050	8 074	174 124	10,03	—	29 033	29 033	99 202	128 235	73,6
Westfalen . . .	74 575	10 390	84 965	4,90	—	8 558	8 558	73 511	82 069	96,6
Hessen-N. (a) Cassel	46 200	7 630	53 830	3,10	30 000	—	30 000	32 010	62 010	115,2
(b) Wiesbad.	32 600	10 635	43 235	2,50	34 763	—	34 763	30 027	64 790	149,8
Rheinland . . .	92 741	47 375	140 116	8,07	—	25 000	25 000	219 830	244 830	174,7
Hohenzollern . .	9 695	347	10 042	0,57	—	2 200	2 200	—	2 200	21,9
Zusammen	1 460 161	275 322	1 735 483		699 809	98 700	798 509	750 809	1549 318	

Es liegt ausserhalb jedes Zweifels, dass die Beiträge, welche die Landwirte zu den Kosten der Landwirtschaftskammern leisten, im Laufe der Zeit eine weitere allmähliche Erhöhung noch erfahren werden, denn die Aufgaben, welche auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und der praktischen Arbeit zu lösen sind, wachsen von Jahr zu Jahr. Wenn auch der Staat selbst in Erkenntnis dieser Umstände in seinen Zuschüssen progressiv vorzugehen pflegt, so wird die Gegenleistung durch die Kammern, bezw. durch die ganze praktische Landwirtschaft, vielleicht gerade deshalb um so erforderlicher sein.

Seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammern sind im Ausbau der Einrichtungen, die den einzelnen Zwecken des Betriebes dienen, ganz gewaltige Fortschritte gemacht. Es sei hierbei nur hingewiesen auf die Entwickelung der Versuchsstationen, auf die Gründung von Einrichtungen zur Förderung der Viehzucht, auf die Massregeln zur Hebung der ganzen Landeskultur u. s. w.

Auch hinsichtlich der Lösung volkswirtschaftlicher Fragen ist durch Heran-

ziehung tüchtiger Kräfte eine wesentliche Aenderung zum Besseren eingetreten. Die preussischen Landwirtschaftskammern haben für bestimmte Zwecke, wie z. B. für das Getreidenotierungswesen, für die Bearbeitung von Fragen der Tarifpolitik, für die Förderung der Viehverwertung, für die Organisation des Arbeitsnachweises eigene Centralstellen eingerichtet, zu deren Kosten die sämtlichen Kammern beitragen (ca. 70000 Mark im Jahre) und bei deren Verwaltung sie durch gewählte Vertreter mitwirken.

Wir sehen hier eine zweckmässige praktische Verwertung des theoretischen Grundsatzes, dass nur in der Sammlung der Kräfte die dauernde Gewähr für entsprechende Leistungen gegeben ist.

Auch der Gedanke, der schon bei Beratung des Gesetzes im Jahre 1894 im preussischen Abgeordnetenhause zum Ausdrucke gebracht wurde, nämlich, dass man auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die sämtlichen Landwirtschaftskammern Preussens in einer Centralkammer vereinigen sollte, ist dauernd der Gegenstand eingehender Erwägungen im Schosse der Kammern. Allerdings wird dann, wenn dieser Wunsch erfüllt ist, das Landes-Oekonomie-Kollegium der Centralkammer weichen müssen.

Das preussische Beispiel scheint auch auf die übrigen deutschen Länder anregend zu wirken, indem man einerseits Reformen in den landwirtschaftlichen Centralvertretungen durchgeführt hat, wie in Bayern, Hessen und in Baden, und indem man andererseits an die Gründung von Kammern selbst ebenfalls denkt oder sie schon durchgeführt hat.

Die Befürchtung, dass das landwirtschaftliche Vereinswesen durch die Kammern beeinträchtigt würde, hat sich nicht erfüllt, sondern es kann im Gegenteil heute schon der Nachweis geliefert werden, dass unter den Kammern eine starke Vermehrung der landwirtschaftlichen Einzelvereine sich vollzogen hat. Ueberall da, wo die Kammern die Rechtsnachfolger der Centralvereine sind, und letztere sich aufgelöst haben, ist an deren Stelle ein Verband der Einzelvereine getreten, welcher der betreffenden Kammer angegliedert ist.

(Siehe auch den folgenden Art. Landwirtschaftskammern.)

3. Gegenwärtige und zukünftige Aufgaben. Was die Zukunft des landwirtschaftlichen Vereinswesens betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dasselbe im Zeichen der Kammerorganisation wirken wird. Grosse Aufgaben bleiben noch zu lösen, die teilweise auch schon in dem preussischen Gesetz für die Landwirtschaftskammern angedeutet sind. Vor allem wird es sich darum handeln, das landwirtschaftliche Kreditwesen, und zwar dasjenige zur Befriedigung des Realkredits, einer gründlichen und vorsichtigen Reform zu unterziehen. Dieselbe muss in erster Linie von der Grundanschauung abgeleitet werden, dass der Kulturboden des Vaterlandes niemals eine bewegliche Handelsware werden darf und dass die Art der Kreditgewährung so gehalten werden muss, dass auch eine allmähliche Entschuldung in Aussicht genommen wird. Eine weitere Aufgabe des landwirtschaftlichen Vereinswesens bezw. der Kammern wird darin bestehen, die Absatzverhältnisse der Erzeugnisse allgemein in gesunde und geregelte Bahnen zu leiten und diejenigen Missstände auf dem Wege der Selbsthilfe zu beseitigen, welche durch den Indifferentismus der Landwirte, durch eine unzweckmässige Gesetzgebung und durch die Lage des Weltmarktes herbeigeführt sind.

Das ländliche Arbeiterwesen bezw. die Arbeiternot wird wohl auf lange Zeit hin nicht von der Tagesordnung verschwinden, denn sie ist heute die am meisten drohende Wolke am Horizont der deutschen Landwirtschaft. Ob die Landwirtschaftskammern die Brücke bilden werden zu einer korporativen Berufsgenossenschaft der Landwirte, wie das bei den Verhandlungen über das Gesetz im preussischen Abgeordnetenhause in Aussicht gestellt wurde, bleibt abzuwarten.

Dass wir, obwohl Deutschland gegenüber anderen Kulturländern auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes wohl an der Spitze marschiert, mit Hilfe der forschenden Wissenschaft noch vieles werden erreichen können und müssen, kann nicht geleugnet werden. Die Anerkennung aber muss dem Vereinswesen auf Grund der bisherigen Ergebnisse gezollt werden, dass wir mit Vertrauen auf eine gesunde und befriedigende Lösung der schwebenden Fragen durch dasselbe hoffen dürfen.

Litteratur: **Mentzel** *und* **v. Lengerkes** *landw. Hilfskalender, II. Teil des Jahrgangs seit 1867. — Des Landwirts Haus- und Lehrbuch, von* **Chr. Jensen,** *Berlin 1892. — Der westfälische Bauer, Münster 1890. Herausgegeben vom westfälischen Bauernverein. —* **Birnbaum,** *Das Genossenschaftsprincip, Leipzig 1871. —* **Stadelmann,** *Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preussen, Halle a. S. 1874. —* **Theodor Balcke,** *Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Berlin und Leipzig 1876. — Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift, nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890. —* **von Macard,** *Ergebnisse der preussischen Landwirtschaft in den Jahren 1885 und 1886, Berlin (P. Parey) 1888. —* **v. Langsdorff,** *Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, Dresden 1889. —* **Max Eyth,** *Die königliche landwirtschaftliche Gesellschaft in England, Heidelberg 1883. —* **Eduard Reiche,** *Die Provinz Sachsen und ihr Boden, Delitzsch 1874. — Fünfzig Jahre der Landwirt-*

schaft Westpreussens. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Hauptvereins westpreussischer Landwirte, Danzig 1872.

Die Jahresberichte der landwirtschaftlichen Centralvereine bezw. der Landwirtschaftskammern Deutschlands und Preussens. — Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preussen, bearbeitet im königlich preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — Das Landwirtschaftskammergesetz mit Kommentar, von **Dr. jur. Wittig.** — **Mentzel** *und* **v. Lengerkes** *landwirtschaftl. Hilfskalender, II. Teil der letzten Jahrgänge. Die amtlichen Jahresberichte und Zeitschriften der preussischen Kammern.*

v. Mendel-Steinfels.

Landwirtschaftskammern.

Das Preussische Gesetz über die Landwirtschaftskammern datiert vom 30. Juni 1894, die Königliche Verordnung betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden ist unter dem 3. August 1895 zugleich mit der Bestätigung der Satzungen für diese Landwirtschaftskammern erlassen, nachdem im Laufe des Winters und Frühjahrs 1894/95 die Provinziallandtage der einzelnen Provinzen in der durch § 1 des Gesetzes angeordneten Weise zur Sache gehört worden waren. Die Provinziallandtage von Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz hatten zuerst eine ablehnende Stellung eingenommen, und infolgedessen waren Landwirtschaftskammern in diesen Provinzen zunächst nicht errichtet worden. Nachdem aber unter den Landwirten dieser Provinzen die Ueberzeugung durchgedrungen war, dass gegenüber dem kräftigen Auftreten der Landwirtschaftskammern in den übrigen Provinzen eine Isolierung für die landwirtschaftlichen Interessen des Westens schädlich werden könnte, änderte sich auch die Stimmung in den betreffenden Provinziallandtagen und es erfolgten entsprechende Beschlüsse, so dass nun auch zur Errichtung von Landwirtschaftskammern in den 3 genannten westlichen Provinzen geschritten werden konnte. Dieselbe erfolgte mit der Bestätigung der betreffenden Satzungen durch Königliche Verordnung vom 28. April 1898 für Westfalen und 15. März 1899 für Hannover und die Rheinprovinz, so dass nunmehr alle Provinzen Preussens mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Sigmaringen Landwirtschaftskammern besitzen. Nachahmung hat das preussische Beispiel bisher nur in Oldenburg gefunden, die dortige Landwirtschaftskammer beruht auf dem G. v. 25. Januar 1900 und der Ausführungsverordnung vom 28. Mai 1900. Das Gesetz schliesst sich in der Hauptsache an das preussische Gesetz an und weist nur in der Wahl der Mitglieder, welche teils direkt gewählt, teils von den landwirtschaftlichen Vereinen bestimmt werden, einige Abweichungen auf.

In der Bewegung zu Gunsten dieser neuen Organisation haben sich in Preussen zwei Strömungen begegnet, von denen die eine ursprünglich nichts weiter beabsichtigte, als den bestehenden landwirtschaftlichen Vereinen, deren Wirksamkeit durch einen chronischen Mangel an Mitteln sehr gehemmt war, das Recht zu verleihen, von allen Berufsgenossen Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft zu erheben. Diese Strömung würde bei der Unpopularität zwangsweiser Beiträge gerade in landwirtschaftlichen Kreisen schwerlich hingereicht haben, der Idee der Landwirtschaftskammern zum Siege zu verhelfen, wenn nicht eine andere Strömung ihr zu Hilfe gekommen wäre, welche ein Zusammenfassen aller Landwirte in einer kraftvollen Organisation erstrebte, um in dem Widerstreit der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft die ihr gebührende Vertretung unter allen Umständen unabhängig von der Gunst oder Ungunst der Regierungen und Parteien zu sichern. Diese Strömung, welche sich auf eine starke Erregung in den landwirtschaftlichen Kreisen über die angebliche Vernachlässigung der Landwirtschaft stützen konnte, war schliesslich mächtig genug, um das Gesetz durchzudrücken, trotz der Widerstände, die sich auch in der Landwirtschaft selbst entgegenstellten. Vor allem waren es, wie auch der durch mehrere Sessionen hingezogene Kampf im Landesökonomiekollegium zeigt, die Vertreter der bestehenden landwirtschaftlichen Vereinsorganisation, welche mit wenig Ausnahmen dem Gesetz unfreundlich gegenüberstanden, da sie nur ungern dazu helfen wollten, dass eine neue Organisation auf breitester Basis mit vielleicht ganz neuen Leuten an der Spitze die bisherigen landwirtschaftlichen Vereine aufsaugen sollte. Von den politischen Parteien ist die konservative zuerst zögernd, dann ganz entschieden für das Gesetz eingetreten, und ihr ist das Zustandekommen desselben vornehmlich zu danken. Die freikonservative Partei war im allgemeinen dem Gesetz günstig gesinnt, machte aber ihr Verhalten davon abhängig, dass die Angelegenheit nicht in der Provinz Posen zu Ungunsten des Deutschtums ausschlage, die Nationalliberalen konnten sich in ihrer Mehrheit der Gerechtigkeit der Forderung nicht entziehen, dass das, was in der Handelskammer für Handel und In-

dustrie recht, auch für die Landwirtschaft billig sei, nur wollten sie keine direkte überall obligatorische Einführung der Landwirtschaftskammern durch das Gesetz, sondern befürworteten die vorherige Befragung der Provinziallandtage, ohne indes die Zustimmung derselben zu einer conditio sine qua non zur Errichtung der Kammer zu machen. Eine Minderheit der Nationalliberalen stimmte mit den Abgeordneten des Fortschritts und der Freisinnigen Vereinigung, welche mehr oder minder entschiedene principielle Gegner der geplanten Organisation waren. Im Centrum war eine principielle Gegnerschaft eigentlich nicht vorhanden, obgleich längst nicht alle Mitglieder den Enthusiasmus einzelner Führer der landwirtschaftlichen Interessen in der Partei teilten, sondern der Sache kühler gegenüberstanden, die Partei verbiss sich in ihrer Majorität schliesslich so sehr auf eine verhältnismässig untergeordnete Frage der Organisation des Wahlrechts, dass die Konservativen, welche das Gesetz unter allen Umständen haben wollten, hierdurch gezwungen wurden, mit den Freikonservativen und den Nationalliberalen zu paktieren auf Grundlage des Wahlrechts der Kreistage, welches Wahlsystem für das Centrum doch noch viel unannehmbarer hätte sein müssen als der von der Regierung ursprünglich vorgeschlagene Wahlmodus. Die Regierung ihrerseits hielt zwar die Wahl durch die Kreistage, in welchen besonders in den westlichen Provinzen vielfach nicht landwirtschaftliche Interessen vorherrschen, nicht gerade für den besten Wahlmodus, konnte aber in der Ersetzung des von ihr vorgeschlagenen Wahlsystems durch die Kreistagswahl um so weniger einen Grund für das Fallenlassen des ganzen Gesetzes finden, als die betreffenden Amendements für die Zukunft eine Aenderung des Wahlrechts und die Einführung direkter Wahlen seitens der Landwirte selbst in der einfachsten Form ermöglichten.

Das Gesetz selbst, wie es sich jetzt gestaltet hat, enthält in 25 Paragraphen nur das für die Durchführung der Organisation Unentbehrliche, eine Anzahl wesentlicher Bestimmungen mussten den vom Könige zu bestätigenden Satzungen der einzelnen Kammern überlassen bleiben, da man den provinziellen Verschiedenheiten in den landwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen musste, während man in dem Handelskammergesetz mit in der ganzen Monarchie ziemlich gleichartigen Verhältnissen zu thun hatte und daher die Angelegenheit gleich durch das Gesetz für den ganzen Staat einheitlich regeln konnte.

Als den Zweck der Landwirtschaftskammern bezeichnet das Gesetz die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes und zählt dann die Aufgaben auf, welche dieser Organisation zunächst zufallen sollen. Hierin gehört vor allem das grosse Gebiet der Interessenvertretung und das Recht, Initiativanträge bei den Behörden zu stellen, nicht bloss auf Befragen Gutachten zu erstatten. Sodann ist den Landwirtschaftskammern, welche an die Stelle der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Centralvereine treten sollen, die Aufgabe zugefallen, den technischen Fortschritt der Landwirtschaft in jeder Weise zu fördern. Die Staatsregierung legt auf diese Verbindung der Interessenvertretung mit der unpolitischen technischen Arbeit grossen Wert, um in den Landwirtschaftskammern nicht reine Agitationsvereine entwickelt zu sehen. Nur in dieser Verbindung glaubte sie die Landwirtschaftskammern mit den Privilegien ausstatten zu dürfen, welche mit einer behördlichen Organisation und der Gestattung der Errichtung beliebiger Ausschüsse als Unterverbände mit freiem Verkehr unter einander auch in wirtschaftspolitischen Fragen verbunden sind. Eine korporative Organisation der Landwirtschaft stellen die Landwirtschaftskammern in ihrer jetzigen Form freilich noch nicht dar, die Kammer selbst ist ja nur ein Vertretungskörper für die Landwirtschaft. Erst wenn alle Landwirte die Körperschaft selbst bilden und die Kammer als einen Ausschuss dieser Körperschaft direkt wählen, wird man dieser Organisation näher gekommen sein. Eine solche Organisation wird auch erst die volle Kraft haben, die im Gesetz als Zukunftsaufgaben aufgeführte Beteiligung an der Kreditorganisation und sonstigen genossenschaftlichen Aufgaben durchzuführen. Dagegen kann schon jetzt nach Regelung der betreffenden Gesetzgebung eine Beteiligung der Landwirtschaftskammern an der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte stattfinden. Diese Bestimmung hat bekanntlich Anlass zu einem heftigen Widerstande der betreffenden Börsenvorstände gegeben; schliesslich hat jedoch eine Einigung Platz gegriffen, welche Vertretern der landwirtschaftlichen Korporationen eine Mitwirkung bei den Preisfestsetzungen und sonstigen Fragen der Getreidebörsenorganisation ermöglicht.

Es ist selbstverständlich, dass man nicht alle diejenigen als Landwirte betrachten und zur Landwirtschaftskammer heranziehen kann, welche irgend einen, wenn auch noch so kleinen Fleck Landes bebauen. Das Gesetz will nur diejenigen einbeziehen, welche eine selbständige Ackernahrung bewirtschaften, und überlässt es den Satzungen, für jeden Landwirtschaftskammerbezirk festzusetzen, welches Mass von Grundsteuerreinertrag als eine solche Ackernahrung gelten

soll. Ein solcher numerischer Massstab wird nie überall zutreffend sein, hat aber den Vorzug, dass er eine ganz scharfe Grenze zieht, über die man nicht zweifelhaft sein kann. Da man zur Vorberatung der Satzungen konstituierende Versammlungen nicht wollte, weil ein Massstab für die Berechtigung zur Teilnahme an solchen Versammlungen nicht vorlag und jede arbiträre Festsetzung eines solchen für die Majoritäten in diesen Versammlungen präjudiziell gewesen wäre, so wurden die betreffenden Bestimmungen für die ersten vom Könige zu erlassenden Satzungen durch Vorberatungen landwirtschaftlicher Vertrauensmänner aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Vereine und durch die Voten der Provinziallandtage geprüft. Für die Beteiligung an den Landwirtschaftskammern gelten nun folgende Grundsteuerreinertragssätze: für Ostpreussen 30 Thaler, Westpreussen 25 Thaler, Pommern 20 Thaler, Brandenburg 35 Thaler, Posen 40 Thaler, Schlesien 35 Thaler, Sachsen 30 Thaler, Schleswig-Holstein 50 Thaler, Cassel 40 Thaler, Wiesbaden 20 Thaler, Hannover 25 Thaler, Westfalen 25 Thaler, Rheinprovinz 50 Thaler. Wie man sieht, nehmen die betreffenden Grundsteuerreinerträge nicht gleichmässig von Osten nach Westen ab, wie man wohl hätte vermuten dürfen. Man kann annehmen, dass man in einzelnen Provinzen keinen besonderen Wert auf eine genaue Begrenzung nach unten gelegt hat, da die betreffenden Kategorieen der kleinen Landwirte dort keine grosse Rolle spielen und es in der Kammer nie zu irgend einer Geltung bringen werden. Anders ist dies im Westen, wo einige Thaler mehr oder weniger Grundsteuerreinertrag die Zusammensetzung der Kommittenten der Kammer schon sehr verschieben können. Neben den Eigentümern, Nutzniessern und Pächtern können dann auch noch frühere Landwirte, sofern sie noch in dem betreffenden Bezirke wohnen, sodann Personen, welche mindestens 10 Jahre Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, Genossenschaften und Kreditinstituten gewesen sind, in die Kammer gewählt werden, auch kann bestimmten Personen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit durch die Kammer verliehen werden. Schliesslich kann auch jede Kammer bis zu $^1/_{10}$ ihrer Mitgliederzahl beliebige Personen kooptieren, doch haben solche Mitglieder kein Stimmrecht. Der Grundsatz, dass in landwirtschaftlichen Fragen nur die Landwirte selbst mitsprechen sollen, ist eben möglichst streng durchgeführt.

Der Entwurf der Regierung hatte eine direkte Wahl der Mitglieder der Kammer nach einem Wahlsystem vorgesehen, welches jedem Wähler genau soviel Stimmrecht verlieh, wie sein Besitz Grundsteuerreinertrag repräsentierte. Diesem System standen die Abneigung gegen besondere Wahlen, sodann Bedenken wegen der plutokratischen Gestaltung desselben und für einzelne Provinzen Bedenken nationaler und parteipolitischer Art entgegen, und wie schon erwähnt, wäre das Gesetz beinahe hieran gescheitert. Mangels Besseren einigte man sich denn in letzter Stunde auf die Wahl durch die Kreistage und konnte, wie schon gesagt, die Regierung hierauf eingehen, da gleichzeitig durch den § 9 des Gesetzes die Möglichkeit erhalten blieb, dass die Kammern selbst sich für ein anderes Wahlverfahren entscheiden. Für ein solches stellt das Gesetz nur die Bedingung auf, dass es ein indirektes nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuftes Wahlrecht sein muss. Ausserdem ist bestimmt, dass das Wahlrecht auch an kleinere Landwirte, deren Besitz nicht an die selbständige Ackernahrung heranreicht, verliehen werden kann. Den Stadtkreisen ist nur eine minime Beteiligung an den Wahlen gesichert, sie können unter anderem zu den Kreistagen benachbarter Landkreise eine ihrem Grundbesitz entsprechende Anzahl Wahlmänner entsenden, was für sie nur ausnahmsweise von Wert sein wird; es ist deshalb eine solche Massnahme nur in den Provinzen Posen und Sachsen und in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vorgesehen. Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte können sich nur dann an der Wahl beteiligen, wenn sie durch eigenen Besitz oder als Vertreter fremden z. B. kommunalen Besitzes wählbar sind. Von der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit, für die Kreistagsmitglieder solcher Städte, deren Einwohner vorzugsweise Landwirtschaft treiben, allgemein die Wahlfähigkeit durch die Satzungen zu bestimmen, hat man nur in der Provinz Posen und im Regierungsbezirk Wiesbaden zu Gunsten aller nicht kreiseximierten Städte Gebrauch gemacht. Meistenteils bildet jeder einzelne Landkreis einen Wahlbezirk, nur in der Provinz Posen hat man bei der Hälfte der Wahlbezirke mehrere Landkreise zu einem Wahlbezirk vereinigt, desgleichen in Schlesien einige kürzlich getrennte industrielle Kreise wieder zu einem Wahlbezirke zusammengelegt. Die Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kammer schwankt von 2 bis 5, so dass überall Kompromisse zwischen Gross- und Kleingrundbesitz möglich sind, nur in zwei Kammern, Ostpreussen und Regierungsbezirk Wiesbaden, hat man jedem Wahlbezirke die gleiche Anzahl Vertreter und zwar zwei zugestanden, meistens ist die Vertretung nach Grösse und Grundsteuerreinertrag verschieden in der Art geregelt

dass man entweder den grösseren Kreisen 3, den kleineren 2 Mitglieder gegeben oder eine genauere Proportionalität der Vertretung nach dem Grundsteuerreinertrag durchgeführt hat. Verschieden ist auch die Anzahl der Mitglieder, welche überhaupt für die Kammer zu wählen sind. Im allgemeinen bevorzugte man schon mit Rücksicht auf die Kosten kleinere Körperschaften; wo man eine grössere Zahl von Mitgliedern haben wollte, geschah dies, um den Uebergang aus der alten landwirtschaftlichen Centralvereinsverfassung in das neue System möglichst zu erleichtern, indem man durch die grössere Zahl die Möglichkeit gab, alle Mitglieder der früheren Generalversammlungen oder Delegiertenversammlungen in die Kammer zu wählen. Da die Kammern sich nicht allzu häufig versammeln können, so fällt ein nicht unwichtiger Teil der Aufgaben der Kammer dem Vorstand zu, der eine Art Ausschuss der Kammer darstellt, der Vorstand muss nach dem Gesetz aus mindestens 5 Personen bestehen. Nach den Satzungen stellen sich die betreffenden Zahlen für die einzelnen Kammern wie folgt:

Ostpreussen . .	70	Mitgl.	7	Vorstandsmitgl.
Westpreussen .	62	„	7	„
Pommern . . .	63	„	5	„
Brandenburg .	109	„	12	„
Posen	70	„	11	„
Schlesien . . .	124	„	7	„
Sachsen . . .	112	„	13	„
Schlesw.-Holstein	80	„	7	„
Cassel	50	„	8	„
Wiesbaden . .	32	„	7	„
Hannover . .	69	„	14	„
Westfalen . .	91	„	13	„
Rheinprovinz .	117	„	13	„

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke aus, dementsprechend wird auch der Vorstand alle 3 Jahre neugewählt. In einzelnen Satzungen findet sich die Bestimmung, dass die Vorstandsmitglieder nicht ganz frei aus allen Mitgliedern der Kammern gewählt werden können, sondern bestimmten Teilen des Kammerbezirkes angehören müssen.

Sehr wichtig ist das Recht der Kammern, Ausschüsse für einzelne Aufgaben zu bilden. Da diese Aufgaben sachlich oder lokal begrenzte sein und die Ausschüsse beliebig kooptieren können, so steht nichts im Wege, alle landwirtschaftlichen Kreis- und Hauptvereine zu Ausschüssen der Kammern umzubilden und auf diese Weise der Kammer ein das ganze Gebiet umfassendes reichverzweigtes Netz von Unterverbänden zu geben. Dies ist auch nötig, denn nur hierdurch kann die Kammer in den zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit unentbehrlichen Kontakt mit den Landwirten gelangen. Die Mitglieder der Kammer versehen ihr Amt unentgeltlich, doch ist die Zahlung von Diäten und Reisekosten erlaubt und wird in manchen Gegenden nicht zu entbehren sein, wenn man auf eine genügende Beteiligung rechnen will. Die Sitzungen der Kammern sind der Regel nach öffentlich, Regierungsvertreter sind immer zum Wort zu verstatten. Die Kosten der ganzen Geschäftsführung der Kammer werden auf sämtliche beteiligte Landwirte nach Massgabe des Grundsteuerreinertrages verteilt und wie öffentliche Lasten eingetrieben. Die Kosten solcher Einrichtungen oder Massnahmen, welche nur einzelnen Wahlbezirken zu gute kommen, können mit Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Vertreter diesen ausschliesslich auferlegt werden. Eigentümlicherweise hat das Abgeordnetenhaus die Möglichkeit der selbständigen Beitragsumlage auf ½ % des Grundsteuerreinertrages beschränkt. Hierüber hinausgehende Umlagen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft. Dies ist die einzige Beschränkung der Selbständigkeit der Kammern, hervorgegangen aus einem gewiss nicht gerechtfertigten Misstrauen in die Fähigkeit dieser Körperschaften, ihr eigenes Vermögen zu verwalten. Wenn man in der weiteren Bestimmung des Gesetzes, wonach der König auf Antrag des Staatsministeriums eine Landwirtschaftskammer auflösen kann, ebenfalls ein grosses Moment der Unfreiheit für die Kammern hat finden wollen, so übersieht man, dass dann innerhalb 3 Monaten Neuwahl stattfinden muss und innerhalb 6 Monaten die Neukonstituierung der Kammer zu erfolgen hat. Auch wird eine solche Auflösung wohl schwerlich jemals vorkommen. Eher könnte man eine gewisse Rechtsbeschränkung in dem Umstand finden, dass der Landwirtschaftskammer, abgesehen von ihrer behördlichen Qualifikation im Gesetz ausdrücklich die rechtliche Stellung einer Korporation zugesprochen ist, wodurch sie natürlich denjenigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, welche das Landrecht und die sonst geltenden Rechte in Bezug auf solche Korporationen und die Rechte des Staats über dieselben festsetzen. Doch ist auch hieraus eine erhebliche Beschränkung der Aktionsfreiheit der Landwirtschaftskammern innerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht zu befürchten. Von der Berechtigung, eigene Wahlordnungen zu erlassen, hat bisher noch keine Kammer Gebrauch gemacht; ein für die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgearbeiteter Entwurf hat nicht die Zustimmung der Kammer gefunden, und die Angelegenheit ist dort einstweilen vertagt.

Wie die Kammern ihre Aufgaben

lösen werden, wird die Zukunft lehren. Weder ein Gesetz noch eine Organisation kann ausgedacht werden, welche durch sich allein schon fruchtbare Resultate zeitigen. Die Hauptsache müssen immer die Personen thun, welchen dieses Werkzeug durch das Vertrauen ihrer Berufsgenossen anvertraut wird. Von ihnen wird es abhängen, ob sie der neuen Einrichtung den Nutzen abgewinnen, den diese umfassende und mit grossen gesetzlichen Privilegien ausgestattete Organisation gegenüber den alten landwirtschaftlichen Centralvereinen unstreitig ermöglicht, wenn anders die betreffenden Wahlen die richtigen Männer an die richtige Stelle setzen. Jedenfalls kann man schon jetzt sagen, dass die reichlichen Mittel, welche den Kammern durch ihr Besteuerungsrecht zur Disposition stehen (die Beiträge schwanken zwischen $1/5$ bis $1/2$ % des Grundsteuerreinertrages, ja Wiesbaden hat schon einmal noch $1/5$ mehr erhoben), zu einer sehr viel ausgedehnteren Thätigkeit Veranlassung gegeben haben, als sie die Centralvereine ausüben konnten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Thätigkeit der Kammern die Anzahl und Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Zweigvereine nicht gemindert, sondern vermehrt hat und dass der Zwangsbeitrag zur Kammer der Entrichtung der freiwilligen Beiträge zu den Vereinen keinen Abbruch gethan hat. Die landwirtschaftlichen Centralvereine haben sich in den meisten Provinzen zu Gunsten der Kammern aufgelöst, die Kammern selbst sind in eine nähere Verbindung durch gemeinsame Sitzungen ihrer Vorstände und durch entsprechende Errichtungen von Kommissionen des Landesökonomiekollegiums getreten. Die Errichtung einer Centrallandwirtschaftskammer, um dieser Vereinigung der Vorstände durch ein entsprechendes Gesetz eine legale Basis zu geben, wird angestrebt.

H. Thiel.

Landwirtschaftsrat

s. Landwirtschaftliches Vereinswesen oben S. 515 ff.

Lange, Friedrich Albert,

geb. am 28. IX. 1828 zu Wald bei Solingen, gest. am 21. XI. 1875 in Marburg, studierte in Zürich und Bonn, war 1851/53 Lehrer am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Köln, habilitierte sich 1855 in Bonn als Privatdozent der Philosophie und Pädagogik, war 1858 bis Ostern 1862 Gymnasiallehrer in Duisburg, übernahm im Herbst 1862 die Mitredaktion der dortigen „Rhein- und Ruhrzeitung“ und bald darauf das Amt des Sekretärs der dortigen Handelskammer. Das von ihm gegründete Oppositionsblatt: „Der Bote vom Niederrhein“ redigierte er nur bis zum 29. VI. 1866, siedelte dann nach Winterthur in der Schweiz über und wurde hier 1868 Gründer und Redakteur folgender sozialpolitischer Blätter: „Demokratisches Wochenblatt“, „Der Unabhängige“, „Pionier, Organ des sozialen Fortschrittes“. Im Herbst 1869 habilitierte er sich als Privatdozent an der philosophischen Fakultät in Zürich, wurde dort August 1870 Professor der induktiven Philosophie und 1872 Professor der Philosophie in Marburg.

Lange veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Die Arbeiterfrage in ihrer Bedeutung für Gegenwart und Zukunft beleuchtet, Duisburg 1865; dasselbe, 2. Aufl., Winterthur 1870; 3. Aufl., 1875; 4. Aufl., 1879. — Jedermann Hauseigentümer. Das bewährte System englischer Baugenossenschaften für deutsche Verhältnisse bearbeitet etc., Duisburg 1865. — Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey, ebd. 1866. — Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart, Iserlohn 1866; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., 1873/75; dasselbe, I. Bd., 3. Aufl., 1876; dasselbe, Volksausgabe (mit Weglassung der Anmerkungen und Register), 1882; dasselbe, Neudruck der Volksausgabe, mit Langes Leben von H. Cohen, 1887; dasselbe in französischer Uebersetzung von B. Pommerol, 2 Bde., Paris 1877/79; dasselbe in englischer Uebersetzung, 2 Bde., London 1878/79. In seiner „Arbeiterfrage“ verurteilt Lange den Wettbewerb um Beschäftigung der arbeitslosen Elemente auf dem Gebiete der freien Konkurrenz und stimmt mit Hinweis auf Malthus und Ricardo dem sozialistischen, u. a. aber von den englischen Sozialisten verworfenen Satze bei, dass dieser Wettbewerb die Tendenz habe, den Arbeitslohn auf die Minimalstufe herabzudrücken. Dieses Postulat hat nur bei Zeiten wirtschaftlichen Rückganges für die Grossindustrie — und mit Ausschluss der landwirtschaftlichen Arbeiter aller Länder — eine gewisse Berechtigung. Lange hält nicht nur die Schultze-Delitzschen Konsumvereine zur Lösung der sozialen Frage für ungeeignet, er bekämpft auch die Produktivassociationen Lassalles, die er nur für den landwirtschaftlichen Grossbetrieb anerkennt. Dem Marxschen Expropriationsprozess steht er feindlich gegenüber, da dessen prognostizierte wirtschaftliche Aufreibung des Grossgrundbesitzes sich nach Lange erst vollziehen kann, wenn das nivellierende Rad der sozialen Aufsaugung über alle die gesellschaftlichen Klassen, welche zwischen dem Arbeiterproletariat und den grosskapitalistischen Arbeitgebern stehen, hinweggegangen ist. Im allgemeinen nähert sich Lange als wissenschaftlicher Sozialist eher Marx als Lassalle, wenn er auch weder des ersteren Klassenhass teilt noch seiner Werttheorie zustimmt noch die Abschaffung des Lohnsystems anstrebt. Malthus, in Bezug auf seine künstliche Hemmung der Populationsvermehrung, wird von ihm als unfertiger Vorläufer Darwins bezeichnet, und an der Hand der Entwickelungsgeschichte der Menschheit zeigt er, wie anders als beim tierischen Kampf um das Dasein der des menschlichen Ringens um die Existenz verläuft. Im zweiten Bande seiner Geschichte des

Materialismus wird die nur der Lust, nicht dem Eigennutze frönende antike Nationalökonomie derjenigen der Gegenwart im Lichte des ethischen Materialismus entgegengestellt und als Hauptagens der modernen Volkswirtschaft der alle Gesetze derselben durchdringende Egoismus gekennzeichnet und die Herrschaft der Interessen bekämpft. Die historischen Entwickelungsreflexe, welche Lange auf die soziologische Bewegung der Gegenwart wirft, und die Einwirkung ideeller und gesellschaftsphilosophischer Bestrebungen auf soziale Zustände, die er darin nachweist, dienen auch dazu, seine eigene soziologische Stellung zu charakterisieren. Der tiefe religiöse Hintergrund der Soziologie Langes, welcher wiederholt die soziale Bedeutung des Christentums hervorhebt, hat mit dem Positivismus des Atheisten Comte ebensowenig Gemeinsames wie seine Anschauungen über die Aufhebung des individuellen Eigentumerwerbs mit dem ökonomischen Marxschen Materialismus.

Vgl. über Lange: Vaihinger, Hartmann, Dühring und Lange, Iserlohn 1876. — Cohen, F. A. Lange in „Preussische Jahrbücher", Bd. XXXVII, Berlin 1876, S. 353 ff. — H. Braun, F. A. Lange als Sozialökonom, Halle 1881. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVII, Leipzig 1883, S. 624 ff. — Ellissen, Friedrich Albert Lange. Eine Lebensbeschreibung, ebd. 1891. — N. Berdiajew, Fr. A. Lange und die kritische Philosophie in ihren Beziehungen zum Sozialismus in „Neue Zeit", Jahrg. XVIII, Bd. 2, Berlin 1900. — Weisengrün, Friedrich Albert Lange als Soziologe und Nationalökonom, in „Deutsche Worte", Jahrg. XII, Wien 1892, Heft 6, Juni. — Reichesberg, Friedrich Albert Lange als Nationalökonom, Bern 1892. —

Lippert.

Laspeyres, Etienne,

wurde am 28. XI. 1834 zu Halle geboren, studierte in Tübingen, Berlin, Göttingen, Halle und Heidelberg, habilitierte sich 1860 an letztgenannter Universität, wurde 1864 ord. Professor in Basel, 1866 in Riga, 1869 in Dorpat, 1873 an der technischen Hochschule in Karlsruhe und wirkte von 1874 bis 1900 an der Universität Giessen. Seit Frühjahr 1900 ist er im Ruhestand.

Die Arbeiten Laspeyres' liegen sämtlich auf dem historisch-statistischen Gebiete.

Er veröffentlichte bisher an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De iuribus quae in rebus ab adoptando acquiritis in adoptiosum patrem transeunt, (Diss.) Halae 1857. — Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohnes, Heidelberg 1860. — Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik, Leipzig 1863. — Justus von Liebigs Theorie der Bodenerschöpfung. Der Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit, Berlin 1869.

b) in Zeitschriften etc. und zwar: 1. in Pickfords „Volkswirtschaftlicher Monatsschrift": Aufsätze über Schwarzwälder Industrie, namentlich Uhrenindustrie (1859). 2. In Zeitschr. f. Staatsw.: Mitteilungen aus Pieter de La Courts Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der niederländischen Nationalökonomik des 17. Jahrhunderts (1862). — Welche Waren werden im Verlaufe der Zeiten immer teurer? (1872). — Zur wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich (1876). — 3. In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Hamburger Warenpreise 1851—63 und die kaliforn.-australischen Goldentdeckungen (III. Bd. 1864). — 4. In dem Berliner „Statistischen Jahrbuch": Die Gruppierung der Industrie in den grossen Städten (III. Jahrg. 1869). — 5. In der Viert. f. Volksw.: Die Gruppierung der Industrie innerhalb der nordamerikanischen Union (1870 und 1871). — 6. In der „Concordia": Statistische Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der sog. arbeitenden Klassen, 9 Artikel (1875). — 7. In der „Oesterreichischen statist. Monatsschrift": Statistische Untersuchungen über den Einfluss einer Steueraufhebung auf die Preise der bisher besteuerten Produkte (1877). — 8. In „Hirths Annalen": Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr (1880). — 9. In dem „Jahressupplementband zu Meyers Konversationslexikon" 1882/83: Die Bewegung der Warenpreise in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Ausserdem finden sich aus Laspeyres' Feder kleinere Aufsätze über Wohnungsfrage und Volkszählungen in der „Baltischen Monatsschrift", über Handelsbilanzen Deutschlands, Frankreichs und Englands, über Preisstatistik etc. im „Deutschen Handelsblatt", Jahrg. 1874 und folgende, ebenso in der „Hamburger Börsenhalle", fernerhin verschiedenartige Artikel im St.W. B. von Bluntschli und Brater, Aufsätze über Universitätsstatistik in der „Deutschen Revue", Kritische Besprechungen in den „Jahrb. f. Nat. u. Stat." etc. etc.

Seit 20 Jahren ist Laspeyres mit sehr weitschichtigten statistischen Untersuchungen über Steuerüberwälzung, Einfluss der Preise auf die Nachfrage etc. auf Grund des Aktenmaterials der früheren preussischen Mahl- und Schlachtsteuer beschäftigt. Diese umfangreichen Untersuchungen dürften meistens aber erst in einigen Jahren zur Veröffentlichung gelangen. Die erste Arbeit hiervon erscheint 1901 im „Finanzarchiv" von Schanz: Statistische Untersuchungen zur Steuerüberwälzung, geführt an der Geschichte der preussischen Mahl- und Schlachtsteuer.

Red.

Lassalle, Ferdinand,

ist namentlich als sozialistischer Agitator und als Führer der ersten deutschen sozialdemokratischen Bewegung bekannt geworden. An dieser Stelle soll jedoch nicht seine agitatorische Thätigkeit zur Darstellung gelangen (s. d. Art. Sozialismus), sondern eine Skizze seines Lebens sowie seiner rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Grundanschauungen gegeben werden.

Lassalle wurde am 11. IV. 1825 in Breslau

geboren; er entstammt einer dortigen jüdischen Kaufmannsfamilie. Er besuchte zuerst das Gymnasium seiner Vaterstadt, dann von seinem 15. Lebensjahre ab die Handelsschule zu Leipzig. Diese Uebersiedelung fand jedoch nicht — wie meist angenommen wird — statt, weil er gegen den eigenen Wunsch von seinen Eltern zum Kaufmannsstande bestimmt war, sondern weil ihm wegen böser Schulstreiche der Aufenthalt in Breslau verleidet war. In Leipzig entschloss sich Lassalle, sein Leben dem wissenschaftlichen Studium zu widmen; vom Jahre 1842 ab studierte er in Breslau und Berlin, zuerst Philologie, dann Philosophie und plante die Ausarbeitung eines grösseren Werkes über den Philosophen Heraklit. Im Jahre 1844 ging Lassalle auf Reisen und hielt sich dann längere Zeit in Paris auf; nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Jahre 1846 lernte er die Gräfin Hatzfeld kennen, die er in ihrem jahrelang geführten Ehescheidungsprozesse mit seinem Rate unterstützte. — Zur Zeit der revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 lebte Lassalle in Düsseldorf, wohin er die Gräfin Hatzfeld begleitet hatte; hier schloss er sich der demokratischen Partei an und arbeitete an der von Karl Marx herausgegebenen „Neuen Rheinischen Zeitung" mit. Da Lassalle zur Organisierung des bewaffneten Widerstandes gegen die Steuererhebung aufgefordert hatte, wurde er wegen Aufreizung gegen die königliche Gewalt angeklagt; die Geschworenen sprachen ihn aber frei. Für diese Verhandlung hatte Lassalle eine Verteidigungsrede ausgearbeitet, die dann unter dem Titel „Assisenrede" im Druck erschienen ist; gehalten wurde diese Rede indes nicht, weil Lassalle wegen des Beschlusses des Gerichtshofes, die Oeffentlichkeit auszuschliessen, auf jede Verteidigung verzichtete. — In einer zweiten Anklage, die gegen Lassalle erhoben wurde, zum Widerstande gegen Regierungsbeamte aufgefordert zu haben, wurde er vom Zuchtpolizeigericht zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. — Bis zum Jahre 1857 blieb Lassalle in Düsseldorf; dann siedelte er nach Berlin über, nachdem er durch Vermittelung Alexander v. Humboldts vom König von Preussen die Erlaubnis erhalten hatte, dort seinen Wohnsitz nehmen zu dürfen. Hier vollendete Lassalle sein Buch über die „Philosophie Heraklits"; diesem Werke folgte das historische Drama „Franz v. Sickingen". Bei Ausbruch des italienischen Krieges im Jahre 1859 veröffentlichte Lassalle die Broschüre „Der italienische Krieg und die Aufgabe Preussens"; hier tritt Lassalle mit Wärme dafür ein, dass diese Gelegenheit von Preussen benutzt werden müsse zur Wiederherstellung der deutschen Einheit, die durch den Dualismus von Preussen und Oesterreich verhindert werde; jetzt sei der Augenblick gekommen für Preussen, durch die Befreiung Schleswig-Holsteins diese nationale Aufgabe zu übernehmen. — Dass Lassalle bei seiner Betonung des nationalen Gesichtspunktes nicht an eine Stärkung des monarchischen Elements gedacht hat, geht klar aus seiner nächsten Veröffentlichung „Fichtes politisches Vermächtnis" hervor, wo er erklärt, dass die Herstellung der deutschen Einheit durch einen einzelnen Regenten nur dessen specifischen Hausgeist zur Entfaltung brächte, dass aber das einige Deutschland nur als unitarische Republik gedacht werden dürfe. (In einem Briefe an Rodbertus sagt Lassalle einmal: „Wir müssen alle wollen: Grossdeutschland moins les dynasties.") — Nach dieser und ähnlichen kleineren Schriften erschien im Jahre 1861 das grosse rechtsphilosophische Werk „Das System der erworbenen Rechte. Eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie". —

Lassalle geht von dem Gedanken aus, dass ein gründliches Studium des Rechts dahin führen müsse, dass mit den allgemeinen Kategorieen von Eigentum, Erbrecht, Vertrag, Familie etc. nichts gethan sei, dass der römische Eigentumsbegriff ein anderer sei als der germanische, der römische Erbtumsbegriff ein anderer als der germanische, der römische Familienbegriff ein anderer als der germanische etc., kurz, dass die Rechtsphilosophie, als in das Recht des historischen Geistes gehörend, es nicht mit logisch ewigen Kategorieen zu thun habe, sondern dass die Rechtsinstitute nur Realisationen historischer Geistesbegriffe, nur der Ausdruck des geistigen Inhalts der verschiedenen historischen Volksgeister und Zeitperioden und daher nur als solche zu begreifen seien. Hier tritt schon klar zu Tage, wie sehr Lassalle durch die Hegelsche Philosophie beeinflusst war; seine idealistische Auffassung, dass die Rechtsinstitutionen auf gewisse im Volke lebende Ideeen zurückzuführen seien, steht im diametralen Gegensatze zur Marxistischen Geschichtsauffassung, wonach es nur die ökonomischen Zustände seien, durch die alle rechtlichen und politischen Einrichtungen ebenso wie die moralischen und sonstigen Ideeen bedingt seien. Dieser tiefgehende Unterschied in der philosophischen Grundanschauung macht es auch erklärlich, dass beide Sozialisten in der Arbeiterbewegung nicht miteinander gehen konnten. Was die Frage der sogenannten wohlerworbenen Rechte betrifft, so meint Lassalle, dass das Individuum durch seine Handlungen, durch einseitigen oder zweiseitigen Vertrag, sich oder anderen Personen nur Rechte sichern könne, wenn und soweit die bestehenden Gesetze diesen Rechtsinhalt als einen erlaubten ansähen; denn da die alleinige Quelle des Rechts das gemeinsame Bewusstsein des ganzen Volkes, der allgemeine Geist sei, so könne, wenn infolge der Aenderung dieses allgemeinen Bewusstseins ein bestehendes Rechtsinstitut, wie z. B. Leibeigenschaft, Dienste, Abgaben, fideikommissarische Erbfolge etc., abgeschafft würden, dabei von irgend welcher Kränkung erworbener Rechte nicht die Rede sein; ebenso sei auch kein Recht auf Entschädigung anzuerkennen. Ein Individuum könne sich nicht selbstherrlich für alle Zeiten und gegen alle künftigen zwingenden und prohibitiven Gesetze erklären, und nichts anderes als diese verlangte Selbstsouveränität läge in der Forderung, dass ein erworbenes Recht auch für solche Zeiten fortdauern solle, wo prohibitive Gesetze seine Zulässigkeit ausschlössen. Lassalle wendet dann seine Rechtsanschauung auf das Erbrecht an; das römische Erbrecht sei der Unsterblichkeitsidee des römischen Volksgeistes entsprungen, das altgermanische wurzele in der Idee, dass die Familie, nicht der augenblickliche Inhaber der Eigentümer des Vermögens sei; in unserer

Zeit seien diese alten Auffassungen nicht mehr vorhanden, daher müsse das Erbrecht umgestaltet werden. Das heutige Erbrecht beruhe auf der „Familie als Staatsinstitution“, auf „dem die Vermögenshinterlassenschaften regelnden allgemeinen Willen des Staates“; heute sei nicht Intestaterbrecht noch Testamentrecht, sondern „Regelung der Hinterlassenschaft von Societäts wegen“ Naturrecht. — In diesem Werke findet sich auch eine Stelle, die bereits die sozialistische Tendenz des Verfassers klar erkennen lässt; Lassalle erklärt (Teil I S. 264), „Europa stünde vor der Frage, ob die freie Bethätigung und Entwickelung der Arbeitskraft ausschliessliches Privateigentum des Besitzers von Arbeitssubstrat und Arbeitsverhältnis (Kapital) seien und ob folgeweise dem Unternehmer als solchem Eigentum an fremdem Arbeitswerte (Kapitalprämie, Kapitalprofit), der sich bilde durch die Differenz zwischen dem Verkaufspreise des Produktes und der Summe der Löhne und Vergütungen sämtlicher, auch geistiger Arbeiten, die in irgend welcher Weise zum Zustandekommen der Produkte beigetragen haben, zustehen solle.“ —

In der Konfliktsperiode trat Lassalle mit zwei Vorträgen über Verfassungswesen hervor. Im ersten dieser Vorträge, den er in mehreren Berliner Bezirksvereinen im Frühjahre 1862 hielt, entwickelte er den Gedanken, dass Verfassungsfragen nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen seien und dass die wirkliche Verfassung auf den reellen Machtverhältnissen eines Landes beruhe; soll daher eine Verfassung umgeändert werden, so gälte es vor allem, die wirklichen, thatsächlichen Machtverhältnisse im Lande umzugestalten. In dem zweiten Vortrage „Was nun?“, der im Oktober desselben Jahres gehalten wurde, giebt er das Mittel an, wie die Volksvertretung die Regierung zur Nachgiebigkeit zwingen solle; die Kammer müsse ihre Sitzungen so lange vertagen, bis die Regierung den Nachweis antrete, dass die verweigerten Ausgaben nicht länger fortgesetzt würden. Eine Steuerverweigerung führe nicht zum Ziele, weil die organisierte Macht, das Heer, das Beamtentum etc. in der Hand der Regierung sei. Durch die vorgeschlagene Abstinenz der Volksvertretung aber werde die Regierung gezwungen, entweder sich offen zum Absolutismus zu bekennen, was sie aber nicht thun werde — oder sie müsse nachgeben.

Einen weiteren Vortrag hatte Lassalle im Frühjahre 1862 im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt gehalten „über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“. Lassalle unterscheidet verschiedene Weltperioden je nach dem Stande, welcher bei einer Epoche herrschend war. Zuerst sei es die Idee des Adels oder der Grundbesitz gewesen, der das herrschende Princip des Mittelalters bildete; die zweite Periode habe den grossen bürgerlichen Besitz oder das Kapital zur Herrschaft gebracht und diese zu Privilegien gestaltet; die neue Periode, die mit dem 24. II. 1848 begonnen hätte, hätte die Idee des Arbeiterstandes emporgebracht, aber dieser vierte Stand, der nun zur Herrschaft gelangt sei, weise den Unterschied auf, dass er nichts enthalte, woraus sich ein neues Privilegium bilden könnte. In diesem Vortrage tritt bereits klar hervor, welche hohe Meinung Lassalle von der Aufgabe des Staates hatte; um nämlich dem vierten Stande die ihm gebührende Stelle zu verschaffen, müsse der Staat helfend eingreifen; der Staat sei es, welcher die Funktion habe, diese Entwickelung der Freiheit, diese Entwickelung des Menschengeschlechtes zur Freiheit zu vollbringen. Dieser Vortrag, den Lassalle drucken liess, wurde von der Berliner Polizei konfisziert, und der Autor wurde wegen „Aufreizung der besitzlosen Klassen zu Hass und Verachtung gegen die Besitzenden“ angeklagt; das Urteil lautete auf 4 Monate Gefängnis; doch wurde diese Strafe vom Kammergericht, an das Lassalle appellierte, in eine Geldstrafe umgewandelt. Die sehr geschickten Verteidigungsreden Lassalles erschienen als Broschüren und zwar die in der ersten Instanz gehaltene unter dem Titel: „Die Wissenschaft und die Arbeiter“, die zweite unter dem Titel: „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen“. In dieser letzteren Rede, von der übrigens nur ein Teil vor Gericht verlesen wurde, führt Lassalle das, was er in seinem Vortrage über die Belastung der unteren Klassen durch die indirekten Steuern gesagt hatte, noch weiter aus und belegte es durch zahlreiche Aussprüche nationalökonomischer Gelehrter und durch statistisches Material. Lassalle sucht den Nachweis zu führen, nicht nur, dass der Betrag aller indirekten Steuern, statt die Individuen nach Verhältnis ihres Kapitals und Einkommens zu treffen, seinem bei weitem grössten Teile nach von den Unbemittelten gezahlt werde, sondern auch, dass diese Steuer geradezu ein Institut sei, durch welches die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das grosse Kapital verwirkliche und die Kraft des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürde. —

Im Februar 1863 wurde Lassalle von dem Centralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses in Leipzig aufgefordert, ein politisch-soziales Programm für die Arbeiterorganisation zu entwerfen. Er veröffentlichte das „Offene Antwortschreiben“, worin er seine Grundsätze klarlegte. Dieses Programm bildete dann die Grundlage des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, welcher die erste Organisation der sozialdemokratischen Partei in Deutschland darstellte.

Lassalle beginnt sein „Offenes Antwortschreiben“ mit dem Appell an den deutschen Arbeiterstand, sich als selbständige politische Partei zu konstituieren, eine deutsche Arbeiterpartei gegenüber der Fortschrittspartei zu gründen; nur durch die Vertretung des Arbeiterstandes in den gesetzgebenden Körpern Deutschlands könnten dessen politische Interessen befriedigt werden. Was die soziale Frage beträfe, so seien die Schultze-Delitzschen Associationen, die Kredit-, Vorschuss-, Rohstoff- und Konsumvereine nur ein Palliativmittel, aber nicht geeignet, die Lage der arbeitenden Klassen endgiltig zu verbessern. Wer dies wolle, müsse zunächst ein ökonomisches Gesetz beseitigen, welches heute unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage herrsche. Dies Gesetz sei das Lohngesetz. Lassalle entwickelt ausführlich das sogen. eherne Lohngesetz, das vor ihm

bereits von Ricardo und Turgot ganz ähnlich formuliert war, das aber hier zur Grundlage eines sozialistischen Programms gemacht wurde. Dieses eherne Lohngesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen den Arbeitslohn bestimme, sei dieses: der durchschnittliche Arbeitslohn bliebe immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert, der in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich sei. Dies sei der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herumgravitiere, ohne sich jemals weder über denselben erheben noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er könne sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben, denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterehen und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welches den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Standpunkt herabdrücken würde. Der Arbeitslohn könne auch nicht tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstünden Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kinderzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden wieder verringere und den Arbeitslohn daher auf den früheren Stand zurückbringe. — Eine Folge dieses Gesetzes sei es, dass die Arbeiter von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Produktivität, d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, notwendig ausgeschlossen seien. Aus dieser elenden Lage könne sich der deutsche Arbeiterstand nur befreien, wenn er sein eigener Unternehmer würde, wenn die Arbeiter selbst in Besitz von Kapital gelangten, indem sie sich vom Unternehmertume emancipierten. Lassalle schlägt daher vor, nicht als Lösung der sozialen Frage, sondern als Uebergangsmassregel, welche die Lösung vorbereiten sollte, dass die Arbeiter sich freiweillig zu Produktivassociationen vereinigen sollten, denen vom Staate durch Gewährung von Kredit Unterstützung zu teil werden sollte. Um aber den Staat zu einer solchen Intervention zwingen zu können, müsse zuerst das allgemeine direkte Wahlrecht erkämpft werden, und die Erreichung dieses Zieles bezeichnet Lassalle als die wichtigste politische Aufgabe der deutschen Arbeiter. Es wurde Lassalle vorgeworfen, dass er mit seinem Plane nur die Idee der Pariser Nationalwerkstätten aus dem Jahre 1848 aufgewärmt habe; dieser Vorwurf ist aber unbegründet; denn mit diesen Werkstätten hat Lassalles Vorschlag gar nichts gemein: wohl aber ist eine gewisse Aehnlichkeit vorhanden zwischen Lassalles Projekt und Louis Blanes Vorschlag der Arbeiterassociationen mit Staatskredit aus der Zeit der Februarrevolution. Doch ging Louis Blanc viel weiter als Lassalle; die Blancschen Associationen bildeten nur einen Teil eines grossen sozialen Reformplanes; ferner sollten die Associationen Blancs von einer Centralbetriebsstätte abhängig sein, während Lassalle nur freie, individuelle Associationen vorschlug.

In der nun folgenden letzten Periode seines Lebens, in den Jahren 1863 und 1864, beschäftigte sich Lassalle fast ausschliesslich mit seiner Agitation für den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein (s. d. Art. Sozialismus und Kommunismus).

Im Jahre 1863 stand Lassalle in regem Briefwechsel mit Rodbertus. Als Lassalle seine Agitation begann, forderte er Rodbertus zur Mitwirkung auf, doch liess sich eine Verständigung zwischen beiden nicht erzielen. Wenn auch Rodbertus in manchen Punkten mit Lassalle übereinstimmte, in wesentlichen Fragen hatte er eine grundverschiedene Auffassung. Beide waren überzeugt, dass es ein gereinigteres Eigentum geben müsse, bei welchem die einem jeden zufallende Eigentumsportion in gerechterem Verhältnis zu dem persönlichen Verdienste des Individuums um die Gesellschaft stünde; dass eine solche Eigentumsinstitution nie zu realisieren sei, wenn es nur ein Einkommenseigentum gäbe; — aber Rodbertus war gegen die Idee der Produktivassociationen mit Staatskredit, wollte vielmehr das Lohnprincip beibehalten wissen, wenn auch reformiert; ausserdem wollte Lassalle aus der sozialistischen Partei zugleich eine wirtschaftliche und politische machen, Rodbertus wünschte, sie sollte nur eine wirtschaftliche bleiben. Anfang 1864 erschien Lassalles ökonomisches Hauptwerk — „Bastiat-Schulze“. — Viel Neues ist darin nicht enthalten. Es sollte eine zusammenhängende Darstellung des Lassalleschen wissenschaftlichen Systems geben, war aber zu flüchtig gearbeitet, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Es zerfällt in einen kritischen und einen positiven Teil. Im kritischen Teile wendet sich Lassalle gegen Schulzes theoretische Ausführungen, die namentlich Bastiat entnommen sind, und gegen seine Genossenschaftsbestrebungen. Bei manchem Richtigen, was hier Lassalle gegen einzelne Bastiatsche Theorieen vorbringt, ist die Kritik doch im ganzen masslos übertrieben, und der höhnische Ton, den Lassalle gegenüber der praktischen Thätigkeit Schulzes anschlägt, macht einen um so schlechteren Eindruck, als dieser durch seine Konsumvereine und ähnliche Schöpfungen für die Arbeiter Segensreiches geschaffen hatte, während Lassalles Pläne noch nie praktisch erprobt waren. In einem zweiten positiven Teile giebt Lassalle eine Rekapitulation seiner schon früher vorgetragenen geschichtsphilosophischen Ansichten und seiner praktischen Vorschläge, ausserdem aber eine Darlegung der wichtigsten ökonomischen Grundbegriffe. Diese letzteren sind nicht originell, wie überhaupt auf speciell nationalökonomischen Gebiete Lassalle nur wenig Originelles geleistet hat, sondern sie sind teils der klassischen britischen Nationalökonomie, teils anderen Sozialisten, namentlich Marx und Rodbertus entnommen; doch auch der Einfluss französischer Sozialisten, besonders Proudhons, ist bemerkbar. Dabei hat sich Lassalle nicht speciell an einen der genannten Sozialisten angeschlossen, vielmehr eklektisch für die verschiedenen Lehren das entnommen, was ihm gerade zusagte. So gesteht z. B. Lassalle selbst zu, dass das, was er über das Geld und die gesellschaftliche Bedeutung der Arbeitszeit als Masseinheit des Wertes gesagt habe, nur der gedrängte Gedankeninhalt

aus Marx' Werke „Zur Kritik der politischen Oekonomie" sei.

Wie bei den meisten Sozialisten, so bildete auch bei Lassalle die Wertlehre den Ausgangspunkt seiner Kritik. Trotz ihrer Aehnlichkeit mit der Marxschen Werttheorie ist sie doch keineswegs identisch mit derselben; Marx wirft sogar Lassalle vor, dass seine Wiedergabe „viele Missverständnisse enthielte" (Kapital I, 2. Aufl. S. VI). Nach Lassalle löst sich der Wert auf in die Arbeitszeit, die zur Herstellung eines Produktes erforderlich war; unter Arbeitszeit ist hier aber nicht individuelle Arbeitszeit zu verstehen, sondern allgemeine gesellschaftliche Arbeit. Lassalle polemisierte heftig gegen die Auffassung, dass der Kapitalzins eine Ersparnisprämie sei; der Grund des Kapitalzinses liege vielmehr in dem Unterschiede der Arbeitsquanta, die im Preise der Produkte bezahlt würden, und der Arbeitslöhne; die letzteren seien immer auf den notwendigen Unterhalt beschränkt, aller Ueberschuss des Produktionsertrages über den Lebensbedarf der Arbeiter flösse in die Hände der Kapitalisten und Unternehmer. Der Bastiat-Schulze war Lassalles letzte grössere Publikation. Durch seine Agitation war Lassalle noch im letzten Jahre seines Lebens in viele Prozesse verwickelt worden; am 12. III. 1864 wurde wider ihn ein Hochverratsprozess vor dem Staatsgerichtshofe zu Berlin verhandelt, in dem er freigesprochen wurde; am 21. VI. desselben Jahres fand ein Prozess gegen ihn vor der Appellkammer zu Düsseldorf statt. — Nach seiner rheinischen Agitationstour im Sommer 1864 reiste Lassalle in die Schweiz, wo er am 31. VIII. an einer Wunde starb, die er im Duell mit Herrn v. Rakowitza erhalten hatte.

Wenn die deutsche sozialdemokratische Partei jetzt offiziell die Lassalleschen Ideeen aus ihrem Programme gestrichen hat, so musste das geschehen wegen der principiellen Verschiedenheiten, die zwischen dem heutigen geistigen Führer dieser Partei — Karl Marx — und Lassalle bestehen. Lassalle war idealistisch, national (— mochte auch immerhin bei seinen nationalen Bestrebungen die Tendenz obwalten, die revolutionäre und demokratische Bewegung zu stärken —) und staatssozialistisch gesinnt, Marx' Sozialismus ist materialistisch, international und antistaatssozialistisch. — Bereits im Jahre 1875 hatte Marx in einem Briefe an Bracke Lassalles Taktik und ökonomische Principien einer scharfen Kritik unterzogen, wo er u. a. sagt, Lassalle habe im Gegensatz zum kommunistischen Manifest die Arbeiterbewegung vom engsten nationalen Standpunkte gefasst; ebenso sei das eherne Lohngesetz wissenschaftlich nicht mehr haltbar, da mit der Mehrwerttheorie auch eine ganz neue Auffassung des Lohnes begründet sei; endlich wird auch Lassalles praktischer Vorschlag, die Produktivassociationen mit Staatskredit, als unbrauchbar verworfen.

Werden somit die Lassalleschen Lehren vom modernen wissenschaftlichen Sozialismus nicht mehr anerkannt, so ist doch die Stellung Lassalles in der Geschichte des Sozialismus eine sehr bedeutende. Lassalle hat zuerst in Deutschland eine eigentliche Arbeiterbewegung hervorgerufen und hat, mit ungewöhnlicher Arbeitskraft und Energie begabt, das Interesse und Verständnis für soziale Fragen in alle Schichten des Volkes zu tragen verstanden. Wenn er auch in seinen sozialistischen Lehrsätzen nicht originell war — seine originelle wissenschaftliche Leistung liegt auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie — so hat er doch die Popularisierung der Lehren von Marx, Rodbertus u. a. bedeutend gefördert. Ferner hat er aber durch seine scharfe Kritik der liberalen Oekonomie die Irrtümer der Manchesterdoktrin blossgelegt und zum Umschwunge der öffentlichen Meinung in Bezug auf die Bedeutung des Staates für die wirtschaftlichen Aufgaben wesentlich beigetragen. Dies muss auch anerkennen, wer seine sozialistische Doktrin für falsch hält und in dem Charakterbilde des Mannes viel Unschönes und Widerspruchvolles entdeckt.

I. Schriften Lassalles: a) Die Originalausgaben von Lassalles Werken. Meine Assisenrede, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. V. 1849 gegen die Anklage, die Bürger zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgereizt zu haben, Düsseldorf 1849. Die Philosophie Heracleitos des Dunklen von Ephesos, Berlin 1857. Franz von Sickingen. Ein historisches Trauerspiel, Berlin 1859. Der italienische Krieg und die Aufgabe Preussens, Berlin 1859. Fichtes politisches Vermächtnis und die neueste Gegenwart. Ein Brief von F. Lassalle. (Zuerst abgedruckt in Walesrodes demokratischen Studien, Hamburg 1860.) Gotthold Ephraim Lessing. (Zuerst abgedruckt in Walesrodes demokratischen Studien, Hamburg 1861.) System der erworbenen Rechte. Eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie, Leipzig, 2 Bde., 1. Aufl. Leipzig 1861, 2. Aufl. von L. Bucher, Leipzig 1880. Die Philosophie Fichtes und die Bedeutung des deutschen Volksgeistes. Festrede, gehalten bei der am 19. V. 1862 von der Philosophischen Gesellschaft und dem Wissenschaftlichen Kunstverein veranstalteten Fichtefeier, Berlin 1862. Herr Julian Schmidt, der Litterarhistoriker, mit Setzer-Scholien herausgegeben. Ueber Verfassungswesen. Ein Vortrag, gehalten in einem Berliner Bürgerbezirksverein, Berlin 1862. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, Berlin 1862. Was nun? Zweiter Vortrag über Verfassungswesen, Zürich 1863. Macht und Recht. Offenes Sendschreiben, Zürich 1863. Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Verteidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte, Zürich 1863. Der Lassallesche Kriminalprozess, II. Heft. Die mündliche Verhandlung nach stenographischem Bericht, Zürich 1863. Der Lassallesche Kriminalprozess. III. Heft. Das Urteil erster Instanz mit kritischen Randnoten. Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Verteidigungsrede vor dem kgl. Kammergericht zu Berlin, Zürich 1863. Offenes Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung eines Allg. Deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig, Zürich 1863. Zur Arbeiterfrage. Lassalles Rede bei der am 16. IV. 1863 in Leipzig gehaltenen Arbeiterversammlung. Nebst Briefen der Herren Professor Wuttke und Dr. Lothar Bucher. (Erster Abdruck erschienen: Selbstverlag des

Autors.) Arbeiterlesebuch. Rede Lassalles zu Frankfurt a. M. am 17. u. 19. V. 1863 nach dem stenogr. Bericht, Frankfurt a. M. 1863. Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag. Drei Symptome des öffentlichen Geistes. Eine Rede, gehalten in den Versammlungen des Allg. Deutschen Arbeitervereins zu Barmen, Solingen und Düsseldorf. Düsseldorf 1863. An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allg. Deutschen Arbeitervereins, Berlin 1863. Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, Berlin 1864. Der Hochverratsprozess wider Ferdinand Lassalle vor dem Staatsgerichtshofe zu Berlin am 12. III. 1864. Nach dem stenogr. Bericht, Berlin 1864. Die Agitation des Allg. Deutschen Arbeitervereins und das Versprechen des Königs von Preussen. Eine Rede, gehalten am Stiftungsfeste des Allg. Deutschen Arbeitervereins zu Ronsdorf am 22. V. 1864. Berlin 1864. Der Prozess wider Ferdinand Lassalle vor der korrektionellen Appellkammer zu Düsseldorf am 27. VI. 1863. (Separatabdruck aus der Düsseldorfer Zeitung.) 1. Abdruck erschienen: Frankfurt a. M. 1866. b) Andere Ausgaben: 1. Ferd. Lassalle, sämtliche Reden und Schriften, herausg. von Georg Hotschick, New-York, 3 Bde. Vorrede datiert 1882. — 2. Ferdinand Lassalles ausgewählte Reden und Schriften. In 3 Bänden, Leipzig, Karl Fr. Pfau, 1891/92. (Unsystematische und kritiklose Zusammenstellung einiger Schriften und Reden Lassalles mit einer dürftigen Einleitung.) 3. Ferd. Lassalles Reden u. Schriften. Neue Gesamtausgabe. Mit einer biographischen Einleitung herausg. von E. Bernstein, Berlin 1892 ff. (Diese von der sozialdemokratischen Partei veranstaltete kritische Ausgabe ist die beste und vollständigste der bisher erschienenen Ausgaben. Vorausgeschickt ist eine Biographie Lassalles u. d. T.: Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung in der Geschichte der Sozialdemokratie. [Den einzelnen Schriften Lassalles sind Einleitungen über die Entstehung derselben vorausgeschickt, ausserdem sind dieselben mit zahlreichen Noten versehen.].) c) Briefe, Tagebücher etc.: 1. Briefe Lassalles an Hans v. Bülow (1862–64). Dresden u. Leipzig. 3. Aufl. 1893. 2. Briefe von F. Lassalle an Karl Rodbertus-Jagetzow, mit einer Einleitung von A. Wagner, Berlin 1878. (A. u. d. T.: Aus dem litterarischen Nachlass von Karl Rodbertus-Jagetzow. Herausg. von Schumacher-Zarchlin und A. Wagner I.) 3. Tagebuch, herausg. v. P. Lindau in „Nord u. Süd" 1891. (Auch separat erschienen. Breslau.) 4. Briefe an Georg Herwegh, Zürich 1896.

II. Schriften über Lassalle: A. Aaberg, Ferdinand Lassalle, 1883. B. Becker, Enthüllungen über das tragische Lebensende F. Lassalles. Schleiz 1868. Neue Bearbeitung, Nürnberg 1892. Derselbe, Geschichte der Arbeiteragitation F. Lassalles, Braunschweig 1874/75. Brandes, F. Lassalle. Ein litterarisches Charakterbild, Berlin 1877, 2. Aufl. Leipzig 1889, 4. Aufl. 1900. L. O. Brandt, Lassalles sozialist. Anschauungen und prakt. Vorschläge, Jena 1895. Grünberg, Art. Lassalle im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II S. 165 ff. Hieronymus, Herostrat-Lassalle, der ökonom. Kronprätendent, 1864. Kohut, F. Lassalle. Sein Leben und Wirken, Leipzig 1889. Derselbe, F. Lassalles Testament und Erben, Grossenhain u. Leipzig, 1889. Kutschbach, Lassalles Tod, Chemnitz 1880. Derselbe, Sophie Solutzeff u. F. Lassalle, 1881. Lassalles Leiden. Berlin 1887. Lindau, P. Lassalles letzte Rede, Breslau 1882. v. Plener, F. Lassalle, Leipzig 1884. Derselbe, Art. Lassalle in der Allg. D. Biographie. H. v. Rakowitza, geb. v. Dönniges, Meine Beziehungen zu F. Lassalle. G. Mayer, Lassalle als Sozialökonom, Berlin 1894. Karl Marx, Ein Brief an J. B. v. Schnitzer über Lassalleanismus u. Gewerkschaftskämpfe (Neue Zeit, Jahrg. 15. 1896/97). v. Soluzew, Eine Liebesepisode aus dem Leben F. Lassalles, Leipzig 1878.

Ch. Andler, Les origines du socialisme d'Etat en Allemagne, Paris 1897. Herkner, Die Arbeiterfrage. II. Aufl. Berlin 1897. Jäger, Der moderne Sozialismus, Berlin 1873. Laveleye, Le socialisme contemporain, 2. Aufl., Paris 1884. Deutsche Ausg. Tübingen 1884. Mehring, Die deutsche Sozialdemokratie, 3. Aufl., Bremen 1879. Derselbe, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Stuttgart 1897. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. R. Meyer, Der Emancipationskampf des 4. Standes, 2. Aufl., Berlin 1881. Sombart, Sozialismus u. soz. Bewegung, II. Aufl., Jena 1900, und die meisten Werke über Geschichte des Sozialismus.

K. Diehl.

Lateinischer Münzbund

s. Münzwesen.

Latifundien.

Das lateinische Wort latifundium wird im allgemeinen mit »grosses Landgut« übersetzt. Der deutsche Sprachgebrauch hat ihm aber zwei verschiedene Bedeutungen beigelegt, da auch Plinius in seiner Naturgeschichte Buch XVIII, Kap. VI das Wort in doppelter Bedeutung braucht. Einmal versteht er darunter grössere Wirtschaften, auf denen Sklaven und sonstige abhängige Arbeiter in Massen beschäftigt werden, anstatt dass der kleine Bauer seine Scholle bewirtschaftet. Auf der anderen Seite belegt er mit dem Ausdrucke die übermässige Koncentrierung des Besitzes in wenigen Händen und schreibt es dieser Latifundienbildung zu, dass Italien zu Grunde gerichtet sei und nicht minder die Provinzen. Dann setzt er hinzu: Sechs Herren besassen die Hälfte Afrikas. In der gleichen Weise spricht man auch jetzt auf der einen Seite von den Latifundien Mecklenburgs, Pommerns, Schlesiens, indem man das extreme Ueberwiegen grosser Güter in jenen Gegenden hervorheben will. Wenn dagegen von der Lati-

fundienbildung im Mittelalter, in Spanien, Italien oder während der letzten Jahrhunderte in England die Rede ist, so hat man die Koncentrierung des Grundbesitzes in der Hand der Kirche, der Fürsten und des Adels im Auge. In allen Fällen ist aber die Verdrängung des kleinen und mittleren Grundbesitzes dabei vorausgesetzt und wird darin eine besondere Gefahr gesehen. Der Ausdruck will stets das Zu-Grosse, sozialpolitisch und wirtschaftlich Extreme in der Besitz- oder Wirtschaftskoncentration hervorheben. Es bedentet bald Latifundien**besitz**, bald Latifundien**wirtschaft**, die keineswegs immer beide zusammenfallen. Der Begriff ist ferner nach dem Gesagten ein relativer. In Steppengegenden wird der Besitz einer Quadratmeile kaum als Latifundie anzusehen sein, weil der Wert ein sehr geringer ist und nur wenig Menschen darauf beschäftigt werden können. Von einer Verdrängung des Bauern kann nicht die Rede sein. Ganz anders in Deutschland, England und anderen stark bevölkerten Gegenden mit intensiver Landwirtschaft; und je höher der wirtschaftliche Wert des Grund und Bodens ist, eine um so kleinere Ausdehnung wird schon Latifundiencharakter haben, sowohl durch den Wert des Besitzes wie eventuell durch die gewaltigen Betriebsmittel, die von einem Brennpunkte aus dirigiert und zu gemeinsamer Wirtschaft vereinigt sind.

Latifundienbesitz zeigte sich, wie erwähnt, am Schlusse der alten und im Beginne der neuen Zeitrechnung im römischen Reiche. Der Grundbesitz des Triumvirn Crassus wurde auf 35 Millionen Mark geschätzt. Claudius Isidorus besass unter Augustus nach dem ersten Reichscensus 16½ geographische Quadratmeilen Land und 257000 Schafe. Nach Dio Cassius gehörte dem Agrippa der ganze thrakische Chersonesos, welcher 45 Quadratmeilen umfasste. In Spanien zählten im 17. Jahrhundert einzelne Granden auf ihren Gütern 30000 Pächter. Ganz Andalusien gehörte fünf Herzögen.

Auch in der Gegenwart fehlt es an solchen Beispielen bekanntlich nicht. Für England und Russland, wo wohl die extremsten Beispiele dem Werte und der Fläche nach zu finden wären, fehlt es an jeder genauen Angabe.

In Böhmen besitzt der Fürst Schwarzenberg 309124 Joch (177888 ha), ausserdem hat er in anderen Teilen Oesterreichs noch Besitzungen. Erzherzog Coburg hat allein in Ungarn 280000 Joch; Graf Schönborn-Buchheim 233067 Joch. In Schottland gehören dem Duc of Richmond auf Gordon Castle 241881 acres (97887 ha) mit 59000 £ Jahresertrag, da sich darunter Bergwerke befinden. Dem Duc of Argyle gehören 168215 acres (68115 ha) mit 45000 £ Reinertrag. Auch in Preussen giebt es Latifundienbesitzer. Der Fürst von Pless besitzt 83 Güter mit 70139 ha Fläche und 358753 Mark Grundsteuerreinertrag. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen 60000 ha, der Herzog von Braunschweig 40000 ha mit 390000 Mark Grundsteuerreinertrag. 43 Privatbesitzer haben in den sieben östlichen Provinzen einen Grundbesitz von mehr als 10000 ha, den man unter den vorliegenden Verhältnissen als Latifundienbesitz bezeichnen kann.

Latifundienwirtschaften bildeten sich, wie erwähnt, zur Zeit der Blüte Roms aus. Sie wurden im Beginne der neueren Zeit in Spanien in der Form grosser Weidewirtschaften auf Grund der Mestaberechtigung geschaffen. Sie traten im vorigen Jahrhundert in Schottland hervor, wo die Schafherden die kleinen Farmer vertrieben. In der Gegenwart zeigen sich extreme Beispiele in Ungarn, Australien und Südamerika mit gewaltiger Viehzucht, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas in den weizenbauenden Riesenfarmen, in Californien 20—60000 acres Landes umfassend. Sering (Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887) erwähnt in Canada eine Farm von 22680 Hektar. An anderer Stelle die Cheney-Farm mit 75000 acres (30000 Hektar). In Ungarn werden auf dem berühmten Gestüt Mezöhegyes 27782 Joch gemeinsam bewirtschaftet. Der Wirtschaftskomplex von Salzmünde in der Provinz Sachsen umfasste schon im Jahre 1866 36 eigene und 15 Pachtgüter resp. gepachtete Pläne mit 13500 Morgen besten Ackerlandes; Benkendorf und seine Nebengüter haben 8328 Morgen, darunter 2480 Morgen Pachtland, die als einheitlich geleitete Rübenwirtschaften anzusehen sind.

Das Schädliche der Latifundienwirtschaften liegt, wie bereits angedeutet, in der Verdrängung der kleinen Betriebe; ausserdem in der Anhäufung grosser Massen von Tagelöhnern an einem Orte, also des Proletariats wie in der Grossindustrie, an Stelle des gewerbesitzenden kleinen und grossen Bauern. Je grösser der Prozentsatz des Landes ist, den sie absorbieren, um so schärfer werden naturgemäss die Nachteile derselben hervortreten. Je mehr sie vereinzelt dastehen, um so geringer wird derselbe sein. Unter Umständen können sie den Vorteil einer grösseren wirtschaftlichen Ausnutzung des Grund und Bodens in sich schliessen und dadurch einen Teil des sozialpolitischen Nachteils ausgleichen.

Wie die letzten angeführten Beispiele schon ergeben, braucht die Latifundienwirtschaft nicht allein auf eigenem Besitz zu beruhen, sondern kann durch Zupachtung

ergänzt sein. Noch häufiger ist der Latifundienbesitz in kleinere Betriebe zerteilt und umfasst gar keine Latifundienwirtschaft, wie das in England und Irland bekanntlich der Fall ist. Die grossen Landlords haben in dem ersteren Lande ihren Besitz in wohl arrondierten Farms verpachtet, in dem letzteren vielfach in kleinen Parzellen, während die ungarischen, böhmischen, schlesischen Magnaten ihre Latifundien in grössere Güter geteilt verpachten oder selbst bewirtschaften. In den Vereinigten Staaten giebt es Kapitalisten (nach Sering), welche 30—50000 acres Land und mehr in lauter einzeln verpachtete Farmen jeder Grösse in Jowa, Missouri, Illinois, Minnesota, Wisconsin zerstreut besitzen.

Der Latifundienbesitz beeinträchtigt der Bevölkerung den Segen, am Grundbesitz zu participieren. Nichts aber fördert und festigt so sehr den Patriotismus, hebt so sehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Staat und Gesellschaft, bindet so sehr das Interesse an Ruhe und Ordnung und den Gang der Kulturentwickelung wie die Teilnahme an dem Grundbesitze. In unserer Zeit, wo die sozialdemokratischen Anschauungen und damit die kulturzerstörenden Ideeen in rapider Weise um sich greifen, ist die Vermehrung der Zahl der Grundbesitzer doppelt bedeutungsvoll und wird der Latifundienbesitz doppelt nachteilig sein. Tritt derselbe aber in einem grösseren Lande nur vereinzelt auf, so wird er noch nicht als bedrohlich anzusehen sein, wenn er zur Stütze einzelner hervorragender Familien dient, die ihre Intelligenz und ihren Besitz im Interesse des Staates zu verwenden suchen. Freilich bleibt damit der Absentismus (s. oben Bd. I S. 13 ff.) verbunden, da der Latifundienbesitzer nicht alle seine Besitzungen selbst bewohnen, seine fördernde Hand nicht auf alle erstrecken kann.

Den sozialpolitischen Momenten gegenüber treten in unserer Zeit die wirtschaftlichen Schäden wesentlich zurück. Freilich ist zuzugeben, dass dem Latifundienbesitzer im allgemeinen der Trieb zu so hoher wirtschaftlicher Ausnutzung seines Besitzes fehlen wird wie dem kleinen Gutsbesitzer, der im Kampf um das Dasein alle seine Kräfte bei der Selbstbewirtschaftung seines Gutes anstrengen muss, und vielfach auch die Fähigkeit dazu. Aber man kann sich nicht verhehlen, dass unsere Kulturstufe genugsam Mittel und Wege bietet, um bei genügender Intelligenz und Einsicht es dem Latifundienbesitzer zu ermöglichen, sein Land in vorzüglichster Weise auch ohne eigene Arbeit zu verwerten, vor allem durch Verpachtung. Selbst bei Administration finden wir hervorragende Leistungen, z. B. auf den Gütern des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, des Fürsten Stolberg-Wernigerode etc., wie sie nur durch die ausserordentlich reichen Mittel eines Latifundienbesitzes möglich werden. Waren die grossen Besitzungen der Kirche, des Adels wie der Herrscher vor mehreren Jahrhunderten in Spanien, Italien zum Schaden der Gesamtheit kläglich bewirtschaftet und sind es zum Teil noch, so wird man dieses im grossen Ganzen in Deutschland nicht behaupten können, und ist es noch hier und da der Fall, so braucht man nur auf die preussischen Domänen hinzuweisen, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass Latifundienbesitz heutigen Tages nicht notwendig eine unzulängliche wirtschaftliche Verwendung in sich zu schliessen braucht, und darauf kommt es hier vor allem an. Um so mehr ist in neuerer Zeit die Bedeutung des sozialpolitischen Nachteils in den Vordergrund getreten.

Latifundien werden im allgemeinen nur im Laufe längerer Zeiträume gewonnen, wo die freie gleiche Erbteilung durch Gesetz, Familiensatzung oder Sitte beschränkt ist. Die Herstellung des freien gleichen Erbrechts würde die bestehenden Latifundien bald beseitigen und die Neubildung verhindern.

Litteratur: **J. Conrad**, *Die Latifundien im preussischen Osten, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XVI, S. 121 ff.* — **B. Hildebrand**, *Die soziale Frage der Verteilung des Grundeigentums im klassischen Altertum, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. VII, S. 147.* — **von der Goltz**, *Die Bedeutung der Latifundienwirtschaft, insbesondere für Deutschland. Deutsche Revue 1881, S. 9.*

Conrad.

Lattes, Elia,

geboren zu Venedig 1843, studierte an der Universität Turin, woselbst er noch sehr jung sein Doktorexamen glänzend absolvierte. Er ist ein verdienter italienischer Archäologe, hat sich aber auch durch seine volkswirtschaftlichen Schriften beachtenswert bekannt gemacht. Seit ca. 30 Jahren wirkt Lattes als wirkliches Mitglied an der litt.-hist. Klasse des Instituts für Wissenschaft und Litteratur (R. Istituto Lombardo di scienze e lettere) in Mailand.

Lattes hat mit viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn über das alte venetianische Bankwesen und über die Bodenkreditfrage geschrieben. Seine Hauptwerke sind die folgenden: „La libertà della bancha a Venezia dal secolo XIII al XIV secondo i documenti crediti del R. Archivio dei Frari con due orazioni contro e per la libertà e pluralita delle banche pronunciate negli anni 1584—1587 dal senatore Veneziano Tommaso Contarini, Milano 1869.“ (In diesen Erforschungen der Urkunden alter venetianischer Banken hat Lattes viel zur Aufklärung des ältesten Bankwesens, über welches bis dahin falsche Anschauungen mehr-

fach verbreitet waren, beigetragen. Allerdings nimmt Lattes die Entdeckung, dass die alten venetianischen Banken einen Privatcharakter getragen und mit der Staatsbank von 1587 nicht in Zusammenhang gestanden hätten, nicht für sich in Anspruch, sondern weist (nach Jäger, s. u.) darauf hin, dass das Werk „Venezia e le sue lagune, Venezia 1847" dies schon lange vor ihm aufgedeckt habe. Nach Nasse (s. u.) war dieser wichtige Umstand bis zu den Veröffentlichungen von Lattes allen deutschen Schriftstellern entgangen.) — Studii critici e statistici sopra il miglior modo di ordinari il Credito fondiario, Milano 1868, 371 S. (Dieses Werk bildet die preisgekrönte Antwort auf die vom k. lombardischen Institut im Jahre 1866 aufgestellte Frage: „Welche Form der Grundkreditvereine kann am besten und den gegenwärtigen Verhältnissen Italiens am angemessensten dem Lande die dreifache Hilfe verschaffen: die Hypothekenschuld zu erleichtern, Meliorationen auf dem Lande zu fördern und den kleinen Ackersleuten ihre Lage zu erleichtern?" Wir dürfen es mit besonderer Genugthuung feststellen, dass Lattes, nachdem er die einschlägigen Verhältnisse in der Schweiz, England, Holland, Oesterreich und Russland dargestellt, in eingehender Begründung die deutschen landwirtschaftlichen Kreditvereine als Muster hinstellt und hierdurch zu deren Einführung in Italien den ersten Anlass gegeben hat. Allerdings muss man berücksichtigen, dass bereits damals die Schulze-Delitzschen Vorschuss- und Konsumvereine in Italien vielseitige Würdigung und Nachahmung gefunden hatten. Durch das Lattessche Werk wurde der französische Einfluss auf die Organisation des Bodenkreditwesens in Italien, welcher durch das grosse Werk Salmours (Salmour, Dell' ordinamento del credito fondiario negli Stati Sardi. Memoria corredata di tavola statistiche, Torino 1853) geweckt war, wieder zurückgedrängt). — Del Bilancio attivo e passivo di Roma antica, Milano, Zanetti 1867. — Studi storici sopra il contratto d'enfiteusi nelle sue relazioni col colonato ossia dell' influenza del contratto enfitentico sopra i progressi dell' agricoltura e sopra la libertà personale degli agricoltori specialmente in Italia, Torino 1868 (279 Seiten) (gleichfalls preisgekröntes Werk, und zwar von der Akademie der Wissenschaften in Turin, über die zuerst 1861, dann 1864 wiederholte Aufgabe: „Den Einfluss des emphyteutischen Kontraktes über die Beschaffenheit des Ackerbaues und die persönliche Freiheit der Ackerbauer, vorzüglich in Italien, nachzuweisen"). Lattes hat in diesem Werke alles, was Deutschland, Italien und Frankreich an Quellen bot, gründlich und umfassend durchforscht. In seinen Ausführungen über das landwirtschaftliche Pachtwesen, die Latifundienwirtschaft und das Kolonat stimmt Lattes vielfach mit Rodbertus (s. d. Abhandlung von Rodbertus in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. II [1864] S. 206—267: Untersuchung auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums) überein. — Gli antichi banchi di Venezia (Nuova Antologia), 1871. — L'Ambasciata dei Romani per le dodici tavole, Milano 1884.

Ferner veröffentlichte Lattes in Zeitschriften: „I banchieri privati e pubblici della Grecia antica" in „Il Politecnico" V, Milano 1868, S. 433 (Parte letterario-scientificia, Vol V), welche Abhandlung im Jahre 1869 als besondere Schrift bei Valentiner und Mues zu Mailand erschienen ist. — „Neue Beiträge zur Geschichte der venetianischen Bank" in Jahrb. f. Nat. u. Stat. XII, 1869, S. 296.

Ueber Elia Lattes und seine Schriften vergl. de Gubernatis, Dictionnaire International des Ecrivains du Jour, Florenze 1891, S. 1324. — L. Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, 3a ed., Milano 1892, S. 203, 204, 205, 518. — Derselbe, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre (2. Aufl., übersetzt von Moormeister), Freiburg 1880, S. 199. — Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert, in Conrad, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXXIV, S. 329—358. — F. Ferrara in der „Nuova Antologia" 1871, S. 177 und 435 (kritisiert die Lattessche Banktheorie). — Ernst Jäger, Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels, Stuttgart 1879. — Derselbe, Supplement dazu, Stuttgart 1881, S. 1—10 und 64. — Dochow, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XII, 1869, S. 336. — Conrad, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XIII, 1870, S. 270.

Schmidt.

Lauderdale, James Maitland,

8. Graf von Lauderdale, geb. am 26. I. 1759, gest. als Führer der schottischen Hochtories am 13. IX. 1839 auf Schloss Thirlestane bei Berwick, studierte in Glasgow und Edinburg, trat 1789 als schottischer Peer in das Oberhaus, wo er ein heftiger Gegner Pitts wurde, ging 1806 als ausserordentlicher Gesandter nach Paris und ward im nämlichen Jahre Mitglied des Geheimen Rates und Grosssiegelbewahrer von Schottland.

Lauderdale veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Letters to the Peers of Scotland, London 1794. — Thoughts on finance, suggested by the measures of the present session, ebd. 1796, 2. bis 4. Aufl., 1797. — Letter on the present measures of finance, in which the Bill now depending in Parliament is particulary considered, Edinburg 1798. — An inquiry into the nature and origin of public wealth, and into the means and causes of its increase, ebd. 1804, 2. Aufl. 1819; dasselbe in französischer Uebersetzung von E. Lagentie de Lavaisse, Paris 1808; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Ueber Nationalwohlstand, Berlin 1809. — Observations on the review of his inquiry etc., published in the 8. number of the Edinburgh Review, Edinburg 1804. (Entgegnung auf die ungünstige Kritik seiner Schrift: „An inquiry into the nature etc. of public wealth", von Lord Brougham, s. u.) — Thoughts on the alarming state of the circulation and on the means of redressing the pecuniary grievances in Ireland, ebd. 1805. — Hints to the manufactures of Great Britain on the consequences of the Irish Union, ebd. 1805. — The practical merits of the system for the government of India, London 1809. — The de-

preciation of the paper currency of Great Britain proved, ebd. 1812. — Further considerations on the state of the currency, etc., Edinburg 1813. — A letter on the corn laws, ebd. 1814. —

Lauderdale war, nächst Bentham, der erste einzelne Schwächen im System Adam Smiths bekämpfende Gegner (vgl. Lauderdales Hauptwerk: Inquiry into the nature and origin of public wealth etc.). Den von Smith aufgestellten Satz, dass die Arbeit die eigentliche Reichtumsquelle sei, lässt er nur in der Erweiterung, dass Boden und Kapital ihr beigesellt werden, gelten, giebt aber zu, dass die Arbeit allein geeignet sei, das Volksvermögen zu vermehren. Der Nationalreichtum darf nach ihm mit dem Privatvermögen nicht verquickt werden, da letzteres den Seltenheitsgrad im Reichtumsobjekte hervorkehrt, ersterer dagegen auf dem Ueberfluss an Bevölkerungswohlstandsobjekten beruht. Lauderdale erweitert die Smithschen Lehren über Wert und Wertmass, er präcisiert ferner die Gegensätze zwischen Gebrauchs- und Tauschwert, indem er bei ersterem jede nützliche, bei letzterem jede bezahlte Arbeit als produktiv anerkannt wissen will. Die Produktionssteigerung wird nach ihm durch die Nachfrage reguliert und die Reinertragslehre verworfen, welche den Arbeitslohn vom Volkseinkommen abzieht. Er teilt sich mit J. B. Say in die Vaterschaft der Produktivitätstheorie (1803 und 1804) und ist Vater des Satzes, dass es in der Volkswirtschaft auf die richtige Verteilung der Sachgüter, nicht bloss auf deren möglichst hohe Vermehrung ankomme. Lauderdale bestreitet gegen Adam Smith den produktiven Charakter der Sparsamkeit und verteidigt dagegen die passive Funktion der Ersparnisse im Mehrungsprozesse des Volksvermögens.

Vgl. über Lauderdale: Brougham (Lord), Kritik der Schrift: Inquiry into the nature and origin of public wealth, in Edinburgh Review No. 8, Edinburg 1804. — Derselbe, Thoughts suggested by Lord Lauderdale's observations upon the Edinburgh Review, London 1805 (Duplik auf Lauderdales Replik: „Observations on the review of his inquiry etc.“, ebd. 1804). — Mac Culloch, The litterature of political economy, London 1845, S. 15/16. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 22. — Kautz, Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 482, 484. — Roscher, Geschichte der Nat., 1874, S. 651 u. ö. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Bd. XLII, Leipzig 1888, S. 231. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 321/22. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. II, Paris 1892, S. 117/18. — Dictionary of Nat. Biography, ed. by Sidney Lee, vol. XXXV, p. 355 ff., London 1893.

Lippert.

Laveleye, Emil Louis Victor de,

geb. am 5. IV. 1822 zu Brügge, gest., als korresp. Mitglied des Instituts (seit 1869) und Mitglied der belgischen Akademie und des Cobdenklubs, in Noyon bei Namur, am 3. I. 1892, studierte in Gent die Rechte und wurde 1864 Professor der Staatswissenschaften an der Universität Lüttich.

Laveleye veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Le Sénat belge, Brüssel 1851. — Etudes historiques et critiques sur le principe et les conséquences de la liberté du commerce international, Paris und Brüssel 1857. — Du progrès des peuples anglosaxons, Brüssel 1859. — La question de l'or, ebd. 1860. — Essai sur l'économie rurale de la Belgique, ebd. 1863; 2. Aufl., Paris 1875. — Etudes d'économie rurale. La Néerlande, précédé du rapport de M. Léonce de Lavergne sur l'économie rurale en Belgique, Brüssel 1864; dasselbe, neue Ausgabe, Paris 1865. — Le marché monétaire et ses crises depuis cinquante ans, ebd. 1865; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Cassel 1865. — Rapport sur l'exposition universelle de Paris, Brüssel 1868. — Etudes et essais, Paris 1869. — La Lombardie et la Suisse. Etudes d'économie rurale, ebd. 1869. — Essai sur les formes du gouvernement dans les sociétés modernes, ebd. 1872. — On the causes of war and the means of reducing their number, London 1872 (Cobden Club essays, 2. series, 1871/72); dasselbe in französischer Uebersetzung, Brüssel 1873. — Une leçon de droit public à l'Université de Louvain, ebd. 1874. — Le parti clérical en Belgique, ebd. 1874; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Bonn 1875. — De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874; 2. Aufl., 1878, 4. Aufl., 1891; dasselbe in englischer Uebersetzung von B. R. L. Marriott, London 1878; dasselbe in deutscher Uebersetzung. Herausgeg. und vervollständigt von K. Bücher, Leipzig 1879. — Du respect de la propriété privée en temps de guerre, rapport présenté à l'Institut de droit international, août 1875, Brüssel 1875. — De l'avenir des peuples catholiques. Etude d'économie sociale, Paris 1875. — Protestantismus und Katholizismus in ihren Beziehungen zu Freiheit und Wohlfahrt der Völker. Deutsche Ausgabe mit Vorwort von J. C. Bluntschli, Nördlingen 1875 (das französische Original s. u. unter „Revue de Belgique“). — Die neuen Ziele der Nationalökonomie und des Sozialismus. Uebersetzung, Leipzig 1875 (das französische Original s. u. unter „Revue des deux mondes“). — Provincial and communal institutions of Belgium, London 1875 (Cobden Club essays). — The land system of Belgium and Holland (enthalten in „Systems of land tenure in various countries; a series of essays edited by Probyn“; Cobden Club publication), ebd. 1876. — Doppelwährung. Vom Verfasser durchgesehene Ausgabe, Nördlingen 1876 (das französische Original s. u. unter „Journal des Economistes“). — Le respect de la propriété privée sur mer, Brüssel 1877. — L'agriculture belge, Paris 1878. — Congrès agricole international de Paris, 1878. L'agriculture belge, Brüssel 1878. — Demokratie und Sozialpolitik. Rede, gehalten am 8. V. 1878 in der öffentlichen Sitzung der philos. Klasse der kgl. belgischen Akademie. Uebersetzung von K. Bücher, Eisenach 1878. — La crise économique et les chemins de fer vicinaux, Paris 1879 (gemeinschaftlich mit Eduard de Laveleye

veröffentlicht). — Lettres d'Italie, 1878/79, Brüssel 1880; Nouvelles lettres d'Italie, ebd. 1884. (Keine gewöhnlichen Reisebilder, sondern demographisch-sozialökonomische Schilderungen von Land, Leuten und wirtschaftlichen Zuständen.) — La question monétaire en 1880 et en 1881, 4 Hefte, ebd. 1880—81. — Le bimétallisme international, Paris 1881. — Le Président Garfield, ebd. 1881. — Der wahre Grund der seit 1873 bis jetzt anhaltenden wirtschaftlichen Krisis und das einzige Mittel zu ihrer Heilung. Uebersetzt durch O. v. Bar, Berlin 1881. — Le socialisme contemporain, Paris 1881; dasselbe, 2. Aufl., 1883, 3. Aufl., 1886, 4. Aufl., 1888, 5. Aufl., 1890, 6. Aufl., 1891; dasselbe ins Englische übersetzt von Orpen, New-York 1885; dasselbe, unter Mitwirkung von (Prof.) K. Th. Eheberg ins Deutsche übertragen von Meinhard Eheberg, Tübingen 1884. — Eléments d'économie politique, Paris 1882; dasselbe, Neue Ausgabe, 1884; dasselbe ins Englische übersetzt, London 1884. — La vice patenté et le proxénétisme légal, Brüssel 1882. — Der Grund der Wertschwankungen zwischen Gold und Silber. Uebersetzt von O. v. Bar, Berlin 1882 (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 1). — Das Wesen des Geldes, übersetzt von O. v. Bar, Berlin 1883 (a. u. d. T.: Schriften des Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 9). — La vice légalisé et la morale. Discours prononcé à la séance d'ouverture du Congrès de la Haye pour l'abolition de la législation du vice, le 17 sept. 1883, Brüssel 1883. — La péninsule des Balkans, 2 Bde., ebd. 1886; dasselbe in deutscher Uebersetzung von E. Jakobi, 2 Bde., Leipzig 1888. — La crise et ses remèdes, Vervier 1886. — Le luxe, ebd. 1887. — La question monétaire en Belgique en 1889. Echange de vues entre Frère-Orban et E. de Laveleye, Paris 1890. (Laveleye ist mit 3 Artikeln an dieser Schrift beteiligt.) — La monnaie et le bimétallisme international, 2. Aufl., ebd. 1891. — Le gouvernement dans la démocratie, 2 Bde., ebd. 1891. —

b) in Zeitschriften: 1) in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena: Origine historique de quelques arguments mono-et bimétalliques, N. F, Bd. IV, 1882, S. 114 ff. — La propriété collective dans les marches (Italie), N. F. Bd. X, 1885, S. 61. — 2) in Journal des Economistes, Paris: La crise et la contraction monétaire, Serie IV, Bd. 29, 1885, S. 411 ff. — 3) in Journal de la Société de statistique de Paris: Superficie et population des diverses contrées du monde, Bd. VI, 1865, S. 153 ff. — Le taux de l'intérêt en 1865, Bd. VII, 1866, S. 113 ff. — 4) in Revue chrétienne, Brüssel: La crise récente en Belgique et la question religieuse, Jahrg. 1885. — 5) in Revue de Belgique, Brüssel: Le protestantisme et le catholicisme dans leurs rapports avec la liberté et la prospérité des peuples. Etude d'économie sociale, Jahrg. 1875. — La monnaie bimétallique, Jahrg. 1876. — La crise du libéralisme, Jahrg. 1883. — Les Français, les Anglais et le comité international sur le Congo, Jahrg. 1883. — La propriété du sol en différents pays, Jahrg. 1886. — 6) in Revue des Deux Mondes: De la propriété et de ses formes primitives, Jahrg. 1872/73 (als erste Veröffentlichung seiner Schrift über das Ureigentum zu betrachten). — Les tendances nouvelles de l'économie et du socialisme, Jahrg. 1874/75. — Besprechungen staatswissenschaftlicher Schriften finden sich ferner von ihm in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. I—X und in Journal d. Econ. Serie IV, Bd. 32.

Laveleye steht seinen wirtschaftlichen Anschauungen nach auf dem linken Flügel der Kathedersozialisten; obwohl Ehrenmitglied des Cobdenklubs, hat er niemals Fühlung mit der Manchesterpartei gehabt. Als Bimetallist kämpfte er ebenso unermüdlich für die Doppelwährung, als andererseits Parien für die Goldwährung. Die glänzende Diktion und fesselnde Darstellungskraft, über welche er gebietet, zeigt sich nicht nur in seinen für das grosse Publikum bestimmten Schriften, wozu auch sein „socialisme contemporain" zu zählen, sondern auch in seinen streng wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Das 4. Kapitel des II. Buches seiner „Eléments d'économie" enthält einzelne fein nuancierte Nachweise die Produktivität der Arbeit bestimmender Ursächlichkeiten (Einfluss der Natur, der moralischen Gefühle und der Gerechtigkeit); im übrigen bestreitet er in genannter Schrift die Existenz der Naturgesetze auf nationalökonomischem Gebiete und giebt dieser Ablehnung in der Schrift: „Les tendances nouvelles de l'économie et du socialisme" etc. (s. o.) einen originellen Ausdruck, indem er erklärt, in der Nationalökonomie nur das eine Naturgesetz, dass der Mensch seiner Existenz zu liebe sich nähren müsse, entdeckt zu haben. In seinem bedeutendsten Werke: „de la propriété" etc., was seinen internationalen Charakter über vier Weltteile ausdehnt, sucht er den Nachweis zu führen, dass im Altertum die Herrschaft des kollektiven Grundbesitzes bei den Nationen allgemein war und dass sich daraus erst in viel späteren Zeiten die des Privateigentums herausgeschält habe. Die Schwierigkeiten der Gruppierung und genetischen Darstellung des gewaltigen Stoffes dieser wirtschaftsgeschichtlich-rechtsphilosophischen Untersuchung hat Laveleye mit gewohnter Meisterschaft überwunden und dabei den Rechtsanschauungen und durch örtliche Verhältnisse bedingten Eigentümlichkeiten der einzelnen Völker hinsichtlich des Eigentumbildungsprozesses erschöpfend Rechnung getragen. Bei der Schilderung des Uebergangs vom demokratischen Kollektiv- zum Privateigentum regt sich auch bei Laveleye zuweilen ein Bedauern darüber, dass die ursprünglichen Grundeigentumszustände keine grössere Widerstands- und Konservierungskraft bewiesen haben, und nähert er sich in dieser Beziehung Marx, nach dem das goldene Zeitalter des Kollektiveigentums im Expropriationswege des Grossbesitzes wiederkehren soll. Laveleyes Ausführungen über die schweizerischen Allmenden sind, wie u. a. A. v. Miaskowski nachgewiesen, nur für einzelne nicht massgebende Gebirgsgegenden, im übrigen nicht zutreffend; auch gilt es längst als erwiesen, dass der erst hundert Jahre vor Peter dem Grossen in Kraft getretene „Mir" keineswegs als älteste Verfassung der russischen Dorfgemeinde angesehen werden kann. Ferner weist V. Cathrein (s. u.) darauf hin, dass die Genesis schon aus der Zeit der Patriarchen Beispiele von Vererbung und anderen Transaktionen von Privateigentum anführt,

ssen Ursprung Laveleye um einige tausend Jahre später annimmt.

Vgl. über Laveleye: Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1101. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 395. — Woolsey, Political science, 2 Bde., New-York 1886, Bd. I, S. 53, Bd. II, S. 387/88 u. ö. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 219/20. — Cathrein, The champions of agrarian socialism: a refutation of E. Laveleye and H. George, Buffalo 1889. — Ducroeq, M. de Laveleye, notice nécrologique, in „Journal de la Société de statistique de Paris", Jahrg. XXXIII, 1892, März. — E. de Laveleye. Nekrolog, in „Revue de droit international et de législation comparée", Bd. XXIV, Brüssel 1892, Nr. 1, S. 99. — Mahaim, E. de Laveleye, in „Revue d'économie polit.", Jahrg. VI, Paris 1892, Nr. 1, S. 93 ff. — Mort de M. E. de Laveleye, in „Revue sociale et polit.", Jahrg. II, Brüssel 1892, S. 77 ff. — Potvin, E. de Laveleye (Nécrologie), Brüssel 1892. — Cathrein, Das Privateigentum und seine Gegner, Freiburg i. B. 1892, S. 5 ff.

Lippert.

de Lavergne, Léonce Louis Gabriel Guilhaud,

geboren am 24. I. 1809 in Bergerac (Dordogne), erhielt seine Bildung auf der Rechtsfakultät zu Toulouse und war als Publizist und Journalist thätig. Einen Ruf als Professor der Litteratur an die Fakultät zu Montpellier im Jahre 1838 lehnte er ab, trat 1840 als Kabinettschef ins Ministerium des Innern und ward 1842 als Requêtenmeister zum Staatsrat ernannt. Im Jahre 1846 in die Deputiertenkammer gewählt, schloss er sich der liberalen Partei an. Die Revolution von 1848 unterbrach seine politische Laufbahn, worauf sich de Lavergne erneut dem Studium der nationalökonomischen, insbesondere der Agrarfragen zuwandte. Von 1850—1852 wirkte de Lavergne als Professor an dem agronomischen Institut zu Versailles, wurde 1855 an Stelle Léon Fauchers in die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gewählt und nahm im Jahre 1871 eine Wahl zum Deputierten der Nationalversammlung an. In letzterer gehörte er zum rechten Centrum und war ein heftiger Gegner Thiers' und der Republik. Nach dem Scheitern der monarchischen Restauration acceptierte er die Republik als einzig mögliche Lösung und bildete mit Wallon aus alten Orleanisten die Gruppe Lavergne, welche eine gemässigte, konservative Republik erstrebte und die Verfassung vom 25. II. 1875 zu stande brachte. 1875 erwählte ihn die Nationalversammlung zum Senator auf Lebenszeit. Im Jahre 1876 übernahm de Lavergne abermals eine Professur am agronomischen Institut zu Versailles, woselbst er Anfang des Jahres 1880 starb.

Die bedeutendsten Schriften de Lavergnes behandeln die agrarischen Verhältnisse Frankreichs und Englands sowie die Beziehungen zwischen der Landwirtschaft und der Bevölkerung, sie zeigen starke Hinneigung zu freier Bodenmobilisierung, treten auch für den Grundsatz ein, dass die französische Staatseinheit zu Gunsten der gemeindlichen Selbstverwaltung Konzessionen machen solle.

Léonce de Lavergne veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: „Dictionnaire encyclopédique usuel" unter dem Pseudonym Charles Saint-Laurent, 2 Bde., Paris 1841—1842. — Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, Paris 1854 (5. éd. — mit dem Porträt des Autors — par Lesage, Paris 1882). — Biographie de Léon Faucher, Paris 1855. — L'agriculture et la population en 1854 et 1856 Paris 1857 (2. éd. 1865). — La constitution de 1852 et le décret du 24 novembre, Paris 1860. — Economie rurale de la France depuis 1789, Paris 1860 (4. éd. 1870). — Les Assemblées provinciales sous Louis XVI., Paris 1863. — Eloge historique de M. le duc Decazes, Paris 1863. — Eloge historique de M. de Gasparin, Paris 1864. — La question de banques à l'académie des sciences morales et politiques. Opinions de M. Chevalier, Dupin, Wolowski, Passy, Dumon, L. de Lavergne, Vuitry, Pellat. — Discussions sur les banques d'émission. Extrait du Compte rendu publié par C. Vergé, Paris 1864. — La banque de France et les banques départementales, Paris 1865. — Les économistes français du 18e siècle, Paris 1870. — Voyages en Italie et en Espagne pendant les années 1787 et 1789, par Arthur Young, Introduction par M. L. de Lavergne, membre de l'institut, Paris 1870.

b) in Zeitschriften ausser in den von ihm zeitweilig redigierten Journalen „Revue du Midi" und „Opinion nationale" 1. in der Revue des deux mondes": Les Elémens révolutionaires et les Elémens conservateurs, 15 sept. 1840. — Le Congrès scientifique de Florence, 1 octbr. 1841. — Du Libéralisme socialiste, les Écrits de M. Proudhon, 15 juin 1848. — L'Economie rurale en Angleterre, 15 jan. et 1 mars 1853. — „Léon Faucher", 1 jan. 1855. — Sir Robert Peel et son historien (M. Guizot), 1 jan. 1857. — L'Agriculture de la Population en France, 1 avril 1857. — De l'Influence de la révolution française sur l'agriculture, 15 novbr. 1858. — Adam Smith, 15 décbr. 1859. — Les Réformes de Turgot et de Necker, 1 juill. 1861. — Royer-Collard, 1 oct. 1861. — M. G. du Poynode. Des Opinions extrêmes en économie politique, 1 mars 1862. — De l'accord de l'Economie politique et de la religion. 15 novbr. 1862. — La Banque de France et les banques départementales, 15 avril 1864. — Quesnay et ses maximes, origines de l'économie politique, 15 avril 1867. — L'abbé de Saint Pierre et ses projets de réforme, 1 févr. 1869. — Les finances de la restauration, 1 jan. 1869. — 2. in „Journal des Economistes": Qu'est-ce que l'économie rurale? 1854. — Les Assemblées Provinciales sous Louis XVI. 1864, I, p. 414. — Note sur les variations des prix depuis 1826, 1864, III, p. 382. — Opinion sur la loi (de banques) de 1861, 1866, II, p. 428. — Le Marquis de Mirabeau, 1868, I, p. 122. — 3. in den „Mémoires et travaux de l'Aca-

démie des sciences mor. et polit." 1858, III, p. 497 kennzeichnet de Lavergne in einem kritischen Berichte über „Th. Doubleday, The true law of population, shewn to be connected with the food of the people", London 1840, 3th ed. 1854 seine Stellung zum Malthusianismus. — Uebersetzungen hervorragender agrarwissenschaftlicher Arbeiten de Lavergnes findet man im „Landw. Centralblatt f. Deutschland", Leipzig 1853, Bd. I, S. 281—353, Bd. II, S. 145, Bd. IV, S. 69 ff., in der „Agrarischen Zeitung", Leipzig 1853, Nr. 19—21, in dem „Amtsblatt f. d. sächsischen Landw. Vereine", Dresden 1859 und 1860.

Vergl. über Léonce de Lavergne: M. E. Levasseur, M. Léonce de Lavergne, im „Journal des Economistes 1880", I, p. 317 und im „Journal de la Statistique de Paris 1880", p. 82 (Gedächtnisrede, gehalten in der „Académie des sciences morales et politiques" zu Paris am 18. I. 1880). — D. Zolla, Biographie von de Lavergne in Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'Econ. Pol., Paris 1892, p. 118. — E. Glaeser in seiner „Biographie Nationale des Contemporaires". Paris 1878, p. 325. — Journal des Economistes, 1880, p. 302 und 317. — Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica, 3e ed., Milano 1892, S. 281, 307, 414. — Roscher, Syst. I, § 139. — Jahrb. f. Nat. u. Stat. I, S. 388, VI, S. 151. — Palgrave, Dictionary of Pol.-Economy, London 1896, II, 575.

Schmidt.

---

v. Lavergne-Peguilhen, M.,

wurde am 6. X. 1801 in dem damals zu Preussen, jetzt zu Polen gehörigen Städtchen Bialystock geboren. Auf dem französischen Gymnasium zu Berlin vorgebildet, studierte er in Königsberg und erwarb sich dort das Diplom als Doktor der Philosophie. Später widmete er sich als Besitzer des Rittergutes Bulden im Kreise Neidenburg der Landwirtschaft, wurde im Anfang der 40er Jahre Landrat des Kreises Rössel, 1848 bis 1863 Landrat in Wirsitz (Posen) und vertrat längere Jahre seinen Kreis im Abgeordnetenhause. v. Lavergne-Peguilhen widmete sich jetzt der Publizistik und machte Studienreisen speciell in Schleswig-Holstein. Er starb am 12. XII. 1870 in Berlin.

v. Lavergne-Peguilhen zeigt sich in seinen Schriften als ein Freund der merkantilistischen und protektionistischen Richtung (der Schule Haller, Schmitthenner, List). Wilh. Roscher (Gesch. d. Nat. S. 1027) bezeichnet ihn als den hervorragendsten Vertreter derjenigen konservativen Gruppe von Volkswirten, deren Kern preussische rittergutsbesitzende Verwaltungsbeamte bilden, welche sich als praktisch erfahrene Gegner der abstrakt-liberalen Nationalökonomik kennzeichnen. — Werner Sombart rechnet ihn „vor allem" zu jenen konservativ-„ethischen" Nationalökonomen, welche „die Systematik der Wirtschaftsstufen und der ihnen je entsprechenden Organisationsformen der gewerblichen Arbeit weiter ausbauten".

v. Lavergne-Peguilhen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. I. Teil. Die Bewegungs- und Produktionsgesetze, Königsberg i. Pr. 1838 (366 Seiten). II. Teil. Die Kulturgesetze. 1. Abt., enthaltend die allgemeinen Kulturgesetze und die Gesetze der sinnlichen Kultur, Königsberg 1841. (In diesem seinem Hauptwerke bezeichnet v. Lavergne-Peguilhen Natur, Mensch (Arbeit und Geist) und Staat als die drei (oder richtiger vier) Bestandteile, durch deren Verein die Gesellschaft gebildet wird. Er definiert den Staat als den „Inbegriff allgemeiner gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Vermittelung, Sicherung und Anregung der nationalen Produktions- und Kulturthätigkeiten", also als eine Produktionskraft (II, S. 10). Das diesem Staate dienende Wirtschaftssystem zerfällt in vier Wirtschaftsformen: 1. die Zwangswirtschaft, 2. die Anteilswirtschaft, 3. die Geldwirtschaft (als höchste Form der gesellschaftlichen Entwickelung) und 4. die gemischten Wirtschaftsformen. „In der Arbeitsteilung und in der Arbeitsvereinigung, nach Massgabe der Bedürfnisse, liegt das grosse Geheimnis menschlicher Gütererzeugungskraft; beide finden im Gelde ihre Grundlage, sie werden nur mittelst desselben in höchster Wirksamkeit dargestellt, und so erscheint dasselbe als Basis gesellschaftlicher Entwickelung." Der Autor selbst bezeichnet seine Staatswirtschaftstheorie als eine „Darstellung der Bewegung der Produktionsgesetze" (I, S. 45–80). Kautz (Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 641) sagt, dass die v. Lavergne-Peguilhensche Theorie ein neues Gesetz der ökonomischen Kräftekonjunktur entwickele. — Die Landgemeinde in Preussen, Königsberg 1841. — Der Liberalismus und die Freiheit, Königsberg 1846. — Sozialpolitische Studien, Berlin 1863 (174 Seiten). (Vergleichende Zusammenstellung der Staatsinstitutionen Frankreichs, Kurlands und Preussens.) — Schleswig-Holstein. Sozialpolitische Studien. Berlin 1866 (171 Seiten). (Der Verfasser will hier „nachweisen, wie unter einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Institutionen das staatliche, wirtschaftliche und soziale Leben sich gestaltet". Er bezeichnet Schleswig-Holstein als „ein wahres Kalifornien für sozialwissenschaftliche Studien".) — Die konservative Soziallehre. 1. Heft: Die Konkurrenz und die Gliederung der Staaten. Berlin 1868 (108 Seiten). 2. Heft: Die organische Staatslehre. Berlin 1870 (141 Seiten). Diese Schriften enthalten u. a. auch eine Erörterung der Gesetzentwürfe über eine neue Kreis- und Landgemeindeordnung der sechs östlichen preussischen Provinzen und der bezüglichen Letteschen Vorschläge. Von besonderem Interesse ist die Betonung des Wertes der Statistik, den der Verfasser in dieser und anderen Schriften ausübt.) — Geschichte der volkswirtschaftlichen Litteratur im Mittelalter, Berlin 1869. (Anhang zu Contzen, Die Nationalökonomie, ein politisches Bedürfnis unserer Zeit, Berlin 1873, II. Bd.)

b) in Zeitschriften: In Glasers Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften (Berlin) I (1864): Ueber die Methode der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, S. 208—217. — Beiträge zur Morphologie der Gesellschaft, S. 409—429.

— II (1864): Sozialpolitische Studien über Schleswig-Holstein. S. 419—434. — III (1865): Die Verfassung der Landschaft Eiderstedt in Schleswig-Holstein. S. 50—67. — VII (1867): Die direkten Steuern in den alten und in den neuen Provinzen der preussischen Monarchie, S. 206—229. — VIII (1867): Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes. S. 100—114. — Von der Konkurrenz der Staaten, S. 265—290. — Die Arbeiterfrage. — Die Kreis-, die Provinzial- und die Gemeindeordnung in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie I, II, S. 446—462. — IX: Dasselbe III, S. 12–18. — Zur Reform der Kreis- und Landgemeindeordnung in Preussen, S. 1—11. Grundsätze der Steuerpolitik, S. 22—32.

Vergl. über M. v. Lavergne-Peguilhen: Roscher, Geschichte d. Nat. S. 1026 u. 1027. — Contzen, Geschichte, Litteratur und Bedeutung d. Nat., 2. Aufl., Berlin 1881, S. 32 und 33. — Kautz, Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 484 und 641. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatsw., Erlangen 1855, 1856, I, S. 75. II, 355. — v. Schulze-Gävernitz, Der Grossbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Leipzig 1892. S. 15. — Glasers Jahrb. I (1864), S. 152, V (1866), S. 443. VII (1867), S. 122. 123. – Jahrb. f. Nat. u. Stat. XVI (1871), S. 231. — Viert. f. Volksw. II, 2 (1864). S. 234. VI, 3 (1868), S. 282. — Zeitschr. f. Staatsw. XXV (1869), S. 412. XVII (1871), S. 114. — Archiv f. soz. G. XIV (1899), S. 16.

Schmidt.

Law, John,

geb. im April 1671 als der Sohn eines reichen Goldschmieds und Bankiers William Law in Edinburg, zeigte frühzeitig neben einem sehr vorteilhaften Aeussern reiche Begabung für mathematische Wissenschaft, Handels- und Finanzfragen. Doch hielt er es bei ernsten Studien nicht lange aus. Kaum 20 Jahre alt, geht er nach London, um die Welt und besonders ihre Genüsse kennen zu lernen. Hier hätte er durch verschwenderisches Leben in einem Jahre das ihm vom Vater erworbene Besitztum Lauriston verloren, wenn nicht die Mutter, nach einigen aus dem alten herzogl. Geschlechte der Argyll stammend, seine Schulden bezahlt hätte. Wegen einer Ms. Laurence tötet er 1694 seinen Gegner Wilson im Duell, wird deshalb zum Tode verurteilt, vom König zu Gefängnis begnadigt und entflieht anfangs 1695 aus dem Gefängnis. In die Zeit seines Londoner Aufenthaltes fällt die Gründung der englischen Bank durch den Schotten Wm. Patterson (1694), welcher Vorgang jedenfalls nicht ohne Einfluss auf seine späteren Pläne geblieben ist. Law wendet sich zunächst nach Holland, um hier das blühende Handels- und Finanzwesen zu studieren, geht sodann nach Italien, um die grossen Banken von Genua, Venedig, Mailand etc. kennen zu lernen, wobei es ihm glückt, im Spiel grosse Summen zu gewinnen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kehrt er nach Schottland zurück und findet sein Heimatland — im schroffen Gegensatze zu dem Reichtum Hollands und der italienischen Handelsrepubliken — ziemlich verarmt und von der Eifersucht Englands niedergehalten. Er überreicht deshalb dem Parlamente seine Schrift: Proposals and reasons for constituting a council of trade in Scotland (Edinburg 1700), in welcher er die Errichtung eines Handelsrates empfiehlt, welcher für die Beschäftigung der Armen, Anlegung von Getreidemagazinen, Ausbeutung der Minen, Förderung des Ackerbaues, Verbesserung der Manufakturen, Reduktion des Zinsfusses, Schutz und Hebung des auswärtigen Handels sorgen soll. Fünf Jahre später bei Gelegenheit der Reformierung der schottischen Bank tritt er mit einem zweiten Vorschlage: Money and trade considered with a proposal for supplying the nation with money vor das Parlament, in welchem seine Ideeen über Geld und Kredit schon schärfer ausgebildet sind und er das Silber durch Banknoten, welche durch Grund und Boden bezw. Hypotheken gedeckt sind, ersetzen will. Das Silber habe durch seine Verwendung als Geld neben seinem natürlichen Warenwerte einen Zuschlagswert erhalten, der seinen Bezug wesentlich verteuere und nachteilige Schwankungen des Geldpreises hervorrufe, während das vorgeschlagene Kreditgeld alle Vorteile des Silbergeldes ohne dessen Nachteile besitze. Sowohl dieser als der erste Plan Laws hatten beim Parlament keinen Erfolg, machten aber seinen Namen bekannt. — Wir finden ihn dann in Brüssel, hierauf in Paris, wo er zunächst durch Glück im Spiel Aufsehen erregt und die erste Bekanntschaft mit dem Herzog Philipp von Orleans macht, den er schon jetzt für seine Finanzpläne zu interessieren weiss. Von Frankreich ausgewiesen, besucht er aufs neue Italien, hat aber hier ebenfalls mehr Glück im Pharao als mit seinen Finanzprojekten. „Je ne suis pas assez riche pour me ruiner", antwortet ihm der Herzog Viktor Amadäus von Savoyen auf seine Vorschläge. Nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges darf er — dank seiner Gönner in hohen Kreisen — nach Frankreich zurückkehren, das er mit richtigem Blick als sein künftiges Operationsfeld nicht aus den Augen gelassen hat. Er hatte den Plan zu einer Notenbank bereits ausgearbeitet, als am 1. IX. 1715 Ludwig XIV. starb und Philipp von Orleans im Namen des unmündigen Königs Ludwig XV. die Zügel der Regierung ergriff. Die Staatsschuld belief sich nach Dutot [1]) auf 2 Milliarden 412 Millionen Livres. Mehr als 90 Millionen waren nötig, um die Zinsen zu decken, gegen eine Steuereinnahme von 160 Millionen, wovon ein grosser Teil im voraus verbraucht war. Von dem traurigen Finanzzustande des Landes hatte der Marschall de Vauban schon 1698 [2]) ein ergreifendes Bild entworfen. Man hatte daher dem neuen Regenten nichts Besseres als die Erklärung des Staatsbankerotts vorzuschlagen. Dass der Regent nicht darauf einging, ist sicher zum Teil dem Einflusse Laws zuzuschreiben. In seinen beiden

---

[1]) Réflexions sur le Commerce et les Finances chap. 1er, art. 5.

[2]) Dime royale 1707 u. 1708.

Denkschriften über die Banken [1]) sowie in seinen Briefen über die Banken an den Regenten sucht er diesen zu überzeugen, dass eine wohlgeleitete und mit den nötigen Garantieen und Privilegien ausgerüstete Notenbank, welche durch ihre Noten den Geldvorrat des Landes vergrössere, sich zum Kassierer des Staates und Vermittler des Staatskredits erhebe und bestimmenden Einfluss auf Gewerbe und Handel gewinne, das beste Mittel sei, den Zinsfuss zu reduzieren, die Staatsschuld zu vermindern, die Lasten des Volkes zu erleichtern, Handel und Industrie zu heben und die Bevölkerungszahl zu steigern. Geldüberfluss vermittelst der Banknoten ist nach Law das Zaubermittel, welches Frankreich wohlhabend und mächtig machen soll. „Le grand royaume, bien gouverné, serait l'arbitre de l'Europe sans se servir de la force“ [2]). Da Law einsah, dass er bei der grossen Gegnerschaft, wozu vor allen der noch mächtige Finanzleiter Herzog von Noailles gehörte, mit einer Staatsnotenbank nicht durchdringen werde, wollte er es mit einer Privatbank versuchen, die er nötigenfalls mit eigenen Mitteln ausrüsten wollte. Aber erst die Schlechtigkeit der aufs neue versuchten alten Massregeln, wie Visas, Einsetzung einer Justizkammer („chambre ardente“) zur Herabsetzung der Staatsverbindlichkeiten, Münzverschlechterungen u. dgl. gehörte dazu, um Law die Sympathie des Staatsrates soweit zu verschaffen, dass er am 2. V. 1716 die Genehmigung zur Errichtung einer Privatnotenbank erhielt. Das Privileg der Bank, welche „Banque Générale“ firmierte, wurde auf 20 Jahre, ihr Grundkapital auf 6 Millionen Livres (1 L. tournois ungefähr 1 Frc.), in 1200 Aktien à 5000 Livres geteilt, festgestellt. Dabei hatte es Noailles durchgesetzt, dass nur $^1/_4$ in barem Gelde, $^3/_4$ in entwerteten Staatsbillets eingezahlt werden sollten, wodurch sich das Aktienkapital auf 3300000 Livres reduzierte. Um die Bank vor Münzverschlechterung zu schützen, führte Law eine eigene Bankwährung ein; die Noten sollten auf 1000 und 10000 Écus (1 Mark = 8 Écus à 5 Livres) lauten und bei Sicht nach dem damals herrschenden Münzfusse (du poids et titre de ce jour) einlösbar sein. Auch sollte die Bank weder Land- und Seehandel noch Leih-, Versicherungs- und Kommissionsgeschäfte betreiben, um nicht dem privaten Handel zu schaden. Sie wurde noch im Mai 1716 im eigenen Hause Laws eröffnet, von wo sie später nach dem geräumigeren Hotel du Soissons übersiedelte. Durch ihre vorsichtige Geschäftsführung erwarb sich die Bank bald grosses Zutrauen und konnte — obgleich sie sich in der ersten Zeit hauptsächlich auf Wechseldiskontierung beschränkte — für das erste Halbjahr ihres Bestehens $7^1/_2$% Dividende zahlen. Durch Edikt vom 10. IV. 1717 wurde bestimmt, dass die Noten der Bank auch in der Provinz bei allen öffentlichen Kassen zur Bezahlung der Steuern angenommen und gegen Metall eingelöst werden. Aber die Versprechungen Laws gegenüber der Regentschaft, die Staatsschuld zu vermindern oder gar zu tilgen und die Regierungskassen zu füllen, waren freilich damit noch nicht erfüllt. Die Gelegenheit, sein „System“ weiter auszubauen, bot sich aber schneller, als es Law vielleicht vermutete. Crozat, welcher das Patent zum ausschliesslichen Handel nach Louisiana besessen, gab dasselbe, in seinen Erwartungen getäuscht, zurück, als ihn die Justizkammer dafür besteuern wollte. Unter der Bedingung, das Unternehmen erweitern, insbesondere auf den Biberhandel in Canada ausdehnen zu dürfen, nahm Law die ihm angebotene Nachfolge bereitwilligst an und gründete im August 1717 — zunächst mit einem Privileg auf 25 Jahre — die berüchtigte Compagnie d'Occident, bekannter unter dem Namen „Mississippikompagnie“. Das Aktienkapital wurde auf 100 Millionen Livres, in 200000 Aktien au porteur à 500 Livres festgesetzt. Die Einzahlung sollte in 4%igen Staatsbillets al pari geleistet werden, wovon damals 250 Millionen in Umlauf waren. Sie bildeten die schwebende Schuld des Staates und hatten mehr als die Hälfte ihres Wertes verloren. Die Staatsbillets sollten verbrannt werden und der Staat die Zinsen künftig an die Kompagnie bezahlen. Für das erste Jahr sollten die Zinsen nicht an die Aktionäre verteilt, sondern als Betriebsfonds zurückbehalten werden. Obgleich die Staatsgläubiger auf solche Weise die entwerteten Staatsbillets zum Nennwerte anbringen konnten, ging die Aktienzeichnung nur sehr langsam vor sich. Man kannte die Misserfolge der Kompagnie unter Crozat und hatte zu den Versprechungen kein grosses Vertrauen.[1]) Nur mit Mühe waren die Aktien durch eigene Prämienkäufe Laws und durch Verteilung von halbjährlichen Zinsen auf einzelne Aktienserien (gegen den Wortlaut des Patents) auf den Kurs von 530 Livres zu bringen. Dabei hatte Law fortwährend gegen das Parlament und seine Feinde, wozu nach dem Sturze Noailles' auch dessen Nachfolger d'Argenson gehörte, zu kämpfen. Letzterer verschaffte — kaum ans Ruder gekommen — durch Staatsratsbeschluss vom 16. IX. 1718 den Gebr. Paris unter dem Namen d'Aymard-Lambert die Generalpacht der Staatsgefälle für den Preis von $48^1/_2$ Millionen, wofür sie Aktien von 100 Millionen à 1000 Livres ausstellen durften. Die Aktien sollten denjenigen der Mississippikompagnie die Spitze bieten und waren der grösseren Sicherheit ihrer Einkünfte wegen sofort viel gesuchter. Dieses „Antisystem“ hatte zur Folge, dass die Aktien der Lawschen Kompagnie um die Hälfte ihres Nennwertes fielen. Eine kurz vorher, wie man glaubt, von d'Argenson angezettelte Münzverschlechterung — die Mark Silber wurde von 40 auf 60 Livres erhöht — brachte das Parlament so gegen Law auf, dass der Regent, um diesen zu halten, gezwungen war, ersteres durch ein lit de justice am 26. VIII. niederzuwerfen. Jetzt galt es auch für Law, energisch zu handeln. Am 4. XII. wird die Bank in eine „Banque royale“ verwandelt. Das Aktienkapital — in Aktien der Mississippikompagnie angelegt —

[1]) Mémoires sur les Banques présentés à son Altesse royale Monseigneur le duc d'Orléans, Régent de France, 1715.

[2]) Lettres sur les Banques, à son Altesse royale Monseigneur le Duc d'Orleans, Régent de France (1. Brief).

[1]) Nach Thiers wäre $^1/_4$ bar einbezahlt worden, was aber von Daire, wohl mit Recht, bestritten wird.

soll vom König bar bezahlt werden[1], und die Mississippiaktien sollen an den Staat übergehen. Die solide Bankwährung wird aufgegeben und die neuen Noten in Livres gestellt, angeblich weil das Volk solche Noten lieber nehme, wobei, um dem Misstrauen zu begegnen, bekannt gegeben wird (22. IV. 1719), dass die Noten von Münzverschlechterungen nicht getroffen werden sollen. Im Mai 1719 werden die in Verfall geratenen ostindische und chinesische Kompagnie mit der Mississippikompagnie vereinigt, welche nun den stolzen Namen „Compagnie des Indes" führt. Man beschliesst die Ausgabe von 50 Millionen neuen Aktien (les filles) à 500 Livres zum Kurs von 550, die ratenweise, zunächst nur mit 50 Livres per Stück, einzuzahlen sind, so dass man z. B. mit 500 Livres barem Gelde 10 Aktien zeichnen kann. Das Recht zur Zeichnung einer neuen Aktie wird aber von dem Besitze von vier alten Aktien abhängig gemacht, wodurch eine Jagd nach den alten Aktien hervorgerufen wird. Diese Mittel ziehen; das neue Aktienkapital wird überzeichnet und der Kurs der Aktien auf 750 Livres gesteigert. Am 25. VII. erhält die Kompagnie das Münzregal auf 9 Jahre gegen Bezahlung von 50 Millionen Livres in 15 Monatsraten, wofür aufs neue 50000 Stück Aktien (les petites filles) à 500 Livres, diesmal zum Kurse von 1000 Livres ebenfalls in Raten einzahlbar, ausgegeben werden, wobei 5 alte Aktien zum Bezug einer neuen berechtigen. Die Kompagnie macht ausserdem bekannt, dass sie eine jährliche Dividende von 12%, in zwei Terminen zahlbar, zusichere, was natürlich den Kurs der Aktien sofort in die Höhe treibt. Um für das nötige Geld zu sorgen, wird die Bank gleichzeitig zur Ausgabe von weiteren 240 Millionen Livres Noten ermächtigt, deren Umlauf sich jetzt auf 400 Millionen erhöht. Nun kann Law auch den längst gehegten Plan ausführen, die Generalpacht den Gebr. Paris, welche 15—16 Millionen Reinertrag brachte, zu entreissen. Am 25. VIII. erscheint das Edikt, welches der Kompagnie die Generalpacht auf 9 Jahre gegen Zahlung von 52 Millionen überträgt und ihr Privileg auf weitere 25 Jahre ausdehnt. Die Kompagnie leiht dem Staate 1500 Millionen à 3% zur Rückzahlung seiner fundierten Schulden, was für den Staat eine Zinsersparnis von 30—35 Millionen bedeutet. Die Kompagnie hat sonach an den Staat für die Generalpacht nur 7 Millionen herauszuzahlen. Die Gläubiger sollen gegen Einlieferung der Schuldtitel beim Staatsschatz Recepisse erhalten, die sie bei der Kompagnie gegen Geld und Banknoten umtauschen sollen. Diese Nachrichten schnellten den Preis der Aktien bedeutend in die Höhe; bereits Ende August hatten sie den Kurs von 3000 Livres erreicht. Die unscheinbare Strasse Quincampoix war inzwischen der Sammelpunkt der Agioteure (Mississippiens) geworden, die sich aus den höchsten bis herab zu den niedrigsten Gesellschaftskreisen rekrutierten. Man schlug sich förmlich um die Aktien. Vom 13. IX. bis 2. X. wurden aufs neue 300000 Stück Aktien à 500 Livres, diesmal zum Kurs von 5000 Livres geschaffen, welche reissenden Absatz fanden und, weil 500 Livres per Aktie sofort einzuzahlen waren, les cinq cents genannt wurden. 100000 Stück Aktien wurden dem Könige reserviert, wofür die Kompagnie keinen Pfennig erhalten haben soll. Ausserdem wurden für den Regenten 24000 Stück neu kreiert, so dass die Gesamtzahl der Aktien 624000 Stück betrug. Die Staatsgläubiger hatten noch nicht ihre Recepisse empfangen und mussten in der rue Quincampoix die Aktien zu hohen Kursen kaufen, was den Rentenumtausch jedenfalls sehr erschwerte. Schon bei der Zeichnung standen die Aktien 6—7000 Livres; sie stiegen zeitweilig auf 18000 Livres, und oft in wenigen Minuten waren Tausende zu verdienen. Dabei stieg die Notenemission der königl. Bank bis Jahresschluss auf 1 Milliarde, und die Noten bedangen gegen Silber ein Agio von 10%. Inzwischen hatte Law auch die Tabakpacht für die Kompagnie gegen ein Darlehen von 100 Millionen zu 3% erworben. Die Ersparnis von 1 Million Zinsen sollte zur Herabsetzung der Zölle auf Talg, Fische etc. verwendet werden, wodurch das System beim Volke noch beliebter gemacht werden sollte. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 30. XII. 1719 berichtet Law über die Bilanz, die eine Gewinnverteilung von 40% gestatte, was allerdings beim Durchschnittskurse von 9000 Livres per Aktie nur 2 2/9% ergiebt.[1] Mit seiner Ernennung zum Generalkontrolleur der Finanzen an Stelle d'Argensons zu Anfang des Jahres 1720 befand sich Law auf dem Gipfel seiner Macht, von welchem es jetzt mit Riesenschritten abwärts ging. Hielt er es selbst noch am 7. I. für geraten, der unmässigen Kurstreiberei durch eigene Baissespekulation zu begegnen, so war das in der Folge nicht mehr nötig. Die schlaueren Spekulanten fingen von selbst an, sich ihres papiernen Besitzes bei günstiger Gelegenheit gegen reellere Werte zu entledigen. Im Grunde waren die Erfolge der Kompagnie nur bescheiden und standen zu dem Preise der Aktien in argem Missverhältnis. Die Kolonisten in Louisiana stammten aus den fragwürdigsten Klassen der Gesellschaft und waren zum Teil gewaltsam hingeschleppt worden. Von den versprochenen goldenen Bergen war nichts zu spüren; die Kolonie war vielmehr in der traurigsten Verfassung. Sobald der Stein ins Rollen kam, musste er Law und sein System erdrücken, auch wenn die dagegen ergriffenen Massregeln, deren Urheberschaft zum Teil den Feinden Laws zugeschrieben wird, nicht so widersinnig gewesen wären, als sie es thatsächlich waren. Um den Metallentziehungen zu begegnen, erscheinen zu Anfang des Jahres 1720 rasch auf einander die Edikte, welche das Agio der Banknoten gegen Münze auf 5% festsetzen, den Gebrauch des Metalls nur für kleine Zahlungen gestatten, den Transport desselben von einem Orte zum anderen verbieten, den Wert der Gold- und Silbermünzen herabsetzen, das Tragen von Schmucksachen, die Anfertigung von silbernem Tafelgeschirr, die Aufbewahrung von mehr als 500 Livres Silber verbieten, — alles Massnahmen, welche zwar den Notenumlauf gewalt-

[1]) Die Zahlung ist aber nicht geleistet worden.

[1]) Thiers rechnet aber die Einkünfte des ersten Jahres höchstens auf 80500000 Livres aus, was für den Emissionswert des Aktienkapitals von 1 2/3 Milliarden höchstens 5%, für den Kurswert also kaum 1% ergiebt.

sam steigern, aber auch das Misstrauen in das System vergrössern. Man will ferner die Staatsgläubiger zwingen, ihre noch rückständigen Recepisse gegen Banknoten umzutauschen. Durch die Vereinigung der Kompagnie mit der königlichen Bank (22. II.) kettet man das Schicksal der letzteren noch fester an das der ersteren, deren Aktien bereits bedeutend zu sinken begonnen haben. Man setzt nun den Kurs der Aktien auf 9000 Livres fest und errichtet eine Einlösungsstelle, bei welcher die Aktien gegen Noten umgetauscht werden. Dies hat zur Folge, dass die Kompagnie in kurzer Zeit in den Besitz einer grossen Anzahl von Aktien gelangt und die Notenemission auf 2 Milliarden anwächst. Die Noten verlieren dabei gegen Metall etwa 60% ihres Wertes. Nun will man die im Besitz der Kompagnie befindlichen 324000 Stück Aktien und die 100000 Stück des königlichen Schatzes vernichten, die Kompagnie soll auf die 48 Millionen Zinsen, welche ihr der Staat schuldet, verzichten, damit man neue Renten und Stadthauskontrakte schafft, um die Banknoten einzulösen. Das Volk will aber nichts mehr von papiernen Werten wissen, wie sie auch heissen mögen. Man zieht die Darlehen auf Mississippiaktien zurück, man errichtet eine Art von Giroconto (Bankconto), um nur einen Teil der Noten zurückzuerhalten. Man setzt den Wert des Metallgeldes auf die Hälfte zurück, um den Kurs der Noten zu halten. Alles vergeblich. Bis zum 30. VII. waren nur 12½ Millionen Renten umgesetzt. Als man dagegen am 17. VII. erklärte, dass die Bank die 10 Livres-Noten in Metall einlösen werde, war der Andrang zur Bank so gross, dass drei Personen erdrückt wurden. Von einer Einlösung der grösseren Notenabschnitte war überhaupt keine Rede mehr. Sie sollten bis 1. XI. ausser Kurs gesetzt und in 2%ige Aktienrentenbriefe umgewandelt werden, wenn sie nicht bis dahin in Staats- und Stadtrenten umgetauscht sind, also die Rückkehr zum alten System wieder hergestellt ist. Durch Dekret vom 10. X. endlich werden die Noten ausser Kurs gesetzt, und damit ist das Ende der Bank besiegelt. Um dieselbe Zeit ging man mit Visas und der Justizkammer gegen die reich gewordenen Aktionäre vor. Sie sollten behufs Reduktion ihre Aktien abliefern, und das Reisen ohne Pass wurde bei Todesstrafe untersagt. Es war jetzt lästig geworden, Aktien zu besitzen, und man konnte das Stück für 1 Louisd'or erhalten. So kläglich endete das Riesenfinanzsystem des noch kurz vorher vergötterten Schotten. Er selbst hat aus dem Schiffbruch desselben für sich nichts gerettet. Nur mit Mühe entging er der Lynchjustiz des Volkes, welches natürlich alles Unheil ihm in die Schuhe schob. Der Herzog von Bourbon, der ihm wohlgesinnt war, soll ihm im Dezember 1720 zur Flucht nach Brüssel verholfen haben. Laws ganze Habe, in Frankreich teilweise in Landgütern angelegt, wurde konfisziert. Er hatte nach seinen „Mémoires justificatifs", die er an den Herzog von Bourbon (1724) richtete, 1600000 Livres (die Mark Silber zu 28 Livres gerechnet) nach Frankreich mitgebracht; er verliess dasselbe mit 800 Louisd'or. Seine Reklamationen hatten keinen Erfolg. Immer wieder mit Finanzprojekten beschäftigt, starb er in Venedig, arm und verlassen, am 21. III. 1729. Bezeichnend für die damalige Stimmung und finanzielle Lage in Frankreich war die im Mercure de France (April 1729) vorgeschlagene Grabschrift für Law: „Ci-git cet Ecossais célèbre, Ce calculateur sans égal. Qui par les règles de l'algèbre A mis la France à l'hôpital". Die Entmutigung sprach sich auch darin aus, dass die Regierung bis in die Zeit Ludwigs XVI. kein einziges Kreditinstitut mehr genehmigte.

Selten ist über einen bedeutenden Mann und sein Wirken soviel geschrieben und so verschieden geurteilt worden wie über Law und sein System. Während er von den einen als ein überaus genialer, uneigennütziger Finanzkünstler, ja Sozialreformator gepriesen wird, welcher nur das Opfer seiner hinterlistigen Feinde und eines korrumpierten, habsüchtigen und verschwenderischen Hofes geworden sei, sehen die anderen in ihm nichts als den gewissenlosen Spieler, den Spekulanten niedrigster Sorte. Der Umstand, dass sein System in der praktischen Durchführung so viele Widersprüche mit seinen Schriften aufweist, hat auch zu der Meinung veranlasst, dass er ein System überhaupt nicht gehabt habe. Es ist schade, dass Law seinen Plan, eine Geschichte seines Systems zu schreiben, nicht ausgeführt hat; man hätte vielleicht dadurch genau erfahren können, welche und wie viele seiner Massregeln auf das Conto seiner Feinde oder des Regenten selbst zu setzen sind. Dass das Gebäude, welches er hervorgezaubert, ihm schliesslich über den Kopf gewachsen ist und er, als es zu krachen anfing, die nötige Ruhe und Besonnenheit verlor, ist bei dem raschen Gang der Katastrophe kaum zu verwundern. Vielleicht hätte sich der Zusammensturz verlangsamen lassen, aufgehalten hätte er ihn sicherlich nicht; dazu fehlte es seinem Kreditsystem — wenigstens von einem gewissen Punkte an — an der soliden Grundlage. Man kann nicht den Kredit auf eine erst durch ihn zu begründende, also keineswegs sichere Steigerung der Volkszahl, der moralischen Fähigkeit der Bevölkerung, der Staatsweisheit, der Produktions- und Handelskraft des Landes aufbauen, ohne Gefahr zu laufen, dass die ganze Berechnung fehl schlägt. In diesem Sinne war Law ein gefährlicher Spekulant. Louis Blanc hatte Recht, wenn er von ihm sagte: „Il avait commencé par où il aurait dû finir". Von dem Geiste seiner Zeit beherrscht, teilte Law die irrtümlichen Ansichten der merkantilistischen Schule über das Wesen und die Bedeutung des Geldumlaufs und der notwendigen Verschmelzung von Staats- und Volkswirtschaft. Neu und den Irrtum vergrössernd ist bei ihm nur die Anschauung, dass man das Geld durch den Kredit und seine Zeichen ersetzen und auf diese Weise den Staats- und Volksreichtum ins Unendliche steigern könne. Gegen die Annahme, dass er ein gewöhnlicher Schwindler gewesen sei, schützt ihn der Umstand, dass er — der doch in Millionen wühlte und gegen seine Freunde und Gönner verschwenderisch freigebig war — für seine eigene Zukunft zu sorgen vergessen hatte. Er muss also an den dauernden Erfolg seines Systems geglaubt haben. Man mag dies allerdings weniger seiner sittlichen Ueberzeugung als seinem masslosen Selbstbewusstsein zuschreiben. Der Ehrgeiz war bei

ihm jedenfalls mehr ausgebildet als die Habsucht. Zu seiner Entschuldigung lässt sich vielleicht noch anführen, dass das Gründungsfieber damals gewissermassen in der Luft lag, dass die Regierungen dasselbe begünstigten und selbst davon ergriffen waren und dass sich im Anschluss an die Gründung der Südseekompagnie in London, ungefähr um dieselbe Zeit und ohne Law, mit den sogenannten Bubbles ganz der gleiche Schwindel wie in Paris abspielte. — Ein Bild Laws von dem französischen Porträtmaler Alex. S Belle findet sich in der National Portrait Gallery zu London.

Die Schriften Laws sind zuerst von de Senovert unter dem Titel: „Oeuvres de Law“ (Paris 1790), später von E. Daire in dem Werke „Economistes financiers du XVIIIe siècle“ (Paris 1843) herausgegeben. In diesem Werke sind auch die hier in Betracht kommenden Abhandlungen von J. F. Melon, Essai politique sur le commerce (zuerst Paris 1734) und Dutot, Réflexions sur le commerce et les finances (zuerst à la Haye 1738) enthalten. Die im Texte erwähnte Schrift Laws: „Money and trade“ ist von ihm französisch unter dem Titel „Considérations sur le commerce et sur l'argent“ (à la Haye 1720) herausgegeben. Von den im Text nicht genannten Schriften Laws sind seine „Lettres sur le nouveau système des Finances“ zuerst im „Mercure de France“ (1720) erschienen, eine Abhandlung „Mémoire sur les monnaies“ zuerst von Forbonnais (s. unten) mitgeteilt. Aus der älteren, vorzugsweise zeitgenössischen Litteratur kommen ferner in Betracht: du Hautchamp, Histoire du système des finances sous la Minorité de Louis XV (6 Bde., à la Haye 1739). Paris-Duverney, Examen des Réflexions politiques sur les finances et le commerce (à la Haye 1740). Jean Buvat, Journal de la Régence (1715—1723) publié pour la première fois par Emile Compardon (2 Bde., Paris 1865). E. J. F. Barbier, Journal (4 Bde., Paris 1847). Mémoires de St. Simon etc. (der 18. Band. Paris 1829—30 u. ö.). Chs. Pinot-Duclos, Mémoires secrets des règnes de Louis XIV. et de Louis XV. (2 Bände, Paris 1791). Forbonnais, Recherches et considérations sur les Finances de France, depuis 1595 jusqu'en 1721 (2 Bde., Basle 1758). Neuere Litteratur: J. Ph. Wood, Memoirs of the life of John Law, Edinburg 1824. A. Thiers, Law et son système des Finances (Paris 1826 u. 1858). P. E. Lemontey, Histoire de la Régence et de la minorité de Louis XV. (2 Bde., Paris 1832). E. Daire, Notice historique sur Jean Law im obengenannten Economistes financiers. A. Kurtzel, Geschichte der Lawschen Finanzoperationen in Raumers Taschenbuch (1846). L. Blanc, Histoire de la Révolution française (1. Bd. 1847). A. Cochut, Law, son système et son époque (Paris 1853). H. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels (2. Teil, Leipzig 1853). J. Heymann, Law und sein System (München 1853). E. Levasseur, Recherches historiques sur le système de Law (Paris 1854). J. C. Horn, Jean Law (Leipzig 1858). S. Alexi, John Law und sein System (Berlin 1885). A. Mc Farland Davis, Un historical Study of Law's System (Boston U.S. 1887), zuvor in dem Quarterly Journal of Economics (April 1887) veröffentlicht. J. Sh. Nicholson, A Treatise on Money and Essays on present Monetary Problems (London 1888, 3. Aufl. 1895). Alex Beljame, La prononciation du nom de Jean Law le Financier (Paris 1891; in Frankreich spricht man den Namen häufig Lass aus). P. Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce (Paris 1892). Nouveau dictionnaire d'économie politique (2. Bd., Paris 1892). Dictionary of National Biography, edited by Sidney Lee, (32. Bd., London 1892).

A. Adler.

Lawson, James A.,

geb. am 10. II. 1817 in Waterford, von 1840—1845 Professor am Trinity College in Dublin, später Richter, 1858—1872 erster Sekretär und später Präsident der „Statistical Society“ in Dublin, gest. am 10. VIII. 1887, veröffentlichte unter dem Titel „Lectures on Political Economy“, Dublin 1844 seine auf dem oben genannten Lehrstuhle gehaltenen Vorlesungen, welche immer noch lesenswert sind. Besonders brauchbar ist seine Erörterung der Bevölkerungsfrage. Auch behauptete er Senior gegenüber (in Bezug auf dessen Schriftwechsel mit Malthus über die Bevölkerungstheorie), dass die Wissenschaft „nach Thatsachen dürste“ und dass sie Welt und Menschen nehmen müsse, wie sie in Wirklichkeit sind.

Lawson hat ausser dem oben genannten Werke eine Serie von Artikeln in den „Transactions of the Dublin Statistical Society“ veröffentlicht.

Ueber Lawson vgl: Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Antorisierte Uebersetzung von Roschlau, Tübingen 1890, S. 192. — de Gubernatis, Dictionnaire, Florenz 1891, S. 1330. — Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica. 3. ed., Milano 1892, S. 346. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 549. — Palgrave, Dictionary of Pol. Econ., II. London 1896, S. 586.

Schmidt.

Lebensdauer.

Die Statistik beschäftigt sich A. mit der mittleren, B. mit der wahrscheinlichen, C. mit der normalen und D. mit der idealen oder maximalen Lebensdauer.

A. Die mittlere Lebensdauer ist eine aus der Absterbeordnung abgeleitete Grösse. Es bedeute U_0 eine Anzahl von Neugeborenen und es seien ferner U_1, U_2, U_3 .... die Zahlen derjenigen, die aus der ursprünglichen Gesamtheit von Neugeborenen das Alter von 1, 2, 3 etc. Jahren überlebt haben. Man bezeichne mit ω dasjenige in ganzen Jahren ausgedrückte Alter, welches von keinem der Neugeborenen U_0 erreicht wor-

den ist. Alsdann hat man: $U_\omega = 0$. Bildet man die Differenzen $U_0 - U_1 = D_0$, $U_1 - U_2 = D_1$, $U_2 - U_3 = D_2$ etc. bis $U_{\omega-1} - U_\omega = D_{\omega-1}$, so werden jene Zahlen $D_0, D_1, D_2 \ldots, D_{\omega-1}$ angeben, wie viele aus der ursprünglichen Zahl von Neugeborenen U_0 im 1., wie viele im 2., wie viele im 3.,.... und endlich wie viele im ω. Lebensjahre gestorben sind. Demnach besteht die Beziehung: $U_0 = D_0 + D_1 + \ldots + D_{\omega-1}$.

Nun mache man zwei verschiedene Hypothesen über die jeweilige Verteilung der Sterbefälle innerhalb der einjährigen Altersklassen: 1. nehme man an, dass sämtliche Sterbefälle stets am Anfang des betreffenden Lebensjahres eingetreten sind, so dass die Personen, deren Gesamtheit mit D_0 bezeichnet ist, alle im Alter von genau 0 Jahren, die Personen D_1 alle im Alter von genau 1 Jahr, die Personen D_2 alle im Alter von genau 2 Jahren etc. gestorben sind; 2. nehme man an, dass sämtliche Sterbefälle stets am Ende des betreffenden Lebensjahres eingetreten sind, so dass die Personen D_0 alle im Alter von genau 1 Jahr, die Personen D_1 alle im Alter von genau 2 Jahren, die Personen D_2 alle im Alter von genau 3 Jahren etc. gestorben sind. In der ersten Hypothese würde der Ausdruck

$$D_0 \times 0 + D_1 \times 1 + D_2 \times 2 + \ldots\ldots + D_{\omega-1} \times (\omega - 1) = T',$$

in der zweiten hingegen der Ausdruck

$$D_0 \times 1 + D_1 \times 2 + D_2 \times 3 + \ldots\ldots + D_{\omega-1} \times \omega = T''$$

die von der Gesamtzahl der Verstorbenen der Generation U_0 verlebte Zeit oder das summierte Alter dieser Generation liefern. Setzt man jetzt in die obigen Formeln statt der Grössen $D_0, D_1, D_2 \ldots$ die Ausdrücke $U_0 - U_1$, $U_1 - U_2$, $U_2 - U_3 \ldots$, so erhält man folgende zwei Gleichungen:

$$T' = U_1 + U_2 + U_3 + \ldots\ldots (+ U_\omega)$$

und $$T'' = U_0 + U_1 + U_2 + \ldots\ldots + U_{\omega-1}.$$

Da nun aber die Verteilung der Sterbefälle innerhalb einjähriger Altersklassen in der Wirklichkeit keiner der beiden Hypothesen entsprechen dürfte, weil man vielmehr annehmen muss, dass die Sterbefälle sich mehr oder weniger gleichmässig über die ganze Dauer jeder einjährigen Altersstrecke verteilen, so wird der richtige Wert T der verlebten Zeit oder des summierten Alters der Generation U_0 irgendwo zwischen T' und T'', als dessen Grenzwerten, liegen müssen. Man begnügt sich meistens mit der Annäherung $T = \frac{1}{2}(T' + T'')$, woraus sich $T = \frac{1}{2} U_0 + U_1 + U_2 \ldots + U_{\omega-1}$ ergiebt. Den Quotienten $\frac{T}{U_0} = E$ nennt man die mittlere Lebensdauer, weil er dasjenige (in Jahren und Jahresteilen ausgedrückte) Zeitquantum angiebt, das auf jeden Angehörigen der Generation U_0 entfallen würde, wenn die von der Generation insgesamt verlebte Zeit sich gleichmässig auf die einzelnen verteilte. Die mittlere Lebensdauer ist zugleich das Durchschnittsalter der Verstorbenen einer Generation. Hat man eine Sterbetafel, in der die ursprüngliche Zahl der Neugeborenen auf die Einheit reduziert ist, d. h. $U_0 = 1$ gesetzt ist, so erhält man für die mittlere Lebensdauer den einfachen Ausdruck $E = \frac{1}{2} + U_1 + U_2 + U_3 + \ldots + U_{\omega-1}$. Um also die mittlere Lebensdauer zu berechnen, sind alle Zahlen der Ueberlebenden einer Sterbetafel, vom Alter 1 Jahr angefangen, zu summieren und der so hergestellten Summe ist noch ein halbes Jahr zuzusetzen. Die Ermittelung der mittleren Lebensdauer nach der geschilderten Methode erfordert die genaue Kenntnis der Absterbeordnung.

Es giebt auch andere, einfachere Methoden zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer, deren man sich besonders in früheren Zeiten häufig bedient hat, die jedoch nur scheinbar zu demselben Ziele führen. Die erste jener Methoden besteht darin, dass man die mittlere Lebensdauer dem Durchschnittsalter der Verstorbenen eines bestimmten Zeitraumes (eines oder mehrerer Kalenderjahre) gleichsetzt. Diese Methode liefert nur dann einen richtigen Wert der mittleren Lebensdauer, wenn die Bevölkerung stationär ist. Unter einer stationären Bevölkerung versteht man nämlich eine solche, worin bei sich stets gleich bleibenden jährlichen Zahlen der Geborenen die Absterbeordnung unveränderlich ist. Dabei wird ausserdem vorausgesetzt, dass keine Eintritte in die Bevölkerung und keine Austritte aus derselben stattfinden. In einer solchen Bevölkerung sind demnach die Zahlen der innerhalb eines Kalenderjahres die Altersgrenzen 1, 2, 3.... Jahre Ueberschreitenden ebenfalls konstant. Dasselbe gilt von den Zahlen der Verstorbenen in den einzelnen Altersklassen, die sich von Jahr zu Jahr genau wiederholen. Ferner wird die jährliche Gesamtzahl der Sterbefälle der jährlichen Zahl der Geburten gleich sein müssen, und es wird die Altersverteilung der Verstorbenen eines Kalenderjahres mit der Altersverteilung der Verstorbenen aus einem Kalenderjahre der Geburt vollkommen übereinstimmen. Es ist daher für den Fall einer stationären Bevölkerung ein und dasselbe, ob man bei der Berechnung des durchschnittlichen Sterbealters die einzelnen nach dem Sterbealter unterschiedenen Gesamtheiten von Verstorbenen einer bestimmten Zeitstrecke der Geburt entnimmt, oder ob man statt dessen die Gliederung der Verstorbenen eines oder mehrerer Kalenderjahre nach ihrem Sterbealter der Berechnung zu Grunde legt. Wenn aber die jährlichen Zahlen der Geburten in

Zu- oder Abnahme begriffen sind, so ist, selbst in dem Falle einer unveränderlichen Absterbeordnung und bei ausgeschlossener Wanderung, zwischen dem Durchschnittsalter von Verstorbenen, die sämtlich derselben Zeitstrecke der Geburt angehören, (der mittleren Lebensdauer) einerseits und dem Durchschnittsalter der Verstorbenen eines oder mehrerer Kalenderjahre andererseits streng zu unterscheiden. Letztere Grösse wird stets von der richtig berechneten mittleren Lebensdauer abweichen. Die zweite Methode zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer besteht darin, dass man die von der lebenden Bevölkerung innerhalb eines oder mehrerer Kalenderjahre insgesamt verlebte Zeit durch die Gesamtzahl der Verstorbenen jener Kalenderjahre dividiert und den so gewonnenen Quotienten für den Wert der mittleren Lebensdauer ausgiebt. Die Methode ist ebenfalls nur auf eine stationäre Bevölkerung anwendbar, weil in einer solchen Bevölkerung die innerhalb einer Zeitstrecke von allen während dieser Zeitstrecke gelebt habenden Personen verlebte Zeit gleich ist derjenigen Zeit, die von einer Gesamtheit von Geborenen einer gleich langen Zeitstrecke bis zum vollständigen Ableben dieser Gesamtheit verlebt worden ist. Wenn man drittens anstatt der Gesamtzahl der in einer Zeitstrecke Verstorbenen die Zahl der innerhalb derselben Zeitstrecke Geborenen in die von der lebenden Bevölkerung verlebte Zeit dividiert, so erhält man eine Grösse, die ebenfalls nur unter der Voraussetzung eines stationären Zustandes der Bevölkerung, nicht aber für den Fall einer beliebigen Bevölkerung der mittleren Lebensdauer gleichzusetzen ist. Die bei der zweiten und dritten Methode in Betracht kommenden Quotienten stellen die reciproken Werte der sogenannten Sterbe- resp. Geburtsziffern dar, weil letztere Ziffern am genauesten definiert werden als Quotienten, die sich ergeben, wenn man die Zahl der innerhalb eines oder mehrerer Kalenderjahre eingetretenen Todesfälle resp. Geburten durch die innerhalb desselben Zeitraumes von der lebenden Bevölkerung verlebte Zeit dividiert. Es sei s die Sterbeziffer und g die Geburtsziffer. Danach würde die zweite resp. die dritte der obigen Näherungsmethoden zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer darin bestehen, dass man $E = \frac{1}{s}$ resp. $E = \frac{1}{g}$ setzt. Es wird manchmal behauptet, dass, wenn auch keine dieser Gleichungen bei nicht stationären Bevölkerungen zuträfe, E irgendwo zwischen $\frac{1}{s}$ und $\frac{1}{g}$ liegen müsse, woraus weiter gefolgert wird, dass man sich mit der Annäherung $E = \frac{1}{2}\left(\frac{1}{s} + \frac{1}{g}\right)$ oder $E = \frac{1}{\frac{1}{2}(s + g)}$ in allen Fällen zufrieden geben könne. Allein auch diese vierte Methode zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer ist zu verwerfen, weil nachgewiesenermassen Fälle möglich sind, bei denen E ausserhalb der Werte $\frac{1}{s}$ und $\frac{1}{g}$ liegt. Was schliesslich fünftens die Verwechselung der mittleren Lebensdauer mit dem Durchschnittsalter der lebenden Bevölkerung betrifft, so ist zu bemerken, dass letztere Grösse nicht einmal für den Fall einer stationären Bevölkerung in die erstere übergeht.

So bleibt die Berechnung der mittleren Lebensdauer aus der Sterbetafel der einzig richtige Weg zu ihrer Ermittelung. Hierbei hat die mittlere Lebensdauer allerdings eine sehr verschiedene Bedeutung, je nachdem sie aus der Absterbeordnung einer reellen oder aber aus der Absterbeordnung einer fiktiven Generation (s. Sterblichkeit) abgeleitet ist. Nur im ersten Falle zeigt der berechnete Wert, wie viele Jahre der Angehörige einer Generation durchschnittlich gelebt hat, im zweiten Falle hingegen besagt der berechnete Wert, wie lange ein Mensch durchschnittlich leben würde, wenn das Absterben in einer bestimmten, der Tafel entsprechenden Folge geschähe.

Eine Erweiterung erfährt der Begriff der mittleren Lebensdauer dadurch, dass man, statt wie bisher, von einer Gesamtheit von Neugeborenen vielmehr von einer Anzahl von Gleichalterigen eines beliebigen Alters ausgeht und demgemäss nach der ferneren mittleren Lebensdauer oder der Lebenserwartung für einen sich in diesem Alter befindenden Menschen fragt. Es sei mit i dieses Alter bezeichnet. Alsdann erhält man ganz analog die Formel

$$E_i = \frac{U_{i+1} + U_{i+2} + \dots + U_{\omega-1}}{U_i} + \frac{1}{2}$$

für die in Jahren und Jahresteilen ausgedrückte Lebenserwartung des i-jährigen.

Umstehende Tabelle giebt nach den neuesten Sterblichkeitstafeln die Lebenserwartung in Jahren an mit Unterschied nach dem Geschlecht.

B. Wenn ein i-jähriger die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, ein späteres Alter von k Jahren zu erreichen, als vor der Erreichung dieses Alters zu sterben, so heisst es, dass die Differenz k—i seine in Jahren und Jahresteilen ausgedrückte wahrscheinliche Lebensdauer ist. Demnach wird im Alter k die Zahl der Ueberlebenden des Alters i auf die Hälfte reduziert, sodass der früheren Bezeichnung gemäss die Beziehung besteht

Alter in Jahren	Deutsches Reich 1871—81		Sachsen 1880/81, 1885/86, 1890/91		Niederlande 1880—89		England und Wales 1881—90		Italien 1876—87	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
0	35,58	38,45	34,09	38,53	42,5	45,0	43,66	47,18	35,1	35.4
1	46,52	48,06	47,70	50,59	51,8	52,9	50,97	53,24	43,4	42.7
2	48,72	50,30	50,34	52,71	53,8	54,9	53,04	55,18	47,6	46,8
3	49,38	50,98	51,01	53,40	54,2	55,3	53,32	55,46	49,2	48,4
4	49,53	51,14	51,18	53,58	54,1	55,2	53,15	55,31	49,8	49.1
5	49,39	51,01	51,01	53,42	53,8	54,8	52,75	54,92	50,0	49.3
10	46,51	48,18	47,77	50,27	50,4	51,5	49,00	51,10	47,8	47,2
15	42,38	44,15	43,37	45,94	46,2	47,4	44,47	46,55	44,0	43,6
20	38,45	40,19	39,21	41,81	42,3	43,5	40,27	42,42	40,3	40.0
25	34,96	36,53	35,34	38,10	38,8	39,7	36,28	38,50	37,0	36,7
30	31,41	33,07	31,48	34,53	35,1	36,1	32,52	34,76	33,5	33.4
35	27,88	29,68	27,82	31,00	31,3	32,6	28,91	31,16	29,8	30.0
40	24,46	26,32	24,31	27,49	27,6	29,2	25,42	27,60	26,2	26,7
45	21,16	22,84	20,92	23,83	24,0	25,7	22,06	24,05	22,7	23,1
50	17,98	19,29	17,70	20,11	20,5	21,9	18,82	20,56	19,4	19.6
55	14,96	15,88	14,65	16,58	17,1	18,3	15,74	17,23	16,1	16.0
60	12,11	12,71	11,89	13,27	13,9	14,8	12,88	14,10	13,1	12,8
65	9,55	9,96	9,33	10,30	11,1	11,7	10,31	11,26	10,2	9,8
70	7,34	7,60	7,15	7,73	8,5	9,0	8,04	8,77	8,0	7.7
75	5,51	5,66	5,27	5,71	6,4	6,7	6,10	6,68	6,0	5.7
80	4,10	4,22	3,91	4,21	4,7	4,9	4,52	5,00	4,6	4.5
85	3,06	3,14	2,73	3,11	3,5	3,5	3,29	3,71	3,2	3,1
90	2,34	2,37	2,17	2,56	2,1	2,1	2,37	2,75	2,2	2.2

$\frac{U_k}{U_l} = \frac{1}{2}$. Die Frage nach der wahrscheinlichen Lebensdauer wird also an der Hand einer Sterbetafel beantwortet. Es sei z. B. die wahrscheinliche Lebensdauer des 35-jährigen für Deutschland zu bestimmen. Nach derselben Sterbetafel, aus der die oben angeführten Werte der ferneren mittleren Lebensdauer berechnet sind, ist die Zahl der Ueberlebenden des Alters von 35 Jahren für das männliche Geschlecht 518 aus 1000 Geborenen. Es handelt sich nunmehr darum, ein Alter k zu finden, dem eine Zahl 259 von Ueberlebenden entspricht. Letztere Zahl ist aber unter den Zahlen der Ueberlebenden der ganzen Altersjahre nicht vorhanden. Man hat nämlich 216 für die Zahl der Ueberlebenden des Alters von 64 Jahren und 248 für die Zahl der Ueberlebenden des Alters von 65 Jahren. Die gesuchte Zahl k kann folglich gleich 64 + x Jahren gesetzt werden, worin x einen näher zu bestimmenden echten Bruch darstellt. Man darf für den Zweck der Berechnung von x annehmen, dass die Sterbefälle innerhalb der in Frage kommenden Altersstrecke (64—65 Jahre) sich gleichmässig verteilen. Demnach würde die Proportion bestehen: $x : 1 = (261 - 259) : (261 - 248)$, und man erhält $x = \frac{2}{13} = 0{,}2$. Die wahrscheinliche Lebensdauer des 35-jährigen in Jahren ausgedrückt beträgt also $64 + 0{,}2 - 35 = 29{,}2$. — Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, wie sich die wahrscheinliche Lebensdauer numerisch zu der ferneren mittleren Lebensdauer verhält, vergleiche man folgende Tabelle der Werte der wahrscheinlichen Lebensdauer für das Deutsche Reich mit den entsprechenden Spalten der unter A. aufgeführten Tabelle der Werte der mittleren Lebensdauer.

Alter in Jahren	m.	w.	Alter in Jahren	m.	w.
0	38,1	42,5	35	29,2	31,6
1	53,2	56,3	40	25,3	27,6
2	54,6	57,7	45	21,6	23,5
3	54,6	57,7	50	18,0	19,6
4	54,4	57,4	55	14,6	15,8
5	53,9	56,8	60	11,5	12,3
			65	8,8	9,3
10	50,1	52,9	70	6,5	6,7
15	45,6	48,4	75	4,7	4,8
20	41,2	44,0	80	3,3	3,4
25	37,2	39,7	85	2,4	2,5
30	33,2	35,6	90	1,8	1,8

C. Die normale Lebensdauer ist eine zuerst von Lexis eingeführte statistische Grösse, deren Begriff auf der Anwendung des mathematischen Fehlergesetzes (s. d. Art. Anthropologie und Anthropometrie oben Bd. I S. 388 ff.) auf den Fall der Absterbeordnung einer Generation gegründet ist. Bei seiner Konstruktion ist Lexis von der Erwägung ausgegangen, dass die mittlere Lebensdauer (die Lebenserwartung des Neugeborenen)

n blosses arithmetisches, nicht aber ein pisches Mittel sei. Denn es stelle, wie rhin, die Reihe $D_0, D_1, D_2, \ldots D_{\omega-1}$ die erteilung der Verstorbenen aus einer Geurtsstrecke nach ihrem Sterbealter dar, so ird diese Reihe, trotz der Unähnlichkeit, ie sich in Bezug auf die Absterbeordnung wischen den verschiedenen Bevölkerungen benerkbar macht, folgende allen Bevölkerungen emeinsame Eigenschaften aufweisen, die icht ohne weiteres mit dem mathematischen ehlergesetze in Einklang zu bringen sind. ie Grössen D_i sind nämlich für die ersten Altersstufen nach der Geburt stets am grössten, nehmen dann rasch ab und erreichen für die Altersstrecke 13—14 Jahre oder 14—15 Jahre ein Minimum, von wo aus in den nächsten Jahrzehnten nur ein sehr langsames, später aber ein schnelleres Anwachsen stattfindet, bis in die Nähe der 70er Jahre (also für einen Wert von i, der etwa zwischen 69 und 77 enthalten ist) ein zweites Maximum erscheint, dem wieder eine ziemlich schnelle Abnahme der Werte D_i folgt. Dieses zweite Maximum ist es eben, das einen Anhaltspunkt für die Lexissche Theorie liefert. Es sei die Altersstrecke von m bis m + 1 Jahren diejenige, der dieses Maximum (D_m) entspricht. Wenn man nun zusieht, wie sich die übrigen Elemente D_i um D_m gruppieren, so findet man erstens, dass die Zahlen, die sich für die Altersstrecke von m + 1 bis ω ergeben, ziemlich genau mit denjenigen übereinstimmen, die man erhalten würde, wenn es sich um zufällige Abweichungen von einer typischen Grösse n handeln würde, wobei letztere zwischen m und m + 1 enthalten wäre. Was aber zweitens die dem Maximum D_m vorangehenden Elemente D_i betrifft, so stimmen dieselben nur etwa für eine Altersstrecke von 5, höchstens 8 Jahren mit der mathematischen Fehlertheorie überein. Die ferner liegenden Elemente, also etwa D_{m-8}, D_{m-9} etc., zeigen hingegen eine beträchtliche Ueberfüllung, so dass sich positive Differenzen ergeben zwischen den effektiven Zahlen der im Alter von unter m-5 oder m-8 Jahren eintretenden Sterbefälle, und denjenigen Zahlen, die für jene Altersstufen nach der Theorie, d. h. unter der Annahme, dass n eine typische Grösse sei, zu erwarten wären. Der Altersperiode von 0 bis 14 resp. 15 Jahren entsprechen verschwindend kleine theoretische Zahlen, so dass in dieser Periode die Differenzen zwischen den effektiven und den theoretischen Zahlen mit den effektiven Zahlen selbst merklich zusammenfallen. Diese Thatsache hat Lexis Anlass gegeben, die Sterbefälle jener Periode bei der Gegenüberstellung beider Zahlenreihen (der effektiven und der theoretischen Zahlen) ganz beiseite zu lassen. So ist die erste Gruppe, nämlich die der »jugendlichen« Sterbefälle entstanden. Ferner hat Lexis die Summe sämtlicher Differenzen zwischen den effektiven und den theoretischen Zahlen der Sterbefälle (Altersperiode von 14 resp. 15 bis n Jahren) unter dem Namen der »vorzeitigen« Sterbefälle zusammengefasst. Die Gesamtzahl der übrigbleibenden Sterbefälle bildet die Gruppe der »normalen« Sterbefälle, und das Alter n, um welches die letzteren sich symmetrisch gruppieren, wird als »die typische Lebenslänge des Menschen bei normaler Entwickelung« oder kürzer als die normale Lebensdauer bezeichnet. Wenn man, wie vorhin, mit U_i die Ueberlebenden des Alters i bezeichnet, so bedeutet U_0 die Gesamtheit der Neugeborenen und zugleich die Summe der Verstorbenen in allen Altersklassen. U_n ist die Zahl derjenigen, die in einem späteren Alter als n gestorben sind, oder mit anderen Worten ist U_n die Gesamtzahl der positiven Abweichungen von der normalen Lebensdauer, und zwar sowohl der wirklich vorkommenden als der theoretisch verlangten. Die theoretische Zahl der negativen Abweichungen muss ebensogross wie die der positiven sein. Mithin beträgt die normale Gruppe $2U_n$ Sterbefälle. Die Zahl der jugendlichen Sterbefälle ist $U_0 - U_j$, worin j etwa gleich 14 oder 15 Jahren zu setzen ist, und schliesslich ist durch die Differenz $(U_j - U_n) - U_n = U_j - 2U_n$ die Gruppe der vorzeitigen Sterbefälle gegeben. — Um nun zu prüfen, ob die effektive Verteilung der normalen Sterbefälle nach dem Sterbealter der Theorie entspricht, müssen die theoretischen Zahlen gefunden werden. Die hierbei in Betracht kommende mathematische Formel ist $\frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_0^{hz} e^{-t^2} dt$.

Der Kürze halber setze man $hz = \alpha$ und bezeichne den ganzen Ausdruck mit $\varphi(\alpha)$. Die Formel besagt folgendes: wenn es sich um die Bestimmung einer Grösse a aus der Erfahrung handelt und wenn man bei dem darauf gerichteten Verfahren nur zufälligen Fehlern ausgesetzt ist, so besteht bei jeder Einzelbestimmung eine Wahrscheinlichkeit $\varphi(\alpha)$ dafür, dass der ermittelte Wert x in den Grenzen von a — z bis a + z liege. Mit anderen Worten ist $\varphi(\alpha)$ die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom richtigen Werte, welche ihrem absoluten Betrage nach die Grösse z nicht übertrifft. Die Konstante h wird Präcision genannt. Man bezeichne jetzt mit x das Sterbealter. Dann ist durch die Differenz $x - n = z$ jedesmal die Ab-

weichung des Sterbealters von der normalen Lebensdauer (n) gegeben. Wenn man einerseits die normale Lebensdauer und andererseits die Präcision kennt, so giebt es nichts Leichteres, als für ein bestimmtes z die Grösse $\varphi(\alpha)$ zu berechnen, welche angeben wird, wie gross die Wahrscheinlichkeit für einen Sterbefall der normalen Gruppe sei, innerhalb der Altersgrenzen n—z und n+z zu liegen. Dieselbe Grösse $\varphi(\alpha)$ multipliziert mit $2\,U_n$ wird zugleich die wahrscheinlichste Zahl der im Alter von $n-z$ bis $n+z$ eintretenden Sterbefälle ausdrücken. Drei Grössen sind es also, n, U_n und h, die man kennen muss, um die theoretische Verteilung der normalen Sterbefälle zu bestimmen. Mit hinreichender Genauigkeit kann n aus der Formel $n = m + \frac{D_m - D_{m-1}}{2\,D_m - D_{m-1} - D_{m+1}}$ ermittelt werden, wo m die vorhin angegebene Bedeutung hat. Diese Formel ist jedoch nur unter einer zweifachen Bedingung anwendbar: 1. muss in der Nähe von D_m kein zweites Maximum ausser D_m vorhanden und überhaupt dieses letzte Maximum scharf genug ausgesprochen sein; 2. müssen die Verstorbenen in der Sterbetafel nach einjährigen Altersklassen gegeben sein. Sind aber die betreffenden Altersintervalle von längerer Dauer oder empfiehlt es sich, um einen mehr gesetzmässigen Verlauf der Zahlen der Verstorbenen zu erhalten, einjährige Altersklassen zu mehrjährigen zusammenzuziehen, so kann zur Bestimmung von n die Formel $n = \frac{i' + i''}{2} + \frac{(i'' - i')\,(a - c)}{2\,(a - 2\,b + c)}$ dienen, wo i' und i'' die untere und obere Altersgrenze sind, innerhalb deren die grösste Zahl der Sterbefälle zu liegen kommt, b eben diese Zahl und a bezw. c die analogen Zahlen der Sterbefälle darstellen, welche auf die unmittelbar vorangehende bezw. folgende Altersstrecke von gleicher Weite entfallen. Die zuletzt angeführte Formel ist bloss eine Verallgemeinerung der früheren Formel. — Die Grösse U_n bestimmt sich dann mittelst Interpolation unter der Annahme, dass sich die Sterbefälle innerhalb der betreffenden Altersstrecke gleichmässig verteilen. — Zur Berechnung von h muss man sich an die tabellarischen Zahlen der Verstorbenen im Alter von über n Jahren halten, weil bei den positiven Abweichungen des jeweiligen Sterbealters von n das Fehlergesetz reiner hervortreten wird als bei den negativen (wegen der Vorzeitigen). Hierbei können verschiedene Modalitäten der Berechnung in Betracht kommen. Von diesen dürfte aber diejenige den Vorzug verdienen, welche darin besteht, $h = \frac{1}{E_n \sqrt{\pi}}$ zu setzen, wo E_n, laut einer früher schon gebrauchten Bezeichnung, die Lebenserwartung des n-jährigen, mithin den arithmetischen Durchschnitt aus den soeben erwähnten positiven Abweichungen darstellt und sich ähnlich wie U_n bestimmen lässt. — Mit Hilfe der vorgeführten Methoden sind auf Grund derselben Sterblichkeitstafeln, denen die obigen Werte der Lebenserwartung entnommen sind, die theoretischen Zahlen der auf die einzelnen Altersjahrfünfte 60—65, 65—70 u. s. w. entfallenden Sterbefälle der normalen Gruppe gefunden und in nachstehender Tabelle reproduziert worden, und zwar stets unter 2. Unter 1 sind aber die entsprechenden Zahlen der Sterblichkeitstafeln angeführt, um einen Vergleich zwischen Theorie und Erfahrung zu ermöglichen. Dabei ist U_0 überall gleich 1000 gesetzt worden.

	Deutsches Reich				Sachsen				Niederlande				England				Italien			
	m.		w.		m.		w.		m.		w.		m.		w.		m.		w.	
n	70,1		72,7		68,7		72,9		74,2		75,5		70,7		73,6		72		72	
2 Un	352		349		374		378		392		420		453		462		340		340	
En	7,28		6,49		7,69		6,51		6,7		6,5		7,75		7,22		7,1		6,8	
Alter in Jahren	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Unter 60	—	49	—	22	—	70	—	23	—	20	—	13	—	63	—	33	—	32	—	29
60—65	63	54	66	40	63	62	60	42	65	36	59	30	76	65	72	49	54	43	55	43
65—70	71	72	78	69	70	75	76	73	78	67	79	64	84	86	86	80	71	66	77	67
70—75	70	72	82	83	68	70	87	89	88	88	94	93	85	89	95	97	70	73	75	76
75—80	57	55	71	70	56	51	78	77	82	84	95	96	74	72	90	90	64	62	67	63
80—85	34	31	43	42	31	29	49	47	60	57	73	71	50	45	66	62	39	38	36	38
85—90	13	13	17	17	12	12	20	20	29	28	38	36	23	22	35	33	19	18	18	17
Ueber 90	3	6	5	6	2	5	5	7	10	12	14	17	7	11	13	18	5	8	5	7

D. In zweifacher Hinsicht kommen die Fälle einer besonders hohen Lebensdauer für die Wissenschaft vom Menschen in Betracht. 1. ist seit jeher auf solche Fälle die Aufmerksamkeit der Menschen gerichtet als auf eine gleichsam anormale Erscheinung, eine Art von »Merkwürdigkeit«. Es ist aus allen Perioden der Geschichte eine Anzahl von Fällen einer ausserordentlich hohen Lebensdauer überliefert. Makrobiotische Uebersichten erlangen zumal dann, wenn an die Namen der »Riesen der Langlebigkeit« (Tarchanoff) gewisse biographische Notizen über ihre Lebensweise sich knüpfen, einen besonderen Wert für den Physiologen und Hygieiniker, der die Faktoren untersucht, welche von Einfluss sind auf die Dauer des menschlichen Lebens. Dagegen ist die Statistik, insofern sie sich mit derselben Frage beschäftigt, ihrer Methode gemäss auf eine unpersönliche Registrierung des Alters resp. eines besonders hohen Alters von lebenden und gestorbenen Menschen beschränkt und verlangt, dass die Registrierung eine erschöpfende sei. Makrobiotische Uebersichten sind aber im höchsten Grade unvollständig und enthalten Fälle, die in Raum und Zeit zerstreut liegen. Also selbst in dem Fall, wo die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung keinem Zweifel unterliegen sollte, liessen sich aus einem so beschaffenen Material keine statistischen Schlüsse ziehen, d. h. keine Schlüsse, die sich auf die menschlichen Massen bezögen, denen die Einzelfälle entnommen sind. 2. wird oft in den Fällen der besonders hohen Lebensdauer ein Anhaltspunkt gesucht für die Beantwortung der Frage nach dem natürlichen Ziele des menschlichen Lebens. Aus der Thatsache nämlich, dass einzelne Menschen ein Alter von 100 und über 100 Jahren erreichen, wird die Konsequenz gezogen, das Alter von 100 Jahren sei das Ideal der menschlichen Lebensdauer, und es habe sich die private und öffentliche Hygieine zur Aufgabe zu stellen, dass möglichst viele Menschen dieses Alter erleben würden. Aus anderweitigen Erwägungen hat Flourens dem Alter von 100 Jahren einen ähnlichen Wert beigelegt. Er hat nämlich gefunden, dass bei der Mehrheit der Tiere die Lebensdauer das Fünffache (nach Buffon das Siebenfache) der Wachstumsperiode beträgt. Da nun letztere bei dem Menschen nahezu gleich 20 Jahren zu setzen ist, so ergebe sich das Alter von 100 Jahren als das natürliche Ziel des menschlichen Lebens. Es ist aber wohl zu beachten, dass Flourens zwischen der natürlichen und der maximalen Lebensdauer unterschieden hat, indem er nämlich behauptete, dass unter den günstigsten Bedingungen sowohl der körperlichen Organisation wie der äusseren Lebensverhältnisse ein Wesen im stande wäre, ungefähr das Doppelte der für dasselbe geltenden natürlichen Lebensdauer zu erreichen. Es beruht das Gesetz von Flourens auf einem Analogieschlusse, zumal auf einem solchen, der sich nur auf eine rein empirische Thatsache stützt. Die Ansicht, wonach das Alter von 100 Jahren für das natürliche, normale oder zu erstrebende Ziel des menschlichen Lebens ausgegeben wird, entbehrt überhaupt einer tieferen biologischen Begründung. Dies wird auch von den Vertretern dieser Ansicht zugegeben, die es aber ebenso wenig vermögen, einen statistischen Beweis für ihre Behauptung zu erbringen. Vom bevölkerungs- oder hygieinisch-politischen Standpunkte aus gesehen, kommt jener Ansicht eine praktische Bedeutung kaum zu: an die Züchtung von hundertjährigen Menschen ist im Ernste nicht zu denken. Hinsichtlich dessen, was man mit dem Namen »Lebensdauerpolitik« bezeichnen könnte, hat sich übrigens neuerdings in der Meinung einiger Hygieiniker eine Umwandlung vollzogen und zwar unter dem Einfluss der Lexisschen Theorie von der normalen Lebensdauer. Der letzteren gemäss wird ein Sterbealter von etwa 70 bis 75 Jahren gleichsam als ein von der Natur gestecktes, also vom menschlichen Willen unabhängiges Ziel des Lebens betrachtet. Es würde hingegen in der Macht des Menschen liegen (etwa durch geeignete Verwaltungsmassregeln, Hebung des allgemeinen Wohlstandes u. dergl. m.), die Gruppe der normalen Sterbefälle auf einen höheren Prozentsatz der Gesamtzahl der Sterbefälle zu bringen, wodurch die Zahl der jugendlichen und vorzeitigen Sterbefälle eine entsprechende Herabsetzung erfahren würde. Die Stärke einer solchen Auffassung beruht darauf, dass sie gewissermassen die Erfahrung für sich hat. Jedoch ist vor einer Ueberschätzung der erfahrungsmässigen Konstanz der Zahlen, die die normale Lebensdauer ausdrücken, zu warnen. Tarchanoff bemerkt dazu, dass, obschon ein Alter von 72 Jahren unter den heutigen Verhältnisen als normale Lebensdauer angesehen werden könne, dasselbe Sterbealter vielleicht in weiter Zukunft, unter günstigeren Verhältnissen, sich als ein »unnatürliches« herausstellen werde. Auf jeden Fall erscheint auch hinsichtlich der Höhe der normalen Lebensdauer ein möglicher Fortschritt nicht als unbedingt ausgeschlossen, wofür eine Betrachtung der Differenzen, welche verschiedene Länder in Bezug auf die normale Lebensdauer darbieten, sprechen dürfte.

Litteratur: *Die in den Litteraturangaben zum Art. Bevölkerungswechsel (oben Bd. II, S. 696) angeführten Schriften von Becker, Knapp, Zeuner, Lexis, sowie* **Bortkiewicz**, *Die*

mittlere Lebensdauer, 1893. — **W. Lexis**, *Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, 1877.* — **Tarchanoff**, *Die Langlebigkeit der Tiere, der Pflanzen und der Menschen (russisch im Wiestnik Ewropi, 1890).* — **P. Bert**, *Revues scientifiques, II. année, Paris 1880. (La vie moyenne et la vie normale.)* — **Flourens**, *De la longévité humaine, 2 éd., Paris 1855.* — **Corradi**, *De la longévité dans ses rapports avec l'histoire, l'anthropologie et l'hygiène. (Tageblatt des VI. internationalen Kongresses für Hygieine und Demographie in Wien, 1887.)* — **Ebstein**, *Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, Wiesbaden 1891.* — *Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1887, 2. Teil.* — **Zeuner**, *Neue Sterblichkeitstafeln für das Königreich Sachsen. Zeitschr. des königl. sächs. stat. Bureaus 1894.* — **van Pesch**, *Sterftetafels voor Nederland, Bijdragen tot de Statistiek van Nederland 1897.* — *Supplement to the 55. annual Report of the Registrar General of Births, Deaths and Marriages in England 1895—1897.* — *Annuario statistico Italiano 1892.* — **Ballod**, *Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land, 1899.*

v. Bortkiewicz.

Lebensversicherung.

1. Einleitung, Inhalt und Umfang des Begriffes. 2. Geschichtliches. 3. Statistik der Verbreitung. Umfang der Hauptleistungen. 4. Der technische Aufbau der L. A. Die Sterblichkeitstafel. B. Die Prämienberechnung aus der Sterblichkeitstafel. C. Die Prämienreserve oder der Deckungsfonds. 5. Schaden-, Kapital- und Gewinnreserve. 6. Das Risiko. 7. Der Lebensversicherungsvertrag. 8. Unternehmungsformen. 9. Organisation der Verwaltung. 10. Wirtschaftliche Bedeutung der L. 11. Die Gesetzgebung. 12. Beispiele von Betriebsergebnissen.

1. Einleitung, Inhalt und Umfang des Begriffes. Unter der an sich wenig verständlichen, aber kaum mehr ersetzbaren und auch in anderen Kultursprachen ähnlich gebildeten Bezeichnung »Lebensversicherung« wird eine Reihe recht verschiedenartiger Versicherungsformen zusammengefasst. Gemeinsam ist ihnen nur die Abhängigkeit der vom Versicherten ausbedungenen, vom Versicherer versprochenen Leistungen von zeitlichen Vorgängen des menschlichen Lebens. Die wichtigste Formengattung der Lebensversicherung ist die der Lebensversicherung im engeren Sinne. Sie umfasst alle jene Verträge, bei denen es sich um Leistung einer Summe — Versicherungssumme — entweder beim Todesfalle des Versicherten überhaupt oder im Falle des Erlebens eines gewissen Alters und beim Tode vor diesem Alter — Kapitalversicherung auf den Todesfall schlechthin und abgekürzte Lebensversicherung oder Alternativversicherung — oder beim Todesfalle innerhalb eines vorausbestimmten Zeitraums — kurze Versicherung — oder beim Erleben eines gewissen Alters — Erlebensversicherung, gewöhnlich Aussteuerversicherung — handelt. Diese im wesentlichen auf gleichartigen Vorausberechnungen beruhende Formengattung lässt, ganz abgesehen von der Mannigfaltigkeit der Gebührenbemessung und anderer Nebenbedingungen, wieder eine Reihe von Modifikationen zu, die sich auf die Person des Versicherten oder die Personen der mehreren Versicherten beziehen — Versicherung für eigene, für fremde Rechnung, Fremdversicherung, einfache und wechselseitige Ueberlebensversicherung —.

Die andere, keineswegs unwichtige, aber auf minder häufiges Bedürfnis berechnete Formengattung wird unter der Sonderbezeichnung der Rentenversicherung zusammengefasst und gehört, wenn auch häufig in Gegensatz zur Lebensversicherung — diese dann im engeren Sinne gemeint — gestellt, doch auch zu den Versicherungsarten, bei denen Eintritt oder Nichteintritt und Dauer der Leistungen mit gewissen zeitlichen Vorgängen des menschlichen Lebens zusammenhängen. Es handelt sich hier nicht um eine einmalige Kapitalleistung, sondern um die Absicht der Erlangung und Gewährung fortgesetzter Rentenleistungen, gleichbleibender, steigender oder abnehmender, entweder alsbald oder zu einem späteren vorausbestimmten Zeitraume beginnender — sofort beginnende — aufgeschobene Rente —, entweder bis zum Lebensende des Versicherten oder nur bis zu einem gewissen vorausbestimmten Zeitpunkte dauernder — Leib- oder Lebensrente, Zeitrente —. Auch diese Formengattung lässt rücksichtlich der Persönlichkeit des Versicherten eine Reihe von Modifikationen zu.

Während bei der ersteren Formengattung die Berechnung darauf ausgeht, von der Gesamtheit der Versicherten soviel an Leistungen zu erlangen, dass durch diese Leistungen und ihren Zuwachs die durch die Verträge begründeten Kapitalforderungen sämtlich rechtzeitig gedeckt werden können, hat bei der anderen der Versicherer sein Augenmerk darauf zu richten, dass durch die von den Versicherten einzuhebenden Kapital- oder Ratenzahlungen und ihren Zuwachs die versprochenen Rentenzahlungen nach Höhe und Dauer vollkommen bestritten werden können. Dort ist die günstige Chance des Versicherers der späte Eintritt des Todes des Versicherten oder der Eintritt erst am Ende der für die Zahlung vorausgesetzten Frist oder der Nichteintritt bis zu der Frist, von deren Erreichung die Zahlung abhängt. Hier ist die günstige Chance des Versicherers

er Eintritt des Todes des Versicherten nach ahlung des von ihm geschuldeten Kapitals der der von ihm versprochenen Raten ber vor Beginn der Rentenzahlungen oder ach der Leistung erst weniger solcher Zahlungen. —

Mit einem zeitlichen Vorgange des menschichen Lebens, der — früher oder später — loch unter allen Umständen einmal eintreten muss, rechnet unter allen Arten der Lebensversicherung nur die Kapitalversicherung auf den Todesfall einschliesslich der sogenannten abgekürzten Versicherung. Insofern unterscheidet sich nur diese Art in jeder Beziehung von der sogenannten Schadensversicherung. Die anderen Arten der Lebensversicherung unterscheiden sich von ihr nur insofern, als die Vorausberechnung des Risikos, also des Eintritts der Leistung seitens des Versicherers, eine auf wohlbegründeten Erfahrungen über den Verlauf des menschlichen Lebens beruhende, mithin weit zuverlässigere ist als bei allen Arten der Schadensversicherung, nicht aber insofern, als, wie bei diesen, das Risiko ebenso gut ausbleiben wie eintreten kann. Dieser Umstand rechtfertigt es auch, dass zwar alle oben aufgeführten Versicherungsarten unter der Bezeichnung »Lebensversicherung« (i. w. S.) zusammengefasst zu werden pflegen, nicht aber die Invaliditäts- und noch seltener die Unfallversicherung (s. diese Artikel), welche zwar auch unmittelbar an Vorgänge des menschlichen Lebens anknüpfen, aber an Vorgänge, welche entweder zur Zeit noch oder ihrer Natur nach voraussichtlich für alle Zeit einer ebenso sicheren Vorausberechnung, wie sie bei der Lebensversicherung im engeren Sinne möglich ist, widerstreben. —

2. Geschichtliches. Wohl die Bethätigung einigermassen rationeller, auch mit vereinten Kräften versuchter Vorsorge für die eigene oder anderer materielle Sicherheit reicht in verschiedenen Formen bis ins frühe Mittelalter zurück (z. vgl. in dieser Beziehung die interessanten Bemerkungen von L. Goldschmidt im Handbuch des Handelsrechts 3. Aufl., 1. Bd. [Stuttgart, Ferd. Enke, 1891, S. 354 ff., besonders S. 359 ff.]), nicht aber was wir heutzutage als Lebensversicherung bezeichnen. Diese konnte nur auf dem Boden systematischer Erforschung derjenigen den Verlauf des menschlichen Lebens betreffenden Thatsachen, an welche sie ihre Berechnungen anknüpft, erwachsen. Ihre Voraussetzung ist die Sterblichkeitstabelle, d. h. eine exakte Darstellung des in den verschiedenen Lebensaltern beobachteten Verhältnisses der jährlichen Sterblichkeit (Quotienten aus der Zahl der in den einzelnen Jahren unter Beobachtung gewesenen Personen und der aus diesen hervorgegangenen Sterbefälle) und der nach dieser Skala entstehenden Absterbeordnung einer (willkürlich gewählten) Zahl von Personen, die mit dem jüngsten in der Skala berücksichtigten Alter in die Beobachtung treten und für die ferneren Alter unter Beobachtung bleiben. Mit der Entwickelung der Sterblichkeitstabelle geht die Entwickelung, jedenfalls der Fortschritt zu immer rationellerer Gestaltung, der Lebensversicherung Hand in Hand. Beobachtungen, welche zur Aufstellung einer Sterblichkeitstabelle führen, gehen aber in den heutigen Kulturstaaten nicht hinter das 17. Jahrhundert zurück und sind in genügender Massenhaftigkeit und mit ausreichender Sicherheit hier erst in unserem Jahrhundert, welches der Feststellung des Personenstandes und der Bevölkerungsbewegung aus verschiedenen, namentlich politischen, Gründen zuerst grosse, nicht nur auf gemeindliche und ständische Korporationen beschränkte, Aufmerksamkeit widmete, angestellt worden.

Die Lebensversicherung wartet ihres Geschichtsschreibers. Es fehlt bis jetzt gänzlich an einer zusammenfassenden Darstellung der Entwickelung dieses Instituts von den ersten Anfängen an bis in unsere Zeit. Sein Hauptaugenmerk wird der künftige Geschichtsschreiber auf England richten müssen, dessen Litteratur auch bereits die besten, vorzugsweise die Entwickelung der technischen Seite berücksichtigenden Anfänge einer Geschichtschreibung aufzuweisen hat (vgl. z. B. E. W. Farren, Essay on the origin and early progress in England of the theorie of probability. London 1844. — John Francis, Annals, Annecdotes and Legends of Life-Assurance. London 1853. — Samuel Brown, On the origin and progress of the Calculus of Probabilities im »Assurance Magazine« vol. VI. — Hendricks u. a.).

Unzweifelhaft hat die von dem italienischen Arzte Lorenzo Tonti in der Mitte des 17. Jahrhunderts ersonnene Rentenvererbung [1]), welche an sich schon eine Lebensversicherung im weiteren Sinne darstellte, zusammen mit der damals sich vollziehenden Ausbreitung des gewerbsmässigen Hazardspiels, der Wahrscheinlichkeitslehre, um deren Ausbildung sich zuerst Fermat und Pascal verdient machten, die kräftigste Anregung geboten. (Dass Tontis Projekte, welche in Frankreich bekanntlich sehr ausgiebig im Interesse des Staatskredits verwertet wurden, von Zeitgenossen nicht allgemein günstig beurteilt wurden, zeigt Daniel Defoes von Hugo Fischer, »Soz. Fragen vor 200 Jahren«

[1]) Genaueres über Tonti und seine Pläne vgl. bei Grosse in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch VI, Abt. II, S. 19 und 20 und IX, Abt. III, S. 18 ff.

[Leipzig, Hirschfeld, 1890] S. 57 mitgeteilte Aeusserung: »Lebensversicherungen kann ich nicht bewundern. In Italien allerdings, wo Dolch und Gift so im Schwange sind, mag manches für etwas derartiges sprechen, ebenso wie für etwaige Leibrenten. Doch habe ich keines von beiden loben hören.«) Der holländische Staatsmann und Mathematiker de Wit verwertete die junge Theorie zur wissenschaftlichen Begründung der Rentenversicherung. 1662 veröffentlichte Sir William Petty seine Untersuchungen über die Bevölkerung Londons. Bald darauf erschien John Graunts auf Pettys Arbeit fussendes Werk über Totenlisten. Gleichzeitig beschäftigte sich ein deutscher Geistlicher, Caspar Neumann, mit Untersuchungen über die Sterblichkeit in der Stadt Breslau, welche ihm genau geführte Totenlisten zur Verfügung stellen konnte. Die Ergebnisse legte er in einem 1692 erschienenen und grosses Aufsehen machenden Werke nieder, welches dem Mathematiker Halley den Stoff bot zu der in den »Philosophical Transactions« vol. XVII, Nr. 196 für Januar 1693 abgedruckten ersten förmlichen Sterblichkeitstabelle. Nicht diese Tabelle, sondern viel weniger zuverlässige sind von den ersten Lebensversicherungsanstalten, welche in England ins Leben traten, benutzt worden. Von diesen Gesellschaften sind zwei, die eine von der Mercers Company in London 1698 nach Asshetons Plan gegründet, die andere, »The Society of Assurances for Widows and Orphans«, 1699 gegründet, besonders auf Witwenversorgung und Ausstattung von Waisen mit Leibrenten eingerichtet. Die dritte, welche gewöhnlich als die älteste Lebensversicherungsanstalt angesehen wird, ist die durch Parlamentsakte v. 25. Juli 1706 inkorporierte »Amicable« oder »Perpetual Assurance«. Sie hat, nachdem sie mancherlei Wandlungen durchgemacht, bis in unsere Tage bestanden. Im Jahre 1866 wurde ihr Geschäft von einer jüngeren Anstalt übernommen. Im Jahre 1721 nahmen zwei ursprünglich für Feuer- und Seeversicherung errichtete Gesellschaften, die »Royal Exchange« und die »London Assurance Corporation«, das Lebensversicherungsgeschäft in ihren Plan mit auf. Indessen waren alle diese Gesellschaften technisch noch sehr unvollkommen ausgebildet. Erst mussten Kersseboms (1732 und 42) Sterblichkeitsuntersuchungen, Nicolaus Struyks (1740) Leibrententheorie, Johann Peter Süssmilchs bekannte Schrift »Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts« nebst einer von Baumann später verbesserten Sterblichkeitstabelle, mussten Déparcieux (1746) Werk über die menschliche Lebensdauer und seine Sterblichkeitslisten, endlich Thomas Simpsons auf Halleys vergessenem Werke fussende Schriften erschienen sein und den Weg zur rationellen Berechnung von Prämientabellen gewiesen haben, ehe Versicherungsgesellschaften in grossem Stile und mit allen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen ins Leben treten konnten. Als erste solche auf fester wissenschaftlicher Grundlage errichtete Lebensversicherungsgesellschaft ist »The Equitable Society for the Assurance of Life and Survivorship«, welche 1761 begründet wurde, aber ihren Geschäftsbetrieb erst im Jahre 1765 eröffnen konnte, zu bezeichnen. Um ihre technische Vervollkommnung machten sich James Dodson und Richard Price, letzterer besonders, indem er die bekannte Northampton table (1780) für sie berechnete, verdient. Nach der »Equitable« ist noch eine Reihe englischer Lebensversicherungsgesellschaften im vorigen Jahrhundert entstanden. Heutzutage ist die Lebensversicherung kaum irgendwo höher geachtet, hat sie kaum irgendwo mehr das Ansehen einer kulturnotwendigen Institution als in Grossbritannien.

In Frankreich hatten der schon erwähnte Déparcieux und Buffon (1749) verhältnismässig früh die Augen der Zeitgenossen auf die Gesetzmässigkeit der zeitlichen Vorgänge des menschlichen Lebens, insbesondere der Sterblichkeitsverhältnisse, gelenkt. Praktisch verwertet wurden die Ergebnisse solcher Forschungen zunächst aber nicht; vielmehr bestand hier wie in Italien im vorigen Jahrhundert als einzige Lebensversicherungsart die reine Tontine und eine auf gänzlich unzureichende Wahrscheinlichkeitsannahmen gegründete und mit einer Lotterie verknüpfte Leibrentenversicherung. (La Caisse Lafarge, 1791 in Paris gegründet.)

Auch in den übrigen Ländern des europäischen Kontinents war bis zu Anfang unseres Jahrhunderts, der schon namhaften Fortschritte der Lebensversicherungswissenschaft ungeachtet, zwar eine Fülle von kleinen Sterbekassen und tontinenartigen Anstalten, nicht aber die eigentliche Lebensversicherung praktisch erprobt worden. Ein erster in Hamburg im Jahre 1806 von Benecke gemachter Versuch — es handelte sich um ein Aktienunternehmen — konnte in jener für Hamburg so schweren Kriegszeit nicht zur Reife gedeihen. Besser glückte die Gründung einer Lebensversicherungsgesellschaft in der Schwesterstadt Lübeck. Diese, die »Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck«, eröffnete ihren Geschäftsbetrieb am 1. Dezember 1828. Sie ist auf Aktien begründet; allein die Hälfte der Ueberschüsse sollte den Versicherten als Dividende gewährt werden. In dieser Beziehung sind später noch zweimal Aenderungen eingetreten.

Gleichzeitig mit den Vorbereitungen zu dieser Anstalt, aber ganz unabhängig von denselben, wurden von Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha die Vorarbeiten zu seiner Lebensversicherungsbank getroffen, welche, ganz auf Gegenseitigkeit begründet, eigenartig und abweichend in allen Stücken von bisher auf diesem Gebiete Geleistetem, ihren Geschäftsbetrieb am 1. Januar 1829 mit einem schon vorher gesammelten Bestand von 846 Policen über 1452100 Thaler eröffnete und, ungleich der kurz vorher und einigen bald nachher eröffneten Lebensversicherungsgesellschaften, sich gleich von Anfang an einer grossen und sodann immer einer stetig wachsenden Kundschaft zu erfreuen gehabt hat. Mit dieser Schöpfung des schon durch die Gründung der ersten deutschen Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und durch andere bedeutsame gemeinnützige Unternehmungen hochverdienten Arnoldi ist die Lebensversicherung in Deutschland thatsächlich eingeführt worden. Alles was nachher auf diesem Gebiete entstand, ist von dieser Schöpfung nicht unbeeinflusst geblieben. Während die Lübecker Gesellschaft ihren Prämientarif der Equitable Society in London entlehnte, wurde den technischen Berechnungen der Gothaer Bank eine von Charles Babbage nach den Erfahrungen eben dieser Londoner Anstalt mit Hilfe der Sterblichkeitstafel von Déparcieux und der sogenannten Carlisle-Tafel bearbeitete neue Sterblichkeitstafel mit einigen für nötig erachteten Abänderungen zu Grunde gelegt. Der nach dieser Tafel berechnete Prämientarif ist auch von der zunächst nach der Gothaer Bank im Jahre 1830 begründeten »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft« angenommen worden. Die Geschichte der Gründung der Gothaer Bank und der sämtlichen bis zum Jahre 1877 ins Leben getretenen deutschen Lebensversicherungsanstalten ist eingehend dargestellt in »Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha«, Weimar, H. Böhlau, 1877, bes. S. 16 ff., S. 238 ff. Nach der Gründung der obengenannten drei ältesten Anstalten und einer im Jahre 1830 in Hannover eröffneten vierten, entstanden in den beiden folgenden Jahrzehnten nur fünf neue Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Ergiebiger waren die Jahre 1850—70. Seitdem bis heute sind nur wenige neue Institute ins Leben getreten. Heute giebt es etliche vierzig eigentliche Lebensversicherungsgesellschaften im Deutschen Reiche.

Der ersten französischen eigentlichen Lebensversicherungsanstalt, der »Compagnie d'assurances générales sur la vie«, ward durch Ordonnanz v. 29. Dezember 1819 die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe erteilt. In den nächsten zehn Jahren wurden nur noch zwei neue Gesellschaften, »La Royale«, später »La Nationale« genannt (1820) und »L'Union« (1829) errichtet. Und auch seitdem ist das Wachstum der Zahl der Gesellschaften in Frankreich nur mässig gewesen.

In den Vereinigten Staaten trat die erste Lebensversicherungsgesellschaft, »The New-York Life Insurance and Trust Company« im Jahre 1830 ins Leben. Erst zwölf Jahre später entstand die zweite, »The Mutual Life Insurance Company«. Von da ab aber bemächtigte sich der amerikanische Geschäftsgeist mit der ihm eigenen stürmischen Energie dieses Geschäftszweiges; es erfolgten Gründungen über Gründungen, deren manche freilich nur von kurzem Bestande waren, von denen heute aber doch eine sehr beträchtliche Zahl übrig geblieben ist. Nirgends in der Welt ist die Lebensversicherung extensiv und intensiv so verbreitet wie in den Vereinigten Staaten. Nirgends freilich ist auch unter den Weizen so viel Spreu geraten wie eben da, nirgends die ursprünglich der verständigen Fürsorge für die Zukunft gewidmete Institution so sehr zu den wildesten Spekulationen gemissbraucht worden.

In Oesterreich nahm die im Jahre 1831 gegründete »Assicurazioni generali« in Triest im Jahre 1834 die Lebensversicherung mit in ihren Plan auf, im Jahre 1839 eröffnete der »Janus« in Wien sein Geschäft; es verging dann eine längere Reihe von Jahren, bis neue Anstalten (1856 die »Riunione Adriatica« in Triest, 1859 der »Anker« in Wien, 1860 die »Austria« daselbst etc.) entstanden. Im ganzen entspricht die Zahl der hier wirkenden Gesellschaften nicht der Grösse der Monarchie.

Noch weniger ist dies aus naheliegenden Gründen in Russland der Fall, wo 1835 die erste Lebensversicherungsanstalt entstand, welche lange Zeit die einzige blieb.

Auch in den übrigen europäischen Staaten entstanden ganz vereinzelt schon in den zwanziger, etwas zahlreicher seit Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre Gesellschaften für Lebensversicherung. Seit Ende der fünfziger Jahre hat diese Institution ihren Weg auch nach Westindien, Südamerika, Ostindien und Australien gefunden; in dem letzteren Weltteile ist heutzutage wenigstens in den Grossstädten die Lebensversicherung fast ebenso eingebürgert wie in den Vereinigten Staaten.

3. Statistik der Verbreitung. Umfang der Hauptleistungen. Nach einer kleinen Tabelle, welche das eidgenössische Versicherungsamt in seinem letzten Berichte mitteilt, sind im Jahre 1897 in folgenden Ländern folgende Kapitalversicherungssummen in Kraft gewesen, wobei allerdings

die von inländischen Gesellschaften im Auslande und von ausländischen Gesellschaften im Inlande geschlossenen Versicherungen nur in der Schweiz, Oesterreich, Italien und Finland ausdrücklich besonders berücksichtigt, sonst aber lediglich die Gesamtversicherungssummen der in den genannten Staaten domizilierenden Gesellschaften angegeben sind:

	Policen	Versicherte Summe Frcs.	Auf 1000 Einw. kommen Pol.	Versicherte Summe per Einwohner Frcs.
Schweiz (inkl. Volksversicherung) . .	112 067	606 367 257	36	197
Grossbritannien	1 543 026	14 058 654 200	38 } 429	347 } 441
ausserdem Volksversicherung . . .	15 860 654	3 801 845 475	391	94
Deutsches Reich	3 635 276	8 000 681 770	70	153
Frankreich	?	3 549 005 537	?	92
Oesterreich	603 848	2 798 266 372	22	104
Italien	86 027	656 589 493	3	21
Schweden und Norwegen	155 104	746 217 438	21	106
Finland	36 714	168 357 352	14	67

Es ist unmöglich, eine genaue Uebersicht der Beteiligung der verschiedenen Länder der Erde, ja selbst nur der Kulturstaaten, an der Lebensversicherung herzustellen. Selbst die besten hierzu verwendbaren statistischen Zahlen leiden teils unter der Verschiedenheit der Auffassung des Begriffes der Lebensversicherung, teils aber unter dem Mangel, dass meist nicht zwischen einheimischem und auswärtigem Geschäft der Lebensversicherungsanstalten unterschieden ist. Eher gelingt eine annähernd genaue Zusammenstellung der Leistungen der Lebensversicherungsanstalten verschiedener Staaten, etwa wie die vorstehende und die, welche wir im folgenden versuchen werden.

In Deutschland erscheinen zur Zeit periodisch fünf bis sechs von verschiedenen Bearbeitern herrührende Uebersichten, betreffend das Lebensversicherungsgeschäft. Die Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus veröffentlicht jedes dritte Jahr für zwei vorhergehende Jahre Uebersichten über den Umfang und die Ergebnisse der in Preussen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften und zwar über den Geschäftsbetrieb derselben überhaupt und dann insbesondere in Preussen. Nur die letzteren Daten entstammen amtlichen Quellen. Nach der im Jahre 1897 veröffentlichten Uebersicht belief sich der Versicherungsbestand an Kapitalversicherungen auf den Todesfall Ende 1894 in Preussen:

Bei 22 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit auf 213 258 Personen bezw. Policen mit 1 036 548 000 Mark;

bei 18 deutschen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften auf 338 438 Personen bezw. Policen mit 1 260 672 000 Mark;

bei 17 ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und auf Aktien auf 36 687 Personen bezw. Policen mit 152 726 000 Mark;

im ganzen

bei 57 in- und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf 588 383 Personen bezw. Policen mit 2 449 946 000 Mark.

Es belief sich hiernach ferner der Bestand der Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall und der Bestand der Rentenversicherungen damals in Preussen:

	Kapitalversicherung auf den Erlebensfall, Rentenversicherungen
bei 50 in- und ausländischen Gesellschaften auf	225 082 mit 413 210 000 M.
„ 52 „ „ „ „ „	74 853 „ 7 842 734 „

(Die Zahl der Versicherten ersieht man hieraus nicht, da die betreffenden Angaben teils für die Personen-, teils für die Policenzahl validieren. Die Angaben über die Versicherungen auf den Erlebensfall sind jedenfalls ungenau, weil sie — wie aus einigen Anzeichen zu schliessen — auch andere Versicherungsarten mit umfassen; der Bestand an Rentenversicherungen bei ausländischen Anstalten ist wahrscheinlich unvollständig.)

In seinem vierten Vierteljahrsheft 1898 publiziert das Kaiserlich deutsche Statistische Amt zum ersten Male eine Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1897, dann folgt in einem weiteren Heft eine Statistik für 1898. Beides im ganzen recht wertvolle Arbeiten. Seit einer

Reihe von Jahren erscheint in der Berliner Börsenzeitung eine Uebersicht der Leistungen und Ergebnisse der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, der man bei allem Fleiss und aller Umfänglichkeit die vorzugsweise Berücksichtigung gewisser einseitiger Geschäftsinteressen wohl nicht mit Unrecht nachsagt und die deshalb, so viel sie auch in gewissen Kreisen des Geschäftslebens Beachtung findet, doch für eine wissenschaftliche Darstellung des Lebensversicherungswesens keinen genügend zuverlässigen Anhalt bietet. — Seit nunmehr 49 Jahren erscheint unter dem Titel »Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten«, früher im »Bremer Handelsblatt«, dann in den Conrad-Elsterschen »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik« abgedruckt, jetzt selbständig im Verlage dieser »Jahrbücher«, alljährlich eine Chronik der deutschen Lebensversicherungsanstalten, welche wegen der sorgfältigen Kritik, mit der alle einzelnen Angaben geprüft sind, und wegen der Uebersichtlichkeit und Sachlichkeit der Darstellung in der wissenschaftlichen Fachlitteratur vorzugsweise als Quelle benutzt wird. Dieser Chronik mögen für das Jahr 1898 einige Angaben entnommen werden:

Ende 1898 belief sich der Bestand an Kapitalversicherungen auf den Todesfall

bei 18 deutschen eigentlichen Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit
und
bei 26 deutschen eigentlichen Lebensversicherungsanstalten auf Aktien
auf 5 777 208 431 M.,

welcher Bestand sich auf 1 350 060 Personen bezw. Policen verteilte.

Ausserdem betrug Ende 1898 der Bestand an:

- Begräbnisgeld-, Volks- und Arbeiterversicherungen bei 24 jener Gesellschaften 437 009 243 Mark;
- Kapitalversicherungen auf den Lebensfall bei 42 jener Gesellschaften 751 370 842 Mark.

Rentenversicherungen bestanden, ohne Einrechnung der nach den Rechnungsergebnissen erwachsenden, also nicht feststehenden, Renten, bei 34 Gesellschaften über 13 317 121 Mark Jahresrente.

Diese Ziffern geben, wie ausdrücklich bemerkt sein mag, nicht ein Bild der Lebensversicherung in Deutschland, sondern nur ein Bild von dem Umfange der Leistungen der in Deutschland domilizierten Lebensversicherungsanstalten, welche in ihrer Heimat in Konkurrenz mit ausländischen Anstalten arbeiten und ihrerseits wieder vielfach auswärts Versicherungen vermitteln.

Ebenso verhält es sich mit der zur Zeit zuverlässigsten Statistik der österreichischen Lebensversicherungsanstalten, welche, von B. Iranyi bearbeitet, in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch (Wien, Manzsche Hofbuchhandlung) erscheint. Im Jahre 1897 bestanden in Oesterreich an einheimischen Lebensversicherungsgesellschaften siebzehn, nämlich sieben auf Gegenseitigkeit und zehn auf Aktien. Ende 1897 waren bei diesen siebzehn Gesellschaften in Kraft:

502 656	Verträge über	1 471 014 592 Kr.	in der Kapitalversicherung auf den Todesfall
226 834	„ „	579 214 840 „	„ „ „ „ Erlebensfall
9 429	„ „	4 689 270 „	„ „ Rentenversicherung

darunter allerdings 4403 Policen über 962 942 Kr. Witwenpensionen.

Nach derselben Quelle sollen die in Oesterreich konzessionierten elf deutschen, fünf französischen, vier nordamerikanischen Gesellschaften und je eine niederländische, belgische und englische Gesellschaft Ende 1897 zusammen in ihrem österreichischen Geschäft einen Versicherungsbestand von 693 143 335 Kronen gehabt und soll damals der Gesamtbestand der Kapitalversicherungen in Oesterreich 2 743 372 767 Kronen betragen haben; es erhellt nicht, wieviel hiervon auf die verschiedenen Kapitalversicherungsarten entfällt.

Weitaus am zuverlässigsten von allen landesstatistischen Mitteilungen sind diejenigen des Schweizerischen Versicherungsamtes. Leider erscheinen dieselben immer recht spät. Aber die Leser werden hierfür durch die Güte des Gebotenen entschädigt.

Nach dem zuletzt — im April 1899 — erschienenen Berichte waren in der Schweiz Ende 1897 32 Lebensversicherungsgesellschaften, nämlich 6 schweizerische, 8 deutsche, 11 französische, 4 englische und 3 amerikanische konzessioniert.

Unter den 6 schweizerischen Gesellschaften befinden sich 3 gegenseitige und 3 Aktiengesellschaften.

Zu Ende 1897 betrug

	der Gesamtversicherungsbestand Leib-, Alters- und sonstige Kapital-Versicherungen		Renten-Versicherungen	der Versicherungsbestand in der Schweiz. Leib-, Alters- u. sonstige Kapital-Versicherungen		Renten-Versicherungen
	Pol.	Vers.-Summe Frcs.	Vers.-Summe Frcs.	Pol.	Vers.-Summe Frcs.	Vers.-Summe Frcs.
Bei 3 Gegenseitigkeits- und 3 Aktiengesellschaften der Schweiz	94 792	373 242 612	1 964 046	68 456	252 638 601	1 519 837
bei 4 deutschen Gegenseitigkeits- und 4 deutschen Aktiengesellschaften	646 577	3 858 143 264	3 827 341	18 600	130 797 161	49 550
bei 11 französischen Aktiengesellschaften	287 170	3 071 487 376	68 782 777	17 218	151 483 738	426 719
bei 4 englischen Aktiengesellschaften	122 781	1 159 453 628	1 896 100	5 993	52 047 202	27 990
bei 2 amerikanischen Gegenseitigkeits- und 1 amerikanischen Aktiengesellschaft	689 566	9 850 953 632	12 289 579	1 800	19 400 555	64 532
Bei allen in der Schweiz konz. Gesellschaften . .				112 067	606 367 257	2 088 628

Die Ziffern für den Versicherungsbestand in der Schweiz sind unseres Wissens die einzigen, welche ein deutliches Bild der Beteiligung der Bevölkerung eines ganzen Landes an der Lebensversicherung geben. Es wird nicht viele Staaten geben, in denen diese Beteiligung eine nach der Zahl und der Summe der Versicherungen grössere wäre.

In Schweden und Norwegen bestanden Ende 1897 20 Lebensversicherungsgesellschaften, von denen 14 auf Aktien und 6 auf Gegenseitigkeit begründet waren. Der Gesamtbestand dieser Gesellschaften belief sich Ende 1897 in der Lebensversicherung auf den Todesfall auf 550821022 Kronen.

Iranyi a. a. O. giebt für 1897 den Versicherungsbestand von nur sechs russischen Lebensversicherungsgesellschaften an. Derselbe betrug hiernach Ende 1897 272929428 Rubel an Kapitalversicherungen und 196276 Rubel an Rentenversicherungen.

In derselben Statistik sind für Italien 10 Gesellschaften leider nicht mit Angabe der Versicherungssumme, sondern nur den Ziffern der Abschlüsse aufgeführt.

Der »Conseiller des Assurances« giebt in Nr. 527 vom 18. Januar 1900 eine Uebersicht des Geschäfts von 17 französischen Lebensversicherungsgesellschaften für die Jahre 1891—99. Hiernach wurden im Jahre 1899 bei diesen Gesellschaften geschlossen: Lebensversicherungen über 353416571 Francs und Rentenversicherungen über 6650422 Francs. Diese Zahlen können am Anfang 1900 für 1899 freilich unmöglich schon genau ermittelt sein.

Der Jahresbericht des »Board of Trade« zählt für 1898 92 englische Lebensversicherungsgesellschaften auf, welche Ende 1898 einen Versicherungsbestand von 562344968 £ in der ordinary branch und einen solchen von 152073819 £ in der industrial branch aufzuweisen hatten, also einen Bestand weit mehr als doppelt so hoch wie der Versicherungsbestand aller deutschen Lebensversicherungsgesellschaften! Die erste der vorstehenden Ziffern umfasst etwa 441 Millionen £ Todesfall- und etwa 107 Millionen £ Aussteuer- u. s. w. Versicherungen. Rentenversicherungen waren 33351 über 1511302 £ in Kraft.

Verschiedene Zeitschriften veröffentlichten im Laufe des Jahres 1899 eine Uebersicht des Geschäftsstandes von 36 amerikanischen Lebensversicherungsanstalten auf Aktien und auf Gegenseitigkeit, welche im Staate New-York zugelassen sind. Hiernach

waren Ende 1898 bei diesen Anstalten versichert:	23 927 726 572 M.
gegen „ 1890 „ „ „ „	15 205 090 194 „
„ „ 1889 „ „ „ „	13 512 813 031 „
„ „ 1888 „ „ „ „	11 880 968 811 „

also Summen, welche alles in den Schatten stellen, was von den Versicherungsgesellschaften irgend eines anderen Landes je geleistet wurde, aber freilich mit Aufwänden erworben, welche anderwärts unerhört erscheinen und ernste Zweifel über die Preis-

würdigkeit der Leistungen wecken. Hierauf wird indes an anderer Stelle zurückzukommen sein.

Eine sehr bemerkenswerte Erscheinung ist das seit Mitte der siebziger Jahre des Jahrhunderts zu beobachtende mächtige Aufblühen der sogenannten Volks- oder Arbeiterversicherung (Industrial insurance), d. i. der Lebensversicherung auf den Todesfall über kleine Beträge und ohne vorgängige förmliche ärztliche Untersuchung. Geradezu Erstaunliches leistet auf diesem Gebiete eine einzelne Londoner Riesengesellschaft, die »Prudential«, bei der mehr Policen in Kraft sind, als Grossbritannien Haushaltungen zählt (Bestand Ende 1899 13 433 785 Policen über 2 694 706 196 Mark). Ueberhaupt weist England, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, eine sehr beträchtliche Zahl solcher Versicherungen auf, wenn auch in der Versicherungssumme Nordamerika überwiegt. Es waren Ende 1899 Volksversicherungen in Kraft:

	Policen	Vers.-Summe M.
In Grossbritannien . .	17 230 712	3 396 159 137
In den Ver. Staaten von Nordamerika . . .	8 242 198	4 498 385 086
Im Deutschen Reiche .	2 849 160	557 466 550
In Oesterreich-Ungarn	189 667	40 366 450

4. Der technische Aufbau der L. A. Die Sterblichkeitstafel. Eine Sterblichkeitstafel zum technischen Aufbau einer Lebensversicherungsunternehmung benutzen, heisst vertrauen, dass der Sterblichkeitsverlauf einer gewissen Anzahl Gleichalteriger, wie er in einem weiter oder weniger weit zurückliegenden Zeitraume beobachtet und aufgezeichnet worden ist, auch jetzt und dauernd bei einer mindest gleich grossen Anzahl Gleichalteriger im wesentlichen der gleiche sein werde. Völliges Gleichbleiben auf alle Zeiten ist ausgeschlossen; denn die Kulturverhältnisse, welche, wie auf die Lebensdauer der Menschen überhaupt, so auch auf die Sterblichkeit innerhalb gewisser Altersstufen, einwirken, bleiben nicht die gleichen. Bei den sogenannten Kulturvölkern pflegen sie sich, wenn auch nicht regelmässig, so lange immer günstiger zu gestalten, als die allgemeine, insbesondere sittliche, Volksbildung sich weiter ausbreitet und tiefer festigt. Sterblichkeitstafeln behalten für den technischen Aufbau der Lebensversicherung um so länger ihren Wert, je grösser die Zahl der Beobachtungen ist, aus denen sie berechnet wurden, und je umfassender das Beobachtungsgebiet war. Sterblichkeitstafeln, die aus in diesen Beziehungen guten Beobachtungen richtig berechnet sind, behalten wenigstens, insofern sie zum Aufbau von Lebensversicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit benutzt wurden, auch dann dauernd ihren Wert, wenn die thatsächliche Sterblichkeit mit der Zeit für alle Altersstufen sich günstiger gestaltet. Denn die aus der Mindersterblichkeit sich ergebenden Ueberschüsse kommen hier den Beteiligten wieder zu gute.

Sterblichkeitstafeln können nach den Beobachtungen an ganzen Völkerschaften aufgestellt werden. So entstand die englische Tafel von Farr (1838—54), die belgische von Quetelet (1856), die sächsische von Heym (1840—49). Oder sie können berechnet werden nach den Beobachtungen an geschlossenen Gesellschaften. So entstand die Tafel von Déparcieux nach den Beobachtungen an den französischen Tontinen (1689—96), die Brunesche Tafel nach den Beobachtungen an der preussischen Witwenverpflegungsanstalt (1776—1845), die Tafel der 17 englischen Lebensversicherungsanstalten (1762—1840), die der 20 englischen Lebensversicherungsanstalten von Woolhouse (1720—1863), die 1880er Gothaer Tafel (1829—78), die deutsche Sterblichkeitstafel (1883) und viele andere.

Da der Verlauf der Sterblichkeit bei Personen, welche einer Lebensversicherungsanstalt angehören, erfahrungsmässig ein anderer — keineswegs durchweg günstigerer — ist als derjenige bei Personen, bei denen eine solche Auswahl nicht stattgefunden hat, werden jetzt für den technischen Ausbau von Lebensversicherungsanstalten oder zur Korrektur ihres Rechnungswesens ausschliesslich Tafeln benutzt, welche aus den Erfahrungen von älteren Lebensversicherungsanstalten, einzelnen oder vielen, berechnet sind. Zu den technischen Rechnungen der deutschen Lebensversicherungsanstalten sind die folgenden sehr verschiedenen Tafeln benutzt: die verbesserte Equitablesterbetafel von Babbage, die Tafel der 17 englischen Gesellschaften, die deutsche Sterbetafel, die Brunesche Tafel, die Tafel von Déparcieux, die »True Northampton Table«, die Brune-Fischersche Tafel, die sächsische Tafel von Heym, also Bevölkerungs- und Gesellschaftstafeln. Die meisten jener Anstalten verwenden seit einiger Zeit teils zur Korrektur ihrer Rechnungen, teils aber als Grundlage ihrer Prämien- und Reserveberechnungen lediglich Gesellschaftstafeln.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, die Arbeiten zur Aufstellung einer Sterblichkeitstafel und die Methoden zur »Ausgleichung« der aus dem statistischen Rohstoff gewonnenen Resultate zu schildern. Im fünften Teile der »Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha« (Weimar 1880) hat Joh. Karup

die Entstehung der 1880er Gothaer Liste, welche mit ihren Vorarbeiten seiner Zeit von Chatam im Journal of the Institute of Actuaries (Vol. XXIX) als mustergiltig gerühmt worden ist, eingehend geschildert. Auch beschäftigen sich mit diesem Gegenstande neben zahllosen anderen, namentlich mathematischen, Werken und Abhandlungen eingehend und gemeinverständlich: G. Hopf, »Die wesentlichsten Ergebnisse der Gothaer Lebensversicherungsbank im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens« im 4. Jahrgang von Otto Hübners Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, 1871, und Ed. Roghé, Geschichte und Kritik der Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten, Jena, G. Fischer, 1891.

Die ebenerwähnte 1880er Gothaer Liste möge hierneben den Lesern vorgeführt werden.

Es mag an dieser Stelle nur noch darauf hingewiesen werden, dass die »mittlere Lebensdauer« (s. im übrigen diesen Art. oben S. 543 ff.), welche sich in den meisten Sterblichkeitstafeln neben der Skala der Prozentsätze und der Absterbeordnung vorfindet und bei Vergleichen zwischen Mortalität und Vitalität eine wichtige Rolle zu spielen pflegt, nichts anderes als eine aus der Absterbeordnung abgeleitete Zahl ist, welche angiebt, wie viele Jahre die bei den einzelnen Altern aufgeführten Lebenden für die ganze fernere Altersstrecke — bis zum höchsten Alter — im Durchschnitt noch zu leben haben. Man findet die mittlere Lebensdauer für jedes Lebensalter dadurch, dass man die von diesem Lebensalter bis zum höchsten Alter der Sterblichkeitsliste Lebenden addiert, die Summe mit der Zahl der Lebenden bei x dividiert und den Quotienten um 1/2 vermindert, letzteres, weil das Sterbejahr der einzelnen im Durchschnitt nur zur Hälfte durchlebt wird. Für den technischen Aufbau einer Lebensversicherungsanstalt hat die »mittlere Lebensdauer« ebenso wenig Bedeutung wie die in etwas anderer Weise berechnete »wahrscheinliche«; doch werden beide Grössen zuweilen benutzt, um den Anstaltsärzten einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Vitalität der Antragsteller zu geben — übrigens um deswillen ein leicht zu irrtümlicher Auffassung der Aufgabe verführender Anhaltspunkt, weil es Lebensversicherungsgesellschaften darauf ankommen muss, möglichst viele Versicherte zu gewinnen, die Anwartschaft haben, ein höheres als nur das mittlere Lebensziel zu erreichen.

B. Die Prämienberechnung aus der Sterblichkeitstafel. »Prämie« ist in der Lebensversicherung wie bei anderen Versicherungsarten der etymologisch wenig zutreffende, aber allgemein übliche Ausdruck für die einmalige oder periodisch wieder-

Aus den Erfahrungen der Gothaer Bank (von 1829 bis 1878) abgeleitete Sterblichkeitstafel für Männer.

1	2	3	4
Eben vollendetes Lebensjahr	Beobachteter (bezw. aus der Ausgleichung hervorgegang.) Sterblichkeitsprozentsatz für ein Jahr	Hiernach abgeleitete Absterbeordnung (als Anfangszahl b. Alter 15 sind 10 502 Personen angesetzt[1])	Aus der nebenstehenden Absterbeordnung abgeleitete mittlere Lebensdauer
15	0,462	10 502	46,58
16	0,466	10 453	45,79
17	0,471	10 405	45,01
18	0,477	10 355	44,22
19	0,483	10 306	43,43
20	0,489	10 256	42,64
21	0,496	10 206	41,84
22	0,504	10 156	41,05
23	0,513	10 104	40,25
24	0,522	10 053	39,46
25	0,532	10 000	38,66
26	0,543	9 947	37,87
27	0,556	9 893	37,07
28	0,569	9 838	36,28
29	0,584	9 782	35,48
30	0,600	9 725	34,69
31	0,618	9 666	33,89
32	0,637	9 607	33,10
33	0,658	9 545	32,31
34	0,681	9 483	31,52
35	0,707	9 418	30,73
36	0,735	9 351	29,95
37	0,765	9 283	29,17
38	0,798	9 212	28,39
39	0,835	9 138	27,61
40	0,875	9 062	26,84
41	0,919	8 983	26,07
42	0,967	8 900	25,31
43	1,020	8 814	24,55
44	1,077	8 724	23,80
45	1,141	8 630	23,05
46	1,210	8 532	22,31
47	1,285	8 428	21,58
48	1,368	8 320	20,86
49	1,458	8 206	20,14
50	1,558	8 086	19,43
51	1,666	7 961	18,73
52	1,785	7 828	18,04
53	1,915	7 688	17,36
54	2,057	7 541	16,68
55	2,213	7 386	16,02
56	2,382	7 222	15,38
57	2,568	7 050	14,74
58	2,772	6 869	14,11
59	2,994	6 679	13,50
60	3,237	6 479	12,90
61	3,502	6 269	12,32
62	3,792	6 050	11,75
63	4,109	5 820	11,19
64	4,454	5 581	10,65
65	4,832	5 332	10,12

[1]) In der Originaltabelle ist, um grössere

Fortsetzung.

1	2	3	4
Eben vollendetes Lebensjahr	Beobachteter (bezw. aus der Ausgleichung hervorgegang.) Sterblichkeitsprozentsatz für ein Jahr	Hiernach abgeleitete Absterbeordnung (als Anfangszahl b. Alter 15 sind 10 502 Personen angesetzt)	Aus der nebenstehenden Absterbeordnung abgeleitete mittlere Lebensdauer
66	5,243	5 075	9,61
67	5,692	4 809	9,11
68	6,181	4 535	8,63
69	6,714	4 255	8,17
70	7,295	3 969	7,72
71	7,927	3 680	7,29
72	8,614	3 388	6,88
73	9,361	3 096	6,48
74	10,173	2 806	6,09
75	11,053	2 521	5,73
76	12,008	2 242	5,38
77	13,042	1 973	5,04
78	14,161	1 716	4,72
79	15,371	1 473	4,42
80	16,676	1 246	4,13
81	18,084	1 038	3,86
82	19,598	851	3,60
83	21,225	684	3,36
84	22,969	539	3,13
85	24,836	415	2,91
86	26,829	312	2,71
87	28,952	228	2,51
88	31,207	162	2,34
89	33,596	112	2,17
90	36,118	74	2,01
91	38,771	47	
92	41,551	29	
93	44,451	17	
94	47,465	9	
95	50,578	5	
96	53,778	2	
97	57,046	1	
98	60,361	0	

kehrende Geldleistung des Versicherungsnehmers an den Versicherer, für den Preis, welchen jener an diesen für die Gewähr seiner vertragsmässigen Verpflichtungen zu zahlen hat. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Prämienberechnungsmethoden für die verschiedenen Formen der Lebensversicherung eingehend zu schildern. Es wird genügen, durch die flüchtige Angabe des Verfahrens bei den einfachsten Formen das Princip jener Berechnungen einigermassen zu veranschaulichen. W. Karup, Theoret. Handbuch der Lebensversicherung, 2. Aufl., Leipzig 1885, III. Abt. besonders Kap. 5, und in gemeinverständlicher Weise O. Fleischhauer, Theorie und Praxis der Rentenversicherung (Berlin 1875) behandeln den Gegenstand ausführlich.

Für die Rentenversicherung erhellt die Prämienberechnung aus folgendem: Gesetzt ein Sechziger will eine sofort beginnende lebenslängliche Rente von 100, welche je am Ende des Jahres zu zahlen ist, erwerben. Die 80er Gothaer Sterblichkeitsliste weist 6479 Lebende beim Alter von 60 auf. Nach einem Jahre leben von denselben noch 6269, welche die Rente 100 beziehen, nach 2 Jahren noch 6050 u. s. f. bis zum Schluss der Tabelle. Die 6479 leben also noch 6269 + 6050 + . . . 74, zusammen 80 218 Jahre und beziehen 80 218 × 100 Mark Rente, oder einer durchschnittlich $\frac{80\,218}{6479} \times 100$ M. = 1238 M. Diese Summe wäre also der Einkaufspreis für 100 Mark Rente, wenn der Versicherer die Zinsen, die er aus den Einkaufssummen bezieht, als Entschädigung für Verwaltungskosten zurückbehalten würde. Nimmt man aber, unter Beiseitelassung der Verwaltungskosten, an, dass dem Versicherten noch 3½ % Zinsen zu gute kommen sollen, so findet man die jährliche Prämie einer lebenslänglichen Rente von 100 so, dass man den Barwert dieser Rente auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurückdiskontiert. Die Rente 100 am Ende des ersten Jahres hat im Moment des Vertragsschlusses den Barwert $\frac{100}{103{,}5}$, am Ende des zweiten Jahres den Barwert $\frac{100}{103{,}5 \,.\, 103{,}5} = \frac{100}{103{,}5^2}$, am Ende des dritten Jahres den Barwert $\frac{100}{103{,}5^3}$ u. s. f. Die künftigen Renten sämtlicher 6479 Eintretenden haben den Wert: $\frac{626\,900}{103{,}5} + \frac{605\,000}{103{,}5^2} + \frac{582\,000}{103{,}5^3} + \ldots \frac{100}{103{,}5^{30}} =$ 60 292 M. und die Rente eines jeden einzelnen dieser 6479 den Wert von $\frac{60\,292}{6479}$ = 9,13 Mark.

Aehnlich verlaufen die Berechnungen der Nettoprämien für andere Kombinationen der Rentenversicherung. Es versteht sich von selbst, dass der Versicherer seine Leistungen nicht ohne Entschädigung, wenn auch nur für die wirklichen Kosten der Verwaltung, gewähren kann und dass daher der Versicherungsnehmer zu der Nettoprämie Kostenzuschläge zu entrichten hat, so dass in den Prämientarifen der Rentenversicherungsanstalten höhere als die aus der technischen Rechnung sich ergebenden Prämiensätze erscheinen.

Bei der Kapitalversicherung auf

Genauigkeit zu erzielen, eine 10fach so hohe Anfangszahl angesetzt.

den Todesfall scheint es nahe zu liegen, für jedes Altersjahr so viel als Prämie zu fordern, als der jeweilige Sterblichkeitsprozentsatz bedingt. Nach der 80er Gothaer Liste beträgt der Sterblichkeitsprozentsatz im vollendeten Alter von 30 Jahren 0,600, im Alter von 31 Jahren 0,618 u. s. f., und es würde also nach dieser Rechnungsweise für je 100 Mark Versicherungssumme von dem Dreissigjährigen — ohne Rücksicht auf die etwa bereits zurückgelegte Versicherungsdauer — eine (Jahres-)Prämie von 0,60, von dem Einunddreissigjährigen eine solche von 0,62 Mark u. s. f. zu erheben sein. Eine derartige, an und für sich ganz gerechte Beitragsbemessung hat aber den praktischen Nachteil, dass sie dem Versicherten immer höhere Leistungen mit dem vorrückenden Alter auferlegt und schliesslich zu Prämien führt, die geradezu unerschwinglich sind. (Für den 80jährigen würde die Prämie bereits 16,68, für den 90jährigen 36,12 auf 100 Mark Versicherungssumme betragen.) In der rationellen Lebensversicherung hat man daher von den frühesten Zeiten ab ein anderes System der Prämienbemessung angewandt, nämlich ein solches, bei welchem die Prämie lediglich nach dem Eintrittsalter abgestuft ist und für die ganze Versicherungsdauer konstant bleibt (System der Durchschnittsprämie), und erst der neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, das eben geschilderte Verfahren der unmittelbaren Risikodeckung (von Lebensjahr zu Lebensjahr) im grösseren Massstabe verwertet zu sehen, nämlich durch die auf solcher Grundlage in Amerika entstandenen und bereits nach Europa verpflanzten Assessment Societies. Der Erfolg dieser Anstalten beruht aber unzweifelhaft darauf, dass das Publikum über die wahre Höhe der mit dem steigenden Alter eintretenden Leistungen im Unklaren bleibt, und es lässt sich daher voraussehen, dass diese »Societies« über kurz oder lang wieder von der Bildfläche verschwinden werden. Ein drittes System der Prämiendeckung besteht schliesslich in dem sogenannten Umlageverfahren, nach welchem für jeden eintretenden Sterbefall ohne Rücksicht auf die Lebensalter der Beteiligten eine gleichmässige Abgabe zur unmittelbaren Deckung der fälligen Versicherungssumme erhoben wird. Dieses System ist bei vielen Sterbekassen in Gebrauch; es führt aber, sobald nicht ein stetig steigender Zugang an neuen jungen Mitgliedern das allgemeine Durchschnittsalter auf einem niedrigen Niveau zu erhalten vermag, allmählich ebenfalls zu hohen und sich stetig steigernden Leistungen, die wiederum auf den neuen Zugang ungünstig einwirken, und es wird daher in allen Fällen, wo nicht ein Zwangsbeitritt stattfindet, der Zusammenbruch einer solchen Kasse nur eine Frage der Zeit sein.

Die Berechnung der in der rationellen Lebensversicherung üblichen Durchschnittsprämien erfolgt für ein bestimmtes Eintrittsalter in folgender Weise: Zuerst ermittelt man, welche einmalige Prämie von sämtlichen in der als Rechnungsgrundlage dienenden Sterblichkeitstafel bei dem betreffenden Alter aufgeführten Lebenden zu entrichten wäre, wenn die Anstalt für alle aus diesen hervorgehenden Sterbefälle das versicherte Kapital zu zahlen hätte. Nach der 80er Liste der Gothaer Bank sind bei dem Alter 60 6479, bei dem Alter 61 6269, bei dem Alter 62 6050 Personen vorhanden u. s. f., es sterben also zwischen dem 60. und 61. Lebensjahre 210, zwischen dem 61. und 62. 219 u. s. f. Nimmt man an, was hier genügt, bei genauer Rechnung aber nicht geschieht, dass die Auszahlung der Versicherungssumme im Einzelfall stets erst am Ende desjenigen. Versicherungsjahres stattfinde, in dem der Tod eingetreten, so hätte man bei einer Versicherungssumme von 100 und einem Diskont von jährlich $3\frac{1}{2}$ % als Wert sämtlicher an die 6479 Personen zu zahlenden Versicherungssummen

$$\frac{21000}{1{,}035} + \frac{21900}{1{,}085^2} + \ldots + \frac{100}{1{,}035^{37}}$$

(die letzte Person stirbt zwischen dem 96. und 97. Lebensjahre) = 422090, und genau derselbe Betrag würde natürlich von den 6479 Personen als einmalige Prämie zu erheben sein, so dass man als einmalige Prämie für den einzelnen 60jährigen $\frac{422090}{6479}$ = 65,15 erhält. Um diese Prämie in die entsprechende jährliche zu verwandeln, muss nun ferner ermittelt werden, wie sich der Wert einer Prämienzahlung von jährlich 1 oder, was dasselbe ist, der Wert einer vorschüssigen Leibrente von jährlich 1 auf das Leben eines 60jährigen stellt. Wird eine derartige Leibrente für sämtliche in der Sterblichkeitstafel beim Alter 60 aufgeführten Personen gezahlt, so erhält man als Wert derselben (entsprechend der oben wiedergegebenen Berechnung für die nachschüssige Leibrente) $6479 + \frac{6269}{1{,}035} + \frac{6050}{1{,}035^2} + \ldots + \frac{1}{3{,}035^{37}}$ = 66771 und als entsprechenden Durchschnittswert für den einzelnen $\frac{66771}{6479}$ = 10,31. Die zu deckende einmalige Prämie beträgt aber nicht 10.31, sondern (wie oben ermittelt) 65,15, und es muss daher in Wirklichkeit als Jahresprämie für 100 Mark Versicherungssumme erhoben

werden $\frac{65{,}15}{10{,}31} = 6{,}32$ Mark.

Welches Zinsfusses man sich bei jener Diskontierung bedienen soll — das ist eine Frage der Zweckmässigkeit. Sie entscheidet sich nach der anderen Frage, zu welchem Zinsfusse mindestens man auf die Dauer eingehende Prämiengelder bei sicherster Anlage glaubt verwerten zu können.[1]) Die Erfahrung zeigt, dass der Zinsfuss für sichere Kapitalanlagen mit steigender Kultur allmählich zurückgeht. In Ländern alter und zugleich regelmässig fortschreitender Kultur erscheint es heute durch die Vorsicht geboten, mit einem höheren als dem Zinsfuss von 3 vom Hundert in der Lebensversicherung nicht zu rechnen, wenn der Gewinn, der bei thatsächlich höherem Zinsertrage entsteht, den Versicherten unfehlbar wieder zu gute kommt, also namentlich bei der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Es leuchtet ein, dass die Nettoprämien sich um so höher berechnen, ein je niedrigerer Zinsfuss für die Diskontierung gewählt ward. Die meisten Lebensversicherungsanstalten Europas rechnen heutzutage noch mit $3^1/_2$, einige auch mit $3^3/_4$ und 4, die älteren Anstalten meist mit 3 %.

Durch die überall bei Lebensversicherungsanstalten erforderlichen Kostenzuschläge, welche teils für die Verwaltungskosten, teils für zeitweilige ausserordentliche und ungünstige Abweichungen von der Wahrscheinlichkeit, mit der gerechnet wurde, aufkommen sollen und am richtigsten wohl gleichmässig für die Nettoprämien aller Alter (d. h. in gleichen Prozentsätzen dieser Prämien) bemessen und zugeschlagen werden, entstehen die Tarifprämien. Da, wo vom Versicherer Teile der Ueberschüsse oder diese ganz an den Versicherten zurückgewährt werden, nennt man wohl auch die ausgängig vom Versicherten zu zahlende Prämie Nettoprämie im Gegensatz zur Tarifprämie.

C. Die Prämienreserve oder der Deckungsfonds. In der rationellen Lebensversicherung werden, wie schon angedeutet, zumeist nicht solche Prämien, welche nur das jeweilige Risiko decken, sondern entweder für die ganze Versicherungsdauer gleichbleibende oder nach dem Bedürfnisse des Versicherungsnehmers abgestufte Prämien erhoben, und es muss daher eine jede Anstalt, welche dauernd ihren Verpflichtungen nachkommen will, aus den anfänglich über das Risiko hinaus gezahlten Prämienteilen einen Fonds bilden und für den Zeitpunkt aufsparen, wo das Risiko die Prämie übersteigt. Die Ansammlung dieses Fonds, der in der Versicherungstechnik als »Prämienreserve« oder »Deckungsfonds« bezeichnet wird, darf jedoch nicht in der Weise erfolgen, dass die Anstalt einfach diejenigen Prämienteile aufspart, welche nach Auszahlung der wirklich fällig gewordenen Versicherungssummen und Deckung der Verwaltungskosten übrig bleiben, sondern es muss in gewissen Perioden, am besten von Jahr zu Jahr, unter Zugrundelegung der angenommenen Rechnungsgrundlagen und des jeweiligen wirklichen Versicherungsbestandes, immer von neuem festgestellt werden, welcher Betrag erforderlich ist, um dem künftigen überschüssigen (durch die noch zu erwartenden Prämienzahlungen nicht mit gedeckten) Risiko zu begegnen, damit die jeweiligen Abweichungen zwischen wirklicher und rechnungsmässiger Sterblichkeit alsbald korrigiert werden (nicht der Zukunft zur Last fallen) und damit auch eine zuverlässige Ermittelung des in der abgelaufenen Rechnungsperiode bereits erzielten Ueberschusses möglich wird. Sobald die Rechnungsgrundlagen (die Sterblichkeitstafel und der in Ansatz zu bringende Diskont) gegeben sind, ist hiernach auch die Reserve genau bestimmt, welche für die einzelne Versicherung (unter der Annahme des gleichzeitigen Bestehens einer grösseren Zahl gleichartiger Versicherungen) im Durchschnitt in den verschiedenen Jahren des Bestehens derselben vorhanden sein muss, und die Gesamtreserve aller Versicherungen setzt sich in jedem Zeitpunkte einfach aus den auf die einzelnen Versicherungen treffenden festen Beträgen zusammen. Bezeichnet man die reine Prämie des Beitrittsalters mit p, die für das aufgerückte Alter bei einem Neueintritt erforderliche Prämie mit P, den Wert einer vorschüssigen Leibrente von jährlich 1 für das aufgerückte Alter (Berechnung siehe oben) mit M, so gilt für die einzelne Versicherung auf den Todesfall die Formel: Reserve $= PM - pM = (P-p)$. Bei dem Abschluss der Versicherung ist $P = p$ und daher die Reserve $= 0$); mit dem vorrückenden Alter steigt dagegen P fortwährend und infolgedessen auch die Reserve. Erreicht der Versicherte das höchste Alter der Sterblichkeitstafel, so erreicht die Reserve nahezu

[1]) Der Durchschnittszinsfuss, zu welchem die deutschen Lebensversicherungsanstalten ihre im ganzen sehr gut sichergestellten Ausleihungen bewirken konnten, ist nach „Zustand u. Fortschr. d. deutsch. Lebensversicherungsanst. im Jahre 1898“ seit 1874 ganz allmählich von 5,03% auf 3,96% gesunken. Allerdings stand der Zinsfuss zu Anfang der siebziger Jahre aus bekannten Gründen abnorm hoch. Die in neuester Zeit zu beobachtende langsam aufsteigende Bewegung wird voraussichtlich auf längere Dauer nicht Bestand behalten. 3% Reichsanleihe giebt bei dem heutigen Kurse nur 3,47 % Rente.

den Betrag der Versicherungssumme; wird das folgende Alter zurückgelegt, so fällt die Reserve mit der Versicherungssumme selbst zusammen. Aehnliches gilt für die abgekürzte Versicherung; nur wird hier das letztgenannte Alter durch dasjenige ersetzt, bei welchem die Versicherungssumme spätestens fällig wird.

Die Prämienreserve für eine Versicherung auf den Todesfall von 100, welche spätestens beim 90. Lebensjahre zahlbar wird,[1]) beträgt nach der aus den Erfahrungen der Gothaer Bank hervorgegangenen Liste (für Männer) bei einem 3½ %igen Diskont:

Beitrittsalter	Zahl der zurückgelegten Versicherungsjahre (die eben fällig werdende Prämie ist nicht eingerechnet).				
	1	5	10	20	30
20	0,807	4,295	9,267	21,351	36,075
40	1,734	8,997	18,721	39,379	59,306
60	3,426	16,909	32,871	60,117	100,000

(Vgl. über das Wesen der Prämienreserve und die Berechnungsarten für die verschiedenen Formen der Lebensversicherung Karup a. a. O. III. 8.)

Ueber die rechtliche Natur der Prämienreserve, insbesondere über die Frage, wem die Verfügung darüber zustehe, sind sehr verschiedene Ansichten zu begründen versucht worden. (Die wichtigste, insbesondere auch neuere Litteratur über den Gegenstand angeführt bei M. Hecker, »Die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung« in »Zeitschr. f. Handelsrecht« Bd. 37, S. 369—437, dessen Abhandlung selbst eindringend und vielfach instruktiv ist. Vgl. dazu Masius Rundschau N. F. 1891, S. 360 f. Bischoff, »Die rechtliche Natur der Prämienreserve«, Bremen 1891.) Entstehung und Bestimmung dieses Fonds können darüber kaum Zweifel lassen, dass die Prämienreserve dem Versicherer gehört, dass er, wenn er das nicht im Versicherungsvertrage versprochen hat, eine Prämienreserve überhaupt nicht anzusammeln braucht und dass er, wenn er sie angesammelt hat, frei nach seinem Ermessen darüber verfügen kann. Unter jener heutzutage kaum mehr zutreffenden Voraussetzung ist es lediglich seine Sache, wie er sich in den Stand setzen will, den durch den Versicherungsantrag übernommenen Verpflichtungen jederzeit nachzukommen. Auch ist ein Rückforderungsrecht auf seiten des Versicherungsnehmers keineswegs schon von vorn herein in dem Lebensversicherungsvertrage, der sich auf die wesentlichen Bestimmungen beschränkt, gegeben. Wer zukünftige Leistungen, gleichviel, ob es gewiss ist, dass und nur ungewiss, wann, oder ob es ungewiss ist, dass und wann sie fällig werden, verspricht, hat dafür zu sorgen, dass er die fällig werdenden Forderungen befriedigen könne. Ist vertragsmässig nicht anderes festgestellt, so ist ihm die Wahl der Sicherungsmittel überlassen und hat er über diese die freie Verfügung. Allein einesteils gilt es heutzutage für ein technisch unerlässliches Erfordernis des Lebensversicherungsgeschäftes, dass die ausreichende, das jeweilige Risiko mindestens vollkommen deckende, Prämienreserve stets vorhanden und soweit immer möglich sicher verzinslich angelegt sei; anderenteils ist es eine Bedingung, auf der der einsichtige Versicherungsnehmer heutzutage regelmässig zu bestehen pflegt, dass ihm Teile der Prämienreserve zurückgewährt werden, wenn er seinerseits vorzeitig vom Vertrage zurücktritt, so dass mit dem Risiko des Versicherers die Notwendigkeit, für dessen fernerweite Deckung zu sorgen, entfällt. Weitaus die meisten Lebensversicherungsanstalten pflegen heute wenigstens dann, wenn der Versicherungsvertrag aus Gründen, die dem Versicherungsnehmer nicht zum Dolus ausgelegt werden können, vor Eintritt der Fälligkeit der Hauptleistung erlischt, entweder ihm oder einem anderen berechtigten Inhaber der Versicherungsurkunde entweder ohne Rücksicht auf das Alter des Versicherungsvertrages, oder doch wenn dieser mindestens einige Jahre — zwei, drei Jahre — bestanden hat, einen Teil der Prämienreserve, meist mindestens drei Vierteile, zurückzugewähren. Einen Teil, wenigstens bei jüngeren Versicherungen, vertragsmässig der Anstalt zu sichern, verträgt sich sehr wohl mit der Billigkeit, zumal die Erfahrung zeigt, dass bei den vorzeitig Austretenden die Zahl der noch völlig Gesunden überwiegt.

Wie hoch die Prämienreserve einer Lebensversicherungsanstalt in concreto sein müsse, entscheidet die Berechnung auf der Grundlage der gewählten Sterblichkeitstafel und des gewählten Zinsfusses. Ist die Wahl dieser beiden Grundlagen richtig und die Rechnung richtig durchgeführt, so entspricht die Prämienreserve in dem ermittelten Betrage allen gerechten Anforderungen. Daher ist es durchaus verkehrt, von zwei Anstalten, deren gesamte Prämienreserve prozentual zum Versichertenbestande oder zur Gesamtprämieneinnahme verschieden hoch ist, diejenige mit höherer Prämienreserve für in ihrem Bestande um deswillen

[1]) Also streng genommen Abkürzung auf das 90. Lebensjahr. In Deutschland ist eine Begrenzung der Versicherungsdauer oder wenigstens der Beitragspflicht auch bei der gewöhnlichen Todesfallversicherung allgemein üblich.

gesicherter zu erklären. Denn die Verschiedenheit jener Prozentsätze zeigt im allgemeinen nur an, dass die eine Anstalt im Durchschnitt einen älteren Versicherungsbestand hat als die andere, dass die durch die künftigen Prämienzahlungen nicht gedeckte Schuld hier grösser ist als dort, nicht aber, dass jene Anstalt mehr Mittel für ausserrechnungsmässige Ausgaben besitzt als diese.

Da das Lebensversicherungsgeschäft ausnahmslos von Gesellschaften betrieben wird und diese bei einigermassen ausgedehntem Betriebe fast ohne Ausnahme Prämienreserve zu hinterlegen versprechen, ist es, wo solche Anstalten staatlicher Aufsicht unterstehen, eine wichtige und schwierige Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung, Grundsätze für die Sicherung ausreichender Ausstattung des Prämienreservefonds aufzustellen und zu handhaben. Wo die Aufsichtsbehörde keine Gewähr für die solide Geschäftsgebarung der Lebensversicherungsanstalten übernimmt, sondern nur überwacht, dass sie leisten, was sie versprechen, genügt es wenigstens in Ländern, in denen Treu und Glauben im Geschäftsleben noch in gutem Ansehen stehen, dass die Anstalten verpflichtet werden, über die Grundsätze und Grundlagen ihrer Reserveberechnung öffentlich Rechenschaft abzulegen und durch öffentlich verpflichtete Beamte die nach jenen Grundsätzen richtig bewirkte Ausstattung ihres Prämienreservefonds alljährlich öffentlich bestätigen zu lassen. Die behördliche Prüfung der Rechnungsgrundsätze, der Rechnungsausführung und des Vorhandenseins des Prämienreservefonds — wo diese eingeführt ist — erfordert ein tiefes Eingehen in das Rechnungs- und Kassenwesen der Gesellschaften und kann bei einer grösseren Anzahl solcher nur mit Hilfe eines zahlreichen Stabes technisch geschulter Beamten durchgeführt werden.

Aus dem Zwecke der Prämienreserven und auch bei der oben entwickelten Annahme ihrer rechtlichen Natur ergiebt sich die Notwendigkeit sicherster Anlage zu einem Zinsfusse, welcher mindestens dem entspricht, der bei der technischen Berechnung angenommen ist. Die Sicherheit ist hier wichtiger als die Höhe des Zinsertrages, falls dieser nur rechnungsmässig genügt. Sie wird je nach den Kreditverhältnissen verschiedener Länder auf verschiedenem Wege erreicht. Beinahe überall erfolgt nämlich die Anlage des überwiegend grössten Teiles der Prämienreserven in der Form der Ausleihung. In Ländern hochentwickelter Kultur mit gut ausgebildeter Rechtsgesetzgebung pflegt die hypothekarische Anlage des grösseren Teiles und die Anlage eines kleineren Teiles in Obligationen, welche nicht Gegenstände des Spekulationshandels sind und keine oder möglichst geringe Kursschwankungen zeigen, sich vorzugsweise zu empfehlen. Ob der Ausleihung auf landwirtschaftlich benutzte oder auf zur Wohnung dienende Liegenschaften der Vorzug zu geben sei, entscheidet sich nach verschiedenen Gesichtspunkten, wird auch im gleichen Lande periodisch verschieden zu entscheiden sein. In Zeiten sogenannter landwirtschaftlicher Krisen erheischt die erstere Art der Ausleihung jedenfalls besondere Vorsicht. Vorsichtige Versicherer pflegen ihre Prämienreserve nur gegen mindestens doppelt sicherndes Unterpfand auszuleihen und der Taxe des Beleihungsobjektes alle mögliche Sorgfalt zu widmen.

Neben der Prämienreserve erscheint in den Bilanzen der meisten deutschen Anstalten noch ein Posten, welcher mit dieser in nahem Zusammenhange steht, nämlich der sogenannte Prämienübertrag. Derselbe verdankt lediglich dem Umstande seine Entstehung, dass die Versicherungen nicht sämtlich am 1. Januar, sondern zu jeder beliebigen Zeit des (Kalender-)Jahres abgeschlossen werden können und dass infolge hiervon bei der Prämienreserveberechnung nicht bloss volle, sondern auch Bruchteile von Versicherungsjahren in Betracht kommen. Die nächstliegende Methode der Uebertragsberechnung würde darin bestehen, dass die Reserve in jedem Einzelfalle entsprechend berechnet würde, indem man unter Anwendung der oben mitgeteilten Formel (P—p)M für M den Wert einer solchen Rente (von 1) einsetzt, deren erste Zahlung nicht sofort, sondern nach vollständigem Ablauf des zur Zeit der Rechnung nur teilweise zurückgelegten Versicherungsjahres eintritt und deren weitere Zahlungen von da ab in regelmässigen Zwischenräumen von je einem Jahre erfolgen. Ein solches Verfahren ist mit einigen Modifikationen, die eine vereinfachte Rechnung gestatten, in England thatsächlich üblich; in Deutschland behilft man sich mit einer Interpolation zwischen den für volle Versicherungsjahre berechneten Reserven, wodurch ein Resultat entsteht, welches der Annahme entspricht, dass für das laufende Versicherungsjahr keine volle, sondern nur eine ratierliche, bis zum 31. Dezember reichende, Prämie gezahlt ist. Die auf diese Weise entstehende Prämienreserve ist aber natürlich nicht ausreichend, und es findet deshalb eine Ergänzung derselben in Gestalt eines besonderen »Prämienübertrags« statt, welcher alle die in das nächste Jahr (am 31. Dezember) übergreifenden Prämienraten enthält. Gewöhnlich wird der Berechnung des Prämienübertrags nicht die mathematische (reine), sondern die volle Bruttoprämie, nach Abzug bereits verausgabter Provisionen,

zu Grunde gelegt, wodurch zugleich eine Verwaltungskostenreserve für die noch nicht zurückgelegten Bruchteile der laufenden Versicherungsjahre entsteht, und es verdient infolgedessen das deutsche Verfahren vor dem englischen, welches eine solche Reservierung nicht kennt, auch theoretisch den Vorzug. Bei älteren regelmässig fortschreitenden Gesellschaften verteilen sich die Termine der Prämienzahlungen ziemlich gleichmässig über das Jahr, und es kann daher bei diesen auf eine umständliche Berechnung des Prämienübertrages verzichtet werden, indem man den letzteren der Hälfte der Jahresprämieneinnahme gleichsetzt.

Die von Prämien, welche auf mehrere Jahre vorausgezahlt sind, zunächst auf das nächste Jahr zu übertragenden, also im laufenden Jahre nicht absorbierten, Teile — Prämienüberträge im weiteren Sinne — müssen selbstverständlich durch Einzelausrechnung ermittelt werden.

Das Vorhandensein der richtig ermittelten Prämienreserve und der richtig ermittelten Prämienüberträge ist die erste und Hauptbedingung der Solvenz einer Lebensversicherungsgesellschaft im technischen Sinne, d. h. nur, wenn diese Summe mindestens vorhanden oder durch die Aktiven gewährt sind, kann der Versicherer seinen eingegangenen Hauptverpflichtungen jederzeit genügen.

5. Schaden-, Kapital- und Gewinnreserve. Nicht zum technischen Aufbau der Lebensversicherung gehören die anderen Reserven, welche auch Lebensversicherungsanstalten gleich den für die verschiedenen Zweige der Schadenversicherung bestehenden Unternehmungen anzusammeln pflegen, nämlich die Schaden-, die Kapital- und die Gewinnreserve. Unter Schadenreserve versteht man den Betrag, welcher für Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, die vor Schluss des Rechnungsjahres erwachsen sind, aber aus irgend welchem Grunde erst später fällig werden, aufzusparen ist. In der Kapitalversicherung auf den Todesfall wird z. B. jede Zahlung, die im Laufe eines Rechnungsjahres durch den Tod eines Versicherten oder durch Erreichung des Zahlungstermins erwächst, aber, vielleicht wegen Mangels der erforderlichen Nachweisungen, nicht vor Schluss des Rechnungsjahres geregelt werden kann, in der Höhe, in der sie wahrscheinlich nachher wird geleistet werden müssen, reserviert. Die Kapitalreserve kommt bei Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien wie bei solchen auf Gegenseitigkeit vor, ist aber bei den ersteren auch insofern durch die Vorsicht geboten, als sie, bei besonders günstigen Geschäftserträgnissen gesammelt, ein Mittel bietet, den Aktionären auch bei ungünstigen Abschlüssen eine angemessene Verzinsung ihrer Anteile zu sichern. Für Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit ist diese Reserve durch nichts geboten. Sie hat aber überhaupt bei der grossen Sicherheit der Faktoren, mit denen es einer gut fundierten Lebensversicherungsanstalt zu rechnen vergönnt ist, hier weit geringere Bedeutung als in anderen Versicherungszweigen. Wie die Kapitalreserve für Aktiengesellschaften, so ist die Gewinnreserve für Gegenseitigkeitsanstalten charakteristisch, obwohl sie, seit und insoweit die Aktiengesellschaften ihren Versicherungsnehmern auch Anteil am Gewinn zu sichern pflegen, regelmässig auch bei diesen angesammelt wird. Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit müssen ihren Teilhabern den gesamten Geschäftsgewinn jedes Rechnungsjahres zukommen lassen. Um aber in diese Rückgewährung einige, den Beteiligten meist erwünschte, Regelmässigkeit zu bringen, pflegen sie die Ueberschüsse jedes Jahres mehrere — zwei bis fünf — Jahre aufzubewahren, aus dem so gesammelten Fonds nachträglich zu Tage tretende, aus den Sammeljahren stammende Verpflichtungen zu decken und dann erst die Verteilung in der vertragsmässig festgestellten Form vorzunehmen. Die aufgesammelten Ueberschüsse mehrerer Jahre, von denen ein Teil jedes Jahr — bei manchen Anstalten auch in mehrjährigen Perioden — zur Verteilung kommt, bilden die Gewinnreserve. Eine solche sammeln, wie schon gesagt, zu gleichem Zwecke auch Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien an, wenn und insoweit sie den Versicherungsnehmern Anteil am Geschäftsgewinn zusichern.

6. Das Risiko. Der Begriff des Risikos ist in der Lebensversicherung ein wesentlich anderer als in den verschiedenen Zweigen der Schadenversicherung. Bei der Lebensversicherung im engeren Sinne, also bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall schlechthin, und bei der abgekürzten oder Alternativversicherung, hat das Risiko keineswegs die Bedeutung der bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlichen Gefahr des Eintritts einer Leistungsverpflichtung; hier tritt die Leistungsverpflichtung nicht nur wahrscheinlich, sondern ganz sicher ein und es ist nur ungewiss, ob sie früher oder später eintritt. Hier kann also von Risiko nur insofern die Rede sein, als im einzelnen Falle die Leistung früher fällig werden kann, als sie durch die Gegenleistungen des Versicherungsnehmers gedeckt ist.

Gegenüber der Gesamtheit der Versicherungsnehmer ist das Risiko einer jeden Versicherungsanstalt um so geringer, je genauer

die Prämien den thatsächlichen Gefahren der Einzelversicherungen angepasst sind und je geringer die Zahl der vorhandenen Gefahrenklassen ist. Genau genommen zerfällt demnach das hier in Rede stehende Risiko in zwei Teile, in dasjenige Risiko, welches durch unrichtige Rechnungsgrundlagen, und in dasjenige, welches durch einen ungenügenden Versicherungsbestand oder eine allzu verschiedenartige Zusammensetzung desselben entstehen kann. Das erste ist in der Lebensversicherung, sofern dieselbe auf solche Leben beschränkt wird, die sich bei der ärztlichen Untersuchung als normale erweisen, ein sehr geringes, weil das Sterblichkeitsverhältnis unter diesen hauptsächlich vom Alter, also einem genau zu bestimmenden Faktor, abhängt und weil zahlreiche und zuverlässige Erfahrungen über die Sterblichkeitsverhältnisse solcher Personen in den verschiedenen Altern vorliegen. Ein Gleiches gilt aber auch hinsichtlich des zweiten Risikos, da sowohl der Wahrscheinlichkeitsrechnung als der Erfahrung nach bei einigermassen grossen Versicherungsbeständen das Verhältnis der wirklichen Ausgabe für Sterbefälle zu der rechnungsmässigen von Jahr zu Jahr nur geringen Schwankungen unterworfen ist, und es ist daher durchaus unnötig, dass grössere Anstalten neben dem Aktienkapital bezw. der Gewinnreserve noch besondere Sicherheitsfonds für ausserrechnungsmässige Sterblichkeitsschwankungen zurückstellen.. (Näheres über diesen Gegenstand, dessen Behandlung zu den interessantesten, aber auch schwierigsten Problemen der höheren Wahrscheinlichkeitsrechnung gehört, findet man in den Abhandlungen: S p r a g u e, »On the limitation of risks« (Journal of the Institute of Actuaries, April 1866). K a n n e r, Bestimmung des mittleren Risiko bei Lebensversicherungen (Journal des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft, Bd. II, Berlin 1871). H a t t e n d o r f f, Ueber die Berechnung der Reserven und des Risiko bei der Lebensversicherung (Masius' Rundschau, Leipzig 1868).)

Bei der sogenannten kurzen und bei der Erlebens- sowie bei der Rentenversicherung, wenigstens der Versicherung aufgeschobener Renten, besteht die Möglichkeit, dass die Zahlung nicht fällig werde, und wird das Risiko also gleich sein der Wahrscheinlichkeit, überhaupt leisten zu müssen. Aber auch hier ist ebenso für diese Wahrscheinlichkeit wie für die Fälle vorzeitigen (kurze Versicherung) Eintritts der Zahlungspflicht oder längerer als der der Wahrscheinlichkeit entsprechenden Dauer der Zahlungspflicht (Rentenversicherung) bei jeder gut eingerichteten und verwalteten Gesellschaft rechnerisch vollkommen vorgesorgt und fehlt also dem Begriffe des Risikos für den Versicherer der Gesamtheit der Versicherten gegenüber auch hier das Element der Gefahr gänzlich. Es ergeben sich hieraus mancherlei wichtige Folgerungen für den Betrieb und die Betriebsform der Lebensversicherung.

Es muss beachtet werden, dass bei der gewöhnlichen Lebensversicherung (ordinary branch) der Versicherer sein Risiko, d. h. hier die Möglichkeit, zahlen zu müssen, bevor die volle Deckung beschafft ist, durch eine sorgfältige ä r z t l i c h e U n t e r s u c h u n g einzuschränken pflegt. Die ärztlichen Grundsätze, welche für die Annehmbarkeit oder Ablehnung von Versicherungsanträgen massgebend sind, bilden indes in Kulturländern eine Art von System, welches man als Versicherungsmedizin bezeichnet und welchem eigene litterarische Arbeit gewidmet wird.

Den bei der ärztlichen Auswahl Ausfallenden, den A b g e l e h n t e n, doch noch die Wohlthat der eigentlichen Lebensversicherung im engeren Sinne zu verschaffen, sind viele Versuche gemacht. Alle solche Versuche werden an der Unmöglichkeit, exakte Absterbeordnungen für jede der unendlich verschiedenen Kategorieen mit körperlichen Anomalieen Behafteter oder sonst somatisch Gefährdeter, zu bilden, scheitern. Allein auf dem Wege der Assekuranz auch vielen von denen, die von der gewöhnlichen Lebensversicherung aus somatischen Gründen ausgeschlossen werden müssen, noch eine Anwartschaft auf Altersversorgung oder gar auf ein Kapital, welches im Todesfalle fällig wird, zu sichern, ist nicht unmöglich und mehrfach mit Glück versucht. Nur pflegt hier die Leistung des Versicherers im Verhältnis zur Gegenleistung des Versicherungsnehmers meist sehr mässig zu sein.

7. Der Lebensversicherungsvertrag. Wenn man unter dem Lebensversicherungsvertrage denjenigen Vertrag versteht, durch welchen die eine Partei — der Versicherer — der anderen — dem Versicherungsnehmer[1]) — eine gewisse Geldleistung für den Fall des Eintritts e i n e s z u f ä l l i g e n E r e i g n i s s e s — unter Zufall auch die Ungewissheit lediglich hinsichtlich der Zeit des Eintritts begriffen —, die letztere der ersteren aber die rechtzeitige Entrichtung festgesetzter einmaliger oder Raten-Geld-Leistungen verspricht, so kann der oft aufgetauchte Zweifel, ob der Lebensversicherungsvertrag ein echter Versicherungsvertrag sei, nicht bestehen.

---

[1]) Wohl zu bemerken: immer „der eine als Versicherer dem anderen als Versicherungsnehmer", nicht „beide sich gegenseitig" — unterscheidendes Merkmal vom Wettvertrag.

Zwar versprechen sich im Lebensversicherungsvertrage die Parteien regelmässig mehr als nur jene Leistungen und Gegenleistungen. Aber dieses Mehr — keineswegs bedeutungslos, aber doch nicht wesentlich für die juristische Struktur des Versicherungsvertrages an sich — bildet auch regelmässige Bestandteile anderer — der Schadenversicherungs- — Verträge, und der Lebensversicherungsvertrag tritt dadurch nicht aus dem Begriffe des Versicherungsvertrages heraus, dass hier die Leistung des Versicherers rechnerisch im voraus bestimmt, der »Zufall« rechnerisch beherrscht werden kann und dass die Gegenleistungen der Gesamtheit der Versicherungsnehmer einer Gesellschaft — man muss sich vergegenwärtigen, dass sich das Geschäft immer nur gesellschaftsweise vollzieht — ein rechnerisch genaues Aequivalent der Leistungen des Versicherers bilden oder doch enthalten.

Ueber die Prämie, wie ohne etymologische Begründung die Hauptleistung des Versicherten — juristisch hergebracht nur bei der Lebensversicherung auf Gewinn, aber usuell übertragen auf die Zahlungen der Versicherten auf Gegenseitigkeit — genannt wird, bedarf es hier, nachdem die technische Struktur geschildert ist, keiner ausführlichen Betrachtungen. Ebenso bei der Lebensversicherung im engeren Sinne wie bei den anderen Zweigen besteht sie aus zwei Teilen, aus der Netto- oder mathematischen oder rechnungsmässigen Prämie und dem Kostenzuschlage. Beide Teile zusammen bilden die Tarifprämie. Diese pflegt bei den meisten Anstalten auf ein volles Jahr (das Versicherungsjahr) und als fällig am Anfange dieses Jahres berechnet zu werden. Wird sie in Raten erhoben, so gilt jede nicht alsbald beim Zustandekommen des Vertrages gezahlte Rate als gestundet und muss mit ihr zugleich ein entsprechender Stundungszins entrichtet werden. Die Nichtzahlung auch nur einer Rate hat die Rechtswirkung der Nichtzahlung der Jahresprämie. Bei der durch Erwerbsgesellschaften betriebenen Lebensversicherung hat die Tarifprämie begrifflich einen anderen Sinn als bei der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Begrifflich ist sie dort eine ihrem ganzen Betrage nach mit dem Eintritte der Leistungspflicht zu Gunsten des Versicherers verfallende Schuld; das Bestreben, an der Gunst der gegenseitigen Versicherung teilzunehmen, hat aber vielfach die Lebensversicherungsaktiengesellschaften bestimmt, den Versicherten einen bedingten Anspruch auf teilweise Rückgewähr einzuräumen. Dagegen besteht hier nicht die Pflicht zur Leistung über die Tarifsätze hinaus. Bei der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit ist die Tarifprämie nur als voraussichtlich und nach der Wahrscheinlichkeit entsprechende Leistung und zugleich als Massstab für die Beteiligung am Gewinn und Verlust des Zahlungsjahres, welche hier der Versicherungsnehmer sicher zu gewärtigen hat, aufzufassen. Hier wie dort bezeichnet man wohl auch die endgiltige wirkliche Leistung des Versicherungsnehmers als Nettoprämie im Gegensatz zur tarifmässigen Leistung. Die Kostenzuschläge, welche gewöhnlich als am besten für alle Alter gleichmässige Verhältnisbeträge der mathematischen Prämie dieser zugerechnet werden, sollen für die Verwaltungskosten und für unvorhergesehene Bedarfsfälle aufkommen. Ihre genau dem Bedarfe entsprechende Bemessung hat weniger Bedeutung bei der gegenseitigen als bei der Versicherung durch Erwerbsgesellschaften, weil dort Ersparnisse an den Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer wieder zu gute kommen.

Es ist einleuchtend, dass Nicht- oder nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie a priori den Versicherungsvertrag hinfällig macht. Teils aus der Annahme, dass die Lebensversicherung nicht nur Versicherung, sondern zugleich Sparkasse sei, teils aus dem Streben, durch weitestes Entgegenkommen gegen die Versicherungsnehmer den Zugang zu vermehren, ist vielfach das vertragliche Zugeständnis einer bedingten Forderung aus den bis zur Zahlungsversäumnis schon entrichteten Beiträgen oder eines Anspruches auf Verwandlung des von diesen Beiträgen noch Vorhandenen in eine entsprechende, während einer gewissen Dauer offengehaltene Versicherungssummen-Forderung entstanden.

Dass, wo nichts anderes im Vertrage bestimmt ist, die Prämie nicht Hol-, sondern Bringschuld sei, hat K. Samwer in »Masius' Rundschau«, N. F. 1889, S. 269 nachgewiesen. Nach der Praxis gutgeleiteter Lebensversicherungsanstalten wird nichts versäumt, den Versicherungsnehmer rechtzeitig an seine Schuld zu erinnern. Gewissenlose Versicherer lassen es in diesem Punkte zum empfindlichen Schaden ihrer Klienten vielfach geflissentlich fehlen.

Keineswegs charakteristisch, aber besonders bedeutsam für den Versicherungs-, insbesondere den Lebensversicherungsvertrag ist die Verpflichtung der einen Partei — des Versicherungsnehmers — zu vollkommener Treue in den Angaben, welche dem Versicherer gemacht werden müssen, um ihm die Entscheidung über die Annahme der Versicherung zu ermöglichen. Während bei der Erlebens- und der Rentenversicherung hier nur Angaben, welche das Alter und die Identität der Person des Versicherungs-

nehmers betreffen, in Betracht kommen, handelt es sich bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall und der sogenannten kurzen Versicherung ausserdem noch und vornehmlich um Angaben über die Gesundheits- und sonstigen Lebens- (z. B. Berufs-) Verhältnisse des Versicherungsnehmers (hier Antragstellers). Denn in diesen Formen der Lebensversicherung kann zur Zeit noch nur normal gesunden Personen gewisser Altersstufen — meist solchen, die zwischen dem 15. und 60. Lebensalter stehen —, und auch diesen nur dann Versicherung gewährt werden, wenn ihre Abstammung, ihre Lebensweise, ihr Beruf nicht besondere erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben befürchten lassen. Solange diese Auswahl getroffen werden muss — und wegen der Schwierigkeit der Bemessung der Lebensdauer aus den verschiedensten Gründen gesundheitlich gefährdeter Personen wird sie noch lange getroffen werden müssen; wegen der Unerschwinglichkeit der Leistung, die besonders hochgefährdeten Personen angesonnen werden müsste, würde es zwecklos sein, auf jene Auswahl jemals ganz zu verzichten —, solange sind für den Versicherer jene Angaben auch neben der Beurteilung der Gesundheits- und Lebensverhältnisse durch andere — ärztliche Untersuchung — unentbehrlich. Weichen dieselben aber von der Wahrheit insofern ab, als sie jene Verhältnisse günstiger darstellen, als der Wirklichkeit entspricht, so kommt der Versicherungsvertrag durch Täuschung des Versicherers zu stande. Welcher Grad und welche Art von Unwahrheit dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, das sowie die Rechtswirkung der Unwahrheit, der Untreue der Deklaration, muss in guten Versicherungsverträgen klar ausgesprochen und pflegt auch in Ländern hochentwickelter Kultur durch die gerichtliche Praxis festgestellt zu sein. Der jetzt im Streben nach ausgedehnter Klientel seitens der Versicherer vielfach üblich gewordene ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf die natürliche Rechtswirkung der Untreue der Deklaration ist — gleichviel, ob er sich auf die ganze Vertragsdauer oder nur auf Verträge eines gewissen Alters — z. B. mindestens fünfjährige — erstreckt — vom Standpunkte des Rechts und der öffentlichen Moral wie vom geschäftlichen Standpunkte entschieden zu verurteilen.

Aus dem Wesen des Lebensversicherungsvertrages ergiebt sich, dass in denjenigen Zweigen der Lebensversicherung, in denen die Leistung des Versicherers beim Eintritt des Zufalles, für den er zu haften versprochen hat, fällig wird, der Versicherer durch seitens des Versicherungsnehmers herbeigeführte Lebensverkürzung von seiner Haftung befreit wird. Es kommt dabei nicht in Betracht, ob die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf welche sich das technische Rechnungswerk der Lebensversicherungsanstalt gründet, solche künstliche Herbeiführung der Lebensverkürzung vorgesehen hat oder nicht — das Element des Zufalles im oben erläuterten Sinne kann aus dem Versicherungsvertrage nicht ausgeschieden werden, ohne dass dieser selbst hinfällig würde. Wenn, insbesondere in neuerer Zeit, auch wieder im Streben nach ausgedehnter Klientel, viele Lebensversicherungsgesellschaften entweder überhaupt oder doch nach Verfluss einer gewissen Vertragsdauer auf die Geltendmachung der aus dem Verfall des Lebensversicherungsvertrages sich ergebenden Folgen der leichtfertig oder absichtlich herbeigeführten Lebensverkürzung seitens des Versicherten ausdrücklich verzichten, so geschieht auch dies auf Kosten der öffentlichen Moral, des öffentlichen Rechtsbewusstseins und keineswegs im wahren Interesse des Lebensversicherungsgeschäftes und kann nur durch Scheingründe theoretisch zu rechtfertigen versucht werden. Am wenigsten gerechtfertigt ist es jedenfalls bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, in denen die Mitglieder, welche sich lediglich für den Zufall sichern wollen, geschädigt werden durch die Handlungen solcher Genossen, welche eine vorzeitige Leistung seitens des Versicherers herbeiführen.

Die Fragen des Verfalles der Versicherung aus den hier erörterten Gründen, neuerdings die Frage der sogenannten »Unanfechtbarkeit der Police« in der Lebensversicherung, ist vielfach litterarisch erörtert worden. Es mag hier nur hingewiesen werden auf folgende ältere und neuere Schriften: Beneke, »System des Assekuranzwesens« IV, S. 584 ff. Schwebemeier, »Das Aktien-Bank- und Versicherungswesen in England«, 1857, S. 157. Staudinger, »Die Rechtslehre von der Lebensversicherung«, Erlangen 1858, S. 87. Rüdiger a. a. O. S. 107. V. Ehrenberg, »Die juristische Natur der Lebensversicherung«, in der Zeitschrift für Handelsrecht XXXII, S. 439. Gerber, »System des deutschen Privatrechts«, 1849, II, § 202. Endemann, »Das deutsche Handelsrecht«, 3. Aufl., S. 846. A. Emminghaus, »Die Unanfechtbarkeit der Police«, in Ehrenzweigs Jahrbuch 1888, II, S. 3 ff. Derselbe, »Die Behandlung des Selbstmordes in der Lebensversicherung«, Leipzig 1875. Cesare Vivante, »Der Selbstmord in der Lebensversicherung«, in Ehrenzweigs Jahrbuch XIII. (eine oratorisch gewandte, aber nicht wissenschaftlich begründete Verteidigung der sogenannten Unanfechtbarkeitsklausel aus neuester Zeit).

Vorsichtige Lebensversicherungsanstalten pflegen in Verträgen über Lebensversicherungen im weiteren Sinne den Fall vorzusehen, dass sich nach Abschluss der Versicherung in den Lebensverhältnissen des Versicherten nach dessen eigener freier Entschliessung Veränderungen vollziehen, welche erfahrungsmässig erheblich lebenverkürzend wirken können. Vor allem fordern sie rechtzeitige Anzeige solcher Veränderungen — Berufswechsel, Domizilwechsel, Reisen, Kriegsdienst — und behalten sie sich die Entscheidung darüber vor, ob der Vertrag unter veränderten Verhältnissen überhaupt oder doch unverändert fortbestehen soll. Der Vorbehalt solcher Entscheidung, wenn er sich in der That nur auf Fälle wesentlicher und erheblicher Veränderungen erstreckt, ist, namentlich bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, vollkommen gerechtfertigt, da nur auf solchem Wege eine annähernde Gleichheit der von allen Versicherungsnehmern, die hier zugleich Versicherer sind, zu tragenden Gefahren hergestellt werden kann. Die für Veränderungen, welche die Fortdauer des Vertrages nicht ausschliessen, aber erfahrungsmässig das Risiko wesentlich erhöhen, übliche Forderung von besonderen Zuschlagsprämien soll der Gesamtheit der Versicherungsnehmer ein Aequivalent für die Erhöhung der Gefahr bei einzelnen bieten. Freilich kann sich ihre Bemessung nicht auf genügend sichere Berechnung stützen. Der hie und da üblich werdende Verzicht auf jede Anzeige von Veränderungen, auf jeden Versuch der Ausgleichung neu eintretender erheblicher Gefahren kann — gleichviel, ob er alsbald beim Vertragsabschlusse oder erst nach mehrjährigem Bestande der Versicherung wirksam wird — nur als ein auf Vermehrung des Zuganges abzielendes leichtfertiges Zugeständnis an die Begehrlichkeit der Menge aufgefasst werden und führt selbstverständlich dazu, dass die unter normalem Risiko bleibenden Versicherten die von einzelnen Genossen nach eigener Wahl übernommenen höheren Gefahren mit tragen müssen.

Dagegen kommt mit Recht der Grundsatz mehr und mehr zur Geltung, dass in der Lebensversicherung im weiteren Sinne alle diejenigen Gefahren für Leben und Gesundheit ohne besonderes Entgeld mit übernommen werden müssen, denen sich die Versicherten nicht entziehen können, und dass, wenn durch solche Mitübernahme eine Last entsteht, welcher die tarifmässige Leistung der Versicherungsnehmer nicht entspricht, die allgemeinen Tarifprämien entsprechend erhöht werden müssen — wenigstens bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit. Z. B. muss in Staaten, wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, nach diesem Grundsatze die Gesamtheit der Versicherungsnehmer auf Gegenseitigkeit die Gefahr des Kriegsdienstes der Wehrpflichtigen unter ihnen — aber nur dieser, nicht auch die der Berufssoldaten — mit übernehmen. Die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha hat im Jahre 1888 als erste Lebensversicherungsanstalt diesen Grundsatz konsequent zur Geltung gebracht. Sie ist sich darüber klar gewesen, dass sie so wenig wie irgend eine andere Anstalt die Einwirkung von Kriegen, welche in ihrem Geschäftsgebiete ausbrechen, auf ihren Versicherungsbestand zu ermessen vermöge. Aber sie hat darauf verzichtet, bei Uebernahme des Risikos ihren allgemeinen Tarif zu erhöhen, nachdem sie ermittelt hatte, dass die ihr durch ihren Tarif gewährten Mittel zur Deckung von Kriegsverlusten, wie sie überhaupt in Rechnung gezogen werden müssen und dürfen, ausreichen. Kriege, welche so verheerend sind, dass sie bestehende Staaten mit ihrer gesamten Kultur über den Haufen werfen, vernichten nicht nur die eine oder andere Lebensversicherungsanstalt, sondern werfen alle Anstalten verständiger Vorsorge für die Zukunft über den Haufen. Wollte eine Lebensversicherungsanstalt ihren Bestand auch für den Fall des Ausbruches eines dreissigjährigen Krieges sichern, so würde sie um Mittel für solchen Zweck doch wohl in Verlegenheit geraten. (Vergl. über die Massnahme der Gothaer Bank den Bericht des Eidgen. Versicherungsamtes für 1888, S. XVII ff., bes. S. XIX.)

Wesentlich sind in heutigen Lebensversicherungsverträgen, und zwar für alle Zweige der Lebensversicherung, Bestimmungen über den freiwilligen Austritt der Versicherungsnehmer. Denn, wie oben gezeigt, ist es heutzutage Rechtens, dass, wer den Versicherungsvertrag vorzeitig lösen will, gewisse Ansprüche aus seinen bisherigen Leistungen geltend zu machen berechtigt ist. (Vergl. oben sub 4. c.) Im Versicherungsvertrage sind die Bedingungen des Austritts und die Leistungen, auf welche der Versicherungsnehmer im Falle des Austritts Anspruch haben soll, genau festzustellen. Manche Versicherungsanstalten lassen bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall ihren Versicherungsnehmern die Wahl, ob sie eine Barherauszahlung aus der Prämienreserve (Abgangs- oder Reservevergütung) oder eine neue, dann prämienfreie, Police von der Höhe, wie sie das Reserveguthaben als Ablösungsprämie gestattet, erwerben wollen. Manche Anstalten halten

auch bei stillschweigender Unterlassung der Prämienzahlung den Versicherungsnehmern eine Zeit lang den Anspruch auf eine den bisher geleisteten Prämienzahlungen entsprechende Police offen und rühmen sich dann der »Unverfallbarkeit« ihrer Policen. Rückgewährung aus der Prämienreserve pflegen auch im Versicherungsvertrage für manche derjenigen Fälle, in denen der Versicherungsnehmer, abgesehen von der Nichtzahlung der Prämie, zur Aufgebung des Vertrages genötigt wird, vorgesehen zu sein. (Vergl. über Rückgewährungen überhaupt die schon citierten Berichte des Eidgenöss. Versicherungsamtes, insbesondere den für 1888, S. XIII ff.)

Nicht wesentlich zum Lebensversicherungsvertrage, aber häufig — bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall — in demselben zugestanden ist der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Darlehen — Vorschüsse — auf die Police, deren Gewährung oft ein gutes, bisweilen das einzige Mittel ist, dem Versicherungsnehmer die Fortsetzung der Versicherung zu ermöglichen. Neuerdings werden von deutschen Anstalten meist auch den Versicherungsnehmern gegen Hinterlegung der Police Darlehen zum Zwecke der Bestellung von Dienstkautionen — sogenannten Kautionsdarlehen — gegeben. Da diese Darlehensgewährung solche Personen, welche auf anderem Wege die von ihnen zu bestellenden Dienstkautionen nicht beschaffen können, zur Lebensversicherung bestimmen soll, muss sie meist alsbald bei Abschluss des Versicherungsvertrages und bevor noch die Police selbst ein entsprechendes Wertobjekt bildet, erfolgen. Deshalb muss hier der Versicherer gewisse Kautelen — zweitstellige Verpfändung der Kautionsurkunde, regelmässige Abzahlungen, Bildung eines Sicherheitsfonds und dergleichen — vorsehen.

Wesentlich nicht zum Lebensversicherungsvertrage überhaupt, aber zum Lebensversicherungsvertrage auf Gegenseitigkeit sind Bestimmungen über die Verteilung des Ueberschusses unter die Versicherungsnehmer und die Tragung der Verluste durch dieselben. Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Ueberschüssen kann sehr verschiedenartig geregelt werden und ist thatsächlich sehr mannigfaltig geregelt. Vergegenwärtigt man sich, dass die Ueberschüsse einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in dem besonders wichtigen Versicherungszweige, der Kapitalversicherung auf den Todesfall, vorzugsweise aus drei Quellen entstehen, nämlich zunächst aus der überrechnungsmässigen Verzinsung der Fonds, sodann aus etwaigem Gewinne durch Sterblichkeit (Minderaufwand für Sterbefälle gegenüber der Erwartung nach der Sterblichkeitstafel) und endlich drittens aus den bei sparsamer Verwaltung erübrigten Teilen der in den Tarifprämien enthaltenen Kostenzuschläge (zur mathematischen Prämie) und dass von diesen Gewinnen eigentlich nur der letztgenannte in einer direkten Beziehung zur Jahresprämie steht, so wird man zugeben, dass die immer gleichbleibende Tarifprämie nicht allein den richtigen Verteilungsmassstab für die Ueberschüsse bilden kann. Am gerechtesten würde es sein, den überschüssigen Zinsgewinn nach der Prämienreserve (der einzelnen Versicherung), den Sterblichkeitsgewinn nach den in den einzelnen Altersklassen beobachteten Sterblichkeitsdifferenzen (zwischen Wirklichkeit und Erwartung) und den Zuschlagsgewinn nach Verhältnis der in den Tarifprämien enthaltenen Kostenzuschläge selbst zu verteilen; allein ein solches System, welches durch den bei den Amerikanern vor einigen Decennien fast allgemein eingeführten, neuerdings aber vielfach durch die Tontinendividende verdrängten »Kontributionsplan« angestrebt worden ist, fällt so verwickelt aus, dass es von dem Publikum zumeist nicht verstanden und daher auch nicht gewürdigt werden kann. Eine bessere, weil praktischere Lösung ist daher erst durch das von der Gothaer Bank im Jahre 1883, leider noch nicht obligatorisch, eingeführte, sondern neben der Ueberschussverteilung allein nach Höhe der Jahresprämie zur Wahl gestellte »gemischte System« erzielt worden, nach welchem der Zinsgewinn (und ein weiterer mit der 5jährigen Aufbewahrung der jeweiligen Jahresüberschüsse zusammenhängender Gewinn) nach der Prämienreserve, der ganze übrige nach Massgabe der Jahresprämie selbst verteilt wird. Dem Versicherungsnehmer gewährt dieses System noch den besonderen Vorzug, dass es unter gleichbleibenden Verhältnissen der Gewinnerzeugung zu einer mit der Versicherungsdauer stetig steigenden Dividende führt, die sogar die Jahresprämie übersteigen kann, und dass dasselbe also die Prämienlast gerade in den Altern wesentlich verringert, in welchen die Arbeitskraft nachzulassen pflegt.

Der Vorteil der Anteilssteigerung oder, was dasselbe sagen will, der fortschreitenden Minderung der Prämienlast, ist bei der Einführung anderer Systeme der Ueberschussverteilung — bei denjenigen, wo die Summe der gezahlten Prämien oder die Höhe des Reserveguthabens den einzigen Massstab bildet, zu einseitig ins Auge gefasst worden. Und es führen diese Systeme zu einer ungerechten Bevorzugung der älteren Versicherungsnehmer, während die ältere Methode, die Verteilung nach Massgabe der

Jahresprämie, die jüngeren Versicherungsnehmer zu sehr begünstigt. Die seit einer Reihe von Jahren in Deutschland bei Aktien- wie bei Gegenseitigkeitsgesellschaften eingeführte sogenannte »steigende Dividende«, worunter man die Ueberschussverteilungsarten zu verstehen hat, welche ohne Rücksicht auf die verschiedene Ergiebigkeit der Ueberschussquellen, lediglich auf mit dem Alter der Versicherung steigende Prämienermässigung abzielen, haben ein überaus bedenkliches Element in die deutsche Lebensversicherung eingeführt. Im rücksichtslosen Wettbewerb versprachen nun auch Gesellschaften, bei denen überhaupt dauernd Ueberschusserzielung mehr als zweifelhaft war, steigende Ueberschussanteile für die Dauer der bei ihnen bestehenden Versicherungen und konnten durch wirkliche steigende Prämienermässigung in den ersten Versicherungsjahren die Wahrmachung ihres Versprechens für die Zukunft vortäuschen. Manche Gesellschaften verteilen ihre Ueberschüsse für jedes Jahr alsbald im darauf folgenden, manche bewahren dieselben mehrere Jahre auf und verteilen erst dann immer zuerst den längst aufbewahrten Teil; manche geben für jede geleistete Prämienzahlung Anteil und gewähren bei mehrjähriger Aufbewahrung der Ueberschüsse nach Ablauf der Versicherungen noch Promessen für die letzten Prämienzahlungen hinaus; manche berücksichtigen bei der Verteilung nur solche Versicherungsnehmer, deren Reserveguthaben bereits der Versicherungssumme gleichgekommen ist. Verschieden ist auch die Art der Zuscheidung der Ueberschussanteile. In Deutschland ist die Zuscheidung durch Abzüge an der Prämienzahlung üblich — die »Dividende« mindert die Prämien des Jahres, in dem sie zur Verteilung gelangt, wird an dieser Prämie in Abzug gebracht. In England, teilweise auch in Nordamerika, ist mehr die Aufsammlung der Ueberschüsse und der Zuschlag der aufgesparten und fortverzinsten Ueberschüsse zur Versicherungssumme in Geltung. Grundprincip bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit muss es sein, dass der einzelne Versicherungsnehmer alles zurückerhält, was auf seinen Anteil von der Gesamtheit dessen, was die Gesellschaft über ihre Verbindlichkeiten hinaus — hier natürlich die vollkommene Deckung der zukünftigen Verbindlichkeiten mit berücksichtigt — eingenommen hat, entfällt. Erwerbsgesellschaften, welche des Geschäft der Lebensversicherung betreiben, mögen, wenn sie den Versicherungsnehmern Anteile an den Ueberschüssen gewähren, in der Methode der Verteilung dem einen oder anderen Beispiele von Gegenseitigkeitsanstalten folgen; aber es liegt hier in der Natur der Dinge kein Zwang zur Verteilung von Ueberschüssen überhaupt noch aber gar zur Verteilung der ganzen Ueberschüsse unter die Versicherungsnehmer. Der Verteilung der ganzen Ueberschüsse steht sogar der Anspruch der Aktionäre entgegen.

Geschäftsverluste, welche bei Lebensversicherungs - Aktiengesellschaften den Aktionären zur Last fallen, sind bei Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit von den Versicherten, die hier ja zugleich Versicherer sind, zu tragen. Die Regelung der Lastenverteilung bildet hier einen wesentlichen Bestandteil des Versicherungsvertrages. Am richtigsten wird diese Verteilung jedenfalls der Ueberschussverteilung analog geregelt. In dem Statut der ältesten deutschen Lebensversicherungsanstalt würde, als diese das sogenannte gemischte System der Ueberschussverteilung zur Wahl stellte, gewiss auch, was die Mittragung von Verlusten anbelangt, eine Aenderung eingetreten sein, wenn hier nicht nach jeder menschlichen Berechnung ein den aufgesammelten Sicherheitsfonds übersteigender Verlust ausser Betracht gelassen werden könnte. Hier ist die Bestimmung unverändert geblieben, dass solche Verluste durch Zuschüsse nach Höhe der Jahresnormalprämie zu decken seien. Durch Nichtfortsetzung der Versicherung kann sich jeder Versicherungsnehmer von der Pflicht zur Zahlung solcher Zuschüsse befreien. Es leuchtet ein, dass jede solche Selbstbefreiung eine Entlastung nicht nur der übrigen Versicherungsnehmer, sondern einen Zuwachs verfügbarer Mittel für diese zur Folge haben würde. Die Wahl zu lassen zwischen Zahlung von Zuschüssen, welche der Ueberschussverteilung analog den Beteiligten zugemessen werden, und der Verzichtleistung auf jeden fernerweiten Anspruch aus dem Versicherungsvertrage, dürfte das Richtigste sein.

8. Unternehmungsformen. Wie die meisten anderen Gattungen der Versicherung wird auch die Lebensversicherung teils als Erwerbsgeschäft von Erwerbs- (ausschliesslich Aktien-) Gesellschaften, teils von auf Gegenseitigkeit begründeten Gesellschaften betrieben. In verschiedenen Ländern ist — selbst bei ungefähr gleicher Zahl — die Bedeutung dieser Unternehmungsformen verschieden. In Deutschland überwog lange Zeit nach dem Aufkommen der Lebensversicherungen an Bedeutung bei weitem das Gegenseitigkeitsprincip. Und die Thatsache, dass hier alle Aktiengesellschaften nach und nach durch Einführung einer gewissen Gewinnbeteiligung ihrer Versicherungsnehmer in einem Stücke sich gegenseitigkeitsähnlich gemacht haben, zeigt deutlich, welcher von beiden Formen

hier die Sympathieen der Menge sich wenigstens in früheren Zeiten zugewendet haben. Es leuchtet ein, dass weder die Einführung solcher Gewinnbeteiligung noch die hie und da versuchte Einführung einer gewissen Geschäftskontrolle seitens der Versicherungsnehmer an der Rechtseigentümlichkeit der Aktiengesellschaft etwas ändert. — Viel und heftig ist über die Vorzüge der einen oder der anderen Unternehmungsform für die Lebensversicherung gestritten worden. Nicht zu bestreiten ist, dass die Anwendung der Aktiengesellschaft auf die Lebensversicherung diesen Versicherungszweig mächtig gefördert und zur Verbreitung des Bedürfnisses nach und des Verständnisses für Lebensversicherung sehr wesentlich beigetragen hat. Nicht zu bestreiten ist aber auch, dass erstens die Anwendung dieser Unternehmungsform aus inneren Gründen hier weniger geboten war als bei anderen Versicherungsgattungen, und dann, dass von zwei gleich, und zwar bereits namhaft ausgedehnten, gleich rationell eingerichteten und verwalteten Lebensversicherungsanstalten, von denen die eine durch eine Aktiengesellschaft, die andere auf Gegenseitigkeit betrieben wird, die letztere ihre Leistungen zu mässigerem Preise muss anbieten können als die andere. Die Richtigkeit der ersteren Behauptung gründet sich auf den Mangel eines beträchtlichen und unberechenbaren Risikos in der Lebensversicherung wenigstens von dem Zeitpunkte an, wo das »Gesetz der grossen Zahl« zur Geltung kommt. Von diesem Zeitpunkte an ist das Aktienkapital überflüssig, ja mehr Ballast als Frachtgut. Im Jahre 1898 betrieben 20 deutsche Lebensversicherungsaktiengesellschaften ihr im ganzen sehr umfangreiches Geschäft mit einem zum Teil aber noch für andere Versicherungszweige mithaftenden Gesamtaktienkapital von 184 Millionen Mark, wovon aber nur gegen 76 Millionen eingezahlt waren. Die Richtigkeit der anderen Behauptung erhellt aus dem Umstande, dass der Aktiengesellschaft mindestens doch aus den Zinsansprüchen der Aktionäre Mehrausgaben erwachsen. Der hieraus entspringende Vorzug der Gegenseitigkeitsanstalt kann aber freilich eben wegen der verhältnismässigen Geringfügigkeit des Aktienkapitalbedarfes für die Lebensversicherung auch geringfügig werden. Und zu leugnen ist nicht, dass er im Anfange einer Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit dann ganz ausbleibt, wenn es nicht möglich ist, mit einem grossen, bereits vor der Eröffnung angesammelten Versicherungsbestande zu beginnen, was heutzutage bei der stark entwickelten Konkurrenz nur schwer gelingt. Denn dann ist auch hier ein Gründungs- und Garantiekapital wenigstens für den Anfang nötig und verlangt dieses ebenfalls Verzinsung. Thatsächlich pflegen allerdings gutgeleitete Gegenseitigkeitsanstalten sich in einigen Stücken vor selbst verständig verwalteten Lebensversicherungsaktiengesellschaften zum Vorteil ihrer Klientel auszuzeichnen, so namentlich, was die Sparsamkeit der Verwaltung und die Festhaltung des Versichertenbestandes betrifft. Allein das hat wenigstens notwendig nichts mit der Unternehmungsform zu thun und ist nur die Folge einer allerdings meistens aus dieser Form herauswachsenden anderweiten Auffassung des Berufes.

Die Unlösbarkeit der Aufgabe, die Versicherten einer grossen, weitverbreiteten Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit an der Gesetzgebung und Verwaltung wirksam und gerecht zu beteiligen — die Generalversammlung ist ein schwacher Notbehelf und kann eine gefährliche Waffe selbst gegen die Sicherheit der Anstalt sein — bewirkt es, dass auch von dieser Seite her dem Gegenseitigkeitsprincipe kein erheblicher Vorzug gesichert ist. Kurz, der obenangedeutete Streit wird, wie heutzutage die Dinge in Kulturländern liegen, kaum endgiltig zu Gunsten des einen oder des anderen Principes entschieden werden können. Wenn die Institute beider Formen aus ihm den Antrieb zur sorgfältigen und eifrigen Verwertung der jeder eigentümlichen Kraftquellen entnehmen, so wird dies für die Entwickelung der Lebensversicherung das günstigste Ergebnis sein.

9. Organisation der Verwaltung. Diese ist bei der Lebensversicherung besonders bedeutsam wegen der Gewichtigkeit der Interessen, welche einer Lebensversicherungsanstalt anvertraut werden. Zwar ist, wie für alle wirtschaftlichen Unternehmungen, welche nicht ganz verschiedenartige Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit nur zufällig in sich vereinigen, auch für die Lebensversicherung die einheitliche, monarchische Form der Verwaltung — höchstens eingeschränkt durch die Anordnung einer beratend mitwirkenden Körperschaft, aber so, dass der Leiter doch stets die volle Verantwortung trägt — die beste, weil nur sie einheitliche, gleichmässige, grundsätzliche und zugleich bewegliche und thatkräftige Leitungsarbeit gewährleistet und weil bei ihr Zeit-, Kraft- und Kostenvergeudung, welche aus der Vielköpfigkeit entspringen, vermieden werden [1]). Allein bei kaum einer

[1]) Die praktischen Engländer legen, so viele Ehrenvorsteher, Präsidenten, Direktoren, Beisitzer etc. auch die Leitung ihrer Lebensversicherungsanstalten schmücken mögen, doch die eigentliche Leitungsarbeit stets in die Hand eines Mannes, des beinahe unumschränkt

anderen wirtschaftlichen Unternehmung ist die stete, eindringende und wachsame Beaufsichtigung der Verwaltungsthätigkeit so nötig wie hier — und dies zwar eben mit Rücksicht auf die Gewichtigkeit der Interessen, welche hier der Verwaltung anvertraut sind. Diese Aufsicht wird am besten geteilt zwischen einer zugleich gesetzgebenden und oberaufsichtführenden und einer der eigentlichen Verwaltung koordinierten, ihr gegenüber selbständigen und stets jede Amtshandlung, namentlich aber das ganze Rechnungs- und Buchungswesen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit prüfenden Stelle — Revisionsbehörde —. Diese letztere wird am besten gleich der Verwaltung von der gesetzgebenden und oberaufsichtführenden Stelle eingesetzt. Der leitende Verwaltungsbeamte und die Revisionsbeamten werden zweckmässig womöglich auf ihre Amtspflichten behördlich vereidigt. Dem ersteren auch materielle Sicherheitsleistung aufzuerlegen, empfiehlt sich durchaus. Ausserdem mag für selbständige Mitwirkung bemehrerer von einander unabhängiger Personen bei allen Cassa- und Depotgeschäften gesorgt werden.

Die gesetzgebende und oberaufsichtführende Stelle kann nicht wohl anders wie als ein Kollegium gedacht werden. Bei der Lebensversicherungsaktiengesellschaft wählen und bevollmächtigen dieses Kollegium, den Aufsichts- oder Verwaltungsrat, die Aktionäre; bei Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit wird dasselbe in der Regel aus der Zahl der Versicherten von der Generalversammlung der berechtigten Versicherten gewählt. Bei der Zerstreuung der Teilhaber einer grossen, weitverzweigten Lebensversicherungsanstalt ist es stets sehr zweifelhaft, ob solche Generalversammlungen wirklich Repräsentationen des Mehrheitswillens der Teilhaber darstellen; in der grossen Mehrzahl der Fälle sind sie nur Repräsentationen sehr winziger Minoritäten. Auch können ja die weitzerstreuten Versicherungsnehmer unmöglich wissen, welche unter den dem Sitze der Verwaltung nahe wohnenden Versicherungsnehmern die geeignetsten zur Oberaufsichtsführung sind. Aus diesen Gründen hat der geniale E. W. Arnoldi beim Aufbau seiner Lebensversicherungsbank von vornherein auf derartige in ihrer Zusammensetzung lediglich vom Zufalle abhängige Wahlkörperschaften verzichtet, dagegen die Mitwirkung der sämtlichen Versicherungsnehmer geographisch abgegrenzter, dem Sitze seiner Bank benachbarter Kreise wenigstens bei den Wahlen der Mitglieder der gesetzgebenden und Oberaufsichtsstelle vorgesehen. Er hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass die nächsten Nachbarn des Anstaltssitzes unter den Gleichbeteiligten eines grossen Vereins am besten wissen und sich am meisten dafür interessieren müssten, was diesem fromme. Der Gedanke, dessen Verwirklichung zwar, wie alles Menschenwerk, manche Unvollkommenheiten zeigt, enthält unzweifelhaft eine der denkbar glücklichsten und praktischsten Lösungen der schwierigen Aufgabe, eine zweckentsprechende Interessenvertretung bei der Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit zu schaffen.

waltenden „Manager", dem als wichtigster Gehilfe für die rein technischen Arbeiten der Mathematiker, „Actuary", beigegeben ist.

10. Wirtschaftliche Bedeutung der L. Wenn auch die Lebensversicherung nach Zweck und Struktur mit der Sparkasse nichts Wesentlicheres gemein hat, so besteht ihre wirtschaftliche Bedeutung für den einzelnen Beteiligten doch u. a. darin, dass sie für ihn einen Antrieb zur Ersparung oder doch einen Antrieb zur Vorsorge für wirtschaftliche Bedürfnisse der Zukunft enthält. Bei einigen, und zwar den wichtigsten, Formen der Lebensversicherung, richtet sich diese Vorsorge nicht sowohl auf die eigene als auf die Zukunft anderer und ist sie häufig zugleich Ausdruck und Beförderungsmittel treuen Familiensinnes, einer je weiter verbreiteten, je mehr auch wirtschaftlich hochbedeutsamen Eigenschaft. Die durch die Vergesellschaftung ermöglichte Sicherheit und verhältnismässige Billigkeit solcher Vorsorge befreit und entlastet die Kraft für die Aufgaben der Gegenwart — ganz dessen zu geschweigen, dass sie eine kreditfördernde Wirkung hat und auch selbst Mittel bietet, welche zeitweilig als Sicherheiten im Kreditverkehr verwertet werden können. Ueberall, wo das Gedeihen gewisser wirtschaftlicher Unternehmungen von dem Leben gewisser Persönlichkeiten abhängt, ermöglicht häufig die Lebensversicherung allein den Beginn und die ruhige Fortführung, da sie den Beteiligten für den Fall vorzeitigen Ablebens der fraglichen Persönlichkeit wenigstens ein annäherndes Aequivalent für deren Mitarbeit sichert. Die abgekürzte oder alternative Lebensversicherung und die Rentenversicherung können im Interesse der sorgenfreien Lebenserhaltung über die Zeit der ungeschmälerten Erwerbsfähigkeit hinaus verwertet werden und dienen so dazu, dass auch jene Zeit gründlicher und wirksamer ausgenutzt werde.

Für die Gemeinwirtschaft ist es von erheblicher Bedeutung, dass bei hochgesteigerter Entwickelung der Lebensversicherung umfängliche Ersparnisse gemacht, dass sie vor dem Uebergange in die Privatwirtschaft

er Beteiligten oft lange Zeit in der Form on langfristigen Darlehen den nützlichsten weigen wirtschaftlicher Thätigkeit zugeendet und dass sie auch beim Uebergange n die Privatwirtschaft der Beteiligten schon vegen ihres Ursprunges und getreu ihrer Bestimmung meist nicht wie zufällige Gewinste vergeudet, sondern zu vernünftigen md sittlich gerechtfertigten wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Die Verminderung der Zahl solcher Personen, welche ohne fremde Hilfe nicht zu existieren vermögen, die Möglichkeit der Heranbildung jugendlicher Personen bei frühzeitigem Ableben ihrer Ernährer — das sind weitere der Gemeinwirtschaft zu gute kommende Vorteile der intensiv und extensiv gut entwickelten Lebensversicherung. Bei guter Organisation, redlicher Verwaltung, wirksamer und unparteiischer Beaufsichtigung der Lebensversicherung kann man wohl ein hohes Kopfbetreffnis an Lebensversicherungssumme für ein Anzeichen hochentwickelter wirtschaftlicher Kultur betrachten.

11. Die Gesetzgebung. Gegenüber keinem Zweige des Versicherungswesens ist die Aufgabe der Gesetzgebung so schwierig und wichtig wie gegenüber der Lebensversicherung. Nur ganz ausnahmsweise hat man versucht, den rein bürgerlichrechtlichen Teil dieser Aufgabe zu lösen. Der Stoff ist spröde und doch zu sehr noch im Flusse. Dazu kommt, dass die Wissenschaft noch nicht zu einer gemeingiltigen übereinstimmenden Beurteilung und Formulierung des freilich im ganzen noch jungen Lebensversicherungsvertrages gediehen ist. Es giebt wohl nur wenige gleich wichtige Rechtsinstitute, die nach Ursprung und Entwickelung so jungen Datums wären. Aber auch die — häufiger versuchte — öffentlichrechtliche Gesetzgebung findet in der Lebensversicherung eine besonders schwierige Aufgabe. Vor allem fragt es sich: soll der Gesetzgeber der Staatsbehörde das Recht vorbehalten, neuen Lebensversicherungsinstituten die rechtliche Existenz zu gestatten oder zu versagen, schon bestehenden solchen Instituten bei Strafe der Existenzentziehung vorzuschreiben, wie sie sich technisch und administrativ einrichten, was sie in ihrem Geschäftsbetriebe thun und lassen müssen? Oder soll der Gesetzgeber sich darauf beschränken, von den Instituten, deren Errichtung er nicht beschränkt, nur zu fordern, dass sie von ihren Einrichtungen und von ihrem Thun und Treiben öffentlich genau — vielleicht in vorgeschriebener Form und mit verbürgter Richtigkeit — Rechenschaft ablegen? Die erstere Auffassung führt zu jener Verantwortlichkeit, welche jede bevormundende öffentlichrechtliche Gesetzgebung im Gefolge hat und welche gerade einem so schwierigen und wichtigen Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit gegenüber besonders schwer zu tragen ist, und sie führt — wie mehrfache Erfahrung zeigt — keineswegs zur Verhütung der Misswirtschaft, wohl aber leicht zur Zurückdrängung und Erstickung von Kräften, die sonst Gedeihliches schaffen würden. Auch ist die Theorie und Praxis der Lebensversicherung noch viel zu sehr im Flusse, als dass eine derartige Bindung ohne Schaden für die Sache durchführbar wäre. Die andere Auffassung dürfte in Staaten mit hochentwickelter Kultur namentlich dann am ersten zum Ziele führen, wenn die Staatsbehörde die geforderten Veröffentlichungen auch selbst sachkundig zu sichten und zu prüfen, das Ergebnis ihrer Prüfung aber dem Publikum übersichtlich darzulegen bestrebt ist. Dazu gehört allerdings eindringende Sachkunde und grosse Unparteilichkeit, und es kann auch auf diesem Wege nicht jeder Misswirtschaft gesteuert werden. Aber doch dürfte mit dieser Lösung im wesentlichen alles erschöpft sein, was man von der öffentlichrechtlichen Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Lebensversicherungswesens zu verlangen berechtigt ist. — Ueber die in verschiedenen Kulturstaaten in betreff der Lebensversicherungsgesetzgebung eingeschlagenen Richtungen s. den Art. Versicherungswesen. Bemerkt sei hier nur, dass ein im Frühjahr 1900 dem Bundesrate vorgelegter Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, welcher von dem Grundsatz der Konzession und der eingreifenden Staatsaufsicht ausgeht, die Lebensversicherung ganz vorzugsweise an strenge Normen, namentlich was die Behandlung der Prämienreserven anbelangt, bindet, dass auch das Schweizerische Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 von denselben Grundsätzen ausgeht und nur dem Ermessen der Aufsichtsbehörde grösseren Spielraum lässt, dass sich das nämliche von der österreichischen Ministerialverordnung vom 5. März 1896 sagen lässt und dass überhaupt alle neueren gesetzgeberischen Versuche und Erlasse übereinstimmend davon ausgehen, das private Versicherungswesen überhaupt, insbesondere aber die Lebensversicherung, bedürfe zu einer gedeihlichen Entwickelung der strengen Aufsicht der Staatsgewalt. Das ist der Zug der Zeit!

12. Beispiele von Betriebsergebnissen. Bei der für jeden Sachkundigen notorischen Unmöglichkeit, auch nur einige wenige zuverlässige Daten zu einer Betriebsstatistik der Lebensversicherung der Welt zusammenzustellen, mögen nur die Leistungen der deutschen, österreichischen, schweizerischen, englischen und amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften durch einige be-

merkenswerte Ziffern gekennzeichnet werden. Dabei wolle beachtet werden, dass es zwar für den Wert der Leistungen und das Mass der Sicherheit der Lebensversicherungsanstalten nicht einzelne wenige bestimmte Kriterien giebt, sondern dass beides nur durch vielseitige Betrachtungen klargestellt werden kann, dass aber die folgenden Daten wenigstens zu den wichtigsten gehören, welche zu jenem Zwecke ermittelt zu werden pflegen.

Es betrug:

	bei: 44 deutschen	16 österreichischen	6 schweizerischen	80 englischen	35 amerikanischen in New-York zugelassenen
	Lebensversicherungsgesellschaften				
	1898	1898	1897	1898	1898
Der Bestand an Kapitalversicherung auf den Todesfall am Jahresschlusse . Millionen M.	5777	1706	329	11 247[3])	23 928
Versicherungssumme durchschnittlich auf die Police . . . . M.	4279	2745	3637	7 288	10 119
Abgang bei Lebzeiten durch Aufgabe der Versicherung im Laufe des Jahres Millionen M.	118,3	90,6	5,9	222,0	1228,6
in % des gesamten durchschnittlichen Versicherungsbestandes des Jahres . . . . . %	1,98[1])	4,9	1,7	1,9	4,7
Verwaltungskosten in % der Jahreseinnahme %	11,86[2])	17,8	9,0	9,5	22,7
Fondsanlagen a) in Hypotheken . . . . %	78,72	17,3	47,9	?	30,9
b) in Grundeigentum . . . "	2,62	7,9	5,4	?	10,0
c) in Wertpapieren . . . . "	3,70	50,3	25,2	?	44,8
d) in anderen Sicherheiten . "	8,14	8,3	4,8	?	6,9

[1]) Die Abgangsprozentsätze sind bei den deutschen Anstalten sehr verschieden. Sie schwanken zwischen 0,38 und 24,01. Bei folgenden elf Anstalten betragen sie: bei Gotha 0,69, bei Stuttgart 0,97, bei Leipzig 0,80, bei Karlsruhe 0,93, bei Lübeck 1,61, bei der Concordia 1,52, bei der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft 1,87, bei „Germania" 1,23, bei „Viktoria" 3,04, bei „Teutonia" 2,46, bei Magdeburg 3,44 %. Die ersten vier Anstalten sind Gegenseitigkeitsanstalten.

[2]) Auch die Verwaltungskosten der deutschen Anstalten sind sehr verschieden. Sie schwanken zwischen 1,67 % (Preussischer Beamtenverein) und 297,21 (Deutscher Anker, Berlin). Bei den obengenannten vier grossen Gegenseitigkeitsanstalten betrugen sie: bei Gotha 5,00, Stuttgart 5,95, Karlsruhe 6,48, Leipzig 6,03 %.

[3]) Diese Bestandsangaben stimmen nicht durchweg mit früher — auf S. 554 bis 556 — gemachten, welche zum Teil aus den nämlichen Jahrgängen stammen. Die Abweichung beruht auf der Mit- oder Nichtberücksichtigung der industrial branch.

Litteratur: *So arm im ganzen die Litteratur der meisten übrigen Versicherungsarten, so reich ist die der Lebensversicherung. Eine ziemlich vollständige Uebersicht dieses Litteraturzweiges bei* **Karup**, *Handbuch der Lebensversicherung, Leipzig, 2. Aufl., 1885, 1. Abt. — Die im deutschen Buchhandel von 1850—1890 erschienenen Schriften sind zusammengestellt in dem in Leipzig bei O. Gracklauer 1891 erschienenen »Verzeichnis sämtlicher Schriften aus allen Gebieten des Versicherungswesens«, S. 48 ff. Es seien folgende Schriften hier genannt:* **Littrow**, *Die Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten, 1832. —* **Moser**, *Die Gesetze der Lebensdauer, 1839. —* **Ph. Fischer**, *Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, 1860. —* **Wild**, *Leibrenten-, Lebensversicherungsanstalten etc., 1862. —* **Geyer**, *Die Lebensversicherung in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung, 1878. —* **Elster**, *Die Lebensversicherung in Deutschland. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung, 1880. — Die juristische Litteratur mit guter Auswahl bei* **L. Goldschmidt**, *System des Handelsrechts, 3. Aufl., Stuttgart 1891, S. 61 ff. —* **Derselbe**, *Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., I. Bd., Stuttgart 1897, S. 355 ff. —* **Victor Ehrenberg**, *Versicherungsrecht, I. Bd., Leipzig (Duncker u. Humblot) 1893. —* **Dr. J. van Schericharen**, *»Vom Leben und Sterben. Das Gestern und Heute der Lebensversicherung.« Aus dem Holländischen übersetzt von H. Tarnke, Leipzig und Wien; Franz Deuticke, 1898. Gute und umfassende populäre Darstellung. — Der versicherungstechnische Teil der Litteratur wird neuerdings, namentlich in England, vorzugsweise in periodischen Schriften (vergl. z. B. »Journal of the Institute of Actuaries«) angebaut. In Deutschland mehr in Monographieen. Doch beschäftigten sich hier auch, wenigstens nebenbei, Zeitschriften, am häufigsten wohl »Masius' Rundschau«, N. F., Leipzig, mit dieser Seite des Gegenstandes. Manche wertvolle Arbeiten auch*

in dem theoretischen Teile von Ehrenzweigs »Assekuranz-Jahrbuch«. Die nationalökonomische Seite ist in allen Litteraturen ziemlich dürftig angebaut. Eine Art Standardwerk bildet immer noch **E. Herrmanns** *»Theorie der Versicherung«, Graz 1869, reich an Ideen, aber die thatsächliche Entwickelung und die Entwickelungsgrenzen wenig berücksichtigend. In dem Art. Versicherungswesen wird hierauf des näheren einzugehen sein. Vergl. übrigens auch* **A. Wagner** *in Schönberg I, S. 1179 ff. Die statistische Litteratur ist im vorstehenden Aufsatze gelegentlich namhaft gemacht, wie denn daselbst auch bei den verschiedenen Abschnitten bereits auf orientierende Hauptwerke gelegentlich aufmerksam gemacht wurde. Fachzeitschriften existieren in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und England recht viele. Eine der besten ist der englische »Insurance Record«; auch das französische »Journal des Assurances« hat besonders wegen der Mitteilung zahlreicher richterlicher Entscheidungen eine gewisse Bedeutung. Die deutsche und österreichische periodische Fachpresse ist grossenteils nicht unparteiisch; allein die meisten deutschen und einige wenige österreichische Fachblätter enthalten doch in jedem ihrer Jahrgänge auch manche Beiträge von wissenschaftlichem Werte.*

A. Emminghaus.

Lehr, Julius,

geb. am 18. X. 1845 zu Schotten (Oberhessen), gest. Herbst 1895 in München, studierte Staats- und Kameralwissenschaften in Giessen, wurde 1868 Dozent für Nationalökonomie an der Forstakademie zu Münden, 1874 Professor für Volkswirtschaftslehre an der technischen Hochschule zu Karlsruhe, 1885 an der Universität München.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der preussischen Agrargesetzgebung, Münden 1870. — Zur forstlichen Unterrichtsfrage, Wien 1873 (anonym). — Schutzzoll und Freihandel, Berlin 1877. — Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol, Berlin 1879. — Die neuen deutschen Holzzölle, Jena 1880. — Die neuen deutschen Holzzölle und deren Erhöhung, Frankfurt a. M. 1883. — Wirtschaftliche Fragen des Eisenbahnwesens (Abdruck aus der deutschen Bauzeitung), 1885. — Beiträge zur Statistik der Preise, Frankfurt a. M. 1885. — Die Abhandlungen „Forstpolitik" und „Waldwertrechnung" in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1886. — Die Abhandlung über „Aufwandsteuern" in Schönbergs Handb. 3. Aufl., III. Bd., Tübingen 1891. — Die Berechtigung des Zonentarifs im Personen- und Güterverkehr, München 1891. — Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, 2 Teile, ebd. 1891. — Politische Oekonomie in gedrängter Fassung, ebd. 1892, 2. Aufl. 1893, 3. Aufl. besorgt von C. Neuburg 1899. — Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft. Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften, Leipzig 1893. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von K. Frankenstein. 1. Abt.: Volkswirtschaftslehre, I. Bd.) — Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft. Aus dem Nachlasse von Prof. J. Lehr, herausgegeben und vollendet von K. Frankenstein, Leipzig 1895. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch etc. (s. o.), 1. Abt., IV. Bd.)

b) in Zeitschriften: In der Allg. Forst- u. J.-Zeitung: Klafter, Kubikmeter, Hektoliter und Scheit, 1869. Die Bodenrente, 1871. Das neue preussische Expropriationsgesetz, 1874; u. a. — In den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Ueber den progressiven Steuerfuss, 1877. Der Entwurf eines österreichischen Forstgesetzes, 1880. Das preussische Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen, 1882. Grenzwert, Grenznutzen und Preis, 1889; u. a. — In Zeitschr. f. Staatsw.: Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung, 1877. Zur Frage der Wahrscheinlichkeit weiblicher Geburten, 1889. — Im österr. Landw. Wochenbl.: Ist die Bodenrente unter den Wirtschaftskosten in Anrechnung zu bringen? 1875/76. Schutzzoll und Landwirtschaft, 1875. Differentialtarife, 1877. — In Deutsche Wochenschrift: Christliche Politik (Périn), 1877. — Parteiverdächtigungen, 1877. — In Gewerbe- und Arbeiterfreund: Die deutsche Zoll- und Steuerreform, 1879. — Im Viert. f. Volksw.: Karl Marx, das Kapital, Kritik der pol. Oekonomie, 1886/87. Zur Frage der Veränderlichkeit statistischer Reihen, 1888. Eine Principienfrage der Forstwirtschaft, 1888. Zur Lehre vom Preise, 1889. Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, 1889/90. Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes, 1892. — In Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen: Zur Statistik der Preise, 1887. — In Bayerische Handelszeitung: Die Kartelle und die Arbeiterfrage, 1889. Die Abnützung französischer Münzen, 1890. Kreditreform und Krediterkundigung, 1892 u. a.

Er redigierte seit 1878 in Gemeinschaft mit T. Lorey die Allg. Forst- und Jagdzeitung und seit 1879 die volksw. Abteilung von Meyers Konversationslexikon (Supplemente zur III. und IV. Aufl., dann die IV. und V. Aufl.), er lieferte ferner für die Supplemente und das Hauptwerk viele der grösseren volkswirtschaftlichen Artikel. Für die I. Aufl. dieses Handwörterbuchs schrieb er die Artikel: J. A. R. v. Helferich, Konversionen, Leibrente, Meldepflicht, Opium, Registrierungsabgaben, Salzsteuer, Schatzscheine, Sparkassen, Staatsschulden, Stempelabgaben, Tontinen, Uebergangsabgaben, Verbrauchssteuern, Veredelungsverkehr, Verkehrssteuern, Volksbildungsvereine, Volkszählungen, Wechselstempelabgabe, Wohnungsfrage, Zölle und Zollwesen.

Vgl. über Lehr, Lexis, Besprechung der Lehrschen Schrift: Grundbegriffe und Grundlagen etc. (s. o.), in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. VIII, Jena 1894, S. 283 ff. — R. van der Borght, Besprechung der Lehrschen Schrift: Produktion und Konsumtion etc. (s. o.) in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XIII, Jena 1897, S. 128 ff.

Red.

Lehrlingswesen, ältere Zeit

s. Zünfte.

Lehrlingswesen.

(Moderne Zeit.)

1. Das L. nach der Gew.-O. von 1869 und seine Missstände. 2. Die Neuordnung des L. im Jahre 1878 und die heutigen Uebelstände in der Grossindustrie und im Kleingewerbe. 3. Die Gesetzgebung des Jahres 1897. 4. Der Lehrvertrag. 5. Lehrlingsheime. 6. Der gewerbliche Schulunterricht. 7. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. 8. Lehrlingsprüfungen. 9. Kaufmännische Lehrlinge. 10. Statistik des L. in Deutschland. 11. Das L. im Auslande: Oesterreich, die Schweiz, Frankreich und England.

1. Das L. nach der Gew.-O. von 1869 und seine Missstände. Mit der liberalen Haltung der gesetzlichen Bestimmungen von 1869 war man bald nicht zufrieden. Man wurde sich darüber klar, dass vielleicht kaum ein anderer Abschnitt der Gewerbeordnung so wenig den Bedürfnissen genüge, denen er entsprechen sollte. Die Lehrlinge missbrauchten die ihnen eingeräumte Freiheit in verfrühter Selbständigkeit aufs schnödeste, die Handwerksmeister aber kümmerten sich wenig um die Ausbildung der ihnen anvertrauten Jünglinge. Die Zuchtlosigkeit erreichte eine nie dagewesene Höhe, indem die kontraktlich abgemachte Lehrzeit fast nirgends eingehalten wurde. Ueberall wurde eine unverkennbare Abnahme des Lerntriebes, des Ehrgefühles, des Grades der erworbenen, für das Fach erforderlichen Geschicklichkeit festgestellt. Im Verhältnis zur grossen Masse der Arbeiter wurde überhaupt nur eine verschwindend kleine Zahl von Lehrlingen wirklich ausgebildet. Die Meister selbst verlockten die schon einigermassen geschickten Lehrlinge zum Verlassen ihrer Lehrherren, indem sie einen gewissen Lohn in Aussicht stellten. Es hatte eben das ganze Lehrlingswesen den Charakter eines Privatvertrages angenommen, der oft mit den gesamtgewerblichen Zwecken gar nicht mehr im Zusammenhange stand.

Derartige in Broschüren und in Zeitungen vielfach erhobene Klagen bewogen den Verein für Sozialpolitik, der Lehrlingsfrage sein Interesse zuzuwenden. Er veranlasste gutachtliche Aeusserungen über die Lehrlingsfrage aus den verschiedensten Kreisen des Volkes, auch seitens unselbständiger Gewerbetreibender, die er in einem Bande veröffentlichte, und verhandelte überdies in seiner Generalversammlung vom Jahre 1875 über dieses Thema. Hier sprach man sich dahin aus, dass 1. der Zustand des heutigen Lehrlingswesens in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klasse und der nationalen Industrie schädige und 2. eine Reform des Lehrlingswesens notwendig sei, um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Produktion und der Volkswirtschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen. In letzterer Richtung wurden dann verschiedene Vorschläge zur Abhilfe gemacht. Gleichzeitig schritt die Reichsregierung zur Vornahme einer Enquete, die den Nachweis bringen sollte, wie weit Uebelstände wirklich eingerissen waren. Das zu Tage geförderte Ergebnis liess allerdings die Notwendigkeit einer Reform klar hervortreten. Man stellte fest, dass ein Lehrvertrag, da wo die Gewerbezweige den Charakter des Grossbetriebs angenommen hatten, überhaupt nicht mehr, sonst in der Regel abgeschlossen werde. Lag er gleichwohl vor, so war sein Inhalt dürftig und liess wichtige Punkte ungeregelt. Eine Probezeit kannte man nicht mehr, und die Dauer der Arbeitszeit wurde selten fixiert. Meist bestimmte später der Arbeitgeber sie, freilich in Anlehnung an feste Ortsgewohnheiten und Gebräuche, aber doch derartig, dass Ueberbürdung der Lehrlinge die häufige Folge war. Die Arbeiter wiesen darauf hin, dass sie bei 15—18stündiger Thätigkeit (wie bei den Schuhmachern und Schneidern in Baden und Hessen) und bei allgemein verbreiteter Sitte, am Sonntag-Vormittag zu arbeiten, körperliche Fehler, wie Engbrüstigkeit, schiefen Wuchs, krumme Beine etc. davontrügen. Die Zahlung eines Lehrgeldes war eine Ausnahme geworden und selbst da, wo die Einrichtung, wie z. B. in Weimar-Altenburg, noch verhältnismässig häufig vorkam, war sie in Abnahme begriffen. Nur die vornehmeren Handwerker, als Riemer, Buchdrucker, Uhrmacher, Schlosser u. a. hatten sie beibehalten. Der Grund für diese Erscheinung lag in dem Umstande, dass die jungen Leute in den Fabriken Gelegenheit hatten, bald einen wenn auch geringen Lohn zu beziehen. Sie hatte aber die beklagenswerte Thatsache zur Folge, dass die Lehrherren sich nicht viel darum kümmerten, ob der Lehrling das gesamte Handwerk vollständig bei ihnen erlernte. Die Dauer der Lehrzeit richtete sich teils nach gewohnheitsmässigen Festsetzungen, teils wurde sie in jedem Falle ausdrücklich verabredet. Der Begriff des „Herkömmlichen" schwankte dabei stark, doch schien der allgemeine Durchschnitt drei bis vier Jahre zu sein. Die Lehrzeit wurde abgeschlossen durch Ausstellung eines Zeugnisses, das sich gemeiniglich auf die Dauer der Lehrzeit und auf die Führung des Lehrlings, oft auch auf seine Brauchbarkeit bezog. Mehrfach, so in Hannover und an einigen Orten von Schleswig-Holstein und Westfalen, wurden Lehrzeugnisse überhaupt nicht mehr erteilt. Der lose geknüpfte Lehrvertrag wurde leicht wieder gelöst, und der vorzeitige Austritt der Lehrlinge aus der Lehre vor ihrer Beendigung war ein ganz allgemein verbreitetes Uebel. Die Lehrlinge glaubten schon nach kurzer Zeit so viel gelernt zu haben, dass sie sich als selbständige Gehilfen oder Arbeiter forthelfen konnten. Der ihnen von anderen Arbeitgebern gebotene Lohn reizte ihre Gewinnsucht, und das Bewusstsein von der Straflosigkeit des Vertragsbruches erleichterte ihr Vorhaben. Was sie beim Lehrherrn verdienten, namentlich in der späteren Zeit, wo sie bereits Gesellenarbeit leisteten,

war zu wenig, um sie zu fesseln. Vereinzelt wurde auch schlechte Behandlung seitens des Meisters oder der Wunsch, sich der Zahlung eines etwa stipulierten Lehrgeldes zu entziehen, Veranlassung zum Entlaufen. Der Vertragsbruch erfolgte meist gegen das Ende der Lehrzeit, weil die Lehrlinge sich dann eben fähig fühlten, selbständig etwas zu unternehmen, seltener zu Beginn der Lehrzeit, wenn ihnen die angewohnte Zucht und Thätigkeit nicht behagte. Dabei war die technische Ausbildung des Lehrlings eine entschieden mangelhafte. Der uralte, so oft gerügte Missbrauch, dass nämlich die Lehrlinge zu häuslichen Dienstverrichtungen ausgenutzt wurden, zeigte sich mehr als je. Wohnte der Lehrling beim Lehrherrn, so war diese Thätigkeit die Regel, gehörte aber auch in anderen Fällen keineswegs zu den Seltenheiten. Häufig suchte man diese Beschäftigungsweise mit Rücksicht auf die Gesundheit des sitzend arbeitenden Lehrlings zu beschönigen, aber meistens wurde doch die Unbilligkeit solchen Vorgehens zugestanden. Weiter aber kam der Grundsatz der Arbeitsteilung schon in der Lehre zur Geltung. Der Lehrmeister suchte dem Lehrlinge eine möglichst einfache Arbeit anzuzeigen, um ihn in den Stand zu setzen, möglichst bald es zu einer gewissen Brauchbarkeit zu bringen. Dadurch erlernte der Lehrling aber nicht das Geschäft, dem er sich widmen wollte, sondern nur einen Teil desselben. In der Hauptsache gipfelten nach alle diesem die Beschwerden, die über das Lehrlingswesen im Jahre 1876 laut wurden, darin, dass man die Lehrlinge überanstrenge, dass sie moralisch verwahrlosten und technisch ungenügend ausgebildet würden.

Diese Missstände zugegeben, warf sich die Frage auf, ob man sie durch freiwillige Bestrebungen der Arbeitgeber, allein oder in Verbindung mit den Arbeitnehmern selbst, glaubte heben zu können oder ob eine Einmischung der Gesetzgebung unvermeidlich war. Uebereinstimmend wurde nun von fast allen Schriftstellern geleugnet, dass von der freien Thätigkeit der Handwerksmeister allein Abhilfe zu erwarten wäre. Zunächst liessen Ausgabenscheu und kurzsichtige Selbstsucht es nicht zu einem einheitlichen ernstlichen Vorgehen kommen, selbst da aber, wo man Opfer nicht gescheut hatte, war doch durch die Einrichtungen, die man getroffen hatte, den Lehrling ans Geschäft zu fesseln, nichts erreicht worden. Man versuchte durch Zusicherung von Prämien, Bewilligung einer Anteilnahme am Geschäftsgewinn, Gewährung von steigendem Lohne, Erlass des ausbedungenen Lehrgeldes u. dgl. m. den Lehrling zum Aushalten seiner Lehrzeit anzuspornen. Aber es war nichts Durchschlagendes damit erzielt worden, und da die offiziellen Erhebungen zugeben mussten, dass die Versuche der Arbeitgeber, sich selbst zu helfen, im grossen und ganzen nicht von Erfolg begleitet waren, so wurden allgemeine gesetzliche Massnahmen verlangt. Diese erschienen in der Veränderung der Gew.-O. vom 15. Juli 1878.

2. Die Neuordnung des L. im Jahre 1878 und die heutigen Uebelstände in der Grossindustrie und im Kleingewerbe. In den neuen Bestimmungen ist eine Definition des Lehrlings nicht mehr gegeben. Auf die Pflichten, die dem Lehrherrn durch das eingegangene Verhältnis erwachsen, wird Gewicht gelegt. Der Lehrling ist eben in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen. Dabei ist er nach wie vor der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Der Abschluss des Lehrvertrages bleibt freier Vereinbarung überlassen. Nur ist vorgesehen, dass kein Minderjähriger ohne Arbeitsbuch angenommen werden kann. Weiter sind einschränkende Vorschriften über die Dauer und eventuelle Auflösung des Vertrages vorhanden. Eine Probezeit ist durch die Anordnung eingeführt, dass 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit der Vertrag einseitig aufgelöst werden darf. Die Umstände, unter denen die Auflösung des Vertrages nach Ablauf der Probezeit von seiten des Lehrlings erfolgen kann, sind vorgesehen. Sie kann erfolgen a) wenn der Lehrling unfähig wird zur Fortsetzung seiner Arbeit, b) wenn der Lehrherr sich gegen ihn oder seine Familienangehörigen Handlungen zu schulden kommen lässt, die wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen, c) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben und die Gesundheit einer Gefahr ausgesetzt wird, die beim Beginn des Lehrvertrages nicht zu erkennen war, d) wenn der Lehrherr seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling nicht nachkommt, sein Recht der väterlichen Zucht missbraucht oder unfähig zur Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verpflichtungen wird. Ausserdem aber kann der Lehrling vor beendeter Lehrzeit entlassen werden a) wenn er seinen Lehrherrn durch falsche Zeugnisse oder Arbeitsbücher getäuscht hat, b) wegen Betrugs, Diebstahls etc., c) bei Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen den Lehrherrn oder dessen Familienangehörige sowie Verleitung der letzteren zu Handlungen, die wider die Gesetze und die guten Sitten verstossen, d) bei unbefugtem Verlassen seiner Arbeit, e) unvorsichtigem Umgehen mit Feuer und Licht, f) wenn er sich einer vorsätzlichen Selbstbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters schuldig macht, g) im Falle abschreckender Krankheit oder wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird. Nach beendeter Lehrzeit giebt es ein Zeugnis, dessen Ausstellung nunmehr obligatorisch ist und das von der Gemeindebehörde stempel- und

kostenfrei beglaubigt wird. Wo Innungen bestehen, kann an die Stelle des Zeugnisses ein von dieser ausgestellter Lehrbrief treten. Im Falle eines Vertragsbruches kann der Lehrherr nur dann Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings erheben, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt. Alsdann muss die Polizeibehörde den Entlaufenen anhalten und ihn zwingen, so lange in der Lehre zu bleiben, bis das gerichtliche Urteil gefällt worden ist. Der Uebergang des Lehrlings von einem Gewerbe zum anderen kann nicht gehindert werden; es ist jedoch eine schriftliche Erklärung darüber notwendig. Eine Entschädigung bei Beendigung der Lehrzeit vor verabredetem Termine ist ebenfalls nur dann möglich, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt und die Klage innerhalb 4 Wochen nach dem Entlaufen angestrengt wird. Hat der Lehrherr den Lehrling entlassen, weil er die Arbeit unbefugt verliess, so kann die Entschädigung nicht höher bemessen werden als auf die Hälfte des dem Gesellen oder Gehilfen gezahlten ortsüblichen Lohnes und nicht länger berechnet werden als auf einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten, vom Tage des Vertragsbruches an gerechnet.

Die Absicht, die das Gesetz von 1878 somit verfolgte, war einmal, der in den Beziehungen zwischen Lehrling und Lehrherrn herrschenden Unsicherheit entgegenzuwirken. Deshalb wurde die schriftliche Form des Lehrvertrages begünstigt und dass Mass der Pflichten und Rechte des Lehrherrn und des Lehrlings genau begrenzt. Weiter aber war es darauf abgesehen, die Möglichkeit zu bieten, gegen Lehrlinge, die sich unbefugt den übernommenen Verpflichtungen entzogen, schnell und streng einschreiten sowie den Lehrherrn zur Verantwortlichkeit ziehen zu können.

Diese Gesetzgebung erfuhr durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 und die Innungsprivilegien vom 8. Dezember 1884 sowie 6. Juli 1887 eine Vervollständigung. Durch das Innungsgesetz wurde die Regelung und Pflege des Lehrlingswesens den neuen Innungen als eine ihrer Aufgaben besonders ans Herz gelegt und die Innung mit der Schlichtung der Streitigkeiten von Innungsmitgliedern mit ihren Lehrlingen betraut in allen den Fällen, wo ein besonderes Gewerbegericht nicht vorhanden war oder die Gemeindebehörde das Amt des Richters nicht übernommen hatte. Von den beiden anderen Gesetzen räumte das erstere der höheren Verwaltungsbehörde das Recht ein, für den Bezirk einer Innung, die sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ausgezeichnet hat, zu bestimmen, dass Arbeitgeber, die der Innung nicht angehören, überhaupt keine Lehrlinge mehr annehmen dürfen. Man beabsichtigte durch diese Massregeln die Arbeitgeber, die der Innung nicht angehörten, zu veranlassen, sich ihr anzuschliessen, um des Rechtes, Lehrlinge zu halten und auf die Ordnung des Lehrlingswesens bestimmenden Einfluss auszuüben, nicht verlustig zu gehen. Nach der Novelle von 1887 aber konnte unter den gleichen Umständen durch die höhere Verwaltungsbehörde erklärt werden, 1. dass Streitigkeiten über Lehrverhältnisse auch dann von der zuständigen Innungsbehörde entschieden werden, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt, der Innung nicht angehört, und 2. dass die von der Innung vorgenommene Regelung des Lehrlingswesens auch für die Lehrherren bindend ist, die nicht zur Innung gehören. Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte von 1890, hat die den Innungen eingeräumte Zuständigkeit zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten zu einer u n b e d i n g t e n gemacht (vgl. den Art. G e w e r b e g e r i c h t oben Bd. IV S. 399).

Der an sie ergangenen Aufforderung haben die Innungen bisher verhältnismässig wenig entsprochen. (Vgl. den Art. I n n u n g e n oben Bd. IV S. 1348 ff.) Teils aus Gleichgiltigkeit, teils aus Mangel an Mitteln haben sie für die Ausbildung und Förderung des Lehrlingswesens wenig gethan, und nur einer verschwindend kleinen Anzahl konnten daher bis jetzt jene Privilegien zugestanden werden. Ebensowenig haben die einzelnen Handwerksmeister von sich aus der Frage der Ausbildung von Lehrlingen ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Da die Grossindustrie dem Kleingewerbe die von ihm ausgebildeten Gesellen in nicht geringer Zahl zu entziehen pflegt, zeigt der einzelne Meister keine rechte Lust zu Anstrengungen. Die zur Verhinderung des häufigen Lehrlingskontraktbruches ausersehenen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung bürgerten sich nur schwer ein. Dagegen haben sich namentlich in Süddeutschland die Gewerbevereine vielfach des Lehrlingswesens angelegentlich angenommen und viel Gutes gestiftet.

Diese geringe Neigung der Innungen, sich mit der Lehrlingsvorbildung zu befassen, ist um so bedauernswerter, als die Klagen über ihre Mangelhaftigkeit seit 1878 keineswegs aufgehört haben und die Grossindustrie bei ihrer modernen Produktionsweise noch weniger befähigt zu sein scheint, junge Leute in technischer Hinsicht gehörig unterweisen zu lassen. Der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten eingedenk, erging vom Reichskanzleramt im Jahre 1887 an alle Staaten die Aufforderung, in die Berichte der Fabrikinspektoren Erörterungen über das Lehrlingswesen aufnehmen zu lassen, der erstmalig im Jahresbericht pro 1887 in ausführlichster Weise und dann mehr oder weniger eingehend in den folgenden Jahrgängen entsprochen ist. Es ergiebt sich aus ihnen soviel, dass bei den meisten Industriellen ein

Bedürfnis nach Heranbildung gelernter Arbeiter, Vorarbeiter und Werkmeister vorhanden ist und dass es mithin im Interesse der Grossindustrie selber ist, auf die eigene Ausbildung von Lehrlingen Gewicht zu legen. Den Ersatz von gewerblichen Arbeitern ein für allemal aus dem Handwerk zu nehmen, hat die grössten Bedenken. Einerseits hat die Erfahrung gezeigt, dass die gegenwärtige handwerksmässige Ausbildung den weit vorgeschrittenen, neueren technischen Bedürfnissen der Grossindustrie nirgends mehr genügt und dass die aus den Kleingewerben übernommenen gelernten Arbeiter, ungeachtet ihrer Gesellen- oder Gehilfenqualität, dennoch jedesmal einer besonderen Heranbildung für die gleichartigen mechanischen Grossbetriebe unterzogen werden müssen; andererseits scheitert die einseitige technische Schulung für bestimmte Fabrikationszweige zuweilen an dem Dünkel und Eigensinn sogenannter gelernter Arbeiter. Ueberall dort, wo grössere Ansprüche an das Können des einzelnen gestellt werden, findet sich daher ein geregeltes Lehrlingswesen. Die alten Handwerkskenntnisse des Schlossers, Gürtlers, Flaschners, Schreiners, Feinmechanikers, Buchdruckers, Rotschmiedes, Drechslers, Thondrehers etc. müssen fast stets auch im heutigen Fabrikbetriebe von dem jungen Anfänger durch eine längere Lehrzeit erworben werden. Wo dagegen, wie in der Textil-, Bleistift-, Draht- etc. Industrie die erforderliche Kenntnis sich in 2 bis 3 Wochen erwerben lässt, fehlt die Lehrzeit.

Hindernd tritt der Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken der Umstand entgegen, dass Fabriklehrlinge nach § 135 der Gew.-O. wie jugendliche Arbeiter angesehen werden, also nicht beliebig beschäftigt werden können, während die Beschäftigung von Lehrlingen im Handwerk keiner gesetzlichen Einschränkung unterworfen ist. Die Fabrikanten scheuen die Ungelegenheiten, die ihnen erwachsen könnten, wenn sie bei den Lehrlingen die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit und die Pausen nicht einhalten. Dem gegenüber hat einer der Aufsichtsbeamten vorgeschlagen, in Fällen, wo es sich um die mehrjährige Ausbildung von jungen Leuten in Werkstätten handelt, eine Frühstücks- und Vesperpause von einer Viertelstunde als genügend anzusehen, wenn die Mittagspause $1\frac{1}{2}$ Stunden und im übrigen die Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt. Dass indessen auch ohne diese Ausnahmebestimmungen der erziehliche Einfluss des grossindustriellen Arbeitgebers auf den Lehrling sich bethätigen kann, ersieht man aus den überraschenden Erfolgen, die in den königlich preussischen Eisenbahnwerkstätten, auf den kaiserlichen Werften und in mancher Grossindustrie, z. B. Maschinenfabriken in Chemnitz und in Berg-Stuttgart, in Worms, in Essen, in Brackwede und an anderen Orten erzielt werden. Schon seit Jahren ist in manchen Bijouteriefabriken, Glashütten und Porzellanfabriken ein förmliches Lehrverhältnis mit schriftlichem Lehrvertrag und Lehrzeugnis üblich.

Beweisen derartige Thatsachen, dass für den Grossbetrieb die Ausbildung von Lehrlingen nicht nur möglich ist, sondern sogar vorteilhaft wirken kann, so darf nicht übersehen werden, dass diese Ausbildung gegenüber der im Handwerk vorkommenden häufig eine einseitige bleibt. Der im § 126 der Gew.-O. ihm auferlegten Verpflichtung, »den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen«, kann der Lehrherr oft gar nicht entsprechen. Das Anlernen in den grösseren Betrieben geht eben meist der herrschenden Arbeitsteilung entsprechend vor sich. Diese aber schliesst in der Regel die Unterweisung des Lehrlings in sämtlichen beim Betriebe vorkommenden Arbeiten aus. »Bei dem Umstande, sagt der Aufsichtsbeamte für Ober- und Mittelfranken, dass im grösseren Betriebe eine Reihe von Arbeiten jetzt maschinell verrichtet wird, zu welchen früher ein tüchtiger gelernter Arbeiter erforderlich war und im Kleinbetriebe noch ist, besitzt heutzutage der ausgelernte Lehrling selten mehr jene umfassende Ausbildung, wie sie im Kleinbetriebe erfolgen kann, selbst wenn abgesonderte Werkstätten für einzelne Gewerbe, z. B. für Buchbinderei, Lackiererei, Lithographie, Holzbildhauerei, Schlosserei, Dreherei etc. innerhalb des Fabrikbetriebes, wie es thatsächlich häufig der Fall ist, bestehen.«

Auf diese Weise war auch nach dem Gesetz von 1878 die Ordnung des Lehrlingswesens noch nicht als befriedigend anzusehen. Wirklich lebenskräftige Innungen, die sich des Lehrlingswesens energisch angenommen haben, bestehen in der Regel nur in grösseren Städten, während es sich um die Besserung von Uebelständen handelt, die sich überall fühlbar machen. Ueber Mangel an Mitteln haben auch die Gewerbevereine zu klagen. Die Fabriken aber können beim besten Willen in vielen Fällen eine sorgfältige Ausbildung von Lehrlingen nicht bieten und zeigen ebenfalls im allgemeinen geringe Neigung, sich auf förmliche Lehrverhältnisse einzulassen. Unter solchen Umständen ertönten nach wie vor die Klagen, 1. dass der Lehrling in sittlicher Beziehung grossen Gefahren ausgesetzt sei, leicht verwildere und zum Kontraktbruche neige, 2. die technische Ausbildung eine ungenügende sei.

3. Die Gesetzgebung des Jahres 1897. In der Novelle vom 26. Juli 1897 wird auf die Qualität der Lehrherren grosses Gewicht gelegt. Nicht nur, dass sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen, so soll die Befugnis zur Anleitung nur mindestens 24 Jahre alten Handwerkern, die entweder eine Lehrzeit und Gesellenprüfung abgelegt oder fünf Jahre hindurch das Handwerk selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung ausgeübt haben, zustehen. Diese Befugnis kann ihnen entzogen werden, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anver-

trauten Lehrlinge schuldig machen oder in sittlicher Beziehung nicht mehr geeignet zur Heranbildung von jungen Leuten erscheinen. Ferner sind die Pflichten, die der Lehrherr übernimmt, genauer verzeichnet. Er soll den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anhalten und den Schulbesuch überwachen; er muss ihn vor Misshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen schützen; er darf ihm keine Arbeitsverrichtungen zuweisen, die seine Arbeitskräfte übersteigen; er darf ihn nur dann zu häuslichen Dienstleistungen gebrauchen, wenn er in seinem Hause Kost und Wohnung hat. Drittens wird dem Lehrvertrag als solchem grössere Bedeutung beigelegt. Er muss immer schriftlich abgeschlossen werden, und es kann bestimmt werden, dass er von der Innung abgeschlossen werde. Viertens sucht man Garantieen, dass die Lehrzeit auch fruchtbringend wirke. Man nimmt eine gewisse Dauer der Lehrzeit an. Allerdings wird keine Minimalzeit angesetzt und auch kein Zwang ausgesprochen. Aber vermutlich wird nun überall die dreijährige Dauer die Regel werden. Und weiter soll den Lehrlingen Gelegenheit geboten werden, sich am Schlusse einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke werden bei den Zwangsinnungen Prüfungsausschüsse gebildet werden. Endlich fünftens wird der Lehrlingszüchterei entgegengetreten. Es kann einmal im speciellen Fall, wo ein Lehrherr eine im Verhältnis zu seinem Betriebe zu grosse Zahl von Lehrlingen beschäftigt, von der unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden, einen Teil derselben zu entlassen. Es kann aber auch der Bundesrat generell verfügen, wieviel Lehrlinge höchstens in gewissen Gewerben der einzelne Betrieb aufweisen darf.

Die Uebelstände, denen mit den letzten Bestimmungen entgegengearbeitet werden soll, zeigen sich in der späteren Ueberfüllung des Gewerbes, in dem eine auffallend grosse Zahl von Lehrlingen gehalten wird, sowie in der Ungenügendheit der Ausbildung. Im Barbier- und Friseurgewerbe z. B. würde der fortschreitenden Bevölkerungsziffer entsprechen die jährliche Einstellung von etwa 3 Lehrlingen auf je 100 Meister und Gehilfen. Statt dessen umfasste im Bereich des Innungsverbandes, der über ein Drittel aller deutschen Barbiere und Friseure vereinigt, die Zahl der eingeschriebenen Lehrlinge 1894 16 auf 100 Meister und Gehilfen, 1897 14,4. Im Bäckerei- und Konditorgewerbe sind nach der Gewerbestatistik von 1895 25% aller Hilfspersonen Lehrlinge. Nach der Bäckereienquete von 1892 kann man schätzen, dass mindestens 40% der Geschäfte, die mit Lehrlingen arbeiten, weniger Gesellen als Lehrlinge beschäftigen. Noch charakteristischer sind die Nachrichten aus einzelnen Städten. In Eisleben wurden 1890 von der Bäckerinnung noch 44 Gesellen, 1893 nur 29 beschäftigt, während die Zahl der Lehrlinge sich von 53 auf 61 vermehrte. In Jena hatte man im Jahre 1785 28 Bäckermeister, bei denen 26 Gesellen, aber nur 5 Lehrlinge in Arbeit standen; 1897 aber zählte man 30 Bäckereien, in denen 20 Gesellen und 39 Lehrlinge thätig waren. Es giebt dort 11 Betriebe, die nur mit Lehrlingen arbeiten. In Nürnberg wies die Schlosserei 1894 80 Meister auf, bei denen 165 Gesellen, aber 198 Lehrlinge beschäftigt waren. Bei Annahme einer dreijährigen Lehrzeit würden jährlich ca. 66 Lehrlinge auslernen und müsste also die entsprechende Zahl Gesellen jährlich Meister werden können. Dann würde in weniger als 2 Jahren sich die Meisterzahl verdoppelt haben. Wenn man annimmt, dass normalerweise 12 bis 15 Jahre vergehen, vom Augenblick des Beginns der Lehrzeit bis zur selbständigen Niederlassung, so würden in diesem Zeitraume 800 bis 1000 Lehrlinge zu Gesellen gemacht werden. Die Gärtnerei in Karlsruhe wiederum weist 38 Selbständige auf und 69 männliche Gehilfen, unter denen nicht weniger als 34 Lehrlinge sich befinden. Nach der Innungsenquete von 1895 erscheint die Sachlage nicht so schlimm. In ihr werden auf 100 Meister etwa 66 Gesellen und 35 Lehrlinge nachgewiesen. Somit überwöge die Gesellenarbeit und im ganzen deutschen Gewerbestand wäre allgemein von einer eigentlichen Lehrlingszüchterei nicht die Rede. Fasst man lediglich die personalbeschäftigenden Meister ins Auge, so kämen auf 100 Meister allerdings 80 Lehrlinge. Es hätte dann aber immer noch nicht jeder Meister seinen Lehrling.

Liegt in derartigen Angaben auch noch kein Beweis, dass die Ausbildung, die die jungen Leute erfahren, allen billig zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so kann doch im einzelnen manches schief sein. Es kann schliesslich ein Meister auch wohl 6 bis 8 Lehrlinge ohne Gesellen so unterrichten, dass sie ordentlich lernen. Immer wird man sagen müssen, dass die Gefahr einer übermässigen Lehrlingshaltung erscheint, wenn der Zahl der Lehrlinge nicht mindestens eine eben so grosse Zahl erwachsener Handwerksgenossen gegenübersteht. Dann wären nach der Enquete von 1895 unter 14349 Lehrherren 87,4% mit mässiger und 12,6% mit übermässiger Lehrlingshaltung. Allein im Erhebungsbezirk würde sich die Zahl der ungenügend ausgebildeten Lehrlinge auf ca. 4807 herausstellen. Das Schlimmste ist jedenfalls, dass erfahrungsmässig diejenigen Gewerbe, die

der Lehrlingszüchterei am stärksten obliegen, auch die grösste Zahl der durchwandernden Arbeitslosen zu stellen pflegen. Und so lässt sich erwarten, dass die neuen Massnahmen ihre Schuldigkeit zu thun nicht verfehlen werden.

4. Der Lehrvertrag. Eines der besten Mittel, sittlicher Verwahrlosung zu steuern, ist zweifellos ein schriftlicher Lehrvertrag, wie ihn das Gesetz jetzt obligatorisch vorsieht binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit abzufassen. Allerdings ist derselbe nach den neueren Mitteilungen eines der Fabrikaufsichtsbeamten im allgemeinen kein ausreichendes Mittel, dem Vertragsbruche der Lehrlinge vorzubeugen. Aber wenn das für grossindustrielle Kreise richtig sein mag, so wird in der kleingewerblichen Sphäre sein Einfluss auf den Ernst und die gute Führung des Lehrlings kaum in Abrede zu stellen sein. Der Handwerksmeister spart sich viel Scherereien und Aerger, wenn er einen schriftlichen Vertrag abschliesst. Daher wird seitens der Gewerbevereine und in den fachgewerblichen Zeitschriften durch Ausgabe entsprechender Formulare als Muster ihrer Ausbreitung Vorschub geleistet. Im Ortsgewerbeverein zu Darmstadt hat man z. B. die Einrichtung getroffen, dass beim Eintritt in die Handwerkerschule ein schriftlicher Lehrvertrag vorgelegt werden muss. Sein Inhalt wird sich am zweckmässigsten auf folgende Punkte erstrecken. a) Probezeit. Sie empfiehlt sich zur Prüfung der Brauchbarkeit und Fähigkeit des Lehrlings sowie seiner Gesundheitsverhältnisse. Innerhalb derselben steht jedem Teile der Rücktritt frei. Ihre Dauer ist nach dem Gesetze mindestens 4 Wochen und höchstens 3 Monate, doch werden in der Regel 4—6 Wochen genügen. b) Die Pflichten, die der Lehrherr übernimmt, sind, wenn auch nicht im einzelnen, doch unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte, aufzuführen, z. B. dass der Lehrling in der durch den Zweck der Ausbildung zu einem Gesellen gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung in allen Arbeiten zu unterweisen sei, dass die zum Besuch der Fortbildungs-, Handwerker- oder Fachschule erforderliche Zeit gewährt werden müsse, der Lehrling zu guten Sitten anzuhalten sei, ihm vor Beendigung der Lehrzeit Zeit und Material zur selbständigen Anfertigung einer Prüfungsarbeit (Lehrlingsprüfung) zu gewähren sei etc. c) Pflichten, die der Lehrling eingeht: Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, Schulbesuch, Lehrlingsprüfung etc. Hier wäre auch der Betrag der Entschädigungssumme seitens des Lehrlings festzusetzen, falls er entläuft oder den Vertrag löst. Entsprechend den geringeren Leistungen des Lehrlings im ersten Jahre wäre dieser Betrag im ersten Lehrjahre gering anzusetzen, etwa mit 4 Mark pro Woche der Zeit, die er nicht ausgehalten hat, mit dem doppelten Betrage pro Woche dagegen im letzten Jahre der Arbeit. d) Dauer der Lehrzeit. e) Lohn des Lehrlings oder Lehrgeld. Bei der Festsetzung des ersteren wird in Betracht zu ziehen sein, dass der Lehrling gewöhnlich in den ersten anderthalb Jahren dem Lehrherrn mehr Schaden als Vorteil verursacht, indem er Material vernichtet oder es durch Ungeschicklichkeit verdirbt. In den folgenden Jahren kommt der Meister auf seine Kosten, falls er Lohn verabfolgt oder Unterhalt gewährt und erst im letzten Jahre erzielt er einigen Nutzen von der Arbeitskraft. Mithin wird der Lohn in jedem der 3 oder 4 Jahre anders ausfallen müssen; einen Teil, der im Falle des Vertragsbruches verfällt, bis zur Beendigung der Lehrzeit zurückzubehalten, empfiehlt sich. Für die Zahlung des Lehrgeldes sind mehrere Termine zu vereinbaren, etwa die Hälfte bei Ablauf der Probezeit, ein Viertel bei Ablauf der ersten Hälfte und das letzte Viertel am Schlusse der Lehrzeit. Auch hier wird es in Erinnerung an die eben auseinandergesetzten Verhältnisse gut sein, zu vereinbaren, wieviel von dem festgesetzten Lehrgelde für das erste, zweite oder letzte Drittel, bezw. das erste, zweite, dritte oder letzte Viertel der Lehrzeit als bedungen gilt. f) Vereinbarungen über die Bestreitung der Bedürfnisse des Lehrlings, als Kost, Wohnung, Wäsche, Werkzeuge, Schulgeld etc. Hierbei wird es notwendig, festzustellen, wer die gesetzlichen Beiträge des Lehrlings (2/3) zur Krankenkasse zu bezahlen hat. g) Am Schluss ist eine Bemerkung zweckmässig, dass der Vater oder der Vormund es als ihre Schuldigkeit erkennen, den Lehrling zur steten Erfüllung seiner Pflichten zu ermuntern und die Bestrebungen des Lehrherrn im Interesse der Ausbildung des Lehrlings zu unterstützen.

5. Lehrlingsheime. Um den Lehrlingen, die nicht beim Meister oder bei Verwandten wohnen können, Obdach und Kost zu gewähren sowie um für eine angemessene Unterkunft während ihrer freien Zeit Sorge zu tragen, sind neuerdings Lehrlingsheime oder -asyle an verschiedenen Orten ins Leben getreten. In München hat der seit 1884 bestehende Verein „Lehrlingsschutz“ ein Asyl gegründet, in dem die Lehrlinge eine gute Pension (Wohnung und Versorgung) für 25 Mark monatlich erhalten können. Der Landrat von Oberbayern, der Stadtmagistrat von München und Wohlthätigkeitsvereine beschaffen die unentbehrlichen Mittel. In Baden sorgen auf Anregung der Landesgewerbehalle die Gewerbevereine in verschiedener Weise den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für die Lehrlinge. Teils wird diesen an Sonn- und Feiertagen abends das geheizte und beleuchtete Gewerbeschulzimmer zum Aufenthalte zur Ver-

fügung gestellt, teils der Zeichensaal der höheren Bürgerschule zum Zeichnen und Lesen eingeräumt, teils während der Wintermonate an Sonn- und Feiertagen von 1—7 Uhr nachmittags ein besonderer Raum hergerichtet, in dem nicht nur zum Schreiben, Zeichnen und Lesen Gelegenheit geboten wird, sondern auch Unterhaltungsspiele mit Ausnahme von Karten- und Würfelspielen gestattet sind. Vervollkommneter ist ein in Mosbach seit 1888 bestehendes Lehrlings- und Gesellenheim, das in den Wintermonaten täglich geöffnet ist und vorzugsweise unter Aufsicht der Handwerksmeister steht. Ueber alle Erwartung bewährt sich das in Freiburg in grösserem Massstabe eröffnete Lehrlingsheim. Zwei Lehrer der Gewerbeschule führen jeweilig die Aufsicht, und unter ihrer Anleitung werden allerlei nützliche Beschäftigungen und angemessene Spiele getrieben. Christfeier und Bescherung sowie Schlussfeier werden regelmässig veranstaltet, und die ganze Einrichtung findet solchen Anklang, dass die durchschnittliche Beteiligung sich für den Abend auf 80 Lehrlinge beziffert. Die Kosten bezifferten sich 1890 auf 663 Mark, zu denen der Stadtrat 150 Mark betrug. Da, wo man bisher solche Einrichtungen geschaffen hat, ist man mit ihren Erfolgen sehr zufrieden, und zweifellos hat man es gerade diesen zu danken, dass immer mehr derartige Anstalten neu begründet werden. Sie werden besonders wichtig in industriereichen grösseren Städten, wo das Lehrverhältnis Meister und Lehrling nicht mehr so eng zusammenschliesst, wie es früher die Regel war und gegenwärtig in kleineren Verhältnissen noch häufig ist.

Auch für kaufmännische Lehrlinge sind derartige Heime ins Leben gerufen, indes doch in etwas anderer Absicht, nämlich mit dem Zweck, ihnen während ihrer freien Zeit einen Sammelpunkt zu bieten, wo sie an Berufsgenossen Anschluss finden können. Durch Vorträge, Turnspiele, Gesellschaftsspiele, gemeinsame Ausflüge, Bibliothek, Zeitungen und Zeitschriften wird für das geistige und leibliche Bedürfnis gesorgt. In diesem Sinne ist neuerdings (Juli 1900) auch vom preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe bei den zuständigen Behörden die Errichtung von Lehrlingsheimen in Anregung gebracht worden.

6. Der gewerbliche Schulunterricht. Hinsichtlich der Klage über ungenügende technische Ausbildung muss betont werden, dass sie um so berechtigter ist, als der Handwerker heute unverhältnismässig mehr Kenntnisse besitzen muss, um die ihm drohende Konkurrenz bestehen zu können. Er muss in den meisten Fällen das Zeichnen erlernt haben und sich vor allen Dingen auch auf kaufmännischem Gebiete umthun. Er muss richtig rechnen, die gewerbliche Buchführung sich zu eigen machen, die Bezugsquellen für seine Rohstoffe, die Absatzwege für seine Erzeugnisse kennen lernen, kurz er ist genötigt, neben der Beherrschung der praktischen Seite seines Falles auch eine Reihe theoretischer Kenntnisse sich anzueignen. Auf diese Weise ist ausser der alten Werkstattlehre teils zu ihrer Ergänzung teils zu ihrem Ersatz der Besuch gewerblicher Fortbildungsschulen, Fachschulen und Lehrwerkstätten üblich geworden. Ueber diese ist das Erforderliche bereits im Art. Gewerblicher Unterricht oben Bd. IV, S. 596 ff. gesagt. Das Missliche liegt darin, dass die Wahl gediegener, sachverständiger, kenntnisreicher Lehrmeister und Hilfskräfte oft nicht leicht ist und an den Beutel der Lehrlinge, die Lehrgeld zahlen sowie die Kosten ihres Unterhaltes während des Besuches der Schule aus ihrer Tasche tragen müssen, Anforderungen gestellt werden, die nicht alle zu befriedigen imstande sind. Dem letzteren teilweise abzuhelfen empfiehlt es sich, wenn der Staat befähigten jungen Leuten Stipendien zum Besuche derartiger Fachanstalten gewährt. Die Mittel der Innungen und Gewerbevereine versagen hierbei nur zu häufig. Die Stipendien müssen je nach den persönlichen Verhältnissen des Betreffenden und dem vermutlichen Aufwande an dem bezüglichen Aufenthaltsorte verschieden bemessen sein. Auch wären sie an die Bedingungen zu knüpfen, dass die Stipendiaten während der nächsten 5—10 Jahre ihr Gewerbe im Lande betreiben müssen. In diesem Sinne hat die badische Regierung seit 1880 alljährlich gewisse Summen verwandt, die von Jahr zu Jahr gestiegen sind. 1899 zum Besuch allein sächsischer Fachschulen 3370 Mark betrugen, wozu zahlreiche Stipendien zum Besuche der eigenen staatlichen Fachschulen (Uhrmacher, Schusterei etc. Schulen) kommen, deren Betrag nicht bekannt ist. Ebenso werden in Bayern aus den Mitteln der Wittelsbacher Landesstiftung seit 1880 jährlich erhebliche Beträge für diesen Zweck verwandt 1892 8757 M.; 1893 8706 M.; 1894 8680 M.; 1895 10290 M.; 1896 9647 M.; 1897 9267 M.; 1898 9266 M.; 1899 9840 M.; 1900 10456 M.

In Württemberg bestehen in 11 Städten 56 öffentlich verwaltete Stiftungen für gewerbliche Berufsbildung. Dieselben verfügen über ein Kapital von 374110 Mark mit einem jährlichen Erträgnis von 13505 Mark. In Mecklenburg-Schwerin gewährt das Ministerium des Innern seit 1895 jährlich 12 Stipendien zu 300 bis 400 Mark; ausserdem hat der Verband der Gewerbevereine einen Stipendienfonds, der durch fortlaufende Jahresbeiträge aus allen Vereinen gebildet wird. In Sachsen hat im Jahre 1898 erstmalig das Ministerium des Innern Lehrlingsunterstützungen, Reisestipendien für junge Musikinstrumentenbauer im Auslande verteilt. Aehnlich sind im schweizerischen Kanton St. Gallen 1895 nicht weniger als 118 Lehrlingsfonds vorhanden mit einem Betrag von 875519

Francs, von denen Lehrlinge unterstützt werden können.

7. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. Neben dem Besuche von Schulen der erwähnten Art hat man namentlich die Veranstaltung von Ausstellungen der Arbeiten von Lehrlingen empfohlen, um sich von dem Masse der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse überzeugen und Anreiz zu sorgfältigerer Ausbildung des Lehrlings geben zu können. Das Verdienst, auf diesem Gebiete bahnbrechend gewesen zu sein, gebührt dem Grossherzogtum Hessen, wo bereits im Jahre 1847 der Ortsgewerbeverein zu Darmstadt eine solche Ausstellung mit Preisverteilung anregte, »um ein reges Streben nach praktischer Ausbildung, welches damals schon unter dem jüngeren Teile der Gewerbetreibenden so oft vermisst wurde, zu wecken und zu ernähren«. Wirklich kam diese Ausstellung — u. W. die erste in Deutschland — im Sommer des Jahres 1848 zu stande, dauerte 8 Tage und war von 62 Lehrlingen beschickt. Das Material für den auszustellenden Gegenstand wurde auf Verlangen vom Gewerbeverein bezahlt unter der Bedingung der Rückvergütung bei etwaiger späterer Verwertung. Die Wahl der anzufertigenden Gegenstände war den Ausstellern freigegeben. Verkäufliche oder nicht abgesetzte Gegenstände wurden behufs Verlosung angekauft. Die Beurteilung erfolgte durch die Vorstandsmitglieder unter Zuziehung von sachverständigen Meistern, deren Lehrlinge nicht beteiligt waren. Erst nach der Beurteilung wurden Alter, Beruf, Lehrzeit etc. des Ausstellers an den ausgestellten Gegenständen bekannt gegeben. Die Preise bestanden in Büchern, Werkzeugen, Reisszeugen im Werte von 2—10 fl. Ausserdem wurden den Siegern Diplome erteilt. Von diesen Grundsätzen wurde bei einer im nächsten Jahre — 1849 — veranstalteten Ausstellung von Lehrlingsarbeiten insofern abgewichen, als man es für zweckmässiger erachtete, jedem zur Beteiligung geneigten Lehrlinge eine seinem Alter, seiner Lehrzeit und Lehrwerkstätte entsprechende Aufgabe zu stellen, ohne indes die Lieferung weiterer Arbeiten auszuschliessen. Ein Ausschuss von Handwerksmeistern der Hauptgewerbe nahm Anmeldungen entgegen und bestimmte die Aufgaben, die thunlichst individuell gehalten wurden. So verlangte man z. B. von einem Meisterssohne im ersten Lehrjahre mehr als von einem Lehrlinge, der ein nicht vom Vater betriebenes und somit ihm nicht von Jugend auf zur Anschauung gebrachtes Gewerbe erlernte. Für die Fachmänner wurde die so erzielte Uebersicht von Lösungen gleicher Aufgaben seitens verschiedener Lehrlinge desselben Gewerbes sehr interessant; für nicht Sachverständige war die Ausstellung weniger anziehend, weil die Mannigfaltigkeit der ausgestellten Gegenstände eine geringere war. Vom Ankauf behufs Verlosung wurde abgesehen, weil man wahrnahm, dass einzelne Meister die Ausstellung benutzten, um durch ihre Lehrlinge hochwertige Gegenstände anfertigen zu lassen, deren Erlös sie selbst bezogen. Nach dem Beispiele des Darmstädter Ortsgewerbevereins wurden, auf seinen Erfahrungen fussend, sowohl 1849 als auch in den folgenden Jahren an verschiedenen hessischen Orten Versuche mit Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten gemacht, die aber nicht wiederholt wurden. Nur Darmstadt veranstaltete sie 8 Jahre ganz regelmässig. Eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten nach den Grundsätzen wie früher fand im Jahre 1870 in Darmstadt in Verbindung mit einer Ausstellung von selbstverfertigten Arbeiten kleiner Meister, Gesellen und Fabrikarbeiter statt auf Anregung einiger Arbeiterbildungsvereine. Die Zahl der Aussteller betrug ca. 1000, darunter 270 Lehrlinge aus dem ganzen Grossherzogtum. Für jedes Gewerbe und für jede Zeit bestandener Lehre waren diesen 3—4 Aufgaben gestellt worden, von denen wenigstens eine zu lösen war. Dann ruhte die Ausstellungsfrage 10 Jahre und erst infolge der neueren Bestrebungen zur Hebung des Innungswesens wurde in Oppenheim eine allgemeine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten für das ganze Land in Verbindung mit einer Ausstellung von Zeichnungen und Schülerarbeiten aus den inländischen Handwerkerschulen veranstaltet. Auch jetzt wurde für die verschiedenen Lehrzeiten der Lehrlinge eines jeden Gewerbes eine bestimmte Aufgabe gestellt, deren Lösung keinen erheblichen Aufwand an Zeit, Material, Auslagen erfordert und die ohne jede fremde Beihilfe durch den Lehrling allein angefertigt werden muss. Es beteiligten sich 1000 Lehrlinge. Der Kostenaufwand war 2200 Mark. Zum dritten Male fand eine allgemeine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten aus dem Grossherzogtum Hessen vom 9.—24. Juli 1887 in Darmstadt statt, beschickt von 1750 Lehrlingen. Nach längerer Pause wurde im August 1900 in Worms wieder eine Ausstellung, vorzugsweise von Gesellenstücken, veranstaltet, die indes nur von 142 Teilnehmern beschickt war.

Nach dem Vorgange Hessens werden auch in anderen deutschen Staaten seit den 70er Jahren mehrfach Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet, in der Regel örtlich begrenzt, jedoch unter Freigebung der Wahl der auszustellenden Gegenstände. Das hessische System, sofern es in Stellung von durch den Lehrling zu lösenden Aufgaben besteht, hat seit 1880 in Baden Eingang gefunden. Hier hatten einige Gewerbevereine, so in Bretten, Karlsruhe, Schwetzingen bereits seit Jahren dahingestrebt,

Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten zu veranlassen und Preise zu verleihen. Aber diese Schritte waren vereinzelte geblieben, und es gab sich der Wunsch nach staatlicher Beihilfe kund. Diese ist denn auch nicht ausgeblieben, und seit 1881 sind regelmässig jährlich derartige Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten aus dem ganzen Lande, meist in Karlsruhe, unter wachsender Beteiligung veranstaltet worden. Die Frequenz war die folgende: 1881 80, 1885 118, 1890 394, 1891 557, 1892 696, 1893 624, 1894 726, 1895 725, 1896 1000, 1897 833, 1898 947, 1899 1154, 1900 1223. Es hat mithin geraume Zeit gedauert, bis Abneigung oder Teilnahmlosigkeit soweit überwunden war, dass die Beteiligung der Lehrlinge eine erfreuliche genannt werden kann. An diesen Ausstellungen beteiligen sich nur Gewerbevereine. Die Regierung, die ursprünglich 800 Mark zur Prämiierung bewilligt hatte, hat 1898 4980 M., 1899 6135 M. und 1900 7170 M. dafür verausgabt. Für das auf diesen Ausstellungen einzuhaltende Verfahren gelten selbstverständlich bestimmte Grundsätze. (Im Handwerkerkalender für Baden 1899 S. 109 abgedruckt.) Zur Bewerbung um die Staatspreise werden nur solche Lehrlinge zugelassen, denen für ihre Arbeiten, wie sie regierungsseitig begrenzt sind, bereits von dem Gewerbeverein am Sitze ihres Wohnorts oder von dem Gauverbande, dem der Verein angehört, ein Preis verliehen worden ist. Es findet also ein engerer Wettbewerb unter den bereits als tüchtig anerkannten Leistungen statt. Der ausstellende Lehrling muss mindestens ein Lehrjahr hinter sich und wenigstens eine der für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Aufgaben gelöst haben; die Anfertigung der Arbeit muss ohne fremde Beihilfe erfolgen und, wo erforderlich, eine Werkzeichnung beigelegt werden. Ist eine Gewerbeschule am Orte, so war sie zu besuchen und muss ein über Fleiss, Fortschritt und Betragen befriedigende Auskunft gebendes Zeugnis vorliegen. Ausser der vorgeschriebenen Arbeit kann noch eine nach eigener Wahl ausgestellt werden, doch wird diese nicht mit einem Preise bedacht, falls die vorgeschriebene Arbeit nicht preiswürdig befunden wurde. Auf Preise in Geld oder Geldeswert können nur die Lehrlinge Anspruch erheben, die am Ende der Lehrzeit sind oder ihrer Beendigung wenigstens nahestehen. Einen Vorzug geniessen im allgemeinen diejenigen, die eine Lehrlingsprüfung abgelegt haben.

In Bayern haben ebenfalls seit den 70er Jahren Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten stattgefunden. Der Münchener Gewerbeverein veranstaltet sie seit 1871, 1898 zum 25. Male; die Gewerbevereine der bayerischen Pfalz veranlassten eine Ausstellung im Jahre 1880, die von 843 Lehrlingen beschickt wurde. Allein im ganzen fehlte doch das nötige Interesse und erst durch die von König Ludwig II. im Jahre 1880 gemachte Wittelsbacher Landesstiftung, die reichliche Mittel zur Förderung des Lehrlingswesens bot, konnte ihre Veranstaltung systematischer in Angriff genommen werden. Die Stiftung giebt den Innungen oder Gewerbevereinen, die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten veranlassen, Geld, um Prämien für die Lehrlinge anschaffen zu können. Für diesen Zweck sind im ganzen Königreiche verausgabt worden: 1882 4240 M., 1883 4502 M., 1884 5669 M., 1885 5704 M., 1886 5184 M., 1887 3950 M., 1888 4565 M., 1889 2860 M., 1890 3820 M., 1891 3155 M. In einigen Orten, z. B. in Fürth, existieren auch von Privatpersonen gestiftete Preise für Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. Von dem bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg, das die Förderung des Lehrlingswesens als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansieht, ist in Verbindung mit dem Ausschuss des Verbandes bayerischer Gewerbevereine ein Programm für die Abhaltung solcher Ausstellungen aufgesetzt worden, das von dem königlichen Ministerium des Innern gebilligt und den Bezirksregierungen zur Beachtung empfohlen worden ist. Weiter hat das Gewerbemuseum im Oktober 1889 die Veranstaltung einer Landesausstellung derjenigen Lehrlingsarbeiten angeregt, die auf den Ortsausstellungen bereits den ersten Preis errungen haben. Im Anschluss offenbar an die in Baden in gleicher Weise von der Landesgewerbehalle in Karlsruhe arrangierten Ausstellungen wird dem Lehrlinge hier Gelegenheit geboten, im Verein mit einer grösseren Anzahl von Alters- und Berufsgenossen aus dem ganzen Lande wettwerbend vor eine grössere Oeffentlichkeit zu treten. Für Meister, Gehilfen und Lehrlinge wird die vergleichende Betrachtung der vorgeführten Leistungen lehrreich und zugleich die Möglichkeit gegeben, die zu Tage tretenden Mängel in der Ausbildung eingehend zu prüfen und geeignete Abhilfe anzubahnen.

Für die Beteiligung gelten im einzelnen folgende Grundsätze. Nur die Lehrlinge, die auf den örtlichen Ausstellungen bereits einen ersten Preis errungen haben, dürfen sich beteiligen. Der einzusendende Gegenstand muss, wenn möglich, von einer Zeichnung begleitet sein. Der Aussteller muss seine Lehrzeit im laufenden Ausstellungsjahre beenden oder bereits beendet haben. Die Kosten der Ein- und Rücksendung trägt das Gewerbemuseum, das die Mittel teils aus eigenen Fonds, teils aus der Wittelsbacher Landesstiftung, von Gewerbevereinen und Innungen aufbringt. Die Aussteller erhalten nach dem Urteil des Preisgerichts, das unter dem Vorsitz des Direktors des bayerischen Gewerbemuseums besteht, wenn ihre Leistungen als hervorragende bezeichnet werden, einen Vermerk in ihrem Lehrlingsbuch und, wenn die Mittel vorhanden, einen Geldbeitrag zum Besuche der Ausstellung. In dieser Weise sind seit 1890 bis 1899 8 Landesausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten zu stande gekommen, die erste (1890) von 166 Lehrlingen aus 20 Vereinen, die achte (1899) von 138 Ausstellern aus 26 Vereinen beschickt.

In Württemberg fanden 1889 und 1900 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten statt, die aber nicht den Zweck einer Preisverteilung verfolgten. Vielmehr handelte es sich hier um die Vorführung der Arbeiten derjenigen Gewerbelehrlinge, die ihre Prüfung auf Grund der Lehrlingsprüfungsordnung bestanden hatten, sowie der Lehrlinge, die in Innungen geprüft worden waren. Die im Juli 1900 in Stuttgart veranstaltete Ausstellung war aus 61 Gemeinden des Landes beschickt, etwa rund 60 Gewerbe waren mit 850 Arbeiten vertreten. Die verhältnismässig geringe Beteiligung hängt damit zusammen, dass die Ausstellung besonderer Umstände halber etwas spät abgehalten werden musste und inzwischen viele Prüfungsarbeiten verkauft worden waren.

In Preussen werden seit 1880 die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten gleichfalls aus Staatsmitteln unterstützt. Innungen oder Innungsverbände, Gewerbevereine etc. erhalten behufs Verleihung von Staatspreisen an Lehrlinge bei diesen Gelegenheiten Zuschüsse von in der Regel 100 M., die zu einem ersten Staatspreise von 50 M. und weiteren Preisen von mindestens 10 M. verwandt werden sollen. Allein den sehr zweckmässigen Anordnungen, die der preussische Handelsminister bei der erstmaligen Gewährung des Staatszuschusses für die Ausstellungen gab, wurde nur wenig entsprochen. Weder gelangte der Wunsch, nur gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung vom Lehrlinge bei normalem Stande seiner Ausbildung gefordert werden kann, ausgestellt zu sehen, in vollem Masse zur Geltung, noch war es möglich, eine genaue Kontrolle, wie weit der Lehrling selbständiständiger Verfertiger des Stückes sei, durchzuführen.

Mit diesen letzteren Bemerkungen sind bereits die Schwächen des Systems berührt. Gewiss wirken Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in regelmässigen Zwischenräumen wohlthätig auf den Eifer der jungen Leute ein. »Man muss gesehen haben«, sagt die Einleitung zur »Ausstellung von Lehrlingsarbeiten im Grossherzogtum Hessen«, »mit welchem Eifer die Jungen die ausgestellten Gegenstände ihrer Fächer untersuchten und die Leistungen ihrer Kameraden prüften und würdigten. Sprächen nicht andere Rücksichten dagegen, so könnte man eine Vorprüfung der Arbeiten den Lehrlingen selbst übertragen; deren Unparteilichkeit dürfte nicht zu bezweifeln sein!« Der Lerneifer der Lehrlinge wird geschärft, ihre Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die zu erwartende Auszeichnung gesteigert, ihre Kritik und damit das Streben nach Vervollkommnung in gesunde Bahnen gelenkt. Allein immerhin kleben dem System derartige Unvollkommenheiten an, dass es allein als nicht ausreichend zur Hebung des Lehrlingswesens angesehen werden kann. Um ihren Zweck voll zu erreichen, müssten die Ausstellungen die Leistungsfähigkeit der Meister und der Lehrlinge zugleich erkennen lassen. Die ersteren müssten zeigen, dass sie ihrer Aufgabe, tüchtige, in allen Einzelheiten des Gewerbes gut bewanderte Gehilfen heranzubilden, gewachsen sind; die letzteren sollten darthun, dass sie die in der Lehre gebotene Gelegenheit zur gründlichen beruflichen Ausbildung ausgenutzt haben. Unter den Arbeiten aber, mit denen sie diesen Beweis antreten wollen, sollten nur solche Gegenstände zur Ausstellung gebracht werden, deren Anfertigung wenig Zeit und wenig Auslagen für Material erfordern, dabei gleichwohl geeignet sind, die erworbene Fachgeschicklichkeit zu bethätigen. Lässt man nun den Ausstellern die freie Wahl, so wird erfahrungsmässig das nicht erreicht. Nur wenn Aufgaben gestellt werden, kann man sich der Verwirklichung dieser Grundsätze nähern. Auch dann aber bleibt die Beurteilung schwierig, denn es kann vorkommen, dass Lehrlinge, die nur in einem Specialitätenbetriebe ihre Ausbildung erhalten haben, auf gleiche Stufe gestellt werden mit den in der ganzen Technik eines Gewerbezweiges Ausgebildeten. Nicht minder misslich bleibt trotz aller Vorsichtsmassregeln die Kontrolle darüber, wie weit es sich um eigene Leistungen des Lehrlings handelt. Endlich liegt die Gefahr einer gewissen Selbstüberschätzung vor. Daher ist in neuerer Zeit mehr und mehr vorgeschlagen worden, mit den Ausstellungen Prüfungen der Lehrlinge zu verbinden oder solche selbständig einzuführen.

7. Lehrlingsprüfungen. Sie haben den Vorteil, dass sie einen heilsamen Zwang auf das Mass des Fleisses und der Ausdauer seitens der Lernenden ausüben. Wer die Prüfung nicht besteht, sollte eben nicht weiter aufrücken, nicht als Gehilfe arbeiten dürfen, sondern müsste veranlasst werden, noch einige Zeit in untergeordneter Stellung lernend auszuhalten.

Den Prüfungen wohnt ein erzieherisches Moment inne. Die Anerkennung, die der junge Mann in der Urkunde über das bestandene Examen erhält, beweist seine Tüchtigkeit und sein Streben. Durch eine befriedigend verlaufende Prüfung erleichtert der Jüngling sein späteres Fortkommen. Mithin wird in Erinnerung daran der heranwachsende Knabe im Zaume gehalten, vor Unbotmässigkeit und Liederlichkeit bewahrt. Ist aber ein guter Grund gelegt, in dem jungen Manne die Lust am Erwerbe von Fertigkeiten, die Freude am Können geweckt,

so darf man der weiteren Entwickelung mit Vertrauen entgegensehen. Das Streben, vorwärts kommen zu wollen, liegt zu sehr in der menschlichen Natur, als dass es nicht bei gut erzogenen Menschen, auch wenn der Zwang aufhört, weiter wirken sollte. Fachlich gut ausgebildete Lehrlinge werden überall als Gehilfen willkommen sein, den Trieb, sich zu vervollkommnen, auch in dieser Stellung bethätigen und schliesslich als junge Meister durch treffliche Leistungen den Kundenkreis an sich zu fesseln wissen.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teile. Bei dem ersteren handelt es sich um die ohne fremde Beihilfe zu bewerkstelligende Anfertigung einer für die Lehrlinge desselben Gewerbes gleichmässig bestimmten Arbeit. Bei ihrer Wahl soll massgebend sein, dass sie ohne grösseren Aufwand herstellbar, leicht verkäuflich und in jeder Werkstätte ausführbar ist, aber doch die von einem tüchtigen Lehrlinge zu verlangende Kenntnis hervortreten lässt. Die Anfertigung des Werkstücks wird durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt. Sie in einer anderen als der Werkstätte des Lehrherrn vornehmen zu lassen, empfiehlt sich kaum, weil erfahrungsmässig die Lehrlinge in fremder Werkstätte befangen sind. Für die Beurteilung der Leistungen wird es augenscheinlich leichter, einen allgemeinen giltigen Massstab zu finden, als den angehenden Meistern gegenüber. Und was bei jenen verhängnisvoll für ihr Fortkommen werden konnte, nämlich der tadelnswerte oder mangelhafte Ausfall, kann hier zum Vorteil gereichen. Unverkennbar wird bei der Lehrlingsprüfung hervortreten, in welcher Richtung die Ausbildung des jungen Mannes zu wünschen übrig lässt. Einen langjährigen Gesellen, der im Begriffe steht, sich als Meister niederzulassen, auf Lücken seiner Kenntnisse und Fertigkeiten hinzuweisen, hat wenig Sinn. Der Lehrling dagegen vermag solche Winke zu benutzen, da er jung genug ist, auf den Gebieten, die er noch nicht beherrscht, seine Lernzeit weiter ausdehnen zu können. Die theoretische Prüfung umfasst in der Regel die Unterrichtsgegenstände der Gewerbeschule; sie ist eine mündliche und schriftliche, auch wohl graphische. Der Vorschlag, diese durch ein Zeugnis der Gewerbeschule zu ersetzen, ist nicht zweckmässig. Denn abgesehen von der örtlichen Verschiedenheit dieser Anstalten kommt es bei der Prüfung auch gerade auf die Beteiligung der Meister an, die aus dem Schatze ihrer Erfahrungen über Bezug und Behandlung von Rohstoffen, über Arbeitsmethoden, über Einrichtung von Werkstätten u. dergl. m. manches zur Sprache bringen können, worüber in der Gewerbeschule gar keine, wohl aber in der Werkstätte Belehrung geboten wurde.

Zur Leitung der Prüfungen wird eine ordentliche Behörde unentbehrlich sein, um Gleichförmigkeit der Behandlung zu sichern. Gewerbevereine und Innungen können eine derartige Prüfungskommission wählen, die dann je nach der Zahl und dem Gewerbe der Lehrlinge weitere Gewerbetreibende zuzieht oder besondere Prüfungsmeister ernennt. Der technische Leiter der Fortbildungsschule oder Gewerbeschule sollte stets Mitglied dieser Kommission sein.

Ueberall ist die Prüfung, wo sie bis jetzt eingeführt ist, eine freiwillige und erwachsen dem Lehrlinge keine anderen Kosten als diejenigen, welche die Herstellung des Prüfstückes bedingt.

Das Ergebnis der Prüfungen wird mit Noten — in der Regel vier Grade — bezeichnet und dem Geprüften ein Zeugnis darüber ausgestellt.

Der erste deutsche Staat, der den Lehrlingsprüfungen in neuerer Zeit Eingang verschafft hat, ist W ü r t t e m b e r g gewesen. Hier fanden vor dem Jahre 1828 solche Prüfungen selten statt. Gleichwohl war ihre Wichtigkeit doch soweit anerkannt, dass in dem Regierungsentwurfe des Gewerbegesetzes von 1828 die Einführung der obligatorischen Lehrlingsprüfung für alle zünftigen Gewerbe vorgesehen war. Indes, von der Kammer der Abgeordneten bekämpft, wurde der Vorschlag nicht Gesetz. In der Gewerbeordnung fand bloss die Erklärung Aufnahme, dass die Anordnung einer Lehrlingsprüfung sowie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei denen sie stattfinden solle, der Regierung vorbehalten bleibe. Daraufhin bestimmte die 1830er Instruktion der Gewerbeordnung von 1828 eine Lehrlingsprüfung für die meisten zünftigen Gewerbe als Regel am Schlusse der Lehrzeit, und die Instruktion von 1851 dehnte sie auf alle zünftigen Gewerbe aus. Als nun im Jahre 1859 die königliche Centralstelle für Gewerbe und Handel vom Ministerium den Auftrag erhielt, Vorschläge für eine etwaige Reform der Gewerbeordnung zu machen, bezeichnete sie als eine der Grundlagen hierfür »die Ausbildung eines wohlorganisierten gewerblichen Prüfungswesens«. Sie betonte, dass diese Prüfungen ein um so dringenderes Bedürfnis seien, je freier man im übrigen die Bewegung der Arbeitsthätigkeit mache. Gebe man die Gewerbelehre frei, so sei eine doppelte Aufmerksamkeit notwendig, um den Missbrauch jugendlicher Kräfte zu verhüten und zu erkennen, wer eine gute, wer eine schlechte Gewerbelehre erteile. Als eine Bedingung für den Eintritt in den Gesellenstand, wie bisher üblich, sollte dabei die Lehrlings-

prüfung nicht anzusehen sein. Man berief sich auf das Beispiel Englands, wo die Society of arts ein zwar freiwilliges, aber über das ganze Reich verzweigtes Prüfungswesen ins Leben gerufen hätte, das die erfreulichsten Erfolge aufweise. Demgemäss brachte die Regierung, indem sie ganz richtig meinte, auf die freie Vereinsthätigkeit sich nicht verlassen zu können, in dem nun folgenden Gesetzentwurfe eine Lehrlingsprüfung in Vorschlag, welcher der Lehrling sich mit Zustimmung seines Vaters oder Vormundes sollte unterziehen können. Indes war auch jetzt für eine solche Anordnung in der Kammer der Abgeordneten keine Stimmung. Man wollte in einem Augenblicke, wo man die Zünfte aufhob, dem Individuum die Freiheit, sich die Laufbahn seines Lebens nach eigenem Gutdünken zu wählen, nicht durch eine Prüfung verkümmern. So sah denn das Gewerbegesetz von 1862, das auf voller Gewerbe-, Handels- und Niederlassungsfreiheit beruhte, von der obligatorischen Prüfung ab und mit der Aufhebung der Zünfte fielen die bis dahin üblichen Lehrlingsprüfungen ganz.

Gleichwohl behielt die Centralstelle für Gewerbe und Handel die Prüfungen im Auge und sorgte dafür, dass sie sich freiwillig einbürgerten. In den ersten Zeiten nach Einführung der Gewerbefreiheit stiess das auf Schwierigkeiten. Allein die Herausgabe des gewerblichen Fragebuches für Prüfungskommissionen, das von Karmarsch bearbeitet wurde, hielt das Interesse für die Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen wach, und allmählich sprachen sich immer mehr Stimmen für sie aus. Sie kamen seitens einzelner Gewerbevereine, welche die Angelegenheit in die Hand nahmen, in Gang und fanden beifällige Aufnahme. Daher beauftragte der Minister die Centralstelle für Gewerbe und Handel mit dem Entwurfe einer Lehrlingsprüfungsordnung, die nach erfolgter königlicher Genehmigung vom 26. Juni 1881 zunächst versuchsweise an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen zur Anwendung kam, denen ein Gewerbeschulrat vorsteht und deren Gemeinden sich zur Uebernahme eines Teils der Prüfungskosten bereit erklärten. Diese Ordnung brachte die schon 1862 geplante Organisation. Sie sieht die Bestellung einer Prüfungskommission durch die Fortbildungsschule und den Gewerbeverein, der die Prüfung veranstalten will, vor und zieht die Gemeinde zusammen mit dem Staate zur Deckung der Unkosten heran. Eine neuere Verordnung, die namentlich auch die kaufmännischen Lehrlinge zur Prüfung heranzuziehen sich angelegen sein lässt, hat am 12. August 1885 die königliche Genehmigung erhalten. Die Resultate, die mit dieser Ordnung erzielt werden, sind sehr erfreuliche, doch darf allerdings nicht übersehen werden, dass es sich um freiwillige Prüfungen handelt und daher nur die Elite der gewerblichen Jugend an ihnen teilnimmt, diejenigen jungen Leute, die zugleich die gewerblichen Fortbildungsschulen besuchen. Es wurden Prüfungen abgehalten:

								+ od. − gegenüber dem Vorjahre
im	J.	1882	an	26	Orten	m.	268	Lehrl.	
„	„	1892	„	68	„	„	1119	„	+ 218
„	„	1893	„	69	„	„	1198	„	+ 79
„	„	1894	„	71	„	„	1204	„	+ 6
„	„	1895	„	72	„	„	1176	„	− 28
„	„	1896	„	76	„	„	1209	„	+ 33
„	„	1897	„	77	„	„	1162	„	− 47
„	„	1898	„	77	„	„	1372	„	+ 212
„	„	1899	„	81	„	„	1619	„	+ 247

Es ist demnach im Jahre 1899 sowohl die Zahl der Prüflinge als der Prüfungsorte nicht unerheblich gestiegen. In beiden Richtungen hat dieses Jahr die höchste bis jetzt erreichte Zahl aufzuweisen. Vom Jahre 1901 an wird nach einer veränderten Prüfungsordnung geprüft werden, die indes noch nicht publiziert ist.

In Baden, wo der Ausschuss bei der Landesgewerbehalle in Karlsruhe sich u. a. auch sehr angelegentlich mit den zur Beförderung des Lehrlingswesens zu erlassenden Massregeln beschäftigt, wurde bereits in den Verhandlungen von 1879 die Einführung von Lehrlingsprüfungen angeregt. Man erwog damals die Subventionierung gewerblicher Lehrwerkstätten durch den Staat und wollte sie neben anderen Bedingungen auch an die Ablegung einer Prüfung seitens der Lehrlinge knüpfen. In einer wenig später veröffentlichten Denkschrift über die Verleihung von Preisen auf Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten wurde es ebenfalls als wünschenswert hingestellt, dass die Gewerbevereine mit den Ausstellungen Lehrlingsprüfungen verbänden. Da doch einmal ein Nachweis der praktischen Leistungsfähigkeit durch die Arbeit geliefert werde, so wäre die Prüfung vereinfacht. Dieser Anregung aber wurde zunächst keine Folge gegeben. Vereinzelt stimmten die Gauausschüsse oder Gautage für Mittelbaden und Mosheim dem Vorschlage zur Einführung freiwilliger Lehrlingsprüfungen zu, thaten aber keine Schritte zu ihrer Einführung. Daher traten die Vorlagen für die Ausschusssitzungen bei der Landesgewerbehalle im Jahre 1882 abermals energisch für den Gedanken ein. Man betonte, dass durch Prüfungen das Streben nach tüchtiger Bildung verbreitet, dem Meister aber der Vor-

teil gewährt werde, dass er über die Leistungsfähigkeit eines anzunehmenden Gehilfen in dem Lehrbriefe Aufschluss gewänne. Gleichzeitig wurde ein Entwurf zu einer Ordnung der Lehrlingsprüfungen vorgelegt. Mittlerweile war man in Konstanz dazu geschritten, in Verbindung mit der Preisverteilung auf der Ausstellung eine Lehrlingsprüfung abzuhalten und mit unter dem Eindrucke dieses von gutem Erfolge begleitet gewesenen Ereignisses beschloss der Ausschuss der Landesgewerbehalle bei den Verhandlungen im Juli 1882, den Gewerbevereinen die Einführung freiwilliger Lehrlingsprüfungen allgemein zu empfehlen. Als Richtschnur wurde die von der Regierung aufgestellte Prüfungsordnung vorgeschlagen, deren Entwurf in den Verhandlungen unter nicht wesentlichen Aenderungen angenommen wurde. Unter dem 19. Januar 1883 wurde diese Prüfungsordnung (Handwerkerkalender 1899, S. 111 abgedruckt) den Gewerbevereinen offiziell von der Landesgewerbehalle zur Kenntnis gebracht und zur Nachachtung angelegentlich empfohlen, auch in den Verhandlungen des laufenden Jahres 1883 den anwesenden Vertretern der Gauverbände ans Herz gelegt, bei den Gewerbevereinen auf die Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen hinzuwirken. Ausserdem wurde ein künstlerisch ausgestattetes Formular für Lehrlingszeugnisse den Gewerbevereinen zugestellt mit der Aufforderung, ihren Bedarf daran bei der Landesgewerbehalle anzumelden, die sie ihnen unentgeltlich verabreichen würde. Alle diese zweckmässigen Anordnungen blieben in der Hauptsache fruchtlos; die Gewerbevereine von Konstanz, Schopfheim und Villingen bezogen allerdings die Formulare, scheinen sich aber zur Vornahme von Prüfungen nicht haben entschliessen zu können, und der Gewerbeverein zu Karlsruhe war der erste, von dem im Jahre 1885 bekannt wurde, dass er bei der Preisverteilung eine Prüfung vorgenommen hatte. So machte denn der Vorsitzende des Ausschusses bei der Landesgewerbehalle in den Verhandlungen von 1886 von neuem darauf aufmerksam, wie wichtig es wäre, in weiterem Umfange als bisher Lehrlingsprüfungen unter Zugrundelegung des Prüfungsreglements zu veranstalten. Die wiederholten Mahnungen und Aufforderungen sind schliesslich auch nicht auf ganz unfruchtbaren Boden gefallen. Immerhin steht doch die Zahl der Prüfungen in keinem rechten Verhältnis zu der gewerblichen Bedeutung des Landes. Im Jahre 1883 wurden 83, im Jahre 1890 nur 49 Lehrlinge geprüft.

In Bayern hat man ebenfalls den Prüfungen in neuerer Zeit sein Interesse zugewendet. Das am 18. Februar 1889 von dem bayerischen Gewerbemuseum in Verbindung mit den Gewerbevereinen aufgesetzte und hernach vom Ministerium des Innern gebilligte Programm für die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen und Lehrlingsarbeitenausstellungen empfiehlt beides warm, beschäftigte sich aber doch in erster Linie mit den Prüfungen. In einem Anhange ist wie in Baden ein Aufgabenverzeichnis für aus der Lehre tretende und einer Prüfung sich unterziehende Lehrlinge veröffentlicht. Auf Grundlage dieses Programms sollen nach einer gefl. Mitteilung des bayerischen Gewerbemuseums in den meisten der dem Verbande bayerischer Gewerbevereine angehörenden Vereine Lehrlingsprüfungen vorgenommen werden.

In Hessen veranlasste die Zerfahrenheit der Verhältnisse auf dem Gebiete des Lehrlingswesens in Offenbach den dortigen Gewerbeverein, im Jahre 1886 Lehrlingsprüfungen ins Leben zu rufen. Diese bewährten sich so gut, dass ein auf der Generalversammlung des hessischen Landesgewerbevereins vom 8. August 1888 darüber gehaltener Vortrag des Direktors der Offenbacher Kunstgewerbe- und Handwerkerschule, Herrn Schurig, zur Einsetzung einer Kommission führte, die die Frage der freiwilligen Lehrlingsprüfungen erwägen sollte. Diese Kommission tagte am 11. Februar 1889 in Darmstadt und verständigte sich über die allgemeinen Gesichtspunkte zur Organisation solcher Prüfungen, denen man hier den Namen »Gesellenprüfungen« beilegte, weil sie in den Stand des Gesellen überführen. Diese Beratungen haben im Dezember 1890 zur Aufstellung »Allgemeiner Bestimmungen für die Abhaltung der freiwilligen Gesellenprüfungen des Gewerbevereins für das Grossherzogtum Hessen« geführt, die nach erfolgter grossherzoglicher Genehmigung am 3. Oktober 1891 vom Ministerium des Innern zur öffentlichen Kenntnis gebracht (bei Scheven, als Anlage 28 abgedruckt) und dann von der grossherzoglichen Centralstelle für die Gewerbe zusammen mit Ausführungsbestimmungen, Geschäftsordnung und Formularen den Ortsgewerbevereinen übermittelt wurden. Nach dem Vorbild des Offenbacher Gewerbevereins sind auch an anderen Orten die Lehrlingsprüfungen mit Erfolg aufgegriffen worden. In welchem Masse die Beteiligung im Laufe der Jahre zugenommen hat, lässt folgende Aufstellung ersehen. Es wurden mit Erfolg geprüft

1886	in Offenbach	8	Lehrlinge
1887	„ „	16	„
1888	„ „	13	„
1889	an 2 Orten	48	„
1890	„ 2 „	67	„
1891	„ 2 „	96	„
1892	„ 3 „	92	„

1893	„ 7	„	137	„
1894	„ 8	„	158	„
1895	„ 11	„	175	„
1896	„ 10	„	184	„
1897	„ 10	„	152	„
1898	„ 14	„	196	„
1899	„ 17	„	249	„
1900	„ 26	„	450	„

Von den zur Zeit bestehenden 100 Ortsgewerbevereinen haben also 26 Vereine die Lehrlingsprüfung eingeführt. Die Zahl mag gering erscheinen. Doch ist nicht zu vergessen, dass 37 Vereine erst seit 1896 bestehen.

9. Kaufmännische Lehrlinge. Nicht minder als im Gewerbestande macht sich auch im Kaufmannsstande eine Lehrlingsfrage geltend. Sie gipfelt hier darin, dass übermässig viel Lehrlinge mit unzureichender Vorbildung angestellt und diese ausserordentlich mangelhaft ausgebildet werden. Nach einer in Braunschweig auf Veranlassung der Handelskammer aufgestellten Erhebung haben die Lehrlinge in Kolonialwaren- und Droguengeschäften meist nur Dorfschulbildung oder kommen aus den niederen Klassen höherer Schulen. In der Manufakturwarenbranche hatten sie zum grösseren Teil, in Bankgeschäften, im Buchhandel etc. »meist gute Bürgerschulbildung«. Viele Handlungshäuser halten eine unangemessen grosse Zahl von Lehrlingen, um die Gehälter für die Gehilfen zu sparen, und überlassen ihre Zöglinge nach Beendigung der sogenannten Lehrzeit ihrem Schicksal. Noch am Ausgange der 60er Jahre war die Zahlung eines Lehrgeldes ziemlich allgemeine Regel. Dann nahm die Nachfrage nach billigen Händen so stark zu, dass die Lehrherren nicht nur auf das Lehrgeld verzichteten, sondern dem Lehrlinge selbst noch eine Vergütung in Gestalt eines Kostgeldes oder gar eine Besoldung boten. Besonders zogen die Detaillisten Lehrlinge aus den unteren Bevölkerungsschichten in gewissenloser Weise heran, und die Eltern waren so unverständig, ihre Söhne den Lockungen ohne Ueberlegung folgen zu lassen. Wie weit das Uebel ausgebreitet ist, beweist eine von den Handlungskommis in Breslau angestellte Erhebung, nach der sich in 296 Spezereigeschäften Breslaus 247 Kommis und 468 Lehrlinge befanden. Nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik kamen auf 100 befragte männliche Gehilfen 68,5 Lehrlinge. Von je 100 Betrieben, die gleichzeitig Lehrlinge und Gehilfen beschäftigten, hatten 39,8 weniger Lehrlinge als Gehilfen, 40,6 ebensoviel Lehrlinge als Gehilfen, 19,6 mehr Lehrlinge als Gehilfen. Besonders auffallend zeigt sich das Uebermass von Lehrlingen in den Kolonialwarengeschäften, wo von 100 Betrieben 27,7 mehr Lehrlinge als Gehilfen aufzuweisen hatten. Das massenhafte Anlernen von Lehrlingen aber ist nur ein scheinbares, denn man nimmt den Lehrling meistens nicht, um ihn etwas zu lehren, sondern um von seiner Arbeit unmittelbaren Nutzen zu ziehen. »Diese bezahlten Lehrlinge sind nichts anderes als gewöhnliche jugendliche Arbeiter, die ganz einseitig beschäftigt werden, Hausdiener, Laufburschen in billiger Weise ersetzen und nur zum Nutzen des Geschäfts unter dem Titel eines Kaufmanns wie Citronen ausgequetscht werden« (Hiller). Die fähigeren Jünglinge werden für die schwierigeren Arbeiten gebraucht und die schwächeren ganz einseitig in einem Zweige ausgebildet. Für den Besuch von Handelsschulen oder Unterrichtsanstalten kann die erforderliche Zeit nicht gewonnen werden, und so verstehen die jungen Leute nach den 3 oder 4 Jahren ihrer Lehrzeit oft so wenig, dass sie für ihre einseitige Geschäftskenntnis gar keine oder nur schwer Verwendung finden. Dies fällt aber um so mehr ins Gewicht, als gewisse Branchen des Handels ihrer Natur nach eine qualifizierte Ausbildung verlangen. Die unqualifizierte Arbeit im Handel hat nur Aussicht auf eine hinreichende Verwertung im Kleinhandel. Dazu kommt, dass die Lehrzeit des jungen Kaufmannes, der für seinen Beruf gründlich ausgebildet werden soll, eine anstrengendere und arbeitsreichere Periode als in anderen Berufen ist, denn seine Beschäftigung ist gewöhnlich eine sehr mannigfaltige. »Sie bewegt sich je nach Art des Geschäftsbetriebes in den verschiedensten Formen der kaufmännischen Thätigkeit; bald muss er Arbeiten erledigen, welche sein Nachdenken oder seine körperliche Kraft in Anspruch nehmen, bald ist seine Beschäftigung mehr mechanischer Art und darauf berechnet, sich durch längere Uebung die notwendigen manuellen Fertigkeiten anzueignen« (v. Henzler).

Dagegen ist es schwer, Auswege mit Aussicht auf Erfolg einzuschlagen. Einmal müssen Eltern, Vormünder und Schulvorstände davor gewarnt werden, unbeanlagte, in der Schule ungenügend vorbereitete junge Leute, vollends solche, denen Lust und Neigung fehlt, dem kaufmännischen Berufe zuzuführen. Weiter müsste durch eine am Schluss der Lehrzeit abzulegende Prüfung, die für die einzelnen Zweige des kaufmännischen Berufes abzustufen wäre, ein Mindestmass von theoretischen und praktischen Kenntnissen gefordert werden. Der einzige deutsche Staat, der in letzterer Beziehung bereits Erfolge nachzuweisen hat, ist Württemberg. Hier können sich nach der Prüfungsordnung von 1885 auch kaufmännische Lehrlinge der Prüfung unterwerfen. Sie werden alsdann in Schulfächern sowie

im praktischen kaufmännischen Wissen geprüft. Die ersteren beziehen sich auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes auf kaufmännischem Gebiete, deutsche Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen und Buchführung; auf dem letzteren Gebiete werden allgemeine kaufmännische Kenntnisse, wie sie in jedem gutgeführten Geschäfte die Angestellten besitzen müssen, einschliesslich der wichtigsten Rechtsgrundsätze des Handels- und Wechselverkehrs, verlangt. Geprüft wurden 1889 109, 1890 152, 1891 129, 1892 144, 1895 143, 1896 146, 1897 169, 1898 148, 1899 160 Lehrlinge. Vorgeschlagen ist auch der gesetzliche Zwang für den Prinzipal, nur eine bestimmte Anzahl Lehrlinge zu halten, indem dieselbe im Verhältnis zur Zahl der im selben Geschäft thätigen Gehilfen stehen soll. Doch wird vom Deutschen Verband kaufmännischer Vereine in Braunschweig diese Vorschrift als nicht dienlich und praktisch abgelehnt und von ihm in einer Eingabe an das Reichsamt des Inneren eine andere Reform befürwortet. Diese gipfelt in folgenden Punkten: 1. Höchstdauer der Beschäftigung von Lehrlingen von 10 Stunden und Mittagspause von einer Stunde. 2. Keine Benutzung der Lehrlinge zu anderen als kommerziellen Dienstleistungen. 3. Freie Zeit zum Besuche von Fortbildungsschulen in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. 4. Schriftlicher Lehrvertrag. Aehnlich hat sich auch der Verband katholischer kaufmännischer Vereine in einer Eingabe an den Reichstag geäussert, weicht aber insofern ab, als er gesetzliche Festlegung der Zahl der zu beschäftigenden Lehrlinge für wünschenswert hält.

10. Statistik des L. in Deutschland. Bei der 1895er Gewerbezählung (Statistik des Deutschen Reiches, N. F. 119 S. 69 ff.) sind 701033, nämlich 634525 männliche und 66508 weibliche Lehrlinge ermittelt. Der grösste Teil, nämlich 610507, entfällt auf die eigentliche Industrie.

Nach Geschlecht und Gewerbeabteilungen ist die Verteilung folgende:

Gewerbeabteilungen	Grössenklasse. Betriebe mit Personen	Von 100 Lehrlingen jeder Gewerbeabteilung entfallen auf die einzelnen Grössenklassen männlich	weiblich	zusammen
A. Gärtnerei, Fischerei etc.	1—5	58,9	42,9	58,5
	6—20	35,1	48,7	35,4
	über 20	6	8,4	6,1
B. Industrie, Baugewerbe etc.	1—5	58,5	52,3	58,1
	6—20	21,7	31,8	22,4
	über 20	19,8	15,9	19,5
C. Handel und Verkehr	1—5	54,3	44,3	51,6
	6—20	36,5	46,4	39,2
	über 20	9,2	9,3	9,2
Gewerbe überhaupt	1—5	58,2	49,7	57,3
	6—20	23,2	36,6	24,5
	über 20	18,6	13,7	18,2

11. Das L. im Auslande. In **Oesterreich** unterschied die ältere Gesetzgebung das Lehrlingswesen in den zünftigen und unzünftigen Gewerben. Während es in den ersteren streng geordnet war, überliess man es in den letzteren mehr sich selbst. Man kannte bei ihnen Lehrkontrakte und Freisprechungsurkunden, die ursprünglich den Fabrikinspektoren, nach deren Abschaffung den städtischen Behörden zur Protokollierung und Vidierung vorgelegt werden mussten; doch wurden 1830 die Lehrkontrakte abgeschafft. Für die Aufnahme von Lehrlingen in zünftige Gewerbe musste ein Schulbesuch von mindestens 2 Jahren und eine Probezeit vorausgehen. Von ersterem konnte dispensiert werden, indes niemals bei einem Jungen, der die Jahre der Schulpflicht (6—12 Jahr) noch nicht überschritten hatte. Das Lehrgeld war auf 10—12 fl. angesetzt; ausserdem wurde dem Meister für das Betragen und den Verbleib in der Lehre Bürgschaft geleistet. Die Lehrzeit dauerte 2—4 Jahre, und es musste in dieser Zeit der katechetische und der Wiederholungsunterricht besucht werden. Bei der Freisprechung waren in einzelnen Zünften Prüfungen üblich. An die Stelle dieser Anordnungen traten später die sehr ausführlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1859, die allerdings einen Lehrvertrag verlangte, aber dessen Inhalt der freien Uebereinkunft überliess. Im übrigen waren die allgemeinen Verhältnisse ähnlich wie in Deutschland später in der Gewerbeordnung von 1889 geregelt. Wie die Nov. von 1885 schärfere Verordnungen gebracht hat, darüber vergl. den Art. Gewerbegesetzgebung in Oesterreich oben Bd. IV S. 440 ff. Dass trotzdem mangelhafte Ausbildung und körperliche Verkümmerung für das österreichische Lehrlingswesen charakteristisch sind und über Mangel an tüchtig geschulten Arbeitern von seiten der Meister geklagt wird, hat ausführlich Waentig (S. 228 ff., 334 ff.) dargestellt.

In der **Schweiz** hat man den Gedanken der Lehrlingsprüfungen neuerdings lebhaft erfasst und ihn mit grossem Erfolge verwirklicht. Mit am frühesten wurden die Lehrlingsprüfungen

Nach Gewerbegruppen gestaltet sich die Lehrlingshaltung folgendermassen:

Gewerbegruppen	Von 100 Lehrlingen entfallen auf die einzelnen Gruppen			Von 100 Arbeitern jeden Geschlechts (ausschl. Familienangehörige) sind Lehrlinge			Auf 100 Unternehmer kommen	
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	Arbeiter	Lehrlinge
I Kunst- und Handelsgärtnerei	1,4	0,4	1,3	26,8	2,2	20,7	265,8	69,6
II. Tierzucht, Fischerei	0,1	—	0,0	3,4	—	3,3	153,3	5,2
III. Bergbau	0,3	—	0,2	0,3	—	0,3	23520,3	79,4
IV. Steine, Erden	3	0,4	2,7	4,1	0,6	3,8	9846,4	72,7
V. Metallverarbeitung	15,9	2,4	14,7	23,9	4	22,2	376,1	107,2
VI. Maschinen, Instrumente	9	0,2	8,2	12,8	0,9	12,5	981,0	139,9
VII. Chemische Industrie	0,4	0,0	0,4	3,3	0,2	2,8	1266,0	35,9
VIII. Leuchtstoffe, Seifen etc.	0,1	0,0	0,1	0,9	0,4	0,9	1046,4	9
IX. Textilindustrie	1,4	3,3	1,6	2,4	0,6	1,5	1378,8	21
X. Papierindustrie	1,1	0,6	1	8,6	0,9	5,8	1163,8	72
XI. Lederindustrie	2,8	0,1	2,5	18	0,6	16,4	355,1	69,7
XII. Holz- und Schnitzstoffe	10,3	0,6	9,4	18,8	1,7	17,8	328,6	70,9
XIII. Nahrungs- und Genussmittel	13	3,9	12,1	15,0	1,9	12,4	346,9	49
XIV. Bekleidung, Reinigung	14,2	55,5	18,1	28,3	19,2	24,9	201.2	66,7
XV. Baugewerbe	14	0,0	12,7	10,9	0,1	10,8	817,8	98,8
XVI. Polygraphische Gewerbe	3,2	0,3	3	24,3	0,9	19,9	835,6	207,6
XVII. Künstlerische Gewerbe	0,4	0,0	0,4	30,2	8,8	28,7	364,0	146,2
XVIII. Handelsgewerbe	7,4	20,7	8,7	14,4	10,3	13.2	106,4	25,3
XIX. Versicherungsgewerbe	0,0	—	0,0	0,9	—	0,8	46,2	0,4
XX. Verkehrsgewerbe	0,4	0,0	0,4	1,8	0,1	1,8	438,7	7,9
XXI. Beherbergung u. Erquickung	1,6	11,6	2,5	11,2	4,3	6,6	210,9	14,9
Summa	100	100	100	12,2	5,2	10,8	467,7	56,8

im Buchdruckergewerbe durch den schweizerischen Typographenbund veranlasst, der im Jahre 1886 mit dem Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer ein Regulativ vereinbarte, das wesentlich in der Organisation des Prüfungswesens besteht.

Dem hier gegebenen guten Beispiel folgten andere Berufsverbände, wie die Uhrmachergenossenschaft, der Bäcker- und Konditorenverband, der Photographenverein u. a. Teils nahmen auch die Gewerbevereine sich der Sache an und zwar mit solchem Erfolge, dass 1877 bereits an 21 Orten 278 Prüfungen veranstaltet wurden. Da aber grosse Verschiedenheit der Organisation die Folge dieser Entwickelung war, so beschloss im Oktober 1888 der schweizerische Gewerbeverein, auf eine zweckdienliche einheitliche Verfassung hinzuarbeiten. Der Centralvorstand erklärte die einzelnen Prüfungskreise mit Beiträgen unterstützen zu wollen und stellte ein Reglement für die Prüfung von Gewerbelehrlingen auf, das die Minimalanforderungen an die Organisation der einzelnen Kreise enthielt, indem man diesen überliess, weitergehende Bedingungen auszusprechen. In der Hauptsache handelte es sich auch hier, wie bei den deutschen Prüfungen, um die Anfertigung eines Probestückes und den Nachweis von Kenntnissen im Gebrauch von Werkzeugen sowie der Roh- und Hilfsstoffe, die in dem betreffenden Geschäftszweige verwandt werden. In zweiter Linie kommen die im Zeichnen, Rechnen, Schreiben, in Buchhaltung und Geschäftsaufsatz etc. oder die auf dem Gebiete allgemeiner Schulbildung erworbenen Kenntnisse in Betracht. Denjenigen, die vorzügliche Leistungen aufweisen, werden Prämien in Gestalt von Fachschriften, Werkzeugen u. dgl. m. gewährt. Die Prüfungskommission soll aus mindestens 2 Fachmännern der vertretenen Gewerbszweige unter Vorsitz eines Obmanns bestehen. Die so glücklich in Gang gebrachten Prüfungen blieben auch in den nächsten Jahren für den Centralvorstand und den leitenden Ausschuss des Gewerbevereins der Gegenstand gewissenhafter Fürsorge, und sie hatten die Freude, ihre Bestrebungen anerkannt zu sehen, indem das Industriedepartement in dem Bewusstsein der Wichtigkeit der neuen Einrichtung einen jährlichen Beitrag von 8000 Frcs. bewilligte. Der Kanton Neuenburg hat am 21. November 1890 ein Gesetz zum Schutz der Lehrlinge erlassen, das die Prüfungen obligatorisch gemacht hat. Der Kanton Waadt hat ein Gesetz formuliert, das am 1. Mai 1897 in Kraft getreten ist und dem alle Lehrverträge im Handwerk, in industriellen und in Handelsgewerben unterstehen. Schriftlicher Lehrvertrag, Versicherung des Lehrlings gegen Unfall, keine längere Arbeitszeit als 10 Stunden, Prüfungen sind die hauptsächlichsten Punkte. Um in der deutschen Schweiz Propaganda für die Prüfungen zu machen und namentlich den Behörden und Vereinen, die zu ihrer Förderung etwas beitragen können, ihre Organisation und Leistungen vor Augen zu führen, wurde im Frühjahr 1891 in Bern eine Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten veranstaltet, in der 27 Prüfungskreise aus 17 Kantonen vertreten waren. Auch giebt es in Bern kommunale Lehrwerkstätten, zu deren Unterhalt Kanton und Bund namhafte Beiträge liefern. Eine direkte Folge dieser Ausstellung war die

Reorganisation der Lehrlingsprüfungen, für die unter dem 13. September 1891 ein neues Reglement ausgearbeitet worden ist. Nach diesem ist die Leitung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen einer vom Centralvorstande des schweizerischen Gewerbevereins gewählten und aus sieben Mitgliedern bestehenden Centralprüfungskommission übertragen, bei deren Wahl thunlichst die verschiedenen Landesteile der Schweiz berücksichtigt wurden. Die Tendenz geht dahin, ein gesetzliches Obligatorium der Lehrlingsprüfungen bei allen Kantonsregierungen anzuregen. Mittelst Beschluss der Meistervereine ist das Obligatorium bereits durchgeführt bei Buchdruckern, Bäckern, Konditoren, Metzgern. In den Fachberichten aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe in den Jahren 1890 bis 1895 (1896) wird es bei den Gärtnern, Schuhmachern, Malern, Holzschnitzern, Sattlern, Messerschmieden und Wagenbauern als wünschenswert erklärt. Ein Normallehrvertrag ist gedruckt worden, der unentgeltlich verabfolgt wird, um den schriftlichen Abschluss von Lehrverträgen zu erleichtern.

In **Frankreich** war vor der Revolution das Lehrlingswesen wie die Industrie selbst der Gegenstand eingehendster Reglementierung. Nach Aufhebung des Zunftwesens hörte jeder Zwang zu einer Lehrzeit und alle Massregeln, die an sie angeknüpft hatten, auf. Indes zeigte sich bald die Notwendigkeit des Erlasses einiger Bestimmungen, um Missbräuchen zu steuern. Daher versuchte das G. v. 22 Germinal XI, das sich auf Manufakturen und Fabriken bezog, im Tit. III, Art. 9—11 auch das Lehrlingswesen zu regeln. Es bestimmte, in welchen Fällen der Lehrvertrag von der einen oder anderen Seite aufgelöst werden konnte, ferner, dass der Meister dem Lehrling ein Entlassungszeugnis geben musste und kein Meister einen bereits beschäftigten Lehrling ohne ein solches annehmen durfte. Als diese Anordnungen sich als ungenügend erwiesen, wurde am 4. März 1851 ein neues Gesetz gegeben. Dieses hält grundsätzlich den freien Vertrag fest, hat ihm aber eine Menge von Verbindlichkeiten und Pflichten zur Seite gestellt, die den schwächeren Teil schützen sollen. Aber auch die Wirkungen dieses Gesetzes müssen im ganzen als nicht befriedigend bezeichnet werden. Die Ausbildung der Arbeiter ist keine bessere geworden; die Klagen über die Mängel des Lehrlingswesens haben nicht aufgehört, und man hat daher in neuerer Zeit danach gestrebt, ein Netz von Fachschulen und Lehrwerkstätten über das ganze Land zu verbreiten. Das G. v. 11. Dezember 1880 hat Lehrlingsschulen (écoles d'apprentissage) ins Leben gerufen. Die Lehrlingschutzgesellschaften (sociétés de patronage) verfolgen den Zweck, tüchtige, moralisch gut beleumundete Gewerbetreibende, die sich zu Lehrherren eignen, ausfindig zu machen, beim Abschluss der Lehrverträge mitzuwirken, ihre Ausführung zu überwachen, tüchtige Lehrlinge mit Prämien zu unterstützen, ausgelernten Lehrlingen Stellungen zu vermitteln u. dgl. m. Die Zustände sind aber im allgemeinen so wenig befriedigende, dass seit 1898 von dem französischen Arbeitsamt eine eingehendere Enquete im Gange ist, um die Resultate der gewerblichen Ausbildung, wie sie in Schule und Werkstatt gegeben wird, ziffernmässig zu bestimmen und die Fortschritte zu ermessen, die den zahlreichen seit einer Reihe von Jahren bestehenden Anstalten zur gewerblichen Ausbildung zu verdanken sind.

In **England** wurden Bestimmungen über das Lehrlingswesen bereits im Jahre 1562 kodifiziert; über den Inhalt dieses Gesetzes vgl. den Art. Gewerbegesetzgebung in Grossbritannien oben Bd. IV S. 468 ff. Nach seiner Aufhebung im Jahre 1814 hat der Staat sich nicht mehr um das Lehrlingswesen gekümmert; es ist vielmehr Sache der Aufsichtsverbände geworden, für die Ausbildung der Lehrlinge Sorge zu tragen. Ganz allgemein wird in den Gewerben, deren Betrieb gewisse zu erlernende Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt, eine Lehrzeit eingehalten. Dabei sehen die Gewerkvereine darauf, dass die Zahl der Lehrlinge wegen der späteren Besetztheit der Gewerbe nicht zu gross werde.

Litteratur: ***Block***, *Apprentissage im Dictionnaire de l'administration française (1889) et Supplement.* — ***Bücher***, *Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, 1877.* — ***Dannenberg***, *Das deutsche Handwerk, 1879, S. 47—59.* — *Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen. Herausgegeben vom Reichskanzleramt, 1876.* — ***G. Fritzsche***, *Ansprachen bei Lehrlingsaufnahmen, -entlassungen und Meisteraufnahmen der Innungen, 1883.* — ***Garbe***, *Der zeitgemässe Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe, 1889.* — ***P. Chr. Hansen***, *Ein Beitrag zur Lehrlingsfrage, im Arbeiterfreund, 65, S. 16—35.* — ***Karl Hausser***, *Die technische, kaufmännische und kunstgewerbliche Ausbildung der Handwerker, 1897.* — ***Keller***, *Das Lehrlingswesen, 1876.* — ***Werner Krebs***, *Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im In- und Auslande, 1888.* — ***Morgenstern***, *Das Lehrlingswesen in den Fabriken, im Arbeiterfreund, 26, S. 150—174.* — ***W. Mühlpfordt***, *Die Handwerkerfrage und das neue Handwerksgesetz, 1899.* — ***Paul Scheven***, *Die Lehrwerkstätte, 1894.* — *Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 10 und 11.* — ***Jul. Schulze***, *Das heutige gewerbliche Lehrlingswesen, 1876.* — ***Wilhelm Stieda***, *Das gewerbliche Lehrlingswesen, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 2, S. 261—273; 20, S. 607—623.* — ***Derselbe***, *Lehrlingsprüfungen, in Preuss. Jahrb. 70, S. 49.* — ***R. Wernly***, *Uebung und Verbesserung des Lehrlingswesens, 1879.* — *Soziale Praxis, Gewerbeschau, Allgem. Handwerkerzeitung in allen Jahrgängen.* — *Ueber Baden vgl. Vorlagen für die Verhandlungen des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle und die Verhandlungen selbst seit 1879, jährlich.* — *Berichte über die Thätigkeit der dem Landesverbande angehörigen badischen Gewerbevereine seit 1888, jährlich.* — *Handwerkerkalender für Baden 1899, 1900.* — *Denkschrift (Verf.* ***v. Stösser****) über die Verleihung von Preisen für Lehrlingsarbeiten, 1881.* — *Ueber Bayern vgl. Bayerische Gewerbezeitung, Jahresberichte des bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg, Programm für die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen und Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.* — *Ueber Hessen: Denkschrift der grossherzogl. hessischen Centralstelle für die Ge-*

werbe und den Landesgewerbeverein über die Wirksamkeit und die Ziele dieses Vereins; Jahresberichte über die Thätigkeit des Gewerbevereins und der grossherzoglichen Centralstelle; Gewerbeblatt für das Grossherzogtum Hessen, 1888—1900. — Ausstellung von Lehrlingsarbeiten aus dem Grossherzogtum Hessen, 1887. — Ueber **Württemberg**: *Die Entstehung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg, 1889. — Gewerbeblatt aus Württemberg, herausgegeben von der königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel, 1890–1900.* — **Karmarsch**, *Gewerbliches Fragenbuch, herausgegeben von der königl. württemb. Centralstelle für Gewerbe und Handel, 1878. Ueber die* **Schweiz**: *Bericht des Centralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins, betr. die Lehrlingsprüfungen und die schweizerische Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten, 1891. — Schweizerische Lehrlingsprüfungen, 1891. — Ausserdem die Litteraturnachweise in Bd. IV, S. 609 ff., 1113.*

Ueber das kaufmännische Lehrlingswesen vgl. **Erhebungen** *über Arbeitszeit, Kündigungsfristen der Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, 1893/94.* — **Paul Adler**, *Die Lage der Handlungsgehilfen, 1900.* — **Bücher**, *Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande, 1883.* — **Georg Adler**, *Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, 1891.* — **Georg Hiller**, *Die Lage der Handlungsgehilfen, 1891.* — **Dietrich** *und* **Quarck**, *Die soziale Lage der Handlungsgehilfen, 1891. —* **Winke** *für junge Kaufleute, zum Selbststudium und zur Vorbereitung auf die freiwillige kaufmännische Lehrlingsprüfung, Stuttgart 1889.*

Wilh. Stieda.

Leibeigenschaft

s. Unfreiheit.

Leibrente.

1. Begriff. a) L. auf einen Kopf. b) Verbindungsrente. 2. Die Berechnung des Jetztwertes (Erwartungswertes). 3. Die Organisation. 4. Die Zweckmässigkeit der Rentenversicherung.

1. Begriff. Die Leibrente im weiteren Sinne (Lebensrente, vitalitium, rente viagère, annuity for life, mons vocabilis gegenüber dem vererblichen mons non vocabilis) ist im Gegensatz zur Zeitrente, bei welcher die Dauer der Auszahlungen und damit auch die Anzahl der letzteren von vorn herein fest bemessen ist, eine Rente, bei welcher Dauer und zwar Beginn[1]) oder Beendigung oder auch Beginn und Beendigung der Leistung von den das menschliche Leben betreffenden Zufälligkeiten im üblichen Sinne des Wortes, insbesondere vom Eintritte der Leistungsunfähigkeit und von der Sterblichkeit abhängt. Die Leistung kann in Geld oder in Naturalien bestehen, sie kann auf ein- oder zweiseitigen, onerosen oder nichtonerosen Rechtsgeschäften beruhen. In Naturalform spielt die Leibrente vielfach eine wichtige Rolle im Erbrechte, insbesondere im bäuerlichen Erbrechte, sei es, dass sie unter dem Titel **Leibgedinge, Leibgut, Leibzucht, Altenteil** bei Gutsabtretungen unter Lebenden als eine auf dem Gute lastende lebenslängliche Versorgung je vom neuen Gutsinhaber mit zu übernehmen ist, sei es, dass sie im lebenslänglichen Genusse des der Ehefrau vom Ehemanne für den Fall seines Todes zugewiesenen Vermögensteiles besteht. Bei Uebertragung der Last auf Dritte oder für den Zweck einer etwaigen Abfindung könnten derartige Leibrenten nur nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung in einer Summe beziffert werden. Die Leibrente kann aber auch aus einem echten Versicherungsvertrage hervorgegangen sein, wobei dann Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen des Versicherungswesens zu bemessen sind. Bei richtiger Rechnung besteht (d. h. rechnungsmässig nach der Erwartung) Gleichheit von Leistung und Gegenleistung zur Zeit des Vertragsabschlusses, während in der Wirklichkeit Abweichungen möglich sind, und zwar ist die Wahrscheinlichkeit der Abweichungen für eine Gesamtzahl von Fällen um so kleiner, je grösser die Anzahl der versicherten Personen ist. Im übrigen sind Versicherung, Vertrag und Rechnung auch schon für eine einzelne Person möglich[1]).

Eine Versicherung auf Leibrenten ist deswegen möglich, weil es sich bei derselben um statistisch erfassbare und mit Erfolg für die Wahrscheinlichkeitsrechnung verwertbare Rechnungsgrundlagen handelt. Für dieselbe sind die mannigfachsten Formen denkbar, von denen nicht wenige in der Wirklichkeit vorkommen. Sie kann zunächst abzielen auf eine

a) L. auf einen Kopf (auf ein einzelnes Leben), bei welcher der Bezug nur durch Lebensereignisse **einer** Person bedingt ist. Eine bestimmte Person empfängt die Rente bis zu ihrem Tode, allenfalls auch mit der Massgabe, dass die Entrichtung unter allen Umständen nach einer bestimmten Reihe von Jahren aufhöre (auf-

[1]) Die sogenannte „aufgeschobene Leibrente" beginnt indes auch zu einem vorausbestimmten Termin (s. u.).

[1]) A. **Wagner** fasst bekanntlich den Begriff der Versicherung enger. Ich bin mehr geneigt, den Begriff zu scheiden von dem, was erstrebenswert ist. Bei richtiger Behandlung der Sache selbst ist freilich die Benennung gleichgiltig.

hörende oder temporäre Leibrente). Die Zahlung kann pränumerando oder postnumerando, ganzjährig, in kürzeren Zwischenräumen und auch täglich (Naturalverpflegung) erfolgen. Sie kann sofort oder auch erst später und zwar dann (aufgeschobene Leibrente, deferred annuity) von einem im voraus festgesetzten Zeitpunkte ab (so bei der Altersrente) oder mit Eintritt eines ungewissen Ereignisses (so bei der Invaliditätsversicherung) beginnen. Alters- und Invaliditätsversicherung können, wie dies vielfach, insbesondere bei der deutschen Arbeiterversicherung vorkommt, auch miteinander derart verbunden werden, dass jedenfalls für den Erlebensfall eine derselben statthat. Auch die aufgeschobene Leibrente kann eine temporäre sein, indem die Zahlung nach einer Reihe von Jahren unbedingt, vorher aber bei eintretendem Tode der versicherten Person eingestellt wird. Dann kann auch bei ihr ausbedungen sein, dass, wenn diese Person, stirbt, ehe der Rentenbezug hätte beginnen können, das Rentenkapital oder die entrichteten Prämien ohne Zinsen zurückgezahlt werden. Vereinbarungen der gedachten Art haben einen Einfluss auf die Höhe der zu entrichtenden Jahresprämie oder einmaligen Einzahlung, oder es wird, wenn diese feststeht, je nach der Art der Abmachung die Rente verschieden sein. Auch die Prämienzahlung selbst kann bei Versicherung dritter Personen sowohl wie bei Versicherung des eigenen Lebens insofern eine unbestimmte sein, als sie mit Eintritt eines ungewissen Ereignisses (Tod, Arbeitsunfähigkeit) aufhört. Endlich kann auch vereinbart sein, dass Prämien wie Renten gleich hoch bleiben oder im Laufe der Zeit sich verändern und zwar dann in einer bestimmten Weise steigen oder sinken.

Eine noch grössere Mannigfaltigkeit ist möglich bei der

b) Verbindungsrente, einer Leibrente, welche vom Leben mehrerer Personen und den deren Leistungsfähigkeit und Sterblichkeit betreffenden Wahrscheinlichkeiten abhängt. Solche Renten können in ihren verschiedenen Formen ebenfalls pränumerando oder postnumerando in verschiedenen Zwischenräumen zahlbare, aufgeschobene und temporäre, gleichbleibende oder veränderliche sein. Dann kann die Zahlung, deren Beginn und Beendigung abhängig gemacht sein von Ereignissen, welche das Leben bestimmter Personen oder von solchen, welche das Leben irgendwelcher nicht bestimmt bezeichneter Personen einer Gruppe betreffen, so z. B., dass die Zahlung an den überlebenden Ehegatten statthat, sobald der Mann oder die Ehefrau stirbt, oder nur für den Fall, dass der erstere vor der letzteren mit Tod abgeht. Zu unterscheiden sind:

α) V e r b i n d u n g s r e n t e, g e s t e l l t a u f d a s l ä n g s t e L e b e n, eine Rente, die so lange ausgezahlt wird, als von mehreren Personen noch eine am Leben ist. Die Zahlung kann sofort oder erst zu einer späteren Zeit beginnen, und zwar dann von einem bestimmten Zeitpunkte ab oder vom Eintritte des Todes einer (oder mehrerer, z. B. der Eltern) der Personen an beginnen (Ueberlebens-, Ueberlebungsrente). Die U e b e r l e b e n s r e n t e kann nicht allein eine aufgeschobene, sondern auch eine aufhörende sein, indem sie nur so lange ausgezahlt wird, bis die versicherte Person ein gewisses Alter erreicht hat, falls sie nicht vorher schon mit Tod abgeht (Erziehungsrente). Dann kann bei ihr der Vertrag auf Rückgewähr der Prämien lauten für den Fall, dass die zu versorgende Person früher stirbt, ehe die Rente hätte zur Auszahlung kommen können. Es kann ferner vereinbart sein, dass die Rente schon vor Ableben einer von mehreren Personen, und zwar in einem höheren und von da ab in einem geringeren Betrage (dann an die Ueberlebenden) entrichtet wird. Die Zahl der möglichen, durch Kombinationen zu bildenden Fälle ist, wenn hierbei mehrere Personen in Betracht kommen, eine praktisch unbegrenzte. Ein verhältnismässig einfacher Fall ist der, bei welchem gegen eine Kapitalzahlung eine Rente so lange an eine Gruppe gleichalteriger Personen ausgezahlt wird, bis die letzte der überlebenden gestorben ist. (Weiteres hierüber siehe im Art. T o n t i n e n.)

β) V e r b i n d u n g s r e n t e, g e s t e l l t a u f d a s k ü r z e s t e L e b e n, eine Rente, welche so lange ausgezahlt wird, als zwei oder mehrere Personen noch zusammenleben. Dieselbe ist eine temporäre, wenn über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus überhaupt keine Zahlung mehr geleistet wird. Die Auszahlung kann sofort oder auch als aufgeschobene erst erfolgen, wenn von einer anderen Gruppe von Personen eine, mehrere oder alle gestorben sind. Die beiden Arten von Renten können in der bereits angeführten Weise miteinander verbunden werden, indem eine Rente von gewisser Höhe so lange ausgezahlt wird, als die Personen noch zusammen leben, während dann eine Ueberlebensrente bis zum Tode des Ueberlebenden überhaupt oder nur ausgezahlt wird, wenn der Ueberlebende eine von vorn herein bestimmte Person ist.

2. Die Berechnung des Jetztwertes (Erwartungswertes). Die Berechnung des Jetztwertes (Erwartungswertes) von Leibrenten, deren Notwendigkeit die erste Veranlassung zu methodischen Beobachtungen über die menschliche Sterblichkeit und deren wissenschaftliche Bearbeitung gab, sowie die Ermittelung der Höhe der für

solche zu zahlenden Jahresprämien wird sehr verwickelt, sobald es sich um mehrere Personen und bei diesen um ungleiche (zusammengesetzte) Wahrscheinlichkeiten von Sterblichkeit, Invalidität etc. handelt. Alle Rechnungen für die verschiedenen möglichen Fälle hier darzulegen, würde zu weit führen. Doch sei es, nur um einen Einblick in die Art der Rechnung zu bieten, gestattet, des einfachen Falles einer pränumerando von jetzt ab zahlbaren und auf einen Kopf gestellten Leibrente zu gedenken. Siehe auch die Darstellung in dem Artikel Lebensversicherung auf Seite 559 ff.

Ist die Anzahl lebender Personen vom Alter a gleich f(a), so wird sich dieselbe von Jahr zu Jahr in einer einer Sterbetafel zu entnehmenden Weise mindern auf $f(a+1)$, $f(a+2)$ etc., bis sie nach n Jahren abgestorben ist. Dann ist $f(a+n) = 0$. Ist die jährliche Rente $= 1$, so ist die jährlich ausgezahlte Summe gleich der Anzahl der jeweilig lebenden Personen. Wird der Diskontfaktor $= r$ gesetzt, so ist die gesamte, auf die Jetztzeit bezogene Summe $= f(a) + f(a+1)\, r + f(a+2)\, r^2 + \ldots . f(a+n) r^n$, symbolisch $= \sum f(a+x)\, r^x$ gesetzt. Dividieren wir dieselbe mit f(a), so erhalten wir den Betrag, welchen eine a-jährige Person für eine von jetzt ab zahlbare jährliche Rente von der Höhe 1 zu entrichten hat. Nun ist die Wahrscheinlichkeit für eine a-jährige Person, noch x Jahre zu leben, $= \frac{f(a+x)}{f(a)} = \frac{f(a+1)}{f(a)} \cdot \frac{f(a+2)}{f(a+1)} \cdots \frac{f(a+x)}{f(a+x-1)}$. Die einzelnen Faktoren dieses Produktes sind gleich den Wahrscheinlichkeiten, je das folgende Jahr zu erleben. Setzen wir diese Wahrscheinlichkeiten $= w_1, w_2, \ldots . w_n$, so können wir auch für unsere obige Summe, welche den Jetztwert einer Leibrente darstellt, schreiben: $r^0 + r^1 w_1 + r^2 w_1 w_2 + r^3 w_1 w_2 w_3 + \ldots . r^n w_1 w_2 \ldots . w_n$. Diese Formel wäre zu benutzen, wenn nicht die absoluten Zahlen der Sterblichkeitstafel, sondern die der gedachten Wahrscheinlichkeiten gegeben sind. Voraussetzung hierfür wäre freilich, dass die Grössen w aus einer genügend grossen Anzahl von Beobachtungen gewonnen worden sind. Allerdings findet das Absterben nicht jeweilig stossweise am Ende des Jahres statt. Dies stört unsere Betrachtungen schon insofern nicht, als die Zahlung von Prämien und Renten je für ein ganzes Jahr oder Bruchteile eines solchen stattfinden. Die Sterbefälle eines Jahres kann man sich, ohne einen nennenswerten Fehler zu begehen, gleichmässig über das ganze Jahr hin verteilt und die Gesamtzahl ebenso wie täglich zu zahlende Renten (Naturalverpflegung) auf die Mitte des Jahres verlegt denken.

Unsere obige Summe hängt ab von Zinsfuss, Alter und Gang der Sterblichkeit; sie ist um so kleiner, je höher der Zinsfuss und das Alter der zu versichernden Person sind und je rascher das Absterben erfolgt bezw. je grösser die Wahrscheinlichkeit ist, je das oder die folgenden Jahre nicht mehr zu überleben. Bei Verbindungsrenten, für welche man Reihen mit zusammengesetzten Wahrscheinlichkeiten erhält, müssen, wenn die Sterblichkeit der betr. Personen nicht gleich ist, auch verschiedene Sterblichkeitstafeln, so für männliches und weibliches Geschlecht, verschiedene Berufsklassen etc. benutzt werden. Grosse Schwierigkeiten und Verlegenheiten entstehen für die Leibrentenversicherung dann, wenn der Zinsfuss schwankt. Für den Versicherer erwachsen Verluste aus einem Vertrage, sobald der Zinsfuss unter denjenigen herabsinkt, welchen er für seine Rechnung unterstellt hatte. Die Reserve trägt dann nicht so hohe Zinsen, um aus ihr und den Prämien allein alle fälligen Renten bezahlen zu können.

v. Justi meint in seiner Finanzwissenschaft (1766 § 1011), früher habe man bei Bestimmung von Leibrenten auch den Gesundheitszustand untersucht. Dies erfordere jedoch allzuviel Mühe, es genüge, nur das Alter zu berücksichtigen. Bei einem Zinssatze von 5% könne, wie dies auch vielfach geschehe, wenn die Leibrente in Prozenten des hergegebenen Kapitals ausgedrückt werde, gegeben werden allen Personen, welche stehen in einem Alter von

Jahren	Leibrente	Jahren	Leibrente
1—10	7%	41—50	10%
11—20	8 „	51—60	12 „
21—40	9 „	61—70	15 „

Den Zeitraum vom 21. bis zum 40. Jahre fasse man gemeiniglich in eine Klasse, weil darinnen die Gesundheit der Menschen am dauerhaftesten und sie der Sterblichkeit am wenigsten unterworfen seien.

In Frankreich, wo die Leibrenten seit 1689 in kurzer Zeit sehr beliebt wurden, wurde 1693 festgesetzt für ein Alter von

Jahren	au denier	Jahren	au denier
unt 25	14	50—60	9
25—40	12	60—70	8
40—50	10	über 70	7

Die Reziproken dieser Zahlen stimmen mit denen v. Justis leidlich überein.

Demarets unterschied gar 1701 nur 2 Klassen, Personen bis 40 und solche über 40 Jahren, ja später (unter Necker) nahm man überhaupt keine Rücksicht auf das Alter. Ebenso roh verfuhr die englische Regierung 1693, indem schlechthin gezahlt wurde eine Rente von 14% für ein Leben, 12% für eine Lebensdauer von 2 und 10 für eine solche von 3 Gläubigern. Und noch 1778 wurde Darlehnsgebern schlechthin die Wahl gestellt zwischen einer Annuität auf 30 Jahre oder einer Leibrente von gleichem

Betrage. Dagegen hatte schon der römische Rechtsgelehrte Ulpian zum Zwecke der Auseinandersetzung bei Erbteilungen nach dem Alter verschiedene Zahlen für einzelnen Legataren vermachte lebenslängliche Renten angegeben, Zahlen, welche freilich nur geschichtliche Bedeutung haben.

3. Die Organisation. Die Organisation von Rentenversicherungen liegt heute und lag auch schon früher teils in der Hand von Privaten, teils in der von Staat und Gemeinden. Im Mittelalter befassten sich mit dem Verkaufe von Leibrenten, einer Darlehnsform, welche eine Umgehung der Zinsverbote gestattete, deutsche und italienische Städte (montes vocabiles). Heute bilden diese Versicherungen einen Geschäftszweig von Lebensversicherungsanstalten; es giebt aber auch eigene Rentenanstalten, welche denselben zum alleinigen oder zum Hauptgegenstande ihrer Wirksamkeit machen. Vielfach hat aber auch, und zwar teils im sozialen, teils im finanziellen Interesse, der Staat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bildung von Leibrenten zu fördern, ja selbst zwangsweise zu veranlassen.

Die französische caisse des retraites pour la vieillesse, errichtet auf Grund des G. v. 18. Juni 1850, reorganisiert durch G. v. 20. Juli 1886, begünstigt die freiwillige Errichtung von Altersrenten; die neuere deutsche Gesetzgebung hat für Invaliditäts- und Altersversicherung Zwang für gewisse Personenklassen eingeführt.

In England und in Frankreich hat man die Rentenversicherung in einer doppelten Beziehung, einmal im Interesse der Aufnahme von Anlehen, dann zum Zwecke der Schuldentilgung in engere Verbindung mit dem Finanzwesen gebracht. In beiden Ländern waren Leibrenten, welche einen Ersatz für die damals noch unbekannte Lebensversicherung boten, für Anlehen im 17. und 18. Jahrhundert sehr beliebt. Für den Staat hatten sie den Vorteil eines Tilgungszwanges, für den Gläubiger den eines Schutzes gegen Zinsherabsetzung. Dann wurden Leibrenten aus dem Grunde geschätzt, weil jeder in der Hoffnung auf ein langes Leben mit denselben einen Gewinn zu erzielen glaubte.

In England wurde ein solcher Gewinn in der That lange Zeit den Gläubigern infolge davon zu teil, dass bis zum Jahre 1829 für den Staat ungünstige Sterbetafeln benutzt worden waren, welche auf die meist sehr gesunden, in einer guten Stellung befindlichen und daher leicht ein höheres Alter erreichenden Leibrentner nicht anwendbar waren. Finlaison berechnete 1827 den dem Staate dadurch erwachsenen Schaden auf 2,2 Millionen £. Daher wurden Leibrenten zur Aufmunterung der Gläubiger meist als Prämien zu Darlehen gegeben. Und in Frankreich wurden sie nebst eigentlichen Tontinen mit Lotterieen verbunden, so 1700—1708 unter Chamillart, indem die Gewinnenden Leibrenten erhielten, dann 1737, 1739 und 1743. Später waren die Leibrenten für Anlehenszwecke weniger beliebt. Für den Staat haben sie den Nachteil, dass sie als echte Rentenschuld nicht gekündigt und darum auch bei günstigem Stande des Zinsfusses nicht konvertiert werden können. Der Inhaber von Consols oder von Rentes perpétuelles hat Aussicht auf Gewinn durch Kurssteigerung, dem Besitzer einer Leibrente ist diese Aussicht genommen. Dazu kommt in England, dass die Einkommensteuer bei den Consols nur die Zinsen, bei der Leibrente aber in dieser Zins und Kapital trifft. In Frankreich, wo die ersten staatlichen Leibrenten unter dem Ministerium Ponchartrain 1693 begeben wurden, war 100 Jahre später nach dem Berichte von Cambon in Millionen Francs:

Renten auf		geliehenes Kapital
1 Kopf	70,8	732,1
2 Köpfe	27,0	324,9
3 „	11,9	22,9
4 „	0,8	9,9

Cambon wollte die Berechtigten verkürzen; das G. v. 8. floréal an III setzte sie in ihre alten Rechte wieder ein. Dies hinderte jedoch nicht, dass der Bankerott vom 9. vendémiaire an VI auch die Leibrenten traf. Trotz der schönen Rückzahlungsversprechungen waren von den 100 Millionen der rentes viagères d'ancienne origine des Jahres 1793 sechs Jahre später nur noch 20 Millionen vorhanden. Jetzt sind dieselben ganz erloschen. Es waren vorhanden Renten

1. Januar	Zahl	Mill. Frcs.
1817	67 393	12,97
1831	34 868	6,88
1860	2 899	0,72
1873	336	0,18
1888	3	nur: 1625 Frcs.

Die jetzige französische „Dette viagère“ besteht zum überwiegend grössten Teile aus vom Staate zu zahlenden Pensionen, verschiedenen Indemnitäten nebst Dotation der Ehrenlegion. 1891 bezifferte sich die ganze Summe auf 221 Millionen Francs gegenüber einer Gesamtzinslast von 1272 Millionen Francs. Darunter befanden sich 1,08 Millionen Francs eigentliche Leibrenten. Letztere rühren von der erwähnten Altersversorgungskasse her, bei welcher Leibrenten bis zum Betrage von 1500 Francs gegen Einzahlungen (jährlich bis zum Höchstbetrage von 4000 Francs von einer Person) erworben werden können. Die Kasse verwendet die entrichteten Prämien zum Ankaufe ewiger Renten, deren Titel nach Massgabe der Leibrentenzahlungen annulliert werden. Für den Staat bedeutet dies lediglich die Umwandlung einer ewigen Rente in eine allmählich tilgbare Schuld. Die Kasse bedurfte, als sie infolge der Erniedrigung des Zinsfusses in die oben erwähnte Verlegenheit geriet, in den 80er Jahren einer Reorganisation.

Auch in England spielen Leib- und Zeitrenten für den Zweck der Schuldentilgung eine nicht unwichtige Rolle. Nach dem 1808 entworfenen, mehrfach entschieden bekämpften Plane sollten die aufzunehmenden Rentner nicht

unter 35 Jahre alt sein, die Rente nicht über 1000 £ für einen Kopf, nicht über 1500 für zwei Köpfe betragen. Seit 1829 wurden, da man nunmehr brauchbarere Sterbetafeln benutzte, günstigere Erfolge erzielt. Es war in Millionen Mark

in der Zeit von	Kapital der annullierten Titel	weggefallene Zinsen	Leibrenten zugestanden	aufgehoben	Vorteil für den Staat
1808—1829	232	7,3	13,4	8,3	1,0
1829—1869	1047	32,8	92,1	12,0	20,8

In Deutschland bietet die Arbeiterversicherung eine Möglichkeit der Schuldentilgung durch Umwandlung von Kapitalschulden in Rentenschulden. Diese Möglichkeit sei hier nur kurz angedeutet, ohne dass auf die Fragen der Zweckmässigkeit einer solchen Verbindung und der zu übenden Vorsicht näher eingegangen werden soll.

Hinsichtlich der Benutzung der von Gesellschaften gebotenen Rentenversicherung überhaupt ist die Verschiedenheit des nationalen Geschmackes und der nationalen Lebensauffassung sehr bemerkbar. Um diese Verschiedenheit zu illustrieren, sei auf die Statistik des eidgenössischen Versicherungsamtes für 1897 als auf eine wenn nicht vielumfassende, doch sehr zuverlässige Quelle verwiesen. Hiernach war in jenem Jahre der Gesamtbestand an Rentenversicherungen

bei den in der Schweiz arbeitenden	11 französischen Leb.-Vers.-Ges.	87 268	mit	Fr.	68 782 777
„ „ „ „ „ „	3 amerikan. „ „	11 278	„	„	12 299 579
„ „ „ „ „ „	8 deutschen „ „	7 214	„	„	3 827 314
„ „ „ „ „ „	6 schweizerischen „ „	3 892	„	„	1 954 045
„ „ „ „ „ „	4 englischen „ „	1 639	„	„	1 896 100

4. Die Zweckmässigkeit der Rentenversicherung. Die Frage der Zweckmässigkeit der Rentenversicherung ist schon sehr verschieden und nicht selten recht schief beurteilt worden. Allerdings hatten die Kritiker, welche diese Versicherung abfällig besprachen, ganz bestimmte Zustände und zwar vornehmlich diejenigen der französischen Leibrenten zur Zeit des Ancien Régime im Auge. v. Justi bezeichnet den Leibrentenvertrag schlechthin als einen »Glückskontrakt«, Mac Culloch besorgte, dass er die Selbstsucht auf Kosten der Erben fördere; auch Rau bezeichnet ihn als nachteilig für die Erben und für die ganze Volkswirtschaft, weil er zur Aufzehrung von Kapital führe; ähnlich sprachen sich v. Jakob und andere aus, welche auch noch betonten, dass das Leibrententum den Müssiggang und die Abneigung gegen Verehelichung fördere, während, wenn man beim Bezuge der üblichen Zinsen seines für die Nachkommenschaft erhaltenen Kapitales noch auf Erwerb angewiesen sei, hiermit ein Anreiz zum Fleisse und ein Mittel zur Förderung des Wohlstandes gegeben sei. Auch in Say's Dictionnaire des Finances werden die Leibrenten ganz allgemein vom moralischen Gesichtspunkte aus wie alle Anlagen à fonds perdu verworfen. Nun meinte aber doch der vorsichtig abwägende Rau (Bd. II seines Hauptwerkes § 368), man dürfe wohl annehmen, dass fast nur kinderlose Personen von der für Abschluss eines Leibrentenvertrages gebotenen Gelegenheit Gebrauch machten. Der Kapitalverlust im ganzen sei unbeträchtlich. Derselbe schütze den Rentenempfänger vor Verarmung und werde durch die Ersparnisse, welche gleichzeitig zu jährlichen Einzahlungen gemacht würden, weit überwogen. Ueberdies sei diese Anwendung des Kapitales noch viel besser als die Verschwendung desselben. In einem ganz anderen Lichte erscheint uns aber die Leibrente, wenn wir sie vom Standpunkte der Versicherung aus betrachten. Der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung gegenüber verlieren die zum Teil doch etwas naiven aprioristischen Erörterungen über Kapitalaufzehrung, Selbstsucht und Sparsamkeit fast alle Bedeutung. Die bei mässigem Erwerbe oft sehr schwere Kapitalbildung erfüllt keineswegs immer den Zweck einer ausreichenden Versorgung für die Zeiten der Bedürftigkeit. Eine solche Versorgung wird aber durch die Versicherung mit ihrem gegenseitigen solidarischen Eintreten der Beteiligten für einander ermöglicht. Dabei bleibt es immer noch fraglich, ob nicht eine solche Sicherstellung für die volkswirtschaftliche Kapitalbildung günstiger wirkt als die Erübrigungen mit Sondernutzung. Auch die Frage der Kapital- oder Rentenversicherung lässt sich nicht, wie schon geschehen, schlechthin zu Gunsten der einen Art, insbesondere der ersteren erledigen. In vielen Fällen wird der erstrebte Zweck nur durch die Rentenversicherung voll und ganz erreicht, während bei der Kapitalversicherung die Versorgung leicht gefährdet sein kann. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass nach Lage des Falles (insbesondere bei Witwen) an Stelle der Leibrente ein Kapital als Abfindung mit Vorteil gewährt werden kann und auch im Interesse des Bezugsberechtigten geboten werden sollte.

Unzweifelhaft aber giebt es zahlreiche Fälle, in denen weitaus die zweckmässigste Kapitalanlage in der Erkaufung einer Leibrente besteht. Einzelnen Familien vielleicht, aber nicht der Gesamtwirtschaft geht das so angelegte Kapital verloren. Meist wird es vom Versicherer nützlicher verwertet,

als es in der Hand des Rentenerwerbers verwertet worden wäre.

Litteratur: *Ausser den allgemeinen Werken über Finanzwissenschaft und Versicherungswesen sind insbesondere noch anzuführen neben den älteren Arbeiten von* **Tetens**, *Anweisung zur Berechnung der Leibrenten:* **Meyer**, *Allgemeine Anleitung zur Berechnung der Leibrenten.* — **Baily**, *Theorie der Lebensrenten.* — **Bleibtreu**, *Politische Arithmetik, 2. Aufl., 1853.* — **Spitzer**, *Anleitung zur Berechnung der Leibrenten, Wien 1881, 2. Aufl.* — **Margenbesser**, *Die mathematischen Grundlagen des gesamten Versicherungswesens, Berlin 1883.* — **Zillmer**, *Die mathematischen Rechnungen bei Lebens- und Rentenversicherungen, 2. Aufl., 1887.*

J. Lehr.

(Nach des Verf.'s Tode nachgesehen und ergänzt von **A. Emminghaus.***)*

Leichenschau.

1. Wesen und Zweck der L. 2. Art der Ausübung der L. 3. Wert der L. für die Beurkundung der Sterbefälle. 4. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Wesen und Zweck der L. Leichenschau oder Totenschau nennt man allgemein die auf behördliche Veranlassung erfolgende Besichtigung einer eben verstorbenen Person durch einen Sachkundigen behufs Feststellung des eingetretenen Todes und möglichst zuverlässiger Ermittelung der Ursache des Todes. Zu letzterem Zwecke sind in der Regel einige Erhebungen mit der eigentlichen Leichenschau verbunden. Die unter besonderen Umständen bisweilen stattfindende Besichtigung und Untersuchung einer älteren, aufgefundenen oder exhumierten Leiche ist zwar im weiteren Sinne auch als Leichenschau zu bezeichnen, doch versteht man gewöhnlich darunter nur diejenige, welche vor der Bestattung möglichst bald nach dem Tode erfolgt. Dieselbe hat den vierfachen Zweck, 1. die Beerdigung eines Scheintoten zu verhüten, 2. die Verheimlichung eines auf strafbare Art herbeigeführten Todesfalles zu hindern, 3. jeden einzelnen durch eine ansteckende, gemeingefährliche Krankheit verursachten Sterbefall alsbald zur behördlichen Kenntnis zu bringen, damit rechtzeitig gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit Vorsorge getroffen werden kann, 4. die Herstellung genauer und zuverlässiger Sterbelisten zu fördern.

2. Art der Ausübung der L. Eine geordnete Leichenschau soll mit der Feststellung der den Tod kennzeichnenden Merkmale an der Leiche beginnen, wobei in jedem irgendwie zweifelhaften Falle unbedingt mehrere solche Merkmale sorgfältig zu prüfen sind. Kommt während dieser Prüfung der Verdacht des Scheintodes auf, so ist der Leichenschauer verpflichtet, ungesäumt Belebungsversuche zu machen und, falls er nicht selbst Arzt ist, die sofortige Herbeiziehung eines Arztes zu veranlassen.

Die nächste Aufgabe des Leichenschauers ist es, auf jede ihm mögliche Weise die Identität der Leiche mit der als verstorben gemeldeten Person festzustellen, um das wirklich erfolgte Ableben dieser Person urkundlich bescheinigen zu können.

Die weitere Untersuchung, ob etwa der Tod auf eine rechtswidrige, strafbare Weise herbeigeführt sei, muss sich meistens darauf beschränken, nach den Anzeichen einer gewaltsamen Todesart zu suchen. Als solche Anzeichen kommen hauptsächlich in Betracht: äussere Verletzungen, z. B. Wunden, Blutunterlaufungen, Schädelbrüche, ferner, wenn ein Tod durch Ersticken vorliegen kann, Eindrücke am Halse, Aufgedunsenheit des Gesichtes, Fremdkörper im Halse oder in den Luftwegen etc. Eine etwaige Tötung durch Vergiften oder durch Vernachlässigung, z. B. bei kleinen Kindern, wird gewöhnlich erst auf Grund von Erhebungen bei der Umgebung des Verstorbenen nachgewiesen bezw. wahrscheinlich gemacht, doch können auch die Ergebnisse der Besichtigung der Leiche solchen Verdacht bestärken oder verringern.

Hinsichtlich der sonstigen Todesursachen, deren Feststellung in der Regel zu den Obliegenheiten des Leichenschauers gehört, hat derselbe, soweit thunlich, von dem Arzte, welcher den Verstorbenen vor dem Tode behandelt hat, Aufschluss und unterschriftliche Bestätigung einzuholen. Ist dies nicht ausführbar oder hat eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, so sind die Angehörigen des Verstorbenen oder glaubwürdige Personen aus dessen Umgebung zu Mitteilungen aufzufordern, und deren Angaben, unter Berücksichtigung des Befundes an der Leiche, zu verzeichnen. Immer sollte aus dem Befundscheine des Leichenschauers hervorgehen, ob die Benennung der letzten Krankheit des Verstorbenen und der Todesursache von ärztlicher oder nichtärztlicher Seite herrührt.

Ergiebt sich die Gewissheit oder der begründete Verdacht, dass der Tod infolge einer gemeingefährlichen Krankheit, wie Pocken, Cholera, Typhus, Scharlach, Diphtherie, Milzbrand, Rotz, Tollwut etc. erfolgt ist, so ist der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, ebenso falls sich die Gewissheit oder der begründete Verdacht ergiebt, dass eine strafbare Vernachlässigung des Verstorbenen oder eine strafbare Behandlung desselben, etwa seitens eines Kurpfuschers, den Tod herbeigeführt hat (vgl. die bayerische Dienstanweisung für Leichen-

schauer. Abschnitt VI). Auch ist eine sofortige Anzeige an die Behörde geboten, falls die Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen nicht zweifellos gelungen ist.

Am vollkommensten würden die Zwecke der Leichenschau erfüllt werden, wenn dieselbe in jedem Falle durch einen erfahrenen Arzt stattfinden könnte, indessen stösst die Durchführung einer solchen Forderung vielfach auf Schwierigkeiten, und daher hat die im Jahre 1875 vom Reichskanzler einberufene Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik in ihrer »Skizze eines Leichenschaugesetzes für das Deutsche Reich« vorgeschlagen, dass jede Gemeinde die erforderliche Anzahl von Personen, welche die Leichenschau vorzunehmen haben, mit Zustimmung des zuständigen Medizinalbeamten anzustellen und zu verpflichten habe. Hierzu wurde bemerkt, dass es zulässig sein soll, auch Frauen mit der Leichenschau zu beauftragen, der Medizinalbeamte soll sich aber stets vorher überzeugen, ob die betreffende Person auch ihrem Bildungsgrade nach für diese Funktionen sich eigne, damit er sie, soweit nötig, noch genau über ihre Verpflichtungen unterrichte. Eine besondere, behördlicherseits erlassene »Anweisung für den Leichenschauer« ist überdies für jeden Bezirk erforderlich.

3. Wert der L. für die Beurkundung der Sterbefälle. Ueber alle amtlichen Leichenbesichtigungen hat der Leichenschauer sorgfältig Buch zu führen, ausserdem ist das Ergebnis einer jeden Leichenbeschauung auf einem Befundscheine zu vermerken. Nur auf Grund solcher Leichenschauscheine lässt sich eine zuverlässige Sterbeliste herstellen und der unzweifelhafte Tod einer Person nebst der Todesursache nachweisen. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes gewährleistet diese Zuverlässigkeit vorläufig nicht, da ja der Standesbeamte in seine Liste nur die ihm mündlich von jemand erstattete Anzeige einzutragen hat und nach § 21 des Gesetzes nur dann verpflichtet ist, sich von der Richtigkeit der Anzeige in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen, wenn er »dieselbe zu bezweifeln Anlass hat«. Wo keine obligatorische Leichenschau besteht, beruht also im Deutschen Reiche die Sterbeurkunde lediglich auf den Angaben einer vom Standesbeamten für glaubwürdig gehaltenen Person, während es doch offenbar erwünscht ist, dass die oft folgenschwere Eintragung eines Sterbefalles in das Standesamtsregister ausschliesslich auf Grund einer Feststellung des wirklich erfolgten Todes und der Identität der Leiche erfolgen darf. Dies lässt sich nur durch Einführung der obligatorischen Leichenschau erreichen.

4. Gesetzliche Bestimmungen. Die Regelung der Leichenschau fällt in das Gebiet der Medizinalpolizei, im Deutschen Reiche unterliegt sie daher — nach Art. 4 der Verfassung — der Gesetzgebung seitens des Reiches. Der Reichstag hat demgemäss am 11. Juni 1900 in einer Resolution den Reichskanzler ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen baldigst für das ganze Reichsgebiet eine allgemeine obligatorische Leichenschau vorgeschrieben wird, aber, obgleich auch der Bundesrat bereits im Jahre 1877 auf Grund eines Berichtes der zur Vorbereitung der Medizinalstatistik eingesetzten Kommission beschlossen hatte, das Reichskanzleramt, jetzige Reichsamt des Innern, zur Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs aufzufordern (§ 377 der Protokolle des Bundesrats), ist es zu einem derartigen Gesetze für das Reich bisher nicht gekommen, indessen haben mehrere Einzelstaaten des Reiches mittlerweile für sich eine obligatorische Leichenschau eingeführt.

Nach dem G. v. 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306), betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, ist eine Leichenschau von seiten des Reiches nur für aussergewöhnliche Verhältnisse in Aussicht genommen, denn § 10 des Gesetzes lautet:

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Im Königreich Preussen sind landesgesetzliche Bestimmungen über Leichenschau bisher nicht erlassen, doch gelten in mehreren grossen Städten, wie u. a. in Berlin, Breslau, Köln, Magdeburg, Königsberg, Frankfurt a/M. auch in zahlreichen kleineren Städten und einigen Landgemeinden Polizeivorschriften, wonach ein ärztlicher Totenschein bei Anmeldung des Todesfalles vorzulegen ist. Eine obligatorische Leichenschau ist ferner z. B. in dem an Berlin grenzenden Kreise Nieder-Barnim durch Kreispolizeiverordnung vom 6. September 1878 eingeführt und durch eine Instruktion des Kreisphysikus für die nicht ärztlichen Leichenbeschauer ergänzt; dieselbe hat sich nach amtlicher Aeusserung von grossem Werte gezeigt, insbesondere zur frühzeitigen energischen Bekämpfung von Epidemieen. Nach dem letztveröffentlichten Berichte über das Sanitätswesen des Preussischen Staates während der Jahre 1892, 1893 und 1894 fehlte jede amtliche Leichenschau noch in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Marienwerder, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln,

Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Trier und Aachen.

Im Königreich Bayern sind am 20. November 1885 vom Ministerium oberpolizeiliche Vorschriften über die Leichenschau und Beerdigung erlassen, denen eine »Dienstanweisung für die Leichenschauer« beigefügt ist. Im Königreich Sachsen wird eine Art von Leichenschau nach dem G. v. 20. Juli 1850 durch Leichenfrauen ausgeübt, deren Gebühren die Gemeindevertreter unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens festzusetzen haben. Im Königreich Württemberg ist unter dem 24. Januar 1882 eine Königliche Verordnung, betreffend Leichenschau ergangen, welche alsbald durch eine Dienstanweisung für die Leichenschauer (Ministerialverfügung vom 3. Februar 1882) ergänzt wurde. Im Grossherzogtum Baden regelt eine V. v. 16. Dezember 1875, betreffend die »sanitätspolizeilichen Massregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten«, auch die Leichenschau, und eine eingehende Dienstanweisung für die Leichenschauer ist dort am 22. Dezember 1887 erlassen. Im Grossherzogtum Hessen darf nach einem Ministerialausschreiben vom 18. Februar 1841 die Beerdigung einer Leiche nur stattfinden, wenn ein Zeugnis über den Tod von einem Arzte, Wundarzte oder — in Orten, wo solche nicht wohnen — von dem hierzu anzuordnenden Leichenschauer ausgestellt ist und vorgelegt wird; demgemäss sind in Hessen für zahlreiche örtliche Bezirke ein oder mehrere Leichenschauer angestellt. In Mecklenburg-Schwerin bestehen zwar keine landesgesetzlichen Bestimmungen über Leichenschau, doch ist bereits seit dem Jahre 1816 in den Städten des Landes jede Leiche von vereidigten Totenfrauen zu besichtigen. In Sachsen-Weimar ist durch Bekanntmachungen vom 11. Juli 1811 und 4. August 1851 vorgeschrieben, dass in der Regel bei allen Leichen Leichenfrauen zugezogen werden sollen und dass nur hinsichtlich solcher Kinder, die das Alter von 6 Wochen noch nicht erreicht haben, eine Ausnahme gestattet ist. Im Herzogtum Braunschweig findet in den Städten des Landes sogar eine regelmässige, ärztliche Besichtigung der Leichen, entweder durch den behandelnden Arzt oder durch den zuständigen Physikus statt. In Sachsen-Meiningen ist seit dem 22. Mai 1838 ein Gesetz, betreffend die Einführung der Totenschau, in Kraft, zu welchem erst vor wenigen Jahren, am 19. Februar 1895, neue Ausführungsbestimmungen seitens des Herzoglichen Staatsministeriums gegeben sind; darnach ist dort eine ärztliche und eine nichtärztliche Leichenschau vorgesehen, erstere ist in der Regel einmal, letztere zweimal vorzunehmen, die nichtärztlichen Leichenschauer haben sich von 5 zu 5 Jahren einer Nachprüfung vor dem Physikus zu unterziehen. Eine eingehende Dienstanweisung für die Leichenschauer ist dem angeführten Ministerialausschreiben vom 19. Februar 1895 beigegeben. In Sachsen-Altenburg sind die unter dem 24. April 1857 erlassenen Bestimmungen, betreffend die Thätigkeit der Leichenfrauen, im wesentlichen den im Königreich Sachsen geltenden, oben gedachten Bestimmungen nachgebildet; im Herzogtum Gotha ist am 12. Januar 1892 eine Verordnung, betreffend die Leichenschau ergangen, auch wurde gleichzeitig vom Herzoglichen Staatsministerium eine Dienstanweisung für die Leichenschauer und eine solche für die Leichenfrauen veröffentlicht; im Herzogtum Coburg beruht die obligatorische Leichenschau auf einer V. v. 20. August 1812 und auf der Instruktion für die Leichenschauer vom 13. Januar 183[illegible]. Die Leichenschau wird zum Teil von Aerzten, besonders in Coburg und Rodach, zum Teil von Nichtärzten, namentlich Heilgehülfen, ausgeübt. Im Herzogtum Anhalt sowie in den Fürstentümern Reuss ä. L. und Reuss j. L. besteht obligatorische Leichenschau nur für die Städte Dessau (Polizeiverordnung vom 12. Juni 1896), Zerbst, Greiz und Gera, in Schaumburg-Lippe ist die Leichenschau durch Totenfrauen mittelst VV. v. 13. und 14. März 1862 geregelt. Im Staatsgebiet von Lübeck besteht eine organisierte Leichenschau nicht, doch finden Beerdigungen von Leichen nur auf Grund ärztlicher Todeszeugnisse statt; diese sind im Stadtbezirk vom behandelnden Arzte oder von einem der beamteten Aerzte unentgeltlich zu erteilen, in Travemünde und in den Landgemeinden fallen nach Massgabe des Gesetzes, betreffend die Todeszeugnisse, vom 20. April 1891 die Kosten dem zur Bestreitung der Begräbniskosten Verpflichteten zur Last. Im Staate Bremen darf laut § 51 der Medizinalordnung vom 2. August 1878 eine Beerdigung nicht stattfinden, bevor der Tod durch einen Arzt, einen Medizinalbeamten oder — bei Todesfällen im Landgebiet — von einem seitens der Medizinalkommission bestellten Leichenbeschauer schriftlich bescheinigt ist. In Hamburg wird die Leichenschau auf Grund der Aerzteordnung vom 21. Dezember 1894 ausschliesslich durch Aerzte ausgeübt; bei Personen, die in ärztlicher Behandlung gestorben sind, verursacht dieselbe in der Regel keine besonderen Umstände und Kosten, bei Personen, welche verstorben sind, ohne in ärztlicher Behandlung gewesen zu sein, liegt die Leichenschau für die Stadt in den Händen der Polizeiärzte, für das Landgebiet des Staates in

en Händen der Bezirksärzte, für deren hätigkeit jedesmal eine Gebühr erhoben ird. Da jedoch seit Einführung des rankenversicherungsgesetzes dort nur wenige Menschen ausserhalb ärztlicher Behandung sterben, ist solche polizeiärztliche eichenschau im Staate Hamburg neuerdings elten. In Elsass-Lothringen besteht eine allgemeine Leichenschau, doch ist für nehrere Gemeinden — u. a. für Mülhausen lurch Polizeiverordnung vom 25. April 1898 — die obligatorische Leichenschau durch Aerzte eingeführt.

Litteratur: *Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche. Petition des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an S. Durchlaucht den Reichskanzler, Berlin 1880.* — **Guttstadt,** *Deutschlands Gesundheitswesen. Organisation und Gesetzgebung des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten, Leipzig 1891. — Protokolle der Kommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik (Bd. XX, Heft 1 der Statistik des Deutschen Reiches). — Reichstagsdrucksache Nr. 796 (Session 1898/1900). — Betreffs der neueren gesetzlichen Vorschriften vergl. Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes, 1886–1900.*

Rahts.

Leihhäuser.

1. Name und erste Anfänge. 2. Weitere Entwickelung. Gesetzgebung und Statistik in einzelnen Ländern. a) Italien. b) Belgien. c) Frankreich und andere Länder. d) Deutschland und Oesterreich. 3. Betriebsweise. 4. Die Frage der Notwendigkeit öffentlicher L.

1. Name und erste Anfänge. Als Leihhäuser bezeichnet man diejenigen Kreditanstalten, welche Kreditbedürftigen gegen Verpfändung beweglicher Gegenstände Barvorschüsse machen, ohne dabei eigenen Gewinn wie die Privatpfandleiher im Auge zu haben. Da nur Behörden oder Stiftungen solche Anstalten zu unterhalten pflegen, so werden sie zur genaueren Unterscheidung von den zu Erwerbszwecken betriebenen Privatpfandleihen auch öffentliche Leihhäuser genannt. In der entsprechenden romanischen Bezeichnung mons pietatis erklärt sich das erstere Wort dadurch, dass z. B. im Italienischen monte auch in anderen Verbindungen eine öffentliche Kasse bedeutet.

In solcher Verpfändung bestand zu einer Zeit, wo selbst diejenigen, die alles andere im Ueberflusse besassen, oft baren Geldes ermangelten, und besteht für viele noch jetzt die einzige Möglichkeit, augenblickliche Geldbedürfnisse schnell zu befriedigen. Da nun durch das kanonische Wucherverbot, welches gegen Ende des 9. Jahrhunderts in absoluter Form aufgestellt wurde, für die christliche Welt jede Art von Vergütung, die für ein Darlehen über die geliehene Summe hinaus beansprucht wurde, als usura erklärt war, so geriet das Pfandgeschäft, wie der Geldhandel überhaupt, ausschliesslich in die Hände der Juden und später besonderer, von dem Wucherverbot ausgenommener und als Wechsler zugelassener Klassen, wie der in Frankreich Caorsins, in Deutschland Kawerzauer (wahrscheinlich nach der Stadt Cavour in Piemont) genannten Leute, in England und den Niederlanden der Lombarden. Besonders da, wo die Juden vom 13. bis zum 15. Jahrhundert vertrieben wurden, traten jene Italiener an ihre Stelle, und beide konnten, wie in manchen Teilen Deutschlands und Italiens auch einheimische Wechsler, ihr Privileg durch Forderung hoher Zinsen rücksichtslos ausbeuten.

Ebenso früh als die Erbitterung über die Wucherplage sich in der Verfolgung der Juden Luft zu machen begann, scheint die Errichtung von öffentlichen Anstalten versucht worden zu sein, die das Geldverleihen gegen Pfand ohne die Absicht des Gewinnes betreiben sollten. Die erste allerdings unbestimmte Kunde hiervon stammt aus Deutschland und bezieht sich auf eine Art Leihbank, welche um 1198 in Freising, der Residenz der bayerischen Herzöge, begründet worden sein soll. In Salins in Burgund schossen die Bürger 1350 ein Kapital von 20600 Goldgulden zusammen, um sich gegenseitig gegen wucherische Ausbeutung zu schützen und den Beitragenden Pfanddarlehen zu gewähren, und im Jahre 1361 vermachte der Bischof von London der Paulskirche 1000 Mark Silber zur unentgeltlichen Ausleihung gegen Pfand an Arm und Reich.

2. Weitere Entwickelung. Gesetzgebung und Statistik in einzelnen Ländern. a) Italien. Als Ursprungsland unserer öffentlichen Leihhäuser gilt gewöhnlich Italien, und insofern mit Recht, als die eben genannten Schöpfungen nur von kurzem Bestand waren und nicht bahnbrechend wirkten. Hier nahm der Klerus die praktische Bekämpfung des Wuchers in die Hand; der Franziskanermönch Barnaba veranlasste 1462 in Perugia die Gründung des ersten monte di pietà zur Benutzung für alle Bevölkerungsklassen; öfter wird der 1463 oder 1464 in Orvieto eröffnete monte als erster genannt, doch nur weil er früher als jener die päpstliche Bestätigung erhielt. Die Franziskaner fuhren mit der Errichtung von Leihhäusern fort; der Mönch Bernardino von Feltre durchpilgerte zu dem Zweck ganz Italien, und es erfolgte schon in den nächsten Jahren in Viterbo, Bologna, Mailand, Savona und zahlreichen anderen Städten Ober- und Mittelitaliens die Gründung solcher Anstalten. Die Betriebsmitte

flossen diesen zumeist unter geistlicher Leitung verbliebenen Leihhäusern anfangs durch Stiftungen, Schenkungen und die Kirche zu; die Pfanddarlehen wurden unentgeltlich gewährt.

Bald aber, als trotz der Verheissung kirchlicher Gnaden die freiwilligen Beiträge nicht mehr reichlich genug eingingen, mussten Betriebsgelder, entweder gegen Zins und auf Kündigung oder gegen eine feste vererbliche Rente entlehnt und daher auch von den Darleihensuchenden unter Durchbrechung des Zinsverbots eine Vergütung beansprucht werden; diese Art des Betriebs wurde durch das lateranische Konzil (1512 bis 1517) und eine Bulle Leos X. ausdrücklich gebilligt unter der Bedingung, dass jene Vergütung nur die dem monte selbst erwachsenden Verwaltungs- und sonstigen Kosten deckte. Ein in Florenz 1473, nachdem den Juden das Pfandleihen überhaupt verboten worden, vom Staate errichteter mons subventionis et caritatis nahm ebenfalls von Anfang an eine seinen Auslagen entsprechende Vergütung; auch der in Padua 1491 mittelst freiwilliger Beiträge gegründete monte nahm 5% Darlehnszins. Einige der italienischen Leihhäuser scheinen den Charakter von Pfandleihinstituten nicht rein gewahrt zu haben; insbesondere der 1539 in Rom eröffnete monte erweiterte sich zu einer grossen klerikalen Bank, die von fremden Fürsten und der päpstlichen Verwaltung selbst benutzt wurde. Die meisten monti erfreuten sich unter geistlicher und weltlicher Fürsorge einer jahrhundertelangen Blüte. Der römische, welcher seine entlehnten Betriebskapitalien mit nur 4% zu verzinsen und alle gerichtlichen Depositengelder, sofern sie über 5 Scudi betrugen, zur Verfügung hatte, konnte bis zu 30 Scudi (zu etwas über 5 Francs) zinslos, darüber zu 2% ausleihen; auch dem monte von Bologna wurden 1592 die gerichtlichen Depositengelder zur Verwendung im Betriebe überlassen. Eine jähe Unterbrechung erfuhr die Entwickelung des Leihhauswesens durch die französische Invasion am Ausgange des 18. Jahrhunderts. In Bologna erklärte Bonaparte 1796 das Vermögen des monte, einschliesslich des Pfändermagazins, im Gesamtwert von 6000000 Francs, für Kriegsbeute und liess nur die Pfänder von unter 200 Francs Wert den Eigentümern zurückgeben; ähnliches wird in anderen Städten geschehen sein. Wiewohl nach dem Ende der napoleonischen Aera für die Leihhäuser die Konkurrenz anderer öffentlicher Kreditinstitute begann, so betrug doch ihre Zahl 1890 im jetzigen Königreich 583 und 1896 noch 556, die am Jahresschluss 78,3 Millionen Lire für Darlehen ausstehen hatten und 72 Millionen Reinvermögen besassen. Zu unterscheiden von den eigentlichen monti sind die sogenannten monti frumentari oder granatici, welche ohne Pfand zur Saatzeit Sämereien ausleihen. Die monti di pietà stehen jetzt unter dem G. v. 4. Mai 1898 nebst Ausführungsverordnung, ferner, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Kreditinstitute unter dem G. v. 15. Juli 1888 über die Sparkassen, als Wohlthätigkeitsanstalten unter dem G. v. 17. Juli 1890 über die wohlthätigen Stiftungen. Nach ersterem Gesetz hatten sämtliche Anstalten neue Satzungen aufzustellen und den Ministerien des Innern und für Ackerbau, Industrie und Handel zur Genehmigung zu unterbreiten; Besitz von Immobilien, mit Ausnahme der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen ist unzulässig. Private Pfandleiher bedürfen nach § 67 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 und § 63 ff. der Ausführungsverordnung hierzu der Genehmigung und müssen Kaution stellen.

b) Belgien. Dasjenige Land, welches nächst Italien die montes zuerst allgemein einführte, waren die spanischen Niederlande. Der Geldhandel befand sich dort in den Händen der Lombarden, denen ein Darlehenszins vorgeschrieben war, welcher im 16. Jahrhundert nach und nach auf 66, 55, 44, 33 und (1600) auf 21¾% herabgesetzt wurde. Die ersten öffentlichen Leihhäuser entstanden dadurch, dass 1534 ein Priester in Ypern und 1572 ein Bürger von Brügge diesen Städten Kapitalien zur Begründung einer leenburse, welche gegen Pfand unverzinsliches Geld verleihen sollte, vorschossen. Von 1618 an gründete im Auftrage der spanischen Statthalter der Baumeister Wenzel Cobergher erst in Brüssel, dann bald in 14 anderen Städten Leihhäuser, die untereinander organisatorisch verbunden wurden; die Leihgeschäfte der Lombarden waren von nun an verboten. Das Betriebskapital sollte, solange keine genügenden eigenen Stiftungsfonds vorhanden, durch Aufnahme bis zu 6¼% jährlich zu verzinsender Privatgelder beschafft und für die Pfanddarlehen 15% Zins (vorbehaltlich späterer Ermässigung, die an mehreren Orten auch bald folgte) berechnet werden, also immer noch 6¾% weniger als die Lombarden nahmen. In ähnlicher Weise wurde bald darauf eine Anzahl Leihhäuser im Fürstentum Lüttich auf staatliche Initiative eingerichtet. In Brügge bestand die erwähnte Stiftung, in Lille die ebenfalls umsonst leihende, noch jetzt vorhandene fondation Masurel neben den Cobergherschen monts fort. Aus der Höhe einzelner Beleihungen ergiebt sich, dass diese monts keine blossen Hilfsanstalten für Arme waren; von einzelnen Anstalten wurden, trotz des damaligen höheren Geldwertes,

jährlich dreimal soviel Darlehen gegeben wie jetzt. Auch hier machte die französische Revolution dem öffentlichen Leihhauswesen ein vorläufiges Ende. Nach den Kriegen in vermehrter Zahl wiedererstanden, wurden die Leihhäuser erst durch ein holländisches Edikt von 1826, dann durch das G. v. 30. April 1848 geregelt. Ihre Verwaltung wird darnach von der Stadt gewählt und steht unter Oberaufsicht der Provinzialbehörde. Die früher zugelassenen vereideten Pfandmakler wurden abgeschafft und sollten, wenn nötig, durch Zweigbureaus, die keine Vermittelungskosten berechnen, ersetzt werden. Das Betriebskapital ist, wenn die vorhandenen Mittel nicht genügen, durch das Armenamt (administration publique de bienfaisance), in zweiter Linie durch die Gemeinde vorzustrecken. Die Betriebsreinerträge einschliesslich der innerhalb zweier Jahre nicht abgehobenen Verkaufsüberschüsse sind zunächst zur Rückzahlung dieser Vorschüsse, dann zur Erhöhung des Stammkapitals auf einen solchen Betrag, dass es zur Deckung der Verwaltungskosten genügt, zu verwenden; wenn auch dies erreicht ist, soll ein zweiter Fonds zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an Bedürftige gebildet, und erst nach dessen genügender Dotierung der weitere Ueberschuss an die Armenkasse überwiesen werden. Der gewerbsmässige Handel mit Pfandscheinen ist mit Strafe bedroht. Gestohlene oder verlorene Sachen ist der mont-de-piété nur dann gratis herauszugeben verpflichtet, wenn der Geschädigte ihm vorher Anzeige erstattet hat und den Gegenstand binnen 6 Monaten nach der Verpfändung abholt. Diese Bestimmung enthält eine Abweichung von dem Code civil zu Gunsten des Leihhauses, wie auch die Vorschriften über die Verwendung der Erträgnisse dazu dienen sollen, die auf ihm ruhenden Lasten zu erleichtern und ihn dadurch in den Stand zu setzen, unter billigen Bedingungen auszuleihen. Im Jahre 1897 fanden bei den 17 belgischen Leihhäusern 891778 Verpfändungen statt; da die Bevölkerung sich seit dem vorigen Jahrhundert mehr als verdoppelt hat, so ist dies, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, eine Abnahme. Etwa die Hälfte der Darlehen, 432300, betrug weniger als 5 Francs: 414600 bewegten sich zwischen 5 und 50 Francs, und die Gesamtsumme der gewährten Darlehen erreichte 11365000 Francs. Die Verwaltungskosten betrugen einschliesslich der Zinsen für Betriebskapitalien 582300 Francs, also ungefähr 65 Centimes auf eine Pfandbeleihung, 6 Anstalten schlossen mit Fehlbeträgen ab. Die Zinsen für Darlehen konnten bei den meisten belgischen Leihhäusern seit ihrer Neubegründung ermässigt werden und betragen jetzt in Brüssel 6 %, in Gent, wo allerdings noch eine Annahme- und eine Auflösungsgebühr hinzutritt, nur 4 %. Auf das Brüsseler Leihhaus trafen allein 5,6 Millionen Francs Darlehen, auf das Antwerpener 1,9 Millionen, das Lütticher 1,1 Millionen. In Brügge wird bis zur Höhe von 5 Francs aus den Mitteln der obenerwähnten Stiftung aus dem 16. Jahrhundert, in Gent bis 15 Francs aus einer 1641 vom Bischof begründeten und dotierten Nebenkasse unverzinslich geliehen.

Die Zahl der Verkäufe uneingelöster Pfänder pflegt bei der Genter Gratisleihkasse das Doppelte der bei der anderen Kasse stattfindenden zu betragen, obwohl die Beleihungsdauer nicht kürzer ist. Ihr Kapital, das 1668 über 22000 Gulden betrug und durch Beistiftungen vermehrt, jetzt 198000 Francs beträgt, scheint zu keiner Zeit ganz oder auch nur zu einem grossen Teil Verwendung zu Darlehen gefunden zu haben, während die Hauptkasse dauernd genötigt ist, Vorschüsse aufzunehmen, um die Nachfrage befriedigen zu können. Ein Antrag auf Aufhebung beider Kassen wegen beobachteter missbräuchlicher Benutzung wurde 1898 abgelehnt.

c) Frankreich und andere Länder. Die Leihhäuser auf französischem Boden sind verschiedenartigen Ursprungs, weil die Städte, welche die ersten monts-de-piété besassen, zur Zeit der Begründung derselben noch nicht zu dem Staate gehörten. Eine geistliche Kongregation schuf 1577 in Avignon ein Leihhaus, dessen Darlehenszins $2\frac{1}{2}$ % nicht überschritt: andere geistliche Gründungen im päpstlichen Gebiete und dem angrenzenden südlichen Frankreich folgten. Die Herzöge von Lothringen riefen 1615 in Sedan und 1630 in Nancy Leihhäuser »für Arme und Publikum« nach belgischem Muster ins Leben, die ihr Kapital gegen 7 % Verzinsung oder Aussetzung lebenslänglicher Renten von Privaten entnahmen. Auch die Cobergherschen Gründungen umfassten mehrere später an Frankreich abgetretene Städte. Verschiedene Projekte, welche schon im 17. Jahrhundert, nach der Ausweisung der Juden durch Edikt Ludwigs XIII., auch für den französischen Staat die Einrichtung eines ganzen Systems öffentlicher Leihhäuser ins Auge fassten, gelangten nicht zur Ausführung. Dagegen wurde das Privatpfandleihgeschäft 1673 durch eine Verordnung geregelt, nach welcher jeder einzelne Beleihungsakt notariell beglaubigt werden musste und die bis zur Revolution in Kraft blieb. Erst kurz vor Ausbruch derselben und wohl bereits unter dem Eindruck der beginnenden Gährung begründete Necker 1777 den mont-de-piété von Paris, die grösste aller jetzt bestehenden

derartigen Anstalten; unter dem Ancien Régime folgte noch das Leihhaus von Metz 1781. Aber gerade die Revolution trat der Monopolisierung des Pfandleihgewerbes entgegen, und erst nachdem das Land einige Jahre lang die Folgen der wiedereingeführten Wucherfreiheit durchgekostet, gelangte das Princip der öffentlichen Leihhäuser zu seiner seither auch behaupteten Alleinherrschaft. Die nun folgende Periode der Reorganisation früherer und Errichtung neuer Leihhäuser führte zum G. v. 24. Juni 1851, welches noch in Kraft ist. Die Leihhäuser sind danach selbständige Anstalten, d'utilité publique; in ihrer Verwaltung, die vom Staate ernannt wird, ist auch die Gemeinde vertreten. Das Betriebskapital (dotation) besteht aus dem Stiftungsvermögen und den Betriebsüberschüssen sowie den Zuschüssen des Staates, des Departements oder der Gemeinde. Wenn durch Betriebs- oder sonstige Einnahmen das Kapital eine Höhe erreicht hat, welche es gestattet, den Darlehenszins auf 5% zu ermässigen, so sind weitere Erübrigungen zu wohlthätigen Zwecken abzuliefern; auf weniger als 5% darf der Zins nicht herabgesetzt werden, um den Pfandkredit nicht zu sehr zu erleichtern. Das Vermittelungswesen ist auf dem Verwaltungswege zu regeln. Da indes nicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes auf sämtliche Leihhäuser anwendbar sind, so nehmen einige geringeren Zins und musste ferner das Pariser Institut bis zu einer erst 1885 genehmigten Statutenveränderung seinen ganzen Gewinn an die Verwaltung der hospices civils abgeben. Um die Verpfänder der Versuchung, den Pfandschein an Händler zu verkaufen oder ihn weiter beleihen zu lassen, thunlichst zu entziehen, spricht ihnen das Gesetz das Recht zu, bereits nach drei Monaten den Verkauf des Pfandes zu beanspruchen; bei neuen Waren jedoch tritt dieses Recht erst nach einem Jahre ein, damit man sich nicht gewöhne, das Leihhaus als ein Institut für Verkaufsvermittelung zu benutzen. Die Statistik der jetzt bestehenden Leihhäuser (im Jahre 1889 waren es 42) zeigt für das Jahr 1897 folgende Betriebsergebnisse:

	Paris		Die übrigen Leihhäuser
	Pfänder	Betrag in Frcs.	Betrag in Frcs.
Verpfändung	1 231 189	41 257 241	23 952 712
Auslösung .	1 096 676	37 083 389	20 592 173
Erneuerung	705 478	28 242 544	16 887 375
Verkauf . .	134 574	3 723 387	2 436 760
Zus. Zugang	1 936 667	69 499 785	40 840 087
„ Abgang	1 936 728	69 049 320	39 916 308

Das grosse Pariser Leihhaus arbeitet nur mit geliehenen Kapitalien, die es von einem treuen Stamm von Einlegern empfängt und je nach der Kündigungsfrist mit 1½ bis 3% verzinst. Für die Annahme von Pfändern sind, nachdem die Vermittelungsbureaus 1886 aufgehoben worden, 4 Haupt- und 22 Nebenstellen vorhanden. Die successive Ermässigung des Zinsfusses von 9½ auf 7% (seit 1887, einschl. 1% Annahmegebühr) hatte zwar einen Rückgang der der Armenkasse zufliessenden Erträge zur Folge, aber gleichzeitig verminderten sich die Fehlbeträge bei den Verkäufen ununterbrochen von 189 412 Francs im Jahre 1885 auf 35 142 Francs 1897, was auf grössere Vorsicht bei der Einschätzung hindeutet. Die Zulassung der Beleihung von Inhaberpapieren durch G. v. 25. Juli 1891 hatte eine bedeutende Vergrösserung des Betriebes zur Folge.

Auch in **Holland** entwickelte sich wie in den südlichen Niederlanden ein System von Leihhäusern auf Veranlassung von Behörden. Der Kaiser verlieh im 16. Jahrhundert den Städten das Privileg, eine tafel van leeninge zu unterhalten; wo die Städte nicht selbst solche errichteten, boten sie den Verkauf oder die Verpachtung der Konzession öffentlich aus. Pfand- und Darlehnsbänke waren von Anfang an meist vereinigt und die hohen Abgaben, welche die Pächter zu leisten hatten, zeigen, dass die Institute weniger als Hilfsanstalten wie als Erwerbsquellen für die Städte selbst betrachtet wurden. Erst in diesem Jahrhundert trat hierin eine Aenderung ein, nachdem der Königliche Erlass vom 31. Oktober 1826 die Wahrung des Interesses der Bedürftigen für den einzigen Zweck der Leihhäuser erklärt und dieselben besonderen Kommissionen unterstellt hatte.

Im Jahre 1894 bestanden noch 4 verpachtete Leihhäuser neben 21 von Gemeindeverwaltungen unterhaltenen. Die Statistik von 1897 zeigt folgende Zahlen:

	21 Gemeinde-Leihhäuser		4 verpachtete Leihhäuser	
	1000 Pfänder	Betrag in 1000 Gulden	1000 Pfänder	Betrag in 1000 Gulden
Beleihung .	2 139	5 663	31	48
Auslösung .	2 109	5 608	31	49
Verkauf . .	60	164	1	1

Im ganzen waren Ende 1897 bei den holländischen Leihhäusern 1 892 535 Gulden für Darlehen ausstehend, d. i. 38 Cent auf den Kopf der Bevölkerung.

Das Betriebskapital der 21 Gemeindeleihhäuser belief sich auf 2352000 Gulden, die Verwaltungskosten betrugen 232000 Gulden, die Reineinnahme 7000 Gulden. Die grösste Anstalt ist die 1614 begründete Amsterdamer Leihbank.

Für Spanien bestehen in einigen Grossstädten Leihhäuser, die wie die französischen unter einer vom Staate beaufsichtigten Verwaltung stehen, im übrigen aber ihre eigene Organisation haben. Die Madrider monte de piedad wurde im Jahre 1702 »zum Nutzen der Armen« gegründet.

In Finland darf nach Kaiserl. V. v. 19. April 1898 das Pfandleihgeschäft nur von Gemeinden oder Aktiengesellschaften betrieben werden. Ende 1898 bestanden städtische Anstalten in Abo (gegründet 1869) und Wiborg und zwei Aktiengesellschaften in Helsingfors, von denen die ältere vier Bureaus, die andere eins unterhielt. Beliehen wurden 1898 von den Anstalten 268233 Pfänder mit 2774317 finn. Mark.

In den Ländern der ungarischen Krone bestanden nach einer Statistik von 1898 386 Anstalten für Handpfand-Darlehnsgeschäfte, darunter 150 mit Sparkassen verbundene und 127 private; wie viele davon ausser den letztgenannten Erwerbszwecken dienten, ist nicht ersichtlich. Im Jahre 1898 wurden von den staatlichen und gemeindlichen Anstalten (ohne Kroatien und Slavonien) 9,08 Millionen Kronen auf Pfänder ausgeliehen, wovon 8,4 Millionen auf die beiden königlichen Versatzämter in Ofen-Pest treffen.

In Grossbritannien und den Vereinigten Staaten wird das Pfandleihgewerbe nur durch private Unternehmer betrieben, die in England (Pawnbrokers Act von 1872) und auch in einzelnen Staaten der Union (so in New-York, Illinois) unter besonderen Gesetzen stehen. Ein Projekt Karls I. von England, ein pawn-house zu errichten, kam nicht zu stande, und eine von einer Gesellschaft zu wohlthätigen Zwecken 1770 in London gegründete Anstalt, ebenso wie einzelne Nachahmungen der französischen monts-de-piété in Limerick und anderen Städten Irlands in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts waren infolge schlechter Verwaltung nicht von Bestand. Die ungünstigen Erfahrungen bei diesen Versuchen, wohl auch der katholische Ursprung der Leihhäuser scheinen ihre Einbürgerung in England verhindert zu haben. Ein Unternehmen, das zwar, weil Erwerbszwecken dienend, nicht als öffentliches Leihhaus im hier angenommenen Sinne zu erachten, aber doch bestimmt ist, durch mässige Zinsberechnung der wucherischen Ausbeutung des Publikums durch Privatbeleiher entgegenzuwirken, ist die seit 1894 bestehende Provident Loan Society in New-York, die im Jahre 1899 59262 Pfänder mit 1264636 Dollars belieh.

d) Deutschland und Oesterreich. In Deutschland brach sich seit dem 14. Jahrhundert eine gemilderte Auffassung des kanonischen Wucherverbotes Bahn, welche als Wucher nur die Annahme eines über einen gewissen Entschädigungszins hinausgehenden Nutzens am Darlehen betrachtete. So kam es, dass selbst die städtischen Obrigkeiten mit kaiserlicher Erlaubnis Wechselbanken, deren Gewinn in die Stadtkasse floss, errichteten; so Frankfurt 1402, Nürnberg 1498. Während diese Banken Geld gegen Pfand, Bürgschaft, Sicherheit und Verzinsung verliehen, errichtete die Stadt Augsburg 1591 ein lediglich dem Vorteil der Darlehensuchenden gewidmetes, wahrscheinlich nach italienischem Muster eingerichtetes Leihhaus und dotierte es mit 30000 Gulden; seit seiner Reorganisierung im Jahre 1601 besteht dasselbe noch heute. Es folgten Leihhäuser in Nürnberg (1618), Ulm und (1650) Hamburg. Das letztgenannte arbeitete, nach einer Strassburger Dissertation von 1670, nur mit Geldern aus Stiftungen und freiwilligen Beiträgen, welch letztere bei allen möglichen festlichen Gelegenheiten gesammelt wurden. Es wird ferner berichtet, dass einzelne Leihhäuser, nach dem Vorgang derjenigen von Florenz, Lucca, Siena und anderer italienischer monti zur Beschaffung von Betriebsmitteln eine Art von Ausstattungskassen hatten, in die ein Vater bei Geburt einer Tochter eine Summe einzahlen konnte, deren Zehnfaches nach dem 18. Lebensjahre des Mädchens ihrem Verlobten oder Gatten ausbezahlt wurde. Die Geschäftsordnungen der damaligen Leihhäuser wichen nur wenig von den jetzt üblichen ab. Die Darlehnssumme konnte in Hamburg von 3 bis 200 lüb. Mark betragen; an Zinsen waren für 1 Mark monatlich $1\frac{1}{2}$ Pfg., an Gebühren für je 4 Monate 2 Pfg. zu entrichten. Aus einer 1721 gegründeten öffentlichen Bank, welche das Pfandleihen nur nebenbei betrieb, ging das jetzt kommunalständische Leihhaus in Cassel hervor. Wesentlich mittelst Aufnahme verzinslicher Privatgelder wird das städtische Pfandhaus in Frankfurt a. M. seit seiner im Jahre 1739 erfolgten Eröffnung betrieben. Besonders zahlreiche Leihhäuser wurden seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch in kleineren Städten von den Behörden, zumeist städtischen, zur Abhilfe gegen den Wucher ins Leben gerufen; in grösseren u. a. in München 1754, Dresden 1796, Breslau 1791, Köln 1800. Das Privatpfandleihwesen erfuhr in Preussen seine Regelung durch das Pfand- und Leihreglement v. 13. März 1787 und die V. v. 4. April 1803 über das Verfahren beim Verkauf von Pfändern. Be-

günstigt wurde die Errichtung von Gemeindeleihhäusern durch die bis 1881 in Kraft gewesene Kgl. Kabinettsordre v. 28. Juni 1826 für den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts. Die Gemeinden sollten danach mit Genehmigung der Regierung Leihhäuser errichten dürfen, deren Erträgnisse den Armenkassen bestimmt wurden. Die Zinsen für Darlehen durften den (vielfach noch jetzt festgehaltenen) Satz von 12½ % nicht überschreiten, Gebühren nur für verspätete Auslösung erhoben werden. Wo öffentliche Leihhäuser bestanden, die dem Bedürfnis genügten, sollten keine neuen Privatpfandleihen konzessioniert werden. Da die Stadt Berlin sich nicht dazu verstand, ein Leihhaus zu begründen, beauftragte die Regierung durch V. v. 25. Februar 1834 die kgl. Seehandlung mit der Errichtung eines solchen in der Hauptstadt und schoss demselben ein anfängliches Betriebskapital von 600000 Mark vor, das allmählich, den Bedürfnissen entsprechend, erhöht wurde und der Seehandlung mit 4% zu verzinsen ist. Die Freigebung des Pfandleihgeschäfts durch die Gew.-O. v. 1869 hatte eine Zunahme des Privatbetriebes zur Folge, welche durch die Abänderungen in der Nov. v. 23. Juli 1879 und die hierauf von den Einzelstaaten erlassenen Gesetze bald unterbrochen und rückgängig gemacht wurde. Die Bestimmungen dieser Gesetze über das Pfandleihgeschäft (s. d. Art. Pfandleih- und Rückkaufgeschäfte) sind für staatliche Anstalten durchgängig nicht, für gemeindliche zum Teil nicht bindend; in Preussen aber soll das G. v. 17. März 1881, soweit es sich auf die Geschäftsführung bezieht, auf später zu errichtende Gemeindeleihhäuser Anwendung finden, während dessen Anwendung auf ältere vorbehalten bleibt. Eine ähnliche Bestimmung enthält das altenburgische G. v. 4. April 1882. Baden besitzt ein besonderes G. v. 6. April 1854 über die öffentlichen Leihhäuser, welches dieselben ermächtigt, in ihrem Darlehenszinsfuss, in der Abfassung und Eintragung der Urkunden über Pfandverträge, in den Bestimmungen über Verjährung und über die Verbindlichkeit des Leihhauses zur Herausgabe von Pfändern etc. vom Bürgerlichen Gesetzbuch abzugehen. In den anderen Staaten werden solche Privilegien den einzelnen Leihhäusern erteilt.

Die Reichs- und Landesstatistiken bieten keine Auskunft über die gegenwärtig bestehenden Leihhäuser: landesstatistische Zusammenstellungen liegen nicht vor, und auch in der Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die Gewerbezählung von 1895 sind private und öffentliche Pfandleihanstalten nicht geschieden und, wie sich aus den Einzelzahlen ergiebt, die letzteren zum grossen Teil gar nicht einbegriffen.

Gegenwärtig bestehen im Deutschen Reiche von staatlichen Anstalten ausser den Leihhäusern von Hamburg und Lübeck das königliche Leihhaus in Berlin, die grossherzoglichen Leihhäuser in Weimar und Eisenach, das herzogliche in Gotha und das fürstliche in Detmold sowie die Versatzbureaus der herzoglich braunschweigischen Leihhausanstalten (G. v. 28. Januar 1870) in 6 Städten (Blankenburg, Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden, Wolfenbüttel). Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Cassel unterhält Leihhäuser in Cassel, Hanau, Fulda. Die aus französischer Zeit stammenden Leihhäuser von Strassburg und Metz sowie die von Mainz und Mannheim sind Institute mit selbständiger Verwaltung, an der die städtischen Behörden beteiligt sind. Eine Uebersicht über die gemeindlichen Leihhäuser giebt folgende auf den Stand von 1894 bezügliche Liste, die in Bezug auf die Städte von weniger als 15000 Einwohnern nur bezüglich Bayerns Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

1. Preussen: Altona, Barmen, Bonn, Breslau, Brieg, Bromberg, Celle, Coblenz, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Görlitz, Halberstadt, Halle, Hamm, Hannover, Hildesheim, Köln, Königsberg, Liegnitz, Memel, Mühlhausen, Neisse, Oppeln, Osnabrück, Paderborn, Posen, Ratibor, Schleswig, Schweidnitz, Stralsund, Trier, Wiesbaden.

2. Bayern: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Burghausen, Deggendorf, Dillingen, Dinkelsbühl, Erlangen, Freising, Fürth, Hof, Ingolstadt, Iphofen, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Lohr, München, Neumarkt i. O., Neuötting, Neu-Ulm, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schongau, Schweinfurt, Straubing, Traunstein, Weilheim, Würzburg.

3. Uebrige Staaten: Altenburg, Bautzen, Chemnitz, Darmstadt, Dresden, Freiburg i. Br., Gera, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Leipzig, Offenbach, Schwerin, Wismar.

Zu den jüngsten dieser Anstalten gehören Duisburg, Dortmund, Essen, Altona, die aus den Jahren 1879—1882 stammen.

Den öffentlichen gleichzustellen sind einige Privatanstalten, die nicht auf Erzielung von Gewinn berechnet sind, wie der in Kiel seit 1876 an Stelle des früheren Leihhauses der grossfürstlichen Witwen- und Waisenkasse errichtete Lombard der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, das seit

79 bestehende Leihhaus der Flensburger Sparkasse und die am 30. Dezember 1882 ministeriell genehmigte Pfandleihanstalt des städtischen Hilfsvereins in Pforzheim.

Im ganzen Königreich Württemberg (wie auch in Pommern und der bayerischen Pfalz) giebt es gegenwärtig keine öffentlichen Leihhäuser; doch konnte der Widerstand Moritz Mohls gegen die Einführung solcher das Zustandekommen einer Aktiengesellschaft zum Betriebe eines Leihhauses in Stuttgart, welches kaum den öffentlichen zuzurechnen ist, nicht hindern. Von den deutschen Städten mit über 10000 Einwohnern entbehren gegenwärtig Magdeburg, Bremen, Charlottenburg, Stettin und seit 1858 Aachen öffentlicher Leihhäuser.

Am verbreitetsten (und auch am stärksten benutzt) sind die gemeindlichen Leihhäuser im rechtsrheinischen Bayern. Im ganzen ist in Deutschland die Zahl der Leihhäuser grösser als in Frankreich, aber kleiner als in Belgien und Holland und besonders in Italien.

Eine Zusammenstellung des Verkehrs in den öffentlichen Leihhäusern von 39 Städten mit mehr als 50000 Einwohnern zeigt für das Jahr 1896 oder das Rechnungsjahr vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 folgende Zahlen:

	Im Jahre beliehen		Am Jahresschluss vorhanden	
	Pfänder	Betrag in 1000 M.	Pfänder	Betrag in 1000 M.
Berlin	177 776	4 268	124 544	2 867
München	417 414	3 767	140 507	1 396
Breslau	16 680	369	8 799	200
Hamburg	96 486	1 522	43 801	749
Leipzig	176 538	2 438	84 816	1 009
Köln	107 077	782	50 186	429
Dresden	135 795	3 914	56 359	1 649
Frankfurt a. M.	102 380	800	46 933	432
31 andere Leihhäuser	1 198 235	7 706	523 450	4 042

Von den grösseren Anstalten haben Berlin 3, München 4, Hamburg 3, Dresden 2 Geschäftsstellen in der Stadt; bei mehreren kann die Pfandannahme an besonderen Nebenstellen, bei anderen durch konzessionierte Vermittler erfolgen. Der Geschäftsgang der Leihhäuser scheint im ganzen — abgesehen von dem Einfluss bestimmter Wochentage und Jahreszeiten im einzelnen — weniger von allgemein wirtschaftlichen als von besonderen örtlichen Ursachen abzuhängen; insbesondere pflegt die Errichtung neuer Geschäftsstellen sowie die Verminderung der bestehenden Privatpfandleihen von einer Zunahme, die Vermehrung der Privatanstalten von einer Abnahme im Verkehr der öffentlichen Leihhäuser begleitet zu sein. Aus letzterem Grunde wurde sogar Anfang 1891 das Magdeburger Leihhaus geschlossen, der Betrieb der Krefelder Anstalt von 1871 bis 1879 unterbrochen und in Breslau, wo Ende 1896 35 Privatpfandleihgeschäfte bestanden, im Jahre 1898 die Schliessung des Leihhauses in Erwägung gezogen. Dagegen besteht allerdings in München neben dem städtischen Leihamte mit seinem oben ersichtlichen starken Verkehr eine grosse Anzahl von Privat-Pfandleihgeschäften (1895 nach der Gewerbezählung, öffentliche und private zusammengerechnet, 132 Haupt- und 54 Nebenbetriebe).

Die Mittel zum Betriebe stammen bei den gemeindlichen Leihhäusern entweder aus Zuweisungen seitens der Stadtkasse, die in manchen Städten durch die Betriebsgewinne später gemehrt wurden; oder es werden aus der städtischen Sparkasse feste Beträge verzinslich entnommen, was auch da üblich, wo die eigenen Fonds nicht genügen. Einige Anstalten besitzen überhaupt keine eigentliche Kasse, sondern empfangen ihren jeweiligen Bedarf aus der Sparkasse, mit der ihre Verwaltung verknüpft ist, oder aus der Stadtkasse. Bei Privaten zu 3—4% verzinslich aufgenommene Gelder benutzen teilweise oder ausschliesslich München, Augsburg, Frankfurt a. M., Strassburg, Metz. Eine finanzielle Unterstützung durch die Wohlthätigkeit Privater scheint bei den öffentlichen Leihhäusern Deutschlands in der in romanischen Ländern häufigen Form von Vermächtnissen und Schenkungen kaum vorzukommen — die dem Verf. vorliegenden Geschäftsberichte erwähnen keinen einzigen solchen Fall — und sich auf die oben genannten Vereinsanstalten zu beschränken. Der Vermögensstand und die Betriebsergebnisse einiger der grössten Leihhäuser waren 1896 bezw. 1896/97 folgende:

	Betriebskapital am Jahresschluss (eigenes u. geliehenes)	Betriebsgewinn od. (—) Fehlbetrag
	M.	M.
Berlin	3 562 034	6 826
Leipzig	1 018 975	— 9 467
Hamburg	1 004 346	29 973
München	1 396 388	12 200
Dresden	1 647 644	23 859
Frankfurt a. M.	854 827	3 740

Die nicht überall gleiche Verteilung der Lasten der Verwaltung darf bei der Beurteilung dieser Betriebsergebnisse nicht ausser Betracht gelassen werden; in Hamburg z. B. sind die Lokale des Leihhauses mietefrei,

während andererseits in München eine feste Abgabe von 7028 Mark jährlich zu wohlthätigen Zwecken zu leisten ist. Der Ueberschuss des Königlichen Leihamtes in Berlin ist in den letzten Jahren immer geringer geworden, ohne dass der Pfandverkehr abgenommen hätte, und hat sich 1898/99 in ein Minus verwandelt.

Auch in Oesterreich bestehen staatliche neben Gemeindeleihhäusern. Wien besitzt ausser dem im Jahre 1707 von Josef I. gegründeten k. k. Versatzamt (mit 2 Geschäftsstellen) eine Gemeindepfandleihanstalt, die am 1. Juni 1890 von der Verwaltung eines bald nachher der Hauptstadt einverleibten Vorortes ins Leben gerufen worden. Auch Prag hat seit Maria Theresia eine staatliche Anstalt, während Graz ein städtisches Versatzamt unterhält. Den öffentlichen Leihanstalten dürften die mit österreichischen Vorschusskassen verbundenen Pfandleihanstalten gleichzuachten sein, über welche mir keine genaueren Angaben vorliegen; in Prag bestehen mehrere derselben, ferner in Linz die Leihanstalt der allgemeinen Sparkasse.

Das Privatpfandleihgeschäft (s. d. Art. Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte) wurde in Oesterreich schon vielfach von kapitalkräftigen Gesellschaften betrieben, ehe durch die Gew.-O. v. 1883 auch Privatpersonen zu demselben zugelassen wurden. So unterhält die k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank, welche 5 600 000 Gulden Aktienkapital besitzt, drei Pfandleihanstalten in Wien; Aktienunternehmen wie diese sind die »Erste Prager Pfandleihgesellschaft«, die Pilsener Aktienpfandleihgesellschaft, die Pfandleihanstalten in Steyr und St. Pölent.

In Wien (früheren Umfangs) bestanden ausserdem auf Grund des G. v. 23. März 1885 Ende 1897 noch 15 konzessionierte Privatpfandleihen, während das Maximum der zu verleihenden Konzessionen durch Statthaltereierlass v. 30. September 1885 auf 35 festgesetzt ist. Die Statistik der gemeindlichen (a), welche 15%, der kaiserlichen (b), welche 10% Zinsen (beides einschliesslich aller Nebengebühren) erhebt, und der Aktienunternehmung (c), deren Darlehnszinsfuss vom Verwaltungsrate jeweils festgesetzt wird, für 1897, ferner des städtischen Versatzamtes in Graz für 1899 giebt folgende Zahlen:

	im Jahre beliehen		am Jahresschluss vorhanden	
	Pfänder	Betrag in fl.	Pfänder	Betrag in fl.
Wien a)	180 291	737 566	63 112	284 823
„ b)	760 021	5 641 659	402 049	3 146 747
„ c)	712 170	16 483 954	282 273	5 525 024
Graz	227 846	1 019 790	109 823	547 337

3. **Betriebsweise.** Die Verrichtungen der Leihhäuser im Verkehr mit dem Publikum bestehen in:

1. Annahme und Schätzung der zum Versatz übergebenen Gegenstände, Auszahlung des darauf zu gewährenden Darlehens und Uebergabe eines Pfandscheines an den Verpfänder.

2. Aufbewahrung der Pfandgegenstände bis zum Ablauf der Beleihungsfrist.

3. Auslieferung der Pfänder an die Berechtigten gegen Rückzahlung des Darlehens und Bezahlung der Zinsen und Gebühren, oder

4. Verkauf derselben, wenn sie nicht rechtzeitig ausgelöst werden, ehe die aufgelaufenen Zinsen so hoch sind, dass das Pfand nicht mehr genügende Sicherheit leistet.

Für die Ausführung dieser Geschäfte haben sich in der Praxis und in den Geschäftsordnungen, zunächst der deutschen Leihhäuser, folgende Regeln herausgebildet:

Als Pfänder werden bewegliche Sachen angenommen, sofern sie nicht zu schwer zu verwahren oder dem Verderben zu leicht ausgesetzt sind. Hauptobjekte der Beleihung sind überall Kleider, Betten und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauches, besonders Schmucksachen; ausgeschlossen sind mancherorts Dinge, wie Maschinen und kaufmännische Waren, bei denen zu vermuten ist, dass nicht ein vorübergehendes Geldbedürfnis des Besitzers Ursache der Verpfändung ist und daher die Mittel des Leihhauses denjenigen, für welche sie eigentlich bestimmt sind, entzogen werden könnten. Die Beleihung von Inhaberpapieren mit Geldeswert, die grössere Mittel zu erfordern pflegt, kam erst neuerdings in Aufnahme und wird in Deutschland hauptsächlich von den Leihhäusern zu Dresden, Karlsruhe, Berlin und München gepflegt.

Bei den meisten Leihhäusern, doch nicht bei allen, wird Namensnennung des Verpfänders verlangt, bei manchen erfolgt sogar genaue Feststellung seiner Identität und Vertrauenswürdigkeit. Es erklärt sich dies aus der Notwendigkeit, besondere Vorsicht gegen Annahme gestohlener oder verlorener Sachen zu üben, deren Verpfändung häufig versucht wird. Die Leihhausverwaltung ist natürlich ebenso wie der Privatpfandleiher in solchen Fällen verpflichtet, die Polizei in Kenntnis zu setzen; in Paris wurden auf diese Weise 1889 von 3000 gestohlenen Taschenuhren 200 wieder erlangt.

Die Schätzung erfolgt durch vereidete Taxatoren; das Darlehen darf nicht über einen Teilbetrag der Taxe hinausgehen, welcher in der Weise normiert ist, dass er nach Zurechnung der innerhalb der Beleihungsfrist auflaufenden Zinsen und Ge-

bühren den vollen Wert des Gegenstandes nicht übersteigt, damit die Deckung der Leihhausforderung bei einem nötig werdenden Verkaufe des Pfandes möglichst gesichert erscheint. Auch ist die Beleihung unter dem Taxwerte ein Sporn zur Wiedereinlösung für den Verpfänder. Der Beleihungssatz pflegt für Edelmetalle und Juwelen $^3/_4$—$^4/_5$, für andere Sachen $^1/_2$—$^3/_4$ der Taxe zu betragen.

Das Leihhaus hat die Pfänder in sicherem Gewahrsam zu halten, sie vor Schaden möglichst zu behüten, ohne besondere Vergütung gegen Feuer zu versichern, sich ihrer Benutzung aber zu enthalten; für Verluste ist das Leihhaus haftbar.

Die Dauer der Beleihung ist meist $^1/_2$—1 Jahr, wozu noch eine Nachfrist tritt. Abschlagszahlungen sind zulässig und bei solchen sowie bei vollständiger Auslösung des Pfandes vor dem Termine ist an Zinsen nur der entsprechende Betrag zu entrichten. Doch ist überall ein Minimum hierfür festgesetzt, so im preussischen Gesetze der Zins für 2 Monate, in verschiedenen Leihhäusern 3 bis 10 Pfennig.

Die Auslieferung des Pfandes gegen Berichtigung der Verbindlichkeiten erfolgt meist an den Vorzeiger des Pfandscheines, in manchen Anstalten jedoch, wo der Verkauf der Pfandscheine verboten ist, wie in Augsburg und Braunschweig, nur an den ursprünglichen Verpfänder.

Der Verkauf nicht rechtzeitig eingelöster Pfänder erfolgt in der Regel in öffentlicher Versteigerung; nachträgliche Auslösung unter Entrichtung einer besonderen Gebühr ist bis zur und während der Versteigerung gestattet. Erreicht der Erlös die Forderung nicht, so muss an manchen Orten der Taxator den Ausfall decken. Gewöhnlich erhebt jedoch die Verwaltung diesen Anspruch nicht, um den Taxator nicht zu allzuniedriger Schätzung zu veranlassen und so das Interesse der Darlehensuchenden zu schädigen. Mehrerlöse sind zur Verfügung der Pfandscheinbesitzer zu stellen und verfallen, wenn sie von diesen innerhalb einer Frist von 1—3 Jahren nicht abgeholt werden, der Armenkasse oder dem Leihhause.

Um den Verkauf zu hindern, steht dem Verpfänder das Mittel der Verlängerung zu Gebote, die, wenn auch unter der Form einer Neubeleihung, überall zulässig ist, sobald die fälligen Zinsen und Gebühren bezahlt sind.

Von 129 442 im Jahre 1897 in Paris versteigerten Pfändern waren 4 544 seit 1887 oder länger (17 seit über 30 Jahren) auf Lager und stets erneuert worden.

Aus der Thatsache, dass im Jahre 1896 bezw. 1896/97 bei 19 deutschen Leihhäusern unter 1 556 573 überhaupt erloschenen Pfändern 1 176 339 = 75,51 % ausgelöst, 264 462 = 16,99 % verlängert und 115 772 = 7,44 % verkauft wurden, folgt nicht etwa, dass 75 unter 100 Verpfändern in der Lage sind, ihr Eigentum rechtzeitig zurückzuerwerben. Vielmehr haben ohne Zweifel vielfach Dritte, die den Pfandschein erst gekauft hatten, die Pfänder ausgelöst; vielleicht lässt auf die Zahl solcher Fälle der Umstand einen Schluss zu, dass 1897 in Paris von einem Betrage von 649 700 Francs an Verkaufsüberschüssen fast 300 000 Francs an notorische Pfandscheinaufkäufer bezahlt wurden, welche den Pfandschein durchschnittlich mit 20 % des Darlehens bezahlt hatten und so 111 500 Francs Gewinn erzielten.

Zu Angriffen gegen die Leihhäuser geben öfters die hohen Darlehenszinsen Anlass, welche sie bei dem ungeheueren Detail ihres Betriebes zu nehmen gezwungen sind, um die Verwaltungskosten, ausser dem Zins für die entlehnten Kapitalien, zu decken. Da letztere im allgemeinen in Deutschland höher zu verzinsen sind als in Frankreich, so ist auch der Darlehenszinsfuss höher; er beträgt entweder einheitlich 6 (in Braunschweig, Lübeck, Pforzheim) bis 12 %, oder er nimmt mit der Höhe der Darlehen ab in einer Anzahl von Leihhäusern; beispielsweise beträgt der Zinsfuss für 10 Mark zwischen 7 und 24 %, für 300 Mark zwischen 6 und $12^1/_2$ %; für Wertpapier-Pfänder besteht in der Regel ein niedrigerer Zinsfuss, entsprechend ihrer grösseren Sicherheit. Die ganz kleinen Darlehen, welche die grosse Mehrzahl bilden, bringen trotzdem nachweislich selbst bei ganzjähriger Dauer der Verpfändung den auf sie treffenden Teil der Verwaltungskosten nicht ein.

Besondere Gebühren werden, ausser für die Ausstellung des Pfandscheines und für verspätete Auslösung, von einzelnen Leihhäusern für Verrichtungen, die sich nur für bestimmte Arten von Pfändern erforderlich machen, berechnet, wie für Plombieren oder Klopfen.

Was von diesen Einnahmen nach Deckung der Bedürfnisse übrig bleibt, fliesst (in Deutschland) teils dem Leihhause, teils der Stadtkasse oder Verwaltungen von Armenanstalten zu. Aus dem Grundsatze, dass die Kosten möglichst gedeckt, ein weiterer Gewinn aus dem Betriebe aber nicht, auch nicht zu Gunsten der Armenkasse, da hierdurch nur andere Schultern entlastet werden, gezogen werden soll, ergab sich mehrfach die Notwendigkeit der Erhöhung (Metz 1892 von 7 auf 10 %) oder Ermässigung (Nürnberg 1891 von 10 auf 9 %) des Zinsfusses.

4. Die Frage der Notwendigkeit öffentlicher L. Dass Anstalten zur Be-

leihung beweglicher Pfänder auch bei dem jetzigen Stande des Kreditwesens noch in vielen Fällen einem Bedürfnisse entgegenkommen, beweist ihr trotz des im Laufe der Jahrhunderte in manchen Orten nachweislich erfolgten Rückganges noch immer bedeutender Verkehr und wird auch von den Gegnern öffentlicher Leihhäuser nicht bestritten. Wenn aber, wie in Deutschland, die Privatpfandleihen unter Aufsicht gestellt und in ihrer Geschäftsführung gesetzlich so gebunden sind, dass sie den Benutzern ähnliche Garantieen gegen Uebervorteilung und Verluste zu bieten scheinen wie die öffentlichen Leihhäuser, so kann die Existenzberechtigung der letzteren fraglich erscheinen. Dazu kommt, dass in Deutschland der Charakter der Leihhäuser als Wohlthätigkeitsanstalten weniger als anderswo in den Vordergrund tritt und die städtischen Leihhäuser verwaltungsmässig zum Teil zu den gewerblichen Betrieben gerechnet werden. Es ist daher zu untersuchen, ob sie sonstige Vorzüge vor den Privatbeleihern besitzen. Was zunächst die dem Darlehensbedürftigen erwachsenden Kosten, insbesondere den Zinsfuss betrifft, so ist dieser allerdings bei der Mehrzahl der Leihhäuser — nicht bei allen — geringer als der bei Privaten gesetzlich zulässige (in Preussen nach dem G. v. 1881 bis zu 30 Mark Darlehen 2 Pfennig monatlich von 1 Mark, in Bayern nach V. v. 12. August 1879 nur 1 Pfennig; die anderen Staaten folgten darin einem dieser beiden). Allein die Frage der Zinshöhe besitzt in dieser Hinsicht überhaupt keine allzu grosse Bedeutung. Für den Verpfänder, welcher 10 Mark zu augenblicklichem Verbrauche bedarf, spielt die Erwägung, ob er nach 3 Monaten 10 Mark 60 Pfennig oder 10 Mark 30—40 Pfennig zurückzuerstatten hat, nicht die entscheidende Rolle. Für öffentliche Leihhäuser spricht aber neben ihrer unbedingten Gewähr für die Sicherheit der Gegenstände und ihre unversehrte Rückgabe, sowie dem Fehlen der nur im Interesse des Privatgeschäftsmannes liegenden Verleitung zu weiteren Versatzgeschäften, der Umstand, dass sie als amtliche Institute, welche Leistung um Gegenleistung zu gewähren haben, das Demütigende zu mildern im stande sind, das nach einmal herrschender Anschauung im Verpfänden von Gebrauchsgegenständen liegt. Unter 3000 Verpfändern, auf welche sich eine im Oktober 1898 beim königlichen Leihamte in Berlin aufgenommene Statistik erstreckte, befanden sich 50 Pfandleiher und Kommissionäre, 1743 Gewerbe- und Handeltreibende, 343 Eigentümer, Künstler, Studierende, Gelehrte, Beamte, Offiziere, 606 Witwen und unverehelichte weibliche Personen, 258 Tage- und Fabrikarbeiter. Von 2617 Verpfändern, die während bestimmter Tage des Dezember 1896 im Leihhause zu Gent gezählt wurden, waren 802 Handel- und Gewerbetreibende, 1815 Arbeiter, Aufwärterinnen pp. Von 26572 Personen, die 1897 im Pariser Leihhaus verpfändeten, waren 7710 Angestellte, 7293 Arbeiter, 6716 selbständige Gewerbetreibende, 2788 Private, 2016 Angehörige freier Berufsarten, 49 Landleute. Viele von diesen würden, gäbe es kein öffentliches Leihhaus, den Verkehr mit einem Privatpfandleiher gescheut und einen bedenklicheren Weg zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse eingeschlagen haben. Bedienen sich doch sogar zahlreiche Personen, um den Leihhausbeamten nicht persönlich gegenübertreten zu müssen, der Vermittler; und wenn Leihhäuser, welche nur nach Einziehung von Erkundigungen über die Persönlichkeit Darlehen geben, sogar falls sie zinslos leihen, wenig Nachfrage finden (es liegt hierfür eine ganze Reihe von Beispielen vor), so ist der Grund nicht in der Unwürdigkeit, sondern in der Empfindlichkeit der Darlehensbedürftigen zu suchen.

Wenn in manchen Orten, wo öffentliche Leihhäuser ohne solche einschränkende Bedingungen amtieren, doch die Privatbetriebe emporkamen, so ist hieran meist die von den letzteren gewährte höhere Beleihung schuld; das Leihhaus muss eben bei der Schätzung mit den beim eventuellen Verkaufe zu gewärtigenden, weit unter dem Marktwerte stehenden Trödlerpreisen rechnen, während dem Privatpfandleiher eine bessere Verwertung des Pfandgegenstandes möglich ist. Dem lässt sich, wenn man keinen freihändigen Verkauf durch das Leihhaus will, nur durch seine Ausstattung mit einer genügenden Summe zur Deckung von Verkaufsverlusten abhelfen.

Der Vorwurf, dass eben die diskrete Behandlung des Geschäftes durch die Leihhäuser und ihr amtlicher Charakter wie eine Aufforderung zu unnötigem Schuldenmachen zu Zwecken des Vergnügens wirke und den Leichtsinn in einer Weise befördere, die sich namentlich vor Volksfesten bekunde, erscheint wenigstens durch eine mehrere Jahre hindurch fortgesetzte Statistik, welche sich auf das Dresdener Vogelwiesenfest bezieht, durchaus nicht gerechtfertigt. Die hohen Verpfändungszahlen fallen vielmehr, wie auch eine Umfrage bei den grösseren deutschen Leihhäusern zeigte, auf die Zeiten wirtschaftlicher Bewegung, z. B. die Umzugstermine; einen Beleg hierfür bieten auch zahlreiche Beispiele der Zunahme der Verpfändungen in Zeiten besonders erhöhten Lebens, wie bei Ausstellungen, wo die kleinen Leute zeitweilig entbehrliche Sachen gegen fruchttragende Geldmittel vertauschten. Die

Auslösungen pflegen sich dagegen vor Festtagen zu häufen (s. statist. Jahrbuch deutscher Städte, 4. Jahrg. S. 77).

Als Argument gegen öffentliche Leihhäuser dient auch die behauptete Häufigkeit sogenannter Wochenpfänder, die Anfang jeder Woche versetzt und am darauffolgenden Samstag wieder ausgelöst werden, so dass die jedesmal zu entrichtenden Zinsen und Gebühren sich im Laufe der Zeit zu einem erheblichen, den Wert des Pfandes bald übersteigenden Betrage summieren. Die wenigen hierzu vorhandenen statistischen Nachweisungen lassen aber nicht erkennen, ob solche Verpfändungen wirklich häufig vorkommen. Wenn nämlich nach einer Genter Statistik von 1892—1895 unter 238295 Pfändern 50964 oder 21,4 % und in Mainz 1895/96—1898/99 unter 72767 Pfändern (mit Ausschluss von Pretiosen) 34298 oder 47,1 % auf nur 1 Woche versetzte Pfänder waren, so folgt daraus nur, wie viele überhaupt auf 1 Woche verpfändet wurden, nicht aber, in wie vielen Fällen das gleiche Pfand so viele Male versetzt worden ist, dass weder wirkliche Not noch ein reelles Kreditbedürfnis als Verpfändungsursache anzunehmen ist. Von der Verwaltung des Genter Leihhauses, dessen Aufhebung hauptsächlich wegen der Wochenpfänder beabsichtigt war, werden dieselben als verschwindend gegenüber der Zahl der Fälle, in denen das Leihhaus zweifellos wohlthätig wirkt, bezeichnet und wird auf die Möglichkeit der völligen Beseitigung gewohnheitsmässiger, leichtsinniger Verpfändungen durch Einführung einer 15tägigen Mindest-Lagerung, sowie durch andere organisatorische Massregeln (z. B. Unzulässigkeit der Auslösung am Samstag) hingewiesen; den Beamten des Dresdner Leihhauses sind (1900) bei einer Zahl von 130 bis 140000 jährlichen Verpfändungen als gewohnheitsmässige Wochenverpfänder ihrer Sonntagssachen nur etwa 16 Personen bekannt, zu denen noch einige kommen mögen, die sich dritter als Vermittler bedienen.

Litteratur: *Ausser der bei »Pfandleih- und Rückkaufsgeschäften« angeführten Litteratur sowie den amtlichen statistischen Veröffentlichungen, den Jahresberichten der Leihhäuser und Monographieen über einzelne:* **Colbrand,** *De montibus pietatis, Diss. Strassburg 1670.* — **Marperger,** *Montes pietatis, Leipzig 1715.* — **Cerrell,** *Histoire des monts-de-piété, Padua 1752.* — **Gérando,** *Die öffentliche Armenpflege, deutsch von Buss, 2. Teil, Stuttgart 1844.* — **Decker,** *Etudes sur les monts-de-piété en Belgique, Brüssel 1844.* — **Blaize,** *Des monts-de-piété, Paris 1856 (das Hauptwerk über Leihhäuser).* — **Lamarque,** *Traité des établissements de bienfaisance, Paris 1862.* — **Spyri,** *Ueber Pfand- und Leihhäuser, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, 3. Jahrg., Zürich 1864.* — **Neumann,** *Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865.* — **M. Mohl,** *Die Pest öffentlicher Leihhäuser, Stuttgart 1866.* — **Derselbe,** *Ueber ein Leihhaus auf Aktien, Stuttgart 1868.* — **Vigand,** *Banques populaires, Paris 1875.* — **Schmoller,** *Die öffentlichen Leihhäuser, im Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw., 1880.* — **Blaignan,** *Le Crédit populaire et les monts-de-piété, Toulouse 1887.* — **Patterson,** *Die gegenwärtige Lage der Leihämter in Deutschland, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, 15. Bd.* — **Würzburger,** *Die öffentlichen Leihhäuser, im Statist. Jahrb. deutscher Städte, II., IV., VI. u. VII. Jahrg., Breslau 1892—1898.*

Eugen Würzburger.

Leinenindustrie.

In betreff der Leinenindustrie müssen wir uns aus Rücksicht auf den Raum hier auf die Zusammenstellung einiger der wichtigsten statistischen und handelspolitischen Daten beschränken. Wie sehr diese Industrie, deren Anfänge bis in das vorgeschichtliche Zeitalter der indogermanischen Völker zurückreichen, von der Baumwollfabrikation, deren mächtiger Aufschwung erst vor einem Jahrhundert begonnen hat, in der Gegenwart überflügelt worden, erhellt schon aus der Vergleichung der Produktion beider Arten von Gespinstfasern: während jetzt jährlich etwa 2700 Millionen kg Baumwolle gewonnen werden, beträgt die Flachsproduktion nach Juraschеks Schätzung nur 530 Millionen kg. Obenan unter den Flachs erzeugenden Ländern steht Russland, das jährlich etwa 340 Millionen kg produziert und davon etwa zwei Drittel ausführt. In Deutschland ist der Flachsanbau in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen und umfasste 1883 nur noch 108000 ha gegen 133000 im Jahre 1878. Neuere Angaben liegen nicht vor. Die der ersten Ziffer entsprechende Produktion wird auf 44 Millionen kg geschätzt. Oesterreich ist an der Flachserzeugung mit jährlich etwa 39 Millionen, das britische Königreich (hauptsächlich Irland) mit 20 Millionen, Belgien, wo der Flachsbau verhältnismässig die grösste Ausdehnung hat, ebenfalls mit 20 Millionen kg, Italien mit fast der gleichen Menge, Holland mit 9 Millionen kg beteiligt. In Frankreich wurden zur Hebung der Flachs- und Hanferzeugung durch das G. v. 13. Januar 1892 zunächst auf sechs Jahre Prämien ausgesetzt, deren Gesamtbetrag aber 2500000 Francs nicht übersteigen sollte. Eine erhebliche Wirkung dieser Massregel ist jedoch nicht zu bemerken, vielmehr ist die mit Flachs bestellte Fläche von 32174 ha im Jahre 1890 durch 26932 ha im Jahre 1896

und der Ertrag von 22 Millionen auf 18,8 Millionen kg zurückgegangen.

Die Produktion von Hanf, der in seinen feineren Sorten, für sich oder mit Flachs gemischt, zur Herstellung grober Leinwand verwendet wird, beläuft sich jährlich auf etwa 340 Millionen kg. Russland allein liefert etwa ein Drittel dieser Menge, jedoch dient der russische Hanf fast nur zur Anfertigung von Seilerwaren. Oesterreich-Ungarn erzeugt jährlich etwa 74 Millionen, Italien (das die Hälfte seiner Produktion ausführt) 80 Millionen. In Frankreich waren 1896 trotz des Prämiengesetzes von 1892 nur 34822 ha mit Hanf bestellt, die einen Ertrag von 24,8 Millionen kg lieferten, während 1890 noch 37 Millionen kg auf 52 Millionen ha gewonnen wurden. In Deutschland waren 1878 noch 21000 ha, 1883 aber nur noch 15200 ha dem Hanfbau gewidmet, und die Produktion ist jetzt nur auf etwa 12 Millionen kg zu veranschlagen. Ueberhaupt ist dem europäischen Hanfe in dem Manilahanfe (Abaca), der Jute und anderen exotischen Spinnfasern eine gefährliche Konkurrenz erwachsen, durch die ihm wohl noch mehr Boden entzogen werden wird.

In Deutschland betrug im Jahre 1891 die Einfuhr von Flachs 57,9 Millionen kg, die Ausfuhr 28,7 Millionen, im Jahre 1899 dagegen war die erstere auf 49,7 Millionen, die letztere auf 9,7 Millionen kg zurückgegangen. Neun Zehntel der Einfuhr stammen aus Russland. Die Einfuhr und Ausfuhr von Hanf belief sich 1899 auf 48,3 und 17,9 Millionen kg. Dazu kam noch eine Einfuhr von 27,1 Millionen und eine Ausfuhr von 11,4 Millionen kg Hede und Werg, teils von Flachs, teils von Hanf herrührend. Der Hanf wird ebenfalls überwiegend aus Russland eingeführt. Die Einfuhr von Jute (grösstenteils direkt aus Ostindien) stellte sich auf 99,1 Millionen, die Ausfuhr auf 18,0 Millionen kg.

Die Zahl der Hauptbetriebe von Flachs- und Hanfhechelei und -spinnerei betrug nach der Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 in Deutschland 725,6 und es waren in denselben 7589 männliche und 17454 weibliche Personen beschäftigt. Von diesen Betrieben hatten 2723 mit 337 männlichen und 2412 weiblichen Beschäftigten den Charakter von hausindustriellen und 7074 wurden ohne Gehilfen und ohne Motoren betrieben. Die Zahl der Motorenbetriebe war 108 mit 17724 Beschäftigten, in 55 Betrieben wurde Wasserkraft, in 76 Dampfkraft angewendet.

Für Leinenweberei gab es 72392 Haupt- und 29266 Nebenbetriebe. In den Hauptbetrieben waren 80502 männliche und 23527 weibliche Personen beschäftigt. Zur Hausindustrie gehörten 29054 Hauptbetriebe mit 26671 männlichen und 14374 weiblichen Beschäftigten. Die Zahl der Alleinbetriebe ohne Motoren betrug 55441 ausser 27928 Nebenbetrieben. In den 134 Motorenbetrieben (unter diesen 110 mit Dampfkraft) waren 8266 Personen beschäftigt.

Die gewerbestatistische Aufnahme vom 14. Juni 1895 zeigt wesentliche Verschiebungen in den Verhältnissen dieser Industrie. In der Flachs- und Hanfhechelei und -spinnerei war die Zahl der Hauptbetriebe auf 1373 zurückgegangen, neben denen es noch 289 Nebenbetriebe gab. Die Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen betrug 22226, unter denen sich 14281 weibliche befanden. Zur Hausindustrie gehörten nur noch 780 Personen, nach der Angabe der Verleger sogar nur 546. Die Zahl der Betriebe mit Motorenverwendung betrug 128 mit im ganzen 18913 Pferdekräften (17495 von Dampfmaschinen geliefert). In der Leinenweberei war die Zahl der Hauptbetriebe auf 34493, die der Nebenbetriebe auf 15960 gesunken, und zugleich hatte sich die Zahl der in den ersteren am Erhebungstage beschäftigten Personen auf 67613 (darunter 25965 weibliche) vermindert. Als hausindustrielle Hauptbetriebe bestanden nur noch 19157 mit 26291 beschäftigten Personen. Die Zahl der Motorenbetriebe mit Einschluss eines Nebenbetriebs betrug 270 mit 10066 Pferdekräften (darunter 9498 durch Dampf gewonnen). Es gab 6127 Jacquardstühle mit Handbetrieb in 1263 Betrieben, 3687 Jacquardmaschinen mit Kraftbetrieb in 75 Betrieben, 15852 Stühle ohne Jacquard mit Handbetrieb in 6122 Betrieben und 13674 Stühle dieser Art mit Kraftbetrieb in 171 Betrieben. Die Zahl der Bandstühle mit Handbetrieb betrug 332 in 206 Betrieben, die der Bandstühle mit Kraftbetrieb 272 in 86 Betrieben. — Die Zahl der Spindeln (allerdings nur in den Gehilfenbetrieben, die aber hier auch allein von Bedeutung sind) betrug 275894, weniger als nach früheren Schätzungen angenommen wurde. — Die Hausindustrie ist demnach in der Spinnerei seit 1882 fast gänzlich verschwunden, was sicherlich nicht zu beklagen ist. Aber auch die Handweberei, die 1882 noch etwa 140000 Stühle besass, ist stark zurückgedrängt, während die Zahl der Kraftstühle, damals nur etwa 9500, bedeutend gewachsen ist. Ueberhaupt ist der Kampf der Handweberei gegen den Grossbetrieb in der Fabrikation gewöhnlicher Leinenzeuge auf die Dauer aussichtslos, während sich in der Musterweberei der Handbetrieb wohl behaupten können wird. Die Hauptsitze der deutschen Leinenindustrie sind in Westfalen, Hannover, Thüringen, der Lausitz und Schlesien. Für Juteweberei gab es 1882 im Deutschen Reiche 169 Hauptbetriebe (ausser 11 Nebenbetrieben) mit 2050 Beschäftigten. Im Jahre 1895 war die Zahl der Hauptbetriebe auf 112 gesunken (ausser 75 Nebenbetrieben), die Zahl der in den ersteren Beschäftigten aber auf 5839 gestiegen.

Die Einfuhr von Leinengarn, namentlich auch in den mittleren Nummern, überwiegt die Ausfuhr noch sehr bedeutend; im Jahre 1898 betrug die erstere 13,0 Millionen, die letztere 1,6 Millionen kg, und die entsprechenden Werte waren 19,9 und 3,1 Millionen Mark. Dagegen belief sich die Ausfuhr von Leinwand, Damast, Tisch- und Bettzeug auf 2,9 Millionen kg im Werte von 11,6 Millionen Mark gegenüber einer verhältnismässig geringen Einfuhr.

Im britischen Königreiche wurden 1897 eingeführt 1603760 englische Centner Flachs, ausgeführt (auswärtigen Ursprungs) 65020 Centner; an Hanf und ähnlichen Spinnfasern eingeführt 1806220 Centner, wieder aus-

geführt 615740 Centner; an Hede und Werg von Flachs und Hanf wurden eingeführt 464400 Centner, wieder ausgeführt 24660 Centner; Jute eingeführt 336919 englische Tonnen, wieder ausgeführt 100423 Tonnen. Im Jahre 1877 betrug die Einfuhr von Jute nur 182494 Tonnen, die Wiederausfuhr 48405. Der Wert der britischen Ausfuhr von Leinengarn belief sich 1891 auf 976042 £ gegen 1291729 £ im Jahre 1877, die Ausfuhr von Leinenfabrikaten stellte in demselben Jahre nur 4770706 £ dar gegen 5834443 £ im Jahre 1877. Dagegen stieg die Ausfuhr von Jutegarn von 217424 £ im Jahre 1877 auf 525981 £ im Jahre 1897 und die von Jutefabrikaten von 1547443 £ auf 2102101 £. Die Einfuhr von Leinengarn nach dem Vereinigten Königreiche ist in demselben Zeitraume von 285942 £ auf 618375 £, die von Leinenfabrikaten von 289459 £ auf 359974 £ gestiegen.

Die Zahl der unter der Fabrikgesetzgebung stehenden Flachs verarbeitenden Fabriken betrug 1890 im Vereinigten Königreiche 357 mit 1196334 Spindeln, 48714 Kraftstühlen, 32825 männlichen und 74758 weiblichen Arbeitern. Im Jahre 1870 war die Zahl der Fabriken 500, die der Spindeln 1549547, die der Kraftstühle 35301, die der männlichen Arbeiter 38096, die der weiblichen 86676. Die Spinnerei ist also bedeutend zurückgegangen, während sich die Zahl der mechanischen Webstühle vermehrt hat. Im Jahre 1895 waren 33540 männliche und 75362 weibliche Arbeiter in der Leinenindustrie beschäftigt.

Für Hanf waren die entsprechenden Zahlen für 1890: 105 Fabriken (1870 35), 53673 Spindeln (32311), 516 Webstühle (107), 4644 männliche (1442) und 5742 weibliche Arbeiter (1708). Für Jute 116 Fabriken (63), 280039 Spindeln (115156), 14107 Kraftstühle (4330), 14408 männliche (4372) und 30402 weibliche Arbeiter (13198). Im Jahre 1895 waren beschäftigt in der Hanffabrikation 4319 Männer und 5708 Frauen, in der Jutefabrikation 13347 Männer und 28743 Frauen. In Frankreich wurden 1898 eingeführt: Flachs und Hanf für 65,5 Millionen Francs, ausgeführt für 8,7 Millionen Francs, und Jute eingeführt für 32,8 Millionen, ausgeführt für 0,1 Million Francs. Der Wert der 1898 eingeführten Garne aus Flachs oder Hanf betrug 6,0 Millionen Francs, der der Gewebe dieser Art 10,0 Millionen Francs, der eingeführten Garne und Gewebe von Jute 1,3 Millionen Francs. Die Ausfuhr von Garnen aus Flachs oder Hanf hatte einen Wert von 4,9 Millionen, die von Geweben dieser Art einen solchen von 7,9 Millionen, die von Jutegarn und -geweben einen solchen von bezw. 2,2 und 5,3 Millionen Francs. Die Zahl der Spindeln der französischen Leinen-, Hanf- und Juteindustrie wird zu 574000 angegeben. Die mechanische Weberei hat sich in Frankreich schneller verbreitet als in den übrigen Ländern des Kontinents; indes gab es 1890 neben 17619 mechanischen Webstühlen noch 28892 Handstühle.

In Oesterreich-Ungarn gab es 1875 398000 Spindeln für Leinen und Hanf und 5392 Jutespindeln. Für 1891 giebt Brachelli nur 384800 Spindeln an. Die Handweberei waltet noch bei weitem vor, da auf 64000 Handstühle nur 4600 Kraftstühle kommen. — In Russland wird die Leinenindustrie noch in ausserordentlich grosser Ausdehnung als Hausarbeit betrieben und man schätzt die Zahl der zeitweilig häuslich beschäftigten Spinnerinnen auf drei Millionen und die der Weber auf 500000. Daneben gab es 1887 24 mechanische Flachsspinnereien und 87 grosse Webereien. Die Zahl der Spindeln betrug 185000, die der Kraftstühle 6530. Auch in der Hanfindustrie ist eine sehr grosse Zahl Arbeiter hausgewerblich beschäftigt. — In Belgien nimmt die Leinenindustrie eine hervorragende Stellung ein. Die Zahl der Betriebe belief sich 1896 auf 1843 mit 217 Motoren und 8459 Pferdekräften. Es waren 24579 männliche und 11213 weibliche Personen beschäftigt, und der Wert der Jahresproduktion wurde auf 95,6 Millionen Francs geschätzt. — In Holland und in der Schweiz ist die Leinenindustrie von untergeordneter Bedeutung. — In Italien ist die häusliche Handspinnerei noch sehr verbreitet und neben 7—800 Kraftstühlen und 4800 Handstühlen im ständigen Kleingewerbebetriebe giebt es noch etwa 68000 zeitweilig im Hausbetriebe verwendete Stühle.

Die Leinenindustrie hat in allen Ländern mit Schutzzollsystem auch stets ihren reichlichen Anteil an diesem Schutze genossen. In Preussen war unter Friedrich dem Grossen die Einfuhr von Leinenwaren teilweise verboten, der Tarif von 1818 jedoch begnügte sich mit sehr mässigen Zöllen. Garn blieb ganz zollfrei, grobes Packleinen und dergleichen hatte nur 1/6 Thaler, rohe Leinwand und Drillich 2 Thaler für den (alten) Centner, gebleichte, gefärbte, bedruckte Leinwand, Tischzeug etc. 1/6 Thaler für das Pfund an Zoll und Verbrauchssteuer zu entrichten. Nach den Zollvereinstarifen waren die Sätze für Garn und die drei angeführten Klassen von Leinenwaren folgende (in Mark):

			Garn	Leinen I	Leinen II	Leinen III
vom 1. I.	1834 ab	Ctr.	0,50—3	2	6	33— 66—165
„ 1. I.	1837 „	„	0,50—6	2	6	33— 66—165
„ 1. I.	1847 „	100 kg	1¹)—12—24	4	12	120—180—360
„ 1. I.	1865 „	„	1¹)—12—24	4	24	60—120—240
„ 1. I.	1868 „	„	0¹)— 3—10—24	4	24	60—120—240
„ 1. I.	1880 „	„	3—12—36	6—60		60—120—600²)
„ 1. VII.	1885 „	„	5—12—36—70	12—60		60—150—800²)

¹) Handgespinst.
²) Zwirnspitzen.

Nach dem seit dem 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Vertragstarife werden die Zölle von 1885 (die sich überhaupt auf alle vegetabilischen Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle beziehen) herabgesetzt für Jutegarne bis Nr. 20 von 5 und 6 Mark auf 4 und 5 Mark, für accommodierten Nähzwirn von 70 auf 60 Mark, für Packleinwand aus Jute, Manillahanf

und dergleichen von 12 auf 10 Mark und für Zwirnspitzen von 800 auf 600 Mark.

In dem 1816 neugeordneten französischen Prohibitivsystem gehörten die Leinenwaren zu den wenigen Gattungen von Fabrikaten, deren Einfuhr nicht verboten war. Nach dem Tarif von 1816 waren bei der Einfuhr auf französischen Schiffen für einfaches Garn 10 Francs, für gezwirntes 62 Francs, für gefärbtes 123 Francs für 100 kg zu entrichten. In den Jahren 1817, 1825, 1840, 1841, 1842 wurden die Zölle vielfach weiter abgestuft und dabei meistens erhöht, und so standen sie nach dem G. v. 9. Juni 1845 für rohe einfache Garne auf 38—165 Francs, für gebleichte auf 54—212 Francs. Gebleichte und gefärbte Leinwand war 1816 mit 150 Francs belastet, 1825 wurden die Zölle von 60 bis 700 Francs und 1842 von 90 bis 817 Francs abgestuft. Zu allen diesen Zollsätzen kam übrigens noch ein Zuschlag von 10% als sogenannter Kriegsdecime. Der durch die Handelsverträge des Kaiserreichs aufgestellte Konventionstarif setzte die Zölle für einfaches rohes Garn mit Einschluss der Kriegsdecimes auf 15—100 Francs, für gebleichtes oder gefärbtes auf 20—133 Francs, für Packleinen auf 5 Francs, für andere Leinwand auf 28—535 (später 400 Francs) für 100 kg. Der Generaltarif von 1881 setzte diese Zölle bedeutend höher, was aber praktisch nicht in Betracht kam, da die Industriestaaten die Vorteile des neuen Konventionstarifs (1882) genossen, in dem die betreffenden Zölle gegen die früheren vertragsmässigen Sätze etwas erniedrigt waren, z. B. für gebleichtes und gefärbtes Garn auf 16.50—125 Francs, für Leinwand auf 28—375 Francs. Der Minimaltarif von 1892 hat wieder höhere Sätze, besonders für feine und gemusterte Leinwand, deren beste Qualitäten roh 500 und 530 Francs und gebleicht noch 40% Zuschlag entrichten müssen. — In England waren die Leinengewebe bis zum Erlass des Tarifs vom 5. Juli 1825 noch mit Zöllen von 40—180% des Wertes belastet, der erwähnte Tarif aber schrieb eine in acht Jahren durchzuführende allmähliche Herabsetzung derselben auf 25% vor und verminderte zugleich den damals noch sehr hohen Zoll auf zubereiteten Flachs (14½ Schilling für den Centner) auf 4 Pence. Im Jahre 1842 erfolgten weitere Erniedrigungen, und 1846 wurden die einfachen Garne und ein Teil der Leinengewebe schon ganz zollfrei zugelassen. Die letzten Reste der Schutzzölle beseitigte dann 1860 der Handelsvertrag mit Frankreich. — In den Vereinigten Staaten, wo die Leinenindustrie noch wenig entwickelt ist, liess der (Mac Kinley-) Tarif von 1890 den Zoll auf Leinengewebe von 35% des Wertes, der schon vorher bestand, ungeändert. Der (Brice-Gorman-) Tarif von 1894 gewährte einige Milderungen, der (Dingley-) Tarif von 1897 aber erhöhte die meisten Sätze durch Kombination von specifischen und Wertzöllen und zwar bis 50 und teilweise 55 (für Netz- oder Filetarbeit sogar bis 60) Prozent des Wertes.

Von den staatlichen Massregeln und Einrichtungen, die früher zur Hebung der Leinenindustrie bestanden, hat sich in Preussen ein kleiner Rest in den Leinenschauanstalten oder Leggen erhalten, die früher in Hannover, Kurhessen und dem Regierungsbezirk Minden eine wichtige Rolle spielten. Eine gewisse Kontrolle der Qualität, namentlich des von der selbständigen kleinen Weberei gelieferten Leinens, schien zweckmässig, und das „Leggeleinen“ hat in der That stets seinen guten Ruf bewahrt. Durch das G. v. 15. Mai 1875 wurde bestimmt, dass die Leggeanstalten durch den Handelsminister nach Anhörung der Kreistage oder Amtsversammlungen aufgelöst werden könnten, soweit ihr Fortbestehen durch ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr erfordert würde. Die in den betreffenden Bezirken bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Leinenschau treten dann ausser Kraft. Dieselben können aber auch ausser diesem Falle für einzelne leggepflichtige Bezirke aufgehoben werden. Die Leggeordnung vom 15. Mai 1853 für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausnahme von zwei Aemtern) wurde schon sofort durch das Gesetz aufgehoben. In der Provinz Hannover bestehen dagegen noch immer mehrere Leggen und für das Personal derselben (ein Leggeinspektor und acht Leggemeister) sind im Etat des Handelsministeriums von 1900 noch 12400 Mark ausser dem Wohnungsgeldzuschuss ausgesetzt. Dazu kommen noch 16587 Mark zur Remuneration des nicht fest angestellten Personals der Leggen und der Musterbleichanstalt in Sohlingen und für die Dienstleistungen bei den Nebenleggen.

Litteratur: *Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 13, S. 215 ff.* — **Schmoller,** *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, S. 447 ff., S. 511 ff.* — **Derselbe,** *Die Entwickelung und Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert, Berlin 1873 (Zeit- und Streitfragen).* — **Schoultz,** *Flachs- und Hanfbau in Russland. Russ. Revue XXIII, 1883, S. 1 ff.* — **Oberleithner,** *Flachs- und Hanfindustrie in dem offiziellen Berichte über die Wiener Weltausstellung von 1873.* — **Grothe,** *Der Einfluss des Manchestertums auf Handwerk und Hausindustrie, gezeigt an der Hand- und Hausweberei, Berlin 1884.* — **Zimmermann,** *Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, Breslau 1885.* — **v. Scherzer u. Bratassevic,** *Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, Wien 1891.* — **v. Juraschek,** *Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin 1885—1895.* — *Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Nr. 113, Berlin 1898.* — *Gewerbe und Handel im Deutschen Reich. Sonderabdruck aus Bd. 119 der Stat. d. D. R., N. F., Berlin 1899.* — *Vgl. auch die im Art.* B a u m w o l l i n d u s t r i e *(oben Bd. II S. 515) angeführten zollgeschichtlichen Werke.*

Lexis.

Le Play, Frédéric,

geb. 1806 zu Rivière bei Honfleur, gest. am 13. IV. 1882 in Paris, besuchte die polytechnische Schule und die Bergakademie (École des mines) in Paris und bekleidete hinter- bezw. nebeneinander die Aemter eines Oberingenieurs der Bergwerke, Professors der Probierkunst und Metallurgie an der École des mines, Staatsrats, Senators, Generalinspektors der Bergwerke etc.

Le Play veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Description des procédés métallurgiques employés dans le pays de Galles pour la fabrication du cuivre, et recherches sur l'état actuel et sur l'avenir probable de la production et du commerce de ce métal, Paris 1848. — Les ouvriers Européens. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe, précédés d'un exposé de la méthode d'observation, ebd. 1855 (1864 erkannte die Pariser Akademie diesem Werke den statistischen Preis zu); dasselbe, 2. Aufl., 6 Bde., Tours 1877—1879 (Inhalt von Bd. I: La méthode d'observation appliquée, de 1829 à 1879, à l'étude des familles ouvrières en 3 livres ou précis sommaires, touchant les origines, la description et l'histoire de la méthode. Avec une carte geographique de 57 familles décrites. — Les ouvriers des deux mondes. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières des diverses contrées etc., publ. par la Société internationale des études pratiques d'économie sociale, 4 Bde., Paris 1857–63. — La réforme sociale en France, déduite de l'observation comparée des peuples européens, 2 Bde., Paris 1864; 2. Aufl., 2 Bde., Tours 1866; 3. Aufl., 3 Bde., 1867; 4. Aufl., 3 Bde., 1872; 5. Aufl., 3 Bde., 1874; 6. Aufl., 4 Bde., 1878; 7. Aufl., 3 Bde., Paris 1889. — L'organisation du travail selon la coutume des ateliers et la loi du décalogue, avec un précis d'observations comparées sur la distinction du bien et du mal dans le régime du travail, les causes du mal actuel et les moyens de réforme, les objections et les réponses, les difficultés et les solutions, Tours 1870; dasselbe, 2. Aufl. 1870; 5 Aufl. 1888; dasselbe in englischer Uebersetzung, Philadelphia 1872. — La prix sociale selon la pratique des autorités soumises au décalogue, Paris 1871. — L'organisation de la famille selon le vrai modèle, signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps, ebd. 1871; 2. Aufl. 1875; 3. Aufl. 1884. — La question sociale et l'Assemblée. Réponse aux questions des débutés membres de l'Union, Tours 1873; 2. Aufl. 1874. — La méthode expérimentale et la loi divine. Lettre de M. Pratié, député de l'Aveyron, et réponse de F. Le Play, ebd. 1875. — La constitution de l'Angleterre considérée dans ses rapports avec la loi de Dieu et les coutumes de la prix sociale, précédée d'aperçus sommaires sur la nature du sol et l'histoire de la race, 2 Bde., ebd. 1875. — La réforme en Europe et le salut en France. Le programme des unions de la paix sociale, avec une introduction de (H. M. A.) Munco Butler Johnstone, ebd. 1877. — La méthode sociale, abrégé des ouvriers Européens. Ouvrage destiné aux classes dirigeantes, ebd. 1879. — Programme du gouvernement et d'organisation sociale d'après l'observation comparée de divers peuples, par un groupe d'économistes, Paris 1880. — L'Ecole de la paix sociale, son histoire, sa méthode et sa doctrine, Tours 1880. — La constitution essentielle de l'humanité; exposé des principes et des coutumes qui créent la prospérité ou la souffrance des nations, ebd. 1881.

b) in der Zeitschrift: Réforme sociale, Paris: Les trois âges du travail, Jahrg. I, Bd. 1, 1881, S. 7 ff., 36 ff. — Correspondance entre M. Luzzatti et M. Le Play, Jahrg. I, Bd. 2, 1881, S. 305 ff. — Lection sociale du clergé. Lettre de M. l'abbé Rouillot. Réponse de F. Le Play, Jahrg. I, Bd. 2, 1881, S. 365 ff. — Correspondance entre Emile de Laveleye et F. Le Play, Jahrg. II, Bd. I, 1882, S. 9 ff. — L'Ecole de la paix nationale, son développement et son avenir, Jahrg. II, Bd. 1, 1882, S. 145 ff.

Le Play gehört der katholisch-konservativen Schule der sozialreformatorischen Partei an, die in der „Union de la paix sociale", einer Schöpfung Le Plays, über mehrere Provinzen Frankreichs verbreitet ist und welche ferner in der Zeitschrift „Réforme sociale" ein geachtetes, von Le Play 1881 gegründetes Parteiorgan besitzt. Le Play hat die Methodologie der Sozialwissenschaft um einige umfangreiche Werke bereichert, die für die Specialforschung als Quellenwerke internationaler Arbeiterbudgets ihren Wert haben und behaupten werden. Er rechnet es sich als besonderes Verdienst an, nicht von der Studierstube aus seine Beobachtungen über die Lehre der arbeitenden Klassen angestellt, sondern es sich zur Lebensaufgabe gemacht zu haben, den wirtschaftlichen Zuständen der Arbeiter an den Orten ihrer Thätigkeit selbst nachzuspüren. Er hat zu diesem Zwecke seit 1829 Europa mehrmals durchkreuzt und bis Westasien seine Forschungen ausgedehnt; er war achtmal in Russland, wo ihn insbesondere die Arbeiterschaft der im Ural belegenen Silberbergwerke des Fürsten Demidoff interessierte, sechsmal in England und Deutschland, dreimal in Italien, zweimal in Spanien und ausserdem in Skandinavien, der Schweiz und Türkei, um überall zu beobachten und durch persönliche Nachfragen zu ermitteln, wie die Arbeiterfamilien lebten, was sie einnahmen und ausgaben, was sie ersparten und welche Massregeln in ethischer und wirtschaftlicher Beziehung der sozialen Reform vorbehalten seien. Es kam auf diese Weise eine von der Pariser Akademie mit dem statistischen Preise ausgezeichnete Arbeiterhaushaltsbudgetstatistik zu stande, die u. a. von Ernst Engel mit Hinzuziehung des Ducpétiauxschen Werkes „Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique" zu sozialstatistischen Untersuchungen über Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen, auf Grundlage der sächsischen Gewerbestatistik, benutzt worden ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sprechen sich in dem sogenannten Engelschen Gesetz aus, welches lautet: „Je ärmer eine Familie ist, ein desto grösserer Anteil von der Gesamtausgabe muss zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden." Der Verfasser der „Ouvriers Européens" huldigt dem unbestreitbar richtigen, der praktischen Philosophie entlehnten Sozialreformprincip, welches sich durch seine sämtlichen übrigen Schriften zieht: Die glücklichen Gemeinwesen und Familienverbände sind diejenigen, deren Mitglieder das tägliche Brot bei Führung eines sittlichen Lebenswandels haben; der sittliche Lebenswandel aber beruht nach ihm auf der Befolgung der zehn biblischen Gebote; dem durch diese Vereinigung des ethischen mit dem Wirtschaftsprincip geschaffenen Zustande legt er den Namen „Constitution essentielle" bei. Leider kann er dieses Prädikat meist nur den „races simples", die den „décalogue" noch in

Ehren halten, zuerkennen. Den Westen Europas hat er wegen Abtrünnigkeit vom „décalogue" sozialen Friedensbedürfnissen am unzugänglichsten befunden.

Vgl. über Le Play: Chevalier, Cours d'économie polit., Ed. III, Paris 1850, S. 295/96. — Cochin, La réforme sociale en France. Resumé critique de l'ouvrage, ebd. 1865. — Dupin, Les „ouvriers européens" couronnés par l'Académie des sciences. Rapport sur le prix de statistique, in „Réforme sociale", Jahrg. I, Bd. I, ebd. 1881, S. 263 ff. — F. d'Artignes, Mort et obsèques de Fr. Le Play in „Réforme sociale", Jahrg. II. Bd. I, ebd. 1882, S. 349/50 und 423 ff. — Duparc, Fr. Le Play et les jugements de la presse. in „Réforme sociale", Jahrg. II, Bd. I, ebd. 1882, S. 351/60 u. 430/38. — Demolins, Le Play et son œuvre de réforme sociale, ebd. 1882. — Jannet, L'Ecole Le Play, conférence faite à Genève, ebd. 1890. — G. Michel, Le Play in „Nouveaux dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 130 ff. — A. v. Wenckstern, Le Play, Berlin 1893. — J. B. Maur. Vignes, La science sociale d'après les principes de Le Play et de ses continuateurs, 2 vols, Paris 1897.

Lippert.

Leroy-Beaulieu, Pierre Paul,

wurde am 9. XII. 1843 zu Saumur geboren, studierte in Paris, Bonn und Berlin, unternahm mehrere Jahre hindurch grosse Reisen durch England, Deutschland, Oesterreich, Italien und Spanien, trat, nach Frankreich zurückgekehrt, nachdem er zunächst am „Temps" gearbeitet hatte, im Jahre 1869 in die Redaktion der „Revue des deux Mondes", 1870 in die Redaktion des „Journal des Débats" ein und übernahm 1872 den Lehrstuhl der Finanzwissenschaft an der École libre des sciences politiques. Im Jahre 1878 vertrat er Michel Chevalier am College de France und wurde 1880 als dessen Nachfolger zum Professor daselbst ernannt.

Leroy-Beaulieu kann als ein Anhänger der liberalen Doktrinen bezeichnet werden; er bekämpft die progressive Besteuerung, ist Gegner des Staatssozialismus etc. Seit 1878 gehört er dem Institut de France (der Académie des sciences morales et politiques) an, auch ist er Mitglied der Akademieen zu St. Petersburg, Stockholm, Academia dei Lincei und der Académie Royale des Lettres, Sciences et Arts de Belgique. Die Universitäten Bologna, Edinburg und Dublin haben ihm die juristische Doktorwürde honoris causa verliehen.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden hier genannt: De l'état moral et intellectuel des populations ouvrières et de son influence sur le taux des salaires, Paris 1868. (Von der Akademie preisgekrönt.) — Recherches économiques, historiques et statistiques sur les guerres contemporaines, Brüssel 1869. — La question ouvrière au XIXième siècle, Paris 1872, 2. éd., 1882. — L'administration locale en France et en Angleterre, Paris 1873. — Le travail des femmes au XIXième siècle, Paris 1873. — Traité de la science des finances, Paris 1877. 2 vol. 6ième éd., 1899. — L'essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions, Paris 1881. 4ième éd. 1896. — La colonisation chez les peuples modernes, Paris 1874, 4ième éd. 1891. — Le collectivisme, examen critique du nouveau socialisme, Paris 1883, 3ième éd. 1891. — L'Algérie et la Tunisie, Paris 1887, 2ième éd. 1897. — Précis d'économie politique, Paris 1888, 7ième éd. 1900. — L'état moderne et ses fonctions, Paris 1889, 3ième éd. 1899. — Traité théorique et pratique d'économie politique, 4 vol., Paris 1896. 3ième éd. 1900.

Hervorzuheben ist fernerhin seine Abhandlung: Des causes qui influent sur le taux de l'intérêt. (In den Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, t. XV, 1885.) Le Luxe (ibid.)

Leroy-Beaulieu begründete im Jahre 1873 den „Economiste français". Sowohl in dieser Zeitschrift wie in vielen anderen Zeitungen und Journalen finden sich beachtenswerte Artikel aus seiner Feder, welche sämtlich hier aufzuführen nicht möglich ist. —

Vgl. über Leroy-Beaulieu: Pierson in „De Economist" (Sept. 1890, S. 608–615). — L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ediz., Milano 1892, S. 399/400. —

Red.

Leslie, Thomas Edward Cliffe,

geb. mutmasslich 1827 in der Grafschaft Wexford (Irland), gest. am 27. I. 1882 zu Belfast, besuchte die Universität Dublin, wo er 1846 promovierte, wurde 1853 Professor der Jurisprudenz und Nationalökonomie an Queens College zu Belfast und 1869 Examiner in Political Economy an der Universität London.

Leslie veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Land Systems and Industrial Economy of Ireland, England and Continental Countries, London 1870. — The Land System of France, 1. u. 2. Ausg. 1870. — Financial Reform, 1. u. 2. Ausg. 1871; dasselbe, ins Deutsche übersetzt von M. Broemel, Berlin 1872 (die Schrift richtet sich gegen das System der indirekten Besteuerung). — Essays in Political and Moral Philosophy (Ueber die Geschichte der Preise und des Arbeitslohnes in Europa, das Volksleben in der Auvergne, über die philosophische Methode der Nationalökonomie etc.), London 1879, 2. gekürzte Aufl., Dublin 1888.

Leslie war ein Vorläufer jener sozialökonomischen Theoretiker, welche dem Wesen und der Bestimmung der Nationalökonomie den Charakter einer ethischen Wissenschaft beigelegt haben; die geistesverwandten Beziehungen dieser Richtung zur Soziologie, für die Leslie durch die Schriften Comtes gewonnen war, ferner das Studium der Schriften Montesquieus, W. Roschers und Knies', des Rechtshistorikers H. Maine und Buckles zeitigten Leslies offenes Hervortreten als Organisator einer neuen Schule,

die, auf der Basis der philosophischen Kritik, die orthodoxe Schule im allgemeinen, insbesondere aber den plutonistischen Charakter derselben bekämpfte und zwar mit der Wirkung, dass Leslie als Gründer der historischen Schule Englands in den massgebenden Kreisen des Vereinigten Königreichs gefeiert wurde. Die Schrift, in welcher er dieses sozialreformatorische Glaubensbekenntnis niedergelegt, ist unter dem Titel „Political Economy and Sociology" im Januarheft des Jahrg. 1879 der „Fortnightly Review" abgedruckt, und es markiert sich darin u. a. das Bestreben, die Smithsche Schule als eine induktive, was aber nur für einzelne Untersuchungen zutrifft, im Gegensatze zu der Ricardoschen zu bezeichnen, ferner Adam Smith von allen Selbstsuchtschlacken der chrematistischen Schule zu reinigen und schliesslich die mechanische Geschichtsauffassung Buckles zu desavouieren.

Vgl. über Leslie: Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika (in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 13 Jahrg., 1889, S. 27 ff.). — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (übers. v. Roschlau), Tübingen 1890, S. 312 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ediz., Milano 1892, S. 365 ff. — J. K. Ingram, Th. E. Cliffe Leslie in H.W.B. d. St., Bd. IV, S. 1049 ff.

Lippert.

Letrosne, Guillaume François,

geboren zu Orleans am 13. X. 1728, gestorben zu Paris am 26. V. 1780. Im Jahre 1753 zum „Avocat du Roi" in Orleans ernannt, bekleidete er diese Stelle 22 Jahre hindurch. Letrosne gehört zu den hervorragenderen Vertretern der physiokratischen Schule.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Methodica Juris naturalis cum Jure civili collatio, 1750. — Discours sur le droit des gens et sur l'état politique de l'Europe, 12°, Amsterdam (Paris) 1762. — Mémoire sur les vagabonds et les mendiants, Soissons (Paris) 1764 oder 1765. — Suite de la dispute sur la concurrence de la navigation étrangère pour la voiture de nos grains, Paris 1765. — La liberté du commerce des grains tousjours utile et jamais nuisible, Paris 1765. — Essai analytique sur la richesse et sur l'impôt, Paris 1767. — Recueil de plusieurs morceaux économiques, principalement sur le commerce des étrangers dans le transport de nos grains, Amsterdam 1768. (Querard in seinem „France littéraire" bezeichnet diese Sammlung als: Oeuvres diverses et Melanges sur le commerce des grains", 5 Part, Paris 1760—64) — Lettres à un ami sur les avantages de la liberté du commerce des grains et le danger des prohibitions, Amsterdam 1769. — Les effets de l'impôt indirect prouvés par les deux exemples de la gabelle et du tabac, Paris 1770. (Im Jahre 1777 wieder abgedruckt unter dem Titel: „Examen de ce que coûtent à la nation la gabelle et le tabac.) — Éloge historique de M. Pothier, 1773. — De l'ordre social, ouvrage suivi d'un traité élémentaire sur la valeur, l'argent, la circulation, l'industrie, le commerce intérieur et extérieur, 2 vol., Paris 1777. (Der 2. Bd. dieses Werkes erschien auch unter dem Titel: L'intérêt social par rapport à la valeur, à l'industrie et au commerce intérieur et extérieur.) — Vues sur la justice criminelle, Paris 1777. — Lettres sur les laboureurs de Noisy, près Versailles, Paris 1777. — De l'administration provinciale et de la réforme de l'impôt, suivi d'une dissertation sur la féodalité, Bâle 1779. (Von der Akademie zu Toulouse gekröntes Werk.) — Mémoires, Consultations, Actes de notoriété et Déliberations sur la question du jeu de fief et le sens de l'Article 7 de la Coutume d'Orléans, Orleans 1789.

In deutscher Uebersetzung existieren von ihm: Lehrbegriff der Staatsordnung oder Entwickelung des von D. F. Quesnay erfundenen physiokratischen Regierungs- und Staatswirtschaftssystems (deutsch von Chr. A. Wichmann), Wien 1780. — Die Staatsordnung und das Staatsinteresse, 2 Bde., Leipzig 1780. — Die nationalökonomischen Werke von Letrosne sind abgedruckt in der „Collection des principaux Économistes" de Guillaumin.

Vgl. über Letrosne: Eug. Daire, Collection des principaux Économistes; Physiocrates. — Dict. de l'Écon. polit., t. II. — Nouvelle biographie générale, t. XXXI.

Josef Stammhammer.

Levasseur, Pierre Emile,

wurde zu Paris am 8. XII. 1828 geboren. Nachdem er an der Ecole Normale Supérieure studiert hatte, wurde er 1852 Professor an dem Lyceum von Alençon, später am Lyceum zu Besançon, 1856 Professor am Lyceum St. Louis in Paris. 1868 Chargé de Cours, 1872 Professeur titulaire der Geschichte, Geographie und Wirtschaftsstatistik am Collège de France, 1871 Assistent von Wolowski, 1876 Professeur titulaire der politischen Oekonomie und industriellen Gesetzgebung am Conservatoire des Arts et Métiers, seit 1872 auch Professor der Statistik und Handelsgeographie an der Ecole libre des Sciences politiques.

Seit 1868 gehört er dem Institut de France, der Académie des sciences morales et politiques an. Er ist ferner Mitglied und Vicepräsident des Conseil Supérieur de Statistique, Vicepräsident des internationalen statistischen Instituts, Präsident der Société d'Economie politique von Paris, Vicepräsident der Société de géographie ebd., auswärtiges Mitglied der Accademia dei nuovi Lincei in Rom, der Académie hongroise des Sciences, der königlichen Akademie in Schweden, korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin etc.

Levasseur hat sich durch seine historischen, von der Akademie preisgekrönten Untersuchungen über die arbeitenden Klassen vor und nach 1789, neuerdings aber vor allem durch sein umfangreiches Werk über die Bevölkerung verdient gemacht.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften

seien folgende genannt: Recherches historiques sur le système de Law, 1 vol., 1854. — De pecuniis publicis quomodo apud Romanos quarto post Christum seculo ordinarentur, 1854. — Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1856. — La France industrielle en 1789. (Besonderer Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Académie des sciences morales et politiques"), 1856. — La question de l'or, 1 vol., 1858 (von der Akademie preisgekrönt). La Banque de France, son passé, son rôle actuel. (Bes. Abdruck aus der „Revue Contemporaine"), 1858. — Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la Révolution, 2 vol. (von der Akademie preisgekrönt), 1859. — Les assignats. Etudes sur les finances de la France pendant la Révolution. (Bes. Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Académie des sc. m. et pol."), 1859. — L'Emigration. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1862. — Ouvriers et ouvrières. (Bes. Abdruck aus der „Revue Nationale"), 1862 — La vie à bon marché. (Bes. Abdruck aus der „Revue Nationale"), 1863. — Les nations à l'exposition universelle de Londres en 1862. (Bes. Abdruck aus der „Revue Contemporaine"), 1863. — Richard Cobden. (Bes. Abdruck aus der „Revue Contemporaine"), 1865. — Les corporations et la liberté du travail. (Leçons publiées dans le cours d'économie industrielle par M. E. Thévenin) 1866. — Une conférence aux soirées de la Sorbonne: Les assignats, 1866. — La prévoyance et l'épargne. Du rôle de l'intelligence dans la production. L'assurance, 1866/67. (Conférences populaires faites à l'Asile de Vincennes.) — Histoire des classes ouvrières en France de 1789 jusqu'à nos jours, 2 vol. (von der Akademie preisgekrönt), 1867. — Cours d'économie rurale, industrielle et commerciale, 1868, 5. éd., 1886. — Précis d'économie politique, 1867, 7. éd., 1898. — Cours d'économie politique. 4. éd., 1886. — Cours d'instruction civique à l'usage de l'enseignement primaire (gemeinschaftlich mit Mabilleau und de La Courtie), 2. éd., 1885. — Le Marquis d'Argenson (Mémoire lu dans la séance publique annuelle des cinq Académies, le 14. VIII. 1868) 1868. — Vademecum du statisticien. Tableaux concernant la France et ses colonies, 1870. — Rapport sur le concours Léon Faucher: Le système colonial des peuples modernes, 1872. — Rapport sur l'instruction primaire et l'instruction secondaire à l'Exposition universelle de Vienne. (Bes. Abdruck aus den „Rapports de l'Exposition universelle de Vienne), 1875. — La vie et les travaux de Wolowski. (Bes. Abdruck aus den „Annales du Conservatoire des Arts et Métiers"), 1877. — Statistique comparée de l'Enseignement primaire, 1829—1877: Rapport présenté par la commission de statistique de l'enseignement primaire à M. le ministre de l'Instruction publique et des Beaux Arts. (Bes. Abdruck aus dem 2. Bde. der „Statistique de l'enseignement primaire"), 1879. — Dasselbe für die Jahre 1881—1882, 1886-87, 1891—92, 1896—97. — Quatre leçons d'ouverture du Cours du Collège de France, 1868—1879. — La question de la houille. (Bes. Abdruck aus dem Economiste français), 1876. — De la valeur des monnaies romaines. 1 vol., 1879. — Rapport sur le commerce et le tonnage relatifs au Canal interocéanique. (Bes. Abdruck aus dem „Compte rendu du Congrès international d'études du canal interocéanique), 1879. — Esquisse de l'ethnographie de la France, 1880. — La laine. (Bes. Abdruck aus der „Revue Scientifique"), 1880. — Rôle de l'Etat dans l'ordre économique. (Bes. Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Ac. des sc. m. et polit."), 1882. — Resumé historique de l'enseignement de l'économie politique et de la statistique en France. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1883. — Resumé historique .... de 1882 à 1892. — La Statistique officielle en France. (Bes. Abdruck aus dem „Journal de la Société de Statistique"), 1885. — Les progrès de la race européenne au XIXième siècle par la colonisation. (Bes. Abdruck aus dem „Bulletin de la Société d'acclimatisation"), 1885. — La statistique graphique. (Bes. Abdruck aus dem Jubiläumsbande der „Statistical Society"), 1885. — Commerce de la France avec ses colonies. (Bes. Abdruck aus „l'Atlas colonial"), 1885. — 1887: Les populations urbaines en France comparées à celles de l'étranger. (Bes. Abdruck aus den „Comptes rendus de l'Acad. des sc. m. et pol.".) — Précis de géographie (Terre, Europe et France), 3 volumes, avec 3 atlas correspondants, de géographie, physique, politique et économique, plusieurs éditions successives depuis 1871. — Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre. (Bes. Abdruck aus dem „Bulletin de l'Institut international de statistique t. I et II), 1886—87. — Les tables de survie. (Bes. Abdruck aus dem „Journal de la Société de Statistique"), 1887. — La théorie du salaire. (Bes. Abdruck aus dem „Journal des Economistes"), 1888. — L'abolition de l'esclavage au Brésil, 1888. — Les Alpes et les grandes ascensions, 1 vol., 1888. — Discours au congrès monétaire de 1889, 1889. — Notice historique sur l'ancien prieuré de Saint-Martin des-Champs et sur le Conservatoire des Arts et Métiers, 1882. — La population française. Histoire de la population avant 1789 et démographie de la France comparée à celle des autres nations au XIXe siècle, précédée d'une introduction sur la statistique, 3 vol., 1889—1892. — Discussion à la Société d'économie sociale sur la population de la France en 1789. (In der „Réforme sociale" v. 16. IV. 1890) — La statistique, son objet, son histoire, 1890. — Les céréales, 1890. — Note sur la valeur de la production agricole. (Abdruck aus den „Comptes rendus de la société nationale d'agriculture".) — Grand atlas de géographie physique et politique, 1891. — La France et ses colonies, 3 vol., 1890/92. — Grand Globe terrestre au 25000000, 1892. — Aperçu de l'histoire économique de la valeur et du revenu de la terre en France du XIIIe à la fin du XVIIIe siècle, avec les courbes du prix du blé de 1200 à 1891. (Abdruck aus den „Comptes rendus de la société nationale d'agriculture".) — Recent Commercial policy of France (The Journal of political economy of the university of Chicago) — L'agriculture aux États. Unis, 1 vol., 1894. — The assignats, a study on the finances of the French revolution (The Journal of political economy of the university of Chicago). — La mission économique de l'Académie des sciences morales et politiques de 1838 à 1891. (Abdruck aus den „Comtes rendus de l'aca-

démie".) — Souvenirs du centenaire de l'Ecole normale 1795—1895, 1895. — Les causes régulatrices du salaire, 1896 (Revue d'économie politique). — Concentration of industry and machinery in the United States, 1897 (Annals of the American Academy of political and social sciences). — Ce qu'on peut faire en Tunisie. Conférence 1897. — Le concours sur la participation aux bénéfices. Rapport fait au musée social, 1897. — De l'état présent et prochain de l'ouvrier americain, 1897 (Annales de l'Ecole libre de sciences politiques). — L'ouvrier americain, 2 vol., 1898. — Des progrès de l'agriculture française dans la seconde moitié du XVIIIe siècle, 1898 (Revue d'économie politique). — La dépopulation française, 1897 (Revue politique et parlementaire). — Notre France, introduction, 1898 (Journal des voyages). — Le salariat et le salaire, 1898. — Comparaison des forces productives des Etats de l'Europe, 1898. (Abdruck aus dem Précis de géographie de l'Europe.) — Rapport sur la mission économique, recherches dans les archives départementales, 1899. — Comparaison du travail à la main et du travail à la machine, 1900. (Abdruck aus dem Bulletin de la Société d'encouragement pour l'industrie nationale.) — Conséquences économiques du progrès des voies et moyens de communication au XIXe siècle, 1900 (Congrès international de géographie économique et commerciale). — Trente deux ans d'enseignement au Collége de France, chaire de géographie, histoire et statistique économiques. (Abdruck aus der „Revue internationale de l'enseignement".) — Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789 (2e édition entièrement refondue, 2 volumes de 600 et 700 pages; le premier a paru en Août 1900). Ausserdem hat Levasseur noch zahlreiche geographische Schriften und viele Karten herausgegeben, die hier jedoch alle zu nennen zu weit führen würde.

Red.

Lieferungsgeschäfte

s. Zeitgeschäfte.

Lips, (Michael) Alexander,

wurde am 28. IX. 1779 zu Frauenaurach bei Erlangen geboren. Er promovierte in Erlangen (Diss.: Historia Arabiae felicis Muhamede antiquioris exscriptis arabicis ipsis hausta), um sich alsbald auch daselbst als Privatdozent niederzulassen (Diss.: Spec. I, Sect. II, quae historiam antiquissimam ab Homayro, rege usque ad diluvium aggeris Maerebensis continet, Erlangen 1801). Er las über geschichtliche Fächer, theologische Gegenstände, über Politik, Landwirtschaft und Technologie. Lips ward 1809 zum Extraordinarius befördert, unterbrach jedoch zeitweise seine Lehrthätigkeit, folgte aber 1821 einer Berufung als ordentlicher Professor der Staats- und Nationalwirtschaftslehre an die Universität Marburg. Im Sommer 1833 legte er sein akademisches Amt ganz nieder und zog sich auf sein Gut Marlofstein zurück, wo er am 16. IV. 1838 starb.

Die ausgedehnte meist auf aktuelle Tagesfragen sich beziehende publizistische Thätigkeit Lips' erklärt zum Teil die seinen Schriften anhaftende Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit. Am dürftigsten, insbesondere in Bezug auf Litteraturangaben, erscheint seine „Staatswirtschaftslehre" (s. u.), während die im reiferen Alter verfasste Schrift „Deutschlands Nationalökonomie" entschieden planmässiger abgefasst ist. Lips zeigt sich in seinen Hauptschriften als ein Anhänger der liberalen Ideeen, er bekämpft die Ueberreste der Feudalherrschaft und die deutschen Binnenzölle und tritt sehr energisch für die Gewerbefreiheit, für die Freiheit des Getreidehandels, für rationelle Landwirtschaft, Ausdehnung des Fabriken- und Maschinenwesens, Verbesserung der Verkehrswege und des Kanalwesens ein. Wenn Rau (Roscher, Gesch. d. Nat. S. 847), ein Schüler von Lips und dessen Nachfolger auf dem akademischen Lehrstuhl von Erlangen, ihn „einen abenteuerlichen, flüchtigen Kopf" nennt und Roscher (Gesch. der Nat. S. 992) ihn als „einen wunderlichen Kauz, aber doch als eine Art Brücke zwischen Luden und List, und wegen seiner naiven Hingebung an die jedesmalige Welle des Zeitstroms für den Historiker sehr brauchbar" bezeichnet, so ist unseres Erachtens diesen mehr absprechenden Charakterurteilen über Lips doch gegenüberzuhalten, dass Lips in seinen Hauptschriften mit Mannhaftigkeit gegen die herrschenden Ansichten seiner Zeit auftritt. Auch sprechen die Umstände, dass z. B. Lips seine Ideeen über Ackerbauschulen durch die eigene Gründung einer landwirtschaftlichen Schule (auf seinem Gute Marlofstein) in die Praxis übersetzte, dass er zur Vertretung seiner politischen Ansichten zum europäischen Friedenskongress (1814) nach Wien reiste sowie dass er sein von der einheimischen Censur nicht genehmigtes Hauptwerk (siehe „Deutschlands Nat.-Oek.", Vorrede, S. IX) auswärts (in Frankfurt a. M.) erscheinen liess, für Lips' Charakterfestigkeit und Gesinnungskonsequenz.

Von den staatswissenschaftlichen Schriften Lips' sind folgende, chronologisch aufgeführt, die wichtigsten: A. Lips und Friedr. Fick, Der Kanal in Franken, Erlangen 1805. — A. Lips und Franz Körte, Ueber die Idee von Ackerbauschulen etc, Erlangen 1809. — Principien der Ackergesetzgebung, I. (einziger) Teil, Nürnberg 1811. — Wie kann sich ein Staat der Last von Quiescenten und supernumerären Staatsdienern auf eine gerechte Weise entledigen etc., Erlangen 1812. — Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommens- oder Vermögenstaxe und ihre Ausführbarkeit etc., Erlangen 1812. — Die Staatswissenschaftslehre oder Encyklopädie und Methodologie der Staatswirtschaft, Erlangen 1813. — Darstellung eines vollständig aus der Natur der Menschheit und des Denkens geschöpften Systems des Staates und seiner Wissenschaft, Nürnberg 1813. — Ueber den deutschen Bund. Ein Versuch, die Grenzen der Staaten überhaupt und Deutschlands insbesondere auf absolute staatswirtschaftliche Principien zurückzuführen etc., Deutschland, Erlangen 1816. — Kleine staatswissenschaftliche Schriften, I. Bd. (wahrscheinlich der einzigste), Erlangen 1817 (u. a. die Abhandlung „Freiheit oder Sperre des Getreidehandels" ent-

haltend). — Ueber die wahren Ursachen der Brotnot und Teuerung und die wahren Mittel dagegen, Erlangen 1817. — Deutschlands Reformsionsprincip in seiner siegenden Kraft als unfehlbares Heilmittel deutscher Industrie und deutschen Handels, Erlangen 1820. — Ueber die künftige Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten, München 1819. (2. Aufl. unter dem Titel: Das Staatsbürgerrecht der Juden, Erlangen 1821.) — Die deutsche Bundesmünze, oder über Einheit der Münze, des Masses und Gewichtes in Deutschland und über ein allgemeines Weltgeld und Weltmass überhaupt, Marburg 1823. — Ueber den gegenwärtigen tiefen Stand der Getreidepreise in Deutschland, ihr notwendiges, immer tieferes Sinken, die Ursachen dieser Erscheinung und die Mittel, sie zu heben, Nürnberg 1825. — Statistik von Amerika. Mit einer Karte, Frankfurt a. M. 1828. — Ueber die Richtung der Zeit nach Amerika (behandelt Auswanderungsfragen), Marburg und Cassel 1829. — Zur Staats-National-Erziehungskunde, Nürnberg 1829. — Deutschlands Nationalökonomie. Ein Versuch zur endlichen Lösung der Frage: „Wie kann Deutschland zu lohnendem Ackerbau, zu blühender Industrie und wirksamem Handel gelangen?“ Giessen 1830. — Die Unanwendbarkeit der englischen Eisenbahnen auf Deutschland und deren Ersatz durch Dampffuhrwerk auf verbesserten Chausseeen, Marburg 1833. — Die Nürnberg-Fürther Eisenbahn in ihren nächsten Wirkungen und Resultaten, Nürnberg 1836. — Deutschlands Welthandels Wiedergeburt, oder die deutschen Eisenbahnen und der Main-Donaukanal in ihrer Welthandelswichtigkeit, Nürnberg 1836. Mit einer Karte. — Der deutsche Zollverein und das deutsche Mass-, Gewicht- und Münzchaos in ihrer Abstossung und Versöhnung betrachtet, Nürnberg 1837.

Von seinen politischen und anderen Veröffentlichungen seien noch die folgenden genannt: Diss. pro loco de conversionibus politicis in primis vero de proximis conversionis Francogallicae affectibus, Erlangen 1803. — Der allgemeine Friede, oder wie heisst die Basis, über welche ein dauernder Weltfriede gegründet werden kann? Erlangen 1814. — Der Wiener Kongress, oder was muss geschehen, um Deutschland von seinem Untergange zu retten? Erlangen 1814. — Die belgische Frage, Nürnberg 1830. — Die deutsche Bundesstadt, Germanien (Wien) 1815. — Wie lässt sich dem Wiederabbrennen ganzer Städte und Märkte in Zukunft vorbeugen? Erlangen 1824. — Der Krieg im Osten, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Civilisation und der Politik betrachtet. (Neue berichtigte Aufl.), Nürnberg 1828.

Vgl. über Alexander Lips: Leser in der „Deutschen Biographie“ Bd. 18, S. 738. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855, I. S. 155. — Fikenscher, Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen, Bd. III, S. 131—133. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 16. Jahrg., S. 392. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 847, 992, 993.

Schmidt.

List, Friedrich.

1. Lists Leben. 2. Lists Stellung zur Wissenschaft und seine Wirksamkeit im praktischen Leben.

1. Lists Leben. Friedrich List ist geboren am 6. VIII. 1789 in Reutlingen. Sein Vater war Weissgerbermeister, lebte in behaglichen Verhältnissen und genoss ein gutes Ansehen unter seinen Mitbürgern. Der junge List besuchte die lateinische Schule seiner Vaterstadt, die er mit 14 Jahren ohne besonderen Erfolg verliess, um in das Geschäft seines Vaters einzutreten. Da er aber keine Liebe zu demselben gewinnen konnte, so schickte man ihn im Jahre 1806 in eine Schreibstube und zwar in die Stadtschreiberei in Blaubeuren. Er machte das Substitutenexamen, kam an die Stadtschreiberei zu Ulm, dann als Steuer- und Güterbuchkommissär nach Schelklingen und im Jahre 1813 in die Oberamtskanzlei nach Tübingen. Schon längst war in ihm der Drang erwacht, seine lückenhafte Bildung zu ergänzen und sich womöglich aus seiner mechanischen Schreiberbeschäftigung zu einer höheren Stellung emporzuarbeiten. In Tübingen fand er Gelegenheit, seinen Wunsch zu erfüllen; hier benutzte er die freien Stunden zum Besuche von Vorlesungen und zur Privatlektüre. List bestand dann eine höhere Prüfung im Regiminalfache, wurde Kanzleiassistent, dann Sekretär im Ministerium und bald darauf — im Jahre 1816 — Oberrevisor mit dem Titel Rechnungsrat. Um diese Zeit hatte es den Anschein, als ob die liberalen Ideeen Fr. Lists bezüglich der Reform des württembergischen Verwaltungslebens sich verwirklichen und er selbst ein Mitarbeiter an diesem Werke werden sollte. Damals versuchte der König der Gärung im Volke durch eine liberale Verfassung zuvor zu kommen und übertrug von Wangenheim das Ministerium. Diesem schlossen sich Fr. List und dessen Freund Schlayer, der spätere Minister, an. Um das routinemässige, in Württemberg sehr unbeliebte Schreibertum durch eine akademisch gebildete Beamtenschaft zu verdrängen, gründete Wangenheim die staatswirtschaftliche Fakultät an der Tübinger Universität und übertrug List die Professur für Staatspraxis. Auch als Lehrer suchte dieser die liberalen Ideeen, welche ihn erfüllten, zur Anerkennung zu bringen. Es zeigt sich dies aus einer kleinen Schrift „Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs“, die er im Jahre 1818 als Grundriss zu seinen Vorlesungen veröffentlichte, und aus dem Geiste der damals von ihm herausgegebenen Zeitschrift: „Der Volksfreund aus Schwaben, ein Vaterlandsblatt für Sitte, Freiheit und Recht“. Mit dem Sturze des Ministers von Wangenheim jedoch und der damit zusammenhängenden Reaktion wurden die Anschauungen Lists der Regierung immer unbequemer und verdächtiger, und List wurde zur Rechtfertigung aufgefordert. Aber schon nach einem Jahre, nachdem er diese vorgenommen, trat ein anderes Ereignis ein, welches ihm seine Tübinger Stelle kostete. Das war seine Anteilnahme an dem im Jahre 1819 gegründeten deutschen Handels- und Gewerbevereine. Auf einer Reise nach Göttingen nämlich wurde List in Frankfurt von mehreren deutschen Kaufleuten und Fabrikanten ersucht,

eine Eingabe an die Bundesversammlung zu entwerfen, durch welche die Beseitigung der den Handel schwer schädigenden Binnenzölle angestrebt werden sollte. Er that nicht nur dieses, sondern er veranlasste die Kaufleute auch, einen Verein zu gründen, und übernahm nach seiner Rückkehr von Frankfurt die Geschäftsführung desselben. Wegen dieser Thätigkeit für den deutschen Handelsverein machte ihm die Regierung neue Schwierigkeiten, die er seinerseits mit einem Entlassungsgesuche erwiderte. Am 21. V. 1819 wurde ihm dasselbe genehmigt.

List, der sich inzwischen auch mit der Tochter des Professors Seybold in Tübingen verheiratet hatte, widmete sich nun ganz jenem Vereine; er gründete noch im Jahre 1819 das „Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand“ und begab sich in diesem und im folgenden Jahre in verschiedene Residenzen, um die Interessen des Vereins zu vertreten. Aber auch diese Thätigkeit wurde bald unterbrochen. Schon im Jahre 1819 war List von seiner Vaterstadt zum Abgeordneten in die württembergische Kammer gewählt, aber seine Wahl für ungiltig erklärt worden, da er das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte. Ende 1820 wiedergewählt, trat er am 6. XII. in die Kammer ein und begann nun eine lebhafte Thätigkeit zu entwickeln, die ihren Ausdruck namentlich in einer namens der Reutlinger Bürger verfassten Petition fand. In dieser Petition schilderte List die Gebrechen des damaligen Staatswesens und forderte namentlich eine wesentliche Erweiterung der Selbstverwaltung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und Verminderung des Schreiberwesens. Die Regierung leitete jedoch gegen ihn sofort eine strafrechtliche Untersuchung wegen Aufreizung gegen Staatseinrichtungen ein und veranlasste seine Ausschliessung aus der Kammer. Am 6. XII. 1822 wurde List in der That zu zehnmonatlicher Festungshaft verurteilt. List entzog sich der Strafe durch Flucht. Von nun an begann für ihn ein unstätes Leben; denn wo er sich niederlassen wollte, im Elsass, in Baden, in der Schweiz, wurde ihm auf Betreiben seiner heimischen Regierung die Erlaubnis zu dauerndem Aufenthalte verweigert. Teils durch ökonomische Sorgen gequält, teils durch seine schwäbischen Freunde veranlasst, kehrte er im August 1824 nach Württemberg zurück und rief die Gnade des Königs an. Allein er wurde sofort verhaftet und zur Ableistung der ihm früher zuerkannten Strafe auf den Asberg gebracht. Gegen das Versprechen der Auswanderung wurde er im Januar 1825 aus der Haft entlassen und er verwirklichte nun den früher schon in ihm aufgetauchten Gedanken, nach Amerika auszuwandern. Am 10. VI. traf er in New-York ein. Trotz der Bemühungen des ihm freundlich gesinnten Generals Lafayette konnte er zunächst keine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung finden. Er versuchte nun durch den Betrieb eines kleinen Landgutes, das er bei Harrisburg im Staate Pennsylvanien kaufte, den nötigen Unterhalt zu erwerben, gab aber schon nach einem Jahre das Besitztum auf und übernahm die Redaktion einer deutschen Zeitung in Reading. Hier trat er mit den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden in Verbindung und benutzte dieselbe, um seine ökonomischen Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Von Ingersoll, dem Präsidenten der pennsylvanischen Gesellschaft zur Beförderung der Industrie, aufgefordert, sich über die damals brennende Frage des Schutzzolles und der Handelsfreiheit zu äussern, schrieb er 1827 die zwei Broschüren: „Outlines of American political economy in a series of letters addressed by Frederick List . . . . . to Charles J. Ingersoll . . . .“ und: „Appendix to the outlines of American political economy in three additional letters to C. J. Ingersoll“. Hier findet sich zuerst eine Theorie des Schutzzolles und der Versuch, die herrschende Lehre A. Smiths zu widerlegen. Diese Bestrebungen Lists zu Gunsten des Schutzzolles fanden bei den amerikanischen Industriellen reichen Beifall, aber von seiten Lists selbst keine Fortsetzung, da sein ganzes Interesse zunächst durch eine andere Angelegenheit gefesselt wurde. List entdeckte nämlich bei einem Ausfluge in das Gebirge reichhaltige Steinkohlenlager, und es gelang ihm, eine Kapitalistengesellschaft zur Ausbeutung derselben zu bilden. Seine materielle Lage wurde dadurch mit einem Schlage gesichert. Um so vordringlicher machte sich nun bei ihm der Gedanke an die deutsche Heimat geltend, die ihn so schlecht behandelt hatte und die doch, wie er einmal selbst sagte, im Hintergrunde aller seiner Pläne lag. Er hoffte, dass ihm seine finanziellen Erfolge eine materiell gesicherte Stellung in seiner Heimat bieten würden und dass er unter dem Schutze der Vereinigten Staaten, deren Präsident ihn am 8. XI. 1830 zum Consul in Hamburg ernannt hatte, eine angesehene Stellung gewinnen würde. Noch in diesem Jahre bewerkstelligte List die Ueberfahrt nach Europa; am 20. XII. landete er in Havre. Allein noch in Frankreich musste er erfahren, dass der amerikanische Senat die Ernennung des Präsidenten nicht anerkannte. List blieb infolgedessen in Frankreich, trat dort mit den Herausgebern der „Revue encyclopédique“ in Verbindung und veröffentlichte in derselben einige Artikel über das Eisenbahnwesen und den Wert von Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Nordamerika. Im Oktober 1831 holte er seine Familie in Amerika ab und kehrte mit ihr im Sommer 1832 nach Deutschland zurück. Die amerikanische Regierung ernannte ihn zum Consul in Leipzig und dann, da die sächsische Regierung Schwierigkeiten machte, zum Consul für Baden. Im Sommer 1833, wo er sich in Leipzig aufhielt, fasste er, wohl durch die „Revue encyclopédique“ veranlasst, den Plan zu einem encyklopädischen Werke über die gesamten Staatswissenschaften, das später auch (im Jahre 1834) unter der Redaktion von Rotteck und Welcker als Staatslexikon mit grossem Erfolge an die Oeffentlichkeit trat. Aber das Staatslexikon war im Drucke noch nicht begonnen, als Lists beweglicher Geist sich mit aller Energie auf eine andere Angelegenheit warf. Schon in Amerika hatte er mit Vorliebe sich mit dem Eisenbahnwesen beschäftigt und mit J. v. Baader in München darüber korrespondiert; nun war er eifrig bemüht, durch eine Broschüre, betitelt „Ueber ein sächsisches Eisenbahnsystem als

Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden" (Leipzig 1833), die Herstellung einer ersten Eisenbahn in Sachsen zu bewirken. Von da ab beschäftigte ihn das Eisenbahnwesen für einige Zeit fast ausschliesslich, und auch später kam er immer wieder auf die Verwertung dieses damals mit viel Misstrauen und Vorurteil aufgenommenen neuen Verkehrsmittels zurück. Seiner Sachkenntnis, Ausdauer und Beredsamkeit gelang es auch, die Bahn von Leipzig nach Dresden zu stande zu bringen. Im Jahre 1835 betrieb er den Bau einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel und von Berlin nach Hamburg. Ebenso gründete er Ende 1835 ein eigenes Organ für Eisenbahnfragen, das „Eisenbahnjournal und Nationalmagazin für die Fortschritte im Handel, Gewerbe und Ackerbau", in welchem er in stets neuen Wendungen das Thema von der Wichtigkeit dieses Transportmittels variierte. Im Jahre 1838 erschien von ihm eine kleine Abhandlung „Das deutsche Nationaltransportsystem in volks- und staatswirtschaftlicher Beziehung" als Sonderabdruck aus dem Staatslexikon. In der Zwischenzeit aber war das amerikanische Bergwerksunternehmen, welches ihm bisher einen gesicherten Unterhalt gewährt hatte, ins Stocken geraten, und so sah er sich genötigt, die Arbeiten der letzten Jahre, welche ihm zwar manche Anerkennung, aber keine Einkünfte verschafft hatten, aufzugeben und nach einer auch materiell lohnenden Beschäftigung zu suchen. Er begab sich Ende 1837 nach Paris und widmete sich hier der schriftstellerischen Thätigkeit, namentlich schrieb er zahlreiche Korrespondenzen für die Allgemeine Zeitung. Eine Preisaufgabe der Pariser Akademie über die zweckmässigste Art des Ueberganges vom Schutzzoll zum Freihandel brachte ihn wieder auf handelspolitische Fragen. Zwar vermochte er den Preis nicht zu erlangen, aber die Beschäftigung mit dieser Frage veranlasste ihn zu einer Reihe von Artikeln handelspolitischen Inhalts, welche er teils in der Allgemeinen Zeitung, teils in der Deutschen Vierteljahrsschrift niederlegte und die als Vorarbeiten zu dem litterarischen Hauptwerke seines Lebens, dem Nationalen System der politischen Oekonomie gelten können. Im Frühjahre 1840 kehrte er nach Deutschland zurück, Ende dieses Jahres erschien das „Nationale System der politischen Oekonomie", welches rasch drei Auflagen erlebte. Die in diesem Werke gegebene Verteidigung des Schutzzollsystems gab den deutschen Industriellen, welche damals, namentlich im Süden Deutschlands, auf eine Erhöhung der Zölle hinarbeiteten, eine sehr wirkungsvolle Unterstützung. Die Ideeen, welche er in diesem Buche ausgesprochen hatte, suchte er auch im praktischen Leben zu verfolgen, so durch die Anregung zur Bildung von Fabrikantenvereinen. Im Jahre 1842 siedelte er dauernd nach Augsburg über und kam in lebhafte Beziehungen zur Augsburger Allgemeinen Zeitung. Hier trat er in zahlreichen Artikeln für seine wirtschaftspolitischen Anschauungen ein, bis er im Jahre 1843 in dem von ihm gegründeten „Zollvereinsblatt" ein eigenes Organ für seine handelspolitischen Lehren schuf. In stets neuer und anziehender Form wusste er hier seine Theorie von der Pflicht des Staates, die Industrie durch hohe Zollsätze zu schützen und ihre Absatzgebiete zu erweitern, vorzutragen. Handelspolitische Fragen waren es auch, welche ihn im Sommer 1844 auf Reisen führten. In Belgien suchte er die massgebenden Kreise für einen Handelsvertrag mit dem Zollverein zu interessieren, in München sprach er auf der Versammlung der Land- und Forstwirte den Gedanken aus, dass der Schutz der Industrie auch eine Hebung der Land- und Forstwirtschaft zur Folge habe. Im November und Dezember 1844 reiste er in Ungarn umher, allenthalben mit Auszeichnung aufgenommen und Reformpläne für die Hebung dieses Landes entwerfend. Von da ging er nach Wien; im Juli 1845 kehrte er wieder nach Augsburg zurück. Nun kommt die schlimmste Zeit seines Lebens. Sein Wunsch, eine feste Stellung in einem Staatsdienste zu erlangen, hatte sich nicht erfüllt, seine Arbeiten fanden bei den Industriellen zwar viel Anerkennung, aber wenig materiellen Lohn; seine eigenen Mittel waren nahezu erschöpft, die Ideeen, für welche er kämpfte, schienen sich nicht so bald verwirklichen zu wollen. Dazu kamen quälende körperliche Leiden. Zwar nahm er seine Arbeiten, namentlich für seine Zeitschrift, mit grossem Eifer wieder auf und unternahm sogar im Juni 1846 eine Reise nach London, um das englische Volk zu überzeugen, dass durch die Hebung des deutschen Wohlstandes durch Schutzzölle auch die politischen Vorteile Englands gefördert werden könnten, aber seine Lebenskraft war gebrochen; geängstigt durch Nahrungssorgen, aufgeregt durch sein körperliches Leiden und tief erschüttert von dem Rückblick auf ein scheinbar verlorenes Leben, griff er am 30. XI. 1846 in der Nähe von Kufstein zur Pistole und machte seinem Leben ein Ende. Auf dem Kufsteiner Friedhofe liegt, was von Friedrich List sterblich war.

2. Lists Stellung zur Wissenschaft und seine Wirksamkeit im praktischen Leben. Bei der Beurteilung Lists wird man seine Stellung zur Wissenschaft und seine Wirksamkeit für das praktische Leben trennen dürfen. Sprechen wir zunächst von seiner Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre. Während List vor seiner Reise nach Amerika sich im allgemeinen als Anhänger der englischen Nationalökonomie giebt, stellt er sich in Amerika, anknüpfend an thatsächliche Verhältnisse, zum ersten Male der Adam Smithschen Richtung entgegen, indem er der Freihandelstheorie die Berechtigung des Schutzzolles entgegenhält. Schon in den amerikanischen Broschüren finden sich einige der seitdem oft gebrauchten Argumente zu Gunsten des Schutzzolles, findet sich ferner die Betonung der wirtschaftlichen Bedeutung der Nationen gegenüber dem Individualismus und Kosmopolitismus von A. Smith, finden sich die ersten Anfänge seiner Lehre von den Produktivkräften. Auch die Benutzung geschichtlicher Thatsachen als Beweismittel zeigt sich schon hier. Die Besonderheit seiner nationalökonomischen Auffassung erscheint noch deutlicher in den in den Jahren 1838 und 1840 veröffentlichten Artikeln; sie findet ihren beredtesten Ausdruck in dem Nationalen System der politischen Oekonomie. Es ist schon oft

darauf hingewiesen worden, dass man dieses Werk nicht mit dem Massstabe einer rein gelehrten Untersuchung messen dürfe und dass die in demselben vorkommenden Einzelangaben vielfach ungenau und unzuverlässig seien; aber es ist nach seinem Hauptinhalte durchaus originell und zeugt von tiefer geschichtlicher Intuition. Es ist allerdings in der Hauptsache eine Verteidigung der principiellen Berechtigung des Schutzzolles — und seine Bedeutung in dieser Beziehung mag daraus hervorgehen, dass die schutzzöllnerische Partei auch heute noch ihre besten Waffen diesem Buche entnimmt —, aber List ist nicht unter allen Umständen Schutzzöllner, sondern er betrachtet den Schutzzoll als ein Erziehungsmittel für die Industrie, das, wie jedes Erziehungsmittel, nur für eine gewisse Zeit geeignet ist. Gerade für das Deutschland seiner Zeit nun hielt er insolange eine schutzzöllnerische Handelspolitik für berechtigt, bis es der industriellen Ueberlegenheit Englands und Frankreichs gewachsen und zum freien Welthandelsverkehre befähigt wäre. Schutzzoll ist ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Lists Schutzzolltheorie hängt auch enge mit seinem schon oben bewährten Satze von der Existenzberechtigung der Nation zusammen. Entgegen der ausschliesslichen Betonung des Individuums und der Menschheit durch A. Smith ist ihm die Entwickelung und Ausbildung der einzelnen Nationen die unerlässliche Voraussetzung für die Wohlfahrt des einzelnen und der Menschheit. Zwischen dem Individuum und der Menschheit steht die Nation, sagt er, mit ihrer besonderen Sprache und Litteratur und ihrer eigentümlichen Abstammung und Geschichte, mit ihren besonderen Sitten und Gewohnheiten, Gesetzen und Institutionen, mit ihren Ansprüchen auf Existenz, Selbständigkeit und Vervollkommnung, mit ihrer ewigen Dauer und ihrem besonderen Territorium, eine Gesellschaft, die durch tausend Bande des Geistes und der Interessen zu einem für sich bestehenden Ganzen vereinigt ist. Diese Ausführungen Lists, die einem wirklich historischen Sinne entsprungen sind, wird man heute als berechtigt anerkennen müssen. Ebenso enthält seine Lehre von den produktiven Kräften einen richtigen Kern. Er stellt den Satz auf, dass die K r a f t, Reichtümer zu sammeln, unendlich wertvoller sei als der Reichtum selbst und dass dies namentlich für ganze Nationen gelte; deshalb sei es das Ziel jeder wahrhaften nationalen Politik, die produktiven Kräfte zu erhalten und zu verstärken. Und da dies vor allem durch eine gewisse Vielseitigkeit der wirtschaftlichen Beschäftigungen, insbesondere durch eine gleichmässige Entwickelung der Industrie neben der Landwirtschaft geschehen könne, so kommt er auch von diesem Gesichtspunkte aus auf die Forderung der Erziehung des deutschen Volkes zur industriellen Thätigkeit. Auch seine Theorie von der Werkfortsetzung ist eine Bereicherung der Wissenschaft. — Mindestens ebensoviel wie für die volkswirtschaftliche Lehre hat List für das praktische Leben gethan. Seine Agitation hat dem Verständnis für die Gründung eines deutschen Zollvereins wesentlich vorgearbeitet. Er hat zu einer Zeit, da man selbst in England das neue Verkehrsmittel der Eisenbahnen nur mit Misstrauen behandelte, die unermessliche Bedeutung desselben für die Volkswirtschaft richtig verstanden. Auf seine Anregung wird man nicht nur den Bau der Leipzig-Dresdener Bahn, sondern überhaupt die Eisenbahnbauten der ersten zehn Jahre zurückführen dürfen. Er hat für ein deutsches Münz-, Patent-, Gewerberechts-, Marine-, Consularwesen zu einer Zeit geschrieben, da es fast staatsgefährlich war, daran zu denken. Alle Schriften Lists zeichnen sich durch formvollendete Darstellung und durch eine Beredsamkeit und Eindringlichkeit aus, wie sie nur die tiefe Ueberzeugung von der Wahrheit der vorgetragenen Lehre zu geben vermag. List war Journalist in des Wortes bester Bedeutung. Es gelang ihm durch seine zahlreichen Artikel, dem damals noch sehr schwerfälligen deutschen Kaufmanns- und Handelsstande ein Interesse an seinen eigenen Angelegenheiten einzuflössen, Vertretungen desselben ins Leben zu rufen und die nationalökonomischen Probleme in die öffentliche Diskussion zu ziehen.

Vieles wäre noch über Friedrich List zu sagen, aber nur eines will ich als unerlässlich noch erwähnen, nämlich seinen glühenden Patriotismus. Die Liebe zu seinem deutschen Vaterlande und zu seiner engeren schwäbischen Heimat hat er trotz vieler Missverständnisse und Anfeindungen, denen er ausgesetzt war, niemals eingebüsst. In seiner Natur lagen allerdings einzelne Eigenschaften, die ihm manche Gegner erwecken mussten, ein gewisses Selbstbewusstsein, das manchmal aus Rechthaberische streifte, ein allzu grosser Optimismus, eine aufregende Unruhe, ein Mangel an Vorsicht und Klugheit im gewöhnlichen Sinne des Wortes; aber das rechtfertigt nicht entfernt die schlechte Behandlung, die gerade von solchen ihm zu teil geworden ist, die aus seinen Kenntnissen und Fähigkeiten Vorteil gezogen hatten, und es bleibt immer eine schmerzliche Empfindung, dass ein so bedeutender Mensch, ein schöpferischer Geist, ein grosser Volkswirt ein so trauriges Ende nehmen musste. Später hat man ihm allerdings in seiner Heimatstadt Reutlingen ein Denkmal gesetzt, und bei Gelegenheit der Feier seines hundertsten Geburtstages hat es an warmer Anerkennung seiner Verdienste nicht gemangelt.

Eine Gesamtausgabe der Schriften Lists ist unter dem Titel: Friedrich Lists gesammelte Schriften, herausgegeben von Ludwig Häusser, Band 1—3, Stuttgart und Tübingen 1850, erschienen, jedoch fehlen hier verschiedene wertvolle Publikationen Lists, so die amerikanischen Broschüren und fast alle Arbeiten über das Eisenbahnwesen. Das Nationale System der politischen Oekonomie ist im Jahre 1883 in 7. Auflage, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von K. Th. Eheberg, erschienen.

Friedrich List, ein Vorläufer und ein Opfer für das Vaterland. Stuttgart, anonym und o. J. — Fr. G o l d s c h m i d t, Friedrich List, Deutschlands grosser Volkswirt, Berlin 1879. — A. S t a u b, Friedrich List, Vortrag gehalten etc. zu Augsburg am 22. IX. 1879, München o. J. — K. Th. E h e b e r g, Historisch-kritische Einleitung zur 7. Auflage des n. Syst. der pol. Oek., Stuttgart 1883. — D e r s e l b e, Friedrich List und der Frei-

herr J. v. Cotta, in der Allgemeinen Zeitung. 1889, Beilage Nr. 216. — Siehe ferner Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, I. S. 59—97. — Kantz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihre Litteratur, S. 670—684. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, S. 324—364. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 970—991. — Derselbe, in Lindaus Nord und Süd, Bd. 3 (1877), S. 44 ff. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, S. 138—162.

Eheberg.

Lizenzen.

1. Geschichtliches. 2. L. als Steuerform (L.-Steuern). 3. Gesetzgebung: a) Frankreich, b) England, c) Andere Staaten.

1. Geschichtliches. Mit dem Ausdruck »Lizenzen« (vom lateinischen licentia) bezeichnet man eine ganze Reihe verschiedener Erlaubniserteilungen, die Schaffung eines Ausnahmezustandes im wirtschaftlichen und Rechtsleben. Lizenzen hiessen so in den Klöstern die von den Aebten den Mönchen zugestandenen Dispensationen von einem bestehenden Gesetz oder Gebrauche für einzelne Fälle (»licentieren«). In der fränkischen Gesetzgebung war licentia maritalis der Ehekonsens, welchen der Herr seinen Leibeigenen bei deren Verheiratung gegen eine Abgabe erteilte. Noch heute nennt man mitunter den Erlaubnisschein zur Eingehung einer Ehe, welcher Militärpersonen von ihren Vorgesetzten erteilt wird, Lizenzschein. — Lizenzen oder Freibriefe waren zur Zeit der Kontinentalsperre während der napoleonischen Kriegszeit von der englischen oder französischen Regierung ausnahmsweise erteilte Handelserlaubnisse. England gewährte zuerst im November 1808 an Schiffe aller Nationen, mit Ausschliessung der französichen, auf ein Jahr giltige Lizenzen mit der Auflage, Getreide in England einzuführen. 1809 wurde diese Verstattung an die Bedingung geknüpft, englische Fabrikate und Kolonialwaren wieder auszuführen. Hierauf verkaufte auch Frankreich, vornehmlich zur Befriedigung seiner Marinebedürfnisse, seinerseits Lizenzen. Später (2. September 1810) gestand England selbst denjenigen nicht-französischen Schiffen, welche bereits mit französischen Erzeugnissen befrachtet waren, Lizenzen zu gegen die Verpflichtung, ein Drittel englischer Waren zur Ausfuhr mitzuführen, wogegen ihnen die Einfuhr von einem Drittel ihrer Fracht in französischen Produkten gestattet wurde. Frankreich gewährte später gleichfalls Lizenzen, um französische Artikel der Industrie auszuführen und Kolonialwaren einzuführen, beides auf amerikanischen Schiffen. Russland gestattete 1811 zum Handel mit England Lizenzen, 1812 zum Handel mit Schweden.

2. L. als Steuerform (L.-Steuern). Die Lizenzen als Form der Besteuerung (droit de licence, license) sind Abgaben mit einem Doppelcharakter. Sie neigen einerseits zu den Aufwand- bezw. zu den Verbrauchssteuern hin, während sie andererseits den Gewerbesteuern nahestehen. Ihrem Ursprunge nach haben sich diese Auflagen aus dem unfreien Zustande des Gewerberechts, insbesondere aus dem staatlichen Konzessionswesen auf diesem Gebiete, entwickelt. Heute noch erscheinen die Lizenzen als Steuern und Abgaben, welche für den Betrieb eines nicht unbedingt freigegebenen Gewerbes zu entrichten sind. Derartige Auflagen werden vor allem von solchen Unternehmungen erhoben, welche sich mit dem Vertriebe, namentlich dem Kleinabsatze von Getränken oder mit der Fabrikation von Verzehrungsgegenständen beschäftigen, die einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen sind. Diese Lizenzen, welche eigentlich grundsätzlich mit der Gewerbefreiheit im Widerspruche stehen, haben sich teils aus polizeilichen Rücksichten erhalten, teils sind dieselben das notwendige und auch steuerpolitisch berechtigte Ergebnis der rechtlichen Stellung gewisser Gewerbe, deren Ausübung den Nachweis eines Bedürfnisses voraussetzt und welche demgemäss bei Verneinung der Bedürfnisfrage den bestehenden Unternehmungen eine bevorzugte monopolartige Stellung einräumen. So gestalten sich dann die Lizenzen, insbesondere diejenigen auf Schankwirtschaften, zu einer wirksamen Ergänzung der Getränkesteuern.

Steuertechnisch und steuerprincipiell haben die Lizenzen eine verschiedene Bedeutung. Sie sind einmal Gebühren und zwar wirkliche Konzessionsgebühren (Lizenzgebühren), wenn dieselben für die Erlangung einmal oder für die Erneuerung eines Rechts, einer Befugnis, gewisse Gegenstände zu produzieren oder mit denselben Handel zu treiben, alljährlich zu entrichten sind. Die Bemessung der Gebühren erfolgt hier nach der Höhe der verursachten Kosten (Kostenersatzmoment), oder sie besitzen einen Steuercharakter, insofern sie in der Hauptsache specielle Gewerbesteuern sind und die jährliche Wiederkehr der Abgabe an feiner abgestufte Merkmale anschliesst, wie an Betriebsumfang, Rauminhalt und Mietpreis der Geschäftslokalitäten etc. Fraglich kann hier nur das specielle Wesen der Lizenzen sein. Im allgemeinen wird in diesen Fällen nicht zu bestreiten sein,

ass die Abgaben mehr gewerbesteuerartig s aufwandsteuerartig sind. Aufwandsteuern önnen sie nur genannt werden, weil sie n Produktion und Verkauf der steuerflichtigen Erzeugnisse anknüpfen, während ir die Gewerbesteuer die Art der hergetellten Waren an sich ohne Belang ist. Der letzteren stehen sie in dem Grade näher, in welchem die Auflegung der Lizenzen sich nach den erzeugten oder vertriebenen Mengen der Steuerobjekte richtet. Endlich können die Lizenzen lediglich oder doch hauptsächlich Hilfsmittel der Kontrolle von Produktion und Verschleiss sein, wenn dieselben an die Seite anderweiter Formen der Besteuerung treten und ausschliesslich den Zweck verfolgen, den richtigen Eingang der Hauptsteuer zu sichern. Gemäss ihrer Funktion als Kontrollmittel müssen sie niedriger angesetzt werden und sind daher regelmässig nicht sehr ergiebig.

3. Gesetzgebung. a) Frankreich. Die Lizenzabgaben in Frankreich stellen sich dar als Anhängsel der Getränkesteuern und einzelner anderer Auflagen. Sie tragen das Gepräge einer speciellen Gewerbesteuer von untergeordneter Bedeutung an sich. Als direkte Steuern belasten sie die einzelne gewerbliche Unternehmung als solche. Nur im Gebiete der Getränkebesteuerung ist das Lizenzsteuerwesen nach Art und Höhe der Steuersätze und nach Zahl der Steuerpflichtigen von grösserer Wichtigkeit für die Finanzen. Die neuere französische Gesetzgebung hat hier, wie des öfteren, das leitende Princip der Besteuerung des Ancien Régime (droit annuel für Wirtschaften etc. vom Jahre 1680) entlehnt und dasselbe endgiltig für Getränkeverschleiss und andere Geschäfte (Tabak, Transportgewerbe) aufgestellt, die eine „indirekte" Steuer im Sinne der französischen Nomenklatur bedeuten (G. v. 28. April 1816). Diese Grundsätze sind bis heute in der Hauptsache die herrschenden geblieben. Alle derartigen „Gewerbe" sind — unabhängig von den Anforderungen der Patentsteuer — von ihrem Inhaber der Steuerbehörde anzumelden, zu „deklarieren". Ihre Ausübung ist an eine specielle Erlaubnis, eine Lizenz vor Beginn der Fabrikation oder des Debits gebunden. Für Erteilung derselben ist eine Abgabe bar zu erlegen, welche gleichfalls „Lizenz" heisst. Nach dem derzeitigen Rechtsstand sind lizenzsteuerpflichtig: Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen Getränken, Fabrikanten und Händler von vegetabilischen Oelen, Fabrikanten von Spielkarten, Salpeter — ausserhalb des staatlichen Monopols —, von einheimischem Rüben- und Stärkezucker, von Kerzen und Stearinsäure, von Essig und Essigsäure, die Grosshändler in Essig, wenn sie Steuerkredit beanspruchen, die Unternehmer von öffentlichen Fahrgelegenheiten, einschliesslich der Eisenbahngesellschaften. Regelmässig besteht der Steuersatz in einem Fixum per Jahr oder Quartal. Die Oel- und die Debitanten für Kleinabsatz von Getränken entrichten Steuersätze von 15—50 Frcs. in 8 Ortsklassen, die Grosshändler für Getränke 125 Frcs., gewerbliche Brennereien und Destillationen 25 Frcs., Brauereien in 11 Departements 125, in den übrigen 75 Frcs. Bei öffentlichen Fuhrwerksunternehmungen, einschliesslich der Schiffahrt und Eisenbahnen, werden die Lizenzen, abweichend von der Regel, nach Zahl event. nach Art der Fahrpreise entrichtet, wodurch sie einen etwas anderen Steuercharakter annehmen. Die Lizenzen sind zu erlegen bar bei der Anmeldung. Bei öffentlichem Fuhrwerk findet jährlich bei Beginn des Jahres eine neue Anmeldung der Wagen etc. statt, wonach die Steuer berichtigt wird. Im übrigen werden für die Lizenzsteuerpflichtigen, gleich wie bei den direkten Steuern, Rollen hergestellt und auf Anzeige der Steuerbehörde eingezogen. Trotz ihres Charakters als direkte Abgaben rechnet die französische Steuersystematik die Lizenzen zu den indirekten Steuern. Der Ertrag der Lizenzen hat sich durch die Tariferhöhungen im Jahre 1871 verdoppelt und ist durch weitere Ausdehnung der lizenzsteuerpflichtigen Geschäfte von ca. 5,590 Mill. Frcs. des Jahres 1869 auf 14,275 Mill. Frcs. im Jahre 1898 gestiegen. Die Reformen der Getränkebesteuerung, welche in den letzten Jahren gemacht wurden, ohne zum Abschluss und zur Erledigung zu gelangen, müssten auch zu einer entsprechenden Umgestaltung des Lizenzsteuersystems führen. — In Elsass-Lothringen wurden die aus der französischen Zeit übernommenen Lizenzen mit einigen Abänderungen beibehalten. Ihr Ertrag erreicht ungefähr 1,5 Mill. Mark.

b) England. In England ist das Lizenzsystem ungemein entwickelt und ein reichgegliederter Bestandteil des britischen Steuersystems. Es entstammt zum Teil geschichtlich den älteren, polizeilichen Regulierungen, namentlich des Kleinverschleisses von Getränken aus sitten- und sicherheitspolitischen Gesichtspunkten. Zum Teil ist es hervorgegangen aus dem Stempelsteuer- und Accisewesen. Infolgedessen stellt das ganze System einerseits ein beachtenswertes Glied der Verbrauchs-, vornehmlich der Getränkebesteuerung dar, wie andererseits diese Abgaben den Charakter einer Gewerbesteuer für bestimmte einzelne Berufe, Gewerbe und Erwerbsarten haben. Man unterscheidet demgemäss zwei Hauptgruppen. Die erste umfasst das Gebiet der gewerblichen Lizenzsteuern in Verbindung mit Verbrauchssteuerartikeln und ist beherrscht von fiskalischen Besteuerungs- und Kontrolltendenzen. Die zu besteuernden und zu kontrollierenden Gewerbetreibenden werden nach den Hauptartikeln, welche sie führen, in grosse Abteilungen zusammengefasst: Wein, Bier, Branntwein, süsser Kunstwein und Met, Obstwein, Tabak. Jede dieser Gruppen zerfällt dann in drei Klassen: eigentliche Fabrikanten nebst Hilfsgeschäften (Bierbrauer, Branntweinbrenner, Raffineure, Fabrikanten von Süsswein, Essig- und Tabakfabrikanten), ferner Händler (Grosshändler) und Verschleisser (Kleinhändler: Wirte, Schankwirte, Speisehauswirte, Tabakhändler). Im allgemeinen bezieht sich eine Lizenz nur auf den Betrieb eines Gewerbes mit einem speciellen Gegenstande, gewisse Lizenzen schliessen das Recht ein, neben dem Hauptgetränk auch noch weitere Verbrauchsgegenstände zu debitieren, z. B. die neueren Branntwein-Detailgeschäftslizenzen neben dem Hauptgetränke Branntwein auch den

Verkauf von Bier und Wein. In anderen Fällen ist zur Hauptlizenz eine Zusatzlizenz erforderlich, so zur Grosshandelslizenz für Branntwein die Lizenz, auch in kleinen Mengen, in gewissen Minimalquantitäten Branntwein oder überhaupt fremde Liköre zum Konsum ausser Haus zu verkaufen. Die Einzelheiten sind durch eine Mehrzahl von Bestimmungen häufig bis ins kleinste geregelt, bisweilen bestehen hier auch mancherlei territoriale Abweichungen in den gesetzlichen Vorschriften für England, Schottland und Irland, Erscheinungen, welche aus der historischen Entwickelung dieser Auflagen in örtlicher Beziehung herausgewachsen sind. Auch die Steuersätze bewegen sich in mannigfachen Abstufungen. So haben Kleinbetriebe für den Getränkeabsatz niedrigere Ansätze für den Verkauf nach auswärts, höhere für den Verkauf an Ort und Stelle. Die Steuersätze der Kleinhändlerlizenzen in Bier und Wein, die Abgaben der Fabrikanten und Händler sind in der Regel feste, seltener nach dem Mietwerte der Geschäftslokalitäten differenzierte. Dagegen werden die Tabakfabrikanten nach ihrem Geschäftsumfange, d. h. nach den Verarbeitungsmengen angelegt. Bei den Branntweinlizenzen richtet sich die Steuerskala ganz genau nach dem Mietwerte der Geschäftslokale, und diese Lizenzen liefern bei weitem den grössten Ertrag der Getränke- und verwandten Lizenzen. Der ganze Lizenzsteuertarif zählt 74 Sätze teils für die verschiedenen steuerpflichtigen Gewerbegattungen, teils für den verschiedenen Betriebsumfang und die Betriebsweise des nämlichen Gewerbes. Der Ertrag der Lizenzen erhob sich auf 3.9448 Mill. £ im Jahre 1898. — Die zweite Hauptgruppe umfasst eine Reihe von Specialgewerbesteuern als feste jährliche Lizenzabgaben in Stempelform (1898 0,167 Mill. £). Diese Auflagen treffen den Beruf der Rechtsanwälte, Notare und ähnlicher Personen des englischen Gerichtswesens, das Notenbankgeschäft ausser der „Notensteuer", endlich gewisse behufs Kontrolle zu registrierende, gesundheitsschädliche Fabriken. Diesen Lizenzen stehen solche zur Seite, welche zum Bereiche der Accise gehören und die im übrigen als jährliche Abgaben in ganz ähnlicher Gestalt erhoben werden; hierher zählen die Lizenzen der Auktionatoren und Taxatoren, gewisser Vermieter möblierter Wohnungen, der Pfandleiher, Hausierer, Wildprethändler, Gold- und Silberarbeiter (Fabrikanten und Händler), Patentheilmittelverkäufer, Karten-, Würfelmacher und -händler. In die Staatskasse fliessen heute nur die Lizenzen der Brauer, Branntweinbrenner und Händler mit patentierten Heilmitteln, die übrigen Lizenzen sind den örtlichen Verwaltungen überwiesen.

c) Andere Staaten: Vereinigte Staaten von Amerika. Auch hier bestehen Lizenzabgaben für Fabrikanten und Händler von Spirituosen und gegorenen Getränken, Tabak und Oleomargarin. — Russland erhebt gleichfalls eine Reihe von Lizenzabgaben (Patenten) und Rumänien (GG. v. 1876 und 1886) solche vom Handel mit geistigen Getränken in einer Abstufung der Steuersätze nach der Grösse der Gemeinden, und zwar wird eine feste jährliche Abgabe und ausserdem eine solche von 20% des Mietwertes der Geschäftslokalitäten entrichtet. Auch in Belgien, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden und Norwegen finden sich Lizenzabgaben meist von geringerer Bedeutung und teilweise als Gemeindeabgaben.

Litteratur: **v. Hock**, *Die öffentlichen Ausgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 167 ff.* — **Lehr**, *in Schönberg III, S. 366, 4. Aufl.* — **Zeller**, *ebenda, 5. Aufl., S. 472.* — **Schäffle**, *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 449.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 5. éd., Paris 1892, T. I, ch. 14.* — **Wagner**, *Fin. III, §§ 118 und 153.54 (England) und § 304 (Frankreich) und Ergänzungsheft, 1896, S. 19 (England) und S. 120—122 (Frankreich).* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 255.* — **M. v. Heckel**, *Artikel Lizenzen, im H. d. St. 1. Aufl. Bd. IV S. 1057 ff., in Elsters Wörterbuch der V.W., Bd. II, S. 188/89.* — **Roussan**, *Art. Licences, in Say, Dictionnaire des Finances, vol. II, p. 467—472.* — **Roucou**, *Art. Licences, in Block, Dictionnaire de l'Administration française, p. 1410—1412.*

Max von Heckel.

Locke, John,

geboren am 26. VIII. 1632 zu Wrington bei Bristol, gest. am 26. X. 1704 zu Oates, Grafschaft Essex, studierte in Oxford, wurde 1655 Baccalaureus und 1658 magister artium an der dortigen Universität. Bei Karl II. als politischer Intrigant in Ungnade gefallen, verlor er seine Stellung in Oxford, flüchtete 1684 nach Holland und kehrte erst nach dem siegreichen Verlaufe der zuletzt von Wilhelm von Oranien geleiteten Revolution (1688) nach England zurück.

Locke veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Treatises on government, London 1689; dasselbe in französischer Uebersetzung, Leipzig 1754. Die neueste englische Ausgabe des Werkes führt den Titel: Two treatises on civil government, preceded by Filmers' „Patriarcha", London 1884. (Die diesem Neudruck beigefügte, zuerst 1680 veröffentlichte Filmersche Schrift fällt in dem Lockeschen first treatise der vernichtendsten Kritik anheim. Filmers „Patriarcha" ist als Apotheose des absoluten Königtums ein vom servilsten Byzantinismus diktiertes Machwerk, welches die Königsgewalt von der patriarchalischen Herrschaft Adams, des Stammvaters des Menschengeschlechts, herleitet.) — Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money, in a letter to a member of Parliament, ebd. 1691; dasselbe, Neudruck, ebd. 1883. — Further considerations concerning raising the value of money, ebd. 1695. — Further considerations concerning raising the value of money, wherein Mr. Lawndes' arguments for it in his late report are particularly examined, ebd. 1698 (betrifft die Schrift des Schatzamtsbeamten W. Lawndes: An essay for the amendment of the silver coins, London 1695). — Short observations on a printed paper entitled: for encouraging the coining silver money in England, and after for keeping it here, ebd. ca. 1694/98. — Several papers relating to money,

interest and trade etc., ebd. 1696; dasselbe, letzter Neudruck u. d. T.: Essay on interest and value of money, ebd. 1870. (Als Währungstheoretiker steht Locke, der u. a. dem Golde die Eigenschaft als Wertmesser im Handel zu dienen abspricht, auf dem Boden der Silberwährung.) — Report of the Board of Trade to the Lords Justices respecting the relief and employment of the poor, ebd. 1698. — Note on the re-coinage of 1696–99, ebd. 1699; dasselbe, Neudruck in Political Economy Club, select tracts, ebd. 1856. — Seine gesammelten Werke erschienen zuerst London 1714 in 3 Bdn.; bis 1760 erlebten sie 6 Auflagen, die 7. und 8., je vierbändige, ebd. 1768 bezw. 1777 veröffentlicht, gab B. E. Law heraus; die 10., 11. und 12. Aufl. in je 10 Bdn. erschienen in London 1801 bezw. 1812 und 1823, die letzte neunbändige Londoner Gesamtausgabe datiert von 1835; die neueste Ausgabe seiner rein philosophischen Schriften führt den Titel: Philosophical works, with a preliminary discourse and notes by J. A. St. John, London 1843.

Locke, welcher als Gründer der sensualistischen Philosophie der Vater der modernen Psychologie ist, hat sich auch in der Nationalökonomie durch den reinen Empirismus seiner auf das Kausalitätsgesetz gestützten Beobachtungen als „frühester grosser Systematiker der Volkswirtschaft und würdiger Vorläufer Adam Smiths“, wie ihn Roscher bezeichnet, hervorgethan. Die Lockesche Quantitätstheorie oder sein Angebots- und Nachfragegesetz beruht auf dem Doppelsatz: Die Kaufkraft der Güter steigt oder fällt, je nachdem mehr Käufer oder mehr Verkäufer in Konkurrenz treten; der Preis reguliert sich aus dem Verhältnis zwischen Menge und Absatz sowie aus dem zwischen der Zahl der Käufer und Verkäufer. Seine Geldpreisbildungstheorie stützt sich wieder auf die Quantitätslehre; beim Austausch des Geldes als Kaufobjekt gegen Gebrauchsgüter vollzieht sich die Preisbildung durch Division von Ware und Geld, wobei die für Ankauf eines Warenquantums festgesetzte Geldmenge als Divisor in Thätigkeit tritt. Hieraus ergiebt sich, dass Schwankungen des Geldpreises nur bei Ueberfluss oder bei Mangel an Geld eintreten. Das cirkulierende Geld schätzt er in voller Würdigung des wirtschaftlichen Nutzens dieser steten kreditbelebenden Rotation, auch lobt er an ihm die Eigenschaft, dass es die produktive Bevölkerung befähige, den erarbeiteten Erwerb zu bewahren und durch die kapitalisierte Erwerbssubstanz zu vergrössern. Ueber die Vorzüge der Edelmetalle, die Handelsbilanz und die im Förderungsinteresse des Nationalreichtums liegende Erzielung einer grossen Volksmenge spricht er sich in merkantilistischem Sinne aus. Er bekämpft die staatlichen Zinsbeschränkungen und verteidigt die Utopie der Möglichkeit, den Zinsfuss auf niedriger Stufe zu erhalten. Seine Lohntheorie ist richtig durchdacht, aber der angenommene Einfluss des Steigens und Sinkens der Getreidepreise auf die Arbeitslöhne von der Wissenschaft widerlegt. Nach seiner Steuertheorie bleibt die Bodenrente von der Grundsteuer ganz unberührt, wohl aber, lehrt er, fallen in einem Staate, dessen Agrar- den übrigen Besitz übersteigt, auch die den Nichtgrundbesitzern auferlegten Lasten im Kreislaufe der Kreditbewegung zum weitaus grössten Teile auf den Grundbesitz zurück. Sinkt aber der Wert desselben bezw. die Grundrente, so bedeutet dies einen Niedergang des Nationalreichtums. Er ist ein Anhänger der Rechtstheorie des Individualismus. In seinen „treatises on government“ zeigt er sich als scharfer politischer Denker freiester Gesinnung. Die Entstehung des Staates führt er auf die freiwillige und vertragsmässige Einigung von Individuen, unter Verzichtleistung des einzelnen auf sein natürliches Recht der Selbsthilfe, zu einer politischen Körperschaft zurück; Eroberung und Usurpation bezeichnet er in dieser Schrift als keine staatsrechtlichen, sondern Gewaltakte, und offenbare und gesetzlose Tyrannei berechtigen nach ihm zum offenen Aufruhr.

Vgl. über Locke: Barbon, A discourse concerning coining the new money lighter, in answer to Mr. Lockes' „Considerations about raising the value of money“, London 1696. — Some considerations about the raising of coin in a second letter to Mr. Locke, ebd. 1696. — Some familiar letters between Mr. Locke and several of his friends, 3. Aufl., ebd. 1737. — Eden, State of the poor, Bd. I, ebd. 1797, S. 244 ff. — P. Coste, Character of Locke (in Bd. X seiner Werke), ebd. ca. 1797. — Ulrici, Geschichte und Kritik der Principien der neueren Philosophie, Leipzig 1845, S. 12/17. — Garnier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 8/9, 152/53. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 93 ff. — Targart, Locke's writings and philosophy, London 1855. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 315 ff. — Biographie universelle, Bd. XXV, Paris 1860, Sp. 11/15. — Nouvelle biographie générale, Bd. XXXI, ebd. 1860, Sp. 434/448. — Schären, John Locke, Leipzig 1860. — Bluntschli, Geschichte des Staatsrechts, München 1864, S. 165 ff. — Roscher, Geschichte d. Nat., München 1874, S. 229, 236, 243 u. ö. — Bourne, Life of Locke, 2 Bde., London 1876. — Encyclopaedia Britannica, Bd. VIII, 9. Aufl., ebd. 1878, S. 224/31. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 53/54, 82, 100. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 126 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 263/65 u. ö. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, S. 178/79. — Dictionary of National Biography, ed. by S. Lee, vol. XXXIV, p. 27 ff., London 1893.

Lippert.

Lockout.

1. Begriffliches. 2. Volkswirtschaftliche Bedeutung des L. 3. Die Gesetzgebung und der L.

1. Begriffliches. Unter Lockout versteht man die von seiten der Unternehmer verfügte Betriebseinstellung (Entlassung der Arbeiter) in ihrer Anwendung als soziales Kampfmittel, gerichtet gegen die Arbeiter

und deren Koalitionen. Gewöhnlich spricht man nur dann von einem Lockout, wenn mehrere Unternehmer gemeinsam in dieser Richtung vorgehen, also eine Gegenkoalition der Arbeitgeber vorliegt. In dieser Einschränkung findet sich der Begriff in den meisten fachwissenschaftlichen Werken, wie mir scheint, nicht mit hinreichender Begründung. Das Moment des koalierten Vorgehens ist nicht unbedingt ein Begriffsmerkmal des Lockouts. Es giebt zahlreiche Betriebseinstellungen derart, die der einzelne Unternehmer ganz selbständig ohne Verabredungen mit anderen verfügt, ohne dass Vereine, Unternehmerverbände oder andere losere Vereinigungen sich zu gemeinsamem Vorgehen entschlossen haben. Wenn gleichwohl die meisten grösseren Lockouts der letzten Jahrzehnte koalierte waren, so hängt das lediglich mit der Gesamtentwickelung der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte zusammen. Die Kraftproben der Parteien haben an Stärke zugenommen, die Koalitionen der Arbeiter haben Gegenkoalitionen, Unternehmerverbände, die ebenso wie jene für den Ernstfall gerüstet und die gemeinsamen Aktionen von langer Hand her vorbereitet haben, hervorgerufen. Damit haben die Kampfmittel an Tragweite, unter Umständen auch an Aussicht auf Erfolg, sei es im Sinne des wirklichen Kampfes, sei es im Sinne der konfliktverhütenden Prophylaxis zugenommen. Es empfiehlt sich trotzdem, die Lockouts in den einzelnen Etablissements nicht gesondert zu behandeln, sondern auch diese zu den Lockouts im eigentlichen Sinne zu rechnen; so thut es z. B. die amerikanische Statistik der Arbeitskonflikte, ohne dass dadurch das Gesamtbild über die Arbeitsstreitigkeiten an Uebersichtlichkeit verloren hätte.

Die Lockouts sind also Symptome für den organisierten Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern. Sie sind als Vorgänge auf dem modernen Arbeitsmarkt, ebenso wie die Strikes, zuerst in Grossbritannien beobachtet und beschrieben worden, und dorther gelangte der Ausdruck, ebenso wie der des anderen hauptsächlichsten sozialen Kampfmittels »Strike« in die deutsche Sprache. Auch die Franzosen und Amerikaner bedienen sich des Wortes Lockout. Neuerdings ist in Deutschland daneben die Uebersetzung des Wortes »Lockout« = »Aussperrung« üblich geworden und hat sich nicht nur in der Wissenschaft, in der Presse und bei den wirtschaftlichen Parteien, sondern auch in der Gesetzessprache und in der Terminologie der Sozialstatistik mehr und mehr Eingang verschafft. Wir können deshalb in den folgenden Bemerkungen ebensogut von »Aussperrung« wie von »Lockout« sprechen.

Aussperrungen sind Kampfmassregeln, und zwar sind sie das Gegenstück der Arbeitseinstellungen. Gemeinsam ist beiden, dass Arbeiter wie Unternehmer bereit sind zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, nur wollen die Arbeiter nicht weiter arbeiten, solange ihnen nicht gewisse Verbesserungen des Arbeitsvertrages zugestanden werden, während die Unternehmer, die ihre Arbeiter aussperren, entweder den Arbeitsvertrag für sich günstiger, also ungünstiger für die Arbeiter gestalten wollen oder aber den bisherigen Arbeitsvertrag, dem von seiten der Arbeiter eine Veränderung droht, im Wege des Zwanges aufrecht zu erhalten trachten. Schon aus diesen beiden Eventualitäten geht hervor, dass nicht selten gestrikt wird, weil eine Aussperrung droht, und nicht selten die Aussperrung verhängt wird, um einer bevorstehenden Arbeitseinstellung zuvorzukommen. Ein Lockout kann also, je nach der Position und der Taktik der Parteien, eine Offensiv- oder Defensivmassregel sein. Ob die Aussperrung das eine oder das andere ist, lässt sich nur im Einzelfalle entscheiden. Hat man hierüber einen hinreichenden Ueberblick, so kann man, ebenso wie man von Angriffs- und Abwehrstrikes spricht, auch von Defensiv- und Offensivaussperrungen reden. Doch sind diese letzteren Bezeichnungen nirgends in dauernden Gebrauch gekommen.

Man hat versucht, hauptsächlich für statistische Zwecke, auf rein logischem Wege die Arbeitskonflikte in Arbeitseinstellungen und Aussperrungen möglichst scharf zu trennen. So hat der Amerikaner Weeks eine konsequente Begriffsunterscheidung durchzuführen unternommen. Ein Strike liegt nach seiner Auffassung dann vor, wenn die Arbeiter eine Aenderung der Arbeitsbedingungen, und eine Aussperrung, wenn die Unternehmer eine solche begehren. Wer formal das Arbeitsverhältnis kündigt bezw. löst, wird hier nicht untersucht. Es kommt nur auf die Ursache der Betriebseinstellung an. Diese Begriffsabgrenzung stösst aber in der Praxis auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten und widerspricht, wie Mataja, der Bearbeiter der österreichischen amtlichen Strikestatistik, mit Recht hervorhebt, den in dem Publikum üblichen Auffassungen. Auch der Begriff des Defensivstrikes, der mehr und mehr Eingang gefunden hat, wäre damit beseitigt, ja unmöglich, weil er eine contradictio in adjecto enthielte.

Freilich macht auch jede andere Klassifikation nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es bleiben immer Fälle übrig, deren Unterbringung in die eine oder andere Kategorie nur im Wege der Hervorhebung mehr oder minder äusserlicher Merkmale möglich ist. Weeks scheint von der an und für sich löblichen Absicht ausgegangen zu sein, die

Initiative bei der Unterbrechung der Arbeit möglichst unparteiisch festzustellen, um die Aktionen der beiden Parteien, je nachdem für sie die Unternehmer oder die Arbeiter die Verantwortung zu tragen haben, begrifflich aus einander zu halten. Wie schwer das durchführbar ist, sieht man schon aus der Thatsache, dass bei den Arbeitskonflikten die Parteien sich sehr oft gegenseitig die Urheberschaft in die Schuhe zu schieben suchen und je von ihrem Standpunkt aus die Störung des Arbeitsverhältnisses, die Provokation zum Kampfe, »Aussperrung« oder »Strike« nennen.

Mit Rücksicht auf die bessere praktische Durchführbarkeit ist jetzt eine andere Klassifikation üblich geworden. Man sieht von dem Grunde, aus welchem die Kampfmittel »Strike« oder »Aussperrung« in Bewegung gesetzt werden, ab. Man hält sich vielmehr an die formale Seite der Arbeitsvertragslösung. Demnach liegt stets ein Strike vor, wenn das Kampfmittel von den Arbeitern ergriffen wurde, und stets ist die Arbeitssperre eine Aussperrung, wenn die Unternehmer kündigen und ausschliessen. Diese Klassifikation ist zuerst in der amtlichen nordamerikanischen Statistik begründet und durchgeführt worden. Die Statistiken von Frankreich, Italien und Oesterreich sind dann gefolgt. Auch die neuerdings in Angriff genommene amtliche Strikestatistik des Deutschen Reiches scheint die Gruppierung ihrer, freilich sehr summarischen, Nachweisungen nach jenen Merkmalen vorgenommen zu haben. Im übrigen weicht die deutsche Reichsstatistik ebenso wie die amerikanische Strikestatistik und neuerdings auch die österreichische von dem wissenschaftlich herrschenden Begriff der Aussperrung ab und sieht auch in der Ausschliessung der Arbeiter eines einzelnen Betriebes eine Aussperrung. Bestritten ist es ferner, wie man die seitens der Unternehmer verhängten Schliessungen der Werkstätten und die angedrohte und durchgeführte Nichtwiederanstellung von Arbeitern als Repressalie gegen die sogenannte »Maifeier« einzuordnen habe. Das deutsche statistische Amt rechnet diese Massnahmen nicht zu den Aussperrungen. Sie sind in der That im wesentlichen Massnahmen der Disciplin, gerichtet gegen die eigenmächtige Durchbrechung der Arbeitsordnung. In die Kategorie der sozialen Kampfmittel gehören sie aber jedenfalls. Sie sind Symptome für eine Spannung der Gegensätze. Da, wo wie in Deutschland die sozialistische Bewegung von der Gewerbevereinspolitik noch kaum zu trennen ist, wird seitens des Unternehmertums der Maifeier eine grundsätzliche Bedeutung beigelegt, die zu Kraftproben hüben und drüben verführt. Vielleicht kann man diese Vorgänge eher zu den Boykotts rechnen.

Verwandt mit der Aussperrung ist der Boykott, d. h. dasjenige Kampfmittel, welches in einer Verrufserklärung des Gegners gipfelt, unzweifelhaft. Allerdings scheint die herrschende Meinung von einem Boykott nur dann zu sprechen, wenn es sich um ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum handelt. Schliesst man sich dieser Anschauung an, so ist der Boykott nur verwandt mit dem Strike, hat aber nichts gemein mit der Aussperrung. Bei näherer Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse erscheint indessen auch diese Begriffsdefinition zu eng; auch die Unternehmer können boykottieren, sie können — meist auf Grund gemeinsamer Verabredung, z. B. durch Führung sogenannter schwarzer Listen — ganze Gruppen der bei ihnen missliebig gewordenen Arbeiter und die Organisationen derselben in Verruf thun. Der Unterschied des Boykotts in diesem Falle von der Aussperrung ist der, dass sich hier die Massregeln unter Umständen auch gegen Personen und Personengruppen richten, die gar nicht in einem Arbeitsverhältnis bei dem die Verrufserklärung verhängenden Unternehmer gestanden zu haben brauchen. Nicht ein umstrittener Arbeitsvertrag, sondern die Personen der Boykottierten sind ausschlaggebend. Der Boykott, der von den Unternehmern ausgeht, unterscheidet sich von dem Boykott, den die Arbeiter proklamieren, nicht unwesentlich dadurch, dass dort Personen und Personengruppen in Verruf gethan werden, während hier weniger die Person des missliebigen Arbeitgebers als die von demselben produzierten Güter im Marktverkehr und in der täglichen Konsumtion geschädigt bezw. ausgeschlossen werden sollen. Freilich ist der Boykott als soziales Kampfmittel der Unternehmer auch denkbar in der Form, dass er gegen andere Unternehmer gerichtet ist, d. h. gegen solche Unternehmer, welche die Solidarität verletzt haben, indem sie den Arbeitern selbständig Zugeständnisse zu machen geneigt waren. Dass dies nicht ausserhalb des Bereiches des Möglichen liegt, beweisen die Vorgänge bei einer der umfassendsten Aussperrungen, die wir überhaupt gehabt haben. Im Frühjahr 1899 hatte der vereinigte Arbeitgeberverein in Kopenhagen einen allgemeinen Lockout angeordnet, so dass die meisten Fabriken Dänemarks stillstanden und etwa 30000 Arbeiter feierten. Die Unternehmer übten hierbei ihrerseits den Koalitionszwang mit bemerkenswertem Erfolg aus. Die Bautischlereien zwangen die Sägewerke, ihren Betrieb einzustellen. Die Fabrikanten der Eisenindustrie drohten den Kohlenhändlern und Eisenhändlern mit Boykott, wenn Kohlen-

händler an ein ausserhalb der Organisation stehendes Eisenwerk verkauften, und ebenso durften die Ziegelwerke auf Geheiss der Maurermeister an niemanden Steine verkaufen (Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. 17, Chronik S. 117). Aehnliche Massnahmen des organisierten Unternehmertums sind auch anderswo bekannt geworden, so dass man sagen kann, dass Aussperrungen nicht selten mit Boykotts eng verbunden sind, wie auch Boykotts als Begleiterscheinungen von Arbeitseinstellungen gelegentlich vorzukommen pflegen.

Es sind also sehr mannigfaltige Kombinationen der modernen sozialen Kampfmittel möglich, und oft ist es recht schwer, Angriffs- und Abwehrstrike, Angriffs- und Abwehrlockout, Angriffs- und Abwehrboykott in ihrer gegenseitigen Verbindung und in ihren Wechselbeziehungen aus einander zu halten. Am besten lässt sich noch der Boykott von den verwandten Aktionen der Parteien unterscheiden. Hier tritt sein Charakter als reines Kampfmittel, durch dessen Anwendung dritte Personen unberechtigtermassen und in bedenklichem Umfange in Mitleidenschaft gezogen werden, allen offensichtlich hervor. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen dagegen, als Konsequenzen des freien Koalitionsrechtes, sind soziale Erscheinungen, die mit dem modernen Arbeitsvertrag eng zusammenhängen. Es sind soziale Reibungen, wie sie in allen Industriestaaten vorkommen, natürliche Vorgänge auf dem Arbeitsmarkte, an die sich das grosse Publikum mehr und mehr wie an etwas Selbstverständliches und Unvermeidliches gewöhnt hat. Sie treten als taktische Gegenzüge auf, die sich gegenseitig in Schach halten, und die, nachdem erst die bedauerlichen Folgen voreiliger und rücksichtsloser Kämpfe hüben und drüben erkannt worden sind, auch gewisse prophylaktische Wirkungen erzeugen können. Da, wo jener Zustand, den wir »Ueberspannung des Koalitionsprincipes« nennen, und der sich auszeichnet durch eine hysterische Hyperempfindlichkeit des Arbeitsmarktes, vorhanden ist, wird am meisten gestrikt und ausgesperrt. In diesem Stadium der sozialen Kämpfe verwischt sich der Unterschied von Strike und Lockout am meisten. Die britische Statistik z. B. hat deswegen seit 1894 die bisherige Trennung der Konflikte in Strikes und Lockouts ganz aufgegeben und fasst seither beide zweckmässig unter den Begriff »Disputes« (soviel wie Arbeitsstreitigkeiten) zusammen (s. oben im Art. Arbeitseinstellungen Bd. I, S. 803).

2. Volkswirtschaftliche Bedeutung des L. Die Aussperrungen sind um vieles seltener als die Arbeitseinstellungen, was jede Statistik der Arbeitsstreitigkeiten ohne weiteres ergiebt. Es ist dies leicht zu erklären. Während die Arbeitseinstellungen vielfach plötzlichen Stimmungen und Verstimmungen, einer sanguinischen Ueberschätzung der Gewinnchancen, einer Majorisierung einer besonnenen, vorsichtig denkenden und handelnden Minorität durch die grosse, leicht verführbare Masse ihre Entstehung verdanken, kann bei dem Unternehmer, der die Anwendung der Aussperrung als äusserste Kampfmassregel in Erwägung zieht, ein nüchtern kluges Kalkül, das alle Folgen vorher berechnet, vorausgesetzt werden. Wer aussperrt und aussperren kann, ist regelmässig gewohnt, kaufmännisch das hieraus erwachsende Risiko abzuschätzen. Dazu kommt, dass ein gemeinsames Vorgehen der Unternehmer, die, soweit sie nicht kartelliert sind, in derselben Branche Konkurrenten sind, ein Mass von Klassensolidarität voraussetzt, wie es thatsächlich selten vorhanden ist. Freilich liegt die Erfüllung einer solchen Voraussetzung da näher, wo bereits Unternehmerverbände der verschiedenen Art den gegenseitigen Wettbewerb durch gemeinsame Vereinbarungen und durch ein geschlossenes Vorgehen gemildert oder aufgehoben haben. Durch die in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Umfange geschlossenen Kartellbildungen ist unzweifelhaft die Lage selbst der mächtigsten Arbeiterorganisationen zu Ungunsten der Arbeiter verschoben worden. Bislang gehören indessen diejenigen Unternehmerverbände, die ihre Spitze direkt auch gegen die organisierte Arbeiterschaft gerichtet haben, zu den Seltenheiten. Theoretisch ist aber die Möglichkeit einer Erweiterung der Thätigkeit nach der lohnpolitischen Seite hin ohne weiteres gegeben, besonders dann, wenn es sich um Kraftproben zur Austragung principieller Streitigkeiten handelt. In diese Kategorie gehören mehrere der grösseren Massenaussperrungen der letzten Zeit, z. B. der Lockout in der britischen Maschinen- und Schiffsbauindustrie, der sich weniger um den Achtstundentag als um die Beschäftigung ungelernter Arbeiter drehte. Auch die grosse Aussperrung in Dänemark (1899), von der schon die Rede war, gipfelt in dem Versuch der Unternehmer, eine Principienfrage zur Entscheidung zu bringen, nämlich die Unterdrückung oder wenigstens finanzielle Vernichtung der Arbeiterfachvereine. Bei anderen Lockouts, besonders in Grossbritannien, z. B. die wiederholten Streitigkeiten in der Schuhwarenfabrikation handelte es sich nicht um reine Principienfragen; hier wurde der Lockout lediglich als Präventivmassregel gegen einen drohenden Strike verhängt.

In den meisten Streitigkeitsfällen derart liegt es überhaupt nicht im Interesse der Unternehmer, bei der Betriebseinstellung die Initiative zu ergreifen. Sie haben heutzu-

tage mehr als die Arbeiter Rücksicht zu nehmen auf die Stellung der öffentlichen Meinung, die vielfach ohne genaue Kenntnis der dem Konflikt zu Grunde liegenden Verhältnisse dem passiven Teil der Kämpfenden ihre Sympathieen mehr zuzuwenden geneigt ist als dem aktiven, von dem, rein formell betrachtet, die den sozialen Frieden störende Aktion ausgeht. Gerade aber in solchen Ländern, wo man von vorn herein geneigt ist, für die Arbeiter Partei zu ergreifen, wird sich das Unternehmertum wohl hüten, das Signal zum Ausbruch der Feindseligkeiten zu geben. Ist der Konflikt unvermeidlich, so ändert es an der Lage der Unternehmer wenig oder gar nichts, ob ihre Betriebe im Wege der Aussperrung oder des Strikes zum Stillstand kommen, höchstens kann der Umstand in die Wagschale fallen, dass der Kontraktbruch, der den Arbeitgebern besondere Verlegenheiten bereitet, vermieden wird. Die Erfahrung lehrt, dass der Kontraktbruch da zu den häufigen Erscheinungen gehört, wo die Arbeiterorganisationen der besonnenen Führung und der gewerkvereinlichen Schulung entbehren. Eine Arbeitseinstellung ist dort oft mit Kontraktbruch verbunden. Ein Lockout schliesst den Kontraktbruch auf seiten der Arbeiter schlechterdings aus. Denn sie können, weil zahlungsfähig, jederzeit dafür gerichtlich belangt werden. Immerhin giebt die Aussperrung keine Garantie dafür, dass die Arbeiter erst nach Ablauf der Kündigungsfrist fortbleiben; sobald die Arbeitgeber die laufenden Verträge kündigen, bleibt es faktisch den Arbeitern unbenommen, sofort d. h. vor Ablauf der Kündigungsfrist, die Arbeit niederzulegen. Die Aussperrung ist auch insofern für das Unternehmertum ein zweischneidiges Schwert, weil sie durch dieses Mittel in für sie nachteiliger Weise den Corpsgeist ihrer Gegner stärken. Bei einem Strike können sie immer mit einer Minderheit von arbeitswilligen »Strikebrechern« rechnen, die es ihnen oft ermöglichen, wenigstens einen Teil des Betriebes aufrecht zu erhalten. Bei der Aussperrung versagt in der Regel auch dieses Aushilfsmittel, besonders dann, wenn es sich um gelernte Arbeiter handelt, die schwer zu ersetzen sind.

Bekanntlich giebt es Fälle, wo den Unternehmern ein Strike nicht unwillkommen ist z. B. in einer Periode akuter Ueberproduktion, wo die Arbeitseinstellung auf den Warenvorrat und die Lage des Warenpreises ausgleichend und gesundend einwirkt. Da die Unternehmer bei besserem Ueberblick über die Marktlage den Zeitpunkt, wo eine Betriebseinschränkung am Platze wäre, mit grösserer Sicherheit erkennen können, so wäre unter Umständen hier eine Aussperrung zweckmässiger und könnte besser vorbereitet sein als der Strike. Ein solches Vorgehen setzte aber ein so grosses Mass rücksichtsloser Unternehmerpolitik voraus, wie wir es glücklicherweise beinahe nirgends haben. Gewöhnlich arbeiten unsere Grossunternehmer auch bei sinkender Konjunktur und verlustbringender Preisgestaltung mit der Hoffnung auf bessere Zeiten ruhig weiter. Sie nützen so wenigstens ihr Betriebskapital aus und erhalten sich ihre Kundschaft. Ausserdem steht ihnen jederzeit der weniger radikale Ausweg offen, einen Teil des Betriebes stillstehen zu lassen und einen Teil ihrer Arbeiter zu entlassen.

Aus allen diesen Gründen ist es, solange nicht ein förmlicher Kriegszustand zwischen Kapital und Arbeit proklamiert ist, höchst unwahrscheinlich, dass von dem Kampfmittel des Lockouts häufig Gebrauch gemacht wird. Eine Arbeitssperre über eine ganze grosse und wichtige Industrie gehört zu den grössten Seltenheiten. Sie würde den Unternehmern eine ungeheure Verantwortung übertragen, das Publikum gegen sie einnehmen und endlich vielleicht sogar den Staat zu Gegenmassregeln zwingen. Eine Aussperrung in einem grösseren Bergbaubezirke ist sowohl aus technischen Gründen als auch wegen der Forderungen des öffentlichen Interesses eine kaum denkbare Massregel. Wollten etwa sämtliche westfälische Zechenbesitzer ihre Förderung einstellen, um die zunächst nur einzelnen gegenüber auftretenden Forderungen der Arbeiter gründlich zurückzuweisen, so würde wahrscheinlich der Staat einschreiten und in irgend einer Weise diejenigen, deren Arbeiter noch zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit bereit wären, zur Wiederaufnahme des Betriebes zwingen, da der sonst drohende Ausfall in der Versorgung des Landes mit dem notwendigsten Hilfsstoff der Industrie vielleicht ganz unerträglich wäre. Die Zechenbesitzer können praktisch, abgesehen von der Rechtsfrage, ohne Schwierigkeit einem solchen Zwange unterworfen werden, wenn die Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Man sieht, dass auch den öffentlichen Gewalten gegenüber die Unternehmer, als derjenige Teil, der als der verantwortlichere gilt, bei Massenaussperrungsexperimenten in einer prekäreren Lage sind als die Arbeiter. Gegen einen allgemeinen Ausstand der Arbeiter der Kohlenbergwerke sind Zwangsmassregeln schwerlich oder gar nicht durchführbar, und die Unhaltbarkeit der durch einen solchen herbeigeführten Zustände wird daher unter Umständen den Arbeitern die Durchsetzung ihrer Forderungen erleichtern. Im Kohlenbergbau und einigen anderen unmittelbar allgemeine Interessen berührenden Betriebszweigen mag also den Arbeitern die Verallgemeinerung des Ausstandes als nütz-

lich für ihre Zwecke erscheinen, während den Arbeitgebern hier die Möglichkeit der Aussperrung so gut wie gänzlich entzogen ist.

3. Die Gesetzgebung und der L. Solange Arbeitseinstellungen mit Rücksicht auf die gemeinschädlichen Wirkungen derselben verboten waren, hätte sich das Verbot konsequenterweise gleichmässig auf die gemeinschaftlichen Arbeitseinstellungen der Arbeitgeber wie auf die Koalitionen der Arbeiter erstrecken müssen. Dies war aber keineswegs überall in genügender Weise der Fall. In Frankreich stellte das G. v. 17. Juni 1791 ein Koalitionsverbot sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter auf, wenn dasselbe thatsächlich auch nur gegen die letzteren gerichtet war. Im Code pénal richtet sich Art. 414 in seiner früheren Fassung gegen die Arbeitgeber: jede Koalition derselben zu dem Zwecke, »injustement et abusivement« eine Herabdrückung der Löhne zu erzwingen, soll, wenn ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe von 200 bis 3000 Francs bestraft werden. Durch den Zusatz »injustement et abusivement« wurde diese Drohung sehr harmlos, während der die Arbeiter betreffende Artikel 415 keinerlei Abschwächung derart enthielt und weit höhere Strafen androhte. Durch das G. v. 27. November 1849 wurde diese Ungleichheit aufgehoben und auch jener Zusatz gestrichen. Thatsächlich konnten sich indessen Unternehmerkoalitionen dem Gesetze leicht entziehen, indem sie die Form einer Handelsgesellschaft annahmen. Solche Vereinigungen von Bergwerksunternehmungen dauerten fort, bis sie durch ein Dekret von 1852 von der Erlaubnis der Regierung abhängig gemacht wurden. Durch das G. v. 25. Mai 1864 endlich wurden die Koalitionen den Arbeitgebern wie den Arbeitern gestattet und nur die Anwendung von Gewalt, Drohungen und betrügerischen Umtrieben bei denselben verboten. In der preussischen Gew.-O. v. 17. Januar 1845 (§§ 181—184) waren die Koalitionen der Arbeitgeber ebenso verboten wie die der Arbeiter. Wenn die ersteren ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dass sie sich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, oder wenn sie andere zu einer solchen Verabredung auffordern, so sollten sie nach § 181 jenes Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Durch die Gewerbeordnung von 1869 ist diese Bestimmung aufgehoben (Lexis). Des näheren vgl. d. Art. Koalition und Koalitionsverbote oben Bd. V S. 120 ff.

Es ist klar, dass die Aussperrungen einzelner Etablissements, da sie keine Koalitionen sind, unter die früheren Koalitionsverbote nicht fielen. Soweit Aussperrungen nicht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Unternehmer bezwecken, kommen die Bestimmungen des § 152 der Gew.-O. nicht in Frage.

Bezüglich derjenigen Mittel, welche geeignet sind, Aussperrungen zu verhindern, gilt dasselbe, was oben bei dem Art. Arbeitseinstellungen (Bd. I S. 730 ff.) gesagt ist. Neuerdings hat man in Grossbritannien den eigenartigen Versuch gemacht, ein gemeinsames Vorgehen der Unternehmerverbände mit den Gewerkvereinskartellen in die Wege zu leiten. Man nennt dort diese Vereinbarungen »Alliancen«. Diese Alliancen sind unter Umständen ein wirksames Gegenmittel gegen Strikes und Aussperrungen, doch lässt sich zur Zeit hierüber ein abschliessendes Urteil noch nicht geben.

Litteratur: *Ausser der Litteratur, die oben bei den Artt. Arbeitseinstellungen und Koalition und Koalitionsverbote angeführt ist, kommt hier noch in Betracht:* **Lexis**, *Art. Aussperrung, H. d. St. 1. Aufl., Bd. 1, S. 994 ff.* — **Victor Mataja**, *Die Statistik der Arbeitseinstellungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 18, S. 344 ff.* — **Weeks**, *Report on Strikes and Lockouts occurring with in the United States during the calendar year 1880. Im XX. Bd. des Tenth census of the United States. — Ueber die »Alliancen« wird demnächst R. Liefmann in d. Jahrb. f. Nat. u. Stat. eine Studie veröffentlichen.*

Biermer.

Lohnskala, gleitende.

1. Begriff, Entstehung, Arten. 2. Verbreitung. 3. Sozialpolitische Bedeutung.

1. Begriff, Entstehung, Arten. Unter Lohnskala (in England sliding scale, in den Vereinigten Staaten von Amerika auch basis system genannt) versteht man eine, hauptsächlich in der Eisen- und Kohlenindustrie Grossbritanniens und Nordamerikas versuchte, eigenartige Form des Lohnvertrages. Die Lohnskala ist eine besondere Art des kollektiven Arbeitsvertrags mit einer besonderen Form der Lohnberechnung. Hervorgegangen ist sie aus dem Bestreben der organisierten Unternehmer und der Arbeiterassociationen, drohende Arbeitsstreitigkeiten zu vermeiden oder bereits ausgebrochene beizulegen. Da, wo geschulte, festgeschlossene, finanziell gerüstete und besonnen geleitete Koalitionen die Führung in der Arbeiterschaft übernommen haben, lag es nahe, strikeverhütende Institutionen mit Einigungs- und

Schiedskammern, ständigen Delegiertenvertretungen beider Parteien (die sogenannten vereinigten Komitees = joint comitees) in Thätigkeit zu setzen. Die Hauptaufgabe dieser Einrichtungen wurzelte in der Lösung der Lohnfrage. Der Arbeitsmarkt und das Lohnniveau waren dank der Gewerbevereinsbewegung in den meisten Grossindustrieen empfindlicher, beweglicher und veränderlicher geworden. Gleichzeitig wurden, je grösser die Verbände der in derselben Industrie arbeitenden Personen und je centraler die Leitung ihrer Aktionen wurden, die Lohnbewegungen umfassender, einheitlicher und mehr im Einklang mit der Marktlage befindlich. Die individuelle Gestaltung des Arbeitsvertrags in dem einzelnen Etablissement und dem einzelnen Fabrikorte hörte auf. Die »kollektive Vertragschliessung« dehnte sich auf ganze Industriezweige oder wenigstens -reviere aus.

Diese, bei Licht betrachtet durchaus natürliche Entwickelung hat man besonders in Grossbritannien beobachten können. Die Ziele und Erfolge der dortigen Gewerkvereinspolitik sind allbekannt und zudem oben in den Artt. Arbeitseinstellungen (Bd. I S. 730 ff.), Gewerkvereine (Bd. IV S. 611 ff.), Einigungsämter (Bd. III S. 336 ff.) u. s. w. mit hinreichender Ausführlichkeit besprochen. Besonders v. Schulze-Gaevernitz verdanken wir höchst bemerkenswerte Schilderungen über diejenigen britischen Einrichtungen, die auf friedlichem Wege Lohnveränderungen nach oben und nach unten durchzuführen berufen sind. Er hat besonders auf das eigenartige Lohnlistensystem in der englischen Baumwollindustrie hingewiesen. Dort ist, hauptsächlich gestützt auf die joints comitees als Grundlage für die Lohnnormierung, ein vielgestaltiger Apparat von Lohnlisten eingeführt worden, die nicht etwa die Höhe der jeweiligen Löhne festsetzen, sondern vielmehr von einem Normalstande des Gewerbes und einem diesem Normalstande entsprechenden Normallohne ausgehen. Der wirkliche Lohn wird mit dem Normallohn in direkte Beziehung gebracht, er steht aber zu dem Normallohne im Gegensatz insofern, als er um ihn oscilliert. Seine Schwankungen werden in Prozenten ausgedrückt. Z. B. das Gewerbe blüht, so erhalten die Arbeiter vielleicht 20% mehr als den Normallohn; folgt dann ein Niedergang, so sinkt der Lohn auf den Normalpunkt zurück oder unter ihn hinunter. Diesen Normalpunkt nennt man Standard. Die Lohnlisten setzen also nicht sowohl die Höhe als die Proportionen, in denen die verschiedenen Arbeiten zu einander bezahlt werden sollen, je nach Lage der Konjunktur, fest.

In Industrieen, wie in der Kohlen- und Eisenindustrie, wo für den Unternehmergewinn der Marktpreis der produzierten Ware, die ausserdem nur wenige Verschiedenheiten aufweist und regelmässig und zuverlässig notiert zu werden pflegt, hat man das eben skizzierte Lohnlistensystem dahin zu erweitern versucht, dass die Löhne je nach dem Marktpreis von Kohle und Eisen, periodisch ganz von selbst fallen und steigen. Es entstand auf diesem Wege eine Skala, nach der die Löhne automatisch auf und niedergleiten sollen je nach der Marktlage, und diese Skala nennt man gleitende Lohnskala; auch neuerdings ist sie in Frankreich unter dem Namen »échelle mobile« in einem Kohlenrevier versuchsweise eingeführt. Das Wesentliche dieser Lohnskala ist also folgendes: Es wird ein bestimmter Lohnsatz als Normallohn (standard wage) und ein bestimmter Preis als Normalpreis (standard price) für die Einheit angenommen. In der Regel sind beide der Durchschnitt der letzten, der Vereinbarung der Skala vorausgehenden Jahre. Sie sind die bleibenden Faktoren bei der Skala. Der bewegliche, welcher beständig neu eingesetzt werden muss, ist der durchschnittliche Marktpreis der Ware und zwar meist der durchschnittliche Preis in einem ganzen Distrikt (Grafschaft). Seine Feststellung erfolgt in bestimmten gleichen Zwischenräumen für den vorausgegangenen Zeitabschnitt, meistens durch zwei, je von den Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern beauftragte, vereidigte Rechnungssachverständige, welche die ihnen von den einzelnen Firmen zuzustellenden Auszüge auf Grund der Bücher genau prüfen und so ermitteln, zu welchem Preis durchschnittlich in dem Bezirke, für welchen die Skala gilt, während des Zeitabschnittes verkauft worden ist. Je nachdem dieser Preis, der kurz, wenn auch nicht ganz genau, »Marktpreis« genannt werden kann, im Vergleich zu dem Normalpreis gestiegen oder gefallen ist, wird der zu zahlende Lohnsatz für die nächste Zeit nach Verhältnis der Skala über oder unter den Normallohn festgesetzt. Mit der Skala wird meist eine Schieds- und Einigungsstelle vereinbart. Neben diesen Grundzügen kommen noch Nebenbestimmungen vor. So insbesondere die, dass der Lohn unter eine gewisse Grenze nicht sinken soll. Das Verhältnis, in welchem der Lohn steigt und fällt, braucht ferner nicht das gleiche zu bleiben. Es kann von einer gewissen Höhe des Marktpreises an der Lohn schneller oder langsamer steigen (graduierte Skala).

Die verschiedensten Versuche derartiger besonderer Graduierungen sind bekannt geworden. Vielfach sehen die Skalen ein Lohnminimum vor, unter das der Lohn bei auch noch so grossem Preisfall nicht sinken

darf. Als Regel darf man annehmen, dass in solchen Skalen mit gesichertem Lohnminimum die Lohnprogression in den höheren Stufen bei ungewöhnlicher Preiskonstellation sich verlangsamt. Die Unternehmer bedingen sich also bei solchen Kontrakten gleichsam als Aequivalent für den zugestandenen Mindestlohn eine höhere Profitrate in der Hausse aus. Einige Fälle sind auch bekannt, wo nur einzelne Firmen ihre Arbeiter nach einer Skala entlohnten. Im allgemeinen sind jedoch die Skalen in ihrer überwiegenden Mehrheit ganz entsprechend den Thatsachen ihrer Entstehung für eine grössere Anzahl von Firmen zwischen den Unternehmerverbänden und Gewerkvereinskartellen vereinbart worden. Auf diese Weise war es möglich, die Löhne eines ganzen Bezirks auch für diejenigen Beschäftigten, die den Koalitionen nicht angehörten, nach einem einheitlichen System zu regeln.

2. Verbreitung. Wie schon gesagt, sind die interessanten Experimente mit der Lohnskala in ausgedehntem Masse in der Eisen- und Stahlindustrie und im Kohlenbergbau zur Anwendung gekommen. Schon früher hat es gleitende Lohnskalen gegeben, doch unterschieden sich dieselben wesentlich von den späteren dadurch, dass sie nicht auf der Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern lediglich auf derjenigen der Arbeitgeber unter einander, welche die nominellen Verkaufspreise einseitig normierten, beruhten. Solche Skalen werden schon in den 60er Jahren erwähnt. In ihrer technischen Einrichtung glichen sie ganz den späteren. Die ersten eigentlichen durch Kollektivverträge zu stande gekommenen Skalen entstanden sowohl in England als in Amerika in der Hüttenindustrie. Die nordenglische Eisenindustrie besass schon 1872 eine Skala, die vorbildlich für die anderen Skalen derselben Branche geworden ist. Sie ist nur kurzlebig gewesen. In den Jahren 1874/75 galt dann eine neue Skala, die ebenfalls nicht lange massgebend blieb. Die hierauf folgenden Schiedsgerichte, die an Stelle der Skala traten, fussten indessen auf dieser. Es wurden dann 1882, 1889 weitere Skalen in buntem Wechsel mit Schiedssprüchen vereinbart. Zeitweilig eine grosse Ausdehnung nahm das Lohnskalensystem in den Kohlenrevieren an. Nach ihm arbeiteten die Kohlenhäuer in Durham von 1877—1889, diejenigen in Northumberland von 1879—1887, in Cannockshire von 1877—1883, in Wales, freilich mit vorübergehenden Unterbrechungen, sowie in Südstaffordshire seit 1876. Die Lohnskala für die Eisenarbeiter in Mittelengland hat von 1874—1890 bestanden. Nach v. Nostitz bestehen zur Zeit noch in Grossbritannien die Lohnskalen der Eisenarbeiter von Nordengland, aus den Jahren 1871 bezw. 1874 stammend, von Mittelengland seit 1874, von Wales seit 1876 bezw. 1890. In letzterem Distrikt arbeiten sowohl die Eisenarbeiter als auch die Kohlenhäuer nach Skalen. Dass die genannten Skalen wirklich alle noch gegenwärtig in Kraft sind und nicht etwa bloss gewisse Lohnnuancen in Erinnerung an früher formal giltige Skalen, ist übrigens nicht unbestritten. Nach einer anderen Quelle soll das einzige britische Kohlenrevier, wo sich die Skala noch erhalten hat, dasjenige von Südwales sein. Dem widerspricht freilich wieder eine Angabe der offiziellen britischen Arbeitsstatistik, die leider sonst umfassende und regelmässige Angaben über die im Gebrauch befindlichen Lohnmethoden nicht giebt, wonach allein im Januar 1900 153000 Arbeiter eine Lohnaufbesserung dank der gleitenden Skalen erfahren haben. Soviel ist jedenfalls sicher, dass eine ganze Reihe der bekanntesten Lohnskalen wieder ausser Gebrauch gekommen sind und grosse und führende Gewerkvereinsverbände neuerdings von dem Skalensystem nichts mehr wissen wollen. Der Höhepunkt der Wirksamkeit dieser eigenartigen Lohnmethode war Mitte der 80er Jahre. Munro schätzt für das Jahr 1884 etwa 123000 Arbeiter, die nach Lohnskalen gelöhnt wurden. Zeitweilig sollen gegen 200000 Arbeiter nach dieser Methode bezahlt worden sein. Im Jahre 1885 waren allein acht Skalen gleichzeitig in Geltung. Bezeichnend ist übrigens, dass man auch dort, wo man grundsätzlich an der Methode der gleitenden Lohnskala festzuhalten entschlossen war, die alten Skalen durch neue mehrfach erst nach grösseren Arbeitseinstellungen ersetzt hat. Ein zuverlässiges Gegenmittel gegen Arbeitsstreitigkeiten ist also die Lohnskala nicht gewesen. Sliding scales ausser in der Kohlen- und Eisenindustrie Englands sind nicht bekannt geworden. Nur ein vereinzelter Fall vorübergehender Art in einer Färberei wird gelegentlich erwähnt. —

In den Vereinigten Staaten von Amerika, speciell in den dortigen Kohlenrevieren, insbesondere in denjenigen von Pittsburg, hat das Einigungsverfahren analog dem britischen festere Formen angenommen. Dort sind auch Lohnskalen zur Anwendung gelangt. Auch in der amerikanischen Eisenindustrie berichtet man von einigen Erfolgen dieses Systems. Endgiltige liegen augenscheinlich ebenfalls nicht vor. Doch wurde nach gelegentlichen Mitteilungen in Nordamerika auch in neuester Zeit noch vielfach in der Montanindustrie nach dem „basis system“ gearbeitet.

3. Sozialpolitische Bedeutung. Die Lohnskala stellt keine Gewinnbeteiligung dar. Der wichtigste Inhalt einer Skala ist ihre Basis, d. h. der zum Ausgangspunkt genommene Normallohn und Normalpreis. Von ihnen hängt in erster Linie die Lohnhöhe ab; um sie drehen sich erfahrungsgemäss die heftigsten Lohnkämpfe. Eine wirkliche Gewinnbeteiligung liegt auch deswegen nicht vor, weil der Marktpreis der Produkte nur einen sehr rohen und unzuverlässigen Massstab für die Betriebsresultate abgeben kann. Die Geschicklichkeit und Kapitalkraft des einzelnen Unternehmers tritt ganz in den Hintergrund. Das Verhältnis von Gewinn und Verkaufspreis ist kein festes; die Aufnahmefähigkeit des Marktes, Schwanken des Zinsfusses, rasche und vorteilhafte Ausnutzung der Konjunktur und dergleichen mehr verändern die Betriebsresultate. Es kommt dazu, dass gar nicht die Preise, die der einzelne Unternehmer erzielt hat, der Skalenberechnung zu Grunde gelegt werden, sondern regelmässig der Durchschnitt aus den Preisen des gesamten Industriezweiges. Die Lohnskala ist auch keine dauernde

Festsetzung der Löhne. Die Machtverteilung des Augenblicks kann die bisher gewonnene Grundlage rasch verschieben, mit anderen Worten das Arbeitsverhältnis kann neu geordnet werden. Von einer automatischen Regelung der Löhne kann man aus denselben Gründen nur insofern sprechen, als die Prozentsätze, wie sie in der Skala vereinbart sind, eine automatische Progression und Degression vorsehen. Der wichtigste Punkt, das Wechselverhältnis von Lohn und Preis, beruht lediglich auf Vertrag und spiegelt die geschichtliche Entwickelung beider wieder.

Auch die Anwendbarkeit des Lohnskalensystems ist naturgemäss eine sehr beschränkte. Dasselbe wird nur für Gewerbe anwendbar sein, bei denen es sich in der Hauptsache, wie bei den Kohlen, nur um die Gewinnung eines Rohstoffes selbst handelt oder bei denen die Herstellung verhältnismässig einfach und mit annähernd gleichbleibenden Kosten verbunden ist. Wo der Arbeitslohn keinen Hauptteil der Herstellungskosten und damit auch keinen Hauptmesser für den Verkaufspreis bildet, ist der Grundgedanke der Skala, nämlich der unmittelbare Zusammenhang von Lohn und Verkaufspreis, nicht in den Verhältnissen gegeben. Es kommt dazu, dass bei Eisen und Kohle Unternehmer und Arbeiter stark organisiert und dadurch die geeigneten Stellen vorhanden sind, die zwar nicht unentbehrlich sein mögen, wie Südwales lehrt, aber die Vereinbarung von Skalen wesentlich erleichtern. Indessen haben sich auch dort, wo diese Voraussetzungen vorliegen, mancherlei Anstände gezeigt, welche aber wenigstens teilweise vermieden werden können.

Wenn die Skalen, was die Arbeiterschaft wünscht, möglichst schnell den Schwankungen des Marktpreises folgen sollen — statt der früheren 6 Monate sind 1—2monatliche Feststellungsfristen eingeführt worden —, so kommt das Lohnniveau aus einer fortgesetzten Schwankung nicht heraus. Die Privatbudgets der Arbeiter ändern sich unter Umständen mehrmals im Jahre. Jede derartige Verschiebung in dem Einkommen des einzelnen setzt aber haushälterische Tugenden und vorsichtige Ausgabepläne voraus, die in Arbeiterfamilien, in England vielleicht noch weniger als in Deutschland, anzutreffen sind. —

Immerhin kann die Lohnskala mancherlei Vorteile bringen. Sie ist eine der Formen der kollektiven Vertragschliessung, und die Thatsachen erbringen den Nachweis, dass die Methoden dieser kollektiven Vertragschliessung vor allem deshalb so sehr an Anhängerschaft gewonnen haben, weil auf diesem Wege die dabei notwendige beiderseitige Parteienvertretung die Gewähr giebt, dass keine der beiden Parteien der anderen die Vertragsbedingungen diktiert. Das gegenseitige Verständnis der Parteien wird durch die Lohnskala gefördert und eine nüchterne Lohnpolitik hüben und drüben nahe gelegt. Unzweifelhaft kann die Lohnskala auch strikeverhütend wirken und hat es in manchen Fällen thatsächlich gethan. Dagegen ist gar keine Rede davon, dass sie eine einigermassen zuverlässige Prophylaxis gegen Arbeitsstreitigkeiten überhaupt bildet. Gerade in denjenigen Kohlenrevieren, wo Lohnskalen lange Zeit bestanden haben, sind langwierige Arbeitsausstände ausgebrochen. Der Wert des Skalensystems wird aber ganz erheblich herabgemindert, wenn immer wieder neue Skalen vereinbart werden müssen.

Wie schon gesagt, hat sich in neuerer Zeit in der britischen Arbeiterschaft ein starker Gegensatz gegen die Sliding scales geltend gemacht. Man glaubt, die Konjunkturen auf anderen Wegen durch eine kräftige Gewerkvereinspolitik besser und rascher ausnutzen zu können. Die Arbeiter behaupten, wie mir scheint, ziemlich kurzsichtig, dass die Lohnskala dahin führe, dass die Unternehmer gar kein Interesse mehr an hohen Preisen ihrer Waren hätten. Bei rückgehenden Preisen machten sie den Verlust durch Ersparung an Löhnen wieder wett. Mehrfach wurde auch darüber geklagt, dass die berechneten, aus den Geschäftsbüchern gewonnenen Marktpreise den thatsächlichen gar nicht entsprächen und in Widerspruch mit den Notierungen der Handelsblätter ständen, wobei wohl übersehen wird, dass gerade bei Kohlen und Eisen Abschlüsse auf lange Zeit üblich sind, auf die ein Steigen des Tagespreises nicht von Belang sein kann. Die Gegnerschaft der britischen Arbeiter gegen die Lohnskalen ist zeitweilig eine so lebhafte geworden, dass man in erregten Versammlungen das System als „Schwindel" schlechthin bezeichnete. Sonst massgebende Köpfe in der trade-unionistischen Bewegung, wie Webb u. a., betonen dagegen immer wieder die Vorzüge der Lohnskala als Antistrikemittel.

Litteratur: ***J. E. C. Munro,*** *Sliding scales in the coal industry, 1885.* — ***Derselbe,*** *Sliding scales in the iron industry, 1886.* — ***Price,*** *Industrial peace, its advantages methods and difficulties, 1887.* — ***S.*** *and* ***B. Webb,*** *The history of Trade Unionisme, 1894.* — ***G. v. Schulze-Gaevernitz,*** *Die Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIII, 1889.* — ***Derselbe,*** *Zum sozialen Frieden, 1890, 2 Bde.* — *Schr. d. V. f. Sozialp. 45, 1890 (Auerbach, Lotz, Brentano).* — ***Nasse*** *und* ***Krümmer,*** *Die Bergarbeiterverhältnisse Grossbritanniens, 1891.* — ***Sartorius v. Waltershausen,*** *Die nordamerikanischen Gewerkschaften, 1886.* — ***v. Nostitz,*** *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, S. 492 ff., 1900.* — ***v. Zwiedineck-Südenhorst,*** *Lohnpolitik und Lohntheorie, S. 231 ff., 1900.* — ***Biermer,*** *Art. Lohnskala, gleitende, H. d. St. 1. A. Bd. 4, S. 1061 ff.* — ***Derselbe,*** *Art. Lohnskala, gleitende, W. d. V. Bd. II, S. 202 ff., 1898.*

Giessen. ***Biermer.***

Lohntaxen

s. Taxen.

Lohnwerk

s. Gewerbe oben Bd. IV, S. 360ff.

Longe, F. D.,

englischer Lohntheoretiker, ist wie Cliffe Leslie, Walker, Brentano und John Stuart Mill (s. d.), jedoch bereits vor diesen (1866), ein Gegner der Lohnfondstheorie der modernen Volkswirtschaftslehre, d. i. der Doktrin, welche irrtümlicherweise das Unternehmerkapital für die Quelle des Arbeitslohnes ausgiebt.

Das Hauptwerk Longes ist: „Refutation of the wage-fund theory of modern political economy", London 1866. Früher erschien von Longe: „An inquiry into the Law of „strikes"," Cambridge 1860.

Vgl. über Longe: Roscher, Gesch. der Nat., S. 868. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (übersetzt von Roschlau), Tübingen 1890, S. 216 u. 314. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre (2. Aufl., übersetzt von Moormeister), Freiburg 1880, S. 179. — Derselbe, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, 3a ed., Milano 1892, S. 363. — Block, Les progrès de la science économique, II. t., Paris 1890, S. 270. 272.

Schmidt.

Loria, Achille,

wurde am 2. III. 1857 zu Mantua geboren, erwarb im Jahre 1877 die juristische Doktorwürde zu Bologna, widmete sich darauf wirtschaftlichen Studien erst in Mantua und Pavia, dann in Rom, Berlin und London, hier besonders im Britischen Museum arbeitend. Im Jahre 1881 wurde er ausserordentlicher Professor der Nationalökonomie an der Universität Siena, 1884 wurde er daselbst zum ordentlichen Professor befördert. Seit November 1891 gehört er in gleicher Eigenschaft dem Lehrkörper der Universität Padua an.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: La rendita fondiaria e la sua elisione naturale, Milano 1879. — La legge di popolazione ed il sistema sociale, Siena 1882. (Zweite Aufl., Padua 1897.) — La teoria del valore negli economisti italiani, Bologna 1882. — La teoria economica della costituzione politica, Torino 1886. Von dieser Schrift erschien eine französische Uebersetzung (Les bases économiques de la constitution sociale, Paris, Alcan, 1893), eine deutsche (Mohr, 1895) und eine englische (Sonnenschein, 1899). — Analisi della proprietà capitalista, 2 vol., Torino 1889 (mit dem königl. Preise gekrönt). — Studii sul valore della moneta, Torino 1891. — La terra ed il sistema sociale, Padova 1892. (Von dieser Schrift erschien in der „Revue d'économie politique [Juli 1892] eine französische Uebersetzung.) — Il dazio sui cereali, Padova 1892. — Problemi sociali contemporanei, Milano 1895 (französisch übersetzt 1897). — La costituzione economica odierna, Torino 1899.

b) in Zeitschriften, und zwar in der „Nuova Antologia": Karl Marx (1883). — La scuola austriaca nell' economia politica (1890). — Emile de Laveleye e le sue opere (1892). — L'opera postuma di Carlo Marx (1895). — La controversia del capitalismo in Russia (1896). Henry George (1897). — Serate socialiste a Londra (1899). — In der „Rivista di Filosofia scientifica": Carlo Darwin e l'economia politica (1884). — Im „Journal des Economistes": La théorie de Karl Marx sur la valeur (1884). — Im „Giornale degli Economisti": Sulla concorrenza del lavoro carcerario al lavoro libero (1886). — La storia nella scienza economica (1889). — In den „Rendiconti dell' Accademia dei Lincei": Intorno all' influenza della rendita fondiaria sulla distribuzione topografica delle industrie (1888). — In dem „Journal of the Statistical Society": On the effects of import duties in new and old countries (1887). — In den „Annals of the American Academy of political and social science": Economics in Italy (1891). — In „Quarterly Journal of Economics": The landed theory of profit (1891). — In Palgraves Dictionary of pol.-ec.: Italien school of economists. — In American anthropologist 1899: Social antropology. — In Annales de l'Inst. Int. de Sociologie 1900: La sociologie glottologique.

Vgl. über Loria vor allem: v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. — Graziani, Appunti critici sulla Analisi della proprietà capitalista di A. Loria, Bologna 1890. — Alessio, La proprietà capitalista. Studio sull' opera del prof. Loria, Roma 1890. C. A. Conigliani, L'economia capitalista nel sistema teorico del Loria, Modena 1899. — Prof. C. Supino, La costituzione economica odierna, di Achille Loria, Pisa 1899. — Lexis in Jahrb. für Gesetzgebung 1894, Heft 1. — L. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ediz., Milano 1892 (S. 527.528).

Red.

Lotsen.

1. Begriff und Stellung. 2. Deutschland. 3. Andere Länder.

1. Begriff und Stellung. Lotsen sind Personen, welche die Führung von Seeschiffen in die Häfen und aus den Häfen berufsmässig übernehmen. Die Lotsen zerfallen in Hafenlotsen, welche lediglich die Führung der Schiffe unmittelbar in und aus dem Hafen besorgen und See- oder Revierlotsen, welche die Führung der Schiffe für eine längere Wasserstrecke, die zwischen dem Hafen und der See liegt, übernehmen. Der auf einem Schiffe befindliche Lotse gehört nicht zur Schiffsbesatzung. Die Lotsen sind unter öffentlicher Autorität fungierende Organe, welche im Interesse der Seeschiffahrt thätig werden und entweder den Charakter von Gewerbetreibenden oder den von Beamten besitzen. Die Stellung des Lotsen auf dem Schiffe ist verschieden, je nachdem ihm der Schiffsführer die Führung des Schiffes übertragen

hat oder nicht. Im letzteren Falle ist er lediglich Ratgeber des Schiffsführers; in ersterem Falle dagegen nimmt er selbst die Stellung des Schiffsführers ein, er hat die Befugnisse und die Verantwortung desselben. Der Schiffer ist stets berechtigt, dem Lotsen das Kommando zu übertragen, verpflichtet dazu ist er nur da, wo Lotsenzwang besteht.

2. Deutschland. Das Institut der Lotsen hat sich in Deutschland sehr verschieden entwickelt. An der Nordsee überwiegen die Revier- und Seelotsen; hier sind die Lotsen regelmässig Gewerbetreibende. Dagegen haben die Lotsen der Ostsee meist den Charakter von Hafenlotsen; sie erscheinen als Beamte, denen neben ihren Aufgaben als Lotsen auch eine Beteiligung an der Ausübung der Hafenpolizei zusteht. Die R.-Gew.-O. § 31 bestimmt, dass Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der höheren Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Die Befugnis, die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen, steht dem Bundesrat zu. Dieser hat aber von der ihm erteilten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht. Es sind daher die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft geblieben. Ausserdem gelten diejenigen besonderen Anordnungen, welche hinsichtlich der Lotsen auf Strömen durch Staatsverträge getroffen sind. Die Zeugnisse, welche den Lotsen auf Grund des Nachweises ihrer Befähigung erteilt werden, gelten nur für das in denselben bezeichnete Fahrwasser. Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, die Ausübung des Lotsengewerbes ausserdem von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen. (Gew.-O. § 34.)

Ein Lotsenzwang, d. h. die Verpflichtung der Schiffe, sich beim Einlaufen in und beim Auslaufen aus dem Hafen eines Lotsen zu bedienen, besteht namentlich an der Ostsee. Die betreffenden Vorschriften beruhen auf orts- und bezirkspolizeilichen Verordnungen.

Die Schiffe, welche einen Lotsen an Bord zu nehmen wünschen, zeigen diese Absicht durch Lotsensignale an. Die Festsetzung der Lotsensignale ist durch das R.St.G.B. § 145 dem Kaiser überlassen; die jetzt massgebenden Vorschriften beruhen auf der Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876.

Für die Thätigkeit der Lotsen sind Gebühren zu entrichten, deren Betrag durch Tarife für die einzelnen Häfen bestimmt wird.

3. Andere Länder. In den anderen Ländern bestehen in Bezug auf das Lotsenwesen ähnliche Einrichtungen wie in Deutschland.

In Oesterreich ist das Lotsenwesen durch eine Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juli 1888 geregelt. Die Lotsen sind Gewerbetreibende, welche die Befähigung für Ausübung ihres Berufes durch Prüfungen nachweisen müssen. Lotsenzwang existiert hier nicht. Die Gebühren sind durch die erwähnte Verordnung normiert worden.

In Frankreich haben die Lotsen den Charakter von öffentlichen Beamten. Die Rechtsverhältnisse derselben sind durch ein Dekret vom 12. Dezember 1806 geregelt. Für jeden Hafen fungiert eine bestimmte Zahl von Lotsen, welche durch den Marineminister festgesetzt wird. Als Lotsen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche die Befähigung zur Ausübung ihres Berufes nachgewiesen haben. Die Lotsen stehen unter der Aufsicht von Marineoffizieren, besonderen Lotsenoffizieren und der Hafenobrigkeiten. Es besteht Lotsenzwang, von dem jedoch gewisse Arten von Schiffen eximiert sind. Die Gebühren werden für jeden Hafen besonders festgesetzt.

Von grosser Bedeutung ist das Lotsenwesen in England. Die Lotsen haben hier den Charakter von Gewerbetreibenden, welche zu korporativen Organisationen zusammengefasst sind. Die Sorge für Lotsen war der Korporation des Trinity House, dessen Verfassung auf Inkorporationscharten aus der Zeit Heinrichs VIII. und Jakobs II. beruhte, und einer Reihe kleinerer Körperschaften übertragen, welche unter der Aufsicht des Trinity House standen. In diesem Jahrhundert hat die staatliche Gesetzgebung eingegriffen und die Rechtsverhältnisse der Lotsen eingehend geregelt. Die jetzt massgebenden Grundsätze beruhen auf dem merchant shipping act von 1854 (17 und 18 Vict. c. 104) und dem merchant shipping (pilotage) act von 1889 (52 und 53 Vict. c. 68). Danach haben die bisherigen Lotsenobrigkeiten, d. h. das Trinity House und die kleineren Korporationen ihre Befugnisse behalten. Sie sind berechtigt, Lotsen zu konzessionieren, und, wenn dieselben ihre Pflichten vernachlässigen, ihnen die Konzession zu entziehen. Sie können Schiffsführern und Steuerleuten die Befugnis erteilen, auf ihren Schiffen selbst als Lotsen zu fungieren. Sie haben ausgedehnte Verordnungsbefugnisse, indem sie durch Statuten (bylaws) Bestimmungen über die Qualifikation der Lotsen, die Lotsendistrikte, die Lotsengebühren, die Beschaffenheit der Lotsenbote und andere Gegenstände treffen dürfen. Gegen die Bestimmungen dieser Statuten steht aber den davon betroffenen Personen eine Beschwerde an das Handels-

amt zu. Dem Handelsamt ist überhaupt die Aufsicht über das gesamte Lotsenwesen übertragen. An dasselbe sind von den Lotsenobrigkeiten regelmässige Berichte zu erstatten; denjenigen Korporationen, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ihre Befugnisse entzogen und auf das Trinity House übertragen werden. Dem Handelsamte stehen auch gewisse Verordnungsbefugnisse auf dem Gebiete des Lotsenwesens sowie das Recht der Erteilung von Lotsenkonzessionen an Schiffsführer und Steuerleute und die Entziehung derselben zu. Lotsen, welche sich durch gewisse, gesetzlich näher bestimmte Entscheidungen der Lotsenobrigkeiten beschwert fühlen, können Berufung an einen Grafschaftsrichter oder an einen hauptstädtischen oder besoldeten Friedensrichter ergreifen, welcher über die Sache mit einem schifffahrtskundigen Beisitzer zu Gericht sitzt. Ein Lotsenzwang besteht für bestimmte Distrikte. Doch sind von diesem Lotsenzwange gewisse Klassen von Schiffen gesetzlich befreit, und durch Statuten der Lotsenobrigkeiten können einzelne Schiffsführer oder die Führer einzelner Arten von Schiffen davon ausgenommen werden.

Litteratur: G. Meyer, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 558.* — **Lewis,** *Deutsches Seerecht, Bd. I, S. 182 ff., in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts, Bd. IV, S. 117 ff., in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 88 ff.* — **Stoerk,** *ebenda, 3. Ergänzungsband, S. 211, 234 ff.* — **R. Wagner,** *Beiträge zum Seerecht, Riga 1880, S. 43 ff.* — **F. Perels,** *Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche, Berlin 1884, S. 294 ff.* — **Maurice Block,** *Dictionnaire de l'administration française, v. »pilote lamaneur«.* — **R. Gneist,** *Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 936 ff.*

G. Meyer.

Lotterie und Lotteriebesteuerung.

I. Allgemeines: 1. Wesen und Entwickelung der Lotterie. 2. Technik und Formen der Lotterie. 3. Das Projekt der Scherlschen Spar- und Zinsenlotterie. II. Die staatlichen Lotteriebetriebe: 1. Die preussische Klassenlotterie. 2. Die sächsische Landeslotterie. 3. Die Klassenlotterieen in anderen deutschen Staaten. 4. Statistik der deutschen Klassenlotterieen. 5. Die Klassenlotterieen im Ausland. 6. Das Zahlenlotto in Oesterreich. 7. Das Zahlenlotto in Italien. III. Die Lotteriebesteuerung: 1. Charakter der Staatseinnahmen aus den Lotterieen. 2. Die Steuern auf den Lotterieen.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Entwickelung der Lotterie. Lotterieen sind Veranstaltungen von Glücksspielen mehrerer gegen einen nach einem bestimmten Geschäftsplane, bei welchem die Ziehung von Losen oder Nummern oder ein ähnliches auf den Zufall gestelltes Mittel über Verlust des Einsatzes oder Erreichung von Vermögensvorteilen (Gewinsten) entscheidet. Durch den Lotterievertrag verpflichtet sich der Unternehmer des Spiels einer Mehrzahl von Kontrahenten gegenüber, welche sich ihrerseits zur Zahlung einer Geldsumme oder zum Einschiessen eines anderen Wertgegenstandes, des Einsatzes, bereit erklären, gleichmässig zu einer Leistung vermögensrechtlichen Inhalts an denjenigen unter ihnen, welchen das eingeschlagene Ausspielungsverfahren als den Bezugsberechtigten, den Gewinner, bezeichnet. Je nachdem der zu erwartende Gewinn in einer Geldsumme oder aber in unbeweglichen bezw. beweglichen Sachen besteht, liegt eine Geldlotterie, Lotterie i. e. S. oder eine Warenlotterie, Ausspielung, vor. Ebenso ist eine Verbindung beider Formen möglich. An dieser Stelle soll indes nur das Gebiet der Geldlotterieen ins Auge gefasst werden. (Vgl. d. Art. Spiel und Wette.)

Aus den verschiedenen Gestalten der Wette und des Glücksspiels hervorgegangen, hat die Lotterie deren sittliche und wirtschaftliche Gefahren und Nachteile dadurch zu mindern gesucht, dass hier die Verteilung von Gewinn und Verlust im voraus festgesetzt ist und nicht aus der Thätigkeit der Spieler und den besonderen Umständen des Spieles selbst hervorgeht. Von den beiden Arten der Lotterieen ist die Warenlotterie die frühere — z. B. schon 1521 erwähnt als städtische Unternehmung in Osnabrück — die Geldlotterie die spätere. Indessen hat im Laufe der Zeit die jüngere Schwester die ältere mehr und mehr verdrängt, von der heute nur noch geringfügige Ueberbleibsel vorhanden sind.

Die Geldlotterie hat ihre eigentliche Heimat in Italien, wo die erste im Jahre 1530 vom florentinischen Staate unternommen worden zu sein scheint. Dieses Beispiel fand eine Reihe von Nachahmungen, welche teils über das Stadium des Versuches nicht hinauskamen, wie in Frankreich, teils in rascher Entwickelung gediehen, wie in den meisten Staaten und Städten auf der apenninischen Halbinsel. Hatte sich einmal der menschliche Erfindungsgeist diesem Gebiete zugewandt, so trat seine Bethätigung rasch in verschiedenen Formen in Erscheinung, welche bis in die Gegenwart herein typisch geblieben sind. Die ältere Form, die Klassenlotterie, dürfte schon im 16. Jahrhundert in Holland aufgekommen sein, von wo aus sie, vornehmlich in den germanischen Ländern, Verbreitung fand. Eine solche wurde in Deutschland zuerst in Hamburg 1610 eingeführt, deren ausdrücklicher Zweck die Errichtung eines Zuchthauses war. Noch im 17. Jahrhundert entstanden neue Veranstaltungen solcher Art in

England 1694, in Nürnberg 1699 etc., deren Zahl im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts erheblich wuchs (1703 in Preussen, dann in Dänemark, Hannover, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, auch in Städten, wie Frankfurt, Osnabrück). Die andere Type, das Zahlenlotto, ist dagegen italienischen Ursprungs, insofern in Genua eine solche Spielunternehmung 1620 von Staats wegen unternommen wurde. Da hier bei den Wahlen zum Grossen Rate alljährlich aus 90 Bewerbern 5 Namen zu ziehen waren, so pflegte man auf die einzelnen Personen Wetten anzustellen. Aus diesen Anfängen wurde später das förmliche Lottospiel, indem man der Vereinfachung halber statt der Namen blosse Zahlen anwendete. Als Erfinder wird Benedetto Gentile, ein Genueser Ratsherr, genannt. Der Staat seinerseits erkannte bald die Einträglichkeit dieser Unternehmung und errichtete dafür ein Staatsmonopol. Die Zahlen 5 und 90 sind seitdem für das Zahlenlotto charakteristisch geblieben. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fanden die Zahlenlottos in Frankreich und Deutschland, hier in Territorien wie in Städten, Eingang (1751 in Wien, 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach), so dass man 1771 im ganzen 26 deutsche, teils staatlich betriebene, teils verpachtete Lottos zählte, deren letztes, in Bayern, erst 1861 verschwand. Vielfache Bestrebungen, die Lottospiele wegen ihrer Gefahren für Sittlichkeit und Wohlfahrt aufzuheben, blieben regelmässig ohne Erfolg, ja verschlimmerten öfters nur das Uebel, so in Neapel 1713 und 1734, ebenso in Frankreich während der Revolutionsära, wo der 1793 erfolgten Aufhebung 1796 die Wiedereinführung folgte.

In manchen Fällen hat man zur Beruhigung des öffentlichen Gewissens den Ertrag der Lotterieunternehmungen ganz oder teilweise wohlthätigen Zwecken gewidmet. So hatte der österreichische Lottopächter 1777 jährlich fünf Mädchen, deren Namen zugleich mit den gewinnenden Nummern gezogen wurden, auszusteuern, eine Auflage, die seit 1778 in eine Geldabgabe zu Gunsten milder Stiftungen von 12000 fl. verwandelt wurde. Dieselbe Widmung bestand auch in Preussen. Das gleiche Verhältnis findet sich seit 1763 in Spanien, wo namentlich die Kosten des Hospitals von Madrid und anderweiter Wohlthätigkeitsanstalten aus den Erträgnissen des Lottos wenigstens zum Teil bestritten werden sollten. Häufig genug unterbrachen aber finanzielle Bedrängnisse des staatlichen Unternehmers diese gut beabsichtigten Verwendungen. Endlich hat das 19. Jahrhundert über alle Arten von Lotterieen endgiltig den Stab gebrochen und allgemein ihre Unvereinbarkeit mit den ethischen und kulturellen Aufgaben des Staates anerkannt. Die Frankfurter Reichsversammlung hat die unbedingte Aufhebung aller Arten von Lotterieen in sämtlichen deutschen Staaten durch einen Beschluss v. 9. Januar 1849 gefordert. Thatsächlich ist wenigstens das Zahlenlotto in den reichsdeutschen Landen mit der Beseitigung des letzten, des bayerischen im Jahre 1861, nicht mehr vertreten. Die Klassenlotterie besteht gegenwärtig in Preussen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Thüringen-Anhalt, Braunschweig, Hamburg und Lübeck; ferner in Ungarn, Holland, Spanien, Dänemark und Serbien. Dagegen haben England 1826 und Frankreich 1832 ihre Lotterieen aufgehoben. In Oesterreich und Italien sind indes die Zahlenlottos aufrecht erhalten.

Im Bewusstsein der ihm obliegenden sittlichen Pflichten und volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen Aufgaben darf der Staat niemals und in keiner Form das Lotterieunwesen unterstützen. Dies gilt aber nicht bloss vom Selbstbetriebe, von der Verpachtung, Beaufsichtigung oder Konzessionierung der Lotterieunternehmungen, sondern auch von jedweder Gestattung solcher, leider nur zu häufigen Veranstaltungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken. Auch der Einwand, es handele sich hier um eine Eindämmung der Gefahren aus einem tief in der menschlichen Natur wurzelnden, unausrottbaren Triebe durch staatlichen Eingriff ist als hinfällig zu betrachten. Einen unmittelbaren oder mittelbaren volkswirtschaftlichen Nutzen, z. B. die Beförderung des Spartriebes durch das Gewährenlassen der Glücksspielunternehmungen zu vermuten, widerspricht einer allgemein gemachten Erfahrung.

2. Technik und Formen der Lotterie. Für unsere Zwecke kommen zunächst vier Gruppen von Lotterieen in Betracht, deren technische Einrichtungen näher ins Auge gefasst werden sollen: die Klassenlotterie, das Zahlenlotto, die Verlosung mit Geldgewinsten (Zwecklotterieen) und die Zinsenlotterieen.

1. Die Klassenlotterie. Bei der Klassenlotterie wird eine Geldsumme in eine bestimmte Anzahl von Losen verschiedener Grösse (ganze, halbe, viertel) eingeteilt und zu einem im voraus festgesetzten Preise an die Spiellustigen verkauft. Die Ausspielung der im Geschäftsplane ausgewiesenen Geldgewinne erfolgt nach ihrer Zusammengehörigkeit in einzelnen Abteilungen (Serien, Klassen) und in zeitlich getrennten Ziehungen. Am Ziehungstage werden aus dem Nummernrade die Nummern und aus dem Glücksrade die Gewinne für jedes aus dem Nummernrade gezogene Los gezogen. Die im Nummernrade zurückbleibenden, nichtgezogenen Lose sind Nieten. Als Anreiz zur Beteiligung am Spiel pflegt man in den letzten Ziehungen bei weniger mitwirkenden Losen die grösseren Gewinne in Aussicht zu stellen. Der Staat nimmt von den Gewinsten bezw. von den auszuspielenden Summen gewisse, von vorn herein in ihrer Höhe ausbedungene Prozente als Unternehmergewinn, welche ihm bei genügendem Absatz der Lose eine feste Einnahme gewähren.

2. Das Zahlenlotto. Der Spieler kann aus einer Gesamtzahl von Nummern, regelmässig die Zahlen von 1 bis 90, eine oder mehrere besetzen. Aus diesen Zahlen wird

nun eine gewisse Anzahl, meist 5, gezogen. Die Abstufung der Gewinste erfolgt, je nachdem der Spieler nur eine einzige herausgekommene Zahl (simpler Auszug) oder zwei (Ambe), drei (Terne), vier (Quaterne) oder gar fünf (Quinterne) in seiner Besetzung errät. Die Höhe der Einsätze ist von einem Minimum aufwärts beliebig, die Gewinste bestehen in einem Vielfachen der Einsätze.

Nach den Grundsätzen der Kombinationslehre befinden sich nämlich unter 90 Zahlen:

1. 90 einfache mögliche Auszüge, von welchen jedesmal 5 herauskommen. Die Wahrscheinlichkeit überhaupt zu gewinnen, d. h. zu wetten, dass eine der besetzten Nummern überhaupt gezogen wird, ist $^1/_{18}$ (unbestimmter Auszug) bei einem der Ordnung nach bestimmten, d. h. die Wette, dass die besetzte Nummer z. B. beim dritten Auszuge herauskommt, viel geringer. Beim dritten z. B. $= ^1/_{90}$. Die erstere Kombination, der „unbestimmte Auszug", wird mit dem 14—18fachen Einsatze bezahlt, die letztere, der „bestimmte Auszug", mit dem 67—70fachen.

2. $\frac{90 . 89}{1 . 2} = 4005$ Amben, wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $= \frac{5 . 4}{1 . 2} = 10$ herauskommen. Wahrscheinlichkeit $= ^{10}/_{4005} = ^1/_{401}$; Bezahlung: 240—270fach.

3. $\frac{90 . 89 . 88}{1 . 2 . 3} = 117480$ Ternen. In der Zahl 5 enthalten $\frac{5 . 4 . 3}{1 . 2 . 3} = 10$ Ternen; Wahrscheinlichkeit $= ^1/_{117480}$; Bezahlung: 4800—5400 fach.

4. $\frac{90 . 89 . 88 . 87}{1 . 2 . 3 . 4} = 2555190$ Quaternen. In der Zahl 5 enthalten $\frac{5 . 4 . 3 . 2}{1 . 2 . 3 . 4} =$ 5 Quaternen; Wahrscheinlichkeit $= ^1/_{511038}$; Bezahlung: 60000—64500fach. Diese Besetzung ist meist unstatthaft.

5. $\frac{90 . 89 . 88 . 87 . 86}{1 . 2 . 3 . 4 . 5} = 43949160$ Quinternen, deren Besetzung in der Regel gar nicht gestattet ist.

Die Chancen für Spieler und Spielunternehmer bewegen sich in sehr weiten Grenzen. Nur sehr ungünstige Auszüge und die häufige Wiederholung des Spieles vermögen der Staatskasse einige Sicherheit des finanziellen Ertrages zu bieten. Die Staatseinnahmen ergeben sich aus der Differenz der nach der mathematischen Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Vervielfachung der Einsätze und der thatsächlich erfolgenden, also daraus, dass das Herauskommen gewisser Nummerkombinationen unter der Wahrscheinlichkeit bezahlt wird; z. B. in Oesterreich wird die Ambe bei $^1/_{90}$ Wahrscheinlichkeit mit dem 67fachen Betrage des Einsatzes honoriert.

3. **Die Verlosung mit Geldgewinsten oder die Zwecklotterie.** Für diese Art von Lotterieen ist es charakteristisch, dass ihre Gestattung von der Verwendung des erzielten Reinertrages zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken abhängig gemacht wird. Der Spielunternehmer pflegt hier ein Privater, eine Gesellschaft oder eine öffentlichrechtliche Korporation (Kirchenverwaltung, Gemeinde), mitunter auch der Staat zu sein. Eine bestimmte Geldsumme wird in eine grosse Anzahl von Losen in meist kleinen Beträgen (3 Mark bis herunter auf 0,50 Mark) eingeteilt. Die Niedrigkeit des Preises soll dabei den Absatz der Lose erleichtern. Von dem Erlöse werden zunächst die Verwaltungs- und Betriebsauslagen bestritten, dann wird die für den Wohlthätigkeitszweck ausgeworfene Summe in Abzug gebracht und endlich der verbleibende Rest für einige wenige grosse Treffer zur Anlockung des Publikums und für eine Reihe kleinerer Gewinne verwendet. Das Bedauerliche ist hierbei, dass den Spiellustigen die höchst ungünstige Chance zu gewinnen niemals aus den Ankündigungen zum Bewusstsein gebracht wird.

4. **Die Zinsenlotterie oder die Prämienanlehe** wird mit der Schuldenaufnahme des Staates, öffentlicher Körper, vormals wohl auch mit derjenigen einzelner Privater (Standesherrn) verbunden. Sie bezweckt eine regere Beteiligung durch Aussicht auf einen Geldgewinn. Häufig haben Staaten in Zeiten des erschütterten Staatskredits, in politischen Notständen oder bei misslicher Finanzlage im Interesse der steuerzahlenden Staatsbürger zu diesem Mittel gegriffen, um ihre Anleihen ohne ungewöhnliche Opfer unterzubringen. Die Schuldverschreibungen werden entweder gar nicht oder zu einem niedrigen, den landesüblichen nicht erreichenden Zinsfusse verzinst. Die im Budget ausgesetzten Beträge werden also nur zum Teil zur Verzinsung verwendet. Der Rest wird zur Bildung von Prämien oder Geldgewinsten benutzt, die nach einem festen Spielplane ausgelost werden. Das Nominalkapital bleibt unter allen Umständen dem Gläubiger sichergestellt. Der Gewinn für den Staat besteht in einer Ersparung an Kosten der Unterbringung und der Verzinsung für in kritischen Zeitläuften aufgenommene Staatsschulden. (Vgl. d. Art. Anleihen oben Bd. I S. 349.)

Das R.G. v. 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, beschränkt die Ausgabe solcher Papiere auf das Deutsche Reich und dessen Bundesstaaten.

Das Zahlenlotto und die Verlosungen mit Geldgewinsten sind unter allen Formen der Lotterie bei weitem die schädlichsten für Sittlichkeit und Volkswohlstand. Die Gefährlichkeit der Zahlenlotterie insonderheit besteht in der Zulassung ganz niedriger Einsätze, welche auch dürftigen Personen, für

die sowohl die sittlichen als ökonomischen Nachteile am grössten sind (kleine Gewerbsleute, Dienstboten, Lohnarbeiter), die Anteilnahme am Spiel ermöglicht. Andererseits gestattet das Zahlenlotto in viel höherem Masse als irgend ein anderes Glücksspiel der Phantasie und Berechnung Spielraum für Bethätigung. Endlich begünstigt dieselbe die grosse sittliche Schwäche des Menschen, namentlich den Aberglauben (Traumbücher in Oesterreich!) und den Müssiggang und verleitet allzu leicht zu Betrügereien verschiedener Art. Dem Lotto steht hinsichtlich seiner Schattenseiten die Verlosung mit Geldgewinsten (Zwecklotterie) nahe. Sie ist direkt unreell wegen der verführerischen Gewinnchance und veranlasst neben dem bedauerlichen Umstande, dass sie den Spielern, namentlich den unerfahrenen und ungebildeten, niemals die ganze ungünstige Trefferaussicht zum klaren Bewusstsein bringt, durch die leichte Möglichkeit der Beteiligung, wie das Zahlenlotto, vornehmlich kleine Leute zum Ankauf von Losen, welchen nicht etwa der Wohlthätigkeitszweck, sondern lediglich die Befriedigung eines Lasters, der Spielwut, am Herzen liegt.

Die Klassenlotterieen sind bei weitem weniger bedenklich. Hier setzen ohne Zweifel die meisten Spieler keine höheren Beträge ein, als mit ihren ökonomischen Verhältnissen vereinbar ist. Der Ankaufspreis der Lose schliesst ohnehin die Beteiligung derjenigen Personen regelmässig aus, für welche die Lotterieen überhaupt besonders gefahrbringend sind, und es fehlt dabei der besondere Anreiz, der in den Zahlenkombinationen des Lottos und der damit verknüpften Aussicht auf gesteigerten Gewinn liegt. Allerdings lässt sich nicht leugnen, dass die des leichteren Absatzes halber beliebte Teilung der Lose wirtschaftlich und sittlich nicht einwurfsfrei ist, ein Nachteil, der nur allzu häufig durch thätige Agenten gesteigert wird, welche weniger gut gestellte Personen zu gemeinschaftlichem Ankauf eines Viertel- oder Achtelloses verlocken. Seitdem man aber, wie in Preussen, die Zehntellose eingeführt hat und nachdem sich überdies an einem solchen Losabschnitt eine grosse Zahl, ja bis 100 Personen, beteiligen können, schwinden die Unterschiede zwischen Zahlenlotto und Klassenlotterie fast vollends. Die sittlichen und ökonomischen Gefahren sind dann die gleichen.

Die mildeste Form der Lotterie ist immerhin die Zinsenlotterie. Einmal erheischt sie schon die Verfügung über ein gewisses Kapital zur Anschaffung derartiger Schuldverschreibungen, sie dämmt alsdann wesentlich die Missstände jedes Glücksspiels ein und bewahrt selbst im ungünstigsten Falle dem Spieler seinen Einsatz in Gestalt des Nominalkapitals, welches er, wenn auch nicht das eventuelle Agio, zurückerstattet erhält.

3. Das Projekt der Scherlschen Spar- und Zinsenlotterie. (Das »Scherlsche Sparsystem«.) Einige Verwandtschaft mit den Lotterieen hat das sog. »Scherlsche Sparsystem«, welchem man ohne Zweifel nachrühmen kann, dass es die sittlichen und ökonomischen Gefahren des Glücksspiels auslöst. Zudem ist bei dem ganzen Projekte nicht die Lotterie der Kernpunkt, sondern ein eigenartig konstruiertes Sparsystem, welches gerade die Abwendung weiter Schichten der Bevölkerung von der Spielsucht bezweckt. Der äusserst rührige Verleger des »Berliner Lokalanzeigers« und der »Woche« August Scherl beabsichtigt mit seinem Plane die Gesamtheit der sparfähigen Personen zur beharrlichen Ausübung der Sparthätigkeit zu erziehen und die unwirtschaftliche Verwendung überschüssiger Einkommensteilchen zu verhüten. Zu diesem Behufe will er eine nationale Sparkasse gründen, welche alle entbehrlichen Einnahmen ohne Zeitverlust und Kostenaufwand aufnimmt. Die Spareinlagen (»Wocheneinlagen«), welche auf 0,50 Mark, 1, 2, 3 und 4 Mark festgesetzt sind, werden wöchentlich von Angestellten der Sparkasse in deren Bezirken beim Sparer und zwar in dessen Wohnung abgeholt. Die Quittierung der Spareinlage geschieht durch Sparmarken, welche in das mit 52 Feldern versehene Sparmarkenbuch des Sparers eingeklebt werden. Die Spargelder bleiben im Gewahrsam derjenigen Sparkasse, welche der Sparer selbst bestimmt. Am Jahresschlusse wird das gesamte Jahresersparnis auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch überschrieben und von da ab als gewöhnliche Einlage behandelt.

Um nun der Sparsamkeit den Reiz des Vergnügens zu verleihen, die Sparlust rege zu erhalten und die vorzeitige Entnahme von Einlagen zu verhindern, soll mit dem Sparsystem alljährlich eine Zinsenlotterie verbunden werden. An derselben werden nur diejenigen Sparer beteiligt, welche durch regelmässige Wocheneinlagen während des Sparjahres ihre Beharrlichkeit im Sparen bewiesen haben. Zu diesem Zwecke werden die Zinsen, welche aus den regelmässigen Wocheneinlagen im Laufe des Sammeljahres anwachsen, am Schlusse desselben im Gebiete sämtlicher Sparkassen zusammengezogen und nach einem Verlosungssystem an die beharrlichen Sparer als »Prämien« verteilt. Die Höhe dieser Prämien ist sehr schieden bemessen. Diese Verlosung der Prämien wird von einer durch die Gesamtheit der Sparkassen besonders bestellten Körperschaft ehrenamtlich vollzogen. Die Lose werden in Achtelabschnitten ohne Entgelt ausge-

geben. Wer wöchentlich 4 Mark gespart hat, erhält 8/8 Lose oder ein ganzes Los, die Sparer mit 2 Mark erhalten 4/8 oder 1/2, die Sparer mit 1 Mark 2/8 oder 1/4 und die Sparer mit 0,50 Mark 1/8 Los. Je 300 000 ganze (8/8) Lose bilden eine Serie. Die Zahl der Serien richtet sich nach der der Sparer. In jeder Serie werden 12 500 Prämien ausgelost und zwar 1 zu 100 000 Mark, 1 zu 30 000 Mark, 1 zu 10 000 Mark, 2 zu 5000 Mark, 10 zu 2000 Mark, 15 zu 1000 Mark, 30 zu 500 Mark, 100 zu 200 Mark, 200 zu 100 Mark, 1000 zu 50 Mark, 2720 zu 30 Mark und 8420 zu 20 Mark.

II. Die staatlichen Lotteriebetriebe.

1. Die preussische Klassenlotterie. Seit dem Jahre 1703 hatte sich die Klassenlotterie in Preussen Eingang verschafft; ihre Errichtung war bis 1767 der privaten Thätigkeit gegen die Einholung einer obrigkeitlichen Konzession überlassen. Zu dieser gesellte sich im Jahre 1763 die Zahlenlotterie, das Lotto. Seit 1767 trat an Stelle der Privatlotterie ein Lotteriemonopol des Staates, welches bis 1793 verpachtet war. Mit dem 1. Juni 1794 übernahm der Staat den Betrieb selbst und bestimmte den Reinertrag zum Besten der Witwen- und Invalidenversorgungs- sowie der Schul- und Armenanstalten, ein Zustand, welcher bis zum Jahre 1808 währte. Nach längeren Vorbereitungen verfügte das Lotterieedikt vom 28. Mai 1810 die gänzliche Aufhebung des Zahlenlottos wegen seines demoralisierenden Einflusses, während die bereits durch Kabinettsordre vom 17. März 1810 einstweilen suspendierte Klassenlotterie gleichfalls beseitigt werden sollte. Statt beider sollten in den Quinen- und Güterlotterieen neue Landeslotterieen eingerichtet werden, welche einerseits der Staatskasse Einnahmen zuführten, ohne die Mängel der bisher bestehenden Lotterieen zu teilen. Das erwähnte Lotterieedikt vom 28. Mai 1810 führte unter Hervorhohung älterer, schon 1776 gemachter Versuche eine Q u i n e n l o t t e r i e in Preussen ein, deren Princip eine Abart des Zahlenlottos mit Benutzung gewisser Elemente der Klassenlotterie war. Desgleichen hatte eine Kabinettsordre vom 17. März 1810 ältere Verstattungen von 1712 und 1794 zur Ausspielung von Grundstücken wieder aufgenommen und eine förmliche G ü t e r l o t t e r i e eingeführt. Beide Versuche bewährten sich indes nicht, sondern führten mittelbar und unmittelbar zu Verlusten der Staatskasse. 1814 wurde die Klassenlotterie erneuert, doch fehlte es bis 1831 nicht an verschiedenen Experimenten, welche eine Reorganisation und Umgestaltung derselben bezweckten, ohne mit Erfolg gekrönt zu sein (die kleine und grosse Staatslotterie, die Courantlotterie). Die heute in Preussen bestehende Klassenlotterie wurde im Jahre 1832 in Betrieb gesetzt. Die gesetzliche Grundlage bildet noch immer das Lotterieedikt vom 28. Mai 1810, wesentlich eine Wiederholung desjenigen vom 20. Juni 1794, wozu Etatsgesetze Ergänzungen brachten.

Von der preussischen Lotterieverwaltung werden alljährlich 2 Lotterieen mit je 4 Ziehungen (Klassen) veranstaltet, wozu seit 1892–93 für jede Lotterie 190 000 Stammlose und 35 620 Freilose ausgegeben werden. Für jedes in den ersten 3 Klassen gezogene Los erhält der Spieler zu dem planmässigen Geldgewinne ein für die nächstfolgende Serie einsatzfreies Los (»Freilos«), wofür jedoch für die bereits gezogenen Klassen der Einsatz, die Schreibgebühren und die fällige Reichsstempelabgabe nachzuzahlen und für die laufende Klasse die Schreibgebühr sowie von dem Betrage derselben die 10prozentige Reichsstempelabgabe zu entrichten ist. Die Freilose spielen bis zu ihrer Ausgabe auf Rechnung der Lotteriekasse. K a u f l o s e sind solche Lose, welche erst zur zweiten, dritten oder vierten Klasse verkauft werden und für welche die Einsätze, Schreibgebühren und Reichsstempelabgaben der früheren Klassen nachzuzahlen sind. Die Zahl der Gewinste beträgt im ganzen 95 000, wovon 8000 auf die erste, 10 000 auf die zweite, 12 000 auf die dritte und 65 000 auf die vierte Ziehung entfallen. Der niedrigste Gewinn ist in steigender Stufenfolge der Klassen 60, 110, 160, 220 Mark, der höchste Treffer im gleichen Anstiege 30 000, 45 000, 60 000, 500 000 Mark. Der Ankaufspreis beträgt für jede Serie 39 Mark für das ganze Los, wozu 1 Mark Schreibgebühr für den Einnehmer für jede Klasse zu entrichten ist. Der Losverkäufer hat alsdann noch für jedes Los die 10prozentige Reichsstempelabgabe im Betrage von 4 Mark zu übernehmen, welche im preussischen Lotterieetat als durchlaufend vereinnahmt und verausgabt vorgemerkt wird. Die Ausgabe der Lose erfolgt als ganze, halbe, Viertel- und Zehntellose. Seit 1888, der 178. Lotterie, werden zusammen 15,80 % von allen Gewinnen für die Generallotteriekasse und für die den Verschleiss betreibenden Einnehmer abgezogen und zwar in der Art, dass jeder Einnehmer von dem zur Auszahlung gelangenden Gewinnbetrage seiner Kollekte 1,5 % erhält. Bis zur 177. Lotterie (1887) bezog die Staatskasse einen Gewinnanteil von 13,80 %, der Vertrieb einen solchen von 2 %. Hier erfuhren die Lotterieeinnehmer eine Herabsetzung ihrer Provision zu Gunsten der Staatskasse. Die Einnehmer werden von der Lotterieverwaltung aus geeigneten, aus

dem kaufmännischen Gewerbe hervorgegangenen Personen gewählt, welche wohlhabend sind und mindestens 12 000 Mark Kaution zu stellen haben.

Das Spiel der Klassenlotterie sollte grundsätzlich auf die Kreise wohlhabender Personen beschränkt werden, eine an sich löbliche Absicht, welche häufig trotz gesetzlicher Vorkehrungen durch die von Unterhändlern besorgte oder durch gemeinschaftliches Spiel vieler Teilnehmer erzielte Unterverteilung von Losen und durch die 1892 bis 1893 eingeführten Zehntellose vollständig illusorisch geworden ist. Um die ärmere Klasse vom Glücksspiel fernzuhalten, hat man bestimmt, dass die Einnehmer, wenn sie auf den Einsatz Kredit geben, nur Kompensation gegen den etwaigen Gewinn des Spielers, aber kein Klagerecht gegen denselben haben. Ferner hat man die Zahl der Einnehmer, besonders in kleinen Städten und auf dem platten Lande, zu vermindern gesucht. den Einnehmern ist die schriftliche oder mündliche Aufforderung zur Beteiligung am Spiele, ohne vorgängige Bestellung Lose anzubieten oder zu versenden, Privatkommissäre anzustellen, dem Loshandel Vorschub zu leisten und zur ersten Klasse in der Regel mehr als 3 Lose zu verabfolgen untersagt. Endlich ist mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark bedroht, wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmässig Lose oder Losabschnitte der königl. preuss. Staatslotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet, veräussert oder zeitweise an einen anderen überlässt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson betreibt. (G. v. 18. August 1891.)

Das Spielen in ausländischen Lotterieen, die nicht mit königlicher Genehmigung in Preussen zugelassen sind, ist mit Geldstrafen bis 600 Mark belegt; mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark wird der Handel mit solchen Losen oder die Beförderung durch Mittelspersonen geahndet, mit einer Busse von 50 Mark endlich wird die Veröffentlichung der Gewinnresultate der vorbezeichneten Lotterieen durch im preussischen Staatsgebiete erscheinende Zeitungen bestraft. Den ausserpreussischen (ausländischen) Lotterieen werden alle ausserhalb Preussens veranstalteten öffentlichen Ausspielungen in Geld und Geldeswert, in unbeweglichen und beweglichen Sachen gleichgestellt. (G. v. 29. Juli 1885.) Neben der Geldstrafe hat der Fiskus einen civilrechtlichen Anspruch auf Herauszahlung des aus einem solchen verbotenen Geschäfte bezogenen Gewinns.

2. Die sächsische Landeslotterie. In Sachsen finden in jedem Jahre 2 Ausspielungen statt, welche je aus 100 000 Losen in 5 Klassen bestehen. Der Einsatzbetrag von 39 Mark ist für alle Ziehungen der gleiche, wozu die Spieler bei jeder Serie 1 Mark Schreibgebühr für den Kollekteur und 4 Mark als 10 %ige Reichsstempelsteuer zu entrichten haben. Auf die 1. bis 4. Klasse treffen je 3500 Gewinne, während auf die fünfte 36 000 entfallen. Die niedrigsten Gewinne beziffern sich in der 1. bis 5. Ziehung auf 105, 160, 210, 260 und 260 Mark, die höchsten Treffer in gleicher Staffelung auf 30 000, 40 000, 50 000, 60 000 und 500 000 Mark. Freilose bestehen nicht, die Teilung geschieht in ganze, halbe, Fünftel- und Zehntellose. Von den Gewinnen werden $12^{1}/_{6}$ % für die Staatskasse und $3^{1}/_{3}$ % für den Verschleiss abgezogen; letztere werden den Kollekteuren mit 2 % von den Einlagegeldern und mit $1^{1}/_{3}$ % von den Gewinngeldern gewährt. Das Königreich Sachsen hat mit einzelnen mitteldeutschen Staaten Verträge über die ausschliessliche Zulassung der sächsischen Landeslotterie in den betreffenden Territorien geschlossen, wofür diese ein »Konzessionsgeld« von Sachsen empfangen.

Die unverlangte Zustellung von Losen durch die Kollekteure ist gestattet, doch ist der Empfänger im Falle des Nichtgewinnens zur Bezahlung des Preises nicht verpflichtet, jedoch im Gewinnfalle als rechtmässiger Inhaber zu betrachten. Der Vertrieb der Lose steht nur den Kollekteuren der Landeslotterie zu. Zuwiderhandlungen durch den Vertrieb nichtberechtigter Personen werden mit einer Geldstrafe von 3 Mark, durch unbefugte Ausbietung mit einer solchen von 9 Mark bedroht.

Durch das G. v. 4. Dezember 1837 ist die Teilnahme an ausländischen Lottos und Zahlenlotterieen, die Beförderung der Beteiligung, der Vertrieb fremder Lotterielose oder die Beförderung ihres Absatzes unter Strafandrohung verpönt. Der Vertrieb auswärtiger Lotterielose wird mit Haft von 1 bis 3 Wochen nebst Geldstrafe bis 30 Mark, im Wiederholungsfalle das erste Mal mit Haft von 2 bis 6 Wochen und Geldstrafe bis 60 Mark und sodann mit 1 bis 6 Monat Gefängnis nebst Geldstrafe bis 300 Mark geahndet. Die Begünstigung von Lotterieen, welche nicht Zahlenlottos sind, wird das erste Mal mit Haft bis 2 Wochen und Geldbusse bis zu 15 Mark, in Wiederholungsfällen mit Haft bis zu 4 Wochen und Geldbusse bis zu 30 Mark bestraft. Für das Zahlenlotto sind endlich strengere Strafbestimmungen aufgestellt, welche sowohl die Teilnahme an demselben als die Vorschubleistung zu demselben betreffen.

3. Die Klassenlotterieen in anderen

deutschen Staaten. Neben den oben charakterisierten Klassenlotterieen bestehen noch solche in Hessen (seit 1899), in Hamburg, in Braunschweig, in Mecklenburg-Schwerin, in Thüringen-Anhalt und in Lübeck. Die braunschweig-lüneburgsche Landeslotterie spielt 100000 Lose in 6 Klassen mit 50000 Gewinnen aus. Die niedrigsten Gewinne belaufen sich in den 6 Klassen auf 40, 70, 100, 130, 150 und 150 Mark und die höchsten in gleicher Staffelung auf 30000, 40000, 50000, 60000, 80000 und 500000 Mark. Der Preis des Loses stellt sich in den beiden ersten Klassen auf 16 Mark (einschliesslich der Kollektenrgebühren) und 10% Reichsstempelgebühren, in der 3., 4. und 5. Klasse auf 24 Mark und in der 6. auf 16 Mark und je 10% Reichsstempelabgaben. Die thüringischen Staaten, Anhalt, die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe haben 1897 eine »thüringisch-anhaltische Staatslotterie« gegründet, welche von der Lotteriedirektion in Gotha vertreten wird. Die »lübeckische Staatslotterie« ist 1898 ins Leben getreten, und ihre Ausübung wurde einem Konsortium von Bankhäusern gegen Zahlung einer Pauschsumme übertragen.

4. Statistik der deutschen Klassenlotterieen.[1]) Das Einsatzkapital der deutschen Klassenlotterieen betrug:

	Im ganzen			Pro Kopf der Bevölkerung		
	1884	1891	1898	1884	1891	1898
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	M.	M.	M.
Preussen	27,456	54,912	65,207	1,06	1,94	2,05
Sachsen	36,270	36,270	36,270	12,20	10,36	9,50
Braunschweig	20,804	21,018	21,018	51,00	52,15	48,40
Hamburg	19,240	19,770	23,529	42,40	31,67	34,50
Mecklenburg-Schwerin . .	3,663	9,990	14,155	6,35	17,27	23,70
Thüringen-Anhalt . . .	—	—	5,283	—	—	10,61
Lübeck	—	—	4,978	—	—	63,41

Für 1898 gestaltete sich das Verhältnis folgendermassen:

	Zahl der Lose	Zahl der Klassen	Zahl der Lose auf 1000 Einw.	Preis eines Vollloses für alle Klassen (in M.) Spiel-Einsatz	mit Schreibgebühr und Stempel	Gewinnabzug in %
Preussen	190 000	4	6,0	156,00	176	15,80
Sachsen	100 000	5	26,4	195,00	220	15,50
Hamburg	118 000	7	173,1	111,60	132	10 bezw. 15
Braunschweig	100 000	6	230,3	120,00	132	15,00
Mecklenburg-Schwerin . .	70 000	6	11,7	114,00	132	18,25
Thüringen-Anhalt . . .	28 000	5	59,7	190,00	220	15,00
Lübeck	50 000	6	600,0	118,25	138	16,67

Die Staatseinnahmen aus den Klassenlotterieen betrugen:

	Bruttoertrag Mill. M.	Reinertrag Mill. M.	pro Kopf der Bevölkerung M.	% aller Einnahmen
Preussen	65,207	9,763	0,31	0,48
Sachsen	36,270	4,243	1,12	5,47
Hamburg	21,018	2,371	3,48	3,20
Braunschweig	23,059	1,245	2,87	9,02
Mecklenburg-Schwerin	14,155	0,837	1,46	3,88

Für Thüringen-Anhalt und Lübeck liegen hier keine Daten vor. Ebenso ist aus gleichem Grunde Hessen unberücksichtigt geblieben.

(Die Mitteilungen finden sich bei Sieghart, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899 S. 284—287, und in Schanz' Finanzarchiv Bd. XVI S. 907—908.)

5. Die Klassenlotterieen im Auslande. 1. Ungarn (G.A. 97 : 7). Es werden jährlich 2 Ausspielungen mit je 100000 Losen in 6 Klassen veranstaltet. Die Zahl der Gewinste beträgt im ganzen 50000 mit einem Betrage von 6,580 Millionen fl. Der Preis eines Vollloses einschliesslich der Kollekteurgebühren beträgt 160 Kronen oder 80 fl. Es werden ganze, halbe, Viertel- und Achtellose ausgegeben. Die niedrigsten Gewinne betragen in den 6 Klassen je 40 Kronen (20 fl.), 80 (40 fl.), 130 (65 fl.), 170 (85 fl.), 200 (100 fl.) und 200 Kronen (100 fl.), während die höchsten Treffer auf je 60000 Kronen (30000 fl.), 70000 (35000 fl.), 80000 (40000 fl.), 90000 (45000 fl.), 100000 (50000 fl.) und 1000000 Kronen (500000 fl.) festgesetzt sind. Die Durchführung der ungarischen Klassenlotterie ist auf 20 Jahre einer Aktiengesellschaft für eine jährliche Pachtsumme von 2,400 Millionen Kronen (1,200 Millionen fl.) verpachtet worden. Die Gesellschaft verpflichtete sich überdies zur Abnahme von Postwertzeichen im

[1]) Für Hessen liegen noch keine statistischen Nachweise vor.

Betrage von 600000 Kronen. Der Staat hat sich jedoch ein Aufsichtsrecht über die gesamte Verwaltung der Klassenlotterie vorbehalten.

Das Zahlenlotto, welches bis zum 1. Oktober 1897 auch in Ungarn nach gleichen Grundsätzen wie in Oesterreich bestanden hatte, ist seitdem aufgehoben worden.

2. Holland. Schon 1726 wurde die Klassenlotterie in Holland und zwar als Staatsmonopol eingeführt. Als ihr Erfinder wird Adolf Huyske genannt, welcher mit 500 fl. belohnt wurde. Die Lotterie sollte in 3 Klassen mit 40000 Losen zu 30, 20 und 10 fl. bestehen, wobei dieselben Nummern in allen Klassen zugleich gewannen. 10000 Lose gewannen (bare) Geldgewinste, 30000 Lose waren Nieten. Nach mässigem Erfolg derselben wurde 1727 nach einem anderen Plane die Klassenlotterie mit einem Spielkapitale von 500000 fl. in 4 Klassen begründet, deren Lose 10, 15, 20 und 30 fl. kosteten. Nicht gezogene Lose konnten gegen Nachzahlung in Lose der höheren Klassen umgetauscht werden. Neben 12500 Gewinsten und 27500 Nieten gab es 13500 Freilose, bei welchen der Einsatz zurückerstattet wurde. Der Staat nahm eine Spielgewinststeuer von 10% bei Gewinsten unter 1000 fl. und von 12% bei solchen über 1000 fl. Neben den Generalstaaten haben noch verschiedene Einzelstaaten, wie Utrecht, Lotterieen veranstaltet, indem sie ein Lotteriemonopol der Generalstaaten nicht anerkannten. Unter der französischen Herrschaft wurde in der batavischen Republik der Spielteufel der Bevölkerung eifrig ausgebeutet. 1804 gab es eine Lotterie in 5 Klassen, deren Haupttreffer von 300000 fl. bis 1000000 fl. stiegen. Durch G. v. 22. Juli 1814 wurde das staatliche Lotteriemonopol genau geregelt. Heute werden jährlich 3 Lotterieen mit je 5 Klassen veranstaltet (G. v. 23. Juli 1885). Jede Lotterie besteht aus 21000 Losen mit 10500 Gewinsten und 2 Prämien (Extragewinste). Jedes Los umfasst 20 Anteile, der Preis eines Vollloses beträgt 60 fl. Neben den Volllosen werden noch Klassenlose ausgegeben. Nicht gezogene Klassenlose können durch Aufzahlung gegen Lose der folgenden Klasse umgetauscht werden. Der Staat erhebt von Gewinsten bis 100 fl. 10% und von denen über 100 fl. 15% als Spielgewinststeuer. Ertrag: 0,659 Millionen fl.

3. Dänemark. Die älteste Klassenlotterie vom Jahre 1754 bestand aus 25000 Losen in 5 Klassen, und der Preis des Loses betrug 10 Reichsthaler. Die Unternehmung behielt sich 12% aller Gewinne vor und ausserdem alle Mehrbeträge, welche daher stammten, dass die Spieler einer späteren Klasse den vollen Preis der von den Spielern der früheren Klassen aufgegebenen Lose nachzahlen mussten. Die Gesellschaft hatte jährlich eine Abgabe von 3000 Reichsthalern für Erteilung des Lotterieprivilegs zu Gunsten des Pfleghauses für arme Kinder zu entrichten. 1774 begann der Staat selbst den Betrieb der Klassenlotterie mit Kauf- und Freilosen, mit einem Erneuerungsrechte von Klasse zu Klasse und einem 12prozentigen Gewinnabzuge für die Staatskasse. Von 1820 bis 1870 fügte man der Klassenlotterie zum Schutze gegen den starken Wettbewerb ausländischer Lotterieunternehmungen das „Ambensystem" ein. Nach demselben konnten bei den Losen 2 Nummern („Vor- und Nachzahl") in eine bestimmte Kombination gebracht werden. Zu 100 Vorzahlen gehörten 500 Nachzahlen, welche mit den Gewinnen in je ein Glücksrad gelegt wurden. Spieler, auf deren Lose Nachzahlen gefallen waren, erhielten Freilose oder den Wert eines Freiloses oder den Wert eines Kaufloses, sofern nicht auch die Vorzahl gezogen wurde. Für jede Nachzahl wurde nämlich eine bestimmte Anzahl von Vorzahlen gezogen und mit jeder Vorzahl ein Gewinn, welchen der Inhaber desjenigen Loses erhielt, dessen Vor- und Nachzahl gezogen wurde. Die einmal gezogenen Nachzahlen spielten nicht mehr mit, die Vorzahlen wurden aber, wenn davon so viele gezogen waren, als für eine Nachzahl bestimmt war, wieder ins Glücksrad gelegt. Seit 1870 verliess man wieder dies komplizierte System, und heute werden jährlich 2 Lotterieen mit je 50000 Losen in 6 Klassen veranstaltet. Es werden Volllose zum Preise von 50 Kronen, halbe, Viertel- und Achtellose ausgegeben. Der Staat bezieht von den Einsätzen 10%, und 6% werden für die Kollektanten- und Verwaltungskosten abgezogen. Daneben besteht noch eine (feste) Stempelabgabe.

4. Spanien. Auch hier benutzte man häufig das Lotterieregal als Finanzquelle. Nach wiederholten strengen Verboten des Hazardspiels wurden im 13. Jahrhundert staatlich genehmigte Spielhäuser (tafurerias) eingerichtet. Wegen der grossen Missstände im 14. Jahrhundert aufgehoben, erscheinen in der habsburgischen Epoche wieder staatliche Ausspielungen von Titeln, Adel und Würden und im 18. Jahrhundert solche von Leibrenten und Geldgewinnen. Seit 1763 findet sich das Zahlenlotto, ursprünglich zu Wohlthätigkeitszwecken, später als reine Finanzquelle des Staates und unter dem Drucke der napoleonischen Kriege seit 1811 eine Klassenlotterie. Das Zahlenlotto wurde 1862 aufgehoben. Bei der heute noch bestehenden Klassenlotterie wurde ein bestimmtes Einsatzkapital in eine Anzahl von Losen zu fixen Preisen zerlegt. Hiervon wurden 75% zur Bildung abgestufter Treffer benutzt und 25% zu Gunsten der Staatskasse eingezogen. Ferdinand VII. erhöhte den Reiz des Spiels durch ausserordentliche Ziehungen und besonders hohe Treffer. Die Lotterieeingänge wurden seitdem mehrfach verschieden für Gewinste und Staatseinkünfte verwendet (1866/67 70 und 30%, 1868 75 und 25% mit einer 10prozentigen Gewinststeuer, 1882 73 und 27% u. s. w.). Ertrag: 18 Millionen Pesos.

5. Serbien. Hier besteht seit 1890 eine Klassenlotterie mit 2 Lotterieen und je 30000 Losen in 5 Klassen. Die Zahl der Gewinne beträgt 15000, wovon je 1000 auf die ersten 4 Klassen und 11000 auf die letzte entfallen. Der Preis des Loses beträgt 120 Francs mit Stückelung in ganze, halbe, Viertel- und Achtellose. Von den Gewinnen werden 20% einbehalten, wovon dann die Verwaltungskosten bestritten werden, während der Rest zur Hebung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe verwendet wird. Reinertrag: 0,500 Millionen Francs.

6. Das Zahlenlotto in Oesterreich. Das Zahlenlotto (Lotto di Genova) wurde in

den österreichischen Erblanden 1752 durch einen Italiener, Conte di Cataldi, eingeführt und von da ab bis 1787 verpachtet (1752—70 Cataldi, 1770—87 Andre Baratta & Cie.). Seit 1787 betreibt es der Staat auf eigene Regie und zwar heute auf der Grundlage des Lottopatents v. 13. März 1813. Von 1853—1897 bestand dasselbe auch in Ungarn. Das Lottoregal schliesst in der Hauptsache das Verbot anderer (privater) Lotterieunternehmungen aus. Doch sind Ausnahmen zugelassen. Bei jedem der 8 Lottoämter (Wien, Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Triest, Innsbruck) werden periodische Ziehungen veranstaltet. Von den Nummern 1—90, welche von den Spiellustigen in beliebiger Höhe und in beliebiger Zahl besetzt werden können, werden je 5 gehoben. Doch beträgt der geringste Einsatz für jede mögliche Kombination („Satz") 5 Kronen. Man kann auf unbestimmten Auszug (Extratto), auf bestimmten Auszug oder Ruf (Nominate), auf Amben oder Ternen spielen. Die Besetzung von Quaternen und Quinternen ist nicht statthaft. Der Spieler gewinnt, wenn beim ersten Spiel die gesetzte Zahl überhaupt unter den 5 gezogenen enthalten ist: beim zweiten Spiel, wenn sie auf den angegebenen Ruf gezogen wird; beim Ambo, wenn zwei, beim Terno, wenn drei der gewählten Nummern gezogen werden. Wird auf eine grössere Anzahl von Nummern gesetzt, so muss die Einlage so oft gemacht werden, als Trefferkombinationen möglich sind. Die Gewinste bestehen in einem bestimmten Vielfachen des Einsatzes:

Spiel:	Nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung	Gewinnzahlung
1. Extratto . .	1 : 18	1 : 14
2. Nominate . .	1 : 90	1 : 67
3. Ambo . . .	1 : 400	1 : 240
4. Terno . . .	1 : 11748	1 : 4800

Aus dieser der mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung gegenüber zu geringen Honorierung der Spielerfolge ergiebt sich für den Staat ein Gewinn aus dem Lotto, der zwischen 30 und 40% schwankt.

Die Einsätze werden bei den von der Lotterverwaltung gegen Provision angestellten „Kollektanten" gemacht, welche dem Spieler darüber einen Einlageschein (Riskonto) ausstellen. Die Auszahlung der Gewinste geschieht aber ausschliesslich nach Massgabe der von den Kollektanten unter Kontrolle der Spieler geführten Originalspiellisten, welche die gesetzten Zahlen, die Art des Spiels und die gemachten Einsätze enthalten. Die Lottoverwaltung, welche nur bei rechtzeitiger Einlangung der Spiellisten die Einsätze als giltig anerkennt, behält sich trotz Erfüllung dieser Bedingung das Recht vor, die eingetragenen Spielsätze vor der Ziehung ganz oder teilweise zurückzuweisen, d. h. zu „sperren". Dies erfolgt hauptsächlich dann, wenn die übermässige Besetzung einer Zahl besonders empfindliche Verluste für den Fiskus befürchten lässt. Die Gewinste unter 1000 fl. werden von den Kollektanten unmittelbar und diejenigen über 1000 fl. von den Lottoämtern selbst ausbezahlt.

Die Statistik des österreichischen Zahlenlottos zeigt (nach Sieghart, Glücksspiele S. 151—190) folgendes Bild:

	Einnahmen Mill. fl.	Ausgaben Mill. fl.	Ueberschüsse Mill. fl.	Zahl der Einlagen	pro Kopf der Bevölkerung Zahl	Kreuzer
1831—40	62,469	39,695	22,774	355 045 442	2,2	38
1841—50	78,037	50.363	27,674	460 157 259	2,6	44
1851—60	113,225	74.284	38,940	602 601 940	3.3	60
1861—70	140,825	90,093	50,731	731 103 642	3,7	71
1871—80	197,112	122,504	74,607	1 022 457 840	3,8	93
1881—90	217.855	133.923	83,932	1 185 891 620	5,2	95
1891—95 (5 Jahre)	85,826	55.496	30.330	494 269 515	4,1	70

Das Verhältnis der Spielgewinste war nachstehendes:

	Zahl	Höhe der Spielgewinste Mill. fl.	Durchschnittsbetrag fl.	pro Kopf der Bevölkerung
1831—40	4 940 372	34,404	6,96	21
1841—50	6 456 779	44,260	6,86	25
1851—60	8 702 543	66,082	7,60	35
1861—70	10 610 420	81,104	7,64	41
1871—80	15 571 695	111,895	7.19	53
1881—90	18 367 262	123,422	6,84	54
1891—95 (5 Jahre)	8 697 613	51,132	5.88	42

	Auf 100 fl. Spieleinlagen Gewinste fl.
1831—40	57,01
1841—50	57,60
1851—60	58.63
1861—70	57.77
1871—80	56,86
1881—90	56,71
1891—95 (5 Jahre)	59.82

	Unerhobene Gewinne fl.
1894	110,168
1895	121,477
1896	119,468
1897	105,113

7. Das Zahlenlotto in Italien. Das heute in Italien bestehende Zahlenlotto geht auf die K. V. v. 12. Oktober 1894/10. Januar 1895 zurück. Es werden je 5 Nummern von 1—90 gezogen. Man unterscheidet fünf erlaubte Spiele: Estratto semplice, Estratto determinato, Ambo, Terno und Quaterno. Die Biglietti werden zu 12, 16, 20, 30 und 50 Centimes und 1, 3, 5, 10 und 100 Francs ausgegeben. Die Gewinne bestehen in einem Vielfachen des Spieleinsatzes und zwar

Estratto semplice . . .	1 : 10½
„ determinato .	1 : 52½

Ambo	1 : 250
Terno	1 : 4250
Quaterno	1 : 60 000

Im übrigen gleichen die Spielverhältnisse denjenigen des österreichischen Zahlenlottos.

Aus der Statistik seien (nach Sieghart, Glücksspiele S. 196—197) folgende Daten mitgeteilt:

	Einnahmen:		Ausgaben:	
	Einsätze	Sonstige Einnahmen (Taxen etc.)	Gewinste	Verwaltungskosten
	Mill. L.	Mill. L.	Mill. L.	Mill. L.
1884—85	77,199	0,141	52,068	6,856
1885—86	79,435	0,151	44,825	6,970
1886—87	76,109	0,162	44,440	6,752
1887—88	75,368	0,379	41,080	6,674
1888—89	75,016	0,162	44,238	6,633
1889—90	74,078	0,187	41,674	6,525
1890—91	76,601	0,218	44,548	6,614
1891—92	73,400	0,195	39,944	6,421
1892—93	68,726	0,175	31,116	6,176
1893—94	64,751	0,151	29,643	5,969
1894—95	64,794	0,142	33,576	5,893
1895—96	63,911	0,125	30,837	5,962
1896—97	65,753	0,129	32,389	6,081

(Fortsetzung der statistischen Daten S. 648.)

Der höchste Gewinn beträgt 400 000 Lire. Im Ueberschreitungsfalle wird ein höherer Gewinn auf diese Summe reduziert.

In Dänemark bestand von 1771—1851 neben der oben erwähnten Klassenlotterie auch das Zahlenlotto, welches insonderheit in den 30er Jahren blühte. Während dieser Epoche betrugen die Einsätze 1 550 000 Rthlr., die ausgezahlten Gewinne 927 000 Rthlr., die Verwaltungskosten 170 000 Rthlr. und der Ueberschuss 453 000 Rthlr. im jährlichen Durchschnitte.

III. Die Lotteriebesteuerung.

1. Charakter der Staatseinnahmen aus den Lotterieen. Die Staatseinnahmen aus den Lotterieen sind entweder Ueberschüsse aus dem Lotteriebetriebe als staatlicher Unternehmung oder Einkünfte aus den Belastungen des Lotteriespiels. In letzterer Beziehung hat man es mit Steuern oder steuerartigen Abgaben zu thun, welche einerseits den Spieler, andererseits den Vermittler des Losankaufes, den Debitanten, Agenten etc. zur Leistung heranziehen. In ersterer Richtung kann die Auflage eine Art von Spielberechtigung darstellen oder eine Beteiligung des Staates bei Ueberlieferung von Geldgewinsten sein. In beiden Fällen steht man Verkehrssteuern oder genauer gesagt Verkehrssteuern von zufälligem Vermögenszuwachs gegenüber, wobei es gleichgiltig ist, ob nur die Aussicht auf einen solchen (emtio rei speratae) oder ein solcher thatsächlich besteht. Dagegen haben die Abgaben von den Vermittlern des Lotteriespiels die Bedeutung einer (speciellen) Gewerbesteuer, häufig mit starkem Gepräge des Lizenzsystems.

Die Einnahmen aus den Betriebsüberschüssen der staatlichen Lotterieunternehmung zählen zu den Erwerbseinkünften des Staates, deren Eigenart durch den Ausschluss oder doch die Beschränkung der Privatkonkurrenz bedingt ist. Die Gewährung von Ueberschüssen des Betriebes steht hierbei obenan. Alle übrigen Versuche, diese Einnahmekategorie als Gebühren oder Steuern darzustellen, sind hinfällig. Die Konstruktion als »Lotterieregal« ist, wie der Begriff des Regals selbst, veraltet. Die Rechtsform, in welcher der Lotteriebetrieb zum Ausdruck kommt, ist in der Regel die des Monopols, obschon eine Durchbrechung durch die Gestattung von Privatlotterieen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken vorhanden ist. Die Gewerbsmässigkeit des Spielgeschäftes ist für die Stellung der Lotterieeinnahmen zum Staatshaushalte charakteristisch, wie die Eigenschaft des Unternehmergewinns, für dessen Beurteilung es ohne Belang ist, ob die Anteilschaft der Staatskasse in der Einziehung gewisser Prozente besteht, wie bei der Klassenlotterie, oder ob der Staat selbst, wie beim Zahlenlotto, als Spieler und Gegenspieler auftritt, da in beiden Fällen die Merkmale des Erwerbsgeschäftes vorliegen.

Beachtenswert für die Beurteilung der Staatseinnahmen aus den Lotterieen ist ferner der strafrechtliche Schutz dieser Einkünfte. Einerseits sind die gesetzlichen Verbote und Strafbestimmungen zugleich als mittelbare Beförderung der in die Bahnen des erlaubten Spielbetriebes gelenkten Staatslotterieen wirksam, wie andererseits strafrechtliche Verbote des Lotteriespiels in ausländischen Spielunternehmungen die Teilnahme an der heimischen Einrichtung heben sollen. Wie aber das ganze Lotteriewesen an einer Reihe von Inkonsequenzen leidet, so ist endlich sozialpolitisch zu beanstanden, dass der Staat mittelbar mitwirkt an einer dem Zufall anheimgegebenen Veränderung der Vermögensverteilung, indem die Staatsgewalt durch ihren eigenen Lotteriebetrieb die Spieleinsätze vieler zur Bereicherung einiger weniger verwendet.

2. Die Steuern auf den Lotterieen. Die Steuern, durch welche das Lotteriespiel für die Finanzen des Staats nutzbar gemacht werden, treffen teils die Handlung des Spielens selbst, teils ziehen sie die Resultate desselben, die Gewinste zur Leistung heran: Spielsteuern und Spielgewinststeuern. Beide Erscheinungsformen zählen zu den Verkehrssteuern. Schliesslich bestehen noch (specielle) Gewerbesteuern für die Vermittler des Spiels. Die Spielsteuern

	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Reinertrag	Zahl der Lottobillets	Zahl der Gewinste	Durchschnittlicher Gewinn	% des als Gewinn ausgezahlten Spielertrages	Ertrag pro Kopf der Bevölkerung
	Mill. L.	Mill. L.	Mill. L.			L.		L.
1884—85	77,340	58,925	18,415	263 326 349	2 336 861	22,28	67,32	2,70
1885—86	79,586	51,795	27,791	269 134 618	1 946 268	23,03	56,32	2,75
1886—87	76,272	51,193	25,078	251 592 509	1 866 884	23,80	58,27	2,61
1887—88	75,747	47,754	27,993	237 284 267	1 878 261	21,87	54,23	2,56
1888—89	75,179	50,871	24,307	233 836 071	1 991 455	22,21	58,84	2,52
1889—90	74,265	48,200	26,065	231 124 825	1 870 362	22,30	56,11	2,48
1890—91	76,819	51,163	25,656	239 078 938	1 993 402	22,35	57,99	2,56
1891—92	73,596	46,365	27,230	231 212 312	1 978 543	20,19	54,42	2,48
1892—93	68,901	37,292	31,609	219 076 776	1 731 809	17,96	45,28	2,30
1893—94	64,891	35,613	29,278	211 733 878	1 663 796	17,81	45,78	2,16
1894—95	64,937	39,470	25,466	223 489 723	1 962 006	17,11	51,82	2,16
1895—96	64,036	36,799	27,236	221 389 969	1 860 342	16,57	48,25	2,11
1896—97	65,883	38,470	27,412	227 528 335	2 016 252	16,06	49,26	2,15

haben sich in der Gesetzgebung allmählich Bahn gebrochen, während die Spielgewinststeuern in der Hauptsache noch wenig entwickelt sind.

Der gegenwärtige Rechtsstand ist folgender:

1. Deutsches Reich. Die Veranstaltung von öffentlichen Lotterieen sowie die Einführung ausländischer Lose oder Ausweise über Spieleinlagen unterliegen einer 10prozentigen Reichsstempelabgabe. Dieselbe wird bei deutschen Unternehmungen vom planmässigen Preise (Nennwert) sämtlicher Lose oder Ausweise und bei ausländischen Losen vom Preise des einzelnen Loses in Abstufungen von 0,50 Mark für je 5 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages erhoben. Die Steuer ist für inländische Lose vom Veranstalter und für ausländische Unternehmungen vom Einführer der Lose oder vom Losempfänger zu entrichten. Die Steuerleistung hat jedenfalls vor Beginn des Vertriebes und bei ausländischen Losen oder Ausweisen über Spieleinlagen spätestens 3 Tage nach Einführung oder Empfang derselben zu erfolgen. Die Lotterieunternehmung verteilt dann die Steuer auf die einzelnen Lose. Den Spieleinlagen sind die Wetteinsätze bei öffentlichen Rennen oder ähnlichen Veranstaltungen gleichgestellt. Auch die Staatslotterieen sind diesen Abgaben unterworfen. Befreit sind nur die Lose der behördlich genehmigten Lotterieen und Ausspielungen, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung 100 Mark nicht übersteigt. Das gleiche gilt von Ausspielungen zu Wohlthätigkeitszwecken bis zu einem Spielkapital von 25000 Mark (R.G. v. 27. April 1894). Die Steuer wird durch die Einzelstaaten erhoben, ihr Ertrag fliesst, nach Abzug von 2% für Erhebungs- und Verwaltungskosten, in die Reichskasse und nimmt an den Ueberweisungen an die Bundesstaaten teil. Die Erträge beliefen sich 1899—1900 aus Privatlotterieen auf 4,195 Millionen Mark und aus Staatslotterieen auf 15,744 Millionen Mark oder zusammen auf 19,939 Millionen Mark.

2. Württemberg. Die Accise trifft auch die Spielunternehmungen von solchen, welche mit Lotterieen oder Glückshäfen zu Märkten oder Messen ziehen, mit einer Abgabe von täglich 8 Mark, ferner die Verwertung von Gegenständen durch gewöhnliche Lotterieen oder sonstiges Ausspielen mit einem Steuersatze von $3^1/_3$% von Inländern und von 5% von Ausländern.

3. Oesterreich. Die österreichische Gesetzgebung hat sich mehrfach mit der Lotteriebesteuerung beschäftigt. Zunächst führt das „Gebührengesetz“ unter den Verkehrssteuern die Gewinststeuer auf. Hierdurch wurden aus Rücksicht auf das Zahlenlotto Privatlotterieen, welche überdies einer besonderen behördlichen Genehmigung bedurften, durch die „Lottotaxe“ mit 10% vom Gesamtpreis der Lose belastet und sollte diese Steuer auf den Loskäufer nicht abgewälzt werden. Durch das Geb.-G. v. 9. Februar 1850 wurde die Steuerpflicht der Wetten nach Massgabe des Wettpreises und der Lotterieen nach Massgabe der Spieleinlagen (nach Skala II) begründet. Aus dieser Wurzel erwuchs dann in der Folgezeit eine förmliche und hohe Gewinnsteuer, die zuerst in Zeiten der Finanznot entstand und später aus principiellen Gründen ausgebildet wurde. Durch G. v. 13. Dezember 1862 wurde jeder die Spieleinlage nicht übersteigende Gewinst von Losen der Staats- und Privatlotterieen, mit Ausnahme der Effektenlotterieen, nach Skala II (d. h. je 400 fl. mit 1,25 fl.) und jeder die Spieleinlage übersteigende Gewinst beim Zahlenlotto nach Skala III (d. h. je 200 fl. mit 1,25 fl.) und sonst mit 4% besteuert. Das G. v. 20. Juni 1868 erhöhte diese 4prozentige Auflage auf 20% bei den Staatslotterieen und auf 15% bei den Privatlotterieen. Die Gebühr von Wetten wurde durch G. v. 31. März 1890 auf Skala III erhöht, während durch besondere Unternehmungen vermittelte Wetten mit 5% vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze belastet werden. Abgesehen von den begünstigten Effektenlotterieen wird die Abgabe von Losgewinsten durchaus auf 20% und diejenige von Gewinsten im Zahlenlotto auf 15% erhöht. Die Lottogewinste unterliegen ohne Abzug der Spieleinlagen nach G. v. 31. März 1890 dieser Lottogebühr von 15%, wenn sie mindestens 2 fl. betragen. Die Gebühr von Gewinsten hat die Spielunternehmung von den nach dem Spielplan entfallenden Treffern abzuziehen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinste unmittelbar zu entrichten.

Durch das Sperrgesetz für ausländische Lose vom 28. März 1889 können diese nur insoweit Gegenstand des rechtlichen Verkehrs im Inland sein, als sie staatlich oder mit staatlicher Garantie vor dem 1. März 1889 ausgegeben und noch im April 1889 gestempelt wurden. Sie unterliegen der Stempelabgabe nach Skala III. (Für die österreichischen Stempelabgaben vgl. besonders Wieser, Art. „Gebührengesetz" im Oesterr. Staatswörterbuch Bd. II S. 586 bis 606 und für das „Skalensystem" Nr. IV, S. 598 ff.).

4. Frankreich. Die Lose der Lotterieen unterliegen im allgemeinen allen denjenigen Auflagen und Abgaben, welche die mobilen Werte treffen: den Stempelsteuern, der Besitzwechselabgabe und der 4 prozentigen (partiellen) Kapitalrentensteuer. Nach dem Dekret v. 15. Dezember 1875 findet die letztere Abgabe Anwendung auf den Betrag der ausgegebenen Lose in französischer Währung und bei Prämienanleihen auf die Kapitaldifferenz zwischen der heimgezahlten Valuta und dem Emissionskurse Wenn letzterer nicht festzustellen ist, so wird als solcher das Zwanzigfache des Zinsbetrages angenommen. Die Steuer ist vom Losunternehmer an den Enregistrementseinnehmer des Wohnsitzes des Unternehmers innerhalb 20 Tagen nach der Verlosung abzuführen. Gleiche Grundsätze gelten auch für fremde Lose, die in Frankreich zugelassen sind. Nur tritt an die Stelle des Losunternehmers der Einführer der Lose.

5. Italien. Das Lotteriespiel unterliegt einer Mehrzahl von Taxen, Stempel- und ähnlichen Abgaben und die Gewinste der Imposta sulla richezza mobile (Einkommensteuer). An dieser letzteren sind die Spielgewinne 1896 bis 1897 mit 6,439 Millionen Lire beteiligt gewesen.

Litteratur: **Bender**, *Die Lotterie, Heidelberg 1832.* — **Derselbe**, *Lotterierecht, Giessen 1841.* — **Wild**, *Die öffentlichen Glücksspiele, München 1862.* — **Endemann**, *Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882.* — **Marcinowski**, *Die preussische Staatslotterie vor dem Forum der Landesvertretung, in Schanz' Fin.-Arch. I, 530.* — **Derselbe**, *Lotteriewesen im Königreich Preussen, Berlin 1892, mit Ergänzungsheft 1894.* — **Schanz**, *Der preussische Lotterie-Etat in der preussischen Kammer, in Schanz' Fin.-Arch. II, 1066 und III, 910.* — **Warschauer**, *Die Quinen- und Güterlotterie in Preussen, in Schanz' Fin.-Arch. II, 716.* — **Derselbe**, *Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preussen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 42, Heft 4.* — **Derselbe**. *Geschäftsresultate der Klassenlotterie in Preussen und die Versuche bezüglich deren Aufhebung, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1886, S. 149.* — **Derselbe**, *Die Zahlenlotterie in Preussen, Leipzig 1885.* — **Dietrich**, *Das Spiel und die Klassenlotterie, Dresden 1887.* — **Borchers**, *Die Staatslotterieen im Deutschen Reich, Braunschweig 1895.* — **Lasson**, *Lotterie und Volkswirtschaft (volkswirtschaftliche Zeitfragen 123 124).* — **Petiti di Roreto**, *Del guico del lotto 1853.* — **Steghart**, *Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Oesterreich, Wien 1898 (Wiener staatswissenschaftliche Studien I, 2).* — **Derselbe**, *Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899.* — **M. v. Heckel**, *Art. Lotterie und Lotteriebesteuerung, im H. d. St. 1. Aufl., Bd. IV., S. 1067—1074.* — **Derselbe**, *Art. Lotterie und Lotteriebesteuerung, in Elsters Wörterbuch der Volksw., Bd. II, S. 204—208.* — **v. Mayr**, *Art. Lotterie, in v. Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 55—59.* — **v. Mirbach**, *Art. Lotto, im österr. Staatswörterbuch, Bd. II, S. 669—672.* — **Wieser**, *Art. Gebührengesetz, Bd. I, S. 592 (Gewinnsteuer).* — **Durant de St. André**, *Art. Loterie, in Says Dictionnaire des finances, vol. II, p. 487—494.* — **Derselbe**, *La loterie et ses applications les plus remarquables (Revue générale d'administration 1890).* — **Tranchant**, *Art. Loterie, in Block Dict. de l'Administration française, p. 1422.* — *Servizio del Lotto. Exercizio 1897 98, Roma 1899 (Denkschrift).* — *Ausführlicher Litteraturnachweis bei* **Steghart**, *Glücksspiele (s. o.).* — **v. Scheel**, *in Schönberg III, S. 75 76.* — **Rau**, *Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Heidelberg 1859, §§ 220—226.* — **Roscher**, *System IV § 30.* — **v. Hock**, *Oeffentliche Ausgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 157.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 457.* — **Roscher**, *Versuch einer Theorie der Finanzregalien, in den Abhandlungen der kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch., Bd. XXI, Leipzig 1884.* — **Marcinowski**, *Die in Preussen neben der Staatslotterie zugelassenen Lotterieunternehmungen, Zeitschr. des kgl. preuss. statist. Bureaus, 1887, S. 44.* — **Eheberg**, *Grundriss der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Erlangen 1898, S. 83 84.* — **Stein**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1885, II, S. 345 ff.* — **Jacob**, *Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821, I, 577 ff.* — **Malchus**, *Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart-Tübingen 1830, I, § 65.* — **Pfeiffer**, *Staatseinnahmen, 1866, I, S. 283 ff.* — **Bergius**, *Grundzüge der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, Kap. 2, § 31.* — **Piernas Hurtado**, *Tratado de Hacienda pública y examen de la española, Madrid 1891, 4 ed., T. II, S. 341—346.*

Max von Heckel.

Lotz, Johann Friedrich Eusebius,

geb. am 13. I. 1770 zu Sonnefeld, im damaligen Herzogtum Sachsen-Hildburghausen, gest. am 13. XI. 1838 in Coburg, studierte in Jena die Rechte, wurde 1810 Regierungsrat, lehnte 1819 die ihm von der Universität Bonn angetragene Professur für Staatsrecht und Staatswirtschaft ab und trat 1824 als Geh. Regierungsrat in sachsen-coburgische Dienste.

Lotz veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Staatswirtschaftliche und juristische Nachrichten, 2 Bde., Hildburghausen 1800—1801. — Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, ebd. 1807. — Ideeen über öffentliche Armenhäuser und ihre Organisation, ebd. 1810. — Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie, in Beziehung auf Teuerung und Wohlfeilheit, angemessene Preise und ihre Bedingungen, 4 Bde., Coburg 1811—14. —

Ueber die Ansprüche und Forderungen des Grossherzogtums Sachsen-Weimar an die herzoglich sachsen-coburgischen Lande aus den thüringischen Regierungsverhältnissen im Jahre 1814, ebd. 1818. — Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 3 Bde., Erlangen 1821/22; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1831/38. —

b) in Zeitschriften: 1) im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Ueber das badische Zehntablösungsgesetz, Bd. 1, 1835, S. 287 ff., ferner Besprechungen von Schriften folgender Autoren: J. Bowring, v. Bülau, Nebenius, W. Neumann, Say etc. in den Bdn. I—III. 1835—38. — 2) in Pölitz' Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst, Leipzig: Einige Bemerkungen über die Begriffe vom reinen Ertrage und reinen Einkommen in staatswirtschaftlicher Beziehung, Jahrg. I, 1828, Bd. 1, S. 61 ff. — Ueber die notwendige Reform unseres deutschen Münzwesens, Jahrg. I, 1828, Bd. 4, S. 213 ff. — 3) in Bülau, Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften, Leipzig: Ueber den Wert und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirtschaftslehre, Jahrg. I, 1838, Bd. I, S. 193 ff.

Lotz ist in mancher Hinsicht ein Vorläufer jener modernen Theoretiker, welche die alte Lehre von den Produktionsfaktoren Natur, Kapital und Arbeit für irrig erklären und den Satz vertreten, dass produktiv allein der Geist des Menschen sei, soweit er Gedanken der Brauchbarkeit verwirkliche. Genau wie diese modernen Theoretiker, welche Kapital und Arbeit als Produktionselemente, nicht als Produktionsfaktoren ansehen, erklärt Lotz, dass an sich weder das Kapital noch die Arbeit produziere. Er weist insbesondere nach, dass eine auch noch so anstrengende Arbeitsleistung, wenn die Fähigkeit und Geneigtheit zur Verwirklichung von Brauchbarkeitsgedanken fehlt, nicht produziert. In einem Punkte fehlt jedoch die Konsequenz in der Durchführung dieser Theorie bei Lotz. Es wäre von seinem Standpunkte aus folgerichtig gewesen, auch bei Ackerbau und Viehzucht allein den menschlichen Geist, der die vorhandenen Stoffe und Kräfte kombiniert und die Züchtung und Ernährung der Tiere kontrolliert, als produktiv anzuerkennen; Lotz spricht statt dessen davon, dass neben dem menschlichen Geiste die Natur produziere. Es ist dies bei ihm wie bei Adam Smith eine Anlehnung an die Physiokratie, begreiflich allerdings in einer Zeit, welche noch nicht die Gesetze der Statik in der Landwirtschaft erkannt hatte.

Die wirtschaftlichen Grundbegriffe Gut, Wert, Preis und Vermögen haben einen vorzüglichen, durch Klarheit des Gedankens ausgezeichneten Interpreten in Lotz gefunden. Auch war er der erste deutsche Nationalökonom, der die frühere theoretische Kombination von Wert und Preis, welche Begriffe er als unabhängig von einander erklärte, anfhob und der das bedeutende Wort, dass in der Werttheorie Geistiges durch die Güterwelt wehe, aussprach. Gegen Rau bestreitet Lotz, dass die Thätigkeit der Vermittelung von Waren an den Konsumenten eine kaufmännische Produktivität sei, und begründet seine dissentierende Ansicht durch den Hinweis auf das Einkommen des Kaufmanns, welches nur das Entgelt des Produzenten für die kaufmännische Dienstleistung sei. Von Sismondi sonst in vielem abweichend, verurteilt Lotz mit ihm übereinstimmend die Belastung des notwendigen Verbrauchs mit Steuern und Zöllen, Ausführungen, auf die sich Lassalle später in seiner Rede „Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen" gestützt hat.

Vgl. über Lotz: Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 81, 102/4, 213/14. — Jenaer allgemeine Litteraturzeitung, Jahrg. 1839, Intelligenzblatt Nr. 6, März, S. 41/46. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1847, S. 655 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIX, Leipzig 1884, S. 265/67. — Meyer, Die Principien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 30 ff. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 93 ff. —

Lippert.

Lotz, Walther Jul. Ed.,

Urenkel des vorigen, geboren am 21. III. 1865 zu Gera, studierte 1883/87 in Leipzig bei Roscher, in Strassburg bei L. Brentano und G. F. Knapp, promovierte zum Dr. rerum politicarum 1887 zu Strassburg; arbeitete 1888/89 zur weiteren Ausbildung im Bankfach, siedelte 1889 auf Aufforderung von L. Brentano als dessen Assistent am neuerrichteten staatswissensch. Seminar nach Leipzig über, habilitierte sich hier 1890. 1891 folgte er einem Rufe an die Universität München als Professor honorarius. 1892 wurde er ausserordentlicher Professor, 1897 ordentlicher Professor der Finanzwissenschaft, Statistik und Nationalökonomie an der Universität München. 1894 war er Mitglied der vom Reichskanzler Grafen Caprivi berufenen Kommission behufs Erörterung von Massregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts. (Vgl. insb. die von Lotz verfasste Nr. 19 d. Drucksachen.)

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. III. 1875, Leipzig 1888. — Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn und ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung, Leipzig 1889 (zuerst im Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. veröffentlicht.) — Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Anleihen, Konversionen, Gründungen, Leipzig 1890 (zuerst im Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. veröffentlicht). — Die Ideeen der deutschen Handelspolitik von 1860—91 (Bd. 50 d. Schr. d. Ver. f. Sozialp.), Leipzig 1892. — Dasselbe in italienischer Uebersetzung: Le idee delle politica commerciale tedesca dal 1860 al 1891, Torino 1896 (übersetzt von Lodovico Eusebio). — Christentum und Arbeiterbewegung, Leipzig 1891 (Nr. 4 der Evangelisch-sozialen Zeitfragen). — Monetary situation in Germany, Philadelphia 1893 (Nr. 95 der Publications of the American Academy of pol. social science.) — Die Börsenreform, Dresden 1897. (Auch im Jahrbuch

1890/97 d. Gehestiftung.) — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, München 1897 (zuerst in Hirths Annalen veröffentlicht). — Die Reform der direkten Steuern in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, München 1898 (zuerst in Brauns Archiv veröffentlicht). — Kritik der neuesten Argumente für Abgaben auf den natürlichen Wasserstrassen, Berlin 1898 (Heft 40 d. Schriften d. deutsch-österreich-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt, auch abgekürzt in der „Nation" veröffentlicht). — Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800—1900. Sechs volkstümliche Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstrassen, ihre Entwickelung und Verwaltung sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft, Leipzig 1900 (Bd. 15 der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt"). — Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik, Berlin 1900 (als Heft 170/171 der „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen" und Nr. 2 der Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit 1900 veröffentlicht).

b) an grösseren Beiträgen in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Bd. 45 d. Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik: Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzeisen- und Stahlindustrie Nordenglands, Leipzig 1891 (auch in der Revue d'écon. politique unter dem Titel: L'arbitrage et la conciliation dans l'industrie des fers laminés et de l'acier du nord de l'Angleterre veröffentlicht). 2. In der Revue d'économie politique 1892: Le rôle social de la grande industrie. 3. In den Rapports des Congrès international de la législation douanière et de la réglementation du travail von 1898: „Les idées fondamentales de la politique commerciale allemande pendant les 20 dernières années (Traduit par M. Schwerin). 4. Im H.W.B. (erste und zweite Aufl.) die Artt.: Darlehnskassen, Diskonto und Diskontopolitik, Emissionsgeschäft. 5. In Elsters Wörterbuch d. Volkswirtschaft die Artt.: Geld, Edelmetalle, Münzprägung, Münzsystem, Legierung, Paritäten, Greshamsches Gesetz, Währung, Doppelwährung, Silberwährung, Goldwährung, Währungsstreit. 6. Im Jahrb. f. Ges, Verw. u. Volksw. 1895, S. 179 ff., 885 ff., 1291 ff.: Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete. Ferner kleinere Aufsätze und Besprechungen. Vgl. im übrigen Generalregister zu den ersten 25 Jahrgängen, S. 81. 7. In den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat. 1894, III. Folge, 7. Bd., S 337 ff.: Die Lehre vom Ursprunge des Geldes. Eine methodologische Studie. 8. In Holdheims Wochenschrift, später Monatsschrift für Aktienrecht u. s. w.: 1894: Ergebnisse der deutschen Börsenenquete für die Reform des Emissionsgeschäfts; 1896: Zur Börsenreform.

c) Er gab heraus 1. gemeinsam mit L. Brentano die seit 1893 in Stuttgart erscheinenden „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien". 2. Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530, Leipzig 1893 (Nr. 2 von Brentano und Lesers Sammlung staatsw. Schriften). 3. Bd. 89 der Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Leipzig 1900: Eisenbahntarife und Wasserstrassen.

Red.

Lueder, August Ferdinand,

geb. zu Bielefeld X. 1760, wurde 1786 Professor der Geschichte am Carolinum in Braunschweig, 1797 braunschweigischer Hofrat, 1810 Professor der Philosophie in Göttingen, 1817 Honorarprofessor in Jena, wo er am 27. II. 1819 starb. Lueder gehört neben Christian Jakob Kraus (s. d.) und Georg Sartorius (s. d.) zu den ersten, welche sich in Deutschland um Verbreitung der Smithschen Lehren bemüht haben; besondere Verdienste hat er sich auch um die weitere Entwickelung der Statistik erworben.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Geschichte des holländischen Handels, nach Luzaks Hollands Rykdom bearbeitet, Leipzig 1788. — Statistische Beschreibung der Besitzungen der Holländer in Amerika, I. Teil, Braunschweig 1792. — Einleitung in die Staatenkunde nebst einer Statistik der vornehmsten europäischen Reiche, I. Teil, Leipzig 1792. — Materialien zur Statistik, 1. Heft, Göttingen 1794. — Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt im Grundriss, Braunschweig 1800. Nationalindustrie und Staatswissenschaft, nach Ad. Smith bearbeitet, 3 Teile, Berlin 1800—1804. — Repertorium für die Geschichte, Politik und Staatenkunde, I, 1—3, II, 1, Berlin 1801—1805. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen, Braunschweig 1808. — Ueber die Veredelung der Menschen, besonders der Juden, Braunschweig 1808. — Ueber die Kultur und Industrie der Portugiesen, Berlin 1809. — Leitfaden der alten Geschichte zu Vorlesungen, Braunschweig 1810. — Entwickelung der Veränderung des menschlichen Geschlechts, Braunschweig 1810. — Kritik der Statistik und Politik nebst einer Begründung der politischen Philosophie, Göttingen 1812. — Kritische Geschichte der Statistik, Göttingen 1817. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, nach dem Tode des Verfassers herausg., Jena 1820.

An periodischen Schriften gab er heraus: Historisches Portfeuille, zur Kenntnis der gegenwärtigen und vergangenen Zeiten von K. R. Hansen und A. F. Lueder, 1.—7. Jahrg. 1782—1788, Frankfurt a.O., und im Vereine mit A. F. E. Jakobi: Holländische Staatsanzeigen, 6 Teile, Göttingen 1784—1786.

An Uebersetzungen erschienen von ihm: Ueber den gegenwärtigen Zustand der Kolonie am Vorgebirge der guten Hoffnung, verglichen mit ihrem ursprünglichen. Aus dem Französ. mit Anmerkungen von A. F. Lueder, Göttingen 1786. — Charaktere und Anekdoten vom schwedischen Hofe. Aus dem Engl. von A. F. Lueder, Braunschweig 1790. — Meermann, Jh. Frhr. v. Dalem: Reise durch Preussen, Oesterreich, Sicilien und an diese Monarchieen grenzenden Länder. Aus dem Holländ. v. A. F. Lueder, 2 Teile, Braunschweig 1794. — J. S. Stavorinus, Reise nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Java und Bengalen 1768—1771; aus dem Holländ. mit Anmerkungen, Berlin 1796.

Vgl. über Lueder: Allg. deutsche Biographie, Bd. 19, S. 377. — Saalfeld, Gesch. der Universität Göttingen, S. 122. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 619. — John, Geschichte der Statistik, I (Stuttgart 1884), S. 133 ff.

Josef Stammhammer.

Luther s. Reformation.

Luxus.

1. Theoretisches. 2. Anschauungen über Nützlichkeit und Schädlichkeit des L. 3. Die Aufwandgesetzgebung. 4. Schluss.

1. Theoretisches. Ueber das Wesen des Luxus sind ungefähr eben so viele verschiedenartige Definitionen aufgestellt wie über den Begriff des Wertes — von jener einfach klingenden Christian Wolffs an »Luxus ist Uebermut« bis zu der pessimistisch-pietistischen Warburtons »Luxus ist ein Gebrauch der von der Vorsehung verliehenen Güter, der zum eigenen Schaden des Gebrauchenden führt« und der relativ vernünftigen Plucquets »Luxus ist ein Gebrauch von Dingen, die weder nötig noch nützlich zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, auch nicht nötig zur menschlichen Glückseligkeit sind«. Man wird im allgemeinen unter Luxus alle Konsumtion, welche das durch Bedürfnis oder Notwendigkeit gegebene Mass von Aufwand übersteigt, zu verstehen haben. Aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich einmal die Thatsache, dass der Begriff des Luxus ein völlig subjektiver und relativer ist, verschieden je nach den durch kulturelle Entwickelung, Stand und Auffassung bedingten Verhältnissen des einzelnen wie der Gesamtheit, andererseits die Notwendigkeit, Luxus von Begriffen wie Unwirtschaftlichkeit oder Verschwendung zu unterscheiden.[1]) Die beiden letzten sind rein privatwirtschaftlicher Natur, und man spricht von Unwirtschaftlichkeit schon bei dem Mangel zureichenden Ausgleichs zwischen Ausgaben und Einnahmen, von Verschwendung aber bei dem Mangel jeglicher Rücksichtnahme auf die Grenze des Einkommens. So schliesst Verschwendung den Luxus niemals aus, dieser aber die Verschwendung nicht stets oder an sich schon ein. Wie relativ der Begriff des Luxus ist, sieht man auch daraus, dass er keineswegs dem ebenso relativen Begriff der Sparsamkeit kontradiktorisch entgegengesetzt ist.[1]) »Wer in seiner Wirtschaft einen Ueberschuss am Jahresende erzielt, ist sparsam zu nennen, wenn auch die Summe seiner Ausgaben an sich sehr gross sein und einen bedeutenden Luxusaufwand mit umfassen mag.«

Zu den Luxusgütern, die ebenso wie deren Erwerbsquellen dem Wandel unterworfen sind, werden alle die Gegenstände gerechnet werden müssen, welche dem Subjekt der Schätzung im Vergleich mit der ihm zukommenden normalen Konsumtion entbehrlich erscheinen. Es ist kein Luxus, wenn der Reiche täglich ein Glas einfachen Tischweins trinkt, während für den Armen ein gleicher Genuss unter den Begriff des Luxus fallen muss.

Luxusgegenstände verlieren ihre Bedeutung, wenn sie zu »gemein« werden oder wenn im Kunstgeschmack ein Wechsel eintritt. So hat der Bernstein aufgehört Modeartikel zu sein, als die Landfrauen am Po, wie Plinius berichtet, mächtige Schnüre von Bernsteinkorallen trugen, oder als hellenisch-klassisches Kunstempfinden das bloss stoffliche orientalische Kunstempfinden verdrängte.[2]) So sind in unseren Tagen die Oeldruckbilder, gegen die noch in den 70er Jahren auch ein geläutertes Kunstempfinden sich keineswegs gesträubt hat, allmählich aus den Wohnräumen der Wohlsituierten geschwunden, seitdem sie in einfachen Bauernhäusern oder Wirtsstuben die Wände zierten und seitdem die Erzeugnisse der Kunstmalerei (freilich diese durch die Konkurrenz verbilligt) in immer weiteren Kreisen Eingang gefunden haben.

Man hat wohl mit Rau die drei historischen Luxusstufen der grobsinnlichen Genüsse, der Genüsse der Zierlichkeit und der Genüsse von Kunst und Wissenschaft oder mit Roscher den Luxus des Mittelalters, den blühender und reifer Zeitalter und den verfallender Nationen unterschieden. Während das Mittelalter mit einheimischen Bodenerzeugnissen oder menschlicher Arbeitskraft Luxus treibe, erfreue sich die zweite Periode an geistigem, die letzte an unsittlichem, unnatürlichem Luxus. Indessen wird eine objektiv-kritische Betrachtung in der genetischen oder statistischen Methode den Vor-

---

[1]) Die neueste Definition von Anton Velleman, Der Luxus in seinen Beziehungen zur Sozialökonomie (I. Die Theorie der Luxuskonsumtion), Hallenser Dissertation 1898 S. 10 und 11: „L. ist jede im Dienste der Eitelkeit, zum Zwecke der Prahlerei oder zur Befriedigung des gemeinen Sinnenreizes geschehende unproduktive Konsumtion“ beruht wieder auf jener einseitigen Betonung der Moral, die von vorn herein allen Luxus verdammt und damit zu keiner objektiven Analyse des Begriffs vordringen kann.

[1]) Nach v. Manteuffel. Das Sparen. Hall. Dissertation 1900 S. 4 heisst Sparen: „Durch Konsumbeschränkung einen Vermögenszuwachs schaffen.“

[2]) Vgl. A. v. Schweiger-Lerchenfeld im Export XXI, 9, S. 104 im Anschluss an v. Sadowski, Die Handelsstrasse der Griechen und Römer, und Gelbig, Osservazioni sopra il commercio dell' ambra.

ig erkennen und an ihrer Hand zu dem rgebnis gelangen, dass unter eine solche lassifikation unmöglich alle zu einer Zeit errschenden Luxusbegriffe subsumiert weren können und dass daher eine historische arstellung des Luxusbegriffes und seiner ntwickelung mindestens gleichen Schwierigeiten begegnen muss wie eine Geschichte es Luxus überhaupt, ein Versuch, den Baudrillart mit eben so viel Ausdauer wie Erfolglosigkeit unternommen hat.

2. Anschauungen über Nützlichkeit und Schädlichkeit des L. Weitgehende Folgerungen werden an eine Darstellung der Anschauungen vergangener Zeiten über Nützlichkeit und Schädlichkeit des Luxus nicht geknüpft werden können, weil die Schriftsteller ohne Kenntnis dessen, was gegenwärtig die Wissenschaft mit dem Begriff desselben verbindet, unter Luxus fast ausschliesslich die privatwirtschaftliche Kategorie der Verschwendung verstehen. Stets vernehmen wir deshalb absprechende Urteile über den Luxus in Zeiten, deren vorgeschrittenes Wirtschaftssystem auch die Auswüchse eines solchen zur Reife kommen liess und eine übertriebene Reaktion gegen die bestehende Verweichlichung zur Folge hatte.

Die frühere und namentlich die klassische Epoche der griechischen Philosophie wirft nur gelegentlich diese Frage auf, so wenn Platon aus seinem Staate Frau und Eigentum als Hauptveranlassungen zum Luxus verbannen möchte. Im Gegensatz zu der unsittlichen Bedürfnislosigkeit des Cynismus und der epikureischen Lehre mit ihrer unklaren Ethik steht die durchgebildete Sittenlehre der Stoa, die namentlich den eklektischen Moralisten Seneca zu wiederholten Sittenpredigten gegen den Luxus, die Verschwendung in Gastereien, Kleidung und litterarischer Produktion begeisterte. Das feurige Pathos der Satiren Juvenals spinnt die Gedanken Senecas weiter aus; allein ihre einseitige Schilderung des gesellschaftlichen Luxus jener Zeit verrät die dem Altertum eigentümliche Geringschätzung der berechtigten Bedürfnisse des Menschen. Hierzu gehört auch die sentimentale Naturschwärmerei des älteren Plinius, die sich als fortwährende Deklamation gegen den Luxus erweist; wie dem Horaz die Gewinnung des Feuers, so erscheint ihm die Erfindung des Geldes als der Beginn der völligen zeitlichen Verderbnis.

Alle diese übertriebenen Ansichten erhalten ein anderes Aussehen, seitdem Friedländers Sittengeschichte Roms den Beweis erbracht hat, dass einer objektiven Betrachtung der Luxus der Kaiserzeit keineswegs grösser erscheinen muss als der in Epochen neuerer Geschichte, beispielsweise im Deutschland des 10., 13., 14., 15., 17., 18. Jahrhunderts, in Polen unter Stanislaw August oder in Frankreich zur Zeit des Direktoriums und des zweiten Empire, ja dass namentlich die oft beklagte Putzsucht der Frauen des alten Rom den Luxus der Tracht in neueren Zeiten kaum erreicht hat.

Einsam erhebt sich im Altertum nur die Gestalt des Aristotelikers Herakleides Pontikos, der den Luxus als Sporn zu allen menschlichen Tugenden bezeichnet und die Grossthaten hellenischer Geschichte als durch das Reizmittel des Luxus hervorgerufen darstellt.

Ebenso einseitig wie einstimmig in der Verdammung des Luxus sind die Anschauungen der Patristik und Scholastik, deren übernatürliche Moral ebenso wie im Altertum die philosophische Spekulation zur Anerkennung des Grundsatzes absoluter Bedürfnislosigkeit führte. Erst das ausgehende Mittelalter und der in der Neuzeit erfolgte Aufschwung von Handel und Industrie bahnten eine zweite freiere Auffassung an. Immerhin ergehen sich auch noch die Popularredner des 15. Jahrhunderts, ein Geiler von Kaisersberg, oder selbst Humanisten wie Ulrich von Hutten und Reformatoren wie Luther und Calvin in einseitigen Klagen über die Schädlichkeit des Luxus, lassen sich beim Anblick des üppigen Hoflebens der Valois auch der Senecaverehrer Montaigne (1533—1592) und sein Schüler Charron (1541—1603) zu Aeusserungen wie der, bereits die Kleidung sei eine Art Luxus, hinreissen. Im 17. Jahrhundert sind es vornehmlich die geistreichen »Provinciales« des Jansenisten Blaise Pascal (1628—1662), für den der Beginn des verwerflichen Ueberflusses mit dem Zeitpunkt der Befreiung von der Askese zusammenfällt, sind es Schriften Fénelons (1651—1715), welche eine Fülle von Verdammungsurteilen über den Luxus enthalten. Vor allem ist aber als hervorragendster Gegner des Luxus im 18. Jahrhundert J. J. Rousseau hervorzuheben, dessen Ideeen über den Luxus denjenigen des älteren Plinius und Seneca, in dessen Ueberschätzung Rousseaus Zeitgenosse Diderot schwelgte, nicht unähnlich sind, während auf der anderen Seite Männer wie Mandeville (Bienenfabel 1706), Voltaire (Mondain, Apologie du luxe und Sur l'usage de la vie), Melon (Essai politique sur le commerce 1734), Hume (On refinement in the arts, 1753) und Dumont (Théorie du luxe 1771), vorzüglich aber einige Merkantilisten und die Physiokraten die Verteidigung des Luxus übernahmen. Adam Smith, sonst ein Gegner des Luxus, weil dieser den zur Förderung des Nationalreichtums erforderlichen Ueberschuss der Produktion über die Konsumtion schwer erzielen lasse,

weiss doch wohl den Luxus in dauerhaften und den in rasch vergänglichen Gütern auseinanderzuhalten; der erstere, näher mit Sparsamkeit verwandt, sei nicht geeignet, Individuum oder Nation arm zu machen (Wealth of nations II, 3). Sein Schüler Robert Malthus erkannte in der Vermehrung der Bedürfnisse der Mehrzahl eines der Schutzmittel gegen die Gefahr der Uebervölkerung und damit die relative Nützlichkeit des Luxus.

Unter den neueren hat noch Schäffle den Luxus als Zerrbild der wirtschaftlichen Gesittung bezeichnet (Nat.-Oek. 1861 S. 150) und hat von den Sozialisten vor allem Proudhon die Verwerflichkeit eines weitgehenden Luxus hervorgehoben. Auch Emile de Laveleye will gemäss seiner Definition: »J'appelle objet de luxe toute chose qui ne répond pas à un premier besoin et qui, coutant beaucoup d'argent et par suite de travail, n'est à la portée que du petit nombre«[1]) nichts von einem angemessenen und erlaubten Luxus wissen: »Die Verdammungsurteile, welche die Weisen des Altertums wie die Kirchenväter und christlichen Kanzelredner mit solcher Einhelligkeit und Beredtsamkeit gegen den Luxus geschleudert haben, sind auch nach dem heutigen Stande der Wissenschaft durchaus gerechtfertigt.« Roschers auf Ferguson und Rau aufbauender Aufsatz ist demgegenüber für alle weiteren objektiven Untersuchungen massgebend geblieben, unter anderen ist selbst Bandrillarts oft gerühmtes Buch lediglich eine Paraphrase dieses Aufsatzes.

Die bis auf die neueste Zeit immer wieder auftauchenden Verdammungsurteile mit ihrer das Gebiet des Sittlichen einengenden Betonung der Moral haben ihren letzten Grund fast immer in einer falschen Definition des Luxus, für welche die des älteren J. B. Say, Luxus ist Gebrauch seltener und kostspieliger Gegenstände, als typisch gelten kann. Von einer solchen Definition aus gelangt dann J. B. Say natürlich zu der Behauptung, dass derjenige, der hervorragende Fähigkeiten oder bedeutenden Einfluss dazu benutzt, um den Luxus zu fördern, sich einer Verschwörung gegen das Glück der Völker schuldig macht.

Der einseitigen Betonung der Moral steht bei den Verteidigern die ebenso einseitige Betonung des Fortschrittes der Civilisation und des Rechts des Individuums entgegen, die beispielsweise einen Montesquieu zu der Anschauung von der Notwendigkeit des Luxus in Monarchieen, seiner Verwerflichkeit in der Republik führte und andere wie Thiers zu der berühmten principiell durchaus zu missbilligenden Argumentation, dass der Luxus der Reichen die Armen ernähre, veranlasste, ein Satz, den noch extremer Mommsen so formulierte: »Der grossstädtische Luxus macht manche fleissige Hand reich und ernährt mehr Arme wie die almosenspendende Menschenliebe« (Röm. Gesch. III, 518).

Festzuhalten ist, dass beide Theorieen gleich einseitig sind und dass je nach der geschichtlichen Entwickelungsstufe eines Volkes die Frage eine andere Beantwortung erheischt. »Bei einem gesunden Volke ist auch der Luxus gesund, bei einem kranken auch der Luxus krank und krankmachend« (Roscher). Sehr oft hat sich ein den Zahlmitteln entsprechender Luxus nicht nur in vorgeschichtlichen, sondern auch in geschichtlichen Zeitläuften als ein Haupthebel von Handel, Industrie und Kunst erwiesen, wofür das Beispiel der italienischen Kommunen der Renaissance, der Patricierstädte Flanderns und auch unserer deutschen Städte des Mittelalters besonders instruktiv ist. »Nicht bloss im Hause der Patricier«, sagt Georg von Below, »auch in den kleinbürgerlichen Kreisen fand das Kunsthandwerk reiche Pflege; auf die Ausschmückung seiner Wohnstube und der Prunkküche legte der einfache Bürger ebenso Wert wie der Patricier auf die Dekoration seiner stattlichen Räume —«[1]) und schliesst mit dem Wort von Wilhelm Grimm: »Was kann reizender sein als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichtum ernährt, zogen herbei« u. s. w.[2]) Betrachtet man im Gegensatz dazu, wie sich ebenso oft im Verlauf der Geschichte die Schädlichkeit des Luxus herausgestellt hat, so wird man nach allem zu dem Schluss kommen: es giebt keinen absoluten Massstab für die Beurteilung des Luxus, aber es giebt keinen besseren Massstab für die Beantwortung unserer Frage als die Wirkung des Luxus auf die kulturelle Entwickelung. Trägt er zur Veredelung, zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des einzelnen wie der Gesamtheit bei, so hat er volle Berechtigung, im entgegengesetzten Falle nicht. Verschafft er dem einzelnen ein behagliches Genussleben auf Kosten der allgemeinen Sittlichkeit und des Wohlbefindens der Gesamtheit, so überschreitet er die Grenze des sittlich Zulässigen.

Bezüglich der individuellen Nützlichkeit muss man unter den Menschen unterschei-

[1]) Le luxe, 2e ed., Paris et Verviers 1895. Der deutsche Satz nach der Uebersetzung von Eugenie Jacobi, Neuwied und Leipzig 1893, S. 12.

[1]) Georg von Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (Heycks Monographieen zur Weltgeschichte VI) 1898, S. 70.

[2]) v. Below, a. a. O. S. 135.

den zwischen solchen, die wie ein Macchiavelli ohne Luxus nicht leben können (M. an Vettori 1514), deren Wesen ohne ihn nicht zur Entfaltung kommt (vgl. Richard Wagner), und solchen, die lediglich zumeist des äusseren Scheines halber, um ihren Reichtum zu zeigen oder für reich zu gelten, dem Luxus einer Zeitperiode huldigen. Indessen lebt sich diese zweite Art von Luxus ebenso wie die ihn beeinflussende gleichfalls dem Wandel unterworfene Mode aus, »das vergebliche Bestreben, der durch die moderne Entwickelung der Bekleidung hervorgerufenen Gleichheit zu entfliehen, erzeugt den Modewechsel« sagt v. Ihering, und ich setze in seiner Sprechweise hinzu: Das vergebliche Bestreben, der durch die moderne Anhäufung des Kapitals in den Händen weniger hervorgerufenen Ungleichheit zu entfliehen, erzeugt den Luxuswechsel.

Immerhin giebt es zwei Mittel gegen die Ausartung des Luxus: das Strafgesetz und die volkswirtschaftlich-sittliche Erkenntnis.

Der ersteren Meinung war die Vergangenheit.

3. Die Aufwandgesetzgebung. a) Es ist wahrscheinlich, dass die alten Aegypter Luxusgesetze gekannt haben; jedenfalls wissen wir, dass die Tracht einzelner Stände, und vorzüglich die Priestertracht, dort ebenso dem Gesetz unterlag wie nach dem Dekalog bei den Hebräern. Von einer bis ins kleinliche ausgedehnten Kleiderordnung hören wir auch bei den alten Indern. (Dunker, Gesch. d. A. II, 142). Sicher und greifbar werden derartige Gesetze aber erst in historisch vorgerückter Zeit. Die sogenannte lykurgische Verfassung, deren Bestimmungen nach Trieber[1]) keine Neuschöpfungen, sondern urzeitliche Institutionen sind, erscheint erst einer späteren verwöhnten Zeit als ein »raffiniert ausgeklügeltes Abhärtungssystem« (Eduard Meyer)[2]) und kann hier nicht als ein Kriegszug gegen die Ueppigkeit aufgefasst werden. In der ihr innerlich wenig verwandten Solonischen Gesetzgebung finden sich aber direkte Verbote des Tafel-, Kleider- und Begräbnisluxus. »Gegen allen Prunk des Adels, gegen die üppigen Totenfeiern mit Klageweibern und Verstümmelungen, gegen die Verschwendung bei der Bestattung, gegen den Luxus der Frauen ist Solon eingeschritten, die Mitgift wird beschränkt, der Verschwender wird bestraft, ebenso wahrscheinlich der Erwerblose«.[1]) Auch die Tyrannen Griechenlands, so Periander von Korinth, (der die Hetären ersäufen lässt), Pittakos von Mitylene (der Verbrechen, die im Rausche verübt sind, strenger bestraft als die in nüchternem Zustand verübten)[2]), und die pythagoräisierenden Staatsmänner der Griechenstädte Unteritaliens, hier besonders der im 7. Jahrhundert v. Chr. lebende Gesetzgeber der epicephyrischen Lokrer, Zaleukos, erkannten in einer strengen Luxusgesetzgebung vielleicht weniger das Mittel, um die Verweichlichung des Zeitalters zu bessern, als die Handhabe, um unter Durchführung bürgerlicher Zucht und strenger Kontrolle der Lebensführung jede Sonderstellung des Adels zu beseitigen und eine feste Staatsordnung zu begründen.[3])

Eine lange Reihe von leges sumptuariae finden wir dann bei den Römern. Vorzüglich richten sich hier die älteren Bestimmungen, wie die der 12 Tafeln und die lex Numae, gegen den A u f w a n d b e i L e i c h e n b e g ä n g n i s s e n, wie beispielsweise die letztere die Totenmitgift von Purpurdecken und Goldschmuck sowie das Löschen des Scheiterhaufens mit Mirrhenwein untersagte — Bestimmungen, die später Sullas lex Cornelia wiederholte. Die im Jahre 215 v. Chr. gegebene lex Oppia de cultu mulierum suchte der durch den Hannibalischen Krieg hervorgerufenen Finanznot durch Beschränkung des A u f w a n d e s d e r F r a u e n abzuhelfen, ein Gesetz, dessen Aufhebung indessen bereits 20 Jahre später gegen den Willen des in ähnlicher legislatorischer Thätigkeit vorgehenden Cato major von der Frauenwelt durchgesetzt wurde. Gegen die Kleiderpracht wandte sich gleichfalls unter den späteren römischen Luxusgesetzen die von Cäsar gegebene äusserst detaillierte lex Julia, die daneben auch die Auswüchse in der Bauverschwendung, bei Grabmonumenten und im Tafelaufwand zu beschränken suchte. Diesem letzten Verbot des T a f e l l u x u s waren bereits viele ähnliche seitens der Tribunen voraufgegangen. Die lex Orchia vom Jahre 181 v. Chr. hatte die Zahl der Gäste, die lex Fannia 161 v. Chr. die Höhe des Kostenaufwandes bei der Mahlzeit eingeschränkt, die lex Didia 143 v. Chr. hatte die Giltigkeit der Strafbestimmungen dieses Gesetzes auf ganz Italien und die Gäste beim Mahle erweitert. In gleicher Richtung und mit besonderem Bezug auf die V e r s c h w e n d u n g b e i H o c h z e i t s m a h l e n waren auch die lex Aemilia des M. Aemilius Scaurus 109 v. Chr. und die lex Licinia vom Jahre 100 v. Chr. vor-

[1]) Forschungen zur spartanischen Verfassungsgeschichte, 1871. Vgl. Eduard Meyer, Forschungen zur alten Geschichte, Halle 1892, I, 213 ff. und § 211.

[2]) Geschichte des Altertums II, 322.

[1]) Eduard Meyer, a. a. O. II, 660.

[2]) Eduard Meyer, a. a. O. II, 622, 635.

[3]) Eduard Meyer, a. a. O. II, 566, 571, 621.

gegangen, im einzelnen hatte Sulla in seiner lex Cornelia 81 v. Chr. eine Maximalpreistaxe für gewöhnliche und feinere Lebensmittel festgesetzt und damit »die Luxusverbote in eine Konsumtionssteuer von Delikatessen verwandelt.« Neu an Cäsars Gesetzgebung war, dass er der theoretischen Festsetzung auch die praktische Ausführung folgen liess, indem er durch Einrichtung eines Spionagesystems die Revision der Tafel und die Konfiskation der verbotenen Luxusgerichte zu erzielen suchte; neu, wenn man bedenkt, dass der zu Sullas Zeiten als Tischgesetzgeber auftretende Aetius Restio, um nicht Zeuge der Uebertretungen seiner lex zu sein, niemals nach deren Einführung mehr auswärts zu speisen wagte.

Interessant ist es, dass durch das Aufwandgesetz von 161 zugleich die Einfuhr ausländischer Weine untersagt, dass durch alle erwähnten Tischgesetze nicht nur der Delikatessenluxus selber, sondern auch der Aufwand zur Ausschmückung des Mahles, wie er sich in Luxussklaven, Silbergeschirr und gestickten Prachtteppichen zeigte, beschränkt wurde.

Aus der Kaiserzeit hören wir, dass Augustus auch in der Aufwandgesetzgebung dem Beispiel seines Grossoheims folgte, dass Tiberius trotz principieller Missbilligung einer derartigen Gesetzgebung, weil durch sie erst die öffentliche Diskussion auf besser geheimzuhaltende Laster gelenkt würde, deren einzige Heilung von der Sitte auszugehen habe, doch sich zur Einführung einiger Luxusbeschränkungen verstand. Andere Kaiser wie Claudius, Nero, Nerva, Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel, Pertinax, Septimius Severus, Heliogabal, Alexander Severus, Aurelian und Tacitus suchten durch die Gesetzgebung einerseits wieder dem Tafel- und Kleiderluxus, hier namentlich dem Tragen seidener Kleider, wie es in der Hellenischen Welt seit der Periode Alexanders d. Gr. Mode geworden war, andererseits dem Prunk der Gladiatorenspiele und der Eunuchenwirtschaft zu steuern, während Diokletian durch sein edictum de pretiis rerum venalium (301 n. Chr.) mittelst Normierung des Preises verschiedener Nutzgegenstände höhere und weitergesteckte Ziele verfolgte.

Hier werden Maximalpreise für Naturprodukte, Gewerbeprodukte, Lebensmittel, Löhne für Tage- und Accordarbeiter festgesetzt, die nach Diokletians eigener Begründung dem »wucherischen Geist, der sich auf den Märkten und im täglichen städtischen Verkehr bemerkbar macht«, Zügel anlegen sollen. Vielleicht ist das Edikt Diokletians als eine Massregel gegen jenen tiefeinschneidenden Prozess der Rückbildung von der Geld- zur Naturalwirtschaft aufzufassen[1]) — denn damals war es, dass das Geld wieder zur Ware wurde und den wirklichen Geldverkehr beendigte.[2]) Auch diesmal hat die Brutalität der Ausführung vergebens die Durchführung der Taxordnung zu erzwingen oder gar die Rückkehr zu primitiven Lebensverhältnissen aufzuhalten vermocht.

Allen diesen Massnahmen einzelner Männer ging eine Unterstützung durch verschiedene Senatusconsulte und eine Reihe censorischer Rügen, aber auch eine heftige Opposition zur Seite, wie beispielsweise die des Valerius gegen die Catonische Luxuspolitik und die der Juristen Ulpian und Paullus gegen die Uniformierungsideeen des Alexander Severus. Keines dieser Gesetze, deren Erlass übrigens in den späteren Zeiten vollständig zur Modesache geworden war, hat viel genützt, weil die Gesetzgeber selber, ausser vielleicht Cato und Vespasian, meistens sich ebensowenig daran kehrten (Antonius!) wie die, wegen deren sie gegeben waren, und zudem der Luxus in der Verborgenheit ruhig weiterblühte.

b) Im Mittelalter begann mit der Kapitulariengesetzgebung Karls d. Gr. (Kapit. v. 801 und 808: Festsetzung eines Preismaximums für mehrere Kleidungsstücke) eine weitgehende Aufwandgesetzgebung, die sich über das gesamte Abendland erstreckte und die namentlich seit dem 11. Jahrhundert, noch mehr seit den letzten Zeiten des späteren Mittelalters und der Renaissancezeit an Ausdehnung gewann. Kommen früher allgemeine Verbote der Fürsten in Betracht, so treten diesen seit Ausbildung des Städtewesens zahllose städtische Polizeiordnungen zur Seite, deren Weiterführung seit dem 15. Jahrhundert ein Hauptgegenstand reichspolizeilicher und demnächst landesherrlicher Gesetzgebung geworden ist.

Vornehmlich unterliegt der Aufwandgesetzgebung auch im Mittelalter zunächst die K l e i d u n g, und zuerst sind hier die mehr allgemeinen Massnahmen zu verfolgen.

Um das Jahr 1190 schränken, wohl unter dem Einfluss der Kreuzzugsbewegung, Verordnungen in Frankreich und England den Gebrauch von Scharlach und Hermelin ein, in England seltsamerweise durch Eduard III. für alle Männer unter 100 Jahren, 1234 untersagte die erste derartige Verordnung in Spanien durch Jago I. von Arragonien

[1]) Vgl. H. Michaelis, Kritische Würdigung der Preise des edictum Diocletiani, Hall. Diss. 1896, S. 11—14. Im übrigen Blümner in Preuss. Jahrb. 1893 S. 453 f. und Bücher, Zeitschrift f. die gesamte Staatswissenschaft 50, 1894, S. 193 ff.

[2]) Mommsen, Gesch. des römischen Münzwesens, S. 827 ff. und Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums 1895, S. 62, namentlich hier auch A. 2.

gleichfalls den Gebrauch seltener Pelzarten zur Verbrämung der Gewänder, Massnahmen, denen sich weitere Bestimmungen seitens Alfons' von Sevilla 1256, Philipps des Schönen von Frankreich 1294 und einiger italienischer Städte (1299 Florenz) anschlossen, während Deutschland in dem Kampf gegen Kleideraufwand zunächst fast um ein halbes Jahrhundert zurückblieb.

Erst später folgten die deutschen städtischen Gemeinwesen dem Vorbilde der Behörden von Florenz und der Ständeversammlung zu Alcala (1348), hier vor allen im 14. Jahrhundert Nürnberg, Frankfurt, Speier, Strassburg, Ulm und Zürich, die in ausdrücklich uns bewahrten echt spiessbürgerlichen Kleiderordnungen weit mehr als ähnliche Vorschriften anderer Länder die Unterschiede der Stände und Altersstufen bereits in der Tracht zum äusseren Ausdruck zu bringen suchten.

In ähnlicher Weise schritten gegen die Ausschmückung der Gewänder im 15. Jahrhundert die italienischen Kommunen ein, die freilich zum Glück für die Nachwelt den Luxus an öffentlichen Gebäuden billigten, weiter dann von den deutschen Städten noch München und Bern, aus deren Vorgehen das Streben des Bürgertums, es den sozial höheren Ständen gleichzuthun, genugsam sich erkennen lässt. Kein Wunder, dass der Adel die Unmöglichkeit, darin mitzukommen, durch standesgemässe Vorschriften zu bemänteln suchte, wie das aus dem Luxusgesetz der fränkischen Ritterschaft von 1479 und dem der Ritterschaft der Vierlande auf dem Heilbronner Turniere 1485 hervorgeht.

Zu derselben Zeit hatten derartige Bestrebungen auch von seiten des Kurfürst Ernst und des Herzogs Albert von Sachsen durch Gesetze, die allerdings dem bestehenden Aufwand grosse Zugeständnisse machten, Unterstützung gefunden, deren erfolglose Bemühungen den Reichstagen zu Worms 1495, Lindau 1497, Freiburg 1498 und Augsburg 1500 Veranlassung zum Erlass von Kleiderordnungen mit gleichfalls nur geringer Wirkung gaben.

Zu gleicher Zeit hatten auch in Spanien Ferdinand und Isabella ein als Grundlage aller ferneren oft wiederholten Verordnungen dienendes Manifest gegen die Brokat-, Gold- und Seidenstoffe ergehen lassen. Erst mittelbar äusserte sich aber hier eine Wirkung, insofern durch diese Beschränkungen die spanische Seidenproduktion lahmgelegt und erst infolge der wieder dadurch hervorgerufenen Verarmung der Produzenten auch ihrem Kleideraufwand ein Ziel gesetzt wurde.

Im 16. und 17. Jahrhundert folgten ähnliche allgemeine Verordnungen in England und Frankreich, wo namentlich die Thätigkeit von Franz I., Karl IX., Heinrich II. und des dem sittlich defekten Heinrich III. folgenden Heinrich IV. in Betracht kommt, der 1606 merkwürdigerweise allen denjenigen Ständen den Kleiderluxus erlaubte, welchen dieser vordem verboten war, und umgekehrt.

Allgemeinere Kleiderordnungen finden sich in Schweden 1569 und 1589, in Dänemark 1636 und 1655, aber auch in Deutschland, wo auch in dieser Periode neben einzelnen kaiserlichen Luxusverboten von zahlreichen städtischen Behörden und ebenso von Fürsten wie Georg I. von Sachsen (1612) eine Menge von Kleiderordnungen ausging, die aber gemäss der Erfahrung fast alle nicht so sehr eine Minderung des Prunkes als eine möglichst ängstliche Abgrenzung der ständischen Unterschiede erstrebten, ein Ziel, welches auch noch die Verordnungen König Friedrichs I. von Preussen aus den Jahren 1696 und 1706 zu erreichen suchten.

Alle diese Verbote erstrecken sich mehr allgemein gegen einen gewissen Aufwand in der Kleidung; aber auch gegen den Prunk in der Geselligkeit, wie die vielen Hochzeitsordnungen [1]) beweisen, von denen nur folgende Erwähnung finden mögen: die zu Ulm 1411, welche die Zahl der Gäste bei einer bürgerlichen Hochzeit auf 24 festsetzte, die zu Constanz 1444, welche die Zahl auf 50, und die zu Braunschweig 1484, welche sie dort bis auf 80 erhöhte, während das detaillierte Frankfurter Hochzeitsgesetz von 1350 erlaubte, ausser den Hausgenossen noch 20 Gäste einzuladen. In demselben Sinne ständischer Abgliederung bestimmten verschiedene ähnliche Gesetze französischer Könige bereits im 13. und 14. Jahrhundert, dass nur der Nachweis einer

[1]) S. von späteren Ordnungen verwandter Natur die Verlöbnis-, Hochzeits- und Eheordnungen des letzten Administrators August von Magdeburg, vom 3. Dezember 1662. Bürgerfamilien dürfen 12 Tische mit je 12 Personen, Bauersleute 6 Tische voll besetzen; Konfekt ist nur Adeligen und vornehmen Bürgerlichen erlaubt, den anderen Gartenfrüchte und Gebackenes. Vornehme dürfen Wein trinken, fremde Biere sollen mit Mass getrunken werden, vornehme Bürger in Aemtern und Diensten dürfen die Hochzeitstage über 20—24 Speisen geben, die anderen Bürger den ersten Hochzeitstag 12, den anderen und dritten 10 Speisen, gemeine Bürger, Handwerker und Bauern täglich nur 3—4 Speisen u. s. w. (Danneil, Beitr. z. Gesch. des magdeb. Bauernstandes II, 1898, S. 501—504.) — Vgl. auch die Gothaer Kellerordnung Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen, die verordnet den Fräulein seines Hauses bei jeder Mahlzeit 2 Mass Wein, $4\frac{1}{2}$ Mass Bier, für den Mädchentisch der Person 1 Mass Bier und $3\frac{1}{2}$ Mass Landwein; zu Frühstück und Vesper „vors gräfliche und adelige Frauenzimmer 4 Mass Bier morgens, 2 Mass abends“. Vgl. F. Weber, Gastronomische Bilder, 1891, S. 165.

gewissen Minimalrente zum Besitze goldenen und silbernen Tafelgeschirres berechtige.

Neben diesem Kampfe gegen den äusserlichen Ausgleich ständischer Gliederung charakterisiert noch ein zweites Moment die mittelalterliche Aufwandgesetzgebung: der Kampf gegen die damals fast mehr als heutzutage wechselnde Mode, der besonders von der durchaus konservativen Kirche kräftig unterstützt wurde.

Zunächst kommt hierbei die unsinnige Mode der Schnabelschuhe mit den teils schlaffen, teils ausgestopften Schnäbeln in Frage. So hat im Jahre 1294 Philipp IV. betreffs derselben eine Verordnung gegeben, worin das Maximum der Schuhspitzen des Adels auf 2 Fuss, des Bürgerstandes auf 1 Fuss und der übrigen Klassen auf 6 Zoll festgesetzt wurde, ein Verbot, dem sich 1312 auch das Pariser Konzil und 1365 das Konzil zu Angers, 1461 Eduard IV. von England mit der Bestimmung, dass die Länge der Schuhe höchstens 2 Zoll betragen dürfe, deutsche Städte wie Nürnberg auf Betreiben des Bamberger Bischofs, Bern, Regensburg im 15. Jahrhundert, und auch, nachdem die Mode längst geschwunden war, noch 1501 die Behörden von Stuttgart anschlossen. Mit ebensolcher Strenge verfolgte man auch die Nachfolger der Schnabelschuhe, die Entenschnäbel, und die im Beginne des 16. Jahrhunderts aus ihnen hervorgegangenen Bärenklauen, wie anderenteils die in Schmutzgegenden doch durchaus nicht unpraktischen von Spanien her eingewanderten Stelzenschuhe (patins).

Ebenso schritt man ferner gegen die in Schellen und Glöckchen bestehenden Anhängsel der Kleider (Nürnberg 1343) und auch im 14. Jahrhundert gegen den Gebrauch der Schminke ein, während dem 15. und 16. Jahrhundert zahlreiche Verordnungen gegen die schon im 14. Jahrhundert in Frankreich eingeführte Schleppe[1]), den Federschmuck, die spanischen Hüftwülste, den Reifenrock und die vielfach als Aufbewahrungsort von allerhand Gebrauchsgegenständen dienenden Pluderhosen zukommen. Hierhin gehört, dass 1482 Georg von Sachsen den Frauen und Fräulein von Adel Schleppen von höchstens 2 Ellen Länge gestattete, dass in Modena ein in Stein gehauenes Schleppenmass zur Messung verdächtiger Schleppen öffentlich aufgestellt wurde, dass Karl IX. die Hinterpolster verbot, dafür aber die Hüftpolster erweiterte, deren rapides Wachstum indes nach kurzer Zeit wieder 1564 die Bestimmung, dass die ganze Hüftweite höchstens 2 Ellen betragen dürfe, hervorrief. Hierhin gehört, dass man die namentlich beim jüngeren Adel und Bürgertum im 16. Jahrhundert aufkommende Tracht der Pluderhosen zu verbannen suchte, indem man in Dänemark jedem mit einer solchen Hose Bekleideten dieselbe am Leibe zu zerschneiden drohte, Joachim II. von Brandenburg dagegen die, welche seinen Hosengesetzen widerstrebten, drei Tage in Käfigen öffentlich ausstellen liess. So schritt man in dieser Zeit auch gegen den in Handschuhen und Halskrausen sich entfaltenden Aufwand ein, so zu Bergamo und 1623 in Spanien; setzte 1583 in Magdeburg einen nach der Ständeordnung zu bemessenden Preis für Taschentücher fest und verbot 1595 in Dresden, dass sich Verlobte solch kostbare Geschenke machen sollten.

Aehnlich wie die Laientracht unterlag auch die kirchliche Kleidung den Bestimmungen vorgesetzter Behörden, wenngleich von den Luxusverboten der späteren Zeit in der Regel die Kirchen ausgenommen werden.

Noch ist zu erwähnen, dass auch bei den Osmanen Verordnungen gegen den Luxus ergingen, die indes mehr die Ausstattung als den Schnitt der Kleidung betrafen und auch hier in Bestimmungen über die Kopfbedeckung des Turbans vornehmlich die äussere Darstellung der Standesunterschiede erstrebten.

c) Wesentlich anderen Charakter erhielten die Luxusverbote seit Ende des 16. Jahrhunderts, nachdem die Ausbildung des Merkantilsystems handelspolizeiliche Vorschriften erheischte. Sully sprach es geradezu aus, Aufwandgesetze seien das Hauptmittel, um der durch den Ankauf fremder Kostbarkeiten veranlassten Verarmung des eigenen Landes zu steuern. Ueberall in England, Frankreich, Oesterreich und Dänemark werden so bereits im 16. Jahrhundert Aufwandgesetze erlassen, die ebenso wie die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 lediglich in ein in der Bildung begriffenes Protektionssystem sich eingliederten. Daneben machten sich innerhalb der merkantilistischen Anschauungsweise auch nationale Gesichtspunkte geltend. Ende des siebzehnten Jahrhunderts (1685) bringt der österreichische Nationalökonom Hornegk das Verslein:

»Fremde Waren, welche leider
Bringen nichts als fremde Kleider,

---

[1]) Eine Kölner Luxusordnung vom Jahre 1542 verbot die Schleifkleider (Höhlbaum, Buch Weinsberg I, 379). S. im allgemeinen auch v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 1898, S. 99, der noch auf die den Kleiderordnungen verwandten Verbote bestimmter Vergnügungen, insbesondere des Würfelspiels um Geld, hinweist.

Machen unsre deutsche Welt
Reich an Hoffart, arm an Geld.«[1])

Hierher gehört der litterarische Kampf, den im Magdeburgischen während des 17. Jahrhunderts Adlige und Bürgerliche gegen das Fremdländische des Adels in Kleidung und Lebensführung ausfochten[2]), hierhin gehören die Einfuhrverbote ausländischer Fabrikate und Kleider in Preussen unter Friedrich Wilhelm I., in Österreich unter Joseph II.[3]), in England unter Wilhelm III. (1688—1702). Schliesslich aber fallen auch sozialpolitische Erwägungen ins Gewicht. Der dem 18. Jahrhundert angehörige aufgeklärte Despotismus war es, der das ganze Privatleben seiner Unterthanen und folglich auch deren Konsumtion der weitgehendsten Bevormundung unterwarf. Vorzüglich bot da die Bekämpfung aller neu auftretenden Volksdelikatessen die gewünschte Handhabe: Branntwein, Tabak, Kaffee teilten das gleiche Schicksal nicht nur im Abendland bis in die kleinsten Staaten und Städtchen des 17. und 18. Jahrhunderts, sondern auch im Orient, wo Sultan Murad IV. 1633 auf den Genuss des Kaffees die Todesstrafe setzte.

Gegenüber den Luxusverboten könnte man auch von Luxusgeboten sprechen im Hinblick auf das Edikt Karls I. von England, dass die Leichen nur in Wolle gekleidet zu begraben seien, und die Verordnung Herzog Karls von Württemberg über die Erweiterung des Salzkonsums: beide wie andere lediglich aus merkantilistischen Gründen erlassen, beide wie andere im höchsten Grade thöricht.

Seit dem vorigen Jahrhundert erst nehmen die Aufwandgesetze ein Ende, d. h. sie werden teils zu Luxussteuern, teils leben sie sich in einigen Bestimmungen des Konzessionswesens aus. So kommt, während das letzte Verbot des Tafelluxus in Frankreich 1629 erging, noch 1782 in Dänemark eine Tischordnung vor; am längsten aber dauern im allgemeinen die Kleiderordnungen, deren jüngste wohl die hildesheimische von 1779 ist, und die Trauerordnungen, deren Erlass noch 1777 in Preussen, 1783 in Bamberg und 1784 in Württemberg nachzuweisen ist. Ihre lange Dauer erklärt Roscher damit, dass sie von der Mehrzahl der Betroffenen selbst heimlich gewünscht wurden.

Es ergiebt sich nach alledem, dass bei allen Völkern die verschiedenartigsten Gebiete des Luxus der staatlichen und öffentlichen Regelung unterzogen wurden, und es ist demnach nicht gut angebracht, mit Roscher von der je nach dem Nationalcharakter wechselnden Art des Aufwandes und der danach bemessenen Verbote zu reden, wonach z. B. bei den Römern Massnahmen gegen die Gaumenlust, bei den Holländer-ähnlichen Massilioten gegen den Brautschmuck, bei den Deutschen gegen das Zutrinken und bei den Franzosen gegen die Putzsucht ergangen wären. Es läuft das allzu sehr auf jene andere Klassifikation hinaus, die Karl Vogt einmal erwähnt (Tierstaaten S. 245): der Engländer baue an dem Ort einer Niederlassung zuerst eine Kirche, der Amerikaner eine Druckpresse und der Deutsche eine Kneipe.

Die Darlegung der Gründe, welche die Behörden zum Einschreiten bestimmten, wird nicht völlig gelingen können: teils waren dieselben theoretischer, teils mehr praktischer Natur, so ausser jenen Verordnungen im alten Rom der Republik und der Taxordnung Diokletians von 301 noch im 16. Jahrhundert die französische Luxuspolitik, deren Veranlassung durch die infolge der Entdeckung amerikanischer Minen hervorgerufene Verteuerung der Lebensbedürfnisse gegeben war, so in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Schweden, wo die Luxusverbote von 1750 den unheilvollen Folgen einer schlechten Finanzpolitik entgegenwirken sollten.

4. Schluss. Die Geschichte zeigt, dass nahezu alle Luxusgesetze erfolglos waren, im letzten Grunde deshalb, weil eine Beaufsichtigung der Konsumtion weit weniger zu erzielen ist als eine Regelung der Produktion. Was die Verbote nicht erreichten, bewirkten andere Umstände: so hat beispielsweise die französische Luxusgesetzgebung des 14. Jahrhunderts auf die Minderung der Pracht nicht entfernt den Einfluss ausgeübt wie der grosse englische Krieg oder der schwarze Tod. Seitdem nun vollends der Staat gelernt hat, dass mehr als die Zwangsmittel der alten Zeit eine vorurteilsfreie und vorsichtige Unterstützung der bedürftigen wirtschaftlichen und geistigen Gesamtkultur eines Volkes den sittlichen Bildungsstand desselben zu heben vermag, muss er auch in der Behandlung des Luxus einen anderen Weg verfolgen. Weittragender und gründlicher als die staatliche Gesetzgebung wirkt hier das Beispiel einflussreicher Persönlichkeiten und eine sittliche und vernunftgemässe Erziehung des einzelnen wie der Gesamtheit. Es gilt, den Luxus sowohl wie die ihn beeinflussenden Lebensansprüche in die richtigen Bahnen zu lenken, die Genussfähigkeit für

[1]) Vgl. Sommerlad, Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern, Leipzig 1899, S. 24—25.

[2]) S. Danneil, Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, 1898, II, 422.

[3]) Vgl. A. Baldauf, Beiträge zur Handels- und Zollpolitik Oesterreichs, Hallenser Dissertation 1898.

das wirklich Schöne der Natur, Wissenschaft und Kunst zu erhöhen und zu erweitern; es gilt aber auch, bereits der Jugend die Ueberzeugung einzupflanzen, dass nicht der Genuss, sondern die Arbeit, sofern sie im Dienste des Ganzen gethan wird. Ziel und Aufgabe des Menschenlebens ist und dass dessen wahrer Reichtum in dem sittlichen Adel des Geistes und Herzens beruht.

Litteratur: **Rau**, *Ueber den Luxus, 1817 (nach Lehrbuch I. §§ 344 ff.)*. — **Roscher**, *Ueber den Luxus, 1843 (Ans. d. Volkswirtsch., 1878, I, S. 103)*. — **Rotteck** *in Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, Altona 1840, X, S. 298*. — **v. Mangoldt**, *Ueber Luxus, in Bluntschlis St.W.B. VI, 483*. — **Laveleye**, *Le luxe, Verriers 1887*. — **S. N. Patten**, *The Consumption of Wealth, Philadelphia 1888*. — **Lexis**, *Die volkswirtschaftliche Konsumtion (Schönbergs Handbuch, I, S. 697)*. — **R. v. Jhering**, *Aesthetik des Essens und Trinkens, Gegenwart 1882, Nr. 37*. — **J. Conrad**, *Ueber das Steigen der Lebensansprüche (Holtzendorffs deutsche Zeit- und Streitfragen, 1877, VI, S. 377)*. — **H. Baudrillart**, *Histoire du luxe privé et public, Paris 1880*. — **E. Herrmann**, *Die Launen der Pracht (Miniaturbilder a. d. Gebiete der Wirtschaft, Halle 1872)*. — **Pinto**, *Essai sur le luxe, Amst. 1762*. — **Dumont**, *Théorie du luxe, Paris 1771*. — **Plucquet**, *Essai sur le luxe, 1785*. — **C. Meiners**, *Gesch. des Luxus der Athenienser, Lemgo 1782*. — **J. Stoc**, *Ueber den verderblichen Einfluss des Luxus auf das endliche Schicksal Athens, Posen 1825*. — **Madvig**, *Die Verfassung und Verwaltung des röm. Staates, Leipzig 1882*. — **Marquardt**, *Privatleben der Römer (Altert. VII, 2. Ausg.)*. — **Mommsens** *Römische Geschichte, Bd. I—III*. — **Friedländer**, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, Leipzig 1881*. — **H. Weiss**, *Kostümkunde, Stuttgart 1872*. — **Falke**, *Deutsche Trachten- und Modewelt, Leipzig 1858*. — **Alw. Schultz**, *Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, Leipzig 1889*. — **Derselbe**, *Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert, Leipzig 1892*. — **Felix Weber**, *Gastronomische Bilder, Leipzig 1891*. — **H. Bodemeyer**, *Hannor. Rechtsaltertümer. I. Die Luxus- und Sittengesetze, Göttingen 1857*. — **P. Lacroix**, *Moeurs, usages et costumes au moyen âge et à l'époque de la renaissance, Paris, Didot*. — **W. Loose**, *Meissner Polizeiordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts (Mitt. d. Vereins f. Gesch. der Stadt Meissen, I, S. 58—96)*. — **L. Bartsch**, *Sächs. Kleiderordnungen aus der Zeit v. 1450—1750 (Progr. Realschule I. O. z. Annaberg, 1882)*. — **Derselbe**, *Die sächs. Kleiderordnungen unter Bezugnahme auf Freiberger Verhältnisse (Mitt. d. Freiberger Altertumsvereins, 1884)*. — **Baader**, *Nürnberger Polizeiordnungen, Stuttgart 1861*. — **K. Höhlbaum**, *Das Buch Weinsberg, Leipzig 1887*. — **S. Runde**, *Beitrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze*. — **Penning**, *De luxu et legibus sumptuariis, Lugd. Bat. 1826*. — **Georg v. Below**, *Art. »Luxus« in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II, 208 ff.*

Theo Sommerlad.

Luxussteuern.

1. Begriff und Stellung im Steuersystem. Unter dem Namen Luxussteuern fassen wir eine Anzahl von Aufwandsteuern zusammen, die sich an Gegenstände und Genüsse eines die durchschnittlichen Bedürfnisse übersteigenden Aufwandes knüpfen. Sie haften daher an der Luxuskonsumtion. Da nun die Bezeichnung des Aufwandes als Luxus wesentlich abhängt von dem Ermessen des Urteilenden — ein Ermessen, das besonders durch Lebensgewohnheiten und Vermögenslage bestimmt wird —, so kann der Kreis der Luxussteuern kein fest umgrenzter sein. Einzelne Finanzschriftsteller meinen denn auch, dass unter den Begriff der Luxussteuern alle Abgaben auf Aufwendungen fallen, die anderen als den gröbsten Bedürfnissen dienen, z. B. die Bier-, Wein- und Tabaksbesteuerung. Gegenwärtig rechnen die Systeme der Finanzwissenschaft vornehmlich folgende Steuern zu den Luxussteuern: Steuern auf Wagen, Pferde (neuerdings auch auf Fahrräder), Dienstboten, Gold- und Silbergeschirr, gewisse gesellige Vergnügungen, Billards.

Man pflegt die Steuern einzuteilen entweder in direkte und indirekte oder in Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern. Die soeben genannten Luxussteuern werden im ersten Falle den direkten Steuern, im zweiten Falle den Gebrauchssteuern zuzurechnen sein. Innerhalb der modernen Steuersysteme, die in der Hauptsache aus Ertrag-, Einkommen-, kurz den üblichen direkten Steuern, aus Aufwand- und Verkehrssteuern bestehen, bilden jene Luxussteuern einen kleinen Komplex »direkter Aufwandsteuern«.

2. Geschichtliches. Im Altertum und im Mittelalter ist oft versucht worden, den Luxus sowohl durch Verbote wie durch Strafen einzuschränken und zu regeln; am bekanntesten in dieser Beziehung ist die Befugnis der römischen Censoren, neben den Luxusstrafen von sich aus Luxusabgaben aufzulegen. Indessen kann man derartige gelegentliche Abgaben nicht als „Steuern“ im modernen Sinne des Wortes bezeichnen. Erst im 16. und 17. Jahrhundert ringt sich die Idee einer Sonderbesteuerung des Luxusaufwandes durch. Die Motive hierzu waren aber durchaus keine luxuspolitischen, die neuen Steuern hatten keineswegs die Einschränkung des Luxus zum Ziele, sondern scheinen wesentlich aus fiskalischen Bedürfnissen hervorgegangen zu sein. Den Gang der Ent-

wickelung in den einzelnen Ländern zeigt die folgende Uebersicht.

Holland. Eine alljährlich an die Stadtbehörde zu zahlende Abgabe für Wagen wird als dort bestehend im Jahre 1612 erwähnt. 1636 wurde eine Dienstbotensteuer eingeführt; auch eine Pferdesteuer hat im 17. und 18. Jahrhundert bestanden. Zur Zeit der batavischen Republik enthielt das aus den Ideeen Gogels, des leitenden Finanzmannes jener Epoche, hervorgegangene Steuersystem die Pferde- und die Dienstbotensteuer. Als die Niederlande ein Teil Frankreichs wurden, trat von 1812 an das französische Steuersystem in Kraft und die in ihm damals nicht enthaltenen Luxussteuern wurden abgeschafft. Bald darauf wieder eingeführt, sind sie 1814 und 1815 revidiert, 1816 aber nochmals abgeschafft worden. Die allgemeine Personalsteuer, deren Regelung hauptsächlich durch die Gesetze von 1821, 1833, 1835, 1843 und vom 9. April 1869 erfolgte, enthält eine Dienstbotensteuer als fünfte und eine Pferdesteuer als sechste Basis. — Nach dem Gesetz von 1851 haben die Gemeinden die Befugnis, Steuern auf Theater und öffentliche Lustbarkeiten jeder Art einzuführen; früher sind, ebenfalls als Gemeindesteuern, Abgaben auf öffentlichen Luxus, der bei Hochzeiten und Begräbnissen entfaltet wurde, vorgekommen — was an diesbezügliche Verbote des Mittelalters erinnert.

Belgien. Nach der Revolution von 1830 ist hier ein dem holländischen analoges Steuersystem aufrecht erhalten worden. Der gegenwärtige Tarif beruht auf dem G. v. 25. August 1883. In einzelnen Städten giebt es besondere Luxussteuern (namentlich auf Wagen und auf Fahrräder).

England. Die Luxussteuern begannen mit der Karossensteuer im Jahre 1747. Die Pferdesteuer von 1784 ward zunächst für Luxuspferde eingeführt, später (1795) wurde sie auf andere Pferde in der Landwirtschaft und den Gewerben ausgedehnt. Eine Steuer auf männliche Dienstboten bestand seit 1777, eine solche auf weibliche seit 1785; diese ist 1792 aufgehoben worden. Ferner gab es eine Steuer auf den Besitz von Silbergeschirr von 1756—1777, die aber mit den bis 1891 hierfür zu zahlenden Lizenzabgaben in keiner Verbindung steht. Im Jahre 1821 erfolgte die Aufhebung der Steuer auf landwirtschaftlich benutzte Pferde. Einschneidende Reform der Luxussteuern, der sogenannten „assessed taxes“, fand 1853 durch Gladstone und namentlich 1869 (32. und 33. Vict. c. 14), teilweise auch 1874, statt. Die Erträge der Luxussteuern wurden 1889 der englischen, 1890 der schottischen Lokalverwaltung von der Staatskasse überwiesen (für den in dem betreffenden Gebiet erhobenen Betrag), doch erfolgen Veranlagung und Erhebung der Steuern nach wie vor durch Staatsbeamte.

Frankreich. Es existierten Steuern auf Dienstbotenhalten und auf Luxuspferde bereits im Jahre 1759. Diese Steuern waren 1791 mit der Mobiliarsteuer verbunden gewesen. 1795 war u. a. auch eine Wagensteuer hinzugekommen. 1807 wurden die Luxussteuern als lästig und wenig ergiebig aufgehoben. Nach dem deutsch-französischen Kriege fand durch G. v. 16. September 1871 die gleichzeitige Einführung von Steuern auf Wagen und Pferde, Billards und gesellige Vereine statt, die Steuern auf Wagen und Pferde mittelst Wiederherstellung des 1865 aufgehobenen bezüglichen Gesetzes von 1862. Abänderung resp. weiterer Ausbau der französischen Luxussteuergesetzgebung erfolgte — unter Festhaltung an den genannten vier Steuerarten — durch Gesetze und Verordnungen von 1871, 1872, 1874, 1879, 1882, 1884, 1889, 1890 und 1893. Eine Fahrradsteuer wurde durch G. v. 28. April 1893 geschaffen (Abänderung durch G. v. 14. April 1898). Auf Einführung dieser Steuer war die Erwägung von Einfluss, dass der schnell zunehmende Gebrauch des Fahrrades den Ertrag der Wagen- und Pferdesteuer vermindern werde. Wie bei letzterer, so ist auch bei der Fahrradsteuer den Gemeinden $^{1}/_{4}$ des Ertrages überwiesen worden. 1895 wurde — ohne Erfolg — der Versuch gemacht, eine Dienstbotensteuer einzuführen. — In den Städten giebt es Abgaben von öffentlichen Vergnügungen zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl. (Vgl. d. Art. Armenwesen oben Bd. I, S. 1207).

Deutschland. In Preussen wurde 1698 eine Perücken- und Karossensteuer eingeführt und zwar zunächst für Berlin. Diese Abgabe ist in die spätere Acciseerhöhung (1701) mit aufgenommen und dadurch auf das ganze Land erstreckt worden. Es bestanden ferner Steuern auf Gold- und Silbergerät (und Juwelen) seit 1809, auf männliche und weibliche Dienerschaft, Wagen und Pferde (auch Hunde) seit 1810; jene ist 1812, diese 1813 aufgehoben worden. — In Bremen wurden am 1. Januar 1814 Steuern auf Wagen, Pferde, geschlossene Gesellschaften, Billards, Kegelbahnen, öffentliche Bälle und (am 28. März 1814 zum Besten der milden Stiftungen) auf öffentliche Vergnügungen (Theater, Konzerte etc. — die schon besteuerten Bälle ausgenommen) aufgelegt; doch hat es dort bereits früher schon Equipagensteuern gegeben, da sie im Jahre 1799 erwähnt werden. Vermutlich wurden letztere im ganzen Staatsgebiet, die anderen Steuern nur im Stadtgebiet erhoben; gegenwärtig wenigstens ist dies der Fall. Im April 1899 wurde die Einführung einer Fahrradsteuer beschlossen. — Die in Hamburg seit 1796 bestehende Vergnügungssteuer ist 1858 neu geregelt worden. Eine Wagen- und Pferdetaxe ist von 1741—1745 dort vorhanden gewesen; sie erscheint — verbunden mit einer Abgabe auf männliche und weibliche Dienstboten — wiederum 1801 und wird alsdann bis zur französischen Occupation fortwährend prolongiert. Die V. v. 10. August 1831 verband mit der allgemeinen Erwerbs- und Einkommensteuer eine Luxussteuer, welche Equipagen und Reitpferde, männliche und weibliche Dienstboten (auch Landhäuser) umfasste. — In Lübeck wurde 1810 eine Abgabe auf Theatervorstellungen, später auf Maskeraden, öffentliche Schaustellungen, Billards etc. gelegt. Die Billardsteuer wurde 1867 aufgehoben. Im Jahre 1878 ist eine neue Vergnügungssteuer (für Tanzvergnügen etc.) zu Gunsten des Ortsarmenverbandes eingeführt worden. — Auch Württemberg erhebt eine Abgabe von Schaustellungen. — Eine — finanziell wie praktisch ganz unbedeutende — Nachtigallensteuer wird in Hessen als Staatssteuer (G. v. 1. Januar 1875) und in Sachsen als Gemeindeabgabe (G. v. 1. Dezember

1864) erhoben (diese Steuer findet sich auch in Bremen und ist in Preussen als Kommunalabgabe statthaft). — Das Grossherzogtum Hessen besteuert die Automobilen und Fahrräder (Gesetz über den Urkundenstempel vom 12. August 1899). — Erwähnt mag werden, dass in älterer und neuerer Zeit innerhalb partieller Besteuerung des Vermögens zuweilen diejenige des Gold- und (resp. oder) Silbergeschirrs sich vorfindet: so besteuerte Bayern 1554 das Silbergeschirr, Schaumburg-Lippe im Jahre 1808 Gold- und Silbergeschirr (mit $\frac{1}{4}$% des Wertes).

Als Staatssteuern haben somit die Luxussteuern in Deutschland eine sehr geringe Verbreitung gefunden. Dagegen findet man Vergnügungssteuern vielfach als Kommunalsteuern. In einer grossen Zahl deutscher Städte bestehen „Steuern von Vergnügungen" (Theater u. s. w.), deren Ertrag nicht selten ganz oder teilweise ausdrücklich für die Armenkasse bestimmt ist; da und dort giebt es auch Pferdesteuern, Abgaben von Jagdscheinen, Nachtigallensteuern. Auf die Ausdehnung der Vergnügungssteuern ist ohne Zweifel von Einfluss gewesen das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, das im § 15 bestimmt: „Die Besteuerung von Lustbarkeiten einschliesslich musikalischer und deklamatorischer Vorträge sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet." Allerdings war das Recht der preussischen Gemeinden, öffentliche Lustbarkeiten zu besteuern, schon durch das allgemeine Landrecht und durch § 74 des G. v. 8. März 1871 anerkannt worden. Von 48 deutschen Städten mit über 50000 Einwohnern besitzen 35 die Vergnügungssteuer (vgl. die Namen der Städte sub 3), 13 nicht; diese sind: Berlin, Cassel, Charlottenburg, Danzig, Darmstadt, Freiburg i. B., Hannover, Karlsruhe, Königsberg i. P., Magdeburg, Mainz, Stettin, Stuttgart.

Oesterreich. Luxussteuern als Staatssteuern bestehen jetzt dort nicht. Im 17. Jahrhundert gab es für bestimmte Zwecke (Zuchthaus, Armenhaus in Wien) eine alljährlich zu zahlende Steuer auf öffentliche Billards und andere Spiele (seit 1692), ferner seit 1697 eine Wagensteuer.

Ungarn. Es wurde 1875 eine Steuer eingeführt auf männliche Dienstboten, Billardtische, Spielräume (mit Karten oder anderen Zeichen), auf Wagen zum persönlichen Gebrauch und Pferde, die vor solche Wagen gespannt oder als Reitpferde benutzt wurden. Die Steuer ist infolge zahlreicher Beschwerden 1879 aufgehoben worden. Der Ertrag war ca. 400000 Mark.

Dänemark. Luxussteuern als Staatssteuern giebt es nicht mehr. Als Teil einer allgemeinen Kopfsteuer gab es dort von 1700—1760 eine Steuer auf Dienstboten. Als kommunale Luxussteuer besteht in Kopenhagen (mit einem Ertrage von ca. 7000 Kronen) eine Steuer auf Luxuspferde; sie ist 1770 zum Besten einer Stiftung für neugeborene Kinder eingeführt worden und figuriert noch jetzt unter deren Einnahme.

Schweden. Jetzt kommen Luxussteuern nicht mehr vor; früher haben sie dort mehrfach bestanden. Die erste Luxussteuer ist 1711 eingeführt, 1712 erneuert worden; sie betraf (ausser anderen Gegenständen) Luxuswagen. Die grosse Finanznot während der Kriege Karls XII. führte 1716 zu einer neuen Steuer, welche den Gebrauch der meisten Luxusgegenstände mit hohen Abgaben belegte, abgestuft nach den Rangverhältnissen des Steuerzahlers. Wahrscheinlich sind diese Steuern nur für die betreffenden Jahre aufgelegt gewesen. Eine 1731 verordnete Steuer auf Luxuswagen ist 1734 wieder aufgehoben worden. Im Jahre 1738 wurde eine Luxussteuer in die allgemeine direkte Vermögenssteuer mit aufgenommen; sie blieb von dieser Zeit an, allerdings mit verschiedenen Aenderungen in Bezug auf Gegenstände wie Höhe der Besteuerung, bis 1815 und bestand dann wieder von 1818—1823. Ein letzter Rest der Luxussteuer war die (1861 aufgehobene) Steuer auf Lakaien, Hofmeister etc.; sie traf den ersten mit $1\frac{1}{2}$—2 und den sechsten mit 16 Kronen.

Russland. Luxussteuern als Staatssteuern existieren dort nicht.

Schweiz. Zuerst besass Genf Luxussteuern. Sie erscheinen im Pacifikationsedikt vom 21. November 1782 und zwar auf Silbergeschirr, Dienstboten, Reit- und Wagenpferde. Die Helvetik folgte diesem Beispiel, machte aber, wie mit ihrer Besteuerung zunächst überhaupt, so auch mit den Luxussteuern gänzlich Fiasko. Darauf wurde die Luxusabgabe verändert, die Steuer auf weibliche Dienstboten fallen gelassen; es bestanden noch Steuern auf männliche Dienstboten, Pferde und Wagen. Der Versuch der Helvetik hat wenig nachhaltig gewirkt, weil in der Mehrzahl der Kantone die Voraussetzung der Steuer, der Luxus, fehlt. Nur in drei Kantonen fassten die Luxussteuern Boden: Waadt hat von der Zeit der Helvetik her die Bedienten-, Billard- und Wagensteuer; Genf hat seit seiner Unabhängigkeit von 1816 gleichfalls diese drei Steuern und die Pferdesteuer; Freiburg besitzt seit 1862 die Wagensteuer.

Italien. Das moderne Rom hat lange Zeit eine Steuer auf Luxuspferde gehabt; sie wird im G. v. 28. April 1810 genannt, soll übrigens bereits unter den öffentlichen Einnahmen von 1594 erwähnt sein. In Piemont wurden seit 1853 Dienstboten innerhalb der Personalsteuer besteuert, ausserdem Privat- und öffentliche Wagen in demselben Jahre mit Abgaben belegt. Diese Steuern gingen auf das Königreich Italien über, ebenso die im Grossherzogtum Toskana 1814 eingeführte Spielsteuer. Das Kommunal- und Provinzialgesetz vom 20. März 1865 ermächtigte die Kommunen u. a. zur Auflegung einer Steuer von Zug-, Reit- und Lasttieren; später sind ihnen auch vom Staate die Steuern auf Privat- und öffentliche Wagen sowie auf Dienstboten überwiesen worden. — Durch G. v. 22. Juli 1897 wurde eine Fahrradsteuer eingeführt; die Hälfte des Ertrages wird den Gemeinden überwiesen.

Spanien. Eine Wagen- und Pferdesteuer bestand von 1873—1877 und wurde wieder eingeführt durch G. v. 5. August 1893.

Portugal. Es besteht seit 1872 innerhalb der Personalsteuer eine Steuer auf männliche Dienstboten, Wagen und Pferde.

Von aussereuropäischen Staaten mögen Amerika und Japan genannt werden.

Die Vereinigten Staaten besteuerten 1794

die Wagen, einzelne Staaten (Virginia, Kentucky, North Carolina, Georgia) im Jahre 1796 Wagen, Pferde, Billards. Im Bürgerkriege wurden Steuern auf Vergnügungsbote, Billards und andere Luxusgegenstände gelegt (1864); sie bestehen jetzt nicht mehr als Unionssteuern, aber in verschiedenen Einzelstaaten giebt es noch Luxussteuern.

In Japan wurde 1871 eine Steuer aufgelegt auf Dienstboten, Wagen, Säuften, Reitpferde und Vergnügungsbote. 1873 reorganisiert, wurde die Steuer bei der Steuerreform von 1875 in ihrer bisherigen Form beseitigt. Es wurde eine neue Wagensteuer eingeführt. Da gleichzeitig die staatlichen Wege- und Brückengelder abgeschafft worden waren, kann die Steuer angesehen werden als ein Aequivalent für die Aufwendungen, welche das Wegewesen aus öffentlichen Mitteln erforderte.

In mehreren Staaten (Frankreich, Belgien etc.) sind Zuschläge seitens der Gemeinden gestattet.

3. Volkswirtschaftliche und finanzielle Bedeutung. Ein übertriebener Aufwand der wohlhabenden und reichen Klassen wirkt in wirtschaftlicher wie in sozialer Beziehung ungünstig. Einmal deshalb, weil dadurch die Produktion eine unerwünschte Richtung erhält: sie wird hingelenkt auf Gegenstände, die nicht den breiten Massen des Volkes, sondern nur einer kleinen Zahl Begüterter zu statten kommen. Dann besonders deshalb, weil die Begehrlichkeit, der Neid, die Verbitterung der besitzlosen Klassen vermehrt, die bestehende Kluft zwischen Arm und Reich erweitert, der Klassengegensatz somit verschärft wird. Wenn aus diesen Gründen eine Bekämpfung des Luxus wünschenswert ist, so können doch Luxusverbote in der Gegenwart nicht mehr in Frage kommen, und von direkten gegen den Luxus gerichteten Massregeln bleibt nur die Besteuerung übrig.

Vom sozialen Gesichtspunkte aus angesehen, haben die Luxussteuern für das Gleichheitsgefühl der Menschen viel Ansprechendes; ob sie aber wirklich, wie nicht selten behauptet wird, geeignet sind, »sozial versöhnend« zu wirken, erscheint zweifelhaft. Allerdings könnte, wenn der Luxus recht teuer bezahlt werden muss, dadurch eine steuerliche Entlastung der minder bemittelten Volksschichten herbeigeführt werden; offenbar aber nur dann, wenn wirklich der gesamte Luxusaufwand der wohlhabenden Klassen von der Steuer erfasst würde. Dies ist auch neuerdings von A. Schäffle in Vorschlag gebracht worden: er will, dass das gesamte Nutzvermögen der Nation zur Steuer herangezogen werde; die bisher bestehenden Luxussteuern sollen den Gemeinden überlassen werden, die neue Besteuerung der Gebrauchsgegenstände soll geschehen von seiten des Reiches »schon beim Abgange aus den Stätten der Halb- und Ganzfabrikation und beim Durchgange durch die Zurüstungs-, Konfektions- und Montierungsanstalten bezw. durch die Magazine, Bazars und andere benannte Verkaufsstätten«. Die praktische Durchführung einer derartigen allgemeinen Luxusbesteuerung böte grosse, kaum zu überwindende Schwierigkeiten: nicht bloss die Fabrikanten und die Kaufleute, sondern schliesslich auch alle wohlhabenden Konsumenten würden sich unerträglichen Kontrollmassregeln ausgesetzt sehen; sie müssten von Steuerbeamten beinahe auf Schritt und Tritt, gewissermassen von der Wiege bis zur Bahre, begleitet werden. — Allerdings sind auch gegen die teilweise Luxusbesteuerung viele Bedenken geltend zu machen: werden einzelne Luxusobjekte der reichen Klasse von der Steuerverwaltung herausgegriffen, so wird wohl niemand glauben, dass dadurch »der Luxus« auch nur entfernt eingeschränkt werden könnte; bestenfalls wäre zu erreichen, dass die verhältnismässig kleine Anzahl sehr vermögender Leute weniger Wagenpferde, Dienerschaft etc. hielte. Da aber der weit überwiegende Teil des sonstigen Luxus unbesteuert bliebe, so würde eine Einschränkung an der einen wahrscheinlich eine Erhöhung an der anderen Stelle herbeiführen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass, falls nur ein Teil des Luxus zur Besteuerung herangezogen wird, die für diesen thätigen Gewerbe resp. mit ihm in Verbindung stehenden Personen immerhin etwas unter der Besteuerung zu leiden haben, nämlich durch Einschränkung des betreffenden Aufwandes (z. B. Fahrräder). Warum aber soll gerade eine Gattung von Fabrikaten, Diensten etc. als Luxus betrachtet und besteuert werden, während andere viel unnützere von der Steuer frei bleiben? Dass solche und ähnliche volkswirtschaftliche Erwägungen nicht ganz ausser acht zu lassen sind, darf aus manchen Geschehnissen geschlossen werden; z. B. wurde die englische Pferdesteuer aus Rücksicht auf die Pferdezucht im Jahre 1874 aufgehoben.

Der übertriebene Aufwand, welcher in der Eitelkeit der Menschen seine Wurzel hat und in dem mit dem Fortschritte der Civilisation steigenden Kapitalreichtum das Mittel zu seiner Bethätigung findet, wird durch partielle Luxussteuern um so weniger bekämpft werden, als die reichen Klassen in der Zahlung einer kleinen Geldsumme eine Art Privilegierung ihres Aufwandes erblicken würden; dies kann, wenn überhaupt, nur geschehen durch Herbeiführung einer geläuterten Moral der Besitzenden.

Ueber das finanzielle Ergebnis dieser Steuerkategorie seien zunächst folgende Zahlen mitgeteilt:

Die Wagensteuer ergab in England

1866 ca. 370000 £, 1897—98 ca. 504000 £, die **Pferdesteuer** 1862 ca. 367000 £, 1874 — dem Jahre ihrer Aufhebung — ca. 480000 £. In Frankreich ist die Steuer auf Wagen und Pferde (auch Maultiere) für 1899 mit 12312000 Frcs. veranschlagt. In Bremen erbrachte 1897 die Wagensteuer (Staatsgebiet) ca. 11000 Mark, die Pferdesteuer (Stadtgebiet) ca. 48000 Mark, im Kanton Genf die Wagen- und Pferdesteuer 1897 ca. 24000 Frcs., die Wagensteuer allein 1897 im Kanton Waadt ca. 12000 Frcs., im Kanton Freiburg ca. 9000 Frcs. Die Pferdesteuer hat in Holland 1895—96 ca. 630000 fl. ergeben. Als Kommunalsteuer trug in Italien 1895 die Steuer auf öffentliche Wagen ca. 398000 Lire, die Steuer auf Privatwagen ca. 1535000 Lire ein.

Die Steuer auf **Fahrräder** ist in Frankreich für 1899 mit 3780000 Frcs. veranschlagt worden; sie erbrachte in Italien im Jahre 1897 bis 1898 ca. 773000 Lire.

Die **Dienstbotensteuer** brachte in England 1870 ca. 214000 £, 1897—98 ca. 152000 £ ein, im Kanton Genf 1897 ca. 52000 Frcs., in Holland 1895 ca. 951000 fl. Die (aufgehobene) Steuer auf weibliche Dienstboten hatte in England jährlich ca. 31000 £ ergeben.

Die **Gold- und Silbergeschirrsteuer** in England hatte 1756—57 18000 £ eingebracht. (Der nur zum Teil als Luxussteuer zu betrachtende Gold- und Silberstempel ergab für 1890—91 ca. 38400 £; er ist, wie schon erwähnt, seitdem — durch G. v. 1. Mai 1890 — aufgehoben).

Die **Geselligkeitssteuern** zeigen folgende Ergebnisse: Die Steuer auf gesellige Vereine ist in Frankreich für 1899 mit 1340000 Frcs. veranschlagt worden. Die Vergnügungssteuern in 35 deutschen Städten über 50000 Einwohner erbrachten für 1896 (bezw. 1896—97) in runden Zahlen (Tausende Mark; in Klammern % des Gesamtbetrages der erhobenen Gemeindesteuern)

		%			%
Potsdam	0,3	(0,02)	Bochum	22	(2,38)
Nürnberg	0,9	(0,03)	Krefeld	23	(1,03)
Metz	2	(0,14)	Erfurt	26	(1,88)
Posen	3	(0,21)	Strassburg i. E	32	(0,95)
Mülhausen i. E.	5	(0,25)	Chemnitz	34	(0,85)
Augsburg	8	(0,45)	Aachen	35	(1,27)
Barmen	9	(0,33)	Essen	35	(1,44)
Braunschwg.	9	(0,45)	München	36	(0,40)
Zwickau	9	(1,20)	Kiel	38	(2,00)
Frankfurt a. O.	10	(1,12)	Halle	40	(1,64)
Elberfeld	11	(0,29)	Düsseldorf	63	(1,35)
Spandau	11	(1,42)	Breslau	70	(0,71)
Liegnitz	12	(2,19)	Altona	82	(2,06)
Plauen	12	(1,18)	Dresden	96	(1,09)
Görlitz	15	(1,52)	Leipzig	99	(1,06)
Duisburg	17	(1,02)	Frankfurt a. M.	102	(1,07)
Wiesbaden	18	(0,68)	Köln a. Rh.	119	(1,55)
Dortmund	20	(0,75)			

Die **Billardsteuer** wurde für 1899 im französischen Budget mit 1080000 Frcs. angenommen; sie ergab 1897 im Kanton Genf ca. 9700 Frcs., im Kanton Waadt ca. 15400 Frcs., in den Vereinigten Staaten von Amerika 1871 — dem Jahre ihrer Aufhebung — 93000 $.

Die vorstehenden Zahlen zeigen, dass die Luxussteuern als Staatssteuern in reichen Ländern, aber auch nur in solchen, nicht gar so wenig einbringen, wie manche Gegner behaupten, d. h. **absolut**: **relativ** aber, nämlich im Verhältnis zu den gesamten Staatssteuern, ist der Betrag recht winzig. In Preussen hatten die Luxussteuern vom 1. Juni 1810 bis 30. Mai 1813, allerdings unter sehr ungünstigen volkswirtschaftlichen Verhältnissen, ca. 400000 Thlr. ergeben, d. i. 1½% der gesamten Staatssteuern, die im gleichen Zeitraum ca. 26 Millionen Thlr. einbrachten. In England machen die Luxussteuern ca. 1%, in Frankreich noch nicht ¾% der gesamten Staatssteuern aus. Dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass diese Steuerkategorie vielfach andere als luxussteuerartige Elemente in sich schliesst (z. B. die Pferdesteuer in Holland die in den Gewerben verwendeten Pferde), wodurch die Luxussteuer zum Teil einen anderen Charakter — Gewerbesteuer u. dgl. — annimmt. — Wie die obige Uebersicht darthut, machten in 35 deutschen Städten die Vergnügungssteuern vom Gesamtbetrage der erhobenen Gemeindesteuern aus

in 15 Städten weniger als 1%.
in 17 Städten 1—2%.
in 3 Städten mehr als 2%.

Also auch hier ein sehr geringer relativer Ertrag!

Da die Luxussteuern durchweg mit anderen Steuerarten zusammen erhoben werden, ist eine genaue Feststellung der Erhebungskosten nicht möglich; es wird indessen wohl kaum fehlgegangen werden, wenn man sie als verhältnismässig beträchtlich annimmt. Rechnet man hierzu noch die Schwierigkeiten, welche der Finanzverwaltung in der Durchführung der Kontrolle erwachsen, so wird das Urteil über die hier behandelten Luxussteuern in finanzieller Beziehung wenig günstig lauten können. Zu jener Zeit, als in den Kreisen der Regierenden vor der Einkommensteuer als dauernder Steuer eine wahre Angst herrschte — mit einer »fortwährenden Inquisition« verglich sie 1810 in Preussen der sonst so aufgeklärte Staatskanzler Hardenberg — mögen jene Luxussteuern ein allerdings sehr mangelhaftes Surrogat für die fehlende stärkere Besteuerung der wohlhabenden Klassen abgegeben haben, zumal sie zur Ueberwälzung auf andere Steuerzahler ihrer Natur nach wenig geeignet sind. Dasselbe kann auch in der Gegenwart bezüglich solcher Länder gesagt werden, die noch immer eine Einkommensteuer entbehren (z. B. Frankreich). Eine teilweise Besteuerung des Luxus wird immer, weil nach zufälligen Verbrauchsarten und Gesellschaftssitten aufgelegt, gegen die Gerechtigkeit in der Be-

steuerung verstossen. Das berechtigte Ziel, die wohlhabenden und reichen Klassen wesentlich stärker zur Staatsbesteuerung heranzuziehen als die unbemittelten, wird besser durch Progression des Steuerfusses bei der direkten Einkommensteuer oder durch eine allgemeine Vermögenssteuer zu erreichen sein. Wenn so oft beklagt worden ist, dass der Staat zwar das Bier, den Branntwein etc. des armen Mannes besteuere, der Luxusaufwand der Reichen dagegen von der Staatsbesteuerung nicht hinreichend erfasst werde, so ist hauptsächlich darauf hinzuweisen, dass gerade mit Rücksicht auf jene Thatsache gute Steuersysteme die kleinen Einkommen und Vermögen von der Besteuerung überhaupt frei lassen.

4. Die einzelnen Luxussteuern. A. Wagen- und Pferdesteuer. Man kann entweder einen Ortsklassentarif wählen oder gleichmässige Sätze für das ganze Land festsetzen. Der erste Weg ist namentlich in Frankreich, wo dieses System überhaupt beliebt ist, eingeschlagen worden, indem für die Wagen- und Pferdesteuer 6 Klassen gebildet wurden, zuerst Paris, dann Gemeinden mit über 40000 Einwohnern, mit 20001—40000, mit 10001—20000, mit 5001—10000, endlich mit 5000 und weniger Einwohnern. Dies entspricht nicht der Gerechtigkeit, da kein Grund abzusehen ist, warum wohlhabende Leute, die in kleinen Städten oder auf dem Lande wohnen, weniger zahlen sollen als die in den grösseren Städten wohnhaften. Durchweg hat es sich als notwendig herausgestellt, beim Steuerobjekt „Wagen" mehrere Tarifklassen zu bilden und dementsprechend verschiedene Tarifsätze festzusetzen. Am einfachsten ist dies in Frankreich geschehen, wo nur 2 Arten von Wagen unterschieden werden, mit 4 und mit 2 Rädern; für letztere zahlt man 5—40 Frcs., für erstere 10—60 Frcs. Sehr kompliziert war früher der englische Tarif: der — bereits vereinfachte — von 1853 zeigt noch immer 3 Tarifklassen mit weiteren Unterabteilungen und im ganzen 16 Steuersätzen; der jetzige Tarif enthält nur 2 Klassen (Droschken und andere Wagen), indessen innerhalb jeder Klasse wird wiederum zwischen vierräderigen, mindestens 4 Centner wiegenden einerseits und weniger als vierräderigen oder doch zwar vierräderigen, aber weniger als 4 Centner wiegenden andererseits unterschieden. Auch für Pferde sind fast überall Tarifklassen gebildet worden, am meisten in Holland, wo es deren 6 giebt ($2\frac{1}{2}$ fl. pro Pferd niedrigster, 25 fl. höchster Satz). Zweifellos sind möglichst wenig Tarifklassen und Tarifsätze für Wagen und Pferde, ja selbst für letztere ein Einheitssatz, am bequemsten für die Steuerpflichtigen wie für die Steuerverwaltung. Allein die dadurch leicht eintretende Verminderung des Ertrages macht doch wiederum die Vereinfachung bedenklich, noch mehr aber der Umstand, dass dadurch das Wesen der „Luxus"-steuer völlig verloren geht: gerade kostbare Wagen und Pferde müssten ja höher besteuert werden als minder wertvolle. Die Progression, d. h. nach der Zahl der besessenen Wagen und Pferde steigende Sätze, die früher durchweg bestanden hat und jetzt noch zumeist besteht, ist unbedingt zu fordern, wenn eine höhere Belastung der reichen Klasse erfolgen soll. Steuerbefreiungen und Steuerermässigungen sind durchaus nötig, besonders für gewisse Berufsstände, ferner im volkswirtschaftlichen Interesse: so liess England die Pferde der Geistlichen, Aerzte u. a. m. unbesteuert, Frankreich lässt die ausschliesslich für die Züchtung bestimmten Pferde, die in Gemässheit der Vorschriften des Militär- und Verwaltungsdienstes gehaltenen Wagen etc. steuerfrei, Holland ermässigt die Sätze nicht nur innerhalb einzelner Klassen (z. B. haben in Klasse 1 Personen, die in Städten von weniger als 3000 Einwohnern wohnen, bloss $^4/_5$ der Sätze zu zahlen), sondern setzt auch zuweilen die in eine höhere Klasse gehörigen Pferde in eine niedrigere (z. B. ist für Pferde bis zu 2 Stück, die einem Arzte gehören, statt des Satzes der 1. diejenige der 2. Klasse zu zahlen). Fast ausnahmslos sind die in der Landwirtschaft verwendeten Wagen und Pferde gänzlich oder überwiegend von der Steuer befreit worden, zumal die Besteuerung dieser Objekte sich mit vielen Schwierigkeiten verbunden gezeigt hat. Weiterhin erfordert die Rücksicht auf etwaige Doppelbesteuerung nicht selten Steuerbefreiung, z. B. waren die früher eigenen Transportsteuern unterworfenen Stadtdroschken etc. in England steuerfrei. Falls die Veranlagung für die Wagen- und Pferdesteuer, wie für die Luxussteuern überhaupt, mittelst Einschätzung durch Steuerkommissionen, vor denen der Pflichtige seine Deklaration abzugeben hat, geschieht, so entspricht dies unzweifelhaft der Natur dieser direkten Gebrauchssteuern. Allein als Nachteile ergeben sich die Schwierigkeit der Kontrolle, die Leichtigkeit von Hintergehungen und mannigfache Streitigkeiten. Dies alles wird zum grössten Teil vermieden, wenn man — wie es 1869 in England geschah — zu den Lizenzsteuern übergeht, d. h. der Pflichtige hat im Januar nach Massgabe seines Hausstandes eine Jahreslizenz zu nehmen, mit Zusatzlizenzen für etwaige Vermehrung im Laufe des Jahres. Mag sich dies — wie es in England auffallenderweise der Fall war — selbst finanziell bewähren, so geht doch auch hier der Charakter einer „Luxus"-steuer verloren.

B. Fahrradsteuer. Sowohl in Frankreich wie in Italien werden mehrere Gattungen unterschieden: Fahrräder mit einem Sitz (6 Frcs. bezw. 10 Lire), mit mehreren Sitzen (pro Sitz 6 Frcs. bezw. pro Fahrrad 15 Lire), endlich Fahrräder, welche durch Motoren getrieben werden (der doppelte Satz pro Sitz bezw. pro Fahrrad 20 Lire). Steuerfrei sind in beiden Ländern die zum Verkauf bestimmten Fahrräder und diejenigen, die von seiten des militärischen und öffentlichen Dienstes benutzt werden, in Italien die Fahrräder, welche unbemittelten Kranken und Ausländern gehören. Auch in Hessen sind Militärpersonen und Beamte, die Fahrräder zur Erledigung der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte zur Verfügung haben, von der Steuer befreit; ferner Lohnarbeiter, welche das Fahrrad als Transportmittel zur Arbeitsstelle, und Gewerbetreibende, welche das Fahrrad bei Ausübung ihres Gewerbes benutzen, sofern ihr Einkommen den Betrag von jährlich 1500 Mark nicht erreicht; endlich Personen,

welche sich weniger als 30 Tage lang im Grossherzogtum aufhalten. Die Steuer wird in Frankreich fällig am 1. Januar oder bei Anschaffung des steuerpflichtigen Fahrrades im Laufe des Jahres am 1. desjenigen Monats, in welchem die Anschaffung erfolgt ist, wobei eine Anrechnung der bereits vom Vorbesitzer für das laufende Jahr gezahlten Steuer nicht stattfindet. Zum Zwecke der Besteuerung müssen die steuerpflichtigen Fahrräder spätestens am 31. Januar jedes Jahres (im Falle der Begründung der Steuerpflicht innerhalb des Jahres spätestens 30 Tage nach jenem Zeitpunkte) bei der zuständigen Gemeindebehörde angemeldet werden. In Italien fertigt der Bürgermeister eine Liste derjenigen an, welche die Steuer für Fahrräder zu bezahlen haben, und trägt dabei den ihm im vorhergehenden Jahre angezeigten Veränderungen Rechnung. Das Fahrrad wird mit einem Schilde versehen, auf welchem das Jahr bezeichnet ist, für das die Steuer bezahlt wurde. Für nicht angemeldete Fahrräder ist in Frankreich der doppelte Steuersatz zu entrichten. In Hessen erfolgt die Kontrollierung der Abgabe auf Grund des von der Polizeibehörde zu führenden Verzeichnisses der Fahrradbesitzer, welchen Nummerplatten behändigt werden.

C. Dienstbotensteuer. Es fanden früher durchweg progressive Steuersätze statt, z. B. in Holland 1749 und in England im vorigen Jahrhundert — bis 11 steigend. Lässt man den 1. Dienstboten frei (das geschah in Genf 1782), so entspricht dies der Billigkeit gegenüber den mässig wohlhabenden Leuten, muss aber die Steuer wenig ergiebig machen; ebenso ist es wohl gerecht, wenn (wie früher in England) für unverheiratete Herren erhöhte Tarifsätze festgesetzt werden. Wird die Steuer auf gewerbliches Hilfspersonal u. dgl. ausgedehnt (ehemals in England, noch jetzt in Holland), so erscheint auch diese „Luxus"steuer als partielle Gewerbesteuer; in diesem Falle, aber nur in diesem, mag das holländische System der Klassenbildung zweckmässig sein. Es giebt dort nämlich 5 Klassen, jede mit einem besonderen Tarif: in der 1. Klasse steigt die Steuer progressiv mit der Zahl der — für den persönlichen Dienst gehaltenen — Dienstboten von 5 fl. für 1 bis 270 fl. für 12 (über 12 40 fl. für jeden); in der 2. Klasse sind 15 resp. 5 fl., in der 3. 2 fl., in der 4. 3 fl., in der 5. 6 fl. für jeden zu entrichten. Ausnahmen müssten überall stattfinden, obgleich dies nicht immer der Fall ist; in Holland wird auf Beschäftigung und Alter einige Rücksicht genommen, z. B. sind Dienstmädchen unter 15 Jahren steuerfrei. Die Besteuerung des Haltens weiblicher Dienstboten mag oft auf Widerstand gestossen sein, da sie im vorigen Jahrhundert sowohl in England wie in der Schweiz aufgehoben wurde; vom Standpunkte steuerpolitischer Gerechtigkeit aus betrachtet ist dies nicht zu billigen. Wenn man in England im Gange der Entwickelung erst zu wesentlicher Vereinfachung des Tarifs, dann schliesslich (1869) zu einem Einheitssatze von 15 sh. für jeden männlichen Dienstboten gekommen ist, so gilt hier ebenfalls das bei der Wagen- und Pferdesteuer Gesagte: es mag aus praktischen Gründen empfehlenswert sein, passt aber für eine „Luxus"steuer nicht.

D. Gold- und Silbergeschirrsteuer. Hier wird der Besitz dieser Luxusgegenstände von der Steuer getroffen (England, Genf im vorigen Jahrhundert). Die Steuer ist vom Gewicht oder vom Werte zu entrichten (in England damals 5 sh. für je 100 Unzen, in Genf 1% des Wertes); das erstere ist zweckmässiger. Steuerfreiheit ist für einen kleinen Betrag (England früher bis 100, Genf bis 200 Unzen) auszusprechen, da sonst die Abgabe zu kleinlich und lästig wird. Ein Maximum des Steuerbetrages (England im vorigen Jahrhundert 100 £) entbehrt der Begründung. Diese Steuergattung ist überhaupt nicht bloss wenig ergiebig, sondern auch durch Veranlagung und Erhebung für die Finanzverwaltung mühselig, für den Steuerzahler sehr belästigend, da wohl nur mittelst eines gehässigen Systems von Inquisitionen und Denunciationen durchzuführen. Hier würden bezüglich Uebergangs zur Lizenzabgabe (vormals in England) dieselben Nachteile und Vorzüge wie schon früher geschehen anzuführen sein.

E. Geselligkeitssteuern. a) Steuern auf gesellige Vereine. Ein Einheitssatz von den Beiträgen der Mitglieder, z. B. 20%, dürfte bei der so verschiedenen Ausdehnung, dem Vermögensstande etc. der Vereine Bedenken erregen. Es werden besser mehrere Tarifklassen zu bilden sein, wie dies in Frankreich geschehen ist: im G. v. 8. August 1890 wurden als Bemessungsgrundlage der Steuer festgesetzt einmal die Beiträge, einschliesslich Eintrittsgelder der Mitglieder, sodann der Mietwert der benutzten Lokalitäten. Die Steuer beträgt bei Beitragssummen von 8000 Frcs. und darüber oder Mietwert von 4000 Frcs. und darüber 20% ersteren, 8% letzteren Betrages, bei Beiträgen von 3000 bis 8000 und Mietwert von 2000—4000 Frcs. bezw. 10 und 4, bei Beiträgen unter 3000 und Mietwert unter 2000 Frcs. bezw. 5 und 2%. Zweckmässig ist die Bestimmung, dass die Steuer vom Sekretär u. dgl. zu veranlagen ist, der in der Zeit vom 1. bis 31. Januar bei der Behörde eine Deklaration einzureichen hat. Auch bei dieser Steuergattung müssen Befreiungen stattfinden, besonders für Wohlthätigkeits- und gegenseitige Hilfsgesellschaften, ferner für ausschliesslich wissenschaftliche, litterarische und andere Vereine (so in Frankreich).

b) Steuern von Vergnügungen. Diese Steuern erstrecken sich auf Theater, Konzertveranstaltungen, Tanzbelustigungen, Kunstreitervorstellungen, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge u. s. w. Abstufungen der Steuersätze innerhalb jeder Gattung können stattfinden u. a. nach der Zeitdauer (z. B. bis 12 Uhr nachts, über 12 Uhr nachts hinaus), nach der Höhe des Eintrittsgeldes u. dgl. m. Nach dem preussischen Ministerialerlass v. 27. Februar 1890 „ist darauf zu halten, dass einzelne Steuersätze einer solchen Ordnung nicht unverhältnismässig hoch sind und mehr auf eine in der Sache nicht begründete Unterdrückung als auf die Besteuerung der Lustbarkeit hinauslaufen, dass keine Bevorzugung der einheimischen gegenüber den auswärtigen Gewerbetreibenden geplant wird und dass weit auseinandergehende Mindest- und Höchstbeträge der Steuern ohne Angabe eines angemessenen und praktisch brauchbaren Massstabes für die Feststellung der Steuern von Fall zu Fall vermieden werden."

F. Billardsteuer. Eine Unterscheidung

zwischen Privat- und öffentlichen Billards derart, dass jene einem höheren Satze als diese unterliegen, fand früher in Amerika, seit 1849 in Toskana statt; angemessener ist wohl ein Einheitssatz (zuletzt in Amerika 10 $, in Bremen 20 Mark pro Billard). In Frankreich kehrt hier der — nicht gerechte — Ortsklassentarif wieder (Paris 60 Frcs., für Städte über 50000 Einwohner 30 Frcs., 10000—50000 Einwohner 15 Frcs., andere Orte 6 Frcs. pro Stück). Die Veranlagung wird passend (so in Frankreich) auf Grund von — im Januar bei der Behörde einzureichenden — Deklarationen stattfinden. Wenn man bloss die Einfachheit der Erhebung im Auge hat, kann ebenfalls zur Lizenzabgabe übergegangen werden (im Kanton Waadt ist eine Lizenz auf 5 Jahre zu nehmen). Steuerfreiheit muss jedenfalls — wie in Frankreich — für die zum Verkauf bestimmten Billards ausgesprochen werden.

Bei allen diesen Luxussteuern muss die Steuertechnik — bezüglich Reklamation, Strafen etc. — eine besonders sorgfältige sein. Hat doch in Ermangelung hinreichender Bestimmungen z. B. die preussische Luxusbesteuerung von 1810 ff. nicht weniger als gegen 90 „Deklarationen" seitens der Finanzverwaltung erfordert; unzählige Streitigkeiten waren die Folge der ursprünglich zu allgemein gehaltenen und unklaren Festsetzungen.

G. Sonstige Luxussteuern. Ausser den genannten Kategorieen gab und giebt es noch, wie erwähnt, eine nicht unerhebliche Anzahl von Luxussteuerarten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann; einige mögen jedoch genannt werden.

In England bestand früher eine Haarpudersteuer, die, 1795 eingeführt, im Jahre 1796 über 4 Millionen Mark eintrug, mit Aenderung der diesbezüglichen Sitte stetig sank und schliesslich, als sie nur noch 20000 Mark einbrachte, 1869 aufgehoben wurde; ferner bestanden dort im vorigen Jahrhundert Steuern auf Hüte, auf Handschuhe und auf Taschenuhren; die letzterwähnte Steuergattung scheint überhaupt früher, wo vielleicht „Zeit" noch nicht in demselben Masse wie jetzt „Geld" war, mancher Beliebtheit sich erfreut zu haben, da sie im ersten Steuergesetz der Helvetik und in diesem Jahrhundert selbst in Amerika wiederkehrt. Die Vereinigten Staaten hatten von 1864 bis 1866 eine Klaviersteuer, die einen ziemlich geringen Ertrag erbrachte und überdies lästige Kontrollmassregeln mit sich führte. Noch jetzt besteht in England von 1798 her eine Wappensteuer, die 1897—1898 den hohen Ertrag von 75276 £ einbrachte. Weiterhin sind von englischen noch jetzt bestehenden Luxussteuern zu erwähnen die Jagdlizenzen (Ertrag 1897 bis 1898 195907 £), die ebenfalls in anderen Ländern, z. B. als Provinzialsteuern in Oesterreich, wiederkehren, die Acciselizenz zum Verkauf von Wild (Ertrag 1897—1898 8572 £), die — 1870 eingeführte — Schusswaffensteuer (Ertrag 1897 bis 1898 101301 £). In Schweden sind zur Zeit Karls XII. goldene Degen, Perücken (diese auch anderwärts, in Preussen, Venedig etc.), sonderbarerweise im Jahre 1732 Reifröcke, die von Damen der höheren Stände getragen wurden, besteuert worden. Viele Finanzschriftsteller rechnen endlich noch manche andere Steuern zu den Luxussteuern, so die Stempel auf Spielkarten, die Hundesteuer und die Mietssteuer: diesbezüglich muss indessen auf andere Artikel dieses Werkes hingewiesen werden.

5. Schluss. Wo einmal Luxussteuern seit langer Zeit bestehen und gewissermassen in Fleisch und Blut der steuerzahlenden Bevölkerung übergegangen sind, wird ihre Aufhebung nur dann zu empfehlen sein, wenn der Ertrag ein winziger ist —, vielleicht dies unter dem Einflusse einer Aenderung von Aufwandssitten geworden ist. Wo aber der Ertrag absolut als nicht unerheblich erscheint, wird es zweckmässig sein — wie dies ja in Italien, zum Teil in England geschah —, dass der Staat, zugleich an Stelle der etwa bestehenden kommunalen Zuschläge, die Luxussteuern den Gemeinden als eigene Steuern überweist, innerhalb deren Budget sie eine etwas ansehnlichere, wenngleich noch immer sehr untergeordnete Stellung einnehmen werden. Ueberhaupt passen Luxussteuern besser für den Gemeinde- als für den Staatshaushalt. Einmal bricht der Gegensatz von Stadt und Land, welcher in der gesamten Staatsbesteuerung eine so grosse Rolle spielt, auch hier durch: mehr als anderswo sind in der Landwirtschaft Wagen, Pferde, Dienstboten überwiegend kein Gegenstand des Luxus, sondern werden erheblich zum Betriebe der Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen verwandt. Dann spricht vor allem dafür der Umstand, dass innerhalb einer Stadt die Kontrolle wesentlich mehr als auf dem Lande vom Publikum unterstützt wird und daher von der Steuerbehörde leichter gehandhabt werden kann. Auch ist ja wohl unbestreitbar, dass während der letzten Jahrzehnte, in Deutschland und anderwärts, namentlich in den Mittel- und Grossstädten der Wohlstand (und mit ihm der Luxus) sehr erheblich gestiegen ist. Endlich ist zu betonen, dass Luxussteuern, besonders als städtische Steuern, mag man nun auf die oben erwähnten Gattungen sich beschränken oder ausserdem andere vielleicht geeignete Objekte heranziehen, einen polizeilichen Charakter — im besten Sinne des Wortes — annehmen und so indirekt einen heilsamen Einfluss auf die öffentliche Sittlichkeit ausüben können, zumal wenn für einzelne Gattungen Steuerfreiheit, für andere wiederum hohe Tarifsätze festgesetzt werden. Ihre Einführung sollte eventuell nicht zur Zeit einer wirtschaftlichen Depression, sondern in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges stattfinden; ferner ist es wünschenswert, dass zuerst ziemlich niedrige Tarifsätze festgesetzt werden, die allerdings später eine Erhöhung erfahren können: vor allem mit Rücksicht auf die für den Luxus arbeitenden

Gewerbe u. dgl., aber auch um die Einführung zu erleichtern.

Die oben genannten Luxussteuern sind somit vom sozialen Standpunkte aus nicht ungünstig zu beurteilen; der finanzielle Standpunkt kommt weniger in Betracht. Innerhalb eines Systems von Gemeindesteuern mögen sie einen bescheidenen Platz finden: als Staatssteuern jedoch müssen sie zu jenen Steuerkategorieen gerechnet werden, die, einer vergangenen Periode des Wirtschaftslebens angehörend, nur noch in Trümmern in den Neubau der modernen staatlichen Steuersysteme hinüberragen.

Litteratur: *Die Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft, namentlich* **Rau,** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Heidelberg 1864—1865.* — **Roscher,** *System der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1889.* — **Wagner,** *Finanzwissenschaft, III, Leipzig 1889 (Ergänzungsheft, Leipzig 1896).* — **Eheberg,** *Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Leipzig 1895 und Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, III, 4. Aufl., Tübingen 1897.* — **Adickes,** *Das Kommunalabgabengesetz v. 14. VII. 1893, Berlin 1894.* — *Annuario statistico Italiano, Rom 1896 (letzte ausführliche, die Luxussteuern enthaltende Ausgabe).* — **Baudrillart,** *Les impots sur les consommations de luxe, in der Revue des deux mondes, Bd. 95, Paris 1871.* — **Béchet,** *Le droit des pauvres de l'impôt sur les billets d'entrée et autres spectacles publics, Paris 1891.* — **von Bilinski,** *Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipzig 1875.* — **Block,** *Dictionnaire de l'administration française, 4. Aufl., Paris 1898.* — **Bodin,** *De la République, Paris 1577.* — **Boissevain,** *Die neueste Steuerreform in den Niederlanden etc., im Fin.-Arch. XI, Stuttgart 1894.* — **Bolles,** *The financial history of the United States from 1789 to 1860, New-York 1879.* — **Bornitz,** *Aerarium, Frankfurt 1612.* — *Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrg. 1897, Bremen 1898.* — *Bulletin de statistique et de législation comparée, 22. Jahrg., Paris 1898.* — **Céllères,** *Traité pratique de l'impôt des voitures et chevaux, Paris 1873.* — **Courtroy,** *Les impôts sur le luxe en France et à l'étranger, Paris 1895.* — **Desbats,** *Le Budget municipal, Paris 1895.* — **Deshaires,** *De l'impôt des voitures et des chevaux, Paris 1871.* — **Dowell,** *A history of taxation and taxes in England from the earliest times to the present day, 2. Aufl., London 1887.* — **Ely,** *Taxation in American states and cities, New-York 1888.* — **Engels,** *De geschiedenis der belastingen in Nederland, Rotterdam 1848.* — **Fournier de Flaix,** *La réforme de l'impôt en France, Paris 1885.* — **Gneist,** *Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart etc., Berlin 1884.* — **Gomel,** *Histoire financière de l'Assemblée constituante, Paris 1896—1897.* — **von Hauer,** *Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848.* — **von Heckel,** *Art. Luxussteuern, in L. Elsters »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Bd. II, Jena 1898.* — **von Hock,** *Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867.* — **Howe,** *Taxation and taxes in the United States under the internal revenue system 1791—1895 etc., New-York o. J. (1896).* — **Hume,** *Essays and treatises on several subjects, Edinburgh 1753.* — **Isoard,** *De l'impôt sur les voitures et les chevaux, Paris 1871.* — **Kato,** *Die Wohnungs- und Luxussteuern als Gemeindeabgabe mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Gemeinden (Dissertation), Halle a. d. S. 1895.* — **Leemans,** *Des impositions communales en Belgique, Brüssel 1863.* — **Lerch,** *Das Fahrrad und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft, in Schmollers Jahrb., XXIV, 1900.* — **von Lesigang,** *Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich, im Fin.-Arch., VI, Stuttgart 1889.* — **Mamroth,** *Die Luxussteuer in Preussen von 1810—1814, in den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, 1. Jahrg., Leipzig 1888.* — **Möhling,** *Das italienische Gesetz über die Velocipedsteuer, im Fin.-Arch., XV, Stuttgart 1898.* — **Neefe,** *Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, Jahrg. VII, Breslau 1898.* — **Nöll,** *Das Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893, Berlin 1894.* — **Parieu,** *Traité des impôts, II, 2. Aufl., Paris 1866.* — **Rathgen,** *Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Leipzig 1891.* — **von Reitzenstein,** *Ueber indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden, in den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., VIII, IX, XVIII, Jena 1884, 1889.* — *41. Report of the Commissioners of her Majesty's Inland Revenue, London 1898.* — **Richald,** *Les finances communales en Belgique, Brüssel 1892.* — **Riedel,** *Der brandenburg-preussische Staatshaushalt in den letzten zwei Jahrhunderten, Berlin 1866.* — **Rousset** und **Louiche-Desfontaines,** *Histoire des impots indirects, Paris 1883.* — **Sachs,** *L'Italie, ses finances etc., Paris 1885.* — **Say,** *Dictionnaire des finances, Paris 1889, 1894.* — **Sbrojaracca,** *Delle finance delle amministrazioni locali in alcuni stati Europei in Bulletin de l'institut international de statistique, T. 1, Rom 1887.* — **Schanz,** *Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1890.* — **Schäffle,** *Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894.* — **Derselbe,** *Die Steuern, Leipzig 1895—1896.* — **Sickenga,** *Geschiedenis der Nederlandsche Belastingen sedert het jaar 1810, Utrecht 1883.* — **Sprenger von Eyk,** *De Rijks- en Gemeentebelastingen in Nederland, Haag 1891.* — **Stourm,** *Les finances de l'ancien régime et de la révolution, Paris 1885.* — **Treub,** *Ontwikkeling en verband van de Rijks-, Provinciale en Gemeentebelastingen in Nederland, Leiden 1885.* — **Tröltsch,** *Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts etc., I. Abt., München 1891.* — **Vocke,** *Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.* — **Volksmann,** *Warum besteuern wir den Luxus nicht?! Magdeburg 1892.* — **Wicksell,** *Finanztheoretische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens, Jena 1896.* — **Worms,** *Le droit des pauvres sur les spectacles, théâtres, bals et concerts, etc. en France et à l'étranger, Paris 1900.*

Karl Mamroth.

Luzzatti, Luigi,

eboren zu Venedig im März 1841, war 1869—1 Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, ndustrie und Handel, dann Professor der ationalökonomie zu Padua, Deputierter im Parament. Luzzatti ist für Volksbanken, Konsumereine und Hilfskassen nach dem Vorbilde von chulze-Delitzsch eingetreten und hat die schutzöllnerische Umgestaltung des italienischen Tarifs veranlasst. Im Kabinett Rudini (7. Febr. 1891 bis Mai 1893) war er Schatzminister:

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften:

La diffusione del credito e le banche popolari. Padova 1863. — L'inchiesta industriale e i trattati di commercio. Roma 1878. — Osservazioni e proposte intorno al progetto di legge sulle società di M. S. Milano, tip. del Sole. 1878. — Sull' andamento del credito popolare in Italia e sulle condizioni delle banche popolari italiane al 31 dicembre 1878, relazione. Milano 1879. — Seconda relazione sull' andamento del credito populare in Italia, presentata al II° congresso delle banche popolari italiane. Milano 1879. — I pericoli dello stato banchiere in Italia, lettera all' onerevole deputato Sella. Firenze 1880. — Il credito populare in Italia e le condizioni delle banche popolari italiane al 31 dicembre 1879, relazione. Milano 1880. Note sull' imposta sul sale. Venezia 1881. — Le rivelazioni della previdenza all' esposizione nazionale di Milano: previdenza libera e previdenza legale. Milano 1882. — Introduzione alla statistica delle banche popolari italiane, anni 1881—83. Roma 1885. — Il progetto per la perequazione fondiara e la legislazione civile sui beni immobili. Torino, 1886. — Il nuovo propetto di legge sulle associazioni cooperative, presentata al Parlamento germanico. Milano 1888. — Resumé de l'exposé financier. Rome, I. Botero, 1891. — Le classi dirigenti e gli operai in Inghilterra, a proposito della lotta di classe. Verona 1893. — Avantage du libre choix de l'assurer en cas d'assurance obligatoire: opportunité d'organiser etc. (Congrès intern. des accidents du travail à Milan tom. I). Milan 1894. — Saggio sulle dottrine dei percursori religiosi e filosofici dell' odierno fatalismo statistico. Perugia 1895. Ferner sind von ihm mehrere Kammerreden und parlamentarische Berichte erschienen.

Im Giornale degli Economisti veröffentlichte er: La legislazione sociale nel Parlamento inglese. 1875. — La violazione della libertà economica nei regolamenti di polizia rurale. 1875. — Le recenti discussioni del Parlamento inglese, intorno alle teorie delle banche di emissione. 1875. — La libertà economica ed i regolamenti edilizi. 1875. — La critica della teoria inglese sulla circolazione. 1875. — La libertà economica ed il lavoro dei fanciulli e delle fanciulle nelle fabbriche. Agosto 1875. — La teoria della circolazione e le recenti discussioni del Parlamento inglese. 1875. — Le banche d'emissione in Svizzera. 1876. — La teoria della riterva e del saggio dell' interesse nelle banche d'emissione. 1876. — Rassegna della cooperazione. 1876. — La inchiesta industriale e la ingerenza del Governo nella concessione delle acque. 1876. — Gl'istituti di credito agrario in Italia. 1876. — Nota sulla legge delle fabbriche in Danimarca. 1876. — La Sicilia nel 1876. — Del modo d' intendere e d'applicare il principio della nazione più favorita nelle convenzioni commerciali. 1877. — Le legge sulle fabbriche in Inghilterra. 1877. — Il diritto economico internazionale e l'inchiesta industriale. 1877. — Le legge sulle fabbriche in Olanda. 1877. — La libertà dei mari e l'inchiesta industriale. 1877. — L'economia politica ed il diritto canonico. 1877. — La riforma del bilancio delle imposte indirette in Inghilterra ed in Italia. 1877. — Un fenomeno poco avvertito nella circolazione bancaria. 1877. — Relazione sulle condizioni economiche e morali delle banche mutue popolari italiane. 1878. Ferner erschienen zahlreiche Aufsätze von ihm in der Nuova Antologia, in der Rassegna nazionale di Firenze, in der Rivista Veneta und anderen Zeitschriften.

Mit Minelli veröffentlichte er: Le casse di risparmio nelle scuole: lettera e due dialogi. Rovigo 1876. Mit Pascolato und Manzato: Delle Unione di credito.

Josef Stammhammer.

M.

Mac Culloch, John Ramsay,

geb. am 1. III. 1789 im Dorf Withorn in der schottischen Grafschaft Wigtown, gest. zu London am 11. XI. 1864, studierte in Edinburg, wurde 1828 Professor der Nationalökonomie in London, legte 1831 diese Professur nieder und bekleidete seit 1838 die Stelle eines Kontrolleurs beim Stationery Office in London.

Mac Culloch veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Essay on the question of reducing the interest of the national debt, in which the justice and expediency of that measure are fully established, Edinburg 1816. — The principles of political economy, with some inquiries respecting their application, and a sketch of the rise and progress of the science, ebd. 1825; 2. Aufl., 1830; 3. Aufl., 1843; 4. Aufl., 1849; 5. Aufl., 1864; 6. Aufl., mit Beigabe von J. Locke, Essay on interest and value of money, London 1870; 7. Aufl., ebd. 1885; dasselbe, in französischer Uebersetzung von A. Planche, 2 Bde., Paris 1851; 2. Aufl., 1864; dasselbe in deutscher Uebersetzung von G. M. v. Weber, Stuttgart 1831. — A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of political economy, containing an outline of a course of lectures on the principles and doctrines of that science, 1. und 2. Aufl., Edinburg 1825; dasselbe, in französischer Uebersetzung von G. Prevost, Genf 1825. — An essay on the circumstances which determine the rate of wages, and the condition of the labouring classes, Edinburg 1826. — Observations on the duty on sea-borne coal, and on the peculiar duties and charges on coal in the port of London, London 1830. — Historical sketch of the Bank of England, with an examination of the question as to the prolongation of the exclusive privileges of that establishment, ebd. 1831. — Observations on the influence of the East India Company's monopoly on the price and supply of tea, and on the commerce with India, China etc., ebd. 1831. — On commerce, its principles and history, ebd. 1833; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Ueber Handel und Handelsfreiheit, von Jos. Gambihler, Nürnberg 1834. — A dictionary, practical, theoretical and historical, of commerce and commercial navigation, London 1832; 2. Aufl., 1840; 3. Aufl., 1844; 4. Aufl., 1847; 5. Aufl., 1850; 6. Aufl., 1852; 7. Aufl., 1859; 8. Aufl., 1869; 9. Aufl., herausgeg. von H. G. Reid, 1880; deutsche Uebersetzungen der vorstehenden 2 ersten Aufl. erschienen bearbeitet von C. F. C. Richter und L. R. Schmidt etc. in Augsburg und Stuttgart 1834—42. — Observations illustrative of the practical operation and real effect of the duties on paper, showing the expediency of their reduction or repeal, London 1836. — A statistical account of the British Empire, 2 Bde., London 1837; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., 1839; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., 1847; dasselbe, 4. Aufl., 2 Bde., 1854. — Statements illustrative of the police and probable consequences of the proposed repeal of the existing corn laws, and the imposition in their stead of a moderate fixed duty on foreign corn, when entered for consumption, ebd. 1841. — A dictionary, geographical, statistical and historical, of the various countries, places, and principal natural objects in the world, 2 Bde. mit Atlas, ebd. 1841/42; dasselbe, 2. Aufl., herausgeg. von F. Martin, 4 Bde., 1866. — The literature of political economy, a classified catalogue of publications in the different departments of that science, with historical, critical, and biographical notices, ebd. 1845. — Treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system, ebd. 1845; dasselbe, 2. Aufl., 1852; 3. Aufl., 1863. — A treatise on the succession to property vacant by death. Inquiries on the influence of primogeniture, foundations etc., over public interests, ebd. 1848. — Treatise on the circumstances which determine the rate of wages and the condition of the labouring classes, ebd. 1851. — Treatises and essays on subjects connected with economical policy, with biographical sketches of Quesnay, Smith and Ricardo, Edinburg 1853; dasselbe, 2. Aufl., 1859. — Preface to a select collection of english tracts on commerce, from the originals of Mun, Roberts, North, and others (Political Economy Club, early tracts), London 1856. — Preliminary notice to tracts and other publications on metallic and paper currency by Lord Overstone (Overstone tracts), ebd. 1857. — A select collection of scarce and valuable economical tracts, edited with prefaces by Mac Culloch (Overstone collection), ebd. 1857/59. — A treatise on metallic and paper money and banks, written for the Encyclopaedia Britannica, Edinburg 1858;

.sselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: eld und Banken, von C. J. Bergius und J. L. ellkampf, Leipzig 1859. —

Mac Culloch gab heraus: A. Smith, An nquiry into the nature and causes of the wealth : nations. With a life of the author, an introuctory discourse, notes etc., London 1828; . Aufl., 1838. — The works of David Ricardo, vith a notice of the life and writings of the uthor, ebd. 1846; 2. Aufl., 1852. Er war ferner beteiligt 1) an der Schrift: The bankers' commonplace book, New-York 1857, mit dem Artikel: Remarks on bills of exchange; 2) an dem Jahrbuch: The merchant's and banker's register for 1859, ebd. 1858 mit dem Supplement: An essay on paper money and banking. — Die Edinburgh Review hat verschiedene wirtschaftliche, legislatorische Massregeln vom Ricardoschen Standpunkte aus besprechende Artikel von ihm aufzuweisen.

Mac Culloch, Schüler Ricardos und Epigone der klassischen Nationalökonomie, hat eine reiche litterarische Fruchtbarkeit entfaltet. Er war der Typus eines Manchestermannes, wenn er auch einmal für Beschränkung der Cirkulationsbanken eintrat, und hat geraume Zeit als volkswirtschaftliche Autorität in England gegolten, während er gegenwärtig fast schon der Vergessenheit anheimgefallen ist.

Der Nationalstolz auf Adam Smith, der so manchen britischen Volkswirt blind für die bedeutenden staatswirtschaftlichen Leistungen des Auslandes, insbesondere Deutschlands gemacht hat, tritt auch bei Mac Culloch in selbstgefällig-anmassender Weise in den Vordergrund. In seinem „Discourse on the rise etc. of political economy“ (s. o.) sucht man nach deutschen Volkswirten vergebens, die ebensowenig Aufnahme in seine „Literature of political economy“ (s. o.) gefunden haben, worin neben englischen überhaupt nur noch französische und italienische Litteraturerzeugnisse aufgeführt sind. Die Einseitigkeit dieser Exklusivität wird besonders von Mohl streng getadelt. Dem ferneren Vorwurf, den Mohl der chronologischen Aufeinanderfolge der den einzelnen Wirtschaftsgebieten angehörigen Schriften macht, ist aus dem Grunde nicht beizustimmen, weil gewisse Entwickelungsphasen der Wissenschaft, besonders Kontroversen zwischen merkantilistischen und physiokratischen Dogmen dadurch in markantester Weise hervortreten, dass diese genetische Aufeinanderfolge der Schriften die polemische Litteratur über wirtschaftliche Streitfragen in wünschenswertester, lehrreicher Zusammenstellung darbietet. Seine statistischen Nachschlagebücher sind Musterleistungen des praktischen englischen Geschäftssinnes auch auf wissenschaftlichem Gebiete, da sie neben konzisester Darstellung der Staatskräfte und des aktuellen Wirtschaftslebens auch gedrängte Rückblicke auf die Entwickelungsgeschichte von Handel und Industrie aufweisen. Mac Culloch ist ein fanatischer Lobredner des Nutzens der Maschinen, der nach ihm dem Arbeiter noch mehr als dem Kapitalisten zu gute kommt, auch jedes erwachsene Individuum wird für ihn zur Maschine, die ein Kapital zwanzigjähriger Barausgaben repräsentiert. Die Arbeit ist nach ihm die einzige Quelle des Reichtums, da die Kräfte und ungehobenen Wertstoffe der Natur erst der menschlichen Thätigkeit, wie er nach A. Smith ausführt, bedürfen, um sie zu Genussgütern zu formen; aber den Wert der so erworbenen Güter taxiert er, abweichend von Smith, nicht nach Massgabe der zu ihrer Produktion aufgewendeten Arbeit, sondern er bemisst deren Kaufkraft nach ihrem mit der produzierenden Arbeit in Verbindung gebrachten Nützlichkeitsgrad. Als Interpret Ricardos begeht Mac Culloch häufig den Fehler, die konditionelle Sicherheit einzelner Sätze seines Lehrers in eine absolute zu steigern, auch Adjektive in Komparative etc. zu verwandeln, oder einzelne Lehren Ricardos, wie die Wert- und Kostentheorie durch verkehrte Auffassung ihres eigentlichen Sinnes zu entkleiden, trotzdem ist Roschers Urteil über ihn (s. u.) ein unverdient hartes.

Vgl. über Mac Culloch: Chevalier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 229/32 u. ö. — Dictionnaire de l'économie politique, Bd. II, 2. Aufl., ebd. 1854, S. 114/15. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 316, 373. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 593, 685, 844. — Held, Zwei Bücher der sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 177, 188, 201 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XV, Stichwort: „Epigonen after Malthus and Ricardo“, London 1883, S. 134. — Dieselbe, 9. Aufl., Bd. XIX, Stichwort: „Political economy“, ebd. 1885, S. 377. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888. — Dictionary of National Biography, ed. by S. Lee, Vol. XXXV, p. 19 ff., London 1893.

Lippert.

Macchiavelli, Niccolò di Bernardo dei,

geb. am 5. V. 1469 zu Florenz, gest. daselbst am 22. VI. 1527, wurde Kanzler (cancelliere) der Republik Florenz und nach Vertreibung der Medici, 1494, Staatssekretär des florentinischen Freistaats. Bei Wiedereinsetzung der Mediceer durch Julius II. wurde Macchiavelli von Lorenzo von Medici aus dem Staatsdienste entfernt, der Beteiligung an der Verschwörung des Boscoli und Capponi gegen Kardinal Giovanni de Medici beschuldigt, eingekerkert, gefoltert und aus Florenz verbannt. Erst nachdem Giovanni den Kardinalshut gegen die päpstliche Tiara vertauscht hatte, wurde das Verbannungsdekret gegen Macchiavelli zurückgenommen.

Macchiavelli veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Il principe. Acced. la vita di Castruccio Castracani etc., Venedig 1554; dasselbe, con la prefazione e le note istoriche di Houssaye etc., Mailand 1769; dasselbe, colla vita dell' autore, Frankfurt a. M. 1852; dasselbe, mit Kommentar von A. Zambelli, Florenz 1857; dasselbe, herausg. von G. Cinelli, Mailand 1860; dasselbe, lateinische Uebersetzung von S. Telius, s. l. 1595; dasselbe, lateinisch, Frankfurt a. M. 1608; dasselbe, lateinisch von H. Conring, Helmstedt 1660; dasselbe, lateinisch, acc. A. Possevini judicium de Macchiavelli et Bodini scriptis, Leiden 1643; dasselbe, französisch, mit Kommentar von Amelot de la Houssaye, Amsterdam 1683; dasselbe, französisch von

Ferrari, Paris 1867. — Dasselbe, deutsch u. d. T.: Regentenkunst oder Fürstenspiegel. Gründtliche erklärung, welcher massen ein Königreich und jedes Fürstentumb . . . . solle bestellet und verwaltet werden, Frankfurt a. M. 1580; dasselbe, deutsch, mit Amelots Kommentar, ebd. 1745; dasselbe, deutsch, mit Amelots Kommentar, von F. N. Baur, Rudolstadt 1804; dasselbe, deutsch von A. W. Rehberg, Köln (recte Hannover) 1810, 2. Aufl., 1824; dasselbe, deutsch, in Verbindung mit Friedrich II. Anti-Macchiavel übers. von W. Grafen v. Hohenthal-Städteln, Leipzig 1832/35; dasselbe, deutsch von Riedel, Darmstadt 1841; dasselbe, deutsch von G. Regis, Stuttgart 1842; dasselbe, deutsch von A. Eberhard, Berlin 1868, 2. Aufl., Bielefeld 1873; dasselbe, deutsch von W. Grüzmacher, Berlin 1870. — Discorsi sopra la prima deca de Tito Livio, Venedig 1540; dasselbe, mit Kommentar von A. Zambelli, Florenz 1857; dasselbe, lateinische Uebersetzung u. d. T.: De republica, Mömpelgard 1591 und 1599; dasselbe, lateinische Uebersetzung, Leiden 1643 und 1649; dasselbe, deutsch von J. G. Scheffner, Danzig 1776; dasselbe, deutsch von W. Grüzmacher, Berlin 1870. — Dell istorie Fiorentine, Florenz 1550; dasselbe, Strassburg 1610; dasselbe, Haag 1658; dasselbe, Amsterdam 1696; dasselbe, Haag 1726; dasselbe, deutsche Uebersetzung von D. W. Otto, 2 Bde., Leipzig 1788; dasselbe, deutsche Uebersetzung von W. Neumann, 2 Bde., Berlin 1809; dasselbe, deutsche Uebersetzung von A. Reumont, 2 Bde., Leipzig 1846. — Gesammelte Werke: Tutte le opere, 5 Bde., sine loco 1550 (unter dem Namen „editione della testina“ bekannte Ausgabe); dasselbe, Opere inedite in prosa ed in verso, 2 Bde., Amsterdam 1763; dasselbe, Opere, 6 Bde., Philadelphia 1796/97; dasselbe, Opere, 7 Bde., Wien 1796/97; dasselbe, Opere in prosa edit. de G. de Valenti, 3 Bde., Berlin 1797; dasselbe, Opere, 10 Bde., Mailand 1804/5; dasselbe, Opere, 8 Bde., Florenz 1813; dasselbe, Opere, 11 Bde., ebd. 1819; dasselbe, Opere, 9 Bde., Mailand 1822; dasselbe, Opere, 10 Bde., ebd. 1826; dasselbe, Opere scelte. Con aggiunte e correzioni tratte dai manoscritti originali (volume unico), München 1843; dasselbe, Opere scelte pubblicato per cura Zirardini, Paris 1850; dasselbe, Opere minori, cum note di Polidori, Florenz 1852; dasselbe, Scritti inedite, herausg. von G. Canestrini, ebd. 1857; dasselbe, Opere, herausg. von Passerini, Fanfari etc., 10 Bde., Florenz 1873/80; dasselbe, französische Uebersetzung: Oeuvres politiques, traduction Périès, 12 Bde., Paris 1823/36; dasselbe, deutsche Uebersetzung: Sämtliche Werke, übersetzt von Joh. Ziegler, 8 Bde., Karlsruhe 1832/41.

Macchiavelli hat in derjenigen seiner Schriften, die ihm Gelegenheit bot, sich eingehend über wirtschaftliche Zustände zu äussern, nämlich in den „Florentinischen Geschichten“, diese Gelegenheit nur in beschränkter Weise wahrgenommen, da die Geschichte der politischen, sich gegenseitig bekämpfenden Florentiner Parteien den Hauptinhalt gedachter Schrift bildet. Aber auch das wenige, was Macchiavelli Volkswirtschaftliches bietet, zeigt den bedeutenden Forscher und scharfen Denker. Als Hauptgüterquelle wird die Natur von ihm gepriesen und die Erträgnisse der Bodenproduktion denen der industriellen Verarbeitung der Rohstoffe vorangestellt. Das gesunde Klima bringt er mit Erhöhung der Zeugungskraft des Menschen in Kausalnexus und giebt zu bedenken, dass ein ungesundes Klima ebenso wie ein steriler Boden Meliorationen zugängig sei, indem klimatisch verrufene Länder durch die energische Thätigkeit einer plötzlich dahin durch Einwanderung oder Kolonisation versetzten ländlichen Arbeiterbevölkerung sich in gesunde verwandeln müssen, da der durch den einheitlichen Ackerbau sanierte Boden auch die Luft, die keine Miasmen vom kultivierten Erdreich mehr aufnehme, reinige. Er stellt ferner den Satz auf, dass nicht von der Menge der Aecker, sondern vom guten Anbau ein günstiges Produktionsergebnis abhänge. Als Bevölkerungstheoretiker hält er die durch Vertilgung der überzähligen Existenzen bei dem Eintritt einer Uebervölkerung sich bethätigende Zerstörungskraft der Natur für ebenso notwendig als die in unbestimmten Intervallen wiederkehrende Decimierung der Menschenmasse durch Kriege und Epidemieen. Ueber die 1427 erfolgte Einführung des Katasters in Florenz berichtet er folgendes: Es war eine direkte Mobiliar- und Immobiliarsteuer, die den Besitzlosen erwünscht, den Begüterten dagegen verhasst war und die auf letztere einen noch empfindlicheren Druck auszuüben drohte, wenn es dem Volke bei der Katasterbehörde durchzusetzen gelang, dass dem neuen Steuerverfahren eine rückwirkende Kraft auf das Besitztum der Nobili vor Einführung des Katasters zuerkannt wurde, was Giovanni von Medici zu verhindern wusste. — Als Politiker und Staatsmann steht Macchiavelli bedeutend höher wie als Wirtschaftstheoretiker. Das Staatsinteresse und die Wahrung der Staatsautorität, die Ausbildung und zweckmässige Kombination der drei aristotelischen Staatsformen: Monarchie, Aristokratie und Demagogie beherrschen seine realistische Denkungsweise vollständig. Seine Staatspolitik löst sich nicht vollständig von der Ethik los, aber dem Staatszwecke muss nach seiner Lehre aus Opportunitätsgründen die Moral sich unterordnen, und ein Staatslenker das, was er auf sittlichem Wege nicht durchsetzen kann, durch Hinterlist, Gewalt und Verbrechen zu erreichen suchen. Macchiavelli hat die Wissenschaft der Politik um den Satz bereichert, dass die Macht des Klerus der staatlichen Superiorität bedingungslos unterworfen sein müsse, er war ferner der Vorläufer jener erst im 19. Jahrh. zur Herrschaft gelangten Bewegung, welche die der Verkörperung des Ideals vom geeinten Italien entgegenstehenden Hemmnisse in der weltlichen Herrschaft des Papstes, in der Allmacht der römischen Hierarchie erkannte. Sein angefeindetstes, aber mit dem grössten Aufwand von Geist und staatsphilosophischer Schärfe geschriebenes Werk ist „der Fürst“, „el principe“. Da indes Macchiavelli dieses angebliche Lehrbuch des darin mit einem ganzen Arsenal sophistischer und rabulistischer Waffen ausgerüsteten Absolutismus nur für eine bestimmte Person, nämlich für Lorenzo Medici, als Prototyp der italienischen Duodezfürsten in der Mitte des 16. Jahrhunderts, verfasst hat, ist nicht über den „principe“, wohl aber über diejenigen Regenten des 17. und 18. Jahrh. der Stab zu brechen, welche das missverstandene Buch zur Verfolgung einer rücksichtslosen und

ewaltthätigen absolutistischen Regierungspolitik ausnutzten.

Vgl. über Macchiavelli: Clementi Soc. J.), El macchiavelismo degollado por la christiano saliduria de España y de Austria, Alcola 1637. — Lilienthal, De Macchiavellismo literario, Leipzig 1713. — Christ, De N. Macchiavello libri III, ebd. 1731. — Voltaire, Anti-Macchiavel ou essai de critique sur „le prince" etc., Haag 1740, 2. Aufl., Marseille 1741; dasselbe, deutsch, Frankfurt a. M. 1741; 2. Auflage, Göttingen 1742. — (Friedrich II.), Examen de prince, Haag 1743; dasselbe, deutsch von L. L. Förster, Berlin 1870. — Historie des Anti-Macchiavel, Frankfurt a. M. 1745. — Macchiavel commenté par Napoléon Buonaparte, Paris 1816. — Kellermann, Commentatio de Macchiavelli principe, Leipzig 1831. — Gervinus, Historische Schriften, Bd I. Frankfurt a. M. 1833. (Darin: Geschichte der Florentinischen Historiographie nebst einer Charakteristik des Macchiavelli.) — Numan, Diatribe acad. in Nic. Macchiavelli opusc. del principe, 2 Teile, Utrecht 1833; dasselbe, deutsch, Karlsruhe 1840. — Ebeling, Macchiavellis politisches System, Berlin 1850. — Venedey, Macchiavelli, Montesquieu und Rousseau, 2 Bde., ebd. 1850. — Knies, Macchiavelli als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, in Zeitschr. für Staatsw., Bd. VIII, Tübingen 1852, S. 251 ff. — Mundt, Macchiavelli und der Gang der europäischen Politik, Leipzig 1851; 3. Aufl. 1861. — Zimmermann, Macchiavelli in seiner historischen Bedeutung für Italien, Berlin 1856. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 520/91: Reiche Quelle der älteren Macchiavelli-Litteratur. — Bollmann, Verteidigung des Macchiavellismus, 2. Aufl., Quedlinburg 1859. — Biographie universelle, Bd. XXV, Paris 1860, Sp. 627/35. — Bluntschli, Macchiavelli, in St.W.B. von Bluntschli etc., Bd. VI, Stuttgart 1861, S. 511 ff. — Caner, Friedrichs des Grossen Gedanken über die fürstl. Gewalt, Berlin 1863. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, München 1864, S. 6 ff. — (Joly), Dialogue aux enfers entre Macchiavelli et Montesquieu, 2. Aufl., Brüssel 1868. — Deltuf, Essai sur les oeuvres de Macchiavelli, Paris 1866. — Twesten, Macchiavelli, Berlin 1868. — Contini, Macchiavelli e il suo centenario, Florenz 1868. — Giambelli, Macchiavelli, Turin 1869. — Knies, Der Patriotismus Macchiavellis, in „Preussische Jahrbücher", Bd. XXVII, Berlin 1871, S. 665 ff. — Etienne, Macchiavelli, in „Revue des Deux Mondes", Bd. CVIII, Paris 1873, S. 36/60. - Gaspary, Die neuesten Kritiker des Macchiavelli, Leipzig 1874. — Triantafillis, Nuovi studii su N. Macchiavelli, Venedig 1878. — v. Holtzendorff, Principien der Politik, 2. Aufl, Berlin 1879, S. 359. — Macchiavelli as historian, in „Encyclopaedia Britannica", 9. Aufl., Bd. XIII, London 1881, S. 509. — P. Villari, Macchiavelli ei suoi tempi illustrati con nuovi documenti, Firenze 1877; 2e ed., 3 parti, Milano 1895—97; dasselbe, in englischer Uebersetzung, by Linda Villari, 4 Bde., ebd. 1877/83; dasselbe, deutsch von Heusler u. Mangold, 3 Bde., Rudolstadt 1877/83. — Macchiavelli as politician and moralist, in „Encyclopaedia Britannica". 9. Aufl., Bd. XV, London 1883, S. 146—52. — Tommasini, La vita e gli scritti di N. Macchiavelli, Bd. I, Turin 1883. — v. Treitschke, Das politische Königtum des Anti-Macchiavelli, Berlin 1887. — Ellinger, Die antiken Quellen der Staatslehre Macchiavellis, in „Zeitschr. f. Staatsw.", Bd. XLIV, Tübingen 1888, S. 1/58. — R. Fester, Macchiavelli, Stuttgart 1900.

Lippert.

Macleod, Henry Dunning,

geboren 1821 zu Edinburgh, widmete sich anfangs dem juristischen Studium, wurde 1849 als Barrister in die Gesellschaft der Inner-Temple aufgenommen und 1854, gelegentlich eines Prozesses, zu einem eingehenden Studium der Theorie des Kredits veranlasst. Später wurde er Direktor der 1858 insolvent gewordenen „Royal British Bank" und lebt gegenwärtig in London.

Seine Theorie gipfelte in dem Satze, dass Kredit ein selbständiges Kapital sei und ein dem Bargelde ähnliches Wesen habe, eine Theorie, welche in Deutschland Böhm-Bawerk und Knies bekämpften.

Er veröffentlichte: The theory and practice of banking: with the elementary principles of currency, prices, credit and exchanges. 2 vls., London 1855—56, 2. Aufl. 1866, 3. Aufl. 1875, 4. Aufl. 1883, 5. Aufl. 1892—93. — Elements of Political Economy, founded on the doctrine of exchanges, London 1858, 2. Aufl. u. d. T.: The Principles of Economical Philosophy 2 vls., London 1872—75. — On the definition and nature of the Science of Political Economy. A paper read at the meeting of the British Association held at Cambridge, 1862, Cambridge and London 1862. — Thoughts on the forthcoming election of a professor of political economy, Cambridge 1863. — A dictionary of political economy: biographical, historical and practical, London 1863 (nur der 1. Band erschienen). — The Elements of banking, London 1876, London 1878, neueste Aufl. 1891. — Economics for beginners, London 1878, Neue Aufl. New-York 1886. — The Elements of Economics, 2 Bde., London 1881 u. 1886. — Lectures on credit and banking, London 1882. — The relation between the standard of value and price, London 1887. — The theory of credit, Bd. 1 u. 2_{1-2}. London 1889—91, 2. Ausg. Bd. 1, London 1893. — Bimetallism, London 1894. — The history of economics, London 1896, neue Ausg. New-York 1897. — Indian currency, London 1898.

In der Revue d'économie politique veröffentlichte er: De la science économique moderne 1888.— La loi de Gresham et ses rapports avec le bimetallisme, 1897. — Im Giornale degli Economisti: Interno alla definizione della ricchezza 1887. — In der Contemporary Review: Indian currency, April 1899. — In Nineteenth Century: The monometallist creed, Nov. 1894. — Bimetallism as a bubble, June 1895. — In den Annals of the Americ. Acad. of Pol. and Soc. Science, Sept. 1898: Fiat Money and currency inflation in New England from 1620 to 1789. — In Institute of

bankers: On the modern science of economics, June 1881.

In: „History of the banking of all nations“, 4 vls., London 1896, ist der Art. „Great Britain“ des 2. Bdes. von Macleod. — Der Art. „Kredit“ aus dem „Dictionary of political Economy“ findet sich von M. Paillottet übersetzt im Journal des Economistes, Okt. 1862, Mai 1863.

Vergl. über **Macleod**: Richelot, Une révolution en économie politique, Paris 1863. — G. **Cohn**, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u Verw., 13. Jhrg. Lpz. 1889, S. 23. — Eug. v. **Böhm-Bawerk**, Kapital und Kapitalzins I (Innsbruck 1884), S. 119 ff. — R. **Knies**, Geld und Kredit I (Berlin 1885), S. 255. — Em. **Cossa**, Introduzione allo studio dell' economia politica (Milano 1892), S. 299, 358, 383, 487, 518 – **Koopmans** N. G. Cnoop.: Macleods Krediet-theorie, Leeuw 1866.

Josef Stammhammer.

Magazingenossenschaften.

1. M. der Handwerker. 2. Absatzgenossenschaften der Landwirte.

1. M. der Handwerker. Magazingenossenschaften sind Vereine zum Verkaufe der von den Mitgliedern für eigene Rechnung eingelieferten gewerblichen Erzeugnisse in einem zu diesem Zwecke errichteten gemeinsamen Magazin; dieselben gehen hervor aus dem Bedürfnis, dem Publikum die Waren im offenen Laden zum Kaufe anzubieten, und beruhen auf dem gleichen Grundsatze wie die anderen Genossenschaftsarten, »dass man sich zu dem, was man für sich allein nicht auszuführen vermag, mit anderen, die ein gleiches Interesse daran haben, verbinden soll.« Die Waren dem Publikum im offenen Laden zur Schau zu stellen, erfordert nicht nur ein verhältnismässig grosses Betriebskapital, um die damit verbundenen Unkosten zu bestreiten, sondern auch die Herstellung einer nicht geringen Quantität von Waren und Vorrat und zwar in den verschiedensten Gattungen und Preislagen. Ein erheblicher Teil der Gewerbetreibenden vermag diesen Anforderungen nicht zu genügen, und doch ist für eine grosse Anzahl gewerblicher Unternehmungen ein solches Herantreten an das Publikum unbedingt erforderlich. Die hierdurch entstehenden Unkosten lassen sich für den Handwerker leicht vermindern, wenn er sich mit seinen Berufsgenossen vereinigt, um ein gemeinschaftliches Lager einzurichten, in dem der Verkauf der von den einzelnen für ihre Rechnung eingelieferten Waren erfolgt. Die Deckung der Unkosten wird teils durch Lagergelder, teils durch Verkaufsprozente aufgebracht. Die Organisation ist die gleiche wie bei den übrigen Genossenschaftsarten, die Vertretung nach aussen liegt bei dem Vorstande, dessen Kontrolle der Aufsichtsrat hat, die Träger der Magazingenossenschaft sind die Mitglieder, welche ihre Rechte in der Generalversammlung wahrnehmen. Das Betriebskapital wird durch die von den Mitgliedern zu bildenden Geschäftsanteile und Aufnahme von fremden Geldern beschafft. Der von den Lagergeldern und Verkaufsprozenten verbleibende Ueberschuss wird am zweckmässigsten nach einer angemessenen Berücksichtigung der Geschäftsguthaben nach Verhältnis der gezahlten Lagergelder und Verkaufsprozente zurückvergütet.

Werden auch die Waren für Rechnung der Einlieferer eingestellt und verkauft, so muss doch im Interesse des Gedeihens der Genossenschaft, das von der Güte der Ware und der Angemessenheit des Preises der Waren abhängt, der Genossenschaft eine Mitwirkung bei der Entscheidung über die Annahme der Waren und der Bestimmung ihrer Preise vorbehalten bleiben. Hierin liegt natürlich eine erhebliche Schwierigkeit.

Bei Verkauf gegen bar regelt sich dieser einfach, es kompliziert sich nur das Verhältnis, wenn der Verkauf auch auf Kredit erfolgen darf. Würde derselbe auf Gefahr der Genossenschaft stattfinden, so setzte dies voraus, dass diese die Waren auf ihre Rechnung übernommen hat, und die Genossenschaft würde dadurch ein erhebliches Risiko übernehmen; soll dies nicht der Fall sein, so muss der Käufer direkt an den Einlieferer der Waren gewiesen werden.

Nicht zweckmässig ist es, die Magazingenossenschaft zur Kreditanstalt zu erweitern, indem die eingelieferten Waren der Genossenschaft beliehen werden, da hierdurch das Risiko erheblich vergrössert wird.

Dagegen ist vielfach mit Erfolg mit der Magazingenossenschaft der gemeinschaftliche Bezug von Rohstoffen verbunden, und ein grosser Teil der in Deutschland bestehenden Magazingenossenschaften sind gleichzeitig Rohstoffvereine; selbstverständlich muss aber dann für beide Geschäftszweige die Gewinn- und Verlustverteilung (für den inneren Betrieb) getrennt sein. Als Nebengeschäft würde der Bezug von Rohstoffen nur dann zu betrachten sein, wenn er kommissionsweise erfolgt.

Nicht notwendig brauchen sich die Magazingenossenschaften auf das gleiche Gewerbe zu beschränken, sie können auch sehr wohl auf verwandte Gewerbe ausgedehnt werden, derartige Genossenschaften — Gewerbehallen genannt — haben recht günstige Erfolge zu verzeichnen.

Die Bedeutung der Magazingenossenschaften für das Handwerk liegt nicht nur

in der Ermöglichung besseren Absatzes der Waren, sondern auch ferner in der Erleichterung der beteiligten Handwerker, an Submissionen teilzunehmen, was heute dem kleinen Handwerker unmöglich ist; die Magazingenossenschaft zeigt den Weg zur Regelung des Submissionswesens. Dazu kommt endlich, dass die in der Magazingenossenschaft vereinigten Handwerker sich wirtschaftlich näher treten, wodurch der Schleuderei entgegengewirkt, den Preisvereinbarungen die Wege geebnet werden.

In Deutschland befanden sich bereits unter den ersten Genossenschaften Magazingenossenschaften; im Jahre 1860 bestanden 30 derartige Genossenschaften, bis zum Jahre 1899 war ihre Anzahl jedoch nur auf 73 gestiegen, darunter 30 von Tischlern. Mit ihren geschäftlichen Resultaten treten diese Genossenschaften nicht gern in die Oeffentlichkeit, aus Furcht, die Konkurrenz herauszufordern. Das Jahrbuch des allgemeinen Verbandes für 1898 enthält die Geschäftsberichte von 4 Magazingenossenschaften.

Der Mangel an Gefühl von Zusammengehörigkeit ist es überhaupt, der die Handwerker abgehalten hat, sich dieser Genossenschaftsart mehr zu bedienen, die von ihren Mitgliedern fordert, dass sie ihre kleinlichen persönlichen Interessen denen der Gesamtheit unterordnen.

Auch im Auslande sind die Magazingenossenschaften wenig zahlreich. Nur in Oesterreich und Italien scheinen sie Boden gefunden zu haben.

Aus der Magazingenossenschaft könnte sich die Produktivgenossenschaft entwickeln, zu der der gemeinschaftliche Verkauf der erste Schritt ist. Es liegt nahe, dass die Berufsgenossen, die in dieser Genossenschaft sich geschäftlich näher getreten sind und den Wert der Vereinigung auf dem wirtschaftlichen Markte kennen gelernt haben, die Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Produktion ausbilden, und dennoch ist dies nur selten geschehen.

2. Absatzgenossenschaften der Landwirte. Der Magazingenossenschaft der Handwerker entspricht die Absatzgenossenschaft der Landwirte. Es handelt sich dabei um den gemeinschaftlichen Verkauf der Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues sowie derjenigen der Tierhaltung unmittelbar an die Konsumenten. Dieser Zweck wird gelegentlich in Verbindung mit der gemeinschaftlichen Anschaffung von Rohstoffen verfolgt.

Doch ist auf die Firma »An- und Verkaufsgenossenschaft« nicht viel zu geben, nur selten findet trotz dieser Firma und entsprechender Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens ein Verkauf durch die Genossenschaft statt. Der gemeinschaftliche Verkauf landwirtschaftlicher Produkte begegnet erheblichen Schwierigkeiten; ganz besonders gilt dies für die Viehverwertung und für die Schlachtviehgenossenschaften, so dass auf dem Vereinstage des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches zu Darmstadt (1890) konstatiert ist, dass mit Schlachtviehgenossenschaften bisher nur schlechte Erfahrungen gemacht sind; entweder hat die Genossenschaft nicht genug Vieh und muss kaufen, dann kommt sie aus dem genossenschaftlichen Princip in den Viehhandel; oder sie hat zu viel, dann muss sie sich an den Kommissionär wenden und ein Doppelgeschäft betreiben. Die Verwertung des Viehes ist zudem überaus schwierig. Dazu kommt noch, dass die Genossenschaft sich den Mitgliedern gegenüber gegen die Anlieferung von krankem Vieh schwerer schützen kann als der Händler seinem Verkäufer gegenüber, und dieser oft Schaden erleidet.

Seit jenem Beschluss sind wohl eine Reihe derartiger Genossenschaften gegründet, es ist sogar eine »Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland, e. G. m. b. H.« gebildet — von geschäftlichen Erfolgen ist wenig zu vernehmen.

Sehr lebhaft erörtert wird die Gründung von Getreideabsatzgenossenschaften, möglichst in Verbindung mit Getreidelagerhäusern. Die Schwierigkeiten sind für derartige Genossenschaften gross.

Der Raum gestattet nicht, auf die Einzelheiten einzugehen, es mag auf des Verfassers Schrift: »Getreideabsatzgenossenschaften« verwiesen sein. Die grösste Schwierigkeit liegt in der Beschaffung gleichartigen guten Getreides bei den Mitgliedern und dem nutzbringenden Verkauf; es kommt das ganze Risiko des Getreidehandels bei dieser Genossenschaft zum Ausdruck. Ferner: der Landwirt will bald bares Geld für das Getreide — für die Genossenschaft ist der Erwerb des Getreides aber gefährlich und die hohe Beleihung gleich bedenklich, besonders wenn der von einigen Genossenschaften eingeführte Grundsatz beobachtet wird, den höchsten Tagespreis zu Grunde zu legen. Ferner: die Genossenschaft übernimmt Lieferungen, das Mitglied verkauft, wo es das Getreide am besten absetzen kann, und die Genossenschaft bleibt ohne Getreide, muss sich dasselbe bei Nichtmitgliedern, Händlern beschaffen. — Gedeihen werden derartige Genossenschaften, wo es sich um Specialware handelt. Um die Versuche mit diesen Genossenschaften zu fördern, von denen man sich in landwirtschaftlichen Kreisen sehr viel versprach, sind durch G. v. 6. Juni 1896 in Preussen 3 Millionen Mark bewilligt, durch G. v. 8. Juni 1897 ist der Betrag auf

5 Millionen Mark erhöht! Die Gelder sind zum Bau von Kornhäusern verwendet, die den Genossenschaften zu denkbar günstigsten Bedingungen vermietet sind — nach den bisher bekannt gewordenen Berichten ist der Erfolg ein sehr geringer und sind die geschäftlichen Grundsätze zum Teil sehr bedenklich (vgl. die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 29. Januar 1900). Für gewisse Kreise sind die Getreideabsatzgenossenschaften nur der Anfang des Getreidehandelsmonopols, der zur Zwangsgenossenschaft organisierten deutschen Landwirtschaft. Es bestanden am 31. März 1900 52 eingetragene und 6 nicht eingetragene Getreideabsatzgenossenschaften.

Eine bedenkliche Centralisierung macht sich seit einigen Jahren unter den deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften bemerkbar.

Mit einigem Erfolg ist der gemeinschaftliche Absatz bisher seitens der Molkereigenossenschaften betrieben. Neuerdings wandte man sich auch der Eierverwertung zu; das sind Gebiete, auf denen der gemeinsame Absatz angebracht ist.

Ausserhalb Deutschlands ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen verhältnismässig weniger verbreitet. Seit einigen Jahren ist eine starke Verbreitung desselben in Frankreich zu konstatieren, wo die landwirtschaftlichen Syndikate vielfach auch als Absatzgenossenschaften thätig sind.

Litteratur: *Vgl. die Litteratur bei dem Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III S. 758 ff.* — ***Hans Crüger.*** *Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften.*

Hans Crüger.

Mahlsteuer

s. Schlacht- und Mahlsteuer.

Maklerwesen.

1. Allgemeine und geschichtliche Vorbemerkungen. 2. Geltendes deutsches Maklerrecht (mit Ausschluss des Rechtes der Kursmakler). 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Schlussbemerkung.

1. Allgemeine und geschichtliche Vorbemerkungen. Makler oder Mäkler ist im allgemeinen jeder, der gewerbsmässig Verträge vermittelt, ohne zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienstverhältnisse zu stehen. Die vermittelnde Thätigkeit des Maklers kann sowohl die Einleitung als auch die Herbeiführung eines Vertragsabschlusses als beides umfassen und sich auf alle für beide Beziehungen wichtigen Momente erstrecken, wie auf das Aufspüren von Geschäftsgelegenheiten, Zuführung eines Kontrahenten, Leitung und Förderung der Geschäftsunterhandlungen und Beurkundung des Geschäftsabschlusses.

Einen einheitlichen Rechtsbegriff des Maklers giebt es nicht.

Die Bestimmungen des römischen Rechts über das Maklerwesen waren sehr dürftig und sind für die spätere Entwickelung des Maklerrechts ohne jede Bedeutung geblieben. Weder das römische Recht noch die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis haben besondere Rechtsgrundsätze über den Maklervertrag ausgebildet; die Rechtsverhältnisse zwischen dem Makler und seinem Auftraggeber wurden vielmehr nach Analogie des Auftragsvertrages, teilweise auch der Dienstmiete beurteilt.

Die Rechtsbildung des Mittelalters hat das Institut der amtlichen Handelsmakler (Sensale) erzeugt. Die Uranfänge dieses Instituts sind noch nicht erschöpfend aufgeklärt. Laband hat nachzuweisen versucht, dass die amtlichen Handelsmakler in Deutschland wie auch in den romanischen Ländern ursprünglich lediglich Urkundspersonen, obrigkeitlich autorisierte Solennitätszeugen gewesen seien, die sich dann auch mit der Vorbereitung und der Vermittelung von Handelsgeschäften befasst und schliesslich ein Vermittelungsmonopol erlangt hätten; die Ursache der eingehenderen Ausbildung des Maklerwesens sucht Laband in der Gestaltung des gemeinrechtlichen Prozessrechts. Es ist nun zwar kaum zu bezweifeln, dass besonders die eigentümliche Gestaltung des Beweisverfahrens im gemeinrechtlichen Prozessrechte fördernd auf die Entwickelung des Instituts eingewirkt und demselben eine erhöhte Bedeutung für den damaligen Handelsverkehr verliehen hat. Doch scheinen wenigstens in den romanischen Ländern die amtlichen Makler ursprünglich teils Dolmetscher, teils Zollbeamte gewesen zu sein, welche gleichzeitig Handelsgeschäfte vermittelten. Ziemlich gleichmässig entwickelt sich das Maklerwesen seit dem 12. Jahrhundert in den oberitalienischen Städterepubliken, wie auch in Flandern (Brügge). Die amtlich bestellten Handelsmakler erhalten das Monopol der Geschäftsvermittelung für den sogenannten Gasthandel, d. h. den Verkehr der fremden Kaufleute mit den Einheimischen; vielfach wurde sogar ein Vermittelungszwang eingeführt, so dass Handelsgeschäfte nur unter Zuziehung eines amtlichen Maklers abgeschlossen werden durften. Die Privatmäkelei der sogenannten Winkelmakler (Pfuschmakler, Bönhasen) war strenge verboten, teilweise bei Strafe der Nichtigkeit der verbotswidrig abgeschlossenen Geschäfte; die Höhe des Maklerlohnes (»courtage«) war durch besondere lokale Maklertaxen festgelegt. Auf der anderen

Seite sind den Maklern auch eine Reihe von Pflichten auferlegt; insbesondere ist ihnen allenthalben strengstens verboten, für eigene Rechnung Geschäfte zu machen (»ne proxeneta sit mercator«). Die streng zunftmässigen Organisationen der Makler besassen weitgehende polizeiliche Befugnisse und hatten über die Beobachtung der Standespflichten seitens der Zunftgenossen zu wachen. Zweifellos hatten die amtlichen Handelsmakler bezw. deren Organisationen schon sehr frühzeitig auch das Recht und die Pflicht, Durchschnittspreise für die gehandelten Artikel festzusetzen; doch sind wir über die Tecknik des Kursfestsetzungsverfahrens bis in die neueste Zeit herein nicht genügend unterrichtet. An einzelnen Plätzen wurde das Gewerbe der amtlichen Handelsmakler im Laufe der Zeit erblich, und die Zahl der Maklerstellen beschränkt bezw. festgelegt. Durchaus eigenartig vollzog sich die Entwickelung des Maklerwesens in Frankreich; diese ist bereits im Art. Börsenrecht oben Bd. II S. 1011 ff. dargelegt.

In Deutschland und Oesterreich vollzog sich die Rechtsbildung bis zum Erlass des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in der Form lokaler, teils von den kaufmännischen Korporationen, teils von den Regierungen erlassener Verordnungen, welche im wesentlichen die angeführten Grundsätze des mittelalterlichen Rechtes beibehielten; insbesondere war den vereidigten Handelsmaklern allenthalben ein Vermittelungsmonopol eingeräumt. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Klagen über die wachsende Konkurrenz der Privathandelsmakler immer lebhafter. Versuche, die privilegierte Stellung der vereideten Makler zu erhalten und den Geschäftsbetrieb der Pfuschmakler durch gesetzgeberische Massnahmen lahm zu legen, schlugen vollständig fehl.

Bei den Vorarbeiten zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche spielte die Frage der zukünftigen Gestaltung des Maklerwesens eine grosse Rolle. Es fehlte nicht an Stimmen, welche das Vermittelungsmonopol beibehalten wissen wollten; andere wollten das Maklergewerbe völlig freigeben. Schliesslich blieb das Institut in einer ziemlich trümmerhaften Gestalt aufrecht erhalten. Nach Art. 69 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hatten die Handelsmakler insbesondere folgende Pflichten:

1. sie durften für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre; sie durften für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermittelten, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte;

2. sie durften zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen;

3. sie durften sich nicht mit anderen Handelsmaklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte oder eines Teils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte waren sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

4. sie mussten die Maklerverrichtungen persönlich betreiben und durften sich zur Abschliessung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen;

5. sie waren zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten war;

6. sie durften zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es war ihnen weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Besondere Privilegien vor den Privathandelsmaklern wurden den amtlich bestellten Maklern durch das Handelsgesetzbuch selbst — abgesehen von dem alsbald wieder beseitigten Beweisprivileg ihrer Urkunden — nicht eingeräumt; dagegen blieb den Landesgesetzgebungen vorbehalten, die näheren Bestimmungen über Anstellung und Beaufsichtigung der Handelsmakler zu treffen und die Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen, insbesondere den Handelsmaklern das ausschliessliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beizulegen. Von diesem letzteren Vorbehalte wurde indessen in den meisten und wichtigsten deutschen Territorialstaaten kein Gebrauch gemacht.

Oesterreich erhielt eine neue Regelung des Maklerwesens durch das G. v. 4. April 1875, betr. die Handelsmakler oder Sensale. In Bremen und Hamburg wurde das Institut der vereidigten Makler beseitigt und das Maklergewerbe völlig freigegeben (GG. v. 6. Mai 1867 bezw. 20. Dezember 1871); in Frankfurt a. M. wurde die Bestimmung, dass die vereidigten Makler sich nicht für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte verbindlich machen oder Bürgschaft leisten dürfen, beseitigt, ebenso das Verbot, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, für den Fall, dass solche zur Anlage des Privatvermögens eines Maklers dienen und dass dieser seinem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass er selbst als Gegenkontrahent einzutreten wünsche. In den übrigen deut-

schen Staaten blieb es bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Unter der Herrschaft dieses bunten Rechtszustandes gestalteten sich auch die thatsächlichen Verhältnisse im Maklerwesen sehr verschieden. Allenthalben nahmen die nichtvereidigten, die sogenannten Privathandelsmakler, die hervorragendere Stellung ein; sie beschränkten sich aber nicht mehr auf die reine Geschäftsvermittelung. Früher hatte der Makler nach Entgegennahme eines Auftrages sich bemüht, für seinen Auftraggeber einen Partner zu suchen, hatte dann die beiden Parteien zusammengebracht, die Unterhandlungen derselben gefördert und nach erfolgtem Geschäftsabschluss die Schlussnoten ausgestellt. Diese Form der Ausübung der Vermittlerthätigkeit, wie sie bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts üblich war, wurde durch den Ausbau der Verkehrsmittel, die Erweiterung des Weltmarktes und die hierdurch hervorgerufene Entwickelung neuer Geschäftsformen insbesondere im Grosshandelsverkehre unbrauchbar. Der Auftraggeber verlangt heute vom Makler, dass dieser, falls er nicht bereits einen geeigneten Partner weiss, sofort das Geschäft selbst fest abschliesse. Die privaten Makler schlossen daher mit dem Auftraggeber ab unter dem Vorbehalte, sich einen Partner zu suchen und diesen alsdann dem Auftraggeber anzuzeigen (»Aufgabemakler«), oder übernahmen das Geschäft selbst auf eigene Rechnung (»Propremakler«). Die amtlichen Handelsmakler konnten aber ihren Geschäftsbetrieb nicht in der geschilderten Weise ausüben, ohne sich einer Verletzung ihrer eidlich übernommenen Pflichten schuldig zu machen; sie mussten entweder im Konkurrenzkampfe mit den freien Handelsmaklern erliegen oder das Verbot, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, umgehen. Wie die Erhebungen der Börsenenquetekommission ergaben, waren beide Erscheinungen im Geschäftsleben eingetreten. An bedeutenden preussischen Grosshandelsplätzen waren überhaupt keine vereidigten Handelsmakler mehr vorhanden; auch in Berlin war ihre Anzahl erheblich zurückgegangen. Andererseits wurde festgestellt, dass das Verbot der Geschäfte für eigene Rechnung teils offen, teils durch Aufgabe vorgeschobener Personen (Strohmänner) als Auftraggeber umgangen wurde. So kam es, dass durch das Reichsbörsengesetz v. 22. Juni 1896 das Institut der bisherigen vereidigten Handelsmakler für den Börsenverkehr beseitigt wurde; zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der amtlichen Feststellung der Kurse wurde das Institut der vereidigten Kursmakler geschaffen; die rechtliche Stellung dieser Kursmakler ist bereits im Art. Börsenrecht oben Bd. II S. 1005 eingehend behandelt. Das geltende deutsche Maklerrecht beruht im übrigen auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem neuen Handelsgesetzbuch.

2. Geltendes deutsches Maklerrecht (mit Ausschluss des Rechtes der Kursmakler). Das geltende deutsche Recht kennt, von den hier nicht weiter zu berücksichtigenden Kursmaklern abgesehen, keinerlei amtliche Makler. Es unterscheidet allerdings zwei Arten von Maklern: solche, deren Thätigkeit sich mit der Vermittelung von Geschäften des allgemeinen bürgerlichen Rechts befasst, und solche, welche Handelsgeschäfte vermitteln; der Unterschied ist aber lediglich von civilrechtlicher Bedeutung.

Der Maklervertrag des allgemeinen bürgerlichen Rechts ist der Vertrag, durch welchen für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder für die Vermittelung eines Vertrages eine Vergütung (der sogenannte Maklerlohn) versprochen wird. Die auf Grund des Maklervertrages vom Makler gemachten Aufwendungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zu ersetzen. Der Maklerlohn selbst wird nur geschuldet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises der Geschäftsgelegenheit oder infolge der Thätigkeit des Maklers zu stande kommt, bei bedingten Verträgen erst nach Eintritt der Bedingung. Stillschweigende Vereinbarung eines Maklerlohnes wird angenommen, wenn die dem Makler übertragene Leistung nach den Umständen des Falles nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Makler die Geschäftsvermittelung gewerbsmässig betreibt. Regelmässig darf der Makler lediglich die Interessen seines Auftraggebers wahrnehmen und nur für diesen thätig sein; für beide Vertragsteile thätig zu werden, ist nur gestattet, wenn weder ausdrückliche Vereinbarung noch die aus den Umständen des Falles erkennbare Absicht der Parteien bezw. des Auftraggebers entgegensteht, und zwar bei Verlust des Anspruchs auf Maklerlohn und Ersatz der Aufwendungen. Die Höhe des Maklerlohnes bestimmt sich mangels besonderer Vereinbarung beim Bestehen einer Taxe nach dieser; in Ermangelung einer Taxe wird der übliche Lohn als vereinbart angesehen. Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Dienstvertrages oder für die Vermittelung eines Dienstvertrages ein unverhältnismässig hoher Maklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag durch richterliches Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Das Versprechen eines Ehemaklerlohnes erzeugt kein Klagerecht.

Den Begriff des Handelsmaklers normiert das neue Handelsgesetzbuch dahin: Handelsmakler ist, wer gewerbsmässig für

dere Personen, ohne von ihnen auf Grund ines Vertragsverhältnisses ständig damit beraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen ber Anschaffung oder Veräusserung von Varen oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt. Die Uebernahme der Verpflichtung zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Handelsgeschäftes begründet sohin noch keinen Handelsmaklervertrag. Der Handelsmakler hat, sofern nicht die Parteien darauf verzichten oder abweichender Ortsgebrauch besteht, unverzüglich nach Abschluss des Geschäfts jeder Partei eine Schlussnote zuzustellen: er muss ferner ein Tagebuch führen, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind; er hat beim Kauf nach Probe die ihm übergebenen Proben aufzubewahren und haftet beiden Parteien für sorgfältige Geschäftsführung, wie er auch mangels besonderer Vereinbarung und abweichenden Ortsgebrauchs von jeder Partei die Hälfte des Maklerlohnes zu beanspruchen hat.

Grundsätzlich ist sowohl das Gewerbe der Civilmakler als das der Handelsmakler freigegeben; doch kann nach § 35 der Reichsgewerbeordnung unzuverlässigen Personen der Betrieb gewisser Maklergeschäfte wie der Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler, Stellenvermittler u. s. w. untersagt werden.

3. Oesterreich-Ungarn. Das geltende österreichische Maklerrecht beruht, wie bereits erwähnt, auf dem G. v. 4. April 1875, das im wesentlichen folgendes bestimmt:

Zur Erlangung einer Handelsmaklerstelle wird erfordert, dass der Bewerber österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, die freie Verwaltung seines Vermögens besitze und die Handelsmaklerprüfung mit gutem Erfolg bestanden habe.

Diese Prüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmaklers an einer Börse vor der betreffenden Börsenleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmaklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Die Verleihung einer Handelsmaklerstelle an einer Börse erfolgt durch die Börsenleitung, die Verleihung anderer Handelsmaklerstellen durch die zuständige Handelskammer; sie bedarf jedoch der Bestätigung durch die politische Landesbehörde. Vor Antritt des Amtes haben die Handelsmakler den Eid zu leisten, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen. Der Pflichtenkreis ist allgemein dahin umschrieben, dass die anvertrauten Geschäfte mit Fleiss, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles desjenigen zu besorgen sind, was das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Handelsmakler und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte.

Ausser den bereits im Art. 69 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches normierten Verpflichtungen haben die Handelsmakler noch folgende Pflichten: Sie dürfen weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich ausserhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden, übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit, oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntnis haben, Aufträge übernehmen; sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, dass die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen schliessen wolle; ebensowenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Aktien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im amtlichen Kursblatte der Börse nicht notiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die sogenannten anonymen Schlüsse gestattet: Der Handelsmakler ist nämlich berechtigt, den Namen seines Auftraggebers zu verschweigen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann; hat er keine angemessene Deckung erhalten, so haftet er demjenigen, mit welchem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den entstehenden Schaden. Ausser einem Handbuch muss der Handelsmakler ein Tagebuch führen, in welches vor dem Gebrauche von der Aufsichtsbehörde der Name der Maklers und die Zahl der Blätter urkundlich vermerkt werden. Die unmittelbar nach Abschluss des Geschäftes jeder Partei zuzustellende Schlussnote muss auch die Zahl ersehen lassen, mit welcher das Geschäft im Tagebuche des Maklers eingetragen ist. Die an den Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmakler werden durch den Börsenkommissär, die übrigen Handelsmakler durch die Gewerbsbehörde überwacht. Diese sind berechtigt, die Bücher der Makler einzusehen. Pflichtverletzungen, welche sich als blosse Ordnungswidrigkeit darstellen, werden von der Aufsichtsbehörde mit Verweis oder mit Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden bestraft.

Die Disciplinarstrafen für Dienstvergehen sind Geldbussen von 100 bis 1000 Gulden, Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit, Entsetzung vom Amte.

Auf Entsetzung vom Amte muss erkannt werden:

a) bei Verurteilung wegen Diebstahls,

Betrugs, Veruntreuung oder Teilnahme an diesen Delikten, wegen Schleichhandels oder schwerer Geschäftsübertretung;

b) wenn der Handelsmakler wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder darüber verurteilt wurde;

c) wenn er in Konkurs verfallen ist.

Die Amtsentsetzung kann ausgesprochen werden:

a) wenn der Handelsmakler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angiebt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;

b) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise teilnimmt oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat;

c) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntnis hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, dass die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachteiligung von dritten Personen schliessen wolle;

d) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Ueber die praktische Handhabung der angeführten Gesetzesbestimmungen stehen zuverlässige Angaben nicht zu Gebote. Als sicher ist wohl anzunehmen, dass das Verbot, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, praktisch nicht beobachtet wird; die Zulassung der sogenannten anonymen Schlüsse macht es nicht schwer, das Verbot auf formell ganz legalem Wege zu umgehen.

In Ungarn bestanden an der Budapester Waren- und Effektenbörse »befugte Börsenagenten«, welche allein berechtigt waren, Geschäfte zu vermitteln, und wie die österreichischen amtlichen Makler weitgehende Verpflichtungen besassen. Bei Einführung des neuen Statutes für die Budapester Börse vom 1. August 1897 wurde jedoch diese Institution aufgehoben und das Maklergewerbe freigegeben.

4. Schlussbemerkung. Bezüglich der Gestaltung des Maklerwesens in Frankreich, England, Belgien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika kann auf den Art. Börsenrecht oben Bd. II S. 1011 ff. Bezug genommen werden. — Da, wo nicht wie in Frankreich eigenartige historische Verhältnisse dem Gesetzgeber eine gewisse Zurückhaltung vor einschneidenden Aenderungen aufzwingen, geht die Tendenz der Gesetzgebung allenthalben dahin, das Maklergewerbe freizugeben. Die Freigabe des Maklergewerbes für den Handelsverkehr ist bei bestehender Gewerbefreiheit notwendig, da die Erfahrung lehrt, dass die Institution der amtlichen Handelsmakler, wie sie das frühere Deutsche Handelsgesetzbuch und noch das jetzige österreichische Maklergesetz enthalten, für den modernen Grosshandelsverkehr antiquiert ist; diese Freigabe wird unbedenklich erfolgen können, wenn Garantieen für eine zuverlässige Festsetzung der Preise und Kurse geschaffen werden. Dass hierzu die Mitwirkung von Maklern unbedingt erforderlich ist, ist mindestens zweifelhaft. Ueber das durch das Reichsbörsengesetz geschaffene Institut der Kursmakler kann ein abschliessendes Urteil wohl noch nicht gefällt werden.

Litteratur: *Vgl. die Angaben bei den Artikeln Börsenwesen und Börsenrecht (oben Bd. II S. 1016/17 bezw. S. 1052/53), ferner* **Riesenfeld**, *Die Civilmakler, in Gruchots Beiträgen, Bd. 36 und 37.* — **R. Sonndorfer**, *Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel, Wien 1899. — Die Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und zum neuen Handelsgesetzbuch.*

Pfleger.

Malchus, Karl August, Freiherr von,

geboren am 27. IX. 1770 zu Mannheim, absolvierte seine staatswissenschaftlichen Studien in Heidelberg und Göttingen, widmete sich dem Staatsdienst und wurde 1803 zum Kriegs- und Domänenrat bei der halberstadt-hildesheimischen Kammer sowie zum Hofgerichtsassessor ernannt. Im Jahre 1807 wurde er in dem neu errichteten Königreich Westfalen Staatsrat, dann Generaldirektor der Steuern, 1811 (als Nachfolger von Bülows) Finanzminister und 1813 mit dem Titel eines Grafen von Marienrode auch Minister des Innern. Nach der 1814 erfolgten Auflösung des Königreichs Westfalen lebte von Malchus in Heidelberg, mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, bis ihn im Jahre 1817 der König von Württemberg zur Leitung seines Finanzministeriums berief. Aber schon nach Jahresfrist legte er, wegen einiger Neuerungen im Finanzwesen und als Ausländer vielfach angegriffen, diese Stellung nieder, zog wiederum nach Heidelberg, wo er (von der Geschichtsschreibung durchweg als „ehrsüchtiger Intrigant“ bezeichnet) am 24. X. 1840 starb.

Die finanzwissenschaftlichen Schriften des Freiherrn von Malchus behandeln überwiegend die auf die Erfahrungen des Verfassers begründete praktische Seite, haben aber doch auch die Staatswissenschaften wesentlich gefördert, indem Malchus gerade durch seine praktischen Vergleiche zunächst die Bedeutung der Statistik und deren wissenschaftliche Selbständigkeit seinen Zeitgenossen vor Augen führte, sodann auch zu Principien der

rechtlichen Auffassung von Verfassung, Finanzwesen und Verwaltung den ersten Anstoss gab. Man findet in den Malchusschen Schriften manche Anklänge an veraltete Anschauungen des Merkantilismus. Die Urteile der kompetenten Fachmänner über seine finanzwissenschaftlichen Schriften sind sehr verschiedenartig, Kantz (Theorie und Geschichte der Nat., Wien 1860, II, S. 628) bezeichnet ihn als „den ausgezeichneten Finanztheoriker", während bei Roscher (Syst. IV, 1, III. Aufl. § 5) das Malchussche „Handbuch der Finanzwissenschaft" als ein Werk von „rheinbündlerisch-praktischer Einseitigkeit" gilt.

Malchus veröffentlichte a) an selbständigen staatswissenschaftlichen Schriften, chronologisch aufgeführt, folgende: Ueber das Matrikularwesen des niederrheinisch-westfälischen Kreises, Trier 1793. — Ueber die von Frankreich verlangte Uebertragung der Schulden der Länder auf dem linken Rheinufer auf das rechte Ufer, Hildesheim 1798. — Etwas über die Accise, Hildesheim 1799. — Ueber die hochstuhl-hildesheimische Staatsverwaltung etc., Hildesheim 1800. — Ueber die Rechtmässigkeit der Ausschliessung vom Landtag und die nicht aufschwörungsfähigen Glieder der Paderbornschen Ritterschaft, Hildesheim 1801. — Ueber die Verwaltung der Finanzen Westfalens, Tübingen 1814. — Ueber die Verwaltung des Königreichs Westfalen, Stuttgart 1814. (Verteidigungsschrift.) — Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung, mit Andeutung von Formen für die Geschäftsbehandlung, 2 Bde., Heidelberg 1821. — Politik der inneren Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe. 3 Teile, Heidelberg 1823. (Neben einer vergleichenden historisch-statistischen Darstellung der organischen Einrichtungen der zum europäischen Staatensysteme gehörenden Staaten sowie einer Sammlung von finanzwissenschaftlichen Gesetzen und Reglements bietet das Werk in den zahlreichen Anmerkungen wichtige litterarische Quellennachweise des In- und Auslandes.) — Statistik und Staatenkunde, Stuttgart und Tübingen 1826. Als Anhang: 1. Uebersicht der höheren Unterrichts-Anstalten in Europa; 2. Uebersicht der Stärke einer Anzahl von Bibliotheken in Europa. — Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 2 Teile, Stuttgart und Tübingen 1830 (In diesem, seinem Hauptwerke, scheidet Malchus „das, was gewöhnlich unter den Begriff der Finanzwissenschaft subsumiert wird" in die Lehre der Grundsätze und der Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine gerechte, die Quellen des Nationaleinkommens nicht gefährdende Art centralisiert werden kann — die Finanzwissenschaft im engeren Sinne —, sodann in die Finanzwirtschafts- oder verwaltungslehre. Ausserhalb des Rahmens, der beide umschliesst, und gewissermassen über denselben, steht die Finanzpolitik, deren Aufgabe in der Prüfung und in der Entscheidung über die Vorzüglichkeit einzelner Grundansichten und Massregeln vor anderen, nach Massgabe der Verschiedenheit gegebener Lagen und Verhältnisse besteht.) — Handbuch der Militärgeographie von Europa. 2 Abt. Mit einer Karte. Heidelberg 1832. — Erd- und Staatenkunde von Europa mit specieller Beziehung auf Kriegführung. Mit einer hydrogr. Karte von Europa. Heidelberg 1834. — Ueber Domänen und deren Verwaltung, Breslau 1835. — Die Sparkassen in Europa. Darstellung der statutenmässigen Einrichtungen der grossen Mehrzahl von solchen in Europa, mit einem Nachweise des Betrages der in denselben aufgesammelten Ersparnisse, Heidelberg und Leipzig 1838. Die 48 Seiten lange Einleitung über die Einrichtungen und Zwecke der Sparkassen erscheint besonders wertvoll, ebenso die zahlreichen Litteraturangaben.

b) an Schriften politischen Charakters: Ueber die Verifikation der erzherzoglich österreichischen Gesandten mit denen der Kurfürsten des heiligen römischen Reiches, Trier 1794. — Antifragmente, Trier 1795. — Etwas über den Hildesheimer Bauernprozess, Hildesheim 1799.

c) in Zeitschriften: 1. In Raus Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: I (1835), Ueber Says Ansichten von der Statistik und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie, S. 323—350 (Malchus bezeichnet das Verhältnis zwischen Statistik und Nationalökonomie als eine Wechselwirkung.) II (1835), Ueber die Sparkassen in England und Frankreich, S. 124—136. — Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover, S. 248–286. III (1838), Ueber den Zustand der Sparkassen in Frankreich im Jahre 1835, in dem britischen Reiche im Jahre 1834 und in einigen anderen Staaten, S. 42—77. — Englische Sparkassen, S. 137. — Zur Beurteilung des Nationalwohlstandes im Königreich Hannover, S. 217–238. Das Verhältnis des Staatsverwaltungsbeamten im Staate, S. 253–269. — 2 in den „Deutschen Blättern", 1815 (N. F. 2 Bd. 31 Stück), eine Entgegnung auf die gegen ihn gerichteten Angriffe. — 3. in den „Zeitgenossen", 1816, eine Biographie seines Lehrers Gatterer und eine Autobiographie.

Vgl. über Malchus: Autobiographie in den „Zeitgenossen", Bd. 1, Abt. 3, 1816. — Inama, in der „Deutschen Biographie", Bd. 20, S. 132—137. — Beilage zur „Augsburger Allg. Zeitung" 1840 Nr. 320. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1840 Nr. 324. — von Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1858, III, S. 656. — Rau, Nachruf an Lotz und Malchus in seinem „Archiv d. pol. Oekonomie und Polizeiwissenschaft", Heidelberg 1843, V. Bd., S. 134. — Roscher, Syst. IV 1. (3. Aufl.) § 5. — John, Geschichte der Statistik, I. Stuttgart 1884, S. 91, 92, 139, 141, 146. — In der Biographie des Königs Jerome z. B. im „Dresd. Anz." Nr. 154 u. 161, Juni 1899.

Schmidt.

Malthus

s. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik oben Bd. II S. 703 ff.

Manchesterlehre

s. Freihandelsschule oben Bd. III S. 1248ff.

Mangoldt, Hans Karl Emil, von,

ward geboren am 9. VI. 1824 in Dresden. Er studierte von 1842 ab in Leipzig, Genf und Tübingen, woselbst er im Juli 1847 zum Doktor der Staatswissenschaften promovierte. Im Frühjahr 1848 erhielt er als Leiter des offiziösen „Dresdener Journals“ eine Anstellung beim königlich sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Gleichzeitig übertrug ihm das Ministerium des Innern die Ausarbeitung einer Geschichte der sächsischen Industrie. Als aber im Juni 1850 die Regierung unter dem v. Beustschen Regime durch einen Staatsstreich die Verfassung von 1848 ausser Kraft setzte, reichte von Mangoldt sofort seine Entlassung ein, welches Gesuch er ehrlich und offen damit motivierte, dass es seiner Ueberzeugung als vereidigten Beamten widerstrebe, einem verfassungsbrüchigen Ministerium zu dienen. Die sofortige Enthebung von seinen bisherigen Funktionen war die Antwort des Ministers von Beust, dessen feindselige Gesinnung er in seinem späteren Lebensgange noch öfters zu empfinden Gelegenheit haben sollte (siehe die Gedächtnisrede Adolf Wagners auf Hans von Mangoldt). Nach Weiterführung seiner nationalökonomischen Studien in Leipzig übernahm von Mangoldt zu Beginn des Jahres 1852 die Redaktion der „Weimarer Zeitung“, welches Amt er jedoch, wiederum auf Grund seiner politischen Ueberzeugungstreue, 1854 niederlegte. Mangoldt ergriff jetzt die akademische Laufbahn, wurde auf Grund seiner Habilitationsschrift über die Lehre vom Unternehmergewinn (s. u.) 1855 als Privatdozent der Nationalökonomie an der Universität Göttingen zugelassen und 1858 dortselbst ausserordentlicher Professor, in welcher Stellung er auf Kosten der hannöverschen Regierung 1862 die Industrieausstellung zu London besuchte. Im Jahre 1862 folgte er einer Berufung als ordentlicher Professor der Staats- und Kameralwissenschaften nach Freiburg i. Br., wo ihn nach einem Besuch der 1867er Pariser Weltausstellung empfindliche körperliche Leiden befielen. In Wiesbaden, wo er im Frühjahr 1868 Heilung suchte, starb er plötzlich am 19. IV. 1868, im rüstigen Alter von 44 Jahren an einem Herzschlag.

Die akademische und schriftstellerische Thätigkeit von Mangoldts war von ausserordentlichem Erfolge gekrönt, seine wissenschaftlichen Arbeiten zeigen die Tüchtigkeit seiner Begabung, die Selbständigkeit seiner Methode und die Gediegenheit und Gründlichkeit seiner Anschauungen. Bezüglich der Aufklärung des Wesens und der Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft (welche er als die „Philosophie der Wirtschaftsgeschichte“ charakterisiert) erwarb sich von Mangoldt dauernde Verdienste durch seine Interpretationen über Güterverteilung, Rentenprincip und Unternehmergewinn. Seine nationalökonomische Richtung ist eine „vermittelnde“, die er selbst (im Artikel „Volkswirtschaft“ des deutschen Staatswörterbuches) folgendermassen bezeichnet: „Jeder, dem es mit der Erforschung der Wahrheit ernst ist, empfindet die Notwendigkeit, welchen Ausgangspunkt er auch nehme, die auf anderem Wege gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse zu berücksichtigen. Nichts wäre daher verkehrter als ein hochmütiges Herabsehen der in einer Richtung Strebenden auf die in der anderen Richtung Thätigen. Man kann darüber streiten, welche Behandlungsweise bisher den reicheren Erfolg gehabt hat und für die Zukunft verspricht; entbehrlich ist keine derselben; jede kann und soll deshalb auch der anderen die Hand reichen.“ Mangoldt war deshalb durchaus nicht principloser Eklektiker. Adolf Wagner (siehe „Gedächtnisrede“ S. 45) rechnet ihn zu den Anhängern der Ad. Smithschen Schule, welche unter Festhaltung des Kernes des Smithschen Systems sich von den Einseitigkeiten des späteren radikalen, staatsfeindlichen Manchestertums freizuhalten wussten; Kautz (Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1860, II, S. 49) nennt ihn „den ausgezeichneten, zwischen den beiden grössten deutschen Fachmännern Hermann und Roscher glücklich vermittelnden Verfasser des gründlichen Buches der Lehre vom Unternehmergewinn“, Roscher (Gesch. d. Nat., München 1874, S. 1039) bezeichnet ihn als „einen etwas trockenen, aber feinen und scharfsinnigen Kopf“.

Mangoldt veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: a) in Buchform: Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen, Inaugural-Dissertation, Tübingen 1847. (Behandelt mit vielem Scharfsinn die Sparkassenfrage vom polizeiwissenschaftlichen Standpunkte aus und wird in einem besonderen Nachwort des Präses der Tübinger Universität, Johannes Fallati, auf das schmeichelhafteste charakterisiert.) — Die Lehre vom Unternehmergewinn. Ein Beitrag zur Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1855. (Begründete die wissenschaftliche Bedeutung des Verfassers, welcher den Unternehmergewinn als einen ganz selbständigen nationalen Einkommenszweig definiert. Spricht sich principiell gegen die Gewinnbeteiligung der Arbeiter aus, welche er jedoch als Mittel zur Gewinnung einer Garantie der Arbeiterleistungen in besonderen Fällen zulässt.) — Grundriss der Volkswirtschaftslehre. Ein Leitfaden für Vorlesungen an Hochschulen und für das Privatstudium, Stuttgart 1863. (2. Auflage, bearbeitet von Fr. Kleinwächter, erschien 1873.) (Der „Grundriss“ gehört nach Cossa [Wirtschaftslehre, S. 231] zu den besten, vorsichtigsten und gemässigtsten deutschen Publikationen dieser Art.) — Volkswirtschaftslehre (Bibliothek der gesamten Handelswissenschaften), Stuttgart 1868. (Nur die erste Hälfte wurde vom Verfasser vollendet, welche ausser der Einleitung die Lehre von der Gütererzeugung und vom Einkommen enthält.)

b) in Zeitschriften: „Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England“, in der Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 18 (1862), S. 609—652.

c) im St.W.B. v. Bluntschli und Brater die Artikel: Arbeit — Bevölkerung — Einkommen — Geld — Gut und Güterproduktion

— Güterverteilung — Konsumtion — Kredit — Luxus — Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre. — Ferner: Bastiat — Carey — Colbert — Mill.

Vergl. über Mangoldt: Adolf Wagner, Gedächtnisrede auf Hans von Mangoldt bei dessen akademischer Totenfeier am 7. V. 1870 in der Aula der Universität, Freiburg i. Br. 1870. — Fallati, In einem Anhang an die Inaugural-Dissertation v. Mangoldts über die Sparkassen. Tübingen 1847. — „Unsere Zeit", N. F., IV. Jahrg., 2. Hälfte, S. 468. — Leser in der „Deutschen Biographie", Bd. 20, S. 190—193. — Badische Biographie, Bd. II, S. 37. — K. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie V, §§ 9, 28, 76, 83 und S. 288. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1858, III, S. 411. — Cossa, Wirtschaftslehre (2. Aufl., herausgegeben von Moormeister), Freiburg 1880, S. 16, 71, 213, 231. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1858, II, S. 49, 702. — Roscher, Gesch. d. Nat, München 1874, S. 661, 867, 1036, 1039. — Block, Les progrès de la science économique, Paris 1890, t. I. S. 75, 85, 106, 288, 298, 301, 318, 357, 401, II. 229, 230, 232, 246, 376, 377. — von Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens, Leipzig 1891, S. 46, 64.

Schmidt.

Markenschutz.

1. Begriff. 2. Geschichtliches. 3. R.G. v. 12. Mai 1894. 4. Formelles Zeichenrecht. 5. Materielles Zeichenrecht. 6. Klagen, Entschädigungen, Strafen. 7. Warenaufmachung und örtliche Ursprungsangaben. 8. Beziehungen zum Auslande. 9. Statistik. 10. Gesetzgebung einzelner auswärtiger Industriestaaten.

1. Begriff. Unter Marken versteht man Zeichen, welche auf der Ware oder deren Verpackung angebracht werden, um die Ware im Verkehr als aus einer bestimmten Ursprungsquelle herrührend erkennbar zu machen und von anderen Waren zu unterscheiden. Die Marke fällt in das Gebiet der gewerblichen Schutzrechte, dem auch Erfindungen, Muster und Modelle und Gebrauchsmuster angehören, unterscheidet sich aber von diesen Kategorieen ihrem Wesen nach dadurch, dass sie nicht neue Güter schafft, sondern vorhandene Güter kennzeichnet.

2. Geschichtliches. Das Bedürfnis, diesen Kennzeichnungen einen Schutz gegen fälschlichen Gebrauch zu sichern, ist in Deutschland erst verhältnismässig spät zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Bis zum Erlass des deutschen Strafgesetzbuches war der Zeichenschutz in einer grösseren Anzahl der jetzt im Deutschen Reiche vereinten Staaten völlig unbekannt. Im übrigen beschränkten sich die Landesstrafgesetze fast durchgängig auf ein einfaches Verbot der Benutzung fremder Warenbezeichnungen, und zwar erstreckte sich dies Verbot teilweise auf alle Warenbezeichnungen (auch die figürlichen), teilweise nur auf solche, welche in Namen und Firmen bestanden, teilweise endlich auf die letzteren nur dann, wenn ihnen eine Ortsangabe beigegeben war. Ein ausgebildetes, auch den Erwerb des Zeichenrechtes regelndes System gesetzlicher Vorschriften bestand nur in Bayern (V. v. 21. Dezember 1862) sowie für die Eisen- und Stahlwarenindustrie der preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen, woselbst auf landesgesetzlichen Privilegien aus dem 17. und 18. Jahrhundert fussend die V. v. 18. August 1847 und das ergänzende G. v. 24. April 1854 in Kraft standen.

Ein gemeinsames Recht auf diesem Gebiete wurde unter teilweiser Aufhebung der bisherigen partikularrechtlichen Vorschriften durch die Bestimmung in § 287 des R.St.G.B. geschaffen, durch welche mit einer Geldstrafe von 50—1000 Thalern oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten derjenige bedroht wird, der Waren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt.

Diese Bestimmung erwies sich jedoch bald gegenüber den Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich des internationalen Verkehrs als unzureichend. Es trat die Notwendigkeit hervor, einerseits den figürlichen Zeichen neben Namen und Firmen einen Schutz gegen unbefugte Nachahmung zu sichern, andererseits die Bedingungen für den Erwerb des Schutzes allgemein zu ordnen.

Das demgemäss unterm 30. November 1874 erlassene Gesetz über den Markenschutz behandelte in seinem ersten Teile die Warenzeichen im engeren Sinn d. h. Fabrik- oder Handelszeichen, welche in willkürlich gewählten Figuren bestehen, während der zweite Teil, die Bestimmungen über Entschädigungspflicht und Strafe umfassend, sich gleichmässig auf Warenzeichen und auf Namen und Firmen bezog.

Der Schutz figürlicher Zeichen war durch deren Anmeldung zur Eintragung in das von den Untergerichten geführte Handelsregister bedingt. Von der Eintragung waren solche Zeichen ausgeschlossen, welche nur in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestanden, welche öffentliche Wappen oder Aergernis erregende Darstellungen enthielten. Nur nach diesen Richtungen hin war die Registerbehörde zu einer Prüfung des Zeichen-

inhaltes berechtigt und verpflichtet. Die Löschung eines Zeichens erfolgte — von einigen anderen Gründen abgesehen — alsdann, wenn nicht nach Ablauf von je zehn Jahren nach der Eintragung des Zeichens dessen fernere Beibehaltung angemeldet wurde. An Gebühren wurde für die erste Eintragung der Betrag von 50 Mark erhoben.

Die Anmeldung des Zeichens zum Register war die Voraussetzung des Schutzes gegen Nachahmung, begründete aber einen materiell wirksamen Schutz nur zu Gunsten desjenigen, welcher zuerst die Anmeldung bewirkt hatte; der spätere Anmelder erlangte trotz der Eintragung weder gegenüber dem früheren Anmelder noch gegenüber dritten Personen ein eigentliches Recht, konnte vielmehr im Prozesswege zur Löschung des Zeichens angehalten werden. Der Grundsatz, dass die Priorität der Anmeldung das Recht auf den ausschliesslichen Gebrauch des Zeichens begründete, erlitt einige Ausnahmen. Insbesondere konnte durch die Anmeldung und Eintragung solcher Zeichen, welche bis dahin im freien und allgemeinen Gebrauch gestanden hatten (Freizeichen), ein Ausschliessungsrecht nicht erworben werden.

Die Verletzung des auf der Anmeldung eines figürlichen Zeichens beruhenden Rechtes sowie der unbefugte Gebrauch von Namen oder Firma eines anderen zur Warenbezeichnung begründete eine civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Das vorstehend in seinen Grundzügen dargestellte G. v. 30. November 1874 hat etwa zwanzig Jahre hindurch in Kraft gestanden und, wie man behaupten kann, im allgemeinen günstig gewirkt. Mit der schnellen Entwickelung des Verkehrs machten sich aber die Mängel, welche dem System des Gesetzes und einzelnen Bestimmungen desselben anhafteten, immer empfindlicher fühlbar. Man klagte namentlich darüber, dass die Lokalisierung der Zeichenverwaltung bei den örtlichen Gerichten die Uebersicht erschwere und die Heranbildung einer einheitlichen Praxis hindere und dass das reine Anmeldeverfahren die Eintragung rechtsungiltiger Zeichen gestatte, welche trotz ihrer Ungiltigkeit zu unlauteren Machenschaften im geschäftlichen Wettbewerb ausgenutzt werden konnten.

3. R.G. v. 12. Mai 1894. Aus längeren Verhandlungen, an denen auch die Interessentenkreise selbst in ausgiebiger Weise teilgenommen haben, ist das mit dem 1. Oktober 1894 an die Stelle des älteren Gesetzes getretene Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) hervorgegangen. Es umfasst in einer dem älteren Gesetz angepassten systematischen Gliederung die Handels- oder Fabrikmarken (Warenzeichen) und die Namen und Firmen, soweit diese dem Zweck der Warenbezeichnung dienen, begründet aber daneben noch unter gewissen Voraussetzungen einen Schutz für die Aufmachung und Verpackung von Waren und für die örtlichen Ursprungsangaben. Zur Ausführung des Gesetzes ist mit Zustimmung des Bundesrates die kaiserliche V. v. 30. Juni 1894 (R.G.Bl. S. 495) ergangen.

4. Formelles Zeichenrecht. Die Verwaltung des Zeichenwesens ist dem Patentamte angegliedert und wird hier von einer besonderen, aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern zusammengesetzten Abteilung, deren Beschlussfähigkeit durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt ist, geführt. Die Centralisierung bietet neben der Gewähr einer gleichmässigen Geschäftsbehandlung den weiteren Vorteil, dass abweichend von dem früheren Recht der Zeichenschutz auch den nicht im Handelsregister eingetragenen Geschäftsbetrieben zugänglich gemacht werden konnte. Das Patentamt führt eine zur öffentlichen Einsicht ausliegende Zeichenrolle, in welche die einzelnen Zeichen nebst allen für die Beurteilung der daran haftenden Rechte wesentlichen Daten eingetragen werden. Die Anmeldung zur Eintragung ist an das Patentamt zu richten; es ist hierbei der Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen Verwendung finden soll, anzugeben und ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine Darstellung des Zeichens, erforderlichen Falles auch eine Beschreibung desselben beizufügen. Ueber die sonstigen formalen Erfordernisse der Anmeldung trifft eine Bekanntmachung des Patentamts vom 22. November 1898 nähere Bestimmung. Jede Anmeldung unterliegt einer amtlichen Vorprüfung, welche die Eintragungsfähigkeit von öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten aus und vom Standpunkte der durch eine frühere Anmeldung begründeten Rechte zu untersuchen hat.

Von Gesichtspunkten der ersteren Art aus sind zunächst Freizeichen schlechthin zurückzuweisen. Es ist eine der praktisch bedeutsamsten Neuerungen das G. v. 12. Mai 1894, dass Zeichen, welche für gewisse Warengattungen allgemein angewendet werden und eine unterscheidende Bedeutung für die Waren eines einzelnen Gewerbetreibenden nicht besitzen und nicht erhalten können, von vorn herein von der Eintragung ausgeschlossen sind, so dass auch nicht der Schein eines ausschliesslichen Benutzungsrechtes entstehen kann. Das Patentamt hat von amtswegen die geeigneten Ermittelungen

zu veranlassen, um festzustellen, ob eine Anmeldung in das Gebiet der Freizeichen gehört. Freizeichen, welche als solche endgiltig festgestellt worden sind, werden im Interesse der am Zeichenschutz beteiligten Kreise öffentlich bekannt gegeben. — Die Ausschliessung von Zahlen und Buchstaben, insofern sie für sich allein, also ohne Verbindung mit anderen unterscheidenden Elementen, den Gegenstand einer Anmeldung bilden, entspricht dem früheren Recht. Dagegen sind einem dringenden Verkehrsbedürfnisse entsprechend Wörter insoweit zur Eintragung zuzulassen, als ihr Begriff nicht in einem beschreibenden Zusammenhang zu der Ware steht. Diese Erleichterung kommt namentlich den frei erfundenen (Phantasie-) Worten zu statten, welche inzwischen im Verkehr eine grosse Bedeutung erlangt haben. — Im übrigen sollen neben den öffentlichen Wappen und den Aergernis erregenden Darstellungen auch offenbar wahrheitswidrige und irreführende Angaben in den Warenzeichen deren Zurückweisung herbeiführen.

Um Täuschungen zu verhindern, ist endlich im allgemeinen Interesse die Anordnung getroffen, dass gelöschte Zeichen erst nach Ablauf von zwei Jahren für einen anderen als den letzten Inhaber erneut eingetragen werden dürfen.

Zur Wahrung privater Zeicheninteressen hat das Patentamt zu prüfen, ob eine Anmeldung in ältere Zeichenrechte eingreift. Erachtet es eine Uebereinstimmung für vorliegend, so hat es den Inhaber des älteren Zeichens zu benachrichtigen, und falls dieser innerhalb einer einmonatlichen Frist Widerspruch gegen die neue Eintragung erhebt, die letztere abzuweisen. Der Abgewiesene kann alsdann ein etwaiges Recht auf Eintragung gegenüber dem Widersprechenden im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen; jedoch ist die Frage der Uebereinstimmung beider Zeichen der gerichtlichen Kognition entzogen, so dass es in dieser Beziehung bei der patentamtlichen Entscheidung bewendet. Es hängt also bei Kollision zweier Zeichen die Entscheidung darüber, ob die spätere Anmeldung zurückzuweisen ist, von der Willensbestimmung des früher Berechtigten ab, während in denjenigen Fällen, in denen der Anmeldung ein allgemeines Interesse entgegensteht die Zurückweisung von Amts wegen erfolgen muss.

Die Eintragung bleibt zehn Jahre wirksam. Vor Ablauf dieser Frist und noch innerhalb eines Monats nach deren Ablauf kann die Erneuerung auf wieder je zehn Jahre beantragt werden. Mangels eines solchen Antrages wird das Zeichen gelöscht. Ausserdem erfolgt die Löschung auch dann, wenn das Zeichen aus öffentlichrechtlichen Gründen, namentlich also deshalb, weil es Freizeichen war, nicht hätte eingetragen werden dürfen.

Im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten kann die Löschung erzwungen werden durch den Inhaber eines früher angemeldeten identischen Zeichens. Der Fall wird namentlich dann praktisch werden, wenn die Identität bei der Vorprüfung übersehen oder als nicht vorhanden angenommen worden ist. Sodann kann jeder Dritte bei Gericht auf Löschung klagen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, von dessen Inhaber aufgegeben ist oder wenn durch die Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse das Zeichen einen wahrheitswidrigen und irreführenden Charakter angenommen hat.

Eingetragene Zeichen können unter Lebenden und von Todes wegen auf andere übertragen werden, jedoch nur in Verbindung mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem das Zeichen gehört. Der Rechtsnachfolger ist gehalten, den Uebergang des Rechts in der Rolle verzeichnen zu lassen, da er andernfalls sein Recht nicht geltend machen kann.

An Gebühren sind bei der ersten Anmeldung 30 Mark zu entrichten, wovon 20 Mark zurückerstattet werden, wenn die Anmeldung nicht zum Ziele führt. Im übrigen wird für die jedesmalige Erneuerung der Anmeldung und im Fall einer amtlichen Erinnerung nach Ablauf der zehnjährigen Frist eine Gebühr von je 10 Mark erhoben. Bei Einlegung einer Beschwerde sind 20 Mark zu zahlen.

Alle Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen werden im Reichsanzeiger und zwar in einer Beilage desselben, welche auch gesondert unter dem Namen Centralhandelsregister ausgegeben wird, sodann in einem monatlich erscheinenden Organ des Patentamts, dem Warenzeichenblatt, in übersichtlicher Form und nach Warenklassen veröffentlicht. Eine umfassende Zusammenstellung aller vorhandenen Zeichen ist bisher nicht veranstaltet worden.

Die Entscheidungen des Patentamts in Zeichensachen erfolgen nach den für Patentangelegenheiten geltenden Vorschriften durch Vorbescheid und Beschluss. Abweisende Beschlüsse können innerhalb eines Monats nach der Zustellung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden; die Entscheidung steht alsdann der Beschwerdeabteilung I des Patentamts zu, der auch die Erstattung von Obergutachten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegt.

5. Materielles Zeichenrecht. Der Formalakt der Eintragung begründet das Zeichenrecht; er äussert seine Wirksamkeit

auch dann, wenn die Eintragung hätte versagt werden müssen. Die Thatsache der Benutzung oder der früheren Benutzung eines Zeichens gewährt — abweichend von einzelnen ausländischen Gesetzgebungen — weder einen Anspruch auf Schutz noch befreit sie den früheren Benutzer von der Wirkung der für einen anderen erfolgten Eintragung. Der Klage wegen Verletzung eines Zeichenrechts kann also der Einwand, dass das Zeichen zu Unrecht eingetragen sei, dass es einem Dritten zustehe oder dass es vor der Eintragung anderweitig benutzt sei, nicht entgegengehalten werden. Können diese Grundsätze, namentlich soweit sie das im Patentwesen anerkannte Recht des Vorbenutzers ausschliessen, auch unter Umständen zu Härten führen, so fördern sie doch die Sicherheit und Präcision des Zeichenschutzes.

Der Eingetragene ist allein befugt, Waren der angemeldeten Art oder deren Aufmachung mit dem Zeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf geschäftlichen Ankündigungen aller Art das Zeichen anzubringen. Ausserhalb des Bereichs der angemeldeten Waren kann das Zeichen auch von anderen benutzt werden; ebenso ist eine Benutzung des Zeichenbildes statthaft, die nicht auf dem Gebiete der Warenbezeichnung liegt. Das Recht des Inverkehrsetzens ist nicht auf das Reichsgebiet beschränkt; auch wer im Auslande das Zeichen unbefugt benutzt, kann, soweit hier nicht ein konkurrierender Schutz begründet ist, im Inlande zur Verantwortung gezogen werden. Das Zeichenrecht umfasst auch geringfügige, den Gesamteindruck im Verkehr nicht wesentlich beeinflussende Abänderungen in der Wiedergabe des Zeichenbildes; dieser Grundsatz hat in § 20 des G. v. 12. Mai 1894 eine Fassung gefunden, welche schärfer als früher und zwar für das patentamtliche Vorprüfungsverfahren wie auch für gerichtliche Straf- und Entschädigungsprozesse zum Ausdruck bringt, dass die Frage der Uebereinstimmung und Aehnlichkeit zweier Zeichen vom Standpunkte ihrer Verwechselungsfähigkeit im Verkehr aus geprüft werden soll.

Das dem Eingetragenen zustehende ausschliessliche Benutzungsrecht findet seine Schranke in der natürlichen Befugnis jedes Gewerbetreibenden, seine Namen, seine Firma, seine Wohnung sowie Angaben über Art, Beschaffenheit etc. von Waren im geschäftlichen Verkehr beliebig zu verwenden. Besonders den Wortzeichen gegenüber ist diese Einschränkung von Bedeutung. Allgemeine Qualitäts-, Preis-Herkunftsbezeichnungen sind zwar an sich von der Eintragung ausgeschlossen; sind sie aber gleichwohl eingetragen worden, was in der Praxis leicht vorkommt, so soll nichtsdestoweniger die Freiheit des Verkehrs gewahrt bleiben, so dass abweichend von dem Grundsatz der formalen Rechtskraft der Eintragung der wegen Benutzung in Anspruch Genommene einredeweise den allgemeinen Gebrauch des Zeichens für sich geltend machen kann.

6. Klagen, Entschädigungen, Strafen. Die Klage auf Löschung eines Zeichens ist oben (sub 4) erörtert worden. Die Verletzung des auf der Eintragung eines Zeichens beruhenden Rechtes sowie der unbefugte Gebrauch von Namen oder Firma eines anderen zur Warenbezeichnung begründet eine civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit. Zunächst kann der Geschädigte im Wege einer Feststellungsklage die Anerkennung seines ausschliesslichen Rechtes sowie ein Verbot fernerer Zuwiderhandlungen beanspruchen. Es steht ihm ausserdem eine Klage auf Entschädigung zu, wenn die Verletzung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit erfolgt ist. Bei wissentlicher Verletzung tritt auf Antrag, dessen Zurücknahme zulässig ist, auch eine kriminelle Bestrafung (Geldstrafe von 150 bis 5000 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) ein; in Verbindung mit dem Strafverfahren kann an Stelle jeder Entschädigung neben der Strafe auf eine Busse bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Bei jeder Verurteilung ist die Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, gegebenenfalls die Vernichtung der damit versehenen Gegenstände anzuordnen; im Strafverfahren ist endlich dem Verletzten die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zuzusprechen.

7. Warenaufmachung und örtliche Ursprungsangaben. Unabhängig von der Eintragung der Warenzeichen und in dieser Beziehung über den Rahmen eines Zeichengesetzes hinausgehend hat das Gesetz vom 12. Mai 1894 noch für die äussere Form, in welcher Waren oder deren Verpackung dem Verkehr übergeben zu werden pflegen, und für die Bezeichnung des Herkunftsortes einen Rechtsschutz geschaffen. Die Voraussetzung für den Schutz einer Aufmachungs- oder Verpackungsform liegt darin, dass letztere in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Erzeugnisse eines bestimmten Gewerbetreibenden bekannt und anerkannt sein muss. Alsdann macht sich derjenige, welcher diese Form zum Zweck der Täuschung unbefugt im Verkehr benutzt, entschädigungspflichtig und strafbar. Die schutzfähigen Formen können sehr verschiedenartig sein; sie können einem praktischen oder einem ästhetischen Zwecke dienen, sie können auch als Warenzeichen eintragungsfähig sein. In letzterem Fall versagt der Schutz, sobald die Eintragung für einen anderen erfolgt.

Der Schutz der Ursprungsangaben soll ıer Täuschung des Publikums über den ·zeugungs- oder Handelsort entgegenwirken. ; ist untersagt, Waren fälschlicherweise ıd zu dem Zweck, über Beschaffenheit und 'ert einen Irrtum zu erregen, mit dem amen oder Wappen eines Orts, eines Ge- ıeinde- oder weiteren Kommunalverbandes ı versehen und so bezeichnete Waren in 'erkehr zu bringen. Die Verwendung von og. Gattungsnamen, d. h. Namen, welche ich zwar äusserlich als Herkunftsangaben larstellen, in Wirklichkeit aber bestimmt ind, weniger die Herkunft als die allge- neine Natur einer Ware zu bezeichnen (z. B. Havanna—Madeira) wird durch das Ver- bot nicht betroffen, ebensowenig die Ver- wendung von Ländernamen, da letztere der Regel nach unter den Begriff von Gattungs- namen fallen.

Zuwiderhandlungen werden — und zwar bei Warenaufmachungen auf Antrag des Verletzten, bei Herkunftsangaben unabhängig von einem solchen — mit Geldstrafe oder mit Gefängnis geahndet.

Die beiden hier fraglichen Bestimmungen greifen auf das Gebiet der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs über. Bei ihrer Beratung im Reichstage wurde daher die Notwendigkeit betont, dem unlauteren Wettbewerb allgemein, d. h. auch insoweit er sich in anderen Formen als in der fälschlichen Bezeichnung von Waren äusserte, gesetzgeberisch entgegenzuwirken. Dieser Anregung verdankt das G. v. 27. Mai 1896 seine Entstehung.

8. Beziehungen zum Auslande. Der Schutz des Warenbezeichnungsgesetzes ist grundsätzlich auf diejenigen Personen beschränkt, welche — gleichgültig ob als Angehörige des Reichs oder eines auswärtigen Staates — im Inlande eine Niederlassung besitzen. Im Auslande ansässige Gewerbetreibende, selbst wenn sie Reichsangehörige sind, haben für ihre Warenbezeichnungen (einschliesslich Namen und Firmen) nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Anwartschaft auf Schutz. Die Gegenseitigkeit wird durch eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt des Inhalts festgestellt, dass in dem betreffenden Staate deutsche Warenbezeichnungen den inländischen gleich behandelt werden; hierbei ist es nicht unbedingt notwendig, dass der Schutz des Auslandes dem des Inlandes in allen Beziehungen gleich sei.

Derartige Bekanntmachungen sind ergangen und stehen in Geltung für: die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Russland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela.

Mit der Mehrzahl dieser Staaten sind Vereinbarungen des Inhaltes geschlossen, dass hinsichtlich der Warenbezeichnung und der Fabrik- und Handelsmarken die beiderseitigen Angehörigen den gleichen Schutz wie die Inländer geniessen sollen, dass jedoch zu diesem Behufe die Angehörigen jedes Landes in dem anderen Lande die durch Gesetz oder Verordnung dort vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Vereinbarungen dieses programmatischen Inhalts haben sich jedoch nicht überall als ausreichend erwiesen, um auf dem Gebiete des Markenrechts wie auf dem des Patent- und Musterrechts die aus der Verschiedenheit der nationalen Gesetzgebungen resultierenden Schwierigkeiten bei Nachsuchung des Schutzes in mehreren Ländern zu beheben. Deutschland hat daher in Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien eine sicherere Ausgestaltung des internationalen Rechtsschutzes angebahnt. Neben der principiellen Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist hierin den Marken, welche in dem einen Lande angemeldet sind, behufs Anmeldung in dem anderen Lande ein Prioritätsrecht für die Dauer von 3 Monaten dergestalt eingeräumt, dass die Anmeldung in dem anderen Lande so angesehen und behandelt werden soll, als ob sie am Tage der Anmeldung in dem Ursprungslande geschehen wäre. Ausserdem ist vereinbart, dass die in dem einen Lande eingetragenen Marken in dem anderen Lande nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden dürfen, weil die Marke nach ihrer äusseren Gestaltung den hier geltenden Vorschriften nicht entspricht.

Nach den in jüngster Zeit im Reichstage von der Regierung abgegebenen Erklärungen wird gegenwärtig (Juni 1900) über den Beitritt des Reichs zur internationalen Union verhandelt, welche — zu Paris im Jahre 1883 abgeschlossen — die gegenseitigen Beziehungen einer grösseren Anzahl von Staaten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes einheitlich regelt.

Ausländische Warenzeichen werden bei uns nur dann, wenn sie im Heimatstaate angemeldet und geschützt sind, und unter den vom deutschen Gesetz aufgestellten Bedingungen, also auf Grund der Vorprüfung zur Eintragung zugelassen. Die Dauer des Schutzes ist alsdann von der Dauer des Schutzes im Auslande unabhängig. Der Anspruch auf Schutz und das durch die Eintragung begründete Recht kann jedoch nur durch einen inländischen Vertreter geltend gemacht werden. Insoweit diese Vertreter sich berufsmässig mit der Wahrneh-

nung fremder Interessen auf dem Gebiete des Patent-Gebrauchsmuster- und Zeichenwesens beschäftigen, unterliegen sie im Verkehr mit dem Patentamt den Bestimmungen des am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen G. v. 21. Mai 1900 über die Patentanwälte. — Die deutschen Kolonieen und Consulargerichtsbezirke gelten im Sinne des Warenbezeichnungsgesetzes nicht als Ausland.

Provenienzen des Auslandes, welche widerrechtlich mit einer durch das deutsche Gesetz geschützten Bezeichnung versehen sind, werden auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung beim Grenzübergange durch die Zoll- und Steuerbehörden beschlagnahmt und eingezogen. — Im übrigen ist dem Bundesrat ein Vergeltungsrecht denjenigen Staaten gegenüber vorbehalten, welche deutsche Provenienzen hinsichtlich der Warenbezeichnung erschwerenden Vorschriften unterwerfen. Bisher ist von diesem Recht noch nicht Gebrauch gemacht worden.

9. Statistik. Die Zahl der Anmeldungen zur Zeichenrolle beträgt unter der Herrschaft des G. v. 12. Mai 1894 jährlich etwa 10000; hiervon gelangen durchschnittlich zwei Drittel zur Eintragung. Am stärksten beteiligt ist die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel und die chemische Industrie. Auf Wortzeichen entfällt mehr als ein Drittel aller Eintragungen. Die Zahl der Löschungen ist im Verhältnis gering.

10. Gesetzgebung einzelner auswärtiger Industriestaaten. a) Vereinigte Staaten von Amerika. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Markenrechts ist nicht Bundessache, sondern Sache der Einzelstaaten. Das Bundesgesetz vom 3. März 1881 regelt nur die rechtlichen Beziehungen derjenigen Marken, welche für den Handel zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und auswärtigen Staaten und Indianerterritorien andererseits bestimmt sind. Derartige Marken sind mit einer Bezeichnung des Namens, Domizils, der Staatsangehörigkeit des Anmelders, mit einer Beschreibung und Abbildung des Zeichens, mit einer Angabe über Art und Zeitdauer des Gebrauchs und mit einer Erklärung über das dem Anmelder zustehende ausschliessliche Benutzungsrecht bei dem Patentamte einzureichen und unterliegen daselbst einer Vorprüfung, welche sich auf die Neuheit des Zeichens, auf die Priorität seiner Anmeldung und auf das Eigentumsrecht des Anmelders zu erstrecken hat. Ueber die Registrierung angenommener Marken werden Bescheinigungen ausgestellt, welche einen prima-facie-Beweis für das Eigentumsrecht begründen. Giltigkeitsdauer 30 Jahre; Erneuerung ist zulässig. Gebühr für die erste Anmeldung und für jede Erneuerung 25 $. Ausführungs-Reglement vom 1. November 1898.

b) Frankreich. Nach den GG. v. 23. Juni 1857 und v. 3. Mai 1890 werden als Marken zugelassen Namen, Sinnbilder, Stempel, Siegel, Buchstaben, Namenszüge, Umhüllungen und sonstige Zeichen. Um das ausschliessliche Eigentumsrecht an der Marke zu begründen, bedarf es der Hinterlegung von drei Exemplaren der Marke sowie eines Clichés im Bureau des örtlich zuständigen Handelsgerichts. Ausländer deponieren bei dem Handelsgerichte des Seinedepartements. Giltigkeitsdauer 15 Jahre, Erneuerung zulässig. Gebühr 1 Franc. Waren, welche das Zeichen oder den Namen eines französischen Fabrikanten oder den Namen oder die Ortsbezeichnung einer französischen Fabrik tragen, dürfen bei Strafe der Beschlagnahme nicht ein- oder durchgeführt werden. Ausführungs-Vorschriften vom 4. März 1887 und 27. Februar 1891.

c) Grossbritannien. Das durch ein späteres G. v. 24. Dezember 1888 teilweise amendierte G. v. 25. August 1883, welches auch das Patent- und Musterwesen umfasst, lässt als Warenzeichen zu den Namen oder die Firma, den Namenszug oder das Faksimile, figürliche Zeichen, frei erfundene Worte und solche Worte, welche zu dem Charakter oder der Art der Waren ausser Beziehung stehen. Geographische Namen und allgemein gebräuchliche Zeichen sind ausgeschlossen. Die Verwaltung des Markenwesens ist dem Patentamte übertragen, welches die Anmeldungen einer formellen Vorprüfung unterzieht und, sofern sich hierbei kein Bedenken ergiebt, veröffentlicht. Innerhalb einer einmonatlichen Frist kann jedermann gegen die Eintragung Einspruch erheben, auch ohne einen solchen ist das angemeldete Zeichen auf seine Neuheit und Eigentümlichkeit von der Behörde zu prüfen. Die Eintragung in das Register begründet zunächst einen prima-facie-Beweis, nach Ablauf von fünf Jahren jedoch einen vollständigen Beweis für das Recht an der Marke. Die Giltigkeitsdauer eines eingetragenen Zeichens ist 14 Jahre; Erneuerung ist zulässig. Die Eintragungsgebühr wird von Zeit zu Zeit durch das Handelsamt festgesetzt. Ausführungs-Reglement vom 31. Dezember 1889. Neben dem Gesetz von 1883 ist durch ein G. v. 23. August 1887 (Merchandise Marks Act) ein weitgehendes Verbot der Verwendung falscher Handelsbezeichnungen erlassen. Einer Uebertretung dieses Gesetzes macht sich schuldig, wer in Bezug auf Anzahl, Mass, Gewicht, Ursprung von Waren, auf die Art ihrer Herstellung und ihrer Bestandteile unrichtige Angaben macht oder gefälschte oder nachgemachte

Handelsmarken benutzt. Für den Exportverkehr nach Grossbritannien ist namentlich zu beachten, dass eine falsche Handelsbezeichnung schon dann als vorliegend betrachtet wird, wenn zu Bezeichnungen auf der Ware oder ihrer Umhüllung eine andere Sprache als diejenige des Ursprungslandes verwendet wird, ohne dass das wirkliche Ursprungsland ausdrücklich und in gleich auffälliger Weise auf der Ware oder ihrer Umhüllung angegeben ist (made in Germany). Ebenso gilt es als Verstoss gegen das Gesetz, wenn eine Ware ausländischen Ursprungs mit einem Namen oder einer Handelsmarke in einer Weise versehen ist, welche zu einer Verwechselung mit dem Namen oder der Handelsmarke englischer Fabrikanten oder Kaufleute Anlass geben kann.

Waren mit einer falschen Handelsbezeichnung im Sinne dieser Vorschriften unterliegen der Beschlagnahme.

d) Italien. Nach dem G. v. 30. August 1868 muss jede Marke von den Marken anderer sich unterscheiden und den Ursprungsort, die Fabrik oder den Handelsbetrieb, aus dem die Ware stammt, genau bezeichnen. Anmeldung bei einer Präfektur des Königreichs unter gleichzeitiger Vorlegung zweier Exemplare der Marke, einer Beschreibung in doppelter Ausfertigung, einer Erklärung, worin die unter den Schutz der Marke zu stellenden Warengattungen angegeben sind, sowie einer Quittung über die Einzahlung einer Gebühr von 40 Lire an den Ortssteuereinnehmer. Ergiebt sich bei Prüfung dieser Formalien kein Anstand, so wird die Anmeldung dem Ministerium für Ackerbau und Handel übermittelt, welches die Marke in das Register einträgt und zur Kenntnis des Publikums bringt. Die Giltigkeitsdauer der Marke ist nicht beschränkt.

Das Gesetz verbietet, den Namen oder die Firma, das Geschäftswappen, das Handelsemblem, die Benennung oder den Titel eines anderen zur Warenbezeichnung zu verwenden oder an Verkaufsläden, Zeichnungen oder Kunstwerken anzubringen. Ausführungs-Verordnung vom 7. Februar 1869.

e) Oesterreich. Das G. v. 6. Januar 1890 schliesst diejenigen Marken von der Registrierung aus, welche ausschliesslich Bildnisse von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie enthalten, welche bloss in Wappen, Zahlen oder Buchstaben bestehen, welche allgemein gebräuchlich sind oder Angaben ordnungswidrigen oder trügerischen Inhalts zeigen. In Abänderung dieser Vorschriften sind durch ein G. v. 30. Juni 1895 Worte als Warenzeichen insoweit zugelassen, als sie nicht ausschliesslich Angaben über Art, Beschaffenheit, Preis, Menge etc. der Ware enthalten.

Die Marken sind in vier Exemplaren bei der örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammer (für Ausländer bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien) einzureichen; auch ist die Angabe der Warengattungen sowie die Vorlage eines Clichés erforderlich. Die Anmeldung wird an das Handelsministerium weiterbefördert, welches im Falle der Kollision der Anmeldung mit älteren Marken den beiden Beteiligten einen avis préalable zugehen lässt. Die Registrierung erfolgt bei der Handels- und Gewerbekammer und in dem Centralregister des Handelsministeriums. Gebühr 5 Gulden für die erste Anmeldung und für die von zehn zu zehn Jahren zu bewirkende Erneuerung. Die Entscheidung über das ausschliessliche Gebrauchsrecht an einer Marke, über die Priorität und Uebertragung dieses Rechts sowie über die Frage, ob eine Marke von einem Dritten für andere Warengattungen benutzt werden darf, steht ausschliesslich dem Handelsminister zu.

Litteratur: **Kohler**, *Recht des Urheberschutzes.* — **Daude**, *Lehrbuch des . . . . . gewerblichen Urheberrechtes.* — *Kommentare zu dem R.G. v. 30. XI. 1874 von* **Landgraf, Endemann, Mewes, Davidsohn.** — *Bearbeitungen des R.G. v. 12. V. 1894 von* **Allfeld, Meves, Rhenius, Schmid, Seligsohn.** — *Zeitschriften: (Amtliches) Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Archiv für gewerbliche Rechtspflege, La propriété industrielle.*

Hauss.

Markgenossenschaft.

1. Aeussere Geschichte. 2. Innere Geschichte.

Ueber die Markgenossenschaft ist bereits in dem Art. Allmenden (von Bücher) oben Bd. I S. 235ff. das wichtigste, namentlich vom sozialpolitischen Standpunkte aus, bemerkt worden, weshalb hier nur Nachträge zu liefern sind. Auch hinsichtlich der Erklärung des Begriffes Markgenossenschaft ist auf jenen Artikel zu verweisen, da die »gemeine Mark«, von der die Markgenossenschaft ihren Namen hat, nur ein anderer Ausdruck für »Allmende« ist.

1. Aeussere Geschichte. In der zweiten Hälfte des Mittelalters, d. h. in der Zeit, aus welcher zuerst nähere Nachrichten über die Markgenossenschaften vorliegen, bemerken wir, dass meistens eine Mehrzahl von Dörfern an einer gemeinen Mark (dem betreffenden Wald-, Weide-, Heideland, Sumpf, Moor, den gemeinen Gewässern) beteiligt ist. Wohl haben auch die Dörfer je für sich regelmässig ein im Gemeineigentum stehendes

Areal. Aber die gemeinen Marken von grösserer Ausdehnung, wie namentlich die grossen Waldungen und Haiden, stehen doch weit überwiegend im Eigentum nicht der Gemeinschaft eines einzelnen Dorfes, sondern mehrerer Dörfer. Die Entstehung dieses Verhältnisses ist auf verschiedene Weise erklärt worden. Die sog. Urdorftheorie greift aus den mehreren Dörfern eines heraus, um es für das Ur- oder Mutterdorf zu erklären und von ihm aus die anderen hervorgehen zu lassen. Gewiss wird die Gemeinsamkeit der Allmende bei manchen Dörfern diesen Ursprung haben. Indessen braucht zunächst die Anlage eines neuen Dorfes nicht immer von einem schon in der Mark vorhandenen Dorfe erfolgt zu sein, sondern kann auch von aussen stattgefunden haben. Vor allem aber hindert durchaus nichts die Annahme, dass »gleich bei der Ansiedelung mehrere Dorfschaften eine gemeinschaftliche Mark behalten haben« (Waitz). Neuerdings hat übrigens nach dem Vorgange des Franzosen Fustel de Coulanges R. Hildebrand die Meinung vertreten, dass eine wirkliche gemeine Mark erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters nachweisbar sei. Die Nachrichten aus früherer Zeit, die man bisher dahin gedeutet habe, bezögen sich thatsächlich nur auf Nutzungsrechte an einem im Eigentum eines oder mehrerer Grundherren befindlichen Areals oder auf res nullius (nicht res communis) u. s. w. Indessen ist diese Frage noch nicht genügend geklärt. — Die umfangreichen Marken einer Mehrzahl von Gemeinden sind zum grossen Teil bis in unser Jahrhundert bei Bestand geblieben, haben jedoch seit dem Mittelalter, wie wir es an der Hand der Urkunden verfolgen können, eine bedeutende Einbusse zu Gunsten der Herstellung von besonderen Gemeindemarken erfahren. Wir wissen z. B. von Stadtgemeinden, dass sie ihren Anteil aus der bisher mit Landgemeinden gemeinsam besessenen Mark herausgelöst haben. Die Gründe solcher Teilungen waren teils ökonomische, teils politische. Es ist dabei u. a. das unten zu erwähnende Eingreifen der Landes- und Grundherren von Wichtigkeit gewesen. — Viel ist darüber gestritten worden, ob die Grenzen der Markgenossenschaften mit denen der politischen Verbände zusammengefallen sind. Für die spätere Zeit kann, bei der grossen staatlichen Zersplitterung Deutschlands, schlechthin nicht wohl davon die Rede sein. Bei der ersten Ansiedelung dagegen mögen die Grenzen eines ökonomischen Bezirkes zugleich für den politischen verwendet worden sein, und oft mag man auch später die Grenzen einer Mark bei der Herstellung eines politischen Verbandes benutzt haben. Jedenfalls aber ist die Markgenossenschaft als solche im Mittelalter nicht Glied des Staates; ihre Verfassung ist Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts.

Soweit die Mark Dorfmark ist, giebt es keine besondere Organisation der Markgenossenschaft. Hingegen sind in den grossen Marken, an denen eine Mehrzahl von Gemeinden berechtigt ist, Beamtentum und Gericht von denen des Dorfes getrennt. An der Spitze der Markverwaltung steht der »oberste Märker«, »Holzgraf«. Ihm sind niedere Beamte untergeben, namentlich solche für den Schutz des Waldes (während die Hirten regelmässig Gemeindebeamte, nicht markgenossenschaftliche gewesen zu sein scheinen). Ein Ausschuss tritt dem obersten Märker erst später und nicht in allen Marken an die Seite. Das unter dem Vorsitz des obersten Märkers tagende »Märkerding«, »Holzding« urteilt über Markfrevel.

Die ältesten Markgenossenschaften sind zweifellos vollkommen autonom gewesen. Doch sind wohl nicht alle von Anfang an autonom gewesen, indem auch durch Grundherren Markgenossenschaften gegründet werden konnten. Im Laufe der Zeit aber ist bei allen oder fast allen die Autonomie eingeschränkt worden. Ein in der Mark angesessener Grundherr (oder mehrere zugleich) wusste sich vorwaltenden Einfluss zu verschaffen, die Stellung des obersten Märkers zu erlangen, einen Anspruch auf grösseren Anteil an der Marknutzung zu gewinnen. Es kam auf diese Weise dahin, dass das Amt des Vorstehers an einem Fronhofe haftete. Juristisch ist die Stellung eines solchen Grundherrn schwer zu bestimmen. Man pflegt ihn, weil andererseits die übrigen Markgenossen ihr selbständiges Anrecht auf die Mark durchaus nicht verloren, mit dem (juristisch unmöglichen) Ausdruck Obereigentümer der Mark (Allmendeobereigentümer) zu bezeichnen. — Während die Grundherren schon im Mittelalter einen weit reichenden Einfluss in den Markgenossenschaften ausüben, beginnen seit dem Ende des Mittelalters auch die Landesherren in die Verwaltung der Marken einzugreifen, ein Vorgang, der mit der damals eintretenden allgemeinen Erweiterung der landesherrlichen Gewalt zusammenhängt.

Auflösungen der Markgenossenschaften (d. h. nicht blosse Zerlegungen der grossen Marken in Dorfmarken, sondern vollständige Auflösungen) sind bis zum 18. Jahrhundert Ausnahmen. In diesem aber setzt eine sehr lebhafte Bewegung zur Beseitigung der Markgenossenschaften ein, die bis in unser Jahrhundert fortdauert. Doch sind namentlich in Süd- und Westdeutschland noch Marken in grosser Zahl erhalten geblieben, und in neuerer Zeit wird die Auflösung von

Staats wegen eher erschwert als erleichtert. Ueber die heutigen Verhältnisse vgl. den Art. Allmenden a. a. O. und die Referate über die »Bäuerlichen Zustände in Deutschland« in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 22 und 23 (Leipzig 1883).

2. Innere Geschichte. Für die inneren Verhältnisse der Markgenossenschaft, die bereits in dem Art. Allmenden eine eingehende Würdigung gefunden haben, sind insbesondere zwei Fragen entscheidend: 1. Hat der einzelne Berechtigte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht? 2. Sind alle Einwohner der Mark nutzungsberechtigt oder nur bestimmte Klassen? Die erste Frage wird für die älteste Zeit ebenso zu bejahen wie für die spätere zu verneinen sein. Die Vermehrung der Ansiedelungen und, was damit zusammenhängt, das Wachstum der Bevölkerung, ferner die Einforstung von Markwäldern (wodurch sie dem gemeinen Nutzen entzogen wurden) nötigten zu einer Einschränkung des Nutzungsrechtes. Was die zweite Frage betrifft, so waren ursprünglich gewiss alle selbständigen Haushalte in der Mark gleichberechtigt. Seitdem jedoch das verfügbare Ackerland knapper wurde, tauchen (noch im Mittelalter) Klassen von minder berechtigten Gemeindegenossen auf: Kötter, Seldner, Büdner, Häusler, welche sich in den Jahrhunderten der Neuzeit beständig vermehren. Erst seit der starken Zunahme dieser Bevölkerungsklassen wird die Frage nach der Konstruktion der Markanteile brennend. Gelöst ist sie im einzelnen auf sehr verschiedene Weise worden: bald ist die Realgemeinde, bald die politische Gemeinde nutzungsberechtigt, und dazwischen giebt es noch Mittelstufen.

Vgl. auch die Artt. Ansiedelung (oben Bd. I S. 354 ff.), Feldgemeinschaft (Bd. III S. 831 ff.), Gemeinheitsteilung (Bd. IV S. 145 ff.), Grundbesitz. Geschichte (ebd. S. 823 ff.), Gutsherrschaft (ebd. S. 930 ff.).

Litteratur: *Vgl. die Litteratur in dem Artikel* Allmenden *(oben Bd. I S. 264/65), ferner* **Endemann,** *Die Markgenossenschaft und die Landgemeinde in Hessen, Zeitschr. f. preuss. Gesch., Bd. VII, Berlin 1870.* — **Eduard Graf,** *Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz (Separatabdruck aus der Zeitschr. f. schweiz. Statistik), Bern 1896.* — **Gratama,** *drie stukken betrekkelijk Overijselsche marken, verslagen en mededeelingen der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, II, S. 544 ff. 1892.* — **Hartmann,** *Die Angelbecker Mark, Mitteilungen des Vereins für Geschichte von Osnabrück, Bd. 16, Osnabrück 1891.* — **Haun,** *Bauer und Gutsherr in Kursachsen (16.—18. Jahrhundert), Strassburg 1892.* — **Sebastian Hausmann,** *Die Grundentlastung in Bayern, Strassburg 1892.* — **R. Hildebrand,** *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1. Teil, Jena 1896.* — **Th. Knapp,** *Die Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamtes Heilbronn, Württembergische Jahrbücher 1899, Heft 1, Stuttgart 1899.* — **Lacomblet,** *Die Mark- und Waldgenossenschaften (am Niederrhein), Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 3, Düsseldorf 1860.* — **Lamprecht,** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1 u. 2, II u. III, Leipzig 1886 (vgl. dazu histor. Zeitschr. 63, S. 294 ff.).* — **F. Michel,** *Beiträge zur Geschichte des Märkerwesens zu Niederlahnstein, Annalen des Vereins für Nassauische Geschichtsforschung, Bd. 39, S. 202 ff.* — **Nordhoff,** *Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens, Stuttgart 1889.* — **Roscher,** *System II, § 72.* — **Ulr. Stutz,** *Rechtsgutachten in Sachen M. Wunderlin gegen den Kanton Aargau betr. das Recht der Fischerei im Rhein zwischen Rheinfelden und Säckingen, Freiburg i. B. 1900.* — **Stüve,** *Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851.* — **Thudichum,** *Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860.* — **Derselbe,** *Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1867—1885.* — **Waitz,** *Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 3. Aufl., S. 126 ff., Berlin 1880.* — **J. Wolff,** *Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, Programm des evangel. Gymnasiums in Mühlbach (Siebenbürgen), Hermannstadt 1885.* — *Ueber das Verhältnis der* Städte *zu den Markgenossenschaften vgl. ausser dem Artikel Bürgerrecht:* **G. v. Below,** *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892.* — **Gothein,** *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, Strassburg 1892.* — **Philippi,** *Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Hansische Geschichtsblätter, Bd. 18.*

G. v. Below.

Märkte und Messen.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Arten. Soll der Handel seine Aufgabe erfüllen, Produktion und Konsumtion auszugleichen, so bedarf er der Veranstaltungen, mittelst welcher Nachfrage und Angebot zusammengebracht werden. Derartige Veranstaltungen, durch welche Käufern und Verkäufern Gelegenheit geboten wird, sich zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort zu treffen, nennt man Märkte. Des genaueren verbindet man damit weiter die Vorstellung, dass sie regelmässig periodisch wiederkehren und dass die zu verkaufenden Gegenstände wirklich auf dem Markte vorhanden seien. Be-

schränkt sich der Verkehr in der Versammlung von Käufern und Verkäufern auf Geschäfte in vertretbaren Gegenständen, einerlei ob sie gegenwärtig im Besitze des Verkäufers sind oder nicht, so verwandelt sich der Markt in die Börse. Eine andere moderne Weiterentwickelung der Märkte sind die periodischen Versteigerungen namentlich überseeischer Produkte. Auch die grossen Ausstellungen kann man als eine Fortbildung der Märkte betrachten.

Im übertragenen Sinne nennt man wohl auch das Absatzgebiet einer Ware ihren Markt oder ganz allgemein das zeitweilige Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot.

Unter Wochenmärkten versteht man solche, welche in der Hauptsache der Lebensmittelversorgung der grösseren Ortschaften dienen und welche überwiegend von den Produzenten der näheren Umgegend bezogen werden, wo nebenher aber auch von Handwerkern oder kleinen Händlern andere Waren feilgeboten werden.

Jahrmärkte und Messen finden in längeren Zwischenräumen statt und dienen namentlich dem Verkehre mit gewerblichen Erzeugnissen. Der Unterschied zwischen Jahrmärkten und Messen ist ein fliessender. Doch kann man im allgemeinen ihn darin finden, dass erstere dem Kleinhandel und der Versorgung der Konsumenten dienen, während die Messen ihre Bedeutung dem Grosshandel und der Versorgung der Kleinhändler durch Grosshändler und Fabrikanten verdanken. Endlich giebt es zahlreiche Arten von Specialmärkten, auf welchen an einem durch die Produktionsbedingungen gegebenen Termine einzelne, namentlich landwirtschaftliche Erzeugnisse gehandelt werden. So giebt es Specialmärkte für Butter, Eier, Flachs, Garn, Leinwand, Hanf, Hopfen, Honig, Gänse, Getreide, Holz, Zwiebeln etc. Besonders wichtig sind die Wollmärkte und die verschiedenen Arten von Viehmärkten (für Pferde, Schweine, Jungvieh, Magervieh, Schlachtvieh etc.).

2. Entstehung. Märkte entstehen von selbst da, wo regelmässige Zusammenkünfte von Menschen stattfinden. Der Zusammenlauf möglicher Käufer lockt die Verkäufer an; die Gegenwart von Verkäufern zieht die Käufer herbei. Der Ankunft eines Schiffes mit fremden Kaufleuten, einer Karawane folgt von selbst die Entwickelung eines marktartigen Verkehrs. Ueberhaupt hat aller frühere Handel durch die Notwendigkeit gemeinschaftlichen Reisens, durch die Abhängigkeit von den Jahreszeiten einen periodischen Charakter. Ein eigentlicher Markt entsteht, wenn die Anlässe sich regelmässig wiederholen. Deshalb sind wegen der Unregelmässigkeit der Schiffahrt in Seehandelsplätzen grosse Messen seltener entstanden als im Binnenlande. Eine strikte Regelung der Schiffahrt in gemeinschaftlichen Fahrten hat aber gerade dadurch grosse Messen hervorgerufen, so in der Blütezeit des spanischen Kolonialsystems die Messe von Portobelo in Centralamerika, welche an die Ankunft der spanischen Galeonen sich anschloss; so die Muda (von mutare) in Alexandrien zur Blütezeit des venetianischen Levantehandels. So sind die Märkte von grösserer Bedeutung entstanden an Punkten, wo die Natur der Verkehrsverhältnisse den wandernden Kaufmann zum Verweilen veranlasst oder wo ein grosser Zusammenlauf von Menschen stattfindet. Daher haben Festlichkeiten, namentlich religiöser Art, häufig den Anlass zu Märkten gegeben. Deshalb hat man später umgekehrt Märkte gern auf solche Feste gelegt. Daher die Bezeichnungen Messe, Dult (von indultum), Send (von synodus), das französische foire, das englische fair (von feriae).

Die wesentliche Grundlage für die Entwickelung des Marktverkehrs ist überall ein besonderer Friede, ein besonderer Rechtsschutz, der dem Markte und seinen Besuchern zu teil wird. Es liegt das so in der Natur der Dinge, dass wir die gleiche Erscheinung bei den verschiedensten Völkern wiederkehren sehen, bei den Griechen, wie im europäischen Mittelalter, bei den alten Mexikanern, wie heute in Innerafrika. Dabei tritt dann bald mehr der religiöse, bald der staatliche Charakter dieses Friedens in den Vordergrund.

Solcher Friede ermöglicht auch periodische Märkte an den Grenzen zwischen Völkern und Stämmen, die sonst nicht in Verkehr mit einander stehen (Grenzmärkte in Hellas, an der Slavengrenze des fränkischen Reiches, an der chinesischen Grenze am »Thore von Korea«, heute am Kilima-Ndscharo zwischen Ackerbauern und Viehzüchtern).

Im allgemeinen hat die Staatsgewalt als solche anfangs an dem Markt- wie an allem Handelsverkehr nur insoweit Interesse, als er finanzielle Ausbeutung zulässt. Allmählich aber treten wirtschaftspolitische Erwägungen neben die rein fiskalischen. Der natürlichen Entstehung der Märkte folgt ihre künstliche Begründung, die Errichtung mit gewissen Privilegien ausgestatteter Märkte. Diese kann den Zweck haben, den Grenzverkehr benachbarter Völker zu regeln. Meist aber geschieht sie in der Absicht, den Handel in gewisse Gebiete, über gewisse Strassen, an gewisse Orte zu leiten, die Marktorte zu heben und damit auch die Einnahmen zu steigern. Ob solche Marktgründungen gedeihen, hängt dann aber

wieder davon ab, ob die natürlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Entwickelung vorhanden sind.

3. Bedeutung. Man kann die Geschichte des Handels nach seinen Organisationsformen in drei Perioden einteilen, wobei, wie bei jeder organischen Entwickelung, die niederen Formen bei Entstehung höherer nicht beseitigt, nur zurückgedrängt werden.

Die niederste Stufe ist die des Hausierhandels. Der umherziehende Händler sucht den Konsumenten und Produzenten auf. In sehr dünn besiedelten Ländern ist der Hausierer noch heute der Träger des Handels (z. B. in Südafrika). Die mittlere Stufe ist die des Markthandels, auf welcher die Verkäufer periodisch an bestimmtem Orte ihre Ware selbst anbieten, die Käufer persönlich sich einstellen. Die höchste Stufe ist die moderne Form mit ständigen Verkaufsläden, mit der Entwickelung des Kommissions-, überhaupt des Distanzgeschäfts, mit dem kaufmännischen Nachrichtenwesen, dem Kauf nach Probe, der Aufsuchung der Bestellungen durch Handlungsreisende. Wie die unterste Stufe für den kleinen Verkehr bis in die Gegenwart hineinragt, so lassen sich Anfänge der modernen Verfassung weit zurück verfolgen in dem Verkehr der grossen Handels-, namentlich Seeplätze in der zweiten Hälfte des Mittelalters. In der Mitte steht der Markthandel.

Der Markt ist nötig, damit das natürliche Misstrauen und die Unehrlichkeit primitiver Zeiten überwunden werde, damit ein regelmässiges Angebot von Waren entstehe, damit für den Verkauf produziert werde, damit eine regelmässige Preisbildung ins Leben trete. Der Markt ist die Voraussetzung für die Verkehrswirtschaft.

Seine Bedeutung liegt darin, dass Käufer und Verkäufer über das gegenwärtig vorhandene Angebot wie über die Stärke der Nachfrage sich unterrichten, dass klar wird, welche Waren überhaupt angeboten werden, dass die Qualität der angebotenen Ware leicht geprüft werden kann, dass die verschiedenen Arten derselben Ware neben einander zum Vergleich stehen.

Die Bedeutung der Märkte sinkt also, je mehr diese Zwecke auch auf andere Weise erreicht werden können, je leichter es wird, sich über die Produktion überhaupt, über das augenblicklich herrschende Verhältnis von Nachfrage und Angebot zu unterrichten, je mehr es möglich wird, Waren nach Mustern oder Katalogen zu beziehen etc. Je höher die Bildung der Kaufleute und Fabrikanten, ihre Zuverlässigkeit, ihre Kreditwürdigkeit ist, je sicherer die Rechtspflege ist, um so mehr sinkt die Bedeutung der Märkte. Und wie diese gesellschaftlichen Faktoren wirken die technischen: die Verbesserungen des Nachrichtenverkehrs und des Zeitungswesens, der erleichterte Personenverkehr, die modernen Transportmittel, welche es ermöglichen, Waren schnell und gleichmässig das ganze Jahr hindurch auf grosse Entfernungen zu versenden etc. Darauf beruht es, wenn schon in älteren Zeiten für grosse Handelsplätze, wie Venedig, Brügge, Lübeck, der Messverkehr minder wichtig war, da in ihnen, wie der regelmässige Ausdruck lautet, das ganze Jahr durch Messe war. Infolge der angedeuteten Entwickelung hat der Handel aufgehört, sich heute im mittleren und westlichen Europa in der Form des Markthandels zu vollziehen. Auch wo der Messverkehr noch bis in die jüngste Vergangenheit gewachsen ist, wie auf den grossen deutschen Messen, ist er hinter der gesamten Handelsbewegung zurückgeblieben. Für die genannten Gegenden hat der Markthandel heute überwiegend nur geschichtliches Interesse. Aber er ist auch bei sonst vorherrschender moderner Handelsorganisation wichtig für dünn bevölkerte Landstriche, für kleine Produzenten, die durch direkten Verkauf auf dem Markt ihre Selbständigkeit gegenüber dem Händler erhalten, für geschäftsunkundige Käufer wie für unzuverlässige Verkäufer, für Waren, deren individuelle Beschaffenheit sehr verschieden ist, für Waren, welche periodisch zu bestimmten Zeiten angeboten werden: der Lebensmittelmarkt für die breite Masse der Konsumenten, der Jahrmarkt für kleine Orte und dünnbevölkerte Gegenden, der Specialmarkt von Vieh, Wolle etc. für die Produzenten, die internationale Messe für so verschiedengeartete Waren wie Pelzwerk.

Die historische Bedeutung speciell der grossen Messen ist gewesen, dass sie in Zeiten eines sonst enggebundenen Verkehrs einen relativ freien Grosshandel möglich gemacht haben. Sie haben folgerechterweise ihre Gegner gehabt in den rücksichtslosen Anhängern städtischer oder territorialer Abschliessungspolitik. In den Messorten hat der Kampf der Handwerker, der Krämer etc. gegen die Konkurrenz fremder Händler und Handwerker nie aufgehört, zuweilen auch die leitenden Behörden beeinflusst. Selbst in Leipzig hat wiederholt die kurfürstliche Regierung die Freiheit des Verkehrs gegen lokalprotektionistische Anwandlungen des Rates schützen müssen. Die Verfechter energischer staatlicher Zusammenfassung des Wirtschaftslebens sind ebensowenig Freunde der Messen und Jahrmärkte gewesen, so Becher, Justi, Sonnenfels. Die merkantilistische Handelspolitik musste auch von selbst die inter-

nationale Bedeutung der Messen herabdrücken, wie das unter Friedrich dem Grossen thatsächlich in Frankfurt a. O. der Fall war.

Bei den genannten Theoretikern kommt hinzu das Gefühl, dass die Messen einer wirtschaftlichen Entwickelungsstufe angehören, aus der man herausstrebte. Noch mehr ist das der Fall bei den Freihändlern, deren Abneigung Turgot in der Encyclopédie (Bd. VII von 1757) Ausdruck gab: »Concluons que les grandes foires ne sont jamais aussi utiles, que la gêne qu'elles supposent est nuisible.« Die Feindseligkeit der abstrakten Freihändler (wie Emminghaus und Scholz) hat dann ihren Grund teils in der allgemeinen Abneigung gegen jede vom Staat ausgehende wirtschaftliche Veranstaltung, teils in der Empfindlichkeit des Faustschen Famulus gegen das Jahrmarktsgetöse.

II. Geschichtliche Entwickelung.

4. Altertum. Ueber das Marktwesen im klassischen Altertum sind wir nur durch vereinzelte Notizen unterrichtet. Wir wissen von Märkten an den Grenzen der Landschaften von Hellas. Wir wissen, dass der Gottesfriede der grossen Religions- und Nationalfeste zu grossen Krammärkten Anlass gab, so zu Delos, zu Olympia, zu Delphi bei Gelegenheit der Amphiktyonenversammlungen, zu Thermos bei den Bundesversammlungen der Aetoler. Wir wissen auch, dass die städtischen Versammlungsplätze der Bürger gleichzeitig als Märkte für Lebensmittelverkauf und Kramhandel dienten. Das Amt der Agoranomoi, welche die Marktpolizei, d. h. die Ueberwachung von Mass und Gewicht, die Durchführung von Luxusgesetzen und Verkehrsverboten etc., besorgten, ist vielleicht das Vorbild der römischen Aedilität geworden, die von Rom aus auf alle abhängigen Gemeinden übertragen wurde. In Rom selbst gingen ihre Befugnisse in der Kaiserzeit auf die Stadtpräfekten über. In christlicher Zeit tritt die Aufsicht der kirchlichen Organe neben die der Staats- und Gemeindebeamten. Auch aus dem alten Rom und seiner Umgebung kennen wir Jahrmärkte (mercatus), die unter dem Gottesfrieden religiöser Feste standen, während die Wochenmärkte (nundinae), schon in den Zwölf Tafeln erwähnt, dem wirtschaftlichen Verkehr der städtischen und ländlichen Bevölkerung dienten. Die Stadt ist der Marktort. Die Erhebung einer Ansiedelung zu einer städtischen ist in der Kaiserzeit an die Verleihung des Marktrechts durch Privileg geknüpft. Die Befugnis, regelmässig wiederkehrende Märkte an einem anderen Orte als in der Stadt abzuhalten, wird vom Senat verliehen. (Mommsen.)

5. Mittelalter. Das Marktrecht. So entschieden die Annahme zurückzuweisen ist, dass die römische Gemeindeverfassung in den neuen germanischen Staaten sich erhalten habe, so unwahrscheinlich ist es, dass im fränkischen Gallien die alten Verkehrsgewohnheiten ganz verschwunden sein sollten. Der Gedanke, dass der Marktverkehr unter Aufsicht öffentlicher Organe stehe, ist durch die Kirche aus dem Altertum ins Mittelalter übertragen. Der Staat aber hat an den thatsächlich bestehenden Märkten zunächst nur ein fiskalisches Interesse durch die dort erhobenen Verkehrsabgaben, die Marktzölle, die von den üppig entwickelten Wege- und Durchgangszöllen ebenso scharf zu trennen sind wie von den grundherrlichen Standgeldern. Im Interesse dieser Markteinkünfte wird durch die fränkische Gesetzgebung der Handelsverkehr auf die Märkte verwiesen, wird königliche Erlaubnis für die Anlegung neuer Märkte oder die Verlegung bestehender verlangt. Der Einfluss der Kirche macht sich in dem — allerdings fruchtlosen — Verbot der Sonntagsmärkte geltend. Die Einkünfte von den Märkten aber werden ein Gegenstand königlicher Freigebigkeit gegenüber Klöstern und Bischöfen, wie z. B. die Zölle der Dionysiusmesse bei St. Denis, welche schon im 7. Jahrhundert dem Kloster geschenkt wurden. Diese erste urkundlich im fränkischen Reiche erwähnte Messe blieb unter dem Namen Lendit das ganze Mittelalter hindurch der bedeutendste der Pariser Märkte. Besitzen wir aus karolingischer Zeit solche urkundliche Nachrichten in ziemlicher Zahl aus dem westlichen Frankenreiche, so sind sie noch sehr selten in Deutschland. Erst unter den Sachsenkaisern werden die Marktprivilegien häufiger. Aber gleichzeitig verändert sich ihr Charakter. Es werden nicht mehr allein die Einkünfte bestehender oder zu begründender Märkte an Bischöfe und Klöster verliehen, sondern gleichzeitig die Gerichtsbarkeit darüber, entsprechend der ottonischen Politik der Uebertragung öffentlicher Befugnisse auf die kirchlichen Würdenträger. Wie das für Deutschland in dem Spruch der Fürsten von 1218 für alle kaiserlichen Marktverleihungen anerkannt ist, so hat auch in Frankreich und England die Verleihung eines Marktes die der Gerichtsgewalt darüber eingeschlossen.

Gegenüber dem thatsächlich sich bildenden oder vom Grundherrn errichteten Markte steht damit das mercatum publicum, wo allein die Erhebung wirklicher Marktzölle gestattet war und der Marktverkehr unter dem Schutze des kaiserlichen Bannes stand. Erst mit der Bildung der Territorien schiebt sich an die Stelle der kaiserlichen die Gewalt der Territorialherren, welche

zuerst die Verlegung bereits verliehener Märkte (1224), allmählich die Anlage neuer Märkte für sich in Anspruch nehmen. Sie suchen sich auch der Errichtung neuer kaiserlicher Märkte zu erwehren (1231). Ausserhalb der Reichsstädte wird die kaiserliche Gewalt auf die Bestätigung landesherrlicher Märkte beschränkt. Die kaiserlichen Privilegien haben praktisch nur mehr die Bedeutung, als Stütze des Anspruchs auf Unterdrückung von Konkurrenzmärkten in der Nachbarschaft zu dienen.

In Frankreich hat dagegen die Krone im 14. Jahrhundert wieder das ausschliessliche Recht zur Errichtung von Märkten durchgesetzt. In England hat sie es nie verloren.

6. Markt- und Städtewesen. Das wesentliche an dem mercatum publicum, dem »freien Markt« der späteren Zeit, ist der Marktfriede, der sich in Deutschland auf den Königsbann stützt. Er bezieht sich auf den Ort, wo der Markt abgehalten wird, wie auf den Besucher des Marktes, auch auf dem Wege zum und vom Markte. Daraus ist dann das besondere Marktgeleit entwickelt. Das Zeichen des Friedens ist das Marktkreuz, das während des Marktes errichtet wird, auch wohl Träger des Symbols der kaiserlichen Marktverleihung, des Handschuhs ist. Auch sonst wird durch bestimmte Zeichen, wie Ausstecken einer Fahne, Ein- und Ausläuten etc. Beginn und Ende des Marktes und Marktfriedens kundgegeben.

Märkte sind nicht notwendig an dauernd bewohnte Orte gebunden. Aber die Regel ist es. Das Wesen der städtischen Niederlassung ist, dass sie ein Mittelpunkt für den Handelsverkehr sei, was für die gewerbliche Produktion nicht bei allen Völkern der Fall ist. Die Stadt ist ihrem Wesen nach überall ein Markt. In unserem Mittelalter aber stehen Marktwesen und Städte in besonders enger, nicht bloss thatsächlicher, auch rechtlicher Beziehung. Die Stadtgemeinde unterscheidet sich von der Landgemeinde dadurch, dass sie auch von rechtswegen der Mittelpunkt des Handels ist. Das Eigenartige der Stadt ist der Markt mit seinen eigenartigen Verkehrsformen und Verkehrsrecht wie mit seiner Marktpolizei. Von der Marktpolizei geht die städtische Sonderentwickelung aus. Als Organ für die Markt- und Gewerbepolizei entsteht der städtische Rat. (Auf die verfassungsgeschichtlichen Theorieen, welche hieran sich knüpfen, kann hier nicht eingegangen werden.)

Die Stadt ist der dauernde Markt, mag der Handelsverkehr auf einzelne Tage der Woche koncentriert sein oder alle Tage stattfinden. Aller mittelalterliche Handelsverkehr vollzieht sich in marktartigen Formen. Er wird zusammengedrängt auf bestimmte Tage und bestimmte Stunden, auf bestimmte Plätze und Strassen oder in Kaufhäuser und Hallen für Tuche, Leinwand, Getreide, Wein etc. Das steht in engem Zusammenhang mit der ganzen Organisation des Handels nach dem Princip der Oeffentlichkeit: mit der Verpflichtung, Unterkäufer (Makler) zuzuziehen, vereidigte Messer und Träger zu verwenden, mit dem Wagezwang etc. Dadurch soll Treu und Glauben, soll gerechter Preis, soll ehrlich Mass und Gewicht, soll gute Qualität gesichert werden. Es soll vor allem auch verteuernder Zwischenhandel verhütet werden. Produzent und Konsument sollen direkt oder durch möglichst wenig Zwischenglieder verkehren. Daher die Verbote, ausser dem Markte zu verkaufen, die Verbote des Aufkaufs vor den Thoren oder vor der Marktstunde, das Verbot an die Höker und andere Zwischenhändler, während der ersten Marktstunden einzukaufen. Alle die städtischen gewerbepolizeilichen Vorschriften über Einkauf der Rohstoffe, Verkauf der Fabrikate sind nur mittelst des öffentlichen Marktes durchzuführen.

Aber diese städtische Wirtschaftspolitik soll auch nur der Stadt und ihren Angehörigen dienen. Daher das Bestreben, keine benachbarten Märkte aufkommen zu lassen. Daher der Ausschluss des Fremden vom gewinnbringenden Detailhandel auf dem täglichen Markt. (S. d. Art. Fremdenrecht oben Bd. III S. 1283 ff.) Daher das Verbot, Waren an der Stadt vorbeizuführen, ohne sie zum Verkauf auszubieten. Bei weiterer Ausgestaltung der städtischen Verhältnisse richtet sich die gleiche ausschliessende Tendenz wie gegen den Fremden gegen die unteren Stände. Die herrschenden Klassen, die Grosskaufleute, die Gewandschneider etc. reservieren den städtischen Markt für sich, schliessen den Handwerker aus, schränken den Krämer, den Höker ein.

7. Jahrmärkte und Messen. Die Strenge dieser Beschränkungen des Handels wurde aber wesentlich gemildert während der Jahrmärkte, was formell wohl aus dem Versprechen freien Verkehrs folgte, welches die Marktprivilegien so häufig enthalten. Auf den Jahrmärkten durfte wie der Handwerker auch der fremde Händler seine Ware mehr oder weniger unbeschränkt ausbieten. Die grosse Mehrzahl der Jahrmärkte erhebt sich freilich nicht über eine ganz lokale Bedeutung hinaus. Sie bieten im Anschluss an kirchliche Feste nach Beendigung der Ernte oder beim Beginn des Frühjahrs der benachbarten Landbevölkerung die Gelegenheit, sich mit gewerblichen Produkten zu versehen, eigene Produkte wie Wein, Vieh,

Leinewand etc. abzusetzen; sie ermöglichen dem Handwerker, auf Vorrat zu arbeiten und beim Fehlen von Kundenarbeit für den Marktverkauf zu arbeiten; sie bieten eine willkommene Gelegenheit zu Lustbarkeiten und Schaustellung. Wo aber günstige Verkehrsbeziehungen obwalten, erhalten die Jahrmärkte grössere Bedeutung, entwickeln sie sich zu Messen. Hier bilden sich Mittelpunkte eines weit sich verzweigenden Handels. Nach den grossen Märkten und Messen richtet sich der ganze Warenzug. Die Zeit der Messe wird eine wichtige Angelegenheit, damit ein geordneter Besuch einer Messe nach der anderen möglich werde. Seit dem späteren Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein vollzieht sich der binnenländische europäische Handel in der Art, dass die Manufakte des Westens und Südens sich nach Nordosten vorwärts schieben, von den französischen Messen von Beaucaire und Lyon über Frankfurt a. M. einerseits, von Italien über Bozen oder Zurzach (in der Schweiz) andererseits nach Leipzig und Frankfurt a. O. Von dort verbreiteten sie sich über den Osten in die zahlreichen polnischen und später die russischen Märkte. Die Rohprodukte des Ostens nehmen den umgekehrten Weg, wie noch heute für den Pelzhandel die Messen von Irbit (an der Grenze von Sibirien), von Nishnij Nowgorod und Leipzig und die Londoner Pelzauktionen ineinander greifen.

Der Verkehr auf den grossen Märkten wurde begünstigt durch Ermässigung von Zöllen und Geleitsgeldern, durch Milderung oder Suspendierung des Repressalien- und Retorsionsrechts, durch Befreiung des Marktbesuchers von Personal- und Güterarrest wegen früherer Verbindlichkeiten, sie seien denn auf der Messe eingegangen. Die grossen Messen konnte sogar der Verbrecher, der Gebannte, der Geächtete besuchen, ohne beunruhigt zu werden.

Stellt der grosse Markthandel eine Befreiung von den üblichen Verkehrsbeschränkungen dar, so ist er doch nicht ganz sich selbst überlassen. Eigene Marktbehörden und Messgerichte sorgen für Ordnung und Recht. Für den Verkauf bestimmter Waren werden bestimmte Tage festgesetzt, denen bestimmte Zahltage folgen (so ist auf den Messen der Champagne die Reihenfolge: Tuchmesse, Ledermesse, Krammarkt, Zahltage, Schlusstage zur Besiegelung der Kontrakte).

Zuweilen findet sich auch ein Besuchszwang für die fremden Kaufleute oder für die Handelsleute und Handwerker der Stadt selbst, welche für die Dauer des Marktes ihre Verkaufsstellen schliessen müssen.

Wie aber für den Grosshandel sich Messen als Mittelpunkt des ganzen Warenverkehrs bilden, so schliesst sich naturgemäss hieran eine Koncentration des Zahlungsverkehrs. Die bekannten Messen werden Zahltermine und daran schliessen sich die Entstehung des Wechsels wie die Schuldenausgleichung durch Skontration. Auf manchen Messen trat der Warenhandel hinter den Geldgeschäften zurück (Lyon, spanische Messen). Schliesslich richteten die Genuesen eigene Wechselmessen ein, die ohne jeden Warenhandel dem grossen Zahlungsverkehr dienten und gleichzeitig eine Organisation des grossen Kredits im 16. Jahrhundert darstellten. (Besançon in Konkurrenz mit Lyon seit etwa 1535, 1579 Piacenza, 1621 Novi, wo sie verfallen). Die Bedeutung dieser Genueser Messen beruht, nach Ehrenberg, auf dem Bedürfnis der spanischen Krone die grossen internationalen Zahlungen zu leisten, welche ihre Grossmachtpolitik nötig machte und welche das Mittel wurden, das amerikanische Silber über Europa zu verbreiten.

Auf den grossen Märkten entsteht ein neues einfacheres Gerichtsverfahren, bildet sich ein grosser Teil des neuen Handels- und Verkehrsrechts. — Die Messen endlich sind einer der Anlässe für die Entstehung genossenschaftlicher Organisationen der im fremden Lande handelnden Kaufleute.

Die ersten grossen den europäischen Handel und Geldverkehr beherrschenden Märkte waren die sechs Messen der Champagne, die über das ganze Jahr sich verteilend zu Provins, Troyes, Bar und Lagny gehalten wurden. Ihre Blüte fällt in das 13. Jahrhundert. Im 14. Jahrhundert verlieren sie durch fiskalische Ausbeutung, durch Störung der Beziehungen zwischen Frankreich und Flandern etc. ihre Bedeutung. An ihre Stelle treten für den westeuropäischen Verkehr zunächst die flandrischen Städte, im 16. Jahrhundert Antwerpen, für den mitteleuropäischen Handelszug zunächst Genf, dann Lyon und Frankfurt a. M. Mit der Entstehung des grossen Handels seit dem 16. Jahrhundert wächst für den binnenländischen Verkehr Mitteleuropas die Bedeutung der grossen Warenmessen, vor allem Leipzigs.

8. Territoriale Marktpolitik. Die Anfänge territorialer Handelspolitik zeigen sich in der Art, dass die herkömmlichen Mittel, welche die Städte egoistisch für sich verwendet hatten, jetzt in den Dienst des Territoriums gestellt werden. So erfolgt auch die Gründung und Förderung von Messen nunmehr nicht im Interesse der damit begabten Stadt, sondern um den Handel in das Territorium zu ziehen, ihn von Nachbargebieten abzulenken. So gründeten Karl VII. und Ludwig XI. von Frankreich (1420, 1444, namentlich 1462 und 1463) die Messen

von Lyon, um den Handel von den Genfer Messen abzuziehen, welche ihre vorübergehende Blüte wohl den inneren Wirren Frankreichs dankten. Denselben Charakter haben im 18. Jahrhundert die preussischen freilich weniger erfolgreichen Versuche, die Messen von Halle und Naumburg zu heben, solche in Breslau (1742—1749) neu zu gründen. Auch in Oesterreich steht am Beginne einer staatlichen Handelspolitik die Gründung einer Messe zu Triest (1729).

Ueberhaupt hat der Regel nach die internationale Bedeutung grosser Messen sich unter dem Schutze einer starken territorialen Gewalt entwickelt. So ist schon für die Messen der Champagne der Schutz der mächtigen Grafen der Champagne wichtig gewesen. Genf stützte sich auf die Herzöge von Savoyen. Die Zurzacher Messen erhalten Bedeutung durch den Schutz der Eidgenossenschaft. Antwerpen blüht auf unter den burgundischen Herrschern. In Deutschland hat allerdings Frankfurt a. M. für seine im 16. Jahrhundert die grösste Bedeutung erlangenden Messen, die nach dem Niedergange Antwerpens internationale Bedeutung gewannen, keinen Rückhalt an einer grösseren Territorialgewalt gehabt. Aber bei Leipzig wie bei Frankfurt a. O. wie bei Braunschweig war es der Fall. Und wenn Leipzig den Vorrang vor anderen Messorten seit Beginn des 18. Jahrhunderts erringt, so hängt das sicher zusammen mit der Erwerbung der polnischen Krone durch die Kurfürsten und den sächsischen Bestrebungen, den Verkehr mit Polen nach Sachsen zu ziehen. Denn auf diesem beruhte ein ganz wesentlicher Teil der Bedeutung Leipzigs. (Daher auch die grosse Duldsamkeit der sächsischen Regierung gegen die Juden, die Träger des polnischen Handels.) Daneben hat allerdings auch das Aufblühen des Hamburger Handels auf die Leipziger Messe fördernden Einfluss geübt.

Gegenüber den kleineren Märkten zeigt sich die neuere territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik durch einheitliche Regelung für das ganze Gebiet (so für Preussen durch die Marktordnung vom 16. September 1713 betr. den Wochenmarktsverkehr), durch Ausschluss der Ausländer oder wenigstens ausländischen Handwerker und entsprechende Massregeln.

9. Die grossen deutschen Messen. In Deutschland haben von den als Messen bezeichneten Märkten allgemeine Bedeutung nur die von Frankfurt a. M., von Leipzig, von Frankfurt a. O. und von Braunschweig erlangt.

a) Eine jährlich in Frankfurt a. M. stattfindende Messe wird zuerst 1240 in einem Privileg Friedrichs II. erwähnt, worin den Besuchern der kaiserliche Schutz zugesagt wird. Die zweite Messe (im Frühjahr) ist der Stadt 1330 vom Kaiser Ludwig verliehen. Die Blüte dürfte in die Zeit von der Mitte des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts fallen. Im 18. Jahrhundert wurde Frankfurt von Leipzig immer mehr überflügelt und blieb auch hinter Frankfurt a. O. zurück. Auch der Anschluss an den Zollverein (1836) bewirkte keinen Aufschwung mehr. Von der auf die Messen der vier Städte gebrachten Warenmenge entfielen auf Frankfurt a. M. 1842 nur 16 %, 1854 nur noch 10. Für ihre geringe Bedeutung in der Gegenwart ist bezeichnend, dass die Frankfurter Handelskammerberichte die Messen kaum mehr erwähnen.

b) In Frankfurt a. O., dem uralten Oderübergang, werden Jahrmärkte zuerst 1253 erwähnt, als die Stadt Berliner Recht erhielt. Als Messen werden sie zuerst 1658 bezeichnet. Sie scheinen erst nach dem dreissigjährigen Kriege ihre grosse Bedeutung für den Handel erlangt zu haben. Durch die Handelspolitik Friedrichs des Grossen seit 1766 litt der Besuch der Messen sehr. Die Ermässigung der Tarife 1788, die Ausdehnung des preussischen Staatsgebietes im Osten, die Friedensjahre seit 1795 bewirkten einen lebhaften Aufschwung zu Ende des Jahrhunderts, dem in der schweren Zeit ein noch grösserer Rückgang folgte. (Wert der zu den Messen gebrachten Waren 1782 3463000 Thaler, 1798 6726000 Thaler, 1808 2416000 Thaler.) Die Friedenszeit brachte mit der liberalen Zollpolitik und der allgemeinen wirtschaftlichen Hebung einen bis gegen 1840 rasch, dann langsamer zunehmenden Besuch der Messen, der seinen Höhepunkt 1855 erreichte (305000 Centner Ware und 9180 Fieranten). Seitdem hat ein stetiger Rückgang stattgefunden. Von der in die Messstädte gebrachten Warenmenge kamen auf Frankfurt a. O. 1842 35 %, 1854 38 %. Die bedeutendste der drei Messen ist die Margaretenmesse.

c) Die bedeutendsten Messen Deutschlands sind seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts die von Leipzig. Die Stadt scheint von Anfang an einen Frühlings- und einen Herbstmarkt besessen zu haben. Ein Neujahrsmarkt wird ihr 1458 vom Kurfürsten Friedrich verliehen. Die daraus entstandenen Messen stützen sich aber in der Hauptsache erst auf das Privileg Kaiser Maximilians von 1507, in welchem der Stadt ihre Märkte sowie Niederlage und Stapel mit grosser und kleiner Ware bestätigt werden, verbunden mit dem Versprechen des Schutzes für die Messbesucher auf allen Strassen des Reichs und der Zusage, dass in einem Umkreis von 15 Meilen kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage errichtet werden solle. Vom Ende des 17. bis Ende des 18. Jahrhunderts wird der Wert des Umsatzes auf den drei Messen auf 5 bis 8 Millionen Thaler geschätzt. Wie in Frankfurt a. O. nehmen die Leipziger Messen um die Wende des Jahrhunderts einen besonderen Aufschwung. Aber abweichend von den dortigen Verhältnissen trat nach Beendigung der Kriege kein besonderer Aufschwung ein. Erst der Anschluss an den Zollverein bringt eine bedeutende Steigerung der Warenzufuhr, so dass der Anteil Leipzigs am Messverkehr der vier Messstädte 1842 42 %, 1854 45 % betrug. Ihre Höhe erreichte die Warenzufuhr in Leipzig erst in den sechziger Jahren; seitdem ist sie auch absolut zurückgegangen. Hat die Verbesserung der Verkehrsmittel den Messverkehr zunächst noch

vergrössert, so ist er doch schon längst im Verhältnis zu dem gesamten Handelsumfang nicht gestiegen, sondern zurückgeblieben. Schon 1826 wird in einem amtlichen Bericht hervorgehoben, dass Leipzig aufgehört habe, der Centralpunkt des Kontinentalhandels zu sein, da der Handel nicht mehr an Zeit und Ort der Messen gebunden sei, immer mehr direkte Beziehungen entständen etc.

An die seit dem 17. Jahrhundert an die Leipziger Messen sich anschliessende Organisation des deutschen Buchhandels, der vorher seinen Mittelpunkt ebenso in den Frankfurter Messen gefunden hatte wie der französische in Lyon, kann hier nur erinnert werden. (S. d. Art. Buchhandel oben Bd. II S. 1122 ff.)

d) Die geringste Bedeutung haben stets die Messen in Braunschweig gehabt. Angeblich 1505 von Kaiser Maximilian der Stadt verliehen, sind sie in Wahrheit erst 1681 von den Herzögen errichtet, nachdem diese 1671 die Stadt ihrer Botmässigkeit unterworfen hatten. Von der gesamten Warenmenge kamen auf Braunschweig 1842 nur 8, 1854 nur 7%.

10. Messen in anderen Ländern. In Frankreich sind, nachdem der Glanz der Champagnermessen verblichen war, neben den bereits erwähnten vier Messen von Lyon die drei grossen Märkte von Paris zu nennen, die foire du Lendit, welche der Abtei von St. Denis, die foire de St. Ladre, welche seit 1181, und die schliesslich bedeutendste von St. Germain des Prés, welche seit 1278 von den Königen zurückgekauft war. Im Süden tritt die im 12. Jahrhundert zuerst genannte Magdalenenmesse von Beaucaire (Juli) in den Vordergrund. Sie ist die einzige, welche heute noch einige Bedeutung hat, während die anderen mit dem vorigen Jahrhundert und vor allem seit der Revolutionszeit keine Wichtigkeit mehr haben.

Aus Südeuropa sind aus Spanien vor allem die einst blühenden Messen von Medina del Campo zu nennen, aus Italien die von Sinigaglia (Ende Juli), welche noch zu Anfang des Jahrhunderts sehr besucht war, 1869 aber aufgehoben ist. Die Märkte von Bozen haben seit Eröffnung der Brennerbahn alle weitere Bedeutung verloren. In dem einst wichtigsten Schweizer Messplatz Zurzach wird nur noch eine Messe abgehalten. Die Ledermesse wurde 1856 nach Zürich verlegt, vor einigen Jahren aber ganz aufgehoben.

In England scheint der Rückgang der grossen Märkte schon im 17. Jahrhundert begonnen zu haben. Die Aufhebung der einst berühmten Bartholomew Fair ist von der City von London schon 1678 erwogen, aber erst 1855 durchgeführt. Die Abschaffung der Jahrmärkte wird neuerdings durch die Gesetzgebung erleichtert (34 Vict. ch. 12).

Im Osten Europas, insbesondere in Russland, sind auch heute noch die Voraussetzungen vorhanden, welche einen bedeutenden Teil des Handelsverkehrs auf die Messen und Jahrmärkte verweisen. Die Jahrmärkte wurden in Russland auch noch besonders durch den Staat begünstigt, in unserem Jahrhundert namentlich dadurch, dass seit 1814 die hohen Steuern auf den Handelsbetrieb vom Markthandel nicht erhoben wurden und dass bis 1863 Stadtbewohner in den Dörfern keine Läden haben durften. Nach der Einführung von besonderen Steuern für den Markthandel im Jahre 1883 ist die Zahl der Märkte von mehr als siebentägiger Dauer von 1885—1892 von 488 auf 359 zurückgegangen, während die Zahl der steuerfreien kürzeren Jahrmärkte nach Simson etwa 2500 beträgt. Entsprechend den Verkehrsverhältnissen finden die grossen russischen Messen im Sommer (Nishnij 25. Juli bis 25. August a. St.) und im Winter statt (Irbit seit 1850 Februar, früher Januar). Die grosse Messe von Nishnij Nowgorod ist der Centralpunkt des ganzen innerrussischen Handels, namentlich für Baumwolle und Baumwollfabrikate, für sonstige Webwaren, für Pelzwerk, Leder, Getreide, Fische, Getränke, Thee, Glas und Porzellan und andere Fabrikate. Die Messe ist als Makarjewscher Markt 1550 gegründet, 1817 an den jetzigen äusserst günstigen Ort verlegt. Die dortigen Umsätze, die 1817 bis 1826 im Durchschnitt 32 Millionen Rubel betrugen, erreichten ihren Höhepunkt 1881 mit 246 Millionen Rubel, sind aber seitdem um ein Viertel und mehr gesunken. Die Messe von Irbit ist zwar schon 1643 gegründet, hat ihre Bedeutung aber erst in unserem Jahrhundert erlangt, vor allem durch den Pelzhandel und die Vermittelung des Warenverkehrs mit Sibirien. Seit dem Höhepunkte des Jahres 1888 (57 Millionen Rubel Umsatz) gehen auch dort die Umsätze zurück. Ausser diesen beiden Messorten finden sich auch sonst die bedeutendsten Märkte im östlichen und dann im südlichen Russland (Charkow, früher auch Poltawa). Aber fast alle verlieren an Bedeutung in dem Masse, wie der Eisenbahnbau voranschreitet. In Sibirien sind vor allem die Messen von Ischim und von Tjumen zu nennen.

Im westlichen und südlichen Asien schliessen sich die Messen noch immer an die grossen religiösen Feste an, so in Mekka, so in Hurdwar in Indien. So auch die grosse Messe von Tanta in Aegypten. In Ostasien mit seiner dichten Bevölkerung giebt es keine Messen von Bedeutung, wohl aber zahlreiche kleine Märkte.

11. Bedeutung der Messen in der Gegenwart. Hat auch bei uns das eigentliche Messgeschäft noch eine gewisse Wichtigkeit, so bezieht sich das wesentlich auf bestimmte Waren, namentlich Leder und Pelzwerk, »dessen Bedeutung alle übrigen Zweige des Messgeschäfts überragt« (Leipzig 1885). Und selbst von diesem sagt die Leipziger Handelskammer mehrfach in ihren Berichten (z. B. dem für 1888), dass das Sommergeschäft dem während der Messe gleichkomme. Auch anderwärts werden die Ledermessen durch den Kommissionshandel verdrängt. Angeblich kommen nur noch die geringsten Qualitäten auf die Märkte. Für andere Waren aber hat das Messgeschäft im letzten Jahrzehnt mehr und mehr seinen Charakter verändert. Nicht mehr die Ware selbst wird zugeführt, sondern das Musterlager. Nach den Handelskammerberichten aus Leipzig und Frankfurt a. O. hat das angefangen bei Porzellan und Glaswaren, Spielzeug etc., sich in den letzten

Jahren aber auf immer mehr Waren erstreckt, auf Webwaren, Papier, Fahrräder u. s. w. Es wird in Leipzig darauf hingewiesen, dass durch diese Wandlung die Bedeutung dieser Geschäftszweige wachse (1885), während von denselben Waren aus Frankfurt a. O. berichtet wird, dass das Geschäft seinen messartigen Charakter ganz verliere (1883, 1889). Dass die Messe Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch der am Geschäft Beteiligten gebe, dieser sich aber mit geringerem Zeitaufwand erzielen lasse, wenn die Beteiligten sich zu bestimmten Börsentagen vereinigten, hat die Leipziger Handelskammer wiederholt hervorgehoben. In der That sind in den letzten Jahren während der beiden Hauptmessen (Ostern und Michaelis) eine Garnbörse, eine Ledermessbörse, eine Messbörse für Tuch- und Webwaren entstanden. Dass solche Einrichtungen aber nicht an die Messen gebunden sind, zeigen die dortigen Borstenmärkte, die Börsentage für Wolle und Wollgarne (zweimal monatlich), der internationale Produktenmarkt, der freilich auf Betreiben der ansässigen Interessenten 1888 wieder eingestellt ist.

Die neue Form des Messhandels ist durch Errichtung eines städtischen Kaufhauses wesentlich gefördert. Sie ist so zweckmässig, dass sie zur Errichtung einer Frühjahrs- und Herbstmesse in Berlin aus privater Initiative geführt hat (seit 1893).

Soweit die Messe dem Grosshandel noch dient, nähert sie sich den modernen marktartigen Veranstaltungen, der Börse, der Ausstellung. Ein grosser Teil des Messverkehrs in Leipzig und ganz überwiegend der in den anderen Messorten steht auf dem Niveau des gewöhnlichen Jahrmarktes, wird übrigens in Leipzig gegenwärtig stark eingeschränkt. Eine mehr als lokale Bedeutung hat von deutschen Messorten nur noch Leipzig, dessen Messen 1885 besucht waren von 1252 Firmen aus 200 sächsischen Plätzen, von 2049 Firmen aus 423 anderen deutschen Plätzen und 330 Firmen aus 150 ausländischen Plätzen. Die Zufuhr von Waren aus dem Auslande zu den Messen ist gegen früher überall stark zurückgegangen. Im allgemeinen haben bei uns an den Messen, wenn man von dem Verkehr in wenigen Artikeln absieht, nur die Messstädte ein Interesse wegen des Fremdenzudrangs zu den mit den Messen verbundenen Lustbarkeiten, wegen der Vermietung von Magazinen und Wohnungen etc. Wenn man auch nicht eine völlige Abschaffung der Messen anstrebt, so geht die Richtung doch auf eine gewisse Einschränkung. Der Messrabatt bei den Eingangszöllen, den Preussen sich vorbehalten hatte, ist auch für Frankfurt a. O. 1869 ganz beseitigt, nachdem er für Naumburg schon 1832 gefallen war. Zu erwägen ist ferner die Einschränkung der Dauer der Messen, welche im Laufe der Zeiten immer gewachsen sind (so in Leipzig von einer auf vier Wochen), da die Grosshändler die Tendenz hatten, früher zu kommen, die Kleinhändler, möglichst lange ihren Kram feilzubieten. Der eigentliche Grosshandel ist gegenwärtig meist in ganz kurzer Zeit beendigt. In Leipzig sprechen aber die Interessen des Rauchwarenhandels gegen eine sonst wünschenswerte Verkürzung der Messzeit. Der in früheren Zeiten wichtigste Grund für eine längere Dauer der Messen, die Unsicherheit der Ankunft bei schlechten Verkehrswegen, ist jedenfalls gegenwärtig völlig weggefallen.

12. Die heutigen Jahr- und Specialmärkte. Im Jahre 1841 sagte J. G. Hoffmann über die damalige Bedeutung der Jahrmärkte: »Sie verlieren für die grössten Städte so sehr an Bedeutung, dass ein grosser Teil der Einwohner kaum einmal Kenntnis davon nimmt, dass eben Jahrmarkt gehalten werde. Weiter herab im städtischen Leben erhalten sich die Jahrmärkte noch in ihrer alten Bedeutung, und in der Region der kleinen Städte nimmt ihre Wichtigkeit für die Belebung des örtlichen Verkehrs sogar noch immerfort zu. In den kleinsten Ortschaften ist der Jahrmarkt ein längst erwartetes Fest für die gesamte Bevölkerung; mit der Anzahl und Wohlhabenheit derselben wächst der Besuch dieser Märkte, der Betrag des Umsatzes darauf und der fröhliche Genuss, der sich diesem anschliesst«. (Befugnis zum Gewerbebetrieb, S. 377.) Was damals für die grossen Städte gesagt ist, hat immer weitere Geltung gewonnen. In einem grossen Teile Deutschlands haben die Jahrmärkte ausser in den Interessen der Marktorte selbst die Wurzel ihres Daseins nur mehr in der Gewöhnung der Landbevölkerung, bei dieser Gelegenheit ihre Einkäufe zu machen. Sie dienen dem Vertriebe der wohlfeileren Waren. Sind das zum Teil »Fabrikrester und Ladenhüter«, die noch ganz brauchbar, nur unmodern sind, so beruht der geringe Preis zum Teil auch auf schlechter Arbeit und schlechtem Material. Lebt vom Beziehen der Märkte eine ziemlich zahlreiche Klasse von wandernden Händlern, so steht dem gegenüber das Interesse der sesshaften Kaufleute. Doch spielen unter den vielen Klagen der Kleinhändler die über die Jahrmärkte nur eine geringe Rolle. Eher klagen manche ansässige Handwerker. Die Jahrmärkte sind dagegen für manche Handwerker (Schuhmacher!) noch wichtig, weil sie den direkten Absatz selbsterzeugter Ware ermöglichen. Die billig produzierenden Handwerker aus kleinen Städten und Landorten

erhalten so ihre Selbständigkeit und haben den Vorteil barer Bezahlung. Aber dem steht der Nachteil gegenüber, dass die Gewinne meist klein sind wegen der starken Konkurrenz und der Notwendigkeit, übrig bleibende Ware billig loszuschlagen (Töpfer). Die Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks zeigt deutlich den Rückgang des Jahrmarktsabsatzes der Handwerker, namentlich etwa seit 1870. Auch die Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung haben darauf Einfluss. So ist die Marktschusterei in Holstein und Sachsen in starkem, in Thüringen in langsamem Rückgang, in Pommern, Mecklenburg, Posen, Schlesien noch stark entwickelt. Ueberhaupt sind die Jahrmärkte im deutschen Osten noch wichtiger als im Westen.

Nur in sehr verkehrsarmen Gegenden, in kleinen Orten, wo die Bevölkerung durch den Mangel an Konkurrenz unter den ansässigen Handwerkern und Kaufleuten leidet, sind die Jahrmärkte heute auch für den Konsumenten noch notwendig. Sie sind der Regel nach nicht mehr ein Ereignis für die Gegend, und dass Friedrich der Grosse die Breslauer Messe, der kurfürstlich sächsische Hof regelmässig die Leipziger Messe besuchte, erscheint uns heute verwunderlich genug.

Die Städte sind im allgemeinen nicht geneigt, ihre Märkte abzuschaffen. Selbst Berlin hat noch seine vier Jahrmärkte, die aber rasch abzusterben scheinen. Im Jahre 1877 wurden für die vier Märkte zusammen noch 8104 Stellen angewiesen, 1897 nur noch 3565, die Mehrzahl davon an Berliner Händler.

Das Bestreben der Staatsbehörden geht auf Beschränkung der Jahrmärkte an Zahl und Dauer. Neue Märkte werden wenig bewilligt, die alten vermindert. Für Preussen ergiebt ein Vergleich der Jahre 1875 (Preuss. Stat. Jahrb. 1876 S. 450) und 1891 (nach dem amtlichen Verzeichnis der Märkte), dass die damalige Zahl der Messen, Jahr- und Krammärkte sich von 7600 um etwa 500 vermindert hat.

Die Gesamtzahl aller Märkte hat sich aber auch in neuerer Zeit immer noch vermehrt. Sie betrug für die alten Provinzen Preussens

1858	7769	an	1881	Orten
1868	8042	„	1886	„
1875	8873	„	1911	„
1891	9396	„	1893	„

für die ganze Monarchie

1875	12098	an	2675	Orten
1891	12701	„	2663	„

Seinen Grund hat das in der Zunahme der Specialmärkte, unter welchen die Viehmärkte an Zahl und Bedeutung weit hervorragen. Ihre Zahl ist grösser als die der Jahr- und Krammärkte. Es wurden nämlich in Preussen 1875 gehalten

	ausschliesslich	kombiniert mit anderen Märkten
Messen	17	—
Jahr- und Krammärkte	3007	4578
Viehmärkte	4123	4628
Pferdemärkte	1130	985
Wollmärkte	67	50
Flachs- und Hanfmärkte	34	171
Leinwandmärkte	71	35
Hafermärkte	6	—
Getreidemärkte	—	53
Holzmärkte	9	54
Sonstige Märkte	12	99

Von den 2675 Marktorten waren 1416 solche ohne Stadt- oder Fleckenrechte.

Auf die Provinzen verteilten sich die Märkte folgendermassen:

	1858		1875	
Ostpreussen	1173 an 224 Ort.		733 an	118 Ort.
Westpreussen			547 „	115 „
Posen	587 „	145 „	613 „	143 „
Brandenburg	961 „	163 „	1038 „	164 „
Pommern	541 „	90 „	549 „	92 „
Schlesien	1043 „	160 „	1111 „	194 „
Sachsen	896 „	189 „	915 „	191 „
Westfalen	890 „	348 „	1057 „	358 „
Rheinlande	1678 „	562 „	2310 „	536 „
Schleswig-Holst.	?	?	797 „	143 „
Hannover	?	?	1432 „	395 „
Hessen-Nassau	?	?	996 „	226 „

13. Der städtische Lebensmittelmarkt.

Der städtische Lebensmittelmarkt ist auch heute unentbehrlich. Nur zum Teil kann er ersetzt werden durch das Ladengeschäft der Butter-, Käse-, Grünkram-, Geflügelhändler etc. Die Zusammendrängung dieses Verkehrs auf Märkten liegt im Interesse der Konsumenten, im Interesse der raschen und billigen Lebensmittelversorgung der Städte. Giebt man aber in neuerer Zeit die alten Vorkaufsverbote gegen Höker und Zwischenhändler auf, wodurch der Konsument und der ländliche Produzent direkt zusammengeführt werden sollten, so muss sich naturgemäss mit der Grösse der Stadt und der Häufigkeit der Abhaltung der Märkte der Stand der Verkäufer verändern. In den kleinen Städten verkauft in vielen Gegenden noch überwiegend der ländliche Produzent selbst. In den grösseren wird er wegen des nötigen Zeitaufwandes und der grösseren Specialisierung der feilgebotenen Waren mehr und mehr verdrängt durch den kleinen und grösseren Zwischenhändler, trotz gelegentlich vorkommender Begünstigung der Produzenten bei Erhebung des Stättegeldes u. dgl. Dafür, dass Handwerker den Wochenmarkt beziehen, besteht auch in kleinen Orten der Regel nach kein Bedürfnis mehr, wenn man von Landbäckerei und Landschlächterei absieht.

Der Bedarf der grössten Städte führt zu einer ausgebildeten Organisation des Han-

dels mit Vieh, Fleisch etc. durch Gross- und Detailhändler, Kommissionäre, Auktionatoren etc. Es tritt eine Trennung ein zwischen Centralmärkten für den Grosshandel, gesondert für die einzelnen Gegenstände, und allgemeinen Detailmärkten. Die Verwaltungen der grossen Städte haben diese Entwickelung nicht sich selbst überlassen können. Um die Koncentration des Lebensmittelverkehrs in einer Form zu erhalten, welche dem grossstädtischen Verkehr besser entspricht, werden Markthallen errichtet zum Schutze der Käufer und Verkäufer wie der Waren gegen die Unbilden des Wetters, Kälte, Staub etc. Für Deutschland ist das Vorbild von Frankreich, besonders von Paris wichtig gewesen, wo die Hallen eine alte Einrichtung sind. Die Pariser Centralhallen, in ihrer gegenwärtigen Form und Organisation unter Napoleon III. entstanden (seit 1851), gehen in ununterbrochener Folge auf ein durch Philipp August 1183 errichtetes Kaufhaus zurück. In ihren Pavillons koncentriert sich ein ganz bedeutender Teil des Pariser Grosshandels mit Lebensmitteln. Eigenartig ist, dass ein grosser Teil der Waren versteigert wird (in der Form der criée). Die Stadt Paris hatte 1889 von den Märkten und Hallen eine Einnahme von 8195887 Francs.

Die Stadt Berlin hat diese Seite der kommunalen Thätigkeit sehr spät, dann aber energisch aufgenommen. Der städtische Viehhof ist 1881, die mit der Stadtbahn in Verbindung stehende Centralmarkthalle 1886 eröffnet worden. Für den Detailhandel bestehen 12 weitere Hallen. Die Einnahme der Markthallenverwaltung betrug 1897/98 2646298 Mark, die Ausgabe (einschliesslich Verzinsung und Amortisation) 2390718 Mark. Der Viehhof wirft mehr als 600000 Mark reinen Ueberschuss ab.

Abgesehen von Strassburg und Metz, die von französischer Zeit her im Besitze von Markthallen waren, hat von grossen deutschen Städten zuerst Frankfurt a. M. eine Markthalle eröffnet (1879). Seitdem sind eine Reihe weiterer Städte gefolgt. Die Markthallen haben einen günstigen Einfluss auf reichliche und regelmässige Zufuhr, wie auf die Qualität der Waren. Dass sie allgemein verbilligend wirken, ist wahrscheinlich, aber im einzelnen schwer nachzuweisen, da man nicht weiss, wie die Preise sich gestaltet haben würden ohne Hallen. Die Hallenpreise sind aber meist niedriger als die Ladenpreise.

III. Das heutige Recht.

Für Deutschland hat eine einheitliche Regelung stattgefunden durch den vierten Titel der Gew.-O. (§§ 64—71), der vom Marktverkehr handelt, jedoch mit Ausschluss der Specialmärkte. Das Wesen des Marktes besteht danach darin, dass jeder als Verkäufer den Markt mit seinen Waren besuchen darf. Zu Kauf wie Verkauf auf dem Markte ist die Erfüllung der sonst erforderlichen gewerbepolizeilichen Vorschriften (Anmeldung eines ständigen Gewerbebetriebes oder Lösung eines Wandergewerbescheins) nicht nötig. Der Marktverkehr als solcher ist auch nicht gewerbesteuerpflichtig. Hinsichtlich der auf den Märkten feilzubietenden Waren ist als einzige wesentliche Beschränkung die Bestimmung beibehalten, dass zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich ist. Die alten Vorkaufsverbote und ähnlichen Vorschriften zu Gunsten der Stadtbewohner, die bis dahin meist noch in gewissem Umfange bestanden, sind durch die Gewerbeordnung gänzlich beseitigt. Der einzige Rest der älteren Gesetzgebung in dieser Richtung ist die Bestimmung, dass auswärtige Verkäufer von Handwerkerwaren vom Verkehr auf den Wochenmärkten ausgeschlossen werden können, wo dies bisher üblich gewesen ist (§ 64 Abs. 2). Als Retorsionsmassregel kann der Besuch der Märkte durch Ausländer vom Bundesrate beschränkt werden.

Zahl, Zeit und Dauer der Märkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt. Das ist in Preussen für Kram- und Viehmärkte der Provinzialrat, für Wochenmärkte der Bezirksausschuss (unter Zustimmung der Gemeindebehörden). Specialmärkte genehmigt der Handelsminister. In den anderen deutschen Staaten ist die Genehmigung etc. der Messen und Jahrmärkte der Regel nach dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Der Marktverkehr wird geregelt durch Marktordnungen, welche in den Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde festgesetzt werden. Erweiterungen des Wochenmarktverkehrs auf weitere als die üblichen, im § 66 aufgezählten Waren, werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt, in Preussen durch den Bezirksausschuss.

Die Marktabgaben dürfen nur eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Für Preussen hat der Gegenstand eine besondere Regelung gefunden durch G. v. 26. April 1872.

Die Zollgesetzgebung hat auch nach Beseitigung des Messrabatts (s. oben) einige Erleichterungen für den Messverkehr beibehalten, namentlich in den Messconten. Es können unverzollte ausländische Waren gegen Eintragung in ein Conto an Messfirmen verabfolgt werden. Die Verzollung findet nur

statt, soweit nicht die Wiederausfuhr nach dem Auslande nachgewiesen ist. Die ursprünglich nur für die Messen getroffene Einrichtung ist 1868 verallgemeinert worden (fortlaufende Conten). Dafür bestehen besondere Messkonten nur noch in Leipzig und Frankfurt a. M. — Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Zurückbringung der unverkauft gebliebenen Waren, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammen, gestattet werden. Ebenso kann fremden Handelsleuten, welche inländische Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waren Erlass des Eingangszolles bei Wiederausfuhr gewährt werden. (V.Z.G. von 1869 § 112.)

In Frankreich ist die Regelung des Marktwesens seit 1852 für die Wochen- und Specialmärkte, seit 1864 für alle Märkte den Präfekten übertragen, für Jahr- und Viehmärkte aber 1871 auf die Generalräte übergegangen. Die Marktpolizei liegt in der Hand des Maire sowie der Erlass von Marktordnungen. Die in letzteren vorkommenden Beschränkungen des Vorkaufs und der Aufkäufer sind als giltig anerkannt. Für den Marktverkehr in Paris besteht eine eigene Polizeiverordnung von 1865.

In England ist die ältere Marktgesetzgebung zusammengefasst in der Markets and fairs clauses act von 1847 (10/11 Vict. ch. 14). Verschiedene neuere Gesetze erleichtern die Aufhebung von Märkten als »both unnecessary and productive of grievous immorality«. Für London hat die Korporation der City weitgehende Privilegien.

In Oesterreich sind die allgemeinen Grundsätze in der Gew.-O. von 1859, §§ 62 bis 71 enthalten.

Litteratur: *Zahlreiche verstreute Angaben in den geschichtlichen Darstellungen des Handels, des Welthandels sowohl, wie des Handels einzelner Völker. Ferner in der Litteratur über Städtewesen und Städteverfassung wie überhaupt über Rechtsgeschichte. Siehe die Angaben zum Art. Bürger, Bürgertum oben Bd. II S. 1186. Vgl. auch die Litteratur zum Art. Buchhandel oben Bd. II S. 1137.*

Ueber Marktwesen speciell: **F. Borel**, *Les Foires de Genève au quinzième siècle, Genf 1892.* — **F. Bourquelot**, *Etudes sur les Foires de Champagne. Mémoires présentés à l'académie des inscriptions et belles lettres, série II, tom. V, Paris 1865.* — **B. Büchsenschütz**, *Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869, S. 470 ff.* — **E. Cauer**, *Zur Geschichte der Breslauer Messe, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altertum Schlesiens, V, S. 63 ff. und 222 ff.* — **M. Du Camp**, *Paris, Ses organes, ses fonctions et sa vie, Bd. II, Paris 1870, S. 191 ff.* — **Gust. Cohn**, *Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens, S. 76 ff., Stuttgart 1898.* — **E. Eberly**, *Ueber Lebensmittelversorgung von Grossstädten in Markthallen, Berlin 1884 (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 47/48).* — **R. Ehrenberg**, *Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896.* — **A. Emminghaus**, *Märkte und Messen. Viert. f. Volksw. XVII, 1867, S. 61 ff.* — **Endemann**, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I, S. 158 ff., 1874.* — **J. Falke**, *Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1859/60, I, S. 249 ff., II, S. 328 ff.* — **V. Gaillard**, *Etudes sur le commerce de la Flandre au moyen âge. Messager des sciences historiques de Belgique, 1851.* — **T. Geering**, *Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886.* — **L. Goldschmidt**, *Handb. des Handelsrechts, 3. Aufl., Stuttgart 1891, I, S. 25 ff., 124 ff., 224 ff. (mit reichen Litteraturangaben).* — **Derselbe**, *Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, 1892.* — **E. Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, Strassburg 1892.* — *Handelskammerberichte von Leipzig, Frankfurt a. O. und Brünn.* — **E. Hasse**, *Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885.* — **Derselbe**, *Messen und Märkte in Neefes Statistischem Jahrbuch deutscher Städte, 2. Jahrg., 1892, S. 101—116.* — **H. Herzog**, *Die Zurzacher Messen, Aarau 1898.* — **Th. Hirsch**, *Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858.* — **J. G. Hoffmann**, *Die Befugnis zum Gewerbebetriebe, Berlin 1841, S. 328 ff.* — **K. D. Hüllmann**, *Städtewesen des Mittelalters, 1826, I, S. 287 ff.* — **Huyttens**, *corporations gantoises, Gent 1861, S. 145 ff.* — **K. Th. v. Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, Leipzig 1891, S. 370 ff.* — **Fr. Kapp**, *Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig 1886, S. 448 ff.* — **G. L. Kriegk**, *Die Frankfurter Messe im Mittelalter, in Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände, Frankfurt 1862, S. 294 ff.* — **K. Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885, II, S. 256 ff.* — **Th. Lares**, *Zur Organisation des Lebensmittelmarktes in Berlin. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XI, S. 875 ff.* — **Th. v. Lengenfeldt**, *Russland im 19. Jahrhundert, Berlin 1875, S. 176 ff.* — **Levy von Halle**, *Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, S. 381 ff. (vgl. auch S. 689 ff.).* — **W. Lexis**, *in Schönberg, 4. Aufl., II, 2, S. 252 ff. und 310.* — **A. Lindemann**, *Die Markthallen Berlins, Berlin 1899.* — **P. du Maroussem et C. Guérie**, *Halles centrales de Paris et commerce de l'alimentation, Paris 1894.* — **P. J. Marperger**, *Beschreibung der Messen und Jahrmärkte, Leipzig 1711.* — **R. de Massy**, *Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris (Rapport), Paris 1861.* — **F. M. Mayer**, *Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1882.* — **R. v. Mohl**, *Die Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1866, II, S. 496 ff.* — **Th. Mommsen**, *Römisches Staatsrecht, 3. Aufl., 1887, II, S. 449 ff., 887, III, S. 373, 1181.* — **H. Morley**, *Memoirs of Bartholomew Fair, London 1859.* — **Muratori**, *Antiquitates II diss. XXX de mercatibus.* — **K. W. Nitzsch**, *Der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes. Hans. Geschichtsblätter 1880/81, S. 14 ff.* — **(J. Ph. Orth)**, *Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen so in der Reichsstadt Frankfurt am Main jährlich gehalten werden etc. 1765.* — **Palgraves** *Dict. of Pol. Economy Bd. II, S. 13 ff., Art. Fairs*

and markets, London 1896. — **F. E. F. Philippi,** *Beiträge zur Geschichte und Statistik der deutschen Messen, Frankfurt a. O. 1857.* — **Derselbe,** *Die Messen der Stadt Frankfurt a. O., Frankfurt a. O. 1877.* — **H. Pigeonneau,** *histoire du commerce de la France, 1887/89.* — **K. Rathgen,** *Die Entstehung der Märkte in Deutschland (Strassburger Dissert.), 1881.* — **R. Riedl,** *Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwickelung, Jahrb. f. Ges. Bd. 17, S. 829 ff.* — **S. Rietschel,** *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897.* — **W. Roscher,** *System III, §§ 22 und 23.* — **G. Schmoller,** *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870, S. 215 ff.* — **K. Scholz,** *Der Wochenmarkt. Viert. f. Volksw. XVII, 1867, S. 25 ff.* — **R. Sohm,** *Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890.* — **R. Schröder,** *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, S. 588 ff.* — **Derselbe,** *Weichbild, in Histor. Aufsätze zum Andenken an G. Waitz, 1886.* — **Derselbe,** *Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte, in Bèringuiers Festschrift »Die Rolande Deutschlands«, Berlin 1890. (Dazu* **G. Sello,** *Die deutschen Rolande, Forschungen zur brandenburg. und preussischen Geschichte, 1890, S. 399 ff.)* — **A. Schulte,** *Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, 1890, S. 137 ff. (Dazu* **K. Schaube,** *a. a. O. 1891, S. 296 ff.)* — **O. Simson,** *Die russischen Jahrmärkte, Jahrb. f. Nationalökon., III. F., Bd. 9, S. 571 ff.* — **E. Thomas,** *Manuel des halles et marchés en gros, 3. Aufl., Paris 1872.* — **Derselbe,** *Le marché aux bestiaux de la Villette, Paris 1873.* — **M. Voigt,** *Römische Privataltertümer in J. Müllers Handb. d. klass. Altertumswissenschaften, IV, 2. Teil, S. 755 ff.* — **G. Waitz,** *Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, S. 36 ff., VII, S. 377 ff., VIII, S. 280 ff.* — **K. Wutke,** *Die Breslauer Messe, Virchow-Holtzendorffs Sammlung von Vorträgen, N. F., Nr. 230, 1895.* — *Zahlreiche Notizen auch in den Enqueten des Vereins für Sozialp. über die Lage des Handwerks und das Hausiergewerbe, Schriften Bd. 62—71 und 77—81.*

Ueber das heutige Recht der Märkte vgl. die Kommentare zur Gewerbeordnung und die Lehrbücher des Verwaltungsrechts, z. B. **G. Meyer,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I, § 130 a. Ferner* **v. Aufsess,** *Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 1886, S. 76 ff.* — — **M. Block,** *Dictionnaire de l'Administration française, Art. Foires et marchés und Organisation communale, n. 191—197.* — **Leuthold,** *Marktwesen in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II, S. 83 ff.*

K. Rathgen.

Marlo

s. Winkelblech.

Marshall, Alfred,

wurde am 26. VII. 1842 zu London geboren. Im Jahre 1861 erhielt er den Titel eines „Probationary Fellowship“ am St. Johns College zu Oxford, der für klassische Kenntnisse zuerteilt wurde; aber da er mathematische Studien vorzog, begab er sich nach Cambridge, wurde dort 1865 zweiter „Wrangler“, in demselben Jahre „Fellow“ am St. Johns College in Cambridge und 1868 „Lecturer“ der Moralwissenschaften. Im Jahre 1877 wurde er Vorsteher des University College in Bristol, war 1883—1884 Lecturer der Nationalökonomie am „Balliol College“ Oxford und folgte 1885 einem Rufe als Professor der politischen Oekonomie an die Universität Cambridge. Im Jahre 1891 wurde er zum Mitgliede der Royal Commission on Labour ernannt. Honorary Fellow of Balliol College 1896; Socio Straniero Reale Accademia dei Lincei; Ehren-Dr. jur: Krakau 1900.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: The economics of industry (gemeinschaftlich mit seiner Frau verfasst), London 1879, 2. Ausg. 1881. — The present position of economics, London 1885. — Principles of economics, vol. I, London 1890, 4. Ausg. 1898. — Elements of economics of industry, London 1892. (Ein Auszug aus dem 1. Bande seiner „Principles“.)

b) in Zeitschriften: Review of Jevons' „Theory of Political Economy“ (Academy 1. IV. 1872). — Graphic representation by aid of a series of hyperbolas, of some economic problems having reference to monopolies (Proceedings of the Cambridge Philosophical Society Okt. 1873). — The future of the working classes (The „Eagle“, Cambridge 1874). — On Mr. Mill's theory of value (Fortnightly Review, 1. April 1876). — Where to house the London Poor (Contemporary Review, Febr. 1884). — Theories and facts about wages (Annual of the Co-operative Wholesale Society, 1885). — How far do remèdiable causes influence prejudicially the continuity of employment and the rates of wages (Report of Industrial Remuneration Conference, January 1885). — On the graphic method of statistics (Jubiläumsband der Londoner „Statistical Society“, 1885). — Remedies for fluctuations of general prices (Contemporary Review, März 1887). — On conciliation and arbitration (Vorwort zu Price's Industrial Peace, 1887). — On the theory of value and business profits and on wages and profits (Harvard Quarterly Journal of Economics, 1887—88). — On the organization of cooperative production, being the inaugural address to the Co-operative Congress, Ipswich 1889. — Presidential address to Economic Section of British Association, on Some aspects of competition, Leeds 1890. — The Poor law and state pensions, Poor law reform and A Reply to a criticism; On Rent; On Distribution and Exchange (Economic Journal 1892, 1893, 1898). The Old Generation of Economists and the New in the Harvard Quarterly Journal of Economics Vol. XII.

c) in den Reports von verschiedenen Royal Commissions-Evidences über die Währungsfrage bei der Gold and Silver Commission 19. Dez. 1887, 16., 23. Jan. 1888, und bei dem Indian Currency Committee 11. Jan., 18. Febr. 1899; über Armenpflege bei der Commission on the Aged Poor 5 Jun. 1893. — Memorandum über lokale Steuern auf Boden und Gebäude bei der Commission on Local Taxation 1899.

Vergl. über Marshall, insonderheit über seine „Principles of economics“: N. G. Pierson in „De Economist“, März 1891, S. 177 ff. — A. Wagner in „Quarterly Journal of Economics“, Boston, April 1891. — Zuckerkandl in Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. II. Bd., S. 45 ff.

Red.

Martineau, Miss Harriet,

geb. 12. VI. 1802 zu Norwich in Norfolkshire, verlor früh ihr Gehör und widmete sich eifrig nationalökonomischen und statistischen Studien. 1836 machte sie eine Reise nach Nordamerika und später nach dem Orient. Die letzten Jahrzehnte verlebte sie auf ihrem Landsitze bei Ambleside in Westmoreland, wo sie am 27. VI. 1876 starb. Ihre schriftstellerische Thätigkeit umfasste ausser den unten genannten noch Kinderschriften, Erzählungen, Schriften belehrenden Inhalts u. dgl. In ihrer Selbstbiographie bekennt sie, dass sie die Lehren der Ricardoschen Schule wirksam popularisiert habe.

Sie veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Werken: Illustrations on Political Economy, 9 vol., London 1832–34, n. edit. 8 vol., London 1849. — Eine französ. Uebers. davon v. B. Maurice erschien in 8 Bdn., 1833–41. — Eine Auswahl aus dieser mit einer Biographie der Verfasserin von G. Molinari, 2 Bde., Paris 1880. — Eine deutsche: Leipzig 1834. — Eine spanische von D. J. F. P., 2 Bde., Madrid 1836. — Eine niederländische: Z. B., 1877. — Poor law and paupers, four tales, 2 vls., London 1833, n. edit. 1850. — Illustrations of taxations, six tales, 5 vls., London 1834. — The tendency of Strikes to produce Low wages, London 1834. — Society in America, 3 vls., London 1837, und 2 vls. New-York 1837. — Eine deutsche Uebersetzung von E. Brinkmeier, 2. Tle., Cassel u. Leipzig 1838. — Eastern Life, past and present, London 1846, n. ed. 1875. — Houshold Education, London 1849, n. edit 1864. — History of England during the thirty year's peace 1816–46, 3 vls., London 1849–50. — Deutsche Uebersetzung von R. J. Bergius, 4 Bde., Berlin 1853—54. — Introduction to the history of England during the thirty year's peace, London 1851. — The factory controversy, a warning against meddling legislation, Manchester 1855.

In Verbindung mit Atkinson veröffentlichte sie: Letters on the Law of Man's social nature and development, London 1851, und Letters from Ireland, London 1853. — Aug. Comtes Philosophie positive wurde von ihr ins Englische übersetzt und erschien 2 Bde., London 1853, new edit. 1874. — M. H. Martineaus Autobiography. Edited by Maria Weston Chapman, 3 Bde., London 1877.

Eine Reihe von Artikeln veröffentlichte sie in der „Westminster Review“ und besonders in den „Daily News“, welche gesammelt herausgegeben wurden als: Miscellaneous, 2 Bde., Boston 1836 und Biographical Sketches 1832–68 (reprinted form the Daily News), London 1869, 3. edit. 1870.

Vgl. über Martineau: Nouvelle biographie générale t. XXXIV (Paris 1861), S. 61. — Rob. Mohl, Geschichte u. Litteratur der Staatsw., III (Erlangen 1858), S. 486. — G. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 13. Jahrg. (Leipzig 1889), S. 18.

Josef Stammhammer.

Marx, Heinrich Karl,

wurde geboren in Trier am 5. V. 1818 als der Sohn des Advokatanwalts und späteren Justizrats Heinrich Marx, der, wie aus dem Taufschein des Sohnes ersichtlich, 1824 mit seiner Familie vom Judentum zum Protestantismus übertrat. Nach beendigter Vorbildung auf dem Trierer Gymnasium studierte Karl Marx seit 1835 in Bonn, sodann in Berlin erst Rechtswissenschaft, später Philosophie und promovierte in Berlin als Dr. phil. 1841 mit einer Dissertation über die Philosophie Epikurs. In demselben Jahre siedelte er nach Bonn über, um dort sich als Dozent zu habilitieren, aber die Schwierigkeiten, die die Regierung seinem ebendaselbst als Dozent der Theologie fungierenden Freunde Bruno Bauer in den Weg legte und die mit Bauers Entfernung von der Universität endigten, machten ihm bald klar, dass für ihn kein Platz sei an einer preussischen Hochschule. — Um dieselbe Zeit wurde von den junghegelisch angehauchten jüngeren Elementen der rheinischen radikalen Bourgeoisie, im Einverständnis mit den liberalen Führern Camphausen und Hansemann, die Gründung eines grossen Oppositionsblattes in Köln angeregt; Marx und Bauer wurden als tüchtige Hauptmitarbeiter ebenfalls zu Rat gezogen. Eine — damals nötige — Konzession war in der Stille auf Umwegen besorgt, und so erschien die „Rheinische Zeitung“ am 1. I. 1842. Marx schrieb von Bonn aus grössere Artikel in das neue Blatt; die hauptsächlichsten waren: eine Kritik der Verhandlungen des rheinischen Provinziallandtags, eine Arbeit über die Lage der bäuerlichen Winzer an der Mosel und eine andere über den Holzdiebstahl und die ihn betreffende Gesetzgebung. Im Oktober 1842 übernahm er die Oberleitung des Blattes und siedelte nach Köln über. Von da an erhielt die Zeitung einen scharf oppositionellen Charakter. Allein die Leitung war eine so geschickte, dass trotz der über die Zeitung verhängten erst doppelten, dann dreifachen Censur (erst der gewöhnliche Censor, dann der Regierungspräsident, endlich ein von Berlin ad hoc hergesandter Herr von Saint-Paul) die Regierung dieser Art Presse schwer beikommen konnte und sich daher entschloss, das Weitererscheinen der Zeitung vom 1. I. 1843 an zu untersagen. Durch den an jenem Tage erfolgten Rücktritt Marx' von der Redaktion erkaufte man eine Galgenfrist von drei Monaten, aber dann erfolgte doch die schliessliche Unterdrückung des Blattes.

Marx entschloss sich nun, nach Paris zu gehen, wohin auch Arnold Ruge nach der ungefähr gleichzeitig erfolgten Unterdrückung der „Deutschen Jahrbücher“ sich wenden wollte. Zuvor aber heiratete er in Kreuznach Jenny von Westphalen, seine Jugendgenossin, mit der er schon seit Beginn seiner Universitätszeit ver-

bt gewesen war. Das junge Paar kam im Herbst 1843 nach Paris, wo Marx und Ruge die „Deutsch-französischen Jahrbücher“ herausgaben, eine Zeitschrift, von der indes bloss das erste Heft erschien; die Fortsetzung scheiterte teils an den übergrossen Schwierigkeiten der heimlichen Verbreitung in Deutschland, teils an den sehr bald zu Tage tretenden principiellen Differenzen zwischen den beiden Redakteuren. Ruge blieb im Fahrwasser der Hegelschen Philosophie und des politischen Radikalismus, Marx warf sich aufs Studium der politischen Oekonomie, der französischen Sozialisten und der Geschichte Frankreichs. Das Resultat war sein Uebergang zum Sozialismus. Im September 1844 kam Fr. Engels auf einige Tage nach Paris zu Marx; beide waren seit der gemeinsamen Arbeit an den „Deutsch-französischen Jahrbüchern“ in Briefwechsel getreten, und von hier an datiert das Zusammenwirken beider, das nur mit dem Tode von Marx ein Ende nahm. Seine erste Frucht war eine Streitschrift gegen Bruno Bauer, mit dem man, im Verlauf des Zersetzungsprozesses der Hegelschen Schule, ebenfalls principiell auseinandergekommen war: „Die heilige Familie. Gegen B. Bauer und Konsorten.“ Frankfurt a. M. 1845.

Marx half mit bei der Redaktion eines kleinen deutschen Wochenblattes, das in Paris unter dem Namen „Vorwärts“ erschien und das die Misère des damaligen deutschen Absolutismus und Scheinkonstitutionalismus mit beissendem Spotte überschüttete. Dies war für die preussische Regierung die Veranlassung, vom Ministerium Guizot die Ausweisung von Marx aus Frankreich zu verlangen. Sie wurde bewilligt; Anfang 1845 siedelte Marx nach Brüssel über, wohin bald darauf auch Engels kam. Hier veröffentlichte Marx Misère de la Philosophie, réponse à la Philosophie de la Misère de M. Proudhon, Bruxelles et Paris 1847, ferner: Discours sur la question du Libre Echange, Bruxelles 1848. Ausserdem schrieb er dann und wann Artikel in die „Deutsche Brüsseler Zeitung“. Im Januar 1848 arbeitete er mit Engels das „Manifest der kommunistischen Partei“ aus, im Auftrag der Centralbehörde des Bundes der Kommunisten, einer geheimen Propagandagesellschaft, der Marx und Engels im Frühjahr 1847 beigetreten waren. Das Manifest ist seitdem in unzähligen autorisierten und unautorisierten deutschen Ausgaben erschienen und in fast alle europäischen Sprachen übersetzt.

Als die Februarrevolution 1848 ausbrach und auch in Brüssel Volksbewegungen hervorrief, wurde Marx verhaftet und aus Belgien ausgewiesen; inzwischen hatte ihn die provisorische Regierung der französischen Republik eingeladen, wieder nach Paris zu kommen, und so kehrte er dorthin zurück.

In Paris trat er zunächst mit seinen Freunden der Legionsspielerei entgegen, die der Majorität der neuen Regierung ein bequemes Mittel bot, sich die „lästig fallenden“ fremden Arbeiter vom Halse zu schaffen. Es war klar, dass die so bei hellem Tage organisierten belgischen, deutschen etc. Legionen die Grenze nur überschreiten konnten, um in eine wohlvorbereitete Falle zu gehen, wie dies denn auch thatsächlich der Fall war. Marx und die übrigen Leiter des Kommunistenbundes verschafften an vierhundert arbeitslosen Deutschen dieselbe Reiseunterstützung wie den Legionären, so dass sie ebenfalls nach Deutschland heimkehren konnten.

Im April ging Marx nach Köln, und am 1. VI. erschien dort unter seiner Leitung die Neue Rheinische Zeitung, die im folgenden Jahre am 19. V. zuletzt herauskam; die Redakteure wurden entweder gerichtlich mit Verhaftung oder als Nichtpreussen mit Ausweisung bedroht. Letzteres Schicksal traf Marx, der während seiner Brüsseler Zeit seine Entlassung aus dem preussischen Staatsverbande genommen hatte. Während des Bestandes der Zeitung hatte er zweimal vor den Geschworenen zu erscheinen, am 7. II. 1849 wegen Pressvergehens und am 8. wegen Aufforderung zum bewaffneten Widerstande gegen die Regierung (zur Zeit der Steuerverweigerung, November 1848); beide Male erfolgte Freisprechung.

Nach der Unterdrückung der Zeitung ging Marx wieder nach Paris, wurde aber nach der Demonstration vom 13. VI. vor die Wahl gestellt, entweder sich in die Bretagne internieren zu lassen oder Frankreich abermals den Rücken zu kehren. Natürlich zog er das letztere vor und ging nach London, wo er nun endgiltig seinen Wohnsitz aufschlug.

In London gab er heraus: Neue Rheinische Zeitung. politisch-ökonomische Revue, Hamburg 1850, wovon 6 Hefte erschienen sind. Seine Hauptarbeit hierin ist: „1848 bis 1849“, eine Darstellung der Ursachen und des inneren Zusammenhangs der Ereignisse dieser Jahre, namentlich in Frankreich; ferner (mit Engels zusammen) Rezensionen und politische Uebersichten. An die erstere Arbeit schloss sich bald darauf als Fortsetzung: Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, New-York 1852, neu aufgelegt Hamburg 1869 und 1885. Der grosse Kommunistenprozess in Köln veranlasste eine weitere Broschüre: „Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozess“, Boston 1853, neueste Auflage Zürich 1885. Von 1852 an war Marx Londoner Korrespondent und jahrelang gewissermassen Redakteur für Europa bei der New-York Tribune. Seine Artikel sind teils mit seinem Namen unterzeichnet, teils figurieren sie als Leitartikel; es sind nicht gewöhnliche Korrespondenzen, sondern auf gründlichen Studien beruhende, oft eine ganze Artikelreihe umfassende Darlegungen der politischen und ökonomischen Lage der einzelnen europäischen Länder. Die militärischen Aufsätze darunter, über den Krimkrieg, die indische Rebellion etc., sind von Engels. Einige der Marxschen Artikel über Lord Palmerston wurden in London als Broschüren abgedruckt. Diese Mitarbeit an der Tribune nahm erst ein Ende mit dem amerikanischen Bürgerkriege.

Das Jahr 1859 verwickelte Marx einerseits in eine aus dem italienischen Kriege entspringende Polemik mit Karl Vogt, die ihren Abschluss fand in: Herr Vogt, von Karl Marx, London 1860. Andererseits aber brachte es die erste Frucht seiner jahrelangen ökonomischen Studien im Britischen Museum, in der Gestalt des ersten Heftes von: Zur Kritik der politischen Oekonomie. Berlin 1859. Kaum aber war dies erste Heft erschienen, da entdeckte Marx auch, dass er mit der Detailausführung der Grundgedanken

der folgenden Hefte noch nicht vollständig im reinen sei; das noch vorhandene Manuskript ist der beste Beweis dafür. Er fing also sofort wieder von vorn an, und so erschien, statt jener Fortsetzung, erst 1867: Das Kapital. Erstes Buch: Der Produktionsprozess des Kapitals, Hamburg 1867.

Während er die ganzen drei Bände des „Kapital" — das zweite und dritte wenigstens im Entwurfe — ausarbeitete, fand Marx endlich auch wieder eine Gelegenheit zu praktischer Thätigkeit in der Arbeiterwelt. 1864 wurde die internationale Arbeiterassociation gegründet. Viele, namentlich Franzosen, haben sich den Ruhm angemasst, als Gründer dieser Association zu gelten. Es ist selbstredend, dass so etwas nicht von einem allein gegründet werden kann. Aber soviel ist sicher: unter allen Beteiligten gab es nur einen, der sich klar war über das, was zu geschehen hatte und was zu gründen war, das war der Mann, der schon 1848 den Ruf in die Welt geschleudert: Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

Bei der Gründung der Internationale versuchte auch Joseph Mazzini, die sich zusammenfindenden Elemente für seine mystische konspiratorische Demokratie des Dio e popolo zu gewinnen und zu verwerten. Aber der in seinem Namen vorgelegte Entwurf zu Statuten und Inauguraladresse wurde verworfen zu Gunsten der von Marx redigierten, und von nun an war Marx die Leitung der Internationale gesichert. Von ihm sind sämtliche Erlasse des Generalrates geschrieben, namentlich auch der nach dem Fall der Pariser Commune erschienene und in die meisten Sprachen Europas übersetzte „Bürgerkrieg in Frankreich".

Es ist hier nicht die Geschichte der Internationale zu erzählen. Es genüge, dass es Marx gelang, Statuten nebst principieller Motivierung zu entwerfen, unter denen französische Proudhonisten, deutsche Kommunisten und englische Neugewerkschaftler einmütig zusammenwirken konnten und dass die Harmonie der Vereinigung keine Störung erlitt, bis die Leute ans Licht traten, die seitdem jede Arbeiterbewegung zu stören gesucht, die Anarchisten unter Bakunin. Es versteht sich, dass die Macht der Association lediglich in der bisher unerhörten Thatsache der versuchten Vereinigung des europäischen und amerikanischen Proletariats lag; andere als moralische Mittel hatte der Generalrat nicht, sogar nicht einmal Geldmittel, statt der vielberufenen „Millionen der Internationale" verfügte er meist nur über Schulden. Wohl nie ist mit so wenig Geld so viel geleistet worden.

Nach der Commune war die Internationale in Europa unmöglich geworden. Den Kampf gegen die Regierungen und die in allen Ländern gleich erregte Bourgeoisie in der bisherigen Form fortzuführen, hätte kolossale Opfer gekostet. Dazu der Kampf im Innern der Association selbst gegen die Anarchisten und die zu ihnen neigenden proudhonistischen Elemente. Le jeu ne valait pas la chandelle. Nachdem also auf dem Haager Kongress der formelle Sieg über die Anarchisten erkämpft war, schlug Marx vor, den Generalrat nach New-York zu verlegen. Die Fortdauer der Association war so sicher gestellt für den Fall, dass veränderte Umstände die Wiederaufnahme derselben in Europa nötig machen. Als aber solche Umstände eintraten, war die alte Form veraltet; die Bewegung war der alten Internationale weit über den Kopf gewachsen.

Von jetzt an blieb Marx der öffentlichen Agitation fremd, aber darum nicht minder thätig in der europäischen und amerikanischen Arbeiterbewegung. Er stand in Briefwechsel mit fast allen Führern in den verschiedenen Ländern, die ihn, wenn irgend möglich, bei wichtigen Anlässen persönlich zu Rate zogen; er wurde mehr und mehr der vielgesuchte und stets bereite Berater des streitbaren Proletariats. Bei alledem aber konnte sich Marx jetzt wieder seinem Studium zuwenden, deren Feld sich inzwischen sehr erweitert hatte. Bei einem Manne, der jeden Gegenstand auf seine geschichtliche Entstehung und seine Vorbedingungen prüfte, entsprangen selbstredend aus jeder einzelnen Frage ganze Reihen neuer Fragen. Urgeschichte, Agronomie, russische und amerikanische Grundbesitzverhältnisse, Geologie etc. wurden durchgenommen, um namentlich den Abschnitt des III. Buches des „Kapital" über Grundrente in einer bisher nie versuchten Vollständigkeit auszuarbeiten. Zu den sämtlichen germanischen und romanischen Sprachen, die er mit Leichtigkeit las, lernte er auch noch altslavisch, russisch und serbisch. Leider aber verhinderte ihn zunehmende Kränklichkeit an der Verwertung des so gesammelten Stoffes. Am 2. XII. 1881 starb seine Frau, am 9. I. 1883 seine älteste Tochter, am 14. III. desselben Jahres entschlief er sanft in seinem Lehnstuhl.

Die meisten im Druck erschienenen Biographieen von Marx wimmeln von Irrtümern. Authentisch ist nur die im Brackeschen Volkskalender für 1878 in Braunschweig erschienene (von Engels).

Folgendes ist die möglichst vollständige Liste der in Druck erschienenen Schriften von Marx:

Rheinische Zeitung, Köln 1842: Artikel über die rheinischen Provinziallandtagsverhandlungen, über die Lage der bäuerlichen Winzer an der Mosel, über Holzdiebstahl; Leitartikel Okt.—Dezbr. 1842. — Deutsch-französische Jahrbücher von A. Ruge und K. Marx, Paris 1844: Einleitung zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie: Zur Judenfrage. Einl. franz., Paris 1895. — K. Marx und F. Engels, Die heilige Familie. Gegen Bruno Bauer und Konsorten. Frankfurt a. M. 1845. — Kleinere Artikel (anonym) im Pariser „Vorwärts", 1844. — Diverse Aufsätze, anonym und gezeichnet, in der „Deutschen Brüsseler Ztg.", Brüssel 1846—47. — Misère de la Philosophie, réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon, Bruxelles et Paris 1847 u. Paris 1896. Deutsch, Stuttgart, 2. Aufl. 1892, 3. Aufl. 1895. Spanisch, Madrid 1892. — Discours sur le Libre Échange, Bruxelles 1848. Englisch, Boston 1889. Deutsch in der deutschen Ausgabe von „Misère de la Philosophie". — Mit F. Engels: Manifest der kommunistischen Partei, London 1848. Zuletzt deutsch: Lond. 1890; übers. in fast alle europäischen Sprachen, zuletzt Brüssel 1896. — Aufsätze in der Neuen Rhein. Zeitung, Leitartikel etc., Köln 1848—49. Davon mehrfach separat abgedruckt: „Lohnarbeit und Kapital", zuletzt Berlin 1892; erschien russisch, polnisch, italienisch, französisch. — Zwei politische Prozesse, Köln 1849 (zwei Verteidigungs-

reden von Marx). — Revolution and counter-revolution, or Germany in 1848. Edit. by Eleanor Marx Aveling. London 1896; deutsch von K. Kautsky. Stuttgart 1896. — Neue Rheinische Zeitung-Revue. Hamburg 1850. 6 Hefte. Darin von Marx: Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848—1850; Neue Ausg. von Fr. Engels, Berlin 1895. — Mit Engels verfasst: Rezensionen und Monatsrevue. — Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. New-York 1852. Dritte Auflage Hamburg 1889. Erschien auch französisch, ferner englisch, New-York u. London 1899. — Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozess. Basel 1852. (Auflage konfisziert.) Boston 1853. Zuletzt Zürich 1885 u. (Abdruck der Ausg. v. 1885) Berlin 1895. — Artikel in der New-York Tribune 1853—1860. Darin einige über Palmerston — vermehrt — in London 1856 als Pamphlete erschienen. — Free Press, Sheffield Juni 1856 und London bis April 1857: Revelations of the Diplomatic History of the 18. Century (über die fortlaufende interessierte Abhängigkeit englischer Whigminister von Russland). — Das Volk, London 1859: Aufsätze zur diplomatischen Geschichte des italienischen Krieges 1859. — Zur Kritik der politischen Oekonomie, 1. Heft. Berlin 1859. Polnisch 1890. — Herr Vogt, London 1860. — Inaugural Address der Internationalen Arbeiterassociation, London 1864; ferner alle Veröffentlichungen des Generalrates, bis inklusive The Civil War in France. London 1871. (Deutsch zuletzt Berlin 1892, auch französisch, italienisch, spanisch erschienen.) — Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Erstes Buch. Hamburg 1867, 2. Aufl. 1873, 3. Aufl. 1883, 4. Aufl. 1890. Erschienen russisch, französisch, englisch, polnisch, dänisch, holländisch (Amsterdam 1894). — Dasselbe. Zweites Buch, Hamburg 1885, zweite Auflage 1893. Erschien auch russisch. Das dritte Buch erschien 1894.

London. *Friedrich Engels.*

Litteratur. Vorbemerkung. Die Litteratur über Karl Marx ist eine so ausserordentlich umfangreiche, dass an dieser Stelle nur eine kleine, sehr begrenzte Auswahl angeführt werden kann. — Es sollen nur Veröffentlichungen herangezogen werden, die seit 1894 erschienen sind und zwar deshalb, weil erst in dem genannten Jahre der III. Band des ökonomischen Hauptwerkes von Marx „Das Kapital“ erschienen ist; durch die Darlegungen dieses III. Bandes, besonders durch die Lehre vom Marktpreise und der Durchschnittsprofitrate haben die wichtigsten ökonomischen Theorieen von Marx erst ihren Abschluss erhalten; daher die Litteratur aus der Zeit vorher — wenigstens die auf die ökonomischen Theorieen bezügliche — stellenweise veraltet ist. Was aber die sozialphilosophischen Grundanschauungen Marx' anlangt, so kann dieser Zeitpunkt ebenfalls innegehalten werden, da wir erst seit 1896 eine tiefere und eingehendere Auseinandersetzung mit der materialistischen Geschichtsauffassung, der eigentlichen Grundlage der Marxschen Sozialphilosophie, besitzen und zwar in Stammlers Buch „Wirtschaft und Recht“ (Leipzig 1896). — Es muss ferner ausser Berücksichtigung bleiben die ganze ausländische Litteratur mit Ausnahme der von fremdländischen Autoren in deutscher Sprache verfassten Schriften; übrigens steht die ausländische Marx-Litteratur bisher gegenüber der deutschen sowohl an Umfang als Bedeutung weit zurück. — Auch die zahlreichen Zeitschriftenaufsätze, die sich mit Marx beschäftigen, konnten nicht Aufnahme finden; vielmehr sind nur einzelne besonders bemerkenswerte Abhandlungen erwähnt. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass auch innerhalb dieser Beschränkungen keineswegs bibliographische Vollständigkeit beabsichtigt ist, sondern nur Hervorhebung derjenigen Litteratur, durch welche die Kenntnis bezw. die Kritik des Marxismus eine besondere Förderung erfahren hat. Eine ziemlich vollständige Uebersicht über die deutsche und ausserdeutsche Marx-Litteratur findet sich bei Stammhammer, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus, Bd. I, Jena 1893; Bd. II, Jena 1900. —

A. Gesamtdarstellungen des Marxschen Systems. Eine erschöpfende und ausreichende Darstellung der Marxschen Lehren fehlt noch vollständig; es giebt kein Werk, das in eingehender Weise die Anschauungen von Marx, sei es referierend, sei es kritisch, behandelt. Ebenso fehlt eine ausführlichere Marx-Biographie. Zur vorläufigen Orientierung sind am besten geeignet neben der obigen Biographie von Engels die Schriften von Liebknecht, Karl Marx zum Gedächtnis. Ein Lebensabriss und Erinnerungen, Nürnberg 1896, und Lafargue, Karl Marx. Persönliche Erinnerungen. Neue Zeit. IX. Jahrgang, Band I. In absehbarer Zeit ist aber nicht daran zu denken, dass diese Arbeit von einem einzelnen geleistet werden könnte; erst nach grossen Vorarbeiten und nach Erledigung zahlreicher litterarhistorischer und dogmenkritischer Kontroversen könnte an ein derartiges Unternehmen herangetreten werden. Eine Gesamtausgabe der Marxschen Werke einschliesslich seiner Zeitschriftenartikel wäre dringend wünschenswert, um diese Vorarbeiten zu erleichtern. Vorläufig muss — wie bisher — der Schwerpunkt der Marx-Litteratur auf der Behandlung der Einzelprobleme beruhen, zu denen die Werke von Marx in so grossem Masse Anlass geben. —

Die Bücher, die bisher versucht haben, das Ganze des Lebenswerkes von Marx kritisch zu beleuchten, sind an der Grösse dieser Aufgabe gescheitert. — 1) Wenckstern, Marx, Leipzig 1896; der Teil, welcher die nationalökonomischen Fragen behandelt, enthält manche treffende kritische Bemerkung zur Wert- und Mehrwertlehre, hätte aber im ganzen viel klarer, schärfer und übersichtlicher ausgearbeitet sein müssen. In den sozialphilosophischen Kapiteln sucht Wenckstern Marx zu „ethisieren“; der litterarhistorische Teil legt einzelnen sogenannten „Vorläufern“ von Marx, z. B. Le Chevalier, Proudhon u. a., zu grosse Bedeutung bei (cf. Lexis in Schmollers Jahrbuch 1899, Diehl in Conrads Jahrbüchern 1896, II). 2) Masaryk, Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus. Studien zur sozialen Frage. Wien 1899. Enthält eine Fülle von Litteraturnachweisen und giebt kritische Erläuterungen zu fast sämtlichen Schriften von Marx und Engels. Bei der Ueberfülle des Stoffes vermisst man aber die einheitlichen, leitenden Grundgedanken; vieles bleibt unklar und widerspruchsvoll. Die Marxschen Schriften aus den 40er

Jahren werden in ihrer Bedeutung für Marx' System weit überschätzt, ebenso der Einfluss Feuerbachs auf Marx. Auch an offenbaren Missverständnissen der Marxschen Lehren fehlt es nicht und bei der Kritik von Marx werden die verschiedenen Auffassungen von Marx aus den verschiedenen Perioden seines Lebens nicht scharf genug auseinandergehalten (cf. Simkhowitsch, Conrads Jahrb. 1900, I, Labriola, Neue Zeit, Bd. 18, I, 1899). 3) Max Lorenz, Die Marxistische Sozialdemokratie (Bibliothek für Sozialwissenschaft, Band 9), Leipzig 1896, eine populäre Darstellung des Marxschen Systems. 4) Paul Weisengrün, Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage, Leipzig 1900, ist gänzlich unzureichend. —

B. Litteratur zur allgemeinen Orientierung über Marx' Stellung in der Geschichte des Sozialismus und der sozialen Bewegung. 1) Sombart giebt in seiner Schrift „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert", III. Auflage, Jena 1900, Kapitel 5 eine zwar knappe, aber sehr treffende und klare Darstellung der Bedeutung von Marx und seiner Lehre für die soziale Bewegung des 19. Jahrhunderts. Den Einfluss, den Marx auf die ausserdeutschen sozialistischen Bewegungen gewonnen hat, scheint Sombart allerdings weit zu überschätzen (cf. Diehl, Preuss. Jahrbücher Bd. 87, 1897). — 2) Auch die von Herkner in seinem Werke „Die Arbeiterfrage", 2. Aufl., Berlin 1897 (Kap. 13 und 21) gegebene Darstellung der Marxschen Lehre und ihres Einflusses auf die Arbeiterbewegung ist zur allgemeinen Orientierung sehr brauchbar und belehrend. — 3) Von orthodoxmarxistischem Standpunkt — daher einseitig partei-doktrinär — schildert Mehring (Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, erster und zweiter Teil, Stuttgart 1897/98) die Beteiligung Marx' an der sozialdemokratischen Bewegung. —

C. Schriften lediglich referierenden Inhalts über einzelne Teile des Marxschen Systems. Für diejenigen, die zur Einführung in das Marx-Studium eine Uebersicht über den wichtigsten theoretischen Inhalt des „Kapital" wünschten, war früher Kautskys Buch: Karl Marx' ökonomische Lehren, gemeinverständlich dargestellt und erläutert (Internat. Bibliothek, 4.—6. Heft, Stuttgart 1897), ein vortrefflicher Leitfaden. Jetzt, nach dem Erscheinen des III. Bandes des „Kapital", ist dieses Buch teilweise veraltet; zur Ergänzung sind zwei Arbeiten heranzuziehen, die in gedrängter Kürze die grundlegenden theoretischen Ausführungen des III. Bandes zur Darstellung bringen: 1) Conrad Schmidt, Der dritte Band des „Kapital", im Sozialpolitischen Centralblatt, IV. Jahrgang, Nr. 22. 2) Eduard Bernstein, Der III. Band des „Kapital", Neue Zeit, 13. Jahrgang, 1. Band.

D. Kritische Litteratur über die sozialphilosophischen Grundanschauungen von Marx, besonders die materialistische Geschichtsauffassung. Um den Marxismus zu verstehen, ist es notwendig, bevor man an das Detail seiner nationalökonomisch-theoretischen Untersuchungen herangeht, sich mit den sozialphilosophischen Grundlagen seiner Lehren, d. h. mit der materialistischen Geschichtsauffassung bekannt zu machen. — Eine ebenso gründliche wie geistvolle Kritik derselben findet sich in 1) Stammler, Wirtschaft und Recht, nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung (Leipzig 1896), die weitaus am besten geeignet ist, in das Studium der Marxschen Sozialphilosophie einzuführen. Die Kritik geht vom neukantianischen Standpunkt aus und weist die Mängel der Marxschen Geschichtstheorie erkenntnistheoretisch auf. Die Kritik kommt zu dem Resultat, dass die Marxsche Theorie unfertig und unausgedacht sei; nach Stammlers Ansicht muss zu der kausalen Betrachtungsweise sozialer Erscheinungen die teleologische hinzutreten. Stammler begründet eine Theorie des sozialen Idealismus, wonach über die Berechtigung einer einzelnen sozialen Bestrebung ein objektiv richtiges Urteil nur von dem formalen Gesichtspunkte aus möglich ist, ob sie im Sinne der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen vor sich geht (cf. Vorländer, Kantstudien, 2. Heft [1896]. Diehl, Wirtschaft und Recht, Conrads Jahrb., Bd. 69, 1897). — 2) Ebenfalls vom neukantianischen Standpunkt kritisiert Staudinger den Marxismus in seinem Buch „Ethik und Politik" (Berlin 1899). Staudingers eigener Standpunkt ist jedoch Marx nicht so schroff gegnerisch wie der Stammlers. Auch Staudinger hält es für ein „unmögliches Unterfangen", die Gesetze der Volkswirtschaft aufzuzeigen, ohne zugleich auch die Begründungen des Rechts oder Unrechts dieser Gesetze zu geben. — Von ganz anderer Art der Beweisführung gegen die Methode der materialistischen Geschichtsauffassung ist die Kritik bei 3) Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, I. Teil. Einleitung und kritische Uebersicht, Leipzig 1897, und Die sogenannte materialistische Geschichtsphilosophie, in Conrads Jahrb. Bd. 66 (1896). Barth sucht durch Anführung zahlreicher Einzelbeweise aus der Geschichte darzuthun, dass neben den ökonomischen auch noch natürliche sowie sittliche, rechtliche und politische Faktoren und alle möglichen Ideologieen auf die Gestaltung des sozialen Lebens einwirken; er sucht ferner den Beweis zu führen, dass Saint-Simon der Urheber der materialistischen Geschichtsauffassung sei. Hierbei hat der Verfasser die grundlegenden Unterschiede zwischen St. Simonistischer und Marxistischer Gesellschaftsauffassung nicht genügend gewürdigt und überhaupt den Einfluss von St. Simon und Louis Blanc auf Marx stark überschätzt. — 4) Der russische Autor Peter von Struve liefert in seiner Abhandlung: „Die Marxsche Theorie der sozialen Entwickelung. Ein kritischer Versuch" (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und soziale Statistik, Bd. 14, Berlin 1899) eine geistreiche und originelle Kritik der Marxschen Sozialphilosophie. Struve, der sich selbst als „Marxist" bezeichnet, wendet sich mit aller Schärfe gegen den Begriff der sozialen Revolution im Marxschen Sinne, die im Widerspruch mit der materialistischen Geschichtsauffassung stände, und tritt für eine rein evolutionäre Auffassung der sozialen Entwickelung ein. Soziale Siege würden weit häufiger durch schrittweise Abschwächung der Widerstände als durch

revolutionäre Aufhebung potenzierter Gegensätze errungen. Auch die begriffliche Gegensätzlichkeit von Kapitalismus und Sozialismus sei nicht haltbar, vielmehr sei der Uebergang vom Kapitalismus zum Sozialismus als stetige und kausal begründete Veränderung der Gesellschaft nachzuweisen. — 5) Auch Struves Landsmann Simkhowitsch hat in seiner Abhandlung: Die Krisis der Sozialdemokratie (Conrads Jahrb. Bd. 72, 1899) manches zur Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung beigetragen. Er weist treffend nach, dass das heutige sozialdemokratische Programm viele Sätze enthalte, die bereits von Marx und Engels aufgegeben waren; die meisten übrigen Behauptungen des Programms entsprächen zwar der Marxschen Doktrin, seien aber ebenso unhaltbar, weshalb eine völlige Umarbeitung der theoretischen Grundlagen der Partei, vor allem aber die Preisgabe der materialistischen Geschichtsauffassung notwendig sei. Die Abhandlung legt ferner die idealistische Unterströmung innerhalb der Marxisten an vielen Aeusserungen jüngerer Parteiführer dar. — 6) In sehr gründlicher und scharfsinniger Weise kritisiert Woltmann in seinem Buch „Der historische Materialismus. Darstellung und Kritik der Marxistischen Weltanschauung", Düsseldorf 1900, die Marxistische Sozialphilosophie. Er nennt sich selbst Marxist, aber sein Buch soll unter dem Zeichen der Rückkehr zu Kant stehen. Wenn Woltmann auch in seiner litterarhistorischen Auffassung vielfach irrt, namentlich durch seine neue, aber sehr anfechtbare Behauptung, Marx habe nicht ein System des sozialen Materialismus aufgestellt, sondern deren sechs: nämlich den dialektischen, philosophischen, biologischen, geographischen, ökonomischen und ethischen Materialismus, ferner durch seine Versuche, die Marxsche Lehre „ethisch" aufzufassen, so sind doch seine Einwände gegen die Marxsche Methode höchst beachtenswert (cf. Vorländer, Kant und der Sozialismus unter besonderer Berücksichtigung der neuesten theoretischen Bewegung innerhalb des Marxismus, Berlin 1900, S. 56 ff., und Simkhowitsch, Conrads Jahrb. 1900, I). — Ferner seien noch folgende Arbeiten erwähnt, in denen kritisch zur materialistischen Geschichtsauffassung Stellung genommen wird: 7) Plechanow, Holbach, Helvetius und Marx, Beiträge zur Geschichte des Materialismus. Stuttgart 1896. (Vom marxistischen Standpunkt.) (Vgl. dazu: Conrad Schmidt, Ein neues Buch über die materialistische Geschichtsauffassung; Der sozialistische Akademiker, II. Jahrg. 1896, Nr. 7.) — 8) Ludwig Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897, bes. S. 378 ff. — 9) Weryho, Marx als Philosoph, Bern 1895. — 10) Schitlowsky, Beiträge zur Geschichte u. Kritik des Marxismus. Deutsche Worte 1895 u. 1896. — 11) Mülberger, Zur Kenntnis des Marxismus, Stuttgart 1894 (kritisiert Marx vom proudhonistischen Standpunkt aus).

E. Kritische Litteratur über die grundlegenden nationalökonomischen Theorieen von Marx, besonders die Wert- und Mehrwerttheorie. Während die sub C genannten Schriften lediglich referierend sind, wird in einer Reihe von Abhandlungen versucht, die hauptsächlichsten nationalökonomischen Theorieen, besonders die Wertlehre, kritisch zu behandeln. 1) Sombart, „Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx." Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung, Bd. 7, 1896. Den Widerspruch, der existiert zwischen der Marxschen Werttheorie und der thatsächlichen Marktpreisbildung sowie zwischen der Mehrwerttheorie und der thatsächlichen Gestaltung des Durchschnittsprofits sucht Sombart durch eine neue Auslegung der Marxschen Wertlehre zu beseitigen, indem er erklärt, dass das Wertgesetz bei Marx gar keine empirische Giltigkeit habe, dass es nur ein Hilfsmittel des ökonomischen Denkens sei, nur eine Fiktion. Diese Hypothese Sombarts steht mit dem ganzen Geiste des Marxschen „Kapital" im Widerspruch und hat auch ausdrückliche Zurückweisung von Engels selbst erfahren in dessen letzter Arbeit: „Ergänzung und Nachtrag zum III. Buch des „Kapital", Neue Zeit, 14. Jahrgang, Bd. 7, S. 10. — 2) Eine glänzende und schlagende Kritik der Marxschen Wertlehre hat Böhm-Bawerk geliefert in seiner Abhandlung „Zum Abschluss des Marxschen Systems", enthalten in den Staatswiss. Arbeiten, Festgabe für Karl Knies, Berlin 1896. Englisch, übers. von Alice M. Macdonald, London 1898. Es ist dies m. E. der beste bis jetzt erschienene Beitrag zur Kritik der Marxschen Wertlehre und gleichzeitig eine treffliche Ergänzung der Kritik desselben Autors in seinem Werke „Kapital und Kapitalzins", Bd. I, Innsbruck 1889. — Gute kritische Bemerkungen zur Marxschen Wert- und Mehrwerttheorie finden sich bei 3) Leo v. Buch, Ueber die Elemente der politischen Oekonomie, I. Teil: Intensität der Arbeit, Wert u. Preis der Waren, Leipzig 1896. — Noch eine Reihe anderer Schriften hat sich um die Klarstellung und Kritik der nationalökonomischen Theorie von Marx bemüht: 4) Ernst Lange, Karl Marx als volkswirtschaftlicher Theoretiker, Conrads Jahrb., III. Folge, Bd 14. — 5) Komorzynski, Der III. Band von Karl Marx' Kapital, Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 6, Heft 2. — 6) Riekes, Wert u. Tauschwert Zur Kritik der Marxschen Wertlehre, Berlin 1899. — 7) Diehl, Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx, Jena 1898. — 8) Diehl, Die Grundrententheorie im ökonomischen System von Karl Marx, Conrads Jahrb., 3. Folge, Bd. 17. —

F. Die neomarxistische kritische Litteratur, anknüpfend an Bernstein. Einen Markstein in der Marx-Litteratur bildet Bernsteins Schrift: „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie", Stuttgart 1899; nicht so sehr durch die absolute Neuheit ihrer Ausführungen, denn viele Sätze der Bernsteinschen Kritik sind vorher von der „bürgerlichen" Nationalökonomie in ähnlicher Weise begründet worden, sondern wegen der Persönlichkeit des Verfassers: ein Hauptvertreter der marxistischen Sozialdemokratie, einer der hervorragendsten wissenschaftlichen Führer des Marxismus bekennt offen seine Zweifel an den fundamentalen Sätzen dieses Lehrgebäudes und meint, dass „der Sozialdemokratie ein Kant notthue, der einmal mit der überkommenen Lehrmeinung mit voller Schärfe kritisch sichtend ins Gericht geht, der aufzeigt, wie ihr scheinbarer Materialismus die

höchste und darum am leichtesten irreführende Ideologie ist, dass die Verachtung des Ideals, die Erhebung der materiellen Faktoren zu den omnipotenten Mächten der Entwickelung Selbsttäuschung ist, die von denen, die sie verkünden, durch die Thaten bei jeder Gelegenheit selbst als solche aufgedeckt ward und wird" (S. 187). Den wichtigsten Teil der Bernsteinschen Ausführungen bildet jedoch nicht seine Kritik der Marxschen Sozialphilosophie und seiner Wert- und Mehrwerttheorie, vielmehr tritt gerade hier, bei aller trefflichen Kritik im einzelnen, der Mangel einer eigenen klar und sicher fundamentierten Systematik oft störend zu Tage, sondern diejenigen Kapitel, die gegen die Marxsche Koncentrations-, Verelendungs-, Zusammenbruchs- und Krisentheorie gerichtet sind: hier hat Bernstein auf die thatsächliche Entwickelung gestützt, die grundlegenden Behauptungen von Marx in unwiderleglicher Weise ad absurdum geführt (cf. Struve in Brauns Archiv Bd. 14, 1899). — An das Bernsteinsche Buch schliesst sich eine umfangreiche kritische Litteratur an, die teils pro, teils contra Stellung nimmt, hier aber nicht im einzelnen aufgeführt werden kann; die Mehrzahl der polemischen Aufsätze findet sich in der „Neuen Zeit" und in den „Sozialistischen Monatsheften". Die schroffste Zurückweisung hat Bernstein vom orthodoxmarxistischen Standpunkt aus erfahren durch Kautsky, Bernstein und das sozialdemokratische Programm, Stuttgart 1899. Kautsky hat zwar mit Geschick einige Schwächen namentlich der sozialphilosophischen Partieen des Bernsteinschen Buches aufgewiesen, im übrigen ist seine Antikritik in keiner Weise gelungen; die entscheidenden Ausführungen Bernsteins gegen Marx hat Kautsky nur durch sehr gekünstelte Manöver vergeblich zu bekämpfen versucht. (Vgl. über die Kontroverse Bernstein-Kautsky Diehl in Conrads Jahrb. 1899 u. 1900.) — Von den Einzelfragen des Marxschen Systems hat die Agrarfrage infolge der neueren ök. Entwickelung am lebhaftesten zu litterarischen Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Kautsky hat in seinem Buch „Die Agrarfrage", Stuttgart 1899, alle hier in Betracht kommenden Probleme vom marxistischen Standpunkte aus beleuchtet; diese Ausführungen haben aber lebhaften Widerspruch, selbst aus dem sozialistischen Lager, erfahren, z. B. von Hertz, Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Mit einer Vorrede von Bernstein. Wien 1899, und David, Kritische Bemerkungen zu Kautskys „Agrarfrage", Neue Zeit, 18. Jahrg., Bd. I (1899). (Vgl. dazu Sering in Schmollers Jahrbuch 1899.)

K. Diehl.

Maschinenwesen.

1. Allgemeines. 2. Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des M. 3. Statistisches.

1. Allgemeines. Man unterscheidet Kraft- oder Bewegungsmaschinen (Motoren) und Arbeits- oder Werkzeugmaschinen. Die ersteren dienen dazu, eine von der Natur gegebene Kraft zur Leistung irgend einer mechanischen Arbeit, d. h. zur Ueberwindung eines Widerstandes verfügbar zu machen; mittelst der letzteren aber soll die zur Verfügung gestellte Energie, d. h. Arbeitsleistungsfähigkeit, verwertet werden zur Erzeugung bestimmt vorgeschriebener Formen der Bewegung oder der Verarbeitung von Körpern. Die Transportmaschinen sind Motoren, die sich selbst und alles, was mit ihnen verbunden ist, in Bewegung setzen. Durch die sogenannten einfachen Maschinen (die schiefe Ebene und deren Anwendungen, nämlich der allen Schneidewerkzeugen zu Grunde liegende Keil und die Schraube, ferner der Hebel, das Wellrad, die Rolle) wird ermöglicht, eine gegebene Arbeitsgrösse, die durch das Produkt aus der wirkenden Kraft und dem vom Angriffspunkte derselben durchlaufenen Weg ausgedrückt wird, auf andere Art in ihre Faktoren zu zerlegen, also insbesondere einen grösseren Widerstand auf einer kleineren Strecke zu überwinden. Zugleich bilden die einfachen Maschinen die Grundlage für den Bau der zusammengesetzten, als deren unmittelbare Bestandteile kinematische Elementenpaare erscheinen, die sich zu sogenannten Getrieben zusammensetzen. Technische Vorrichtungen, die nicht zur Uebertragung und Formung von Kraftwirkungen dienen, wie Messinstrumente, Fernrohre, Mikroskope, Destillierapparate etc. werden nicht Maschinen, sondern meistens Apparate genannt. Dasselbe gilt auch von Telegraphen, Telephonen und elektrischen Beleuchtungsvorrichtungen, obwohl mit diesen Hilfsmitteln Energie übertragen wird.

Die ältesten einfachen Maschinen, wie Winden, Göpel, Schwingbäume wurden durch die Muskelkraft von Menschen, namentlich Sklaven, und Vieh in Bewegung gesetzt. Als erster Elementarkraftmotor tritt schon im Altertum das Wasserrad auf, während die Windmühlen erst im Mittelalter aufkamen, wenn auch die einfachste Vorrichtung zur Verwertung der Kraft des Windes, das Segel, schon aus der Urzeit stammt. Die Benutzung der Elasticität fester Körper (wie bei den Wurfmaschinen der Alten) oder der Arbeit fallender Gewichte (wie bei den Uhrwerken, soweit diese nicht als blosse Zeitmessinstrumente dienen) ist nur für wenige besondere Zwecke geeignet, da in diesen Fällen immer soviel mechanische Arbeit zur Herstellung der Spannung oder zur Hebung der Gewichte aufgewendet werden muss, als man nachher wiedererhält. Erst in der Spannung des Wasserdampfes wurde der Kulturmenschheit eine der grössten Leistungen fähige, nicht wie das Wassergefälle an bestimmte Lokalitäten geknüpfte und nicht von der Jahreszeit abhängige Kraft zur Verfügung gestellt, die mit verhältnismässig geringen Kosten fast überall beschafft werden kann. Die Versuche des Altertums zur direkten Benutzung der Kraft

des ausströmenden Dampfes blieben unfruchtbar; das richtige Princip der Bewegung eines Kolbens in einem Cylinder kam erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zur Anwendung, und erst Watt brachte die Dampfmaschine zu stande, die die Grundlage für die späteren verbesserten Konstruktionen geliefert hat. Wenn in der neuesten Zeit vielfach heisse Luft oder explodierende Gasgemenge an die Stelle des Dampfes getreten sind, so lassen sich diese Kraftträger doch nur schwer bei grösseren Maschinen mit Nutzen anwenden und im Grossbetriebe bleibt die Herrschaft des Dampfes noch bestehen. Auch die Elektricität wird ihm wahrscheinlich keinen erheblichen Abbruch thun, denn Batterieen, in denen ein Metall oxydiert und aufgelöst wird, sowie auch Akkumulatoren lassen sich nicht mit Vorteil in grösserem Massstabe zur Gewinnung von mechanischer Kraft verwenden, sondern zu diesem Zwecke wird stets eine bereits anderweitig gegebene mechanische Kraft dienen müssen, die zunächst mittelst einer Dynamo- oder ähnlichen Maschine einen elektrischen Strom erzeugt. Der ursprüngliche Krafterzeuger aber wird meistens wohl noch auf lange Zeit die Dampfmaschine sein, und erst wenn in ferner Zukunft die Kohlen (deren freie Verwandtschaft zu dem unentgeltlich zur Verfügung stehenden Sauerstoff gegenwärtig eine so bequeme und reichliche Quelle verwertbarer Energie bildet) immer seltener und teuerer werden sollten, dürfte das Wassergefälle, namentlich auch mit Benutzung der Flutwelle, mehr und mehr an die Stelle der Dampfkraft treten. Die Elektricität würde dabei also zunächst nur als das beste Mittel zur Uebertragung und Leitung mechanischer Energie von einer lokalisierten Kraftquelle auf grosse Entfernungen zur Anwendung kommen, wie auch jetzt ihr Hauptvorteil für kleine Betriebe darin besteht, dass sie an jedem Orte von einer Centralstelle aus auf die einfachste und billigste Art den Benutzern zugeführt werden kann.

Von Arbeitsmaschinen finden wir im Altertum namentlich solche, die zur Entwässerung und Bewässerung dienen, wie Schöpfräder, die archimedische Schraube, auch schon einfache Kolbenpumpen. Zu den ältesten mechanischen Vorrichtungen gehört auch der Webstuhl, wenn er auch seine streng maschinenmässige Ausbildung erst im vorigen Jahrhundert erhalten hat und die erfolgreiche Anwendung des Dampfes oder Wassers zum Treiben der sogenannten Kraftstühle erst aus diesem Jahrhundert datiert. Zum Spinnen diente noch während des ganzen Mittelalters die einfache Handspindel, und das Spinnrad wurde erst im 16. Jahrhundert (von Jürgen) erfunden. Im 18. und 19. Jahrhundert aber sind gerade für die Spinnerei und die dazu gehörenden Vorbereitungsarbeiten (mittelst Schlag-, Krempel-, Kämm-, Streckmaschinen) die zahlreichsten, sinnreichsten und wirksamsten Erfindungen (von Hargreaves, Arkwright, Crompton, Heilmann etc.) gemacht worden, die im Mule-Selfaktor einen Höhepunkt erreicht haben. Nicht minder ist auch der Jacquardstuhl ein Triumph des mechanischen Scharfsinns. Denkt man ferner an die Klöppel-, Strick-, Näh-, Stickmaschinen etc., so wird man zugeben, dass die Textilindustrie, wenn auch die Garnverarbeitung ausserhalb der Weberei mit dazu gerechnet wird, den grössten Anteil an den Leistungen des modernen Erfindungsgeistes erlangt hat. — Mühlenwerke, auch solche, die durch Wasser getrieben werden, kannte man ebenfalls schon im Altertum. Sie haben, abgesehen von der Einführung des Dampfbetriebes, in der neueren Zeit wesentliche Verbesserungen erfahren, namentlich durch das amerikanische System, aber der Abstand von den älteren Vorrichtungen ist doch bei weitem nicht so gross wie in der Textilindustrie. In der Metallverarbeitung sind die einfachen Handwerkzeuge erst in der neueren Zeit, und zwar infolge der Entwickelung des Maschinenbaues, durch Arbeitsmaschinen (Maschinendrehbänke, Walzwerke, Hobel-, Feil-, Bohr-, Scherenmaschinen etc.) ersetzt worden, die übrigens meistens, wie auch die Maschinen zur Holzverarbeitung (Sägewerke — schon im Mittelalter bekannt — Kreissägen, Raspelmaschinen etc.) nur einfache Bewegungen des wirksamen Teiles hervorbringen. Zuletzt von den Hauptproduktionszweigen hat die Landwirtschaft aus den Fortschritten der mechanischen Technik Gewinn gezogen: Dampfpflug, Säe-, Mäh-, Dreschmaschinen etc. stammen alle aus der neuesten Zeit und sind auch gegenwärtig noch keineswegs in allen Betrieben zu finden, die sie nach ihrer Grösse und ihren sonstigen Verhältnissen mit Vorteil verwenden könnten. — Der bei weitem grösste Teil aller mechanisch verwerteten Elementarkraft aber dient dem Transportwesen und namentlich dem Eisenbahnbetriebe, in betreff dessen wir auf den besonderen Artikel verweisen. In der Schiffahrt wird die Kraft des Windes trotz ihrer Unentgeltlichkeit in steigendem Masse durch die Dampfkraft ersetzt, die zwar nur mit beträchtlichen Kosten beschafft werden kann, aber ganz nach dem Willen des Menschen geleitet werden kann und namentlich die Erreichung einer sehr gesteigerten Transportgeschwindigkeit gestattet.

2. Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des M. Was die volkswirtschaftliche Bedeutung des Maschinenwesens

betrifft, so ist es objektiv unzweifelhaft ein grosser Gewinn, wenn der Mensch die rein mechanische Kraftanstrengung, wie sie der Sklave am Mühlensteine oder am Ruder der Galeere zu leisten hatte, durch die Arbeit elementarer Naturkräfte ersetzt, die im Vergleich mit der mechanischen Leistungsfähigkeit der Zugtiere weit billiger und in beliebig grosser Menge beschafft werden kann. Andererseits aber ersetzen die Arbeits- und Werkzeugmaschinen auch einen Teil der Formarbeit, die sonst nur durch die vom Verstande zweckmässig geleitete menschliche Hand verrichtet werden konnte. Da nun die Masse der Bevölkerung zur Erlangung ihres Unterhaltes ausschliesslich auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen ist, so findet sie in der Maschine eine Konkurrenz, die wenigstens in Uebergangszeiten sehr drückend werden kann. Die Arbeiterklasse erfährt dann von den neuen Maschinen zunächst nur Schaden und betrachtet sie daher als Feinde. Dem gegenüber aber ist zu erwägen, dass etwa 70 Prozent der in den Kulturländern vorhandenen Dampfpferdekräfte lediglich zu Transportzwecken dienen und demnach nur die Leistung von Pferden oder anderen Zugtieren und von Segelschiffen ersetzen. Thatsächlich hat nun aber die Zahl der Pferde, z. B. in Preussen, auch in der Periode der Entwickelung des Maschinenwesens noch fortwährend zugenommen und stand 1883 um 25% höher als 1840 und 1897 wieder 16% höher als 1883. Wenn also auch eine Anzahl Frachtfuhrleute aus ihrem Gewerbe verdrängt worden ist, so sind trotz der Eisenbahnen gegenwärtig doch noch mehr Personen im Fuhrwesen, namentlich dem lokalen in den stark angewachsenen grösseren Städten, beschäftigt als früher. Dazu kommen dann aber die bei der Verwaltung und dem Betrieb der Eisenbahnen beschäftigten Beamten und Arbeiter, deren Zahl in Deutschland etwa 300000 beträgt. Wollte man die Transportleistung der Lokomotiven in Preussen durch Pferde bewirken, was überhaupt nur mit anderer Zerlegung der Faktoren der Pferdestärke, nämlich mit sehr bedeutender Herabsetzung der Geschwindigkeit möglich wäre, so würden dazu noch etwa dreimal soviel Pferde mehr nötig sein, als Preussen besitzt. Die Eisenbahnen und Dampfschiffe haben also keine Arbeiter verdrängt, sie haben vielmehr unmittelbar eine bedeutende Mehrnachfrage nach Arbeitern erzeugt. Noch grösser aber ist die mittelbare Wirkung der neuen Transportmittel auf die Nachfrage nach Arbeit; sie haben ungeheuere Naturschätze aufgeschlossen, die bis dahin dem Verkehr nicht zugänglich waren; dadurch wurden nicht nur sehr grosse neue Werte auf den Markt und in Umsatz gebracht, sondern auch die Masse der zu verarbeitenden Rohstoffe ausserordentlich vermehrt. Betrachten wir aber die 30% der vorhandenen Dampfpferdekräfte, die nicht zu Transportzwecken dienen, so kommt mehr als ein Drittel derselben auf solche Arbeiten im Bergbau, dem Hüttenbetriebe, dem Maschinenbau und der sonstigen Metallverarbeitung, die auch früher nicht durch Menschen, sondern durch Pferde oder Wasserkraft geleistet wurde. Dies gilt z. B. von Wasserhaltungs- und Fördermaschinen, Dampfhämmern, Walzwerken etc. Ein sehr bedeutender Teil des Restes der gewerblich verwendeten Dampfkraft wird für den Betrieb von Mühlenwerken in Anspruch genommen, die in den Kulturländern ebenfalls schon längst nicht mehr durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt worden sind. So repräsentiert die unmittelbar mit der formenden menschlichen Arbeitskraft konkurrierende Dampfkraft, soweit es sich um die Lieferung der mechanischen Arbeit handelt, vielleicht nur 10—12% der vorhandenen Leistungsfähigkeit der Dampfmotoren. Aber es handelt sich allerdings hier um Formarbeit, die verhältnismässig nur wenig mechanische Kraft in Anspruch nimmt, und so könnte immerhin durch eine kleine Anzahl von Pferdekräften, die Feinarbeitsmaschinen in Bewegung setzen, eine grosse Anzahl von Menschenhänden überflüssig gemacht werden. In erster Reihe kommt hier die Textilindustrie im weitesten Sinne des Wortes in Betracht, in der der grösste Teil jenes übrig bleibenden Bestandes an Dampfpferdekräften seine Verwendung findet. Hier sind in der That in der Uebergangsperiode viele Arbeiter durch die Maschinen teils verdrängt, teils auf niedrigere Lohnsätze herabgedrückt worden. Allmählich aber trat eine Ausgleichung ein durch die ausserordentliche Vermehrung der Produktion und des Verbrauchs, die ermöglicht wurde einerseits durch die den neuen Transportmitteln zu verdankende immer reichlicher und billiger werdende Zufuhr der Rohstoffe, wie der Baumwolle, der Jute, der Wolle, und andererseits durch die Verbilligung der Fabrikation infolge der Maschinenverwendung. Daher ist die Zahl der Arbeiter beiderlei Geschlechts in den englischen, der Fabrikgesetzgebung unterstehenden Betrieben der Textilindustrie von 907230 im Jahre 1870 auf 1075751 im Jahre 1895 gestiegen, wenn auch die Zahl der Spindeln und Kraftstühle in noch stärkerem Verhältnisse gewachsen ist. Das Uebergewicht der weiblichen über die männlichen Arbeiter hat allerdings in dieser Periode absolut und relativ zugenommen, aber die absolute Zahl der männlichen ist doch ebenfalls gewachsen, nämlich von 358533 auf 411881. — Zurück-

gegangen ist die Arbeiterzahl nur in der Leinen- und der Seidenindustrie, aber nicht der Maschinen wegen, sondern infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Konjunkturen. — Auch in der Buchdruckerei treten die Maschinen, wenn sie auch nur eines verhältnismässig geringen Anteils an der Kraftleistung des Dampfes bedürfen, mit der menschlichen Handarbeit in scharfen Wettbewerb. Aber die Produktion hat auch auf diesen Gebieten so ausserordentlich zugenommen, dass der Bedarf an Arbeitskräften ebenfalls erheblich stärker als die Bevölkerung gestiegen ist. So waren in Deutschland 1895 in den Hauptbetrieben der polygraphischen Gewerbe 127 867 Personen, im Jahre 1882 aber nur 70 006 beschäftigt. Der beste Beweis übrigens dafür, dass die Verhältnisse der Arbeiter sich im ganzen unter dem Einflusse des Maschinenwesens nicht verschlechtert, sondern verbessert haben, liegt in der zunehmenden Neigung der Arbeiterbevölkerung, sich von der Landwirtschaft — die über Arbeitermangel klagt — abzuwenden und in der Industrie Beschäftigung zu suchen. Der positive volkswirtschaftliche Nutzen des Maschinenwesens aber besteht in der durch dasselbe erzeugten ausserordentlichen Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit, über welchen Begriff Näheres in dem Art. Produktion zu finden ist. Dieselbe äussert sich auf dem Markte in einer ebenso ausserordentlichen Vermehrung des Angebots der mit Maschinenhilfe hergestellten Waren, wodurch der Preis derselben so weit (vorübergehend vielleicht sogar noch weiter) herabgedrückt wird, bis die der neuen Technik entsprechenden Produktionskosten mit Einschluss des normalen Gewinns, namentlich auch aus dem in den Maschinen angelegten Kapital erreicht ist. So ergiebt sich ein bedeutender Vorteil für alle Konsumenten, also auch für die Arbeiterbevölkerung, da die Maschinen gerade hauptsächlich Waren für den Massenabsatz liefern. Diese Verbilligung, die sich, wenn nicht unmittelbar durch technische Verbesserungen, so mittelbar durch die Wirkung der modernen Transportmittel fast auf alle Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände ausgedehnt hat, ist zugleich der wirksamste Schutz gegen die gefürchtete Verminderung der Arbeitsgelegenheit. Denn was der Konsument an dem Preise irgend einer Ware erspart, wird er entweder zur Bethätigung grösserer Nachfrage nach dieser oder nach anderen Konsumtionsgütern oder, nach Ansammlung eines grösseren Betrags, als Kapital zur unmittelbaren oder mittelbaren Beförderung irgend einer Art von Produktion verwenden. In beiden Fällen aber entsteht auch ein Mehrbedarf an Arbeit, der die arbeitsparende Wirkung der Maschinen wieder ausgleicht. Bei der ersten Einführung der Maschinen in eine Industrie trifft die Arbeiter daher zwar oft das Uebel, dass sie aus der bisherigen Stellung verdrängt werden und dadurch vielleicht zeitweilig in ernste Not geraten, aber erfahrungsmässig findet sich bald durch die Ausdehnung der Produktion und der kaufkräftigen Nachfrage für sie eine neue Beschäftigungsart. Gegenwärtig hat sich übrigens die durch das Maschinenwesen bedingte Umgestaltung des Produktionsprozesses in den Kulturstaaten nahezu vollständig vollzogen. Wenn in einigen Ländern die Handweberei noch unhaltbare Stellungen zu behaupten sucht, so kann man aus ihrer misslichen Lage der Maschinenindustrie keinen Vorwurf machen. Die Arbeiterbevölkerung hat sich im grossen und ganzen dem Maschinenwesen angepasst, ihre Zahl ist dabei stärker angewachsen als in irgend einer früheren Periode der Geschichte, und die Zahl derjenigen, die bei gutem Willen keine Arbeit finden können, ist bei normalen Zeitverhältnissen ohne Zweifel verhältnismässig geringer als früher. Krisen hat es auch vor der Entwickelung des modernen Maschinenwesens gegeben, und die Arbeitslosigkeit, die in England am Anfang des 16. Jahrhunderts infolge der Ausdehnung der Schafzucht herrschte, scheint mindestens ebenso schlimm gewesen zu sein wie die schlimmsten ähnlichen Erscheinungen im Beginne des Maschinenzeitalters. — Dass wegen der Billigkeit der Arbeit an der Maschine die Frauenarbeit in manchen Industriezweigen eine grosse Ausdehnung, teilweise sogar das Uebergewicht über die Männerarbeit erlangt hat, ist an sich kein Uebel, da dadurch das weibliche Geschlecht in der Arbeiterklasse eine wirtschaftliche Selbständigkeit gewonnen hat, um die es sich in den gebildeten, aber wenig bemittelten bürgerlichen Ständen vergebens bemüht. Gemeinschädliche Ausbeutung der Frauenarbeit aber, wie auch der Kinderarbeit, kann durch eine angemessene Fabrikgesetzgebung verhindert werden.

Wenn also die Arbeiterbevölkerung für die Zukunft von dem Maschinenwesen entschieden mehr Nutzen als Schädigung zu erwarten hat, so ist es doch keineswegs wahrscheinlich, dass die weitere Ausbildung desselben dem Arbeiter zu einer grösseren wirtschaftlichen Selbständigkeit verhelfen werde, namentlich dadurch, dass es dem Kleinbetriebe immer mehr erleichtert werde, sich ebenfalls wirsamer Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu bedienen. Wir haben diese Frage schon in dem Art. Grossbetrieb und Kleinbetrieb (oben Bd. IV, S. 786 ff.) berührt und hier nur noch wenige Bemerkungen beizufügen. Wenn von der Summe

der gewerblich verwendeten Dampfpferdekräfte der Anteil der Bergwerke, Hüttenwerke, Maschinenfabriken, Getreidemühlen, Sägewerke und der Textilindustrie abgezogen wird, so bleiben für die sämtlichen übrigen sehr mannigfaltigen Gewerbe nur noch wenige Prozente jener Summe zur Verfügung. Aus diesem geringen Kraftbedarfe darf man nun allerdings schliessen, dass jene Gewerbe hauptsächlich nur Arbeitsmaschinen verwenden, die nach ihren Grössenverhältnissen auch dem Kleinbetriebe zugänglich wären und ihre Kraftzufuhr aus einer Centralstelle erhalten könnten. Aber die Frage der möglichen Ausdehnung des Kleinbetriebes ist nicht vom technischen, sondern vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu entscheiden, und da ergiebt sich, dass die Ueberlegenheit des Grossbetriebes in der kaufmännischen Seite desselben begründet ist. Jede Maschine wird um so besser ausgenutzt, je mehr sie der Massenproduktion dient; die vermehrte Produktion geht bald über den lokalen Bedarf hinaus, und es muss daher Absatz auf anderen Märkten, vielleicht im Auslande gesucht werden, was nur im Grossverkehr mit Erfolg möglich ist. Auch wirkt die Ausbildung des Transportwesens immer mehr darauf hin, dass die Produktion der einzelnen Industriezweige sich hauptsächlich an bestimmten Oertlichkeiten koncentriert, wo die Bedingungen für sie besonders günstig sind und von wo aus der Absatz wieder nur durch den Grosshandel geleitet werden kann. Selbst wenn unter solchen Umständen der Kleinbetrieb mit ausreichenden technischen Hilfsmitteln möglich ist, so bleibt derselbe doch in einer Abhängigkeit von dem kaufmännischen Kapital, durch welche ihm der privatwirtschaftliche Vorteil aus der Maschinenverwendung wieder grösstenteils oder gänzlich entzogen wird. Aber auch bestenfalls ist doch für den Kleinbetrieb aus der Maschinenverwendung auf die Dauer nur der übliche Gewinn aus dem in den Maschinen steckenden und dem etwa dazu gehörenden Plus an umlaufendem Kapital zu erwarten und dieser wird immer nur eine sehr bescheidene Summe darstellen, weil eben das Kapital eines solchen Betriebes der Natur der Sache nach klein ist. Dass diejenigen Kleingewerbetreibenden, die eine neue zweckmässige Maschine zuerst anwenden, vorübergehend einen besonderen Vorteil erlangen, fällt nicht ins Gewicht; bald werden alle übrigen genötigt sein, sich desselben Hilfsmittels zu bedienen, und die leicht zugänglichen Maschinen, wie z. B. die Nähmaschinen, erzeugen möglicherweise eine solche Verschärfung der Konkurrenz, dass sich die Lage der sie benutzenden Hausgewerbetreibenden durch die Einführung derselben eher verschlimmert als verbessert. Im ganzen dient also das Maschinenwesen hauptsächlich dem grossen Kapitale und es hat ohne Zweifel die gewaltige Ansammlung des modernen Kapitals wesentlich mit befördert. Gleichwohl sind ungewöhnlich hohe Kapitalgewinne nur vorübergehend von den ersten Benutzern neuer Maschinen erzielt worden, und im allgemeinen ist die Gewinnrate aus dem in Maschinen angelegten Kapital im Abnehmen begriffen, was aber bei der absoluten Grösse des Gewinnes die weitere Zunahme der Ansammlung nicht ausschliesst.

Was die mit dem Maschinenwesen verbundenen Gefahren für die Arbeiter und Belästigungen für andere betrifft, s. d. Artt. Dampfkesselpolizei (oben Bd. III S. 108 ff.), Unfallversicherung, Gewerbliche Anlagen (Bd. IV S. 574 ff.).

3. Statistisches. Um die Statistik der Dampfmaschinen hat sich Engel besondere Verdienste erworben. Schon in einem Gutachten für die Sitzung der permanenten Kommission des statistischen Kongresses zu Stockholm (1874) hatte er den Plan einer gleichmässigen internationalen Zählung der Dampfkessel und Dampfmaschinen entworfen, der in Oesterreich schon 1875 zur Ausführung gebracht wurde. Im Deutschen Reiche, wo 1875 eine Zählung der Dampfkessel bei Gelegenheit der Gewerbezählung stattgefunden hatte, wurden auf Antrag Preussens, ebenfalls Engels Vorschlägen entsprechend, 1877/78 amtlich Kataster für Kessel und Maschinen errichtet, die seitdem in den Einzelstaaten fortgeschrieben worden sind. In einer umfangreichen Schrift hat Engel dann die Ergebnisse der Aufnahme für Preussen nach dem Stande vom 1. Januar 1879 mit Beifügung vieler Specialuntersuchungen verarbeitet und zugleich mit Hilfe eines reichhaltigen Materials die Grundzüge einer internationalen Dampfmaschinenstatistik entworfen.

Am 1. Januar 1879 betrug die Zahl der gewerblich und landwirtschaftlich verwendeten feststehenden Dampfkessel in Deutschland 49511, von denen aber ein Teil nicht mit Bewegungsmaschinen verbunden war, sondern zur Erzeugung von Kochdampf und ähnlichen Zwecken diente. Ferner gab es, abgesehen von den Lokomotiven und Schiffsmaschinen, 9164 bewegliche Dampfkessel. Die Zahl und Leistungsfähigkeit[1]) der Dampfmaschinen aber war folgende:

	Zahl	Pferdekräfte
Feststehende Maschinen	44 447	1 247 000
Bewegliche „	9 085	73 647
Lokomotiven	10 398	2 859 450
Private Schiffsmaschinen	1 099	179 280
Kriegsschiffsmaschinen	141	151 260
Zusammen	65 170	4 510 637

[1]) Die Leistungsfähigkeit der Kraftmaschinen wird bekanntlich nach Pferdekräften oder, wie man in der neueren Zeit, trotz des bedenklichen Plurals, meistens sagt, nach „Pferdestärken“ bestimmt. Eine Pferdestärke entspricht der Leistung einer Arbeit von 75 Kilogramm-Meter

Bei der Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 wurde nur die Zahl der gewerblichen Betriebe ermittelt, in denen Motoren benutzt wurden. Die Gesamtzahl derselben betrug auf 3005457 Hauptbetriebe überhaupt nur 109422. Dampf wurde in 39062 Betrieben, und zwar in 31923 mittelst stehender Dampfmaschinen, angewendet, Wasserkraft in 53319 Betrieben, Wind in 18901, Gas oder heisse Luft in 2746 Betrieben. Von den Wind benutzenden gehörten 18589, von den Wasser benutzenden 33527 der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, d. h. hauptsächlich der Müllerei an. Auch steht diese Industriegruppe noch obenan (mit 11751) unter den Dampf verwendenden Betrieben. Die Gesamtzahl der Personen, die in den Motorenbetrieben beschäftigt waren, betrug 1924672 unter 7340789 überhaupt in gewerblichen Hauptbetrieben beschäftigten. Die grösste Zahl von Beschäftigten in Motorenbetrieben findet sich in der Textilindustrie (411648), dann folgen Bergbau, Hütten- und Salinenbetriebe mit 400775, die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel mit 286216, Maschinenbau und Anfertigung von Instrumenten und Apparaten mit 204259, sonstige Eisenverarbeitung mit 100955. Der Eisenbahn- sowie auch der Post- und Telegraphenbetrieb ist in diese Zählung nicht mit eingeschlossen.

Die Ergebnisse der Fortschreibung des Dampfmaschinenkatasters seit 1879 sind von Reichs wegen noch nicht veröffentlicht. In Preussen wird jährlich eine kurze Zusammenfassung derselben in der „Statistischen Korrespondenz" bekannt gemacht. Wir entnehmen derselben die folgende Vergleichung des Standes von 1879 und 1899. Die Lokomotiven und die für das Heer und die Kriegsmarine verwendeten Maschinen sind nicht mit einbegriffen.

	1879	1899 1.IV.
Feststehende Dampfkessel	32 411	65 889
„ Dampfmaschinen	29 895	70 813
Bewegliche Kessel	5 536	18 701
„ Dampfmaschinen	5 442	18 166
Private Schiffsmaschinen	623	2 208
Pferdekräfte		
Feststeh. Dampfmaschinen	887 780	3 192 515
Lokomobilen	47 104	201 305
Private Schiffsmaschinen	50 309	323 384

in einer Sekunde; sie wird in der französischen Dampfmaschinenstatistik der Leistungsfähigkeit von 3 lebenden Pferden und von 21 Männern gleichgeschätzt. Die Angaben in betreff der Dampfmaschinen beziehen sich häufig auf die durchschnittliche wirkliche Leistung, richtiger aber ist es, die maximale Leistungsfähigkeit anzugeben, die durch unmittelbare Bestimmung am Indikator (daher die Bezeichnung indikatorische oder indizierte Pferdestärken) oder mittelst des Bremsdynamometers oder durch Berechnung festgestellt werden kann. In Sachsen ergab sich die berechnete maximale Leistungsfähigkeit sämtlicher Dampfmaschinen ungefähr gleich dem Doppelten der durchschnittlichen wirklichen Leistung. In den im Text folgenden Zusammenstellungen für Preussen ist die Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen nicht einheitlich bestimmt, jedoch genügen die Zahlen, um den ausserordentlich grossen Fortschritt seit 1879 erkennen zu lassen.

Im Jahre 1837 gab es in Preussen nur 419 gewerbliche Dampfmaschinen mit 7355 Pferdekräften, 1846 war ihre Zahl 1139 mit 21716 Pferdekräften, 1855 betrug sie 3049 mit 61945 Pferdekräften, 1861 7000 mit 142658 Pferdekräften und 1875 28783 mit 632067 Pferdekräften. Nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 gab es im Deutschen Reiche 164483 Motorenbetriebe, und zwar 151695 Hauptbetriebe (4,8 %, aller Hauptbetriebe) und 12788 Nebenbetriebe (2,5 % aller Nebenbetriebe). Ausserdem wurden in 6984 Betrieben Dampfkessel ohne Kraftübertragung verwendet. Die Motoren (ausser den durch Wind und Elektricität getriebenen) hatten im ganzen eine Leistungsfähigkeit von 3427325 Pferdekräften, von denen 2721218 auf Dampfmaschinen (in 58530 Betrieben), 629065 auf Wasserkraftmotoren (in 54259 Betrieben), 53909 auf Gasmotoren (in 14760 Betrieben), 11085 auf Druckluft (in 312 Betrieben) entfielen. Dazu kommen nun die Lokomotiven, deren es 1895 auf den Vollbahnen 16377 und 270 auf den Schmalspurbahnen gab mit einer geschätzten Leistungsfähigkeit von zusammen 7288650 Pferdekräften, ferner 1061 Kauffahrteidampfer mit 801750 Pferdekräften und (im Jahre 1892) 1530 Fluss-, Haff- und Küstendampfer mit 171360 Pferdekräften. Ausserdem wären auch noch die in den landwirtschaftlichen Betrieben benutzten Dampfmaschinen in Rechnung zu bringen (für Dreschmaschinen, Dampfpflüge, Milchcentrifugen etc.), die ebenfalls eine nicht unbedeutende motorische Kraft repräsentieren. In Frankreich z. B. hatten die in der Landwirtschaft verwendeten Dampfmaschinen im Jahre 1896 111123 Pferdekräfte. Endlich ist auch noch auf die Kriegsmarine hinzuweisen, deren im Jahre 1900 vorhandene Schiffe mit Ausschluss der zahlreichen Torpedoboote mit 398430 Pferdekräften ausgestattet waren. Seit 1895 hat sich aber die Verwendung mechanischer Motoren für gewerbliche und sonstige Zwecke in Deutschland noch bedeutend erweitert. Namentlich haben sich die Elektromotoren stark vermehrt, und in der neuesten Zeit erlangen die Automobilen eine steigende Wichtigkeit als Verkehrsmittel. Im ganzen dürfte die Leistungsfähigkeit der im Jahre 1900 im Deutschen Reiche vorhandenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Dampfmaschinen auf 4 Millionen, die der Lokomotiven auf Voll-, Klein- und Strassenbahnen auf mindestens 7½ Millionen und die der privaten Schiffsmaschinen auf 1 Million Pferdekräfte zu schätzen sein.

Die Verteilung der Motoren auf die wichtigsten Gewerbegruppen (in Haupt- und Nebenbetrieben) war 1895 folgende:

Gewerbegruppe	Zahl der Motorbetriebe	Pferdekräfte
Bergbau etc.	1 787	995 069
Industr. d. Steine u. Erden	6 855	197 796
Metallverarbeitung	9 429	142 141
Maschinen u. Instrumente	6 943	184 821
Textilindustrie	10 414	515 853
Papierindustrie	2 102	201 422
Holz- und Schnitzstoffe	18 914	203 235
Nahrungsmittel	68 481	686 263

Was die Art der verwendeten Elementarkräfte betrifft, so ist im Bergbau der Dampf

fast allein vorherrschend (mit 969039 Pferdekräften, neben denen die Wassermotoren nur mit 15438 Pferdekräften auftreten). Auch in den anderen Normalindustriezweigen hat der Dampf, wenn auch nicht in so starkem Verhältnis, das Uebergewicht. Ebenso in der Textilindustrie (mit 446886 Dampfpferdekräften). In der Holz- und Schnitzstoffindustrie dagegen kommt die Wasserkraft (mit 75696 Pferdekräften) zu ausgedehnter Anwendung und in der Papierindustrie hat sie noch das Uebergewicht (mit 112407 Pferdekräften). Absolut ist sie unter allen Gewerben am stärksten in der Nahrungsmittelindustrie, d. h. in der Müllerei, vertreten, nämlich mit 281090 Pferdekräften in 32594 Betrieben. Jedoch verwandten 16564 Betriebe Dampf mit 392827 Pferdekräften, und ausserdem gab es noch 17821 Windmühlbetriebe.

In Oesterreich (Cisleithanien) gab es 1841 nur 224 gewerbliche Dampfmaschinen mit 2819 Pferdekräften, 1852 671 Maschinen mit 9128 Pferdekräften, 1863 2882 Maschinen mit 46996 Pferdekräften, 1875 9160 Maschinen mit 157279 Pferdekräften. Von den letzteren kamen 42116 auf die Erzeugung von Metallen, Metallwaren, Maschinen und Werkzeugen, 31493 auf die Textilindustrie, 29609 auf den Bergbau und 27520 auf die Produktion der Nahrungs- und Genussmittel. Eine 1881 in Niederösterreich veranstaltete Erhebung ergab in diesem Kronlande 2034 Dampfkessel und als geschätzte Leistungsfähigkeit der Maschinen 41800 Pferdekräfte. Wenn die Dampfverwendung in den übrigen Kronländern in demselben Verhältnisse zugenommen hätte, so würde die Zahl der Pferdekräfte in der ganzen Reichshälfte damals etwa 300000 betragen haben, und diese Zahl dürfte sich bis 1900 mehr als verdoppelt haben.

In Ungarn ergab die Gewerbe- und Industriestatistik für 1885 das Vorhandensein von 19700 Motoren benutzenden Unternehmungen auf 224119 gewerbliche Unternehmungen überhaupt. Es gab 199 Tretwerke, 3994 Tierkraft verwendende Unternehmungen mit 4937 Göpeln, 900 Windräder, 20116 Wasserräder mit 53971 Pferdekräften, 85 Turbinen mit 5105 Pferdekräften, 5 Wassersäulenmaschinen mit 81 Pferdekräften, 1738 stehende und 750 bewegliche Dampfmaschinen mit zusammen 63869 Pferdekräften, 76 Gas- und ähnliche Motoren.

In Frankreich betrug 1840 die Zahl der gewerblichen und landwirtschaftlichen Dampfmaschinen 2591 mit 34350 Pferdekräften, 1850 5322 mit 66642 Pferdekräften, 1860 14513 mit 177652 Pferdekräften, 1870 27088 mit 336030 Pferdekräften, 1878 38880 mit 492418 Pferdekräften, 1886 58381 Kessel und 52471 Maschinen mit 717718 Pferdekräften. In dem letztgenannten Jahre kamen auf die Textilindustrie 6471 Maschinen mit 151338 Pferdekräften, auf die Hüttenwerke und metallurgischen Fabriken 7047 Maschinen mit 147904 Pferdekräften, auf den Bergbau 4219 Maschinen mit 101661 Pferdekräften, auf die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel 8728 Maschinen mit 94455 Pferdekräften, auf die landwirtschaftlichen Betriebe 13049 mit 74718 Pferdekräften. — Die Zahl der Lokomotiven und der sonstigen beim Eisenbahnbetriebe benutzten Dampfmaschinen betrug 10974 mit 3307734 Pferdekräften, die der Schiffsmaschinen (ausser der Kriegsmarine) 1994 mit 546334 Pferdestärken, wozu noch 2869 Hilfsmaschinen mit 375 Kesseln und 25465 Pferdekräften kamen. Im Jahre 1897 standen in 54107 gewerblichen Betrieben 68743 Dampfmaschinen mit 1330466 Pferdekräften in Verwendung. Die Textilindustrie verfügte über 7409 Maschinen mit 295639 Pferdekräften, die metallurgische Industrie über 8306 mit 239736 Pferdekräften, der Bergbau über 5666 Maschinen mit 184859 Pferdekräften, die Nahrungsmittelindustrie über 10883 Maschinen mit 130395 Pferdekräften. Die Zahl der Lokomotiven auf den Vollbahnen betrug 9997 mit 4110011,6 Pferdekräften, und mit Einschluss der Lokomotiven der Klein- und Industriebahnen und der Strassenbahnen und der im Eisenbahnbetrieb verwendeten stehenden Maschinen ergab sich eine Gesamtzahl von 13799 Maschinen mit 4271799 Pferdekräften. Die Zahl der See- und Flussdampfschiffe betrug 2437 mit 850099 Pferdekräften.

In Belgien war die Zahl der gewerblichen Dampfmaschinen im Jahre 1850 2040 mit einer Leistungsfähigkeit von 51055 Pferdekräften. Für 1860 waren die entsprechenden Zahlen 4410 und 99601. Im Jahre 1890 waren 14279 gewerbliche und landwirtschaftliche Dampfmaschinen mit 385271 Pferdekräften vorhanden. Ausserdem gab es 305 private Schiffsmaschinen mit 21756 und 3019 (private und staatliche) Lokomotiven mit 518562 Pferdekräften. Im Jahre 1895 betrug die Zahl der in der Industrie benutzten Motoren 13113 mit 242435 Pferdekräften. Von diesen wurden 8433 mit 209346 Pferdekräften durch Dampf, 2436 mit 19557 Pferdekräften durch Wasser, 2158 mit 13276 Pferdekräften durch Wind getrieben. Von den verfügbaren Pferdekräften kamen 87439 auf die Kohlenbergwerke, 24656 auf die Eisenindustrie.

In der Schweiz besassen im Jahre 1888 die unter der Fabrikgesetzgebung stehenden Unternehmungen mit Motorenbetrieb an Wasserkraft 54243, an Dampfkraft 27433, an Gaskraft 395, an Elektricitätskraft 323 Pferdekräfte. Die Gesamtzahl der Motoren benutzenden Betriebe betrug 2358. Im Jahre 1895 war diese Zahl auf 3337 mit 152718 Pferdekräften gestiegen. Von den letzteren kamen 87865 oder 57,5% auf Wassermotoren, 53410 auf Dampf, 7357 auf Elektricität, 2235 auf Petroleum, 1851 auf Gas. Von diesen Pferdekräften dienten 43785 der Textilindustrie (31046 der Baumwollindustrie), und zwar wurden 36271 durch Wasser und 23569 durch Dampf geliefert.

Die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Dampfmaschinen in Grossbritannien schätzt Engel für 1878 auf 2 Mill., die der Lokomotiven auf 3¼ Mill., die der Schiffsmaschinen (mit Ausschluss der Kriegsmarine) auf 1¾ Mill. Pferfekräfte. Für 1885 sind die entsprechenden Zahlen nach Mulhalls summarischen Schätzungen 3,1 Mill., 3,5 Mill. und 3,14 Mill. Nach der Tonnenzahl der 1898 vorhandenen englischen Seedampfschiffe würden sich über 5 Mill. Pferdekräfte ergeben, ausser der Kriegsmarine, die in demselben Jahre über mehr als 2800000 Pferdekräfte verfügte. Die Gesamtstärke der Lokomotiven im vereinigten Königreiche dürfte 1899 wohl 6 Mill. Pferdekräfte betragen haben. Die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Dampfmaschinen dürfte für dasselbe Jahr auf 5—6 Mill.

Pferdekräfte zu schätzen sein. Die Textilindustrie verfügte 1871 insgesamt über 515 808 Pferdekräfte, die Zahl der Kraftstühle aber ist in der Periode von 1870 bis 1890 von 610 004 auf 822 489 und die der Spindeln (für einfache und Zwirnspinnerei) von 45 533 111 auf 53 641 162 gestiegen.

In Italien zählte man im Jahre 1876 ausser den Schiffsmaschinen und Lokomotiven 4459 Dampfkessel mit 54 231 Pferdekräften. Im Jahre 1882 waren die entsprechenden Zahlen 8200 und 124 000, und 1888 schätzte man die Zahl der Pferdekräfte auf 150 000. Die gewerblich verwertete Wasserkraft repräsentierte 1886 475 877 Pferdekräfte.

In den Vereinigten Staaten waren in den Gewerben nach dem Census von 1870 51 018 Wasserräder mit 1 130 431 und 40 191 Dampfmaschinen mit 1 215 711 Pferdekräften in Betrieb. Dazu kommt der Bergbau mit 4133 Dampfmaschinen (109 111 Pferdekräften) und 134 Wasserrädern. Nach dem Census von 1880 war die Zahl der Dampfmaschinen in den Gewerben auf 56 483 mit 2 185 458, die der Wasserräder aber auf 55 404 mit 1 225 379 Pferdekräften gestiegen. Die in der Landwirtschaft und im Bergbau benutzten Maschinen sind wieder nicht mit einbegriffen. Ueber die letzteren wird nur angegeben, dass bei dem Bergbau auf Kohlen und unedle Metalle 3732 Dampfmaschinen mit 182 051 Pferdekräften und bei dem Betriebe der Steinbrüche 3937 Maschinen angewendet werden. In betreff der Edelmetalle und des Petroleums fehlen die entsprechenden Angaben.

Die Textilindustrie nahm an Dampfkraft 211 439 und an Wasserkraft 217 871 Pferdekräfte in Anspruch, und mehr als die Hälfte dieses Kraftbedarfs kam auf die Baumwollindustrie. Die Holzindustrie, namentlich die Sägerei, hatte eine Dampfkraft von 543 292 und eine Wasserkraft von 278 686 Pferdekräften; für die Müllerei waren die entsprechenden Zahlen 301 214 und 469 987, für die Eisen- und Stahlindustrie 380 741 und 10 506, für die Papierindustrie 36 301 und 87 611. Nach dem Census von 1890 verwendeten von 355 415 ermittelten Betrieben 100 735 oder 28,3 % mechanische Kraft, die im ganzen 5 954 655 Pferdekräfte darstellte. Von diesen kamen 4 662 024 auf Dampfmaschinen und 1 263 343 auf Wassermotoren. Den relativ grössten Teil dieser motorischen Kraft nehmen die Sägewerke und verwandte Zweige der Holzindustrie in Anspruch, nämlich 961 316 Pferdekräfte, von denen 789 078 durch Dampf geliefert wurden. Für die Mahlmüllerei wurden 752 365 Pferdekräfte (davon 383 872 durch Wasser geliefert), für die Baumwollindustrie 464 881 Pferdekräfte (Wasser: 198 982), für die Papierindustrie 242 176 Pferdekräfte (Wasser: 151 593) verwendet. Die Leistungsfähigkeit der Lokomotiven in den Vereinigten Staaten schätzt Mulhall für 1885 auf 6,2 Mill., die der Schiffsmaschinen auf 1,04 Mill. Pferdekräfte.

Litteratur: **Babbage**, *Economy of machinery and manufactures, London 1832.* — **Ure**, *Philosophy of manufactures, 2. ed., London 1835.* — **Grothe**, *Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens, Berlin 1870.* — **Engel**, *Das Zeitalter des Dampfes, Berlin 1880.* — **Bourdeau**, *Les forces de l'industrie, Paris 1884.* — **Graziani**, *Studii sullo teoria economica delle macchine, Turin 1891.* — **E. Herrmann**, *Technische Fragen und Probleme, Leipzig 1891.* — **Nicholson**, *The effect of machinery on wages, London 1892.* — **von Halle**, *Grundriss zu Vorlesungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maschine, Berlin 1898.* — **Schmoller**, *Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, Leipzig 1900, S. 187 ff.* — **Levasseur**, *Comparaison du Travail à la main et du Travail à la machine, Paris 1900 (benutzt hauptsächlich die Ergebnisse der amerikanischen, von Carroll D. Wright 1894 begonnenen Enquete »Hand and Machine Labor«).* — *Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1880, Aprilheft.* — *Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 6, Teil 1.* — *Gewerbestatistik, Berlin 1886. Zeitschr. d. königl. preuss. stat. Bureaus; Stat. Korrespondenz.* — **Francke**, *Die Ueberwachung der Dampfkraft in Deutschland, ebd., Jahrg. 1886, S. 131 ff.* — **Morgenstern und Besser**, *Uebersicht der Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen am 1. I. 1886. Zeitschr. d. königl. sächs. stat. Bureaus, Jahrg. 1887, S. 111 ff., Jahrg. 1888, Supplementheft.* — *Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen am 1. I. 1896, in derselben Zeitschrift, Beilagen zum Jahrg. 1898 und 1899.* — **Zahn**, *Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895. Sonderabdruck aus Bd. 119 der Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Berlin 1899 (enthält auch vergleichende Angaben für andere Staaten).* — **Pigerle**, *Dampfmaschinen und Dampfkessel in Oesterreich. Stat. Monatsschrift, 1882, S. 540 ff.* — **v. Jekelfalussy**, *Ungarns Gewerbe- und Industriestatistik im Jahre 1885. Stat. Monatsschr., 1887, S. 1 ff.* — *Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie. (Früher in dreijährigen Perioden, jetzt jährlich erscheinend.) Auszüge daraus in dem Annuaire statistique de la France und den Annales du commerce exterieur (Exposé comparatif).* — *Annuaire Statistique de la Belgique.* — *Statistische Jahrbücher der Schweiz.* — **Mulhall**, *History of prices, London 1885. (Die Angaben des Verfassers in diesem Werke wie auch in seinem Dictionnary of statistics beruhen zum Teil nur auf unsicheren Schätzungen.)* — *Annuario statistico italiano, 1888, p. 736.* — *Compendium of the X. Census of the United States, Wash. 1880.* — *Report on the manufacturing industries of the United States at the 11. Census 1890, Part. I, Wash. 1895.*

Lexis.

Mass- und Gewichtswesen.

Vorbemerkung. 1. Geschichtliches. 2. Die internationale Meterkonvention. 3. Das geltende Recht. 4. Die Organisation. 5. Die ausländische Gesetzgebung.

Vorbemerkung. Mass und Gewicht dienen dazu, die Grösse oder Menge von Gegenständen durch Vergleichung mit be-

kannten, feststehenden Grössen zu bestimmen und in einer allgemein verständlichen Weise auszudrücken. Geordnete Einrichtungen hierfür sind für jedes entwickelte Staatswesen unerlässlich. Handel und Verkehr haben ein lebhaftes Interesse daran, beim Warenaustausch sich fester Massgrössen bedienen zu können; Technik und Industrie sind auf den Gebrauch zuverlässiger Massvorrichtungen angewiesen; für viele Zweige der Wissenschaft bilden die Mittel zur Vornahme feinster Messungen und Wägungen ein unentbehrliches Rüstzeug; endlich kann auch der Staat auf manchen Gebieten seiner Verwaltungsthätigkeit des Gebrauches von Mass und Gewicht nicht entraten. Bei allen Kulturvölkern findet sich daher die Erscheinung, dass der Staat sich die Pflege des Mass- und Gewichtswesens zur Aufgabe macht. Während anfänglich bei noch unentwickeltem Verkehr die Regelung den kleineren Gemeinwesen überlassen zu werden und zumeist von den verkehrsreicheren Städten ihren Ausgang zu nehmen pflegt, tritt im Laufe der Zeit das Bestreben nach gleichmässiger Gestaltung für grössere Gebiete hervor, bis endlich das Bedürfnis nach internationalen Festsetzungen sich geltend macht. Zugleich mit dem Bedürfnis nach Ausdehnung des Geltungsgebietes steigern sich die Anforderungen an die Genauigkeit der Messeinrichtungen. Die wichtigsten Aufgaben der Verwaltung auf dem Gebiete des Mass- und Gewichtswesens sind: 1. Festsetzung der Einheiten und der daraus abzuleitenden Grössen für Längen-, Flächen-, Körpermasse und für das Gewicht; 2. Sicherstellung dieser Grössen durch Beschaffung möglichst genau bestimmter und unveränderlicher Verkörperungen (Urmasse, Urgewichte); 3. Einrichtung einer öffentlichen Prüfung und Beglaubigung der für den Verkehr bestimmten Messwerkzeuge (Aichungswesen); 4. Regelung der Verwendung der Masse etc. im öffentlichen Verkehr und Sicherung der Befolgung dieser Vorschriften durch polizeiliche Ueberwachung (Mass- und Gewichtspolizei).

1. Geschichtliches. In Deutschland war bis in den Beginn dieses Jahrhunderts hinein die Regelung des Mass- und Gewichtswesens für beschränkte örtliche Bezirke vorherrschend. Erst mit dem angegebenen Zeitpunkte gehen die einzelnen deutschen Staaten dazu über, für ihre Gebiete einheitliche Vorschriften über Mass und Gewicht zu erlassen. In Preussen geschieht dies durch die Mass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, welche eine umfassende Regelung des gesamten Mass- und Gewichtswesens zum Gegenstande hat (Festsetzung der Massgrössen, Herstellung der Urmasse, Organisation der Aichungsbehörden, Vorschriften über die Verwendung im öffentlichen Verkehr). Aehnliche Gesetze sind im Laufe der Zeit auch für die meisten übrigen deutschen Staaten ergangen. (Bayern: G. v. 28. Februar 1809, Württemberg: G. v. 30. November 1806, Baden: G. v. 10. November 1810, Sachsen: G. v. 12. März 1858, Hannover: G. v. 19. August 1836, Nassau: G. v. 12. Dezember 1851). Die hierdurch in den Einzelstaaten herbeigeführte gesetzliche Regelung des Mass- und Gewichtswesens beruhte jedoch nicht auf gleichmässigen Grundlagen. Die als Einheit des Längenmasses angenommenen Fussmasse waren nicht gleich. In der Mehrzahl der Staaten nahm man das seither eingebürgerte Mass zur Grundlage, unbekümmert um seine Abweichung von den in anderen Gebieten eingeführten Grössen. Einige Staaten suchten eine Anlehnung an das metrische System, so nahm Bayern für seine Rheinlande einen Fuss von 1/3 Meter an, desgleichen Hessen-Homburg für das Amt Meissenheim; Hessen-Darmstadt führte einen Fuss von 1/4 Meter ein, Baden und Nassau einen solchen von 3/10 Meter; letzteres ausserdem einen sogenannten Feldfuss zu 1/2 Meter. Im ganzen gelangten auf diese Weise etwa 20 verschiedene Fussmasse zur Geltung. Daneben aber gab es noch zahlreiche andere Längenmasse für besondere Zwecke: Ellen, Faden, Klafter, Lachter, Ruten u. dgl., die unter einander in den verschiedenen Staaten erheblich abwichen und zu dem Fussmasse nur zum Teil in einfacher Beziehung standen. Aehnlich verhielt es sich mit dem Gewichte, indem in den verschiedenen Staaten nicht nur verschiedene Gewichtsgrössen als Einheit angenommen wurden, sondern auch die Teilung nach abweichenden Grundsätzen erfolgte. Eine noch grössere Verwirrung endlich herrschte bezüglich der Körper- (Hohl- und Flüssigkeits-) und Flächenmasse. Derartige Zustände konnten auf die Dauer den Anforderungen des infolge der Verbesserung der Kommunikationsmittel sich immer lebhafter entwickelnden Verkehrs nicht genügen, es ist daher erklärlich, dass bald der Wunsch nach Einführung einheitlichen Masses rege wurde. Den ersten Anstoss hierzu gab die Gründung des Zollvereins. Die Erhebung der Zölle auf gemeinschaftliche Rechnung der Vereinsstaaten ergab das Bedürfnis nach einem gleichförmigen Massstabe für die Berechnung. In den Zollvereinsverträgen des Jahres 1833 erklärten daher die vertragschliessenden Teile, dahin wirken zu wollen, dass in ihren Landen ein gleiches Mass- und Gewichtssystem in Anwendung komme, die nächste Sorge aber auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes zu richten. Aehnliche Bestimmungen sind in die über die

Verlängerung des Zollvereins abgeschlossenen Verträge übergegangen. Vom 1. Januar 1840 wurde demgemäss ein gemeinsames Zollgewicht und zwar der Zollcentner, eingeteilt in 100 Pfund zu 30 Lot, für die Berechnung der Zölle und für alle zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen eingeführt. Indem man als Einheit des Zollgewichts den in Baden und Hessen eingeführten Centner zu 50 kg annahm, war zugleich die erste Annäherung an das metrische System Frankreichs gewonnen. Eine Erweiterung erfuhr im Laufe der Zeit das Anwendungsgebiet dieses Gewichtssystems dadurch, dass dasselbe vertragsmässig auch für den Eisenbahn- und Postverkehr angenommen wurde. Daneben aber gingen allmählich mehr und mehr Bundesstaaten dazu über, das Zollgewicht auch für den allgemeinen Verkehr an die Stelle des seitherigen Landesgewichts treten zu lassen; nur Oesterreich, Bayern, Kurhessen, Luxemburg und Lübeck schlossen sich hiervon aus. Die Einheit, welche hierdurch wenigstens im Gewichtswesen erzielt war, erlitt jedoch eine wesentliche Beeinträchtigung dadurch, dass die Stückelung des Pfundes in den einzelnen Staaten nach verschiedenen Grundsätzen erfolgte.

Wenngleich diese Entwickelung einen unverkennbaren Fortschritt darstellt, so blieb sie doch hinter den Bedürfnissen des Verkehrs und den Wünschen der Beteiligten weit zurück. Im Jahre 1860 nahm der Bundestag Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen, indem er auf Antrag Bayerns den Beschluss fasste, eine Kommission von Sachverständigen »zur Ausarbeitung eines Gutachtens über Einführung gleichen Masses und Gewichts und zur Eröffnung von Vorschlägen über die am zweckmässigsten zu wählenden Systeme sowie über die zur Einführung derselben erforderlichen Massregeln« einzuberufen.

Die Kommission, welcher Vertreter von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Nassau, Grossherzogtum Hessen, Oldenburg und der Hansestädte angehörten, trat zu Beginn des Jahres 1861 in Frankfurt a. M. zusammen und erstattete unterm 30. April desselben Jahres ein umfangreiches Gutachten, in welchem die Annahme des metrischen Systems warm befürwortet wurde. Ein weiterer Bundestagsbeschluss vom 27. April 1865 ordnete die Einberufung einer neuen technischen Kommission an behufs Formulierung derjenigen Punkte, deren unbedingte Uebereinstimmung in allen Staaten festzuhalten sein würde. Aus den Beratungen dieser Kommission, welche sich vom 25. Juli bis 1. Dezember 1865 erstreckten, ging der Entwurf einer deutschen Mass- und Gewichtsordnung hervor, welcher im wesentlichen auf den Vorschlägen der früheren Kommission beruht. Er wurde durch Beschluss vom 23. Februar 1866 den Bundesregierungen zur Aeusserung darüber mitgeteilt, ob sie geneigt seien, die Bestimmungen desselben ins Leben treten zu lassen. Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 brachten das begonnene Reformwerk zum Stillstande. Allein der neu begründete Norddeutsche Bund machte sich die Wiederaufnahme dieser Frage zu einer seiner ersten Aufgaben. Ein Entwurf wurde im März 1868 dem Bundesrate vorgelegt, und unterm 17. August 1868 wurde die neue Mass- und Gewichtsordnung publiziert, welche zur Zeit die Grundlage unseres Mass- und Gewichtswesens bildet. Ursprünglich nur für den norddeutschen Bund bestimmt, wurde ihr Geltungsbereich durch die Bündnisverträge des Herbstes 1870 auf Württemberg, Baden und die südlich des Mains gelegenen Teile Hessens sowie durch R.G. v. 26. November 1871 auf Bayern ausgedehnt, so dass sie am 1. Januar 1872 im ganzen Reichsgebiete — mit Ausschluss von Elsass-Lothringen — in Kraft getreten ist. Durch R.G. v. 19. Dezember 1874 ist sie vom 1. Juli 1875 ab auch in Elsass-Lothringen eingeführt. In mehreren Punkten ist sie seither abgeändert worden, indem einerseits einige behufs Erleichterung des Ueberganges aufgenommene Massgrössen und Bezeichnungen (Meile, Stab, Neuzoll, Strich, Dekameter, Kette, Kanne, Schoppen, Fass, Scheffel, Dekagramm, Neulot, Decigramm, Centigramm, Pfund, Centner) beseitigt wurden (GG. v. 7. Dezember 1873 und 11. Juli 1884), andererseits ein neues Urmass und ein neues Urgewicht an die Stelle der ursprünglich eingesetzten traten (R.G. v. 26. April 1893).

2. Die internationale Meterkonvention. Für die zum metrischen System übergegangenen Staaten ergab sich zunächst der Uebelstand, dass sie für die Ableitung ihrer Urmasse auf die französischen Prototype und auf die Benutzung der französischen Einrichtungen angewiesen waren. Dies war um so unerwünschter, als die Beschaffenheit dieser Urmasse und das bei der Entnahme von Kopieen beobachtete Verfahren den Anforderungen der Wissenschaft und Präcisionstechnik nicht entsprach und als infolge dieser Unsicherheit der Kopierung die von den verschiedenen Staaten angenommenen Urmasse merkbare und störende Abweichungen zeigten. Sowohl das wissenschaftliche Interesse an der Herstellung exakter Urmasse als auch die mannigfachen praktischen Uebelstände, welche die unvollkommene Beschaffenheit und Handhabung der französischen Prototype mit sich brachte, liessen das Bedürfnis hervortreten, im Wege inter-

nationaler Verständigung zur Feststellung gemeinsamer, mit der grössten erreichbaren Genauigkeit hergestellter und möglichst unveränderlicher Urmasse zu gelangen. Im Jahre 1870 gab Frankreich die Anregung zur Einberufung einer internationalen Konferenz zum Studium dieser Frage. Anfänglich nahmen die Verhandlungen — hauptsächlich infolge des Widerstrebens der wissenschaftlichen Kreise Frankreichs gegen Unterordnung unter eine internationale Instanz — einen schleppenden Verlauf, indessen gelang es, diesen Widerstand zu überwinden. Im Jahre 1875 trat in Paris eine diplomatische Konferenz zusammen, aus deren Verhandlungen die am 20. Mai 1875 unterzeichnete internationale Meterkonvention hervorging. Durch diese verbinden sich die Vertragsstaaten, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Argentinische Republik, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei und Venezuela [1]) zur gemeinschaftlichen Errichtung und Unterhaltung eines permanenten wissenschaftlichen Bureaus für Mass und Gewicht. Die Thätigkeit dieses Bureaus wird durch ein Komitee überwacht, welches aus 14 verschiedenen Vertragsstaaten angehörigen Mitgliedern besteht und seinerseits der Oberaufsicht der durch die Vertreter aller Vertragsstaaten gebildeten Generalkonferenz unterstellt ist. Die Aufgaben des Bureaus bestehen hauptsächlich in der Anfertigung und Beglaubigung neuer Prototype des Meters und des Kilogramms, in der Aufbewahrung der internationalen und in der periodisch wiederkehrenden Vergleichung der den einzelnen Staaten überwiesenen (nationalen) Prototype mit den internationalen. In einem der Konvention beigegebenen Reglement sind über die Aufgaben der Konferenz, des Komitees und des Bureaus, über den Geschäftsgang, über die Aufbringung der Kosten, das Jahresbudget, das Personal etc. nähere Abmachungen getroffen. Allen übrigen Staaten ist der Beitritt zur Konvention offen gehalten; bisher haben hiervon Serbien (1879), Rumänien (1882), Grossbritannien (1884), Japan (1885) und Mexico (1890) Gebrauch gemacht.

Die Ausführung der Konvention wurde unverweilt in die Hand genommen. Im Park von St. Cloud wurde ein Gebäude für das Bureau errichtet und mit den erforderlichen Apparaten ausgestattet, so dass das Bureau an die Erledigung der ihm gestellten Aufgaben herantreten konnte. Im Jahre 1889 waren seine Arbeiten so weit gefördert, dass die Generalkonferenz berufen werden konnte, um die künftigen internationalen Prototype auszuwählen und die Verteilung der nationalen Prototype unter die beteiligten Staaten vorzunehmen. Die von der Konferenz ausgewählten internationalen Prototype sind in einem besonders hierfür hergerichteten Raume des Bureaus zu Breteuil unter dreifachem Verschluss niedergelegt: sie bilden von jetzt ab die alleinigen Verkörperungen der Mass- und Gewichtseinheiten und sind für alle Vertragsstaaten als solche massgebend, so dass bei etwaigen Zweifeln ausschliesslich auf sie zurückgegangen werden muss. Jetzt bestehen die Arbeiten des Bureaus — abgesehen von nachträglicher Lieferung einzelner weiterer Prototype — vornehmlich darin, die dauernde Uebereinstimmung der nationalen Prototype zu überwachen und zu diesem Behufe periodische Vergleichungen vorzunehmen. Die deutschen Prototype, welche die Urmasse für Deutschland bilden, sind der Normalaichungskommission zur Verwahrung überwiesen; die gesetzliche Einführung derselben in den Aichungsdienst ist durch R.G. v. 26. April 1893 erfolgt.

3. Das geltende Recht. Durch die Mass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ist das metrische System in Deutschland zur Einführung gelangt. Die Hauptvorteile dieses Systems bestehen in der sicheren Bestimmung der die Grundlage desselben bildenden Massgrösse, des Meters, in der streng durchgeführten decimalen Gliederung des Systems, sowie in dem inneren Zusammenhange zwischen den verschiedenen Arten der Masse (Längen-, Flächen-, Körpermasse) und dem Gewichte mit einfachen, decimalen Verhältniszahlen. Abgesehen hiervon bildete die Annahme des metrischen Systems für Deutschland insofern einen bedeutsamen Fortschritt, als sie die frühere Vielgestaltigkeit beseitigte und die lang ersehnte Einheit der Masse und Gewichte brachte. Ferner spricht zu Gunsten dieses Systems der Umstand, dass es bereits in einer grossen Anzahl der wichtigeren Kulturstaaten eingebürgert ist und dass es dazu bestimmt zu sein scheint, im Laufe der Zeit zu allgemeiner internationaler Geltung zu gelangen. Dagegen hat das Meter auf die Bedeutung eines natürlichen Masses in dem Sinne, dass es jederzeit aus einer von der Natur dargebotenen, unveränderlichen Grösse hergeleitet werden könnte, schon um deswillen keinen Anspruch, weil die Länge des Erdquadranten, dessen zehnmillionsten Teil das Meter nach der Absicht der Begründer des Systems darstellen soll, nicht unmittelbar gemessen, sondern nur durch Berechnung gefunden werden kann.

Nach der Mass- und Gewichtsordnung

[1]) Brasilien, welches an der Konferenz sich beteiligt hatte, hat die Konvention nicht ratifiziert.

bildet das Meter die Grundlage des Masses und Gewichtes; aus demselben werden alle übrigen Masse und Gewichte abgeleitet. Als Urmass galt bisher ein im Jahre 1863 von der preussischen Regierung erworbener, mit dem Mètre des Archives verglichener Massstab aus Platin, als Urgewicht ein im Jahre 1860 auf gleichem Wege beschafftes Kilogrammstück. Die Beschlüsse der internationalen Generalkonferenz vom Jahre 1889 haben einige Aenderungen dieser Bestimmungen zur Folge gehabt. Einerseits ist neben das Meter als selbständige Grundlage des Gewichtes das Kilogramm gesetzt, so dass die theoretische Ableitung des Gewichtes aus dem Längenmasse aufgegeben ist. Andererseits werden die Einheiten des Masses und des Gewichtes (Meter und Kilogramm) jetzt ausschliesslich durch die von der Generalkonferenz anerkannten, im Bureau zu Breteuil niedergelegten internationalen Prototype dargestellt. Die dem Reiche überwiesenen nationalen Prototype haben nur die Bedeutung von Kopieen, bei deren Benutzung die im internationalen Bureau ermittelten, von der Generalkonferenz festgestellten Fehler in Rechnung gestellt werden müssen. Diese Beziehungen werden durch das Reichsgesetz vom 26. April 1893 zum Ausdruck gebracht.

Ausser dem Meter und dem Kilogramm sind folgende Mass- und Gewichtsgrössen gesetzlich anerkannt: A. Längenmasse: Millimeter, Centimeter, Kilometer; B. Flächenmasse: Ar (= 100 qm), Hektar; C. Körpermasse: Liter, Hektoliter; D. Gewichte: Milligramm, Gramm, Tonne (= 1000 kg).

Zur Aichung werden nur ganze Vielfache sowie dem Decimalsystem entsprechende Teilungen (1/2, 1/5, 1/10) der genannten Massgrössen zugelassen, ausserdem das Viertelliter und das Viertelhektoliter.

Zur Ausführung der Mass- und Gewichtsordnung ist die Aichordnung vom 27. Dezember 1884 erlassen, welche die näheren Bestimmungen über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Masse etc., über die bei der Aichung innezuhaltenden Fehlergrenzen, über die Ausführung der Stempelung sowie endlich über die Form des bei der Aichung anzuwendenden Stempelzeichens enthält. Durch die Aichgebührentaxe vom 28. Dezember 1884 sind die für die Aichung zu entrichtenden Gebühren festgesetzt. Das bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren ist durch eine Instruktion geregelt. Nachträgliche Aenderungen und Ergänzungen der Aichordnung, der Gebührentaxe und der Instruktion werden durch die »Mitteilungen der Normal-Aichungskommission« fortlaufend bekannt gemacht.

Masse, Gewichte und Messwerkzeuge, welche von einer deutschen Aichungsstelle vorschriftsmässig gestempelt sind, dürfen im ganzen Umfange des Reiches angewendet werden. Auf Bayern findet diese Bestimmung nicht Anwendung, die in Bayern geeichten Masse etc. sind daher im übrigen Reichsgebiete vom Verkehre ausgeschlossen und umgekehrt.

In verkehrspolizeilicher Hinsicht bestimmt die Mass- und Gewichtsordnung ferner, dass zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur gehörig gestempelte Masse, Gewichte und Wagen angewendet werden dürfen und dass der Gebrauch unrichtiger Masse etc. untersagt ist. Die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit sind vom Bundesrate durch Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 festgesetzt. Ausserdem ist der Aichzwang eingeführt für die beim Verkauf des Sprites zur Ermittelung des Alkoholgehaltes dienenden Thermo-Alkoholometer, für Fässer, in denen Wein zum Verkauf gebracht wird, und für Gasmesser, nach welchen die Vergütung für Leuchtgas bestimmt wird. Eine Strafandrohung enthält die Mass- und Gewichtsordnung nicht; dagegen bestimmt das Strafgesetzbuch in § 369 Nr. 2, dass Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Masse etc. vorgefunden werden oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Mass- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen sind. Daneben ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Messwerkzeuge zu erkennen.

Eine Verpflichtung der Gewerbetreibenden, die dem öffentlichen Verkehre dienenden Masse etc. von Zeit zu Zeit zur Nachaichung zu bringen (periodische Nachaichung), ist in der Mass- und Gewichtsordnung nicht vorgesehen. Vielmehr beschränkt sich das Gesetz darauf, die Gewerbetreibenden für die Richtigkeit der von ihnen benutzten Messwerkzeuge dergestalt verantwortlich zu machen, dass das Vorhandensein des vorschriftsmässigen Aichungsstempels eine etwaige Unrichtigkeit nicht straflos macht. Die Gewerbetreibenden sind hierdurch darauf hingewiesen, für die dauernde Richtigerhaltung ihrer Masse etc. Sorge zu tragen und sie zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit einer erneuten aichamtlichen Prüfung unterwerfen zu lassen. Für einige Gattungen von Wagen (festfundamentierte Brückenwagen und Wagen für eine Last von mehr als 2000 kg, selbstthätige Registrierwagen sowie Wagen für Eisenbahnpassagiergepäck und Postpäckereien) ist die Giltigkeitsdauer

der Stempelung auf einen bestimmten Zeitraum (3, 2 bezw. 1 Jahr nach Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aichung erfolgt ist) beschränkt, so dass diese Wagen, um als vorschriftsmässig gestempelt gelten zu können, nach Ablauf der Frist von neuem geaicht werden müssen.

In Bayern besteht kraft Landesrecht, in Elsass-Lothringen nach dem R.G. v. 19. Dezember 1874 ein allgemeiner Zwang zur periodischen Nachaichung für alle Masse etc. Im Königreich Sachsen ist durch eine auf Art. 21 der Mass- und Gewichtsordnung begründete Ministerialverordnung v. 8. April 1893 die periodische Nachaichung der im öffentlichen Verkehre verwendeten Masse etc. eingeführt. In Württemberg ist im Verwaltungswege eine freiwillige Nachaichung in der Weise eingeführt, dass Aichungsbeamte von Zeit zu Zeit die einzelnen Gemeinden bereisen, um die im Verkehre befindlichen Masse etc. kostenlos zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Um die Beobachtung der geltenden Vorschriften sicherzustellen, bedarf es einer polizeilichen Ueberwachung des Verkehrs. Zu diesem Zwecke sind in Preussen regelmässig wiederkehrende Mass- und Gewichtsrevisionen eingerichtet, und zwar werden ausschliesslich polizeiliche und sogenannte technische Revisionen unterschieden. Erstere erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizeiverwaltung in kürzeren Zwischenräumen (jährlich zweimal in den Städten, einmal auf dem Lande); sie finden unvermutet statt und erstrecken sich nur darauf, ob die im Verkehre befindlichen Masse etc. von vorschriftsmässiger Beschaffenheit und gehörig gestempelt sind sowie ob dieselben gröbere Beschädigungen oder Mängel aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit erwecken. Bei den technischen Revisionen, welche in längeren Zwischenräumen (2—4 Jahre) nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter Zuziehung eines Aichmeisters oder eines geeigneten Technikers ausgeführt werden, findet auch eine Prüfung der Masse etc. auf ihre Richtigkeit statt. Diese Einrichtungen, die in ähnlicher Form in den meisten übrigen Bundesstaaten bestehen, haben sich jedoch nicht ausreichend erwiesen, um die dauernde Richtigerhaltung der einmal geaichten Masse dem Verkehrsinteresse entsprechend zu sichern. Es besteht daher dem Vernehmen nach die Absicht, das System der periodischen Nachaichung für das gesamte Reichsgebiet obligatorisch einzuführen.

Die zunehmende Benutzung des elektrischen Stromes für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke hat das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung der im Verkehr anzuwendenden elektrischen Masseinheiten hervorgerufen. Demgemäss sind durch das R.G. v. 1. Juni 1898 Einheiten für den Widerstand, die Stromstärke und die elektromotorische Kraft (Ohm, Ampere, Volt) festgelegt und Bestimmungen über diejenigen Messwerkzeuge getroffen, welche bei der gewerbsmässigen Abgabe elektrischer Arbeit zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen. Die Angaben dieser Messgeräte (Elektricitätszähler etc.) müssen vom 1. Januar 1902 ab auf den gesetzlichen Einheiten beruhen; die Messgeräte müssen bestimmte, noch vorzuschreibende Fehlergrenzen innehalten, und der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, in wie weit die Messwerkzeuge amtlich beglaubigt und fortlaufend überwacht werden sollen. Zunächst ist also ein Beglaubigungszwang nicht eingeführt, so dass die vom Gesetz für die Benutzung unrichtiger Messwerkzeuge angedrohte Strafe den Nachweis eines Verschuldens voraussetzt.

Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Messgeräte erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt oder durch andere vom Reichskanzler hierzu berufene Stellen, welche alsdann die Methoden und Normale der Reichsanstalt anzuwenden haben.

4. Die Organisation. Die Ordnung des Mass- und Gewichtssystems unterliegt verfassungsmässig der Gesetzgebung und Beaufsichtigung von seiten des Reiches. Für die technische Seite der hieraus sich ergebenden Verwaltungsaufgaben des Reiches ist eine besondere, dem Reichsamt des Innern unterstellte Behörde, die Kaiserliche Normal-Aichungskommission, errichtet, welche darüber zu wachen hat, dass das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihre Hauptobliegenheiten sind demnach: Anfertigung der Normale, Erlass der näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Messwerkzeuge, Festsetzung des bei der Aichung zu beobachtenden Verfahrens, der von den Aichungsstellen einzuhaltenden Fehlergrenzen und der Aichgebühren, technische Kontrolle über die Thätigkeit der Aichungsbehörden. Die Kommission besteht aus einer Reihe ständiger Beamten, denen die Erledigung der laufenden Geschäfte zugewiesen ist. Ausserdem sind ihr einige nichtständige Mitglieder beigegeben, welche mit dem Direktor die kollegialisch organisierte, von Zeit zu Zeit nach Massgabe des Bedürfnisses zusammentretende Plenarversammlung bilden. Die Geschäfte der letzteren bestehen in der Beschlussfassung über alle wichtigen technischen Fragen, namentlich über die zu erlassenden allgemeinen Vorschriften; ihre Geschäfte sind durch eine vom Reichskanzler erlassene Instruktion geregelt.

Alle übrigen mit der Handhabung des Aichungswesens betrauten Behörden sind Landesanstalten, deren Einrichtung und Geschäftskreis sich nach den einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften richtet. Nach Art. 17 der Mass- und Gewichtsordnung haben die Bundesregierungen, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zwecke der Aufsicht über die Aichungsstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zu diesem Behufe sind für das Reichsgebiet, mit Ausschluss von Bayern, im ganzen 23 Aufsichtsbezirke gebildet, nämlich 11 für Preussen (je einer für jede Provinz, Ost- und Westpreussen sind zu einem Bezirk vereinigt), denen ausserdem die Gebiete von Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck, Schaumburg-Lippe, Meiningen, Coburg-Gotha und Waldeck zugewiesen sind, sowie je einer für Königreich Sachsen mit Sachsen-Altenburg, Hessen, die beiden Mecklenburg, Grossherzogtum Sachsen mit Reuss ältere und jüngere Linie, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Bremen, Hamburg, Baden, Württemberg und Elsass-Lothringen.

In Preussen gehört die Aichungsverwaltung zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Die Organisation beruht auf dem G. v. 26. November 1869 (Ges.S. S. 1165) und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. Januar 1870. Danach stehen an der Spitze der Aufsichtsbezirke Aichungsinspektoren, die Staatsbeamte und dem Ministerium für Handel und Gewerbe unmittelbar untergeordnet sind. Der Geschäftskreis derselben umfasst die Aufsicht über die Aichungsämter des Bezirks, die sie mit den nötigen Anweisungen und Belehrungen zu versehen und mindestens alle zwei Jahre persönlich zu inspizieren haben; ferner die Verwahrung der Hauptnormale, die periodische Vergleichung der in den Händen der Aichungsämter befindlichen Kontrollnormale, die Prüfung der anzustellenden Aichmeister, die Ueberwachung des Zustandes der im Verkehr befindlichen Masse etc., die Unterstützung der Polizeibehörden bei Ausübung der Mass- und Gewichtspolizei. Ausserdem fungieren die Aichungsinspektoren als Vorsteher der an ihrem Sitze befindlichen Aichungsämter. Von den Aichungsämtern, denen die Aichung und Stempelung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Messwerkzeuge obliegt, sind nur die zuletzt erwähnten als Staatsanstalten organisiert. Alle übrigen sind Gemeindeanstalten. Zur Errichtung eines Aichamtes ist die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe erforderlich, welche jedoch nicht versagt werden kann, falls die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen beschafft und eine zum Aichmeister befähigte Persönlichkeit nachweist. In der die Errichtung genehmigenden Verfügung wird zugleich über den Umfang der dem Aichungsamte zu übertragenden Befugnisse Bestimmung getroffen. Solche Zweige des Aichungswesens, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, wie die Aichung von Gasmessern, besonders komplizierten Wagen, Thermo-Alkoholometern, Präcisionsgegenständen aller Art, werden nur einzelnen Aichungsämtern übertragen. Die Kosten der Gemeinde-Aichungsämter tragen die betreffenden Gemeinden, denen auch die aufkommenden Gebühren zufliessen. Das Personal der Aichämter besteht aus einem Vorsteher (bei den Gemeinde-Aichungsämtern in der Regel ein Mitglied der Gemeindebehörde), dem die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte sowie die Verwahrung der Kontrollnormale obliegt, und aus einem oder mehreren Aichmeistern. Zu Aichmeistern dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche ihre technische Befähigung durch eine Prüfung vor dem Aichungsinspektor dargethan haben. Das Amt der Aichmeister begreift das eigentliche Geschäft der Aichung und Stempelung sowie überhaupt die Ausführung aller beim Aichungsamte vorkommenden technischen Arbeiten. Sie haben die Stempel und Gebrauchsnormale zu verwahren und sind dafür verantwortlich, dass die letzteren nicht über das zulässige Mass von den Kontrollnormalen abweichen. Die Aichmeister sind verpflichtet, gegen angemessene Vergütung bei den polizeilichen Mass- und Gewichtsrevisionen technische Hilfe zu leisten. Die Aichungsämter sind in technischer Hinsicht den Aichungsinspektoren unterstellt und empfangen von diesen in allen technischen Angelegenheiten durch Vermittelung der Gemeindebehörden ihre Anweisungen. Im übrigen unterliegen sie der dienstlichen Aufsicht der Gemeinde- und Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Ueberwachung der im Verkehre befindlichen Masse etc. wird nicht durch die Aichungsbehörden ausgeübt, sondern bildet eine Aufgabe der örtlichen Polizeiverwaltung. Indessen bedient sich letztere hierbei der technischen Beihilfe der Aichungsbeamten.

Die preussischen Einrichtungen haben in der Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten für die Organisation der Aichungsbehörden zum Vorbilde gedient. Wesentlichere Abweichungen finden sich vornehmlich in Hessen, Reuss ältere und jüngere Linie, Bremen und Elsass-Lothringen, wo die Aichungsämter sämtlich, sowie in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Hamburg, wo sie der Mehrzahl nach Staatsanstalten sind. Im Königreich Sachsen sind die Aichungsämter am Sitze der Kreishauptmannschaften Staats-

anstalten. Andererseits besitzen Oldenburg, Lippe-Detmold, Sachsen-Altenburg, Baden und Württemberg sowie diejenigen Bundesstaaten, deren Gebietsteile an preussische Aufsichtsbezirke angeschlossen sind, keine Staats-, sondern nur Gemeinde-Aichungsämter.

Eine Sonderstellung nimmt in Ansehung der Organisation des Aichungswesens Bayern ein. Nach dem R.G. v. 26. November 1871 finden die organisatorischen Bestimmungen der Mass- und Gewichtsordnung (Art. 15 bis 20) auf Bayern nicht Anwendung. Demgemäss erstrecken sich die Befugnisse der Normal-Aichungskommission des Reiches nicht auf Bayern, die derselben zugewiesenen Aufgaben werden vielmehr dort von einer besonderen Landesbehörde (kgl. bayerische Normal-Aichungskommission) wahrgenommen. Indessen hat letztere die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Aichungskommission des Reiches zu beziehen sowie alle das Aichungswesen betreffenden technischen Fragen in Uebereinstimmung mit den für das Reich ergehenden Vorschriften zu regeln. Sie versieht zugleich die Funktionen der Aufsichtsbehörde, indem ihr in technischer Hinsicht die Aufsicht über die Aichungsbeamten übertragen ist. Die technischen Aichungsbeamten sind durchgängig Staatsbeamte (s. bayerische V. v. 23. November 1869 und 1. Februar 1883).

5. Die ausländische Gesetzgebung. Oesterreich. Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871. Aichordnung und Aichgebührentarif vom 19. Dezember 1872. Metrisches System. Aichzwang für die im öffentlichen Verkehre angewendeten Masse, Gewichte und Wagen sowie ferner für Wein-, Bier- und Spritfässer, für Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser. Periodische Nachaichung. Normal-Aichungskommission als höchste technische Behörde. Staatlich angestellte Aichinspektoren. Staatlich organisierte Aichämter. — Ungarn. G. v. 17. April 1874. Aehnlich wie in Oesterreich. Central-Staats-Aichungskommission als oberste technische Behörde. Die Aichämter werden von den Jurisdiktionen errichtet und unterhalten.

Italien. G. v. 23. August 1890. Reglements vom 7. Oktober 1890 und 24. März 1892. Metrisches System. Aichzwang für alle im öffentlichen Verkehre Verwendung findenden Masse etc. Staatliche Organisation des Aichungsdienstes mit technischer Centralinstanz (Commissione Superiore Metrica), Inspektoren und Verifikatoren. Periodische Nachaichung mit zweijährigem Turnus.

Frankreich. G. v. 4. Juli 1837. VV. v. 17. April und 16. Juni 1839. Dekret vom 26. Februar 1873. Metrisches System. Nur die den GG. v. 18. Germinal III und 19. Frimaire VIII entsprechenden Masse und Gewichte dürfen im öffentlichen Verkehr angewendet werden. Der Gebrauch anderer Bezeichnungen für Mass und Gewicht in Urkunden, öffentlichen Ankündigungen u. dergl. ist verboten. Aichzwang. Staatlich organisierter Aichungsdienst mit fünf vérificateurs en chef. Verifikatoren (in der Regel einer für jedes Arrondissement) mit ambulantem Dienst; nach Bedarf Gehilfen (adjoints).

Das metrische System ist ausserdem angenommen in der Schweiz, in Luxemburg, Belgien, Griechenland, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Finland, Portugal, Spanien, Rumänien, Serbien, der Türkei, in Aegypten, Mexico, Bolivia, Brasilien, Chile, Centralamerika, Peru, Uruguay, Japan.

Grossbritannien. The weights and measures acts 1878 und 1889. Gesetzliche Masse: Yard (= 0,91438 m) eingeteilt in 3 Fuss zu je 12 Zoll; Landrute (= 1210 Quadratyard), Acre (= 4 Landruten); Pfund (sogen. Avoir-du-pois-Pfund = 453,59265 g) eingeteilt in 16 Unzen zu je 16 Dram und in 7000 Gran; Stein (14 Pfund), Hundredweight (8 Stein), Tonne (20 Hundredweight); Gallone (= 4,54346 l) eingeteilt in 4 Quart zu je 2 Pint. Im Verkehre sollen die Waren nach gesetzlichem Mass und Gewicht gehandelt werden; daneben ist jedoch der Gebrauch der metrischen Massgrössen gestattet. Aichzwang für die im Handelsverkehr verwendeten Messwerkzeuge. Staatlicher Aichungsdienst. Oberste Behörde: Board of trade; Inspektoren mit ambulantem Dienst für Ausführung der Stempelung und Kontrolle des Verkehrs.

Vereinigte Staaten von Amerika. Im wesentlichen englisches Mass und Gewicht.

Russland. G. v. 11. Oktober 1835. Die Einheit des Längenmasses bildet der englische Fuss, eingeteilt in 12 Zoll zu 10 Linien. Saschén (Faden) = 7 Fuss; Arschin = $2 \frac{1}{3}$ Fuss. Als Feldmass dient die Dessjätine = 109 Ar. Getreidemass: Tschetwert = 209,9 l. Flüssigkeitsmass: Wedro = 12,299 l. Gewicht: Pfund = 409,5 g. 40 Pfund bilden ein Pud.

Litteratur: Karsten, *Allgemeine Encyklopädie der Physik, I. Bd., Kap. III. Vom Masse und vom Messen, Leipzig 1869.* — **Barczynski,** *Handbuch des deutschen Mass- und Gewichtswesens, 2. Aufl., Magdeburg 1896.* — **Böttcher,** *Die Entwickelung des Mass- und Gewichtswesens in Sachsen, in Gewerbeschau, Sächsische Gewerbezeitung, 1885, Nr. 6—8.* — **Hausschild,** *Zur Geschichte des deutschen Mass- und Münzwesens, Frankfurt a. M. 1861.* — **Bopp,** *Die internationale Mass-, Gewichts- und Münzeinigung durch das metrische System, Stuttgart 1869.* — **Severa,** *Das österreichische Aichwesen, Pilsen 1889.* — **Wille,** *Das metrische Massystem und die neuen deutschen Urmasse, Berlin 1891.*

Hopf.

Massenerscheinungen, Theorie der
s. Statistik.

Mässigkeitsbestrebungen
s. Trunksucht.

Mataja, Victor,
wurde am 20. VII. 1857 in Wien geboren und wandte sich zuerst dem kaufmännischen Berufe zu. Später unternahm er die hierdurch unterbrochenen Studien wieder auf, besuchte 1878—82 die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Wien und erwarb daselbst 1883 den juristischen Doktorgrad. 1882 in den Dienst der Wiener Handels- und Gewerbekammer eingetreten, wirkte er als Konzipist derselben, seit 1884 auch an der Universität Wien als Privatdozent für politische Oekonomie thätig. Frühjahr 1890 wurde er zum ausserordentlichen, 1892 zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität Innsbruck ernannt, folgte aber im November 1892 einem Rufe als Ministerialrat und Vorstand des handelsstatistischen Dienstes in das k. k. Handelsministerium nach Wien. Seit 1897 wirkt er auch als Honorarprofessor für politische Oekonomie an der Wiener Universität. Bei Gründung des arbeitsstatistischen Amtes (1898) wurde ihm ferner die Leitung desselben und in dieser seiner Eigenschaft als Vorstand des Amtes die Stellvertretung des Handelsministers beim Vorsitze im gleichfalls errichteten ständigen Arbeitsbeirat übertragen.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der Unternehmergewinn. Ein Beitrag zur Lehre von der Güterverteilung in der Volkswirtschaft, Wien 1884. — Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie, Leipzig 1888. — Grossmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891. — Die Regelung der Valuta in Oesterreich-Ungarn, Innsbruck 1892. — Grundriss des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung (als 5. Abteilung des 3. Bandes des Grundrisses des österreichischen Rechts, herausgeg. von Finger, Frankl und Ullmann), Leipzig 1899.

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: und zwar: 1. in der Monatsschrift „Deutsche Worte (Wien)“: Der Kampf gegen die Strafhausarbeit (1886). Studien zur französischen Arbeiterschutzgesetzgebung (1887). Das Schuhmachergewerbe (1888). Die französischen Arbeitsstundendekrete vom Jahre 1848 (1892). — 2. im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“: Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte (1888). — 3. im „Archiv für bürgerliches Recht“: Das Schadenersatzrecht im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1889). — 4. in den „Jahrb. f. Nat. u. Stat.“: Die österreichische Gewerbeinspektion (1889). — Die Statistik der Arbeitseinstellungen (3. F. XIII. Bd., 1897). — Die Zwischenverkehrsstatistik in Oesterreich-Ungarn (3. F. XIX. Bd., 1900). — 5. in der Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins (Wien)“: Ueber Arbeitsvermittelung (1890). — Die Handelsstatistik des österr.-ungar. Zollgebietes (1894). — 6. in der „Revue d'économie politique“: L'inspection du travail en France en 1889 (1891). Les grands magasins et le petit commerce (1891). Les projets de loi français et italiens concernant l'arbitrage et les conseils de prud'hommes (1892). Le socialisme municipal. Les origines de la protection ouvrière en France (1895—96). — 7. in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ (Wien): Die österreichische Währungsenquete (1892). Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich (1892). Städtische Sozialpolitik (1894). Die Anfänge des Arbeiterschutzes in Frankreich (1896). — 8. im „Oesterr. Staatswörterbuch“ die Artt. Gewerbeverfassung, Gewerbliche Betriebsanlagen, Gewerberechte, Gewerbliche Hilfsarbeiter, Gewerbliche Genossenschaften u. a. — 9. im vorliegenden „Handwörterbuche“ die Artt. Abzahlungsgeschäfte, Arbeiterkammern, Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich, Belgien, Italien, Arbeiterversicherung in Belgien, Arbeitseinstellungen in Oesterreich, Frankreich, Bastiat, Gewerbegesetzgebung in Frankreich, Handel.

Red.

Materialistische Geschichtsauffassung.

I. Darstellung der Lehre. 1. Die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. 2. Soziale Ideeen als Reflex wirtschaftlicher Verhältnisse. 3. Die wissenschaftliche Bedeutung der m. G. 4. Der moderne deutsche Sozialismus. 5. Beurteilungen des modernen Sozialismus. 6. Die neueste Bewegung innerhalb des Marxismus. II. Kritik des sozialen Materialismus. 1. Gegner der m. G. 2. Begriff der ökonomischen Phänomene. 3. Der Kreislauf des sozialen Lebens. 4. Soziale Konflikte. 5. Rechtfertigung sozialer Bestrebungen. 6. Princip der sozialen Gesetzmässigkeit.

I. Darstellung der Lehre.

1. Die Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die materialistische Anschauung der Geschichte geht von dem Satze aus, dass die Produktion, und nächst der Produktion der Austausch ihrer Produkte die Grundlage aller Gesellschaftsordnung ist; dass in jeder geschichtlich auftretenden Gesellschaft die Verteilung der Produkte, und mit ihr die soziale Gliederung in Klassen oder Stände, sich danach richtet, was und wie produziert und wie das Produzierte ausgetauscht wird.

Der Mensch ist hiernach ein mit sozialen Instinkten ausgerüstetes Lebewesen; mit Trieben versehen, die ihn zu einer andauernden Geselligkeit mit seinesgleichen bewegen; — welchen sozialen Antrieben er folgt, um den Kampf um das Dasein besser führen zu können.

Darum komme es bei aller sozialen Betrachtung im letzten Grunde auf die Art der sozialen Wirtschaft an. Die bestimmende Grundlage alles gesellschaftlichen Daseins von Menschen ist die gemeinsame Produktion ihres Lebens; die letzten Ursachen aller gesellschaftlichen Veränderungen sind in der Oekonomie der betreffenden Epoche zu suchen.

Vor allem ist das Recht eines Volkes, nach jener Lehre, durch die Besonderheit wirtschaftlicher Verhältnisse bedingt. Es ist von der sozialökonomischen Produktionsweise abhängig. Die gesellschaftliche Wirtschaft ist das Bestimmende; sie ist als die Materie des sozialen Lebens das wahrhaft Reale und bildet den Untergrund, auf dem sich erst ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt. Wenn sich diese Basis der Sozialwirtschaft in ihrer Sonderart wesentlich verändert, so muss notwendig die regelnde Form dieser gerade fraglichen Gesellschaft sich entsprechend umwandeln.

Hieraus ergiebt sich der besprochenen Lehre die Gesetzmässigkeit des in der Menschengeschichte sich abspielenden sozialen Lebens. Dabei ist stets der entwickelungsgeschichtliche Standpunkt festzuhalten. Die wirtschaftlichen Unterlagen der Gesellschaftsordnungen sind niemals als feste und starr bleibende Zustände aufzufassen, sondern in stetigem Flusse begriffen. Diese Bewegung kann in naturwissenschaftlicher Methode verfolgt und erkannt werden; ebenso, ihr folgend, der notwendige Verlauf der sozialen Aenderungen überhaupt, und zwar sowohl in geschichtlicher Betrachtung als auch in Erwägung der demnächst kommenden Zukunft, soweit nämlich sichere Tendenzen der sozialwirtschaftlichen Entwickelung vorausgesehen werden können.

Den äusseren Erscheinungen im Raume sollen also im sozialen Leben die ökonomischen Phänomene entsprechen. Sie, die sozialwirtschaftlichen Erscheinungen, sind, nach dem sozialen Materialismus, Naturgebilde. Sie entstehen, bewegen und verändern sich und gehen unter, — alles in naturwissenschaftlich zu erforschenden Prozessen. In ihrer Gesamtheit bilden sie die Materie des sozialen Daseins der Menschen; in ihrem Leben und Vergehen stellen sie deren Bewegungen dar. Eine wissenschaftliche Betrachtung des sozialen Lebens müsse also im letzten Grunde immer auf die gesetzmässige Erforschung von ökonomischen Phänomenen zurückgehen.

2. Soziale Ideeen als Reflex wirtschaftlicher Verhältnisse. Man begegnet zuweilen dem Irrtum, als ob der soziale Materialismus ausschliesslich »materielle« Faktoren als bedeutsame Ursachen der sozialen Entwickelung annehme; dagegen es leugne oder doch übersehe, dass »ideelle« Momente für den Verlauf der Menschengeschichte von grösstem Interesse und von einschneidender Wirkung seien. Das ist eine unbegründete Annahme.

Die materialistische Anschauung der Geschichte verkennt durchaus nicht die massgebliche Bedeutung der »Ideeen« im weitesten Sinne des Wortes; sie leugnet keineswegs das Auftreten idealer Ziele in menschlichen Vorstellungen und Bestrebungen, noch auch übersieht sie die Thatsache, dass solche Ideeen oftmals die nächsten Gründe für die historisch vorliegenden Rechtsänderungen abgegeben haben und immer abgeben werden. Aber sie stellt in Abrede, dass die menschlichen Vorstellungen über gut und böse eine selbständige Existenz in einer zweiten abgeschlossenen Welt für sich hätten, mit eigener Entstehung in einer zweiten und abgesonderten Kausalreihe; und sie behauptet, dass nicht die jeweils verfolgten idealen Ziele die letzten Ursachen sozialer Bewegungen seien, sondern dass sie selbst als Widerschein einer bestimmten Sozialwirtschaft erst entständen.

Es zerlegt sich also in dieser Richtung der Betrachtung die materialistische Geschichtsauffassung in zwei Grundsätze:

1. Es giebt nur eine einheitliche Erfahrung; alles Geschehen spielt sich in einer und derselben Zeitreihe ab, und es laufen nicht in zwei sachlich getrennten Zeitarten qualitativ verschiedene Kausalketten, etwa eine für die Materie und eine für die Ideeen.

Soweit befindet sich die hier behandelte Lehre noch im einfachen Einklang mit dem Leitsatze aller wissenschaftlichen Erfahrungserkenntnis überhaupt. Die Eigenart des Materialismus erhält sie erst

2. durch Einschiebung der Meinung, dass auch für das soziale Leben Materie (soziale Wirtschaft) und Bewegung (der ökonomischen Phänomene) als das betrachtet werden könne, was allein wahrhaft ist und geschieht; dass dagegen soziale Ideeen, Vorstellungen und Wünsche gesetzmässig abhängig von der gesellschaftlichen Wirtschaft und deren realen Veränderungen seien.

Dies zeige schon ein Blick in die gröbsten Erfahrungen der Menschengeschichte. Die Nomaden haben andere Vorstellungen über gut und recht, als der ansässige Bauer mit Privateigentum an Grund und Boden; andere der Grosskaufmann als der kleinbürgerliche Handwerker; oder die jagenden und kriegenden Germanen gegenüber den Unternehmern und Arbeitern der kapitalistischen Produktionsweise.

Wenn hiernach die ideellen Faktoren in der Menschengeschichte wohl nächstliegende Ursachen bewegender Vorgänge sein können, selbst aber von den in letzter Linie massgeblichen Gesetzen der ökonomischen Phänomene abhängig bedingt sind, so wird dieses Verhältnis von massgeblichen Vertretern der materialistischen Geschichtsauffassung oft auch dahin ausgedrückt: dass die gemeinsamen Geisteserscheinungen in der Menschengeschichte nichts als wiedergespiegelte Abbilder der wirtschaftlichen Verhältnisse seien. Es seien Reflexwirkungen der ökonomischen Phänomene, Spiegelbilder der wahren Realitäten sozialökonomischer Zustände. Wonach für die praktische Ausgestaltung der gewesenen und kommenden Gesellschaften auch die Formel gerne gebraucht wird: Nicht fortschreitende Einsicht in eine mögliche Gerechtigkeit bei der Gestaltung des sozialen Lebens der Menschen vermag zu einer gesetzmässigen Art des letzteren zu führen; sondern dieses wird durch Klassenkämpfe bestimmt, als Ausfluss ökonomischer Phänomene, soweit nur die geschriebene Menschengeschichte zurückreicht.

3. Die wissenschaftliche Bedeutung der m. G. Der Schöpfer des hier besprochenen Systems war Karl Marx. Er ist aus der Schule Hegels hervorgegangen. Wenn neuerdings behauptet worden ist, dass er und seine Lehre sich mehr an Kant als an Hegel anlehnten, so entspricht dies nicht den vorliegenden litterarischen Thatsachen. Marx war ursprünglich Anhänger der von Hegel geübten philosophischen Methode; er hat sich in starker Arbeit und mit selbständigem Denken davon frei gemacht und eine eigene grundlegende Sozialphilosophie (die zeitlich erste, die diesen Namen verdient) schöpferisch gebildet. Soweit man dabei Einflüsse anderer beobachten kann, so sind solche nicht von der Transcendentalphilosophie Kants ausgegangen, sondern von der Methode der naturwissenschaftlichen Entwickelungslehre. Aber auch hierbei wird man im Ansatze vorsichtig sein müssen. Marx war ein produktiver Geist. Wo immer er Anregung erhielt, da hat er sie in selbständigem Denken verarbeitet und zu Neuem ausgestaltet. So schuf er die materialistische Geschichtsauffassung als eine eigene fundamentale Frage, die er an das in der Geschichte sich abrollende soziale Leben der Menschen richtete. Er stellte sie auf als eine grundlegende Methode, unter deren Wahrung überhaupt erst eine wissenschaftliche Betrachtung der Sozialgeschichte möglich sein sollte. Wenn er dabei Hegelsche Terminologie verwendete, so war das nur die Erinnerung an eine Welt, in der er nicht mehr lebte; wenn sich in der Sache seiner Philosophie Anklänge an den Kriticismus finden, so ist es doch nur, weil beide Richtungen das gleiche Ziel vor sich leuchten sahen: Bezwingung der Frage, was denn eigentlich »Gesetzmässigkeit« sei?

In der Aufnahme dieser Frage setzt die materialistische Geschichtsauffassung des Marx allerdings die grundsätzlichen Bestrebungen der grossen philosophischen Denker vor ihm fort. Sie that es in einer Zeit, welche sonst von den Fragen der Principien durchschnittlich sich abzuwenden begann. Man liess diese ruhen und begab sich ausschliesslich an die Einzelarbeit. Die Naturwissenschaft konnte das ohne Gefährde thun; ihr waren die festen Grundsätze und die berechtigte Methode ihres Vorgehens längst geklärt und gesichert worden. Mit der Sozialwissenschaft stand es anders. Worin der gesetzmässige Verlauf des sozialen Lebens bestehe, welches das Verhältnis zu der Erkenntnis der Natur sei, das war noch nicht genügend gesichtet und gefestigt worden. Um so bedenklicher, wenn man es nun schon in der Frage beiseite schob. Es hat einflussreiche Gelehrte gegeben, welche meinten, dass die Hauptaufgabe des wissenschaftlichen Wirkens darin bestünde, möglichst viel Einzelstoff zu sammeln und diesen Jahrzehnte lang zu bearbeiten. Aber diese Auffassung setzt doch verstecktermassen ein Princip voraus, an dem diese Einzelarbeit ihre behauptete Berechtigung darthun müsste, und eine Methode, nach der sie zu vollziehen ist. So hat die unausweichliche Not dieses Gedankens in einem Masse, das sich beständig steigerte, Historiker, Oekonomen und Juristen doch immer wieder zu gelegentlicher Besinnung und Meinungsäusserung über die Grundlage ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit hingeführt. Aber so gelegentlich lässt sich dieses tiefe Problem nicht erledigen; es bedarf der stärksten Koncentration der geistigen Arbeit.

In diese Lücke trat damals die materialistische Geschichtsauffassung ein. Das ist ihre Stellung in der Geschichte der Wissenschaft: Sie war die erste Lehre, welche eine kritische Selbstbesinnung auf die Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens richtete.

Damit ist klargestellt, weshalb Marx in seiner Doktrin des sozialen Materialismus keinen Vorgänger hatte. Es ist zwar auch vor ihm gelegentlich schon betont worden, wie die Ausgestaltung des Rechtes von der unterliegenden Wirtschaft oft bestimmt werde und dass die Eigenart eines wirtschaftlichen Lebens von starkem Einflusse auf Ideeen und Meinungen und auf den

Stand von Kunst und Wissenschaft sein müsse.

Aber um solche kleinere Betrachtung handelt es sich bei der materialistischen Geschichtsauffassung, als einer Sozialphilosophie, gar nicht. In ihrem Princip liegt der notwendige Gedanke von einer durchgängigen Gesetzmässigkeit und einem unbedingt einheitlichen Verfahren bei der Auffassung sozialgeschichtlicher Ereignisse. Dieses Streben nach Einheit, die Richtung auf das Ganze einer sozialwissenschaftlichen Erkenntnis überhaupt war es, das die materialistische Geschichtsauffassung auszeichnete, mit nichten aber der Hinweis darauf, dass wirtschaftliche Momente von ziemlich grossem Einflusse in der Geschichte gewesen zu sein schienen.

Die Ausarbeitung der materialistischen Geschichtsauffassung fällt in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Marx scheint sie zuerst in einem nicht veröffentlichten (und jetzt wohl untergegangenen) Manuskripte von 1845/6 für sich und seine gemeinsame Arbeit mit Engels festgestellt zu haben. Eine genügende Ausführung und systematische Darlegung seiner Sozialphilosophie hat Marx niemals veröffentlicht. Am eindringlichsten hat er die hier in Frage stehenden Gedanken in dem Vorwort zur Kritik der politischen Oekonomie formuliert; nächstdem in seiner Polemik gegen Proudhon; und überhaupt hier und da in seinen kleineren Schriften. Am wenigsten finden sich principielle Ausführungen des sozialen Materialismus im »Kapital«, welches Werk auf eine Analyse der heute bestehenden Wirtschaftsordnung abzielt, dagegen nicht eine Deduktion einer grundlegenden Sozialphilosophie liefern will.

Erst ziemlich spät kam die neue Lehre zu weiterer Verbreitung. Es geschah dieses wesentlich durch die Thätigkeit von Friedrich Engels'. Er führte die Gedanken der materialistischen Geschichtsauffassung vor allem in der Streitschrift gegen Dühring (1878) und dann in einer Reihe anderer Schriften wiederholt aus. Seine Darstellung ist die vollendetste Wiedergabe der Principien des sozialen Materialismus; ihr ist auch der erste einleitende Satz der jetzigen Erörterungen entnommen.

In welchen Büchern und Aufsätzen nach diesen beiden Autoren man sich über unser Thema unterrichten kann, steht am Fusse dieser Ausführungen angemerkt.

4. Der moderne deutsche Sozialismus. Von dem Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung aus sind viele Versuche gemacht worden, die Geschichte der Menschheit wissenschaftlich zu erfassen. Mit einer gewissen Vorliebe haben sich die Anhänger jener Richtung zu dem Anfange der Civilisation gewandt und es unternommen, von der Entstehung der Familie, des Privateigentums und des Staates im heutigen Sinne einen deutlichen Begriff zu geben. Aber sie haben ihre grundsätzliche Methode häufig auch anderen Epochen der Vergangenheit angetragen: so der Entwickelung und dem Ausgange der Antike; der sozialen Bewegung am Ausgange des Mittelalters, die im Bauernkriege zum Ausbruche kam; der französischen Revolution, in welcher sie nicht nur einen Sieg von Ideeen der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sehen, sondern im letzten Grunde eine durch die Entwickelung der damaligen Produktionsweise notwendig gewordene Umwälzung, da jene mit den lokalen und ständischen Privilegien, wie mit den gegenseitigen persönlichen Banden der feudalen Ordnung unverträglich geworden war.

Alles dieses tritt jedoch an Wichtigkeit zurück vor der Einzelanwendung, die jene wissenschaftliche Richtung für die sozialen Zustände unserer Tage und der nächsten Zukunft unternommen hat: dem modernen deutschen Sozialismus. Er selbst nennt sich gerne den wissenschaftlichen Sozialismus und meint damit einen nach naturwissenschaftlicher Methode begründeten, der sich auf die Sozialphilosophie der materialistischen Geschichtsauffassung stützt.

Er geht dabei von folgendem Gedankengange aus:

1. Die soziale Wirtschaft der Neuzeit ist zum grossen Teile schon sozialisiert und wird dieses immer mehr; das heisst: die Produktion erfolgt in planmässig organisierten ökonomischen Einheiten (Fabriken, Grossgrundbesitz, Grosshandel etc.), in denen Menschen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefasst werden. Diese ökonomischen Einheiten schwellen für sich stetig an und verringern sich zugleich an Zahl. Trotzdem besteht noch die alte Rechtsordnung, die sich darauf gründete, dass die Werkzeuge der Produktion dem Arbeitenden gehörten, und die deshalb ihm das Produkt zusprach. So entsteht ein sozialer Konflikt zwischen der angegebenen wirtschaftlichen Grundlage und dem über ihr schwebenden Rechte: ein Konflikt, der in den industriellen und kommerziellen Kreisen sichtbar zum Ausdrucke kommt. Hierbei muss nach dem allgemeinen Gesetze der materialistischen Geschichtsauffassung die überkommene Rechtsordnung nachgeben. Das Privateigentum an Produktionsmitteln passt nicht mehr zu der veränderten Sozialökonomie, es ist wirtschaftlich veraltet.

Die heutige Produktionsweise hat die Tendenz einer schrankenlosen Expansion: es liegt in ihr als naturgesetzlicher Zug die Kraft der Ausdehnung. Umgekehrt ist dem

Privateigentum von einzelnen Unternehmern *eine allgemeine* schrankenlose Ausdehnung der Produktion ganz zuwider; so tritt es hemmend und störend auf. Die Triebkraft und Richtung der sozialisierten wirtschaftlichen Produktion, die auf ungemessene Ausdehnung derselben geht, kann mit derjenigen der bestehenden Privateigentumsordnung, die eine Beschränkung der Produktion wünschen muss, unmöglich in Einklang gebracht werden.

Die ökonomischen Phänomene sind, nach der materialistischen Geschichtsauffassung, von Natur; die rechtliche Regelung aber ist ein daneben getretenes Hilfsmittel des Menschen, das nun, nachdem jene einen anderen Gang der Entwickelung genommen haben, als die alten Zeiten ihn gesehen, als *ein technisch ungeeignetes Mittel* beiseite zu bringen ist.

2. Das gesetzmässige Wesen der modernen ökonomischen Phänomene, das ist planmässiges Zusammenwirken vieler auf berechnete Ziele, steht im Konflikt mit der Anarchie der Produktion auf dem Weltmarkte. Während innerhalb der einzelnen Unternehmung das organisierte Schaffen und die Leitung der Produktion in centraler Art vor sich geht, so vollzieht sich das Ganze der sozialen Wirtschaft in planloser Weise. Jede einzelne Unternehmung wirft auf den Markt, was und wie viel ihr gut dünkt.

Wieder tritt so ein innerer Widerspruch zu Tage; der in der Vergeudung von Arbeitsmaterial und Arbeitskräften sich äussert. Das Ganze der wirtschaftlichen Produktion aber wird durch jene anarchische Art ihrer Bethätigung gehemmt, während naturgesetzlich ein steter Erweiterungsdrang sich verwirklichen möchte. So ergiebt sich dem Auge des Marxisten die unabweisliche Folgerung, dass die Anarchie in der sozialen Produktionsweise als Ganzes aufhören müsse, als ein *naturnotwendiges* Ergebnis der Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Aufhebung der Anarchie der Produktion: das ist aber dasselbe, was die positive Formel besagt — Kollektivierung der Produktionsmittel und Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung.

5. Beurteilungen des modernen Sozialismus. Der marxistische Sozialismus, der sich als konkrete Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung darstellt, bildet den Gegensatz zu dem utopischen Sozialismus. Während der letztere ein möglichst ideales Staatsgebilde als Muster und erstrebenswertes Ziel entwirft: so behauptet jener die Kollektivierung der Produktionsmittel als *eine natürliche Notwendigkeit*, die in jedem Falle sicher kommen werde.

Darum ist es auch falsch, wenn man geglaubt hat, dass *Marx* seinen Sozialismus auf seine Lehre vom Mehrwerte in der kapitalistischen Produktionsweise gestützt hätte; etwa unter Verwerfung des Unternehmergewinnes und Beseitigung dieser wegen des Mehrwertes unsittlichen Erscheinung durch Errichtung eines sozialistischen Staates. *Marx* liegt dieser Gedanke ganz fern, und alle erwähnenswerten Anhänger von ihm haben sich hierüber niemals im Schwanken befunden.

Dabei ist die materialistische Geschichtsauffassung und deren jetzt besprochene Anwendung nicht als Fatalismus gemeint. Sie meint, dass man die naturgesetzliche Entwickelung der ökonomischen Phänomene, sobald man sie wissenschaftlich begriffen habe, für menschliches Wünschen benutzen könne, wie Arzt und Techniker es entsprechend thäten. Aber welches Eingreifen später *notwendig* sein werde, darüber verweigern ihre Anhänger die Auskunft; das Problem der Einrichtung »des Zukunftsstaates« besteht für sie überhaupt nicht. Sie behaupten nur die natürliche Existenz und die gesetzmässige Entwickelung von ökonomischen Phänomenen, die im ganzen, wie sie sagen, zur Sozialisierung hindrängen. Nun laufen die ökonomischen Phänomene in einem fehlerhaften Zirkel, dessen Mängel durch die zwei obigen Widersprüche gegeben werden: Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und kapitalistischer Aneignung sowie zwischen Organisation der Produktion in der einzelnen ökonomischen Einheit und Anarchie der Produktion in der ganzen Gesellschaft; »dieser Kreislauf verengert sich allmählich, die Bewegung stellt eine Spirale dar und muss ihr Ende erreichen, wie die der Planeten durch Zusammenstoss mit dem Centrum« (*Engels*).

Hat man sich diesen Gedanken von dem naturgesetzlichen Bestehen und Vorwärtsgehen der wirtschaftlichen Erscheinungen deutlich gemacht, so ist es klar, weshalb so viele Einwürfe den modernen Sozialismus gar nicht mehr berühren, da sie nur dem utopischen gegenüber am Platze waren. Es kann gegen jenen nicht darauf abgestellt werden, ob man die Produktion und Verteilung in zweckmässiger Weise von staatlichen Centralpunkten aus leiten könne: denn er entgegnet, dass der eherne Gang der Naturgebilde, die wir wirtschaftliche Erscheinungen nennen, uns keine Wahl lasse und die neue Gesellschaftsordnung naturnotwendig mit sich führe; — es ist für ihn gleichgiltig, wenn man die etwaige Vernichtung der Bewegungsfreiheit des ein-

zelnen beklagen wollte: denn nach der Ansicht des sozialen Materialismus kommt die sozialistische Gesellschaft so notwendig, wie etwa der Eintritt des Winters, für den man die dadurch bedingte Beschränkung des Aufenthalts im Freien sehr »unzweckmässig« finden möchte; — und es hat für den Marxisten keine Beweiskraft, wenn man die Ansprüche des Sozialismus als mit der menschlichen Natur unvereinbar bezeichnet: denn die menschlichen Eigenschaften, die man als dessen Natur bezeichnet, sind dem Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung nur der Reflex der natürlichen Substanz der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Hiernach kommt alles auf die Frage an: Sind die ökonomischen Phänomene Naturgebilde, deren Sein und Wirken in oberster Gesetzmässigkeit naturwissenschaftlich zu nehmen ist?

Allerdings hat man mehrfach einen anderen Weg zur kritischen Beurteilung des modernen Sozialismus eingeschlagen. Man hat zu zeigen versucht, dass die naturgesetzliche Entwickelung der ökonomischen Phänomene im einzelnen eine andere ist, als die Marxisten es angeben; man hat also geleugnet, dass das Wesen und die Tendenz unserer Wirtschaft und Produktionsweise die sei, sich zu sozialisieren, und dass aus diesem Grunde die Kollektivierung der Produktionsmittel nicht naturnotwendig sei. — Wer dieses thut, der nimmt die Grundgedanken des sozialen Materialismus als richtig hin.

Das gleiche gilt von solchen Einwürfen, die sich gegen die politische Thätigkeit der Marxisten richten, in der man einen Widerspruch zu ihrer Grundlehre hat finden wollen. Sie könnten genau genommen weiter nichts thun, als die Bewegung der ökonomischen Phänomene zu fördern; wogegen ein auf Erlangung der politischen Macht gerichtetes Bestreben sie im Falle des Erfolges in Verlegenheit setzen müsste, wenn die ökonomischen Vorbedingungen für die Kollektivierung der Produktionsmittel noch nicht weit genug in der natürlichen Entwickelung gediehen wären. — Allein die politische Thätigkeit eines überzeugten Marxisten kann ihrem Sinn nach wirklich nur vorbereitend und pädagogisch sein. Da er aber dieser Aufgabe besser nachkommen könnte, wenn seine Partei im Besitze der politischen Macht wäre, so ist auch der zuletzt erwähnte Einwand nicht geeignet, die Principien des modernen Sozialismus zu erschüttern.

So kommen wir auf die vorhin gestellte Frage zurück: Ist die rechtliche Regelung eines Gemeinwesens nur der künstliche Ueberbau auf dem natürlichen Grunde ökonomischer Phänomene? Und ist die Umänderung einer Gesellschaftsordnung im letzten Grunde als ein naturnotwendiger wirtschaftlicher Prozess zu nehmen?

6. Die neueste Bewegung innerhalb des Marxismus. Durch sozialphilosophische Untersuchungen aus den letzten Jahren sind verschiedene Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung zu weiteren Studien angeregt worden. Unter diesen ist Bernstein litterarisch besonders bedeutsam hervorgetreten. In einer Reihe von Aufsätzen und schliesslich in dem Buche »Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie« (1899) strebt er eine Kritik und Revision der marxistischen Theorieen an. Er hat teilweise Zustimmung, aber noch mehr Widerspruch innerhalb seiner Partei gefunden. In vielen Aufsätzen und Schriften (besonders in der »Neuen Zeit«, dem »Vorwärts« und den »Sozialistischen Monatsheften«; zusammenfassend: Kautsky, Bernstein und das sozialdemokratische Programm, 1899) ist heftig hin und her gestritten worden (vgl. auch die Verhandlungen des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie vom Oktober 1898). Die Schärfe und Gereiztheit, mit welcher dieses vielfach geschah, hat manchen Beschauer, wie es scheint, zu der Annahme geführt, als ob es sich um principielle Gegensätze handele. Das ist nicht der Fall.

Bernsteins Gedankengang ist dieser: Bei dem modernen Sozialismus ist, wie bei jeder wissenschaftlichen Forschung, die reine Lehre von der konkreten Anwendung zu unterscheiden. Grundlegend kann nur das zur ersteren Gehörige sein. Dahin zählen für den Marxismus seine Geschichtstheorie, mit dem besonderen Hinweise auf das allgemeine Vorkommen von Klassenkämpfen in der geschriebenen Geschichte der Menschheit; aber auch die Lehre vom Mehrwerte, von den Eigentümlichkeiten der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt und den Tendenzen der jetzigen sozialen Entwickelung.

Nun verhehlt sich der genannte Schriftsteller nicht, dass die zuletzt genannten Punkte in sich bereits konkrete Anwendungen eines übergeordneten und allgemein giltigen Princips seien; er meint jedoch, dass sie für den Marxismus so wesentlich wären, dass ohne sie er so ziemlich jede Bedeutung als politische Wissenschaft verlöre.

Aber dieses bringt von vorn herein eine Befangenheit in die Fragestellung. Das Problem ist doch nicht »der Marxismus«, als ein Gegenstand, der in seinen Grenzen und seiner grundsätzlichen Bestimmtheit zweifellos feststände und nun bloss im ein-

zelnen vielleicht zu revidieren und auszubessern wäre. Eine vorurteilslose kritische Forschung muss die Frage nach Begriff und Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens aufrollen, und an dem so erhaltenen Massstabe auch »den Marxismus« als Ganzes genommen auf seine Berechtigung hin prüfen.

Wer also nicht das Vorurteil hegt, dass »die Welt« im sozialen Sinne und »der Marxismus« gleichbedeutende Begriffe seien, für den wird der Unterschied zwischen der obersten und unbedingten Gesetzmässigkeit alles sozialen Lebens und zwischen ihrer besonderen Anwendung in dem gesellschaftlichen Dasein der modernen Kulturvölker und für die kapitalistische Produktionsweise mit Fug nicht verwischt werden können.

Nun ist es richtig, dass auch die Einsicht in die allgemeingiltige Gesetzmässigkeit sich ändern und Fortschritte machen kann. Aber immer bleibt der Unterschied zwischen der bestimmenden Methode und dem bestimmbaren Stoff, der nach jener in Wissenschaften erst zu verarbeiten ist, bedeutsam bestehen. Jene Verbesserung kann ausschliesslich auf dem Wege kritischer Selbstbesinnung geschehen; wie man gesagt hat, durch Reflexionsurteile: der Sinn aber ist der, das Unbedingtgiltige, das alle wissenschaftliche Einzellehren erst möglich macht, im Sinne einer formalen Methode festzulegen. Die Bearbeitung des danach einzustellenden Stoffes ist in anderer Weise unvermeidlich wechselnd, da sie ihrem eigenen Sinne nach einem unbegrenzten Fortschritte zugänglich ist. So muss auch die Besinnung auf den Anspruch der materialistischen Geschichtsauffassung als oberster gesetzmässiger Methode der Sozialwissenschaft der Art nach anders unternommen werden als die zweifelnde Nachprüfung von einzelnen Lehren, die unter der Herrschaft des sozialen Materialismus beispielsweise für die neuzeitliche Gesellschaftsordnung aufgestellt worden sind.

Indem Bernstein anders verfährt und die beiden qualitativ verschiedenen Fragen gleichmässig behandelt, bleibt er bezüglich der grundlegenden Philosophie des Marxismus auf halbem Wege stehen. Er begnügt sich damit, des näheren zu betonen, dass die idealen Momente in der sozialen Geschichte etwas mehr Bedeutung als Einzelgründe besässen, als wie Marx und Engels in ihren Darstellungen der materialistischen Geschichtsauffassung zugegeben haben.

Hier ist jede gesunde radikale Fragestellung zu vermissen, die gegenüber einer so tief angelegten Lehre, wie der materialistischen Geschichtsauffassung, allein am Platze ist. Bei ihr gilt es, auf das Ganze zu gehen. Jene Halbheiten, mit »etwas mehr oder weniger«, sind für den Kern des durch den sozialen Materialismus entrollten Problems ganz gleichgiltig. Sie lassen das Wesen der materialistischen Geschichtsauffassung völlig unberührt, die als wesentlich nur den Satz kennt: dass die Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens im letzten Grunde in Bewegungen der Materie desselben, das ist der sozialen Wirtschaft und ihrer Phänomene, bestehe.

Es ist möglich, dass der sachliche Gegensatz unter den Kämpfern innerhalb des Marxismus schärfer und tiefer ist, als sie selbst es schon übersehen oder doch sich zu gestehen wagen. Es könnte ja sein, dass die jetzigen Kritiker in der Unbefangenheit theoretischer Erwägung sich so stärken, dass sie den sozialen Materialismus als oberste Methode und unanfechtbare Gesellschaftsphilosophie innerlich überwinden: Wenn es ihnen wirklich damit Ernst ist, dass sie, wie sie sagen, auf Kant (oder auch nur auf F. A. Lange) zurück wollen, so könnte jenes Ereignis eigentlich nicht fehlen. Einstweilen aber ist dieses nicht geschehen. Was immer Bernstein an der Lehre und Taktik des deutschen Sozialismus getadelt und verworfen hat, er ist in seinen bisherigen Auslassungen grundsätzlich ein Anhänger des sozialen Materialismus geblieben. So ist die durch ihn angefachte Bewegung nur eine solche innerhalb des Marxismus und innerhalb der materialistischen Geschichtsauffassung, und sie besitzt, wie ein Schriftsteller jener Richtung treffend sagte, »mehr ein praktisches als ein theoretisches Interesse«.

II. Kritik des sozialen Materialismus.

1. Gegner der m. G. Der gewöhnlichste Einwurf gegen das Princip des sozialen Materialismus wird durch die seitherigen Erörterungen im Grunde schon erledigt. Er geht dahin, dass für viele soziale Geschehnisse keineswegs »wirtschaftliche« Faktoren als ausschliesslich zureichende Ursachen angenommen werden können. Oft seien es andere Momente, wie religiöse Ideeen, Gerechtigkeitsgefühl, Drang nach dem Schönen, welche die bestimmenden Gründe geschichtlicher Ereignisse gewesen wären, und nicht ökonomische Phänomene; namentlich kämen unzählige Mal politische und nicht wirtschaftliche Gründe in Betracht; häufig sei eine zwingende Ursache überhaupt nicht exakt darzulegen.

Demgegenüber muss wiederholt werden, dass die materialistische Geschichtsauffassung nicht lehrt, dass in der sozialen Geschichte ausschliesslich die Produktionsweise bestimmend sei, sondern nur, dass im letzten Grunde es auf die soziale Wirt-

schaft ankomme. Es ist ferner darauf hinzuweisen (was gleich auch gegen die materialistische Geschichtsauffassung selbst auszuführen sein wird), dass der Begriff der »wirtschaftlichen« Erscheinung hier unbesehen als ein angeblich scharf abgegrenzter Begriff genommen wird, als welcher er in jenen Erörterungen aber keineswegs auftritt.

Vor allem aber ist zu beachten, dass die materialistische Geschichtsauffassung nicht selbst eine Darlegung von historischen Vorgängen bedeuten will, sondern *eine formale Methode*, nach der jene zu bearbeiten sind. Sie ist nicht, wie man fälschlich eingewendet hat, eine zu weit getriebene Generalisation von einzelnen sozialgeschichtlichen Ereignissen und Zuständen; sondern sie gründet sich auf kritische Selbstbesinnung über die Möglichkeit, das gesellschaftliche Leben der Menschen *gesetzmässig* zu begreifen.

Aus diesem Grunde ist es überhaupt nicht möglich, sie mit Einzelheiten der geschichtlichen Erfahrung zu widerlegen. Denn wenn diese nach einer anderen gesetzmässigen Methode gefunden worden sind, als sie selbst ist, so wird sie, in ihrer Eigenschaft als allgemeingiltige Methode, *davon* selbstredend gar nicht berührt; und wenn in Anwendung ihrer Unterlage es nicht geglückt ist, die im letzten Grunde nach ihr anzunehmenden Bestimmungen aufzufinden, so beweist wieder ein solches einzelnes Missgeschick noch nichts gegen die Richtigkeit *des Princips*: Das kommt überall vor, dass es nicht gelingen will, etwa die Kausalität eines bestimmten Naturvorganges genügend aufzuklären, aber das lässt die allgemeine Giltigkeit des Kausalitätsgesetzes bestehen.

Wer die Begründetheit einer gesetzmässig auftretenden Methode nachprüfen will, muss es auf die gleiche Weise thun, in der allein eine solche begründet werden kann: durch Untersuchung *der grundlegenden Erkenntnisbedingungen*, als deren Einheit überall jene formale Methode erscheint. Er muss *Erkenntniskritik* treiben und nicht blosse Empirie.

Bei diesem Unternehmen zeigt sich, dass die materialistische Geschichtsauffassung allerdings bedeutende Schwächen aufweist. Sie ist *unfertig* und *nicht ausgedacht*.

Sie ist unfertig: denn sie hat die von ihr verwendeten Grundbegriffe, vor allem des sozialen Lebens und der ökonomischen Phänomene, gar nicht ausgearbeitet und klar gestellt; — sie ist nicht ausgedacht: denn sie giebt sich keine Rechenschaft davon, *in welchem Sinne* sie eine Notwendigkeit für soziale Aenderungen behauptet.

2. Begriff der ökonomischen Phänomene. Der Ausdruck »Wirtschaft« wird von der materialistischen Geschichtsauffassung (in Uebereinstimmung mit anderen) im doppelten Sinne gebraucht: für die Technik der Bedürfnisbefriedigung und für die Art von menschlichem Zusammenwirken. Entsprechend steht es mit dem Ausdrucke »Produktionsweise«. Ganz unbefangen spricht der soziale Materialist von Zeiten, da der Ackerbau die herrschende Produktionsweise wird, und etwa von dem Zeitalter der kapitalistischen Produktionsweise. Die materialistische Geschichtsauffassung will aber eine Grundlegung *der Sozialwissenschaft* liefern und keineswegs eine solche *der Technologie*. Es kann also *nur* auf die *soziale* Produktionsweise ankommen.

Nun lehrt eine kritische Besinnung auf die Eigentümlichkeit der *sozialen* Betrachtung, dass sie eine solche von äusserlich geregeltem Zusammenleben von Menschen ist. Der Grund ist der, dass nur bei der Betrachtung des Zusammenwirkens *als eines äusserlich geregelten* wir *einen selbständigen Gegenstand* wissenschaftlicher Erwägung erhalten.

In *allen* anderen Weisen der Betrachtung menschlichen Zusammenseins und Einwirkens auf einander haben wir immer *nur* die Grundsätze *der Naturwissenschaft* anzuwenden. Erst durch die Richtung der Gedanken auf *ein äusserlich geregeltes Zusammenwirken* tritt neben die Wissenschaft von der den Menschen umgebenden Natur, in die er selbst als Erkenntnisobjekt sich einfügt, eine mögliche Wissenschaft von »der Gesellschaft«, als einem neuen eigenen Gegenstande.

Ueberall sonst, beispielsweise bei der psychologischen Erwägung der Einwirkung von Menschen auf andere, haben wir *den Menschen* als Objekt der Betrachtung. Jetzt tritt er ganz zurück; nicht mehr die Menschen sind es, die erörtert werden, sondern *die unter ihnen bestehenden Beziehungen*, in denen das Zusammenwirken sich vollzieht. Indem in aller uns bekannter Geschichte die Konstituierung dieser Beziehungen massgeblich nur durch rechtliche Normen und nicht durch andere äussere Regeln geschieht, so werden zum Gegenstande der specifisch *sozialen* Betrachtung die Rechtsverhältnisse.

Nur durch sie besteht der Begriff der *ökonomischen Phänomene* als einer *sozialen* Vorstellung. Die ungeprüfte Meinung, als ob die sozialwirtschaftlichen Erscheinungen Naturgebilde seien, keinen anderen Gesetzen als denen der naturwissenschaftlichen Untersuchung unterworfen, ist unhaltbar. Sie steht im Widerspruche mit dem eigenen Wunsche des Meinenden, eine

ozialwissenschaftliche Einsicht zu chalten.

Man sagt wohl, dass die Erfindung der ampfmaschine unsere sozialen Zustände mgestaltet habe. Aber der Ausspruch ist ugenau. Nicht die Dampfmaschine that nes, sondern die Art ihrer Verwendung in lem Privateigentum des Kapitalisten und nit dem Mittel des freien Lohnvertrages. Nicht eine mögliche Technik ist sozial von Interesse, sondern ihre wirkliche Einfügung in das äusserlich geregelte Zusammenwirken. Dann erst bilden sich übereinstimmende Erscheinungen in den so geregelten Verhältnissen der Menschen. Die Art der Regelung ist also das formal Bedingende, wenngleich nicht notwendig das der Zeit nach Vorausgehende. Sie ist die Erkenntnisbedingung für sozialökonomische Erscheinungen. Man nehme die Begriffe des Privateigentums, der Vertragsfreiheit und der besonderen Rechtseinrichtungen unserer Tage in Gedanken weg, und es bleibt auch nicht eine Spur von den Begriffen der Bourgeoisie und des Proletariates, des Mehrwertes und der Profitrate übrig.

So sind die ökonomischen Phänomene nicht schon von Natur, bloss unter der Bedingung von deren Erkenntnis, sondern stehen in ihrem ganzen Sein unter der Erkenntnisbedingung der rechtlichen Regelung. Sie selbst sind weiter nichts als gleichheitliche Massenerscheinungen in rechtlichen Verhältnissen.

Was sich theoretisch über ihr Werden und Vergehen, über synthetische und analytische Klassifizierung sagen lässt, würde einen hervorragenden Teil der — sozusagen — reinen Volkswirtschaftslehre darstellen, an dieser Stelle uns aber zu weit abführen. Ich muss dafür auf anderen Zusammenhang verweisen (Wirtschaft und Recht §§ 45—52).

3. Der Kreislauf des sozialen Lebens. Wenn man von »wirtschaftlichen« Momenten in der sozialen Betrachtung spricht, so scheint durchweg die Vorstellung von etwas »Materiellem« oder Niederem obzuwalten; etwa die Befriedigung von irgendwie unerlässlichen und vielleicht geringeren Bedürfnissen. Aber das giebt bei genauer Ueberlegung keinen klaren Begriff. Auf die Qualität des zu befriedigenden Bedürfnisses, bestimmt etwa nach dem Grade seiner Notwendigkeit für einfacheres oder entwickelteres Leben, kann es bei der sozialwirtschaftlichen Betrachtung nicht ankommen. Die Gewerkschaftsbewegung oder die Lohnfrage von Maurern kann unmöglich danach verschieden klassifiziert werden, ob die Beteiligten bei dem Herstellen einer Scheune oder eines Schlosses oder einer Kirche beschäftigt sind; und für den Schauspieler, den Litteraten, den Lehrer bestehen genau in gleicher Weise soziale Fragen wie für den Landwirt, den Handwerker, den Kaufmann. Soziale Wirtschaft wird also alles Zusammenwirken von Menschen zur Bedürfnisbefriedigung überhaupt bedeuten, sofern es eben als bestimmbare, nämlich äusserlich geregelte Thätigkeit genommen wird.

Dass nun die konkrete Ausgestaltung der so verstandenen sozialen Wirtschaft eines Menschenkreises auf Aenderungen der Gesellschaftsordnung von notwendigem Einflusse ist, das war ein richtiger Gedanke der materialistischen Geschichtsauffassung. Aber sie traf es, in Vernachlässigung der seither besprochenen sozialen Grundbegriffe, nicht richtig, wenn sie die Wirtschaft als die Grundlage annahm, über welcher sich ein juristischer Ueberbau erst erhöbe. Vielmehr ist die soziale Wirtschaft als solche gar nicht vorhanden denn unter der Bedingung bestimmter äusserer Regelung. Die letztere erhebt sich nicht über der Wirtschaft und wird von ihr getragen, sondern sie ist die Erkenntnisbedingung für jene.

Danach ist dem genannten unrichtigen Bilde gegenüber der wirkliche Gang der sozialen Geschichte dieser: Bei der konkreten Durchführung eines bestimmten Gesellschaftslebens bilden sich soziale Phänomene in dem oben angegebenen Sinne. Aus ihnen erwachsen Bestrebungen, die auf Abänderung der bestehenden Form dieser Gesellschaft als der konstituierenden Bedingung aller jener Erscheinungen hindrängen. Haben diese Urteile und Entschlüsse einen gewissen Erfolg, so fällt die besondere Art der früheren Regelung und damit von selbst die Gesamtheit aller durch sie erkenntniskritisch bedingten ökonomischen Phänomene und es bilden sich unter der neuen Regelung wiederum neue soziale Erscheinungen.

So bietet die Geschichte des sozialen Lebens der Menschheit einen ständigen Kreislauf, in welchem gesellschaftliche Phänomene eine Neugestaltung der sozialen Ordnung hervorrufen und diese nun wiederum andern soziale Phänomene ermöglicht, unter deren Drängen und Wirken jenes von neuem anhebt. Die wissenschaftliche Durchführung der Rechtsgeschichte besteht also in dem Begreifen der Wandlungen des Rechts aus vorausgegangenen sozialen Phänomenen her.

Hierdurch wird der Gedanke von der durchgängigen Einheit der sozialen Erfahrung gewahrt. Er bildet den Gegensatz zu solchen Geschichtsbetrachtungen, welche einen Volksgeist als reales psychisches Gesamtphänomen annehmen, das ausserhalb der Erfahrung stände, aber in diese bestimmend eingriffe, oder welche eine eigene Welt des Geistes mit besonderen, qualitativ eigentümlichen,

Kräften annehmen oder den Einfluss grosser Männer als etwas annehmen, das ausserhalb der Erscheinungen des seitherigen sozialen Lebens sich befände.

Nimmt man dagegen mit obigem Gedanken die Bewegungen des sozialen Lebens nur aus Gründen her, die innerhalb der eigenen Erkenntnisbedingungen desselben stehen und in der Einheit der sozialen Erfahrung enthalten sind, so kann nicht viel darauf ankommen, zwischen »wirtschaftlichen« und »politischen« Gründen zu unterscheiden. Denn die Scheidung zwischen diesen besteht nicht nach scharfem Begriffsmerkmal, sondern geht nur darauf, ob das geregelte Zusammenwirken unmittelbar mehr auf Beschaffung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist oder auf eine Bethätigung, welche die Organisation und Durchführung des Zusammenwirkens als solche erst betrifft.

Und es kann endlich ein durchgreifender Unterschied in unserer Frage zwischen der sozialen Produktion und dem Vertriebe und der Konsumtion nicht anerkannt werden. Bei der Erforschung einer bestimmten Gesellschaft durchdringt sich alles dieses; und es treten die wichtigsten sozialökonomischen Phänomene gleichzeitig nach allen genannten Seiten hin bedeutsam hervor.

4. Soziale Konflikte. Die Lehre des sozialen Materialismus geht, wie wir sahen, auf Klärung der für soziales Geschehen bestimmenden Gesetzmässigkeit und Notwendigkeit. Auf die weitere Frage nach der Art dieser Notwendigkeit verweist sie auf »den dialektischen Charakter der Geschichte«. Es vollziehe sich der Fortschritt in der sozialen Entwickelung durch Gegensätze, durch soziale Konflikte.

Mit diesem Ausdrucke ist aber nicht das gleiche gemeint wie mit dem Worte »Klassenkämpfe«. Diese sind nur reflektierende Aeusserungen der wahren Zustände des mechanisch bestimmten sozialen Lebens. Ein sozialer Konflikt im Sinne des Marxismus ist ein innerer Widerspruch, der innerhalb eines sozialen Organismus auftrat und diesen in seiner Eigenart nun notwendig zu Fall bringe, um einem höheren Platz zu machen. An einem gewissen Punkte der Entwickelung, so lautet der hier verwendete Kunstausdruck, schlägt der seitherige Zustand in sein Gegenteil um.

Diese interessante Theorie ist noch mit einigen Worten zu erläutern.

Der innere Widerspruch findet nach der marxistischen Lehre statt zwischen den jeweiligen Produktivkräften und der überlieferten Gesellschaftsordnung. Es kommen immer neue Kräfte der wirtschaftlichen Produktion auf; sie stimmen dann nicht zu den alten Produktivformen. Die letzteren werden gespannt und schliesslich gesprengt: denn sie sind, nach der uns nun bekannten Grundlehre, von der Materie des sozialen Lebens bedingungslos abhängig.

Aber was heisst das eigentlich: Sie sind abhängig?

Es ist möglich, dass hier an das Verhältnis von Wirkung und Ursache gedacht worden ist. Aber das würde nicht stimmen. Eine Kausalität im Sinne derjenigen der Naturerkenntnis liegt jedenfalls nicht vor: das Recht folgt nicht den Möglichkeiten der Technologie gleich exakt wie das Quecksilber der Temperatur und thut es auch nicht gegenüber den ökonomischen Phänomenen, die in sozial verwirklichter Produktion entstanden sind.

Die Abhängigkeit der sozialen Ordnung, von der hier die Rede ist, kann nur eine solche nach dem Gedanken von Mittel und Zweck sein. Der so überlegte Grundgedanke der materialistischen Geschichtsauffassung würde also lauten: Die Rechtsordnung ist ein Mittel zur Förderung der Produktion und hat darin ihren letzten Zweck.

Das Vorhandensein eines sozialen Konfliktes im einzelnen Falle kann nur daran festgestellt werden, dass die ökonomischen Phänomene, welche in einem bestimmten Gemeinwesen sich gebildet haben, mit dem obersten Ziele des sozialen Lebens überhaupt nicht im Einklang sind. Nun steht das soziale Leben in seiner Eigenart unter der Erkenntnisbedingung äusserer Regelung; und es sind ökonomische Phänomene nur gleichheitliche Massenerscheinungen in Ausführung bestimmter rechtlicher Ordnung. Daraus ergiebt sich die Berechtigung, bei dem Vorhandensein eines so geschilderten Konfliktes die Notwendigkeit einer Abänderung dieser äusseren Ordnung zu behaupten; denn diese ist die konstituierende Bedingung, ohne welche wir weder die Möglichkeit einer eigenen sozialwissenschaftlichen Erwägung noch auch den Begriff von ökonomischen Phänomenen haben würden.

Es bleibt daher als letzte Frage dieses besonderen Themas: Was für eine Art von Notwendigkeit wird hier behauptet?

Es treten drei Möglichkeiten auf: 1. Marx selbst spricht ausdrücklich immer nur von einer logischen Notwendigkeit. Der soziale Konflikt ist eine in einem gesellschaftlichen Organismus auftretende »Negation«, welche ihrerseits notwendig ihre eigene Negation erzeuge; so dass der dialektische Charakter der Entwickelungsgeschichte als Negation einer Negation auftrete. 2. Neuere Vertreter der materialistischen Geschichtsauffassung, denen jene Terminologie und die sonst verwendeten Hegelschen Formeln nichts Verständliches sagen

mochten, haben die Feinheit des angeführten Gedankens in die plumpere Vorstellung einer kausalen Notwendigkeit von Naturerscheinungen gewandelt. 3. Das übersieht die Unerlässlichkeit, bei aller sozialen Betrachtung ein äusserlich geregeltes Zusammenwirken einzusetzen. Man brauchte ja auch bloss zu sagen: ein »Zusammenwirken«. Denn dieses ist nicht denkbar ohne geeignete Verständigung und Festhaltung von Normen, die gemeinsam über den Wirkenden stehen. Und da nun die Eigenart dieses Zusammenwirkens doppelt erwogen werden kann — technisch oder sozial, und da es hier jetzt auf die soziale Eigenart eines Zusammenwirkens zur Bedürfnisbefriedigung ankommt: so ergiebt sich, dass die Notwendigkeit der sozialen Aenderungen eine solche von äusseren Regeln, also von Willensakten, eine Notwendigkeit des Zweckes ist; nicht logisch und nicht kausal, sondern final.

5. Rechtfertigung sozialer Bestrebungen. Unter den Bewegungen des sozialen Lebens sind zwei Klassen zu unterscheiden: solche, die sich innerhalb einer gewissen Gesellschaft vollziehen und zur Bildung sozialer Phänomene führen, und solche, die (aus jenen entspringend) auf Abänderung gerade dieser Gesellschaftsordnung abzielen; gleichviel, ob das einen kleinen Einzelpunkt der bestehenden Normen betrifft oder wichtige und weittragende Fragen dieser sozialen Regelung.

In der Litteratur der materialistischen Geschichtsauffassung finden sich diese zwei verschiedenen Arten sozialer Bewegungen nicht deutlich genug geschieden; sie fliessen regelmässig in einander über. Und es ist insbesondere in der so massgeblich gewordenen Darstellung von Engels die gedachte notwendige Unterscheidung unbeachtet geblieben; obgleich sie sachlich selbstverständlich in seinen Betrachtungen auch verborgen liegt. So fügt er seiner Schilderung, dass in Ausführung der kapitalistischen Produktionsweise, wie er meint, die Mehrzahl der Menschen in Proletarier verwandelt werde, den Satz hinzu: »und es sind wiederum die Proletariermassen, die schliesslich der Produktionsanarchie ein Ende machen werden.« Und er schliesst seine dortigen Ausführungen: »Indem die kapitalistische Produktionsweise mehr und mehr die grosse Mehrzahl der Bevölkerung in Proletarier verwandelt, schafft sie die Macht, die diese Umwälzung bei Strafe des Unterganges zu vollziehen genötigt ist. Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt etc.« — Es ist klar, dass für die gesetzmässige Lösung sozialer Konflikte nur die zweite Klasse sozialer Bestrebungen in Betracht kommen kann.

Nun ist es ein grundsätzlicher Fehler der materialistischen Geschichtsauffassung (den sie freilich mit mancher Wendung des Empirismus teilt): dass sie glaubt, die Berechtigung von Bestrebungen auf soziale Umänderungen durch Bezugnahme auf die Notwendigkeit ihres Entstehens darthun zu können. Hierbei wird die genetische und die systematische Erwägung ganz elementar verwechselt.

Marx wies darauf hin, wie die Wissenschaft der Astronomie in Aegypten durch die Notwendigkeit entstand, die Perioden der Nilbewegung zu berechnen. Mag sein. Aber die Lehren der Astronomie sind doch deshalb nicht gesetzmässig und in ihrem Inhalte richtig, weil ihre Entstehung wissenschaftlich eingesehen ist.

Von der materialistischen Geschichtsauffassung sagen ihre Anhänger, dass ihre Schöpfung in ihrer Zeit nur durch einen Rheinländer, wie Marx, begreiflich sei: Dort, woselbst sich Deutschtum mit französischem Wesen etwas durchdrang, und andererseits eine, der englischen ähnliche, entwickelte Industrie mit moderner Produktionsweise schon damals bestand. Aber das ist doch nicht der Grund, aus dem jene Theorie Wahrheitswert beanspruchen will. Und wer wird für eine wissenschaftliche Hypothese deshalb inhaltliche Richtigkeit in Anspruch nehmen, weil ihr naturnotwendiges Werden bei dem sie Aufstellenden eingesehen wäre?

So ist auch für den Nachweis der Berechtigung einer sozialen Bewegung es nicht ausreichend, wenn deren Entstehung wissenschaftlich dargelegt ist: Es kommt auf die systematische Erwägung ihres Inhaltes an. Und da jede Bewegung, die auf Aenderung einer sozialen Ordnung hindrängt, als bestimmtes Wünschen und Wollen von Menschen aufzufassen ist, so erhebt sich die Aufgabe, welcher der soziale Materialismus nicht gerecht geworden ist: Die Gesetzmässigkeit für den Inhalt jener Bestrebungen methodisch aufzuhellen.

Versteckter massen ist die Richtung dieses Gedankens auf die soziale Zweckbestimmung natürlich auch in der materialistischen Geschichtsauffassung enthalten; die letztere hat nur nicht ausgedacht. Es findet sich die Erwägung nach Zwecken schon in dem primären Satze jener, dass die Menschen »um zu produzieren, gesellschaftliche Verhältnisse eingehen«; in den Erörterungen über »Ziel und geschichtliche Aktion des Proletariats«, die in dieser Lehre einen so breiten Raum einnehmen; in der Nachgabe, dass man die naturwissenschaftlich eingesehene Entwickelung der ökonomischen Phänomene »begünstigen« könne.

Aber *soweit* man etwas als naturnotwendig *erkennt*, vermag man nicht mehr einzugreifen. Die Gründung einer Partei, welche das alltägliche Aufgehen der Sonne »zielbewusst« begünstigen wollte, würde kein sehr sinnvolles Unternehmen sein. Was hier irre macht, das ist die Vorstellung von einem Ereignisse überhaupt, das im grossen und ganzen einmal naturnotwendig eintreten werde; bei dem aber doch für menschliches Wollen, für Zwecke und Ziele im einzelnen noch Raum bleibt. Allein dann muss auch die Verfolgung dieser letzteren, die sich accessorisch an jenes Gesamtereignis anschliessen, eine besondere *inhaltliche* Begründung *aus eigenem Gesetze des Wollens* gegeben werden; dass der Mensch einmal sterben muss, giebt *in sich* noch keinen rechtfertigenden Grund für Totschlag oder Selbstmord. Und wenn der Marxismus gerne vorbringt, dass die sozialistische Gesellschaft sich im Schosse der jetzigen bilde, dass die Sozialisten nur die Rolle des Geburtshelfers zu spielen hätten, so sollte er sich doch vorhalten, dass das Vorgehen des Arztes etwa in dem Beistande bei der Entbindung oder bei der Entschliessung zu Kaiserschnitt oder Perforation *in seinem Inhalte* nur durch Prüfung der dabei verfolgten sachlichen Ziele gerechtfertigt werden kann; und dass eine bloss kausale Erwägung nach der Entstehung seines Entschlusses gar nicht mehr in Frage kommt.

6. Princip der sozialen Gesetzmässigkeit. Die seitherige Untersuchung hat ergeben, dass der oberste einheitliche Gedanke für das soziale Leben der Menschen ein solcher für dessen Form ist, für die äussere Regelung, welche die Gesellschaft als eigenes Objekt erst konstituiert. So löst sich die Frage nach der sozialen Gesetzmässigkeit in die nach dem obersten Ziele der sozialen Ordnung auf; ihr Princip würde der unbedingt einheitliche Gesichtspunkt sein, der für alle nur denkbaren Einzelzwecke des gesellschaftlichen Wirkens Geltung besitzt.

Dass die so zu verfolgenden Ziele den Menschen selbst wieder aus dem Ganzen der einheitlichen Erfahrung heraus erstehen, ist kein Gegenstand ernstlichen Streites; aber diese Beobachtung erledigt das an die Spitze dieses gestellte Thema von dem Principe der sozialen Gesetzmässigkeit durchaus nicht. Die Einzelziele wollen nach diesem Principe erst gerichtet sein, wenn sie objektive Berechtigung in ihrem Inhalte besitzen sollen: Nicht anders, wie die mannigfaltigen Wahrnehmungen der Sinne nach der Idee einer allgemeinen Gesetzmässigkeit der Natur bearbeitet werden müssen, falls sie zur wissenschaftlichen Erfahrung sich erheben mögen.

Wenn *Engels* sagt, dass »die Mittel zur Beseitigung der entdeckten Missstände nicht etwa aus dem Kopfe zu erfinden seien, sondern vermittelst des Kopfes in den vorliegenden materiellen Thatsachen der Produktion zu entdecken.« — so ist das ganz richtig, nur nicht ausgedacht; denn es fragt sich ja gerade: *Nach welcher Methode* diese Entdeckung vor sich zu gehen habe?

Sagt der Marxist, dass er keine Utopieen entwerfen wolle, sondern nur den Gang und die Tendenzen der Entwickelung ökonomischer Phänomene verfolge, um zu geeigneter Zeit zu thun, was »notwendig« sei, — so ist gegen diesen Satz zunächst nichts einzuwenden, aber er führt den angefangenen Gedanken nicht zu Ende, sondern bricht in der Mitte ab; denn er müsste ja doch unvermeidlich so bis zu Ende denken: *was notwendig ist, um die dann vorhandenen sozialen Zustände mit dem obersten Ziele des sozialen Lebens überhaupt in Einklang zu erhalten.*

Das Bestehen dieses allgemeinen Princips kann ebensowenig geleugnet werden, wie die Möglichkeit seiner Aufklärung. Dass die Ansichten über *das Richtige* nach Zeiten und Völkern, nach Klassen und einzelnen Menschen verschieden sein mögen, ist für den eben gesagten Satz ganz gleichgiltig. Insbesondere ist die oft berufene Klassenmoral ja weiter nichts als das Bekenntnis, dass es nicht gelungen sei, die hier mögliche allgemeine Wahrheit zu haben; wobei nur merkwürdig bleibt, dass man wegen des empirischen Wandels praktischer Grundsätze an dem Begriff der allgemeingiltigen Gesetzmässigkeit des Wollens irre werden will, dagegen aus den viel grösseren Differenzen und dem bei weitem stärkeren Wechsel naturwissenschaftlicher Lehren ein Argument gegen die Möglichkeit richtiger Erfahrungserkenntnis doch nicht ableiten mag.

Hält man sonach die Frage nach dem Princip der sozialen Gesetzmässigkeit notwendig fest, so kann kein einziges Einzelziel der gesellschaftlichen Bethätigung sich als ausreichende Antwort für das Problem ausweisen. Auch nicht die von der materialistischen Geschichtsauffassung so sehr in den Vordergrund geschobene Produktion. Es wird immer nur produziert, um etwas anderes damit zu erreichen; das letzte Ziel, den obersten Gedanken, dem alles andere notwendig aufgeopfert werden müsste, haben wir in *der blossen Förderung der Produktion* noch lange nicht. Da möchte sonst ein despotischer und Sklavenstaat vielleicht der beste sein können.

Die Gesetzmässigkeit für die menschliche Gesellschaft ist sonach ein allgemeingiltiges

rincip, das als formale Methode für die chte Beteiligung eines jeden an dem Geeinschaftsleben angewandt werden kann.

Selbst bei den Begründern der materiastischen Geschichtsauffassung schimmert in Gedanke dieser Richtung der Erwägung elegentlich durch. So schliesst vor allem Engels seine Darlegung der »Entwickelung es Sozialismus von der Utopie zur Wissenchaft« unter dem Satze: »Die Möglichkeit, ermittelst der gesellschaftlichen Produktion llen Gesellschaftsmitgliedern eine Existenz zu sichern, die nicht nur materiell vollkommen ausreichend ist, sondern die ihnen auch die vollständige freie Ausbildung und Bethätigung ihrer körperlichen und geistigen Anlagen garantiert, ist jetzt da.«

Damit ist der soziale Materialismus, der nichts als Materie und deren Bewegung auch für das Gesellschaftsleben gesetzmässig kennen will, in Wahrheit verlassen. Er hat sich als unzureichend erwiesen, die hier unvermeidliche Gedankenreihe mit seiner Theorie erschöpfend zu erledigen. Mit der knappen Wendung von Engels, die soeben citiert wurde, ist die hier auftauchende Grundfrage aber selbstredend nicht abgethan. Allein sie ist doch — unwillkürlich — zur Betrachtung herangezogen und fordert auf, dem Probleme, das zuletzt hier entrollt wurde, in tieferem Denken nachzugehen. Mag dann immer die materialistische Geschichtsauffassung der Ausgangspunkt gewesen sein: Wer mit kritischer Besinnung nach dem Princip der sozialen Gesetzmässigkeit sucht, den wird der Weg von jener Lehre hinleiten zu dem Systeme des sozialen Idealismus.

Litteratur: **Stammler**, *Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896. Daselbst, S. 646 Anm. 35 die wichtigsten seitherigen Schriften; vgl. Anm. 11—17, 27.* —

Sombart, *Die Zeit (Wien), VI. Jahrg., Nr. 66, S. 5 ff.* — **Cohen**, *Einleitung zu F. A. Langes Geschichte des Materialismus in 5. Aufl. p. LXIV sq.* — **Staudinger**, *Kantstudien I, S. 132 ff.* — **Derselbe**, *Ethik und Politik, 1899, S. 65.* — **Vorländer**, *Kantstudien I, S. 197—216.* — **Culker**, *Preuss. Jahrb. 85 Bd., S. 314 ff.* — **Traut**, *Kirchl. Anz. f. Württ. V. Jahrg., S. 98 ff.* — **Derselbe**, *Zeitschr. f. Theol. und Kirche, IX. Jahrg., S. 357 ff.* — **Derselbe**, *Christl. Welt, XIII. Jahrg., S. 965 ff.* — **Natorp**, *Arch. f. syst. Philos. II, S. 317 ff.* — **Derselbe**, *Sozialpädagogik, 1899, S. 134 ff.* — **Barth**, *Litt. Centr.-Bl. 1896, S. 1040 ff.* — **Müller**, *Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., 17. Bd. S. 250—271.* — **Oertmann**, *Deutsche Litteraturzeit. 1896, S. 1300—1308.* — **Ziegler**, *Die Wahrheit, 7. Bd., S. 65 ff.* — **Steinitz**, *Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., 9. Bd., S. 639 ff.* — **Schröder**, *Arch. f. öffentl. R., 12. Bd., S. 298 ff.* — **Bulgakoff**, *Fragen der Philosophie und Psychologie (russ.), 35. Bd., S. 575—611.* — **Derselbe**, *Nowoje Slowo 1897, S. 183 ff.* — **Struve**, *Fragen der Philos. u. Psychol. (russ.), 36. Bd., S. 120 ff.* — **C. Schmidt**, *Vorwärts 1897, Nr. 13, 2. Beilage.* — **Keller**, *Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. und R.wiss., 39. Bd., S. 483—528.* — **Dorner**, *Prot. Monatsh., 1. Jahrg., S. 305 ff.* — **Below**, *Hist. Zeitschr., 78. Bd., S. 78 ff.* — **Diehl**, *Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., 3. F., XIV. Bd., S. 813—850.* — **Tönnies**, *Arch. f. syst. Philos., 4. Bd., S. 109 ff.* — **Cunow**, *Neue Zeit 16, 2, S. 257 ff.* — **Durkheim**, *Année sociologique I, pp. 488—497.* — **Croce**, *Le devenir social, IV, pp. 804—816.* — **Reichel**, *Schweiz. Bl. f. Wirtsch.- und Soz.-Pol. 1899, 2. Heft, S. 1—22.* — **Simkhowitsch**, *Die Krisis der Sozialdemokratie, 1899. Sonderabdruck aus Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 17. Bd.* — **Gerlach**, *Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1899, S. 644—663.* — **Frank**, *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., 20. Bd., S. 376—383.* —

Plechanow, *Beiträge zur Geschichte des Materialismus, 1896.* — **Barth**, *Die sogenannte materialistische Geschichtsphilosophie, 1896.* — **Labriola**, *Saggi intorno alla concezione materialistica della storia, I—III, 1896—1898.* — **Croce**, *Sulla concezione materialistica della storia, 1896.* — **Gentile**, *Una critica del materialismo storico, 1897.* — **Woltmann**, *Der historische Materialismus, 1900.* — **Vorländer**, *Kant und der Sozialismus, 1900.* — **Weisengrün**, *Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage, 1900.*

R. Stammler.

Matrikularbeiträge.

1. Geschichtliches. 2. Finanzwissenschaftlicher Charakter der M. 3. Die M. im Deutschen Reiche. 4. Die M. der österreichisch-ungarischen Monarchie (Quotenbeiträge). 5. Die M. in der Schweiz.

1. Geschichtliches. Unter dem Namen Matrikularbeiträge oder -umlagen (auch »Quotenbeiträge« genannt) fasst man diejenigen Beiträge oder Umlagen zusammen, welche von einem Bundesstaate, Staatenbunde oder von einer anderweiten staatsrechtlichen Gliederung von den einzelnen Territorien oder Teilen nach Massgabe eines Verzeichnisses, einer Matrikel (wörtlich: »Mutterrolle«) veranlagt und eingehoben werden. Diese Art der Beitragsleistung ist im Laufe der geschichtlichen Entwickelung sowohl in älterer als in neuerer Zeit mehrfach zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse loserer staatlicher Verbände vorgekommen. Schon die mittelalterlichen Steuerbewilligungen der Reichs-, Land- wie Provinzialstände erfolgten regelmässig im ganzen, wobei jeder Stand seinen meist auf Herkommen beruhenden Anteil übernahm und lediglich für den richtigen Eingang seiner Steuersumme haftete. Dagegen blieb die Form der Aufbringung unter Einhaltung gewisser gesetzlicher Vorschriften und mit Kontrolle der Staatsgewalt den beisteuernden Gruppen

in der Hauptsache überlassen. Diese finanzgeschichtliche Erscheinung tritt ziemlich früh im Haushalt des mittelalterlichen Staates auf und ist für denselben geradezu typisch. Auch später, als die kleinen Staaten im Staate zerfielen und an die Stelle des ständischen Regiments die landesherrliche Gewalt trat und damit die ständische Abstufung der politischen Machtfaktoren durch den Territorialstaat ersetzt wurde, erhielten die Matrikularbeiträge wiederum ihre Bedeutung für die finanziellen Beziehungen dieser Einzelstaaten zu den überstaatlichen Körpern. Uebrigens haben sich solche Umlagen fast gleichzeitig in England und Frankreich wie in Deutschland entwickelt. Die thatsächliche Auflösung des deutschen Reiches in eine Reihe von Territorialherrschaften in der späteren Zeit des Mittelalters und vollends seit dem 16. und 17. Jahrhundert, welche das Bedürfnis nach einer ordentlichen, einheitlichen Steuerverfassung weniger dringend machte, wies den Matrikularbeiträgen ein neues Geltungsbereich zu. Denn soweit gemeinsame Reichszwecke, namentlich unter dem Druck der Hussiten- und Türkenkriege im 15. und 16. Jahrhundert, die Erschliessung weiterer Finanzquellen erheischten und der Versuch einer allgemeinen direkten Reichssteuer des »gemeinen Pfennigs« keinen wesentlichen praktischen Erfolg hatte, ging man, entsprechend der Verselbständigung der Reichsstände, mehr und mehr für die Deckung von Reichsbedürfnissen allgemein zu einem System von Matrikularumlagen über. Die einzelnen Reichsstände wurden zu einer bestimmten Summe veranschlagt auf Grund der deutschen Reichsmatrikel, welche ein Verzeichnis aller Stände des Deutschen Reichs nebst ihren zu tragenden Quoten an der Hauptsumme enthielt. Hier entwickelte sich das schon früher angewandte Verfahren zu den sogenannten »Römermonaten«. Die Wormser Matrikel von 1521 bestimmte die zu stellenden Kontingente, welche dann als Grundlage für den Geldanschlag verwendet wurden. Dieser, nach den ursprünglich zu stellenden Mannschaften berechnet, stellte die Summe dar, die ein jeder Stand aufzubringen hatte. Ein Römermonat war anfangs mit 128000 fl. angesetzt, betrug später weniger und ging seit 1737 auf 58280 fl. zurück, eine Summe, die nicht einmal ganz einging. Diese Veränderungen im Laufe der Zeit beruhten teils auf Reichsschlüssen, teils auf einem sich abusiv bildenden Herkommen, so dass schliesslich nicht mehr die Wormser Matrikel, sondern eine allmählich entstandene neue, sogenannte »Usualmatrikel«, zu Grunde gelegt wurde. Auch die sogenannten »Kammerzieler«, die Beiträge der Territorialstaaten zur Deckung der Kosten des Reichskammergerichts (neben Sporteln), hatten den Charakter von Matrikularumlagen, ebenso die Zuschüsse der einzelnen Staaten zu ausserordentlichen Reichsausgaben. Diese wie jene pflegten nach besonderen Matrikeln angelegt zu werden.

Die Einnahmen des Deutschen Bundes bestanden in Beiträgen der Einzelstaaten. Dieselben flossen teils in die Bundeskanzleikasse zur Deckung der Kosten der Bundeskanzlei, wozu jede der siebzehn Stimmen des engeren Rats einen gleichmässigen Zuschuss zu leisten hatte, teils in die Bundesmatrikularkasse für alle übrigen Ausgaben des Bundes. Die letztere wurde genährt durch Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten, welche nach der in der Bundesmatrikel festgestellten Kopfzahl der Bevölkerung eines jeden Territoriums veranschlagt waren. Nach Auflösung des Deutschen Bundes und mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde das Institut der Matrikularbeiträge in die Reichsverfassung (Art. 70) aufgenommen. Sie waren ursprünglich als eine vorübergehende Einrichtung für die Zeit des Ueberganges gedacht und sollten solange bestehen, bis Reichssteuern in ausreichendem Masse eingeführt waren. Allein sie haben sich im Laufe der Zeit zu einer bleibenden Institution entwickelt. In dieser Richtung haben zwei Umstände gewirkt: einmal die Entstehung verschiedener Einnahme- und Ausgabegemeinschaften innerhalb des Reichs, für deren Ausgleichung die Matrikularbeiträge ein Hilfsmittel sind, und sodann die bei Gelegenheit der Reform des Reichsfinanzwesens erlassene Bestimmung, dass derjenige Ertrag der Zölle und Tabaksteuer, welcher in einem Jahre die Summe von 130 Millionen Mark übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen ist [1]). Solange man überhaupt das System der Ueberweisungen beibehalten will, was die eben erwähnte Verfügung, die sogenannte »Frankensteinsche Klausel«, nachweislich bezweckt, werden die Matrikularbeiträge immerhin ein beachtenswertes Glied im Abrechnungswesen zwischen Reich und Einzelstaaten darstellen.

2. Finanzwissenschaftlicher Charakter der M. Die Matrikularbeiträge sind im

[1]) Später ausgedehnt auf die Reichsstempelabgaben von Aktien, Schuldverschreibungen etc. (R.G. v. 1. Juli 1881 § 32) und seit 1887/88 auch auf die Verbrauchsabgabe auf Branntwein. Die Summe von 130 Millionen Mark ist im Zusammenhange mit der Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung für das Rechnungsjahr 1895/96 auf 143 Millionen Mark, für 1896/97 auf 180 Millionen Mark, für 1897/98 auf 167,500 Millionen Mark erhöht worden.

Haushalt lose organisierter staatlicher Verbände Beiträge oder Zuschüsse der Glieder an den überstaatlichen Körper zum Behufe der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Zwecke. Sie sind daher der Ausdruck der geringsten politischen Centralisation und hervorgegangen aus einer bestimmten historisch-staatsrechtlichen Entwickelung. Charakteristisch für ihr Wesen ist einerseits die Zwangsbefugnis des Bundesstaates, Staatenbundes, der Realunion etc. zur Beitreibung dieser Auflagen von den Beitragspflichtigen, während andererseits diese eigenartige Einnahmequelle die Grundzüge privatwirtschaftlicher Gesellschaftsbeiträge aufweist. Für die leistenden Gliedstaaten haben die Matrikularbeiträge regelmässig die Bedeutung von Steuern, wenn auch nicht unbedingt, insofern die Erfüllung der Beitragspflicht auch auf anderem Wege geschehen kann. Ferner sind sie von subsidiärer Wirksamkeit, indem sie regelmässig nur dann und soweit eintreten, als die eigenen Einkünfte der betr. staatsrechtlichen Gliederung zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen. Rein finanziell betrachtet ist der Wirkungskreis der Matrikularbeiträge durch die Gestaltung der selbständigen Einnahmezweige des Bundes etc. beschränkt, ebenso wie staatsrechtlich die Zuständigkeit der überstaatlichen Gesetzgebung darüber entscheidet, wie weit materiell die Ausdehnung ihres Wirksamwerdens erforderlich ist. Heer und Flotte, die Vertretung im Auslande und ein gemeinsames Finanz- und Schuldenwesen sind fast immer die Grundlage für die Erstreckung der Matrikularbeiträge.

Hinsichtlich der technischen Seite einer gemeinschaftlichen Finanzverwaltung stellen diese Einnahmen ein rechnerisches Hilfsmittel des wechselseitigen Abgleichungsverhältnisses zwischen Haupt und Gliedern dar. Soweit nämlich die letzteren von dem überstaatlichen Körper mit Zuwendungen aus gemeinsamen Bundeseinnahmen bedacht werden (Ueberweisungen), sind die Matrikularbeiträge ein, wenn auch nicht unbedingt erforderlicher, Behelf des Abrechnungswesens. Der Umfang der Beitragspflicht erfolgt entweder durch die Feststellung von Kopfquoten für die Bevölkerung oder durch Aufstellung von Prozentquoten, welche der leistungspflichtige Einzelstaat beizutragen hat. Hierin liegt die Hauptschwierigkeit für die richtige Bemessung der einzelnen Anteile, da die zutreffende Abstufung der ökonomischen Leistungsfähigkeit hierdurch unvollständig erreicht wird.

3. Die M. im Deutschen Reiche. Die Einnahmen des Deutschen Reiches beruhen auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen Titeln, deren Erweiterung nur mittelst Gesetz, daher nur mit Zustimmung des Bundesrates und Reichstages erfolgen kann. Soweit die in den Ansätzen des Reichshaushalts vorgesehenen Einnahmen die etatsmässigen Ausgaben nicht decken, müssen in der Höhe der Differenz Matrikularbeiträge in den Etat eingesetzt werden. Art. 70 der Reichsverfassung schreibt die Deckung dieser Differenz durch Beiträge der Bundesstaaten vor, und da laut Art. 69 alle Einnahmen des Reiches im Etat veranschlagt werden müssen, so sind auch die Matrikularbeiträge budgetmässig festzustellen, unterliegen also formell der Bewilligung des Bundesrates und Reichstages. Die Verteilung der Beitragsquoten für die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach der Kopfzahl der Bevölkerung. Der Reichskanzler hat sie alsdann in der budgetmässigen Höhe auszuschreiben, welchen Betrag er indes nicht überschreiten darf, auch wenn Ausfälle in anderweiten Reichseinnahmen die Erhöhung der Matrikularbeiträge notwendig machen. Indes ist durch das System der Ueberweisungen aus gemeinschaftlichen Reichseinnahmen trotz der formellen Aufrechterhaltung der Matrikularbeiträge diese Institution materiell im wesentlichen kompensiert worden.

Finanzjahre [1]	Matrikularbeiträge	Ueberweisungen	Differenz
		Millionen Mark	
1872	94 373	—	— 94 373
1875	68 969	—	— 68 969
1880	81 671	68 023	— 35 265
1885	122 437	115 792	— 6 645
1890	312 414	378 914	+ 66 500
1891	326 733	383 377	+ 56 644
1892	327 359	358 925	+ 31 566
1893	380 614	338 758	— 41 856
1894	397 497	382 860	— 14 637
1895	396 000	400 126	+ 4 126
1896	413 149	414 567	+ 1 418
1897	435 452	433 114	— 2 338
1898	475 726	441 328	— 34 398
1899	489 953	476 738	— 13 215

Die Summe der Matrikularbeiträge von 489 953 Millionen Mark des Rechnungsjahres 1899 verteilt sich auf die einzelnen Bundesstaaten wie folgt:

	Mill. M.
Preussen	298 040
Bayern	54 733

[1]) Die angeführten Zahlen sind von 1872 bis 1895 den Haushaltungsrechnungen, für 1896 und 1897 den Haushaltungsübersichten und für 1898 und 1899 den Haushaltsetats entnommen. Die Bezeichnung der Finanzjahre ist nach demjenigen Kalenderjahre benannt — wie seit 1898 offiziell —, welches an dem Rechnungs- oder Finanzjahre den grössten Anteil hat, d. h. nach den Monaten April-Dezember; z. B. statt 1899/1900 1899. Das Finanzjahr des Deutschen Reiches beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Sachsen	35 465
Württemberg	19 693
Baden	16 265
Hessen	9 717
Mecklenburg-Schwerin	5 594
Sachsen-Weimar	3 176
Mecklenburg-Strelitz	0 950
Oldenburg	3 496
Braunschweig	4 064
Sachsen-Meiningen	2 189
Sachsen-Altenburg	1 689
Sachsen-Coburg-Gotha	2 026
Anhalt	2 745
Schwarzburg-Sondershausen	0 729
Schwarzburg-Rudolstadt	0 830
Waldeck	0 540
Reuss ä. L.	0 631
Reuss j. L.	1 242
Schaumburg-Lippe	0 386
Lippe	1 264
Lübeck	0 779
Bremen	1 838
Hamburg	6 377
Elsass-Lothringen	15 495

Matrikularbeiträge und Ueberweisungen bilden für die Etats der Einzelstaaten wie des Deutschen Reichs schwankende Beträge. Es wäre daher im Interesse jener wie dieses wünschenswert, diese Faktoren zu limitieren. Bis Ende des Rechnungsjahres 1894/95 war daher jegliche Tilgung der Reichsschulden, welche auf eine Höhe von 2201,237 Millionen Mark angewachsen waren, unterblieben. Daher bestimmte das R.G. v. 16. April 1896, dass von dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer für 1895/96 143 Millionen Mark (statt 130) dem Reiche zum Zwecke der Verminderung der Reichsschulden zufliessen sollten und, wenn im Jahre 1896/97 die Gesamtsumme der Ueberweisungen diejenigen der Matrikularbeiträge übersteigen sollten, die Hälfte dem gleichen Zwecke zugeführt werden sollte. Durch G. v. 24. März 1897 wurde die dem Reiche verbleibende Summe auf 180 Millionen Mark für das Etatsjahr 1896/97 und durch G. v. 31. März 1898 auf 167,500 Millionen Mark für das Etatsjahr 1897/98 zu gleicher Verwendung festgesetzt. Uebersteigen im Etatsjahre 1897/98 bezw. im Rechnungsjahr 1898 (1898/99) die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen deren Matrikularbeiträge, so sind drei Vierteile zur Schuldentilgung anzuwenden.

Der Plan des preussischen Finanzministers v. Miquel, diese Schwankungen durch Ausgleichungsfonds zu beseitigen, fand nicht die Zustimmung des Reichstags, welcher sich bei dieser Entscheidung weniger von sachlichen Motiven als von der Furcht vor Schmälerung seines Budgetrechts leiten liess. (Vgl. hierzu den Art. Reichsfinanzen.)

4. Die M. der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie (Quotenbeiträge). Die Ausgaben des Gesamtstaates, welche die Aufwendungen für das Heerwesen, für die Vertretung im Auslande, die Verwaltung der gemeinsamen Staatsschuld sowie den Pensionsetat der Civilbeamten im Bereiche der gemeinschaftlichen Angelegenheiten umfassen, werden durch drei Arten von Einkünften gedeckt: durch geringfügige privatwirtschaftliche Einnahmen, wie Eingänge aus gewissen Fonds, aus Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden, unerheblichen Veräusserungen von Vermögensobjekten etc. (1900 9,326 Millionen Kronen), dann durch den Reinertrag der Zölle und endlich durch Beitragsquoten beider Reichshälften oder Matrikularbeiträge. Diesen liegt ein Verhältnis zu Grunde, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Uebereinkommen des Reichsrats und des ungarischen Reichstags von Zeit zu Zeit (gegenwärtig von 10 zu 10 Jahren) festgesetzt wird. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu stande, so bestimmt der Kaiser das Verhältnis, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres. Die Quoten wurden bis 1897 ermittelt durch Abschreibung von 2% des gesamten festgestellten Finanzbedarfes zu Lasten des ungarischen Staates nach Abzug der privatwirtschaftlichen Einnahmen und der zu Gemeinschaftszwecken bestimmten Zölle, worauf der verbleibende Rest mit 70% auf die im Reichsrate vertretenen Länder und mit 30% auf Ungarn verteilt wurde. Durch die Einverleibung der Militärgrenze in die Länder der ungarischen Krone wurde der Schlüssel geändert und Ungarn hatte zu tragen 2% + 29.4%. Die parlamentarischen Wirren in Oesterreich haben in den Jahren 1897 und 1898 das Uebereinkommen zwischen beiden Reichshälften nicht zur Erneuerung gelangen lassen. Erst im Jahre 1899 ist es gelungen, die Quotenfrage nach langwierigen, oftmals gestörten und in Frage gestellten Verhandlungen für 10 Jahre zu lösen. Nach dieser Vereinbarung sind die Quotenbeiträge für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auf $66\frac{46}{49}$% und für die Länder der ungarischen Krone auf $33\frac{3}{49}$% festgesetzt worden.

5. Die M. in der Schweiz. Die Ausgaben des Bundes werden aus dem Ertrage des Bundesvermögens, der schweizerischen Grenzzölle, der Post und Telegraphenverwaltung, der Pulververwaltung, aus der Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern, der Banknotensteuer und endlich eventuell aus »Geldkontingenten der Kantone« bestritten. Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat dieselben wieder eingeführt, und durch G. v. 9. März 1875 wurde die Skala nach einem Klassensystem festgesetzt, welche nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1880 revidiert werden sollte. Eine

raktische Bedeutung hat die ganze Einrichtung bis jetzt noch nicht gewonnen.

Kantone	Bevölkerung (1870)	Beitrag pro Kopf der Bevölkerung zur:		Gesamt-Kontingent
		Klasse	Cts.	Francs
1. Uri	16 107	1	10	1 610
2. Obwalden	14 415	2	15	2 165
3. Nidwalden	11 701	2	15	1 755
4. Appenzell i. Rh.	11 909	2	15	1 786
5. Schwyz	47 705	3	20	9 541
6. Graubünden	91 782	3	20	18 356
7. Wallis	96 887	3	20	19 377
8. Glarus	35 150	4	30	10 545
9. Zug	20 993	4	30	6 297
10. Tessin	119 619	4	30	35 885
11. Luzern	132 338	5	40	52 935
12. Freiburg	110 832	5	40	44 332
13. Solothurn	74 713	5	40	29 885
14. Basel-Land	54 127	5	40	21 650
15. Appenzell A. Rh.	48 726	5	40	19 490
16. Schaffhausen	37 721	5	40	15 088
17. St. Gallen	191 015	5	40	76 406
18. Thurgau	93 300	5	40	37 320
19. Zürich	284 786	6	50	142 393
20. Bern	506 465	6	50	253 232
21. Aargau	198 873	6	50	99 436
22. Waadt	231 700	6	50	115 850
23. Neuenburg	97 284	6	50	48 642
24. Genf	93 239	7	70	65 267
25. Basel-Stadt	47 760	8	80	42 984
	2 669 147			1 172 224

Litteratur: ***Roscher***, *System IV, § 168.* — ***Wagner***, *Fin., 3. Aufl., Heidelberg u. Leipzig 1883, Bd. I, § 40.* — **Cohn**, *Die Finanzen des Deutschen Reichs, Leipzig 1900, S. 142.* — ***Wagner***, *in Jahrb. f. Ges. u. Verw. I, S. 628, III, S. 217.* — ***Hirth***, *in Hirths Ann., 1875, S. 115 ff.* — ***v. Scheel***, *in Jahrb. f. Ges. u. Verw. II, 1878, S. 48 ff.* — ***Derselbe***, *in Jahrb. für Nat. u. Stat., XXX, S. 34, 1878.* — ***Eheberg***, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 375 ff.* — ***M. v. Heckel***, *Art. Matrikularbeiträge und Reichsfinanzen in Elsters Wörterbuch der V.W., Bd. II, S. 243—245 und 418—419.* — ***v. Mayr***, *Art. Reichsfinanzen in diesem H. d. St., unten Bd. VI und in v. Stengels W.B. d. D. V.R.*

Max v. Heckel.

Mauvillon, Jakob,

geboren am 8. III. 1743 in Leipzig, gest. am 11. I. 1794 als Oberstleutnant in Braunschweig, folgte 1771 einem Rufe nach Cassel als Lehrer der militärischen Wissenschaften, trat 1784 mit Majorsrange in braunschweigische Dienste und wurde Lehrer der Taktik und Politik am Carolinum zu Braunschweig.

Mauvillon veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirtschaft und neuesten Staatengeschichte, 2 Teile, Leipzig 1776/77. (Enthält an selbständigen Schriften Mauvillons nur folgende 2: 1) Von der öffentlichen und privaten Ueppigkeit (mit Verteidigung der physiokratischen Produktions- und Besteuerungslehre); 2) Ob für Hessen der zwanzig- oder vierundzwanzigstel Guldenfuss der vorteilhafteste sei.) — Physiokratische Briefe an Prof. Dohm, oder Verteidigung und Erläuterung der wahren staatswirtschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des physiokratischen Systems bekannt sind. Braunschweig 1780. —

Mauvillon war Uebersetzer folgender staatswissenschaftlicher Schriften: Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements etc. des Européens dans les deux Indes, 6 Bde., Amsterdam 1773 (deutsch, 6 Bde., Hannover 1774/78). — Turgot, Considérations sur la formation et la distribution des richesses, Paris 1775 (deutsch, Lemgo 1775). — v. Mirabeau, Honoré Gabriel Riquetti, Graf, De la monarchie Prussienne sous Fréderic le Grand, 8 Bde., Strassburg 1788 (deutsch, bezw. nach Mirabeau neu bearbeitet, 4 Bde., Leipzig 1793/95). (Mauvillon war von dem Urheber dieses Werkes, dem grossen Volkstribun während der Kinderjahre der französischen Republik, gegen 1786 in Braunschweig aufgesucht und dazu bestimmt worden, ihn mit Material für die „Schilderung der preussischen Monarchie unter Friedrich II." zu versehen. Er entledigte sich auch dieses Auftrages zur Zufriedenheit des Grafen, welcher die von Mauvillon ihm übergebenen Daten, soweit sie in seine tendenziöse Darstellung hineinpassten, benutzt hat. Bekanntlich lässt fast nichts an dieser pessimistischen Zustandsschilderung des damaligen Preussens erkennen, dass der Verfasser ein glühender Bewunderer des Genies Friedrichs II. war. Dem grossen Könige wird darin u. a. schlecht angebrachte Patronisierung der einheimischen Industrie, Missbrauch derselben zum Versuchsfelde für kostspielige Nachahmungen ausländischer Industriezweige und Monopolisierungssucht vorgeworfen. Was in dem Werke gegen die Friedericianische Seidenindustrie, die allerdings mehr kostete als einbrachte und den damaligen Bedarf des Landes nicht zur Hälfte deckte, vorgebracht wird, mag noch hingehen; zur Ehrenrettung der übrigen von Mauvillon-Mirabeau verkleinerten preussischen Industriebranchen im Textilgewerbe genügt es, darauf hinzuweisen, dass die Kur- und Neumark, die Provinzen Pommern, Westpreussen und Schlesien zu Anfang der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts bereits Tuche, Leinen und Wollwaren im Werte von vielen Millionen Thalern exportierten. Auch das Friedericianische Steuersystem, eigentlich nur weil es dem impôt unique der Physiokraten nicht entsprach, wird angefochten. Der Anteil Mirabeaus an der volkswirtschaftlichen Abteilung des Werkes beschränkt sich mehr oder weniger auf die elegante Diktion und die redaktionelle stoffliche Gliederung.) — Maluet, Lettre sur la révolution, Paris 1793 (deutsch, Leipzig 1793). —

Mauvillon veröffentlichte an volkswirtschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) im Magazin der Regierungs-

kunst, Staats- und Landwirtschaft, herausgegeben von H. F. Dachröden: Von der Unterhaltung zahlreicher Truppen und den daraus entspringenden Folgen, besonders in Rücksicht auf die Fürsten des Deutschen Reiches, Bd. I, Leipzig 1775. — 2) in Sammlung von Aufsätzen verschiedener Verfasser, besonders für die Freunde der Kameralwissenschaft und der Staatswirtschaft, herausgeg. von J. C. Schmohl: Antiphysiokratische Briefe an Herrn Ratsschreiber Iselin über Mauvillons physiokratische Briefe, ebd. 1781. —

Mauvillon wird von Roscher als der geistig bedeutendste der deutschen Physiokraten bezeichnet. Zur Charakterisierung seiner wirtschaftspolitischen Anschauungen wäre noch folgendes aus seinen „Briefen an Dohm" und den kleineren Schriften herauszugreifen: Die Merkantilisten seiner Zeit bezeichnet er in Bezug auf die Geld- und Edelmetalltheorie dieser Schule als Finanziers. Luxusgesetze verwirft er aus dem plausiblen Grunde, weil sie den Luxus doch nicht unterdrückten. Die Quesnaysche Dreivolksklasseneinteilung präcisiert er in die hervorbringende, die arbeitende und die besoldete Klasse; die beiden ersten stehen bei ihm obenan, die bloss von ihrer Rente lebenden Kapitalisten werden von ihm als Drohnen im Wirtschaftsstaate betrachtet, der Gewinn der Nichtproduzenten besteht in der Kapitalisierung ihrer Ersparnisse. Der produit net soll der Regulator für die Haushaltsbudgets sein; wird unter seinem Betrage konsumiert, ist die Wirtschaft eine normale, übersteigt der Verbrauch den Reinertrag, ist die Wirtschaft eine schlechte.

Vgl. über Mauvillon: Will, Versuch über die Physiokraten etc., Nürnberg 1782, S. 26. — Graf Honoré Gabriel Riquetti Mirabeau, Lettres à un de ses amis en Allemagne, écrittes durant les années 1786/90, Braunschweig 1792; dasselbe, deutsch von Mauvillon, ebd. 1792. — Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Bd. VII, Cassel 1787, S. 295 ff. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 146. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 415, 492/94. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XX, Leipzig 1884, S. 715/16.

Lippert.

Mayr, Georg von,

wurde am 12. II. 1841 zu Würzburg geboren. Er studierte in München als Eleve des Maximilianeums Rechts- und Staatswissenschaften, promovierte 1865 (unter v. Hermanns Leitung) als Doktor der Staatswirtschaft und habilitierte sich 1866 als Privatdozent in der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München. In demselben Jahre wurde er Assistent des Vorstandes des k. bayer. statistischen Bureaus. Im Jahre 1868 erfolgte seine Ernennung zum ausserordentlichen Professor, 1869 zum Vorstande des k. bayer. statistischen Bureaus. 1872 trat er, unter Belassung in seiner Stellung als Professor und Vorstand des statistischen Bureaus, als Ministerialrat in das k. bayer. Ministerium des Innern, speciell in die Abt. für Landw., Handel und Gewerbe ein: als solcher war er späterhin Referent für Zoll- und Handelspolitik. Im Jahre 1878 gehörte er der nach Nordamerika zum Studium der dortigen Tabakbesteuerung entsandten Kommission an; auch nahm er 1879 als Kommissar des Bundesrates an der Beratung der Zolltarifreform teil. Im Herbst 1879 trat er in den reichsländischen Dienst als Unterstaatssekretär (Vorstand der Abteilung für Finanzen und Domänen im Ministerium für Elsass-Lothringen) ein, war späterhin auch stellvertretendes Mitglied Preussens im Bundesrate. Im Frühjahr 1887 erfolgte seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Er lebte dann bis zum Herbst 1891 in München. Von dieser Zeit an war er zunächst als Privatdozent für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strassburg thätig. Im Jahre 1895 wurde er zum Honorarprofessor in Strassburg ernannt. Seit Frühjahr 1898 wirkt er als ordentlicher Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München.

v. Mayr ist Ehrenmitglied des internationalen statistischen Instituts, Mitglied des internationalen permanenten Komitees des Kongresses für Unfälle bei der Arbeit und sozialen Versicherung, Ehrenmitglied der Royal Statistical Society in London, auswärtiges Mitglied der Société de statistique de Paris etc.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Statistik der Bettler und Vaganten im Königr. Bayern (Diss.), München 1865. — Ueber die Grenzen der Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen mit einer Skizze der Entwickelung des Handwerks in den bayer. Städten diesseits des Rheins (Hab.-Schr.), München 1866. — Statistik der gerichtl. Polizei im Kgr. Bayern u. in einigen anderen Ländern. Beitr. z. Stat. d. Kgr. Bayern, München 1867. — Vier Karten über den Bodenertrag im Kgr. Bayern, ebenda 1867. — Ergebnisse der Strafrechtspflege im Kgr. Bayern während der Jahre 1862/63 bis 1865/66, ebenda 1868. — Die Volkszählung des Kgr. Bayern vom 3. XII. 1867, 2 Teile, ebenda 1868, 1872. — Die Gebäudezählung im Kgr. Bayern vom Sommer 1867, ebenda 1869. — Stat. Nachweisungen über das Immobiliarbrandversicherungswesen im Kgr. Bayern diesseits des Rheins, ebenda 1870. — Stat. Nachweise über den Vollzug der Bodenkulturgesetze in Bayern, ebenda 1871. — Zahl u. Sprachgebiet der Deutschen (Vortrag), München 1871. — Wirtschaft und Krieg (Vortrag), München 1871. — Die amtliche Statistik in Bayern, Ber. an d. 8. Vers. d. int. stat. Kongr., München 1872. — Statistik der bayer. Sparkassen, Beitr. z. Stat. d. Kgr. Bayern, 1873. — Statistik des Unterrichts u. der Erziehung im Kgr. Bayern, 2 Teile, München 1873, 1875. — Die Viehzählung im Kgr. Bayern vom 10. I. 1873, ebenda 1874. — Statistik der Vereine für Bildungszwecke in Bayern, ebenda 1874. — Die bayer. Bevölkerung nach Geschlecht, Alter u. Civilstand, ebenda 1875. — Die bayer. Bevölkerung nach der Gebürtigkeit, ebenda 1876. — Die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns u. des Irrsinns in Bayern, ebenda 1877.

— Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. (Dieses Werk wurde ins Ungarische übersetzt von Körösi, ins Russische von Romanow unter Leitung Tschuprows (2. Aufl. 1899), ins Italienische von Salvioni. Von dieser letztgen. Uebersetzung liegt eine 2. erheblich erweiterte Auflage vor u. d. T.: Mayr e Salvioni, La statistica e la vita sociale, Torino 1886.) — Bewegung der Bevölkerung im Kgr. Bayern, Beitr. z. Stat. d. Kgr. Bayern, 1878, 1879. — Das Deutsche Reich u. das Tabakmonopol, Stuttgart 1878. — Internationale Statistik der Gebäude, München 1878. - Bayer. Gewerbestatistik I, München 1879. — Der Staat als Schuldner u. als Gläubiger (Vortrag), München 1890. — Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893. — Unfallversicherung u. Unfallfrequenz; Die Fabrikinspektion in Deutschland, (Referate für den Mailänder Unfallkongress 1894). — Statistik und Gesellschaftslehre: I. Band: Theoretische Statistik, Freiburg 1895; II. Band: Bevölkerungsstatistik, Freiburg 1897. — Die Pflicht im Wirtschaftsleben, Tübingen 1900. — Flotte und Finanzen, Tübingen 1900. — Grundriss zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie, I. Teil, Einleitung u. Allgemeiner Teil. Tübingen 1900.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc.: 1. Im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., die Artt. Reichsfinanzen; Tabak und Tabakbesteuerung und im 1. Supplbd. d. Art. Selbstmordstatistik. — 2. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Statistik der deutschen Binnenwanderungen, Referat (LVIII. Bd., 1893). — 3. „Die statistischen Gesetze“ und „Statistik und Gesellschaftslehre“ (2 Vorträge auf den Versammlungen des Internat. Stat. Instituts in Bern (1891 u. 1894) in den betr. Rechenschaftsberichten.) — 4. In der „Zeitschrift des königl. bayer. statistischen Bureaus“: Die Eheschliessungen in Bayern während der 6 jähr. Periode 1862/63 bis 1867/68 mit Rückblicken (1869. 1.). — Beiträge zur Statistik der Wahlen zur bayer. Kammer v. 1869 mit Rückblicken auf die Wahlen zum Zollparlament (1869. 1.) — Die Bevölkerung von München nach Alter u. Civilstand (1869. 2.). — Statist. Nachweisungen über das Armenwesen in Bayern für 1868 mit Rückblicken (1869. 2.). — Ergebnisse des Ersatzgeschäftes (1870. 1.). — Wahlen der Abgeordneten zum bayer. Landtage von 1869 mit Rückblicken (1870. 1.). — Statistik der Immobiliarfeuerversicherung im Gebiete des Kgr. Bayern diess. d. Rh. für 1868/69 mit Rückblicken (1870. 3.) — Der Handel Bayerns mit u. über Bremen (1870. 3.). — Die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres in Süddeutschland, insbes. in Bayern [mit einer Karte] (1870. 4.). — Die Bevölkerung der Städte Nürnberg, Augsburg u. Würzburg nach Alter und Civilstand (1870. 4.). — Die Fleischnahrung der Münchener Bevölkerung (1871. 1.). — Statist. Nachweisungen über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1869 (1871. 2.). — Zur Verständigung über die Anwendung der „geographischen Methode“ in der Statistik (1871. 3). — Statistik der Wahlen zum Deutschen Reichstage vom Jahre 1871 in Bayern (1871. 3.). — Vorlage, die Kriminalstatistik betr., für den internat. stat. Kongress in St. Petersburg (1871. 4.). — Die Reform der bayerischen Unterrichtsstatistik nebst einigen Hauptergebnissen dieser Statistik (1872. 2.). — Statistik des Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetriebes in Bayern während der Jahre 1871 u. 1872 nebst Nachweisungen über die Knappschaftsvereine in Bayern für 1871 mit Rückblicken (1872. 3.). — Die Ernteergebnisse des Jahres 1873 in Bayern mit einer Karte der Hagelschläge (1873. 1. u. 2.). — Gutachten über die Anwendung der graphischen u. geographischen Methode in der Statistik (1873. 1. u. 2.). — Gutachten über Centralisation u. Decentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit (1873. 1. u. 2.) — Statistik der Wahlen zum Deutschen Reichstage von 1874 (1874. 4.). — Die gegenwärtigen Aussichten für eine allgemeine Deutsche Gewerbestatistik (1874. 4.). — Die Beteiligung der bayerischen Bevölkerung am technischen Studium (1874. 4.). — Statistik der in bayerischen Fabriken u. in grösseren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen (1875. 1. u. 2.). — Die bayerische Jugend nach der Farbe der Augen, der Haare u. der Haut (1875. 4.). — Wesen u. Ziele der Bevölkerungsstatistik (1876. 1.). — Ueber die durchschnittliche Schulentfernung der Bevölkerung (1876. 1.). — Statistik der Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen u. Irrsinnigen (1876. 2.). — Die vorläufigen Ergebnisse der Gewerbestatistik. Aufnahme v. 1. XII. 1875 in Bayern (1877. 1.). — Zur Litteratur u. Theorie der Unterrichtsstatistik (1877. 2. u. 3.). — Die Geburtenhäufigkeit in Bayern (1877. 4.). — Beiträge zur bayerischen Medizinalstatistik (1877. 4.). — Diagramme der bayerischen Bevölkerungsbewegung im halben Jahrhundert 1825/26—1874/75 (1878. 1.). — Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern (1878. 4.). — 5. In dem „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“: Arbeiterversicherung und Sozialstatistik (1888). — 6. In der „Münchener medizinischen Wochenschrift“: Statistik der Todesursachen in Italien (1888. Nr. 10 u. 11). — Die Sterblichkeit im Deutschen Reiche während des Jahres 1887 (1889. Nr. 14). — Statistik der Todesursachen in Italien (1891. Nr. 18). — 7. In dem „Bull. de l'inst. intern. de stat.“: Die Quellen der Sozialstatistik (1889). — 8. In den Schriften des internat. land- u. forstwirtsch. Kongresses, Wien 1890: Orientierungswesen u. Interessenvertretung auf land- und forstwirtsch. Gebiete. — 9. In den Preuss. Jahrbüchern: Wehrbedürfnis u. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (1893). — 10. In der „deutschen Revue“: Finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden (1890). — 11. In der „Zeitschrift des bayer. Kunstgewerbevereins“: Das Kunstgewerbe u. das tägliche Leben (1890). — Ueber die Grenzen zwischen Kunst u. Gewerbe (1891). — 12. In den „Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns“: Ueber Unterschiede im Altersaufbau der Bevölkerung (1890). — 13. In den Jahrb. für Nat. u. Stat.: Ueber Forstverwaltungsgrundsätze (II. Bd. 1864). — Die Entwickelung des Handwerks in den Städten des Kgr. Bayern diess. d. Rheins (VI. Bd. 1866). — Die Selbstmorde im Deutschen Reich v. 1881—1894 (LXVII. Bd., 1896). — 14. In der Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern (1862): Resultate einer Vergleichung

land- und forstwirtschaftlicher Erträgnisse. — 15. In den Kritischen Blättern für Forst- und Jagdwissenschaft: Einfluss des Waldes auf Klima u. Bodenbeschaffenheit (XLVI. Bd. 1. Heft, 1863). — Ueber die national-wirtsch. Bedeutung des Standes der Holzpreise (XLIX. Bd. 1. Heft, 1866). — Die Forstgrundbesteuerung nach d. Bestimmungen des württemb. Gesetzentwurfs v. 1868 (LI. Bd. 2. Heft, 1869). — 16. In den Jahrbüchern für Kriminalpolitik: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik (I. Bd. 1895). — 17. In der Zeitschrift für Versicherungsrecht u. -Wissenschaft: Intern. Kongress für Unfallwesen etc. in Brüssel (IV. Bd.). — 18. In Beltelheims Biogr. Jahrbuch u. deutschem Nekrolog, 3. Bd.: Wilhelm Heinrich v. Riehl. — 19. In der Zeitschr. für Staatsw.: Württembergische Steuerreformfragen (1891). — Allgemeine Einigungs- u. Schiedsämter für Bagatellsachen in Italien (1893). — 20. In der Zeitschrift für Litteratur u. Geschichte der Staatswissenschaften: Die Reichsfinanzreform (IV. 1.). — 21. In der „Zeitschrift f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung“ (Wien): Die Statistik auf drei internationalen Kongressen des Jahres 1891 (I. Bd., 1892). — 22. In dem „Allgemeinen statistischen Archiv“: Statistik u. Verwaltung (I. Bd.). — Orientierungswesen u. Statistik (I. Bd.). — Ueber Sammlung u. Verwertung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen sozialstatistischen Materials (II. Bd.). — Zur Publikationstechnik (II. Bd.). — Deutsche Arbeiterstatistik (III. Bd). — Meine Kritik der preussischen Volkszählungsformulare (III. Bd.). — Zur Reform der Rückfallstatistik (III. Bd.). — Die Lernmasse der höheren Schulen des Deutschen Reichs (III. Bd.). — Oesterreichischer Gesetzentwurf betr. die Arbeitsstatistik (III. Bd.). — Bevölkerungsbewegung, Internat. statist. Uebersichten (III. Bd.). — Internat. Jahresberichte über Bevölkerungsstand u. Bevölkerungsbewegung (III. u. IV. Bd). — Zur Technik der Ausbeutung berufsstatistischer Angaben (IV. Bd.). — Die Grenzen des schriftlichen Verfahrens bei statist. Ermittelungen (IV. Bd.). — Zur Organisation der Rückfallstatistik (IV. Bd.). — Die Reichstagsverhandlungen über die Berufs- u. Gewerbezählung v. 1895 (IV. Bd.). — Der statistische Dienst bei den wirtschaftlichen Verbänden im Deutschen Reich (IV. Bd.). — Der Selbstmord; Internat. statist. Uebersichten (IV. Bd.) — Die Stoffordnung in der wissenschaftlichen Statistik (V. Bd). — Die belgische Industrie- u. Gewerbezählung v. 1896 (V. Bd.). — Elektrische Auszählung u. Sozialpolitik (V. Bd.). — Reform der Todesursachen-Statistik in der Schweiz (V. Bd.). — Die Veröffentlichungen des Kais. Statist. Amts über die Ergebnisse der Berufs- u. Gewerbezählung v. 1895 (V. Bd.). — 23. In dem Wörterbuche des „Deutschen Verwaltungsrechts“, I. u. II. Bd. (Freiburg 1890) und in den drei Ergänzungsbänden zu demselben (Freiburg 1892, 1893 u. 1897) die Artikel: Abgaben, Ausfuhrvergütungen, Berufs- u. Gewerbezählung, Branntweinsteuer, Brausteuer, Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, Gebühren, Herrenlose Sachen, Landwirtschaftliche Statistik, Liegenschaftsabgabe, Lotterie, Luxussteuern, Mahl- und Schlachtsteuer, Malzaufschlag, Monopol, Personal- und Mobiliarsteuer, Salzsteuer, Schanksteuer, Schenkungssteuern, Schlachtsteuer, Steuerverwaltung (direkte), Tabaksteuer, Uebergangsabgaben, Verbrauchssteuern (Uebersicht), Volkszählung, Weinsteuer, Zollabgaben, Zollverwaltung, Zollwesen, Zuckersteuer.

Ferner finden sich zahlreiche kleinere Aufsätze, Artikel, Besprechungen etc., die hier jedoch zu nennen zu weit führen würde, im „Deutschen Wochenblatt“, in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“, im „Juristischen Litteraturblatt“, im „Wiener Handelsmuseum“, im „Sozialpolit. Centralblatt“.

von Mayr war bis zum Jahre 1879 Herausgeber der „Zeitschrift des k. bayer. statistischen Bureaus“. Das „Allgemeine statistische Archiv“ ist von ihm gegründet und wird von ihm herausgegeben. Von dieser Zeitschrift liegen bis jetzt 5 Bände in 10 Halbbänden vor.

Red.

Mees, W. C.,

geb. 1813 zu Rotterdam und gest. daselbst am 11. XII. 1884, studierte in Utrecht die Rechte, bekleidete in Rotterdam längere Zeit das Amt eines Handelskammersekretärs und wurde 1849 Sekretär und 1863 Präsident der Niederländischen Bank in Amsterdam.

Mees veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De vi mutatae monetae in solutionem pecuniae debitae. Rotterdam 1838. — Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland, gedurende den tijd der Republiek, ebd. 1838. — De werkinrichtingen voor armen uit een staathuishoudkundig oogpunt beschouwd, ebd. 1844. — Het muntwezen van Nederlandsch-Indië, ebd. 1851. — Overzicht van eenige hoofdstukken der staathuishoudkunde, ebd. 1865.

b) In Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Sloets Tijdschrift, Amsterdam: Hebben wij wel gedaan met het zilver als eenigen muntstandaard aan te nemen? Jahrg. 1857, S. 249/74. — 2. In Staatskundig en staathuishoudkundig jaarboekje: De Nederlandsche Bank, Jahrg. 1852, S. 255/57. — 3. In Verslagen der Academie der Wetenschappen, Amsterdam: Over de ongelijke digtheid van bevolking en ongelijke welvaart in onderscheidene landen, Teil VIII, 1864. — De muntstandaard in verband met de pogingen tot invoering van eenheid van munt, Teil XII, 1869. — Opmerkingen omtrent gelijke verdeeling van belasting, Folge II, Teil 5, 1874. — Pogingen tot verduidelijking van eenige begrippen in de staathuishoudkunde, Folge II, Teil 7, 1877.

Mees war anfänglich ein Anhänger der reinen Silberwährung, auf die Holland durch die Ostindische Kompagnie und seine ost- und westindischen Besitzungen, seiner Ansicht nach, allein angewiesen war, und es blieb eine geraume Zeit sein wirtschaftlicher Traum, dass nach Art der lateinischen Münzkonvention eine internationale Silberligue aller Silber produzierenden Staaten sich bilden werde. Später kam er von dieser Illusion zurück und näherte sich dem bimetallistischen Standpunkte Wo-

owskis. Als Steuertheoretiker vertrat er das Princip der Gerechtigkeit der Steuer, auch war er zur Ausgleichung der Steuerlast ein Anhänger der Ueberwälzungslehre. Auf die gesetzliche Regulierung des Notenumlaufs der holländischen Notenbanken und auf den Erneuerungsmodus der Privilegien der Niederländischen Bank hatte seine begutachtende Stimme grossen Einfluss.

Vgl. über Mees: Twee levensberichten Sloet tot Oldhuis en W. C. Mees, in De Economist, tijdschrift etc., Jahrg. 1885, Teil I, Haag 1885, S. 205 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 451/53 u. ö.

Lippert.

Meier, Meierrecht

s. Gutsherrschaft oben Bd. IV S. 930 ff.

Meistbegünstigungsklausel

s. Handelsverträge oben Bd. IV S. 1067 ff.

Meister, Meisterrecht, Meisterprüfung

s. Innungen oben Bd. IV S. 1348 ff. und Zunftwesen.

Meitzen, Fr. E. August,

wurde am 16. XII. 1822 zu Breslau geboren, studierte seit 1843 an den Universitäten in Breslau, Heidelberg und Tübingen anfangs Naturwissenschaften, später Rechts- und Staatswissenschaften, bereiste die Industriegegenden Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens und promovierte am 11. II. 1848 mit einer Schrift über die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (s. u.) an der Universität Breslau. Inzwischen war er im Jahre 1846 in den Justizdienst getreten, arbeitete 1848 als Volontär im Finanzministerium in Berlin, 1849 am Landratsamt zu Tecklenburg, war 1849 zu Münster, 1850 zu Breslau als Regierungsreferendar thätig, hier ein Jahr lang mit der Leitung der Deichregulierungsgeschäfte für Schlesien beauftragt. Im Jahre 1853 erwählte ihn die Stadt Hirschberg zum Bürgermeister, 1856 trat er als Regierungsassessor in den Staatsdienst zurück, wurde Specialkommissar zu Breslau und 1861 Grundsteuerregulierungskommissar. Gleichzeitig widmete er sich unter Wattenbachs Leitung archivalischen Studien zur Agrargeschichte Schlesiens, als deren Frucht er 1863 den IV. Band des Cod. dipl. Sil. (s. u.) herausgab. 1865 wurde er zur Bearbeitung des Werkes „Ueber den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates“ nach Berlin berufen, erhielt als Regierungsrat 1868 die Stelle eines Mitgliedes des preussischen statistischen Bureaus, wurde 1872 Geheimer Regierungsrat und erstes Mitglied des kaiserlich statistischen Amtes des Deutschen Reiches, auch 1875 im Nebenamt ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Am 16. XII. 1892 wurde er daselbst zum ord. Honorarprofessor ernannt. Seit 1882 ist er wegen schwankender Gesundheit vom statistischen Amte verabschiedet, blieb aber mit der Führung wesentlicher Arbeiten beauftragt. Inzwischen hat er, zum Teil amtlich, alle Staaten Deutschlands, Oesterreich-Ungarn, Russland und die Ostseeprovinzen, England, Frankreich, die Schweiz und Italien für agrarische Studien bereist.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften, a) in Buchform: De artificibus iisdemque agricolis (Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes) [Diss.], Wratisl. 1848. — Codex diplomatic. Silesiae, Bd. IV, Breslau 1863 (Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere). — Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866, Berlin 1868—71, 4 Bde. und Atlas; fortgesetzt für die Zeit nach 1866, Bd. 5 1894, Bd. 6 u. 7 mit Atlas im Druck. — Die internationale land- und forstwirtschaftliche Statistik. Denkschrift für den internationalen Kongress der Land- und Forstwirte zu Wien, Berlin 1873. — Die Mitverantwortlichkeit der Gebildeten und Besitzenden für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1876. — Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen, Berlin 1882. (Auch in den Verhandlungen des ersten deutschen Geographentages in Berlin, 1882.) — Die Frage des Kanalbaues in Preussen. Mit Karte, Leipzig 1885. — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886. — Siedelung und Agrarwesen der Deutschen und Skandinaven, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 2 Bände Text, 1 Band Anlagen mit 269 Abbildungen und 1 Atlas mit 125 Karten und Zeichn., Abt. I von: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, Berlin 1895.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc.: 1. In den „Abhandlungen der Schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur“ (philos.-hist. Abt.): Ueber die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation (1864, Breslau). — 2. In der „Zeitschr. des kgl. preuss. stat. Bureaus“: Die Ackerbauenqueten in Frankreich 1862 und 1866 (1869). — Topographische Erörterungen über den Bau von Kanälen in Deutschland (1870). — Das polizeiliche Meldewesen in Preussen (1874). — Die Verbreitung des Weinbaues im preuss. Staatsgebiete (1879). — 3. In der „Zeitschr. f. Ethnologie“: Die deutschen Dörfer nach der Form ihrer Anlage und deren nationaler Bedeutung (1872). — 4. In „Jahrb. f. Ges. u. Verw.“, herausgeg. von v. Holtzendorff: Die Statistik des Deutschen Reiches (3 Aufsätze im I. Jahrg. [1872], II. Jahrg. [1873], III. Jahrg. [1874].) — 5. In „Jahrb. f. Ges. u. Verw.“ (herausgeg. von Schmoller): Die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung (V. Jahrg., 1882). — Die Frage des Kanalbaues in Preussen, mit Karte (VIII. Jahrg., 1884). (Auch besonders erschienen, s. o.) — 6. In den „Jahrb. f. Nat. u. Stat.“: Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Hafengebiete (32. Bd.). — Der älteste Anbau der Deutschen (II. Bd.). — Die Individualwirtschaft

der Germanen und die drohende Kapitalkrisis unseres Grundbesitzes (VI. Bd.). — 7. In der „Zeitschr. f. Staatsw.“: Das Agrar- und Forstwesen, die Allmenden und die Landgemeinden der deutschen Schweiz (1880). — Georg Hanssen als Agrarhistoriker (1881). — 8. In den „Verhandlungen des 2. deutschen Geographentages“ zu Halle (1882): Das Nomadentum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa. — 9. In den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“, herausg. von Thiel: Ermittelungen über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden der bäuerlichen Besitzungen in 52 Amtsgerichtsbezirken des preussischen Staates nach dem Stande von 1883, mit Nachtrag (XIII. Bd., Supplement I, 1884 und Nachtrag 1885). — 10. In der „Zeitschr. des Vereins für Volkskunde“ herausgeg. von Weinhold: Land und Leute der Saalegegenden (I. Jahrg. 1891). — 11. In der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. V. 1889 den Artikel: Volkshufe und Königshufe in ihren alten Massverhältnissen, Tübingen 1889. — 12. Im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, N. F., Bd. XXVII, Heft 3: Die Flur Thalheim als Beispiel der Ortsanlage und Feldeinteilung im Siebenbürger Sachsenlande, 1897. — 13. In G. Neumayer, Anleitungen zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen (Berlin 1888) den Aufsatz: Allgemeine Landeskunde, politische Geographie und Statistik. — 14. In A. Kirchhoff: Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung (Stuttgart 1889) den Aufsatz: Beobachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirtschaftliche Kultur. — 15. Ostmark, 1898, Heft 3: Ueberblick über die deutsche Kolonisation in den ehemaligen Polenländern. — 16. In Schönberg die Abteilungen: Landwirtschaft, II. Teil, Agrarpolitik im engeren Sinne, und zwar in der 1., 2. u. 3. Aufl. (1882, 1886, 1891). — 17. In diesem „Handwörterbuche“ die Aufsätze: Ansiedelung, Feldgemeinschaft, Flurzwang, Hufe. —

Ferner verdanken wir Meitzen folgende Beiträge in der von seiten des kaiserlichen statistischen Amtes herausgeg. „Statistik des Deutschen Reiches“: Verhandlungen und geltende Bestimmungen (I. Bd., 1873). Rübenzucker; Salz; Bergwerksprodukte; Inhaberpapiere; Tabak (II. Bd. 1874). Obsternte; Seeverkehr (V. Bd., 1874). Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen (VII. Bd., 1874). Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Viehhaltung (VIII. Bd., 1875). Verkehr auf Binnenwasserstrassen (XII. Bd., 1875). Seeschiffahrt und Unfälle (XIII. Bd., 1875). Wert des Warenverkehrs (XIV Bd., 1876). Aerzte und Medizinalpersonen (XXV. Bd., 1877). Dampfkesselrevisionen u. Anheuerung der Matrosen (XXX. Bd., 1878). Gewerbezählung (XXXIV. u. XXXV. Bd., 1879). Tabakenquete (XLII. Bd., 1880). — In der „Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge“ hat er „Die Stromgebiete des deutschen Reiches“, Teil I: „Das Gebiet der Ostsee“ (39. Bd. der N. F.), Teil IIa: Die Elbe (1899), bearbeitet.

Red.

Meldepflicht.

1. Allgemeines. 2. Die M. bei der Besteuerung.

1. Allgemeines. Die Meldepflicht oder der Meldezwang ist bei unserem heutigen ausgedehnten Verkehrswesen und bei der dadurch bedingten grossen Beweglichkeit von Personen und Sachen sowie bei den hohen Anforderungen, welche zur Deckung des gesamten Staatsbedarfs gestellt werden, ungemein wichtig im Gebiete der öffentlichen Verwaltung. Eine Pflicht zur Anmeldung von Personen oder Sachen, der Vornahme von Handlungen, Transporten und anderen Vorkommnissen (Geburten, Sterbefälle etc.) bei den hierfür bestimmten Stellen wird bald im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit gegenüber drohenden Gefahren und der Gesundheit, bald zum Zwecke der Besteuerung in solchen Fällen auferlegt, in welchen ohne solche die nötige Kenntnisnahme durch die Verwaltung in vollem Umfange unmöglich oder deren Erlangung doch mit allzuviel Schwierigkeiten, Belästigungen und Kosten verbunden sein würde. Die Anmeldung erfolgt teils durch die zu einer Leistung verpflichteten Personen, teils durch Dritte.

Ein umfassender Zwang besteht heute für die Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anzumelden und zu gestellen und während der Zeit, in der sie dem Militärverbande angehören, bei einem Aufenthaltswechsel sich bei den zuständigen Stellen an- und abzumelden haben. Ein solcher wird ferner nötig bei der obligatorischen Personalversicherung, wie denn auch das deutsche Krankenkassengesetz (§ 49) die Errichtung besonderer Meldestellen vorgesehen hat. Für den vorübergehenden Aufenthalt Fremder hat das deutsche R.G. v. 12. Oktober 1867, welches das frühere Passwesen beseitigte, die Meldepflicht als eine Einrichtung der örtlichen Polizei, wo solche landesgesetzlich begründet ist, bestehen lassen. Die Pflicht zur Anmeldung ist meist unmittelbar dem Miet- oder Wohnungsgeber auferlegt.

2. Die M. bei der Besteuerung. 1. Im Interesse der Statistik des Warenverkehrs sind nach dem deutschen R.G. v. 20. Juli 1879 (ähnlich in Oesterreich nach dem G. v. 1. Januar 1891) die Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen, den sogenannten Anmeldestellen, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch den Warenführer mittelst Untergabe des Anmeldescheines. An dessen Stelle tritt

bei zoll- und steuerpflichtigen Waren die Zoll- oder Steuerdeklaration. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirke, ausserdem werden dort solche nach Bedürfnis errichtet (Gemeindebehörden). Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden. Zur Deckung der Kosten dieser Statistik wird eine Abgabe, die statistische Gebühr erhoben; ebenso in Frankreich ein droit de statistique, eingeführt durch G. v. 22. Januar 1872, entsprechend dem von 1797—1863 bestandenen droit de balance; auch England und Italien erheben solche Gebühren. — Als Anmeldestellen werden auch die zum Zwecke der Verzollung errichteten Ansageposten bezeichnet (vgl. den Art. Zölle).

2. Ausser für das Zollwesen hat die Meldepflicht eine grosse Bedeutung im Gebiete der direkten und indirekten Besteuerung. Bei Verbrauchssteuern haben Anmeldungen zu erfolgen für den Fall der Neuerrichtung steuerpflichtiger Betriebe und der Aenderung bestehender, der Entnahme steuerpflichtiger Waren aus unter Steuerkontrolle stehenden Lagern und Magazinen, der Vornahme gewisser auf die Fabrikation, wie Brauerei, Brennerei, Tabakanpflanzung etc. abzielender Handlungen etc. Näheres hierüber siehe in den betr. Artikeln.

3. Im Bereiche der Gebühren und der Verkehrssteuern werden in Fällen der direkten Einhebung Anmeldungen verlangt, wenn abgabepflichtige Handlungen nicht unmittelbar vor die amtliche Stelle gelangen, welche mit der Einhebung betraut ist. In Frankreich hat der Gebührenpflichtige binnen bestimmter Frist die Anmeldung bei der Einregistrierungsbehörde zu besorgen, welche dann Ansatz und Erhebung der Steuern zu bewirken hat. (Vgl. d. Art. Registrierungsabgaben.) In Oesterreich ist diese Pflicht der Anmeldung in erster Linie der öffentlichen Behörde, welche das Geschäft vornimmt, wie Notaren, Advokaten, öffentlichen Agenten, oder unter deren Mitwirkung das Geschäft abgeschlossen wurde, in zweiter Linie den Parteien auferlegt.

4. Auch bei den direkten Steuern tritt die Anmeldung vielfach an die Stelle einer weniger vollkommenen Ermittelung durch die Behörde oder auch ergänzend an deren Seite. So erfolgt die Ermittelung der Steuersubjekte auf Grund von Meldezwang durch eigene Anmeldung der Steuerpflichtigen vornehmlich bei der Kapitalrentensteuer, dann auch bei der Einkommensteuer. Bei beiden aber erstreckt sich, da die Ermittelung des Subjektes mit derjenigen des Objektes Hand in Hand geht, die Anmeldung in der Regel nicht allein auf die Person, sondern auch auf die steuerpflichtige Summe. Die Anmeldung kann aber auch unter Umständen sicherer, vollständiger oder einfacher durch Dritte, wie Arbeitgeber, öffentliche Stellen, Vermieter etc. erfolgen, oder es können deren Angaben zur Vervollständigung und Kontrolle dienen. Eine derartige, durch Strafandrohung erzwingbare, auf eigenen Wahrnehmungen beruhende Angabe über steuerrechtliche Thatsachen, welche andere Personen betreffen, wurde auch im Gegensatze zur fakultativen Auskunft und zu Aussagen des Steuerpflichtigen selbst über sich und seine eigenen Angelegenheiten speciell als Meldangabe bezeichnet.

Litteratur: ***Wagner***, *Schönberg III, S. 304.* — ***Koenig***, *Meldeangabe bei der Veranlagung persönlicher Steuern, Schanz' Fin.-Arch. Jahrg. II, S. 1—53.*

J. Lehr. Max von Heckel.

Melon, Jean François,

geboren zu Tulle (das Geburtsjahr ist unbekannt), gestorben zu Paris am 24. I. 1738. Melon war zuerst Advokat zu Bordeaux und hatte regen Anteil an der am 12. IX. 1712 erfolgten Gründung der dortigen Akademie, deren Sekretär er wurde. Durch den Protektor der Akademie, den Herzog de la Force, nach Paris gezogen, arbeitete er zuerst unter Kardinal Dubois, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dann als Sekretär bei Law und 1720 in gleicher Eigenschaft bei Philipp von Orleans, nach dessen Tode er sich ins Privatleben zurückzog. Melon war einer der ersten Theoretiker des Merkantilismus in Frankreich.

Von ihm erschien nur: Essai politique sur le commerce, Rouen ou Bordeaux 1734. Die 2. Ausgabe 1736 ist um mehrere Kapitel vermehrt. Zwei weitere Auflagen erschienen 1742 und 1761, ein Abdruck in Amsterdam 1735. Vollständig veröffentlicht wurde derselbe in der „Collection des principaux économistes, t. I, Paris 1843. Eine englische Uebersetzung mit Anmerkungen von David Bindon erschien Dublin 1739. Eine deutsche Uebersetzung Kopenhagen 1756. Voltaire erwähnt Melons in seinem Siècle Louis XV. chap. III und publiziert von ihm: Lettre à Madame la Comtesse de Verrue sur l'apologie du luxe, 1736. Oeuvres complètes de Voltaire, Tom. 16, Basel 1791, S. 113.

Vergl. über Melon: Nouvelle biographie générale t. XXXIV, Paris 1861, S. 860.

Josef Stammhammer.

Menger, Anton,

geboren am 12. IX. 1841 zu Maniow in Galizien, habilitierte sich 1872 als Privatdozent für österreichisches Civilprozessrecht an der Universität zu Wien, wurde 1874 ausserordentlicher Professor

und 1877 ordentlicher Professor desselben Faches an der Wiener Universität. Nachdem er 1895 zum Rektor gewählt worden war, legte er mit Schluss des Sommersemesters 1899 sein Lehramt eines Augenleidens wegen nieder, indem er gleichzeitig zum Honorarprofessor ernannt wurde.

Menger behandelt die soziale Frage als Jurist und sucht insbesondere das heutige Privatrecht vom Standpunkte der ökonomischen und sittlichen Interessen der besitzlosen Volksklassen zu prüfen und eine Reform desselben im obigen Sinne vorzubereiten. Seine Arbeiten sind auch für die quellenmässige Geschichte der sozialistischen Theorieen von grossem Werte.

Ausser juristischen Werken und Abhandlungen veröffentlichte er an staatswissenschaftlichen Schriften: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, Stuttgart 1886, 2. verbesserte Aufl., 1891. Englische Uebersetzung von M. E. Tanner, mit einer Einleitung und Bibliographie von H. S. Foxwell, London 1899. Französische Uebersetzung von Alfred Bonnet, mit Vorrede von Ch. Andler, Paris 1899. — Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Eine Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (Archiv für soziale Gesetzgeb. und Stat., Bd. II u. III, Tübingen 1889—90), Sep.-Abdr. Tübingen 1890. 2. durchgesehene Aufl. 1890. Italienische Uebersetzung, Turin 1894. Spanische Uebersetzung von Ad. Posada, Madrid 1897. — Gutachten zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft, Zürich 1889. — Die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft. Rektoratsrede, Wien 1895. Abgedr. in der „Zukunft" Bd. 13, Berlin 1895. Französische Uebersetzung, Paris 1896. Russische Uebersetzung von J. Jurowski, St. Petersburg 1896. von Gredeskul, Charkow 1896. Spanische Uebersetzung von Ad. Posada, Madrid 1899. — In der Beilage der Allgem. Zeitung (München) 7. X. 1887 erschien von ihm: Sozialismus und Sozialpolitik, in der Zukunft (Berlin) Bd. 26, 1899, Die soziale Bewegung in der Kulturwelt.

Vergl. über Mengers Recht auf den vollen Arbeitsertrag: A. Adler in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 16, Jena 1888, S. 299. — G. Schmoller in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XI, Leipzig 1887, S. 395. — Frhr. v. Vogelsang in Oesterreich. Monatsschrift für christl. Sozialreform VIII, Wien 1886, S. 583. — Die Grundideeen des Sozialismus vom juristischen Standpunkte (von Dr. Emil Steinbach), in den Juristischen Blättern, Wien 1886, Nr. 45—47. — G. Ruhland in Zeitschr. f. Staatswiss. Bd. 43, Tübingen 1887, S. 578. — Schwiedland in der Revue d'économie politique, Année II, No. 2, Paris 1888. — Ueber das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen: E. Loening in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 21, Jena 1890, S. 392.

Josef Stammhammer.

Menger, Carl,

wurde am 23. II. 1840 zu Neu-Sandez in Galizien geboren, studierte die Rechts- und Staatswissenschaften in Wien und Prag, habilitierte sich 1872 in Wien für Nationalökonomie, wurde im nämlichen Jahre Ministerialsekretär und 1873 Professor der politischen Oekonomie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität. 1876 als Lehrer des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich für politische Oekonomie und Statistik berufen, begleitete er denselben 1877 und 1878 auf dessen Studienreisen durch die Schweiz, England und Frankreich; wirkt seither als Professor der politischen Oekonomie und Leiter des Seminars für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Wiener Universität; das Institut de France ernannte ihn (1894) zum auswärtigen korrespondierenden, die königliche Akademie der Wissenschaften in Rom (1899) zum wirklichen auswärtigen, die Royal Society of Edinburgh (1895) zu ihrem Ehrenmitgliede, die Budapester Universität (1896) anlässlich der Milleniumsfeier Ungarns zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften.

Im Jahre 1900 wurde er als lebenslängliches Mitglied in das österr. Herrenhaus berufen.

Durch seine wirtschaftstheoretischen und methodologischen Arbeiten hat Menger der nationalökonomischen Forschung mannigfache Anregung geboten und zumal die in manchen Gelehrtenkreisen in Verruf gelangte wirtschaftstheoretische Forschung wieder zu Ehren zu bringen gesucht. Auf dem Gebiete der Wirtschaftstheorie führt er im Gegensatze zur klassischen Nationalökonomie den Wert nicht auf die Arbeit oder die Produktionskosten, sondern auf die Nützlichkeit und relative Seltenheit der Güter zurück und sucht die gesellschaftlichen Wirtschaftserscheinungen aus den ökonomischen Bestrebungen der wirtschaftenden Individuen (ihrem Kontakte im Verkehre), unter Anerkennung staatlicher und sozialer Einflüsse, zu erklären. Seine theoretischen Arbeiten, insbesondere seine Wert- und Preislehre, sind für zahlreiche, zumal österreichische Fachmänner, zum Ausgangspunkte wirtschaftstheoretischer Untersuchungen geworden.

Auf dem Gebiete der Methodologie ist er zu einem Teile der historischen Schule in Gegensatz getreten. Er bekämpft die Ansichten von der ausschliesslichen Berechtigung der deskriptiven und geschichtsphilosophischen Richtung der Forschung und tritt für die Anerkennung der Wirtschaftstheorie und der Wirtschaftspolitik als selbständiger, neben der Wirtschaftsgeschichte und Statistik berechtigter Zweige nationalökonomischer Forschung ein. Auf dem Gebiete der Wirtschaftstheorie erkennt er ausser den empirischen Gesetzen der Wirtschaftserscheinungen (den äusseren Regelmässigkeiten in der Aufeinanderfolge und Koexistenz der Wirtschaftserscheinungen) auch Gesetze der Wirtschaftlichkeit (Gesetze der rationalen ökonomischen Zweckbeziehungen) als berechtigtes Ziel wissenschaftlicher Untersuchung an. Im Zusammenhange damit spricht er sich für die Analyse und die isolierende Synthese als (neben der historischen Induktion) berechtigte Methoden der Wirtschaftstheorie aus.

Als Aufgabe der praktischen Wirtschaftswissenschaften erkennt er nicht nur die Darstellung der bisherigen wirtschaftspolitischen Versuche und ihrer Erfolge, sondern die Erforschung und Darstellung der Grundsätze und

Vorgangsweisen zum zweckmässigen Eingreifen der öffentlichen Gewalten in die Volkswirtschaft, Grundsätze, welche für verschiedene typische Verhältnisse allerdings nicht die nämlichen sind und in ihrer Anwendung auf konkrete Fälle, ähnlich wie die Grundsätze anderer praktischer Wissenschaften, individualisiert werden müssen.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Allgemeiner Teil, Wien 1871. — Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883. — Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, Wien 1884. — Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn (teilweise Umarbeitung des unter gleichem Titel in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. [s. u.] erschienenen Aufsatzes), Jena 1892. — Der Uebergang zur Goldwährung. Untersuchungen über die Wertprobleme der österr.-ungarischen Valutareform, Wien 1892.

b) in Zeitschriften und zwar: 1. in Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart“: Zur Kritik der politischen Oekonomie (XIV. Bd., 1887). — 2. in den „Jahrb. f. Nat. u. Stat.“: Zur Theorie des Kapitals (17. Bd., 1888). — Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften (19. Bd., 1889). — Lorenz v. Stein (22. Bd., 1891). — Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn [auch besonders erschienen — s. o. —] (III. Bd., 1892). — 3. In der „Revue d'Economie politique“: Contribution à la théorie du capital (t. II., 1888). — La monnaie mesure de valeur (t. VI., 1892). — 4. In dem „Economic Journal“: On the origin of money (vol. II., 1892). — 5. Gutachten in der Wiener Währungsenquete (in den Stenogr. Protokollen, Wien 1892, S. 197 ff.). — b) In diesem „Handwörterbuch“ Art. Geld.

Vergl. über C. Menger: Maur. Block, Les Progrès de la science économique depuis A. Smith, Paris 1890, I, S. 10—14, S. 26 ff., S. 46 ff. u. pass. — H. St. Marc, Etudes sur l'enseignement de l'écon. pol. dans les universités de l'Allemagne et de l'Autriche (Revue d'Econ. Pol., Paris 1892, mars, S. 232 ff.). — Ern. Mahaim, L'enseignement de l'Ec. Pol. à l'université de Vienne (Revue de Belgique XXI, cah. 4, Bruxelles 1889). — Luigi Cossa, Introduzione allo studio dell' Econ. Polit., Milano 1892, p. 447—449 u. pass. (hier auch Litteratur der österr. Schule). — H. v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 3, 13—18, 26 u. pass. — Ingl. Palgrave, Dictionary of Politic. Economy, Vol. I, London 1891 (Article: Austrian-School). — J. Bonar, The Austrian Economists and their view of value (Quarterly Journal of Economics III, 1, Boston 1888). — Will. Smart, An introduction to the theory of value in the lines of Menger, Wieser and Boehm-Bawerk, London 1891. — Derselbe, The old theory and the new (Fortnightly Rev. no. 296 N. S. 1891). — Böhm-Bawerk, The Austrian Economists (Annals of the American Academy of Polit. and Social Science, I, no. 3. Jan. 1891). — Ad. Wagner, Politische Oekonomie, Grundlegung, 3. Aufl., I, Leipzig 1892, S. 63 ff. (hier Litteratur der österr. Schule) u. pass. — H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XVIII, Jena 1884). — G. Schmoller, Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften (Jahrb. f. Ges. u. Verw., VII. 3, S. 239 ff., Leipzig 1883). — Derselbe, Die Schriften von C. Menger und W. Dilthey zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaft (Zur Litteraturgeschichte der St.- u. Soz.-W., Leipzig 1888, S. 275). — V. John, Zur Methode der heut. Sozialwissenschaft (Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verwaltung, I, 2, Wien 1892).

Red.

Mengotti, Francesco, Conte,

geb. am 15. IX. 1749 zu Fonzaso bei Belluno, wurde 1803 Finanzinspektor zu Venedig, trat im Jahre 1809 in den italienischen Senat und erhielt 1810 den Grafentitel. Nach dem Sturze Napoleons wurde er von der österreichischen Regierung zum Vicepräsidenten der Finanzkommission zu Mailand (1819) ernannt. Er starb am 5. III. 1830. Mengotti war ein Bekämpfer der merkantilistischen Staatspraxis.

Er veröffentlichte folgende Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts: Del commercio de' Romani della prima guerra punica a Costantino, dissertazione, Verona 1787. (Gekrönt von der Academie des Inscriptions et belles lettres zu Paris, 1787.) — Il Colbertismo, ossia della libertà di commercio de' prodotti della terra. (Gekrönt von der Académie des Georgophiles zu Florenz, 1791.) — Deutsche Uebersetzung von Utzschneider, München 1794. Andere Ausg. Leipzig 1794. Beide Abhandlungen wurden wieder abgedruckt, 2 Bde., Milano 1802 u. Leipzig 1833, hrsg. von Ghezzi, und endlich in der Sammlung von Custodi: Scrittori classici italiani di economia politica, 1803—1816, Tom. 36. — Saggio sulle acque corrente, 3 vol., Milano 1810—1812. Neu aufgelegt u. d. T.: Idraulica fisica e sperimentale, 1828. — Memoria se sia più saggio il sistema degli antichi di avere un tesoro, ovvero quello de' moderni di fare degl' impresiti per sovvenire ai pubblici bisogni, gelesen in der k. k. Akademie zu Mailand.

Vergl. über Mengotti: Lod. Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica, Palermo 1845, S. 279. — Luigi Cossa: Introduzione allo Studio dell' Economia politica. Milano 1892 S. 217, 297, 329.

Josef Stammhammer.

Mercier de la Rivière, Paul Pierre

(besser La Rivière Le Mercier, de),

geb. 1720, gest. 1793 in Paris, studierte die Rechte, kaufte sich 1747 eine Ratsstelle an der ersten Untersuchungskammer des Pariser Parlaments und erwarb sich auf diesem Posten die

Gunst der Marquise de Pompadour, welche seine Ernennung zum Justiz-, Finanz- und Marineintendanten für die französische Kolonie Martinique bewirkte, wohin er 1759 absegelte. Infolge des Abschlusses freihändlerischer Handelsverträge im Interesse der insularen Industrie mit englischen Exporthäusern zog er sich den Hass der Schutzzöllner und Exporteure des Mutterlandes zu, welche ihn bei dem allmächtigen Minister Choiseul des Landesverrats mit dem Erfolge anklagten, dass er 1765 nach Frankreich zurückberufen und seines Amtes entsetzt wurde. In Paris knüpfte der Gemassregelte seine alten freundschaftlichen Beziehungen zu den Physiokraten wieder an und wurde Mitredakteur des von Dupont de Nemours herausgegebenen „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances", nach dessen Unterdrückung er 1767 mit seiner berühmten Schrift „Ordre naturel" (s. u.) an die Oeffentlichkeit trat. Seine Darstellung des Princips der absoluten Monarchie oder vielmehr des staatsrechtlichen Despotismus, dem er darin den Vorzug vor der Rousseauschen republikanischen Verfassung und der Montesquieuschen konstitutionellen Monarchie zuerkannte, fand den Beifall der Kaiserin Katharina II., die ihn nach Moskau kommen liess, aber schon nach der ersten Unterredung mit dem Autor der „Ordre naturel" auf dessen Mitwirkung an der Redaktion des russischen Gesetzkodex verzichtete. Nach der Berufung des Freihändlers Turgot ins Ministeriums trat der Staatsrat Mercier de la Rivière ins Parlament ein, worin er seinen Sitz bis zum Ausbruch der Revolution behauptete.

Mercier de la Rivière veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schrifen in Buchform: L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, London (recte Paris) 1767; dasselbe im Auszuge u. d. T.: L'origine et les progrès d'une science nouvelle par Dupont de Nemours, ebd. 1767; dasselbe, neue Aufl. des vollständigen Werkes in Collection des principaux Economistes, Bd. II: Physiocrates. 2 Teile u. d. T.: Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière, l'abbé Beaudeau, Le Trosne, avec une introduction sur la doctrine des physiocrates, des notices biographiques etc. par E. Daire, ebd. 1848. (Die Schrift erregte bei ihrem Erscheinen ungewöhnliches Aufsehen und wurde von der Partei des Verfassers, den Oekonomisten, besonders von Diderot und Condillac, mit Beifall überschüttet, die Protektionisten, voran ihre Stimmführer Abbé Yvon und Forbonnais, liessen es dagegen an heftigen Angriffen nicht fehlen, die meist aus den Spalten der protektionistischen „Gazette du commerce" gegen ihn dirigiert wurden. Voltaire persiflierte die Schrift in der Satire: „L'homme aux quarante écus".) — L'intérêt général de l'Etat, ou la liberté du commerce des blés, ebd. 1770. (Streitschrift gegen Galianis: „Dialogues sur le commerce des bleds".) — Lettre sur les Economistes, ebd. 1787. (Streitschrift gegen Mallet-Dupan.) — Das Hauptwerk Merciers de la Rivière „L'Ordre naturel" etc. hat der Ausbildung des physiokratischen Systems darin grossen Vorschub geleistet, dass er die zwei hauptsächlich angefochtenen Lehren: die Gesellschafts- und Steuertheorie der Quesnayschen Schule als naturrechtliche Konsequenzen hinstellt. Der staatsrechtlich sanktionierte Despotismus, welchen er in „Ordre naturel" verteidigt, soll sich nach ihm auf einen absoluten, auf den Physiokratismus eingeschworenen König, auf das Gerechtigkeitsprincip und das Ansehen der Beamtenwelt stützen, ferner der Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung volle Berechtigung und dem Privateigentum legislativen Schutz verbürgen. Das Eigentumsrecht vergleicht er mit einem Baume, aus dem die Zweige des menschlichen Wirtschafts- und Verfassungslebens hervorgehen. Als Bevölkerungstheoretiker folgert er aus den reichen Cerealienerträgen der physiokratischen Landwirtschaft, dass ein Bevölkerungsproblem im Sinne der Malthusianer in Ländern mit vorwiegend agrarischer Bevölkerung und Kultur ausgeschlossen sei.

— —

Vgl. über Mercier de la Rivière: Voltaire, L'homme aux quarante écus. Paris 1768. — Biographie universelle. Bd. XXXVI, ebd. 1863, S. 87 ff. — Léonce de Lavergne, Les Economistes français au XIX^e^ siècle, Paris 1870, S. 183 ff. — Ingram, History of political economy, London 1888. — Block, Les progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 341, 345. — Schelle, Le Mercier de la Rivière, in Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 113 ff.

Lippert.

Merivale, Herman,

Kolonisationstheoretiker, geboren am 8. XI. 1806, wurde 1837 Professor der Nationalökonomie zu Oxford, 1848 als Unterstaatssekretär ins englische Ministerium für die Kolonieen berufen und war seit 1858 Unterstaatssekretär für Indien. Er starb am 8. II. 1874.

Durch seine Vorlesungen über Kolonialwesen an der Universität Oxford in den Jahren 1839—41 und durch die Veröffentlichung derselben in seinem Hauptwerk „Lectures on colonisation and colonies" (s. u.) erwarb sich Merivale dauernde Verdienste um die Aufklärung und das Wesen der Nationalökonomie in dieser Richtung. Roscher bedient sich des Merivaleschen Werkes als eines seiner wichtigsten Hilfsmittel bei seinem Buch über Kolonieen (s. d. III. Aufl., S. 305), der Franzose Blaize sagt über Merivale („Jour. d. Econ." III., S. 313): „Der weise Professor aus Oxford hat ein derartiges Werk der Theorie der Kolonisation geschaffen, wie es in diesem Ressort seit 300 Jahren und speciell für Grossbritannien in Bezug auf Australien, nicht gegeben hat. Sein Buch übertrifft erheblich das des Colonel Torrens über denselben Gegenstand." Ein anderes französisches Urteil (Coquelin, S. 158) über das Merivalesche Werk lautet: „sicher das beste und vollständigste Werk, welches über diese Materie in England erschienen ist". Vaughan nennt Merivale einen von den zwei besten Lehrern seit Bestehen der Universität Oxford und einer der besten Nationalökonomen der Gegenwart.

Merivale ist der Ansicht, dass die Kolonieen Anrecht auf Selbstregierung und Selbstbesteuerung haben (Leroy-Beaulieu, S. 117), während er andererseits (Lectures II, Lect. 18) die Aufstellung von Protektoren für die Eingebore-

en, die alsdann unmittelbar unter den Behörden des Mutterlandes stehen, fordert. Bekehrung zum Christentum scheint ihm die unerlässliche Vorbedingung jeder Civilisation, und für sehr rohe Ureinwohner hält er sogar das spanische System der Unmündigerklärung für ganz zweckmässig, namentlich um zu verhindern, dass nicht etwa Dienstkontrakte in Sklaverei übergehen. Dagegen verwirft er die Absonderung der Eingeborenen von den Kolonisten; das höchste Ziel sei die Amalgamierung beider Rassen.

Das Hauptwerk Merivales ist Lectures on colonisation and colonies, delivred before the university of Oxford in 1839, 1840 a 1841, London 1841. (Neue Ausgabe, London 1861.)

Ferner veröffentlichte Merivale: Five lectures on the principles of a legislative provision for the poor in Ireland, London 1838. — Historical Studies (On Some of the Precursors of the French Revolution etc.), London 1865.

Vergl. über Merivale: A. Blaize im „Journal des Economistes“ t. III., S. 313. — Coquelin-Guillaumin, Dictionaire de L'Economie Politique, Paris 1853, II 157—158. — E. Avalle, Notices sur les Colonies Anglaises, Paris 1883, S. 23, 24. — Nekrolog in The Economist, London 1874, I, S. 190: „The Late Mr. Herman Merivale“. — Palgrave, Dictionary of Pol.-Economy, Vol II, London 1896, p. 736. — Leroy-Beaulieu, De la Colonisation chez les peuples modernes, 2. ed., Paris 1882, S. 109, 114, 117, 121, 133. — Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica. Milano 1892, S. 357. — Ingram (Roschlau), Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 191. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Wien 1860. II., S. 482, 549, 551. — Roscher u. Jannasch, Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. v. Roschers Kolonieen, Leipzig 1885. S. 56. 75, 137, 294, 295, 303, 305, 310, 312, 313, 318, 321, 323, 325 ff., 337. — Vaughan, Funeral Sermon at the Temple Church, Febr. 1874.

Schmidt.

Merkantilsystem.

1. Begriff und Inhalt. 2. Ursprung des Ausdrucks. 3. Anfänge. 4. Die Blütezeit im 17. Jahrhundert. 5. Niedergang. 6. Nachklänge.

1. Begriff und Inhalt. Unter Merkantilsystem (Handelssystem) oder Merkantilismus versteht man den Inbegriff einer Anzahl wirtschaftlicher Grundanschauungen, die namentlich am Beginn der Neuzeit in den Erwägungen der nationalökonomischen Schriftsteller und der mit der Wirtschaftspolitik betrauten Staatsmänner von entscheidendem Einfluss waren. Diese Anschauungen sind nicht von bestimmten Schriftstellern ausgedacht und auch von keinem einzigen zusammenhängend und in systematischer Form auseinandergesetzt worden. Denn dass darin etwas Eigentümliches lag, kam dem Zeitalter, in dem sie herrschten, überhaupt nicht zum Bewusstsein, und auch eines Beweises und einer Verteidigung schienen sie ihm nicht zu bedürfen. Da die Ansichten nicht von einzelnen Schriftstellern herrühren, so können sie nur unmittelbar aus dem Volksbewusstsein hervorgegangen sein. Und dass thatsächlich hier ihr Ursprung zu suchen ist, zeigt auch ihr Inhalt. Denn sie bestehen aus solchen Sätzen, die sich bei der Beschäftigung mit den betreffenden Problemen als die nächstliegende Antwort aufdrängen, und sie entbehren der Schärfe und genauen Fassung, wodurch sich wissenschaftliche Wahrheiten auszeichnen und vermöge deren sie in ihre Konsequenzen verfolgt werden können und auch dann noch stichhaltig bleiben. Die Aufgaben aber, die mit den Sätzen des Merkantilismus gelöst werden sollen, sind ursprünglich solche, die mit den internationalen Handelsbeziehungen zusammenhängen. Darum gehört der Merkantilismus jener Epoche an, in der ein lebhafter Austausch unter den Nationen begonnen hat und in seiner ganzen Wichtigkeit erkannt wurde, aber noch nicht so fest gegründet und geordnet war, dass die Regierungen anfhörten, sich der fortwährenden Sorge um seine Vermehrung und allseitige, zweckmässige Ausgestaltung hinzugeben. Der besondere Eifer, den die Staatsmänner in dieser Richtung entfalteten, hing mit den politischen Zeitverhältnissen und mit dem Interesse der Machthaber, durch tiefgreifende Rechtsveränderungen ihre Wirksamkeit und ihre Stellung zu erhöhen, zusammen. Es wird aber zweckmässig sein, auseinanderzuhalten, was die bei den verschiedenen Nationen ebenfalls gleichmässig wiederkehrenden Motive für die ökonomische Politik des Staates damals waren und welches jene Anschauungen über wirtschaftliche Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten waren, mit denen man sich im Einklang halten musste, um nicht einer den Volkswohlstand schädigenden Handlungsweise beschuldigt zu werden. Die letzteren Ideeen sind es, von denen die Geschichte der Nationalökonomie genauere Rechenschaft zu geben hat. Uebrigens sind diese merkantilistischen Principien, nachdem man sie zunächst für die Zwecke der Handelspolitik herangezogen hatte, auch für die Beurteilung anderer wirtschaftlicher Fragen benutzt worden.

Da die merkantilistischen Anschauungen in der Epoche, während deren sie herrschten, zur Beurteilung praktischer Fragen, wenn der Fall sich dazu eignete, benutzt wurden, so finden sie sich auch damals nicht in allen ökonomischen Schriften und werden nicht immer in ihrem ganzen Umfange ver-

kündet. Es ist auch keine Seltenheit, dass die Schriftsteller gegen die eine oder andere Bedenken aussprechen oder sich bemühen, sie einzuschränken. Nicht etwa bloss vereinzelte Autoren des Zeitalters nehmen in dieser Beziehung eine besondere Stellung ein, sondern wegen der Natur der Grundsätze, die nur einen ersten Ausgangspunkt, eine gewisse Anlehnung für praktische Entscheidungen bilden, ist bei allen Schriftstellern ihr starreres oder vorsichtigeres Festhalten möglich. Nach Individuen, nach Nationen und Zeitabschnitten ergeben sich Verschiedenheiten im Masse des merkantilistischen Charakters, d. h. darin, ob die merkantilistischen Ideeen die ganze theoretische Einsicht bilden oder nur neben anderen Erwägungen den Schlüssen zu Grunde liegen und ob die Gesamtheit der Ideeen oder nur ein Teil davon zum Ausdruck und zur Verwendung kommt. Noch mehr können sich natürlich die Schriftsteller, auch wenn sie von den gemeinsamen merkantilistischen Ansichten ausgehen, in der Beurteilung bestimmter praktischer Fragen unterscheiden.

Wenn wir uns alle die eigentümlichen Sätze, die der Merkantilismus allmählich entwickelte, vergegenwärtigen wollen, so werden etwa folgende zehn, die unter sich in Verbindung stehen, aufzuzählen sein:

1. Je mehr Geld ein Land besitzt, desto grösser ist sein Reichtum.

2. Die Quelle der Bereicherung mit den Edelmetallen ist der auswärtige Handel.

3. Der auswärtige Handel ist am vorteilhaftesten, wenn der Austausch der eigenen Produkte mit denen der fremden Länder durch die eigenen Kaufleute vermittelt wird und, wenn es sich um den überseeischen Verkehr handelt, durch die eigenen Handelsschiffe.

4. Der Reichtum wächst um so stärker, je mehr an das Ausland verkauft und je weniger vom Auslande gekauft wird. Der Unterschied zwischen dem Betrage, für den gekauft, und dem Betrage, für den verkauft wird, muss in barem Gelde herausgezahlt werden. Der internationale Handel ist einer Wage oder Balanz zu vergleichen, die Ausfuhr und die Einfuhr sind wie die Schalen, und es ist das Uebergewicht, das die eine zeigt, wodurch sich entscheidet, ob Geld in das Land kommt, also das Land reicher wird, oder Geld hinausgeht und das Land verarmt.

5. Je mehr Beschäftigung und Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, desto besser befindet sich die gesamte Bevölkerung.

6. Je grösser die Volkszahl in einem Lande, desto grösser ist seine wirtschaftliche Blüte.

7. An den Ausfuhrartikeln wird mehr gewonnen, wenn sie in verarbeiteten Gegenständen, nicht in Rohstoffen, bestehen.

8. Am vorteilhaftesten ist der Handel mit solchen Ländern, über die man ein politisches Uebergewicht besitzt oder die man gar wie die Kolonieen in vollkommener Abhängigkeit hält.

9. Nur das planvolle Eingreifen des Staates giebt dem Handel diejenige Gestalt, in der er dem Lande nützt.

10. Durch das Uebergewicht im Handel wird auch das politische Uebergewicht verstärkt.

2. Ursprung des Ausdrucks. Das Wort Merkantilsystem ist von Adam Smith gebildet worden. Im »Reichtum der Nationen« heisst das vierte Buch: Systeme der politischen Oekonomie. Die politische Oekonomie erklärt Smith hier als jenen Teil der Wissenschaft des Staatsmannes, der die Bereicherung des Volkes und des Staatsoberhauptes zum Gegenstand hat. Das eine der Systeme nun nennt er das System des Handels (system of commerce) und später das Handelssystem oder Merkantilsystem (commercial or mercantile system). Als Fundament oder Grundidee (principle) dieses Systems bezeichnet er die Anschauung, dass Geld und Reichtum gleichbedeutend seien. Schon hieraus ergiebt sich, dass er unter dem Merkantilsystem eine Lehrmeinung versteht, die dadurch als besonders bedeutungsvoll erscheint, weil sie auf die Staatsmänner Einfluss übt und ihre Massnahmen bestimmt. Noch deutlicher wird sein Gedanke, wenn wir ihn in der Darstellung kennen lernen, die er ihm als Universitätslehrer in seinen Vorlesungen zu geben pflegte. In dem von einem Schüler nachgeschriebenen Kollegienheft, das neuerdings veröffentlicht wurde, kommt der Ausdruck Merkantilsystem noch nicht vor. Aber an die Lehre vom Geld schliesst er hier die Erörterung der Irrlehre, die das Geld als den wahren Reichtum erklärt, und indem er die schädlichen Folgen dieser falschen Ansicht entwickelt, führt er einen wesentlichen Teil jener Erscheinungen in Litteratur und Praxis an, die später sein litterarisches Hauptwerk in dem Abschnitt »Merkantilsystem« kritisierte. So hat Smith einen ihm auffälligen theoretischen Gedanken mit seinen Ableitungen als eine Einheit aufgefasst und diesem Komplex zusammenhängender Vorstellungen später den Namen gegeben, der allerdings aus der praktischen Bedeutung, die diese Anschauungen erlangten, gewählt war.

3. Anfänge. Die dem gewöhnlichen Leben geläufige Vorstellung, dass Geld und Reichtum gleichbedeutend sei, übt auch frühe schon auf die wissenschaftliche Litteratur einen Einfluss. Von den klassischen Autoren z. B. lässt sie Xenophon in der

Schrift über die Einkünfte Athens anklingen, während umgekehrt der pseudoplatonische Dialog Eryxias dagegen ankämpft und Aristoteles das Verhältnis zwischen den beiden Kategorieen eine Streitfrage nennt. Aber als weitreichender Grundgedanke für die Gestaltung der auswärtigen Handelspolitik kommt das Ziel, Edelmetalle in das Land zu ziehen, erst am Ausgange des Mittelalters zur Geltung. Damit entwickelten sich rasch aus der ersten Grundidee noch andere Folgerungen, die als Bestandteile des Merkantilismus aufzufassen sind. Namentlich war es England, wo sich eine solche klare und innerlich folgerichtige Handelspolitik ausbildete. Schon Baco hat bemerkt, dass in England am Ende des Mittelalters neue wirtschaftliche Gedanken zur Herrschaft kamen. Wie er sagt, wurden vorher reichliche Genussmittel augestrebt, nach dem Umschwung diejenigen Besitztümer, die Uebergewicht und Macht über andere Nationen verschaffen. Er irrt nur, wenn er Heinrich VII. als den Begründer der neuen Politik darstellt. Sie ist in Wahrheit ein volles Jahrhundert älter und beginnt in dem Augenblicke, als nach dem Tode Eduards III. das Parlament unter dem schwachen Richard II. auf die Staatsverwaltung den entscheidenden Einfluss erlangt. Das »gute Parlament« klagt 1381, »dass Gold und Silber in Geld, Geräten und Schmuck und durch den Wechselverkehr ausser Landes gehe, so dass keines im Lande zurückbleibt, was, wenn es länger geduldet würde, zur Zerstörung des Reiches führen müsste, was Gott verhüte.« Man begann jetzt ein neues handelspolitisches System auszubilden, das die Verdrängung der fremden Kaufleute, die Hebung der nationalen Schiffahrt, die Vermehrung des Geldvorrates im Lande zum Ziele hatte. Die Gesetzgebung, die dazu diente, war lange vor der Mitte des 15. Jahrhunderts abgeschlossen. Sie bestand in den zwei Massnahmen einer genauen Regelung sowohl der Warenausfuhr als der Wareneinfuhr. Die englischen Ausfuhrprodukte waren im Stapel vereinigt, d. h. sie durften nur an den Stapelorten verkauft werden, und die Stapelorte waren auf den Kontinent verlegt, so dass englische Kaufleute es waren, die den Gewinn aus dem Transport und der Vermittelung zogen und englische Schiffe Frachten erhielten. Auch hatten die Vorsteher des Stapels darüber zu wachen, dass für die begehrtesten englischen Waren ein Teil des Gegenwertes in barem Gelde ins Land zurückgebracht wurde. Hinsichtlich der Wareneinfuhr ergingen die sogen. statutes of employment; das umfassendste dieser Gesetze ist wohl das vom Jahre 1440 (18 H. VI. c. 4). Danach hatten die fremden Kaufleute, die Waren in das Land brachten, den Erlös vollständig in englischen Waren anzulegen; sie mussten einheimische Gastfreunde annehmen, die alle ihre geschäftliche Thätigkeit aufmerksam verfolgten und für die pünktliche Beachtung der gesetzlichen Vorschrift sorgten. Auch der englische Kaufmann wird verpflichtet, wenn er Wechselbriefe auf das Ausland verkauft, ihren Wert in englischen Waren zu exportieren.

Dieses wohldurchdachte System der Handelspolitik hat die Aufgabe, für die es bestimmt war, Jahrzehnte hindurch gelöst und hat sich erst unwirksam gezeigt, als die thatsächlichen Voraussetzungen aufhörten, auf denen es beruhte. Namentlich hatte es zur Voraussetzung, dass englische Kaufleute die heimischen Produkte exportierten, ausländische die Erzeugnisse der Fremde ins Land brachten. Um die Wende des neuen Jahrhunderts aber begannen die sogen. Merchant adventurers ihre umfassende Thätigkeit zu entwickeln, die zugleich in der Ausfuhr und Einfuhr von Waren bestand.

Dieselben Gedanken merkantilistischen Charakters, die in der englischen Handelspolitik des 15. Jahrhunderts einen besonders deutlichen Ausdruck finden, fehlten damals auch bei anderen Nationen nicht. Hervorzuheben ist Spanien, wo nicht nur Geldausfuhrverbote bestanden, sondern auch der Warenexport und die Schiffahrt nachdrücklich unterstützt wurden. Unter Isabella kommt dazu in näherer Uebereinstimmung mit den englischen Einrichtungen die Vorschrift für die fremden Kaufleute, ihren Erlös in spanischen Erzeugnissen anzulegen. Auch wurde für die Ausfuhr nur die Hälfte des Zolls erhoben, der auf den importierten Waren lastete.

Einen grossen Teil des 16. Jahrhunderts hindurch hat der mächtige Umschwung, der sich auf allen Gebieten der Produktion vollzog, und ganz besonders die so lange unerklärt gebliebene Preissteigerung aller Waren das Urteil verwirrt. Auch die gesteigerten finanziellen Bedürfnisse hinderten vielfach die Durchführung einer konsequenten Handelspolitik. Die merkantilistische Grundanschauung, dass das Geld im Lande vermehrt werden müsse, blieb bestehen, aber von den weiteren Folgerungen aus dem Princip wurde über den nächsten Ansprüchen, zu denen augenblickliche Notstände drängten, bald die eine, bald die andere vernachlässigt. So will die englische Denkschrift aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, die dem Clement Armstrong zugeschrieben wird, zwar das Geld des Landes vermehrt wissen, aber den auswärtigen Handel bekämpft sie mit Leidenschaft. Die Politik der spanischen Cortes unter Karl V.

erstrebt Verbote der Goldausfuhr, aber um der Teuerung im Lande zu begegnen, begünstigt sie die Einfuhr fremder Manufakte. Vollends in Deutschland erscheinen die litterarischen Werke und die politischen Dokumente mit Klagen über die mannigfachen Missstände der Zeit angefüllt und nur in geringem Masse von allgemeinen theoretischen Erwägungen beherrscht.

In England aber entwickelte sich allmählich eine Macht der öffentlichen Meinung, die in unabhängigen Schriftstellern ihren Ausdruck fand, und die Kritik, der sie die staatlichen Einrichtungen und Massnahmen unterwarf, hatte das Bedürfnis, sich auf einfache Grundsätze von umfassender Giltigkeit zu stützen, wie sie sich in den merkantilistischen Vorstellungen darboten. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an werden diese in der Litteratur immer häufiger ausgesprochen und zu Schlussfolgerungen benutzt. Namentlich der Satz, dass der auf der Geldvermehrung beruhende Reichtum durch das Verhältnis der Wareneinfuhr zur Warenausfuhr bestimmt wird, begegnet bei zahlreichen Schriftstellern. In der ausgezeichneten Schrift A discourse of the common weal of this realm of England, die man früher unter einem anderen Titel kannte und einem W. Stafford zuschrieb, die aber wahrscheinlich von John Hales und jedenfalls im Jahre 1549 oder 1550 verfasst ist, ist der Gedanke in folgender Form ausgesprochen: »Wir müssen uns immer in acht nehmen, dass wir nicht mehr von den Ausländern kaufen, als wir ihnen verkaufen; denn so würden wir uns arm und sie reich machen.« In einer anderen Abhandlung aus derselben Zeit heisst es: »Das einzige Mittel, damit viel Edelmetall aus fremden Staaten in die Münzstätten des Königs gebracht wird, besteht darin, dafür zu sorgen, dass eine grosse Menge unsrer Waren jährlich über die See und eine kleinere Menge der ihrigen zurück hierher gebracht wird.« 1580 vergleicht Hitchcock in A politic plat den Wert der Waren, die aus Frankreich bezogen, und derjenigen, die dahin verkauft wurden. Derartige Betrachtungen waren nicht neu; sie begegnen zwei Jahrhunderte früher in den Gutachten, die das Parlament 1381 über das Münzwesen des Landes bei Sachverständigen einholte. Damals hatte (nach den Rolls of Parliament vol. III) Richard Leye erklärt, dass kein Geld nach England käme und das englische Geld abnehme, weil das Land zu viel fremde Ware, Spezereien, Kurzwaren, Elfenbein und Edelsteine verbrauche; Crantren hatte gesagt, man solle keinen grösseren Wert fremder Waren im Lande verbrauchen, als einheimische Waren exportiert würden, dann bleibe das Geld im Lande. Ganz in demselben Sinne hatte auch Richard Aylesbury seine Meinung dahin abgegeben, »wenn nicht mehr fremde Waren in das Land kämen, als der Wert der exportierten einheimischen betrage, so würde das vorhandene Geld im Lande bleiben und dazu noch viel vom Auslande kommen.« Die gleichen Gedanken sind es, die auch bei den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts vorkommen, aber auch von diesen erfasst und angewendet, erfuhren sie bald eine wesentliche Weiterbildung.

4. Die Blütezeit im 17. Jahrhundert. Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts wird nämlich in England eine neue Ausdrucksweise der lange geläufigen Wahrheit, dass der Unterschied zwischen der Grösse der Warenausfuhr und derjenigen der Wareneinfuhr den Geldvorrat bestimme, allgemein gebräuchlich. Man verdeutlicht sich die Erscheinung durch das Bild des Ausschlags, der bei ungleichen Gewichten an der Wage eintritt: nicht mehr als Mengenunterschied (overplus), sondern als Gewichtsüberschuss (overbalance) wird die Differenz aufgefasst. Jedenfalls im Jahre 1601 in Malines' Canker of England's commonwealth findet sich diese Art der Versinnlichung für die bedeutungsvolle Lehre. Auch dem Thomas Mun ist schon in seiner ersten Schrift von 1621 das Bild geläufig. »Sobald der Wert,« sagt er, »der von uns ausgeführten Waren das Uebergewicht hat (overbalance) über alle die ausländischen Waren, die in dieses Königreich eingeführt und da verkauft werden, dann muss der Ueberrest unseres Vorrats, der weggesandt wird, notwendig als bares Geld zu uns zurückkehren.« Das Hauptwort von der »Wagschale« und von der »Balanz« (engl. balance = Wage) des Handels (scale of commerce und balance of trade) wurde von Misselden 1623 angewendet und der Ausdruck Handelsbilanz auch in den Titel einer Schrift aufgenommen. Indem sich aber gerade die Grösse des Unterschieds zwischen Wareneinfuhr und Warenausfuhr in einen eigenen Begriff mit besonderer Bezeichnung verwandelt, findet sie noch eine vermehrte Beachtung und drängt die Rücksicht auf die unmittelbare Gestaltung des Geldvorrates in den Hintergrund. Weil man in der Handelsbalanz die tiefere Ursache des Geldvorrates findet, will man nur noch auf diese Ursache, nicht unmittelbar auf den Vorrat eingewirkt wissen. Schon Misselden sieht nicht in Verboten der Geldausfuhr, nicht in künstlichen Massnahmen der Münzpolitik, nicht in der Beeinflussung des internationalen Zahlungswesens, sondern nur in der günstigen Gestaltung des Warenhandels das Mittel, wodurch die Bereicherung des Landes herbeigeführt werden soll. Aber erst

Mun hat durch einen neuen Gedanken vom Standpunkte des Merkantilsystems selbst aus die Lehre, dass kein Geld ausser Landes gehen dürfe, endgiltig widerlegt. Er hat nämlich die für den Warenverkehr schon anerkannte Lehre von der Balanz auch auf den Geldverkehr erweitert, hat ausgeführt, dass es auch beim Geld nicht auf den Betrag, der weggeführt oder ins Land gebracht wird, ankomme, sondern auf die Grösse des Unterschieds zwischen Metalleinfuhr und Metallausfuhr. Diese Entwickelung hat er zuerst in einer 1628 im Auftrage der ostindischen Kompagnie an das Parlament gebrachten Denkschrift der Oeffentlichkeit vorgelegt. Darum hielt aber Mun doch an dem Grundgedanken des Merkantilismus fest, von dem er z. B. in folgender Ausführung eine verständliche Rechenschaft gegeben hat: »Jedermann weiss, dass der Reichtum oder die ausreichende Befriedigung jedes Königreichs, Staates oder Gemeinwesens im Besitze der Dinge besteht, die für das bürgerliche Leben notwendig sind. Diese ausreichende Befriedigung ist zweifacher Art; die eine ist natürlich und stammt aus dem Lande selbst, die andere ist künstlich und beruht auf der Thätigkeit der Bewohner. Um gut zu leben, um zu blühen und reich zu werden, müssen wir Mittel finden, durch den Handel unseren Ueberfluss zu verkaufen, um uns dadurch mit dem Bargeld und mit den Erzeugnissen des Auslandes zu versehen und auszustatten.«

Auch in den nächstfolgenden Generationen waren in England die merkantilistischen Gedanken keine Fessel für die Forschung. Sie werden von allen Schriftstellern festgehalten, aber die Erfahrung, die sich aus den Zeitereignissen ergiebt, und der Scharfsinn hervorragender Denker führten doch zu immer neuen Einsichten. Das System zeigte sich elastisch genug, dass sich innerhalb seines Rahmens die natürlichen Gegensätze aussprechen und die bedeutenden sowohl wie die untergeordneten Geister seine Auffassung und Ausdrucksweise anwenden konnten. Freilich der bleibende Wert der wichtigsten Schriften des Jahrhunderts liegt nur in denjenigen Lehren, die von den Verfassern ganz unabhängig von dem merkantilistischen Gedankenkreise entwickelt wurden, während umgekehrt jene Schriftsteller, die einzig mit merkantilistischen Grundsätzen theoretische oder praktische Fragen zu lösen unternehmen, im Laufe der Zeit immer weniger ein richtiges Ergebnis erzielen. Der königliche Handelsrat bekennt sich in einem Gutachten von 1660 zur Lehre von der Handelsbilanz; aber er modifiziert sie dahin, dass auch bei einem aktiven Stand der Bilanz eine Geldeinfuhr in beliebiger Höhe nur geschieht, wenn die Wiederausfuhr nicht durch Staatsgebot verhindert ist. Ein Petty nimmt keinen Anstand, Argumente zu gebrauchen, in denen Edelmetall und Reichtum als gleichbedeutend behandelt werden; aber seine Grösse beruht darin, dass seine letzten Ergebnisse zutreffend und neu sind, dass er z. B. der Einschränkung der überseeischen Kolonisation, der Befreiung des Handels das Wort redet. Selbst Dudley North, der den schroffsten Gegensatz zu einem Merkantilisten bilden würde, wenn man unter einem solchen sich einen Schriftsteller vorstellt, der sich in allen seinen gesetzgeberischen Vorschlägen nur von dem Streben nach der Vermehrung des Geldvorrates leiten lässt, geht in seinen Entwickelungen ganz unbefangen davon aus, dass »die Nationen reich werden, indem sie im auswärtigen Handel Silber und Gold importieren und es aufspeichern«. So verträgt sich ein gewisses Mass merkantilistischer Denkweise noch am Ende des 17. Jahrhunderts mit einem wirtschaftlichen Blick von seltener Weite. Nur diejenigen Schriftsteller sind engen Geistes, die auch damals noch das Merkantilsystem bis in seine äussersten Konsequenzen zu verfolgen und es in dieser Gestalt als die Grundlage der Handelspolitik zu empfehlen suchten. Von ihnen sind die Verfasser des British merchant or commerce preserv'd (1713) und Joshua Gee, dessen Werk The trade and navigation of Great-Britain considered (1729) heisst, zu nennen.

Auch der Entwickelung der englischen Handelspolitik im 17. und im beginnenden 18. Jahrhundert hat der Merkantilismus infolge der mannigfachen Interessen, auf die er Rücksicht nahm, keine allzu lästigen Schranken gezogen. Andererseits stellte er doch ein theoretisches Princip dar, wodurch die Staatsmänner für ihre Massnahmen höhere Gesichtspunkte gewannen. Allerdings liessen sich die gewaltsamen Schritte, die in dem Jahrzehnt von 1650—1660 durch Navigationsgesetze und ihre kriegerische Verteidigung gegen die im Handel rivalisierenden Holländer ergriffen wurden, mit besonderem Recht als merkantilistisch bezeichnen. Aber es vertrug sich auch mit demselben System, dass man am Anfange des 18. Jahrhunderts mit Portugal und sogar mit Frankreich Handelsverträge schloss, und dass 1721 Walpole das neue Princip aufstellte, es sei dem Lande nützlich, wenn sich die Einfuhr von Rohstoffen vermehre.

Wie in England wurde auch anderwärts schon am Anfange des 17. Jahrhunderts entwickelt, dass es die Einfuhr und Ausfuhr der Waren sei, wonach sich der Geldvorrat der Länder gestalte. Auch die praktische Folgerung wurde an diese Betrachtung geknüpft, dass der Staat besser thue, auf die Ausfuhr von Fabrikaten hinzuwirken, als

direkt in den Geldumlauf einzugreifen. Wie diese Wahrheit in England von Misselden gegenüber der abweichenden Anschauung Malines' entwickelt wurde, so war sie schon ein Jahrzehnt früher (1613) in Italien von dem Neapolitaner Antonio Serra gegen den Minister de Santis mit bewundernswerter Klarheit dargelegt worden.

In Frankreich erscheint schon am Ende des 16. Jahrhunderts ein Schriftsteller, der dieselbe fortgeschrittenere Auffassung des Merkantilismus vertritt, Barthélemy de Laffemas. Er hat im Zeitalter Heinrichs IV. nachdrücklich dafür gewirkt, dass die Fabrikation der kostbareren Gewebe in Frankreich eingeführt werde; er hat ein sichereres Mittel, um »vom Auslande kaufen zu können, ohne den Beutel zu ziehen«, darin gesehen als in dem Verbote der Geldausfuhr. In ähnlichem Sinne gehalten, aber umfassender ist das Werk von Montchrétien, Traicté de l'oeconomie politique (1615); darin ist namentlich auch noch die Pflege der Schiffahrt, die Entwickelung der Kolonieen, die Fortweisung der fremden Kaufleute aus dem Lande empfohlen. Der in so vielen Beziehungen dem Zeitalter vorausgeeilte Emeric de Lacroix (vgl. d. Art. Freihandelsschule oben Bd. III S. 1248) ist soweit Merkantilist, dass er auf die Entwickelung des auswärtigen Handels und der Seefahrten das grösste Gewicht legt. Auch insoferne er die Staatsmänner beherrscht, kommt der französische Merkantilismus in höchst verschiedenen Persönlichkeiten zum Ausdruck. Ein Merkantilist war Sully, der mit aller Strenge die Ausfuhr der Edelmetalle unterdrückte, die ausländischen Luxuswaren verbannte. Aber er hielt sich gleichsam nur an die negative Seite des Systems, indem er in der Selbstgenügsamkeit die Bereicherung des Landes suchte. Fast als der genaue Gegensatz zu ihm erschien einem späteren Jahrhundert Colbert, der doch gerade als die vollkommenste Verkörperung aller merkantilistischen Ideeen uns entgegentritt. Denn in der That ist seine Wirtschaftspolitik so beschaffen, dass sie ohne Zuhilfenahme anderer Erwägungen aus den Grundsätzen des Merkantilismus allein erklärt werden könnte. Damit ist noch nicht ausgesprochen, dass diese Politik im wesentlichen unrichtig war; aber seine Massnahmen mussten sich jedenfalls bei ihrer unveränderten Fortdauer als unvollständig erweisen. Eine spätere Zeit, in der diejenigen Interessen, deren besondere Pflege sich Colbert nicht zum Ziele gesetzt hatte, von überwiegender Wichtigkeit wurden, hat gerade seine Unterlassungen mit seinem Namen verknüpft, und Mengotti hat 1791 das System, das die Landwirtschaft vernachlässigt, als Colbertismus bezeichnet. Dagegen haben auch noch während des 18. Jahrhunderts viele französische Schriftsteller die Principien, die er befolgt hatte, als den Inbegriff einer richtigen Politik verteidigt, so Melon, Forbonnais, Necker.

Eine gewisse Parallele zu der englischen Entwickelung, eine Anpassung des Systems an verschiedene wirtschaftliche Standpunkte, lässt sich noch in anderen Ländern, in Holland sowohl wie in Spanien beobachten. In diesem letzteren Lande hat am Anfange des 17. Jahrhunderts Medina del Campo die Lehre von der Handelsbilanz deutlich entwickelt, zwanzig Jahre später Sancho de Moncada die Beförderung der Industrie empfohlen. Um die Mitte des Jahrhunderts bekennt sich Martinez de Mata schon zu einer viel freieren Auffassung, indem er die Industrie hauptsächlich als das Mittel der Beschäftigung und des Unterhalts der Bevölkerung betrachtet, bis sich zuletzt eine anonyme Denkschrift 1686 zu Anschauungen erhebt, die an das Smithsche Industriesystem anklingen und nicht im Gold und Silber, sondern »in dem kostbarsten Metall, dem Schweiss, der auf der Stirne perlt«, die einzig zuverlässige Quelle staatlicher Grösse und nationalen Reichtums findet.

In Deutschland ist die Nationalökonomie im 17. Jahrhundert durch die auswärtige Litteratur angeregt worden. Wir finden hier einen schroffen Merkantilismus in einer Zeit, in der dessen Lehrsätze anderwärts schon durch eine Menge neuer Erkenntnisse sehr in den Hintergrund gedrängt waren. Natürlich fand auf Deutschland ein Teil der merkantilistischen Principien keine Anwendung und konnte hier von den Schriftstellern nicht wiederholt werden. Drei Namen vertreten den Merkantilismus und jeder doch auch vorzugsweise eine besondere Seite davon. Becher, dessen Hauptwerk 1668 erschien, sieht in der Volkszahl die wichtigste Grundlage für die Blüte der Länder. Dagegen hat Hornick, der 1684 sein berühmtes Buch »Oesterreich über Alles« veröffentlichte, die Entwickelung der Manufaktur zum Zwecke der Beschränkung des Verbrauches auf heimische Produkte am meisten empfohlen. Der dritte in der Reihe ist W. von Schröder, dessen »Schatz- und Rentkammer« 1686 erschien und der, dem Staate noch ein ferneres Ziel setzend, den Nutzen des Abbaues der Edelmetalle und denjenigen des Handels zur Vermehrung des öffentlichen Reichtums hervorhob. Eine Verbindung der merkantilistischen Ideeen mit den neuen Erfahrungen, welche die Fortschritte des politischen und wirtschaftlichen Lebens lieferten, vollzog sich in Deutschland erst im Laufe des 18. Jahrhunderts durch Männer wie Justi und Sonnenfels.

5. Niedergang. Eine allmähliche Auf-

lösung des Merkantilismus erfolgte in England. Indem hier eine Menge neuer Einsichten gewonnen wurden, konnte es zuletzt nicht fehlen, dass dadurch nicht mehr zu verkennende Widersprüche mit den merkantilistischen Grundwahrheiten entstanden. So führte das tief eindringende Studium des Geldwesens schon Petty und dann North zu der Erkenntnis von den Nachteilen eines den Bedarf übersteigenden Geldumlaufes. Schon Petty ist es auch gewesen, der am Beispiel Irlands entdeckte, dass ein Land verarmen kann, während seine Warenausfuhr die Einfuhr immer übersteigt, und er hat auch, der merkantilistischen Lehre eingedenk, es ausgesprochen, dass in dieser Thatsache ein »Paradoxon« liege. Die Fortschritte der Statistik trugen dann dazu bei, den Glauben an die Berechnungen der Handelsbilanz zu erschüttern; Davenant hält wohl noch an der Theorie fest, verzweifelt aber daran, dass sich ein praktischer Gebrauch davon machen lasse. Von grosser Tragweite war es auch, dass zur Verteidigung der Einfuhr indischer Waren jetzt die Lehre entwickelt wurde, es sei wirtschaftlich, jedes bestimmte Produkt mit einer möglichst geringen Anstrengung herzustellen. Epochemachend wurde durch diese Erkenntnis die Schrift Considerations upon the East India trade (1701), die sich mit der merkantilistischen Anschauung, welche die Produktionen nach der Grösse der Beschäftigung, die sie eröffneten, beurteilt hatte, nicht in Einklang bringen liess. Auch Nicholas Barbons Discourse of trade (1690) kommt in Betracht, worin gegen die herrschende Meinung die Vorteile der Wareneinfuhr und die nachteiligen Seiten der Warenausfuhr auseinandergesetzt sind. Aber der Widerspruch zwischen den neuen Anschauungen und den merkantilistischen, die noch nicht ausdrücklich als falsch oder irreführend erklärt waren, zog deshalb lange Zeit die Aufmerksamkeit weniger auf sich, weil der Anfang des 18. Jahrhunderts in der Hauptsache nur eine Litteratur kürzerer Abhandlungen über praktische Einzelfragen hervorbrachte. Als aber nach der Mitte des Jahrhunderts James Steuart ein umfassendes nationalökonomisches System veröffentlichte, da ergab es sich für ihn als verhängnisvoll, dass er seine scharfsinnigen Gedanken und eindringenden Beobachtungen mit einem Ueberrest merkantilistischer Anschauungen verband, so dass sich seine Darlegungen zu keinem klaren und festen Bilde gestalteten.

6. Nachklänge. Durch die überaus eingehende Widerlegung, die Adam Smith ihm widmete, ist das Ansehen des Merkantilismus völlig zerstört worden. Die Schriftsteller, die seitdem die praktischen Massnahmen empfehlen wollten, wofür auch die Merkantilisten eingetreten waren, mussten wenigstens auf eine neue und eigenartige Begründung bedacht sein. So haben auch nur einige wenige Autoren unseres Jahrhunderts es gewagt, obwohl ihnen die Einmütigkeit der jetzt herrschenden Ansicht bekannt war, merkantilistische Grundlehren wieder aufzunehmen. Als solche sind besonders zwei Franzosen zu nennen, August Ferrier, Verfasser des Werkes Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce (1804), und Saint Chamans, dessen Nouvel essai sur la richesse des nations 1824 erschien. Auch ein deutscher Nationalökonom, Peter Kaufmann, hat sich, wenn auch viel gemässigter und mit besseren Argumenten, in einem ähnlichen Sinne um die Rechtfertigung der merkantilistischen Lehre von der Handelsbilanz bemüht. In neuerer Zeit hat man nicht ohne Grund in Careys Geldlehre eine dem Merkantilismus verwandte Ueberschätzung der Edelmetalle gefunden. Sie erklärt sich, wenn wir erwägen, dass dieser Schriftsteller, der sich den im Volke und bei den Geschäftsmännern verbreiteten Vorstellungen anschloss und ihnen seine Fürsprache lieh, dadurch derselben Quelle nahe stand, aus der ursprünglich auch die merkantilistischen Gedanken entnommen sind. Gegenüber der Kraft der im kritischen Denken geschulten Wissenschaft haben sich diese Rückfälle nicht behaupten können. Und so dürfen wir annehmen, dass auch künftighin es nicht mehr möglich sein wird, Lehren und Vorschläge auf solche scheinbare, aber ungenaue wirtschaftliche Grundanschauungen zu stützen, wie sie das Wesen des Merkantilismus ausmachen.

Litteratur: *Von den Darstellungen der Geschichte der Nationalökonomie kommen besonders in Betracht:* ***Blanqui,*** *Histoire de l'économie politique en Europe, 1837, I, S. 387—482.* — ***Twiss,*** *view of the progress of political economy in Europe since the 16. century, 1847, S. 4—90.* ***Kautz,*** *Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, 1860.* — ***Gustav Cohn,*** *Grundlegung der Nationalökonomie, 1885, S. 94—96.* — ***J. K. Ingram,*** *Geschichte der Volkswirtschaftslehre (übersetzt v. Roschlau), 1890.* — ***Cossa,*** *Introduzione allo studio dell' economia politica, 3a ed., 1892, namentlich S. 216—233.* — ***Roscher,*** *Gesch. d. Nat., 1874.* — ***Laspeyres,*** *Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, 1863, namentlich S. 134 ff.* — *Monographische Schriften sind:* ***Roscher,*** *Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1851.* — ***Jones,*** *Primitive political economy, 1847, in Jones' Remains 291—335.* — ***Held,*** *Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem, 1866.* — ***Janschull,*** *Swobodnaja torgoblja I.* — ***von Heyking,*** *Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, I, 1880.* — ***Hjalmar Schacht,*** *Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus (Diss.), 1900.* — ***St. Bauer,*** *Balance of trade,*

in Palgraves Dictionary of political economy, vol. I, 1894. — **J. S. Nicholson,** *commercial system, ebenda.* — **Hewins,** *mercantile system, ebenda, vol. II, 1896.* — **Cunningham,** *Adam Smith und die Merkantilisten, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1884, S. 41—64.* — **Fornari,** *Studio sopra Antonio Serra e Marc' Antonio de Santis, 1880.* — **Gobbi,** *La concorrenza estera e gli antichi economisti italiani, 1881.* — **Derselbe,** *l'economia politica negli scrittori italiani del secolo 16—17, 1889.* — **Clément,** *Histoire du système protecteur en France, 1854.* — **Cohn,** *Colbert vornehmlich in staatwirtschaftlicher Hinsicht, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1869, S. 369—434, 1870, S. 390—454.* — **Hecht,** *Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen, 1898.* — **Schmoller,** *Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1860, bes. S. 626—652.* — **H. J. Bidermann,** *Ueber den Merkantilismus, 1870.* — **Marchet,** *Studien über die Entwickelung der Verwaltungslehre in Deutschland, 1885.* — **v. Erdberg-Krczenciewski,** *Johann Joachim Becher, 1896, S. 1—27.* — **Wirminghaus,** *Zwei spanische Merkantilisten, 1886.* — *Aus den Darstellungen der Wirtschaftsgeschichte sind von Wichtigkeit:* **Cunningham,** *The growth of English industry and commerce during the early and middle ages, 1890.* — **Derselbe.** *The growth of English commerce and industry in modern times, 1892.* — **Schanz,** *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, I, 1881.* — **Hewins,** *English trade and finance, chiefly in the 17. century, 1892.* — **Häbler,** *Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall, 1888.* — **Schmoller,** *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen, II.: Der Merkantilismus in seiner historischen Bedeutung, im Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. 1884, S. 15—61.* — **Derselbe,** *Die englische Handelspolitik des 17. u. 18. Jahrhunderts, ebenda, 1899, S. 1211—1241.*

E. Leser.

Messedaglia, Angelo,

wurde geb. am 2. XI. 1820 zu Villafranca bei Verona, studierte an der Universität Pavia die Rechtswissenschaften und fungierte von 1845 ab als Professor des Rechts und der Staatswissenschaften an derselben Universität. Messedaglia ist seit 1888 Professor der politischen Oekonomie und der Statistik an der Universität Rom (liest hier insbesondere über Philosophie der Statistik), ist Senator und Mitglied der obersten Unterrichtsverwaltung. Er gehörte mehrfach der italienischen Deputiertenkammer als Mitglied an. In letzterer sowie im Senat verteidigte er besonders die Freihandelstheorie. Das 50. Lehrjubiläum Messedaglias wurde Ende Juni 1895 in weiten Fachkreisen gefeiert.

Messedaglia war der erste, welcher in Italien die Theorie der Statistik, insbesondere die von Guerry erklärten Gesetze der grossen Zahlen und zwar in einer mustergiltigen mathematischen Sprachgenauigkeit verbreitete. Im Gegensatze zu Süssmilch (s. diesen), der in der Regelmässigkeit der Erscheinungen eine göttliche Ordnung und den Willen der Vorsehung zu erkennen glaubte, betrachtet Messedaglia (mit Guillard, Wappäus u. a.) in seinen Monographieen über die Bevölkerungstheorie den Menschen innerhalb des sozialen Ganzen, jedoch als zu diesem unauflöslich gehöriges Objekt. Er hält in diesen Schriften mit Vorliebe den Queteletschen Gedanken des naturgesetzlichen Zwanges für die Massen und der Freiheit für das Individuum fest und sagt u. a. (Studi sulla popolazione, Venezia 1866): „Die Statistik von der Wahrscheinlichkeit trennen zu wollen, ist durchaus unzulässig. Denn abgesehen davon, ob die von den wichtigsten statistischen Zeitfragen bedingten höheren Arten der Berechnung bekannt oder unbekannt sind, in beiden Fällen wird man sich nicht abschrecken lassen, die Lösung dieser Fragen zu versuchen. Man hofft dadurch, wie in allen Versuchswissenschaften, zu Zeiten eine Gewissheit, noch öfter aber praktische sowie begründete Konjekturen aus ihnen gewinnen zu können. Die Statistik ist daher schon an und für sich nichts anderes als eine Wahrscheinlichkeitsrechnung". Die sachgemäss angefertigten graphischen Darstellungen rechnet Messedaglia „zu den wertvollsten Werkzeugen der experimentellen Induktion". Wenn Messedaglia in seinen statistischen und volkswirtschaftlichen Schriften die Freiheit des Individuums verteidigt, so ist es von Wichtigkeit, seine Definition der Freiheit aus seinem Hauptwerke (Relazione critica sulla statistica etc.) (s. u.) kennen zu lernen: „Freiheit bedeutet nur soviel wie freie Wahl, keineswegs aber eine absolute und unbegrenzte Caprice. Es liegt sozusagen ein nach überallhin offener Horizont vor; einem jeden ist es anheimgegeben, sich nach der einen oder anderen Seite hin zu wenden, nach rechts oder links seinen Weg zu nehmen, nach Belieben vor- oder rückwärts zu schreiten, wie er es eben fürs geratenste erachtet. Betrachtet man nach einiger Zeit das sich darbietende Gesamtbild, dann ist es leicht zu konstatieren, dass eine mehr oder minder grosse Zahl mehr der einen oder der anderen Richtung den Vorzug gegeben hat, dass aber das Verhältnis zur Gesamtzahl, wenn es nicht absolut das nämliche bleibt, sich nur wenig verändert, und zwar stufenweise sowie mit bestimmter Regelmässigkeit. Dieserart stellt sich im Bilde und auf gewöhnlichem Wege das allgemeine statistische Faktum dar. Zur Begründung desselben bedarf es durchaus nicht der Annahme eines Mangels an Freiheit; es genügt schon die Voraussetzung, dass die Menschen, so frei sie auch immerhin sein mögen, doch von gewissen Beweggründen geleitet werden, sogar bei ihren grössten Ausschreitungen, während der Umstand nicht ausser acht zu lassen ist, dass diese Beweggründe in ihrer Gesamtheit von dem Zusammenwirken der zu einer gegebenen Zeit in der Gesellschaft vorherrschenden allgemeinen Umstände und Verhältnisse beeinflusst und determiniert werden."

Messedaglia wird von Cossa (s. u. Wirtschaftslehre, S. 195 und Economia politica, S. 520—521) und Morpurgo (s. u.) als der erste lebende italienische Nationalökonom be-

zeichnet, als Schriftsteller genau, vorsichtig und gemässigt. Maurice Block (s. u., S. 82) rechnet seine Monographieen über Münzwesen und Volkswirtschaft zu den hervorragendsten Schriften Italiens, noch andere bezeichnen seine Arbeiten über Staatsanleihen und über Bevölkerung zu den epochemachendsten Schriften der Gegenwart.

Messedaglia veröffentlichte folgende volkswirtschaftlich-statistische Schriften, chronologisch aufgeführt, a) in Buchform: Dei prestiti publici e del miglior sistema di consolidazione, Milano 1850. — Teoria della popolazione sotto l'aspetto del metodo, Padova 1858. — Della teoria della popolazione principalmente sotto l'aspetto del metodo, Vol I, Verona 1858. — Le inon dazioni in Francia, Verona 1865. — Studi sulla popolazione, Venezia 1866. (Verfasser unterscheidet hier zwei Arten der Bevölkerungsbewegung: die numerische [welche die Zu- und Abnahme einer Bevölkerung betrachtet] und die der zusammensetzenden Teile [welche den stetigen Wert der integrierenden Teile der Bevölkerung betrachtet]. — Die „mittlere Lebensdauer" definiert der Verfasser als „dasjenige Lebensquantum, welches auf jeden Verstorbenen kommen würde, wenn man die Gesamtsumme der von denselben durchlebten Jahre gleichmässig auf einen jeden von ihnen verteilt".) — Le statistiche criminali dell' Impero austriaco nel quadriennio 1856 - 59, con particolare riguardo al Lombardo-Veneto, Venezia 1866—67. (Eine kritisch-statistische Musterarbeit, welche bei der Bearbeitung der Kriminalstatistik um so mehr zum Vorbilde dienen sollte, als bekanntermassen die Kriminalstatistik in Italien stets besonderer Pflege sich erfreut hat.) — La statistica e i suoi metodi, suo ufficio scientifico e competenza di applicazione. Prolusione al corso libero della filosofia della statistica presso la R. Università di Roma, Roma 1872. — La scienza statistica della popolazione. Prolusione al corso di statistica presso la Regia Università di Roma, Roma 1878. — Relazione critica sulla statistica morale dell' Inghilterra comparata alla statistica morale della Francia, di M. A. Guerry. Relazione critica, Veneto 1879. (In dieser Schrift entwickelt der Verfasser mit vieler Originalität in der Auffassung die von Guerry (s. o.) aufgestellte Theorie der Gesetzmässigkeit der grossen Zahlen.) — e Minghetti Marco, Riordinamento della imposta fondiaria. Relazione parlamentare sul progetto presentato dal Ministro delle finanze il 21 dicembre 1882, Roma 1884. — Relazione sul Titolo I del Progetto di legge sull' imposta fondiario, Roma 1884. — Principij di economia pura, Firenze 1888. — L'economia politica. Discorso inaugurale, Roma 1891. — L'economia politica in relazione alla sociologia e quale scienza a sè, Roma 1891.

b) Im „Archivio di statistica" (Roma): 1877—78, II, 4. La statistica e i suoi metodi. Prelezione al corso di statistica presso la R. Università di Roma. — 1878, II, 3: La scienza statistica della popolazione. — 1879, III, 4: La statistica della criminalità. Proluzione al corso di statistica presso la Regia Università di Roma, 14 gennaio 1879. — 1879—80, V. 1: Di alcuni argomenti di statistica teorica ed italiana. Proluzione al corso di statistica presso l'Università di Roma, per l'anno 1879—80. — 1880, V, 2 e 4: Il calcolo dei valori medii e le sue applicazioni statistiche. (Die Anwendung der verschiedenen mathematischen Theorieen auf die Statistik ausführend.) — 1881, III, 1: La storia e la statistica dei metalli preziosi, quale preliminare allo studio delle presenti questioni monetarie. (Gold- und Silberproduktion statistisch beleuchtend.) — 1881, VI, 3 e 4 und 1882, VII 1: La moneta e il sistema monetario in generale.

In: „Discorso inaugurale" 1880: L'insegnamento politico-amministrativo. — Ferner: Diocleziano e a legge economica del mercato (Atti dell' Ateneo Veneto). — La vita media (Memoria del R. Istituto Veneto). — Sulla regolazione del fiume Mississipi agli Stati Uniti d' America (Atti dell' Istituto Veneto).

Vgl. über Messedaglia: Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften, Jena 1877, S. 4, 5, 22, 24, 40, 50, 53, 66, 80, 463, 495, 505, 506, 507, 510 und 546. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 10ff., 110ff., 119ff., 124, 191, 197ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia politica, Milano 1892, S. 23, 30, 98, 100, 104, 105, 108, 520, 521, 523, 524. — Annali di Statistica. Saggio di Bibliografia statistica Italiana, 3e ed., Roma 1889. Einleitung von Bodio S. XV. — Block, Les progrès de la science Economique, Paris 1890, II, S. 82. — de Gubernatis, Dictionnaire International des Evivains du Jour, Florence 1891, S. 1378. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (Uebersetzung von Roschlau), Tübingen 1890, S. 295, 296. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 61. — v. Mayr, Statistisches Archiv, IV, Tübingen 1896, S. 396.

Schmidt.

Messkonto

s. Zollwesen.

Methuenvertrag

s. Differentialzölle oben Bd. III S. 166ff. und Handelsverträge oben Bd. IV besonders S. 1080.

Mensel, Johann Georg,

Statistiker und Litterarhistoriker, wurde geboren am 17. III. 1743 zu Eyrichshof in Bayern, widmete sich in Göttingen dem Studium der Philosophie und Geschichte, wurde von der Wittenberger philosophischen Fakultät 1766 zum Magister kreiert, 1768 zum ordentlichen Professor der Geschichte nach Erfurt berufen und folgte 1779, nach Ablehnung von Berufungen nach Giessen und Jena, einem Rufe als ord. Professor der Geschichte nach Erlangen. Am 29. IV. 1780 hielt er seine akademische Antrittsrede „De officiis doctoris historiarum", zu welcher durch das Programm „De praecipuis commerciorum in Germania epochis" eingeladen worden war. Anlässlich seines 50jährigen Lehrjubiläums wurde Mensel im Jahre 1816 durch

den Titel eines Geheimen Hofrats ausgezeichnet. Er starb am 19. X. 1820.

Meusel hat unendlich viel geschrieben und die Wissenschaft weniger durch neue fruchtbare Gedanken als durch die fleissige sorgsame Sammlung biographischen und statistischen Materials (sein „Gelehrtes Teutschland“, 5. Aufl., behandelt beispielsweise nicht weniger als 10648 Schriftsteller) gefördert. Wachler (Handbuch III, S. 314) nennt ihn „den hochverdienten Registrator alles historischen Wissens“. Meusels meistens in Verbindung mit anderen herausgegebenen Sammelwerke sind noch heute für die Gelehrtenwelt wertvoll und zum Teil unentbehrlich. Als Statistiker gehörte Meusel zur Schule Achenwalls, er definiert die letztere in viel zu engem Sinne als: „die wissenschaftlich geordnete Darstellung der Beschaffenheit und politischen Verfassung der Staaten“, er nennt die Statistik deshalb auch gleichwertig „Staatskunde“ und betrachtet sie als eine rein historische Wissenschaft (Lehrbuch der Statistik, 4. Aufl., Leipzig 1817, S. 1 ff.).

Macht sich in dem litterarischen Schaffen Meusels eine grosse Einförmigkeit geltend, so gilt solches auch von seiner akademischen Wirksamkeit. Seine Vorlesungen über Universalgeschichte, Staatengeschichte, Reichsgeschichte, über Statistik und Gelehrtengeschichte (in Halle und Erfurt las er auch über klassische Philologie) hielten sich immer auf demselben konservativen Niveau, ohne die geistigen Bewegungen seiner Zeit eingehender zu würdigen.

Meusel veröffentlichte an a) staatswissenschaftlichen Schriften 1. in Buchform chronologisch aufgeführt: Anleitung zur Kenntnis der europäischen Staatenhistorie, nach Gebauerischer Lehrart, Leipzig 1775. 2. Ausgabe, ebenda 1782, gr. 8. 3. Ausgabe, ebenda 1788. Die 4. durchaus berichtigte und fortgesetzte Ausgabe erschien unter dem Titel: Anleitung zur Kenntnis der Europäischen Staatengeschichte, Leipzig 1800. — Revision der beiden ersten Bände der Gottschedischen Uebersetzung von des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunst, Breslau 1777. — Ueber Kaiser Joseph II. einige Vorlesungen, Leipzig 1790. (Enthält interessante Mitteilungen über das Merkantilsystem und andere volkswirtschaftliche Grundsätze und Massregeln Josephs II.) — Lehrbuch der Statistik, Leipzig 1792; 2. Ausgabe, ebenda 1794; 3. Ausgabe, Leipzig 1804; 4. grösstenteils umgearbeitete Ausgabe, Leipzig 1817. (Die Anordnung des Stoffes lehnt sich an die von Gatter in dessen „Ideal einer Weltstatistik“ aufgeführte Disposition. Von besonderer Wichtigkeit ist der die einzelnen Staaten betreffende Litteraturnachweis.) — Litteratur der Statistik, Leipzig 1790. Nachtrag dazu ebenda 1793; zweiter Nachtrag ebenda 1797; 2. ganz umgearbeitete Auflage des ersten Bandes, Leipzig 1806, des 2 Bandes, Leipzig 1807. (Die Brauchbarkeit dieses litterarischen Quellenwerkes wird nicht unwesentlich durch ein gutes alphabetisches Register erhöht, welches von den beiden Söhnen Meusels angefertigt worden ist.) — Vorrede zu Ortloffs Handbuch einer allgemeinen Statistik der königlich preussischen Staaten, Erlangen 1798. — Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit, 3 Abteilungen, Leipzig 1799—1800, gr. 8°. (Den Staatswissenschaften widmet der Verfasser in jedem Zeitabschnitte einige Kapitel.) — Magazin für Geschichte, Statistik und Litteratur, 1 Bändchen, Zürich 1802. — 2. in Zeitschriften: Viele Aufsätze in der „Erlangischen Litteraturzeitung“, dessen Herausgeber und Direktor Meusel von 1799 bis zum 22. II. 1801 war. — Allerlei staatswissenschaftliche Bemerkungen und Aufsätze im „Gothaischen Reichsanzeiger“ und „Erlangischen Intelligenzblatt“.

Von den b) biographisch-bibliographisch und historisch-litterarischen Werken Meusels enthalten folgende wichtige Nachrichten und Nachweise über staatswissenschaftliche Gelehrte und Schriftsteller: Das gelehrte Deutschland, oder Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller; angefangen von G. C. Hamberger, fortgesetzt von Meusel, 1. Aufl., Lemgo 1767; 4. vermehrte und verbesserte Ausgabe, 4 Teile, ebenda 1783—84; 1.—9. Nachtrag, ebenda 1786—1806; 5. durchaus vermehrte und verbesserte Ausgabe, ebenda 1796 ff. (Die Vollendung dieser 5. Ausgabe in 23 Bänden erlebte Meusel nicht mehr.) — Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen Teutschen Schriftsteller, Bd. 1—15, Leipzig 1802—16. — Italienische Biographie. Aus dem Französischen, 2 Bde., Leipzig 1769, 1770. — Französische Biographie, herausgegeben (und grösstenteils übersetzt) 1. Teil, Halle 1771. — Lebensbeschreibungen merkwürdiger Personen dieses und des vorigen Jahrhunderts, 1. Teil, Breslau 1774. — Litterarische Anmerkungen zu den Biographieen grosser und berühmter Männer aus der neueren britischen Geschichte, aus dem Englischen, Züllichau 1794. — Historisch-litterarisches Magazin, 1. u. 2. Teil, Bayreuth u. Leipzig 1785; 3. Teil ebenda 1786; 4. Teil ebenda 1786; Historisch-litterarisch-bibliographisches Magazin, errichtet von einer Gesellschaft litterarischer Freunde in und ausser Deutschland und von Meusel herausgegeben, 1. Stück Zürich 1788, 2. Stück ebenda 1790, 3. Stück ebenda 1790, 4. Stück ebenda 1791, 5. u. 6. Stück Chemnitz 1792, 7. u. 8. Stück ebenda 1794, gr. 8. — Bibliotheca hist. instructa a B. G. Stravio, aucta a C. G. Budero, nunc vero a J. G. Meusel ita degesta, amplificata et emendata ut paene novum opus videri possit. 11 vlm. s. 22 pts. Lps. 1782—1804.

In seinem „Gelehrten Deutschland“, 5. Aufl., giebt Meusel über seine litterarische Thätigkeit Nachweis an folgenden Stellen: Bd. V (1797) S. 194—199; X (1803) S. 287; XI (1805) S. 533; XIV (1810) S. 554 u. XVIII (1821) S. 685.

Vgl. über Meusel: Steinmeyer in der „Deutschen Biographie“, Bd. 21, S. 541—544. — Andreas Meyer, Biographische und litterarische Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstentümern Anspach und Bayreuth leben, Erlangen 1782, S. 227. — Fikenscher, Vollständige akademische Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen, Nürnberg 1806, II. Abt., S 254—572. — Baader, Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller, Augsburg u. Leipzig 1824, Bd. I, 2, S. 31—38. — Karl Heinrich Rau, Dem Andenken Meusels gewidmet von der Universi-

tät Erlangen, Erlangen, gedruckt bei Heinrich Ludwig Kunstmann, 1820. — Eine kleine Gabe am 100jährigen Geburtstage des Herrn Johann Georg Meusel, weiland Geheimen Hofrats und k. Universitätsprofessors zu Erlangen, Erlangen, in Kommission der Palmschen Buchhandlung, 1843. — M. Reimlein, Unser Erlangen, Erlangen 1843, S. 95—97. — Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855—58, I, S. 57, III, S. 650—654. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1866, S. 21 u. 34. — John, Geschichte der Statistik, I, Stuttgart 1884, S. 72, 73, 97, 105, 132, 141. — Pölitz in seinen „Jahrb. f. Geschichte u. Staatskunst", Leipzig 1836, II, S. 164. — Bildnis und kurze Biographie in C. W. Bocks Sammlung von Bildnissen gelehrter Männer, Bd. 3, 1791. — Marsinnas akademisches Taschenbuch auf das Jahr 1792. — Meusel, Gelehrtes Deutschland, 5. Aufl., Bd. V, Lemgo 1797, S. 194.

Schmidt.

Meyer, Hermann Rudolf,

geb. am 10. XII. 1839 in Friedeberg in der Neumark, gest. im Januar 1899, studierte seit 1858 in Berlin Geschichte, Nationalökonomie und Technologie, wirkte als Amanuensis Hermann Wageners seit 1867 journalistisch auf volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete, trat in nähere Beziehung zu Rodbertus, dessen Briefe an ihn er später herausgab (s. u.), und promovierte 1874 an der Universität Jena. Nachdem er sich der konservativen Opposition gegen den Fürsten Bismark angeschlossen hatte, wurde er infolge seiner Schrift „Politische Gründer und die Korruption in Deutschland" (s. u.) zu Gefängnisstrafe verurteilt, der er sich durch die Flucht ins Ausland entzog.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der Emancipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., Berlin 1872/74. 2. Aufl. 1882. — Die deutschen Banken, Berlin 1872/75. — Der Sozialismus in Dänemark (Diss.), Berlin 1874. — Politische Gründer und die Korruption in Deutschland, Leipzig 1877. — Briefe und sozialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von Rudolf Meyer, 2 Bde., Berlin 1880/81. — Ursachen der amerikanischen Konkurrenz, Ergebnisse einer Studienreise durch die Vereinigten Staaten (mit einer Karte), Berlin 1883. — Heimstätten und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, von Canada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England, Berlin 1883. — La crise internationale de l'industrie et de l'agriculture, Berlin 1885. — Hundert Jahre konservativer Politik und Litteratur, Bd. I (einziger): Litteratur. Wien 1896.

b) in Zeitschriften: 1) in den „historisch-politischen Blättern" Jahrg. 1891 eine Artikelreihe über die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland, in welchen Aufsätzen er die agrarische Zollpolitik bekämpfte. — 2) in Monatschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. (Wien) Jahrg. XV (1893): Börsenspekulation und Agio. — Jahrg. XVI (1894): Die Baisse. — 3) in „Neue Zeit" (Stuttgart): Anbaupolitik und Nahrungsmittel, 10. Jahrg., I. Bd. — Die sozialpolitische Bedeutung der Getreideelevatoren, 10. Jahrg., II. Bd. — Zur Frage der Verstaatlichung des Getreidehandels, ebendaselbst. — Das nahende Ende des landwirtschaftlichen Grossbetriebes, 11. Jahrg., I. Bd. — Die Rentengütergesetze in Preussen, 11. Jahrg., II. Bd. — Der Agrarier Not und Glück, 12. Jahrg., I. Bd. — Aufhebung des Identitätsnachweises, ebendaselbst. — Zwei Briefe von Rodbertus, 13. Jahrg., I. Bd. — Landwirtschaftliche Produktionskosten in zwei Weltteilen, 13. Jahrg., II. Bd. — Lebensmittelveränderungen und -verfälschungen, 14. Jahrg., I. Bd. — 4) Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VI (Weimar 1897): Zur Geschichte des Normalarbeitstages, von H. Schumacher-Zarchlin. Eingeleitet von Rud. Meyer.

Meyer war ein konservativer Volkswirt aus Ueberzeugung, nicht aus Berechnung, er buhlte nie um ein Amt, er trachtete nur nach Anerkennung seines selbstlosen, nach seinem Dafürhalten historisch notwendigen aber vollständig gescheiterten Strebens, das ostelbische Junkertum zu reformieren, d. h. für die sozialen Anforderungen der modernen Zeit empfänglich zu machen. Den Agrariern wirft er u. a. vor, dass sie der Meinung seien, der Handel lebe grossenteils auf Kosten der Produzenten, also der Landwirte, ohne zu bedenken, dass der Handel durch seine Vermittelungsthätigkeit zwischen Urhebern und Konsumenten selbst eine produktive Arbeit vollzieht. Sein „Emancipationskampf des vierten Standes" (s. o.) gilt selbst bei den Sozialisten, obwohl Meyer nie engere Fühlung mit diesen gehabt, als ein seiner Unparteilichkeit wegen hoch zu schätzendes Werk.

Vgl. über Rud. Meyer: Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1894, S. 192f. — Zwei Nachrufe: Guido Weiss und Rudolf Meyer: Neue Zeit, Jahrg. XVII, 1898/99, I. Bd., Nr. 18 v. 28. I. 1899.

Lippert.

Miaskowski, August von,

geb. am 26. I. 1828 in der livländischen Stadt Pernau, gest. am 22. XI. 1899 in Leipzig, studierte in Dorpat, Berlin und Heidelberg, wurde Decernent der baltischen Civiloberverwaltung für Agrar- und Gemeindeangelegenheiten und Dozent am baltischen Polytechnikum in Riga, dann, zurückgekehrt nach Deutschland, 1873 Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Jena, 1874 ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Basel, 1877 Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim, 1881 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau, 1889 an der Universität Wien, 1891 an der Universität Leipzig.

v. Miaskowski war während seines Breslauer Aufenthaltes Mitglied des preussischen Landesökonomiekollegiums und des deutschen Land-

wirtschaftsrates; von 1890-91 gehörte er der k. k. statistischen Centralkommission in Wien als Mitglied an. Im Jahre 1891 wurde er Mitglied des internationalen statistischen Instituts.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideikommisse, Jena 1873. (Hab.-Schr.) [Bes. Abdr. aus den Jahrb. f. Nat.] — Isaak Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im 18. Jahrhundert, Basel 1875. — Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis in die Gegenwart, Basel 1878. — Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis in die Gegenwart (in den „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“, hrsg. von Schmoller, II. Bd., 4. Heft), Leipzig 1879. — Das Kranken- und Begräbnisversicherungswesen der Stadt Basel, Basel 1880. — Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Ein sozialwirtschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. 2 Abteilungen (in den Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 20 u. 25), Leipzig 1884 u. 1886. - Agrarpolitische Zeit- u. Streitfragen. Vorträge, Referate u. Gutachten, Leipzig 1889. — Das Problem der Grundeigentumsverteilung in geschichtlicher Entwickelung. (Vortrag, gehalten beim Antritt an der Wiener Universität.) Leipzig 1890. [Dieser Vortrag erschien auch in französischer Sprache in der Revue d'économie politique, 1890.] — Lorenz von Stein (Gedenkrede), Leipzig 1890. — Die Anfänge der Nationalökonomie. (Vortrag, gehalten beim Antritt des akademischen Lehramts an der Universität Leipzig.) Leipzig 1891. [Dieser Vortrag erschien auch in französischer Sprache in der Revue d'économie politique, 1892.]

b) in Zeitschriften und Sammelwerken etc.: 1) In der „Baltischen Monatsschrift“: Karl Grass, XXVII. Bd. — Arnold von Tideböhl, XXX. Bd. — 2) in der „Deutschen Rundschau“, Bd. 81 (1894): Die Reform der preussischen Agrarverfassung und die Berliner Konferenz. — Bd. 84 (1895): Wilhelm Roscher (1817-94); dasselbe französisch in Revue d'économie polit., 9e année (1895). — 3) In den „Jahrb. f. Ges. u. Verw.“: Georg Hanssen (5. Jahrg.). — Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen (5. Jahrg.). — Zur Geschichte der Veränderungen in der Verteilung des Grundeigentums (6. Jahrg.). — Zur deutschen Kolonialpolitik der Gegenwart (9. Jahrg.). — Ueber die landwirtschaftlichen Enqueten der Neuzeit mit specieller Rücksicht auf England, Frankreich, Baden und Preussen (9. Jahrg.). — 4) In den Mitteilungen der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte“: Zur österreichungarischen Währungsreform (1890). — 5) In den „Schriften des V. f. Sozialp.“, Bd. 21: Referat über Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland, Leipzig 1882. (Verhandlungen der am 9. u. 10. X. 1882 in Frankfurt a. M. abgeh. Generalversammlung.) — Bd. 38: Referat über den ländlichen Wucher die Mittel zu seiner Abhilfe, insbesondere die Organisation des bäuerlichen Kredits, ebd. 1889. (Verhdlg. der am 28. u. 29. IX. 1888 in Frankfurt a. M. abgeh. Generalversammlung.) — 6) In diesem „Handw. d. Staatsw.“ I. Aufl. die Artikel: Altenteil, Altenteilsverträge, Anerbenrecht.

Ausserdem hat von Miaskowski kleinere Aufsätze, Besprechungen etc. in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., in dem Jahrb. f. Ges. u. Verw. und in anderen Zeitschriften veröffentlicht. Miaskowski war ferner der Herausgeber folgenden Sammelwerkes: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, Bd. I—III$_2$. Leipzig 1892—1897 (soweit als erschienen).

Red.

Michaelis, Otto,

geb. am 12. IX. 1826 in Lübbecke in Westfalen, gest. am 8. XII. 1890 in Berlin, studierte in Bonn und Berlin die Rechte, widmete sich infolge der 1848er Bewegung der Journalistik, wurde 1861 Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses und 1867 des norddeutschen Reichstags, demnächst vortragender Rat in dem neuerrichteten Reichskanzleramt und 1877 Direktor der Finanzabteilung dieser Behörde, die ihn jedoch infolge der freihändlerischen Doktrin, zu der er sich bekannte, welche ihn mit der damaligen schutzzöllnerischen Schwenkung der deutschen Wirtschaftspolitik in Konflikt brachte, bald wieder scheiden sah. 1879 übernahm er das Präsidium der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Michaelis veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Das Monopol der Eisenbahnen. Eine Denkschrift der vierten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirte im Auftrage der zuständigen Deputation desselben vorgelegt, Leipzig 1861. — Volkswirtschaftliche Schriften, 2 Bde., Berlin 1873 (Inhalt. Bd. I: Eisenbahnfragen. Handelskrisis von 1857. Bd. II: Von der Börse. Ueber Staatsanleihen. Theoretisches. Bankfragen).

b) in Zeitschriften und zwar in Viert. für Volksw., Berlin: Das Kapitel vom Werte, Jahrg. I, 1863, Bd. I, S. 1 ff. — Die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen, Jahrg. I, 1863, Bd. II, S. 1 ff. — Die österreichische Bankakte, Jahrg. I, 1863, Bd. III, S. 86 ff. — Die Bergbaugenossenschaft, Jahrg. I, 1863 Bd. IV, S. 85 ff. — Ein Rückfall (Besprechung von „Macleod, Theory of banking“), 1863, Bd. IV, S. 116 ff. (Hierin findet sich u. a. der den exakten Volkswirt charakterisierende Satz: „Der Kapitalwert des Kredites, den jemand geniesst, ist nicht gleich dem Nennwerte seiner Schuldscheine, sondern gleich dem kapitalisierten Betrage der Mehrüberschüsse, die er in seiner Wirtschaft durch den Kredit nach Abzug der Kosten und Risikoprämien erzielt.“) — Die Differentialtarife der Eisenbahnen, Jahrg. II, 1864, Bd. I, S. 28 ff. — Zur russischen Valutenfrage, Jahrg. II, 1864, Bd. I, S. 234 ff. — Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten, Jahrg. II, 1864, Bd. II, S. 70 ff.

— Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, Jahrg. II, 1864, Bd. IV, S. 130 ff., Jahrg. III, 1865, Bd. I, S. 196 ff., Jahrg. III, 1865, Bd. II, S. 77 ff. — Noten und Depositen, Jahrg. III, 1865, Bd. III, S. 77 ff. — Die Eisenbahnen und die Expropriation, Jahrg. IV, 1866, Bd. I, S. 146 ff., Bd. III, S. 152 ff. — Die dauernde Frucht der Konjunktur, Jahrg. IV, 1866, Bd. II, S. 121 ff. — Ueber auswärtige Anleihen, Jahrg. V, 1867, Bd. I, S. 101 ff. — Zur Selbstkritik des Patentschutzes, Jahrg. VIII, 1870, Bd. I, S. 100 ff.

Michaelis war ferner der Herausgeber des I. Bandes von Prince-Smiths gesammelten Schriften, Berlin 1877.

Michaelis, Mitbegründer der Faucherschen Vierteljahrsschrift und Ehrenmitglied des Cobdenklubs, ist als orthodoxer Volkswirt für alle diejenigen wirtschaftlichen Freiheiten, welche auf den volkswirtschaftlichen Kongressen debattiert wurden, voll eingetreten. In Geld-, Valuta-, Börsen- und Verkehrsangelegenheiten galt er als Autorität und war dabei kein so verbissener Manchestermann, dass er nicht z. B. den Eisenbahnverstaatlichungsgedanken, nachdem er ihn lange principiell bekämpft, als derselbe Lebens- und Stabilitätskraft gewonnen, post festum gebilligt hätte. Er war ferner ein entschiedener Gegner ungedeckter Noten.

Vgl. über Michaelis: Sax, Die Verkehrsmittel, Bd. II, Wien 1879, S. 4 ff. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd. I, S. 134, 137, Bd. II, S. 32, 119. — Braun-(Wiesbaden), Otto Michaelis, in Vierteljahrschrift für Volksw., Jahrg. XXVIII, Berlin 1891, Bd. I. — Economiste français, Jahrg. XIX, Paris, Nr. v. 31. I. 1891.

Lippert.

Miete und Pacht.

I. Zur Geschichte der Miete und Pacht. 1. Römisches Recht. 2. Das Mittelalter. 3. Die neuere Zeit. II. Miete und Pacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. A. Miete. 1. Einleitung. 2. Abschluss des Vertrags. 3. Pflichten des Vermieters. 4. Pflichten des Mieters und Rechte des Vermieters. 5. Besitz des Mieters. 6. Kauf bricht nicht Miete. 7. Beendigung des Mietverhältnisses. 8. Zwingende Rechtsnormen. B. Pacht. 1. Einleitung. 2. Pacht von Grundstücken mit Inventar. 3. Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke.

I. Zur Geschichte der Miete und Pacht.

1. Römisches Recht. Die Miete im weiteren Sinne des Wortes (locatio conductio) ist ein Vertragsverhältnis, in welchem die eine Partei, der Vermieter, verpflichtet ist, Gegenstände gegen Entgelt der anderen Partei, dem Mieter, auf Zeit zu überlassen. Die Miete gehört in ihrer Grundform zu den einfachsten und verbreitetsten, aber sicherlich auch zu den ältesten Rechtsgeschäften. Sobald das individuelle Eigentumsrecht an Sachen, wenn auch vielleicht zunächst nur an beweglichen Sachen, sich gebildet hatte, waren auch die Voraussetzungen, unter denen Mietverhältnisse entstehen konnten und mussten, vorhanden. Der Eigentümer besitzt Sachen, deren er sich nicht entäussern will, weil er ihrer später bedarf, die er selbst aber zeitweise nicht oder nicht genügend zu benutzen vermag, während ein anderer in der Zwischenzeit sie für sich gebrauchen will. Den Bedürfnissen beider ist damit gedient, dass der Eigentümer die Sache dem anderen gegen Vergütung auf Zeit überlässt. Wenn wir auch über die Entstehung der Miete bei den Römern nichts wissen, so ist doch die Annahme gerechtfertigt, dass sie ebenso weit zurückreicht wie das Eigentumsrecht. Auffällig ist es allerdings, dass, wie es scheint, die Miete auch in der älteren Zeit ein formloser Vertrag war. Während in dem älteren römischen Rechte die wichtigsten Verkehrsverträge, wie mancipatio und nexum, in bestimmten feierlichen Formen abgeschlossen werden mussten, andere Verträge, wie das Darlehen, der Leih- und Aufbewahrungsvertrag, das Faustpfand nur dadurch zu stande kamen, dass die eine Partei der anderen eine Sache hingab und dadurch erst deren Verpflichtung zur Rückgabe oder Gegenleistung begründet wurde, ward der Mietvertrag immer durch formlose übereinstimmende Willenserklärung der Parteien abgeschlossen. Mit Unrecht hat man daraus geschlossen, dass der Mietvertrag erst in späterer Zeit als rechtsverbindlicher, durch Klage geschützter Vertrag anerkannt worden sei. Ebensowenig erscheint die Annahme begründet (trotz der hohen Autorität Mommsens), dass die privatrechtliche Miete verwaltungsrechtlichen Rechtsgeschäften des römischen Staates nachgebildet und daraus erst ihre Klagbarkeit entstanden sei. Mag auch in den älteren Zeiten eines einfachen Wirtschaftslebens, als Rom noch wesentlich eine Ackerstadt war, die Miete nicht die Bedeutung für den Verkehr gehabt haben wie später, so war sie doch hier, wie überall, ein wirtschaftliches Bedürfnis, für welches das Recht die Rechtsformen und den Rechtsschutz gewähren musste. Aus der sehr lückenhaften Ueberlieferung der zwölf Tafelgesetze (450 v. Chr.) wissen wir nur, dass darin ein specieller Fall der Miete geordnet war. Hatte ein Landmann sein Ackervieh vermietet, um aus dem Mietertrage die Kosten des Opfermahls zu bestreiten, welches im Frühjahr und Herbste dem Jupiter dargebracht wurde, um seinen Schutz für die Fluren und das Vieh zu erflehen, so konnte der Vermieter, wenn der Mieter nicht rechtzeitig zahlte, zur Selbst-

hilfe schreiten und Vermögensstücke des Mieters pfänden (Gaius IV, 28). Man hat daraus geschlossen, dass zur Zeit der zwölf Tafeln der Mietvertrag noch nicht klagbar gewesen sei. Der entgegengesetzte Schluss dürfte richtiger sein, dass in diesem besonderen Falle, in dem das Interesse des Kultus beteiligt war, der Vermieter ausnahmsweise nicht auf den langwierigen Weg der Klage und des gerichtlichen Verfahrens verwiesen, sondern ihm der rasch zum Ziele führende Weg der Selbsthilfe gestattet war.

Wie dem auch sei, jedenfalls konnten später die Parteien aus dem formlosen Mietvertrag ihre Rechtsansprüche durch gerichtliche Klage geltend machen.

Das römische Recht unterscheidet drei Arten der Miete:

a) Die Sachmiete, locatio conductio rei,

b) Die Dienstmiete, locatio conductio operarum, bei welcher der Vermieter seine Dienste vermietete, und

c) die Werkmiete, locatio conductio operis, bei welcher derjenige, der eine Sache an einen Unternehmer hingab, damit sie dieser bearbeitete oder verarbeitete, als Vermieter, der Unternehmer aber als Mieter angesehen wurde. Nur hatte in diesem Falle nicht der Mieter, sondern der Vermieter den Mietpreis zu zahlen.

Aus der Dienst- und Werkmiete haben sich in dem neueren Rechte besondere Verträge entwickelt, der Arbeits- oder Dienstvertrag (siehe den Art. Arbeitsvertrag oben Bd. I S. 979 ff.) und der Werkvertrag (siehe diesen Artikel), welche die Formen des Mietvertrags abgestreift haben. Es wird hier nur von der Sachmiete die Rede sein.

Wahrscheinlich ist die Miete beweglicher Sachen die älteste Art der Miete gewesen. Daraus erklären sich auch am einfachsten die Namen. Der Eigentümer, der seine Sachen, wozu auch die Sklaven gehörten, vermieten wollte, stellte sie auf dem Markte auf (locat), er ist der locator, der Mieter holte sie von dort und führte sie nach Hause (conducit), er ist der conductor. Das Recht unterscheidet aber nicht zwischen Miete beweglicher und unbeweglicher Sachen. Die Sachen können dem Mieter überlassen werden entweder nur zum Gebrauch oder aber auch zum Fruchtgenuss. Für dies letztere Rechtsgeschäft, den Pachtvertrag, hat das römische Recht keinen besonderen Namen, wenn auch seit der späteren republikanischen Zeit der landwirtschaftliche Pächter vorzugsweise colonus genannt ward. Nur einige wenige besondere Bestimmungen sind hierfür gegeben.

Die Miete ist nach römischem Recht ein rein obligatorisches Rechtsverhältnis, d. h. es entspringen daraus ausschliesslich Rechte und Pflichten des Mieters und Vermieters gegen einander. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch (und bei Pacht den Fruchtgenuss) zu überlassen und während der Mietzeit zu gewähren, mag er Eigentümer der Sache sein oder nicht. Vermag er dieser Verpflichtung nicht nachzukommen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht, und wenn den Vermieter ein Verschulden trifft, einen Anspruch auf Schadenersatz. Der Mieter hat an der Sache selbst kein Recht weder dem Vermieter noch dritten Personen gegenüber. Er hat nicht einmal den rechtlich geschützten Besitz der Sache. Wurde er von einem Dritten in dem Gebrauch der Sache gestört oder ihm dieser entzogen, so ward nicht sein Besitz, sondern der des Eigentümers gestört und dieser hatte die Schutzmittel des Besitzers. Der Eigentümer konnte dem Mieter jederzeit den Gebrauch der Sache entziehen. Ging das Eigentum an der Sache auf einen neuen Erwerber über, so hing es von dessen Ermessen ab, ob er in den Mietvertrag eintreten und dem Mieter weiterhin den Gebrauch der Sache belassen wollte. Geschah dies nicht, so war nur der Vermieter zum Schadenersatz verpflichtet. Denn er hatte die vertragsmässige Pflicht, vor der Veräusserung der Sache dafür Sorge zu tragen, dass der neue Erwerber dem Mieter den Gebrauch der Sache weiterhin gewähre. Andererseits war der Mieter auch nicht verpflichtet, mit dem neuen Erwerber der Sache den Mietvertrag fortzusetzen. — Nicht aber ward der Mietvertrag durch den Tod einer der Parteien aufgehoben, sofern dies nicht besonders vereinbart war. Denn die Erben traten nach römischem Recht in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers ein.

Diese unsichere Stellung des Mieters, welche ihn, was den Gebrauch der gemieteten Sache betrifft, ganz von dem Eigentümer abhängig machte, ist für die ältere Zeit, in der der Eigentümer seine Verfügungsgewalt über die Sache nicht beschränken will, wohl verständlich. Dass das römische Recht auch später dem Mieter keine andere Stellung eingeräumt hat, erklärt sich aus den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Roms. Ein Stand freier, selbständiger Pächter von Landgütern konnte sich nicht bilden. Die Pächter waren meist nur untergeordnete Gehilfen des Grundherrn, die unter der Aufsicht eines vom Herrn bestellten Sklaven, des vilicus, standen. Sie erhielten vom Herrn gegen Pfänder das nötige Inventar und Betriebskapital, wie er auch ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten des verpachteten Grundstücks hatte. In der späteren Kaiserzeit wurden die freien Pächter mehr und mehr verdrängt, zunächst durch die

Sklavenwirtschaft, seit dem 4. Jahrhundert aber dadurch, dass die freien Pächter zu Hörigen, coloni adscripticii, herabgedrückt wurden, die mit ihrer Familie unauflöslich zu dem Gute, das sie bebauten, gehörten und keine freie Verfügungsgewalt über ihr Vermögen mehr hatten, wenn sie auch noch eigentumsfähig waren. Wie sie schollenpflichtig waren, so konnte auch der Herr die Colonen nicht von dem Gute treiben oder das Gut ohne sie veräussern. An den Herrn hatten sie eine jährliche Abgabe in Geld oder in Früchten zu entrichten, deren Betrag unveränderlich sein sollte, wenn er von dem Herrn auch nicht selten gesteigert ward. Seit dem Ende des 4. Jahrhunderts ward die rechtliche Stellung der coloni mehr und mehr herabgedrückt, und im 5. Jahrhundert konnte mit Recht gesagt werden, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den Sklaven kaum noch bestehe. Vielfach wurden auch die gefangenen Barbaren, wie ganze Barbarenhaufen, die freiwillig in das römische Reich übertraten, auf den kaiserlichen Domänen als coloni angesiedelt oder als solche unter die Grossgrundbesitzer verteilt. Ob aber, wie neuerdings mehrfach behauptet worden, die Entstehung des Colonats auf germanische Einflüsse zurückzuführen ist, erscheint zweifelhaft.

Wie hiernach die ländlichen Pächter den unteren Klassen der Bevölkerung angehörten, so im grossen Ganzen auch die städtischen Mieter. Soweit unsere Kenntnis reicht, war es in der Stadt eine Ausnahme, dass wohlhabende Leute zur Miete wohnten. Dagegen waren Errichtung und Verpachtung grosser Mietkasernen in Rom und wohl auch in den grossen Provinzialstädten eine gewöhnliche Form der Kapitalanlage reicher Leute. Das ganze, meist vielstöckige Haus (insula) oder ein ganzer Komplex von Wohnhäusern ward an einen Unternehmer verpachtet, der die einzelnen Wohnungen an kleine Leute vermietete, wie denn auch nach römischem Rechte die Aftermiete unbeschränkt zulässig war. Auch hier erscheint der Mittelsmann nur als Vertreter des Eigentümers, als eine Art Vicewirt, der zugleich über die Mietsleute die Aufsicht zu führen hatte. Ausserdem wurden nur kleine Wohnungen und Läden (tabernae), die an die Häuser angebaut und meist auf die Strasse vorgerückt waren, an Handwerker und Händler vermietet.

2. Das Mittelalter. Miete und Pacht hatten in Deutschland erst im späteren Mittelalter eine grössere Bedeutung erlangt. Für die Urbarmachung, Rodung, Kultivierung und Bebauung des Landes genügte das lose und engbegrenzte Rechtsverhältnis, wie es nach römischem Rechte zwischen Eigentümer und Pächter bestand, nicht. Es waren Rechtsverhältnisse hierfür erforderlich, die dem Bauern ein festes Recht an dem Grund und Boden gaben, die ihm einen Besitzschutz gewährten und die ihm und seinen Nachkommen die Früchte seiner harten Arbeit sicherten. So entstanden in verschiedenen Formen und unter verschiedenen Namen die bäuerlichen Leihverhältnisse, die dem Bauern ein dingliches Recht an dem zur Bewirtschaftung überlassenen Grund und Boden gewährten, die ihm für eine grössere Reihe von Jahren den Besitz sicherten oder auch ihm und seinen Nachkommen ein erbliches Recht gaben. (Vgl. die Artt. Bauer, Bauerngut und Bauernstand oben Bd. II S. 338 ff., 431 ff.) Freilich begründete ein solches Verhältnis auch eine Minderung der persönlichen Freiheit und eine Abhängigkeit der Bauern von dem Grundherrn, dem meist nicht nur Zinsen oder Naturalabgaben zu entrichten, sondern auch die verschiedenartigsten Dienste zu leisten waren.

Und ähnlich wie auf dem Lande die bäuerliche Leihe, trat auch in den neugegründeten Städten die Erbleihe an Stelle der römisch-rechtlichen Miete. Der Stadtherr musste den Ansiedlern, die die Stadt erst zu erbauen und darin Gewerbe und Handel zu gründen hatten, ein erbliches und dingliches Recht an der eigenen Hausstätte, der area, gegen einen jährlich zu zahlenden Zins (Wortzins, Haus- oder Hofzins) verleihen. Kamen rein persönliche Mietverhältnisse gewiss auch zu allen Zeiten vor, so gewannen sie doch erst eine grössere Bedeutung, als die Bevölkerung in den Städten anwuchs und demgemäss auch ein grösserer Teil der Bevölkerung auf Mietwohnungen angewiesen war. Derartige Mietverhältnisse trugen aber im wesentlichen keinen anderen Charakter als die römisch-rechtliche Miete, wenn dies auch vielfach, in dem Bestreben das deutsche Recht zu idealisieren, behauptet wird. Es lässt sich nicht nachweisen, dass dem Mieter ein rechtlich geschützter Besitz, die Gewere, an der gemieteten Wohnung zugestanden habe.

Die verbreitete Annahme, dass der Mieter in der Gewere gewesen sei, beruht nur auf dem allgemeinen Satze, dass die Gewere demjenigen zustehe, der eine unbewegliche Sache in Nutzung habe, der Gebrauch einer gemieteten Sache aber der Nutzung gleichkomme. Indes fehlt hierfür der Beweis. Aber auch wenn man die Gewere des Mieters annimmt, so war doch die Rechtsstellung des Mieters dem Vermieter gegenüber nicht gesicherter als im römischen Rechte, sie war sogar weniger gesichert. Veräusserte der Vermieter das Eigentum an der Sache, so war der neue Erwerber auch nach deutschem Rechte nicht verpflichtet, in den Mietvertrag einzutreten. Es ergiebt

sich dies zweifellos daraus, dass bei Veräusserung eines im Eigentum des Veräusserers stehenden Gutes, das als Lehen verliehen war, der neue Erwerber dem Vasallen nicht den Lehnbesitz des Gutes weiterhin zu belassen hatte (Sachsenspiegel Lehnrecht, Art. 71 § 6, Auctor vetus II § 69: vgl. auch Homeyer, Sachsenspiegel Teil II Bd. II S. 387, 527). Nur zur Entschädigung ist der veräussernde Lehnsherr dem Vasallen verpflichtet. Freilich hatte dieser Satz praktisch nur eine geringe Bedeutung, da die meisten Lehngüter im Eigentum des Reiches oder einer Kirche oder eines Klosters standen, die das Eigentumsrecht nicht veräusserten. Auch bestand eine Ausnahme, falls die Veräusserung an ein Gotteshaus erfolgte (Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 71 § 7). Galt der Satz aber grundsätzlich im Lehnrecht, obwohl der Vasall ein sehr weitgehendes Besitzrecht an dem Lehngut hatte, so galt er zweifellos auch für die Miete und die Pacht, wenn er hierfür auch ausdrücklich erst in Quellen des 15. Jahrhunderts bezeugt ist. Die Rechtsstellung des Mieters und Pächters war aber auch weniger gesichert als im römischen Recht, weil die Erben des Vermieters oder Verpächters nicht an den Vertrag ihres Erblassers gebunden waren, wenn sie nicht ihre Zustimmung zu dem Abschlusse des Vertrags gegeben hatten (Sachsenspiegel-Landrecht III Art. 77 § 1). Während ferner nach römischem Recht der Vermieter, im Falle er die Sache veräusserte, dem Mieter zu einer Entschädigung verpflichtet war, galt dies in Deutschland nicht überall. Vielmehr ward durch die Veräusserung der Sache der Vertrag gelöst, so dass dadurch Vermieter und Mieter ihrer Rechte und Pflichten ledig wurden. In diesem Sinne ist der Satz »Kauf bricht Miete« nicht ein Satz des römischen, sondern des deutschen Rechts.

Als aber seit dem Ende des 13. Jahrhunderts infolge der Zunahme der Bevölkerung in den Städten und der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande Miet- und Pachtverhältnisse häufiger vorkamen, wirkte das Interesse der Mieter und Pächter auf eine Umbildung des Rechts ein. Sie wollten gesichert sein gegen eine Aufhebung des Vertrags durch Veräusserung, und an vielen Orten, wenn auch keineswegs überall, entsprach das Recht dieser in der Gerechtigkeit begründeten Forderung, indem dem Mieter und Pächter ein Recht auf Gebrauch und Nutzung der Sache auch gegen dritte Personen gegeben ward, an welche der Vermieter das Eigentum übertragen hatte. Die Miete war nun nicht mehr ein rein obligatorisches Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter, sondern sie übte eine dingliche Wirkung gegen Dritte aus, die das Eigentum der Sache erwarben. Ward das Haus oder das Gut verkauft, so hatte der Mieter das Recht, in der Wohnung zu bleiben, der Pächter das Recht, das Gut weiter zu bewirtschaften und zu nutzen bis zum Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag geschlossen worden war. Dies ward durch den Satz ausgedrückt: Kauf bricht nicht Miete. Wörtlich genommen besagt der Satz nur, dass durch die infolge eines Kaufvertrags bewirkte Veräusserung der vermieteten Sache der Mietvertrag nicht aufgelöst wird. Dieser Satz galt auch im römischen Recht. Der Mietvertrag dauerte trotz der Veräusserung fort. Aber der Vermieter konnte dem Mieter den Gebrauch der Sache nicht mehr gewähren und war deshalb zum Schadenersatz verpflichtet. Der Satz will aber nicht dies besagen, sondern vielmehr, dass bei dem Uebergang des Eigentumsrechts von dem Vermieter auf eine dritte Person der Erwerber an Stelle des Vermieters in den Vertrag eintritt und die Pflichten und Rechte des Vermieters auf ihn übergehen.

Weiterhin unterschied sich das deutsche Recht von dem römischen dadurch, dass es dem Pächter weitergehende Rechte gewährte. Der Pächter hatte nach deutschem Recht die Gewere an dem Gute und damit Besitzschutz.

Nach römischem Recht erwarb ferner der Pächter die Früchte erst dadurch, dass er sie mit Willen des Eigentümers in Besitz nahm, so dass der Verpächter durch ein Verbot es ihm unmöglich machen konnte, Eigentum an den Früchten zu erwerben, wenn der Verpächter dadurch auch zum Schadenersatz verpflichtet ward. Im deutschen Recht dagegen galt der Grundsatz, dass derjenige, der das Gut bewirtschaftet und die für die Bestellung des Bodens, für die Pflege der Weinstöcke u. s. w. erforderliche Arbeit gethan hat, dadurch auch das Eigentum an den Früchten erwirbt und berechtigt ist, die Früchte einzuheimsen, selbst wenn das Gut zur Zeit der Ernte nicht mehr in seiner Nutzung steht. »Wer säet, der mäht.« Nur eine Folge daraus war es, dass auch da, wo der Satz »Kauf bricht Miete« galt, doch der neue Erwerber des Gutes den Pächter noch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres im Gute belassen musste.

3. Die neuere Zeit. Im 15. und 16. Jahrhundert vollzog sich die Reception des römischen Rechts in Deutschland. Doch setzte ihr das einheimische Recht vielfach einen entschiedenen Widerstand entgegen, den das römische Recht nicht zu brechen vermochte. So erhielt sich in vielen Landesteilen, namentlich in vielen Städten, der Satz »Kauf bricht nicht Miete« in Kraft.

Aber auch das römische Recht ward in der Anwendung fortgebildet und erhielt als sogenanntes gemeines Recht häufig eine von dem reinen römischen Rechte abweichende Gestalt. So ward fast überall dem Mieter und Pächter der Besitzesschutz zugestanden, nicht nur gegen Dritte, sondern auch gegen den Eigentümer selbst, wenn er den Mieter zu entsetzen suchte. Aber auch da, wo der Satz »Kauf bricht Miete« in Geltung blieb oder trat, suchte die Praxis den Mieter und Pächter zu schützen, teils indem der neue Erwerber nur unter Einhaltung einer ortsüblichen Kündigungsfrist ihnen den Besitz der Wohnung oder des Gutes entziehen konnte, teils indem dem Erwerber das Recht der Kündigung für die Miet- oder Pachtzeit dann abgesprochen wurde, wenn der Mieter oder Pächter sich eine Hypothek an dem Hause oder dem Gute hatte bestellen lassen. Freilich konnte dieser letztere Satz, der mit dem römischen Recht unvereinbar war, auf die Dauer sich nicht halten.

Von den grossen Gesetzbüchern der neueren Zeit hat das älteste derselben, das **Preussische Allgemeine Landrecht** von 1794, sich von dem römischen Rechte am weitesten entfernt. Für die Stadt Berlin hatte schon **Friedrich der Grosse** in dem Reskript vom 15. April 1765 den Satz »Kauf bricht Miete« aufgehoben, da er »mit dem grössten Missfallen wahrgenommen, dass in Berlin der bisher eingrissene Wucher mit Häusern und die aufs höchste getriebene Steigerung der Hausmieten beständig fortdauere und beydes grossen Teils seine Schutzwehr in der gemeinen Rechtsregul: Kauf bricht Miete finde«. Nach dem Allgemeinen Landrecht (Teil I Tit. 21 §§ 2, 3, 358) erhalten Mieter und Pächter durch Uebergabe der Sache Besitz und ein dingliches Recht, das die Miete dem Niessbrauch annähert. Wird die Sache veräussert, so hat der neue Erwerber den Mieter und Pächter während der Mietzeit in Besitz zu lassen. Er tritt in die persönlichen Pflichten des Vermieters ein, wie auch dessen Rechte auf ihn übergehen. Nur im Interesse des Realkredits ist zu Gunsten der Gläubiger bestimmt, dass bei notwendiger gerichtlicher Veräusserung auch während der Mietzeit der Vertrag gekündigt werden kann. Im übrigen ordnet das Gesetzbuch das Mietrecht in ausserordentlich eingehender Weise (Teil I Tit. 21 §§ 258—397) und giebt über Pachtungen von Landgütern in 226 Paragraphen (§§ 399—625) die ausführlichsten Bestimmungen.

Im Gegensatz hierzu hat sich der **französische Code civil** von 1804 in dem Abschnitt über die Sachmiete mit 66 Artikeln begnügt (Art. 1713—1778). Obgleich nach dem Gesetzbuch der Miet- und Pachtvertrag nur ein persönliches Rechtsverhältnis zwischen den vertragschliessenden Parteien erzeugt und dem Mieter und Pächter weder der Besitzesschutz noch ein dingliches Recht an der Sache zukommen, so hat es doch in Art. 1743 bestimmt, dass bei der Miete und Pacht von Häusern und ländlichen Grundstücken der Kauf die Miete nicht bricht, vielmehr der Erwerber verpflichtet ist, in das Vertragsverhältnis einzutreten. Ist jedoch der Vertrag auf länger als 18 Jahre geschlossen, so muss der Vertrag in das Transskriptionsregister (Hypothekenbuch) eingetragen werden, um gegen Dritte Wirkung zu haben (G. v. 22. März 1855 Art. 2).

Am kürzesten behandelt das **Oesterreichische Bürgerliche Gesetzbuch** von 1811 den Miet- und Pachtvertrag, die es unter dem gemeinsamen, den späteren mittelalterlichen Quellen entnommenen Namen des **Bestandvertrags** zusammenfasst (§ 1090 bis § 1121). Das Gesetzbuch hat im allgemeinen die Bestimmungen des gemeinen Rechts aufgenommen, wie sie an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts als usus modernus pandectarum in Geltung standen. Es unterscheidet sich davon im wesentlichen nur dadurch, dass der Bestandvertrag durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch dem Rechte des Bestandnehmers (des Mieters oder Pächters) eine dingliche Wirkung verleiht, so dass bei einer Veräusserung der Sache der neue Erwerber in den Vertrag einzutreten hat (mit Ausnahme des Falles der Zwangsversteigerung). Ist dies aber nicht geschehen, so ist der Bestandnehmer dem neuen Eigentümer nach gehöriger Aufkündigung zu weichen verpflichtet und hat gegen den Bestandgeber nur einen Anspruch auf Schadenersatz (§ 1095, § 1120, Grundbuchg. v. 25. Juli 1871 § 9).

II. Miete und Pacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

A. Miete.

1. Einleitung. Wie nach römischem Recht so ist auch nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** das Mietverhältnis ein obligatorisches Vertragsverhältnis des Inhaltes, dass der Vermieter verpflichtet ist, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren, der Mieter dagegen verpflichtet ist, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten (§ 535). Die Pacht ist eine Unterart der Miete, so dass die Vorschriften über die Miete auch auf sie Anwendung finden, sofern nicht das Gesetzbuch für sie ausdrücklich abweichende Bestimmungen aufgestellt hat (§ 581). Während der Gegenstand eines Mietvertrags nur eine körperliche Sache sein kann,

können nicht bloss Sachen, sondern auch Rechte verpachtet werden (§§ 535, 581), z. B. das Verlagsrecht, das Jagdrecht u. s. w.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im Gegensatze zu dem Preussischen Allgemeinen Landrecht mit Recht davon Abstand genommen, für alle die verschiedenartigen Gestaltungen, die die Miete innerhalb des soeben angegebenen Rahmens im Leben annehmen kann, besondere, jede Einzelheit ordnende Vorschriften zu geben. Es hat sich mit 46 Paragraphen für die Miete (§§ 535—580) und mit 17 für die Pacht insbesondere (§§ 581—597) begnügt. Auch das Allgemeine Landrecht hat trotz seiner Weitschweifigkeit sein Ziel, für alle Verhältnisse Rechtsnormen zu geben, nicht erreicht, weil es nicht zu erreichen ist. Die Lebensverhältnisse sind so vielgestaltig, die Interessen der Parteien, die einen Miet- oder Pachtvertrag abschliessen, so mannigfaltig — namentlich wenn es sich um grössere Vertragsobjekte und um Verträge auf eine längere Zeitdauer handelt —, dass es den Parteien überlassen bleiben muss, innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken die Vertragsbestimmungen zu vereinbaren. Nur für die allgemeinen, regelmässig bei allen Mietverträgen vorkommenden Verhältnisse muss der Gesetzgeber Normen aufstellen. Aber auch die meisten dieser Normen haben, soweit sie die Rechte und Pflichten der Parteien betreffen, nur den Charakter des nachgiebigen, sogenannten dispositiven Rechts, d. h. sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Parteien nicht über eine andere Ordnung ihres Verhältnisses sich vereinbart haben.

Hat das Bürgerliche Gesetzbuch auch das römische Recht zur Grundlage genommen, so ist es doch über dasselbe hinausgegangen und hat es fortgebildet, um es mit den Verkehrsbedürfnissen der Gegenwart und mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Dies ist namentlich nach vier Richtungen hin geschehen.

a) Das Gesetz giebt dem Mieter Besitz an der gemieteten Sache und verleiht ihm Besitzesschutz sowohl gegen den Vermieter wie gegen dritte Personen.

b) Es zieht ferner der Vertragsfreiheit Schranken, indem es durch Normen zwingenden Rechts, die auch durch Vereinbarung der Parteien nicht beseitigt werden können, die Parteien und vor allem den Mieter schützt gegen eine solche Gestaltung des Vertrags, durch welche die Partei in ihrer persönlichen Freiheit und in ihren persönlichen Lebensgütern, auf die sie nicht verzichten kann, in einer der Gerechtigkeit widersprechenden Weise beschränkt oder geschädigt würde. Die grossen, allgemeinen Rechtsgrundsätze, die unser Vertragsrecht beherrschen (vgl. den Art. Schuldverhältnisse), sie finden auch auf den Mietvertrag Anwendung. Danach sind Mietverträge, die gegen die guten Sitten verstossen, nichtig. Als solche sind nach dem Gesetz namentlich Mietverträge anzusehen, durch welche der Vermieter unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Mieters sich einen solchen Miet- oder Pachtzins versprechen lässt, der den Gebrauchswert (oder Nutzungswert) der Sache dergestalt übersteigt, dass der Miet- oder Pachtzins in auffälligem Missverhältnis zu der Gegenleistung des Vermieters steht (§ 138). In einer Notlage, die zu einer solchen Ausbeutung Veranlassung geben kann, werden die Mieter namentlich in Zeiten einer Wohnungsnot, wie sie in Grossstädten und in rasch aufblühenden Fabrikorten nicht selten eintritt (vgl. den Art. Wohnungsfrage), sich häufig befinden. Durch diese Bestimmung des Gesetzes wird namentlich der Arbeiterbevölkerung ein wirksamer Schutz gegen den Wohnungswucher gewährt werden. Aus dem allgemeinen Grundsatze, dass ein Vertrag nur soweit giltig ist, als er nicht gegen die guten Sitten verstösst, hat das Gesetz für den Mietvertrag einzelne besondere Folgerungen gezogen, die noch zu besprechen sind. Ferner sind Mietverträge, wie alle Verträge, so auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157), und Mieter wie Vermieter sind verpflichtet, ihre Leistungen so zu bewirken, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242). Diese Grundsätze sind von besonderer Wichtigkeit für die Mietverträge. Es ist bekannt, dass namentlich in den Städten die Hauseigentümer vielfach Formulare für die von ihnen abzuschliessenden Mietverträge aufstellen, in denen die Rechte des Vermieters möglichst weit ausgedehnt, die des Mieters möglichst eng eingeschränkt werden, und dass sie durch Bildung von Hausbesitzervereinen sich in der Durchführung derartiger Verträge eine wirksame Stütze verschaffen. Die Mieter kleiner Wohnungen, und auch hier besonders die Mieter aus dem Arbeiterstande, sind vielfach gar nicht in der Lage, die Tragweite all der in solchen Formularen enthaltenen Bestimmungen zu überblicken und zu erkennen. Auch solche Verträge sind nur nach dem angeführten Grundsatz auszulegen, und dadurch wird in vielen Fällen dem Missbrauch der thatsächlichen Gewalt, welche den Hausbesitzern gegenüber den Mietern zusteht, vorgebeugt oder er wenigstens eingeschränkt werden können.

c) Nach einer dritten Richtung geht das Bürgerliche Gesetzbuch über das gemeine Recht hinaus, indem es den Mieter und

Pächter dagegen sichert, dass ihnen durch Veräusserung der Sache deren Gebrauch und Nutzung entzogen werden kann.

d) Endlich hat das Bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatz zu dem gemeinen Recht den Pachtvertrag, insbesondere den über landwirtschaftliche Grundstücke, durch besondere Rechtsnormen geordnet, insoweit die eigenartigen Verhältnisse der Pacht dies erfordern.

Das Gesetzbuch enthält zahlreiche wichtige Vorschriften, welche sich nicht auf alle Mietverträge beziehen, sondern nur für die Miete von Grundstücken, Wohnungen und andere Räume (Läden, Kellerräume u. s. w.) gelten. Es wird genügen, wenn in dem folgenden in diesen Fällen nur von der Miete von Grundstücken die Rede ist (vgl. B.G.B. § 580).

2. Abschluss des Vertrags. Der Abschluss eines Mietvertrags ist im allgemeinen an keine Form gebunden. Doch bedarf der Vertrag über die Miete eines Grundstücks der schriftlichen Form, wenn er für länger als ein Jahr geschlossen wird. Wird diese Form nicht beachtet, so ist der Vertrag zwar giltig, aber er gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Doch ist dann eine Kündigung erst für den Schluss des ersten Jahres zulässig (§ 556).

3. Pflichten des Vermieters. Der Vermieter hat dem Mieter den vertragsmässigen Gebrauch der Sache zu überlassen und sie während der Mietzeit in dem hierzu geeigneten Zustand zu erhalten (§ 536). Die Kosten der Unterhaltung der Sache, der Reparaturen, wie die auf der Sache ruhenden Abgaben und Lasten fallen demnach dem Vermieter zur Last (§§ 537, 546). Ist die Sache zur Zeit der Ueberlassung mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmässigen Gebrauch aufhebt oder mindert, und beseitigt der Vermieter ihn nicht unverzüglich, so kann der Mieter ihn selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (§ 538). Auch ist er für die Zeit, während deren die Sache zum Gebrauch untauglich ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit, oder wenn die Brauchbarkeit der Sache gemindert ist, nur zur Entrichtung eines verhältnismässig geminderten Mietzinses verpflichtet. Ferner ist er in diesem Falle berechtigt, die Miete für die Folgezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen (§§ 541, 542). Doch stehen ihm diese Rechte nicht zu, sofern ihm bei Abschluss des Vertrags der Mangel der gemieteten Sache bekannt war (§ 539). Hiervon macht aber das Gesetz eine sehr wichtige Ausnahme, die dem bisherigen Rechte unbekannt war. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum (Boden, Werkstatt u. s. w.) so beschaffen, dass die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter, selbst wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschluss des Vertrags gekannt hat, den Mietvertrag sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufheben (§ 544).

4. Pflichten des Mieters und Rechte des Vermieters. Der Mieter hat die ihm übergebene Sache mit Sorgfalt zu behandeln und darf sie nur zu dem vertragsmässigen Gebrauch benutzen, widrigenfalls er für den Schaden dem Vermieter zu haften hat (§ 550). Dagegen hat er die Veränderungen und Verschlechterungen der Sache, die durch den vertragsmässigen Gebrauch herbeigeführt werden (Abnutzung der Wohnung), nicht zu vertreten (§ 548). Zu dem vertragsmässigen Gebrauch gehört, wenn nichts anderes in dem Vertrage vereinbart ist, die Aftermiete, die Weitervermietung, nicht. Sie ist nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet. Wenn aber der Vermieter die Genehmigung versagt und dies nicht durch einen in der Person des Dritten liegenden wichtigen Grund gerechtfertigt ist, so kann der Mieter (aber nicht der Pächter), selbst wenn der Vertrag für längere Zeit geschlossen, ihn unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen (§ 549, § 596). Den Mietzins, der in Geld oder aber auch in anderen Gegenständen oder in Diensten bestehen kann, hat der Mieter nach Ablauf der Mietzeit, oder wenn der Zins nach Zeitabschnitten bemessen ist (nach Wochen, Monaten u. s. w.), nach dem Ablauf einer solchen Zeit zu zahlen, bei Grundstücksmieten jedoch spätestens nach Ablauf je eines Kalendervierteljahres (§ 551).

Wie schon nach römischem Rechte und den neueren Gesetzbüchern, hat auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Vermieter eines Grundstücks ein gesetzliches Pfandrecht an den dem Mieter gehörigen Sachen, die auf das Grundstück eingebracht sind, und zwar sowohl für die schon begründeten Forderungen des Vermieters als auch für den Anspruch auf den künftig fällig werdenden Mietzins. Doch ist dies nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beschränkt. Der Vermieter hat das Pfandrecht nur für den Anspruch auf den Mietzins, soweit er im laufenden und nächstfolgenden Jahre fällig wird. Das Pfandrecht bleibt zwar bestehen, wenn die Sachen ohne Wissen oder gegen den Widerspruch des Vermieters von dem Grundstück weggebracht werden, aber der Vermieter darf nicht widersprechen, wenn die Entfernung dem regelmässigen Geschäftsbetriebe und den Lebensverhältnissen des Mieters entspricht oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. Soweit er berechtigt ist, der Entfernung zu widersprechen, kann er

sie auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Sind sie widerrechtlich entfernt worden, so kann er ihre Herausgabe verlangen. Jedoch erlischt das Pfandrecht mit Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn er seinen Anspruch nicht vorher geltend gemacht hat.

Das Pfandrecht des Vermieters ist aber nach dem Vorgange des Preussischen G. v. 12. Juni 1894 sehr bedeutend eingeschränkt worden, indem ihm alle Sachen, die der gerichtlichen Pfändung nicht unterliegen (C.P.O. § 811), entzogen sind. Dahin gehören alle Sachen, welche zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind, die auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel, die zum Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Geräte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände u. s. w. Auch kann der Mieter jeder Zeit durch Sicherheitsleistung die Geltendmachung des Pfandrechts abwenden (§§ 559—563).

5. Besitz des Mieters. Ist die gemietete Sache dem Mieter zum Gebrauche übergeben, so erwirbt er dadurch den Besitz an ihr und es kommt ihm sowohl gegen den Vermieter wie gegen Dritte der Besitzschutz zu (§ 865). Infolge dessen ist er berechtigt, die Herausgabe der Sache sowohl dem Vermieter wie dritten Personen zu verweigern (§ 986). Auch der Vermieter und Eigentümer der Sache macht sich verbotener Eigenmacht schuldig, wenn er den Mieter im Besitze stört oder ihm den Besitz entzieht. Der Mieter ist berechtigt, der Eigenmacht mit Gewalt sich zu erwehren, und er kann gerichtliche Hilfe anrufen, um die Beseitigung der Störung oder die Wiedereinräumung des Besitzes zu erlangen (§§ 858—862).

6. Kauf bricht nicht Miete. Hat der Mieter eines Grundstücks oder einer Wohnung durch Uebergabe der Sache Besitz erworben und wird sodann die Sache veräussert, so tritt kraft Gesetzes der neue Erwerber der Sache an Stelle des ursprünglichen Vermieters in den Vertrag ein. Der Mieter behält trotz der Veräusserung für die Mietzeit den Besitz der Sache. Aber der Mieter muss auch dagegen gesichert werden, dass nicht durch ein Rechtsgeschäft, auf das er gar keinen Einfluss hat, an Stelle eines vertrauenswürdigen und zahlungsfähigen Vermieters ein Vermieter tritt, dem er sein Vertrauen nicht schenken kann. Der ursprüngliche Vermieter bleibt deshalb, wenn der neue Erwerber die Pflichten des Vermieters nicht erfüllt, für alle diese Verpflichtungen haftbar. Doch erlischt diese Haftung, wenn der Mieter, nachdem er von dem Eigentumsübergang Kenntnis erhalten hat, nicht zu dem ersten zulässigen Termin kündigt (§ 571).

Wie die Pflichten, so gehen auch die Rechte des Vermieters auf den Erwerber der Sache über. Um den Mieter jedoch vor Nachteilen zu schützen, bestimmt das Gesetz, dass, wenn er in Unkenntnis der Veräusserung den Mietzins nach Uebergang des Eigentums noch dem ursprünglichen Vermieter gezahlt hat, er damit seine Pflicht erfüllt hat und von dem neuen Erwerber nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, soweit es sich um den Mietzins für das laufende Vierteljahr, in dem der Mieter von dem Eigentumsübergang Kenntnis erlangt hat, und für das nachfolgende handelt (§ 574).

Doch gelten alle diese Bestimmungen nicht, wenn die Mietsache durch eine Zwangsversteigerung oder, im Falle über das Vermögen des Vermieters Konkurs erkannt ist, durch freihändige Veräusserung des Konkursverwalters veräussert worden ist. Dann hat der Erwerber der Sache das Recht, den Mietvertrag unter Einhaltung einer gesetzlichen Frist zu kündigen. Doch wird die Kündigung ausgeschlossen, wenn sie nicht auf den ersten hierfür zulässigen Termin erfolgt (R.G. über Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 § 57; K.O. § 21).

7. Beendigung des Mietverhältnisses. Der Mietvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen sein. Im ersten Falle erlischt er mit Ablauf der Zeit von selbst, ohne dass es einer Kündigung bedürfte (§ 564). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vertrag jedoch unter Einhaltung der von dem Gesetz bestimmten Fristen schon vor Ablauf der Zeit gekündigt werden:

a) Wird ein Mietvertrag für längere Zeit als dreissig Jahre geschlossen, so kann jeder Teil nach dreissig Jahren kündigen. Ist der Vertrag aber auf Lebenszeit des Vermieters oder Mieters geschlossen, so ist die Kündigung unzulässig (§ 567).

b) Durch den Tod der Parteien wird der Vertrag nicht aufgehoben. Ihre Erben treten in ihn ein. Bei dem Tode des Vermieters hat weder dessen Erbe noch der Mieter ein Kündigungsrecht. Stirbt aber der Mieter, so kann sowohl dessen Erbe wie der Vermieter (aber nicht der Verpächter) den Vertrag kündigen, doch nur für den ersten zulässigen Termin (§§ 567, 596).

c) Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung an einen anderen Ort ihre gemietete Wohnung (nicht auch ein gepachtetes Haus oder Gut)

für den ersten zulässigen Termin kündigen (§§ 570, 596).

d) Der Mieter (aber nicht der Pächter) kann kündigen, wenn der Vermieter ungerechtfertigterweise die Genehmigung zur Aftermiete verweigert (§ 549, siehe oben S. 769).

e) Der Vermieter wie der Konkursverwalter können kündigen, wenn über das Vermögen des Mieters Konkurs eröffnet ist (K.O. § 19).

f) Derjenige, der die Sache durch Zwangsversteigerung oder Veräusserung des Konkursverwalters erwirbt, kann kündigen (siehe oben S. 770).

Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen und setzt nach Ablauf der Mietzeit der Mieter den Gebrauch der Sache fort, so gilt dies als der stillschweigende Abschluss eines neuen Vertrags, durch welchen das Mietverhältnis unter den bisherigen Bestimmungen, aber auf unbestimmte Zeit erneuert wird. Doch tritt diese Folge nicht ein, wenn der Mieter binnen zwei Wochen, der Vermieter binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, wo er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt, der Gegenpartei die Erklärung abgiebt, dass er den Vertrag nicht erneuern wolle (§ 568).

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so erlischt er nur durch Kündigung. Sie ist aber an die von dem Gesetze für die verschiedenen Fälle verschieden bestimmten Fristen gebunden (§§ 564, 565).

Mag aber der Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen sein, so kann in einigen Fällen der Mieter, in anderen der Vermieter ohne Einhaltung einer jeden Kündigungsfrist das Mietverhältnis durch eine einseitige Erklärung an die Gegenpartei sofort aufheben. Ein solches Kündigungsrecht hat der Mieter:

a) wenn ihm der vertragsmässige Gebrauch der Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und der Vermieter eine von dem Mieter gegebene angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen (§ 542);

b) wenn die Benutzung der Wohnung u. s. w. mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist (§ 544, siehe oben S. 769).

Der Vermieter dagegen kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen:

a) wenn der Mieter trotz seiner Abmahnung die Sache vertragswidrig gebraucht und dadurch die Rechte des Vermieters in erheblichem Masse verletzt (§ 553);

b) wenn der Mieter für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses in Verzug ist (§ 554).

8. Zwingende Rechtsnormen. Die meisten dieser Vorschriften kommen jedoch nur zur Anwendung, wenn die Parteien nicht über andere Bestimmungen sich vereinbart haben. Freilich wird vielfach der rechtlichen Freiheit, anderweite Bestimmungen zu treffen, die thatsächliche Freiheit nur auf einer Seite, nur auf der des Vermieters, entsprechen, während der Mieter, namentlich in einer Zeit der Wohnungsnot oder wenn er einem geschlossenen Vereine der Hauseigentümer gegenübersteht, notgedrungen den Bestimmungen sich fügen muss, die der Vermieter aufstellt. Indes kann das Privatrecht nur in beschränktem Masse einer Tyrannei der Hauseigentümer und einem Missbrauch ihres Uebergewichts entgegentreten. Die Bedürfnisse des Mieters selbst sind so verschiedenartig, die Verhältnisse, die bei einer Miete zu ordnen sind, so mannigfaltig, dass das Gesetz den Parteien die rechtliche Freiheit, das Verhältnis zu gestalten, nur mit grosser Vorsicht beschränken darf. Die Gefahr entsteht sonst, dass das Gesetz durch zu weitgehende zwingende Vorschriften störend in eine gesunde Entwickelung eingreift, die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses hindert und die Interessen der Mieter selbst in erheblicher Weise schädigt. Die Aufgabe der Baupolizei ist es, dafür Sorge zu tragen, dass nicht Wohnungen zum Bewohnen von Menschen benutzt werden, die durch ihre Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, und dass nicht durch Uebervölkerung der Wohnungen Zustände entstehen, die in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung mit den grössten Gefahren verbunden sind (vgl. d. Art. Baupolizei oben Bd. II S. 517 ff.). Die Aufgabe der Gemeinden, Baugenossenschaften (vgl. diesen Art. oben Bd. II S. 465 ff.) und Baugesellschaften ist es, durch ihre Thätigkeit die Alleinherrschaft der kapitalistischen Interessen der Hauseigentümer zu brechen und insbesondere den arbeitenden Klassen das Wohnen in gesunden Wohnungen zu angemessenen Preisen zu ermöglichen. Das Privatrecht vermag nur die allgemeinen Grundsätze über die Grenzen der Vertragsfreiheit aufzustellen und daraus einzelne Folgerungen, die sich auf Miet- und Pachtverträge beziehen, abzuleiten. Demgemäss sind die oben sub 1 b erwähnten allgemeinen Rechtssätze (siehe oben S. 768) Sätze des zwingenden Rechts. Diesen Charakter trägt auch ein anderer allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, dass durch Vertrag die Haftung des Mieters wie des Vermieters für ein vorsätzliches Verschulden nicht ausgeschlossen werden kann (§ 276). Nur eine Folgerung hieraus ist es, dass die Haftung des Vermieters wegen Mängel der gemieteten Sache durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden kann, wenn er die Mängel arglistig

verschweigt (§ 540). Unter der Voraussetzung, dass der Vermieter sich eines arglistigen Verschweigens schuldig macht, kann der Mieter auch nicht rechtsgiltig auf seine Rechtsansprüche gegen den Vermieter im Vertrage für den Fall verzichten, dass ihm der Gebrauch der Sache durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Teil entzogen wird oder dass ihm der Gebrauch von dem Vermieter nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird (§§ 541—543). Weiterhin kann der Mieter nicht vertragsmässig auf sein Recht verzichten, ohne Einhaltung der Kündigungsfristen zu kündigen, wenn die Benutzung der Wohnung u. s. w. mit erheblicher Gefährdung der Gesundheit verbunden ist (§ 544). Unverzichtbar ist endlich das Recht der Parteien, einen Mietvertrag, der für eine längere Zeit als dreissig Jahre geschlossen ist, nach Ablauf von dreissig Jahren zu kündigen (§ 567). Eine vertragsmässige Erstreckung des gesetzlichen Pfandrechts des Vermieters auf die Sachen, welche nach § 559 diesem Pfandrecht nicht unterworfen sind (siehe oben S. 770), ist nicht möglich, wohl aber kann der Mieter sie dem Vermieter zur Sicherung seiner Forderungen als Faustpfand übergeben (§ 1205).

B. Pacht.

1. Einleitung. Wie schon erwähnt, finden die Bestimmungen über die Miete auch auf die Pacht Anwendung, soweit nicht das Gesetz für sie abweichende Vorschriften enthält (§ 581). Gegenstand der Pacht können Sachen oder Rechte sein, auch können Sachen und Rechte als eine juristische Einheit den Gegenstand der Pacht bilden (z. B. Verpachtung eines gewerblichen Unternehmens mit dem Fabrikgebäude und dem Inventar). In vielen Gegenden Deutschlands kommt es auf dem Lande sehr häufig vor, dass einzelne Stücke Vieh oder eine ganze Herde verpachtet werden in der sogenannten Viehverstellung. Doch enthält das Bürgerliche Gesetzbuch hierfür keine besonderen Normen. Soweit die Parteien keine ausdrücklichen Bestimmungen treffen, sind hierbei die örtlichen Gewohnheiten zu berücksichtigen. (Der gewerbsmässige Betrieb der Viehverstellung kann untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden darthun. Gew.-O. § 35.) Wird eine Viehherde derart verpachtet, dass der Pächter sie zum Schätzungswert übernimmt und bei Beendigung der Pacht sie nach dem Schätzungswert zurückzugewähren hat, so heisst der Vertrag Eisernviehvertrag. Auch hierüber enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine besonderen Normen. Doch sind die unten (sub 2) zu erwähnenden Vorschriften über Pacht eines Grundstücks mit dem nach Schätzungswert zu übernehmenden Inventar in sinnentsprechender Weise hierauf anzuwenden.

Während dem Mieter nur der Gebrauch der Sache zukommt, ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch der verpachteten Gegenstände und den Genuss der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Früchte im Rechtssinn sind aber nicht bloss die Erzeugnisse der Sachen, sondern auch die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird (Steine, Kohle, Mineralien, Mineralwässer, aber auch Milch der Kühe, Wolle der Schafe u. s. w.), ferner die Erträge, welche ein Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt (Zinsen einer verzinslichen Forderung, die Jagdbeute bei dem Jagdrecht) und endlich auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (bürgerliche oder juristische Früchte, z. B. der Mietzins für eine vom Pächter vermietete Wohnung des gepachteten Gebäudes. B.G.B. § 99). Der Pächter erwirbt während der Pachtzeit das Eigentum an den Erzeugnissen und der Ausbeute der Sache mit der Trennung der Früchte, das Recht auf Bezug der anderen Früchte an dem Zeitpunkt, an dem sie fällig werden. Bestehen diese Früchte jedoch in Zinsen und anderen regelmässig wiederkehrenden Erträgnissen (Gewinnanteilen u. s. w.), so gebührt dem Pächter ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil, mögen sie vor oder nach Beendigung seiner Pachtzeit fällig werden (§§ 101, 956). Ueber einen etwaigen Anspruch des Pächters auf Ersatz seiner Verwendungen für noch nicht getrennte Früchte bei Beendigung der Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke siehe unten sub 3d (S. 773).

Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten (§ 581). Der Pachtzins kann auch ganz oder zum Teil in Naturalien bestehen. Ist er auf eine Quote der Pachtfrüchte festgesetzt, so heisst die Pacht Teilpacht (colonia partiaria). Doch giebt das Bürgerliche Gesetzbuch keine besonderen Vorschriften hierüber. (Vgl. den Art. Pacht.)

Für alle Pachtverträge enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nur wenige Vorschriften, die sich namentlich auf das Kündigungsrecht beziehen (§ 596) und die oben schon angeführt sind (sub A. 7 S. 770). Für die Pacht von Grundstücken und von Rechten ist die Kündigung, wenn die Pachtzeit nicht bestimmt ist oder wenn das Pachtverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden kann, nur für den

Schluss des Pachtjahres und mit Einhaltung einer halbjährigen Frist zulässig (§ 595). In der Regel, und bei landwirtschaftlichen Pachtungen wohl durchweg, wird das Pachtjahr nach dem Pachtvertrag mit dem Wirtschaftsjahr zusammenfallen, doch ist dies nicht notwendig.

Die anderweiten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beziehen sich entweder auf die Pacht von Grundstücken samt dem dazu gehörigen Inventar oder auf die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken. Alle diese Vorschriften aber haben nur einen dispositiven Charakter. Innerhalb der Schranken, welche die oben sub A. 8 angegebenen Normen des zwingenden Rechts ziehen, können die Parteien in dem Vertrag das Verhältnis durchaus nach ihrem Ermessen ordnen.

2. Pacht von Grundstücken samt Inventar. Das Inventar ist der Inbegriff der beweglichen Sachen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen bestimmt sind und auf dem Grundstück sich befinden oder doch in einem räumlichen Verhältnis zu ihm stehen (vgl. §§ 97, 98 des B.G.B.). Verträge, in welchen das Grundstück samt dem Inventar verpachtet wird, sind nicht nur bei der Pacht von Landgütern die Regel, sondern auch bei der Pacht von Geschäften. Sie werden meist in der Form, dass der Pächter das Inventar zum Schätzungswerte nach einer Taxe übernimmt, abgeschlossen. In diesem Falle hat er bei Beendigung der Pacht das vorhandene Inventar zum Schätzungswert zurückzugewähren. Ist der Schätzungswert der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Schätzungswert der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen. Während der Pachtzeit kann der Pächter über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordentlichen Wirtschaft verfügen. Schafft er neue Stücke an und verleibt er sie dem Inventar ein, so werden sie damit Eigentum des Verpächters. Der Pächter trägt aber auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars (§§ 587—589). Uebernimmt der Pächter dagegen das Inventar nicht zum Schätzungswert, so ist er verpflichtet, die einzelnen Inventarstücke zu erhalten. Wenn dagegen eines derselben ohne Verschulden des Pächters oder seiner angestellten Leute oder seines gesetzlichen Vertreters in Abgang kommt, so hat der Verpächter die Pflicht, das Inventar zu ergänzen. Nur den gewöhnlichen Abgang der zum Inventar gehörenden Tiere hat der Pächter aus den Jungen insoweit zu ergänzen, als dies einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht (§ 586).

In allen Fällen steht dem Pächter für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein gesetzliches Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu. Doch kann der Verpächter durch Sicherheitsleistung die Geltendmachung dieses Pfandrechts abwenden (§ 590).

3. Bei der **Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke** liegen dem Pächter noch besondere Pflichten ob und stehen dem Verpächter besondere Rechte zu:

a) Der Pächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben u. s. w. auf seine Kosten zu bewirken (§ 582).

b) Er darf ohne Erlaubnis des Verpächters nicht Aenderungen der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die über die Pachtzeit hinaus auf die Art der Bewirtschaftung einwirken (§ 583).

c) Das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf das zum Wirtschaftsbetriebe erforderliche Gerät und Vieh und kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden (§ 585).

d) Bei Beendigung der Pacht hat der Pächter das Grundstück nicht in dem Zustand zurückzugeben, in welchem es ihm übergeben worden ist, sondern in dem Zustand, der sich bei einer während der Pachtzeit fortgesetzten ordnungsmässigen Bewirtschaftung zu ergeben hat. Endet die Pachtzeit vor der Ernte, so hat der Pächter dennoch das Grundstück zu bestellen, obgleich ihm die Ernte nicht mehr zukommt; dafür ist ihm im ersten Pachtjahre die Ernte zugekommen, obgleich er nicht die Kosten und Arbeit der Bestellung getragen hat (§ 591). Wenn jedoch die Pacht vor dem Schlusse eines Pachtjahres endigt, dann hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten Früchte verwendet hat, ihm insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen (§ 592).

e) Ist das gepachtete Grundstück ein L a n d g u t, d. h. ein zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft eingerichtetes Grundstück, das mit den erforderlichen Baulichkeiten u. s. w. versehen ist (ohne Unterschied, ob es ein kleiner Bauernhof oder ein grosser Gutsbezirk ist), so hat der Pächter weiterhin die Pflicht, von den bei Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen soviel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich

gewonnen werden. Ist er hiernach verpflichtet, landwirtschaftliche Erzeugnisse in grösserer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen, als er bei Antritt der Pacht übernommen hat, so kann er vom Pächter Ersatz des Wertes verlangen (nicht aber für den auf dem Gut gewonnenen Dünger, den er zurückzulassen hat § 593).

f) Uebernimmt der Pächter eines Landguts das Gut oder Vorräte auf Grund einer Schätzung mit der Bestimmung, dass er sie gleichfalls auf Grund einer Schätzung zurückzugewähren hat, so hat er, wenn der Schätzungswert des Guts oder der Vorräte bei der Uebernahme höher war als der Schätzungswert bei der Rückgewährung, dem Verpächter den Mehrbetrag zu ersetzen, war der Schätzungswert niedriger, so hat der Verpächter dagegen ihm den Mehrbetrag zu ersetzen (§ 594).

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse ländlicher Pachtungen siehe den Art. Pacht.

Litteratur: *I. Ausser den Lehrbüchern des Pandektenrechts und des deutschen Privatrechts siehe insbesondere* **Pernice,** *M. A. Labeo 1873, Bd. I, S. 465 ff.* — **Derselbe,** *in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Romanist. Abt., Bd. XIX, 1898, S. 89 ff.* — **Degenkolb,** *Platzrecht und Miete, 1867.* — **Mommsen,** *in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt., Bd. VI, 1885, S. 260 ff.* — **Burckhardt,** *Zur Geschichte der Locatio Conductio, 1889.* — **Seeck,** *Artikel Colonatus in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie des klassischen Altertums, Bd. IV, 1900, S. 483 ff.* — **Arnold,** *Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861, S. 192 ff.* — **Heusler,** *Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II, 1886, S. 171 ff.* — **Huber,** *System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, 1893, S. 858 ff.* — **v. Brünneck,** *in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung, Bd. I, 1880, S. 138 ff.* — **Fischer,** *in den Verhandlungen des 19. deutschen Juristentags. Gutachten, Bd. II, 1888, S. 312—449.* — **Eck,** *ebenda S. 229—248.* — **Nelissen,** *Huur en Verreemding (Dissertation von Leiden, 1880).*

II. Ausser den Kommentaren zum Bürgerl. Gesetzbuch s. **Endemann,** *Einführung, Bd. I, 4. Aufl., 1898, S. 749 ff.* — **Cosack,** *Lehrbuch, Bd. I, 1898, S. 455 ff.; Bd. II, 1899, S. 280 ff.* — **Schollmeyer,** *Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, S. 34 ff.* — **Borcherdt,** *Mietsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, 1899.* — **Mittelstein,** *Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches, 1900.*

Edgar Loening.

Mietsteuer.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Begründung der M. 2. Berechtigung und Beurteilung der M. II. Gesetzgebung. a) Die M. als Staatssteuer: 1. Grossbritannien. 2. Frankreich. 3. Belgien und Niederlande. Elsass-Lothringen. b) Die M. als Gemeindeabgabe: 4. Deutschland. 5. Oesterreich.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Begründung der M.

Die Wohnungs- oder Mietsteuer stellt sich als eine direkte (unmittelbare) Auflage des Bewohners eines Hauses oder eines Hausteiles als solchen dar, gleichviel ob derselbe der Eigentümer oder der Mieter ist. Sie will also den Inhaber einer Wohnung nach Massgabe des von diesem für diesen Zweck gemachten Aufwandes zur Steuer heranziehen, aber nicht, wie bei der Gebäudesteuer, das in der Nutzung des Gebäudes mittelbar oder unmittelbar liegende Einkommen besteuern. Ueberwälzungsverhältnisse vermögen indes bei beiden die thatsächliche Wirkung infolge der freien Vereinbarung des Mietzinses zu verschieben, sie können hier den Mieter und dort den Eigentümer zum endgiltigen Steuerträger machen.

Der Charakter dieser Steuer lässt sich principiell niemals, sondern nur thatsächlich feststellen. Dies zeigt sich besonders in grossen Städten mit steigender Tendenz der Mietpreise, die teilweise einen Monopolcharakter annehmen. Mietpreis und Mietsteuer stehen daher in engem Zusammenhang und bedingen somit nach dem jeweiligen Zustande dieses Verhältnisses den eigentlichen Charakter der Steuer endgiltig. Ist der Mieter einer Wohnung der endgiltige Steuerträger, so tritt das Merkmal der Aufwandsteuer scharf hervor, wodurch aber alle jene Bedenken zur Geltung kommen, welche gegen die Besteuerung eines unumgänglich notwendigen Lebensbedarfes sprechen, zumal da der höhere Aufwand für die Wohnung keineswegs auf eine entsprechend gesteigerte Leistungsfähigkeit schliessen lässt. Wird die Wohnungs- und Mietsteuer auch auf die Geschäftsräume erstreckt, so wird sie zu einer Zusatzsteuer der Gewerbesteuer, welche nach der Methode ihrer Einrichtung die verschiedenen von derselben betroffenen Personen oft höchst ungleichmässig belastet, es sei denn, dass die Abgabe in einer angemessenen Ermässigung des Mietzinses einen Ausgleich findet, d. h. vom Vermieter mittelbar getragen wird. Letzteres ist aber — namentlich in grösseren und grossen Städten — sehr unwahrscheinlich. Endlich kann die Mietsteuer in das Gebiet der Einkommensteuer hinüberspielen, wenn und insoweit grundsätzlich oder thatsächlich die Ausgabe für die Wohnung als aliquoter und zwar fixierbarer Teil des Einkommens des Steuerpflichtigen aufgefasst wird. Dieser Versuch, von welchem sich insbesondere in der französischen Gesetzgebung schon frühzeitig Spuren finden, arbeitet mit einer augenscheinlichen Fiktion,

welche in der Annahme besteht, dass bei steigendem Einkommen die Aufwendung für das Bedürfnis der Unterkunft in gleichem Grade zunimmt. Die verschiedenen Projekte zur Einführung einer Einkommensteuer oder wenigstens von analogen Abgaben in Frankreich haben besonders gerne mit dieser Fiktion operiert. Thatsächlich haben aber stets die statistischen Untersuchungen das Entgegengesetzte gezeigt. Für reiche Grossstädte lässt sich behaupten, dass die unteren Klassen $1/3$ bis $1/5$, die mittleren $1/4$ bis $1/6$, die oberen $1/7$ bis $1/10$ und die ganz reichen vielleicht $1/12$ bis $1/20$ ihres Einkommens für Wohnzwecke verwenden. Daraus ergiebt sich, dass das »äussere Merkmal« des Mietzinses in der That ein recht mangelhaftes Mittel zur Rekonstruktion des individuellen Einkommens ist. Alle diese Erwägungen sind für die Begründung und die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Mietsteuer beachtenswert.

2. Berechtigung und Beurteilung der M. Wenn sich aus dem Gesagten im allgemeinen als Resultat ergiebt, dass die Wohnungssteuer als eine rationelle, den Anforderungen an die Aufwandbesteuerung entsprechende Steuerform nicht zu empfehlen ist, dass ihre Gestaltung als Zusatz-Gewerbesteuer eine Verschiebung der Belastungsverhältnisse herbeiführt und dass endlich ihre Verwendung als Einkommensteuer oder selbst als konstruktives Element zu einer solchen nicht unbedenklich erscheint, so stehen diesen Nachteilen dennoch mehrfach Vorzüge gegenüber, welche in gewissen Lichtseiten der Verbrauchsbesteuerung hinsichtlich der leicht ermittelbaren Steuerpflicht und der leichten steuertechnischen Erhebung begründet sind. Das Urteil wird hier verschieden ausfallen, je nachdem man es mit einer bereits bestehenden Mietsteuer zu thun hat oder es sich darum handelt, eine solche neu einzuführen. Im ersteren Falle werden die geltend zu machenden Bedenken und Einwände an sich und namentlich in Anbetracht des Ersatzes einer solchen Auflage durch andere Steuern nicht mächtig genug sein, ihre Beseitigung zu veranlassen. Vom allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte aus muss es immerhin auf der anderen Seite überhaupt noch fraglich erscheinen, ob die Aufhebung den bisherigen Steuerträgern zu gute kommt oder lediglich den Hauseigentümern Gelegenheit bietet, die Mietzinse zu erhöhen. Im zweiten Falle dagegen werden die Schattenseiten überwiegen und selbst bei noch so rationeller Gestaltung die Neueinführung nicht empfehlen. Es ist dabei vor allem zu bedenken, dass der Wohnungsaufwand individuell so verschieden ist, dass er keinen Rückschluss auf die Einkommenhöhe und die individuelle Leistungsfähigkeit gestattet. Denn der Wohnungsaufwand absorbiert eine sehr verschiedene Quote und ist daher ungeeignet als Massstab für die Steuerveranlagung. Ein gleicher Steuersatz kann daher nicht selten die Wirkung einer umgekehrten Progression für die Mieter haben. Die Ausdehnung der Mietsteuer auf die gewerblichen Geschäftsräume erhöht die Schwierigkeiten der Steuertechnik wegen der Verschiedenheit des Aufwands hierfür nach Art der Geschäfte. Ausserdem ist der Wohnungsaufwand nach Städten und Orten höchst verschieden und sind die Mieten namentlich in rasch wachsenden und aufblühenden Städten auch relativ erheblich höher als in mehr stabilen Verhältnissen. Endlich darf nicht übersehen werden, dass die Ausgaben der Haushaltungsbudgets für Wohnungsmieten nicht allein durch die Einkommenhöhe und daher durch die Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte bestimmt werden denn durch andere Verhältnisse wie Familiengrösse, Alter, Gesundheit, Kinderzahl u. s. w., wodurch nur zu leicht der Missstand eintritt, dass die nach den Mietspreisen angelegten Steuerquoten trotz ihrer formalen Gleichheit auf ganz verschieden abgestufte Grade der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angewendet werden.

Wo sie aber einmal vorhanden ist und beibehalten werden soll, lassen sich als Grundsätze der Durchführung folgende Punkte aufstellen. Die Mietsteuer ist nur als Gemeindesteuer, nicht auch als Staatssteuer zu rechtfertigen. In ihrer Ausdehnung muss sie sich auf die steuerliche Erfassung des eigentlichen Wohnbedürfnisses beschränken, darf also nicht auf die gewerblichen Lokalitäten erstreckt werden. Ferner ist ein gewisser örtlicher »Minimalwohnungsaufwand«, welcher nach lokalen Verhältnissen im Steuertarife zu berücksichtigen ist, von der Steuer zu befreien. Die Steuersätze sind nach einem durchschnittlichen Umfange der Zahl der Familienglieder anzusetzen, und die Ueberschreitung dieser Untergrenze ist durch entsprechende Abzüge, die unterdurchschnittliche Zahl durch Zuschläge zum Ausdruck zu bringen. Der Betrag des Wohnungsaufwandes nach dem mittleren Familienstande ist in Gemässheit des Steigens mit steigenden Sätzen zu belegen, deren Höhe den lokalen Verhältnissen anzupassen ist. Die Erhebung der Wohnungssteuer soll nur erfolgen, soweit andere Quellen des kommunalen Haushaltes zur Deckung der Bedürfnisse nicht ergiebig genug fliessen, und auch dann sollen es nur allgemeine Zwecke der Verwaltung, Ausgaben für Kirchen und Schulen, für Wohlthätigkeit, gemeinnützige Anstalten oder Sicherheitspolizei und Schulden sein, denen der Ertrag dieser Abgabe gewidmet wird.

Endlich sei noch hervorgehoben, dass sich diese Steuer wesentlich nur für städtische Gemeinwesen eignet, weniger für Land- und Dorfgemeinden. Indessen darf man sich nicht über die Bedenken der Mietsteuer hinwegtäuschen lassen, welche bestehen, gleichviel, wie die Veranlagung auch immer eingerichtet sein mag. Denn die Wohnungssteuer ist für Familienväter unverhältnismässig höher als für Ledige, für grosse erheblicher als für kleine Familien.

Alles in allem betrachtet, auch unter der Voraussetzung, dass die Mietsteuer thatsächlich vom Mieter zu tragen ist, wird die Beurteilung infolge ihres zwitterhaften Charakters wesentlich ungünstig ausfallen und man wird in derselben nur ein mangelhaftes Auskunftsmittel zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erblicken dürfen, eine Schattenseite, welche bei der Wohnungssteuer, wenn diese als Staatssteuer erhoben wird, in verstärktem Masse hervortritt. De lege ferenda scheint das Ziel die Hinüberführung in die Einkommensteuer zu sein.

II. Gesetzgebung.

a) Die Mietsteuer als Staatssteuer.

1. Grossbritannien. Ursprünglich enthielt die englische Haussteuer zwei ältere Steuerformen, eine klassifizierte Fenstersteuer und eine Wohnungs- und Mietsteuer, welche beide mit dem Wechsel der Ansichten über ihren steuerpolitischen Wert seit 1815 mehrfache Umgestaltungen erfahren haben und aus welchen schliesslich 1851 die reformierte, einzige Wohnungssteuer hervorgegangen ist (Gesetz über die inhabited houses tax 14 und 15 Vict. c. 36). Ihr Geltungsbereich erstreckt sich indes nur über Grossbritannien, nicht auch über Irland. Nachdem die hohen Steuersätze der napoleonischen Kriegszeit durch Herabsetzungen und durch Gewährung von Steuerfreiheiten für bestimmte Arten von Gebäuden weniger drückend gemacht worden waren, wurde durch die Reformen der 30er Jahre die Wohnungssteuer aufgehoben, die Fenstersteuer dagegen beibehalten (1834 4 Will. c. 10), welche jedoch für Landhäuser auf kleineren Landgütern mit einer Rente von weniger als 200 £ beseitigt ward. Ihre Unpopularität wegen der damit verbundenen Visitationen, sanitäre und andere Nachteile und insbesondere die allzu häufig auftauchenden Streitfragen darüber, was unter »Fenster« bei der Veranlagung zu verstehen sei, führte im Jahre 1851 zu ihrer Abschaffung. An ihre Stelle trat wiederum eine Wohnungssteuer in verbesserter Form, welche heute noch besteht.

Die geltende Miet- und Wohnungssteuer (inhabited houses taxe) ist regelmässig vom Bewohner oder Mieter der steuerpflichtigen Gebäude, bei geteilt vermieteten Häusern aber vom Eigentümer zu entrichten. Sie hat demgemäss einerseits den Charakter einer Aufwandsteuer, zeigt aber andererseits infolge etwaiger Ueberwälzungsverhältnisse auch die Merkmale einer Ertrags-, Gebäude- und Wohnungsmietsteuer. Von der Steuer sind befreit alle Wohnhäuser unter 20 £ Jahresertrag, die leerstehenden Häuser während des Unbewohntseins, ferner Hospitäler, Armenschulen und ähnliche Anstalten, die Wohnhäuser der königlichen Familie, Arbeiterhäuser mit getrennt gehaltenen, von Arbeitern thatsächlich bewohnten Räumlichkeiten, wenn die einzelne Wohnung einen geringeren Mietwert als 20 £ ausweist. Das Zubehör zu den Häusern (Nebengebäude, Gärten, Höfe etc.) wird mit dem Ertragswerte veranschlagt. Der Steuerfuss beträgt 9 d. von 1 £ oder 3,75% bei gewöhnlichen Wohnhäusern und 6 d. von 1 £ oder 2,50% von solchen, welche zugleich gewerblichen Zwecken, zum Handel, Gewerbs-, Gastwirtschafts-, Schank- und Pachtbetriebe dienen. Die Gruppen der niedriger besteuerten gewerblichen Wohngebäude sind genau bezeichnet.

Die Steuer untersteht der »Abteilung für inländische Einkünfte« (Board of the Commissioners of Inland Revenue). Die Veranlagung erfolgt durch örtliche Steuereinschätzer, welche von den Kommissären der Landsteuer aus den Einwohnern nach Kirchspielen ernannt werden, die Erhebung durch in gleicher Weise bestellte Erheber. In der Regel sind in England beide Personenklassen die örtlichen Beamten der Einkommensteuer, in Schottland hingegen die staatlichen Steueraufseher und staatlichen Steuererheber. Die Einschätzer sind für die Auslassung steuerpflichtiger Gebäude unter Verwirkung einer Geldbusse von 20 £ verantwortlich. Der einzuschätzende und dann steuerbare Ertragswert ist der volle Miet- und Wohnwert, welcher regelmässig mit dem Rohertrage des Hauses zusammenfällt, falls der Eigentümer die Abgabe vorschiesst (Steuerzahler). Wo indes dieser wie bei geteilt vermieteten Gebäuden der wirkliche Steuerpflichtige (Steuerträger) ist, aber nicht im Erhebungsbezirke wohnt oder nach Ablauf einer bestimmten Frist die Steuer nicht erlegt, müssen die Mieter die Zahlung übernehmen, haben jedoch die Berechtigung, die Miete um den ausgelegten Steuerbetrag zu kürzen. Einige weitere Punkte sind für die Stadt London durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1869 (32 und 33 Vict. c. 67 s. 45) geordnet. Hier wird für den Rohertrag eine Abschätzungsliste aufgestellt, deren Durchsicht alle 5 Jahre erfolgt.

2. Frankreich. Die französische Mietsteuer ist in der Personal- und Mobiliar-

steuer (contribution personelle-mobilière) eingeschlossen. Während die Personalsteuer die Bedeutung einer Kopf- und Familiensteuer hat, ist die Mobiliarsteuer steuertechnisch und steuerpolitisch als Wohnungs- und Mietsteuer aufzufassen. Ihrer Einrichtung nach ist dieselbe eine Repartitionssteuer, bei welcher das Gesamtkontingent des Staates und die Kontingente der Departements alljährlich im Finanzgesetz festgesetzt werden. Die letzteren Kontingente sind alsdann durch die Repartitionsbehörden (Generalräte etc.) auf die Arrondissements und Gemeinden zu verteilen und schliesslich die Gemeindekontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen umzulegen. Der Steuerfuss ergiebt sich aus dem Verhältnis zwischen der durch die Mobiliarsteuer zu deckenden Quote des Gemeindekontingents der zweigliederigen Steuer und den ermittelten Miet- und Wohnungswerten. Er ist ein proportionaler, der nur wenig nach der Natur der Repartitionssteuer wechselt. Die Elemente der Aufwand- und der Einkommensteuer berühren sich sehr nahe, so dass eine strenge Grenzscheidung unmöglich ist. Mehrfach sind sowohl in der Revolutionsära (1791) als auch in jüngster Zeit (1887, 1897, 1899, 1900 u. s. w.) Versuche gemacht worden, die Personal- und Mobiliarsteuer in eine wirkliche Einkommensteuer hinüberzuführen, Bestrebungen, welche indes bislang ohne Erfolg geblieben sind. Die Einzelheiten der Materie gehören in den Art. Mobiliarsteuer (s. d.).

3. Belgien und Niederlande. Elsass-Lothringen. In Belgien haben die allgemeinen Grundsätze der französischen Personal- und Mobiliarsteuer Aufnahme gefunden. In den Niederlanden wird eine Auflage vom Mietwerte der Wohnungen in der Höhe von 5% erhoben, zu welcher ausserdem noch eine solche vom Wohnungsmobiliar tritt, das nach einem Tarife im Verhältnis zum Mietwerte geschätzt wird. Beide Formen der Abgaben zählen zur Personalsteuer.

In Deutschland wird die Mietsteuer zur Zeit als Staatsabgabe nur in den Reichslanden Elsass-Lothringen nach französischem Muster erhoben. Die Beseitigung dieser Personal-Mobiliarsteuer bildet jedoch einen wichtigen Bestandteil der Reform der direkten Besteuerung, die gegenwärtig angestrebt wird, und diese Auflage soll hier durch technisch vollkommenere Steuerformen ersetzt werden. (Für das weitere vgl. d. Art. Mobiliarsteuer.)

b) Die Mietsteuer als Gemeindeabgabe.

4. Deutschland. Die in Deutschland vorkommenden Mietsteuern sind lediglich Gemeindeabgaben. Sie hatten als solche besonders in Preussen Eingang gefunden, wo sie als städtische Auflagen benutzt wurden. Wichtig war die Mietsteuer namentlich in Berlin, wo infolge der Beschränkung der Verbrauchsabgaben auf einen kleinen Zuschlag zur Braumalzsteuer dieselbe eine wesentliche Einnahmequelle für die städtischen Finanzen bildete und neben der Gemeindeeinkommensteuer und der Gemeindehaussteuer recht erhebliche Erträge lieferte. Ihre gesetzliche Grundlage bildete die V. v. 26. Januar 1815 und das Regulativ vom 16. September 1858 und hat bis in die neueste Zeit wenig Veränderungen erfahren. Der Steuersatz betrug zuletzt durch Gemeindebeschluss vom 21. Februar 1889 im Normalsatz 6,67% und war degressiv gestaltet, bei Mieten von 600 bis 300 Mark betrug er 5% und bei solchen bis 300 Mark 3%. Ausserdem bestanden solche kommunale Mietsteuern noch in Frankfurt a. M., Halle, Danzig, Emden, Ottensen, Tönning und in unerheblicher Höhe in einer Mehrzahl von kleineren Orten. Durch § 23 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ist verboten worden, Mietsteuern neu einzuführen. Die bestehenden Mietsteuern waren auf ihre Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes zu prüfen und vom Minister der Finanzen und des Innern neu zu genehmigen. Ohne diese Genehmigung traten sie mit 1. April 1898 ausser Kraft. Die meisten Städte, vor allem Berlin, haben daher auf ihre Erhebung verzichtet. Ihr Ertrag belief sich 1896 in Danzig auf 190931 Mark, in Frankfurt a. M. 354909 Mark, während der Ertrag der vormaligen Mietsteuer in Berlin beinahe 13 Millionen Mark erreichte.

5. Oesterreich. Die Mietsteuer, hier Mietzinssteuer genannt oder »Zinskreuzer«, kann in den österreichischen Städten in der Höhe von 5 bis 10%, in Wien bis 15%, in eigenem Wirkungskreise von dem bezahlten oder vereinbarten Mietzinse vom Anmieter erhoben werden. Mitunter ist sie ganz oder teilweise eine »Zwecksteuer«, deren Ertrag für das Armenwesen, Kanalisation, Schule, Einquartierung, öffentliche Beleuchtung u. s. w. zu verwenden ist. Ein Minimum an Wohnungsaufwand ist meistens steuerfrei. Die Sätze sind progressiv. Die ganze Materie ist durch eine Reihe von besonderen Gesetzen, Ortsstatuten u. s. w. geordnet. Ertrag in Wien 3 bis 4 Millionen fl.

Litteratur: ***Rau***, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1860, § 426.* — ***J. G. Hoffmann***, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 233.* — ***Pfeiffer***, *Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, II. S. 482 ff.* — ***Schäffle***, *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 393 ff.* — ***Roscher***, *System IV, § 160.* — ***Wagner***, *in Schönberg III, 4. Aufl., S. 360 ff.* — ***Schall***,

in Schönberg III, 2. Aufl., S. 416 ff. — **Wagner**, *Fin. III, §§ 157, 163.* — **Munk**, *Steuerbelastung Wiens und Berlins, 1888, S. 97.* — **Heckel**, *Art. »Mietsteuer« im H. d. St., 1. Aufl.* — **Derselbe**, *Art. »Mietsteuer« im Wörterbuch der VW. Bd. II, S. 255 ff.* — **Eheberg**, *Grundriss der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Erlangen 1898, S. 297.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1888, T. I. p. 374 ff. Die Litteratur über die Personal- und Mobiliarsteuer vgl. unten beim Art. Mobiliarsteuer.*

Max v. Heckel.

Mill, James,

geb. am 6. IV. 1775 im Dorfe Northwaterbridge in der schottischen Grafschaft Angus, widmete sich zuerst dem Studium der Theologie, ward später Mitarbeiter an mehreren Journalen und Mitbegründer der Londoner Universität. Er trat dann in die Dienste der Ostindischen Kompagnie, bei welcher er die Stelle eines Chefs der indischen Korrespondenz einnahm. Ausser staatswissenschaftlichen Schriften verfasste er auch historische und philosophische. Er war der Vater von John Stuart Mill (s. d.), verkehrte um 1810 mit Ricardo, Brougham, Georges Grote und war mit Bentham innig befreundet. Er starb am 23. VI. 1836 zu Kensington.

In seinen nationalökonomischen Arbeiten bekundet James Mill einen geringen Grad von Originalität, folgt Smith und insbesondere Ricardo, welchen er an abstrakter Darstellung noch überbietet. Er tritt für die Ansicht ein, dass der Handel produktiv sei.

Von seinen Werken sind hier zu nennen: An essay on the impolicy of bounty on the exportation of grain, and on the principles which ought to regulate the commerce of grain. London 1804. — Commerce defended: an answer to the arguments by which Mr. Spence, Mr. Cobbett and others have attempted to prove that commerce is not a source of national wealth, London 1808. — History of British India, 6 vol., London 1817—18. — Elements of political economy, 1. edit. London 1821. New edit. 1846. Französ. Uebersetz. von M. Parisot, Paris 1823. Deutsche Uebersetz. mit Zusätzen von H. von Jakob, Halle 1824. Spanische Uebersetz., Madrid 1827, von D. Manuel Maria Gutierez, Madrid 1831. — Analysis of the Phenomena of the human mind, London 1829. — Essays on Government, Jurisprudence, Liberty of the Press, Prison and Prisondiscipline, Colonies, Law of Nations and Education, London s. a. (Reprinted from the Supplement to the Encyclopaedia Britannica for private distribution.)

Vgl. über James Mill: Dictionnaire de l'économie politique, II, Paris 1854, S. 176. — Graesse, Lehrbuch einer allgemeinen Litterärgeschichte, III, 3. Abt., Leipzig 1858, S. 1474, 1511, 1652. — John Stuart Mill, Autobiography, London 1873. — Bain, James Mill, London 1882. — Stuart-Glennie, James and John Stuart Mill; traditional and personal memorials. Macmillan's Magazin, April 1882.

Josef Stammhammer.

Mill, John Stuart,

Sohn des James Mill (s. d.), geboren am 20 V. 1806 zu London, zeigte, infolge der konsequenten systematischen Erziehung durch seinen Vater, schon in seinem 14. Jahre eine solche geistige Frühreife, dass Männer wie Jer. Bentham gern mit ihm verkehrten Seine Ausbildung setzte er 1820 in Frankreich fort. Er begann als Mitarbeiter der „Westminster Review“ seine schriftstellerische Thätigkeit, war 1853—1858 Beamter der Ostindischen Kompagnie, 1865—1868 Mitglied des Unterhauses und starb auf einer Reise nach Frankreich zu Avignon am 8. V. 1873.

Mill verdankt, vielfach von den Lehren Benthams und Aug. Comtes beeinflusst, seinen Ruhm als Philosoph hauptsächlich seinem „System of logic“, welches auf dem Boden des Baconschen Empirismus steht. Als Nationalökonom knüpfte Mill an die Gedanken von Ad. Smith und Ricardo an, vorzugsweise nach Vollständigkeit und Systematik strebend. Er lieferte in seinen Principles of political economy ein vollständiges systematisches Handbuch der Nationalökonomie, eine Zusammenfassung aller bisherigen Leistungen auf diesem Gebiet, die namentlich auf die deutsche Wissenschaft von nachhaltigstem Einfluss war. Die sozialökonomischen Probleme der Zeit, die Theorie der Gütererzeugung, des Werts, der Grundrente, der Arbeitslöhne, der Stellung der Staatsgewalt zum Wirtschaftsleben, der Verkehrs- und Handelsfreiheit geistreich untersuchend, beschränkt er sich doch nicht auf die Ergründung dieser einzelen ökonomischen Fragen, sondern betrachtet die Volkswirtschaft als ein mit den übrigen Aeusserungen des nationalen Lebens in innigster Wechselbeziehung stehendes Gebiet. Mill verkennt neben dem von anderen übermässig betonten Grundsatz der freien Konkurrenz auch nicht die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens unter gewissen Umständen, verteidigt warm die Interessen der arbeitenden Klassen in moralischer und materieller Hinsicht und gesteht selbst mancher sozialistischen Theorie eine gewisse Berechtigung zu, wie er denn unsere Eigentumsorganisation wesentlicher Reformen für fähig hält. Mit besonderem Eifer kämpfte er für die soziale Befreiung des Weibes und das Stimmrecht der Frauen.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen und grösstenteils auch für die Staatswissenschaften wichtigen philosophischen Schriften: System of Logic, rationative and inductive, London 1843, 9. Aufl., 2 Bde., London 1875. Deutsche Uebersetzung von J. Schiel, 4. Aufl., Braunschweig 1875. — Essays on some unsettled questions of political economy, London 1844, 2. Aufl., London 1874. — Principles of political economy, with some of their application to social philosophy, 2 vols, London 1848. Letzte Aufl.: London Routledge 1900. — With critical, biographical and explanatory notes etc. by J. Laurence Laughlin, New-York 1884. Deutsche Ueber-

setzung von Ad. Soetbeer, 2 Bde., Hamburg 1852., 4. Aufl. Leipzig 1885. — Thoughts on Parliamentary Reform, London 1859. — On Liberty, London 1859, 3. Aufl. London 1864. Deutsche Uebersetzung v. Pickford, Frankfurt a. M. 1860. — Dissertations and Discussions, 3 vols, London 1859—67, 2. Aufl., 4 vols. London 1875. — Considerations on Representative Government, London 1861, 3. Aufl. London 1865. — Utilitarianism. Reprinted from Frasers Magazine, London 1862. Neue Aufl. London 1871. — An Examination of Sir Will. Hamilton's Philosophy and of the principal philosophical questions discussed in his writings, London 1865, 5. Aufl. London 1878. – Aug. Comte and the Positivism. Reprinted from the Westminster Review, London 1865, 3. Aufl. London 1882. Deutsche Uebersetzung von Elise Gomperz, Leipzig 1871. — Inaugural Address to the students of the University of St. Andrews, London 1867. — England and Ireland, London 1868. Neue Aufl. London 1881. — The subjection of women, London 1869, 5. Aufl. London 1883. Deutsche Uebersetzung von Jenny Hirsch, Berlin 1869, 3. Aufl. Berlin 1891. — On the Irish Land Question, London 1870. — Autobiography, London 1873. Deutsche Uebersetzung von Carl Kolb, Stuttgart 1874. — Nature and the Utility of Religion and Theism. Three Essays, London 1874, 3. Aufl. London 1875. — John Stuart Mills gesammelte Werke, Antorisierte Uebersetzung unter Redaktion von Th. Gomperz, 11 Bde., Leipzig 1869—75. Zum Teil neue Aufl. Leipzig 1881 ff.

Mill schrieb ferner in der Westminster Review: Civilisation, April 1836. — On Aphorisms, Jan. 1837. — Armand Carrel, Oct. 1837. — Alfred de Vigny, April 1838. — Jer. Bentham, Aug. 1838. — Coleridge, March 1840. — In der Edinburgh Review: Alexis de Tocqueville on democracy, Oct. 1840. — The claims of labour: an essay on the duties of the employers to the employed, April 1845. — Mr. Guizot's, Essay and Lectures in history, Oct. 1845. — A history of Greece (Grote), Oct. 1846. — In der Fortnightly Review: Thornton on labour and its claims, May and June 1869. — Prof. Leslie on the Land Question, June 1870. — De l'Intelligence, par H. Taine, Juli 1870. — Treaty Obligations, Dec. 1870. — Mr. Maine on Village Communities, May 1871. — Berkeley's Life and Writings, Nov. 1871. — Grote's Aristotle, January 1873.

L. Reyband, John Stuart Mill et l'économie politique en Angleterre. Revue des deux mondes, avril 1855. — J. St. Mill, Ueber die Freiheit. Stimmen der Zeit, Nov. 1860. — L. Reyband, Economistes modernes, Paris 1862. — J. St. Mills politische Schriften, Preuss. Jahrb. Bd. 10, Berlin 1862. — J. St. Mill als Philosoph und Nationalökonom. Unsere Zeit, N. F. Bd. 1, Leipzig 1875. — F. A. Lange, Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaften durch Carey, Duisburg 1865. — H. Taine, Le positivisme anglais; étude sur Stuart Mill, Paris 1865. — Em. Littré, Auguste Comte et Stuart Mill. Suivi de Stuart Mill et la philosophie positive par G. Wyrouboff, Paris 1866. — Gneist, Stuart Mill, Altenglische und neuenglische Staatsanschauung, Berlin 1869. — J. G. Eccarius, Eines Arbeiters Widerlegung der nationalökonomischen Lehren J. St. Mills, Berlin 1869. — J. Stirling, De quelques opinions de St. Mill sur l'unionisme ouvrier. Journ. d. Econom. Oct. 1870. — Courcelle-Seneuil, L'oeuvre de J. St. Mill, Journ. d. Econom., Juillet 1873. — John St. Mill, Notices of his life and work together with advice to land reformers and should public bodies be required to sell their lands, London 1873. — N. Tchernychewsky, De l'économie politique de J. St. Mill, Bruxelles 1874. — Fr. Althaus, John Stuart Mill, Unsere Zeit N. F. 10 Jahrg., Leipzig 1874. — Frout de Fontpertuis, Un écrit posthume de J. St. Mill sur le socialisme, Journ. d. Econom. Juillet 1879. J. S. Stuart-Glennie, James and J. St. Mills traditional and personal memorials. Macmillans Magazine, April 1882. — A. Bain, J. St. Mill, A criticism with personal recollections, London 1882. — Karl Blind, Stuart Mill über Irland. Die Gegenwart, Bd. 21, Berlin 1882. — Sydney Oliver, John Stuart Mill on Socialism. To Day, Nr. 11, Nov. 1884. — Emile de Laveleye, Lettres inédites de St. Mill. Extrait de la „Revue de Belgique“, Bruxelles 1885. — Th. Gomperz, J. St. Mill, Ein Nachruf, Wien 1889. — W. L. Courtney, Life of J. St. Mill, New-York 1889. — S. Saenger, John Stuart Mill, Archiv f. Geschichte der Philosophie, Mai 1896. — Friedr. Kriegel, J. St. Mills Lehre vom Wert, Preis und der Bodenrente, Berlin 1897. — Gust. d'Eichthal et J. St. Mill, Correspondance inédite 1828—71, publiée par Eug. d'Eichthal, Paris 1898. — Graham, English political philosophy, London 1899. — F. Harrison, Tennyson, Ruskin, Mill and other literary estimates, London 1899.

Josef Stammhammer.

Minghetti, Marco,

geb. am 8. XI. 1818 zu Bologna, gest. am 10. XII. 1886 in Rom, studierte Mathematik und Staatswissenschaften, wurde in dem am 14. III. 1848 gebildeten liberalen Kabinett des Kardinals Antonelli Minister der öffentlichen Arbeiten, demissionierte infolge der Encyklica vom 29. IV. 1848 und vertrat nach dem Frieden von Villafranca seine Vaterstadt Bologna im italienischen Parlament. Seit Oktober 1860 wirkte Minghetti in den Kabinetten Cavour, Ricasoli, Farini und Menabria bis November 1869, teils als Minister des Innern, teils der Finanzen und des Ackerbaues. Eigene Ministerien leitete Minghetti als Nachfolger Farinis und Lanza-Sellas. Wegen des in letzterer Eigenschaft von ihm eingebrachten, aber von der Kammermajorität abgelehnten Mahlsteuergesetzes kam es am 22. III. 1876 zur Niederlage seines Kabinetts und wurde Depretis vom König mit der Bildung eines neuen beauftragt. Seiner staatsmännischen, vom edelsten Patriotismus getragenen Befähigung hat Minghetti mehrere grossartige, zum Heile Italiens ausgeschlagene Triumphe zu verdanken. Dass es Napoleon III. 1869 nicht gelungen war, mit Viktor Emanuel einen Allianzvertrag gegen Preussen zu schliessen, war ebenso Minghettis Werk wie das Bündnis

Italiens mit Deutschland und die Aussöhnung mit Oesterreich, beides die Frucht der Reisen Viktor Emanuels nach Wien und Berlin im September 1873, wohin sein Berater Minghetti den König begleitete.

Minghetti veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: Della economia pubblica e delle sue attinenze colla morale e col diritto, Florenz 1859; 2. Aufl., 1868; dasselbe, französisch, par St.-Germain Leduc, précédé d'une introduction par H. Passy, Paris 1863. — De l'organisation administrative de Royaume d'Italie, traduction et préface d'A. Mickiewicz, avec introduction d'A. Lévy, ebd. 1862. — Discorso sulle condizioni delle finanze del Regno d'Italia detto MM. alla Camera dei deputati, 12. II. 1863, Turin. — Saggio di provvedimenti di finanza, Florenz 1866. — Opuscoli letterari ed economici, ebd. 1872. — Esposizione finanziaria fatta alla Camera dei deputati . . . . nella tornata del 27. XI. 1873, Rom 1873. — Discorso sulla convenzione di Basilea e sul trattato di Vienna pel riscatto delle ferrovie dell' Alta Italia, ebd. 1876. Le donne italiane nelle belli arti al secolo XV e XVI, ebd. 1877. — Rome e le ferrovie. Dell' importanza della linea Roma-Salmona, ebd. 1878. — Stato e chiesa, Mailand 1878; dasselbe, französisch, par L. Borguet et précédé d'une introduction par E. de Laveleye, Paris 1881; dasselbe, deutsch, Gotha 1881. — Il cittadino e lo Stato, Mailand 1886. (Sein von Spencers Soziologie beeinflusstes, inmitten staatssozialistischer und individualistischer Anschauungen stehendes sozialpolitisches Glaubensbekenntnis in seinem Todesjahre.) — Discorsi parlamentari raccolti e pubblicati per deliberazione delle Camera dei deputati, 8 Bde., Rom 1888/90. —

In sozialökonomischer Beziehung vollzog sich in Minghetti ein allmählicher Fortschritt von den Anschauungen der orthodoxen zu denen der neuen oder der historischen Schule. Die Rücksichten, welche er als Minister zu nehmen hatte, beeinflussten zuweilen seine wirtschaftspolitischen Massnahmen, aber nicht seine subjektiven Anschauungen. Ursprünglich ein Verteidiger des Freihandels und der freien Konkurrenz sowie des Princips der Nichteinmischung des Staates in Angelegenheiten volkswirtschaftlicher Natur, debutierte er 1876 plötzlich als Staatssozialist und veranlasste die Regierung mit ihrem Gesetzentwurfe wegen Ankaufs der norditalienischen Eisenbahnen für den Staat vor das Parlament zu treten, welche Vorlage jedoch an dem Widerstande der freihändlerischen Parlamentsmajorität scheiterte. Minghettis Verwaltung des Finanzministeriums in den Jahren 1863/64 und 1873/75 verdankte Italien eine wesentliche Reduzierung seiner Schuldenlast, auch die Arbeiten der Grundsteuerausgleichung (perequazione fondiaria) kamen unter seiner Direktive in schnelleres Tempo, ebenso war die Durchbringung des Bankgesetzes sein Werk.

Vgl. über Minghetti: Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1296. — Münz, Aus dem modernen Italien, Frankfurt a. M. 1889, S. 27 ff. — Block, Les progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 62. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 291 ff. — Cossa, Introduzione etc., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 512/13 u. 5.

Lippert.

Mineralquellen.

Mineralquellen haben zumeist eine wirtschaftliche Bedeutung als Heilquellen, indem ihre Wässer wegen der darin enthaltenen mineralischen Bestandteile zu Heilzwecken verwandt werden. Sie dienen diesen Zwecken sowohl als Heilbäder wie als Trinkbrunnen und zwar werden die meisten Heilquellen in beiden Formen benutzt. Vielfach werden die leichteren Mineralwässer auch als Genussmittel, als Tafelgetränk verwandt. In neuerer Zeit werden die Kohlensäure enthaltenden Mineralquellen und die Mofetten, d. h. die aus einer Erdspalte ausströmende gasförmige Kohlensäure, auch zur Gewinnung flüssiger Kohlensäure industriell verwertet. Mit dieser Industrie steht dann wieder die Fabrikation von Bleiweiss und anderen chemischen Produkten in Zusammenhang. Besondere Rechtsvorschriften über die Mineralquellen sind zuerst in Frankreich und hier schon seit dem 17. Jahrhundert erlassen worden. Die älteren Vorschriften sind zum grössten Teil in der noch in Geltung stehenden königlichen V. v. 28. Juni 1823 zusammengefasst worden. Darnach ist zum Betriebe einer jeden Mineralquelle als Bad, Trinkbrunnen oder zum Versand von Mineralwässern eine vorherige Genehmigung des Ministers notwendig. Der Minister hat für jede genehmigte Mineralquelle einen Inspektor zu ernennen, der den Betrieb zu überwachen und für die Erhaltung der Quelle Sorge zu tragen hat. Die Präfekten können zum Schutze und für den Betrieb der Mineralquellen besondere Verordnungen erlassen, die jedoch der Genehmigung des Ministers bedürfen. Auch der Versand der Mineralwässer darf nur unter Aufsicht des Inspektors erfolgen. Nur die Apotheken und die Gewerbetreibenden, die hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben, dürfen Mineralwässer feilbieten und vertreiben. Die Aufbewahrungs- und Verkaufsräume unterliegen der Revision besonderer Inspektoren. Die Kosten der Revision werden unter die Gewerbetreibenden verteilt.

Eine derartige Beschränkung des Betriebs der Mineralquellen und des Handels mit Mineralwässern dürfte im öffentlichen Interesse kaum geboten erscheinen. Die französische Gesetzgebung hat sich damit aber nicht begnügt. Sie hat auch — und dies erscheint viel gerechtfertigter — den Mineralquellen einen besonderen Rechtsschutz verliehen. Die Mineralquellen stehen —

soweit nicht dem Staate ein Monopolrecht zukommt oder sie, wie meist die Sool- oder Salzquellen, dem Bergrecht unterstehen — in dem Eigentum des Grundeigentümers, der das freie Verfügungsrecht über ihre Benutzung und Verwertung hat. Aber die benachbarten Grundeigentümer, deren Recht sich ebenso auf den Raum über der Oberfläche wie auf den Erdkörper unter der Oberfläche erstreckt, sind nach dem Privatrecht in Ausübung ihres Eigentumsrechts befugt, Tiefbohrungen auf ihren Grundstücken vorzunehmen, selbst wenn dadurch die auf dem Nachbargrundstücke befindliche Mineralquelle abgeleitet oder geschädigt wird. Dadurch kann nicht nur dem Eigentümer der Quelle, der zu deren Ausbeutung ein grosses Kapital aufgewandt hat, ein beträchtlicher Vermögensnachteil zugefügt werden, es kann auch der Wohlstand einer ganzen Gemeinde (man denke an vielbesuchte Badeorte) gefährdet und eine dem Wohle der Gesamtheit dienende Heilquelle vernichtet werden. Eine öffentlich-rechtliche Beschränkung des Eigentumsrechts ist deshalb da gerechtfertigt, wo durch die Ausübung des Eigentumsrechts das öffentliche Interesse gefährdet oder verletzt wird oder den Rechten anderer Personen ein unverhältnismässig grosser Schaden in unbilliger Weise verursacht wird. Hiervon ausgehend hat das französische G. v. 14. Juli 1856 bestimmt, dass Mineralquellen, deren öffentliche Nützlichkeit durch Dekret des Staatsoberhauptes anerkannt ist, mit einem Schutzbezirk von 1000 m im Umkreis umzogen sind. Innerhalb dieses Bezirks dürfen Tiefbohrungen und Schürfarbeiten nur mit Erlaubnis des Präfekten vorgenommen werden. Andere Arbeiten, die einen schädlichen Einfluss auf die Quelle ausüben können, müssen vorher angezeigt und können verboten werden. Diesen Beschränkungen unterliegt auch der Eigentümer der Quelle selbst. Mit Genehmigung des Ministers kann der Eigentümer der Quelle auch auf den im Schutzbezirk liegenden fremden Grundstücken zur Fassung und Förderung der Quelle Arbeiten ausführen. Für die Beschränkungen des fremden Eigentums ist der Besitzer der Quelle den Grundeigentümern zu einer Entschädigung verpflichtet.

Ein an das französische Recht sich vielfach anschliessendes, sehr ausführliches Gesetz über Mineralquellen ist in Spanien in dem Dekret vom 27. September 1871 erlassen worden.

Auch in Ungarn hat das Wassergesetz vom 14. Juni 1885 (Gesetz-Artikel XXIII) in § 16 bestimmt, dass der Minister einen Schutzbezirk für Mineralquellen nach Anhörung von Sachverständigen und der sämtlichen Beteiligten zu bestimmen hat. Innerhalb desselben dürfen Bohrungen und Grabungen nur mit behördlicher Genehmigung und nur unter der Bedingung stattfinden, dass dadurch die Quelle nicht gefährdet werde. Sollte eine solche Gefährdung trotzdem eintreten, so müssen die Arbeiten auf Antrag der beteiligten Partei eingestellt werden.

In Deutschland bestehen nur in einigen Landesteilen besondere Rechtsvorschriften. Der Betrieb der Mineralquellen und der Handel mit natürlichen Mineralwässern unterstehen den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dasselbe gilt von der gewerbsmässigen Herstellung und dem Vertrieb von künstlichen Mineralwässern, welche in ihrer Zusammensetzung den natürlichen entsprechen, sowie von Salzen, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet werden oder welche den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind. (Kaiserl. V. v. 27. Januar 1890 § 1.)

Die Soolquellen unterstehen in den meisten deutschen Staaten dem Bergrecht und sind demnach dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen. (Preussen, Berggesetz v. 24. Juni 1865 § 1.) Doch gilt dies nicht in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. (V. v. 8. Mai 1867 Art. 2.) Vgl. den Artikel Bergbau oben Bd. II S. 551 ff. In einigen Thüringischen Staaten hat sich neuerdings der Staat das Recht vorbehalten, Quellen, welche mineralische Bestandteile oder Säuren in solcher Menge enthalten, dass sie gewerblich ausgenutzt werden können, entweder selbst aufzusuchen und gewerblich auszunutzen oder aber anderen Personen hierzu die Befugnis zu erteilen. (Sachsen-Coburg, G. v. 23. November 1895; Sachsen-Meiningen, G. v. 13. März 1897; Sachsen-Weimar, G. v. 1. April 1897.)

Gegen Beschädigungen der Mineralquellen durch Schürfen nach Mineralien wie durch den Bergbau geben die Berggesetze einen genügenden Schutz. In Preussen ist nach dem Berggesetz v. 24. Juni 1865 § 4 das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Auch zum Schutze von Mineralquellen kann das Verbot des Schürfens sowohl für den einzelnen Fall durch Verfügung als auch im allgemeinen für einzelne Bezirke durch eine Bergpolizeiverordnung erlassen werden. Auch können zu diesem Zwecke in Bergpolizeiverordnungen Bedingungen des Schürfens vorgeschrieben werden (§§ 196, 197). Ferner ist nach § 148 der Bergwerksbesitzer für allen Schaden, welcher den Besitzern von Grundstücken oder deren Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, voll-

ständige Entschädigung zu leisten verpflichtet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist oder nicht, ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Es ist unbestritten, dass diese Entschädigungspflicht dem Bergwerksbesitzer auch dann obliegt, wenn durch den Betrieb des Bergwerks eine Quelle entzogen oder deren Benutzung geschädigt wird. Aehnliche Bestimmungen enthält das Berggesetz Oesterreichs vom 23. Mai 1854 §§ 17, 18, §§ 220—222.

Einen weiteren gesetzlichen Schutz gewähren aber das preussische und das österreichische Recht den Mineralquellen nicht. Nur in dem an Mineralquellen reichen Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau steht noch die V. v. 7. Juli 1860 in Kraft, nach welcher in der Nähe von Mineralquellen Eingrabungen unter der Oberfläche des Bodens oder horizontale Einschrotungen, wie z. B. zum Zwecke von Brunnen-, Keller-, Steinbruchs- und öffentlichen Anlagen, nur nach vorheriger amtlicher Erlaubnis vorgenommen werden dürfen. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn nach eingeholtem technischen Gutachten als unzweifelhaft anzunehmen ist, dass durch die Anlage eine bestehende Mineralquelle nicht werde beeinträchtigt werden. In den letzten Jahren sind an einigen Orten (so in Aachen und Neuenahr) Ortspolizeiverordnungen erlassen worden, die im wesentlichen den Inhalt dieser Nassanischen Verordnung wiederholen. Indes muss es als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Polizeibehörden in Preussen auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit (Allg. Landrecht T. II Tit. 17 § 10, G. v. 11. März 1850 § 6) zum Erlass solcher Polizeiverordnungen zuständig sind, ob demnach diese Polizeiverordnungen Rechtsgiltigkeit erlangt haben. Derartige Beschränkungen der Privatrechte, die zum Schutze von Privatinteressen anderer Personen bestimmt sind, können in Preussen nur durch Gesetz gegeben werden. Auch dehnen die Nassauische Verordnung wie die erwähnten Polizeiverordnungen diese Beschränkungen über das erforderliche Mass hinaus, wie sie auch den Bezirk, innerhalb dessen sie wirksam werden sollen, nicht bestimmt genug bezeichnen. Endlich erfordert es die Gerechtigkeit, dass der Eigentümer der Quelle für die in seinem Interesse erfolgte Beschränkung fremder Rechte eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet wird.

In einigen anderen deutschen Staaten sind im letzten Jahrzehnt zum Schutze der Mineralquellen Gesetze erlassen worden, in denen freilich auch davon abgesehen ist, den in ihren Privatrechten beeinträchtigten Grundeigentümern einen Anspruch auf Entschädigung zu gewähren. Nach dem badischen Berggesetz v. 22. Juni 1890 § 6 dürfen in dem Bereiche von Mineral- und Thermalquellen, deren ungestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, nicht nur Schürfungen, sondern überhaupt Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten nur mit Genehmigung der Behörde und unter Beachtung der dabei festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden. Das Ministerium des Innern hat die Quellen, auf welche sich diese Beschränkungen beziehen, zu bestimmen und den Schutzbezirk festzusetzen. Nach dem hessischen G. v. 15. Juli 1896 ist innerhalb eines durch Verordnung abzugrenzenden Schutzbezirkes der Heilquellen freie, chemisch nicht gebundene Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen. Ihre Aufsuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes v. 28. Januar 1876. Aber auch zu Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten über eine Tiefe, die durch Verordnung zu bestimmen ist, wird eine obrigkeitliche Genehmigung erfordert, sofern die Arbeiten anderen Zwecken als zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlensäure in dem Schutzbezirke vorgenommen werden sollen. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden und ist zu versagen, wenn Gefahr besteht, dass dadurch der Bestand oder die Benutzung der Heilquelle beeinträchtigt werden könnte.

Aehnliche Vorschriften enthalten die Gesetze von Sachsen-Meiningen vom 13. März 1897 (für den Kreis Meiningen) und von Sachsen-Weimar vom 1. April 1897.

Litteratur: *Kribben*, *in der Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin, Bd. XXXIV, S. 282 ff.* — ***Lehmann***, *ebenda, Bd. XLIV, S. 366 ff.* — ***Biermann***, *Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Mineralquellen, 1898 (nicht im Buchhandel).* — *Ueber Oesterreich:* ***Mayr***, *im Oesterr. Staatswörterbuch Bd. II, S. 860 ff.* — *Ueber Frankreich:* ***Germond de Lavigne***, *Législation des eaux minérales, 1872.* — ***Black***, *Dictionnaire de l'administration, 3. éd., p. 950 ss.*

Edgar Loening.

Ministerialität.

1. Die Entstehung der M. 2. Die Verbreitung der M. 3. Die Rechte und Pflichten der Ministerialen. 4. Die allgemeine Bedeutung der M. 5. Das Erlöschen der M.

1. Die Entstehung der M. In der fränkischen Zeit wird das Wort ministerialis in einem sehr weiten Sinn gebraucht. Es werden damit Personen bezeichnet, die in

einem Dienstverhältnis stehen, vorzugsweise unfreie, daneben aber doch auch freie Personen. Das Dienstverhältnis, dem sie angehören, ist zwar eines höherer Ordnung. Es werden zu den Ministerialen insbesondere die Inhaber der Hausämter gerechnet, deren es in den vornehmeren und grösseren Haushaltungen regelmässig vier gab, nämlich für den Keller, für den Schatz, für den Stall und für die Tafel. Nach ihnen führen der Schenk, der Kämmerer, der Marschall und der spätere Truchsess den Namen. Es kommt auch schon vor, dass die Herren aus ihren Unfreien eine kriegerische Mannschaft ausrüsten. Allein diejenigen, die als Ministerialen in der fränkischen Zeit bezeichnet werden, bilden doch noch keinen besonderen Stand. Und wenn einerseits die angesehenen Hausämter im Besitz der Ministerialen erscheinen, so werden auf der anderen Seite auch wieder die Inhaber geringer Aemter Ministerialen genannt.

Ein besonderer Ministerialenstand begegnet uns erst in der Zeit des Deutschen Reiches und zwar etwa seit dem 11. Jahrhundert. Unter »Ministerialen« versteht man jetzt Unfreie des Königs und der Grossen, die zu Diensten höherer Art verwendet werden und dafür von anderen Dienstpflichten und Abgaben im grossen und ganzen frei sind. Als solche höhere Dienste gelten 1. der Dienst in den angesehenen Hausämtern und der in den angesehenen Aemtern der lokalen Verwaltung (z. B. der Dienst als Vorsteher eines öffentlichen Gerichtsbezirkes), 2. der Kriegsdienst zu Ross, der Reiterkriegsdienst; jedoch mit der Massgabe, dass auch die Inhaber jener Aemter zum Reiterkriegsdienst verbunden sind. Die deutsche Bezeichnung für diese Ministerialen ist »Dienstmann« (seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar). Die Bildung des neuen Standes hängt zum grossen Teil mit einer Wandlung in den Heereseinrichtungen zusammen. Die nachkarolingischen Jahrhunderte verlangten Reiterheere. Für die Reiterheere, die für den Reichskriegsdienst wie die privaten Fehden der Grossen erforderlich waren, bewaffnete man einen Teil der Unfreien. So bildete sich ein Stand unfreier Ritter. Der besondere Wert, der dem Reiterkriegsdienst beigelegt wurde, und das nähere persönliche Verhältnis zum Herrn, das sich aus dem Dienst in den angesehenen Aemtern, namentlich dem Hofdienst, und den kameradschaftlichen Beziehungen im Felde ergab, hoben den Stand der Ministerialen aussordentlich. Die Ministerialen standen in der sozialen Stufenleiter höher als die Freien, die nicht ritterbürtig waren. Sie bildeten einen Teil des grossen Ritterstandes. In der für den Kriegsdienst erforderlichen besonderen Erziehung und Vorbildung und andererseits darin, dass der Sohn eines Mannes, der den Reiterkriegsdienst geleistet hatte, Anspruch auf denselben Beruf erhob, lag ein Keim für die Entwickelung der Erblichkeit des Standes. Für die Konsolidierung desselben ist der Umstand bezeichnend, dass seit dem 11. Jahrhundert die Rechte und Pflichten der Ministerialen in besonderen Dienstmannenrechten aufgezeichnet werden. Es seien davon das Recht der Ministerialen des Bischofs von Bamberg (11. Jahrhundert), des Erzbischofs von Köln (12. Jahrhundert), des Grafen von Teckelnburg (13. Jahrhundert) erwähnt.

2. Die Verbreitung der M. Wie bemerkt, sind die Ministerialen die unfreien Ritter des Königs und der Grossen. Darauf beschränkt sich ihre Verbreitung. Es ist hier freilich zwischen Süd- und Norddeutschland zu unterscheiden. In Süddeutschland besassen nur der König, die Fürsten und die Grafen (diese aber auch bloss in einem Teile Süddeutschlands) Ministerialen. Die unfreien Ritter der einfachen Edelherren (sowie der ihnen entsprechenden nicht fürstlichen Prälaten) und der Ministerialen (und teilweise der Grafen) heissen hier milites (miles im weiteren Sinne bedeutet den Ritter schlechthin; miles im engeren Sinne ist der unfreie Ritter niederer Art) und bilden eine untergeordnete Klasse gegenüber den Ministerialen. Die noch später in Oesterreich vorhandene Zweiteilung des niederen Adels (Freiherren und Ritter) geht auf die alte Zweiteilung der unfreien Ritter zurück. In Norddeutschland finden wir eine besondere Klasse der milites nicht. Unfreie Ritter von Dienstmannen lassen sich hier wohl überhaupt nicht nachweisen. Die unfreien Ritter der Edelherren heissen in Norddeutschland auch Ministerialen, ebenso wie die der Fürsten. Aber trotz ihres vornehmen Namens sind sie doch von geringerem Ansehen. Das Ansehen aller unfreien Ritter stuft sich nämlich — was teilweise schon aus dem Gesagten hervorgeht — je nach dem Range des Herrn des Mannes ab. Damit steht es im Zusammenhang, dass im 13. und 14. Jahrhundert, in Nord- und Süddeutschland gleichmässig, die Anschauung gilt, dass nur die Fürsten die vier hohen Haus- und Hofämter, durch deren Bekleidung die Ministerialen mit emporgekommen sind, haben dürfen; es erscheint das als ein wesentliches Kennzeichen des Fürstenstandes. Die Grafen und einfachen Edelherren haben an ihrem Hofe nur ein bis zwei, allenfalls drei jener Hofämter. Mit den angegebenen Unterschieden besteht die Einrichtung der unfreien Ritter in ganz Deutschland. Nur Friesland kennt sie nicht, ein Umstand, der sich wohl aus der hier zu beobachtenden geringeren Entwickelung der Herrschaftsverhältnisse er-

klärt. Ueber die Ausdehnung des Ministerialitätsverhältnisses auf Freie s. unten sub 4.

3. Die Rechte und Pflichten der Ministerialen. So sehr die Ministerialen im Laufe der Zeit an Ansehen gewannen, so waren sie doch, so lange die Ministerialität als besonderer Stand bestehen blieb, unfrei. Sie konnten ihre Dienstpflicht nicht einseitig lösen; diese lag ihnen nicht, wie den freien Vasallen, durch speciellen Vertrag, sondern schon durch ihre Geburt ob. Der Herr konnte sie verkaufen, vertauschen, verschenken. Ueber Immobilien durften sie nur innerhalb des Kreises ihrer Genossen, d. h. der Ministerialen desselben Herrn, verfügen. Die Verheiratung innerhalb der curia des Herrn stand ihnen im allgemeinen frei. Bei Heiraten mit Ministerialen fremder Herren bedurfte es der Genehmigung durch den eigenen Herrn. Nicht selten werden jedoch zwischen verschiedenen Dienstherren Verträge abgeschlossen, worin sie die Ehen ihrer Ministerialen gestatten. Solche Verträge, welche die Teilung der Kinder festsetzen, werden hauptsächlich eben geschlossen, um die Frage zu lösen, welchem Herrn die Kinder zufallen sollen. Die Zugehörigkeit der Ministerialen zum Stande der Unfreien einerseits und andererseits ihre besondere Stellung innerhalb desselben finden ihren charakteristischen Ausdruck darin, dass sie dem Dienstmannengericht unterstehen, welches eine Form des (privaten) Hofgerichts ist. Die Kompetenz des Dienstmannengerichts lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Soviel aber darf man behaupten, dass die Ministerialen schon in einer Zeit, in der sie noch unbedingt als unfrei galten, für schwerere Fälle dem öffentlichen Gericht unterworfen waren. Die Dienstmannengerichte sind schliesslich in die Lehnsgerichte aufgegangen. Von den Diensten, zu denen die Ministerialen verpflichtet waren — Dienst am Hofe und in angeseheneren Aemtern und Reiterkriegsdienst —, ist schon kurz die Rede gewesen. Die Pflicht zum Dienst am Hofe hat verschiedene Formen angenommen. Das Kölner Dienstrecht bestimmt z. B.: jeder Ministerial dient 6 Wochen lang in dem Amt (Hofamt), zu dem er geboren ist. Wenn hierin der Gedanke einer gewissen Vererbung des Amtes ausgesprochen ist, so begegnen wir auch sonst einem erblichen Anspruch der Ministerialen auf die oder einzelne Hofämter. Allein die Erblichkeit ist keineswegs allgemein. Und am wenigsten ist sie bei den angesehenen Aemtern der lokalen Verwaltung vorhanden. Es ist sogar, von einigen Einschränkungen abgesehen, ein Vorzug der Verwaltung der Aemter durch Ministerialen (im Gegensatz zu der durch Freie) gewesen, dass hier die Erblichkeit nicht Platz griff, der Herr wegen der Unfreiheit der Inhaber selbständiger über die Aemter verfügen konnte. Die Kriegsdienstpflicht hat in den verschiedenen Stadien der Entwickelung der Ministerialität einen verschiedenen Umfang gehabt, wozu übrigens auch noch lokale Abweichungen kommen. Ursprünglich ist sie unbeschränkt, und die Ministerialen müssen sie ohne Rücksicht auf ein gegebenes Lehen erfüllen (die non beneficiati ebenso wie die beneficiati): der Herr trägt nur etwa die Unterhaltungskosten im Kriege. Später dagegen ist die Pflicht auf den Reichskriegsdienst und die Landesverteidigung und auch hier wohl noch auf eine bestimmt bemessene Zeit (z. B. 4 Wochen) oder eine räumliche Grenze eingeschränkt. Es leisten ferner den Dienst nur die mit einem Lehen ausgestatteten Ministerialen, wogegen allerdings teilweise wieder die Unterhaltungskosten im Kriege von ihnen selbst getragen werden. Das Lehen, das die Ministerialen erhalten, wird als »Dienstlehen« dem ordentlichen Lehen (Mannlehen) entgegengesetzt; Streitigkeiten darüber gehören vor das Dienstmannengericht. Das Dienstlehen begegnet uns bereits in den ersten Zeiten der Ministerialität. Doch haben ursprünglich wohl ein Teil der Dienstmannen und später nachweislich Söhne belehnter Dienstmannen ihren Unterhalt lediglich in dem Haushalt des Herrn gehabt, wie es denn auch, namentlich in den ersten Jahrhunderten, häufig vorkommt, dass die Ministerialen die kriegerische Rüstung erhalten. Jedenfalls aber bildet das Dienstlehen ein wesentliches Moment in der Ausbildung der Ministerialität und ist schliesslich zur eigentlichen Ausstattung des Dienstmannes und die Grundlage seiner Pflichten geworden. Gegenstände der Belehnung waren namentlich Grundstücke, Burgen, Getreide- und Geldrenten. Früh tritt Erblichkeit der Dienstlehen ein. Entsprechend ihrem unfreien Stande werden die Ministerialen — ganz so wie hörige Bauern — mit ihren Dienstlehen oder diese mit ihnen veräussert. Sie erscheinen überhaupt als Zubehör des Hofes, von dem sie das Lehen haben. Allmählich erhalten die Ministerialen neben ihren Dienstlehen auch echte Lehen (von fremden Herren). Wie bereits bemerkt, sind sie von Abgaben im allgemeinen frei. Nur vereinzelt erhebt der Herr von ihnen das Heergewäte (Pferd und Rüstung). Frei sind sie vor allem von der landesherrlichen Bede; diese Freiheit ist Korrelat ihrer Pflicht zum Reiterkriegsdienst. Im Laufe der Zeit treten Ansätze einer genossenschaftlichen Verfassung der Ministerialen desselben Herrn hervor. Sie äussert sich besonders darin, dass die Ministerialen ihre Zustimmung bei Veränderungen, die den Besitzstand betreffen, und bei der Aufnahme desjenigen, der in die

Dienstmannschaft neu eintritt, geben. Die Ursache für die Ausbildung eines solchen Rechtes liegt wohl in der Besorgnis, dass durch Veräusserungen von Grundbesitz resp. durch Aufnahme eines neuen Mitgliedes der Bestand des für die Belehnung der alten Ministerialen disponiblen Vermögens des Herrn vermindert werden könnte.

4. Die allgemeine Bedeutung der M. Die allgemeine Bedeutung der Ministerialität ist zunächst darin gegeben, dass ein erheblicher Teil der Unfreien durch den kriegerischen Beruf, der ihm zugewiesen wird, und durch ihre persönlichen Beziehungen zu ihren Herren zu hohem Ansehen gelangt, sich sogar über einen Teil der Freien erhebt. Ihre Bedeutung reicht jedoch noch weiter. Da die Ministerialen unfrei waren, konnte ihr Herr sie sehr zweckmässig zur Besetzung der Aemter verwenden, um sich diese nicht entfremden zu lassen. Freie nahmen in jener Zeit Aemter meistens nur, wenn sie ihnen zu Lehen gegeben wurden. Das aber hatte zur Folge, dass die Aemter nicht nur in bestimmten Familien erblich, sondern der Verfügung des Lehensherrn überhaupt im wesentlichen entzogen wurden. Auf diese Weise ist z. B. viel Reichsgut dem König, viele Grafschaften den geistlichen Fürsten entfremdet worden. Bei fortgesetzter Verlehnung der Aemter wäre die Gefahr der Zersplitterung Deutschlands in unzählige kleine Stücke von territorialer Selbständigkeit eingetreten; kein Landesherr hätte einen grösseren Komplex in der Hand behalten. Hiergegen bot ein Hilfsmittel die Ministerialität: als Unfreier musste der Dienstmann ein Amt auf Befehl seines Herrn annehmen und wieder aufgeben; er blieb immer in grösserer Abhängigkeit. Es wurden darum Ministerialen mit besonderer Vorliebe zur Besetzung der Aemter herangezogen. Wie in dieser Hinsicht ihre Verwendung durch die staufischen Könige bekannt ist (man hat die Reichsministerialen als die eigentlichen Träger des Reichsgedankens in der staufischen Periode bezeichnet), so haben vor allem die Landesherren sich des Instituts der Ministerialität zur Befestigung ihrer territorialen Stellung bedient. Planmässig haben sie die Aemter mit Ministerialen besetzt, statt sie als Lehen zu vergeben. Die Uebertragung eines Amtes zu Lehen und die Uebertragung eines Amtes an einen Ministerialen erscheinen in den Quellen als Gegensätze. Präcis drückt dies Verhältnis eine Stelle in der vita Meinwerci aus: bei der Schenkung einer Grafschaft an Paderborn wird es verboten, sie jemandem zu Lehen zu geben: set ministerialis ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, praesit praedicto comitatui. In vielen Territorien bestand nachweislich der Grundsatz (urkundliche Nachrichten liegen hauptsächlich aus geistlichen Stiftern vor), Aemter, Burgen, Grundbesitz nur an Ministerialen zu übertragen. Wenn nun andererseits ein solches Princip auch wiederum einen gewissen Anspruch für die Dienstmannen des betreffenden Territoriums begründete, so verfügten die Landesherren doch bei der Ministerialenverwaltung bei weitem freier über die Aemter, als wenn diese Freien zu Lehen gegeben wurden. Die Ministerialität hat ausserordentlich viel dazu beigetragen, die Herrschaft des Lehenwesens im deutschen Beamtentum zu brechen [1]). Man darf sie insofern das Verjüngungswesen des deutschen Beamtentums nennen. Eine sehr bedeutende Rolle spielen die Ministerialen ferner bei der Bildung des niederen Adels. Der niedere Adel ist in Deutschland bekanntlich (abgesehen von der Reichsritterschaft) der landsässige Adel. Dieser aber ist fast durchweg aus unfreien Rittern hervorgegangen. Allerdings sassen ursprünglich auch freie Ritterbürtige in den Territorien. Allein diese wurden von den Landesherren planmässig genötigt, in ihre Ministerialität einzutreten. Die Gründe, die sie dazu bestimmten, lagen hauptsächlich darin, dass der Kriegsdienst, den ihnen die Ministerialen leisteten, wohlfeiler, sicherer und umfangreicher war als der der freien Vasallen und dass ihnen die Ministerialen für die Aemterverwaltung sehr brauchbare Dienste leisteten. Es stand ihnen ein einfaches und doch überaus wirksames Mittel, einen Druck nach dieser Richtung auf die freien Ritterbürtigen auszuüben, zur Verfügung, indem sie die Gewährung von Lehen von dem Eintritt in die Ministerialität abhängig machten. Jene gingen gern darauf ein, da ihnen die Erlangung von Lehen unentbehrlich war und überdies der Ministerialenstand trotz der damit verbundenen persönlichen Unfreiheit doch in hohem Ansehen stand. So sind denn Freie in beträchtlicher Zahl in die Ministerialität eingetreten. Wenn man noch bis vor wenigen Jahren bei den vom Sachsenspiegel erwähnten »Schöffenbarfreien« an Personen freien Standes gedacht hat, so weiss man heute seit den Untersuchungen O. v. Zallingers, dass sie nichts anderes als Ministerialen gewesen sind und zwar vielfach solche, die aus der Freiheit in die Unfreiheit übergetreten sind. Der Verfasser des Sachsenspiegels gehört selbst zu diesen. So ist es gekommen, dass bis etwa zum Beginn des 13. Jahrhunderts sich das Ministerialitätsverhältnis fast über die gesamte landsässige

---

[1]) Ich habe über diesen wichtigen Punkt öfters gehandelt, zuletzt Histor. Zeitschrift Bd. 75, S. 414. Vgl. auch R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.), S. 439, 559 u. 600; Waitz-Zeumer, S. 372 ff.

Ritterschaft Deutschlands ausgedehnt hat. Wenn nun die Ministerialität in den geschilderten Richtungen eine hohe Bedeutung gehabt hat, so muss dagegen die Ansicht, dass ihr auch für die städtische Entwickelung grosse Wichtigkeit zukomme, als Uebertreibung bezeichnet werden. Insbesondere ist es durchaus unzulässig, das städtische Patriciat ganz oder selbst nur zu einem irgendwie erwähnenswerten Teile aus der Ministerialität herzuleiten. Richtig ist es sodann zwar, dass der Landesherr manche städtische Aemter durch Ministerialen hat verwalten lassen. Allein dies ist keine Besonderheit der städtischen Entwickelung, da die Landesherren ja die Ministerialen auf dem Lande ebenso als Beamte verwendet haben [1]).

5. Das Erlöschen der M. Ein für ganz Deutschland zutreffender Termin, an dem die Ministerialität als besonderer Stand ihr Ende erreicht hat, lässt sich nicht angeben. An einem Orte hat sich die Unfreiheit der Dienstmannen längere, an einem anderen kürzere Zeit erhalten. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Stellung der unfreien Ritter schon von Haus aus eine verschiedene war, indem ihr Ansehen sich nach dem Ansehen des Herrn abstufte. So dürften denn auch die Ministerialen des Reiches und der geistlichen Fürsten, die die angesehensten waren, und demnächst die der weltlichen Fürsten zuerst zu voller Freiheit gelangt sein, während die unfreien Ritter geringerer Herren im grossen und ganzen länger davon ausgeschlossen geblieben sein werden. Es ist z. B. charakteristisch, dass in Oesterreich die vornehmen Dienstmannen des Herzogs schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts frei werden, dagegen die Unfreiheit der niederen milites noch aufrecht erhalten wurde. Es ist jedoch die Unfreiheit der Ministerialen anderer Reichsfürsten noch über das 13. Jahrhundert hinaus bestehen geblieben. Nur soviel lässt sich im allgemeinen sagen, dass aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts die letzten Spuren eines unfreien Ritterstandes vorliegen [2]). Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich die Lage der Ministerialen allmählich gebessert, ihre Selbständigkeit gegenüber dem Herrn allmählich zugenommen hatte. Nicht wenig hatte dazu auch der vorhin geschilderte Eintritt freier Ritterbürtiger in die Ministerialität beigetragen.

[1]) Gegen die Ansicht, nach welcher die Mitglieder der städtischen Münzerhausgenossenschaften Ministerialen gewesen seien, vgl. Hegel, Chroniken der Deutschen Städte 14, Einl., S. 260 ff.; 18, 2, S. 66.

[2]) Nachrichten aus der letzten Zeit s. in meiner Landst. Verf. I, Anm. 42.

Litteratur: **G. v. Below,** *Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Heft 1, Düsseldorf 1885.* — **Derselbe,** *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 114 ff., Düsseldorf 1892.* — **H. Brunner,** *Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 234 ff., Leipzig 1887.* — **Alfons Dopsch,** *Die Ebersheimer Urkundenfälschungen und ein bisher unbeachtetes Dienstrecht aus dem 12. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 19, S. 577 ff., Innsbruck 1898.* — **Jul. Ficker,** *Ueber die Entstehungsverhältnisse der constitutio de expeditione Romana, Sitzungsb. der Wiener Akad. der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Bd. 73, S. 173 ff., Wien 1873.* — **Max Foltz,** *Beiträge zur Geschichte des Patriciats, Marburg i. H. 1899.* — **F. Frensdorff,** *Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 2, S. 1 ff., Köln 1883.* — **A. Frhr. v. Fürth,** *Die Ministerialen, Köln 1836.* — **Karl Heckmann,** *Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Ministerialität. Hallische Dissertation v. 1895.* — **P. Scheffer-Boichorst,** *Die Heimat der constitutio de expeditione Romana, Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 42, S. 173 ff., Freiburg i. B. 1888.* — **Derselbe,** *Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1897.* — **R. Schröder,** *Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898.* — **H. Siegel,** *Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrhundert, Sitzungsber. der Wiener Akad. a. a. O., Bd. 102, S. 235 ff., Wien 1883.* — **W. Wackernagel,** *Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel in deutscher Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts, Basel 1852.* — **G. Waitz,** *Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 5, 2. Aufl., bearb. v. K. Zeumer, Berlin 1893; Bd. 6, 2. Aufl., bearb. v. G. Seeliger, ebenda 1896.* — **E. Werunsky,** *Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1900.* — **W. Wittich,** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anlagen S. 129 ff., Leipzig 1896.* — **O. v. Zallinger,** *Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878.* — **Derselbe,** *Die ritterlichen Klassen im steierischen Landrecht, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 4, S. 393 ff., Innsbruck 1883.* — **Derselbe,** *Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland, Innsbruck 1887.* — *Vgl. auch* **Hampe,** *Konradin von Hohenstaufen, Innsbruck 1894, S. 33 und* **Burdach,** *Walther von der Vogelweide, Bd. 1, Leipzig 1900.*

G. v. Below.

Mir.

1. Einleitung. 2. Streitfrage über die Entstehung der Feldgemeinschaft. 3. Die ursprüngliche Verbreitung des Anteilbesitzes in Russland. 4. Die Entstehung der Feldgemeinschaft auf dem gutsherrlichen Boden. 5. Die Einführung der Feldgemeinschaft bei den Staatsbauern. 6. Die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Gegenwart. 7. Die Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft. 8. Die auflösen-

den Wirkungen der sozialen Phänomene der Gegenwart auf die Feldgemeinschaft. 9. Die neuere Gesetzgebung über die Feldgemeinschaft.

1. Einleitung. Auseinandersetzungen über Bedeutung und Gebrauch des Wortes »Mir« ist Sache der Philologie. Es kann aber auch hier nicht umgangen werden, auf den allgemein verbreiteten Irrtum hinzuweisen, der den Begriff »Mir« mit dem der russischen Institution der Feldgemeinschaft oder des Gemeindebesitzes identifiziert. Das Wort »Mir« bedeutet Welt, Universum, in übertragenem Sinne — Gesamtheit, in bäuerlicher Sprache auch — Gemeinde. Auf die an einen Bauer gerichtete Frage nach der Art des Grundbesitzes erhalten wir die Antwort, der Grund und Boden wird besessen (oder genutzt), »Mirom« d. h. gemeindeweise, die Gemeinde ist entweder der Eigentümer oder der obere Nutzniesser des Grund und Bodens.

Nun ist es offenbar, dass Gemeinde und Gemeindebesitz verschiedene Begriffe sind. Die Identifizierung dieser zwei Begriffe hat sich aber derartig eingebürgert, dass wir es für zweckmässig halten, diesem Wortgebrauche zu folgen, bemerken aber, dass wir in diesem Artikel nicht die russische Dorfgemeinde als Verwaltungsorgan in ihrer Geschichte, Rechten und Befugnissen, sondern nur die russische Feldgemeinschaft, den Gemeindebesitz, zu behandeln haben.

Von drei Gesichtspunkten aus ward die russische Feldgemeinschaft in der Litteratur betrachtet. Die vergleichende Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die eine Regelmässigkeit und Einheitlichkeit in der Entwickelung der Menschheit zu finden strebte oder gefunden zu haben glaubte, hat ohne weiteres die russische Feldgemeinschaft mit jenen Gemeinwesen anderer Stämme und Völker identifiziert, von denen uns alte Denkmäler, historische und ethnologische Forschungen berichten. Die neueren Untersuchungen über Geschichte und Wesen der russischen Feldgemeinschaft haben aber diese Verallgemeinerungen als verfrüht erwiesen.

Sozialpolitische Interessen waren es in Russland, die die Frage nach der Feldgemeinschaft zur Tagesfrage erhoben und Jahrzehnte hindurch erhalten haben. Der westeuropäische Sozialismus hat in seiner unkritischen Form schon auf die russische Litteratur der 40er Jahre einen beträchtlichen Einfluss ausgeübt. Häufig liebäugelnd mit dem utopistischen Sozialismus theoretisierte in Westeuropa das antikapitalistische Kleinbürgertum, zu dessen Vertretern man sowohl feudale Romantiker gleich Adam Müller wie revolutionäre Demokraten gleich Proudhon zählen darf. Und eine jede geistige Bewegung Westeuropas fand ihr Spiegelbild oder ihre Karrikatur in der Litteratur des jungen Russland. Die deutsche Romantik und die »christlich-germanische« Phrase artete in Russland in das »Ex oriente lux« des Slavophilentums aus; und kaum hat der deutsche Reisende, der westfälische Freiherr von Haxthausen, die europäische Wissenschaft und die russische Litteratur auf die Existenz des »Mirs«, der Feldgemeinschaft aufmerksam gemacht, als sie zum Hauptbeweise für die Ueberlegenheit Russlands der »verwesenden« westeuropäischen Kultur gegenüber erhoben wurde. Gepriesen wurde die Feldgemeinschaft auch von ganz anderer Seite, von Männern wie Tschernyschewski, der wohl am nächsten dem Feuerbachschen Naturalismus und dem französischen Sozialismus stand. Und in Europa wurde die Feldgemeinschaft als Russlands Heil und Mission von dem glänzendsten russischen Schriftsteller, von Alexander Herzen verkündigt.

Und so bietet die Rolle, die die Feldgemeinschaft in der politischen und sozialen Geschichte Russlands ein halbes Jahrhundert gespielt hat und noch gegenwärtig spielt, ein interessantes Forschungsobjekt für sich, auf welches wir aber in diesem Artikel nicht eingehen können.

Der dritte Gesichtspunkt, von dem die Feldgemeinschaft zu betrachten ist und von dem wir sie auch hier betrachten, ist die Frage nach Wesen und Geschichte derselben als einer russischen Rechtsinstitution und die Frage nach ihrer Berechtigung innerhalb des gegenwärtigen Wirtschaftslebens Russlands.

Das geltende Recht versteht unter Feldgemeinschaft oder Gemeindebesitz diejenige Grundbesitzform, bei welcher das Land durch einen Gemeindebeschluss unter die Bauern nach den Seelen oder nach irgend einem anderen Modus verteilt und umgeteilt wird, wobei die auf dem Grundbesitze lastenden Zahlungen unter solidarischer Haftpflicht entrichtet werden. Der bäuerliche Gemeindebesitz ist demnach jenes Rechtsinstitut, nach dem der Grund und Boden sich im Besitze des Mirs, der Gesamtheit der Gemeindegenossen befindet und von den Einzelfamilien nur nach Verfügung des Mirs benutzt werden kann.

2. Streitfrage über die Entstehung der Feldgemeinschaft. Als in den fünfziger Jahren der Streit über den sozialpolitischen Wert der Feldgemeinschaft zur Tagesfrage wurde, teilten sich die Ansichten auch über die Genesis der Feldgemeinschaft. Die Slavophilen nahmen mit Freiherrn von Haxthausen die Ursprünglichkeit der Feldgemeinschaft als specifisch slawische Stammeseigentümlichkeit an. Diesen Standpunkt vertrat das in vielen Hinsichten verdienstvolle Werk Belajeffs »Die Bauern in Russland«. Der

liberale Professor B. Tschitscherin suchte dagegen zu beweisen, dass die Feldgemeinschaft ein Produkt der Kopfsteuer sei, die am Beginne des 18. Jahrhunderts eingeführt wurde. Die Verwechselung der Begriffe Gemeinde und Gemeindebesitz hat zur Konfusion in der Fehde Wesentliches beigetragen. Obgleich aber Tschitscherin der historischen Wahrheit viel näher stand als seine Gegner, fand er anfangs bei weitem keinen so grossen Anklang, wie die relative Sachlichkeit seiner Gründe es verdiente; Tschitscherins Grundgedanken haben aber alle folgenden Untersuchungen über die Entstehung der Feldgemeinschaft stark beeinflusst.

Die Forschungen über die deutsche Markgenossenschaft und hauptsächlich Maurers Untersuchungen waren für den weiteren Fortschritt in der Auffassung der Genesis der Feldgemeinschaft grundlegend. Sokolowski und auch Keussler folgten im wesentlichen dem Maurerschen Schema. Keusslers Auffassung ist kurz gefasst folgende: Mit Tschitscherin nimmt er an, dass die gegenwärtige Form der Feldgemeinschaft mit dem Rechte eines jeden Gemeindegenossen auf einen Landanteil erst durch die Schollenpflichtigkeit bezw. Leibeigenschaft und die Kopfsteuer geschaffen worden ist. Keussler betrachtet aber die gegenwärtige Form des Gemeindebesitzes mit ihrem Rechte auf Land nur als eine Weiterentwickelung der Markgenossenschaft, die seit der Occupation und Kolonisierung des Landes datiere oder aus der Familie durch natürlichen Zuwachs entstanden sei. Bei der Besiedelung des Landes, meint Keussler, haben sich mehrere Familien zusammengethan zur gemeinsamen Bewältigung der Natur und zur gemeinsamen Ausführung der Rodungsarbeit. Durch inneren Zuwachs und auswärtigen Zuzug wächst das Dorf, und neue Ansiedelungen werden vom Mutterdorfe angelegt. Der Zusammenhang dieser kleinen Dörfer erhält sich und hat seine markgenossenschaftliche Basis in gemeinsamer Verfügung und Nutzung gemeinsamen Landes wie Wald, Weide, Fischerei etc. Und so entstehen und wachsen die grossen markgenossenschaftlichen Verbände — Woloste — genannt.

Die andere Entstehungsart des markgenossenschaftlichen Verbandes fand nach Keussler dort statt, wo ursprünglich fern und unabhängig von einander bestehende Höfe durch Bevölkerungszunahme und Bildung neuer Höfe im Laufe der Zeit in eine Markgenossenschaft zusammengewachsen sind. —

Die zu Tage geförderten historischen Materialien und die neuesten Untersuchungen über die Frage haben die Keusslersche Markgenossenschaftstheorie als haltlos erwiesen. Die Wolost war niemals ein markgenossenschaftlicher wirtschaftlicher Verband. Die Wolost war, wie wir es an anderer Stelle des näheren nachgewiesen haben, ein fiskalischer und gerichtlich polizeilicher Bezirk, und eine wirtschaftliche Einheit war sie nur insofern, als es ihre fiskalischen Pflichten forderten, und insofern, als es sich mit den Rechten der einzelnen Mitglieder vertragen konnte.

3. Die ursprüngliche Verbreitung des Anteilbesitzes in Russland. Alle Untersuchungen, die die Ursprünglichkeit der Feldgemeinschaft als einer altrussischen Institution oder das Dasein der Markgenossenschaft im alten Russland nachgewiesen zu haben glaubten, beriefen sich hauptsächlich auf die Feldgemeinschaft des äussersten Nordens, der gegenwärtigen Gouvernements Archangelsk und Olonezk. Der russische Norden, behaupteten die betreffenden Forscher, habe in der ursprünglichen Reinheit die altrussische Institution bewahrt, denn niemals habe er früher das mongolische Joch und später die Leibeigenschaft gekannt.

Diese Forscher hatten recht, der äusserste Norden Russlands ist wirklich sehr charakteristisch, nur waren deren Vorstellungen von der Entwickelung der Grundbesitzformen in der genannten Gegend gänzlich irrig. Erst die Forschungen der Frau Alexandra Jefimenko, die von der Regierung nach dem Gouvernement Archangelsk verbannt worden ist, haben uns eine tiefe und sichere Einsicht in die Entwickelung der Grundbesitzformen des Nordens gegeben. Dieses Gebiet war ursprünglich eine Kolonie der freien Republik Nowgorod, und mit dem Falle Nowgorods (1478) ging diese Kolonie zum Moskauer Grossfürsten über. Der nominelle oberste Grundherr ward der Grossfürst, und der Besitztitel der Bauern wird charakterisiert durch die Formel »Das Land des Grossfürsten und mein und meines Vaters Arbeitsbesitz«.

Diese Bauern lebten in Dörfern. Aber der Name Dorf bedeutete keineswegs ein Dorf im modernen Sinne des Wortes. Dorf bedeutete eine besondere abgeschlossene wirtschaftliche Einheit. So handelt es sich in den Urkunden, die wir besitzen, um Kauf oder Verkauf eines Dorfes oder 1/2, 1/3, 1/4 etc. eines Dorfes. Den Schwerpunkt eines solchen »Dorfes« bildet der Hof, und die übrigen Bestandteile des Dorfes werden nur bezeichnet als »alles, was seit alter Zeit diesem Dorfe (Hofe) angehört« oder »alles, wohin aus dieser Stelle die Axt, die Sense und der Haken ging«.

Der Besitzer eines Dorfes war ursprünglich eine Familie. In den Urkunden aus der Nowgoroder Periode bestehen schon die Dörfer häufig aus zwei, selten aus mehreren Höfen. So z. B. zählte das Gorodener Kirch-

spiel der Wager Pjatina aus 140 ackerbautreibenden Dörfern, von welchen 66% aus je einem Hofe bestanden und 26% aus je zwei Höfen. Wir sehen also, dass 92% der Dörfer des betreffenden Distriktes aus 1—2 Familienwirtschaften bestanden haben. Diese Familienwirtschaften waren Grossfamilien. Nehmen wir z. B. folgende Teilungsurkunde: »Das bin ich Nasarij der Sohn von Othanasij und ich Jessip, und ich Grigorij und ich Walfromej — Philipps Söhne, und ich Elizar — Theodors Sohn, und ich Wassilij und ich Paul, und ich Iwan — Onkundius Söhne — und ich Omos und ich Onton und ich Iwan — Stephans Söhne, und ich Larion — Stephans Sohn, wir haben das Habe und Gut unserer Väter geteilt, die Pferde, die Kühe, die Schafe, das Getreide und Geld . . . . . Und das Land teilten wir in drei Teile . . . Nazarij und Jessip mit den Brüdern bekommen den Hof am Ende (des Dorfes), Elizar und Onkundins Söhne bekommen den mittleren und Omos mit den Brüdern und Larion bekommen den oberen« u. s. w.

Wir sehen eine sehr grosse Hauskommunion vor uns, die aus 12 vollberechtigten Brüdern und Onkeln und Neffen besteht, wo weder die Väter noch die Frauen und Kinder genannt sind . . ., kurz wir haben vor uns eine sehr grosse »Zadruga«, wie man sie noch in der Mitte dieses Jahrhunderts bei den Südslawen gehabt hat. Die Hauskommunion ist so gross, dass, wie man aus dem nicht angeführten Teile der Urkunde ersehen kann, sie in drei Häusern wohnten, aber gemeinsam wirtschafteten, und auch nach der Teilung zerfallen sie nicht etwa in Familien im modernen Sinne des Wortes, sondern in kleinere Hauskommunionen.

Der Moment der Auflösung einer solchen oder kleineren Familienwirtschaft ist zugleich der Entstehungsmoment einer eigenartigen Grundbesitzform, die weder als Feldgemeinschaft noch als persönlicher Grundbesitz betrachtet werden kann und die Frau Alexandra Jefimenko mit dem Namen A n t e i l b e s i t z bezeichnet hat.

Die Einzelhöfe des Dorfes sind Erben des ursprünglichen Hofes, und deshalb besitzen diese Höfe gleiche oder proportionelle Anteile an einem jeden Streifen Land je nach dem Verwandtschaftsgrade mit dem ursprünglichen Occupator. Aber mit der Teilung des ursprünglichen Hofes, der Familie und ihrer Wirtschaft ist die ursprüngliche Einheit nicht gänzlich aufgelöst. Obgleich ein jeder Hof seinen reellen Anteil erhalten hat (z. B. ein Stück des Feldes hier, einen Teil der Wiese dort), hat nichtsdestoweniger ein jeder Hof seinen proportionellen i d e e l l e n durch den Grad der Verwandtschaft bestimmten Anteil an dem Ganzen beibehalten. Ein jeder Hofbesitzer konnte zu jeder Zeit behaupten, dass sein reeller Anteil seinem ideellen Anteilsrechte nicht entspreche, und er konnte eine neue Umteilung fordern. Im 17. Jahrhundert wird in den Teilungsurkunden häufig die Bedingung gestellt, mit dem erhaltenen Anteile zufrieden zu sein und auf das Umteilungsrecht zu verzichten. Das ganze Vermögen des ursprünglichen Hofes wurde selten bis auf das letzte aufgeteilt, aus technischen Gründen blieben häufig Fischnetze, Fischereien, Wiesen und Weiden in gemeinsamem Besitz. Jeder Anteilbesitzer konnte seine Rechte verkaufen. Diese Veräusserungsfreiheit wird nur durch das Vor- und Rückkaufsrecht der Nachbarn beschränkt. Auf solche Weise ist durch Veräusserung der Anteile der Blutsverwandtenverband zu einem Verbande der Nachbarn, der sogenannten »Siabry« geworden, aber die äussere Regelung des Zusammenlebens, die Rechtsform ist, wie sie aus der Blutsverwandtschaft entsprungen ist, die alte geblieben. Die Nachbarn übernahmen nicht nur den realen Besitz der früheren Blutsverwandten, sondern auch deren ideellen Rechte. So z. B. auch das Recht der Umteilung, nur hiess es jetzt »sich den Kaufbriefen gemäss auszugleichen«.

Schon im 17. Jahrhundert fing die nordrussische Organisation des Dorfes mit seinem Anteilbesitz an sich zu zersetzen. In den Teilungs- und Kaufbriefen wird die Bedingung, die früher nur Ausnahme war, häufiger: nämlich »Sich nicht umzuteilen, sich nicht auszugleichen, eine neue Teilung nicht zu fordern.« Diese immer häufiger werdende Bedingung ist ein Uebergangsschritt zum Privateigentum, die Anteile verlieren dadurch ihren ideellen Charakter, sie sind nicht mehr ideelle Anteile an dem ganzen Dorfe. Sie werden konkrete Landanteile, die bei dem geltenden Veräusserungsrecht die alte Proportionalität (der Verwandtschaft zum ersten Occupator gemäss) mehr und mehr verlieren. Die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens führte zu einer Zwergwirtschaft, zu Wirtschaften, die sich nicht halten konnten. Die wachsende Zersplitterung des Grund und Bodens führte zur Abschaffung des Ausgleichungsrechtes. Und mit der Abschaffung des ideellen Anteilsrechtes am Ganzen war die Möglichkeit der Koncentration und Arrondierung der Grundstücke und des persönlichen privaten Grundeigentums gegeben.

Gegenwärtig ist in den Gouvernements Oloneck und Archangelsk die Feldgemeinschaft allgemein verbreitet, sie ist die einzige bäuerliche Grundbesitzform Nordrusslands. Wie entstand sie? Ist sie nicht eine kontinuierliche Weiterentwickelung des Anteil-

besitzes? Die Entstehung der nordrussischen Feldgemeinschaft ist sehr charakteristisch und zeigt, wie wenig sie mit irgend welchen gentilen Ueberresten Gemeinsames hat, wie ganz und gar sie ein Produkt der russischen Agrarpolitik ist.

Mit Peter dem Grossen und seinen grossen Reformen steigerten sich auch die Ansprüche an die Kräfte des einzelnen. Im Jahre 1719 wird in Nordrussland die Volkszählung, die sogenannte »Revision« durchgeführt und im Jahre 1722 wird die Kopfsteuer eingeführt. Nicht der Grund und Boden, sondern ein jeder Bauer ohne Unterschied des Alters musste jetzt die Steuern tragen. Aber um die aufgebürdete Last tragen zu können, mussten die Bauern Land haben, und dies hatten nicht alle, und die meisten nicht in genügendem Masse. Von nun an ist deshalb der Staat als oberster Grundherr (über das Verhältnis des Staates zu den Staatsbauern des Nordens siehe des näheren unseren Art. Die Bauernbefreiung in Russland oben Bd. II S. 399 ff.) bestrebt, eine gleichmässige Verteilung des Grundbesitzes zu bewirken. Nach und nach sucht jetzt die Regierung das freie Verfügungsrecht der Bauern über ihren Grund und Boden zu beschränken.

Die Dekrete der Regierung hatten aber anfangs einen geringen Einfluss auf das Leben des Nordens, sie riefen nur eine gewisse Panik in der Bevölkerung hervor. Bald aber findet die neue agrarpolitische Richtung eine feste Stütze und einen Verfechter in den landlosen und ärmeren Bauerschichten, deren Interessen jetzt mit den momentanen Interessen des Staates vollständig solidarisch sind. Der landlose Bauer fordert Land, um die Kopfsteuern zahlen zu können, die Regierung sieht ein, dass der Bauer ohne Land keine Steuern entrichten kann, und von nun an ist die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bemüht, den Besitzlosen Landanteile zu verschaffen und so deren Leistungsfähigkeit zu heben. Frau Jefimenko hat dafür sehr interessante Belege aus der Thätigkeit der nordrussischen Administratoren gebracht. So schreibt z. B. im Jahre 1786 der Landesökonomiedirektor zu Archangelsk an den Aeltesten und an die Bauern der Nikolaewo-Matigorschen Wolost: . . . »die Gerechtigkeit fordert, dass die Bauern, da sie eine gleiche Steuerlast tragen, einen gleichen Anteil an den ländlichen Nutzungen haben sollen, und es ist als eine unvermeidliche Notwendigkeit anzusehen, die Landanteile auszugleichen, besonders in den Gegenden, wo die Bauern nur auf Landwirtschaft angewiesen sind, um einerseits den Bauern dadurch zu ermöglichen, ohne Rückstände ihre Steuern zu entrichten, andrerseits aber um die Bauern mit geringerem Grundbesitz zu beruhigen.«

Einer anderen Urkunde gemäss verfügt derselbe Direktor, dass in allen Wolosten und Gemeinden, die seinem Bezirke angehörten, »das gesamte Land durch eine gerechte Umteilung ausgeglichen werden soll, und wo Mangel an Land vorliegt, dort soll der Mir gemeinsam neues Land roden«. — Und schliesslich wurde Ende des Jahres 1829 der Erlass des Finanzministers veröffentlicht, wonach ein jedes Dorf den lastenden Steuern gemäss das Land unter den Nachbarn umteilen und verteilen soll. Die örtliche provinziale Behörde von Archangelsk forderte in ihrem Cirkular vom 6. März 1830 eine schleunige gleichmässige Landumteilung. Jetzt konnten die Bauern nicht mehr der Umteilung entgehen. Und wirklich in den Jahren 1830 bis 1831 wurde ein Dorf nach dem anderen umgeteilt trotz des heftigen Protestes und Widerstandes der reichen Bauern.

So entstand die Feldgemeinschaft in Nordrussland. Was man im grauen Altertume suchte, entstand in der Wirklichkeit in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts, was man aus der Gentilverfassung ableitete, wurde am grünen Tische von den Ministern beraten, beschlossen und befohlen.

Nun ist die Frage, ob nicht der Anteilbesitz des Nordens und seine Geschichte eine rein lokale, nordrussische Erscheinung war. Die neueren Forschungen haben aber erwiesen, dass der Anteilbesitz in allen Gegenden Russlands verbreitet war und zum Teil noch ist und dass dieser Anteilbesitz nichts mit der gegenwärtigen Form der Feldgemeinschaft Gemeinsames hat. — Dieselbe Hauskommunion finden wir ursprünglich auch in Kleinrussland noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

So berichtet z. B. Lutschitzki, der die Grundbesitzverhältnisse Kleinrusslands untersucht hat. »In den Teilen der Rumjanzowschen Beschreibung, die ich in den Händen gehabt habe, ist es durchaus keine Seltenheit, solche Familiengemeinschaften anzutreffen. Es giebt nicht selten Höfe, in welchen wir 3, 4, 5, 6, 7 und mehr Familien zählen, die nicht nur aus leiblichen Brüdern, sondern auch aus Vettern, Neffen, Onkeln, Tanten, Schwiegersöhnen, Schwägern u. s. w. bestehen.

Haben sich die grossen Familiengemeinschaften in kleinere Familien geteilt, so bildet sich dieselbe Anteilbesitzform aus, die wir in Nordrussland kennen gelernt haben. Nur in einem Punkte unterscheidet sich der kleinrussische Anteilbesitz von dem des nordrussischen Dorfes — es ist in betreff der Umteilungen. Im nordrussischen Dorfe

haben wir auch Umteilungen, die darin bestanden, dass durch diese Ausgleichungen geprüft wurde, ob der kronkrete Anteil dem ideellen, geerbten oder gekauften Rechte entspricht.

Etwas anders lagen die Verhältnisse in Kleinrussland. Auch hier besass ein jeder ein Landstück, das dem geerbten oder gekauften ideellen Anteile korrespondierte, aber diese Anteile wurden, wie Lutschitzki behauptet, verlost. Man teilte das Landstück in Gewanne, und ein jeder Sjabr bekam eine seinem ideellen Anteile entsprechende Zahl derselben. Ob solche Verteilungen periodisch oder jährlich vorgenommen wurden, dies zu beantworten reichen die Lutschitzkischen Materialien nicht aus.

Aber nicht nur in der Vergangenheit sind Spuren des Anteilbesitzes zu finden, die statistischen Untersuchungen der russischen Landschaften haben festgestellt, dass noch gegenwärtig ein Teil des bäuerlichen Grundbesitzes Mittelrusslands im Anteilbesitze, oder wie die betreffenden Bauern es nennen, im »Viertelrechtsbesitze« sich befindet. Dieser Anteilbesitz ist besonders verbreitet in den Gouvernements Smolensk, Kaluga, Orel, Kursk, Rjasan, Woronesh, Pensa und Samara.

Der Viertelrechtsbesitz ist ein Analogon des nordrussischen Anteil- und des kleinrussischen Sjabry-Besitzes. Wie jene Besitzformen ist das Viertelrecht ein Familienbesitz. Testamentarische Verfügung ist ausgeschlossen. Ein jeder hat das Recht auf einen Anteil nach dem Grade seiner wirklichen oder fingierten Verwandtschaft mit dem Stammhalter. Wie bei den Anteilbesitzformen, die wir schon kennen gelernt haben, sind die Anteile beim Viertelrechtsbesitz nur ideell. Umteilungen kommen zur Regulierung der Grenzen sowie zur Beseitigung der Gemengelage und aus anderen technischen Gründen vor.

Diese Verbreitung des Anteilbesitzes in den verschiedensten Gegenden Russlands legt die Annahme nahe, dass vor der Ausbildung der Feldgemeinschaft die Hauskommunion und später der Anteilbesitz die Grundbesitzformen des alten Russland waren. Wie in Nordrussland, lebten auch in Centralrussland die Bauern in kleinen Dörfern, die sie »Derewnä« nannten. Diese Dörfer bestanden aus sehr wenigen Höfen, häufig sogar nur aus einem Hofe. Professor Ssolowjoff berechnet, dass die Dörfer, die in dem Wodschen Steuerbuche vom Jahre 1500 angeführt sind, meistens aus 1—4 Höfen bestanden. Nach Ssokolowski sind in den Ladoger, Orechower und Koreler Distrikten der Wodschen Pjatina 2710 Dörfer, von diesen bestehen 1419, also die grössere Hälfte, aus je einem Hofe, in 58 Dörfern also in 2,1 % der Gesamtzahl, gab es 10—20 Höfe, in 4 Dörfern 35—45 Höfe und nur in 2 Dörfern mehr als 50. In der Permschen Gegend bestanden die Dörfer zum grössten Teil aus einem Hofe, in der Derewschen Pjatina, die näher am Centrum gelegen war, durchschnittlich aus 2 1/2 Höfen. Aber je näher nach Moskau, desto bevölkerter werden die Dörfer; so hat der Twersche Distrikt im Jahre 1540 durchschnittlich 3, im Dmitrowschen Kreise kommen schon ungefähr 5 1/2, und im Perejaslawschen Kreise ungefähr 7 Höfe pro Dorf.

Wie in Nordrussland hatten die Bauern das freie Veräusserungsrecht. Sie kauften, verkauften, vererbten und verpfändeten ihre Dörfer. Nichtsdestoweniger nahmen viele Schriftsteller das Vorhandensein der Markgenossenschaft im alten Russland an und erblicken dieselbe in der »Wolost«, die nur ein fiskalischer und gerichtlich-polizeilicher Bezirk war. Die betreffenden Schriftsteller stützen sich auf die Urkunden, die dafür Zeugnis ablegen, dass die Wolost über die freien Ländereien, die innerhalb ihrer Grenzen gelegen sind, verfügen konnte. Diese Thatsache ist nicht zu bezweifeln, und die Geschichte des russischen Bauern bietet auch Aufklärung darüber.

Die Bauernwolost war in erster Linie ein Steuerbezirk der in Steuerangelegenheiten zur solidarischen Haft gegenseitig verpflichteten Bauern. Die Steuern, die auf den Bauern lasteten, waren sehr hoch. Der Grund und Boden konnte diese Steuern kaum ertragen, die Bauern konnten keine Käufer finden und da die Steuern den Bodenertrag übertrafen, blieb ihnen häufig nichts mehr übrig als das Dorf zu verlassen. Ende des 16. Jahrhunderts war die Zahl der verlassenen Dörfer viel grösser als die der bewohnten. (Vgl. unseren Art. Die Bauernbefreiung in Russland oben Bd. II a. a. O.) Besteuert waren nur die bewohnten Dörfer, aber die Revisionen und Neueintragungen in die Steuerbücher geschahen in langen Zwischenräumen, und wenn ein Bauer sein Land verlassen hatte, so musste die gesamte Wolost bis zur nächsten Revision die Steuern für ihn entrichten. Dass diesem Zustand die Wolost durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel abzuhelfen suchte, ist begreiflich. So sucht die Wolost durch verschiedene Vergünstigungen, durch steuerfreie Jahre etc. Bauern an sich heranzulocken, die willig wären, die verlassenen Grundstücke zu übernehmen und gleich den anderen später die Steuern zu zahlen. Dies bedeutet nicht, dass die Wolost als solche Eigentümerin des Grund und Bodens ist, nichts wäre falscher als diese Annahme! Der Eigentümer ist der Bauer, der auf dem Boden sitzt, wenn er aber sein Grundstück

verlässt, so will die Wolost nicht für seinen verlassenen Landanteil Steuern zahlen und sucht für das herrenlos gewordene Land einen anderen Besitzer. — So verfügt die Wolost über den Grund und Boden nicht als eine vermeintliche Markgenossenschaft, sondern als ein fiskalisches Organ, was sie auch war. Wir müssen die Markgenossenschaftstheorie abweisen, weil die unzähligen Urkunden, die die archäographischen Expeditionen und historischen Untersuchungen uns geliefert haben, uns keine Berechtigung für diese Annahme gewähren, wohl aber glauben wir berechtigt zu sein, den Anteilbesitz als Uebergangsstufe zwischen der abgeschlossenen Familienwirtschaft mit ihrem aus einem Hofe bestehenden Dorfe und dem in Ausbildung begriffenen individuellen Grundbesitze als eine allgemeine Erscheinung des ganzen Moskowitischen Russlands zu betrachten.

4. Die Entstehung der Feldgemeinschaft auf dem gutsherrlichen Boden. Am Ende des 16. Jahrhunderts gab es in den centralen Provinzen des Moskauer Staates fast gar kein Bauernland mehr. Das bäuerliche Land wurde den Dienstmannen des Zaren geschenkt oder verliehen, und deshalb befand sich zu Ende des 16. Jahrhunderts fast die gesamte Bauernschaft Centralrusslands auf gutsherrlichem Boden. Die Bauern waren persönlich frei, ökonomisch aber waren sie vom Gutsherrn vollständig abhängig. Die Interessen des Gutsherrn waren massgebend, und wenn es in seinem Interesse war, seine bäuerlichen Pächter gleichmässig zu beschäftigen, so war er imstande, eine Umteilung vorzunehmen. Die erste Urkunde, die von einer Landumteilung berichtet, gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an. Sie lautet wie folgt:

»Von dem Metropoliten Simon an Jurka Maslanicki. Es klagte mir Mathias, der Archimandrit meines Konstantino-Elenschen Klosters und erzählte mir, dass die Klosterbauern aus Surolom und Dobroselje viel Land und die Bauern des Klosters wenig Land bebauen. So fahre doch mit Mathias dem Archimandriten zu jenen Dörfern, lasse das Land in allen drei Feldern messen und gieb den Christen 5 Dessätinen in einem jeden Felde, und für das Kloster sollen sie die sechste Dessätine bebauen. Und wenn es überflüssiges Land geben wird, dann kann, wer will, auch mehr Land bekommen, nur bebaue er den sechsten Teil des Klosters. Wer keine Kräfte hat, um 5 Dessätinen zu bebauen, der mag weniger für sich und dem entsprechend weniger für das Kloster bebauen«.

Im 15. und im 16. Jahrhundert war aber der Bauer noch frei; er konnte die Abhängigkeit von einem Gutsherrn mit der Abhängigkeit von einem anderen vertauschen. Erst die Leibeigenschaft, die ihn aller Rechte beraubte, war geeignet, die Einführung der Feldgemeinschaft mit seinen periodischen Umteilungen einzuführen. Der Ukas vom 5. Januar 1720, der den Gutsbesitzer für das rechtzeitige Einfliessen der Kopfsteuer von allen männlichen Leibeigenen verantwortlich machte, musste den Gutsbesitzer veranlassen, alle seine Leibeigenen produktiv zu verwerten. Es lag deshalb im Interesse des Gutsbesitzers, periodische Landumteilungen einzuführen, um den bäuerlichen Zuwachs mit Landanteilen zu versorgen. Der junge Bauer wurde so früh als möglich verheiratet, und die neue Familie wurde mit einem »Tjaglo« versehen, das heisst sie bekam einen bestimmten Landanteil und musste bestimmte Abgaben dem Gutsherrn entrichten. So schreibt Rytschkoff in seiner »Anleitung für Gutsverwalter«: »Der Verwalter, der sich um das Interesse seines Gutsherrn bemüht, muss dafür sorgen, dass die Zahl der Tjaglobauern sich immer vermehren soll, und von den Tjaglos soll er nur die Verkrüppelten und völlig arbeitsunfähigen befreien«.

Die periodischen Landumteilungen waren allgemein verbreitet. Und schon im 18. Jahrhundert gab es Männer, die sich der Schäden der häufigen Landumteilungen wohl bewusst waren. So z. B. Baron Wolff, der ein Abgeordneter des Jamburger Adels in der Kommission für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches war, äusserte sich gegen die häufigen Umteilungen und schlug vor, dass »wenn es Land genug gebe, man bestimmte Streifen für die anwachsende Generation vorbehalten und nicht an der alten Sitte, jährlich das Land umzuteilen, festhalten solle«.

W. J. Semewski, der vorzügliche Kenner der russischen Bauerngeschichte, behauptet, dass zur Zeit der Leibeigenschaft die Landumteilungen von Gutsbesitzern viel häufiger verordnet wurden, als es gegenwärtig von den freien bäuerlichen Gemeinden der Fall ist.

5. Die Einführung der Feldgemeinschaft bei den Staatsbauern. Unter dem Namen Staatsbauern verstand man in Russlend jene Bauern, die auf dem Boden der Staatsdomänen ansässig waren. Mit der Einführung der Leibeigenschaft haben auch die Staatsbauern die Freizügigkeit verloren. Ihre Lage war aber in jeder Beziehung besser als die der gutsherrlichen Bauern, sie waren nicht leibeigen, sie waren keiner Privatperson hörig.

Durch den Ukas vom 26. Juni 1724 war die Kopfsteuer auch unter den Staatsbauern eingeführt. Ausser der Kopfsteuer wurde ihnen noch eine Supplementsteuer auferlegt, die, wie es im Ukas vom 7. Januar 1723

heisst, »den Zahlungen der gutsherrlichen und Apanagebauern entsprechen soll« und die später als »Osrok«, d. h. Pachtgeld, bezeichnet worden ist. Diese Einführung der Pachtsteuer hatte die weitgehendste Bedeutung gehabt, sie ist der Ausgangspunkt der ganzen russischen Agrarpolitik des 18. Jahrhunderts den Staatsbauern gegenüber.

Die unter den Staatsbauern bestehende Grundbesitzform war der geschilderte Anteilbesitz oder persönlicher Grundbesitz. Kauf, Verkauf und Verpfändung des Grundbesitzes war allgemein verbreitet, von der modernen Feldgemeinschaft mit ihren periodischen Umteilungen war nicht die Rede. Die Folge dieser Veräusserungsfreiheit war einerseits die Koncentration des Grundbesitzes in den Händen der reichen Bauern, andererseits lag die Gefahr nahe, dass die Masse der Bauern völlig landlos werden könnte. Im Norden Russlands ist es auch geschehen; die grossen Bauernmassen wurden Hälftner auf dem Grundbesitz der reichen Bauern. Kurz die Differenzierung der Bauernmassen war eine allgemeine Erscheinung. Die Einführung der Kopfsteuer hat in den besteuerten Köpfen der expropriierten Bauern wahrscheinlich die Idee von einer Landumteilung erweckt, das Vorbild einer solchen Umteilung sahen sie ja auch bei den gutsherrlichen Bauerngemeinden. Aber die Interessen der Armen waren innerhalb der Gemeinde nicht massgebend genug, besonders wo es sich um die Einführung einer so revolutionären Massregel handelte. Im Gegenteil, den Bauern erschien es selbstverständlich, dass die Armen, die nicht imstande waren, ihren Landanteil zu bewirtschaften und die auf ihnen ruhende Kopfsteuer zu zahlen, ihren Grundbesitz an die reichen Bauern mit der Bedingung verkauften, dass diese (die reichen) für sie auch die Kopfsteuer entrichten mussten.

Solch eine Wirtschaft passte wirklich nicht in den Rahmen des russischen Staatswesens, und die russische Regierung begann deshalb mit rücksichtsloser Energie die Einführung der Feldgemeinschaft unter den Staatsbauern zu verfolgen, denn ihr Bestreben war, einen jeden Bauern mit einem Landanteile zu versehen, der ihm ermöglichen sollte, den auf ihm ruhenden Zahlungen nachkommen zu können. Einen natürlichen Bundesgenossen hatte die Regierung in den proletarisierten Bauern, denen die Feldgemeinschaft doch lieber als der Bettelstab war. Unter Graf Kisseleff, der das Ministerium in den Jahren 1836 bis 1856 leitete, hat die Regierung mit einer gesteigerten Energie die Einführung der Feldgemeinschaft bei den Staatsbauern erstrebt und diesmal nicht nur aus fiskalischen Gründen. »Die Landverteilung nach Seelen,« meinte Kisseleff, »die einer jeden radikalen Verbesserung so schädlich ist, hat ihren Vorzug in betreff der Beseitigung der Proletarier, und deshalb ist sie eine Frage, deren Lösung ausserhalb des Bereiches der rein wirtschaftlichen Fragen liegt.« Und dieser Idee getreu gelang es Kisseleff in den Jahren 1839 bis 1850, unter 533201 registrierten Staatsbauern die Feldgemeinschaft einzuführen, und nur 452500 Staatsbauern sind unter Kisseleff noch beim alten Anteilbesitze geblieben.

6. Die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Gegenwart. Auch in der Gegenwart geht in vielen Gegenden Russlands der Entstehungsprozess der Feldgemeinschaft vor sich. Manche Anteilbesitzgemeinden (Viertelrechtsgemeinden) führen unter dem Drucke der besitzlosen Majorität die proportionelle Landverteilung und periodische Landumteilungen ein. Natürlich wird die Feldgemeinschaft nicht mit einem Schlage eingeführt. Meistens werden die Wiesen und Wälder früher feldgemeinschaftlich genutzt und nach Seelen umgeteilt als die Aecker.

Von besonderem Interesse ist die Entstehung der Feldgemeinschaft in Sibirien; auf dieselbe wurde die Wissenschaft durch die verdienstvollen Untersuchungen des bekannten Sibirienforschers Alexander A. Kaufmann zuerst aufmerksam gemacht.

In den Gouvernements Jenissejsk und Irkutsk kommt es noch gegenwärtig vor, dass neue Ansiedelungen auf freiem, von niemandem occupiertem Boden gemacht werden. Vor kurzer Zeit waren solche Occupationen in ganz Sibirien die Regel. Das Land lag im Ueberflusse, und es stand einem jeden frei, ein beliebiges Stück Land zu wählen und es urbar zu machen. Und so occupierte der neue Ankömmling ein Stück Land, das er bebauen konnte, und baute darauf seinen Hof, der »Zaimka« (Occupation) genannt wurde. Aehnlich vollzog sich die Occupation, wenn mehrere Familien zu gleicher Zeit und am selben Orte ihre neue Heimat hier in Sibirien gründeten. Dann bauten sie dorfmässig ihre Häuser in eine Reihe, hinter den Häusern dehnte sich die Gemeindeweide aus, ihre Aecker und Wiesen occupierten sie in Gemengelage oder in einzelnen Landstücken. Neue freiwillige Ansiedler oder Verbannte nahmen sie gern in ihrer Mitte auf, denn das einsame Leben in der sibirischen Wildnis hatte seine Schattenseiten. Die neuen Ansiedler occupierten ebenso wie die früheren das freiliegende Land, und so wuchs und vergrösserte sich die neue Kolonie, bis endlich in der Nähe des Dorfes kein fruchtbares Land mehr vorhanden war. Dann mussten die ärmeren Ansiedler, die wenig

Arbeitsvieh hatten, mit dem minder fruchtbaren Lande, das in der Nähe der Ansiedlung lag, sich begnügen, die reichen dagegen fürchteten sich nicht, jungfräuliches Land auch weit von dem Dorfe zu occupieren. Sie bauten dann auf den entfernten Landstücken Hütten, wo ein Teil ihrer Familie während der Arbeitszeit zubringen musste, um das Hin- und Herreisen zu ersparen. Nach und nach verwandelte sich die Hütte in ein Haus, das Haus in einen Hof und der Hof häufig in ein neues Dorf. Auf dem Occupationsrechte beruhten zwei Occupationsformen: die sogenannte freie Occupationsform und die dauernde.

Das Recht der dauernden Occupationsform deckt sich mit der Gesamtheit der Rechtsbefugnisse, aus denen das Eigentumsrecht besteht. Der Bauer ist unbeschränkter Herr des occupierten Landes, auch wenn er zur Zeit das Land nicht bearbeitet, wenn es brach liegt. Niemand hat das Recht, das Land zu kultivieren; er ist vollständig frei in seiner ganzen wirtschaftlichen Thätigkeit auf seinem occupierten Landstück; der Occupator kann das Land verkaufen, verpachten, verpfänden, verschenken und vererben, er hat über das occupierte Land das volle Besitz-, Nutzniessungs- und Verfügungsrecht, das dem Privateigentümer zukommt. Die Analogie mit dem Eigentumsrecht erstreckt sich auch noch auf die Erwerbungsarten. Das Occupationsrecht beruht entweder auf der Occupation des freien Grund und Bodens (res nullius cedit primo occupanti) oder auf dem Arbeitsaufwand (specificatio), weil in den meisten Gegenden Sibiriens die Urbarmachung des Bodens mit der Rodung des Urwaldes und mit sonstiger schwerer Arbeit verbunden ist, oder es beruht endlich auf Verjährung.

Bei der freien Occupation des Landes sollte scheinbar dieses Land proportionell den Bedürfnissen sich verteilen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, jeder Hofwirt occupiert so viel Land, als ihm seine wirtschaftlichen Kräfte erlauben, und diese Kräfte sind äusserst verschieden. Ein armer Bauer, der keine erwachsenen Söhne und kein Geld, um Tagelöhner zu mieten, hat und der nur ein Paar Pferde zu halten im stande ist, wird naturgemäss zwanzigmal weniger Land occupieren können als der reiche Bauer, welcher 30 bis 40 Pferde hat und über zahlreiche Arbeitskräfte verfügt.

Auf solche Weise entsteht auf der Basis des Occupationsrechtes allmählich ein Zustand, bei welchem eine grosse Zahl der Dorfgenossen ihr Occupationsrecht gar nicht verwirklichen kann, während andererseits eine geringe Zahl von Einzelhofbesitzern Hunderte von Dessjätinen bewirtschaften. Der Boden für den Klassenkampf ist also gegeben. Und nun kommt das entscheidende Moment: während das Land dem Wohlstand und der Arbeitskraft gemäss sich auf einzelne Höfe bei dem Occupationsrecht verteilte, pflegen die Abgaben und Lasten nach der Zahl der erwachsenen Arbeiter, manchmal nach den Revisionsseelen[1]) verteilt zu werden. Die ökonomische Leistungsfähigkeit des Hofes wird gar nicht berücksichtigt. Infolgedessen kommt es häufig vor, dass der reiche Zaimka- (Einzelhof-) Besitzer dieselben und mitunter noch geringere Abgaben zu entrichten hat als der landlose Genosse, welcher zwar das Recht hat, freies Land zu occupieren, wenn er solches findet, der aber, um nicht zu verhungern, als Knecht im Hofe des reichen Bauern leben muss. Es ist also klar, warum der arme Teil der Bevölkerung von jeher Anhänger der Feldgemeinschaft ist und eine eifrige Agitation zu Gunsten derselben führt. Aber trotz der Mehrzahl der ärmeren, nach Ausgleichung der Besitzverhältnisse strebenden Bauern gelingt es den reichen auf den Volksversammlungen, die drohende Gefahr der Umteilung sehr lange zurückzuhalten. Es geschieht hauptsächlich durch den grossen Einfluss der Reichen als »herrschende Klasse«.

Mit dem steigenden Landmangel und steigenden Missverhältnisse zwischen Leistungsfähigkeit und Steuer, bei der Machtvollkommenheit des Mirs, d. h. der Gesamtheit, sogar das Eigentumsrecht nach Belieben zu modifizieren oder aufzuheben, wächst bei einem Teile der Gemeindegenossen die Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung und die Agitation gegen dieselbe. Und wenn diese »Unzufriedenheit« zur Majorität gelangt, dann müssen Reformen getroffen werden. Neue Grundbesitzformen und neue Nutzungsformen werden geschaffen. Und allmählich vollzieht sich der Uebergang zum Gemeindebesitz.

Die erste Uebergangsform ist die von Kaufmann gekennzeichnete Form des beschränkten oder geregelten Occupationsrechtes. Das Besitzrecht auf die occupierten, aber nicht genutzten Landstücke — die nicht gerodeten occupierten Wälder, die viele Jahre brach liegenden Aecker — wird stark eingeschränkt. Das Recht auf die nicht genutzten Landstücke wird auf 20 bis 15 Jahre bestimmt und allmählich mit dem wachsenden Landmangel bis auf 3 Jahre verkürzt. Zuletzt wird das dauernde Occupationsrecht

[1]) Im Jahre 1858 war die X. „Revision", d. h. Zählung der Bauern, nach den durch diese Zählung ermittelten „Revisionsseelen" werden noch sehr häufig in der Gegenwart innerhalb der Gemeinde die Steuern und Lasten verteilt.

gänzlich abgeschafft und ein jeder hat das Recht, das eben verlassene Feld des Nachbarn neu zu occupieren. Zu gleicher Zeit hebt die Gemeinde das bei der dauernden Occupationsform herrschende Veräusserungsrecht auf, der Verkauf des occupierten Landes wird principiell als unzulässig anerkannt.

Durch diese Einschränkung des Occupationsrechtes ist zwar die Lage der armen etwas verbessert, aber die reichen Bauern blieben doch bei ihrem Besitz, da sie imstande sind, jedem Versuch, in den Bereich ihres Occupationsbesitzes einzudringen, zu widerstehen. Andererseits hat die beschränkte Occupationsbesitzform sehr grosse Nachteile. Da die Arbeit die einzige Grundlage der Occupation ist, so können die Reichen den Besitz der ökonomisch Schwachen sich aneignen, indem sie den letzteren die zufällig unbearbeiteten Felder wegnehmen. Ausserordentliche landwirtschaftliche Schäden enthält ferner dieses Recht, die brachliegenden Felder zu occupieren. Das giebt Veranlassung, den Feldern nicht die nötige Erholung zu gewähren. Diese beschränkte Occupationsform kann sich deshalb auf die Dauer nicht halten. Und nun kommt noch hinzu, dass bei der Zunahme der Bevölkerung die Bedrängung immer wächst, denn das kulturfähige Land ist occupiert, und unkultiviert oder brach liegt nur solches, das entweder von der Kultur erschöpft oder für die Kultur unbrauchbar sich erweist. Da wird wieder von der ärmeren Bevölkerung hervorgehoben, dass dieselben Steuern gezahlt werden, das Land aber in der ungerechtesten Weise verteilt sei, und mit der grössten Energie drängt sie jetzt auf eine Umteilung.

Und allmählich Schritt für Schritt entwickelt sich die Feldgemeinschaft, die noch dazu von der lokalen Administration stark begünstigt wird. So z. B., berichtet Alexander Ark. Kaufmann, »erfolgten im Jahre 1860 in einer Wolost des Sschimschen Kreises allgemeine Umteilungen auf Anordnung des Chefs der Kreispolizei, die durch die sich stetig auf Grundlage der Occupationsordnung wiederholenden Streitigkeiten hervorgerufen wurde . . . In den 80er Jahren wurde der Entwickelungsprozess der Feldgemeinschaft im Gouvernement Tobolsk durch Verordnung der Bauernkommissare im hohen Grade beschleunigt . . . Auf den Einfluss der »von der Obrigkeit erlassenen Befehle« pflegten die Bauern bei der Enquete an erster Stelle hinzuweisen, und recht viele Gemeindebeschlüsse berufen sich, ohne irgendwelche andere Motive anzuführen, direkt auf die »Verordnung des Herrn Kommissars für Bauernangelegenheiten, welche das Land pro Kopf der männlichen Gemeindeglieder zu verteilen verordnet.«

Ebenso wie in Sibirien entwickelt sich die Feldgemeinschaft aus der freien Occupationsform in dem Kosakenlande am Don in der Krim und in Südrussland. Wir verweilen nicht näher bei Entwickelung der Feldgemeinschaft in den genannten Gegenden, weil dieser Prozess im wesentlichen dem Entwickelungsgange der Feldgemeinschaft in Sibirien ähnlich ist.

7. Die Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft. Der reine Typus der Feldgemeinschaft besteht darin, dass das Land sich im Besitze der Gemeinde, des Mir d. h. der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder, befindet, und von diesem Mir wird das Land und die Lasten unter die einzelnen Hauswirte nach einem von ihm vereinbarten Modus verteilt. Das Grundmerkmal der Feldgemeinschaft ist das Recht eines jeden Gemeindegenossen auf Land. Mit diesem gleichen Rechte auf Land ist die gleiche Pflicht, die obliegenden Lasten zu tragen, verbunden. Nach dem G. v. 19. Februar 1861 wird die solidarische Haftbarkeit für die obliegenden Zahlungen den bäuerlichen Gemeinden auferlegt. Die solidarische Haft ist demnach auch ein Wesensmerkmal der modernen Feldgemeinschaft. Dasselbe gestattet den Gemeinden, mit $^2/_3$ Majorität die Feldgemeinschaft aufzuheben. Die Gemeinden haben das Recht, die Abschaffung der Umteilungen und der gleichmässigen Verteilungen des Gemeindelandes zu beschliessen und die Parzellen in erbliche Nutzung der einzelnen Höfe zu überlassen.

Die Formen der Feldgemeinschaft in Russland sind sehr mannigfaltig. Die Verwirklichung des Rechtes auf Land d. h. die Verteilungssysteme sind verschieden in verschiedenen Gegenden je nach den lokalen wirtschaftlichen Bedingungen.

Die hauptsächlichsten Verteilungssysteme sind folgende fünf:

1. Die Verteilung nach der Revisionsseele.
2. Die Verteilung nach der vorhandenen männlichen »Seele«.
3. Nach Seelen ohne Unterschied des Geschlechtes.
4. Nach männlicher Arbeitskraft.
5. Nach Leistungsfähigkeit des Hofes.

Revisionsseelen sind Bauern, die in der X. Revision, d. h. in der Bauernzählung vom Jahre 1858 aufgenommen worden sind. Nach diesen ermittelten Revisionsseelen wurden den im Jahre 1861 befreiten Bauern die Pacht resp. die Ablösungszahlungen auferlegt.

Die Verteilung der Landteile nach den Revisionsseelen hat sich nur dort erhalten,

wo der Grund und Boden mit den obliegenden Zahlungen nicht überlastet war und wo der Landanteil dem Bauern einen Reinertrag lieferte. Besonders ist dieses Verteilungssystem verbreitet in den Gemeinden, die die Ablösungszahlungen getilgt haben und wo der Bauer ein voller Eigentümer ist. Wo überhohe Zahlungen die Bauernwirtschaft nicht zerrütten, will der Bauer nicht seinen Wirtschaftsbetrieb durch Neuumteilungen stören. Durch diesen Verteilungsmodus nach Revisionsseelen ist das Recht eines jeden Bauern auf Land negiert, und jene Gemeindegenossen, die nach der X. Revision geboren worden sind und keine Landanteile erhalten haben, befinden sich in Opposition gegen dieses Verteilungssystem, das gegenwärtig häufig nur als eine Uebergangsform von Feldgemeinschaft zum erblichen Hofbesitz betrachtet werden kann.

Das System der Verteilung nach vorhandenen männlichen Seelen findet dort statt, wo die landlosen Bauern, die gegen die Landverteilung nach Revisionsseelen sind, die nötige Majorität erlangen. Bei dieser Verteilung werden in manchen Gemeinden alle männlichen Seelen, Säuglinge eingeschlossen, berücksichtigt; in anderen Gemeinden dagegen wird eine Grenze festgestellt und das Land wird verteilt an alle männlichen Seelen vom 5., 8. oder 10. Lebensjahre.

Obgleich die Stellung der Frau in der Gemeinde wie in dem russischen Bauernleben überhaupt eine ausserordentlich traurige ist, kommt es in manchen Gemeinden vor, dass man das Land pro Kopf beiderlei Geschlechtes verteilt. Dadurch wird nicht etwa die Gleichberechtigung der Frau in der Gemeinde festgestellt, sondern es geschieht aus Rücksicht auf jene Hauswirte, die viele Töchter und keine Söhne haben und sich dadurch in ungünstiger Lage befinden. Diese Verteilung ohne Unterschied des Geschlechtes heisst die Verteilung pro »Mund«, pro »Esser«. Sie ist im allgemeinen nicht besonders verbreitet.

Besonders verbreitete Verteilungsart sind die männliche Arbeitskraft und das Tjaglo. Wenn der Ertragswert des Grund und Bodens ein viel niedrigerer ist als die Lasten, die auf ihm ruhen, sieht sich die Gemeinde gezwungen, dieselben nach der Leistungsfähigkeit unter die Gemeindemitglieder zu verteilen, und sie nimmt gewöhnlich die Arbeitskraft des Bauern zum Ausgangspunkt. Pro Seele können die Lasten nicht verteilt werden, da die an Seelen starke, aber an Arbeitskräften schwache Bauernwirtschaft nicht im stande sein wird, den auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, und so werden die Lasten pro Arbeiter verteilt.

In vielen Gemeinden wird auch Kindern und Greisen ein entsprechender Teil der Lasten auferlegt; man nennt diese Verteilung die »Bruchteilbelastung«. Es wird dabei in Betracht gezogen, dass ein Greis oder ein Kind auch etwas erwerben können; auch diesen wird daher ein Bruchteil eines Landanteils mit den entsprechenden Zahlungen auferlegt.

Aehnlich der Verteilung nach männlicher Arbeitskraft ist die nach »Tjaglo's«. Der Begriff Tjaglo ist kein feststehender; unter ihm verstehen die Bauern verschiedener Gegenden ganz Verschiedenes. Im allgemeinen ist Tjaglo eine Einheit der Proportion zwischen den Kräften und Bedürfnissen der Gemeindemitglieder und dem vorhandenen Gemeindelande mit seinen Lasten und Vorteilen.

Keussler erklärt dan Begriff »Tjaglo« folgendermassen:

»Die Gesamtheit der Landnutzungen und Lasten verhält sich zur Gesamtheit der persönlichen Bedürfnisse und Arbeitskräfte wie der Landanteil, der als ökonomische Einheit angenommen ist, zur gesuchten Grösse des Personalbestandes des Tjaglo.«

Diese Tjagloverteilung ist gegenwärtig nur noch in wenigen Gemeinden der ehemaligen gutsherrlichen Bauern gebräuchlich und hauptsächlich in solchen, wo die Zahlungen den Bodenertrag überragen.

Zu den Verteilungsarten in den mit Zahlung überbürdeten Gemeinden gehört endlich auch die Verteilung nach der Leistungsfähigkeit des Hofes. Bei diesem Verteilungsmodus hat ein jeder Hofwirt das Recht, die Gemeinde um die Befreiung von einem Landanteil zu bitten auf Grund seiner ökonomischen Schwäche oder physischen Gebrechen. Eine solche Bitte findet, wenn sie berechtigt ist, in derartigen Gemeinden Gehör; der Bauer wird von dem Landanteil befreit, und der frei gewordene Landanteil wird einem leistungsfähigeren Bauernwirt auferlegt.

Wirtschaftliche Motive sind es also, die die Bauerngemeinden der verschiedenen Gegenden Russlands zu dieser oder zu jener Verteilungsart bewegen. Wo die zugeteilten Landanteile für die Bauern keine Last, sondern einen Vorteil bedeuten, suchen die besitzenden Bauern bei den alten Revisionsanteilen zu bleiben, und nur den äussersten Anstrengungen der am Gemeindebesitz nicht beteiligten oder der durch diesen Verteilungsmodus benachteiligten Opposition gelingt es, Landumteilungen nach einem anderen Modus zu bewirken. Was nun die Umteilungsfrist betrifft, so war dieselbe äusserst verschieden. Von der Gesetzgebung wurde die Umteilungsfrist erst im Jahre 1893 reguliert. Vorher bewegte sie sich zwischen

3—15 Jahren. Auf die technischen Einzelheiten der feldgemeinschaftlichen Praxis erlaubt uns der Raum hier nicht einzugehen. Wir wollen nun sehen, warum die Feldgemeinschaft zum Untergange verurteilt ist.

8. Die auflösende Wirkung der sozialen Phänomene der Gegenwart auf die Feldgemeinschaft. Ein russischer Staatsmann äusserte sich in einem anonym erschienenen Werke »Die Missernte und die Volksnot« dahin, dass bei der zunehmenden Bevölkerung das Recht der Gemeindegenossen auf gleichmässigen Landanteil schliesslich ein gleiches Recht auf den Hungertod bedeuten wird. Diese Behauptung ist völlig richtig, und der Landmangel ist die wirksamste Ursache der Auflösung der Feldgemeinschaft. Die Teilbarkeit des Grund und Bodens ist stets nur bis zu einer gewissen Grenze möglich, die von dem Ackerbausystem und den lokalen klimatischen und sozialen Bedingungen abhängt. In vielen Gegenden Russlands ist diese Grenze schon erreicht, in manchen sogar überschritten. Der Landmangel muss notwendig die russische Feldgemeinschaft mit ihrem Rechte auf Land aufheben. So behauptet auch W. Woronzoff, der der eifrigste Anhänger der Feldgemeinschaft ist: »Ein grösserer Landreichtum scheint die Umteilungen zu begünstigen, weil die Bauern, deren Landanteile gekürzt werden sollen, doch genügend Land erhalten, um ihre Arbeitskraft vollständig auszunutzen; deshalb brauchen sie nicht besonders energisch gegen die Umteilung zu protestieren. Ist aber der Landanteil klein, dann sind die Gegensätze extrem und ein zu kleiner Landanteil erweckt sogar bei den besonders landarmen Bauern ein geringes Interesse an einer Umteilung.« — Wenn bei einem derartigen Landmangel eine Umteilung auch stattfindet, so ruiniert sie nur die wohlhabenden Bauern, ohne den Armen zu helfen. Die landschaftlichen statistischen Untersuchungen bestätigen es vollständig. So z. B. äussert sich der bessarabische Statistiker Jermolinski: »Wenn die Landanteile, die von den einzelnen Wirten genutzt werden, derartig sich verringern, dass eine weitere Verkürzung derselben die Existenz des neuen Wirtes nicht sichert und die des alten ruiniert, dann hören die allgemeinen Umteilungen auf und die Feldgemeinschaft stirbt ab.« Aehnliches bezeugen die Statistiker anderer Gegenden.

Das Hauptargument der Anhänger der Feldgemeinschaft war die Ansicht, dass die Feldgemeinschaft Russland vor der Entstehung eines Proletariats retten kann. Die wirtschaftliche Entwickelung Russlands hat diese Prophezeiung nicht bestätigt, vielmehr ergab sich, dass innerhalb der Feldgemeinschaft die Bauernschaft in Wirtschaftsfähig und in völlig Verarmt zerfiel. Die Differenzierung des Bauernstandes ist wiederum ein bedeutender Faktor in der Auflösung des Gemeindebesitzes.

Wenn wir z. B. die 915140 untersuchten Bauernwirtschaften des Gebietes der südlichen Schwarzerde nehmen, so stellt sich heraus, dass 230086 Wirtschaften oder 25.1 % kein Arbeitsvieh haben, 231569 Wirtschaften oder 25,3 % haben nur ein Stück Arbeitsvieh und 453485 Wirtschaften oder 49,6 % aller Wirtschaften haben zwei oder mehr Stück Arbeitsvieh. Aus der Gesamtzahl dieser Wirtschaften sind imstande ihren Landanteil selbständig zu bebauen nur 62,2 % und 38 % haben teilweise schon mit der landwirtschaftlichen Thätigkeit gebrochen, und wo nicht, müssen sie früher oder später aus der Landwirtschaft scheiden. Aber auch diejenigen, die sich auf ihren Landanteilen halten können, sind zum grossen Teil neben der Landwirtschaft auch auf die Hausindustrie angewiesen. Diese Hausindustrie trägt aber auch ihrerseits zur Differenzierung des Bauernstandes und zur Untergrabung der Feldgemeinschaft bei.

Die Hausindustrie wirkt auf die Feldgemeinschaft ein nicht nur durch die Differenzierung der Bauernmasse, sondern auch dadurch, dass sie die Gemeindegenossen von der Macht der Erde, von der Ehrfurcht vor der althergebrachten Tradition befreit. Bei der Feldgemeinschaft gehört der Hauptbesitz, das Grundeigentum, nicht dem einzelnen, sondern der Gemeinde, und ein jeder Gemeindegenosse hat sich gewöhnt, sich nur als vorübergehenden Nutzniesser dieses oder jenes Landanteiles zu betrachten. Für den hausindustriellen Bauern, bemerkt aber sehr richtig Professor Issajeff, kommen noch andere Elemente in Betracht, Produktionsmittel und Produkte, die ihm als volles, unbeschränktes, individuelles Privateigentum angehören. Unabhängig von seinen Berufsgenossen sein Gewerbe betreibend, allein auf dem Markte die Verantwortlichkeit für die Qualität seiner Waren tragend, allein die Gewinste beziehend, trägt der Hausindustrielle diese neue Auffassung auch auf die Landwirtschaft über. Er möchte ebenso frei über seinen Grundbesitz verfügen. »Und wirklich, behauptet Issajeff, in vielen Gegenden der Troickaja Wolost äussert sich dieses individualistische Streben der Hausindustriellen in den selten vorkommenden Landumteilungen. Seit der Bauernbefreiung blieben die Landanteile bei denselben Bauern, die sie im Jahre 1861 erhalten haben.«

Die Majorität der Bauern kann aber ohne gewerbliche Nebenverdienste sich auf dem Landanteile nicht halten, weil unter den vorliegenden Bedingungen derselbe den Bauern auch das blosse physiologische Existenz-

minimum nicht gewährt. Die bäuerliche Existenz beruht also auf dem Landanteil und der Hausindustrie. Diese Hausindustrie ist aber dem Untergange geweiht, sie kann mit der Fabrik nicht konkurrieren. Ausnahmen kommen vor, aber im grossen und ganzen ist die Tendenz unbestreitbar. Und alle diese Bauern, die von der landwirtschaftlichen Thätigkeit nicht leben können und keine Stütze in der Hausindustrie mehr finden, die werden in der Landgemeinde völlig überflüssig. Ihre Zuflucht muss die Fabrik werden, die die Hausindustrie verdrängt hat.

»Wem gehören die Hütten mit den vernagelten Fenstern?« fragt der berühmte russische Novellist Zlatowratski einen Bauern im Dorfe. »Wohl dem »luftigen« Volke?«

»Sehr richtig, dem »Luftigen«, antwortet der Bauer. »Luftig« — das ist das richtige Wort, weil dieses Völkchen wie ein Vogel fliegt. Zuerst sitzt er und strengt sich an und quält sich ab auf seiner Dessjatine, aber endlich . . . Husch! Da ist er fortgeflogen . . . Und da bittet er noch den Nachbar (damit man ihm einen Pass gebe), er möge doch seinen Landanteil pachten. In Christi Namen bittet er, giebt Schnaps und verpflichtet sich noch Geld zuzuzahlen, nur sei gnädig, und nimm! Nun und man nimmt das Land . . . Uns ordentlichen Bauern ist es auch vorteilhaft . . . Es kommt vor, er kehrt später zurück und will seinen Landanteil . . . Aber womit wird er es bebauen?! Und so geht er noch zum Pächter und wird Lohnarbeiter auf seinem eigenen Landanteil . . . Ja, alles ist wie Gott einem beschert!«

Dieser »luftige« Bauer, der sich selbständig auf seinem Landanteile nicht halten kann, muss Proletarier werden, weil er es schon ist trotz seines Besitztitels auf seinen Landanteil.

Dr. M. Tugan-Baranowski weist in seinem vortrefflichen Werke über die russische Fabrik nach, dass »94% der Fabrikarbeiter des Moskauer Gouvernements »Bauern« sind. Aber es ist offenbar, dass diese Bauern, die als »Landwirte« gelten, in der Wirklichkeit jenen überflüssigen Bevölkerungsteil bilden, den das Dorf aus dem engen Rahmen des ländlichen »Mir« hinauswirft. Ihre Zugehörigkeit zum bäuerlichen Mir äussert sich in ihrer unterthänigen Stellung zur bäuerlichen Gemeinde, in der solidarischen Haftbarkeit in Steuerangelegenheiten, in ihrer Abhängigkeit beim Erhalten des Passes u. s. w. Das Recht auf Land dieser »Bauern« ist für sie ein privilegium odiosum.«

Es ist uns unmöglich, hier auf alle die sozialen Phänomene, die die Feldgemeinschaft zersetzen, genau einzugehen. Wir haben es an anderen Orten gethan und wir können hier die Ursachen nur andeuten und die Thatsache konstatieren, dass die Feldgemeinschaft mit ihrem Rechte auf Land und mit ihrer Zwergwirtschaft mit dem Wirtschaftsleben Russlands und seiner kapitalistischen Entwickelung sich als unverträglich erwiesen hat. Was der russische Bauer jetzt erlebt, ist der Differenzierungsprozess. Innerhalb des Rahmens des alten Rechtes, das Gleichheit des Besitzes bezweckte, bildet sich als Massenerscheinung aus die immer krasser werdende Scheidung zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden. Die Zwergwirtschaft, wie sie notwendig eine Folge der Art der Bauernbefreiung und hauptsächlich der Feldgemeinschaft war, hat die russische Bauernschaft in wirtschaftliche Widersprüche verwickelt, hat sie vor Aufgaben gestellt, die nur durch das Abgehen des alten feldgemeinschaftlichen Rechtes zu lösen sind. Die wirtschaftliche Entwickelung Russlands drängt gebieterisch auf einen Uebergang zu einer rationelleren landwirtschaftlichen Kultur, zur Ausscheidung einer Bauernklasse im Sinne normaler Vollwirtschaften und zur Ausbildung eines industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiterstandes. Innerhalb der alten Rechtsordnung beginnt nun dieser Prozess, und nach dem Masse seiner Entwickelung werden die Umteilungen seltener und die legale Aufhebung der Feldgemeinschaft mit ihrem Rechte auf Land ist nur eine Frage der Zeit.

9. Die neuere Gesetzgebung über die Feldgemeinschaft. Im Jahre 1893 sind zwei Gesetze erlassen worden, die direkt die Feldgemeinschaft betreffen. Die Tendenzen dieser zwei Gesetze stehen im Widerspruch. Das eine Gesetz bedeutet einen Schritt vorwärts zur Aufhebung der Feldgemeinschaft, das andere erstrebt die Konservierung derselben. In diesen sich widersprechenden Tendenzen äussert sich der Widerspruch zwischen den Forderungen, die die fortgeschrittene Technik an das sie regelnde Recht stellt, und der russischen Staatsordnung, die die Vorteile von der vorgeschrittenen Produktion und dem veralteten Rechte zugleich ziehen möchte. Mit der Auflösung der Feldgemeinschaft, mit der Befreiung des Individuums von seiner Scholle und seiner Gemeinde, mit der Ausbildung eines freien selbstbewussten städtischen Proletariats befürchtet die Regierung, und mit Recht, den status quo der bestehenden Staatsform nicht aufrecht erhalten zu können. Diesen Aengsten entspringt die moderne russische »Sozialpolitik«. Das erste G. v. 8. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindelandes sucht die Schäden der Feldgemeinschaft zu schwächen.

§ 5 des betreffenden Gesetzes lautet:

»Die Umteilungsfrist wird auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt.« Eine Anmerkung erläutert, dass diese Beschränkung der Umteilungsfrist sich nicht auf Fälle erstreckt, wo die Umteilung des Gemeindelandes zum Zwecke der definitiven Teilung desselben in konstante erbliche Anteile vorgenommen wird.

§ 6. In Ausnahmefällen darf eine neue Umteilung auch vor Ablauf der Frist, welche in dem Gemeindebeschlusse, betreffend die Bedingungen der vorhergehenden Umteilung, statuiert wurde, vorgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, dass die Gemeinde sich eine specielle Erlaubnis des Gouvernementskollegiums zur Kürzung dieser Frist auswirkt.

§ 9. Bei jeder Umteilung wird denjenigen Bauern, welche die Bonität ihres Landanteils durch Düngung, Entwässerung, Irrigation oder auf irgend welche andere Weise melioriert haben, gleicherweise den Rechtsnachfolgern dieser Bauern, der Landanteil nach Möglichkeit auf der früher von ihnen benutzten Stelle zugewiesen. Im Falle dieses unmöglich ist, erhalten genannte Personen entweder einen Landanteil, welcher von der gleichen Bonität ist wie der früher benutzte, oder eine Entschädigung, die in einer entsprechenden Kürzung der Abgaben besteht oder auf andere Weise verwirklicht wird.

§ 10. Im Zeitraum zwischen der Ausführung des Gemeindeschlusses über denselben Gegenstand darf die Gemeinde die Landanteile der einzelnen Hofwirte weder in ihrem ganzen Umfange noch teilweise einziehen, mit Ausschluss folgender Fälle:

1. Tod des Hofwirtes. Austritt aus der Gemeinde, Ausweisung desselben gemäss einem gerichtlichen Urteil oder einem Gemeindebeschlusse, nachrichtslose Abwesenheit und Aufgabe der Wirtschaft seitens des Hofwirtes, wenn in allen diesen Fällen der gestorbene resp. ausgetretene Hofwirt in der Gemeinde keine Familienmitglieder hinterlassen hat, welchen der Landanteil überlassen werden könnte. 2. Verzicht des Hofwirtes selbst auf die Benutzung des Landes. 3. Steuerrückständigkeit (§ 188 der allgemeinen Bauernordnung).

Das sind die für uns in Betracht kommenden Bestimmungen, die übrigen Paragraphen sind verwaltungsrechtlicher Natur.

Dieses Gesetz, das die Umteilungsfrist auf wenigstens 12 Jahre normiert und Entschädigung für Meliorationen verordnet, zeigt, dass sich die Regierung der technischen Schäden der Feldgemeinschaft wohl bewusst ist. In den Motiven zu diesem Gesetze ist der erbliche Hofbesitz als die für die Zukunft meist erwünschte Form des bäuerlichen Grundbesitzes erachtet. Und das Gesetz muss zweifelsohne eine auflösende Wirkung auf den Gemeindebesitz ausüben, denn in 12 Jahren muss die Zahl der landlosen Bauern beträchtlich zunehmen, und wenn das Recht auf Land verwirklicht werden sollte, müssten die Landanteile der Besitzenden in einer die Erhaltung der Wirtschaft sehr gefährdenden Weise gekürzt werden, wogegen die existenzfähigen Bauern begreiflicherweise aufs energischste kämpfen werden. Je länger die Umteilungsfrist, um so eingreifender und schmerzlicher muss eine Umteilung wirken, und mit je verhängnisvolleren Folgen eine Umteilung den existenzfähigen Bauern drohen wird, um so stärker muss die Opposition sein, auf die die Umteilungen stossen werden. Was nun die Bestimmung über Entschädigung für Meliorationen anbetrifft, so sind wir der Ansicht, dass sie in der feldgemeinschaftlichen Praxis gegenwärtig kaum verwirklicht werden kann.

Das andere G. v. 14. Dezember 1893 betrifft die Feldgemeinschaft direkt nur in seinem zweiten Artikel, ist aber für die russische »Sozialpolitik« derartig charakteristisch, dass wir es für angemessen erachten, den Wortlaut des ganzen Gesetzes anzuführen.

§ 1. Der Verkauf von Bauernland durch ganze Gemeinden wird nicht anders zugelassen, als auf Grund eines besonderen Gemeindebeschlusses, gefasst mit nicht weniger als 2/3 Majorität aller auf der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Bauern und bestätigt vom Gouvernementskollegium für bäuerliche Angelegenheiten. Wenn der Wert des zur Veräusserung gelangenden Grundstückes 500 Rubel übersteigt, so ist zum Verkauf erforderlich die Genehmigung des Ministers des Innern, erteilt im Einverständnis mit dem Finanzminister, und in den Fällen der Veräusserung von Grundstücken zu bergbaulichen Zwecken auch im Einverständnis mit dem Minister der Reichsdomänen.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmungen ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1. der Umwechselung von Grundstücken auf Grund des § 36 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen und der Umwechselung bei Separationen; 2. der Zuweisung von Land kraft eines Gemeindebeschlusses zu Gunsten der Kleriker der neuerrichteten Kirchspiele. Genannte Umwechselungen und Zuweisungen werden auf Grund der geltenden Bestimmungen ausgeführt.

§ 2. Die Grundstücke des Bauernlandes, welche von einzelnen Bauern erworben sind oder in erblicher Nutzung der einzelnen Höfe sich befinden, dürfen im Wege der Schenkung und des Verkaufs, sowohl des freiwilligen als auch des zwangsweisen —

wegen Rückständen in Ablösungszahlungen (Ablösungsordnung § 133—138), nur an Personen, welche zur Landgemeinde gehören oder bei dieser Gelegenheit in die Gemeinde eintreten werden, veräussert werden.

Die Wirksamkeit der durch diese Bestimmung ausgesprochenen Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fälle: 1. der Umwechselung der Grundstücke auf Grund des § 36 des Gesetzes über die bäuerlichen Institutionen und der Umwechselung bei Separationen; 2. Veräusserung von Bauernland für gewerbliche Zwecke. In dem letzteren Falle können die Bauernlandanteile an Angehörige aller Stände verkauft werden, aber nicht anders als mit besonderer Erlaubnis des Ministers des Innern, im Einverständnis mit dem Finanzminister resp. mit ihm und dem Minister der Reichsdomänen.

§ 3. Den bäuerlichen Gemeinden und den einzelnen Bauern wird verboten, das Bauernland mit Hypotheken zu Gunsten von Privatpersonen oder Privatinstituten zu belasten, selbst wenn das auf diesem Lande lastende Ablösungsdarlehn bereits getilgt ist. Der Verkauf solchen Landes im Exekutionswege auf Grund gerichtlicher Urteile ist nur zulässig, wenn es sich um Forderungen aus Pfandbriefen handelt, welche in der Zeit vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgegeben worden sind.

II. Zur Abänderung und Ergänzung der Bauernordnung wird folgendes bestimmt:

Bis zur Einzahlung des Ablösungsdarlehns ist die Ausscheidung der Landanteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Grundbesitze und gesonderte Ablösung der Landanteile vor dem allgemeinen Termin nicht anders zulässig, als mit Einwilligung der Gemeinde und unter Bedingungen, welche in einem Beschlusse der betreffenden Gemeindeversammlung anzugeben sind.

III. Die Wirksamkeit der unter I und II getroffenen Bestimmungen erstreckt sich weder auf die Gouvernements des Königreichs Polen noch auf die baltischen Provinzen, auf die Gouvernements und Provinzen des kaukasischen Gebietes und des asiatischen Russland.

Das ganze Gesetz zeichnet sich durch seine reaktionäre Tendenz aus, die wir an anderen Stellen eingehend geprüft haben. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass das ganze Gesetz ein hoffnungsloser reaktionärer Versuch ist, gegen die kapitalistische Entwickelung zu kämpfen, um den absolutistischen status quo zu sichern, während aber andererseits dieselbe Regierung den Kapitalismus zu fördern gezwungen ist, um den Ansprüchen eines europäischen Staates genügen zu können. Wegen Raummangel wollen wir nur den die Feldgemeinschaft direkt betreffenden Teil des Gesetzes ins Auge fassen. Das ist der Artikel II. Dieser Artikel hebt den § 165 der allgemeinen Ablösungsordnung auf. Da der Gesetzgeber bei der Bauernbefreiung sich der Schäden der Feldgemeinschaft wohl bewusst war und für die Zukunft auf einen Uebergang von Feldgemeinschaft zum persönlichen Grundbesitz hoffte, wurde im § 165 der Ablösungsordnung bestimmt:

»Bis zur Auszahlung der Ablösungsschuld ist die Ausscheidung der Anteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Lande nur bei Zustimmung der Gemeinde zulässig. Aber wenn ein Wirt, welcher aus der Feldgemeinschaft ausscheiden will, bei der Rentei die ganze, auf seinem Anteile lastende Ablösungsschuld einzahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bauern, welcher eine solche Zahlung gemacht hat, einen entsprechenden Landanteil auszuscheiden, soweit thunlich an einer Stelle (d. h. arrondiert); die Auswahl derselben wird dem Gutdünken der Gemeinde überlassen; bis zur erfolgten Ausscheidung nutzt der Betreffende das von ihm erworbene Grundstück als Teil des Gemeindelandes, ohne die Ablösungszahlungen zu entrichten.«

Die immer weiter um sich greifende Furcht vor Landkürzung durch allgemeine Umteilungen und die Verringerung der Ablösungsschuld wirkte immer steigernd auf die Zahl der vorterminlichen Ablösungen. Wenn auch die Gesamtzahl des derartig abgelösten bäuerlichen Grundbesitzes nur $1/2$ % des gesamten bäuerlichen Anteillandes ausmacht, so ist doch die sich steigernde Tendenz derartiger Ablösungen unverkennbar. Nur etwa 658000 Dessjatinen sind von den Bauern vorterminlich abgelöst worden, aber aus dieser Zahl sind abgelöst:

von	1864—1869	6%
„	1870—1875	13%
„	1876—1881	30%
„	1882—1887	48%

Die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft auf Grund des § 165 der Ablösungsordnung versprach also eine immer grössere praktische Bedeutung zu bekommen.

Der § 165 der Ablösungsordnung wurde nun zur Zielscheibe für die Angriffe der Anhänger der Feldgemeinschaft. Sofortige Aufhebung dieser Bestimmung war die Losung. Das G. v. 14. Dezember 1893 kam dieser Forderung nach und modifizierte den § 165 dahin, dass von nun an die vorterminliche separate Ablösung und die Ausscheidung der bäuerlichen Landanteile aus dem Gemeindebesitze nur mit Genehmigung des Mir erfolgen kann, und dadurch wird

die letzte Möglichkeit des Bauern, von dem ihn knechtenden Mir sich zu befreien, abgeschnitten.

Nun sehen wir, in welchem extremen Widerspruch die Tendenzen der beiden Gesetze vom Jahre 1893 stehen. Das erste Gesetz sucht die Schäden der Feldgemeinschaft zu paralysieren und stellt in den Motiven den Uebergang zum Hofbesitz als die für die Zukunft meist erwünschte Grundbesitzform hin. Das andere Gesetz verbietet unter anderem die einzige bis dahin existierende Möglichkeit, aus der Feldgemeinschaft auszutreten.

Keine Gesetze werden aber im stande sein, das Unhaltbare aufrechtzuerhalten. Und die Feldgemeinschaft mit ihrer Zwergwirtschaft, der landwirtschaftliche Raubbau mit seinen periodischen Hungersnöten sind ein unhaltbarer Zustand. Der Uebergang von Naturalwirtschaft zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen ist im Anfange mit Härten verbunden. Sittlich und wirtschaftlich hat aber Russland von dieser Entwickelung nur zu gewinnen. Beatus ille qui paterna rura bobus exercet suis.

Wir erachten die Feldgemeinschaft als dem Untergange geweiht und wir erachten die Gesetze zur zwangsweisen Erhaltung derselben als unberechtigtes schädliches und vergebliches Mühen.

»Es ist eine einleuchtende Wahrheit«, sagt W. E. Postnikoff, »bei dem Landmangel, bei der Kleinwirtschaft, beim Mangel an ausreichenden gewerblichen Verdiensten, kann es keine Wohlhabenheit in der Bauernschaft geben, und alles wirtschaftlich Schwache muss so oder anders, früh oder spät aus der bäuerlichen Landwirtschaft verdrängt werden. Die Gesetzgebung könnte diese Wehen erleichtern und das bäuerliche Leben von der überflüssigen, zwecklosen Vergeudung moralischer und physischer Kräfte im Kampfe um die Neuumteilung, der auf dem Boden der Feldgemeinschaft geführt wird, befreien.« Die russische Gesetzgebung ist aber noch nicht zu dieser Einsicht gekommen. Die Feldgemeinschaft ist eine Institution des russischen positiven Rechtes und kann nur durch dasselbe beseitigt werden. Während das Privateigentum am Grund und Boden in den russischen Städten ähnlich wie in Westeuropa von Staatsgesetzen garantiert ist und von den Wünschen und Begierden der Majorität der betreffenden städtischen Gemeinde unabhängig ist, ist es den russischen Dorfgemeinden anheimgestellt, durch Majoritätsbeschlüsse die Grundbesitzrechte der einzelnen Mitglieder festzustellen. Ist es deshalb im Interesse einer bestimmten Majorität, den Besitz der Minorität zu teilen, so geschieht es. Auch in Gemeinden, in denen Umteilungen niemals vorgenommen sind, ist der Besitz der Gemeindegenossen durch nichts als den Willen der Majorität geschützt. Und sogar in Gemeinden, die rechtsgiltige Beschlüsse gefasst haben, keine Umteilungen mehr vorzunehmen, kann die Majorität stets einen alten Beschluss zurückrufen und einen neuen fassen.

Litteratur: **Wladimir Gr. Simkhowitsch**, *Die Feldgemeinschaft in Russland, Jena 1898.* — **Derselbe**, *Die sozialökonomischen Lehren der russischen Narodniki, in den Jahrb. für Nat. u. Stat. 1897, 3. Folge, Bd. XIV.* — **Derselbe**, *Recent Works on Russian economic conditions, Yale Review, February 1900.* — **Derselbe**, *Art. Bauernbefreiung in Russland, in diesem Handwörterbuch oben Bd. II a. a. O.* — **A. von Haxthausen**, *Studien über die inneren Zustände Russlands, 3 Bde., Hannover und Berlin 1847—1852.* — **K. D. Kawelin**, *Einiges über die russische Dorfgemeinde, in der Tübinger Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 1864.* — **Derselbe**, *Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland (von J. Tarassoff ins Deutsche übertragen), 1877.* — **Joh. von Keussler**, *Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland, 3 Teile, 4 Bde., Riga und St. Petersburg 1876—1887.* — **Derselbe**, *Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Russland, Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. V. 1889, Tübingen 1889.* — **A. Leroy-Beaulieu**, *Das Reich des Zaren und die Russen (deutsch von L. Pezold), Bd. I, Buch 8.* — **Schedo-Ferroti** *(Baron Fircks), Le patrimoine du peuple, dixième étude: Etudes sur l'avenir de la Russie, Berlin 1868.* — **M. Wallace**, *Russland (deutsch von Röttger), St. Petersburg, 3. Aufl. 1883, Kap. VI—IX.* — **A. Thun**, *Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft (vgl. hierzu N. Kablukows Bespr. in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 2. Bd., S. 605 etc.).* — *Tschitscherins Artikel* Leibeigenschaft *in Bluntschli u. Braters Staatswörterbuch, Bd. VI, S. 393 ff.* — **Engelmann**, *Geschichte der Leibeigenschaft in Russland, Leipzig 1884.* — **Stepniak**, *The russian peasantry, London 1888. Deutsche Uebersetzung von Dr. V. Adler, Stuttgart 1893.* — **J. Eckardt**, *Russlands ländliche Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft, 1870.* — **Stachr**, *Ursprung, Wesen und Bedeutung des russischen Artels, Teil I, Dorpat 1890; Teil II, Dorpat 1891.* — **Adolph Wagner**, *Die Abschaffung des privaten Grundeigentums, Leipzig 1870.* — **E. B. Lanin**, *Russische Zustände, I—II, Dresden 1892—1893.* — **Besobrasoff**, *Etudes sur l'économie nationale de la Russie, 2 tomes en 3 part., St. Petersburg 1883—1886.* — **J. A. Hourvich**, *The economics of the Russian village, New-York 1892.* — **P. S.**, *Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz, in Brauns Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. VII.* — **A. Issajeff**, *Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft, Preuss. Jahrbücher 1896.* — **v. Schulze-Gaevernitz**, *Der Nationalismus in Russland u. seine wirtschaftlichen Träger, Preuss. Jahrbücher 1894.* — **Derselbe**, *Volksw. Studien aus Russland, Leipzig 1899.* — **Lutschitzki**, *Zur Geschichte der Grundeigentumformen in Kleinrussland, Jahrb. f. Gesetzg.,*

Verw. u. Volksw. 1896, Bd. XX. — **Alexander A. Kaufmann,** *Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, Brauns Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. 1896.* — **Derselbe,** *Die innere Kolonisation und die Kolonisationspolitik Russlands nach der Bodenbefreiung, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1898.* — **Maxime Kovalewsky,** *Le régime économique de la Russie, Paris 1898.* — **Otto von Sperber,** *Die sozialpolitischen Ideeen Alexander Herzens, Leipzig 1894.* — **Friedrich Engels,** *Soziales aus Russland, im Volksstaat 1875. Neuabdruck in »Internationales aus dem Volksstaat«, Berlin 1894, p. 47 ff. Nachwort hierzu p. 61 ff.* — **G. J. Uspensky,** *Die volkstümliche Belletristik und die moderne Entwickelung Russlands, von G. Plechanow, Neue Zeit, Jahrg. X, Bd. 2, 1892.* — *Bericht der Delegierten der russischen Sozialdemokratie an den internationalen Sozialistenkongress in London 1896, Zürich III, Druck von C. Conzett.*

Aus der sehr umfassenden Litteratur in russischer Sprache verweisen wir hauptsächlich auf die über 300 Bände umfassenden Schriften des landwirtschaftlichen statistischen Bureaus. — **Bielajeff,** *Die Bauern in Russland, 2. Aufl., Moskau 1891.* — **Tschitscherin,** *Versuche einer Geschichte des russischen Rechtes, Moskau 1858.* — **Al. Jefimenko,** *Forschungen über das Volksleben, Moskau 1884.* — **Milukoff,** *Finanzgeschichtliche Streitfragen des Moskauers Staates, St. Petersburg 1892.* — **P. A. Sokolowski,** *Das wirtschaftliche Leben der ländlichen Bevölkerung in Russland und die Kolonisation der südöstlichen Steppen vor der Leibeigenschaft, St. Petersburg 1878.* — **Derselbe,** *Geschichte der Dorfgemeinde in Nordrussland, St. Petersburg 1877.* — **Milukoff,** *Studien über die russische Kulturgeschichte, St. Petersburg 1896.* — **Leschkoff,** *Das russische Volk und der Staat, Moskau 1858.* — **Derselbe,** *Das Gemeindeleben im alten Russland, Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung, 1856, Bd. 91.* — **W. J. Semewski,** *Die Bauern zur Zeit Katharinas II., Bd. I, St. Petersburg 1881.* — **Derselbe,** *Die Bauernfrage in Russland im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 2 Bde., St. Petersburg 1888.* — **L. W. Chodski,** *Der Boden und der Landwirt, 2 Bde., St. Petersburg 1891.* — **Sablocki-Dessjatkowski,** *Graf Kisseleff und seine Zeit, Bd. II, St. Petersburg 1882.* — **P. Milukoff,** *Die russische Agrarpolitik des vorigen Jahrhunderts, in der Zeitschrift »Russkaja Mysl« 1890, Bd. V.* — **K. M. P—w,** *Der Viertelrechtgrundbesitz, in der Zeitschrift »Russkaja Mysl« 1896, Bd. II, p. 43—59; Bd. III, p. 25—43.* — **J. Ssolowieff,** *Ueber den Grundbesitz in Russland, in den »Vaterländischen Annalen« 1858, Nr. 2.* — *Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Erforschung Russlands nach den Angaben der landschaftlichen Statistik, Bd. I.* — *Die bäuerliche Gemeinde von W. W. (W. Woronzoff), Moskau 1892.* — **Ap. A. Karelin,** *Der Gemeindebesitz in Russland, St. Petersburg 1893.* — **A. Posnikoff,** *Der Gemeindebesitz, 2. Lieferung, 2. Aufl., Odessa 1878.* — **W. W. (W. Woronzoff),** *Die progressiven Strömungen in der bäuerlichen Wirtschaft, St. Petersburg 1892.* — **Derselbe,** *Unsere Tendenzen, St. Petersburg 1893.* — **A. Wolgin,** *Die Begründung der Narodnitschestwo in den Werken des Herrn Woronzoff (W. W.). Eine kritische Studie, St. Petersburg 1896.* — **N. G. Tschernyschewsky,** *Werke Bd. V (Sur la forme communale de la possession foncière), 2. Aufl., Genève (M. Elpidine) 1879.* — **Nicolaj-on,** *Die Volkswirtschaft in Russland nach der Bauernemancipation, Teil I, deutsche Uebersetzung von G. Polonsky, München 1898.* — **Alexander A. Kaufmann,** *Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien, St. Petersburg 1897.* — **Derselbe,** *Die bäuerliche Landnutzung und Wirtschaft in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk, St. Petersburg 1894.* — **Derselbe,** *Materialien zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern und Aboriginen Westsibiriens, Bd. V, XIII u. XVIII.* — **Derselbe,** *Komplizierte Formen des sibirischen Gemeindebesitzes, Irkutsk 1896.* — **Derselbe,** *Die verschollene Geschichte des Gemeindebesitzes, Zeitschrift »Wiestnik Jewropy« 1893, Juni-Heft p. 497—520.* — **Derselbe,** *Zur Frage über Ursachen und wahrscheinliche Zukunft der russischen Migrationen, Moskau 1898.* — **S. P. Schwecoff,** *Formen des Gemeindebesitzes auf dem Altaj in Bd. II und III des Sammelbuches für Rechts- und Sozialwissenschaft, St. Petersburg 1893—1894.* — **Michail Charusin,** *Mitteilungen über die kosakischen Gemeinden auf d. Don, Lief. I, Moskau 1885.* — **Choroschchin,** *Das Kosakenheer, St. Petersburg 1881.* — **Litsckoff,** *Die solidarische Haft und die Feldgemeinschaft, Zeitschrift »Russkaja Mysl« 1886, Bd. X.* — **W. Guerier** *und* **B. Tschitscherin,** *Der russische Dilettantismus und der Gemeindebesitz, Moskau 1878.* — **Thörner,** *Der Staat und der Grundbesitz, Bd. I, St. Petersburg 1896.* — **J. Samarin,** *Ueber den Gemeindebesitz, in der Zeitschrift »Selskoje Blagoustrojstwo« 1858, Nr. 1.* — **Trirogoff,** *Unsere Gemeinden, Zeitschrift »Vaterländische Annalen« 1879, Bd. III.* — **Th. Schtscherbina,** *Studien über die südrussischen Artels, Odessa 1881.* — **N. Russanoff,** *Die neueste Litteratur über den Gemeindebesitz, Moskau 1879.* — **J. Iwanjukoff,** *Der Gemeindebesitz, in der Zeitschrift »Russkaja Mysl« 1885, Bd. I.* — **Odartschenko,** *Die russische bäuerliche Gemeinde im Zusammenhang mit dem Volkscharakter, Zeitschr. »Russkaja Mysl« 1881, Bd. II—III.* — **Derselbe,** *Die ethischen und rechtlichen Grundlagen der russischen volkstümlichen Wirtschaft, Moskau 1897.* — **W. Prugawin,** *Die ländliche Gemeinde in den Werken der lokalen Forscher, Moskau 1888.* — **Derselbe,** *Der Fortschritt in der ländlichen Gemeinde, Zeitschrift »Wiestnik Jewropy« 1886, Mai-Heft.* — **A. J. Tschuproff** *und* **A. S. Posnikoff,** *Der Einfluss der Ernten und der Getreidepreise auf die russische Volkswirtschaft, 2 Bde., St. Petersburg 1897.* — **J. Keussler,** *Die Landgemeinde und ihre gegenwärtige Lage, in der Zeitschrift »Wiestnik Jewropy« 1887, Dezember-Heft.* — **W. E. Postnikoff,** *Die südrussische Bauernwirtschaft, Moskau 1891.* — **A. Issajeff,** *Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft, St. Petersburg 1896.* — **S. Sokolowski,** *Der Niedergang der bäuerlichen Wirtschaft bei der Feldgemeinschaft, Zeitschrift »Sewernyj Wiestnik« 1886.* — **N. Blagoveschtschensky,** *Recueil statistique du ménage des paysans de la Russie. Enquêtes des Semstwo's, Moskau 1893 (russischer und französischer Text).* — **Jushakoff,** *Die landwirtschaftlichen Produktionsformen in Russland, Zeitschrift »Vater-

ländische Annalen« 1882, 7. — **M. Tugan-Baranowski**, *Die russische Fabrik in ihrer Vergangenheit und Gegenwart, Bd. I, St. Petersburg 1898. Deutsche Uebersetzung, Berlin (E. Feilber) 1900.* — **A. J. Skworcoff**, *Oekonomische Studien I, wirtschaftliche Ursachen der russischen Hungersnöte, St. Petersburg 1894.* — **N. J. Stone**, *Capitalism on trial in Russia, Political Science Quarterly, Vol. XIII, Nr. 1.* — **G. Plechonoff**, *Unser Zwist, Genf 1885.* — *(***), Die Missernte und die Volksnot, St. Petersburg 1891.* — **K. Drushinin**, *Die juridische Stellung des Bauernstandes, St. Petersburg 1897.* — *»Materialien zur Charakteristik unserer wirtschaftlichen Entwickelung«, St. Petersburg 1895 (von der Regierung ist die ganze Auflage konfisziert und verbrannt worden. British Museum ist im Besitze eines entgangenen Exemplares).* — **K. P. Kotscharowski**, *Die russische Feldgemeinschaft, Bd. I, St. Petersburg 1900.*

Columbia-University New-York-City.

Wladimir Gr. Simkhowitsch.

Mirabeau, Victor Riquetti, Marquis de,

geb. am 3. X. 1715 in Perthuis in der Provence, gest. am 13. VII. 1789 in Argenteuil, quittierte nach dem Tode seines Vaters 1737 den Militärdienst, wurde Besitzer der Herrschaft Bignon bei Nemours im Departement Seine-et-Marne und lebte abwechselnd dort und in Paris. Marquis Mirabeau war der Vater des berühmten Redners und Revolutionsmannes Grafen Honoré Gabriel Riquetti Mirabeau, des Verfassers des sehr freien aber geistreichen Buches „Erotica biblion".

Mirabeau veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Mémoire concernant l'utilité des états provinciaux relativement à l'autorité royale etc., Rom (vermutlich das französische St. Rome-de-Tarn) 1750; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Mémoires sur les états provinciaux, ebd. 1758; dasselbe, mit einer Einleitung versehen, abgedruckt im 4. Teile seines „Ami des hommes" (s. d.); dasselbe, abgedruckt in dem Sammelwerk: Objets proposés à l'assemblée des notables par de zélés citoyens, Paris 1787. — L'ami des hommes ou traité de la population, 5 Bde., ebd. 1755; dasselbe, neuer Abdruck, 6 Teile, ebd. 1756 (erschien in einer 3bändigen Quart- und einer 6bändigen Oktavausgabe); dasselbe, revidierte und mit Nachträgen versehene Auflage, 8 Bde., Avignon und Paris 1758/60; dasselbe, nur die 4 ersten Teile umfassender holländischer Neudruck, 3 Bde., Haag 1759; dasselbe, neueste Auflage u. d. T.: L'ami des hommes etc. Avec une préface et une notice biographique par Rouxel, Paris 1883; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Der politische und ökonomische Menschenfreund etc., 3 Bde., Hamburg 1759. — Réponse du correspondant à son banquier, s. l. 1759 (Entgegnung auf die Schrift Forbonnais': „Lettres d'un banquier à son correspondant", 1759). — Lettre sur les corvées, s. l. 1760. — Théorie de l'impôt, s. l. 1760. — Tableau économique, avec ses explications, s. l. 1760. — Philosophie rurale, ou économie générale et politique de l'agriculture réduite à l'ordre immuable des lois physiques et morales, qui assurent la prospérité des empires, 3 Bde., Amsterdam und Paris 1763/64; dasselbe im Auszug u. d. T: Eléments de philosophie rurale. Haag (recte Lille) 1767/68; dasselbe, deutsch u. d. T.: System der Natur etc. von K. G. Schreiber, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1783/91; Landwirtschaftsphilosophie etc., mit Anmerkungen von Ch. A. Wichmann, 2 Bde., Liegnitz 1797/98. — Lettre sur le commerce des grains, Amsterdam und Paris 1768. — Les Economiques, dédiées au grand-duc de Toscane, 4 Bde., ebd. 1769/72. (In Bd. 3/4 Polemik gegen Galianis „dialogue sur les bleds".) — Lettres d'un ingénieur de province à un intendant des ponts et chaussées, pour servir de suite à „l'Ami des hommes", Avignon 1770. — Lettres économiques, Amsterdam 1770. — Les devoirs, imprimé à Milan au monastère St. Ambroise, 1770. — La science, ou les droits et les devoirs de l'homme, Lausanne 1774. — Lettre sur la législation, ou l'ordre légal dépravé, rétabli et perpétué, 3 Bde., Bern 1775. — Supplément à la théorie de l'impôt, Haag 1776. — Entretien d'un jeune prince avec son gouverneur, herausgegeben von M. G . . . l (Abbé Grival), 4 Bde., Paris 1785. — Education civile d'un prince, Doulac 1788. — Rêve d'un goutteux, ou le principal, s. l. (Versailles) 1788 (bezieht sich auf die gesetzgeberische Thätigkeit der konstituierenden Versammlung von 1789). — Es wird ihm ferner das von P. Boscovich herausgegebene Werk zugeschrieben: Hommes à célébrer pour avoir bien mérité de l'humanité par leurs écrits sur l'économie politique, 2 Bde., Bassano [s. d.] (1789). — Mirabeau war der Herausgeber von: Abrégé des principes de l'économie politique par S. A. Mgr. le Margrave régnant de Bade, Karlsruhe und Paris 1772; dasselbe, neue Ausgabe, Karlsruhe 1775. (Bekanntlich stand Mirabeau mit dem Physiokraten Karl Friedrich von Baden in sehr regem brieflichen Verkehr.)

b) in Zeitschriften: 1) eine Anzahl Artikel in den „Ephémérides du citoyen, ou chronique de l'esprit national", ein als Pendant zu Addisons „Spectator" 1765 von Abbé Baudeau gegründetes Journal, zu dessen Redakteuren er auch in den Jahren 1765/68 gehörte; er war 2) mit Beiträgen beteiligt am „Journal d'agriculture, du commerce et des finances".

Mirabeau war mit ganzer Seele Physiokrat, und es widerstreitet der Wahrheit, wenn angenommen wird, dass sein Hauptwerk „l'Ami des hommes" von Quesnay veranlasst oder unter dessen Einflusse geschrieben sei, da es in der ersten Auflage 1755 bereits fertig vorlag, ehe er Quesnay kennen lernte und dessen eifrigster Schüler und glühendster Bewunderer wurde. Erst die Ausgabe von 1758/60 enthält das Quesnaysche tableau économique avec ses explications, d. h. mit genauer Analyse der ökonomischen Tabelle; auch bestreitet er entschieden eine Mitarbeiterschaft Quesnays an dem Ami des hommes und behauptet, zur Erzielung seiner darin veröffentlichten physiokratischen Resultate nur den Rat, aber nicht die Beihilfe seines Lehrers in Anspruch genommen zu haben. Das fragliche, bei seinem Erscheinen mit Enthusiasmus begrüsste Werk gehört, wie Edmond Rousse

behauptet, zu jenen Büchern, von denen heute noch alle Welt spricht, welche aber keiner näher kennt, und die in jeder neuen Generation ein beherzter Forscher lesen müsste, um nachher seine Zeitgenossen von der Lektüre zu entbinden. Mirabeau geht darin von dem Postulate aus, dass eine grosse Einwohnerzahl zum Wohlbefinden eines Staates unerlässlich sei, weshalb sich auch das Buch hauptsächlich mit den Mitteln zur Stimulierung der Bevölkerungsvermehrung befasst. Den von ihm als richtig anerkannten Satz, dass das Mass der vorhandenen Lebensmittel auch das Mass der Bevölkerung sei, benutzt er, um die Richtigkeit des physiokratischen Systems daraus zu beweisen, und verlangt Begünstigung des Ackerbaues im engsten Sinne, weil diese die meisten Lebensmittel liefere. Wie rigoros er diese zur menschlichen Nahrung bestimmte Ausbeute der Natur überwacht, erhellt z. B. daraus, dass er den Besitz eines Pferdes für ein Verbrechen gegen die Nation erklärt, weil ein solches die für vier Menschen genügenden Cerealien konsumiere. Hinsichtlich des fördernden Einflusses der reichlichen Volksernährung auf die Zeugungskraft bedient er sich des drastischen Vergleiches: „Les hommes multiplient comme les rats dans une grange, s'ils ont les moyens de subsister.“ In der landwirtschaftlichen Abteilung seines „Menschenfreundes“ fehlt es nicht an heute noch zu beherzigenden Maximen. Er ist nicht nur ein Feind der Latifundien, er spricht sich auch entschieden für den bäuerlichen Kleinbetrieb aus. Ein wesentliches Hemmnis der Fortschritte der Landwirtschaft erblickt er in der Schwester des städtischen Luxus: der bäuerlichen Trägheit, die Fussstapfen des Landwirts sind der beste Dünger für seine Felder, führt er sehr richtig aus. Die „Théorie de l'impôt“ erhöhte noch die Popularität des Verfassers, wenn auch weniger auf Grund des wissenschaftlichen Wertes dieser Schrift, sondern wegen des Anstosses, den die darin angegriffene Korporation daran nahm: die Pächter der indirekten Staatssteuern Frankreichs. Seine Ausfälle in der Schrift gegen diese über lettres de cachet stets verfügenden Sinekurenbesitzer verschafften ihm einige Monate unfreiwilliger Musse im Kerker von Vincennes und nach seiner Freilassung eine vorübergehende Verbannung nach seiner Besitzung Bignon.

Vgl. über Mirabeau: Anti-Mirabeau, oder unparteyische Anmerkungen über des Herrn von Mirabeau natürliche Regierungsform. Besonders in Absicht und Anwendung auf Teutschland, Frankfurt a. M. 1771. — Lucas-Montigny, Mémoires biographiques de Mirabeau, Paris. — Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847, S. 19, 22, 29, 52, 65. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 118ff. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855—58, Bd. I, S. 280, 306, Bd. II, S. 67, 80, 470. — Léonce de Lavergne, Les Economistes français au XIX siècle, Paris 1870, S. 112ff. — A. Stern, Das Leben Mirabeaus, 2 Bde., Berlin 1884. — Schelle, Dupont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888, S. 11/12, 102/3, 161/63 u. ö. — Louis et Charles Loménie, Les Mirabeau. Nouvelles études sur la société française au XVIIIe siècle, 4 Bde., ebd. 1879/91. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., ebd. 1890, Bd. I, S. 537, 539, Bd. II, S. 420. — Knies, Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont, 2 Bde., Heidelberg 1892. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 293ff.

Lippert.

Mischler, Ernst,

wurde am 23. XII. 1857 zu Prag geboren, besuchte die Schulen seiner Vaterstadt und bezog im Wintersemester 1876/77 die damals noch ungeteilte Universität Prag, an der er am 8. IV. 1881 zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Nach kurzer Beschäftigung bei einem Bahnunternehmen trat er im Oktober 1881, einer Einladung K. Th. von Inama-Sterneggs folgend, in die k. k. statistische Centralkommission in Wien ein, in welcher er bis zum Sommersemester 1888 verblieb und zuletzt als Hofkonzipist die Abteilung für Finanzstatistik leitete. Er habilitierte sich am 8. IV. 1884 als Privatdozent für Statistik an der deutschen Universität in Prag, 1887 in derselben Eigenschaft an der Universität in Wien und supplierte im Sommersemester 1885 die Lehrkanzel für Statistik an der k. u. k. orientalischen Akademie in Wien. Im Jahre 1888 wurde er zum a. o. Professor der Statistik an der Universität Czernowitz ernannt und zum Wintersemester 1891 an die deutsche Universität Prag, darauf im Wintersemester 1893/94 als Ordinarius an die Universität Graz berufen, wo er neben Statistik noch über Finanzrecht und Specialgebiete der Nationalökonomie liest. Während der Lehrthätigkeit in Czernowitz organisierte E. Mischler das statistische Landesamt des Herzogtums Bukowina, dessen erster Direktor er vom 1. I. bis 30. IX. 1890 war. Desgleichen organisierte er in Graz das vom steierm. Landesausschusse 1893 errichtete statistische Landesamt für Steiermark, dessen erster Direktor er ist. Beim IV. internationalen demographischen Kongresse zu Wien (1887) fungierte er als Sekretär. Er ist ordentliches Mitglied des Institut international de Statistique und korrespondierendes Mitglied der k. k. statistischen Centralkommission in Wien, ferner Mitglied des österreichischen Arbeitsbeirates in Wien, der steiermärk. Beiräte für Kinderpflege und Findelwesen, endlich ehrenamtlicher Leiter der von ihm eingerichteten gemeinnützigen Arbeitsvermittelung in Graz.

Von seinen Schriften sind namentlich die folgenden zu nennen: a) in Buchform: Alte und neue Universitätsstatistik. Eine Antrittsrede, Prag 1885. — Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Wien 1887. — Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform, Wien 1890. — Handbuch der Verwaltungsstatistik, I. Bd. Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik, Stuttgart 1892. — Das Armenwesen in Steiermark, Graz 1896.

b) Redaktionswerke: Oesterr. Städtebuch I. Bd., Wien 1887, II. Bd. 1888 (in Ver-

bindung mit K. Th. v. Inama-Sternegg). — Oesterr. Staatswörterbuch 3 Bde., Wien 1895—1897 (in Verbindung mit J. Ulbrich). — Mitteilungen des statistischen Landesamtes der Bukowina 1. Heft., Czernowitz 1892. — Mitteil. des statistischen Landesamtes von Steiermark, 1. Heft und ff., Graz 1896ff. — Oesterreichische Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898, 1. Bd., Wien 1899. — Wegweiser durch die freiwillige Armenpflege in Steiermark, Graz 1898. — Mitbegründer und Mitherausgeber der Blätter für das Armenwesen, Bd. I ff., Graz 1896ff.

c) in Sammelwerken: Rechenschaftsbericht des IV. internationalen demographischen Kongresses 1887 (Heft 37 und Suppl. 22—30 der Arbeiten des VI. int. Kongr. für Hyg. u. Demogr.). — Abschnitte: „Die Kriminalstatistik als Erkenntnisquelle" und „Hauptergebnisse der Kriminalstatistik" in Holtzendorff-Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens, Bd. I u. II. — Biographieen von Peter Mischler, Adam Heinrich Müller und Theod. Richter in Liliencrons Allg. deutsch. Biographie. — Art. „Civilliste" und „Amtliche Statistik" in diesem Handwörterbuche, I. u. II. Aufl. — Artt. Armenwesen, Bevölkerungsgeschichte, Kriminalität, Justizstatistik, Illegitimität, Konfessionsänderungen etc. in dem I. u. II. Suppl.-Bd. zu Meyers Konvers.-Lex., IV. Aufl. — In „Oesterreichische Statistik" (Amtl. Quellenwerk): Textliche Bearbeitung der österr. Volkszählung von 1880 (Bd. V, Heft 3) und der Staatsfinanzen für 1883/84 (Bd. XVI, Heft 3). — Im Oesterreichischen Staatswörterbuch die Artt.: Abfahrtsgeld, Arbeiterkammern, Arbeiterschutz, Arbeiterwohnungen, Armenpflege, Bezirkshaushalt, Depositen, Gebietseinteilung, Gemeindegut, Gemeindehaushalt, Gewerbeinspektion, Landeshaushalt, Monopole, Ortschaft, Pulvermonopol, Städtefinanzen, Universitätsverfassung, Verwaltungsstatistik, Volkszählung, Waisenkassen. — In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft die Artt.: Altersgliederung, Anthropologie u. Anthropometrie, Analphabeten, Beruf u. Berufsstatistik, Blinde u. Blindenanstalten, Bevölkerung, Dienstleistungen, Freizügigkeit, Eheschliessung, Geburten, Geschlechtsverhältnis, Gewerbestatistik, Heimatrecht, Standesregister, Sterblichkeit u. Sterbetafeln, Taubstumme u. T.-Anstalten, Uneheliche Geburten, Wanderungen. — In „Oesterr. Wohlfahrtseinrichtungen 1848/1898" die Einleitung: Uebersicht über die öffentl. Armenpflege und private Wohlthätigkeit in Oesterreich; ferner einige Artikel in den Mitt. des Statist. Landesamtes der Bukowina I, in „Soziale Verwaltung am Ende des 19. Jahrh.", Wien 1900, im Oesterr. Städtebuche etc. — Gutachten über den Entwurf eines Armengesetzes in Niederösterreich, Wien 1900 (Landtagsakten).

d) In Zeitschriften: 1. In Schanz' „Finanzarchiv", IV. Bd., 2. Heft: Die Subjekte der Finanzwirtschaft. — 2. In Mayrs „Allgemeines Statistisches Archiv": Das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik (I. Bd.). — Statistik und Selbstverwaltung (II. Bd.). — Internationale statistische Uebersichten: I. Kriminalität, IV. Unterrichtswesen im III. Bd. — Die österr. Konferenz für Landesstatistik im IV. Bd. — 3. In der österreichischen „Statistischen Monatsschrift": Statistik des Markenschutzes in Oesterreich-Ungarn (1883). — Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich (1883). — Ueber Analphabeten (1886). — Das Einkommen der protestantischen Pfarrstellen in Oesterreich (1886). — Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österr. Ländern (1887). — Die Litteraturstatistik in Oesterreich (1886). — Der Haushalt der Bezirke in Oesterreich (1888). — Der Haushalt der Landgemeinden in Oesterreich (1889). — Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik (1891). — Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina (1891). — 1.—3. Uebersicht über die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Litteratur für 1885, 1886/87 und 1888/90; (Jahrg. 1886, 1888 und 1891). Die Enquête und Statistik der Armenverhältnisse (1896). — Die steiermärkische Arbeitsvermittlung (1898). — 4. In der „Oesterreichisch-ungarischen Revue": Die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in den österreichischen Städten (1888). — Der IV. intern. demographische Kongress (1887). — 5. In den „Deutschen Worten": Das System der Gablonzer Armenpflege. — 6. In den „Jahrb. für Nat. und Stat.": Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (1888). — Die österr. Heimatsrechtsnovelle von 1896 (1897). — 7. In „Arch. für soz. Gesetzgebung u. Stat.": Zur Beurteilung der Kriminalität im Deutschen Reiche (1889). — Die österreichische Gewerbeinspektion (Jahrg. 1888—1899). — Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung für Oesterreich (1900). — 8. Im „Handelsmuseum": Die Reform der direkten Steuern (1892, Nr. 18—20). — 9. In Dorns „Volkswirtschaftlicher Wochenschrift": Die Wirtschaftskrise in der Bukowina (1892). — 10. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (5. Bd.): Die Gewerbeinspektion in Oesterreich.

Ueberdies mehrere Beiträge zur Sozialpolitik etc. in der Wiener landwirtschaftlichen Zeitung, in der Allgemeinen Zeitung, in der Prager „Bohemia", in der (Wiener) deutschen Wochenschrift (1886, 1887), im Sozialpolitischen Centralblatt, in der Reichenberger Monatsschrift „Humanität" u. s. f.

Red.

Mischler, Peter,

geb. am 17. II. 1821 zu Heppenheim a. d. Bergstrasse im Grossh. Hessen, gest. am 20. VII. 1864 als Ehrendoktor der Rechte der Prager Universität (seit 1857), studierte und promovierte in Giessen, ging November 1849 als ausserordentlicher Professor der politischen Oekonomie nach Freiburg i. B. und November 1852 in gleicher Eigenschaft zur Besetzung des für ihn geschaffenen zweiten Lehrstuhls für Nationalökonomie nach Prag, wo er seit Mai 1855 als Ordinarius wirkte.

Die Volkswirtschaft wird von Mischler stets im Zusammenhange mit Religion, Recht und Sitte aufgefasst und ihr so eine ethische Färbung gegeben. In wirtschaftspolitischer Hinsicht war er strenger Schutzzöllner und arbeitete im Sinne einer deutschen und deutsch-österreichischen

Zolleinigung. Die politisch grossdeutsche und die in religiöser Hinsicht streng katholische Anschauung durchdringt seine gesamte Thätigkeit.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der Schwarzwald, ein Blick auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des badischen Oberlandes, Frankfurt a. M. 1851. — Das deutsche Eisenhüttengewerbe vom Standpunkte der Staatswirtschaft, 2 Bde., Stuttgart 1852 u. 1854. — Volkswirtschaftliche Betrachtungen über den Gewerbefleiss, Reichenberg 1861. — Handbuch der Nationalökonomie. Von diesem auf 2 Bde. berechnet gewesenen Werke erschienen Bd. I, Teil 1: Grundsätze der Nationalökonomie, und Bd. I, Teil 2: Entstehung des Nationalreichtums und Lehre vom natürlichen Reichtum der Länder, Wien 1857. — Zur Abhilfe des Notstandes im Erz- und Riesengebirge, Prag 1862. —

b) In Sammelwerken: Die Artikel staatswissenschaftl. Inhaltes für die ersten Buchstaben des Alphabetes in der „Allgem. Realencyklopädie für das kathol. Deutschland". —

c) In Zeitschriften: Ueber den Standpunkt und die Behandlung der politischen Oekonomie mit bes. Berücksichtigung der Verhältnisse des österr. Kaiserstaates [Prager Antrittsrede] (im „Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften", 1853, IV. Heft). — Mehrere Abhdl. in der „Oesterr. Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen", in den „Oesterr. Blättern für Litteratur u. Kunst", in der „Kathol. Litteraturzeitung", im „Vereinsblatt für deutsche Arbeit", bes. 1851 und 1852. —

Vgl. über Peter Mischler: Ausführliche Biographieen in Wurzbachs „Biographischem Lexikon des Kaisertums Oesterreich" (XVIII. S. 358—360), Wien 1868 und in der „Allgemeinen deutschen Biographie" (XXII. S. 4—10), Leipzig 1885. —

Red.

Mission, Innere.

I. Das Wesen der I. M. 1. Begriff der I. M. 2. Verhältnis der I. M. zu anderen Lebenskreisen. II. Die Geschichte der I. M. 1. Geschichte der Elemente der I. M. a) Das diakonische Element. b) Das evangelisatorische Element. c) Das reformatorische Element. 2. Geschichte der I. M. a) Die Zeit der Anfänge (1780—1833). b) Die Zeit der grossen Männer (1833—66). c) Die Zeit des methodischen Ausbaues (1866 bis heute). III. Der Bestand der I. M. 1. Die Organe der I. M. a) Der Verein. b) Die Anstalt. c) Der Vereinsgeistliche. d) Diakonen. e) Diakonissen. 2. Die Arbeitsfelder der I. M. a) Hilfsarbeit für die Kirche. b) Hilfsarbeit für die Familie. c) Hilfsarbeit für den Staat. IV. Die Wissenschaft der I. M. 1. Die litterarische Behandlung. 2. Die mündliche Lehre.

Die Innere Mission ist als solche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Erscheinung getreten, also eine moderne Grösse; einzelne Bestandteile derselben sind immer in der christlichen Aera vorhanden gewesen. Mit der Neuheit ihrer Existenz hängt es zusammen, dass viele Fragen ihres Bestandes noch im Fluss sind, ihre wissenschaftliche Darstellung erst in den Anfängen ist.

I. Das Wesen der Inneren Mission.

1. Begriff der I. M. Von jeher ist der Begriff der Inneren Mission vielumstritten gewesen. Da Innere Mission jedenfalls eine geschichtliche Grösse ist, wird man sie auf geschichtlichem Wege am ehesten erfassen können. Ein Blick in ihre Entstehung mag uns ihr Wesen offenbaren. Johann Hinrich Wichern (1808—1881), der »Vater der Inneren Mission«, wurde als Kandidat in Hamburg zum »Oberlehrer« der dort vor kurzem (1825) gegründeten »Sonntagsschule«, einer englisch-kirchlichen Institution, die man dorthin verpflanzt hatte, gewählt. Wie ihr Begründer, Pastor Rautenberg, die in ihr zu vollbringende Arbeit ansah, mag ein Wort aus einem der Jahresberichte zeigen: »Was hindert uns, gleich unseren Brüdern in London, Glasgow, New-York und mehreren grossen Städten Englands und Nordamerikas Missionare zu werden für das mehr als heidnische Elend in unseren Mauern? Was hindert uns, hineinzugehen in die Hütten des Unheils, den Jammer mit eigenen Augen zu sehen und die armen Leute zu bitten und zu ermahnen, dass sie sich selbst, dass sie mindestens doch ihre unglücklichen Kinder retten lassen aus den Stricken des Todes?« Man wollte Missionsarbeit an den christlich und kirchlich Verwahrlosten thun. Indem man den Kindern der Sonntagsschule seelsorgerlich nachging in ihre häuslichen Verhältnisse, hatte sich ein Besuchsverein gebildet. Wichern wurde bald eins der eifrigsten Mitglieder und dann der leitende Geist der Arbeit. Man hatte letztlich nur religiöse Ziele. Aber man konnte den Zusammenhang zwischen dem religiös-sittlichen und dem materiellen und sozialen Zustand nicht verkennen, sowenig man diesen Zusammenhang damals und später im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit überschätzte. Wichern wollte die Glaubenspredigt des Wortes mit der Thatpredigt der Liebe verbinden und durch diese Gemeinsamkeit ihre Wirkungskraft in der Kirche und im Volksleben stärken. Er fand die Kirche in ihrem damaligen Zustand der Aufgabe, Glaube und Liebe zu predigen und zu pflanzen, nicht gewachsen, ihre offiziellen Organe unzureichend und matt, den wahren kirchlichen Geist vielfach erloschen. So wurde sein Wunsch und sein Thun zu einer kirchlichen Reformbewegung. Etwas principiell Neues wollte Wichern der Kirche nicht bringen, wohl aber etwas praktisch Neues, das in der Konsequenz ihrer Principien lag, aber durch die Ungunst der Zeiten und die Un-

treue der Menschen verkümmert war. Es sollte mit seiner Reform nicht eine Zeit neuer Grundsätze und Gedanken, sondern ein neuer Tag des Lebens beginnen. Als es vom 21. bis 23. September 1848 in Wittenberg zum ersten »Kirchentag« kam, entfaltete Wichern das Banner der Inneren Mission mit den Worten: »Es thut Eins not, dass die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: die Arbeit der Inneren Mission ist mein! dass sie ein grosses Siegel auf die Summa dieser Arbeit setze: die Liebe gehört mir wie der Glaube ..... Wie der ganze Christus im lebendigen Gottesworte sich offenbart, so muss er auch in den Gottes t h a t e n sich predigen ..... Wird in diesem Sinne das Wort der Inneren Mission aufgenommen, so bricht in unserer Kirche jener Tag ihrer neuen Zukunft an.« Damals wurde der Ausdruck »Innere Mission« zuerst in weiteren Kreisen gang und gäbe. Litterarisch war er schon von Prof. Lücke in Göttingen gebraucht worden, gleichzeitig aber auch im Wichernschen Kreis in Umlauf gekommen. Indem man zunächst auf die in entfernten Ländern arbeitende Heidenmission reflektierte, sagte man vielfach »inländische Mission«, dann fasste man Wort und Gedanken schärfer und tiefer als »Innere Mission« im Sinne von innerkirchlicher Mission.

Man hat den Namen schwerfällig gefunden, nicht ganz mit Unrecht. Aus zwei Worten bestehend sträubt er sich gegen die Bildung eines Adjektivs (»innermissionarisch«?). Man hat ihn provozierend, beschämend gefunden. Dennoch ist er sachgemäss: »Die Antinomie, die in demselben zu Tage tritt, entspricht genau der Antinomie, die in der Thatsache liegt, dass äussere, rechtliche Zugehörigkeit zu der Kirche zusammentrifft mit einer Abkehr von Christentum und Kirche, dass diejenigen, welche Subjekte der Missionsthätigkeit sein sollten, als ihre Objekte zu stehen kommen.«

Nimmt man die Ausführung in der Wirklichkeit hinzu, welche das oben skizzierte Programm Wicherns im Laufe von reichlich 60 Jahren gefunden hat, so wird man die betreffende Gegenwart als eine Entwickelung der Grundgedanken Wicherns erkennen müssen, wenn auch nicht als eine ganz gleichmässige und überall normale.

Nach dem Gesagten definiere ich die Innere Mission zusammenfassend dahin: die Innere Mission ist diejenige kirchliche Reformbewegung des 19. Jahrhunderts, welche den inneren Zustand des evangelischen Kirchentums dadurch zu bessern unternimmt, dass sie sowohl die Barmherzigkeitswerke als auch die freie Wortverkündigung in demselben wirksam machen und ihm organisch einfügen will.

Zur näheren Erläuterung dieser Definition mag es dienen, dass auf Subjekt, Objekt, Ziel und Mittel der Inneren Mission hingewiesen wird. Subjekt sind lebendig gläubige kirchliche Persönlichkeiten, einzeln oder (meistens) organisiert, welche sich den Faktoren, die zur Reform der Kirche und der von ihr beeinflussten Lebenskreise den Dienst versagen, freiwillig substituieren. — Objekte der Inneren Mission sind Notstände im Zusammenhang mit der Sünde, welchen offizielle Gewalten nicht abhelfen. — Das Ziel der Inneren Mission ist die Herstellung eines Kirchentums, das geeignet ist, direkt oder indirekt jenen Notständen zu begegnen. — Die Mittel der Inneren Mission sind primär das freie Wort, sekundär (subsidiär) das Liebeswerk.

Wichern hat keine wissenschaftliche Definition der Inneren Mission gegeben, nur zahlreiche, zum Teil sehr rhetorische Beschreibungen. Zur Vergleichung sei die aus seiner klassischen »Denkschrift«, in welcher er das Programm seines Lebenswerkes in etwas ausgeführterer Form entwickelt, mitgeteilt: »Als Innere Mission gilt uns nicht diese oder jene einzelne, sondern die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christum geborenen Liebe, welche diejenigen Massen in der Christenheit innerlich und äusserlich erneuern will, die der Macht und Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen äusseren und inneren Verderbens anheimgefallen sind, ohne dass sie, so wie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den jedesmaligen geordneten christlichen Aemtern erreicht werden.«

Noch bestehen unter den älteren Vertretern der Sache starke Differenzen in Bezug auf die Wesensbestimmung der Inneren Mission. Jedoch macht sich neuerdings mehrfach eine mehr oder minder vollständige Zustimmung zu meiner oben gegebenen Definition bemerklich.

2. Verhältnis der I. M. zu anderen Lebenskreisen. Zur Kirche, deren echt evangelischer Begriff in Artikel VII der Augsburger Konfession seinen klassischen Ausdruck (Gemeinschaft der Gläubigen) gefunden hat, steht sie in einem schlechthin dienenden Verhältnis; zum Kirchentum dagegen, der in die Welt der Wirklichkeit hereingebauten, mit Staat, Volkstum, Gesellschaft etc. verflochtenen oder sich doch berührenden Kirche steht sie in einem pietätvollen Verhältnis, das jedoch des kritischen Salzes nicht entbehren kann; sonst wäre sie keine Reformbewegung. Sie muss sich zu Zeiten aus wahrer Kirchlichkeit ablehnend und korrigierend zum Kirchentum verhalten. — Von der äusseren Mission (als einem Wirken der Kirche auf Menschen ausserhalb ihres Kreises zur Gewinnung derselben)

unterscheidet sie sich als eine Arbeit lediglich an Gliedern der Kirche. — Der kirchlichen Amtsthätigkeit tritt sie als eine ausserordentliche helfend zur Seite. — Die Humanität ist eine Tochter des Christentums, aber sie will es vielfach nicht Wort haben, obwohl eine einfache Betrachtung des vor- und ausserchristlichen Heidentums diese Thatsache besiegelt. Dieser die Mutter sehr häufig verleugnenden Tochter stellt sich die Innere Mission als eine sich zu jenem unumwunden und dankbar bekennende gegenüber. — Von katholischen ähnlichen Unternehmungen (wenn sie auch dort nicht zu einem Ganzen zusammengefasst sind) trennt sie derselbe Abstand, welcher zwischen der römischen und evangelischen Kirche besteht. — Im Staat ehrt sie die Gottesordnung des Gesetzes, aber sie dient keiner politischen Partei. — In der Familie erkennt sie die göttliche Naturordnung, in ihrer christlichen Verklärung die Brunnenstube grössten Segens für Individuum und Volk, in ihrer Entartung die verhängnisvollste, mit aller Kraft auch durch ihren Dienst wieder zu reparierende Abirrung von den göttlichen Grundordnungen. — Der Schule, welche jenen drei Kreisen, Kirche, Familie und Staat dient, ordnet sie sich zu als jüngere Schwester, in freiwilligem Hilfsdienst ihrer offiziellen Arbeit.

II. Die Geschichte der Inneren Mission.

Nach der oben gegebenen Definition begegnen sich in dem geschichtlichen Gebilde der Inneren Mission drei Strömungen, welche bis zu ihrer Vereinigung in der evangelischen Kirche des 19. Jahrhunderts in Vereinzelung ihren Weg gemacht haben: das diakonische Element der Liebesthätigkeit, das evangelisatorische der freien Wortverkündigung und das reformatorische Element. Diese drei Elemente sind nicht koordiniert, sondern die beiden ersten sind dem dritten subordiniert. Die reformatorische Bewegung wünscht durch Einpflanzung des diakonischen und des evangelisatorischen Zuges in das Leben des Kirchentums dies letztere dem Ideal der Kirche näher zu bringen.

1. Geschichte der Elemente der I. M. a) Das diakonische Element. In der Anfangszeit der Kirche (—300) hatte die christliche Liebesthätigkeit den Charakter der Gemeindepflege. Die Zeitlage drängte auf immer stärkere Centralisation im Bischoftum. Auch die Liebesthätigkeit kam immer mehr in des Bischofs Hände. In Bezug auf die Empfänger der Wohlthaten herrschte eine weitgehende Individualisierung. Man pflegte einen jeden in seiner Wohnung, in seinen Verhältnissen, nach seinem Bedürfnis. — Auch über die Grenzen der heimischen Christengemeinde griff man hilfreich hinaus; sowohl fernen Christen als nahen Heiden half man in Notlagen wie Pestzeiten etc.

Für die Jahrhunderte der Reichskirche (300—600) ist das Nebeneinander einer nach den Zeitverhältnissen modifizierten Gemeindepflege und der Anstaltspflege charakteristisch. Mit der Staatskirche begehrte die Massennot Hilfe von der Kirche. Das Massenalmosen mit seiner Verdienstlichkeit, der reichlich spendende Bischof, die Anstaltsform (Kloster, Hospital) treten in den Vordergrund.

Im Mittelalter (600—1500) kam das Anstaltliche ganz zur Herrschaft, aber ohne das Gegengewicht der Gemeindepflege auch zur Auswirkung all seiner Einseitigkeiten und Schwächen. Die Zahl der Anstalten wuchs ins Ungemessene (gleichzeitig gab es nach den Kreuzzügen 19000 Aussätzigenhäuser in der Christenheit), das Pflegepersonal mehrte sich durch die Orden, Bruder- und Schwesterschaften; man teilte die Notleidenden nur mehr nach ihren Gebrechen und Bedürfnissen. Alles war kirchlich verfasst, gebunden, beeinflusst. Die unevangelische Ethik mit ihren Anschauungen von Arbeit, Eigentum, Almosen zog ein Bettlerheer gross, das sich zu einer eigentlichen Landplage auswuchs.

Die Reformation und ihre unmittelbare Folgezeit (1500—1650) hatte deshalb hier wie sonst die Aufgabe einer neuen Grundlegung resp. des Zurückgehens auf die Grundlagen der ältesten Kirche. Mit der Dogmatik wandelte sich auch die Ethik. Liebesthätigkeit war nun nicht mehr eine Lebensversicherung für die Ewigkeit, sondern eine Frucht des Glaubens; nicht Bettel, sondern Berufsarbeit war nun Gottesdienst. Der Gemeindegedanke wurde wieder lebendig. Die Armenordnungen waren Teile der Kirchenordnungen. Die Kirche war mit dem Bürgerlichen ganz gemischt — der Ansatz zu künftigen Auseinandersetzungen. Die schwache Seite der neuen Ordnung war der mit dem notwendigen Fall der Klöster gegebene Mangel an Pflegepersonal.

Der Pietismus (1650—1780) legte gegenüber einem selbstsicheren Kirchentum alles Gewicht auf die lebendige religiöse Einzelpersönlichkeit. Der Missionsgeist erwachte auch in der Liebesübung. Man verzagte vielfach an der Gegenwart; deshalb sorgte man für die Zukunft in der Jugenderziehung. Das Vereinswesen, der Zusammenschluss nach Wahl zu gewissen Zwecken begann, der Gemeindegedanke verkümmerte. Der Subjektivismus im Pietismus schlug die Brücke zum Rationalismus. Dieser war wieder der Nährboden der Humanität, die häufig vergass, dass ihr Leben im Christentum

wurzelte und zugleich mehr durch Blätterwerk schöner Gefühle und Worte als durch Fruchtschmuck hilfreicher Werke sich auszeichnete.

b) Das evangelisatorische Element. Zweifellos wurde in der apostolischen Kirche das Recht der freien Wortverkündung anerkannt, sobald sich letztere im Rahmen der Ordnung zum Segen der Gemeinde bethätigte. Das Wort war nicht an das Priesteramt gebunden (1. Kor. 14). Das Laienzeugnis erhielt sich, wenn auch in abnehmender Stärke, in der Märtyrerkirche, musste aber allmählich dem hierarchischen Princip weichen. Doch auch nachdem dies im allgemeinen gesiegt hatte, suchte dies christliche Urrecht immer wieder im einzelnen durchzubrechen, ebensowohl innerhalb der katholischen Kirche (in einzelnen Gestalten, z. B. Severinus, Columban, namentlich in den Predigerorden) wie ausserhalb derselben (in den »Sekten« und Reformparteien). Mit der Reformation fing das Laienpredigerwesen wieder an zu blühen. Bei Luther finden wir ein Zurückgehen auf die freie apostolische Praxis, zugleich aber auch das Betonen von Regel und Ordnung gewissen Erscheinungen gegenüber. Nur die in feste Ordnung gefasste Freiheit wird der Gemeinde zum Segen. In jedem Fall statuiert Luther ein Notrecht zu predigen, und zwar aus doppeltem Anlass: wenn ein Christ sich an einem Ort befindet, wo kein Predigtamt besteht oder wenn der bestellte Prediger Irrlehre treibt. — Das Zeitalter der Orthodoxie war der freien Wortverkündigung nicht günstig, im Pietismus, namentlich aber in den kirchlich gerichteten Gemeinschaften (Württemberg) und in den Sekten erwächst sie wieder.

c) Das reformatorische Element. Erst musste die Kirche bis zu einem gewissen Bestand gediehen sein, ehe man von Reformen reden konnte. Die gärenden Mächte der ersten Jahrhunderte boten dazu keinen Anlass. — Dagegen ist das Mittelalter die klassische Zeit der Reformversuche. Die Kirche war stabil geworden und hatte sich in manchen sehr wichtigen Richtungen verkehrter Art verfestigt. So hörte man im Mittelalter nicht auf, von den verschiedensten Seiten mit mancherlei Massregeln an dem kranken Leibe der Papstkirche herumzukurieren: Ordensstifter, Sekten, Konzilien versuchten es alle in ihrer Weise. Aber sie fassten das Problem nicht tief und innerlich genug. Man kurierte an den Symptomen, die Sache blieb wesentlich dieselbe. Mit dem neuen Glaubensleben der Reformation war eine neue Ethik und damit eine neue Liebesübung gegeben. Aber auch das neue religiös-sittliche Motiv der Reformation konnte sich in der Folgezeit nicht in seiner ursprünglichen Frische und Reinheit erhalten. Im Zeitalter des Orthodoxismus erstarrte vielfach das christliche Leben in kirchlichen Ordnungen. Dem gegenüber war der Pietismus im geschichtlichen Recht mit seinem Dringen auf individuelles Leben. Aber man verfiel ins andere Extrem, bekämpfte alle Ordnung und bahnte im ungebundenen Individualismus dem Rationalismus den Weg. Nachdem sich der Glaube mühsam durchgewintert hatte, entstand im 19. Jahrhundert aus verschiedenen Ursachen (Freiheitskriege etc.) ein neues christlich-kirchliches Leben, welches das zu einem Schatten herabgesunkene Kirchentum mächtig emporhob, mit Geist und Kraft erfüllte und dadurch befähigte, an den Zeitaufgaben mitzuwirken. Eins der wichtigsten Elemente dieser Zeitströmung ist die Innere Mission, welche die kirchlichen Reformbewegungen früherer Zeiten auf dem Boden der Reformation in einer für unsere Zeit nötigen Richtung aufgenommen und schon jetzt bis zu einem gewissen Grad durchgeführt hat, wenn auch ihr Ziel lange noch nicht erreicht ist.

2. Geschichte der I. M. a) Die Zeit der Anfänge (1780—1833). Hier und da regt sich vereinzeltes Leben und sucht Fühlung unter einander. Die sogenannte Christentumsgesellschaft in Basel (1780) spiegelt das religiöse Leben der stillen und noch kleinen Kreise wieder, die aber doch den Mut hatten, durch persönliche und litterarische Bemühungen den Zeitgeist in ernst-christlicher Weise zu beeinflussen. Auf demselben Boden wurde auch die äussere Mission gepflegt und die Bibelverbreitung. Hans Nielsen Hauge wirkte in Norwegen als Bauernprediger, der Nürnberger Kaufmann Tobias Kiessling in der Oesterreichischen Diaspora. Hiermit berührt sich dem Geiste nach die Verpflanzung der englischen Sonntagsschule auf deutschen Boden. Auch die Antialkoholbestrebungen und die Stadtmission hatten englischen Ursprung. Der Gustav Adolf-Verein entstand auf deutschem Boden. — Mit dem humanen Zug der Zeit berührten sich dagegen mehr oder weniger noch die Gefangenenfürsorge, die Bemühungen Oberlins zur Erziehung seiner elsässer Gemeinde, die Pestalozzis zur Erziehung der Jugend nach neuer Unterrichtsmethode; an letztere Bestrebungen schlossen sich in entschieden christlichem Geist Joh. Falk in Weimar, Graf von der Recke in Düsselthal, Zeller in Beuggen. — Etwas wesentlich Neues war die Beteiligung der Frau an all diesen Bestrebungen: die Frauenvereine in und nach den Freiheitskriegen, Elis. Fry, Amalie Sieveking.

b) Die Zeit der grossen Männer (1833—66). Drei stehen im Vordergrund. Joh. Hinrich Wichern (1808—81). Er

begründete 1833 das Rauhe Haus bei Hamburg, nicht nur als Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder, sondern alsbald auch als »Brüderhaus« zur Heranbildung von Berufsarbeitern der Inneren Mission, fasste die sporadischen Anfänge der Inneren Mission praktisch zusammen und gab ihnen den principiell zugespitzten Namen und damit ein hohes Ziel. Wichern war ein Mann von genialem Weit- und Tiefblick, warmer Hingabe an die grossen und kleinen Aufgaben seines Berufs, cholerischer Thatkraft, durchschlagender Beredsamkeit. — Wie er das Ganze der Inneren Mission schuf und der christlichen Männerwelt den Weg zu dieser Arbeit wies, so that dies gleichzeitig Theodor Fliedner (1800—1864) in Kaiserswerth für die Frauenwelt. 1836 gründete er in Anknüpfung an altkirchliche Vorbilder, aber in zeitgemässer Gestaltung das Diakonissenhaus zu Kaiserswerth. Fliedner war weder ein Mann von besonderer Gelehrsamkeit noch Beredsamkeit, aber ein Organisator ersten Ranges (Aug. Herm. Francke vergleichbar) und ein überaus fleissiger und zäher Arbeiter. — Sowohl männliche als weibliche Arbeitskräfte erzog Wilhelm Löhe in Neuendettelsau (1808—72), nämlich in der Missionsanstalt zur Ausbildung von Predigern für Amerika, die stets unter seinem Einfluss blieb, auch als sie von anderen geleitet wurde, sowie Schwestern in der Diakonissenanstalt. Löhe war ein sehr hervorragender praktischer Theologe von reichem Geist, der allen seinen Schöpfungen edles Mass, schöne Form und die streng lutherisch bestimmte Eigenart seines kirchlichen Standpunktes aufprägte, damit aber auch der Inneren Mission Eingang verschaffte in die lutherischen Kreise Deutschlands.

Diesen drei Vorgängern schlossen sich in eifriger Mitarbeit enger oder loser an: Barth in Calw, Härter in Strassburg, Chalmers und Guthrie in Schottland, Heldring in Holland, Bost in Frankreich, Gossner in Berlin, Kapff in Württemberg u. s. w. Grosse kirchliche Versammlungen beschäftigten sich mit der Inneren Mission und ihren einzelnen Fragen. Ein Arbeitsfeld nach dem anderen wurde je nach Bedürfnis angebaut: Jünglingssache, Magdalenensache, Herbergen zur Heimat, Mägdeherbergen, Idiotensache u. s. w. Freundschaft und Gegnerschaft der Inneren Mission traten einander schroff gegenüber. Das bedeutsamste, nachwirkendste Ereignis aber war die Einführung von männlichen und weiblichen Berufsarbeitern der Inneren Mission in den Diakonen (Brüdern) und Diakonissen (Schwestern).

c) Die Zeit des methodischen Ausbaues (1866 bis heute). Nach dem Tode der grossen Vorarbeiter und unter dem Druck der Zeitverhältnisse (Kriege, Milliarden etc.) hat es mehrfach flaue Zeiten in der Weiterentwickelung gegeben. Aber im allgemeinen ist doch auch in den letzten Jahrzehnten der Fortschritt ein sichtbarer. Das über Deutschland sich ausbreitende Netz der Landes- und Provinzialvereine der Inneren Mission wurde immer engmaschiger. Man nahm immer neue Gestaltungen des Elends in Pflege (Epileptische, Verkrüppelte, Wanderbevölkerung, die Kriegsverwundeten u. s. w.). Zugleich zeigt letzteres Beispiel ein starkes Anwachsen der Humanitätsbestrebungen. Andererseits entwickelte sich auch der soziale Zug in der Inneren Mission nach den Zeitbedürfnissen. Die grossartige Entfaltung der Inneren Mission brachte von selbst eine grosse Zahl von theologischen Berufsarbeitern der Inneren Mission mit sich in den Vereinsgeistlichen und den Vorstehern der grösseren Anstalten. Damit ergab sich die Notwendigkeit und Möglichkeit einer wissenschaftlichen, litterarischen und akademischen Behandlung der Inneren Mission. — Die früher verachtete Innere Mission ist hof-, kirchen- und salonfähig geworden. Mit der Verbreiterung des Stromes hat freilich die Vertiefung nicht immer Schritt gehalten. — Die beiden genanntesten Namen unseres Gebiets in der Gegenwart möchten wohl Stöcker und v. Bodelschwingh sein.

III. Der Bestand der Inneren Mission.

1. Die Organe der I. M. Nur die für die Innere Mission vorwiegend charakteristischen Organe sollen hier genannt werden. Sonst wäre vor allem auf die Bedeutung der Persönlichkeit hinzuweisen; aber sie ist ja für alle Verhältnisse und Lebenskreise ausschlaggebend.

a) Der Verein. Seine Bedeutung ist eine sehr mannigfaltige. So besteht ein Verein aus den Kontribuenten zu einem Werk, ein anderer aus den Wahlmännern für eine Vorstandschaft oder eine Stelle, welche die eigentliche Arbeit zu thun hat, ein dritter hat die Funktionen eines Regulators, damit die Thätigkeit im richtigen Tempo vorwärts geht, ein vierter nimmt die finanzielle Kontrolle eines Werkes wahr, ein fünfter wirkt durch die Zahl oder das Schwergewicht seiner Namen auf die öffentliche Meinung, ein sechster leistet in allen seinen Mitgliedern oder doch in deren grösstem Teil eine gewisse Mitarbeit u. s. w. Die Führer eines Vereins sind für dessen Wirkung von entscheidender Bedeutung. Ein englisches Sprichwort lautet: »Ein Verein ist — sein Sekretär« (in England hat der Präsident die Repräsentation, der Sekretär die Arbeit). Vincenz von Paul sagt: Lieber 50 Hirsche unter Anführung eines Löwen, als 50 Löwen unter Anführung eines Hirsches.

Die zahlreichen Vereine der Inneren Mission werden nur durch die Sache selbst und den guten Willen der Mitglieder zusammengehalten. Sie umfassen entweder gewisse Territorien oder gewisse Thätigkeiten. Der älteste derartige Verein ist die Baseler Christentumsgesellschaft von 1780. Auch der Centralausschuss für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin ist zu nennen. Er ist keine Behörde der Inneren Mission; er ist auch nicht die »Seele des Ganzen«, sondern eine freiwillige Centralstelle, welche seit 1849 zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden wirkungskräftig war, je nachdem seine Präsidenten, Sekretäre und Mitglieder sachkundig und eifrig waren. Fast jedes Land und jede Provinz Deutschlands und Preussens haben ihre Innere-Missionsvereine. Dazu kommen noch die zahlreichen Fachbündnisse (für Jünglingsvereine, Diakonen etc.).

b) Die Anstalt. Anstalten sind bei dem Massenelend unserer komplizierten Verhältnisse eine wohlthätige Notwendigkeit (nicht ein notwendiges Uebel). Sie gestatten in vielen Fällen eine tiefergreifende, billigere Hilfe, als die Hauspflege sie ermöglicht (Operationen, Apparate, Lehrmittel etc.).

c) Der Vereinsgeistliche. Er ist der Berufsarbeiter erster Klasse auf unserem Gebiet. Diese Fachleute pflegen die Innere Mission entweder in einem Lande, einer Stadt, einer Anstalt, einem Fachgebiet (Sonntagsschule, Fürsorge der weiblichen Jugend etc.). Sie müssen die Litteratur, die Praxis, die Geschichte und Statistik ihrer Arbeitsfelder kennen, zu Rat, Hilfe, Vermittelung in allen betreffenden Fragen bereit sein.

d) Diakonen. Seinen Wurzelansatz hat das kirchliche Amt der männlichen Diakonie in Apostelgeschichte 6. Heutzutage existiert es meist als kirchliches Ehrenamt oder als freiwillig der Kirche sich zu Dienst stellender Lebensberuf der Inneren Mission. Die »Brüder« werden in besonderen Anstalten gebildet, deren es jetzt in der gesamten evangelischen Kirche 19 giebt mit etwa 2300 Brüdern. Die älteste und grösste derartige Anstalt ist Wicherns Rauhes Haus zu Horn bei Hamburg.

e) Diakonissen. Das kirchliche Amt der weiblichen Diakonie geht auf Phöbe im Römerbrief 16 zurück. Die neuzeitliche Wiedererweckung dieses Instituts hat zu ganz unerwarteter Ausdehnung und segensreicher Entfaltung geführt. Die Zahl der Diakonissenmutterhäuser beträgt 80, die Zahl der Schwestern 15000. Letztere haben im Jahre 1899 in runder Summe 1330000 Menschen dienen dürfen. Das Jahresbudget nur der Mutterhäuser beziffert sich auf etwa 11 Millionen. Die weibliche Diakonie ist eine der bedeutsamsten, ja glänzendsten Lebensäusserungen der evangelischen Kirche. Es ist ein grobes, ungleich weitverbreitetes Missverständnis, als arbeiteten die Schwestern nur in der Krankenpflege. Ihre Arbeit erstreckt sich auf alles, was an geordneter kirchlicher Barmherzigkeitsübung der Frau zugänglich ist.

Die Berufsarbeiter (Vereins- und Anstaltsgeistliche, Diakonen, Diakonissen) sind unter den Organen der Inneren Mission das stehende Heer, die zahlreichen grossen und kleinen Vereine stellen die Freiwilligen, liefern das Geld, beeinflussen die öffentliche Meinung; die Anstalten bieten die Arbeitsstätte und das Handwerkszeug dar.

2. Die Arbeitsfelder der I. M. Ihre Einteilung ist eine fliessende, die Grenzen zwischen ihnen sind nicht Mauern, sondern Drahtgittern vergleichbar, durch welche das Wasser durchströmt.

a) Hilfsarbeit für die Kirche. Es handelt sich hier darum, sowohl die Kirche unter einer dieselbe entbehrenden Bevölkerung aufzurichten als auch die bereits vorhandene zu grösserer Segenswirkung kommen zu lassen. — Die Diasporapflege nimmt sich der Not evangelischer Glaubensgenossen unter Andersgläubigen, namentlich unter Römisch-Katholischen an (Gustav Adolf-Verein, Gotteskasten). — Die Pflege der fluktuierenden Bevölkerung erstreckt sich hauptsächlich auf Hollandsgänger, Erntearbeiter, Erdarbeiter, Flussschiffer. — Die Auswanderermission geht den evangelischen Volksgenossen übers Meer nach; sie hat ihre Hauptsitze in Hamburg und Bremen; ein katholisches Seitenstück ist der Rafaelsverein. — Die Seemannsmission wird neuerdings nach englischem und skandinavischem Vorbild energisch von zwei Centren aus (Hannover und Berlin) betrieben. — Die Sonntagsheiligung hat zur Voraussetzung die Sonntagsruhe. Jahrzehntelangen Bemühungen ist es gelungen, das öffentliche Bewusstsein dafür zu interessieren und einige praktische Erfolge zu erringen. — Die Sonntagsschule will durch einen für Kinder eingerichteten Gottesdienst mit Gruppenunterricht durch Laien den Kindern ihren Sonntag lieb und gesegnet machen. — Die Bibelverbreitung, neuerdings auch in Deutschland nach Vorgang von England mächtig gefördert, ist nach evangelischer Anschauung eine wichtige Unterlage religiösen Lebens. — Die Schriftenverbreitung (Sonntagsblätter, Volksbibliotheken etc.) unterstützt dieselbe mehr auf der Peripherie des Christentums. — Die Stadtmission versucht nach deutscher Art (in England vielfach anders) im Anschluss an die Landeskirche unter Mitwirkung auch äusserer Hilfeleistungen, meist durch männliche Berufsarbeiter, auch mittelst

freier Wortverkündigung die Kirchlichkeit und Christlichkeit zu heben. Es existieren Stadtmissionen in den meisten grossen Städten Deutschlands. — Die Gemeindepflege versucht ähnliches durch weibliche Kräfte (Diakonissen), wobei die äussere Hilfe in den Vordergrund tritt.

b) Hilfsarbeit für die Familie. Die Krippe pflegt an Wochentagen kleine Kinder bis ins dritte Lebensjahr, wenn die Mütter auf Arbeit gehen müssen. — Die Kleinkinderschule versieht ähnlichen Dienst an den vier- bis sechsjährigen Kindern. — Der Kinderhort und die Arbeitsschule versorgt sie in der schulfreien Zeit. — Das Lehrlingsdaheim öffnet sich den Lehrlingen, welchen das Meisterhaus nicht mehr Wohnung und Halt bietet. — Die Herbergen zur Heimat sollten ursprünglich ein Schutz für die wandernde Handwerkerjugend sein; seit die halbe Welt auf der Wanderschaft ist, öffnen sie als billige Gasthäuser mit christlicher Hausordnung allen Wanderern ähnlicher Stufe ihre Räume. — Das Marthastift beherbergt stellenlose Mägde und hilft ihnen zu Diensten, als Haushaltungsschule lehrt es die weiblichen häuslichen Arbeiten. — Der Jünglingsverein will der Erbauung, Erholung und Berufsförderung der männlichen Jugend dienen. — Arbeiterkolonie und Verpflegungsstation nehmen sich der vagabundierenden Wanderbevölkerung an. — Das Trinkerasyl bekämpft den Alkoholismus und wird unterstützt durch den Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke gegen Gut-Templerloge, den Verein des blauen Kreuzes (evangelisch). — Das Magdalenium thut Rettungsarbeit an den der Prostitution verfallenen Frauen und kämpft in Gemeinschaft mit anderen Anstalten (Frauenheim) und Vereinen gegen die geschlechtliche Unsittlichkeit. — In den Bemühungen für Lösung der Wohnungsfrage und für das Sparkassenwesen hilft die Innere Mission auch dem sozialen Aufbau der Familie im engeren Sinn.

c) Hilfsarbeit für den Staat (Gemeinde, Provinz, Staat). Die Gefangenenpflege ist erst durch private Bemühungen als eine Pflicht des Staates erwiesen und ermöglicht worden. In Deutschland hat die von Fliedner begründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft sehr erfolgreiche Impulse gegeben und auch die Fürsorge für die Entlassenen in die Wege geleitet. — Das Rettungshaus und der Erziehungsverein nehmen sich der sittlich verwahrlosten oder in Gefahr der Verwahrlosung stehenden Jugend entweder durch Anstaltsfürsorge oder in Familienpflege an. — Die Heilpädagogischen Anstalten helfen den Blinden, Taubstummen, Idioten, Epileptischen, Verkrüppelten. — Die Waisenpflege bietet in Anstalten oder Familien den der Eltern Beraubten eine Heimat. — Durch die Arbeit in der Schulfrage trägt man bei zur Erhaltung der evangelischen Volksschule. — Durch Krankenpflege in Anstalten, in Zeiten des Krieges und der Seuche, Mithilfe bei der Armenpflege lindert die Innere Mission nach Kräften die betreffenden Notstände.

Im vorstehenden konnte lediglich eine Aufzählung der allerwichtigsten Arbeitsfelder der Inneren Mission geboten werden. Aber sie wird hinreichen, um zu zeigen, mit welchem Eifer und welcher Hingabe man sich in den letzten 100, in den meisten Fällen erst seit den letzten 50 Jahren der Notstände des Volkslebens von christlich-kirchlicher Seite in privater Initiative angenommen hat. Die Kirche (im eigentlichen Sinne = Gemeinde der Gläubigen) hat sich dadurch einflussreich und segensvoll bethätigt und nicht ohne Erfolg versucht, die offizielle Kirche oder das Kirchentum zur Mitarbeit an den Zeitaufgaben tüchtig zu machen und dadurch dem in ihr selbst vorhandenen Ideal näher zu bringen. Sich selbst aber hat die Innere Mission damit erwiesen als eine Reformbewegung durch Einfügung der Liebesthätigkeit und der freien Wortverkündigung in das kirchliche Leben.

IV. Die Wissenschaft der Inneren Mission.

Zwar ist alsbald von Wichern u. a. die wissenschaftliche Behandlung der Inneren Mission gefordert worden. Allein naturgemäss konnte dieselbe nur allmählich geleistet werden und befindet sich jetzt noch in den Anfängen.

1. Die litterarische Behandlung. Die Vorarbeiten, welche in geordneter Stoffsammlung sowohl nach geschichtlichen und statistischen wie sachlichen Gesichtspunkten bestehen, sind allgemach schon in einer schwer übersehbaren Fülle vorhanden. Von denen, welche der wissenschaftlichen Fassung schon am meisten vorgearbeitet haben, seien genannt: Wichern in seiner »Denkschrift«, dem genial entworfenen Arbeitsprogramm der Inneren Mission (I. Allgemeines. II. Das Gebiet der Inneren Mission. 1. Die inneren Grenzlinien: a) das staatliche, b) das kirchliche, c) das sittliche, d) das soziale Gebiet. 2. Die geographischen Grenzlinien a) im Vaterland, b) in der europäischen Diaspora, c) im Transatlantischen. III. Zur Organisation.); Lehmann mit seinem schönen und wirksamen Buch »Die Werke der Liebe«; der Verfasser dieses mit seinen verschiedenen Schriften (vgl. die Litteratur), namentlich dem »Leitfaden der Inneren Mission«, und Uhlhorn, der einen sehr wich-

igen Teil des Stoffes in seiner »Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit«, in einem sowohl nach seiten der Forschung wie der Darstellung gleich meisterhaften Werk bearbeitet hat.

Versuche zur eigentlich wissenschaftlichen Behandlung des ganzen Gebiets mit selbständiger Beherrschung auch der Einzelheiten liegen erst zwei vor: des Verfassers »Diakonik« (in Zöcklers Hdb. der theol. Wissenschaften), eine Skizze, welche in einem Handbuch ausgebaut werden soll. (I. Principieller Teil. 1. Die Innere Mission [Name. Wesen. Verhältnis zu Kirche, Staat etc.]. 2. Die Wissenschaft der Inneren Mission. 3. Die Hilfswissenschaften der Inneren Mission. II. Historischer Teil. 1. Geschichte der Elemente der Inneren Mission. 2. Geschichte der Inneren Mission. 3. Statistik der Inneren Mission. III. Praktischer Teil. 1. Die Notstände. 2. Die Hilfskräfte. 3. Die Hilfe.) — Sodann Wursters »Lehre von der Inneren Mission«, ein vortreffliches, aus wirklicher Sachkunde geflossenes Buch. (I. Allgemeiner Teil. 1. Die Innere Mission als Gesamterscheinung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 2. Der normative Begriff der Inneren Mission. II. Specieller Teil. 1. Der Kampf gegen vorwiegend physische, 2. soziale, 3. sittliche, 4. religiös-kirchliche Notstände).

Auch die Einfügung in das System der praktischen Theologie hat man versucht. So behandeln v. Zezschwitz und Harnack sen. die Innere Mission als Teil der Seelsorge. Achelis stellt »Koinonik« als besondere Disciplin ein.

2. Die mündliche Lehre. Dieselbe geschieht hauptsächlich in zweierlei Weise: in den theologischen Universitätsvorlesungen und in den Kursen für Innere Mission.

Es ist sehr dankenswert, dass bereits auf fast allen deutschen Universitäten von den Professoren der historischen oder praktischen Theologie besondere Vorlesungen über Innere Mission gehalten werden. Ein Mangel bleibt, dass diese Vorträge meist nicht aus voller praktischer Sachkunde fliessen, also von des Gedankens Blässe angekränkelt sind.

Diesen Mangel suchen die Kurse für Innere Mission zu ergänzen, welche seit 1886 nach Wichern jun.'s Vorgang in allen Teilen Deutschlands von Fachmännern der Inneren Mission gehalten zu werden pflegen.

Mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass dieser Darstellung so überaus enge Raumgrenzen gesteckt werden mussten, verweise ich auf die ausführlichere Abhandlung im Supplementband II S. 593 ff. der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs.

Litteratur: *1. Die bibliographischen Hilfsmittel. Die Kataloge der Fachbibliotheken für I. M. in Dresden 1886, Magdeburg [2] 1887 (dazu Nachträge 1891 und 1894), Karlsruhe 1888, Stettin 1895, Berlin 1895 (dazu Nachtrag 1900), Darmstadt 1897, Hannover 1898.* — **Münsterberg**, *Bibliographie des Armenwesens, Berlin 1900. — Schriften mit ausführlichen Litteraturangaben:* **Lehmann,** *Werke der Liebe [2], Leipzig 1883.* — **Schäfer,** *Diakonik (Zöckler Handb. der theol. Wissenschaften [3], Nördlingen 1890, IV, S. 511 ff.).* — **Derselbe,** *Weibl. Diakonie [2], Stuttgart 1887—1894.* — **Derselbe,** *Leitfaden der I. M. [3], Hamburg 1893.*

2. Zeitschriften: Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause, Hamburg 1845 ff. — **Schäfer,** *Monatsschrift für I. M., Gütersloh 1881 ff. — Bausteine, Dresden 1868/69 ff. — Monatsblätter für I. M., Karlsruhe 1884 ff. — Blätter für das Armenwesen, Stuttgart 1848 ff.*

3. Allgemeines: **Wichern,** *Die I. M. der deutschen evang. Kirche. Denkschrift [3], Hamburg 1889.* — **Derselbe,** *Vorträge und Abhandlungen, Hamburg 1891.* — **Schäfer,** *Diakonik (Zöckler, Handb. der theol. Wissenschaften [3], Nördlingen 1890, IV, S. 511 ff.). — Weibl. Diakonie [2], Stuttgart 1887—1894. — Leitfaden der I. M. [3], Hamburg 1893. — I. M. in der Schule [5], Gütersloh 1900. — Kalender der I. M., Gütersloh 1897. — Prakt. Christentum, drei Bde., Gütersloh 1888—1896. — Evang. Volkslexikon, Bielefeld und Leipzig 1900.* — **Wurster,** *Lehre von der I. M., Berlin 1895.*

4. Geschichte: **Uhlhorn,** *Christl. Liebesthätigkeit, Stuttgart 1882—1890, [2] 1896.* — **Reimpell,** *Versch. Aufsätze über die Geschichte der I. M., in Schäfers Monatsschrift für I. M. V, 1885, S. 401 ff.; VI, 1886, S. 49 ff.; VII, 1887, S. 197 ff.; VIII, 1888, S. 137 ff.; IX, 1889, S. 89 ff.; X, 1890, S. 323 ff.; XIV, 1894, S. 410 ff.*

5. Länder: Statistik der I. M. der deutschen evangelischen Kirche, Berlin 1899. — Darstellungen der I. M. in den verschiedenen Ländern und Provinzen vgl. **Schäfer,** *Mission, Innere (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1897, II. Suppl., S. 630 ff.).*

6. Lehrbücher der Prakt. Theologie: **v. Zezschwitz,** *System der praktischen Theologie, Leipzig 1878, S. 587 ff.* — **Harnack,** *Praktische Theologie II, Erlangen 1878, S. 350 ff.* — **Achelis,** *Lehrbuch der praktischen Theologie [2], Leipzig 1898, II. Koinonik, S. 324 ff.*

Theodor Schäfer.

Mississippigesellschaft

s. Law oben Bd. V S. 539 ff.

Mithoff, Theodor,

geb. in Göttingen am 4. II. 1835, gest. in Berlin am 30. I. 1892 als kais. russischer Wirklicher Staatsrat und Professor a. D., studierte in Göttingen und Berlin, wurde 1866 Sekretär der Handelskammer und der Landwirtschaftsgesellschaft in Göttingen, war 1870 bis Ostern 1873 Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses, bekleidete Herbst 1873—1884 die Würde eines ordentlichen Professors der Volkswirtschaft in

Dorpat, übernahm 1885 wieder ein Mandat für das Abgeordnetenhaus und wurde 1887 zum Honorarprofessor ernannt.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Lehre von der Bodenrente, Göttingen 1867 (Promotionsschrift). — Die russische Klassensteuer nach dem Gesetzentwurf der Steuerreform, Dorpat 1878. — b) in Zeitschriften und Sammelwerken: Journal für Landwirtschaft: Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den naturgesetzlichen Vorgängen im Landbau, Jahrg. 1867, S. 330 ff. — J. H. v. Thünen und sein isolierter Staat, Jahrg. 1869, S. 368 ff. — Die volkswirtschaftliche Verteilung in Schönberg, 2. Aufl., 1885, 1. Abschn. XI. — Die Artikel: „Anleihen", „Annuität" und „Grundrente" [1. Abschn.] in der I. Aufl. dieses „Handwörterbuchs".

Vgl. über Mithoff: Handbuch für das preussische Haus der Abgeordneten, Ausgabe Januar 1886, Berlin, S. 252 f.

Red.

Mittelstandsbewegung.

1. Begriffliches. 2. Die M. im Handwerk. 3. Die M. im Kaufmannsstande.

1. Begriffliches. Unter Mittelstandsbewegung im Sinne dieses Artikels verstehen wir nur die gewerbliche Mittelstandsbewegung, d. h. eine wirtschaftspolitische Richtung, die namentlich in neuerer Zeit unter bestimmten gewerblichen Berufs- und Interessentenklassen entstanden ist, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt hat und bereits namhafte Erfolge in den parlamentarischen Körperschaften und in der Gesetzgebung zu verzeichnen hat. Es sind gewisse gewerbliche Unternehmer, Handwerker und Kaufleute mit kleinem und mittlerem Umfange ihrer Geschäftsbetriebe, die sich als Mittelklassen fühlen, sich von den kapitalkräftigen Unternehmern in Handel und Industrie bedroht sehen, infolge dessen auf eine gewisse gegenseitige Interessengemeinschaft hinweisen und sich in ihren Reformvorschlägen »Mittelstand«, »Mittelstandspolitiker« nennen. Was in unserer heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in Wirklichkeit unter Mittelstand zu verstehen ist, wie diese Klasse von den anderen Berufsklassen zu unterscheiden sei, ist sehr bestritten. Eine sichere Grundlage für eine feste Begriffsfeststellung giebt es nicht. Denn die Begriffe »Klein-«, »Mittel-« und »Grossbetrieb« sind hier besonders relative. Jeder Versuch, den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieb vom Grossbetrieb, vom »kapitalistischen« Betrieb nach zuverlässigen Merkmalen begrifflich zu trennen, stösst auf Schwierigkeiten und führt zu einer mehr oder minder willkürlichen, in jedem Falle nur mechanischen, Gruppierung der in Frage kommenden gewerblichen Unternehmungsformen. In den Artikeln dieses Handwörterbuches Handwerk (oben Bd. IV S. 1097 ff.), Fabrik (oben Bd. III S. 771 ff.) und Handel (bezw. Handelszweige) (oben Bd. IV S. 968 ff.) ist schon darauf hingewiesen, wie schwankend und elastisch die Grenzen bestimmter nach Umsatz, beschäftigten Hilfspersonen u. s. w. gemessenen Grössenklassen oder die nach Massgabe der Betriebstechnik abgestuften Erwerbsgruppen sind. Die Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrik erweist sich vielfach für die Beteiligten selbst, die doch wissen müssten, ob sie Handwerker oder Fabrikanten sind, als undurchführbar. Immerhin giebt es hier gesellschaftliche Momente neben den rein technischen, wie z. B. die allgemeine und berufsmässige Bildung der Beteiligten und das Verhältnis zu ihren gewerblichen Gehilfen und zum konsumierenden Publikum, die die eine Klasse von der anderen durch mehr oder minder charakteristische Züge wenigstens in der Regel scheiden. Bei der Trennung von Klein- und Mittelhandel einerseits und Grosshandel andererseits versagen nicht selten auch diese Hilfsmittel der Begriffsfeststellung. Die Bezeichnung kleiner und mittlerer Handel ist, wie ja allgemein bekannt, jedenfalls durchaus nicht identisch mit dem »Detailhandel«, d. h. dem Handelsbetrieb, berechnet für den Absatz an letzte Konsumenten, im Gegensatz zum Grosshandel mit dem Absatz an andere Händler. —

Unzweifelhaft stehen zwischen der eigentlichen Arbeiterschaft und dem grosskapitalistischen Unternehmertum gewerbliche Mittelstandsklassen der verschiedensten Art in der mannigfaltigsten Abstufung und in grösserer oder geringerer sozialer Unabhängigkeit. Aber diese Klassen stimmen mit demjenigen, was man im Sinne der wirtschaftspolitischen Strömungen unserer Zeit als Mittelstand zu bezeichnen pflegt, nur zum Teil überein. Die sogenannte Mittelstandspolitik geht vielmehr nur von einem Teil der nichtgrosskapitalistischen Unternehmerklassen aus, der eine Reform der Gewerbe- und Steuergesetzgebung fordert derart, dass durch staatliche Massregeln die Erhaltung und Rentabilität der kleineren und mittleren Unternehmungen gegenüber dem Wettbewerbe anderer, namentlich der Grossbetriebe, gesichert wird. Es sind also »notleidende« Klassen oder solche, die sich wenigstens als notleidend fühlen, die mittelstandspolitische Forderungen, d. h. ein Eingreifen der Legislative zu Gunsten bestimmter Unternehmungsformen verlangen. Die Mittelstandsbewegung in diesem Sinne ist eine bestimmte Richtung innerhalb der Bestrebungen der neuzeitlichen wirtschafts-

politischen Meinungen. In allen Staaten, wo man wirtschaftliche und soziale Missstände in erster Linie durch eine gesetzliche Reform abändern oder abschwächen zu können hofft — und das sind bei weitem die meisten Kulturstaaten —, verdichtet sich die Mittelstandsbewegung zu einem ausgesprochenen Programm von Gesetzesvorschlägen. Dieses Programm gipfelt in einer, mehr oder minder radikalen, rückläufigen Bewegung in unserer wirtschaftlichen Entwickelung, eine Rückkehr zu den früheren, ruhigen und behäbigen Verhältnissen des gewerblichen Bürgertums. Da man für die Krisis im Mittelstande, für die schrankenlose Konkurrenz und für die »Auswüchse« des Kapitalismus, in erster Linie die Gesetzgebung, die durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die wirtschaftlichen Kräfte entfesselt und die Kleinen dem Vernichtungskampf durch die Grossen preisgegeben hat, verantwortlich macht, so verlangt man durchaus konsequent zu allererst eine Rückbildung des Gewerbe- und Steuerrechts im Sinne des lokalen Protektionismus für das ansässige kleine und mittlere Gewerbe. —

Die Mittelstandsbewegung der Gegenwart fusst in zwei verschiedenen Lagern, die nur zum Teil auf Grund gemeinsamer Gegnerschaft gegen gleichartige Konkurrenten interessenverwandt sind. Sie fusst im Handwerk und im Klein- und Mittelhandel. Dass beide Gruppen sich zu einem wirtschaftspolitischen Programm zu vereinigen streben, ist ein Vorgang der allerneuesten Zeit, der im Widerstreit steht mit den früheren wirtschaftspolitischen Anschauungen der nunmehr Verbündeten und nur auf einem Kompromisse beider beruht, freilich auf einem Kompromisse, der um vieles näher liegt als viele andere wirtschaftspolitische Bündnisse aus der neueren Zeit. —

Die Mittelstandsbewegung unter den Handwerkern ist viel älteren Datums, dafür aber reicher an äusseren Erfolgen als die neuzeitlichen Bestrebungen der sog. Detaillistenvereine. Das kaufmännische Bürgertum unserer Städte hat, wie das beim Handelsstande, der gewerberechtliche und verkehrshemmende gesetzliche Schranken besonders lästig empfinden musste, gar nicht anders sein kann, alle Stadien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit mit Freuden begrüsst. Die liberale Wirtschaftsgesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts war von seinen Sympathieen getragen, wie es überhaupt von jeher einen wichtigen Bestandteil unseres ausgesprochenen politischen Liberalismus ausmachte. Ganz anders ist dies bei den Handwerkern gewesen. Sie traten mit der städtischen Kaufmannschaft aller Grade, die die Bedarfskoncentration und die Neigung des Publikums, in Ladengeschäften nach Auswahl zu kaufen, statt auf Bestellung arbeiten zu lassen, umfassend ausnutzten, frühzeitig in Interessengegensatz. Erst als der Detailhandel in der Form der Magazine, Bazare und Versandgeschäfte grosskapitalistische Formen annahm und das konsumierende Publikum seinerseits, durch Gründung von Konsumvereinen u. dergl., Glieder des Zwischenhandels auszuschalten sich anschickte und dank Reklame und »Koulanz« eine Kundenflucht von den bisherigen Handlungen alten Stils zu den neuen und grossen eintrat, durch Hausiererei und Detailreisen die bisherigen lokalen Absatzgebiete und Märkte eingeengt wurden, regte sich auch unter den sog. »Detaillisten« der Widerspruch gegen das »System der freien Konkurrenz«. Also viel später als die zünftlerische Reaktion gegen die liberale Gesetzgebung entstanden die Klagen der Detaillisten und machte sich eine Detaillistenbewegung geltend. Beide, die Handwerker- und die Detaillistenbewegung, wenden sich gegen das Grosskapital, dessen Unternehmungsformen und dessen Praktiken. Der Volksinstinkt verführt, die nächstliegenden Erscheinungen für alle Missstände verantwortlich zu machen und den neuaufstrebenden Konkurrenten als Typus für die mittelstandsfeindliche Verschiebung unter den Erwerbsgruppen anzusehen, suchte nach einem Prügelknaben und fand ihn in der »gewissenlosen jüdischen Konkurrenz«. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ein guter Teil des neuzeitlichen Antisemitismus, bei dem sich Rasseninstinkte mit Konkurrenzmotiven verbanden, zu verstehen. Es mischen sich zwar in die Agitation Mahnrufe einzelner, die die Parole »cherchez le juif« erweitern wollen in ein »cherchez le capital«; aber die grosse Masse der Mittelstandspolitiker verleugnet in keinem Stadium eine gewisse antisemitische Färbung. Die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung wird, wie die Freihandelspolitik schlechthin, »jüdisch-liberal« genannt. So einseitig und kurzsichtig die meisten derartigen Reformprogrammaufstellungen auch sein mögen, eine soziale Bewegung weittragender Art, die ein unparteiischer Nationalökonom nicht unbeachtet und ununtersucht lassen darf, ist der Antisemitismus, der speciell in Deutschland und Oesterreich zeitweilig so grosse Anhängerschaft gewonnen hat, unzweifelhaft. Niemals hätte das konsumierende Publikum und die von ihm gewählte Parteivertretung so viele Programmpunkte der Mittelstandspolitiker sich zu eigen gemacht, wenn nicht auch in weiten anderen Kreisen gewisse Rasseninstinkte, die auf gleiche oder ähnliche subjektive Antipathie gestimmt waren, von Einfluss gewesen wären. Der Politiker unserer Tage hat mit solchen wirtschaftspolitischen Stimmungen auch dann zu

rechnen, wenn er ehrlich davon überzeugt ist, dass nicht volkswirtschaftliche Einsicht, sondern einseitiges Generalisieren und der Hass gegen besonders pronozierte Typen der neuesten wirtschaftlichen Entwickelung den Grundton der Stimmung und Verstimmung abgegeben haben. Von wirklichem Einfluss mussten diese wirtschaftspolitischen Reformideeen in dem Augenblick werden, wo grosse und mächtige politische Parteigruppen sie aus wahltaktischen Gründen anzunehmen sich bereit erklärten. Die deutsche Gesetzgebung, besonders durch preussische und sächsische Staatsmänner geführt, hat in dem letzten Jahrzehnt gar deutliche Spuren hiervon hinterlassen. Gesetzesnovellen, die von der nationalökonomischen Wissenschaft fast einmütig als irreleitende und aussichtslose Experimente verurteilt werden, sind auf diese Weise zu stande gekommen. Gerade seit diesen Vorgängen und in Zusammenhang mit ihnen ist eine vielvermerkte Entfremdung zwischen der in Deutschland herrschenden nationalökonomischen Schule einerseits und den führenden politischen Parteien und regierenden Kreisen andererseits eingetreten. Aber auch unter den nationalökonomischen Theoretikern ist es zu unliebsamen Auseinandersetzungen, die gewisse Principienfragen wieder anfrollten, gekommen. Man hat der »ethischen«, staatssozialistischen, Richtung den Vorwurf nicht erspart, dass sie durch übermässiges Betonen des Eingreifens des Wohlfahrtsstaates die übertriebene Gesetzesmacherei auf wirtschaftspolitischem Gebiete mitverschulde, ein Vorwurf, der unzweifelhaft einen Kern von Richtigem enthält. Die manchesterliche Richtung, die lange gänzlich einflusslos geblieben war, hat diesen Streit ihrer Gegner mit begreiflicher Schadenfreude verfolgen können, bis sich eine Annäherung der jüngeren nationalökonomischen Secessionisten an die alte Freihandelspartei vollzog. Diese Annäherung ist um vieles grösser und intimer, als sich die Beteiligten selbst eingestehen wollen. Auf die Gesetzgeber aber haben diese Wandlungen in den nationalökonomischen Anschauungen der führenden Schule gar keinen Eindruck gemacht. Vielmehr sind mittelstandspolitische Ideeen mehr und mehr guvernemental geworden. —

2. Die M. im Handwerk. Die Mittelstandsbewegung im Handwerk ist, wie schon gesagt, recht alt. Die ganze Kette der gesetzgeberischen Akte, die im neunzehnten Jahrhundert die gewerbliche Freiheit zum Durchbruch führte, war begleitet von der lebhaften Opposition der Handwerker. Seit Aufhebung des Zunftwesens ist die deutsche Handwerkerbewegung eigentlich nie zur Ruhe gekommen. Will man ihre Hauptphasen darstellen, wenn auch nur skizzenhaft, so ist unvermeidlich, dass manches wiederholt wird, was oben in dem Artikel Handwerk a. a. O. bereits ausführlich besprochen worden ist. Eine zusammenfassende Darstellung der Bewegungen unter unseren Handwerkern gebietet eine solche Rekapitulation.

Preussen ist der erste deutsche Staat gewesen, welcher unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die die Uebelstände der zünftischen Gewerbeverfassung beseitigt zu wissen wünschte, am Anfang dieses Jahrhunderts zur Einführung der Gewerbefreiheit schritt. Durch das Edikt vom 2. November 1810 wurde der Befähigungsnachweis in der Hauptsache beseitigt. Die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes wurde allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer abhängig gemacht und eine Beschränkung der Gewerbefreiheit nur aus polizeilichen Gründen vorgesehen. Das G. v. 7. September 1811, eigentlich nur eine Anweisung für die Behörden bezüglich der Austeilung der Gewerbescheine, stellte die polizeilichen Beschränkungen näher fest. Die preussische Gesetzgebung, der fürs erste nur wenige andere deutsche Staaten und auch diese nur zögernd folgten, schloss sich an die französische ziemlich eng an. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Reform, die Gleichstellung von Stadt und Land, die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der gewerblichen Realgerechtigkeiten u. s. w. sowie die Beseitigung der scharfen Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten der einzelnen Gewerbe sind in der Folge niemals wieder ernstlich in Frage gestellt worden. Zwar hat eine V. v. 9. Februar 1849 den sogenannten »Gewerberäten« die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerker übertragen, aber der schwerfällige Apparat der Gewerberäte funktionierte nicht. Ihre Befugnisse wurden lax gehandhabt und blieben im wesentlichen unpraktisch. Die Gewerbegesetzgebung der späteren Zeit, vielfach beeinflusst durch eine stürmische Agitation aus den Handwerkerkreisen, bewegte sich in der Hauptsache in drei Richtungen: Weiterer Ausbau des Prüfungswesens, Schaffung oder Begünstigung gewerblicher Korporationen und Regelung des Lehrlingswesens. Besonders in den 40er Jahren klagten die Handwerker über zunehmende Absatzstockungen, Arbeitslosigkeit, Vernichtung des Kredits und Proletarisierung des im Handwerk thätigen Mittelstandes. Nicht die verschlechterte Geschäftskonjunktur und die unsinnige Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit wurden für die Uebelstände verantwortlich gemacht, sondern ausschliesslich die Gewerbefreiheit. Die nord-, west- und mitteldeutschen Handwerker, die zahlreiche Petitionen erliessen und allenthalben Pro-

testversammlungen abhielten, verlangten mehr oder minder deutlich die Wiederherstellung der mittelalterlichen Zunftverfassung. Am 15. Juli 1848 wurde in Frankfurt a. M. der deutsche Handwerker- und Gewerbekongress eröffnet und ein Programm durchberaten, das die Bildung von Innungen, Innungsvorständen, Gewerberäten und einer Gewerbekammer-Organisation forderte und innerhalb der neuen Zünfte die alte Stufenfolge von Lehrlingen, Gesellen und Meistern mit event. Beschränkung der Meisterzahl und Befähigungsnachweis in Vorschlag brachte. Alle jene Klagen und Postulate, welche den Mittelpunkt der heutigen Programme der Kleingewerbetreibenden ausmachen — Verbot des Hausierhandels mit Handwerksarbeiten, Verbot der Lehrlingszüchterei, Einschränkung der Konsumgenossenschaften, Verbot öffentlicher Versteigerungen, Unzulässigkeit von Staats- und Kommunalwerkstätten, progressive Besteuerung der Fabriken zu Gunsten des Handwerkerstandes, Verpflichtung des Staates, eine Geschäftsgrenze für Fabriken und den Handel mit Fabrikaten zu fixieren u. s. w. —, wurden schon damals in stürmischer Erregung laut. Andere Versammlungen gingen noch radikaler vor. Es fehlte aber nicht an Protesten auch aus Handwerkerkreisen. Aus Baden, Bayern, besonders aus der bayerischen Pfalz, aus Thüringen und auch aus einzelnen Teilen von Hannover erfolgten energische Gegenkundgebungen, die nur zum Teil der partikularistischen Abneigung gegen eine Bundesgesetzgebung entsprangen, sich in erster Linie vielmehr gegen eine »neue Auflage der alten Zunftbeschränkungen« wehrten. Auch Gesellen-, später Arbeiterkongresse genannt, wurden einberufen und legten gegen den »einseitigen Eigennutz der Meister«, die sie zu ihren Verhandlungen nicht zugezogen hatten, Verwahrung ein. Sie wollten von einem Wanderzwang nichts wissen, verlangten freie Niederlassungsfreiheit in ganz Deutschland, Freiheit der Eheschliessung, Mindestlöhne u. s. w. Die deutsche Nationalversammlung hatte diesen Petitionen und Kongressen gegenüber einen schweren Stand. Die bestehenden Gewerbeverfassungen der deutschen Staaten wichen zu sehr von einander ab, und die vorgetragenen Wünsche widersprachen sich zu sehr. Zwar schien die Mehrheit für einen Zunftzwang zu sein, verwarf aber die extremen Forderungen der Meister. Bei der staatsrechtlichen Impotenz, unter der die Nationalversammlung litt, war es vorauszusehen, dass ihre Verhandlungen resultatlos verliefen. Da in der That die Notlage der Handwerker in manchen Gegenden gewaltige Dimensionen angenommen hatte, war eine Initiative im Sinne der Rückbildung in denjenigen Einzelstaaten, die es mit einer freien Gewerbeverfassung versucht hatten, nahegelegt. Hannover ging voran, um die liberalere Gewerbeordnung von 1847 schon im folgenden Jahre wieder abzuändern und ganz zu dem alten System der Meisterprüfungen zurückzukehren. Das neue Gesetz war ein buntes »Gemisch von Gewerbefreiheit, Zunftprivilegien und Konzessionswesen« (Stieda). Immerhin wurden recht weitgehende Zugeständnisse an die Zünftler gemacht.

Auch in Preussen hatte die lebhafte und anhaltende Handwerkerbewegung Eindruck auf die Regierung gemacht. Schon die Gew.-O. v. 17. Januar 1845 begünstigte die Bildung und erschwerte die Auflösung von Innungen. Ihnen wurde die Ordnung des Lehrlingswesens, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen und die Fürsorge für Witwen und Waisen übertragen. Die Ordnung des Innungsvermögens wurde geregelt, und die Aufnahme in die Innungen erfolgte nur nach vorangegangenem Befähigungsnachweis zum Gewerbebetrieb. Bei allen etwas grössere Geschicklichkeit erfordernden Gewerben wurde die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen von ihm abhängig gemacht. Die schon berührte V. v. 9. Februar 1849 machte die Lehrlingsprüfung obligatorisch, führte eine dreijährige Gesellenzeit ein und dehnte den Befähigungsnachweis auf fast alle Handwerke aus. Besondere Hoffnungen hatte man auf die Einführung der Gewerberäte, die auf Antrag der Beteiligten errichtet werden konnten, gesetzt. Sie sollten aus gleichen Teilen in drei Abteilungen aus Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten bestehen und hatten zum Teil recht weitgehende Befugnisse, sei es in gutachtlicher Beziehung, sei es in selbständiger Festsetzung von sozialpolitischen Normen. Handel und Grossindustrie wollten indessen von den Gewerberäten nicht viel wissen, die Fabrikarbeiter und Gesellen, denen 1854 das Wahlrecht wieder entzogen worden war, ebenso wenig, und die Handwerksmeister allein konnten die Gewerberäte nicht zu erfolgreicher Thätigkeit bringen. Die lebensunfähigen Institute schliefen langsam ein.

Die hannöversche Gewerbeordnung von 1848 und die preussischen Gesetze von 1845 und 1849 bestimmten bis zur Reichs-Gew.-O. v. 21. Juni 1869 den gewerblichen Rechtszustand in Norddeutschland. Sie hatten das Zunftwesen, wenigstens nach der Absicht der Gesetzgeber, in modern zugestutzter Form wieder aufleben lassen, und da man in den meisten übrigen deutschen Staaten das Prüfungswesen trotz der Stürme der napoleonischen Zeit konserviert oder rekonstruiert hatte, so war im grössten Teile von Deutschland die alte Gewerbeverfassung,

wenigstens in ihren äusserlichen Formen, wieder zur Herrschaft gelangt, während in allen anderen europäischen Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung, in England, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz, die Gewerbefreiheit längst zum Durchbruch gelangt war. Die preussische Gesetzgebung hatte dasjenige gebracht, was die Handwerker im wesentlichen wollten, freilich wurden die Bestimmungen, je länger sie in Kraft waren, desto weitherziger gehandhabt, und namentlich in den 60er Jahren war ein grosser Teil der gewerberechtlichen Normen praktisch so gut wie ausser Anwendung gekommen.

Die norddeutschen Handwerker waren aber auch da, wo das Gesetz noch eine strikte Auslegung und Handhabung fand, keineswegs zufrieden gestellt. Schon Anfang und Mitte der 50er Jahre wiederholte sich der Petitionssturm der Zünftler, und es zeigte sich bald, dass man den Befähigungsnachweis mit seinem Prüfungswesen nicht als ein Mittel zur Erhöhung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Handwerks und zum Schutze des kaufenden Publikums verlangt hatte, sondern als Mittel gegen die bedrohliche Konkurrenz des Kapitals und neu aufkommender kleingewerblicher Betriebe. Nach dieser Richtung hin konnte das Gesetz den Handwerkern weder Vorteil noch Schutz bringen. Das sahen auch die politischen Parteien ein, und das preussische Abgeordnetenhaus ging deswegen über die reaktionären Forderungen der zahllos einlaufenden Petitionen einfach zur Tagesordnung über, und erst als dort der Antrag auf Beseitigung der Gewerbenovelle im Sinne der Wiederherstellung der Gewerbefreiheit eingebracht worden war, sah man in den Handwerkerkreisen ein, dass man zu weit gegangen sei und mit dem bestehenden Rechtszustande sich zufrieden geben müsse (preussischer Landes-Handwerkertag in Berlin, 27. bis 31. August 1860). Es war indessen zu spät; denn schon mehrten sich die Anzeichen, dass die Ideeen des Liberalismus auch in den Regierungskreisen Eingang gefunden hatten. In zahlreichen Broschüren, Büchern und Aufsätzen wurde das Princip der Gewerbefreiheit erörtert, und die Stimmung in den Parlamenten liess die Anerkennung desselben mit Sicherheit erwarten. Der erste deutsche Staat, der sich entschieden zur Gewerbefreiheit bekannte, war Hessen-Nassau (1860). Ihm folgten Oldenburg und Sachsen (1861), Württemberg, Baden und die Thüringer Herzogtümer (1862/63) und Bayern (1868). Von den grösseren deutschen Staaten war nur noch Preussen zurückgeblieben. Das sogenannte »Notgewerbegesetz« von 1867 befreite nur die neuen Provinzen von dem Prüfungszwange, liess ihn aber in den alten bestehen. Als aber das Gesetz über die Freizügigkeit zu stande gekommen war, zeigte sich bald, dass die Prüfungspflicht als lokale Vorbedingung der gewerblichen Niederlassungen damit nicht mehr vereinbar war. Die Gew.-O. v. 21. Juni 1869 brachte endlich für den Norddeutschen Bund die Gewerbefreiheit, 1871 wurde sie reichsgesetzlich für das ganze Deutsche Reich eingeführt.

Während also in den meisten deutschen Staaten die Verwirklichung der Idee der Gewerbefreiheit nur langsam heranreifte, hatte die preussische Regierung anfänglich zwar einen ersten energischen liberalen Anlauf genommen, musste aber bald, sei es mit Rücksicht auf Bedürfnisse des wirklichen Lebens, sei es unter dem Einfluss der stürmischen Opposition seitens der Beteiligten, bald wieder in die Bahnen einer gewerbepolitischen Reaktion einlenken. Sie verliess dieselben nur schwerfällig und erst dann, als die liberale Hochflut sich der Geister bemächtigte und auch die Regierungen mit sich riss. Der Umschwung der Anschauungen war längst vorbereitet, er war aber doch ein sehr radikaler und unvermittelter. Bei der Beratung der norddeutschen Gewerbeordnung war von der eigentlichen Handwerkerfrage kaum mehr die Rede. Die Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter, die Koalitionsfreiheit, das Kassenwesen u. s. w. standen im Mittelpunkt des Interesses. Befähigungsnachweis u. dergl. waren grundsätzlich abgethan, man verlor darüber kaum ein Wort mehr.

Es lässt sich nicht leugnen, dass man nach manchen Richtungen hin etwas schablonenhaft und doktrinär vorgegangen war. Die jetzt viel diskutierte Frage des Befähigungsnachweises für Bauhandwerker z. B. erfuhr damals eine wenig sachgemässe Prüfung. Für das eigentliche Handwerk wurde der Befähigungsnachweis völlig beseitigt. Nur für wenige Gattungen »gewerblicher« Personen, die aber mit dem Handwerk gar nichts zu thun hatten, Aerzte, Apotheker, Advokaten u. s. w., blieb es bei dem Prüfungssystem als Voraussetzung des Niederlassungsrechts. Die Innungen wurden zu reinen Privatvereinen gemacht, und auch für die Lehrlinge und Gesellen wurde die möglichste Bewegungsfreiheit dekretiert. Wie alle Gesetze jener Periode, zeichnete sich auch die Gewerbeordnung durch einen einheitlich und gross gedachten, konsequent durchgeführten und äusserst liberalen, Grundgedanken aus. Der Gesetzgeber rechnete mit der modernen kapitalistischen und industriellen Entwickelung als etwas natürlich Gegebenem; er hielt es für unvermeid-

lich, dass der Uebergang zu höheren, technisch vollkommeneren Wirtschaftsformen mit schweren Kämpfen für den gewerblichen Mittelstand verbunden sei; soweit derselbe noch lebensfähig sei, müsse er sich aus eigener Kraft, im Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe, reformieren und modernisieren.

Es war begreiflich, dass der Handwerkerstand, der vom Staate umfassende Hilfe erwartet hatte, in eine lebhafte Erregung versetzt wurde und in einer neuen Aufstandsbewegung sich zur Wehr setzte. Schon Anfang der 60er Jahre wurde der »Deutsche Handwerkerbund«, hauptsächlich aus den norddeutschen Mitgliedern bestehend, gegründet. Er verlangte die obligatorische Innung und den Erlass einer allgemeinen deutschen Handwerkerordnung. Sein Programm machte aber wenig Eindruck, und nach kurzem Dasein ging die Vereinigung wieder ein. Im Jahre 1868 tagten verschiedene Handwerkerkongresse, die gegen die Einführung der Gewerbefreiheit protestierten. Dann schien man sich kurze Zeit mit dem neuen Zustand zufrieden geben zu wollen, aber bald, besonders in den 70er Jahren, lebte die rührige Agitation wieder auf, und schon in der ersten Legislaturperiode des deutschen Reichstages liefen mancherlei Kundgebungen ein, welche die Einführung von Arbeitsbüchern, den Erlass von Passvorschriften für Gewerbegehilfen und Strafvorschriften für widerspenstiges Personal forderten. Der Reichstag verhielt sich grundsätzlich ablehnend. Infolgedessen kam es zur Bildung eines neuen Verbandes, des »Vereins selbständiger Fabrikanten«, der zwar an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht rütteln zu wollen erklärte, aber die Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung, die Einführung von Gewerbekammern, gewerblichen Schiedsgerichten, obligatorischen Fortbildungsschulen u. s. w. vorschlug. Das Hauptpostulat war die Reform der Innungen und des Innungsrechts, in dem principiell die Ueberlassung der gewerblichen Erziehung an die Korporationen ausgesprochen werden sollte. Auch der neue Verband der Handwerkerinteressenten ging, nachdem er eine Reihe von Kongressen abgehalten hatte, nach einigen Jahren wieder stark zurück. Ebensowenig konnte der Gedanke einer selbständigen politischen Handwerker- und Gewerbepartei, deren Programm man 1879 in den Grundzügen entworfen hatte, greifbare Form gewinnen. Dagegen adoptierte die konservative Partei und die mit ihr verwandte antisemitische innungsfreundliche Forderungen, und auch der sozialpolitische und zünftlerische Flügel des Centrums machte die Bestrebungen des kleingewerblichen Mittelstandes zu den seinigen. Die gemeinsame Agitation dieser Parteigruppen zeigte sich in der Folge erfolgreich. Eine Aera neuer deutscher Handwerkerpolitik brach heran; sie unterschied sich freilich wesentlich von der älteren preussischen Gewerbepolitik. Dort hatte man die Zwangsorganisation der Handwerker im Princip verworfen, begünstigte aber das gewerbliche Prüfungswesen und den Befähigungsnachweis, dem selbst die älteren liberalen Gesetze gewisse Konzessionen gemacht hatten. Jetzt wurde der Befähigungsnachweis abgelehnt, dagegen eine straffe Organisation des Handwerks, der auch Fürst Bismarck nicht abgeneigt gewesen war, befürwortet. Zunächst kam es zur Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878, die das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren (s. d. Art. Arbeitsbuch oben Bd. I S. 723 ff.) wieder einführte Dann stellte das G. v. 18. Juli 1881 den öffentlichrechtlichen Charakter der Innungen wieder her. Durch die weiteren GG. v. 8. Dezember 1884 und 6. Juli 1887 wurden die Kompetenzen der Innungen bezüglich der Ordnung des Lehrlingswesens gegenüber den nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden derart erweitert, dass man sich allmählich dem Gedanken der Zwangsinnung näherte. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dass die Innungsgesetzgebung jedenfalls den Erfolg gehabt hat, einen beträchtlichen Teil der Handwerker in Berufsorganisationen zusammenzufassen. Von etwa 1⅓ Millionen im Deutschen Reiche thätigen Handwerkern sind fast ⅓ auf diese Weise organisiert worden. Da die Landmeister ebenso wie die Alleinmeister ein verhältnismässig nur geringes Kontingent zu den Innungen stellten, so darf man mit Voigt wohl mit Recht sagen, dass die grosse Mehrzahl der noch einigermassen leistungsfähigen städtischen Meister Innungen angehören. Dass die Leistungen dieser Berufsorganisationen unzureichend waren, wurde allgemein anerkannt. Es war eine Form ohne materiellen Inhalt geschaffen; die Innungen standen auf dem Papier, ohne dass sie eine umfassende Thätigkeit entwickelten. Gegen die Bedrängnis des Handwerkermittelstandes gaben sie keine einigermassen wirksame Abhilfe, sie waren unzureichende »kleine Mittel«. Es hörten deswegen auch die Klagen aus den beteiligten Kreisen nicht auf. Sie drohten wiederum mit der Gründung einer selbständigen politischen Handwerkerpartei, und hätten die innungsfreundlichen politischen Fraktionen, die Konservativen und das Centrum, den Mittelstandspolitikern nicht rechtzeitig weitere Zugeständnisse gemacht, so wäre der Abfall in das antisemitische Parteilager, den eigentlichen Nährboden für die zünftlerische Propaganda, noch grösser

und bedenklicher geworden, als er gegenwärtig schon ist.

1882 wurde in Magdeburg der »Allgemeine deutsche Handwerkerbund« mit radikal-zünftlerischem Programm begründet, in ihm ging der alte Handwerkerverein, der eine gemässigtere Richtung vertrat, auf. Die Magdeburger Beschlüsse, die in den Forderungen der Zwangsinnung, des Befähigungsnachweises und der Handwerkerkammern neben anderen allgemeineren Kautelen gegen die Konkurrenz, die dem Mittelstande von verschiedenen Seiten (Staat, Versandgeschäften und Hausiererei) erwachsen war, gipfelten, wurden mehr und mehr massgebend. Zwar suchten sich die Innungsverbände, die 1884 in Berlin einen »Centralausschuss« für ihre gemeinsamen Verbandszwecke ins Leben riefen, die Bestimmungen der neuen Gesetze im Sinne des inneren Ausbaues der Korporationen zu nutze zu machen; sie verwarfen die besondere politische Bestrebung des Handwerkerstandes und sympathisierten mit dem Gedanken der fakultativen Innung. Der Handwerkerbund aber sah in der Einführung des Befähigungsnachweises das einzige »grosse Mittel«. Er beherrschte damit die Situation. Eine Einigung zwischen den beiden Richtungen fand 1890 statt. Am 15. Juli desselben Jahres wurde in Berlin eine Handwerkerkonferenz einberufen, aus deren Verhandlungen die Vorschläge des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe zur Organisation des Handwerks hervorgingen. Die Bewegung der Handwerker erfasste immer weitere Kreise. 1892 und 1894 tagte in Berlin der »Deutsche Innungs- und Allgemeine Handwerkertag«, und 1895 trat in Halle der »Achte Allgemeine Deutsche Handwerkertag« zusammen. Ersterer war von beiden genannten Richtungen einberufen, letzterer nur von dem »Allgemeinen deutschen Handwerkerbund«. Der Gedanke einer selbständigen Mittelstandspartei zur Bekämpfung der »Auswüchse des Kapitalismus« und der den Mittelstand vernichtenden schrankenlosen Konkurrenz wurde zwar vielfach erörtert, aber mit Rücksicht auf die ausgesprochene Handwerkerfreundlichkeit mächtiger politischer Parteien als überflüssig und schädlich fallen gelassen. Doch hatte schon am 20. Januar 1890 ein Antrag Ackermann-Biehl, der Zwangsinnung und Befähigungsnachweis für 63 Handwerke verlangte, vor dem Reichstag Annahme gefunden. Der Bundesrat hatte ihn allerdings abgelehnt, aber die konservativ-klerikale Reichstagsmehrheit schnitt die Frage der Organisation des Handwerks immer wieder an, und aus den schon genannten Konferenzen zwischen dem Reichsamt des Innern, dem preussischen Handelsministerium und den Vertretern des Handwerks waren am 18. August 1893 die bekannten Berlepschschen Vorschläge hervorgegangen. Dieser Entwurf des preussischen Ministers bildete denn auch den wesentlichsten Bestandteil der Verhandlungen in Berlin und Halle. Die Grundzüge desselben enthielten die Gründung von Fachgenossenschaften, denen die Gewerbetreibenden ipso iure mit der Eröffnung ihres Betriebes angehören sollten, und die das Handwerk ähnlich wie die Berufsgenossenschaften, umfassen sollten, ferner die Schaffung obligatorischer Handwerkskammern, die eine offizielle Vertretung des Handwerks, nach Analogie der Handelskammern, schaffen sollten, und endlich die Einrichtung der Gehilfenausschüsse.

Am einschneidendsten waren die Vorschläge bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens. Der Einführung einer ordnungsmässigen Lehrzeit, einer fakultativen Gesellenprüfung durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuss war gedacht und eine Altersgrenze für diejenigen Personen, denen Lehrlinge anzuhalten und anzuleiten gestattet war, und für die, die die Gesellenprüfung bestanden haben mussten, vorgesehen. Auch sollte der Bundesrat für bestimmte Handwerke die Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den beschäftigten Gesellen normieren können. In der letzteren Bestimmung war also ein Mittel in Vorschlag gebracht, welches das Mittel der »Lehrlingszüchterei« hätte erfolgreich bekämpfen können«. Das war auch der einzige Teil des Berlepschschen Entwurfs, der am ehesten noch Anklang fand. Im übrigen fand derselbe in den Interessentenkreisen eine sehr geteilte Aufnahme. Zahlreiche Gegenvorschläge wurden gemacht, wobei sich in der Hauptsache drei Richtungen Geltung verschafften: Der 1891 begründete »Verband deutscher Gewerbevereine« nahm den freiesten Standpunkt ein. Er wollte von einer Zwangsorganisation nichts wissen und verhiess — etwas dunkel und phrasenhaft — durch ein einträchtiges Zusammenwirken der Vereine die einzig gedeihliche Förderung der Interessen des Kleingewerbes. Der »Centralausschuss der vereinigten Innungsverbände« schwärmte für eine bureaukratisch-centralisierende Zusammenfassung des gesamten Handwerks, und der »Allgemeine deutsche Handwerkerbund« endlich hielt zwar das Zwangsprincip bei der Organisation des Gewerbes für wohlthätig, legte aber hauptsächlich Wert auf den Befähigungsnachweis. Eine 1894 in Berlin veranstaltete Konferenz, zu der aber die süddeutschen Vertreter auffallenderweise nicht zugezogen worden waren, amendierte eine neue Vorlage, die aus dem Reichsamt des Innern hervorgegangen war und wenigstens Handwerkskammern provisorisch

errichten wollte, in striktzünftlerischem Sinne. Es sollten obligatorische Innungsverbände in die Organisation des Handwerks aufgenommen werden, die Grossindustrie zu den Kosten der von der Innung ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen mit herangezogen und die Kosten der Handwerkskammer selbst aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

Man sieht, eine ziemliche Verwirrung der Ansichten über dasjenige, was eigentlich geschehen sollte, hatte Platz gegriffen. Die Reichsregierung schien selbst nicht recht zu wissen, was sie wollte. Nachträglich schickte sie Sachverständige nach Oesterreich, um die daselbst eingeführte Zwangsorganisation an Ort und Stelle zu studieren, und erst jetzt wurde offensichtlich, dass zwischen dem preussischen Handelsministerium und dem Reichsamt des Innern erhebliche Meinungsverschiedenheiten obwalteten. Die Reichsregierung hatte eben mit der Stimmung der süddeutschen Bundesstaaten, die, ohne an der Gewerbefreiheit zu rütteln, mannigfache zweckmässige Massregeln zur Hebung der Standesinteressen des Kleingewerbes getroffen hatten und weder für die Zwangsinnung noch für den Befähigungsnachweis zu haben waren, zu rechnen. Aus dieser Verlegenheit half sie sich durch die Einbringung eines Entwurfs, der vorläufig nur Handwerkerkammern vorsah; aber derselbe wurde in einer Reichstagskommission begraben.

Der neue preussische Handelsminister brachte im August 1896 einen noch unter Berlepsch ausgearbeiteten neuen Entwurf beim Bundesrate ein. Derselbe schlug die obligatorische Zwangsinnung für alle Handwerker vor und wollte das ganze Kleingewerbe in recht komplizierter Weise in Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern organisieren. Wegen der obligatorischen Zwangsinnung stiess aber der Entwurf im Bundesrat bei den süddeutschen Regierungen auf energischen Widerspruch, er musste deswegen umgearbeitet werden, und man nahm endlich in dem im März 1897 dem Reichstage vorgelegten neuen Entwurf seine Zuflucht zu einem Kompromiss. Hieraus ging dann zuguterletzt das paragraphenreiche Reichsgesetz v. 26. Juli 1897, meist »Innungsgesetz« genannt, hervor.

Dieses neueste Handwerkergesetz trägt zwar nicht den extremen Wünschen der Zünftler Rechnung — es bringt den Befähigungsnachweis nicht —, aber der Innungszwang wird durch in Aussicht gestellte Privilegien derart nahegelegt, dass man in Zukunft die Zwangsinnung als die Normalform der Handwerkerorganisation ansehen darf. Sobald sie die Mehrheit der Beteiligten wünscht, ist sie vorhanden.

Die Einzelheiten des neuen Gesetzes sind oben bei dem Artikel Handwerk a. a. O. eingehend besprochen. Es muss hier auf die dort niedergelegten Ausführungen verwiesen werden. Soviel ist jedenfalls sicher, dass das neue Handwerkergesetz im Grunde genommen nur eine Form enthält, die ihren materiellen Inhalt erst erhalten soll. Die Zukunft wird lehren, wie weit die reformierten und erweiterten Handwerkerorganisationen befähigt sind, ihren von der Reichstagsmehrheit übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Die minimalen Leistungen der bisher freien Innungen stellen dem ganzen Gebäude keine allzu günstige Prognose aus. In jedem Falle aber sieht man in den Interessentenkreisen in dem Gesetze nur eine kleine Abschlagszahlung. Die Hauptschuldsumme, die noch nachzuleisten ist, liegt in dem Zugeständnis des Befähigungsnachweises: das wurde auch von den Führern der Zünftler im Parlament offen ausgesprochen, und nur unter diesem Vorbehalt werden die Handwerker an die Ausführung der neuen Innungsordnung mit einigem guten Willen herangehen.

Was die legislative Behandlung der Handwerkerfrage so ungemein erschwerte, war das Fehlen der nötigen, im Wege der Enquete gewonnenen thatsächlichen Unterlagen zur Beurteilung der sozialen Lage des Handwerks. Diese Unterlagen sind jetzt vorhanden; der Verein für Sozialpolitik hat ein grossartiges Sammelwerk über die »Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie« herausgegeben, und dasselbe liegt jetzt abgeschlossen vor. Der Hauptredakteur dieser Erhebungen, Bücher, hat in seinem zusammenfassenden Referat, das er auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Köln (Oktober 1897) vortrug, nachgewiesen, dass es keineswegs allein die Ueberlegenheit der Fabriktechnik gewesen ist, die dem Handwerk verderblich wurde, sondern noch mehr die Koncentration in grosse Bedarfskomplexe. Die grossen Städte, das Heer, die Transportanstalten u. s. w. bilden solche Mittelpunkte eines Massenbedarfs, denen das Handwerk weder technisch noch wirtschaftlich gewachsen ist. Bücher unterscheidet eine fünffache Veränderung in der neuzeitlichen Lage des Handwerks. Dasselbe kann 1. durch die Grossindustrie gänzlich verdrängt werden, wie z. B. bei der Weberei; die Grossbetriebe greifen das Handwerk in der ganzen Front an, und der Verdrängungsprozess geht bald rascher, bald langsamer vor sich. Der endgiltige Erfolg ist eine Verkümmerung der Kleinbetriebe zur Be-

friedigung des Reparaturbedarfs. 2. Es kann eine Schmälerung der Produktion des Handwerks, eine allmähliche Blutentziehung derart eintreten, dass ein Teil der Handwerker in die Fabrikbetriebe eingereiht wird, dass einzelne Specialartikel überhaupt nicht mehr handwerksmässig hergestellt werden und damit die Anfangsstadien des Produktions- und Veredelungsprozesses den Handwerkern von den Fabriken für Halbfabrikate abgenommen werden. Anfänglich mag diese Arbeitsteilung dem Handwerk als eine technische Erleichterung erscheinen, aber bald verspüren sie die ökonomischen Konsequenzen, die darin liegen, dass ihnen der vorteilhafte Einkauf von Rohmaterialien direkt von dem Produzenten verloren geht. 3. Im Interesse einer guten, durch die Gesetzgebung kaum zu ändernden, auch für die betroffenen Handwerker vorteilhaften Oekonomie engagieren die Fabrikunternehmungen, aber auch öffentliche Institute, wie die Post, die Eisenbahn, eine Reihe von Handwerkern als ständige, aber unselbständige Arbeiter in ihren Werkstätten und gliedern damit das Handwerk in den Grossbetrieb ein. Jede Maschinenfabrik hat ihre Modellschreiner, die grösseren Bierbrauereien ihre Böttcher. Bei diesem Aufsaugungsprozess verliert das Handwerk seine kaufkräftigsten Kunden. 4. Uneinbringlich sind die Verluste des Handwerks durch die Bedarfsverschiebung. Durch die Mode, durch technische Umwälzungen, durch Aenderungen des Reiseverkehrs u. s. w. hat der Konsum gewisser Artikel abgenommen oder gänzlich aufgehört. Man denke nur an den Einfluss der Transportverhältnisse auf Kürschner und Sattler. 5. Besonders gefährlich für das Handwerk ist endlich seine zunehmende Abhängigkeit vom Handel. Die hohen Mietpreise für Verkaufsstellen, die Grösse und Anforderungen des Publikums, fertige Gegenstände nach Auswahl kaufen zu dürfen, und die Einheitlichkeit der Bedürfnisse und des Geschmacks bringen es mit sich, dass das Produkt nicht vom Produzenten, sondern vom Händler abgenommen wird. Genossenschaftliche Verkaufsstellen können nur da Abhilfe schaffen, wo auf Vorrat gearbeitet werden kann. Selbst auf dem Gebiete des Kunstgewerbes zeigt sich die kapitalistische Grossindustrie überlegen. Auch die Kleinkraftmaschine, die den technischen Prozess in der handwerksmässigen Betriebsstelle verbesserten, bringt hier keine Heilung. Aus dieser Abhängigkeit des Handwerkers vom Handel hat sich vielfach das Schwitzsystem in der modernen Hausindustrie entwickelt. Nur da, wo die Handwerksprodukte den lokalen Verhältnissen und den individuellen Bedürfnissen angepasst werden müssen, kann sich das Handwerk noch halten, aber auch da nur in kleinkapitalistischer Unternehmungsform.

Dieser Komplex von natürlichen, in der modernen Entwickelung begründeten Erscheinungen erklärt es, dass auf weiten Gebieten dem handwerksmässigen Kleinbetrieb der Nährboden mehr und mehr entzogen wird. Dieser Rückgang ist indessen keineswegs überall zu konstatieren. Wo die genannten Voraussetzungen nicht vorhanden sind, in den abgelegenen Produktions- und Konsumtionsgebieten, besonders auf dem platten Lande, hat sich das Handwerk als Betriebsform durchaus auf der Höhe seiner bisherigen Leistungsfähigkeit erhalten, und dies wird voraussichtlich auch noch in der Zukunft der Fall sein. Mehr als die Hälfte der Handwerksmeister befinden sich aber auf dem Lande, dort ist keine Bedarfskoncentration, dort findet sich regelmässige Reparaturarbeit und alle Eigentümlichkeiten des Handwerks kommen dort zur Geltung, garantieren ihm dort in absehbarer Zeit eine gesicherte Stellung.

Gleichzeitige wirtschaftshistorische Untersuchungen haben übrigens bewiesen, dass die Klagen des heutigen Handwerkermittelstandes insofern stark übertrieben sind, als es dem Handwerk vor Einführung der Gewerbefreiheit im 17. und 18. Jahrhundert kaum besser gegangen ist als gegenwärtig. Auch damals war der Handwerker in ziemlich bedrängter sozialer Lage. Ueber ein Uebermass von Einzelmeistern, über allseitigen »Handwerksneid«, wurde bewegliche Klage geführt, und von dem »goldenen Boden« des Handwerks war auch damals wenig zu verspüren. Das einzige, was die damaligen Verhältnisse auszeichnete, war die verhältnismässig grosse Sicherheit, von der Konkurrenz aus dem Broterwerb nicht herausgedrängt zu werden, und ein gewisser Schutz gegen Verarmung. Es ist ziemlich sicher, dass die Werkstattvorstände, die Vorarbeiter in den Grossbetrieben und die qualifizierten Fabrikarbeiter, die vielfach heute an Stelle der selbständigen Handwerksmeister getreten sind, sich in materiell besserer Lage als die alten Kleinmeister befinden. Die Möglichkeit, dass aus den Meistern kleine und grosse Unternehmer werden, besonders da, wo die genügende Vorbildung vorhanden ist und den veränderten Bedingungen der modernen Nachfrage Rechnung getragen wird, ist, wie die Erfahrung lehrt, durchaus nicht ausgeschlossen.

Immerhin befindet sich heute unzweifelhaft ein grosser Teil des Handwerks in einer schleichenden Krisis. Das ergeben auch die Zahlen der neusten deutschen Handwerkerstatistik. Aus den dort niedergelegten Thatsachen erhellt die starke Auf-

saugungstendenz durch die Fabrik. Das städtische Handwerk steht unter dem Zeichen der Betriebskoncentration; in den mannigfaltigsten Abstufungen bauen sich hier die Betriebe auf, und keine breite Kluft trennt Fabrik und Handwerk mehr. Die obere Schicht der Handwerker strebt zum industriellen Unternehmertum empor, die grosse Masse der unteren Schichten sinkt zu Zwergmeistern, Hausindustriellen und Fabrikarbeitern herab. Während aber in den Städten alles zu lokaler Koncentration neigt, bewegt sich das Handwerk auf dem platten Lande fast in entgegengesetzter Richtung; die Zahl der Landhandwerker vermehrt sich stetig, das Kleingewerbe wird decentralisiert, immer zahlreicher werden die selbständigen Existenzen, aber gleichzeitig — und darin liegt hier das krankhafte Moment — wird die durchschnittliche gewerbliche Bedeutung eines jeden Betriebs geringer und die soziale Lage der Beteiligten armseliger und dürftiger. Gemeinsam in Stadt und Land ist das Resultat der Entwickelung, dass die breite Schicht auskömmlich und sicher gestellter Meister, das sogenannte »ehrsame Handwerk«, mehr und mehr verwittert und zerbröckelt (Voigt). Dass diese unerfreulichen Thatsachen eine Mittelstandsbewegung verzweifelter Art hervorriefen, ist durchaus begreiflich. Es fragt sich aber nur, ob der Entwickelungsprozess durch die Gesetzgebung aufgehalten werden kann und soll. Es ist unbestreitbar, dass sich mancherlei zur Abhilfe thun lässt, aber nicht durch Zwangsinnungen und Befähigungsnachweis, die den alten Schlendrian konservieren, sondern indem man einen grösseren genossenschaftlichen Zusammenschluss anstrebt, die Handwerker besser kaufmännisch ausbildet, bessere Zahlungssitten einführt, also das Borgsystem bekämpft, Institute für bessere technische Ausbildung, Anregung und Belehrung durch Gewerbevereine, Fachschulen, Lehrwerkstätten, Meister- und Wanderkurse, Ausstellungen u. s. w. ins Leben ruft und von Staat und Kommune finanziert u. dergl. m. Manche verlorene Absatzgebiete kann man auf diese Weise dem Handwerk wiedergewinnen und andere können neu erobert werden. Auch auf dem Gebiete des Submissionswesens sind gewisse Reformen denkbar und wünschenswert. Alle Sozialpolitiker sind darüber einig, dass die ungesunde Lehrlingszüchterei zu bekämpfen sei. Sie ist zum guten Teil dadurch entstanden, dass die Grossindustrie dem Handwerk die Ausbildung des Nachwuchses der gewerblichen Arbeiterschaft, mit der sie sich möglichst wenig befassen will, überweist. Eine Aenderung in diesem Verhältnis der Arbeitsteilung ist aber wohl kaum im Interesse der Handwerker. Ohne diese billigen Arbeitskräfte wäre die wirtschaftliche Lage der Handwerksmeister wahrscheinlich eine noch prekärere.

Ob die viel erörterte Organisation der Vertretung der Berufsinteressen der Handwerker, der die neuste deutsche Gewerbegesetzgebung eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, die gewünschten Resultate technischer und wirtschaftlicher Art haben wird, muss man dahingestellt sein lassen. Vielleicht wachsen sich die Innungen, indem sie eine lokale Preispolitik treiben, mehr und mehr zu kleinen Kartellen heraus. Es liegt dies in dem Zuge der Zeit, und dem aufmerksamen Beobachter sind eigentümliche Vorgänge derart gewiss nicht entgangen.

Die Programme unserer mittelstandspolitischen Handwerker enthalten im übrigen, von dem Befähigungsnachweis abgesehen, noch manche radikalen Forderungen, die bislang die Gesetzgebung unerfüllt gelassen hat. Sie sind oben a. a. O. in dem Art. Handwerk bereits von Stieda wie folgt zusammengestellt: Beseitigung der Militärwerkstätten, äusserste Einschränkung der Gefängnisarbeit, Verbot des Hausierens durch Ausländer und möglichste Beschränkung des Hausierhandels, Beseitigung der Konsumvereine, besonders der Beamten- und Offiziervereine und Warenhäuser, ein Verbot der Wanderlager und aller Arten von Versteigerungen neuer Handwerkserzeugnisse, Beseitigung der Filialgeschäfte oder Erschwerung derselben durch progressive Besteuerung, Beseitigung oder Regelung des Submissionswesens in der Richtung, dass die sogenannten Unternehmer vollständig ausgeschlossen werden, der Grundsatz, das niedrigste Gebot zu berücksichtigen, aufgegeben und die Arbeit dem übertragen werde, der mit seinem Anschlage dem Mittelpreise zunächst kommt, Vorzugsrechte für die Forderungen der Bauhandwerker, Beseitigung des Firmen- und Reklamenschwindels und eine Aenderung der Konkursordnung.

3. Die M. im Kaufmannsstande. Die meisten der eben genannten Forderungen haben auch die sogenannten Detaillistenvereine zu den ihrigen gemacht. Auch auf dem Gebiete des modernen Handels haben sich fast überall dank der Vervollkommnungen des Verkehrswesens, grösserer Arbeitsteilung und stärkerer Kapitalkoncentration in den Unternehmungen weittragende Veränderungen und Verschiebungen vollzogen. Auf diese Weise ist es zu einer Reihe von Ausschaltungsprozessen, durch die kaufmännische Mittelspersonen überflüssig wurden, gekommen. Besonders beim Binnenhandel wurde es für die Produzenten, Fabrikanten und Landwirte möglich, gewisse Zwischen-

handelsstufen zu überspringen bezw. sich selbst zu versorgen oder selbst kaufmännische Waren abzusetzen. Die ungemeine Ausbildung des Associationswesens, die Gründung zahlreicher genossenschaftlicher Verbände für Warenabsatz und Warenbezug und ähnliches führten ganz naturgemäss zu einer Einengung zahlreicher Handelsbetriebe. Unter diesen Verschiebungen litten übrigens, wohl verstanden, nicht nur die kleinen und mittleren Handelsgeschäfte, sondern ebenso, wenn nicht noch mehr, der Grosshandel. Gelegentlich sind auch Klagen der aus ihrer bisherigen Position geworfenen Grosshändler laut geworden, aber zu einer wirklichen Reformbewegung, die sich zu einem besonderen wirtschaftspolitischen Programm hätte verdichten können und die kurzsichtig genug gewesen wäre, ein staatliches Eingreifen zu Gunsten ihres Standes zu fordern, ist es niemals gekommen. Der Grosshandel war an gesteigerte Konkurrenzmöglichkeiten gewöhnt, das in ihm arbeitende Betriebskapital war beweglich und elastisch genug, sich rasch den neuen Verhältnissen anzuschmiegen, und endlich eröffneten sich für ihn mannigfaltige anderweitige Auswege, die erfolgreich und gewinnbringend beschritten werden konnten. Es kam dazu, dass der Stand der Grosskaufleute freihändlerisch, wie er in der grossen Mehrheit gesinnt sein musste, sich wohl hütete, gesetzgeberische Eingriffe des sogenannten Wohlfahrtsstaates überhaupt nur zu diskutieren, zumal in einer Zeit des Protektionismus und einer antikapitalistischen handels- und börsenfeindlichen Strömung unter den herrschenden Klassen, die sich mit Vorliebe als »produktiv« und »staatserhaltend« bezeichnen.

Ganz anders war es beim kleineren und mittleren Detailhandel. Seine Daseinsbedingungen wurden und werden von den verschiedensten Seiten untergraben. In erster Linie von den Konsumenten selbst und dann von anderen rein kaufmännischen Grossunternehmern, die sich in der Form der Warenhäuser, Magazine, Grossbazare, Versandgeschäfte in ungeahnter Weise ausdehnten und das Detailgeschäft an sich rissen oder aber als mächtige Specialgeschäfte mit zahllosen Filialen, Reisenden und Agenten dem kaufenden Publikum dienstbar machten. Ungemein unterstützt wurden diese Vorgänge durch die Verbesserung und Verbilligung des Transportwesens, besonders durch den billigen Postpakettarif, ferner durch die Verbreitung der Presse und das Inseratenwesen und die dadurch erleichterte Reklame, durch den enormen Umfang der durch Konsumentenadressbücher und besondere Agenturen für die Erleichterung der Aufsuchung neuer Absatzgebiete ermöglichten Warenkatalogversendungen mit äusserst koulanten Bedingungen für Zahlung, Auswahl und Umtausch. Die gesteigerte Zahl der auswärtigen Kunden ermöglichte die Vergrösserung der Warenbestände, eine billigere Preisgestaltung und eine grössere dem Bedürfnisse aller konsumierenden Klassen vollauf genügende Reichhaltigkeit. Vielfach standen mit diesen Grossunternehmungen für den Detailhandel, aber auch direkt mit industriellen Etablissements, Hausierer, Commis voyageurs und Detailreisende, die das platte Land und die kleineren entlegeneren Städte mit Waren und Warenofferten überschwemmten und dadurch dem ansässigen kaufmännischen Kleingewerbe die bisherigen Absatzgebiete abgruben, in engster Verbindung. Alle jene Vorgänge, die der Detailistenstand so lebhaft beklagt, wurden noch unterstützt durch die Vereinheitlichung der Mode und des Bedarfs und die grössere, durch den wirtschaftlichen Aufschwung des gesamten volkswirtschaftlichen Körpers herbeigeführte Wohlhabenheit des kaufenden, anspruchsvoller gewordenen, Publikums.

Man sieht, das Bild der neuzeitlichen wirtschaftlichen Umwälzungen auf dem Gebiete des Detailhandels ist womöglich noch vielseitiger als dasjenige auf dem Gebiete des Handwerks in seinem Konkurrenzverhältnis zur Grossindustrie. Die Lage der kaufmännischen Klein- und Mittelbetriebe musste infolge dieser Verschiebungen eine um so kritischere werden, wenn gleichzeitig infolge von Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit und einer erweiterten Kreditorganisation die Zahl der Detailgeschäfte, besonders in den Städten, ins Ungemessene wuchs. Während man beim Handwerk neben einer zunehmenden Blutarmut auch ein Absterben zahlreicher Glieder konstatieren konnte, ist, wie die Statistik erweist, beim Detailhandel — wenigstens in Deutschland — das gerade Gegenteil der Fall. Die Statistik lehrt uns, dass die Vermehrung der Geschäfte nicht etwa nur parallel der Bevölkerungszunahme, sondern in rascherem Tempo stattgefunden hat. Nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 hat sich die Zahl der Handelsbetriebe überhaupt um 40,3 %, von 452 725 auf 635 209 vermehrt, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 13 % anwuchs. In Deutschland kommen auf 100 000 Einwohner im Jahre 1882 1364 Händler, 1895 1502 Händler. 1882 kam ein gewerbthätiger Händler auf 59,9 Einwohner, jetzt ist schon jeder 38. Einwohner ein Händler. Greift man in den Vergleichen noch weiter zurück bis in eine Zeit, wo von einer kaufmännischen Mittelstandsbewegung noch keine Rede war, so werden die Zahlen, soweit hierfür statistische Unterlagen vorhanden sind, noch überraschender: In Preussen waren 1845 0,97 % der Einwohner im Handel

erwerbsthätig; 50 Jahre später 2,4 %. Leider haben wir für den Kleinhandel specielle Nachweise der Reichsstatistik nicht. Man kann nur den gesamten Warenhandel ins Auge fassen. Da zeigt sich, dass die Alleinbetriebe und die Betriebe mit 1 bis höchstens 5 Gehilfen um 38,7 %, von 434785 auf 603209 zugenommen haben. Speciell die Kategorie der Betriebe, die man als Kleinbetrieb ansehen möchte, die Lehrlinge unterweisen und in den Gehilfen zukünftige selbständige Handeltreibende beschäftigen, der Betriebe mit 1 bis 5 Personen, hat sich um 78 %, von 141386 auf 252637 vergrössert. Neben diesen amtlichen und umfassenden Ziffern liegen eine Reihe von statistischen Zusammenstellungen für einzelne Städte und Gegenden vor, die vielleicht noch mehr geeignet sind, die ungesunde Vermehrung der Ladengeschäfte zu illustrieren. So hat man z. B. Auszüge aus den Leipziger Adressbüchern gemacht, die geradezu verblüffende Resultate geben. In Leipzig hat von 1892 bis 1896 die Zahl der Bäckereien um 46 %, der Cigarrenhandlungen um 58 %, der Delikatessenhandlungen um 51 %, der Droguenhandlungen um 30 %, der Kolonialwarenhandlungen um 16 %, der Materialwaren-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandlungen um 18 % zugenommen. Auch auf dem Lande ist das Missverhältnis ein arges. Nach einer Statistik der Handelskammer Villingen in Baden kamen in 26 Landorten auf ein Geschäft im Jahre 1896 357, im Jahre 1897 182 Einwohner.

Ueberblickt man diese Zahlen, von denen hier nur eine Auswahl gegeben werden kann, so kann die Behauptung kaum als übertrieben erscheinen, dass dem modernen Detailhandel bei weitem die gefährlichsten Konkurrenten aus dem eigenen Lager erstehen. Dass es den Neulingen schwer wird, sich eine einigermassen auskömmliche Existenz zu schaffen, ist nur zu erklärlich. Wird doch auch innerhalb der kaufmännischen Kreise und hauptsächlich seitens der sachverständigen Korporationen seit Jahren darüber Klage geführt, dass Leute sich als Inhaber von Ladengeschäften niederlassen, die für den kaufmännischen Beruf gar nicht oder nicht hinreichend vorgebildet sind. Vielfach etablieren sich Personen ohne jegliche Erfahrung, ohne die geringsten Mittel, oft nicht einmal mit der nötigen Arbeitslust, wohl aber mit einer gewissen Frivolität, Personen, die, wie Oeser sagt, als gescheiterte Existenzen kenntlich sind, die in ihrem eigentlichen Berufe Schiffbruch erlitten haben und sich dem kaufmännischen Berufe zuwenden einfach, weil er ihnen bequemer erscheint. Jedem aufmerksamen Beobachter muss sich die Wahrnehmung aufdrängen, dass in vielen der kleinen Ladengeschäfte, wo der Inhaber abwechselnd hinter dem Ladentisch hockt oder an der Thüre plaudert, ein nutzlos träges Dasein mit einer kolossalen Zeitverschwendung an der Tagesordnung ist. Diese kaufmännischen Eintagsfliegen, die sich parasitär vermehrt haben, verdanken in erster Linie ihre Existenz dem Lotterkredit in Waren. Alles, selbst die Ladeneinrichtung ist ihnen von Abzahlungsgeschäften niederer Gattung und von gewissenlosen absatzhungrigen Fabrikanten natürlich zu unverhältnismässigen Preisen geborgt worden. Das Risiko, das die Kreditgeber laufen, suchen sie durch die Lieferung preisunwürdigen Schundes wettzumachen. Dank dieser Praktiken und der stets vorhandenen Nachfrage seitens Personen, die sich als Firmeninhaber und Prinzipale aufspielen wollen, findet das verkrachte Geschäft sehr leicht einen Firmennachfolger. —

Es ist zum Teil ein recht trübes Bild, welches ein guter Teil unserer Detailgeschäfte bietet: ungesund in ihren Grundanlagen, unkoulant in der Bedienung, unreell und unpünktlich in dem Verkehr mit der Kundschaft. Das Gegenstück zu diesen verwahrlosten Zwerggeschäften, die nicht leben und sterben können, sind die ebenfalls meist pilzartig emporgeschossenen Geschäfte zugewanderter und nomadenhaft das Domizil wechselnder Inhaber, die durch übertriebene Marktschreierei, widerwärtige Zudringlichkeit, erlogenen Komfort ihrer Schaufenster und eine Talmikoulanz den Kundenfang namentlich unter der Bauern- und Arbeiterbevölkerung systematisch betreiben. Freilich sticht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen von derjenigen der oben genannten Gattung schon äusserlich ganz erheblich ab. Dort träge Langsamkeit, Bequemlichkeit und eine gewisse selbstbewusste Behäbigkeit, hier nervöse Hast, Unruhe, gewinnsüchtige Arbeitsfreudigkeit, Spekulation und höchst riskante Umsätze.

Es lässt sich nachweisen, dass die ersten Gärungsmomente unter unseren kleinbürgerlichen Detailhändlern sich gegen die Schleuderkonkurrenz, die Reklamesucht und den sonstigen unlauteren Wettbewerb dieser neuzeitlichen Geschäftsgründungen wandten. Die Reaktion, die dann endlich das »Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs« von 1896 nach französischem Muster zeitigte, war eine durchaus berechtigte, im Interesse der Solidität des kaufmännischen Lebens unentbehrliche und wurde auch von denjenigen gesellschaftlichen Kreisen sympathisch begrüsst, die die Verallgemeinerungen der Klagen unserer Detailhändler und ihre mittelstandspolitischen Forderungen zu den ihrigen zu machen nicht geneigt waren (s. d. Art. Wettbewerb, unlauterer«).

Durch die gesetzliche Bekämpfung des

unlauteren Wettbewerbs konnten natürlich nur gewisse Auswüchse getroffen werden und auch dann nur erfolgreich, wenn kaufmännische Vereine die Vorgänge im Geschäftsleben überwachten und geschlossen vorgingen. Nicht immer war der Gebrauch, den man von den gesetzgeberischen Handhaben machte, ein erfreulicher. Der Konkurrenzneid artete manchmal in Denunziationswut aus. Das Denunzieren ist niemals eine angenehme Sache, aber ohne das fehlte es dem Gesetze, das ja das Denunzieren und damit die Detaillistenvereine, die es organisierten, legalisierte, an der nötigen Wirksamkeit. Immerhin wirkte schon die Strafandrohung vielfach überraschend prophylaktisch, aber ein wirkliches Heilmittel gegen die hauptsächlichsten Schäden des Detailhandels wollte und konnte sie kaum bieten. Nicht alles, was Reklame trieb und eine neuzeitliche Koulanz einführte und pflegte, war unsolide und auf die Täuschung der Konsumenten berechnet. Ausserdem waren ja noch andere Konkurrenten, die der Reklame gar nicht bedurften, wie die Konsumvereine, und solche, die sich dem mühevollen, vielfach undankbaren Aufsuchen der Kundschaft in den entlegenen Orten des platten Landes widmeten, wie das Wandergewerbe in seinen verschiedensten Formen, auf dem Plane. Gegen sie, Konsumvereine, Beamten- und Offiziervereine, Einkaufsgenossenschaften, Hausiererei, Detailreisen und Wanderlager wandte sich der Ansturm unserer Mittelstandspolitiker besonders in den letzten beiden Jahrzehnten. Erst später koncentrierte sich die Agitation der Mittelstandspolitiker gegen die Warenhäuser und Bazare.

Betrachten wir zuerst den Kampf gegen die Konsumvereine. Ihre Entstehung, Bedeutung und die statistische Verbreitung dieser Genossenschaftsform ist oben (S. 333 ff.) in dem Art. K o n s u m v e r e i n e gewürdigt. Sie sind entstanden in derjenigen Zeit, wo das moderne Genossenschaftsrecht im heutigen Wirtschaftsleben Eingang fand. Und sie verdanken ihre Entstehung der privatwirtschaftlichen Einsicht, dass man durch eine Organisation der Käufer, die sich zusammenthun, um ihre Einkäufe selbst zu besorgen und die Waren an die Genossen zu vertreiben, den Zwischenhandel mit seinen unverhältnismässigen Preiszuschlägen auszuschalten vermöge. Diese Ausschaltungsmöglichkeit ist eine beschränkte. Aber innerhalb gewisser Grenzen ist sie vorhanden und für die Beteiligten von unzweifelhaftem Vorteil. In der Natur des gewöhnlichen Konsumvereins liegt es, dass er die Waren des täglichen Massenbedarfs, für die er seine Kundschaft nicht erst zu suchen braucht und nach denen eine quantitativ und qualitativ konstante, leicht zu schätzende Nachfrage besteht, sodass der spekulative Unternehmungsgeist des Unternehmers mehr oder minder zurücktritt, von den Grosshändlern oder Produzenten direkt bezieht und an die letzten Konsumenten verteilt.

Es ist unzweifelhaft, dass auf diese Weise ohne kostspieligen Beamtenapparat und ohne erhebliches Risiko der Warenbezug der Genossen erleichtert und verbilligt werden kann. Dazu kommt, dass durch die Konsumvereine in den Mitgliedern Sinn und Fähigkeit für die Erzielung von Ersparnissen entwickelt wird, die Barbezahlung zur Gewohnheit wird und die Genossen zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung herangezogen und in derselben geschult werden. Es sind also ebensowohl wirtschaftliche als sittliche Gesichtspunkte, die die Einrichtung von Konsumvereinen besonders für die arbeitenden Klassen als in hohem Grade sozialpolitisch wünschenswert erscheinen lassen. Wenn die Konsumvereine ihren Zweck erreichten, mussten sie den ansässigen Detailgeschäften Abbruch thun und mit ihnen in Konkurrenz treten. Es wäre eine eigentümliche Sozialpolitik der Gegenwart, wenn die Gesetzgebung diesen wahrhaft segensreichen Instituten, die die Kaufkraft des Lohnes ungemein steigerten, jetzt wieder entgegentreten würde. So lebhaft die Anklagen unserer Detailhändler gegen das Konsumvereinswesen auch sein mögen, und so sehr die persönlichen Interessen der Ankläger durch dasselbe auch geschädigt sein mögen, auf eine dauernde Unterstützung seitens der Gesetzgebung wird eine solche Reaktion kaum jemals zu rechnen haben. Vielfach haben sich schon die Konsumvereine zu Verbänden vereinigt, die Lieferantenverträge mit besonderen Rabattbedingungen in grossem Massstabe abschliessen. Auch hiergegen ist vernünftigerweise gar nichts einzuwenden. Die Grosshändler sind durchaus geneigt, solche Kontrakte abzuschliessen, durch die sie kaufkräftige und zahlungsfähige Kunden sich sichern. Unsere Mittelstandspolitiker, wenigstens in ihrer besonnenen Minderheit, haben deswegen auch mit der Zeit einsehen gelernt, dass gegen die Konsumvereine der Arbeiter und der sonstigen »kleinen Leute« nichts zu machen sei. Um so grösser ist das Wehgeschrei gegen ähnliche Institute in der Beamtenschaft und unter den Offizieren. Hier sind in neuerer Zeit, besonders in Deutschland, Vereinigungen entstanden, die zum Teil grosskapitalistische Unternehmungsformen angenommen haben und sich von den grossen Versandgeschäften und Warenbazaren in der Betriebstechnik gar nicht unterscheiden. Aber auch die lokalen Vereinigungen, namentlich in Städten mit einer zahlreichen Beamtenschaft, haben

ihre Wirksamkeit in ungeahnter Weise ausgedehnt und greifen bereits durch eigene Bäckereien, Schlächtereien, Schneiderwerkstätten und dergl. auch in das Gebiet des Handwerks ein. Waren schon bei den gewöhnlichen Konsumvereinen zahlreiche Glieder der besitzenden Klasse beteiligt, so sind bei den grossen Beamten- und Offiziervereinen diese Klassen der hauptsächlichste Bestandteil. In ganz eigentümlicher Weise haben die Mittelstandspolitiker diese neuen Unternehmungen der genossenschaftlichen Selbsthilfe anzuschwärzen und zu bekämpfen gesucht. Man hat den Vorständen vorgeworfen, dass sie einem spekulativen Privaterwerb nachjagten und dabei das Dienstinteresse vernachlässigten, Behauptungen, die leichter aufgestellt als bewiesen waren. Man hat dann ferner darauf hingewiesen, dass es ein eigentümlicher Widerspruch sei, dass die vom Staate besoldeten und zur Wahrnehmung des Staatsinteresses berufenen Personen an Unternehmungen beteiligt seien, die den Mittelstand zerrütteten und seine Glieder proletarisierten. Wie oft hat man in erregten Detaillistenversammlungen die Behauptung aussprechen hören: Wir bezahlen die Beamten aus unserer Tasche und jetzt werden sie unsere gefährlichsten Konkurrenten! Man möchte fast annehmen, unsere Detaillisten wären die einzigen Steuerzahler. Und wo steht denn geschrieben, dass der Beamte, weil er aus der Staatskasse seine Besoldung bezieht, verpflichtet sein soll, seine Waren nur deswegen teurer zu bezahlen, damit der lokale Handel Absatz findet? Wollte man den Beamten untersagen, dass sie Konsumvereine unterhalten, so würde das wahrscheinlich sehr wenig nützen. Denn dass sie einzeln oder gemeinsam ihre Bezüge von den Grosshändlern, Versandgeschäften, Magazinen und dergl. machten, würde durch ein solches Verbot nicht unterbunden sein. Es fehlte nur, dass man unserer zahlreichen Beamtenschaft ein privilegium odiosum auferlegte, derart, dass sie im Gegensatz zu allen anderen Gliedern der Gesellschaft nicht da kaufen dürften, wo sie am billigsten und preiswürdigsten bedient werden!

Wir haben es hier mit ganz eigentümlichen Ideeengängen zu thun, die eine förmliche Begriffsverwirrung darüber, warum der einzelne an die staatliche Zwangsgenossenschaft Steuern zu entrichten hat, zu Wege gebracht haben. Die Beiträge zur Besoldung der Beamten werden entrichtet, weil die Thätigkeit der Beamten, die einmal nun notwendig sind, allen Teilen der staatlichen Gesellschaft zu gute kommt. Ein anderes Gegenäquivalent zu leisten, ist der Staat grundsätzlich nicht verpflichtet. Selbst wenn man aber dieses annehmen wollte und eine eigentümliche »Gegenseitigkeit« mit einem Recht auf wirtschaftliche Existenz gewisser Klassen konstruierte, so dürfte man höchstens verlangen, dass der Staat selbst nicht als Konkurrent auftritt. Was die Beamten mit ihrer Besoldung zur Bestreitung ihrer Ausgaben und beim Einkauf ihrer Waren anfangen, ist reine Privatsache des einzelnen. Die Gehälter bekämen einen ganz eigentümlichen Charakter, wenn man von ihnen verlangte, dass sie so verwandt würden, dass indirekt die Steuerbeiträge an den lokalen Zwischenhandel zurückflössen. Es hiesse die Beamtenschaft geradezu zu einer unwirtschaftlichen Haushaltung zwingen, wenn man ihnen zumutete, dass sie vom lokalen Zwischenhändler ihres Zwangsdomizils auch dann kauften, wenn sie sich anderweitig billiger mit Waren versorgen könnten. Der Beamte und Offizier sind begrifflich völlig unabhängig von den Steuerzahlern. Sie haben ihre Dienstverträge nicht mit diesen, sondern mit dem Staate abgeschlossen. Ueberantwortete man sie durch eine Anweisung der Centralbehörden, die ihnen verböte, Konsumgenossenschaften beizutreten, den lokalen Monopolisten, so wären unter Umständen Teuerungszulagen und Gehaltserhöhungen notwendig, die wieder durch Steuerzuschläge erhoben werden müssten. Das wäre ein circulus vitiosus sonderbarster Art. Eine andere Frage ist freilich die, wie die staatlichen Behörden als solche zu der Konsumvereinsbildung ihrer Beamten sich zu stellen haben. Die Forderung, dass volle Neutralität gewährleistet werde, erscheint nicht unberechtigt. Im Interesse des sozialen Friedens, der Unparteilichkeit und des Ansehens der Behörden ist es gewiss wünschenswert, dass sich der Staat jeglicher Einmischung enthält. Es mag hie und da vorgekommen sein, dass die Beamten in der Bureauzeit sich mit ihren Konsumvereinsangelegenheiten befassten. Auch ist es möglich, dass in Orten, wo die Beamtenschaft sich als geschlossene Klasse gegenüber dem ortsgebürtigen Bürgertum fühlt, eine Art von genossenschaftlichen Koalitionszwang auf den einzelnen ausgeübt worden ist. Das sind natürlich Missbräuche, die unzulässig sind, sich aber sehr leicht im Aufsichtswege unterbinden lassen. Ein gewisser Corpsgeist ist bei jeder Genossenschaftsgründung notwendig. Er liegt aber bei den Konsumvereinen so sehr im privatwirtschaftlichen Interesse des einzelnen, dass er einer Belebung von oben nicht bedarf. Wenn aber Privatpersonen, wie z. B. grosse Unternehmer, die ihre Arbeiter aus sozialer Fürsorge zu genossenschaftlichem Vorgehen mit allen erlaubten Mitteln anhalten und ihnen ihr geschultes kaufmännisches Beamtenmaterial unentgeltlich zur

Verfügung stellen, so ist das ein durchaus erfreulicher Vorgang, den kein verständiger Gesetzgeber stören wird. Im übrigen haben die verschiedensten deutschen Behörden wiederholt nicht nur die Zusicherung gegeben, dass sie die Konsumvereinsbildung als reine ausserdienstliche Privatsache des einzelnen betrachten, sondern sie haben auch mehrfach strikte Anweisungen nach dieser Richtung hin erlassen. Mehr kann man billigerweise nicht verlangen. —

Viel bestritten ist die steuerliche Behandlung der Konsumvereine. Hier eröffnet sich ein überaus schwieriges finanzwissenschaftliches Problem, das durch Schlagworte allein nicht gelöst werden, hier aber nur ganz kurz gestreift werden kann. Es liegt nahe, einen principiellen Unterschied zu machen zwischen Konsumvereinen, welche nur an Mitglieder verkaufen, und solchen, deren »offene Läden« jedermann aus dem Publikum zur Verfügung stehen. Es ist dies gewiss ein wichtiger Unterschied, insofern bei der ersten Gruppe der genossenschaftliche Gegenseitigkeitscharakter, der Charakter des Vereins, mehr hervortritt, während bei der anderen Gattung die genossenschaftliche Unternehmungsform, gerichtet auf privaten Geschäftsgewinn, augensichtlicher wird. Lassen wir die mannigfaltigen Spielarten, die sich zwischen diesen beiden Hauptgruppen bewegen, ausser acht, so finden wir die auch in der Fachlitteratur vielfach vertretene Anschauung, dass die Konsumvereine, die nur an Genossen verkaufen, überhaupt kein Gewerbe und keinen Handel treiben. Denn — so heisst es — ihre Thätigkeit ist nicht auf Erzielung von Gewinn, sondern allein von Ersparnissen gerichtet. Mit dieser Deduktion arbeiten nicht nur die Genossenschaftskreise selbst, sondern auch viele Nationalökonomen und Politiker. Trotzdem ist, bei Licht betrachtet, der Gegensatz von Gewinn und Ersparnis eine willkürliche Antithesis, die auf ein Spiel mit Worten herauskommt. Der ausgesprochene Zweck der Genossenschaften ist der, wirtschaftliche Erfolge zu erzielen. Der Gesetzgeber nennt ja deshalb auch die eingetragenen Genossenschaften »Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften«. Wer Mitglied eines Konsumvereins wird, thut es, weil er einen materiellen Vorteil davon erwartet. Er will billige und gute Waren erhalten, billiger und besser, als sie ihm der Detaillist liefert, er will also den Verdienst des Kaufmanns selbst einstecken. Diesen Handelsgewinn produziert die Genossenschaft. Was die Mitglieder aus dem Konsumverein als Gewinn verdienen, ist neu verdient, ist ein Handelsgewinn, ein Vermögenszuwachs, der dem einzelnen Mitglied ohne die Genossenschaft nicht entstanden wäre. Ob der Gewinn mit Fremden gemacht wird oder nur mit dem Genossen, ist für die steuerliche Behandlung nicht ausschlaggebend. Die Genossenschaft ist ein selbständiges Rechtssubjekt; das Gesetz hält sie sogar ausdrücklich zur allmählichen Bildung eines eigenen Vermögens an. Nicht im Namen der Mitglieder, sondern im Namen dieses neuen, vom Gesetzgeber sanktionierten, Rechtssubjekts werden die Waren eingekauft und zwar zum Zwecke der Weiterveräusserung. Die Geschäfte der Genossenschaft ihren Mitgliedern gegenüber tragen durchaus den Charakter des rechtsförmigen Verkaufs zwischen verschiedenen Kontrahenten. Dass die Weiterveräusserung nur von einem bestimmten Kreis von Personen erfolgen soll und dass diese Personen in einem besonderen Rechtsverhältnis zu der Genossenschaft stehen, ist für das Vorhandensein der Absicht der Weiterveräusserung mit Gewinn nicht erheblich. Etwas anderes wäre es, wenn jedes Mitglied verpflichtet wäre, von den Waren einen bestimmten Anteil zu entnehmen. Es steht aber in ihrer Wahl, ob, welche und wie viele Waren sie von der Genossenschaft beziehen wollen.

Sind wir also mit Schanz und mehrfach ausgesprochenen Entscheidungen oberster Gerichtshöfe der Ansicht, dass die Konsumvereine Handelsgeschäfte treiben, den Ein- und Verkauf von Waren mit spekulativer Absicht, so ist darüber kein Zweifel, dass diese Handelsgeschäfte in der Regel gewerbsmässig betrieben werden. Sie unterscheiden sich also von gelegentlichen Vereinigungen, den sogenannten Konsortien, die grössere Mengen von Waren gemeinsam erwerben, um sie unter sich zu verteilen, ganz erheblich. Hier erfolgt die Anschaffung der Waren nicht, um sie weiter zu veräussern. Die Käufer vollziehen die Teilung der Quantitäten vertretbarer und verbrauchbarer Sachen unter verhältnismässiger Umlegung der Anschaffungskosten durch Zuwählen, Zuzählen und Zumessen. Diejenigen, die kaufen und die gekauften Waren teilen, sind dieselben Personen. Es wird nur einmal gekauft, und nicht gekauft, um wieder zu verkaufen. Nach der hier vorgetragenen Ansicht sind die Konsumgenossenschaften unzweifelhaft gewerbesteuerpflichtig. Der gewöhnliche Gewerbebegriff bedarf eben, wenn das Ertragsteuersystem mit den heute geltenden Grundsätzen über Steuerpflicht und Steuermass abgestuft nach der Leistungsfähigkeit in Einklang gebracht werden will, einer entsprechenden Erweiterung.

Die legislative Behandlung dieser Streitfrage ist in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten eine sehr verschiedenartige gewesen, und die Steuerbehörden haben den gesetzlichen Bestimmungen bald die eine,

bald die andere Auslegung gegeben. Am besten kann man das an der Hand der Vorgänge in Preussen verfolgen. Bereits Anfang der 60er Jahre verlangte man, dass die Genossenschaften zur Gewerbesteuer herangezogen würden. Fürs erste entschied die oberste Steuerbehörde, dass Genossenschaften, die sich auf die Deckung des eigenen Bedarfs beschränkten, kein Gewerbe treiben. Dieser Standpunkt wurde aber später aufgegeben. Zuerst zog man die Kreditvereine, soweit sie Bankgeschäfte mit Nichtgenossen betrieben, heran, später auch die Konsumvereine von den gleichen Gesichtspunkten aus und zwar auf Grund des ganzen Umsatzes dieser Institute. Seit 1885 waren in Preussen thatsächlich alle Kredit- und Konsumvereine nach dem Schulze-Delitzschschen System gewerbesteuerpflichtig. Das G. v. 24. Juni 1891 besteuerte nur das stehende Gewerbe, ohne eine Definition dieses Begriffs zu geben. Die Folge war, dass ein förmlicher Rattenkönig von Prozessen und Entscheidungen entstand. Hauptsächlich drehte sich der Streit um die formale Seite der Genossenschaftsstatuten. Je nach dem Umfange ihrer Geschäftsthätigkeit innerhalb des Kreises der Mitglieder oder über denselben hinaus, ferner nach dem Kriterium, ob und welche Dividenden (Einkaufs- oder Guthabendividenden) zur Verteilung gelangten, endlich nach dem durchaus vagen Begriff des »offenen Ladens«, der zu ganz besonders willkürlichen letztinstanzlichen Entscheidungen führte, wollte man Gewerbesteuerfreiheit und Gewerbesteuerpflichtigkeit abgrenzen. Der Kern der Sache wurde unseres Erachtens dabei nicht getroffen. Der viel citierte § 15 des Gewerbesteuergesetzes von 1891 bestimmte folgendes: Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmittel und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäss und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschliessen. Konsumvereine mit offenen Läden unterliegen der Besteuerung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1891 am 1. April 1893 sind dann, da die steuerbefreienden Voraussetzungen nur ganz selten vorzukommen pflegen, die meisten eingetragenen Genossenschaften, in Sonderheit fast alle Konsumvereine, zur Gewerbesteuer herangezogen worden. Auch hiergegen remonstrierten viele der Betroffenen. Sie beriefen sich auf frühere Entscheidungen des Reichsgerichts und der obersten Instanz im Verwaltungsstreitverfahren, die ausgesprochen hatten, dass die blosse Verminderung der wirtschaftlichen Ausgaben der Mitglieder kein aus Handel fliessender Erwerb sei. Eine neuere Entscheidung aus dem Jahre 1896 griff dann in der That auf den eigentlichen Tendenzparagraphen des Gewerbesteuergesetzes zurück, nachdem grundsätzlich nur Gewerbetreibende zur Steuer herangezogen werden sollten. Dadurch wurde die Rechtslage noch verwickelter. Denn jetzt sollte erst die wichtige Vorfrage erledigt werden, ob die Genossenschaft oder der Verein ein »Gewerbe« treibt. Der Streit dreht sich nunmehr um die Begriffe »Gewerbe« und »offener Laden«.

Soviel bekannt geworden, ist es aber dabei geblieben, dass die meisten Konsumvereine Gewerbesteuer bezahlen. Ein völlig befriedigender Rechtszustand ist aber immer noch nicht herbeigeführt. Bei einer Revision des preussischen Gewerbesteuergesetzes, das auch sonst seine reformbedürftigen Seiten hat, wird unzweifelhaft eine Aenderung beschlossen werden. Es kann nur eine Frage der Zeit sein, dass sich auch bei den Ertragssteuern die Grundsätze zur Steuerfestsetzung nach der Leistungsfähigkeit mehr zur Geltung bringen. Die Folge wird eine verschärfte Progression sein, durch die man auch die grossen und leistungsfähigen Konsumanstalten gebührend fasst. Dagegen würde es geradezu einen Rückschritt in der Steuerpolitik bedeuten, wenn man dem Verlangen der Detaillistenvereine nachgäbe und die Gewerbesteuer nach dem Umsatz oder gar nach der Grösse des beschäftigten Personals veranlagte. Man hat sich in dem Lager der Gegner der Konsumvereine, Warenhäuser und Bazare selbst zu einem so komischen Steuerreformvorschlag verstiegen, dass man verlangte, dass die Steuer um so höher sein müsse, je geringer der Zuschlag zu den Waren sei, ein Vorschlag, den Sombart mit Recht als eine Strafe für zu geringen Zwischenhändlergewinn charakterisierte. Der Umsatz und ähnliche rohe Steuermassstäbe werden nimmermehr rationelle Merkmale für die Leistungsfähigkeit des zu Besteuernden abgeben können.

Der Vollständigkeit halber erwähnt, weil oben in dem Art. Gewerbesteuer (Bd. IV S. 535 ff.) unberücksichtigt geblieben, sei, dass die Gewerbesteuergesetzgebung Württembergs, Badens, Mecklenburgs und der Reichslande im Gegensatz zu den Steuergesetzen der anderen Bundesstaaten alle Konsumvereine, auch die »geschlossenen«, zur Gewerbesteuer heranzieht, während im Königreich Sachsen einzelne Städte eine Umsatzsteuer nach sehr rohen äusserlichen Merkmalen als Kommunalabgabe einzuführen begonnen haben. —

Nicht viel weniger als die Gewerbesteuerpflicht der Konsumvereine und ähnlicher Organisationen ist ihre Veranlagung zur Einkommensteuer bestritten. Solange die Einkommensteuer grundsätzlich nur als Personalsteuer aufgefasst wurde, traf sie nur die physischen, nicht auch die juristischen Personen. Es blieben also die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Einkommensteuer befreit. Die neueren deutschen Einkommensteuergesetze sind dagegen einen Schritt weiter gegangen und haben auch gewisse juristische Personen, wie die Aktiengesellschaften, Gewerkschaften u. s. w. zur Einkommensteuer herangezogen. Die Behandlung der Genossenschaften ist in den neuen Gesetzen eine sehr verschiedenartige. Einige Gesetze, wie z. B. das von Baden, lassen sie ganz frei, andere, wie z. B. die von Württemberg, Lübeck und Hamburg, ziehen alle Genossenschaften heran. Eine dritte Gruppe von Staaten — und das ist die Mehrzahl — erklärt nur diejenigen Genossenschaften für steuerpflichtig, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht oder sonstige im Gesetze besonders normierte Voraussetzungen aufweist. So z. B. das preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Dasselbe dehnt die subjektive Steuerpflicht auf diejenigen eingetragenen Genossenschaften aus, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenen Läden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben. Diese Bestimmung des Gesetzes lässt an Klarheit manches zu wünschen übrig und fusst wiederum auf der den Kern der Sache verkennenden Unterscheidung zwischen Konsumvereinen, die nur an Mitglieder verkaufen, und solchen, die Waren an das grosse Publikum feil halten. Anders ist der Begriff »offener Laden«, wenigstens nach dem gemeinen Sprachgebrauch, kaum zu verstehen als im Gegensatz zum Laden, der beschränkt zugänglich ist. In dem einen Fall kann jeder aus dem Publikum dort seine Einkäufe machen, in dem anderen erhalten nur die Mitglieder Waren, indem sie sich als solche in der einen oder anderen Form legitimieren. Wir sehen von der Möglichkeit ab, dass die Legitimation sehr lax gehandhabt wird und überhaupt ganz ausserordentlich schwer zu prüfen ist. Wir lassen auch unberücksichtigt, dass durch ein späteres Gesetz, von dem gleich zu reden sein wird, das Verkaufen der Konsumvereine an Nichtmitglieder verboten und unter Strafe gestellt ist, aber soviel scheint in jedem Falle unzweifelhaft, dass das Einkommensteuergesetz nur die Konsumvereine, die thatsächlich und regelmässig an das grosse Publikum verkaufen, steuerpflichtig machen wollte. Ueberraschender Weise sind gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes fast alle Konsumvereine zur Einkommensteuer herangezogen worden. Auch hier kam es zu vielfachen Steuerprozessen, bis das Oberverwaltungsgericht eine ganz merkwürdige Definition von offenem Laden gab. Offener Laden ist darnach derjenige, zu dem jedermann der freie Zutritt physisch möglich ist. Der Gegensatz ist also ein Laden, der regelmässig verschlossen gehalten wird, so dass jeder, der Eintritt haben will, sich zuerst melden muss und jedem, der für ein Nichtmitglied zu kaufen begehrt, der Eintritt in den Laden verwehrt wird. Diese Konstruktion des obersten Gerichtshofes ist eine überraschende. In diesem Sinne wäre jeder Laden ein offener und bei einem geschlossenen Laden ein wirklicher Kundenverkehr derart erschwert, dass man womöglich nur auf Grund schriftlicher Bestellung und notarieller Vollmachten Waren verteilen und beziehen könnte. Die gezwungene Konstruktion der angeführten Entscheidung hat jedenfalls dazu geführt, dass die Konsumvereine in Preussen auch jetzt, nachdem sie offene Läden in unserem Sinne gar nicht mehr haben dürfen, Einkommensteuer entrichten müssen, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben. Eine ganze Reihe von Konsumvereinen, darunter auch grössere, sind aber keine Genossenschaften nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 und sind deswegen weder zur Staatseinkommensteuer noch zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt. Halten wir auch die oben genannte Auslegung des Gesetzes ganz entschieden für eine verkehrte, so können wir den thatsächlichen Effekt in dem Augenblick nicht bedauern, sobald wir den gesetzgeberischen Willen, neben den physischen Personen gewisse Gattungen von juristischen Personen einkommensteuerpflichtig zu machen, billigen. Steuertheoretisch betrachtet ist aber diese Ausdehnung der Steuerpflicht grundsätzlich bedenklich, denn sie führt, sobald ein Reingewinn von über 3½% gemacht wird, zu einer unzweifelhaften Doppelbesteuerung. Man hat diese Doppelbesteuerung mit den verschiedensten annehmbaren und nicht annehmbaren Gründen zu verteidigen gesucht. Annehmbar ist der Grund, dass man, zumal bei der Aktiengesellschaft, die im Ausland lebenden Aktionäre treffen wollte. Nicht annehmbar und, wie jeder rohe Steuermassstab, von der Hand zu weisen ist dagegen der Gesichtspunkt, dass man es bei den Aktiengesellschaften u. s. w. in der Regel mit so leistungsfähigen Steuerobjekten zu thun habe, dass hier eine Doppelbesteuerung kein Unrecht sei. Diese Anschauung verrät sehr oberflächliche volkswirtschaftliche Anschauungen und führt zu offensichtlichen Unge-

rechtigkeiten, was, um nur ein Beispiel zu erwähnen, am besten daraus hervorgeht, dass man die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die jetzt in grossem Umfange an Stelle der Aktiengesellschaften getreten sind, von der Einkommensteuer freilässt. Dass die Konsumvereine besonders leistungsfähige Objekte sind, müsste erst bewiesen werden. Die grosse Mehrzahl derselben sind es unzweifelhaft nicht.

Wir haben oben die unbedingte Gewerbesteuerpflichtigkeit der Konsumvereine befürwortet, weil wir für sie keine steuerliche Begünstigung vor dem privaten Detailhändler haben wollen. Aber ebensowenig ist jede steuerliche Bedrückung und Sonderbesteuerung der Genossenschaften am Platze. Eine solche liegt aber bei der genannten Doppelbesteuerung vor, sie ist aber minimal gegen dasjenige, was die Mittelstandspolitiker im Handelsstande weiterhin fordern. Sie schlagen besondere Umsatzsteuern, Filialensteuern, Steuern nach der Zahl der Angestellten und Steuern nach Branchen u. dergl. vor. Es giebt nur einen zuverlässigen Massstab für eine gesunde Steuerreform, und das ist die grössere oder geringere Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers. Alle jene Steuerprojekte sind nicht geeignet, diesen Grundsatz einheitlich zur Geltung zu bringen. Ebenso, wie wir diese Vorschläge ablehnen, müssen wir dem entgegengesetzten, der die Konsumgenossenschaften mit Rücksicht auf ihre unzweifelhaft sozialpolitische Bedeutung in steuerlicher Hinsicht privilegieren will, entgegentreten. Leider fehlt es auch in der deutschen Wissenschaft nicht an Vertretern, welche mit der Steuererhebung die Begünstigung oder Bekämpfung bestimmter Unternehmungsformen verbinden wollen. Diese Anschauungen können zu recht bedenklichen Konsequenzen führen. Die Besteuerung — daran muss ein für alle mal festgehalten werden — ist nicht dazu da, in den Konkurrenzkampf einzugreifen, dem einen gegen den anderen zu helfen und natürliche wirtschaftliche Erscheinungen zu hemmen. —

Es war schon oben gelegentlich darauf hingewiesen, dass der Kampf gegen die Konsumvereine dazu geführt hat, dass neuerdings ein Gesetz erlassen worden ist, wonach die Ausdehnung der Konsumvereine zu grösseren Handelsbetrieben verhindert werden soll. Es ist dies die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August 1896, ein Gelegenheitsgesetz verwegenster Art, dem u. E. auch der leiseste Schein innerer Berechtigung fehlt. In diesem Gesetz haben die Mittelstandspolitiker es fertig gebracht, dass Konsumvereine in regelmässigem Geschäftsverkehr Waren nur noch an ihre Mitglieder verkaufen dürfen. Zuwiderhandlungen werden beim Verkäufer durch Geldstrafen geahndet. Das Gesetz geht sogar soweit, Konsumvereinsmitglieder mit Strafe zu bedrohen, wenn sie gewohnheitsmässig oder gewerbsmässig die aus dem Konsumverein bezogenen Waren weiter veräussern. Es wird zwar von genossenschaftlicher Seite behauptet, dass das Gesetz für die grossen Konsumvereine wie eine Reklame gewirkt habe, indem erst jetzt ihnen zahlreiche neue Mitglieder, durch den Gesetzgeber auf die ihnen dadurch entstehenden Vorteile hingewiesen, zugeströmt seien. Das mag sein; aber die kleinen Konsumvereine werden jedenfalls unter diesen Beschränkungen schwer leiden. Sie sind bei dem engbegrenzten Absatzgebiet, mit dem sie es zu thun haben, auch auf die Nichtmitglieder angewiesen gewesen. Dadurch wurde die Geschäftsführung weniger riskant und gewinnbringender für die Mitglieder. Die Geschäftsführer werden an grösseren Umsatz gewöhnt und zur grösseren kaufmännischen Routine erzogen; wenn erst die aussen stehenden Kunden merkten, dass sie in den Konsumvereinen billiger bedient wurden, lag es für sie nahe, nachträglich auch die Mitgliedschaft zu erwerben, um nun auch in den Genuss der Dividende zu kommen. Erfahrungsgemäss hat man gerade auf diesem Wege nach und nach besonders unter der Arbeiterschaft den Kreis der Genossen erweitern und den genossenschaftlichen Sinn beleben können. Durch das neue Gesetz wird aber die werbende Kraft dieser kleinen Konsumvereine vielfach gelähmt werden.

Mit der Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1896 haben die extremen Mittelstandspolitiker, wenn man ihren Wortführern glauben soll, nur eine Abschlagszahlung erhalten. Wohin sie eigentlich mit ihrer Propaganda abzielen, beweist z. B. der Vorschlag, den man in Halle gemacht hat, man solle den Konsumvereinen das Verteilen von Dividenden ganz verbieten. · Noch weiter sind die Handelskammern Wesel und mehrere hannöversche Handelskammern gegangen, welche fordern, es sollten Associationen jeder Art der Detailvertrieb von Waren untersagt werden. —

Unsere Detaillistenvereine übertreiben übrigens ihre Klagen über den Wettbewerb der Konsumvereine. Das Konsumvereinswesen hat sich in Deutschland sehr ungleich entwickelt und es giebt ganze Gegenden, namentlich in den östlichen Provinzen, wo sich überhaupt gar keine oder nur ganz wenige Konsumvereine befinden. Nach Rocke, der sich besonders eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat, bilden sie dagegen ein dichtes Netz innerhalb des Bezirkes, welcher sich von Südosten nach

Nordwesten durch die Provinzen Sachsen und Hannover zieht. Ferner sind Konsumvereine reichlich vorhanden im Regierungsbezirk Arnsberg und in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Trier. Ebenso ergiebt ein Vergleich mit der Reichsstatistik die verschiedenartige Ausbreitung der Konsumvereine. Während beispielsweise in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Stralsund, Posen, Bromberg, Osnabrück, Aurich und Köln noch nicht 1% sämtlicher Haushaltungen den Konsumvereinen angehört, sind in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Stadt Berlin, Potsdam, Köslin, Liegnitz, Erfurt, Hannover, Lüneburg, Stade, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf und Aachen zwischen 1% und 5% der Haushaltungen Kunden der Konsumvereine, und dieser Prozentsatz steigt in den Regierungsbezirken Stettin auf 11,53, Magdeburg 9,39, Hildesheim 16,37 und Trier 10,99. Es geht daraus hervor, dass man von einer gleichmässigen Entwickelungstendenz des Kleinhandels, was den Vertrieb der Waren durch Konsumvereine anbelangt, nicht reden kann, sondern dass diese Entwickelung eine lokal recht verschiedenartige ist. Von welchen Bedingungen die grössere oder geringere Verbreitung der Konsumvereine abhängt, ist ebenfalls nicht zu erkennen. So viel scheint aber sicher zu sein, dass die Konsumvereine in den industriellen Bezirken einen geeigneteren Boden finden als in den landwirtschaftlichen Bezirken und dass speciell Bergbau und Hüttenwesen die Bildung der Konsumvereine begünstigen. Das ist auch insofern erklärlich, als der Bergbau und die sich ihm anschliessende Industrie noch am meisten centralisiert und deshalb wohl nicht immer in der Lage sind, ihre Konsumbedürfnisse bei ansässigen Kleinhändlern zu befriedigen (Rocke).

Es giebt in Deutschland noch verhältnismässig wenig Konsumanstalten, die sich, wie die englischen, zu grossen kapitalkräftigen Warenhäusern entwickelt haben. Besonders viel genannt ist der Görlitzer Wareneinkaufsverein, vielleicht der grösste Konsumverein Deutschlands, der neben zahlreichen Filialen in der Provinz und dem benachbarten Königreich Sachsen ein schwunghaftes Versandgeschäft nach allen Orten der Provinz betreibt. In der dortigen Gegend lässt sich nachweisen, dass viele Kleinhändler dieser Konkurrenz erlegen sind und die Zahl speciell der Kolonialwarengeschäfte infolge dessen stark zurückgegangen ist. Ebenso hat nach 36jährigem Bestehen der Breslauer Konsumverein sich zu einer mächtigen Institution herausgewachsen. Bekannt sind auch die Musteranstalten der Kruppschen Verwaltung, in Sonderheit die Essener Konsumanstalt, die einen Umsatz von mehreren Millionen und die Zahl 10000 der Mitglieder längst überschritten hat. Einige konsumvereinsähnliche Organisationen, wie der deutsche Offizierverein und das Warenhaus für Beamte, sind längst riesige Versandgeschäfte geworden, die ihre Offerten weit über den Kreis der eigentlichen Mitglieder hinaus versenden. Diese und ähnliche Konsumanstalten ersten Ranges stehen unter stark centralisierter, rein kaufmännischer Oberleitung, was unentbehrlich war, wenn sie entsprechend ihres grossen Bedarfes und Umsatzes auf den grossen Warenmärkten als regelmässige Käufer auftreten wollten. Immerhin sind die genannten Grosshandelsgesellschaften noch die Ausnahme von der Regel. Erfahrungsgemäss eignen sich speciell die lokalen Konsumvereine, namentlich wenn sie auf die Bedürfnisse der Arbeiter zugeschnitten sind, nur für einen verhältnismässig eng begrenzten Kreis von Waren. Bei einer Erweiterung des Absatzes über die Gegenstände des täglichen Bedarfes hinaus greift der Konsumverein leicht in das eigentlich spekulative Gebiet des Handels über und setzt dann erhebliche Kapitalien, gewiegte, kaufmännisch ausgebildete und hochsalairierte Betriebsleiter und unter Umständen ein erhebliches Risiko voraus. Bei der überwiegenden Mehrzahl von Konsumvereinen ist gar nicht daran zu denken, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden. Aber unzweifelhaft sind auch die kleineren, mehr lokalen Konsumvereine noch einer grossen Ausdehnung fähig und können, wenn sie richtig geleitet werden, in der That besonders demjenigen Teil des Zwischenhandels grossen Abbruch thun, dessen Inhaber nicht mehr oder, richtiger gesagt, ebenso wenig, kaufmännische Ausbildung genossen haben wie die Vorstandsmitglieder der Konsumanstalten. Uns scheint übrigens, dass das nächste Ziel der Entwickelung viel weniger die Ausschaltung von Detailhändlern ist als der genossenschaftliche Betrieb gewisser Handwerke, wie Bäckerei, Metzgerei u. s. w. Diese Handwerksgewerbe betreiben erfahrungsgemäss vielmehr eine monopolistische Beherrschung des lokalen Marktes im Wege von kleinen Preiskartellen als der Detailhandel, dem durch die gesteigerte Konkurrenz sich neu etablierender Firmen von selbst ein Korrektiv erwächst. Die neueste deutsche Innungsgesetzgebung mit ihrem ausgesprochen zünftlerischen Charakter begünstigt die Bildung solcher Unternehmerverbände der Handwerker. Solche Monopole zu brechen, liegt im allgemeinen Konsumenteninteresse. Die Erfahrungen der neuesten Zeit legen es übrigens auch nahe, durch die Gründung von Einkaufsgenossenschaften und Bezug bestimmter Bedarfsartikel direkt von den Produzenten auf gemeinsame Rechnung die

rücksichtslose Preispolitik der Händlersyndikate energisch zu durchbrechen. Man denke nur an die jetzigen Verhältnisse auf dem Markte für Brennmaterialien. Konsortialeinkäufe von den Kohlen- und Kokssyndikaten würden, wenn sie richtig organisiert wären, sich ebenso rentieren wie beispielsweise der Bezug von Wein und die Beteiligung an den Versteigerungen an der Mosel und am Rhein. Es fehlt überhaupt den Konsumenten bei uns immer noch zu sehr an dem nötigen Schneid, sich im Wege der energischen Selbsthilfe gegen eine masslose Ausbeutung durch die Gewerbetreibenden zu wehren. Freilich hängt alles von der richtigen rechtzeitigen und vorsichtigen Ausnutzung der Konjunkturen ab. Es ist durchaus nicht richtig, zu behaupten, dass das unsere Genossenschaften bereits gelernt hätten. Es fehlt noch an der genauen Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse, um festzustellen, ob die Konsumvereine in jedem Falle besser, billiger und koulanter liefern. Nach einer eingehenden Untersuchung der Preistarife der Kruppschen Konsumvereine ist es beispielsweise zweifelhaft geblieben, ob seine Fleischpreise billiger sind als die der ansässigen Metzger. Fleisch ist eine ausgesprochene Qualitätsware und keine fungibele Sache. Die einzelne Haushaltung pflegt Liebhabereien für besondere Stücke zu haben. Ob eine Konsumanstalt mit vielen Hunderten von Kunden hier so entgegenkommend sein kann und will wie der einzelne Metzger, muss bezweifelt werden. Bei anderen Waren, z. B. Kartoffeln, Brot und Butter sprechen die Preisnotierungen des Kruppschen Konsumvereins allerdings sehr für eine Ueberlegenheit der Konsumanstalt. Aber auch hier spricht die Qualität der Ware stark mit. Die Durchschnittsmarktnotierungen berücksichtigen aber nur wenige Hauptgattungen. Es ist überhaupt ein Fehler der meisten Konsumvereine, dass sie nur wenige Sorten führen. Unsere Hausfrauen klagen deswegen über Mangel an Auswahl und vermissen das bei jedem guten kaufmännischen Geschäft anzutreffende Entgegenkommen beim Nachbestellen nicht vorhandener Waren, beim Zuschicken ins Haus und event. Zurücknehmen nicht konvenierender Gegenstände. Je zahlreicher die in dem Konsumverein vorrätigen Warengattungen der verschiedensten Art sind, je grösser die Möglichkeit ist, den ganzen regelmässigen Bedarf an einer Stelle zu decken, je grösser die Zahl der regelmässigen Kunden ist und je einheitlicher ihre Bedürfnisse und Einkaufsgewohnheiten, desto grösser ist auch die Gefahr der zeitweiligen Ueberfüllung der Ladengeschäfte mit Kunden. Der Zeitgewinn, der dadurch entsteht, dass man an einem Orte Waren einkaufen kann, wo man sonst ein Dutzend Geschäfte aufsuchen musste, wird vielfach wett gemacht durch langsamere Abfertigung zu den Hauptgeschäftszeiten. Der Ansturm zu den Konsumvereinen zu bestimmten wenigen Stunden des Tags ist ein besonders starker bei denjenigen Verkaufsstellen, wo die Arbeiterfrauen das Hauptkontingent unter der Kundschaft stellen. Man klagt über Zeitverlust und darüber, dass man wenig individuell, sondern nur wie eine Nummer behandelt wird. Ueberhaupt sind es gewisse Imponderabilien des individuellen Geschmacks und der Laune, die beim Verkehr mit dem Detailhändler eine Rolle spielen und die es wahrscheinlicher machen, dass reine Specialgeschäfte im grossen Stil und mit koulanten Geschäftsprincipien auf die Dauer die Kundschaft, wenigstens die grossstädtische, mehr anziehen als die Konsumvereine, Warenhäuser und Bazare. Eine sehr verbreitete Meinung unter unseren Nationalökonomen scheint freilich die gegenteilige Entwickelungstendenz im Detailhandel annehmen zu wollen. Es bleibt abzuwarten, wer Recht behält. —

Zu den regelmässig wiederkehrenden Klagen der kaufmännischen Mittelstandspartei gehört diejenige über das Wandergewerbe. Nach ihren Behauptungen hat sich die Hausiererei in der ungesundesten Weise vermehrt und eine höchst bedauerliche, auch sozialpolitisch bedenkliche, Schundkonkurrenz namentlich in den Industriegebieten und den Orten des platten Landes geschaffen. Die Handelskammerberichte in dem letzten Jahrzehnt sind gefüllt von solchen Lamentis, und auf Kongressen der Detaillistenvereine ist vom Gesetzgeber ein radikales Vorgehen gegen den »Unfug« der Hausiererei gefordert worden. Bei Licht betrachtet erweisen sich viele, ja die meisten Punkte, die gegen das Wandergewerbe vorgebracht werden, als starke Uebertreibungen. Aus den historischen Untersuchungen Stiedas geht hervor, dass nicht nur das Hausiergewerbe recht alt ist, sondern ebenso alt die Klagen der ansässigen Krämer und scharfe, gewerbrechtliche Regulative gegen das »Unwesen« der »Samen- und Heckenkrämer« sind. Aber alle beschränkenden Bestimmungen haben den Hausierhandel nicht zu erdrücken vermocht, woraus geschlossen werden darf, dass er einem wirklich vorhandenen Bedürfnis diente. Man hob deswegen Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die bestehenden Hausierverbote auf. Freilich gab man den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ganz frei, sondern machte ihn zunächst konzessionspflichtig. So in Bayern, Württemberg, Hannover, Preussen, Sachsen. In letzterem Lande handhabte die Gewerbeordnung von 1861 das Konzessionssystem ziemlich streng. Nur wenige Waren wurden

im Umherziehen zu vertreiben erlaubt und der Nachweis des zurückgelegten 24. Lebensjahres gefordert. Die Gewerbeordnung von 1869 aber räumte mit dem Rest der in den einzelnen Partikulargesetzgebungen verbliebenen Beschränkungen auf. Nicht das Verbot, sondern die Zulässigkeit des Hausierens ist fortan die Regel. Nur sicherheits- und sittenpolizeiliche Rücksichten diktieren bestimmte Vorschriften. Diese gingen dahin, unlautere und gefährliche Elemente nach Möglichkeit fernzuhalten und den Handel mit solchen Waren auszuschliessen, deren Vertrieb in ungleich höherem Grade unlauteren Zwecken als dem redlichen Erwerb zu dienen pflegt. Ferner wurde als zweckmässig erachtet, dem Gewerbebetrieb im Umherziehen eine Legitimationspflicht aufzuerlegen, die, abgesehen von ihrer sicherheitspolizeilichen Unentbehrlichkeit, bestimmt ist, für das Publikum gewisse Bürgschaften zu ersetzen, die der anzeigepflichtige stehende Gewerbebetrieb von selbst bietet (Stieda).

Damit war eine Art von Gleichberechtigung des Wandergewerbes mit dem stehenden Handel ausgesprochen, aber sehr bald nach Einführung der Gewerbeordnung von 1869 wurde der Reichstag in zahlreichen Petitionen bestürmt, ein Gesetz zu erlassen, das das Wandergewerbe beschränkte. Erst langsam und zögernd nahmen sich auch die Handelskammern der mittelstandspolitischen Forderungen an; nicht immer der besseren volkswirtschaftlichen Einsicht folgend, sondern weil sie aus wahltaktischen Gründen mussten. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die offiziellen kaufmännischen Korporationen, in welchen die Intelligenz des grosshändlerischen und industriellen Unternehmertums zu sitzen pflegt, ihren Jahresberichten an die Centralbehörden nur deswegen eine Dosis von Mittelstandspolitik, meistens in der etwas verwaschenen Form der »konstatierten Missstände im Handel und Gewerbe«, beizugeben sich veranlasst fühlen, weil sonst der Detailhandel gegen sie bei den Kammerwahlen mobil gemacht wird; »der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe«, kann man auch hier sagen. Dies war besonders bei denjenigen Handelskammern der Fall, wo ein demokratisches Wahlrecht alle eingetragenen Formen gleichberechtigt machte, wo also die Detailhändler die überwiegende Mehrheit der Wähler hatten. Mit diesen platonischen Resolutionen waren aber die Detaillistenverbände keineswegs zufriedengestellt. Man berief besondere Fachkongresse, gründete einen Centralverband deutscher Kaufleute, der fast ganz aus kleinen und mittleren Firmeninhabern zusammengesetzt war, und drohte den Handelskammern und politischen Parteien mit Repressalien. Auf diese Weise gelang es, eine dem Wandergewerbe feindliche Reaktion in der Gewerbegesetzgebung durchzusetzen. Zuerst kam es zur Novelle vom 1. Juli 1883, und als diese nicht wirkte, zu der vom 6. August 1896. Besonders durch das letztere Gesetz wurde der Kreis der Gegenstände, die im Umherziehen angekauft und feilgeboten werden dürfen, eingeschränkt; die auf die persönliche Zulassung bezüglichen Bestimmungen wurden verschärft, die Erlangung des Wandergewerbescheins also erschwert, und die Möglichkeit vorgesehen, bereits zugelassenen Persönlichkeiten die Fortsetzung des Hausiergewerbes zu untersagen. Weitere Einschränkungen wurden in betreff des Mitnehmens minderjähriger Personen, des Betretens fremder Häuser, Geschäfte und Wohnungen verfügt (das Nähere s. oben in dem Art. Gewerbegesetzgebung in Deutschland, Bd. IV, besonders S. 429 ff.). Wie gross die Schwierigkeiten der gesetzgeberischen Behandlung dieser Materie sind und wie schwer die Grenze zwischen berechtigtem und unberechtigten Wandergewerbe zu ziehen ist, hat man damals gesehen, als die Reichsregierung endlich dem Drängen der Mehrheitspartei nachgab. Das genannte Gesetz von 1896 trägt durchaus den Charakter eines die eigentliche Regelung im Wege von Ausnahmebestimmungen den Landescentralbehörden überlassenden Verlegenheitsgesetzes. Jedenfalls geht schon aus der Liste derjenigen Gegenstände, die der Gesetzgeber vom Feilbieten im Umherziehen endgiltig ausschliesst, hervor, dass nicht nur gewerbepolizeiliche, sondern auch lokalprotektionistische Gesichtspunkte massgebend gewesen sind.

Aehnlich wie bei der Handwerkerfrage fehlte es lange Zeit für die Beurteilung des Umfanges und der Art des Wandergewerbes an den notwendigen objektiv dargestellten Thatsachen. Auch hier bereicherte in dankenswerter Art der »Verein für Sozialpolitik« im Wege einer Enquete unsere volkswirtschaftliche Kenntnis. In Zusammenhang mit den Ergebnissen seiner Sammeldarstellung und den Zahlen der letzten Berufszählung steht nunmehr fest, dass der Umfang des Hausiergewerbes ein solcher ist, dass dasselbe unmöglich ein so gefährlicher Konkurrent sein kann, wie die Klagen des Detaillistenstandes den Anschein erwecken wollen. Nach der Berufszählung von 1895 sind in Deutschland 113 329 selbständige Hausierer ermittelt, in deren Begleitung 13 556 Hilfspersonen sich befinden, so dass im ganzen 126 885 Personen gezählt sind, die dem Gewerbebetriebe im Umherziehen obliegen. Zwei Drittel von ihnen sind männlichen, ein Drittel ist weiblichen Geschlechts. Auf 1000 Einwohner kämen etwa 2½, auf 1000 Erwerbsthätige über 6

Hausierer. In den einzelnen Staaten und Landesteilen werden natürlich Hausierer in sehr verschiedener Zahl angetroffen. Die absolut grösste Zahl weist das Königreich Sachsen — 14829 — auf; demnächst die preussische Rheinprovinz — 13472 —, das Königreich Bayern 12332. Von anderen Gebietsteilen, in denen aber die Zahl der Hausierer unter 11000, zum Teil ganz erheblich darunter steht, sind noch bemerkenswert die Provinz Schlesien, das Königreich Württemberg, Elsass-Lothringen, Baden und die Provinz Brandenburg. Im Verhältnisse zur Bevölkerung erhält man jedoch eine andere Reihenfolge. Da steht Hohenzollern mit 9 Hausierern auf 1000 Einwohner obenan. Demnächst das Königreich Sachsen, Elsass-Lothringen, Württemberg mit ungefähr 4, Baden, Hessen, die Provinz Sachsen, die Stadt Berlin, die Rheinlande, Braunschweig, einige thüringische Staaten mit gegen 3 und darüber. Im Königreich Bayern sind nur wenig über 2 pro Mille nachgewiesen.

Da nach der Gewerbeordnung diejenigen, welche ausserhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes einem Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung nachgehen wollen, einen Wandergewerbeschein zu lösen haben, derselbe nur für das Gebiet des Staates gilt, in welchem er ausgefertigt ist, so kann die Zahl der ausgegebenen Wandergewerbescheine, von denen der einzelne Hausierer unter Umständen mehrere zu lösen hat, keine sicheren Anhaltspunkte für die Verbreitung der Wandergewerbetreibenden gegenüber anderen Berufsklassen geben, wohl aber giebt sie einen Anhaltspunkt dafür, welche Gebiete der Hausierer mit Vorliebe aufsucht. Aus der Zahl der Wandergewerbescheine ermisst man das Mass der lokalen Konkurrenz ihrer Inhaber. Im Grossherzogtum Hessen z. B. sind nach der Zählung von 1895 2788 Hausiergewerbetreibende, aber die Zahl der 1893 ausgestellten Wandergewerbescheine betrug 7644. Umgekehrt sind im Königreich Sachsen rund 15000 Hausierer nachgewiesen, aber (1888) noch nicht ganz 13000 Wandergewerbescheine ausgestellt. Es sind erfahrungsmässig von allen Wandergewerbetreibenden, die in Sachsen um die Erlaubnis nachsuchen, 78—81% Sachsen. Ein nicht ganz unerheblicher Teil aller in Sachsen nachgewiesenen Hausierer — etwa 5000 — arbeitet gar nicht in der Heimat, sondern in Nachbarstaaten oder im Auslande. Die Zahl der in ganz Deutschland ausgestellten Wandergewerbescheine ist nun freilich keine geringe. Noch vor 25 Jahren — 1870 — wurden nicht mehr als 136766 ausgestellt, 1882 aber schon 227607 und auf dieser Höhe hat sich die Zahl erhalten: 1893 226364. Es hat sich also in dem letzten Vierteljahrhundert die Zahl der Wandergewerbescheine um ca. 65% vermehrt, scheint aber nunmehr zu einem gewissen Stillstand gekommen zu sein. Nicht die im Hausiergewerbe beschäftigten Personen sind also in so starker Zunahme begriffen gewesen, sondern der einzelne Hausierer macht jetzt weitere Wege und besucht grössere Absatzgebiete, eine Erscheinung, die bei der Entwickelung des neuzeitlichen Verkehrswesens nichts Ueberraschendes an sich hat. Es war längst bekannt, dass es von altersher gewisse Gegenden gab, deren armselige Bevölkerung sich mit Waren auf die Wanderschaft begab, um sie zu vertreiben. Solche Hausiererdörfer giebt es namentlich im Erzgebirge, im Sauerlande, im Eichsfelde, im Schwarzwald, im Harz, in der Altenburger Gegend, in Hessen u. s. w. Die gegenwärtige Hausiererwelt hat Stieda in drei Hauptgruppen eingeteilt: 1. Hausierer, die Leistungen anbieten oder Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft, industrielle oder landwirtschaftliche, feiltragen. 2. Hausierer, die durch Ungunst der Verhältnisse in ihrer Heimat beim Mangel anderer Erwerbsgelegenheit sich diesem Berufe zugewandt haben. 3. Hausierer, die nicht eigentlich arbeiten wollen oder können, bei denen vielmehr dieses Geschäft nur den Vorwand abgiebt, die betteln und bummeln. Die erste Gruppe also verkauft, was sie selbst erzeugt hat, oder bietet Dienste an, in denen sie eine besondere technische Ausbildung aufweist. Vielfach sind es Hausindustrielle, die einen Absatz für ihre Waren suchen. Ihre Thätigkeit ist durchaus unbedenklich, und nicht das mindeste ist dagegen einzuwenden, dass diese meist »armen Teufel« die entlegenen Ortschaften aufsuchen, um ihre Holzwaren, Borstenfabrikate, Sämereien, Töpfe, Körbe u. dergl. abzusetzen. Eine wirkliche Konkurrenz bieten sie dem ansässigen Gewerbe in den seltensten Fällen. Denn die Waren, um die es sich handelt, sind so geringwertig, dass sie erhebliche Preiszuschläge des Zwischenhändlers nicht vertragen. Zudem hat die moderne Grossindustrie zahlreichen hausindustriellen Betrieben derart den Todesstoss versetzt, dass die von diesen ausgeschickten wandernden Händler ganz von selbst abgenommen haben. Soweit diese Hausierer aber wandernde Handwerker, Scherenschleifer, Regenschirmflicker, Korbmacher u. a. m. sind, sind sie den Konsumenten jedenfalls nicht unwillkommen. Sie machen ihre Sache wenigstens ebenso gut und wahrscheinlich preiswürdiger und prompter wie der kleine ortsansässige Handwerker. Würden sie das nicht thun, so wäre es eigentümlich genug, wenn ihr Wettbewerb von Bestand geblieben wäre. Freilich giebt es auch unter dieser ersten Gattung von

Hausierern Elemente, wie z. B. die slovakischen Drahtbinder, welche kaum der Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses mehr entsprechen. Sie sollen übrigens neuerdings gar nicht mehr mit selbstgefertigter Ware, sondern mit Fabrikware handeln. Ist das richtig, so sind sie der zweiten Gruppe, die dadurch charakterisiert wird, dass sie reine Händler umfasst, zuzuzählen. Insoweit es sich um Ausländer handelt — und das ist bei der Mehrzahl dieser Personen, die überhaupt nicht mehr zahlreich sein dürften, der Fall — giebt die Reichsgewerbeordnung hinreichende Handhaben, um die Erteilung der Wandergewerbescheine zu versagen. Auch in Oesterreich haben neutrale Sachkenner für das völlige Verbot ihrer Thätigkeit plaidiert. —

Die zweite Stiedasche Gruppe von Wandergewerbetreibenden umfasst sehr verschiedenartige Elemente. Gemeinsam ist allen, dass sie reine Händler sind. Entstanden ist dieser Zweig des Hausierhandels nachweislich dadurch, dass die beteiligten Personen in ihrer Heimat eine andere Erwerbsmöglichkeit nicht haben und infolgedessen dazu gezwungen sind, sich mit Hilfe des Wanderhandels zu ernähren. Es giebt in Deutschland ganze Gegenden, deren überschüssige Bevölkerung auf diese Weise auf die Wanderschaft geht und mit allen möglichen Produkten und Industrieartikeln handelt. Manche treiben auch Tauschhandel, und wieder andere kaufen alte Gegenstände, wie Lumpen, Knochen, Kleider, Felle u. s. w. auf. Endlich sind dieser Gruppe die zahlreichen Mess- und Marktreisenden, die mit ihren Pfefferkuchen, Zuckerwaren und zahlreichen meist geringwertigen, manchmal aber auch ganz brauchbaren, Artikeln von einer Messe zur anderen ziehen, hinzuzurechnen. Je mehr man ohne Voreingenommenheit die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dieser mannigfachen Gattungen von Hausierern studiert, desto schwieriger wird es, zu einer allgemein giltigen Beurteilung zu gelangen. Vielfach handeln die beteiligen Personen mit Schund, sind in ihrer Aufdringlichkeit lästig und verführen besonders die Frauen und Mädchen zu unwirtschaftlichen Einkäufen. Das ist aber keineswegs allgemein der Fall. Auf unseren Jahrmärkten kaufen selbst die Damen der besitzenden Klasse mit Vorliebe billige und preiswürdige Haushaltungsgegenstände, ohne dass sie unbedingt auf diese Kaufgelegenheit angewiesen wären. Die Jahrmärkte und Messen haben gewiss an wirtschaftlicher Bedeutung heutzutage ungemein eingebüsst und sind zum Teil selbst für die ärmere Klasse der Bevölkerung überflüssig geworden. Immerhin stellen sie periodische Volksvergnügungen dar, die eine gewisse historische Berechtigung haben und die man nur mit schonender Hand, wenigstens in den kleinen Orten, langsam eingehen lassen sollte. Ganz anders ist die Hausiererei dieser Art in wirklich entlegenen Gegenden, Gebirgsdörfern, zerstreut liegenden Bauernhöfen u. s. w. zu beurteilen. Die Enquete des Vereins für Sozialpolitik hat in dieser Hinsicht keine Bestätigung der verallgemeinerten Klagen des Detailhändlerstandes gebracht. Die genannte Gruppe von Hausierern ist nicht besser und nicht schlechter, als viele ansässige Zwerghändler es sind. Sie umfasst durchaus legitime Elemente und bringt auf das platte Land Gegenstände, die dort vielleicht noch nicht bekannt, aber nützlich sind. Auch sonst mögen sie den ortsansässigen Ladengeschäften Konkurrenz machen. Aber es ist ziemlich sicher, dass die Benachteiligung des stehenden Gewerbes sehr stark übertrieben wird. Was die sogenannten »Luxusgegenstände«, die die Hausierer ihren Kunden aufschwatzen, anbetrifft, so sind diese Waren zweifelhaftester Qualität in den Fünfzigpfennigbazaren, die man jetzt allenthalben findet, ebenfalls anzutreffen. Die Gewerbegesetzgebung hat den Kreis der Gegenstände, die im Umherziehen feilgeboten werden dürfen, bereits stark eingeschränkt; weiterzugehen liegt keine Veranlassung vor. Uebrigens ist festgestellt, dass hinter vielen Hausierern, die neuerdings ihre Kundschaft aufsuchen, auch die moderne Grossindustrie, der Engroshandel steht. Stieda sagt hierüber folgendes: Ihre Vertreter sind es, die zu den Hausierern reisen, um ihnen Waren zum Vertrieb unter günstigen Bedingungen anzubieten. Es sind nicht Ausschusswaren oder schwer verkäufliche Gegenstände, die so abgesetzt werden sollen. Vielmehr liegt dieses Bestreben, Käufer aufzusuchen, in der modernen Produktionsweise, die Massenerzeugung ist und daher auf Absatz bedacht sein muss. Sie kann und mag nicht warten, bis der Käufer zu ihr kommt. Die Industrie sieht mit Hilfe des Hausierers ihr Absatzgebiet erweitert. Derselbe ergänzt mit seiner Rührigkeit und Wachsamkeit die unvollkommene Thätigkeit der Ladeninhaber und Handwerksbetriebe. Es ist schon oft hervorgehoben worden, dass manche Industrie sich wesentlich, wenn nicht ausschliesslich auf den Hausierhandel stützt. So z. B. die optische Industrie, so vor allem auch der deutsche Kolportagebuchhandel.

Besondere Entwickelung hat auf diese Weise das sogenannte »Detailreisen« erfahren. Es handelt sich hier nicht eigentlich um ein Wandergewerbe besonderer Art, sondern um eine Gattung des stehenden Gewerbebetriebs, der seine Geschäftsreisenden direkt das kaufende Publikum aufsuchen lässt. Wie überhaupt die Zahl der Handlungsreisenden, die die kaufmännische Kundschaft mit Waren-

offerten und Musterkoffern aufsuchen, um die notwendig gewordene Vergrösserung des Absatzgebietes zu erreichen, in starker Steigerung befindlich ist, so hat auch das sogenannte Detailreisen offensichtlich zugenommen. Zuverlässige statistische Zahlen über die Zahl der Handlungsreisenden, die nur Kaufleute in deren Geschäftsräumen besuchen, und derer, die meist unaufgefordert und selten willkommen sich Eingang direkt zum Privatpublikum verschaffen, giebt es leider nicht. Im Reichstage ist eine Uebersicht der von 1884 bis 1893 ausgestellten Legitimationskarten für Handlungsreisende vorgelegt worden, die ergiebt, dass die Zahl dieser Papiere von 45000 auf 70000, also etwa um 55½% angewachsen ist. Man hat wohl nicht mit Unrecht aus dieser auffallenden Zunahme auf eine erhebliche Ausbreitung des Detailreisens geschlossen. Es lässt sich nicht leugnen, dass mit dieser Gewohnheit mannigfaltige Missstände verbunden sind. Man denke nur an die Missbräuche im Kolportagebuchhandel, die auch dann nicht unbedenklich sind, wenn die vertriebenen Werke, die man in der Form der Abzahlungsgeschäfte oder lieferungsweise absetzt, erstklassiger Art, wie z. B. die Konversationslexika, sind. Dass viele dank der günstigen Zahlungsbedingungen solche kostspieligen Sammelwerke erwerben, die sie später wieder losschlagen müssen, steht fest. Auch silberne und goldene Uhren werden auf diese Weise schwunghaft vertrieben. Vielfach, auch auf dem Lande, klagt man über die Belästigung von Wein- und Cigarrenreisenden, wie überhaupt für eine gewerberechtliche Behandlung dieser Materie u. E. weniger der Gesichtspunkt des gesteigerten Wettbewerbs für die ansässigen Ladengeschäfte als die Belästigung des Publikums massgebend sein müsste. Die Gewerbenovelle von 1896, die Abhilfe schaffen wollte, geht von beiden Gesichtspunkten aus und sucht zum Teil im Wege bundesrätlicher Verordnungen das Detailreisen einzuschränken. Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber nicht recht weit gegangen ist, indem er die Detailreisenden den Hausierern grundsätzlich gleichgestellt hat. Wie die Erfahrung lehrt, haben die betreffenden neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung wenigstens insoweit, als sie den Detailreisenden den Zutritt zum Publikum nur bei vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung gestatten, nicht allzuviel Erfolg gehabt. Mit der eigentlichen Mittelstandsbewegung hat übrigens der Wunsch, dass das Verbot erfolgreicher wirken möge, wenig zu thun.

Die dritte Gruppe von Hausierern, die Waren feilhält, um einen Vorwand zum Betteln zu haben, kommt als Konkurrentin der Detailgeschäfte am wenigsten in Betracht. Es sind meist armselige Elemente, Krüppel, Lahme, Kinder und dergl., die ihre untergeordneten, leicht transportablen Gegenstände, wie Blumen, Zündhölzer, Postkarten und dergl., den Vorübergehenden anbieten. Das Publikum kauft bei ihnen aus Mitleid und um sie loszuwerden. Ein wirtschaftliches Bedürfnis wird durch diese Strassengewerbe kaum befriedigt, denn man kann ihre Waren überall bequem anderswo kaufen. Sie belästigen oft das Publikum und sind legitimierte Bettler, für die eine richtig gehandhabte Armenpflege besser zu sorgen hätte. Unsere Polizeigesetzgebung giebt Handhaben genug, diese Missstände zu bekämpfen, was am besten die Thatsache beweist, dass es Orte giebt, wo man das Strassengewerbe kaum mehr findet, und andere Gegenden, wo man sich vor demselben kaum zu helfen weiss. Hier wäre eine Einschränkung der Erteilung von Wandergewerbescheinen durchaus am Platz (s. auch den Art. S t r a s s e n g e w e r b e).

Mit dem Wandergewerbe eng verwandt sind die Wanderlager, die Warenauktionen und Konkursausverkäufe. Es ist kein Zweifel, dass sie vielfach einen illoyalen lästigen Wettbewerb kultivieren. Ob man die Wanderlager, wie unsere Detaillisten wünschen, einfach verbieten soll, ist bestritten. Uns geht auch dieser Vorschlag erheblich zu weit. Zweckmässiger scheint der Weg zu sein, den die preussische Gesetzgebung eingeschlagen hat. Das G. v. 27. Februar 1880 gestattet nämlich den Kommunen, den Wanderlagerbetrieb nach Massgabe der vorliegenden örtlichen Verhältnisse mit 30—50 Mark pro Woche zu besteuern. Der Erfolg dieses Gesetzes war eine nicht unerhebliche Abnahme der Wanderlager. Die Gewerbeordnung behandelt jetzt die Wanderlager grundsätzlich wie den Gewerbebetrieb im Umherziehen und hat die Wanderauktionen ganz verboten; ebenso die Wanderverlosungen. Was die von ansässigen Firmen betriebenen Warenauktionen und Konkursausverkäufe anbetrifft, so erwachsen der Gewerbepolizei, die ungesunde Erscheinungen bekämpfen will, mancherlei Schwierigkeiten. Während die ersteren an den grossen Handelsplätzen von sachverständigen Maklern geleitet, eine durchaus reelle und übliche Form des Grosshandels darstellen, haben sie im Kleinhandel vielfach missbräuchliche, auf Täuschung des Publikums abzielende Formen angenommen, die man durch eine verschärfte Konzessionspflicht der Auktionatoren eindämmen könnte. Gegen die Konkursausverkäufe ist an und für sich nicht viel einzuwenden. Hier liegt die Möglichkeit des Missbrauches darin, dass grosse Mengen

»geramschter Waren«, die gar nicht aus Konkursen stammen, in die Konkursausverkäufe eingeschmuggelt werden, um beim Publikum den Irrtum zu erwecken, dass gute Ware besonders billig zu kaufen sei. Die Veranstaltung solcher Auktionen ist zu einer besonderen berufsmässigen Gattung des Handels geworden, man täuscht die Käufer und verleitet zu unwirtschaftlichen Anschaffungen. Da auch die Liquidation der Konkurse auf diese Weise mehr als wünschenswert hinausgezogen wird, hat man vorgeschlagen, den Mitverkauf von Waren, welche nicht zur Konkursmasse gehören, sowie den Zukauf von Waren zur etwaigen Ergänzung des Lagers durch Gesetz gänzlich zu verbieten. Ein solches Verbot setzt aber eine sehr peinliche Kontrolle voraus und wird auch dann unschwer umgangen werden können. Es wird sich zeigen, ob man diesen Manipulationen nicht schon im Wege der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes entgegentreten kann.

Nicht unerwähnt endlich soll im Zusammenhang mit der ganzen Hausiererfrage die Thatsache bleiben, dass man dem Detailhandel speciell auf dem platten Lande und in den Industriegebieten dadurch helfen kann, dass sich die Ortsstatute wegen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe möglichst den lokalen Bedürfnissen der Bevölkerung anschmiegen. Die Tageszeiten, zu welchen der Arbeiter einkaufen kann und die Landbevölkerung die grösseren Ortschaften zu gleichem Zwecke aufsucht, sind sehr beschränkte. Die Sonn- und Festtage sind von jeher hierfür benutzt worden. Durch die rigorose Einführung der Sonntagsruhe sind gewisse grosse Gruppen der Bevölkerung um diese Kaufgelegenheit ganz oder zum Teil gebracht worden. Dagegen fand die Hausiererei, die die Waren ins Haus brachte, reichlichere Absatzgelegenheit. Will man mit gleichem Masse messen, so wird man nicht umhin können, die Sonntagsarbeitsverbote im Handelsgewerbe weitherziger zu gestalten. Ueber das Gegenteil wird vielfach berechtigte Klage geführt, die aber nur deshalb nicht lauter ertönt, weil diejenigen grossen politischen Parteigruppen, die angeblich die Mittelstandsfreundlichkeit in Generalpacht haben, besonders das kirchliche Moment der Sonntagsruhe stark betonen. Wie in so vielen Dingen auf diesem Gebiete, liegt hier ein Interessenkonflikt vor, der durch einen rein parteipolitischen Kompromiss verschleiert wird. Wer in streng kirchlich gesinnten Gegenden gelebt hat, hat hinreichend Gelegenheit gehabt, festzustellen, dass auch dort gegen übertriebene Sonntagsfeier sich starke Opposition geltend macht. —

In den letzten Jahren sind in der kaufmännischen Mittelstandsbewegung, die gleichzeitig immer weitere Kreise des Kaufmannsstandes erfasst hat, die Fragen der Konsumvereine und des Wandergewerbes erheblich zurückgetreten hinter der Frage, was gegen die Konkurrenz der grossen Versandgeschäfte, Warenhäuser, Grossmagazine und Bazare zu thun sei. Die ursprüngliche Mittelstandsbewegung hatte vorwiegend ihren Sitz in den kleineren Städten unter den kaufmännischen Kleingewerbtreibenden. Jetzt sind auch die Kaufleute mit grösserem Betriebskapital in den grossen und grössten Städten in die Bewegung hineingezogen worden. In dem früheren Stadium der Agitationen konnte man die Forderung gesetzlicher Abhilfe mit Steuerungleichheiten, mit unlauterem Wettbewerb und sonstigen Missbräuchen, die sich bei den Konkurrenten eingenistet hatten, begründen. Die Gewerbegesetzgebung, die mit ihren beschränkenden Bestimmungen und Verboten die Reellität im Handel unter gewissen ethischprophylaktischen Gesichtspunkten zu sichern suchte, war in der Lage, gewisse Zugeständnisse zu machen, ohne gleichzeitig die grosskapitalistische Entwickelungstendenz als solche für gefährlich und bekämpfenswert zu erklären. Das ist in neuester Zeit anders geworden. Nicht Auswüchse will man reglementieren, sondern bestimmte moderne Unternehmungsformen im kaufmännischen Leben, die die Existenz der Klein- und Mittelbetriebe untergraben, zurückdämmen. Konnte man früher mit einem Schein von Recht sagen, dass es Aufgabe der Gewerbe- und Steuergesetzgebung sei, Privilegien der Konkurrenten des Detailhandels zu beseitigen, so blieb man jetzt bei diesem, bei Licht betrachtet, gesunden Gesichtspunkt nicht mehr stehen, sondern man verlangte Privilegien lokalprotektionistischer Art für den gefährdeten Detailhandel selbst. Es sind dies Wandlungen in der Sozialpolitik, die kommen und gehen, Wandlungen, die gewiss nichts Ueberraschendes haben, wenn man bedenkt, dass wir speciell in Deutschland in einer Zeitepoche der Gesetzgebung stehen, die diktiert ist von dem »Schutz der wirtschaftlich schwachen Klassen«. Alle Auffassungen von den Aufgaben der Staatsfürsorge, die man bei der agrarischen Bewegung und der Industrieschutzzollbewegung zur Genüge kennen gelernt hat, und in denen Uebertreibungen und Schlagworte einen weiten Spielraum hatten, kehren ceteris paribus auch in der Mittelstandsbewegung wieder. Während aber bei unserer Handwerkergesetzgebung ein grossartig umfassendes Beobachtungs- und Erfahrungsmaterial vorlag, das die nationalökonomische Wissenschaft beigebracht hatte, sind wir, was den Grossbetrieb im Detail-

handel anbetrifft, durchaus unzureichend informiert. Freilich hätte das eine Gesetzgebung, die beherrscht ist von einer mächtigen reaktionären Strömung und überwacht wird von einer wenig widerstandsfähigen Regierung, kaum zur Vorsicht gemahnt. Ist ja doch die deutsche Handwerkergesetzgebung in Bahnen geleitet worden, die in diametralem Gegensatz zu den Ergebnissen und Forderungen der Wissenschaft stehen. Das Aktionsfeld für unsere kaufmännischen Mittelstandspolitiker einer Regierung gegenüber, die mit den Instinkten der Interessenten zu rechnen hat, war also ein überaus günstiges.

Der moderne lokale Kleinhandel wird in zunehmendem Umfange — darüber ist kein Zweifel — durch grosse kapitalkräftige Detailgeschäfte, durch Warenhäuser, Magazine, Grossbazare u. dgl., in seinen bisherigen Absatzverhältnissen auf der ganzen Front angegriffen, und zwar wirken hier unter den Hilfsmitteln der Koulanz und Reklame (Sombart) zwei verschiedene Tendenzen zusammen: die zunehmende Vereinigung zahlreicher Geschäftszweige in einem kaufmännischen Unternehmen und die zunehmende Specialisierung in bestimmten Branchen, beide unter der Voraussetzung der kapitalistischen Erweiterung der Handelsbetriebe. Früher war der Engroshandel ausgesprochen kapitalistisch, der Detailhandel konnte dagegen dank des rein lokalen Absatzes und der Kreditorganisation mit bescheidenen Kapitalien auskommen. Jetzt bemächtigt sich auch des Detailhandels das Grosskapital in der Form grosskapitalistischer Unternehmungen. Ihre Inhaber leitet der Gedanke, sich der Masse der Käufer zu bemächtigen und sie durch die Ausschaltung von Zwischenhandelsgliedern billiger, prompter und vielseitiger zu versorgen.

Das System der Grossmagazine hat sich zuerst in England entwickelt. Ihnen sind die Verkaufspaläste in Paris, die sich zu riesigen Aktiengesellschaften mit staunenerregendem Warenumsatz herausgewachsen haben, nachgebildet. Auch in den deutschen Grossstädten entwickelten sich mit der Zeit ähnliche Etablissements, sei es besonders zugeschnitten auf den Versand in die Provinzen, sei es auf den lokalen Absatz, für alle Klassen des kaufenden Publikums oder nur für einzelne berechnet. Bestimmte Firmen derart, wie z. B. Kaffeegeschäfte, Cigarrenhandlungen, Damenkonfektionsgeschäfte, wählen statt des Versandes von Waren von einer Centrale aus die Gründung eines maschenreichen Filialnetzes, das z. B. bei Modeartikeln nach Bedarfszonen sinnreich eingeteilt ist. Fast allen diesen Geschäften ist gemeinsam, dass sie einem besonderen, stark entwickelten, durch Organisationstalent des Unternehmers unterstützten Unternehmungsgeist ihre Entstehung verdanken. Es ist ganz natürlich, dass der grosse Erfolg einzelner zur Nachahmung aneifert. Aber immer ist der Organisator, nicht das hinter ihm stehende Kapital, das ausschlaggebende Moment. Er bildet sich an der Hand reicher Erfahrungen und dank weiser Selbstbeschränkung eine eigenartige Geschäftstradition, die die Mode und Laune des Tages überwindet, heraus. Er benutzt mit grossen Mitteln und Ausdauer die zeitgenössischen Formen der Reklame, er sorgt aber gleichzeitig dafür, dass das in den Zeitungen und Katalogen Versprochene auch gehalten wird. Seine Reklame ist keine Marktschreierei, seine Geschäftspraxis kein unlauterer Wettbewerb. Die Behandlung solcher grosser Detailgeschäfte ist also eine individuelle, die nicht jeder Kapitalist oder jede beliebige kapitalistische Gruppe einfach kopieren können. Schon von diesem sehr oft nicht gebührend berücksichtigten Gesichtspunkt aus lässt sich das Rätsel in der einfachsten Weise erklären, dass das eine Warenhaus und Versandgeschäft erfolgreich geblieben ist, während das andere äusserlich ganz ähnliche in kurzer Zeit wie ein Kartenhaus zusammenstürzte. Leider fehlen uns speciell in Deutschland hinreichende Mitteilungen über die grossen Warenhäuser, ihre Kapitalbeschaffung, ihr Verhältnis zur Grossindustrie und ihre Geschäftsorganisation im Inneren, aber soviel ist jedenfalls sicher, dass es eine Uebertreibung sondergleichen ist, schon jetzt von »Entwickelungstendenzen im Detailhandel« zu sprechen, nach denen den Warenhäusern à la Wertheim und Tietz die Zukunft gehört. Es ist eine bekannte Erfahrungsthatsache, dass in einer wirtschaftlichen Haussebewegung wie derjenigen, in der sich das Deutsche Reich in den letzten Jahren befand und die durch rapide Zunahme der Wohlhabenheit aller städtischen Klassen sich auszeichnete, eine fieberhafte Gründungsthätigkeit sich bemerkbar macht. Momentan mag die Kaufkräftigkeit der grossen Masse der Bevölkerung stark gestiegen sein und ebenso ihre Sucht, in den Einkäufen es den besitzenden Klassen gleichzuthun, und beides konnte die Prosperität der neuen Warenhäuser genügend erklären; aber eine gewisse Reaktion wird sicher nicht ausbleiben, auch nicht eine Reaktion gegen diejenigen nationalökonomischen Propheten, die schon jetzt ankündigen, dass dem bisherigen Detailhandel die Todesstunde geschlagen hat. Wäre die Entwickelung zum grosskapitalistischen Betrieb, wie sensationelle Nationalökonomen auf der einen Seite und ängstliche Mittelstandspolitiker auf der anderen Seite uns glauben machen wollen, wirklich so selbstverständlich, so befände der gesamte

bisherige Detailhandel sich bereits mitten in einer schweren Krisis. Davon kann glücklicherweise gar keine Rede sein. Wahrscheinlich ist nur das, dass der kapitalkräftige Detailhandel namentlich in den grossen Städten sich der Bildung von Specialgeschäften, die sich auf einen engen Kreis von zusammengehörigen Waren bezw. auf eine bestimmte, örtlichen und individuellen Bedürfnissen angepasste, Kombination von Handelsgegenständen ausdehnt. Nicht wahrscheinlich ist dagegen, dass die Warenhäuser und Bazare, die alle erdenklichen Artikel in jeder Quantität und Qualität führen wollen, das Feld behaupten. Einzelne Warenhäuser bereits charakterisierter Art unter genialer Leitung mögen von Bestand bleiben, aber viele von ihnen leiden unter dem principiellen Fehler der nicht durchgeführten Arbeitsteilung. Sie kranken an einer viel zu riskanten Einkaufsmanie von Tausenden von Gegenständen ohne Uebersicht über die Chancen der Konjunktur, an unverhältnismässigen Kosten für die Reklame und endlich an viel zu grosser Abhängigkeit von den Industrieen, deren Kommissionslager sie bilden wollen. Grossbritannien ist der deutschen wirtschaftlichen Entwickelung um ein halbes Jahrhundert vorausgeeilt. Wären die von einigen Autoren entworfenen Entwickelungstendenzen richtig, so gäbe es dort nur noch Warenhäuser und Bazare. Das ist keineswegs der Fall. Die Einheitlichkeit der Mode und des ganzen Konsumtionsbedarfs hat zwar auch dort Handwerk und Detailhandel stark zusammenschrumpfen, zum Teil sogar ganz verschwinden lassen. Ueberall hat der grosskapitalistische Betrieb das Feld erobert und behauptet. Wir sehen dort riesige Specialgeschäfte eingeführt und lebensfähig. Daneben auch eine Reihe von Warenhäuser à la Wertheim, Hertzog und Gerson. Sie sind aber keineswegs der Typus des kapitalistischen Detailhandels geworden. Sie sind zugeschnitten auf einen eigenartigen, individuellen Unternehmungsgeist, sie sind aber ebenso wie die analogen Geschäfte in Paris in erster Linie Versandhäuser für die Provinzen. Was sie dorthin liefern, ist unzweifelhaft besser und billiger, als was man in den Geschäften der kleinen Städte bekommt. Aber der Grossstädter selbst zieht es, wenn er vernünftig ist, schon jetzt vor, in den grosskapitalistischen Specialgeschäften für Kleider, Teppiche, Lampen, Möbel, Schuhe, Hüte, Kolonialwaren und tausenderlei mehr zu kaufen als aus dem Sammelsurium der Bazare. Die Bazare sind nicht das eigentliche Endziel unserer Entwickelung. Sie sind nur für die unteren und mittleren Stände ein Durchgangsstadium, was die besitzenden Klassen, die sich an die guten Specialgeschäfte halten, längst durchlaufen haben.

Vorläufig muss es eine unentschiedene Streitfrage bleiben, welche Form des grosskapitalistischen Detailhandels das Feld behauptet. Die eine Tendenz, diejenige nach Vergrösserung der Ladengeschäfte mit grösserer Auswahl, grösserer Koulanz und erweitertem Absatzgebiet ist unzweifelhaft vorhanden. Das mobile Kapital und die kaufmännische Intelligenz wenden sich diesen Unternehmungen zu, die den kleinen Ladengeschäften ebenso überlegen sind wie die Industrie dem Handwerk. Die Mode, die Bedarfskoncentration und die gesteigerten Ansprüche der Konsumenten an Auswahl, geschmackvoller Ausstattung, flinker Bedienung, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Kaufräume unterstützen diesen Umwandelungsprozess. Auch mittlere und kleinere Geschäfte können alle diese Vorzüge aufweisen, wenn sie mit der modernen Entwickelung Schritt halten. Die meisten haben es aber nicht gethan. Nicht die sogenannte »höhere Unternehmungsform«, die ja als die kapitalkräftigere unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen den Vorsprung hat, ist allein ausschlaggebend, vieles hängt vielmehr von der kaufmännischen Intelligenz, Spekulation und Bildung ab.

Eine Statistik über die Warenhäuser und Grossmagazine giebt es nicht. Nach einer gelegentlichen Angabe soll es in Deutschland bereits 500 derartige Etablissements geben. Die Zahl scheint etwas hochgegriffen, jedenfalls befinden sich darunter auch Bazare mittleren Umfangs. Kaufhäuser, in denen man alle möglichen Artikel erstehen kann, hat es übrigens schon sehr lange gegeben, z. B. in den Hafenstädten, wo Aus- und Einwanderer sich an einer Stelle neu auszustatten pflegten. Ebenso giebt es bereits seit Jahrzehnten Warenversandgeschäfte, die durch Masseneinkäufe und eigene industrielle Etablissements zu billigeren Preisen zu liefern in der Lage waren. Vielfach sind diese Grossmagazine nichts anderes als Kommissionslager für die betreffenden Industrieen selbst. Dass man mit einer centralen Leitung durch gutgelegene und verteilte Filialen den Verkauf bestimmter Artikel in den grossen Städten und in den Provinzen einheitlicher und zweckmässiger organisieren könne, war ebenfalls eine allgemein bekannte Thatsache. Diejenigen Erscheinungen neuester Zeit, die die Aufmerksamkeit weiter Kreise in so lebhafter Weise auf sich gelenkt und die Mittelstandspolitiker im Kaufmannsstande mobil gemacht haben, sind in erster Linie die Bazare und die Grossmagazine, jene Massenartikelwarenhäuser, besonders berechnet für die niederen Bevölkerungsschichten, diese riesenhaften Kaufpaläste für Qualitätswaren ausgezeichnet durch Chic und Komfort. Beiden gemeinsam ist eine systematisch be-

triebene Reklame. Besonders das letztere Moment hat die Mittelstandspolitiker veranlasst, über Marktschreierei und sonstige unsolide Machenschaften Klage zu führen, Klagen, die das Wesen des modernen Wettbewerbs vollständig verkennen. Es soll zwar nicht geleugnet werden, dass es Schund- und Ramschbazare widerwärtigster Art giebt. Ihre Devise ist »billig und schlecht«, und sie sind berechnet auf die Leichtgläubigkeit und Unklugheit des Publikums. Sie halten sich bald länger, bald kürzer. Von dauerndem Bestand können sie u. E. aber nicht sein. Die grossen Warenhäuser der neuesten Zeit, die man jetzt besonders im Auge hat, haben sich dagegen solche unsolide Machenschaften in der Regel nicht zu schulden kommen lassen. Man kauft dort gut und billig und wird prompt bedient. Ob freilich alle Artikel preiswürdiger sind als in den anderen Geschäften, ist zweifelhaft. Es ist sehr wahrscheinlich, dass man besonders billige Lockartikel führt, und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass die Preisunterbietung, um die Konkurrenz zum Erliegen zu bringen, raffiniert planmässig betrieben wird. Aber alles das sind Praktiken, die nicht nur für die Warenhäuser charakteristisch sind. Man mag fernerhin bedauern, dass die Warenhäuser die unabhängigen Existenzen vermehren und die Gründung selbständiger Haushalte und Geschäfte erschweren. Aber diese Konsequenz liegt ja in unserer Gesamtentwickelung zum Grossbetrieb. Jedenfalls ist bislang der Nachweis nicht geliefert, dass das Heer von Angestellten in den Warenhäusern und Bazaren sozial schlechter gestellt ist als in anderen Geschäften.

Wie gesagt sind die Akten über die Warenhäuser noch nicht geschlossen. Die Grossmagazine befinden sich zur Zeit in grossem Aufschwung und finden den Beifall aller Konsumentenklassen. Sie sind gefährliche Konkurrenten für die mittleren und kleineren Ladengeschäfte, die zurückgeblieben sind. Sie haben aber auch manchen Fortschritt gezeitigt. Der Kaufmannsstand speciell in den kleineren und mittleren Städten wird durch sie aus seiner Lethargie gerüttelt und modernisiert, und es wäre sehr bedenklich, wenn es der Mittelstandsbewegung gelänge, durch Filialen-, Branchen- und Umsatzsteuern die neuen Detailgrossbetriebe zu erdrücken. Leider hat gerade auf diesem Gebiete die neueste Gesetzgebung, die dem Drängen der Mittelstandspolitiker nachgab, höchst gewagte Experimente gemacht. Das Musterland für solche Projekte ist Frankreich, das in Form einer Patent-, Miet- und Personalsteuer seit 1880 den vorläufig erfolglosen Versuch macht, die Warenhäuser besonders zu besteuern. 1899 folgte Bayern mit einem Gewerbesteuergesetz, welches Warenhäuser, Grossmagazine, Versandgeschäfte und solche Gewerbebetriebe, die eine Mehrzahl von Verkaufsstellen unterhalten, mit einer besonderen Steuer nach dem Geschäftsumfange belastet. Endlich ist nach überaus erregten Verhandlungen und Kongressen der Detaillistenvereine die preussische Staatsregierung im Jahre 1900 dazu übergegangen, die Warenhäuser durch eine besondere Umsatzsteuer zu bekämpfen. Alles nähere über diese Frage wird unten in dem Art. Warenhäuser zu behandeln sein.

Litteratur: *Die hauptsächlichste Litteratur über die Mittelstandsbewegung im Handwerk findet sich oben in dem Art. Handwerk Bd. IV, S. 1113/14 ff. bereits angeführt. Aehnliches gilt bezüglich der Mittelstandsbewegung im Kaufmannsstande vom Art. Handel, ebendaselbst S. 979/80 ff. Von der neuesten Litteratur über Warenhäuser und Kleinhandel sind noch anzuführen* **Paul Dehn**, *Die Grossbazare und Massenzweiggeschäfte. Berlin 1899.* — **Paul Erfurth**, *Warenhaus und Kleinhandel. Berlin o. Jahr.* — **A. Grävell**, *Zum Kampfe gegen die Warenhäuser. Dresden-Blasewitz 1899.* — **Fritz Gugenheim**, *Warenhaussteuer. Berlin 1898.* — **J. W. Hauschildt**, *Der Kampf gegen die Warenhäuser. Friedeberg a. Queis o. Jahr.* — **F. C. Huber**, *Warenhaus und Kleinhandel. Berlin 1899.* — **Paul Messow**, *Die Schäden im Detailhandel und die Warenhäuser. Dresden o. Jahr.* — **Joh. Wernicke**, *Umsatzsteuer und Konsumvereine. Berlin 1898. A. u. d. T. Genossenschaftliche Streit- und Zeitfragen, Heft 3.* — *Zur Frage der Umsatzsteuer in Sachsen. Stenogr. Bericht über die öffentliche Protestversammlung der sächsischen Konsumvereine, Produkten- und Warenverteilungsvereine; abgehalten am 30. Januar 1898 zu Chemnitz.* — *Die Umsatzsteuer. Ein Mahnwort gegen deren Einführung. München 1898.* — **Schneider**, *Die grossen Warenbazare und ihre Auswüchse. Verhandlungen der VII. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine, Köln 1898.* — **Robert Wilhelms**, *Die Warenhäuser und ihre Bekämpfung. Strassburg i. E. 1898.* — *Von einem Detaillisten. Gegen die Warenhäuser. Hamburg o. Jahr.* — *Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Antrages, betr. staatliche korporative Vertretung des Hamburgischen Detaillistenverbandes. Juni 1898.* — *Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Antrages, betr. progressive Umsatzsteuer und zur Prüfung des Antrages, betr. die kleineren und mittleren Detaillisten. Dezember 1898.* — *Stenogr. Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg. Januar 1899.* — *Die Warenhaus-Umsatzsteuer zum Schutz des Kleinhandels und des Kleingewerbes. Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin. Berlin 1899.* — *Das Warenhaus. Centralorgan für die Interessen der Kaufhäuser, Warenhäuser, Bazare, Sortimentsgeschäfte etc. Unter Redaktion von* **H. A. Bäcker** *in Berlin. Seit Dezember 1899 wöchentlich eine*

Nummer. — **F. Stumpf.** *Bericht über die am 9. Dezember 1895 zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen deutscher Handelskörperschaften, betr. die Bedrängnisse des Kleinhandels und die Mittel zur Abhilfe derselben. Osnabrück 1896.* — *Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Handel- und Gewerbetreibenden im deutschen Mittelstande und Vorschläge zur Besserung dieser Verhältnisse. Einbeck 1896.* — *Bericht über die Konferenz der Delegierten kaufmännischer und gewerblicher Vereine Deutschlands am 3. und 4. Oktober 1898 in Leipzig. Herausg. vom Verein selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen.* — *Bericht über die Gründung des Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe in Leipzig am 19. Juni 1899. Herausg. vom Bundesvorstand.* — *Erhebungen über die Lage des Kleinhandels im Bezirke der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Soran. Soran N.-L., 1899.* — **Otto Schmidt.** *Die Begründung von Einkaufsgenossenschaften. Konstanz 1899.* — — *Einen kritischen Bericht über alle diese Schriften giebt* **W. Stieda,** *Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., 19. Bd., Jena 1900. S. 390 ff.* — *Die Steuerfrage der Genossenschaften behandelt* **J. Wernicke** *im Finanzarchiv Bd. 15 (1898) S. 212 ff. Ferner* **G. Schanz,** *Finanzarchiv Bd. 3 (1886) S. 245 ff. und Bd. 15 (1898) S. 316 ff.* — *Ueber die Entwickelungstendenzen im modernen Kleinhandel: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 98 S. 137 ff. (namentlich die Referate von* **W. Sombart, K. Rathgen** *und* **Rocke**). — *Ueber die preuss. Warenhaussteuer: Verhdlg. d. pr. Abg.-H. 19. Legisl.-Per. Session II (1900).* — *Ueber die Verhandlungen der Breslauer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik:* **M. Biermer,** *Jahrb. f. Nat.-Oek. und Statistik, 19. Bd., Jena 1900, S. 356 ff.* — *Ueber das Hausiergewerbe: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 77—83, ferner* **W. Stieda,** *das Hausiergewerbe in Deutschland, Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung, Dresden 1899.* — — **Derselbe:** *Referat auf der Breslauer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 98, S. 102 ff.* — **M. Biermer,** *Art. »Mittelstandsbewegung«, Hdwb. d. St. 1. A. 2. Suppl.-Bd., S. 634 ff.*

M. Biermer.

Mobiliarsteuer.

Einleitung. I. Die Mobiliarsteuer in Frankreich. 1. Geschichte. 2. Geltender Rechtszustand. 3. Statistik. II. Die Mobiliarsteuer in Elsass-Lothringen. III. Beurteilung. IV. Reformen.

Einleitung. Die Mobiliarsteuer deckt sich keineswegs mit einer als Vermögens- oder Aufwandsteuer gedachten Besteuerung des Mobiliars im üblichen Sinn, d. h. der Ausstattung der Privatwohnung, wie sie z. B. in Belgien und Holland als Teil der sogenannten Personalsteuer vorkommt. Ihr Begriff muss vielmehr aus der Steuergeschichte Frankreichs entnommen werden. Diese ergiebt, dass der Mobiliarsteuer zwei verschiedene Ziele gesteckt waren: zuerst in den Revolutionsjahren die Aufgabe, eine der Grundsteuer parallele Besteuerung der Erträge aus beweglichem Besitz zu verwirklichen; später dann und nach dem noch heute geltenden Recht ist sie gedacht als eine mit einer Personalabgabe verbundene Steuer nach Massgabe des Mietaufwands, der dieses ältere weitere Ziel so fremd geworden ist, dass im letzten Jahrzehnt vielgestaltige Versuche auftauchen, die Steuer dem ursprünglichen Ideal wieder anzunähern. Immerhin unterscheidet sie sich in einer Reihe von Punkten von den eigentlichen Mietsteuern, auf die im übrigen verwiesen sei (s. d. Art. oben S. 774 ff.).

Abgaben unter dem Namen der Mobiliarsteuer finden sich in Frankreich und Elsass-Lothringen.

I. Die Mobiliarsteuer in Frankreich.

1. Geschichte. Die Entstehung der Mobiliarsteuer in Frankreich verknüpft sich mit den Versuchen der konstituierenden Nationalversammlung, die Finanzen des Staates nach der Beseitigung der Abgaben des absoluten Königtums auf neue Steuern zu begründen. Für die erste Form der ergänzenden direkten Besteuerung neben der Grundsteuer war entscheidend die allgemeine, durch die Vergangenheit gerechtfertigte Scheu vor einer der Willkür der Steuerorgane überlassenen Veranlagung und der mit den Revolutionsideeen grossgezogene Hass selbst gegen ein gesetzlich umgrenztes Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des freien Bürgers.

Schon $1\frac{1}{2}$ Monate nach Einführung der Contribution foncière wurde in Anknüpfung an frühere Einzelversuche für die Belastung des revenu mobilier ein diesen Stimmungen angepasster Weg beschritten. Ein Dekret vom 13. Januar und 18. Februar 1791 griff zu diesem Zwecke ausser einer Personalabgabe im Wert dreier Arbeitstage einige in die Augen fallende äussere Wohlstandsmerkmale (Wohnungsmiete, Dienstboten, Pferde, Maultiere) heraus und versuchte das wichtigste, die Wohnungsmiete, neben einer 3prozentigen Aufwandsteuer (cote d'habitation) zur Grundlage einer Einkommensbesteuerung (cote mobilière) zu machen, während die anderen Objekte mit kleinen späteren Ergänzungen einer damals und für die Zukunft unfruchtbaren direkten Luxussteuer unterworfen wurden. Doch erwies sich trotz eines guten Kernes der Versuch solcher mittelbaren Einkommensteuer als unhaltbar. In richtiger Erkenntnis der ungleichen Bedeutung des Mietaufwandes für die Grösse des Einkommens waren zwar die zur Feststellung des Einkommens dienenden Multiplikatoren mit der Höhe des Mietaufwandes von $2—12\frac{1}{2}$ (bei 100 bezw. 12000 Francs Miete) gesteigert und dem Pflichtigen sogar gestattet, von der mit 5,55% dieses fiktiven Einkommens erhobenen Steuer den Immobiliarsteuerbetrag abzuziehen, aber die Unfertigkeit der damaligen Verwaltungs-

organisation, die mangelnde Einheitlichkeit und Durchsichtigkeit des Steuerkomplexes und wahrscheinlich auch die Gehässigkeit einer scheinbaren Progressivsteuer veranlassten erst (29. November 1793) die Herabsetzung der beiden an die Miete sich anlehnenden Steuern, dann stillschweigend 1794 den Verzicht auf dieselbe. Nach fruchtlosen Versuchen 1795 und 1797 führte hierauf ein G. v. 23. Dezember 1798 die Mobiliarsteuer in der noch jetzt giltigen Form als eine blosse Mietaufwandsteuer ein, wobei zwar der Name der Steuer von 1791 beibehalten, jedoch jeder Rückschluss auf das Einkommen aufgegeben wurde. Da ihr dabei gegenüber den anderen Elementen der ergänzenden direkten Besteuerung (Personalsteuer, Luxussteuern, Besoldungssteuer) unter einem Gesamtsoll von 30 Millionen Francs nur der Betrag von 5,6 Millionen, also eine ganz unbedeutende Rolle zugewiesen war, so wurde gleichzeitig das frühere Recht der Anrechnung der Immobiliarsteuer aufgehoben. Durch das gleiche Gesetz erhielt die Mobiliarsteuer die ihr noch heute anhaftende Eigenschaft einer Repartitionssteuer.

Der schwerwiegenden Feststellung der Verteilungsmassstäbe für die Departements, Arrondissements und Gemeinden waren die Bemühungen der nächsten Jahrzehnte gewidmet. Nachdem zunächst 1798 für die Oberverteilung der rohe und willkürliche Weg einer Kombination von Seelenzahl und Gewerbesteuerertrag benutzt und nur für die Veranlagung in den Einzelgemeinden der Mietwert zu Grunde gelegt wurde, ordnete das Finanzgesetz vom 23. Juli 1820 wegen der ausserordentlich verschiedenen Entwickelung des Gewerbewesens an, dass auch von oben herab die Verteilung nach den Mietwerten der Bezirke zu erfolgen habe. Aber die Bestimmung dieser Summen selbst stiess auf unerwartete und nach mehrfachen Erhebungen keineswegs überwundene Schwierigkeiten, obwohl es der Steuerverwaltung gelang, die Gesamtsumme des belastbaren Mietaufwands allmählich genauer zu erfassen (1820 155, 1828 384 Millionen Francs).

Das G. v. 21. April 1832 verteilte deshalb aufs neue die Kontingente willkürlich je zu einem Drittel nach dem letzten Ertrage der 1831 vorübergehend selbständig gemachten Personalsteuer, nach den Steuerkontingenten von 1830 und nach den eben katastrierten Mietwerten. Seit dieser Massregel kam eine gesetzliche Repartition nicht mehr zu stande; zwar bestimmte das gleiche Gesetz von 1832, dass künftig alle fünf Jahre eine Revision der Kontingente der Departements erfolgen sollte, aber da die ersten Termine trotz mehrfacher Vorlagen wegen des allgemeinen Widerstandes fruchtlos verflossen, so griff schliesslich ein G. v. 4. August 1844 zu dem bei dieser Lage einzig möglichen, aber durchaus unzureichenden, von den Gesetzgebern viel zu optimistisch beurteilten Mittel, auf eine durchgreifende Revision zu verzichten, aber die bisherige Starrheit der Kontingente wenigstens dadurch zu brechen, dass neuentstehende Wohnungen nach drei Jahren dem Einzel- und Hauptkontingente mit 5% des Mietwertes zugeschrieben, abgebrochene vom nächsten Jahre an abgeschrieben werden sollten. Diese Bestimmung ist die einzige, der eine automatische, von den Finanzgesetzen unabhängige Steigerung des Gesamtsteueraufkommens zu danken ist.

Ein 1831 gemachter Versuch, die Personalsteuer als Quotitätssteuer von der Mobiliarsteuer zu trennen, um letztere trotz Beibehaltung des Repartitionscharakters sowohl im ganzen als auch besonders im Verhältnis der Departements zu einander gleichmässiger und ergiebiger gestalten zu können, musste wegen des Widerstandes gegen den durch diese Reform gesteigerten Einfluss der Staatssteuerbehörden und wegen der Angriffe auf die zu erwartende Erhöhung der Personalsteuer schon nach einem Jahre wieder aufgegeben werden. (G. v. 21. April 1832.)

Seitdem ist an den Hauptgrundsätzen der Gesetzgebung und Steuerverwaltung nichts mehr verändert worden, obwohl schon seit Jahrzehnten in zunehmendem Masse die Parteien und die Wissenschaft Fortbildungen im Sinne einer Aenderung des Steuercharakters oder der Steuertechnik fordern (s. unten sub III und IV).

2. Geltender Rechtszustand. Derselbe beruht im wesentlichen auf dem mehrfach citierten Gesetz von 1832 und den späteren Verordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Die Mobiliarsteuer ist eine Repartitionssteuer, deren jährlicher Betrag im ganzen und einzelnen nicht direkt bestimmt wird, sondern von der Feststellung der Personalsteuer abhängt. Diese wird auf Grund des von den Generalräten für jede Gemeinde angesetzten Personalsteuersatzes (Wert dreier Arbeitstage, höchstens 4,50 Francs) und der vom Municipalrate bestimmten Zahl der Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde berechnet und von dem derselben Gemeinde durch den Generalrat auferlegten Gesamtkontingent der Personalmobiliarsteuer abgezogen, worauf der Rest den Betrag der Mobiliarsteuer bildet. Diesem letzteren fallen allein die Zuschläge für allgemeine, departementale und kommunale Zwecke zur Last.

Die subjektive und objektive Steuerpflicht ist folgendermassen umgrenzt. Der Mobiliarsteuer unterworfen ist jeder im Vollbesitz seiner Rechte stehende Einwohner, d. h. nach der Praxis nicht sowohl der privatrechtlich Dispositionsfähige, als jeder durch Vermögen, Gewerbebetrieb und sonstigen Erwerb wirtschaftlich Selbständige. Von dieser auch die Ausländer umfassenden Pflicht sind ausgenommen die nicht einheimischen Vertreter fremder Staaten im Falle der Reciprocität und die vom Armenamte unterstützten Personen. Weiter sind befreit die Offiziere und Beamten der Land- und Seemacht, die Offiziere des Generalstabs und der Aushebungsbehörden, die Vorstände der Zollämter und die Gendarmerie, sofern sie nicht freiwillig eine eigene Wohnung für sich und ihre Familie haben. Offiziere »ohne Truppe« geniessen das Vorrecht nicht. Zu diesen von jeher bestehenden Vergüns-

tigungen tritt seit G. v. 17. Juli 1889 und 8. August 1890 hinzu die Befreiung der Eltern von mindestens 7 lebenden minderjährigen Kindern, wenn der Grundbetrag von deren Personalmobiliarsteuer 10 Francs nicht überschreitet.

Befreit können weiter werden gering Bemittelte überhaupt, wenn und soweit der Municipalrat von der ihm unbestritten und mit Ausschluss jedes Beschwerderechts zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen beschliesst. Die Gewohnheit solcher Entlastung der unteren Klassen, deren Umfang infolge der Decentralisation der Kompetenz nicht genau bekannt wird, ist bei Personal- wie Mobiliarsteuer seit langem weit verbreitet. 1891 gewährten von 85 Städten mit über 20000 Seelen angeblich nur 10 keine Erleichterungen. Dieselben gehen zumeist nicht von festen Grundsätzen, sondern nur von der Lage des Einzelfalles aus; häufig haben sie die Form einer niedrigeren Einschätzung der kleinen Wohnungen. 1880 wurde vom Staatsrat die schon länger bestehende Uebung genereller Freilassung der Mietwerte unter einem bestimmten Betrag als rechtmässig anerkannt.

Die Steuerpflicht bemisst sich zeitlich nach dem 1. Januar, örtlich nach der Zugehörigkeit der Wohnung bezw. der Wohnungen, bei erfolgtem Wechsel nach der Zugehörigkeit der neuen Wohnung; sie ist unabhängig von der thatsächlichen Benutzung, sofern nur das Dispositionsrecht über die Wohnung vorhanden ist. Tod macht die Erben, heimlicher Abzug des Mieters den Vermieter für die im betreffenden Jahre fällige, nicht bezahlte Steuer haftbar. Aehnliche Sicherungen des Fiskus bestehen dem Vermieter gegenüber z. B. bei Unterlassung der ihm obliegenden Anzeige eines vertragsmässigen Wohnungswechsels und beim Vermieten möblierter Wohnungen.

S t e u e r o b j e k t ist die persönlichen Zwecken dienende (daher möblierte) Wohnung, gleichviel ob dieselbe als Amtswohnung in öffentlichen Gebäuden liegt, ob sie dauernd oder nur vorübergehend, ganz oder teilweise bewohnt wird. Bei Vermietung möblierter Wohnungen wird der Mietwert des Mobiliars abgezogen. Steuerfreiheit ist nur den unfreiwillig leerstehenden Wohnungen, dann den amtlichen, beruflichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Räumen gewährt, sofern sie sich von den persönlichen Wohnräumen trennen lassen.

Als M a s s s t a b, nach dem die persönliche Steuerpflicht mit den Steuerobjekten verknüpft wird, gilt im allgemeinen der Mietwert der Wohnung (valeur locative d'habitation personelle). Während diese Vorschrift bequem anwendbar ist in Gemeinden, wo viel vermietet wird, wird sie unhaltbar und von der Gesetzgebung als unhaltbar anerkannt in allen anderen Fällen. Die Regierung gelangte unter dem Einflusse der thatsächlichen Uebung schon vor 1832 dazu, subsidiär andere Gesichtspunkte der Einschätzung, z. B. nach den Ergebnissen der Grundsteuerkataster, vor allem aber nach dem aus äusseren Eindrücken sich etwa ergebenden Einkommen oder Vermögen (facultés présumées des contribuables) zu dulden, und konnte auch seitdem diese in der Natur der Sache liegende Praxis nicht beseitigen, obwohl damit den verhassten willkürlichen Steuermerkmalen Raum gegeben war. Es kann auch nur als eine Selbsttäuschung betrachtet werden, wenn die Rechtsprechung diesen anderen Massstäben nur das Gewicht einer H i l f e bei Erfassung des Wohnungsmietwertes beigelegt wissen will.

Hieraus ergiebt sich, dass die in den Einzelgemeinden verwendeten Kataster nur für die Unterverteilung der Steuer, aber weder für eine neue Gesamtrepartition noch als Anhaltspunkt für die konkreten Aufwands- oder Vermögensverhältnisse brauchbar sind. Ueber die heutige Anwendung der verschiedenen Veranlagungsmassstäbe siehe unten sub 3.

Die Verteilung des jährlichen Kontingents auf die so festgestellten Grundlagen hat im allgemeinen proportional (au centime le franc) zu erfolgen. Eine wichtige principielle Ausnahme von dieser Regel sowie von der gewöhnlichen Erhebung der Personalmobiliarsteuer ist für O c t r o i g e m e i n d e n zugelassen. Schon durch G. v. 24. April 1806, dann durch das von 1832 ist diesen im Anschluss an frühere ähnliche Privilegien das Recht gegeben, die Personalmobiliarsteuer ganz oder teilweise auf das Octroi zu übernehmen, wobei die bezüglichen Beschlüsse der Genehmigung durch ein Dekret unterliegen. Sie können dabei die kleinen Mieten ganz von der Mobiliarsteuer freilassen und die übrigen proportional heranziehen oder, wie schon vor 1832, seit dem Finanzgesetz vom 3. Juli 1846 eine Progressivskala (tarif gradué en raison de la progression ascendante des loyers) anwenden, die jedoch in ihren höchsten Stufen den primär zu berechnenden proportionalen Steuerfuss nicht übersteigen darf. (Instruktion vom 5. September 1860; vgl. die belehrende Staatsratsentscheidung vom 21. Juli 1876, die sich gegen die stärkere Progression in Paris wendet.) Neuerdings benutzen die Gemeinden diese Möglichkeit, die unteren Klassen von einer direkten Steuer zu entlasten, immer weniger. Von 25 Orten, die 1830 dieses Recht gebrauchten, darunter 3 mit Anwendung progressiver Sätze, ist die

Zahl dieser sogenannten villes rédimées 1837 auf 16, 1850 auf 10, 1861 auf 8, nach 1871 auf 6 zurückgegangen (Paris, Versailles, Lyon, Marseille, Cherbourg, Lorient). 1891 waren es nur noch die zwei erstgenannten. In beiden Städten ist die durch das Octroi gedeckte Summe allmählich immer mehr gesunken, z. B. in Paris von (1804) 4,9 (= 84 %) bis auf (1899) 4,6 Millionen Francs (= 14 % der Personalmobiliarsteuer samt allen Zuschlägen). Nur Paris benutzt noch jetzt eine in ihrem höchsten Satz alljährlich wechselnde, im übrigen ziemlich stabile Degressivskala bei der Verteilung des übrigbleibenden Mobiliarsteuerkontingents. Es waren dort z. B.

um	befreit Wohnungen im Kataster-anschlag [1]) bis zu Frcs.	die Grenzen der Degression %	die Normalsätze erreicht bei einem Katasteranschlag [1]) von Frcs.
1850	200	2,5—5,5	800
1866	250	3—9	1 500
1872	400	4—10,75	1 500
1883	400	6,5—10,05	900
1891	400	6,5—11,74	1 000
1896	400	6,5—12,58	1 100

3. Statistik. Die Reformversuche der letzten Jahre sind auch der Statistik zu gute gekommen, die vorher ungenügend war. Das Wachstum der 1798 auf 5,5 Millionen veranschlagten und 1820 ca. 15 Millionen Francs ergebenden Mobiliarsteuer seit 1832, wo zum letzten Male allgemeine grössere Entlastungen des Gesamtkontingents eintraten, und ihre finanzielle Bedeutung unter den grossen direkten Staatssteuern zeigen folgende Zahlen:

	Grundbetrag (Millionen Frcs.) der			Verhältnis v. Sp. 3 zu 1 %
	4 alten direkten Steuern	Personal-mobiliar-steuer	Mobiliar-steuer allein	
1837	240,4	34,0	21,5	9
1850	253,0	35,3	22,5	9
1860	278,9	37,6	23,6	8
1880	335,6	52,2	35,8	11
1892	356,7	64,8	47,6	13
1899	355,8	71,6	54,0	15

[1]) Katasteranschlag = 80 % des wirklichen Mietwertes.

Seit 1860 hat sich die Mobiliarsteuer als ziemlich elastisch erwiesen. Bei den Zahlen für 1899 (Voranschlag) kommt die Herabsetzung der Grundsteuer mit in Betracht. Noch mehr fällt das Gewicht der Mobiliarsteuer in die Wagschale, wenn man die Zuschläge (für Staats-, Departements-, Gemeindezwecke) zu ihr mit in Rechnung zieht. 1899 wurde an Personalsteuer 17,6 Millionen Francs, dagegen an Mobiliarsteuer 155,1 erhoben, davon 78,2 für den Staat.

Die Zahl der Mobiliarsteuerpflichtigen, bei der übrigens in mehreren Gemeinden besteuerte Personen auch mehrfach gezählt sind, ist viel stärker gewachsen als die Bevölkerung (letztere 1831 bis 1896 um 16 %). Die Zahl der cotes war in 1000

1829	4 254	1881	6 518
1844	5 206	1891	6 890
1859	5 754	1898	7 062

Wenn die Zahlen vergleichbar sind und nicht auch die von den Gemeinden kraft eigenen Rechts befreiten einschliessen, so würde sich daraus (und ähnlich bei der Personalsteuer) ein sparsamerer Gebrauch der Befreiungen ergeben. Von allen Haushaltungen (1851 8,86, 1861 9,05, 1886 10,58, 1891 10,74 Millionen) fallen übrigens auch heute nur 2/3 unter die Mobiliarsteuer. Der Steuernachlass auf Grund des Gesetzes von 1890 (s. oben sub 2) betrug 1898 0,5 Millionen Francs.

Der Mietwert ist seit den vergeblichen Versuchen von 1820 bis 1841 erst 1887 bis 1889 gleichzeitig mit der Anfertigung des neuen Gebäudekatasters und zwar diesmal notorisch mit gutem Erfolg festgestellt worden. Zum Vergleich dienen die älteren unvollkommenen Daten. Die valeurs locatives wurden berechnet in Millionen Francs: 1831 zu 393 (Erhebung), 1841 zu 427 (Erhebung), 1856 zu 512 (Fortschreibung), 1889 zu 1572 (Erhebung), 1894 zu 1603 (Fortschreibung), 1899 zu 2040 (offizielle Schätzung).

Besonderes Interesse gewährt endlich die den Budgetberatungen von 1891 beigegebene Tabelle über die Art der Veranlagung der Mobiliarsteuer im Jahre 1884, die heute noch zutreffen wird. Damals waren veranlagt nach dem

	Mietwerte selbst	Grundstückskataster, Verkaufswert, Mietwert, aber ohne genaueren Anschluss an diesen	Mietwert kombiniert mit facultés présumées	nach den facultés présumées allein (verschiedene Merkmale)
Gemeinden	2 340	1 657	18 664	13 446
Steuerpflichtige	1 733 000	238 000	2 684 000	1 981 000
Grundbetrag der Mobiliarsteuer	24 304 000 Fr.	731 000 Fr.	8 350 000 Fr.	6 207 000 Fr.

II. Die Mobiliarsteuer in Elsass-Lothringen.

In Elsass-Lothringen ist die ältere französische Gesetzgebung nach 1871 im wesentlichen unberührt geblieben. In ähnlich grossem Umfang wie in Frankreich musste hier von der Repartition nach dem Mietwert abgesehen und die Steuerpflichtigen ausser in den grösseren Städten nach Massgabe des Einkommens oder Wohlstands eingeschätzt werden. Auch hier sind die minder bemittelten Klassen weitgehend entlastet.

Für Staats-, Bezirks- und Gemeindezwecke wurden erhoben (in 1000 M.) an

	1876	1890	1898
Personal-Mobiliarsteuer	2 609	3 083	3 572
Mobiliarsteuer allein	2 044	2 480	2 945
direkten Steuern	15 544	17 663	20 260

Dem Grundbetrag nach ergaben (in 1000 M.)

	1876	1890	1898
die vier direkten Steuern	8 622	9 379	10 771
„ Personal-Mobiliarsteuer	1 310	1 483	1 680
davon Mobiliarsteuer	745	879	1 262
das Kontingent Strassburgs	149	205	248
„ „ Mülhausens	81	122	153

Von dem Vorrecht der Oetroigemeinden haben seit Jahrzehnten Strassburg und Mülhausen, neuerdings auch Colmar Gebrauch gemacht. Strassburg brachte aus Gemeindemitteln bis 1892 27 000, seitdem 44 800 Mark, Mülhausen nur 4000, Colmar 5000 Mark auf. Ueberall bleiben die Mietwerte hinter der Wirklichkeit zurück und die kleinsten Mieten ganz frei (in Strassburg bis zu 160 Mark). Strassburg hat nur eine ganz bescheidene Degression; für die ersten 160 Mark 7%, für den Ueberschuss einen nach Bedarf wechselnden höheren Satz, z. B. 1898 8,397%. Mülhausen dagegen erhebt schon lange die Steuer nach einem von 3 bis 25% des fiktiven Mietwerts steigenden Tarif, ähnlich jetzt Colmar. Die Gemeindeordnung von 1895 § 57 Z. 2 lässt solche progressive Sätze ohne Beschränkung zu.

III. Beurteilung.

Bei der Beurteilung, die sich gleichzeitig auf Frankreich und Elsass-Lothringen erstrecken kann, ist davon auszugehen, dass auch die Mobiliarsteuer für sich keinen einheitlichen Steuertypus darstellt. Entsprechend der Verschiedenheit der Veranlagungsmassstäbe erscheint sie in beiden Ländern bald als Mietaufwand-, bald als Wohlstandssteuer.

Wo sie nach den Mietwerten wirklich verteilt wird (nur in den grösseren Städten) ist dieser Aufwand mangels regelmässiger Katastererneuerung nur teilweise und ungleichartig erfasst und das Verhältnis, in dem die bezahlte Miete zur Leistungsfähigkeit steht, nur ganz unvollkommen berücksichtigt. Insbesondere widerspricht dem deutschen Gefühl das Festhalten an proportionalen Steuersätzen auch für die höchsten Mietaufwendungen. Die teilweise Uebernahme der Steuer auf das Octroi bedeutet in der Regel nur eine formale Entlastung der unteren Klassen.

Wo vom Mietwert abgesehen und die Steuer analog der preussischen ehemaligen Klassensteuer nach allgemeinen Wohlstands- und Besitzmerkmalen veranlagt wird (in 90 oder mehr Prozenten aller Gemeinden) scheint zwar die Steuerlast gleichmässiger verteilt zu sein, aber nur dank der diskretionären Thätigkeit der örtlichen Steuerverteiler, die seitens der Steuerpflichtigen unangefochten bleibt, weil es sich nur um die Repartition bestimmter und meist relativ kleiner Summen handelt und ein erheblicher Teil der Steuer in den kleineren Gemeinden durch die Personalabgabe gedeckt wird. Immerhin sind von diesem Vorgehen untrennbar grobe Irrtümer über den Wohlstand namentlich der Reichen, ja ein Missbrauch der schrankenlosen Freiheit zu Gunsten der höheren Klassen.

Ebenso gross sind die Mängel der Mobiliarsteuer, wenn man ihre Verteilung über das ganze Staatsgebiet prüft. Jede Repartitionssteuer setzt, um gleichmässig verteilt werden zu können, gleichwertige und in regelmässigen Perioden erneuerte Kataster voraus. Beides fehlt in Elsass-Lothringen wie in Frankreich. Schon die letzte allgemeine Verteilung der Hauptkontingente um 1832 war willkürlich. Katasterrevisionen sind nie zu stande gekommen. Auch die jetzt schon wieder veraltete französische Einschätzung der 80er Jahre ist unbenutzt geblieben, obwohl sich die Ungleichmässigkeit der Last durch die Zunahme der Zuschläge zum Grundbetrag der Steuer verstärkt hat. An dem 1889 festgestellten Mietwert bemessen, dessen Benutzung für die Kontingentsverteilung freilich wegen der örtlich verschiedenen Bedeutung des Mietaufwandes gewisse Korrekturen erfordert hätte, trugen 1891 59 französische Departements mehr als den ihnen hiernach zukommenden Grundbetrag des Personal-Mobiliarsteuerkontingents; darunter 19 um 20% zu viel, andererseits unter den 23 anderen 4 um mehr als 20% zu wenig. Bei den Departements variiert die Belastung ums Doppelte, bei den Arrondissements ums Dreifache, bei den Kantons ums 7—8fache, bei den Einzelgemeinden ums 50fache des niedrigsten Durchschnittssatzes.

Die 33 000 Gemeinden bis 2000 Seelen (= 92% aller Gemeinden mit 55% der Bevölkerung) waren, wenn man sie in einige Gruppen zusammenfasst, in einem mit ihrer

Grösse umgekehrten Masse überlastet, die mittleren Städte ausserordentlich bevorzugt.

Die ungleichmässige Höhe der Mobiliarsteuer beruht indessen nicht nur auf den Mängeln des Katasters, sondern auch auf ihrer zweckwidrigen Verkoppelung mit einer Quotitätssteuer, die je nach dem unkorrigierbaren Belieben der General- oder Bezirksräte auf dem mechanischen Wege einer rohen Haushaltssteuer einen mehr oder minder grossen Teil vorwegnimmt. In Frankreich betrug dieser Teil 1891 43—21 % des Gesamtkontingents, je nach der Grösse der Gemeinden schwankend, in den kleinsten am höchsten, in 45 sogar den ganzen Grundbetrag der Doppelsteuer deckend.

Aus vorstehendem ergiebt sich, dass in doppelter Beziehung die staatlichen Interessen verletzt sind. Einmal werden durch die Ungleichartigkeit des Massstabes der Individualrepartition für die Verwaltung die Uebersicht und Reformvorschläge erschwert; sodann fehlt der Steuer die Elasticität. Sie folgt nur unzureichend der Bewegung der Mietaufwendungen, gar nicht derjenigen des Wohlstands. Die grosse Steigerung beider ist fast spurlos an ihr vorübergegangen; nur soweit sie sich in wertvolleren Neubauten zeigte, ist sie dem Staat zu gute gekommen. Der Grundbetrag der Mobiliarsteuer (ohne Personalsteuer) machte in Prozenten der besonders erhobenen valeurs locatives aus in Frankreich 1828 5,5, 1856 4,4, 1891 nur 3,03, in Elsass-Lothringen 1896 gar nur 1,6, wenn man den 1895 festgestellten Mietwert der Wohngebäude vergleicht.

IV. Reformen.

Diese grossen Mängel haben in beiden Ländern neuerdings zur Einsicht in die dringende Reformbedürftigkeit der Mobiliarsteuer geführt. In Elsass-Lothringen steht — als Schlussstein der Modernisierung der direkten Besteuerung — ihre völlige Beseitigung auf dem Programm der Regierung. Durch G. v. 2. Juli 1898 ist dieselbe ermächtigt worden, Kapitalerträge, Löhne und Besoldungen auf Grundlage von Fassionen vorläufig zu ermitteln, um genauere Grundlagen zu gewinnen, wie weit und in welcher Form diese Quellen als Ersatz benutzt werden können. Jene Ermittelungen sind vollendet und so bleibt nur zu hoffen, dass die Aufhebung der Personal-Mobiliarsteuer bald zu stande kommen wird.

Viel schwieriger liegen die Verhältnisse in Frankreich. Der in Elsass-Lothringen beschrittene Weg ist hier aus naheliegenden Gründen verschlossen. Die Reform wird kompliziert durch die Abneigung gegen Steuerprogression, durch den »fétichisme des signes extérieurs«, durch die Scheu vor einer starken Verschiebung der Steuerlast zwischen Stadt und Land, durch den engen Zusammenhang der Departements- und Gemeindebesteuerung mit der Staatsbesteuerung, endlich durch die im wesentlichen politische Frage der Wahl zwischen Repartitions- und Quotitätssteuer.

Seit dem letzten Jahrzehnt verquickt sich die Reform der Mobiliarsteuer überdies aufs neue mit der Idee einer persönlichen Besteuerung des Einkommens, die in dreierlei Richtungen Vertretung findet. Die beiden ersten haben keine Aussicht auf Verwirklichung. Der radikalste Plan sucht Ersatz in einer Gesamteinkommensteuer mit Fassionszwang nach deutschem Muster. Dass Frankreich dafür noch lange nicht reif ist, beweist deutlich der Misserfolg Peytrals (1888) und Doumers (1896). Ebenso hat die Kammer den grossgedachten, aber unfertigen Plan Cocherys 1896 abgelehnt, ein impôt sur les revenus nach englischem Muster statt des impôt sur le revenu herzustellen, wobei der in einigen Punkten verbesserten Mobiliarsteuer die Aufgabe der stärkeren Belastung der Wohlhabenderen zugewiesen war. Am aussichtsreichsten, weil dem Geist der Franzosen am kongenialsten, ist die auch im Cocheryschen Projekt von 1896 zu Tage tretende Rückkehr zu den Ideeen, die die Gesetzgeber der Revolution mit der Mobiliarsteuer verbanden, d. h. Verwandlung derselben in eine Abgabe, die auf Grund der Miete und einer Reihe äusserlich sichtbaren Luxusaufwendungen die Steuerpflichtigen ungefähr nach ihrer Wohlhabenheit erfasst, dabei die Aermeren schont und die Reicheren etwas stärker trifft. Dahin zielen die von einander stark abweichenden Entwürfe von Dauphin (1887), Burdeau (1894), Cochery (1897), Peytral (1898). Während Burdeau und Cochery sich darauf beschränken, die Miete allgemein zur Basis der Steuer zu machen (aber ohne Verzicht auf Repartition), die verschiedene Bedeutung des Mietaufwands je nach der Ortschafts- und Familiengrösse anzuerkennen und die Reicheren durch Zuschläge nach der Zahl der Dienstboten, der Wagen und Pferde stärker zu treffen, erkühnte sich Peytral (und in primitiverer Form Dauphin) aus der Miete, dem Halten von Dienstboten, Wagen, Pferden, Yachten und Luxushunden ein Einkommen zu konstruieren, das bei besonderen Alimentationslasten ermässigt und (bei niedrigem Existenzminimum) proportional besteuert werden sollte. Der Kultus der äusserlichen Hilfsmittel zur Erfassung des Einkommens ist hier auf die Spitze getrieben.

Der neueste Vorschlag Caillauxs vom Mai 1900 zielt ebenfalls auf eine förmliche Einkommensteuer ab, mit hohem, nach der Ortschaftsgrösse steigendem Existenzminimum (1000 bis 2500 Francs) und mit Progression. Das Einkommen soll mit Hilfe

der schon vorhandenen Hilfsmittel amtlich geschätzt werden, ohne die Pflichtigen selbst irgendwie in Anspruch zu nehmen. Ausserdem wird zur Kontrolle in Orten von über 5000 Seelen und sonst, wo es die Verwaltung für angezeigt hält, auf Grund der Miete mittelst Multiplikation ein Einkommen errechnet, das massgebend ist, wenn nicht erstere Schätzung höhere Summen ergeben hat. Von dem geschätzten oder errechneten Einkommen sind Abzüge von je 100 bis 250 Francs statthaft für im Haushalt befindliche Ascendenten oder minderjährige Kinder.

Gleichviel ob die Reform in einer dieser vielen Formen zu stande kommen wird, bleibt der Versuch, die Leistungsfähigkeit aus einzelnen, zufällig greifbaren Ausgabeposten zu bestimmen, eine Halbheit voller Willkür. Die Mängel werden besonders dann zu Tage treten, wenn nicht nur die Personal-Mobiliarsteuer, sondern wie jetzt bei Peytral und Caillaux auch die längst zum Tode verurteilte Thür- und Fenstersteuer (beide zusammen im Staatsbudget mit jetzt 157 Millionen Francs figurierend) dadurch Ersatz finden sollen.

Litteratur: ***Stourm,*** *Les fin. de l'ancient rég. I.* — ***d'Audiffret,*** *Système fin. en Fr. I.* — ***Esquiron de Parieu,*** *Traité des imp. I, II.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité des fin. I.* — ***E. Cohen,*** *Réformes pratiques dans le régime des impôts.* — ***de Sablemont,*** *Réforme sociale, IV. serie, Nr. 44.* — ***Perroux,*** *Législation des contr. dir. (deutsche Ausgabe für Elsass-Lothringen von Joppen).* — ***Vignes,*** *Traité des imp. en Fr. I, II.* — ***Fournier,*** *Traité des contr. dir.* — ***J. Tardieu,*** *Traité theorique et pratique des contr. dir.* — ***Dalloz,*** *Jurispr. générale v. imp. directs.* — *Recueil des lois et arrêts, 1876, II, S. 337.* — ***Block,*** *Dict. de l'admin. franç. suppl.* — ***L. Say,*** *Dict. des fin. v. Personelle mobilière, Péréquation, Paris, octroi.* ***A. Wagner,*** *Fin. Wiss. Bd. III und Ergänzungsheft.* — ***v. Hock,*** *Fin.-Verw. Frankreichs.* — ***v. Kaufmann,*** *Fin. Frankreichs.* — ***v. Reitzenstein,*** *in Schr. d. Ver. f. Sozialp. XII und in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. VIII, IX.*

Statistik und Reformpläne: ***Boutin,*** *Rapport sur les résultats d'évaluation des propriétés baties. (abgedruckt im Journ. offic. 1890, 7. u. 10. VII. 1890).* — *Renseignements statist. relatifs aux contr. dir. 1—10.* — *Bericht der Budgetkommission von 1891 (Chambre des dép. Ann. sess. ord. 1891, I, p. 1440 ff.) sowie die späteren Verhandlungen der Kammer (die Entwürfe sämtlich im Bull. de statistique abgedruckt, die Motive freilich meist nur sehr verkürzt).*

Ueber die Einkommensteuerfrage im besonderen s. ausser letzteren und den schon citierten Werken ***Chailley,*** *l'impôt sur le revenu.* — ***Ch. Philippe,*** *De l'impôt sur le revenu, 6. éd.* — *Procès-verbaux de la commission extraparlamentaire de l'impôt sur les revenus. Hierin (auch selbständig erschienen)* ***Coste,*** *Rapport général présenté au nom de la commission etc.; sodann zusammenfassend* ***Troeltsch,*** *im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Suppl. Bd. II., Art. Einkommensteuer.*

Für Elsass-Lothringen vgl. Verhandlungen des Landesausschusses 1898 und ***Geissenberger,*** *Beiträge zur Statistik der Stadt Strassburg, Heft IV.*

Troeltsch.

Modelle, Modellschutz

s. Muster- und Modellschutz.

Mohl, Robert von,

geb. am 17. VIII. 1799 zu Stuttgart, gest. am 5. XI. in Berlin, studierte in Tübingen, Heidelberg und Göttingen, wurde 1824 ausserordentlicher und drei Jahre später ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Tübingen, überwarf sich beim Kandidieren als württembergischer Kammerabgeordneter für die Stadt Balingen mit dem damaligen württembergischen Minister des Innern Schlayer, ward seiner akademischen Lehrthätigkeit enthoben und wegen „Unbotmässigkeit" als Regierungsrat nach Ulm versetzt. Unter Verzichtleistung auf letztere Stellung trat Mohl aus dem württembergischen Staatsdienst und folgte 1847 einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften nach Heidelberg. 1848 vertrat er den württembergischen Wahlkreis Mergentheim in der Paulskirche, wo er dem linken Centrum angehörte und am 9. VIII. 1848 Reichsjustizminister des Reichsverwesers, Erzherzogs Johann von Oesterreich, wurde. Am 17. V. 1849 legte er dieses Amt nieder und trat wieder in seine Heidelberger akademische Lehrthätigkeit zurück. Verdient machte sich Mohl noch in den Jahren 1861/70 als badischer Bundestagsgesandter in Frankfurt a. M. und in München sowie 1871 als Präsident der Oberrechnungskammer in Karlsruhe.

Mohl veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae, Tübingen 1821 (Promotionsschrift). — Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes. Ein publizistischer Versuch, Stuttgart 1822. — Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, I. Abteilung, ebd. 1824. — Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, Tübingen 1824. — Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2 Teile, ebd. 1829; 2. Aufl., 1840; neue Ausgabe der 2. Aufl., 1846. — Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3 Bde. (Bd. III a. u. d. T.: System der Präventivjustiz und Rechtspolizei), ebd. 1832/34; 2. Aufl., 1844/45; 3. Aufl., 1866. — Die Nichtigkeit der Ansprüche des Obersten Sir Augustus d'Este auf Thronfähigkeit in Grossbritannien und Hannover gegen die Gutachten von v. Dillon, Klüber und Zachariä nachgewiesen, ebd. 1835. — Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt, ebd. 1837. — Erörterungen über die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart, ebd. 1838. — Untersuchung

der für die Verwaltung der allgemeinen Rentenanstalt vorgebrachten Verteidigungsgründe, ebd. 1838. — Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studierenden während des 16. Jahrh., ebd. 1840; 2. Aufl., 1871. — Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages, Heidelberg 1848. — Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt, 3 Bde., Erlangen 1855/58. — Encyklopädie der Staatswissenschaft, Tübingen 1859; 2. Aufl., 1872; dasselbe, 2. (Titel-)Ausgabe der 2. Aufl., Freiburg i.B. 1881. — Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographieen, 3 Bde., ebd. 1860/69. — Wider die Gleichstellung der Juden. Zur Kritik der neuesten Angriffe von einem getauften Juden, Berlin 1869. — Das deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen, Tübingen 1873. — Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum Deutschen Reichstage, ebd. 1874. — Mohl war beteiligt an dem Werke: Festschrift zur Jubelfeier der 25jährigen Regierung S. M. des Königs Wilhelm von Württemberg, Ludwigslust 1841, durch den Beitrag: Geschichte der Rechtsgesetzgebung während der ersten 25 Regierungsjahre König Wilhelms von Württemberg. — Mohl war Herausgeber folgender Publikationen: Beiträge zur Geschichte Württembergs. Eine Sammlung von bisher ungedruckten Quellen, herausgegeben und mit Einleitungen und Erläuterungen versehen von R. Mohl, Bd. I, Tübingen 1821. — Die Litteratur des gesamten württembergischen Rechts aus dem letzten Jahrzehnt, historisch-kritisch dargestellt von R. Mohl, C. Scheurlen und C. G. Wächter, Stuttgart 1830. — Aktenstücke, die landständischen Anklagen wider den kurfürstlich hessischen Staatsminister Hans Daniel Ludwig Fr. Hassenpflug betreffend. Die Verteidigungsschriften von dem Angeklagten selbst und vom Prof. R. Mohl in Tübingen, ebd. 1836. —

b) in Zeitschriften: 1) im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Schuldentilgung durch Herauslosung von Nummern, Bd. I, 1835, S. 43 ff. — Ueber die Nachteile, welche sowohl den Arbeitern selbst als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesamten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmässigen Betriebe der Industrie zugehen etc. — 2) in Zeitschr. für die ges. Staatsw., Tübingen: Das rechtliche Verhältnis der Taxisschen Post zu den Staatseisenbahnen, Bd. I, 1844, S. 7 ff. — Neuere Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie, Bd. I, 1844, S. 232 ff. — Die Aufhebung der Sklaverei in den englischen und französischen Kolonieen, Bd. I, 1844, S. 478 ff. — Die Staatsromane. Zur Litteraturgeschichte der Staatswissenschaft, Bd. II, 1845, S. 24 ff. — Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern mit besonderer Anwendung auf Württemberg, Bd. II, 1845, S. 129 ff. — Konstitutionelle Erfahrungen. Ein Beitrag zur Verfassungspolitik, Bd. II, 1845, S. 191 ff. — Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener, Bd. II, 1845, S. 268 ff. — Litterarisch-historische Uebersicht der Encyklopädieen der Staatswissenschaft, Bd. II, 1845, S. 423 ff. — Die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder, Bd. II, 1845, S. 649 ff. — Uebersicht der neueren völkerrechtlichen Litteratur, Bd. III, 1846, S. 3 ff. — Ueber Bureaukratie, Bd. III, 1846, S. 330 ff. — Ueber die verschiedene Auffassung des Repräsentativsystems in England, Frankreich und Deutschland, Bd. III, 1846, S. 451 ff. — Ueber die württembergische Staatsschuld. Geschichte und Rechtsverhältnisse derselben, Bd. III, 1846, S. 620 ff. — Zur Lehre vom Petitionsrecht in konstitutionellen Staaten, Bd. IV, 1847, S. 137 ff. — Ueber Auswanderung, Bd. IV, 1847, S. 320 ff. — Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordnetenkammern selbst, Bd. IV, 1847, S. 523 ff. — Neuere Schriften über englisches Staatsrecht, Bd. V, 1848, S. 90 ff. — Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, Bd. VI, 1850, S. 44 ff. — Die Litteratur des schweizer Staatsrechts, Bd. VI, 1850, S. 438 ff. — Gesellschaftswissenschaft und Staatswissenschaft, Bd. VII, 1851, S. 2 ff. — Schilderung berühmter Staatsgelehrter: I. J. J. Pütter, II. J. L. Klüber, Bd. VII, 1851, S. 193 ff. — Die zur Beibringung staatswissenschaftlichen Stoffes bestimmten Jahresschriften, Bd. VIII, 1852, S. 211 ff. — Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle, Bd. IX, 1853, S. 461 ff. — Joh. Fallati, Nekrolog, Bd. XII, 1856, S. 669 ff. — Die geschichtlichen Phasen des Repräsentativsystems in Deutschland, Bd. XXVII, 1871, S. 1 ff. — Schriften über konstitutionelles Staatsrecht, Bd. XXVII, 1871, S. 251 ff. — Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des Deutschen Reiches, Bd. XXX, 1874, S. 528 ff. und Bd. XXXI, 1875, S. 39 ff. — Mohl war ferner Mitarbeiter an der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft“, Bd. I–VI, Stuttgart und Tübingen 1826/29, die er mit A. Rogge, E. Scheurlen, E. Schrader, C. G. Wächter und K. Wächter herausgab.

Mohls wirtschaftliche Doktrin war die entgegengesetzte von der seines Bruders, des Schutzzöllners und Tabaksmonopolkämpfers Moritz. In seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ abstrahiert er von der Theorie der Teilung der Gewalten, paktiert nicht mit dem landläufigen schwäbischen Liberalismus, tritt aber mit Entschiedenheit für die verfassungsmässigen Grundrechte des Volkes ein. In seiner „Polizeiwissenschaft“ erweitert er mit Unrecht die Kompetenz der Polizeigewalt dadurch, dass er ihr die ganze innere Verwaltung, welche sich der polizeilichen Exekution doch nur als Zwangsinstanz zu bedienen hat, als Domäne überliefert. Seine Ueber- und Untervölkerung betreffenden Ausführungen in der „Polizeiwissenschaft“ kennzeichnen ihn als einen Anhänger von Malthus in der Theorie. Als einer der Neubegründer der Staatswissenschaften in Deutschland glaubte Mohl einer Trennung der Gesellschaftslehre von der Lehre vom Staate, die er als notwendig befunden, das Wort reden zu dürfen, gegen welchen Vorschlag H. v. Treitschke in seiner Schrift „Die Gesellschaftswissenschaft“ (1859) mit Erfolg protestierte. Sein Biograph Hermann Schulze fasst sein Urteil über Mohls wissenschaftliche Bedeutung dahin zusammen, dass er zwar nicht die Wissenschaft mit philosophischem Geiste vertieft, wohl aber den Umfang unseres Wissens vermehrt und den vor ihm so eng gezogenen Horizont der deutschen Staatsgelehrten durch kosmopolitische Kenntnis fremder Zu-

stände erweitert habe. Als Reichsjustizminister regte er die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Handelsgesetzbuch für ganz Deutschland an und setzte zu diesem Zwecke im Oktober 1848 eine Kommission ein; auch zum damaligen Beschluss der Frankfurter Nationalversammlung: „Sämtliche Spielhöllen in Deutschland sind hiermit aufgehoben", gab Mohl die Initiative.

Vgl. über Mohl: Aktenstücke, betreffend den Dienstaustritt des Professors R. v. Mohl, Freiburg i. B. 1846. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 196/97. — In memoriam! Karl Adolf v. Vangerow und Robert v. Mohl, 2 Nekrologe, München 1876. — Hermann Schulze, Robert von Mohl, im „Im neuen Reich", Jahrg. 1876, Leipzig, Nr. 241 ff. und 281 ff. — Robert v. Mohl als Lehrer und Staatsmann, in „Deutsche Rundschau", Bd. VII, Berlin 1876. — Revue de droit international, Bd. VIII, Brüssel 1876, Nr. 545/48. — E. Meier, Mohls Stellung in der Wissenschaft, in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXXIV, Tübingen 1878, S. 431 ff. v. Weech, Aus alter und neuer Zeit, Leipzig 1879. — Braun-Wiesbaden, Nekrolog in der „Gegenwart", Jahrg. 1880, Berlin, Nr. 13. — Teichmann, R. v. Mohl, in v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881, S. 793/94. — Marquardsen, R. v. Mohl in Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXII, ebd. 1885, S. 745 ff. — H. Schulze, Robert v. Mohl. Ein Erinnerungsblatt, dargebracht zur 500jähr. Jubelfeier der Ruperto-Carolina, Heidelberg 1886. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 296. —

Lippert.

Molinari, Gustave de,

wurde am 3. III. 1819 zu Lüttich geboren, studierte in Brüssel Medizin und in Paris Nationalökonomie, wurde 1853 Professor der politischen Oekonomie an dem „Musée royal de l'Industrie belge" in Brüssel und redigiert seit 1881 als Chefredakteur das „Journal des Economistes" in Paris. Mit seinem Bruder Eugen von Molinari gründete er die inzwischen eingegangenen Zeitschriften „Economiste belge" und „La bourse du travail".

G. de Molinari veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform u. a.: Etudes économiques. L'organisation de la liberté industrielle et l'abolition de l'esclavage, Paris 1846. — Les Soirées de la Rue Saint-Lazare. Entretiens sur les lois économiques et défense de la propriété, Paris 1849. — Les Révolutions et le Despotisme, envisagés au point de vue des intérêts matériels, Bruxelles 1852. — Cours d'économie politique fait au musée royal de l'Industrie belge, Bruxelles et Paris 1855, 2. éd. 1863. — L'Abbé de Saint-Pierre, sa vie et ses oeuvres, Paris 1857. — De l'Enseignement obligatoire. Discussion entre M. G. de Molinari et M. Frédéric Passy, Paris 1859. — Napoléon III publiciste, Analyse et appréciation de ses oeuvres, Bruxelles 1861. — Questions d'économie politique et de droit public, 2 vols., Bruxelles et Paris 1861. — Lettres sur la Russie, Paris 1861, 2. éd., 1877. — Les Clubs rouges pendant le Siège de Paris, Paris 1871. — Le mouvement socialiste et les réunions socialistes avant le 4. IX. 1870, suivi de la pacification des rapports du capital et du travail, Paris 1871. — La République tempérée, Paris 1873. — Lettres sur les Etats-Unis et le Canada, Paris 1876. — La Rue des Nations. Visites aux sections étrangères de l'Exposition universelle de 1878, Paris 1879. — L'Irlande, le Canada, Jersey. Lettres adressées au „Journal des Débats", Paris 1881. — L'Evolution économique du XIX[e] Siècle. Théorie du progrès, Paris 1884. — L'Evolution politique et la Révolution, Paris 1884. — Conversations sur le commerce des grains et la protection de l'agriculture, Paris 1886, 2[e] éd. 1897. — A Panama. L'isthme de Panama, la Martinique, Haïti, Paris 1887. — Les lois naturelles de l'économie politique, Paris 1887. — La Morale économique, Paris 1888. — Malthus. Essai sur le principe de population, Paris 1890. — Notions fondamentales d'économie politique et programme économique, Paris 1891. — Religion, 2. éd., Paris 1892. — Précis d'économie politique et de morale, Paris 1893. — Les bourses du travail, Paris 1893. — Science et religion, Paris 1894. — Comment se résoudra la question sociale, Paris 1896. — La viriculture. Ralentissement du mouvement de la population. Dégénérescence. Causes de remèdes, Paris 1897. — Von seinen in neuerer Zeit im „Journal des Economistes" veröffentlichten grösseren Schriften seien nur genannt: Les droits sur les blés (Jahrg. 53, 1894). — L'économie de l'histoire (Jahrg. 54, 1895). — Le mécanisme naturel de la production et de la distribution des richesses (Jahrg. 55, 1896).

Red.

Monopol.

Unter Monopol versteht man in der Regel stillschweigend ein Verkaufsmonopol, jedoch giebt es auch Ankaufsmonopole, die nicht ohne volkswirtschaftliche Bedeutung sind. Das Verkaufsmonopol ist die Erwerbsstellung des Inhabers eines Verkehrsgutes, der gegenüber einer vorhandenen vielfachen Nachfrage allein das Angebot repräsentiert; ein Ankaufsmonopol aber besitzt umgekehrt derjenige, der gegenüber einem vielfachen Angebote allein Träger der Nachfrage ist. Der Monopolinhaber kann übrigens statt einer Einzelperson auch eine Gruppe von mehreren sein, die in ihrer Gesamtheit das Angebot oder die Nachfrage beherrschen und eine einheitliche Preistaktik befolgen. Der Monopolgegenstand kann ein Sachgut, eine sachliche Arbeitsleistung (z. B. ein Transport) oder eine persönliche Dienstleistung sein.

Fassen wir das Verkaufsmonopol näher ins Auge, so können wir zunächst natürliche und künstliche Monopole unterscheiden. Das erstere beruht auf der natürlichen, objektiven Seltenheit des Monopolgegenstandes innerhalb des für die gegebene Nachfrage in Betracht kommenden Verkehrs-

bereiches. Auch wenn mehrere selbständige Teilnehmer an dem Monopole vorhanden sind, so ist also doch eine Konkurrenz wie bei beliebig vermehrbaren Waren durch die natürliche Beschränktheit der Vermehrbarkeit des Monopolgegenstandes ausgeschlossen. Solche Naturmonopole würden übrigens auch in einer kommunistisch organisierten Gesellschaft, in der es keine Preisbildung durch Kauf und Verkauf geben soll, ihre Wirkung ausüben. Da z. B. schlechthin nicht so viel Johannisberger erzeugt werden kann, um alle Menschen zu befriedigen, die gegen das gewöhnliche Arbeitsäquivalent der Produktionskosten dieses Weines ihren Anteil daran haben möchten, so müsste für dieses nur in sehr beschränkter Menge verfügbare Erzeugnis von der kommunistischen Verwaltung eine andere Verteilungsart festgesetzt werden als für die beliebig durch Arbeit vermehrbaren Güter. — Zu den am einfachsten auszunutzenden natürlichen Monopolen gehört die aussergewöhnliche persönliche Begabung für irgend eine sehr gesuchte Leistung, wie man sie z. B. bei hervorragenden Künstlern findet. Allerdings giebt es wohl immer konkurrierende persönliche Leistungen derselben Art, aber für gewisse besonders ausgezeichnete Personen hat das Publikum ein ganz individuelles Interesse, sie bilden, wie Ely sagt, eine Klasse für sich; eben deswegen aber sind sie am leichtesten imstande, eine ganz selbständige Preistaktik zu befolgen, um deren Leistungen so hoch wie möglich zu verwerten.

Künstliche Monopole können durch private Vereinigungen oder durch privates Geheimhalten von technischen Hilfsmitteln oder Verfahren entstehen, ausserdem aber treten sie als staatliche Einrichtungen auf. Haben mehrere Personen Anteil an einer natürlichen Monopolstellung, so erscheint ihre förmliche Vereinigung zur Ausnutzung derselben als eine ziemlich natürliche Folge aus den gegebenen Verhältnissen. Die eigentliche künstliche Monopolbildung tritt erst dann ein, wenn die Bedingungen für ein natürliches Monopol nicht oder nicht genügend vorhanden sind, die Konkurrenz also an sich in weitem Umfange möglich ist, aber durch eine Vereinigung der Verkäufer (Kartell, Syndikat, Ring, Trust) aufgehoben wird.

Bei Waren indes, die wirklich unter gleichbleibenden Bedingungen praktisch beliebig vermehrt werden können, gelingen solche Unternehmungen höchstens vorübergehend, wenn sie nicht durch staatliche Verkehrsbeschränkungen, durch Einfuhrverbote oder hohe Schutzzölle auf die ausländischen Konkurrenzwaren unterstützt werden. Eine unmittelbare Monopolbildung von Staats wegen findet statt durch die Gewährung von Patenten oder anderen ausschliesslichen Produktions- oder Handelsprivilegien; in geringerem Grade durch Erteilung von gewerblichen Konzessionen in beschränkter Zahl (wie z. B. bei den Apotheken) oder auch mit Vermehrung nach Massgabe des von der Behörde anerkannten Bedürfnisses. Solche Beschränkungen der Konkurrenz können aus volkswirtschaftlichen oder verwaltungspolitischen Gründen nützlich und zweckmässig sein, und im Falle der Patente erscheint es auch gerechtfertigt, dass der Erfinder einen persönlichen Vorteil aus der ihm gewährten Monopolstellung ziehe. Bei den gewerblichen Konzessionen jedoch müsste dafür gesorgt werden, dass die nur aus Rücksicht auf allgemeine Interessen zugestandene Beschränkung der Konkurrenz von den Konzessionsinhabern nicht privatwirtschaftlich ausgebeutet werde, was sich am einfachsten durch eine besondere Steuer (Lizenzsteuer) von angemessener Höhe erreichen lässt. Auf die künstlichen Monopole, wie sie die mittelalterliche Gewerbeverfassung in so grosser Ausdehnung mit sich brachte, sei hier nur nebenbei hingewiesen (s. d. Artt. Zünfte, Zwangs- und Bannrechte). Zu den wichtigsten künstlichen Monopolen endlich gehören diejenigen, die der Staat zu finanziellen Zwecken errichtet, die also thatsächlich nur eine besondere Form der Erhebung einer Verbrauchssteuer bilden (s. d. Artt. Branntweinbesteuerung (oben Bd. II S. 1056), Opium, Pulver, Salz, Tabak, Zündhölzersteuer).

Man kann ferner allgemeine und örtlich beschränkte Monopole unterscheiden. Die ersteren müssen stets eine natürliche Grundlage haben, d. h. der Monopolgegenstand muss im Vergleich mit der vorhandenen Nachfrage einen gewissen Grad von natürlicher Seltenheit aufweisen. Kommt er nur an einer einzigen Fund- oder Produktionsstätte vor, wie die besonders geschätzten Weinsorten, so entsteht das allgemeine Monopol, auch wenn diese Oertlichkeit sich in den Händen mehrerer Eigentümer befindet, sozusagen von selbst. Giebt es in verschiedenen Gegenden der Erde mehrere Produktionsstätten, jedoch immer noch mit relativ beschränkter Ertragsfähigkeit, so kann durch eine genügend grosse Kapitalmacht ein den ganzen Weltmarkt beherrschendes Monopol verhältnismässig leicht geschaffen werden. So hatte das Londoner Haus Rothschild von 1835 bis zu der Entdeckung der Zinnoberlager Californiens ein für die ganze Erde geltendes Quecksilbermonopol in Händen, und zwar auf Grund einer Verständigung mit der spanischen und der österreichischen Regierung, den Besitzern der damals allein in

Betracht kommenden Bergwerke von Almaden und Idria. Auch das Zinn, das allerdings an weit zahlreicheren Fundstätten als das Quecksilber, aber doch noch verhältnismässig selten vorkommt, ist in der neuesten Zeit zum Gegenstand monopolistischer Versuche gemacht worden, die wenigstens zeitweise gelungen sind. Wenn aber sogar ein Ring zur Beherrschung des internationalen Kupfermarktes (1887/88) gebildet werden konnte, so musste dieses Unternehmen von vorn herein als eine kurzlebige Spekulation betrachtet werden, da die Kupferproduktion zu weit verbreitet und zu leicht vermehrbar ist, um für solche Experimente einen dauernden Boden zu gewähren. Eine künstliche Monopolisierung der Petroleumgewinnung hat sich allerdings in Amerika schon seit einiger Zeit behauptet; aber obwohl ausser dem amerikanischen nur noch das russische Produktionsgebiet von Bedeutung ist, wird das erstrebte Weltmonopol schwerlich zu stande kommen. — Oertliche Monopole waren früher um so häufiger, je weniger die Verkehrsmittel ausgebildet waren. Sie können natürlich begründet sein, wenn sich nämlich konkurrierende gleichartige Waren nur mit so grossen Kosten aus der Ferne herbeischaffen lassen, dass dem Inhaber des örtlichen Monopols sein aussergewöhnlicher Gewinn dauernd gesichert bleibt. Sie können künstlich verschärft werden, namentlich wenn durch Aufkaufen notwendiger Lebensmittel bei einem bedeutenden Ausfalle in der Produktion das Angebot noch vermindert wird, während Zufuhr von auswärts wegen der Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel nicht rasch genug oder nur mit hohen Kosten beschafft werden kann. Die durch Einfuhrverbote oder hohe Schutzzölle geschaffenen künstlichen Monopole sind ihrer Natur nach immer örtlich, nämlich auf das Gebiet des betreffenden Staates beschränkt.

Eine weitere Unterscheidung der Monopole ist die in dauernde und vorübergehende. Zu den ersteren gehören die natürlichen Monopole, soweit nicht, wie in dem oben erwähnten Falle des Quecksilbers, im Laufe der Zeit neue Produktionsquellen erschlossen werden, ferner aber auch alle durch staatliche Einrichtungen ohne zeitliche Beschränkung gegründeten; zu den vorübergehenden gehören die staatlichen Privilegien, die, wie die Patente, nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden, ausserdem aber die meisten privaten monopolistischen Vereinigungen. Diese werden nämlich sehr häufig nur zum Zwecke einer in kurzer Zeit sich abspielenden Spekulationsoperation oder der Ausnutzung einer zeitweiligen Konjunktur oder auch als Gegenmassregel gegen eine durch sogenannte Schleuderkonkurrenz oder andere Ursachen bewirkte ungewöhnliche Preiserniedrigung ins Werk gesetzt, und es ist von vorn herein zu erwarten, dass sie nach dem Verschwinden ihrer besonderen Veranlassung wieder zerfallen werden. — Aber auch die objektiv dauernden Monopole erscheinen in ihrer Bedeutung als Quellen eines ungewöhnlichen Gewinns nur als vorübergehende. Wenn das Bergwerk oder sonstige Grundstück, auf dem sie beruhen, verkauft ist, so enthält der Kaufpreis die kapitalisierte Monopolrente, wobei auch auf die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Steigerung dieser Rente schon Rücksicht genommen wird. Für den Käufer ergiebt daher die Ausnutzung der Monopolstellung nur noch den normalen Kapitalgewinn. Dieselbe Erscheinung findet sich auch bei persönlichen, aber verkäuflichen Privilegien, wie z. B. bei den Stellen der französischen »Officiers ministériels«, zu denen namentlich die Börsenagenten, die Notare und Anwälte (avoués) gehören. Der Verkaufspreis einer Pariser Börsenagentenstelle (deren Zahl gesetzlich auf 60 beschränkt ist), beträgt 2 bis 2½ Millionen Francs und von einem eigentlichen Monopolgewinn dürfte daher für den neuen Käufer nicht viel übrig bleiben. Aber diese Eliminierung des Monopolgewinnes durch Verkauf der Monopolstellung ist doch immer nur ein privatwirtschaftlicher Vorgang; volkswirtschaftlich und objektiv bleibt das Monopol, der Mangel der Konkurrenz, bestehen, das Publikum muss die nur beschränkt angebotenen Waren oder Dienstleistungen mit einem Monopolpreise bezahlen, nur hat jetzt der in diesem Preise enthaltene Extragewinn für den neuen Monopolinhaber die privatwirtschaftliche Bedeutung des Zinses für ein wirklich angelegtes Kapital gewonnen. Dieser muss auch dieselbe Preistaktik befolgen wie der frühere Inhaber und er würde geradezu Schaden erleiden, wenn er seine objektiv-monopolistische Stellung weniger streng ausnutzte.

Ferner ist noch auf die Unterscheidung von Produktions- und Handelsmonopolen hinzuweisen. Die ersteren werden unmittelbar von den Produzenten, die letzteren in zweiter Hand durch Handelsvermittler ausgenutzt. Im letzteren Falle kann es namentlich bei künstlichen und vorübergehenden spekulativen Monopolbildungen vorkommen, dass der Extragewinn ganz überwiegend diesen Vermittlern zufällt und die Produzenten fast gar keinen Anteil daran erlangen. Daher werden die Handelsmonopole oft überhaupt ungünstiger beurteilt als die Produktionsmonopole und im tadelnden Sinne als Ringe oder Corners bezeichnet. Indes ist auch häufig das Handelsmonopol nichts weiter als eine Organisation zur wirksameren Verwertung eines Produktionsmo-

nopols. Ist das letztere zwar natürlich begründet, aber in den Händen einer grösseren Anzahl selbständiger Beteiligter, so ist die Vereinigung um eine einzige Verkaufsunternehmung der zweckmässigste Weg für eine einheitliche Preistaktik. Ueberdies liefert der Verkaufsvermittler vielleicht das den Produzenten fehlende, für die möglichst günstige Gestaltung des Absatzes erforderliche umlaufende Kapital; er wird dann natürlich seinen Anteil an dem Monopolgewinn erhalten, aber die Produzenten werden noch immer ihre Rechnung bei einer solchen Vereinbarung finden. So hat auch das schon erwähnte Kupfersyndikat nicht nur den Marktpreis dieses Metalles zum Nachteile der Käufer hoch emporgetrieben, sondern auch den Bergwerksbesitzern ihre Produkte zu günstigen Bedingungen abgenommen. — Vom Staate geschaffene Handelsmonopole finden wir unter der Herrschaft der älteren Handelspolitik zu Gunsten der indischen und anderer privilegierter Handelsgesellschaften. Auch einzelne Steuermonopole haben diese Form oder nähern sich ihr mehr oder weniger; so das in Italien projektierte Petroleummonopol und das schweizerische Branntweinmonopol.

Endlich ist auch noch die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen oder vollständigen und unvollständigen Monopolen zu erwähnen. Der letztere Ausdruck ist vielleicht zweckmässiger als die Bezeichnung »relative« Monopole. Im Falle des vollständigen Monopols steht ein einzelner oder eine Gruppe von Monopolisten gänzlich ohne Konkurrenz auf dem Markte; bei unvollständigem aber ist zwar Konkurrenz möglich, aber nur unter ungünstigeren Produktions- oder Handelsbedingungen, und sie kann daher erst wirklich auftreten, wenn der Preis durch die am meisten begünstigten Verkäufer zunächst monopolistisch in die Höhe getrieben ist. Aber auch nach dem Hervortreten der zweiten Gruppe von Verkäufern ist die Konkurrenz im Vergleich mit der vorhandenen Nachfrage vielleicht noch immer unzureichend, die monopolistische Preissteigerung kann bald von neuem beginnen, bis ein Preisstand erreicht wird, bei dem eine dritte Gruppe konkurrenzfähig wird etc. Es ist dies der bei der Bildung der Grundrente und überhaupt jeder Vorzugsrente sich vollziehende Prozess, und wir verweisen deshalb auf diese Artikel. Ely nennt »partielle« Monopole solche, bei denen nur ein Teil des Marktes einer einheitlichen Kontrolle unterworfen ist, nicht aber der ganze Markt beherrscht wird. Dies wäre an sich denkbar, ohne dass die ausserhalb der (förmlich oder stillschweigend hergestellten) Einigung stehenden Verkäufer ungünstigeren Bedingungen unterworfen zu sein brauchten. Wenn aber Produzenten unter verschiedenen Bedingungen stehen, so werden sie successiv bei fortschreitender Preissteigerung in der eben angedeuteten Weise in Konkurrenz treten.

Die Preisbildung unter der Herrschaft eines Monopols wird bestimmt durch die Absicht des Monopolinhabers, den höchsten möglichen Gewinn zu erzielen. Zunächst hat er daher die Tendenz, mit seiner Forderung immer höher zu gehen; aber die Zahlungsfähigkeit der Käufer ist beschränkt, und je höher der Preis steigt, um so mehr vermindert sich die effektive Nachfrage und somit der Absatz, und von einem gewissen Punkte ab wird infolge dieser letzteren Thatsache eine weitere Preiserhöhung dem Verkäufer zuerst keinen Gewinnzuwachs mehr und dann sogar eine Gewinnverminderung bringen. Theoretisch lässt sich also der Monopolpreis leicht bestimmen. Nehmen wir der Einfachheit wegen die Produktionskosten der Mengeneinheit der Ware als konstant und zwar gleich k an, so ist der Gewinn an der Mengeneinheit $g = p - k$, wenn p den Preis derselben bezeichnet. Ist nun die Nachfrage bei einem gewissen Preise p und dem Gewinne g gleich n, bei einem um den kleinen Betrag γ höheren Preise und Gewinne aber gleich $n - \nu$, so wird der Monopolpreis dadurch charakterisiert, dass der bei dem Preise p erzielte Gesamtgewinn ng sich bei dem höheren Preise, bei dem der Gesamtgewinn durch $(n - \nu)(g + \gamma)$ ausgedrückt wird, nicht mehr erhöht. Es gilt dann also die Gleichung $n g = (n - \nu)(g + \gamma)$, oder, wenn ν und γ sehr klein, $g/n = \gamma/\nu$. Wenn man wüsste, wie die Nachfrage n von p und von g abhängt, woraus sich dann auch die Beziehung zwischen den Zuwachsgrössen ν und γ ergäbe, so könnte man aus obiger Gleichung g, und da k als bekannt vorauszusetzen ist, auch p bestimmen. Thatsächlich ist aber die Abhängigkeitsformel zwischen n und p nie gegeben, da sie unendlich mannigfaltig sein kann und ganz von den konkreten Umständen jedes einzelnen Falles abhängt. Die Monopolinhaber bestimmen daher den für sie vorteilhaftesten Preis einfach durch Ausprobieren, und es ist keineswegs sicher, dass sie immer den richtigen Punkt treffen und sich nicht durch ihre natürliche Neigung, den Preis möglichst hoch zu halten, irreführen lassen. Wenn sie in einer gegebenen Zeit überhaupt nur eine bestimmte Menge ihrer Ware liefern können, so werden sie jedenfalls mit deren Preise nicht weiter herunter gehen, als es zum Absetzen dieser Maximalmenge nötig ist. Im allgemeinen kann man sagen, dass die Nachfrage bei leicht entbehrlichen und Luxusgegenständen am schnellsten mit stei-

gendem Preise abnimmt, während sie bei unentbehrlichen Lebensbedürfnissen selbst von einer starken Preissteigerung nur wenig beeinflusst wird. Glücklicherweise werden die letzteren so massenhaft produziert, dass unter den heutigen Verkehrsverhältnissen selbst eine lokale Monopolisierung derselben nicht mehr möglich erscheint. Cournot hat analytisch den Fall untersucht, dass ein Monopol unter zwei oder mehreren selbständigen, sich nicht vereinbarenden Inhabern geteilt sei Er findet, dass der theoretische Preis dann um so mehr unter den eigentlichen Monopolpreis heruntergeht, je mehr die Zahl der Teilnehmer wächst, und wenn die Produktionskosten der Mengeneinheit für alle gleich und konstant sind, so rückt der Preis diesen immer näher. Aber Cournots Voraussetzungen entsprechen nicht den Bedingungen der wirklichen wirtschaftlichen Erscheinungen und seine Resultate stimmen daher nicht mit der Erfahrung, die je nach den Umständen einen sehr verschiedenen Verlauf der Dinge zeigt. Man darf annehmen, dass von zwei selbständigen Teilinhabern eines Monopols stets einer wirtschaftlich mehr oder weniger stärker ist als der andere. Dieser wird nun, wie besonders das Beispiel amerikanischer Konkurrenzbahnen zeigt, häufig versuchen, den Nebenbuhler zu vernichten oder zur Unterwerfung zu zwingen, indem er den Preis immer tiefer, vielleicht sogar unter die Produktionskosten herabsetzt, freilich um später, wenn er die Alleinherrschaft errungen, seine Monopolstellung desto vollständiger auszubeuten. Je grösser die Zahl der Teilinhaber ist, um so schwieriger wird ein solcher Sieg eines einzelnen, aber es zeigt sich häufig eine Tendenz zu allmählichen Verschmelzungen der Einzelbetriebe, die zunächst mit einem starken Preisdrucke verbunden ist, schliesslich aber zu einem organisierten Monopole führt. Andererseits aber ist zu bedenken, dass auch bei beliebig grosser Anzahl der Teilinhaber ein gewisser Grad von natürlicher Seltenheit des Monopolgegenstandes vorhanden sein muss, d. h. dass er nicht durch Aufwand von Arbeit und Kapital gleichmässig beliebig vermehrbar sein darf; denn wäre dies der Fall, so könnte bei einer Mehrheit von Konkurrenten höchstens eine künstliche Monopolbildung durch Vereinbarung bewirkt werden, was eben im vorliegenden Falle ausgeschlossen sein soll. Wenn aber eine solche natürliche Grundlage des Monopols gegeben ist, so werden die sämtlichen Teilinhaber im Bewusstsein dieser Thatsache immer die übereinstimmende Neigung haben, mit dem Preise in die Höhe zu gehen, und es kann dann durch eine stillschweigende Koalition annähernd derselbe vorteilhafteste Punkt erreicht werden, wie in dem Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung. — S. über den Monopolpreis auch den Art. Preis.

Was das Ankaufsmonopol betrifft, so kann es durch staatliche Einrichtungen oder durch örtliche oder gesellschaftliche Verhältnisse entstehen. Mit den staatlichen Steuermonopolen ist ein solches Ankaufsmonopol fast immer verbunden, mag es sich nun auf den Rohstoff, das Halbfabrikat oder das fertige Monopolobjekt beziehen. Im allgemeinen beutet jedoch der Staat diese Seite seines Monopoles nicht aus, sondern er bezahlt für die angekauften Waren die normalen Preise. Hierher gehört auch das staatliche Vorkaufsrecht an den Edelmetallen, das früher, wenigstens für das im Lande selbst gewonnene Gold und Silber, sehr verbreitet war und dazu diente, eine oft erhebliche Differenz zwischen dem Nominalwerte der Münzen und dem Preise des gleichen Gewichtes Barrenmetall aufrecht zu erhalten. — Lokale Ankaufsmonopole wissen sich manche Händler zu verschaffen, besonders gegenüber verschuldeten oder in Not befindlichen Verkäufern. Auch der Trödelhändler, dem gebrauchte Sachen zum Kaufe angeboten werden, befindet sich in einer ähnlichen Stellung, da in diesem Falle den Verkäufern gegenüber eine Konkurrenz von Käufern meistens nicht besteht. Selbst bei der Versteigerung solcher Gegenstände bilden die Althändler des Ortes häufig eine Art Koalition, um die Preise möglichst niedrig zu halten, nötigenfalls aber auch andere Mitbietende abzuschrecken. — Der grosskapitalistische Unternehmer hat seinen Arbeitern gegenüber eine Art von Ankaufsmonopol in Bezug der Arbeit, das natürlich durch die Vereinigung einer grösseren Anzahl von Unternehmern noch sehr verschärft werden kann, wenn ihm nicht eine Koalition oder eine ständige Organisation der Arbeiter entgegentritt.

Litteratur: ***Cournot,*** *Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses, Paris 1838, S. 61—100.* — ***Walras,*** *Elements d'économie politique pure, 2 éd., Lausanne 1889, S. 493 ff.* — ***Auspitz*** *und* ***Lieben,*** *Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 361 ff.* — ***A. Garelli,*** *Filosofia del Monopolio, Milano 1898.* — ***R. T. Ely,*** *Monopolies and Trusts, New-York 1900.* — *S. auch die Litteraturangaben bei den Artt. Grundrente (oben Bd. IV S. 884) und Preis.*

Lexis.

Montanari, D. Geminiano,

Münztheoretiker, geboren zu Modena 1633, studierte in seiner Vaterstadt, lag dann, nachdem er in Salzburg 1656 sein Doktorexamen gemacht, Jahre lang in Florenz der Rechts-

wissenschaft ob. Von da begab er sich nach Wien, wo er auf Anregung seines Freundes Galil. Galilei, dem Präsidenten des österreichischen Münzwesens, gleichfalls sich dieser Wissenschaft widmete, über welche er in seinen letzten Lebensjahren einige geschätzte Schriften verfasste. 1659 ging er nach Florenz zurück, betrieb hier vornehmlich mathematische und astronomische Studien, wurde 1661 nach Modena zurückberufen und erhielt von dem Herzog Albert IV. den Titel eines Hofmathematikers und Hofphilosophen. 1664 wurde ihm die mathematische Lehrstelle der Universität Bologna übertragen, welche er 14 Jahre lang versah. Im Jahre 1678 wurde er nach Padua als Professor der Astronomie und Meteorologie versetzt, in welcher Stellung er bis zu seinem im Jahre 1687 erfolgten Tode verblieb.

In seinen Schriften, in denen nach Cossa der Einfluss der Ansichten des Bodinus sich bemerkbar macht, sucht Montanari u. a. aus dem Ledergelde etc. den Nachweis zu führen, dass die Autorität des Staates die wahre und einzige Form sei, welche dem Gelde ein Wesen giebt. Er erkennt ferner die Nachteile, welche eine doppelte Währung mit sich bringt, besonders wenn die zwei Metalle im Verhältnis zu einander nicht richtig tarifiert sind und dann das zu niedrig tarifierte Metall ins Ausland geht. Montanari ist für ein thunlichst festes Verhältnis zwischen dem Münzfuss und der Landesmünze und wünscht eine möglichste Stabilität des Gehaltes der letzteren. Weiter rät er der Regierung, ein wachsames Auge auf die fremden Münzen zu halten und diese nicht zu hoch zu tarifieren. Nach Custodi (Bearbeitung von Schwarzkopf s. u.) nimmt Montanari, was die Ursachen des Wertes betrifft, weniger Rücksicht auf das Bedürfnis als mehr auf die Seltenheit. Wäre das Gold in grösserer Menge als das Silber vorhanden, so würde man, nimmt er an, die schöne Weisse des letzteren in gleichem Grade rühmen, wie man jetzt das schöne Gelb des ersteren rühmt. Montanari ist der Ansicht, dass alle Güter zusammen gerade soviel wert seien, als Gold und Silber in der Welt gefunden werden. Roscher hebt die „vortreffliche Preistheorie“ Montanaris hervor (Syst. I, § 101), weist auch hin auf seine Lehre von der Bedeutung des Zinsfusses (Syst. I, § 188). — Von geschichtlichem Interesse ist, dass Montanari erwähnt, dass das erste Papiergeld von Domenico Michiel, Doge von Venedig, als diesem bei Belagerung einer Stadt, 1122, das bare Geld fehlte, ausgegeben worden sei, nach Beendigung des Krieges aber sofort wieder gegen Edelmetall umgewechselt worden sein soll (v. Schwarzkopf S. 14).

Die münztheoretischen Schriften Montanaris sind: Della moneta, trattato mercantile, 1630. (Scrittori classici italiani di economia politica, Vol. 3 Milano 1815.) — Breve trattato del valore delle moneta in tutti gli stati, 1683. — La Zecca in Consulta di Stato; Trattato mercantile, ove si mostrano con ragioni, ed esempj antichi, e moderni e si spiegano le vere cagioni dell' aumentarsi giornalmente di valuta le Monete e i danni si del Principe, come de' sudditi, che ne succedono, co' modi di preservarne gli Stati, Padova 1683—1687. (Pubblicato da Filippo Argelati nella sua opera „De Monetis Italiae“, Vol. VI, Milano 1759, pag. 1—70, e ristampato negli „Economisti Italiani“ di P. Custodi, P. Antica, Tome III, Milano 1804, pag. 9–285.)

Vergl. über Geminiano Montanari: J. A. Müller, Chronologische Darstellung der italienischen Klassiker über Nationalökonomie etc., Pest 1820, S. 21. — v. Schwarzkopf, Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im 17. u. 18. Jahrh., Strassburg 1872, S. 13 ff. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre (II. Aufl. übersetzt von Moormeister), Freiburg i. Br., S. 134. – Roscher, Syst. I, 14. Aufl. §§ 101, 116, 125, 127, 188, 220.

Schmidt.

Montchrétien, Antoine de, sieur de Vatteville,

nach Funck-Brentano richtiger Mauchrétien, geb. 1575 oder 1576 zu Falaize, widmete sich anfangs der Poesie und verfasste eine Reihe von Dramen. Infolge eines Duelles flüchtete er nach England, aber Jakob I, dem er eine Tragödie über den Tod der Maria Stuart widmete, verschaffte ihm freie Rückkehr nach Frankreich, wo er zu Chatillon-sur-Loire eine Stahlfabrik errichtete. 1621 stellte er sich an die Spitze der Hugenotten, warf sich nach Sancerre, musste aber nach der Kapitulation dieser Stadt flüchten und wurde bei Tourailles am 8. X. 1621 durch einen Pistolenschuss getötet, als er und sein Gefolge sich der Verhaftung widersetzten.

Montchrétien ist interessant als der Verfasser des ersten Werkes, welches als Titel das Wort „Economie politique“ trägt, welches allerdings im Texte des Werkes nicht vorkommt. Dieser Titel allein war damals ein grosses wissenschaftliches Verdienst, da noch Bacon unter Oekonomik die Lehre von der Familienwirtschaft verstand, während Montchrétien es dem Xenophon und Aristoteles vorwirft, dass sie den Zusammenhang zwischen Haus- und Staatswirtschaft „cette ménagerie publique“ verkannt hätten (Roscher).

Sein Werk betitelt sich: Traicté de l'Oeconomie politique, dédié au Roy et à la Reyne Mère de Roy. à Roven chez Jean Osmond, dans la court du Palais 1615, avec privilège du Roy. — 2. Aufl. Avec introduction et notes par Th. Funck-Brentano, Paris 1889.

Vergl. über Montchrétien: Dictionnaire de l'économie politique II, Paris 1854, S. 226. — Blanqui, Histoire de l'économie politique, 3e édit., II, Paris 1845, S. 395. — Scheel, Geschichte der polit. Oekonomie, in Schönberg, 3. Aufl. I, Tübingen 1890, S. 80. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 185. — Funck-Brentano in der Einleitung zur Ausgabe des Traicté, Paris 1889.

Jos. Garnier, De l'origine et de la filiation du mot „Économie politique“ et des divers antres noms données à la science économique. Journ. d. Econ., t. XXXII (Mai-Août 1852), S. 300; t. XXXIII, (Sept.-Déc. 1852), S. 11. Joli, Étude sur Montchrétien, poète et économiste normand,

Paris 1865. — **Jules Duval**, Mémoire sur Antoine de Monchrétien, auteur du premier traité d'économie politique, Paris 1868. — **Gust. de Vaudichon**, Montchrétien 1575—1622. L'homme, le bandolier, le poète, l'economiste (Extrait de „l'Investigateur") Amiens 1882. — **G. Wenzel**, Aesthetische und sprachliche Studien über A. de Montchrétien, im Vergleiche zu seinen Zeitgenossen, Weimar 1885. — **Montchrétien**, The first french economist, Edinburgh Review, July 1890. — **L. Cossa**, Introduzione allo Studio dell' Economia politica, Milano 1892, S. 72. 145. 212, 213, 220.

Josef Stammhammer.

Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de Brède et de,

geb. auf Schloss de la Brède bei Bordeaux am 18. I. 1689, gest. 1755 in Paris, erwarb durch Kauf am 24. II. 1714 eine Parlamentsratstelle zu Bordeaux, wurde Parlamentspräsident und schied nach Verkauf seiner Ratsstelle 1726 aus dem Staatsdienste, um sich ganz den Wissenschaften zu widmen.

Montesquieu veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften **in Buchform**: Lettres persanes, s. l. (Bordeaux) 1721. (Eine rationalistische, mit Ironie, Geist und Humor durchgeführte Kritik der Sitten und sittlichen Verirrungen seiner Zeit mit einer scharfen, aber gerechten Verurteilung Ludwigs XIV. Diese Schrift begründete den Ruhm des Verfassers, zog ihm aber wegen verschiedener Angriffe auf den katholischen Klerus die Feindschaft des Ministers Kardinal Fleury zu. Die Verzeihung des Kardinals zu erlangen, dessen Votum den Ausschlag zu geben hatte, um auf Montesquieu einen erledigten Sitz in der französischen Akademie zu übertragen, entschloss sich der Verfasser der Lettres persanes, eine neue kastrierte, von allen Anstössigkeiten gesäuberte Ausgabe dieser Schrift erscheinen zu lassen und dem Minister davon ein Exemplar, während er die übrigen sofort wieder einstampfen liess, persönlich zu überreichen. Derselbe nahm Kenntnis von ihrem Inhalt, war entzückt von Montesquieus Widerruf, und dessen Aufnahme unter die Zahl der Unsterblichen ging ohne störenden Zwischenfall vor sich. Die Schrift ist hier nur genannt, weil sie auch einige interessante Streiflichter auf damalige Handels- und Sittenzustände unter Philipp von Orleans und John Law wirft und das öffentliche Recht in satirischer Weise glossiert.) — Discours sur les devoirs des magistrats s. l. e. a. (ca. 1725). — Reflexions sur la monarchie universelle s. l. e. a. (ca. 1727). — Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, Paris 1734. (Von dieser Schrift erschienen bis 1736 24 Auflagen, sie wurde in alle lebenden Sprachen übersetzt und wird noch jetzt fortwährend neu aufgelegt. Die interessanteste Ausgabe ist die folgende: Considérations etc., avec commentaires et notes de Frédéric le Grand. Edition collationnée sur le texte de 1734, Paris 1876. — L'esprit des lois, ou rapport qu'elles doivent avoir la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat, la religion et le commerce, 2 Bde., Genf 1748 (editio princeps); dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., 1748; 3 Aufl., 1749; 4. Aufl., Amsterdam 1749. (Auch dieses Buch ist in einer dem Montesquieukultus Frankreichs entsprechenden grossen Anzahl von Auflagen erschienen; eine kommentierte italienische Uebersetzung (lo spirito delle leggi, 4 Bde., Florenz 1821/22) gab A. Genovesi heraus, und die übrigen Kulturvölker blieben nicht zurück, durch Uebersetzungen in ihre Sprachen den genialen Verfasser zu feiern.

Ausgaben der Gesamtwerke Montesquieus: Oeuvres complètes, 6 Bde., Amsterdam 1764; dasselbe, 6 Bde., London 1769; dasselbe, 8 Bde., Basel 1799; dasselbe, 6 Bde., Paris 1816; dasselbe, avec des notes de tous les commentaires (par Dupin, Crevier, Voltaire, Destutt de Tracy, Helvetius, d'Alembert etc.), publ. par Parelle, 8 Bde., ebd. 1826; dasselbe, avec les analyses et l'éloge de Montesquieu par d'Alembert, 6 Bde., ebd. 1832; dasselbe, 2 Bde., 1862; dasselbe, 3 Bde., 1865; dasselbe, avec les variantes des premières éditions, etc. par Ed. Laboulaye, 7 Bde., ebd. 1875/79. In deutscher Uebersetzung erschienen seine Gesamtwerke Heilbronn 1827/31 in 10 Bänden. 1892 publizierte der Bibliophile Baron v. Montesquieu: Oeuvres inédites de Montesquieu Bd. I: Mélanges inédits, Bordeaux.

Montesquieu ist eine jener phänomenalen Erscheinungen, wie sie jedes Jahrhundert kaum einmal hervorbringt. Er ist der Gründer der philosophisch-historischen Schule im Staats- und Volksleben, welche die innere Berechtigung kultureller Zustände durch Vertiefung und Analyse hervortretender Thatsachen nachweist. Er war nicht der Erforscher der positiven Gesetze, welche die staatlichen und rechtlichen Zustände der Menschen und der menschlichen Gemeinschaften beherrschen, diese kannte man schon vor ihm, durch die Erschliessung der Erkenntnis aber, dass alle gesellschaftlichen Erscheinungen bestimmten Naturgesetzen unterworfen sind, ferner dass jede Nation und jede Zeit die Erzeugerin ihrer eigenen individuellen Formen und Gesetze gewesen ist und sein wird, durch den sich in ihm verkörpernden Geist der Analyse, womit er die politischen und Rechtsbegriffe zergliedert, hat er der politischen Wissenschaft neue, von dem Naturrecht sich emanzipierende Wege gewiesen und das Beobachtungsfeld der Soziologen und Nationalökonomen bedeutend erweitert. Sein Standpunkt als Politiker und Staatsrechtsphilosoph überragt den des Staatsökonomen insofern, als er in ersterer Eigenschaft weder dem Schwunge seines Geistes noch der Schärfe seiner Sprache Zügel anlegt. Wer hätte es vor ihm in Europa gewagt, die absolute Monarchie einer wissenschaftlichen Kritik zu unterwerfen, wer hatte vor ihm den Mut, es öffentlich auszusprechen, dass die Unabhängigkeit von der Regierungsgewalt, dass der Widerstand gegen rechtlose Akte des Absolutismus, dass die Wahrung der Gerechtigkeit bei der Justizpflege nur durch Beamte repräsentiert werde, welche ihre Stellen erkauft und nicht verliehen erhalten hätten! Unter Bestreitung der steten kulturellen Fortschritte der Menschheit stellt er den zur Betrachtung seiner wirtschaftlichen Doktrin hinüberführenden Satz auf, dass es Völker gebe, welche in geistiger und

wirtschaftlicher Versumpftheit verharrten, denen die Freiheit kein Bedürfnis sei und die, wenn sie solche besässen, nichts damit anzufangen wüssten.

Sein „Esprit des lois“ enthält die Quintessenz seiner sozialökonomischen Doktrin. Die Bücher 7, 20, 21/23 und 30/31 dieses klassischen Werkes beschäftigen sich mit dem Handel und dessen gesetzlichen und wirtschaftlichen Regelungen, mit dem Handel der alten Völker, mit Geld und Geldumlauf, Zins und öffentlichem Schuldenwesen, Bevölkerung und Grundeigentum bezw. Enteignungswesen. Als Bevölkerungstheoretiker erkennt Montesquieu es als Aufgabe der Regierung an, die menschliche Fortpflanzung bis zur Grenze der Unterhaltsmittel zu fördern. Bei Ergründung der wirtschaftlichen Gesetze lässt Montesquieu die soziologischen Zustände und die Lebensweise der Völker, Klima, Regierungsformen, Volksrechte und andere Faktoren mitsprechen, wobei wirtschaftliche Anschauungen zu Tage treten, die ihn zu einem Anhänger des aus seiner Sozialtheorie hervorgehenden Individualprincips und zum genialen Vorläufer der physiokratischen Schule stempeln. Das merkantilistische Vorurteil von der nur durch grosse Ausfuhr günstig zu gestaltenden Handelsbilanz findet sich auch bei Montesquieu, der das Land, welches mehr importiert als ausführt, der Gefahr ausgesetzt sieht, sich in das Gleichgewicht der wirtschaftlichen Stagnierung, der Verarmung, der vollständigen Handelsstockung zu bringen. Die Freigabe oder die durch Zollschranken bewirkte Sperre des Aussenhandels behandelt er weniger vom doktrinären als praktischen Standpunkte. Den Luxus betrachtet Montesquieu als ein notwendiges Attribut in Monarchieen, als ein Laster in Republiken. Montesquieus Steuertheorie beruht auf der Voraussetzung, dass durch die Steuerzahlung der Censit das Recht auf staatlichen Schutz seines übrigen Vermögens erwirbt. Seinem Unabhängigkeitssinn und Selbstbewusstsein sind die persönlichen oder die Kopfsteuern, weil sie an Sklaverei erinnern, die verhasstesten, die Steuern auf Waren und andere indirekte Abgaben, weil sie auf freieren Rechtsanschauungen fussen, die erträglichsten. Die Humesche Gleichgewichtstheorie von Geld- und Warenmenge ist auch die seinige.

Vgl. über Montesquieu: Destutt de Tracy, Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu, Paris 1819. — Maur. Meyer, Commentaire des lettres persanes, ebd. 1841. — Meneval, Napoléon et Marie Louise, souvenirs historiques, Bd. III, Paris 1845, S. 159 (handelt von dem Kommentar Friedrichs des Grossen zu Montesquieus Considérations). Bersot, Etudes sur la philosophie de XVIIIe siècle: Montesquieu, ebd. 1852. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, ebd. 1854, S. 227/29. — Julian Schmidt, Geschichte der französischen Litteratur seit der Revolution 1789, 2 Bde., Leipzig 1858. — Biographie universelle, Bd. XXVIII, Paris 1860, Sp. 357/72. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 258 ff. — Raynal, Le Président de Montesquieu et l'Esprit des lois, discours, Paris 1865. — Comte, Cours de philosophie positive, 3. Aufl., Bd. IV, ebd. 1869, S. 178 ff. — Rivière-Dufresny, Amusements sérieux et comiques; première idée des „Lettres persanes“, ebd. 1869. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 327. 447, 563, 793. — Dangeau, Montesquieu-Bibliographie de ses oeuvres, Paris 1874. — Jaunsen, Montesquieus Theorie von der Dreiteilung der Gewalten im Staate auf ihre Quellen zurückgeführt, Gotha 1878. — (L. V.) Louis Vian, Histoire de Montesquieu. Sa vie et ses oeuvres, Paris 1879. — E. Meyer, Friedrich der Grosse und Montesquieu, in „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde“, Bd. XVI, Berlin 1879, S. 371 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. IX (1879), S. 667 ff.; S. 592 (influence of his writings); Bd. XVI (1883), S. 782/75; Bd. XIX (1885), S. 359 (his economic teaching). — Marionneau, Montesquieu considéré comme critique d'art, Paris 1882. — J. P. Marat, Eloge de Montesquieu, Libourne 1883. — Woolsey, Political science of the State, 2 Bde., New-York 1886, Bd. I, S. 168/71, Bd. II, S. 435/36, 519/26. — Schelle, Dupont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith, Leipzig 1891, S. 367/68. — Faure, Montesquieu, in Nouveau Dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 329 ff. — A. Sorel, Montesquieu. Deutsch von A. Kressner, Berlin 1896. — E. Fournol, Bodin, prédécesseur de Montesquieu, Paris 1896. —

Lippert.

Moorkultur und Moorkolonisation.

1. Ausdehnung und Arten der Moore in Deutschland. 2. Landwirtschaftliche Kultur der Moore. 3. Forstwirtschaftliche Kultur der Moore. 4. Technische Verwertung des Moores. 5 Moorkolonisation und staatliche Massnahmen zur Förderung derselben. 6. Moorkultur und Moorverwertung im Ausland.

1. Ausdehnung und Arten der Moore in Deutschland. Die Angaben über die Ausdehnung der in Deutschland vorhandenen Moorflächen, die sich vornehmlich auf Teilungskarten, Flurkarten und die Grundsteuerveranlagungen stützen, sind wenig zuverlässig; sie beträgt nach Schätzung mindestens 500 Quadratmeilen. Preussen allein besitzt etwa 400 Quadratmeilen Moorboden und zwar

	rund Quadratmeilen	entsprechend in % der Gesamtfläche
Hannover	102,3	14,6
Pommern	55,5	10,2
Schleswig-Holstein	31,9	9,3
Brandenburg	63,1	8,7
Posen	36,8	7,0
Ostpreussen	34,7	5,1
Westfalen	3,5	1,0
Westpreussen	15,6	3,4
Sachsen	15,2	3,3
Schlesien	15,8	2,2
Rheinland	8,2	1,7
Hessen-Nassau	0,2	0,1

Das Grossherzogtum Oldenburg hat 17,2 Quadratmeilen Moor gleich 18,6 % der Bodenfläche, das Königreich Bayern 26 Quadratmeilen gleich 1,9 % der Gesamtbodenfläche. Ziemlich reich an Mooren ist Mecklenburg, nicht unbeträchtliche Moorflächen finden sich in den Königreichen Sachsen und Württemberg.

Grosse von Wald bedeckte oder als Wiesen genützte Moore sind bei der Aufnahme der vorhandenen Moorflächen häufig nicht als solche berücksichtigt worden.

Entstehung und Unterscheidung der Moore. Die Moorböden bestehen vornehmlich aus den Resten von Pflanzen, ihre Entstehung ist an die Gegenwart grosser Wassermengen gebunden, da die moorbildenden Gewächse nur bei Wasserüberfluss gedeihen und die Umwandlung der abgestorbenen Reste derselben in Moorsubstanz nur bei verhältnismässig starkem Abschluss der Luft von den sich zersetzenden Pflanzenmassen durch Wasser vor sich geht. Von den mineralischen Bodenarten unterscheiden sich die Moorböden daher in natürlichem Zustand besonders durch einen verhältnismässig hohen Wassergehalt und Wasseraufsaugungsfähigkeit (»nasser, kalter Boden«), grossen Reichtum an organischer (verbrennbarer) Substanz, geringes specifisches und Volumgewicht, starke Quellungsfähigkeit (Schrumpfen beim Austrocknen). Nach dem Ort ihrer Bildung und dessen Lage zum Grundwasser, der botanischen Beschaffenheit der moorbildenden Pflanzen und der chemischen Zusammensetzung der daraus entstandenen Moorsubstanz unterscheidet man folgende Hauptarten des Moorbodens:

1. Hochmoore, besser Heidemoostorfmoore, aus in ihrer Ernährung sehr anspruchlosen Pflanzen (Torfmoose, Heidekräuter, Wollgräser) auf gewöhnlich nährstoffarmem Untergrund und in nährstoffarmem Wasser entstanden, besonders arm an Kalk, saure Substanzen (freie Humussäuren) enthaltend. Da ihre Bildung von der Gegenwart nährstoffreicheren Grundwassers unabhängig ist und der Hauptbestandteil, die Torfmoose durch ihren anatomischen Bau befähigt sind, Wasser in grossen Mengen aufzusaugen und festzuhalten, können diese Moore auf über dem Grundwasserspiegel gelegenem, von atmosphärischem Wasser genügend feucht gehaltenem Boden zu grosser Mächtigkeit (meist in flach gewölbter Form) aufwachsen (Hochmoore, Ueberwassermoore, supraaquatische Moore, lokale Bezeichnungen Torfmoor, Moosbruch, Moos, Mösse, Filz). In natürlichem Zustand tragen die Moostorfheidemoore je nach dem Grade der Abwässerung eine Vegetation von Moosen (vorwiegend Torfmoosen, Heidekräutern, Wollgräsern, Schnabelsimsen). Bei besserer Entwässerung bedecken sich die Hochmoore bald mit einem dichten Bestand der Besenheide und erlangen an der Oberfläche eine vollkommener zersetzte, mit Nährstoffen angereicherte, kulturfähigere Schicht (sogenannte Heideerde). Zu den Hochmooren gehören zum Beispiel die Mehrzahl der Moore im nördlichen Teil der Provinz Hannover und in Oldenburg (Bourtangermoor: auf dem linken Emsufer, friesische Moore, Moore im Gebiet der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden wie Teufelsmoor, Hellwegermoor) und grosse Moorflächen der östlichen Provinzen, namentlich Preussen.

2. Niederungs-, Grünlands- oder Wiesenmoore, vorwiegend aus grasartigen Gewächsen (Dachrohr, Riedgräser, Seggen und Binsen) gebildet, die nur bei Gegenwart nährstoffreicheren, namentlich kalkreicheren Wassers gedeihen, daher reich an Kalk und an Stickstoff, bisweilen auch an Phosphorsäure, ohne freie Humussäuren, nicht selten mehr oder weniger stark mit Sand, Thon, Wiesenkalk, Raseneisenerz durchsetzt, in natürlichem Zustand mit Gräsern, Sauergräsern, Kräutern verschiedener Art, nicht selten mit Holz bestanden. Da das Wachstum dieser Moore aufhört, sobald ihre Oberflächenschicht nicht mehr von nährstoffhaltigem Wasser getränkt wird, so vermögen sie sich nicht wesentlich über den Grundwasserspiegel zu erheben (infraaquatische Moore).

3. Uebergangsmoore je nach dem Ort ihrer Bildung von verschiedener botanischer und chemischer Zusammensetzung zwischen Hoch- und Niederungsmooren, bald diesen, bald jenen näher stehend (Gebirgsmoore, Waldmoore).

Die mittlere chemische Zusammensetzung der typischen Moorböden ist folgende:

100 Teile der vollkommen trocknen Masse enthalten die folgenden Mengen an wichtigen Pflanzennährstoffen:

	Stickstoff	Mineralstoffe	Kali	Kalk	Phosphorsäure
			Prozent		
Hochmoore, Heideerdeschichten	1,3	3,0	0,05	0,35	0,10
Hochmoore, Moostorfschichten	0,8	2,0	0,03	0,25	0,05
Niederungsmoore	2,5	10,0	0,10	4,00	0,25
Uebergangsmoore	2,0	5,0	0,10	1,00	0,20

1000 cbm des natürlichen Moorbodens enthalten in kg

	feste Stoffe	Stickstoff	Kali	Kalk	Phosphorsäure
			Kilogramm		
Hochmoor, Heideerdeschicht	120 000	1 440	50	420	120
Hochmoor, Moostorfschicht	90 000	725	27	225	36
Niederungsmoore	250 000	6 250	250	10 000	625
Uebergangsmoore	180 000	3 600	180	1 800	360

Der Zersetzungszustand oder die Zersetzungsfähigkeit der Niederungsmoore pflegt besser zu sein als die der Hochmoore, der Stickstoff geht zudem in den Niederungsmooren leichter in für die Pflanzenernährung taugliche Form über.

2. Landwirtschaftliche Kultur der Moore. I. Hochmoorkultur. a) Holländische Veenkultur, auf abgetorftem Hochmoor unter Zuhilfenahme von Sand. Der beim Abtorfen des Moores, dessen tiefere dichte Schicht den Brenntorf liefert, in die Torfgrube zurückgeworfene leichte unzersetzte Moostorf der oberen Lagen wird nach der Planierung an der Oberfläche auf 15 bis 20 cm mit einer meistens aus dem Untergrund stammenden Sandschicht von 10 bis 15 cm Stärke gemischt und durch Aufbringen von natürlichem Dünger (in den holländischen Moorkolonieen vielfach städtische Abfallstoffe) in Kultur gebracht. Später ist diese Art der Kultivierung vielfach auch auf nicht abgetorftes Moor übertragen worden. Die Entwässerung, die jeder landwirtschaftlichen Nutzung des Moorbodens vorangehen muss, ist bei Veenkulturen (Sandmischkulturen) stärker zu bemessen als bei nicht besandetem reinem Hochmoor (Senkung des Grundwasserspiegels für Ackerland 80 bis 100 cm, für Wiesenland 60 bis 70 cm). Voraussetzung für die Veenkultur ist die Möglichkeit, den Untergrundsand leicht erreichen zu können, Vorzüge derselben vor der Hochmoorbewirtschaftung ohne Sand sind die grössere Ertragsfähigkeit und die grössere Sicherheit der Gewächse auf Veenkulturen gegen Fröste (Nachtfröste) und Dürre, da durch die Beimischung des Sandes zum Moor die Wärme- und Wasserverhältnisse desselben verbessert werden (vgl. holländische Moorkultur).

b) Moorbrandkultur, ebenfalls holländischen Ursprungs, von dort nach Deutschland übertragen und stellenweise zu grosser Ausdehnung gelangt. Das ausreichend entwässerte Moor wird in seiner nährstoffreicheren Oberflächenschicht durch Hacken oder Pflügen gelockert und nach genügendem Austrocknen durch Brennen (Moorrauch, Herrauch) zum Teil eingeäschert, in die Asche Buchweizen oder Hafer gesät. Das Brennen führt die im Boden vorhandenen Nährstoffe zum Teil in für die Pflanzen aufnehmbare Form über, verursacht jedoch auch einen starken Verlust an stickstoffhaltiger Bodensubstanz. Es kann mit Erfolg nur so lange fortgesetzt werden, bis die besser zersetzte Oberflächenschicht verzehrt ist (6 bis 8 Jahre). Der ausgebrannte (tot gebrannte) Acker bedarf dann einer langen Ruhezeit (30 bis 40 Jahre), um wieder eine das Brennen lohnende Oberflächenschicht (sogenannter Heidehumus) zu erlangen. Tiefe Schäden des Verfahrens sind seine grosse Unsicherheit und das stetige Zurückgehen der Erträge infolge der auf dem Boden getriebenen Raubwirtschaft. Nur unter bestimmten Verhältnissen kann ein einmaliges Brennen des Bodens als Vorkultur gerechtfertigt erscheinen.

c) Deutsche Hochmoorkultur. Alte Art derselben: Nutzung des Moores zu Acker- und Wiesenland unter Benutzung von tierischem Dünger. Neuere Form der Hochmoorkultur auf Moorboden jeglicher Art unter Zuhilfenahme künstlicher Düngemittel und kalkhaltiger Materialien nach den von der Moorversuchsstation in Bremen ermittelten Methoden. Nachdem durch die wissenschaftlichen Untersuchungen der verschiedenen Moorbodenformen und ihrer Eigenschaften und durch praktische Versuche auf Hochmooräckern und Wiesen die Grundlagen für die zweckmässige Verwertung der kalkhaltigen Meliorationsmittel und künstlichen Düngestoffe geschaffen worden sind, ist es mit Hilfe derselben und anderer durch den Fortschritt der Landwirtschaftswissenschaft und Technik gebotener Mittel (Anbau von Klee, Hülsenfrüchten, stickstoffsammelnden Gründüngungspflanzen wie Serradella, Lupinen unter Benutzung der Bodenimpfung, durch die dem Hochmoor die für das Gedeihen der Leguminosen förderlichen Bakterien der Wurzelknöllchen zugeführt werden, Einführung von Fruchtfolgen verschiedener Art, vollkommenerer Geräte für die Bodenbearbeitung, ertragreicherer und edlerer Arten von Ackergewächsen, Verwendung des an der Nordseeküste in grossen Mengen vorhandenen Seeschlicks, bei dem leider die hohen Kosten der Gewinnung und Verfrachtung einem allgemeineren Massenverbrauch vielerorts entgegenstehen) gelungen, nicht nur die Erträge der bereits nach dem alten Verfahren kultivierten Ländereien über das bekannte Mass weit hinaus in lohnender Weise zu steigern, sondern auch neukultivierten Hochmoorboden in kurzer Zeit zu hoher Ertragsfähigkeit zu bringen. Der landwirtschaftliche Betrieb schon bestehender Hochmoor-

wirtschaften, die selbst unter günstigen Bedingungen vielfach einen Fortschritt in erster Linie wegen Mangel an den nötigen Düngstoffen vermissen liessen, ist durch Verwendung künstlicher Düngstoffe in seiner Ausdehnung und Intensität erheblich gestiegen, ferner die Möglichkeit geboten, neue Siedelungen in bislang unkultivierten Mooren anzulegen und in verhältnismässig kurzer Zeit zu blühender Entwickelung zu bringen.

Die Entwässerung des nicht besandeten Hochmoors darf bei Ackerkulturen durchschnittlich 50 bis 60 cm, bei Wiesen 40 bis 50 cm nicht überschreiten. Die Düngung beträgt, soweit nicht natürlicher Dünger verwendet wird, auf das Hektar nach Zufuhr von 3000 bis 4000 kg Kalk in Form von gebranntem gelöschtem Kalk, Kalk- oder Thonmergel, 175 bis 100 kg Kali (in Form von Kalisalzen, besonders Kainit, 40%iges Kalisalz), 150 bis 75 kg Phosphorsäure (Thomasmehl, Rohphosphat, namentlich Algierphosphat) und zu stickstoffzehrenden Pflanzen (Halm- und Hackfrucht) nach der Vorfrucht 60 bis 0 kg Stickstoff in Form von Chilisalpeter, schwefelsaurem Ammoniak. Nach mehrjährigen stärkeren Düngungen darf auf Grund der Anreicherung des Moorbodens mit Pflanzennährstoffen die Düngung annähernd auf den Ersatz der jährlich in den Ernten entnommenen Mengen derselben eingeschränkt werden. Die sichersten Früchte für Hochmooräcker sind Roggen, Kartoffeln und Hafer, letztgenannter bei möglichst früher Aussaat.

II. Niederungsmoorkultur. a) Als nicht besandetes Niederungsmoor, vornehmlich zu Wiesen oder Weiden unter Anwendung kali- und phosphorsäurehaltiger Kunstdüngemittel. Wegen des natürlichen Reichtums der Niederungsmoore an Stickstoff und Kalk ist im allgemeinen eine Düngung mit diesen Stoffen nicht nötig. Zweckmässige Senkung des Grundwasserspiegels bei Wiesen auf durchschnittlich 50 cm, bei Weiden etwas stärker (60 cm).

b) Sanddeckkultur, Moordammkultur nach Rimpau. Dieselbe ist Anfang der sechziger Jahre von dem Rittergutsbesitzer Rimpau in Cunrau erfunden und seitdem in ganz Deutschland in grossem Massstab angewendet worden. Sie besteht in der Bedeckung des vorher durch Gräben oder Drainage auf durchschnittlich 1 m unter Oberfläche in der Mitte zwischen den Gräben oder Strängen entwässerten und sorgfältig eingeebneten Moores mit einer Schicht mineralischen Bodens (meistens Sand, seltener lehmiger Sand, Wiesenmergel) in einer Stärke von 10 bis 12 cm (für Ackerbau). Durch die Sanddecke wird die Oberfläche so fest, dass sie befahren werden kann. Die Bodenfeuchtigkeit und Bodenwärme werden in noch stärkerem Masse als bei der Veenkultur (Sandmischkultur) günstig beeinflusst. Die Gefahr des Auffrierens im Winter, der Spätfröste im Frühjahr wird erheblich vermindert, der Stand der Pflanzen sicherer, die Feuersgefahr für das Moor geringer, die Bestellung leichter. Später hat man auch für Grasbau (Wiesen und Weiden) das Niederungsmoor nach demselben Verfahren besandet, wobei die Sanddecke nur 7 bis 8 cm stark aufgebracht wird, die Senkung des Grundwasserspiegels durchschnittlich nur 60 bis 80 cm beträgt. Wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse (zu trockene Lage, häufige Spätfröste) vorliegen, verdient die Umwandlung in nicht besandete Grasländereien schon der Billigkeit wegen den Vorzug (s. o.).

Die Düngung der Niederungsmoore beträgt auf das Hektar 75 bis 125 kg Kali in Form verschiedener Kalisalze, 40 bis 100 kg Phosphorsäure in Form von Thomasmehl, Superphosphat (abgesehen von Mooren mit natürlichem Reichtum an Phosphorsäure, die einer Zufuhr von solcher nicht oder in stark ermässigtem Masse bedürfen), nur ausnahmsweise (bei schlechtem Stand im Frühjahr, zu besonders anspruchsvollen Früchten wie Zuckerrüben) wird in geringen Mengen Stickstoff (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak) verabfolgt.

III. Erträge, Rentabilität von Moorkulturen und deren wirtschaftliche Bedeutung. Nach einer allerdings sehr unvollkommenen Statistik brachten Moordammkulturen nach Rimpau im Durchschnitt etwa 5 bis 50 Angaben auf das Hektar 2380 kg Weizen, 2500 kg Roggen, 2660 kg Hafer, 2435 kg Gerste, 1770 kg Raps, 2240 kg Erbsen, 1690 kg Bohnen, 20450 kg Kartoffeln, 54300 kg Futter- und Zuckerrüben. Veenkulturen (Sandmischkulturen) auf das Hektar 2000 kg Roggen, 2065 kg Weizen, 2265 kg Hafer, 1600 kg Bohnen, 1700 kg Erbsen, 21200 kg Kartoffeln, 1665 kg Raps; mit Kalk und Kunstdünger bewirtschaftetes Hochmoor 2000 kg Roggen, 1600 kg Hafer, 20000 kg Kartoffeln, 6500 kg Kleeheu, 1500 kg Erbsen. Auf dem Versuchsfeld der Moorversuchsstation wurden in den letzten Jahren bei ausgiebiger Verwendung der Gründüngung und Anwendung besonders geeigneter Geräte für die Bodenbearbeitung auf Hochmoor erheblich höhere Erträge erzielt, namentlich an Hafer (bis 3270 kg), der bei früher Saat eine der ertragreichsten und sichersten Moorfrüchte ist. Nach einer vom Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche angestellten Statistik, die allerdings lückenhaft ist und nicht in allen Punkten nach Lage der Dinge zuverlässige Durchschnittszahlen liefern konnte,

betragen die Kosten für Herstellung von Moordammkulturen (ohne besondere Unterscheidung ob Wiesen- oder Ackerkultur) im Durchschnitt von 72 Angaben 577 Mark, der höchste Satz beträgt pro Hektar 1075 Mark, der niedrigste 120 Mark; der durchschnittliche Reinertrag pro Hektar 188 Mark, der höchste 518 Mark, der niedrigste 15 Mark, die Verzinsung der Kulturkosten (ohne Grunderwerbskosten) im Durchschnitt 32,7 %, die niedrigste 8,9 %, die höchste 71,4 %. Die Anlagekosten für Moorwiesen, die staatlicherseits in einer Ausdehnung von 2644 ha auf Domänen in verschiedenen Provinzen vorwiegend ohne Besandung hergestellt worden sind, schwanken zwischen 28 und 703 Mark und betragen durchschnittlich für das Hektar 377 Mark. Die preussische Forstverwaltung hat bis jetzt in 15 Regierungsbezirken gegen 4000 ha Niederungsmoor mit einem Kostenaufwand von 25 bis 1798 Mark pro Hektar in Wiesen umgewandelt. Bis 1896 wurde auf insgesamt 2715 ha, deren Meliorierung 766017 Mark gekostet, eine jährliche Vermehrung des Reinertrages von 85376,19 Mark, somit eine Verzinsung des angelegten Kapitals von 11,1 % erzielt. Unter vergleichbaren Verhältnissen verzinsten sich besandete Moorwiesen mit 11,7, nicht besandete mit 28,9 %. Auf Grund des G. v. 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften ist auf genossenschaftlichem Wege die Entwässerung von 233617 ha moorigen Bodens durchgeführt oder eingeleitet. Die entwässerten Flächen dienen in erster Linie dem Grasbau. (Wiesen und Weiden).

Die Kosten für Hochmoorkulturen in grösseren Betrieben stellten sich wie folgt für das Hektar: Gräbenziehen, Hacken und Kalken ca. 192 Mark, Düngung 117 Mark, im Durchschnitt (abgesehen von den allgemeinen Kosten u. s. w.). Die für Moorboden gezahlten Preise unterliegen grossen Schwankungen (100 bis 1800 Mark für das Hektar). Durch Melioration der noch unkultivierten Moorflächen können die produktionsfähigen Acker- und Wiesenflächen und die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sehr erheblich vermehrt werden. Strebsamen und fleissigen Landwirten ist die Möglichkeit geboten, mit verhältnismässig geringem Kapital, sei es als Eigentum, Pachtung, Rentengut, Erbpachtung, einen selbständigen lohnenden Landwirtschaftsbetrieb im Moor einzurichten. Dadurch könnte manches wirtschaftlich tüchtige Element dem Vaterland erhalten werden. Bestehende ältere Moorwirtschaften sind durch die neueren Mittel der Moorkultur in die Lage versetzt, ihren wirtschaftlichen Stillstand oder Verfall, der häufig zum grossen Teil durch das bislang befolgte System verschuldet ist, nicht nur aufzuhalten, sondern in ziemlich kurzer Zeit zu einer gedeihlichen Entwickelung zu gelangen. Die örtlichen Boden- und Witterungsverhältnisse werden vielfach durch die Kultivierung ausgedehnter Moorflächen und die damit notwendigerweise verknüpfte planmässige Entwässerung günstig beeinflusst. Indirekt übt die Niederungsmoorkultur auf die in der Regel mit derselben verbundene Bewirtschaftung armer Sandböden einen sehr günstigen Einfluss aus. Die auf den Moorkulturen gewonnenen Futter- und Strohmengen ermöglichen die Haltung eines stärkeren Viehstandes und dadurch eine Steigerung der Produktion von Dünger, der den mineralischen Bodenarten allein zu gute kommen kann, da seine Verwendung auf Niederungsmoorböden nicht angebracht ist, diese vielmehr zweckmässig lediglich mit Kunstdünger bewirtschaftet werden.

3. Forstwirtschaftliche Kultur der Moore. Dieselbe hat im allgemeinen bis jetzt geringere Bedeutung. Niederungsmoore, Uebergangsmoore oder abgetorfte Hochmoore von nicht zu grosser Mächtigkeit lassen sich nach Herrichtung einer genügenden Entwässerung mit Erfolg aufforsten, auf Mooren von tieferem Moorstand namentlich nicht abgetorftem Hochmoor ist bei den jetzigen klimatischen Verhältnissen bei Aufwendungen für die Entwässerung, die nicht von vorne herein jede Rente ausschliessen, Forstkultur nicht durchführbar. Das zuerst mit grossen Hoffnungen begrüsste Brüningsche Verfahren der Aufforstung von Hochmooren (nach vorhergehendem Brennen des Moores) hat sich nicht bewährt. Dass dort, wo eine starke Entwässerung möglich ist und wenn auch nur geringe Mengen Dungstoffe zugeführt werden, auf nicht abgetorftem mächtigem Hochmoor Fichten, Kiefern, Eichen, Obstbäume gut gedeihen, zeigt die vielfach in den nordwestdeutschen Moorkolonieen zu beobachtende gute Entwickelung der genannten Baumarten in der näheren Umgebung der Ansiedelungen.

4. Technische Verwertung des Moores. Viele Versuche der technischen Verwertung sind fehlgeschlagen. Als wichtig kommen in Betracht: a) Die Nutzung des Moores zur Brenntorfgewinnung, der je nach der Art der Herstellung als Stichtorf, Backtorf, Maschinentorf bezeichnet wird. Die Brenntorfgewinnung bildet namentlich in der Nähe grösserer Städte oder heizmittelbedürftiger Landstriche eine wichtige Einnahmequelle des Mooranbauers und für manche Kolonieen z. B. Veenkolonieen geradezu die Grundlage des Wohlstandes. Andererseits liegt hierbei die Gefahr einer

Vernachlässigung des Landwirtschaftsbetriebes nahe; es sollte der Torfhandel, wenn er von Moorkolonisten betrieben wird, stets nur ein Nebengewerbe, wenn auch ein wichtiges derselben bilden. Neuerdings wird mit Erfolg das Moor zu Briketts, weniger erfolgreich zu Koks verarbeitet (unter Gewinnung der Nebenprodukte der Destillation). b) Torfstreugewinnung. Hierzu sind nur die unvollkommen zersetzten, faserigen Moorbildungen, der Moostorf der Hochmoore, der langfaserige Grastorf der Niederungsmoore geeignet. Die Torfstreu und der bei der Fabrikation derselben abfallende Torfmull besitzen eine hohe landwirtschaftliche und hygieinische Bedeutung als Einstreu in stroharmen Gegenden und Jahren, als Konservierungsmittel des Stalldüngers, namentlich was die Verhütung von Stickstoffverlusten betrifft, als Mittel zum Aufsaugen und Geruchlosmachen flüssiger Fäkalien, für das Abfuhrwesen der Städte. Versuche, die Moorfasern (Wollgrasfasern) zu Geweben zu verarbeiten, haben technisch ziemlich vollkommene Fabrikate geliefert, eine Rentabilität scheint jedoch bis jetzt ausgeschlossen. Bemerkenswert sind die neuerdings angeregten Pläne, die Industrie in das Moor hineinzutragen, den grossen Vorrat an Brennstoffen in den Mooren zur Erzielung von Kraft (Elektricität) zum Zwecke industrieller Verwendung zu benutzen.

5. Moorkolonisation und staatliche Massnahmen zur Förderung derselben. Moorkolonisationen in grösserem Umfang sind meistens auf Hochmooren, in der Regel unter dem Gesichtspunkt grosser Landesmeliorationen mit staatlichen oder öffentlichen Mitteln ausgeführt. Beispiele dieser Art sind die Hochmoorbesiedelungen Mitte und Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts im Gebiet der alten Herzogtümer Bremen und Verden durch die hannoversche Regierung, in Ostfriesland durch Preussen, viel früher schon im Emsgebiet durch das Niederstift Münster, auf dem grossen Moosbruch im Kreise Labiau (Ostpreussen) durch Friedrich den Grossen, Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die Entwickelung dieser Siedelungen war sehr verschieden je nach den Grundlagen, auf denen sie erfolgte, und nach der Gunst der Lage. Wo, wie bei einem grossen Teile der ostfriesischen Moorkolonieen, die Siedler lediglich auf die Moorbrandkultur hingewiesen waren, nicht eine vorherige Erschliessung der Moore durch Kanäle oder Wege und Einrichtung eines rationellen Ackerbaues erfolgt war, entwickelten sich die Kolonieen sehr unerfreulich und brachten diese Bestrebungen auf lange Zeit in Misskredit.

Die neueren Hochmoorbesiedelungen sind namentlich durch Erschliessung der Moore durch Kanäle nach holländischer Art vorbereitet (das Bourtanger Moor auf dem linken Emsufer durch den Haren-Rütenbrock, Ems-Vechte, Süd-Nordkanal, die mit dem holländischen Kanalnetz in Verbindung treten mit einer Gesamtlänge von 105 km bei Aufwendung von 16 Millionen Mark Baukosten, auf dem rechten Emsufer der Papenburger Splittingkanal, in den ostfriesischen Mooren der Ems-Jahde-Kanal).

Von neueren Besiedelungswerken sind zu nennen: Die Kolonie Provinzialmoor, bis jetzt mit 33 Siedlerfamilien besetzt, am Süd-Nord-Kanal, begonnen durch die Hannoversche Provinzialverwaltung, Grösse der einzelnen Siedelungen 10 ha. Verpachtung derselben zunächst in Zeitpacht auf 10 Jahre, nachdem 2 ha mit Hilfe von Kalk und Kunstdünger kultiviert sind, der Rest wird unter Aufsicht der Verwaltung fertig gestellt. Die Pacht beträgt ca. 3 % der verauslagten Gesamtkosten, die für das Hektar ca. 1100 Mark einschliesslich der Gebäude und allgemeinen Kosten (Wege, Feldbahn) betragen. Die Entwickelung der Kolonie ist sehr befriedigend. Wert des versicherten Inventars 1890 11 958 Mark, 1898 109 751 Mark; Viehbestand 24 Pferde, 97 Kühe, 19 Kälber, 155 Schweine, Schafe und Ziegen, Hühner. Die Kolonie Marcardsmoor im Auricher Wiesmoor, zu Ehren des um die Moorkolonisation sehr verdienten ehemaligen Unterstaatssekretärs Marcard benannt, begonnen 1890 durch den preussischen Staat nach denselben Grundsätzen wie im Provinzialmoor. Bis jetzt sind 30 Siedler angesetzt, 1 als Rentengutsbesitzer. Versicherungssumme (Mobiliar) von 27 Ansiedlern 1898 81 205 Mark, Viehbestand 12 Pferde, 110 Stück Rindvieh, 206 Schafe, Ziegen und Schweine. Einleitung gleicher Kolonisationsunternehmungen im Kehdinger Moor (Regierungsbezirk Stade), im Bargstedter Moor in Schleswig-Holstein, in den ostpreussischen Mooren (Moosbruch, Augstumalmoor). In letzter Zeit sind für die Vorbereitungsarbeiten bei der Hochmoorbesiedelung mit bestem Erfolg Strafgefangene verwendet worden. Arbeiterkolonieen auf Moorboden, von grösseren Verbänden, Vereinen oder Privaten begründet, bestehen in der Provinz Sachsen (Seyda), Hannover (Kästdorf, Friedrich-Wilhelmsdorf), Holstein (Rickling), Pommern (Meierei).

In Preussen wurde als Centralstelle für das Moorwesen die Centralmoorkommission gegründet, der seit 1893 auch die Förderung aller auf die bessere Kultur des leichten Sandbodens gerichteten Bestrebungen überwiesen ist und die ihr vom Minister für Landwirtschaft zugewiesene oder von ihren Mitgliedern angeregte Fragen

bearbeitet. Wissenschaftliches und technisches Organ der Centralmoorkommission ist die Moorversuchsstation in Bremen, die durch chemische, physikalische und botanische Untersuchungen sowie durch zahlreiche Versuche im freien Felde die Wissenschaft und Technik der Moorkultur nach allen ihren Richtungen zu fördern hat.

Der preussischen Centralmoorkommission hat sich in jüngster Zeit auch das Grossherzogtum Oldenburg angeschlossen.

In Bayern ist eine Landesmoorkulturanstalt entstanden, vornehmlich für die praktische Aufgabe der nutzbringenden Verwertung der bayerischen Moore. In Pommern und in Westfalen sind im Anschluss an die Landwirtschaftskammer und den landwirtschaftlichen Provinzialverein provinzielle Moorkommissionen mit ähnlichen Zielen ins Leben getreten. Der Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche hat seit etwa zwei Jahrzehnten für das Verständnis und die Ausbreitung der Moorkultur sehr segensreich gewirkt.

6. Moorkultur und Moorverwertung im Ausland. Holland. Die holländischen Moore gleichen in ihrem Aufbau wie in ihrer Zusammensetzung den nordwestdeutschen Hochmooren. Der grösste Hochmoorkomplex ist das Bourtanger Moor, das an das grosse preussische Moorgebiet gleichen Namens angrenzt. Hier wurde zuerst das als holländische Veenkultur (s. o.) bekannte Kultursystem in technisch musterhafter Weise ausgebildet. Die Grundbedingung desselben, die Möglichkeit der Verwertung des gewonnenen Brenntorfs war schon vor Jahrhunderten durch das Bedürfnis der Städte nach Brennmaterial infolge der rücksichtslosen Verwüstung der Wälder geschaffen. Bereits Ende des 16. Jahrhunderts wird durch planmässige Regelung der Torfgräberei und durch Beginn des Ausbaues eines für grössere Schiffe befahrbaren Kanalnetzes (Hauptschiffahrtskanäle mit Seiten- und Nebenkanälen, Wieken, Inwieken) der Grund zu der blühenden Entwickelung der holländischen Veenkolonieen gelegt. Die bekanntesten sind die sogenannten Groninger Veenkolonieen in den Gemeinden Hoogezand, Sappemer, Oude Pekela, Veendamm, Nieuve Pekela und Wilderwank. Die städtischen Unratstoffe werden seit langem, namentlich in Groningen, in hervorragend zweckmässiger Weise zu einem leicht transportabelen, an Pflanzennährstoffen reichen Kompostdünger verarbeitet und auf dem ausgedehnten Kanalnetze (Stadskanal, Wilderwank, Winschoter Diep, die kanalisierte Pekel-A. u. a.) den düngerbedürftigen Moorböden häufig auf weite Entfernungen zugeführt (z. B. bis Ter Apel, hart an der deutschen Grenze). Die genannten sechs für die holländische Moorkultur typischen Kolonieen haben zusammen ein Areal von ca. 21 000 ha, davon ist etwa die Hälfte noch nicht abgetorftes oder unkultiviertes abgetorftes Moor. 1000 ha nehmen die Kanäle ein, von den übrigen 16 000 ha sind 12 000 ha Ackerland, 4000 ha Wiesen und Weiden. Die einzelnen Kolonate (Plaazen) sind 8, 10, 20 ha gross. Die Erträge sind dauernd hohe, der landwirtschaftliche Betrieb ist in der neuesten Zeit noch intensiver geworden, Gewerbe und Fabriken blühen empor; der blühendste Industriezweig ist die Stärkemehlfabrikation, für die der Veenbauer das Rohmaterial, die Kartoffel liefert. 24 bis 40 % des kultivierten Ackerbodens dienen dem Anbau dieser Frucht. Daneben haben sich zahlreiche andere, zum Teil sich an die Landwirtschaft anschliessende Industriezweige entwickelt, Seifensiedereien, Syrup-, Cichorien-, Papierfabrikation, Brennereien, Brauereien, Glasfabriken, Ziegeleien und Gerbereien. Der Schiffbau ist durch den Rückgang der kleinen Seeschiffahrt etwas zurückgetreten, infolgedessen die mit ihm in Verbindung stehenden Gewerbe; trotzdem sind auch heute noch zahlreiche Werften, Ankerschmieden, Segelmachereien vorhanden. Aus den alten Kolonieen sind stundenlange Dörfer mit städtischem Aussehen und grossem Wohlstande geworden. Dem in der Provinz Groningen gegebenen Beispiel sind die übrigen moorbesitzenden Provinzen Hollands gefolgt. In der Landschaft Drenthe wurde schon früh das Hogeveen und die Kolonie Smilde, in Oberyssel die vom Baron Dedem 1809 erbaute und später in den Besitz der Landschaft übergegangene Dedemsvart und die daran sich anschliessende Armen- und Strafkolonie Ommerschanz u. a. angelegt. Der Hauptunterschied der holländischen Moorkolonisation gegenüber der deutschen besteht darin, dass die erstgenannte im Grunde gewerbliche Unternehmungen von seiten kapitalkräftiger Unternehmer oder Organisationen (Stadtverwaltungen, Gesellschaften) sind, die zuerst Kanäle mit Verkehrsstrassen anlegten und das Land abtorften (verveenen). Dann erst folgt die landwirtschaftliche Nutzung durch Käufer, Pächter (häufig in erbpachtähnlichem Verhältnis) und mit der Entwickelung des Ackerbaues Gewerbe und Handel. Durch die »Hollandgänger«, bei der Ernte oder Torffabrikation beschäftigte Arbeiter, wurde die Technik der Veenkultur in die angrenzenden deutschen Moorbezirke übertragen. Das weniger segensreiche Verfahren des Moorbrennens (s. o.) ist ebenfalls holländischen Ursprungs.

Schweden. Die statistischen Auf-

nahmen der vorhandenen Moorflächen sind ebenfalls wenig genau. Die Ausdehnung derselben wird zu 5198000 ha angegeben (12,6 % der Gesamtbodenfläche ausschliesslich der Seeen). Die landwirtschaftliche Nutzung der Moore ist ziemlich alt, besonders unter Zufuhr mineralischer Bodenarten (Glacialthone) und natürlichen Düngers, ebenso wird seit langem Brandkultur getrieben. Seit Gründung des schwedischen Moorkulturvereins, der Moorkulturstation zu Jönköping und der Einführung künstlicher Düngemittel hat die Moorkultur in Schweden grosse Fortschritte gemacht. Vorwiegend sind Niederungsmoore oder niederungsmoorartige Böden kultiviert mit oder ohne Zuhilfenahme von Sand, in ersterem Falle als Sandmischkulturen, Moordammkulturen nach Rimpau sind in Schweden selten. Die Hauptfrüchte der Mooräcker sind Hafer, Roggen, Wasserrüben, auf Gotland ausserdem Zuckerrüben. Ein Moorkulturverein, der sich zahlreicher Mitglieder erfreut, wirkt in gleichem Sinne wie der deutsche Verein.

Die technische Nutzung der Moore hat in Schweden im allgemeinen eine ähnliche Entwickelung genommen wie in Deutschland (Brenntorf, Torfstreu, Koks).

Irland besitzt etwa 1602309 Acres Moorland (648406 ha), davon etwa ¼ Niederungsmoor, ¾ Hochmoor. Die landwirtschaftliche Benutzung ist äusserst gering. Vor mehreren Jahren hat die Regierung an der Westküste Irlands einen Versuch auf einer grösseren Fläche eingeleitet, das Moor nach vorheriger Drainierung aufzuforsten, die bisherigen Erfolge sind wenig günstig.

Dänemark. Dänemark (ausgenommen die Faröinseln, Island, Grönland) hat 368000 ha Moor. (9,7 % der Bodenfläche), davon etwa ⅕ Hochmoore. Am reichsten daran ist das nördliche Jütland. Ein grosser Teil wird als Wiesen (Bewässerungswiesen) genutzt, vielfach unter Beihilfe künstlicher Düngemittel. Hochmoorkulturen sind bis jetzt wenig vorhanden, das Interesse für Moorkulturen jeglicher Art ist jedoch in letzter Zeit sehr gewachsen. Technisch hat nur die Nutzung als Brenntorf Bedeutung.

Finland. Die unkultivierten Moorflächen umfassten im Anfang des Jahrhunderts 104144 qkm (28,1 % der Bodenfläche). Seitdem ist die Kultur derselben so fortgeschritten, dass 1876 die nicht meliorierten Flächen auf nur 74000 qkm geschätzt wurden. Die Moore bilden meistens grosse zusammenhängende Komplexe. Ihrer Beschaffenheit nach sind es entweder Niederungsmoore oder Hochmoore, letztere häufig sehr mächtig, der Untergrund besteht gewöhnlich aus Thon, seltener aus Sand oder thonigem Sand. Die grösseren Moore sind meistens im Besitz mehrerer Interessenten. Die landwirtschaftliche Nutzung geschieht entweder als Brandkultur, die jedoch immer mehr abnimmt, oder als Mischkultur (nach gehöriger Entwässerung und unter Umständen nach mehrmaligem Brennen wird das Moor mit thonigem Boden, 200 bis 400 cbm auf das Hektar, befahren, derselbe mit dem Moor gemischt und vorwiegend mit Hafer, Gerste, bisweilen auch Roggen bebaut, oder zu Grasland niedergelegt; das Befahren mit Thon (Lehmschlagen) wird unter Umständen wiederholt unter Benutzung von Stalldünger, neuerdings von künstlichen Düngemitteln und Kalk). Staatlicherseits wird die Moorkultur durch finanzielle Beihilfen, Kanalbauten (339 km), Darlehen zu billigen Zinsen, die vom Staate den Gemeinden zur Förderung desselben Zweckes wieder überlassen werden, unterstützt. Seit 1895 besteht in Finland ebenfalls ein Moorkulturverein.

Oesterreich. Ueber die Ausdehnung der österreichischen Moore liegt wenig Zuverlässiges vor. Dieselbe wird für Böhmen schätzungsweise zu 30000 ha, für Galizien auf 50000 ha und mit Einschluss der bewaldeten Moore auf 100000 ha angegeben. Die Moorkultur steht in Oesterreich noch in den ersten Anfängen, in den Randgebirgen Böhmens werden die Moore vorwiegend als Wiesen, in den Alpen häufiger als Acker (Laibacher Moor) genutzt. Durch sogenannte Moorkurse ist neuerdings in Oesterreich das Interesse für Moorkultur geweckt worden; in Sebastiansberg, ferner in Galizien (Rudnik, Olesko, Kouty, Korsow) sind Versuchswirtschaften auf Moor eingerichtet, die mit Hilfe der neueren Erfahrungen der Moorkultur arbeiten und bemerkenswerte Erfolge erzielen.

Frankreich besitzt grosse Moorflächen im Departement der Somme, in der Bretagne, dem französischen Jura und auf dem Centralplateau, die zur Brenntorf- und Torfstrengewinnung oder als schlechte Weide genützt werden, für deren rationelle landwirtschaftliche Nutzung, abgesehen von einer eigentümlichen Art der Gartenkultur auf Moorboden in der Nähe einzelner Städte (Amiens, Beauvais), bislang wenig gethan ist, die nach ihrer Beschaffenheit eine solche voraussichtlich in hohem Masse lohnen würden.

Italien. Für die pontinischen Sümpfe, die zum grossen Teil aus anmoorigem Boden von grossem Reichtum an Pflanzennährstoffen bestehen, ist neuerdings ein Aufsehen erregendes, von Autoritäten jedoch sehr günstig beurteiltes Meliorationsprojekt von einem deutschen Offizier von Donat aufgestellt, dessen Ausführung jedoch durch Schwierigkeiten mancherlei Art verzögert zu werden scheint.

Litteratur: *Es sind hier vornehmlich zu nennen: Protokolle der Central-Moorkommission, Berlin. — Berichte über die Arbeiten der Moor-Versuchsstation in Bremen, herausgegeben von Professor* **Fleischer.** — *Landw. Jahrbücher 1883, 1886, 1891 von Prof.* **Tacke,** *ebenda 1898. — Die Torfstreu, von Prof.* **Fleischer.** *Bremen 1890. — Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der Subsektion für Moorkultur des internationalen Kongresses zu Wien 1890, herausgegeben von Prof.* **Grahl.** — *Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im deutschen Reiche, Berlin.* — **Th. H. Rimpau.** *Die Bewirtschaftung des Rittergutes Cunrau, Berlin 1887. — Die Moorkultur, von* **Fr. Krey,** *Berlin 1885.* — **A. Hugenberg.** *Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Strassburg 1891.* — **C. von Seelhorst,** *Acker- und Wiesenbau auf Moorboden, Berlin 1892. — Denkschrift d. Landwirtschaftlichen Ministeriums über den gegenwärtigen Stand der Moorkultur und der Moorbesiedelung in Preussen. — Mitteilungen über die österreichischen Moorkurse, von* **H. Schreiber,** *Linz.* — **Derselbe,** *Der Moostorf, seine Gewinnung und Bedeutung, Prag 1898. — Ferner: Das Kapitel über Moorboden, von Prof.* **Fleischer** *in Grundlehren der Kulturtechnik, herausgegeben von Prof. Dr. A. Vogler, Berlin 1898. — Moore und Moorkultur in Bayern, von Dr.* **A. Baumann,** *Forst- und naturwissenschaftliche Zeitschrift, München 1894, 1895, 1896, 1897, 1898. — Für die holländische Moorkolonisation ist wichtig:* **F. Borgesius,** *Urbarmachung und Landbau in den Moorkolonieen der Provinz Groningen, übersetzt von W. Peters, Osnabrück 1875. — Für schwedische Moorkultur: Mitteilungen des schwedischen Vereins für Moorkultur, Jönköping. — Französische Litteratur über Moore:* **Lesquereux,** *Untersuchungen über Torfmoore, übersetzt und herausgegeben von v. Lengerke, Berlin 1847.* — **Hitier,** *Etude sur l'utilisation des tourbes françaises en agriculture, Nancy 1891. In den genannten Werken finden sich die übrigen Litteraturnachweise.*

Tacke.

Moralstatistik.

1. Aufgabe und Hilfsmittel. 2. Methode nebst Beispielen. 3. Allgemeine Bedeutung.

1. Aufgabe und Hilfsmittel. Die Moralstatistik beschäftigt sich mit der statistischen Untersuchung derjenigen Massenerscheinungen des Menschenlebens, denen eine moralische Bedeutung zukommt. Das Material, das sie verarbeitet, gehört sehr verschiedenen Zweigen der praktischen Statistik an und wird von dieser grösstenteils zu anderen Zwecken erhoben. So entnimmt die Moralstatistik der Statistik der Bewegung der Bevölkerung die Beobachtungen über die Eheschliessungen und Ehescheidungen und die unehelichen Geburten; auch die Statistik der ehelichen Geburten hat eine moralische Bedeutung, wenn anzunehmen ist, dass die Zahl derselben in vielen Familien absichtlich beschränkt wird. Unter den Sterbefällen besitzen die Selbstmorde eine wichtige symptomatische moralische Bedeutsamkeit. Als das vorzugsweise der Moralstatistik untergeordnete Gebiet aber gilt die Kriminalstatistik (s. d. Art. oben Bd. V S. 408 ff.). Durch sie erhält man Kenntnis der Zahlenverhältnisse der vorgekommenen Handlungen und Unterlassungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht und die grösstenteils schon an sich, mindestens aber als Verletzung einer bestehenden Rechtsordnung einen sittlich verwerflichen oder tadelnswerten Charakter haben. Zur Beurteilung des Standes der von der Strafrechtspflege und der Polizei unabhängigen Privatmoral, der Entwickelung des Pflichtgefühls, des Wohlthätigkeitssinnes, des Gemeinsinnes etc. kann man zwar ebenfalls mannigfaltige statistische Erhebungen verwerten, aber es handelt sich dabei immer nur um gewisse symptomatische Einzelheiten und man gewinnt aus solchen isolierten Tabellen nur ein fragmentarisches Bild von dem moralischen Gesamtcharakter der beobachteten Gesellschaft. So kann die kirchliche Statistik der verschiedenen Konfessionen Aufschluss geben über die grössere oder geringere Wirksamkeit des kirchlichen Einflusses, z. B. durch Vergleichung der Zahl der Getauften und der kirchlich Getrauten mit der zugehörigen Zahl der Geburten und der Eheschliessungen. Die Statistik der politischen Wahlergebnisse nach den Parteien gewährt auch Einblick in gewisse grosse moralische Strömungen des Volkslebens, namentlich mittelst der die Sozialdemokratie und die specifisch konfessionellen Parteien betreffenden Zahlen. Die Statistik der freiwilligen Armenpflege, der Schenkungen und Stiftungen zu Wohlthätigkeits- oder gemeinnützigen Zwecken lässt Schlüsse ziehen auf die grössere oder geringere Kraft des Geistes werkthätiger Menschenfreundlichkeit und sozialer Opferwilligkeit. Auch die Wirtschaftsstatistik giebt manche Fingerzeige von moralischer Bedeutung: so in den Zahlen über den Verbrauch an geistigen Getränken und narkotischen Genussmitteln, über die Produktion oder Einfuhr von Waren, die einem raffinierten Luxus dienen, über die Ausdehnung des Börsenspiels, die Zahl der Bankerotte etc. Andere wirtschafts- und sozialstatistische Beobachtungen werfen zwar kein unmittelbares Licht auf die sittlichen Gesellschaftszustände, aber sie betreffen doch Thatsachen, die mit diesen in engem Kausalzusammenhange stehen, der sich aus dem Vergleiche mit moralstatistischen Zahlenreihen ergiebt. Hierher gehört z. B. die Statistik der Preise

der notwendigen Lebensmittel, der Verteilung des Einkommens auf die verschiedenen Gesellschaftsklassen, bis zu einem gewissen Grade auch die Berufsstatistik. Auch die Unterrichtsstatistik ist mit heranzuziehen, namentlich zur Untersuchung der Frage, wie der höhere oder geringere Grad der intellektuellen Volksbildung auf den Sittenzustand wirkt.

2. Methode nebst Beispielen. Alle moralstatistisch bedeutsamen Thatsachen hängen vom menschlichen Willen ab und dieser wirkt nur, wenn ihm ein Motiv gegeben ist, das seinerseits einer Gelegenheit oder Veranlassung bedarf, um hervorzutreten. Aber wenn auch ein solches Motiv im Innern des Menschen wirksam wird, so wird er sich darum doch keineswegs immer zu der in Frage stehenden Handlung oder Unterlassung wirklich entschliessen, sondern er wird möglicherweise durch entgegengesetzte Motive zu einer Entscheidung im anderen Sinne geführt. Die Hauptaufgabe der Moralstatistik wäre nun eigentlich, zu ermitteln, wie viele aus einem bestimmten Kreise von Personen, die zu einer moralisch bedeutsamen und statistisch erfassbaren Handlung oder Unterlassung möglicherweise Gelegenheit, Veranlassung oder Versuchung finden, diese Handlung oder Unterlassung in einer bestimmten Zeitstrecke wirklich begehen. In Wirklichkeit aber lässt sich dieser Kreis nie genau abgrenzen, sondern in den meisten Fällen muss man sich damit begnügen, diejenigen Personenklassen auszuscheiden, die unzweifelhaft niemals zu der fraglichen Handlung (von den Unterlassungen wollen wir im weiteren absehen) Möglichkeit oder Gelegenheit haben können. Die dann noch übrigbleibende Gesamtheit von Personen ist freilich in der Regel noch bei weitem keine homogene im Sinne der vorliegenden Frage, sondern sie setzt sich aus Gruppen zusammen, in denen die Wahrscheinlichkeit der betreffenden Handlungsweise zahlreiche Abstufungen von einem fast verschwindend kleinen Minimum bis zu einem Maximum aufweist. Man wird daher suchen müssen, mit Hilfe weiterer Einteilungsmerkmale solche Gruppen zu unterscheiden, wobei man freilich nicht nach festen Regeln, sondern nur versuchsweise und nach Vermutungen verfahren kann.

Betrachten wir als Beispiel die unehelichen Geburten. Vom moralstatistischen Standpunkte kommt dabei, da es sich um den Fehltritt der Mütter handelt, nicht die Zahl der Geborenen, sondern die der unehelichen Niederkünfte in Betracht. Von der Gesamtheit der weiblichen Bevölkerung sind jedenfalls ausgeschieden die in Ehe lebenden Frauen und ferner auch diejenigen, die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht oder eine andere überschritten haben. Bei der Festsetzung dieser Grenzen ist man schon genötigt, mit einiger Willkür zu verfahren, doch wird man für die deutsche Bevölkerung ohne merklichen Fehler als solche das vollendete 14. und 50. Lebensjahr annehmen können. Aber innerhalb dieser weiten Grenzen ist offenbar die Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Niederkunft sehr verschieden, und es müssten daher mehrere Unterabteilungen nach dem Alter der unverehelichten weiblichen Personen überhaupt gemacht werden, denen dann die Zahlen der unehelich Gebärenden aus diesen Altersgruppen gegenüberzustellen wären. Die zu letzterem Zwecke nötigen Erhebungen findet man bisher nur in städtischen Statistiken. So betrug z. B. die Zahl der unehelich Geborenen mit Einschluss der Totgeborenen im Jahre 1888 in Berlin 6327 (der Mehrlingsgeburten wegen etwa 1% mehr als die Zahl der entsprechenden Niederkünfte) und von diesen kamen auf Mütter im Alter von 14 Jahren 1, von 15—20 Jahren 897, von 20—25 Jahren 2679, von 25—30 Jahren 1597, von 30—35 Jahren 684, von 35—40 Jahren 306, von 40—45 Jahren 97, von 45—50 Jahren 10 (ausserdem 50 ohne Altersangabe). Dividiert man diese Zahlen durch die entsprechenden der am Anfang des Jahres lebenden unverehelichten, so erhält man allerdings nicht ganz korrekte, aber praktisch genügende Ausdrücke der statistischen Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Geburt in diesen Altersgruppen. Aber diese Wahrscheinlichkeit ist immer nur eine zusammengesetzte, zu der sich sehr verschiedene, für zahlreiche Untergruppen geltende Einzelwahrscheinlichkeiten verschmolzen haben, und es sind daher noch weitere Zerlegungen nötig. Am wichtigsten ist jedenfalls für die vorliegende Frage wie auch für die statistische Untersuchung der Verbrechen und Selbstmorde die Gruppierung nach der wirtschaftlichen Lage und Beschäftigung. Für Mädchen aus den wohlhabenderen Klassen, die unter elterlicher Obhut stehen und nicht genötigt sind, in den wirtschaftlichen Kampf mit einzutreten, ist die Gefahr eines Fehltrittes offenbar ausserordentlich viel geringer als für sich selbst überlassene junge Personen, die mit der Not des Lebens ringen und selbst ihren Erwerb suchen müssen und dadurch oder durch elende Wohnungsverhältnisse mit männlichen Arbeitsgenossen oder anderen Männern in fortwährenden Verkehr gebracht werden. Auf die specielle Art der Erwerbsthätigkeit einer solchen Arbeiterin kommt nichts an, ob sie z. B. in einer Schuhwaren- oder einer Kleiderkonfektion beschäftigt ist, macht keinen Unterschied, sondern es genügt die Unterscheidung gewisser Hauptkategorieen der Berufsarten, die auf die ganze Lebensweise einen entscheidenden Einfluss ausüben, wie ländliche Arbeit, Fabrikarbeit (mit Männern gemeinschaftlich oder nicht), Handwerksbetrieb, Hausindustrie, Ladenbedienung, Hausdienst etc. Daneben aber kommt es wesentlich auf die Lohnhöhe an, von der die wirtschaftliche Lage der Arbeiterin weit mehr abhängt als von der Berufsart. Die Beschäftigung der unehelichen Mütter wird in der preussischen Statistik angegeben, und man ersieht daraus, dass die Dienstboten der Gefahr eines Fehltritts am meisten ausgesetzt sind. Im Jahre 1889 z. B. kamen von 90413 unehelichen Geburten 49364 auf Mütter aus dieser Klasse

(mit Einschluss des ländlichen Gesindes), und da die Gesamtzahl der weiblichen Dienstboten nach der Berufszählung von 1882 in Preussen 855425 betrug, so stellte sich für diese die Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Niederkunft innerhalb eines Jahres auf mindestens 0,05, und jedes dienende Mädchen bleibt dieser Gefahr durchschnittlich mehrere, vielleicht 10 Jahre ausgesetzt. Wenn man jene Wahrscheinlichkeit speciell für die Altersklasse von 20—25 Jahren berechnete, so würde sie sich bedeutend höher stellen. In Berlin waren 1888 von den Müttern der 6327 unehelich geborenen Kinder beschäftigt in persönlicher Dienstleistung 2146, in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben (also hauptsächlich als Näherinnen und Wäscherinnen) 1720, im Handel (also wohl hauptsächlich als Ladendienerinnen) 145, in der Gastwirtschaft (also meistens als Kellnerinnen) 73, in „Kunst und Wissenschaft" (also als Schauspielerinnen, Sängerinnen, Tänzerinnen) 53, in anderen Gewerben 34, als Arbeiterinnen ohne nähere Angabe 1597. In Paris sind die Verhältnisse ähnlich. Unter den 5432 unehelichen Müttern, die 1889 in den Pariser Spitälern entbunden wurden, waren z. B. 1753 Dienstboten, 360 Köchinnen, 101 Stubenmädchen, 164 Aufwärterinnen, also 2378 in häuslichen Dienstleistungen beschäftigte, 1116 Näherinnen und Schneiderinnen aller Art (darunter Hemden-, Korsett-, Westenmacherinnen, Zuschneiderinnen etc.), 288 Wäscherinnen, 271 Modistinnen, Posamentierarbeiterinnen, Blumenmacherinnen, Stickerinnen und Strickerinnen, 116 Handelsgehilfinnen und Verkäuferinnen, 532 Tagelöhnerinnen. Auch die übrigen sind ganz überwiegend Arbeiterinnen, nur 17 werden als „Künstlerinnen", 21 als Lehrerinnen, 3 als Staatsangestellte (bei der Post), 2 als Studentinnen, 56 als ohne Gewerbe bezeichnet. Ueber den Lohn oder die Einkommensverhältnisse der unehelichen Mütter liegen noch keine statistischen Zusammenstellungen vor. Auch die geographische Verteilung der unehelichen Geburten, mit der vielfach Unterschiede in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Konfession, der Abstammung und der herkömmlichen sittlichen Anschauungen zusammengehen, ist zu berücksichtigen. So betrug in Preussen das Prozentverhältnis der unehelichen Geburten zur Zahl der Geburten überhaupt durchschnittlich in den Jahren 1881 bis 1888 für den ganzen Staat 8,1, dagegen für Ostpreussen 10,7, Westpreussen 8,6, Stadtkreis Berlin 13,6, Brandenburg 10,6, Pommern 10,9, Posen 6,9, Schlesien 10,7, Sachsen 9,6, Schleswig-Holstein 9,3, Hannover 6,8, Hessen 5,7, Westfalen 2,8, Rheinprovinz 3,6. In den westlichen Provinzen werden also verhältnismässig weit weniger uneheliche Kinder geboren als in den östlichen und die industriereichsten Gebiete, Rheinland und Westfalen, stehen in dieser Hinsicht am günstigsten. Teilweise hängt dies mit dem Ueberwiegen des Katholizismus in diesen beiden Provinzen zusammen, da im ganzen Staate bei katholischen Müttern nur 6,5, bei protestantischen aber 10,3% uneheliche Geburten vorkommen. Doch ist dieser Prozentsatz in den beiden Provinzen auch bei den Protestanten sehr niedrig, was ebenso wie die geringe Zahl der unehelichen Geburten bei der jüdischen Bevölkerung wieder dafür spricht, dass die wirtschaftliche Lage das entscheidende Moment bildet.

So könnte man also in diesen wie in allen ähnlichen Fällen moralstatistischer Untersuchung durch Vereinigung einer grösseren Anzahl von Merkmalen Gruppen von ziemlich konkreter Abgrenzung bilden, für welche sich die statistische Wahrscheinlichkeit des betreffenden Vorkommnisses berechnen liesse. Man würde dann übersehen können, durch welche Umstände diese Wahrscheinlichkeit auf ihren höchsten Stand gebracht wird und wie sie mit Abänderung dieser Umstände immer tiefer sinkt. Es handelt sich also hier immer um die Vergleichung der Zahl der Personen, die eine gleiche Handlung begehen, zu einer bestimmt abgegrenzten Gesamtheit, aus der jene hervorgehen, wenn man auch allerdings auf die oben angegebene Art nur einen Näherungswert für dieses Verhältnis erhält.

Solche Wahrscheinlichkeiten, die sich unmittelbar auf das Eintreten oder Nichteintreten eines Ereignisses beziehen, kann man als primäre bezeichnen. Fehlen die Daten, um die Grundgesamtheit, aus der die Einzelfälle hervorgehen, in mehr konkreter Weise zu bestimmen, so wird man sich damit begnügen müssen, als Grundzahl solcher primärer Wahrscheinlichkeiten die ganze Bevölkerung oder die Gesamtheit des einen Geschlechtes zu nehmen. Oft ist es auch nützlich, sekundäre Wahrscheinlichkeiten aufzustellen. Diese beziehen sich darauf, dass ein wirklich eingetroffenes Ereignis ein besonderes Merkmal besitze. So bedeutet das oben zur Charakterisierung der unehelichen Fruchtbarkeit in den preussischen Provinzen benutzte Verhältnis die Wahrscheinlichkeit, dass eine schon geschehene Geburt, von der man aber weiter noch nichts weiss, eine uneheliche sei. Nicht selten werden auch Verhältnisse gebildet, die nur eine annähernde Proportionalität mit primären Wahrscheinlichkeiten besitzen. So drückt man z. B. die Häufigkeit der Ehescheidungen oft aus durch das Verhältnis der jährlichen Zahl derselben zu der Zahl der Eheschliessungen in demselben Jahre, obwohl diese Zahlen in gar keiner inneren Beziehung zu einander stehen. Aber die Zahl der jährlich geschlossenen Ehen ist in allerdings nur roher Annäherung proportional der Zahl der gleichzeitig bestehenden Ehen, der eigentlichen Grundzahl für die Scheidungswahrscheinlichkeit, und somit ist auch jenes Verhältnis dieser Wahrscheinlichkeit einigermassen proportional. Eine unmittelbare Bedeutung als Wahrscheinlichkeitsgrösse gewinnt dieses Verhältnis allerdings, wenn eine in allen Beziehungen stationäre Bevölkerung vorausgesetzt wird.

Wenn nun auf solche Art die Wahrscheinlichkeiten irgend eines moralstatisti-

schen bedeutsamen Vorganges in den verschiedenen angemessen bestimmten Bevölkerungsgruppen für eine gegebene Zeit, in der Regel ein Kalenderjahr, festgestellt sind, so bleibt die weitere wichtige Frage, ob die gefundenen Verhältniszahlen im Laufe der Zeit mehr oder weniger konstant sind oder grosse Schwankungen oder dauernde Veränderungen nach bestimmter Richtung aufweisen. Es ist nicht nötig, die sämtlichen Gruppen in diesem Sinne zu untersuchen, sondern es genügt ein mehr summarisches Verfahren, indem man charakteristische Totalverhältnisse eine längere Reihe von Jahren hindurch verfolgt. Dieselben müssen aber womöglich den Charakter von Wahrscheinlichkeitsgrössen haben, damit die Kriterien der Stabilität, von denen in dem Art. Gesetz (s. d. Art. oben Bd. IV S. 234 ff.) die Rede ist, auf sie angewendet werden können. Normale Stabilität besitzt hiernach eine solche statistische Reihe von n Einzelwerten dann, wenn ihre Veränderlichkeit annähernd gleich ist derjenigen, die sich bei einem entsprechend eingerichteten Glückspiel bei einer Urne mit schwarzen und weissen Kugeln bei n Reihen von je S Zügen herausstellt, wenn S die Durchschnittsgrösse der Grundzahl ist, mit der die Einzelverhältnisse berechnet sind. Unternormal ist die Stabilität der statistischen Reihe, wenn die Veränderlichkeit derselben grösser, übernormal, wenn ihre Veränderlichkeit kleiner ist als das dem reinen Zufallsspiel entsprechende Mass. Nun findet man aber so ziemlich bei allen moralstatistischen Wahrscheinlichkeitsverhältnissen, auch wenn sie dem äusseren Anscheine nach nur wenig veränderlich sind, unternormale Stabilität, und daraus folgt, dass in diesen empirischen Verhältniszahlen keineswegs eine konstante mathematische Wahrscheinlichkeit zu einem nur durch Zufälligkeiten gestörten Ausdruck kommt, sondern dass veränderliche Wahrscheinlichkeiten zu Grunde liegen, deren Veränderlichkeit bestenfalls auf zufälligen Ursachen beruht. Zeigt aber die Reihe periodische oder doch in mehreren aufeinanderfolgenden Gliedern deutlich hervortretende Oscillationen, so können diese natürlich nicht durch zufällige Störungen, sondern nur durch zeitlich zusammenhängend wirkende Ursachen entstehen. Dasselbe gilt in noch höherem Masse von den in einer bestimmten Richtung fortschreitenden Veränderungen.

Betrachten wir beispielsweise die Zahl der unehelichen Geburten auf 100 Geborene im Deutschen Reich von 1871—1888:

1871	9,8	1874	8,7	1877	8,7
1872	8,9	1875	8,6	1878	8,7
1873	9,2	1876	8,6	1879	8,8
1880	9,0	1883	9,2	1886	9,5
1881	9,1	1884	9,5	1887	9,4
1882	9,3	1885	9,5	1888	9,3

Diese Zahlen sollte man nach dem ersten Eindruck für sehr stabil halten, gleichwohl ist die mittlere Abweichung vom Mittel weit grösser, als bei einem analogen Glückspiel in 18 Serien von je 1759331 Versuchen (der jährlichen Durchschnittszahl der Geburten) zu erwarten wäre. Greift man auf die früheren Jahrzehnte zurück, so findet sich seit dem Ende der sechziger Jahre eine schroffe Aenderung, da die Durchschnittsziffer sowohl von 1851—60 als auch von 1861—70 11,5 betrug. Es hängt dies augenscheinlich mit der Erleichterung der Eheschliessung in Bayern und Württemberg zusammen. In Bayern namentlich brachte die Gesetzgebung von 1868 eine durchschlagende Wirkung hervor, wie die folgenden Prozentzahlen der unehelichen Geburten beweisen:

1865	22,5	1868	20,0	1871	15,1
1866	21,8	1869	17,9	1872	14,3
1867	20,0	1870	16,4	1875	12,6

Nicht immer freilich lässt sich die dauernd ab- oder aufsteigende Bewegung einer statistischen Zahl so zweifellos auf eine bestimmte Ursache zurückführen. So haben seit einigen Jahrzehnten die Selbstmorde (s. d. Art. Selbstmordstatistik) in allen Ländern mit Ausnahme von Norwegen zugenommen. Man kann zur Erklärung dieses Ansteigens, das auch in der auf die Bevölkerung bezogenen Relativzahl noch stark hervortritt, nur im allgemeinen auf die grössere Verwickelung, Aufregung und Schwierigkeit des modernen Lebens hinweisen, aber der genauere ursachliche Zusammenhang ist damit noch nicht nachgewiesen. — Auch die Ehescheidungen zeigen fast überall eine andauernde stärkere Zunahme als die der Bevölkerung, und J. Bertillon hat auf den eigentümlichen Parallelismus aufmerksam gemacht, der zwischen ihnen und den Selbstmorden besteht. Er teilte auf Grund der statistischen Daten aus den siebziger Jahren die Länder ein in solche mit geringer, mit mittlerer und grosser Häufigkeit der Selbstmorde und fand eine damit ziemlich übereinstimmende Abstufung der Frequenz der Ehescheidungen. So kamen z. B. durchschnittlich jährlich Selbstmorde auf 1 Million Einwohner und Ehescheidungen oder Trennungen von Tisch und Bett auf 10000 bestehende Ehen in

	Selbstmorde	Ehescheidungen
England u. Wales	68	6
Norwegen . . .	73	2,5
Italien	31	13
Schweden	81	27
Frankreich . . .	150	30
Belgien	68,5	23
Niederlande . . .	35,5	28
Baden	157	32
Württemberg . .	162	38
Sachsen	299	145
Dänemark . . .	258	174
Schweiz	216	262

Noch auffallender tritt die Uebereinstimmung in den einzelnen Schweizer Kantonen hervor.

Dieser Parallelismus der Selbstmorde und der Ehescheidungen beruht natürlich nicht auf einem direkten kausalen Zusammenhang dieser beiden Erscheinungen, sondern bildet nur ein Beispiel des Falles, dass gewisse Ursachen gleichzeitig auf verschiedene Arten von Erscheinungen fördernd oder hemmend einwirken. Die Trunksucht z. B. trägt ohne Zweifel ebenso sehr zur Vermehrung der Selbstmorde wie der Ehescheidungen bei.

In anderen Fällen kann man die parallele Bewegung zweier Zahlenreihen auf eine unmittelbar ursächliche Beziehung zurückführen. Bei den Selbstmorden sowohl wie auch bei den Vergehen und Verbrechen gegen das Eigentum zeigt sich namentlich ein solcher Zusammenhang mit zahlenmässigen Kriterien der wirtschaftlichen Lage. Als solche nimmt man häufig die Preise der notwendigsten Lebensmittel, doch erweist sich dieses Merkmal oft unsicher, da gleichzeitig mit einer Preissteigerung des Getreides eine lebhafte Geschäftsthätigkeit und infolge davon hohe Löhne bestehen können. So war z. B. der Roggenpreis in Preussen in den Jahren 1873 und 1874 hoch und er ging bis 1878 mehr und mehr zurück, obwohl in dieser Zeit die wirtschaftliche Lage überhaupt und namentlich auch die der arbeitenden Klassen immer ungünstiger wurde. So betrug die Zahl der Bankerotte in Preussen, die 1872 ein Minimum (233) erreicht hatte, 1873 nur 268 und 1874 353, stieg dann aber von Jahr zu Jahr bis 626 im Jahre 1877 und 801 im Jahre 1878. Zugleich aber stellte sich nach Starke die Zahl der (einfachen und schweren) Diebstähle, die 1871 nur 38233 und 1872 42503 betragen hatte, 1873 auf 40137, 1874 auf 44739, 1875 auf 42286, 1876 auf 47173, 1877 auf 50932, 1878 auf 55566 und die Zahl der Unterschlagungen stieg von 4029 und 4030 in den Jahren 1872 und 1873 auf 6662 im Jahre 1878. In noch stärkerem Verhältnis nahm die Zahl der Körperverletzungen in dieser Periode in Preussen zu: sie belief sich 1871 auf 7883, 1872 auf 9906, 1873 auf 11414, 1874 auf 13206, 1875 auf 13476, 1876 auf 15401, 1877 auf 18361, 1878 auf 19135. Die ungünstige Wirtschaftslage kann diese letztere Erscheinung nicht erklären; auch lässt sie sich nicht als eine Nachwirkung der verrohenden Einflüsse des Feldzuges auffassen, denn diese müsste doch am stärksten in den Jahren unmittelbar nach dem Kriege auftreten, thatsächlich aber erreicht die Zahl der Fälle erst 1873 wieder die Höhe, auf der sie 1869 (mit 11363) bereits gestanden hatte. Man muss also eine aus verschiedenen, hier nicht zu untersuchenden Gründen entstandene grössere Verbreitung und Verstärkung brutaler und gewaltthätiger Neigungen in der Masse der Bevölkerung annehmen. Auch die Zahl der Fälle von Mord und Totschlag stieg mit nur einmaliger Schwankung von 136 im Jahre 1871 auf 297 im Jahre 1878.

13. Allgemeine Bedeutung. Was man seit Quetelet mit besonderem Interesse in der Moralstatistik suchte und auch zu finden glaubte, war die Regelmässigkeit und Konstanz, in den die »scheinbar willkürlichen« menschlichen Handlungen betreffenden Verhältniszahlen. Aber schon die oben angeführten Beispiele aus der Kriminalstatistik, die man noch beliebig vermehren könnte, lassen erkennen, wie wenig Quetelet berechtigt war, von einem regelmässigen »Budget des crimes« zu reden. Auch aus dem von ihm selbst benutzten Material lässt sich, wie Rehnisch gezeigt hat, jener Ansspruch keineswegs rechtfertigen. Viele Verbrechen zeigen eine andauernde Zunahme ihrer Häufigkeit. Im allgemeinen aber finden wir starke Schwankungen in ganz unregelmässigen Perioden, in denen von irgend einer sogenannten Gesetzmässigkeit im naturwissenschaftlichen Sinne schlechthin nichts zu finden ist, sondern die nur gewisse, meistens deutlich nachweisbare wirtschaftliche, soziale oder gesetzgeberische Aenderungen wiederspiegeln. Die Frage über die menschliche Willensfreiheit kann bei solchen stark unregelmässigen oder von erkennbaren Ursachen abhängenden Veränderungen gänzlich ausser Betracht bleiben. Sollte eine statistische Reihe eine im oben erklärten Sinne **übernormale** Stabilität aufweisen, so würde sich ohne Zweifel irgend ein innerer Zusammenhang zwischen den scheinbar von einander unabhängigen Einzelereignissen oder eine zwingende rechtliche oder gesellschaftliche Ordnung derselben auffinden lassen. Nur wenn bei wirklich von einander unabhängigen und nicht förmlich geregelten Einzelereignissen die Stabilität der Beobachtungsreihe normal erscheint oder wenn die Schwankungen zwar übernormal sind, aber durch die ganze Reihe noch als solche angesehen werden können, die sich mit zufälligen Abweichungen auf denselben Mittelwert beziehen, könnte man eine Aehnlichkeit mit naturgesetzlichen Vorgängen finden. Denn wenn ein Zahlenverhältnis eine Reihe von Jahren hindurch annähernd konstant geblieben ist, so vermutet man, dass es auch in der Zukunft ebenso wenig veränderlich sein werde, und man ist dann geneigt, eine die Ereignisse beherrschende Kraft oder Macht anzunehmen, die positiv jene numerische Regelmässigkeit zu bewirken sucht. Es ist aber schon in dem Artikel Gesetz a. a. O. dargelegt worden, dass eine solche geringe Veränderlichkeit einer statistischen Reihe nur das numerisch ausgedrückte Kennzeichen für die Thatsache ist, dass der ausserordentlich mannigfaltige, aus individuellen und gesellschaftlichen Einflüssen zusammengesetzte Ursachenkomplex, der den beobachteten Einzelerscheinungen zu Grunde liegt, längere Zeit hindurch in einem Beharrungszustande bleibt, ebenso wie fortschreitende Aenderungen in einer solchen Reihe, über die sich niemand wundert, fortschreitenden Aenderungen in jenem Ursachenkomplex entsprechen. Auch liegt in Wirklichkeit gar kein genügender Grund zu der

Annahme vor, dass eine moralstatistische Zahl, die zeitweise ziemlich konstant geblieben ist, in den nächsten Jahren annähernd dieselbe Grösse behalten werde. Vielmehr wird sich jede die fragliche Art von Ereignissen berührende Aenderung in den Zuständen sofort auch in jenen Zahlen bemerklich machen, ebenso wie auch die auf- oder absteigende Bewegung derselben durch solche Aenderungen plötzlich eine neue Wendung erhalten kann. Besonders die kriminalstatistischen Zahlen erweisen sich als empfindliche Reagentien, während z. B. die Verhältniszahlen der unehelichen Geburten auf längere Zeitstrecken eine grössere, wenn auch immer noch entschieden unternormale Stabilität aufweisen. Am häufigsten findet man eine solche relative Konstanz bei den sekundären Wahrscheinlichkeitsverhältnissen. So schwankt z. B. das Verhältnis der Zahl der Heiraten zwischen Junggesellen und Jungfrauen zu dem der Gesamtzahl der Heiraten weniger als die allgemeine jährliche Heiratsziffer; das Verhältnis der Beteiligung der Frauen am Selbstmord ändert sich weniger als die relative Häufigkeit des Selbstmordes überhaupt, und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Wahl einer bestimmten Art des Selbstmordes. Zur richtigen Beurteilung solcher relativen Festigkeit statistischer Zahlen muss man jedoch immer wieder daran erinnern, dass dieselbe meistens bei weitem nicht den Grad erreicht, den die Ergebnisse eines analog eingerichteten Glückspiels aufweisen. Es handelt sich dabei nicht um mechanisch verursachte Ereignisse, sondern um menschliche Handlungen, die aus individuellen, allerdings von äusseren Umständen beeinflussten Motiven hervorgegangen sind. Gleichartige Motive treten aber fortwährend bei vielen Menschen auf. Man darf sagen, dass stets ein gewisser Bruchteil der Angehörigen eines Volkes in einem gewissen Durchschnittsgrade leichtsinnig oder träge oder genusssüchtig oder brutal oder boshaft etc. ist, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass diese Verteilung der Charaktereigenschaften in der Gesamtheit, wenn auch die Einzelglieder derselben wechseln, sich rasch ändern sollte. Dazu kommen nun die allgemeinen gesellschaftlichen Einflüsse, wie Sitte, Gewohnheit, Art des Zusammenlebens etc., die unzweifelhaft einen relativ dauernden Bestand haben. Die unmittelbare Veranlassung zu einer unmoralischen Handlung kann zwar im einzelnen ausserordentlich mannigfaltig sein, gleichwohl kehren in dem gesamten Getriebe des Gesellschaftslebens immer ähnliche Gelegenheiten, Anstösse und Versuchungen wieder, und da auch die soziale und berufsmässige Gruppierung der Bevölkerung und die Einkommensverteilung nur langsam veränderlich ist, so können die Wahrscheinlichkeiten solcher Veranlassungen sehr wohl einige Zeit hindurch für bestimmte Gruppen annähernd konstant bleiben. Da aber wegen der angenommenen konstanten Verteilung der Charaktereigenschaften dasselbe auch gilt hinsichtlich der für den einzelnen bestehenden Wahrscheinlichkeit der Versuchung zu unterliegen, so wird unter solchen Voraussetzungen die Massenbeobachtung, in der die Folgen dieser sich kombinierenden Wahrscheinlichkeiten zu Tage treten, ebenfalls annähernd konstante Verhältniszahlen ergeben. Dass der Mensch bei allen seinen bewussten Handlungen einem Motive folgt, wird man auch vom strengsten moralphilosophischen Standpunkte zugeben können, denn die Annahme eines »liberum arbitrium indifferentiae« ist ethisch bedeutungslos. Auch dass der einzelne häufig durch die ihn umgebenden gesellschaftlichen Einflüsse zu Fehltritten verführt oder gedrängt wird und dass insofern auch der Gesellschaft im ganzen ein Anteil an der Verschuldung des einzelnen zufällt, wird jeder unbefangene Beobachter zugestehen. Was dem ethischen Rationalismus eigentlich allein am Herzen liegt, ist die Frage, ob denn der Mensch, gleichviel welchen Motiven er thatsächlich folgt und welche statistischen Regelmässigkeiten aus der Gleichförmigkeit der menschlichen Motive hervorgehen, nicht dennoch in allen Fällen virtuell und in abstracto die sittliche Kraft und Fähigkeit besessen habe, sich für die Unterlassung der unsittlichen Handlung zu entscheiden. Es ist dies eine metaphysische Frage, die auch der theologischen Gnadenlehre zu Grunde liegt und von den verschiedenen Konfessionen sehr verschieden beantwortet wird, für die Moralstatistik aber nicht weiter in Betracht kommt.

Litteratur: *S. die Litteraturangaben zu den Artt. Gesetz (oben Bd. IV S. 240), Kriminalstatistik (oben Bd. V S. 413), Selbstmordstatistik, Uneheliche Geburten; ferner:* **Guerry und Balbi**, *Statistique comparée de l'état de l'instruction et du nombre des crimes dans les divers arrondissements etc. de France, Paris 1829.* — **Guerry**, *Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France, Paris 1860, 2. éd. 1864.* — **Knapp**, *Die neueren Ansichten über Moralstatistik, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XVI, 1871, S. 237 ff.* — **Derselbe**, *Quetelet als Theoretiker, ebenda XVIII, S. 89 ff.* — **Schmoller**, *Die neueren Ansichten über Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1869, wiederabgedruckt in »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften«, Leipzig 1888.* — **Siebeck**, *Das Verhältnis des Einzelwillens zur Gesamtheit im Lichte der Moralstatistik, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXXIII, 1879, S. 347.* — **Morselli**, *Il suicidio, Milano 1879; deutsch, Leipzig 1881.* — **Mazaryk**, *Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung, Wien*

1881. — **A. v. Oettingen,** *Ueber akuten und chronischen Selbstmord, Dorpat und Fellin 1881.* — **J. Bertillon,** *Note pour l'étude statistique du divorce. Ann. de démographie, Paris 1880, S. 457 ff.* — **Derselbe,** *Le divorce et la séparation de corps. Journ. de la Soc. statistique de Paris, 1884.* — *Le separazioni e i divorzi a Italia e sa alcune altri paesi. Annali di statistica, Roma 1882.* — **C. D. Wright,** *Report on mariage and divorce in the United States 1867 und 1886, Wash. 1889.* — **Levasseur,** *La Population Française, besonders t. II, liv. II, Chap. VII—IV und Liv. III, Paris 1891.* — **Bosco,** *Gli omicidii in alcuni Stati di Europa. Bulletin de l'Institut internat. de Stat., t. IV, 1889, S. 189 ff.* — **Földes,** *Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XI, 1891.*

Lexis.

Moratorien

s. Indult oben Bd. IV S. 1345ff.

Morpurgo, Emil,

geboren 1835 in Padua, gest. daselbst am 15. II. 1885, wurde Generalsekretär im Ministerium des öffentlichen Unterrichts in Florenz und später Professor der Staatswissenschaften und Statistik an der Universität Padua.

Morpurgo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Saggi statistici ed economici sul Veneto, Padua 1868. — L'istruzione tecnica in Italia, ebd. 1874. — La statistica e le scienze sociali, ebd. 1876; dasselbe deutsch u. d. T.: Die Statistik und die Sozialwissenschaften, Jena 1877. — La finanza, studii di economia pubblica e di statistica comparata, Florenz 1877. — Marco Foscarini e la repubblica di Venezia nel secolo XVIII, ebd. 1880.

b) in der Zeitschrift: Archivio di statistica, Rom: Le condizioni del mutuo soccorso in Italia ed in altri stati di Europa, Jahrg. I, 1876. — L'Uffici scientifico e l'assunto civile della statistica, Jahrg. II, 1887. — Recenti studi statistici sulla pena di morte, Jahrg. III, 1878. — Le assoziazoni operaie e il tipo Leclaire, Jahrg. III, 1878. — Studii di economia nazionale italiana a proposito di alcune pubblicazioni ufficiali, Jahrg. III, 1878. — Le inchieste della Repubblica di Venezia. Frammenti di una storia della statistica, Jahrg. III, 1878. — La scienza demografica e il primo Congresso internazionale di demografia, Jahrg. IV, 1879. — Antonio Rosmini-Sebati e i suoi concetti sull' Ufficio scientifico della statistica, Jahrg. VI, 1881. — La posta e la vita sociale, Jahrg. VII, 1882.

Als Moralstatistiker steht Morpurgo auf dem Standpunkte Quetelets, indem er dem naturgesetzlichen Zwange für die Massen die Freiheit für das Individuum, allerdings mit der Beschränkung entgegensetzt, dass die Entscheidung zwischen Tugend und Laster zwar jedem einzelnen freistehe, die Verantwortung der getroffenen Wahl aber vor dem Gesetze, dem alle Staatsbürger unterworfen seien, stattzufinden habe. Quetelets Ansicht von den engen Beziehungen zwischen Statistik und Anthropologie bezw. Anthropometrie hat er ebenfalls zu der seinigen gemacht.

Vgl. über Morpurgo: John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884. — de Gubernatis, Dictionnaire international des écrivains du jour, Florenz 1891, S. 1506.

Lippert.

Morstadt, K. Eduard M.,

ward geboren am 7. IV. 1792 in Karlsruhe, bezog bereits 1809 die Universität zu Heidelberg, dann Freiburg, wo er 1812 als Dr. juris universi promovierte. Am 17. VIII. 1815 wurde er als Privatdozent der Rechtslehre an der Universität Heidelberg zugelassen und am 5. II. 1819 zum ausserordentlichen Professor ernannt. Seine öffentliche Antrittsrede hielt er am 30. X. 1817 lateinisch über die Frage: num Germanorum inreconsulti novo legum civilium codici condendo idonei sint censendi? Erst am 4. XI. 1841 wurde er als öffentlicher Professor angestellt. Im Wintersemester 1830/31 begann Morstadt mit Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, gründete auch 1834 eine staatswirtschaftliche Monatsschrift: „Der Nationalökonom", jedoch lag sein Beruf weit mehr auf seiten der Jurisprudenz. Seine juristischen Vorlesungen über Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht, Prozess, Strafrecht und Privatrecht ergänzte er jedoch stets durch nationalökonomische Lehren. Morstadt starb im 58. Lebensjahre, am 10. I. 1850.

Morstadt hält die Nationalökonomie „für eine Wissenschaft, deren wahrer Beruf es ist, nicht bloss ihrem Priester bei nächtlicher Studierlampe Orakel einzuflössen, sondern eine Vertraute der Fürsten, eine Lehrerin der Völker und eine Dolmetscherin der Weltgeschichte zu sein" (Vorrede zur I. Ausg. von Say, S. VIII). Seine eigenen Ansichten über die „Reichtumswissenschaften" giebt Morstadt als „Einleitung" in seiner Uebersetzung der Sayschen „Nationalökonomie" und in den vielen Anmerkungen in seinem „Nationalökonom". Hiernach ist Morstadt ein Anhänger Adam Smiths und ein Gegner des Merkantilsystems. Er plädiert im Princip für den Freihandel oder wenigstens für möglichste Beseitigung der Handelssperrmassregeln. Seine Ansichten für die Gewerbefreiheit sind sehr ausgeprägt, er tritt demzufolge mit Entschiedenheit gegen das Zunftwesen auf („Nat.-Oek." I, S. 240), verteidigt aber dabei die Ehre des handwerksmässigen Gewerbes und die Selbständigkeit des Bauernstandes. Einige staatswissenschaftliche Definitionen Morstadts sind eigenartig und von besonderem Interesse: „Der Unternehmergewinn setzt sich nicht nur aus dem Direktionsgewinn und dem Kapital- oder Ländereigewinn, sondern auch oft noch aus dem „Produktions-Geheimnisgewinn", d. i. dem „Industriegewinn der Gelehrten" zusammen („Nationalökonom" I, S. 11 und 12)"; „Der Geldwert offenbart sich durch dasjenige

Quantum von einer jeden Ware, welche damit eintauschbar ist: dergestalt, dass wenn es sich z. B. zeigt, dass man für ein Lot Silber dermalen ein anderes Quantum von einer jeden Ware bekomme als vormals, während das gegensätzliche Wertverhältnis dieser Waren selber noch immer das alte ist, hieraus erhellt, dass der eigene Wert des Geldes gesunken sei („Nat.-Oek." I, S. 37)." Das Majoratswesen und den Zwangsrechtsanspruch der hinterlassenen Geschwister auf den Pflichtteil bezeichnet Morstadt („Nat.-Oek." I, S. 679) als eine „nationalökonomische Verderbtheit". In der Münzfrage erachtet Morstadt das Dezimalsystem nicht für zweckmässig, weil es keine oftmalige Zerlegung in Faktoren gestattet. „Unser Zahlensystem würde viel bequemer sein, wenn man noch einfache Ziffern für 10 und 11 hätte und wenn die Verrückung einer Ziffer um eine Stelle links ihren Wert verzwölffachte" („Nat.-Oek." I, S. 971 u. 972).

Von den rein staatswissenschaftlichen und rechtlichstaatswissenschaftlichen Schriften Morstadts sind die wichtigsten folgende: Johann Baptist Says ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft. Aus dem Französischen der 5. Ausgabe übersetzt und teils kritisch, teils erläuternd glossiert, sowie mit einem vollständigen Realauszuge von Says „Cours d'économie politique pratique" begleitet, Heidelberg 1818, 2. Ausgabe, ebd. 1827, 3. äusserst stark vermehrte Ausgabe in 3 Bdn., ebd. 1830. (Die diesem Werke vorangehende 80 Seiten lange Einleitung ist vom Uebersetzer verfasst.) — Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, Heidelberg, 2 Bde., 1820, 1821. (Uebersetzung des kritischen Kommentars über Montesquieu, Geist der Gesetze, von dem Grafen Destutt de Tracy.) — Der von Morstadt herausgegebene zweite Teil von Genslers Anleitung zur gerichtlichen Praxis und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, verbunden mit theoretischen Darstellungen und Bemerkungen, Heidelberg 1830, enthält zahlreiche staatswissenschaftliche, theoretische und pragmatische Noten. — Die 4. Aufl. von J. L. Klübers Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, mit des Verfassers hinterlassenen Bemerkungen und Zusätzen vielfältig verbessert und bis zur Gegenwart vervollständigt, Frankfurt a. M. 1840. — Polemisch-humoristische Leuchtkugeln in das deutsche Privatfürstenrecht, 1. Wurf., Heidelberg 1847. — Kommentar über das Handelsrecht Deutschlands und Frankreichs, 1. Teil, Heidelberg 1849. — Die 2. Aufl. von J. L. Klübers Europäisches Völkerrecht. Sorgsam revidiert, kommentiert und ergänzt, Schaffhausen 1851. (Robert v. Mohl, obgleich früher Mitarbeiter an Morstadts „Nat.-Oek." (1834 I, 424), kritisiert diese Arbeit als eine „höchst unzulänglich durchgeführte".)

Die von Morstadt 1834 begründete und bis Ende 1835 redigierte Zeitschrift trägt den Titel: „Der Nationalökonom. Monatsschrift über Völkerreichtum, Finanzwesen und Oekonomiepolizei für Geschäftsmänner und Theoretiker, Mannheim." In dieser Zeitschrift veröffentlichte Morstadt selbst folgende Arbeiten: Bd. I, S. 1—50 und 89—107; J. B. Says, Panorama der Völkerökonomie, übersetzt und mit vielen Anmerkungen versehen. — S. 84, 163, 246, 326, 409, 448, 575, 658, 740, 820, 903 und 979: Ueberblick der neuesten Litteratur seit 1833. — S. 153—182: Says „Napoleons Idiotismus im Felde der Nationalökonomie" übersetzt und mit vielen Anmerkungen versehen. — S. 236—245, 271—292 und 632—643: Nationalökonomische Blicke in das deutsche Universitätswesen. — S. 304—307: Die Feuerversicherungsbank in Gotha. (Verteidigung der Arnoldischen Pläne und Ideeen gegen anonyme Angreifer.) — S. 372—376: Andeutungen über Ungarns Handelsrecht, magnatische Partialobligationen und Kredit. — S. 398—406, 408—423: Randglossen zu einer Warnungsrede wider Frankfurts Beitritt zum deutschen Zollvereine. — S. 513—538: Bemerkungen über die Centralbank von Nordamerikas Vereinstaaten. — S. 651—657: Die Wechselstempelordnung von Frankfurt a. M. — S. 821—838: Die echte und die falsche Gewerbsintelligenz. — S. 839—843: Bemerkungen über die Sparkassen. — S. 872—877: Ueber die Bevölkerungstheorie von Malthus. — S. 974—978: Giebt es eine Bevölkerungspolizei und worin besteht sie? (Nach der interessanten Definition Morstadts, die gegen die betreffenden Ausführungen von Klüber (s. o.) gerichtet ist, kann die Regierung in Hinsicht der Volksmenge dreierlei Zwecke verfolgen: „Erstens nämlich kann sie dem leidigen Uebermasse der Population entgegenarbeiten wollen. Hierzu stehen ihr, wenn sie Barbarei vermeiden will, nur folgende 6 polizeiliche Mittel zu Gebote: 1. Verhinderung unehelicher Geburten (Kulturpolizei); 2. Hintertreibung der Ehen derer, welche keine Kinder mit Wahrscheinlichkeit würden ernähren können (Oekonomiepolizei); 3. Abneigungserzeugung bei den Eheleuten gegen Superfötation, durch Einwirkung auf deren Verstand und Herz (Kulturpolizei); 4. Einflössung der Emigrationslust und -intelligenz bei denjenigen armen Handarbeitern, deren Verdienst, trotz allem Fleisse, zu kümmerlich ist, durch geographische, technische, ja vielleicht auch linguistische Belehrung (Kulturpolizei); 5. ökonomische Befähigung der emigrationslustigen Handarbeiter zum Auswandern, und etwa auch zum Kolonisieren, damit sie nicht als Bettler oder Diebe den Wohlstand ihrer Mitbürger schmälern (Oekonomiepolizei); 6. Hintertreibung des Einwanderns von solchen Individuen, die durch Bettelei oder durch Verbrechen dem Volke wahrscheinlich zur Last fallen würden (Oekonomiepolizei). Zweitens kann die Regierung die vorhandene Population vergrössern wollen. Hierzu stehen ihr, wenn sie sich vor Barbarismen scheut, nur folgende 5 polizeiliche Mittel zu Gebote: 1. Verhütung jeder Art des ausserehelichen Befriedigens vom Geschlechtstriebe, damit dieser Trieb sich ausschliesslich nach dem Ehestande koncentriere (Kulturpolizei); 2. Einflössung der Lust zum Ehestande und zur Kindererziehung, durch Einwirkung auf Verstand und Herz der Staatsgenossen (Kulturpolizei); 3. Verstärkung der ökonomischen Fähigkeit zur Verheiratung bei den Ledigen sowie zur Kinderernährung bei den Ehepaaren, soweit diese Verstärkung auf polizeilichem Wege möglich ist (Oekonomiepolizei); 4. Steigerung der körperlichen Fruchtbarkeitspotenz der Ehepaare (Gesundheitspolizei); 5. Beförderung des Einwanderns von

solchen Ausländern, die mindestens soviel Kapital oder Industrietalent besitzen, dass sie mit Wahrscheinlichkeit lebenslang ihr hinlängliches Auskommen haben (Oekonomiepolizei). Drittens endlich kann die Regierung eine Schmälerung der vorhandenen Population verhüten wollen. Hierzu stehen ihr unter dem Horizonte der Civilisation nur folgende 4 polizeiliche Mittel zu Gebote: 1. Schützung des physischen Lebens aller Staatsgenossen gegen Gefahren von seiten der Natur und von seiten anderer Menschen (soweit der Schutz gegen letztere nicht durch die Kriminalgesetzgebung und -justiz bewirkt wird) (Gesundheitspolizei); 2. Abwendung der Demoralisation: d. h. der Selbstsüchtelei, Trägheit, Schlemmerei, Völlerei, Glanzgier, Hurerei, Sodomiterei, Selbstmörderei, soweit nicht schon auf kriminalistischem und sanitätspolizeilichem Wege dahin gewirkt wird (Kulturpolizei); 3. Abwendung des Verarmens: und zwar nicht bloss des Volkes im ganzen, sondern auch der einzelnen Bezirke, Stände, Klassen, Familien und Individuen (Oekonomiepolizei); 4. Einflössung der treuen Anhänglichkeit an das Vaterland bei allen denen, welche sich darin noch „redlich zu nähren" vermögen, durch Einwirkung auf deren Verstand und Herz (Kulturpolizei).") II, S. 3—13: Ueber die vermeintlichen Ursachen der angeblichen Verarmung unserer Mitwelt. — S. 14—33: Glossen über Mac-Cullochs „Vorrat der Edelmetalle in der heutigen Welt." — S. 84, 161, 242, 404: Ueberblick der neuesten Litteratur seit 1833. — S. 134—148: Das Besteuerungssystem in den deutschen Bundesstaaten, kritisch analysiert. — S. 206: Faschingsbetrachtungen über Menzels Zeitgeist Signalement. — S. 489—490: Des Herausgebers (Morstadts) motivierter Abschied vom Redaktionsamte. — III (unter Rudolph Mosers Redaktion), S. 81—96: Ueber Zachariäs Paradoxon: dass die Schutzzölle eine demokratische Tendenz haben.

Vgl. über Morstadt: R. v. Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, I, Erlangen 1855, S. 393. — Scherrer in der „Deutschen Biographie", Bd. 22, S. 329—339. — Eine Art Autobiographie Morstadts bilden seine Schriften: „Inquisition auf den Rattenkönig-Spuck in Heidelberg, Heidelberg 1849", sowie „Verteidigung der Universitätsprofessoren gegen Dr. Diesterwegs Schmähungen und Rezepte, Mannheim 1836."

Schmidt.

Mortifikation.

1. Begriff. 2. Rechtsquellen und Anwendungsgebiet. 3. Verfahren. 4. Materielles Recht. 5. Zahlungssperre. 6. Wechsel. 7. Fremdes Recht.

1. Begriff. Die Ausdrücke Mortifikation und Amortisation werden in verschiedenem Sinne gebraucht. Einmal werden als Objekt Rechte oder vom Standpunkte des Schuldners aus Pflichten gedacht, die aufgehoben werden. In diesem Sinne spricht man von einer Amortisation der öffentlichen Anleihen oder eines privaten, insbesondere eines hypothekarisch gesicherten Darlehens. Vgl. die Artt. Annuität (oben Bd. I S. 351 ff.) und Hypothekenbanken (Bd. IV S. 1250 ff.). In dem gleichen Sinne spricht man von einer Amortisation von Aktien, wenn bei einer Aktiengesellschaft die Zahl der Anteilsrechte durch Aufhebung von einzelnen Anteilsrechten verringert wird. Vgl. den Art. Aktiengesellschaften (oben Bd. I insbesondere S. 159). Zweitens bezieht man die Mortifikation auf Urkunden, die für kraftlos erklärt werden, sei es weil das bekundete Rechtsverhältnis nicht mehr existiert oder weil der Verlust eines Wertpapieres für den Berechtigten unschädlich gemacht werden soll. Fälle der ersten Art sind z. B. im B.G.B. in Art. 176 (Vollmacht) und § 2361 (Erbschein) geregelt. Einheitliche Grundsätze sind nur für die Mortifikation verlorener Wertpapiere vorhanden, sie soll im folgenden allein behandelt werden.

Die Notwendigkeit einer Mortifikation ergiebt sich aus der Funktion der Wertpapiere, namentlich der Ordre- und Inhaberpapiere. Die Bindung eines Rechts an das Papier hat zur Folge, dass der Verlust des Papiers die Ausübung des Rechts behindert. Das Recht selbst ist, wie heute allgemein angenommen wird, nicht untergegangen, aber es kann nicht ausgeübt werden, weil dem Berechtigten die notwendige Legitimation fehlt. Die Fortdauer dieses Zustandes würde die Interessen des Verlierers schwer schädigen und oft zu einer Bereicherung des Verpflichteten führen. Andererseits kann die Geltendmachung ohne Papier oder die Erneuerung des Papiers nur gestattet werden, wenn der Verpflichtete gegen eine nochmalige Inanspruchnahme auf Grund des verlorenen Papiers gesichert wird. Diese Sicherung gewährt das Institut der Mortifikation. Sie löst die Verbindung von Recht und Papier und wirkt dadurch in doppelter Richtung. Sie wirkt einerseits rechtsgewährend. Der Berechtigte kann das ihm zustehende Recht ausüben, ohne durch den Verlust des Papiers anderer behindert zu sein. Insofern wird eine Art in integrum restitutio gegen den Verlust des Papiers erreicht und dem Verlierer eine Ersatzlegitimation gewährt. Andererseits wird das mortifizierte Papier kraftlos. Sein etwaiger Inhaber verliert die ihm bisher zukommende Legitimation zur Ausübung des Rechts. Der redliche Erwerb giebt keine Rechte. Das mortifizierte Papier steht dem gefälschten gleich. Der Schutz des Verlierers lässt sich daher nur auf Kosten anderer Interessen erreichen. Aufgabe der Mortifikationsgesetze ist es, für die verschiedenen Papiere und Thatbestände Vorteil und Nachteil abzuwägen und bei Zulassung der Mortifikation durch die Or-

ganisation des Verfahrens ihre Nachteile für den Verkehr zu mildern.

Das Institut war bereits dem fränkischen Rechte bekannt und ist später namentlich im Wechselrechte entwickelt worden. Das Recht der Gegenwart neigt dazu, die Mortifikation bei allen Wertpapieren zuzulassen und nur auszuschliessen bei Inhaberpapieren mit gesteigerter Verkehrsbestimmung oder geringerer Bedeutung.

2. Rechtsquellen und Anwendungsgebiet. Dies Recht der Mortifikation war in Deutschland vor dem 1. Januar 1900 nur zum Teil durch Reichsrecht, überwiegend aber durch Landesrecht geregelt. Die neue Gesetzgebung hat in der Hauptsache Rechtseinheit geschaffen. Die Mortifikation ist sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch zum Teil hinsichtlich der materiellen Fragen in den §§ 1003—1024 C.P.O. geregelt. Die Landesgesetze können nur in geringem Umfange abweichende Vorschriften treffen. Vgl. C.P.O. §§ 1023, 24 und E.G. zum B.G.B. Art. 102. Hinsichtlich des Anwendungsgebietes verweist § 946 C.P.O. auf andere Gesetze. Anerkannt ist die Mortifikation bei folgenden Papieren: 1. bei den echten Inhaberpapieren (B.G.B. § 793), sofern nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist (B.G.B. § 799). Ausgenommen sind ferner Zins, Renten und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht gestellten, unverzinslichen Schuldverschreibungen. 2. bei den sogenannten qualifizierten Legitimationspapieren (B.G.B. § 807). 3. bei dem Wechsel (W.O. Art. 73), ohne dass für den Rectawechsel eine Ausnahme gemacht ist. 4. bei den handelsrechtlichen Ordrepapieren (H.G.B. § 365). 5. bei Aktien und Interimsscheinen (H.G.B. § 228). 6. bei Hypotheken- und Grundschuldbriefen (B.G.B. § 1162, 92). Nach Landesrecht richtet sich die Zulässigkeit der Mortifikation 1. bei den Papieren, die einem überhaupt vorbehaltenen Gebiete angehören. In der Hinsicht sind namentlich die Kuxscheine hervorzuheben (Art. 67 E.G.). 2. auf Grund besonderer Vorbehalte a) für Karten und Marken des täglichen Verkehrs (B.G.B. § 807. Art. 102 Abs. 1 E.G.). b) für die nach Landesrecht auf den Namen umgeschriebenen Anleihepapiere (Art. 101 E.G.).

3. Verfahren. Die Kraftloserklärung der Urkunde wird in der Civilprozessordnung als ein Specialfall des Aufgebotsverfahrens behandelt. Neben den speciell für die Mortifikation bestimmten Vorschriften finden die allgemeinen Grundsätze über Aufgebotsverfahren (§§ 946—959) Anwendung. Das Verfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der in näher bestimmter Weise zu begründen ist (§§ 947, 1007). Namentlich wird Glaubhaftmachung der relevanten Thatsachen und Erbieten zur eidesstattlichen Versicherung gefordert. Das Gericht hat die Zulässigkeit des Antrags nach Form und Inhalt zu prüfen und eventuell mündliche Verhandlung anzuberaumen. Erscheint der Antrag als zulässig und genügend begründet, so ist eine öffentliche Aufforderung zu erlassen (Aufgebot), durch welche etwaige Inhaber der Urkunde aufgefordert werden, bis zu einem näher bezeichneten Zeitpunkte (Aufgebotstermin) ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen (§ 1008). Die Frist zwischen Aufgebot und Termin ist für nichtfällige und für Papiere mit Koupons besonders geregelt, um jeden Inhaber, der seine Rechte ohne Verzug geltend macht, gegen die Nachteile der Mortifikation zu schützen. Im Aufgebotstermine wird eventuell in öffentlicher Sitzung ein sogenanntes Ausschlussurteil erlassen (§ 952 C.P.O.), durch welches die Urkunde für kraftlos erklärt wird (§ 1017 C.P.O.). Das Mortifikationserkenntnis ist sofort rechtskräftig und nur mit einer Anfechtungsklage angreifbar (§§ 957. 958). Dritte Personen können das Aufgebotsverfahren hemmen, indem sie durch Anmeldungen Mängel des Verfahrens rügen oder die von dem Antragsteller beanspruchte Rechtsstellung bestreiten. In dem zweiten Falle ist entweder das Verfahren auszusetzen oder das angemeldete Recht vorzubehalten (§ 953). In allen Fällen ist das Verfahren ein einseitiges, eine Verhandlung zwischen dem Antragsteller und dem Gericht. Die Anmeldungen Dritter führen zu keiner kontradiktorischen Verhandlung.

4. Materielles Recht. Der Grundgedanke des deutschen Mortifikationsrechts ist die Beschränkung auf die Legitimation. Durch den Verlust des Papiers geht nur die Legitimation verloren, nicht das Recht selbst. Deshalb wird nur die Legitimation wiederhergestellt. Der Grundgedanke ist in den Gesetzen nicht vollkommen klar ausgedrückt. Eine ältere Terminologie bezeichnete die Legitimation als Recht a u s dem Papiere, die Berechtigung als Recht a n dem Papiere. Diese Terminologie ist bei der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften im Auge zu behalten. Dann ergeben sich folgende Sätze: a) V o r a u s s e t z u n g e n. Verlangt wird Legitimation des Antragstellers und Verlust des Papiers. Die Legitimation wird verlangt und nicht die Berechtigung. Die Berechtigung braucht der Antragsteller weder zu behaupten noch zu beweisen. Deshalb nennt § 1004 bei Inhaberpapieren den bisherigen Inhaber, bei anderen Papieren denjenigen, welcher berechtigt ist, das Recht a u s der Urkunde geltend zu machen. Das Antragsrecht wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass dem Antragsteller das Verfügungsrecht fehlte und deshalb der Verpflichtete berechtigt war, die

Leistung zu verweigern. Der Verlust umfasst sowohl das Abhandenkommen als die Vernichtung. Aber das Abhandenkommen ist anders zu fassen als etwa in § 935 B.G.B. Wesentlich ist der Erfolg, die Ungewissheit hinsichtlich der Person des derzeitigen Besitzers. Die Mortifikation soll nicht statt der Vindikation gewählt werden, sondern nur subsidär eintreten. b) Die rechtsgewährende Wirkung. Nach § 1008 C.P.O. ist der Antragsteller nach Erlangung des Urteils dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen. Er kann bei Inhaberpapieren (§ 800 B.G.B.), Aktien und Interimsscheinen (§ 828 H.G.B.) die Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen. Auch in diesen Bestimmungen ist nur die Legitimation gemeint. Der Verpflichtete behält etwaige Einwendungen aus dem mangelnden Verfügungsrechte des Antragstellers (§ 793 B.G.B.). Er kann die Ausstellung einer neuen Urkunde verweigern, wenn er die Rückgabe der alten zu fordern berechtigt war. c) Die vernichtende Wirkung der Mortifikation. Die Urkunde wird für kraftlos erklärt (§ 1007 C.P.O.). Damit wird ihr die legitimierende Wirkung genommen. Der Gläubiger ist nicht mehr in der Lage, sein Recht auszuüben. Der redliche Erwerber eines bereits mortifizierten Inhaberpapiers wird nicht Gläubiger. Aber weitere Rechtsnachteile werden weder angedroht noch ausgesprochen. Die vorher entstandenen Rechte werden nicht aufgehoben. Ebensowenig wird die Kraftloserklärung zurückdatiert. Derjenige, der ein Inhaberpapier auch während des Aufgebotsverfahrens, aber vor dem Ausschlussurteile redlich erworben hat, bleibt Eigentümer und Gläubiger. Er kann sein Recht nicht gegen den Verpflichteten geltend machen, aber wohl gegen den Antragsteller. Er kann von ihm nach § 816 Herausgabe des etwa eingezogenen Betrages und eventuell Abtretung der aus der Mortifikation erworbenen Stellung verlangen. Diesen Grundzügen entsprechend ist auch H.G.B. § 228 (erlischt der Anspruch) nur auf den Verlust der Legitimation zu beziehen. d) Hemmende Anmeldungen. Nur diejenigen Anmeldungen sind erheblich, welche die Voraussetzungen der Mortifikation, Legitimation oder Verlust beseitigen oder in Zweifel stellen. Ersteres geschieht durch die Vorlage eines Papiers, das als das verlorene anerkannt wird (§ 1016 C.P.O.). Zu der zweiten Kategorie, die nach § 953 zu behandeln ist, gehört die Vorlage eines Papiers, das nicht anerkannt wird, oder die Behauptung des gegenwärtigen Besitzes oder des späteren Besitzes und eines das Amortisationsrecht begründenden Verlustes. Dahin gehören ferner alle Einwendungen gegen die Legitimation des Antragstellers. Dagegen sind alle Anmeldungen unerheblich, welche dem Antragsteller die Berechtigung abstreiten oder eine bessere Berechtigung des Anmeldenden behaupten. Deshalb ist auch (gegen Mathes) die Behauptung unerheblich, dass der Antragsteller in Verzichtsabsicht das Papier vernichtet habe. Das angemeldete Recht ist auch nicht im Urteile vorzubehalten, weil es von dem vorbehaltlosen Urteile nicht berührt wird.

5. Zahlungssperre. (Opposition.) Zur Unterstützung des Aufgebotsverfahrens dient bei Inhaberpapieren ein gerichtliches Zahlungsverbot, das an den Schuldner bei Einleitung des Verfahrens und eventuell schon vorher erlassen wird (C.P.O. §§ 1019 ff.). Die Zahlungssperre wird aufgehoben, sobald das Papier vorgelegt wird. Es soll nur die Vorlage erzwingen. Es schützt daher gegen die Ausübung des Rechts durch einen unberechtigten Besitzer, aber nicht gegen den redlichen Erwerb während des Aufgebotsverfahrens.

6. Wechsel. Art. 73 der W.O. hat abweichend von der Civilprozessordnung nur dem Eigentümer ein Recht auf Mortifikation gegeben. Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Wechsel, die in § 837 der alten C.P.O. enthalten war, fehlt in dem § 1003 der neuen C.P.O. Dennoch ist anzunehmen, dass die Erweiterung des Antragsrechts auch nach dem neuen Rechte Platz greift. Sie ist als Ergänzung des Art. 73 aufrecht zu erhalten. Art. 73 giebt ferner dem Eigentümer nach Einleitung des Verfahrens das Recht, gegen Sicherheitsleistung von dem Acceptanten Zahlung zu fordern. Diese Befugnisse sind auf den Eigentümer zu beschränken. Endlich wird von der herrschenden Meinung angenommen, dass die Mortifikation eines Wechsels nur zur Geltendmachung der Rechte gegen den Acceptanten legitimiere, nicht zur Geltendmachung der Regressrechte. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist zweifelhaft.

7. Fremdes Recht. Die ausserdeutschen Gesetzgebungen kennen die gerichtliche Mortifikation nur teilweise. Dem deutschen Rechte entspricht die Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns und der Schweiz. (Obligationrecht Art. 732.) Dem älteren französischen Rechte war das Institut unbekannt. Die umfassenden Verluste an Wertpapieren während des Communeaufstandes von 1871 führten zu dem Erlasse des G. v. 15. Juni 1872. Nach vorhergehender Zahlungssperre und mehrfacher Bekanntmachung kann der Verlierer gerichtlich zur Einziehung der Gegenforderung ermächtigt werden. Das italienische Handelsgesetzbuch von 1882 gestaltet die Geltendmachung des Rechts aus Inhaberpapieren bei Vernichtung, kennt aber

keine Amortisation bei Besitzverlust. Doch ist das Princip durch eine Reihe von Specialgesetzen durchbrochen, von denen das G. v. 14. Juli 1887 die grösste Bedeutung besitzt. Eigentümlich ist, dass die Mortifikation nur auf die Verpflichtungen des Schuldners, nicht auf das Verhältnis zwischen Erwerber und Verlierer einwirkt. Dem englisch-amerikanischen common- und equity-law ist die gerichtliche Mortifikation fremd. Aber der Verlierer eines Wertpapieres hat in equity einen Anspruch gegen den Verpflichteten auf Leistung oder Neuausstellung, wenn er den Verlust glaubhaft macht und Sicherheit gegen doppelte Anforderung stellt. Unter gewissen Voraussetzungen wird die Sicherheit erlassen.

Litteratur: *Die Mortifikation wird in den allgemeinen Darstellungen des Rechts der Wertpapiere wie des Aufgebotsverfahrens behandelt. Unter den Monographieen über letzteres ist die von Daude hervorzuheben. — Eine Zusammenstellung der älteren vor 1900 in Deutschland geltenden Mortifikationsgesetze findet sich in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 26, S. 172 ff. — Vgl. ferner für das frühere Recht* **Siegfried,** *Die Börse und die Börsengeschäfte, in Salings Börsenpapiere, Bd. I, S. 294—442 der 4. Aufl. (Die späteren Auflagen geben nur eine kurze Notiz.) — Das neue Recht behandelt:* **Karl Mathes,** *Ist die Amortisation einer Urkunde zulässig, die der Antragsteller selbst, absichtlich oder unabsichtlich vernichtet hat? Stuttgart 1899. — Für das ausländische Recht sind an Monographieen anzuführen:* **Bindschedler,** *Die amortisierbaren Papiere nach dem (schweizer) Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Zürich 1888. —* **Le Gost,** *Etude sur les titres au porteur perdus, volés, détruits etc., Paris 1880. —* **Papa d'Amico,** *La perdita dei Titoli al portatore, Torino 1888.*

Heck.

Morus, Thomas,

ist besonders beachtenswert als Verfasser der „Utopia“, wodurch er der Begründer einer besonderen Gattung staatswissenschaftlicher Schriften wurde.

Thomas More (so lautet der eigentliche Name) wurde am 7. II. 1478 in London geboren, wo sein Vater, Joh. More, Richter am Oberhofgerichte (Kings Bench) war. More erhielt den ersten Unterricht in der St. Anthonyschule in London und wurde dann weiter unterrichtet in dem Hause John Mortons, des Erzbischofs von Canterbury; von diesem wurde er mit Bewilligung des Vaters nach Oxford geschickt, wo er sich namentlich den humanistischen Studien widmete. Grocyn und Linacre waren seine Hauptlehrer; dort wurde er auch mit Erasmus von Rotterdam bekannt. Von Oxford kehrte er nach London zurück, um das Rechtsstudium zu betreiben; er trat erst in New Inn, dann in Lincolns Inn ein und wurde hierauf als Rechtsanwalt zugelassen. — Im Jahre 1504 wurde More zum Mitgliede des Parlaments gewählt, das Heinrich VII. nach 7jähriger Pause wieder zusammenberufen hatte: dort that er sich durch die Opposition hervor, die er gegen die Geldforderungen des Königs erhob. — Unmittelbar nach Heinrichs VII. Tode wurde More, der inzwischen geheiratet hatte, Untersheriff in London; König Heinrich VIII., der schon als Prinz von Wales mit ihm in freundschaftlicher Beziehung gestanden hatte, zog ihn an seinen Hof und verlieh ihm hohe Aemter und Würden. 1514 wurde Morus zum Master of requests ernannt, in den Ritterstand erhoben und zum Mitgliede des privy council erwählt. Einige Jahre später erhielt er die Stelle des treasurer of the Exchequer, wurde zum Sprecher des Unterhauses erwählt und 1525 wurde er Kanzler des Herzogtums Lancaster. Auch zu diplomatischen Missionen wurde Morus häufig verwandt. Schliesslich machte ihn der König im Jahre 1529 zum Lordkanzler von England; es war das erste Mal, dass dieses oberste Staatsamt jemandem übertragen wurde, der nicht dem Priesterstande oder dem hohen Adel angehörte. Doch die Stellung, die Morus in der Ehescheidungsangelegenheit Heinrichs VIII. einnahm, brachte ihn bald in solche Konflikte mit dem Herrscher, dass er bereits 1532 seine Stelle als Lordkanzler niederlegte. Im April 1534 wurde Morus aufgefordert, die Successionsakte zu beschwören, d. h. zu beschwören, dass des Königs erste Ehe ungültig, die zweite legitim und Annas Nachkommenschaft successionsberechtigt sei. Den letzteren Punkt war er bereit zu beschwören, denn die Successionsordnung könne das Parlament ändern; aber die Rechtmässigkeit der Scheidung wollte er nicht anerkennen. Wegen dieser Eidesverweigerung wurde Morus gefangen genommen. Im November 1534 erschienen die Parlamentsakte, welche Heinrich VIII. als Haupt der Kirche von England anzuerkennen befahl, und dem König das Recht gab, jeden den Supremat beschwören zu lassen, und Weigerung des Eides für Hochverrat erklärte. Auch diesen Eid verweigerte Morus; er wurde wegen Hochverrates zum Tode verurteilt und am 6. VII. 1535 im Tower hingerichtet.

Sein Hauptwerk „Utopia“, das 1516 erschien, schildert ein erdichtetes Staatswesen mit einer Verfassung und Wirtschaftsordnung, die völlig von den bestehenden Zuständen abweichen. — Utopien ist eine Insel im fernen Weltmeere jenseits Amerikas in Gestalt einer Mondsichel mit 54 Städten, die in allen wesentlichen Einrichtungen völlig gleich sind und dieselbe Sprache, Sitten und Gewohnheiten haben. Jede der 54 Städte hat ihre eigene Verwaltung, die so geregelt ist, dass je 30 Familien sich eine obrigkeitliche Person alljährlich wählen, die in der alten Sprache Syphogrant, in der neuen Phylarch heisst. Jede Stadt hat 200 solcher Phylarchen; je 10 Phylarchen mit ihren Familien stehen wieder unter einem Traniboren oder Protophylarchen. Die 200 Syphogranten ernennen einen F ü r s t e n, den sie aus 4 Männern, welche das Volk bezeichnet hat, erwählen, und zwar wird aus jedem Viertel der Stadt einer vorgeschlagen. — Der Fürst, der oberste Beamte der Stadt, ist auf Lebenszeit gewählt und kann nur, wenn er ein tyrannisches Regiment erstrebt, abge-

setzt werden. Die Tranibόren, die jährlich gewählt werden, versammeln sich alle 3 Tage beim Fürsten, um die öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen und private Streitigkeiten zu schlichten; jeder Sitzung wohnen 2 Syphogranten bei, die jedesmal wechseln. Die der *ganzen* Insel gemeinsamen Angelegenheiten werden im Senat beraten, der in der Hauptstadt Amorautum sich alljährlich versammelt und zu welchem von jeder Stadt 3 alte und erfahrene Männer entsandt werden.

Noch eigentümlicher als die politische Verfassung sind die wirtschaftlichen Einrichtungen Utopiens. Es herrscht dort der Kommunismus; d. h. es existiert kein Privateigentum und zwar weder an den Produktionsmitteln noch an den Verbrauchsgegenständen; selbst die *Wohnungen* müssen die Utopier alle 10 Jahre wechseln, „damit ihnen gar nichts zu eigen sei“; auch die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. — *Jedermann ist zur Arbeit verpflichtet*; die Phylarchen haben darüber zu wachen, dass niemand müssig geht. — Und zwar müssen die Utopier 6 Stunden täglich arbeiten; für die Nachtruhe sind 8 Stunden bestimmt; die übrige Zeit darf jeder nach seinem Belieben verwenden. Die Arbeit in Utopien ist teils *landwirtschaftlich*, teils *gewerblich*. Landwirtschaft *muss jeder* treiben, und zwar zwei Jahre lang; auf dem Lande befinden sich die mit Ackerbaugerätschaften wohl versehenen Häuser, die von den Bürgern bewohnt werden, die auf das Land übergesiedelt sind. Die landwirtschaftlichen Familien zählen je 40 Personen, von denen jährlich 20 in die Stadt zurückkehren, nachdem sie 2 Jahre lang sich der Landwirtschaft gewidmet haben. Neben der Landwirtschaft muss jeder — und zwar Männer und Frauen — noch ein *Handwerk* als seine *besondere* Beschäftigung lernen; meist ist es die Verarbeitung von Wolle oder Flachs, oder das Maurer-, Schmiede- oder Zimmermannsgewerbe. In der Regel lernt jeder das Handwerk seines Vaters; zieht aber jemand ein anderes Gewerbe vor, so wird er in eine Familie aufgenommen, die dasselbe betreibt. Was die *höhere* Arbeit anlangt, so ist die Wahl der sog. liberalen Berufsarten niemandem selbst überlassen; vielmehr erteilt das Volk auf Empfehlung der Priester und nach geheimer Wahl durch die Syphogranten einigen die Erlaubnis, sich dem gelehrten Studium widmen zu dürfen. Wenn aber einer in diesem Berufe untüchtig ist, kann er wieder zu den Handwerkern versetzt werden. Umgekehrt aber, wenn ein Handwerker sich durch besonderen wissenschaftlichen Sinn auszeichnet, kann er in die Gelehrtenklasse aufgenommen werden. Wie steht es aber mit den *niederen* Arbeiten? Wer soll die unangenehmen und harten Verrichtungen übernehmen? Mit dieser für jedes kommunistische System sehr heiklen Frage findet sich Morus in etwas eigentümlicher Weise ab. Solche Arbeiten werden nämlich verrichtet von solchen, die aus *religiöser* Begeisterung sie freiwillig auf sich nehmen; sie glauben, durch ihre besondere Plage und Anstrengung ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun. Ausserdem aber können auch Leute zu solchen Thätigkeiten *gezwungen* werden, und zwar die *Sklaven*; zu solchen werden die Kriegsgefangenen gemacht, ferner die Utopier, die wegen Verbrechen zu Zwangsarbeit verurteilt waren, und Ausländer, die zum Tode verurteilt waren und die um ein billiges von Utopien angekauft werden. — Auch die *Verteilung* der Produkte geht nach kommunistischen Grundsätzen vor sich. Die Arbeitserzeugnisse jeder Familie werden in staatliche Magazine gebracht, die sich auf den Marktplätzen jeder Stadt befinden. Jeder Familienvater hat das Recht, aus diesen Magazinen sich das zu holen, was er für sich und die Seinen braucht; er braucht dafür kein Geld zu zahlen, da er ja nur den ihm zukommenden *Anteil an der Gesamtproduktion* entnimmt; Geld ist überhaupt in Utopien abgeschafft, da jeder Tauschverkehr dort wegfällt. — Die Vorräte, die übrig bleiben, nachdem alle Familien versorgt sind, bleiben in den staatlichen Magazinen 2 Jahre lang aufbewahrt; jährlich wird vom Senate eine Feststellung vorgenommen, in welchen Magazinen Mangel oder Ueberfluss an gewissen Waren vorhanden ist, und danach eine Ausgleichung vorgenommen. Die Waren, die in Utopien selbst nicht verbraucht werden können, werden teils an die Armen des Auslandes verschenkt, teils dorthin verkauft; das dafür erlöste Geld wird aufbewahrt, um dafür im Kriegsfalle Söldner werben zu können. Sonst wird Gold und Silber, um diese edlen Metalle im Inlande recht verächtlich erscheinen zu lassen, zu niedrigen Geräten und zu Ketten für Sklaven benutzt. — Trotz der kommunistischen Wirtschaftsordnung ist bei Morus nicht wie in Platos „Staat“ die Weibergemeinschaft eingeführt, sondern die monogamische Ehe. Allerdings ist im übrigen das Familienleben starken Beschränkungen unterworfen: zwar ist die Zahl der *Kinder* für die einzelnen Familien nicht festgesetzt, aber die männlichen Kinder müssen in der Familie bleiben, auch wenn sie herangewachsen sind, und keine Familie darf weniger als 10 und mehr als 16 Erwachsene zählen; die überschüssigen Mitglieder zu starker Familien werden in die zu kleinen versetzt. Wenn in einer Stadt die Zahl der Bewohner das festgesetzte Mass überschreitet, wird der Ueberschuss in die minder bevölkerten Städte gebracht; sollte aber in ganz Utopien Bevölkerungsüberschuss eintreten, dann wird eine Anzahl ausgewählt, die zur Auswanderung und Kolonisation gezwungen werden.

Ausser einer *Darstellung* des Zukunftsstaates giebt Morus eine *Kritik* der bestehenden Wirtschaftsordnung: in diesen kritischen Ausführungen stimmt Morus vielfach mit dem modernen Sozialismus überein. Morus meint, dass das Privateigentumsrecht dazu führe, einige wenige reich und die grosse Masse arm zu machen; gerade aber die Reichen brauchten unter dieser Ordnung nicht zu arbeiten, während die Armen diejenigen seien, die von früh bis spät sich plagen müssten. Darum nennt er den bestehenden Rechtszustand ein „Verbündnis der reichen Leute, unter dem Schutze des Gesetzes für ihren Vorteil zu sorgen und die Früchte der Arbeit der Armen an sich zu bringen.“ Nicht genug mit der schlechten Bezahlung der Arbeiter, sei in keiner Weise Bestimmung getroffen, dass die Arbeiter

in der Zeit der Not, des Alters, der Krankheit eine Versorgung erhalten. Das Privateigentum sei daher eine Ungerechtigkeit, und statt die Diebe zu bestrafen, sollte man vielmehr solche Gesetze machen, dass die Ursache des Stehlens beseitigt würde.

Mit dem Werke „Utopia", das hier zu skizzieren versucht wurde, ist Morus der Schöpfer der Gattung von Schriften geworden, die man „utopische" nennt; das Charakteristische aller Utopien ist, dass in ihnen der Verfasser die von ihm gewünschten Aenderungen der Rechtsordnung als bereits durchgeführt voraussetzt und die Wirkungen dieser Reformen am Bilde eines erdichteten Staatswesens zeigt. Morus' Utopie war das Vorbild aller folgenden Schriften dieser Art, namentlich von Campanellas „Sonnenstaat" (oben Bd. III S. 3 ff.), Harringtons „Oceana" (oben Bd. IV S. 1121 ff.), Cabets „Reise nach Ikarien" (oben Bd. III S. 1 ff.) bis zu den neuesten: Bellamys „Im Jahre 2000", Hertzkas „Freiland" und dem anonym erschienenen Werke „Das Maschinenalter". — Streng genommen ist allerdings Morus nicht der erste gewesen, der eine Utopie geschrieben; aus dem griechischen Altertume sind uns einzelne Schilderungen erdichteter Staatswesen überliefert, z. B. der unvollendet gebliebene Dialog Platons „Kritias oder Athen und Atlantis 9000 Jahre vor Solon" (dagegen ist Platons „Staat" keine Utopie, weil dort Platon seine Ideen über staatliche Reformen in lehrhafter Form entwickelt, nicht in Gestalt eines erdichteten Staatsbildes). Aber diese und ähnliche Schriften aus älterer Zeit können nicht als Vorläufer von Morus' Utopia bezeichnet werden, weil sie teils nur Bruchstücke, teils nur Produkte dichterischer Phantasie sind, aber nicht dem ernsten sozialphilosophischen Zwecke dienen, den Morus sich gesetzt hatte. Zwar wird von mancher Seite behauptet, auch bei Morus' Utopia handele es sich nur um einen „Scherz", um eine geistreiche Satire auf die englischen Zustände jener Zeit. Diese Auffassung ist aber gewiss nicht richtig. Wenn auch Morus nicht daran dachte, dass der Zukunftsstaat in allen Punkten seiner Utopia gleichen sollte, so war es ihm doch im Ernste darum zu thun, an einem idealen Bilde eines erdichteten Staatswesens die Mängel und Reformbedürftigkeit des realen Staatswesens zu zeigen. Die Form der Utopie ist aber vorzüglich geeignet, in anschaulicher Weise zu zeigen, von welchen Folgen für unser gesamtes Kulturleben tiefgreifende Reformen unserer wirtschaftlichen Rechtsordnung, wie sie der Sozialismus als das Ziel der Entwickelung hinstellt — besonders die Beseitigung des Privateigentums und die vergesellschaftete Produktionsweise — begleitet sein müssten.

1. Ausgaben der „Utopia". — Die Editio princeps erschien 1516 in Löwen und war betitelt: Libellus vere aureus nec minus salutaris quam festivus de optimo reipublicae statu, deque nova Insula Utopia authore clarissimo viro Thoma Moro. Weitere Ausgaben erschienen 1517 (Paris) und 1518 (Basel). 1548 (Löwen) 1555 (Cöln) etc. — Die erste deutsche Uebersetzung kam 1524 in Basel heraus unter dem Titel: „Von der wunderbarlichen Insel Utopia genent." Weitere Uebersetzungen erschienen Leipzig 1612. Frankfurt 1704. Frankfurt und Leipzig 1753. Leipzig 1846 (Uebersetzt von Herman Kothe; diese — übrigens nicht empfehlenswerte — Uebersetzung ist abgedruckt in Heft 513/14 in Reclam's Universalbibliothek). Eine neue revidierte Ausgabe des lateinischen Textes der Editio princeps von Michels unter Beihilfe von Max Herrmann und nebst einer Abhandlung von Ziegler: „Gehalt und Bedeutung der „Utopia" erschien unter dem Titel: „Thomas Morus Utopia". Herausgeg. von Victor Michels und Theobald Ziegler. (Lateinische Litteraturdenkmäler des XV. und XVI. Jahrhunderts. Herausgeg. von Max Herrmann. Bd 11.) Berlin 1895. Im selben Jahre ist auch eine neue englische Uebersetzung nebst dem lateinischen Texte der Ausgabe von 1518 erschienen unter dem Titel: „The Utopia of Sir Thomas More by J. H. Luptin. Oxford 1895 — Utopia. Uebersetzt und mit sachlichen Anmerkungen versehen von Dr. J. E. Wessely. Nebst einem Vorwort des Herausgebers. (Sammlung gesellschaftswiss. Aufsätze 11.—13. Heft) München 1896. — [Eine ausführliche Uebersicht über die Ausgaben der Utopien findet sich in der citierten Arbeit von Michels und Ziegler].

2. Morus-Biographieen. Baumstark, Thomas Morus. Freiburg 1879. — Bridget, T. E. The life and writings of Sir Thomas More. 2 ed. London 1892. — Craon, Thomas Morus. 2 vol. Bruxelles 1834. — Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth. Vol 1. Lpz. 1861. — Henke, Das häusliche Leben des Thomas Morus. Sybel, Histor. Zeitschr. Bd. 21. München 1869. — Hutton, Sir Thomas More. London 1895. — Kautsky, Thomas More und seine Utopia. Stuttgart 1888. (Vom marxistischen Standpunkte aus verfasst). Mackintosh, Life of Sir Thomas More 1830 und 1844. — More, The life of Sir Thomas More. London 1627. (Deutsche Ausgabe von Arnold und Förster Leipz. 1781. — Oettinger, Thomas Morus und sein berühmtes Werk Utopia. Lpz. 1846. — Roper, The life and death of Sir Thomas More. London 1741.) (Die erste lateinische Ausgabe war etwa 1558 erschienen); dieses Werk ist die Hauptquelle für die Lebensgeschichte Morus'. — Rudhart, Thomas Morus, Nürnberg 1829. 2. Aufl. 1855. (Sehr gründliche, quellenmässige Darstellung mit reicher Litteraturangabe). Seebohm, Oxford Reformers. London 2. Aufl. 1869. — Sigwart, Art. Morus im St.W.B. Bd. 7. 1862. — Stapleton, Tres Thomae, seu res gestae S. Thomas Apostoli, S. Thomae Archiepiscopi Cantuariensis et Martyris Mori Angliae quondam Cancellaris. Douaei 1588. — Thomas, Thomas Morus. Augsburg 1847. — Walter, Thomas Morus et son époque. 5 ed. Tours 1868.

3. Utopien-Litteratur. — Adler, Idealstaaten der Renaissance. (More-Rabelais-Campanella). Annalen des Deutsch. Reiches Jahrgang 32 Nr. 6. München 1899. — Ders. Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. I. Teil. S. 144 ff. — Lina Beger, Thomas Morus und Plato. Zeitschr. f. ges. Staatsw. Tübingen 1879. — Dareste, A. C., Thomas Morus et Campanella. Paris 1843. — Dietzel, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. III. Artikel: Morus' Utopia und

Campanellas Sonnenstaat. Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft. Band 5. Heft 4. Leipzig 1897. — Gehrke, Kommunistische Idealstaaten. Bremen 1878. — Gibbius, English social reformers. London 1892. — Gueudeville, Idee d'une republique heureuse ou l'Utopia de Thomas Morus. Amsterdam 1730. — Hallberg, Trois utopistes anglais. Paris 1839. — Kaufmann, Utopias or Schemes of social improvement from Sir Thomas Morus to Karl Marx. London 1879. — Kautsky, Thomas More in der Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen. Stuttgart 1895. — Kleinwächter, Die Staatsromane. Wien 1891. — Mohl, Die Staatsromane, in der Zeitschr. für ges. Staatsw. Bd 2. 1845. — Ders., Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften I. Teil. Erl. 1885. Kapitel: Die Staatsromane. — Roscher, Zur Geschichte der engl. Volkswirtschaftslehre im 16. und 17. Jahrhundert; Abhandlung der kgl. sächs. Ges. der Wiss. III. Bd. 1857. — Schlaraffia politica, Geschichte der Dichtungen vom besten Staate. Leipzig 1892 (Populäre Darstellung zahlreicher Utopien). — Stammler, Utopien. Deutsche Rundschau 1892. — Vallat, G. Etude sur la vie et les oeuvres de Thomas More. Paris 1887. Ders., Thomas More et son oeuvre immortelle. Tours 1895.

Karl Diehl.

Moser, Friedrich Karl, Freiherr von

wurde als erster Sohn J. J. Mosers (s. d.) am 18. XII. 1723 zu Stuttgart geboren, erhielt seine Jugendbildung im Kloster Bergen (bei Magdeburg), worauf er 1740 die Universität Jena bezog. Nach Vollendung seiner juristischen Studien wurde er theoretisch und praktisch durch seinen Vater in die Staatswissenschaften eingeführt, nahm Teil an seinen Reisen und schliesslich als Lehrer auch an dessen „Staats- und Kanzleiakademie" in Hanau. Als diese infolge Berufung Johann Jakob Mosers als Landschaftsconsulent nach Stuttgart im Jahre 1751 einging, zog der sich inzwischen verehelicht habende F. K. v. Moser nach Frankfurt a. M., wo er seine bereits früher begonnene litterarische, meist politisch-kritische Thätigkeit fortsetzte. Seine praktische Thätigkeit bestand im wesentlichen in der rechtlichen Vertretung der verwitweten Landgräfin von Hessen-Homburg. Seine Erfolge in letztgedachter Beziehung brachten ihm die Ernennung zum homburgischen Regierungsrat und, im Jahre 1754, zum fürstlichen Legationsrat, darauf, nach weiteren diplomatischen Erfolgen, im Jahre 1759 zum Geheimen Legationsrate. 1763 nahm v. Moser einen Ruf als casselischer Geheimer Rat an, wurde 1766 Reichshofrat in Wien, bei welcher Gelegenheit ihn Josef II. in den Freiherrnstand erhob. Er wurde 1768 Administrator der kaiserlichen Grafschaft Falkenstein in der Pfalz. Auf Ersuchen des Landgrafen von Darmstadt und dessen Mutter, der Landgräfin-Witwe, trat v. Moser 1772 als Minister, Präsident sämtlicher Landeskollegien und Kanzler wieder in dessen Dienste. Mit grosser Energie suchte v. Moser die in tiefen Verfall geratenen finanziellen Verhältnisse des Landes zu ordnen und die Verwaltungsmissbräuche auszurotten. Er zog sich durch dieses Verfahren zahlreiche einflussreiche Feinde zu, welche nach dem erfolgten Tode der Landgräfin (1774) es verstanden, allmählich den Fürsten gegen ihn zu bearbeiten. Nach achtjährigem Dienste erbat v. Moser seine Entlassung, welche er auch 1780 erhielt. Allein die Verfolgungen und Verdächtigungen gegen Moser wurden auch nach seiner Entlassung fortgesetzt und führten zu langwierigen Prozessen gegen ihn, sogar zur Landesverweisung. Die Juristenfakultät zu Frankfurt a. O., welcher die v. Mosersche Sache (Missbrauch der Amtsgewalt) zur Begutachtung überwiesen war, sprach über Moser ein Urteil von sechs Jahren Festungsarrest und Schadenersatz von ungefähr 20000 Gulden aus. Moser hielt sich während dieser Zeit in Mannheim auf und siedelte später, 1790, nach Ludwigsburg über, wo er die letzten Jahre seines Lebens in Bitterkeit über die ihm widerfahrenen Ungerechtigkeiten und Verdächtigungen verbrachte. Vom neuen Landgrafen wurde ihm allerdings eine teilweise Rehabilitierung, Zurückgabe des beschlagnahmten Eigentums und Gewährung einer Pension von 3000 Gulden zu teil. Er starb nach langwierigen Leiden, jedoch bis an sein Ende schriftstellerisch thätig, am 10. IX. 1798.

Der Charakter v. Mosers wird als energisch, heissblütig, aufrichtig und echt gottesfürchtig, jedoch auch als eigenmächtig, ungerecht und grosssprecherisch bezeichnet. Heidenheimer (s. u.) sucht augenscheinlich das Für und Wider im Leben des so verschiedenartig beurteilten Mannes gerecht abzuwägen und kommt zu dem Schlusse: „Mosers Charakter war durch Flecken getrübt, aber mit seinem geistigen Besitze und der Stärke seines Wollens wucherte Moser treu und unentmutigt zum Wohle des Vaterlandes, dessen Bild er in der Glorie der Erhabenheit seinem Volke aufwies." Die geistige, in zahlreichen Werken vorliegende Thätigkeit v. Mosers ist in staatswissenschaftlicher Beziehung durch seine eindringlichen Mahnungen zur besseren Ordnung des Staatslebens bedeutend zu nennen. Seine Schriften bilden eine Reihe unablässiger Bemühungen um das Recht und den Schutz der Unterthanen gegenüber des Missbrauches der Regierungsgewalt und um die Erzielung einer unabhängigen Rechtspflege und einer freien Gedankenäusserung. Sein verbreitetstes Werk, das zur Zeit seines Erscheinens durch den Freimut der Sprache das grösste Aufsehen erregte, ist „Der Herr und der Diener", in welchem er die Pflichten des Beamten klarlegt und grosse sittliche Forderungen an denselben stellt. R. v. Mohl lobt an Moser und seinen Schriften den „freien Blick und die lebensvolle Auffassung, welche nicht in der Masse des Stoffes erstickt und nicht an ihm kleben bleibt, sondern zur Uebersicht und zum beherrschenden Urteile sich erhebt." Von grosser Bedeutung sind die „fragmentarischen Schriften" v. Mosers, in denen grelle Streiflichter nach allen Seiten der gesellschaftlichen Ordnung geworfen werden, namentlich aber nach deren Spitzen — eine bis dahin unerhörte Dreistigkeit! Bluntschli lobt die treffliche Beobachtungsgabe v. Mosers und den Freimut seiner politischen Schriften.

„Aber merkwürdigerweise hat auch dieser (Geschichte des Allg. Staatsrechts S. 407) in mancher Hinsicht recht freie Geist keine Spur von Verständnis für die Macht der modernen Staatsideeen, welche in demselben Jahrhundert anfingen die Welt zu bewegen . . . . Aus dem Gedankenkreis des fürstlichen Patrimonialstaates kommt er nicht heraus, obwohl er die Schwächen und Mängel desselben deutlich sieht und nachweist . . . . Er ist ganz aufrichtig der Meinung, dass das Christentum auch die Quelle der Staatskunst sei.“ Roscher nennt v. Moser eine „mächtige Gestalt, dessen rücksichtsloser litterarischer Kampf gegen die in Deutschland bestehenden Missbräuche formell ebenso sehr an Schlözer erinnert, wie seine positiven Ziele an Justus Möser, während der tief innerste Kern seines Wesens eher mit Klopstock verwandt ist.“

Von den zahlreichen Schriften und Abhandlungen des Freiherrn J. K v. Moser kommen in staatswissenschaftlicher Hinsicht folgende, chronologisch aufgeführt, in Betracht: Versuch einer Staatsgrammatik, Frankfurt a. M. 1749. — Von den Europäischen Hof- u. Staatssprachen, Frankfurt a. M. 1750 — Der Charakter eines Christen und ehrlichen Mannes am Hofe, Frankfurt a. M. 1751. — Commentarius de titulo Domini moribus aevi accom., Leipzig 1751. — Pragmatische Geschichte u. Erläuterungen der kaiserlichen Reichs-Hofrats-Ordnung, Frankfurt u. Leipzig 1751 u. 1752, 2 Tle. — Kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- u. Kanzlei-Ceremoniels, Frankfurt a. M. 1751—1765, 12 Tle. — Kleine Schriften zur Erläuter. d. Staats- und Völkerrechts, 12 Bde., Frankfurt a. M. 1751—65. — Sammlung der neuesten wicht. Deductionen in deutschen Staats- u. Rechtssachen, 9 Bde., Frankfurt a. M. 1752—54. — Sammlung der wicht. Deduktionen in deutschen Staats- und Rechtssachen, 8 Bde., Ebersdorf 1752—64. — Sammlung von Reichshofratsgutachten, 6 Tle., Frankfurt a. M. 1752—69. — Diplomatische und historische Belustigungen, 7 Tle., Frankfurt a. M. 1753-64. — Deutsches Hofrecht in 12 Büchern entworfen, 2 Tle., Frankfurt a. M. 1754. — Patriotische Gedanken von der Staatsfreigeisterei, Frankfurt 1755. — Wöchentliche Frankfurtische Abhandlungen zur Erweiterung der notwendigen, brauchbaren u. angenehmen Wissenschaften, Frankfurt 1755, 26 Stücke. — Kurzer Begriff der fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landesherrlichen Hoheitsrechte über das Teutsche Ordenshaus und Commende Schiffenberg im Ob. Fürstenthum Hessen gelegen. Nebst einem in Kupfer gestochenen Plan des H. Hess. Darmstädischen Oberamts Giessen etc., Darmstadt 1755. — Von dem Recht eines Souverains und freien Staats den andern wegen seiner Handlungen zu Rede zu stellen, 1758 (völkerrechtlich und diplomatisch). — Der Herr und der Diener, geschildert mit patriotischer Freiheit, Frankfurt 1759; Französisch übersetzt: Le Maitre et le Serviteur ou les devoirs reciproques d'un Souverain et de son Ministre, par M. de Champigny, Hamburg 1761; Russisch unter dem Titel: Gosudai i Ministrii, von dem Artillerie-Kapitän Jak. Kozelsky, Petersburg 1766. — Beherzigungen, Frankfurt 1761 und 1763. — Der Hof; in (50) Fabeln, Frankfurt 1761. Mit einer Anzahl neuer Fabeln vermehrt (nun im ganzen 72) erschien diese Schrift zum zweiten Male in Mannheim 1786 unter dem Titel „Fabeln“. — Gesammelte moralische und politische Schriften, Frankfurt 1763 u. 1764, 2 Teile. Im ersten Bande (welcher das Bildnis v. Mosers enthält) dieser gesammelten Schriften ist folgendes enthalten: 1) Der Charakter eines Christen und ehrlichen Mannes am Hofe (1751); 2) Grundsätze der Chicane, zum Gebrauche der Anfänger in Staatssachen (1753), sehr bitter; 3) Plan zur Errichtung eines Schuldenarchivs (1753); 4) Patriotische Gedanken von der Staatsfreigeisterei (1755); 5) Das Gedächtnis (1755); 6) Lissabon (1755); 7) Empfindungen der Ewigkeit (1755); 8) Das Publikum (1755); 9) Von Anwendung des Vermögens (1755); 10) Trostschreiben über den Tod der Freunde (1754); 11) Der Christ höher als der ehrliche Mann (1755); 12) Von der Zeit worein man kommt (1755); 13) Der Christ der beste Unterthan (1755); 14) Von der Ehrerbietung gegen grosse Herren (1756); 15) Von den Grenzen der Unparteilichkeit und Gleichgiltigkeit in Religionssachen (1761); 16) Vorschlag eines Patriotensaals; 17) Yukle und Yariko (1762); 18) Treuherziges Schreiben eines Laienbruders an den Magum in Norden (1762). — Der zweite Teil enthält: 1) Betrachtungen über die Aufrichtigkeit (1759); 2) Brunnen-Gespräch zwischen zwei Staatsmännern vom Dank grosser Herren (1762); 3) Ueber das Podagra (1762); 4) Die schönen Wissenschaften und Künste im Bunde und Glanze der Religion (1764). — Beitrag zu dem Staatsvölkerrecht, 4 Bde., Frankfurt a. M. 1763-72. — Gesammelte polit. u. moralische Schriften, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1763, 64. — Ueber Regenten, Räthe und Regierung. Schutt zur Wegebesser. künft. Jahrh., Frankfurt a. M. 1764. — Von dem deutschen Nationalgeist, Frankfurt 1765. — Neujahrswünsche an den Reichstag zu Regensburg, Frankfurt 1765. — Reliquien, Frankfurt 1766 u. 1767, 2 Teile. — Antwort auf des Herrn Inspector Ortmanns Sendschreiben an den Verfasser der Reliquien, 1766. — Was ist: gut Kayserlich, und: nicht gut Kayserlich? Frankfurt 1766. — Patriotische Briefe, Frankfurt 1767. — Verordnung wegen Feyrung der Sonn- und Festtage in der Kayserl. Reichsgrafschaft Falckenstein 1770. 4. — Verordnung wegen des Land- und Gassenbettelns, ingleichen der Austheilung von Almosen in der Grafschaft Falckenstein, 1770. 4. — Katharina II. Kaiserin von Russland, ein Gemälde ohne Schatten; im deutschen Museum 1776, Mai, S. 383 ff. — Necker, in Briefen an Herrn Iselin in Basel, o. O. 1782. — Dr. Luthers Fürstenspiegel, von Regenten, Räthen und Obrigkeiten, auch der Welt Art, Lohn und Dank, Frankfurt 1783. — Doktor Leidemit: Fragmente von seiner Reise durch die Welt, seinen Gedanken, Wünschen und Erfahrungen, Frankfurt 1873 — Patriotisches Archiv für Deutschland, Frankfurt und Leipzig 1784—1786, 7 Bde.; dann Mannheim und Leipzig 1787—1790, 5 Bde., zusammen 12 Bde. — Ueber den Diensthandel der deutschen Fürsten, Mannheim 1786. — Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Teutschland, Frankfurt u. Leipzig 1787. — Ueber die Volksmenge und Auswanderung in Sachsen; im Journal von und für Deutschland, 1787, 3 Stück, S. 288 u. 6. Stück, S. 592. — Neue Fabeln (54,

Mannheim 1789. — Betrachtungen über alle Theile der landesfürstlichen u. obrigkeitlichen Steuerregulierungen, Wien 1789. — Neues patriotisches Archiv für Deutschland, Mannheim u. Leipzig 1792 u. 1794, 2 Bde. — Kleine Schriften des Kanzlers Ahasverus Fritsch: mit einer Biographie desselben von Fr. C. v. Moser. Ein Lesebuch für Regenten und Geschäftsmänner von W. Spiller, Coburg 1792. — Mannichfaltigkeiten, 2 Theile, Zürich 1796. — Politische Wahrheiten, 2 Bdch., Zürich 1796. — Ueber die oberste Gewalt im Staate. Mit Anmerkg. eines Unpartheiischen, Meissen 1809.

Vgl. über Friedrich Karl von Moser: Alle Quellen über J. J. Moser (s. d.) enthalten mehr oder wenige Nachweise auch über F. K. v. Moser. — Autobiographie in seinen: Gedanken und Erfahrungen eines alten Fürstendieners 1791 u. 1792, Mannheim 1794. — Hermann v. Busche (Baumstark), Friedrich Karl v. Moser aus seinen Schriften, sein Geist an das 19. Jahrh., Stuttgart 1846. — Pütter, Selbstbiographie, Göttingen 1798. I, c. II, S. 146 ff. — Derselbe, Litteratur des deutschen Staatsrechts II, S. 145. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 404–413. — Weidlich, Biographische Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgelehrten, II, S. 37—43. Nachträge S. 199 ff. Fortgesetzte Nachrichten S. 175—177. — J. Rosenstein, Friedrich Karl von Moser. Preussische Jahrb. XV (1865), S. 229 u. 475. — Mensel, Das gelehrte Teutschland, 5. Ausg., Lemgo 1797, V, S. 292—296. — Derselbe, Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller IX, S. 287—293. — v. Kaltenborn, D. Staats-W. v. Bluntschli-Brater VII, S. 18—53. — Joh. Aug. Reuss, Ueber die Rechtssache des Freiherrn von Moser und des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht, Stuttgart 1788. — Strieder, Grundlage einer hessischen Gelehrtengeschichte IX, S. 218—233, XI, S. 365, XII, S. 363. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften II. Erlangen 1856, S. 401—424. — Baur, Hist.-biogr.-litt. Handwörterbuch III, Ulm 1808, S. 795. — Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh., 1. Aufl., I, Leipzig 1854, S. 24, 28, 31, 35, 65 ff., 83, 92, 100, 105, 320; II, ebenda 1858, S. 22, 42, 83, 102; III, ebenda 1867, S. 291. — Heidenheimer in der Deutschen Biographie, Bd. 22, S. 764–783. — Walther, Die „grosse Landgräfin“ (Karoline von Hessen), Darmstadt 1873. — Derselbe, Darmstädter Zeitung 1869, S. 1380 ff.: „Landgraf Ludwig IX. und sein Minister F. C. v. Moser“. — J. Grossmann, F. K. v. Moser. Ein deutscher Publizist und Patriot im Zeitalter der französischen Revolution; in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge IV, 1875, S. 300 ff. — Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh. (5. Aufl.), Bd. II, S. 523, 532—535, 553, 569; Bd. IV, S. 256 ff. — K. Fr. Ledderhose, Aus dem Leben und den Schriften des Ministers Frh. K. F. v. Moser, 1871. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XIII, S. 688–690. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 243, 529—532. — Salomon, Geschichte d. Zeitungswesens, Bd. I, Oldenburg u. Leipzig 1900, S. 232—234.

Schmidt.

Moser, Johann Jakob,

berühmter Staatsrechtslehrer, Kameralist und geistlicher Dichter, ward geboren am 18. I. 1701 zu Stuttgart. Von dem der Familie zukommenden Adelsprädikat „von Filseck und Weilerberg“ hatten die letzten Generationen keinen Gebrauch gemacht. Moser erhielt seine Bildung auf dem Gymnasium zu Stuttgart und der Universität Tübingen. Schon auf der Schule durcharbeitete er ganze Bibliotheken, übersetzte lateinische Klassiker, trieb Heraldik und Genealogie und verfasste ein „württembergisches Antiquitäten- und Medaillenkabinett“, gab auch schon als 18jähriger Student des Staatsrechts eine „Tübinger Gelehrtengeschichte“ heraus und setzte sich in Briefwechsel mit Staatsmännern und Gelehrten in ganz Deutschland. Bereits in seinem 19. Jahre wurde Moser zum ausserordentlichen Professor der Rechte mit dem Range eines Regierungsrates ernannt. Bei der Besoldungslosigkeit dieser Stellung begab sich der unbemittelte Moser 1721 aufs Geratewohl nach Wien, führte sich durch eine Denkschrift über „die Rechte des Reiches auf Toskana“ bei Hofe ein, verschloss sich aber eine voraussichtlich glänzende Karriere durch seine beharrliche Weigerung, zum katholischen Glauben überzutreten. 1722 reiste Moser nach Stuttgart zurück, heiratete und wendete sich lediglich der Schriftstellerei zu. Unter seinen Arbeiten befanden sich auch Vorschläge zur Verbesserung der Reichsjustiz, die er nach einer abermaligen Reise nach Wien persönlich vertrat und wodurch er sich dortselbst eine gut dotierte Stellung als Consulent in Reichsangelegenheiten erwarb. Trotz der ihm in Wien zu teil werdenden ausserordentlichen Inanspruchnahme entschloss Moser sich doch im Jahre 1726, wieder nach Stuttgart zurückzukehren, als ihm dortselbst die Stellung eines wirklichen Regierungsrates mit Sitz und Stimme angeboten wurde. Inmitten des damaligen charakterlosen und wüsten Treibens am württembergischen Hofe (Herzog Eberhard Ludwig mit seiner berüchtigten Maitresse Grävenitz) wurde der aufrichtige, unbeugsame, furchtlose und religiös gesinnte Moser der einflussreiche Mittelpunkt einer Partei, die auf innerliche Umkehr, auf wahre Religiosität und geistige Wiedergeburt drang. Er zog es vor, seine staatsbehördliche Thätigkeit niederzulegen und 1729 eine Professur der Rechte in Tübingen zu übernehmen. Hier las er über das deutsche Staatsrecht und das europäische Völkerrecht und bearbeitete für beide Fächer kurzgefasste Lehrbücher (s. u.), die schnell mehrere Auflagen erlebten. Der Neid seiner akademischen Kollegen über das hoch steigende wissenschaftliche Ansehen Mosers offenbarte sich in Verdächtigungen und Intriguen, welche auf Betreiben der Grävenitz langweilige Censuren seiner Schriften veranlassten und ihm soviel Aergernis bereiteten, dass er seine württembergischen Dienste aufgab. Nach dem Regierungsantritte des Herzogs

Karl Alexander trat Moser jedoch 1734 wieder als Mitglied der Regierung in Stuttgart ein, aber 1736 ging er als preussischer Geheimrat, Direktor der Universität und Ordinarius der Juristenfakultät nach Frankfurt a. O., wo er bereits 1739 nach vielen Reibereien mit seinen älteren Kollegen, deren Schlendrian er offen aufdeckte, und nachdem er wegen Ablehnung einer seinen wissenschaftlichen Stolz verletzenden Zumutung, einen persönlichen Streit mit dem 1737 dort anwesenden König Friedrich Wilhelm I. gehabt, auch ohne vorherige Genehmigung am 7. II. 1739 eine öffentliche Disputation: „De jure et modo succedendi in regna Europae, speciatim in regnum Bohemiae“ abgehalten hatte, seinen erbetenen Abschied in Gnaden erhielt. Moser zog sich nun, gesundheitlich sehr angegriffen, in die Stille des Privatlebens nach Ebersdorf im Vogtlande zurück. Hier arbeitete er sein grosses deutsches Staatsrecht aus, wurde 1748 zum Hessen-Homburgischen Geheimen Rat ernannt, errichtete 1749, als man seine Reformvorschläge nicht zur Geltung bringen wollte, eine Staats- und Kanzleiakademie zu Hanau, ging aber 1751 wieder nach Stuttgart, einer Berufung als Landschaftsconsulent folgend. Infolge seiner freimütigen Verteidigung der landständischen Rechte gegenüber dem gewaltthätigen und herrschsüchtigen Herzog Karl Alexander wurde Moser auf Betreiben des Ministers Grafen von Montmartin, „weil er respektwidrige und ehrenrührige Schriften der Landschaft concipiert habe“, ohne Verhör 1758 auf die Festung Hohentwiel verwiesen. Dort hat der unglückliche Mann 5¼ Jahre lang in strengster Einzelhaft sich befunden, ohne dass auch nur ein Anfang mit der Untersuchung seiner Angelegenheit gemacht wurde. Nach vielfachen Bemühungen von Regierungen, höchsten Behörden und einflussreichen Personen befreite 1764 ein kaiserliches Reskript den 63jährigen Greis aus seinem Kerker, nachdem bereits während der Haftzeit ihm seine Frau aus Gram gestorben war. Moser war auch nach seiner Freiheitserlangung als wiederbestallter Landschaftsconsulent bemüht, zwischen Regierung und den Ständen ohne Hass und Rachegefühl zu vermitteln, konnte jedoch zu einem harmonischen Zusammenarbeiten mit den Ausschussmitgliedern der Landesversammlung nicht mehr gelangen und zog sich, nachdem er in einem „Promemoria an die löbliche allg. Landesversammlung“ vom 17. März 1770 (nach Adam [s. u.] „strotzend von Grobheiten, von Beleidigungen und von allgemeinen und mindestens unerwiesenen Beschuldigungen“) seinem Herzen Luft gemacht hatte, nachdem er aber noch erlebt hatte, dass seine staatsrechtlichen Ansichten nach der erfolgten Entlassung des Ministers Montmartin zur praktischen Geltung gelangten, 1771 ins Privatleben zurück. Er starb am 30. IX. 1785.

Johann Jakob Moser war ein Mann, dessen Thätigkeit ebenso ausserordentlich war als seine äusseren Schicksale vielgestaltig. Seine Werke betragen gegen 500 Bände. Er selbst führt in seiner Lebensbeschreibung (s. u.) über 300 Werke auf. In staatswissenschaftlicher Beziehung liegt sein Verdienst in dem Umstande, dass er der eigentliche Begründer des deutschen Staatsrechts war. Von seinen zahlreichen Biographen würdigt sein Urenkel R. v. Mohl am eingehendsten die wissenschaftliche Bedeutung Mosers (Bd. II, S. 400 ff., l. c., 5. Litt.), er nennt ihn „nicht bloss den Vater des deutschen Staatsrechts, den Gründer des positiven Völkerrechts, den fruchtbarsten Schriftsteller seiner und vielleicht jeder Zeit, sondern er war auch der unbeugsame Märtyrer für die Verfassung seines Vaterlandes, der abgesagte und tapfere Feind jeder Schlechtigkeit, der wahrhaft Edle, der „Gerechte“ im Sinne des Bürgers, des Rechtsgelehrten und des Christen“. Bluntschli fällt ein gleiches Urteil, bemerkt aber S. 403), dass Moser in einer Geschichte der allgemeinen Staatslehren keinen merklichen Platz einnehme. Roscher legt auch die Hauptbedeutung Mosers auf seine praktischen Werke über Staats- und Völkerrecht und bemerkt (Gesch. der Nat. S. 442), dass seine volkswirtschaftlichen Specialschriften neben Beispielen auch viele Grundsätze der damaligen Zeitanschauung enthalten. Hermann Schulze (S. 381) sagt über Moser: „Kein Publizist des Reiches hat uns ein so zuverlässiges urkundliches Material hinterlassen, keiner so wenige Trugschlüsse gezogen, keiner einen so gesunden praktischen Sinn bewährt, als Moser. Noch heute zum Teil sind seine Werke eine unerschöpfliche Fundgrube für die Staatsgeschichte des vorigen Jahrhunderts.“ Heffter (s. Litt.) rechnet Moser der Fraktion der reinen Positivisten zu, den Männern der Geschichte und Praxis. Geffcken bemerkt, dass Moser der erste war, der principiell das Naturrecht angriff und die subjektive Willkür bei der Aufstellung solcher Grundsätze zeigte. Die litterargeschichtliche Bedeutung Mosers ist von H. Hettner, seine Würdigung als Politiker und auch als Mensch ist in vorzüglich klarer Weise von Adam (s. Litt.) durchgeführt.

Von den Schriften und Abhandlungen Mosers kommen in staatswissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung folgende, chronologisch in ihren Urtiteln aufgeführt, in Betracht: a) selbständige Werke: Anmerkungen über J. P. von Ludewigs Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten, Nürnberg 1722, auch mit H. von Ludewigs Schrifft. Ulm 1752. — Vermischte die Würtembergische Staatsrechte, auch civil-Kirchengelehrte und natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata und anderer Piecen, I. Theil, Stuttgart 1724. — Reichs-Fama, oder das merkwürdigste vom Reichsconvent, Kayserlichen Hof und Ständen des Reichs, mit historischen Erläuterungen, 23 Teile. (Ohne Namen.) Frankfurt und Nürnberg 1727—1736, 23 Bde. — Die gerettete völlige Souveraineté der Schweizerischen Eydgenossenschafft. Tübingen 1731. — Grundriss der heutigen Staatsverfassung von Teutschland, Tübingen 1731, und später ebenda, resp. zu Jena 1735, 1738, 1740, 1742, 1745, 1748, 1754. — Praecognita juris publici Germanici generalissima, oder Tr. von der Lehre der heutigen Staatsverfassung von Teutschland überhaupt, Nürnberg 1732. — Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa, und den unter denen Europäischen Potenzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrecht, I. Theil, Tübingen 1732 — Reichs-Stättisches Handbuch, 2 Teile, Tü

bingen 1732, 33. 2 Bde. — Nachlese nugedruckter, oder doch rarer, Staats-Bedencken, Urkunden und Nachrichten, 3 Teile, Frankfurt 1733, 34. — Vermischte Schrifften über mancherley das Teutsche Staatsrecht betreffende Materien. 2 Teile, Nürnberg 1733 1736. — Auserlesene neueste Staats-Acta von Teutschland, mit Erläuterungen und Anmerkungen, 2 Teile (ohne Namen), Berlin 1736. — Teutsches Staatsrecht. 50 Teile und 2 Teile Zusätze. (Nürnberg, und später an verschiedenen Orten), 1737—1753, 26 Bände, nebst einem Hauptregister. „Vile Theile seynd wieder aufgelegt worden.“ — Progr. von dem Bruder Titul unter grossen Herrn, besonders denen gecrönten Häuptern, Franckfurt a. O. 1737. — Diss. juris feudalis Saxonici, von dem Gedinge, Franckfurt a. O. 1737. — Probe einer sowohl chronologisch- als systematischen Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kayser Josephs, Züllichau 1738. — Entwurff eines Staatsrechts der geistlichen Churfürsten des heil. Röm. Reichs, Franckfurt a/O. 1738. — Lexicon der jeztlebenden Rechts-Gelehrten in (und um) Teutschland, mit einer Vorrede von nüzlichen und brauchbaren Rechtsgelehrten, Züllichau 1738, vermehrt, ibid. 1739. — Diss. de jure et modo succedendi in Regna Europae, speciatim in Regnum Bohemiae, Franckfurt a O. 1739, vermehrt, Jena 1741. — Moseriana, 2 Theile, Frankfurt a/O. und Ebersdorff 1739. — Allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staatsrechts aller einzelen Stände des heil. Röm. Reichs, Ebersdorff 1739—1747 (32 Teile). — Nachrichten von dem unter Handen habenden besonderen Staatsrecht aller einzelnen Reichsstände des heil. Röm. Reichs, Ebersdorff 1739. — Schrifftmässige Gedancken von der Verbindung der Weltweisheit, besonders der Wolfischen, mit der Theologie, Saalfeld 1743. Als „zweite revidierte Ausgabe“ unter dem Titel: „Die Sittlichkeit in der Ehe“, erschienen Leipzig 1899. — Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kayser Carls VII., 2 Teile, Jena 1743, 44, 2 Bde. — Grundsätze der Reichs-Hofrats-Praxis, Franckfurt 1743. — Diplomatisches Archiv des 18. Jahrh., I. Teil, Frankfurt 1743. — Entwurff einiger Anstalten zum Dienst junger Standes-Personen, so sich denen Staats-Sachen widmen wollen, Ebersdorff 1745. — Beytrag zu dem neuesten Staatsrecht und Staatshistorie Teutschlands, mit gelehrten Neuigkeiten von Staatssachen, I. Teil, Ebersdorff 1746. — Entwurff einer Staats- und Canzley-Academie, Hanau 1746. — Nähere Anzeige der Teutschen Staats-Sachen, so bey diser Academie abgehandelt werden, Hanau 1749. — Desgleichen derer Europäischen Staats-Sachen, Hanau 1749. — Desgleichen derer Canzley-Sachen, Hanau 1749. — Wiederhohlte Nachricht von einer Staats- und Canzley-Academie, Hanau 1749, auch in verschiedenen öffentlichen Blättern. — Abhandlungen von Kayserlichen Macht-Sprüchen in Rechts-, Staats- und gemischten Sachen, Franckfurt 1750. — Grundsäze des jezt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Fridens-Zeiten, Hanau 1750. — Einleitung zu denen Canzley-Geschäfften, Hanau 1750. — Einleitung zu denen neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten, Hanau 1750. — Sendschreiben von dem gegenwärtigen Zustand dieser Staats- und Canzley-Academie, Hanau 1750, auch sonsten hin und wieder. — Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völcker-Recht, wie auch von Teutschen und anderen Europäischen Staats- desgleichen von Canzley-Sachen, 3 Stücke, Hanau 1750. — Teutsches Staats-Archiv, 1751—1756, jährlich 12 Teile. 1757. 6 Teile, Hanau u. Franckfurt 1751—1757, 13 Bde. — Grundsäze des jezt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten mit einem Anhang, was in Ansehung des Durchziehens Völcker-Rechtens ist, Tübingen 1752. — Kürzere Einleitung in das Teutsche Staatsrecht, Tübingen 1753. — Einige Grundsäze einer vernünfftigen Regierungs-Kunst. (Ohne Namen.) Stuttgart 1753. — Nachricht von einer freywilligen Feuercassa für das Herzogthum Würtemberg. (Ohne Namen.) Stuttgart 1754. — Pro memoria und Entwurff einer gemeinschafftlichen Feuer-Cassa der Reichsstätte in Schwaben. (Ohne Namen.) Stuttgart 1754. Einleitung in die Staats-Historie Teutschlands unter der Regierung Kayser Franzens, Franckfurt 1755. — Herzoglich-Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen und Waysencassa, Stuttgart 1756. — Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthume Würtemberg gemachte allgemeine freywillige Brand-Versicherungs-Gesellschafft begeben wollen, Stuttgart 1756. — Schwäbische Nachrichten von Oeconomie-, Cameral-, Policey-, Handlungs-, Manufactur-, Mechanischen u. Bergwerckssachen, 10 Stücke (ohne Namen), Stuttgart 1756, 57. — Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen. 6 Stücke, Ulm 1757/58. — Bibliothec von öconomischen, Cameral-, Policey-, Nahrungs-, Manufactur-, Mechanischen und Bergwercks-Gesezen, Schrifften und kleinen Abhandlungen, Ulm 1758. (Volkswirtschaftliche Statistik der einzelnen deutschen Länder enthaltend.) — Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten, Frankfurt a. M. 1763; 2. Aufl., Nürnberg 1777. — J. A. Freyherrns von Ickstatt Rettung der Landes-Hoheit, gegen den Missbrauch der Capitulationen, Landesverträge und Reversalien. Ins Teutsche übersezt, und mit Anmerckungen versehen (ohne Namen), Frankfurt 1765. — Grundsäze des Besteuerungsrechts derer Teutschen Reichsstände (ohne Namen), 1765. — Abhandlung von Recesswidrigen, oder doch unbewilligten Land-Steuren, derselben gewaltsamen Beytreibung und schuldigen Wieder-Ersezung (ohne Namen), 1765. — P. von Ickstatts Grundsäze von dem Majestäts-Recht der obristen Herrschafft und dessen Folgen; mit Anmerkungen darüber (ohne Namen), 1765. Abhandlung von der Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung, 1765. — Abhandlung von Nöthigung derer Unterthanen zu regulairen Kriegsdiensten, 1765. — Sammlung einiger neuen Abhandlungen von Teutschen Staatsachen, 1. u. 2. Abhandlung, 1765. — Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt, Stuttgart 1766. — Neues deutsches Staatsrecht, 20 Bde. und Register, Stuttgart und an anderen Orten von 1766—1775. — Gedancken über das neuerfundene vernünfftige Staatsrecht des Teutschen Reichs (ohne Namen), Frankfurt 1767. — Von denen Reichsständen, der Reichs-Ritterschafft, auch anderen unmittelbaren Reichs-Glidern, Frankfurt 1767. — Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften. Frankfurt 1768. — Neuestes Reichsstaats-Handbuch,

2 Teile, Frankfurt und Leipzig 1768, 69. — Neueste kleine Staatsschriften, Stuttgart 1769. — Neuester Zustand des besonderen deutschen Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1770. — Beiträge zu dem Völkerrechte in Friedenszeiten, 3 Tle., Tübingen 1871–81. — Neueste Bibliothek des allgemeinen deutschen Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1771. — Neueste Geschichte der Staatsrechtslehre und deren Lehrer, Frankfurt a. M. 1771. — Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, 5 Bde. oder 20 Stücke, Ulm 1772—78. — Von der reichsverfassungsmässigen Freiheit von deutschen Staatssachen schreiben zu dürfen, Göttingen 1772. — Einleitung in das Markgräfl. Badensche Staatsrecht, Karlsruhe 1772. — Von der Landeshoheit in Ansehung Erde u. Wassers, I, Frankfurt 1772. — Württembergisches Gelehrten-Lexikon, 2 Teile, Stuttgart 1772. — Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, 6 Tle., mit Register, Nürnberg 1773. 74. — Von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in deutschen Sachen, Regensburg 1773. — Von der Landeshoheit in Steuersachen, Frankfurt und Leipzig 1773. — Von der Staatsjustiz, besonders auf Deutschland, Regensburg 1773. — Neuestes Reichsstaats-Handbuch auf 1773, 4 Stücke und Anhang, Tübingen 1774; dasselbe auf die Jahre 1769–75, 3 Teile, Frankfurt a. M. 1776–78. — Reichsstädtisches Magazin, 2 Teile, Ulm 1774. — Rechtliche Bedenken von Anfhebung des Jesuitenordens, nach Zugabe und fortgesetzten Nachträgen, 3 Stücke, Ulm 1774—75. — Von dem reichsständischen Schuldenwesen, soweit es die weltl. Kurfürsten betr., 2 Tle., Tübingen 1774, 75. — Allgemeines Register über das alte und neue Staatsrecht etc., Frankfurt a. M. 1775. — Von dem Recurs an die Kammergerichtsvisitation, Ulm 1775. — 12 (13) Reichshofr. Gutachten wegen des Jesuitenordens, Ulm 1775. — Von den Rechten und Pflichten der Kammergerichte in Ansehung der Matricularanschläge, Ulm 1775. — Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft, 2 Teile, Ulm 1775, 76. — Erste Grundlehren der deutschen Staatsgeschichte zur Vorbereitung auf das deutsche Staatsrecht, Stuttgart 1776. — Grundlehren des deutschen Staatsrechts zum Gebrauche für Anfänger, Ulm 1776. — Würtembergische Bibliothek, oder Nachr. von Schriften von Würtemberg, 4. Ausgabe v. Chr. F. Spittler, Stuttgart 1796; dasselbe im Auszuge, Stuttgart 1776. — Auszug meines neuen deutschen Staatsrechts, als ein Handbuch zum Gebrauche des grösseren, Tübingen 1777. — Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten, 10 Teile, Frankfurt a. M. 1777–80. — Betrachtungen über die Wahlkapitulation Josephs II., 2 Teile, Frankfurt a. M. 1778. — Erste Grundlehren des europäischen Volksrechts in Friedens- und Kriegszeiten, Nürnberg 1778. — Beiträge zu dem neuesten europ. Völkerrechte in Friedenszeiten, 5 Teile, Tübingen 1778–81. — Staatsgeschichte des Kriegs zwischen Oesterreich und Preussen in den Jahren 1778 u. 79, Frankfurt a. M. 1779. — Beiträge zu dem neuesten europ. Gesandtschaftsrechte, Frankfurt a. M. 1781. — Entwickelung des Begriffs unstandesmässiger Ehe etc., Stuttgart 1781. — Zusätze zu dem neuen deutschen Staatsrechte, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1881, 82. — Rechte der Menschheit in Religionssachen, im Natur- und gesellschaftlichen Stande, Stuttgart 1782. — Von der Excellenz d. Gesandten v. zweiten Range, Tübingen 1783; Nachtrag, Stuttgart 1783. — Nordamerika nach den Friedensschlüssen von 1783, 3 Teile, mit 2 Karten und Register, Leipzig 1784, 85. — Von der kaiserlichen Wahlkapitulation, neu bearbeitet von C. F. Häberlein, Nürnberg 1792.

b) In Zeitschriften befinden sich wichtigere Aufsätze u. a. in der „Berliner Intelligenz“ An. 1737 n. 1. Von dem Völckerrecht überhaupt, und dem Europäischen insbesondere. — n. 19. Reflexiones über die Cermoniel-Streitigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regensburg. — n. 31. Deutliche Vorstellung der sonst sehr schweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Austrasien, Burgund, Franckreich, Lothringen, Neustrien, Provence und Teutschland resp. aufgekommen, zusammengeflossen, wieder vertheilet worden, nebeneinander gestanden und endlich meistens erloschen seynd. — In den „Wöchentlichen Franckfurtischen Abhandlungen“ von 1755. n. p. 1. 33. Gedanken über den dermaligen Zustand des Münzwesens in Teutschland, dessen vorhabende Verbesserung, und die damit verbundene Schwürigkeiten. — n. 5, p. 75, 86. Fragen von Münzwesen, welche bey klüglicher Erwählung eines neuen dauerhafften Münz-Fusses, und darnach vorzunehmender Valvation derer inn- und ausländischen Münzen, zu erwägen und zu entscheiden seyn möchten. — n. 16, p. 251. Gedanken wegen eines zu errichtenden Römisch-Kayserlichen Ritter-Ordens. — n. 17, p. 257. Kurzer Begriff der älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Russland und Dänemark. — n. 17, p. 266. Gedanken über einige das Münzwesen betreffende wichtige Puncten. — n. 22, p. 336, 395. Guter Rath für junge Rechtsgelehrte, so von Universitäten kommen. — n. 25, p. 385. Von denen Geldsorten in Bezahlung der Cammer-Ziler und deren Werth. — n. 26, p. 401. Von der verschiedenen Denckens-Art der Teutschen Höfe, in Ansehung der Lehre des Teutschen Staats-Rechts. — n. 28, p. 433. Kurze Betrachtung derer seit einigen hundert Jahren in Teutschland zugetragenen Staats-Veränderungen, und der daraus erwachsenen dermaligen Staats-Verfassung desselben. — n. 32, p. 488, 516. Einige Säze von der Teutschen Staats-Klugheit und deren Lehre. — In den „Schwäbischen Nachrichten von Oecon. Sachen“ 1756, p. 455, 545, 640. Einige Grundgedanken von Handlungs- und Manufactur-Sachen, besonders in Absicht auf ein mit keinen schiffreichen Ströhmen versehenes Fürstenthum in Teutschland. — p. 824. Grundsäze von der Policey überhaupt, wie auch ihrer Natur und Schicksalen in Teutschland. — p. 924. Von der Policey-Wissenschafft, und denen dahin gehörigen Schrifften. — p. 934. Von denen Gerechtsamen und Pflichten der Landes-Herrschafft, der Landstände und der Unter-Obrigkeit in Policey-Sachen.

Vergl. über Johann Jakob Moser: Lebensgeschichte Johann Jakob Mosers, von ihm selbst beschrieben. I—IV. 3. vermehrte Aufl., Lemgo 1777—1783. — Dasselbe Werk, kürzer gefasst. Ohne Angabe des Ver-

lagsortes, 1768 (diese Autobiographieen sind Musterwerke an Einfachheit und Klarheit). — Zwölf Schreiben an seinen sterbenden Sohn Chr. Benj. v. Moser vom Jahre 1774. Nebst einer Rose auf das Grab dieses geliebten Bruders von C. F. Moser, Frankfurt 1790. — Ferner von J. J. Moser selber verfasst: Stammtafeln der Familie Moser von Filseck (ohne Namen), Tübingen 1729, I. — Ad Imperatorem, Vorstellung, in Sachen: Moser contra von Ziegesar, Eschenau betreffend. (Tübingen 1731.) fols. — Genealogische Nachrichten von meiner eigenen und allen davon abstammenden Familien, Stuttgart 1752, vermehrt, Tübingen 1756. — Sendschreiben an die Verfasser der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, wegen M. Pries in Rostock und D. Darjes in Jena wider mich herausgegebenen Schriften, Ebersdorff 1741. — Universal-Lexikon aller Künste und Wissenschaft, Bd. XXI, Leipzig 1737. — Jenichens Nachrichten von dem Leben der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, Leipzig 1739, S. 144. — Strieder, Grundlage einer hessischen Gelehrtengeschichte, Cassel 1794, Bd. IX. S. 207. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. II. Bd., Erlangen 1856, S. 243, 376, 394, 401 ff., 412, 477. — Derselbe, Die beiden Moser in ihrem Verhältnisse zu deutschem Leben und Wissen. Mit Benutzung ungedruckter Quellen, Augsburg (Ergänzungsbl. zur „Allg. Ztg.“), 1846. — Derselbe, Beiträge zur Geschichte Württembergs, Stuttgart 1831, Bd. I. — Hermann Schulze, Deutsche Biographie, Bd. 22, S. 372–382. — Derselbe, J. J. Moser, der Vater des deutschen Staatsrechts. Ein Vortrag, 1869. — Bopp, Moser, Vater und Sohn, im Staatslexikon, 2. Aufl., IX, S. 229 ff. — K. F. Ledderhose, Züge aus dem Leben J. J. Mosers, Heidelberg 1843 (2. Aufl. 1852). — Pfarrer Aug. Schmid, Das Leben Johann Jakob Mosers. Aus seiner Selbstbiographie, den Archiven und Familienpapieren, Stuttgart 1868. — vom Busche, Friedrich Carl Freiherr von Moser, Stuttgart 1846, S. 1 ff. (Der Vater Moser.) — Wächter, Joh. J. Moser, Stuttgart 1885. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, XIII. Bd., Berlin 1863, S. 691. — Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts, I. Teil, § 227 ff. — Baur, Handwörterbuch III, Ulm 1808, S. 798. — Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 402 ff. — C. F. Hermann, Johann Jakob Moser, der württembergische Patriot als Gefangener auf Hohentwiel. Mit Porträt, Stuttgart 1869. — F. C. v. Moser, Letztes Lebensjahr und Tag meines seligen Vaters J. J. Moser, Frankfurt 1790. — v. Kaltenborn in St.W.B. v. Bluntschli und Brater VII, S. 10–23. — Derselbe, Kritik des Völkerrechts, S. 91 ff. — Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh., Bd. I, 1. Aufl. 1854, S. 32, 35, 62, 65, 86, 88, 103, 110, 112, 152; Bd. II, 1. Aufl. 1858, S. 77, 313 ff.; Bd. III. 1867, S. 54. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 419, 441, 472, 494, 579. — Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Ausgabe, bearbeitet von H. Geffcken, Berlin 1881, Einleitung S. 33. — Alb. Eug. Adam: J. J. Moser als württembergischer Landschaftsconsulent 1751—1771, Stuttgart 1887. — Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift, 1887. — J. Lempp, Der württemb. Landschaftsconsulent J. J. Moser 1759—1765 (in „Württemb. Jahrb.“ 1898 S. XXIV).

Schmidt.

Möser, Justus,

Staatsmann und hochverdienter volkstümlicher Publizist, wurde geboren am 14. XII. 1720 zu Osnabrück, wo sein Vater Kanzleidirektor und Konsistorialpräsident war. Seine akademischen Studien machte Möser in den Jahren 1740—42 in Jena und Göttingen und widmete sich dann in seiner Vaterstadt der Advokatur, in welchem Berufe er sich mit Freimut und Wärme der unterdrückten Unschuld annahm. Die Energie, womit er der Willkür des damaligen Statthalters von Osnabrück entgegentrat, verschaffte ihm die Hochachtung und das Vertrauen seiner Mitbürger in dem Masse, dass er (1747) zum Advocatus patriae erhoben ward, nachdem ihn bereits vorher (1742) die Landstände zum Sekretär der Ritterschaft ernannt hatten. Möser wusste dieses widerspruchsvolle Amt so gut zu führen, dass die Ritterschaft ihn (gleichfalls 1747) zu ihrem Syndikus beförderte. Möser verstand es, mit seinen Pflichten als Beamter und Staatsmann die höheren Interessen des Weltbürgers und Menschenfreundes stets zu vereinen. Er war seit den traurigen Zeiten des dreissigjährigen Krieges wohl der erste deutsche Staatsmann, der es offen aussprach, dass Wahrheit und Redlichkeit auch im Staatsleben erste Pflicht des Menschen sei. Eine diplomatische Sendung nach London, im Jahre 1763, gab Möser während der Dauer von 8 Monaten Gelegenheit, die volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände Englands zu studieren. Als im Jahre 1761 der nur einjährige Prinz Friedrich, Sohn des Königs Georg von England, Fürstbischof von Osnabrück wurde, erhielt Möser in der Vertretung der vormundschaftlichen Rechte des Prinzen und als vom Domkapitel 1762 ernannter Justitiar beim Kriminalgericht zu Osnabrück eine einflussreichere Stellung zur Landesregierung, welche im Jahre 1768 beim wirklichen Regierungsantritt des Fürstbischofs Friedrich durch seine offizielle Ernennung zum geheimen Referendar bei der Regierung sanktioniert wurde. Im Jahre 1768 legte Möser seine Stellung als Justitiar nieder und nahm auf wiederholtes Verlangen im Jahre 1783 den Titel eines Geheimen Justizrates an. Er starb am 8. I. 1794. Am 12. IX. 1836 ward ihm in seiner Vaterstadt ein Standbild, ausgeführt von Drake, errichtet.

Mösers Bedeutung als Nationalökonom ist in seinen Schriften zu suchen, welche freilich kein System der Staatswirtschaft bieten, aber in klassischer Ausdrucksform so viele durchaus originale volkswirtschaftliche Ansichten enthalten, welche mit allgemeinen Charakterzügen der deutschen Nation zusammenfallen, dass sie nicht genug gewürdigt werden können. Möser ist als eine selbständige Autorität in der Nationalökonomie zu betrachten. Er ist in gewisser Hinsicht ein

Anhänger des Merkantilsystems und ein vielfacher Gegner der Smithschen Theorieen. Er wendet sich gegen die Unbeschränktheit des privaten Grundeigentums und betrachtet den Bauernstand als die eigentliche Grundlage des Staates. Er tritt jedoch für ein selbstthätiges freies Bürgertum ein. Möser ist ein Feind einer zu weit gehenden Arbeitsteilung. In seinem Festhalten am bewährten Alten und Einheimischen liegt stets ein unverkennbares Streben nach Ausgleichung der Gegensätze und Widersprüche im Leben und in der Wissenschaft. Möser verteidigt die Standesunterschiede, jedoch nicht in dem Sinne, dass er den einen Stand dem anderen unterordnen, sondern dahin, dass er jedem Stande seine besondere Ehre zuweisen will. Möser empfahl die dem Kleinbetriebe günstigen Beschränkungen des Merkantilsystems, äusserte sich jedoch für völlige Freiheit des Getreidehandels. — Auf politischem Gebiete ist Möser der entschiedenste Feind des zu seiner Zeit so unendlich beliebten Generalisierens und Centralisierens; er sympathisiert mit den Zeiten des Faustrechts. — Auch auf religiösem Gebiete fasste Möser seine Anschauungen vom praktisch-volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte auf. So z. B. betrachtet er das gegenseitige besondere Vertrauen unter den Mitgliedern einer Religionssekte als eine Art Kapital. Dieselbe konkrete Auffassung, welche alles Phrasenhafte, Gemachte und Künstliche hasst, erfüllte Möser in betreff der Volkserziehung (als Gegner Rousseaus) und der Schulbildung. — In Hinsicht auf die Bevölkerungstheorie äussert sich Möser durchweg als der entschiedenste Feind jeder proletarischen Volksvermehrung. Besonders wichtig für Mösers Bevölkerungsansichten ist sein Für und Wider gegen die sogenannte Hollandsgängerei. Nach Ludwig Elster muss unter den deutschen Volkswirten Möser in erster Linie als Vorgänger von Malthus bezeichnet werden (cf. d. Art. Bevölkerungslehre oben Bd. II, 730). — Goethe nennt Möser den „herrlichen unvergleichlichen Mann", den „deutschen Franklin" (13. Buch von „Wahrheit und Dichtung") und vergleicht die nationalökonomischen Grundsätze Mösers mit „Goldkörnern und Goldstaub". Roscher erachtet Möser als den grössten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts (Zeitschr. f. Staatsw. 1865, S. 546 u. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften 1867, S. 18) und begründet seine Ansicht damit, dass er Möser folgende drei Eigentümlichkeiten vindiziert: „1. er gehört zu den wenigen, die gleichmässig für das Hohe, sozusagen Vornehme und für das Alltägliche, Ordinäre des Volkslebens Interesse und Verständnis besitzen; 2. er ist, hiermit in Zusammenhang, ein warmer Freund und tiefer Kenner des Volkstümlichen (das Volk doppelsinnig verstanden, sowohl im Sinne bloss der niederen Klassen als auch im Sinne der ganzen Nation); 3. er ist einer der grössten Meister historischer Methode." Bluntschli hält Möser für den „edelsten Repräsentanten der historisch-realistischen Staatsweisheit seiner Zeit", bezeichnet aber dessen staatswissenschaftliche Anschauungen als zu engherzig, zu konservativ, als im „mittelalterlichen Partikularismus" befangen. Möser fürchte beständig, „der Osnabrücker gehe verloren, wenn der Mensch zu Ehren komme" (Geschichte des Staatsrechts — s. Litt. — S. 414 ff.). Wegele hebt auch die grossen Verdienste Mösers hervor, verschweigt aber nicht (Deutsche Biographie — s. Litt. — XXII, S. 389), dass er überall den „Bürger" dem „Menschen" gegenüberstelle und sich unermüdlich dagegen verwahre, dass der letztere auf Kosten des ersteren begünstigt werden solle. Hierbei übersehe Möser, dass, um dem „Bürger" aufzuhelfen, vor allem der „Mensch" wieder in seine Rechte, d. h. in einen erträglichen und menschenwürdigen Zustand versetzt werden müsse. Nach Kautz (S. 386) ist Möser als der Schöpfer und Begründer jener volkswirtschaftlichen Ideeenrichtung anzusehen, die im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts durch ihre vielfache Opposition gegen die liberal-rationalistische Schule des Smithianismus bekannt geworden und im Sinne einer konservativ-religiösen und teilweise reaktionären Denkerpartei für die Wiederbelebung längst überwundener feudaler mittelalterlicher Einrichtungen und Institutionen wirksam gewesen ist. Walker (Handbuch der Nat. V. 2. Aufl., Leipzig 1888, S. 15) bezeichnet Mösers Ansichten als „ein Gemisch echt historischer Erhaltungs- und Reformtendenzen mit feudalen Tendenzen". Ingram (S. 110) hält Möser nicht nur für konservativ, sondern für rückschrittlich, da er eine Vorliebe für mittelalterliche Einrichtungen, wie z. B. die Zünfte, hegt und sogar die Leibeigenschaft jener Art Freiheit vorzieht, wie sie der moderne Lohnsklave geniesst. Von italienischen staatswissenschaftlichen Schriftstellern werden die Anschauungen Mösers als denen des Italieners Ortes verwandt bezeichnet.

Möser veröffentlichte a) in Buchform: „Arminius", 1749. (Ein patriotisches Trauerspiel, in welchem jedoch der Verfasser der damaligen Zeit ein politisch-soziales Spiegelbild ihrer eigenen Jämmerlichkeit vorhält.) — Der Wert wohlerwogener Neigungen und Leidenschaften, Hannover 1756. — Osnabrücks Geschichte mit Urkunden, 2 Teile, Osnabrück 1768, 2. Aufl. Berlin 1780, 3. Aufl. 1819. — Dasselbe. 3. Teil, mit Urkunden, herausgegeben aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse, Berlin 1824. (Das Bedeutendste an diesem Werke ist die „Einleitung in die osnabrückische Geschichte" im 1. Bde. Sie schildert die ältesten Zustände des niedersächsischen Volkes nach den verschiedensten Seiten der staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen. Der Verfasser nahm die Untersuchung des Grundbesitzes und der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt zum Ausgangs- und Mittelpunkt seiner geschichtlichen Betrachtungen und drückt mit den früheren deutschen Zuständen dieser Art seine Sympathie aus. Das Ganze giebt in fruchtbarster Weise als Geschichte eines kleinen Landes das Bild des damaligen inneren Lebens der ganzen Nation.) — Fünf kleinere Schriften: 1. Der Wert wohlgewogener Neigung, 2. verbesserte Aufl.; 2. Schreiben an A Mendez da Costa; 3. Schreiben an Vicao; 4. Schreiben an Patritchen; 5. Harlekin, Bremen 1777. — Patriotische Phantasieen, 3 Teile, Berlin 1774–1778; 1. und 2. Teil 2. Aufl. 1778; 4. Teil herausgegeben von seiner Tochter, J. W. v. Voigt, 1768; 3. Aufl. 4 Bde., Berlin 1804; 4. Aufl. 4 Teile, herausgegeben von J. W. J. v. Voigt, Berlin

1820. — Dieselben in 2 Teilen. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Richard Zöllner, Leipzig 1871 (Bibliothek der deutschen Nationallitteratur). (Die Aufsätze der „Patriotischen Phantasieen" haben namentlich dazu beigetragen, den Ruf Mösers als staatswissenschaftlichen Publizisten zu begründen.) Schreiben an den P. J. K. in W., den ersten Schritt zur künftigen Vereinigung der evangelischen und katholischen Kirche betreffend, Hannover 1781. — Ueber die deutsche Sprache und Litteratur, Osnabrück und Hamburg 1781. — Der Cölibat der Geistlichkeit, von seiner politischen Seite betrachtet, Hannover 1783. — Vermischte Schriften, mit Mösers Leben von Fr. Nicolai, 2 Teile, Berlin 1797. — Eine Gesamtausgabe von Mösers Schriften in 8 Bdn. wurde von Nicolai im Jahre 1798 (Berlin), eine solche von 10 Bdn. von Abeken im Jahre 1842 veranstaltet. Eine Auswahl der „P. Phantasieen" für den Schulgebrauch wurde von Dr. Ferd. Dieter herausgegeben, Leipzig 1896.

b) in Zeitschriften: 1. in der „Berliner Monatsschrift" 1789, St. 7, S. 30—36: Also sollte ein Regent einmal für alle und jede erteilte oder zu erteilende Expektanz für erschlichen erklären? 1791, St 1, S. 25—30: An einen angehenden Misanthropen, von Amalien; St. 2, S. 114—120: Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich; St. 3, S. 207—212: Einige Anmerkungen über die Zusätze der neuesten Wahlkapitulation; St. 6, S. 496—506: Ueber das Recht der Menschheit, insofern es zur Grundlage eines Staates dienen kann; St. 7, S. 28—34: Etwas zur Verteidigung des sogenannten Aberglaubens unserer Vorfahren; St. 11, S. 396—401: Wann und wie mag eine Nation ihre Konstitution verändern? 1792; St. 6, S. 514—527: Ueber die Einwendungen des Herrn K. im Febr. gegen diesen Aufsatz; St. 8, S. 113—142: Der arme Freye, eine Erzählung; 1793, St. 2, S. 103—108: Wie der Unterschied der Stände auch schon in dem ersten Sozialkontrakt gegründet sein könne? 1794, Jan.: Noch etwas über die Geburtsrechte. — 2. in „Weddingens westfälischem Magazin", Heft 2, S. 116—126: Geschichte der Stiftung des Kollegialstiftes in der Stadt Wiedenbrück, Hochstifts Osnabrück. — 3. Möser war vieljähriger Mitarbeiter an der „Allgemeinen teutschen Bibliothek". — 4. In dem „Osnabrücker Intelligenzblatt" wurden die meisten in den „Patriotischen Phantasieen" veröffentlichten Aufsätze Mösers vorher mitgeteilt.

Vergl. über Justus Möser: Reinhard Zöllner, Biographie Justus Mösers in dessen Herausgabe der Möserschen „Patriotische Phantasieen", Leipzig 1871, I. Bd., S. I—XL. — Ludwig Rupprecht, Justus Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen. Gekrönte Preisschrift der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität München, Stuttgart 1892. — Goethe, Wahrheit und Dichtung, XIII. Buch, Kunst und Altertum, IV. Buch, S. 2. — Wilhelm Roscher, Justus Möser als Nationalökonom. Zeitschr. f. Staatsw. XXI. Bd. (1865), S. 546—578. — Derselbe, Gesch. d. Nat. S. 500ff. — Derselbe, Syst. I, 14. Aufl., § 42, 63, 69, 91, 117, 161, 169, 173, 191, 200, 226, 242, 248, 254, 256. Syst. II, 11. Aufl., § 5, 73, 75, 87, 92, 93, 101, 114, 125, 127, 134, 138, 148, 154, 157. Syst. IV, 1, 3. Aufl. § 30, 125, 154. — Derselbe, Ein- und Durchführung des Adam Smithschen Systems in Deutschland (Sitzung der Akademie der Wissenschaften am 1. VII. 1867), S. 18 und 19. — Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, 3. Aufl., S. 463ff. — Derselbe, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 404—426. — Derselbe, Staatswörterbuch in 3 Bdn., 2. Ausgabe, II, S. 634. — F. Kreyssig, Justus Möser (mit Abbildung des Möserdenkmals in Osnabrück), Berlin 1857. — Wegele im St. W. B. v. Bluntschli und Brater VII, S. 23—32. — Derselbe in der Allgemeinen deutschen Biographie XXII, S. 385–390. — Fr. Nicolai, Mösers Leben, in Bd. X der in Berlin 1842 erschienenen Gesamtausgabe der Werke Mösers. — Abeken, Charakteristik Mösers in Bd. I derselben Ausgabe. — Pölitz in seinen Jahrbüchern, Leipzig 1836, II, S. 70. — Samuel Baur, Lebensgemälde, II Teile, S. 100—115. — F. J. Buss, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg und Karlsruhe 1839, I, S. DCXXV. — Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh., 1. Aufl., Leipzig 1854, S. 65—68, 102, 152, 283, II, ebenda 1858, S. 83, 388, 492, 546, III, ebenda 1867, S. 228, 287, 290, 293, 317, 325, 381. — John, Geschichte der Statistik I, Stuttgart 1884, S. 51. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 109, 110. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon XIII, Berlin 1863, S. 695—704. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften III, Erlangen 1858, S. 398. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 384, 386, 387. — Blanckmeister, F., Justus Möser als Apologet des Christentums, Heidelberg 1885.

Schmidt.

Mühlenrecht.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Heutiges Recht der Wassermühlen. a) Genehmigung. b) Aichpfahl. c) Beschränkungen des Wasserbenutzungsrechts. d) Enteignung. e) Schiffmühlen. 4. Windmühlen.

1. Begriff und Arten. Mühlenrecht ist der Inbegriff der Anlage und Betrieb von Mühlen regelnden Rechtsnormen. Unter Mühlen versteht man zunächst gewerbliche Vorrichtungen zum Zerkleinern des Getreides behufs Gewinnung von Mehl, im weiteren Sinne begreift man unter Mühlen alle diejenigen maschinellen Vorrichtungen, welche zum Mahlen und Zerkleinern von Rohmaterialien dienen und spricht in diesem Sinne von Oel-, Polier- und Schleif-, Säge-, Pulver-, Walk-, Stampf-, Papiermühlen etc. Je nach der die Mühle bewegenden Kraft unterscheidet man Hand-, Ross-, Wind-, Wasser- (Schiff-) und Dampfmühlen. Einheitliche Rechtssätze, die teils dem öffentlichen, teils dem Privatrechte angehören,

haben sich nur in Bezug auf die Wassermühlen herausgebildet, weshalb von diesen hier hauptsächlich gehandelt werden wird.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Mühlen erscheinen ebenso wie die Backöfen ursprünglich sowohl im grundherrschaftlichen Besitze wie in dem der Markgenossenschaften. Zu allen Zeiten erfreuten sich die Mühlen, welche den Menschen das unentbehrlichste Lebensmittel bereiteten, eines erhöhten Rechtsschutzes. Die Volksrechte der fränkischen Zeit und die Rechtsbücher des Mittelalters bedrohten die an Mühlen begangenen Diebstähle und Raubanfälle mit schwerer Strafe, und namentlich die Landfriedensordnungen zählten die Mühlen zu den befriedeten, gegen jede Gewaltthat geschützten Sachen. Bei der Kostspieligkeit der Anlagen grosser Mühlwerke erklärt es sich, dass sie zu den gewerblichen Anlagen gehören, welche sich häufig auf grossen Grundherrschaften finden. Sie wurden, nachdem der Eigenbetrieb der Grundherren immer mehr zurücktrat, von diesen in Form der Erbleihe und Erbpacht gegen Zins ausgethan. Das Recht zur Anlegung einer Mühle stand ursprünglich jedermann als Ausfluss seines Grundeigentums zu. Seit dem 12. Jahrhundert entwickelte sich ein Mühlenregal des Reichs an allen schiff- und flössbaren Strömen, das von diesem durch Privilegien auf Landesherren und Städte übertragen wurde und dafür das ausschliessliche Recht zur Anlage und zum Betriebe von Mühlen gewährte. Diese verliehen dann dieses Recht, die sogen. Mühlengerechtigkeit, an Private, gewöhnlich unter Festsetzung eines Mühlzinses. Die meisten Müller besassen ein Bann- und Zwangsrecht, das sich aber stets auf einen speciellen Rechtstitel (Vertrag, Privileg, Verjährung) stützen musste. Das Bann- und Zwangsrecht (Mahlzwang) enthielt das Recht ausschliesslichen Mühlenbetriebes und gewährte ausserdem dem jeweiligen Mühlenbesitzer das Recht, zu verlangen, dass die Bewohner einer bestimmten Gemeinde oder eines Bezirks ihr Getreide lediglich in der berechtigten Mühle mahlen oder schroten lassen. Der Mahlzwang legte aber dem berechtigten Müller auch die Verpflichtung auf, das Getreide der pflichtigen Mahlgäste nach der Reihenfolge der Meldung und vor fremden Mahlgästen zu mahlen. Der Mahlzwang, der im Laufe dieses Jahrhunderts schon in den meisten deutschen Staaten aufgehoben worden war, wurde für das Gebiet des Deutschen Reichs durch §§ 7 und 8 der Gew.-O. beseitigt.

Bei der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Mühlengewerbes hatten die Territorialgewalten allenthalben schon früh begonnen, entweder durch besondere Mühlenordnungen, deren jüngere Klasse auf Tenglers Layenspiegel (1509) fusst, oder seit dem 15. Jahrhundert in allgemeinen Land- und Polizeiordnungen alle Rechtsverhältnisse des Mühlengewerbes vom polizeilichen und privatrechtlichen Standpunkte aus durch detaillierte Vorschriften zu regeln, die vorzüglich auch einen Schutz der Unterthanen gegen Uebergriffe und Benachteiligungen seitens der Müller bezweckten. Im Zeitalter des Polizeistaates nahmen diese Mühlordnungen stark an Umfang zu. Bestimmungen über Mühlenbau, Stauhöhe, Mahllohn und technische Vorschriften, welche eine zweckmässige, den Interessen der Mahlgäste in Hinblick auf Güte und Menge des Mehls förderliche Einrichtung des Betriebs im Auge hatten, wechselten ab mit solchen über Mühlbeschau, gewöhnlich jährliche Visitationen der Mühlen durch Beamte der Lokalpolizei und Sachverständige und die Gerichtsbarkeit über die Müller. In einigen Ländern war ein besonderes Mühlenrichteramt eingesetzt; Wasserrechtsstreitigkeiten der Müller wurden durch einen Schiedsspruch von Sachverständigen, durch verordnete Wassergrafen (Wassermeister) entschieden.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist an die Stelle des Mühlenregals überall das staatliche Konzessionssystem getreten, so dass für die Anlegung einer Mühle eine obrigkeitliche Genehmigung gefordert wurde.

Die Rechtsverhältnisse der Mühlen werden geregelt sowohl durch Normen des Privat- als des öffentlichen Rechts, die jetzt gewöhnlich, nicht wie früher in besonderen Mühlenordnungen, sondern in Wassergesetzen vereinigt sind. Diese gestehen den Verwaltungsbehörden ein weitgehendes Aufsichts- und Anordnungsrecht betreffs der Benutzung der Gewässer im öffentlichen Interesse zu. Diese Normen sind in Deutschland partikular höchst verschieden gestaltet, doch lassen sich einige leitende Hauptgrundsätze zusammenfassen. Ueber die Entwickelung der auch für das Mühlenrecht bedeutsamen Grundsätze der Wassergesetzgebung in den einzelnen Staaten ist zu vergleichen der Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht (oben Bd. II, S. 773ff.). Der von einer Ministerialkommission ausgearbeitete Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Preussen nebst Begründung wurde 1894 veröffentlicht, ist aber bisher noch nicht an den Landtag gebracht.

3. Heutiges Recht der Wassermühlen.

a) Genehmigung. Der Gemeingebrauch an öffentlichen (schiff- und flössbaren) Gewässern erstreckt sich nicht auf die Anlage von Triebwerken in denselben. Diese ist dem Staate vorbehalten. Dagegen steht das Recht zur Errichtung von Wassermühlen an Privatgewässern (nicht schiff- und flössbaren und

den geschlossenen, d. h. allseitig vom Grundbesitze des Berechtigten umschlossenen) den Eigentümern (Anliegern) und denjenigen zu, welchen kraft Privatrechtstitel das Wasserbenutzungsrecht eingeräumt ist. Bei der tiefgreifenden Einwirkung der das ganze Wasserrecht beherrschenden verwaltungsrechtlichen Normen sind aber auch diese Privatberechtigungen weitgehenden Beschränkungen im öffentlichen Interesse unterworfen.

Allgemein wird heute für jede Errichtung und erweiternde Abänderung von »Stauanlagen für Wassertriebwerke« die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gefordert, so namentlich durch Gew.-O. §§ 16, 23, welche bestimmt, dass neben den Vorschriften der Gewerbeordnung die diesen nicht widersprechenden landesrechtlichen zur Anwendung kommen. In Preussen ist so zur Errichtung von Stauanlagen an öffentlichen Flüssen und deren Veränderung neben der gewerbepolizeilichen Genehmigung die Erlaubnis der Regierung gefordert. Bayern dagegen verlangt für die Anlage von Stauvorrichtungen an jedem Flusse, an welchem sich ein Triebwerk befindet, oder für Triebwerke mit gespannter Wasserkraft Genehmigung, Württemberg zu der aller Wasserwerke auch ohne Stauanlagen, Baden zur Anlage von Triebwerken und ihren Zubehörden (wie Zu- und Ableitungskanäle). Die Konzession hat in Bezug auf derartige Stauanlagen in Privatgewässern nur deklaratorischen Charakter, indem sie feststellt, dass gegen die Anlage vom Standpunkte des öffentlichen Rechts keine Bedenken vorliegen; für Stauanlagen in öffentlichen Flüssen wird dagegen durch die Konzession ein subjektives Recht begründet. (In Frankreich, wo die Genehmigung vom Präfekten erteilt wird, ist deren Zurücknahme ohne Entschädigung zulässig im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Gefahren für Gesundheit.)

Nach den durch §§ 17 ff. der Gewerbeordnung geregelten Grundsätzen über das Verfahren wird der Antrag auf Genehmigung einer derartigen Anlage öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen dieselbe in 14 Tagen vorzubringen. Solche auf besonderen privatrechtlichen Titeln, z. B. Vertrag, Verjährung, letztwilliger Verfügung, besonders Servitut, beruhenden Einwendungen (nicht aber solche, welche auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie Eigentum, Nachbarrecht beruhen), welche die Erteilung der Genehmigung nicht hindern, werden zur richterlichen Entscheidung verwiesen, die übrigen im Verwaltungsverfahren mit den Parteien erörtert und, wenn begründet, ebenso bei der Genehmigung berücksichtigt wie das öffentliche Interesse (ob die Anlage für das Publikum erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen kann) und die polizeirechtlichen Normen. In Preussen steht durch Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 nur den Besitzern der bei Publikation dieses Gesetzes rechtmässig bestehenden Mühlen ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch ein auf speciellen Rechtstiteln beruhendes Recht zur ausschliesslichen Benutzung des Wassers oder eines bestimmten Teiles desselben beeinträchtigt oder das zum Betriebe im bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird.

Die Genehmigung kann auch als eine bedingte (widerrufliche) oder befristete erteilt werden. Auf eine bestimmte Zeitdauer wird sie in einzelnen österreichischen Kronländern erteilt, in Ungarn darf sie auf höchstens 50 Jahre erteilt werden.

Bei Erteilung der Genehmigung kann die Behörde eine unter Umständen erstreckbare Frist festsetzen, innerhalb welcher bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung die Ausführung der Anlage und der Gewerbebetrieb begonnen werden muss (Gew.-O. § 49).

Auch für jede wesentliche Veränderung der Mühlenanlagen ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde notwendig.

Nach österreichischem Gesetz (§ 99) ist die erteilte Genehmigung wie jedes Wasserbenutzungsrecht sowie die Bestimmungen bezüglich der Stauhöhe in das von jeder politischen Behörde zu führende Wasserbuch einzutragen. Dieses hat aber nicht den Charakter eines Grundbuches, weshalb die Eintragung auch nicht Beweis über Existenz und Inhalt des eingetragenen Rechts liefert.

Die Genehmigung ist keine persönliche, sondern geht auf den jeweiligen Besitzer der Mühle über.

b) Aichpfahl. Fast alle Gesetze schreiben die Aufstellung eines bleibenden Höhenmasses zur leicht erkennbaren Bezeichnung der zuständigen Wasserhöhe vor (Aichpfahl, Pegel, Stauziel, Staumass, Aichzeichen, Merk-, Sicherpfahl). Es zeigt an, bis zu welcher Höhe dem Müller die Stauung des Wassers erlaubt ist. Während der Fachbaum (Grundschwelle), dessen Anbringung vielfach nicht notwendig, an der Wassersohle angebracht ist und die Linie bildet, von welcher die Höhe des Wassers gemessen wird, ist der Aichpfahl der Massstab, an welchem die Höhe des Wassers gemessen wird, welchen Punkt die durch die Spannung des Wassers geschaffene Wasserstandshöhe niemals überschreiten darf. Da in manchen öffentlichen Flüssen im Interesse der Schiffahrt jede Unterstauung verhütet werden muss, den Müllern deshalb untersagt ist, den Wasserstand unter eine bestimmte Höhe sinken zu

lassen, so kann auch zur Bezeichnung dieser Höhe die Anbringung eines Zeichens vorgeschrieben werden, so in Elsass-Lothringen.

Steht die Stauhöhe fest, so enthält die Setzung des Aichpfahls nur die äusserliche Fixierung des bestehenden Rechts, anderenfalls wird sie erst durch diesen seitens der Verwaltungsbehörde festgestellt (rechtsbegründender Verwaltungsakt). Nur wenn private Rechtsverhältnisse für die streitige Stauhöhe massgebend sind, steht der Rechtsweg offen.

Diese Aufstellung erfolgt von Amts wegen und nur ausnahmsweise kann bei Neuanlagen von Mühlen von dieser abgesehen werden (Bayern, Baden, Württemberg, Elsass-Lothringen, Oesterreich). In Preussen ist die Gesetzgebung hierüber höchst verschiedenartig gestaltet. Im Gebiete des preussischen Landrechts kann die Setzung des Merkpfahls auch an bestehenden Mühlen von jedem Beteiligten zum Schutze der oberhalb des Staues belegenen Besitzungen beantragt werden. Das Verfahren wird (preuss. Zuständigkeitsgesetz 1883) durch vom Kreis-(Stadt-)Ausschuss ernannte sachverständige Kommissare geleitet. Ueber die Angemessenheit einer vorläufigen Regulierung entscheidet dieser Kreis-(Stadt-) Ausschuss, welcher auch Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt ist, erstinstanziell zu entscheiden hat. Nach dem preussischen Entwurf §§ 149 und 151 ist die Stauhöhe bei der Genehmigung der Stauanlage festzusetzen und zwar über den höchsten, und wenn das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe erhalten werden muss, über den niedrigsten Wasserstand sowohl im Sommer als im Winter. Nach der Absicht des Entwurfs soll bei der Genehmigung eine möglichst genaue Festsetzung des Umfangs und der Art der dem Stauberechtigten zukommenden Wassernutzung herbeigeführt werden.

In Frankreich wird in der Genehmigung stets die Errichtung eines Aichzeichens nach dem in dem betreffenden Departement üblichen Modell von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben.

Zu jeder Veränderung des Aichpfahls muss die Behörde zugezogen werden. Jede eigenmächtige Aenderung ist mit Strafe bedroht. Der Merkpfahl hat, wenn er unter Mitwirkung der zuständigen Behörde gesetzt ist, die Bedeutung eines mit allgemeiner Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ausgestatteten öffentlichen Grenzzeichens und geniesst in Deutschland den Schutz des § 274, Z. 2 R.Str.G.B.

c) Beschränkungen des Wasserbenutzungsrechts. Das Wassernutzungsrecht des Müllers ist weitgehenden Beschränkungen unterworfen in Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die übrigen Nutzungsberechtigten (besonders Anlieger), denen die Ausnutzung der Wasserkraft für ihre Anlagen und Grundstücke nach Thunlichkeit gesichert bleiben soll.

Jedem Wassernutzungsberechtigten ist die Ausübung des Wasserbenutzungsrechts nur in der Weise gestattet, dass dadurch kein für ein fremdes Grundstück oder für eine fremde Anlage schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht. Dieser Grundsatz ist in allen neueren Wassergesetzen ausdrücklich anerkannt. Auch gemeinrechtlich war die wichtige Frage des sog. Müllerrechts, ob der Besitzer des oberhalb belegenen Grundstücks dem unteren Müller das zum Betriebe der Mühle notwendige Wasser entziehen dürfe, zwar bestritten, aber doch überwiegend im Interesse des Mühlengewerbes verneint worden, und auch das preussische Recht schützt die Mühlen gegen jede Entziehung des zum Betriebe nötigen Wassers.

Das volkswirtschaftliche Interesse an einer möglichsten Ausnutzung der Wasserkräfte und die Rücksicht auf andere Beteiligte als Schranke des Wassernutzungsrechts zeigt sich noch darin, dass Einrichtung, Erhaltung und Gebrauch der Anlagen zur Wasserbenutzung (Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen, Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne) stets eine solche sein muss, dass nicht eine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachteile anderer Beteiligter stattfindet (Bayern, Baden, Oesterreich). Da aber diese Bestimmung bei der unzweckmässigen Einrichtung vieler älterer Mühlen nicht ausreicht, wurde ein Zwang zur Verbesserung des Wasserwerkbaues, zur Anlage von Grundablässen, z. B. durch zweckmässige Einrichtung der Wasserräder, des Gerinnes gesetzlich eingeführt, so dass der Besitzer einer solchen mangelhaften Anlage, wenn durch diese eine Verschwendung des Wassers oder eine sonstige Beschädigung einer anderen Anlage oder eines anderen Grundstücks verursacht wird, die Abänderung auf Kosten des Beschädigten eventuell unter Schadenersatzleistung zu gestatten verpflichtet ist (Preussen, Bayern, Baden).

Um eine Ausgleichung der widerstreitenden Interessen der Landwirtschaft (Bewässerung) und (Mühlen-)Industrie zu erzielen, hat man vielfach (Frankreich, Bayern, Baden, Oesterreich) den Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, mangels bestehender Ortsgebräuche und Verordnungen über die Wasserverteilung nach Wassermenge und Benutzungszeit und durch andere die Wasserbenutzung zweckmässig ordnende Bedingungen zwischen den an demselben Gewässer belegenen Wässerungsberechtigten

und Müllern polizeiliche Anordnungen zu treffen vorbehaltlich richterlicher Entscheidung über erworbene Privatrechte.

Den Gerichten fällt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Wassernutzungsberechtigten (besonders Anliegern) an Privatgewässern zu, welche bei ihren Entscheidungen unter Beobachtung der besonderen und örtlichen Verordnungen das Interesse der Landwirtschaft (»und der Industrie«, fügt Art. 544 des italien. bürgerl. G. hinzu) mit der dem Eigentum — alle Uferanlieger werden gleichsam als Miteigentümer betrachtet — schuldigen Achtung in Einklang zu bringen haben (Code civil a. 645).

d) Enteignung. Die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung einer Ausnutzung der Triebkraft des Wassers führte in der modernen Gesetzgebung, auch da, wo nicht unmittelbar ein öffentliches Interesse vorliegt, zur Anerkennung eines Enteignungsrechts zu Gunsten einzelner, das auch Mühlenbesitzern zu statten kommt. So zum Anschluss von Stauanlagen, indem der jenseitige Anlieger (an Privatflüssen) die Benutzung seines Ufers zur Anlage und zum Betriebe der Stauanlage gestatten muss (Preussen, Bayern, Baden, Hessen, Weimar). Ferner behufs Mitbenutzung der Stauanlage eines Dritten, die dieser gegen verhältnismässige Teilnahme an den Kosten gestatten muss, sofern die Wasserbenutzung nicht anders ausgeübt werden kann und die Ausübung des eigenen Rechts hierdurch nicht erheblich erschwert wird (Baden, Hessen). Endlich kann fremdes unbenutztes Wasser in Anspruch genommen werden zu Gunsten des Unternehmens eines Dritten, sofern diese bezweckte Benutzung des Wassers einen überwiegenden Nutzen für Landeskultur oder Industrie darbietet (Bayern, Baden, Hessen).

Im öffentlichen Interesse ist eine Zwangsenteignung von Wassernutzungsrechten in vielen Fällen zulässig. So namentlich zur Befriedigung des Wasserbedarfs von Gemeinden (Oesterreich, Bayern), schlechthin im Interesse der Schiffahrt und Flösserei (Weimar), für Schutz- und Flosskorrektionsbauten (Bayern, Baden, Hessen). Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer Mühle zu jeder Zeit untersagt werden (R.-Gew.-O. § 51, nach § 52 fällt hier eine Entschädigung nur weg, wenn Widerruf ohne Entschädigung bei Genehmigung vorbehalten wurde).

Ohne Entschädigung kann in Notfällen, besonders bei Feuersbrünsten das Dritten zustehende Wasser in Anspruch genommen werden (Baden, Hessen).

Sonst ist in der Regel bei derartigen Zwangsenteignungen eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe, wenn sie streitig ist, durch die Gerichte festgesetzt wird.

In Frankreich kann die Verwaltungsbehörde die Beseitigung oder Abänderung von Triebwerken an Privatflüssen, welche nicht auf einem gesetzlichen Titel (Genehmigung des Grundherrn vor 1789, mehr als 30jähriger Bestand vor 1789, behördliche Genehmigung nach 1789) beruhen, ohne Entschädigung anordnen.

Die Beseitigung und Aenderung der an öffentlichen Flüssen errichteten Triebwerke kann von der Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse jederzeit verfügt werden, da die Genehmigung in diesem Falle nur als auf Duldung beruhend angesehen wird.

In Elsass-Lothringen ist dagegen jetzt gemäss § 52 R.-Gew.-O. Entschädigung zu gewähren. In Baden ist der Vorbehalt der Nichtentschädigung bei Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Gewässer, die aus Gründen des öffentlichen Interesses nur widerruflich erteilt wird, ein gesetzlicher.

e) Schiffmühlen. Diese unmittelbar in den Fluss gesetzten Mühlen sind dem Schiffahrtsverkehr sehr hinderlich und infolgedessen einer strengen strompolizeilichen Aufsicht unterstellt.

Bei der Genehmigung werden daher in der Regel die zum Schutze der Schiffahrt und fremder Wasserbenutzungsrechte zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln über Art der Befestigung, Entfernung vom Ufer, Auslandziehen bei Gefahr des Hochwassers und Eisgangs als Bedingungen auferlegt.

Nach der Rheinschiffahrtsakte (Art. 30) sollen Konzessionen zu neuen Schiffmühlen im Rhein fortan nicht mehr erteilt werden.

4. Windmühlen. Diese bieten geringes juristisches Interesse. Für ihre Errichtung ist keine Konzession, nur eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich. Die höheren Verwaltungsbehörden können aber nach § 28 Gew.-O. durch Polizeiverordnung vorschreiben, welche Entfernung bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist.

Die von den älteren Juristen vertretene, von den neueren aber wieder aufgegebene Auffassung, welche l. 14 § 1 Cod. 3, 34 (Verbot, der Tenne des Nachbars den Luftzug zu benehmen) auch auf Windmühlen ausdehnte, hat auch ins preuss. Landrecht (II, 15 § 247) Eingang gefunden, indem dieses verbot, Windmühlen durch Aupflanzung hoher Bäume den nötigen Wind zu entziehen. Dieser Schutz wurde durch ein Gesetz von 1819 auf die damals schon bestehenden Windmühlen eingeschränkt.

Litteratur: ***Schröder,*** *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 1898.* — ***Lamprecht,*** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886,*

Bd. I, 1, S. 16, 584; I, 2, S. 999. — **Gengler,** *Deutsche Stadtrechts-Altertümer, 1882, c. XIII.* — *Die beim Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II, S. 792 angeführten Werke.* — *Ferner:* **Schilling,** *Handbuch des Mühlenrechts, 1829.* — **C. G. Schwab,** *Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit dem Maschinenbetrieb, 1847.* — **Marbach,** *Art. Mühlenrecht in Weiskes Rechtslexikon, Bd. VII, S. 236 p.* — **Schenkel,** *Art. Mühlenrecht in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II, S. 808.* — **G. Meyer,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1893, Bd. I, S. 325 f.* — **Loening,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1884, S. 386 f., 493 f.* — **O. Mayer,** *Art. »Stauanlagen« in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechtes, II, S. 539 ff.* — **v. Sarwey,** *Das öffentliche Recht und die Verwaltungspflege, 1880, S. 353 ff.* — **Dernburg,** *Lehrbuch des preussischen Privatrechts, 1894, Bd. I, §§ 241, 255.* — **v. Roth,** *Bayerisches Civilrecht, 2. Aufl. bes. von Becher, 1898, Bd. II, 3. Abt., S. 293 f.* — **v. Seydel,** *Bayerisches Staatsrecht, 1896, Bd. III, S. 266 ff.* — **Näf,** *Das Wasserrecht im Grossherzogtum Baden, 1882.* — **Scherer,** *Das rheinische Civilrecht, 2. Aufl., 1891, II, S. 269 ff.* — **Peyrer,** *Das österreich. Wasserrecht, 2. Aufl. von v. Peyrer und Grossmann, 1886.* — **De Buffon,** *Des usines sur les cours d'eau, 1874, 2 vol.* — **Laurent,** *Principes de droit civil, t. VI, 1871, S. 15 ff., 254 f.; t. VII, 1872, S. 308 ff.* — **Baumert,** *Aufsätze aus dem Wasserrecht, Heft 1, 1888.* — *Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschusse für Wasserrecht (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Landeskultur-Abteilung), Berlin 1892.*

Eduard Rosenthal.

Müller, Adam Heinrich,

Ritter von Nittendorf, geb. in Berlin am 30. VI. 1779, gest. am 17. I. 1829 in Wien, studierte in Göttingen Rechtswissenschaft, trat 1805 in Wien zum Katholizismus über und knüpfte durch seinen Freund Fr. v. Gentz Beziehungen zu Metternich an. In den Jahren 1806/9 war er in Dresden mit der staatswissenschaftlichen Ausbildung des Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar betraut. Dem österreichischen Hauptquartier attachiert ging er 1815 als Regierungsrat mit Kaiser Franz nach Paris. Im nächsten Jahre wirkte er öffentlich als österreichischer Generalconsul und Geschäftsträger, im geheimen als Spion Metternichs an den Höfen von Anhalt und Schwarzburg in Leipzig. 1820 wurde er von Franz II. geadelt, 1827 siedelte er ganz nach Wien über, wo er ständiger Mitarbeiter in der geheimen Staatskanzlei wurde. An den Karlsbader und Wiener Ministerialkonferenzen nahm Müller im Stabe Metternichs hervorragenden Anteil.

Müller veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Elemente der Staatskunst. Oeffentliche Vorlesungen vor Sr. Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten etc., 3 Teile, Berlin 1809. — Von der Idee des Staates und ihren Verhältnissen zu der populären Staatstheorie, Dresden 1809. — Vorlesungen über Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der preussischen Monarchie. Berlin 1810. — Die Theorie der Staatshaushaltung und ihre Fortschritte in Deutschland und England seit Adam Smith. 2 Bde., Wien 1812. — Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst, 2 Bde., ebd. 1812; 2. Aufl., 1817. — Versuch einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Grossbritannien, Leipzig 1816. — Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft in England. ebd. 1817. — Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondere. ebd. 1819. — Die Gewerbepolizei in Beziehung auf den Landbau. ebd. 1824. — Müller war Herausgeber der Schrift: Die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts, Bd. I (einziger), Leipzig 1817. Eine unvollendet gebliebene Gesamtausgabe seiner Schriften erschien u. d. T.: Adam v. Müller, Gesammelte Schriften, Bd. I (einziger), München 1839.

b) in Zeitschriften: 1) im Archiv für Geographie, herausgegeben von Hormayr, Wien: Idee eines staatswissenschaftlichen Seminars für die österreichischen Staaten. Jahrg. 1811, Septemberheft. — Von den Vorteilen der Errichtung einer Nationalbank für Oesterreich. Jahrg. 1811, Oktoberheft. — 2) im Deutschen Museum, hrsg. von Fr. v. Schlegel, Wien: Agronomische Briefe, Jahrg. 1812. — 3) im Staatsanzeiger, Leipzig. (Dieses von ihm 1816 gegründete litterarisch-politische Blatt erschien unter seiner Redaktion nur bis zum Jahre 1818, wo es einging.) Darin u. a. in Heft 11: Sendschreiben an Herrn v. Haller. (Müller erklärt darin die Gegner der Hallerschen Restaurationstheorie für Atheisten.)

Müller hat die rein individualistische Nationalreichtumstheorie des Smithianismus, welche sich auf Produktion und Kapitalisation der Wertmassen beschränkt, mit Geschick, wenn auch nicht mit Erfolg angegriffen; das Ausbleiben des letzteren beruht im wesentlichen auf Verquickung des Entwickelungsganges seiner Theorie mit Schlagwörtern der romantisch-feudalen Schule, religiösen Voraussetzungen katholisierender Richtung und Schellingschen Philosophemen, welche den gesunden Kern, der in seinen Ausführungen liegt, übersehen lassen. Dass die Reichtumssubstanz sich nicht nur aus materiellen Produkten zusammensetzen, dass auch geistige Potenz und Nationalkraft darin eingeschlossen sein soll, ist eine wirtschaftspsychologisch berechtigte Forderung, dass bei Messung eines immateriellen Nationalfonds sich lediglich ideelle und inkommensurable Wertfaktoren ergeben würden, ist aber nicht weniger richtig. Auch ist es wohl kaum anfechtbar, dass nur die Sachgüterschaffung den einzelnen Produktionsländern ihren nationalen Charakter aufprägt, während die wirtschaftliche Schulung, Organisations- und Verwaltungskraft, welche den materiellen Reichtum zusammenhält, ein internationales Gemeingut aller Kulturstaaten ist, dessen Ausbildung mehr oder weniger von der Machtstellung der materialen Güterwelt der einzelnen Länder abhängt. Dass Adam Smith über die mechanische und materielle Behand-

lung der gesellschaftlichen Zustände nicht hinausgekommen ist, findet in der sozialen Lage des Inselreichs jener Zeit seine Erklärung. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen existierten überhaupt in dem damaligen England noch nicht; auch ein Bedürfnis nach jener immateriellen Güterpflege, der Adam Müller so salbungsvolle Tiraden widmet, war bei dem produktiven Teile einer Bevölkerung, die zur Hälfte aus Analphabeten bestand, absolut nicht vorhanden, und für eine „Vereinigung des Weltmarktes mit der Weltkirche“, wofür Müller ebenfalls schwärmt, hatte weder der britische Handelsstand noch die Episkopalkirche das geringste Verständnis. Nach Müllers Definition soll der Staat eine innige Verbindung des gesamten physischen und geistigen Bedürfens, des gesamten inneren und äusseren Lebens einer Nation zu einem grossen energischen unendlich bewegten und lebendigen Ganzen sein, von dem das einzelne Individuum als nicht lösbar gedacht wird; und diesem, aus einer Verschmelzung der politischen Principien des griechischen und römischen Altertums mit denen des Mittelalters geformten Ideal eines Staates war von ihm die Aufgabe zugedacht, die ethische mit der materiellen Güterwelt zu verbinden. In die Verwirklichung dieses erhabenen, aus Burkes Studium dem Schüler Metternichs eingegebenen Gedankens ist der moderne Staat, wenn auch nicht im Müllerschen Geiste und eigentlich nur seiner Selbsterhaltung wegen, zunächst als humanistischer Mittler zwischen Arbeit und Kapital, als Beförderer des Sesshaftigkeitsprincips und der Befestigung des kleinen Grundbesitzes eingetreten, wodurch die von Müller empfohlene Konservierung des produktiven Elementes für kommende Geschlechter angebahnt erscheint. Auch die Arbeitsteilungstheorie Smiths wird von Müller angefochten, da ihre Abhängigkeit vom Kapital nur ungenügende Würdigung gefunden, auch der Grundsatz des nationalen Zusammenwirkens der Arbeit, der Arbeitsvereinigung, ohne welche die Teilung vom Nationalkapital nichts übrig lassen würde, nur von Smith gestreift ist. Auf einer volkspsychologisch sehr richtigen Annahme beruht seine Anschauung, dass Selbstgefühl und kräftige Lebensweise einer Nation die Garantie für Erzeugung gediegener und geschmackvoller Waren eigener Erfindung bieten, während ein schwaches oder noch unfertiges Volk die Modelle zu seiner industriellen Produktion vom Auslande entlehnt. Der erweiterte Kollektivbegriff des gesamten beweglichen Vermögens der Gesellschaft ist Müller das Geld, das als Massstab aller wirklichen Werte die alten Rechts- und Dienstverhältnisse durch sein Uebergewicht illusorisch und die Staatswirtschaft zu einer vom Geldmarkt beherrschten Geldwirtschaft gemacht hat, was Müller als Anhänger der mittelalterlichen Feudal- und Naturalwirtschaft natürlich beklagt.

Vgl. über Müller: Krug, Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren v. Haller, Adam Müller und Konsorten, Leipzig 1817. — v. Gentz, Oekonomisch-politische Fragmente: 1) Gegen Adam Müller in der Frage über die Wirkung des Geldes; 2) Ueber das Steigen der Preise in den letzten 50 Jahren. Mit Bezug auf einen Aufsatz in Müllers „Staatsanzeiger“ in „Deutsche Vierteljahrsschrift“, Stuttgart 1840, Heft 3, S. 73 ff. — Brüggemann, Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem, Berlin 1845, S. 53 ff. — Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Bd. I (einziger), Frankfurt a. M. 1848, S. 53 ff. — Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 22 ff. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855/58, Bd. I. S. 254, Bd. III. S. 379. — Briefwechsel zwischen Fr. v. Gentz und A. H. Müller, Stuttgart 1857. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 692/93. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XIII, Berlin 1863, S. 776 ff. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 502 ff. — Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXVI, Tübingen 1870. — Rosenthal, Konvertitenbilder aus dem 19. Jahrhundert, Bd. I, 2. Aufl., Regensburg 1872. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 698/99, 762/73 u. ö. — Knies, Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, Braunschweig 1883, S. 279 ff. — Mischler, A. H. Müller, in „Allgemeine deutsche Biographie“, Bd. XXII, Leipzig 1885, S. 501 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 388.

Lippert.

Münzbund
(lateinischer).

Mit diesem Namen bezeichnet man den durch die Konvention vom 23. Dezember 1865 gegründeten Münzverein auf Grundlage des Frankensystems, dem Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz und (seit 1868) Griechenland angehören. Spanien und andere Staaten prägen Münzen nach demselben Fusse, gehören aber dem Bunde nicht an. In den vier erstgenannten Staaten war die Frankenwährung in übereinstimmender Form und mit demselben Wertverhältnis zwischen Gold und Silber beim Abschluss des Vertrags schon in Geltung, nur hinsichtlich der silbernen Scheidemünzen bestanden Verschiedenheiten, deren Beseitigung mit zu den Zwecken der Konvention gehörte. Die Hauptbestimmungen derselben sind folgende: Goldmünzen dürfen nur in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 5 Francs, Silbercourantmünzen nur in Fünffrankenstücken geprägt werden, und für alle Münzen gilt ausschliesslich der bisherige französische Fuss; die öffentlichen Kassen jedes Staates nehmen die goldenen und silbernen Courantmünzen der anderen Vertragsstaaten unbeschränkt an wie die inländischen, solange die goldenen nicht mehr als 1/2, die silbernen nicht mehr als 1% unter dem gesetzlichen Gewichte (nach Abzug des Remediums) stehen oder ihr Ge-

präge nicht verschwunden ist. Als silberne Scheidemünzen werden geprägt Stücke von 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Francs mit der Feinheit $^{835}/_{1000}$ (während die Fünffrankenstücke $^{900}/_{1000}$ fein sind). Dieselben müssen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, wenn das Gewicht 5 % oder mehr verloren hat oder das Gepräge verschwunden ist. Jede Regierung verpflichtet sich, den Privatpersonen und den öffentlichen Kassen der mitkontrahierenden Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen in Summen von wenigstens 100 Francs gegen einen gleichen Nominalbetrag in Courantmünzen umzutauschen, und diese Verpflichtung bleibt auch zwei Jahre nach Ablauf des Vertrages noch in Kraft. Die Prägung von Silberscheidemünzen darf in jedem Staate nicht mehr als 6 Francs auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Die gesetzliche Zahlungskraft derselben ist für die Einwohner des Staates, der sie geprägt hat, auf die Summe von 50 Francs beschränkt, für die öffentlichen Kassen dieses Staates unbeschränkt, für die Kassen der anderen Staaten 100 Francs. Der Vertrag sollte giltig bleiben bis zum 1. Januar 1880 und, wenn er nicht ein Jahr vorher gekündigt würde, stillschweigend immer auf weitere 15 Jahre in Kraft bleiben.

Vertragsmässig haben also die Courantmünzen jedes Staates im Gebiete der übrigen nur Kassenkurs, doch hatten die französischen groben Münzen schon vor dem Vertragsschlusse in Italien und der Schweiz landesgesetzlich unbeschränkte Zahlungskraft erhalten, und thatsächlich wurde auch in Frankreich im Verkehr kein Unterschied zwischen den inländischen und den Münzen der übrigen Vertragsländer gemacht. Auch die Bank von Frankreich nahm die letzteren ohne weiteres an, bis gegen Ende des Jahres 1873 die Entwertung des Silbers (s. d. Art.) anfing, sich fühlbar zu machen. Jetzt traten ernstliche Schwierigkeiten für den Münzbund ein: die Bank von Frankreich weigerte sich, fernerhin fremde Fünffrankenstücke anzunehmen, in Belgien wurde am 20. Dezember 1873 die Annahme von Silber bei der Münzstätte eingestellt, und allgemein entstand die Furcht vor einer Ueberflutung mit Silber. Durch eine Zusatzkonvention vom 31. Januar 1874 wurde daher die Prägung von Courantsilbermünzen für das laufende Jahr b e s c h r ä n k t und zwar für Frankreich auf 60 Millionen Francs, für Belgien auf 12 Millionen, für Italien auf 40 Millionen (ausser 20 Millionen Francs für den Reservefonds der italienischen Nationalbank), für die Schweiz auf 8 Millionen Francs. Die am 31. Dezember 1873 ausstehenden Bons de Monnaie sollten auf diese Beträge angerechnet werden. Die Bank von Frankreich verpflichtete sich nunmehr, wieder zunächst auf ein Jahr die nichtfranzösischen Fünffrankenstücke anzunehmen. Auf einer abermaligen Münzkonferenz wurde am 5. Februar 1875 festgesetzt, dass nach Wunsch Italiens jeder Staat in diesem Jahre ein Viertel mehr als das vorjährige Kontingent an Silbercourantmünzen prägen dürfe. Griechenland, das mit der effektiven Einführung des neuen Münzsystems nur langsam vorrückte, erhielt ebenfalls einen Anteil von 5 Millionen Francs, so dass die zulässige Gesamtsumme also 155 Millionen Francs betrug. Für das folgende Jahr wurde (am 3. Februar 1876) das ganze Kontingent mit Einschluss von 12 Millionen Francs für Griechenland weiter auf 120 Millionen herabgesetzt, wobei auf Frankreichs Anteil nur 54 Millionen Francs kamen. Jeder Staat war befugt, für das Jahr 1877 die Hälfte seines Kontingents für 1876 im voraus in Münzscheinen auf Silber auszugeben. Im Juni 1876 kam in Frankreich ein Gesetz zu stande, das die Regierung autorisierte, durch Dekret die Prägung von silbernen Fünffrankenstücken zu suspendieren, und in Belgien wurde das schon 1873 in gleichem Sinne erlassene Gesetz zum zweiten Mal in seiner Dauer verlängert. Frankreich liess nun in der That nur noch die für 1877 in Aussicht genommenen 27 Millionen prägen. Belgien verzichtete auf das ihm zustehende Silberkontingent, und die Schweiz hatte schon 1875 nicht mehr prägen lassen. Nur Italien fuhr mit seinen Silberausmünzungen auf Rechnung des Staates fort.

Am 5. November 1878 wurde zwischen den fünf Staaten eine neue Konvention abgeschlossen, durch welche der Münzbund vom 1. Januar 1880 ab auf 6 Jahre verlängert wurde, mit der weiteren Bestimmung, dass der Vertrag immer stillschweigend von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben solle bis ein Jahr nach seiner Kündigung, was eine wesentliche Abweichung von den entsprechenden Abmachungen von 1865 bildet. Man dachte auch schon an die Möglichkeit einer Auflösung des Bundes, und Frankreich und Belgien, letzteres namentlich mit Rücksicht auf die in Italien bestehende Papiergeldwirtschaft, beantragten die Beifügung einer »Liquidationsklausel«, die aber von Italien lebhaft abgelehnt und schliesslich auch nicht aufgenommen wurde. Besonders wichtig aber war die Bestimmung des Art. 9, nach welcher die Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken »provisorisch« suspendiert wird und nur wieder aufgenommen werden kann, wenn alle beteiligten Staaten ihre Zustimmung geben. Nur Italien erhielt wegen seines noch immer grossen Vorrates an älteren, namentlich bourbonischen Silbermünzen, das Zugeständnis, noch weitere 20

Millionen Francs in Fünffrankenstücken zu prägen. Der Antrag Italiens und der Schweiz, den Courantmünzen aller Vereinsstaaten allgemein gesetzliche Zahlungskraft zu verleihen, wie es in jenen Ländern geschehen ist, wurde von Frankreich abgelehnt, aber die Bank von Frankreich verpflichtete sich wieder, die nicht französischen Fünffrankenthaler anzunehmen.

In den nächsten Jahren gestalteten sich die Aussichten des Silbers immer ungünstiger, was namentlich die Schweiz beunruhigte, die ihrerseits nur 8 Millionen Francs in Fünffrankenstücken hatte prägen lassen, während wenigstens das Zehnfache dieser Summe in Silbercourantmünzen der übrigen Vereinsstaaten in ihrem Gebiete in Umlauf war. Was sollte mit dem Silber geschehen, wenn der Münzbund sich auflöste und etwa in Belgien, wie dies dort von vielen verlangt wurde, die Goldwährung eingeführt und die Fünffrankenstücke zu einer Art von höherer Scheidemünze gemacht würden? Gerade die grosse Summe des von Belgien geprägten Courantsilbers (von 1865 bis 1878 allein 350 Millionen und vorher schon 145 Millionen Francs), von dem wahrscheinlich der grösste Teil sich in Frankreich und der Schweiz befindet, musste besondere Bedenken erregen. Daher entschloss sich schon im Frühjahr 1884 der schweizerische Bundesrat zur Kündigung des Vertrages, erklärte aber auch seine Bereitwilligkeit, an Verhandlungen zur Erneuerung desselben teilzunehmen. Die neue Münzkonferenz trat erst am 20. Juli 1885 in Paris zusammen und brachte, nachdem im August eine längere Vertagung stattgefunden, erst am 6. November den neuen Vertrag zwischen Frankreich, Italien, der Schweiz und Griechenland zu stande, während Belgien, dessen Vertreter sich schon am 1. August von der Konferenz gänzlich zurückgezogen hatte, erst nachträglich durch eine Zusatzkonvention vom 12. Dezember 1885 dem Bunde wieder beitrat.

Die Hauptschwierigkeit der Verhandlungen lag in der Erledigung der Frage über die Behandlung des Silbercourants bei einer etwaigen Auflösung des Bundes. Frankreich verlangte kurzweg, dass sich jeder Staat für diesen Fall verpflichte, seine eigenen Fünffrankenstücke zurückzunehmen und den bei dem Austausche zu seinen Lasten bleibenden Saldo durch Zahlung in Gold oder Wechseln auf den guthabenden Staat auszugleichen. Belgien dagegen behauptete, dass für den Staat, der die Fünffrankenstücke geprägt habe, weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung bestehe, den durch die Entwertung des Silbers entstandenen Verlust zu tragen. Der Staat habe durch seinen Stempel nur das Gewicht und die Feinheit der Münzen garantiert; Belgien insbesondere habe keinen Gewinn an der Silberprägung gemacht, sondern für das Publikum und den Bedarf anderer Staaten geprägt. Bei dieser bodenlosen Argumentation wird ganz ausser acht gelassen, dass Belgien durch sein Gepräge den Silbercourantmünzen nicht nur jene Garantie, sondern zugleich g e s e t z l i c h e Z a h l u n g s k r a f t in seinem Gebiete gegeben hat, vermöge welcher also jeder Gläubiger sie unbedingt zu ihrem Nennwerte annehmen musste; ebenso hatten sie dadurch bei den öffentlichen Kassen der übrigen Vereinsstaaten vertragsmässig gesetzliche Zahlungskraft zu ihrem Nennwerte erhalten, was mindestens die moralische Verpflichtung begründet, diesen Wert auch aufrechtzuerhalten.

In dem Vertrage vom 6. November 1885 wurde (Art. 14) die von Frankreich vorgeschlagene Liquidationsklausel im Princip angenommen und das Nähere über die eventuelle Zurücknahme der Fünffrankenstücke in einer besonderen Vereinbarung festgestellt. Jeder Staat hat hiernach bis zum 1. Oktober des Jahres, das auf das Erlöschen des Vertrages folgt, die Silbercourantmünzen des anderen Staates einzuziehen. Bis zum 15. Januar des folgenden Jahres ist die Rechnung abzuschliessen und jeder Staat soll von da ab seine eigenen Münzen zurücknehmen und sie bezahlen in Gold oder in Fünffrankenstücken mit dem Gepräge des anderen Teiles oder in Tratten, die in dem empfangenden Staate in Münzen oder Banknoten mit gesetzlichem Kurs zahlbar sind. Die Rückzahlung kann mit einer kleinen Zinsvergütung in dreimonatlichen Teilzahlungen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren erfolgen. Für die Schweiz wurden die Sonderbestimmungen aufgenommen, dass Frankreich bei Zurückziehung seiner Fünffrankenthaler nur Gold oder schweizerische Fünffrankenstücke, jedoch höchstens 60 Millionen Francs in Gold an die eidgenössische Regierung zu zahlen habe und dass für Italien die maximale Rückzahlung in Gold oder schweizerischen Fünffrankenstücken 20 Millionen und die des Maximums der Rückzahlung in bar oder Tratten 30 Millionen Francs betragen solle. Die Schweiz befindet sich somit in der vorteilhaften Lage, dass sie bei der Auflösung des Bundes ohne weiteres die thatsächliche Goldwährung erlangt, da sie, wie schon erwähnt, nur wenig Silber geprägt hat und bei dem Austausche des fremden Silbers etwa 75 Millionen Francs in Gold erhalten würde. In der Zusatzkonvention über den Beitritt Belgiens wurde bestimmt, dass dieser Staat nur die H ä l f t e des in Frankreichs Händen bleibenden Ueberschusses an belgischen Fünffrankenstücken in bar oder

Wechseln zurückzuzahlen habe; damit aber auch die andere Hälfte auf dem Wege des Handels zurückfliessen könne, musste sich Belgien verpflichten, in fünf Jahren nach Auflösung des Vertrages keine Aenderung in seinem Münzsystem vorzunehmen oder anderenfalls auch jenen zweiten Teil seines Silbercourants einzulösen. Zugleich garantiert Belgien dafür, dass der ganze in Frankreich befindliche Ueberschuss nicht mehr als 200 Millionen Francs betrage, und verpflichtet sich, den etwaigen Mehrbetrag einzulösen. Der Schweiz gegenüber wurde das Maximum der belgischen Rückzahlungen in Gold oder schweizerischen Fünffrankenstücken auf 6 Millionen Francs angesetzt, und wenn ein Rest bleibt, so verpflichtet sich Belgien auch nach dieser Seite hin, sein Münzwesen noch fünf Jahre nach Auflösung des Bundes unverändert zu lassen. Frankreich und Italien behalten sich vor, beiderseits das Maximum des ausgleichenden Saldos auf 200 Millionen Francs zu setzen. Die belgische Nationalbank verpflichtet sich, wie dies die Bank von Frankreich für Rechnung des Staates im Hauptvertrage gethan hat, für die Dauer des Vertrages die Fünffrankenstücke der Unionsstaaten ebenso wie die eigenen Landesmünzen anzunehmen. Im übrigen brachte der neue Hauptvertrag keine wesentlichen Aenderungen des früheren Zustandes. Die Silberprägung blieb »vorläufig« eingestellt. Wenn ein einzelner Staat dieselbe wieder aufnehmen sollte, wären die übrigen berechtigt, ihm seine Fünffrankenstücke zur Einlösung zuzuschicken und sie nicht mehr anzunehmen. Die Schweiz behält sich für diesen Fall sogar vor, unter gewissen Bedingungen vor Ablauf der Vertragszeit auszuscheiden. Die Prägung von Silberscheidemünzen blieb auf 6 Francs für den Kopf beschränkt, jedoch mit der näheren Bestimmung, dass der Höchstbetrag für Frankreich 256 Millionen, für Griechenland 15 Millionen, für Italien 182,4 Millionen, für die Schweiz 19 Millionen Francs sein solle. Der Vertrag sollte in Kraft bleiben bis zum 1. Januar 1891 und dann stillschweigend verlängert werden bis ein Jahr nach dem auf die Kündigung folgenden 1. Januar. Im Jahre 1892 schlossen sich an die am 22. November in Brüssel eröffnete internationale Münzkonferenz auch Verhandlungen der Delegierten des lateinischen Münzbundes. Als Uebelstand hatte sich in der letzten Zeit namentlich der Abfluss der italienischen Silberscheidemünze nach der Schweiz und Frankreich bemerklich gemacht. Im Juli 1892 wurde in der Schweiz durch eine besondere Erhebung festgestellt, dass von den umlaufenden Silberscheidemünzen 49% italienischen Ursprungs waren. Je mehr das Goldagio in Italien stieg, um so stärker wurde die Ausfuhr dieser Münzen. Wenn z. B., wie es 1893 der Fall war, ein Wechsel von 1000 Francs auf Paris in Mailand 1120 Lire kostete, so war es ein lohnendes Geschäft, die kleinen Silbermünzen im täglichen Verkehr anzusammeln, sie fassweise nach Frankreich oder der Schweiz zu schicken, den dortigen Korrespondenten 1—2% Provision dafür zu geben, dass sie diese Münzen in geeigneter Verteilung zum Nominalwert in Umlauf brächten, und das so entstandene Guthaben als Deckung für Wechsel zu benutzen, die zu so hohem Preise verkäuflich waren. So wurde in Frankreich im September 1893 festgestellt, dass in einigen südöstlichen Departements 70% italienische Scheidemünzen in Umlauf waren. In Italien erzeugte das Verschwinden der kleinen Silbermünzen im gewöhnlichen Verkehr natürlich grosse Verlegenheiten, denen man zunächst durch Ausgabe von kleinen Papiergeldabschnitten sowie von Nickel- und Bronzemünzen abzuhelfen suchte. Um aber die Missstände in durchgreifender Weise zu beseitigen, beschloss die italienische Regierung, die Zurückführung ihrer Silberscheidemünzen aus den übrigen Münzbundstaaten zu unternehmen. Eine ähnliche Operation war schon einmal auf Grund einer Vereinbarung mit Frankreich vom 5. November 1878 vor der Valutareform von 1881 mit Erfolg durchgeführt worden. Dem neuen italienischen Antrag gegenüber zeigte sich Frankreich aber weit weniger entgegenkommend als früher, und in der Presse und dem Parlament trat vielfach eine geradezu feindliche Stimmung hervor. Die Sache wurde vor eine Konferenz der Münzbundstaaten gebracht, die am 9. Oktober 1893 in Paris zusammentrat, und am 15. November 1893 kam endlich eine Vereinbarung zu stande. Die Hauptbestimmungen waren folgende: Frankreich, Belgien, die Schweiz und Griechenland verpflichten sich, die italienischen Silberscheidemünzen aus dem Umlauf zu ziehen und an die italienische Regierung abzuliefern. Vier Monate nach der Ratifikation dieser Vereinbarung verlieren die italienischen Scheidemünzen ihren Kurs bei den öffentlichen Kassen der übrigen Vertragsstaaten. Es folgen dann nähere Bestimmungen über die Ablieferung der Münzen, die Bedingungen der von Italien zu leistenden Zahlungen und die Zinsvergütungen, die für Italien bedeutend ungünstiger normiert sind als die von Frankreich im Jahre 1878 geforderten. Wenn Italien alle seine Scheidemünzen zurückgenommen hat, ist es fernerhin nicht mehr verpflichtet, solche Münzen von den öffentlichen Kassen der übrigen Staaten zur Einlösung anzunehmen, es bleibt jedoch an das durch den Münz-

vertrag festgesetzte Kontingent von Silberscheidemünzen gebunden. Wenn die Verpflichtung der übrigen Staaten, die italienischen Silberscheidemünzen bei ihren Kassen anzunehmen, aufgehört hat, ist jeder von ihnen berechtigt, die Einfuhr dieser Münzen zu verbieten. Andererseits ist Italien berechtigt, sofort nachdem diese Vereinbarung in Kraft getreten, die Ausfuhr seiner Scheidemünzen zu verbieten. Die Silberscheidemünzen der übrigen Staaten behalten in Italien den Kassenkurs, jedoch kann jeder Staat unter den in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen die Zurückführung seiner Scheidemünzen verlangen. Italien behält sich vor, später die Wiederzulassung seiner Silberscheidemünzen bei den Kassen der übrigen Staaten zu verlangen, jedoch kann dieselbe nur durch Einstimmigkeit der vier anderen Staaten gewährt werden. Bis Ende Februar 1895 wurden im ganzen 103 821 581 Lire in Silberscheidemünzen nach Italien zurückgeführt, für die 115 675 204 Lire in italienischer Papierwährung bezahlt werden mussten, was also einen Verlust von 11,4 % einschloss. Frankreich verbot die Einfuhr dieser Münze durch ein G. v. 22. Juli 1894, vom Umlauf sind sie jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine neue Vereinbarung der Münzbundstaaten kam am 29. Oktober 1897 zustande, durch welche der Betrag der auszuprägenden Silberscheidemünzen um 1 Franc für den Kopf der Bevölkerung erhöht und dementsprechend das jedem Staate zustehende Kontingent neu festgesetzt wurde. Dabei wurde auch der französische Kolonialbesitz mit in Rechnung gebracht und daher das genannte Kontingent Frankreichs gegen 1885 um 130 Millionen Francs vermehrt, also auf 386 Millionen gebracht. Für Belgien betrug die Erhöhung 6 Millionen, für Italien 30 Millionen, für die Schweiz 3 Millionen. Griechenland verzichtete auf neue Silberscheidemünzprägungen, bis es mit den übrigen Münzverbündeten in ähnlicher Weise wie Italien Vereinbarungen über die Zurückführung seiner vorhandenen Scheidemünzen getroffen hatte. Nach Art. 2 der Konvention sollen als Material für die neuen Prägungen Fünffrankenstücke des betreffenden Landes verwendet werden. Jedoch ist jeder Staat berechtigt, auch eine Summe von höchstens 3 Millionen Francs aus Barrensilber zu prägen, unter der Bedingung, dass aus dem dadurch erzielten Gewinn ein Reservefonds zur Instandhaltung der umlaufenden Gold- und Silbermünzen angelegt werde. Von den zusätzlichen Kontingenten sollen im ersten Jahre höchstens zwei Fünftel und in den folgenden höchstens je ein Fünftel geprägt werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Konvention von 1885 und der Zusatzakten vom 12. Dezember 1885 und vom 15. November 1893 in Kraft. Auch ist die Giltigkeitsdauer der neuen Vereinbarung die gleiche wie die der Münzkonvention überhaupt, die ihrerseits seit 1891 in der oben angegebenen Weise von Jahr zu Jahr verlängert wird. Am 15. März 1898 wurde auch noch ein Protokoll zwischen Italien und den übrigen Münzbundstaaten unterzeichnet, in dem erklärt wird, dass Italien beschlossen habe, während der ganzen Dauer des Münzbundes die Ausfuhr seiner Scheidemünzen zu verbieten und in den ersten fünf Jahren nach der etwaigen Auflösung des Bundes in seinem Münzwesen keine Aenderung vorzunehmen, durch welche die Rückkehr seiner Scheidemünzen auf dem Handelswege erschwert werden könnte; dagegen gestehen die übrigen Regierungen zu, dass Italien bei Erfüllung dieser Bedingungen von der im Münzvertrag von 1885 eingegangenen Verpflichtung entbunden sei, innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf dieses Vertrags seine Scheidemünzen von den übrigen Staaten zurückzunehmen, es sei denn, dass es nach dem 1893 gemachten Vorbehalt mit seinen Scheidemünzen wieder in das normale Verhältnis innerhalb der Union zurückgekehrt sei. Die übrigen Staaten erhalten ihrerseits die Befreiung von derselben Verpflichtung, wenn sie gemäss der Vereinbarung von 1893 ihrerseits ihre Scheidemünzen aus Italien zurückgezogen haben.

Der Münzbund wird sich wahrscheinlich durch sein eigenes Schwergewicht und wegen der Schwierigkeiten der etwaigen Liquidation noch auf unbestimmt lange Zeit behaupten, wenn sich auch, namentlich in der Schweiz, immer wieder Stimmen erhoben haben, die seine Kündigung verlangen. Mit Recht weist übrigens das »Jahrbuch für Finanz-, Bank-, Transport- und Versicherungswesen« von Dr. A. Meyer darauf hin, dass bei der gegenwärtigen ungünstigen Handelsbilanz der Schweiz eine Aufhebung des Münzbundes für diese keineswegs zweckmässig sein würde. Die Schweiz kann jetzt ihre Zahlungen in Frankreich mit Fünffrankenstücken leisten; nach Auflösung des Bundes würde ihr zwar zunächst eine bedeutende Summe in Gold zugeführt werden, aber sie müsste dann auch ausschliesslich in Gold bezahlen und bei dem ungünstigen Stand ihrer Zahlungsbilanz würde ein starker Abfluss dieses Metalls stattfinden.

Litteratur: ***Parieu***, *L'union monétaire de la France etc. Le »Münzverein« latin. Revue contemporaine, Octobre 1866.* — ***Haupt***, *Währungspolitik und Münzstatistik, Berlin 1884.* — ***Bamberger***, *Die Schicksale des lateinischen Münzbundes, Berlin 1885.* — ***Burckhardt-Bischoff***, *Die lateinische Münzkonvention und*

der internationale Bimetallismus, Basel 1886. — **Lexis.** *Die Währungsfrage und die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. X, 1886, S. 173 ff.* — *Report from the select Committee on Depreciation of Silver, 1876, Appendix, S. 84—85, 92—99.* — *Conférence monétaire entre la Belgique, la France etc. en 1878, Paris 1878.* — *Administration des monnaies et Médailles. Rapport au ministre des finances, Paris 1898, p. 6.*

Lexis.

Münzscheine

s. Papiergeld.

Münzwesen.

I. Das M. im allgemeinen (S. 898). II. Orientalisches und griechisches M. (S. 906). III. Römisches M. (S. 914). IV. Mittelalterliches M. (S. 921). V. Das M. der neueren Zeit (S. 928).

I. Das Münzwesen im allgemeinen.

1. Arten der Münzen. 2. Technisches. 3. Das Münzregal und dessen finanzielle Ausnutzung.

1. Arten der Münzen. Münzen sind Metallstücke, die im Namen und nach Vorschrift des Staates durch Prägung eine besondere Form erhalten haben, um als Geld (s. den Art. oben Bd. IV S. 60 ff.) zu dienen, und deren Wert vom Staate garantiert ist. Dieser Wert kann unmittelbar in dem Stoffe der Münzen dargestellt werden oder mehr oder weniger auf dem Staatskredite beruhen. Das erstere gilt insbesondere von den vollwertigen Edelmetallmünzen, die also auch nach dem Einschmelzen als blosse Barren noch sehr nahe denselben Verkehrswert behalten wie in geprägtem Zustande; einen Zusatz an Kreditwert aber besitzen diejenigen Münzen, deren gesetzlicher Nominalwert höher ist als ihr innerer Wert, wie die in Deutschland noch umlaufenden Thaler seit der Entwertung des Silbers, die Silberscheidemünzen und in noch höherem Masse die Nickel- und Kupfermünzen. Währungsmünzen (auch Courantmünzen) nennt man diejenigen Münzen eines Landes, die in demselben unbeschränkte und unbedingte gesetzliche Zahlungskraft besitzen. Sie müssen, wenn der Zustand des Geldwesens des Landes befriedigend sein soll, ihren Wert vollständig in ihrem Stoffe tragen und können daher unter den heutigen Kulturverhältnissen nur aus Gold oder Silber bestehen. (S. die Artt. Doppelwährung (oben Bd. III S. 237 ff.), Gold und Goldwährung (Bd. IV S. 748 ff.), Parallelwährung, Silber und Silberwährung.) Daher läuft die »Währungsfrage« praktisch darauf hinaus, aus welchem Metall die Währungsmünzen geprägt werden sollen, aber es ist nicht richtig zu sagen, das eine oder das andere Metall sei die Währung, denn diese besteht immer aus ganz bestimmten Münzen. Die Forderung der inneren Vollwertigkeit der Währungsmünzen wird übrigens noch immer in vielen Ländern nicht vollständig erfüllt. So sind z. B. die schon erwähnten deutschen Thaler, die silbernen Fünffrankenstücke der Staaten des lateinischen Münzbundes, die amerikanischen Silberdollars innerlich unterwertige Währungsmünzen. Eine Kupferwährung konnte im alten Rom bei den damaligen Preisverhältnissen noch vollwertig bestehen; in der neueren Zeit dagegen ist sie (in Schweden und Russland) in naher Verwandtschaft mit dem Papiergelde (s. d. Art.) aufgetreten.

Scheidemünzen heissen diejenigen Münzen, deren gesetzliche Zahlungskraft auf eine bestimmte mässige Summe beschränkt ist. Sie sind nur bestimmt, dem kleinen Verkehre oder zur Vollzahlung nicht runder Summen im grösseren Verkehre zu dienen. Sie werden herkömmlicherweise unterwertig ausgeprägt und es sind daher besondere Vorkehrungen zur Verhinderung einer übermässigen Vermehrung derselben erforderlich (s. d. Art.). Münzen mit blossem Kassenkurs, die also keine gesetzliche Zahlungskraft Privaten gegenüber haben, aber von den öffentlichen Kassen angenommen werden, kommen mit eigener Prägung des betreffenden Staates selten vor, häufiger aber wird der Kassenkurs, sei es freiwillig und mit selbständiger und veränderlicher Tarifierung, sei es vertragsmässig und mit festem Werte fremden Münzen gewährt. Letzteres gilt namentlich von den goldenen und silbernen Courantmünzen und in beschränktem Masse auch von den Silberscheidemünzen des lateinischen Münzbundes (s. d. Art. oben S. 893 ff.) in den demselben angehörenden Staaten.

Handelsmünzen endlich sind solche, denen der sie ausprägende Staat überhaupt keine Zahlungskraft beilegt, die also nichts anderes sind als Edelmetallstücke mit staatlicher Beglaubigung und Garantie hinsichtlich ihres Gewichtes und Feingehaltes. Hierher gehörten die durch den deutschen Münzvertrag vom 24. Januar 1857 eingeführten Goldkronen (mit einem Gehalt von 10, bei den halben 5 Gramm Feingold). Den beteiligten Staaten war allerdings freigestellt, denselben einen Kassenkurs beizulegen, dessen Höhe aber höchstens auf sechs Monate im voraus festgestellt werden durfte. Nur wenige Staaten machten von dieser Befugnis Gebrauch, von seiten Preussens namentlich geschah es nicht, obwohl für

ungefähr 4 Mill. Thlr. preussische Goldkronen geprägt worden sind. Bekannte Handelsmünzen in Gold sind die holländischen Dukaten; auch die seit 1848 geprägten holländischen Wilhelmsdor hatten nur den Charakter als »Negotiepenninge«, während die durch das G. v. 6. Juni 1875 eingeführten Zehn- und Fünfguldenstücke Währungsmünzen sind. Von silbernen Handelsmünzen seien die österreichischen Levantiner- oder Maria-Theresienthaler (mit der Jahreszahl 1780) erwähnt, die auch unter der neuen Münzgesetzgebung beibehalten worden sind und hauptsächlich nach Afrika gehen; ferner die amerikanischen Trade Dollars nach dem G. v. 12. Februar 1873, die auf Grund des G. v. 3. März 1887 wieder eingezogen worden sind. Die früher am weitesten, namentlich in Ostasien verbreitete Handelsmünze aber war der spanische Piaster, an dessen Stelle später mehr und mehr der mexikanische trat. In ihren Heimatländern hatten diese Münzen übrigens Zahlungskraft.

2. Technisches. Der innere Wert einer Münze hängt ab von ihrem Gewicht (Schrot, taille) und ihrer Feinheit (Korn, titre, loi), d. h. dem Verhältnis, in dem das Edelmetall mit unedlem Metall (meistens Kupfer) legiert ist. — Aus Gewicht und Feinheit ergiebt sich also der Feingehalt der Münze. Das staatliche Gepräge soll jene beiden Bestimmungsstücke und somit auch den letzteren garantieren, soweit es der Stand der Technik gestattet. — Ueber das römische und die mittelalterlichen Münzgewichte s. unten Abschnitt III und IV. Die Kölnische Mark behauptete sich in Deutschland noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zwar wurde sie bei der neuen Ordnung des preussischen Gewichtssystems als „preussische" Mark auf 233,8555 Gramm gesetzt. Eingeteilt wurde die Mark als Goldprobiergewicht in 24 Karat zu 12 Grän, als Silberprobiergewicht in 16 Lot zu 18 Grän. Als Münzgewicht war die Kölner Mark eingeteilt in 16 Lot, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 512 Heller, 4352 Eschen und 65526 Richtpfennige. In Frankreich wurde nach Einführung des metrischen Systems das Kilogramm auch als Münzgewicht angenommen, und dies gilt gegenwärtig auch für alle übrigen Staaten des lateinischen Münzbundes. Die deutsche Münzkonvention von 1857 legte das Zollpfund von 500 Gramm zu Grunde, das auch in der Reichsmünzgesetzgebung anfangs beibehalten worden ist. Durch das G. v. 1. Juni 1900 aber ist die betreffende Bestimmung der Mass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 aufgehoben worden, und demnach ist jetzt das Kilogramm auch in Deutschland das Münzgewicht. In den neuen österreichischen und ungarischen Münzgesetzen wird ebenfalls nach Kilogramm, in Russland nach dem gewöhnlichen Pfunde, in Amerika für Gold nach dem auch in England noch geltenden Troypfund (373,742 Gramm, eingeteilt in 12 Unzen (oz.) zu 20 Pennywight (dwt) zu 24 Grains), für Silberscheidemünze auch nach Gramm gerechnet.

Der Münzfuss wurde früher in der Regel dadurch ausgedrückt, dass angegeben wurde, wieviel Stück der Hauptmünze auf eine feine Mark kamen: so sprach man z. B. von einem Zwölf- oder Vierzehnthalerfusse. Durch die Annahme des Zollpfundes als Münzgewicht wurde aus dem Vierzehnthalerfusse (mit Vernachlässigung einer kleinen Differenz) ein Dreissigthalerfuss und aus dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse ein $52\frac{1}{2}$-Guldenfuss.

Das Gewicht der Münzen wurde herkömmlicherweise meistens durch die Angabe bestimmt, wieviel Stück auf die rauhe (legierte oder beschickte) Mark kommen sollten. Es hing dies mit der praktischen Schwierigkeit zusammen, die einzelnen Münzen genau abzuwägen, und man begnügte sich daher bei den kleineren und früher auch bei den grösseren Geldsorten damit, dass das Gewicht im ganzen „al marco" stimmte. Daher war das „Wippen", d. h. das Aussuchen der schwereren Münzen aus einer grösseren Anzahl strengstens, wenn auch vergebens, verboten.

Die Feinheit wurde in Deutschland bei Gold durch Angabe der Karat und Grän, bei Silber durch Angabe der Lot und Grän ausgedrückt, die an reinem Metall auf eine Mark (von 24 Karat oder 16 Lot) legierten Metalls kamen. In Frankreich entsprachen 24 Karat ebenfalls dem feinen Golde, und die Feinheit wurde in ganzen und halben, vierteln, achteln etc. Karat ausgedrückt; das feine Silber aber entsprach 12 Deniers und ein Denier wurde in 24 Grains geteilt. Es war aber schon seit dem 13. Jahrhundert gebräuchlich, dass das sogenannte Argent le Roy (Königssilber) von $11\frac{1}{2}$ Deniers Feinheit als Normalmetall angenommen wurde, dessen Feinheit dann wieder gleich 12 Deniers gesetzt wurde. In der neueren Zeit wird in Frankreich, Deutschland und den meisten anderen Ländern die Feinheit oder das Mischungsverhältnis für beide Metalle einfach in Tausendsteln ausgedrückt. England jedoch behält noch das alte System bei, wonach das legierte Gold bezogen wird auf ein Troypfund Feingold von 24 Karat zu 4 Grains zu 4 Quarts, das legierte Silber auf ein Troypfund von 12 Unzen (oz.) zu 20 Pennywight (dwt.).

Da auch mit den neueren technischen Hilfsmitteln weder eine absolut genaue Justierung des Gewichts der einzelnen Stücke noch eine vollständig genaue Herstellung des gesetzlichen Mischungsverhältnisses möglich ist, so gestattet die Gesetzgebung in beiden Beziehungen einen gewissen Spielraum, den man Remedium nennt. Früher wurde das Remedium als Vorwand zu einer missbräuchlichen Verringerung des Gehalts der Münzen benutzt, und selbst in der neuesten Zeit ergab sich in Frankreich meistens noch ein jährlicher Gewinn daraus, dass dieser Spielraum absichtlich soweit wie möglich nach unten ausgenutzt wurde. Berechtigt ist ohne Zweifel nur ein Verfahren, bei dem zufällige Fehler ebenso leicht nach der einen wie nach der anderen Seite auftreten, so dass beim Wägen einer grösseren Anzahl von Münzen fast genau das gesetzliche Gewicht herauskommt. Nach dem R.G. v. 4. Dezember 1871 soll bei den 10- und 20-Markstücken die Abweichung in mehr oder weniger im Gewicht nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ ‰, im

Feingehalte nicht mehr als 2 ‰ betragen. Für die (jetzt abgeschafften) goldenen Fünfmarkstücke war nach dem G. v. 9. Juli 1873 ein Gewichtsremedium von 4 ‰ gewährt.

Da die Münzen in dem Lande, wo sie umlaufen sollen, im Vergleich mit dem Barrenmetall eine erhöhte Nützlichkeit besitzen, so ist es nicht unbillig, wenn diejenigen, die rohes Metall ausprägen lassen, die dadurch entstehenden Kosten tragen. In den meisten Ländern wird daher für die auf Privatrechnung vorgenommenen Prägungen eine Gebühr erhoben, die den Fabrikationskosten entspricht. In England jedoch werden die Goldmünzen für Privatrechnung unentgeltlich geprägt, und diese Unentgeltlichkeit ist auch in den Vereinigten Staaten durch das G. v. 14. Januar 1875 wieder hergestellt worden, nachdem sie 1853 aufgehoben worden war. Ueber die Prägungsgebühren in Deutschland und Frankreich siehe den Art. Gold und Goldwährung oben Bd. IV S. 763. Von der Prägegebühr (brassage) ist der eigentliche Schlagschatz (seigneuriage) wohl zu unterscheiden, der zu der unten noch zu besprechenden finanziellen Ausnutzung des Münzregals diente. — Da die Münzen durch den Umlauf allmählich abgenutzt werden und an innerem Werte einbüssen, so entspricht es den Anforderungen einer richtigen Münzpolitik, dass der Staat für die Einziehung der von ihm ausgegebenen Münzen sorge, wenn das Gewicht derselben unter eine gewisse Grenze, das Passiergewicht, herabgesunken ist. Mehr und mehr ist auch die Anschauung zur Geltung gekommen, dass der dadurch entstandene Verlust nicht von den letzteren Inhabern der Münzen, sondern vom Staate als Vertreter der Gesamtheit, in deren Dienst die Abnutzung entstanden ist, zu tragen sei, und demnach werden in Deutschland nach dem Münzgesetze von 1871 die Zehn- und Zwanzigmarkstücke, die um mehr als 5 Tausendstel des Normalgewichts abgenutzt sind, von den öffentlichen Kassen zum vollen Nennwerte angenommen, aber nicht wieder ausgegeben, sondern zur Umprägung zurückgehalten, nötigenfalls auch auf Reichsrechnung besonders zum Nennwerte eingezogen und eingeschmolzen. Bei den Fünfmarkstücken war nach dem Gesetze von 1873 der grösste zulässige Gewichtsverlust 8 Tausendstel. Auch in Oesterreich-Ungarn übernimmt nach dem G. v. 2. August 1892 der Staat auf seine Kosten die Einziehung der unter das Passiergewicht gesunkenen Münzen. Dagegen ist diese Verpflichtung den Staaten des lateinischen Münzbundes durch deren Vertrag nicht auferlegt. Thatsächlich zieht jedoch Frankreich die nicht mehr umlaufsfähigen Münzen durch Vermittelung der Bank auf Staatskosten ein. In England werden die das Passiergewicht nicht mehr besitzenden Goldmünzen, wenn sie in die Kassen der Bank kommen, zerschnitten und der letzte Inhaber hat den Verlust zu tragen. Von Zeit zu Zeit jedoch finden Einziehungen zum Nennwerte auf Staatskosten statt, so seit 1889 zunächst der vor der Regierung der Königin Victoria geprägten Münzen. — Die Verlangsamung der Abnutzung der Münzen wird als Hauptargument dafür geltend gemacht, dass das zu prägende Gold und Silber mit unedlem Metall legiert wird. Manche Sachverständigen behaupten indes, dass die reinen Edelmetalle allerdings wegen ihrer grossen Weichheit die Schärfe des Gepräges rascher verlieren als die legierten, aber keineswegs auch mehr an Gewicht einbüssen; vielmehr würden die letzteren infolge des Kupferzusatzes durch chemische Einflüsse, namentlich durch den Schweiss der Hände stärker abgenutzt als die reinen. Sicher ist, dass die absichtliche Beimischung von unedlem Metalle ursprünglich nur als Missbrauch zum Zwecke der Münzfälschung aufgekommen ist. Manche Goldmünzen, z. B. die rheinischen und die niederländischen Goldgulden, enthielten ausser Kupfer auch einen Zusatz von Silber.

3. Das Münzregal und dessen finanzielle Ausnutzung. Es gehört zum Wesen jeder wirklichen Münze, dass sie eine öffentliche Beglaubigung besitzt. Es waren, soviel man weiss, die griechischen Stadtstaaten Kleinasiens, die die Münze als staatliche Institution geschaffen haben, und ihnen scheint Lydien als grösserer Staat bald nachgefolgt zu sein. Im persischen Reiche war die Goldprägung ausschliesslich dem Könige vorbehalten, während Silber auch von Satrapen, abhängigen Dynasten und Städten ausgemünzt werden durfte. In Griechenland zeigt namentlich die im Interesse der Schuldner vorgenommene Aenderung des Münzwesens durch Solon die volle Herrschaft des Staates auf diesem Gebiete. In Rom lag das Münzwesen seit dem Jahre 269 v. Chr. in den Händen der »Triumviri monetales aeri, argento auro flando feriundo«. In der späteren republikanischen Zeit wurde das Münzrecht sowohl vom Senate wie von den mit dem Imperium bekleideten Feldherren ausgeübt, von den letzteren anfangs nur in dem ihnen militärisch unterstehenden Gebiete, seit Cäsar aber auch in der Stadt selbst. Schon unter Augustus aber verlor der Senat die Gold- und Silberprägung gänzlich und es blieb ihm nur das Recht, Kupfermünzen prägen zu lassen. In der späteren Kaiserzeit scheint die Prägungsberechtigung nicht selten an Private vergeben worden zu sein, da Valentinian II., Theodosius I. und andere Kaiser solche Bewilligungen widerrufen und die Besitzer derselben mit Strafe bedrohen. Im Mittelalter gilt principiell stets der Satz, »alle Münzen, die im Römischen Reiche sind, die sind eines römischen Königs; und wer sie haben will, es sei Pfaff oder Laie, der muss sie haben von dem römischen Reich und von dem römischen König.« Die deutschen Stammesherzöge jedoch scheinen das Münzrecht selbständig ohne besondere königliche Verleihung ausgeübt zu haben. Solche Verleihungen aber fanden schon im früheren Mittelalter zu Gunsten geistlicher Stifter statt, seit dem 11. Jahrhundert wurden sie auch mehr und mehr den weltlichen Grossen, seit dem 13. auch Städten zu teil. So ent-

stand in Deutschland eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit des Münzwesens nicht nur in Bezug auf das Gepräge, sondern auch auf den Münzfuss, und das dem Reiche gebliebene Oberaufsichtsrecht war nicht imstande, die aus dieser Verwirrung entstehenden Uebel zu heben. Auch die Reichsmünzordnungen des 16. Jahrhunderts hatten nur ungenügenden Erfolg. In Frankreich war das Münzrecht bis zum 13. Jahrhundert ebenfalls sehr zersplittert in den Händen zahlreicher Barone und Prälaten. Als nutzbares Recht auf den Schlagschatz findet es sich auch in den Händen städtischer Bürger, mit denen der König einen Vertrag schliesst. Unter Ludwig IX. gab es noch über 80 Münzherrschaften, die allerdings principiell ihr Recht nur vom Könige hatten. Schon um diese Zeit tritt aber das Bestreben, die königliche Macht auch im Münzwesen zu stärken und koncentrieren, deutlich und nicht ohne Erfolg hervor. Ludwig IX. verordnete, dass die königlichen Münzen auch in den Gebieten der Barone volles Umlaufsrecht besitzen, die der Barone aber nur innerhalb ihrer Besitzungen giltig sein sollten. Philipp der Schöne zwang die Barone, seine schlechten Münzen neben den ihrigen, die sie nicht verringern sollten (was sie freilich dennoch thaten), zuzulassen und seine Anordnungen in betreff der Ein- und Ausfuhr von Münzen zu befolgen. Im Jahre 1313 befahl er sogar, dass bei allen Münzstätten der Vassallen ein königlicher Aufseher angestellt werden sollte. Unter seinem Nachfolger Ludwig X. wurde schon der Gedanke angeregt, allen Baronen und Prälaten das Recht der Münzprägung zu entziehen, aber man begnügte sich mit der Aufstellung einer Liste der Berechtigten (29) und genauer Vorschriften über den Fuss und das Gepräge der von ihnen auszugebenden Münzen. Unter den folgenden Königen kaufte die Krone vielen Baronen das Münzrecht ab, und da überdies die grossen Vasallenherrschaften allmählich mit dem unmittelbar königlichen Gebiete verschmolzen wurden, so war die Einheit der Münzherrschaft in Frankreich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vollkommen erreicht. — In England wurde das Münzregal nach der Eroberung ernstlich unter Stephan von Blois gefährdet, der vielen Baronen die Münzprägung gestattete, während andere sie sich einfach anmassten. Auch unter Johann kommen noch Münzverleihungen vor. In der Folgezeit kam der Einfluss des Parlaments der Aufrechterhaltung des einheitlichen Münzregals wesentlich zu statten.

Die eigentliche Aufgabe der öffentlichen Gewalt bei der Bethätigung ihrer Münzhoheit ist offenbar die, im Interesse der Gesamtheit für die Herstellung zweckmässiger, innerlich vollwertiger und unveränderlicher Münzen zu sorgen. Thatsächlich aber ist schon seit den ältesten Zeiten das finanzielle Interesse der Staaten oder Fürsten mit dieser volkswirtschaftlichen Forderung in Konflikt geraten und hat bis in die neuere Zeit meistens die Oberhand behalten. In dem Reichsabschiede von Speyer (1570) heisst es zwar sehr schön: »Alsdann auch die Münzgerechtigkeit kein Mercantz, sondern unser kaiserlich Regal, so die Münzstände aus unserem sonderen Vertrauen, nicht zu ihren selbstgesuchten Vorteil, sondern wie wir selbst dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen«; aber die Wirklichkeit hat noch mehr als zwei Jahrhunderte lang mit diesem Grundsatze in Widerspruch gestanden. Schon bald nach der Erfindung der Münzen wurde in Kleinasien der phokäische Goldstater statt, wie ursprünglich, aus reinem Golde aus Elektron, der natürlichen Goldsilberlegierung und später auch aus einer künstlich dargestellten Legierung beider Edelmetalle geprägt, wozu schliesslich auch noch ein kleiner Kupferzusatz kam. Auch das Gewicht wurde verringert, bei allen diesen Aenderungen aber suchte man den ursprünglichen Nennwert möglichst aufrecht zu erhalten. Es handelte sich eben darum, in der Differenz zwischen dem Nennwerte und dem inneren Werte der Münzen einen finanziellen Gewinn zu erzielen, und dieser Versuchung haben die Inhaber des Münzrechtes durch alle Jahrhunderte hindurch so wenig widerstehen können, dass noch in einer (anonymen) Schrift von v. Justi allen Ernstes die Frage aufgeworfen wird, ob die staatliche Münzprägung im ganzen nicht mehr volkswirtschaftlichen Schaden als Nutzen gebracht habe und ob nicht die Chinesen am klügsten gehandelt hätten, die, wenigstens in Gold und Silber, niemals Münzen gehabt, sondern das Edelmetall nur nach seinem Gewichte als Tauschmittel benutzt hätten. Ja, die fortschreitende Verminderung des Gehaltes der Speciesthaler veranlasste 1770 die Einführung der Barrenwährung bei der Hamburger Bank, und zwar wurde dieser Gedanke zuerst durch den Hinweis auf das nachahmenswerte Beispiel der Chinesen angeregt. Grössere Zahlungen wurden auch im Mittelalter, namentlich vor der allgemeineren Verbreitung der dem florentinischen Gulden nachgebildeten Goldmünzen meistens nach dem Gewichte, in Mark Silber oder Gold, ausbedungen, obwohl dieses Verfahren im Interesse der Münzen häufig verboten wurde.

Wie kam nun der Gewinn aus dem Münzregal zu stande? Hauptsächlich nach zwei Methoden, die auch vereint angewendet wurden; nämlich einerseits durch eine künstliche Herabdrückung des Verkehrs-

wertes des Barrenmetalls mittelst weitgehender Beschränkungen des Handels mit demselben, die auf ein Ankaufsmonopol zu Gunsten der Münzherrschaft hinausliefen, während andererseits den von dieser geprägten Münzen in ihrem Gebiete soweit wie möglich das ausschliessliche Recht, als Kauf- und Zahlungsmittel zu dienen, vorbehalten wurde; andererseits aber dadurch, dass man eine bestimmte ideale oder durch eine wirkliche Münze dargestellte Werteinheit festhielt und den innerlich unterwertigen Münzen durch Beziehung auf diese Einheit einen erhöhten Kreditwert zu verschaffen suchte.

Die erste Methode bildet die normale Erhebungsart des Schlagschatzes. Wenn z. B. der französische Agnel von 1321 nach dem Fusse von 59 1/6 Stück auf die feine Mark Gold mit dem Nominalwerte von 1 Livre geprägt wurde, während gleichzeitig der gesetzlich bestimmte Preis der Mark Feingold nur 58 Livres betrug, so wurden also an Prägungsgebühr und eigentlichem Schlagschatz 1 1/6 Livres, also nahezu 2% erübrigt. Principiell ist dies dasselbe Verfahren, das auch jetzt noch bei der französischen Münze zur Verwendung kommt, indem sie für das Kilogramm Feingold nur 3437 Frcs. bezahlt, aber 3444,44 Frcs. daraus prägt. Aber die Differenz von 7,44 Frcs. macht nur 2,2 pro Mille der letzteren Summe aus und stellt nur die wirklichen Prägungskosten dar. Im Mittelalter aber galt ein Schlagschatz von 2% (mit Einschluss der damals allerdings im Vergleich mit den heutigen höheren Prägungskosten) als ein niedriger, und selbst bei Goldmünzen, die zwar im allgemeinen schonender behandelt wurden, kommen häufig Sätze von 5 und sogar von 10% vor. Bei den Silbermünzen dagegen stieg in den schlimmsten Zeiten der französischen Münzverschlechterung die Differenz zwischen der gesetzlich verordneten Zahl der aus einer Mark Feinsilber zu prägenden Münzen und dem für eine Mark in eben diesen Münzen zu zahlenden gesetzlichen Preise zuweilen bis auf 50% der ersteren Summe. Eine solche Höhe des Schlagschatzes liess sich allerdings nur durch besondere Operationen auf kurze Zeit durchsetzen, aber ein Münzgewinn von 10—15% konnte durch geschickte Anwendung des Silberankaufs- und des Prägungsmonopols im 14. und 15. Jahrhundert auch bei grösseren Silbermünzen noch erzielt werden. Zu diesem Zwecke wurden hauptsächlich folgende Massregeln angewandt. Wurde in dem Gebiete der Münzherrschaft Bergbau auf Silber oder Gold betrieben, so behielt sich dieselbe auch den privaten Bergwerken gegenüber das Vorkaufsrecht an dem gewonnenen Edelmetall vor und es musste zu einem bestimmten Preise an die Münzstätte abgeliefert werden, die dann eine höhere Summe aus der Mark ausbrachte, als sie dafür bezahlte. Die Münzherrschaften ohne eigenen Bergbau aber suchten sich durch die Vorschrift zu helfen, dass alles eingeführte Edelmetall in Barren, fremden Münzen, Bruchgold oder Bruchsilber immer zuerst an die Münzstätten oder an besonders eingesetzte Wechsler verkauft werden sollte, die nur den gesetzlichen Preis dafür bezahlten. Der Umlauf fremder Münzen war streng verboten, sie sollten eben zum Wechsel gebracht werden und den Schlagschatz entrichten. Namentlich in den Gebieten der so zahlreichen deutschen Münzherrschaften war das Territorialprincip streng durchgeführt. Auf jedem Markte konnte man nur mittelst der von der Marktherrschaft geprägten Münzen Geschäfte machen, und die fremden Kaufleute waren also genötigt, das Geld einzuwechseln und sich den Abzug des Schlagschatzes gefallen zu lassen. Es war dies im Grunde nichts anderes als eine Verkehrssteuer von eigentümlicher Form, die sich nicht, wie Zoll und Accise, an die Waren, sondern an das Umsatzmittel hielt. Wenn die Wechselstelle genügendes Kapital besass, so war es nicht nötig, dass sie die eingewechselten Münzen wirklich umprägen liess, und sie konnte sie dann vielleicht noch einmal mit Vorteil verwerten, um den abziehenden Kaufleuten Münzen, die sie anderswo benutzen konnten, auszuwechseln. Es war übrigens auch gestattet, Barrensilber als Kaufmittel zu benutzen, wenn dafür eine dem Schlagschatz entsprechende Abgabe entrichtet wurde. Der Umwechselungszwang und die damit verbundene Erhebung eines Schlagschatzes fand aber auch bei anderen Gelegenheiten statt, wo sie noch weniger begründeten Anlass hatte als bei dem Marktverkehr. So in Deutschland bei jedem Wechsel der Person des Münzherrn (»die Pfennige soll man ernenern, wenn neue Herren kommen«; Sachsenspiegel), häufig aber auch ohne solche Veranlassung einfach zur finanziellen Ausnutzung des Münzregals. In Schlesien und Polen mussten bis zum 14. Jahrhundert sogar alle Münzen (vermutlich nur dünne Blechmünzen, Brakteaten) dreimal im Jahre, wie es scheint bei Gelegenheit der Jahrmärkte, umgeprägt werden, was ebenfalls nur eine eigentümliche Form der Erhebung einer Abgabe war. Die Unterthanen befreiten sich von diesem Auswechselungszwange durch Uebernahme einer besonderen Steuer (pecunia monetalis, Abgang, defectus monetae), die von den Städten in einer festen Summe und in den Dörfern von jeder Hufe erhoben wurde. In Oesterreich wurde die Münzerneuerung durch eine Getränkesteuer, das

Ungeld, ersetzt. Auch in Frankreich, insbesondere in der Normandie, kommt eine Steuer (Monneyage) als Aequivalent für das Münzänderungsrecht des Königs vor, die aber ebenso wenig wirksam war wie die feierlichen Zusagen in betreff des Münzwesens, welche die Könige gegen die Entschädigung mehrfach bei der Gewährung von Kommunerechten an Städte gegeben haben. Zur weiteren Sicherstellung des Monopolwertes der Münzung diente auch die strenge Regelung des Geschäftsbetriebes der Goldschmiede. Sie durften nicht mehr Gold und Silber kaufen, als sie in ihrem Gewerbe brauchten, durften das Edelmetall nicht höher als zu dem gesetzlichen Preise bezahlen und es sich namentlich auch nicht durch Einschmelzen von Münzen verschaffen. Besonders zahlreich finden sich Bestimmungen in betreff der Goldschmiede in den französischen Ordonnanzen aus den letzten Jahrzehnten des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sie durften hiernach das Gold oder Silber entweder nur von den angestellten Wechslern oder erst dann von anderen kaufen, wenn es bei dem Wechselamt registriert war. Sie durften kein Edelmetall affinieren, auch keine fremden Münzen einschmelzen, da diese ja auch zuerst zu den Wechselstellen gebracht werden mussten. Das Verbot der Einschmelzung inländischer Münzen wird ebenfalls immer wiederholt, was natürlich nur hinsichtlich der schweren und hochhaltigen Münzen praktische Bedeutung hatte. Nach einer Ordonnanz von 1328 mussten die Wechsler, Goldschmiede und grösseren Kaufleute schwören, den gesetzlichen Gold- und Silberpreis streng einzuhalten. Zeitweise wurde, um den Münzen das Prägematerial reichlicher zuzuführen, den Goldschmieden die Anfertigung grösserer Geräte gänzlich verboten. So sollten sie nach einer Ordonnanz von 1310 ein Jahr lang überhaupt kein Gold- und Silbergeschirr ohne Erlaubnis des Königs anfertigen, nach einer Ordre von 1332 nur Silbergeschirr von höchstens einer Mark Gewicht, abgesehen von Kirchengeräten. Aehnliche Verordnungen findet man aus den Jahren 1313, 1315, 1332 etc.

Auch die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen und Münzen wurde im Mittelalter mehr mit Rücksicht auf die Ausnutzung des Münzregals als nach den allerdings schon hier und da hervortretenden merkantilistischen Anschauungen geregelt. Fremde Münzen können nur zum Umschmelzen eingeführt werden, die Ausfuhr von Barrenmetall, die von Gold- und Silbergeschirr wird in den französischen Ordonnanzen vielfach beschränkt, die von Münzen bestimmter Art, nämlich verschlechterten, aber oft ausdrücklich erlaubt (Ord. v. 1304, 1309, 1322, 1332 etc.).

Die Aufrechterhaltung einer bedeutenden Wertdifferenz zwischen den Münzen und dem ungeprägten Metall wurde im allgemeinen um so schwieriger, je mehr die Menge der im Umlauf befindlichen Münzen zunahm. Dies geschah nun schon im Laufe des 14. Jahrhunderts in beträchtlichem Masse infolge der verhältnismässig bedeutenden Vermehrung der Goldprägung, und dazu kam dann in dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts die noch weit grössere Vermehrung des Silbergeldes infolge des Aufschwunges des deutschen Bergbaus. Diese fortschreitende Entwickelung der Geldwirtschaft begünstigte nun aber die Anwendung der zweiten Methode der Ausnutzung des Münzregals, die wesentlich darauf beruht, dass bestehende Geldschulden vermöge gesetzlicher Anordnung mit bestimmten Münzen zu dem diesen beigelegten Nennwert bezahlt werden können. Diese Münzen erhalten also, wenn sie auch innerlich nicht vollwertig sind, einen gesetzlichen Zahlungskredit nicht nur mit Bezug auf die öffentlichen Kassen, sondern gegenüber jedem, der Geld zu empfangen hat. Die Münzverschlechterung war für die mittelalterlichen Fürsten ein Analogon zu dem finanziellen Hilfsmittel, das die heutigen Staaten in dem Papiergelde besitzen; aber so lange die Geldwirtschaft und der öffentliche Kredit noch auf einer niedrigen Stufe stand, war es schwieriger, Münzen 20 bis 30% über ihrem inneren Werte als heute einen stofflich wertlosen Papierschein auf dem Parikurse zu erhalten. Am deutlichsten lässt sich die Entwickelung in Frankreich verfolgen. Philipp der Schöne begann seine Münzverschlechterungen im Jahre 1295 förmlich als eine Kreditoperation, indem er feierlich und mit Zustimmung und Bürgschaft der Königin versprach, die leichten Münzen später zu ihrem vollen Nennwerte einzuziehen, was freilich niemals geschehen ist. Im allgemeinen aber ging man von der Anschauung aus, dass das Livre eine ideale, in den Gütern sich ausprägende Werteinheit sei, die durch die Münzen auch unabhängig von dem inneren Werte derselben repräsentiert werde. Daher wurde in mehreren Ordonnanzen immer wieder befohlen, dass alle Rechnungen nur auf Livres, d. h. auf die Rechnungseinheit von 20 Sols oder 240 Deniers, nicht aber auf Gewichtsmengen Gold oder Silber oder auf bestimmte Münzsorten, etwa auf Moutons oder Tournosen lauten sollten. Die geringhaltigen Münzen erhielten also einen bestimmten Nominalwert in deniers tournois, und ein aus solchen Münzen zusammengesetztes Livre von 240 Deniers musste von den Gläubigern nach seinem Nennwert angenommen werden. Die Löhne und gewisse Preise im Kleinverkehr

sind wahrscheinlich nicht immer sofort im Verhältnis zur Münzverschlechterung gestiegen, aber im grösseren Verkehre liess sich eine Preiserhöhung auch durch Verbote nicht verhindern. Die Wirkung der Verschlechterung der Masse der im gewöhnlichen Verkehr umlaufenden Münzen war im wesentlichen dieselbe, die heute bei einem uneinlöslichen Papiergeld mit Zwangskurs einzutreten pflegt: ein Agio auf die Edelmetalle, insbesondere auf die Goldmünzen und die groben Silbermünzen. Diese erhielten in den Sols oder Deniers der umlaufenden Münzen trotz aller Verbote »durch den Willen des Volkes« einen um so höheren Kurswert, je schlechter die letzteren wurden. War die Unterwertigkeit der Münzen durch eine Reihe von Verringerungen auf den tiefsten erreichbaren Punkt gebracht, so kehrte man nach der französischen Praxis im 14. und 15. Jahrhundert plötzlich zu der »forte monnaie« zurück, verrief die vorhandenen leichten Münzen oder setzte sie einfach ihrem geringen Metallwerte entsprechend herab. Zugleich wurde jedoch regelmässig eine grosse Ordonnanz erlassen, um die Zahlung der Schulden zu regeln, was bei der Verringerung der Münzen nicht geschah. Es wurde dadurch verhindert, dass Schuldsummen, die in leichtem Gelde ausgethan worden waren, in schwerem zurückgezahlt werden mussten; beständige Renten jedoch und überhaupt Summen, die mehrere Jahre nach einander zu entrichten waren, sollten immer in dem zur Zahlungszeit giltigen Gelde nach seinem Nominalwert bezahlt werden. — Seit 1430 hörte dieser periodische Wechsel von leichter und schwerer Münze auf und es trat nunmehr ein verhältnismässig stabiler Zustand ein, bei dem aber gleichwohl ein langsames chronisches Sinken des Silbergehaltes des Rechnungslivre fortdauerte. Dabei war der Schlagschatz, der von den Goldmünzen und den groben Silbermünzen (Gros d'argent, Testons, später Louis d'argent) erhoben wurde, sehr gering und diese Münzen selbst von guter Beschaffenheit. Aber der Münzgewinn wurde durch massenhafte Prägung kleinerer und geringhaltiger Münzen erzielt, die sich an jene guten anlehnen sollten. Die Folge war aber immer wieder, dass die letzteren in Livres der gewöhnlichen Umlaufsmittel ausgedrückt, zunächst im Verkehr einen höheren Kurswert erhielten und dieser dann schliesslich, zuweilen mit Einführung eines neuen schweren Münztypus, auch gesetzlich angenommen wurde. So erhielt der Louis d'argent von 1641 einen gesetzlichen Wert von 3 Livres, während er nur 8 mal so viel Silber enthielt als der Gros d'argent von 1446, der damals nur $2\frac{1}{2}$ Sols, also den 24. Teil von 3 Livres galt. Eine Periode der Münzwirren, die an das 14. Jahrhundert erinnerte, kehrte in Frankreich noch einmal in den letzten unglücklichen Regierungsjahren Ludwigs XIV. zurück. Auch in Deutschland wurde der Münzgewinn im späteren Mittelalter und in der neueren Zeit hauptsächlich durch die Vermehrung der kleineren Münzen erzielt, denen man den Charakter von Kreditgeld neben den groben zu verschaffen suchte. Auch hier war der Schlagschatz für die letzteren gering, ja die Staaten, die keinen eigenen Bergbau besassen, waren meistens gar nicht imstande, z. B. Speciesthaler ohne Verlust zu prägen. Denn die feine Mark Silber musste z. B. mit 11 Gulden in der gewöhnlichen Münze bezahlt werden, während reichsgesetzlich nur 9 Speciesthaler zu 68 Kreuzer daraus geprägt werden sollten. Der Speciesthaler konnte daher keinesfalls zu dem gesetzlichen Kurse, sondern er musste nach dem im Verkehr geltenden Kurse ausgegeben werden. Eine ähnliche Erscheinung wird übrigens auch bei Abwesenheit jedes Uebermasses von Scheidemünze durch die Abnutzung der umlaufenden Münzen hervorgerufen. Wenn diese z. B. durchschnittlich um 1—2% abgenutzt sind, so muss der Preis der Mark Silber in diesen Münzen steigen, und wenn man nun nicht mehr Geldeinheiten aus derselben prägt als die dem ursprünglichen Fusse entsprechende Zahl, so erleidet man einen Verlust und die neuen schweren Münzen werden, wenn sie nicht mit einem Aufgelde ausgegeben werden, sofort aufgesammelt und eingeschmolzen werden. Daher haben noch in der neueren Zeit angesehene Schriftsteller, wie J. G. Hoffmann und Hanauer, es als eine Art von Naturgesetz angesehen, dass der Münzfuss infolge der Abnutzung immer von Zeit zu Zeit etwas erleichtert werden müsse, und Hoffmann empfiehlt die Goldwährung hauptsächlich deshalb, weil die Abnutzung der Goldmünzen im Vergleich mit der der Silbermünzen ausserordentlich klein sei. Die Lösung dieser Schwierigkeit liegt einfach darin, dass der Staat für die Abnutzung aufzukommen und die zu leicht gewordenen Münzen auf seine Kosten einzuziehen hat. Aber dieser Gedanke, dass das Münzregal nicht nur keinen Gewinn einbringen, sondern als ein lediglich im allgemeinen Interesse zu handhabendes Hoheitsrecht dem Staate sogar noch Kosten verursachen sollte, lag der älteren Anschauungsweise durchaus fern. Jene höhere Auffassung des Münzrechts drang zuerst in England durch, wo schon 1666 die unentgeltliche Prägung des in die Münze gebrachten Goldes und Silbers eingeführt, also sogar auf Ersatz der vom

Staate aufgewendeten Kosten verzichtet wurde. In den Jahren 1696—98 fand auch schon auf Staatskosten eine Einziehung und Umprägung der abgenutzten Münzen mit Ergänzung des Abgangs statt. Ueber die gegenwärtige Regelung dieser Frage in Deutschland und anderen Ländern s. o. sub 2.

Das Uebel der Münzverschlechterung wurde in Deutschland durch die übermässig grosse Mannigfaltigkeit der Münzen noch verschärft. Zur Bekämpfung beider Missstände gründeten die Städte, die am meisten unter ihnen zu leiden hatten, schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Münzvereine, denen auch andere Münzherrschaften beitraten. Wichtig war auch der von den rheinischen Kurfürsten zuerst 1386 gegründete und mehrfach erneuerte Münzverein, durch den namentlich der Wert des Goldguldens gesichert werden sollte. Im 16. Jahrhundert bemühte man sich von Reichs wegen ernstlich um eine bessere Kontrolle, und namentlich hatten die Kreise auf Grund der Reichsmünz- und Probierordnung von 1559 jährlich Probationstage abzuhalten, auf denen die Probemünzen (deren von jedem »Werke« eine oder mehrere in die dazu bestimmten Büchsen geworfen werden mussten) untersucht wurden. Indes wurde dadurch weder die fortwährende Erhöhung des Agios der Speciesthaler und Goldmünzen noch die schlimme Episode der »Kipper- und Wipperzeit« in den Jahren 1621 und 1622 verhindert.

Was die geschäftliche Verwaltung des Münzregals betrifft, so finden wir sie seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland in vielen Städten in den Händen der (von dem Münzhause sogenannten) Hausgenosssen, an deren Spitze als Leiter des Betriebs der Münzmeister stand. Schon in der späteren römischen Kaiserzeit gehörten die Monetarii zwangsweise einem Kollegium an, doch ist nicht wahrscheinlich, dass die mittelalterlichen Münzergenossenschaften irgendwie mit den römischen Einrichtungen in Zusammenhang stehen. Mit der technischen Herstellung der Münzen hatten sie selbst jedenfalls in der späteren Zeit nichts mehr zu schaffen, sie garantierten aber für den richtigen Gehalt derselben und stellen sich im übrigen als Genossenschaft von Kapitalisten dar, welche die für den Betrieb der Münzstätten und der mit diesen verbundenen Wechselämter erforderlichen Mittel stellen und dafür einen angemessenen Kapitalgewinn beziehen. In Basel gehörten auch die Goldschmiede zu der Hausgenossenschaft, während sie in den anderen Städten eine besondere Zunft bildeten und nur der Jurisdiktion und Aufsicht der Münzmeister unterstanden. — In Frankreich finden wir in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an der Spitze der Verwaltung des Münzwesens zwei bis vier Maitres généraux mit ausgedehnten administrativen Befugnissen und besonderer Jurisdiktion. Im Jahre 1358 schieden sie aus der Rechnungskammer aus und es wurde eine besondere »Chambre des Monnaies« errichtet, auf welche auch die bis dahin von den Maitres généraux ausgeübte Gerichtsbarkeit überging und die 1551 als »souveräne« d. h. in letzter Instanz entscheidende »Cour des monnaies« konstituiert wurde. Die Zahl der königlichen Münzhäuser belief sich 1380 auf 20. Bei jedem gab es ausser den aufsichtsführenden und technischen Beamten und den Arbeitern, die von alters her eine Art von erblicher Kaste bildeten, zwei Maitres particuliers, einer für das Gold, der andere für das Silber, die den finanziellen Betrieb der Münze in Entreprise nahmen, indem sie meistens für ein, zuweilen auch für mehrere Jahre die Ausmünzung einer gewissen Anzahl Mark Gold oder Silber auf Grund einer Submission oder auch einer direkten Verleihung übernahmen und die Gehälter und Löhne des ganzen Personals und die sämtlichen sonstigen Fabrikationskosten bezahlten und in einem Teile des Schlagschatzes ihren Gewinn erhielten. In Frankreich ist dieses System der Entreprise auch in der neueren Zeit, als die Prägungsgebühr nur die Produktionskosten nebst dem gewöhnlichen Kapitalgewinn deckte, beibehalten und erst 1879 durch das System der unmittelbaren Staatsregie ersetzt worden, das in den meisten anderen Staaten schon längst bestand. — Ueberblickt man die heutigen Münzzustände im Vergleich mit den früheren, so ergiebt sich, dass die schweren wirtschaftlichen Störungen und Uebel, die einst aus den Münzverschlechterungen entstanden, gegenwärtig in den Kulturstaaten nicht mehr vorkommen, dass aber die Unterwertigkeit eines grossen Teiles der umlaufenden Münzen in einem Grade vorhanden ist, wie es verhältnismässig in früherer Zeit selten vorgekommen sein dürfte; man denke nur an die Masse der silbernen Courantmünzen in den Staaten des lateinischen Münzbundes, in Amerika, in Deutschland, Oesterreich und Holland. Es zeigt sich hier die ausserordentliche Hebung des öffentlichen Kredits, die freilich noch augenfälliger darin hervortritt, dass Staaten wie Frankreich selbst uneinlösliches Papiergeld mit Zwangskurs nahezu auf seinem Nennwert zu erhalten vermochten. Das sogenannte Greshamsche Gesetz, dass gutes und schlechtes Geld nicht neben einander bestehen könne, sondern das erstere durch das letztere verdrängt werden müsse, gilt also nicht, wenn und so lange der Fehlbetrag an innerem

Gehalt bei der einen Geldart durch einen allgemein anerkannten Kreditwert ersetzt wird.

Lexis.

II. Orientalisches und griechisches Münzwesen.

1. Vorstufen. Tauschverkehr. 2. Die Edelmetalle als Wertmesser in Babylonien. 3. Verbreitung und Modifikationen des babylonischen Systems. 4. Erfindung der Münze in Lydien. Technisches. 5. Die ältesten Prägungen in Kleinasien. 6. Verbreitung der Münze. 7. Die Münzen des Perserreichs. 8. Die griechischen Münzsysteme. Aeginetischer und euböischer Fuss. 9. Die athenischen Münzen. 10. Die Prägungen im Westen. Karthago. 11. Die makedonische und hellenistische Zeit. 12. Die Münzen der Ptolemäer.

1. Vorstufen. Tauschverkehr. Aller ursprüngliche Handelsverkehr beruht auf dem Tausch. Die Waren, die man auf den Markt bringt, werden nach dem Bedürfnis und nach der Höhe des Angebots gegen einander abgeschätzt und ausgetauscht. In dieser Gestalt tritt uns der Marktverkehr z. B. in Aegypten in Darstellungen aus den Gräbern der Pyramidenzeit (3. Jahrtausend v. Chr.) und auch später noch anschaulich entgegen[1]). Auch der Staat des Pharaonenreichs ist auf diese Verkehrsform aufgebaut und hat immer an ihr festgehalten; er zeigt eine so hoch entwickelte Form reiner Naturalwirtschaft, wie sie wohl nirgends sonst in der Geschichte vorkommt. Alle Einnahmen aus Domänen, Abgaben u. a. bestehen in Naturalien, vor allem in Lebensmitteln, und in diesen werden dann den Beamten des Hofes und Staates und ebenso den Priestern u. a. ihre Gehälter in Tagesrationen ausgezahlt.[2]) Im zweiten Jahrtausend hat sich daneben für den Verkehr eine Rechnung nach Kupfer und Gold gebildet (s. u.).

Bei anderen Völkern hat sich meist eine bestimmte Ware zum allgemeinen Wertmesser herausgebildet, nach der die übrigen geschätzt werden. Meist ist es zunächst das Vieh. So in der homerischen Welt, wo der Wert von Rüstungen, Sklaven u. a. in Rindern geschätzt wird. In den lateinischen Wörtern pecunia, peculium lebt die Erinnerung an diesen Zustand fort. Staatliche Bussen wurden in Athen noch in Drakons Gesetzgebung (um 624 v. Chr.), in Rom bis zum Jahre 430 in Rindern und Schafen auferlegt. Neben dem Vieh findet sich bei Homer schon die Schätzung nach Metallen, die allmählich das Uebergewicht gewinnt. In Italien wurde durchweg, in Griechenland vielerorts nach Kupfer gerechnet, zum Teil in verarbeiteter Form, so auf Kreta nach ehernen Kesseln und Dreifüssen; im Peloponnes rechnete man nach Eisen. Daneben aber findet sich schon bei Homer gelegentlich eine Schätzung nach Edelmetallen.

2. Die Edelmetalle als Wertmesser in Babylonien. Im vorderasiatischen Handelsgebiet, dessen Schwerpunkt seit uralter Zeit Babylonien bildet, haben die Edelmetalle die beherrschende Stellung für den Verkehr gewonnen, von der aus sie Schritt für Schritt die ganze Welt erobert haben. In den tausenden von Geschäftsurkunden, welche sich von der Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr. ab aus den Städten Babyloniens erhalten haben[1]), wird bei Kaufgeschäften, Hausmieten, zinstragenden Darlehen u. s. w. durchweg nach Geld gerechnet. Gezahlt wurde in Edelmetallen, Gold und Silber, vielleicht auch in Elektron (Weissgold), der Mischung von Gold und Silber, die im vorderasiatischen Verkehr (auch in Aegypten) eine grosse Rolle spielte und als selbständiges Metall angesehen wurde. Seit den ältesten Zeiten[2]) finden wir zwischen Gold und Silber das feste Verhältnis von $13^{1}/_{3} : 1$, das, trotz vieler Schwankungen im einzelnen, für die Geschichte der Münzmetalle im Altertum grundlegend geblieben ist. Wie dies Verhältnis entstanden ist, ist ebenso wenig zu ermitteln, wie bisher die Frage beantwortet werden kann, woher die grossen Massen des im alten Orient kursierenden Silbers stammen.[3])

---

[1]) S. Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum II 654 ff.

[2]) Einen Auszug aus einem Rechnungsbuch des Königlichen Hofes, das diese Verhältnisse lebendig vor Augen führt, habe ich in meiner Schrift „Die wirtschaftl. Entw. des Altertums“ S. 64 ff mitgeteilt.

[1]) Eine reiche Auswahl aus diesen Texten mit Uebersetzung hat F. Peiser in der Keilinschriftlichen Bibliothek, herausgegeben von E. Schrader, Bd. IV 1896, veröffentlicht.

[2]) Sicher nachweisbar ist dies Verhältnis in den Tributen in Gold und Silber, welche die syrischen Kleinstaaten zu Anfang des 15. Jahrhunderts dem Pharao Thutmosis III. zahlten, s. Brandis, Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien, S. 91 ff., vgl. Hultsch, Griech. röm. und Metrologie^2, S. 374 f. Da aber die Silbermine, nach der in den ältesten babylonischen Urkunden gerechnet wird, wohl zweifellos keine andere ist als die spätere Silbermine von 546,6 g, und die Entstehung dieser das angegebene Verhältnis voraussetzt, muss dasselbe in Babylonien bereits im dritten Jahrtausend v. Chr. bestanden haben.

[3]) Ueber die Fundstätten des Goldes (z. B. in Nubien) geben die Denkmäler vielfach Auskunft. Dagegen fehlen über die Bezugsquellen des Silbers vor der Erschliessung Spaniens durch die Phöniker (um 1100 v. Chr.) alle Nachrichten. Die griechischen Silberminen können für den

— Wo Elektron verwendet wurde, scheint es durchweg so hergestellt oder wenigstens im Kurs so angesetzt worden zu sein, dass sich als Verhältnis ergab: Gold : Elektron : Silber = 13⅓ : 10 : 1.

Eine Münze kannte die Geldrechnung des alten Orients noch nicht. Vielmehr wurden die Edelmetalle zugewogen wie jede andere Ware. Um sie bequemer handhaben und wiegen zu können, waren die Barren für den Verkehr nach Bruchteilen der Gewichtseinheit in handliche Form gebracht, die kleineren Stücke gewöhnlich in Ringform [1]) — dieselbe ist auf den ägyptischen Denkmälern vielfach abgebildet; eine Anzahl kleiner Goldringe hat sich erhalten.[2]) Daneben dient das zu Schmucksachen u. a. verarbeitete Metall gleichfalls als Zahlungsmittel. Das grundlegende Gewicht, etwa unserem Pfund entsprechend, ist in Babylonien die Mine, die wie alle babylonischen Masse nach dem Sexagesimalsystem weiterentwickelt wird: 60 Minen = 1 Talent, 1/60 Mine = 1 Schekel (»Gewicht«, griech. Stater). Da man aber im Geldverkehr Gold und Silber neben einander verwendete, die in dem unbequemen Verhältnis 13⅓ : 1 standen, konnte man sie nicht nach dem gewöhnlichen Handelsgewicht wägen, sondern bedurfte für jedes der beiden Metalle einer besonderen Gewichtsskala; dieselben sollten in dem Verhältnis zu einander stehen, dass eine Gewichtseinheit Gold den zehnfachen Wert desselben Nominals Silber nach Silbergewicht repräsentierte. Für Gold hat man das Handelsgewicht zu Grunde gelegt, die leichte [3]) babylonische Gewichtsmine von 492 g und ihr Sechzigstel, den Schekel von 8,2 g. Für das Silber bildete man als Einheit eine Silbermine, welche 5 Schekeln Goldes (= 41 g) gleichwertig war. Somit ergab sich für die Silbermine (3 : 40 = 41 : 546,6) ein Gewicht von 546,6 g und für ihr Sechzigstel, den Silberschekel, 9,1 g. Nach dieser Silbermine und ihrem Silberschekel wird in allen babylonischen Urkunden gerechnet; in welchem Metall gezahlt wurde, war dabei gleichgiltig.

Orient in älterer Zeit noch nicht in Betracht gekommen sein und reichen jedenfalls nicht entfernt aus, um den ausserordentlich grossen Bestand von Silber im alten Orient zu erklären.

[1]) Dass es auch Talente in Ringform gab, beweist sein hebräischer Name kikkar „Ring“.

[2]) s. Brandis a. a. O. S. 82.

[3]) In Babylonien giebt es zwei Gewichtsskalen, eine leichte, deren Mine zu 492 g zuerst von Lehmann nachgewiesen ist (Verhandlungen der Berliner Anthropol. Gesellschaft 16. März 1889; das altbabyl. Masssystem als Grundlage der antiken Gewichts-, Münz- und Masssysteme, in: Actes du huitième Congrès des Orientalistes à Stockholm, section sémitique fasc. 2. 1893, und sonst; vgl. Hultsch, die Gewichte des Altertums, in den Abh. der philol. Klasse d. sächs. Ges. der Wissensch., Bd. XVIII 1898, dessen Folgerungen ich aber nicht überall zustimmen kann), und eine schwere, deren Einheiten das Doppelte des leichten betragen. Obwohl auch das schwere babylonische Gewicht für die Geschichte des antiken Münzwesens von Bedeutung gewesen ist, brauchen wir an dieser Stelle, an der es sich nur um eine orientierende Uebersicht handeln kann, auf dasselbe nicht weiter einzugehen.

3. Verbreitung und Modifikationen des babylonischen Systems. Von Babylonien aus hat sich dies System über Vorderasien und Aegypten verbreitet, dabei aber mannigfache Modifikationen erlitten. In Aegypten hat man das Gewicht des Silberschekels von 9,1 g mit geringer Modifikation auf Kupfer übertragen. Nach diesem Kupfergewicht (1 Kite = 9,096 g) und seinem Zehnfachen (1 Deben [1]) = 90,96 g) wurden jetzt die Preise berechnet, auch die von Silber und Gold; hier herrscht also jetzt Kupferwährung. Daneben finden sich Rechnungen nach Goldringen, deren Gewichtseinheit und Verhältnis zum Kupfer noch nicht sicher ermittelt ist. [2]) In Vorderasien dagegen wird überall nach Edelmetallen gerechnet. Aber das babylonische Sexagesimalsystem wird durchbrochen; zwar rechnet man nach wie vor 60 Minen auf ein Talent, aber die Mine wird nicht mehr in 60, sondern in 50 Schekel oder Statere geteilt, so dass ein Talent jetzt deren 3000 hat. Dabei hat man zwei verschiedene Wege eingeschlagen: entweder

a) man bildet (das ist vielleicht schon in Babylonien geschehen) zu dem Goldschekel von 8,2 g eine Goldmine von 410 g = 50 Goldschekeln, und teilt die babylonische Silbermine von 546 g in 50 Schekel zu 10,92 g, oder

b) man legt die Silbermine von 546 g der Goldrechnung zu Grunde und entwickelt daraus nach dem Verhältnis 30 : 40 eine neue Silbermine von 728 g. Dann erhält man

1 Goldmine zu 546 g = 50 Goldschekel zu 10,92 g

1 Silbermine zu 728 g = 50 Silberschekel zu 14,56 g.

Dies System ist in Phönikien herrschend geworden; nach ihm sind auch die Geldangaben des alten Testaments aus vorpersischer Zeit zu verstehen. [3]) Elektron rechnete

[1]) Früher uten oder ten transkribiert.

[2]) Mitteilung von A. Erman.

[3]) Bei der Rechnung sind die weiteren Dezimalstellen nicht berücksichtigt. Ebenso ergaben sich in der Praxis kleine Differenzen, weil die massgebenden Gewichtseinheiten nicht völlig genau adjustiert waren. Als Normal-

man natürlich nach Silberfuss; ein Elektronschekel von 14,56 g war dann = 10 Silberschekeln desselben Gewichts und = 1 Goldschekel von 10,92 g.

In diesen Formen, die sich durch kleine Schwankungen des Normalgewichts in der Praxis innerhalb der einzelnen Staaten etwas modifizieren konnten, hat sich der Geldverkehr des Orients jahrtausendelang bewegt. Seit dem siebenten Jahrhundert ist die Rechnung nach Edelmetallen auch nach Griechenland gekommen und mit ihr das vorderasiatische Gewichtssystem. Hier ergaben sich dann in den Gewichtssätzen mannigfache weitere Modifikationen. Aber das System blieb für das Handelsgewicht wie für die Edelmetallrechnung überall das gleiche: 1 Talent zerfiel in 60 Minen zu 50 Stateren (= Schekeln), hatte also 3000 Statere. Gewöhnlich teilte man den Stater weiter in 2 Drachmen (»Handvoll«) zu 6 Obolen (»Spiessen«, nach der Form der kupfernen oder eisernen Gewichtsstücke). In Korinth dagegen wurde der Stater in 3 Drachmen geteilt und diese dann weiter halbiert und geviertelt. — Nach Italien und Sicilien dagegen ist dies System nicht gedrungen, auch nicht in die dortigen griechischen Kolonieen. Hier rechnete man vielmehr nach Kupferpfunden (sicil. *λίτρα*, lat. libra = as), die in zwölf Unzen (*οὐγκία*, uncia) geteilt wurden.

4. Erfindung der Münze in Lydien. Technisches. Der Fortschritt vom Barrengeld zur Münze ist im siebenten Jahrhundert an der Grenze des orientalischen und hellenischen Kulturgebiets, im lydischen Reiche, von den Königen des Mermnadenhauses, Gyges (reg. ca. 675—657 v. Chr.) und seinen Nachfolgern, geschehen. Dass »die Lyder unter den Menschen, soweit wir sie kennen, die ersten sind, welche goldene und silberne Münzen geprägt haben«, sagt Herodot I, 94 und schon ein Jahrhundert vor ihm der philosophische Dichter Xenophanes von Phokaea (Pollux IX, 83) und wird trotz der in alter und neuer Zeit laut gewordenen Zweifel [1]) durch die Münzfunde lediglich bestätigt. Das Wesen der Münze besteht darin, dass die Gewichtsteile Edelmetall, welche der Verkehr braucht, vom Staat ausgegeben und durch seine Autorität gedeckt, daher auch von seinen Kassen in Zahlung angenommen werden, ohne dass eine Nachprüfung des Gewichts erforderlich ist. Dadurch erhalten sie Geltung für den Verkehr; das besagt wie das deutsche Wort Geld auch ihr griechischer Name *νόμισμα* »das was gilt«. Die ältesten lydischen Münzen zeigen noch kein eigentliches Gepräge: es sind ovale Stücke, welche auf der einen Seite eine Anzahl paralleler Streifen zeigen [1]), der erste Ansatz zum Münzbilde, auf der anderen ein paar unregelmässige Vertiefungen, welche von dem meisselförmigen Punzen herrühren, mit dem man den Schrötling festhielt und auf den man mit dem Hammer schlug. Diese Stücke unterscheiden sich also von den Barren äusserlich nur durch andere Herstellung und Form. Bald erscheint auf der einen Seite auch das Wappen des Staates, in Lydien meist der Kopf eines Löwen, und damit ist die Schöpfung der Münze vollendet. Die Weiterentwickelung der Technik zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe. Nur darauf sei hingewiesen, dass die Rückseite noch lange ohne Münzbild blieb, wenn auch an Stelle der unregelmässigen Vertiefungen bald ein (meist viergeteiltes) Quadrat tritt, das sogenannte Quadratum incusum. Dann beginnt man in dieses gleichfalls ein Münzbild zu setzen, schliesslich, seit der Mitte des 5. Jahrhunderts, wird allmählich die Rückseite künstlerisch genau ebenso behandelt wie die Vorderseite. Beischriften, meist der volle oder abgekürzte Name des Prägeortes oder des Münzherrn (in Republiken des prägenden Beamten) sind an manchen Orten schon sehr früh gebräuchlich. Als Münzbilder verwendet man neben dem Wappen vor allem religiöse Darstellungen, Götterköpfe u. ä. Dagegen ist die Sitte, den Kopf des Herrschers auf die Münze zu setzen, erst in hellenistischer Zeit aufgekommen.

Auf modernen Geldwert sind die antiken Münzen im folgenden durchweg nach Goldwährung reduziert und zwar, unbekümmert um die nur in seltenen Fällen genauer zu bestimmenden Schwankungen des Kurses, nach dem Verhältnis Gold : Elektron : Silber = $13\frac{1}{3}$: 10 : 1, so dass also der Wert einer

gewicht des phönikischen Silberschekels kann 14,53 g betrachtet werden. — Die beiden Systeme sind von Brandis als Zehnstaterfuss und Fünfzehnstaterfuss bezeichnet worden. Dabei geht er von dem schweren bab. Goldstater (oben S. 907 Anm. 3) von 16,36 g, dem Doppelten des leichten Goldstaters, aus. Dieser ist nach dem System a) an Wert gleich 10 schweren Silberstateren von 21,85 g, nach dem System b) gleich 15 Silberstateren von 14,54 g.

[1]) Unter den zahlreichen anderen Erfindern der Münze, welche die alten Gelehrten gelegentlich nennen, verdient hier nur König Pheidon von Argos (wahrscheinlich um 670 v. Chr.) Erwähnung, dem Ephoros (bei Strabo VIII, 3, 33; 6, 16) die Erfindung der Münze und speciell die Prägung von Silbergeld auf Aegina zuschrieb. Das ist eine entstellende Erweiterung der korrekten Angabe Herodots VI. 127, dass „Pheidon den Peloponnesiern die Masse gemacht" habe. In der That giebt es wohl ein pheidonisches Masssystem, das in Griechenland weit verbreitet war, aber nicht pheidonische Münzen.

[1]) Der sog. typus fasciatus, d. h. Streifentypus.

Silbermünze nicht nach ihrem gegenwärtigen Kurswert angegeben ist, sondern nach dem Wert in Mark, den ein Goldstück von 3/40 ihres Gewichts haben würde.[1]) Das Normalgewicht einer antiken Münze ist fast niemals ganz genau zu bestimmen; denn einmal haben die erhaltenen Exemplare durch Abnutzung gelitten, sodann war die Technik nicht so fortgeschritten, dass sie eine ganz genaue Adjustierung des Schrötlings ermöglichte[2]), und endlich ist in Betracht zu ziehen, dass die Münzen vielfach etwas minderwertig ausgegeben wurden, namentlich in Bezug auf den Feingehalt. Es war der Ruhm Athens und hat ganz wesentlich zu dem Siege seiner Währung beigetragen, dass seine Silbermünzen möglichst rein und vollwichtig ausgeprägt wurden und daher in den anderen Staaten über pari standen.[3]) Systematische Münzverschlechterung ist auch im Altertum in späterer Zeit, namentlich in der römischen Kaiserzeit, vielfach vorgekommen, für die ältere Zeit dagegen nur ganz vereinzelt anzunehmen. Dagegen scheint Lehmann[4]) recht zu haben, wenn er annimmt, dass auch im Altertum für die Deckung der Prägungskosten ein Schlagschatz abgezogen wurde, der indessen nur 1 % des Wertes betrug. Im übrigen ist, wenn die erhaltenen Münzen und die aus diesen abzuleitenden Gewichte von den oben angegebenen Normalgewichten oft etwas abweichen, nicht ausser acht zu lassen, dass in der Praxis die Normalgewichte der einzelnen Staaten nie ganz mit einander übereinstimmen konnten.

5. Die ältesten Prägungen in Kleinasien. Die ältesten lydischen Münzen[5]) sind durchweg Elektron — diese Mischung wurde namentlich aus dem Waschgold des Paktolos bei Sardes gewonnen — und meist nach phönikischem Fuss (b, s. oben S. 907) geprägt, Statere von ca. 14,2 g (= rund 29,5 M.) mit Teilstücken bis zu 1/24; daneben aber auch Statere nach babylonischem Silbergewicht (a 2, s. o. S. 907) von ca. 10,8 g (= rund 23 M.). Beide Rechnungen waren also im lydischen Reich geläufig. Die Griechenstädte Kleinasiens, kommerziell und vielfach auch politisch von Lydien abhängig, haben die neue Erfindung sofort übernommen und nachgeahmt. In Ionien prägte man im allgemeinen nach phönikisch-lydischem Fuss, meist etwas unterwertig, Elektronstatere von 14,1—13,9 g, ebenso in Lampsakos und Abydos am Hellespont. Dagegen in der nördlichsten ionischen Stadt Phokaea, das damals auf der Höhe seiner Handelsmacht stand und das Westmeer bis nach Spanien erschloss, und ebenso auf Lesbos, in Kyzikos an der Propontis, in Kalchedon und Byzanz am Bosporos u. a. prägte man das Elektron nach schwerem babylonischen Goldgewicht (a 1, s. o. S. 907) zu 16,5 g (Wert rund 34 M.). Vielleicht sollten das ursprünglich wirkliche Goldmünzen sein; bald aber wird die Silberbeimischung immer stärker. Auch sonst wird das Elektron immer mehr mit Silber legiert, so dass sein Goldgehalt statt 73 % kaum mehr als 40 % beträgt. Es hielt sich aber hoch im Kurs; wie es scheint, besass man kein Mittel, seinen Feingehalt und damit seinen wahren Wert festzustellen. — Diese Elektronprägung hat sich bis über das Jahr 400 hinab fortgesetzt; die Münzen werden aber im 5. und 4. Jahrhundert durchweg als Gold und zwar als phokaeische, kyzikener, lampsakener Goldstatere und Sechstel (ἕκτη) bezeichnet. Wir besitzen Bruchstücke eines Vertrags zwischen Phokaea und Mytilene auf Lesbos, in dem die beiden Städte sich verpflichten, Jahr um Jahr abwechselnd zu prägen und für die Reinheit der Münze zu sorgen.[1]) Noch im Jahre 346 wird auf Lesbos nach phokaeischen Stateren gerechnet (Demosth. 40, 36); im Jahre 327 galt in der Stadt Bosporos (Kertsch) auf der Krim der kyzikener Stater von 16 g 28 attische Drachmen (25,20 M.) (Demosth. 34, 23), während er seinem Metallgehalt nach (etwa 7 g Gold, 9 g Silber) nur etwa 24 attische Drachmen wert gewesen wäre.

Neben dem Elektron haben die Griechenstädte Kleinasiens auch Silber geprägt. Hier herrschen aber im Münzfuss der einzelnen Städte die mannigfachsten Abweichungen, und es ist um so weniger möglich, die zu Grunde liegenden Normalgewichte zu bestimmen, da, wie überhaupt bei den meisten antiken Münzen, das Nominal auf den Stücken nicht angegeben ist und wir dasselbe vielfach nicht mit Sicherheit bestimmen können. Im allgemeinen scheinen die lokalen Münzfüsse auf zwei Hauptsysteme zurück-

[1]) Ebenso in dem Art. Griechische Finanzen, oben Bd. III S. 936 ff.

[2]) Im allgemeinen muss das Höchstgewicht der erhaltenen Münzen zu Grunde gelegt werden, da übervollwichtige Münzen höchstens ganz vereinzelt in Umlauf gekommen sind.

[3]) Xenophon de vectigal. 3, 2, „mit athenischem Geld machen die fremden Kaufleute ein gutes Geschäft; denn überall, wo sie es verkaufen, erhalten sie mehr als sein Nennwert beträgt."

[4]) a. a. O. S. 269.

[5]) s. Head, the coinage of Lydia and Persia 1877 (in Numismata orientalia vol. I). Früher hat man viele Elektronstücke für Gold gehalten. Einen grossen Teil der lydischen Münzen (auf einer hat Six den Namen des Königs Alyattes nachgewiesen) schrieb man früher Milet zu, so auch noch Head.

[1]) Am bequemsten in Collitz' Sammlung der griech. Dialektinschriften I, nr. 213.

zugehen: eins, welches das Silber nach demselben Fuss ausgab wie das Elektron, also zum Zehntel seines Wertes: Silberstater von ca. 14 g, Drachmen von ca. 7 g, halbe Drachmen von 3,8—3,5 g — und ein zweites, dem der äginetische Silberstater (s. u.) von 12,60 g zu Grunde liegt.

Der durch diese zahlreichen Variationen und durch die Verschlechterung des Elektrons eingerissenen Münzverwirrung hat der Lyderkönig Kroesos (561—546) ein Ende zu machen gesucht, indem er die Elektronprägung aufgab und durch reines Gold und Silber ersetzte. Er hat nach zwei Füssen geprägt:

1. nach babylonischem Fuss (a, s. o. S. 907) einen Goldstater (*Κροίσειος στατήρ*) von 8,16 g (fast 23 M.) und ein entsprechendes Silberstück von 10,89 g = $^1/_{10}$ des Goldstaters;

2. nach phönikischem Fuss (b, s. ebd.) Goldstücke von 10,89 g (30,40 M.), die an Wert den alten Elektronstücken von 14,2 g gleichstanden.

6. Verbreitung der Münze. Die Münzprägung dient zunächst dem grösseren Verkehr, für den sie bequeme Geldstücke schafft. Für die Bedürfnisse des Kleinverkehrs und des Marktes hat man Teilstücke bis zu den kleinsten Nominalen hinab, bis zu $^1/_{96}$ des Staters (beim Elektron $^1/_{16}$ des Sechstels, beim Silberstater, wenn derselbe in 2 Drachmen zu 6 Obolen zerlegt wurde, bis zu $^1/_8$ Obol) im Betrage von normal 0,17 und 0,148 g in Elektron und in Silber ausgegeben. Eine wirkliche Scheidemünze[1]) zu schaffen, hat man offenbar Bedenken getragen; nur auf Lesbos hat man schon im 6. Jahrhundert in grossem Umfange Billonmünzen geprägt, welche nur 40% Silber enthielten. — Auch im griechischen Mutterlande ist man nicht anders verfahren: Athen hat Silber und Gold bis zum Viertelobol, ja vereinzelt bis zum Achtelobol = 0,09 g (Wert des Silberstücks gegen 2 Pfennig, des Goldstücks etwa 27 Pfennig) ausgegeben, so unbrauchbar, ja absurd uns diese Stücke erscheinen und so wenig sie, bei dem relativ hohen Stand der Preise, den Bedürfnissen des Kleinverkehrs völlig genügten. Erst in perikleischer Zeit hat man auf Antrag des Dionysios, der davon den Beinamen »der Pfennig« erhielt, Kupferpfennige (*χαλκοῖ*) im Wert des Achtelobols nebst Halb- und Viertelstücken zu prägen begonnen, und erst im 4. Jahrhundert findet die Kupferprägung in Griechenland weitere Verbreitung.

Die Erfindung der Münze hat sich vom westlichen Kleinasien aus sehr rasch in die Gebiete verbreitet, in denen der Handelsverkehr im regen Aufschwung begriffen war, d. h. nach dem griechischen Mutterlande und von hier nach Sicilien und Italien sowie zu den Stämmen und Dynasten Thrakiens. Weit langsamer dagegen hat sie in den Ländern Eingang gefunden, wo seit Jahrtausenden ein geordneter Handel mit geregeltem Geldverkehr, wenn auch in anderen Formen bestand. Der konservative Charakter der Handelsgewohnheiten tritt hier sehr anschaulich hervor. Im allgemeinen hat die Münze nur da Eingang gefunden, wo die Griechen die Führung gewannen, so in Lykien, Kilikien, Cypern, Gaza an der palästinensischen Küste. Die phönikischen Städte und Stadtfürsten haben erst im 4. Jahrhundert zu prägen begonnen, ebenso Karthago; in Babylonien und Aegypten hat die Prägung erst durch die Eroberung Alexanders Eingang gefunden. Bis dahin blieb der Verkehr in seinen alten Formen, und wenn man einmal Münzen brauchte, genügte die keineswegs sehr ausgedehnte Prägung der Perserkönige dem Bedürfnis. Um so bezeichnender ist, dass die indischen Kaufleute des Indusgebiets schon um 400 v. Chr. die fremde Erfindung übernommen und nachgeahmt haben.

7. Die Münzen des Perserreichs. Im Perserreich, das ganz Vorderasien und Aegypten umfasste, fanden sich die verschiedensten Verkehrsgebiete zusammen: Landschaften mit Münzverkehr, dann das grosse Gebiet des vorderasiatischen Barrenverkehrs, endlich in Iran und seinen Grenzländern Gebiete, in denen durchaus noch Tauschverkehr und Naturalwirtschaft vorherrschte. Im Abgabensystem standen Naturalleistungen und Zahlungen in Edelmetall in allen Provinzen neben einander: das eingehende Silber und Gold wurde in ungeheueren Massen in den Schatzhäusern aufgespeichert, teils zu Geräten und Schmucksachen verarbeitet, teils in Barren, von denen, wenn das Bedürfnis eintrat, soviel in die Münze gegeben wurde, wie man gerade brauchte.[1]) Aber doch war für die Zwecke des Reichs ein geordnetes Münzwesen nicht zu entbehren, am wenigsten für die Löhnung der griechischen Söldner — die einheimischen Truppen erhielten dagegen Naturalverpflegung, ebenso die Hofbeamten u. ä. Darius I. (521—485 v. Chr.), der grosse Organisator des Reichs, hat auch seine Münzordnung geschaffen. Er hat die Goldprägung den unterthänigen Gemeinden und Dynasten entzogen und zum Regal und zugleich zur Grundlage der Währung ge-

[1]) Im wesentlichen wird man allerdings im lydischen wie im persischen Reich das Silber als Scheidemünze betrachten müssen. Das normale Münzmetall ist hier zuerst Elektron, dann Gold.

[1]) Polyklet bei Strabo XV 3, 21, vgl. meine Gesch. d. Alt. III § 47 ff.

nacht. Seine Goldprägung knüpft an an die des Krösos; nur wird der Stater (Schekel) etwas höher und zugleich möglichst rein ausgebracht, zu 8,4 g = 23,44 M. Dem entspricht eine Goldmine zu 420 g und ein Goldtalent von 25,20 kg.[1]) Dieser Stater ist der Dareikos, die bekannte persische Königsmünze mit dem knieenden Bogenschützen. Ihm entspricht, als Zwanzigstel seines Wertes, ein Silberstück von 5,6 g[2]) = 1,17 M., der »medische Schekel« (σίγλος Μηδικός), mit einer Silbermine von 560 g und einem Silbertalent von 33,6 kg, das die höchste Rechnungseinheit bildet. Die persische Rechnung ist also:

1 Talent = 33,6 kg Silber = 7032 M.
= 300 Golddareiken zu 8,4 g Gold = 23,44 M.
= 6000 Silberschekeln zu 5,6 g Silber = 1,17 M.
1 Talent = 60 Silberminen zu 100 Silberschekeln,
1 Silbermine = 5 Golddareiken = 117 M.
1 Golddareikos = 20 Silberschekel.

Neben dem Reichssilber bleibt die lokale Silberprägung und, soweit sie vorhanden ist, auch die Kupferprägung bestehen, ihre Münzen werden aber von den Reichskassen nur als Ware, nicht als Geld angenommen.

8. Die griechischen Münzsysteme. Aeginetischer und euböischer Fuss. Im Gegensatz zu den Goldländern des Orients herrscht im griechischen Mutterland die Silberwährung. Für dieselbe sind zwei Gewichts- und Münzsysteme grundlegend gewesen:

1. der äginetische Fuss[3]), mit einer Silbermine von ca. 630 g (Talent ca. 37,8 kg). Das Hauptstück ist der Stater von 12,6 g (in älterer Zeit oft etwas niedriger) = ca. 2,60 M., mit einer Drachme von 6,3 (6,28) g, die weiter in 6 Obolen geteilt wird. Infolge der dominierenden Stellung, welche Aegina seit etwa der Mitte des 7. und während des 6. Jahrhunderts im griechischen Handel einnahm, beherrschte diese Münze fast den ganzen Peloponnes und den Hauptteil Mittelgriechenlands, Böotien, Phokis und den Westen. Das äginetische Courant mit der Schildkröte als Wappen fand weiteste Verbreitung; daneben beginnt überall die einheimische Prägung, namentlich in den kleineren Nominalen. — Daneben hat sich im Peloponnes die alte Eisenrechnung (S. 906) mehrfach erhalten, vor allem in Sparta, wo die Goldprägung als Neuerung verworfen wurde und der Besitz von Gold und Silber verpönt war. Spartanisches Eisengeld, »Fladen« (πέλανος) besitzen wir nicht, wohl aber Eisenmünzen von Tegea und Argos.[1]) Ebenso hat Byzanz im 5. Jahrhundert Eisengeld geprägt.

Der äginetische Fuss war, wie schon erwähnt, auch in der kleinasiatischen Silberprägung weit verbreitet und ist vielleicht erst von hier nach Aegina gekommen.

2. Einem anderen Fuss folgen die ältesten Handelsstaaten des Mutterlandes, die Städte Chalkis und Eretria auf Euböa sowie Korinth. Nach jenen wird er als euböischer Fuss bezeichnet. Seine Einheit ist eine Silbermine von 436,7 g (Talent 26,196 kg) mit einem Stater von 8,73 g und einer Drachme von 4,37 g, die in 6 Obolen zerfällt. Auch seine Ableitung ist nicht sicher; gewöhnlich hält man ihn für eine Erhöhung des babylonischen Goldgewichts, während Lehmann die euböische Mine vielleicht mit Recht für 4/5 der babylonischen Silbermine von 546 g hält — die Zahlen stimmen genau —, die mit Rücksicht auf den Preis des euböischen Kupfers reduziert sei. Nach diesem Fuss haben die euböischen Städte geprägt. In Korinth wird, wie schon erwähnt, der Stater von maximal 8,66 g (= 1,72 M.) in drei Drachmen von 2,91 g geteilt.

9. Die athenischen Münzen. Athen stand ursprünglich auch kommerziell unter dem Einfluss Aeginas und des Peloponnes; Solon, mit dem seine selbständige Entwickelung beginnt, hat es in Mass und Münze zum euböischen System übergeführt. Seitdem prägt Athen nach euböischem Fuss. Das Silber gewann es bekanntlich aus den laurischen Bergwerken. Das attische Wappen ist die Eule, für die immer der altertümliche Typus beibehalten wurde; der Avers zeigt den Kopf der Pallas. Das Hauptstück ist das Vierdrachmenstück[2]) (Tetradrachmon) von ursprünglich 17,46 g und schwerer, später, etwa seit dem Sturz der Pisistratiden, von 17,28 g (infolge des Abzugs eines Schlagschatzes?); daneben die Drachme von ursprünglich 4,37, später 4,32 g, an die sich die Obolen und ihre Unterabteilungen anschliessen. Ueber die Kupferprägung s. o. Vereinzelt werden auch Zehn- und Zwei-

[1]) Die Sätze sind also etwas höher als das babylonische Goldgewicht (a 1). Der gewöhnliche Ansatz des persischen Goldtalents auf 25,92 kg ist etwas zu hoch.

[2]) Xenophon Anab. I 5, 6 rechnet den persischen Siglos = 7½ attische Obolen. 1 attischer Obol = 0,73 g, 7½ Obolen = 5,47 g.

[3]) Sein Ursprung ist nicht mit Sicherheit aufgeklärt; gewöhnlich nimmt man an, dass er aus dem phönikischen Fuss durch Reduktion entstanden sei. — Uebrigens zeigen die ältesten Münzen von Aegina noch ein schwereres Gewicht, Statere von 13,7 bis 13,4 g.

[1]) Köhler in den Mitteilungen des Archäol. Instituts in Athen VII 1 ff.

[2]) In ältester Zeit, wie es scheint, Stater genannt, indem man die schwere (Doppel-) Mine als Einheit betrachtete.

drachmenstücke geprägt. Gliederung und Wert des attischen Silbers ist also:

1 Silbertalent = 26,196 kg = 5440,5 M.
= 60 Minen zu 436,7 g = 90,67 M.
= 6000 Drachmen zu 4,37 g = 0,907 M.
1 Mine = 100 Drachmen; 1 Drachme = 6 Obolen zu 8 Kupferpfennigen.

Gold ist in Griechenland, abgesehen von Thasos und den Küstenstädten Thrakiens, wo grosse Goldminen lagen, nur sehr vereinzelt, und auch von Athen nur in Notjahren, wenn man die goldenen Tempelgeräte angriff (407, 339, 295 v. Chr.), geprägt worden[1]), und in diesen Fällen begreiflich genug nach demselben Fuss wie das Silber (Statere von 8,70 g und ihre Unterabteilungen) geprägt, in scharfem Gegensatz zu dem asiatischen Doppelwährungssystem. Daneben kursierte fremdes Gold und Elektron. Aus einer Abrechnung über das Gold, welches um 440 v. Chr. für die Anfertigung des Mantels der Athenastatue des Phidias gekauft wurde, ersehen wir, dass damals reines Gold fast genau 14 mal so teuer war als Silber[2]), also höher stand als im Orient, was bei dem Vorherrschen des Silbers in Griechenland nur natürlich ist.

10. Die Prägungen im Westen. Karthago. Die griechischen Währungen und ebenso die phönikisch-lydische und die persische haben sich weit über die Küsten des Mittelmeers und des Schwarzen Meeres verbreitet. Es ist indessen an dieser Stelle unmöglich, auf diese Verzweigungen und die mit ihnen verbundenen Variationen näher einzugehen. Nur das sei erwähnt, dass auf Sicilien der euböisch-attische Fuss herrscht, mit einem Stater von 8,75 g. Derselbe wird mit der einheimischen Kupferwährung so geglichen, dass er gleich 10 Pfund Kupfer gesetzt und als Dekalitron bezeichnet wird. Das Zehntel, die Litra, wird weiter in 12 Unzen geteilt. Entweder das Ganzstück oder das Zehntel, die litra — hier sind die alten Angaben unklar und die modernen Forscher schwanken — hiess auch nummus (νοῦμμος) d. i. »Münze«. Ursprünglich 24, später 12 nummi bildeten nach Aristoteles das sicilische (Kupfer-) Talent.[3]) Daneben ist in Sicilien ziemlich viel Gold geprägt worden. Dionys I. (405—367), der alle möglichen Mittel ergriff, um seine Kassen zu füllen, hat dann wiederholt Reduktionen der Währung vorgenommen.

Karthago ist, wie schon erwähnt, erst spät, seit 409 v. Chr., zur Münzprägung übergegangen und hat zunächst nur zur Bezahlung seiner Söldnerheere auf Sicilien gemünzt, daher nach sicilisch-attischem Fuss. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts prägt es dann auch für den einheimischen Bedarf nach phönikischem Fuss, zunächst Gold, Elektron und Kupfer, seit der Eroberung Spaniens auch Silber. Es hat aber für die Geschichte des Geldes exceptionelle Bedeutung durch eine Angabe, die in dem unter Platos Namen überlieferten Dialog Eryxias mitgeteilt wird (p. 400): »Die Karthager binden einen Gegenstand etwa von der Grösse eines Staters in ein Lederstück; was aber das ist, was darin steckt, weiss niemand ausser den Verfertigern. Dann wird es versiegelt und als Geld gebraucht, und wer am meisten davon hat, gilt für den, der das meiste Geld hat und am reichsten ist.« Mag auch die Angabe im einzelnen ungenau sein, so scheint doch darin eine Nachricht über ein Kreditgeld erhalten, wie wir es einer grossen Kaufmannsstadt, die kein gemünztes Geld hat, wohl zutrauen können.

11. Die makedonische und hellenistische Zeit. Das grosse Ansehen und die weite Verbreitung des attischen Courants ist bereits hervorgehoben. Daher ist dasselbe durch Alexander d. Gr. zur Währung seines Weltreichs erhoben worden. — Die älteren makedonischen Könige haben wie die Griechen und die thrakischen Fürsten ihrer Nachbarschaft Silber nach sehr verschiedenen Füssen geprägt, Statere nach einem hier weit verbreiteten Münzfuss von 9,8 g, Doppelstatere von 29—28 g nach phönikisch-kleinasiatischem Fuss, so Alexander I., 498—454[1]) und Perdikkas II. 454—413, u. a. König Archelaos (413—399) und seine Nachfolger prägten dann nach doppeltem persischen Silberfuss, den Stater zu 11,0 g und darunter. Philipp II., der Begründer der makedonischen Grossmacht (359—336), ist zum phönikischen Fuss zurückgekehrt; er prägt Silberstatere, die aber jetzt als Tetradrachmen angesehen werden, zu 14,5 g und Drachmen zu 3,6 g. Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung hat sich aber Philipp der Goldbergwerke im Pangaion bemächtigt[2]) und von der neugegründeten Stadt Philippi aus exploitiert.

---

[1]) Köhler, die attische Goldprägung, Zeitschr. f. Numismatik 21, 1898, S. 1 ff.

[2]) Corpus inscr. attic. vol. IV 1, p. 147 nr. 298, vgl. U. Köhler, Berichte der Berliner Akad. 1889, 223 ff. Dasselbe ergiebt, wie Kirchhoff erkannte, eine verstümmelte Rechnung aus dem J. 433 ebenda vol. I, nr 301, p. 160.

[3]) Aehnliche Gleichungen bestanden in den Griechenstädten Italiens und in Etrurien.

[1]) Derselbe erschloss das Silberbergwerk am Prasiassee, das ihm täglich 1 Talent Ertrag abwarf, Herodot V 17.

[2]) Schon früher haben die Thasier, die Athener und thrakische Dynasten hier Gold gewonnen. Ebenso gab es ein Goldbergwerk auf Thasos. Daher finden sich hier wiederholt Goldmünzen aus älterer Zeit.

Daher beginnt mit ihm eine umfassende Goldprägung. Die Hauptmünze ist der philippische Goldstater von 8,65—8,50 g (24 M.), also nach attischem Fuss und etwas höher als der persische Dareikos, mit Teilstücken bis zum Zwölftel (Obol).

Alexander hat dann, wie schon erwähnt, für das Silber die attische Währung eingeführt. Die Stücke wurden etwas vollwichtiger ausgegeben als die attischen, Tetradrachmen zu durchschnittlich 17,45 g und Drachmen zu 4,35 g. Der philippische (Gold-) Stater und die Alexanderdrachme sind fortan die massgebenden Geldstücke der ganzen hellenistischen Welt vom adriatischen Meer bis zum Indus (mit Ausschluss Aegyptens), und jahrhundertelang von den Nachfolgern des Welteroberers, den Antigoniden Makedoniens, den Seleukiden von Asien, den Königen von Pergamon, Bithynien, Pontos, von Baktrien und Indien, den parthischen Arsakiden und anderen geprägt. Ein festes Verhältnis zwischen Gold und Silber, wie im alten Orient und im Perserreich, liegt diesen Prägungen nicht zu Grunde; vielmehr ist das Währungsmetall durchaus und ausschliesslich das Silber — daher wird Gold, wie in den modernen Staaten mit Silberwährung und ganz anders als im Perserreich, nur ziemlich selten geprägt und dient vor allem, wie ehemals bei uns die Goldstücke, für Ehrungen u. ä., bei denen gewöhnlich nach Goldstücken (χρυσοῦς, d. i. Philippeer) gerechnet wird. — Daneben steht überall Kupfer als Scheidemünze.

Neben den Reichsmünzen erhalten sich in den halb und ganz autonomen Gemeinden die lokalen Währungen und Münzen, die hier so wenig aufgezählt werden können wie früher. Besondere Bedeutung gewinnt, der mächtigen Stellung des Staates entsprechend, die Währung von Rhodos, die aus dem phönikischen Fuss hervorgegangen ist, mit Ganzstücken von ca. 15 g. Später ist die Währung etwas gesunken; das Halbstück, die rhodische Drachme, wird zuerst zu ca. 6,9 g ausgegeben und sinkt allmählich auf 6,7 und darunter. In der Kaiserzeit wird ihre Hälfte, von 3,36—3 g, als Drachme bezeichnet. — In Kleinasien haben die Römer nach der Einziehung der Landschaft (133 v. Chr.) eine neue Provinzialwährung eingeführt, mit einem Ganzstück (Tetradrachmon) von 12,7—12,4 g (2,60 M.), das nach dem Münzbilde als Cistophorus bezeichnet wird.

Auch die Tetradrachmen und Drachmen sind in den makedonischen Reichen seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. etwas gesunken, ebenso in Athen, als dies nach seiner Befreiung von der makedonischen Herrschaft 229 die Prägung wieder aufnahm. Die attischen Tetradrachmen sind jetzt selten höher als 16,8 g und sinken bis 16,0 g, die Drachmen stehen auf etwa 4,2 g. Daher haben die Römer die attische Drachme im Kurs ihrem Denar von 3,9 g (= 0,80 M.) gleichgesetzt — dass sie ihr Geld höher ansetzten als fremdes, ist nur natürlich —, und in der späteren Republik und der Kaiserzeit werden daher die attischen oder Alexanderdrachmen und der Denar durchweg als völlig aequivalent betrachtet.[1])

12. Die Münzen der Ptolemäer. Ein gänzlich abweichendes System hat nur in Aegypten unter der Herrschaft der Ptolemäer bestanden. Ptolemäos I. (323—285) hat zuerst, wie Alexander, nach attischem, dann nach rhodischem Fuss (Tetradrachme 15,7 g) gemünzt, dann aber für Aegypten eine selbständige Währung nach phönikischem Fuss geschaffen, die alle seine Nachfolger beibehalten haben, mit einer Tetradrachme (Stater) von 14,5 g (3 M.); daneben stehen Zehn- und Achtdrachmenstücke. Die Teilstücke, 2, 1, ½ Drachmen, sind nur wenig geprägt worden, obwohl nach Drachmen (3,6 g = 0,75 M.) gerechnet wird. Das ägyptische Talent ist also = 4500 M. Die Könige des dritten Jahrhunderts haben auch Gold nach demselben Fuss (daneben auf Cypern nach attischem Fuss) geprägt. Daneben besteht jedoch in dem festen Verhältnis von Silber : Kupfer = 120 : 1 die einheimische Kupferwährung mit der Einheit von 1 Kite = 9,096 g (s. o. S. 907). Nach dieser sind die Teilstücke der Drachme 1 Obol = 8 Kupferpfennige (χαλκοῖ), die dann weiter geteilt werden, ausgegeben. Ueber die Normalgewichte dieser Stücke ist noch keine Einigung erzielt; dieselbe wird dadurch erschwert, dass die zahlreich erhaltenen Kupfermünzen vielfach zweifellos nicht vollwichtig ausgegeben sind. Doch scheint es geboten, das Normalgewicht der Kupferobolen auf $\frac{120}{24}$ des Tetradrachmon, also auf $\frac{14{,}5 \cdot 120}{24} = 72{,}5$ g[2]) anzusetzen. Das sind 8 Kite der einheimischen Kupferwährung, also 1 Kite = 1 χαλκοῦς. Eben um

[1]) Daraus erklärt sich z. B. die Angabe des um 160 n. Chr. schreibenden Appian (Sicil. 2), das euböische Talent sei = 7000 Alexanderdrachmen. Die Römer haben in republikanischer Zeit das Gewicht des griechischen Silbergeldes immer nach euböischen (d. i. attischen) Silbertalenten gerechnet, so auch bei der Kriegskontribution, die sie 241 v. Chr. von den Karthagern erhoben. Die Angabe darüber will Appian nach der Währung seiner Zeit erklären. In der That ist ein attisches Talent = 5440 M., 7000 Alexanderdrachmen, d. i. Denare = 5600 M.

[2]) Die erhaltenen Stücke in Pooles Katalog (s. u. S. 914 Anm. 2) S. XCII wiegen 73—66,2 g.

dies Verhältnis zu erhalten, sind offenbar die Ptolemäer in ihrer Silberprägung zum phönikischen Fuss übergegangen. Daneben sind auch Stücke von 10 Kite (= 1 Deben = $\frac{5}{4}$ Obolen) ausgegeben worden.[1]) Bei denjenigen Steuern, die auf Silber ausgeschrieben waren, aber in Kupfer gezahlt wurden, wurde ein Agio von ungefähr 10% erhoben, d. h. das Kupfer stand thatsächlich niedriger, als für die Münzprägung angenommen war. Zu Anfang des 2. Jahrhunderts ist der Staat dann zur Kupferwährung übergegangen; man rechnet fortan nach Kupferdrachmen, deren 120 auf die Silberdrachme kommen. Für Silber wird nach wie vor ein Agio von rund 10% erhoben.[2]) — In den Finanznöten unter den letzten Ptolemäern ist dann das Silbergeld sehr schlecht und minderwertig ausgebracht worden. Diese Prägung wird durch die ägyptischen Billonmünzen (Tetradrachmen) der römischen Kaiser von Tiberius an fortgesetzt. Auf die Billondrachme wurden 6 Kupferobolen gerechnet, während die mit dem Denar identifizierte Silberdrachme 7 oder $7^1/_4$ Kupferobolen galt.[3])

Litteratur: *a) Die antike Numismatik ist im Anschluss an die Münzsammlungen seit der Renaissancezeit eifrig betrieben worden; auf wissenschaftliche Grundlagen gestellt hat sie* **J. Eckhel**, *Doctrina nummorum veterum, Wien 1792 ff. — Als Repertorium aller damals bekannten Münzen ist noch jetzt unentbehrlich* **Mionnet**, *Description de médailles antiques, Paris 1807 ff., mit Supplement in 15 Bdn. — Seitdem hat sich das Material gewaltig erweitert und die Forschung vervollkommnet. Eine Aufzählung auch nur der wichtigsten Litteratur ist an dieser Stelle unmöglich. Die wichtigste Publikation bildet der grosse, seit 1873 erscheinende Katalog der Sammlung des British Museum (mit ausführlichen Einleitungen); von einem ähnlichen Katalog der Bibliothèque Nationale hat* **Babelon** *bis jetzt zwei Teile (über die Achämeniden- und Seleucidenmünzen) veröffentlicht. Auch die Publikation des Katalogs des Berliner Museums ist begonnen und neuerdings unter Aufsicht der Berliner Akademie die Veröffentlichung eines umfassenden Corpus nummorum in Angriff genommen (erschienen bis jetzt: die antiken Münzen Nordgriechenlands, unter Leitung von* **Imhoof-Blumer**. *I. Dacien und Mösien, Bd. I von* **B. Pick**, *1898). — Dazu kommen ausser zahlreichen Monographieen die numismatischen Zeitschriften. Ein treffliches Handbuch mit Verzeichnis und Abbildung der wichtigsten Münzen giebt* **Barclay V. Head**, *Historia numorum, a Manual of Greek Numismatics, Oxford 1887.*

b) Die antike Metrologie verdankt ihre wissenschaftliche Begründung **Letronne** *und vor allem* **A. Böckh**, *Metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfüsse und Masse des Altertums, 1838. — Von Späteren ist vor allem zu nennen* **Th. Mommsen**, *Geschichte des römischen Münzwesens, 1860 (behandelt auch die griechischen Systeme). —* **J. Brandis**, *Das Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander d. Gr., 1866. —* **Fr. Lenormant**, *La Monnaie dans l'antiquité, 1878 f., 3 Bde. (unvollendet). —* **Fr. Hultsch**, *Griechische und römische Metrologie, 2. Bearb., 1882. — Für die Masssysteme auch* **H. Nissen**, *Griechische und römische Metrologie, im Handb. der klass. Altertumswiss. Bd. I, 1886, 2. Aufl. 1892. — Die Arbeiten von* **Lehmann** *und manche Einzeluntersuchungen sind im Texte angeführt.*

Eduard Meyer.

[1]) Erhaltene Stücke von 93,6, 91,5, 86,8 gr.

[2]) Ueber die ptolemäischen Münzen s. vor allem den Catalogue of Greek coins, The Ptolemies, von St. Poole, 1883. Ueber die Währung, die erst durch die Papyrusfunde aufgeklärt ist, Grenfell in der Ausgabe der Revenue laws of Ptolemy Philadelphus von Grenfell und Mahaffy, 1896, S. 193 ff. Weiteres bei Wilcken, Griechische Ostraka aus Aegypten 1899 I, 718 ff. Grenfell setzt den Kupferobol = 10 Kite = rund 90,0 g. Das widerspricht jedoch nicht nur dem feststehenden Verhältnis zwischen Silber und Kupfer, sondern ergäbe auch eine Einteilung des Obolos in Zehntel statt in Achtel, im Widerspruch mit den Urkunden. Die richtige Gleichung hat bereits H. Brugsch, Die Lösung der altägypt. Münzfrage, in der Zeitschr. für ägypt. Sprache 1889 aufgestellt.

[3]) Mommsen, Zum ägypt. Münzwesen, im Archiv für Papyrusforschung Bd. I, 1901, S. 273.

III. Römisches Münzwesen.

Wie in anderen Gebieten gewann auch in Rom das Herdenvieh schon früh in der Periode des naturalen Tauschhandels die Stellung des bevorzugten Tauschmittels; und einige noch im 5. Jahrhundert v. Chr. geltende gesetzliche Bestimmungen, in welchen Bussen nach Rindern und Schafen angesetzt sind, lehren, dass diese Geltung des Viehs auch vom Staate anerkannt war. Aber auch das in Latium und den meisten Nachbarlandschaften gebräuchlichste Metall, das Kupfer, gehörte hier von Anfang an zu den gangbarsten Gütern; und sobald einmal ein Gewichtssystem eingeführt war, musste Kupfer nach dem Gewicht zum Tauschmittel werden und seiner grösseren Bequemlichkeit wegen den Gebrauch des »Viehgeldes« (daher, nicht von den ältesten Münztypen, stammt das Wort pecunia) einschränken und fast ganz verdrängen. Religiöse und juristische Gebräuche der historischen Zeit beweisen, ebenso wie zahlreiche Ausdrücke der lateinischen Sprache selbst, dass das Kupfer einst diese Rolle gespielt hat. Neben formlosen Stücken (aes rude) scheinen schon früh (unter staatlicher Autorität?) grosse Barren von rechteckiger Form mit einfachen

bildlichen Darstellungen (Rind u. a.) hergestellt worden zu sein; und wenn auch die noch erhaltenen Barren schwerlich stadtrömisch sind und sicher aus späterer Zeit stammen, so mag doch die römische Ueberlieferung, welche die Einführung dieses aes signatum dem König Servius zuschreibt, ungefähr das Richtige getroffen haben. Die gemarkten Barren mussten ebenso wie die rohen Kupferstücke gewogen werden. Indem dann an Stelle des zu wiegenden Metalls abgewogene Stücke desselben in den Verkehr kamen, deren Gewicht und Gehalt der Staat durch bestimmte Marken gewährleistete, wurde das bisherige Tauschmittel in Geld umgewandelt. Der Uebergang vollzog sich in Rom sehr leicht, da man einfach an die Stelle des Pfundes Kupfer eine Kupfermünze im Gewicht von einem Pfund setzte, deren Teilstücke ebenfalls Bruchteile des Pfundes waren. Diese Angabe unserer Quellen ist durchaus zuverlässig; wenn die uns bekannten Münzen leichter als ein Pfund sind, so beweist das nichts dagegen, — falls nicht überhaupt, wie Haeberlin vermutet, das älteste Pfund des römischen Staates ein anderes, leichteres, gewesen ist als das uns genau bekannte der späteren Zeit von 327,45 g. Das neu begründete Münzsystem hatte den Vorzug der grössten Einfachheit und Klarheit, besonders durch den Gebrauch der Wertzeichen, der in Rom zuerst durchgeführt erscheint; ausserdem sind die verschiedenen Werte auch dadurch unterschieden, dass jedem ein bestimmter Götterkopf entspricht, der die Vorderseite der Münze einnimmt, während das Bild auf der Rückseite für alle Nominale das gleiche blieb (ein Schiffsvorderteil). Das grosse Stück im Gewicht von einem Pfund hatte den Namen der Einheit, as (Wertzeichen I); die kleine Einheit, das Zwölftel des As, hiess uncia (Wertzeichen .); die übrigen Nominale waren das Sechstel (sextans = 2 Unzen, . .), Viertel (quadrans, . . .), Drittel (triens, ...) und die Hälfte (semis, S). Wann die Einführung der Münze in Rom erfolgt ist, ist nicht ganz sicher. Nach der Ansicht der römischen Gelehrten müsste es zur Zeit der Decemvirn, in Verbindung mit der Zwölftafelgesetzgebung, geschehen sein; und trotz mancher Einwände, die dagegen erhoben werden, erscheint das doch glaubhaft, wenn auch die zahlreichen Münzen, die wir kennen, grösstenteils oder durchweg aus späterer Zeit stammen. — Diese schweren gegossenen Kupfermünzen, später aes grave genannt, blieben das alleinige Währungsgeld des römischen Staates bis kurz vor dem ersten punischen Kriege. Gold und Silber wurden in dieser Zeit in Rom nur nach dem Gewicht benutzt, sei es in Barren oder in verschiedenen Münzsorten, die keinen offiziellen Kurs hatten. Eine besondere Stellung nehmen aber die sogenannten römisch-campanischen Gold- und Silbermünzen ein, die seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, hauptsächlich in Capua, geprägt wurden und nebst dem zugehörigen Kupfer für die Bundesgenossen und Unterthanen in Campanien und den angrenzenden Gebieten bestimmt waren. Ihre Währung war anfangs die alte phokaische der campanischen Städte, mit einem Didrachmon von $7^1/_4$—$7^1/_2$ g. Später wurden sie mit dem römischen Gewichtssystem in Einklang gebracht, so dass die grosse Silbermünze 6,81 g = 6 Skrupel (1 Skr. = $^1/_{288}$ Pfund) und die kleine 3,405 g = 3 Skrupel wog, und demselben System fügen sich auch die nur in der zweiten Periode erscheinenden Goldmünzen, vielleicht auch das Kupfer. Wir dürfen annehmen, dass diese auf Anordnung der römischen Gemeinde (wenn auch vielleicht von städtischen Behörden) geprägten und mit ihrem Namen versehenen Münzen auch in Rom selbst cirkulierten und, da ihr Feingehalt garantiert war, im Privatverkehr gern benutzt wurden; an den Kassen des Staates werden sie allerdings nur wie Barren, nach dem Gewicht, angenommen worden sein. Ihre Prägung, sicher wenigstens die der sogenannten quadrigati, dauerte noch einige Jahrzehnte fort, nachdem schon die eigene Silberprägung in Rom begonnen hatte (noch zur Zeit der Schlacht bei Cannae waren in dieser Gegend die Quadrigati die Hauptmünze); aber nach der Reduktion des römischen Denars kamen sie in ein unbequemes oder ungünstiges Verhältnis zu diesem, und dadurch scheint das Ende ihrer Prägung herbeigeführt worden zu sein.

Die Einführung der Silbermünze geschah im Jahre 268. Es wurden drei Werte im Gewicht von 4, 2 und 1 Skrupel geprägt, Denarius, Quinarius und Sestertius, alle drei mit denselben Typen (Kopf der Roma, Dioskuren) und mit ihren Wertzeichen **X**, **V** und **IIS** (in den Ausgaben HS gedruckt), welche wie die Namen angeben, dass sie gleich 10, 5 und $2^1/_2$ Assen sind. Der As, zu dem die neu eingeführte Silbermünze in Beziehung gesetzt wurde, war aber nicht mehr der alte von einem Pfund. Vielmehr war die Münze im Laufe der Zeit immer leichter hergestellt worden; und obwohl die Kupfermünze Wertgeld geblieben war, cirkulierten leichte und schwere Stücke neben einander. Im privaten Geschäftsverkehr ist der verschiedene Metallwert gewiss bald in Rechnung gezogen worden; aber schliesslich wurde doch eine Neuordnung des Münzwesens nötig, und diese scheint eben bei der Einführung der Silberprägung erfolgt

zu sein. Der As wurde sextantar, d. h. er erhielt das Gewicht eines Sextans der ursprünglichen Währung ($^1/_6$ Pfund). Da 10 Asse der neuen Währung gleich einem Denar sein sollten, so war das Verhältnis des Silbers zum Kupfer gleich 1 : 120 ($^1/_{72}$ Pfund Silber = $^{10}/_6$ Pfund Kupfer). Die schweren Asse der alten Währung, seit dieser Zeit zum Unterschied von den neuen Kupfermünzen als **aes grave** bezeichnet, müssen bei ihrer Einziehung zu 5 Unzen = $2^1/_2$ neuen Assen tarifiert worden sein; denn der Sesterz, zunächst als Vierteldenar in Silber ausgeprägt, wird dem alten pfündigen As gleichgesetzt, und eben darum wird der römischen Rechnung seitdem nicht der Denar oder der neue As zu Grunde gelegt, sondern das Aequivalent des alten As, der Sestertius. — Ausser den angeführten Währungsmünzen in Silber und Kupfer begann der römische Staat um dieselbe Zeit noch eine andere Sorte von Silbermünzen zu prägen, den **Victoriatus**, nach dem Typus der Rückseite (Victoria ein Tropaeum kränzend) so genannt. Der älteste Victoriat (von den seltenen Doppel- und Halbstücken kann hier abgesehen werden) wog 3 Skrupel wie das kleinere Nominal der »römisch-campanischen« Prägung, stand also in einem bequemen Verhältnis zu den anderen römischen Münzen (= 3 Sesterzen); aber obwohl er in Rom selbst geprägt war, wurde er an den Staatskassen nicht als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen, sondern er war hauptsächlich für die Bedürfnisse von Oberitalien und Illyricum bestimmt; das Fehlen eines Wertzeichens entspricht seiner Ausnahmestellung. Nach wenigen Jahrzehnten, als der Denar überall Geltung gewonnen hatte, wurde die Prägung des Victoriatus eingestellt; die Münze, die in späterer Zeit denselben Namen führt, war ein Quinar mit demselben und anderen Typen der Victoria.

Mit der Münzordnung vom Jahre 268, nach der das neue Kupfergeld ebenso wie früher das alte als Wertmünze behandelt wurde und zu dem gleichzeitigen Silbergeld in ein festes Verhältnis gebracht war, schien in Rom eine Doppelwährung begründet zu sein. Aber diese hielt sich nicht, und ebensowenig bildete sich ein Monometallismus aus; trotz wiederholter Versuche von Neuordnungen kam man nicht über den Zustand der Mischwährung hinaus, die allerdings auch wohl den Charakter einer Parallelwährung angenommen hat. — Zunächst wurde schon um das Jahr 240 das Gewicht der Silbermünze um $^1/_7$ herabgesetzt, so dass der Denar nur noch $^1/_{84}$ Pfund wog (3,90 g; so bis zur Zeit Neros). Der Sesterz, dessen Prägung um dieselbe Zeit eingestellt worden zu sein scheint, behielt als Rechnungsmünze seine bisherige Bedeutung = $^1/_4$ Denar. Das Verhältnis zum Kupfergeld wurde zunächst nicht neu geregelt, doch wurde letzteres thatsächlich auch schon leichter ausgebracht. — Eine gesetzliche Neuordnung der Währung erfolgte dann im Jahre 217. Der As wurde auf die Hälfte, also $^1/_{12}$ Pfund = 1 Unze, reduziert; aber mit Ausnahme des Soldatensoldes, bei dem auch ferner für 10 Asse 1 Denar gegeben werden sollte, gingen fortan 16 Asse auf den Denar; danach stand das Silber zum Kupfer wie 1 : 112 ($^1/_{84}$ Pfund Silber = $^{16}/_{12}$ Pfund Kupfer). In demselben Jahre 217 soll auch zum ersten Mal in Rom **Gold** geprägt worden sein; und die ältesten uns bekannten römischen Goldmünzen können wohl in diese Zeit gehören. Es sind drei Nominale mit gleichen Typen im Gewicht von 3, 2 und 1 Skrupel, die durch ihre Wertzeichen als Aequivalente von 60, 40 und 20 Sesterzen bezeichnet sind. Das für das Silber ungünstige Wertverhältnis ($^1/_{288}$ Gold = $^{20}/_{336}$ Silber, also 1 : $17^1/_7$) zeigt, dass hier der seltene Fall einer Ueberwertung der Goldmünze vorliegt; im übrigen blieb diese Prägung ohne Folgen, da sie schnell wieder erlosch; erst am Ende der Republik ist in Rom wieder Gold geprägt worden. Zunächst blieb es bei den Silber- und Kupfermünzen. Aber die Doppelwährung von 217 hatte ebenso wenig Bestand wie die von 268; und auch zur reinen Silberwährung gelangte man nicht, weil man die Zahlungskraft des kupfernen Kleingeldes unbeschränkt liess, wie überhaupt der Begriff der **Scheidemünze** dem Altertum fremd geblieben zu sein scheint. Das Kupfer blieb also Wertmetall, und sein Verhältnis zum Silber verschob sich bald zu Ungunsten des letzteren, da die Kupfermünzen immer leichter geprägt (jetzt nicht mehr gegossen) wurden, ohne dass gesetzlich ihr Wert herabgesetzt oder der der sich gleichbleibenden Silbermünzen erhöht wurde. Selbst als im Jahre 89 durch das Papirische Gesetz das Gewicht des As schliesslich auf $^1/_2$ Unze reduziert worden war, galt er nominell weiter als $^1/_{16}$ Denar. Dieser semunciale As war also jedenfalls eine stark überwertete Kreditmünze, und das römische Münzwesen wäre schon damals durch ihn so zerrüttet worden wie später durch den schlechten Denar, wenn nicht die Kupferprägung schon nach wenigen Jahren, vielleicht eben infolge richtiger Erkenntnis dieser Gefahr, eingestellt worden wäre. Das noch cirkulierende Kupfergeld blieb allerdings Wertmünze; aber bis zum Ende der Republik beherrschte doch thatsächlich das Silber den Verkehr. Dieser Zustand, der nur nicht als Silberwährung bezeichnet werden darf, war um so günstiger, als allein die Silbermünze in einem zuverlässigen Verhältnis zu der allgemeinen Rechnungseinheit, dem Sesterz, stand, der gleich einem Viertel

des damals noch vollwichtig und rein ausgebrachten Denars war, während die Stellung der Kupfermünze unklar war. Letzteres gilt auch von den Goldmünzen, die in dieser Zeit ausgegeben worden sind; übrigens können diese von Sulla und Pompeius kraft ihres feldherrlichen Münzrechts geprägten Stücke im Verkehr keine grosse Rolle gespielt haben. — Die eben erwähnte feldherrliche Prägung konnte von den Oberbeamten auf Grund ihres Imperiums überall ausserhalb des Weichbildes von Rom nach Bedürfnis ausgeübt werden. Die Feldherren, für welche ihre Quästoren oder Legaten die Münzung besorgten, waren dabei auch nicht an die römische Währung gebunden, sondern sie bedienten sich der im Prägungsgebiet geltenden Währung, wie es der Goldstater des Flamininus oder die makedonischen Tetradrachmen und kleinasiatischen Cistophoren mit römischen Beamtennamen lehren. Die ordentliche Prägung wurde anfangs, abgesehen von den »römisch-campanischen« Münzen, nur in der Stadt Rom ausgeübt, später wurden verschiedene Nebenmünzstätten wie Luceria, Croton und Corcyra eingerichtet. Die Ausführung wurde in der älteren Zeit von Fall zu Fall durch das Gesetz geregelt, das die Prägung selbst anordnete; erst im letzten Jahrhundert der Republik finden wir bestimmte Jahresbeamte dafür, die III viri aere argento auro flando feriundo oder monetales, ein gewöhnlich vor der Quästur bekleidetes Amt; doch wurden in derselben Periode auch öfters andere Leute durch Senatsbeschluss mit der Münzprägung beauftragt.

Als Caesar nach der Besiegung des Pompeius im Jahre 48 die Alleinherrschaft in Rom thatsächlich eingeführt hatte, übte er auch sein feldherrliches Münzrecht in der Stadt aus und liess hier namentlich auch Gold in grosser Menge prägen. Die Währung änderte er aber nicht; der neue aureus, im Gewicht von 1/40 Pfund sollte nur zur Erleichterung des Grossverkehrs dienen, indem er gleich 25 Denaren angesetzt wurde, also auch gleich 100 Sesterzen, was für die Rechnung sehr bequem war; das Gold stand danach zum Silber wie 11,90 : 1, was dem Metallwert entsprach. Die Kupferprägung nahm auch Caesar nicht wieder auf; die einzige Kupfermünze dieser Zeit ist ausserhalb Roms (in Spanien?) geprägt.

Die nächste wesentliche Aenderung im römischen Münzwesen, abgesehen von den Prägungen des Antonius, trat unter Augustus im Jahre 15 v. Chr. ein. Von da an ist das Münzrecht zwischen Princeps und Senat in der Weise geteilt, dass der erstere die Gold- und Silbermünzen prägt, der letztere die sogenannten Bronzemünzen, welche daher mit dem Zeichen **S C** (= senatus consulto) versehen sind. Wenn auch einige Ausnahmen von dieser Ordnung nachweisbar sind, so gilt dieser Satz im ganzen doch bis gegen das Ende des Principats. Die gleiche Teilung kehrt bei den Provinzialmünzen von Syrien wieder, wo der Kaiser das Silber und der Senat das Kupfer (mit **S C**) prägt; aber im allgemeinen wurde die lokale Kupferprägung in den östlichen Provinzen (anfangs auch im Occident) den Unterthanengemeinden verschiedenen Rechts in grossem Umfange überlassen. Erst Kaiser Aurelianus machte sowohl der Prägung des Senats in Rom wie der der Provinzialstädte ein Ende; die alexandrinische Prägung, die noch bis Diocletian fortbestand, war nicht städtisch, sondern sie war von Augustus als Nachfolger der ägyptischen Könige, und demgemäss auch nach ptolemäischer Währung, aufgenommen und so durch den ganzen Principat hin ausgeübt worden. Was die Währung betrifft, so liess Augustus das Gewicht des Denars unverändert; auch das des Aureus wurde nur ein wenig abgeknappt, und er blieb gleich 25 Denaren. Dagegen bedeutete der Wiederbeginn der Kupferprägung eine wichtige Aenderung. Der Senat prägte As, Semis und Quadrans nach dem früheren semuncialen Fuss in Kupfer; und als grössere Nominale traten dazu der Sestertius und der Dupondius im Werte von 4 und 2 Assen, die nicht in Kupfer, sondern in dem wertvolleren Messing ausgeprägt wurden und demgemäss leichter sind als 2 resp. 1 Unze, wenn es auch unsicher ist, ob das Verhältnis der beiden Metalle = 2 : 1 ist. Zum Silber stand das Kupfer, wenn wir als Normalgewicht des As eine halbe Unze zu Grunde legen und ihn gleich 1/16 Denar rechnen, wie 1 : 56, was unmöglich dem Metallwert entsprechen kann. Eine neuere Hypothese (von Soutzo), welche den semuncialen As der libella, d. i. 1/10 des Rechnungssesterz oder 1/40 des Denars, gleichsetzt, so dass Kupfer zu Silber = 1 : 140 steht, hat daher viel Verlockendes; aber die Angaben der Schriftsteller stehen dem doch entgegen, und der Denar scheint wirklich auch in dieser Zeit nur 16 Assen gleich gerechnet worden zu sein. Wir finden also im Anfang der Kaiserzeit eine Mischwährung, bei der Münzen in vier Metallen gleichzeitig als Geld benutzt werden und alle vier in einem festen Verhältnis zu einander und zu der allgemeinen Rechnungsmünze, dem Sesterz, stehen. Das Verhältnis der beiden Edelmetalle unter sich entspricht dem Metallwert, ebenso wahrscheinlich das der beiden unedlen Metalle unter sich; dagegen zeigt das Verhältnis der letzteren zu den ersteren, dass sie zu einem sehr stark erhöhten Nominalwerte an jene

angelehnt sind. Obwohl nun also der römische Staat in den Kupfer- und Messingmünzen ein stark überwertetes Kreditgeld besass und obwohl dieses nicht zur Scheidemünze wurde, sondern seine Zahlungskraft gesetzlich unbeschränkt blieb, scheint die gewöhnliche Folge eines solchen Zustandes (s. d. Art. Doppelwährung oben Bd. III S. 237) nicht eingetreten zu sein, sondern das gesetzliche Wertverhältnis hielt sich bis zur Zeit Neros. Wie das erreicht worden ist, wissen wir nicht. Vielleicht hatte der Kaiser das Recht, den Senat in der Ausübung seines Münzrechts zu beschränken und so die Menge des umlaufenden Kupfer- und Messinggeldes nach dem Bedürfnis des Verkehrs so zu regulieren, dass dieses im allgemeinen nur als Kleingeld benutzt werden konnte; dem Münzrecht der Provinzialgemeinden gegenüber haben die Kaiser und zum Teil auch die Statthalter eine solche Kontrolle nachweislich ausgeübt. Ferner ist es auch denkbar, dass das Senatsgeld nur an den Senatskassen unbeschränkte Zahlungskraft hatte, während die kaiserlichen Kassen nur Gold- und Silbermünzen annahmen (nur für die Bruchteile des Denars natürlich auch Kupfer), so dass auch auf diese Weise einer Beherrschung des Verkehrs durch die unterwertigen Senatsmünzen vorgebeugt wurde. — Die nächste Veränderung, welche unter Nero stattfand, war vielleicht als Reform gedacht, und wenigstens die Ueberwertung der Senatsmünzen wurde durch die Herabsetzung der kaiserlichen etwas gemildert; aber in Wirklichkeit beginnt mit dieser Reform die Zerrüttung des römischen Münzwesens. Nero setzte das Gewicht des Aureus auf $^{1}/_{45}$ Pfund herab, das des Denars auf $^{1}/_{96}$ Pfund, so dass das Verhältnis des Goldes zum Silber fast unverändert blieb. Auch der Senat führte zu derselben Zeit Neuerungen ein, indem er einmal sämtliche Nominale in Messing ausprägte (die kleineren entsprechend leichter als früher) und alle ausser dem Sesterz mit Wertzeichen versah; da ihr Wert dabei nicht verringert wurde, entsprach ihr Verhältnis zu den kaiserlichen Münzen jetzt dem wirklichen Wert etwas besser. Aber verhängnisvoll wurde die weitere Massregel Neros, dass er zuerst dem Silber unedles Metall beimischte. Die Republik hatte zuweilen subaerate Denare (Kern von unedlem Metall mit Silber überzogen) ausgegeben, einmal vielleicht auch legierte Stücke, aber das waren immer nur vorübergehende Massregeln, besonders in Notfällen. Jetzt aber wurde die Legierung des Denars regelmässig und mit der Zeit immer stärker. Unter Nero betrug die Beimischung unedlen Metalls nur 5—10 Prozent, unter Trajan schon 15, unter Marcus 25, bis unter Severus der Denar schliesslich nur 50 Prozent und noch weniger Silber enthielt. Die Goldmünze verlor in derselben Zeit zwar auch durch allmähliche Abknappung etwas am Gewicht, aber das Metall blieb rein, so dass bei der gesetzlichen Wertung des Aureus gleich 25 Denaren das Sibergeld ganz bedeutend überwertet erscheint; schon unter Severus steht das Gold zum Silber in der Münze etwa wie 1 : 7, später noch schlechter. Die Folge war, dass das gesetzliche Wertverhältnis im gewöhnlichen Verkehr nicht respektiert wurde; gegenüber dem minderwertigen Denar erhielt die Goldmünze einen erhöhten Kurswert. Auch die Kupfer- und Messingmünzen des Senats kamen infolgedessen zu höherer Geltung; die Verminderung des Gewichts und die Verschlechterung war bei ihnen nicht bedeutend, und die Funde lehren, dass sie auch im Privatverkehr später wieder mehr als Wertmünzen behandelt wurden; ähnlich erging es den provinzialen Münzen. Ebenso wissen wir, dass man im Verkehr die alten guten Denare und die späteren schlechten wohl auseinanderhielt; so wird schon in einer pompejanischen Urkunde des Jahres 61 (also noch unter Nero) Zahlung in »gutem Silber« vereinbart. Die Angabe des Metalls oder der Geldsorte muss beim Abschluss von Verträgen auch öfter vorgekommen sein, als wir nachweisen können; ohne diesen Gebrauch, das Merkmal der Parallelwährung, hätte man die Münzverschlechterung nicht so lange ertragen können. — Im 3. Jahrhundert ging es noch weiter abwärts. Caracalla wollte vielleicht Ordnung stiften, indem er das Goldstück auf $^{1}/_{50}$ Pfund herabsetzte und im Silber ein neues Nominal, den sogenannten Antoninianus, einführte. Der letztere war grösser und schwerer als der Denar und von diesem äusserlich dadurch unterschieden, dass der Kaiserkopf mit Strahlenkrone statt des Lorbeerkranzes geschmückt und das Brustbild der Kaiserin auf eine Mondsichel gesetzt erschien. Sein Gewicht ist ungefähr gleich dem von $1^{1}/_{2}$ Denar, sein Wert entweder gleich 2 Denaren oder gleich $1^{1}/_{4}$ Denar; letzteres ist wahrscheinlicher, weil sein Ersatz in der aurelianischen Prägung das Wertzeichen **XX** hat (20 As $=$ $1^{1}/_{4}$ Denar); die Entscheidung hängt davon ab, ob unter Caracalla der Antoninianus stärker legiert ist als der Denar oder umgekehrt, was noch unsicher ist. Später hat sich jedenfalls der Antoninianus noch mehr verschlechtert als der Denar, der überhaupt nicht mehr so viel geprägt wurde. Die Legierung des Antoninianus schreitet so schnell fort, dass schon unter Gallienus ein Teil der Münzen nur noch 5 % Silber enthielt; von da an erhielt er nur durch Sieden einen leichten Silberglanz und unterscheidet sich

im Metall kaum von den Kupfermünzen. Trotzdem suchten die Kaiser möglichst lange die Geltung des Denars und des Antoninianus als Silbermünzen im Werte von 4 und 5 (bezw. 8) Sesterzen festzuhalten; aber es gelang nicht, und durch die massenhafte Ausprägung des Antoninianus in den Zeiten der Verwirrung wurde dieser noch weiter entwertet. Selbst die kaiserlichen Kassen lehnten schon unter Elagabalus die minderwertigen Silbermünzen ab und verlangten Zahlung von Steuern in Gold. Denn bei der Goldmünze konnte man sich wenigstens auf die Reinheit des Metalls verlassen und den Wert nötigenfalls durch die Wage feststellen. Doch ist die Annahme, dass letzteres im 3. Jahrhundert allgemein üblich oder nötig war, gewiss irrig. Das Gewicht der Goldmünzen ist zwar in dieser Zeit sehr ungleich, aber es ist nicht so regellos, wie es zunächst scheint, und man wird die Sorten noch weiter unterscheiden lernen, wie es zum Teil schon gelungen ist. Die Zahl der Sorten in allen Metallen und der Unterschied der Werte scheint allerdings gross gewesen zu sein, aber man war wohl schon von früher her daran gewöhnt, bei der Angabe von Geldbeträgen auch die Münzsorten anzugeben, da die Angabe in Sesterzen zuweilen nicht zu genügen schien; wir kennen sogar Fälle, in denen einem Beamten sein Gehalt teils in Gold, teils in Silber, teils in Kupfer festgesetzt und wohl auch in den dabei angegebenen Münzen aller drei Metalle ausgezahlt wurde! — Eine Reform, die Kaiser Aurelianus versuchte, hatte keine genügende Wirkung. Dauernd blieb von seinen Neuerungen das Institut der über das ganze Reich verteilten Münzstätten, in denen allen nach Beseitigung der Senatsprägung und der provinzialen Prägungen nur noch kaiserliche Münzen geschlagen wurden. Aber die Reform der Währung, die er ebenfalls versuchte, war nicht durchschlagend, und wir wissen zu wenig davon, um über ihre Zweckmässigkeit urteilen zu können. Bekannt ist uns nur, dass die Münze in der Grösse und mit den Merkmalen (Strahlenkrone u. s. w.) des bisherigen Antoninianus unter ihm zwar nicht werthafter, aber sorgfältiger und regelmässiger geprägt und nun auch mit Wertzeichen versehen wird. Das Wertzeichen ist entweder, wie schon erwähnt wurde, **XX** oder **K**, oder noch öfter **XXI** oder **KA**; in letzterem Falle ist es, wie gewisse Erscheinungen lehren, wahrscheinlich **XX** = **I** oder **K** = **A** zu lesen, d. h. die Münze stellt 20 kleine = 1 grosse Einheit dar. Welches diese Einheiten waren, wissen wir nicht; die kleine könnte noch der As sein, der Name der grossen muss dahingestellt bleiben.

Nicht viel mehr erreichte Diocletian, der bei seiner Neuordnung des ganzen römischen Staatswesens, der Verwandlung des Principats in eine absolute Monarchie, auch das Münzwesen auf eine neue Grundlage zu stellen suchte. Nach einigen Schwankungen scheint er sich für ein System entschieden zu haben, in welchem ein Pfund Gold = 50000 Denaren gesetzt war. Der Denar hatte danach einen Wert von etwa 1⅘ Pfennigen; er ist also von dem alten Silberdenar weit verschieden (etwa = 1 libella?), und es ist sogar zweifelhaft, ob diese geringwertige Münze von Diocletian überhaupt geprägt worden ist. In dem bekannten Preisedikt, durch das wir jene Ansetzung des Denars jetzt kennen, erscheinen die Denare nur in Zahlen, die durch 2 oder 5 teilbar sind, und man will danach in zwei Kupfermünzen der diocletianischen Prägung, von denen die grössere einen schwachen Silberzusatz hat, den Zweier und den Fünfer erkennen; das ist aber unsicher, und auch die Deutung des Wertzeichens **XX** oder **XXI** auf den grösseren (**XX** Sesterzen = 5 Denare = 1 Follis?) macht Schwierigkeiten. Das gleichzeitige Goldstück, war = 1/50 Pfund, aber später kehrte Diocletian zu einer leichteren Prägung, = 1/60 Pfund, zurück. Ein Verdienst war es dagegen, dass er auch wieder reines Silber geprägt hat. Die Absicht war wohl, die neue Silbermünze, deren Namen wir nicht kennen, gleich dem alten neronischen Denar zu machen; wenigstens giebt es Stücke mit dem Wertzeichen **XCVI**, was doch wohl 1/96 Pfund bedeuten soll; aber die Gewichte sind auch hier noch verschieden, das Nominal hielt sich nicht, und nur der Gebrauch, wieder Münzen in reinem Silber zu prägen, hatte Bestand. — Wenn das Gold schon unter Diocletian als das primäre Metall im römischen Münzwesen erscheint, so gelangt dieses Princip zur vollen Ausbildung unter Konstantin. Im Anfang seiner Regierung ist das Gewicht der Goldmünzen schwankend, zum Teil absichtlich; aber seit dem Jahre 325 (wenn nicht schon früher) wiegt das Goldstück 4 Skrupel = 1/72 Pfund, und dies ist das Normalgewicht geblieben; der Name der Münze ist seit dieser Zeit nicht mehr Aureus, sondern Solidus. Im grossen wurde aber nicht nach Solidi, sondern nach Goldpfunden gerechnet, und die Kassen sollten die Goldmünzen trotz ihrer ziemlich genauen Ausprägung nur nach dem Gewicht annehmen. Ebenso wurde es beim Silber gehalten, dessen Verhältnis zum Gold ungefähr wie 1 : 14, aber nicht immer gleich, war. Auch hier wird nach Pfunden gerechnet, und die Silbermünzen, von denen die grösste wie der Solidus 1/72 Pfund wog und miliarense hiess (= 1/1000 Goldpfund?), während die Hälfte den Namen siliqua führte, wurden an den Kassen

ebenfalls nur nach dem Gewicht angenommen. Unter Valentinian I. kommt dann, wie Willers nachgewiesen hat, der Gebrauch auf, die Münzen mit einem Zeichen zu versehen, das ihren Feingehalt beglaubigt. Dieses Zeichen bilden für das Gold die Buchstaben **OB** (für die bisher die falsche Deutung 72, d. h. 1/72 Pfund, üblich war) und für das Silber die Buchstaben **PS**: ersteres ist o b r y z i a c u s zu lesen, letzteres p u s i l l a t u m, was beides das Metall als f e i n bezeichnet. Beide Angaben finden sich auch auf Barren wieder, für die die Beglaubigung der Feinheit ja nötiger war als für die Münzen; die Goldbarren, die aus der Zeit 367—383 stammen, tragen keine Gewichtsangaben, während die etwa 60 Jahre jüngeren Silberbarren als pfündig bezeichnet sind. Diese Rückkehr zum Gebrauch der Wage für die Edelmetalle, zum Gewicht statt des Geldes, ist gewiss ein Zeichen des Niedergangs, schuf aber wenigstens für den Grossverkehr eine leidliche Ordnung. Wie kläglich es in derselben Zeit im Kleinverkehr aussah, lehrt besonders eine Inschrift aus Thamugadi, in der unter der Regierung des Julianus (361—363) die Sporteln der numidischen Offizialen nach Scheffeln Weizen »o d e r d e r e n M a r k t p r e i s« angesetzt sind; wenn sich darin auch nicht gerade eine Rückkehr zur Naturalwirtschaft ausspricht, so zeigt es doch, dass selbst im amtlichen Verkehr die damalige Reichsmünze nicht als zuverlässiger Wertmesser betrachtet wurde. — Ueber die Kupferprägung des 4. und 5. Jahrhunderts und die Follarrechnung herrscht noch so wenig Klarheit, dass sie hier besser unberücksichtigt bleiben. Erst Kaiser A n a s t a s i u s (491—518) begründete wieder eine geordnete Kupferprägung; er prägte Stücke von 40, 20, 10 und 5 Einheiten mit Wertzeichen und ein kleinstes ohne Wertzeichen; dieses letztere, die Einheit, hiess N u m m u s, während auf den Vierziger der Name F o l l i s übertragen wurde. Diese Ordnung des Anastasius blieb dann lange Zeit für die oströmische Kupferprägung massgebend. Die Silberprägung ist unter Konstantin gering gewesen und auch später nie wieder zu rechter Bedeutung gekommen; es wurden fast nur noch die kleinsten Nominale, die Siliqua und ihre Hälfte, geprägt. Das herrschende Metall blieb das Gold, das auch jenseits der Grenzen des römischen Reiches fast ohne Konkurrenz umlief. Ausser dem Solidus wurde besonders das Drittel geprägt, der T r i e n s, der dann das Vorbild für die Goldprägung der Merovinger geworden ist. Die germanischen Staaten auf italischem Boden haben auch im Münzwesen die Zugehörigkeit zum römischen Reiche anerkannt. Sowohl Odovakar wie die Ostgoten haben kleine Silbermünzen mit ihrem Namen auf der einen Seite, aber mit dem Porträt des oströmischen Kaisers auf der anderen Seite geprägt; dagegen prägten sie Kupfer zum Teil mit ihrem eigenen Bilde. Theoderich hat auch Gold geprägt, aber mit Bild und Schrift des Anastasius, ohne ausdrückliche Angabe seines eigenen Namens; das einzige grosse Goldstück mit seinem Namen und Porträt bildet eine merkwürdige Ausnahme. Etwas freier verhielten sich die Vandalenkönige in Afrika, da sie auch Silbermünzen mit ihrem eigenen Bilde prägten; die Währung aber ist hier wie überall die des römischen Reiches.

Litteratur: *Allgemein:* **Th. Mommsen**, *Geschichte des römischen Münzwesens, 1860 (dazu die französische Bearbeitung, mit Nachträgen, 1865—1875).* — **Fr. Hultsch**, *Griechische und römische Metrologie, 2. Bearb. 1882.* — **Marquardt**, *Röm. Staatsverwaltung, Bd. II. 2. Aufl. (von Dessau) 1885.* — **G. F. Hill**, *Handbook of Greek and Roman coins, 1899.*

Für die älteste Zeit viel neues Material bei **d'Ailly**, *Recherches sur la monnaie romaine, 1864, 1866. — Wichtig für dieselbe Periode* **Sambon** *und* **Bahrfeldt**, *Geschichte des älteren römischen Münzwesens (aus der Wiener Numism. Zeitschrift), 1883. — (Ein grosses Werk über das römische und italische Schwerkupfer von* **Haeberlin** *ist in Vorbereitung.) — Die römisch-campanischen Münzen sind vortrefflich bearbeitet von* **M. Bahrfeldt** *in der Rivista Italiana di Numismatica 1899. — Grössere Beachtung, als ihnen bisher zu teil wurde, verdienen die Arbeiten von* **Soutzo**, *Introduction à l'étude des monnaies de l'Italie antique I, II, 1887, 1889, und Étude sur les monnaies impériales romaines (aus der Revue numismatique) 1898, 1899. — Für das Münzwesen der ersten Kaiser* **E. Gabrici**, *Contributo alla storia della moneta Romana da Augusto a Domiziano (Atti della R. Accademia di Napoli Vol. XIX), 1895. — Für die Goldprägung des III. Jahrhunderts* **Blanchet**, *Monnaies en or des emp. Galle et Volusien (aus der Revue belge de numismatique), 1896. — Das Münzwesen unter der absoluten Monarchie behandelt* **O. Seeck**, *Die Münzpolitik Diocletians und seiner Nachfolger (Zeitschrift für Numismatik Bd. XVII), 1891, eine einzelne wichtige Frage* **W. Kubitschek** *im Monatsblatt der Numism. Gesellschaft 1892 (vgl.* d e n s e l b e n, *Rundschau über ein Quinquennium der antiken Numismatik, 1896, S. 85 ff.). — Die lange umstrittene Frage nach der Bedeutung der Buchstaben OB ist endgiltig gelöst durch die auch sonst für das Geldwesen der spätesten Zeit sehr wertvollen Arbeiten von* **H. Willers**, *Römische Silberbarren mit Stempeln (Wiener Num. Zeitschrift Bd. XXX), 1898; Nachträge dazu in Bd. XXXI.*

Von der rein n u m i s m a t i s c h e n *Litteratur seien nur die grossen Katalogwerke erwähnt: Für die Republik* **H. Cohen**, *Médailles consulaires 1857; eine wissenschaftlichere Umarbeitung desselben Werkes bot* **E. Babelon** *1885, 1886; dazu reiche Ergänzungen von* **M. Bahrfeldt**, *Nachträge und Berichtigungen zur Münzkunde der römischen Republik I, II (aus der Wiener Num. Zeitschrift), 1897, 1900. — Für die Kaiser-*

zeit **H. Cohen**, *Médailles impériales 1859—1868; zweite Ausgabe (reichhaltiger, aber weniger zuverlässig als die erste) 1880—1892.*

B. Pick.

IV. Mittelalterliches Münzwesen.

1. Merovingische Verhältnisse und Münzreform der Karolinger (Silberwährung, Karolingerpfund, Busserniedrigung). 2. England und Frankreich. 3. Das Münzsystem der Mark. a) Kölnische Mark. b) Lübische Mark. 4. Mankusen, Hohlpfennige, Heller, Turnosen. 5. Gulden und Thaler. Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts.

1. Merovingische Verhältnisse und Münzreform der Karolinger (Silberwährung, Karolingerpfund, Busserniedrigung). Wenn es nach dem Wortlaut des fünften Kapitels der Germania des Tacitus »argentum quoque magis quam aurum sequuntur« auch scheinen möchte, als ob die Germanen im Interesse eines Kleinhandels Anhänger der Silberwährung gewesen wären, so hatten sich die Verhältnisse allmählich von Grund aus geändert. Im Frankenreich der Merovinger herrschte die Goldwährung. Die Grundlage des Münzwesens war der Goldsolidus (Goldschilling — das Wort erhielt sich in italienisch soldo, französisch sou). Dieser Münzprägung zu Grunde lag das Römerpfund, auf das noch die Münzreform Kaiser Konstantins (323—337) 72 solidi gerechnet hatte. Das Römerpfund selber wies ein genaues Gewicht von 327,45 g auf[1]) und zerfiel in 12 Unzen, deren jede also genau 27,288 g gewogen hat. So zeigte demnach der Solidus 1/72 Pfd. Gewicht, sein Metallgehalt aber betrug 4,55 g Gold und 6 Solidi standen im Wert einer Unze gleich. Nach dem konstantinischen Münzfuss fungierte daneben ein Silberpfund von gleichfalls 327,45 g Gewicht, das in 144 Siliquen zerfiel.[2]) Eine solche Siliqua = 1/144 Pfd. und = 1/24 Goldsolidus war in der Zeit der fränkischen Eroberung Galliens die dort gebräuchlichste Silbermünze. Die Halbstücke dieser Siliquae sind die Silberdenare der Franken, so dass mithin 288 Silberdenare aufs Römerpfund oder, da die Siliqua allmählich leichter geworden war, bald nach dem Jahre 486 40 Silberdenare auf einen Goldschilling gerechnet wurden. In der lex Salica ist der Solidus zu 40 Denaren dann gesetzlich festgelegt worden. Neben diesen neuen Silberdenaren gab es aber auch noch die alten römischen Silberdenare aus der Zeit der Antonine, und zwar wurden deren 12 einem Goldsolidus gleichgesetzt. Die rechtsrheinischen Deutschen und namentlich die Ribuarier hielten mit grosser Zähigkeit an diesen alten schweren Denaren fest und bekräftigten auch noch im 7. und 8. Jahrhundert die Wahrheit des Taciteischen Wortes aus Germania c. 5: »pecuniam probant veterem et diu notam«. Sowohl die karolingischen Redaktionen der alemannischen und bayerischen Volksrechte wie das ribuarische Volksrecht zeigen, dass die ostrheinischen Germanen ebenso wie Sachsen und Friesen noch lange Zeit bei dem alten Denar verharrt haben. Höchst wahrscheinlich sind aber mindestens ebenso häufig wie die Goldschillinge bei den Franken die Drittel dieser Münze, die Goldtriente oder Tremissen ausgeprägt worden, die sich einer weit grösseren Verbreitung als die Goldsolidi erfreut haben. Zugleich vollzog sich in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts eine Erleichterung des Münzfusses: etwa um die Wende der sechziger und siebziger Jahre dieses Jahrhunderts haben die fränkischen Könige aus dem Goldpfund nicht mehr 72, sondern 84 Goldschillinge geprägt und damit den Gewichtsgehalt des Solidus auf 1/84 Pfund herabgemindert, so dass das Gewicht der uns erhaltenen Münzen jetzt etwa 7/8 des alten betrug.[1]) Immer eindringlicher machte sich schon in diesen beiden Einzelerscheinungen, dem grösseren Kurs der Drittelschillinge und der Reduktion des Münzfusses im 6. Jahrhundert, fühlbar, dass die Währungsverhältnisse mit Macht einer Aenderung zudrängten. Die Gründe, die man früher (Guérard, Müller) für diese Wandlungen gesucht hat, sind seit Soetbeers Forschungen als unstichhaltig erkannt: dieser glaubte den letzten Grund darin zu finden, dass sich das Wertverhältnis von Gold und Silber seit der Vernichtung des weströmischen Reiches von der früheren Ermässigung 1 : 10 auf 1 : 14,2 erhöht hatte. Freilich die Gründe dieser Erscheinung wiederum lassen sich kaum jemals vollständig blosslegen. Die Rückbildung der europäischen Volkswirtschaft seit der germanischen Stammeswanderung beschränkte das Geldbedürfnis und erweiterte die Gold-

[1]) Boeckh, Metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfusse und Masse des Altertums. Berlin 1838.

[2]) Otto Seeck, Die Entstehung des Geldes (Deutsche Rundschau XXIII, 9 S. 366—378), der sich vornehmlich auf William Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards, Cambridge 1892, stützt, sagt auf S. 375, der Ausgangspunkt des römischen Gewichtssystems sei das Samenkorn der Karube (siliqua), deren Schoten wir Johannisbrot nennen. Dieser Ausspruch steht in Zusammenhang mit seiner Beobachtung, dass Getreidekörner die ältesten Gewichte gewesen sind.

[1]) Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte I, 614, 617, 619.

knappheit, wie Soetbeer nachgewiesen hat.[1]) Andererseits hat kürzlich Dahn als Grund für die Mehrung des Silbers die stärkere Heranziehung der Rechtsrheinischen in Handel, Verkehr und Schatzung seit 690 angegeben.[2]) Genug: das Frankenreich geht im 8. Jahrhundert zunächst zu einer thatsächlichen Doppelwährung und schliesslich zur gesetzlichen Silberwährung über und erkennt damit den Vollzug der Thatsache an, dass in seinem Münzsystem nicht mehr Gold, sondern Silber der überwiegende und bestimmende Faktor geworden ist.

Die herrschende Meinung nimmt nun allgemein an, dass zu diesem Zweck die rechtsrheinische Rechnung (1 Solidus = 12 Denare) auf den salischen Denar übertragen worden sei, indem man zunächst dem Goldsolidus einen ideellen Silbersolidus substituierte, »ohne dass dadurch die Rechnung des Goldsolidus zu 12 rechtsrheinischen Denaren aufgehört hätte«. Heck aber erhob Einwand gegen eine solche »durch keine Münze repräsentierte Rechnungseinheit« und glaubte eine einfachere Erklärung darin zu sehen, dass jener leichte Goldtrient, der am Schluss der Merovingerzeit hauptsächlichste Umlaufsgoldmünze war, unter der Bezeichnung solidus die höhere Rechnungseinheit der Silbermünze geworden sei.[3]) Die herrschende Meinung glaubt weiter, die »erste indirekte Anerkennung dieser Rechnung« (Schröder) in dem Capitulare Liftinense Karlmanns vom Jahre 743 vorzufinden (solidus id est duodecim denarii). Meines Dafürhaltens ist aber, wie bei den austrasischen Karolingern höchst wahrscheinlich ist, von Karlmann hiernach lediglich die rechtsrheinische Geldrechnung beibehalten worden: Der Solidus c. 2. capit. Liftin. ist der alte Goldsolidus, der »ideelle Silbersolidus« hat nie existiert, und die Silberwährung im Frankenreiche ist erst durch Pippin etwa ums Jahr 755 eingeführt worden.

Denn erst von Pippin wissen wir, dass er die Grundlage eines neuen Münzsystems mit Silberwährung gelegt hat, indem er anordnete: »de moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum 1 et illos alios domino, cuius sunt, reddat«[4]), also die Zahl der aus dem Pfund auszubringenden Solidi auf 22 und später noch weiter auf 20 herabsetzte. Dieser 20 Schillingfuss ist dann bis zum Ausgang des achten Jahrhunderts die Grundlage des fränkischen Münzsystems mit Silberwährung geblieben, und man rechnete auf das Silberpfund von 327,45 g höchstens 264, schliesslich bloss noch 240 Denare.[1]) Fortan zerfiel also der Schilling der neuen Münze nicht mehr in 40, sondern in 12 Denare.

Pippins Nachfolger, Karl der Grosse, ist es dann gewesen, der diese Münzreform endgiltig durchführte und zum Abschluss brachte, indem er das alte Römerpfund beseitigte und an seine Stelle ein neues Münzpfund von schwererem Gewicht setzte.

Die Meinungen gehen nun über das Gewicht des Karolingerpfundes etwas auseinander. Guérard hatte sich für 408 g entschieden[2]), Soetbeers scharfsinnige Untersuchungen bildeten demgegenüber die Grundlage für die seitdem herrschende Anschauung, wonach das Karolingerpfund 367 g betragen haben sollte, während von Inama-Sternegg wieder die alte Ansicht Guérards neu zu begründen unternahm.[3]) Louis Blancard[4]) glaubte ferner erwiesen zu haben, dass das Pondus Caroli nur zu 391,2 g gerechnet werden könnte, bis neuerdings Benno Hilliger auf dem Wege einer eigenartigen Begründung sich wieder für das alte Gewicht nach der Annahme von Guérard und von Inama-Sternegg entschieden hat.

Hilliger meint aus Karls des Grossen Capitulare Episcoporum vom Jahre 780 Beziehungen zwischen dem alten Römerpfund und dem neuen Karolingerpfund herauslesen zu können. Danach hätte das Karolingerpfund, welches in 20 Schillinge zerfiel, aus 15 Unzen bestanden, und da die Unze in 16 Denare zerfiel, so hätte das Pfund 240 Denare enthalten. Wenn man nun weiter auf das metrische Gewicht der normalen alten Römerunze mit 27,288 g zurückgeht, so stellt das Karolingerpfund mit 15 Unzen ein Gewicht von **409,32 g** dar, 1 Schilling hätte 20,466 g und 1 Denar 1,7055 g Gewicht gehabt.[5])

---

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 254.

[2]) Die Könige der Germanen Bd. 8: Die Franken unter den Karolingern. Leipzig 1899. Abschnitt „Finanzhoheit“ I (Einnahmen), c: nutzbringende Hoheitsrechte.

[3]) Philipp Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894 S. 473 und 474 ff.

[4]) Mon. Germ. Capitularia ed. Boretius I, 32. Eine Bischofssynode v. J. 813 sagt auch, Pippin habe bestimmt, dass bei den gesetzlichen Bussen der Schilling zu 12 Denaren an die Stelle des früheren Schillings zu 40 Denaren treten solle. Mansi, Collectio conciliorum XIV, 81. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 80, 81.

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 452 f. u. Hilliger in Seeligers historischer Vierteljahrsschrift III (1900) S. 162.

[2]) Polyptyque de l'abbé Irminon. 1844. I, 109—128.

[3]) Deutsche Wirtschafısgeschichte I. 410.

[4]) Annuaire de la Société française de Numismatique et d'Archéologie XI, 595—638.

[5]) Benno Hilliger, Studien zu mittelalter-

Eine andere Frage ist die, ob die Erhöhung des Denargewichts unter Pippin und Karl dem Grossen auf die Adoption eines schweren Gewichtspfundes zurückzuführen ist oder umgekehrt. Die erstere Ansicht ist die herrschende, ihre Hauptvertreter sind Soetbeer, von Inama-Sternegg und Brunner.[1]) Heck dagegen wollte im Zusammenhang mit seiner Herleitung des karolingischen Solidus aus dem Trient vornehmlich die höchst auffällige Annahme eines schwereren Pfundes erklären und demzufolge das Kausalitätsverhältnis umkehren. Da noch im Beginn der Karolingerzeit zahlreiche Goldmünzen im Umlauf waren und der Wert des Goldes im Verhältnis zum Silber stieg, so lag das Bedürfnis vor, den Kurs der Silbermünze gegenüber dem Golde aufrecht zu erhalten. So schritt man zur Erhöhung des Denargewichts, und diese musste notwendigerweise eine Erhöhung des Pfundgewichts nach sich ziehen, wenn man von der bestehenden Verhältniszahl von Pfund, Schilling und Denar nicht abging.

Sicher bleibt nach alledem nur, dass unter Karl dem Grossen etwa um die achtziger Jahre des 8. Jahrhunderts[2]) ein schwereres Pfund als Münzgewicht zu Grunde gelegt und dass in derselben Zeit oder schon kurz zuvor das Denargewicht erhöht worden ist. Fraglich bleibt, welche von den beiden Erhöhungen die Veranlassung der anderen gewesen ist.

In enger Beziehung zu der karolingischen Münzreform steht eine weitere Thatsache, die lediglich hinsichtlich ihrer zeitlichen Festlegung kontrovers geblieben ist: die Busserniedrigung.

Die Rheimser Bischofssynode des Jahres 813 wünschte mit Rücksicht auf die zahlreichen durch die hohen Bussen veranlassten Meineide, dass die in der lex Salica enthaltenen Schillinge nicht mit 40 Denaren, sondern secundum statutum bonae memoriae domini Pippini mit 12 Denaren abgezahlt werden dürften. Auf Grund dieser Nachricht soll Pippin, wie die herrschende Meinung glaubt[1]), alle Bussen herabgesetzt haben. Auch hier widersprach Philipp Heck[2]) und führte im Anschluss an ein Kapitular Karls des Grossen vom Jahre 803 und ein solches Ludwigs des Frommen vom Jahre 816 aus, dass Pippins Busserniedrigung sich nicht auf Friedensgelder und Bussen, sondern nur auf andere näher nicht bestimmbare öffentliche Leistungen erstreckte. Erst Ludwig der Fromme habe aus Gefälligkeit gegen kirchliche Wünsche die »Bande der Rechtsordnung gelockert« und die allgemeine Busserniedrigung zum Nachteil von Privaten durchgeführt. Inwieweit freilich eine solche Busserniedrigung faktisch fühlbar geworden ist, wird sich nicht genau entscheiden lassen. Heck vermeinte gerade im Gegensatz zu Schröder aus dem Konzilsbeschluss von 813 die hohe praktische Bedeutung der Busserniedrigung erschliessen zu können.

Eine allgemeine Verbreitung hat indessen die karolingische Münzreform nicht auf die Dauer gewonnen. Weder hat sich der Schilling zu 12 Denaren in Deutschland allenthalben eingebürgert — die lex Saxonum kennt grosse und kleine Schillinge zu 3 und 2 Tremissen, und bis ins 12. Jahrhundert finden sich Schillinge zu 8 Denaren[3]) — noch auch hat das Karolingerpfund zu 15 Unzen das alte Römerpfund zu 12 Unzen vollständig zu verdrängen vermocht. Wo sich die Unzenrechnung vorfindet, da hat das Römerpfund, und wo die Schillingrechnung gilt, da hat das Karolingerpfund seine Geltung behauptet.[4])

Das Pfund Karls des Grossen ist bis in die neueste Zeit hinein die Grundlage des Münzwesens für viele Länder und Landesteile geblieben, es findet sich in Spanien, Italien und im südlichen Frankreich, ja als Handelsgewicht in Russland und Polen; auch in England hat sich das Pfund von 20 Schilling und 240 Pfennigen zunächst als Münzpfund, dann als Rechnungspfund noch längere Zeit behauptet.

2. England und Frankreich. Das Pfund Karls des Grossen zu 20 Schillingen und 240 Pfennigen hat sich besonders in

lichen Massen und Gewichten (Seeligers historische Vierteljahrsschrift 1900, 2) S. 202, 203, 208.

[1]) Philipp Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung S. 480, 481.

[2]) Hilliger a. a. O. S. 215 glaubt für die Einführung des neuen Münzpfundes einen Brief des Abtes Theodemar von Monte Casino an Karl d. Gr. verwerten zu können, der bald nach dem Jahre 787 geschrieben zu sein scheint. Wenn Hilliger indessen nicht auch das Capitulare Episcoporum, worin ja nach ihm S. 202 das neue Münzpfund durchleuchtet, später als nach dem Jahr 780 datieren kann, so wird sich der Brief Theodemars wohl kaum zur Bestimmung des Zeitpunktes der karolingischen Münzreform heranziehen lassen.

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte I, 216. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 183f. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 80, 81.

[2]) a. a. O. S. 481—487.

[3]) Hilliger a. a. O. S. 213. Kötzschke, Historische Vierteljahrsschrift 1899, S. 231ff. Grote, Münzstudien I, 195ff.

[4]) Hilliger a. a. O. S. 201. S. 214 vermutet Hilliger, dass das Gewichtspfund zu 15 Unzen die Mine des alexandrinischen Holztalentes war, das als Handelsgewicht diente (Hultsch, Metrologie S. 643) und vielleicht durch die Verbreitung des orientalischen Mönchtums ins Abendland gekommen ist.

England lange Zeit erhalten. Unter den angelsächsischen Königen hat sich, wie urkundlich erweisbar ist, sogar die Gewichtseinteilung des Pfundes in 15 Unzen eingebürgert[1]), indem man aus der Unze 16 Pfennige ausbrachte. Daneben aber wurde durch die Dänen im 9. Jahrhundert die Mark eingeführt, während die Sachsen der Pfundrechnung treu geblieben sind. Nur kehrte man seit der normännischen Eroberung im 11. Jahrhundert zum leichteren Römerpfund von 12 Unzen zurück und prägte die Unze zu 20 Pfennigen oder Denaren aus. Die nordgermanische Mark aber zerfiel in 8 Oere oder, da der Oer im Gewicht von 26 bis 27 g der altrömischen Unze zu 20 Denaren entspricht, in 160 Denare. Diese Markrechnung hat sich im 13. Jahrhundert über den Norden Deutschlands verbreitet, während sich in England das Karolingerpfund neben dem Römerpfund und der nordgermanischen Mark bis ins 14. Jahrhundert hinein erhalten hat. Das altsächsische sogenannte Towerpfund wurde zu 5400 Troygrains gerechnet, deren 240. Teil, der Pence, zu 22½ Troygrains oder 1,457 g bewertet werden muss.[2]) Die Pfennige wurden nun seit dem Ausgang des Mittelalters zu verschiedenen Malen erleichtert, bis im Jahre 1527 König Heinrich VIII. (1509—1547) zu einer allgemeinen Münzverschlechterung griff, indem er das alte Towerpfund abschaffte und die Münze im Verhältnis von 3 zu 2 in ihrem Metallgehalt verringerte.[3]) Der Sekretär der englischen Staatskasse, John Hales hat diese Münzverschlechterung heftig gebrandmarkt; sie habe das bessere Geld verdrängt, die Preise um die Hälfte gesteigert und das Land den fremden Nationen gegenüber schwer benachteiligt. Die willkürliche obrigkeitliche Festsetzung des Tauschwertes der Münzen werde aber schon durch die Handelsverbindungen eines Landes mit anderen Ländern illusorisch gemacht[4]). Die Münzverschlechterung erreichte im Jahre 1551 ihren Höhepunkt, so dass das Pfund, das noch bei Heinrichs VIII. Regierungsantritt etwa 30 Silbermark wert gewesen war, nur noch etwa 5 Silbermark darstellte. Erst unter der Königin Elisabeth (1558—1603), die den Grund zu Englands Handelsherrschaft und einer neuen Wirtschaftsblüte ihres Reiches legte, wurde eine ausgiebige Münzreform durchgeführt. Im Jahre 1560 stieg der Wert des Pfundes wieder auf 20 Silbermark, den es seitdem gesetzlich behalten hat.

In Frankreich haben sich nur im Süden Spuren des Karolingerpfundes erhalten, sonst unterschied man im Mittelalter die Pariser Mark (Poids de Marc), die aber nicht vom Karolingerpfund abzuleiten ist, von der Troymark, so nach dem Ursprung ihres Gewichts von der Stadt Troyes in der Champagne genannt. Im 14. Jahrhundert stimmen indessen die Gewichte beider überein. Die Troymark zerfiel in 8 Unzen zu 24 Denaren oder 192 Denare (Deniers)[1]), ihr Gewicht beträgt 244,7529 g, das Gewicht des Livre demnach 489,5058 g. Danach finden wir das überraschende Ergebnis, dass die Zahl der auf ein Livre gehenden Denare gerade 288 betragen hat, das ist aber die ursprüngliche Denarzahl des Römerpfundes. Hier bedeutet diese Thatsache eine weitgehende Münzverschlechterung, die auch sonst bezeugt ist. Der Nachkomme des alten Denars, der Denier, war seit dem 11. Jahrhundert stark mit Kupfer versetzt, seit den Tagen Heinrichs III. (1574—1589) nur von Kupfer und wurde schliesslich überhaupt nicht mehr geprägt, als kleinste Kupfermünze funktionierte der Liard.

3. Das Münzsystem der Mark. a) **Kölnische Mark.** Nach Pfunden, Schillingen und Denaren hat man auch im westlichen Deutschland allgemein bis tief ins 11. Jahrhundert hinein ausschliesslich gerechnet. Da trat dieser Rechnung eine andere zur Seite: Das Münzsystem der Mark.

Die Mark trifft man zunächst im England des ausgehenden 9. Jahrhunderts. Sie ist wahrscheinlich nordgermanischen Ursprungs und hat seit dem 10. Jahrhundert auch über den skandinavischen Norden ihren Siegeszug angetreten. Die nordische Mark hat ein Gewicht von 8 altrömischen Unzen oder 218,3 g. Seit dem 11. Jahrhundert drang die Mark-Rechnung südlich in die Rheingegend vor, die alte Pfundrechnung ging im Münzwesen zurück und erhielt sich nur noch längere Zeit beim Handelsgewicht.

Die durch besondere Stellung im Verkehrsleben und materiellen Wohlstand ausgezeichneten Städte waren es, die im späteren deutschen Mittelalter auch in der

[1]) Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 221, 559 ff. u. 592 ff. Hilliger a. a. O. S. 174, 183, 206 auf Grund einer Verwertung der bisher nicht hinlänglich gewürdigten nordischen Forschungen.

[2]) Hawkins, The silver coins of England. London 1841. S. 77 f.

[3]) Vgl. William Staffords drei Gespräche, herausgegeben von Emanuel Leser. Leipzig 1895. S. 114.

[4]) Vgl. Staffords drei Gespräche a. a. O. S. 40, 42 f., 81, 108, 110.

[1]) Hilliger berechnet das a. a. O. S. 211 aus dem dem Denargewicht um $^1/_5$ überlegenen Gewicht des Sterlings, von dem 160 auf die Troymark gingen.

Geldprägung und im Münzwesen einen gewissen Vorrang behaupteten. So hat bald im Westen Köln, im Nordosten Lübeck durch seinen Münzfuss die Grundeinheit für die benachbarten Gegenden geschaffen, in gewisser Relation zu diesen Münzsystemen und ihrer Rechnungsweise sind die übrigen Münzen geschlagen worden.

Was zuvörderst die kölnische Mark betrifft, so muss man nach den durch Hilliger verwerteten Kölner Schreinsurkunden im 12. Jahrhundert in Köln eine doppelte Rechnung der Mark unterscheiden, eine zu 12 Schillingen oder 144 Pfennigen und eine zweite zu 11¼ Schillingen oder 135 Pfennigen, findet aber keine Spur von einer Markteilung zu 13⅓ Schillingen oder 160 Pfennigen, wie das die herrschende Meinung bislang annehmen zu dürfen glaubte. Diese in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts manchmal auftretende Rechnung ist nur unter englischem Einfluss seit dem Interregnum bei einer fremden Münze, dem Sterling (auch Esterling, »Engel« oder »Englisch« genannt) zur Anwendung gekommen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten uns nach den gleichen Untersuchungen drei Arten von Kölner Mark entgegen: die Prägungsmark wog 210,24 g und zerfiel in 12 Schillinge zu je 17,52 g oder 144 Pfennige zu 1,46 g. Davon unterschied man zeitweilig eine etwas höher bewertete Gewichtsmark zu 215,496 g und 147,6 Pfennigen, wenn auch häufig Prägungs- und Gewichtsmark übereinstimmten.

Für diese Gewichtsmark besteht in Köln eine eigenartige Einteilung, die im 13. Jahrhundert auch im übrigen Deutschland Eingang gefunden hat: die Einteilung in Lote, deren 16 auf die Mark gerechnet wurden, so dass man ein Lot auf ein Gewicht von 13,4685 g veranschlagen kann.

Das dritte kölnische Markgewicht, die Kaufmannsmark zu 135 Pfennigen stammt vielleicht aus Utrecht und beschränkte sich sicher nicht nur als obrigkeitlicher Zwangspreis auf Köln oder kölnischen Handelsverkehr mit fremden Kaufleuten, sondern erscheint auch bei Zinsen und Abgaben. Die Kaufmannsmark ist um ein Lot leichter als die Gewichtsmark, im allgemeinen schwankt ihr Gewicht, je nachdem man es von der Prägungs- oder Gewichtsmark aus bestimmt, zwischen 197,10 g und 201,987 g (bezw. 204,68 g). Bei dieser kölnischen Kaufmannsmark meinte denn auch Hilliger die Spuren des karolingischen Pfundes nachweisen zu können, indem die Verdoppelung der Kaufmannsmark zu 204,74 g ein Pfund von 409,48 g ergiebt, was mit dem Karolingerpfund von 409,32 g annähernd übereinstimmt. Sonach hätte die Kölner Kaufmannsmark die Hälfte des karolingischen Münzpfundes betragen.

Seit dem Ausgang des Mittelalters tritt nun noch eine andere kölnische Mark auf. Sie hat ein Gewicht von 233,85 g, verbreitet sich über das übrige Deutschland und sucht allenthalben andere Gewichte zu verdrängen. Sie bildet nach der Münzordnung vom Jahre 1559 die Grundlage für das gesamte deutsche Münzsystem, fand als solche im Jahre 1821 Aufnahme in das neue preussische Gewichtssystem, wurde im Jahre 1837 zur allgemeinen Münzmark oder Vereinsmark der deutschen Staaten erhoben und blieb bis zur Münzkonvention vom 24. Januar 1857 die Rechnungseinheit für das deutsche Münzsystem.[1])

b) Lübische Mark. Neben der kölnischen Währung steht als hauptsächlichste Währung für den Osten und Nordosten Deutschlands der lübische Münzfuss. Die Lübecker Mark zerfiel nicht in 12, sondern in 16 Schillinge. Diese Einteilung hängt möglicherweise mit der in Niedersachsen öfters gebräuchlichen Rechnung des Heerschillings zu 8 karolingischen Denaren zusammen [2]) — es war der kleine sächsische Schilling, von dem die lex Saxonum c. 19 weiss. Das danach ermittelte Gewicht dieses Sachsenschillings von 13,64 g stimmt nun annähernd mit dem späteren Kölner Lotgewicht von 13,47 g überein. Da zugleich aber auch die kölnische Gewichtsmark in 16 Lot zerfiel und die lübische Mark in 16 Schillinge, so wären Lot und Schilling dasselbe oder die Lübecker Gewichtsmark wäre nicht von der kölnischen verschieden gewesen. Es scheint also, als ob sich nach diesen Erwägungen eine wesentliche Verschiedenheit des lübischen von dem kölnischen Münzfuss nicht wird festhalten lassen.

4. Mankusen, Hohlpfennige, Heller, Turnosen. Seit dem 8. Jahrhundert finden sich in angelsächsischen Urkunden und wohl auch in Friesland häufig byzantinische Goldmünzen, Mankusen, manci oder mancusae, die in 30 Silberdenare zerfallen oder deren Silbergewicht auf 2 Schillinge 6 Denare veranschlagt wird.[3]) Die Schillinge sind kein blosses Rechnungsgeld und blosse Währungsgrösse gewesen. Es gab, wie die Funde er-

[1]) Vgl. Kruse, Kölnische Geldgeschichte S. 7. Grote, Münzstudien III, 33. IV, 2, 19. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1889, S. 508 u. 775.

[2]) Kötzschke in der historischen Vierteljahrsschrift 1899, S. 231—243, und Hilliger in der historischen Vierteljahrsschrift 1900, S. 214.

[3]) Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte II, 359, 366. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung, S. 276. Hilliger a. a. O., S. 173 A.

weisen. Merovingische Goldmünzen, und auch der Silberschilling der Karolinger ist effektive Münze gewesen; denn Pippin wies bekanntlich im Jahre 755 dem Münzer einen solchen Schilling als Schlagschatz zu, und der Schilling hat stets ein wirkliches Gewicht dargestellt.[1]) Das schliesst natürlich nicht aus, dass in weit grösserer Anzahl Denare und Pfennige geprägt worden sind. Neben den älteren kleinen, auf beiden Seiten geprägten Denaren treten aber seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, namentlich im mittleren und östlichen Deutschland, Denare aus dünnem Silberblech auf, die nur auf der einen Seite geprägt wurden. Dieses Gepräge wölbte sich auf der einen Seite erhaben hervor und war auf der anderen Seite hohl, und daher heissen diese Denare Hohlmünzen oder mit modernem Schlagwort Brakteaten (bractea = Metallblech). Der in der Zeit der Staufer höchst zierliche, künstlerisch ausgeführte Stempelschnitt weicht aber bald, namentlich in Sachsen, einem rohen, unförmigen Gepräge, die Umschrift wird unverständlich und unschön, im ausgehenden Mittelalter werden die Hohlmünzen immer seltener, bis sie dann in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit vollständig verschwinden. Der Pfennig ist unter West- und Ostgermanen verbreitet gewesen und bezeichnet den Schillingsteil, die niedere Münze, wird später dann auch allgemein für Geld und Münze schlechtweg, aber nie zur Bezeichnung der Münzeinheit gebraucht.[2]) Nach Hecks Untersuchungen bezeichnet Pfennig in Friesland nicht nur wie sonst die Silbermünze, sondern auch den Goldtrient.[3]) Auch im Sachsenspiegel III, 45, § 1 sind Goldpfennige erwähnt, die das Gewicht von 3 Pfennig Silbers und einen Wert von 30 Pfennig Silbers hatten.[4]) Halbe Pfennige oder noch kleinere Bruchteile der guten Pfennige hiessen Heller nach der schwäbischen Stadt Hall. Die Heller wurden allmählich immer mehr verschlechtert (schon Mitte des 13. Jahrhunderts gingen in Schwaben 660 Heller auf die Gewichtsmark Silber), wie auch die Pfennige selber immer leichter geworden sind. Im 14. Jahrhundert gingen 960, ein Jahrhundert später sogar 1200 und mehr auf die Mark Silber. Auch das »Pfund Pfennige«, das aus einem Gewichtsmass allmählich zu einem Zählmass wurde, sank immer mehr im Werte. Die Münze von Tours, der Turnose, deren Gewicht aber noch nicht hinlänglich feststeht, hat wegen ihrer besseren Legierung und grösseren Handlichkeit den alten Denar vielfach verdrängt[1]) und hat trotz offizieller Abschaffung seit dem Ende des 14. Jahrhunderts doch noch im 15. Jahrhundert im rheinischen Verkehrs- und Gerichtswesen geherrscht[2]), wie auch in Böhmen und Meissen die den französischen Gros turnois nachgebildeten Groschen (grossi) oder Dickpfennige geprägt worden sind. Aber die Entwertung der Münzen zeigt sich gerade im Verhältnis der Pfennige und Turnosen. Wenn der kölnische Pfennig noch Ende des 13. Jahrhunderts mit 1/3 Turnos gleichwertig war, so war Mitte des 14. Jahrhunderts der als gewöhnliches Zahlungsmittel dienende »Pagamentsdenar« auf 1/21 Turnos gesunken.

5. Gulden und Thaler. Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts. Die Minderung des Silbergeldes brachte seit dem 14. Jahrhundert wieder die Goldmünze zur Herrschaft. Karl IV. und Wenzel billigten, dass ein deutscher Goldgulden nach dem Muster der seit 1252 geprägten florentinischen und ungarischen Gulden[3]) ausgemünzt werden sollte. Erzbischof Gerlach von Mainz hat ihn seit dem Jahre 1354 zuerst geprägt. Seit 1386 und 1398 nennt man ihn den rheinischen Gulden im Gegensatz zu den silbernen Rechnungsgulden (Pagaments- oder Kaufmannsgulden), die sich in Köln herausbilden.[1]) Der Florentiner Gulden war um 1/4 leichter als der Byzantiner Gulden (Besaut d'or), der unmittelbare Nachkomme des römischen Goldsolidus. Seitdem die Kurfürsten durch Erlass der goldenen Bulle nach Aur. Bulla c. 10, § 1, § 3 im Jahre 1356 das Recht der Goldprägung erhalten hatten und Goldgulden in immer wachsender Zahl schlagen liessen, wurde der rheinische Gulden immer leichter geprägt. Nach dem Münzvertrag vom Jahre 1386 sollten 66 Stück auf die Mark von 23 Karat kommen, seit dem Wormser Reformreichstag vom Jahre 1495 indessen 71 1/3 auf die Mark von nur noch 18 1/2 Karat. Wenn der Gulden in seinem Wert dem Silbergeld anderer Länder gegenüber nicht gesunken ist, so liegt das nach Stieda daran, dass bei dem allgemeinen Mangel an Edelmetall in der Periode

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 186, 454.

[2]) Vgl. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung, S. 462 f., 472.

[3]) Heck, a. a. O., S. 272, 458.

[4]) S. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1889, S. 508. Anm. 39.

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 434 f.

[2]) Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, S. 113.

[3]) Im Jahre 1409 finden sich 600 ungarische Goldgulden als mit 690 rheinischen Gulden gleichbewertet. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen, S. 74.

[4]) Kruse, Kölnische Geldgeschichte S. 86. Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen, S. 44 ff.

vor der Entdeckung Amerikas und der alsdann dort gewonnenen Ausbeute auch das Silbergeld überall geringwertiger ausgeprägt wurde. So wurde also der Gulden immer höher bewertet, in lübischem Geld ist er im Jahre 1371 gleich 10 Schillingen, im Jahre 1403 gleich 13, im Jahre 1410 gleich 14 und 1441 gleich 21 Schillingen.[1])

Je intensiver aber Deutschlands Silberproduktion seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde, ohne dass die Goldproduktion ihr Schritt zu halten vermochte, um so stärker wurde wieder wie im 8. Jahrhundert die Notwendigkeit, die Goldmünze in Silber darzustellen. Eine solche erste Silbermünze im Werte eines Goldguldens war der Guldengroschen, der 1479 und 1484 in Tirol geprägt wurde, ihm folgt eine grobe Silbermünze, die im Böhmischen Joachimsthal von den Herren von Schlik seit dem Jahre 1517 geschlagen wurde. Aus deren Namen Joachimsthaler entwickelte sich dann die Bezeichnung Thaler für eine grobe Silbermünze, die mehr als ein Lot wog. Der Thaler ist also eine Silbermünze, die ursprünglich den Wert eines Goldguldens darstellen sollte.

Die Reichsmünzordnung vom Jahre 1559 beseitigte die Münzordnungen der Jahre 1524 und 1551, die den Thaler als gleichwertig mit dem Gulden anerkannten oder an seiner Stelle eine ihm an Silbergehalt annähernd gleiche Reichsguldenmünze einführen wollten. Die kölnische Mark wurde zur Grundlage für alle Gold- und Silbermünzen bestimmt. Auf die Mark zu $14^8/_9$ Lot sollten $9^1/_2$ Reichsgulden zu 60 Kreuzern und 19 halbe Reichsgulden, auf die $18^1/_2$ karätige Mark aber 72 Goldgulden zu höchstens 75 Kreuzern, und 67 Stück Dukaten[2]) zu höchstens 104 Kreuzern auf die Mark zu $23^2/_3$ Karat ausgebracht werden. Die Ausprägung anderer Münzen als derjenigen, die das Gesetz aufführte, wurde untersagt. Nach einem Protest der Thaler prägenden Münzstände wurde indessen der Thaler (Reichs- oder Speciesthaler) durch den Abschied des Augsburger Reichstages vom Jahre 1566 ausdrücklich wieder zugelassen. Derselbe sollte zu 68 Kreuzern 9 Stück auf die Mark feinen Silbers ausgebracht werden.

Wenn daneben der Augsburger Reichsabschied lediglich verlangte, die »sonderbaren Landmünzen« der Territorialherren sollten nicht abgeschafft, sondern nach dem Wert der Reichsmünzen geregelt und der Aufsicht der jährlichen Münzprobationstage der Reichskreise untergeordnet werden, so war der Schwerpunkt jeder Münzreform in Deutschland fortan in die landesherrlichen Münzvereine gelegt. So sind auch für die Gestaltung des Münzwesens im mittelalterlichen Deutschland der Gang seiner politischen Entwickelung und dessen treibende Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung geworden. Das Königtum, die Städte und schliesslich die Landesherren haben jeder an seinem Teil, in seinem Kreis und zu seiner Zeit viel gesündigt, aber auch nach Möglichkeit und Zeitumständen manches gebessert, ehe die Männer erstanden, die in günstigeren Zeiten zur politischen Einheit unseres Volkes die Einheit seines Münzwesens hinzufügten.

Litteratur: ***Hirsch***, *Des teutschen Reiches Münzarchiv 1756—68.* — **v. Praun**, *Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeit, 3. Aufl., 1784.* — **Klüber**, *Das Münzwesen in Teutschland nach seinem jetzigen Zustande, 1828.* — ***Grautoff***, *Geschichte des Lübeckischen Münzfusses bis zum Jahre 1463 (historische Schriften aus dem Nachlasse Bd. III), 1836.* — **Schönemann**, *Zur vaterländischen Münzkunde vom 12. bis 15. Jahrhundert, 1852.* — ***Cappe***, *Beschreibung der kölnischen Münzen des Mittelalters, 1853.* — ***Grotefend***, *Die marca argenti usualis (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1855).* — **Soetbeer**, *Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. I, II, IV, VI).* — **Derselbe**, *Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen, 1855.* — **Derselbe**, *Deutsche Münzverfassung, 1874—1881.* — **Derselbe**, *Litteraturverzeichnis über Geld- und Münzwesen, 1892. (Darin Verzeichnis älterer Schriften seit dem 16. Jahrhundert und Uebersicht der Münzgesetzgebung der wichtigsten Länder seit der Entdeckung Amerikas.)* — **Müller**, *Deutsche Münzgeschichte bis zu der Ottonenzeit, 1860.* — ***Hegel***, *Chroniken der deutschen Städte, besonders Nürnberg.* — **Mone**, *in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins passim.* — ***Grote***, *Münzstudien, 1854—1866.* — ***Eheberg***, *Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften 1879. (Schmollers Forschungen II, 5.)* — ***Dannenberg***, *Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, 1876.* — **v. Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 180, 450; II, 392.* — **Lamprecht**, *Deutsches*

[1]) Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert 1894, S. 75, und in den hansischen Geschichtsblättern 1888, S. 143. Ueber Reichstagsverhandlungen betr. Münzwesen aus den Jahren 1477—1512, die sich im Jülich-Bergschen Landesarchiv finden, vgl. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 7. Heft II, 27.

[2]) Die Dukaten, ursprünglich eine byzantinische Goldmünze, wurden seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts in Venedig häufig geprägt und Zecchini genannt (zecca = Münzstätte). In lübischem Geld wird der venetianische Dukaten im Jahre 1409 mit einer Mark lübisch (Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen, S. 73), im Jahre 1410 in Danzig mit einem ungarischen Goldgulden gleich bewertet. (Stieda a. a. O., S. 74.)

Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 350 ff. — **Luschin v. Ebengreuth,** *Das Münzwesen in Oesterreich zur Zeit Rudolfs I. (Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg 1882.)* — **Menadier,** *Zur vaterländischen Münzkunde. (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 16, 1883.)* — **Sattler,** *Handelsrechnungen des deutschen Ordens 1887.* — **Kruse,** *Kölnische Geldgeschichte bis 1386. (Ergänzungsheft IV zur Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1888.)* — **Stieda,** *Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. (Festschrift der Landesuniversität Rostock zur zweiten Säkularfeier der Universität Halle, 1894), S. 72—89.* — **Lexis,** *Art. Münzwesen (Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. Aufl., IV, 1257—1259).* — **Heck,** *Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894.* — **Hilliger,** *Studien zu mittelalterlichen Massen und Gewichten (Seeligers historische Vierteljahrsschrift 1900, 2, S. 161—215).* — **Guérard,** *Polyptyque de l'abbé Irminon, Paris 1844.* — **Le Blanc,** *Traité historique des monnoyes de France 1703.* — **de Saulcy,** *Recueil des documents relatifs à l'histoire des monnaies depuis Philippe II jusqu'à François I, 1879—1888.* — **Blancard,** *La Pile de Charlemagne (Annuaire de la Soc. fr. de Numismatique XII), 1889.* — **Longpérier,** *Notice des monnaies françaises la collection de M. J. Rousseau, 1847.* — **Hildebrand,** *Anglosachsiska Mynt. Svenska Kongl. Myntkabinettet funna i Sveriges Jord., 1846.* — **Holmboe,** *Das älteste Münzwesen Norwegens bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Koehnes Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde VI, 1846.* — **Fossati,** *De ratione nummorum ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus (Memorie della reale accademia delle Scienze di Torino, Ser. II, Tom. V).* — **Zanetti,** *Nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia, 1775—1789.* — **Noback,** *Münz-, Mass- und Gewichtsbuch, 1877.* — **Wuttke,** *Die Probationsregister des obersächsischen Kreises (Wiener Numismatische Zeitschrift 29).*

Theo Sommerlad.

V. Das Münzwesen der neueren Zeit.

Der auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 angenommene Reichsspeciesthaler (9 Stück auf die feine und 8 Stück auf die rauhe Mark) sollte gesetzlich nur 68 Kreuzer gelten, blieb aber in Sachsen und den übrigen ihn prägenden Staaten von Anfang an auf 72 Kreuzer oder 24 Groschen stehen. Infolge der Verschlechterung der das Hauptumlaufsmittel bildenden kleineren Münzen stieg er aber allmählich immer höher im Kurse. Im Jahre 1619 stand er in Süddeutschland schon auf 108 Kreuzer, 1620 auf 140 Kreuzer, 1621 stieg er bis 390 und 1622 auf 450—600 Kreuzer. Es gelang den oberen Kreisen, 1623 diesem Unwesen der »Kipper- und Wipperzeit« ein Ziel zu setzen und den Kurs von 90 Kreuzer wieder herzustellen, der sich längere Zeit behauptete. Im Jahre 1665 wurde er in den drei oberen Kreisen auf 96 Kreuzer gesetzt; Sachsen und Brandenburg aber verständigten sich 1667 über den sogenannten Zinnaischen oder $10\frac{1}{2}$-Thalerfuss, nach dem der Reichsspeciesthaler auf 105 Kreuzer oder 28 gute Groschen zu stehen kam, daneben aber eine neue grobe Münze geschaffen wurde, die $\frac{2}{3}$ eines Reichsthalers von 90 Kreuzer oder 16 gute Groschen oder 60 Kreuzer darstellte. Bei den oberen Kreisen fand diese Neuerung Widerspruch und auch auf dem Reichstage wurden Gegenmassregeln projektiert. Es kam indes keine Einigung zu stande und 1690 gingen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg abermals einen Schritt weiter, indem sie den sogenannten Leipziger Thalerfuss annahmen, nach dem die feine Mark in $\frac{1}{3}$- und $\frac{2}{3}$-Stücken zu 12 Thaler oder 18 Gulden ausgebracht wurde und der Speciesthaler auf 120 Kreuzer oder 2 Gulden zu stehen kam. Im Jahre 1738 wurde dieser Fuss als Reichsfuss anerkannt, aber schon 1748 in Oesterreich durch einen $13\frac{1}{3}$-Thaler- oder 20-Guldenfuss ersetzt. In betreff dieses Fusses kam 1753 eine Münzkonvention zwischen Oesterreich und Bayern zu stande (daher »Konventionsfuss«). Sachsen nahm ihn 1763 an, während Bayern schon im Jahre 1754 von dem Vertrag zurücktrat und zwar Münzen nach diesem Fusse prägte, ihnen aber mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorhandenen Umlaufsmittel einen um 20% erhöhten Nominalwert beilegte. So entstand der rheinische oder 24-Guldenfuss, der auch von den anderen süddeutschen Staaten angenommen wurde und sich in den Revolutionskriegen faktisch in einen $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss verwandelte, weil man die aus den österreichischen Niederlanden kommenden Brabanter Kronenthaler zu hoch, nämlich statt zu 2 Gulden 38 Kreuzer zu 2 Gulden 42 Kreuzer tarifierte. Durch die Münzkonvention der süddeutschen Staaten vom 25. August 1837 wurde der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss als gemeinschaftliche Grundlage ihres Münzwesens förmlich angenommen. In Preussen wurde 1750 der Graumannsche oder 14-Thaler- oder 21-Guldenfuss eingeführt, daneben Friedrichsd'or nach dem Wertverhältnis $13\frac{11}{12}$: 1 zwischen Gold und Silber mit dem Nominalwerte von 5 Thaler Gold (s. den Art. Parallelwährung). Während des siebenjährigen Krieges sah Friedrich der Grosse sich genötigt, die Münzverschlechterung als finanzielles Hilfsmittel zu benutzen, nach dem Friedensschlusse aber wurde durch das Edikt vom 29. März 1764 die frühere Münzverfassung wieder hergestellt. Im Jahre 1770 wurde die Feinheit der Friedrichsd'or (von denen bis dahin

35 Stück aus der Mark von 21³/₄ Karat geprägt wurden) um eine Kleinigkeit, nämlich auf 21²/₃ Karat herabgesetzt. Ueber die Scheidemünzwirren am Anfange dieses Jahrhunderts s. d. Art. Scheidemünzen. Das G. v. 30. September 1821 änderte den Münzfuss nicht, sondern enthielt wesentlich nur Bestimmungen über die Scheidemünze und über die Einteilung des Thalers in 30 Silbergroschen statt in 24 gute Groschen. Hannover nahm durch G. v. 8. April 1834, Sachsen durch V. v. 21. Juni 1840 statt des Konventionsfusses ebenfalls den 14-Thalerfuss an. Als Vereinsmünze für den Zollverein wurde durch die Dresdener Konvention vom 30. Juli 1838 das Zweithalerstück = 7 süddeutschen Gulden eingeführt, und die Münzkonvention vom 24. Januar 1857 stellte eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Münzwesens zwischen den norddeutschen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten), den süddeutschen Staaten und Oesterreich auf der Basis einer strengen Silberwährung (s. d. Art.) her, namentlich durch die Annahme des Thalers als Vereinsmünze. Der neue Thalerfuss (30 Stücke auf 500 g Feinsilber) war von dem Graumannschen nur um eine zu vernachlässigende Grösse verschieden, ebenso blieb der süddeutsche Gulden (52¹/₂ Stück auf ein Pfund fein) fast ungeändert, dagegen wich der neue Gulden österreichischer Währung (45 Stück auf ein Zollpfund Feinsilber) von dem bis dahin in Oesterreich noch beibehaltenen Konventionsgulden um etwa 5% nach unten ab. Der erste Schritt zu der neuen deutschen Münzreform auf der Basis der Goldwährung war die im Oktober 1871 im Bundesrat erfolgte Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Die in den massgebenden Kreisen Preussens herrschende Neigung, das neue Münzwesen möglichst dem Thalersystem anzuschliessen, trat in demselben nicht nur dadurch hervor, dass das Drittel des Thalers, die Mark, nach dem Wertverhältnis 1 : 15¹/₂ auf Gold reduziert, als Münzeinheit angenommen wurde, sondern zeigte sich noch deutlicher in dem Vorschlage, dass die neuen Goldmünzen auf 30, 15 und 20 Mark lauten sollten. Diese Münzen sollten nach dem Entwurf nicht gesetzliche Zahlungskraft, sondern nur Kassenkurs nach ihrem Nominalwert erhalten. Die Thaler nach dem Fusse von 1857 sollten im ganzen Bundesgebiet gesetzliche Zahlungsmittel und ihre Prägung auch noch fernerhin gestattet sein. Gegenüber dieser unentschlossenen Haltung des ersten Entwurfs ging die vom Bundesrat im November 1871 an den Reichstag gebrachte Vorlage schon einen wichtigen Schritt weiter, indem sie den neuen Goldmünzen volle gesetzliche Zahlungskraft zuerkannte. Auch ersetzte sie das 15-Markstück durch ein 10-Markstück, dagegen wurde das 30-Markstück noch beibehalten. Durch die Beschlüsse des Reichstags wurde jedoch diese Münze trotz der Bemühungen des Ministers Camphausen beseitigt, und das G. v. 4. Dezember 1871 über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen stellte an die Spitze des neuen Systems das Zehnmarkstück, von dem 139¹/₂ Stück aus einem Pfund Feingold ausgebracht werden. Ausserdem sollen auch Zwanzigmarkstücke — 69³/₄ auf das Pfund fein — geprägt werden. Das Mischungsverhältnis der Reichsgoldmünzen wurde auf ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ Gold und ¹⁰⁰/₁₀₀₀ Kupfer festgestellt, und es sollen demnach 125,55 Zehnmarkstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke je ein Pfund wiegen. Das gesetzliche Rauhgewicht eines Zwanzigmarkstücks ist also 7,96495 g, das Feingewicht 7,16856 g. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrat festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von seiten des Reichs. Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen und, soweit diese bei den einzelnen Stücken nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in mehr oder weniger im Gewicht nicht mehr als 2¹/₂ ‰ und im Feingehalt nicht mehr als 2 ‰ betragen. Nach § 8 ist die gesetzliche Zahlungskraft des Zehnmarkstücks gleich 3¹/₃ Thaler, 5 Gulden 50 Kreuzer süddeutscher Währung, 8 Mark 5¹/₃ lübischer und hamburgischer Courantwährung und 3¹/₉₃ Thaler Gold Bremer Rechnung, die des Zwanzigmarkstücks doppelt so gross. Die Bestimmungen des § 9 über das Passiergewicht und die Einziehung der abgenutzten Münzen sind schon im ersten Abschnitt dieses Art. oben S. 900 erwähnt worden. Nach § 10 findet die Ausprägung von groben Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen bis auf weiteres nicht mehr statt, ein Verbot, das in der Vorlage des Bundesrats noch nicht bestimmt ausgesprochen war.

Ihren vorläufigen Abschluss fand die Münzreform dann durch das »Münzgesetz« vom 9. Juli 1873, das in Art. 1 bestimmt, dass »an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung tritt«, deren Rechnungseinheit die durch das G. v. 4. Dezember 1871 festgestellte Mark bildet. Als Zeitpunkt, in welchem die Reichswährung im gesamten Reichsgebiet in Kraft treten soll, hat die dem Gesetze gemäss mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche V. v. 22. September 1875 den 1. Januar 1876 bestimmt; die Landesregierungen waren aber ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkt für das Gebiet die Reichsmarkrechnung einzuführen, und haben von dieser Befugnis sämt-

lich mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen Gebrauch gemacht, Preussen und Sachsen schon vom 1. Januar 1875 ab. In dem zweiten Absatz dieses Artikels wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bamberger absichtlich der Ausdruck Reichswährung gewählt, weil die Reichsgoldwährung im eigentlichen Sinne erst dann eintreten könne, wenn Silber nur als Scheidemünze verwendet werde, während in der Uebergangsperiode auch die Thaler noch Währungsmünzen blieben. Art. 2 führte eine Reichsgoldmünze von 5 Mark ein, die sich aber nicht bewährt hat. Die folgenden Artikel enthielten Bestimmungen über die neu zu prägenden Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, wegen deren auf den Art. Scheidemünzen verwiesen wird. Die Anordnung der Ausserkurssetzung von Landesmünzen (nach Festsetzung einer mindestens vierwöchigen Einlösungsfrist) und die Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften (abgesehen von der bereits in Art. 6 enthaltenen Bestimmung für gewisse Kategorieen von Landesscheidemünzen) erfolgt nach Art. 8 durch den Bundesrat. In betreff der Thaler hat der Bundesrat bekanntlich von dieser Befugnis noch immer keinen Gebrauch gemacht, ebensowenig von der Berechtigung, die Zahlungskraft des Thalers (mit Einschluss des österreichischen Vereinsthalers) auf die der Reichssilbermünzen zu beschränken, die ihm durch das G. v. 6. Januar 1876 in einem Zusatz zu Art. 15 des Münzgesetzes von 1873 erteilt worden ist. Nach Art. 12 ist die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken für Rechnung von Privaten gestattet gegen eine vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festzustellende Gebühr, die das Maximum von 7 Mark auf das Pfund Feingold nicht überschreiten darf. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juni 1875 wurde die Gebühr jedoch auf nur 3 Mark festgesetzt, wie sie auch schon in dem Bankgesetz vom 14. März 1875 angenommen war. Art. 13 enthält Bestimmungen über die Befugnisse des Bundesrats in betreff der Zulassung oder des Verbots fremder Münzen. Art. 14 regelt die privatrechtlichen Verhältnisse bei der Einführung des neuen Systems, namentlich in Bezug auf die Umrechnung, und die folgenden Artikel enthalten verschiedene andere Uebergangsbestimmungen.

Was die ausserhalb des Münzverbandes von 1857 stehenden Bundesstaaten betrifft, so wurde in Bremen schon durch das G. v. 30. April 1872 statt des bremischen Münzsystems (mit Goldwährung ohne Goldmünzen eigenen Gepräges) die Markrechnung vom 1. Juli 1872 ab eingeführt. In Hamburg wurden nach dem G. v. 11. November 1872 die Silberconten der Hamburger Bank vom 15. Februar 1873 geschlossen und neue Conten auf »Mark-Reichsmünze« eröffnet. Das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 hatte für die Mark Banko keinen Umrechnungskurs festgesetzt, weil diese Rechnungseinheit nicht wirklich geprägt war. Das Hamburger Gesetz aber bestimmte jetzt, dass nach dem Schluss der Silberconten alle noch laufenden Verbindlichkeiten in Banko oder Species-Banko durch Bankzahlung in Reichsgoldmünzen oder in Zwei- oder Einthalerstücken nach dem festen Kurse von 150 Mark Reichsmünze gleich 100 Mark Banko zu erfüllen seien. In Lübeck wurden durch ein G. v. 22. Januar 1873 die vorhandenen Mark- und Schillingstücke fest gegen Reichsmünzen tarifiert, und in Mecklenburg-Schwerin wurde schon durch V. v. 31. Oktober 1873 auf Grund des Reichsmünzgesetzes die Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1874 ab eingeführt. Auf Elsass-Lothringen wurden die Reichsmünzgesetze durch das Reichsgesetz vom 15. November 1874 ausgedehnt und dabei der Umrechnungswert des Franken etwas zu niedrig auf 80 Pfg. angesetzt. Mit Einlösung der Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen gegen Gold nach Art. 9 des Münzgesetzes von 1873 sind nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 die Reichsbankhauptkasse in Berlin und die Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg und München betraut worden. Das nähere über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden falschen, beschädigten und abgenutzten Reichsmünzen ist in einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 vorgeschrieben worden. Im übrigen ist hier nur noch das G. v. 1. Juni 1900 zu erwähnen, durch welches das goldene Fünfmarkstück, das silberne Zwanzigpfennigstück und das erst durch das G. v. 1. April 1886 eingeführte Nickelzwanzigpfennigstück beseitigt werden. Die Ausserkurssetzung der erstgenannten Münze kann mit Einlösungsfrist von einem Jahre, auf Anordnung des Bundesrats sofort, die der beiden anderen jedoch nicht vor dem 1. Januar 1902 bezw. 1903 erfolgen. Wegen der weiteren Bestimmungen über die Reichssilbermünzen s. d. Art. Scheidemünzen. Die Einführung des Kilogramms als Münzgewicht ist bereits im ersten Abschnitt erwähnt.

Besondere Schwierigkeiten sind durch die auf Grund der Münzkonvention von 1857 von Oesterreich geprägten Vereinsthaler entstanden, die nach dieser Konvention in allen Vereinsstaaten unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft gleich den Landesmünzen besassen. Oesterreich war nun seinerseits durch den Vertrag mit den Zollvereinsstaaten vom 13. Juni 1867 aus dem Münzverein ausgeschieden und hatte in

betreff seiner Vereinsthaler nur die Verpflichtung übernommen, ihnen vor dem Ablauf des Jahres 1870 die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht zu entziehen, sofern es nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen Münzsystem übergehe. Dieselbe Bestimmung galt auch für die anderen Regierungen, aber es bestand der grosse thatsächliche Unterschied, dass die österreichischen Vereinsthaler infolge der in ihrer Heimat herrschenden Papierwährung (die trotz der Abmachung im Münzvertrag von 1857 auch nach dem 1. Januar 1859 fortgedauert hatte) sich so gut wie sämtlich in Deutschland in Umlauf befanden und hier unbedingt von jedermann in Zahlung genommen werden mussten. Diese letztere Berechtigung wurde ihnen auch durch das Reichsgesetz vom 20. April 1874 noch ausdrücklich bestätigt, während ursprünglich im Artikel 15 (Ziffer 1) des Münzgesetzes von 1873 nur bestimmt war, dass die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges bei allen Zahlungen bis zur Ausserkurssetzung zu 3 Mark für den Thaler anzunehmen seien. Durch Bundesratsbeschluss wurde den Zweithalerstücken deutschen Gepräges vom 15. November 1876 die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel entzogen und ihre Einlösung bis zum 15. Februar 1877 angeordnet, zugleich aber wurden die Einlösungskassen angewiesen, auch die zur Umwechselung präsentierten österreichischen Doppelthaler anzunehmen und gesondert abzuliefern. Der Entscheidung über die eventuelle Einlösung der in grosser Menge vorhandenen österreichischen Einthalerstücke wich man sorgfältig aus. Oesterreich war seit 1871 überhaupt dem Deutschen Reiche gegenüber nicht mehr zur Einlösung seiner Thaler verpflichtet, in keinem Falle aber war daran zu denken, dass es sie höher als zu ihrem gesetzlichen Wert von $1^1/_2$ Gulden, also nach dem damaligen durchschnittlichen Kurs des Guldens zu etwa 2,50 Mark einlösen würde. Nach der Aufhebung der freien Silberprägung in Oesterreich und bei der fortschreitenden Entwertung des Silbers trat nun aber auch eine zunehmende Differenz zwischen dem Wert der geprägten Silbermünzen und ihrem blossen Metallwert ein, die auch den österreichischen Thalern zu gute kam, so lange Oesterreich sie nicht ausser Kurs gesetzt hatte, was es jederzeit thun konnte, und zwar ohne dass es aus Rücksicht auf seine eigenen Staatsangehörigen (die solche Thaler gar nicht besassen) die Einlösung zu bewilligen brauchte. Andererseits konnte auch nicht daran gedacht werden, den deutschen Besitzern der österreichischen Thaler (die übrigens fast sämtlich bei der Reichsbank angehäuft waren) den durch die Silberentwertung entstandenen Verlust aufzubürden. Dies wurde denn auch in einem im November 1891 eingebrachten Gesetzentwurf anerkannt, der ausdrücklich zugestand, dass die bis zum Schluss des Jahres 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler (eine kleine Summe ist auch noch 1868 geprägt worden) bei ihrer Ausserkurssetzung zu 3 Mark auf Rechnung des Reichs eingelöst werden sollten. Das aus diesem Entwurf hervorgegangene gleichlautende Gesetz datiert erst vom 28. Februar 1892. Vor dem Erlass desselben aber war schon ein Abkommen mit Oesterreich zu stande gekommen, nach welchem dieser Staat von Deutschland $8^2/_3$ Millionen seiner Thaler, ein Drittel des wahrscheinlich im Reiche vorhandenen Bestandes an solchen Münzen, das Stück zu $1^1/_2$ Gulden, übernahm. Die Einlösung des grösseren Restes fällt also dem Reiche zu. In Oesterreich wurde diese Münze dann vom 1. Januar 1893 ab ausser Kurs gesetzt, in Deutschland soll nach einer im Oktober 1900 dem Bundesrat zugegangenen Vorlage ihre gesetzliche Zahlungskraft am 1. Januar 1901 erlöschen, mit einer Einlösungsfrist bis zum 31. März 1901.

In Oesterreich-Ungarn ist durch das österreichische G. v. 2. August 1892 und das entsprechende ungarische eine neue Münzeinheit, die Krone, auf Basis der Goldwährung eingeführt worden. Als Goldmünzen werden 20- und 10-Kronenstücke geprägt und zwar haben die ersteren ein Rohgewicht von 6,7751 g (147.6 Stück auf 1 kg Münzgold) und ein Feingewicht von 6,09756 g. Das Passiergewicht der 20-Kronenstücke ist 6,74 g, das der 10-Kronenstücke, 3,37 g. Die Krone wird eingeteilt in 100 Heller und ihr Wert stellt sich auf 85,06 Pfg.

Die Silbergulden (12,3457 g Silber von $^{900}/_{1000}$ Feinheit) behalten ihre gesetzliche Zahlungskraft als Zweikronenstücke. Die Einkronenstücke haben ein Rauhgewicht von 5 g und die Feinheit $^{835}/_{1000}$, stehen also dem Silberfranken der lateinischen Münzunion, obwohl ihr gesetzlicher Nennwert ungefähr 5 % höher ist, gleich. Privaten gegenüber haben sie Zahlungskraft bis zu 50 Kronen. Die Zahlungskraft der Nickelmünzen von 10 und 20 Heller reicht bis zu 10 Kronen, die der Kupfermünzen von 1 und 2 Heller ebenfalls bis zu 10 Kronen gegenüber den öffentlichen Kassen, privaten gegenüber aber nur bis zu 1 Krone. Die gesetzliche Rechnung nach Kronen ist vom 1. Januar 1900 ab eingeführt worden. In Cisleithanien und Ungarn ist das Gepräge der Münzen verschieden.

In England behielt das Pfund Sterling gesetzlich den Wert von etwas über 20 Mark (in Silber nach dem Wertverhältnis

1 : 15½), auf den es 1560 durch die Reform der Königin Elisabeth wieder gebracht worden war. Am Ende des 17. Jahrhunderts waren jedoch die umlaufenden Silbermünzen durch Abnutzung in ihrem Werte bedeutend vermindert. Wie dann trotz der Umprägung allmählich die faktische Goldwährung entstand, die durch das G. v. 22. Juni 1816 definitiv zur Herrschaft gelangte, ist schon in dem Art. Gold und Goldwährung (oben Bd. IV, S. 758) dargestellt worden. — Unter der Silberwährung war die grösste wirklich geprägte Silbermünze die Krone im Werte von 5 Schilling mit einem Gewicht von 30,100 g und einer Feinheit von 11¹/₁₀ Unzen oder ⁹²⁵/₁₀₀₀, also einem Feingewicht von 27,843 g. Die Guineen, die zuerst unter Karl II. geprägt wurden, hatten einen veränderlichen Wert, indem sie von 20 auf 22 Schillinge stiegen. Im Jahre 1717 wurden sie gesetzlich auf 21 Schilling tarifiert. Sie hatten ein Gewicht von 8,387 g und bei einer Feinheit von ¹¹/₁₂ einen Feingehalt von 7,6885 g. Das G. v. 1816 setzte an ihre Stelle den Sovereign, der 20 Schilling, also das alte Silberpfund in Gold darstellte, 7,988 g wiegt und einen Feingehalt von 7,3224 g besitzt. Die Silbermünzen wurden als Scheidemünzen im Verhältnis von 62 : 66 im Gewichte vermindert.

In Frankreich blieb das Livre zu 20 Sols oder Sous und 240 Deniers bis zur Revolution die Rechnungseinheit, sank dabei aber allmählich im Werte auf ungefähr 80 Pfennige, also auf ¹/₈₃ seines ursprünglichen Wertes. Der Denier konnte schliesslich gar nicht mehr geprägt werden, die kleinste Kupfermünze war der Liard, gleich ¼ Sou oder einem Pfennig. Nach den gewaltsamen Eingriffen Ludwigs IV. und der Katastrophe des Lawschen Systems kam das französische Münzwesen 1726 bis zur Revolution in einen ziemlich stabilen Zustand, während dessen nur die 1785 vorgenommene Umprägung des Louisdors bemerkenswert ist (s. den Art. Doppelwährung oben Bd. III S. 241, wo sich auch weitere Angaben über das neue französische Münzwesen finden). Die Hauptsilbermünze von 1726—1793 war der neue Ecu von 6 Livres (in Deutschland Laubthaler, auch Kronenthaler genannt) mit 29,488 g Gewicht, 916⅔ tausendstel Feinheit und 27,031 g Feingewicht. Das aus diesem sich ergebende Livre entspricht fast genau dem Franc des neuen französischen Münzsystems, das durch G. v. 28. März 1803 seine definitive Gestalt erhielt. Der Franc soll hiernach 5 g Münzsilber von ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ Feinheit, als 4,5 Francs Feinsilber enthalten; für die Bestimmung des Gewichts der Goldmünzen aber wird das Wertverhältnis 15½ : 1 zwischen Gold und Silber zu Grunde gelegt, woraus sich das Rauhgewicht des Zwanzigfrancsstücks = 6,4516, das Feingewicht desselben gleich 5,8065 ergiebt. Im übrigen vgl. über das Münzwesen Frankreichs, Belgiens, Italiens, der Schweiz und Griechenlands den Art. Münzbund (lateinischer) oben S. 893 ff. In Holland werden nach dem G. v. 6. Juni 1875 Zehnguldenstücke als Währungsmünzen mit einem Rauhgewicht von 6,720 g, der Feinheit ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ und dem Feingewicht 6,048 g (Wert 16,874 Mark) geprägt, ausserdem wie früher Dukaten als Handelsmünzen (Wert 9,544 Mark). Die Prägung von Silberwährungsmünzen ist eingestellt, jedoch haben die vorhandenen ihre volle Zahlungskraft behalten.

In Russland war das Rauhgewicht des Silberrubels nach den Ukasen vom 30. Juni und 29. August (a. St.) 1810 auf 20,7315 g (466¹⁴/₂₅ Doli), die Feinheit ⁸⁶⁸/₁₀₀₀, das Feingewicht 17,996 g (405 Doli). Ausserdem wurden halbe und viertel Rubel als Währungsmünze geprägt. Die Scheidemünzen hatten nach dem Ukas vom 21. März (a. St.) 1867 nur die Feinheit von ⁵⁰⁰/₁₀₀₀ und nur die Hälfte ihres Nominalwerts an Metallwert. Als Goldmünze wurde nach dem Ukas vom 14/26. Februar 1817 der Halbimperial geprägt, der anfangs zu 5 Rubel, später zu 5,15 Rubel Silbers tarifiert, jedoch keine wirkliche Währungsmünze war. Sein Rauhgewicht war 6,544 g, seine Feinheit 916⅔ Tausendstel, sein Feingewicht von 5,9987 g, entsprechend dem Werte von 16,736 Reichsmark. Ausserdem wurden früher Dukaten nach dem niederländischen Fuss (im Werte von 9,53 Mark) und seit 1834 Imperialdukaten = 3 Rubeln Gold (10,04 Mark) geprägt. Nach dem Ukas vom 17./29. Dezember 1885 wurden die Halbimperiale nach einem etwas veränderten Fusse geprägt, nämlich mit der Feinheit ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ und dem Feingewicht von 5,806 g, so dass sie dem Zwanzigfrancsstücke gleich wurden. Zugleich wurden auch die Imperialen zu 10 Goldrubeln wieder eingeführt und für den Silberrubel und seine vollwertigen Teilstücke bei unverändertem Feingehalt ebenfalls die Feinheit von ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ angenommen. Bei der Wiederherstellung der Barzahlungen auf Grundlage der Goldwährung wurde ein neuer Goldrubel im Werte von ⅔ des alten (also von 216 Pfennig) eingeführt. Der Ukas vom 3./15. Januar 1897 bestimmte, dass die Imperiale die Aufschrift 15 Rubel und die Halbimperiale die Aufschrift 7,50 Rubel erhalten sollten. Durch den Ukas vom 11./23. Dezember 1898 wurde auch eine Goldmünze im Werte von 10 (neuen) Rubeln und durch das Münzgesetz vom 7./19. Juni 1899 eine solche von 5 Rubeln eingeführt. Dieses

die Goldwährung endgiltig herstellende Gesetz beschränkt die Zahlungskraft der Silbermünzen von 1, 1/2 und 1/4 Rubel Privaten gegenüber auf 25 Rubel, die der kleineren (von 5 bis 20 Kopeken) auf 3 Rubel. Gewicht und Feinheit bleiben unverändert nach den Bestimmungen von 1885. Die Gesamtsumme der Silbermünze soll nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung betragen. In Schweden, Norwegen und Dänemark besteht auf Grund des G. v. 30. Mai 1873 bezw. 4. Juni und 23. Mai 1873 und der Münzkonvention vom 27. Mai 1873, der Norwegen am 16. Oktober 1875 beigetreten ist, die Goldwährung mit der Krone (zu 100 Oere) als Rechnungseinheit. Das Zehnkronenstück hat 4,4803 g Rauhgewicht und bei einer Feinheit von 900/1000 4,03776 g Feingewicht. Die Zwanzig- und Fünfkronenstücke sind nach entsprechendem Verhältnis geprägt. Der Wert einer Krone ist 1,125 Mark. Die als Scheidemünze in Silber geprägte Krone hat ein Rauhgewicht von 7,500 g, 800/1000 Feinheit und 6,000 g Feingewicht, und das Zweikronenstück entspricht demselben Fusse. Von den kleineren Silberscheidemünzen haben die Fünfzigörestücke eine Feinheit von 600/1000, einen Feingehalt von 3,000 g, die Fünfundzwanzigörestücke 600/1000 Feinheit und 1,452 g Feingewicht, die Zehnörestücke 400/1000 Feinheit und 0,580 Feingewicht. Die Zahlungskraft der grösseren Silbermünzen ist auf 20 Kronen, die der kleineren auf 10 Kronen beschränkt.

In Spanien wurde durch das G. v. 19. Oktober 1868 der französische Münzfuss mit Doppelwährung eingeführt, jedoch fand der ursprünglich beabsichtigte Beitritt zur lateinischen Union nicht statt. Die Rechnungseinheit ist die Peseta = 1 Franc. Das Dekret vom 20. August 1876 sollte die Goldwährung anbahnen und führte auch eine neue Goldmünze, das Fünfundzwanzigpesetastück neben den übrigen ein. Im Jahre 1878 wurde die Prägung von silbernen Fünfpesetastücken für Privatrechnung eingestellt und die Regierung fing nun an, ihrerseits massenhaft Silber zu prägen, um einen finanziellen Gewinn zu machen. Daher hat Spanien jetzt thatsächlich Silberwährung, die Noten der Bank werden in Silber eingelöst, und das Gold hat ein Agio von 25 bis 50 und zeitweise noch mehr Prozent. Immerhin stehen die Silbermünzen noch bedeutend über ihrem Metallwerte.

In Portugal besteht nach dem G. v. 29. Juli 1854 Goldwährung mit dem Milreis als Rechnungseinheit. Diese wird auch als Goldmünze mit einem Gewicht von 1,7735 g und 916 2/3 Tausendstel Feinheit (Wert 5,5996 Francs) geprägt. Ausserdem giebt es Münzen von 2,5 und 10 Milreis. Die englischen Goldmünzen haben in Portugal gesetzlichen Kurs, der Sovereign zu 4,5 Milreis. Seit 1891 steht das Land übrigens in der Papiergeldwirtschaft und es ist kein Gold mehr geprägt worden. Die grösste Silbermünze ist das 5-Testonstück = 1/2 Milreis (500 Reis) mit einem Gewicht von 12,500 g und 916 2/3 Tausendstel Feinheit.

Rumänien hat nach dem G. v. 14. April 1890 Goldwährung. Die Goldmünzen (nur Zwanzig- und Zehnleistücke) und die Silbermünzen sind nach dem französischen Fuss geprägt, jedoch haben die silbernen Fünfleistücke wie die kleineren Silbermünzen nur Zahlungskraft bis zu 50 Lei. Das Gold erzielt übrigens zuweilen ein nicht unerhebliches Agio.

In Serbien werden nach dem G. v. 10. Dezember 1878 ebenfalls Gold- und Silbermünzen nach dem französischen System geprägt. Jedoch haben nur die goldenen Zehn- und Zwanzigdinardenstücke unbeschränkte Zahlungskraft; für die silbernen Fünfdinarstücke beträgt dieselbe nur 500 Dinar und für die kleineren Silbermünzen (mit der Feinheit 835/1000) nur 50 Dinar.

In der Türkei ist die Hauptgoldmünze das Hundertpiasterstück mit einem Gewicht von 7,216 g und der Feinheit 916 2/3 Tausendstel. Sein Wert beträgt 22,78 Francs. Es werden auch Stücke von 25, 50, 250 und 500 Piastern geprägt, jedoch war der Gesamtbetrag der Goldprägungen im letzten Jahrzehnt nur sehr gering. Die Silbermünzen (1/2- bis Zwanzigpiasterstücke) behaupten sich auf einem ihren inneren Gehalt bedeutend übersteigenden Verkehrswert.

In Aegypten hat das goldene Hundertpiasterstück oder ägyptische Pfund, das die Münzeinheit bildet, ein Gewicht von 8,500 g und die Feinheit 875/1000. Sein Wert ist 25,61 Francs, also noch etwas höher als der des englischen Sovereign.

Was das Münzwesen der Vereinigten Staaten betrifft, so ist der Dollar aus dem spanischen Piaster von 8 Reales de plata mexicana hervorgegangen, dem seinerseits ohne Zweifel der deutsche Joachimsthaler als Vorbild gedient hat. Er hatte nach dem G. v. 2. April 1792 einen Feingehalt von 24,0566 g Silber bei einem Gewicht von 26,9564 g. Durch das G. v. 18. Januar 1837 wurde nur sein Gewicht geändert, indem die Feinheit von 0,89243 auf 0,900 erhöht wurde. Der Trade-Dollar (nach dem G. v. 12. Februar 1873, s. oben) hatte ein Feingewicht von 24,494 g, der nach der Bland-Bill von 1878 geprägte Standard-Dollar aber steht dem ursprünglichen wieder gleich.

Die Zehndollarstücke oder Eagles nach dem G. v. 1792 haben einen Feingehalt

von 16,0377 g Gold bei einem Rohgewichte von 17,4957 g. Durch das G. v. 28. Juni 1834 wurde das Wertverhältnis des Goldes zum Silber erhöht und dadurch das Feingewicht des Eagle auf 15,0334 vermindert. Nach dem G. v. 18. Januar 1837 endlich steht es auf 15,0463 bei einem Rauhgewichte von 16,7181 und der Feinheit 0,900. Die durch das G. v. 8. März 1897 eingeführte japanische Goldwährung hat den neuen Goldyen als Einheit. Das Zehnyenstück hat ein Gewicht von 8,3333 g bei 900/1000 Feinheit.

Litteratur: **Thoman v. Hagelstein**, *Acta publica monetaria (Sammlung einer Anzahl älterer Schriften über das Münzwesen).* — **Hirsch**, *Des teutschen Reiches Münzarchiv, 1756—1768.* — **v. Praun**, *Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeit, 3. Aufl., 1784.* — **Klüber**, *Das Münzwesen in Teutschland nach seinem jetzigen Zustande, 1828.* — **Hoffmann**, *Die Lehre vom Gelde, Berlin 1838.* — **Derselbe**, *Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, Berlin 1841.* **Soetbeer**, *Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland; in den Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. I, II, IV und VI.* — **Derselbe**, *Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen, Hamburg 1855.* — **Derselbe**, *Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874—1881.* — **Derselbe**, *Litteraturverzeichnis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871—1891, Berlin 1892.* — **Grote**, *Münzstudien, 1.—4. Bd., Leipzig 1854—1866. Daraus: Die Geldlehre, 1865.* — **Neiter**, *Die Frage der internationalen Münzeinigung und die Reform des deutschen Münzwesens, Stuttgart 1869.* — **v. Inama-Sternegg**, *Die neue Währungs- und Münzgesetzgebung von Oesterreich und Ungarn, Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw., Bd. I, S. 625 ff.* — **Lord Liverpool**, *A treatise on the coins of the realm, 2. ed., London 1846.* — **Ruding**, *Annals of the Coinage of Great Britain, 3. ed., 1840.* — **Argelatus**, *De monetis Italiae variorum illustrium virorum Disputationes, 3 vol., Mediol. 1750.* — **Zanetti**, *Nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia, 5 vol., Bologna 1775—1789.* — **Vrolik**, *Le système monétaire du Royaume des Pays-Bas, Utrecht 1854.* — **Chaudoir**, *Aperçu sur les monnaies russes, Petersburg 1836.* — **de Schubert**, *Monnaies russes des derniers trois siècles, Leipzig 1857.* — **Noback**, *Münz-, Mass- und Gewichtsbuch, 2. Aufl., Leipzig 1877.* — **Haupt**, *Histoire monétaire de notre temps, Paris et Berlin 1886.* — **Derselbe**, *Arbitrages et Parités, 8. éd., Paris 1894.* — **Helfferich**, *Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857, Strassburg 1894.* — **Derselbe**, *Die Reform des deutschen Geldwesens, Bd. I und II, Leipzig 1898.* — *Annual Report of the Director of the Mint, Washington.* — *Annual Report of the Deputy master and comptroller of the Mint, London.* — *Administration des monnaies et medailles, Rapport au Ministre des Finances, Paris (seit 1896 ebenfalls jährlich erscheinend).* **Lexis.**

Mun, Thomas,

lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Er war Kaufmann zu London und erwarb sich durch Handel nach dem Oriente ein beträchtliches Vermögen. Er stand schon 1623 im Rufe grosser Erfahrungen, arbeitete 1628 eine Bittschrift der Ostindischen Kompagnie ans Parlament aus und erhielt 1630 vom Grossherzog von Toskana Darlehen zu Handelszwecken. Sein Todesjahr ist unbekannt.

Mun ist einer der ersten englischen Merkantilisten, dessen Hauptwerk vornehmlich theoretische Betrachtungen über die Handelsbilanz und praktische Vorschläge, dieselbe für England günstiger zu gestalten, enthält. Bemerkenswert ist, dass er im Gegensatz zu vielen Merkantilisten für den Export von Geld eintritt, wenn das Geld mit Nutzen wieder in das Land zurückkehre.

Er veröffentlichte: A discourse of trade from England unto the East Indies, answering to diverse objections, which are usualy made against the same, by M. T. 2. edit., London 1621. (Mac Culloch glaubt annehmen zu dürfen, dass die 1. Auflage dieses Werkes, welche er nicht auffinden konnte, aus dem Jahre 1609 herrührt.) — The petition and remonstrance to Parliament of the governor and company of merchants of London trading to the East Indies. London 1628. — Englands treasure by forraign trade, or the balance of our forraign trade is the rule of our treasure. Written by Thomas Mun of London, merchant, and now published for the common good by his son, John Mun of Bearsted in the country of Kent, Esquire, London 1644. Neueste Aufl., London 1856. Italien. Uebers. von Pietro Genovesi, Neapel 1764.

Vgl. über Mun: Dictionnaire de l'économie politique II, Paris 1854, S. 258. — Jul. Kautz, Geschichte und Theorie der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 278. — W. Roscher, Zur Geschichte der engl. Volkswirtschaftslehre. (Aus dem 3. Bde. der Abh. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss., Leipzig 1851.) S. 44. — L. Bianchini, Storia del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica, Palermo 1845, S. 170. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 98. — Derselbe, Principles of political economy, 4. edit., Edinburg 1849, S. 29. — L. Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia politica, Milano 1892, S. 145, 225, 226.

Josef Stammhammer.

Musterlager

s. Ausfuhrmusterlager.

Muster- und Modellschutz.

1. Geschichtliches. 2. Materielles Musterrecht. 3. Formelles Musterrecht. 4. Dauer des Musterschutzes; Gebühren. 5. Folgen der Verletzung des Musterrechtes. 6. Geltungsgebiet des Gesetzes und Beziehungen zum Auslande.

7. Gebrauchsmuster. 8. Gesetzgebung der wichtigeren auswärtigen Industriestaaten.

1. Geschichtliches. Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle ist den deutschen Rechtssystemen bis gegen Mitte der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts fremd geblieben. Während die Gesetzgebung anderer Industriestaaten schon längst einen derartigen Schutz eingeführt hatte, glaubte man bei uns das Emporblühen der Kunstindustrie in der Weise besser fördern zu können, dass man neu geschaffene gewerbliche Vorbilder jedermann zur freien Benutzung überliess. Auch die juristische Konstruktion des Musterschutzes stiess auf Bedenken. In einer Resolution des Norddeutschen Reichstages wurde gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfes über das Urheberrecht an Schriftwerken etc. jener ablehnende Standpunkt zuerst verlassen; die verbündeten Regierungen wurden ersucht, gleichzeitig mit der Regelung des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst auch die Berücksichtigung berechtigter Interessen der Kunstindustrie anzubahnen und Normen für den Schutz der Photographieen vorzuschlagen. Diese Anregung konnte angesichts des damals noch obwaltenden Widerstreits der Ansichten und Interessen nicht sogleich verwirklicht werden. Erst die Klagen der elsässischen Industrie, welche nach der Annexion auf den deutschen Markt angewiesen, hier den Schutz der französischen Gesetzgebung für ihre Muster entbehrte, in Verbindung mit dem Misserfolge der deutschen Kunstindustrie auf der Weltausstellung in Wien brachten die Frage von neuem in Fluss. Auf Grund einer umfassenden Enquete gelangten im Jahre 1875 Gesetzentwürfe, betreffend

a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
b) das Urheberrecht an Mustern und Modellen, und
c) den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachahmung

beim Reichstage zur gemeinsamen Vorlage und mit geringfügigen Abänderungen zur alsbaldigen Annahme.

2. Materielles Musterrecht. Das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 beschränkt das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, ausschliesslich auf den Urheber desselben. Eine Definition von »Muster und Modell« ist vermieden, um der Wissenschaft und Rechtsprechung bei Feststellung des Begriffs freie Hand zu lassen. Nur soviel ist in den Motiven des Gesetzes zum Ausdruck gelangt, dass der Begriff die Erzeugnisse der Kunstindustrie und die gewöhnlichen Muster der Gewerbe in gleichem Masse umfassen solle. Eine Unterscheidung beider Kategorieen war nicht thunlich, weil der Uebergang von einem Produkt der Kunstindustrie zu dem gewöhnlichen Muster ganz allmählich sich vollzieht, und weil auch dem einfachsten, aus Linien und Strichen zusammengesetzten Muster der gesetzliche Schutz gebührt. Dagegen sind die kunstindustriellen Erzeugnisse streng zu unterscheiden von den Werken der bildenden Kunst; letztere verfolgen den rein ästhetischen Zweck, Schönes zur Darstellung zu bringen; die Kunstindustrie will in ihren Mustern und Modellen Vorbilder für die geschmackvolle Gestaltung von Gebrauchsgegenständen darbieten. Diese Muster werden daher auch »Geschmacksmuster« genannt im Gegensatz zu den »Gebrauchsmustern«, welche vermöge einer in der Form oder in der Konstruktion vorgenommenen Neuerung die praktische Verwendbarkeit eines Gegenstandes zu erhöhen bestimmt sind. Man hat vielfach darüber gestritten, ob auch die »Gebrauchsmuster« in den Geltungsbereich des G. v. 11. Januar 1876 fallen. Die Frage ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Kommentatoren durch ein Erkenntnis des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts (in der Sammlung der Entscheidungen Band 24, Seite 32 abgedruckt) verneint worden; und die Gesetzgebung hat dieser Auffassung Rechnung getragen, indem unter dem 1. Juni 1891 ein besonderes Gesetz über den Schutz der Gebrauchsmuster erlassen worden ist.

Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle im Sinne des G. v. 11. Januar 1876 ist durch deren Neuheit und Eigentümlichkeit bedingt. Das Muster darf — wie ein Ausschussbericht der Leipziger Handelskammer treffend bemerkt — in der Gesamtheit seiner charakterischen Formen früher d. h. vor der Eintragung in das Musterregister noch nicht dagewesen sein; es muss als das Erzeugnis einer geistigen Schaffenskraft auf gewerblichem Gebiete sich darstellen. Der Schutz gebührt dem Urheber, der unter Lebenden oder von Todes wegen frei über dieses Vermögensrecht verfügen kann. Dieser Grundsatz erleidet jedoch aus praktischen Gesichtspunkten eine Ausnahme. Ist nämlich ein Muster von dem Angestellten eines gewerblichen Etablissements im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers neu geschaffen, so ist als Absicht der Beteiligten zu unterstellen, dass der Eigentümer der Anstalt das Vervielfältigungsrecht des Musters erhalten soll, während der eigentliche Urheber in seinem regelmässigen Lohn die Entschädigung für seine Thätigkeit findet. Nach dem Gesetz soll daher in Ermangelung entgegenstehender Vertragsbestimmungen der Eigentümer unmittelbar d. h. ohne besondere Cession als Urheber angesehen werden. Diese Rechts-

vermutung greift jedoch nur insoweit Platz, als Kunsttechniker, Maler, Bildhauer, Zeichner etc. in einem dauernden vertragsmässigen Verhältnisse zu einem im Reichsgebiete belegenen Etablissement stehen. Muster, welche eine nicht zu derartigen Leistungen angestellte Person, beispielsweise ein Buchhalter oder ein ausserhalb des Etablissements stehender Zeichner etc. auf besondere Bestellung angefertigt hat, verbleiben dem Urheber, und es ist ein specieller Rechtsakt notwendig, um das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht auf den Eigentümer der Anstalt zu übertragen.

Wie bereits bemerkt, steht dem Urheber eines Musters oder Modells ausschliesslich das Recht der Nachbildung zu. Nachbildung ist die vollständige oder teilweise Wiedergabe des Originals. Sie ist verboten, sofern sie in der Absicht der Weiterverbreitung und ohne Genehmigung des Berechtigten erfolgt. Um bei der Handhabung dieser Vorschrift Zweifel von vorn herein abzuschneiden und die Einheitlichkeit der gerichtlichen Praxis sicher zu stellen, hat das Gesetz nach Analogie anderer, die Urheberrechte regelnden Gesetze einzelne Fälle besonders hervorgehoben, in denen eine verbotene Nachbildung als gegeben oder als nicht gegeben angesehen werden soll. Eine verbotene Nachbildung liegt dann vor, wenn das Produkt nach einem anderen Verfahren hergestellt oder für einen anderen gewerblichen Zweck bestimmt ist als das Original; wenn die Nachbildung in den räumlichen Abmessungen und in den Farben vom Original abweicht, oder wenn sie sich von letzterem nur durch solche Abänderungen unterscheidet, die auf den Totaleindruck ohne wesentlichen Einfluss und im Verkehr nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmbar sind; endlich, wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Original, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist. Dagegen ist es nicht verboten, von einem Muster oder Modell Einzelkopieen zu nehmen, sofern dies ohne die Absicht der gewerbsmässigen Verbreitung und Verwertung geschieht. Diese Begriffsbestimmung schliesst die Anwendung eines auf Massenfabrikation berechneten mechanischen Verfahrens aus; die »Einzelkopie« darf nur mittelst Handarbeit hergestellt und auch alsdann zur gewerbsmässigen Verwertung nicht bestimmt sein. Nach den Motiven zum Gesetz ist es — weil den gewerblichen und Vermögensinteressen des Urhebers des Modells unschädlich — beispielsweise statthaft, nach einem Stickmuster gelegentlich einmal eine Stickarbeit anzufertigen und dieselbe zu verkaufen. Sobald diese Thätigkeit aber in einer auf Gewinn abzielenden Weise fortgesetzt wird, greift das Verbot Platz. Es ist ferner gestattet, Muster, welche für Flächenerzeugnisse besimmt sind, durch plastische Erzeugnisse nachzubilden und umgekehrt. Der Musterschutz beschränkt sich hiernach grundsätzlich auf die eine oder die andere dieser Kategorieen, und dementsprechend wird bei der Anmeldung eine bestimmte Angabe darüber verlangt, ob das Muster für Flächen- oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist. Diese Angabe ist auch für das Recht der Nachbildung entscheidend. Weiter ist die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster in Schriftwerken auch ohne Quellenangabe zulässig. Endlich gilt der allgemeine Grundsatz, dass unbeschadet des Verbotes der ganzen oder teilweisen Nachbildung einzelne Motive eines Musters oder Modells frei benutzt werden dürfen, insofern es sich um die Schöpfung eines neuen, in seinem Gesamtbilde selbständigen Musters oder Modells handelt. Man will hiermit der Kunstindustrie die im Interesse ihrer gedeihlichen Fortentwickelung allerdings wünschenswerte Möglichkeit gewährleisten, auf Vorhandenem fussend Neues zu schaffen. Ob freilich die Grenzlinie zwischen der unbefugten Nachbildung einzelner Teile des Musters und der freien Benutzung einzelner Motive in allen Fällen leicht zu finden sein wird, mag dahingestellt bleiben.

3. Formelles Musterrecht. Das Muster ist, auch wenn die materiellen Voraussetzungen seiner Schutzfähigkeit gegeben sind, nicht ohne weiteres gegen Nachbildung geschützt; es bedarf eines formellen Rechtsaktes, mittelst dessen der Urheber den Schutz in Anspruch nimmt. Das Gesetz bestimmt daher, ebenso wie die Gesetzgebung aller übrigen Staaten, welche den Musterschutz eingeführt haben, dass der Urheber das Muster oder Modell zur Eintragung in ein öffentliches Register (Musterregister) anmelden und gleichzeitig ein Exemplar des Musters oder eine Abbildung desselben hinterlegen muss. Dies hat zu geschehen, bevor ein nach dem Muster oder Modell angefertigtes Erzeugnis in den Verkehr gelangt; eine später erfolgende Anmeldung ist rechtsunwirksam, weil ihr Gegenstand alsdann nicht mehr als neu gelten kann.

Das Musterregister wird von den mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichten geführt. Diese Einrichtung hat sich bewährt; wenigstens ist bisher aus den Kreisen der Beteiligten der Wunsch nach einer Centralisierung der Anmeldungen nur vereinzelt laut geworden. Zuständig ist das Gericht der Hauptniederlassung des Urhebers, und falls letzterer eine eingetragene Firma nicht besitzt, das Gericht seines Wohnortes; Personen (In- oder Ausländer), welche im Inlande eine Haupt- oder Zweigniederlassung

oder einen Wohnsitz nicht besitzen, haben, — sofern ihnen auf den Schutz ihrer Muster ein staatsvertragsmässiger Anspruch überhaupt zusteht — die Anmeldung und Hinterlegung bei dem Amtsgerichte zu Leipzig zu bewirken. Der Gerichtsstand ist ein ausschliesslicher, die bei einer nicht zuständigen Gerichtsbehörde erfolgte Anmeldung gewährt keinen Schutz. Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten, deren jedes bis zu 50 Muster im Gewicht bis zu 10 kg enthalten darf, niedergelegt werden. Die Vereinigung mehrerer Muster in einem Paket steigert allerdings die Zugänglichkeit des Musterschutzes, indem die Mühwaltung und die Kosten der Deposition vermindert werden; sie erleichtert aber andererseits eine gemeinschädliche Monopolisierung einzelner Geschäftsbetriebe. Noch bedenklicher kann die versiegelte Hinterlegung wirken. Sie ist im deutschen Gesetz, ebenso wie nach dem Recht auswärtiger Staaten unter dem an sich gewiss berechtigten Gesichtspunkte zugelassen, dass die Gewerbtreibenden nicht genötigt werden dürfen, ihre Geschäftsgeheimnisse vorzeitig der Oeffentlichkeit preiszugeben. Dem gegenüber kommt aber in Betracht, dass grundsätzlich nicht nur die Musterregister selbst, sondern auch die Unterlagen der einzelnen Eintragungen zur allgemeinen Einsicht offen liegen müssen, damit jedermann sich überzeugen kann, ob er durch Nachbildung eines Musters einen Eingriff in die Rechte eines anderen begeht. Diese Möglichkeit ist versiegelten Mustern gegenüber erheblich eingeschränkt; auch hat es nicht an Versuchen gefehlt, durch den Hinweis auf verschlossene Hinterlegungen weitergehende Rechte in Anspruch zu nehmen, als sie thatsächlich begründet sind. Derartigen Ausschreitungen eines unlauteren Wettbewerbes soll die Vorschrift entgegenwirken, dass die Eröffnung versiegelt niedergelegter Muster nach Ablauf von drei Jahren und in Prozessfällen auch schon früher bewirkt werden muss.

Das Musterregister wird im allgemeinen nach Massgabe der Vorschriften über die Führung des Handelsregisters geführt; Einzelheiten sind in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. Februar 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 123), vom 12. November 1883 (Centralbl. S. 325) und vom 23. Dezember 1886 (Centralbl. S. 418) geregelt. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Reichsanzeiger bekannt gemacht; die Kosten im Betrage von je 1,50 Mark hat der Anmeldende zu tragen.

Die Eintragung erfolgt ohne jede amtliche Vorprüfung. Die Anmeldung ist hiernach zwar unerlässliche Voraussetzung für die Erlangung des Schutzes, gewährt aber kein definitives Recht und überhebt insbesondere den Anmelder nicht der Notwendigkeit, im Streitfalle den Nachweis zu führen, dass die materiellen Vorbedingungen für das Schutzrecht gegeben sind. Nur begründet die Anmeldung und Hinterlegung eines Musters eine Rechtsvermutung für die Urheberschaft. Wer also der Verantwortlichkeit für die unbefugte Nachbildung eines Musters mit dem Einwande sich entziehen will, dass der im Register Eingetragene das Muster nicht selbst erfunden habe oder dass letzteres nicht neu und eigentümlich sei, muss den Beweis für diese Behauptung übernehmen.

Die Zahl der jährlichen Mustereintragungen ist vom Jahre 1895 ab über 100000 erheblich hinausgegangen; sie betrug für 1899 über 123000. Hiervon entfällt etwa 1/4 auf plastische, der Rest auf Flächenmuster.

4. Dauer des Musterschutzes; Gebühren. Der Schutz gegen Nachbildung beginnt mit dem Tage der Anmeldung, nicht der Eintragung des Musters. Die Dauer des Schutzes hat der Urheber entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung, welche er der ausschliesslichen Verwertung des Musters beimisst, innerhalb der Grenzen von einem bis zu fünfzehn Jahren selbst zu bestimmen; er kann bei der Anmeldung von vorn herein den Schutz bis zu der längst zulässigen Dauer in Anspruch nehmen, oder, falls er zunächst weniger als drei Jahre verlangt hat, jederzeit die Verlängerung bis zu drei Jahren nachsuchen oder endlich nach Ablauf von drei und von zehn Jahren die Ausdehnung bis zu fünfzehn Jahren beantragen. Für die durch die Verwaltung des Musterregisters den Gerichtsbehörden erwachsende Mühwaltung wird eine den Landeskassen zufliessende Gebühr erhoben, welche für die ersten drei Jahre der Schutzdauer je 1 Mark, für jedes weitere bis zum zehnten Jahre 2 Mark, für das elfte bis fünfzehnte Jahr je 3 Mark beträgt. Für eine etwa gewünschte Bescheinigung über einen Eintrag sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Register kommt eine Gebühr von je 1 Mark in Ansatz. Alle die Eintragung betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Atteste etc. sind stempelfrei.

5. Folgen der Verletzung des Musterrechtes. Hinsichtlich der civil- und strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Vervielfältigung, des gerichtlichen Verfahrens und der Verjährung finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken auch auf die Rechtsverhältnisse des Musterschutzes Anwendung. In diesen Punkten besteht — wie die Motive bemerken — zwischen beiden Kategorieen des Urheberrechts vollständige Ueberein-

stimmung. Es ist daher auch an dieser Stelle wegen der Einzelheiten auf das G. v. 11. Juni 1870 (§§ 18—36 und § 38) zu verweisen; der Vollständigkeit halber sei nur bemerkt, dass derjenige, der die Nachbildung eines Musters vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit veranstaltet oder veranlasst, sowie derjenige, der unbefugt nachgebildete Muster vorsätzlich in Verkehr bringt, dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zur Entschädigung verpflichtet ist und in eine Strafe bis zu 3000 Mark verfällt. Die Geldstrafe wird im Fall ihrer Nichteinziehbarkeit in eine Gefängnisstrafe bis zur Dauer von sechs Monaten umgewandelt. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen im Strafverfahren auf eine Busse bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Die vorrätigen Falsifikate sowie die zu ihrer Herstellung benutzten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine etc.) unterliegen der Einziehung, werden jedoch — abweichend von den, die Verletzung des Urheberrechts an Schriftwerken behandelnden Vorschriften — nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt. Die Strafverfolgung wird nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Verletzten eingeleitet; der Antrag darf zurückgenommen werden. Die Strafverfolgung und die Entschädigungsklage verjährt in drei Jahren; der Lauf dieser Frist beginnt, insofern es sich um die Herstellung von Falsifikaten handelt, an dem Tage, an welchem zuerst die Verbreitung stattgefunden hat, insofern es sich um die Verbreitung handelt, an dem Tage, an welchem zuletzt die Verbreitung stattgefunden hat. Die Einziehung von Falsifikaten ist über die Verjährungsfrist hinaus so lange zulässig, als solche Exemplare vorhanden sind.

Die gewerblichen Sachverständigenvereine, welche in Angelegenheiten der Nachbildung von Mustern und Modellen auf Erfordern des Gerichts Gutachten über streitige technische Fragen abzugeben haben, bestehen nach Massgabe der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. Februar 1876 (Centralbl. S. 117) und vom 16. Juli 1879 (Centralbl. S. 490) aus zehn Mitgliedern nebst einer Anzahl von Stellvertretern, welche aus den Kreisen der Künstler, Gewerbetreibenden und sonst sachkundigen Personen durch die Centralbehörde der einzelnen Bundesstaaten ernannt werden. Sie sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und über die Einziehung als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Mitwirkung von wenigstens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Die Einrichtung der Sachverständigenvereine hat sich in der Praxis nach allen Seiten hin wohl bewährt.

6. Geltungsgebiet des Gesetzes und Beziehungen zum Auslande. Das Gesetz will in erster Linie den einheimischen Kunstfleiss fördern. Dem entsprechend beschränkt sich sein Anwendungsgebiet nach der persönlichen Seite hin auf inländische, d. h. reichsangehörige Urheber. Auch diese geniessen den Schutz nur insofern, als die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind; man will durch diese weitere Beschränkung verhindern, dass ein im Dienst ausländischer Interessen stehender deutscher Urheber durch seine Eigenschaft als Reichsangehöriger ausländische Fabrikate deckt und ihnen ein Schutzrecht im Inlande sichert. Ob die Verbreitung im Inlande oder Auslande stattfindet, ist gleichgiltig. Ausländer geniessen den Musterschutz grundsätzlich dann, wenn sie im Reichsgebiete eine gewerbliche Niederlassung haben; sie unterliegen selbstverständlich auch der weiteren Bedingung, dass die Erzeugnisse im Inlande verfertigt sein müssen. Ausländer, welche diesen beiden Bedingungen oder einer derselben nicht genügen, haben auf den Schutz des Gesetzes nur nach Massgabe der bestehenden Staatsverträge Anspruch. Derartige Verträge bestehen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen, Schweiz und Serbien; sie verbürgen, wie hinsichtlich des Markenschutzes, so auch hinsichtlich des Schutzes der Muster und Modelle die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen dergestalt, dass der Deutsche in dem Vertragsstaate, der Angehörige des Vertragsstaates in Deutschland unter den gleichen Bedingungen wie der Inländer zu dem gesetzlichen Schutz zugelassen wird. Wegen der weiteren Ausgestaltung, welche dieses Princip in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien erfahren hat, ist auf den Artikel »Markenschutz« (oben S. 683 ff.) zu verweisen.

7. Gebrauchsmuster. Es ist im Eingange dieser Darstellung erwähnt, dass das G. v. 11. Januar 1876 nur auf die sogen. »Geschmacksmuster« Anwendung findet. Die sogen. »Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuster« können weder im Rahmen dieses Gesetzes noch — soweit ihnen nicht ein Erfindungsgedanke zu Grunde liegt — im Rahmen des Patentgesetzes einen Schutz

gegen Nachbildung erlangen. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aber nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen unzweifelhaft. Das G. v. 1. Juni 1891 ist bestimmt, die Lücke in unserer Gesetzgebung auszufüllen. Bei der inneren Verwandtschaft zwischen den eigentlichen Erfindungen und den im praktischen Leben häufig als kleine Erfindungen bezeichneten Erzeugnissen, welche in das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes fallen, war es geboten, diesen Schutz dem Patentschutz möglichst ähnlich zu gestalten. Die wichtigsten Abweichungen sind dadurch bedingt, dass an die Gebrauchsmuster nicht die gleichen Anforderungen wie an die Erfindungen gestellt werden können und dass deshalb auch der zu gewährende Schutz eine Einschränkung erfahren muss. Dementsprechend ist auf der einen Seite die amtliche Vorprüfung beseitigt und die Gebühr ermässigt, auf der anderen Seite die Schutzfrist verkürzt und im Streitfall dem Inhaber des Gebrauchsmusters die Beweislast für das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen des Schutzes aufgebürdet.

Eine Feststellung des Begriffs »Gebrauchsmuster« ist vermieden. Es sollen Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster geschützt werden. Hiermit sind die Geschmacksmuster in unzweideutiger Weise ausgeschieden. Zweifelhaft ist die Abgrenzung gegenüber dem Gebiete der Erfindungen. Unbedingt ausgeschlossen von dem Gebrauchsmusterschutz sind nur diejenigen Erfindungen, welche ein Herstellungs*verfahren* zum Gegenstande haben. Nach den Motiven sollen ausserdem Neuerungen an Maschinen und Betriebsvorrichtungen ausserhalb des Bereichs des Musterschutzes bleiben; zu diesem Zweck spricht das Gesetz von Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen. Die Begriffe »Maschine« und »Arbeitsgerätschaft« stehen jedoch kaum in einem derartigen Gegensatz, dass auf diesem Wege eine sichere Scheidung zwischen den Gebieten des Muster- und des Patentschutzes gewährleistet erschiene. Eine solche Scheidung ist indessen, wie die Motive richtig bemerken, überhaupt nicht erreichbar, und wenn Zweifel darüber obwalten, ob ein Gegenstand als Erfindung oder als Gebrauchsmuster zu behandeln ist, so kann ohne Nachteil in der Sache selbst die Auswahl der Schutzart dem Ermessen des Urhebers anheimgestellt bleiben.

Der Schutz eines Gebrauchsmusters ist materiell durch dessen Neuheit im Sinne des Patentgesetzes, formell durch die schriftliche Anmeldung bei dem Patentamte bedingt. In der Anmeldung muss der Gegenstand derselben soweit beschrieben werden, dass für die demnächstige Geltendmachung des Schutzrechts eine ausreichende Grundlage geboten ist. Eine Nach- oder Abbildung des Modells ist beizufügen, auch ist die Gebühr im Betrage von 15 Mark für jedes Modell einzuzahlen. Die sonstigen formellen Erfordernisse der Anmeldung sind in einer Bekanntmachung des Patentamtes vom 31. August 1891 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 206) geregelt. Ist den Formvorschriften genügt, so wird ohne jede weitere Prüfung seitens der innerhalb des Patentamtes gebildeten Anmeldestelle für Gebrauchsmuster die Eintragung in die nebst allen Unterlagen zur öffentlichen Einsicht ausliegende Rolle veranlasst. Auch werden die Eintragungen im Reichsanzeiger und in einem amtlichen Blatt des Patentamtes bekannt gegeben. Die Eintragung gewährt, sofern sie ein schutzberechtigtes Gebrauchsmuster thatsächlich zum Gegenstande hat, dem Eingetragenen ein ausschliessliches Nachbildungs- und Verwertungsrecht nach Analogie des Patentschutzes. Die Dauer des Rechts ist drei Jahre, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an gerechnet, sie kann jedoch bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mark um drei Jahre verlängert werden. Die Rechtsfolgen einer Verletzung des Gebrauchsmusterschutzes sind entsprechend den Normen des Patentgesetzes geregelt. Ausländer, d. h. solche Personen, welche im Reichsgebiete weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung besitzen, werden des Schutzes nur dann teilhaftig, wenn in ihrem Heimatstaate nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz geniessen. Derartige Bekanntmachungen sind seither nicht ergangen; dagegen ist im Wege der oben erwähnten Staatsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz den in diesen Ländern ansässigen Gewerbtreibenden der Gebrauchsmusterschutz ausdrücklich zugesichert. Ob ältere Verträge, welche lediglich den gegenseitigen Musterschutz verbürgen, ohne weiteres auch auf Gebrauchsmuster Anwendung finden, wird die gerichtliche Praxis zu entscheiden haben.

Von dem Gebrauchsmusterschutz wird in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Es gelangen jährlich über 20000 Muster zur Anmeldung. Dabei ist auch die Zahl der Patentanmeldungen in einer regelmässigen und erheblichen Steigerung begriffen.

8. Gesetzgebung der wichtigeren

auswärtigen Industriestaaten. a) Vereinigte Staaten von Amerika. Nach dem Patentgesetz der Vereinigten Staaten werden Muster und zwar ebensowohl Geschmacksmuster wie Gebrauchsmuster unter denselben Formen und Bedingungen geschützt wie Erfindungen. Es ist also Anmeldung beim Patentamt erforderlich, welches die Neuheit und Eigentümlichkeit von Amts wegen prüft und, wenn hierbei Anstände sich nicht ergeben, den Schutz in Gestalt eines sogen. »Musterpatentes« erteilt. Die Abweichung von den Erfindungspatenten beruht in der Gebührenfestsetzung und in der Normierung der Schutzdauer. Musterpatente werden nach Wahl des Anmelders auf $3^1/_2$, auf 7 oder auf 14 Jahre verliehen, die Gebühr beträgt 10 bezw. 20 und 30 Dollars.

b) Frankreich. Frankreich schützt auf Grund älterer Verordnungen, die in der gerichtlichen Praxis eine vielfach divergierende Auslegung gefunden haben, neue und eigentümliche Geschmacksmuster, sofern dieselben bei dem Handelsgerichte, oder wo ein solches nicht besteht, bei dem Civilgericht erster Instanz deponiert werden. Der Schutz wird nach Wahl des Gewerbtreibenden auf ein, drei oder fünf Jahre oder für immer gewährt; die Gebühr beträgt im letzteren Falle 10 Francs, sonst 1 Franc für jedes Jahr. Die Verletzung des Schutzrechts begründet an sich nur eine civilrechtliche Verantwortlichkeit, jedoch sind allgemeine Strafvorschriften des Code pénal vielfach auch auf Musterkontraventionen für anwendbar erklärt.

Eine Kodifikation des Musterrechts wird von vielen Seiten angestrebt und ist dem Vernehmen nach in Vorbereitung.

c) Grossbritannien. Nach der Patents Designs and Trade Marks Act 1883 kann derjenige, welcher behauptet, Eigentümer eines neuen und eigentümlichen, im Vereinigten Königreich nicht veröffentlichten (Geschmacks- oder Gebrauchs-) Musters zu sein, dasselbe zur Registrierung für bestimmte Warenklassen bei dem Patentamte in der hierfür vorgeschriebenen Form anmelden. Eine sachliche Vorprüfung findet nicht statt. Die Registrierung begründet für die Dauer von fünf Jahren ein ausschliessliches Benutzungsrecht. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn nicht sämtliche nach dem Muster hergestellte Waren, bevor sie in den Verkehr gelangen, mit einem Registrierungsvermerk versehen werden oder wenn der Berechtigte innerhalb sechs Monaten das Muster in Grossbritannien nicht gewerblich benutzt, während er es im Auslande anwendet. Das Musterregister ist nicht öffentlich. Wer ein Musterrecht verletzt, ist schadenersatzpflichtig und verfällt daneben in eine dem Berechtigten zufliessende Strafe bis zu 50 Pfund.

d) Italien. Nach dem G. v. 30. August 1868 kann der Erfinder von Fabrikmustern und Modellen mittelst eines zu diesem Zweck nachzusuchenden Privilegiums für die Dauer von zwei Jahren, von der Publikation des Privilegiums an gerechnet, das ausschliessliche Recht erhalten, die erfundenen Muster und Modelle zu vervielfältigen und diese Erzeugnisse in Verkehr zu bringen. Die Gebühr beträgt 10 Lire. Das Recht erlischt, wenn nicht innerhalb Jahresfrist die Ausführung erfolgt. Kontravenienten sind nach Massgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen civil- und strafrechtlich verantwortlich.

e) Oesterreich. Das G. v. 7. Dezember 1858 gewährt für die auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezüglichen, zur Uebertragung auf ein solches geeigneten Vorbilder für die Dauer von 1—3 Jahren ein ausschliessliches Benutzungsrecht. Dasselbe ist bedingt durch die offene oder versiegelte Hinterlegung des Musters bei der Kanzlei der örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammer. Gebühr 50 Kreuzer für jedes Muster und für jedes Jahr der Schutzdauer. Die Registrierung begründet die Rechtsvermutung, dass der Hinterleger der wirkliche Eigentümer ist; sie ist nichtig und wirkungslos, wenn das Muster schon vorher bekannt, früher von einem anderen angemeldet oder einem anderen widerrechtlich entlehnt ist. Das Recht erlischt, wenn der Hinterleger das Muster nicht binnen Jahresfrist auf österreichischem Gebiet benutzt oder wenn er Waren, die im Auslande nach dem Muster hergestellt sind, einführt. — Der Entwurf zu einem neuen Gesetz ist soeben (Juni 1900) im österreichischen Patentblatt veröffentlicht.

f) Die Schweiz hat ein neues Gesetz unter dem 30. März 1900 erlassen. Danach sind Muster und Modelle, um gegen Nachbildung geschützt zu sein, bei dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern zu hinterlegen. Der Schutz dauert bis zu 15 Jahren in fünfjährigen Perioden; er ist bedingt durch die Neuheit des Gegenstandes. Die Hinterlegung kann einzeln oder in Packeten offen oder versiegelt erfolgen. Der Hinterleger geht des Schutzes verlustig, wenn er die Ausführung des Musters im Inlande unterlässt, dagegen die geschützten Gegenstände aus dem Auslande importiert. Verletzungen des Schutzes können civil- und strafrechtlich verfolgt werden. Das Gesetz findet auf die Baumwolldruckerei sowie auf seidene und halbseidene Gewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind, keine Anwendung.

Litteratur: Weigert, *Der Musterschutz, Referat für den Kongress deutscher Volkswirte, Berlin 1875.* — **Klostermann,** *Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Markenschutz. Eine systematisch-vergleichende Darstellung, 2. Aufl., Berlin 1876.* — **Dambach,** *Das Musterschutzgesetz. Kommentar, Berlin 1876.* — **Wächter,** *Das Urheberrecht an . . . . gewerblichen Mustern, Stuttgart 1877.* — **Daude,** *Lehrbuch des deutschen . . . . gewerblichen Urheberrechts, Stuttgart 1888.* — **Fuchsberger,** *Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, VI. Bd., Giessen 1885.* — **Davidsohn,** *Das Musterschutzgesetz, Offenbach 1890.* — **Derselbe,** *Reichsgesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, München 1891.* — **Schmid,** *Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1897.* — **Seligsohn,** *Patentgesetz und Gesetz zum Schutz der Gebrauchsmuster, Berlin 1892.* — **Robolski,** *Das Gesetz zum Schutz der Gebrauchsmuster, Berlin 1893 u. a. m.*

Zeitschriften: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. — Archiv für gewerbliche Rechtspflege. — La propriété industrielle.

Hauss.

N.

Nachsteuer.

Wie diejenigen, welche in einem Lande sich niederzulassen oder in einer Stadt als Bürger bezw. Beisassen oder in einer Dorfgemeinde als Gemeindemitglieder (Nachbarn) aufgenommen zu werden wünschten, für diese Niederlassung bezw. Aufnahme lange Zeit eine besondere Abgabe, das sogenannte »Anzugsgeld« (s. diesen Art. oben Bd. I S. 427 ff.) zu entrichten hatten, so wurde Jahrhunderte hindurch von jenen, welche ihren bisherigen Wohnsitz verliessen und auswanderten, ein Abfahrts- oder Abzugsgeld, eine sogenannte »Nachsteuer«, gabella emigrationis, erhoben. Diese Nachsteuer war bald an den Staat, bald an die Gemeinde oder den Grundherrn von den Auswanderern zu zahlen. Sie hat ihren Ursprung in alten Hörigkeits- und Vogteiverhältnissen, wurde von den Reichsgesetzen (Reichs-Absch. v. 1555 § 24 und von 1594 §§ 82, 84) anerkannt und allmählich mehr und mehr als Regal aufgefasst und den Landesherren zugeschrieben. Sie konnte aber auch von den städtischen Magistraten und den Gutsherren auf Grund besonders eingeräumter Befugnis gefordert werden. In den meisten deutschen Staaten ist diese Abgabe bis in unser Jahrhundert nicht zuletzt aus bevölkerungspolitischen Gründen erhoben worden, um so die Auswanderung zu verhindern und damit das »so allgemein schädliche und unersetzliche Uebel der Entvölkerung« hintanzuhalten. (Vgl. d. Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, oben Bd. II S. 713.)

Der Betrag der Nachsteuer war verschieden hoch bemessen, richtete sich nach den Landesgesetzen, Ortsstatuten, dem Herkommen und bewegte sich zwischen dem 20. und dem 3. Teile des Vermögens des Auswandernden. Im preussischen A.L.R. (Teil II, Tit. 17, Abschn. 2) wird die Nachsteuer noch als ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit und als ein niederes Regal (vgl. d. Art. Regalien) aufgefasst, in dessen Besitze sich der Staat und Private befinden können.

Durch die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Art. 18) und durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817 wurde für die Angehörigen sämtlicher Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes die »Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Freizügigkeitsverträge bestehen«, ausgesprochen. Auch das Privaten zustehende Abzugsrecht fiel damit ohne Entschädigung fort. Durch Art. 3 der Reichsverfassung, welcher besagt, dass für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, dass die Angehörigen eines jeden Bundesstaates als Inländer zu behandeln seien, ist dasselbe auch für die Staaten des Deutschen Reiches beseitigt. Nichtdeutschen Staaten gegenüber ist die Nachsteuer fast durchweg durch besondere Verträge ausser Uebung gekommen; hier kann sie nur noch als Retorsionsmassregel zur Anwendung gelangen. —

Von dieser Nachsteuer zu unterscheiden ist eine andere Art der Nachsteuer, das Abschossgeld, Erbschaftsgeld, gabella hereditaria, oder jene Abgabe, die von dem Vermögen eines Bürgers, welches an einen Fremden als Erben fiel, zu zahlen war. Auch das Abschossgeld ist wie die Nachsteuer, und zwar zum Teil durch dieselben Gesetze aufgehoben.

Litteratur: **Moser**, *Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens etc., Frankfurt und Leipzig 1773, S. 231 ff. (Hier auch Angabe älterer Litteratur.)* — **Bodmann**, *Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältnis des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland etc., Mainz 1791.* — **Georg Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1878, § 219.* — **Rau**, *Finanzwissenschaft, § 237.* — **Roscher**, *Syst. IV § 77.* — **Heckel**, *Art. »Nachsteuer« im Wörterbuch der V.W. Bd. II, S. 283—284.*

Ludwig Elster. Max von Heckel.

Nahrungsmittelpolizei.

1. Begriffsbestimmung. Geschichtliches. 2. Gesetzliche Bestimmungen über N. in Deutschland. a) Reichsgesetze. b) Landesrechtliche Bestimmungen. 3. Organisation der N. in Deutschland. 4. Organisation der N. im Auslande.

1. Begriffsbestimmung. Geschichtliches. Unter Nahrungsmittelpolizei versteht man die behördliche, von seiten der Polizei ausgeübte Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), um eine Verderbnis und Verfälschung der letzteren zu verhüten, also die Verbraucher gegen eine Schädigung ihrer Gesundheit und gegen Täuschungen zu schützen. Die Nahrungsmittelpolizei ist also ein Teil der Sanitätspolizei, d. h. der angewandten Hygieine.

Einer geordneten Nahrungsmittelpolizei erfreuen wir uns in Deutschland erst seit einigen Jahrzehnten. Allerdings hat es an entsprechenden Bestrebungen niemals ganz gefehlt. Schon bei den ältesten Kulturvölkern, wie den Aegyptern, den Juden, den Indern, stossen wir vielmehr auf hierher gehörige Bestimmungen, die meist unter dem Deckmantel religiöser Vorschriften manche Nahrungsmittel als »unrein« erklärten, und es braucht in diesem Zusammenhange nur an das bekannte mosaische Verbot des Schweinefleisches erinnert zu werden. Einer bewussten und geregelten Nahrungsmittelpolizei begegnen wir dann z. B. in Athen und namentlich in Rom. Zu den ausdrücklichen Pflichten der Aedilen gehörten die Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, und die praefecti annonae mussten nicht nur für eine genügende Menge, sondern auch für eine gute Beschaffenheit des Brotgetreides Sorge tragen. Auch in dem sonst gerade auf hygieinischem Gebiete völlig unfruchtbaren und rückständigen Mittelalter ruhte die Nahrungsmittelpolizei niemals ganz. Besonders die Fleischwaren unterlagen an vielen Stellen einer mehr oder minder scharfen Ueberwachung, und so finden wir z. B. schon im Augsburger Stadtrecht von 1276 den Schlachthauszwang für Schafe, Rinder, Kälber sowie den Untersuchungs- und Deklarationszwang für kranke Tiere angeführt. Daneben fehlte es ferner nicht an Brotschauordnungen, an Vorschriften über den Milchhandel, die Bereitung von Bier, Wein u. s. w. Indessen zerstörte der dreissigjährige Krieg alle diese Anläufe, und die schüchternen Bemühungen, den abgerissenen Faden wieder aufzunehmen, erfuhren noch einmal im Anfang des 19. Jahrhunderts einen scharfen Rückschlag, der von dem wichtigsten Abschnitt des ganzen Nahrungsmittelwesens, nämlich von dem Verkehr mit Fleischwaren, ausging. Die Beobachtung, dass der Genuss des Fleisches von kranken Tieren durchaus nicht immer Gesundheitsschädigungen beim Menschen hervorrief, verführte zu dem irrigen Schluss, dass das überhaupt niemals der Fall und eine Beaufsichtigung dieses wie anderer Nahrungsmittel daher überflüssig sei. Erst die Trichinenepidemieen der sechziger Jahre verhalfen hier zu einer besseren Erkenntnis und leiteten einen vollkommenen Umschwung der Meinungen auf dem ganzen Felde ein, der schliesslich, wie in anderen Ländern, so bei uns auch in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften seinen Ausdruck fand.

2. Gesetzliche Bestimmungen über N. in Deutschland. a) Reichsgesetze. Die Bestimmungen, nach denen sich zur Zeit die Handhabung der Nahrungsmittelpolizei im Deutschen Reiche regelt, sind teils reichsgesetzliche, teils landesrechtliche und hier wie dort entweder allgemeiner oder besonderer Art. Die Zuständigkeit des Reichs folgt aus Art. 4, Ziff. 13 und 15 der Reichsverfassung vom 16. April 1871, wonach das Strafrecht sowie Massregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen. Das letztere ist also nicht nur befugt, Gesetze über den Nahrungsmittelverkehr zu erlassen, sondern auch deren Ausführung zu überwachen.

Von den allgemeinen Vorschriften kommen hier einmal in Betracht verschiedene Paragraphen des Strafgesetzbuches, so zunächst § 263, der sogenannte Betrugsparagraph. Indessen hat die Praxis gelehrt, dass die Möglichkeit der Anwendung auf den Lebensmittelverkehr doch eine beschränkte ist, weil die Momente der Vermögensbeschädigung, der Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums u. s. w. häufig strittige sind und nach Lage der Dinge bleiben müssen. Eine zweite und nicht selten wirksamere Handhabe gewährt § 367, Ziff. 7 R.Str.G., wonach verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Freilich wird hier nur das Feilhalten und der Verkauf, nicht die Verfälschung selbst bedroht, und die ausgesetzte Strafe — Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft von 1 Tag bis 6 Wochen — ist eine recht geringe.

Endlich beschäftigt sich noch § 324 R.Str.G. mit diesem Gebiete, indem er mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. »wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauch anderer dienen oder Gegenstände, welche

zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.«

Die Beimischung von Stoffen, die nicht die Gesundheit zerstören, sondern nur eine vorübergehende Körperbeschädigung hervorrufen, die Fälle ferner, in denen der betreffende Gegenstand seine gefährliche Beschaffenheit nicht durch Beimischung, sondern durch die Art der Bereitung und das dabei benutzte Verfahren erlangt hat oder in denen diese Eigenschaft nicht durch eine Handlung des Menschen, sondern durch eigenen inneren Verderb entstanden ist oder in denen die Sachen nicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt waren, entgehen daher der Bestrafung, und so sind der Wirksamkeit dieser strafgesetzlichen Vorschrift verhältnismässig enge Grenzen gezogen.

Auf der anderen Seite hatte die Verfälschung der Nahrungsmittel indessen gerade um die Zeit der Gründung des Reiches einen sehr erheblichen Umfang und die bedenklichsten Formen angenommen, sich gewissermassen zu einem eigenen Gewerbe entwickelt, das den Fortschritten der Wissenschaft mit Eifer und Geschick folgte, ja ihnen vorauseilte und sich so weiter und weiter vervollkommnete. Benachteiligungen der Käufer, aber auch mehr oder minder schwere Schädigungen ihrer Gesundheit waren an der Tagesordnung und beunruhigten das einmal aufmerksam gewordene Publikum in hohem Masse. Dabei erstreckten sich die Klagen jedoch nicht nur auf die Lebensmittel im engeren und weiteren Sinne, sondern auch noch auf eine Anzahl von Gebrauchsgegenständen, die wegen ihrer häufigen Verwendung und sonstigen Eigenschaften in dieser Richtung den Nahrungsmitteln gleichgeachtet werden konnten. So wurden die Stimmen, die hier besondere gesetzliche Massnahmen forderten, immer lauter, und bei der Gründung des Reichsgesundheitsamts, 1876, wurden dieser neuen Behörde alsbald die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten, der Flussverunreinigung und der Lebensmittelverfälschung als wichtigste Aufgaben vorgezeichnet. Die Regelung der ersten Frage stiess jedoch von vornherein auf sehr grosse Schwierigkeiten, und erst in jüngster Zeit ist ein freilich fast allein auf die exotischen Krankheiten beschränktes Seuchengesetz (vom 30. Juni 1900) zu stande gekommen. Die Reinhaltung der Flüsse harrt sogar heute noch ihrer Lösung. Dagegen schwebte über den Bestrebungen zur Verbesserung der Verhältnisse im Verkehr mit Lebensmitteln ein günstigerer Stern, und schon am 14. Mai 1879 konnte das 17 Paragraphen enthaltende »Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen«, das sogenannte Nahrungsmittelgesetz erlassen werden. Entsprechend seiner Bezeichnung und seiner Entstehungsgeschichte erstreckt sich das Gesetz nicht nur auf die Nahrungs- und Genussmittel, sondern umfasst auch eine Reihe von Gebrauchsmitteln, Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirre und Petroleum, und es sucht nicht nur die Gefahren für Leben und Gesundheit, die durch den Genuss oder Gebrauch der einen wie der anderen Art von Gegenständen hervorgerufen werden können, sondern daneben die Unlauterkeit im Verkehr mit solchen Waren zu treffen. Für diese Ausdehnung des Gesetzes ist abgesehen von volkswirtschaftlichen Erwägungen namentlich die Ueberzeugung entscheidend gewesen, dass wenigstens bei den Nahrungsmitteln mit einer Verringerung des Kaufwertes auch eine Verringerung des Nutzwertes und also eine gesundheitliche Benachteilung der Verbraucher einherzugehen pflegt.

Da man von vorne herein darüber im klaren war, dass eine wirksame Bekämpfung der Lebensmittelverfälschung mit ihren Folgen durch die Androhung von Strafen allein nicht erreicht, vielmehr nur von vorbeugenden Massnahmen, insbesondere von einer regelmässigen und strengen Ueberwachung des gesamten in Frage kommenden Gebietes erwartet werden könne, so beschäftigen sich die §§ 1—4 des Nahrungsmittelgesetzes zunächst mit dieser Kontrolle. Es wird also in § 1 bestimmt, dass die Polizei befugt sein solle, den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie den oben genannten Gebrauchsgegenständen einer Beaufsichtigung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke erteilt § 2 den betreffenden Beamten die Ermächtigung, in die Räumlichkeiten, in denen die in § 1 bezeichneten Waren feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden einzutreten und hier oder aber auch an öffentlichen Orten, Märkten, Plätzen, Strassen u. s. w. Proben für die spätere Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung und Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen. Bei Personen, die auf Grund der §§ 10, 12, 13 des Nahrungsmittelgesetzes bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, kann die Polizei nach § 3 während der nächsten 3 Jahre sogar eigentliche Durchsuchungen ausführen und zwar nicht nur in den Räumen,

in denen die Waren feilgehalten oder verkauft, sondern auch in denen sie aufbewahrt oder hergestellt werden. Welche Behörden und Beamten für die in den §§ 2 und 3 angegebenen Massnahmen zuständig sind, richtet sich laut § 4 nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, d. h. Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen der Einzelstaaten. Gewähren derartige Bestimmungen der Polizei weitergehende Befugnisse, so bleiben sie unberührt. Wird der Eintritt in die oben bezeichneten Räume zum Zwecke der Revision oder der Probenahme verweigert, so hat nach § 9 eine Haft- oder Geldstrafe (von 50—150 Mark) statt.

Betreffen die bisher besprochenen Paragraphen des Nahrungsmittelgesetzes den Umfang sowie die Art und Weise der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, so beschäftigen sich die §§ 5—7 mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen. Zunächst werden in § 5 »kaiserliche Verordnungen« vorgesehen, die mit Zustimmung des Bundesrates und zum Schutze der Gesundheit verbieten:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind.

2. Das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung.

3. Das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, die mit bestimmten Krankheiten behaftet waren.

4. Die Anwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen Spielwaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirren sowie das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, die diesem Verbot zuwider hergestellt sind.

5. Das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Durch diesen Paragraphen sollen also für die Beurteilung der einschlägigen Waren seitens der Beamten, technischen Untersucher u. s. f. gewisse sachliche Grundlagen geschaffen werden. Allerdings sind von vorn herein manche Beschränkungen vorgesehen. Die betreffenden Verordnungen können nur zum Schutze der Gesundheit, nicht aber etwa gewerblicher Interessen erlassen werden; sie dürfen nur Verbote, aber keine Vorschriften enthalten, und die Gegenstände, auf die sie sich beziehen können, sind ausdrücklich genannt und im einzelnen angeführt worden.

Dagegen will der folgende Paragraph, § 6, nicht nur der Gesundheit, sondern gerade der Lauterkeit im Verkehr dienen, indem er bestimmt, dass durch Kaiserliche Verordnung das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden kann. Nach § 7 müssen die im § 5 und 6 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls beim nächsten Zusammentritt vorgelegt werden. Sie sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Die §§ 8—16 enthalten dann die strafrechtlichen Vorschriften, durch die die früheren, vor dem Erlass des Nahrungsmittelgesetzes vorhandenen Strafvorschriften nicht etwa beseitigt, sondern nur ergänzt und vervollständigt werden sollen. Die neueren Bestimmungen zerfallen im wesentlichen in solche, die sich gegen eine Beschädigung oder Gefährdung der menschlichen Gesundheit richten, und in solche, die die Lebensmittelverfälschung an sich treffen wollen. Die §§ 10 und 11 verfolgen sogar ausschliesslich den letzteren Zweck, indem sie jeden bedrohen, der behufs Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht, sowie wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so wird die sonst fällige Strafe ermässigt. Die §§ 12, 13 und 14 beziehen sich dann auf die Gelegenheiten, bei denen Gegenstände, die als Nahrungs- oder Genuss- oder Gebrauchsmittel dienen sollten, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder zu zerstören geeignet gewesen sind, und sehen für derartige Vorkommnisse Strafen von entsprechender Höhe vor. Die in allen diesen wie den vorausgegangenen Paragraphen vom Gesetzgeber benutzten Ausdrücke »feilhalten, feilbieten, verkaufen, in den Verkehr bringen, verfälschen, nachmachen, zum Zwecke der Täuschung, verdorbene Waren u. s. f.« sind, wie nebenbei bemerkt sein mag, bei der praktischen Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes Gegenstand vielfacher strittiger Auslegung gewesen. § 15 bestimmt, dass die Waren, die vorschriftswidrig hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, eingezogen werden

müssen (in Fällen der §§ 12—14) oder eingezogen werden können (in Fällen der §§ 8, 10 und 11). In § 16 endlich wird als Strafverschärfung vorgesehen: »in dem Urteil oder Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei«. Andererseits hat das Gericht auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten auch die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen. Der letzte Paragraph, § 17, schreibt schliesslich vor, dass die auf Grund des Gesetzes erfolgten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zuzuführen sind, die die Kosten einer für den Ort der That etwa bestehenden öffentlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln trägt. Es soll damit die Errichtung derartiger öffentlicher technischer Untersuchungsstationen möglichst gefördert werden. Im übrigen beschäftigt sich gerade mit der Kostenfrage noch ein Nachtrag zum Nahrungsmittelgesetz, nämlich ein G. v. 29. Juni 1887, wonach § 16 des Nahrungsmittelgesetzes den Zusatz erhalten soll: sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last.

Bedeutete das Nahrungsmittelgesetz einen ganz ausserordentlichen Fortschritt für das gesamte Nahrungsmittelwesen, so vermochte es doch nicht alle unerfreulichen und ungehörigen Erscheinungen auf diesem weiten Gebiete zu beseitigen und namentlich nicht die Bestrebungen alsbald im Keime zu ersticken, die eine unermüdliche Fälschungskunst immer von neuem wieder entstehen liess. Es bedurfte daher der Ergänzung, die sich zum Teil noch aus dem Gesetz selbst ableitete und in den Ausführungsbestimmungen des letzteren (§ 5) vorgesehen war. So beschäftigte sich eine Kaiserliche V. v. 24. Februar 1882 mit dem gewerbsmässigen Verkaufe und Feilhalten von Petroleum. Dem Petroleum hatte man schon im Nahrungsmittelgesetz eine besondere Stelle eingeräumt, weil bei dem bisherigen Mangel an einschlägigen Bestimmungen, wie sie in den meisten anderen Staaten bestanden, vielfach Petroleum von geringerer Beschaffenheit und gefährlicher Zusammensetzung gerade nach dem Deutschen Reiche eingeführt wurde. In Verfolg der dort unter § 5 Ziffer 5 eingeräumten Möglichkeit wurde nun Petroleum, das bei einer Temperatur von weniger als 21° unter einem Barometerdruck von 760 mm schon entflammbare Dämpfe entweichen lässt, vom freien Verkehr ausgeschlossen oder doch nur noch mit bestimmten Beschränkungen zugelassen: die Flaschen müssen auf rotem Grunde an in die Augen fallender Stelle die nicht verwischbare Inschrift »feuergefährlich« tragen, die noch durch die Worte »nur mit besonderen Vorsichtsmassregeln für Brennzwecke verwendbar« ergänzt werden muss, falls das Petroleum in Mengen von weniger als 50 kg verkauft oder feilgehalten wird. Vier weitere Paragraphen der Verordnung beziehen sich dann noch auf die Art und Weise der Prüfung u. s. f.

Aus § 6 des Nahrungsmittelgesetzes leitet sich die Kaiserliche V. v. 1. Februar 1891 betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen her, durch die das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten derartiger Werkzeuge untersagt wird.

Auf Grund des § 5 Ziff. 4 des Nahrungsmittelgesetzes war ferner am 1. Mai 1882 eine Verordnung über die Verwendung giftiger Farben erlassen worden, die aber seit dem 1. Mai 1888 ausser Kraft gesetzt worden ist, nachdem der Reichstag laut dem ihm aus § 7 des Nahrungsmittelgesetzes zustehenden Rechte verlangt hatte, dass die §§ 2 und 3 der Verordnung aufgehoben würden. An Stelle dieser Verordnung ist dann das G. v. 5. Juli 1887 betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, das sogenannte Farbengesetz getreten. War nach §§ 12—14 des Nahrungsmittelgesetzes die Verwendung von Farben für die hier angegebenen Zwecke nur dann als strafbar erklärt worden, wenn der Genuss oder Verbrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet gewesen war, so wurden nun in 15 Paragraphen — ohne indessen nach § 14 die einschlägigen Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes zu berühren — die gesundheitsgefährlichen und demnach verbotenen Farben einzeln aufgeführt und die Reihe der Waren aus der Klasse der Gebrauchsgegenstände, bei deren Herstellung bestimmte Farben ausgeschlossen werden, sehr viel weiter gefasst, als das im Nahrungsmittelgesetz geschehen war. Im übrigen besagt der wesentliche Inhalt des Farbengesetzes, dass gewisse Farben bei der Bereitung aller für den Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmittel sowie bei der Aufbewahrung und Verpackung derselben nicht benutzt werden dürfen, und bedroht denjenigen, der Nahrungs- und Genussmittel mit diesen Farben herstellt oder so hergestellte bezw. entgegen den Vorschriften des

Gesetzes aufbewahrte und verpackte Gegenstände feilhält oder gewerbsmässig verkauft, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark. Auch kann auf Einziehung der betreffenden Waren erkannt werden, gleichviel ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Einen weiteren Schritt auf diesem Gebiete stellt das G. v. 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, das sogenannte Bleigesetz dar. Das Gesetz verdankt seine Entstehung der Erfahrung, dass Gefässe, Geräte und Umhüllungen, in denen Nahrungs- und Genussmittel bereitet, aufbewahrt und verpackt werden, nicht selten gewisse Bestandteile an den Inhalt abgeben, andere Gebrauchsgegenstände, wie z. B. die Mundstücke von Saugflaschen in unmittelbarste Berührung mit dem menschlichen Körper gelangen, und ihm so gesundheitsschädliche Stoffe zuführen können, und dass unter allen hier in Betracht kommenden Substanzen das Blei die sorgfältigste Berücksichtigung verdient, da es oft erst nach längerer Zeit deutliche Vergiftungserscheinungen hervorruft, also seine Aufnahme zunächst nicht selten völlig unbemerkt bleibt. Dabei erweisen sich bei fortgesetzter Einverleibung schon ausserordentlich geringe Mengen schliesslich als gefährlich, weil sich die Wirkung »summiert«, und endlich vermögen auch Waren mit sehr niedrigem Bleigehalt doch noch die hierfür genügenden Quantitäten zu liefern. Besonders ist das dann der Fall, wenn in den betreffenden Gegenständen Nahrungs- oder Genussmittel gekocht oder aber solche von saurer oder salziger Beschaffenheit u. s. w. längere Zeit aufbewahrt worden sind. So bestimmt denn § 1 des Gesetzes, dass Ess-, Trink- und Kochgeschirre sowie Flüssigkeitsmasse nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung hergestellt,

2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einem Gewichtsteil Blei enthaltenden Metalllegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung gelötet,

3. mit Email oder Glasur versehen sein dürfen, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugeflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten. In § 2 wird die Verwendung von blei- oder zinkhaltigem Kautschuk zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen verboten. Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk, zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig bleihaltiger Kautschukschlauch nicht benutzt werden. Der folgende § 3 führt diese Bestimmungen zum Teil noch genauer aus, er hebt z. B. hervor, dass auch Konservenbüchsen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechen müssen sowie zur Verpackung von Schnupf-, Kautabak und Käse Metallfolien nicht gebraucht werden dürfen, die mehr als 1% Blei führen. In § 5 wird auch die Verwendung von Blei und bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche von Mühlsteinen untersagt, die für die Verfertigung von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmt wird. Die §§ 4 und 6 bemessen die Strafvorschriften und erklären auch hier wieder die Einziehung der beanstandeten Waren für statthaft. Nach § 7 endlich sollen die einschlägigen Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Nahrungsmittelgesetzes durch das neue Gesetz nicht berührt werden.

Das Bleigesetz trägt nach alledem nicht nur den gesundheitlichen, sondern auch den gewerblichen Interessen Rechnung, indem es bleihaltige Materialien nicht etwa ohne weiteres verbietet, sondern eine gewisse Menge Blei nach wie vor als zulässig erachtet und ihre Höhe nur nach der Gefahr bemisst, die durch die Art der Verwendung des betreffenden Gegenstandes bedingt ist oder bedingt sein könnte.

In sehr eingehender Weise und zu wiederholten Malen hat sich die Reichsgesetzgebung ferner mit der Butter oder vielmehr ihrem wichtigsten Ersatzmittel, der Kunstbutter oder Margarine und den verwandten Waren beschäftigt. Um die hier giltigen Vorschriften im ganzen wie im einzelnen würdigen zu können, wird es nötig sein, zunächst die Art der Gewinnung und Bereitung der Kunstbutter einer kurzen Erörterung zu unterwerfen. Als Erfinder der Margarine muss der französische Chemiker Mège-Mouriès angesehen werden, der sich im Auftrage des Kaisers Napoleon III. mit der Aufgabe beschäftigte, für die unteren Volksklassen an Stelle der teueren Butter ein anderes, billigeres Nahrungsfett zu schaffen und der im Jahre 1870 eine praktisch brauchbare Lösung dieses Problems ermittelte, indem er anstatt des vom Rinde mit der Milch ausgeschiedenen das bei dem gleichen Tiere im Zellgewebe aufgestapelte Fett benutzte und durch geschickte Massnahmen,

namentlich auch durch Mischung mit Kuhmilch, für den hier in Rede stehenden Zweck geeignet machte. In der That bedient sich auch die heutige, sehr vervollkommnete Technik noch des Rinderfettes als des wichtigsten Rohstoffs. Ausgesuchter und zerkleinerter Rindertalg wird zunächst bei 45—50° in etwa 2 Stunden ausgeschmolzen und durch eine wässrige Kochsalzlösung geklärt. Er erstarrt dann zu einer weisslichen Masse, die als »premier jus« in den Handel gelangt. Das letztere wird darauf ungefähr 24—48 Stunden bei 26—27° stehen gelassen; es scheiden sich gewisse, bei dieser Temperatur erstarrende Fette aus, und wenn das halbflüssige Gemisch endlich durch starke Leinwand gepresst wird, so wird es in eine ausfliessende, gelbliche, ölige Hälfte, das Oleomargarin (meist etwa 60 Teile), und einen festen Rückstand, den Presstalg (40 Teile) getrennt, der bei der Herstellung von Stearinkerzen, sowie von Kunstspeisefetten, zur Verfälschung des Schweineschmalzes u. s. f. Verwendung findet. Aus dem Oleomargarin aber wird nun die Margarine bereitet, indem man einmal andere Fette, vor allen Dingen reinstes amerikanisches Schweineschmalz, das sogenannte neutral lard, und gewisse pflanzliche Fette, so das Sesam-, das Baumwollsamen- und das Erdnussöl, ferner und namentlich aber Milch und zwar Vollmilch oder Rahm oder Magermilch oder Buttermilch hinzufügt. Im Durchschnitt kommen auf 65 Teile Oleomargarine und neutral lard 20 Teile pflanzliche Oele und 15 Teile Milch. Die letztere dient nicht oder nicht hauptsächlich zur Fettung; ihr Zusatz erweist sich vielmehr nur insofern als nützlich oder unentbehrlich, als gewisse, auch in der Magermilch noch enthaltene Stoffe und ihre Abkömmlinge (»Säuerungsprodukte«) der Ware den der Butter eigentümlichen Geruch und Geschmack verleihen. Das gesamte Gemisch wird mehrere Stunden lang in grossen Bottichen bei 40—45° auf das sorgfältigste umgerührt und endlich in einem ununterbrochenen dünnen Strom unter den Strahl einer mit eiskaltem Wasser gespeisten Brause gepresst, wo die dickflüssige Masse sofort erstarrt. Schliesslich wird das Material noch geknetet, sowie mit Salz und Butterfarbstoff versetzt.

Die fertige Margarine ist im Aussehen, Geruch und Geschmack der echten Butter ausserordentlich ähnlich, wenn auch feinere Zungen namentlich gute Butter von Margarine in der Regel zu unterscheiden vermögen. Auch Verdaulichkeit und Ausnutzbarkeit der Margarine stehen nach den Untersuchungen von Mayer, Kienzl, Lührig u. a. m. hinter derjenigen der Butter kaum zurück und die Margarine kann daher im allgemeinen als ein sehr schätzbares und ausgezeichnetes Surrogat der Butter besonders für die ärmeren Klassen angesehen werden, das die Gesundheitspflege nur nach 2 Richtungen zu beschäftigen braucht: einmal muss dafür gesorgt werden, dass die benutzten Rohstoffe, vornehmlich der Rindertalg, eine unbedenkliche Beschaffenheit zeigen, und zweitens, dass der Käufer, der Naturbutter erwerben will, nicht statt dessen Kunstbutter erhalte, die vielleicht als Nahrungsmittel, aber doch nicht als Genussmittel mit jener gleichgestellt werden kann. Die einschlägige Gesetzgebung hat indessen die erste und wichtigere Forderung nur in geringem Masse und die zweite zwar in sehr eingehenden und scharfen Vorschriften, aber doch viel weniger vom Standpunkte des Käufers und Verbrauchers als des Erzeugers der Naturbutter behandelt, und so tragen die betreffenden Gesetze das Kainszeichen ihrer agrarischen Herkunft und des Strebens, die Butter von einer höchst lästigen und unbequemen Konkurrenz zu befreien, nur allzu deutlich an der Stirn.

Zunächst gilt das schon von dem G. v. 12. Juni 1887 (dem sogenannten Margarinegesetz) betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Da sich die Erwartungen, die man von diesem Schritte in dem eben angedeuteten Sinne gehegt, aber nicht erfüllten, vielmehr schon im Jahre 1895 die Menge der im Deutschen Reiche erzeugten Margarine auf etwa 90 Millionen kg mit einem Verkaufswerte von 117 Millionen Mark geschätzt wurde, so sah man sich bereits nach einem Jahrzehnt zu neueren und strengeren Massnahmen veranlasst, die in dem Reichsgesetze v. 15. Juni 1897 betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln zusammengefasst werden, mit dessen Erlass das frühere Margarinegesetz ausser Kraft getreten ist. Wie schon die Ueberschrift dieses aus 21 Paragraphen bestehenden Gesetzes zeigt, hat man sich hier nicht auf die Behandlung der Margarine beschränkt, sondern auch die übrigen zu Nahrungszwecken verwendeten Fettstoffe einbezogen, so namentlich die Kunstspeisefette und den Margarinekäse, dessen Fett nicht aus Butterfett, sondern aus Margarine besteht und von dem mit jedem Jahre grössere Mengen in den Verkehr gelangt waren und auch noch gelangen.

Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich einmal auf die Herstellung der betreffenden Waren und ferner auf ihren Vertrieb.

Von der ersteren ist freilich nur bei der Margarine und auch nur insofern die Rede, als in § 3 der Zusatz von mehr als 100

Teilen Milch oder einer dementsprechenden Menge Rahm auf 100 Teile der nicht der Milch entstammenden Fette verboten wird. Der Begriff der Margarine, des Margarinekäses u. s. w. wird daher auch nur dahin erläutert, dass als Margarine im Sinne dieses Gesetzes »diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt, als Margarinekäse diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt, als Kunstspeisefett diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen angesehen werden sollen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich aus Schweinefett besteht.« Im übrigen wird gefordert (§ 7), dass jeder, der Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig herstellen will, der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, auch die für Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bestimmten Räume bezeichnen und die bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen, auch Veränderungen u. s. f. zur Kenntnis zu bringen hat. Nach §§ 8, 9 und 10 steht den Beamten das Recht zu, in den hier verzeichneten Betrieben jeder Zeit Revisionen auszuführen und Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen, sowie ferner Erkundigungen über das benutzte Verfahren, die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe u. s. w. einzuziehen. Ueber die Thatsachen und Einrichtungen, die hierbei dem Beauftragten der Polizei zur Kenntnis kommen, sind die letzteren verpflichtet, Verschwiegenheit zu beobachten.

Dass derartige Besichtigungen auch die Aufdeckung gesundheitlicher Missbräuche, namentlich die Verwendung schlechter und verdorbener Rohstoffe unter Umständen werden ermöglichen können, soll nicht bestritten werden. Immerhin lässt der ganze Wortlaut der Vorschriften, in denen von diesem Zweck mit keiner Silbe die Rede ist, kaum einen Zweifel, dass im wesentlichen eine gewerbliche Kontrolle ausgeübt werden soll, wie sie dann in denjenigen Paragraphen, die vom Vertriebe der Ware handeln, noch schärfer gefordert wird. Es wird dort (§§ 1 und 4) bestimmt, dass die Verkaufsstellen der sämtlichen Ersatzmittel mit einer jede Verwechselung ausschliessenden, deutlichen Inschrift versehen werden müssen, dass in Räumen, in denen Butter oder Butterschmalz bezw. Käse gewerbsmässig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, daneben auch Margarine oder Kunstspeisefett bezw. Margarinekäse nicht hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden dürfen, und nur für den Kleinhandel in Orten von weniger als 5000 Einwohnern ist von dieser Forderung der »getrennten Verkaufsräume« Abstand genommen worden.

Auch die Gefässe und die äusseren Umhüllungen, in denen jene Waren verkauft werden, müssen entsprechende Aufschriften tragen, die Gefässe ausserdem mit einem bandförmigen roten Streifen von bestimmter Breite versehen sein. Geformten Stücken von Margarine oder Margarinekäse soll eine derartige Bezeichnung eingepresst werden.

In § 11 wird der Bundesrat ermächtigt, den Verkauf von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- und Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten; indessen hat der Bundesrat von dieser Befugnis seither noch keinen Gebrauch gemacht.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit dieser Mischung ist verboten.

Um nun die Unterscheidung der Butter u. s. w. von den Ersatzmitteln, die oft auch für den geübtesten Untersucher und die genauesten Verfahren, namentlich bei Gemischen der einen mit den anderen unmöglich ist, zu erleichtern und also der Durchführung des Gesetzes überhaupt die Wege zu bahnen, bestimmt § 6, dass Margarine und Margarinekäse »eine die allgemeine Erkennbarkeit der Waren mittelst chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe nicht schädigenden Zusatz erhalten«. Als solcher ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Juli 1897 das Sesamöl vorgeschrieben worden, und zwar müssen 100 Gewichtsteile der benutzten Fette und Oele bei Margarine mindestens 10, bei Margarinekäse mindestens 5 Teile Sesamöl hinzugefügt werden. Die §§ 14—19 berühren die Strafvorschriften, die Gefängnis bis zu 6 Monaten, Geldstrafen bis zu 1500 Mark vorsehen. Auch kann auf Einziehung der betreffenden Waren und muss in bestimmten Fällen auf Veröffentlichung des Urteils erkannt werden.

Das G. v. 20. April 1892 betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, das sogenannte Weingesetz bezweckt, die in den §§ 10 bezw. 12, 13 und 14 des Nahrungsmittelgesetzes gegebenen Begriffe der Verfälschung und der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit für Wein und verwandte Getränke auf eine feste Grundlage zu stellen, da die Beurteilung dieser Fragen gerade bei einem Genussmittel, das ungemein häufig durch Anwendung einer mehr oder minder ausgedehnten Kunsthilfe gewonnen wird, auf sehr erhebliche Schwierigkeit gestossen war. Das Gesetz soll da-

her nicht nur der gesundheitspolizeilichen (§§ 1 und 2), sondern auch der wirtschaftlichen und verkehrspolizeilichen Seite (§§ 3—6) der Angelegenheit Rechnung tragen, während in den §§ 7—11 die Strafbestimmungen enthalten und Ausführungsverordnungen vorgesehen sind. Den Anforderungen der legitimen Weinerzeuger haben jedoch die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes auf die Dauer nicht genügt. Um weitergehenden Wünschen dieser Gruppe zu entsprechen und den unlauteren Wettbewerb im Weinhandel zu beschränken, finden daher gerade im Augenblick kommissarische Beratungen statt, die die Ergänzung des bestehenden oder den Erlass eines neuen Weingesetzes vorbereiten sollen, und wir werden deshalb das voraussichtlich bald ausser Kraft tretende jetzige Gesetz hier mit einigen kurzen Worten erledigen dürfen. In den ersten Paragraphen des Weingesetzes wird der Zusatz gewisser, an sich gesundheitsschädlicher Stoffe, die im einzelnen angegeben sind, sowie der Verkauf eines in vorschriftswidriger Weise bereiteten Weines u. s. w., endlich auch eines Rotweines, dessen Gehalt an Schwefelsäure über ein bestimmtes Mass hinausgeht (gegipster Rotwein) verboten. Unter den angeführten Stoffen seien erwähnt: Alaun und andere lösliche Aluminiumsalze, Borsäure, Glycerin (Verfahren des sogenannten Scheelisierens), Salicylsäure, fuselhaltiger Sprit, unreiner Stärkezucker, Teerfarbstoffe. Die Paragraphen 3—6 beschäftigen sich mit der Frage der Verfälschung und bestimmen, dass als Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes nicht angesehen werden solle:

1. die anerkannte Kellerbehandlung (Haltbarmachung des Weines durch Zusatz geringer Mengen von Alkohol oder verschiedener Klärungsmittel),
2. der Weinverschnitt (Mischung von Wein mit Wein),
3. Entsäurung mittelst eines gefällten kohlensauren Kalks (das sogenannte Chaptalisieren),
4. der Zuckerzusatz (das sogenannte Gallisieren).

Dagegen sind als Verfälschung zu erachten namentlich der Aufguss von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepresste Trauben (das sogenannte Petiotisieren), die Bereitung von Rosinenwein sowie ähnliche Massregeln. Solche Weine dürfen daher nur unter einer entsprechenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein u. s. f.) feilgehalten und verkauft werden. Auf Schaumwein finden diese Vorschriften keine Anwendung. Dagegen wird für den letzteren sowie für Obst- und Beerenobstwein die Benutzung von Saccharin und ähnlichen künstlichen Süssstoffen ausdrücklich untersagt. Die angedrohten Strafen bewegen sich zwischen Haft und Geldstrafe von 150 Mark (bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen) und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von 1500 Mark. Auch kann wieder auf Einziehung der betreffenden Waren, und Veröffentlichung des Urteils erkannt werden. In § 11 wird der Bundesrat ermächtigt, die erlaubten Grenzen für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Stoffe zu bestimmen, in § 12, Grundsätze aufzustellen, nach denen die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

Von der in § 11 ausgesprochenen Befugnis hat der Bundesrat dann in einer Bekanntmachung vom 29. April 1892, von der in § 12 gegebenen in einer solchen vom 25. Juni 1896 Gebrauch gemacht.

Wie eben erwähnt, hatte schon das Weingesetz die Benutzung des Saccharins, eines aus den Abkömmlingen des Steinkohlenteers gewonnenen künstlichen Süssstoffs an Stelle des Zuckers für die Behandlung des Weins verboten. Die Beobachtung, dass das gleiche Präparat aber in vielleicht noch höherem Masse und in immer wachsender Ausdehnung auch bei der Herstellung zahlreicher anderer Nahrungsmittel, so des Biers, namentlich seiner obergärigen Sorten, der Fruchtkonserven u. s. f. Verwendung fand, hat die beteiligten Instanzen bestimmt, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auf den Erlass eines eigenen einschlägigen Gesetzes hinzuwirken, das am 6. Juli 1898 unter der Bezeichnung »Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen« (Saccharingesetz) ergangen ist. Es heisst hier zunächst in § 1: Künstliche Süssstoffe im Sinne des Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süssmittel dienen können und eine höhere Süsskraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen. Nach § 2 soll die Verwendung derartiger Stoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen und daher dem Deklarationszwange unterworfen, d. h. der Verkauf oder das Feilhalten solcher Waren nur unter einer entsprechenden Bezeichnung noch fernerhin gestattet sein. Völlig verboten ist aber nach § 3 der Gebrauch der künstlichen Süssstoffe bei der Bereitung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören sowie von Zucker- oder Stärkesyrupen. In § 4 finden

sich die Strafvorschriften; § 5 ermächtigt den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Das Saccharingesetz ist ohne Zweifel im wesentlichen aus dem Bestreben geboren, den Zucker, also eines unserer wichtigsten Landes- und Bodenerzeugnisse, von einem lästigen und gefährlichen Wettbewerb zu befreien und ihm sein legitimes Absatzgebiet zu wahren. Indessen wird auch die Gesundheitspflege mit dieser Absicht hier insofern durchaus einverstanden sein können, als der Zucker nicht nur ein Genuss-, sondern ferner auch ein ungemein wertvolles und nützliches Nahrungsmittel ist, das Saccharin und seine Verwandten aber nach dieser Richtung völlig versagen und also den Zucker schon deshalb in seiner Bedeutung für den menschlichen Körper in keinem Falle ersetzen können.

Von hervorragender Tragweite in gesundheitlicher Beziehung ist endlich das Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Fleischschaugesetz). Ursprünglich und angeblich nur aus sanitären Beweggründen hervorgegangen, hat es namentlich bei seiner Behandlung im Reichstage zwar manches wesentliche Merkmal dieses Charakters eingebüsst und eine gewisse Verschiebung im wirtschaftlichen Sinne, zu Gunsten unserer einheimischen Fleischerzeugung erfahren. Immerhin aber bleiben doch eine ganze Reihe von wichtigen Punkten übrig, die ihm auch jetzt noch das Gepräge eines hygieinischen Gesetzes lassen. Durch § 5 Ziffer 3 des Nahrungsmittelgesetzes war das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, die an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke der Schlachtung, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, die mit bestimmten Krankheiten behaftet waren, für das ganze Reich verboten. Indessen die Feststellung dieser Krankheiten und namentlich die Erkennung des von kranken Tieren herrührenden Fleisches, die sichere Unterscheidung des letzteren von dem gesunder, stiess überall da auf die grössten Schwierigkeiten, wo nicht eine sachverständige Untersuchung sowohl der Tiere vor dem Schlachten wie des Fleisches nach dem Schlachten und zwar des Fleisches im Zusammenhange mit den Eingeweiden, in denen die krankhaften Veränderungen ausschliesslich oder vorzugsweise zum Ausdruck gelangen, stattfand. Freilich wurde diese Vorbedingung und zwar vielfach schon seit langer Zeit in den meisten süddeutschen Staaten, auch in einigen preussischen Landesteilen und in allen denjenigen Städten erfüllt, die im Besitze von Schlachthäusern sind und den Schlachtzwang eingeführt haben. Aber von einer allgemeinen und gleichmässigen Regelung der ganzen Angelegenheit war doch nicht die Rede, und ferner nahm das vom Auslande kommende Fleisch insofern eine unberechtigte Sonder- und Vorzugsstellung ein, als entweder von seiner Untersuchung überhaupt oder doch von der eigentlich wirksamen Form derselben, d. h. der Prüfung des Fleisches in Verbindung mit den Eingeweiden abgesehen wurde.

Diesen Mängeln will das neue Fleischschaugesetz in durchgreifender Weise abhelfen. Im § 1 wird eine amtliche Untersuchung für alle Tiere, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung angeordnet. Als Fleisch im Sinne des Gesetzes sind nach § 3 alle Teile, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen, auch die hergestellten Fette und Würste, sowie andere Erzeugnisse, falls der Bundesrat dies anordnet, anzusehen. Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung, bei den sogenannten Hausschlachtungen nach § 2 vor und nach der Schlachtung unterbleiben. Diese letztere Bestimmung muss als eine besonders bedauerliche Lücke im Gesetz bezeichnet werden, durch die in Zukunft gewiss nicht selten bedenkliche Ware hindurchschlüpfen wird. Die »ausschliessliche Verwendung« derartigen Fleisches »im eigenen Haushalt des Besitzers« lässt sich erfahrungsgemäss nur sehr schwer sichern und beaufsichtigen, und die Gründe, die gegen eine Ausdehnung des Schauzwangs auch auf die Hausschlachtungen geltend gemacht worden sind — namentlich Mangel an den erforderlichen Beschauern — können als stichhaltige nicht anerkannt werden, da überall da, wo bisher schon die Hausschlachtungen dem Schauzwang unterworfen waren, Schwierigkeiten nicht hervorgetreten sind, vielmehr die sogenannten empirischen Fleischbeschauer in solchen Fällen ihre Befugnisse meist zur vollen Zufriedenheit versehen haben.

Für die Ausführung der Beschau werden im übrigen in den §§ 5—11 genaue Vorschriften gegeben. Wird das Fleisch als untauglich für den menschlichen Genuss befunden, so soll es beschlagnahmt werden; ist es »bedingt tauglich«, so kann es durch bestimmte Vorkehrungen brauchbar gemacht und unter besonderen Bedingungen, namentlich einer deutlichen Erklärung seiner Beschaffenheit vertrieben werden. Die §§ 12—17 beschäftigen sich mit dem vom Auslande kommenden Fleisch. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefässen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch wird überhaupt

verboten. Frisches Fleisch darf bis zum 31. Dezember 1903 nur in ganzen Tierkörpern oder Hälften, zubereitetes Fleisch bis zu dem gleichen Zeitpunkt nur dann importiert werden, wenn sich seine Unschädlichkeit mit Sicherheit feststellen lässt. Pökelfleisch in Stücken von weniger als 4 kg ist ausgeschlossen. Schinken, Speck und Därme dürfen auch in kleineren Mengen eingeführt werden. Nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von fremdem Fleisch von neuem zu regeln; geschieht das nicht, so bleibt es bei der vorherigen Uebung. Schon früher aber darf der Bundesrat weitergehende Verbote und Beschränkungen der Einfuhr beschliessen. Dem Pferdefleisch ist ein besonderer Paragraph (18) gewidmet. Nach § 19 muss ferner das Ergebnis der Untersuchung auf dem Fleische, das aus dem Auslande stammende Fleisch ausserdem als solches kenntlich gemacht werden.

Von besonderer Wichtigkeit in sanitärer Beziehung ist § 21, nach dem die Verwendung bestimmter Stoffe oder Verfahren bei der gewerbsmässigen Zubereitung von Fleisch, die der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu geben vermögen, untersagt wird. Diese Stoffe und Verfahren zu bezeichnen, bleibt dem Bundesrat überlassen, der das Verbot auch auf Stoffe und Verfahren ausdehnen darf, die eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind. Im § 22 werden dem Bundesrat weitere Ausführungsbestimmungen vorbehalten, in § 23 die Kostenfrage behandelt, in § 24 erklärt, dass weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau, Vertrieb des beanstandeten Fleisches u. s. w. neben dem Fleischschaugesetz bestehen bleiben. Die §§ 26—28 bringen die Strafandrohungen, § 29 besagt, dass die einschlägigen Paragraphen des Nahrungsmittelgesetzes durch das Fleischschaugesetz nicht berührt werden u. s. f.

b) Landesrechtliche Bestimmungen. Neben den im vorhergehenden besprochenen Reichsgesetzen bewegen sich auf dem Gebiete des Nahrungsmittelwesens nun noch eine sehr grosse Anzahl von einzelstaatlichen Gesetzen sowie besonders von Ministerialerlassen und polizeilichen Verordnungen, bald für grössere Bezirke, bald nur für einzelne Städte u. s. f. Diese landesrechtlichen Bestimmungen beziehen sich zum Teil auf Gegenstände, die auch bereits eine reichsgesetzliche Regelung erfahren haben, und schreiben für die betreffenden Waren noch schärfere Massnahmen vor, die in den sämtlichen Reichsgesetzen ausdrücklich als zulässig erklärt werden und meist in örtlichen Gebräuchen und Sitten ihre Begründung finden, zum Teil aber auf diejenigen Nahrungsmittel, für die eine reichsgesetzliche Regelung noch fehlt, meist weil eben lokale Eigentümlichkeiten und Unterschiede einer solchen im Wege stehen. In die erste Gruppe gehören z. B. manche Vorschriften über die Trichinenschau sowie über die Behandlung des minderwertigen oder bedingt tauglichen Fleisches, in die letztere die über Mehl, Backwaren, giftige Pilze, Wasser, künstliches Mineralwasser, Eis, Obst, Gemüse, Branntwein, Liköre sowie namentlich über Bier, Bierdruckapparate und Milch. In Bayern ist es z. B. durch Landesgesetz verboten, bei der Bereitung von Bier irgendwelche andere Stoffe als Gerstenmalz, Hopfen, Wasser und Hefe zu verwenden, während im übrigen Deutschland auch noch gewisse Surrogate statthaft sind. Bei der Milch hat man nach verschiedenen Anläufen von einer einheitlichen Gestaltung des Verkehrs mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse (Rasse der Tiere, Art der Fütterung u. s. w.) Abstand genommen und sich darauf beschränkt, gewisse Grundzüge für kleinere Bezirke aufzustellen und deren Einführung durch obrigkeitliche Verfügungen zu empfehlen. So sind denn in sehr vielen Städten polizeiliche Verordnungen über die Marktmilch in Kraft getreten, die ganz genaue Anforderungen an die Beschaffenheit dieses wichtigen Nahrungsmittels erheben und z. B. einen Mindestfettgehalt, eine gewisse Menge von Trockensubstanz, ein bestimmtes specifisches Gewicht u. s. f. verlangen.

3. Organisation der N. in Deutschland. Für die praktische Handhabung der Nahrungsmittelpolizei kommen einmal allgemeine und ferner besondere auf Grund der eben besprochenen Gesetze u. s. w. ergriffene Massregeln in Betracht. Zunächst kann der Verkehr mit Nahrungsmitteln an sich in seinen äusseren Formen beeinflusst werden, indem z. B. die offenen Märkte aufgehoben und durch Markthallen ersetzt werden. Eine besondere Erwähnung verdienen hier die Vorschriften, durch die das Schlachten der Tiere in eigenen Schlachthäusern verlangt wird. In Preussen geschieht das nach dem G. v. 18. März 1868 bezw. 9. März 1881, das denjenigen Gemeinden, in denen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, die Befugnis gewährt, durch Gemeindebeschluss den Schlachthauszwang einzuführen, d. h. die privaten Schlachtungen zu verbieten.

Die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln geschieht im übrigen durch die Polizei und ihre Beauftragten. Das Nahrungsmittelgesetz giebt ihr die Ermächtigung, die Verkaufsräume zu betreten sowie Proben zum Zwecke der späteren Untersuchung zu entnehmen (vergl. oben) und sich so von der Beschaffenheit der Waren zu überzeugen. Die Prüfung selbst kann unter Umständen sofort an Ort und Stelle bewirkt werden (z. B. Strassenkontrolle der Milch), in der Regel aber wird die Ueberweisung an ein eigenes Untersuchungsamt und einen technisch vorgebildeten Fachmann notwendig, der bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Ware die letztere beanstandet und der Polizeibehörde eine entsprechende Anzeige erstattet, die dann ihrerseits entweder Polizeistrafen verhängen oder die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung übergeben kann. Derartige öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln sind als eine unerlässliche Ergänzung, als eine notwendige Folge des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen, geben diesem erst den eigentlichen Inhalt und praktische Bedeutung, und es ist deshalb im höchsten Grade bedauerlich, dass von der durch das Nahrungsmittelgesetz eröffneten und erleichterten Möglichkeit zur Errichtung solcher Aemter längst noch nicht in gewünschtem Umfange Gebrauch gemacht worden ist. In Süddeutschland, wie namentlich in Bayern und in einigen kleineren Bundesstaaten, z. B. in Hamburg, hat freilich der Staat selbst besondere Anstalten ins Leben gerufen; an den meisten Stellen aber hat man diese Sorge den einzelnen Gemeinden überlassen, die sich begreiflicherweise schon aus Scheu vor den Kosten der ersten Einrichtung und des Betriebes nicht gerade beeilt haben, der Aufforderung zu entsprechen. So finden wir denn eigene, nur diesem Zwecke dienende Untersuchungsanstalten thatsächlich nur in einigen wenigen grösseren Städten, wie in Breslau, Hannover, Kiel u. a. m.; vielfach hat man neuerdings den Ausweg eingeschlagen, die Anstalt an andere bereits bestehende ähnliche, wie z. B. die hygieinischen oder landwirtschaftlichen Institute der Universitäten anzugliedern (z. B. in Halle, Königsberg, Leipzig, Dresden), meist aber begnügt man sich bisher damit, die Prüfung der Nahrungsmittel privaten Laboratorien im Besitze eines Chemikers oder Apothekers zu übertragen. Dass die Regelmässigkeit und die Sicherheit der Ueberwachung durch dieses Verfahren nicht gerade gefördert werden, liegt auf der Hand, und so haben denn auch die erzielten Erfolge oft genug zu wünschen übrig gelassen. Ist das zum Teil durch die mangelhafte Schulung der Untersucher verschuldet, so sind auf der anderen Seite doch auch gewisse Schwierigkeiten, die durch die Natur der Sache selbst bedingt sind, hier von Bedeutung. Die Nahrungsmittelchemie an sich und ihre Methodik ist noch in dauernder Entwickelung und Gärung begriffen, die Verfahren, deren sie sich bedient, sind vielfach schwankende und ungemein verwickelte, und die Ergebnisse entbehren daher der nötigen Uebereinstimmung. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, ist einmal durch Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1894 eine besondere Kaste von Nahrungsmittelchemikern geschaffen worden, die nach bestandener Vor- und Hauptprüfung eine Bescheinigung über ihre Fähigkeit erhalten und für die chemisch-technische Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes in erster Linie herangezogen werden sollen. Wird schon dadurch eine grössere Zuverlässigkeit der abgegebenen Gutachten gewährleistet und für die Rechtsprechung die ersehnte sichere Grundlage geschaffen, so sind in dem gleichen Sinne wirksam die Vereinbarungen über gewisse Untersuchungsverfahren im ganzen wie in den einzelnen Teilen ihrer Ausführung und Anwendung. Nachdem solche Normen zuerst im weiteren Umfange von den bayerischen Vertretern der angewandten Chemie aufgestellt worden waren und sich in der Praxis durchaus bewährt hatten, hat neuerdings das Reichsgesundheitsamt die Leitung auf diesem Gebiete übernommen und mit Unterstützung der hervorragendsten Sachverständigen »Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen für das Deutsche Reich« festgestellt, von denen bisher 2 Hefte erschienen sind, deren erstes, aus dem Jahre 1897 stammend, die allgemeinen Methoden (Bestimmung des Wassers, des Stickstoffs und seiner Verbindungen), des Fettes, der stickstofffreien Extraktstoffe bezw. der Kohlenhydrate, der Rohfaser, der Mineralstoffe u. s. w.), den Nachweis der Konservierungsmittel, die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren, von Wurst, Fleischextrakt und Fleischpepton, der Eier, des Kaviars, der Milch, des Käses sowie der Speisefette und Oele, deren zweites, 1899 erschienen, Mehl und Brot, Gewürze, Essig, Zucker und Zuckerwaren, Fruchtsäfte, Gemüse und Fruchtdauerwaren, Honig, Branntwein und Liköre, künstliche Süssstoffe und das Wasser umfasst.

Wenn auch das Bedenken, dass durch eine derartige Kodifizierung die weitere freie Bewegung auf diesem Felde gehemmt und der Entwickelung der Methodik eine lästige Fessel auferlegt werde, nicht ganz ausser acht gelassen werden darf, so kann es doch nicht ins Gewicht fallen gegenüber dem ausserordentlichen Gewinn einer solchen Verständigung. Das früher nicht seltene, höchst unerquickliche Schauspiel, dass zwei Gutachter bei der nämlichen Probe zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen gelangt waren und ihre Anschauung dann auch vor Gericht vertraten, wird in Zukunft gewiss immer seltener werden.

4. Organisation der N. im Auslande. In Oesterreich hat das Nahrungsmittelwesen eine umfassende und einheitliche Regelung durch ein G. v. 16. Januar 1896 erfahren, das im grossen und ganzen dem deutschen Nahrungsmittelgesetz nachgebildet ist. Dem Gesetz unterliegt der Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräten, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Massen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung gewisser Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum. Die Aufsichtsbeamten haben das Recht, Revisionen aufzuführen und Proben zu entnehmen; als derartige Beamte kommen in erster Linie die Bezirksärzte in Betracht; weiterhin werden durch die Gesetzgebung der einzelnen Kronländer diejenigen Organe bestimmt, die diese Berechtigung oder Verpflichtung haben. So z. B. besagt ein Specialgesetz, dass in Steiermark besondere und beeidete Beamte für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben: 1. Autonome Städte, 2. Gemeinden, die als Kurorte mit eigenen Kurstatuten versehen sind, 3. Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern in einer Ortschaft.

Die Vorschriften über die Ermächtigung der Regierung zum Erlass von Verboten bestimmter Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung, des Verkaufs und Feilhaltens von Lebensmitteln, der Verwendung bestimmter Stoffe und Farben bei der Herstellung von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- und Trinkgeschirren u. s. w. sowie die Strafbestimmungen sind denen des Deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 sehr ähnlich.

Dagegen unterscheidet sich das österreichische von dem deutschen Nahrungsmittelgesetz zu seinem Vorteil dadurch, dass es die Errichtung staatlicher Untersuchungsanstalten vorschreibt; derartige Anstalten sind denn bisher auch bereits eine ganze Anzahl und zwar im Anschluss an die hygieinischen Institute der Universitäten und mit einem über die betreffenden Landesteile ausgedehnten Dienstsprengel gegründet und dem Betriebe übergeben worden.

Die Ausführung der Untersuchungen soll »diplomierten Lebensmittelexperten« anvertraut werden, über deren Ausbildung und Befähigungsnachweis besondere und zwar sehr strenge Vorschriften ergangen sind, für die auf der anderen Seite aber auch eine verhältnismässig recht gute Besoldung vorgesehen ist.

Neben diesem allgemeinen Nahrungsmittelgesetz betreffen nun wie in Deutschland noch mannigfache einzelne Gesetze, Erlasse und Verordnungen den Verkehr mit Wein, mit Butter und ihren Ersatzmitteln, mit Milch, Fleisch u. s. f.

Für England gelten die adulteration of food Acts aus den Jahren 1860, 1872 und 1874. Die Grafschaftsgerichte und die Gemeindebehörden (Magistrate) haben das Recht und die Pflicht, Sachverständige für die Untersuchung von Lebensmitteln anzustellen. Diese Sachverständigen (analysts) müssen einen besonderen Bildungsgang durchmachen und eine entsprechende Prüfung ablegen. Gelangen sie bei den Untersuchungen ihnen übermittelter Nahrungsmittelproben zu einer Beanstandung, so geben sie ihr Gutachten an den Sanitätsbeamten (inspector of nuisance) weiter, der dann die Klage vor dem Friedensrichter anstrengen kann. Nur das Zeugnis eines Analysts, eines diplomierten Nahrungsmittelchemikers, wird vor Gericht als beweisend angesehen.

Strafbar ist, wer ein Nahrungsmittel verkauft oder in Verkehr bringt, das von seiner natürlichen Beschaffenheit abweicht, ferner, wer Nahrungs- und Genussmittel vorsätzlich mit gesundheitsschädlichen Stoffen oder mit solchen Substanzen vermischt, die eine Vermehrung des Gewichts oder des Umfangs der Waren herbeiführen, oder wer solche Gegenstände verkauft — es sei denn, dass er dem Käufer die Thatsache vorher mitgeteilt habe. Besondere Beachtung verdient ausserdem noch die englische Dairies, milkshops and cowsheds order vom Jahre 1885, die Regulation of dairies act von 1886 und die Margarine Act von 1887, das Kunstbuttergesetz.

In Italien enthalten das Gesetz über die Gesundheitspflege vom 22. Dezember 1888 und das Regulativ vom 3. August 1890 genaue Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln. Es bedroht jeden mit Strafe, der verdorbene, infizierte, verfälschte oder aus einem anderen Grunde gesundheitsschädliche Nahrungs- oder Genussmittel

verkauft, feilhält oder an die eigenen Angehörigen verabfolgt oder den Ess-, Trink- und Kochgeschirren durch mangelhafte Verzinnung oder sonstwie eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit verleiht. Besondere Gesetze oder Erlasse regeln auch hier wieder den Verkehr mit Wein, mit Butter, mit Margarine (10. Juli 1894), die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben u. s. f.

In Frankreich beruht die Nahrungsmittelpolizei auf dem G. v. Jahre 1851 (loi tendant à la répression plus efficace de certaines fraudes dans la vente des marchandises, das alle diejenigen für strafbar erklärt, die zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel verfälschen oder verfälschte wissentlich in den Handel bringen oder gar den Waren gesundheitsschädliche Stoffe beimischen. Die Ware kann, wie bei uns, eingezogen, das Urteil veröffentlicht werden. Weiter betreffen besondere Gesetze den Verkehr mit Fleisch, Milch, Butter und Kunstbutter (16. April 1897), Wein (16. April 1897), Konserven u. s. w.

Belgien hat seit dem 4. August 1890 ein eigenes Gesetz über die Verfälschung der Lebensmittel, das durch die weiteren Verordnungen über Kunstbutter, Saccharin, künstliche Färbung von Lebensmitteln und Herstellung von Behältern und Gefässen für Lebensmittel ergänzt worden ist. Durch einen königlichen Erlass vom 28. Februar 1891 sind ferner Bestimmungen über die Art der Beaufsichtigung des Verkehrs, die Entnahme von Proben u. s. w. getroffen worden. Die Beamten erhalten das Recht, in die Kaufläden etc. einzutreten, Revisionen auszuführen, Proben zu entnehmen und letztere einem Untersuchungsamt zu übergeben. Nach dem Gutachten des letzteren richtet sich das weitere Verfahren. Ein Reglement vom 25. April 1894 beschäftigt sich mit der Bierbereitung und dem Bierhandel, solche vom 18. November und 31. Dezember 1894 mit dem Vertrieb von Cichorien, Kakao, Chokolade, Milch, vom 26. August 1896 mit dem von Butter und Margarine u. s. w.

Für Schweden enthält das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege vom 25. September 1874 zahlreiche Vorschriften über Nahrungs- und Genussmittel, dasjenige vom 24. Oktober 1885 Bestimmungen über den Verkauf von Wein, Spirituosen etc.

Dänemark hat ein Gesetz betreffend die Untersuchung von Lebensmitteln vom 8. September 1891, abgeändert am 1. April 1894; Bestimmungen vom 17. April 1894 beziehen sich auf die Herstellung und den Verkauf von Wein und Spirituosen.

In der Schweiz ist die Regelung der Nahrungsmittelpolizei den einzelnen Kantonen überlassen, die meist und zwar viele noch in den letzten Jahren umfassende Vorschriften nach dieser Richtung gegeben haben, so z. B. Basel-Stadt am 31. Oktober 1895, St. Gallen am 1. Juni 1895, Graubünden am 12. Februar 1897 u. s. f.

Litteratur: **Würzburg**, *Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reich und den einzelnen Bundesstaaten, Leipzig 1894.* — **Menzen**, *Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879, Paderborn 1898.* — *Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln u. s. w., Berlin 1897 u. 1899.* — *Die »Arbeiten« und die »Veröffentlichungen« des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Berlin. (Wichtigste Quelle für die technischen Untersuchungen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die Rechtsprechung auf dem ganzen Gebiete für das Deutsche Reich, die Einzelstaaten und das Ausland.)* — **Lorenz**, *Das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (österreichisches Nahrungsmittelgesetz), Wien 1897.*

C. Fränkel.

Namenpapier

s. Wertpapiere.

Nasse, Erwin,

geb. am 2. XII. 1829 zu Bonn, gest. daselbst am 4. I. 1890, studierte in Bonn und Göttingen, folgte Frühjahr 1856 einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften nach Basel und im Herbst desselben Jahres nach Rostock und wurde 1860 ordentlicher Professor in seiner Vaterstadt.

Nasse war Kathedersozialist, gemässigter Freihändler, Gegner der Manchesterdoktrin und in manchen Stücken ein Anhänger des gegen die historische Schule gerichteten Mengerschen Systems. Als einer der Gründer des Vereins für Sozialpolitik führte er dessen Präsidium von 1874 bis zu seinem Tode. Seine Schriften über Geld-, Währungs-, Münz-, Bank-, Monopol- und Staatsschuldenwesen, über Preise und Steuern gehören zu den hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der zeitgenössischen wirtschaftlichen Litteratur. Er war Gegner des Reichseisenbahnmonopols, das er aus wenig einleuchtenden ethischen Gründen und zu Gunsten der Staatsbahnen bekämpfte. Wissenschaftliche Arbeiten ersten Ranges hinterliess er in dem agrargeschichtlichen Werke: „Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft“ (s. u.) und in dem Art. über das Buch des Zeitgenossen Bodins (W. Stafford) „A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints“, London 1551 (vgl. u. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XIX). —

Nasse veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Bemerkungen über das preussische Steuersystem, Bonn 1861. — Die preussische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland, ebd. 1866. — Die Niederlande und Preussen. Eine Antwort an Herrn Groen van Prinsterer, ebd. 1867. — Armenpflege und Selbsthilfe. Vor-

trag, ebd. 1868. — Ueber die Universitätsstudien und Staatsprüfungen der preussischen Verwaltungsbeamten, ebd. 1868. — Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, ebd. 1869; dasselbe in englischer Uebersetzung von H. A. Ouvry, London 1871. — Beamtentum und Bürgerpflicht im preussischen Staate. Rede, Bonn 1870. —

Nasse war beteiligt an den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. III: (Die Personalbesteuerung, Gutachten etc.) und Bd. XXVII (Agrarische Zustände in Frankreich und England), Leipzig 1873 bezw. 1884; er war ferner meist nur nomineller Mitherausgeber der von Ad. Wagner bearbeiteten 2. bezw. 3., 6. und 7. Aufl. von Raus Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. I–VII, Heidelberg und Leipzig 1878—1887. —

b) in Zeitschriften: 1) in Hirths Ann. (Leipzig): Die Münzreform und die Wechselkurse, Jahrg. 1875. — 2) in Jahrb. f. Nat. u. Stat. (Jena): Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866, Bd. XI, 1868, S. 1 ff. — Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert, Bd. XXXIV, 1879, S. 329 ff. — Der Cobdenklub und die deutsche Warenausfuhr, N. F. Bd. IV, 1882, S. 409 ff. — Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands, N. F. Bd. XIV, 1887, S. 97. — Das Sinken der Warenpreise während der letzten 15 Jahre, N. F. Bd. XVII, 1888, S. 50 ff. und 129 ff. — Der Schlussbericht der englischen Gold- und Silberkommission, N. F. Bd. XX, 1889. — 3) in Jahrb. f. Ges. u. Verw. (Leipzig): Die Demonetisation des Silbers und das Wertverhältnis der edlen Metalle, Jahrg. I, 1877, S. 115 ff. — Der Bimetallismus und die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jahrg. II, 1878, S. 113 ff. — Ueber die Verhütung der Produktionskrisen durch staatliche Fürsorge, Jahrg. III, 1879, S. 145 ff. — 4) in Preussische Jahrbücher (Berlin): Ueber den jüngeren William Pitt, Bd. XIV, 1864, S. 265 ff. — Das politische Ehrenamt im alten Rom und modernen England, Bd. XXIII, 1869, S. 648 ff. — Das hundertjährige Jubiläum der Schrift von Adam Smith über den Reichtum der Nationen, Bd. XXXVIII, 1876, S. 384 ff. — Die Währungsfrage in Deutschland, Bd. LV, 1885, S. 295 ff. — Entwickelung der Krisis des wirtschaftlichen Individualismus in England, Bd. LVII, 1886, S. 420 ff. — Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Bd. LXIII, 1889, S. 495. — 5) In Schönberg, Bd. I, 1. Aufl. und Bd. I, 2. Aufl., Tübingen 1882 und 1885: Die Darstellung des Geld- und Münzwesens. — 6) In St.W.B. von Bluntschli und Brater, Bd. IV, Stuttgart 1859: Gewässer und deren Benutzung. — 7) Zeitschr. f. Staatsw. (Tübingen): Zur Banknoten- und Papiergeldfrage mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, Bd. XII, 1856. — Ueber eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (s. o.), Bd. XIX, 1863, S. 369 ff. — Ueber den Einfluss des Kredits auf den Tauschwert der edlen Metalle, Bd. XXI, 1865, S. 128 ff. — Ueber die soziale Zusammenstellung des Hauses der Gemeinen vor und nach dem Reformgesetze von 1832, Bd. XXII, 1866, S. 234 ff. — Steuern und Staatsanleihen, Bd. XXIV, 1868, S. 1 ff. — Bankanweisungen und Banknoten, Bd. XXVIII, 1872, S. 487 ff. —

Vgl. über Nasse: Schäffle, System, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1873, S. 368. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 1043. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 24. 95/96. — Wagner, Grundlegung. 2. Aufl., Heidelberg 1879, S. 119. — v. Baerenbach, Die Sozialwissenschaften, Leipzig 1882, S. 168. — Seebohm, Die englische Dorfgemeinde, übersetzt von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885, S. III und 77. — K. Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 49 und 87. — G. L. Gomme, The village community, London 1890, S. 180. — Annals of the American Academy of political and social science, Bd. I, Philadelphia 1890, Juli, S. 140/41. —

Lippert.

Nationalwerkstätten.

Die sogenannten Nationalwerkstätten (ateliers nationaux), die in Paris von der provisorischen Regierung in den ersten Tagen der Februarrepublik gegründet wurden, sind weder mit den »ateliers sociaux«, den nur in der Phantasie Louis Blancs vorhandenen Veranstaltungen zur allgemeinen »Organisation der Arbeit«, zu verwechseln noch mit den unter dem Schutze Louis Blancs vor dem Juniaufstande von 1848 wirklich organisierten wenigen Produktivgenossenschaften (unter denen die der Schneider von Clichy die bedeutendste war) noch mit den nach jenem Aufstande ins Leben getretenen Genossenschaften, denen die Nationalversammlung nur zu dem Zwecke eine Unterstützung von 3 Millionen Francs bewilligte, damit das Associationsexperiment recht augenfällig scheitere, was, wie Thiers später erklärte, eine weit grössere Summe als drei Millionen wert wäre. Die Einrichtung der eigentlichen Nationalwerkstätten war einfach eine Notstandsmassregel, wie sie schon in ähnlicher Weise im Jahre 1790 dagewesen war. Durch die Februarrevolution war natürlich sofort eine Menge von Arbeitern brotlos geworden, und die junge Republik durfte diese um so weniger ihrem Schicksale überlassen, als sich die provisorische Regierung am 25. Februar durch eine Volksdemonstration hatte zwingen lassen, ein von ihren radikalen Mitgliedern L. Blanc, Ledru-Rollin und Flocon entworfenes Dekret anzunehmen, in dem thatsächlich das »Recht auf Arbeit« anerkannt wird, indem die Regierung sich verpflichtet, allen Bürgern Arbeit zu garantieren, auch anerkennt, dass die Arbeiter sich genossenschaftlich vereinigen müssten, um die rechtmässigen Früchte ihrer Arbeit

zu erlangen, zudem auch fürs erste die nächstfällige Monatsrate der Civilliste von einer Million Francs den Arbeitern »zurückgiebt«. So wurde denn schon am 27. Februar die sofortige Einrichtung von »Nationalwerkstätten« dekretiert und der Minister der öffentlichen Arbeiten, Marie, mit der Ausführung dieser Massregel betraut. Es handelte sich aber dabei keineswegs um Handwerksbetriebe in wirklichen Werkstätten, sondern um Erdarbeiten oder ähnliche Beschäftigungen unter freiem Himmel, für welche die Mehrzahl der Pariser Arbeiter gar nicht geeignet war. Zunächst wurde am 28. Februar die Wiederaufnahme der durch die Revolution unterbrochenen Nivellierungsarbeiten und Strassenbauten befohlen, bei denen aber kaum 3000 Personen untergebracht werden konnten. Ausserdem unternahm das Kriegsministerium Erdarbeiten auf dem Marsfelde, wo anfangs 2—3000, später 5—6000 Arbeiter beschäftigt wurden. Aber die Zahl der Arbeitslosen stieg bei der allgemeinen Erschütterung des Kredits und des Wirtschaftslebens von Tag zu Tag in gefährlichem Verhältnis und die Mairien der Arrondissements sahen sich genötigt, dieselben unmittelbar zu unterhalten, indem sie jedem, der durch eine Bescheinigung nachwies, dass er in den Nationalwerkstätten, d. h. auf den Arbeitsplätzen keine Aufnahme gefunden habe, eine tägliche Geldunterstützung von 1,50 Francs gewährten. Die wirklich beschäftigten Arbeiter aber erhielten ohne Unterscheidung ihrer Leistungen täglich 2 Francs, also nur 50 Cent. mehr als die Feiernden, und das Ergebnis ihrer Arbeit war meistens nicht einmal soviel wert, als diese Differenz betrug. Dabei nahm Unordnung und Widerspenstigkeit noch überhand, so dass die Regierung schon nach wenigen Tagen in die grösste Verlegenheit geriet. Unter diesen Umständen machte ein junger Chemiker, Emil Thomas, dem Minister Marie den Vorschlag, er wolle mit Hilfe einer Anzahl von Studierenden der Centralschule (für Techniker und Civilingenieure) die Arbeiter der Nationalwerkstätten in eine einheitliche, halbmilitärische Organisation bringen, sie nach ihren Fachgewerben klassifizieren und soweit wie möglich auch diesen entsprechend verwenden, im übrigen aber mit Arbeiten in der Bannmeile beschäftigen. Thomas hatte zwar in seinen Anschauungen einige Verwandtschaft mit der St. Simonschen Schule, stand aber im ganzen auf dem Boden einer bürgerlichen, demokratisch-fortschrittlichen Sozialpolitik und statt der »Organisation der Arbeit« hatte er »Moralisation und Association der Arbeiter« als Wahlspruch. Marie nahm das Projekt an, weil er in demselben ein Mittel sah, die Masse der Arbeiter dem Einflusse L. Blancs, den man als Präsidenten der Arbeiterkommission im Luxembourg möglichst unschädlich zu machen gesucht hatte, noch wirksamer zu entziehen. Demnach wurde durch Ministerialerlass vom 6. März ein Centralbureau für die Nationalwerkstätten des Seinedepartements geschaffen und Thomas zum Direktor desselben ernannt, und zwei Tage darauf erliess dieser sein neues Reglement. Die unterste Gruppeneinheit war hiernach die escouade, mit Einschluss des Führers aus 11 Mann bestehend, also etwa einer Korporalschaft entsprechend. Fünf Korporalschaften bildeten eine Brigade, vier Brigaden eine »Lieutenance«, vier Lieutenantschaften eine Kompagnie, die also 900 Mann zählte. Je drei Kompagnieen standen unter einem Chef, und diese waren in verschiedener Zahl den Arrondissementschefs untergeordnet. Für Paris selbst wurden im wesentlichen die bestehenden zwölf Arrondissements als Grundlage der Einteilung beibehalten, und aus den übrigen Gemeinden des Departements wurde ein dreizehntes und vierzehntes Arrondissement gebildet. Wer zugelassen werden wollte, musste im Seinedepartement seinen Wohnsitz haben und, abgesehen von einigen Ausnahmen, mindestens 16 Jahre alt sein. Die Führer der Korporalschaften und Brigaden wurden anfangs von Thomas ernannt, später aber von den Arbeitern selbst gewählt, was unzweifelhaft zu vielen Missbräuchen Anlass gegeben hat. Die Kompagnieführer waren junge Leute aus der Centralschule, die, wie auch die Polytechniker und überhaupt die Pariser Studenten, bei den Arbeitern immer beliebt waren und leicht Einfluss erlangten. Der Lohn betrug für den Arbeitstag 2 Francs, für die arbeitslose Zeit 1 Francs täglich; es sollte aber dafür gesorgt werden, dass mindestens während der Hälfte der Zeit (ausser den Sonntagen, für die nichts bezahlt wurde) Arbeit vorhanden wäre, so dass der Durchschnittslohn 1,50 Francs betrüge. Die Korporalschaftsführer erhielten an Arbeitstagen 2,50 Francs, an anderen 1,50 Francs, die Brigadeführer immer 3 Francs. Für die Unterstützung der Kranken wurde eine besondere Organisation geschaffen, und ferner erhielt jeder dürftige Familienvater nach der Zahl seiner Kinder Anweisungen auf $1/4$ bis $2 1/2$ Kilo Brot. Die obere Verwaltung erforderte natürlich einen umfassenden Bureaudienst, der von vier Unterdirektoren geleitet wurde. Am 15. März waren schon 14000 Arbeiter eingereiht, und der Zudrang wurde nun von Tag zu Tag stärker. Die Eintretenden wurden nach ihren Berufsfächern registriert, jedoch ohne Rücksicht darauf in die Brigaden verteilt, da man einerseits einige Furcht vor Koalitionen hegte, andererseits aber auch gar keine Möglichkeit vorhanden war, die

Arbeiter ihren Fächern entsprechend zu beschäftigen. Die neue Organisation erwies sich unzweifelhaft als geeignet zur Herstellung einer besseren Ordnung, aber täglich wurde die Schwierigkeit unüberwindlicher, für diese immer mehr anschwellende Masse auch nur einigermassen ausreichende Gelegenheit zu irgend einer nützlichen Arbeitsthätigkeit zu finden. Die Bureaus der Nationalwerkstätten sollten auch als Vermittelungsstellen für die Unterbringung von Arbeitern in den Privatbetrieben dienen, aber da das Vertrauen nicht zurückkehren und das wirtschaftliche Leben noch immer nicht wieder in die gewohnten festen Bahnen einlenken wollte, so fand sich keine Nachfrage nach Arbeitern, sondern es sahen sich noch immer mehr Arbeitgeber genötigt, ihre Fabriken oder Werkstätten zu schliessen. Die Staatsingenieure unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten standen den Nationalwerkstätten mit unverhohlener Abneigung gegenüber und behaupteten, sie könnten keine öffentlichen Arbeiten ausfindig machen, die den Thomasschen Brigaden zuzuweisen wären. Thomas und andere Verteidiger der Nationalwerkstätten stellten indes eine lange Liste von solchen öffentlichen Unternehmungen auf, die zur Verwertung der verfügbaren Arbeitskräfte in Angriff genommen werden könnten; so der Bau mehrerer Eisenbahnstrecken und Kanäle in der Nähe von Paris, zahlreiche Strassenbauten, mehrere ohnehin projektierte öffentliche Gebäude. Namentlich empfahl Thomas auch den Bau mehrerer Arbeiterviertel in den damals noch wüst liegenden Vorstadtbezirken in der Nähe der Festungsmauer. Von allen diesen Plänen kam indes fast nichts zur Ausführung, unnützes Erdaufwühlen und Baumpflanzungen auf den äusseren Boulevards blieben die Hauptbeschäftigung der Nationalwerkstätten, die nur als Mittel diente, die Zeit der Eingestellten auf irgend eine Art auszufüllen. Nur für die Schuhmacher, Schneider und Stellmacher gelang es, Fachwerkstätten zu gründen. Vielen der eingereihten Arbeiter fehlten Schuhe und Kleider und es lag daher nahe, diese in den Nationalwerkstätten anfertigen zu lassen und zu einem möglichst niedrigen Preise zu verkaufen. Es bedurfte indes der Drohung mit Ausschluss, um die Schuhmacher und Schneider in der erforderlichen Zahl zum Eintritt in diese Specialwerkstätten zu bestimmen. Die Werkstätte für Stellmacherei, in der auch Reparaturen von Werkzeugen aller Art vorgenommen wurden, arbeitete nur für den Bedarf der Verwaltung der Nationalwerkstätten, die einen grossen Wagenpark besass. Thomas hatte die Absicht, noch mehrere Specialwerkstätten einzurichten, jedoch betrachtete er alle diese Organisationen nur als Notbehelfe und es lag ihm durchaus fern, in denselben die Anfänge einer bleibenden Neugestaltung der Wirtschaftsordnung zu sehen. Die Zahl der Eingeschriebenen überstieg bald die schlimmsten Befürchtungen. Eine unvollständige Zählung wies am 19. Mai 87942 auf. Unter diesen befanden sich 8976 Tagelöhner, 6312 Schreiner, 5091 Kunsttischler, 4341 Maurer, 1395 Zimmerleute, 858 Marmorarbeiter, 3957 Maler und Anstreicher, 2934 Schlosser, 1144 Bildhauer und Holzschnitzer, 2529 Drechsler, 2631 Fassbinder, 1572 Weber, 1899 Schneider, 1869 Schuhmacher, 1755 Gold- und Silberarbeiter, 1413 Ciseleure, 729 Bronzearbeiter, 1728 Giesser etc. Kurze Zeit nachher, nachdem auch die 5000 Arbeiter vom Marsfelde den Nationalwerkstätten überwiesen worden, war die Gesamtzahl auf 115000 gestiegen. Die Kosten betrugen vom 9. März bis zum 9. April 1240000 Francs, von da bis zum Ausbruche des Aufstandes (23. Juni) aber beliefen sie sich täglich (mit Ausnahme der Sonntage) auf durchschnittlich beinahe 200000 Francs, so dass im ganzen über 14 Millionen aufgewandt worden sind. Anfang Mai ging das Ministerium der öffentlichen Arbeiten an den Mediziner Trélat über, der zu einer durchgreifenden Reform der Nationalwerkstätten entschlossen war. Auch Thomas erkannte die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes an und schlug folgende Massregeln vor: polizeiliche Ausweisung aller Arbeiter, die sich seit weniger als 6 Monaten in Paris aufhielten, nach ihren Heimatsdepartements; aus den zu unproduktiven Zahlungen an die Arbeiter verwendeten Geldern sollten Vorschüsse an Gewerbetreibende gewährt werden unter der Bedingung, dass diese eine entsprechende Anzahl von Arbeitern übernähmen. Die von den Syndikalkammern der Baugewerbe vorgeschlagenen öffentlichen Bauten sollten in Angriff genommen werden, ebenso der Bau von Arbeitervierteln; für die übrig bleibenden Arbeiter seien Fachwerkstätten und Syndikate zu errichten. Der Minister ging indes auf diese Vorschläge nicht ein, sondern erliess unter dem 24. Mai eine Reihe von der Exekutivgewalt genehmigter Bestimmungen, die voraussichtlich unter den Arbeitern lebhaften Widerstand finden mussten. Alle unverheirateten Arbeiter in den Nationalwerkstätten im Alter von 18—25 Jahren sollten sich hiernach in die Armee einstellen lassen, und die sich weigernden wären aus den Listen der Nationalwerkstätten zu streichen; diejenigen, die nicht wenigstens sechs Monate vor dem 24. Mai in Paris sich aufgehalten hätten, seien ebenfalls zu entlassen; ferner seien Arbeiterbrigaden zu bilden, die in die Departements zu schicken wären, um dort unter der Leitung von

Staatsingenieuren öffentliche Arbeiten auszuführen; die übrigen könnten bis auf weiteres in den Nationalwerkstätten bleiben, sollten aber künftig nicht mehr Tagelohn, sondern Stücklohn erhalten. Diese letztere Reform hatte Thomas schon bei den Schuhmachern und Schneidern eingeführt, gegen die übrigen Anordnungen mit Ausnahme der Ausweisung der fremden Arbeiter aber erhob er ernstliche Einwendungen, weil er die schlimmsten Folgen davon befürchtete. Da ihm überdies jetzt eine besondere Kommission für die Nationalwerkstätten vorgesetzt wurde, so gab er mehrfach die Absicht kund, von seinem schwierigen Posten zurückzutreten. Am 26. Mai liess ihn der Minister in sein Kabinett kommen, forderte ihn auf, sofort sein Entlassungsgesuch zu schreiben, und beauftragte ihn dann, auf der Stelle nach Bordeaux abzureisen, um »Studien« über einen Kanalbau zu machen, was zugestandenermassen nur ein Vorwand für seine Entfernung sein sollte. Als Thomas einen Aufschub verlangte, machte der Minister kurzen Prozess und liess ihn zwangsweise von zwei Polizeibeamten nach Bordeaux führen, wo er sogar mitsamt seinen Wächtern auf kurze Zeit verhaftet wurde. Sein Nachfolger wurde der Staatsingenieur Lalanne, ein Schwager Trélats, der zwar von vorn herein mit grosser Schneidigkeit auftrat, aber doch nicht wagte, die oben erwähnten, noch nicht veröffentlichten Befehle sofort auszuführen. Den persönlichen Verkehr mit den Arbeitern stellte er ein und die von Thomas organisierte Vertretung der Nationalwerkstätten durch eine Delegiertenversammlung löste er auf, da viele Gegner sie für einen gefährlichen Klub hielten. Thatsächlich freilich blieb dieser Klub bestehen und nahm jetzt wirklich einen bedenklichen Charakter an, indem er sich mit der Delegation des Luxembourg in Verbindung setzte. Ueberhaupt erlangte die Partei Louis Blancs und Ledru-Rollins, von der Thomas die überwiegende Mehrzahl seiner Arbeiter mit Erfolg fernzuhalten gewusst hatte, erst jetzt mehr und mehr Anhang in den Nationalwerkstätten. Dabei nahmen die Kosten derselben eher zu als ab; vom 27. Mai bis zum 10. Juli, an 13 Werktagen, beliefen sie sich auf 2449563 Francs. Um womöglich eine Verminderung derselben zu erzwingen, nahm die Nationalversammlung am 20. Juli ein Dekret an, welches die vom Minister der öffentlichen Arbeiten für den Augenblick verlangten 3 Millionen Francs bewilligte, zugleich aber bestimmte, dass jede fernere Bewilligung dieser Art nur je eine Million Francs betragen dürfe. Am 21. Juni erschien dann der einen Monat lang zurückgehaltene Ministerialerlass über die Einstellung der jüngeren Arbeiter in die Armee und die Abführung eines Teiles der übrigen nach den Departements. Zugleich hob Lalanne die Unterstützungsbureaus und das Krankenkassenbureau auf und erhöhte den Preis der von den Schneider- und Schuhmacherwerkstätten gelieferten Waren um 30%. Die Voraussagungen Thomas' bewahrheiteten sich jetzt nur allzu sehr: schon am 22. Juni versammelten sich die Delegierten der Nationalwerkstätten im Verein mit denjenigen des Luxembourg auf dem Pantheonsplatze, um gegen diese Massregeln zu protestieren, und am 23. begann die viertägige Strassenschlacht, bei der die Fahnen der Nationalwerkstätten auf den Barrikaden wehten. Am 27. war der Sieg des Diktators Cavaignac entschieden, und am 28. wurden die Nationalwerkstätten aufgehoben, nachdem schon am 23. ein Dekret zu diesem Zwecke in der Nationalversammlung beantragt worden war. — Es ist nicht unwahrscheinlich, dass durch vorsichtigeres Verfahren der revolutionäre Ausbruch hätte vermieden werden können, aber irgend eine dauernde Organisation wäre sicherlich nicht aus den Nationalwerkstätten hervorgegangen. Auch wäre die Ueberführung der Arbeiter zu einer normalen Beschäftigung in den Privatbetrieben jedenfalls nur äusserst langsam und mit grossen Schwierigkeiten möglich gewesen, denn es hat den Anschein, dass gerade die abnorme, mit den herkömmlichen Anschauungen der bürgerlichen Gesellschaft im Widerspruche stehende Thatsache der Existenz der Nationalwerkstätten mit ihren organisierten Arbeitermassen die Hauptursache war, wodurch in den Kreisen der Bourgeoisie die Wiederkehr des Vertrauens und die Belebung der Geschäftsthätigkeit verhindert wurde, während nach der Niederwerfung des Aufstandes in dieser Beziehung bald eine Wendung zum Besseren eintrat. Auch wurden die Nationalwerkstätten wohl mit einigem Recht als eine Art von Strikeorganisation angesehen, da die Arbeiter den Privatunternehmern gegenüber hohe Lohnforderungen aufrecht erhielten, wenn sie sich in den Nationalwerkstätten mit dem knappen Existenzminimum begnügten. — Weit befriedigendere Erfolge hatten die in allen Arrondissements gegründeten Frauenwerkstätten, in denen 30 bis 40000 Frauen mit der Anfertigung von Soldatenhemden beschäftigt wurden und der Wert der gelieferten Arbeit die Kosten nahezu deckte.

Litteratur: **E. Thomas,** *Histoire des ateliers nationaux, Paris 1848 (enthält zahlreiche amtliche Aktenstücke).* — **Engländer,** *Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, Hamburg 1864, Bd. 2, S. 265 ff.* — **Garnier-Pagès,** *Histoire de la révolution de 1848, Bd. VII, S. 131 ff.; Bd. VIII, S. 148 ff.; Bd. X, S. 92 ff.,*

S. 136 ff.; Bd. XI, S. 57 ff., S. 159 ff. — **R. Singer**, *Das Recht auf Arbeit, Jena 1892.* — **Grünberg**, *Art. Nationalwerkstätten im »Wörterbuch der Volkswirtschaft« von L. Elster, Jena 1898, II, S. 285 ff.*

Lexis.

Naturalleistungen.

1. Wesen, Arten und volkswirtschaftlicher Charakter der N. 2. Gegenwärtige Bedeutung der N. 3. Kriegs- und Quartierleistungen (Naturallieferungen).

1. Wesen, Arten und volkswirtschaftlicher Charakter der N. Naturalleistungen sind Entrichtungen in Verbrauchs- und Gebrauchsgegenständen des allgemeinen Lebensbedarfes. Als volkswirtschaftliche Kategorie umfassen dieselben sowohl Lieferungen in Sachgütern von seite der Einzelwirtschaften an Staat, Selbstverwaltungskörper, Kirche oder andere bezugsberechtigte Empfänger als auch alle naturalen Vergütungen (Entschädigungen, Zahlungen) dieser Körper an einzelne Personen oder an Gruppen von solchen. Diese Form der Entgeltlichkeit und Entlohnung hat die Volkswirtschaft und das Verkehrsleben Jahrhunderte lang beherrscht. Sie war massgebend im Mittelalter der germanisch-romanischen Völkerwelt, ihre Wirksamkeit reicht weit in die Neuzeit herein, und ihre letzten Reste sind auch heute noch nicht ganz verschwunden. In ihrer Gestalt regelten sich alle Lebensverhältnisse des Lehenswesens und der Grundherrschaft sowie auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen Autorität und den Unterthanen: die Verpflichtungen von Lehensherr und Lehensmann fanden Ausdruck in Naturalleistungen und persönlichen Diensten, in Naturalien entrichteten der Grundholde auf dem Fronhof, der Zehntpflichtige vom Zehntacker ihre Schuldigkeit dem Grund- und Zehentherrn. Ebenso pflegte eine erhebliche Anzahl von öffentlichrechtlichen Abgaben und Steuern in der Hingabe von Feldfrüchten und anderen Erzeugnissen der verpflichteten Wirtschaft zu erfolgen, wie desgleichen Staat, Gemeinde und Kirche, Grundbesitzer und Gutsherren ihre Beamten, Angestellten, Diener und Arbeiter, ganz oder teilweise, durch Naturalien besoldeten.

Alle diese Verhältnisse des Abgabe- und Entlohnungssystems entsprangen dem in jenen Zeiten herrschenden Zustande der Naturalwirtschaft sowie dem abgegrenzten, beschränkten Wirkungskreise des Wirtschaftsbetriebes überhaupt. Jede Wirtschaft bildete sozusagen ein abgeschlossenes Ganzes, mehr oder weniger eine kleine Welt für sich. Sie selbst versorgte die Haushaltungsgenossen mit den Bedarfsartikeln des Lebens, sie produzierte im wesentlichen nur für sich, nicht Erhebliches für Dritte und den Verkehr, sie empfing ihrerseits auch nur wenig von der Aussenwelt. Die geringe Arbeitsteilung der Einzelwirtschaften gestattete keine nennenswerte Produktion von Ueberschüssen für den Tauschverkehr, eine noch unentwickelte Verbrauchsgliederung begründete nur eine geringe Nachfrage nach Erzeugnissen für Luxus und verfeinerte Lebensgenüsse. So war auch ein reger Markt- und Handelsverkehr kein Bedürfnis und die knappe Menge eines leichten und bequemen Zahlungsmittels stand der Entwickelung des Geldumlaufes im Wege. Verfügte auf diese Weise die Einzelwirtschaft vornehmlich über Naturalien, so lag es auch nahe, dass dieselbe ihre verschiedenen Verpflichtungen Dritten und der Oeffentlichkeit gegenüber durch gleichartige Entrichtungen erfüllte. So aber mussten auch die öffentlichen Autoritäten in den Besitz grosser Mengen naturaler Sachgüter gelangen, woraus es wiederum erklärlich ward, dass diese ihre Verbindlichkeiten in solchen beglichen. Endlich aber war für die Empfänger von Besoldungen, Löhnen und anderweiter Zahlungen der Bezug in Nahrungsmitteln aller Art viel bequemer als die eigene Beschaffung von diesen mit Geld auf einem entfernten, vielleicht durch mangelhafte Verkehrsgelegenheiten schwer zugänglichen Markte.

So zweckentsprechend die Form der Naturalleistung einstens auch war, so konnte sie doch wegen ihrer Schwerfälligkeit den entwickelteren wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr genügen und es erfolgte daher im Laufe der Zeit ihre Ablösung durch neue, passendere Verkehrsformen. Die verschiedenen naturalwirtschaftlichen Abgaben, teils öffentlichrechtlichen, teils mehr privatrechtlichen Ursprungs, insbesondere alle Leistungen aus unfreien und Abhängigkeitsverhältnissen der Gutsunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit (Mortuarium, Besthaupt, Laudemium, Frondienste, Hand- und Spanndienste, Zehent) widersprachen dem Bedürfnisse einer intensiven Landwirtschaft, sie veralteten und mussten immer mehr volkswirtschaftliche Bedenken erregen, wie sie andererseits der Geist der neuen Zeit aus principiellen Gründen verwarf. Hier handelte es sich zunächst um ihre materielle Fixierung, um ihre zeitgemässe Umwandlung bezw. um ihre geeignete Beseitigung und Ablösung. Auch die Naturalsteuern, in primitiven Wirtschaftsverhältnissen eine ganz passende Form zur Erhebung von Abgaben, verloren ihren ursprünglichen vorteilhaften Charakter und wurden für den Ausbau der Gemeinwesen wie für die Entwicke-

lung der Einzelwirtschaften ein bedenkliches Hemmnis. Nicht anders verhielt es sich mit den Naturalsteuern. Auch sie waren berechtigt bei der geringen Arbeits- und Verbrauchsgliederung der mittelalterlichen Volkswirtschaft, bei dem dürftigen Geld- und Marktverkehre und waren für den Steuerzahler leichter und bequemer als Geldsteuern. Bei stetig wachsendem Finanzbedarfe vermochten sie den geänderten Verhältnissen nur unvollständig zu entsprechen. Entweder litten sie, wenn generell von allen gefordert, an grossen steuertechnischen Unvollkommenheiten, oder, wenn sie einer besonderen Klasse als Standeslast oblagen, bewirkten sie leicht je nach ihrer Natur, z. B. als Belastung des ritterschaftlichen oder bäuerlichen Grundbesitzes, eine Herrschaft oder Unterdrückung der betreffenden Klasse. Bei gleichem Zeitbetrage der Lasten legten sie dem Fleissigsten und Geschicktesten die grösste Bürde auf. Endlich haben sie bei vorgeschrittener wirtschaftlicher Entwickelung den Nachteil, dass solche Naturalleistungen zu Steuerzwecken dem Staate die kostspielige Verwaltung grosser Vorräte etc. auferlegen. Auch die Naturalbesoldung der Beamten und öffentlichen Diener muss bei Zunahme der ökonomischen Kultur immer mehr eingeschränkt werden und schliesslich im ganzen verschwinden. Auch sie hatte eine historische Sendung zu erfüllen. Denn das mittelalterliche System, die Beamten durch Belehnung mit Grundstücken zu besolden, führte bald zur Erblichkeit der Aemter und damit leicht zur Vernachlässigung des Dienstes, ja zur Zersplitterung des Staates. Die Entlohnung des öffentlichen Angestellten mit festen oder aliquoten Naturalbesoldungen stellte demgemäss einen Fortschritt dar. Allein auch hier hat die Schwierigkeit der Aufbewahrung und Transportierung der Vorräte, die Ungleichheit und Feststellung der Qualität zu Streitigkeiten, Betrügereien und Erpressungen sowie zu Umständlichkeiten Anlass gegeben. Die Finanzmänner waren die ersten, welche die Ablösung in Geld verlangten und die fast gänzliche Beseitigung der Naturalbesoldung anbahnten. Nur wäre es verkehrt, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die äusseren Umstände auch alle Ueberbleibsel der Naturalbesoldung abschaffen zu wollen. Denn wenn die Leistung der Beamten sich dadurch verbessert und die Verwaltung der Naturalien keine allzu grossen Schwierigkeiten macht (Dienstwohnungen), so ist nicht einzusehen, warum nicht im einzelnen Falle die Entschädigung in natura beibehalten werden sollte. Gleiches gilt auch vom Naturallohne. Thatsächlich hat derselbe in einer Reihe von Fällen zu argen Misständen geführt, welche seine Ersetzung durch Geldzahlung notwendig machten. Wenn auch hier heute die letztere Form die herrschende geworden ist, so bleibt doch eine Reihe von Fällen übrig, in welchen immer noch die Entgeltung in naturalen Sachgütern wünschenswert ist, z. B. bei den ländlichen Arbeitern.

Alle diese Verhältnisse entspringen der ausgedehnteren Arbeitsleistung zwischen den Einzelwirtschaften, welche einen regeren Austausch der Ueberschüsse und damit einen lebhaften Marktverkehr bedang, sie wurden wesentlich gefördert durch den grösseren Edelmetallzufluss, namentlich seit dem 16. Jahrhundert, wodurch wiederum auch in theoretischer Beziehung neue, wenn auch vielfach übertriebene Forderungen für die Volkswirtschaftspolitik gestellt wurden. Je mehr sich endlich im Laufe der letzten Jahrhunderte Industrie und Handel entwickelten, je energischer die Forderungen der Verkehrserleichterungen und wirtschaftlicher Freiheit zur Geltung gelangten, einen um so mächtigeren Anstoss musste auch die Ausbildung aller geldwirtschaftlichen Einrichtungen empfangen und es vermochte immer weniger das schwerfällige, schwer bewegliche Instrument der Naturalleistung den wirtschaftlichen und den Verkehrsbedürfnissen der neuen Zeit gerecht zu werden. So brach ein Glied in der Kette des naturalwirtschaftlichen Systems nach dem anderen, und von diesem einstens die Volkswirtschaft beherrschenden Principe weist die Gegenwart nur spärliche Bruchstücke auf.

2. Gegenwärtige Bedeutung der N. Ausser den wenigen Resten bei Naturallohn und Naturalbesoldung, die bereits erwähnt wurden, haben sich als Naturalleistungen nur hier und da Ueberreste von untergeordneter Bedeutung erhalten. Solche Leistungen finden sich bisweilen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden insbesondere für Wegeanlagen, Strassenbauten, manchmal auch für anderweite Bauten im gemeindlichen Interesse. Sie bestehen regelmässig in Hand- und Spanndiensten der Gemeindebürger. Das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 hat neuerdings ihre Zulässigkeit ausdrücklich anerkannt. Wer selbst nicht in der Lage ist, in solchen seine Pflichtigkeit zu erfüllen, muss entweder die Leistung Dritter kaufen oder eine Geldentschädigung (Steuer) entrichten. Häufiger hat man für Abgaben in Geld die naturale Leistung zur Ausmessung der Schuldigkeit zu Grunde gelegt (Frankreich). — Am wichtigsten sind von den noch übriggebliebenen Naturalleistungen diejenigen für militärische Zwecke, sei es im Frieden oder bei Mobilmachung, bezw. im Kriege im eigenen Lande. Namentlich hat sich in Preussen im 17. und 18. Jahrhundert

ein System solcher Leistungen entwickelt. Indes hat auch hier im Laufe der Zeit ein Uebergang zu Geldleistungen stattgefunden, wie das »Kavalleriegeld« an Stelle der Einquartierungslast und Naturalverpflegung der Reiterei in Dörfern trat und die »Servissteuer« die Last der Einquartierung in Städten ersetzte.

3. Kriegs- und Quartierleistungen (Naturallieferungen). Diese sind Leistungen der Bevölkerung für die bewaffnete Macht im Frieden und im Falle der Mobilmachung. Im Frieden sind zu reichen (G. des nordd. Bundes v. 25. Juni 1868, abgeändert durch R.G. v. 21. Juni 1887) als Quartierleistung Unterkunft und Wohnung für die Truppen mit entsprechender Abstufung nach der militärischen Charge. Befreiungen bestehen für die Gebäude regierender und standesherrlicher Familien, Gesandtschaftshotels und Wohnungen des Gesandtschaftspersonals, Gebäude des öffentlichen Dienstes und zu Schul- und Unterrichtszwecken, Armen- und Krankenhäuser etc. Durch die Gestellung eines anderen Quartiers wird der Quartierträger entlastet. Für die Einquartierung werden entsprechende Entschädigungen gewährt. Als Naturalleistungen (R.G. v. 13. Februar 1875, Ausführ.-Best. v. 2. September 1875) sind im Frieden zu gewähren Unterkunft, Gestellung von Vorspann und Lieferung von Naturalverpflegung für die Mannschaften und Fourage für die Pferde durch die Gemeinden. Nur in dringenden Fällen darf die Militärbehörde die Leistungspflichtigen unmittelbar in Anspruch nehmen. Privatbrunnen und Tränken können von marschierenden, biwakierenden und manövrierenden Truppen benutzt werden, wenn die öffentlichen Brunnen nicht ausreichen. Schmieden sind gegen mässiges Entgelt den Truppen zur Verfügung zu stellen. In allen Fällen hat die Militärbehörde die Verpflichtung, angemessene Entschädigungen zu reichen. Nach dem Kriegsleistungsgesetze (R.G. v. 13. Februar 1875) haben die Gemeinden bei eingetretener Mobilmachung Unterkunft, Verpflegung der Mannschaften, Fourage für die Pferde zu leisten, sie haben die im Gemeindebezirke vorhandenen Gespanne und Transportmittel zu überlassen, ferner Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten zu stellen, auch für Lagerstroh und Feuerungsmaterial für kantonnierende oder biwakierende Truppen Sorge zu tragen.

Litteratur: **Rau**, *Lehrbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl., Heidelberg 1859, Bd. II, § 71, III, §§ 59, 284.* — **Roscher.** *IV, §§ 115, 144.* — **Meitzen**, *in Schönberg II, 192.* — **v. Kirchenheim.** *Art. »Friedensleistungen« und Artikel »Kriegs- und Quartierleistungen«, Bd. I, S. 456 und 873 in v. Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechts.*

Max von Heckel.

Naturalverpflegungsstationen

s. Wanderarbeitsstätten.

Naturalwirtschaft.

Die Naturalwirtschaft im engeren Sinne besteht — abgesehen von dem nur in ungewöhnlichen Ausnahmen denkbaren Falle der Robinsonade — darin, dass eine Familie oder irgend eine andere Gruppe von Menschen innerhalb des Rahmens eines einheitlichen Haushalts alle wirtschaftlichen Güter, deren sie bedarf, — aber auch nicht mehr — selbst produziert. Bei der Naturalwirtschaft in diesem Sinne fehlt also die auf dem Güteraustausche beruhende volkswirtschaftliche Arbeitsteilung, während die technische Arbeitsteilung innerhalb der Einzelwirtschaft immerhin schon zu einiger Ausbildung gelangt sein kann. Eine staatliche Gesellschaft in dieser streng naturalwirtschaftlichen Form würde ein völlig kommunistisches System bilden. In der Wirklichkeit aber finden wir auch schon auf den Anfangsstufen der Kultur einen gewissen Güteraustausch zwischen den Einzelwirtschaften der Gesellschaft, wodurch sich also zeigt, dass diese nicht imstande sind, ihre sämtlichen Bedürfnisse unmittelbar durch eigene Produktion zu befriedigen. Man nennt nun auch die mit Tauschverkehr verbundene Wirtschaft noch Naturalwirtschaft, wenn unmittelbar Waren gegen Waren ausgetauscht werden und kein Geld als Vermittelungsgut benutzt wird. Die Naturalwirtschaft in dieser Auffassung bildet also den Gegensatz zur Geldwirtschaft. Es dürfte sich empfehlen, die Einzelwirtschaft als naturale Tauschwirtschaft zu bezeichnen, wenn sie mit ihrer Existenz ausschliesslich oder ganz überwiegend auf den Tausch angewiesen ist, also Güter, wie z. B. Metalle oder Luxuswaren, erzeugt, mit denen sie ihre eigenen Konsumtionsbedürfnisse nicht unmittelbar befriedigen kann.

Das deutlichste Bild einer Naturalwirtschaft mit nur nebensächlichem Tauschverkehr auf einer primitiven, aber doch nicht gering anzuschlagenden Kulturstufe erhalten wir aus der Odyssee, in der sich ohne Zweifel die Zustände abspiegeln, die zur Zeit der Entstehung dieser Dichtung in den von den asiatischen Kultureinflüssen noch wenig berührten Teilen Griechenlands vorherrschten. Die genauer beschriebene Guts-

wirtschaft des Odysseus ist freilich nur sehr einseitig ausgebildet, da sie hauptsächlich nur Viehzucht, Baumzucht und Gartenbau umfasst. Immerhin aber wird Odysseus reicher dargestellt als irgend ein anderer weit und breit; »Nicht zwanzig Männer zusammen haben so viel Reichtümer«, sagt Eumaeos (Od. XIV, 98). Auf dem Festlande besitzt er je 12 Herden Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, auf Ithaka selbst aber nur 11 Ziegenherden, 600 Mutterschweine und 360 Eber. »Rosse nützen nichts auf Ithaka«, sagt Telemach (Od. IV, 601), auch Rinder giebt es dort nicht in Herden, und selbst als vereinzelte Zugtiere werden sie nicht bestimmt (es sei denn etwa XVIII, 370) erwähnt. Dass man indes auf dem Hofgut, das Laertes gewissermassen als Altenteil übernommen, einigen Getreidebau anzunehmen habe, ist wahrscheinlich, obwohl von den Knechten nur gesagt wird, dass sie auf dem Felde waren, um Dornen zu sammeln (XXIV, 223). Für den Garten allein, in dem u. a. Oelbäume, Feigen-, Apfel- und Birnbäume und Reben wuchsen, wäre ein so grosses Arbeitspersonal — Dolios mit sechs Söhnen und ausserdem, wie es scheint, noch untergeordnete Knechte — nicht nötig gewesen. Doch hat man sich wohl vorzustellen, dass wenigstens ein Teil des für den grossen Haushalt in der Burg erforderlichen Getreides gegen Vieh eingetauscht werden musste, wozu sich schon in der Nachbarschaft, in Same und Dulichion Gelegenheit bot. Das Getreide, Weizen und Gerste, wurde auf der Burg in Handmühlen gemahlen, und zwölf Mägde mussten täglich, und einzelne bis in die Nacht hinein, diese schwere Arbeit verrichten (XX, 107). Im ganzen gab es ausser der Schaffnerin fünfzig Mägde in der Burg, von denen die meisten unter der Leitung der Penelope mit Spinnen, Weben und Nähen beschäftigt waren. Männliche Diener oder Sklaven scheinen unter der Verwaltung der Penelope auf der Burg gar nicht zu sein, denn die Aufwärter, von denen die Rede ist, sind von den Freiern mitgebracht, ebenso zwei Köche und der Herold Medon (XVI, 248). Auch bei den Herden ist die Zahl der Sklaven nicht gross: Eumaeos hat nur vier Sauhirten unter sich (XIV, 26), und ausserdem besitzt er selbst einen Sklaven, Mesaulios; der Ziegenhirte Melantheus wird von zwei Untergebenen begleitet (XVII, 214). Zahlreicher allerdings müssen die Hirten auf dem Festlande sein, diese aber sind nur zum Teil Sklaven, die anderen sind gemietet (XIV, 102). Auch sonst wird gemietete Arbeit erwähnt, aber der Lohn besteht, wie es scheint, nur aus Unterhalt und Kleidung (XVIII, 359). Eine Schiffsmannschaft kann aus Sklaven, aus gemieteten Ruderern und aus Freiwilligen bestehen (IV, 643). Ueberhaupt scheuen sich auch die vornehmen Freien nicht vor der Handarbeit. Odysseus hat selbst sein Ehebett gezimmert. Laertes arbeitet in grober Kleidung in seinem Garten, und die Freier schlachten selbst das für ihre Mahlzeiten bestimmte Vieh (XVII, 180). Als Wertmass werden nur Rinder angeführt; Gold, Silber, Eisen und Kupfer oder Bronze kommen als gewöhnliche Waren, auch als Schatzgüter, aber nicht als geldartige Tauschmittel vor. Indes ist nicht recht zu erkennen, wie der wenn auch nur wenig ausgedehnte innere Verkehr in der kleinen Stadt ohne ein geldähnliches Vermittelungsgut unterhalten werden konnte. Noemon leiht allerdings, wie es scheint, dem Telemach sein Schiff unentgeltlich. Aber wie werden kleine Dienstleistungen vergütet? Was erhalten z. B. die Schiffer auf der Fähre, die zwischen dem Festlande und der Insel den Verkehr unterhält und jeden übersetzt, der es begehrt? (XX, 188). Wie der Tauschverkehr im grossen betrieben wurde, ist am deutlichsten in der Geschichte des Eumaeos geschildert (XV, 414): ein phönizisches Schiff kam mit »unzähligem Tand« nach der Insel Syria, blieb hier ein Jahr lang liegen, und die Mannschaft befrachtete es mit erhandelten Erzeugnissen der Insel, benutzte aber bei der Abfahrt auch die Gelegenheit zum Raube. Der Raubverkehr spielt überhaupt in der alten Naturalwirtschaft eine bedeutende Rolle. Das Beutemachen galt wie auch noch einige Jahrtausende später und bei den afrikanischen Stämmen noch gegenwärtig, als wohlberechtigter Erwerb. Odysseus erzählt in seiner erdichteten Lebensgeschichte dem Eumaeos, wie er durch neun Seeraubzüge gegen entlegene Völker sein Vermögen vermehrt habe und geehrt und hochgeachtet in Kreta geworden sei (XIV, 234). Athene lobt seine hervorragende Geschicklichkeit im Rauben von Rindern und Schafen (XX, 51), und später tröstet er sich mit dem Gedanken, dass er für das von den Freiern verzehrte Vieh teils von den Achaiern Entschädigung erhalten, teils anderes von fremden Völkern erbeuten werde, bis alle Höfe gefüllt seien (XXIII, 358). Eine andere in der primitiven Naturalwirtschaft wichtige Verkehrsart ist das Geschenkgeben, sei es einseitig wie bei der Beschenkung von Gastfreunden, z. B. des Telemach von seiten des Menelaos oder des Odysseus von seiten des Alkinoos, sei es gegenseitig, wie zwischen Odysseus und Iphitos oder in der Ilias zwischen Glaukos und Diomedes. Bei diesen Beschenkungen zeigte sich der eine Teil grossmütig und freigebig, der andere mochte bei späterer Gelegenheit das gleiche thun. Auch gegenwärtig ist gegenseitige Beschenkung

im Verkehr der afrikanischen Häuptlinge mit Fremden noch üblich. Die goldenen und silbernen Geräte, die wertvollen Gewänder, Schmucksachen etc. in der Schatzkammer des Odysseus hat man wohl hauptsächlich auf Erbeutung oder Schenkung zurückzuführen. In den asiatischen Grossstädten mussten jedoch andere Verhältnisse bestehen als in den in der Odyssee geschilderten einfachen Zuständen. Dort konnte der Verkehr ohne eine einigermassen ausgebildete Geldwirtschaft gar nicht auskommen, was denn auch durch die neueren Forschungen, insbesondere auch über das babylonische Bankwesen bestätigt wird. Auch in Athen gab es zur Zeit Solons schon Anfänge der Geldwirtschaft. Dass aber die Naturalwirtschaft auf dem Lande noch vorherrschte, lässt schon die Thatsache erkennen, dass die Bürgerklassen Solons nicht nach dem Geldeinkommen, sondern nach dem naturalen Reinertrag an Trockenem und Flüssigem abgeteilt waren. Der grösste Teil des Landes war in den Händen weniger Grundbesitzer und wurde bewirtschaftet von zinspflichtigen Bauern, die 5/6 des Naturalertrages abgeben mussten. Die Lage derselben wurde wohl durch die solonischen Reformen verbessert, aber das System im ganzen blieb ungeändert. Auch die antike Sklavenwirtschaft der späteren Zeit hatte noch den Charakter der von Rodbertus sogenannten »Oikenwirtschaft« und behält noch eine starke Beimischung des naturalwirtschaftlichen Elements, wenn die mit gewerblichen Arbeiten für den Markt beschäftigten Sklaven aus den Erträgen der Landwirtschaft des Besitzers unterhalten werden. Der Reinertrag einer solchen Gesamtwirtschaft floss dem Herrn derselben allerdings grossenteils in der Form von Geld zu und setzte diesen in den Stand, in der Stadt ein luxuriöses Leben zu führen. So bildete sich allmählich eine eigentümliche Zweiteilung der Wirtschaft: die Produktion wurde hauptsächlich naturalwirtschaftlich betrieben, die Konsumtion des Herrn und seiner Familie aber, so weit sie sich nicht bloss auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, sondern auf Luxusgüter erstreckte, mehr und mehr durch Geld vermittelt. Im Frankenreich erfuhr die Geldwirtschaft im Vergleich mit der antiken Welt einen starken Rückschlag. Auf einem karolingischen Fronhofe werden nach dem Capitulare de villis nicht nur die der Landwirtschaft unmittelbar nahestehenden Gewerbe, wie Mahlen, Backen, Brauen etc., getrieben, sondern von den Weibern im »Genicium« auch Spinnerei, Weberei, Färberei, und ferner sollen unter den Hofhörigen sich Handwerker aller Art befinden, wie sie weitläufig aufgezählt werden. So werden die Betriebsbedürfnisse eines Fiskalbezirks und der Unterhalt der Hörigen in der Regel unmittelbar durch die Produktion der demselben angehörenden Villen gedeckt worden sein, ein Teil der Erzeugnisse wurde je nach den Umständen an die kaiserliche Hofhaltung abgeführt, wenn diese sich gerade auf dem Haupthofe oder in der Nähe befand, oder zum Unterhalt des Heeres verwendet. Immerhin spielte aber auch das Geld eine gewisse Rolle, denn ein Teil der Erzeugnisse der Fronhöfe wurde *verkauft* und das Geld an die kaiserliche Kasse abgeliefert. Die zinspflichtigen oder leibeigenen Bauern, welche die den Herrenhöfen unterstellten Hufen bewirtschafteten, bedurften für ihre Konsumtion wenig oder gar kein Geld, häufig aber mussten sie eine gewisse Summe als *Abgabe* neben den Naturallieferungen und Arbeitsleistungen aufbringen. Nehmen wir Guérards allerdings unsichere Schätzungen des Preises der Naturalien und Dienste an, so ergiebt sich, dass zur Karolingerzeit auf den Besitzungen der Abtei St. Germain des Près die Geldabgaben der Mansi ingenuiles durchschnittlich 23,5 %, die der Mansi lidiles 24,5 %, die der Mansi serviles aber nur 3 % des Wertes der jährlichen Gesamtleistungen ausmachten. Die Mansi serviles (die ausschliesslich von Eigenleuten bewirtschaftet wurden, während die Inhaber der Mansi ingenuiles keineswegs nur Freie waren) zeigen also noch das entschiedenste Vorherrschen der Naturalwirtschaft. — Auch auf den Rittergütern des 17. und 18. Jahrhunderts ist die Produktion noch überwiegend naturalwirtschaftlich, weil sie hauptsächlich auf der Arbeit der Leibeigenen oder Erbunterthänigen beruhte und nur wenig Geldlohnzahlung bedingte. Die Konsumtion der Gutsbesitzer aber war umsomehr geldwirtschaftlich, je weniger sie selbst auf ihren Gütern lebten. Bei den Bauern dagegen blieb auch die naturalwirtschaftliche Form der Bedürfnisbefriedigung bis zum Beginn der modernen Industrieperiode in bedeutenden Resten erhalten, seitdem aber hat die Geldwirtschaft auch auf diesem Gebiete immer mehr Fortschritte gemacht. Das Spinnen war noch vor 50 Jahren in den Bauernhäusern allgemein verbreitet; jetzt verschwindet es mehr und mehr, weil es wirtschaftlich fast wertlos geworden ist. Das Stricken wird zwar mehr beibehalten, aber die dadurch zu erzielende Ersparnis ist nicht nennenswert. Das Backen des Brotes im Hause kommt immer mehr ab, auch in kleinen Dörfern giebt es Bäcker und die Einwohner finden es bequemer, ihr Getreide an Händler zu verkaufen und das Brot zu kaufen. Bei den grösseren landwirtschaftlichen Betrieben ist auch die naturalwirtschaftliche Produktions-

weise im Laufe dieses Jahrhunderts durch die geldwirtschaftliche, d. h. durch die kapitalistische, fast gänzlich verdrängt worden. Wenn auch das eigentliche Gesinde noch auf dem Gute Naturalverpflegung erhält und auch viele ländliche Arbeiter noch einen Teil ihres Entgelts in der Form von freier Wohnung, Landnutzung oder Deputaten erhalten, so ist der Geldlohn doch im ganzen in die erste Reihe getreten, und das moderne Gangsystem vollends hat die Arbeit im landwirtschaftlichen Grossbetrieb ebenso zu einer Ware gemacht, wie sie es in der Industrie schon früher war. Nicht minder wird jene Wendung von der naturalen zur kapitalistischen Produktionswirtschaft in der Landwirtschaft ersichtlich durch die Anschaffung von künstlichem Dünger, besonderem Saatgut etc., ferner, was das stehende Kapital betrifft, in den durch besondere Technik auszuführenden Meliorationen, in der Anschaffung kostspieliger Maschinen und in den oft ganz fabrikmässigen Anlagen für den Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe. So bedarf ein moderner Landwirtschaftsbetrieb im Vergleich mit den Zuständen im vorigen Jahrhundert zunächst eines unvergleichlich grösseren umlaufenden Kapitals, das periodisch immer wieder in der Form von Geld eingehen muss. Die Inventarausstattung und die stehenden Anlagen müssen ebenfalls mit barem Gelde beschafft werden, und dieses wird häufig als verzinsliche S c h u l d aufgenommen. Auch andere Gründe, auf die hier nicht weiter einzugehen ist, haben in unserem Jahrhundert eine bedeutende Vermehrung der Schuldenlast des Grundbesitzes herbeigeführt, so dass die Geldwirtschaft für ihn vielfach schon eine bedenkliche Form der Kreditwirtschaft angenommen hat. Die Geldwirtschaft zeigt sich dann nicht mehr wie früher in der Verwendung des Reinertrages zur Konsumtion, sondern in der Notwendigkeit der Aufbringung beträchtlicher Summen zur Zinszahlung. Kein Wunder, wenn den Beteiligten die alte Naturalwirtschaft als idealer, zurückzuwünschender Zustand erscheint. In der That hat diese etwas Verlockendes in ihrer sicheren Selbstgenügung, in ihrer Unabhängigkeit von den unberechenbaren Störungen und Erschütterungen, denen die arbeitsteiligen, wesentlich nur für den Verkauf produzierenden Einzelwirtschaften als untergeordnete Glieder eines volks- und weltwirtschaftlichen Systems unterliegen. Für die Naturalwirtschaft bildet der Gebrauchswert der Güter die leitende Norm, der seinerseits nach dem Grad der Nützlichkeit und dem Grad der Schwierigkeit der Beschaffung derselben beurteilt wird. Der Tauschwert kommt nur nebensächlich in Betracht. Wenn der Produzent nur einen verhältnismässig kleinen Teil seiner Erzeugnisse gegen andere Waren oder Geld austauscht, so bleibt die Existenz seines Haushaltes und seiner Wirtschaft von der geldwirtschaftlichen Preisbildung unabhängig und sie wird nicht gefährdet, wenn auch das Tauschgeschäft an sich zu ungünstigen Bedingungen erfolgt, z. B. die hingegebenen Erzeugnisse drei- oder viermal mehr Arbeit gekostet haben als die eingetauschten. Die letzteren mögen ein sehr intensives subjektives Begehren befriedigen, aber nötigenfalls könnten sie in der Wirtschaft entbehrt werden. Wenn aber der grösste Teil der Produkte einer Wirtschaft für den Austausch bestimmt ist und diese ohne die einzutauschenden Waren, zu denen z. B. auch Rohstoffe gehören können, oder ohne einen bestimmten Geldertrag nicht zu bestehen vermag, so müssen die Preise der Produkte in Geld höher sein als die Kosten, und der Produzent ist nun aus dem naturalwirtschaftlichen Selbstgenügen auf den Kampfplatz des grossen Marktes getreten. Kredit in fungibeln Gütern, z. B. in Saatgetreide, kam zwar auch schon in der naturalwirtschaftlichen Periode vor, aber das eigentliche Uebel der schweren Verschuldung knüpft sich an die Geldwirtschaft und reicht übrigens soweit wie diese selbst in das Altertum zurück, wenn auch gewisse gesellschaftliche Klassen erst in der neueren Zeit von demselben betroffen worden sind, die es früher weniger zu empfinden hatten. Aber die Naturalwirtschaft gehört dennoch einer niedrigeren Phase der Kultur an, in der der technische Fortschritt gehemmt ist und es nicht möglich wäre, Bevölkerungen von der Dichtigkeit, wie sie die heutigen Kulturstaaten aufweisen, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu verschaffen. Die Uebel, welche die arbeitsteilige, geldwirtschaftliche und kapitalistische Produktion für die einzelnen mit sich bringt, müssen daher ertragen werden, sofern sie sich nicht durch Mittel, die der fortgeschrittenen Entwickelung angemessen sind, mildern lassen, da eine Rückkehr zu primitiven Formen ohne eine einschneidende Kulturvernichtung nicht möglich ist.

Lexis.

Navigationsakte, englische

s. S c h i f f a h r t.

Nazzani, Emil,

geboren 1832 in Pavia, studierte die Rechte und Staatswissenschaften, war Schüler Luigi Cossas

und ist seit 1872 Professor der Nationalökonomie an der technischen Hochschule und Präsident des technischen Instituts zu Forli.

Nazzani veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Sulla rendita fondiaria: saggio, Forli 1872. (Diese Dogmengeschichte der Bodenrente zählt zu den bedeutendsten Leistungen der neuen italienischen Schule.) — Sunto di economia politica, ebd. 1873, 2. Aufl. Mailand 1875, 3. Aufl. 1882, 4. Aufl. 1886, 5. Aufl. 1893, 6. Aufl. 1897. — Il profitto, ebd. 1877. (Eine Abhandlung über den Unternehmergewinn.) — La scuola classica di economia politica, ebd. 1879. — Alcuni quesiti sulla domanda di lavoro: saggio, Forli 1880. (In dieser Schrift über Nachfrage nach Arbeit werden S. 145 ff. die Irrtümer der Lohnfondstheorie nachgewiesen.) — Saggio di economia politica, Mailand 1881. (Inhalt: 1) La scuola classica di economia politica; 2) Sulla rendita fondiaria; 3) Del profitto; 4) Alcuni quesiti sulla domanda di lavoro.)

Vgl. über Nazzani: Cossa, Guida allo studio della economia politica, 2. Aufl., Pisa 1880, geschichtlicher Teil, Kap. 6. — Derselbe, Lettera al Prof. Emilio Nazzani in „Saggi di economia politica, ebd. 1878. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 216. — De Gubernatis, Dictionnaire international des écrivains du jour, Florenz 1891, S. 1531. — v. Schullern-Schrattenhofen, Theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891.

Lippert.

Nebenius, Karl Friedrich,

geb. am 29. IX. 1784 zu Rhodt bei Landau in der badischen Rheinpfalz, gest., erblindet, am 8. VI. 1857 in Karlsruhe, studierte die Rechte in Tübingen, wurde 1811 Finanzrat im badischen Finanzministerium, 1823 erster Rat im badischen Ministerium des Innern, 1831 Staatsrat und Ministerialdirektor und im März 1838 Minister des Innern, demissionierte Oktober 1839, wurde 1845 abermals Präsident des Ministeriums des Innern, entsagte aber schon im folgenden Jahre dieser Würde und reservierte sich nur das Präsidium des Staatsrats. Am 1. VII. 1849 trat er in den Ruhestand.

Nebenius bietet das seltene Bild eines Staatsmannes und Volkswirts dar, der nicht allein die ausführende Kraft aller wesentlichen Reformen im Verfassungsleben und der inneren Politik seines engeren Vaterlandes Baden in den Jahren 1811 bis 1848 gewesen, der auch auf die Zolleinigung Deutschlands, als deren talentiertester und unermüdlichster Vorkämpfer er dasteht, einen grossen und entscheidenden Einfluss ausgeübt hat. Die konstitutionelle Verfassung, welche das 1806 neugebildete Grossherzogtum Baden 1818 erhielt, war Nebenius' Werk, die 1820 erfolgte Einführung des metrischen Systems in Baden verdankte das Land Nebenius. Er war der Reformator des gesamten badischen Steuerwesens, Vorstand und geistige Triebfeder der badischen Gesetzgebungskommission, intellektueller Schöpfer der badischen Staatseisenbahnen, Organisator des badischen Volksschulgesetzes von 1835, Regenerator des technischen Unterrichts- und Hochschulwesens Badens. Alle diese ihm zu dankenden grossen Reformen treten aber in den Hintergrund vor der grössten wirtschaftlichen That seines Lebens, der thatkräftigen Agitation für das Zustandekommen des grossen deutschen Zollvereins, die Aufstellung eines einheitlichen Tarifsystems, das er nebst einem 1818 vollständig ausgearbeiteten Plane zur Inangriffnahme und Durchführung des grossen Werkes, 1819 den Mitgliedern der ersten badischen Ständeversammlung in einer lithographierten Denkschrift vorlegte und allen der Zolleinigung zugeneigten deutschen Staatsmännern, Handelskorporationen und Grossindustriellen zusandte. Dieser das vollständige Programm der späteren Zollvereinsverfassung enthaltenden Denkschrift verdankt Nebenius den Ruhm, für den intellektuellen Urheber des grossen deutschen Zollvereins zu gelten.

Nebenius veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Betrachtungen über den nationalökonomischen Zustand Grossbritanniens mit vergleichender Rücksicht auf Deutschlands Handel und Industrieverhältnisse. Nebst einer Uebersetzung der Schrift von J. B. Say über England und die Engländer, Karlsruhe 1818. (Nebenius kämpft in dieser Schrift für Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs, für Aufhebung aller Binnenzölle und Verlegung derselben an die Grenzen Deutschlands.) — Der öffentliche Kredit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der grossen europäischen Staaten seit Herstellung des allgemeinen Land- und Seefriedens, ihrer Massregeln zur Begründung und Befestigung öffentlicher Kreditanstalten und der Begebenheiten der Handelswelt, deren Wirkung damit zusammengetroffen. Karlsruhe 1820; dasselbe, 2. Aufl., I. allgemeiner Teil, u. d. T.: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Kredits, Staatsanlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und Wechselwirkung zwischen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder, ebd. 1829. (In dieser theoretischen Behandlung des öffentlichen Kredit- und Staatsschuldenwesens deduziert er als Methodiker seine spekulativen Untersuchungen aus allgemeinen wirtschaftlichen Thatsachen und stempelt sein Werk dadurch zu einer Schule lehrgerechten Denkens. Dass in den von ihm entwickelten Theoremen zuweilen eine Uebereinstimmung mit den Theorieen Adam Smiths, zu dessen Schule er sich bekannte, Alexander Hamiltons und auch Says hervortritt, ist durch das Gesetz der wirtschaftlichen Ideeenassociation innerhalb der einzelnen Schulen begründet. Von Say entlehnte er in seinen Erörterungen über den Kapitalzins die Nutzungs- und die aus den Lehrsätzen der Physiokraten und Smiths kombinierte Produktivitätstheorie. Auch von Ricardo ist er nicht unbeeinflusst geblieben, obwohl er denselben mehr bekämpft als ihm zustimmt, u. a. dessen Satz, wonach das Prosperieren der Edelmetallproduktion den Preis von Gold und Silber herabdrückt, anfechtet. Als Anhänger des Currencysystems

teilt er das Misstrauen gegen metallisch nicht gedeckte Banknoten und sieht in jeder Vermehrung eine progressionsmässige Entwertung der Umlaufsmittel. Den Glanzpunkt des Buches bilden seine, nach dieser Richtung vor ihm noch nie so erschöpfend behandelten geistvollen Ausführungen über den Einfluss der Staatsanleihen und Staatsschulden auf den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustand der Völker.) — Ueber technische Lehranstalten in ihrem Zusammenhange mit dem gesamten Unterrichtswesen und mit besonderer Rücksicht auf die polytechnische Schule zu Karlsruhe, ebd. 1833. — Denkschrift für den Eintritt Badens zu dem zwischen Preussen, Bayern, Württemberg, den beiden Hessen und mehreren anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverein, ebd. 1833. (Dieser Schrift ist seine berühmte Denkschrift von 1818 bezw. 1819 [s. o.] als Anhang [S. 24 ff.] beigefügt. Die direkte Veranlassung zu dieser Broschüre gab ihm die damalige Lage der Zoll- und Handelseinigungsbestrebungen in Deutschland. Nachdem am 12. III. 1833 die Vereinigung des preussisch-hessendarmstädtischen und des sogenannten süddeutschen, des bayerisch-württembergischen Zollvereins zum Abschluss gekommen war, bedurfte es noch der Sanktionierung des Vertrags durch die landständischen Kammern von Bayern und Württemberg. Die bayerischen Landstände machten keine Schwierigkeiten, in Stuttgart jedoch war der Widerstand gegen den Anschluss an Preussen seitens der liberalen Kammermajorität ein hartnäckiger, dazu kam, dass Württemberg schon aus steuerpolitischen Gründen, da es nicht die Zollgrenze bilden wollte, ohne den gleichzeitigen Beitritt Badens, der geschlossenen Vereinigung vom 12. III. principiell seine Genehmigung versagen zu müssen glaubte. Hierauf aber hatte Nebenius, der Vertreter der grossdeutschen Handelspolitik, nur gewartet. In vorstehend genannter, in wenigen Tagen entstandener Schrift, die sich an die württembergischen und badischen Patrioten wandte, setzte er in klaren und überzeugenden Worten die Gründe auseinander, weshalb Baden, immer das grosse Ziel der Zolleinigung Ganzdeutschlands vor Augen habend, seine Vereinigung mit dem süddeutschen Zollbunde bisher beanstandet, wie es aber jetzt an der Zeit sei, die bisherige Zurückhaltung aufzugeben und gemeinsam mit Württemberg und Bayern seinen Beitritt zum preussisch-hessendarmstädtischen Zollvereine, dem sich inzwischen [1832] auch Kurhessen angeschlossen, zu vollziehen. Der unmittelbare Erfolg dieser Schrift war die Zersplitterung der Opposition in Württemberg, dessen Ständekammer am 5. XI. 1833 den Anschluss vom 12. III. sanktionierte.) — Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft, ebd. 1835. (Die Opposition gegen den Anschluss Badens an Preussen, die in Karlsruhe der Wortführer der Liberalen, Karl v. Rotteck, leitete, war durch den Vorläufer letzterer Schrift zwar schon wesentlich abgeschwächt, dennoch hielt es Nebenius für angezeigt, noch einmal und zwar in einem umfangreicheren Werke, den schwankenden Elementen in der Ständeversammlung die Vorteile des Anschlusses und die gegen die Isoliertheit sprechenden handelspolitischen Bedenken vorzuführen, und zwar mit dem Erfolge, dass Badens Beitrittserklärung zum deutschen Zollverein vom 12. V. 1835 am 1. I. 1836 von der badischen Ständeversammlung sanktioniert wurde.) — Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden mit Rücksicht auf die Zeitenverhältnisse und insbesondere auf die öffentlichen Verhandlungen über die Reduktion der französischen Schuld, Stuttgart 1837. — Ueber die Zölle des deutschen Zollvereins zum Schutze der einheimischen Eisenproduktion, Karlsruhe 1842. — Kommissionsbericht, die über die Main- und Neckareisenbahn und deren Betrieb geschlossenen Staatsverträge betreffend, ebd. 1844. (Nebenius vertrat das Princip der Staatsintervention bei Ausführung von Unternehmungen, deren Tragweite über die Potenz der Privatinitiative hinausging. In seinem 1834 erstatteten gutachtlichen Bericht über die staatswirtschaftliche Notwendigkeit der Anlegung von Staatsbahnen, der 1836 als Mannskript gedruckt wurde, war seine statistisch-nationalökonomische Begründung der Vorlage eine so schlagende, dass die badische zweite Kammer 1838 das Neboniussche Projekt annahm.) — Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Stadt Pforzheim und über die Bitte der Stadt Bretten, die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Württemberg und die Berücksichtigung ihrer Interessen bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen betreffend, 2 Hefte, Karlsruhe 1844-1845. — Baden in seiner Stellung zur deutschen Frage, ebd. 1850. —

b) in Zeitschriften: 1) in Raus Archiv, Heidelberg: Ueber das im Grossherzogtum Baden bestehende (metrische) Mass- und Gewichtssystem und die Einführung desselben in den Gebrauch, Bd. IV, 1840, S. 226 ff. — Britische Zustände nach offiziellen Nachweisungen und Betrachtungen hierüber, Bd. V, 1843, S. 1 ff. — 2) In der Deutschen Vierteljahrsschrift, Stuttgart: Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins, Jahrg. 1838, Heft II, S. 319/359. — Ueber die Wirkungen des grossen deutschen Zollvereins und die Entwickelung seiner Gesetzgebung, Jahrg. 1840, Heft I, S. 255/314. — Ueber die Schwankungen des cirkulierenden Mediums in Europa und deren Einfluss auf die Geldpreise der Dinge in den letzten 5 Decennien, Jahrg. 1841, Heft 1, S. 1/73. — Das Bedürfnis erhöhter Schutzzölle für einige Zweige der Vereinsindustrie, Jahrg. 1842, Heft 4, S. 327/74. — Teuerung der Lebensmittel infolge von Misswachs, mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, Jahrg. 1843, Heft 4, S. 197/241. —

Vgl. über Nebenius: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 629/31. — L. K. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, Hamburg 1865, S. 67, 119/21. — Beck, Karl Friedrich Nebenius, ein Lebensbild, Mannheim 1866. — v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung, Karlsruhe 1868. — v. Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins, Leipzig 1869, S. 157. — J. Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869, S. 360/61, 377/78. — W. Weber, Der deutsche Zollverein, ebd. 1869, S. 122/23. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 953/68. — Badische Biographieen, Heidelberg 1875, Bd. II, S. 99 ff. — Böhm von Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd I, Innsbruck 1884,

S. 233. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIII, ebd. 1886, S. 351. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Teil II. Abteilung 3, ebd. 1886, S. 45. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 384/85. —

Lippert.

Necker, Jacques,

geb. am 30. IX. 1732 zu Genf, gest. am 9. IV. 1804 auf seiner Besitzung Coppet am Genfer See, gründete 1762 mit einer Einlage von 6 Mill. Frcs. unter der Firma Necker & Co., sein Associé war der Bankier Thelusson, ein Bankgeschäft in Paris, was bald für das opulenteste von ganz Frankreich galt. 1765 wurde er Syndikus der französisch-ostindischen Kompagnie, 1768 Ministerresident der Republik Genf am französischen Hofe. 1772 gab er sein Bankgeschäft auf. Durch Patent vom 22. X. 1776 erhob Ludwig XVI. Necker als Nachfolger Clugnys zum Direktor des königlichen Schatzes und nach dem Rücktritte des Generalkontrolleurs des Schatzes, Taboureau des Réaux, erfolgte durch Kabinettsordre vom 29. VI. 1777 Neckers Ernennung zum Generaldirektor des Schatzes, eine Stellung, die ihn bis auf den Titel mit den Machtbefugnissen des Ministers der Finanzen, des 1776 von deren Leitung zurückgetretenen Turgot, ausstattete. Durch seine kaufmännischen Antecedentien vorteilhaft unterstützt, brachte Necker Ordnung und Methode in die Führung der öffentlichen Finanzen, vereinfachte das administrative Räderwerk, verabschiedete die im Finanzministerium von Turgot zurückgelassenen fünf Finanzintendanten, verringerte die königliche Dienerschaft um ein Beträchtliches, kapitalisierte die tote Hand in den königlichen Domänen, erzielte durch Aufhebung des Instituts der Generalpächter für den königlichen Schatz ein Einnahmeplus von jährlich 14 Millionen und nutzte seinen unbeschränkten Kredit zur Aufnahme von Staatsanleihen unter den günstigsten Zins- und Amortisationsbedingungen aus, ohne indes dem drohenden Nahen des Staatsbankerotts Frankreichs eine Rückwärtsbewegung oder nur einen Stillstand gebieten zu können. 1781 veröffentlichte Necker einen finanzadministrativen Rechenschaftsbericht „Compte rendu au roi“ (s. u.), worin er u. a. durch künstliche Verschleierung der kolossalen ungedeckten Verbindlichkeiten des Schatzes, einen Ueberschuss von 10 Millionen nachwies. Diese Schrift, so sehr sie ihn einerseits in der Volksgunst festsetzte, entfesselte den Zorn der mit seiner Amtsführung unzufriedenen Elemente. Es waren dies die Intendanten, Generalpächter, Parlamentsräte, der von ihm gestürzte frühere Marineminister Sartine und der Klerus, der ihn seines kalvinistischen Glaubens wegen hasste. Diese Feindseligkeiten gingen so weit, dass Necker, um seine Stellung zu befestigen, von dem Könige als Vertrauensvotum Sitz und Stimme im Ministerconseil beanspruchte. Ludwig XVI. gab ihm aber, statt des Ministertitels, am 20. V. 1781 seine Entlassung. Necker zog sich nach der Schweiz zurück und veröffentlichte zu seiner Rechtfertigung: „De l'administration des finances de la France“ (s. u.). Seinem Nachfolger, Calonne, ging zu einer Beherrschung der finanziellen Deroute Frankreichs vor allem das kaufmännische Geschick Neckers ab, den Staatsgläubigern die momentane Notlage geschickt zu verbergen. Zuletzt wusste er sich nicht anders zu helfen, als in der Schrift „Réponse à l'écrit de M. Necker“ etc. (s. u.) letzterem die Schuld an dem drohenden Zusammenbruch aufzubürden. Dieser Schritt beschleunigt seinen Sturz. Necker lieferte in der Schrift „Nouveaux éclaircissements sur le Compte rendu“ (s. u.) eine phraseologisch glänzende Rechtfertigung, wurde nach Frankreich zurückberufen und trat Ende August 1788 als Finanzminister mit dem Titel eines Generaldirektors der Finanzen in das Kabinett ein. Nachdem er 1788 wegen angeblichen Getreidemangels durch die verkehrtesten Prohibitivmassregeln die Staatsschuld um 45 Millionen vermehrt hatte, eröffnete er am 5. V. 1789 die auf seine Veranlassung einberufenen Generalstaaten mit einer dreistündigen, aber an dem Misstrauen der Versammlung vollständig wirkungslos abprallenden Rede, worin er die der Wahrheit entsprechende hohe drei- auf eine bescheidene zweistellige Ziffer des Deficitbetrages (56 Millionen) reduzierte. Am 11. VII. 1789 erhielt er darauf zum zweiten Male seine Entlassung, um nach dem Bastillensturm zum dritten Male zurückgerufen zu werden, weder zu Frankreichs Heil noch zu dem seinigen. Im Ballhaus spielte er keine beneidenswerte Rolle, denn sein bedeutendster Gegner, dem er in keiner Beziehung ebenbürtig, war Mirabeau. Am 8. IX. 1790 erbat und erhielt Necker seine endgiltige Entlassung.

Necker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Réponse au mémoire de Morellet sur la Compagnie des Indes, Paris 1769. (Neckers Bemühungen, der notleidenden französisch-ostindischen Kompagnie, der auch seitens der Regierung der Kredit gekündigt war, aufzuhelfen, verwickelte ihn in seinen ersten Federkrieg mit den Oekonomisten, der durch Abbé Morellet in der Broschüre: „Mémoire sur la situation actuelle de la Compagnie des Indes, Paris 1769“ eröffnet wurde. Unter Berufung auf das physiokratische Programm der unbeschränkten Handelsfreiheit setzt Morellet darin die Gründe auseinander, weshalb seine Partei gegen alle protektionistischen oder monopolistischen Zwecken dienende Korporationen, insbesondere aber gegen die ungesunde Monopolwirtschaft der ostindischen Kompagnie sich erklären müsse. In Neckers Erwiderung pflichtet er u. a. seinem physiokratischen Gegner darin bei, dass unter gewissen Umständen, aber nicht im vorliegenden Falle, die von ihm bekämpfte Handelsfreiheit eine Notwendigkeit werden könne, welches Zugeständnis seiner ganzen vorhergehenden Polemik die Spitze abbricht. Auf diese Replik erfolgte noch eine Duplik: „Examen de la réponse au mémoire de M. l'Abbé Morellet, ebd. 1769“, worin letzterer bestimmte Vorschläge zur Auflösung der französisch-ostindischen Kompagnie machte, mit deren Ausführung die Regierung auch ungesäumt vorging.) — Eloge de Colbert, Paris 1773; dasselbe, Neudruck, Dresden 1781; dasselbe in deutscher Uebersetzung, ebd. 1781.

(Necker verleugnet auch als Schriftsteller sein kaufmännisches Genie nicht. Wie er früher in Getreide und Fonds spekuliert hat, so geschieht es hier in Ehre und Ruhm. Der Stern der Physiokraten war im Erbleichen; je tiefer Frankreich unter Turgots Verwaltung im Schuldenmeere versank, je häufiger das Land von Misswachs und Hungersnot heimgesucht wurde, je mehr schwand der Nimbus der volkswirtschaftlichen Doktrin der Schule Quesnays. Auf den Schultern Turgots die erste Staffel der Ruhmesleiter zu erklimmen, konnte daher für Necker nicht schwer sein. Er brauchte nur Colbert, als Vertreter des Merkantilismus, zu huldigen, und Turgot wie die übrigen Oekonomisten wurden indirekt dadurch diskreditiert. So entstand die Lobrede Colberts, eine völlig gehaltlose, aber mit merkantilistischen Schlagworten durchflochtene Schrift, die von der Pariser Akademie lediglich ihrer Tendenz wegen, nämlich der Befeindung des Physiokratismus, gekrönt wurde.) — Sur la législation et le commerce des grains, Paris 1775, erlebte bis 1788 zwanzig Auflagen, in neuerer Zeit abgedruckt in den Sammelwerken: „Collection des principaux économistes“, Bd. XV, ebd. 1848, und in „Mélanges d'économie politique, publ. avec commentaires etc. par E. Daire et G. de Molinari“, Bd. II, ebd. 1848; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Dresden 1777. (Necker bekämpft in diesem antiphysiokratischen Buche über den Getreidehandel das System des Individualismus und gelangt zu dem Schlusse, dem einzig unanfechtbaren seiner darin entwickelten Theoreme, dass die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen nur bis zu dem Masse sich ausdehnen darf, wo sie der Gesamtheit der Interessen nicht schadet. Er stellt u. a. darin die Sätze auf: 1. Die Freigabe der Getreideausfuhr geschieht zum Nachteile der Entwickelung der Manufakturen, und der Export von Industrieerzeugnissen ist als Einnahmequelle dem des Getreides vorzuziehen; 2. Länder mit wenig entwickelter Industrie sind auf die Ausfuhr ihrer Agrarprodukte beschränkt und beeinträchtigen dadurch die eigene Populationsentwickelung, da die regelmässige Ausfuhr eines bestimmten Getreidequantums für das betreffende Land den Verlust der Individuen bedeutet, die mit dieser ausgeführten Brotfrucht hätten ernährt werden können; 3. Die freie Getreideausfuhr lässt sich nur auf Grund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung mit anderen Staaten durchführen, Ländern seine Kornkammern öffnen, die sie uns verschliessen, wäre eine verbrecherische Geringschätzung der Bedürfnisse des eigenen Volkes; 4. Obwohl die Preisbildung durch die Zahl der Käufer und Verkäufer reguliert wird und das Verbot der Getreideausfuhr die Zahl der Cerealienkäufer vermindert, wird die Getreideproduktion durch die Preislage nicht betroffen, da der Preis in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Steigen oder Sinken der Produktion steht. Hauptzweck der Schrift war, die freihändlerischen Massregeln Turgots zu diskreditieren. Kaum hatte dieser das Portefeuille des Finanzministeriums übernommen, als am 13. IX. 1774 durch Conseilbeschluss der freie Vertrieb des Getreides durch das Innere Frankreichs verfügt wurde, eine Freigabe des Cerealienexports war dagegen von Turgot wohl beabsichtigt, aber nicht dekretiert worden, und zwar hatte der Ausbruch des sogenannten Mehlkrieges (guerre de farine), der sich von Dijon bis Versailles ausdehnte und am 5. V. 1775 auch Paris beunruhigte, den Aufschub der Publikation der Ausfuhrlizenz veranlasst. Gleichwohl erreichte Necker durch diese Apologie des Protektionismus eine beträchtliche Zunahme seiner Popularität auf Kosten Turgots und der Physiokraten. Dass seiner Schrift, weil sie ziemlich gleichzeitig mit den Brotemeuten in die Oeffentlichkeit trat, die unverdiente Ehre zu teil wurde, als Anstifterin der Unruhen denunziert zu werden, war kaum ernst zu nehmen, und mit Recht wirft Stourm in „Les finances de la France sous l'ancien régime“ etc. (s. u.) die Frage auf, welchen aufwiegelnden Einfluss wohl ein Buch von 4 Teilen und 64 Kapiteln auf die hungernden Volksmassen hätte ausüben können! Eine drastische Beleuchtung erhält übrigens Neckers Schrift durch die Thatsache, dass ihr Verfasser 1764 seine ersten drei Millionen an der Getreidehausse verdient hat, die das Edikt vom Juli 1764, das den Getreideexport freigab, hervorrief. Als physiokratische Gegenschrift ist zu nennen: Morellet, Analyse de l'ouvrage de la législation et de commerce des grains, Paris 1776.) — Compte rendu au roi, Paris, janvier 1781; dasselbe, neuer Abdruck, 1. und 2. Aufl., Basel 1781; dasselbe, neuer Abdruck, Quedlinburg 1781; dasselbe, neuer Abdruck, Wien 1781; dasselbe, in englischer Uebersetzung, London 1781; dasselbe, in deutscher Uebersetzung (von W. C. S. Mylius). Mit Vorrede und Anmerkungen von Dohm, Berlin 1781; dasselbe, in deutscher Uebersetzung (von A. Wittenberg), Hamburg 1781; dasselbe, in deutscher Uebersetzung mit Anmerkungen, Zusätzen und 2 Karten (von J. v. Pacassi), Wien 1781. (Das beispiellose Aufsehen, was diese Schrift machte, beruhte teilweise auf der Neuheit der Form, teils auf dem Umstande, dass niemand die Richtigkeit der Bilanz dieser „Rechnung“ bezweifelte, welche in Wirklichkeit total falsch war. Einige populationistische Daten des Compte rendu sind nicht ohne Wert für die Gegenwart; so berechnet Necker z. B., dass damals auf 25,75 Einwohner in Frankreich eine Geburt fiel. Droz in seiner „Histoire du règne de Louis XVI“ (s. u.) sagt über den Compte rendu: „c'était un travail fort ingénieux, qui paraissait prouver beaucoup et qui ne prouvait rien“.) — Mémoire sur l'établissement des administrations provinciales, donné au roi, Basel 1781; dasselbe, Neudruck, Lausanne 1781. (Diese Schrift hat einen staatssozialistischen Charakter und richtet sich hauptsächlich gegen den Missbrauch der Vorzugsrechte der Parlamentsräte und dann gegen die Reichen und Vornehmen überhaupt, denen behufs gerechter Beteiligung an Tragung der Staatslasten eine ihr wirkliches Einkommen treffende Vermögenssteuer auferlegt werden soll.) — De l'administration des finances de la France, 3 Bde., Genf 1784; dasselbe, Neudruck, 3 Bde., Augsburg 1784; dasselbe, Neudruck, 3 Bde., Bern 1785; dasselbe, Neudruck, 3 Bde., Berlin 1785; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, 3 Bde., Lausanne 1784; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von A. Wittenberg, 3 Bde., Lübeck 1785. — Défense contre M. de Calonne, Paris 1787 (Rechtfertigungsschrift gegen die Anklagen Calonnes in:

„Réponse à l'écrit de M. Necker, contenant l'examen des comptes de la situation des finances, rendus en 1774, 76, 81, 83 et 1787", London 1787 und 1788.) — Nouveaux éclaircissements sur le compte rendu au roi en 1781, Paris 1788. (Erschien nach dem Sturze Calonnes, der darin die gegen Necker erhobenen Bezichtigungen der schlechten Finanzwirtschaft von diesem mit Zinsen zurückempfängt.) — Sur l'administration de Necker, par lui même, Paris 1791; dasselbe, Neudruck, Breslau 1792; dasselbe, in deutscher Uebersetzung mit Anmerkungen von E. A. C. Strasser, Hildburghausen 1782. — Du pouvoir exécutif dans les grands Etats, 2 Bde., Paris 1792; dasselbe, Neudruck, 2 Bde., Strassburg 1792; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von G. G. W. v. Pez. 2 Bde., Nürnberg 1792/93. — Réflexions présentées à la nation française sur le procès intenté à Louis XVI, Paris 1792; dasselbe, Neudruck, Braunschweig 1793; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Passau 1793. (Diese Verteidigungsschrift Ludwigs XVI. hatte die Einziehung der Güter Neckers in Frankreich zur Folge.) — De la Révolution française, 4 Bde., Paris 1797; dasselbe, Neudruck, 4 Bde., Strassburg 1797; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Zürich 1797. — Dernières vues de politique et des finances, offertes à la nation française, Paris 1802; dasselbe, Neudruck, Genf 1802. — Gesammelte Werke und Nachlass: Necker, oeuvres, London 1785. — Manuscrits de J. Necker, publiés par sa fille, Genf 1803. — Oeuvres complètes de J. Necker, publiés par le baron de Stael, 15 Bde., Paris 1821—22. (Der Herausgeber war Neckers Enkel.)

Vgl. über Necker, Collection complète de tous les ouvrages pour et contre M. Necker, avec des notes critiques, politiques et secrètes, 3 Bde., Utrecht 1781. — (F. K. von Moser), Necker. In Briefen an H. Iselin in Basel, ohne Verlagsort 1782. — (Du Buat), Remarques d'un Français ou examen impartial du livre de M. Necker sur l'administration des finances, Genf 1785. — Correspondence de M. Necker avec M. de Calonne, Paris 1787. — Neckers Familiengeschichte, Regensburg 1789. — Mercier, Das neue Paris, Bd. 1, Braunschweig 1799, S. 26, 61 ff. — Neckers Charakteristik und hinterlassene Manuskripte, hrsg. von Madame Stael (seine Tochter), aus dem Französ. von U. L. G. S. Kleffel, 2 Teile, Rostock 1806. — de Monthyon, Particularités et observations sur les ministres des finances de France, les plus célèbres, depuis 1660 jusqu'en 1791, Paris 1812, Kapitel Necker. — J. Droz, Histoire du règne de Louis XVI, 3 Bde., Paris 1838—42, Bd. II und III. — Brougham, Die Staatsmänner während der Regierungsepoche Georgs III. Aus dem Englischen von Rottenkamp, Bd. II, Pforzheim 1840, S. 189—204. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 85/86, 114, 347. — Louis Blanc, Histoire de Révolution française, Bd. I, Leipzig 1847, S. 48/58. — Sandelin, Répertoire général, Bd. V, Haag 1847, S. 681. (Interessante Zusammenstellung von Beurteilungen Neckers, u. a. von Herrenschwand, der ihn als unfähigen Staatsmann und unbedeutenden Nationalökonomen charakterisiert.) — Condorcet, Lettres d'un laboureur de Picardie à M. N*** (Necker), abgedruckt in „Collection des principaux économistes, Bd. XIV, Paris 1848. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, ebd. 1854, S. 273/74. — F. v. Sivers, Necker als Nationalökonom, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXII, Jena 1874, S. 17 ff. — Stourm, Les finances de la France sous l'ancien régime et la Révolution, 2 Bde., Paris 1885, Bd. I, S. 28/49, 56/70, 78/80, 305/6, 329/31, 369/71, 436/37, 476/78, Bd. II, S. 7/11, 78/81, 129/34, 183/223, 243/73, 480/82. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl., ebd. 1885, S. 245. — Nourisson, Trois révolutionnaires: Turgot, Becker, Bailly, 2. Aufl., ebd. 1886. — G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique, ebd. 1888, S. 28, 70, 134, 146, 197/99, 203, 212, 216, 218, 259, 261, 264, 293, 301, 306, 320. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III: Steuerlehre, Leipzig 1889, S. 142, 147 ff. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 385/92. — Gomel, Les causes financières de la Révolution française. Les ministères de Turgot et de Necker, ebd. 1892, S. 234/537.

Lippert.

Negerfrage.

1. Begriff und Wesen. 2. Die N. als Rassenfrage. 3. Die Aufhebung der Negersklaverei und die Uebergangsformen zur freien Arbeit. 4. Die befreiten Neger in Westindien. 5. Die Freineger in Brasilien. 6. Die N. in den Vereinigten Staaten von Amerika. 7. Die Negerarbeit in den afrikanischen Kolonieen.

1. Begriff und Wesen. Die Negerfrage besteht überall dort, wo innerhalb desselben Staates neben der herrschenden Bevölkerung kaukasischer Rasse Neger als freie Personen in grösserer Zahl wohnen. Das ist der Fall in einer Anzahl Länder, in welche Neger als Sklaven gebracht und in denen sie dann emancipiert worden sind, vor allem auf den Maskareneninseln, in Westindien, in Brasilien, in den Guianas, in den Vereinigten Staaten von Amerika. In diesen Gebieten erscheint die schwarze Rasse mehr oder minder als eine soziale und politische Gefahr und Last, und die Frage ist entweder die, kann ein friedliches Zusammenleben der Rassen ermöglicht werden, und welches sind die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, oder kann es nicht ermöglicht werden, und wie können dann die antagonistischen Elemente dauernd getrennt werden. In den europäischen Kolonieen Afrikas kann heutzutage wohl kaum von einer Negerfrage in diesem Sinne gesprochen werden, weil die dortigen Neger überwiegend dem Staatswesen noch fremd gegenüberstehen und sich als mehr oder minder selbständige Stämme fühlen. Eine Negerarbeiterfrage ist aber auch hier vorhanden, die nur beantwortet wissen will, wie die Schwarzen zu einer gewinnbringenden, wirtschaftlichen

Arbeit für die Weissen dauernd veranlasst werden können.

Das Negerproblem erwächst überall aus der von der Natur gegebenen Verschiedenheit der beiden Rassen, welche nicht Harmonie, sondern Gegensätzlichkeit bedeutet. Es ist zugleich eine Angelegenheit der Oekonomik, der Politik, und durchkreuzt den allgemeinen sozialen Konflikt von Kapital und Arbeit. Es ist deshalb so schwer zu lösen, weil die Negerrasse bisher noch nicht bewiesen hat, dass sie selbständig im eigenen Interesse die europäische oder amerikanische Kultur zu verwenden versteht. Sie muss daher unter die Leitung der Weissen gestellt werden, falls sie zu höherer Civilisation aufrücken soll. Zwei Staaten sind von emancipierten Negersklaven gebildet worden und werden von ihnen beherrscht, und zwar ohne die Führung der Weissen: Hayti und Liberia. Beider Geschichte hat bewiesen, dass die schwarze Rasse in Unkultur zurücksinkt, wenn sie sich selbst überlassen bleibt.

Einer der gründlichsten Kenner der haytischen Zustände, der einen grossen Teil seines Lebens unter denselben gelebt hat, Sir Spencer St. John, beurteilt die dortigen Neger in dieser Weise: »Solange die Neger unter dem Einflusse der Weissen stehen, geht alles gut; sind sie aber, wie auf Hayti, sich selbst überlassen, so steht ihre Entwickelung nicht nur still, sondern sie sinken in denselben Zustand zurück, in dem sie sich in ihrer Heimat befunden haben. Zu dieser Ansicht wird jeder kommen, der lange in Hayti gelebt hat, wenn er nämlich die Neger nicht mit der vorgefassten Meinung betrachtet, dass alle Menschenrassen gleich befähigt seien zur Civilisation fortzuschreiten.« Durch die Sklaverei waren die Schwarzen kaum etwas aus der Wildheit hinausgehoben worden, als sie infolge der an die französische Revolution in den westindischen Kolonieen Frankreichs sich anschliessenden Wirren durch die freien Mischlinge der Insel (Mulatten, Quadronen etc.) befreit wurden, in denen sie fortan nach Vertreibung der Weissen ihre ärgsten Gegner sahen, obgleich sie ihnen weiterhin den Bestand des Staatswesens zu verdanken gehabt haben. Durch Vernachlässigung der Arbeit ging der Wohlstand der Insel schnell zurück, und fortgesetzte Bürgerkriege liessen niemals einen vollkommenen Zustand der Rechtssicherheit entstehen. Viele Schwarze zogen in das Innere der Wälder und Berge, wo Schlangenkultus, Fetischdienst und selbst Anthropophagie wieder auflebten, die uns an ihre afrikanische Heimat erinnern.

Die Negerrepublik Liberia an der westafrikanischen Küste verdankt ihren Ursprung der 1816 in Washington begründeten Kolonisationsgesellschaft zur Ansiedelung freier Farbiger der Vereinigten Staaten, welche sowohl den Gedanken verfolgte, Nordamerika von dem Rassenkonflikte zu befreien, als auch die in der Civilisation der Weissen erzogenen Neger zu veranlassen, »ihren wohlthätigen Einfluss auf ihre barbarischen, im Heidentume versunkenen Brüder in Afrika auszuüben«. Die in 60 Jahren von Nordamerika fortgebrachten 20000 Menschen haben indessen nur gezeigt, dass sie sich dem afrikanischen Zustande ihrer Rassengenossen überall wieder anzupassen wussten. Ein Teil von ihnen, meist die Befähigteren, treibt Handel mit den Stämmen des Binnenlandes, der andere eine einfache Landwirtschaft, die diesen Namen kaum verdient. Die Schulen sind im elendesten Zustande, der Aussenhandel ist unbedeutend und in den Händen von Ausländern, die Rassenantipathie zwischen den höher stehenden, dominierenden Mulatten und den Negern, von denen die ersteren sogar Sklaven halten, durchzieht und erschwert alles politische Leben.

2. Die N. als Rassenfrage. Die Neger sind den Weissen überall dort, wo sie mit ihnen zusammengelebt haben, eine niedere und meist verachtete Rasse gewesen. Wenn auch Philanthropen, Abolitionisten und die Kirche tausendmal verlangt haben, dass dies Vorurteil überwunden werden müsse, in der Praxis des Lebens hat sich dieser Idealismus niemals verwirklicht. Die Rassenabneigung ist immer etwas Instinktives gewesen, auf welches sich die Ueberzeugung gegründet hat, dass die Schwarzen etwas Tierisches, Affenartiges, Uebelriechendes, Unästhetisches an sich hätten, das der Weisse von sich fern halten müsse. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Negerverachtung nicht bei allen Weissen die gleiche Kraft hat. Am wenigsten stark scheint sie bei den Portugiesen zu sein, dann folgen die Spanier und Franzosen, endlich die Engländer, Deutschen, Skandinavier, Holländer, Dänen, Nordamerikaner. Bei den letzteren hat sich insbesondere unter ihrem steten Verkehr mit den Schwarzen ein ausserordentlich feines, fast pathologisch zu nennendes Gefühl gegen alles das herausgebildet, was an Negerblut erinnert. Der Quadrone und Oktrone werden überall sofort als solche erkannt und mit einem sehr entschiedenen noli me tangere empfangen. Dieses Verhalten tritt schon in der Schule unter den Kindern hervor, noch schärfer auf den höheren Bildungsanstalten, es äussert sich beim Zusammensein in der Kirche, in den Eisenbahnzügen, auf den Dampfschiffen, in den Hotels. Im Kriege von 1898 gegen Spanien wollten Soldaten der weissen Rasse keine

Schwarzen in demselben Regiment neben sich dulden.

Die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Rasse wird von den Weissen als ganz unmoralisch angesehen und in vielen Einzelstaaten der Union strafrechtlich verfolgt. Sie ist daher dort und auch in anderen Ländern selten, doch gilt auch hier, was von Nord- und Südeuropäern im allgemeinen gesagt worden ist. Die Mischlinge sind überwiegend vorübergehenden Verbindungen entsprossen. Ueber ihre Zahl in den einzelnen Staaten hat man wegen der Schwierigkeit ihrer Unterscheidung von den Negern keine zuverlässigen Angaben. Dieselbe schwankt meist zwischen 10 und 25% der Neger, nur in Brasilien ist der Prozentsatz grösser. Genaue Kenner der nordamerikanischen Zustände versichern, dass seit Aufhebung der Sklaverei die Rassenvermischung in dem Süden immer seltener werde. Das Lynchen von Negern, von dem die amerikanischen Zeitungen so oft Nachricht geben und wobei sogar die mittelalterliche Strafe des Verbrennens nicht selten ist, hat meistens seine Ursache in Sittlichkeitsverbrechen der Neger gegen weisse Frauen.

Nirgends ist in der geschlechtlichen Verbindung der beiden Rassen ein zufriedenstellendes Mittel zur Beseitigung der Rassenkonflikte zu erblicken. Die Regel ist jedenfalls die, dass sie von der weissen Seite als Ehe oder als eine sonstige dauernde Einrichtung nicht gewollt wird, so dass die Bildung einer grossen, nach beiden Parteien hin versöhnend wirkenden Mittelschicht, geschweige denn ein völliges Aufgehen der Rassen untereinander ganz ausgeschlossen ist. Die Schicht des Halbblutes, welche heute besteht, hat zudem keine Eigenschaften hervorgekehrt, die sie zur Vermittlerin geeignet machen. Man sagt ihr nach, dass sie die schlechten Eigenschaften beider Eltern in sich vereinigt, jedenfalls verachtet auch sie die dunklere Hautfarbe, ohne dass es ihr gelungen wäre, bei den Weissen sich Achtung zu erkämpfen oder deren Vertrauen zu gewinnen.

3. Die Aufhebung der Negersklaverei und die Uebergangsformen zur freien Arbeit. Die Aufhebung der Negersklaverei konnte in den einzelnen Ländern erst mit Erfolg dekretiert werden, nachdem der afrikanische Sklavenhandel beseitigt worden war. Die nördlichen und mittleren Staaten der nordamerikanischen Union sind es gewesen, welche zuerst in den Jahren von 1774 und 1788 den Negerimport und Handel verboten haben, und das Bundesgesetz von 1807 hat dann für das ganze Gebiet das gleiche ausgesprochen. In demselben Jahre beendigte England durch Gesetz den überseeischen Negerhandel zwischen Afrika und seinen Kolonieen. Dänemark war schon 1792 mit seinen Besitzungen ebenso verfahren. Schwedens Gesetz ist aus dem Jahre 1813, Frankreichs und Hollands von 1814, Portugals von 1815 und 1823, Spaniens von 1814 und 1820. Die südamerikanischen Staaten, die sich von Spanien freimachten, schlossen sich der gleichen Politik an, Brasilien folgte erst 1831. Zu diesen Massregeln kam später hinzu, dass fast alle genannten Staaten sich gegenseitig das Recht der Durchsuchung des Sklavenhandels verdächtiger Schiffe auf hoher See gestatteten und dass sogar England und die Vereinigten Staaten Flottenstationen an afrikanischer Küste für einen besonderen Wachtdienst errichteten. Denn auch in erheblich eingeschränkter Weise wird der Negersklavenhandel doch heute noch im Innern Afrikas fortbetrieben, besonders für die Bedürfnisse des muhamedanischen Orients.

Die Beseitigung der Sklaverei ist ebenfalls zuerst in einzelnen Staaten Nordamerikas durchgeführt worden, in Vermont schon 1777, dann in Massachusetts und New-Hampshire 1783 durch Verfassungsgesetze, welche für alle Bürger Gleichheit und Freiheit aussprachen. In Pennsylvanien sind 1780, in Rhode Island und Connecticut 1784, in New-York 1799 und New-Jersey 1804 Specialgesetze gegeben worden, durch welche eine allmähliche Abschaffung der Institution angebahnt wurde. Im allgemeinen vollzog sich in den genannten nördlichen Staaten die Negeremancipation ohne besondere Schwierigkeit, weil die Zahl der Sklaven nicht gross war und dieselben mehr in der Hauswirtschaft als bei der Warenproduktion verwendet wurden. In den Südstaaten hingegen war die Sklaverei aufs engste mit den Interessen der exportierenden Landwirte verknüpft und fiel erst nach dem Secessionskrieg, als die Nordstaaten den Süden besiegt hatten. Am 1. Januar 1863 wurde durch die ersteren die Freilassung aller Sklaven in den bundesbrüchigen Südstaaten verkündet, 1864, 65 und 68 wurde vom Senat und Repräsentantenhaus die Aufhebung der Sklaverei als Bundesverfassungsgesetz angenommen, und 1866 und 1870 wurden durch die Civil Rights Bill alle in den Vereinigten Staaten Geborenen als Bürger erklärt und den Bürgern von jeder Rasse und Farbe ohne Rücksicht, ob sie früher Sklaven gewesen waren, gleiche Rechte verliehen.

England hob — es war dies die Frucht einer langjährigen Agitation — für alle seine Besitzungen im Jahre 1833 gegen Entschädigung etwa des halben Wertes die Sklaverei auf und führte, um den Eigentümern die Arbeitskräfte nicht zu entziehen und die Sklaven an die Lohnarbeit zu gewöhnen, eine Apprenticeship, eine Lehrzeit ein. Diese Uebergangsbestimmung erwies sich als ein Missgriff. Daher liessen alle Kolonieen, nachdem ihnen Antigua vorausgegangen war, am 1. August 1838 aus eigenem Antrieb die volle Emancipation eintreten.

Dem Beispiele Englands folgten nach und nach alle europäischen Staaten, die über Kolonieen mit Sklaven verfügten. In Frankreich hob die provisorische Regierung von 1848 durch Dekret die Sklaverei gegen mässige Entschädigung in ganz unvermittelter Weise auf, in demselben Jahre auch Dänemark, welches schon seit 1833 den Zustand der Sklaven auf seinen Antillen erheblich verbessert hatte. In

Portugal wurde 1858 durch Gesetz bestimmt, dass jeder Sklave eines portugiesischen Unterthanen nach 20 Jahren frei sein sollte, so dass erst 1878 eine definitive Beendigung der Sklaverei eingetreten ist. Die **Holländer** gaben 1863 ihre Neger in Surinam, Curacao, Buen Aire, Aruba, St. Eustachius, Saba und St. Martin frei, nachdem die Besitzer entschädigt worden waren. In **Puertorico** erfolgte 1873 die Emancipation. In **Cuba** wurde sie 1870 eingeleitet, 1880 gesetzlich normiert und 1886 vollendet. Die ehemaligen Sklaven wurden unter das Patronat ihrer bisherigen Herren gestellt und dem Alter gemäss nach und nach ohne Entschädigung freigegeben, worauf der Nachweis einer geregelten Thätigkeit vier Jahre lang von dem Emancipierten zu erbringen war. **Brasilien** hatte durch das Gesetz Rio Brancos im Jahre 1871 die Sklavenbefreiung angebahnt. Nach demselben waren alle von einer Sklavin geborenen Kinder frei, so dass mit dem Aussterben der damaligen Sklavenbevölkerung das bestehende Arbeitssystem der Knechtschaft beseitigt sein sollte. Die freien Kinder blieben bis zum achten Jahre bei der Mutter. Dann konnte der Eigentümer der letzteren für die von ihm aufgewandten Aufziehungskosten vom Staate eine gewisse Entschädigung beanspruchen oder das Kind bis zum 21. Jahre in Dienst nehmen. Im ersteren Falle sollten die entlassenen Kinder durch Vermittelung der Regierung beschäftigt werden. Seit 1883 begann eine neue abolitionistische Bewegung, derzufolge nach der vorbereitenden Gesetzgebung von 1885 dann 1888 die herrschenden gesetzgebenden Faktoren sich veranlasst sahen, die sofortige Aufhebung der Sklaverei zu dekretieren.

4. Die befreiten Neger in Westindien. Im allgemeinen hat die Negeremancipation für die wirtschaftlichen Zustände der englischen, französischen, spanischen, holländischen, dänischen Kolonieen Mittelamerikas sehr üble Folgen gehabt. Die Produktion an Kolonialgütern ging zurück, Städte sind verfallen, Plantagen wieder Wildnis geworden, die staatlichen Finanzen zerrüttet.

Am wenigsten schädlich für die Weissen hat sich die Aufhebung der Sklaverei auf den beiden Inseln Barbados und Antigua erwiesen, so dass man fast die dortigen Zustände als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bezeichnen kann. Auf der ersteren lebten 1834 zur Zeit der Emancipation 83176 Neger, 1844 war ihre Zahl auf 90000 und 1871 auf mehr als 100000 angewachsen. Die Insel ist nur $7^4/_5$ Quadratmeilen gross und völlig unter Kultur. Damals war der gesamte Grundbesitz in den Händen der Weissen und wurde aus denselben zunächst nicht fortgegeben. Unter diesen Verhältnissen der starken Konkurrenz und bei dem Abgeschnittensein von Produktionsmitteln mussten die Freineger gegen geringen Lohn sich verdingen oder Land teuer pachten, zum Teil unter der Verpflichtung, für den Eigentümer in dessen Betrieb Dienste zu leisten, in beiden Fällen jedenfalls arbeiten, wenn sie überhaupt leben wollten. Die Auswanderung bot ihnen eine ganz ungewisse Zukunft, und nur wenige wagten sie. Ebenso lagen die Dinge in Antigua. Die Folgen dieses Arbeitszwanges sind die gewesen, dass die Neger dieser Inseln heute als ziemlich arbeitsam gelten, wenn auch über ihre moralische Verwilderung viel geklagt wird, dass ferner ein Teil von ihnen zu einigem Wohlstand gekommen ist und jetzt auch über etwas Grundbesitz verfügt.

Nehmen wir im Gegensatz zu diesen kleinen Inseln die beiden grossen Trinidad und Jamaica. Von der Arbeitsunlust der Freineger auf der ersteren dieser englischen Inseln giebt ein zuverlässiger Berichterstatter an, „dass kein Neger sechs Tage nach einander arbeite, obschon das tägliche Arbeitspensum ein so geringes sei, dass eine fleissige Negerin drei solche Pensa täglich abarbeite, und dass gleichwohl viele Neger nur ein bis zwei solcher Tagewerke in der Woche fertig brächten; und dabei seien doch die Löhne unverhältnismässig hoch“ (vgl. O. Delitsch in Steins Handbuch der Geographie). Ueber Jamaica heisst es in einer offiziellen Enquete über die dortige Arbeiterfrage (1884), „es stehe fest, dass selbst durch hohe Tageslöhne oder Akkordarbeit, welche das Einzelverdienst auf das Doppelte des Tageslohnes bringen könne, der Neger sich keineswegs bewegen lassen würde, mehr als 3—4 Stunden tägliche Arbeit zu leisten, welche ihm einen Verdienst von durchschnittlich 1 sh. einbringt, diese geringe Leistung aber nur an drei bis vier Tagen in der Woche und auch nur in der ihm passenden Jahreszeit zu erreichen sein werde.“ Dies war ein Urteil, das 50 Jahre nach der Sklavenbefreiung ausgesprochen wurde. In dem Zeitraume von 1833—1841 ging die Zuckerproduktion und Rumproduktion auf $^1/_3$ hinunter, die von Ingwer im Verhältnis von 14 auf 9, von Piment von 8 auf 3, von Kaffee von 3 auf 2. Auf beiden Inseln nahmen Produktion und Export erst wieder einen Aufschwung, als man angefangen hatte, ostindische Kulis heranzuziehen.

Die grossen Feinde der Negerkultur in Westindien sind das tropische Klima, der Busch und Wald, das herrenlose und billige unbenutzte Land, endlich die Städte. Das Klima hat einmal die Bedeutung, dass es die Arbeiter träge macht, dann, dass in ihm die Natur die gewöhnlichen, vegetabilischen Lebensmittel reichlich, und ohne dass viel menschliche Anstrengung erforderlich ist, produziert, endlich, dass es das Leben ohne viel Aufwand an Nahrung, Kleidung und Wohnung möglich macht. So sind die Bedingungen dafür gegeben, dass die freien Neger in Westindien nur geringe Lebensbedürfnisse haben und dieselben leicht befriedigen können. Ihre Hütten sind ein paar mit einem Strohdache gedeckte Pfähle. Die Erwachsenen sind wenig bekleidet und die Kinder laufen nackend umher. Alle leben von Ignamen, Maniok, Yam, Mais und süssen Kartoffeln. Brot essen sie selten, aus Fleisch machen sie sich nicht viel, Rum und Tabak sind ihnen äusserst erwünscht, so dass sie um dieser Güter willen sogar eine gelegentliche Arbeit thun, falls sie ihre Frauen nicht zu derselben anhalten können.

Die Lebensmittel zieht die Mehrzahl von ihnen auf einem Stück Land, das entweder billig gekauft worden ist, da der Plantagenboden nach der Emancipation gänzlich entwertet war, oder das ohne Rechtstitel in Besitz genommen ist resp. herrenlos im inneren Waldgebirge der Inseln lag. Auf diesen kleinen Betrieben wird das Land mit unterbrochener, fast

gelegentlicher Arbeit durch die Negerin und deren Kinder bestellt. Die dichten Wälder im Innern von Guiana und der grösseren Inseln sind von verwilderten Schwarzen bewohnt, die als Fischer und Jäger in denselben nomadisieren, nicht selten entsprungene Verbrecher sind und zuweilen aus ihrem Hinterhalte zu neuen Unthaten hervorbrechen oder als Vagabunden die angebauten Ebenen und Städte durchstreifen. In allen Städten befindet sich ein der Zahl nach bedeutendes faulenzendes Negerproletariat. Giebt es nichts zu stehlen oder zu erbetteln, so wird ein halber Tag beim Ausladen der Schiffe, beim Rollen der Fässer, beim Tragen von Lasten und ähnlicher ungelernter Beschäftigung gearbeitet. Eine bessere Schicht der Bevölkerung sind die Negerhandwerker, die schwarzen Ladendiener und Kleinhändler. Einige Personen aus ihr bringen es zum Advokaten, Apotheker oder Arzt.

Wenn wir zu diesem Bilde der westindischen Neger noch hinzufügen, dass ihre Ehe meist nur ein temporäres Zusammenleben der Geschlechter ist, dass die Kinder ohne rechte Erziehung in Haus und Schule heranwachsen, dass die Prostitution unter ihnen verbreitet ist, dass sie ihre politischen Rechte entweder missbrauchen oder verkaufen, dass das Christentum nur der Form nach anerkannt ist, so dürfen wir nicht behaupten, dass die geschenkte Freiheit den Negern ein Gut gewesen ist, mit dem sie zu wuchern verstanden haben. Dass es unter ihnen auch rühmliche Ausnahmen giebt, die übrigens nicht unter den Mulatten, Terzeronen, Quadronen etc. zu suchen sind, welche ohnehin ein höheres Geistesleben, wenn auch bei äusserster sittlicher Verworfenheit haben, ist natürlich nicht zu verkennen und liefert den Beweis, dass unter der Leitung der weissen Rasse die schwarze um einiges gehoben werden kann. Ohne direkten oder indirekten Zwang wird dies bei den früheren Sklaven und deren Nachkommen in Westindien für grössere Massen nicht möglich sein. Der erstere widerspricht unseren ethischen und politischen Anschauungen, auf den anderen, wobei längere Arbeitskontrakte mit Beschränkung der Freizügigkeit (Kulisystem), Erschwerung des Erwerbes von Grundbesitz, strenge Vagabundengesetzgebung an erster Stelle in Frage kommen, kann ehrlicherweise von niemandem verzichtet werden, der an der Fortentwickelung des ganzen Menschengeschlechtes mitarbeiten will.

In Puertorico hat sich die Emancipation ohne solche Schwierigkeiten vollzogen, wie sie auf den englischen und französischen Besitzungen bestanden, weil die Zahl der Neger gegenüber derjenigen der Weissen stark zurücktritt, und ein Drittel von ihr allein Haussklaven umfasste. In einer Bevölkerung von 573202 Seelen waren 1864 rund 42642 Negersklaven, und als diese in den 70er Jahren frei wurden, sahen sie sich unter der starken Konkurrenz von weissen Arbeitern und Mulatten und mussten einigermassen ordentlich und fleissig sein, wenn sie überhaupt etwas verdienen wollten. Diejenigen von ihnen, welche in Besitz von Land gekommen sind, sind freilich ebenso träge als ihre Rassenbrüder im übrigen Westindien, ein Teil von ihnen hat sich aber der Leitung der Weissen unterwerfen müssen und gilt beim Tagelohn als ziemlich arbeitsam. Ueberhaupt gilt, wenn wir die übrigen Bedingungen gleichsetzen, der Satz, dass die Erziehung der Neger zur Lohnarbeit dann um so eher gelingt, wenn die Zahl derselben im Vergleich zu der der herrschenden und erziehenden weissen Rasse gering ist. In den französischen Antillen, in Jamaica und Britisch Guiana, haben die Neger eine bedeutende Majorität und noch mehr dominieren sie in Hayti und Liberia. Daher sind hier die schlechtesten Resultate aufzuweisen.

Auch in Cuba ist die Zahl der weissen Arbeiter relativ gross. Die Zählung von 1880 gab eine Bevölkerung von 988624 Weissen, 489249 Farbigen und 43811 Asiaten an. Von den ersteren sind im Innern der Insel in den gesünderen und höher gelegenen Gegenden viele beim Landbau beschäftigt, die zuletzt genannten sind überwiegend Chinesen, welche als festes Kontingent von Arbeitern den Besitzern von Zuckerplantagen und Fabriken die Uebergangszeit, welche der Sklavenbefreiung folgte, erleichterten. Auch muss man nicht vergessen, dass die Emancipation von 1870 bis 1886 dauerte und vor ihrer Inangriffnahme die Zahl der Freigelassenen schon erheblich war. Die Sklaverei galt in Cuba nicht als so hart als im übrigen Amerika. Daher verlangte denn auch der Herr von seinen Knechten nicht soviel Arbeit als in dem nicht spanischen Westindien und in den Vereinigten Staaten, so dass nach der Freigebung der Abstand von den früheren Leistungen weniger erheblich erschien. Im allgemeinen haben sich daher die Folgen der Negerbefreiung nicht so schlimm erwiesen, als von deren Gegnern erwartet wurde, obgleich der Klagen über die Trägheit der freien Schwarzen genug sind, vor allem auch ihre Unbeständigkeit getadelt wird.

5. Die Freineger in Brasilien. Da erst im Jahre 1888 die definitive Befreiung der Negersklaven erfolgt ist, lässt sich noch nicht, zumal die politischen Verhältnisse des Landes eine ruhige Entwickelung des Wirtschaftslebens nicht gestatteten, ein volles Urteil über ihre Wirkungen fällen. Bisher sprechen jedoch alle Anzeichen dafür, dass manche der ungünstigen Erfahrungen, welche Westindien gemacht hat, auch Brasilien nicht erspart bleiben werden. Es lässt sich dies nicht nur aus einzelnen Berichten der letzten Jahre abnehmen, sondern auch aus der Meinung, die man über die Emancipierten schon früher hatte. Bereits 1863 war ungefähr die Hälfte der Neger und Mischlinge frei und in den folgenden 25 Jahren wuchs die Quote auf wenigstens dreiviertel an. Nach dem Urteil von K. v. Koseritz treten die Freineger leicht in einen Zustand der Verwilderung wegen ihrer geistigen Indolenz, Begriffsunfähigkeit und angeborenen Faulheit. Sie haben Vorliebe für Branntwein und Spiel, bei dem sie ihren Erwerb rasch verthun. Die freien Mulatten sind anstelliger, zuweilen talentvoll und nehmen auch Beamtenstellungen ein. — Besondere Klagen aus der neueren Zeit betreffen die seit dem Gesetz von 1871 frei gewordenen Negerkinder, die nun vielfach ohne jede Erziehung auf Plantagen herangewachsen sind und ohne dass der Staat etwas für sie gethan hätte, wie nach dem Gesetz erwartet wurde. Eine Rotte von Strolchen ist so entstanden, die im Lande vagabundieren

und ein gefährliches Proletariat in den Städten bilden werden.

Die Provinzen Brasiliens sind übrigens durch die nichtsthuende Negerbevölkerung nicht gleichmässig betroffen, am wenigsten die südlichen Rio Grande, St. Catharina und Parana im Gegensatz zu den mehr nördlich gelegenen São Paulo, Rio de Janeiro, Minas-Geraes, Bahia, Pernambuco, wo die Plantagenwirtschaft ihren Schwerpunkt hatte. Insofern gleicht Brasilien den Vereinigten Staaten, welche in ihren Südstaaten den letztgenannten Gebieten ähnlich sind, in ihren Nordstaaten den ersteren.

Wenn es auch sehr wahrscheinlich sein dürfte, dass die befreiten Sklaven in Brasilien geradezu eine Landplage bleiben werden, so sind die wirtschaftlichen Nachteile der Emancipation von 1888 für die Pflanzer doch nicht so hervorgetreten, wie seiner Zeit im englischen und französischen Westindien, weil dieselben vorausgesehen wurden und daher die Interessenten nicht unvorbereitet trafen. Schon im Anfange der 80er Jahre bemühten sich die Besitzer von Kaffee- und Zuckerpflanzungen, die Arbeitskraft durch Maschinenkraft zu ersetzen, und durch den Bau von Eisenbahnen die beim bisherigen Transport ihrer Produkte in Anspruch genommenen menschlichen Arbeitskräfte entbehrlich zu machen. Ferner that man alles, um die europäische Einwanderung heranzuziehen, ein Bestreben, das mit Erfolg gekrönt zu sein schien, als 120000 Italiener in der Provinz São Paulo allein angelangt waren. Die Hoffnung, die Neger als Lohnarbeiter dauernd zu gewinnen, setzt man darauf, dass der Rassengegensatz zwischen den herrschenden Brasilianern und den Schwarzen nicht sehr gross sei, was schon durch die humane Behandlung der letzteren als Sklaven und durch die Rassenmischung bewiesen werde, derzufolge in den Adern vieler Brasilianer Negerblut fliesse. Diese Thatsachen sind nicht zu bestreiten, aber es ist schwer, ihnen ein grosses Gewicht beizulegen angesichts der sonstigen Erfahrung, derzufolge der befreite Neger zunächst einem kleinen eigenen Besitz, der ihn mit wenig selbst gewählter Arbeit erhält, zustrebt. Billiges und unentgeltliches Land giebt es aber in dem dünnbevölkerten Brasilien, das fast so gross als Europa ist, genug.

6. Die N. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Im Jahre 1620 wurden die ersten Negersklaven nach Virginien gebracht, und 1714 berechnete man, dass in dem gesamten Gebiete der englischen Kolonieen Nordamerikas 58850 Neger und Mulatten lebten, um 1754 schon 294738 neben 1485634 Weissen, um 1770 462000 neben 1850000. Die Censusangaben seit 1790 geben folgende Ziffern:

Jahr	Gesamtzahl der Farbigen	Verhältnis zur Gesamtbevölkerung
1790	757 208	19,3 %
1810	1 377 808	19,0 „
1830	2 328 642	18,1 „
1850	3 638 808	15,7 „
1860	4 441 830	14,1 „
1880	6 752 810	13,1 „
1890	7 638 360	11,9 „

Man sieht daraus, wie bedeutend heute die absolute Zahl der Farbigen bereits ist, andererseits aber auch die relative Abnahme derselben, welche sich nicht allein aus der starken europäischen Einwanderung erklärt.

Die Negerbevölkerung lebte stets überwiegend in den Südstaaten; in der Kolonialzeit als Sklaven auf den Tabak-, Indigo- und Reichsplantagen und bei den Viehzüchtern und Ackerbauern von Delaware, Maryland, Virginia, den beiden Carolinas und Georgia. Zu diesen Gebieten sind dann noch im Laufe des 19. Jahrhunderts, besonders mit der Entstehung und Ausdehnung der Baumwollproduktion, Florida, Alabama, Mississippi und Louisiana, und mehr nördlich gelegen Kentucky, Tennessee, Missouri, Kansas, Arkansas und West-Virginien hinzugekommen. Kurz vor dem Sezessionskrieg war die Reihenfolge der Staaten nach der absoluten Stärke der Negerbevölkerung diese: Virginia, Georgia, Alabama, Mississippi, Südcarolina, Nordcarolina, Louisiana, Tennessee, Kentucky, Texas, Maryland, Missouri, Arkansas. In den folgenden 30 Jahren hat sich durch die seit Aufhebung der Sklaverei freigegebene Wanderung der Schwarzen, besonders nach dem äussersten Süden, ferner aus den gebirgigen Regionen in das heisse Tiefland, endlich in eine Reihe von Städten die Verteilung so verändert, dass die Staaten mit mehr als 100000 Negern in dieser Ordnung stehen: Georgia, Mississippi, Südcarolina, Alabama, Virginia, Nordcarolina, Louisiana, Texas, Tennessee, Arkansas, Kentucky, Maryland, Florida, Missouri, Pennsylvanien; mit mehr als 50000 sind daneben noch zu nennen: der Bundsdistrikt, Ohio, New-York, Illinois, Kansas. Innerhalb dieses weiteren Negergebietes befindet sich ein solches mit einer besonders dichten, etwa 80% der Gesamtsumme umfassenden schwarzen Bevölkerung, der sogenannte Black Belt, ein Landstrich, der sich von Südcarolina und Georgia durch das mittlere Alabama nach Mississippi und Louisiana hinzieht und in Arkansas und Texas seine Ausläufer hat. Zwischen 40% und 60% der Einwohner sind in diesen letztgenannten Staaten Neger, und ganze Komplexe von Counties zeigen noch höhere Prozentsätze. »In diesem vernegerten Süden,« schreibt Fr. Ratzel in seiner politischen und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika (2. Aufl. S. 280), »entwickelt sich ein ganz neues Land. Die Zahl der Neger ist zu gross, um den Einfluss der Weissen noch durchdringen zu lassen. Die Gemeinden zeigen also nichts von Wetteifer in der Verbesserung ihrer Lage. Selbst mit einem Minimum von Arbeit ist das Leben leicht. Lohnarbeit wird von den Negern abgelehnt. Wer von den Weissen noch geblieben war, verzweifelt an der Möglichkeit

des Gedeihens und verlässt das Land. Die Neger sinken in »savagery« zurück, und es treten ähnlich wie in Westindien barbarische, heidnische Neigungen und Gebräuche ungescheuter zu Tage.«

Man könnte der Meinung sein, dass sich mit diesem Urteil das letzte Wort in der nordamerikanischen Negerfrage sprechen lasse. Denn es bilde sich so ein besonderer Negerstaat heraus, der in politischer Union neben dem grossen Reiche der Weissen bestehen könne, als ein selbstgenügsames Ganzes, ein Liberia oder Hayti in Nordamerika. Wenn dies Gebiet vermöge seiner dem Neger zusagenden Einrichtungen die ganze schwarze Bevölkerung des nördlichen Kontinents in sich aufgesogen haben würde, resp. wenn die Neger aus allen Einzelstaaten dahin abgeschoben sein würden, so müsste die Negerfrage in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung sowie als Rassenproblem gelöst sein. Einstweilen sind aber noch mancherlei bestehende anderweitige Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen, welche auch zu anderen Resultaten führen können.

Zunächst leben etwa 20% der Neger in den dem Black Belt nicht angehörenden Staaten, und dort vor allem in den Städten. Sie sind besonders Fuhrleute, Kutscher, Karrenschieber, Hafenarbeiter, Erdarbeiter, Stiefelputzer, Schornsteinfeger, Kellner, Dienstboten, gelegentlich auch Kleinhändler und Handwerker. Im allgemeinen bilden sie hier eine dienende Klasse zweiter Ordnung, d. h. füllen überwiegend Berufe aus, welche von den weissen Arbeitern nicht gern übernommen werden. Sie sind in den Städten ein verachtetes Proletariat, das zwar zu ungebildet ist, um dem Sozialismus wirklich zugänglich zu werden, aber bei grossen Arbeiterunruhen, Strassenkämpfen und lokalen von den weissen Arbeitern veranstalteten Revolten nicht ungefährlich ist.

Es ist ferner unter den heutigen Verhältnissen zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil des Grundbesitzes in den mit Negern dicht besetzten Gebieten den Weissen gehört, deren Interessen an der Verwendung der Negerarbeit in der Landwirtschaft und auch in einigen Gegenden im Bergwerksbetrieb zur Zeit noch recht grosse sind, so dass Arbeits- und Pachtsysteme gesucht werden, die beide Parteien einigermassen zufrieden stellen sollen.

Endlich findet im Gebiete der Vereinigten Staaten ein fortgesetztes Hin- und Herwandern eines Teiles der Schwarzen statt, wobei noch nicht abzusehen ist, wie sich die Dinge gestalten werden, wenn durchgreifende Beschränkungen der europäischen Einwanderung, die in den letzten Jahren einen strengeren Charakter angenommen haben, durchgeführt werden.

Bei dem durch diese Verhältnisse bedingten weiteren Zusammenleben beider Rassen ist vom politischen, vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte in der Gegenwart eine Anzahl von Fragen gegeben, welche eine durchgreifende und schnelle Beantwortung erheischen.

Nach der Beendigung des Sezessionskrieges wurde im 15. Zusatz zur Bundesverfassung bestimmt, dass weder der Bund, noch ein Einzelstaat einem Bürger der vereinigten Staaten das Stimmrecht auf Grund der Rasse oder Farbe beschränken dürfe. Seitdem sind nun die Neger mehr als 30 Jahre im Besitze des allgemeinen Stimmrechts, und man muss sagen, dass sie es zu benutzen nicht gelernt haben. Sie geben es im einzelnen Falle entweder selbst preis oder lassen es sich nehmen, ohne gegen diese Rechtsverletzung ernstlich zu reagieren. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war stets nur in den Händen der Weissen, und wenn dieselben noch nicht allgemein die Forderung der Beschränkung des Negerstimmrechts erhoben haben, so hat dies nur darin seinen Grund, dass sie die Negerstimmen für Parteizwecke gebrauchen und eine Verminderung ihrer Vertretung im Bundeskongress befürchten. Einige Staaten kennen bereits eine starke Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts, die zwar dem Wortlaut nach jeden Bürger, in Wahrheit aber ganz überwiegend die Schwarzen trifft.

Um die heutige wirtschaftliche Lage der südstaatlichen Neger und den Wert ihrer Arbeit in der nordamerikanischen Volkswirtschaft beurteilen zu können, ist es erforderlich, auf die Zustände zurückzugehen, wie sie sich unmittelbar nach dem Sezessionskriege gestaltet hatten. Der grösste Teil des mit Beschlag belegten Landbesitzes wurde den besiegten früheren Eigentümern, besonders unter der Präsidentschaft Johnsons, wiedergegeben, das übrige Land, soweit es in klimatisch gemässigter Gegend lag, ging in die Hand nordstaatlicher und europäischer Einwanderer über, anderes wurde durch Vermittelung des Freedmen-Bureau und privater Gesellschaften parzelliert und an Neger verteilt, anderes endlich entfiel für lange Jahre als verlassenes Gut ganz dem Besitz.

Eine Statistik darüber, wie viel ländliches Eigentum die Neger besitzen, giebt es nicht. Relativ am weitesten verbreitet ist dasselbe in Virginien, Schätzungen in Südcarolina und Mississippi belaufen sich auf 5% der bebauten Fläche. Die Zahl der wirtschaftlich tüchtigen Neger, welche in den letzten 30 Jahren Land erworben haben, ist gering. Ein nachhaltiger Erwerbstrieb wird nur selten angetroffen. Es wird der Rasse viel-

mehr Mangel an Energie und Ordnung, Sorglosigkeit und Verschwendungssucht zugeschrieben.

Die Besitzer grosser Güter, welche von dem Norden zeitweise depossediert worden waren, kehrten zurück ohne Wirtschaftskapital und Arbeitskräfte. Die Felder waren unbestellt, die Häuser zerstört. Das Land war nichts wert, so dass sie auch gegen hypothekarische Sicherheit kein Geld bekommen konnten. Lohnarbeiter waren nur mit grossen Schwierigkeiten zu mieten, denn die früheren Sklaven mieden so viel wie möglich die Gegend ihrer bisherigen Arbeit und drängten in die Städte, und diejenigen, welche auf dem Lande blieben, waren zu misstrauisch gegen die früheren Herren, um sich gern in ihren Dienst zu begeben. So entschlossen sich denn die Grundbesitzer, ihr Land zu zerstückeln und gegen Geld oder Anteil am Ernteertrag an die Neger zu verpachten. Solche, welche sich Lohnarbeiter zu beschaffen verstanden, bewirtschafteten dann mit diesen einen Teil des Landes, die es nicht vermochten, zogen als politische Unzufriedene in die Stadt und lebten von den unregelmässig einkommenden schmalen Pachtrenten. Die grösste Schwierigkeit für die selbstwirtschaftenden Eigentümer wie für die Pächter war die Beschaffung der nötigen Mittel, um den Betrieb in stand zu setzen und zu erhalten. In dieser Not fand sich als Vertreter der im Sezessionskriege siegreichen Bourgeoisie der Kleinkaufmann aus dem Norden ein, der gegen Verpfändung eines Teiles oder des Ganzen der Ernte mit Berechnung hoher Zinsen Lebensmittel, Geld, Werkzeuge, Kleidung etc. vorstreckte. Man findet ihn überall, und in vielen Gegenden gilt er als der eigentliche Herr des Landes. Er hat eine Art Schuldknechtschaft etabliert, die sich darin äussert, dass der Landwirt nur das anbauen darf, was der Gläubiger verlangt — und dies ist meist der Handelsartikel Baumwolle —, und dass der Schuldner infolgedessen zu hohen Preisen die Lebensmittel vom Kaufmann nehmen muss, statt sie selbst zu produzieren.

Infolgedessen wird es auch fleissigen Negern schwer, etwas zu ersparen und mit dem ersparten Land zu erwerben. Die grosse Masse lebt ohne nachzudenken in der kapitalistischen Abhängigkeit weiter. Wer Lust hat, gegen dieselbe zu reagieren, verlässt das Land und läuft in die Stadt, und dann hat der Gläubiger das Nachsehen. Das Vorschussgeschäft ist daher für den Kaufmann riskant, die Zinsen werden demgemäss hoch bemessen. Der Druck auf den Pächter wird also um so stärker, je mehr Schuldner sich ihren Verpflichtungen entziehen, und jede Verstärkung der Ausbeutung veranlasst wieder eine erhöhte Fortwanderung. Eine weitere Folge des Systems ist eine übertrieben rasche Zunahme der Baumwollproduktion gewesen und ein fortgesetztes Drücken des Preises der Rohbaumwolle. Der Pächter muss daher immer mehr Produkte liefern, also auch mehr arbeiten, ohne freilich davon etwas zu profitieren. Besser können diese Zustände nur werden, wenn es den weissen grösseren Grundbesitzern gelingt, sich ihrerseits von dem Vorschussgeschäft zu emancipieren, was hie und da schon gelungen ist, und wenn eine kapitalkräftige weisse Einwanderung von Landwirten in den Süden einzieht. Dann sind wenigstens die Vorbedingungen für eine dauernde Lohnarbeit der Neger gegeben.

Ob eine Erziehung zu derselben glückt, ist freilich damit noch nicht gesagt. Jedenfalls müssen alle Bestrebungen darauf gerichtet werden.

Es giebt auch jetzt schon in den Südstaaten zahlreiche Schwarze, die um Lohn Beschäftigung suchen, besonders in der Zeit der Bestellung der Baumwollfelder und der Ernte, dann sind zu nennen die Dienstboten, Matrosen, Stauer, Hafenarbeiter, Kutscher, Träger, Karrenschieber u. s. w. Auch in den Bergwerken sind viel Neger in Lohn, in der Industrie hingegen hat man schlechte Erfahrungen gemacht, höchstens bei sehr einfacher Arbeit sind sie einigermassen brauchbar gewesen. Darüber ist nur eine Ansicht vorhanden, dass diese Lohnarbeiter im allgemeinen weniger leisten als die früheren Sklaven, besonders weil ihre Arbeit ganz ungleichmässig und ganz unregelmässig ist. Ihr Princip ist, durch Arbeit etwas zu verdienen und dann eine Zeit ohne zu arbeiten von dem Erworbenen zu leben.

Dass im Verlaufe der letzten 30 Jahre die freien Neger als Lohnarbeiter nach und nach einige Fortschritte gemacht haben, wird übrigens von allen Seiten anerkannt. Die Lebenshaltung ist entsprechend der Thatsache, dass die Lohnarbeit sich, technisch betrachtet, um einiges gehoben hat, auch etwas gestiegen, und die so wachsenden Bedürfnisse sind wiederum ein Compelle zur Arbeit geworden. Auch sind hier und da in den Städten des Südens Gewerkvereine der Schwarzen entstanden, und die Knights of Labor haben einige Organisationen unter ihnen gegründet, welche dort am ehesten geglückt sind, wo Bergwerk und Industrie in die Höhe gekommen sind, wie in Tennessee, Alabama und im westlichen Georgia. Das Gewerkvereinswesen der Schwarzen, das sich z. B. bei den Hafenarbeitern der südlichen Seestädte vorfindet, hat bisher darum nicht recht gedeihen können, weil die weissen Lohnarbeiter sich ihm aus Rassenantipathie nicht haben an-

schliessen wollen. So stehen Gewerkvereine desselben Berufes getrennt nebeneinander und erschweren durch ihre Konkurrenz die Erreichung der in Aussicht genommenen Zwecke. Immerhin haben auch diese Anfänge des Koalitionswesens unter den Negern zu der Hebung der Lebenshaltung einen bescheidenen Beitrag geliefert.

Eine schnelle und erhebliche Steigerung der Bedürfnisse hat man von der Einwirkung der Schulbildung erwartet, welche seit dem Bürgerkriege unter den Freigewordenen verbreitet worden ist. Dass höhere Bildung geistige Ansprüche und damit auch materielle nach sich zieht, lässt sich gewiss zugeben, und dies hat sich auch bei den Negern bewahrheitet. Aber die Summe derer, bei welchen es zu konstatieren ist, ist nur gering, besonders weil das Schulwesen lange nicht das geleistet hat, was man erwartete. In den Gemeinden, in denen überwiegend Neger leben, sind die Mittel für ein gutes Schulwesen selten in ausreichender Menge aufzubringen, und wo die Weissen überwiegen, da wissen dieselben alle Vorteile der öffentlichen Verwaltung für sich zu monopolisieren. Die Untüchtigkeit der Lehrer in den niederen Negerschulen wird allgemein zugegeben, die Unregelmässigkeit des Schulbesuches ist nur eine Folge davon. Der bildende Einfluss der Armee und der Kirche ist ebenfalls nicht hoch zu veranschlagen. Wenn auch in jene regelmässig Neger eingereiht werden, so ist doch ihre Zahl viel zu gering, um für das Ganze etwas zu bedeuten; die Kirche, welche in jedem Negerdorfe eine Rolle spielt, würde wegen ihrer Verbreitung mehr geeignet sein, wenn nicht den Schwarzen ihre Lehren meist unverständlich geblieben und nicht die äusseren Einrichtungen alles gewesen wären. Die meisten Neger sind Methodisten und Baptisten. Schwarze Prediger giebt es wohl, aber auch ihnen ist das Christentum oft genug nur ein Gewand, das den alten heidnischen Götzendienst ziemlich mangelhaft umhüllt.

Im allgemeinen kann man den Satz zugeben, dass die Neger in den nördlichen und mittleren Staaten der Union, wo sie nur einen geringen Teil der Bevölkerung ausmachen, mithin stärker dem Einfluss der herrschenden Rasse unterliegen, über eine etwas höhere Lebenshaltung verfügen und daher auch günstigere Aussichten auf eine steigende moralische und geistige Ausbildung haben. Wie weit freilich ein solcher Fortschritt gehen wird, das vermag heute niemand zu sagen. Die überwiegende Zahl derer, welche die geistigen Anlagen der Neger studiert haben, haben sich regelmässig in dem Sinne geäussert, dass denselben die Originalität des Gedankens fehlt und dass der gelegentlich beobachtete Glanz einer wortreichen Beredsamkeit oder prunkenden Gelehrsamkeit der tieferen Auffassung durchaus ermangelt. Und diejenigen, welche sich auf irgend einem Gebiete auch nur in dieser Weise ausgezeichnet haben, sind stets sehr wenige gewesen, und bei näherer Nachforschung zeigt sich zudem, dass reine Neger und Mulatten nicht gesondert beobachtet wurden, so dass man sich dann nicht wundern darf, Eigenschaften der kaukasischen Rasse vorzufinden.

Wenn man mithin auch zugeben wird, dass unter der Leitung der Weissen eine gewisse Steigerung der Kulturbedürfnisse unter den nordamerikanischen Negern stattgefunden hat, man auch auf eine weitere Ausdehnung der freien Lohnarbeit unter ihnen rechnen kann, so spricht doch sehr viel dafür, dass beiden Rassenschichten dauernd auch zwei Klassen von Arbeitern mit verschiedenem Kulturniveau entsprechen werden. Indem dieselben nun eine Arbeitsteilung in der Weise durchführen werden, dass im allgemeinen der niederen Rasse die einfache, ungelernte, rohe Muskelarbeit, der höheren die komplizierte, gelernte Ueberlegung und Talent erfordernde zustehen wird, bedeutet eine solche Klärung des Negerproblems zugleich ein Stück Lösung der Arbeiterfrage unter den Weissen. Während die Sozialisten in ihrem Optimismus wähnen, die Menschheit von der lästigen, unangenehmen Arbeit ganz durch die Maschinenkraft emancipieren zu können, würde hier in der Wirklichkeit des amerikanischen Wirtschaftslebens freilich nur die herrschende und geistig höher stehende Rasse durch eine tiefere bei der Handarbeit entlastet werden, womit indessen die Bahn zu einer Ordnung eingeschlagen wäre, die zu Zielen hinführt, an welchen die Kultur überhaupt interessiert ist.

Wo die Neger wie im Black Belt sich selbst überlassen sind, also der Leitung entbehren, da streben sie dem Zustand der Wildheit wieder zu, und die Frage, vor welche die nordamerikanische Rassenpolitik gestellt sein wird, wird vor allem die sein, sollen es die Herren des Landes dulden, verhindern, befördern, dass dieses Negerghetto in der Union immer mehr seinen Charakter ausprägt, dass die Weissen aus ihm verdrängt und die Schwarzen von ihm aufgesogen werden. Oder, anders ausgedrückt, muss es das Bemühen der Amerikaner sein, die afrikanische Rasse möglichst zu zerstreuen, damit sie völlig unter ihre Leitung kommt, durch sie gehoben wird und ihnen in allen Teilen des Landes die soziale Frage lösen hilft?

Am günstigsten würde sich vielleicht für

die Vereinigten Staaten eine solche Entwickelung der Dinge gestalten, die als ein Kompromiss der verschiedenen Bestrebungen anzusehen wäre: die südländische Produktion, insbesondere die Baumwollkultur gelangt überwiegend in den Besitz grosser von Weissen betriebener Unternehmungen, und Neger werden Lohnarbeiter daselbst. Gelingt es dann, diese Lohnarbeiterschicht nach und nach zu heben, so wird sich aus ihr von selbst ein Kleingrundbesitzerstand ausscheiden, auf dessen Schaffung und Erhaltung die Gesetzgebung bedacht sein muss. Was in dem Süden von den Negern nicht verwendbar ist, muss der übrige Teil des Landes aufnehmen, dabei ist aber nicht zu vergessen, eine möglichst weitgehende Decentralisation durchzuführen.

7. Die Negerarbeit in den afrikanischen Kolonieen. Das Urteil darüber, in welchem Masse die Neger in den afrikanischen Kolonieen als wirtschaftliche Arbeiter zu verwenden sind, lautet sehr verschieden. Während die einen behaupten, die schwarze Rasse in Afrika sei von Natur so träge, dass ohne strenge Zwangsmittel nichts mit ihr anzufangen sei und dass sie unter dieser Voraussetzung über die einfachste Arbeit nie hinauskommen werde, erklären andere, dass man von ihr mit gutem Willen und rechter Einsicht viel erreichen könne. Diese Divergenz der Ansichten wird verständlich, wenn man bedenkt, dass die afrikanischen Neger keine einheitliche Volksmasse in gleicher Kultur sind, vielmehr sowohl sehr abweichende Rassenmerkmale zeigen als auch auf durchaus verschiedener Stufe der sozialen Entwickelung stehen. Es können daher den verschiedenen Urteilen zuverlässige Beobachtungen zu Grunde liegen, während sie in ihrer Verallgemeinerung irren. An der Küste von Oberguinea gelten als brauchbare Arbeiter die Kruleute von Kap Palmas, die von grosser Körperkraft und körperlicher Gewandtheit, zu mancherlei Beschäftigung anstellig, und untereinander verträglich sind. Im Congostaat werden die intelligenten Bangala als Zimmerleute, Hammerschmiede, auf den Dampfschiffen als Heizer, Lootsen, Mechaniker geschätzt. Im Gegensatz dazu gelten als unbrauchbar die Eingeborenen von Liberia und die Dualla in Kamerun. In Niederguinea hat man die Cabinda- und Loango-Neger statt der Krus verwendet, wenn auch nicht mit ganz so günstigem Erfolge. In Ostafrika sind allgemein die Sansibariten als Lastträger geschätzt. In Tangaland hat man bei der landwirtschaftlichen Kultur die Wabondei am profitabelsten gefunden, da sie eigenen ausgedehnten, wenn auch höchst extensiven Ackerbau betreiben. Ihnen stehen die Waschambaa und Wadigo nach, obwohl sie immerhin noch tauglich sind. Im Capland, im Orangestaat, in Transvaal, in Natal arbeiten Kaffern und Zulus. Sie pflügen und ernten ein, scheren die Schafe und tragen Steine zum Hausbau, waschen die Wolle und pressen die Trauben, ziehen Gräben und suchen Diamanten und Gold. Indessen sind hier nicht alle schwarzen Leute gleichmässig gut in Dienst zu nehmen, die einzelnen Stämme sind mehr oder weniger willfährig, und auch unter den Individuen trifft man grosse Verschiedenheit in dieser Beziehung an. So klagen die Europäer trotz der nicht unbeträchtlichen Negerbevölkerung in manchen Gebieten Südafrikas über den Mangel an Arbeitskräften und sehen sich genötigt, asiatische Kulis zu importieren, Indier in Natal, Chinesen in Kimberly.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Lebensweise der Eingeborenen, ihrer Bildung, des Interesses an der Erhöhung ihres Bedürfnisstandes und an der zu verrichtenden Arbeit ist es durchaus verständlich, dass zur Lösung der Negerarbeiterfrage in Afrika, d. h. der Frage nach der besten Methode, die Neger zu wirtschaftlicher Arbeit für die Europäer zu gewinnen, nicht das eine oder das andere Arbeitssystem ohne weiteres empfohlen werden kann, also nicht z. B. die Apprenticeship, nach der die Arbeiter auf Jahre gedungen werden und dem Arbeitgeber weitgehende Disciplinargewalt eingeräumt wird, wie es bei den asiatischen Kulis üblich ist, oder die völlig freie Lohnarbeit, wie sie in Europa besteht, bei der das einzig bedeutungsvolle Disciplinarmittel die Androhung der Entlassung des Arbeiters ist. Darüber sind sich die zahlreichen Berichterstatter über die eingeborenen Afrikaner einig, dass dieselben stets nur arbeiten wollen, um später von den Erträgnissen ihres Verdienstes in sorgenloser Unabhängigkeit leben zu können, wobei die einen grössere, andere geringere Ansprüche an das Leben stellen. Die Kruneger sind 2—3 Jahre in Stellung, kehren oft in solchem Wohlstand in die Heimat zurück, dass sie sich Land und Frauen kaufen können, welche letzteren dann jede Arbeit für ihren Gemahl und Gebieter zu leisten haben. In Deutsch-Ostafrika hat man wiederholt die Erfahrung gemacht, dass die Leute nur zwei oder drei Tage sich beschäftigen lassen und dass ihnen dann das Verdiente so gewaltig erscheint, dass sie nun glauben, sich sorgenfrei dem Nichtsthun ergeben zu können. Das warme Klima und der niedrige Stand der Lebensbedürfnisse lässt ja auch den Erwerb von einigen Mark viel erscheinen, aber nach 8 bis 14 Tagen ist das Geld zu Ende, sobald nur diese oder jene europäische Waren gekauft werden. Jetzt wird die Arbeitskraft von neuem angeboten, um von neuem zu Besitz zu kommen. Solche Leute sind für Jahreskontrakte absolut nicht zu gebrauchen. Sie würden unter denselben in Sehnsucht nach Freiheit sich innerlich verzehren oder ganz apathisch werden, was die Sklaverei in Amerika oft genug bei denen, die aus Afrika importiert worden waren, gezeigt hat. Gute Sklaven waren erst die zweite Generation, und wenn man die Sklaverei als eine grosse Schule der Menschheit zur Arbeit bezeichnet hat, so soll man nicht vergessen, welchen umständlichen Weg diese Pädagogik genommen hat, wenn er auch vielleicht unter den gegebenen früheren Verhältnissen der einzige gewesen ist. Heutzutage ist in Afrika die Sklaverei aus rechtlichen und ethischen Gründen für die europäischen Kolonieen unmöglich, daher denn, wie man sagt, der freie Neger zur Arbeit zu erziehen ist. Das geht freilich nicht in wenigen Jahren und wenigen Jahrzehnten. Worauf es aber an-

kommt, ist klar, wie auch das Arbeitssystem im einzelnen geartet sein mag: der Stand der Lebens- und Luxusbedürfnisse muss gesteigert werden, damit das Leben nur dann dem Afrikaner wertvoll erscheint, wenn er die Wünsche erfüllen kann, denen nun sein Herz nachhängt. Einen indirekten Zwang zur Arbeit hat für die deutschen afrikanischen Kolonieen H. v. Wissmann mit der Einführung der direkten Steuer, insbesondere der Kopfsteuer empfohlen. Es sei billig, dass der Neger, dem der Schutz der deutschen Regierung gegen Sklavenhändler und Einfälle räuberischer Stämme zu teil werde, zu den Kosten der Kolonie auch einen Beitrag leiste. Die Aufbringung desselben setzt aber Arbeit voraus, die von Zeit zu Zeit regelmässig wiederholt werden muss, daher nach und nach zur Gewohnheit werde und den Erwerbstrieb wecke. Sowohl im portugiesischen wie englischen Südafrika besteuert man die Schwarzen, um sie zur Plantagenarbeit zu veranlassen. In Rhodesia ist die den Kaffern aufgelegte Last jedoch so unhuman, dass sie nicht gut zu heissen ist. Massvoll angewandt wird gegen die Besteuerung der Neger nichts einzuwenden sein. In Bezug auf die Wahl der Arbeitssysteme sollte allen Unternehmern die Freiheit zum Experimentieren gelassen sein und dann zum Einführen dessen, was sie erprobt haben. Denn es fehlt noch hauptsächlich an Erfahrung. Bestimmte Rechtsschranken könnten trotzdem gezogen werden, ohne dass damit das Streben nach einer Neugestaltung zu sehr unterbunden wäre. Dann ist vielleicht auch ein Urteil über das Mass der Kulturfähigkeit der Neger zu gewinnen, von dem aus man zu dem Vorschlag einer festeren sozialen Rechtsordnung in Afrika gelangen könnte.

Litteratur: *I. Ueber die Aufhebung der Negersklaverei.* **A. Hüne,** *Vollständige historisch-philosophische Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels von dem Ursprunge bis zu seiner gänzlichen Aufhebung, Göttingen 1820.* — **H. Abeken,** *Amerikanische Negersklaverei und Emancipation, Berlin 1847.* — **James Bandinel,** *Der afrikanische Sklavenhandel, deutsch, Berlin 1843.* — **J. R. Brackett,** *The Negro in Maryland, Baltimore 1889.* — **Henry Wilson,** *History of the rise and fall of the Slave Power in America, Boston 1872.* — **Th. Clarcson,** *History of the rise progress and accomplishment of the abolition of the african Slave trade by the british parliament, London 1808.* — **Fr. Kapp,** *Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten, Hamburg 1861.* — **Sartorius von Waltershausen,** *Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonieen in Nordamerika, Strassburg 1894.* — **C. W. Williams,** *History of the Negro Race in America, New-York und London 1882.* — **E. v. Halle,** *Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den nordamerikanischen Südstaaten, Leipzig 1897.*

II. Ueber Mittel- und Südamerika: **Anthony Trollope,** *The West Indies, Leipzig 1860.* — **J. A. Froude,** *The English in the West Indies, London 1888.* — **S. Hazard,** *Santo Domingo, London 1873, mit reicher Litteraturangabe.* — **L. J. Janvier,** *La République d'Haiti, Paris 1883.* — **P. Vibert,** *La République d'Haiti, Paris 1895.* — **Spencer St. John,** *Haiti or the black Republic.* — **D. R. Keim,** *San Domingo, Philadelphia 1870.* — **K. Martin,** *Bericht über eine Reise nach niederländisch Westindien, Leiden 1888.* — **K. v. Scherzer,** *Aus dem Natur- und Völkerleben im tropischen Amerika, Leipzig 1864.* — **A. Kappler,** *Holländisch Guiana, Stuttgart 1887.* — **James Rodway,** *Handbook of British Guiana, Georgetown 1893.* — **J. v. Benko,** *Reise S. M. Schiff »Zrinyi« nach Westindien, Pola 1887.* — **K. Andree,** *Geographie des Welthandels, Stuttgart 1872.* — **Franz G. de Larrinaga,** *Die wirtschaftliche Lage Cubas, Leipzig 1881.* — **K. Kaerger,** *Aus drei Erdteilen, gesammelte Aufsätze, Leipzig 1893.* — *Ausserdem zahlreiche Aufsätze im Ausland bis 1894 und Globus bis 1899.*

III. Ueber Nordamerika ausser der unter I genannten Litteratur: **Fr. Ratzel,** *Politische und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika, München 1893.* — **Geo. K. Holmes,** *Peons of the South, in den Annals of the American Academy, 1893.* — **W. Laird Clowes,** *Black America, 1891.* — *Census Bulletin 1891, Nr. 48.* — *North American Review 1888—1893.* — *Illinois Staatszeitung 1882—1899, viele Aufsätze und Artikel.* — *Globus 1862—1899.* — **Francis R. Walker,** *The colored Race of the United States, Forum XI.* — **Charles Nordhoff,** *The Cotton States, New-York 1877.* — **A. J. Mayo,** *Progress of the Negro, Forum X.* — **F. L. Hoffmann,** *Race Traits and Tendencies of the Land Tenure among the negroes, New-York 1896.* — **Pitt Dillingham,** *Land Tenure among negroes, Yale Review 1896.* — **A. A. van de Graaff,** *An unaided solution of the race question, Forum 1896.* — *Bulletin of the Department of Labor No. 10, 14, 22.* — **W. E. Burghardt du Bois,** *The study of the negro problems, Annals of the american Academy 1898.*

IV. Ueber Afrika: **J. Büttikofer,** *Reisebilder aus Liberia, Leiden 1890.* — **Anthony Trollope,** *South Africa, London 1878.* — **Richard Oberländer,** *Deutschafrika, Leipzig und Berlin 1885.* — **A. Reichenow,** *Die deutsche Kolonie Kamerun, Berlin 1884.* — **Hermann Soyaux,** *Deutsche Arbeit in Afrika, Leipzig 1888.* — **Karl Kaerger,** *Tangaland und die Kolonisation Deutschostafrikas, Berlin 1892.* — **J. Baumgarten,** *Deutschostafrika, Berlin 1887.* — **A. v. Schweiger-Lerchenfeld,** *Afrika, Wien, Pest, Leipzig 1886.* — **W. Sievers,** *Afrika, eine allgemeine Landeskunde, Leipzig und Wien 1891.* — **Hübbe-Schleiden,** *Ethiopien, Studien über Westafrika, Hamburg 1879.* — *Deutsche Kolonialzeitung 1884—1899.* — **H. v. Wissmann,** *Ein neues Kultursystem für Deutschostafrika, Beilage der deutschen Kolonialzeitung 1897.* — **A. Nachtigal,** *Die Eingeborenen Afrikas u. s. w., im kolonialen Jahrbuch 1897.* — *Allerlei Gedanken über die Siedelung in den Tropen, ebd. 1896.* — *Arbeitszwang für Neger in Südafrika, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1900, S. 465.*

A. Sartorius v. Waltershausen.

Neri, Pompeo,

geboren 1717 in Florenz, gest. daselbst gegen 1777, bekleidete 1751—59 das Amt eines Präsidenten der Grundsteuervermessungskommission der österreichischen Lombardei und war beteiligt an den Münzkonkordatskonferenzen in Wien zwischen der österreichischen Lombardei und Sardinien.

Neri veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Osservazioni sopra il prezzo legale delle monete, Florenz 1751, abgedruckt in Bd. VI des parte antica der Custodischen Sammlung der Scrittori-classici di economia politica, 50 Bde., Mailand 1803—16; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Leipzig 1752. (Neri bewährt sich in diesem Buche in der Behandlung der Lehre von Wert und Preis, den Produktionskosten und Wertverhältnissen der Edelmetalle als merkantilistischer Theoretiker der Wert-, Preis- und Geldfrage. Wert und Kaufkraft wird nach seiner Theorie von dem Gesetz reguliert: Die Bewertung der Güter ist abhängig von der leichten oder schweren Eintauschbarkeit derselben; im ersteren Falle sind sie gering-, im letzteren hochwertig. Die Kaufkraft ist von der Nützlichkeit des Kaufobjekts nicht abhängig. Der weitaus grösste Teil der Schrift ist dem Münzwesen bezw. der Herstellung des Gold-, Silber- und Kupfergeldes gewidmet. Derselbe umfasst die verschiedenen, zu monetalischen Zwecken damals gebräuchlichen metallotechnischen Methoden, den Läuterungsprozess der edlen Metalle, das Prägungsverfahren, die Einrichtungskosten einer Münzwerkstätte etc. Er verteidigt den Satz, dass die Kosten der Ausmünzung dem Staate zur Last fallen, will den Nominalwert der Münzen nach ihrem Nettogehalte an reinem Metall festgesetzt haben, hält aber gleichwohl mit dem Rate nicht zurück, von dem allgemein beobachteten Princip, die Prägungskosten auf die Münzkonsumenten zu verteilen, also den reinen Metallgehalt der Münzen dementsprechend zu reduzieren, nicht abzuweichen. — Documenti annessi alle osservazioni sopra il prezzo legale delle monete, Florenz 1752, abgedruckt in Bd. 7 des parte antica der Custodischen Sammlung. — Sopra la materia frumentaria discorso, ebd. ca. 1760, abgedruckt in Bd. XLII des parte moderna der Custodischen Sammlung. (Neri steht in Bezug auf seine Ansichten über die Beschränkung des Getreidehandels in der Mitte zwischen dem Galianischen und dem Standpunkte Carlis [s. u.].)

Vgl. über Neri: Gian-Rinaldo Carli, Del libero commercio de' grani, lettera el (Presidente) Pompeo Nero, Florenz 1771, abgedruckt in Bd. XIV des parte moderna der Custodischen Sammlung. — Pecchio, Histoire de l'économie politique en Italie, traduit par L. Gallois, Paris 1830, S. 138/147. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit., Bd. V, Haag 1847, S. 681. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 274. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 267. — G. Majorana, Teoria del valore, Rom 1887, S. 233. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 21, 75. — G. Alessio, Studi sulla teorica del valore, Turin 1890, S. 142.

Lippert.

Neumann, Friedrich Julius,

geboren am 12. X. 1835 zu Königsberg (Pr.), studierte hier und in Leipzig Staats- und Rechtswissenschaften. Im Jahre 1864 wurde er Regierungsassessor, arbeitete bei der Regierung in Königsberg und habilitierte sich 1865 an der Universität Königsberg. Von dort wurde er 1871 als ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre nach Basel berufen. Im Jahre 1873 ging er nach Freiburg, folgte aber schon 1876 einem Rufe nach Tübingen.

Er veröffentlichte staatswissenschaftliche Schriften a) in Buchform: Die Gestaltung der mittleren Lebensdauer in Preussen seit 1816, Königsberg (Pr.) 1865. — Zur Reform deutscher Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1874. — Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, Leipzig 1874. — Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? Freiburg i. Br. 1876. — Die Steuer. Bd. I. Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887. — Volk und Nation, Leipzig 1888. — Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Bd. I, Tübingen 1889. Die Gemeindesteuerreform, mit besonderem Bezug auf sächsische Verhältnisse, Tübingen 1895. Die pers. Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern, Tübingen 1896. Steuerreformfrage, Stuttgart 1896. — Abschnitt „Wirtschaftliche Grundbegriffe" und Abschnitt „Die Gestaltung des Preises" in dem von Schönberg herausgegebenen „Handbuch der politischen Oekonomie" 1. Aufl. 1882, 2. Aufl. 1885, 3. Aufl. 1889, 4. Aufl. 1896.

b) In Zeitschriften: Zeitschr. f. Staatsw.: Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, Teil I, 1869, Teil II, 1872. — Die Gestaltung des Preises unter dem Einfluss des Eigennutzes Teil I und Teil II, 1881. — Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, 1892. — Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns, 1872. (Auch besonders erschienen. Jena 1872.) — Die deutsche Fabrikgesetzgebung und die betreffs derselben zu veranstaltende Enquete. (Auch besonders erschienen. Jena 1873.) — Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Besteuerung. Teil I, 1880, Teil II, 1881. — Germanisierung oder Polonisierung? Ein Beitrag zur Nationalitäts- und Grundeigentumsstatistik der Provinz Posen, 1883. — Zur Lehre von den Lohngesetzen 1892 und 1893. Uebersichten über die Gemeindesteuern in Sachsen, 1896. — Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung, 1898. — Zur Geschichte der Lehre von der Gravitation der Löhne, 1899. — Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die Kommunalsteuerfrage, 1877. — Die Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder, insbesondere innerhalb der jüdischen Bevölkerung

in Baden, 1877. — Schwebende Finanzfragen: 1. Direkte und indirekte Steuern. 2. Zur Reform der direkten Steuern in Deutschland, 1882. — Hirths Ann.: Das öffentliche Interesse mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht, 1886. — Finanzarchiv: Die Wehrsteuer, 1887. — Die Wahrheit: Die Verbindung von Einkommens- und Vermögenssteuern 1897. — Soziale Praxis 1900. Nr. 34: Die Gliederung des Volksvermögens und die Descendentensteuer, und Nr. 41: Reichserbschaftssteuer.

c) Endlich ist Fr. J. Neumann Mitarbeiter und Herausgeber der „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfang dieses Jahrhunderts", Tübingen 1883 ff. 1. Bisher erschienen: Bd. I. v. Bergmann. Zur Geschichte der deutschen, polnischen und jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen, 1883. Bd. II. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden. Ein Beitrag zur Sozialstatistik und zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. Bd. III. Markow, Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwickelung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preussen und Preussens einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824—85, 1887. Bd. IV. Valentin, Die Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in Westpreussen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts. 1892. Bd. V. Seutemann: Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen. 1894. Bd. VI. Thissen: Zur Geschichte der Entwickelung des Handwerks in Preussen seit 1849, 1900.

Red.

Neumann, Kaspar,

geb. am 14. IX. 1648 in Breslau, gest. am 27. I. 1715 in Breslau, als Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften (seit 1706), studierte in Jena Theologie und Philosophie, habilitierte sich daselbst 1670 als Magister legens, wurde 1676 Reiseprediger bei dem Prinzen Christian von Sachsen-Gotha, 1676 Hofdiakonus in Altenburg und 1678 Diakonus an der Maria-Magdalenenkirche in Breslau. 1692 erhielt er das Pastorat an der dortigen St. Elisabethkirche, mit welcher Stelle die Inspektion über sämtliche Breslauer Kirchen und Schulen verbunden war. Hauptpastor (pastor primarius) oder Probst wurde er erst 1697.

Neumann lieferte die statistische Unterlage zu der von Edmund Halley (s. d.) bearbeiteten ersten wissenschaftlichen Sterbetafel sowie zu den Berechnungen der Sterblichkeitsprobabilität, worauf dessen Leibrentenbewertung fusst. Schon der Titel der in den „Transactions of the Royal Society" für das Jahr 1693 abgedruckten Halleyschen Arbeit: An estimate of the degrees of the mortality of mankind, drawn from curious tables of the births and funerals at the city of Breslaw, etc. giebt den Ursprungsort des bezüglichen Materials an. Dasselbe entnahm Neumann den Kirchenbüchern sämtlicher Breslauer Parochieen, aus denen er 5869 in den Jahren 1687—91 erfolgte Todesfälle mit Angabe des Geburtsjahres der Gestorbenen auszog. Zunächst that er es wohl nur, um mit einer dokumentarischen Waffe dem damals noch grassierenden astrologischen Aberglauben entgegenzutreten, dass dem siebenten und neunten, den sogenannten klimakterischen Lebensjahren, für die Sterbeerwartung eine die normale Mortalität überschreitende Bedeutung beizumessen sei. Je mehr er sich aber in die Arbeit vertiefte, je weniger vermochte er die Versuchung von sich abzuwehren, den der Bewegung der Bevölkerung zu Grunde liegenden Gesetzen, wozu er sich der induktiv-metaphysischen Methode bediente, nachzuspüren. Aus einem im Dezember 1689 an Leibniz gerichteten Brief geht hervor, dass er erst in diesem Jahre seine Auszüge begann. Neumann stand bis 1694 in keinem direkten brieflichen Verkehr mit Halley, die von Leibniz vermittelten Sendungen der Breslauer Kirchenbuchsauszüge an die Royal Society wurden vielmehr von Justell, dem Sekretär der Gesellschaft, in Empfang genommen. Nach Zenner (s. u.) datiert das von Justell an Neumann gerichtete Dankschreiben für Uebersendung der Breslauer Geburts- und Totenlisten für die Jahre 1687—90 vom Januar 1692. Das wertvolle Neumannsche Begleitschreiben zu letzterer Sendung, ein in lateinischer Sprache abgefasstes und den in den exakten Wissenschaften wohl erfahrenen Forscher verratende Manuskript, veröffentlicht von Graetzer in der Schrift: Halley und Neumann (s. u.) S. 33 ff., wurde erst 1881 von dem Physiologen Prof. Burdon Sanderson im Archive der Royal Society in London aufgefunden und gleichzeitig der Brief Neumanns an Justell vom Dezember 1692, welcher die Uebersendung der Breslauer Registerauszüge für das Jahr 1691 begleitete, aus dem Archiv wieder ausgegraben. Schliesslich sei noch auf das der Berliner Akademie im Jahre 1713 von Neumann eingereichte Manuskript hingewiesen: „De methodo periodica in observationibus meteorologicis adhibenda", was den Descartesschen Einfluss auf seine Beobachtungsweise, in einer seine wissenschaftliche Unabhängigkeit von dem Theologen kennzeichnenden Sprache, darlegt.

Vgl. über Neumann: Zenner, Monatliche Novellen aus der gelehrten und kuriösen Welt, Jahrg. 1694, April, S. 4795 ff. — Guhrauer, Leben und Verdienste Kaspar Neumanns, in „Schlesische Provinzialblätter", Neue Folge, Bd. II, Breslau 1863, S. 7 ff. — Schimmelpfennig, Der Pietismus in Schlesien, in Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Jahrg. IX, ebd. 1870. S. 223 ff. — Graetzer, Edmund Halley und Kaspar Neumann, ebd. 1883. — Ferd. Cohn, Ueber die Stellung Neumanns in der Wissenschaft seiner Zeit, abgedruckt in Graetzer, Halley und Neumann, S. 23/28. — Graetzer, Daniel Gohl und Christian Kundmann, ebd. 1884. (In der Vorrede, S. IV—XIII, interessante Polemik gegen Prof. Rehnisch bezw. dessen Kritik der Graetzerschen Schrift: Edmund Halley und Kaspar Neumann.) — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 209 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIII, Leipzig 1886, S. 532 ff. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 186, 194. —

Lippert.

Neumann-Spallart, Franz Xaver von, geb. am 11. XI. 1837 zu Wien, gest. daselbst am 19. IV. 1888, studierte in seiner Vaterstadt Rechts- und Staatswissenschaft, wurde 1864, als Nachfolger Adolf Wagners, Professor der Nationalökonomie an der Wiener Handelsakademie, 1871 ausserordentlicher Professor an der Wiener Universität, 1872 ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre und Statistik an der k. k. Hochschule für Bodenkultur und 1884 Honorarprofessor an der Wiener Universität.

Neumann gehörte der subjektiv-individualistischen Schule an, bekannte sich zur Freihandelspartei und war einer der hervorragendsten Agitatoren für österreichische Handels- und Verkehrsfreiheit, u. a. Mitbegründer des Vereins für volkswirtschaftlichen Fortschritt in Wien. In seinen Arbeiten aus dem Gebiete der Sozialphysiologie glänzt er als Schüler Quetelets. Seine Thätigkeit im Dienste der administrativen Statistik war eine bedeutende. Bereits 1871 wurde er Mitglied der k. k. statistischen Centralkommission; auch gehörte er zu den Begründern des Internationalen Statistischen Instituts.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die österreichische Handelspolitik in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Wien 1864. — Der landwirtschaftliche Kredit, ebd. 1865. — Die Civilisation und der wirtschaftliche Fortschritt, ebd. 1869. — Volkswirtschaft und Heereswesen, ebd. 1869. — Volkswirtschaftslehre mit besonderer Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung, ebd. 1873. — Die Kunst in der Wirtschaft. Zwei Vorträge, ebd. 1873. — Die Teuerung der Lebensmittel, Berlin 1874. — Die Ernte und der Wohlstand in Oesterreich-Ungarn, ebd. 1874. — Der Schutz in der Weltwirtschaft, ebd. 1879. — Die Reichsratswahlen in Oesterreich vom Jahre 1879, Stuttgart 1880. (Diese statistisch-vergleichende Darstellung veröffentlichte er gemeinsam mit G. A. Schimmer.) — Oesterreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest, ebd. 1882. — Uebersichten über Produktion und Welthandel und Verkehrsmittel, Jahrgänge 1870, 72, 74, 76 (in Behms „Geographischem Jahrbuch"), 1878, 79, 80, 81 82, 83 84 selbständig und erweitert bis 1880 u. d. T.: Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirtschaft, seit 1880: Uebersichten der Weltwirtschaft, Gotha und (von 1878 an) Stuttgart. (Diese, der Vergleichung längerer Produktions- und Handelsbewegungsperioden sowie symptomatischer Schlüsse aus vergangenen auf zukünftige Wirtschaftsjahre wegen, einen bleibenden Wert beanspruchende Publikation wurde, zunächst für die Jahre 1885—89, von Prof. F. v. Juraschek, Mitglied der k. k. Centralkommission, fortgesetzt.) Neumann-Spallart bearbeitete ferner die allgemeinen volkswirtschaftlichen Uebersichten in dem Werke des weiland Kronprinzen Rudolf: Oesterreich-Ungarn in Wort und Bild, Wien 1886, und lieferte die Einleitung mit der Ueberschrift: „Die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf" zu Kral, Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—84, Jena 1887. (In dieser Einleitung wird u. a. der Massstab der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes aus symptomatischen Kriterien des Nationalwohlstandes zu gewinnen gesucht, die erfahrungsmässig allerdings als Hebel der Geldcirkulation zu betrachten, aber hier bloss als relative und problematisch gedachte Faktoren erscheinen, bezügliche Folgerungen daher nur in ganz allgemeinen Umrissen zulassen.) Als Mitglied der österreichischen Ausstellungskommission bei der Pariser Weltausstellung von 1876 redigierte er den amtlichen österreichischen „Bericht über die Weltausstellung zu Paris im Jahre 1876". — Im Compte rendu der IX. Session des internat. statistischen Kongresses zu Budapest, Budapest 1876—78, ist er vertreten durch die Artikel: 1) Quelles sont les meilleures règles d'après lesquelles on devrait dresser le bilan général et les tableaux du commerce extérieur; 2) Sur la statistique agricole. — Die Veröffentlichung der Permanenzkommission des internat. statistischen Kongresses von 1878 enthält von ihm: Mémoire sur la réforme de la statistique des métaux précieux.

b) in Zeitschriften: 1) in Deutsche Rundschau (Berlin): Die Edelmetalle im Kulturleben, Bd. V, 1875, S. 99 ff. und 203 ff. — Die Krisis in Handel und Wandel, 4 Artikel, Bd. X, 1877, S. 410 ff., Bd. XI, 1877, S. 98 ff. — Die wirtschaftliche Krisis, Bd. XIV, 1878, S. 477 ff. — Rückblicke auf die Pariser Weltausstellung, 4 Artikel, Bd. XVII, 1878, S. 247 ff. und 432 ff., Bd. XVIII, 1879, S. 79 ff. — Volkszählungen, B. XXV, 1880, S. 361 ff. — Aus dem Gebiete der Sozialphysiologie, Bd. XXXIII, 1882, S. 417 ff. — Die Verlegung der wirtschaftlichen Schwerpunkte, Bd. XLIV, 1885, S. 81 ff. — 2) in Jahrb. f. Nat., u. Stat., Jena: Die letzte Hungersnot in Indien (1873—74). Ein Beitrag zur Teuerungspolitik, Bd. XXV, 1875, S. 81 ff. — Ueber Handelsstatistik und Handelswerte mit besonderer Rücksicht auf die Reformen in Oesterreich-Ungarn, Bd. XXVI, 1876, S. 1 ff. Ein internationales statistisches Institut, N. F., Bd. XI, 1885, S. 220 ff. — 3) in Oesterreichische Revue, Wien: Der landwirtschaftliche Kredit in Oesterreich. I. Die Grundlage des landwirtschaftlichen Kreditwesens, Bd. II, 1864, S. 128 ff. — II. Die Bodenkreditanstalten, Bd. III, 1864, S. 115 ff. — III. Die Reformen des landwirtschaftlichen Kreditwesens, Bd. IV, 1864, S. 97 ff. — 4) in Statistische Monatsschrift, Wien: Die Ueberspekulation im Welthandel, Jahrg. I, 1875, S. 15 ff. — Die Ernte von Oesterreich-Ungarn im Jahre 1874, Jahrg. I, 1875, S. 42 ff. — Die gemeinsame Reichsstatistik, Jahrg. III, 1877, S. 201 ff. — Die Getreideproduktion in Oesterreich und anderen Staaten, Jahrg. III, 1877, S. 297 ff. — Soziologie und Statistik, Jahrg. IV, 1878, S. 1 ff. und 57 ff. — Die Statistik der Edelmetalle und die Notwendigkeit ihrer Reform, Jahrg. IV, 1878, S. 301 ff. — Die Volkszählungen des Jahres 1880, Jahrg. V, 1879, S. 1 ff. — Ueber den Selbstmord. Eine kritische Besprechung, Jahrg. VII, 1881, S. 309 ff. — Der Wert der Cerealienernte Oesterreich-Ungarns, Jahrg. IX, 1883, S. 265 ff. — 5) in Unsere Zeit, Leipzig: Indien als Kaiserreich, 3 Artikel, Jahrg. XIII, 1877, S. 481 ff., 607 ff., 813 ff.

Vgl. über Neumann-Spallart: v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 30 ff., 548, 569, 740. — Block, Traité de

statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 39, 534. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXIV, LXVII, LXXXI, 93, 138, 531. — F. X. v. Neumann-Spallart, Nekrolog, in „Statistische Monatsschrift“, Wien, Jahrg. XIV, 1888, S. 266. — Blenck, Nekrolog in „Zeitschr. des k. preuss. statist. Bureaus“, Jahrg. XXVIII, 1888, S. 149. — K. Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 79, 87, 166 ff., 189. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 392.

Lippert.

Neurath, Wilhelm,

geb. am 31. V. 1840 im Pressburger Comitat (Ungarn), studierte in Wien und Tübingen, promovierte in Wien zum Doktor der Philosophie, in Tübingen zum Doktor der Staatswissenschaften, habilitierte sich als Privatdozent der Volkswirtschaftslehre an der k. k. Technischen Hochschule zu Wien und lehrt ausserdem als Professor der Volkswirtschaft und Agrarstatistik an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Von seinen Schriften in Buchform seien die nachfolgenden genannt:

Schutzzoll und Freihandel, Wien 1877. — Die soziale Frage, Wien 1878. — Der Darwinismus in der Sozialökonomie, Wien 1879. — Die Funktion des Geldes, Wien 1879. — Sozialphilosophische und volkswirtschaftliche Essays, Wien 1880. — Der Sozialphilosoph Franz Quesney, Wien 1881. — Turgot als physiokratischer Staatsmann, Wien 1882. — Adam Smith im Lichte der heutigen Sozialauffassung, Wien 1883. — Eigentum und Gerechtigkeit, Wien 1884. — Grundzüge der Volkswirtschaft, Wien und Leipzig 1885. — Das Recht auf Arbeit, Wien 1886. — Das Sittliche in der Volkswirtschaft, Wien 1887. — Elemente der Volkswirtschaft, Wien 1887, 2. Aufl, Wien und Leipzig 1892, 3. Aufl. 1896. — System der sozialen und politischen Oekonomie, Leipzig und Wien (1. Lieferung) 1889. — Moral und Politik. Vortrag, geh. am 23. I. 1888, Wien 1891. — Die wahren Ursachen der Ueberproduktionskrisen, sowie der Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, Wien und Leipzig 1892. — Das Sinken des Zinsfusses, sozialökonomisch gewürdigt. Vortrag gehalten am 13. II. 1893, Wien 1893. — Das Fundament der Volkswirtschaftslehre, Kritik und Neugestaltung, Leipzig 1894. (Aus „Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute“, 36. Aufl.). — Die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen. (Nach dem im „Vereine reisender Kaufleute“ in Wien am 14. V. 1897 geh. Vortrag), Wien und Leipzig 1897. — Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft (Vortrag im österr. Ingenieur- und Architektenverein, geh. am 21. I. 1899), Wien 1899.

Red.

Newmarch, William,

geb. am 28. I. 1820 zu Thirsk in der englischen Grafschaft York, gest. am 23. III. 1882 zu Torquay, Grafsch. Devon, als Mitglied der Royal Society u. korresp. Mitglied des Institut de France, widmete sich dem Handelsstande, wurde 1856 in den Kommissionsausschuss der Bankenquete berufen und 1862 Direktor der Glyn's Bank in London, die er 19 Jahre ununterbrochen leitete. Der Statistical Society in London gehörte Newmarch erst als Honorarsekretär, dann (1869—71) als Präsident an.

Newmarch bekannte sich zur orthodoxen Freihandelsschule Englands und bekämpfte, da er das Hauptgewicht des wirtschaftlichen Nutzens der Handelsbilanz auf Zunahme der Einfuhr legte, die durch Handelsverträge gebundenen Tarife. Er war Anhänger Ricardos, Gegner des Currencyprincips sowie des englischen Bankgesetzes von 1844 bezw. dessen Zweiteilung in Notenausgabe und eigentliche Bankgeschäfte. In der Agrarfrage war er ebenfalls ein Gegner aller die freie Veräusserung und Parzellierung des Grund und Bodens hemmenden Beschränkungen, des englischen Grunderbrechts und der Latifundienkonservierung. Als Statistiker liess er sich es angelegen sein, in seinen umfangreichen Untersuchungen die Vorteile der induktiven vor der deduktiven Methode hervortreten zu lassen.

Newmarch veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: The new supplies of gold. Facts and statements relative to their actual amount, and their present and probable effects, London 1853; Neudruck in Tracts etc. Series V, ebd. 1854. — Gemeinsam mit Tooke: History of prices and of the state of the circulation, during the nine years 1848/56, 2 Bde., ebd. 1857; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch mit Zusätzen von C. W. Asher, 2 Bde., Dresden 1858—59. (Bildet den V. und VI. Bd. der grossen Tookeschen Preisgeschichte. Bis auf die Abteilungen I und V des Textes und bis auf 8 der XXXIII Anhänge sind die Bände V und VI geistiges Eigentum von Newmarch, und es verdienen daraus von den von ihm geschriebenen Abschnitten als mustergiltige Darstellungen wichtiger wirtschaftlicher Phasen folgende besonders hervorgehoben zu werden: Nr. 4: Ueber die Fortschritte der Freihandelsgrundsätze auf die englische Handelsgesetzgebung von 1820 bis zur Gegenwart; Nr. 6: Von der in Frankreich seit 1848 hinsichtlich der Bank von Frankreich und der Bildung von Kreditinstituten verfolgten Politik; Nr. 7: Vom Einfluss der neuen Goldanfindungen in Californien und Australien auf die Veränderungen im volkswirtschaftlichen Leben während der Jahre 1848—56.)

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1. im Journal of the Statistical Society, London: Attempt to ascertain the magnitude and fluctuations of the amount of Bills of exchange in circulation at one time in Great Britain, during 1828–47, Bd. XIV, 1851, S. 143/183. On the loans raised by Mr. Pitt during the first french war, 1793—1801, with some statements in defence of the methods of

funding employed, Bd. VIII. 1855, S. 104/284. (Diese pragmatische Darstellung der von Pitt 1793—1803 kontrahierten Staatsschulden zählt zu den bedeutendsten der an Artikeln berühmter Autoren so reichen Zeitschrift. Newmarch stellt darin den finanzpolitischen Manipulationen Pitts die wirtschaftlichen Vorgänge in England während des Krieges gegenüber und gelangt zu dem Resultat, dass bei einem 4 bis 5% im Mittel betragenden Sinken aller Werte der grossbritannische Handel im Verlaufe des Krieges einen ganz bedeutenden Aufschwung nahm.) — On the electoral statistics of the counties and baroughs in England and Wales during the 25 years from the Reform Act of 1832 to the present time, Bd. XX, 1857, S. 169/340. — On the recent history of the crédit mobilier, Bd. XXI, 1858, S. 444/53. — Mercantile reports of the character and results of the trade of the United Kingdom during 1858, with a reference to the progress of prices, 1851—59, Bd. XXII, 1859, S. 76/100. — On the electoral statistics of England and Wales, 1856—58, part II, results of further evidence, Bd. XXII, 1859, S. 101/167 und 297/305. — Results of the trade of the United Kingdom during 1859, with statements and observations relative to the course of prices since the year 1844, Bd. XXIII, 1860, S. 76/110. — Some observations on the present position of statistical inquiry, with suggestions for improving the organisation and efficiency of the International Statistical Congress, Bd. XXIII, 1860, S. 362/69. — On methods of investigation as regards statistics of prices and of wages in the principal trades, Bd. XXIII, 1860, S. 479/97. — Memorandum relating to the system of taxation in force in the United Kingdom, with reference to which direct and indirect modes of raising revenue are employed, and the practical effects thence arising, Bd. XXIV, 1861, S. 30/37. — Results of the trade of the United Kingdom during 1860, with statements and observations relative to the course of prices since 1844, Bd. XXIV, 1861, S. 74/124. — The progress of economic science during the last thirty years (opening address to the section of economic science and statistics of the British Association for promotion of social science, September 1861), Bd. XXIV, 1861, S. 451/71. — Notice of Prof. Roger's history of agriculture and prices in England, 1259—1400, Bd. XXIX, 1866, S. 542/48. — Inaugural address (as President of the Statistical Society) 16. XI. 1869, on the progress and present condition of statistical inquiry, Bd. XXXII, 1869, S. 359/90. — On the progress of the foreign trade of the United Kingdom since 1856, with especial reference to the effects produced upon it by the protectionist tariffs of other countries, Bd. XLI, 1878, S. 187/292. — 2. in Transactions of the National Association for the promotion of social science, Leeds meeting 1871, London 1872: Address, by W. Newmarch on economy and trade, S. 109/33; dasselbe, deutsch u. d. T.: Volkswirtschaftliche Perspektiven in England, von J. Fretwell jr., Berlin 1872. (Newmarch vertrat u. a. in diesem Vortrage, auf dem XV. Kongress der National Association zu Leeds, die Behauptung, dass die Vorteile, welche England der französische Handelsvertrag von 1860 eingebracht haben sollte, nur auf Fiktion beruhten und das Wachstum des kommerziellen Verkehrs zwischen beiden Staaten lediglich ein Erfolg des Freihandelsprincips sei.) — Newmarch war ausserdem Mitarbeiter an der Times, der Pall Mall Gazette, Fortnightly Review, dem Economist, Statist, Morning Chronicle etc. Am „Economist" war er u. a. seit 1863 Bearbeiter des Jahressupplements: Commercial history, einer aktuellen Wirtschaftsgeschichte Englands im grossen Stile. In diesen Jahresresumees des genialen Volkswirts und Statistikers war kein Wort zu viel und fehlte keiner Ziffer ihre durch den Text begründete Berechtigung.

—

Vgl. über Newmarch: St. Jevons, La monnaie et le mécanisme de l'échange, Paris 1876, S. 272. — J. L. Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 54, 120, 176, 179, 201, 207 etc. — A. v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 305. — The death of Mr. William Newmarch, in „Journal of the Statistical Society", Bd. XLV, London 1882, S. 115 ff. — R. Giffen, The utility of common statistics, in „Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, ebd. 1882, S. 519/21. (Newmarchs Bedeutung als Statistiker behandelnd.) — The death of Mr. W. Newmarch in „The Economist", ebd. 25. III. 1882. — The death of Mr. W. Newmarch in „The Statist", ebd. 25. III. 1882. — Necrologie in „De Economist". Tijdschrift etc., Jahrg. 1882, Haag, S. 407/8. — R. Giffen, Essays in finance, 2nd series, London 1886, S. 275 ff. — Bastable, Commerce of nations, ebd. 1892, S. 67. —

Lippert.

Nicolai, Christoph Friedrich,

geb. als jüngster Sohn des Buchhändlers Christoph Gottlieb Nicolai am 18. III. 1733 in Berlin, gest. am 6. I. 1811 in Berlin als Mitglied der Akademieen der Wissenschaften zu München (seit 1781), zu Berlin (seit 1799), zu St. Petersburg (seit 1804), ferner als Ehrendoktor der philosophischen Fakultät zu Helmstädt. 1752 trat er in das väterliche Geschäft in Berlin ein, was er 1759 selbständig übernahm, 1756 gründete er mit Lessing und Mendelssohn die Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freien Künste, später „Allgemeine Deutsche Bibliothek" und zuletzt „Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek" (208 Bde., Leipzig, Berlin und Kiel 1756—1806). Nicolai war ein Eklektiker und verdient in doppelter Beziehung als Schriftsteller sowohl wie Verleger als einer der hervorragendsten Repräsentanten der Aufklärungsrichtung bezeichnet zu werden, welche der Jahrhundertwende seiner Zeit ihr Gepräge aufgedrückt hat.

Nicolai veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Beschreibung der königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, aller daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten und der umliegenden Gegend, Berlin 1762, dasselbe, 2. Aufl., 1779, 3. (vollständig umgearbeitete und vermehrte) Aufl., 3 Bde., eb. 1786. (Dieser 3. Aufl. ist für den historischen Teil die Unterstützung des Staatsministers v. Herzberg und

die Benutzung des königl. Staatsarchivs zu gute gekommen, die statistischen Daten hat aber der Verfasser selbst gesammelt und verarbeitet und damit für die Kultur-, Handels-, Gewerbe- und Industriegeschichte des damaligen Berlin ein Quellenwerk geliefert, wie es vor ihm und noch mehrere Decennien nach ihm einzig in seiner Art dastand. — Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz 1781 nebst Bemerkungen über Merkwürdigkeiten, Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten, 12 Bde., Berlin 1783—97. (Rümelin in „Reden und Aufsätze“ N. F. s. u.) spendet auf über 40 Seiten insbesondere den „Schwaben“ behandelnden drei Bänden des Reisewerks ein uneingeschränktes Lob und bemerkt u. a.: „ein Geschichtsschreiber dieser Periode Württembergs wird Nicolais Reise zu seinen wertvollsten Quellen rechnen“. Nicolai verbreitet sich eingehend über Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse aller Art: Dialekte, Bevölkerungs- und Auswanderungszustände, Agrarwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie sowie Pflege der bildenden Künste etc. Zu bemängeln an dem Werke wäre nächst seiner Länge der häufige Windmühlenkampf des fanatischen Aufklärungsapostels gegen jesuitische Umtriebe und mönchische Verfinsterungs- und Verdummungsversuche, wo solche von ihm nur gewittert wurden, in Wirklichkeit aber gar nicht vorlagen. Alsdann sind seine Ausfälle gegen Schriftsteller, mit denen er sich als Herausgeber der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ verfeindet hatte, gegen Kant, Fichte, Fr. Heinr. Jakobi, Garve, Goethe, Schiller etc., deshalb zu beklagen, weil die Angegriffenen und ihr Anhang nur die sie direkt angehende Polemik beachteten und die vorstehend angedeuteten grossen Vorzüge des Werkes ignorierten. Schiller bediente sich wie Goethe, mit dem Nicolai schon früher verfallen, gegen letzteren der Xenien, Kant, Fichte und Garve revanchierten sich für diese und andere verdiente und unverdiente Anfeindungen durch besondere Streitschriften. [s. u.].) — Patriotische Phantasieen eines Kameralisten, ebd. 1790 (erschien anonym in dem Nicolaischen Verlag und ist deshalb dessen Besitzer zugeschrieben worden). — Leben Justus Mösers, ebd. 1797. — Seinen Briefwechsel mit Lessing veröffentlichte Nicolai noch zu seinen Lebzeiten, sein Briefwechsel mit Herder und dem Wiener Staatsrat v. Gebler wurde erst 1887 bezw. 1888 publiziert. Nicolai war selbst ein fleissiger Mitarbeiter an der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“ und lieferte zahlreiche biographische und andere Beiträge zur „Neuen Berliner Monatschrift“.

Vgl. über Nicolai: Prozess zwischen Nicolai, dann denen 797 Pränumeranten, die auf Nicolai Reisebeschreibung ihr bares Geld vorhinein bezahlten. Teil I (einziger), Leipzig 1783. (Pränumerandobezahlung subskribierter Exemplare war damals allgemein üblich, und Nicolai, der als wohlhabender Mann und Besitzer mehrerer Häuser in Berlin bekannt war, belächelte nur die gehässige Insinuation des anonymen Verfassers des Pamphlets, vermutlich eines missgünstigen Kollegen. Die Schmähschrift aber hatte die der erwarteten gerade entgegengesetzte Wirkung, da, wer bisher noch nicht auf die Reisebeschreibung pränumeriert hatte, dies jetzt schleunigst nachholte.) — Garve, Schreiben an Fr. Nicolai über einige Aeusserungen desselben etc., Breslau 1786, worauf Nicolai in „Untersuchung der Beschuldigung des Prof. Garve wider meine Reisebeschreibung“, Berlin 1786, replizierte. — Kant, Ueber die Buchmacherei. Zwei Briefe an H. Friedrich Nicolai, ohne Ort 1798. (Interessant wegen des Janusgesichtes, das Kant in dieser Streitschrift zur Schau trägt, handelt es sich nämlich darum, Nicolaische Angriffe gegen seine eigenen philosophischen Theorieen zu parieren, liest er Nicolai mit aller Entschiedenheit den Text, kommen ihm dagegen die von letzterem verspotteten Kantschen Nachbeter und Nachäffer vor die Feder, lässt er Nicolai die Gerechtigkeit widerfahren, dass er mit dieser Gesellschaft gebührendermassen zu Gericht gegangen ist.) — J. G. Fichte, Friedrich Nicolais Leben und sonderbare Meinungen. Herausgegeben von A. W. Schlegel, Tübingen 1801. (Eine mit den gröbsten Invektiven gewürzte Entgegnung zunächst auf Nicolais Spottschrift, veröffentlicht in der Beilage zum 69. Bde. der „Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek“: „Ueber die Art, wie vermittelst transcendentalen Idealismus ein wirklich existierendes Wesen aus Principien konstruiert werden kann“, sodann auf die im 11. Bde. der Reisebeschreibung enthaltene Prophezeiung, dass Fichte samt allen seinen Schriften im Jahre 1840 total vergessen sein würde, und schliesslich auf die Verspottung des Transcendentalidealismus in dem 1798 erschienenen Nicolaischen Roman: „Leben und Meinungen Sempronius Gundiberts, eines deutschen Philosophen“. — Jördens, Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten, Bd. IV, Leipzig 1809, S. 32/64. — J. E. Biester, Denkschrift auf Friedrich Nicolai, vorgelesen in der königl. Akademie der Wissenschaften, 3. VII. 1812, Berlin 1812. — L. F. G. v. Göcking, Nicolais Leben und litterarischer Nachlass, ebd. 1820. — G. Parthey, Die Mitarbeiter an Friedrich Neiolais Allgemeiner Deutscher Bibliothek, ebd. 1842. — K. Goedeke, Grundriss, Bd. I, Hannover 1859, S. 621/22, 881. — G. Parthey, Jugenderinnerungen. Handschrift für Freunde. Berlin 1871. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 591 ff. — G. Rümelin, Reden und Aufsätze. N. F., Stuttgart 1881, S. 406 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIII, Leipzig 1886, S. 580 ff. — E. Friedel, Zur Geschichte der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin, Berlin 1891. — O. Schwebel, Aus Alt-Berlin, ebd. 1890, S. 389 ff.

Lippert.

Niederlage. Niederlageverkehr

s. Zollwesen.

Niederlagerecht

s. Stapelrecht.

Normalarbeitstag.

1. Der Begriff des N. 2. Der N. in seinen Wirkungen, seine Zulässigkeit, Durchführung und Begrenzung. 3. Die gegenwärtige Schutzgesetzgebung und die Bestrebungen zu ihrer Vervollständigung (England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Schweiz, Australien, Nordamerika). 4. Die gesetzgeberischen Anläufe im deutschen Reichstage zur Einführung des N.

1. Der Begriff des N. In der Voraussetzung, dass bei dem Abschlusse des Arbeitsvertrages die Arbeiter nicht immer in der Lage sind, weitreichende Anforderungen in Bezug auf die von ihnen verlangte Arbeitszeit zurückzuweisen, hat man die Einführung eines Normalarbeitstages vorgeschlagen. Man versteht darunter die gesetzliche Beschränkung der Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden unselbständigen Personen. Sie kann für einzelne Kategoricen von Arbeitern, z. B. Kinder, jugendliche Arbeiter, Personen weiblichen Geschlechts, für bestimmte Gewerbe mit Rücksicht auf deren Gesundheitsgefahr, z. B. in Bergwerken, für bestimmte Unternehmungsformen, z. B. Fabriken, d. h. also in engerem Sinne beliebt werden. Sie kann aber auch darauf abzielen, in allen technischen Gewerben mit Einschluss der Landwirtschaft, persönlichen Dienstleistungen und Verkehrsanstalten eine gewisse Stundenzahl als den für alle Arbeiter ohne Ausnahme erlaubten Höchstbetrag der Thätigkeit am Tage anzusetzen. Von diesem Normalarbeitstag im weitesten Sinne würden dann den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe und Berufe entsprechend Abweichungen zulässig sein müssen. Es müsste auf dem Verwaltungswege gestattet werden, in einzelnen Fällen länger arbeiten zu dürfen, und niemand würde selbstverständlich verpflichtet sein, die Arbeitsdauer bis zur vorschriftsmässigen Grenze auszudehnen.

Statt des Ausdruckes »Normalarbeitstag« ist die Bezeichnung »Maximalarbeitstag« vorgeschlagen worden. Man will unter dem ersteren eine schutz- und lohnpolitische Einrichtung verstehen, die darauf abzielt, von dem Arbeiter innerhalb einer gewissen Zeit eine bestimmte Leistung zu verlangen und ihm dafür einen bestimmten Lohn zu garantieren. Diese Einrichtung wäre nur im sozialistischen Zukunftsstaate denkbar. Dagegen bedeute der Maximalarbeitstag die einfache staatliche Abgrenzung der Ausnutzung der Arbeitskraft, über die nur in besonderer Veranlassung hinausgegangen werden dürfe, unter der aber der freie Arbeitsvertrag sich nach Belieben entwickeln könne. Indes ist nicht abzusehen, warum bei der Bezeichnung »Normalarbeitstag« gleich an einen Normallohn gedacht werden soll. Der Ausdruck »Normalarbeitstag« besagt einen gesetzlich normierten Arbeitstag im Gegensatz zum nicht normierten Arbeitstage mit der Absicht, möglichst normale Verhältnisse herbeizuführen. Eine unklare Vermengung des Normal- und des Maximalarbeitstages, die Schäffle, der im übrigen gerade den ersteren Begriff wie vorstehend erläutert, behauptet, scheint erst dadurch entstanden, dass man gegenüber der älteren Bezeichnung »Normalarbeitstag« den Ausdruck »Maximalarbeitstag« aufbrachte und damit in die ältere Bezeichnung einen engeren Sinn hineinlegte, der ihr ursprünglich fern lag. Richtig ist indessen soviel, dass in dem System eines der hervorragendsten sozialistischen Denker, bei Rodbertus, der Normalarbeitstag eine eigene Bedeutung gefunden hat. Doch sagt Rodbertus selbst, dass er den Normalarbeitstag in einer anderen Form aufstelle als in welcher er damals und übrigens noch heute von den Arbeitern gefordert wurde.

Rodbertus hielt den Arbeitern vor, dass sie von einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeit auf eine gewisse Zahl Stunden am Tage, dem sogenannten normalen Zeitarbeitstag, keine grossen Erwartungen hegen dürften. Dieser werde sie nicht vor Ausbeutung schützen, ihnen den menschenwürdigen, entsprechenden Lohn nicht gewähren können. Er würde den tüchtigen und den schlechten Arbeiter gleich behandeln, mithin der sozialen Gerechtigkeit entbehren und müsste überdies je nach der verschiedenen Intensität des Kraftaufwandes in den verschiedenen Gewerben verschieden begrenzt sein. Daher stellt er als Forderung die Einführung des normalen Werkarbeitstages hin. Der normale Zeitarbeitstag dürfe nicht bloss nach der Zeit, sondern er müsse ausserdem nach Werk normiert werden. Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerke zu 6, 8, 10, 12 Stunden festgesetzt sei, müsse das normale Arbeitswerk solchen Zeitarbeitstages ermittelt werden. Mit anderen Worten: man müsse diejenige Quantität Arbeitsleistung normieren, die ein mittlerer Arbeiter bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiss während des Zeitarbeitstages zu liefern im stande sei und danach seinen Lohn bemessen. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerks nur das halbe normale Tageswerk geleistet, so würde er nur einen halben normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen. Hätte er anderthalb Normalwerk darin geliefert, so würde er anderthalb Tage gelohnt bekommen. Der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag müsste in jedem Gewerke unter staatlicher Autorität aufgestellt, periodisch geändert und nach Massgabe der Steigerung der Produktivität der

Arbeit gelegentlich erhöht werden. Erst nachdem zum normalen Zeitarbeitstage alle diese Festsetzungen gekommen wären, würde ein Normalarbeitstag, der seine Aufgabe erfüllte, geschaffen sein, jene Aufgabe der Einführung eines gerechten sozialen Lohnsystems. In weiterer Ausführung dieser Gedanken schlägt Rodbertus dann vor, die Normierung des Lohnsatzes nicht mehr in Metallgeld, sondern in einem besseren Wertmassstabe als Gold und Silber sind, vorzunehmen. Um das zu verwirklichen, muss der normale Werkarbeitstag zur Werkzeit oder Normalarbeit erhoben werden und nach solcher in sich ausgeglichenen Arbeit sowohl der Wert des Produkts jedes Gewerks normiert als auch der Lohn in jedem Gewerke gezahlt werden. Für diese Zwecke wird der normale Werkarbeitstag, der in jedem Gewerke gleich einem Tage gilt, als Werkzeit oder Normalarbeitstag aufgefasst und in allen Gewerken in die gleiche Anzahl von 10 Werkstunden geteilt. Nach dieser Werkzeit wird dann das Produkt in allen Gewerken gemessen. Eine Produktquantität, die einem vollen normalen Tagewerke gleich wäre, sei sie nun das Produkt eines halben normalen Zeitarbeitstages oder zweier normaler Zeitarbeitstage, wäre wert 1 Werkarbeitstag oder 10 Werkstunden. Eine Produktquantität, die einem halben normalen Tagewerk gleich wäre, sei sie auch das Produkt irgend einer normalen Zeitarbeit, welche sie wolle, wäre wert 1/2 Werktag oder 5 Werkstunden etc. Produkte von gleicher Werkzeit wären an Wert einander gleich. So könnte nun auch die Löhnung der Arbeiter nach Werkzeit oder Normalarbeit geschehen. Jeder Arbeiter erhielte in seinem Lohne soviel Normalarbeit bescheinigt, als er an Produktwert zu beanspruchen berechtigt gehalten würde.

Man entnimmt aus dieser Darlegung der Rodbertusschen Lehre, die hier nicht weiter verfolgt werden kann, ein wie eigenartiger, um nicht zu sagen utopischer Charakter dem Begriff »Normalarbeitstag« beigelegt wird. Sicher ist, dass ursprünglich bei der Absicht, die Thätigkeit der arbeitenden Klassen auf eine gewisse Stundenzahl am Tage festzusetzen, der Gedanke, gleichzeitig den von ihnen innerhalb dieser Zeit verdienten Lohn gesetzlich fixieren zu wollen, nicht auftauchte.

2. Der N. in seinen Wirkungen, seine Zulässigkeit, Durchführung und Begrenzung. Ueber die wirkliche Dauer der Arbeitszeit in den heutigen Kulturstaaten vgl. den Art. Arbeitszeit oben Bd. I S. 1010 ff. Nach den dort mitgeteilten Angaben würde die Bedeutung eines allgemeinen Normalarbeitstages darin zu suchen sein, dass den arbeitenden Klassen ihre Mühsal erleichtert werde. Zunächst wären es mithin die Arbeiter selbst, die von einer Verkürzung ihrer Arbeitszeit Vorteil hätten, aber die allgemein kulturelle Bedeutung dieser Bestrebungen lässt sich nicht verkennen. Jede Regierung muss darauf Gewicht legen, die Körperkraft und die Gesundheit der von ihr regierten Bevölkerung ungeschmälert erhalten zu sehen. Bei übermässig ausgedehnter Arbeitszeit aber liegt die Befürchtung schlimmer Folgen in dieser Richtung nahe. Dazu kommt in speciellen Fällen das Interesse der Bevölkerung selbst, wie denn z. B. an der Vermeidung der Ueberarbeit der Eisenbahnbediensteten wegen der hieraus erwachsenden Unfallsgefahr alle Reisenden und ihre Angehörigen beteiligt sind.

Die Nachteile einer zu langen Arbeitszeit liegen zunächst in deren Wirkung auf den Körper. Es scheint klar, dass bei regelmässiger andauernder 13—14stündiger Tagesarbeit der menschliche Körper mehr geschwächt wird als bei 10—11 stündiger und es schwer hält, die hieraus sich ergebenden Uebelstände wieder zu beseitigen. Die einseitige Anspannung der Körperkraft durch Erholungsgänge in frischer Luft, Turnen und dergl. m. auszugleichen, bleibt für den Arbeiter keine Zeit. Für seine Ausbildung, die Erweiterung seines geistigen Horizonts, die Hebung seines ganzen Standes ist keine Musse vorhanden. An Lesen, Besuch von Vorträgen und Fortbildungsschulen ist nicht zu denken. Um die Erziehung der Kinder, die Ueberwachung und Leitung ihrer Arbeiten und Spiele kann er sich nicht kümmern. Kommt dem Arbeiter dies alles zum Bewusstsein, so entsteht allmählich der revolutionären Umtrieben geneigte Groll gegen die bestehende Gesellschaftsverfassung, der in massloser Verbitterung und beständiger Klage, wenn nicht in schlimmeren Dingen Ausdruck findet.

Wie die Arbeiter die ihnen reichlicher bemessene Musse verwenden werden, ist mit Sicherheit nicht voraus zu sagen. Die Erfahrung lehrt, dass schon jetzt, insbesondere mehrfach in den gewerblichen Kreisen, die sich höherer Löhne erfreuen, beim Arbeiter die Neigung vorherrscht, halbe Tage von der Arbeit fortzubleiben (blauer Montag) und die so gewonnene Freiheit in Trunk und Völlerei zu missbrauchen. Daher fürchten viele, dass bei dem im ganzen, trotz des Schulzwanges, niedrigen Bildungsniveau des Arbeiters, an Stelle der erhofften wohlthätigen Wirkungen bloss ein grösserer Hang zu Lustbarkeiten aller Art, zum Aufenthalt in Kneipen und auf Tanzböden, zum Besuch sozialdemokratischer Versammlungen etc. sich zeigen wird. Nicht wenige meinen daher, dass es

wichtiger sei, erst den Menschen zu bessern und dann ihm durch ein Gesetz die Freiheit zu sichern, von deren edlem Gebrauch man überzeugt sein könne. Im grossen und ganzen scheint indes der deutsche Arbeiterstand nicht zu solcher pessimistischen Auffassung Veranlassung zu bieten. Man kann der Hoffnung Raum geben, dass die grössere Mehrzahl der Arbeiter die ihnen aus der Verkürzung der Arbeitszeit erwachsende Musse würdig zu benutzen verstehen oder bald lernen wird. Einrichtungen wie Volksbibliotheken, Musikvereine, Vorlesungen u. dergl. m. werden in dieser Richtung dazu beitragen, Missbräuchen vorzubeugen.

In wirtschaftlicher Hinsicht würde der Normalarbeitstag offenbar eine Einschränkung der Produktion nach sich ziehen. Allerdings ist nach den in der Schweiz gemachten Erfahrungen (Schuler) die Dauer der Arbeitszeit überhaupt nur innerhalb gewisser Grenzen für die Arbeitsleistung massgebend. Auch ist es richtig, dass bei übermässig langer Arbeitszeit die Kraft des Arbeiters derart erlahmt, dass in den letzten Stunden nicht mehr das gleiche wie in den ersten Stunden des Tages geleistet wird. Mithin ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einem um 1—2 Stunden gegenüber früher verkürzten Arbeitstage doch das gleiche Quantum erzielt wird. Allein dieses Ergebnis wird nur da erwartet werden können, wo entweder Begabung und Tüchtigkeit der Arbeiter diese zu grösserer Anstrengung veranlasst oder technisch vollendete Maschinen durch rascheren Gang den Ausfall an der Beschäftigungsdauer decken. Die von Gustav Cohn und Schuler mitgeteilten schweizerischen Erfahrungen lassen diesen Zusammenhang zur Genüge hervortreten. Wo diese Mittel versagen, wird es nötig, um die Produktion auf der bisherigen Höhe zu erhalten, die zur Zeit unbeschäftigt gebliebenen Arbeiter heranzuziehen. Dieser Punkt ist gerade derjenige, auf den von vielen Seiten bei Einführung des Normalarbeitstages Gewicht gelegt wird. Man hofft durch ihn die Reservearmee der Beschäftigungslosen zu nutzbringender Thätigkeit verwendet zu sehen. Ueber die Zahl der wegen Mangel an Arbeit feiernden Personen weiss man nichts Genaues, und es würde eine der ersten Aufgaben eines arbeitsstatistischen Reichsamtes sein, darüber regelmässig Auskunft zu verschaffen. Vgl. d. Art. **Arbeitslosigkeit** oben Bd. I S. 920 ff. Für englische Verhältnisse berechnet Webb bei einer Lohnarbeiterbevölkerung von 5 Millionen Köpfen eine »Surplusarmee« von nahezu einer Million. In welcher Weise die Beschäftigungslosen bei Verkürzung der Arbeitszeit zu ihrem Recht auf Arbeit kommen, können uns schweizerische Erfahrungen lehren. Die dortigen 5 grossen Eisenbahngesellschaften haben die Zahl ihrer Angestellten von 1889 auf 1890 nur um 911, nämlich von 14 067 auf 14 978 gesteigert, von 1890 aber auf 1891 infolge der Einführung des Ruhetagsgesetzes um 1949, nämlich von 14 978 auf 16 927 vermehren müssen.

Sofern nun der Normalarbeitstag die Produktion einschränkt, kommt es darauf an, ob die Gesamtheit sich dieses gefallen lassen kann oder das frühere Quantum durchaus braucht. Herrscht auf dem einzelnen Produktionsgebiete bereits eine Ueberproduktion oder droht eine solche, so wird der Normalarbeitstag wohlthätig wirken; er wird alsdann die Produktion in ihre normalen Grenzen zurückführen, und der Arbeiter kann vielleicht sogar Nutzen ziehen, indem bei dem allmählichen Ansteigen der Preise auch ein Einfluss auf die Höhe seines Lohnes erwartet werden darf.

In den anderen Fällen, wo der Unternehmer gezwungen ist, um den durch Verkürzung der Arbeitszeit entstandenen Ausfall einzuholen, zu einem der erwähnten Mittel zu greifen, muss man die Standpunkte des Arbeitgebers und des Arbeiters auseinander halten. Der Unternehmer ist augenscheinlich gar nicht benachteiligt, wenn es gelingt, durch grössere Anstrengung der Arbeiter das gleiche Quantum wie früher zu erzielen; in den beiden anderen Fällen ist eine Vermehrung der Produktionskosten unvermeidlich, sei es, dass grössere Mengen stehenden Kapitals für Anschaffung neuer oder Vervollkommnung vorhandener Maschinen verzinst werden oder mehr laufendes Kapital zur Lohnzahlung gebraucht werden muss. Kann das bei den Maschinen hervorgerufene Plus der Produktionskosten durch eine Ersparnis nach anderer Richtung, etwa durch bessere Konstruktion oder wirtschaftlichere Disposition über die Rohstoffe, ausgeglichen werden, so leidet der Unternehmer nicht. Der Preis der Produkte kann der gleiche, sein Gewinn ungeschmälert bleiben. Trifft das nicht zu, so muss der Preis der Produkte steigen oder der Unternehmer mit geringerem Gewinne vorlieb nehmen. Der Unternehmer kann demnach gut oder schlecht fahren, und der wirkliche Eintritt der Ereignisse wird nach Art und Umständen ganz verschieden sein. Entschieden ungünstig ist es für den Unternehmer, wenn er veranlasst wird, die bisherige Höhe der Produktion dadurch festzuhalten, dass er mehr Arbeiter einstellt. Die durch die grössere Zahlung für Löhne gesteigerten Produktionskosten werden sich durch Ersparnisse auf der anderen Seite kaum ausgleichen lassen, und da bei gleich-

bleibender Produktion zunächst die Veranlassung fehlt, die Preise zu steigern, so muss der Fabrikant wahrscheinlich den Schaden tragen. Dieser besteht in einer eventuellen Schmälerung seines Gewinnes.

Gerade dieser für den Unternehmer ungünstigste Fall ist für den Arbeiter der vorteilhafte. Denn sieht er sich gegenwärtig genötigt, wegen des Mitwerbens vieler sich zu niedrigen Löhnen zu verstehen, so kann er bei sich verringerndem Angebote der Arbeitskräfte, indem eben mehr als früher beschäftigt werden, hoffen, allmählich einen höheren Lohn zu erlangen. Ob ihm das gelingen wird, ist wesentlich davon abhängig, dass die Verminderung des Angebotes der Arbeitskräfte eine dauernde bleibt und nicht etwa für zahlreichen Nachwuchs gesorgt wird. Sofern die Maschinen den durch den Normalarbeitstag verschuldeten Ausfall der Produktion einzuholen vermögen, winkt dem Arbeiter nur der freilich nicht gering anzuschlagende Vorteil der körperlichen und geistigen Ruhe. Ob er dabei Einbusse an seinem Lohne erleiden wird, ist von den Umständen des speciellen Falles abhängig.

Erscheint demnach der Normalarbeitstag als eine Einrichtung, deren Wirkungen man nicht von vorn herein klar zu bestimmen vermag, so werden auch sonst gegen seine Zulässigkeit und Zweckmässigkeit Bedenken erhoben. Man meint, dass er ohne internationale Regelung die Konkurrenzunfähigkeit der Industrie desjenigen Landes verschulden werde, das ihn einzuführen den Mut habe. Die Ueberwachung seiner Durchführung bereite die grössten Schwierigkeiten. Die Mannigfaltigkeit des Bedürfnisses auf den einzelnen Gebieten des gewerblichen Lebens mache zahllose Ausnahmen nötig. Die Selbstthätigkeit des Arbeiters werde gelähmt. Kann man sich diesen Einwänden gegenüber zum Teil auf den Vorgang einzelner Kulturstaaten berufen, die den Normalarbeitstag mit Erfolg eingeführt haben, so kommt es, um die anderen zu überwinden, wesentlich darauf an, ob schreiende Missstände hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit bestehen oder nicht. Lehren Erfahrung und Beobachtung, dass Sitte und Vertragsfreiheit nicht ausreichen, ein richtiges Arbeitsmass überall einzuhalten, so bleibt bei den oben skizzierten Nachteilen und Gefahren, die der Gesamtheit drohen, nichts anderes übrig, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Für uns in Deutschland müsste daher allem zuvor wohl die Vornahme der schon so oft gewünschten Enquete angestrebt werden, um sich zu vergewissern, wie weit Notstände den Normalarbeitstag wünschenswert erscheinen lassen.

Die Durchführung des Normalarbeitstages zu erleichtern, ist neuerdings von hervorragender Seite vorgeschlagen worden, ihn in Deutschland nur in Fabriken obligatorisch zu machen. Die längere Arbeitsdauer in Handwerks- und Hausindustrie, im Handel und Verkehr leugnet Schäffle dabei keineswegs und weist auch nicht das Bedürfnis des Schutzes über die Fabriken hinaus von der Hand. Nur die zur Zeit grossen Schwierigkeiten veranlassen ihn, zunächst für den speciellen Normalarbeitstag einzutreten. Allein es ist sehr zu fürchten, dass bei derartig einseitiger Regulierung auf den Industriegebieten, wo es möglich ist, die Heimarbeit mehr zur Geltung kommt und vielleicht gerade von den Arbeitern, deren Arbeitszeit in der Fabrik gesetzlich festgelegt ist, zu Hause Frauen und Kinder über Gebühr angestrengt werden. Das in England und Australien sich breit machende »Sweating System« deutet auf die Möglichkeit dieser Verschlechterung unserer Zustände. Hält man daher den Normalarbeitstag für eine Notwendigkeit, so wird man nicht umhin können, ihn für das gesamte gewerbliche Leben anzuordnen. So wie ihn bereits eine Petition deutscher Schuhmacher aus den 70er Jahren verlangte, die vor gegenseitiger Anzeige der Uebertretungen nicht zurückschreckte und eine Ueberwachung der im Wohnzimmer oder zu Hause arbeitenden Gesellen oder Kleinmeister forderte. Bei der immer gebieterischer sich herausstellenden Notwendigkeit, auch die Hausindustrie unter die Arbeiterschutzgesetze zu stellen, kann die allgemeine Anwendung des Normalarbeitstages schliesslich nicht so schwierig werden. Nicht zu vermeiden wird freilich dabei sein, dass die Arbeitszeit und Arbeitslust des freien, selbständig arbeitenden Mannes beschränkt wird. Allein wahrscheinlich wird hier auf die Dauer ein Druck nicht mehr empfunden werden. Der Normalarbeitstag würde sicherlich bald allen Gewerbsthätigen ohne Ausnahme als einzig zulässig erscheinen. Nicht minder notwendig als bei Handwerk und Hausindustrie erscheint der Normalarbeitstag im Verkehrsgewerbe. Mit einem Fabriknormalarbeitstage würde demnach zu wenig erreicht sein. Dagegen würden die Schwierigkeiten sich allerdings stark häufen, wenn man an eine Durchführung auch für die Landwirtschaft dächte.

In Bezug auf die Stundenzahl des Normalarbeitstages ist eine Einstimmigkeit noch nicht erzielt. Für deutsche Verhältnisse würde es am angemessensten erscheinen, sich für 10 oder 11 Stunden zu entscheiden. Wie denn z. B. der allgemeine deutsche Gärtnerverein, der zur Zeit in 114 Zweigvereinen 4700 Mitglieder zählt, auf seiner fünften Generalversammlung im August 1900

sich für den Elfstundentag erklärt hat. Dagegen plaidieren die Textilarbeiter Sachsens, Bayerns und Thüringens für einen Zehnstundentag, und der Beschluss der Tischlerinnung in Hamburg (Februar 1898), provisorisch die neunstündige Arbeitszeit einzuführen, erfuhr den entschiedenen Widerspruch des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes. Immer nimmt doch die Achtstundenbewegung zu und erzielt Erfolge, die es begreiflich machen, dass man in weiten Kreisen an einer solchen Normierung der Arbeitszeit als der wünschenswertesten festhält. Es mehren sich auch die Angaben, die zu beweisen scheinen, dass mit der Verkürzung der Arbeitszeit Vorteile für die Unternehmer und die ganze Industrie selbst verbunden sind. Nach englischen Erfahrungen zeigt sich vergrösserte Produktivkraft der Arbeit, grössere Regelmässigkeit, vermehrter Fleiss, besserer Gesundheitszustand auf seiten der Arbeiter. Wie die Arbeitsleistung nach Kürzung der Arbeitszeit sich steigerte, hat man im Rossitzer Steinkohlenrevier (Mähren) beobachtet. Bei 11½ stündiger Schichtdauer wurden 1882/84 2 188 853, 1886/88 2 155 804 Doppelcentner gefördert. Bei 9 stündiger Schichtdauer stieg die Förderung 1891/93 auf 2 800 562 Doppelcentner, 1894/96 auf 3 150 307, 1897 auf 3 344 000, 1898 auf 3 400 000, 1899 auf 3 595 000 Doppelcentner. Ein Brünner Fabrikant ist es auch gewesen, der 1899 auf Grund längerer Erfahrungen behauptet hat, allerdings zunächst nur vom 10 stündigen Arbeitstage, dass die scheinbar verlorene Arbeitsstunde durch die intensivere Arbeit der besser ausgeruhten und gestärkten Hilfskräfte völlig eingebracht würde. Sogar aus Russland liegen nach den Aeusserungen des Direktors einer Papierfabrik (Dobrodunt), der von 12 auf 8 stündige Arbeitsschichten glaubte heruntergehen zu können, günstige Erfahrungen vor (Soz. Praxis VIII, 1075). Dass endlich ein Normalarbeitstag die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte nicht beeinträchtigen würde, scheint aus Loschs Untersuchungen über die Arbeitszeiten im württembergischen Staatsbetriebe hervorzugehen. Sie erweisen, dass schon jetzt, je grösser die Standorte der Betriebe sind, um so kürzere Arbeitszeit gilt und dass mit zunehmender Grösse der Betriebe durchschnittlich die Arbeitszeit ebenfalls niedriger wird. Trotz aller dieser günstigen Zeichen dürfte schliesslich vom Achtstundentag gelten, was Gustav Cohn einmal vom Normalarbeitstage sagt: Ein Wort von zuversichtlichem Klang, aber problematischem Inhalt.

3. Die gegenwärtige Schutzgesetzgebung und die Bestrebungen zu ihrer Vervollständigung. Ueber die in einzelnen Staaten existierenden Beschränkungen der Arbeitszeit vgl. den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I, S. 470 ff. Einen wirklichen Normalarbeitstag haben Frankreich seit 1848, die Schweiz seit 1877, Oesterreich seit 1883 bezw. 1885. In ersterem Lande — auf 12 Stunden angesetzt — bestand er lange Zeit nur auf dem Papiere. Die wiederholten Anläufe zu seiner Wiederbelebung erreichten nicht mehr als die Festsetzung der statthaften täglichen Arbeitszeit für Personen unter 18 Jahren und für Arbeiterinnen jeden Alters, die in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigt sind, auf 10 Stunden. Durch das G. v. 30. März 1900 ist dann in allen Gewerbebetrieben mit gemischtem Personal unter Vereinheitlichung der Beschäftigungsdauer für alle Arbeiterkategorieen ein elfstündiger Maximalarbeitstag sofort in Kraft getreten. Nach Ablauf von 2 Jahren wird die Arbeitsdauer auf 10½, nach weiteren 2 Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt. Diese Vorschriften beziehen sich auf nahezu die Hälfte aller Betriebe und ungefähr zwei Drittel der gesamten industriellen Arbeiterschaft. In der Schweiz funktioniert der auf 11 Stunden angesetzte Normalarbeitstag für Fabriken, der an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen auf 10 Stunden hinuntergeht, zur vollständigen Zufriedenheit. Ihn weiter herabzusetzen, wird unter Hinweis auf die bisherigen Erfolge erstrebt. Oesterreich hat den Normalarbeitstag von 11 Stunden für fabrikmässig betriebene Gewerbsunternehmungen und seit 21. Juni 1884 von 10 Stunden für den Bergbau. In beiden Ländern können auf dem Verwaltungswege von dieser Bestimmung für einzelne Industrieen Ausnahmen gemacht werden. Die Enquete vom März 1900 über die Verkürzung der Arbeitszeit in den Bergwerken hat über die Handhabung dieser Bestimmung einen Zweifel hervortreten lassen, insofern die Vertreter der Unternehmer erklärten, dass über ihre Ausführung sehr sorgsam gewacht werde, während aus den Antworten der Arbeiter hervorging, dass manches zu wünschen übrig bleibe. Ein vorläufiger Gesetzentwurf sieht die Einführung des Neunstundentages in Kohlenbergwerken vor einschliesslich der Ein- und Ausfahrt. In der österreichischen Textilindustrie hat der Ausstand der Textilarbeiter in Brünn für Mähren und den Reichenberger Bezirk fast überall die Einführung des Zehnstundentages zur Folge gehabt. Im Süden Oesterreichs verhalten sich die Arbeiter dieser Bewegung gegenüber sehr indifferent. In Holland ist die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter nicht gesetzlich beschränkt. Doch hat das G. v. 13. Januar 1894 einen 11 stündigen Normalarbeitstag für die im Dienste der Gemeinden stehenden Arbeiter

angeordnet. — In England wurde bekanntlich schon bei der Bewegung für das erste wirksame Fabrikgesetz eine Agitation für ein Zehnstundengesetz bemerkbar. Lord Ashley, der nachherige Graf Shaftesbury, brachte sogar im Unterhause eine darauf bezügliche Bill zum Fabrikgesetz von 1833 ein, die auch die Unterstützung von 93 Mitgliedern fand. Gleichwohl ist es bis jetzt nicht zu mehr gekommen, als dass die tägliche Arbeitszeit für Kinder, jugendliche Personen und Arbeiterinnen auf 10 Stunden bestimmt ist. Thatsächlich hat diese Beschränkung die Arbeitsdauer auch der erwachsenen männlichen Arbeiter beeinflusst, doch soll nach Webb noch mehr als die Hälfte aller Arbeiter einen 12stündigen Arbeitstag haben. Insbesondere für die Eisenbahnbediensteten besteht eine übermässige Arbeitszeit in weitestem Umfange (vgl. G. Cohn). Bei den städtischen Strassenbahnen in London hat man seit 1. Mai 1900 die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden reduziert, ohne die Löhne herabzusetzen. Den Bestrebungen, die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter durch ein Gesetz zu regeln, hat man bisher den Satz entgegengestellt, dass Männer imstande seien, für sich selbst zu sorgen, und diese Fähigkeit zur Abkürzung ihrer Arbeitsstunden wiederholt erwiesen hätten. So haben z. B. die gut organisierten Bergleute von Northumberland ihren Arbeitstag ohne jede Mitwirkung des Parlaments auf $6^3/_4$ Stunden gebracht. Die genossenschaftliche Organisation aber soll die anderswo vom Staate erwartete Abhilfe ersetzen, und man meint, dass selbst die Masse der ungelernten Arbeiter einer solchen Organisation fähig sei, wenn die Not und Verhältnisse es erfordern. Indes scheint neuerdings in den englischen Arbeitern die Zuversicht auf die Macht ihrer Verbindung nicht mehr die gleiche wie früher, und es macht sich gegenwärtig eine entschiedene Bewegung geltend, die von Jahr zu Jahr Fortschritte macht, die Factory und Workshop Act von 1878 durch ein Gesetz zur Verhinderung übermässiger Arbeitszeit zu ergänzen. Von einer Seite wird eine gesetzliche Schranke nur für die Regierungsbediensteten und die Regierungswerkstätten oder auch nur für einzelne besonders anstrengende Arbeiten verlangt, z. B. bei den Eisenbahnen für den Signaldienst auf Bahnhöfen und Strecken mit intensivem Verkehr. Andere gehen weiter — so namentlich die »Fabian Society« — und fordern die Ausdehnung der Arbeitszeitbeschränkung auf Bergwerke, Eisenbahnen, Lokalverwaltungskörperschaften und auf die Beschäftigten jener grossen Gesellschaften, die mit einer »Royal Charter« begünstigt werden. Der von der »Fabian Society« aufgestellte Normalarbeitstag soll in Verträgen für Lohnarbeit und für persönliche Dienstleistungen einen Zeitraum von 8 Stunden am Tage umfassen, so dass die Normalarbeitswoche einem Zeitraume von 48 Stunden gleich erachtet wird. Er hat nur schutzpolitischen Charakter und sieht von gleichzeitiger Regelung des Verdienstes gänzlich ab. Ein gesetzlicher Achtstundentag für die Bergleute ist im Unterhause seit 1888 von Jahr zu Jahr beantragt worden. 1892 wurde er mit einer Mehrheit von 112 Stimmen abgelehnt, 1893 in zweiter Lesung mit einer Mehrheit von 83 Stimmen angenommen, 1894 im Ausschuss verworfen, 1897 mit 41 Stimmen Mehrheit, 1900 (28. Februar) mit 199 gegen 175 Stimmen abgelehnt. Die Bergleute selbst haben sich mit wachsender Entschiedenheit für den gesetzlichen Achtstundentag erklärt. Nur die Bergleute von Durham und Northumberland sind zum Teil dagegen; obwohl sie schon jetzt eine zum Teil geringere Arbeitszeit haben. Sie scheuen eben die gesetzliche Festlegung der Arbeitsdauer. Speciell im englischen Eisenbahndienste scheint die Aussicht für eine gesetzliche Regelung des Arbeitstages, obwohl die Notwendigkeit von Reformmassregeln ausser Zweifel steht, eine bescheidene zu sein. — In Russland hat der 1897 eingeführte $11^1/_2$ stündige Normalarbeitstag (vgl. d. Art. Arbeitszeit in Russland oben Bd. I S. 1030) durch Erläuterungen, die in einem vom Finanzminister an die Fabrikinspektoren erlassenen Cirkular gegeben sind, eine Abschwächung erfahren. In Bäckereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien darf der Arbeitstag durchschnittlich 12 Stunden betragen. Für Buchdruckereiarbeiter bei Herstellung der periodischen Presse ist die Bestimmung, dass die Unternehmer mit den Arbeitern nicht mehr als 120 Ueberstunden im Jahre vereinbaren dürfen, ausser Kraft gesetzt worden. — Eine Verwirklichung des achtstündigen Normalarbeitstages findet sich seit mehr als 35 Jahren in den australischen Kolonieen. Zwar giebt es in den Arbeiterschutzgesetzen von Victoria, Tasmanien und Neuseeland keine auf die Regelung der Arbeitszeit sich beziehende Bestimmung, und in den anderen Kolonieen ist überhaupt noch nicht von einer Arbeiterschutzgesetzgebung die Rede. Gleichwohl ist dank der Arbeiterorganisation, die bereits 1847 begann, wenigstens in Victoria und Südaustralien der achtstündige Arbeitstag der herrschende und hat, wie es scheint, mehr oder weniger auch in den anderen Kolonieen Eingang gefunden. In Victoria datiert man seine Einführung und allmähliche Einbürgerung vom Jahre 1855 gelegentlich der Herstellung eines Gebäudes in einer der Vorstädte Melbournes. Die dabei beschäf-

tigten Maurer beschlossen in einer Versammlung, dass für alle Zweige der Baugewerbe künftig eine 8stündige Arbeit als Tagewerk zu betrachten sei, und wussten mit Hilfe der im Laufe der Zeit ins Leben tretenden Trades-Unions sowie gelegentlicher Arbeitseinstellungen diesem Grundsatze allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Bis gegen Ende der 70er Jahre war die Bewegung soweit vorgeschritten, dass von allen Gewerben nur die Schneiderei noch nicht die neue Regelung angenommen hatte. Selbst die Schiffahrt hatte sich zu ihr verstanden, sofern wenigstens auf den im Hafen liegenden Schiffen die Leute innerhalb 24 Stunden nur 8 beschäftigt werden. Für die grosse Mehrzahl der zu ihm gehörenden Genossenschaften hat der »Trades Hall Council« 48 Stunden Arbeitszeit in der Woche durchgesetzt. Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute arbeiten sogar nur 45 Stunden in der Woche, indem am Samstage statt 8 nur 5 Stunden gearbeitet werden. In Südaustralien war um das Jahr 1850 unter den Handwerkern eine Arbeitsdauer von 58 Stunden wöchentlich die Regel: 10 Stunden an gewöhnlichen Wochentagen und 8 Stunden am Samstag. Dann erlangten zuerst die Zimmerleute in Port Adelaide die Verkürzung auf 53½ Stunden. Später erfolgte die Minderung der Samstagsarbeit auf 7 Stunden und endlich im australischen Frühjahr 1873 die ziemlich allgemeine Einführung des 8stündigen Arbeitstages ohne Strikes und im vollen Einverständnis mit den Arbeitgebern. Seitdem findet alljährlich am 1. September eine öffentliche Feier zur Erinnerung an diesen Moment statt, ein Fest, das immer grössere Ausdehnung gewinnt, an dem z. B. im Jahre 1889 nicht weniger als 30000 Menschen, Unternehmer wie Arbeiter in gleich herzlicher Weise, Anteil nahmen. In Westaustralien beträgt üblicher Weise die Arbeitszeit Erwachsener täglich neun Stunden. In Neusüdwales hatten bereits 1890 von 343 Arbeiterkategorieen den Achtstundentag 224 (65%). In Neuseeland gilt seit vielen Jahren der Achtstundentag für alle Arbeiter. In Queensland ist in den Werkstätten der Staatsbahnen die Arbeitszeit auf wöchentlich 48 Stunden angesetzt. — Indes hat der 8stündige Arbeitstag in Australien doch einen neuen Uebelstand hervorgerufen. Die kurze Arbeitszeit, verbunden mit einem täglichen Arbeitslohne von 7 bis 12 und 15 Mark, hat die Unternehmer auf die Idee gebracht, Kinder und jugendliche Arbeiter in deren Behausungen durch ihre Arbeiter als Zwischenpersonen zu beschäftigen. Diesen »Händen« fehlt die Organisation: sie können für längere Arbeitszeiten beschäftigt werden, und ihr Lohn ist gelegentlichen Herabsetzungen zugänglich. Mit diesem »Sweating System«, d. h. der hausindustriellen Beschäftigung von Frauen und Kindern, ist aber der Grundsatz des achtstündigen Arbeitstages durchbrochen und der Arbeitslohn wird systematisch herabgedrückt. Besonders leidet unter diesem System die Bekleidungsindustrie. Da mit der Selbsthilfe wenig auszurichten ist und die Mittelmänner zum Aufgeben der Hausindustrie nicht zu bewegen sind, so wird auf die Dauer nichts anderes übrig bleiben, als den privaten Arbeitsvertrag in irgend einer Weise gesetzlich einzuschränken. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo im ganzen die 10stündige Arbeitszeit vorherrscht, ist allen für die Regierung thätigen Arbeitern der Achtstundentag zugestanden. Ausserdem gilt dasselbe in einigen Staaten für alle Arbeiter. Vgl. d. Art. Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten oben Bd. I S. 1036 ff. Ebenso ist in Norwegen auf Storthingsbeschluss seit Juni 1900 in einigen Staatswerkstätten der achtstündige Arbeitstag eingeführt worden. Dagegen ist es der zweiten Kammer in Bayern nicht gelungen, die im Februar 1900 beschlossene gesetzliche Einführung des Achtstundentags für Arbeiter »unter Tage« gegen die Reichsratskammer durchzusetzen. Wohl aber ist im Rangier- und Streckendienst der bayerischen Eisenbahnen seit dem Dezember 1898 ein Arbeitsturnus vorgeschrieben worden, der den Bediensteten den achtstündigen Arbeitstag gebracht hat. Das gleiche ist erreicht für die Arbeiter der Zeissschen Stiftung in Jena, seit 1899 für die Kanalisationsarbeiter der Stadtverwaltung in Paris, für die im Dienste der Gemeinde Rochdale, die verschiedene Werke betreibt, stehenden Heizer, die gemeindlichen Arbeiter in Westham (Vorort von London) und viele andere mehr.

4. Die gesetzgeberischen Anläufe im Deutschen Reichstage zur Einführung des N. In Preussen bestimmte die Novelle vom Februar 1849, dass die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter vom Gewerberate für die einzelnen Handwerke und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen sei. Aber da die Gewerberäte nicht zu stande kamen, ist kaum irgendwo der Versuch gemacht worden, in die Feststellung der Arbeitszeit obrigkeitlich einzugreifen.

Zwanzig Jahre später wurde bei der Beratung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund von konservativer und sozialdemokratischer Seite die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit angeregt. Die Konservativen schlugen den zwölfstündigen Normalarbeitstag für Fabriken, die Sozialdemokraten den zehnstündigen für Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten-, Pochwerke, landwirtschaftliche Betriebe, Schiffswerften, Eisenbahnen,

Dampfschiffe etc. vor. Aber weder der massvollere noch der ungestümere Antrag drangen durch. Nicht einmal die Anregung, offiziell festzustellen, inwieweit eine ungebührliche Ausdehnung des Arbeitstages sich breit mache, fiel auf fruchtbaren Boden. Damit war für viele Jahre hinaus die Frage abgethan und kam erst wieder in lebhafteren Fluss, als am 11. Dezember 1881 der Abgeordnete Hertling die verbündeten Regierungen im Reichstage über ihre Absichten auf weitere Ausbildung der bestehenden Fabrikgesetzgebung interpellierte. Einer der hierbei geäusserten Wünsche ging dahin, den zehnstündigen Arbeitstag sich mit der Zeit als allgemeine Regel im Wirtschaftsgebiete des Deutschen Reiches festsetzen zu sehen. Der Reichskanzler, der sich die Beantwortung der Interpellation selbst vorbehalten hatte, erklärte am 9. Januar 1872 die Anregung als eine für den Augenblick unnötige. Obwohl er aussprach, keine der verbündeten Regierungen sei so übelwollend, dass sie nicht dem Arbeiter und seiner Frau die Möglichkeit gönnte, mit der kürzesten Arbeitszeit die behufs der Existenz nötige Einnahme sich zu sichern, so schien er doch der Behauptung, dass eine übermässige Arbeitszeit vielfach üblich sei, keinen Glauben zu schenken, konnte sie jedenfalls mit den in seiner nächsten Umgebung gemachten Erfahrungen nicht in Einklang bringen. Die an seine Rede knüpfende Besprechung der Interpellation liess entschiedene Sympathie für den Gedanken einer Beschränkung der Arbeitszeit auf fast allen Seiten des Hauses hervortreten, lieferte aber keine positiven Ergebnisse.

Indes hatte sie den Erfolg, dass schon nach wenigen Jahren in gleicher Richtung zielende Anträge verschiedener Parteien den Reichstag aufs neue beschäftigten. Im November 1884 brachte das Centrum, ohne eine bestimmte Stundenzahl anzusetzen, den Antrag ein, die Maximalarbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter zu regeln, und von konservativer wie von nationalliberaler Seite wurde auf den früher geäusserten Plan, Erhebungen über die Arbeitsdauer erwachsener männlicher Arbeiter anzustellen, zurückgegriffen. Die Sozialdemokratie endlich rückte im Januar 1885 mit dem Vorschlage heraus, für alle über 16 Jahre alten, in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Hilfspersonen die Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden täglich, an Sonnabenden auf höchstens acht Stunden anzusetzen. Die am 14. Januar 1885 beginnende Diskussion bot wenig Erfreuliches. Einen fruchtbringenden Gedanken äusserte der Abgeordnete Hitze in dem Vorschlage, auf dem Wege des Gesetzes gewisse Maxima der Arbeitszeit zu verbieten und im übrigen die Berufsgenossenschaften zu beauftragen in den einzelnen Industriezweigen weitere Nachforschungen anzustellen, um eventuell stärkere Verkürzungen des Arbeitstages zu veranlassen. Gleichfalls auf einen praktischen Gesichtspunkt verwies das Schlusswort des Antragstellers Hertling, indem er bemerkte, dass die Regierung selbst zu ausgedehnte Arbeitszeiten hervorrufe, wenn sie in den Submissionsbedingungen die Lieferungsfristen viel zu kurz ansetzte. Da müsse dann, um das Einhalten der Fristen zu ermöglichen, mit Ueberschreitung der gewöhnlichen Stundenzahl gearbeitet werden. Die Regierung hätte es somit in ihrer Hand, selbst den Anfang zu einer Besserung der Verhältnisse zu machen. Zu einer Abstimmung kam es nicht, und diese Anträge verschwanden mit dem vier Monate später erörterten sozialdemokratischen Antrage in einer Kommission, aus der sie nicht wieder in den Reichstag zurückkehrten.

Aber schon in der zweiten Session der sechsten Legislaturperiode liegen neue Anträge vor. Lieber und Genossen wollten (25. November 1885) einen Normalarbeitstag von höchstens 11 Stunden und die Möglichkeit offen gehalten wissen, ihn durch Beschluss des Bundesrates für gesundheitsschädliche Gewerbe weiter verkürzen zu können. Die Sozialdemokratie aber wiederholte ihre bekannte Forderung einer 10stündigen Arbeitszeit. Auch dieses Mal wurden die Anträge in einer Kommission begraben. Man beschränkte sich zunächst auf die Regelung der Sonntags- und der Frauenarbeit, und während man zur Feststellung der in ersterer Richtung vorhandenen Uebelstände eine Enquete für notwendig hielt, glaubte man sie bezüglich der Arbeitsdauer entbehren zu können. Vergebens hatte einer der Redner im Reichstage gesagt, »dass es für gar keine Frage so dringend wünschenswert sei als für die letztere, einmal genau zu wissen, wie lang denn in der That die Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter in Deutschland sei«, — man hielt es trotz der im allgemeinen zu Tage tretenden Sympathie für die Verkürzung der Arbeitszeit für richtiger, zunächst die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Wieder einmal erschien der Normalarbeitstag im März 1887 im Reichstage gelegentlich der Beratungen über die vom Abgeordneten Hitze eingebrachten Entwürfe zur Vervollkommnung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Wieder erschien er in der Begrenzung auf 11 Stunden mit der Aenderung, dass, falls diese Bestimmung nicht allgemein durchführbar erscheinen sollte, er wenigstens in den Textilfabriken zur Anwendung kommen möchte. Die Zulässigkeit von Ueberstunden, d. h. also die vorüber-

gehende Verlängerung der normalen Arbeitszeit, war vorgesehen. Obwohl warm verteidigt, fand er doch auch jetzt in der Kommission, an die der Entwurf gewiesen wurde, keinen allgemeinen Anklang. Mit grosser Mehrheit verständigte man sich dahin, von der Durchberatung des Entwurfs ganz abzusehen. Grundsätzliche Abneigung gegen die Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene war eigentlich in der Kommission nicht vorhanden. Nur ganz vereinzelt wurde die Ansicht laut, dass ein gesetzlicher Normalarbeitstag ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Arbeiter und Arbeitgeber sei. In der Hauptsache waren fast alle Mitglieder darin einig, dass gesetzliche Massregeln gegen die übermässige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken für wünschenswert erachtet wurden. Nur hielt man dafür, dass zur Zeit die erforderliche Klarheit über die Begrenzung und die Ausführbarkeit derartiger Massregeln vermisst werde. Demgemäss beschränkte man sich darauf, dem Reichstage eine Resolution vorzuschlagen, an die verbündeten Regierungen das Ersuchen um Vornahme einer Enquete über die Arbeitsdauer und die Notwendigkeit ihrer Einschränkung zu stellen. Dieser Antrag wurde im Reichstage angenommen, hat aber zur Zeit noch keinen Erfolg gehabt.

Zum letzten Male kam der Normalarbeitstag bei den Verhandlungen über die am 1. Juni 1891 Gesetz gewordene Veränderung der Gewerbeordnung im Reichstage vor. Einerseits brachten die Sozialdemokraten den 10stündigen Arbeitstag für Fabrikbetriebe in Vorschlag, der vom 1. Januar 1894 ab in einen 9stündigen und vom 1. Januar 1898 ab in einen 8stündigen umgewandelt werden sollte. Andererseits wurde vom Abgeordneten v. Stumm die Einführung eines 11stündigen Arbeitstages für die Textilindustrie angeregt. Der Vertreter der Regierung erklärte den Normalarbeitstag für einen völlig diskutierbaren Gegenstand und sprach die Geneigtheit aus, für einzelne Gewerbegebiete eine bestimmte Arbeitsdauer zu vertreten. Zu einem Beschlusse kam es nicht. Immerhin sind die Verhandlungen im deutschen Reichstage von 1869 bis 1887 nicht ganz nutzlos gewesen. Sie haben den 11stündigen Arbeitstag für die Fabrikarbeiterinnen über sechzehn Jahre bewirkt, vielleicht der grösste Fortschritt in der Novelle von 1891. Sie haben ferner bewirkt, dass im § 120e Abs. 3 der Gew.-O. dem Bundesrat die Macht eingeräumt ist, für Gewerbe, in denen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Davon ist infolge einer Umfrage von seiten des Reichskanzleramts im Jahre 1897 für eine ganze Reihe Industrieen Gebrauch gemacht worden (vgl. d. Art. Arbeitszeit in Deutschland oben Bd. I S. 1011). Im übrigen ist die Arbeitszeit erwachsener männlicher Personen noch nicht gesetzlich geregelt. Immerhin sind wenigstens für das Bäckereigewerbe und die Kleider- und Wäschefabrikation Maximalarbeitstage bestimmt worden.

Litteratur: **Bauer**, *Arbeiterfrage in Australien, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 2, S. 641—706.* — **Baumbach**, *Der Normalarbeitstag, 1885.* — **Bradlaugh**, *The Eight Hours Movement, London 1889.* — **Brentano**, *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl., 1893.* — **Gustav Cohn**, *Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 6, S. 39—71.* — **Derselbe**, *Der Normalarbeitstag in der Schweiz, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 5, S. 444.* — **Derselbe**, *Internationale Fabrikgesetzgebung, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 3, S. 388—410.* — **Derselbe**, *Der Normalarbeitstag, Preuss. Jahrb. 1855, S. 58 ff., S. 200 ff.* — **Derselbe**, *Die Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten, Arch. f. Eisenbahnw., Jahrg. 1872, S. 209—239.* — **Fränkel**, *Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft, 1882.* — **Gumprecht**, *Die Maximalarbeitszeit, Arbeiterfreund 24, S. 279—281.* — **L. Knorr**, *Der Normalarbeitstag, 1880.* — **Losch**, *Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 15, S. 237—359.* — **Derselbe**, *Eine Statistik der Arbeiterverhältnisse in den Staatsbetrieben Württembergs.* — **K. Marx**, *Das Kapital, 2. Aufl., S. 222—302.* — **Morf**, *Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, 1892.* — **K. J. Neumann**, *in Schriften des Ver. f. Sozialp., 3, S. 199 ff.* — **Oechelhäuser**, *Soziale Tagesfragen, 1889, S. 51—61.* — **John Rae**, *Der Achtstundentag, 1897.* — **Derselbe**, *im Arch. f. soz. Gesetzg. XII, S. 1 ff.* — **Ruhland**, *Der achtstündige Arbeitstag in England, Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 47, S. 136—153.* — **Derselbe**, *Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonieen, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 47, S. 279—371.* — **E. Rust**, *Der Achtstundentag, 1896.* — **Sartorius**, *Arbeitstag und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 4, S. 401 ff., 5, S. 107 ff.* — **Schäffle**, *Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 46, S. 649—794.* — **Schuler**, *Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, Arch. f. soz. Gesetzg. 4, S. 82—102.* — **Derselbe**, *Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, in Zeitschr. f. Sozialw. I, S. 581.* — **Silberschlag**, *Der Arbeitstag und die gesetzliche Festsetzung der Dauer desselben, Arbeiterfr. 21, S. 72—81.* — **Seidel**, *Der Achtstundentag vom Standpunkte der Sozialökonomie, Moral und Demokratie, 1891.* — **Ad. Wagner**, *Rodbertus Jagetzow über den Normalarbeitstag, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 34, S. 322—367.* — **Sidney Webb** *und* **Harold Cox**, *The eight hours day, 1891.* — *Berichte der Fabrikaufsichtsbeamten, Soziale Praxis in allen Jahrgängen.*

Wilh. Stieda.

North, Dudley, (Sir),

geb. am 16. III. 1644 in London, gest. daselbst im März 1691, widmete sich dem Handelsstande, erwarb sich als Handelsfaktoreibesitzer in Konstantinopel und Smyrna den Ruf eines der bedeutendsten englischen Vertreter des Levantehandels, wurde, nach London zurückgekehrt, Sheriff, Alderman, Generalkommissar der Zölle, Parlamentsmitglied und Administrator der Krongüter.

North veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform und anonym:

Discourses upon trade; principally directed to the cases of the interest, coinage, clipping and increase of money. London 1691; dasselbe, neuer Abdruck unter dem Titel: Discourses upon trade etc. (1691). Reprinted with introduction, Edinburg 1822, nur in 80 Exemplaren gedruckt; dasselbe, neuer Abdruck, herausgegeben von M. Napier, ebd. 1846; nur in 80 Exemplaren publiziert; dasselbe, herausgegeben in dem Sammelwerke „Early Tracts" vom Political Economical Club, London 1856. (Diese Schrift wurde gleich nach Erscheinen in allen erreichbaren Exemplaren vom Verfasser aus dem Handel gezogen und vernichtet; es geschah dies, weil North darauf gerechnet, dass der Sturz Jakobs II. den Sieg des Freihandels in England herbeiführen werde, während er im Gegenteil zur Verschärfung des Protektionssystems geführt hatte. Aus der Einleitung zum ersten Neudruck geht hervor, dass Norths Zweck, die „discourses" durch Einstampfung der ganzen Auflage für Interessenten unauffindbar zu machen, auf die Dauer von 131 Jahren erreicht war. Erst 1822 tauchte ein der Vernichtung entgangenes Exemplar wieder auf und ermöglichte die Herstellung eines Neudruckes. North war einer der erleuchtetsten Denker und staatswirtschaftlichen Theoretiker des 17. Jahrhunderts. Aus sich selbst heraus emancipierte er sich von den merkantilistischen Anschauungen seiner Zeit und gelangte zu Theoremen, die durch wunderbare Schärfe des Gedankenganges sich auszeichnen. Sein Buch ist eine Apologie der Freihandelspolitik, die berechtigt, wie u. a. auch Mac Culloch gethan, den Verfasser zur Schule der Oekonomisten zu zählen, wenn North zuweilen nicht auch dieser voraus geeilt wäre und drei Generationen vor Adam Smith Sätze aufgestellt hätte, die durchaus in den Rahmen des Industriesystems passen, z. B.: Die handeltreibenden Nationen bilden in der von völkerrechtlichen Principien regierten Welt des Warenaustausches und Erwerbes ein einziges Volk, ihre Abhängigkeit von der Allgemeinheit gleicht der der Städte zum Staate, der Familien zur Stadt, die Handelskrise, welche über einen Industriestaat hereinbricht und seine Handelsbeziehungen zum Auslande abschneidet, ist demnach keine vereinzelte, sondern eine den ganzen Welthandel treffende Einbusse. Handelsstockungen beruhen nicht lediglich auf Geldmangel, auch Absatzstauungen auf einheimischen Märkten können daran die Schuld tragen. Geldausfuhr, als kommerzieller Faktor gedacht, schmälert nicht, sondern vermehrt den Nationalreichtum, da im Handel nur ein gegenseitiger Austausch des Ueberflüssigen, also Abgebbaren stattfindet. Es giebt keinen Handel, der dem Gemeinwesen nicht Nutzen brächte, an jedem Verdienste, den der Kaufmann einheimst, profitiert auch, da er einen Teil von ihr bildet, die Gesamtheit. Das Geld ist eine Ware, die im Ueberfluss vorhanden sein und an der Mangel herrschen kann, scheinbarer Geldmangel kann auch bei Geldüberfluss, wenn Kapitalmangel besteht, eintreten. Ein Individuum ist nicht reich zu nennen in Rücksicht auf das, was es an Geld und Geldeswert besitzt, wohl aber im Hinblick auf das, was es mit seinem Gelde an geldbringenden Unternehmungen ausführen kann. Die natürliche Preisbildung darf durch keine staatliche Einmischung, Gesetzgebung etc. gestört werden, ebenso wirtschaftlich irrationell sind obrigkeitliche Zinserniedrigungsmassregeln, da die Schwankungen des Kapitalzinses von denen des Angebotes und der Nachfrage reguliert werden und Kapitalanhäufung den Zinsfuss von ganz allein herabdrückt; ein hoher Zinsfuss lockt das Geld zur Beteiligung an wirtschaftlich produktiven Unternehmungen hervor, während ein niedriger seine Unthätigkeit oder Verwendung zu unwirtschaftlichen Zwecken befördert. In seiner Parallele zwischen Landlord und Stocklord behandelt er beide Zinsarten „rent for stock" und Rente vom Grund und Boden gemeinsam nach dem Theorem, dass die Zinsbildung in beiden Fällen sich auf mietweise Abgabe des überflüssigen Kapitals der Kapitalisten, des überflüssigen Bodens der Grundeigentümer stütze; da nun das vermietete Kapital, nicht aber der vermietete Boden Dieben zur Beute fallen könne, müsse der Zins für letzteren ein niedrigerer als der für das Kapital sein. Ausführlich verbreitet sich North über den Luxus und dessen staatliche Beschränkung, und gelangt zu der Schlussfolgerung, dass der luxuriöse, nicht durch Prachtliebe, sondern aus dem Aufschwung der Geschäfte dazu erwachsene Haushalt eines begüterten Industriellen in Ländern, wo keine Luxusgesetze die freie Entfaltung des individuellen und industriellen Aufwandes erschweren, zum Wetteifer mit dem Erfolge anspornt, dass, je mehr spekulative Unternehmer in diesen Wettbewerb um Güteranhäufung im Dienste der Machtstärkung eines Industriestaates eintreten, desto mehr auch der Nationalwohlstand dabei prosperieren werde. Nicht im merkantilistischen Sinne giebt schliesslich North den Edelmetallen vor allen Gütern den Vorzug, sondern ihrer Seltenheit, des dadurch bedingten hohen Wertes, ihrer elementaren Einflüssen nicht unterworfenen Konsistenz und der geringen Raumverhältnisse wegen, die ihre Aufspeicherung oder ihre Versendung erfordert.

Vgl. über North: Roger North (Bruder Dudleys), Life of Sir Dudley North, Edinburg 1822; dasselbe, neue Aufl. u. d. T.: Lives of Francis North, Sir Dudley North und Rever. Dr. North, 3 Bde., London 1826. — Mac Culloch, The principles of political economy, Edinburg 1843, S. 42ff. — Macaulay, Die Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jakobs II., übersetzt von F. Bülau, 4 Bde., Leipzig 1849—56, Kap. IV. — Travers Twiss, View of the progress of political economy in Europe since the XVII. century, London 1847, S. 83. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S.

85/93. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil I, Wien 1858, S. 155. — Perry, Introduction to political economy, New-York 1877, S. 185. — v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd. I, Innsbruck 1884, S. 50. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 52/53. — Rogers, Economic interpretation of history, London 1888, S. 229. — J. M. Robertson, The fallacy of saving, ebd. 1892, S. 40/41. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 394/95.

Lippert.

Notariat.

I. Geschichtliches. II. Bestehender Rechtszustand in Deutschland. 1. Urkundrecht. 2. Urkundverfassung. III. Ausland. IV. Ausblick.

I. Geschichtliches.

Notariat ist öffentliche Beurkundung im Dienste Privater. Oeffentlich aber ist die Urkunde, die ihre Echtheit durch sich selbst beweist und deren Bericht kraft Rechtsvermutung als wahr gilt. In dieser Gestalt ist das Notariat eine ziemlich neue Erscheinung. Weder das römische noch das germanische Recht kannte öffentliche Urkunden in diesem Sinne. Die römischen Tabellionen waren nichts als konzessionierte Privatschreiber, das jus actorum eine Einrichtung zur amtlichen Verwahrung privater, nicht zur Errichtung öffentlich beweisender Urkunden. Die germanische Urkunde beweist überhaupt nicht, sondern hilft zum Beweise; sie giebt das Recht, den Gegner, der sich sonst losschwören könnte, durch Zeugen zu überführen. Etwas von öffentlicher Urkunde erscheint im Siegelrecht, insofern gegen den sachlichen Bericht der recht besiegelten Urkunde keine Einwendung zugelassen wird, nur die bestrittene Echtheit bewiesen werden muss. Das Siegelrecht aber stand, wenigstens für eigne Geschäfte, jedermann zu, so dass in gewissem Sinne jeder Privatmann eine öffentliche Urkunde herstellen konnte. Den weiteren Schritt, die Herstellung öffentlich beweisender Urkunden einer privilegierten Klasse von Schreibern zu übertragen, that das kanonische Recht. Es fehlt zwar ein völlig klarer gesetzlicher Ausspruch. Allein seit dem 11. Jahrhundert erscheinen in Italien und seit dem 13. in Deutschland notarii, die — zum Unterschied von den ebenfalls notarii geheissenen Privatschreibern oder Kabinetssekretären der Grossen — einen auf kaiserliche oder päpstliche Bestallung deutenden Titel tragen, und deren Urkunden (instrumenta publica, publica manu confecta) von den geistlichen Gerichten die Kraft zuerkannt wird, ihre Echtheit und die Wahrheit ihres Berichts durch sich selbst bis zum Beweise des Gegenteils zu beweisen.

Auch über öffentlichrechtliche Akte konnte eine beweisende Urkunde nicht anders hergestellt werden als durch den Notar; der amtliche Bericht darüber genügte nicht. Sogar lag ursprünglich das Schwergewicht der materiellen Thätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Man verwendete die Notare, ursprünglich durchweg Geistliche, zunächst zur Beurkundung kirchenrechtlicher Akte (Bischofswahl, Pfarrübergabe und dergl.), sodann prozessrechtlicher Zustellungen, Protokolle, Rechtsmitteleinlegung, und erst in letzter Linie zu privatrechtlichen Rechtsgeschäften, für welch letztere ja die einfachere und fast gleich wirksame Form der besiegelten Urkunde zur Verfügung stand. Erst im Laufe der Zeit bildete sich der Satz aus, dass amtlicher Bericht die Kraft einer notariellen Urkunde hat, womit sich diese auf das Gebiet des Privatrechts und auf den Dienst Privater zurückgedrängt sah, woraus sich zugleich ergab, dass der Notar auf Gebühren gesetzt ist.

Seine erste reichsrechtliche Regelung erhielt das Notariat durch die Reichs-Notariatsordnung vom 8. Oktober 1512, die sich fast ausschliesslich mit der Urkundaufnahme, wenig mit der Verfassung des Notariats beschäftigte und in einzelnen, besonders den von den Testamenten mit sieben Zeugen handelnden Teilen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung geblieben ist. Die Verfassung des Notariats war die, dass der Notar vom Kaiser oder dem mit dem Recht der Notarsernennung beliehenen Hofpfalzgrafen ernannt und beeidigt wurde. Ueber Vorbildung und Prüfung gab es keine weitere Vorschrift als die, dass die Hofpfalzgrafen nur taugliche Personen ernennen sollten; was so gewissenhaft gehandhabt wurde, dass schon frühzeitig Reichsstände sich durch kaiserliche Privilegien gegen die kaiserlichen Notare zu schützen oder durch die Hofpfalzgrafenwürde das Recht der Notarsernennung in die eigene Hand zu bekommen suchten, jedenfalls das Recht der Prüfung und Zulassung der Notare in Anspruch nahmen und für ihre Gebiete besondere Notariatsordnungen erliessen. Auf diese Weise, vielfach unter Verletzung des kaiserlichen Reservatrechts, ist das Notariat aus einer Reichs- allmählich zu einer Landeseinrichtung geworden.

Das gemeine Recht forderte im allgemeinen öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht. Selbst die wichtigsten Rechtsgeschäfte, wie das Testament, konnten in privater, wenn auch feierlicher Form erklärt werden. Wo aber öffentliche Be-

urkundung gefordert wurde, wie bei der Schenkung und Adoption, da war es gerichtliche, nicht notarielle Beurkundung. Gerichtliche Formen waren es auch, die das germanische Recht ausbildete. Veräusserung von Grundeigentum konnte nur durch Auflassung im echten Ding oder vor dem Rat vollzogen werden. Das gerichtliche Testament, schon dem römischen Rechte bekannt, gewann leicht den Sieg über die sieben Zeugen des gemeinrechtlichen Privattestaments. Die zahlreichen, bequem erreichbaren Patrimonialgerichte zogen das einträgliche Urkundwesen an sich. Vielfach wurde gerichtliche Beurkundung — zum Teil auch Genehmigung — zur Bedingung der Giltigkeit der Rechtsgeschäfte gemacht. Das Aufkommen der gerichtlichen Grundbücher musste vollends die Gerichte oder, wo an deren Stelle Gemeindeämter standen, diese zum Mittelpunkt aller öffentlichen Urkundthätigkeit machen.

Unter diesen Umständen konnte das Notariat keine rechte Bedeutung gewinnen. Es musste, um leben zu können, mit der Advokatur, mit Sekretärsstellen, städtischen und andern Aemtern verbunden werden. Eine, aber auch nur unvollkommene, Verselbständigung des Notariats wurde 1781, bei Einführung der Carmerschen Prozessgesetzgebung, in Preussen versucht. Die Advokatur wurde zu einem fest besoldeten Staatsamte, dem der Assistenzräte, gemacht, dessen Thätigkeit auf den Civilprozess beschränkt wurde. Dies bedingte die Trennung des Notariats von der Advokatur. Was die Advokatur im Prozesse, das sollte das Notariat in der freiwilligen Gerichtsbarkeit leisten. Unter dem Namen »Justizkommissare« sollten die Notare das Publikum in allen Rechtssachen, die nicht Prozess sind, beraten und vertreten, öffentliche Urkunden aufnehmen und — was freilich grundsatzlos war — Verteidigungen in Strafsachen führen. Zugleich wurde durch den damals neuen Grundsatz, dass alle Verträge über unbeweglich Gut der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfen, dem Notariat ein erheblicher Wirkungskreis gesichert. Endlich wurde ihm — was ebenfalls ohne Vorgang war — eine Kollegialverfassung mit gemeinsamem Direktor und gemeinsamer Kanzlei gegeben. Diese grossen organischen Aenderungen hatten aber keine Zeit sich zu bewähren; denn schon 1782 verschwanden die Assistenzräte und wurde die Prozessthätigkeit den Justizkommissaren übertragen, Advokatur und Notariat also wieder vereinigt. Allein, war früher diese Vereinigung eine zufällige gewesen, so war sie jetzt eine notwendige. Die grosse Veränderung gegen den früheren Zustand bestand darin, dass Advokatur und Notariat zu einem einzigen Berufsstande mit gemeinsamer Verfassung und gemeinsamem Dienstrecht zusammengeschweisst wurden, den man als Berufsstand der Rechtsberatung bezeichnen kann. Die Justizkommissare wurden vollständig in den Beamtenstand aufgenommen, ihr Dienstrecht neben dem der übrigen Beamten im dritten Teile der allgemeinen Gerichtsordnung abgehandelt. Gleichzeitig führte das allgemeine Landrecht einen ausgedehnten Formzwang für Rechtsgeschäfte ein, hierbei aber die gerichtliche Urkunde ganz wesentlich gegenüber der notariellen begünstigend. Die Form der notariellen Urkunden wurde später neu geordnet durch G. v. 11. Juli 1845. Die Justizorganisation von 1849 änderte an dieser Verfassung nichts als den Namen: der »Justizkommissar und Notar« verschwand und machte dem »Rechtsanwalt und Notar« Platz. Diese Verfassung mit ihrem Nebeneinanderwirken von Gericht und Notar und ihrer Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat hat vorbildlich gewirkt und ist in fast ganz Norddeutschland übernommen worden. Erst die Reichs- und Justizorganisation von 1879 hat hier tiefer eingegriffen: die Rechtsanwaltschaft, ein nunmehr freigegebener, unamtlicher, durch Reichsrecht neugeordneter Beruf, konnte nicht in der bisherigen notwendigen Verbindung mit dem Amte des Notars bleiben: die Verbindung wurde, wie sie es im 18. Jahrhundert gewesen war, eine zufällige. Jedoch hielt man daran fest, das Notariat nur Rechtsanwälten zu verleihen, so dass zwar das Notariat notwendig mit der Rechtsanwaltschaft, aber nicht die Rechtsanwaltschaft notwendig mit dem Notariat verbunden blieb.

In diese Entwickelung brachte die französische Fremdherrschaft einen bis heute ungeheilten Riss durch die Einführung des französischen Notariats. Die in Frankreich herrschende Lehre von der Sonderung der Gewalten, welche verlangt, dass dem Richter ausschliesslich das Richten, dem Advokaten ausschliesslich das Verteidigen, dem Notar ausschliesslich das Urkunden zustehe, hatte für das Notariat zu folgenden Hauptgrundsätzen geführt:

1. Die öffentliche Beurkundung steht den Notaren ausschliesslich zu.

2. Das Notariat ist mit der Advokatur unvereinbar.

Dieses System — man kann es die Einamtordnung (gegenüber der in Deutschland herrschenden Zweiamtordnung) nennen — war auch darin den deutschen Anschauungen entgegen, dass es die Befähigung zum Notariat lediglich durch

sechsjährigen Vorbereitungsdienst (ohne Rechtsstudium und Prüfung) erwerben liess, die hergebrachte Käuflichkeit der Stellen nicht beseitigte, die Disciplinargewalt gewählten Notarskammern neben den Gerichten übertrug und das Notariat der Staatsanwaltschaft unterstellte. Endlich war die Beweiskraft der Urkunde eine stärkere und ihre Vollstreckbarkeit eine bis dahin, wenigstens in Preussen, unbekannte Erscheinung.

Diese Grundsätze, festgelegt durch das G. v. 25. ventôse XI (16. März 1803), wurden in den französischen Rheinländern auch nach Abschüttelung der Fremdherrschaft nicht beseitigt. Preussen entschloss sich, in der neuerworbenen Rheinprovinz an der eingelebten Einrichtung nicht zu rütteln, übernahm daher in der rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 im wesentlichen das französische System, beseitigte jedoch die Notarskammern, selbstverständlich auch die Käuflichkeit der Stellen, regelte auch Vorbildung und Prüfung nach deutschem Brauch. In Hessen links des Rheins und in der bayerischen Pfalz wurde das Ventosegesetz direkt beibehalten.

In Baden, wo von vorn herein das französische Recht infolge der Beibehaltung des Grundbuchs deutschrechtlichen Gedankenkreisen angenähert worden war, hatte man auch das französische Notariat nicht unbesehen übernommen. Die Rechtspolizei, wie man dort die freiwillige Gerichtsbarkeit nannte, lag in den Händen von Verwaltungs-, zum Teil von Gemeindebehörden, denen Amtsrevisoren als staatliche Beamte zur Seite standen. Diesen Amtsrevisoren übertrug man die nach französischem Rechte den Notaren zustehenden Geschäfte und gab ihnen Gehilfen bei, die seit der Instruktion vom 4. Januar 1842 Notare hiessen. Nachdem das G. v. 28. Mai 1864 das Amtsrevisorat aufgehoben und an seine Stelle das Amtsgericht gesetzt hatte, legte das Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879 (ergänzt durch die im Verordnungswege ergangene Rechtspolizeiordnung und Notariatsordnung vom 2. November 1889) die Stellung der Amtsgerichte und Notare dahin fest, dass von den rechtspolizeilichen Geschäften diejenigen, welche obrigkeitliche Zwangsgewalt voraussetzen (Vormundschaft, Genehmigung, Bestätigung, Erbbescheinigung) wesentlich den Amtsgerichten, die öffentlichen Beurkundungen dagegen wesentlich den Notaren zustehen. Doch waren erhebliche Ausnahmen gemacht, insbesondere im Nachlasswesen, wo dem Notar in der amtswegigen Siegelung und Verzeichnung wichtige Zwangsbefugnisse zugestanden waren. Bei dieser mehr behördlichen Stellung des Notariats verstand sich seine Unvereinbarkeit mit der Advokatur von selbst.

Aehnlich entwickelten sich die Verhältnisse in Württemberg. Auch hier lag von alters her die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts-, Nachlass- und Grundbuchwesen sowie die dort vielfach erforderliche Bestätigung von Verträgen in den Händen von Gemeindebehörden. Diesen wurden, wie in Baden Amtsrevisoren, so hier Stadt- und Amtsschreiber, später Gerichts- und Amtsnotare genannt, zur Seite gestellt, die sonach neben ihrer beurkundenden eine weitgreifende obrigkeitliche, insbesondere vormundschaftliche Thätigkeit entfalteten und deshalb nicht zugleich Advokaten sein konnten: Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843. Neben ihnen wirkte noch eine kleine Anzahl eigentlicher, nur für die Urkunden zuständiger Notare, die sogenannten immatrikulierten Notare.

Bayern, das im Anfange dieses Jahrhunderts die Beurkundung überhaupt den Gerichten überwiesen und die Notare auf Wechselproteste beschränkt hatte, hat durch Notariatsgesetz vom 10. November 1861 wieder ein Notariat mit voller Urkundbefugnis geschaffen und dessen Befugnisse ziemlich nach französischem System geregelt. Den Notaren wurde die ausschliessliche Urkundbefugnis gegeben, den Gerichten das Vormundschafts-, Nachlass- und Grundbuchwesen und nur innerhalb dieses Gebiets eine ziemlich engbegrenzte Urkundbefugnis belassen. Die Giltigkeit von Grundstücksverträgen — ein für das Notariat überall ausschlaggebender Punkt — wurde von der notariellen Beurkundung abhängig gemacht. Die Unvereinbarkeit des Amtes mit der Rechtsanwaltschaft wurde auch hier ausgesprochen.

Als nun in neuester Zeit die Frage reichsgesetzlicher Regelung des Notariats dringend wurde, standen drei Systeme einander gegenüber:

1. das norddeutsche des Anwaltnotariats, neben dem das gerichtliche Urkundamt steht;
2. das französische des ausschliesslich urkundbefugten, von der Rechtsanwaltschaft getrennten Notariats;
3. das badisch-württembergische des behördlichen, neben der Urkundthätigkeit mit vormundschafts- und nachlassgerichtlichen Verrichtungen betrauten Notariats.

In einigen kleinen Gebieten gab es gar kein Notariat; in Hessen hatte das Gesetz der Trägheit bewirkt, dass rechts des Rheins nur Gerichte, links nur Notare öffentliche Urkunden aufnehmen konnten. Einer Ver-

einbarung dieser gegensätzlichen Systeme standen allzu erhebliche Interessen, dazu Eingewöhnung und Vorurteil, vielleicht auch die wirtschaftlichen Verhältnisse entgegen, welche bewirken, dass das Notariat in den Rheinländern thatsächlich einen ganz anderen Wirkungskreis hat als im Osten des Reiches. Die Reichsgesetzgebung hatte zwar verschiedentlich eingegriffen: die Lehre von den Wechselprotesten bestimmte sich nach der Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch hatte für verschiedene aktienrechtliche Geschäfte, insbesondere Generalversammlungen, das Reichsgesetz vom $\frac{\text{20. April 1892}}{\text{20. Mai 1898}}$ für Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und einige andere gesellschaftsrechtliche Geschäfte, das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1899 für Versammlungen der Besitzer von Teilschuldverschreibungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung gefordert, die Civilprozessordnung die Beweiskraft und Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden geordnet. Allein vor Eingriffen in die Organisation schreckte man auch dann noch zurück, als man bei der reichsrechtlichen Ordnung des Privatrechts im Bürgerlichen Gesetzbuche die gerichtliche oder notarielle Beurkundung zur Bedingung der Giltigkeit einer grossen Anzahl von Rechtsgeschäften machte — was doch das Bestehen einer einheitlichen Urkundverfassung, nämlich einer solchen, in der Gerichte neben den Notaren urkunden, voraussetzte. Man hat sich vielmehr begnügt, die Form der gerichtlichen und notariellen Urkunden, und zwar für beide Gattungen gleich, zu ordnen; Zuständigkeit und Dienstrecht hat man im wesentlichen dem Landesrecht überlassen und noch besonders durch Art. 141 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Fortbestehen des französischen, durch Art. 147 daselbst das Fortbestehen des badisch-württembergischen Systems neben dem norddeutschen ermöglicht. Es ist also eine einheitliche Verfassung des Notariats für das Reich nicht erzielt worden. Dafür haben sich fast alle bedeutenderen Bundesstaaten zu einer landesrechtlichen Neuordnung des Notariatswesens, zumeist auf den alten Grundlagen, veranlasst gesehen. Insbesondere war dies für Preussen eine Notwendigkeit, das seit dem Einbruch des französischen Systems nicht nur dieses neben seinem altpreussischen, sondern auch in den 1866 erworbenen Provinzen eine unerhörte Rechtsverschiedenheit in diesem Punkte zu dulden und seit lange auf deren Beseitigung hingearbeitet hatte. Hiernach kann man sagen: das Urkundrecht, d. i. Form und Wirkung der Urkunden, ist reichsrechtlich, die Urkundverfassung, d. i. Organisation und Dienstrecht der Urkundämter, landesrechtlich geordnet.

II. Bestehender Rechtszustand in Deutschland.

1. Urkundrecht. Das öffentliche Urkundrecht behandelt:

a) den Formzwang, d. i. die Frage, inwieweit öffentliche Beurkundung geboten ist;
b) die Form,
c) die Beweiskraft,
d) die Vollstreckbarkeit

der öffentlichen Urkunde.

a) Der Formzwang ist sehr ausgedehnt. Für die wichtigeren Rechtsgeschäfte verlangt das Bürgerliche Gesetzbuch fast überall gerichtliche oder notarielle Beurkundung, und zwar als Bedingung ihrer Rechtsgültigkeit. So insbesondere für das weitaus häufigste: den Grundstücksveräusserungsvertrag (§ 313), ferner die Schenkung (§ 518), die Annahme an Kindesstatt (§ 1750), den Ehevertrag (§ 1434), Erbvertrag (§ 2276), Erbschaftskauf (§ 2371), Erbverzicht (§ 2348), das Testament (§ 2231); doch ist auch das eigenhändig geschriebene Privattestament zugelassen. Dazu treten die unter I erwähnten aktien- und gesellschaftsrechtlichen Geschäfte und der Wechselprotest, endlich aus dem neben dem Reichsrecht in Kraft gebliebenen Landrechte, insbesondere dem Berg- und Fideikommissrechte, eine Anzahl von Rechtsgeschäften. Noch wichtiger aber für das Notariat ist die Einrichtung der Grundbücher, der Handels- und sonstigen öffentlichen Register, weil die Eintragungen in diese in der Regel nur auf Grund öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Erklärungen erfolgen. Endlich kann im Nachlasswesen ein Erbschein nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell beurkundeten eidesstattlichen Versicherung (§ 2356) erlangt, nur durch öffentlich aufgenommenes Nachlassverzeichnis die unbeschränkte Haftung des Erben abgewehrt (§ 2002), die Auseinandersetzung mit der Wirkung, dass der Nichterschienene als zustimmend gilt, nur vor Gericht oder Notar betrieben werden (G. v. 17. Mai 1898 §§ 86 ff. 193). Wenn nun hier überall das Reichsrecht die gerichtliche Form neben der notariellen zur Wahl stellt, so hat dies doch nicht die Bedeutung, dass im ganzen Reiche die Gerichte neben den Notaren zur Beurkundung dieser Akte befugt sind. Vielmehr hängt dies von der landesrechtlichen Organisation des Urkundwesens ab. In den Gebieten z. B., die das französische Notariatssystem beibehalten haben, wo es also kein gerichtliches Urkundamt giebt, können die Akte nur notariell, nicht gerichtlich beurkundet werden; eine etwa vom Gerichte

aufgenommene Urkunde wäre mangels sachlicher Zuständigkeit des Gerichts überhaupt keine öffentliche, also auch keine gerichtliche Urkunde, das beurkundete Rechtsgeschäft also ungiltig. Die Lage ist alsdann die gleiche wie in den Gebieten, die kein Notariat haben; wo natürlich eine notarielle Urkunde nicht aufgenommen werden kann. Die Auflassung, d. i. die Einigung über den Eigentumsübergang von Grundstücken, kann nur vor dem Grundbuchamte erklärt werden, und sie heilt den etwaigen Formmangel des ihr zu Grunde liegenden Veräusserungsvertrages; dem Landesrecht ist aber vorbehalten, die Auflassung den Notaren zu übertragen (Art. 143 Einf.-G. z. B.G.B.), auch anzuordnen, dass die Auflassung nur bei Vorlegung des formgiltigen Veräusserungsvertrags entgegengenommen werde (§ 98 Reichsgrundbuchordnung v. 24. März 1897).

b) Die Form der Urkunden ist geordnet durch die §§ 168 bis 183 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die für letztwillige Verfügungen durch die §§ 2231 ff., 2276 ff. B.G.B. Sie ist die gleiche für notarielle wie für gerichtliche Urkunden, nur dass in den Fällen, wo der Notar zwei Zeugen (oder einen zweiten Notar) zuzuziehen hat, der Richter einen Gerichtsschreiber (oder zwei Zeugen) zuziehen muss. Diese Fälle sind: letztwillige Verfügungen (§§ 2233, 2276 B.G.B.) und Urkunden Tauber, Blinder, Stummer (§ 169 G. v. 17. Mai 1898). Die zur Erfüllung der Form notwendigen Personen, denen sich unter Umständen ein Dolmetscher zugesellt, werden »mitwirkende Personen«, die auftretenden Parteien »Beteiligte« genannt. Die mitwirkenden Personen müssen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde, wenn es sich aber um letztwillige Verfügungen handelt, während der ganzen Verhandlung zugegen sein. Es wird ein Protokoll aufgenommen, das Ort und Tag, die mitwirkenden Personen und die Beteiligten bezeichnet und deren Erklärung sowie die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung enthält und von Beteiligten und Mitwirkenden unterschrieben werden muss. Erklärt ein Beteiligter, nicht schreiben zu können, so ist diese Erklärung zu Protokoll festzustellen und ein Schreibzeuge zuzuziehen, der das Protokoll zu unterschreiben hat; eines Handzeichens des Schreibensunfähigen bedarf es nicht. Das Protokoll wird in deutscher Sprache aufgenommen, auch wenn der Beteiligte sich in fremder Sprache erklärt; es wird alsdann ein Dolmetscher zugezogen, aber eine Uebersetzung nicht beigefügt; ist der Notar der fremden Sprache mächtig, so bedarf es auch keines Dolmetschers. Bei letztwilligen Verfügungen muss dem deutschen Protokoll eine Uebersetzung in die fremde Sprache beigefügt werden; sind sämtliche mitwirkende Personen — nicht bloss der Notar — der fremden Sprache mächtig, so bedarf es keines Dolmetschers, das Protokoll wird alsdann in der fremden Sprache aufgenommen und eine Uebersetzung ins Deutsche beigefügt. Ueberall sind die wesentlichen, d. i. die Giltigkeit bedingenden Formen durch das Wort »muss«, die unwesentlichen durch das Wort »soll« hervorgehoben. Uebrigens gelten alle diese reichsrechtlichen Vorschriften nur für die Beurkundung von Rechtsgeschäften (§ 168 G. v. 17. Mai 1898); für die Beurkundung anderer Thatsachen, z. B. der zur Erlangung eines Erbscheines erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen, Siegelungen und Inventuren, Abschriftsbeglaubigungen, Auslosungsprotokolle, ist das Landesrecht massgebend, welches in Preussen (Art. 54, 84 G. v. 21. September 1899) nur ein datiertes und vom Notar unterschriebenes Protokoll, Vorlesung aber und Unterschrift der Beteiligten nicht fordert. Hierhin gehören auch die Versammlungsbeschlüsse, deren Form zwar reichsrechtlich (§ 259 Handelsgesetzbuch), aber in ähnlicher Weise geordnet ist, und die Wechselproteste, die die Wechselordnung in den Artt. 87 bis 93 behandelt.

Ueber Verwahrung und Ausfertigung der Protokolle bestimmt wieder das Landesrecht. Mit Ausnahme der Wechselproteste, die in Urschrift ausgehändigt werden, bleiben die Urschriften in der Regel in der Verwahrung des Notars; die Parteien erhalten eine besiegelte Ausfertigung, welche eine wörtliche Abschrift des Protokolles enthält. Letztwillige Verfügungen hat der preussische Notar in Urschrift und versiegelt zur gerichtlichen Verwahrung einzureichen.

c) Die Beweiskraft der notariellen Urkunde besteht darin, dass sie vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs erbringt (§ 415 Civilprozessordnung). Die Urkunde ist also ein formales Beweismittel, das für das sonst anerkannte freie Beweiswürdigungsrecht des Richters keinen Raum lässt. Indessen wird diese Wirkung fast aufgehoben durch die unbeschränkte Zulassung des Gegenbeweises — einer der Punkte, in denen sich das deutsche Recht vom französischen unterscheidet, welches den Gegenbeweis ausschliesst und nur eine Fälschungsklage zulässt.

d) Vollstreckbarkeit ist beigelegt den notariellen Urkunden über Ansprüche, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande haben, insofern sich der Schuldner in der Urkunde

der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer vom Notar erteilten vollstreckbaren Ausfertigung, sonst ganz wie die Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Urteil (§ 794 Nr. 5, § 797 Civilprozessordnung). Ausserdem findet aus der bestätigten notariellen Erbauseinandersetzung die Zwangsvollstreckung statt, auch wenn es sich nicht um Geld oder vertretbare Sachen handelt (§ 98 G. v. 17. Mai 1898).

2. Urkundverfassung. Die Urkundverfassung beruht, wie erwähnt, auf Landesrecht. Die verschiedenen Landesgesetzgebungen, obwohl durch das Bürgerliche Gesetzbuch zur Neuordnung des Urkundwesens gezwungen, haben dennoch ihre auseinandergehende Richtung beibehalten, und so stehen heute noch die oben geschilderten drei Systeme, das norddeutsche, französische und badisch-württembergische, innerhalb des Reichs einander gegenüber. Dazu treten einige Gebiete, die gar kein Notariat haben, wo also nur gerichtliche Beurkundung stattfindet, nämlich: Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und die beiden Lippe.

Das norddeutsche System herrscht in ganz Preussen, wo das G. v. 21. September 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit in seinem vierten und sechsten Abschnitte eine einheitliche Notariatsordnung gegeben und damit die bis dahin sehr starke Rechtszersplitterung beseitigt hat. Zur öffentlichen Beurkundung sind nunmehr in der ganzen Monarchie Gerichte und Notare in gleichem Umfange zuständig; dass die Auflassung nur vor dem Gericht erklärt werden kann, hängt mit dessen Eigenschaft als Grundbuchamt zusammen und ist überdies für die Rheinprovinz beseitigt, wo auch die notarielle Auflassung zugelassen ist (Art. 26 Ausführungsg. v. 20. September 1899). Im übrigen ist die französische Notariatsverfassung in der Rheinprovinz aufgehoben. Eine nachlassgerichtliche Funktion ist den Notaren übertragen in der Vermittelung der Erbauseinandersetzung, bei welcher Nichterschienene als zustimmend angesehen werden; diese wird ihnen aber nur auf Antrag der Beteiligten durch das Amtsgericht überwiesen (Art. 21 G. v. 21. September 1899), und die Bestätigung der Erbteilung liegt dem Amtsgericht ob. Bei Ueberwachung und Einziehung der Stempelsteuer haben die Notare mitzuwirken. Das Notariat ist mit der Rechtsanwaltschaft vereinbar, aber nicht notwendig verbunden; die Justizverwaltung nimmt jedoch in der Regel die Notare aus der Zahl der Rechtsanwälte und weicht davon nur in der Rheinprovinz ab, wo sie in den grösseren Städten besondere Notare ernennt und auch in den kleineren nur im Fall des Bedürfnisses die Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat verbindet. Befähigt zum Notariat ist, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Der Notar, in dieser seiner Eigenschaft als Beamter, untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts, des Oberlandesgerichts und des Justizministers. Disciplinarstrafrecht wird geübt von den Disciplinarsenaten der Oberlandesgerichte, die auf Warnung, Verweis, Geldstrafe, Verlust des Amts (ziemlich gleichbedeutend mit Strafversetzung) und Dienstentlassung erkennen können; in zweiter und letzter Instanz entscheidet der grosse Disciplinarsenat bei dem Oberlandesgerichte Berlin. Notarskammern, in denen Notare selbst über ihre Berufsgenossen zu Gericht sässen, giebt es nicht; dagegen untersteht der Notar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt der Disciplinargewalt der Anwaltskammern. Das Archiv des Notars wird nach seinem Ausscheiden vom Amtsgericht seines Wohnsitzes verwahrt; nur als Uebergangsvorschrift für die derzeitigen rheinischen Notare ist zugelassen, dass der ausscheidende Notar oder sein Erbe einen Notar bezeichnen kann, dem das Archiv übergeben wird — eine letzte Erinnerung an die Käuflichkeit der Notarsstellen. In Sachsen herrschen ziemlich die gleichen Grundsätze (G. v. 15. Juni 1900); wesentlichere Abweichungen sind, dass zu Notaren nur Rechtsanwälte ernannt werden und die Disciplinarstrafgewalt ausgeübt wird durch Disciplinarkammern, die aus dem Landgerichtspräsidenten und zwei vom Könige ernannten Notaren, in zweiter Instanz durch einen Disciplinarhof, der aus einem Oberlandesgerichtspräsidenten (oder einem Rat) und drei Notaren besteht. Das Grossherzogtum Hessen hat die Rheingrenze, die es in zwei im Punkte der Notariatsverfassung grundsätzlich verschiedene Gebiete zerriss, überbrückt durch eine gemeinsame Notariatsordnung vom 15. März 1899, die das links vom Rhein von jeher bestehende Notariat nun auch rechts vom Rhein einführt, jedoch nach norddeutschem System, indem, auch links des Rheins, Rechtsanwälte zu Notaren ernannt werden und die Gerichte Urkunden aufnehmen können (Art. 2 G. v. 18. Juli 1899). Eine Notarskammer ist eingerichtet, jedoch nur als Standesvertretung und Vermittelungsbehörde; die Disciplinargewalt wird, wie in Sachsen, durch Disciplinarkammer und Disciplinarhof geübt. Mecklenburg-Schwerin, wo das Notariatswesen auf einer Anzahl älterer und neuerer Gesetze beruht, hat in seiner Ausführungsverordnung vom 9. April 1899 eine Neuordnung der Lehre vermieden. Das Nota-

riat erscheint hier sowohl mit der Rechtsanwaltschaft als mit vielen Verwaltungsämtern verbunden, andrerseits auch für sich allein bestehend. Hamburg hat das Notariat in der Hauptsache von der Rechtsanwaltschaft getrennt und seine Zuständigkeit, die bisher auf Wechselproteste und Beglaubigungen eingeschränkt war, neuestens erheblich erweitert. Bremen hat unterm 18. Juli 1899, Braunschweig unterm 12. Juni 1899, Sachsen-Meiningen, das bisher nur Beglaubigungs- und Wechselnotare kannte, unterm 15. August 1899, Coburg-Gotha unterm 23. Oktober 1899 das Notariat neu, und zwar wesentlich auf der Grundlage des norddeutschen Systems, geordnet, Sachsen-Altenburg unterm 4. Mai 1899 seine Notariatsordnung vom 1. März 1899 erheblich abgeändert.

Das französische System ist erhalten in Elsass-Lothringen und Bayern. Rechtsquellen sind:

Für Elsass-Lothringen: Das G. v. 25. ventôse XI, von dem aber nur noch die Art. 1 bis 7, 47, 48, 50 bis 67 und 69 gelten, die V. v. 4. Januar 1843, betr. die Notarskammern und die Disciplin, die §§ 7 bis 10 Satz 1 des Gesetzes v. 26. Dezember 1873, betr. das Notariat, das G. v. 24. März 1882, betr. die Befähigung zum Notariat, das G. v. 8. Juni 1892, betr. die Stellvertretung, das G. v. 16. November 1896, betr. die Zuständigkeit, das G. v. 6. November 1899, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die übrigen Ausführungsgesetze v. 17. April, 6. November, 13. November 1899; für Bayern: Das Notariatsgesetz und die Ausführungsgesetze v. 9. Juni 1899.

Die Grundlinien der Notariatsverfassung sind in beiden Staaten dieselben. Das Notariat ist zur öffentlichen Beurkundung befugt; jedoch ist dies, wie übrigens auch früher, keine volle Wahrheit, da die Grundbuchämter — das sind die Gerichte — Grundbuchurkunden aufnehmen können. (§ 29 Reichsgrundbuchordnung v. 24. März 1897). Die Testamentsverwahrung und Eröffnung, die Inventur, die Erbauseinandersetzung mit der Wirkung der Bindung der Nichterschienenen, die Durchführung der vom Vollstreckungsgerichte angeordneten Zwangsversteigerung von Grundstücken steht den Notaren zu, die Erbauseinandersetzung jedoch in Elsass-Lothringen nur dem vom Gerichte ernannten Notar, in Bayern den Gerichten neben den Notaren. Die Auflassung kann in Elsass-Lothringen nur vor dem Notar, in Bayern auch vor dem Notar erfolgen; die notarielle Veräusserungsurkunde muss dabei vorgelegt werden. Das Amt erfordert in Bayern die Fähigkeit zum Richteramte und einen nach Erlangung dieser Fähigkeit abgeleisteten zweijährigen Vorbereitungsdienst, in Elsass-Lothringen das Bestehen der ersten juristischen und, nach dreijährigem Vorbereitungsdienste, einer Notariatsprüfung oder aber die Fähigkeit zum Richteramt. In beiden Ländern ist es unvereinbar mit der Rechtsanwaltschaft. Die Aufsicht führt in Elsass-Lothringen der Oberstaatsanwalt, in Bayern der Landgerichtspräsident. Notarskammern sind in beiden Ländern errichtet; doch haben sie nur in Elsass-Lothringen eine, und zwar die niedere Disciplinarstrafgewalt; die höhere steht den Landgerichten zu. In Bayern werden Disciplinarstrafen in erster Instanz von der Notariatsdisciplinarkammer, in zweiter vom Notariatsdisciplinarhofe verhängt.

Das badisch-württembergische System des behördlichen Notariats ist durch die neueste Gesetzgebung dieser beiden Staaten auf seinen Höhepunkt gebracht worden. Das badische Rechtspolizeigesetz v. 17. Juni 1899 weist dem Notariat ausser der öffentlichen Beurkundung auch die Verrichtungen des Nachlassgerichts, mit Ausnahme weniger dem Gerichte verbleibender Befugnisse, zu. Ferner sind ihm die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, wieder mit wenigen Ausnahmen, übertragen. Endlich aber — und dies ist das Wichtigste — liegt ihm die Führung der Grundbücher ob, und zwar steht der Notar, da jede Gemeinde ihr Grundbuchamt hat, in der Regel mehreren Grundbuchämtern vor; für Städte, die Sitz eines Amtsgerichts sind, kann dem Amtsgericht die Grundbuchführung übertragen werden. Sogar ein Aufsichts- und Ordnungsstrafrecht gegenüber den (für Siegelung und Verzeichnung bestellten) örtlichen Inventurbehörden hat man dem Notar zugestanden. In erheblichem Umfange ist der Notar mit der Verwaltung der Erbschafts-, Schenkungs- und Grundstücksverkehrssteuer betraut. Bei dieser Sachlage ist es nur natürlich, dass der Notar vom Staate festes Gehalt in der Höhe des Richtergehalts sowie Ruhegehalt bezieht, dass der Staat die Kosten seiner Schreibstube trägt, seine Gehilfen bezahlt, seine Hinterbliebenen versorgt. Daneben aber erhält der Notar einen Anteil an den Gebühren für die von ihm aufgenommenen Urkunden sowie das volle Entgelt für die ihm gestattete private Thätigkeit (Beratung, Gutachten, Entwürfe, Versteigerungen, Konkursverwaltung, Testamentsvollstreckung). Noch weiter ist Württemberg gegangen. (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 28. Juli 1899.) Es giebt Bezirksnotare und öffentliche Notare.

Der öffentliche Notar, zur öffentlichen Beurkundung berufen, ist nicht Beamter. Der Bezirksnotar, ein Beamter, ist immer auch öffentlicher Notar, steht aber ausserdem nicht nur den (auch hier in jeder Gemeinde bestehenden) Grundbuchämtern und dem Nachlassgerichte, sondern auch dem Vormundschaftsgerichte vor. Vormundschafts- und Nachlassgericht bestehen aus dem Bezirksnotar und vier Laien, den Waisenrichtern. Dem Amtsgerichte sind nur eine bestimmte Anzahl von Verrichtungen vorbehalten; auch steht ihm die Dienstaufsicht zu. Der öffentliche Notar ist auf Gebühren angewiesen, der Bezirksnotar auf Gehalt; doch fallen ihm die Gebühren für die von ihm in seiner Eigenschaft als öffentlicher Notar aufgenommenen nicht in seinen amtlichen Geschäftskreis fallenden Geschäfte zu. Der öffentliche Notar kann zugleich Rechtsanwalt sein; bei dem Bezirksnotar verbietet sich dies von selbst. Eigentümlich ist, dass weder für den Bezirks- noch für den öffentlichen Notar akademische Vorbildung verlangt wird; es genügt das Bestehen einer niederen Dienstprüfung.

III. Ausland.

Das französische Notariat mit seinen oben unter I erörterten Grundsätzen setzt ein Privatrecht mit ausgedehntem Formzwang voraus. In der That bindet der Code civil an die notarielle Form eine Anzahl der häufigsten und wichtigsten Geschäfte, so Eheverträge, Hypotheken-Bestellung und -Löschung, Schenkungen, öffentliche Testamente, Grundstücksversteigerungen, Inventare. Die gewöhnliche Grundstücksveräusserung dagegen bedarf nicht der notariellen Form; hierin ist das deutsche Reichsrecht weiter gegangen als das französische. Auch ist der Hauptgrundsatz, die ausschliessende Urkundbefugnis der Notare, mehrfach durchbrochen, indem für gewisse Akte Gerichte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher neben den Notaren, für andere (Adoption, Emancipation) sogar mit Ausschluss der Notare zuständig sind. Dagegen ist die Unvereinbarkeit mit der Advokatur streng festgehalten, obwohl im Notariat eine Ueberfüllung herrscht, die seine Verbindung mit der Advokatur nahe gelegt hätte. Dazu kommt, dass das Gesetz (noch immer das vom 25. ventôse XI) eine Verminderung der Stellen nur in beschränktem Umfange zulässt, weil in jedem Friedensgerichtsbezirke mindestens zwei Notare und in den Grossstädten mindestens ein Notar auf 6000 Seelen sein muss. Die Ueberfüllung mag mit den geringen Anforderungen zusammenhängen, die an den Bewerber gestellt werden. Es wird weder Rechtsstudium noch Prüfung, sondern nur sechsjährige Beschäftigung in einer Notariatsstube derjenigen Klasse verlangt, zu welcher der Bewerber gehören will. Es giebt nämlich drei Klassen von Notaren, je nachdem sie im Bezirk eines Appellhofes, eines Tribunals oder nur eines Friedensgerichts amtieren dürfen. Notarskammern, gebildet durch die V. v. 4. Januar 1843, üben die Disciplinargewalt, können jedoch nur auf leichtere Strafen erkennen; schon Geldstrafen zu verhängen steht nur dem Gerichte zu. Die bereits erwähnte Käuflichkeit der Stellen, darin bestehend, dass der abgehende Notar oder dessen Erben einen Nachfolger präsentieren dürfen, besteht noch.

Das französische System herrscht in allen romanischen Staaten wenigstens in seinen Hauptzügen; neben den Notaren sind andere Beamte oder Behörden zur öffentlichen Beurkundung entweder überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange befugt; und jedenfalls ist thatsächlich die notarielle Urkunde die Regel.

Das englisch-amerikanische Recht kennt Notare in unserem Sinne nicht. Der Notar ist dort geblieben, was er ursprünglich auch bei uns gewesen ist: eine prozessualische Hilfsperson. Er nimmt eidliche Erklärungen (affidavit) und Zeugenaussagen in Prozessen, ferner Wechselproteste auf und beglaubigt Unterschriften; Beurkundung von Rechtsgeschäften zu notariellem Protokoll kommt kaum vor; im Privatrecht herrscht die der Unterschrift nach beglaubigte Privaturkunde. Es werden auch nicht juristische Kenntnisse vom Notar verlangt; in Amerika kann jedermann, ob Mann oder Weib, ohne jede Prüfung zum Notar ernannt werden und erhalten in der That vielfach niedere Geschäftsleute diesen Posten.

Dem badisch-württembergischen System nahe steht das österreichische Notariat. (Notariatsordnung v. 25. Juli 1871.) Jedoch ist dieses schwer einem System einzugliedern, weil es seine Grundsätze nicht durchführt. Grundsätzlich steht dem Notariat allein die öffentliche Beurkundung zu, thatsächlich ist sie in erheblichem Umfange bei den Vormundschafts- und Nachlassgerichten verblieben, die sogar letzte Willen aufnehmen können. Grundsätzlich ist die Advokatur vom Notariat getrennt, thatsächlich ist dem Notar Prozessvertretung in ziemlichem Umfange gestattet. Grundsätzlich sind die Notare nicht Staatsbeamte, thatsächlich ist ihnen durch das Gerichtskommissariat obrigkeitliche Zwangsgewalt eingeräumt. In Oesterreich schreitet nämlich das Nachlassgericht bei jedem Todesfalle von Amtswegen mit Todfallsaufnahme (Ermittelung der Verhältnisse der Verstorbenen), geeignetenfalls auch mit Siegelung und Inventur ein und der Erbe kann die Erbschaft nicht anders

als durch das Gericht und gegen gewisse, die Sicherung Dritter bezweckende Nachweise erhalten. Der mit der Todfallsaufnahme, Inventur und Vorbereitung der Nachweise betraute Beamte ist der Gerichtskommissär; zu Gerichtskommissären können oder müssen die Notare bestellt werden. Daneben kann ihnen die Revision der Vormundschaftsrechnungen aufgetragen werden. Notariatskammern üben die Aufsicht über die Notare und Notariatskandidaten; die Disciplinarstrafgewalt steht jedoch nicht ihnen, sondern den Oberlandesgerichten, in zweiter Instanz dem obersten Gerichtshofe zu.

Auch die russische Notariatsordnung v. 14. April 1866 gehört diesem Systeme an. Denn ein auf festes Gehalt gesetzter Obernotar führt das Grundbuch, welches dort allerdings mehr eine Urkundensammlung ist. Die anderen, auf Gebühren gestellten Notare haben Urkunden aufzunehmen, aber auch eine gewisse nachlassgerichtliche Thätigkeit auszuüben. Alle Rechtsgeschäfte über unbeweglich Gut bedürfen der notariellen Form. Das Notariat ist von der Rechtsanwaltschaft getrennt.

IV. Ausblick.

Das deutsche Notariat, jetzt rund 3300 Köpfe stark, befindet sich in entschieden aufsteigender Bewegung. In Preussen insbesondere hat es trotz eines ihm sehr ungünstigen Civilrechtssystems zuerst in den grösseren Städten, seit Aufhebung der Patrimonialgerichte auch in der Provinz die Gerichte überflügelt. Es lässt sich dies indirekt nachweisen aus den im preussischen Justizministerialblatte jährlich erscheinenden Geschäftsübersichten der Justizbehörden. Diese ergeben, dass trotz ausserordentlichen Wachstums der Grundbuchgeschäfte die Urkundthätigkeit der Gerichte erheblich abgenommen hat. Von 1880 bis 1899 sind, während die Eintragungen von 848525 auf 1411038 stiegen, die gerichtlichen Grundbuchurkunden, allerdings mit einer kleinen Wellenlinie, von 217701 auf 172876 gefallen; nicht gerechnet allerdings die Auflassungserklärungen, die bisher nur gerichtlich geschehen durften, und die abstrakten Eintragungsanträge und -bewilligungen, die mit den Auflassungen in ungetrennter Summe angegeben sind. Noch mehr zurückgegangen sind die gerichtlichen Beurkundungen, die nicht das Grundbuch betreffen: von 140301 im Jahre 1880 auf 100550 im Jahre 1899. Selbst die Auseinandersetzungen, die den Gerichten, als Vormundschaftsbehörden, am nächsten liegen, sind von 50008 im Jahre 1880 auf 31115 im Jahre 1899 gefallen. Gesetzgeberische Eingriffe, die dieses Sinken rechtfertigten, sind in diesem Zeitraume nicht vorgefallen; sogar hätte die 1888 erfolgte Einführung des Grundbuchwesens in der Rheinprovinz entgegengesetzt wirken müssen. Der Schluss ist unabweislich, dass die Urkundthätigkeit den Händen der Gerichte entgleitet und in die der Notare übergeht. Dementsprechend ist die Zahl der preussischen Notare von 1421 im Jahre 1881 auf 1858 im Jahre 1899 gestiegen.

Unter diesen Umständen haben die gesetzgeberischen Hauptfragen des Notariats — Aufhebung der gerichtlichen Urkundthätigkeit und Trennung von der Rechtsanwaltschaft — viel von ihrer Schärfe verloren. In den grossen Städten ist schon jetzt die gerichtliche Urkundthätigkeit ganz unerheblich, und auch die Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft hat sich hier in der Form von Anwaltssocietäten vielfach von selbst vollzogen, wie sie denn auch in Preussen mit Leichtigkeit im Verwaltungswege durchzuführen wäre. In den kleinen Städten hingegen wird sich, wie die Verhältnisse wenigstens in den östlichen Provinzen Preussens liegen, weder das eine noch das andere machen lassen. Hier giebt es noch viele Amtsgerichte, deren Urkundthätigkeit dem einen Richter, mit dem sie besetzt sind, vollauf Zeit lässt zur Erledigung der Vormundschafts-, Nachlass-, Grundbuch- und Civil- und Strafprozesssachen, die also nimmermehr einen Notar, und sehr oft nicht einmal einen Anwaltnotar, ernähren könnte. Hier wird die gerichtliche Urkundthätigkeit auf der einen, das Anwaltnotariat auf der anderen Seite wohl immer unentbehrlich, das französische System also ungangbar bleiben.

Andrerseits ist auch da, wo das französische System noch herrscht, dessen Hauptgrundsatz — Ausschluss der Gerichte von der Urkundthätigkeit — wesentlich abgeschwächt durch § 29 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897, welcher den Grundbuchämtern — das sind im allergrössten Teile des Reichs die Gerichte — die Aufnahme von Grundbuchurkunden gestattet. Das norddeutsche und das französische System sind einander so nahe gerückt, dass die neuerdings erfolgte Aufhebung des französischen Systems in der Rheinprovinz an dem thatsächlichen Zustand der Dinge kaum etwas geändert hat.

Viel schärfer ist der Gegensatz beider Systeme zu dem badisch-württembergischen. Was sich hier neuestens entwickelt hat, ist so schnurstracks allen Einrichtungen der übrigen Bundesstaaten zuwider, dass an eine Verschmelzung mit diesen nicht gedacht werden kann. Der bisherige Begriff des Notariats, als einer im Dienste Privater urkundenden Stelle, erscheint hier völlig aufgelöst. Das Notariat ist zu einer Staatsbehörde umgeschaffen, der das Urkund-,

Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasswesen, also so ziemlich die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen ist. Es ist der interessante Versuch gemacht, von dieser Behörde einerseits durch festes Gehalt alle Misslichkeit des Gebührenbezugs, andrerseits durch Beteiligung an den Gebühren alle Schwerfälligkeit der Amtsstube fern zu halten. Es ist eine Decentralisation des Grundbuchs durchgeführt, welche dem platten Lande in gewissem Masse die früheren bequemen Patrimonialgerichte ersetzen soll. Die Gedanken sind in sich folgerichtig, die Ziele ansprechend; ob die Durchführung zweckentsprechend, der Erfolg der erwartete sein wird, ist abzuwarten.

Die deutschen Notare waren 1871 zu einem Verein zusammengetreten, der die Schaffung einer einheitlichen Urkundverfassung anstrebte. Da dies misslungen ist, so hat er sich 1899 aufgelöst. An seiner Stelle ist während des Juristentages in Bamberg 1900 ein neuer »Deutscher Notarverein« gegründet worden, der die Verschiedenheit der Urkundverfassungen als vorläufig unabwendbar hinnimmt und dafür in dem geltenden einheitlichen Urkund-, Nachlass- und Grundbuchrecht den allen deutschen Notaren gemeinsamen Boden findet, den er mit aller Kraft durch Herausgabe einer Zeitschrift und Abhaltung von Notartagen zu beackern gedenkt.

Litteratur: *A. Allgemeines und Geschichtliches.* **Ferdinand Oesterley**, *Das deutsche Notariat, Hannover 1842—1845. Bd. 1: Geschichte des Notariats. Bd. 2: Darstellung des geltenden Rechts. Hauptwerk.* — **Harry Bresslau**, *Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889.* — **Julius Merkel**, *Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit, Leipzig 1860. Vermehrter Abdruck aus Weiskes Rechtslexikon.* — **Weissler**, *Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege in Oesterreich, Wien 1900.*

B. Bisheriges Recht. **Franz**, *Das Notariat in Elsass-Lothringen, Strassburg 1884.* — **v. Zink**, *Gesetz vom 10. XI. 1861, das (bayerische) Notariat betreffend, Erlangen 1862—1863. Dazu:* **Enderlein**, *Materialien, Erlangen 1888.* — **C. F. Koch**. *Formularbuch und Notariatsrecht. Neu bearbeitet von Hermann Jastrow, 10. Aufl., Berlin 1892.* — **Otto**. *Die königl. sächsische Notariatsordnung vom 5. IX. 1892. Mit Erläuterungen, Leipzig 1893.* — **Adolf Weissler**. *Das Notariat der preussischen Monarchie, Leipzig 1896.* — **Otto Rudorff**. *Freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern und Baden, Berlin 1895.* — **Carl Wilhem Kockerols**. *Die Notariatseinrichtungen in Deutschland und Oesterreich, Strassburg 1897.—Deutsche Notariatszeitung, Organ des deutschen Notariatsvereins, München von 1871 bis 1899. Jahrgang 1887 enthält Darstellungen des Notariatsrechts in den grösseren Bundesstaaten.*

C. Geltendes Recht. **Jastrow**, *Formularbuch und Notariatsrecht, Berlin 1900.* — **Franz Werner** und **Theodor Kroschel**, *Das deutsch-preussische Notariat, Leipzig 1900.* **Friedrich Weber**, *Das bayerische Notariat. Aufsatz in Nr. 8 und 9 der bayerischen Notariatszeitung von 1899.* — **Carlebach**, *Das Notariat im Grossherzogtum Baden nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Karlsruhe 1899.* — **Keller**, *Das Notariat in Elsass-Lothringen mit Beginn 1900. Aufsatz in der Deutschen Notariatszeitung 1899, S. 167. — Die Kommentare zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von Dorner, Schultze-Görlitz, Weissler, Birkenbihl, Josef, Fuchs, Rausnitz. — Zeitschrift des deutschen Notarvereins, Halle a. S. (seit 1901). — Zeitschrift für das Notariat, herausgegeben von dem Verein für das Notariat in Rheinpreussen, Köln (seit 1856). — Bayerische Notariatszeitung und Zeitschrift für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern, München (seit 1864). — Notariats-Zeitschrift für Elsass-Lothringen, Strassburg (seit 1880). — Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, herausgegeben von Lobe, Leipzig (seit 1900).*

D. Ausland. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, Wien (seit 1859). — In den Jahrgängen 1878, 1884, 1889 Darstellungen des spanischen, holländischen, russischen, portugiesischen Notariats. — **Clerc**, *Manuel théoretique et pratique et formulaire général et complet du notariat, Paris 1881, 2 Bde. — Revue du notariat et de l'enrégistrement (seit 1861).*

Weissler.

O.

Obdachlose.

1. Einleitung. 2. Die nächtlich Obdachlosen. 3. Obdachlose Familien.

1. Einleitung. Obdachlos sind die Personen, die ein Unterkommen, das ihnen zum Aufenthalt und Nächtigen dient, sich nicht verschaffen können. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Armenpolizei ist in Deutschland jedermann verpflichtet, für sich und die Personen, deren Ernährung ihm rechtlich obliegt, ein Unterkommen zu verschaffen. Wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer ihm von der Polizeibehörde gegebenen Frist dieser Pflicht nicht nachkommt und nicht nachzuweisen vermag, dass er trotz der von ihm angewandten Bemühungen ein Unterkommen nicht finden konnte, ist strafbar. Nicht nur bedroht ihn das Strafgesetzbuch § 360 Ziff. 8 mit Haft bis zu 6 Wochen, sondern durch das gerichtliche Urteil kann er auch für die Zeit nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden, die dadurch die Befugnis erhält, ihn bis zu zwei Jahren entweder in ein Zwangsarbeitshaus (vgl. d. Art. Armenpolizei oben Bd. I S. 1195) unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden (§ 362). Wie nun der Staat denjenigen, der sich obdachlos umhertreibt, obwohl er sich ein Obdach verschaffen kann, mit Strafe bedroht, die durch die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und die Unterbringung in ein Arbeitshaus zu einer sehr empfindlichen und gefürchteten gestaltet werden kann, so hat der Staat auch die Organe der öffentlichen Armenpflege verpflichtet, denjenigen, die trotz ihrer Bemühungen ein Obdach sich nicht verschaffen können, weil sie weder Geld noch Arbeitskraft noch sonstige Mittel hierzu besitzen, ein Obdach zu gewähren (Preussen, G. v. 8. März 1871, § 1; Sachsen, Armenordnung v. 22. Oktober 1840, § 33, §§ 52 bis 56; Württemberg, G. v. 17. April 1873, Art. 1; Hessen, G. v. 14. Juli 1871, Art. 1 u. s. w. — Bayern, G. v. 29. April 1869, Art. 10). In der That gehört ein Obdach ganz ebenso zu den unentbehrlichen Gegenständen des Lebensunterhalts wie Nahrungsmittel und Kleidung. Roscher (System der Armenpflege und Armenpolitik, S. 194 ff.) allerdings bekämpft in offenbarer Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die Ansicht, dass die öffentliche Armenpflege zur Gewährung eines Obdachs an diejenigen, welche ein Unterkommen sich nicht verschaffen können, verpflichtet sei. Er behauptet, damit werde die soziale Krankheit der Obdachlosigkeit geradezu in Permanenz erklärt. Doch vergisst er hierbei, dass der Hilfsbedürftige, der ein Obdach sich nicht verschaffen kann und dem ein solches nicht dargeboten wird, dadurch zum Umhertreiben auf der Strasse oder zum Verbrechen gezwungen wird. Die obdachlosen Armen unter freiem Himmel verkommen zu lassen oder dem Verbrechen in die Arme zu treiben, ist ebenso politisch und moralisch unmöglich, wie sie verhungern zu lassen. (a. a. O. S. 66.)

Die soziale Krankheit der Obdachlosigkeit ist durch sehr verschiedenartige Verhältnisse verursacht und es sind demnach auch sehr verschiedenartige Mittel erforderlich, um ihr abzuhelfen und um sie zu bekämpfen. Es lassen sich vier wesentlich verschiedene Erscheinungsformen der Obdachlosigkeit unterscheiden, wenn es auch nicht immer leicht sein mag, den einzelnen Fall der einen oder der anderen Kategorie zuzuweisen, und wenn auch in manchen Fällen die Obdachlosigkeit in verschiedenartigen Verhältnissen begründet ist. Zunächst tritt die Obdachlosigkeit sehr häufig bei denjenigen ein, welche, um Arbeit zu suchen, von Ort zu Ort wandern, deren geringe Mittel aber durch die Wanderschaft bald aufgezehrt sind. Ihnen gesellen sich vielfach Landstreicher und sogenannte Stromer zu, die, ohne das ernsthafte Bestreben Arbeit

zu finden, nur umherwandern, um von dem Bettel zu leben. Wir können sie unter dem Namen der »wandernden Obdachlosen« zusammenfassen. Für sie sind die sogenannten Arbeiterkolonieen und die Wanderarbeitsstätten (Naturalverpflegungsstationen) bestimmt, und es darf hier auf die diesen Einrichtungen gewidmeten Artikel verwiesen werden, in denen die Fürsorge für die wandernden Obdachlosen im Zusammenhang erörtert werden.

Durch ganz andere Ursachen verfallen in grösseren Städten und rasch aufblühenden Fabrikorten eine bald grössere, bald geringere Zahl von Familien zeitweise der Obdachlosigkeit, wenn die Bauthätigkeit mit dem plötzlichen Anwachsen der Bevölkerung nicht Schritt hält und das Wohnungsbedürfnis augenblicklich nicht völlig befriedigt werden kann. Auch auf diesen immer nur vorübergehenden Notstand und die Mittel zu seiner Abhilfe ist hier nicht einzugehen. Es sei hierfür auf den Art. Wohnungsfrage verwiesen.

Wir haben uns hier nur mit zwei anderen Klassen der Obdachlosigkeit zu beschäftigen, die als soziale Erscheinungen nur in den grösseren Städten vorkommen, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass einzelne Fälle auch in kleineren Orten hin und wieder auftreten. Es sind dies die nächtlich Obdachlosen und die obdachlosen Familien. Die ersteren werden sich vielfach aus den Personen rekrutieren, die in der Gemeinde einen festen Wohnsitz noch nicht haben, die erst zugezogen sind und bald da, bald dort einen Unterschlupf für kurze Zeit suchen. Doch gehören die nächtlich Obdachlosen keineswegs nur dieser Bevölkerungsklasse an. Andererseits werden die obdachlosen Familien häufig, aber keineswegs immer, vor Eintritt der Obdachlosigkeit schon eine Wohnung in der Gemeinde innegehabt haben. Zu ihnen gehören aber auch Familien, die neu anziehen und bei ihrer Ankunft eine Wohnung nicht finden können. Ob die Obdachlosen in diesem Sinne sesshaft oder nicht sesshaft sind, ist für die Einrichtungen, die zu ihrem Schutze und ihrer Hilfe getroffen werden, nur von sekundärer Bedeutung. Es ist deshalb nicht richtig, wenn, wie dies in den Schriften und Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege geschieht, die Obdachlosen in die beiden Klassen der sesshaften und nicht sesshaften eingeteilt werden. Es ist vielmehr zu unterscheiden zwischen einzelnen Personen, die nur eine nächtliche Unterkunft suchen, nächtlich Obdachlose, und Familien, die augenblicklich keine Wohnung erhalten können und solange untergebracht werden müssen, bis sie sich eine Wohnung verschafft haben, obdachlose Familien.

2. Die nächtlich Obdachlosen. Die grossen Städte mit ihrer von Jahr zu Jahr wachsenden, dicht gedrängten Bevölkerung sind naturgemäss die Sammelorte für die durch eigene Schuld oder Unglück Herabgekommenen und Verarmten, für Personen, die im bürgerlichen Leben gescheitert sind oder aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Hang zum Verbrechen sich geordnete Lebensverhältnisse nicht schaffen können und nicht wollen. Dazu kommen in Zeiten der Arbeitslosigkeit Arbeitsfähige und Arbeitswillige, die keine lohnende Arbeit finden und die nach Aufzehrung ihrer Ersparnisse der bittersten Not verfallen. In Schlupfwinkeln und Schlafstellen, in den sogenannten »Pennen« und Verbrecherherbergen suchen sie ein notdürftiges Unterkommen. Die entsetzlichen Zustände, welche sich in derartigen Nachtherbergen und Spelunken entwickeln, machen sie zu wahren Brutstätten für ansteckende Krankheiten, für Sittenlosigkeit und Unzucht, für Verbrechen und Laster aller Art. Sowohl der Schutz der öffentlichen Gesundheit wie das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit fordern einen energischen, unermüdlichen Kampf der Polizei wie der Gemeinden und der Gesellschaft gegen derartige Missstände. Die Polizeibehörden müssen diesen Kampf führen durch strenge Vorschriften über die Einrichtungen der Schlafstellen und Herbergen, durch unnachsichtige und ununterbrochene Ueberwachung und strafrechtliche Verfolgung der Uebertretungen. (Vgl. den Art. Baupolizei oben Bd. II S. 524 ff. und den Art. Wohnungsfrage.) Können hierdurch auch nach und nach — denn auf einen unmittelbaren Erfolg ist nicht zu rechnen — die schlimmsten Uebelstände in den Nachtherbergen und Schlafstellen beseitigt werden, so ist damit doch noch nicht denen, die unverschuldeter oder verschuldeter Weise sich ein Nachtlager nicht verschaffen können, Hilfe gewährt. Den Gemeinden als den Ortsarmenverbänden liegt die Verpflichtung ob, ihnen ein Obdach darzubieten, in das sie freiwillig eintreten, in das sie aber auch von der Polizeibehörde verwiesen werden können, wenn sie sich unterkunftslos zur Nachtzeit umhertreiben. Auch den mittellosen Fremden, denen es noch nicht gelungen ist, ein Unterkommen zu finden, muss für die Nacht eine Zufluchtsstätte geboten werden. Die Zahl solcher Personen, welche aus den verschiedensten Gründen für die Nacht eines Obdachs bedürfen, ist in den Grossstädten zeitweise eine ausserordentlich grosse. In Berlin hatte die Stadt im Jahre 1873 infolge einer Aufforderung des Polizeipräsi-

diums ein Asyl für nächtlich Obdachlose gegründet, für welches im Jahre 1887 ein grosses Gebäude errichtet ward, das zugleich in einer besonderen Abteilung das Asyl für obdachlose Familien in sich aufnahm. Das Asyl für nächtlich Obdachlose war für 1200 Nachtgäste berechnet. Doch erwies sich der Raum bald bei dem immer steigenden Bedürfnis als nicht ausreichend. Im Jahre 1893 wurde das Obdach durch 20 neue Barackensäle erweitert, so dass es für 2800 Personen Raum bot. Doch war der Andrang so gross, dass in einzelnen Nächten dort über 3000 Personen zugelassen wurden. Die Zahl der Nachtgäste ist nach den Jahren und Jahreszeiten eine sehr verschiedene. Sie betrug im Jahre 1889/90 203039; 1893/94 444766; um im Jahre 1894/95 wieder auf 322687 zu fallen. Während am 8. Juni 1889 nur 153 Personen Aufnahme fanden, betrug deren Zahl am 27. Januar 1894 nicht weniger als 3138. Ganz überwiegend ist die Zahl der Männer. Im Jahre 1893/94 befanden sich unter 444766 nur 13900 weibliche Personen, 1894/95 unter 322687 nur 15824. Jedermann (mit Ausnahme von Personen im trunkenen Zustand) wird aufgenommen. In der Regel wird eine Legitimation verlangt, ohne dass sie jedoch eine Bedingung der Aufnahme bildet. Der Aufgenommene wird bei der Aufnahme gebadet, er erhält ein Abendessen und Frühstück (beide in Mehlsuppe und Schwarzbrot bestehend), und seine Kleider werden desinfiziert. Das Obdach darf wiederholt, aber nur fünfmal im Laufe eines Vierteljahres aufgesucht werden (Hausordnung v. 19. Oktober 1891). Dass aber in weitaus den meisten Fällen diejenigen, die einmal die Wohlthat des Obdachs genossen haben, wiederkommen, ist leicht verständlich und eine strenge Durchführung der angegebenen Beschränkung nicht möglich. Unter den 322687 Personen, die im Jahre 1894/95 Aufnahme fanden, waren nur 11604, die zum ersten Male darum nachsuchten. Neben dieser städtischen Anstalt besteht in Berlin noch ein von einem Vereine 1869 gegründetes und unterhaltenes Asyl für Obdachlose, in dem ebenfalls jedermann mit Ausnahme von Betrunkenen und der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten Aufnahme findet. Die Aufgenommenen haben hier nicht einmal ihren Namen anzugeben. Im Jahre 1898 wurden darin 232555 Personen, darunter 36007 weibliche, aufgenommen. Es darf mit Grund angenommen werden, dass es zum grössten Teil dieselben Personen sind, welche abwechselnd das städtische Obdach und das Asyl des Vereins aufsuchen.

Wie in Berlin so hält auch in Hamburg der Asylverein, der mehrere Asyle für Obdachlose gegründet hat, streng an dem Grundsatz der Anonymität fest. Eine städtische Anstalt, wie in Berlin, giebt es hier nicht. Die Obdachlosen, welche wegen Ueberfüllung oder aus sonstigen Gründen in den Vereinsasylen keine Aufnahme finden, werden in einigen der Gefängnisverwaltung unterstehenden Unterkunftsräumen untergebracht. In anderen Städten sind sehr verschiedenartige Einrichtungen getroffen. Teils fällt den Armenbehörden die Versorgung der Obdachlosen allein zu, wie in Danzig, Dortmund, Cöln, Aachen u. s. w., teils bestehen Asyle, die von Vereinen gegründet sind und zu deren Kosten in einigen Städten die Gemeinde Zuschüsse giebt (so in Braunschweig, Crefeld, Erfurt), teils unterhalten Vereine neben dem städtischen Asyl noch Privatasyle für Obdachlose (Leipzig, Breslau). An manchen Orten ist bestimmt, dass die Arbeitsfähigen, die in dem Obdach Aufnahme finden, zu einer Arbeitsleistung angehalten werden sollen.

Die Berechtigung und Zweckmässigkeit der Asyle für Obdachlose, in denen jedermann ohne Prüfung seiner Bedürftigkeit, ja an manchen Orten ohne jeden Ausweis über seine Persönlichkeit und ohne Namennennung nächtliche Unterkunft, Abendbrot und Frühstück und Körperpflege und Bad erhält, sind in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand eingehender Untersuchung gewesen. In menschenfreundlicher Absicht gegründet, wollen diese Asyle den Unglücklichen, die nicht wissen, wo sie ihr Haupt hinlegen sollen, wenigstens für eine Nacht eine Ruhestätte, eine Zuflucht gewähren. Dabei wird aber verkannt, dass sie alle die Nachteile, die ein blindes Almosengeben unfehlbar im Gefolge hat, ebenfalls mit sich führen. Gerade die schlimmsten Elemente einer grossstädtischen Bevölkerung, diejenigen, die vom Laster und dem Verbrechen leben, die Arbeitsscheuen und Liederlichen sind es, die diese Asyle Nacht für Nacht zum grossen Teil füllen. Soll auch der einzelne nur wenige Male im Monat oder im Vierteljahr aufgenommen werden, so ist doch, wenn keine Legitimation verlangt wird, eine Kontrolle kaum durchzuführen. Bestehen aber mehrere Asyle an einem Orte, wie in Berlin, Hamburg u. s. w., so kann abwechselnd das eine und das andere Asyl aufgesucht werden. Der Arbeitsscheu und Liederlichkeit wird dadurch nicht entgegengearbeitet, sondern sie werden dadurch gefördert. Vielfach ist deshalb die Forderung erhoben worden und an manchen Orten ist sie auch in die Vorschriften aufgenommen worden, dass die am Abend in das Asyl Aufgenommenen am anderen Morgen vor ihrer Entlassung zu einer mehr-

ständigen Arbeitsleistung verpflichtet werden. Der Arbeitszwang soll alle Arbeitsscheuen fernhalten. Indes ist diese Forderung in einer Grossstadt praktisch nicht durchführbar. Arbeiten, zu denen eine jeden Tag wechselnde Schar vieler hunderter und tausender von Personen angehalten werden könnten, lassen sich gar nicht finden. Selbst in kleineren Städten wird sich diese praktische Schwierigkeit meist nicht überwinden lassen. Dazu kommt nun noch, dass diejenigen, die ehrliche Arbeit suchen wollen, dies vor allem in den Frühstunden des Tages thun müssen. Werden sie in dem Asyl bis in den Vormittag hinein festgehalten, so verlieren sie die beste Gelegenheit, eine Arbeitsstelle zu finden.

Freilich muss alle denen, die verschuldeter oder unverschuldeter Weise kein Obdach für die Nacht haben, mögen sie sich ausweisen können oder nicht, eine Unterkunft geboten werden. Der Grundsatz, dass eine Unterstützung nur gegeben werden solle nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen, der Grundsatz der Individualisierung, ist als Regel unzweifelhaft richtig, aber doch auch nur als Regel. Er kann da keine Anwendung finden, wo eine sofortige Hilfe erforderlich ist, um ein notwendiges Lebensbedürfnis zu befriedigen. Wie dem Verhungernden sofort Nahrung gereicht werden muss, um ihn vor dem Hungertode zu retten, und nicht erst eine Untersuchung seiner Verhältnisse abgewartet werden kann, so muss dem Obdachlosen, der am Abend ein Nachtlager sucht, sofort Obdach gewährt werden. Aber das jedermann offenstehende Obdach muss derart beschaffen sein, dass es des Anreizes es aufzusuchen durchaus entbehrt und die Furcht, das Obdach aufsuchen zu müssen, auch auf den Arbeitsscheuen dahin wirkt, dass er alle seine Kraft anstrengt, um sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen. Auch ist es nur eine falsche Humanität, die in Wirklichkeit das Gegenteil der Humanität ist, wenn jedermann ohne Nennung des Namens Aufnahme findet. Es liegt kein ausreichender Grund vor, den Hilfsbedürftigen von der Pflicht, seinen Namen anzugeben, zu entbinden. Gewiss werden vielfach unrichtige Namen angegeben werden. Indes ist dies immerhin mit Strafe bedroht (Strafgesetzbuch § 360 Nr. 8), und im allgemeinen wird die Pflicht, den Namen zu nennen, eine abschreckende Wirkung ausüben. Es müssen demnach Unterkunftsräume bereit gestellt werden, in denen in der einfachsten und dürftigsten Weise jedem Obdachlosen ein Nachtlager geboten wird. Sie haben sich von dem Polizeigewahrsam nur dadurch zu unterscheiden, dass Eintritt und Austritt freigegeben sind. Neben ihnen aber sollte auch ein Asyl für Obdachlose durch die Gemeinde oder einen Verein errichtet werden, in dem Abendbrot und Frühstück, Bad und Körperpflege gewährt werden, das aber nur denjenigen offensteht, die über ihre Person sich auszuweisen vermögen und den Nachweis erbringen, dass sie sich vergeblich bemüht haben, für die Nacht eine Unterkunft sich zu verschaffen. Freilich wird es der Erfahrung und Menschenkenntnis des Beamten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat, überlassen bleiben müssen, ob er im einzelnen Falle diesen Nachweis für erbracht erachtet oder nicht. Für eine weitere Untersuchung ist keine Zeit gegeben. Vor allem aber sollte die Verwaltung der Unterkunftsräume und der Asyle in enger Verbindung mit den Arbeitsnachweisstellen (s. d. Art. Arbeitsnachweis oben Bd. I, S. 951 ff.) stehen, um den arbeitsfähigen Obdachlosen eine Arbeitsstelle möglichst rasch zu vermitteln.

3. Obdachlose Familien. Wie schon oben erwähnt, sprechen wir hier nicht von den nur zeitweise an einzelnen Orten auftretenden Fällen, in welchen infolge des raschen Anwachsens der Bevölkerung die vorhandenen Wohnungen nicht ausreichen, um das Wohnungsbedürfnis der gesamten Bevölkerung zu befriedigen, sondern nur von den in den grösseren Städten zu allen Zeiten vorkommenden Fällen, in denen eine Familie, obgleich es an Wohnungen nicht mangelt, doch eine solche sich nicht verschaffen kann. In der Regel ist eine derartige Obdachlosigkeit in dem schuldhaften Verhalten der Familie oder des Familienhauptes begründet. Trunksucht, liederlicher Lebenswandel, Unfriedfertigkeit, Müssiggang, übler Leumund werden meist die Ursache sein, weshalb die Vermieter sich weigern, eine Familie aufzunehmen. Aber nicht in allen Fällen ist die Obdachlosigkeit eine verschuldete. Sie kann auch veranlasst sein durch den plötzlichen Tod des Ernährers, durch Krankheit, Feuersbrunst u. s w., in einzelnen Fällen durch grosse Kinderzahl. Auch kann es vorkommen, dass eine neu anziehende Familie nicht sofort eine Wohnung findet. Seitdem das Recht des Vermieters, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten, durch das Preussische G. v. 12. Juni 1894 und jetzt allgemein durch die C.P.O. § 811 (s. d. Art. Miete und Pacht oben Bd. V S. 770) ausserordentlich beschränkt worden ist, suchen sich die Vermieter an manchen Orten durch schwarze Listen gegen unzuverlässige Mieter zu sichern, denen dadurch die Verschaffung einer Wohnung sehr erschwert, in manchen Fällen unmöglich gemacht wird. Indes haben Untersuchungen, die von dem Verein für Armenpflege im Jahre 1890 veranstaltet worden sind, er-

geben, dass in den meisten Städten die Zahl der obdachlosen Familien nur eine geringfügige ist. Auch hat die Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts des Vermieters doch vorwiegend eine günstige Wirkung ausgeübt. Ihm unterliegen jetzt nicht mehr die zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlichen Sachen. Familien aber, die im Besitz ihres Mobiliars sind, finden erfahrungsgemäss leichter eine Wohnung als solche, die dessen entbehren.

Die öffentliche Armenpflege kann sich der Pflicht nicht entziehen, für obdachlose Familien Sorge zu tragen. Sie wird aber hier mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen müssen, um nicht den Leichtsinn, die Sorglosigkeit und die Arbeitsscheu zu unterstützen und die Selbstachtung und das Vertrauen auf die eigene Arbeitskraft abzustumpfen. »Die Erfahrung lehrt, dass die meisten Fälle der Obdachlosigkeit ganzer Familien auf Leichtsinn, Liederlichkeit, unpünktliches Zahlen der Miete, Unverträglichkeit und andere selbstverschuldete Ursachen der Betreffenden zurückzuführen sind. Für solche Personen ist die Furcht, auf die Strasse gesetzt zu werden, das beste, leider auch oft das einzige Mittel, solches Unglück von sich und ihren Familien abzuwenden. Diese Furcht und damit das zwingende Bewusstsein der eigenen Fürsorgepflicht darf nicht abgeschwächt werden.«

Daraus ergiebt sich aber auch, dass in diesen Fällen eine Unterstützung nur gewährt werden darf, wenn deren Notwendigkeit durch eine sorgsame Untersuchung der Verhältnisse erwiesen ist. Ist sofortige Hilfe geboten, so kann bis zur Feststellung dieser Notwendigkeit eine vorläufige Unterbringung der einzelnen Familienmitglieder in dem Asyl für nächtlich Obdachlose erfolgen.

In **Berlin** ist mit dem Asyl für nächtlich Obdachlose, aber in einer anderen Abteilung des Gebäudes, ein Obdach für obdachlose Familien verbunden, das für 600 Personen Raum bietet. Die Aufnahme erfolgt nur auf Anweisung der Armenbehörde oder auf Requisition der Polizei. Die Aufgenommenen erhalten Verpflegung, sind aber auch zur Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten verpflichtet. Männer und Frauen sind in getrennten Sälen untergebracht und der Verkehr der Männer mit ihren weiblichen Familiengliedern darf nur am Tage und an dem hierfür bestimmten Ort stattfinden. Für die Kinder besteht eine besondere Schule, für die Kranken eine Krankenstation. Der Aufenthalt darf in der Regel die Dauer von 5 Tagen nicht übersteigen, doch wird diese Vorschrift nicht streng innegehalten. Nur mit Genehmigung des Inspektors dürfen die Aufgenommenen die Anstalt verlassen und nur zu dem Zweck, um ein anderweites Unterkommen und Arbeit zu suchen. Nur mit Genehmigung dürfen sie in der Anstalt Besuche empfangen. (Hausordnung v. 19. Oktober 1891). Indes dient das Obdach nicht nur dem angegebenen Zwecke, sondern es werden darin auch einzelne obdachlose Personen in nicht geringer Zahl aufgenommen, so dass z. B. am 31. März 1895 unter den Insassen neben 49 Familien mit 151 Personen sich 109 Einzelpersonen befanden. Die Gesamtzahl der Insassen betrug in den sechs Jahren 1889/90 bis 1894/95 durchschnittlich auf den Tag 257. Die Zulassung von Einzelpersonen wird jedoch — von den Ausnahmefällen abgesehen — kaum zu rechtfertigen sein. Dass eine Einzelperson nicht im Laufe eines Tages ein Unterkommen, wenn auch nur eine Schlafstelle finden sollte, wird kaum anzunehmen sein. Für die Nacht aber bieten ihm die Asyle für nächtlich Obdachlose eine Unterkunft.

Auch in anderen Städten bestehen ähnliche Einrichtungen, die aber vielfach mit dem Armen- und Arbeitshaus verbunden sind. In anderen Städten, wie z. B. in Cassel, erhält in dem Asyl für Obdachlose jede Familie ein Zimmer, das sie mit ihren Mobilien auszustatten hat. Doch werden hier, wie auch vielfach an anderen Orten, nur die Frauen mit den Kindern aufgenommen, während die Männer im Notfall in einem hierfür bestimmten Schlafsaal Unterkunft finden. Freilich entsteht daraus, dass nur die Frauen mit den Kindern in das Asyl aufgenommen werden, die Gefahr, dass der Mann sich seiner Verpflichtung, für das Unterkommen der Familie zu sorgen, entzieht und die Familie der öffentlichen Armenpflege überlässt. Unter allen Umständen muss aber in den Asylen eine strenge Hausordnung bestehen und aufrecht erhalten werden, damit das Asyl nur ein Zufluchtsort in der äussersten Not bleibe und nicht zu einer bequemen Versorgungsanstalt werde.

Litteratur: *Hervorzuheben sind die lehrreichen und sorgfältigen Untersuchungen und Erörterungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft XVI, 1892, S. 291—558; Heft XXII, 1895, S. 19—69; Heft XXIII, 1895, S. 67 ff.; Heft XXXI, 1897, S. 62 ff.; Heft XXXIV, 1898, S. 65–97. — Ueber Berlin: Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—1888, Bd. II, 1890, S. 208 ff.; in den Jahren 1889—1895, Bd. III, 1900, S. 81 ff. —* **Becker**, *Ueber die Unterbringung der Obdachlosen vom hygieinischen Gesichtspunkte, in Vierteljahrsschrift f. Gesundheitspflege Bd. XXII, 1890, S. 253 ff. — Ueber die Casual Paupers in England und die zu deren Aufnahme bestimmten Casual Wards siehe*

d. Art. Armengesetzgebung in Grossbritannien oben Bd. I, S. 1145. Ueber die Obdachlosen in London den von der Charity Organisation Society herausgegebenen Bericht The homeless poor of London, 1891. — Ueber die Nachtasyle für Männer, die in Paris und anderen französischen Städten von Privatvereinen gegründet und unterhalten werden, siehe **Maxime du Camp,** *La Charité privée à Paris, 1885, p. 457 ff.*

E. Loening.

Objektsteuern

s. Ertragssteuern oben Bd. III S. 728 ff.

Obrecht, Georg,

geb. am 23. III. 1547 zu Strassburg i. E., gest. daselbst am 7. VI. 1612, studierte in Tübingen, Dole, Besançon und Orléans, wurde 1575 Professor der Rechte in Strassburg, 1577 Kanonikus am dortigen Thomasstift, 1589 Probst des Thomaskapitels, 1593 Rektor der Universität, Consulent und Rat der Stadt Strassburg.

Obrecht gehört als staatswirtschaftlicher Theoretiker in allen Fragen, die Geld, Geldcirkulation, Geldausfuhr, Steuern, Staatsschatz, Staatsanleihen, Regalien, Waren- bezw. Getreideaufspeicherung, Staatskornhandel betreffen, dem Merkantilismus an; seine Theoreme erinnern bezüglich der staatlichen Gefälle und einzelner Steuerprobleme an die Lehrsätze seines Zeitgenossen Johann Bodinus, überhaupt verkörpert sich in ihm eine Anlehnung des westlichen bezw. reformierten Deutschland an Frankreich und England. Hinsichtlich des Wertes der Edelmetalle, die er bezüglich ihres wirtschaftlichen Nutzens den übrigen Metallen gleichstellt, weichen seine von den merkantilistischen Anschauungen ab. Seine Steuerpolitik verfolgt den doppelten Zweck, dem Gemeinwesen zu nützen und den Fiskus zu bereichern. Geburten, Trauungen und Todesfälle, wofür er eine Listensteuer empfiehlt, Prozesse, Erbschaften, Luxusausgaben sowie die längeren Aufenthalt nehmenden Fremden sollen nach ihm zur Steuer herangezogen werden, der Steuerträger bei Prozessen soll der verlierende Teil sein, in welcher Massregel Obrecht die beste Schutzwehr gegen übermässige Anstrengung von Rechtsstreiten erblickt. Auch an den Ueberschüssen der Kinderversicherungs- und Ausstattungskassen, die er nach italienischem Muster eingeführt haben will, lässt er den Staat participieren, dem die Käuflichkeit der Adels- und Beamtendiplome ebenfalls als fiskalische Einnahmequelle zufliessen soll, wogegen seine Steuerpolitik die Freigabe der notwendigen Lebensbedürfnisse befürwortet.

Obrecht veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Erklärungen über das politische Bedenken über die Lübeckschen Stadteinkünfte, Strassburg 1610. — Fünff unterschiedliche Secreta politica von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Policei und von billicher, rechtmässiger und nothwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen. Allen hohen und niederen Obrigkeiten besonders dess Heyligen Römischen Reichs Ständen in diesen letzten und hochbetrengten Zeiten zum besten gestellt, ebd. 1617. Diese aus Obrechts Nachlasse von seinem Sohne bewirkte Zusammenstellung umfasst folgende 5 Stücke: 1. Discursus bellico-politicus, in quo, quomodo adversus Turcicum tyrannum bellum commode geri possit, quam felicissime ostenditur [geschrieben 1605]. (Reformvorschläge zur Türkensteuer, die nicht mehr nach der Kopfzahl, sondern nach dem Vermögen der Bevölkerung erhoben werden soll); 2. Ein politisch Bedencken und Diskurs Von Verbesserung Land und Leut, Anrichtung guter Policey und fürnemblich von nutzlicher Erledigung grosser Aussgaben und billicher Vermehrung eines jeden Regenten und Oberherrn Jährlichen Gefällen und Einkommen [geschrieben 1609]. (Befürwortung u. a. des Verbotes luxuriöser Hochzeiten und Kindtaufen); 3. Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines Aerarii Sancti (eines Staatsschatzes, worin die durch Steuern und Regalien aufgebrachten Gelder zur unproduktiven Ruhe eingeschlossen werden sollen); 4. Eine sonder Policeiordnung und Constitution, durch welche ein jeder Magistratus, vermittels besonderen angestellten Deputaten, jederzeit in seiner Regierung eine gewisse Nachrichtung haben mag etc.). [Die Funktionen, welche in Nr. 4 der Polizei aufgebürdet werden, überschreiten in Bezug auf das Eindringen in das Familienleben noch bedeutend den Wirkungskreis, den ihr Gasser in seiner Kameralistik und Justi in seiner Polizeiwissenschaft zuweisen; sie soll z. B. genaue Konduitenlisten über sämtliche Einwohner anlegen, auf Besserung der unmoralischen Leute hinwirken etc.]; 5. Constitution und Ordnung von einem hochnützlichen Aerario liberorum, in welches von den Eltern allerhand Summen Gelts, fürnemblich ihren neugeborenen Kindern und in eventum ihnen selbs, auch der Obrigkeit und gemeinen Wohlfahrt zum Besten angelegt werden. (Den Söhnen sollte das Versicherungskapital nebst Zinsen zu ihrer Selbständigmachung im 21. Lebensjahre, den Töchtern bereits im 17. Jahre zu Ausstattungszwecken ausgezahlt werden.) — Die zahlreichen Disputationes Obrechts erschienen in Urselstadt 1603 und in 2. Aufl. in Strassburg 1679. Ein weiteres von ihm hinterlassenes Manuskript führt den Titel: „Kurzes Bedenken, welchermassen ein Stand des Reichs so mit grossen Ausgaben beladen, sich derselben entledigen, auch seine Gefälle und Einkommen verbessern möge“.

Vgl. über Obrecht: Jöcher, Gelehrtenlexikon, Leipzig 1733, S. 383. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, III. Sektion, Teil I, ebd. 1830, S. 200. — Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an den Grenzscheiden des 16. und 17. Jahrhunderts, ebd. 1865, S. 277 ff. — Derselbe, Gesch. der Nat., München 1874, S. 151 ff. — Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. I, ebd. 1882, S. 672/76. — A. Wagner, Fin., 3. Aufl., Teil I, Leipzig 1883, S. 32. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIV, ebd. 1887, S. 114/16.

Lippert.

Octroi.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Arten. Octroy (octroy, octroi) ist ein Wort der altfranzösischen Kanzleisprache, abgeleitet vom lateinischen auctorari, auctorium, und bedeutet im allgemeinen eine landesherrliche Bewilligung, Verleihung, die Verstattung einer Freiheit. Ein Rechtssystem, welches die Gesamtheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen von einer obrigkeitlichen Ermächtigung abhängig macht oder doch wenigstens in der grundsätzlichen Ausdehnung der behördlichen Konzessionen auf alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens das Ziel aller politischen Weisheit erblickt, pflegt man als Octroisystem zu bezeichnen. Die typische Gestalt für eine so geartete Rechtsordnung ist der Wohlfahrts- und Polizeistaat des 16. bis 18. Jahrhunderts. Der Ausdruck Octroi wurde besonders von Handelsprivilegien gebraucht, welche einer Person oder Gesellschaft von seiten einer Regierung, eines Fürsten etc. erteilt wurden, daher »octroyierte Handelskompagnieen«. Solchen Gesellschaften wurde das ausschliessliche Recht übertragen, nach einem gewissen Lande hin oder mit bestimmten Gegenständen Handel zu treiben. »Octroyierte Verfassungen« sind solche, welche einseitig aus höchster Machtvollkommenheit vom Staatsoberhaupte gegeben werden, und stehen im Gegensatze zu den mit einer Volksvertretung vereinbarten, »octroyierte Gesetze« sind diejenigen, welche der Souverän ohne Befragung und Zustimmung einer repräsentativen Körperschaft mit oder ohne Vorbehalt ihrer nachträglichen Genehmigung erlässt. Endlich im finanz- und steuertechnischen Sinne bedeutet »Octroi« eine besondere Form der Verbrauchsbesteuerung, namentlich in Gemeinden und Städten (Thorabgabe, Thoraccise, Marktgeld), welche vornehmlich in Frankreich, Italien, Oesterreich und auch zum Teil im südwestlichen Deutschland zu grosser Entwickelung gelangt ist.

2. O. als Verbrauchsauflage. Octrois sind Verbrauchsauflagen in Gestalt örtlicher Zölle, welche bei Ueberführung gewisser Waren in ein kleineres, selbständiges Gebiet, besonders in Gemeinden und Städte zu entrichten sind. Sie sind teils Staats- und teils Gemeindesteuern und setzen eine wenigstens annähernde Geschlossenheit des Gemeindegebietes sowie, wenn als Kommunalabgaben eingerichtet, ein so geartetes System der Staatsbesteuerung voraus, welches entweder unabhängigen Verbrauchssteuern der Gemeindekörper oder doch mindestens für örtliche Zuschläge zu den betreffenden indirekten Staatssteuern den erforderlichen Raum lässt. Die erstere Voraussetzung beschränkt demgemäss die Anwendbarkeit der Octrois fast ausschliesslich auf grössere Gemeinden, insbesondere auf Städte. Derartige Abgaben an der Landesgrenze für ein ganzes Territorium gehören in die Kategorie der Zölle. Dagegen brauchen die Octrois nicht unbedingt Gemeindesteuern zu sein, sondern es kann die örtliche Erhebung der Auflage durch die Gemeinden lediglich Form der Einziehung einer Staatssteuer sein.

Bei zeitlich begrenzter und örtlich wesentlich nur auf eine Grenzlinie ausgedehnter Kontrolle ist die Einziehung der Octrois leicht und wenig belästigend, wenn die Waren nur an einigen Stellen offen eingebracht werden und die Aufsicht über Umgehungen wenig kostspielig und doch wirksam ist. Schwierigkeiten erwachsen bei Versendung octroipflichtiger Waren durch die Post, weil diese teils aus rechtlichen, teils aus praktischen Erwägungen der Steuerkontrolle nicht unterworfen werden kann. Die Zahlung durch den Pflichtigen, den Empfänger der Sendung, kann sehr leicht lästig werden und schwer zu kontrollieren sein. Hierdurch büssen die Octrois einen wesentlichen Vorzug ein.

Im allgemeinen haben aber die Octrois eine ungleichmässige Wirkung, da sie nur die Bewohner von Städten belasten, während das Land infolge der offenen Gemeindegebiete von ihnen in der Regel nicht getroffen werden kann. Sie haben daneben die Tendenz, die ärmeren Klassen der Bevölkerung in höherem Masse zu beschweren als die wohlhabenden, wie es sich thatsächlich nicht leugnen lässt, dass solche Steuern in der Praxis häufig auf die Belastung notwendiger und unentbehrlicher Lebensmittel gerichtet waren. Dieses Bedenken ist wenigstens zum Teil durch eine derartige Gestaltung der Tarifpositionen abzuschwächen, welche einerseits Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes von der Abgabe ausnimmt oder doch mit geringeren Sätzen trifft und andererseits Mittel des verfeinerten Lebensgenusses oder des Luxus entsprechend schärfer erfasst, um hierdurch den ärmeren Volksklassen eine Ausgleichung zu gewähren. Einem solchen Verfahren steht aber hinwiederum die Rücksicht auf die fiskalische Einträglichkeit im Wege. Die ehemalige Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen entbehrte gänzlich dieser abschwächenden Momente, während sie die fran-

zösischen Octrois nur ungenügend berücksichtigten.

Wenn octroipflichtige Gegenstände auch innerhalb des örtlichen Steuergebietes hergestellt werden, so sollte eine innere Verbrauchssteuer den Unterschied in der steuertechnischen Behandlung wieder ausgleichen. Ebenso wäre es gerechtfertigt, bei Ausfuhr von octroipflichtigen Waren Rückvergütungen zu gewähren. Im übrigen kann eine hohe Bemessung der Octrois leicht die wirtschaftliche und industrielle Entwickelung des Steuergebietes beeinflussen. Die Octrois stehen überhaupt in schlechtem Verhältnis zur ökonomischen Leistungsfähigkeit der Besteuerten, haben aber den Vorzug der leichten Erhebung und der grösseren Ergiebigkeit anderen Abgaben gegenüber.

II. Gesetzgebung.[1])

1. Die Entwickelung der O. in Frankreich, Belgien und Holland. Der klassische Boden der Octroigesetzgebung ist Frankreich. Hier wurde schon frühzeitig durch königliches Privileg die Erhebung solcher Abgaben für einzelne Städte gestattet, wie 1295 für Lyon, 1323 für Paris u. a. Ursprünglich pflegte die Verleihung nur für eine bestimmte Zeit und für besondere Zwecke erteilt zu werden und zwar regelmässig mit der Verpflichtung, einen Teil des Ertrages an die Staatskasse abzuführen. So verfügte das Edikt von 1323 für Paris einen Lokalzoll von $^1/_{240}$ (1 den. vom livre) aller eingehenden Waren, wovon die Krone einen Anteil von $^2/_3$ des Ertrages bezog. 1562 wurde die Hälfte des Ertrages aller Octrois für den Staat eingezogen, eine Massregel, welche seit dem 17. Jahrhundert in Frankreich allgemein wurde. Mazarin zog 1647 alle Octrois zu Gunsten der Staatskasse ein, während 1663 Colbert die Hälfte den Gemeinden wieder überliess. Am Schluss des Ancien Régime waren die Octrois eine Hauptgrundlage für die städtischen Finanzen und durch den Staatsanteil auch eine wichtige Quelle von Staatseinkünften. Die Konstituierende Versammlung beseitigte 1791 die Octrois grundsätzlich. Allein die finanzielle Not, in welche die Gemeinden durch Entziehung einer so wichtigen Einnahmequelle gerieten, veranlasste die Regierung des Direktoriums wenigstens schrittweise, zunächst mittelst jedesmaligen Specialgesetzes, indirekte Verbrauchssteuern für die Gemeinden für Ausgaben des Unterstützungswesens zuzulassen. 1800 wurde nach allgemeiner gesetzlicher Ermächtigung nur im Verordnungswege (durch Dekrets) das Octroi wieder eingeführt. Seit 1802 beanspruchte der Staat wieder einen teilweisen Genuss am Ertrage (zuerst 5% in Städten mit 4000 Einwohnern und seit 1806 10% bei einem Octroiertrag von über 22000 Francs) mit der Begründung der Verteuerung der Truppenverpflegung (»Suppenbrot« der Soldaten) durch die Octrois. Dieser 10%ige Anteil der Staatskasse am Octroi wurde später (1816) auf alle Gemeinden mit Octroi ausgedehnt und erst 1852 von seiten des Staates wieder aufgegeben. In der weiteren Entwickelung wurden (Dekret von 17. Mai 1809) im Verordnungswege durch allgemeine Normen für die Einführung, Einrichtung und Durchführung der Octrois, die Wahl der besteuerten Artikel, die Erhebung etc. Vorschriften getroffen. Die Oberaufsicht über die Octrois stand der Generaldirektion der indirekten Steuern zu, welcher im Jahre 1812 sogar die Erhebung aller Octrois übertragen wurde. Der obligatorische Charakter dieser Massregel wurde indes schon zwei Jahre später aufgegeben (G. v. 8. Dezember 1814). Die Gesetzgebung der Folgezeit beruht im wesentlichen auf diesen Grundlagen, jedoch mit Einräumung weiterer Rechte des Municipalrates bei Einrichtung des Octrois (Ordnung vom 9. Dezember 1814), und das G. v. 28. April 1816 stellte die leitenden Grundsätze fest, bestimmte die Grenze der Octroisätze für Getränke im Verhältnis zu den staatlichen Eingangsabgaben und verhütete Kollisionen zwischen den staatlichen und gemeindlichen Finanzinteressen. Später erfolgten nur noch Veränderungen in Einzelheiten. Die Zuständigkeit in Sachen der Octrois, Erweiterung der Rechte der Selbstverwaltungskörper und Schutzbestimmungen für die staatlichen Interessen wurden näher abgegrenzt durch die GG. v. 24. Juli 1867 (über die Municipalräte), v. 10. August 1871 (über die Generalräte) und v. 5. April 1884 (Gemeindeordnung). Die neueren geplanten Reformen der Getränkebesteuerung in Frankreich bezwecken unter anderem auch die Aufhebung bezw. starke Beschränkung der kommunalen Octrois auf die sogen. »boissons hygiéniques« (Wein, Obstwein, Bier). Dadurch aber und überhaupt durch den Zusammenhang der Octrois mit der Getränkebesteuerung wird die Reform der Getränkesteuern besonders erschwert.

Die Einführung von Octrois erfolgt nach Beschluss und auf Antrag des Gemeinderates. Derselbe ist zu begutachten vom Generalrate oder der Departementalkommission auf Grund einer Ermächtigung

[1]) Die Darstellung des geltenden Rechtsstandes erstreckt sich in diesem Artikel nur auf Octrois als kommunale Verbrauchsauflagen. Soweit der Staat sich der Octrois zur Erhebung von staatlichen Aufwandsteuern bedient, ist der Art. Verbrauchssteuern einzusehen.

der Regierung kraft eines im Staatsrate erteilten präsidialen Dekrets. Gleichen Bestimmungen unterliegt der Erlass von Reglements für die Erhebung von Octrois. Die Feststellung der ordentlichen oder Hauptsätze geschieht meistens auf die Zeit von zehn Jahren, während die Zuschlagstaxen für ausserordentliche Ausgaben regelmässig auf fünf Jahre erhoben werden. Die Aufhebung von Octrois erfolgt desgleichen durch einen Beschluss des Gemeinderates, welcher dem Gutachten des Generalrates oder der Departementalkommission unterliegt und vom Präfekten zu genehmigen ist. Die Ausdehnung des Erhebungsgebietes, der örtliche Umfang der Octrois (»Octroibezirk«), ist dem gleichen Instanzenzug unterworfen wie die Einführung des Reglements, also auch der Bestätigung des Staatsoberhauptes. Der Octroibezirk kann neben den Städten und Vorstädten auch ländliche Distrikte und bei grösseren Orten (von 4000 Einwohnern) andere Gemeinden im Weichbilde zur Verhinderung des Schmuggels umfassen. — Steuerpflichtig sind von den im Lokaltarife namhaft gemachten Artikeln nur diejenigen, welche zum örtlichen Gebrauche bestimmt sind. Diese aber sind grundsätzlich in ihrer Gesamtheit und mit den nämlichen Steuersätzen für die gleichen Gegenstände leistungspflichtig, einerlei, ob dieselben im Octroigebiete produziert oder von ausserhalb eingeführt wurden. Dagegen sind principiell steuerfrei alle Artikel, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten das Steuergebiet passieren, nur »transitieren« oder in Entrepôts nach den dafür geltenden Regeln genommen werden. — Der Umfang der zu besteuernden Objekte hat im Laufe der Entwickelung in rechtlicher Beziehung mehrfach gewechselt, und es besteht auch heute noch zwischen den einzelnen Octroigemeinden mancher Unterschied. Das Reglement führt diejenigen Gegenstände an, welche regelmässig nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Gemeinderate in den Lokaltarif aufgenommen werden dürfen: Getränke, Flüssigkeiten, Esswaren, Brenn- und Beleuchtungsgegenstände, Futterstoffe, Baumaterialien und verschiedene Objekte. Der Generaltarif zählt dann in jeder dieser sechs Klassen die einzelnen Steuerobjekte auf und bestimmt nach einem durch die Bevölkerungsziffer abgegrenzten, sechsstufigen Ortsklassentarife die Tarifmaxima für jeden Artikel und zwar die höchsten Sätze in den grössten Gemeinden und die niedrigsten in den kleinsten. Die Gemeinden haben innerhalb dieses Spielraums das Recht, bei verschiedenen Qualitäten des gleichen Artikels entsprechend zu specialisieren. Die ganze Entwickelung tendiert nach einer allmählichen Umwandlung und Hinüberführung der einzelnen vorhandenen Lokaltarife in den Rahmen des Generaltarifs.

Durch G. v. 29. Dezember 1897 werden die Gemeinden ermächtigt, die Octrois auf den sogen. »hygieinischen Getränken« (Wein, Obstwein, Obstmost, Meth, Bier und Mineralwasser) vom 31. Dezember 1898 an aufzuheben. Falls sie dies nicht thun, müssen sie wenigstens die Octroisätze auf ein gesetzlich festgesetztes Minimum reduzieren, das nach Ortsklassen abgestuft ist. Für den Ausfall können neue Abgaben oder erhöhte Steuersätze eingeführt werden: Erhöhung der Abgaben vom Alkohol und vom Spiritushandel, eine Steuer bis 30 Cts. auf Wein in Flaschen ohne die Weine der Clubs, sowie eine Mehrzahl von Luxussteuern. Durch G.G. v. 9. März 1898 und 24. Dezember 1898 wurden teils kleine Modifikationen, teils ein Aufschub der Durchführung bis Ende 1899 bewirkt. Die ganze Gesetzgebung hängt mit dem Bestreben zusammen, namentlich den Branntwein gegenüber den hygieinischen Getränken stärker zu belasten; sie wird aber erheblich erschwert durch die fiskalischen Interessen, die die Gemeinden am Ertrage des Octrois haben. Eine endgiltige Lösung kann nur von der in Aussicht stehenden Reform der Getränkesteuern erwartet werden.

Die Octrois haben sich in Frankreich im Laufe dieses Jahrhunderts zu einer ganz hervorragenden Finanzquelle der Gemeinden, insbesondere der grossen Städte entwickelt. Dafür folgende Zahlen:

	Zahl der Octroigemeinden	Bevölkerung des Octroibezirkes	Rohertrag (inkl. der Zuschlagstaxen)	Steuer pro Kopf der Bevölkerung (jährlich)
1823	1434	5 997 600	61 871 443	10,32
1833	1448	6 307 378	65 937 727	10,46
1843	1457	7 296 932	83 153 441	11,10
1853	1435	7 329 782	94 337 858	13,16
1863	1508	9 582 144	167 034 698	16,43
1873	1516	10 517 440	211 089 234	20,08
1883	1526	12 518 762	285 704 247	22,82
1893	1518	14 108 352	316 847 524	24,54
1895	1514	14 106 404	324 125 232	25,12
1897	1514	14 656 071	331 324 372	24,60
1898	1509	13 454 110	333 194 906	24,76

Hinsichtlich des Ertrages der einzelnen octroipflichtigen Objekte lässt sich feststellen: 1898:

Getränke und Flüssigkeiten	141 653 686	Frcs.
Esswaren	91 698 343	„
Brennmaterialien	42 759 659	„
Viehfutter	18 447 648	„
Baumaterialien	33 553 931	„
Verschiedene Gegenstande .	4 225 617	„
Nebeneinnahmen	856 022	„
	333 194 906	Frcs.

Von diesen Summen entfallen auf		
die Departements	172 697 361	Frcs.
die Stadt Paris	156 410 588	„
das Weichbild von Paris . .	4 086 947	„

Belgien hatte eine der französischen Besteuerung nachgebildete bezw. von dieser übernommene Oetroigesetzgebung. Durch das G. v. 18. Juli 1860 wurden jedoch in diesem Lande sämtliche Octrois beseitigt. Um nun die Gemeinden für den Verlust zu entschädigen, suchte man denselben neue Einnahmequellen zu erschliessen und gewährte ihnen Anteil am Bruttoertrage der Post (41 %), am Kaffeezoll (75 %), der Bier-, Branntwein-, Wein-, Weinessig-, Zuckersteuer, einschliesslich der betreffenden Zölle (35 %). Diese Einnahmen werden zu einem besonderen Fonds, dem sogen. »Kommunalfonds«, vereinigt und daraus zunächst den Octroigemeinden der bisherige Octroibetrag ersetzt und der verbleibende Rest unter alle Gemeinden nach Massgabe ihres Solls an Gebäude-, Personal- und Patentsteuer verteilt.

In Holland war desgleichen eine umfassende, sehr mannigfaltige Octroibesteuerung durchgeführt. Der Druck der seit 1821 immer mehr erweiterten gemeindlichen Verbrauchssteuern führte zu einer nachhaltigen Reformbewegung seit 1848, welche im G. v. 9. Juli 1865 ihren Abschluss fand. Durch dasselbe wurden alle Octrois aufgehoben, und an deren Stelle traten eine Steuer vom Kleinhandel mit geistigen Getränken, ein Anteil der Gemeinden an der Personalsteuer, Zuschläge zur Grundsteuer, direkte Umlagen der Kommunen etc.

2. Die O. in Italien. Die einheitliche Regelung der inneren Verzehrungssteuer (dazi interni di consumo) erfolgte in Italien im Jahre 1864. Die Gesetzgebung unterscheidet neben solchen Verbrauchssteuern, welche nur dem Staate zukommen, solche, die dem Staate und den Gemeinden, letztere in Gestalt von Zuschlägen zu den Staatssteuern, und eigentliche kommunale Verzehrungssteuern. Die Zuschläge der Gemeinden dürfen 50 % der staatlichen Belastung nicht überschreiten, während die reinen Gemeindeverbrauchssteuern nur bis zu 20 % des Wertes der vom Staate freigelassenen Gegenstände zulässig sind. In den geschlossenen Orten wird die Abgabe als lokaler Eingangszoll, in den offenen, d. h. in solchen mit weniger als 8000 Einwohnern, wird sie in den Verkaufsläden und Schlächtereien erhoben. Gegenstand der Octrois sind hier die verschiedenartigsten Nahrungs- und Genussmittel, welche von ausserhalb in die Städte verbracht werden. Die Erhebung und Verwaltung ist sehr verschieden. Das G. v. 11. August 1870 war grundlegend und wurde in der Folgezeit durch die GG. v. 3. Juni 1874, 27. April 1885, 17. Juli 1890 ohne tiefgehende Veränderungen modifiziert. Eine neue Modifikation erfolgte durch G. v. 15. April 1897 mit einzelnen Nachträgen durch G. v. 14. Juli 1898. Wesentliche Abweichungen vom bisherigen Rechtsstand sind für die Gemeinden dadurch nicht herbeigeführt worden.

3. Die O. in Oesterreich. Das österreichische Verzehrungssteuerpatent vom 25. Mai 1829 führte eine allgemeine Verzehrungssteuer ein. Derselben sind regelmässig unterworfen: Wein, Most, Obstmost, Bier, Branntwein, Fleisch von Schlacht- und Stechvieh, Wildpret, Federwild, Fische, Schaltiere, Zucker aus inländischen Stoffen und (1884) Spirituspresshefe. Die Verzehrungssteuer von durch Raffinierung hergestellten Mineralölen in geschlossenen Städten wurde 1896 beseitigt (vgl. d. Art. Oelsteuer unten S. 1020). Für die Erhebung ist der Unterschied zwischen den »geschlossenen Städten und dem offenen Lande« oder dem »offenen Lande und den offenen Städten« wichtig. In elf als geschlossen erklärten Städten sind dagegen einige andere Gegenstände des menschlichen Genusses, dann Verfütterungs-, Beleuchtungs-, und Brennmaterialien der Verzehrungssteuer unterworfen. Das Ausmass der Steuer ist sehr verschieden; es ist in den »geschlossenen Städten« meist höher als auf dem offenen Lande, aber auch in ersteren bestehen mannigfache Abweichungen. In den Gemeinden bestehen meist Zuschläge für Gemeindezwecke zu der im allgemeinen für die Rechnung des Staates einzuhebenden Verzehrungssteuer, die sich jedoch nur auf die am Orte verbrauchten Steuern erstrecken dürfen. Diese Zuschläge, welche die höchste Instanz meist noch bis zu einem Maximum steigern kann, sind in den einzelnen Kronländern folgende: Niederösterreich 10 % (Maximum der höchsten Instanz 50), Oberösterreich 10 % (10), Salzburg 15 % (20), Steiermark 15 % (20), Kärnten 15 % (50), Krain 15 % (100), Görz 15 % (15), Istrien 25 % (50), Tirol 15 % (20), Vorarlberg 15 % (20), Böhmen 15 % (30), Mähren 15 % (80), Schlesien 20 % (35), Galizien 20 % (100), Bukowina 75 % (100), Dalmatien 25 % (100). Die Erhebung der Abgabe wird, neben der Einziehung bei der Erzeugung oder bei den dem Verbrauche näher liegenden Vorgängen, insbesondere bei der Ueberschreitung der Steuerlinien bewerkstelligt. In Wien und Budapest wird die Einziehung in eigener Regie besorgt, während sie in Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag und Pressburg verpachtet ist. In den gezahlten Pachtsummen sind die auf die einzelnen Gegenstände entfallenden Beträge nicht ausgeschieden. Triest zahlt eine Aversalsumme.

Ein neuer Tarif für die Entrichtung der Verzehrungssteuern wurde 1887 für Ungarn, 1890 für Wien aufgestellt.

4. Die O. in Deutschland. Auch in den verschiedenen deutschen Staaten haben sich die Octrois als Form der Gemeindebesteuerung eingebürgert und in den kommunalen Haushalten eine mehr oder weniger bedeutende Stellung erlangt. In den Reichslanden Elsass-Lothringen wurden in der Hauptsache die aus der französischen Zeit übernommenen Einrichtungen der Finanzverwaltung auch auf diesem Gebiete beibehalten. Die Erhebung der Octrois erfolgt hier regelmässig für die Gemeindekasse, aber zugleich durch die staatlichen Organe. Gegenstände der Abgaben sind zunächst Getränke, sodann Fleisch und Fleischwaren, Butter, Eier, Käse, Salz, Brennmaterialien, Viehfutter und verschiedene Baumaterialien. Am wichtigsten sind die Abgaben für Getränke. Das Octroi wird in der Regel nur von solchen Gemeinden erhoben, welche den Eingangssteuern (der taxe unique bezw. der taxe de remplacement) unterliegen, also in der Regel von solchen, welche aus Gründen dieser Steuer geschlossen sind. Die fundamentalen Grundsätze entsprechen im allgemeinen den französischen Rechtsnormen.

Preussen. Nach der älteren Gesetzgebung hatten nur die Gemeinden im vormaligen Kurfürstentum Hessen, die Stadtgemeinden überhaupt und die Landgemeinden nur in Westfalen und in den Rheinlanden das Recht, indirekte Auflagen zu erheben. Durch die Langemeindeordnungen von 1891 und 1892 und durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 ist diese Befugnis eine allgemeine geworden. Sie ist aber dadurch beschränkt, dass die Einführung von Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen verboten ist. Auf diese Weise zieht der Rechtsstand ziemlich enge Grenzen für die Anwendbarkeit örtlicher Verbrauchssteuern. Hier kommen vor allem die Getränkesteuern in Betracht, welchen aber hinwiederum die Reichsgesetzgebung als kommunale Abgabearten enge Schranken setzt, woneben dann noch die Wildpret- und Geflügelsteuer übrig bleiben. Die vormals als Gemeindeabgabe so wichtige Mahl- und Schlachtsteuer ist durch G. v. 25. Mai 1873 als Staatssteuer aufgehoben worden. Die Beibehaltung des städtischen Anteils an derselben war mit gewissen Einschränkungen statthaft. Doch hat das G. v. 14. Juli 1893 auch diesen Rest noch beseitigt.

In Bayern sind die Gemeinden zur Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern, welche thunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks treffen sollen, — unter reichs- und landesrechtlichen Einschränkungen — befugt. Von der Gemeindeordnung diesseits des Rheins wurden als Gegenstände ausdrücklich benannt neben dem Malz- und Bieraufschlage vornehmlich Fleisch, Getreide und Mehlwaren. Die Einziehung dieser Steuern sollte sich principiell in den Grenzen der bisherigen Uebung bewegen. Diesen letzteren Grundsatz hat auch die pfälzische Gemeindeordnung zum Ausdruck gebracht, d. h. thunlichste Beschränkung auf die bisher geltenden Bestimmungen des französischen Rechtes. Insbesondere werden hier die Kommunen hingewiesen auf Bier, Malz, Obstwein, Essig, Fleisch- und Esswaren des Marktverkehrs, Brennmaterialien und Futterstoffe als Gegenstände für die kommunale Verbrauchs- (Octroi-) Besteuerung. Bayern hat so im Deutschen Reiche, nächst Elsass-Lothringen, die umfangreichsten Octrois.

In Württemberg, wo ehedem die gemeindlichen Verbrauchsabgaben eine wesentliche Stütze der Gemeindehaushalte waren, gingen dieselben fortwährend zurück, so dass sie seit 1849 nur im Wege der Gesetzgebung für einzelne Gemeinden eingeführt werden konnten, was 1877 gänzlich aufhörte. Da infolge dieses Ausfalls zu den direkten Steuern enorme Zuschläge für die Sanierung der gemeindlichen Etats erforderlich wurden, gestattete man, wenn die Umlagen der Realsteuergruppe (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) die Höhe der Staatssteuern überschritten, innerhalb einer mässigen Grenze örtliche Verbrauchsabgaben auf Bier, Fleisch und Gas — welche Erlaubnis eine Reihe von Gemeinden in Anspruch nahmen.

Sachsen gestattet unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Erhebung von inneren Verbrauchsabgaben (Verzehrungssteuern, Biersteuern).

In Baden herrscht die direkte Gemeindebesteuerung vor, die örtlichen Verbrauchsabgaben beschränken sich auf einen engen Raum.

Auch Hessen besitzt nur einige wenige Gemeinden, welche Octrois erheben.

5. Statistik des O. in Deutschland. Nach den Mitteilungen des »Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte« (herausgegeben von Neefe, 7. Jahrg., Breslau 1898) gestaltete sich das Verhältnis der städtischen Verbrauchsauflagen in folgenden deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern zu den Gemeindesteuern überhaupt in nachstehender Weise:

in	Gemeindesteuern überhaupt in Mill. M.	Gemeindesteuern auf 1 Einw. M.	davon Verbrauchssteuern Proz. der Gem.-St.	davon Verbrauchssteuern auf 1 Einw. M.
Berlin	47,263	28,04	1,49	0,42
Breslau	9,862	26,26	21,93	5,76
Cöln a. Rh.	7,646	23,58	4,42	1,04
Frankfurt a. M.	9,557	41,26	0,95	4,29
Magdeburg	4,505	20,92	4,06	0,85
Hannover	4,407	20,76	4,68	0,97
Düsseldorf	4,665	26,32	3,44	0,91
Königsberg	3,880	22,54	4,19	0,94
Altona	3,973	26,58	—	—
Stettin	3,153	22,11	—	—
Elberfeld	3,751	26,73	3,18	0,85
Charlottenburg	3,860	28,35	—	—
Barmen	2,954	23,08	2,70	0,62
Danzig	2,575	20,41	—	—
Halle a. S.	2,413	20,67	4,29	0,89
Dortmund	2,641	23,12	—	—
Aachen	2,779	25,02	26,61	6,66
Crefeld	2,265	21,03	—	—
Essen	2,426	24,70	3,30	0,82
Kiel	1,908	22,22	—	—
Cassel	2,219	27,13	24,25	6,58
Erfurt	1,400	17,43	5,61	1,01
Wiesbaden	2,711	36,21	23,80	8,62
Posen	1,514	20,60	22,74	4,68
Duisburg	1,361	19,17	3,41	0,65
Görlitz	1,028	14,54	3,71	0,54
Frankfurt a. O.	0,929	15,40	3,56	0,55
Potsdam	1,371	23,70	29,14	6,90
Spandau	0,792	14,14	5,33	0,75
München	9,024	22,10	25,24	5,58
Nürnberg	3,108	19,06	28,90	5,51
Augsburg	1,705	20,79	35,19	7,32
Leipzig	9,353	23,34	—	—
Dresden	8,708	25,82	21,07	5,44
Chemnitz	3,934	24,13	2,72	0,66
Stuttgart	4,980	31,17	22,99	7,17
Karlsruhe	1,377	16,35	24,84	4,06
Mainz	2,434	31,47	21,97	6,91
Darmstadt	1,849	28,75	30,32	8,72
Braunschweig	1,903	16,46	—	—
Strassburg i. E.	3,321	24,32	85,33	20,75
Mülhausen i. E.	2,056	24,64	78,99	19,40
Metz	1,139	19,05	89,89	17,12

Während in Frankfurt a. M., Altona, Stettin, Charlottenburg, Danzig, Dortmund, Crefeld, Kiel, Liegnitz, Zwickau und Baunschweig überhaupt keine Verbrauchssteuern erhoben wurden, deckten sie in anderen Städten einen erheblichen Anteil des örtlichen Finanzbedarfs: in Breslau, Aachen, Wiesbaden, Cassel, Posen, Potsdam, München, Nürnberg, Augsburg, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg i. B., Mainz und Darmstadt 21—35 %, in den elsass-lothringischen Städten sogar 79—90 % des gesamten Steuerbedarfs. Die verbrauchsabgabepflichtigen Gegenstände waren dabei sehr verschieden.

Die städtischen Konsumsteuern bestanden in Verbrauchsabgaben von Bier oder in Zuschlägen zur Braumalzsteuer in Berlin (705 051 Mark), Cöln (338 208 Mark), Magdeburg (182 903 Mark), Hannover (206 451 Mark), Düsseldorf (160 674 Mark), Königsberg (161 477 Mark), Elberfeld (119 271 Mark), Barmen (79 654 Mark), Halle a. S. (103 437 Mark), Essen (80 063 Mark), Erfurt (78 654 Mark), Duisburg (46 362 Mark), Görlitz (38 113 Mark), Frankfurt a. O. (33 045 Mark), Spandau (42 232 Mark), Bochum (37 967 Mark), M.-Gladbach (38 837 Mark), Chemnitz (107 065 Mark) und Plauen (43 251 Mark). In den übrigen Mittel- und Grossstädten, soweit sie überhaupt Verbrauchssteuern erhoben, wurden gleichzeitig verschiedene Gegenstände belastet: in Breslau: Vieh und Fleischwaren 1 705 090 Mark, Bier und Braumalz 280 326 Mark, Wild und Geflügel 177 604 Mark; in Cassel: Vieh und Fleischwaren 281 969 Mark, Wild und Geflügel 9367 Mark, Bier 105 279 Mark, Branntwein und Spiritus 75 330 Mark, Mehl 61 868 Mark; in Aachen: Vieh und Fleischwaren 492 598 Mark, Wild und Geflügel 43 470 Mark, Bier

85 526 Mark und Brennmaterialien 118 052 Mark; in Wiesbaden: Vieh und Fleischwaren 276 780 Mark, Wild und Geflügel 49 276 Mark, Bier 177 693 Mark, Wein 124 786 Mark, Branntwein und Spiritus 31 780 Mark, Obstwein 5858 Mark, Essig und Essigsäure 3570 Mark, Getreide und Mehl 25 646 Mark; in Posen: Vieh und Fleischwaren 280 727 Mark, Wild und Geflügel 20 546 Mark, Bier 42 981 Mark; in Potsdam: Vieh und Fleischwaren 329 158 Mark, Wild und Geflügel 22 172 Mark, Bier 48 186 Mark; in München: Bier 1 731 849 Mark, Vieh und Fleischwaren 280 455 Mark, Wild und Geflügel 20 359 Mark, Getreide und Mehl 245 270 Mark; in Nürnberg: Getreide, Mehl etc. 378 488 Mark, Bier 336 917 Mark; Vieh und Fleischwaren 176 719 Mark, Wild und Geflügel 6238 Mark; in Augsburg: Bier 350 335 Mark, Getreide, Mehl etc. 129 914 Mark, Vieh und Fleischwaren 61 059 Mark, Wild und Geflügel 3711 Mark, Viehfutter 26 478 Mark, Gips, Kalk, Cement, Fluss- und Nutzholz 28 529 Mark; in Dresden: Getreide, Mehl etc. 664 561 Mark, Vieh und Fleischwaren 672 236 Mark, Wild und Geflügel 101 470 Mark, Fische und Schaltiere, Essig und Essigsäure 47 055 Mark, Bier 369 370 Mark; in Stuttgart: Vieh und Fleischwaren 604 367 Mark, Wild und Geflügel 18 555 Mark, Bier 266 045 Mark und endlich die Gasabgabe 256 172 Mark; in Karlsruhe: Getreide, Mehl etc. 103 724 Mark, Vieh und Fleischwaren 91 488 Mark, Wild und Geflügel 22 037 Mark, Fische und Schaltiere 6091 Mark, Bier 78 122 Mark, Wein 31 705 Mark und Brennholz 1248 Mark.

Litteratur: **Rau**, *Finanzwissenschaft § 417.* — **Roscher**, *Syst. IV, § 160.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft § 99 ff.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 647 ff.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1895, S. 407.* — **Lehr**, *in Schönberg III, 3. Aufl., S. 363/364.* — **Reitzenstein**, *in Schönberg III, S. 80.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4 éd., Paris 1888, t. I, S. 728 ff.* — **Wagner**, *Fin. III, §§ 342—50 (Frankreich).* — **Menger**, *Statistische Zusammenstellungen als Material zur Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande, Wien 1887 (Oesterreich).* — **Tröltsch**, *Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts, München 1891 (Bayern).* — **Heckel**, *Art. »Octroi« im H. d. St. 1. Aufl., Bd. V.* — **Derselbe**, *Art. »Octroi« im W.B. d. V.W. Bd. II.* — **Vuatrin**, *Art. »Octroi« in Block Dictionnaire de l'Administration française.* — **Martel**, *Art. »Octroi« in Léon Say Dictionnaire des Finance t. II.*

Max von Heckel.

Oeffentliche Strassen

s. Wege.

Oelsteuer.

Die Besteuerung des Oeles kann erfolgen entweder in Form des Monopols, indem der Staat selbst die gesamte inländische Produktion ausbeutet, eventuell daneben den ganzen Verschleiss der Einfuhr übernimmt, oder durch Erhebung eines Zolles auf Erdöl, Mineralöl und nicht mineralische Oele oder endlich in Gestalt einer inneren Verbrauchssteuer. Neben einem Zolle ist die Belastung des im Inlande gewonnenen Oeles durch eine besondere, innere Verbrauchssteuer principiell und steuerpolitisch wohl gerechtfertigt.

1. Für Frankreich kommen neben einem Petroleumzoll als innere Verbrauchssteuern in Betracht: a) die (vormalige) Mineralölsteuer (G. v. 16. September 1871, G. v. 29. Dezember 1873, durch G. v. 27. Juli 1894 aufgehoben), welche zur Ergänzung des Petroleumzolls die inländischen Mineralöle nach dem Dichtigkeitsgrade bezw. nach der Leuchtkraft durch eine Fabrikationssteuer in abgestuften Sätzen traf. Diese Steuer wurde infolge der gesteigerten Finanzbedürfnisse nach dem Kriege von 1870/71 eingeführt, war aber bei der unbedeutenden heimischen Gewinnung und der Ueberlegenheit des amerikanischen Petroleums praktisch und fiskalisch unerheblich und hat immer mehr an Bedeutung verloren, so dass man sie schliesslich aufhob. Steuersätze: Essenz von 700° Dichtigkeit und darunter bei Temperatur von 15° für 100 Kilo 44,50 Francs; raff. Oel von 800° und darüber 35,50 Francs, dasselbe unter 800° für jeden Grad weniger 10 Cent. mehr; rohes Oel für jedes Kilo reines von 800° bei 15° Temperatur 22 Cent., für jedes Kilo Essenz von 700° 32 Cent. — b) Steuer auf andere Oele (G. v. 31. Dezember 1873; G. v. 22. Dezember 1878), welche sowohl das Oel zu Beleuchtungszwecken als auch das Speiseöl treffen soll. Sie wird nur als Eingangsabgabe in Städten von 4000 Einwohnern und darüber neben der Besteuerung des in diesen Orten selbst fabrizierten Oeles, seit 1878 indes nur in denjenigen Orten erhoben, welche diese Oele auch für Gemeindezwecke besteuern. Viele Gemeinden verzichteten infolgedessen auf die Steuer (Zahl der überwachten Fabrikanten 1879 222 und 1887 34. Zahl der Händler 1881 690, 1885 730 1887 851). Tarif für 100 Kilo in 5 Ortsklassen (4000 bis 10 000 Einwohner 6 Francs, über 100 000 Einwohner 12 Francs im Prinzipal). Ertrag im Durchschnitt der Jahre

1875/78 5,7 Millionen Francs, 1886/89 2,4 Millionen Francs, 1889/92 2,4 und 2,5 Millionen Francs, 1900 1,784 Millionen Francs. Die Oelsteuer wird noch durch die Stearin- und Kerzensteuer ergänzt. (Vergl. d. Art. Kerzensteuer oben Bd. V S. 64). — 2. Oesterreich-Ungarn (G. v. 26. Mai 1882, Nachträge v. 29. Juni 1896) erhebt vom inländischen, durch Raffinierung dargestellten Mineralöl eine vom Unternehmer der Raffinierung zu entrichtende Fabrikatsteuer von 13 Kronen für 100 Kilo raffiniertes Oel bis 880° Dichtigkeit bei 12° R. Umfassende Kontrollvorschriften regeln Fabrikation, Transport und Absatz (Transportkontrolle, Verschleissregistrierung, Kontrollgebiet mit einem Radius von 5 Kilometer). Die an der Linie geschlossener Städte bisher erhobene Verzehrungssteuer für Mineralöl ist aufgehoben. Ertrag in Oesterreich 13,64 Millionen Kronen und in Ungarn 11,42 Millionen Kronen. — 3. Russland. In den Jahren 1821 bis 1873 war die Gewinnung von Petroleum ein Monopol des Staates. Alle Quellen befanden sich in seinem Besitze, die Ausbeutung erfolgte teils in eigener Regie, teils durch Verpachtung. Durchschnittlicher Ertrag 90000 Rubel. An die Stelle des Monopols trat v. 1. Januar 1873 eine Petroleum-(Naphta-)Accise nach dem Raumgehalte der Destillierkolben (Durchschnittsertrag 250000 Rubel). Die Produktion ist erheblich gestiegen; sie belief sich 1868 auf 1,7 und 1886 auf 124,7 Millionen Pud. Seit 15. Januar 1888 besteht laut G. v. 21. Dezember 1887 eine Steuer auf das fertige zur Beleuchtung dienende Naphtaprodukt von 40 Kopeken für das Pud leichten und 30 Kopeken für das Pud schweren Oels. Die jenseits der oberen und unteren Durchschnittsgrenze liegenden Oele (Schmieröle, Vaseline etc.) bleiben steuerfrei. Diese Besteuerung bewirkt eine gleichmässige Belastung und gestattet die Verarbeitung verschiedener Rohmaterialien, während die Rohstoffsteuer die Verwendung der schweren, weniger Leuchtöl enthaltenden Gattungen erschwert. Die Kontrolle ist bei der Fabrikatssteuer einfach infolge der sehr koncentrierten Destillation und die Aufsicht ist vornehmlich auf die Verbringung des Rohmaterials zu den Destillierstätten (Baku) beschränkt. Ertrag 1888 6,6 Millionen Rubel, 1899 23,551 Millionen Rubel. — 4. Griechenland (G. v. 19. März 1884). Hier wurde im Jahre 1884 das Monopol für Einfuhr von Petroleum eingeführt und alle vorhandenen Vorräte vom Staate übernommen. 1889 wurden verkauft 3,48 Millionen Oka und eine Einnahme von 4,1 Millionen Drachmen erzielt.

Litteratur: ***Wagner***, *Fin. III, §§ 275—276 (Frankreich) und Ergänzungsheft 1896, S. 112.* — ***Lehr.*** *in Schönberg III, 3. Aufl., S. 424/25.* — ***Zeller.*** *Schönberg III, 4. Aufl., S. 524/27.* — ***Spitzmüller.*** *Art. »Mineralölsteuer« im Oesterr. Staatswörterbuch Bd. II, S. 722.* — ***Heckel,*** *Art. »Oelsteuer« im H. d. St., 1. Aufl., Bd. V, S. 54/55.* — ***v. Keussler.*** *Die russische Petroleumaccise. Schanz' Fin.-Arch. 6, S. 242 ff. Das griech. Gesetz ebenda Bd. III, S. 287 ff.*

Max von Heckel.

Oettingen, Alexander von,

geb. am 24. XII. 1827 auf Rittergut Wissust in Livland, studierte in Dorpat Theologie, habilitierte sich daselbst 1854 als Privatdozent und wurde 1856 ausserordentlicher und 1857 ordentlicher Professor an der Dorpater theologischen Fakultät.

Oettingen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Sozialethik auf empirischer Grundlage, 2 Bde., Erlangen 1868—73. Dasselbe, 2. neu bearbeitete Aufl. u. d. T.: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Sozialethik, ebd. 1874, dasselbe, 3. vollständig umgearbeitete Auflage, ebd. 1882. (Oettingen vertritt in diesem Werke das ethische Princip des Dogmas der menschlichen Willensfreiheit, was u. a. auch von A. Wagner in seiner „Gesetzmässigkeit der scheinbar willkürlichen Handlungen" nur bedingungsweise anerkannt, dagegen von Buckle vollständig verworfen wird, nach Oettingens Deduktionen aber eine notwendige Voraussetzung für die staatliche und klerikale Ueberwachung der menschlichen Neigung zu Attentaten gegen das Sittengesetz bildet. Quetelets Sozialphysik, welche die Handlungen der Menschen einem naturgesetzlichen Zwange unterwirft, setzt er ein theologisches System der Sozialethik gegenüber, dessen Personalethik auf einem „atomistischen Spiritualismus" basiert ist. Indem er die menschliche Societät als Gesamtkörper auffasst, bestreitet er die ethische Freiheit des einzelnen Individuums, Handlungen egoistischer Kausalität zu begehen. Seine mehrfach in diesem Werke zur Anwendung gekommene, u. a. von J. Platter (s. u.) angefochtene „Ausgleichstendenz" besteht in dem Verfahren, Störungen im sozialen Gesamtorganismus, wie sie als Folge von Kriegen, Epidemieen, Massenauswanderungen etc. in Bezug auf Verrückung des Gleichgewichtes der Geschlechter hervortreten, durch Ausgleichsversuche als nur scheinbare Abweichungen von der auf göttlicher Providenz beruhenden Gesetzmässigkeit zu begründen; hiernach soll z. B. ein in kriegerischen Perioden erfolgter starker Männerverlust nach dem Friedensschlusse durch Steigerung der absoluten Ziffer der Knabengeburten und dem entsprechenden Anwachsen der Relativziffer der weiblichen Sterblichkeit kompensiert werden; die Richtigkeit dieses Faktums zugestanden, das deshalb schwer beweisbar, weil Oettingen kein Zeitmass für die Länge der Ausgleichsperioden angiebt, wirft sich doch die Frage auf, in welchem teleologischen Zusammenhange diese vermehrte weibliche Mortalität zu dem Surplus

der Knabengeburten stehen soll. Hinsichtlich der physisch und sozial von ihm erforschten Häufigkeit der unehelichen Geburten, deren stetes Wachstum er in Uebereinstimmung mit Wappäus, aber in Widerspruch mit Oesterlen, Schimmer und anderen Vertretern der Stabilitätstendenz behauptet, ist seinen Ausführungen die grössere Berechtigung einzuräumen. — Wahre und falsche Autorität, mit Beziehung auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse beleuchtet, Leipzig 1878. — Obligatorische und fakultative Civilehe nach dem Ergebnisse der Moralstatistik, ebd. 1881. — Ueber akuten und chronischen Selbstmord, Dorpat 1881. — Was heisst christlich-sozial? Zeitbetrachtungen, Leipzig 1886. — Zur Duellfrage, Dorpat 1889.

b) in Zeitschriften: 1. in Preussische Jahrbücher, Berlin: J. H. Wicherns Bedeutung für die soziale Bewegung unserer Zeit, Bd. LXI, 1888, S. 27 ff. — 2. in Sozialpolitische Rundschau, Leipzig: Zur Theorie und Praxis des Heiratens, Jahrg. I, 1891, Heft 1—3. (Geistreicher, Oettingens Meisterschaft als sozialer Aesthetiker bekundender Essay über das Ergänzungsbedürfnis beider Geschlechter und das Anschlussbedürfnis des Weibes. Gegen seine Ausführungen über die auf „Inzucht" beruhenden Mesallianzen ist nichts einzuwenden, nur die Ursache des „Verfalls der Adelsgeschlechter" dürfte wohl eher auf wirtschaftliche Unterlassungssünden als auf blutsverwandtschaftliche Vermischungen zurückzuführen sein.) — 3. In Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, Jahrg. 1870, Heft 4: Zur Rechtfertigung einer Sozialethik. — Ausserdem ist er Mitarbeiter an der „Baltischen Monatsschrift".

Vergl. über Oettingen: A. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 435, 815. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 4 Bde., Tübingen 1881, Bd. I, S. 677, 679, Bd. II, S. 381 ff., Bd. III, S. 52. — F. v. Juraschek, Die unehelichen Geburten in Oesterreich seit dem Jahre 1830 in „Statistische Monatschrift", Jahrg. IX, Wien 1883, S. 57 ff. — J. Platter, Oettingens Ausgleichstendenz, in „Statistische Monatschrift", Jahrg. IX. Wien 1883, S. 82 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 161, 292, 364, 367. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 101, 130/31, 146 ff., 487. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I. — Abhandlungen, Alexander von Oettingen zum 70. Geburtstage gewidmet von Freunden und Schülern, München 1898.

Lippert.

Ohmgeld

s. Wein und Weinsteuer.

Oncken, August,

wurde am 10. IV. 1844 in Heidelberg geboren. Er studierte in München, Heidelberg und Berlin, lebte von 1865—1871 als Grundbesitzer im Oldenburgischen und habilitierte sich im Jahre 1872 als Privatdozent für Nationalökonomie und Statistik an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Im Jahre 1877 ging er als Professor an die technische Hochschule nach Aachen, folgte aber schon 1878 einem Rufe als Ordinarius an die Universität Bern. Seit 1886 leitet er das an der Berner juristischen Fakultät begründete „Seminar für Volkswirtschaft und Consularwesen". Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Untersuchung über den Begriff der Statistik, Leipzig 1870. — Die Wiener Weltausstellung 1873 (Heft 17 und 18 der „Deutschen Zeit- und Streitfragen"), Berlin 1873. — Adam Smith in der Kulturgeschichte, Wien 1874. — Oesterreichische Agrarier, Wien 1877. — Adam Smith und Immanuel Kant. 1. Abteilung: Ethik und Politik, Leipzig 1877. — Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern (Nr. 1 der „Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie"), Bern 1886. — Die Schweizerische Consularreform, Bern 1886. — Die Maxime: Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre (Nr. 2 der „Berner Beiträge etc."), Bern 1887. — Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, fondateur du système physiocratique, accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs, Frankfurt a. M. und Paris 1888. — L'article onze du traité de paix de Francfort et l'expiration des traités de commerce le 1er février 1892 (in der „Revue d'économie politique", Paris 1891). — Geschichte der Politischen Oekonomie, Bd. I, Leipzig 1901. — In der „Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften" (Frankenstein) die Abhandlungen: Ludwig XVI. und das physiokratische System" 1893. Zur Biographie des Stifters der Physiokratie 1894 und 1895. Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie 1896. — In der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" (J. Wolf): Das Adam Smith-Problem 1898. — In diesem „Handwörterbuch" die Artt. Handelsverträge, Quesnay.

Red.

Opium.

1. Allgemeines. 2. Das O. als Arznei- und Erregungsmittel. 3. Verbrauch, Ausfuhr und Einfuhr von O.

1. Allgemeines. Das Opium (Laudanum, Meconium) wird aus der Mohnpflanze (Papaver somniferum) in der Art gewonnen, dass der aus den angeritzten unreifen Samenkapseln ausfliessende, 16 verschiedene Alkaloide (darunter Morphin) enthaltende Milchsaft, nachdem er durch Eintrocknen verdickt ist, abgeschabt und später zu Kuchen geknetet wird. Die Mohnkultur ist wegen der vielen

ihr drohenden Naturgefahren und wegen der hohen Anforderungen, welche sie in Bezug auf Bodenbearbeitung, Bewässerung und sorgfältige Pflege stellt, sehr mühsam und teuer. Jede einzelne Pflanze muss für die Ernte individuell behandelt werden. Für die Kultur sind vornehmlich die südlichen Ländergebiete Asiens geeignet, insbesondere Ostindien, und zwar hier Benares, Patna und Malwa; an Indien reiht sich in der neueren Zeit der südliche Teil von China, welcher trotzdem, dass das chinesische Opium dem von Benares erheblich nachsteht, wegen des niedrigen Preises seiner Erzeugnisse und infolge der neuerdings stattgehabten Aenderungen in der Besteuerung und Verzollung das indische Opium mehr und mehr vom chinesischen Markte verdrängt. Am höchsten wird das türkische Opium geschätzt. Die durchschnittlich-jährliche Gewinnung wird angegeben

für				
Indien	auf	6,5	Mill.	kg
China	„	4,4	„	„
asiat. Türkei	„	0,37	„	„
Persien	„	0,18	„	„
europ. Türkei	„	0,16	„	„
Aegypten	„	0,0024	„	„

für die ganze Erde auf 11—12 Mill. kg.

Der Opiumpreis ist starken Schwankungen unterworfen, er geht aber in der neueren Zeit erheblich zurück. Im 16. Jahrhundert konnten nur reiche Chinesen sich den Opiumgenuss vergönnen; 1822 kostete eine Kiste (Picul zu 60,5 kg) 2000 Dollars, in den letzten Jahren 750—800 Dollars. Für indische Sorten wechselte der Preis für 1 kg zwischen 70 und 130 Mark.

Die einzelnen Sorten weisen erhebliche Verschiedenheiten (um 100—300%) auf.

2. Das O. als Arznei- und Erregungsmittel. Das Opium, welches einen eigentümlichen narkotischen Geruch hat und scharf bitter und brennend schmeckt, wird schon seit alter Zeit als Arzneimittel äusserlich und innerlich gebraucht. Theophrast und Plinius, zu dessen Zeiten es mit Wein als Schlaftrunk genossen wurde, beschreiben seine Gewinnung. Hippokrates empfahl es als Heilmittel. In weit grösseren Mengen denn als Arzneimittel wird das Opium heute als Erregungs- und Berauschungsmittel verwendet. Zuerst soll es als solches in Persien und in Griechenland benutzt worden sein, wie denn der Name aus dem griechischen ὀπός abgeleitet wird, während im Sanskrit eine Bezeichnung dazu fehlt. Mit dem Islam kam erst dieser Gebrauch nach Indien und zwar sollen zu seiner allgemeinen Verbreitung vorzüglich der Fanatismus der Moslem und das ihnen auferlegte Weinverbot beigetragen haben. Der deutsche Reisende Rauwolf fand es Ende des 16. Jahrhunderts im Morgenlande bereits allgemein in Anwendung, welcher man schon frühzeitig durch strenge Strafen, aber ohne Erfolg, zu steuern suchte. Auch die Chinesen holten anfangs das Opium nur in geringen Mengen aus Indien, um es als Arzneimittel zu verwerten; doch bürgerte sich bei ihnen seit Mitte des 17. Jahrhunderts trotz entgegenstehender Verbote die Sitte des Opiumrauchens ein. Dasselbe kommt jedoch auch bereits bei der weissen Rasse vor, so in England seit den 30er, in Nordamerika, und zwar hier vornehmlich in den Temperenzstaaten, seit den 70er Jahren; in fast allen Städten, namentlich des nordamerikanischen Westens sollen bereits Rauchstätten bestehen. Brauchbare statistische Daten über die genannte Art des Verbrauches in Nordamerika fehlen jedoch. Zwar wurde derselbe für 1867 auf 80000 kg und für 1880 gar auf 267000 kg angegeben. Doch war die verzollte Einfuhr erheblich geringer.

In kleineren Mengen genossen wirkt das Opium zuerst erregend, dann beruhigend, schmerzstillend und einschläfernd, in grösseren Mengen erhitzend und betäubend, in noch grösseren Mengen stört es die Sinnesthätigkeit, verwirrt den Geist und verursacht anhaltenden, oft von den angenehmsten Träumen erfüllten Schlaf. Am anderen Tage stellt sich Unbehagen ein und damit auch ein Reiz zu erneutem Genuss; eine Unterbrechung des letzteren soll bei Gewohnheitsrauchern eine unerträgliche Plage sein, die plötzliche Unterlassung nach vorherigem starken Rauchen die übelsten Folgen haben, selbst den Tod herbeiführen. Bei kleinen Kindern wirkt bereits eine Menge von 0,01 g, bei Erwachsenen eine solche von 0,25—0,75 g tödlich. Das Essen soll gefährlicher sein als das Rauchen; letzteres ist leichter abzugewöhnen, während Opiumesser stets Rückfälle haben, der plötzliche Entzug des Opiums führt bei ihnen sicher den Tod durch Darmstörungen herbei. Doch werden Reduktionen allgemein als möglich bezeichnet. Während die Wirkungen des Opiums gewöhnlich als sehr nachteilig geschildert werden, wird die Schädlichkeit von einigen Engländern (so vom Consul Spencer 1882) und neuerdings von mehreren Holländern bestritten. Offenbar ist aber die Wirkung ähnlich wie diejenige der geistigen Getränke. Sind ja doch Opium und das daraus gewonnene Morphium wichtige Arzneimittel. Die Schädlichkeit macht sich erst geltend, wenn ein gewisses Mass im Genuss nicht eingehalten wird. Doch ist die Gefahr sehr gross, dass dieses Mass überschritten wird. Der Branntweinpest kann deshalb die Opiumseuche gegenübergestellt werden. Wie übermässiger Genuss des Alkohols zum wirtschaftlichen Ruine führt, so steht auch in Java gewöhn-

lich neben der Kitte (Rauchhütte) ein Pfandhaus.

3. Verbrauch, Ausfuhr und Einfuhr von O. Der gesamte jetzige Verbrauch an Opium wird rund angegeben auf jährlich

für	kg
Grossbritannien und Irland	95 000
Spanien	25 000
Deutschland	10 200
Belgien	4 200
Oesterreich-Ungarn	1 500
Niederlande	350
Frankreich	250
Russland	150
Schweden, Norwegen	100
Rumänien	100
Andere Staaten	3 100
Europa	140 000
Afrika	6 500 000
Amerika	300 000
Australien	50 000
im ganzen	7 000 000

Wie hoch der Verbrauch in Asien ist, entzieht sich selbst jeder Schätzung.

Das Hauptausfuhrland für Opium ist Indien. Die englisch-ostindische Kompagnie beförderte die Kultur besonders in Bengalen, monopolisierte sie und begann 1773 Opium in China einzuführen. Gegenwärtig bestehen Regierungsfabriken in Patna und in Ghazipore, welche aus den in Bengalen gebauten Mohnpflanzen Opium erzeugen und dasselbe (jährlich etwa 40—50 000 Kisten zu je 68 kg) in Kalkutta öffentlich versteigern. Ebensoviel kommt aus dem Schutzstaate Malwa hinzu; für das aus Malwa kommende Opium ist ein Ausfuhrzoll von 65 £ für die Kiste zu zahlen.

Es war die Ausfuhr von Opium aus Ostindien 1886—87 95 839 Kisten zum Preise von 110,800 Mill. Rupien. Sie ist aber im Laufe der Zeit immer mehr zurückgegangen und betrug 1898 56 069 Kisten, die einen Wert von 60,970 Mill. Rupien repräsentierten. Diese Mengen gingen vor allem nach China (1898 41 065 Kisten), nach Strait Settlements (1898 12 290 Kisten), nach Cochinchina und nach anderen Ländern.

Die Einnahmen der indischen Regierung waren seither im Durchschnitt jährlich 7 Mill. £ aus Bengalen und Assam, 2 Mill. £ an Durchgangszoll von Malwa und Guzeral. Die Ausfuhr nach China geht neuerdings erheblich zurück. Das englische Unterhaus fasste deshalb im Mai 1891 einen Beschluss, welcher auf Aufhebung des Opiummonopols abzielt. Persien führt etwa 170 000 kg zu 5½ Mill. Mark meist nach China aus, die Türkei 500 000 kg zu 16 Mill. Mark nach England, Amerika, Frankreich, China. Frankreich treibt mit Opium einen ansehnlichen Zwischenhandel über Marseille.

Die Haupteinfuhrländer für Opium sind China und Java.

In Niederländisch Indien hatte die holländisch-ostindische Kompagnie den Verkauf von Opium bereits 1676 zu monopolisieren begonnen. Eingeführt wurden 1640 187 kg und 1745 156 138 kg. Doch wurde viel geschmuggelt. Deswegen wurde 1715 der Verkauf einem Verein abgetreten, 1794 wieder von der Regierung übernommen; 1809 wurden die Opiumkitten verpachtet, dann aber, um die Einnahmen zu steigern und gleichzeitig den Verbrauch einzuschränken, die Pächter verpflichtet, eine gewisse Menge zu bestimmtem Preise abzunehmen. Nach 1843 wurde in einigen Bezirken (»verbotene Kreise«) der Genuss des Opiums verboten; die Grenzen derselben wurden 1889 erheblich erweitert. 1890 bildete sich ein eigener Anti-Opiumbund aus angesehenen Niederländern auf Java. Die Mohnkultur ist in Java und Madura verboten, der Opiumhandel Monopol der Regierung, der Debit nur in anerkannten Kitten gestattet. Augenblicklich beschäftigt man sich in Holland eifrigst mit Reformfragen. Schwierigkeiten bereitet dabei der Wunsch, den Verbrauch zu beschränken, ohne die Einnahmen zu mindern. Seit 1889 ging der Pachterlös zurück. Die Einnahme stellte sich 1891 auf 17,1 Mill. fl. und 1899 auf 15,1 Mill. fl. Die Konsumenten wenden im ganzen für erlaubtes Opium 20—25 Mill. fl., für geschmuggeltes etwa 30 Mill. fl. auf.

In Siam werden zu Wasser eingeführt rund 1000 Kisten mit einem Werte von 80 000—90 000 £. Dazu kommt noch die Einfuhr zu Land und der Schmuggel. Die Zölle sind an ein chinesisches Syndikat für 120 000 £ verpachtet.

In China wurden 1750 etwa 200 Piculs (Kisten zu 60,5 kg; ein Picul = 100 Catties) eingeführt. 1773 unternahm es die englisch-ostindische Kompagnie, Opium nach China zu senden, und gründete 1780 hierfür ein Depot in Barks Bay. Erst seit 1798 finden regelmässige Sendungen statt, welche 1837 bereits auf 40 000 Piculs gestiegen waren. China verbot nunmehr die Einfuhr. Daraufhin nahm der Schmuggel unter Bestechung der Mandarinen einen grossen Umfang an. Gegen denselben ging ein 1839 nach Kanton geschickter hoher Beamter Lin-Tse-Tsin mit strengen Strafen vor. Die hierbei geübte Beschränkung der Fremden führte zum Opiumkriege 1840/42 mit England. Das siegreiche Albion setzte durch, dass 4 Traktatshäfen (jetzt 21) dem Handel aller Nationen geöffnet wurden. 1858 wurde im Vertrage von Tien-tsin die formelle Zulassung des Opiums vereinbart. Eine besondere Regelung der Bedingungen für die Zulassung erfolgte durch die Tschifukonvention vom 13.

September 1876. Nach derselben hatte der Importeur den Zoll, der Käufer die Likinabgabe (eine Transitabgabe) zu bezahlen. Letztere wurde von den einzelnen Provinzialregierungen je für deren Bezirk besonders festgestellt. Diese Konvention wurde durch einen Zusatzartikel vom 8. Juli 1885 ergänzt. Nach demselben soll die Likinabgabe 80 Haikwan Taels (1 H. Tael etwa . . 5 Mark) nicht überschreiten. Nach Zahlung dieser Abgabe und des Zolls wird dem Eigentümer ein Opiumtransitpass ausgestellt. Dieser Pass, welcher das betreffende Opium von der Zahlung einer weiteren Abgabe auf dem Transport in das Innere befreit, hat nur Giltigkeit in den Händen chinesischer Unterthanen, er berechtigt nicht Fremde zum Transport oder zur Begleitung von Opium, an dem sie ein Interesse haben können. Die englische Regierung verpflichtet sich, zur Steuerung des Schmuggels mitzuwirken. Portugal trat diesem Abkommen für Macao am 23. März 1887 bei. Infolgedessen, dann auch weil der Mohnbau in West-, Mittel- und Südchina fortwährend steigt, geht die Einfuhr zurück. Eine Zunahme derselben kann in einzelnen Häfen nur noch durch starke Preisermässigung bewirkt werden. Das eingeführte Opium besteht zu etwa 55% aus Malwa-, 20% Patna- und 17% Benaresopium. Die Einfuhr stellte sich 1879 auf über 100000 Piculs, sie war im Durchschnitt ungefähr 70000 Piculs zu etwa 28 Mill. H. Taels, 1898 29,25 Mill. Taels. — Der Centralpunkt für den Opiumhandel ist Hongkong.

Für ausländisches Opium ist jetzt zu zahlen für 100 Catties (60,5 kg) ein Zoll von 30 Taels und eine überall gleiche Likinabgabe (Warensteuer) von 80 Taels, für gekochtes oder präpariertes Opium 37,5 Taels an Zoll und 100 Taels an Likinabgabe. Die Einnahmen Chinas aus dem Opium waren 1898 2,229 Mill. Taels aus der Opiumsteuer und 3,983 Mill. Taels an Opiumzöllen, wozu noch die Likinabgabe kommt.

In Britisch-Indien ist für nicht durch einen Regierungspass gedecktes Opium an Zoll zu entrichten für 1 Ser (0,933 kg) von 80 Tolas: 24 Rupien.

In Japan ist die Einfuhr von Opium verboten.

Litteratur: **Cooke**, *The seven sisters of sleep, London 1860.* — **Calkin**, *Opium and the opiumappetite, Philadelphia 1870.* — **Vignet**, *Étude sur l'opium, Paris 1875.* — **Turner**, *British opium-policy, London 1865.* — **Christlieb**, *Der indobritische Opiumhandel, Gütersloh 1878.* — **Kane**, *Opium-smoking in Amerika and China, New-York 1882.* — **Scherzer**, *Das wirtschaftliche Leben der Völker, Leipzig 1885.* — **Scherzer** *und* **Batasseric**, *Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, Wien 1891.* — **Wiselius**, *De opium in Nederlandsch- en in Britisch-Indie, Haag 1886.* — **E. Metzger**, *Das Opium in Indonesien (Revue coloniale, Bd. 5 v. 1887).* — **Boot**, *De opiumpacht op Java, in Vragen des Tijds v. 1888.* — **Struik**, *Opiumpacht of opium-regie, den Haag 1889.* — **Dorn**, *Die Seehäfen des Weltverkehrs, Wien 2. Bd. von 1892.* — *Ferner die Zeitschrift »Export« und das »Deutsche Handelsarchiv«. Ueber die Preis- und Produktionsverhältnisse geben auch die jährlichen Preislisten der Firma Gehe & Comp. in Dresden-Neustadt Auskunft.*

J. Lehr. M. v. Heckel.

Oppenheim, Heinrich Bernhard,

geb. am 20. VII. 1819 in Frankfurt a. M., gest. am 29. III. 1880 in Berlin, studierte die Rechte, habilitierte sich 1841 als Privatdozent in Heidelberg, beteiligte sich an der 1848er Bewegung, redigierte mit Arnold Ruge die von letzterem gegründete „Reform", lebte 1849—1859 als politischer Flüchtling in der Schweiz, in Frankreich und England und wurde 1860 amnestiert.

Oppenheim ist der Vater der Bezeichnung „Kathedersozialisten" für jene jüngere deutsche Schule von Nationalökonomen, welche in Fragen der ethisch-realistischen Wirtschaftspolitik als tonangebend anerkannt wird. Die zweite Auflage seiner Schrift „Der Kathedersozialismus" (s. u.) ist an einzelnen Stellen kastriert bezw. gemildert, was u. a. die Zurechtweisung seitens Brentanos (s. u.) wegen einiger in Bezug auf englische Gewerkvereine in der 1. Auflage enthaltene Unrichtigkeiten und die Polemik mit A. Wagner (s. u.) verursachte. Oppenheim war Freihändler, aber kein Manchestermann; er bekämpfte das Gründertum und die wirtschaftlich ungesunde, von Wohnungsnot begleitete Uebervölkerungstendenz der Grossstädte, auch war er im Princip für Einführung des Instituts der Reichsfabrikinspektoren.

Oppenheim veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Studien der inneren Politik, Grünberg 1842. — Der freie deutsche Rhein. Geschichtliche und staatsrechtliche Entwickelung der Gesetzgebung des Rheins, Stuttgart 1842. — Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft mit besonderer Beziehung auf die Thronfolge in Hannover, ebd. 1844. — System des Völkerrechts, Frankfurt a. M. 1845; dasselbe, 2. Aufl., Stuttgart 1866. — Ueber das Verbot ganzer Verlagsfirmen, Karlsruhe 1846. — Kaltblütige Glossen zu der Verfassungsurkunde vom 5. XII. 1848, Berlin 1848. — Philosophie des Rechts und der Gesellschaft, Stuttgart 1850. — Deutsche Begeisterung und habsburgischer Kronbesitz, Berlin 1859. — Vermischte Schriften aus bewegter Zeit, 2 Teile, Stuttgart 1866—69. — Ueber Armenpflege und Heimatsrecht, Berlin 1870. — Der Kathedersozialismus, ebd. 1872; dasselbe, 2. Aufl., 1873. — Benedikt Franz Leo Waldeck, der Führer der preussischen Demokratie (1848-1870), ebd. 1873. — Gewerbegericht und Kontraktbruch. Zur Revision der deutschen Reichsgewerbeordnung, ebd. 1874. — Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, ebd.

1875. — Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag, 2. Aufl., Breslau 1875. — Aus der Geschichte der englischen Kornzölle, Berlin 1879.
b) in Zeitschriften: 1) in Deutsche Jahrbücher für Politik und Litteratur, Berlin: W. H. Riehl über die „deutsche Arbeit", Bd. I, 1861, S. 315 ff. — Einige Glossen zu John Stuart Mills Betrachtungen über Repräsentativverfassung, Bd. III, 1862, S. 358 ff. — Das schöne Land Tirol, Bd. IV, 1862, S. 380 ff. — Ein preussischer Publizist von 1797 über das Militärbudget seiner Zeit (bezieht sich auf Leopold Krug), Bd. V, 1862, S. 194 ff. — Stahl über die Parteien, Bd. XII, 1864, S. 99 ff. — Das Gespenst der heiligen Allianz, Bd. XII, 1864, S. 260 ff. — Ein Wort über politische und staatsbürgerliche Pflichterfüllung, Bd. XIII, 1864, S. 112 ff. — Zum Abschied, Bd. XIII, 1864, S. 385. (Oppenheim besass als vielseitig gebildeter Publizist alle Eigenschaften zur Leitung eines grossen Blattes, nur war die Zeit zur Einführung der von ihm gegründeten „deutschen Jahrbücher" schlecht gewählt. Zunächst übertrug sich vor der Einigung Deutschlands die Antipathie der einzelnen Kleinstaaten gegen Preussen auch auf dessen publizistische Presserzeugnisse, und namentlich in Süddeutschland wollte man von einer Berliner Revue — Oppenheim hatte die Jahrbücher der Revue des deux mondes nachzubilden beabsichtigt — nichts wissen. Die Abonnenten verteilten sich daher fast ausschliesslich auf Preussen. Die dialektische Schärfe, mit der ferner die „politischen Monatsberichte" Oppenheims geschrieben waren, wurde der Regierung, namentlich in der Konfliktsperiode, bald unbequem, und nachdem unmittelbar hintereinander zwei Hefte der vierteljährlich erscheinenden Jahrbücher konfisziert waren, stellte er im April 1864 seine politischen Monatsresumees ein und ein halbes Jahr später nahm er Abschied (s. o.) von seinen Lesern.) — 2) in Preussische Jahrbücher, Berlin: Die Hilfs- und Versicherungkassen der arbeitenden Klassen in England, Bd. XXXIV, 1874, S. 621/42. — 3) in Unsere Zeit, Leipzig: Zur inneren Geschichte Preussens seit 1866, 5 Art., Jahrg. XII, 1876, Bd. I, S. 801 ff., Bd. II, S. 590 ff., Jahrg. XIII, 1877, Bd. I, S. 689 ff., Bd. II, S. 102 ff. und 357 ff. — Oppenheim war ferner als Mitarbeiter an Fleischers „Deutscher Revue", der „Gegenwart" und an „Nord und Süd" beteiligt.

Vgl. über Oppenheim: Ad. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim. Eine Abwehr manchesterlicher Angriffe gegen meine Rede über die soziale Frage auf der Oktoberversammlung, Berlin 1872. — L. Brentano, Hamburger Korrespondent, Jahrg. 1872, Nr. 49 v. 27. II. — Bamberger, Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechts, Stuttgart 1873, S. 30. — Brentano, Die wissenschaftliche Leistung des Herrn Ludwig Bamberger, Leipzig 1873, S. 16, 24, 47, 49. — Walcker, Die soziale Frage, Berlin 1873, S. 93. — Mehring, Herr Hofprediger Stöcker, der Sozialpolitiker. Eine Streitschrift, Bremen 1882, S. 5, 6, 56. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 181 ff.

Lippert.

Oresmius, Nikolaus

(latinisiert aus Nicole Oresme),

geb. gegen 1323 im Dorf Allemagne bei Caen, gest. am 11. VII. 1382 zu Lisieux, erwarb den theologischen Doktorgrad an der Sorbonne in Paris, wurde 1355 Grossmeister am Collège von Navarra und nach Bekleidung anderer hoher geistlicher Würden 1360 Schatzmeister der heiligen Kapelle zu Paris. Nach der Thronbesteigung Karls V. von Frankreich, 1377, ernannte dieser Oresmius, der seit 1360 sein Lehrer gewesen war, zum Bischof von Lisieux.

Oresmius' Leistungen in der staatswissenschaftlichen Litteratur beschränken sich nur auf ein einziges Werk, dasselbe genügt aber, ihm den Ruhm des grössten scholastischen Nationalökonomen zu sichern. Es führt den Titel: Tractatus de origine, natura, jure et mutationibus monetarum, in der eigenen französischen Titelübersetzung des Verfassers: Traictie de la première invention des monnois. Die editio princeps des lateinischen Originals erschien in Paris, s. a. (c. 1503) bei Thomas Keet; einen 2. Abdruck enthält die Sacra bibliotheca sanctorum Patrum, ed. Margarinus de la Bigne, Tomus IX, ebd. 1589, S. 1291 ff.; ein anderer findet sich in dem Werk: Dav. Thoman ab Hagelstein, Acta publica monetaria, Teil I, Augsburg 1692, S. 247 ff. Die erste kritische Ausgabe brachte Louis Wolowski unter dem Titel: Traictie de la première invention des monnoies; textes français et latin d'après les manuscrits de la Bibliothèque impériale, Paris 1864. (Dieselbe enthält ferner: Étude sur le „Traictie" par Wolowski, lue à la séance publique des cinq académies le 14 août 1862" und „Communication faite à l'Institut par G. Roscher", vgl. über letztere Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XIX, Tübingen 1863, S. 305 ff.) Die Schrift hebt mit allgemeinen kulturgeschichtlichen Reflexionen über das Geld und seinen Ursprung an, den es auf das Bestreben der Menschen, die technischen Schwierigkeiten des Tauschverkehrs zu heben, zurückführt. Es ist nach Oresmius daher nur als fiktiver Reichtum, nur als leicht bewegliches Austauschinstrument natürlicher Reichtümer zu betrachten, dessen Einführung der Gedanke zu Grunde lag, grossen Mengen agrarischer, mineralischer und sonstiger natürlicher Güter durch ein künstliches, aus einer „materia preciosa" [Gold oder Silber] gewonnenes Tauschwerkzeug vom mässigsten Gewicht und Raumumfang, die leichtere Uebertragbarkeit des Besitzes zu geben. Seine weiteren Ausführungen beschäftigen sich zumeist mit der Herstellung, dem gegenseitigen Wertverhältnis und der Verfälschung bezw. künstlichen Wertverminderung der Münzen bei der Legierung, ferner dem staatlichen Kipper- und Wipperwesen, das er mit einem grossen Aufwand staats- und gemeinrechtlicher Postulate bekämpft. Zuvor aber stellt er den berühmten Satz auf, der ihn zu einem Vorläufer von Bodinus, Locke und Turgot gemacht hat, dass das Geld eine Ware ist, deren Wert durch keine landesfürstliche Taxierung, sondern allein durch Quantität und Qualität des Materials bestimmt wird. Im weiteren bestreitet er dem Souverän das Recht, eigenmächtige Veränderungen in der Form, im Münzfuss und Münzgehalt der Landesmünzen

vorzunehmen. Vindiziere sich der Landesfürst aber im gebotenen Falle das Privilegium, als Mandatar der Nation zu einer Verringerung des Münzwertes zu schreiten, so habe er sich selbst jedes persönlichen Vorteils bei dieser Manipulation zu begeben, da die Wohlfahrt des Volks seinem Sonderinteresse weit voranstehe; der König sei zwar der erste Bürger seines Volks, über ihm stehe jedoch das Volk selbst als staatsrechtlicher Begriff. Warnend weist er ferner darauf hin, dass die vollhaltigen Geldstücke eines Staates, der aus irgend einer Veranlassung ein Wertverringerungsverfahren bei der Ausmünzung einschlägt, als Handelsspekulationsobjekt dem Auslande zufliessen und dass die fiskalische Erpressung einer landesfürstlichen Münzverschlechterung vom Volke zwar weniger schnell als der direkte Steuerdruck gemerkt wird, in ihren wirtschaftlichen Folgen aber geeignet ist, die Potenz der Steuerzahler selbst lahmzulegen.

Vgl. über Oresmius: Séguin, Histoire des évêques de Lisieux, Paris 1832. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion III, Teil 5, Leipzig 1834, S. 104. — Lecointre-Dupont, Lettres sur l'histoire monétaire de la Normandie et du Perche, Paris 1846. — F. Meunier, Essai sur la vie et les ouvrages de Nicole Oresme, ebd. 1857. — Roscher, Ein grosser Nationalökonom des 14. Jahrh., in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XIX, Jahrg. 1863, S. 305 ff. — J. Garnier, Un économiste du XIV[e] siècle, in Journal des Economistes, 2. Serie, Teil 43, Paris 1864, S. 251 ff. — Janet, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale, Paris 1857, Bd. I. — Rogers, Economic interpretation of history, London 1888, S. 95, 392. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 420.

Lippert.

Ortes, Giammaria (Johann Maria),

geb. 1713 in Venedig, gest. daselbst 1790. Nachdem er in seiner Vaterstadt in den Kamaldulenser Mönchsorden eingetreten war, entsagte er auf Antrieb seiner Mutter, die ihren Ernährer in ihm reklamierte, dem geistlichen Stande.

Ortes ist ein Vorläufer von Malthus und Adam Smith und, obwohl Gegner des Merkantilsystems, nur in einzelnen Theorieen der physiokratischen Schule angehörig. Als mittelalterlicher Wirtschaftsrestaurator verfolgt er dieselben Ziele wie seine Nachtreter Haller und Adam Müller.

Ortes veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Calcolo sopra il valore delle opinioni e sopra i piaceri e i dolori della vita umana, s. l. (Venedig) 1771. (Verschwand, vom Verfasser aufgekauft und vernichtet, schnell aus dem Handel, ein Neudruck findet sich im XXIV. Bde. des Custodischen Sammelwerks: Scrittori classici italiani di economia politica, 50 Bde., Mailand 1803—16.) — Errori popolari intorno all' economia nazionale, considerati sulle presenti controversie tra i laici ed i chierici in ordine al possedimento de' beni, ebd. 1771; dasselbe, Neudruck in Custodi, a. a. O. Bd. XXV. (Ortes erweist sich in dieser Schrift als ein Anhänger der mittelalterlichen Güterkonservierung und tritt auf Grund der Solidarität der Interessen der Gesamtheit für die Unantastbarkeit der Einkünfte des Klerus ein.) — Della economia nazionale, libri sei, s. l. (Neapel) 1774; dasselbe, 2. Aufl. mit dem Zusatze: Alcun lettere scritte a diverse persone in proposito di detto suo libro, ebd. 1778; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bde. XXI, XXII, XXIII und XLII. (Für Italien hat er in diesem Werke die Bezeichnung „economia soziale" für die Wissenschaft der Volkswirtschaft eingeführt (vgl. Roscher, System, Bd. I, 20. Aufl., 1892, S. 38, und Schäffle, Bd. I, S. 47). Seine Anschauungen in dieser Schrift hinsichtlich der Unmöglichkeit, einen Ausgleich zwischen den Besitzenden und Darbenden zu Gunsten der Kräftigung des Nationalwohlstandes herbeizuführen, zeichnen sich, da er die Ungleichheit der Güterverteilung als eine Naturnotwendigkeit hinstellt, durch eine fatalistische Tendenz aus, die zu einer kommunistischen ausartet, wenn er sich zu der Behauptung verirrt, dass der Reiche nur das, was dem Armen abgeht, besitzt. Den scharfen Denker verrät dagegen der sehr richtige Satz, dass der Reiche mit weniger Zeitaufwand als ein ärmerer Mitbürger erwerben kann, indem sich die Gegensätze hier offenbar nur auf dem Gebiete der handeltreibenden Bevölkerung bewegen und die wirtschaftliche Benachteiligung des unbemittelten Kaufmanns gegenüber der Befähigung des Reichen, die günstigsten Konjunkturen auszunutzen, keinem Zweifel unterliegt. Seine Definition des Kapitals, die auch von Pantaleoni übernommen ist, geht von der Naturallöhnung der Arbeiter, also von den direkten Genussgütern, worunter er das eigentliche Kapital begreift, aus und verläuft in der späteren Verschmelzung von Natural- mit Geld- und Kreditwirtschaft in der Weise, dass er Geld und Kredit nur als Instrumentalgut, was dem Kapital unter Umständen zu substituieren ist, anerkennt. Dieser Kapitaltheorie fehlt hauptsächlich die klare Durchführung, deren Mangel u. a. verschuldet, dass Ortes die Zinsnahme kurzweg mit Wucher identifiziert, auch den Grundbesitz, den er doch mit den Physiokraten als Quelle der natürlichen Güter betrachtet, nicht als Kapital anerkennt. Seiner wirtschaftlichen Doktrin von Gut, Besitz und Kapital entspricht auch seine Missbilligung der Geldwirtschaft, deren ökonomische Berechtigung gänzlich übergangen ist. Namentlich im Metallgeld sieht er nur eine Quelle der Habsucht, und die Geldgier, die nach ihm mit dem sich anhäufenden Metallvorrate wächst, bewirke, folgert er, durch die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Verkäufer notwendiger Gebrauchsgüter über deren Käufer eine Preissteigerung des Geldes, wie sie gewöhnliche Sachgüter nie erreichten. Diese Anschauungen verraten eine auffallende Unbekanntschaft mit dem damaligen italienischen, insbesondere venetianischen Bankwesen und seinen den Geldmarkt stimulierenden oder abschwächenden bedeutenden Transaktionen mit dem Auslande. Der geistvolle Theoretiker

offenbart sich aber hinsichtlich der künstlichen Preissteigerung des Geldes in dem Satze, dass ein Gut wie das Geld, das bei Käufen nur als Repräsentant eines anderen Gutes funktioniere, dem letzteren im Werte unmöglich voranstehen könne. Philosophisch korrekt gedacht, aber wirtschaftlich unbrauchbar ist das Theorem, dass es nicht auf das Quantum des Nationalreichtums, sondern auf dessen dem Bevölkerungsstatus angemessene rationelle Verteilung ankomme. Dasselbe stützt sich auf die falsche nationalökonomische Prämisse, die Menge der wirtschaftlichen Güter einer Nation stehe im Abhängigkeitsverhältnis zu der Zahl der Menschen, aus denen diese Nation bestehe. Als wichtigster Faktor für die Vermehrung des Volkswohlstandes gilt ihm die Landwirtschaft, diese Urproduzentin von Stoffen, deren Verarbeitung untergeordneten Gewerben obliegt. Der Konsumtion lässt er den weitesten Sprielraum, wie er auch unbeschränkte Freiheit im Verkehr für Handel und Industrie beansprucht. Seine Ansichten über den Handel widersprechen sich teilweise, denn während er die merkantilistische Fürsorge für die hohe Handelsbilanz verwirft und gegen jede Verkehrsbeschränkung ankämpft, sieht er im auswärtigen nur eine unzuverlässige Ergänzung des Binnenhandels. — Lettere sulla religione e il governo de' popoli, Venedig 1780; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bde. XXV und XXVI. — Dei fidecommessi e famiglie e a chiese e luoghi pii in proposito del termine di mani-morte introdotto a questi ultimi tempi nell' economia nazionale, libri due, ebd. 1784; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bd. XXVII. (Verteidigung der Integrität des Immobiliarvermögens der frommen Stiftungen.) — Delle scienze utili e delle dilettevoli per rapporto alla felicità umana ragionamento, ebd. 1785; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bde. XXIV und XLII. — Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale, ebd. 1790; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bde. XXIV und XLII. (In dieser Schrift stellt er als Vorläufer von Malthus zunächst den Satz von der geometrischen Progression auf, in der die Vermehrung der menschlichen und tierischen Geschöpfe sich vollziehe, und berechnet u. a. dass auf Grundlage dieses Gesetzes und unter Annahme eines 30jährigen Verdoppelungstermins 7 Personen sich in 900 Jahren auf 7576 Milliarden vermehrt haben würden. Dem Naturtriebe, führt er weiter aus, seien Mensch und Tier im Fortpflanzungsprozesse unterworfen; während die schrankenlose Vermehrung im Tierreich aber durch die gegenseitige Vernichtung der Kreaturen paralysiert werde, schütze die Menschheit die Vernunft (ragione) vor dem Eintritt der Uebervölkerung, zu deren Abwendung übrigens auch auf gewisse Vorsichtsmassregeln (vgl. die „preventive checks" bei Malthus) hingewiesen bezw. der Cölibat empfohlen wird. Die Volksvermehrung, schlägt er vor, soll nach Massgabe des Quantums der vorhandenen direkten Genussgüter eingeschränkt bezw. reguliert werden, worans hervorgeht, dass er die Zunahmeprogression dieser Genussgüter oder unmittelbaren Nahrungsmittel sich langsamer als die der Bevölkerung selbst gedacht hat.

Vgl. über Ortes: Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, trad. par Gallois, Paris 1830, S. 248ff. — Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 226. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 478. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XIV, Berlin 1863, S. 694.702. — F. Lampertico, Giammaria Ortes e la scienza economica al suo tempo, Venedig 1865. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1879, S. 185. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens, ebd. 1891, S. 8, 58.

Lippert.

Ossa, Melchior von,

geb. 1506 auf Herrschaftssitz Ossa bei Geithain, im damaligen Kurfürstentum Sachsen, gest. am 8. IV. 1857 auf Schloss Frauenfels als kaiserlicher Rat seit 1550, studierte die Rechte in Leipzig, wurde 1536 daselbst Professor des römischen Rechts, gegen 1538—1542 herzogl. Rat bei Georg dem Bärtigen, den sächsischen Herzögen Heinrich und Moritz und seit 1542 bei Kurfürst Johann Friedrich I., ferner 1547—1556 unter Kurfürst Moritz und später Kurfürst August, Hofrichter in Leipzig.

Ossa hat nur eine bedeutende staatswissenschaftliche Schrift verfasst, deren Veröffentlichung erst nach seinem Tode durch den Druck erfolgte. Er schrieb sie nicht aus eigenem Antriebe, sondern im Auftrage des Kurfürsten August von Sachsen, der am 16. VIII. 1555 sein schriftliches „unschenlich gemeldetes Bedencken, wie eine gottselige, starcke, rechtmässige, unpartheyisch Justiz zu erhalten, die Missbräuche abgewandt und die Verzögerung der Sachen abgeschnitten werden möchte" von ihm einforderte, welchem Befehle Ossa am Neujahrstage 1556 durch Ueberreichung seines „Testaments für seinen gnädigsten lieben Herrn, dessen Räthe und unterthänige treue Landschaft" nachkam. Der Titel der Buchausgabe lautet: Prudentia regnativa, das ist ein nützliches Bedencken, ein Regiment sowol in Kriegs als Friedens Zeiten recht zu bestellen etc., I. Teil Frankfurt a. M. 1607, II. Teil Wolfenbüttel 1622. Eine vollständige Gesamtausgabe der Prudentia regnativa veranstaltete Thomasius 1717 „zum Gebrauch des Thomasischen Auditorii" mit Einleitung und Kommentar. Der erste Teil des „Testaments" beschäftigt sich zumeist mit der Person des Fürsten selbst und dem Fürstenstaat. Ossas strenge Loyalität hält den Offenbarungen seiner Staatsklugheit gewissermassen die Wage, er steht in der Mitte zwischen Höfling und Staatsweisen und empfiehlt seinem Fürsten zum Wohle des Volkes nichts, was nicht gleichzeitig dynastischen Interessen entspräche. So wird jenem die Konservierung der Kammergüter in seinem und im Interesse der Unterthanen ans Herz gelegt, da reiche Kammererträge Schonung des Volksvermögens durch Minderung des Steuerdrucks bedeuteten. Die Domänen sollen nicht als Gunst-

bezeigung an Hofleute vergeben, sondern an erfahrene und rechtschaffene Personen zu billigen Bedingungen verpachtet werden, die Domanialverwaltung soll nicht einem einzelnen Staatsdiener, sondern einem ganzen Kollegium unterstehen und der Fürst selbst bei Abnahme und Revision der Kammerrechnungen zugegen sein. Das Beamtenpersonal des Hofstaats rät er nur auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken, befürwortet aber die Errichtung eines Geheimratskollegiums als Kontrollbehörde des Hofrats, eine Einrichtung, wie sie erst 100 Jahre später an den deutschen Höfen in Gebrauch kam. Wenn er ferner die fürstlichen Ehebündnisse zwischen nahen Blutsverwandten missbilligt, es auch bedenklich findet, bei Vergebung von Hofstaatsämtern ledige Aspiranten wegen Unterbringung heiratsbedürftiger Hofjungfern zu bevorzugen, so mochte er sich dessen getrösten, dass Luther in seiner derben Sprache den deutschen Fürsten über ihr Familienleben noch ganz andere Sachen gesagt hatte. Der zweite Teil des Testaments hat einen ausgeprägt volkswirtschaftlichen Charakter. Zu den verbesserungsbedürftigsten öffentlichen Instituten gehörte damals das Münzwesen. Reichsstände, Kreise, selbst einzelne Familien besassen in Deutschland noch das Münzrecht, welchen Privilegienwirrwarr erst die Reichsmünzordnung von 1559 einigermassen beseitigte. Minderwertige Münzen waren vielfach im Umlauf, und so empfiehlt Ossa denn auch in erster Reihe im Interesse des Handels und Warenabsatzes einen Wandel auf diesem Gebiete. Das Geld erkennt er natürlich, wie jeder andere Merkantilist, als ein nur dem inneren Verkehr dienendes Cirkulationsmittel an, Geldausfuhr ist ihm ein Greuel, und die für eingeführte Waren nach dem Auslande gehenden Gelder sind ihm „Eigeln“, die das Blut der Nation aussaugen. Sein Eifer gegen den Luxus ist gerechtfertigt, denn selbst in geldknapper Zeit ging für „gülden Tuch, Samt, Damast, Atlas, köstlich Birrete, Perlen und Unzgold überschwänklich Geld aus Deutschland“, worüber u. a. eine Polizeiordnung aus dem Jahre 1548 Klage führt. Dieses unwirtschaftliche Treiben veranlasst Ossa, auch Kuratelverschärfung gegen Verschwender zu fordern. Auch für Einführung einer Kleiderordnung, die den Stand an der Tracht erkenntlich mache, erwärmt er sich und tritt auch sonst für polizeiliche Wahrung der Standesunterschiede ein. Insbesondere soll es den Bürgerlichen verwehrt sein, Rittergüter, diese Domäne des Adels, käuflich zu erwerben, wie ja auch kein Angehöriger der Ritterschaft ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfe. Als erste Regentenpflicht bezeichnet er die Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen. Er hinterliess ferner als Manuskript das sog. Handelsbuch: sein über die Jahre 1541 bis 1555 sich erstreckendes Tagebuch.

Vergl. über Ossa: Köhler, Münzbelustigungen, Teil XV, Nürnberg 1743, S. 193 ff. — v. Langenn, Doktor Melchior von Ossa: eine Darstellung aus dem 16. Jahrhundert, Leipzig 1858. — Roscher, Zwei sächsische Staatswirte im 16. und 17. Jahrh., in „Archiv für sächsische Geschichte“, Bd. I, Leipzig 1862, S. 361 ff. — Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. II, Braunschweig 1864, S. 26 ff. — Flathe, Geschichte von Sachsen. 2 Bde., Leipzig 1867/70, Bd. I, S. 520, 578, Bd. II, S. 60, 89. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 112 ff. — Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, Jena 1876. — v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. I, Leipzig 1880, S. 74 u. ö. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIV, ebd. 1887, S. 496.

Lippert.

Ostindische Handelsgesellschaften.

I. Der europäische Handel mit Ostindien gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

1. Vorbemerkungen. Der Handel Europas mit Süd- und Ostasien hat seit den frühesten Zeiten den Rückgrat des gesamten Welthandels gebildet, und dieses Verhältnis hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten. Erst seitdem im letzten Jahrhundert der in entgegengesetzter Richtung, von Europa nach Westen und zurück flutende Verkehrsstrom mächtig angeschwollen ist, hat der Handel mit dem fernen Osten an seiner alles überragenden Bedeutung relativ eingebüsst, wenn er auch absolut nach wie vor ausserordentlich gewachsen ist.

Von jeher hat die Bedeutung des ostindischen Handels hauptsächlich in den Waren bestanden, welche Europa durch ihn empfing, und seit den ältesten Zeiten hat unser Weltteil jahraus jahrein ungeheuere Geldsummen in bar nach Asien schicken müssen; indes hat auch dieses Moment in neuerer Zeit, dank dem grossen Importe englischer Baumwollwaren und sonstiger europäischer Fabrikate, verhältnismässig an Bedeutung verloren, wie denn überhaupt der ganze Charakter des ostindischen Han

dels in den letzten beiden Jahrhunderten gründlich umgestaltet worden ist.

Im Mittelalter und noch bis ins 17. Jahrhundert hinein bilden die indischen Gewürze — vor allem der Pfeffer — die wichtigsten Artikel des Welthandels, woneben die aus China und Indien stammenden Seiden- und Baumwollstoffe namentlich in ganz Südeuropa beliebteste Gegenstände des Kleiderluxus waren. Die frühere Vorliebe für stark gewürzte Speisen und Getränke hat sich aber seit Einführung neuer Genussmittel mehr und mehr verloren, und da letztere teilweise auf der westlichen Hemisphäre gewonnen werden, so erklärt schon dies den relativen Rückgang der Bedeutung des ostindischen Handels. Nur ein Genussmittel ersten Ranges wird jetzt noch ausschliesslich in Asien erzeugt, aber nicht in Indien, sondern in China: der Thee. Dagegen hat der Zucker, ehemals ebenfalls ein Hauptprodukt des Ostens, jetzt seine wichtigsten Erzeugungsstätten in Amerika und Europa. Dafür gewann Indien allerdings im 17. Jahrhundert eine ganz neue grossartige Bedeutung infolge der Verdrängung der leinenen Stoffe im europäischen Massenkonsum durch baumwollene, die anfangs aus Indien eingeführt werden mussten; und als England gelernt hatte, sie selbst zu fabrizieren, da trat die, zunächst ebenfalls fast nur aus Indien bezogene Rohbaumwolle an die Stelle der fertigen Fabrikate. Aber auch hierfür ist dem Osten in Amerika eine gewaltige Konkurrenz erwachsen. Der Indigo ferner, seit dem 16. Jahrhundert einer der wichtigsten indischen Exportartikel, hat nicht mehr die frühere Bedeutung für die Färberei, und die Seidenmanufaktur ist nicht mehr ein überwiegend asiatisches, sondern ein überwiegend europäisches Gewerbe.

Aber diese ganze Entwickelung ist erst ein Produkt der letzten beiden Jahrhunderte, vorzugsweise der letzten hundert Jahre. Im 16. Jahrhundert dagegen hatte Indien für den wagenden Kaufmann, für den »Adventurer« im engeren Sinne, an seiner alles überragenden Bedeutung nicht das geringste verloren, mochten auch die Gold- und Silberschätze Süd- und Mittelamerikas für Abenteurer anderer Art noch begehrenswerter erscheinen.

Vor der Entdeckung des Seeweges nach Indien war der Handel mit den Ländern, welche man unter dieser Bezeichnung zusammenfasste, d. h. mit ganz Süd- und Ostasien, in zwei scharf gesonderte Hälften geteilt gewesen: Die indischen Waren wurden von den Mohammedanern Asiens und Aegyptens bis zu den Ostküsten des Mittelmeeres geschafft, hier aber, in der »Levante«, wurden sie von Kaufleuten der italienischen, provençalischen und cathalonischen Städte in Empfang genommen und dem europäischen Konsum zugeführt, wobei in dritter Hand ab Venedig namentlich die oberdeutschen, ab Brügge die niederdeutschen (hansischen) Kaufleute den Weitervertrieb besorgten. Nach Entdeckung des direkten Seeweges hörte dieser Verkehr zwar nicht gleich auf, wurde aber während des 16. Jahrhunderts immer mehr durch den direkten Handel der Portugiesen abgeleitet.

2. Portugiesen und Spanier. Die Portugiesen, welche den Seeweg nach Indien unter grossen Opfern und Gefahren entdeckten, haben die Früchte dieser weltgeschichtlichen That etwa ein Jahrhundert lang im wesentlichen ungestört genossen. Dies gelang ihnen einerseits durch ihr Handelssystem, andererseits weil sonstige Verhältnisse es den übrigen europäischen Völkern bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts sehr erschwerten oder ganz unmöglich machten, den Portugiesen erfolgreich Konkurrenz zu machen.

Die Portugiesen besassen am indischen Ocean gegen Ende des 16. Jahrhunderts zunächst einige Plätze der afrikanischen Ostküste, teils als Ruhepunkte und Nothäfen für die weite, gefährliche Küstenfahrt, teils — Sofala — wegen des dort gewonnenen Goldes, sodann am persischen Meerbusen Ormuz und Maskat, namentlich wegen des Handels, der von diesen Städten seit alters mit persischen, ägyptischen und arabischen Produkten getrieben wurde, ferner in Nordindien selbst als Hauptplätze Goa, Diu, Bombay, Calicut und Cochin, nebst einer Kette weiterer befestigter Faktoreien an der Küste sowie auf Ceylon, endlich in Hinterindien als Hauptplätze Malacca und die Molukkeninsel Ternate, in China seit 1585 Macao. Durch den Besitz dieser befestigten Faktoreien bezweckten die Portugiesen zunächst, ihre Vorgänger, die Araber und Aegypter, denen die meisten der genannten Plätze schon als wichtige Emporien gedient hatten, aus dem Handel zu verdrängen, sodann aber für den portugiesischen Handel Stapelplätze und zugleich die notwendigen Verteidigungsmittel gegenüber den Inländern zu schaffen. Denn der portugiesische Handel in Ostindien hatte einen ausgesprochen kriegerischen Charakter. Anfangs war dies eine unvermeidliche Folge der Notwendigkeit, den Arabern den Handel zu entreissen, ihre indischen Bundesgenossen abzuwehren und zu unterwerfen. Später aber waren es Habgier, Tyrannei und Bekehrungseifer, welche die Portugiesen in immer neue Kämpfe mit den indischen Fürsten verwickelten. Die portugiesische Herrschaft wurde begründet durch zwei grosse Kriegsmänner, durch den Vicekönig Franzisco Al-

meida (1505—1509) und durch den Generalkapitän Alfonso Alboquerque (1509—1515), vorübergehend wieder befestigt durch Luiz d'Ataide (1568—1571); aber was sie geleistet hatten, wurde durch ihre Nachfolger wieder verdorben.

Dass die Vicekönige, wie alle übrigen portugiesischen Beamten in Indien, ihr Amt hauptsächlich als Mittel betrachteten, Reichtümer zusammenzuscharren, war noch nicht das Schlimmste; bei den Holländern und Engländern ist das später nicht anders gewesen. Auch an Habgier und Grausamkeit haben es diese Völker nicht fehlen lassen. Ebensowenig darf die geringe numerische Stärke des portugiesischen Volkes betont werden, denn die Niederlande zählten kaum mehr Einwohner. Dasjenige Moment aber, welches für die Portugiesen verhängnisvoll werden musste, war ihre wirtschaftliche, insbesondere ihre koloniale Unfähigkeit: Nicht genug, dass sie die asiatischen Völker grundfalsch behandelten, dass sie fanatische Mohamedaner und Buddhisten mit Feuer und Schwert zu Christen machen wollten, dass sie dagegen für die Einführung europäischer Kultur nichts thaten, verwandelten sie sich sogar umgekehrt selbst durch ausgedehnte Blutmischung und Annahme orientalischer Sitten in halbe Asiaten und, was das Allerschlimmste war, sie versanken in orientalische Indolenz, sie vernachlässigten Handel und Schiffahrt.

Neben den kriegerischen Mitteln verwendeten die Portugiesen zur Sicherung ihres Handelsmonopols auch Handelsverträge mit den indischen Fürsten, welche stets versprechen mussten, Nichtportugiesen keinen Seehandel zu gestatten. Ferner wurde jeder Konkurrent mit allen Mitteln der List und der Gewalt verfolgt und zu Grunde gerichtet. Endlich aber wurde auch den Portugiesen der Handel nur mit königlichen Schiffen gestattet und zum einzigen Stapelplatz erster Hand in Europa Lissabon gemacht oder genauer gesagt: die grosse fiskalische Niederlage in Lissabon, die Casa de la Mina, später Casa da India genannt.

Die Benutzung der königlichen Schiffe für den Handel wurde nur gegen Erlegung übermässig hoher Abgaben erlaubt, und der gesamte Handel mit Pfeffer, dem wichtigsten Artikel, sogar zum Regal erhoben, die Benutzung der öffentlichen Niederlage in Lissabon erzwungen und zugleich ebenfalls mit hohen Gebühren belegt, wie denn auch Zufuhr und Preisfestsetzung nach fiskalischen Rücksichten stark beeinflusst wurden. Während des ganzen 16. Jahrhunderts segelten 768 Schiffe von Lissabon nach Indien, also durchschnittlich in jedem Jahre nur 8, die überdies noch teilweise Kriegszwecken dienten. Der hohe Gewinn des Königs steigerte die Preise der ostindischen Artikel oft dermassen, dass die Klagen darüber ganz Europa erfüllten. Dabei war Lissabon nur Importhafen, Antwerpen dagegen der eigentliche Markt und das grosse Verteilungscentrum, wodurch doppelte Zwischenspesen entstanden. Den gewinnreichen Handel zwischen Lissabon und Antwerpen überliessen die Portugiesen anderen Völkern, zuerst den in Antwerpen ansässigen Kaufleuten verschiedener Nationen, später namentlich den Holländern. So ist es denn erklärlich, dass der Handel mit Indien unter der portugiesischen Herrschaft sich nicht gedeihlich entfalten konnte. Als dann Portugal mit allen seinen Kolonieen im Jahre 1580 unter spanische Herrschaft kam, führte die absolute wirtschaftliche Unfähigkeit dieses Regiments, im Verein mit den politischen Kämpfen, welche die Tyrannei Philipps II. heraufbeschwor, in verhältnismässig kurzer Zeit den längst vorbereiteten Verfall der portugiesischen Handelsmacht herbei; ihre territoriale Herrschaft erhielt sich zum Teil etwas länger: Calicut ging erst 1792 an die Engländer verloren.

Die Spanier fassten in »Indien« erst 1565 festen Fuss durch Unterwerfung der Philippinen und Gründung der Stadt Manila, mit welcher sie dann von Mexico aus einen regelmässigen Handelsverkehr einrichteten, der indes anfangs nur ein Schiff, später zeitweilig 2—3 Schiffe jährlich beschäftigte und wie der ganze spanische Kolonialhandel den Inländern vorbehalten war; doch wurde diese Ausschliessung des Nichtspaniers durch umfangreichen Schmuggel durchbrochen. Erst im Jahre 1734 wurde den Bewohnern der Philippinen erlaubt, eine bestimmte Menge chinesischer Seide nach Acapulco (Amerika) zu schicken und amerikanische Waren als Rückfracht mitzunehmen. Aber erst 1783 entstand eine leistungsfähige privilegierte Handelsgesellschaft, die Real Compañia de Filipinas. Aber seit Freigebung des Handels im Jahre 1834 ging er grösstenteils in die Hände ausländischer Häuser über, bis schliesslich auch die Inseln selbst unter die Herrschaft der Vereinigten Staaten von Amerika gelangten.

3. Die Weltlage am Ende des 16. Jahrhunderts. Noch um das Jahr 1580 waren alle Kolonieen in Asien, Amerika und Afrika im Besitze der Portugiesen und Spanier, denen sie noch von keinem anderen Volke ernsthaft streitig gemacht worden waren. Frankreich hatte zwar die spanische Uebermacht in Europa bekämpft, aber schon durch den Mangel einer ausreichenden Flotte wurde es gehindert, diesen Kampf auch in überseeischen Ländern zu führen. Dann kamen die grossen inneren Religionswirren, welche die nationale Energie

bis zum Schlusse des Jahrhunderts vollständig absorbierten. Italien und Deutschland entbehrten noch vollständig der nationalen Einheit und waren ebenfalls eifrig mit ihren inneren Kämpfen beschäftigt. Auch waren sie durch die grosse Verschiebung im Welthandel beiseite gedrängt; die deutsche Hanse befand sich in vollster Auflösung. Englands Handel war allerdings in raschem, kräftigem Aufblühen begriffen, aber noch vollauf beschäftigt, sich die wichtigsten europäischen Verbindungen zu sichern, wobei er mit der scharfen Konkurrenz der Niederländer zu rechnen hatte. Diese endlich waren immer noch nicht vollständig der Gefahr entronnen, von der Macht ihres legitimen Oberherrn erdrückt zu werden. Engländer und Niederländer hatten zwar den Kampf gegen Spanien begonnen; aber noch schwankte die Wage der Entscheidung hin und her. Die innere Hohlheit der spanisch-portugiesischen Seeherrschaft trat erst durch die schmähliche Zersprengung der »unüberwindlichen« Armada und durch die kühnen Beutezüge Drakes völlig zu Tage. Damit begann eine neue Epoche in der Geschichte des europäischen Handels mit Ostindien.

II. Die niederländisch-ostindischen Handelsgesellschaften.

4. Die ersten Kompagnieen und ihre Vereinigung. Gleich den anderen Völkern mussten auch die Niederländer ihren Bedarf an ostindischen Waren im 16. Jahrhundert aus Lissabon beziehen; aber der gewaltige Handelsplatz Antwerpen war zugleich der Weltmarkt für diese Waren, und die grossen Antwerpener Kaufleute wussten besser mit ihnen Bescheid als die Portugiesen, während zugleich die kleinen Schiffe der nördlichen Niederlande an der überaus belebten Fahrt zwischen Lissabon und Antwerpen steigenden Anteil nahmen. Diese Entwickelung wurde durch den Ausbruch der niederländischen Wirren unterbrochen: Antwerpen geriet in Verfall, und sein Handel verteilte sich zunächst auf mehrere andere Plätze: Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Cöln, Frankfurt a. M., Emden, Hamburg und London. Aber nach wie vor holten holländische und seeländische Schiffe die Gewürze in Lissabon, und bald zeigte es sich, dass die Handelsplätze dieser Provinzen mit der Mehrzahl der geflüchteten Antwerpener Kaufleute auch den grössten Teil des dortigen Handels an sich ziehen würden. Als nun den Niederländern der Verkehr mit Lissabon durch unverständige Bedrückungen aller Art aufs äusserste erschwert wurde, während gleichzeitig maritime Ohnmacht der Spanier und Portugiesen offenbar wurde, mussten die Niederländer, deren Existenz von Seefahrt und Handel schlechthin abhing, notwendigerweise daran denken, die ostindischen Waren an der Quelle zu suchen.

Zunächst bemühten sie sich, auf dem nordöstlichen Wege nach Indien zu gelangen, wobei die aus Antwerpen geflüchtete Familie Moucheron hauptsächlich die treibende Kraft bildete; aber auch andere Amsterdamer Kaufleute, unter denen sich ebenfalls vorzugsweise ehemalige Antwerpener befanden, suchten den Spuren der Portugiesen zu folgen, wobei sie sich einiger niederländischer Seeleute bedienten, welche auf portugiesischen Schiffen nach Indien gefahren waren (van Linschoten, Houtman). Diese Kaufleute — sie gehörten später fast durchweg zu den Leitern der Vereinigten Ostindischen Kompagnie — begründeten eine Handelsgesellschaft, die Compagnie van Verre, d. h. der fernen Länder, die erste ostindische Handelsgesellschaft.

Die Compagnie van Verre sandte ihre erste Expedition von 4 selbstgebauten kleinen Schiffen unter dem Kommando Houtmans im Jahre 1595 aus. Die Ausrüstungskosten (290000 fl.) wurden teils durch die Hauptunternehmer selbst aufgebracht, teils durch deren Freunde, welche sich unter dem Namen jener an dem Geschäfte beteiligten, so dass diese erste ostindische Handelsgesellschaft den Charakter einer Kommanditgesellschaft gehabt hatte, ähnlich wie sie schon im Mittelalter bei überseeischen Handelsexpeditionen häufig errichtet worden waren. Die Staaten unterstützten das Unternehmen auf alle Weise, insbesondere durch Hergabe von Kanonen und Munition sowie durch Gewährung von Zollfreiheit für Ein- und Ausfuhr, endlich durch die Erteilung besonderer Instruktionen und Aufträge an den Admiral Houtman.

Nach 2½ jähriger Abwesenheit und schweren, zum Teil selbstverschuldeten Verlusten kam Houtman am 14. August 1597 wieder in der Heimat an. Die mitgebrachten Waren deckten bei weitem nicht die Ausrüstungskosten. Aber der Weg war nun gefunden, auf dem der holländische Handel die ostindischen Waren aus erster Hand beziehen konnte. Der erste Handelsvertrag mit einem Fürsten der Insel Java war geschlossen.

Die Compagnie van Verre sandte bald weitere Flotten aus. Auch bildeten sich in Holland und Seeland rasch andere Handelsgesellschaften gleicher Art, wobei die noch in Antwerpen gebliebenen Kaufleute, welche ihr Geld dort nicht mehr nutzbringend verwenden konnten, sich stark beteiligten. Manche Unternehmungen missglückten freilich vollständig, und einzelne Kompagnieen gingen darüber zu Grunde; aber weil einige

andere Flotten einen überreichen Gewinn brachten, entstand ein allgemeiner Zudrang zur Teilnahme am Handel mit Indien, und die Portugiesen wurden gleich in diesen ersten Jahren auf vielen Punkten zurückgedrängt. Die Regierung unterstützte jede Expedition, deren bis 1601 bereits 15 von zusammen 65 Schiffen abgingen. So konnte denn ein scharfblickender Beobachter, der französische Gesandte im Haag, de Buzanval, schon 1599 prophezeien, dass die Portugiesen bald die Schlüssel Indiens an die Niederländer würden abgeben müssen: »Voilà comment ces flegmatiques et patiens Hollandais, quand on leur ferme un tron, comme on leur fait celuy des Espagnes, en trouvent toujours quelqu'autre pour s'y fourrer et s'échapper!« Der kauf- und seemännische Unternehmungsgeist, der den Holländern bei allem Phlegma innewohnte, hat sie unter dem Drucke eiserner Notwendigkeit und mit Hilfe der von ihnen geschickt im grössten Massstabe angewendeten modernen Form der Kapitalgesellschaft auf lange Zeit zur ersten Kolonialmacht Europas erhoben. Aber noch war zuvor eine grosse Gefahr zu vermeiden.

Die verschiedenen Handelsgesellschaften, welche in den Niederlanden den Handel mit Indien betrieben, machten einander scharfe Konkurrenz, welche die Preise in Indien über Gebühr steigerte, in Amsterdam dagegen — das mehr und mehr die Erbschaft Antwerpens antrat — sie ebenso sehr herabdrückte, das Ansehen der Holländer in Indien untergrub und ihre Kräfte gegenüber dem gemeinsamen Feinde zersplitterte. So bedenklich wurde dadurch zeitweilig die Lage des ostindischen Handels der Niederländer, dass man im Auslande sein baldiges Ende prophezeite. Schon 1598 und in den folgenden Jahren wiederholt versuchten die Staaten, eine Vereinigung der Kompagnieen herbeizuführen. Gross waren die Hindernisse, welche dieser Vereinigung bereitet wurden, durch das Streben der Kompagnieen nach Sondervorteilen, durch die wachsende Uebermacht Amsterdams, durch die Eifersucht Rotterdams und der seeländischen Plätze, endlich auch durch die alteingewurzelte Abneigung vieler Niederländer gegen Monopole. Das Moment, welches schliesslich beim Volke den Ausschlag gab, war die Ueberzeugung, dass nur eine grosse kapitalkräftige Gesellschaft imstande sein werde, sich der vor allem begehrten Gewürzinseln, der Molukken, zu bemächtigen und den europäischen Stapel der Spezereien nach den Niederlanden zu bringen; denn noch waren die Gewürze bei weitem die wichtigsten indischen Produkte. Die Regierung erwartete ausserdem ganz besonders, dass eine derartige Kompagnie dem Staate die ihm dringend erforderlichen grossen Einnahmen zuführen werde. Als dann im Jahre 1600 in England eine monopolisierte Kapitalgesellschaft für den indischen Handel begründet wurde, entschied sich auch der grosse Staatsmann der Niederlande, Johann van Oldenbarnevelt, nach langem Widerstreben für ebensolche monopolisierte Kapitalgesellschaft, und am 20. März 1602 kamen die langjährigen Verhandlungen der Generalstaaten mit den einzelnen Kompagnieen endlich zum Abschlusse. Von diesem Tage datiert das Privilegium (Octrooi) der Vereenigde Oostindische Compagnie, das die Art ihrer Entstehung deutlich erkennen lässt.

Entsprechend den Hauptplätzen, welche bis dahin den Handel mit Indien durch besondere Kompagnieen betrieben hatten, wurde die neue Gesellschaft in 6 Kammern eingeteilt, von denen aber die Amsterdamer Kammer allein die Hälfte des Kapitals aufbrachte und die Hälfte der Direktoren, der Kamer van XVII, stellte. Neben dieser bildeten die bisherigen Leiter der einzelnen Kompagnieen den weiteren Ausschuss der Bewindthebber, deren Zahl allmählich auf 60 verringert wurde. Die Subskription auf die Aktien stand jedem Staatsangehörigen frei. Auf solche Weise wurden binnen kurzem 6459840 fl. zusammengebracht. Auch Oldenbarnevelt beteiligte sich an der Aktienzeichnung »om gehouden te worden niet alleen voor Raader, maar ook eenigzins Gelder.« Ueberhaupt bestand von Anfang an die engste Verbindung zwischen der Kompagnie und den staatlichen und kommunalen Behörden. Die Stadtmagistrate hatten die Bewindthebbers zu wählen, was dahin führte, dass diese meist den Magistraten selbst entnommen wurden. In den Provinzial- und Generalstaaten hatte die Kompagnie stets einen mächtigen Einfluss.

In alledem kam die Thatsache zum Ausdruck, dass der Handel mit Ostindien als der wahre Lebensnerv der Republik angesehen wurde. Freilich hat die enge Verflechtung der staatlichen und kommerziellen Interessen später auch schwere Zeiten für die Niederlande herbeigeführt; aber solange der Handel blühte, hat eben dieses Verhältnis und die dadurch bedingte Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit der niederländischen Kolonialpolitik, die fortwährende Rücksichtnahme auf die Handelsinteressen, für das ganze Land eine mächtige Quelle des Wohlstandes gebildet. Das holländische System bildete insofern den äussersten Gegensatz zu der schwerfälligen, unwirtschaftlichen, fiskalischen Kolonialpolitik der Spanier und Portugiesen.

5. Die Zeit des Aufsteigens und der Blüte. Die Vereinigte Ostindische Kom-

pagnie war in erster Linie eine Handelsgesellschaft, die vor allem viel Geld verdienen wollte. Das ist ihr reichlich gelungen; denn sie hat während des grössten Teils ihres 200 jährigen Bestehens Dividenden verteilt, welche, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, 22% ausmachen, und anfangs kamen sogar Austeilungen bis zu 75% vor. Jährlich segelten im Durchschnitt 30—40 Schiffe von je 600—1000 Tonnen Last und mit 6—7000 Mann Besatzung nach Indien, gewöhnlich in 3 Abteilungen; ebenso waren auch die Retourflotten in verschiedene Geschwader geteilt.

Die heimgebrachten Waren wurden grösstenteils für gemeinsame Rechnung in öffentlichen Auktionen verkauft, und zwar zweimal jährlich im Oost Indische Huys zu Amsterdam. Der Ertrag dieser Auktionen war noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchschnittlich 19 Millionen Gulden in jedem Jahre, wovon allein auf Pfeffer, Zimmt, Gewürznelken, Muskatnüsse und Muskatblüten selbst damals noch etwa 8 Millionen Gulden entfielen. In früherer Zeit wird der Anteil der Gewürze ein noch weit bedeutenderer gewesen sein. Der grösste Teil der Waren wurde wieder exportiert, und da die Kompagnie für manche derselben ein faktisches Weltmonopol besass, so ist es begreiflich, dass sie hohe Gewinne erzielen musste; doch verstand sie es, durch massvolle Ausnutzung ihres Monopols die Konsumenten schliesslich mit demselben zu versöhnen.

Die Kompagnie war indes nicht bloss Handelsgesellschaft, sondern auch eine politische, kriegführende Korporation, ein Werkzeug der Generalstaaten zur Schädigung der spanisch-portugiesischen Macht. Sie musste eine ansehnliche Kriegsflotte unterhalten, die indes auch dem Handel diente. Krieg und Handel vertrugen sich bei der Kompagnie oft sehr schlecht, da jener stets nicht Zweck, sondern nur Mittel war. Zwar musste sich die Kompagnie schon frühzeitig und später noch oft genug entschliessen, das kaufmännische Interesse zurückzustellen und den Krieg kräftig in die Hand zu nehmen; aber in der Zwischenzeit wurden die militärischen Massregeln häufig durch die Besorgnis vor dem Verlust reicher Ladungen verhindert, während umgekehrt die Kriegführung nicht selten das kaufmännische Betriebskapital allzusehr beschränkte. Dann musste die Kompagnie grosse Geldsummen anleihen und die Generalstaaten um Hilfe bitten, die ihr denn auch nicht versagt wurde. Dafür entschädigten sich die Staaten durch die zahlreichen grossen Einnahmen, welche sie von der Kompagnie bei Konzessionsverlängerungen, mittelst der Zölle etc. bezogen.

Die Portugiesen und Spanier erwiesen sich als so wenig widerstandsfähig, dass sie bis zum Jahre 1641 — abgesehen von den Philippinen — aus der ganzen hinterindischen Inselwelt durch die Holländer verdrängt wurden. Damit hatten diese ihr Ziel, den gesamten Gewürzhandel zu beherrschen, erreicht. In Vorderindien haben sie stets nur einzelne Plätze besessen; ihre Stärke beruhte hauptsächlich auf Java, wo sie schon 1619 Batavia gründeten, und auf den Molukken. Ihr Handel aber erstreckte sich auf alle Küsten des indischen Oceans und einerseits bis zum Caplande, andererseits bis Japan. Sie haben diesen gewaltigen Handel nur durch heftige, viele Jahrzehnte lang dauernde Kämpfe errungen, wobei sie es nicht allein mit den Portugiesen und Spaniern, sondern auch mit den Engländern — eine kurze Zeit auch mit den Franzosen — zu thun hatten. Die Konkurrenz der letzteren wurde ohne grosse Mühe beseitigt. Mit den Engländern dagegen musste sich die Kompagnie anfangs aus politischen Rücksichten gut stellen, so dass im Jahre 1619 sogar ein Abkommen geschlossen wurde, wonach den Engländern der Handel mit den holländischen Besitzungen freistehen sollte. Aber bald nahmen die Holländer ihre Bestrebungen nach der Alleinherrschaft in Hinterindien auf. Es kam zu Feindseligkeiten, blutigen Gewaltthaten (Ermordung der Engländer auf Amboina, 1623), endlich 1652 zum offenen Kriege; und wenn auch die Holländer schliesslich unterlagen, in Hinterindien blieben sie die Meister. Auch verdrängten sie die Portugiesen 1656 gänzlich aus Ceylon, 1662/63 aus Cochin und Cananor, wodurch die Portugiesen an der Malabarküste auf Goa beschränkt wurden und die Holländer den dortigen Pfefferhandel an sich brachten. Das waren indes ihre letzten nachhaltigen Erfolge ausserhalb ihres wichtigsten Kolonialreiches, auf dessen Befestigung und Ausnutzung sie nunmehr ihre Hauptkraft verwenden mussten. Bis zum Jahre 1740 ist ihnen dies trotz schwerer Kämpfe immer wieder gelungen. Indes darf man die Zeit des Aufsteigens der Kompagnie nur etwa bis zum Jahre 1670, die Zeit ihrer Blüte kaum länger als bis zum Jahre 1693 erstrecken, da seitdem ihr Handelsgewinn abnahm, dagegen die Schwierigkeiten des Betriebes wuchsen.

Auch mit eingeborenen Fürsten, namentlich auf Java und Ceylon, mussten die Holländer grosse und blutige Kriege führen. Zwar behandelten sie die Eingeborenen verständiger, als die Portugiesen gethan hatten; aber wo ihr Interesse es zu fordern schien, scheuten auch jene vor rücksichtslosester Ausbeutung der inländischen Bevölkerung nicht zurück, wie sich

das namentlich seit Anlage grosser Kaffeeplantagen auf Java (seit ca. 1719) zeigte. Wenn irgend möglich, suchte die Kompagnie indes ihre kaufmännischen Zwecke durch Verträge mit den inländischen Fürsten zu erreichen, und ausserhalb ihres eigentlichen Machtbereichs, namentlich in Vorderindien, China u. s. f., operierte sie am liebsten mit Bestechungen, Schmeicheleien und Gefälligkeiten, liess sich oft sogar die äussersten Demütigungen gefallen, wenn sie dadurch Handelsvorteile erlangen konnte.

In der Heimat hatte die Kompagnie ebenfalls lange Zeit zu kämpfen. Gleich nach ihrer Begründung entstanden unter ihren Leitern Zwistigkeiten über die Frage, ob sie sich auf die Ausbeutung ihrer Besitzungen in Hinterindien beschränken oder ihre Operationen auf Japan und sogar auf die Westküste Amerikas ausdehnen solle. Die Anhänger der langsam vorwärtsschreitenden intensiven Kolonialpolitik behielten die Oberhand, und der Führer der Gegenpartei, ein Hauptgründer der Gesellschaft — Le Maire aus Antwerpen — trat aus. Derselbe eröffnete dann einen erbitterten Kampf gegen die Kompagnie und ihr Monopol, wobei er u. a. durch umfangreiche Baisse-Spekulationen in den Aktien der Gesellschaft dieselbe zu diskreditieren suchte. Das veranlasste die Generalstaaten im Jahre 1610 und später noch mehrfach, Blankoverkäufe von Aktien ganz zu verbieten. Le Maire versuchte ferner, der Kompagnie mittelst Errichtung einer Fahrt nach Indien durch die Magelhaenstrasse Konkurrenz zu machen, was indes ebenfalls misslang.

Bedenklicher für die Kompagnie, weil besser begründet, waren die Angriffe, welche sie sich durch die anfangs noch sehr mangelhafte Verwaltung ihrer indischen Besitzungen zuzog. Diese Angriffe führten im Jahre 1609 zur Einsetzung eines Generalgouverneurs und eines Rats von Indien, welche in allen von dem Direktorium nicht ausdrücklich entschiedenen Fragen gemeinsame Verfügungen treffen durften. Allmählich erlangte der Generalgouverneur ein noch höheres Mass von Selbständigkeit, und seine Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit wurde oftmals für die Entwickelung der Kompagnie ausschlaggebend.

In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens hatte die Leitung der Gesellschaft auch mit ihren Aktionären eine Reihe von Kämpfen auszufechten. Die Direktoren und Bewindthebbers zahlten nämlich grosse Dividenden, welche durch die innere Situation der Gesellschaft nicht gerechtfertigt wurden, und sie verheimlichten die vorhandenen Missstände, indem sie die vorgeschriebene zehnjährige Rechnungslegung unterliessen. Als dann noch obendrein die Dividende in den Jahren 1611 1615 zwischen 0 und 62½ % und der Aktienkurs infolgedessen ebenfalls ausserordentlich schwankte, wurde die Geschäftsleitung beschuldigt, diese Schwankungen veranlasst oder doch im voraus für sich ausgebeutet zu haben. Da noch zahlreiche andere Missbräuche sich herausstellten und die Beschwerden der Aktionäre bei den Staatsbehörden keinen Erfolg hatten, so blieb jenen nur der Weg der öffentlichen Anklage durch die Presse übrig. Aber auch damit erreichten sie nichts; die Staaten hielten es mit den Bewindthebbers, die immer mehr faktisch unabsetzbar und unverantwortlich wurden, und da die Leitung der Kompagnie besser wurde, da insbesondere ihre kaufmännischen Erfolge im ganzen vorzügliche waren, so hörte die Unzufriedenheit der Aktionäre von selbst auf, um erst viel später, in der Periode des Verfalls, von neuem zu erwachen.

Länger dauerte der Streit über die Frage, ob das Monopol der Gesellschaft zweckmässig sei oder nicht. Aber die Zahl der Gegner dieses Monopols war, solange die Kompagnie gedieh, nie eine sehr grosse, da die Gründe, welche zu ihrer Errichtung geführt hatten, andauernd ihre Kraft behielten, da ferner und vor allem die Kompagnie vom Volke als ein nationales Heiligtum angesehen wurde, als die grosse Quelle des allgemeinen Wohlstandes und da infolge dessen niemals versucht wurde, ihr Monopol ernstlich anzutasten. Erst als ihr Verfall schon begonnen hatte, wurde die Zweckmässigkeit des Monopols wieder nachdrücklich bestritten; doch ist es auch dann nicht aufgehoben worden, sondern erst mit der Kompagnie selbst verschwunden.

6. Die Zeit des Verfalls. Ohne Zweifel lag in dem Protektions- und Koteriewesen, welches aufs engste mit der kaufmännischen Tüchtigkeit der Kompagnie verknüpft war, auch schon der Keim ihres Verfalles. Dies zeigte sich namentlich, als die Posten der Direktoren und Bewindthebbers allmählich in einzelnen mächtigen Familien fast erblich wurden, als dann die eigentliche Geschäftsleitung in der Heimat grösstenteils dem ersten Advokaten der Gesellschaft zufiel; als ferner in Indien ein häufiger Wechsel der Beamten einriss, von denen jeder sich möglichst rasch bereichern wollte, als die Unterschleife zunahmen, sich selbst die höchsten Beamten an ihnen beteiligten und die Regierung, anstatt dies zu bestrafen, mittelst einer hohen Abgabe daran teil nahm. Das Monopol der Gesellschaft musste schliesslich dazu dienen, einen ausgedehnten Privathandel der Beamten und ihrer Schützlinge zu verschleiern. »Alle Geschäfte der Kompagnie wurden mit ebenso grosser Zeit- wie Geldverschwendung be-

trieben, weil die ausführenden Organe selbst bei den Lieferungen etc. interessiert waren. Ebenso hingen sie blindlings am Alten, auch wo dessen ursprünglicher Grund lange verschwunden war; denn nützliche Neuerungen hätten mehr Anstrengung und mehr Verantwortlichkeit mit sich geführt als der Schlendrian des Herkommens. Die Zahl der Schiffe war um 1/3 grösser, als der Handel der Gesellschaft erforderte, zum Teil damit sie zum Privathandel der Beamten gemissbraucht werden könnten. Die Zahl der müssigen Beamten in Batavia war so gross, dass man 1740 bei Gelegenheit des Chinesenaufstandes allein von den unbeschäftigten Seeleuten ein Corps errichtete und noch ein zweites hätte errichten können.« (Roscher.)

Das im Innern nur noch formell aufrecht erhaltene Monopol liess sich auch gegenüber den anderen europäischen Nationen nicht mehr wirksam verteidigen; denn noch mehr als die kaufmännische erschlaffte die seemännische und kriegerische Tüchtigkeit der Holländer, während ein leerer Prunk um sich griff und zum Kriegsdienst fast nur noch ausländische Soldtruppen verwendet wurden. Infolge dieser verhängnisvollen Entwickelung gelang es namentlich den Engländern, die erste Stelle im indischen Handel den Holländern zu entreissen, während auch Schweden, Dänen, Belgier und Franzosen zeitweilig erhebliche Teile desselben an sich brachten.

Endlich wirkte auch die Abnahme des Verbrauchs von Gewürzen, den wichtigsten Waren der holländischen Kompagnie, nachteilig auf deren Geschäftsgang, während sie zugleich nicht die Kraft besass, gleich den Engländern sich neue grosse Verkehrszweige zu schaffen.

Dieser ganze Verfall vollzog sich in einer Zeit, während der die Niederlande von ernstlichen äusseren Gefahren nicht bedroht waren, und ohne dass die Kompagnie an ihrem Besitzstande erhebliche Einbussen erlitt. Zwar fielen noch manche Streitigkeiten mit anderen europäischen Nationen vor, und an Empörungen indischer Völkerschaften fehlte es ebenfalls nicht; doch brachte nur der mit unerhörter Grausamkeit unterdrückte grosse Chinesenaufstand, der 1740 auf Java ausbrach, die holländische Herrschaft einen Augenblick in Gefahr. Selbst der unglückliche Krieg gegen England 1781/83 versetzte nur dem Ansehen, nicht dem Besitzstande der Republik einen ernstlichen Stoss. Erst die grossen Franzosenkriege seit 1793 haben dem Handel der Holländer und ihrer Kolonialherrschaft ein rasches Ende bereitet. In den Jahren 1795—1799 gingen alle asiatischen und afrikanischen Besitzungen der mit Frankreich zwangsweise verbündeten »Batavischen Republik« an die Engländer verloren. Die Ostindische Kompagnie musste sich auflösen, und auch als 1814 im ersten Pariser Frieden das neugegründete Königreich der Niederlande den grössten Teil der hinterindischen Besitzungen zurückerhielt, hat dies die alte Ostindische Kompagnie nicht wieder zu neuem Leben erweckt.

7. Schlussbetrachtungen und neueste Entwickelung. Die alte Ostindische Kompagnie der Niederlande ist sowohl vor wie nach ihrem Ende sehr verschiedenartig beurteilt worden, wobei regelmässig die Frage des Monopols die entscheidende Rolle gespielt hat. Wir haben gesehen, dass das Monopol mindestens eine Zeit lang notwendig war, jedenfalls solange der niederländische Besitzstand in Indien noch kein ganz gefestigter war. Wäre es dann abgeschafft worden, so hätte dies die Kompagnie vielleicht vor dem Verfalle bewahrt; doch bildete das Monopol eben den wichtigsten Bestandteil des ganzen älteren Kolonialsystems. Die Organisation der Kompagnie war wie die des niederländischen Staatswesens dem Charakter des Volkes trefflich angepasst und sehr gut geeignet, die erhofften geschäftlichen Erfolge zu zeitigen. Aber gerade die ganz enormen Reichtümer, welche mit Hilfe dieser glücklichen Organisation in den Niederlanden zusammenströmten, entwickelten gewisse Charaktereigenschaften des Volkes dermassen, dass dadurch die in jener Organisation liegenden Tendenzen ebenfalls übermässig gesteigert und schliesslich auch dem Volkswohlstande verderblich werden mussten. Eine Wiedergeburt konnte wohl nur aus der gewaltsamen Zerstörung der überlebten Formen hervorgehen. Doch hat die neuere holländische Kolonialpolitik gerade das Monopol, wenn auch nicht in derselben Gestalt, aus dem alten Systeme herübergenommen.

Zwar wurde der Verkehr in Niederländisch-Indien Ende des Jahres 1825 für alle befreundeten Flaggen freigegeben, mit Ausnahme der Molukken, deren Häfen indes seit 1854 ebenfalls dem allgemeinen Verkehre eröffnet worden sind. Doch haben die ausländischen Flaggen erst in den letzten Jahren am Handel mit Niederländisch-Indien rasch steigenden Anteil gewonnen, was bis dahin verhindert wurde durch das faktische Monopol, das die Regierung der grossen »Nederlandsche Handelsmaatschappij« eingeräumt hatte.

Diese neueste niederländische Handelsgesellschaft für den Verkehr mit Indien ist im Jahre 1824 ohne besondere Privilegien, wenn auch unter lebhafter Teilnahme des Königs und der Regierung begründet worden,

erhielt aber zehn Jahre später eine ganz neue Stellung durch ihre enge Verbindung mit dem von dem Generalgouverneur van der Bosch in Niederländisch-Indien eingeführten Plantagensysteme, dem sogenannten »Kultuurstelsel«. Der Plantagenbau, von der alten Kompagnie zwar gelegentlich ermutigt, aber nicht selbst gepflegt, ist erst in unserem Jahrhundert der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seitens der niederländischen Kolonialregierung geworden; nach längerem Umhertasten entschied sich diese seit 1830 für das erwähnte »Kultursystem«, welches darauf berechnet war, möglichst viele für den holländischen Markt vorteilhafte Produkte zu erzielen und zwar in einer Weise, welche den Sitten und Anschauungen der Eingeborenen entsprach und sie an Arbeit gewöhnte (Andree). Die Regierung überliess ihnen Land zur Bewirtschaftung, überwachte den Anbau und befreite die eingeborene Bevölkerung, wenn sie ein Fünftel der Bodenfläche für den Anbau von Produkten für den europäischen Markt bestellt, von der hohen gesetzlichen Grundsteuer. Die Erzeugnisse der Plantagen mussten an die Regierung abgeliefert werden.

Als nun van der Bosch 1834 Kolonialminister wurde, schloss er mit der Handelsmaatschappij Verträge ab, wonach die Regierung alle Kolonialprodukte in den von der Gesellschaft gecharterten Schiffen nach Europa verfrachtete und dort durch die Gesellschaft verkaufen liess, wogegen diese einen durchgehenden Vorschuss von 10 Millionen Gulden zu ½% Zinsen zu leisten hatte. Ebenso besorgt die Maatschappij den Einkauf aller europäischen Waren, deren die Regierung für die Kolonieen bedurfte.

Das System hat jedenfalls den Plantagenbau mächtig gefördert, hat ferner der niederländischen Schiffahrt lohnende Beschäftigung zugeführt und hat es endlich erleichtert, dass Amsterdam und Rotterdam für einzelne indische Artikel (Kaffee, Zucker, Indigo, Chinarinde) Weltmärkte geblieben sind. Doch wurde das System auch heftig angegriffen, weil es die Eingeborenen bedrücke und den Handel behindere. Das hat in neuester Zeit eine Umgestaltung des Systems veranlasst, wodurch die Maatschappij ihr faktisches Monopol teilweise eingebüsst hat.

III. Die englisch-ostindischen Handelsgesellschaften.

8. Die alte Ostindische Kompagnie als reine Handelsgesellschaft (1600 bis 1697). Bereits ein Jahrhundert, bevor die Holländer ihre Fahrten nach Indien aufnahmen, hatten die Engländer versucht, auf dem Nordwest- wie auf dem Nordostwege das vielbegehrte Land zu erreichen (John Cabot 1496, Sir Hugh Willoughby 1553 etc.). Der Weltumsegler Sir Francis Drake knüpfte sodann 1577 Verbindungen an auf Ternate, einer Molukkeninsel, und 1579 besuchte Thomas Stephens Vorderindien. Die Beschreibungen seiner Reise und einiger ähnlichen Fahrten der folgenden Jahre trugen viel zur Verbreitung des Wunsches nach einer direkten Verbindung mit Indien bei; doch hatten die englischen Kaufleute zunächst noch gewinnversprechende Ziele ihrer Unternehmungen in grösserer Nähe, und erst als die Holländer anfingen, sich des Handels mit Indien zu bemächtigen, als sie besonders anfingen, die Preise der Gewürze nach ihren Interessen zu regulieren, und als der grosse Weltmarkt für ostindische Produkte von Lissabon und Antwerpen nach Amsterdam übersiedelte, da ergriffen zahlreiche Londoner Kaufleute die Initiative, um sich einen Anteil am ostindischen Handel zu sichern. Sie subskribierten 1599 ein Kapital von 30000 £ zur Gründung einer Kompagnie für den Handel mit Indien und erbaten sich von der Regierung die Erteilung ausschliesslicher Handelsprivilegien. Unter den Gründern standen einige Mitglieder der Turkey Company obenan, von denen Thomas Smith der erste Direktor der neuen Gesellschaft wurde. Die Begründer derselben liessen ohne Zögern die bis dahin für den überseeischen Handel ausschliesslich übliche Gesellschaftsform der »regulated company« fallen und gingen zur reinen Kapitalgesellschaft über (vgl. die Artikel Handelsgesellschaften. Volkswirtschaftliche Bedeutung oben Bd. IV S. 1019 ff.). In der Eingabe an die Regierung erklärten sie ausdrücklich, dass der Handel mit so weit entlegenen Ländern »cannot be managed but by a joint and united stock«.

Da in England damals noch nicht wie in den Niederlanden bereits Gesellschaften für den Handel mit Indien entstanden waren, so gab es auch im Lande selbst keinen Widerstand gegen die Errichtung einer grossen Monopolkompagnie; nur vom Auslande her zeigte sich ein Hindernis: Heinrich IV. von Frankreich verhandelte nämlich damals wegen einer Versöhnung zwischen England und Spanien. Wäre diese gelungen, so hätte Königin Elisabeth die Kompagnie opfern müssen. Wie in den Niederlanden, so bildete auch in England der tiefgehende Gegensatz zu Spanien die wichtigste Voraussetzung für die Erlangung eines Anteils am indischen Handel. Aber die Versöhnungsversuche scheiterten, und am 31. Dezember 1600 erteilte Königin Elisabeth der Gesellschaft, welche den Namen führte »The Governour and Company of Merchants of London trading into the East Indies«, die erste Charter.

Die Kompagnie erlangte das Handelsmonopol für alle Länder am indischen und

stillen Ocean zwischen der Magelhaensstrasse und dem Cap der guten Hoffnung. Aus der Charter ist noch hervorzuheben, dass den unter 21 Jahre alten Söhnen, den Faktoren und Lehrlingen der ersten Mitglieder die Teilnahme am indischen Handel gestattet wurde, ein Ueberbleibsel aus den Charters der alten gildeartigen regulated companies.

Das anfängliche Kapital der Gesellschaft nach Erteilung der Charter betrug nur 69 091 £, nur etwa 10 % desjenigen, mit dem die holländische Kompagnie ihren Handel begann. Bei den ersten beiden Reisen, welche zusammen ein Unternehmen bildeten, subskribierten 237 Personen, darunter 212 mit Anteilen unter 300 £.

Die erste Flotte bestand aus den 4 besten Schiffen, welche in England aufzutreiben waren; das grösste derselben hatte 600 Tonnen, das kleinste 240 Tonnen Tragfähigkeit. Kommandant war der Kapitän Lancaster, der bereits eine Unternehmung nach Indien als Schiffskapitän mitgemacht hatte. Die Flotte besuchte Sumatra, Java, Atschin und die Molukken, knüpfte auch Verbindungen mit den Eingeborenen an, erzielte aber ihren Haupterfolg durch Wegnahme eines grossen portugiesischen Schiffes. Infolge dieses glücklichen Fanges ergab die Unternehmung ein günstiges Resultat. Die heimgebrachten Waren wurden aber in natura verteilt, und da insbesondere der Pfeffer, die wichtigste Ware, schwer verkäuflich war, so dauerte es lange Jahre, ehe der Gewinn realisiert und festgestellt werden konnte.

Dazu kamen noch manche andere Schwierigkeiten: König Jakob erteilte, entgegen dem Privilegium der Gesellschaft, einem anderen Unternehmer Lizenz zum Handel mit Indien, und dieser diskreditierte die englische Sache durch seine Unbesonnenheit und Unerfahrenheit. Auch die grosse Sterblichkeit unter den nach Indien gefahrenen Engländern wirkte entmutigend, zumal die Gegner der Kompagnie diesen Umstand benutzten, um das indische Klima als besonders verderblich hinzustellen. Ferner wurden gegen sie Anklagen erhoben wegen ihres Geldexports, wegen der Gefährdung des nationalen Bestandes an Schiffen und Schiffsmannschaft durch die weite Fahrt nach Indien etc. Eine Zeit lang war der Handel mit Indien entschieden unpopulär. Aber einige Mitglieder der Kompagnie hatten ausreichende Mittel und Mut genug, um das gefährdete Unternehmen über Wasser zu halten.

Bis zum Jahre 1612 wurden 9 Flotten ausgesandt. Sie ergaben einen ansehnlichen, indes im Verhältnis zum Risiko nicht übermässigen Gewinn. Zwar kamen vereinzelt Dividenden bis zu 218 % vor; aber der jährliche Durchschnittsgewinn der ersten 12 Flotten blieb noch etwas unter 20 %. Freilich traten die einzelnen Unternehmungen der Kompagnie mit einander sowohl beim Einkauf wie beim Verkauf in Konkurrenz, so dass sich innerhalb der Gesellschaft ähnliche Verhältnisse herausbildeten, wie solche in den Niederlanden vor Errichtung der Vereinigten Kompagnie bestanden hatten. Erst 1612 beschloss man, alle Reisen für gemeinsame Rechnung sämtlicher Aktionäre zu machen, so dass die Kompagnie erst jetzt ein ständiges Grundkapital (von 418 691 £) und überhaupt einen einheitlichen, permanenten Charakter erhielt, während sie bis dahin noch den regulated companies näher stand.

Die Gesellschaft entwickelte sich nun immer mehr. Sie besass 1615 Faktoreien auf Java, Sumatra, den Bandainseln, Borneo, Celebes, in Japan, Siam, Malakka, an der Malabar- und an der Koromandelküste wie auch im Reiche des Grossmoguls. Mittelpunkt des Handels war anfangs Bantam auf Java und erst seit 1639 Surat im Reiche des Grossmoguls. Eigentliche Territorien besass die Kompagnie damals noch nicht, vielmehr war sie eine reine Handelsgesellschaft, wenn sie auch oft kriegerische Massregeln ergreifen musste, wobei die Regierung sie durch ausgedehnte Vollmachten unterstützte. Ihre Hauptgegner waren in dieser Periode die Portugiesen. Doch kam sie auch mit den Holländern in Konflikt, und letztere behielten in Hinterindien die Oberhand, während die Engländer Vorderindien mehr und mehr zum wichtigsten Schauplatz ihrer Operationen machten und hier später die Holländer hinausdrängten.

Nunmehr begann auch die öffentliche Meinung in England, den ostindischen Handel als eine Angelegenheit von nationaler Bedeutung zu würdigen. Indes hielt man noch lange Zeit den Handel mit den europäischen Ländern, insbesondere mit den Niederlanden und Deutschland für wichtiger, namentlich für profitabler, und kaum jemals ist der ostindische Handel in England derart als die Grundlage des ganzen nationalen Wohlstandes betrachtet worden wie in den Niederlanden. Auch die Regierung hat ihn dort niemals mit dem gleichen Nachdruck unterstützt, und das Parlament hat wiederholt gegen die Kompagnie Partei ergriffen.

Schon im Jahre 1624 wurde die Gesellschaft im Parlamente angeklagt, den Geldexport und die Waldverwüstung (durch den Bau ungewöhnlich grosser Schiffe) zu befördern, auch die seemännische Bevölkerung durch ihre weiten gefährlichen Reisen zu decimieren, Vorwürfe, die die Kompagnie indes widerlegte. Sie konnte sich jetzt überdies schon darauf berufen, dass sie den Import von Leinenwaren, Battisten und

Schleierstoffen aus den Niederlanden, Deutschland und Frankreich in wachsendem Umfange überflüssig mache durch die Verbreitung des Geschmacks an den indischen Baumwollstoffen, die von England aus bereits stark nach anderen Ländern wieder exportiert wurden. Einige Jahrzehnte später betrug der Import der Kompagnie an Baumwollwaren schon weit mehr als der ganze übrige Import zusammengenommen. Noch im 17. Jahrhundert begann man auch in England schon, die Kattune zu bedrucken, während die Fabrikation derselben dort bekanntlich erst im 18. Jahrhundert Bedeutung erlangte.

Obgleich die Kompagnie wiederholt (1618, 1631) ihr Kapital ansehnlich vergrösserte, kam es doch 1635 zur Konzessionierung einer Konkurrenzgesellschaft, die erst 1649 mit der älteren Gesellschaft verschmolzen wurde.

Die Geschäfte der Kompagnie nahmen in den politisch wild bewegten Zeiten, welche England im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts durchmachen musste, mehr und mehr eine ungünstige Wendung. Selbst als das Parlament im Jahre 1650 einen Anlauf nahm, um die Kompagnie zu unterstützen, blieb das Resultat ein klägliches. Der Krieg mit Holland 1651/54 endigte zwar mit einer Entschädigung für die der Kompagnie durch die Holländer zugefügten Verluste; aber da die Angriffe auf ihr Monopol immer stärker wurden und Cromwell ihr ebenfalls nicht freundlich gesinnt war, so wurde der englische Handel mit Indien faktisch freigegeben, ohne dass das Privilegium der Kompagnie indes ausdrücklich abgeschafft wurde. Alsbald ergaben sich aus diesem Zustande die bedenklichsten Folgen: die Preise der englischen Waren in Indien wurden durch Schleuderei verdorben und dagegen die der indischen Waren unsinnig gesteigert, die dortigen Fürsten benutzten die Streitigkeiten der Engländer, um diese zu beleidigen oder gar zu misshandeln u. s. f. So weit kam es, dass die Kompagnie im Januar 1657 ihre Privilegien und ihr gesamtes Inventar an der Londoner Börse öffentlich (ostensibel?) zum Verkauf ausbot. Doch eben dies führte die ohnehin schon von vielen Seiten angestrebte Rückkehr zu den früheren Grundsätzen herbei.

Die Kompagnie erhielt im Oktober 1657 eine neue Charter, reorganisierte sich mit einem Kapitale von 739 782 £, wovon indes nur eine Hälfte sogleich, die andere erst 1676 eingezahlt wurde, und nahm ihren Handel mit frischer Kraft wieder auf. Doch erstieg der Aktienkurs in den ersten Jahren nur langsam, und ein Versuch, neue Aktien zu 130 %, dem inneren Werte derselben, zu emittieren, misslang. Erst unter der Restauration nahm der indische Handel einen so glänzenden Aufschwung, dass der Aktienkurs auf fast 250 % stieg und die Verdoppelung des Kapitals 1676 ohne Mühe gelang.

Im Jahre 1681 wurde die Kompagnie aufs neue von verschiedenen Seiten heftig angegriffen. Englische Kattundrucker und Seidenweber beschwerten sich über den Import indischer Fertigfabrikate und die Turkey Company über den Import von Rohseide aus Indien. Viele der ersten Londoner Kaufleute beschwerten sich, dass die Zahl der Teilhaber an der Kompagnie eine zu geringe sei. Sie führten aus, der ostindische Handel mache jetzt mehr als den vierten Teil des englischen Gesamthandels aus, befände sich aber trotzdem in den Händen einer Gesellschaft, die nur noch 550 Teilhaber hätte, bei welcher der grösste Teil des Gewinnes unter 40 Personen geteilt und die ganze Verwaltung von 10 bis 12 Personen geleitet werde; mehrere Aktionäre besässen je 50 000, einer sogar über 100 000 £ Aktien, und da letztere so hohen Gewinn brächten, wollte niemand sie verkaufen. Der Aktienkurs war damals auf 500 % gestiegen; doch fand in den Aktien noch kein regelmässiger Handel statt.

Auch dieses Mal gewann die Kompagnie die Oberhand, ihre Geschäfte entwickelten sich immer günstiger, sie erlangte sogar 1683 neue Privilegien, und in der Charter, welche König Jakob II. ihr 1686 erteilte, wurde ausdrücklich der Grundsatz niedergelegt, dass der Handel mit Indien nur durch eine grosse privilegierte Aktiengesellschaft zum Wohle der Nation betrieben werden könne, dagegen durch die Freigebung des Handels ruiniert werden müsse. Trotzdem wurde eben diese letzterwähnte Massregel nach Vertreibung der Stuarts, und zwar im Jahre 1694 gegen den durch grossartige Bestechungen unterstützten energischen Widerstand der Gesellschaft unter allgemeinem Beifalle ins Werk gesetzt, aber die vorhergesagten Folgen liessen nicht auf sich warten; denn es folgte nun eine 17 jährige Periode des Verfalles für die Kompagnie und grösster Verwirrung für den ganzen ostindischen Handel.

Das gewaltige Anwachsen des Unternehmungsgeistes nach der Revolution und insbesondere die allgemeine Begierde, sich an dem damals so gewinnreichen Handel mit Indien zu beteiligen, die umsichgreifende Fondsspekulation, welche die Entstehung neuer Unternehmungen ausserordentlich erleichterte, die Finanznot des Staates, der diese Strömung für sich ausbeutete, — alles das hatte zur Folge, dass es zeitweilig drei oder vier grosse Gruppen von Teilhabern

am Handel mit Ostindien gab, darunter eine neue Kompagnie mit einem Kapitale von 2 Millionen £. So nachteilig erwies sich dieser Zustand für den Handel, dass schliesslich alle Welt das Monopol wieder herbeiwünschte.

Inzwischen hatte die Kompagnie aufgehört, eine blosse Handelsgesellschaft zu sein, und angefangen, einen politischen Körper zu bilden. Im Jahre 1669 hatte sie Bombay erworben. Sie nahm auf dieser sumpfigen Insel grosse Entwässerungsanlagen vor, wodurch das anfangs tödliche Klima verbessert und die Bevölkerung in 20 Jahren mehr als verzehnfacht wurde. Bombay trat seit 1687 an die Stelle Surates als Hauptstadt der englischen Besitzungen in Ostindien. Der erste eigentliche Territorialbesitz der Kompagnie bestand aber in einem 1698 gekauften Landstreifen am Huglyflusse, auf dem sich u. a. das Dorf Calcutta befand. Die dort angelegte Faktorei nahm eine so rasche Entwickelung, dass Calcutta schon 1707 zum Sitze einer besonderen Präsidentschaft gemacht wurde. Das Recht der Kriegführung gegenüber den indischen Fürsten sowie das der Münzprägung hatte die Kompagnie bereits durch die Charter vom Jahre 1686 erlangt.

9. Die neue ostindische Kompagnie als politische Handelsgesellschaft bis zur Aufhebung ihres Monopols (1702—1813). Im Jahre 1702 bildete sich die »United Company of Merchants of England trading to the East Indies«; doch bestanden noch Streitigkeiten mit der alten Kompagnie, die erst 1708 durch einen Schiedsspruch des Schatzkanzlers Godolphin aus der Welt geschafft wurden.

Die Gesellschaft erhielt aufs neue das ausschliessliche Recht des Handels mit Indien. Dagegen lieh sie dem Staate 2 Millionen £ d. h. einen ihrem Stammkapital gleichkommenden Betrag, zu 8% jährlich und bald darauf nochmals 1200000 £ zinslos, so dass sie für die Totalsumme von 3200000 nur 5% Zinsen erhielt. Hierdurch wurde das Interesse des Staats enger als bisher mit dem der Kompagnie verknüpft.

In Indien erlangte die Gesellschaft 1717 von dem damaligen Grossmogul ebenfalls ausgedehnte Privilegien; unter anderen wurde ihr Landbesitz erheblich vergrössert und ihr das Recht eingeräumt, die Auslieferung aller Personen zu beanspruchen, welche ihr verschuldet waren. Ihr Handel wurde von allen Zöllen und Visitationen befreit, und ihre Münzen erlangten gesetzliche Zahlungskraft. Im Jahre 1726 wurde ihr ferner von der englischen Regierung die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Strafsachen (ausser Hochverrat) für ihre indischen Besitzungen übertragen. Endlich erlangte sie die Stellung einer asiatischen Grossmacht in den kriegerischen Ereignissen, deren Schauplatz Indien namentlich nach der Mitte des Jahrhunderts wurde.

Schon seit Jahrzehnten war damals das einst so mächtige Reich des Grossmoguls rettungslos in Verfall geraten. Die Satrapen der einzelnen Reichsteile, die Subahdars, führten mit einander erbitterte Kämpfe, in welche die Engländer und Franzosen hineingezogen wurden, wobei sie ihre Rivalität um die Kolonialherrschaft auf indischem Boden zum Austrag zu bringen suchten. Der Krieg 1745/48 verlief resultatlos, und auch in den folgenden Jahren schwankte die Entscheidung hin und her. Mehrfach errangen die tapferen französischen Führer Dupleix, La Bourdonnais und andere ansehnliche Erfolge, und 1753 standen die Angelegenheiten der englischen Kompagnie so schlecht, dass sie die Regierung um Intervention bitten musste, worauf in der That ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde; doch kam es noch schlimmer: Im Jahre 1756 wurde Calcutta vom Surajah-Dowlah erobert, der darauf 146 Engländer auf grausame Art im »schwarzen Loche« sterben liess. Aber jetzt trat eine Wendung ein, dank der Energie und Tapferkeit des englischen Kommandanten Oberst Clive, der den Surajah-Dowlah in der Schlacht von Plassy besiegte, der Kompagnie das Protektorat über das Reich des Grossmoguls und die unmittelbare Herrschaft über einige seiner besten Provinzen erwarb.

Gern hat sich die Kompagnie auf diese Kämpfe, die ihren Handelszwecken widerstrebten, nicht eingelassen; sie musste es aber thun, wollte sie nicht ihren gesamten Besitzstand verlieren. Durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände, durch die Tapferkeit Clives und die geschickte Diplomatie einiger ihrer Vertreter ist die Kompagnie, ohne es zu wollen, die Beherrscherin Indiens geworden.

Die Periode 1720—1760 war für die Kompagnie eine Zeit fallender Dividenden, obwohl die Geschäfte sich günstig entwickelten. Das hing folgendermassen zusammen: Die Regierung schützte die Kompagnie zwar jetzt im ganzen besser als früher vor der unerlaubten Konkurrenz Privater, verlangte aber dafür von ihr abermals grosse Vorschüsse, deren Zinsen sie dann, sobald die Zeiten es erlaubten, halb zwangsweise reduzierte. Dadurch wurde die Dividende der Kompagnie von 10% allmählich bis auf 6% herabgedrückt. Als aber die neuen Territorialerwerbungen grosse Einkünfte abwarfen, wurde die Dividende 1766 wieder auf 10 und 1767 sogar vorübergehend auf 12½% erhöht. Diese letztere Erhöhung hing indes auch mit damals wieder stark überhandnehmenden Spekulationen

bedenklicher Art in den Aktien der Gesellschaft zusammen. Das Parlament verbot demgegenüber zunächst die Erhöhung der Dividende über 10%, zog ferner einen Teil der neuen Territorialeinkünfte für den Staat ein und liess sich neue grosse Vorschüsse von der Kompagnie geben, wogegen die weitere Erhöhung der Dividende (bis 12½%) wieder gestattet und die Verletzung des Handelsmonopols der Kompagnie seit 1770 wieder strenger verfolgt wurde. Aber die Leitung der Gesellschaft hatte die Geschäftslage schon seit geraumer Zeit als viel zu günstig angesehen, so dass 1772 ein Zusammenbruch erfolgte und die Dividende wieder auf 6% reduziert werden musste, zumal die neuen Besitzungen jetzt hohe Zuschüsse erforderten, auch die geschäftliche Leitung zeitweilig mangelhaft und unehrlich war, während dem Staate sein Anteil an den Territorial-Einkünften nach wie vor gezahlt werden musste und die Gesellschaft sogar 1773 unter Staatsaufsicht gestellt wurde. So schwankte die Prosperität der Kompagnie, und auch als sie nunmehr dem Plantagenbau grössere Aufmerksamkeit schenkte und insbesondere den damals in Westindien aufgegebenen Anbau von Indigo ermutigte, war das finanzielle Resultat dieser Versuche anfangs ungünstig: erst nach erheblichen Opfern und Vorschüssen, die sie den Pflanzern machte, nahm der Indigoanbau einen bedeutenden Aufschwung und der Import des Artikels in England stieg in der Periode 1786—1810 von 61 533 £ bis 1 942 328 £. — Der Import von Thee vermehrte sich in dem Zeitraum 1765—1810 von 1 137 238 £ auf 4 162 904 £ und der Ertrag des Theezolles von 700 000 £ auf 3 548 860 £! Die enorme Höhe des Theezolles gab freilich dem Schmuggel reiche Nahrung, wobei die kontinentalen ostindischen Gesellschaften hilfreiche Hand boten, so dass deren Importe zeitweilig viel bedeutender waren als die der englischen Kompagnie. Indes machte die »commutation bill« von 1784 dem ein Ende, indem sie den Theezoll ausserordentlich ermässigte und den Transit ganz frei gab. Hierdurch erhielt der Handel der Kompagnie einen bedeutenden Zuwachs. Und gleichzeitig wirkte auch die Wiederherstellung des Friedens in derselben Richtung.

Die Verwaltung der Kompagnie in Indien war wieder einmal gegen die dortige Bevölkerung überstreng, unverständig und ohne Schonung der uralten Volksgewohnheiten vorgegangen. Auch griffen Bestechlichkeit und sonstige Missbräuche unter den Beamten um sich. Dies erregte allgemeine Unzufriedenheit, welche von den Franzosen und einem tapferen Emporkömmling Hyder Aly, dem Herrscher von Mysore, gegen die Kompagnie ausgebeutet wurde. Auch sein Sohn Tippu Saib erwies sich als ein gefährlicher Feind der Engländer, die erst nach langen blutigen Kämpfen unter dem Oberbefehl des harten und energischen Generalgouverneurs Warren Hastings die Oberhand gewannen; im Jahre 1784 wurde endlich Frieden geschlossen.

Die Angelegenheiten der Kompagnie waren in dieser Zeit wieder häufig Gegenstand weitreichender Parlamentsverhandlungen, da die Nachrichten über ihre indische Politik lebhafte Erbitterung im Volke hervorriefen. Fox, damals Staatssekretär, beantragte 1783, die Verwaltung Indiens teilweise auf den Staat zu übernehmen; aber sein grosser Gegner Pitt widersetzte sich diesem Plane, und obwohl letzterer von dem Unterhause angenommen wurde, fand er nicht die Billigung der Lords. Es erfolgte darauf ein Ministerwechsel und Pitt, jetzt seinerseits erster Lord des Schatzamtes, brachte 1784 einen anderen Reformplan ein, der angenommen wurde. Eine strengere Staatskontrolle wurde eingeführt, und einige Garantieen für geeignete Auswahl der Beamten sowie gegen Bestechungen und Erpressungen wurden geschaffen. Hastings wurde 1784 zurückberufen, in Anklagezustand versetzt, aber nach achtjähriger Dauer des Prozesses freigesprochen.

Im Jahre 1790 brach der Krieg mit Tippu Saib aufs neue aus, endigte aber 1792 damit, dass die Kompagnie wiederum erhebliche Territorien mit grossen Jahreseinkünften erwarb. In den Jahren 1796/99 hatte sie nochmals mit Tippu Saib zu kämpfen, der nunmehr sein Leben und den Rest seines Reiches verlor. Im Jahre 1801 wurde der Kompagnie von dem Nabob von Carnatic die Herrschaft über sein Reich abgetreten. Die Bundesgenossen der Kompagnie im Kampf gegen Tippu Saib, die tapferen Mahratten, zwangen ihr 1802 einen dreijährigen, blutigen Krieg auf, dessen siegreiche Beendigung das englische Reich in Ostindien abermals vergrösserte. Die Franzosen und Holländer hatten schon vorher ihre letzten Besitzungen in Vorderindien an die Engländer verloren, die das Eroberte zwar später grösstenteils wieder herausgaben, inzwischen aber den Handel ihrer Konkurrenten vollständig vernichteten.

Doch indem die Kompagnie sich immer mehr in eine politische Handelsgesellschaft verwandelte, indem sie grosse Kriege führen und einen umfangreichen Beamtenapparat zur Verwaltung der neuerworbenen weiten Gebiete unterhalten musste, büsste sie die Kraft ein, ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Handel, sich derart zu widmen, wie es die Zunahme ihrer Besitzungen und der Aufschwung der englischen Volkswirtschaft er-

heischten. So kam es, dass — im Gegensatze zum Privathandel — die Gesamtimporte der Kompagnie in England von 1790 bis 1810 doch nur von 5 auf 6 Millionen £ anwuchsen und dass auch beim Export englischer Waren die Kompagnie den Anforderungen der gerade in dieser Zeit mächtig zunehmenden heimischen Industrie bei weitem nicht genügen konnte. Sie musste deshalb selbst zu einer bedeutenden Milderung ihres Monopols die Hand bieten.

Zunächst gestattete sie ihren Schiffskapitänen und Offizieren, in ihren Schiffen Güter für eigene Rechnung zu verladen. Demnächst dehnte sie die Erlaubnis auch auf ihre Beamten und auf Privathändler aus. Dadurch hoffte sie den immer grossartiger werdenden Schmuggel, den die letztgenannten beiden Klassen von Personen mit Hilfe der fremden Ostindischen Kompagnieen betrieben, zu beseitigen. Die der Gesellschaft im Jahre 1793 erteilte Charter hat diese Zugeständnisse bis zum Jahre 1814 derart erweitert und geregelt, dass jeder Engländer und jeder Beamte der Kompagnie in Indien in deren Schiffe Güter für eigene Rechnung verladen durfte und dass ferner der Kompagnie die Verpflichtung auferlegt wurde, jährlich mindestens 3000 Tonnen Schiffslast den privaten Händlern für den Export englischer Produkte zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehend erklärte sich die Kompagnie schliesslich bereit, in ihren Schiffen beliebige Quantitäten von Rohmaterialien der englischen Industrie für Privatrechnung zu importieren und ebenso englische Fabrikate zu exportieren. Aber der Privathandel begnügte sich nicht mit diesen grossen Einräumungen, sondern verlangte unausgesetzt gänzliche Freigabe von Handel und Schiffahrt nach und von Indien. Dabei kam ihm zu statten, dass die Kompagnie durch die Entwickelung der letzten Jahrzehnte in eine schwierige finanzielle Situation geraten war.

Mehrfache Erhöhungen brachten das Aktienkapital der Kompagnie bis auf 6 Millionen £, aber die grossen Kriege und überhaupt die politischen Dienste, welche sie der Nation leistete, erforderten ganz ungemein grosse weitere Geldmittel, deren Aufbringung durch neue Kapitalserhöhungen nicht den Interessen der Aktionäre entsprach, weshalb statt dessen in immer grösserem Umfange fest verzinsliche Anleihen aufgenommen wurden, die im Jahre 1809 nicht weniger als 31 Millionen £ betrugen. Die Zinsen dieser ungeheueren Schuld verschlangen die grossen Territorialeinkünfte der Kompagnie und einen Teil der Gewinne ihres Handelsbetriebes. Trotzdem wurde andauernd eine Dividende von 10½ % verteilt. Aber da die Schuldenzinsen teilweise in Indien bezahlt werden mussten, machte dies einen so grossen fortwährenden Geldabfluss nach Indien notwendig, dass die Kompagnie schon 1808 und 1810 die Hilfe des Staates anrufen musste, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. In der That wurden ihr sowohl direkte Unterstützungen wie sonstige Erleichterungen zu teil; doch die kostspielige Verwaltung und Kriegführung lastete andauernd so schwer auf den Finanzen der Kompagnie, dass sie für den Handelsbetrieb nicht mehr ausreichende Fonds besass, weshalb die Freigebung des Handels sich nicht länger hinausschieben liess.

10. Die letzten Zeiten der Kompagnie (1814 bis 1858). Schlussbetrachtungen. Im Jahre 1814 lief die der Kompagnie 1793 erteilte Charter ab, und schon mehrere Jahre vorher wurde über die Frage, ob das Monopol weiter aufrecht erhalten werden solle oder nicht, ein heftiger, die weitesten Kreise bewegender Kampf geführt. Derselbe endete damit, dass der Handel zwischen England und Indien vom Jahre 1814 an unter gewissen Bedingungen freigegeben, der Handel mit China dagegen einstweilen der Kompagnie noch vorbehalten, und der Handelsbetrieb derselben von ihrer politischen Verwaltung gänzlich getrennt wurde. Letztere gab in den folgenden Jahren noch zu mehreren langen Kriegen Anlass, deren siegreicher Ausgang zwar wiederum das Gebiet der Kompagnie, aber zugleich auch ihre Ausgaben und Schuldenlast vergrösserte. Dagegen nahm ihr Handel fortwährend ab, während derjenige der Privathändler einen bedeutenden Aufschwung nahm, wie dies aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Export aus Grossbritannien nach allen Plätzen östlich vom Cap der guten Hoffnung (ausser China)

	Handel der Kompagnie	Handel der Privaten
1814	826 558 £	1 048 132 £
1823	458 550 „	2 957 705 „
1832	149 193 „	3 606 093 „

Besonders die Ausfuhr britischer Baumwollgarne und Baumwollstoffe nach Indien, am Anfang der Periode nur ganz gering, betrug im Jahre 1832 über 1 800 000 £, und zwar war dies ausschliesslich der Thätigkeit des Privathandels zu danken.

Im Jahre 1833 wurde auch der Handel mit China freigegeben und der Kompagnie zugleich verboten, irgend welche Handelsgeschäfte zu betreiben. Seitdem war sie auf die Verwaltung ihrer Territorien beschränkt, die abermals mehrere Erweiterungen erfuhren und im Jahre 1858 einschliesslich der Tributstaaten über 1 200 000 englische Quadratmeilen umfassten. Die Schuldenlast

der Gesellschaft betrug damals 72 Millionen £, das Gesellschaftskapital andauernd 6 Millionen £, die Dividende $10^1/_2$ %.

Im Jahre 1853 wurde der Kompagnie die ausschliessliche Verwaltung Indiens genommen, indem der Staat sich die Anstellung von 3 Direktoren vorbehielt und andere wesentliche Aenderungen veranlasste. Endlich führte der grosse Aufstand der Sepoys im Jahre 1857 die Notwendigkeit herbei, die Verwaltung Ostindiens ganz auf den Staat zu übernehmen, was am 2. August 1858 geschah.

Seitdem die Notwendigkeit möglichst freier Konkurrenz in England oberster volkswirtschaftlicher Grundsatz geworden ist, pflegt man dort meist sehr abfällig über die alte Ostindische Kompagnie zu urteilen; dies beweist aber nur die unhistorische Anschauungsweise der neueren englischen Nationalökonomie. Dass die Kompagnie samt ihrem Monopole noch im Anfange des 18. Jahrhunderts für den englischen Handel mit Indien eine Notwendigkeit war, geht aus dem schlimmen Zustande hervor, in den derselbe geriet, als man das Monopol vorzeitig abschaffen wollte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahm der kommerzielle Nutzen dieses Monopols ohne Zweifel immer mehr ab. Aber jetzt hatte die Kompagnie dafür eine politische Mission ersten Ranges zu erfüllen, deren Durchführung ohne das Handelsmonopol nicht möglich gewesen wäre.

Mit vollem Recht hat Roscher schon vor mehr als 40 Jahren darauf hingewiesen (in seinen »Kolonieen«), dass die Uebernahme der indischen Verwaltung — und demgemäss auch die Eroberung des grössten Teils Indiens — durch den englischen Staat im 18. Jahrhundert deshalb noch nicht möglich war, weil das Parlament fürchtete, »die Macht der jeweiligen Staatsregierung durch das unermessliche indische Patronat mehr zu steigern, als das Gleichgewicht der übrigen politischen Gewalten vertrüge«. Ebenso unzweifelhaft ist es, wie Roscher fernerhin mit Recht meint, »dass sich der englische Mittelstand die Bevorzugung des hohen und niederen Adels (nobility und gentry) im Civil-, Militär- und Kirchendienste, ja selbst im Parlamente der Heimat weniger lange und ruhig hätte gefallen lassen, wenn ihm nicht Ostindien unter der bürgerlichen Leitung des court of directors einen ebenso ausgedehnten wie glänzenden Ersatz dafür geboten hätte. Ein französischer Kenner meint, dieses Sicherheitsventil habe 1791 und 1848 ganz wesentlich dazu beigetragen, dass die englische Verfassung erhalten worden sei.« Man darf aber wohl noch weiter gehen und sagen, dass der englische Staat überhaupt erst in neuester Zeit die Fähigkeit erworben hat, eine so ungeheuere und eigenartige Kolonie auf zweckentsprechende Weise unmittelbar zu beherrschen.

Hätte der englische Staat in den jahrzehntelangen Kriegen, die er führen musste, wohl selbst immer die nötige See- und Landmacht unterhalten können, um auch in Indien seine europäischen Gegner und deren eingeborene Bundesgenossen erfolgreich zu bekämpfen? Das Heerwesen der Kompagnie war gewiss kein mustergiltiges, aber es wurde doch nicht krämerhaft vernachlässigt, wie von der holländischen Gesellschaft, vielmehr vertrug sich bei den Engländern das wohlverstandene kaufmännische Interesse sehr wohl mit Kraft und Initiative, die durch das inländische Monopol nicht eingeschläfert und durch die ausländische Konkurrenz zu immer neuen Anstrengungen gespornt worden.

Die kaufmännische Verwaltung konnte dafür auch leichter einmal Nachgiebigkeit üben, als es dem Staate möglich gewesen wäre. Gewiss liess sie ebenfalls viel zu wünschen übrig; aber der Staat hätte Indien gewiss noch weit schlechter verwaltet, wie das Beispiel der nordamerikanischen Kolonieen beweist. Beruhte doch auch die innere Verwaltung grösstenteils nicht auf dem staatlichen Beamtenkörper, sondern auf dem selfgovernment der Nächstbeteiligten.

Erst als der Kompagnie das kaufmännische Interesse verloren ging, als sie immer mehr zu einer politischen Körperschaft wurde, deren Haupteinkünfte territorialer Natur waren, als sie schliesslich überhaupt keinen Handel mehr treiben durfte, da büsste sie auch die administrative und kriegerische Tüchtigkeit ein und verlor jede Existenzberechtigung, während der englische Staat umgekehrt jetzt mächtig und geschickt genug geworden war, um die Verwaltung und Verteidigung Indiens selbst zu übernehmen.

III. Die ostindischen Handelsgesellschaften der übrigen Nationen.

11. Die französischen Gesellschaften. Die französischen Mittelmeerhäfen hatten sich zur Blütezeit des Levantehandels eifrig an demselben beteiligt, und auch nach Entdeckung des Seeweges nach Ostindien pflegte einer dieser Plätze, Marseille, die alten Verbindungen weiter. Dagegen versuchten nordfranzösische Hafenplätze, besonders Dieppe und Rouen, mit Indien direkt in Verbindung zu treten. Doch blieb es im 16. Jahrhundert bei einzelnen Versuchen, und erst nach Beendigung der Religionswirren unter der Regierung Heinrichs IV. kam es zur Begründung von Handelsgesellschaften für den Verkehr mit Indien. Eine solche entstand schon 1601 in dem bretonischen Hafen Blavet; doch musste sie sich nach kurzer Zeit wieder

auflösen. Im Jahre 1604 bildete sich zum gleichen Zwecke eine Aktiengesellschaft, die es indes nicht einmal zur Aussendung von Schiffen brachte, obwohl ihr das Handelsmonopol auf 15 Jahre verliehen wurde. Nach der Thronbesteigung Ludwigs XIII. wusste sie ein neues Privilegium im Jahre 1611 zu erlangen, das indes ihrer Unthätigkeit kein Ende machte. Im Jahre 1615 entstand in Rouen eine dritte Gesellschaft, die mit der zweiten vereinigt wurde und 1616 zwei Schiffe aussandte, von denen nur eins mit teilweiser Ladung zurückkehrte, während das andere von den Holländern verbrannt wurde. Da eine weitere Unternehmung nur die Kosten deckte, stellte die Gesellschaft ihre Thätigkeit ein. Vergeblich ermahnten „merkantilistische“ Volkswirte, wie Montchrétien, ihre Landsleute, das Beispiel der Holländer und Engländer nachzuahmen, vergeblich gab sich auch Kardinal Richelieu viel Mühe, um eine neue grosse Gesellschaft ins Leben zu rufen. Im Westen führten diese Bemühungen zu dauernden Kolonisationen, im Osten dagegen konnte selbst eine ernsthafte, im Jahre 1642 begründete Kompagnie nur vorübergehend in Indien und etwas länger auf Madagascar Fuss fassen. Nach dreissigjährigem Bestehen musste auch diese Unternehmung aufgegeben werden. Erst Colbert erzielte etwas bessere Resultate.

Durch Verleihung des Handelsmonopols auf 50 Jahre, vollkommener Abgabenfreiheit für alle ausgehenden und halber Abgabenfreiheit für alle einkommenden Schiffe, durch Zusicherung hoher Prämien, bedeutender Vorschüsse und sonstiger aussergewöhnlicher Vergünstigungen, durch ein System von Aufforderungen zur Beteiligung an der Kompagnie, wobei es nicht ohne Zwang abging, gelang es, ein Kapital von 6 Millionen Livres zusammenzubringen, denen der König 2 Millionen beifügte. Das war aber immer erst die Hälfte des in Aussicht genommenen Grundkapitals.

Die Gesellschaft gründete Niederlassungen auf Madagascar, in Vorderindien (Surate, Pondichery), Tonkin und auf Ceylon; aber bei dem kleinen Kapitale, der übertriebenen Prunksucht der Kompagniebeamten und der erbitterten Feindschaft der Holländer gelang es der Kompagnie nicht, ihren Handel in Flor zu bringen. Obgleich der König nochmals 2 Millionen hergab und auf Rückzahlung seiner Vorschüsse verzichtete, obgleich die Regierung auch sonst viele Versuche machte, um die Gesellschaft über Wasser zu halten, musste diese nach einer kurzen Periode des Gedeihens (1687—1691 30% Dividende) und nach einer längeren Periode des Verfalles endlich 1712 ihren Handel gänzlich einstellen; doch behielt sie ihre Verwaltung in Pondichery bei.

Im Jahre 1719 ging die Gesellschaft in der von John Law begründeten Compagnie des Indes auf, die nunmehr ihrerseits das Monopol für den Handel mit Ostindien erhielt, wie auch den mit Westindien, Guinea etc. Ueber ihre Schicksale während der Lawschen Episode vgl. den Art. Law oben S. 539 ff. Sie überlebte den Sturz des „Systems“ und wurde durch Befreiung von staatlichen Finanzgeschäften in eine gewöhnliche privilegierte Handelsgesellschaft mit einem Kapitale von 112 Millionen Livres umgewandelt. Ihre Thätigkeit in Luisiana, Canada und Afrika kann hier nicht besprochen werden. In Ostindien war nach Durchführung der Reorganisation ihre Entwickelung zunächst eine rasche und glänzende. Dies ist zwei ausgezeichneten Männern zu danken, welche die Kompagnie derart hoben, dass sie von Holländern und Engländern als eine gefährliche Konkurrenz betrachtet wurde, dem Gouverneur Dupleix und dem Admiral La Bourdonnais. Besonders ersterer war wirtschaftlich, diplomatisch und militärisch gleich hoch befähigt. Er machte Pondichery und Chandernagore (in Bengalen) zu bedeutenden Handelsplätzen und beherrschte von dort aus um 1750 einen grossen Teil Indiens. Die politische Macht der französischen Kompagnie war um diese Zeit weit grösser als die der Engländer, welche erst durch das gefahrdrohende Uebergewicht ihres Konkurrenten zu raschem Fortschreiten auf der gleichen Bahn getrieben wurden und nun unter Clive die Franzosen mit wechselndem Erfolge bekämpften, bis Dupleix 1754 zurückberufen und mit schmählicher Undankbarkeit behandelt wurde. Sein Nachfolger, der tapfere und glänzende, aber unbesonnene Graf Lally von Tollendal musste 1761 Pondichery übergeben und endigte in Paris 1766 auf dem Schaffot, obwohl seine Niederlage hauptsächlich durch die fehlende Unterstützung aus der Heimat veranlasst worden war.

Die Kompagnie setzte ihre geschäftliche Thätigkeit noch eine Zeit lang fort; aber ihre Gewinne nahmen rasch ab, im Jahre 1769 verlor sie ihr Monopol und löste sich im folgenden Jahre auf, worauf der Handel mit den französischen Besitzungen am indischen Oceane nur durch Private betrieben wurde, bis auch diese ihn 1781 einstellten.

Im Jahre 1783 begründete die Regierung aufs neue eine privilegierte Gesellschaft, die Chinakompagnie, die jedoch den Anfängen der französischen Revolution im Jahre 1790 zum Opfer fiel.

Damit hörten die Versuche der Franzosen auf, durch Gründung von Kompagnieen Anteil am ostindischen Handel und einen ausgedehnten Kolonialbesitz in Vorderindien zu erwerben. Diese unglückliche Entwickelung ist zunächst dem künstlichen Ursprung der ganzen Bewegung zuzuschreiben, die im Volke wenig Boden gewann, während die Regierung, die sie ins Leben rief, damit mehr unternahm, als sie durchführen konnte, und schliesslich das begonnene Werk schmählich im Stiche liess.

12. Die dänischen und schwedischen Gesellschaften. König Christian IV. von Dänemark, einer der ersten fürstlichen „Merkantilisten“, war auch einer der ersten, der die Förderung des Handels mit Indien durch Errichtung einer privilegierten Kompagnie in die Hand nahm, deren Privilegium schon vom Jahre 1612 datiert ist und deren erste Schiffe 1616 in Indien ankamen. Seit 1619 wurde Tranquebar befestigt und zum Mittelpunkte des dänischen Handels in Indien gemacht. Dank der Rechtlichkeit, Geduld und Langmut der Dänen wurden diese in Indien rasch beliebt, und ihr Handel nahm eine günstige Entwickelung, die indes bei der Geringfügigkeit der aufgewendeten Kapitalien sich in engen Grenzen halten musste. Da überdies auch den Dänen schliesslich Kämpfe mit eingeborenen Fürsten nicht erspart blieben

und da namentlich der König durch seine verhängnisvolle Beteiligung am dreissigjährigen Kriege gehindert wurde, sie kräftig zu unterstützen, so gestaltete sich die finanzielle Lage der Gesellschaft sehr prekär, und sie scheint endlich ihre Besitzungen dem Könige abgetreten zu haben. Wiederholte Bemühungen der Krone, den indischen Handel zu beleben, scheiterten, und erst nach Auflösung der Ostender Kompagnie (s. u.) gelang es einem früheren Teilhaber derselben, dem grossen Projektenmacher Josias van Aspern aus Amsterdam, im Jahre 1728 den König Friedrich IV. zur Erteilung eines neuen Privilegiums an die alte Kompagnie zu bestimmen, wobei die Absicht bestand, den Sitz der Gesellschaft nach Altona zu verlegen. Hiergegen wendeten sich die Seemächte England und Holland, die in dem Altonaer Unternehmen eine Fortsetzung der von ihnen eben erst aus der Welt geschafften Ostender Kompagnie sahen. Darauf liessen die Dänen das Altonaer Projekt fallen, und im Jahre 1732 wurde statt dessen die alte Kompagnie in Kopenhagen unter dem Namen „Asiatische Kompagnie" reorganisiert. Dieselbe erhielt ein Handelsmonopol und sandte jährlich im Durchschnitte 2–3 Schiffe nach Indien und China aus. Im Jahre 1772 wurde ihr das Handelsmonopol für Indien genommen, und seitdem bestand ihr Hauptgeschäft im Theeimport, wobei der hohe englische Theezoll ihr sehr zu statten kam. Indes machte sie, als England 1784 den Theezoll ermässigte und den Transit freigab, dank der Neutralität ihrer Flagge, trotzdem noch gute Geschäfte, bis Dänemark 1807 seine Neutralität und damit auch sofort seine ostindischen Besitzungen verlor. Die Kompagnie scheint selbst dann noch im stillen weiterbestanden zu haben; doch konnte sie auch nach Wiederherstellung des Friedens keine Bedeutung mehr erlangen.

Schweden nahm ebenfalls schon vor seiner Teilnahme am dreissigjährigen Kriege, nämlich 1626, einen Anlauf, durch Begründung einer Kompagnie direkten Handel mit Indien zu treiben; doch konnte hieraus schon angesichts der langen Kriege, deren Kosten das arme Land bis zum Tode Karls XII. aufzubringen hatte, nichts Erspriessliches hervorgehen. Deshalb gab auch in Schweden erst die Auflösung der Ostender Kompagnie den Anstoss zu dauernden Unternehmungen. Auf Antrieb des Stockholmer Kaufmanns Heinrich Koning bildete sich eine Gesellschaft, welche vom Könige 1731 ein ausschliessliches Privilegium des ostindischen Handels erhielt. Sie befasste sich aber von Anfang an hauptsächlich mit dem Theeimport aus China, der von 1766 an bis zur Ermässigung des englischen Theezolles recht ansehnlich war, später indes durch den englischen Handel zurückgedrängt wurde.

13. Die österreichischen und preussischen Gesellschaften. In Oesterreich hatte bereits Becher die Errichtung privilegierter Handelskompagnieen bedingungsweise empfohlen (1668); aber erst nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges (1713) konnte die österreichische Monarchie daran denken, Handel und Gewerbe in grösserem Massstabe zu fördern. In den österreichischen Stammlanden wurde zunächst hauptsächlich versucht, den Handel mit der Levante und die industrielle Verarbeitung ausländischer Rohstoffe zu unterstützen, während der Handel mit Indien in den neuerworbenen ehemals spanischen Niederlanden heimisch gemacht werden sollte, ein durchaus richtiger Gedanke, der indes hauptsächlich an der Eifersucht Englands und Hollands gescheitert ist.

Die belgischen Provinzen hatten, seitdem sie von Spanien unterworfen worden waren, keinen irgendwie erheblichen Handelsverkehr wieder erlangt. Die Schelde war seit dem Westfälischen Frieden vertragsmässig gesperrt. Mit den portugiesischen Kolonieen durften die spanischen Niederländer auch während der Union Spaniens und Portugals nicht Handel treiben. Auch war der eigentliche maritime Unternehmungsgeist grösstenteils ertötet. Indes gab es immer noch von der Glanzzeit dieser Provinzen her dort grosse Kapitalisten, welche nutzbringende Anlage ihrer Kapitalien suchten. Sobald die Provinzen mit der österreichischen Monarchie vereinigt wurden, begannen einzelne unternehmungslustige Belgier mit Ermutigung der Regierung und unter Beteiligung von Holländern, die sich durch das Monopol ihrer eigenen Kompagnie bedrückt fühlten, Schiffe nach Indien auszurüsten (1714). Da einige derselben durch die holländische Kompagnie genommen wurden, erwirkte man kaiserliche Schutzbriefe und, trotz aller Beschwerden der Generalstaaten sowie Englands, im Jahre 1723 für eine in Ostende zu errichtende Kompagnie ein kaiserliches Privilegium.

Es war gerade die Zeit, als die erste grosse Periode des Aktienschwindels in England, Frankreich und Holland schon zu Ende gegangen war, während derselbe in den anderen europäischen Ländern noch weiter um sich griff: die Aktien der Ostender Kompagnie wurden rasch gezeichnet und standen binnen weniger Wochen über pari. Die Geschäfte der Kompagnie nahmen anscheinend eine so günstige Entwickelung, dass im Jahre 1726 eine Dividende von $33\frac{1}{3}$ % deklariert, aber freilich nicht ausgezahlt, sondern nur zur Vollzahlung der Aktien verwendet wurde. Hierbei scheint viel Schwindel untergelaufen zu sein. Und schon im Jahre 1727 benutzte der Kaiser die Kompagnie als Kompensationsobjekt für die Erlangung der Zustimmung Englands zur Pragmatischen Sanktion: Der anscheinend so hoffnungsvolle Handel mit Indien wurde dynastischen Interessen geopfert.

In den österreichischen Stammlanden privilegierte Maria Theresia 1795 einen Engländer William Bolts, der mit der ostindischen Kompagnie seines Heimatlandes in Streit geraten war, zum Handel mit Indien, worauf Bolts mit Antwerpener Kaufleuten sich associierte, auch vom Grossherzog von Toskana ein Privilegium erlangte und mehrere Schiffe abschickte. Im Jahre 1781 entstand hieraus trotz vieler Zwistigkeiten unter den Gesellschaftern die vom Kaiser Josef II. privilegierte Kaiserliche Kompagnie von Triest für den Handel mit Asien, die indes nur einige Jahre lang bestand und 1785 mit einem schmählichen Bankerott endigte.

In Preussen tauchten in der erwähnten Zeit des europäischen Aktienschwindels ebenfalls schon Projekte für den ostindischen Handel auf, mit denen sich sogar der vorsichtige König

Friedrich Wilhelm I. anfangs befasste. Nach Auflösung der Ostender Kompagnie liess der uns schon bekannte Josias van Aspern aus Hamburg auch an Friedrich Wilhelm lockende Vorschläge ergehen, die der König indes ablehnte.

In den Jahren 1733—1738 versuchten sodann nacheinander mehrere Hamburger Konsortien, den König zur Privilegierung einer ostindischen Kompagnie zu bestimmen; aber die preussische Regierung wollte sich nicht Hamburger Handelsinteressen wegen mit den Seemächten entzweien. Erst König Friedrich II. führte den Gedanken in die Wirklichkeit über.

Sobald Emden im Jahre 1744 an Preussen gefallen war, entstand unter Antwerpener Kapitalisten der Plan, dort eine ostindische Kompagnie zu errichten; derartige Projekte gelangten mehrfach an den König, der indes noch nicht darauf einging. Erst im Jahre 1750 erteilte er einem Franzosen, dem Ritter de la Touche, ein Octroi, das aber — obwohl im In- und Auslande viel besprochen — schon im folgenden Jahre aufgehoben werden musste, da der Franzose seine Kompagnie nicht zu stande brachte. Inzwischen hatte der König jedoch bereits 1750 die Asiatische Handlungskompagnie in Emden privilegiert, die von dem Amsterdamer Heinrich Thomas Stuart unter Teilnahme von Kapitalisten und Kaufleuten aus Emden, Rotterdam, Hamburg, Berlin etc. mit 600000 Thalern Kapital, wovon aber nur ein Teil zusammenkam, begründet wurde. Im Jahre darauf zeigte der König den Seemächten die Gründung an. Die Kompagnie schickte trotz feindlicher Haltung dieser Mächte von Emden — das zum Freihafen gemacht wurde — mehrere Schiffe aus, und die finanziellen Erfolge waren anfangs nicht unbefriedigend; aber bald geriet die Kompagnie in Geldverlegenheit, und der Ausbruch des dritten schlesischen Krieges (1756) machte ihren Geschäften ein Ende, worauf sie ohne grossen Verlust für die Aktionäre liquidiert wurde. Die im Jahre 1753 dem Engländer Harris privilegierte Bengalische Handlungskompagnie in Emden verlor gleich ihr erstes Schiff durch pflichtwidriges Verhalten der Schiffsführer, die Versicherungssumme wurde ihr nicht ausgezahlt, und die Aktionäre scheinen ihr Geld verloren zu haben. Es folgten neue Vorschläge von Emdenern, Franzosen u. a. zur Wiederbelebung der überseeischen Unternehmungen, einer immer luftiger als der andere. Mehrfache Versuche des Königs, die ostindische Kompagnie in Emden zu beleben, führte in den Jahren 1781—1787 zu ernsthafteren Anläufen. Von einer freien, nicht privilegierten Vereinigung Emdener Bürger wurden mehrere Schiffe ausgerüstet, aber der finanzielle Erfolg war nicht ermutigend. Das letzte Schiff der Kompagnie kehrte 1786 aus China nach Emden zurück.

14. Schlussbetrachtungen. Scharf sondern sich von den ostindischen Kompagnieen der Holländer und Engländer diejenigen der Franzosen, Dänen, Schweden, Preussen und Oesterreicher ab durch ihre geringere Bedeutung und namentlich durch ihren mehr oder weniger künstlichen Ursprung. Freilich bedurften auch die englischen und holländischen Kompagnieen der staatlichen Hilfe; aber der ostindische Handel dieser Völker ist herausgewachsen aus ihrer überquellenden maritimen Unternehmungslust, die vom Staate nicht befördert, sondern vielmehr lange Zeit eingedämmt und in den starken koncentrierten Strom des Kompagniehandels geleitet werden musste. Bei den ostindischen Handelsgesellschaften der übrigen Völker waren meist ebenfalls irgendwelche Privatunternehmer vorhanden, die indes oft Ausländer waren und die niemals ohne ausserordentliche staatliche Begünstigungen etwas Nennenswertes erreicht hätten. Selbst diese Begünstigungen haben ihren Unternehmungen kein dauerndes Leben einhauchen können, teils weil ihre Kraft zu schwach war, teils weil die Gunst der Regierungen nicht vorhielt oder weil kriegerische Verwickelungen die zarte Pflanze erstickten. Aber dies waren nur Symptome eines tiefer sitzenden Leidens. Vor allem fehlte ihnen der thätige Anteil weiter Volkskreise und jene nachhaltige, zähe Thatkraft, die lange Perioden widriger Ereignisse zu überdauern vermag. Solche Perioden sind den Engländern und Holländern bei ihren kolonialen Unternehmen ebensowenig erspart geblieben wie den anderen Völkern. Schweres Lehrgeld haben auch jene zahlen müssen. Den Holländern ist es später zu leicht gemacht worden, dadurch haben sie verlernt zu lernen, und hieran ist ihr Handel mehr als an der politischen Entwickelung zu Grunde gegangen, während die Engländer umgekehrt gerade von ihren schlimmsten Gegnern, den Franzosen, sich den Weg zu einer ganz neuen grossartigen Machtentfaltung, zur Eroberung Ostindiens, haben zeigen lassen.

Die unendlich oft aufgeworfene Frage, ob privilegierte Kompagnieen für den ostindischen Handel besser wären als freie Konkurrenz, ist in dieser absoluten Form ebenso wenig zu beantworten wie alle anderen wirtschaftlichen Fragen. Wenn sie etwa jetzt in irgend einem Lande für dessen Kolonieen aufs neue aufgeworfen wird, so ist sie ebenso wie früher nur für den einzelnen Fall zu beantworten. Wo die freie Konkurrenz entweder gegenüber den Schwierigkeiten und Gefahren des Handels oder wegen der Grösse der erforderlichen Kapitalien nicht ausreicht für die Entwickelung des Verkehrs oder wo sie ihn umgekehrt durch zu starken Andrang erstickt — in beiden Fällen kann auch jetzt noch ein Handelsmonopol am Platze sein. Aber entscheidend für den Erfolg ist in letzter Linie nicht die richtige Lösung dieses Problems, sondern entscheidend sind die Fähigkeiten und Kräfte, welche ein Volk für die zweckmässige Leitung überseeischer Unterneh-

mungen besitzt. Weil England solche Fähigkeiten und Kräfte in reichstem Masse besitzt, wurde dort schliesslich auch stets die richtige Form ihrer Bethätigung gefunden.

Litteratur: ***Semler,*** *Allgem. Geschichte der Ost- und Westindischen Handlungsgesellschaften in Europa (a. d. Englischen), 2. T., 1764.* — ***Macpherson,*** *History of the European Commerce with India, 1812.* — ***A. Zimmermann,*** *Die europäischen Kolonieen. I. Bd.: Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens, 1896. II. Bd.: Die Kolonialpolitik Grossbritanniens, 1898 (dort auch weitere Litteratur).* — ***Van der Chys,*** *Geschiedenis der stichting van de vereenigde O. J. Compagnie, 1857.* — ***De Jonge,*** *De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indië, 2. T., 1862.* — ***Van Rees,*** *Geschiedenis der staathuishoudkunde in Nederland. II: Geschied. der koloniale politiek, 1868.* — ***Laspeyres,*** *Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, 1863, S. 55 ff.* — ***Mill,*** *History of British India. Deutsche Ausg., 5 Bde., 1840.* — ***Shore,*** *On India Affairs, 2 Bde., 1837.* — ***Neumann,*** *Geschichte des engl. Reichs in Asien, 1857.* — ***Hunter,*** *The Indian Empire, 1886.* — ***Russell,*** *Collection of Charters and Statutes relating to the East India Company, 1817.* — ***Birdwood,*** *Report on the miscellaneous old records in the India Office, 1879.* — ***Malleson,*** *History of the French in India, London 1868.* — ***Blankenheijm,*** *Geschiedenis van de Compagnie van Ostende, 1861 (mir nicht zugänglich).* — ***Ring,*** *Asiatische Handelskompagnieen Friedrichs des Grossen, 1890.*

Richard Ehrenberg.

Owen.

1. Owens Jugend. 2. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in New-Lanark. 3. Fabrikgesetzgebung und Reform der Armenpflege. 4. Sozialistische Experimente und Agitationen. 5. Rückblick.

1. Owens Jugend. Robert Owen wurde geboren am 14. Mai 1771 zu Newtown, einer kleinen Marktstadt in Montgomeryshire, North-Wales, war also keltischen Ursprunges. Der Vater besorgte die Geschäfte eines Sattlers, Eisenwarenhändlers und Postmeisters. Wegen der raschen Fortschritte, die der Knabe in der Schule machte, wurde er bald als Hilfskraft vom Lehrer verwendet. So hat der Mann, der durch „vernünftige“ Erziehung aus den Menschen alles machen zu können vermeinte, bereits in seinem achten und neunten Lebensjahre den Schulmeister gespielt. Durch unermüdlichen Leseeifer strebte Owen, die Mängel seiner Schulbildung auszugleichen. Mit dem zehnten Jahre kam er zu einem Kaufmann in Stamford, Lincolnshire, in die Lehre, und seit jener Zeit sorgte er selbst für seinen Unterhalt. Die ihm verbleibende Musse widmete er, materiellen Genüssen wie dem Tabak- oder Alkoholkonsum durchaus abhold, vorwiegend der Lektüre und dem Aufsuchen landschaftlicher Schönheiten. Die religiösen Fragen nahmen ihn vollauf in Anspruch, und er suchte mit heissem Bemühen nach der wahren Religion. Rasch erfasste er die Widersprüche in den Lehren der herrschenden Konfessionen und nahm bald eine entschieden antikirchliche Haltung an. Nach beendigter Lehrzeit trat Owen als Kommis in ein grosses Londoner Haus. Hier wurde er so angestrengt, dass ihm täglich nur fünf Stunden Schlafenszeit verblieben. Er bewarb sich um einen anderen Platz und erhielt einen solchen unter wesentlich günstigeren Bedingungen in Manchester. In der letzteren Stellung verblieb er bis zum 18. Jahre. Owen legte in seiner Selbstbiographie grossen Wert auf seine Thätigkeit in den Ladengeschäften. Sie habe ihn die Menschen und zwar Menschen verschiedenster Lebensstellung kennen gelehrt. Es brach die Zeit an, in der sich Manchester zum Mittelpunkte der britischen Baumwollindustrie in grossartiger Weise entwickelte. Owen widmete sich diesem Erwerbszweige und erhielt mit dem zwanzigsten Jahre bereits die Direktorstelle in einer der grössten Feingarnspinnereien Manchesters. Es gelang ihm, die nordamerikanische Baumwolle, die bisher wenig geschätzt worden war, zum Spinnen der feinsten Garne mit Erfolg zu verwenden. Im übrigen beteiligte er sich eifrigst an den Arbeiten einer naturwissenschaftlichen Gesellschaft und interessierte sich für die aufblühende Chemie. Wie er einmal in einem Vortrage ausführte, erschien ihm das ganze Weltall als ein grosses Laboratorium; alle Dinge seien chemische Verbindungen und der Mensch nur eine besonders komplizierte Verbindung. Eine mit einigen Teilhabern gegründete Spinnerei in Manchester gab Owen bald wieder auf. In Glasgow hatte er Miss Dale kennen gelernt. Um deren Vater näher zu treten, wozu sich bis jetzt keine Gelegenheit geboten hatte, kaufte Owen die diesem gehörende Spinnerei in New-Lanark. Bei den so bewirkten Beziehungen gelang es Owen in der That, die Abneigung, welche Dale gegen eine Verbindung seiner Tochter mit Owen an den Tag gelegt hatte, zu überwinden. Vom 1. Januar 1800 übernahm Owen die Leitung oder, wie er sich selbst ausdrückte, „the government“ von New-Lanark. Und in der That, er fühlte sich nicht als Baumwollspinner und Geldherr, sondern als der verantwortliche Feldherr und Regent einer Arbeiterbevölkerung von 2000—2500 Personen. So hat er dem Ideale des „captain of industry“ bereits nachgelebt, ehe Carlyle, Ruskin und die Positivisten es aufgestellt und begründet hatten.

2. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in New-Lanark. Bei der tiefen Abneigung der Bevölkerung gegen die Fabrikarbeit standen ursprünglich zumeist nur Landstreicher und deklassierte Elemente den Fabrikanten zur Verfügung. Stellten so die Fabrikarbeiter gewissermassen eine Auslese verkommenen Gesindels dar, so musste das entsetzliche Milieu der ersten Fabriken (übermässige Arbeitszeit, schlechte Entlohnung, Weiber- und Kinderarbeit, elende Wohnungen) die Entartung noch potenzieren. Owen fand in New-Lanark Leute vor, die durch Trunksucht und geschlechtliche Ausschwei-

fungen, durch Diebstahl und Arbeitsscheu, durch Roheit und Unwissenheit aufgehört hatten, Menschen zu sein. Bei den Bemühungen, diese furchtbare Lage zu bekämpfen, stellten sich Owen namentlich zwei Schwierigkeiten in den Weg. Einmal das zähe Misstrauen der teilweise noch gälisch sprechenden Schotten gegen den neuen, fremden, englischen Arbeitgeber, mit dem sie sich selbst sprachlich kaum verständigen konnten. Wegen der antikirchlichen Gesinnung Owens wurde dieses Misstrauen vom Pfarrer des Ortes noch nach Kräften gesteigert. Sodann war unausgesetzt gegen die übrigen Gesellschafter anzukämpfen, welche sich nicht dazu verstehen wollten, einen Teil des Gewinnes zur Hebung der Arbeiterbevölkerung zu verwenden.

Die Vorurteile der Arbeiter schwanden, nachdem Owen 1806 bei einer Krise wegen mangelnder Baumwollzufuhren zwar den Betrieb für 4 Monate eingestellt, aber den vollen Lohn im Betrage von 7000 £ für das blosse Reinigen und Instandhalten der Maschinen weiter bezahlt hatte.

Grössere Schwierigkeiten verursachten die Teilhaber. Mehrmals musste Owen dieselben wechseln, ehe es ihm gelang, Männer zu finden, die sich mit einer 5prozentigen Verzinsung des Kapitals nebst einer Risikoprämie begnügten und alle Ueberschüsse zum Wohle der Arbeiter zu verwenden erlaubten. Unter diesen Teilhabern befand sich auch Jeremias Bentham. Nach etwa 12 Jahren war das grosse Erziehungswerk, das sich Owen gestellt, vollständig gelungen. Durch vier Abhandlungen, die in den Jahren 1812 und 1813 erschienen, erhielt die Welt von Owens Wirken in New-Lanark Kunde. Sie führten den Titel: A new view of society; or essays on the principle of the formation of the human character and the application of the principle to practice.[1]) Die Grundsätze, die Owen in diesen Schriften aufstellte und die überhaupt für sein ganzes späteres Denken und Handeln massgebend geblieben sind, hat er selbst einmal in folgender Weise zusammengefasst:

1) Der Charakter wird im allgemeinen durch die Umstände, die das Individuum umgeben, nicht durch letzteres selbst ausgebildet. Owen leugnet ererbte und angeborene Eigenschaften zwar nicht ganz, misst ihnen aber nur untergeordnete Bedeutung bei. 2) Alle Gewohnheiten und Gefühle lassen sich der Menschheit anerziehen. 3) Die Neigungen unterliegen nicht der Kontrolle des Individuums. 4) Jedes Individuum kann dahin gebracht werden, mehr zu erzeugen, als es zu konsumieren im stande ist, wenn ihm nur ein ausreichender Grund und Boden überlassen wird. 5) Die Kultur hat die Mittel geschaffen, mit deren Hilfe die Bevölkerung jederzeit in einer angemessenen Lage erhalten und jedem Individuum die grösste Glückseligkeit gewährt werden kann, ohne dass es der Laster oder des Elendes als Hindernisse der Volksvermehrung bedürfen würde. 6) Jedes Gemeinwesen kann durch eine entsprechende Kombination dieser Grundsätze in einen Zustand versetzt werden, in dem nicht nur Laster, Armut und Elend verschwinden, sondern auch jeder einzelne mehr ständiges Glück geniesst, als irgend jemandem unter den bisher herrschenden Verhältnissen zu teil werden konnte. 7) Alle Grundsätze, auf welche bisher die Gesellschaft gegründet gewesen ist, sind irrig. 8) Der Umschwung, der durch die Annahme der neuen und richtigen Grundsätze bewirkt werden würde, lässt sich durchführen, ohne dass einem Menschen auch nur die geringste Unbill geschähe.

Alle diese Sätze erschienen Owen durch seine Erfahrungen in New-Lanark unumstösslich bewiesen. Während die erste Abhandlung ausführt, dass der Mensch lediglich das Produkt der ihn umgebenden Verhältnisse sei, wie man diese nur zu verbessern brauche, um alle Menschen zur Vollkommenheit zu erziehen, werden in der zweiten und dritten Abhandlung die Wohlfahrtseinrichtungen von New-Lanark (durch Anschauungsunterricht und körperliche Uebungen belebte Jugenderziehung, Einschränkung der Kinderarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit, höhere Löhne, Beschaffung billiger Nahrungsmittel durch Einkauf im grossen, Erstellung guter Wohnungen, Fürsorge für Kranke und Invalide) eingehend erörtert. Owen wendet sich hier vorzugsweise an die Arbeitgeber. Es ist bezeichnend, wie er diesen gegenüber die Arbeiter nur unter den Gesichtswinkel der living machinery stellt. Die Fürsorge für letztere, an welche man bisher noch nicht gedacht, lohne mindestens ebenso sehr wie diejenige, deren sich das tote Inventar überall erfreue. Der gemachte Aufwand würde sich nicht mit 5, 10 oder 15%, sondern mit 50 und in manchen Fällen mit 100 % verzinsen. Auch als Produktionsinstrument sei der Mensch noch einer unendlichen Verbesserung fähig. Die vierte, dem Prinzregenten gewidmete Abhandlung legt die Aufgaben der Regierung, wie sie sich von Owens Standpunkte aus ergeben, dar. Durch allgemeine Staatserziehung und materielle Hebung des Volkes solle in Zukunft dem Verbrechen und Laster vorgebeugt werden. An Stelle des herrschenden brutalen Repressivsystems habe ein weises Präventivsystem zu treten. Die Regierung müsse auch eine ständige Berichterstattung über die Arbeitsverhältnisse einführen. Alle Vierteljahre sei für kleinere Bezirke anzu-

[1]) Die Abhandlungen sind jetzt auch in deutscher Sprache von Prof. Oswald Collmann bei C. L. Hirschfeld, Leipzig 1900, herausgegeben worden.

geben, wie hoch der Preis der Arbeit sich stelle, wie viele Personen überhaupt von Lohnarbeit lebten, wie viele, obschon physisch zur Arbeit fähig, arbeitslos seien, wie viele nur teilweise beschäftigt etc. Nur auf diese Daten lasse sich eine angemessene Reform der Armenpflege gründen.

Diese Schriften und seine grossen praktischen Erfolge machten Owen rasch in allen Kreisen der Gesellschaft bekannt. Tausende pilgerten Jahr für Jahr nach New-Lanark, dieser Oase des sozialen Friedens in der Zeit der tiefsten Erniedrigung des englischen Arbeiterstandes. Minister, Gesandte, Prinzen, insbesondere der Herzog von Kent, Könige und Kaiser interessierten sich für Owen, seine Werke und seine Pläne. So glaubte er in der That, die Zeit nahe bereits, in der alle Kabinette Europas nach seinen Grundsätzen regieren würden. Da ernüchterte ihn einigermassen die Bemerkung von Gentz: »Wir wünschen gar nicht, dass die Massen wohlhabend und unabhängig werden. Wie könnten wir sie sonst beherrschen?!«

3. Fabrikgesetzgebung und Reform der Armenpflege. Die guten Erfolge, die Owen in New-Lanark mit der Einschränkung der Kinderarbeit und Abkürzung der Arbeitszeit erzielt hatte, bewogen ihn, bei einer Fabrikantenzusammenkunft eine diesbezügliche Gesetzgebung in Vorschlag zu bringen. So geschickt auch Owen seine Vorschläge vertreten mochte, er fand bei den Cotton-Lords wenig Gehör. Auch der ältere Sir Robert Peel, der die Sache, da Owen nicht Mitglied des Parlamentes war, hier vertrat, liess sich von den Fabrikanteninteressen nur zu sehr beeinflussen. Wenn trotzdem einige Erfolge erzielt wurden und die 1802 nur zum Schutze der Kirchspiellehrlinge erlassene Gesetzgebung eine Erweiterung erfuhr, so war das ausschliesslich der rastlosen Energie Owens zu danken, der jahrlang sich zu diesem Zwecke vorzugsweise in London aufhielt. Allerdings blieb das Erreichte weit hinter Owens Wünschen zurück. Owen hatte einen Gesetzentwurf empfohlen, der die Arbeitszeit in allen Fabriken auf 10½ Stunden herabsetzte, die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren verbot und für Kinder unter 12 Jahren den halbtägigen Schichtwechsel anordnete. Zur Durchführung schlug Owen besondere Fabrikinspektoren vor. Dagegen bezog sich das Gesetz von 1819 nur auf Baumwollspinnereien, schloss nur die Kinder unter 9 Jahren aus und gestattete den 9—16jährigen Personen eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden. Besondere Aufsichtsbeamte wurden noch nicht eingeführt.

Bekanntlich brach im Jahre 1815 in England eine schwere Wirtschaftskrise aus. Zahlreiche Fabriken wurden geschlossen und Tausende von Arbeitern brotlos. In Bezug auf Diagnose wie Therapie der Not waren die tonangebenden Nationalökonomen gleich ratlos. Da trat Owen auf und zeigte, in welch ungeheurem Masse die neuen technischen Erfindungen die produktiven Kräfte Englands gesteigert hatten. In der Kriegszeit habe der gestiegenen Produktion eine starke öffentliche Konsumtion entsprochen. Letztere sei durch den Frieden beseitigt worden.

Die Einführung der Maschinen habe aber die menschliche Arbeit entwertet und somit die Kauf- und Konsumkraft der arbeitenden Klassen niedergehalten. So habe ein Missverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion entstehen müssen. Vor allem komme es also darauf an, Einrichtungen zu treffen, die eine der Steigerung der Produktivkraft entsprechende Ausdehnung der Kaufkraft gewährleisteten. Man solle die Arbeitslosen von Staats wegen beschäftigen und dadurch den Wert der Arbeit wieder heben, der jetzt durch den Wettbewerb der Arbeitslosen falle. Die Arbeitslosen seien in Kolonieen von etwa 1500 Personen zu vereinigen und hätten zunächst durch ihre Arbeit die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu bewirken. Ueberschüsse seien zur Verzinsung und Zurückzahlung aufgenommener Kapitalien zu verwenden. Nur diese Massnahmen stellten eine den Fortschritten der Zeit gemässe Reform der Armenpflege dar, nicht das Aushungerungssystem der Malthusianer. Nicht nur Erziehung, auch Beschäftigung schulde der Staat seinen Angehörigen.

Im übrigen war Owen weit entfernt, die Krisen ausschliesslich auf die Unterkonsumtion der arbeitenden Klassen zurückzuführen. Auch in den Willkürlichkeiten des Luxus und der Mode erblickte er erhebliche Ursachen wirtschaftlicher Störungen und wollte deshalb, um die Anpassung der Produktion an den Bedarf zu erleichtern, beide möglichst einschränken.

Mit derartigen Vorschlägen fand Owen in der Blütezeit des Manchestertumes freilich nur wenig Anklang. Gleichwohl unternahm es Owen, als bald eine zweite Krise hereinbrach, speciell für den Grafschaftsrat von Lanarkshire, neuerdings eine Denkschrift über diese Frage auszuarbeiten (Report to the county of Lanark 1820). Dieselbe enthält insofern einen neuen Zug, als Owen nun an Stelle der »künstlichen« Metallwährung eine Arbeitswährung eingeführt wissen will, da die Arbeit ja das natürliche Mass des Wertes bilde. Durch die Arbeitswährung würde mit wachsender Produktivität auch die Kaufkraft der Arbeiter entsprechend zunehmen. Diese Gedankenreihen Owens sind übrigens nicht sonderlich klar. Während die Arbeitswährung die Aufgaben, die ihr Owen stellte, doch nur dann hätte erfüllen können, wenn durch sie das Renteneinkommen weggefallen wäre, versprach Owen den Rentenbeziehern von

der Aenderung wegen der durch sie bedingten Erhöhung der Produktion noch ein sehr viel grösseres Einkommen. Während früher die kommunistischen Kolonieen nur für Arbeitslose gedacht waren, vertrat Owen nun immer entschiedener den Gedanken, dass die ganze Gesellschaft in derartige Gemeinwesen aufzulösen sei. So pedantisch Owen die ganze technische Einrichtung derselben auseinandersetzte, so wenig wurden die sozialökonomischen Probleme erörtert. Er betont nur immer wieder, die Wurzeln des herrschenden Elendes beständen darin, dass unter der geltenden Wirtschaftsordnung Produktion und Konsumtion nur im Wege der Profitmacherei, des Gewinnes über den Kostenpreis hinaus entwickelt werden könnten. Profite kämen aber nur zu stande, wenn das Angebot der Nachfrage entspräche oder hinter ihr zurückbliebe. Das Interesse der Gesellschaft erheische aber das Gegenteil.

Die Frage, wie die gemeinsam hergestellten Produkte zu verteilen seien, kam für ihn beispielsweise kaum in Betracht. Infolge der planmässig organisierten Produktion könnten so viele Güter hergestellt werden, dass man ebensowenig daran denken würde, Güter als Privateigentum anzusammeln, als jetzt Wasser auf Flaschen gefüllt und aufgespeichert würde, wo es im Ueberflusse vorhanden. Diese Ideeen, die Owen namentlich noch in dem Book of the New Moral World 1820 auseinandersetzte, beherrschten ihn endlich in einem Masse, dass er sie in der That zu verwirklichen strebte.

4. Sozialistische Experimente und Agitationen. Die Reihe der kommunistischen Kolonieen wurde 1824 mit der Gründung von New-Harmony in Indiana eröffnet. Es folgten Versuche in Mexiko, später solche in der Heimat in Orbiston und Queenwood.

Diese Unternehmungen scheiterten. Nur eine genossenschaftliche Organisation zu Ralahine (Irland) gedieh, bis der Eigentümer des Gutes, Vandaleur, sein ganzes Vermögen verspielt und unter Zurücklassung erheblicher Schulden die Flucht ergriffen hatte. Seine Gläubiger bemächtigten sich des Landgutes, und die Genossenschafter verloren nicht nur alle ihre Ansprüche, sondern auch die Meliorationen, die durch den Fleiss ihrer Hände geschaffen worden waren.

Nichtsdestoweniger blieb Owen unermüdlich in dem Entwerfen neuer Projekte, unermüdlich in der rednerischen und journalistischen Agitationsthätigkeit. Er konnte sich diesen Bestrebungen um so rückhaltsloser hingeben, als er keinerlei geschäftliche Verpflichtungen mehr besass. Einer seiner Gesellschafter, ein pietistischer Quäker Namens William Allen, der an den unkirchlichen und religiös indifferenten Einrichtungen Owens, namentlich an seinem Jugendunterrichte, Anstoss nahm, ruhte nicht, bis Owen New-Lanark, die Stätte seiner grössten Erfolge, 1828 verliess.

In den Jahren 1830—1832 war Owen mit der Einrichtung der Labour-Exchange in London beschäftigt.

Auch hier handelte es sich für Owen wieder darum, den Arbeitslosen Beschäftigung zu gewähren. Der Arbeiter, der ein Produkt hergestellt, konnte dasselbe in dem Magazine abliefern und erhielt dagegen eine Bescheinigung über die Zahl der Arbeitsstunden, die zur Herstellung für nötig erachtet wurden. Mit der Bescheinigung konnte er dann dem Magazine eine entsprechende Menge von anderen Waren, deren er bedurfte, entnehmen. Bei der Abschätzung hielt man sich so ziemlich an die hergebrachten Preise und setzte dann für je 6 d. eine Arbeitsstunde. Wenn überhaupt, so konnte diese Einrichtung nur für Handwerker, die noch genussreife Produkte erzeugten, nicht aber für kapitallose Teilarbeiter der modernen Produktionsweise eine Bedeutung erlangen. Dazu kam noch der Umstand, dass die Leitung keineswegs alle Produkte anzunehmen brauchte. Die Annahme wurde von den jeweiligen Nachfrageverhältnissen abhängig gemacht und musste natürlich auch davon abhängig gemacht werden, wenn die Einrichtung nicht sofort zusammenbrechen sollte.

Hier wie bei den anderen fehlgeschlagenen Experimenten tröstete man sich immer damit, dass der Versuch wohl geglückt wäre, wenn man nur genug Kapital besessen und nicht mit der Gegnerschaft des Grundeigentümers zu kämpfen gehabt hätte, auf dessen Boden der Betrieb der Anstalt eröffnet worden war.

Von einem Kreise hingebungsvoller Schüler unterstützt, predigte Owen deshalb unentwegt im ganzen Lande sein Evangelium von der kooperativen Organisation der Gesellschaft. Ausserdem beteiligte er sich als eifriger Mitarbeiter an den zur Förderung der Bewegung herausgegebenen Zeitschriften (Economist, Crisis, Orbiston Register, Cooperative Magazine, Cooperator). Ueberall sollten Konsumvereine gegründet und das durch diese gewonnene Kapital schliesslich zur Selbstbeschäftigung der Arbeiter verwendet werden. Bekanntlich ist bis jetzt nur der erste Teil des Programms durch die englischen Genossenschaften, die sich seit 1848 allerdings mehr unter dem Einflusse der christlichen Sozialisten entwickelten, in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Immerhin verbleibt Owen das Verdienst, die Bewegung in Fluss und das ökonomische Bekenntnis der Genossenschafter festgestellt zu haben.

Die zweite Hälfte von Owens Leben war weniger glücklich und erfolggekrönt als die erste. An Stelle der allgemeinen

Bewunderung traten allmählich die heftigsten Angriffe. Die Hauptgegner Owens stellte die Geistlichkeit, da er selbst alle Religion für falsch erklärt hatte und einige feurige Anhänger seines Freidenkertums selbst zu einer atheistischen Propaganda sich verstiegen. Unter den Geistlichen war es insbesondere der Bischof von Exeter (Moore's Rev. Pamphleteer), der vor keinem Mittel zurückschreckte, um Owen zu verdächtigen, zu verleumden und herabzusetzen. Mit dem kirchlichen Interesse verband sich dasjenige der Fabrikanten, denen Owens Kreuzzug wider die Profitmacherei bei der allgemeinen Gärung in den Arbeiterkreisen nicht mehr so harmlos wie im Anfange erschien. So kam es, dass bethörte Volksmassen bei Versammlungen in Burslem und Bristol sich an der Person des bereits im Greisenalter stehenden Owen vergriffen.

Als Owen den Tod nahen fühlte, begab er sich in seine Geburtsstadt. Er starb daselbst 1858 und wurde im Grabe seiner Eltern zur Ruhe gebettet.

5. Rückblick. Schon diese knappe Skizze wird die hervorragende sozialpolitische Bedeutung des Mannes erkennen lassen. Owen war der erste der modernen Grossindustriellen, der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und zwar in selbstlosester Weise, ohne jede gewinnsüchtige Nebenabsicht, einführte; er vertrat zuerst den Gedanken, die Kinderarbeit gesetzlich einzuschränken und die Arbeitszeit überhaupt zu regeln; mit Lancaster und Bell teilt er den Ruhm, am frühesten für die Einführung eines obligatorischen staatlichen Volksschulwesens in England agitiert zu haben; er gehört ferner zu den Urhebern derjenigen Krisentheorieen, welche den geringen Anteil der arbeitenden Klassen am Volkseinkommen als die vornehmste Störungsursache erklären; ihm gebührt das Verdienst, die staatliche Arbeitsstatistik und das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuerst vollauf gewürdigt zu haben; und endlich ist Owen ohne Zweifel der geistige Urheber der Genossenschaftsbewegung. In sittlicher Beziehung ist seine reine Menschenliebe, seine Selbstlosigkeit und Aufopferungsfähigkeit, seine Ueberzeugungstreue und Toleranz zu rühmen. Als Agitator und Politiker hat er es stets verschmäht, den Leidenschaften der Menge zu schmeicheln, Hass und Neid zu erregen und das Panier des Klassenkampfes zu entrollen. Durch friedliches Ueberreden und Ueberzeugen allein wollte er alles erreichen. Mag diese Haltung auch vom ethischen Standpunkte im allgemeinen günstiger zu beurteilen sein als vom politischen, so war es für eine Zeit, die von den Kämpfen um Reformbill, Armengesetz, Freihandel und Volkscharte durchwühlt wurde, sicher ein Glück, dass Owen die ökonomisch-sozialistischen Bestrebungen von denjenigen der politischen Parteien gesondert erhielt. Gegen diese hohen persönlichen Vorzüge fallen seine Selbstgefälligkeit, sein Prunken mit vornehmen Beziehungen, seine autokratischen Neigungen kaum ins Gewicht. Owens philosophische Bildung war mangelhaft, seine Weltanschauung eine einseitig technisch-materialistische. Der Mensch war ihm, wie schon früher bemerkt worden, nichts als eine chemische Verbindung. Es galt ihm für ganz selbstverständlich, dass »vernünftige« Erziehung und wirtschaftlich günstige Lage mit derselben Sicherheit vortreffliche Menschen hervorbringen müssten, als bestimmte Mengenverhältnisse gegebener Elemente bestimmte neue Verbindungen eingehen. Aus diesem groben Materialismus verfiel er allerdings in seinem Greisenalter in das andere Extrem. Er wurde eifriger Spiritist. Auch sein Sohn hat an der spiritistischen Bewegung regen Anteil genommen. Und wie er selbst als Fabrikleiter Arbeiter und Maschinen zu exakten, vorzüglichen Leistungen gebracht hatte, so, meinte er, könnten die Regierungen, wenn sie nur seine Grundsätze befolgen wollten, die menschliche Gesellschaft auch leicht zur Produktion einer überströmenden Güterfülle organisieren und ihr eine allseitige Glückseligkeit verschaffen. Als Schriftsteller war Owen nicht bedeutend. Am besten sind noch seine kürzeren Ansprachen und Denkschriften. Sonst wirken die vielen Wiederholungen, das ständige Abschweifen von konkreten, praktischen Aufgaben in das Reich ökonomischer Phantastik ungemein ermüdend. Von seinen Ideeen war er viel zu fest überzeugt, als dass er vermocht hätte, sich in entgegenstehende Auffassungen hineinzudenken und dieselben zu widerlegen. Nur zu oft setzt er den Widersachern einfach seine Behauptungen, die für ihn eine axiomatische Bedeutung hatten, noch einmal entgegen, eine Eigentümlichkeit, die Holyoake auf den wallisischen Ursprung Owens zurückführt. Der Hauptsache nach hat Owen seine Grundsätze vollständig aus seinen eigenen Erfahrungen abstrahiert. Erst später fand er, dass John Bellers bereits 1696 (Proposals for raising a colledge of industry) ähnliche Gedanken ausgesprochen hatte, diesem also objektiv die Priorität gebühre.

Litteratur: *v.* ***Bergmann,*** *Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorieen, Stuttgart 1895, S. 435—438. —* ***Booth,*** *Rob. Owen, the founder of socialism in England, London 1869. —* ***Engels,*** *Herrn Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 2. Aufl., Hottingen-Zürich, S. 226—236. —* ***Held,*** *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 343—386. —* ***G. J. Holyoake,*** *Sixty years of an agitator's*

life. Third edition, London 1893, I, S. 115—126. — **Lloyd Jones**, *The life, times, and labours of Robert Owen, London 1890.* — **Marlo**, *Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 2. Aufl., II, Tübingen 1884, S. 407—416.* — **Owen**, *The life of R. Owen written by himself, with selection from his writings and correspondance, vol. I und Ia, London 1857/58.* — **Reybaud**, *Études sur les reformateurs, Paris 1849, I, S. 229—312.* — **Sargant**, *R. Owen and his social philosophy, London 1886.* — **W. Sombart**, *Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert, 3. Aufl., Jena 1900, S. 15—18.* — **Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter)**, *Die britische Genossenschaftsbewegung. Herausgegeben von L. Brentano, Leipzig 1893, S. 11—27.*

H. Herkner.

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.